Das

Staats-Lexikon.

Encyklopädie

der sämmtlichen Staatswissenschaften

für

alle Stände.

In Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

Neue durchaus verbesserte und vermehrte Auflage.

Vierter Band.

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.
1846.

19
slg5
1305

25
plu t
701
r 851
(Bd. 4)
Ra

5.026.572.01

Institut
Akademie
Düsseldorf

65/699



Deutsches Reich, deutsche Reichsstände. So weit es unser Raum erlaubt, hat beinahe schon der Artikel Deutsche Geschichte Entstehung und Bedeutung, Fortbildung und Verfall des deutschen Reichs und seiner Verfassung dargestellt. Das Reich bestand unter Karl dem Großen ganz der Grundlage des deutschen Königthums, wie es Tacitus schildert, gemäß, aus einem einfachen Staate mit einem Könige und einem von allen freien Landbesitzern gebildeten überwiegend demokratischen Reichstage. Auf und neben demselben gab es indeß schon eine Abtheilung aristokratischer Reichsstände, welche aus den Bischöfen und den noch nicht erblichen Grafen bestanden und mit dem König die Reichsgeschäfte vorzubereiten und zu leiten hatten. Faustrecht und Feudalanarchie hatten nach Karl dem Großen in allen europäischen Staaten den alten Staatsverein theils aufgelöst, theils zurückgedrängt und mehr und mehr an die Stelle des früheren allgemeinen Friedensvereines die Lehnsverbindung gesetzt, in welcher der Kaiser als Oberkönig, als Oberlehnsherr an der Spitze seiner unmittelbaren geistlichen und der jetzt erblichen weltlichen Vasallen stand, diese aber an der Spitze ihrer Aftervasallen und diese wieder an der Spitze neuer After-Lehns- und Schutzleute gleiche Schutzrechte geltend machten wie der höhere Lehnsherr gegen sie. Als im dreizehnten Jahrhundert durch die Städte und die zunehmende Bildung die Staatsidee, die Idee eines Gemeinwesens (respublica) und die staatsbürgerlichen Elemente wieder kräftiger wurden, nahm die Staatsbildung in Deutschland eine entgegengesetzte Richtung von dem Gange derselben bei fast allen übrigen europäischen Völkern. Bei diesen wurde die Staatsidee und Staatsgewalt im König und im allgemeinen Nationalverein und somit in letzterem die Einheit siegreich; die Regierungen der Unter- oder Vasallen-Staaten wurden mehr und mehr vernichtet oder gänzlich unterworfen und die Staaten wieder einfache Staaten. In Deutschland erhielten umgekehrt mehr und mehr die einzelnen Unter-Staaten und Regenten das Uebergewicht. Deutschland wurde immer vollständiger nur ein aus vielen Staaten zusammengesetztes Reich, ein nationaler Bundesstaat. Nicht dieses an sich war ein Unglück (oben Bd. I. S. 66), wohl aber die durch den Feudalismus und durch die immer wachsende aristokratische Verdrängung des Volks aus der Nationalrepräsentation bewirkte fehlerhafte Verfassung.

Die Schriftsteller stellen es gewöhnlich so dar, als hätten die aristokratischen Reichsstände, die kaiserlichen Vasallen, die Lehnsherzoge, Lehnsgrafen und Herren auf eine an sich schon historisch nicht leicht begreifliche Weise, usurpatorisch gegen den Kaiser ein früheres bloßes Rathgeben in das entscheidende reichsständische Stimmrecht verwandelt. Etwas Usurpatorisches war freilich vorhanden, aber nicht unmittelbar gegen den Kaiser, sondern gegen die Nation. Jene aristokratischen Reichsstände hatten nehmlich jenes alte Vorberathungsrecht und ihre Theilnahme am allgemeinen nationalen Reichstage allmälig zu einer das Volk ausschließenden alleinigen Reichsstandschaft gemacht. Das Volk erschien zwar längere Zeit noch, wurde auch wohl so wie zu Otto's I. und Konrad's des Saliers Zeit, der Form und alten Idee wegen, namentlich bei Kaiserwahlen, noch um eine Beistimmung durch Zuruf gefragt. Zuletzt, und vorzüglich seit der Hohenstaufen verfehlter aristokratischer Politik, verschwand es gänzlich von den Reichstagen. Die Theilnahme der Reichsstädte an der Reichsstandschaft seit Rudolph von Habsburg und die große Zahl kleiner weltlicher und geistlicher Reichsstände brachte zwar, zumal so lange die Regierungsgewalt der Reichsstände über ihre Länder noch nicht ausgebildet war, einigermaßen ein Volkselement in die Reichsrepräsentation, aber ein ungenügendes. Daher siegte immer mehr der Aristokratismus. Nicht blos die reichsunmittelbaren Landgemeinden und die Reichsritter, die dem Princip nach, weil sie von Niemandem im

Reiche repräsentirt wurden, dort das alte Stimmrecht aller unmittelbaren Reichsbürger hätten haben müssen, wurden trotz aller Gegenbemühungen der Letztern ausgeschlossen. Von den kleineren weltlichen und geistlichen Reichsständen erhielten auch nur sehr viele zusammen eine einzige, eine sogenannte Curiatstimme. Der Reichsfürstenrath bestand aus nur 94 Virilstimmen und aus den sechs Curiatstimmen der schwäbischen und rheinischen Prälaten und der wetterauischen, schwäbischen, westphälischen und fränkischen Grafen. Die Kurfürsten hatten sich als das höchste Reichscolleg ausgebildet, sich ungemessene aristokratische Vorrechte gegen ihre sämmtlichen Mitstände angemaßt und vorzüglich seit den Wahlcapitulationen die wohlthätige kaiserliche Macht und die Volks- und ständischen Freiheiten in den Ländern und somit die Reichsverfassung immer mehr untergraben. Selbst die Städte wurden des wichtigsten Theils ihres Einflusses beraubt. Die drei Collegien am Reichstage: Kurfürsten, Fürsten und Städte, beriethen und stimmten abgesondert für sich und zum gültigen reichsgesetzlichen Beschluß war, wie es ausdrücklich auch der westphälische Friede (8, 2. 5.) forderte, Uebereinstimmung der drei Collegien nöthig. Aber die beiden ersten Collegien brachten es in Uebung, daß, wenn sie und der Kaiser einstimmig waren, des Widerspruchs der Städte nicht geachtet wurde. Die patriotischen Ideen zu Kaiser Wenzel's, zu Friedrich's III. und Maximilian's Zeiten, die Nation wiederum mehr unmittelbar in die Reichsunion zu ziehen und so ihr nationale Lebenskraft zu geben, konnten unglücklicher Weise das herrschende aristokratische Princip nicht zur klugen Nachgiebigkeit, zur heilsamen Reform bestimmen.

Zwar noch gar manche gute Einrichtungen und Grundsätze hatten neben viel Verkehrtem sich geborgen in dem gothischen Bau des alten Reichs. Gar manche spät dauernde oder reifende schöne Frucht auch schon verblühter deutscher Freiheiten ergötzte den Blick. Auch waren die an die Spitze des Reichs gestellten Worte und Grundsätze zum Theil schön genug. „Des ganzen lieben deutschen Vaterlandes Wohl und Recht", die „ganze deutsche Nation" sollten diese Reichsstände laut ihrer Sprache am Reich und in den Reichsgesetzen, vertreten. Ihre Stimme gehörte dem Rechte nach nicht ihnen persönlich oder ihren aristokratischen, fürstlichen und Familien-Interessen an. Dem Landestheil und seinen Unterthanen vielmehr, die sie im Reich repräsentirten, gehörte diese Stimme, so daß der Fürst, der mehrere reichsständische Länder erwarb, auch mehrere Stimmen am Reichstag erhielt und alle verschiedenen Besitzer eines Reichslandes zusammen nur eine Stimme hatten, ja, daß seit der Entgegensetzung des Corpus Catholicorum und Evangelicorum die Religionseigenschaft der Stimme nicht nach der Religion des Fürsten, sondern nach der Religion der Unterthanen, die er repräsentirte, sich bestimmte. Auch waren sicher zu allen Zeiten viele der besten Gesinnungen bei den Regenten und Regierungen der beinahe zweitausend deutschen Reichsstaaten, die sich bis gegen Ende des Reichs erhielten (324 reichsständische Territorien und 1475 reichsritterschaftliche Gebiete). Die Natur verkehrter Einrichtungen in der Gesellschaft aber läßt sich wohl ändern, dagegen, so lange sie unverändert bestehen, ihr Einfluß nicht aufheben. Wo in der gesellschaftlichen Gewalt eines Staates, vollends eines in besondere Staaten zerfallenden Bundesstaates, die Nation nicht durch frei erwählte Volksrepräsentanten vertreten ist, wo ihr Gesammtinteresse keine Stimme, ihre stets frische Lebenskraft keine Einwirkung hat, wo der Zusammenhang aller untern Glieder mit den Hauptorganen unterbunden ist, da müssen Vereinzelung und Kraftlosigkeit wachsen. Nur in der wirklichen nationalen Lebens- und Vereinigungs-Kraft hätten die ihr widerstreitenden fürstlichen Haus- und Cabinets-Interessen sich versöhnen können. Die kastenmäßige aristokratische Form der Reichseinrichtung aber entzog ihr, entzog den Reichsständen und der Nation die gemeinschaftliche höhere Lebenskraft und Wechselwirkung, den Stolz der Nation auf ihr Vaterland, die Vaterlandsliebe und den Gemeingeist. Auch die landständischen Verfassungen erlahmten, da sie ohne organische Verbindung und Wechselwirkung mit der Reichsverfassung blieben, da diese selbst, so wie jene, so wie früher schon die Geistlichkeit, die Ritterschaft, endlich auch die Städte, der Gelehrten- und Beamtenstand, ebenfalls täglich aristokrati-

scher und kastenmäßig ihrer anerkannten Idee und Bestimmung untreuer wurde. So siegten endlich Familien- und Haus-Interessen, todter Pedantismus, Spießbürgerthum, Selbstsucht und Stumpfsinn überall in der ursprünglich edelsten Nation. Und ist es zu viel, wenn man, nach der vorherrschenden Erscheinung urtheilend, sagt, das Reich habe bei dieser verfehlten Gestaltung so geendet, wie es seit jener aristokratischen Verdrängung der Nation aus dem Reichstage nach den Worten des ehrwürdigen Erzbischofs Hincmar begann*)?

Zur Ehre der Einsicht und der patriotischen Gesinnung der Nation fehlte es indeß zu keiner Zeit an einsichtsvollen patriotischen Männern, welche das unausbleibliche Verderben und seine Quelle erkannten, welche, so wie zu Wenzel's, zu Friedrich's III. und Maximilian's Zeiten, durch Reformen der naturwidrigen, der vom nationalen Leben, von Volksliebe und Gemeingeist verlassenen und deshalb immer mehr ersterbenden Verfassung neue Lebenskraft zu sichern dringend mahnten, welche endlich, wenn sie all ihr Mahnen vergeblich sahen, ihren patriotischen Schmerz in bittern Worten aussprachen. Oft nicht ohne alle gute Wirkung, vermochten es doch ihre Worte nicht, den aristokratischen Kastengeist, die blinde Sicherheit Derer, welche sich im ausschließlichen Besitz sahen, oder, worüber Ulrich von Hutten so bitter klagte, den Eigennutz ihrer Rathgeber zu besiegen. Nur allzu oft fragen ja die Letzteren nur nach dem, was ihnen für ihre kurze Lebenszeit Vortheile, nicht nach dem, was dauernd das Wohl ihres Fürstenhauses sichert. Auch sie rufen nur zu oft: „nach mir die Sündfluth!" Gerade aber alle die kleineren aristokratischen Glieder des Reiches, welche der Natur der Sache nach, wie es auch der Erfolg zeigte, zuerst unter seinen Trümmern begraben werden mußten, waren am meisten taub gegen die Forderungen höheren Gemeingeistes. Trauriges Geschick so vieler Mächtigen, welches sie selbst Angesichts unvermeidlichen Unterganges noch verblendet und sie verhindert, freiwillig zu ihrem und des Vaterlandes Heil den vielleicht ungerechten, jedenfalls schädlichen Alleinbesitz politischer Gewalt wohlthätig zu beschränken!

Vielleicht der letzte, gewiß einer der einsichtsvollsten politischen Mahner und Warner für die deutsche Reichs-Aristokratie war kurz vor dem Untergange des Reichs, unmittelbar vor dem Ausbruche der französischen Revolution, der treffliche Johannes Müller, in seinem Fürstenbund 1787. Er hielt diesen von dem großen Friedrich fast am Ende seiner Tage gestifteten Bund als das beste Mittel, zu Reformen im nationalen Sinne zu gelangen, für die günstigste Gelegenheit, deutschen Nationalsinn zu beweisen und zu erwecken, und sprach voll tiefen Wissens und mit feurigem Geist beredte Worte über die Quellen des Uebels, über den Weg zur Rettung. Als sich bald auch seine Hoffnung immer mehr zu vereiteln schien, da mahnte er einige Jahre später in der Schrift: Deutschlands Erwartungen vom Fürstenbunde, nochmals dringend, doch nicht ohne tiefen Schmerz und Unmuth über die getäuschte Erwartung und nicht ohne herbe, doch wohlgemeint mahnende Vorhersagung der großen Unglücksfälle, die auch wirklich bald hereinbrachen und alle deutsche Regierungen und die Nation an den Rand des Abgrundes führten und von den ersteren weit den größten Theil zerschmetterten. Er erinnert an das Schicksal des einst so kräftigen, die deutsche Freiheit rettenden Volkes der Cherusker, welches nach Tacitus in sorgloser Bequemlichkeit der trügerischen Ruhe zwischen übermächtigen Nachbarn genoß und sich zuerst den Namen der Guten und Redlichen, dann den der Trägen und Thörichten erwarb. Er klagt (Werke Bd. IX. S. 315 ff.) mit Worten, die an sich schon, durch den furchtbaren und schnellen Erfolg seiner Vorhersagungen aber doppelt merkwürdig sind: „Jene Krähe, von der Suetonius meldet, sie habe zu Domitian's Zeiten auf dem „Capitol gesessen und geschrieen: „es wird Alles gut werden", scheint nach unserm „Vaterlande geflogen zu sein, wo sie eine zahlreiche Nachkommenschaft hinterlassen hat,

*) Seine Worte sind: coeperunt regni Primores certare de honoribus parvi pendentes sacramenta et plus certantes de eorum cupiditate quam de S. ecclesiae salute et de populi pace.

„die zu solchen Ehren stieg, daß vielfältig Professoren, Comitialgesandte und Staatsmini„ster aus ihr erwählt worden sind." —„Wenn die deutsche Union" — so fährt er S. 319 fort — „zu nichts Besserem dient als den Status quo zu erhalten, so ist sie wider „die ewige Ordnung Gottes, nach welcher weder die physische noch die moralische Welt ei„nen Augenblick in Statu quo verharren, sondern Alles in Leben, ordentlicher Bewegung „und Fortschreitung sein soll. Sie ist wider alle politische Erfahrung, nach welcher, wie „die physischen Kräfte durch Stockung in Verwesung übergehen, so alle Conföderationen „durch jenes Princip in Erkaltung, Privatleidenschaft und zuletzt in unwidertreibliche „Selbstauflösung. Sie kann keinen vernünftigen Menschen interessiren. Ohne Gesetz „noch Justiz, ohne Sicherheit vor willkürlichen Auflagen, ungewiß unsere Söhne, unsere „Ehre, unsere Freiheiten und Rechte, unser Leben einen Tag zu erhalten, die hilflose „Beute der Uebermacht, ohne wohlthätigen Zusammenhang, ohne Nationalgeist zu exi„stiren, so gut bei solchen Umständen Einer mag — das ist unserer Nation Status quo. „Und die Union wäre da, ihn zu befestigen? — Ist es dieses und Nichts weiter, so beden„ket und nehmet zu Herzen, daß, als Israel sah, daß Rehabeam nicht hören wollte, das „Volk dem König eine Antwort gab und sprach: „Was haben wir denn Theils an David „oder Erbe am Sohn Isai? Israel hebe sich zu seinen Hütten!" So sehet ihr denn zu „euren Häusern, ihr Fürsten! — Unser gutes und billiges Volk wird jede wahre Verbes„serung als Wohlthat erkennen, ist vor Misbrauch dieses Glücks durch die Stimmung sei„nes Charakters und die Organisation unserer Verfassung sicher und so bereitwillig, als „irgend eins auf dem Erdboden, gute Fürsten mit Enthusiasmus zu lieben und das Leben „für sie aufzuopfern. So daß davon schlechterdings die Frage nicht sein kann, ob durch „Verbesserung der allgemeinen Reichsverfassung nicht etwa der Fürstenmacht Gefährde zu„wachsen dürfte." —

Unter der Ueberschrift: Es geschieht Nichts, entschuldigt er hierauf zuerst den bereits verschiedenen König Friedrich durch sein sinkendes Alter und fährt fort: „Etwas „muß geschehen, es muß der Nation geholfen werden! Die Palme ist aufgesteckt; wer „sie erreicht, dem werden die Völker zujauchzen. Wir glaubten, in der Union sei Sinn „für etwas Edles. Fast scheint es, wir haben uns geirrt." Nun wendet er sich an einen einzelnen Fürsten, an Kaiser Joseph, und schließt endlich: „Sollte auch dieser den edlen „Kranz verschmähen, so haben wir zum wenigsten gelernt, Denen nicht mehr zu vertrauen, „die bald nicht helfen wollen, bald nicht helfen können. Sie mögen stehen oder fallen: „der Enthusiasmus für ihre Waffen höre auf! Verflucht sei der Mann, Schande komme „über sein Haupt, der dem Säumigen das Wort redet! Eins bleibt jedem Biedermanne „übrig und, kann er schreiben, noch ein Zweites. Jeder diene seinem Fürsten gewissen„haft mit Wahrheitsliebe und Eifer, wenn er seines Landes oder Ländchens Vater ist, „helfe dem Volke, mildere seinen Zustand und mache ihm sein Leben froh. So schimmert „in schwarzen Wetternächten zuweilen ein Stern hinter den Wolken hervor. Wen aber „der Geist Gottes treibt, für die Rechte der Menschheit zu reden, der streue den Saamen „vernünftiger Freiheit aus, unbesorgt, ob er selbst die Frucht davon erlebe! Montes„quieu hat mehr gewirkt als alle Fürstenunionen!"

So furchtbar ernst ertönten die fast schon an der Rettung des Vaterlandes verzweifelnden Worte der Mahnung. Und kaum waren auch sie verhallt in den Ohren der mehr mit sich als mit dem Heil des Vaterlandes und ihrer Fürstenhäuser beschäftigten Staatsweisen und bei den Nachkommen jener beruhigenden Krähe, die da rief: „es wird Alles gut werden", da brachen — wer hätte die Erfüllung der Voraussagen des edlen Schriftstellers so nah und schrecklich geglaubt? — die Stürme herein. Das tausendjährige Reich ging schmachvoll zu Grunde und riß von seinen vergeblich gewarnten beinahe zweitausend Regierungen alle bis auf etliche dreißig mit sich in den Untergang. Alle Throne wankten und die Nation schwamm in ihrem Blute. C. Welcker.

Deutscher Bund und deutsches Bundesrecht; die Grundzüge des letzteren nach ihrer historischen Entwickelung und ihrer juristischen Natur. — I. Die Mitglieder und die Statistik des Bundes. — Der deutsche Bund wurde geschlossen von den Regierungen der acht und dreißig deutschen Staaten,

die im Jahre 1815 von der früher so großen Anzahl noch übrig geblieben waren. Sie sind:

1) Der Kaiser von Oesterreich; 2) der König von Preußen (Beide für ihre gesammten vormals zum deutschen Reiche gehörigen Staaten); 3) die Könige von Sachsen und 4) von Baiern; 5) der König von Hannover (zur Zeit der Bundesacte als solcher noch der König von Großbritannien); 6) der König von Würtemberg; 7) der Großherzog von Baden; 8) der Kurfürst von Hessen; 9) der Großherzog von Hessen; 10) der König von Dänemark für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg; 11) der König der Niederlande als Großherzog von Luxemburg (von welchem Lande aber das neue Königreich Belgien einen großen Theil an sich gerissen hat, wogegen ein Theil von Limburg zum deutschen Bund beigezogen wurde); 12) der Herzog von Braunschweig; 13) der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin; 14) der Herzog von Nassau; 15) der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach; 16) die Herzoge von Sachsen-Gotha; 17) von Sachsen-Coburg-Meiningen; 18) von Sachsen-Coburg-Saalfeld und 19) von Sachsen-Hildburghausen (von welchen aber die drei Letzteren nach dem Aussterben des Herzogs von Sachsen-Gotha 1825 durch Vertheilung seines Landes und durch Austausch sich verwandelten: in die Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha, von S.-Meiningen-Hildburghausen und von S.-Altenburg); 20) der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz; 21) der Großherzog von Oldenburg; 22) die Herzoge von Anhalt-Dessau; 23) Anhalt-Bernburg; 24) Anhalt-Cöthen; 25) die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, 26) von Schwarzburg-Rudolstadt, 27) von Hohenzollern-Hechingen, 28) von Lichtenstein, 29) von Hohenzollern-Sigmaringen, 30) von Waldeck, 31) von Reuß älterer Hauptlinie, 32) von Reuß jüngerer Hauptlinie, 33) Schaumburg-Lippe, 34) von Lippe-Detmold; 35) die freien Städte Lübeck, 36) Frankfurt, 37) Bremen und 38) Hamburg. Ferner wurde noch 1817 der Landgraf von Hessen-Homburg als 39. Bundesmitglied aufgenommen. Das Aussterben von Sachsen-Gotha stellte die ursprüngliche Zahl wieder her.

Die im Bunde vereinigten deutschen Länder haben nach der Berechnung der Bundesmatrikel von 1839 eine Einwohnerzahl von 30,164,392. (Thatsächlich ist die Zahl der Einwohner bedeutend größer.) Ihre Vertheilung unter die einzelnen Bundesregierungen ist auf das Alleräußerste ungleich, so daß z. B. die Zahl der deutschen Einwohner von Oesterreich 9,482,227 und die von Preußen 7,948,439 beträgt, während Schaumburg-Lippe nur 24,000 und Lichtenstein nur 5,546 Einwohner besitzen.

II. Quellen des deutschen Bundesrechts. Sie sind:

1) Vor Allem die deutsche Bundesacte vom 8. Juli 1815[1]). Sie wurde auch als ein Bestandtheil der Schlußacte des Wiener Congresses einverleibt und von den sie unterzeichnenden europäischen Mächten gewährleistet. (Art. 53—64 und 118.) Klüber, öffentliches Recht §. 57. Auch wurde sie nach ihren eigenen Bestimmungen 1, 2, 7 und nach der ausdrücklichen Anerkennung der Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerialconferenzen vom 15. Mai 1820 Art. 3 als der Grundvertrag und als das erste Grundgesetz des Bundes anerkannt. Dieses liegt auch in der Natur der Sache, da die durch dieselbe erworbenen Rechte der Fürsten und Unterthanen (welche sie namentlich auch in ihren Verfassungsverträgen meist ausdrücklich anerkannten) nicht ohne aller Betheiligten freie Einwilligung aufgehoben werden können. Hiernach bestimmt, bedingt und begränzt sie den Zweck des Bundes, seine Wirksamkeit und seine Befugnisse, so daß also auch Bundesbeschlüsse, wenn sie gültig sein sollen, nie mit dem Geiste der Bundesacte im Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharakter desselben abweichen dürfen[2]).

2) Fernere Quelle des Bundesrechts bildet die schon erwähnte Schlußacte.

---

1) Einen besonders sorgfältigen Abdruck der Bundesacte mit genauen Nachrichten giebt Klüber's Quellensammlung zum öffentlichen Recht des deutschen Bundes. Erlangen, 1830.

2) S. unten Executionsordnung. Nachtrag. Schlußacte Art. 1—4. 9. 10. 17. 19. Die Worte des Art. 3. sind folgende: „Der Umfang und die Schranken, welche

3) Die dem Grundvertrag und Bundeszweck und der Bundesverfassung gemäßen Beschlüsse des Bundes durch sein Organ, die Bundesversammlung.

4) Staatsverträge, welche entweder der Bund selbst mit einzelnen Bundesgliedern oder fremden Staaten abschloß, oder doch als für sich verbindlich anerkannte, wie z. B. die Wiener Congreßacte, der Generalcongreß der Territorialcommission zu Frankfurt vom 20. Juli 1819. Klüber §. 57. 58.

5) In so fern der Bund nach dem Obigen (s. „Deutsche Geschichte" I. und „Deutsches Landes-Staatsrecht" I.) als eine Fortsetzung oder eine Wiederherstellung des früheren stets vertragsmäßigen deutschen Rechtszustandes erscheint, gelten auch die früheren deutschen Rechtsquellen und staatsrechtlichen Grundsätze, so weit nicht eine mit dem Rechte aller Theilnehmer an diesem nationalen Rechtszustande übereinstimmende rechtsgültige Aufhebung dieser Grundsätze erfolgt, oder ihr Gegenstand weggefallen ist. So wird z. B. Niemand bezweifeln, daß die Bestimmung des westphälischen Friedens, so fern sie den verschiedenen Glaubensgenossen freie öffentliche Religionsausübung begründet, auch jetzt zu ihrem Nachtheil von keiner Landesregierung umgestoßen werden dürfte. Die Austrägalgerichte des deutschen Bundes sind durch den Art. 23 der Schlußacte sogar ausdrücklich aufgefordert, für den Fall, daß andere besondere Rechtsnormen fehlen, nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen zu erkennen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind.

6) Da der Bund die Souverainetät aller Bundesstaaten, ihrer Regierungen und Verfassungen anerkennt und ganz folgerichtig auch eine Abänderung des Landesverfassungsrechts nur auf dem verfassungsmäßigen Wege für möglich erklärt (B.-A. 1. Schl.-A. 1. 2. 53. 55. 56), so wird auch das Staatsrecht der Bundesstaaten, insbesondere auch die allgemeine wesentliche staatsrechtliche Natur ihrer Verfassungen (s. „Landesstaatsrecht") eine wenigstens mittelbare Quelle des Bundesrechts. Dieses erkennt Baiern auch dadurch an, daß es die Bundesbeschlüsse nur mit der ausdrücklichen Clausel zur Nachachtung publicirt, „so weit sie mit der Landesverfassung übereinstimmen[3])".

7) Die Grundsätze des allgemeinen und europäischen Völkerrechts und, wenn und in so fern der Bund staatsrechtliche Verhältnisse bestimmt, auch die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts.

III. Aeußere Organisation des Bundes. — Das Organ des Bundes bildet nach Art. 4. der Bundesacte eine Bundesversammlung, in welcher alle Bundesglieder durch ihre Bevollmächtigten Stimme führen und welche nach Art. 9. zu Frankfurt am Main ihren Sitz hat. Sie ist eine ständige Versammlung und besteht nach der Art, wie sie thatsächlich ins Leben getreten ist, aus den bevollmächtigten Gesandten, welche, wie andere völkerrechtliche oder diplomatische Agenten, überall von den speciellen Instructionen ihrer Regierungen abhängig sind, von diesen jeden Augenblick abberufen werden können und geheim verhandeln.

Diese Bundesversammlung constituirt sich gewöhnlich als sogenannte engere Versammlung, für viele bestimmte wichtigere Gegenstände aber als Plenarversammlung. Die engere Versammlung wird durch nur siebenzehn Stimmen gebildet, indem nur die eilf größeren Staaten Virilstimmen in derselben führen, die sieben und zwanzig kleineren aber in sechs Curiatstimmen vereinigt werden. Das Plenum besteht aus neun und sechszig Stimmen, indem die vierzehn größeren Regierungen vier, drei oder zwei Stimmen, die vier und

---

„der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der „Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereines ist. Indem dieselbe die Zwecke des „Bundes ausspricht, bedingt und begränzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen."

3) Klüber, öffentl. Recht §. 69. 129. So wurden in Baiern nicht blos die Karlsbader und andere Beschlüsse publicirt, sondern auch noch 1832 der Bundesbeschluß über gemeinschaftliche Adressen. S. baierisch. Regierungsblatt v. 17. Febr. 1832.

zwanzig kleineren dagegen nur eine Stimme erhalten. Der Art. 3. der Bundesacte sagt: „Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte." Hiernach und zumal wenn wirklich nach dem ersten Artikel der Schlußacte der Bundesverein nur ein völkerrechtlicher Verein sein soll, hätte es scheinen können, der kleine Staat und der große hätten, ähnlich wie bei völkerrechtlichen Bündnissen überhaupt, jedesmal eine ganze und nur eine Stimme haben müssen. Anders gestaltete sich freilich die Sache, wenn man davon ausgehen wollte, daß der deutsche Bund ein Nationalverein, vollends ein staatsrechtlicher Verein sei, in welchem, wie auf dem Wiener Congreß die vier und dreißig souverainen Fürsten und freien Städte sich ausdrückten, die Regierungen, so wie zu den Zeiten des Reiches, „gemäß den Pflichten gegen das deutsche Vaterland und gegen die Millionen, die sie zu vertreten haben", am Bunde Theil nehmen und in ihm wirken[4]). Auch nehmen wirklich die Besitzer außerdeutscher Länder, z. B. die Könige von Dänemark und den Niederlanden, nicht als solche, sondern nur als Regenten deutscher Unterthanen und nur für diese Antheil am Bunde. Nach dieser Ansicht schien die Gerechtigkeit und Gleichheit selbst umgekehrt eine Ausgleichung nach der Zahl jener im Bunde vertretenen gleichberechtigten Unterthanen zu erheischen. Damit fiele es aber freilich nicht weg, daß in einem Bunde von mehr oder minder selbstständig regierten Staaten eine wirkliche Repräsentation jeder einzelnen selbstständigen Regierung, ihrer Selbstständigkeit und ihres gleichen Rechts bestehe. Es ist nehmlich, wie der Artikel „Bund" ausführte, das höchste Problem einer Organisation eines staatsrechtlichen Nationalbundes, diese beiden Hauptinteressen, Rechte und Kräfte, gehörig zu vertreten und im staatsrechtlichen Bunde harmonisch zusammenzuhalten. Die griechischen und jetzt die nordamerikanischen Bundesvereine suchten diesen beiden Forderungen zu genügen, indem sie zugleich eine Regierungsvertretung durch einen Senat mit gleicher Anzahl und mit gleichem Stimmrecht für alle einzelnen Regierungen und dann eine nach der Kopfzahl der regierten Bürger gebildete Volksrepräsentantenversammlung in der Bundesverwaltung zusammenwirken und sich einigen ließen. Der Idee einer solchen Nationalvertretung aber entspricht wegen der später beliebten völkerrechtlichen Natur des Bundes die Bundeseinrichtung nicht, selbst nicht einmal durch die Bestimmung des größeren Stimmrechts für die Regierungen der größeren Staaten. Diese steht nehmlich durchaus nicht im Verhältnisse mit der Einwohnerzahl. Es hat ja z. B. der größte Bundesstaat, Oesterreich, mit ungefähr zehn Millionen blos deutscher Unterthanen neben seinen zwanzig Millionen nicht deutschen, in dem Plenum nur eben so viele Stimmen als Würtemberg mit noch nicht anderthalb Millionen und nur viermal so viel Stimmen, als Lichtenstein, das mit ungefähr fünftausend Einwohnern zweitausendmal kleiner ist! Freilich liegt es in der Natur der Sache, daß bei einer Verbindung größerer Staaten mit kleineren in der Wirklichkeit die größeren Staaten nicht so zu kurz kommen, als es selbst bei einem völkerrechtlich ganz gleichen Stimmrecht der Fall zu sein scheinen könnte. So haben z. B. die zwei größten deutschen Bundesstaaten, auch noch abgesehen von ihren nicht deutschen Unterthanen, eine ungleich größere und noch dazu geeinigtere Volkszahl als alle anderen sechs und dreißig Bundesstaaten zusammengenommen. Kann nun wohl dieser so ungleich bedeutendere Machteinfluß je wirkungslos bleiben bei den möglichen Verschiedenheiten der Ansichten und Interessen? Hiernach erscheint die Bestimmung der völkerrechtlichen Natur des Bundes als wohlthätig. Denn was sollte wohl alsdann den übrigen kleineren Staaten genügende Sicherheit geben, wenn der Bund sich nicht auf völkerrechtliche Vertheidigung und Schützung der äußeren und inneren völkerrechtlichen Sicherheit beschränkte, sondern die inneren Verhältnisse bestimmte? Was sicherte sie in einem rein diplomatischen Vereine und bei dem Mangel der ausgleichenden, zu einem einzigen Nationalkörper vereinigten Nationalstimme, welche auch bei den Regierungen das gemeinsame staatsrechtliche oder vaterländische und Nationalinteresse über das blos diplomatische oder völkerrecht-

4) Klüber, Acten I. S. 73.

liche Machtinteresse siegreich erhalten, welche den Schwer- und Gravitationspunkt des Bundes, statt in die größere fürstliche Hausmacht, in die gemeinschaftliche Nationalgesinnung und Macht legen könnte! Auch bei einem rein völkerrechtlichen Bunde aber ist bei solchen Machtverhältnissen nur in der moralischen Kraft des Rechts und der Treue Bürgschaft. Man muß hoffen und Berufung einlegen an die sittlich rechtliche Selbstüberwindung der großen Regierungen und an die stete Unterordnung ihrer eigenen, natürlichen, politischen und europäischen Macht- und Hausinteressen unter das Interesse und Recht des gemeinsamen Bundes und zugleich an ihre weise politische Erwägung der Wichtigkeit der Erhaltung des Bundes und der deutschen Nation. Für diese aber und zunächst für die Erhaltung der minder mächtigen Bundesglieder und ihrer Rechte läßt sich auch politisch gar kein höherer Grundsatz denken, als in aller Beziehung eine möglichste Heiligkeit des wahren Rechts im ganzen Bunde, stets und überall, über jede augenblickliche Nützlichkeitspolitik siegreich zu erhalten und hierdurch und überhaupt, so weit es nur immerhin möglich ist, wenigstens das moralische Gewicht einer freien, kräftigen, patriotischen öffentlichen Meinung der Nation für das Recht, für die Erhaltung des Alle schützenden Bundesvereins geltend zu machen. Ohne dieses, was könnte da wohl in Collisionen und Gefahren den Bund und seine Glieder fest zusammenhalten und sichern? Unmöglich aber ist es hier, zu untersuchen, wodurch und in wie weit außerdem in rein diplomatischen Verhältnissen der Cabinete auf den Sieg der Moral und Weisheit über die augenblicklichen und besonderen Interessen und auf eine von ihr ausgehende Begeisterung der Nation für die Heiligkeit des Rechts, auf eine durch sie beförderte Freiheit und patriotische Kraft der Nationalstimme zu rechnen sei.

IV. Ueber die Behandlung des deutschen Bundesrechts. — Vielleicht giebt es im Umfange der deutschen Rechtswissenschaft keine schwierigere Fragen als gerade die Hauptfragen über das deutsche Bundesrecht. Dieses wird jeder Publicist zugeben, dem es nicht genug ist, blos die Worte der Urkunden abzuschreiben, selbst wenn sie, wenigstens scheinbar, mit anderen Worten derselben Urkunden in unlösbarem Widerspruche stehen. Selbst auch von solchen Publicisten, die keineswegs zu jenen verderblichen gehören, welche F. C. von Moser und Klüber als Galgenpublicisten bezeichnen, wird hier auch selbst die gewissenhaft geprüfteste Ueberzeugung Widerspruch zu erwarten haben. Und die Schwierigkeiten im wirklichen Leben begründen ihr noch größeren Widerspruch. Diese Schwierigkeiten gründen sich aber nicht blos auf die Sachen selbst und namentlich auch auf die große Schwierigkeit und die Neuheit der Theorieen über Bundesverhältnisse überhaupt. Es kommt dazu, daß das deutsche Bundesrecht, wie schon die geachtetsten Staatsmänner beklagten, bisher nicht genug die liebevolle Theilnahme im Publicum, die begeisterte aufopfernde Anhänglichkeit und Anstrengung gründlicher Schriftsteller zu fesseln wußte. Dieses ist sicher wirklich beklagenswerth. Der deutsche Bund ist das letzte legitime politische Einheitsband unserer großen Nation, unermeßlich wichtig und einflußreich. Und wenn auch den allgemein menschlichen und den besonderen wahrhaft schwierigen Verhältnissen gemäß die Bundesacte nicht frei von Unvollkommenheiten ist, so ist sie doch eine achtungswerthe Grundlage eines deutschen nationalen Rechtszustandes und der heilsamsten Entwickelungen fähig. Sehr natürlich aber wirkt, wie mit Recht jene Ehrenmänner klagten, die Kälte und Theilnahmlosigkeit für die geistige Betrachtung und Behandlung eines Gegenstandes auf den Gegenstand selbst zurück. Will man wahrheitsgemäß die Ursachen dieses Mangels an gründlich wissenschaftlicher Behandlung und warmer Theilnahme angeben, so wird kein Kundiger leugnen, daß wenigstens hierzu neben dem Mangel an Oeffentlichkeit der Bundesverhandlungen eine öfter allzu große Aengstlichkeit der Censur in der Behandlung der Bundesverhältnisse wesentlich mitwirkte. Braucht ja doch, was irgend gut und stark ist, keine ehrliche offene Prüfung zu scheuen. Jede Verkümmerung derselben schwächt das Vertrauen zum Gegenstand, mindestens die Lust, sich mit ihm zu beschäftigen.

Es muß hier sehr natürlich die Frage entstehen: auf welche Art kann der Schriftsteller diese Schwierigkeiten zu besiegen suchen? Es gab Zeiten, wo so wie während der

Freiheitskriege und des Wiener Congresses, wie bei Eröffnung und in den ersten Jahren der Verhandlungen des deutschen Bundestages und wie nach den Erschütterungen durch die Julirevolution, die öffentliche Meinung, die Wünsche der Nation geradezu als Leitstern für die politischen Gestaltungen der vaterländischen Verhältnisse erklärt und patriotische Männer ermuntert und aufgefordert wurden, durch freie öffentliche Meinungsäußerungen, durch Schriften oder Petitionen die Nationalwünsche zur Sprache zu bringen. Damals konnte es auch dem Verfasser dieser Zeilen jedesmal als eine heilige Pflicht erscheinen, mit aller patriotischen Wärme und Energie ihm falsch und verderblich scheinende politische Richtungen zu bekämpfen und Wünsche und Vorschläge auszusprechen, damit sie, bewährt und verstärkt durch eine vaterländische freie öffentliche Meinung, in höheren Regionen die ihnen zugesagte günstige Aufnahme und Berücksichtigung fänden und hierdurch, statt auf unglücklichem Wege, vielmehr durch die glücklichste Uebereinstimmung zwischen Volk und Regierung, für den Sieg des Rechten wirkten. Aber wie sehr haben die zuerst seit dem Jahre 1819 und dann wiederum seit 1832 auf einander gefolgten Ereignisse und allgemeinen oder besonderen Maßregeln gegen die Presse und gegen die freie öffentliche Sprache in den verschiedenen Formen und Kreisen des öffentlichen Lebens und gegen die Oeffentlichkeit, so z. B. selbst gegen die öffentliche Mittheilung der Bundesverhandlungen, alle diese Bedingungen einer solchen heilsamen patriotischen Wirksamkeit durch eine freie öffentliche Meinung und ihre günstige Aufnahme verändert! Jetzt scheint man auf eine historisch referirende Darstellung der Thatsachen und auf juristische Theorieen über sie sich beschränken zu müssen, oder auf das zunächst blos theoretische Interesse der Wahrheit gegenüber so mancher sie verfälschenden Theorie. Man muß der Vorsehung anheimstellen, wann und wie sie der durch treue Darstellung und Prüfung sich läuternden Wahrheit auch praktischen Einfluß aufs Leben verschaffen wolle. Im deutschen Reiche war, wie der Minister von Gagern sagte und wie ein jeder Blick in die deutsche staatsrechtliche Literatur zeigt, über alle staatsrechtlichen Verhältnisse auch jene warme patriotische Sprache für und wider, es war der offene starke Tadel gegen Personen und Maßregeln und ihre politischen Motive, es waren die Reformvorschläge und insbesondere die Beurtheilung der deutschen Staatsform von jeher ganz frei. Daß dagegen jetzt im deutschen Bunde sogar jene völlig anmaßungslose und selbst mit den dem Staatslexikon wiederholt öffentlich nachgerühmten schonenden Rücksichten entworfene, ruhige, theoretische historische und juristische Darstellung der objectiven Verhältnisse, wie sie dem Schriftsteller erscheinen, nicht ruhige Prüfung und, wo sie es verdienen, Berichtigung, sondern vielmehr Unterdrückung finden sollte, dieses dürfen wir zur Ehre des Vaterlandes nicht annehmen. Wir dürfen dieses am wenigsten bei unserer Darstellung, welche, wenn sie auch nicht jede Auslegung und Richtung, die in der noch neuen Praxis unser Bundesgrundvertrag erhält, und wenn sie am wenigsten längere Dauer ursprünglich provisorischer Noth- und Ausnahmsmaßregeln als recht und heilsam erkennen kann, dennoch seine Grundlagen gegen seine Gegner, gegen die Anhänger der Republik und der absoluten Einheit aufrichtig vertheidigt. Wir dürfen es nicht bei der Theorie eines Schriftstellers, der stets Erbfürstenthum und Bundesverfassung mit Ueberzeugung selbst als naturrechtliche und politische Ideale erklärte[5]). Fände aber selbst in solcher Darstellung die selbstständige wissenschaftliche Ansicht noch Anstand, — nun so würde das Staatslexikon über die Verhältnisse unseres vaterländischen Bundes, obgleich er unsere und unserer Kinder Ehre und Schicksale so nahe angeht, gänzlich schweigen müssen. Denn wohl können wir jene warme patriotische Darstellung, wohl die Beurtheilung politischer Persönlichkeiten und geheimer Motive, wohl das, was einer völlig freien, rücksichtslosen, was einer britischen politischen Darstellung jene erquickende und ergreifende Lebenswärme und männliche Kraft ertheilt, der Ungunst der Zeiten zum schmerzlichen Opfer bringen. Und nie verleugnen werden wir vollends die Achtung, welche jeder Deutsche dem Bunde als dem verfassungsmäßigen Einigungsbande des theu-

5) Rede, Deutschlands Freiheit. Gießen 1814. S. 52. System 1829. S. 186. 201. Neuer Beitrag 1833. S. I. und überall im Staatslexikon.

ren Vaterlandes, schuldig ist. Mehr aber vermögen wir nicht. Fern bleibe uns vielmehr für immer jene unwürdige Weise, mit welcher man jetzt nicht wenige deutsche Schriftsteller, unter ihnen selbst wohlmeinende, die vaterländischen Dinge behandeln sieht, jene schmeichlerische Entstellung und Verfälschung der Wahrheit, die Belobung auch des nicht Guten, wo es eine mächtige Gunst, die Verkleinerung oder Schmähung des Guten und Wohlmeinenden, wo es die mächtige Ungunst gegen sich zu haben scheint, die Erkaufung eines Freipasses für jedes Körnlein Wahrheit durch eine eben so große schmeichlerische oder schmähende Lüge. So wird die Wahrheit selbst, es wird der schriftstellerische und Nationalcharakter entkräftet und entwürdigt. Es wird die mitverbreitete, willig angenommene, aber verderbliche Lüge und die täuschende Selbstberühmung über die verhaßte, aber heilsame Wahrheit siegreich gemacht. Aus zehn so geschriebenen scheinbar liberalen Schriften kann sich der Despotismus eine vollständige Rechtfertigung aller seiner Maßregeln zusammensuchen. So wird die Gesinnung gerade der würdigsten Männer den vaterländischen Verhältnissen nicht zu-, sondern abgewendet. Wehe dem Volk und der Regierung, die wirklich so tief gesunken wären, daß vollends nur solche unwürdige Darstellung der vaterländischen Verhältnisse die allein noch mögliche wäre. Sie würden Schritt für Schritt der wachsenden moralischen Krankheit und schaudervollen Gefahren und Unglücksfällen, wie wir sie in Deutschland bereits erlebten, entgegengehen!

Da übrigens die wichtigeren besonderen Verhältnisse des deutschen Bundes in besonderen Artikeln behandelt werden, so wird sich die folgende Darstellung zunächst nur mit den schwierigeren und bestrittenen allgemeineren Fragen der Bundestheorie zu beschäftigen haben.

V. Die Ansichten über das Bundesverhältniß vor dem definitiven Abschluß des Bundes. Zur richtigen Würdigung des deutschen Bundesverhältnisses ist eine Absonderung von drei verschiedenen Perioden wichtig: 1) Die von dem Beginne der Freiheitskriege durch die Proclamation von Kalisch vom 25. März 1813 bis zu den durch Napoleon's Rückkehr von Elba beschleunigten Verhandlungen über die Bundesverfassung zu Ende des Wiener Congresses; 2) die von da und von dem endlichen Abschlusse der Bundesacte bis zu den Karlsbader Bundesbeschlüssen vom 20. Septbr. 1819; 3) die von da bis auf den heutigen Tag.

In der ersten Periode nun herrschte die Idee eines wahrhaft staatsrechtlichen Nationalvereins oder eines deutschen Bundesstaates entschieden vor. Wir können allerdings jenen feierlichen Aufruf von Kalisch an die deutsche Nation als den von den Gründern des Bundes selbst auch später so anerkannten wahren Anfang des deutschen Bundes oder Nationalvereins betrachten. Er eröffnet, wie der Artikel „Deutsches Landesstaatsrecht" weiter ausführte, den allgemeinen Nationalkrieg für Wiederherstellung der deutschen Nationaleinheit und Freiheit, erklärt den Rheinbund als nichtig und erkennt das unerloschene Recht der Nation auf eine zeitgemäße Wiederherstellung ihres früheren grundvertragsmäßigen nationalen Rechtszustandes an. Die Monarchen verheißen der deutschen Nation, wenn sie sich erheben würde, als den Lohn begeisterter Anstrengung und Aufopferung diese „Rückkehr der Freiheit und Unabhängigkeit, die Wiederkehr eines ehrwürdigen Reiches." Sie erkennen die selbstständige oder rechtliche und politische Persönlichkeit des deutschen Volkes und der deutschen Bürger an und fordern sie auf, für jene Wiederherstellung, wie durch die freie aufopfernde That, so durch die freie Stimme selbstthätig mitzuwirken, „dem allgemeinen Wunsche" wollen sie in jener Vernichtung des Rheinbundes entsprechen. Sie fordern von der deutschen Nation, ja „von jedem Deutschen, der des Namens noch werth sein will, daß er rasch und kräftig sich anschließe"; daß Jeder, „er sei Fürst, Edler oder stehe in den Reihen des Volks, den Befreiungsplänen beitrete mit Gut und Blut, mit Leib und Leben." Sie erklären „jeden Fürsten, welcher der deutschen Sache abtrünnig bleiben will, werth der verdienten Vernichtung durch die Kraft der öffentlichen Stimmung und die Macht gerechter Waffen", eine Strafe, welche später wirklich zwei Fürsten traf. Sie verheißen der deutschen Nation und allen Deutschen insbesondere als den Lohn ihrer begeisterten Anstrengungen:

„daß die Gestaltung Deutschlands allein den Fürsten und Völkern Deutschlands anheim „gestellt bleiben", daß sie „aus dem ureigenen Geiste der Nation heraustreten" solle, damit: „verjüngt, lebenskräftig und in Einheit gehalten Deutschland wieder „unter Europa's Völkern erscheine." In dem gleichen Sinne aber sprachen damals die übrigen kaiserlichen, königlichen und fürstlichen Erklärungen und Aufrufe an Volk und Heer, an Freiwillige, Landwehr und Landsturm. Ueberall die gleichen Anerkennungen eines freien und activen deutschen Staatsbürgerrechtes, eines Nationalwillens, in und mit welchem man den Nationalkrieg beginne und führe, dem man das Recht freier Sprache anerkannte, dessen Stimme man aufforderte und zu beachten versprach [6]); überall die gleiche Verheißung der beiden höchsten irdischen Güter würdiger Menschen und Völker, der Nationalfreiheit und Einheit! Und als nun die Nation die feierliche Anerkennung und Zusage ihrerseits in der einmüthigsten, freudigsten Erhebung, Anstrengung und Aufopferung durch die vollständigste Leistung von ihrer Seite so wie überhaupt durch die allgemeinste und lauteste, jenen Zusagen beistimmende öffentliche Meinungsäußerung eben so feierlich angenommen und mit dem edelsten Blute den nationalen Grundvertrag abgeschlossen und erneuert hatte, da wurde in der Verhandlung über den deutschen Bund durch jene bereits oben mitgetheilten Erklärungen der Regierungen eben dieser Grundvertrag, da wurden jene von allen deutschen Regierungen anerkannten, „der deutschen Nation vor ihren heldenmüthigen Kämpfen „laut und öffentlich gemachten feierlichen Zusagen" als Grundlage des Bundesrechts erklärt [7]).

Durch den Lauf unserer ganzen Periode bleibt aber insbesondere auch die Grundansicht herrschend, daß der deutsche Nationalbund als zeitgemäße Wiederherstellung des früheren deutschen Rechtszustandes und Reiches ein staatsrechtlicher Verein, ein Bundesstaat werden solle. Dahin gehen alle jene oben („Deutsche Geschichte" I. und „Deutsches Landesstaatsrecht" I.) mitgetheilten Erklärungen der Gründer des Bundes. Dahin gehen ferner, so wie jene „Herstellung des Reiches" durch den neuen Nationalbund, so jene österreichischen Erklärungen, daß der deutsche Bund einen „großen deutschen Staatskörper" bilden müsse, jene hannöverischen, daß er „nicht blos ein politischer Bund unter den verschiedenen Staaten sein solle, sondern zugleich eine „Vereinigung des gesammten Volkes in sich fasse", oder die preußischen, daß Deutschland nach seiner Verfassung nicht blos die politische Selbstständigkeit, sondern auch die „innere Sicherung der Rechte und der allge„meinen Wohlfahrt der Nation zum Zwecke haben und ein alle Theile ver„bindendes Ganze ausmachen müsse, daß die Errichtung nicht blos in Absicht auf die Ver„hältnisse der Höfe, sondern eben so sehr zur Befriedigung der gerechten An„sprüche der Nation nothwendig sei, die, in Erinnerung an die nur durch die un„glücklichsten Verhältnisse untergegangene Reichsverbindung, von dem Gefühle durch„drungen ist, daß ihre Sicherheit und Wohlfahrt und das Fortblühen ächter und vater„ländischer Bildung größtentheils von ihrer Vereinigung in einen festen Staatskörper „abhängt, die nicht in einzelne Theile zerfallen will." Dahin endlich gehen jene wiederholten Erklärungen der vierunddreißig souverainen Fürsten und freien Städte, welche sogar auf Wiederherstellung eines kraftvollen kaiserlichen Oberhauptes nachdrücklich bestehen. Völlig genügend beseitigen auch diese letzteren Erklärungen die Einwendung eines angeblichen Widerspruchs von England, Frankreich, Rußland, wegen des Pariser Friedens, der für Deutschland ein lien fédératif bestimmt. Ein Bundesstaat ist nichts Anderes. Das deutsche Reich selbst aber war nur ein Bundesstaat. Und die wahre Politik dieser Nationen traf auch mit der wahren Politik von Oesterreich und Preußen und von allen kleineren deutschen Staaten und mit dem Nutzen des deutschen

6) S. oben Thl. II. S. 550 und Schmid's Zeitschrift: der deutsche Bund Heft I. S. 40, 51, 61.

7) S. „Deutsches Landesstaatsrecht" I. und auch noch Klüber, Acten I. S. 87 und Bd. II. S. 299.

Volks auf das Glücklichste zusammen in der Forderung eines durch wahre deutsche Nationalfreiheit und Einheit kräftigen Bundes. Sechsmal hundert tausend deutsche Krieger unter Einem einzigen Haupte vereinigt, oder auch nur zum großen Theil dem Ehrgeiz einer großen Macht dienstbar, könnten allerdings allen Nachbarn, könnten dem europäischen Gleichgewicht gefährlich werden. Aber eine wahrhaft nationale und freie Bundesverfassung hebt diese Besorgniß, hebt überhaupt die Gefahr von herrschsüchtigen, mit deutschen Waffen geführten Eroberungskriegen auf. Die durch Freiheit bedeutende und wirksame Stimme und Kraft der Nation, ihrer Bedürfnisse und Interessen, sie begründen, so wie für das deutsche Volk selbst und seine minder mächtigen Fürsten, und wie für jeden der beiden mächtigeren, so auch für jene fremden Nationen ein wohlthätiges Gleichgewicht, eine schützende Bürgschaft, daß niemals, weder unter französischer oder russischer, noch unter preußischer oder österreichischer Fahne vereint, jene Streiter ihrer Freiheit gefahrdrohend werden. Die deutsche Nation und ihre Freiheit sind die sichersten Stützen des Friedens und der allgemeinen Erhaltung. Das erkannten, durch traurige Erfahrungen belehrt, auch England und Rußland zugleich mit Oesterreich und Preußen, mit den deutschen Fürsten und dem deutschen Volke an. Eben wegen dieser glücklichen Uebereinstimmung von Politik und Recht sprechen sich **Alle** so günstig aus für eine wahrhaft freie staatsrechtliche Nationalverfassung. Der Kaiser Alexander erklärte in dieser richtigen Politik auf dem Wiener Congresse gegen Oesterreich und Preußen, ebenfalls zurückweisend auf jene von Kalisch aus gegebenen feierlichen Zusagen, daß nur in dem von Oesterreich, Preußen und Hannover, im Widerspruch gegen Baiern und Würtemberg, vertheidigten liberalen und kräftigen staatsrechtlichen Bundessystem (institutions fortes et liberales), „welches die Rechte von Allen bestimmt und schützt und die Regierungswillkür hemmt", Europa die Garantie seiner Ruhe finden könne, daß nur dieses den Verheißungen von Kalisch entspreche[8]). — Sollte aber irgendwo eine entgegengesetzte, eine falsche und herrschsüchtige Politik die Oberhand gewinnen und, so wie es einst Napoleon wegen Mangels deutscher Nationalfreiheit und Einheit gelang, deutsche Streitkräfte sich dienstbar machen wollen und deshalb jener wahren deutschen Nationalexistenz und Freiheit feindlich sein, nun dann wird Recht und Ehre und Kraft einer freien großen Nation der ihrer Freiheit feindlichen ehrgeizigen Politik entgegenwirken.

Der Idee eines staatsrechtlichen Nationalbundes entsprechen auch die einzelnen Bestimmungen der verschiedenen officiellen Entwürfe zur Bundesverfassung, welche Preußen und Oesterreich und Hannover vor dem spätern schnellen Abschluß des Bundes nach Napoleon's Rückkehr vorlegten. (S. „Bund.") Außer den auch noch in die Bundesacte übergegangenen Bestimmungen einzelner wahrer Staatsrechte für die deutschen Bürger enthielten sie noch mehrere andere, wie das Recht der Freiheit der Person, das Recht aller Deutschen, ihre Bildung sich auf allen deutschen Universitäten zu erwerben, ferner Bestimmungen über die Organisation der Kirche und über allgemein nützliche Einrichtungen für Deutschland, über freien Handel, über Posten und Münzen, über ein allgemeines Gesetzbuch und vor Allem über ein Minimum von landständischen Rechten unter Bundesgarantie. Sie enthielten vorzüglich eine völlig staatsrechtliche und organisirte Obergewalt über die Bundesstaaten und ihre Regierungen. Sie forderten ein ständiges Bundesgericht für die Streitigkeiten der Bundesregierungen unter einander und für die auf die Bundeszusicherungen sich gründenden Streitigkeiten zwischen den Unterthanen und dem Fürsten, so wie landständische Vertretung der Landesverfassungen bei dem Bunde; ferner Androhung der Strafe der Acht für die Regierungen wegen Verletzung des Bundesvertrags; sodann eine Eintheilung Deutschlands in sieben Kreise, jeder mit Kreisgerichten als höchsten Appellationsgerichten für den Kreis und als Gerichten für Streitigkeiten unter den Regierungen, dann mit Kreisobersten als höchster Executivgewalt für den Kreis, endlich eine Bildung der allgemeinen Bundesversammlung durch zwei Kammern,

8) Klüber, Acten I. S. 61.

durch ein Directorium oder einen Rath der Kreisobersten mit ausschließlicher, allgemeiner Executiv- und Repräsentationsgewalt des Bundes, und einem Rath der Fürsten und Stände, blos für die Bundesgesetzgebung mit Theilnahme auch aller mediatisirten ehemals reichsständischen Fürsten und Grafen, und mit allgemeiner Entscheidung der Stimmenmehrheit. Natürlich, und wie sich nachher ergeben wird, bezeichneten jetzt auch die Bestimmungen des Bundeszwecks die allgemeine staatsrechtliche Natur des Bundes [9]).

Nur bei zwei deutschen Regierungen fand (s. auch Executionsordnung. Nachtrag) die Idee eines staatsrechtlichen Bundesstaats beharrlichen Widerspruch. Baiern und Würtemberg erklärten nehmlich zugleich mit ihrer Anerkennung der Nothwendigkeit freier staatsbürgerlicher Verfassungen, welche auch sie bereits noch besonders ihren Ländern zugesagt hätten, dennoch die staatsrechtliche Unabhängigkeit oder die Souverainetät ihrer Staaten als von ihren Unterthanen mit theuren Opfern erkaufte, ihnen theure Rechte, welche die Accessionsverträge zur großen Allianz anerkannt hätten, welche der Art. 6. des Pariser Friedens in der bestimmten Unabhängigkeit der deutschen Staaten ebenfalls festsetzte und welche sie nicht durch Unterordnung unter eine staatsrechtliche Bundesgewalt und deren Einmischung in die innern Verhältnisse aufgeben dürften, ohne, wie Baiern hinzusetzte, „an ihrem Volke verantwortlich zu werden." Sie erklärten den Bund lediglich für ein ganz freies rein völkerrechtliches Societätsverhältniß [10]). Bei anderen deutschen Regierungen hatten die ungleiche Stellung und die Bevorzugung der fünf größeren Staaten Widerspruch erregt.

VI. Die Gestaltung des Bundes und des Bundesrechts durch den Bundesvertrag.

In der zweiten Periode und bei dem definitiven Abschluß des Bundesgrundvertrags aber siegte vollständig der völkerrechtliche Staatenbund. Als solchen bezeichnen ihn auch ausdrücklich die Bundesverhandlungen seit seiner Eröffnung [11]) (s. auch die Schlußacte im Art. 1.). Man muß nur hierbei das durch die Bundesacte wirklich begründete Rechtsverhältniß, die wirkliche Absicht der Gründer bei dem definitiven Abschluß des jetzigen Bundesvertrags, so wie dessen Wortsinn unvermischt lassen mit allen früheren oder späteren Ansichten und Wünschen über das, was etwa das öffentliche Wohl erheischen möchte.

Man muß zugleich im Auge behalten, daß die Bundesacte ausdrücklich überall in den Bundesgesetzen, so wie mittelbar auch in den Landesverfassungs-Verträgen, die sie zu Grunde legten: „als der Grundvertrag und als das erste „Grundgesetz des Bundes" erklärt wurde, „dessen Grundcharakter, Geist „und Inhalt überall die rechtliche Wirksamkeit des Bundes bedingt „und begränzt", so daß ihm kein Bundesbeschluß widersprechen und im Widerspruch mit ihm competent und gültig sein kann (Bundesacte 1. 2. 7., Wiener Schlußacte von 1820, Artikel 1—4. 9. 10. 13. 17. 19. 25. 55. 56. 60. 64 bis 66. 75.) und daß etwaige ihm widersprechende staatsrechtliche Bestimmungen zur Beschränkung der natürlichen oder der positiven Rechte der Bürger, ohne deren landesverfassungsmäßige Zustimmung, nicht rechtsgültig werden konnten (Schlußacte Art. 55. 56.). Dieses erweist insbesondere auch Rudhardt in seinem Recht des deutschen Bundes. Dieser bewährte und bekanntlich auch officiell und tief eingeweihte bairische Publicist sagt S. 30: „Solche dem Grundvertrag widersprechende Bun„desbeschlüsse, selbst wenn sie formell zu Stande gekommen wären, „würden unheilbar nichtig oder der Bund, da die Societät ihr ur-

9) Klüber, Acten Heft I. S. 45, 57. IV. 26, 104. Band II. S. 1, 6, 18, 54, 298, 309, 315.

10) Klüber, Acten Heft I. S. 68. Bd. II. S. 91, 94, 97, 102, 107, 114, 167, 169, 177, 402, 454, 459, 493, 531, 533, 571 ff. Uebersicht der diplom. Verhandlungen Bd. I. S. 201.

11) Präsidialvortrag 2. Nov. 1816. Nr. 1.

„sprüngliches Wesen verloren hätte, factisch aufgelöst sein." Hiermit stimmt auch die gewöhnliche bairische Formel der Verkündigung der Schlußacte und aller Bundesbeschlüsse, „soweit solche der Landesverfassung nicht wider„sprechen", überein. Die Bundeserklärungen aus den ersten vier Jahren des Bundes bestätigen die erwähnte Grundansicht, besonders auch in Beziehung auf die dem Staatenbunde entsprechende volle Souverainetät der Bundesstaaten. So namentlich die Competenzordnung des deutschen Bundes von 1817.

Sie sagt (Prot. §. 223.): „Da der Begriff voller Souverainetät der einzelnen „Bundesstaaten der Bundesacte zu Grund gelegt ist, so liegt unbezweifelt jede Ein„mischung der Bundesversammlung in die inneren Administrativ-Verhältnisse außerhalb „der Gränzen ihrer Competenz" [12]).

Diese rechtliche Natur und Absicht des Bundesgrundvertrags wird uns völlig erklärt und bestätigt durch die Geschichte seiner Entstehung. Schon in der früheren Periode, und während der ganzen Verhandlungen über den Bund, traten nehmlich den übereinstimmenden Absichten aller übrigen deutschen Regierungen über die Begründung eines staatsrechtlichen Bundesstaates, zwei deutsche Fürsten, die Könige von Baiern und Würtemberg, beharrlich und auf das Entschiedenste entgegen. (Vergl. V. am Ende.) Als nun nach Napoleon's Rückkehr von Elba die Noth zu schneller Abschließung des Bundes drängte, kam ein Vergleich der beiden widerstreitenden Hauptansichten unter den Gründern des Bundes zu Stande.

Einerseits willigten die übrigen Bundesregierungen ein, an der Spitze des Bundes die volle Unabhängigkeit der Bundesstaaten und ihre Erhaltung als Bundeszweck aufzunehmen, und verzichteten auf eine allgemeine staatsrechtliche Natur, Zweckbestimmung und Gewalt des Bundes, und mithin auch auf alle Eigenthümlichkeiten des staatsrechtlichen Bundesstaates, an deren Stelle nun die des völkerrechtlichen Staatenbundes angenommen werden. Die vier und dreißig mittleren und kleineren souverainen Fürsten und freien Städte gaben die von ihnen so energisch verlangte Wiederherstellung des Reichs und der Kaiserwürde auf. Oesterreich, Preußen und Hannover verzichteten auf die früher in ihre Entwürfe aufgenommene staatsrechtliche, durch regelmäßige Stimmenmehrheit wirkende gesetzgebende, strafende und richtende Obergewalt des Bundes, und auf die dafür, und für eine staatsrechtliche Execution bestimmte Kreiseintheilung mit Kreisobersten, mit einem höheren Bundescolleg derselben, so wie auch selbst auf bleibende Bundesgerichte. An die Stelle aller dieser staatsrechtlichen Organisationen traten jetzt ein auf blos formelle Geschäftsleitung beschränktes Präsidium, diplomatische Unterhandlung durch Gesandte der vollständig und gleich souverainen Regierungen, blos vorübergehende gewählte Schiedsgerichte und vertragsmäßig regulirte Kriegshilfe zur Erfüllung und Execution der Bundesvertragspflichten. Alle verzichteten auf die früher beabsichtigten, in den Entwürfen bereits enthaltenen staatsrechtlichen Bestimmungen über Handel, Posten, Münzen, Universitäten, Kirchen, überhaupt über gemeinnützige oder dem staatsrechtlichen Zweck des Gesammtwohls entsprechende Anordnungen. Sie gaben endlich für Alles, was nicht in Beziehung auf das auswärtige Hoheitsrecht der völkerrechtlichen Vertheidigung bereits, so wie z. B. die Bundesfestungen, der Bundeskrieg, real gemeinschaftlich gemacht ist, ja selbst auch hier noch für alle wichtigeren Fälle, die Entscheidung durch Stimmenmehrheit auf. (Bundes-Act. 7. Schl.-Act. 13—15, 54, 55, 64.)

Dagegen willigten auf der andern Seite Baiern und Würtemberg jetzt ein, daß in dem, seinem Wesen nach völkerrechtlichen Staatenbund, anhangsweise und neben der regelmäßigen staatsrechtlichen Unabhängigkeit der Staaten

12) Vergleiche über diese Grundsätze überhaupt Rudhardt S. 16, 23 bis 27, 29, 44, 50, 56, 60, 63, 65, 106, 201, 238—41, auch Behr, über die Gränzen der Bundesgewalt. — S. f. Jordan, deutsches Staatsrecht, §. 179. Tittmann, über Bundesverhältnisse, S. 62, 117, 119, 137 und Klüber, öffentliches Recht, §. 104. 214.

doch ausnahmsweise einige bestimmte Rechte allen deutschen Bürgern als ein Wenigstes verbürgt, und daß so mindestens einige Anerkennung und Verbürgung eines deutschen Nationalbandes und nationalen Rechtszustandes des Volks ausgesprochen wurde.

Man vereinigte sich hierzu, um, wie man so nachdrücklich aussprach, „die deutsche „Nation wenigstens durch die wesentlichste Erfüllung der ihr in dem Aufrufe zu dem ersten „Kriege gemachten Zusagen zu beruhigen und für die neuen Opfer und Anstrengungen zu „begeistern."

Aber diese Anerkennungen und Zusagen wurden jetzt in der definitiven Bundesacte unter der Ueberschrift: „Besondere Bestimmungen", auch schon der äußeren Form nach nur als ein „Anhang" der „allgemeinen rein völkerrechtlichen Bundes-Bestimmungen" angefügt. Und die Bundesacte selbst erklärt jetzt in der Einleitung zu diesen besondern Bestimmungen, daß nicht diese, sondern nur die vorhergehenden völkerrechtlichen Artikel „den Bund feststellen", also dessen rechtliche Natur und Wesenheit und Zweckbestimmung geben sollten.

Noch der letzte aller Entwürfe der Bundes-Verfassung wußte durchaus Nichts von dieser Anordnung. Vielmehr standen hier noch beide verschiedenen Arten von Bestimmungen, die über die Rechte der Bürger und über die Bundeszwecke und Einrichtungen, ganz ungetrennt und untermischt. Erst auf die noch ganz zuletzt an die baierische Gesandtschaft ergangene Instruction ihres Hofes wurde die neue Abtheilung und Einrichtung gemacht. (Klüber, Acten II. S. 479, 531.) Und sorgfältigst wurde jetzt in der auf die völkerrechtlichen Bestimmungen beschränkten, an ihre Spitze gestellten Zweckbestimmung des Bundes so wie sich sogleich ergeben wird, alles Staatsrechtliche getilgt.

Erst nach allen diesen Concessionen willigte Baiern endlich ein in den Bundesvertrag. Würtemberg wollte sogar noch jetzt nur die elf rein völkerrechtlichen Artikel anerkennen, gab indeß bald die gleiche Zustimmung wie Baiern (Klüber II. S. 524).

Somit spricht denn also nun für die völkerrechtliche Natur, Zweckbestimmung und Gewalt des Bundes:

1) die angeführte Entstehungsgeschichte des Bundesgrundvertrags und die über ihn stattgefundene Vertragsverhandlung seiner Gründer. Eben weil man dem baierisch-würtembergischen Widerspruch gegen die staatsrechtliche Gestaltung und ihrer Forderung der vollen Souverainetät der Staaten und Verfassungen und des Rechts der Regierungen und der Bürger auf dieselbe hatte nachgeben und deshalb auch die Rechtszusicherungen für die Bürger so sehr beschränken müssen, deshalb drückten ja auch bei der Unterzeichnung der Bundesacte viele andere Gesandten ihr Bedauern aus, „daß nun der Bund den gerechten Erwartungen der Nation noch nicht völlig entspreche", indem er noch nicht genügende Rechte ertheile und indem er, wie Hannover sich ausdrückte, „jetzt nur „ein politisches Band unter den verschiedenen Staaten", nicht „aber im Begriff der „alten Verfassung eine Vereinigung des gesammten deutschen Volkes „in sich fasse" (Klüber S. 524, 529, 532, 546, 547, 551);

2) der jetzige Eingang der Bundesacte. Statt die in allen früheren Entwürfen hervorgehobenen staatsrechtlichen Verhältnisse von Deutschland auch nur zu erwähnen, beginnt die jetzige Bundesacte mit der blos bei völkerrechtlichen Verträgen gewöhnlichen Formel: „Im Namen der allerhöchsten und untheilbaren Dreieinigkeit" und mit dem völkerrechtlichen Motiv: „Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, den „Wunsch hegend, den sechsten Artikel des Pariser Friedens in Erfüllung zu setzen, und von „den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer dauernden Verbindung für die Sicherheit und „Unabhängigkeit Deutschlands und das Gleichgewicht von Europa „hervorgehen werden, sind übereingekommen u. s. w.";

3) die ausdrückliche Bestimmung des Zwecks oder der grundgesetzlichen Aufgabe des Bundes. Diese Zweckbestimmung ist, so wie überhaupt die rechtliche Natur und Gewalt des Bundes, da man aus deren unrichtiger Auffassung so große Verletzungen

der Bürger und Regierungen ableiten will, von unermeßlicher Wichtigkeit. Sie bedarf daher ebenfalls einer vollkommen unbestreitbaren Darlegung.

Die Zweckbestimmung war früher staatsrechtlich gewesen, hatte die Rechtsverbürgung für die Unterthanen mit in sich aufgenommen. So hieß es in dem Entwurf, welcher zuerst den Verhandlungen zu Grunde gelegt wurde, im Art. 2.: „Der Zweck „dieses Bundes ist die Erhaltung der äußeren Ruhe und Unabhängig„keit und die innere Sicherung der verfassungsmäßigen Rechte jeder „Classe der Nation u. s. w.", oder wie der König von Hannover neben der völkerrechtlichen Sicherheit den staatsrechtlichen Zweck bezeichnete: „Sicherstellung „gegen Mißbrauch der Gewalt im Inneren u. s. w." Allein gerade diesem staatsrechtlichen Zwecke setzten Baiern und Würtemberg mit Erfolg die Unabhängigkeit oder Souverainetät der Bundesstaaten und deshalb die blos völkerrechtliche Natur des Bundes entgegen (Klüber I. 65. II. 91, 94, 97, 107, 114, 167). Nun wollte man nach jener Vereinigung zuerst noch durch den Zusatz helfen: „daß keine andere als die in der Bundesurkunde speciell festgesetzten „Rechte bei jener inneren Sicherung gemeint seien" (Klüber II. 300). Doch auch selbst dieses befriedigte Baiern und Würtemberg noch nicht, und es wurde deshalb endlich jede Erwähnung irgend eines staatsrechtlichen Zwecks, eines allgemeinen Wohls, einer staatsrechtlichen Sicherung u. s. w. aufgegeben und vielmehr dessen Gegentheil, die unbeschränkte Unabhängigkeit der Bundesstaaten, aufgenommen. Der Bundeszweck wurde nun definitiv im Art. 1. bestimmt als: „Er„haltung der äußeren und inneren Sicherheit **Deutschlands** und der „Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der **einzelnen** deutschen Staaten." Die Wiener Schlußacte von 1820 will es vollends noch unwidersprechlicher machen, daß hiermit nur rein völkerrechtliche Sicherung verstanden werden solle, nur das, was vorher schon ein österreichischer Entwurf als Bundeszweck aufgestellt hatte, nehmlich: „Erhaltung der äußeren Ruhe und Unabhängigkeit des Bundes und „die Sicherheit der Verbündeten in ihren Verhältnissen gegeneinander u. s. w." (Klüber II. 1). Die Schlußacte erklärt daher an ihrer Spitze Art. 1. und 2. sogar ausdrücklich: „Der Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der „deutschen souverainen Fürsten und freien Städte." Sie stellt dann in der Angabe des Zwecks „die Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbar„keit ihrer im Bunde begriffenen Staaten" sogar noch vor die „Erhal„tung des Bundes" oder „der inneren und äußeren Sicherheit Deutsch„lands." Sie bestimmt, der Bundesverein sei: in seinem Inneren eine Ge„meinschaft selbstständiger unter sich unabhängiger Staaten mit wech„selseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten ꝛc." Kann man deutlicher in der juristischen Sprache den Sieg jener obigen baierisch-würtembergischen Ansicht von dem höchsten Gut der Souverainetät für die Unterthanen wie für die Fürsten und von der nur völkerrechtlichen Natur des Bundes und seiner Sicherung bezeichnen? Die völkerrechtliche Sicherung im Bunde aber ist natürlich eine mehrfache: einmal die äußere Sicherheit Deutschlands, das heißt die völkerrechtliche Sicherung des ganzen Bundesgebiets, nach Außen, oder gegen alle Fremden, ebenso die nach innen, das heißt gegen die Gewalt der einzelnen Bundesstaaten selbst. Damit verbindet sich dann die besondere ausdrückliche völkerrechtliche Garantie der Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten, die völkerrechtliche Sicherung dieser Unabhängigkeit und Integrität gegen Fremde, gegen jeden einzelnen andern deutschen Staat und gegen den Bundesverein selbst.

Es wäre nach allem diesem allerdings, wie vorzüglich auch Rudhardt a. a. O. hervorhebt, gegen die sonnenklare Absicht und gegen den natürlichen Wortsinn, wenn man mit Manchen unter der „inneren Sicherheit Deutschlands" irgend eine staatsrechtliche, irgend eine gesetzliche, polizeiliche, richterliche, militärische Sicherung für das Innere der einzelnen Bundesstaaten und nicht blos

jene obige rein völkerrechtliche Sicherung von ganz Deutschland, vom ganzen Bundesgebiet, als solchem, gegen die Gewalt seiner Glieder verstehen wollte. Diese erstreckt sich zwar auch auf das Innere des Bundes oder des Vereins, oder Deutschlands, aber dennoch nur auf die äußeren, nicht auf die inneren Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten. Jene entgegenstehende Auslegung führt, abgesehen vom entgegenstehenden Wortsinne und der aus den Verhandlungen der Gründer des Bundes sich ergebenden Absicht derselben, nur zu Absurditäten.

Es würde ja alsdann, wenn man die innere Sicherheit Deutschlands auf das staatsrechtliche Innere der einzelnen Staaten bezieht, diese völkerrechtliche Sicherung des Vereins gegen innere Gewalt, diese Sicherung seines Friedenszustandes in seinem Innern, dieser Hauptbestandtheil des Bundeszwecks, in dessen Angabe unbegreiflicherweise ganz fehlen.

Es hätten ferner alsdann, wenn schon die Sicherheit Deutschlands auf die innere Sicherung der einzelnen Staaten bezogen werden sollte, auch nicht „Deutschland" und die „einzelnen deutschen Staaten" in demselben Satz entgegengesetzt werden dürfen. Sie durften es nicht, wenn beide dasselbe, wenn auch schon Deutschland die einzelnen deutschen Staaten bezeichnen sollte.

Es wäre alsdann auch die doppelte Bezeichnung selbst eine unschickliche Wiederholung. Mit andern Worten: alles Andere außer der inneren und äußeren Sicherheit von Deutschland hätte ganz wegbleiben müssen.

Es hätte endlich „die innere Sicherheit", wenn sie sich als eine staatsrechtliche auf die „einzelnen Staaten" hätte beziehen sollen, offenbar vor diese, nicht aber in der Bundes- und Schlußacte getrennt von ihnen und nur bei ihrem Gegensatz, „bei Deutschland" oder dem Bunde stehen müssen.

Doch die Verhandlungen über den Bundes-Vertrag setzen auch in dieser Beziehung unsere Auslegung vollends außer allen Zweifel. Noch der letzte Entwurf des Bundes-Vertrags nehmlich, welcher, nachdem man bereits jene Aufnahme eines staatsrechtlichen Zwecks wegen des baierischen und würtembergischen Widerspruchs gegen denselben aufgegeben hatte, die Grundlage der neuen Verhandlungen bildete, hatte wirklich den Bundeszweck ohne jene erst später — also gewiß absichtlich gewählte — Entgegensetzung und Wiederholung „Deutschlands" und der „einzelnen deutschen „Staaten" folgendermaßen bestimmt: „Erhaltung der Selbstständigkeit, der äußeren und inneren Sicherheit so wie der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der **deutschen Bundesstaaten.**" Hiergegen aber erinnerte in der nun folgenden ersten Sitzung der holsteinische Gesandte Graf Bernstorff, daß ja die innere Sicherheit der deutschen Staaten **gar nicht** zu den Zwecken des deutschen Bundes gehöre." Er schlug deshalb und um jede Zweideutigkeit ganz auszuschließen, die Fassung der Zweckbestimmung gerade so vor, wie sie jetzt wirklich die definitive Bundesacte enthält, also: „Erhaltung der äußeren und „inneren Sicherheit **Deutschlands** und der Unabhängigkeit und Un- „verletzbarkeit der **einzelnen deutschen Staaten.**"

Dieses sollte gerade die ausdrückliche Beschränkung der inneren Sicherheit auf den Bund, auf seinen ganzen völkerrechtlichen Frieden bezeichnen. Baiern, bei seinem eifrigen Kampfe für die Ausschließung der innern Verhältnisse der souverainen Staaten von der Einwirkung der Bundesgewalt, stimmte sogleich nachdrücklich bei, und in der zweiten Sitzung wurde deshalb wirklich diese jetzige Fassung als die richtige allgemein angenommen (Klüber II. S. 309, 315, 345, 403).

Auch in „andern Stellen" über die Bundesverhältnisse verstehen die Begründer des Bundes unter der „inneren Sicherheit" die völkerrechtliche Sicherung des Friedenszustandes gegen die Angriffe der Bundesstaaten (s. z. B. Schlußacte 18.). Dagegen erklären noch die späteren Bundesgesetze (Provis. Compet.-Ordn. v. 1817. §. 223. Schlußacte 25. 32. 51. 53. 61.), daß der Bund seinem Wesen oder der Regel nach in die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Staaten gar nicht einzuwirken habe, daß also solche Einwirkung aus dem allgemeinen, die Regel der Bundesthätigkeit

bildenden Zweck gar nicht abgeleitet werden könne, in ihm nicht enthalten sei (daß sie mithin nur auf jene einzelnen speciellen Ausnahmen der Garantie der bestimmten besonderen Rechtszusicherungen für die Bürger sich gründe und beschränke).

Die entgegengesetzte Auslegung würde auch noch sonst zu doppeltem Widersinne führen. Will man nehmlich fürs Erste unter Sicherheit überhaupt mit so vielen Rechtslehrern (s. z. B. Klüber, öffentl. R. §. 1. Zachariä über den gegenwärtigen politischen Zustand der Schweiz S. 16) den Staatszweck, also unter innerer Sicherheit die ganze gesetzgeberische, richterliche, polizeiliche, finanzielle und militärische Regierungsaufgabe verstehen, so begründete ja alsdann die innere Sicherheit im Bundeszweck, in diesem oder im staatsrechtlichen Sinne genommen und auf die einzelnen Staaten bezogen, indem sie zugleich jetzt gerade völlig unbeschränkt dasteht, in Verbindung mit der äußeren Sicherung offenbar den ganzen Staatszweck und eine allumfassende wahre Staatsgewalt für den Bund. Die gleichzeitig als Grundlage und Zweck des Bundes anerkannte „volle Unabhängigkeit oder Souverainetät aller einzelnen Bundesstaaten" aber und die völkerrechtliche Natur des Bundes wären dann völlig zerstört. Man darf aber doch die Bundesacte nicht so auslegen, daß sie überall sich selbst und den klaren Absichten ihrer Gründer widerspräche. Es durfte fürs Zweite auf den Widerspruch von Baiern und Würtemberg nicht einmal so viel von einem inneren staatsrechtlichen Verhältniß im Bundeszweck berührt werden, daß nur die Erwähnung der den Unterthanen verbürgten einzelnen Rechte Platz gefunden hätte. Sie misfiel auch trotz des ausdrücklichen Zusatzes: „daß auf diese einzelnen Rechte sich alle Einwirkung „des Bundes auf innere Rechtsverhältnisse der souverainen Staa„ten beschränke."

Diese Regierungen also konnten doch gewiß nimmermehr einwilligen zur Aufnahme irgend eines noch viel allgemeineren Zwecks staatsrechtlicher Sicherung im Innern der souverainen Staaten. Sie konnten nicht mit Eifer die jetzige Fassung des Bundeszwecks in dem Sinne vertheidigen, daß er die staatsrechtliche Unabhängigkeit wesentlich beschränkt oder zerstört, überhaupt in keinem andern als in dem obigen rein völkerrechtlichen Sinne.

Nach allem diesem ist also selbst diejenige Auslegung achtungswerther Publicisten unmöglich, welche bei den Worten „äußere und innere Sicherheit Deutschlands" zwar jeden Gedanken an jene allgemeinste oder irgend eine allgemeinere Sicherung im Innern der Staaten ausschließt und nur an die Gewähr der einzelnen in den besonderen Bestimmungen der Bundesacte den Bürgern zugesicherten Rechte dachte. Hätte man aber diese in den Bundeszweck aufnehmen wollen, so hätte man dazu jene obigen, früheren besseren und bestimmteren, vorhin (unter 3) schon erwähnten beschränkenden Bezeichnungen gewählt. Selbst diese aber verwarf man ja gerade auf den bairisch-würtembergischen Widerspruch. Es war auch allerdings diese Aufnahme später, als man den staatsrechtlichen Charakter des Bundes und den größten Theil der früher für die Bürger vorgeschlagenen Rechtszusagen aufgegeben hatte, wahrhaft unpassend geworden. Denn nun waren diese wenigen übrig gebliebenen einzelnen staatsrechtlichen Zusicherungen, als solche, allerdings blos ausnahmsweise Verfügungen über die jura singulorum der einzelnen souverainen Bundesstaaten. Sie waren nach dem Ausdruck der Schlußacte 15. „Rechte, in Beziehung auf welche die Bundesglieder nicht in vertragsmäßiger Einheit, sondern als einzelne selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen." Denn als solche jura singulorum erscheinen im völkerrechtlichen Staatenbund der souverainen Regierungen stets alle inneren staatsrechtlichen Verhältnisse derselben, über welche daher, wie insbesondere auch über gemeinnützige Anordnungen, nur mit Stimmeneinhelligkeit und, soweit Rechte der Bürger oder Stände beschränkt werden sollten, nur mit deren Zustimmung rechtsgültige Verfügung möglich ist (Bundesacte 1. 27. Schlußacte 1. 2. 3. 4. 9. 10. 13. 15. 17. 53. 55. 56. 64. 66.

Provisorische Competenzordnung des Bundes 1817. §. 223. Tittmann und Rudhardt a. a. O.

Ausnahmen aber kann man vernünftigerweise nicht in der die allgemeine Regel bezeichnenden allgemeinen Zweckbestimmung eines Vereins aufnehmen. Sie wurden eben deshalb auch gar nicht unter den Bundeszweck gestellt, aus welchem nach dem Obigen also durchaus gar keine gesetzgeberische oder vollziehende Einwirkung des Bundes auf die staatsrechtlichen Verhältnisse der souverainen Staaten abgeleitet werden sollte. Der Bundeszweck steht vielmehr nur an der Spitze der „allgemeinen Bestimmungen", welche der völkerrechtliche Bund „feststellen" sollte.

4) Doppelt sprechend für unsere Ansicht wird nun in Verbindung mit allem Bisherigen (1. 2. 3.) eben jene obige Abtheilung derselben: die Feststellung eines nur völkerrechtlichen Staatenbundes in dem Haupttheil und die Verweisung der Garantie jener wenigen bestimmten staatsrechtlichen Rechte der Bürger in einen Anhang und die Stellung derselben unter die Aufschrift „Besondere Bestimmungen."

5) Dem Bisherigen entspricht nun auch der ganze Inhalt des Bundesgrundvertrags. Es begründet nehmlich einerseits nach dem Obigen wirklich der für die Feststellung des Bundes bestimmte Theil des Grundvertrags alle wesentlichen Charaktere des völkerrechtlichen Staatenbundes, nirgendwo die eines staatsrechtlichen Bundesstaats.

6) Und es stehen hiermit auch andererseits jene wenigen ausnahmsweisen staatsrechtlichen Bestimmungen im Anhange nicht im Widerspruch. Die besondern Bestimmungen in diesem Anhange sind nehmlich doppelter Art. Ein Theil ist, obwohl er innere Verhältnisse berührt, doch an sich eigentlich noch völkerrechtlicher Art. Er besteht in der Annahme und Erhaltung einiger bestimmten früheren völkerrechtlichen Rechtsvorbehalte, die gegen die Landesherren, bei ihrer Erwerbung der Hoheit über bestimmte Classen von Personen, z. B. der Standesherren, zu Gunsten derselben gemacht werden (Art. 14, 15 und 17). Der andere Theil enthält eben jene wenigen bestimmten deutschen National- und Staatsrechte, welche zur Erfüllung jener Verheißungen in den Befreiungskriegen und zur Erhaltung der Existenz und Freiheit und inneren Verbindung einer deutschen Nation allen deutschen Staatsbürgern in allen deutschen Staaten durch den Bund gewährt wurden, oder „zu den Rechten", welche nach dem Ausdruck des Art. 18, „die verbündeten Fürsten und freien Städte übereinkommen, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zuzusichern."

Solche allgemeine Rechtszusicherungen begründen, außer jenem Rechtsvorbehalte für die Standesherren u. s. w. im Art. 14, 15 und 17, alle Bestimmungen des besonderen Theils. Hierher gehören die Anerkennung und Verbürgung unabhängiger Justiz im §. 12, die Zusicherung landständischer Verfassungsrechte im Art. 13, die Zusicherung gleicher politischer Rechte im Art. 18 und die in Aussicht gestellte Freiheit von Handel, Verkehr und Schifffahrt im Art. 19. Die gesammten Bestimmungen des besonderen Theils aber sichern keineswegs den Fürsten oder dem Bund irgend ein Recht gegen die Unterthanen zu, sie sichern vielmehr nur den Unterthanen bestimmte Rechte gegen die Fürsten zu.

Es sind insbesondere alle allgemeine Rechte der deutschen Bürger solche Rechte, die zwar schon bestanden, durch die neue Anerkennung und Verbürgung aber doppelt den Charakter wohlerworbener Rechte erhielten (Klüber, Oeffentliches Recht, §. 105). Es sind zugleich die für die Existenz und rechtliche Freiheit einer deutschen Nation absolut wesentlichsten Rechte, oder ein Minimum, welches, wie die Gründer des Bundes in den Verhandlungen überall sagten oder anerkannten (Klüber I. 61), von den einzelnen Regierungen zwar sollten ausgedehnt oder vermehrt, aber nicht vermindert werden können. Von einer Beschränkung der Unterthanenrechte aber hielt die hohen Bundescontrahenten nach ihrer Erklärung schon die achtungswürdige Rechtsansicht ab, daß sie durch einen Vertrag blos mit Dritten (mit andern Regierungen) ihren Unterthanen zwar Rechte zusichern, aber keine nehmen könnten (daß,

wie die Pandekten L. I. de negot. gest. sagen: naturalis et civilis ratio suasit, alienam conditionem meliorem quidem etiam ignorantis et inviti nos facere posse, deteriorem non posse); oder daß, wie Hannover in den Verhandlungen erklärte, die Regenten nicht könnten in dem Lichte erscheinen wollen, daß sie über ihrer Unterthanen Rechte mit fremden Regierungen transigirten, da ja diese Rechte durchaus kein Gegenstand ihrer Transactionen seien. (Klüber, Acten I. Seite 68, 72, 73, 87. V. S. 108.) Von einer Beschränkung der Souverainetät der Regierungen in ihrer Anerkennung freierer Rechtsverhältnisse, von einer bundesmäßigen oder allgemeinen gesetzgeberischen oder polizeilichen Beschränkung der Unterthanenrechte zum Schutz der Regenten der souverainen Staaten oder wohl gar eines monarchischen Princips, ist überall keine Spur vorhanden. Aus dem Bundeszweck der völkerrechtlichen Sicherung, oder daraus, daß im Eingange der Bundesacte die Bundesglieder souveraine Fürsten und freie Städte genannt werden, läßt sich eine Einmischung des Bundes zur polizeilichen Sicherung und zur Erhaltung des monarchischen Princips, oder zur Erfüllung der Bundespflichten offenbar gerade ebenso wenig ableiten, als sich so etwas aus dem Bündniß von Chaumont für die russischen, englischen, österreichischen und preußischen Staatsverhältnisse ableiten ließ, obgleich auch diesen Bund ausdrücklich souveraine Fürsten und für den Zweck gemeinschaftlicher Sicherung abschlossen und obgleich auch ihre Erfüllung ihrer Bundespflichten durch innere Zustände verhindert werden konnte. Eine Ableitung des so vieldeutigen monarchischen Princips und seiner willkürlichen Folgerungen, aus der bloßen gelegentlichen Bezeichnung der Bundesglieder als souverainer Fürsten, ist um so unbegreiflicher, da ja dabei die freien Städte unmittelbar mit und neben ihnen als Bundesglieder genannt sind. Man kann aber doch nicht einen allgemeinen Zweck und Grundsatz des Bundes aus einer Bezeichnung der Bundesglieder folgern, der für einen Theil seiner Mitglieder undenkbar ist. Eben so gut hätte man auf das Princip einer städtischen, also einer republikanischen Verfassung der gleichberechtigten Bundesgenossen schließen dürfen. Das Allerstärkste gegen diese Auslegung aber ist das, daß ja die Bundesacte selbst in ihrem ersten Artikel, in ihrer Bestimmung Dessen, was vom Bunde geschützt werden dürfe, die Souverainetät als Staatsunabhängigkeit bezeichnet und daß hier und in den ganzen Verhandlungen über den Bund keine Seele daran dachte, einen Fürsten in einem andern Sinne souverain zu nennen als gerade zur Bezeichnung der äußern Unabhängigkeit. Man bezeichnete damit also das Gegentheil von staatsrechtlicher Einmischung zur Erhaltung monarchischer Verfassungsrechte.

Die Hauptergebnisse der bisherigen Betrachtungen über unseren urkundlichen Rechtszustand können wir in folgenden Sätzen zusammenfassen:

I. Der deutsche Bund ist nach seiner grundvertragsmäßigen Zweck- und Gewaltbestimmung und nach seiner Organisation ein völkerrechtlicher Staatenbund aller deutschen Staaten für den gemeinschaftlichen völkerrechtlichen Schutz Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten.

II. In besonderen Zusatz- und Anhangsbestimmungen, die von jenem völkerrechtlichen Bundeszweck nicht ausgehen, aber seine Verwirklichung unterstützen, versprechen alle Bundesregierungen und garantirt der Bund einige bestimmte Rechte für deutsche Bürger, einzelne für bestimmte Classen von Personen — die andern für alle Deutschen, und zwar die letzteren, um dem deutschen Bunde eine nationale deutsche Grundlage zu erhalten und zugleich zur Befriedigung der wesentlichsten Rechtsforderungen aller deutschen Bürger und der ihnen in Beziehung auf dieselben beim Beginn der Freiheitskriege gemachten feierlichen fürstlichen Zusagen.

III. Keineswegs aber begründet der Bundesvertrag innere staatsrechtliche Verbindlichkeiten der Unterthanen oder, außer jener Garantie der bestimmten Rechte, irgend eine gesetzgebende oder vollziehende Gewalt über die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse und zur Beschränkung der Freiheit der Unterthanen oder auch der Fürsten. In Beziehung auf die Vermehrung der Unterthanenrechte vielmehr erkannte, gerade um alle solche Beschränkungen der Fürsten und Bürger, welche ohne alle Nationalrepräsentation die Regie-

rungen und Bürger gefährden, ja den Rechtszustand der Nation aufheben, gänzlich auszuschließen, der Bund die vollkommene Unabhängigkeit oder Souverainetät der Bundesstaaten, also ihrer Verfassungen und Verwaltungen, als grundvertragsmäßiges Recht der Regierungen und Bürger an. Er nahm die Verbürgung dieser Unabhängigkeit der Staaten selbst ausdrücklich in den allgemeinen Bundeszweck auf.

So bestätigt es nicht blos der klare Inhalt des Bundesgrundvertrags wie die Geschichte seiner Entstehung. So anerkannte, bestätigte und interpretirte der Bund selbst. In den Bundesverhandlungen und in den Beschlüssen der ersten vier Jahre seit der Gründung des Bundes oder bis zu den Carlsbader Ausnahmsmaßregeln findet sich keine Spur entgegengesetzter Ansicht, keine Spur einer polizeilichen oder einer anderen Rechtsbeschränkung der Unterthanen durch den Bund, kein monarchisches Princip und keine staatsrechtliche, gesetzgeberische Einmischung zu seinen Gunsten oder für irgend ein Recht der Regierung. Vielmehr bestätigten alle diese Beschlüsse und die damals veröffentlichten Verhandlungen vollständig die ausgesprochene Grundansicht von einer Beschränkung aller Einwirkung des Bundes für die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse nur auf die Schützung der den Unterthanen bundesmäßig garantirten Rechte. In diesem Sinne spricht sich die zuvor erwähnte Competenzbestimmung aus. In diesem Sinne verwirklichte der Bundestag in dem Gesetze vom 23. Januar 1817 die Freiheit von Nachsteuer und Abzugsgeld, welche der Art. 18 der Bundesacte in einem und demselben Redesatz den deutschen Unterthanen mit der Preßfreiheit zugesichert hatte. Er dehnte selbst bundesgesetzlich jene Freiheit zur möglichsten Gewährung des zugesagten Rechts für die Unterthanen liberal so weit aus, als es irgend der Sinn des Art. 18 gestattet, und erkennt die natürliche Freiheit der Bundesregierungen, dieses Minimum der Rechte noch zu erweitern, als sich von selbst verstehend an.

In diesem Sinne ertheilte die Bundesversammlung, mit Einstimmigkeit aller Mitglieder, der weimarischen Verfassung, welche ihren Unterthanen die vollständigste Preßfreiheit gewährt, die besondere ausdrückliche Garantie des Bundes. In diesem Sinne erklärte, mit einstimmiger Zustimmung der Bundesgesandten, der Präsidialvortrag bei Eröffnung des Bundes die freie öffentliche Meinung der Nation als einen Leitstern bei den Bundesberathungen. In diesem Sinne fand auch die freie Volkssprache durch Petitionen über allgemeine und besondere Angelegenheiten freundliche Aufnahme und Ermunterung, letztere schon in der Eröffnungsverhandlung des Bundestags. In diesem Sinne fiel namentlich auch im Frühjahre 1818, nach den Instructionen von allen Regierungen, die so höchst merkwürdige feierliche Berathung am Bundestage aus, welche eine Collectiv-Petition mehrerer Bürger verschiedener deutscher Länder, wegen Verwirklichung des Art. 13 der Bundesacte veranlaßt hatte und in welcher Oesterreich, in Beziehung auf das bundesmäßige Versprechen der landständischen Verfassungen, die liberalen Erklärungen abgab, das nach Inhalt und Zeit unbestimmt Versprochene müsse in beider Hinsicht möglichst günstig für den Acceptanten, es müsse fürstlich zur Ehre des Gebenden und zum Vortheil des Nehmenden ausgelegt werden. Preußen aber ging, ebenso wie auf dem Wiener Congreß noch, voran in liberalen Erklärungen [13]), und alle jetzt bald folgenden landständischen Verfassungen von Baiern, Baden, Würtemberg u. s. w. verwirklichten in zeitgemäßen staatsbürgerlich repräsentativen Formen vollständig das oben Bd. III. S. 800 angegebene, historisch begründete, in den Congreßverhandlungen anerkannte Minimum landständischer Rechte.

In diesem Sinne aufgefaßt, als im Wesentlichsten wenigstens erneuernd und besiegelnd alle jene ausdrücklich auch vom Bundestag bestätigten großen fürstlichen Verheißungen wahrer Rechtszustände für das deutsche Volk, nahmen auch die neuen Verfassungen den Bundesgrundvertrag in sich auf, und in diesem Sinne leisteten und empfingen die Fürsten und die Bürger die Eide auf die unverbrüchliche Bewahrung der

13) Protokoll der Bundes-Versammlung von 1818. V. 227. VI. 231 bis 236.

neuen Landesgrundverträge. Nur in diesem Sinne konnte man verstehen die öffentlichen Verkündigungen des Bundesvertrags und die Verpfändungen des Fürstenworts für seine treue Erfüllung, welche der Kaiser von Oesterreich mit folgenden Worten aussprach:

„Thun hiemit kund und zu wissen Jedermann, besonders aber Allen, denen „daran gelegen ist: nachdem wir alle und jede in vorstehendem Grundvertrag, „sowohl allgemeine als besondere Bestimmungen sorgfältig geprüft, erwogen und geneh„migt haben, auch kraft gegenwärtiger Bestätigungs-Urkunde hiermit feierlich bestätigen, „so versprechen wir zugleich auf unser Kaiserliches Wort, gedachten Bestimmungen ge„treulich nachzukommen, und haben zu dessen mehreren Bekräftigung die gegenwärtige Ra„tification eigenhändig unterzeichnet und selber Unser größeres Staatssiegel anhängen „lassen [14])."

Wenn also nach allem Diesem Zachariä die allerdings allem Bisherigen entgegenstehenden Bestimmungen der Carlsbader und späterer Beschlüsse zur Beschränkung der Unterthanenrechte so bezeichnet: „durch sie habe sich der deutsche Bund in einen staatsrechtlichen Bundesstaat verwandelt", so ironisirt er entweder, oder er vergißt, daß diese Beschlüsse sich größtentheils selbst als provisorische Ausnahmsbeschlüsse bezeichneten (Rudhardt S. 239—241). Er übersieht ferner die rechtlichen Bedingungen einer rechtsgültigen Verpflichtung der Bürger und einer Begründung und Einrichtung eines allgemeinen staatsrechtlichen Vereins eines freien Volks. Gerade wenn der Bund in einen staatsrechtlichen Verein verwandelt werden sollte, alsdann war ja Ausdehnung statt der Beschränkung der freien Nationalrechte und der freien Mitsprache der Nation unentbehrlich. Eine Veränderung ihres grundvertragsmäßigen Verhältnisses, ihres gegenseitig zwischen Fürst und Volk beschwornen verfassungsmäßigen Rechtszustandes, ein Verfügen des Bundes über sie, sind ohne Zustimmung der Bürger oder ihrer Repräsentanten und ohne Repräsentation am Bundestage rechtlich völlig undenkbar. Solches einseitige Verfügen ist mit einem wirklichen Rechtszustande ganz unvereinbar. Auch nach dem Grundvertrag des Bundes selbst ist jeder ihm und seiner rechtlichen Natur widersprechende Bundesbeschluß rechtsungültig.

Fast alle deutschen Regierungen hatten den bei Ausbruch des neuen Krieges zur Beruhigung der Nation über ihren Rechtszustand schnell abgeschlossenen Bundesvertrag mit dem ausdrücklichen Bedauern unterzeichnet, daß derselbe wegen des Dranges der Umstände den gerechten Erwartungen der Nation in Beziehung auf die zugesicherten Rechte nicht so entsprechend habe genügen können, wie es billig und erwünscht gewesen sei, und daß die Zukunft hier nachhelfen müsse [15]).

Und gewiß, diesem läßt sich nicht widersprechen. Dennoch aber gab die Bundesacte, ihre treue Durchführung vorausgesetzt, wenigstens die wesentlichsten Grundlagen eines würdigen Rechtszustandes.

Sie anerkannte außer der unentbehrlichsten völkerrechtlichen Sicherung Deutschlands und der deutschen Staaten jene oben Band III. Seite 802 erwähnten wesentlichsten deutschen Freiheitsrechte: die durch unabhängige Gerichte und durch ständische Verfassung zu schützende persönliche und Eigenthumsfreiheit (Art. 12, 13 und 18) und die freie sie verbindende Sprache der Nation und der Bürger durch die allgemeine Preßfreiheit und die Landstände und durch das ihnen und den Bürgern gegebene Recht, den Bundesschutz für ihre garantirten Rechte anzurufen. War dabei auch das Recht auf reichsgerichtlichen und kaiserlichen Schutz gegen jeden Mißbrauch der Landeshoheit in keiner Weise ersetzt, so versprach doch die zugesicherte allgemeine Preßfreiheit den unentbehrlichsten Ersatz. Allgemeines und namentlich auch politisches Petitions- und Associationsrecht erwähnt sie zwar nicht besonders. Aber Niemand hielt es damals auch nur für möglich, daß diese natürlichen Rechte aller freien Menschen und Bürger der damals so hoch geachteten deutschen Nation entzogen, daß sie und ihre Bürger für unmündig und rechtlos erklärt werden könnten! War doch

14) Klüber's Quellensammlung. 3. Aufl. S. 136.
15) Klüber, Acten Bd. II. S. 298. 524. 542. 546. 565.

das freieste Petitionsrecht nicht blos während der ganzen Freiheitskriege und Wiener Congreßverhandlungen, sondern auch am Bundestage in den ersten vier Jahren unbeschränkt ausgeübt und anerkannt, ja ausdrücklich [16]) ermuntert worden. Wer dachte damals bei den Freudenfeuern an den Jahrestagsfesten des 18. Octobers, Volksfeste, Versammlungen und Reden ans Volk zu verbieten!

Die bestimmtere Gestaltung der ständischen Verfassung überließ man zwar den Vereinbarungen zwischen Fürst und Volk in den souverainen Bundesstaaten. Aber man hatte deutsche landständische Verfassungen, also doch den wesentlichen Begriff dieses Rechtsinstituts verbürgt, mithin jene wesentlichen vier Rechte desselben (Bd. III. S. 802), welche man in den Congreßverhandlungen allgemein als ein Wenigstes von Rechten anerkannt hatte, das in dem Begriffe deutscher Landstände wesentlich enthalten sei und welches in der That auch stets deutschen Landständen — meistens verbunden mit einem wahren Mitregierungsrecht — zustand, welches auch alle neuen deutschen Verfassungen in den ersten vier Jahren des deutschen Bundes ebenso wie die zeitgemäße staatsbürgerliche Repräsentativform nicht minder anerkannten, als es in den übrigen europäischen Verfassungen anerkannt wurde. Es war dieses der unbezweifelbare allgemeine Sinn der Zusagen. Man dachte gar nicht an Stände mit geringerem Recht.

Das bei dem Mangel einer Bundesstaatsverfassung auch für die Bürger so unendlich wichtige, im Sinne der baierischen und würtembergischen Erklärungen so feierlich verbürgte Recht der staatsrechtlichen Unabhängigkeit der einzelnen Bundesstaaten endlich, dieses schien auf solchen Grundlagen für die Staaten eine freie wetteifernde Entwicklung zu verbürgen.

Selbst die Erhaltung deutscher Nationalität und Nationaleinheit schien wenigstens nothdürftig verbürgt durch die Bundeseinheit aller deutschen Lande, durch die Uebereinstimmung wenigstens in den bezeichneten wesentlichsten deutschen Nationalrechten und in der Rechtsgleichheit aller Christen, so wie endlich durch ein allgemeines deutsches Bürgerrecht. Dieses letztere suchte die Bundesacte noch weiter zu begründen, theils durch jene allgemeine freie Nationalsprache, theils durch die Bundesrechte der abzugsfreien Einwanderung, des Ankaufs von Grundeigenthum und des ungehinderten Diensteintritts in Beziehung auf alle deutschen Länder und zuletzt durch die in Aussicht gestellte Vereinbarung über gemeinschaftliche freie Verkehrs- und Handelsverhältnisse in ganz Deutschland (Art. 16, 18 und 19 d. B.-A.).

So war es denn natürlich, daß auch bei nicht völlig befriedigten Erwartungen dennoch das Volk die in dem Bundesgrundvertrag, in den neuen Verfassungen und die in den besonderen Erklärungen enthaltene Erfüllung und Erneuerung jener fürstlichen Rechtszusicherungen mit Vertrauen aufnahm, sich der Hoffnung einer freien Rechtsentwicklung und einer würdigen Stellung der deutschen Nation unter den freien Völkern der Erde überließ.

VII. Die provisorischen Carlsbader und mehrere nachfolgende Bundesbeschlüsse. — Die in der Bundesacte begründete Natur des ganzen Bundesverhältnisses wurde in den Bundesverhandlungen und Beschlüssen der ersten vier Jahre vollständig gewahrt und beibehalten. Eine veränderte Gestalt erhielt der deutsche öffentliche Rechtszustand, wenigstens vorübergehend, seit den 1819 in Carlsbad entworfenen und späteren sie erneuernden und erweiternden Bundesbeschlüssen. Schon anderwärts haben wir die historische Ueberzeugung zu rechtfertigen gesucht, daß die Carlsbader Beschlüsse für Deutschland, ja für das so vielfach seinem Einfluß ausgesetzte und hinwiederum von ihm bestimmte übrige Europa ein vielleicht nicht minder folgenreiches Ereigniß sind als die Freiheitskriege. Jedenfalls wird Jedermann schon jetzt ihren wechselwirkenden Zusammenhang mit den großen europäischen Verhältnissen und Congressen, mit den neuen Revolutionen in Frankreich, Polen, Spanien, Portugal und mit unseren späteren deutschen Zuständen anerkennen müssen. Auch ist es wohl eine nicht zu verkennende trau-

16) S. oben S. 23.

rige Wahrheit, daß — was Deutschland früher so fremd war — seit 1819 leider deutsche Kerker fast nicht mehr leer werden von politischen Verbrechern und Gefangenen, ebenso wenig als von deutschen politischen Flüchtlingen die fremden Länder, als von zu früh politisch Verzweifelnden die Auswandererschiffe. Aber nicht blos die großen, zum Theil noch unenthüllten historischen und politischen Folgen dieser Maßregeln, sondern auch der Umstand, daß sie nur als provisorische und Ausnahmsmaßregeln in unsere Gesetze traten und bei dem noch stets erneuten Versprechen definitiver Gesetze insbesondere zur Verwirklichung der verheißenen Preßfreiheit noch so erscheinen — alles dieses verpflichtet doppelt zur Veranlassung einer möglichst gründlichen Prüfung ihres juristischen Verhältnisses zum Recht unseres Bundes und zum Zustand unserer Nation.

Auf die Veranlassungen der Carlsbader Beschlüsse oder auf das, was uns Veranlassung schien — suchten wir schon früher den prüfenden Blick patriotischer Staatsmänner zu richten[17]). Hier stehe nur das Aeußerliche und Allgemeinste, wie es nicht blos jene citirten Schriften enthalten, sondern wie es längst Gemeingut der Geschichte geworden ist.

Bekanntlich erschien die Erfüllung der großen Verheißungen nach dem Ablauf des zweiten Jahres seit dem letzten Befreiungskriege einem großen Theil der Nation und besonders auch der durch die Feldzüge noch einseitig aufgeregten studirenden Jugend viel zu zögernd ins Werk gerichtet zu werden. Die Verstimmung vermehrte sich, als man immer mehr zu bemerken glaubte, daß eine Reactionspartei die Fürsten mit Schreckbildern ängstige und ihnen die Erfüllung ihrer Zusagen als gefährlich darzustellen strebe. Sie vermehrte sich, als jene Partei den Sieg errang, daß die Preßfreiheit immer mehr beschränkt wurde. Die ersten bedeutenden Vorgänge dieser Art waren bekanntlich die Unterdrückung der damaligen freiesten deutschen Zeitung, des censurfreien Rheinischen Merkurs, sodann das Verbot jeder gerichtlichen wie außergerichtlichen weiteren Erörterung über eine von der Reaction gemachte Denunciation angeblich hochverrätherischer geheimer Verbindungen. Das Verbot war vom Monarchen unstreitig wohlgemeint, indeß hätte durch diese Erörterungen der später actenmäßig gewordene Ungrund der Denunciation so klar werden müssen, daß die ihr zu Grunde liegende unschuldige Thatsache nicht noch 1819, nachdem die Partei unter dem Schutz strenger Censur bereits mehr Boden gewonnen, trotz jenes Verbots insgeheim zur Hauptgrundlage außergewöhnlicher Verfolgungen und Maßregeln hätte gemacht werden können. — Zugleich den Unmuth der Freiheitsfreunde und den Uebermuth ihrer Gegner steigerten die Auslegungen, die Viele seit dem Congresse von Aachen der heiligen Allianz zu geben suchten. Allerdings erklären darin die Gründer derselben „feierlich, daß sie einzig und allein zum Gegenstand hat, Angesichts der „Welt ihre unerschütterliche Entschließung zu erkennen zu geben, sowohl in der Verwal„tung ihrer Staaten als in ihren politischen Verhältnissen mit jeder andern Regierung „allein die Vorschriften der heiligen christlichen Religion zur Regel zu nehmen." Deshalb hatte es denn auch nicht beunruhigt, als nicht nur der König von England den Beitritt zu derselben ablehnen zu müssen geglaubt hatte und nach den Zeitungen im englischen Hause der Lords selbst der Minister Liverpool von geheimen Artikeln derselben gesprochen haben sollte. Doch nach dem Congresse von Aachen (s. oben Congresse) suchten ungescheut manche Reactionsmänner diese heilige Allianz als ihre Stütze, als einen Bund gegen die Volksfreiheit darzustellen. Noch mehr stieg bei so immer mehr getrübten Hoffnungen der Unmuth durch zufälliges Bekanntwerden einer ausländischen, angeblich von hoher Hand herrührenden Verdächtigung der Freunde deutscher Nationalität und Freiheit, zunächst der deutschen Universitäten, der Professoren und Studirenden, dann zugleich durch die Entdeckung der Berichte eines geheimen russischen Agenten. Dieses veranlaßte bei Manchen den Verdacht, im fremden Interesse, durch auswärtige Einwirkung und vermittelst falscher Vorstellungen von Staatsgefahren durch angebliche hochverräthe-

17) Die vollkommene Preßfreiheit. Freiburg 1830. S. 79—120 und meine Abhandlungen für das öffentliche Recht. Stuttgart 1823.

rische Bestrebungen sollten deutsche Regierungen und Völker getäuscht und den Völkern ihre schönsten Hoffnungen, die Verwirklichung jener großen Verheißungen vereitelt werden. Ein solcher Gedanke, in Verbindung mit der immer größeren Versagung freier öffentlicher Mittheilung, nahm einem ungeduldigen deutschen Jüngling die Hoffnung, auf offnem gesetzlichen Wege zur Rettung des Vaterlandes wirken zu können — und der Unglückliche, sich täuschend durch falsche Theorieen und die Voraussetzung der Erlaubtheit des Mords fremder Spione, stürzte sich in die Nacht des Wahns und des Verbrechens.

Die That eines Einzelnen schien gesühnt und getilgt durch das blutige Schwert strenger Gerechtigkeit. In Deutschland und Europa herrschte Ruhe und Frieden. Keine Widersetzlichkeit zeigte sich uns in dem deutschen Volk, keine Aufreizungen dazu, auch da nicht, wo Preßfreiheit stattfand, so wie z. B. in Weimar, Holstein und Hessen. Wo das Versprechen der Verfassung gelöst war, da fühlten Fürst und Volk sich glücklich. Die neuen Verfassungen wurden mit frischer Freude gesetzlich gebraucht. Diese Freude, dieser Gebrauch und die sichtbar reifende Tüchtigkeit des Volkes für eine würdige gesetzliche Freiheit widersprachen doppelt den Vorhersagungen der Freiheitsfeinde. Die allgemeinere Verwirklichung der großen Zusagen schien endlich nach jenem aus den damals noch öffentlichen Bundesverhandlungen ersichtlichen Wetteifer liberaler Erklärungen über die Verfassungspetition am Bundestage im Jahre 1818 und nach jener bekannten Verfassungspetition in den Rheinlanden; sie schien nach den von Niebuhr, Schleiermacher und anderen preußischen Patrioten siegreich bekämpften öffentlichen Denunciationen unvermeidlich zu sein. Doch harrte das Volk in vertrauensvoller Ruhe. Auch in der Jugend hatten sich nach vielseitigen öffentlichen Anerkennungen Fleiß und sittlicher würdiger Ton mehr als seit Jahrhunderten entwickelt. Die allerdings noch aus den Feldzügen stammende, da wo es an Preßfreiheit und Verfassung fehlte, durch die erzwungene politische Unthätigkeit der Männer genährte einseitige politische Aufregung der Jünglinge und ihre zum Theil jugendlich anmaßliche Richtung schien theils von selbst, theils durch einfache disciplinarische Mittel verschwinden zu können. Kurz, Alles gab Hoffnung auf die baldige glänzende Widerlegung jener (in den Politischen Annalen 1815, S. 3 und 4 mitgetheilten) unglücklichen französischen Prophezeihungen, daß die deutsche Nation nicht ohne furchtbare Kämpfe in den Besitz der ihr verheißenen Freiheit kommen werde. Aber durch ein unglückliches Verhängniß und bei dem Mangel der Preßfreiheit gelang der Reactionspartei ihre Täuschung. Die freilich oft herb ausgedrückten Wünsche nach baldigster Erfüllung der großen Verheißungen und die Verstimmungen über scheinbare oder wirkliche Rückschritte, die Klagen der Freiheitsfreunde, ihre Zurückweisungen der Reactionärs wirkten, daß diese immer mehr jeden Rest von Preßfreiheit so wie jedes Bestreben für gesetzliche Freiheit in den jetzt immer mehr nur ihnen offen stehenden censirten Blättern und insgeheim anschwärzten. So wie andere öffentliche Aeußerungen mußten jetzt auch die Freudenfeuer an dem Jahrestage der Befreiung des Vaterlandes erlöschen. Je mehr man auf des redlichen Volkes Abscheu Sand'scher Thaten rechnen konnte, um so mehr gerade bemühten sich die Freiheitsfeinde durch Vorspiegelung ihres Zusammenhangs mit allen liberalen Bestrebungen diese zu verdächtigen.

Endlich nach mehrjährigem unermüdlichen Wirken schienen die Bestrebungen und Täuschungen der Reactionsfreunde zu siegen; gerade in dem Augenblicke zu siegen, wo die Zeitungen, nachdem Hr. v. Humboldt als Verfassungsminister einberufen war, von baldiger Einführung der Verfassung auch in Preußen sprachen.

Allgemein bekannt und bereits ein Bestandtheil der deutschen Geschichte sind die jetzt unerwartet und plötzlich im Sommer 1819 durch alle Zeitungen verbreiteten Nachrichten von großen deutschen Verschwörungen. Große Maßregeln machten auch die Zweifler irre oder stumm. Merkwürdige Zeitungsartikel verdächtigten selbst die gewöhnlichen Gerichte demagogischer Gesinnung und suchten die Unmöglichkeit, die ja jetzt ganz aufgehobene Verpflichtung zur Einführung der verheißenen Freiheit darzuthun. Dieselbe Macht der Censur aber, welche bekanntlich dadurch so sehr verstärkt wurde, daß gerade jetzt den hohen Regierungen die Carlsbader Beschlüsse als nöthig erschienen, verhinderte lange, ja zum Theil bis auf diesen Tag die Enthüllung der Täuschungen, die hier mit-

wirkten. Daß aber solche sehr stark mitwirkten, daß in jene allbekannten Actenauszüge, welche aus der preußischen Staatszeitung alle deutschen Zeitungen aufnahmen, während sie meist die Berichtigungen zurückwiesen, viele Verfälschungen sich einschlichen, welche unter den Hunderten von Angeklagten auch später völlig schuldlos befundene Männer, wie E. M. Arndt u. s. w., als Hochverräther, ja zum Meuchelmord entschlossene Hochverräther darstellten, dieses liegt jetzt seit einer ganzen Reihe von Jahren ohne den geringsten Widerspruch in öffentlichen actenmäßigen Beweisen der Welt vor[18]). Und wenn es wahr ist, was schon der unmittelbare historische Zusammenhang in Verbindung mit officiellen Verkündungen darzuthun schien und was damals wiederholt öffentliche Mittheilungen und bereits oben Art. Congresse gegebene Auszüge der Carlsbader Verhandlungen darstellten, daß auf dem Congresse zu Carlsbad die angeblich unzweifelhafte große Zahl hochverrätherischer Verbrechen und Verbindungen in verschiedenen Theilen von Deutschland die Grundlage der Berathung über die etwaige Nothwendigkeit außerordentlicher Maßregeln gegen außerordentliche Staatsgefahren bildete, so waren diese hohen Staatsbeamten gerade jetzt in einen höchst folgereichen Irrthum geführt, in den oben Bd. III. S. 474 von Zschokke und Rotteck beklagten Irrthum, daß man Verbrechern eine Misstimmung zur Last legte, die nur durch Mangel an Rechtsbefriedigung entstand. Denn Thatsache ist es, daß trotz der außerordentlichsten jahrelangen Untersuchungen gegen angeblich so viele geheime Bündler, so viel wir wenigstens in Erfahrung bringen konnten — nicht eine einzige gerichtliche Verurtheilung bekannt wurde. Auch die wiederholt versprochenen öffentlichen Mittheilungen der Ergebnisse der großen Untersuchungen der Bundescentralcommission blieben aus. Ja nach Verlauf mehrerer Jahre erfolgten von einer bestimmten Seite in einer berühmten öffentlich mitgetheilten Circulardepesche sogar andere öffentliche Erklärungen, jene schon 1819 verfolgten geheimen hochverrätherischen Verbindungen, wegen deren angeblich actenmäßig erwiesener Existenz man so große öffentliche Maßregeln ergriffen und gerechtfertigt hatte — hätten damals eigentlich noch nicht existirt; sie hätten sich erst jetzt (also bereits unter Herrschaft der ergriffenen Carlsbader Sicherungsmaßregeln) und zwar ganz nach jenen zu frühen polizeilichen Vorausverkündigungen gebildet — in jenem Jünglingsbunde nehmlich und in seinen angeblichen unsichtbaren Oberen.

Aber ehe, erst später nach langen Jahren, diese Lichtstrahlen sich der Censur entwinden konnten und vielmehr gerade bei den ersten öffentlich beunruhigenden Nachrichten und Maßregeln war ja der Congreß nach Carlsbad berufen.

Vielleicht irren wir. Aber bei der sorgfältigen Erinnerung wie bei dem Blick auf die vor uns liegenden Geschichtsbücher über jene Zeiten ist uns wenigstens nicht bekannt geworden, was die allgemeine gesetzliche Ordnung wirklich ernstlich bedroht hätte, zumal dann bedroht hätte, wenn den öffentlichen Wünschen durch Rechtsbefriedigung Erfüllung geworden wäre. Irren wir, so berichtige man den Irrthum. Jedenfalls kann bei so wichtigen fortwirkenden geschichtlichen Ereignissen die Mittheilung der Meinung ehrlicher Männer nur heilsame Prüfung veranlassen. Uns aber erschienen auch spätere Beschlüsse, welche die Carlsbader Beschlüsse erneuerten und erweiterten, oder auch die nächsten Erscheinungen, woran sie sich knüpften, nur als Folgen der ersten Ursache und der ersten Beschlüsse und des durch sie siegenden Systems. Die Censur insbesondere schien uns stets nicht etwa so wie eine bittere Arznei, oder ein Vorbeugungsmittel gegen Krankheit, als ein mit der Heilung selbst verschwindendes physisches Uebel. Das Uebel der Hemmung oder Unterdrückung der Wahrheitsfreiheit erscheint uns als ein moralisches Uebel. Es erhält und bewirkt, nach einem tragischen Gesetz der sittlichen Weltordnung, mit jedem Siege, den es erringt, neue Kraft und Anreizung zu neuer Vermehrung. Wo man einmal angefangen hat, die Freiheit der Wahrheit, als gefährlich, mehr oder minder zu hemmen oder zu unterdrücken, da wird man wohl stets finden, daß sie noch nicht genug unterdrückt ist. Immer mehr bildet sich bei nicht ganz unwürdigen Völ-

18) In den vom Verfasser auch der hohen preußischen Regierung, wie dem hohen Bundestage vorgelegten Abhandlungen für das öffentliche Recht. Stuttgart 1823.

kern innerer Widerspruch mit diesem System und immer neu zeigt sich eine Lücke, durch welche er, durch welche natürlicher oder vermittelst der Censur selbst veranlaßter Misbrauch der Freiheit hindurchdringt. Wo soll aber nun die Consequenz still stehen, wo enden bei einem solchen System? Auch folgten den ersten Carlsbader Bundesgesetzen gegen die freie Meinungsäußerung in nicht allzu langen Jahren eine wahrhaft überraschende Menge neuer Bundesbeschlüsse über oder gegen die Freiheit der Presse, über Redefreiheit auf dem Lehrstuhl und in ständischen Verhandlungen, über Petitionen, Volksversammlungen, über die Oeffentlichkeit der Bundesverhandlungen. Noch betrafen in den Jahren 1819 bis 1830 von vierzehn Bundesbeschlüssen allgemeinen Inhalts sieben abermals die Beschränkungen der Rede- und Preßfreiheit. Und über die Preßsache allein erschienen in den Jahren 1830 und 1831 dreizehn neue Bundesbeschlüsse. Die Carlsbader Beschlüsse selbst waren als außerordentliche Maßregel wegen außerordentlicher Staatsgefahr nur provisorisch und vorübergehend, nur auf fünf Jahre gegeben. Allgemein vertraute man, daß diese Ausnahmegesetze, die in einer deutschen Pairskammer ein hochgeachtetes Mitglied derselben eine geistige Gefangenschaft der Nation auf fünf Jahre genannt hatte, mit dem Ablaufe dieser fünf Jahre erlöschen würden. Der Art. 18 hatte ein gleichförmiges definitives Gesetz über Preßfreiheit für ganz Deutschland in der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung versprochen, selbst die Carlsbader Beschlüsse hatten dieses definitive Gesetz wenigstens vor dem Ablaufe von fünf Jahren verheißen. Doch die Censur fesselte die Sprache der Nation für ihre Wünsche und Bedürfnisse. Da erschien kurz vor Ablauf dieser fünf Jahre im tiefsten innern und äußeren Frieden in kurzem Bundesbeschluß vom 16. Aug. 1824, statt des Preßfreiheitsgesetzes, die Bestimmung einer Verlängerung der Carlsbader Ausnahmsgesetze, jetzt auf unbestimmte Zeit. Eine äußere Veranlassung wäre hier schwer zu bezeichnen. Wenigstens keine andere, als daß die Wünsche für die volle Verwirklichung der der Nation zugesagten rechtlichen Freiheiten unerloschen fortlebten und daß auch nach dem Ablaufe der fünf Jahre eine genügende innere Befriedigung in der Nation fehlte. Eine höchst merkwürdige Erscheinung wurde höheren Orts zur Rechtfertigung der Carlsbader Beschlüsse angeführt (s. oben Congresse), daß nehmlich auf eine beispiellose Weise in ganz Deutschland alle nicht officiellen Stimmen der Presse als Organ und im Interesse der Freiheits- oder Volkswünsche, nicht eine aber im Interesse der Regierung erschienen. Sollte sich dieses auch da ändern, wo freie Aeußerung auf längere Zeit hin eben so unmöglich oder gefährlich, als die lobpreisende Stimme der öffentlichen Gunst gewiß ist, so ändert dieses doch die wahre Stimmung des Volks noch nicht. Und wenn selbst viele Tausende von den zur Stille gezwungenen Wünschen für vaterländische Freiheit vielleicht zu materialistischen Interessen und Genüssen hingewiesen werden, so sind gerade diese die schwächste Stütze der Regierung in der Stunde neuer Aufregung und kräftiger Aeußerung der Unzufriedenheit. Beides wurde selbst nach zwölfjähriger Herrschaft der Carlsbader Gesetze in den Jahren 1830 und 1831 deutlich genug. Es zeigte sich in dem Dutzend kleiner Revolutionen in deutschen Ländern, welche sicher eben so wenig als die früheren in Neapel und Piemont, oder die doppelten in Spanien und Portugal durch Mangel an Censur der Presse oder der Lehre entstanden. Es zeigte sich noch bedenklicher in der ganzen Volksstimmung, deren weise Beachtung die Cabinete bestimmte, der Erhaltung des Friedens die größten Anstrengungen zu widmen, ja diesem Frieden vorzüglich durch die polnischen und belgischen Revolutionen und nach den Gefährdungen und Verletzungen der deutschen Gränzen schwer gekränkte Gefühle, Interessen, Wünsche und Rechte zum Opfer zu bringen. Es zeigte sich endlich in betrübenden, tadelnswerthen und verbrecherischen Unternehmungen, so wie durch die vielen Flüchtlinge, Auswanderer und politischen Gefangenen, seitdem auch die in den Jahren 1830 und 1831 neu entstandenen Hoffnungen durch Erneuerung und Verschärfung der Carlsbader Beschlüsse mehr und mehr wieder verschwanden. Werden sie nun — worauf es doch ankommt und was gewiß eine sorgfältige Prüfung wohlmeinender Staatsmänner erheischt — werden sie wohl in den unvermeidlich wiederkehrenden Zeiten wahrer Gefahren sich schützender erweisen als 1830? Und werden diese Gefahren stets, wenn auch mit schweren Opfern, zuletzt doch noch durch unerwartete äußere Umstände glücklich abgewendet werden? Werden sie so

wie bisher in jeder Krise eine stets ausgedehntere gefährliche Misstimmung zu bekämpfen haben? Könnten sie wohl gar, statt gründlich zu befriedigen, im Geheimen selbst ähnliche Uebel erzeugen und nähren, als die, welche das deutsche Reich vernichteten und alle seine Staaten an den Rand des Verderbens brachten? Entstehen endlich die wahren Uebel und Gefahren durch Mangel der Censur oder durch Beschränkung und durch Mangel an Rechtsbefriedigung und Wahrheit? Doch dieses sei hier nur der vorurtheilsfreien Prüfung sachkundiger Patrioten und Staatsmänner empfohlen! Am wichtigsten aber ist sicher überall die Frage des Rechts und der Gerechtigkeit.

Hieran nun knüpft sich also die strengjuristische völker- und staatsrechtliche Untersuchung, in wie fern die Bestimmungen der Carlsbader und in ihrem Geiste abgefaßten neueren Bundesbeschlüsse jenen oben VI. geschilderten Grundlagen, Zwecken und wesentlichsten Grundsätzen des National- und Bundesvertrags und der früheren Bundesverhandlungen entsprechen? Wir übergehen aber bei jener Frage gänzlich die verschiedentlich zur Sprache gekommenen Mängel der zur bundes- oder landesgesetzlichen Gültigkeit nöthigen Formen und Publicationen der Carlsbader und anderer Beschlüsse, namentlich auch der Wiener Schlußacte. Abgeneigt, ohne absolute Nothwendigkeit etwas nicht Erfreuliches zu berühren, lassen wir auch die wiederholt angeordneten Bundescentralcommissionen zur Seite. Wir berühren selbst nur in allgemeiner Hindeutung spätere Bundesmaßregeln. Auch ist noch zu bemerken, daß mehrfache Bundesbestimmungen nach den Carlsbader Beschlüssen, welche immer noch als durch definitive Bestimmungen zu ersetzende Ausnahmsmaßregeln in unserm Bundesrechte erscheinen, keineswegs ihren Principien huldigen. Auch die Wiener Schlußacte bestätigt offenbar in sehr vielen Bestimmungen auf eine Achtung und Dankbarkeit in Anspruch nehmende Weise die Grundansichten der Bundesacte und ihrer Gründer. Sie weiset sogar zurück die laut öffentlicher Blätter und nach Andeutungen der Carlsbader Beschlüsse und des Präsidialvortrags bei Gelegenheit derselben den neuen Landesverfassungen damals angedrohte, beinahe gänzliche Vernichtung ihrer Oeffentlichkeit, ihrer repräsentativen Natur. (S. oben Bd. III. S. 472.) Dennoch aber finden sich auch in ihr Bestimmungen, die wir wenigstens auch bei dem besten Willen weder mit jenen zuvor erwähnten eigenen Bestimmungen, noch mit dem Bundesvertrage und seinem Systeme in Harmonie zu setzen vermögen, die vielmehr nur den Ansichten der Carlsbader Beschlüsse vereinbar scheinen, die also auch mit deren Beseitigung durch definitive Beschlüsse wohl ebenfalls Veränderungen entgegensehen dürften.

1) Die erste Hauptverschiedenheit dieser Carlsbader und ihnen entsprechender späterer Beschlüsse betrifft eben die vorher vor Allem in der Freiheit der öffentlichen Meinung geachtete freie Nationalität. Das Bundessystem erklärte nach dem Obigen stets mit hoher Achtung die freie Meinung und Stimme der Nation als Leitstern auch für die Bundesverhandlungen. Es hielt sie, es hielt die Preßfreiheit und jede erlaubte freie Aeußerung von Meinungen, Bitten und Wünschen über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, bei dem gänzlichen Mangel aller Nationalrepräsentation und der ständigen Reichsgerichte, zu deren Ersatz, zur Erhaltung der Achtung, ja vielleicht der Existenz und mindestens der freien Entwickelung und innigen Verbindung einer freien Nation und ihres Rechts, sowie zur heutigen Wahrheit ständischer Verfassung und ihres Rechtsschutzes für wesentlich. Hierzu ist aber wohl unstreitig gerade die politische Preßfreiheit oder die der Zeit- und Flugschriften wichtig, welche die Carlsbader und spätere Beschlüsse unter Censur stellen.

Ebenso aber, wie sie statt der Preßfreiheit ihr Gegentheil, die Censur, einführten, so verwandelten sie großentheils auch den andern Grundsatz des Bundesvertrags, daß das in ihm zugesicherte Minimum von Freiheitsrechten der Bürger, also jedenfalls die bundesgesetzlich bestimmte Preßfreiheit von allen Regierungen eingeführt und geachtet werden müsse. Dieser Grundsatz, nach welchem früher auch die hohe Bundesversammlung das in demselben Art. 18 enthaltene Minimum von Auswanderungsfreiheit so liberal ausgelegt hatte, wurde thatsächlich in sein Gegentheil umgewandelt und jeder Regierung freigelassen, Alles, was die neuen Bundesgesetze von Preßfreiheit ließen, ihren Bür-

gern gänzlich zu zerstören — statt des ihnen allgemein zugesicherten „Rechts" der Preßfreiheit. — Dagegen wurde jede Regierung gezwungen, alle Beschränkungen der Preßfreiheit im Bundesgesetze bei sich einzuführen, auch wenn sie gern nach jenem wahren Bundesrechte ihnen ein Mehreres gegeben hätte. So mußte also statt der Vermehrung der Preßfreiheit in Deutschland durch jene Rechtszusicherung der Bundesacte, dieselbe auch da verschwinden, wo sie früher war, wie in Hessen, in Holstein, auf den meisten Universitäten, während mehrere Landesgesetzgebungen in der Vernichtung durch strenge Censur aller Druckschriften und Bücherverbote selbst noch über die Carlsbader Beschlüsse hinausgingen. Die neuen Bundesgesetze beschränkten überhaupt die Oeffentlichkeit der Bundes-, der landständischen, der Gerichtsverhandlungen und die freie Mittheilung, die freie Stimme der Nation und ihrer Volksstämme, die Besprechung durch die Presse, durch Petitionen, Volksversammlungen. Sie beschränkten sie in stets steigendem und in solchem Grade, daß — so glaubten wir wenigstens oben Bd. III. S. 114 unsere Ueberzeugung begründet zu haben — wohl kein früherer Zeitraum unserer vaterländischen Geschichte, daß kein Beispiel irgend eines nicht fremder Gewalt unterworfenen Volks je so vielfache Beschränkung der Oeffentlichkeit und der freien Sprache über die gemeinschaftlichen vaterländischen Angelegenheiten kannte. Während andere Nationen jetzt wechselseitig ihre Zeitungen selbst mit Aufhebung alles Postgeldes austauschen, werden unserer deutschen Nation zum großen Theil die fremden, ja die englischen und französischen Zeitungen ganz oder theilweise entzogen. Die Wirkungen dieser Beschränkung für Wahrheit und Rechtsschuß, für Gemeingeist und staatsbürgerliche Selbstständigkeit müssen um so fühlbarer werden bei dem schon wiederholt oben geschilderten ersatzlosen Untergang so vieler ihrer früheren Bedingungen und Bürgschaften, welche darin übereinstimmten, daß sie alle mittelbar auch der Freiheit der Wahrheit günstiger waren als die eingetretenen Aenderungen. Denke man nur des Einen, der durch beliebige Versetzbarkeit und Entfernbarkeit der Beamten und selbst der Richter vermehrten Abhängigkeit von mächtiger Gunst oder Ungunst! (S. „Staatsdiener".) Vollends haben die Carlsbader Beschlüsse zum Nachtheil ihrer Wahrheitsfreiheit diejenige Classe deutscher Staatsbürger abhängig gemacht, welche stets als vorzugsweise geeignet und berufen angesehen wurden, Wahrheit, Licht und Recht männlich und selbstständig zu vertreten, ihren freien Fortschritt gegen Obscurantismus und Unterdrückung jeder Art zu fördern, deren Stimme in der Landes- und Reichsregierung stets mit hoher Achtung berücksichtigt wurde. Wir meinen die Universitätslehrer. (S. hierüber „Lehrfreiheit" und „Universitäten".) Die Universitätslehrer hatten früher, als Mitglieder fast selbstständiger Corporationen, selbst in dem völlig freien Auftreten als Doctoren oder Privatdocenten in der Anstellung vermittelst der Berufungen von diesen Corporationen, unbeschränkte Lehrfreiheit und die günstigste Lage, allermeist auch Censurfreiheit.

Doch hierüber, über die heilsame Wirksamkeit dieser Lehrfreiheit, über deren jetzige Beschränkungen und über die Nachtheile und Gefahren der letzteren darf ich früher Ausgeführtes nicht wiederholen. Die Regierungen und Staatsmänner aber hätten gewiß selbst diejenigen Professoren geringschätzen müssen, die sich durch die öffentlichen Beschuldigungen und Ausnahmsmaßregeln gegen sie, durch deren wirklichen oder scheinbaren Einfluß auf ihr Heiligthum, ihre Lehrfreiheit und die moralische Achtung ihrer Lehre, nicht sollten gekränkt fühlen. Aeußerungen dieser Gefühle, gründliche Zurückweisungen falschen Verdachts erfolgten von allen Seiten. Der Ungrund der angeblichen Verschwörungen von 1819 war vor Ablauf der auf fünf Jahre beschlossenen Ausnahmsmaßregeln längst enthüllt, die Zeiten waren völlig ruhig, irgend eine Veranlassung zur Fortdauer der Ausnahmsbeschlüsse über die bestimmten fünf Jahre war wenigstens nicht bekannt. Ein Thomasius, ein Schlözer, Spittler und Häberlin lehrten nicht mehr auf unseren deutschen Universitäten, auch kein Kant und kein Fichte, selbst Schleiermacher, Fries, Luden, Oken und Arndt waren verstummt. Lauter und verbreiteter war immer mehr nur die begünstigte Lehre „der Vernünftigkeit alles dessen, was ist", oder auch „alles Historischen." Da erfolgte, statt des gehofften Endes jener Maßregeln, ohne Angabe eines Grundes, in dem Bundesbeschlusse vom 16. August

1824 die einzige Zeile, sie dauerten: „selbst verstanden" fort. Und bis heute steht in Deutschland der Gelehrtenstand, der doch selbst in Frankreich wie in England und früher in Deutschland, durch Unabsetzbarkeit gesichert ist, bei vielfach sehr geschmälerten Corporationsrechten seiner früheren Censurfreiheit beraubt, unter Ausnahmsgesetz und besonderer Aufsicht.

Auch sonst zeigte sich nicht das frühere Vertrauen zu der Wissenschaft und dem Gelehrtenstande, vielmehr mehrfach ein Bestreben, auch seine Stimme im Staate möglichst zu beschränken. Die Reichsgesetze hatten die Actenversendungen, die Juristenfacultäten in Civil- und Criminalsachen auf das Aeußerste begünstigt, allen deutschen Unterthanen dieses Palladium der rechtlichen Sicherheit in größter Ausdehnung verliehen. (S. „Actenversendungen".) Auch die Bundesacte hatte in ihrem Minimum von Rechten für die Unterthanen, im Art. 12 zu der Bestimmung, daß Staaten von 300,000 Seelen der möglichsten richterlichen Selbstständigkeit wegen ein gemeinschaftliches wohlbesetztes Oberappellationsgericht bilden sollten, noch außerdem sie allgemein verpflichtet, den Unterthanen auch das Recht der Actenversendung an deutsche Facultäten zu gestatten, diesen also das alte Zutrauen bewiesen. Jetzt dagegen entstand eine authentische Auslegung dieses Grundgesetzes, wodurch die völlig allgemeine Bestimmung beschränkt ward auf Civilsachen. Dieses schien — abgesehen von der absolut allgemeinen Fassung der ertheilten Rechtswohlthat in Art. 12 der Bundesacte — wenigstens nach juristischen Principien doch nur so geschehen zu können, daß die als Minimum verliehene Wohlthat durch die Auslegung jetzt mehr beschränkt werde, als man früher glaubte, also nur so, daß die Regierungen zu einer Zulassung der Actenversendung auch in Criminal- und Polizeisachen, wenn dieselbe nicht landesgesetzlich besteht oder eingeführt werden will, nicht gerade durch das Bundesgesetz verpflichtet sein sollen. Diese Auslegung erfolgte durch Bundesbeschluß vom 13. Nov. 1834. Aber es schien keineswegs aus diesem lediglich zur Begünstigung der Actenversendung und des Rechts der Unterthanen verbürgten Rechtsminimum nun umgekehrt eine Ungunst für jene und eine Beschränkung für diese abgeleitet werden zu können und eine Verpflichtung der Regierungen, deutschen Unterthanen die Actenversendung jetzt aus Bundespflicht und aus staatspolizeilichen Gründen zu beschränken. Dennoch siegte diese Auslegung in einem Bundesbeschlusse vom 5. Nov. 1835[19]). Auch da, wo, wie in den meisten jener kleinen Staaten, vor dem deutschen Bunde und unabhängig von ihm die Bürger auf Actenversendung ganz allgemein das Recht hatten, da verlieren sie es jetzt gerade in den wichtigsten Processen, in den strafrechtlichen, in solchen, wo die politische Gewalt betheiligt ist.

Die eigentliche staatsrechtliche Beurtheilung dieser Auslegung, wie die ähnliche der im Art. 18 unter den Rechtszusicherungen an die Unterthanen enthaltenen Bestimmung über die Preßfreiheit hängt übrigens natürlich von der Ansicht über die oben unter VI. aufgestellten Fundamentalpuncte ab. Bekannt ist ferner das Gewicht, welches überhaupt in Staat und Kirche sonst die theologischen und juristischen Gutachten der Facultäten und die Schriften der Gelehrten hatten. Eine achtungswerthe wissenschaftliche Theorie und Gesetzauslegung bewährter Rechtsgelehrten war früher auch in den Reichsverhandlungen, überhaupt in allen völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Verhandlungen in hohen Ehren. Nicht ganz so schien dieses da der Fall, wo in Folge der Bundesgesetze in mehreren Bundesstaaten selbst der Druck des Rechtsgutachtens einer der berühmtesten Juristenfacultäten untersagt wurde, der Druck zur Vertheidigung und Ehrenrettung Verfolgter und peinlich Angeklagter unternommen. Es scheint auch selbst in Beziehung auf das Bundesrecht nicht der Fall zu sein, nach den wiederholten misfälligen Präsidialerklärungen in den Verhandlungen am Bundestage über schriftstellerische Auctoritäten „bei der nur der hohen Bundesversammlung zustehenden Ausbildung des Bundesrechts[20]), so wie nach dem Bundesbeschlusse vom 11. Dec. 1823 §. 167. Hiernach erklärt die hohe Versammlung, „daß sie in ihrer Mitte jenen neuen

19) S. beide Beschlüsse in Meyer's Staatsacten Bd. II. Fortsetzung S. 498.
20) Klüber, öffentl. Recht §. 69.

„Bundeslehren und Theorieen keine auf die Bundesbeschlüsse einwirkende Auctorität ge„statten und keiner Berufung auf dieselbe bei ihren Verhandlungen Raum geben werde“ [21]; den Art. 17 der Schlußacte jedoch dürfen wir nicht hierher ziehen, wie dieses Mehrere haben thun wollen. Nach diesem Artikel ist nehmlich: „die Bundesversammlung berufen, „zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über „deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären.“ Aehnlich erklärt auch der VI. Beschluß vom 28. Juni 1832 zu diesem Artikel, „es verstehe sich „von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundesacte und Schlußacte mit rechtlicher „Wirkung nur allein und ausschließlich der deutsche Bund berechtigt sei, welcher dieses „Recht durch die Bundesversammlung ausübe.“ Hiermit aber kann nun wohl nichts Anderes gemeint sein, als daß — wie es unbestreitbar ist — der hohen Bundesversammlung das ausschließliche Recht zustehe, die dunklen, doctrinell unauslegbaren Bundesgesetze authentisch auszulegen und dadurch innerhalb ihrer rechtlichen Schranken ein neues Gesetz für die Zukunft zu machen. Dagegen kann nicht gemeint sein, daß sie ein ausschließliches Recht auf rechtlich wirksame **doctrinelle** Auslegung mache. Dieses liegt wenigstens nicht ausdrücklich in diesen Worten. Auch habe ich dieses nie glauben können. Und es ist ja wohl klar, daß das Bundesausträgalgericht und das neue Schiedsgericht mit rechtlicher Wirkung die Bundesgesetze auslegen in ihren Urtheilen. Blinde Eiferer für die Gewalt schaden hier dem Bunde durch falsche Auslegung jener Bestimmungen. Sie würden aufgegeben, wollte man mit Ausnahme der Bundesversammlung selbst alle doctrinelle Auslegung als rechtsungültig ansehen, wollte man annehmen, alle die einzelnen souveränen Regierungen, die Nation, die Landstände, die Bürger, welche durch ein Bundesgesetz rechtliche Verpflichtungen oder Rechtsansprüche erwarben, und die competenten Behörden über dieselben hätten nicht mehr das Recht, auf jedem rechtlichen Wege auch ihre rechtliche Ueberzeugung von dem Sinne jener Gesetze, Rechte und Pflichten geltend und praktisch wirksam zu machen, an das Urtheil sachkundiger, unparteiischer, gelehrter Auslegung und ein unparteiisches Schieds- oder anderes Gericht zu appelliren und zu fordern, daß die richtige Auslegung auch dieser Gesetze geachtet werde. Ihr Rechtszustand wäre aufgehoben, wenn die objectiven, natürlich stets zweiseitigen Rechtsverhältnisse einer einseitigen absoluten Auslegungsgewalt nicht etwa eines parteilosen Richters, sondern einer selbst rechtlich betheiligten Persönlichkeit unterworfen wären, wenn sie rückwärts durch deren ausschließliches, blos einseitiges Auslegungsrecht den bestehenden Grundverträgen und Gesetzen rechtlich einen andern Sinn geben könnte, als dieselben haben. Jedes Rechtsverhältniß, selbst gegen eine rechtliche Regierung, ist ja ein objectives, ein zweiseitiges. So alt als das rechtliche Bewußtsein gesitteter Nationen ist der Satz, daß, wer objective heilige Rechtspflichten haben soll, auch eben so objective heilige Rechte haben muß. Nie kann man in einem Rechtsverhältnisse in solchem Zustande absoluter, blinder Gewalt, eines blinden, urtheils- und widerstandslosen, eines passiven oder sklavischen Gehorsams sein, daß einem kein Urtheil über sein Rechtsverhältniß zustände. Auch dem eigenen Souverän gestehen weder die Stände, noch die Gerichte, noch die Staatsbürger ein solches einseitiges, ausschließliches, absolutes doctrinelles Auslegungsrecht mit rechtlicher Gültigkeit über ihre Rechtsverhältnisse zu. Und eine ganze Nation, ihre souveränen Fürsten und Volksstämme, ihre Landstände und freien Bürger mit ihren Grundverträgen und all ihren Rechten sollen — dies wollen jene falschen Ausleger — einem solchen Zustande unterworfen sein? Selbst in der dunkelsten Zeit hierarchischer Despotie war für die hierarchische päpstliche Weltherrschaft solches Recht nicht anerkannt, was doch hier noch mit einigem Schein auf einen blinden Glauben, auf die aufgegebene Gewissensfreiheit der Laien und die Inspiration des Gottes auf Erden hätte gegründet werden können. Noch einmal also, man müßte es ja für eine Beleidigung gegen die hohe Bundesversammlung halten, jener Bundesbestimmung solchen rechtswidrigen Sinn zu geben. Wenn aber trotz dem hier und da solche alle rechtlichen Begriffe verletzende Ansichten und Vermischun-

21) Klüber, Quellensamml. XXVI.

gen der gewöhnlichen oder doctrinellen mit der authentischen Auslegung vernommen werden und der in Beziehung auf den Bund rechtlich verpflichteten und berechtigten Nation alle Einwirkung auf denselben durch freie öffentliche Meinung und Wissenschaft abgesprochen würde, so ist es Pflicht für jeden Freund unseres vaterländischen Bundesvereins, zur möglichsten Beseitigung dieses Irrwahns zu wirken, denn bei einer edlen Nation hat die Auctorität sogar schwere factische Verletzungen weniger zu scheuen als selbst den Schein der Beleidigung alles Rechtsgefühls und Verstandes der Nation.

Eine zweite Hauptverschiedenheit der provisorischen Carlsbader Beschlüsse von jenem obigen System des Bundesrechts betrifft überhaupt die einzelnen, für einen freien nationalen Rechtszustand der deutschen Nation zugesicherten Freiheitsrechte; die dritte aber die im Staatenbunde für diese Rechte und für den Bund selbst wesentliche und durch den Grundvertrag ausdrücklich verbürgte Unabhängigkeit der einzelnen Bundesstaaten. Alle drei Verschiedenheiten betreffen also den Rechtszustand der Nation, der Bürger und der einzelnen Bundesregierungen in Beziehung auf den Bund. Weisheit und Gerechtigkeit, die gemachten schrecklichen wie die glücklichen Erfahrungen und edle Dankbarkeit hatten die sämmtlichen deutschen Fürsten zur feierlichen Anerkennung und Sanction einer freien öffentlichen Nationalmeinung und zu jenen Zusicherungen bestimmt. Sie hatten sie bestimmt, gegen zukünftige äußere und innere Gefahren die deutsche Nation für immer zu ihrem mächtigsten und stärksten Bundesgenossen zu machen. Eingedenk der fürstlichen Treue und der theuer erkauften Erfahrungen, daß jene Bundesgenossenschaft nur dauern und Schutz verleihen kann, wenn der Nation Recht und Ehre, ein wahrer, also ein fester Rechtszustand und freie Sprache, wenn dadurch ihre Existenz und Einheit, ihre Kraft und Vaterlandsliebe verbürgt werden, und eingedenk der Verderblichkeit der früheren Lehre, welche meinte, man könne wohl Nationen und ihr Recht im Frieden misachten und doch in jeder Gefahr sie zu patriotisch begeisterter Hilfe vereinigen, hatten sie auf die zuvor bezeichnete Weise wenigstens die absolut wesentlichsten Bedingungen für solche Rechtsbefriedigung durch den Bundesvertrag begründet.

Zugleich aber hatte man, weil eine Vereinbarung über einen staatsrechtlichen Bundesstaat und seine großen Vortheile und Bürgschaften für die besonderen Regierungen und die Bürger unmöglich war, für beide den einzig möglichen Ersatz, die einzige jetzt noch sichere Bürgschaft gesucht in der Anerkennung der wahren Natur eines Staatenbundes, in der ihm wesentlichen inneren Souverainetät der Bundesstaaten und in ihrer freien wetteifernden Entwickelung ihrer Verfassungen und Zustände. (S. oben VI.)

Die Carlsbader und ihnen ähnliche Beschlüsse nun vermöchte ich — so weit man sie nicht als bloße vorübergehende Nothmaßregeln betrachten wollte — mit diesen Grundsätzen nicht zu vereinigen.

Eine Untersuchung über die Anwendbarkeit der bekannten Grundsätze über das Nothrecht auf Deutschland aber und über vorübergehende Ausnahmsmaßregeln aus Noth, d. h. einer gewissen gegenwärtigen Gefahr für die Existenz (s. „eminens jus“ und „Nothwehr“), über Natur und Dauer solcher provisorischer und Ausnahmsmaßregeln beabsichtigen wir hier nicht.

Es kann wohl ebenfalls hier eine besondere Ausführung umgangen werden, wie sehr durch einzelne Maßregeln und Theorieen mit Beziehung auf die Erhaltung einer inneren staatsrechtlichen öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Ruhe, statt jener blos völkerrechtlichen Sicherung des inneren Friedens und mit Berufung auf die im Grundvertrage nirgends erwähnte Sicherung eines an sich so vieldeutigen monarchischen Princips jene dreifachen Hauptrechte und besonders die innere Souveränetät gefährdet worden zu sein scheinen.

Uebrigens aber habe ich, um nur im Allgemeinen das bleibende staatsrechtliche Verhältniß jener späteren Beschlüsse zu dem Bundesrechte zu prüfen — zwar lebenslänglich mit voller Ueberzeugung eine monarchische Verfassung (vereinigt natürlich mit der bürgerlichen Freiheit) vertheidigt und ich verehre nicht minder die rechtmäßige Ordnung, die Sicherheit — und mit hinlänglicher Freiheit und Lebensbewegung und nöthigem

Fortschreiten verbunden, auch die öffentliche Ruhe. Aber ganz davon verschieden ist die Einwirkung oder Einmischung einer völkerrechtlichen Bundesgewalt, ihrer allgemeinen Bundesgesetzgebung in die innern staatsrechtlichen Verhältnisse souveräner unabhängiger Bundesstaaten und deren Unterordnung unter diese umfassende staatsrechtliche obere Gesetzgebung und Vollziehung für diese staatsrechtlichen Verhältnisse. Diese hier gemachte Auslegung des Grundvertrages und ersten Grundgesetzes des völkerrechtlichen deutschen Bundes scheint mindestens nicht unbedenklich zu sein. Das an sich vieldeutige monarchische Princip nun leitete man daraus ab, daß die Bundesglieder, außer den freien Städten, souveräne Fürsten seien, die Sorge für Ruhe und Sicherheit aber aus der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands, welche neben der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten der Art. 2 der Bundesacte als den Bundeszweck aufstellt. Manchmal beruft man sich auch bei Maßregeln über ständische und andere innere staatsrechtliche Verhältnisse darauf, daß durch sie die Bundesregierungen nicht an der Erfüllung ihrer Bundespflichten gehindert werden dürfen.

Die souveränen Fürsten von Rußland, England, Oesterreich, Preußen schlossen auf längere Zeit, zur Sicherung ihrer Staaten und des völkerrechtlichen Gleichgewichts den Bundesvertrag von Chaumont. Fast alle europäischen Souveräne schlossen die heilige Allianz. Sollte man aber wohl daraus, daß hier lauter souveräne Fürsten diesen oder jenen Bund zur Sicherung des Friedens schlossen, aus diesen Grundbegriffen ein Recht des Bundes ableiten, daß die englische oder eine andere Verfassung und das Parlament den König nicht weiter beschränke, als nach der Ansicht der Bundesfürsten das monarchische Princip oder die innere rechtmäßige Ordnung zuläßt, oder als es der Erfüllung des Bundes entspricht? Ist die Ableitung einer Einmischung hier aus dem Titel und dem dem Begriffe der souveränen Fürsten unmöglich, so wird sie es auch bei dem deutschen völkerrechtlichen Bunde sein. Folgt daraus, daß ein völkerrechtlicher Bund dieses oder jenes voraussetzt, daß er auch das Recht zu jeder freiheitsbeschränkenden Wirksamkeit für diese Voraussetzung habe? Gewiß Niemandem fällt es ein, daß eine mit einem souveränen Erbfürsten vereinigte Bundesgenossenschaft, weil sie dessen und seiner Familie Leben voraussetzt, auch berechtigt werde, sich in seine Diät zu mischen. Eben so wenig entsteht auch wohl deshalb, weil die Bundeshilfe gewiß Vermögen des Bundesstaates voraussetzt, ein Recht der Bundesgenossen, seine Nationalökonomie und seine Finanzen zu dirigiren.

Eben so wenig aber als aus jener enunciativen Benennung der Regierungen, souveräne Fürsten, läßt sich auch wohl aus der (völkerrechtlichen) Natur und Zweckbestimmung des Bundes eine solche Einmischung und Souveränetätsbeschränkung ableiten. Vielmehr scheint daraus deren Gegentheil zu folgen. Wäre es denn wohl nicht die Aufhebung der völkerrechtlichen Natur und des ersten Bundeszwecks nach der Angabe der Schlußacte §. 1, nehmlich der Verbürgung der Unabhängigkeit und Integrität der Bundesstaaten, wenn nach so vieldeutigen schwankenden Principien der Bund sich in das innere Staatsrecht derselben einmischte? Zeigt nicht auch die Mitbegründung des Bundes und das gleiche Bundesrecht von vier städtischen Republiken, daß die reine Bewahrung des monarchischen Princips nicht die Grundbedingung und nicht der Zweck des Bundes sein konnte? Wie könnten jene an einem Bunde als gleichberechtigte Mitgründer und Glieder Antheil nehmen, dessen Grundbedingung bei ihnen fehlt, dessen Zweck bei ihnen unmöglich ist? Und auch die Verhandlungen über den Bund so wie die Verhandlungen des Bundestags von 1819 sprechen nicht für die Absicht der Gründer des Bundes, sich etwa ihre fürstlichen und monarchischen Rechte in ihren inneren Staatsverhältnissen durch Einmischung der Bundesgewalt gegen ihre Unterthanen sichern oder die souveräne Freiheit zu den schönsten Beweisen von Vertrauen und Liebe gegen ihre Unterthanen, nehmlich zu Anerkennungen dieser oder jener Verfassungsrechte derselben, je nach einer etwaigen entgegengesetzten Theorie der Mehrheit der Bundesglieder über monarchisches Princip beschränken zu lassen. Sie scheinen vielmehr überall, z. B. in jener Festsetzung des Minimums von ständischen und Unterthanenrechten

mit ausdrücklicher Hinzufügung der Freiheit des Mehreren, die Beweise einer ganz entgegengesetzten Absicht und Richtung zu enthalten.

Wäre aber auch die Erhaltung eines monarchischen Princips und der Regierungssouveränetät der Fürsten gegen ihre Stände Bundeszweck und Einmischung ins innere Landesstaatsrecht, also Aufhebung der vollständigen Souveränetät des Staates und des Fürsten, für diesen Zweck definitives Bundesrecht, so folgte daraus wohl doch selbst nicht einmal eine solche Auslegung des monarchischen Princips, daß absolut alle Staatsgewalt im Oberhaupte vereinigt und dieses nur bei Ausübung bestimmter Rechte an eine landständische Mitwirkung gebunden sein könne, wenn gleich dabei eine sehr gute ständische Verfassung möglich ist. Es genügt hier schon die Erinnerung an das historische monarchische Princip in Deutschland (s. „D. Landesstaatsrecht") und an die Souveränetät und Majestät des ersten Monarchen der Christenheit, des deutschen Kaisers, und an die des Königs von England, der, wie jener, nur bestimmte Prärogative oder Reservatrechte hat und regelmäßig die Souveränetätsrechte mit dem ganzen Reich oder Parlament theilt. Von diesem Reiche oder Parlament bildeten und bilden Beide nur den ersten und den in der persönlichen Souveränetätsehre höchst bevorzugten Bestandtheil. „Der König von Großbritannien — so erklärte nach dem Obigen die hannöverische Gesandtschaft auf dem Wiener Congresse mit Zustimmung der österreichischen und preußischen Bevollmächtigten — „ist unleugbar eben so „souverän als irgend ein Fürst in Europa und die Freiheiten seines Volks befestigen „seinen Thron statt ihn zu untergraben." Oesterreich nannte sich stets souveränen Fürsten und Herrn der brabantischen Provinzen, trotz ihrer außerordentlichsten ständischen Rechte. Weder nach dem reinen Wortsinn, noch nach dem politischen und diplomatischen Sprachgebrauche bezeichnet souveräne Gewalt etwas Anderes als das, was nichts Höheres über sich hat. Der Begriff sagt an sich darüber gar Nichts, ob und wie solche höchste Gewalt durch Gemeinschaft oder sonstige Beschränkung und Theilung im Innern mehr oder minder ausgedehnt oder beschränkt sei. Deshalb heißt der König von England souverän, jeder der vielen französischen Appellhöfe souverän. Bei Fürsten und im diplomatischen Sprachgebrauche bezeichnet sogar souverän gerade nur die äußere Unabhängigkeit, namentlich auch die von fremder Lehnsherrlichkeit. So begründete die schleswigsche Souveränetätsacte für den Herzog und das Land nur die Aufhebung der dänischen Lehnsherrlichkeit und wegen dieser aufgehobenen Lehnsherrlichkeit nannte auch der Preßburger Friede Baiern, Würtemberg und Baden schon 1805 souverän.

Ein völkerrechtlicher Bundesvertrag, der seine Glieder als souverän titulirt, denkt gerade nur an die äußere Souveränetät von Fürst, Staat und Verfassung, und die Bundesacte 2. 4 — 6. 14 und die Schlußacte 2 bezeichnen ja wiederholt die souveränen Staaten als Glieder des Bundes, so daß vielleicht gerade das Gegentheil jener Auslegung aus dieser Bezeichnung gefolgert werden könnte, nehmlich die Nichteinmischung und die Achtung der äußeren Souveränetät dieser Staaten. Gerade diese wesentlichste Souveränetät, welche Baiern und Würtemberg siegreich gegen die Bundeseinmischung „als „Recht und Stolz auch ihrer Volksstämme" und Bürger vertheidigten, wird nicht geschützt, sondern aufgehoben durch das Recht fremder Einmischung unter so weit greifenden vieldeutigen Titeln.

Wenn zugleich aus den beiden andern, noch vieldeutigern und weiter umfassenden Begriffen einer staatsrechtlichen Ruhe und Sicherheit die Bundesgewalt mit Stimmenmehrheit abzufassende allgemeine Gesetze und militärische Executionen derselben ableiten dürfte, so schiene uns jeder Punkt des inneren Staatsrechts von ihr bestimmt, und so alle Selbstständigkeit der Landesverfassungen und Regierungen, vollends aber der Rechtszustand der Bürger verletzt werden zu können, ohne daß — sofern man nur einmal das Recht selbst zugiebt, auch nur der Vorwurf einer erkennbaren Rechtswidrigkeit geltend zu machen wäre. Sorge für innere Ruhe und Sicherheit und für rechtmäßige Ordnung umfaßt ja den ganzen Staatszweck. Aber auch einer möglichst sichern und guten Leistung der Bundespflicht der Kriegshilfe kann gar Manches in der Landesverfassung und Verwaltung hinderlich und mithin als deshalb

der Bundesgesetzgebung unterworfen scheinen. Es handelt sich hier nicht um die unbestreitbaren völkerrechtlichen Rechte und Gewaltbefugnisse für den Bundeszweck, noch auch um seine Rechte auf den Schutzvollzug der ausnahmsweisen besonderen Bestimmungen einzelner bestimmter garantirter Rechte zu dringen, sondern von Theorieen über angebliche bleibende allgemeine innere staatsrechtliche Obergesetzgebung und Oberregierung. Deshalb kann ich vielleicht auch darauf verzichten, alle die tief eingreifenden Veränderungen der ganzen Landesverfassung, der fürstlichen und der Unterthanenrechte zu analysiren, welche allein schon durch blos provisorische Beschlüsse entstanden. Aber es scheint mir, daß bei der absoluten Gränzenlosigkeit irgend einer bleibenden allgemeinen Stimmenmehrheitsgewalt fremder Regierungen und Minister über die inneren Staatsverhältnisse, wie Baiern und Würtemberg voraussahen, selbst für die Regierungen ernste Bedenken entstehen, zumal für die minder mächtigen. Ihrer Staaten Interessen und staatsrechtliche Grundsätze werden wohl selten die der mächtigeren besiegen. Schiene aber das Umgekehrte der Fall, so wäre der Eindruck auf die Bürger vielleicht gleich bedenklich, ob diese glaubten, es geschehe mit, oder ob sie glaubten, es geschehe gegen den Willen ihrer souveränen Regenten. Vollends für die Unterthanen, welche von aller Mitwirkung und aller Rechtshilfe bei solchen geheim berathenen Maßregeln der eigenen oder fremden Regierungen über ihre Verfassungsverträge und Rechte und Pflichten ausgeschlossen sind, schiene schon in der Anerkennung solcher Grundsätze die Gefährdung ihres Rechtszustandes zu liegen, auch wenn die Anwendung noch so schonend sein sollte. Der durch die Verfassung oder die Landesgrundverträge und die Verfassungseide begründete Rechtszustand beruht ja wohl gerade darin, daß er nicht einseitig durch die Regierung allein oder ihre Verabredung mit dritten oder auch durch diese verändert werde.

Zwei allgemeine Betrachtungen sind hier nicht unwichtig. Die erste ist die folgende. Wir können es nach unserem Standpunkte natürlich nicht billigen, wenn eine Regierung einseitig und vollends im Widerspruche mit positiven Verfassungsrechten über Freiheit und Vermögen ihrer Bürger, wenn sie ohne deren Zustimmung über die Grundvertrags- oder Verfassungsrechte anders als grundvertragsweise verfügt, wenn sie despotisch herrscht. Doch wird dieses Verhältniß vielfach gemildert durch alte persönliche Bande der Liebe und Anhänglichkeit, durch gegenseitige Beziehungen und Dienstleistungen und vor Allem durch das Gefühl der Einheit und Gemeinschaftlichkeit der wichtigsten Interessen zwischen Fürst und Volk, kurz durch Liebe und Vertrauen. Dächte man sich nun aber einmal ein solches einseitiges, der Freiheit und den Rechten der Bürger nachtheiliges Verfügen von einer Reihe von fremden Regierungen, entweder so daß der eigene Regent sich freiwillig mit ihnen gegen diese Rechte seiner Unterthanen zu vereinbaren scheint, oder auch so daß er selbst gegen seine Wünsche nachgeben muß — wie sehr fallen hier alle jene Milderungen hinweg, wie ganz andere Gefühle müßte hier jede wirkliche oder vermeinte Verletzung erwecken?

Eine andere naheliegende Betrachtung ist diese. Wenn eine große Nation in viele Einzelstaaten zersplittert ist, ohne daß, so wie in den alt-griechischen und amerikanischen Bundesverfassungen, die Mitwirkung des Volks in einer Nationalrepräsentation die Volksinteressen, die Freiheit und die freie Entwickelung verbürgt, dann ist, ähnlich wie selbst vor Auflösung des Reichs in Deutschland, wo die einzelnen Staaten in ihrer inneren Entwickelung viel weniger von hemmenden Reichsbeschlüssen abhängig waren als jetzt von manchen provisorischen Bundesbeschlüssen, der natürliche freie Wetteifer der Volksstämme und Regierungen, ihre wetteifernde freie Entwickelung in Verbindung mit ihrer inneren Unabhängigkeit der einzige Ersatz jener Mitsprache des Volks in den Nationalangelegenheiten.

Jener während des deutschen Reichs so wohlthätige, später aber bereits schon durch das eng verbündete Polizeisystem und nun noch mehr beschränkte freie Wetteifer der verschiedenen Regierungen, vermöge dessen, wenn hier die Gewalt niederdrückte, dort der nachbarliche Fürst der Wahrheit, der Nationalfreiheit und dem freien Fortschritt ungehemmt die Bahnen eröffnete, vermöge dessen in Holstein die Bernstorffische Verwaltung, in Baden Karl Friedrich, allen Mitstaaten weit vorauseilend, das Wort

freigebend den Dank und die Bewunderung ihres Volkes, des deutschen Vaterlandes und Europas ernteten — dieser glückliche freie Wetteifer, war er es nicht, der fast allein die großen Nachtheile der Zersplitterung der Nation in viele Staaten und die zunächst den kleineren und mittleren gefährlichen Angriffe der Einheitsfreunde besiegte?

Vielleicht aber giebt man zwar unsere im Artikel Executionsordnung entwickelte Grundansicht zu, daß nehmlich der Bundesgrundvertrag die aus jenen Hauptgründen abgeleitete Aufhebung der völkerrechtlichen Natur und Zweckbestimmung der fürstlichen und Landessouveränetät durch eine gesetzgeberische Einmischung des Bundes in die staatsrechtlichen Verhältnisse nicht wollte, widerspricht aber dennoch unseren Folgerungen! Vielleicht entgegnet man: auch der wahre Bundeszweck einer rein völkerrechtlichen Sicherung könne durch innere Verhältnisse gestört werden. Aber auch bei dem Bundesvertrag von Chaumont, auch bei der heiligen Allianz, ja selbst bei dem friedlichen Gleichgewichtssysteme war dieses der Fall. Eine verderbte innere Verfassung oder Verwaltung und Unruhen des einen Bundesstaats könnten die Erreichung des Bundeszwecks und auch die Ruhe des Nachbarstaates gar sehr gefährden. Aber die friedlichen bundesmäßigen Gesinnungen, Unterhandlungen, Schiedsgerichte, im äußersten Nothfalle kriegerische Executionsgewalt zur unmittelbaren Bewirkung der wahren völkerrechtlichen Bundespflicht und zur Abwehr rechtswidriger Friedensstörungen, und da endlich, wo sie völkerrechtlich Statt finden dürfte, die Androhung, zuletzt die Vollziehung einer ausnahmsweisen völkerrechtlichen Intervention müssen und werden hier helfen. Und jedenfalls das Aeußerste dessen, was mit völkerrechtlicher Unabhängigkeit hier vereinbarlich ist, enthalten Vorkehrungen für den Fall wahrer gewaltsamer Revolutionen mit der ausdrücklichen Erklärung, daß, mit Ausnahme dieser äußersten Fälle eines bereits vorhandenen wahren Nothstandes für die Verbündeten, alle „Aufrechthaltung der inneren „Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten den Regierungen derselben allein zusteht," daß also auch der Bund dafür keine Gesetze zu machen und zu exequiren hat. (Vergleiche Schlußacte 25—28.) Wendet man dennoch ein, unser Staatenbund fordere ein Mehreres, fordere jene staatsrechtliche Einmischung, so denke man zuerst, wie viele Beseitigung der angeblichen Gefahren und Ruhestörungen vielleicht allein nur in der ächten Consequenz und treuen Erfüllung aller anerkannten Rechte liegen würde. Jene Uebel also sind schon darum auf andere Weise zu entfernen als durch Einmischung in die innere Freiheit, als durch gesetzliche Beschränkungen der Freiheit aller Staaten und Bürger, selbst der nicht störenden. Sodann vergesse man nicht, daß man dem Vortheil der Einmischung, daß ihr vorzüglich die minder mächtigen Staaten den ebenfalls hochwichtigen, den **ersten** Bundeszweck, die Unabhängigkeit, opfern, und daß, will man den Rechtszustand der Unterthanen nicht aufheben, für jene Einmischungen auch noch andere Bedingungen eintreten müssen. Man gründe denn, statt eines Staatenbundes, einen wahren Bundesstaat mit seinen unvermeidlichen Consequenzen. Kein Zweck in freier Menschengesellschaft, auch nicht einmal der eigenen Regierung, des eigenen Staates ist absolut durchführbar. Die Freiheit ist auch Etwas werth. Wollte man aber die Natur und die wesentlichen Folgen beider Institute des Bundesstaates und des Staatenbundes aufgeben, so würde man, statt die Vortheile beider mit einander zu vereinigen, diese Vortheile selbst aufgeben, ihrer beider Nachtheile aber vereinigen und in die gefährlichsten Widersprüche und Verwickelungen und niemals zu einem befriedigten sicheren Zustande für die Regierungen und die Bürger gelangen.

Bestätigt hat es übrigens schon jetzt die Erfahrung, daß man auch vom Standpunkte jener provisorischen, dem Staatenbunde widerstreitenden Grundprincipien jener bundesgesetzlichen Vorsorge für jene staatsrechtlichen Hauptzwecke sich sehr natürlich überall eben so wie bei der Beschränkung der Preßfreiheit Schritt für Schritt immer weiter zu Bestimmungen über innere staatsrechtliche Verhältnisse, Rechte und Pflichten

der Regierungen und Bürger fortgezogen fühlte[22]). Selbst eine Gewalt zu den folgenreichsten unmittelbaren Verwaltungs- und Strafacten über die Verhältnisse und Bürger der Bundesstaaten und, was die Letzteren wenigstens betrifft, ohne Verhör und Vertheidigung derselben erhielt durch die Carlsbader Beschlüsse die völkerrechtliche Bundesgewalt in Beziehung auf Unterdrückungen von Zeitungen und Zeitschriften und die Interdictionen gegen ihre Redactoren. Die souveränen Regenten aber werden, wie sonst nur Unterthanen, dem völkerrechtlichen Bunde verantwortlich erklärt. Ueberall greifen eben so in die wesentlichsten Verfassungs-, Gesetzgebungs- und Verwaltungsrechte ein jene 1832 erlassenen oder neu eingeschärften Bestimmungen über die Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen und die Bundescommission zu ihrer Ueberwachung, die Bestimmungen über Volksversammlungen, Volksfeste, Reden ans Volk und vor Allem jene Beschlüsse über Steuerverweigerung, welche dieses uralteste, allgemeinste ständische Recht (S. „Beeten") wesentlich beschränken, ja die vielleicht nach der beschworenen landesverfassungsmäßigen Ueberzeugung geschehene Ausübung desselben als das, was es an sich nimmermehr ist, als einen Hochverrath zu bezeichnen scheinen. Nicht minder eingreifend ist endlich jene große Reihe von Bestimmungen über das ganze Unterrichtswesen; bis in's kleinste Detail gehende Polizei- und Strafgesetze enthalten diese, wie die Preßgesetze, Strafen des Standesverlustes und des Verlustes der Fähigkeit zum Studiren und zum Staatsdienste, wobei an sich freilich folgerecht die Bundespflicht die Perle der Fürstenkrone, das Begnadigungsrecht, beschränkt, ferner Bestimmungen der Gerichtsverhältnisse, so z. B. Aufhebung der Universitätsgerichtsbarkeit in Polizei- und Strafsachen. Und zu diesen öffentlich bekannt gemachten Beschlüssen kamen nach und nach in neueren Zeiten noch, wer kann sagen welche und wie viele, ursprünglich nicht öffentliche. Denn nur zufällig, bei Gelegenheit von Bekanntmachungen in einzelnen Staaten, erfährt die Nation oft lange hintennach, daß diese oder jene der wichtigsten Bestimmungen über ihre Rechte, wie die Verbote der Censurlücken, oder auch der französischen und englischen Zeitungen oder der Nachrichten über Verhaftungen und Processe politisch Verdächtiger, über die Mittheilung der Nachrichten über die öffentlichen ständischen Verhandlungen, wie die Verbote bestimmter Länder für die Handwerker, bestimmter Universitäten für Studirende, auf Bundesbeschlüssen ruhen. Der publicirte Präsidialvortrag vor dem Beschluß über das Schiedsgericht für die Streitigkeiten zwischen den Regierungen und Ständen in der Sitzung der Bundesversammlung vom 30. October 1834 (Meyer's Staatsacten Forts. 1840, S. 485.) spricht von dem unmittelbar vorher auf dem letzten Ministerialcongresse zu Wien: „für alle wichtigeren Regierungsangelegenheiten verabredeten, von sämmtlichen Bundesgliedern gleichförmig zu befolgenden Gange, dessen treue Einhaltung sich alle feierlich zugesagt." Wir können freilich hiernach nicht wissen, welche Systeme und Maßregeln für alle wichtigen Regierungsangelegenheiten hier bundesmäßig feierlich zugesagt und definitiv beschlossen sind. Dennoch wäre wohl Beruhigung über einige sehr nahe liegende Zweifel wünschenswerth. Können wohl alle wichtigeren Regierungsmaßregeln gemeinschaftlich und für alle deutschen Staaten passend sein, so lange noch das Hinderniß einer so großen Verschiedenheit der Verfassungen besteht, so lange nur zum Theil ständische Verfassungen mit den allgemeinen am Wiener Congreß allgemein anerkannten wesentlichen deutschen Rechten der Gesetzzustimmung, der Steuerverwilligung, der Verwaltungscontrole und der Ministeranklage bestehen? Wenn nun hier das eine Verfassungssystem dem andern mehr oder minder geopfert werden müßte, welches mag dieses sein? Die in der Vorrede zum Klüber'schen Staatsrecht enthaltene königlich preußische Ministerialerklärung über das nothwendige Wirken gegen die repräsentativen Verfassungen ist allgemein bekannt. Eben so jene Bundespräsidialerklärung am 16. August 1824, „daß Se. Maj. der Kaiser dem Gedanken nicht Raum geben könnten, daß es möglich wäre, diesem aus dem Fürstenrathe Deutschlands hervorgehenden gemeinsamen Beschlusse mit dem

22) Vergl. Klüber, Quellensamml. 1833. S. 13. 33. 35. 65. 70. 87 und bei Meyer, Staatsacten fur Geschichte und öffentl. Recht des D. B. Forts. zum 2 Thl. 1840. S. 427. 491. 498. 499. 506. 507. 541. 552.

Einwande der Verletzung der Verfassung eines einzelnen Landes entgegentreten zu können." Bedenke man nun noch, um einestheils die objectiven Verhältnisse richtig und um anderntheils die Menschen, die immer von jenen abhängen, billig zu beurtheilen, die Natur dieser für uns geheimen diplomatischen Verhandlungen. Wäre es hier nicht zu viel gefordert, daß hier alle National- und Volksrechte gegenüber den Cabinets- und Hofinteressen, alle Souveränetätsrechte der minder Mächtigen gegenüber den Mächtigeren die stärkere oder die gleich starke Vertheidigung fänden? Ja, wer könnte es auch noch ohne alle Rücksicht auf manche Gerüchte nicht an sich historisch erklärlich finden, daß sogar die Harmonie solcher Vereine eine Opposition, wie sie in staatsrechtlichen politischen Verhandlungen so heilsam ist, gar nicht duldet! So war es also ziemlich natürlich, daß Männer, welche für warme Vertreter jener drei Richtungen galten, aus der hohen Versammlung ausschieden.

VIII. Juristische Ansicht über die weitere Entwickelung des deutschen Bundesrechts. — Nur eine kurze Angabe der historischen juristischen Grundverhältnisse des deutschen Bundes und der Haupterscheinungen des Bundesrechts lag im Plane dieses Artikels, nicht eine politische Würdigung seiner guten Erscheinungen, z. B. seiner Förderung nationaler Wehrkraft, oder auch der weniger guten. Auch ist wohl seine Existenz noch zu kurz zu einer vollständigen Würdigung. Eben so wenig wollen wir hier politische Pläne für seine und der Nation Zukunft niederlegen oder politische Mahnungen an die Regierungen und Völker aussprechen. Die letzteren liegen uns in unserer furchtbar ernsten Geschichte und in der Schwierigkeit und Gefährlichkeit unserer Verhältnisse so nahe, daß, wer sie aus ihnen nicht entnimmt, sie auch aus dem Munde des Schriftstellers schwer annehmen würde. Deshalb aber können wir auch hier nicht prüfen und würdigen jene bekannten Missstimmungen und Protestationen gegen Bundesmaßregeln, jene verzweifelnden revolutionären Projecte für eine untheilbare deutsche Monarchie oder Republik und vollends für ein Deutschland mit Ausschluß von Oesterreich und Preußen!

Uns gilt auf unserem rechtlichen Standpunkte der deutsche Bund als das legitime politische Einheitsband unserer großen Nation. Wir verkennen sein Gutes nicht und beurtheilen mild und nach den menschlichen Verhältnissen seine Mängel. Sollten wir aber zunächst von dem rechtlichen Standpunkte aus, der freilich zugleich die Grundlage für jede gesunde Politik bildet, nach unserer Theorie seine Hauptaufgabe und den Weg bezeichnen, um möglichst alle Widersprüche seiner Maßregeln und Einrichtungen unter sich und mit Wünschen, Bedürfnissen und Rechten deutscher Bürger zu vermeiden und zu tilgen, und um sich und unserem großen Vaterlande die möglichste Kraft, Blüthe und Dauer zu begründen, so müssen wir auf den Artikel „Bund" verweisen. Die Kraft und Gesundheit menschlicher Institute besteht nur mit Harmonie, Consequenz und Gerechtigkeit. Und diese fordern in Beziehung auf Bundeseinrichtungen überhaupt: entweder da, wo er begründet werden kann, den staatsrechtlichen Bundesstaat mit Nationalrepräsentation, oder wo sie, so wie zur Zeit der Eingehung des deutschen Bundes, nicht zu erreichen sind, den völkerrechtlichen Staatenbund, so wie ihn die Bundesacte wollte, nehmlich mit der inneren Souveränetät der Verfassungen und Regierungen, und in beiden Fällen möglichst folgerichtige Durchführung, also möglichste Beseitigung der Ausnahmsmaßregeln.

Stark und in inneren und äußeren Gefahren unerschütterlich wird sich ein politisches System nur in dem Grade bewähren, als es seiner Natur getreu und harmonisch bleibt und den Gefühlen und Rechten der Nation entspricht. C. Welcker.

Weitere Darstellungen und Betrachtungen über die spätere Entwickelung der Bundesverhältnisse werden die Artikel Nationalinteresse, Nationalrepräsentation und Wiener Beschlüsse geben.

Deutsches Recht, s. Germanicum.

Devalvation, s. Münzwesen.

Dey, s. Berberei.

Diäten, s. Abgeordnete.

Dictator, Dictatur. Dringende Gefahr des Staats, durch äußeren Krieg oder innere Zerwürfniß veranlaßt, hat immer bei den demokratisch regierten Völkern den Wunsch einer vorübergehenden Concentrirung der höchsten Gewalt erzeugen müssen. Vom richtigen Instinct der Erhaltung geleitet, haben sich häufig in solchen Zeiten der Noth die freien Völker um eine hervorragende Persönlichkeit geschaart und mit den Mitteln der Rettung auch die höchste Verantwortlichkeit auf ein einziges Haupt gelegt. In diesem Sinne fanden sich in allen Demokratieen des Alterthums von Zeit zu Zeit Männer mit dictatorischer Gewalt. Bei dem Rechtsvolke der Römer aber, wo für Alles, was öffentliches Bedürfniß schien, so leicht bestimmtere Formen des positiven Staatsrechts sich hervorbildeten, ist die Dictatur zugleich eine besondere gesetzlich bestimmte und begränzte Würde gewesen. Nur die Latiner, bei welchen nicht selten sowohl Dictatoren einzelner Städte als des ganzen Bundes auftraten, scheinen schon früher die Dictatur als eine eigene Würde gekannt zu haben. Wenn von ihnen die Sache selbst abstammen mag, so ist dagegen die Abstammung des Worts durchaus zweifelhaft. Nach Varro kommt die Bezeichnung Dictator daher, quod a consule diceretur, nach Anderen, quod multa ediceret seu dictaret. Gewiß ist, daß diese Benennung erst später aufkam, und daß der Dictator früher magister populi hieß, zur Unterscheidung von seinem Gehilfen, dem mag. equitum. Auch mag nach dem Zeugnisse des Livius der Name praetor maximus vorgekommen sein.

Wenn den Römern für den Nothstand des Staats die Errichtung einer mit besonders energischer Wirksamkeit ausgerüsteten Gewalt wünschenswerth schien, so hat doch die Entstehung und nähere Ausbildung der Dictatur noch einen besonderen, in den eigenthümlichen Verhältnissen des Populus und der Plebs beruhenden Grund. Zum Gegengewichte gegen die Macht der ursprünglichen und eigentlichen römischen Bürger suchten die Könige diejenige der Plebejer oder der aus den eroberten Städten nach Rom verpflanzten Ansiedler zu heben. Obgleich die von Servius Tullius eingeführte Censusverfassung noch vom Geiste der Aristokratie eingegeben war, so lag doch schon darin, daß das Stimmrecht wesentlich von der Größe des Vermögens abhängig gemacht wurde, für die Plebejer die Möglichkeit, sich allmälig gleiche Rechte mit den Patriciern zu erringen. Dem Sturze des Königthums hatte zwar die große Mehrheit der gesammten, durch eine Freveltat des letzten Königs erbitterten Bürger beigestimmt; allein zunächst und wesentlich war derselbe ein Sieg der Patricier, welchen diese in ihrem besonderen Interesse auszubeuten suchten. Die Erkenntniß hiervon weckte die lebhaftere Opposition der Plebejer während der zur Herstellung der Tarquinier von Latinern und Hetruskern unternommenen Kriege, und zur Beschwichtigung der Plebs sahen sich die Patricier zu einiger Nachgiebigkeit genöthigt. Wie früher nur diese Letzteren das Recht hatten, gegen die Strafurtheile der Consuln an die Curien zu appelliren, so sollten nun auch die Plebejer, innerhalb Roms und bis auf eine Millie von der Stadt, gegen die auf Leib und Leben gerichteten Strafurtheile der Consuln wegen Ungehorsams gegen consularische Befehle, an die Versammlung der plebejischen Tribus Berufung einlegen können. Bald schien dies aber den Patriciern ein allzugefährliches Mittel in den Händen der Plebejer, wodurch diese der Ausübung consularischer Gewalt vielfache Hindernisse in den Weg legen konnten, und überdies fürchteten Jene überhaupt die häufigere Versammlung der Tribus, wodurch die Mehrzahl des Volks in Masse handeln lernen und immer mehr zum Bewußtsein überwiegender Bedeutung gelangen mußte. Auf dem Wege der Gesetzgebung konnte aber nicht wohl den Plebejern ihr Recht der Provocation wieder entrissen werden. Die Patricier suchten daher auf Umwegen ihren Zweck zu erreichen. Unter Berücksichtigung der Zeitverhältnisse und namentlich der beständigen Kriege mit zahlreichen und mächtigen Nachbarvölkern beschloß nehmlich der Senat die Einführung der Dictatur, die aber nur während eines Nothstandes und nie länger als sechs Monate dauern sollte. Zugleich wurde festgesetzt, daß der Dictator die volle Gewalt beider Consuln in sich vereinigen, und daß während seiner Amtsführung weder an die Curien noch an die Tribus Berufung stattfinden solle. Auf diese Weise sicherten sich die Patricier wenigstens für die Dauer der gefährlichsten Krisen die Gewalt in ihren Händen, denn die Dictatoren mußten nicht nur aus ihrer Mitte und zwar zunächst

aus den Consulares, mit Ausschluß der wirklichen Consuln, gewählt werden, sondern die Patricier wußten sich auch das active Wahlrecht ausschließend zuzuwenden. Wie nehmlich früher die Wahl der Könige vom Senat und Populus, mit Ausschluß der Plebejer geschah, so wurden jetzt auch die Dictatoren vom Senat unter Zustimmung der in Curien versammelten Patricier und der Consuln gewählt. Die Ernennung des Dictators, die aber nach geschehener Wahl eine bloße Handlung der Form war, wurde sodann von einem der Consuln vorgenommen. In dringenderen Fällen ließ man jedoch später die Wahl vom Senat allein ausgehen, und in unwichtigeren Fällen wurde diese einem der Consuln überlassen. Denn ein Dictator wurde nicht blos bei schweren äußeren oder inneren Kriegen ernannt, sondern in der Folge auch zur Besorgung verschiedener besonderen Geschäfte, namentlich solcher, die gewisse Feierlichkeiten erforderten, wie z. B. zur Haltung der Wahlcomitien bei Abwesenheit der Consuln, bei Ergänzungswahlen in den Senat, zur Haltung von Spielen, bei manchen gottesdienstlichen Verrichtungen, zu außerordentlichen richterlichen Zwecken u. s. w. Immer war der Dictator die höchste vollziehende Behörde, allein nur zur Beendigung des ihm übertragenen Geschäfts und nach den vom Senat ihm ertheilten Vorschriften, so daß er keineswegs eine eigentlich gesetzgebende oder nur eine allgemeine administrative Gewalt besaß. Namentlich war er in keiner Weise zur willkürlichen Verwendung der öffentlichen Gelder berechtigt. Auch konnte er wegen seiner Amtsführung, nach Beendigung derselben, zur Verantwortung gezogen werden. Außer der eigenthümlichen Bestimmung, daß der Dictator in Friedenszeiten ohne Genehmigung des Volks kein Pferd besteigen dürfe, hatte noch die wesentliche Beschränkung statt, daß derselbe Italien nicht verlassen solle. Hiervon wurde im ersten punischen Kriege, wo A. Atilius Collatinus in Sicilien befehligte, die erste Ausnahme gemacht. Ueberhaupt war die Dictatur, als ein imperium suo ingenio vehemens, bei den Römern nicht sehr beliebt. Daher wußten sich zunächst die Patricier durch Geltendmachung ihres Berufungsrechts an die Curien und dann auch die Plebejer durch ihres Tribunen gegen die unbedingte Autorität der Dictatoren zu schützen, deren Gewalt — sowohl dem Umfange als der Dauer nach — von der Eigenthümlichkeit der ihnen übertragenen Functionen abhängig und zu verschiedenen Zeiten verschieden war.

War der Dictator für den Krieg ernannt, so brachte es das natürliche Verhältniß mit sich, daß er Truppen ausheben, als Feldherr unbeschränkt anordnen, auch wohl im günstig scheinenden Momente auf vortheilhaft geachtete Bedingungen Frieden abschließen konnte. Die Insignien seiner Würde waren 24 Lictoren mit Fasces und Secures, als Folge davon, daß die ungetheilte Gewalt der Consuln auf ihn übertragen wurde. Diese selbst setzten zwar ihre Amtsverrichtungen fort, waren aber seinen Befehlen unterworfen. Als Stellvertreter und Unterbefehlshaber wurde ein magister equitum ernannt, häufig vom Dictator selbst, doch öfters auch vom Senat, oder vom Volke und bis zum Jahre 387 nur aus der Mitte der Patricier. Die Insignien des mag. equitum waren diejenigen des Prätors und derselbe war unbedingt den Befehlen des Dictators unterworfen, der seinen Ungehorsam selbst mit dem Tode bestrafen konnte.

Der erste Dictator wurde im J. Roms 253, oder neun Jahre nach Vertreibung der Tarquinier und nach Einführung des Consulats ernannt. Aus den Reihen der Plebejer wurde zuerst Cn. Martius Rutilius im Jahre Roms 399 erwählt. Mehrere Bürger bekleideten zwei Mal diese Würde, und Camillus sogar fünf Mal. Im zweiten punischen Kriege ereignete sich, nach Polybius, der bisher unerhörte Fall der Ernennung von zwei Dictatoren, des Q. Fabius Maximus und des Minutius, welcher Letztere einige Vortheile über Hannibal errungen und die Hoffnung einer baldigen Beendigung des Krieges erweckt hatte. Da die Dictatur zum besondern Zwecke der Erhaltung des patricischen Uebergewichts gegründet war, so wurde sie überhaupt seltener, nachdem sich die Plebejer das Recht, gleichfalls zu dieser Würde zu gelangen, errungen hatten. Darum wurde seit Q. Fabius Maximus für den Krieg und nach Anfang des macedonischen Kriegs selbst für Haltung der Wahlcomitien kein Dictator mehr ernannt. Zwar ließ sich Sulla im J. 671 Roms zum beständigen Dictator erklären und behauptete sich in dieser Würde bis zu seinem freiwilligen Rücktritt im J. 674. Allein diese angemaßte Gewalt Sulla's, der sich zum Herrn des Staatsschatzes gemacht hatte und als willkürlicher Gesetzgeber schaltete, läßt sich nicht mit

der früheren, gesetzlich bestandenen Dictatur vergleichen. Dasselbe gilt von Cäsar, der sich nach seinem Triumpheinzuge in Rom im J. 696 zum Consul auf zehn Jahre und zum Dictator auf Lebenszeit hatte ernennen lassen. Da und dort traten bereits die Symptome des Unterganges der Republik und des Ueberganges zur monarchischen Verfassung hervor. Doch schien die dictatorische Würde auch in der Zeit des Verfalls noch so wenig populär, daß August, der den Schein der Freiheit so klug zu wahren wußte, um seine Römer desto gewisser an die Sklaverei zu gewöhnen, für gerathen hielt, sich mit dem Titel eines Imperators zu begnügen, welchen die Truppen in den schönen Tagen des Freistaats ihren Feldherrn beizulegen pflegten.

Im Laufe der Jahrhunderte hatte sich die Verfassung des römischen Reichs von einer Art Königthum in einen Freistaat und endlich in eine Imperatorenherrschaft verwandelt. Wesentlich denselben Cyklus der Ereignisse sahen wir neuerdings in Frankreich in wenige Jahrzehente sich zusammendrängen und endlich Napoleon zugleich die dictatorische Rolle eines Cäsar und Augustus spielen. Und wie überall ähnliche Ursachen ähnliche Wirkungen erzeugen, wie die Noth drängender Verhältnisse das unbedingte Vertrauen und die rücksichtslose Hingebung in den Willen und die Führung eines Einzelnen einem ganzen Volke zum wohl erkannten Bedürfnisse und zur Pflicht der Selbsterhaltung machen kann, so hat sich auch im neuesten, amerikanischen Unabhängigkeitskriege die Erscheinung wiederholt, daß einzelne Feldherren — darunter namentlich Bolivar — im Kampfe für die Freiheit und selbst im Interesse derselben für eine Zeit lang eine unbeschränkte und unbestrittene Macht in ihrer Person zu vereinigen wußten. Selbst im Unabhängigkeitskampfe der nordamerikanischen Freistaaten stand die keimende Freiheit auf dem Punkte, sich in der Dictatur eine Stütze zu suchen. Unter schwierigen Umständen war zwei Mal in der volksvertretenden Versammlung Virginiens — im December 1776 und im Juni 1781 — der Vorschlag gemacht worden, einen Dictator zu ernennen und ihn mit der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen, mit aller bürgerlichen und militairischen Gewalt zu bekleiden, so wie das unumschränkte Recht über Vermögen, Leben und Tod der Bürger in seine Hände zu legen. Nur mit wenigen Stimmen war dieser Vorschlag durchgefallen. Ungeachtet dieser jüngsten Erfahrungen läßt sich behaupten, daß in der neueren Culturgeschichte der civilisirten Völker alle Triebfedern dahin wirken, das Selbstgefühl der Einzelnen zu steigern und durch Verbreitung der äußeren Bedingungen einer allgemeineren Bildung einer größeren Anzahl wachsender Talente Raum zu verschaffen. Jenes Selbstgefühl mag sich aber dem unbeschränkten Willen eines Einzelnen nicht blind unterwerfen, und jedes wachsende Talent wird sich, beschränkend und bedingend, dem in anerkannter Wirksamkeit waltenden zur Seite stellen. Das Eine und Andere dieser Momente ist aber der Entstehung und Erhaltung dictatorischer Herrschaft keineswegs günstig. Es ist vielmehr der wesentliche Charakter unserer Zeit, daß die Bedeutung des Einzelnen, neben derjenigen der Massen, immer mehr verschwindet; daß nicht mehr Einzelne, sondern die Völker selbst die Schöpfer des Völkerschicksals werden. Sollten sich also in einem künftigen Kampfe für Begründung oder Erhaltung der Freiheit die Umstände in der Art schürzen, daß sie einen Einzelnen zu vorzüglicher Macht und Gewalt erheben, so läßt sich doch nach der ganzen Bedeutung unserer Zeit voraussehen, daß solche Dictaturen weder dauernd noch von dauerndem Einflusse sein werden.

Dictatur war bei dem ehemaligen deutschen Reichstage eine Versammlung von Gesandtschaftssecretairen und Kanzellisten. In Mitte des Zimmers, wo sich dieselben versammelten, war ein Sitz für den Secretair des Kurfürsten von Mainz bestimmt, welcher den Uebrigen die Denkschriften und Actenstücke dictirte. Daher der Name. Die Reichstagsdictatur war entweder öffentlich, oder particulär. Letzteres, wenn nur den Secretairen eines bestimmten Collegs, desjenigen der Kurfürsten, Fürsten u. s. w., die sie besonders betreffenden Actenstücke, Beschlüsse u. s. w. dictirt wurden. In einem andern Sinne hieß dictatura particularis diejenige, in welcher entweder nur an die katholischen, oder nur an die protestantischen Reichsstände Mittheilung erfolgte. In Erinnerung an den alten Reichstag wird auch jetzt noch das Secretariat der Bundeskanzlei zu Frankfurt Dictatur genannt.

Wilh. Schulz.

Diderot, s. Encyklopädie.
Diebstahl, s. Eigenthumsverletzung.
Dienerpragmatik, s. Staatsdienst.
Dienstbarkeit, s. dingliches Recht, Leibeigenschaft und Servitut.
Dienstboten, Dienstbotenordnung, Dienstherrschaft, s. Gesinde.
Dienste, s. Frohnden.
Dienstehre, Dienstentlassung, s. Staatsdienst.
Diffamation, s. Injurie.
Digesten, s. Pandekten.

Dingliches Recht (Realrecht); persönliches Recht; Real-Dienstbarkeiten und Realgerechtigkeiten (oder Gerechtsame); dinglich-persönliches und persönlich-dingliches Recht. Die Unterscheidung der Rechte in dingliche und persönliche ist, wie in die Augen fällt, nicht von den Rechts-Subjecten, sondern von dem Inhalt oder den Gegenständen der Rechte und zwar nur der erwerblichen (hypothetischen), nicht aber der Ur- (oder absoluten) Rechte entnommen. Subjectiv giebt es, vom Standpunkt des Vernunftrechts betrachtet, keine anderen als persönliche Rechte; d. h. nur Personen können Rechtssubjecte, Sachen dagegen können nur Gegenstände des Rechts von Personen sein. Zwar hat die positive Rechtsgesetzgebung, überhaupt das historische Recht, mitunter auch Sachen zu Subjecten von Berechtigungen gegenüber von andern Sachen, ja wohl gar gegenüber von Personen gemacht, wie namentlich die meisten der sogenannten grundherrlichen Rechte dem Berechtigten nur in der Eigenschaft als Besitzer eines mit solchen Rechten begabten Gutes (z. B. herrschaftlichen Schlosses oder Grundes) zustehen, ja großentheils nur in Bezug auf solches Gut (dessen Bau z. B. die Frohnden-Pflicht zum Gegenstand hat u. d. gl.) von Bedeutung sind; aber in dem Vernunft-Recht finden solche Dichtungen keinen Raum, und auch im positiven setzt ihre praktische Verwirklichung, d. h. Geltendmachung, stets das Dasein von Personen (sei es einzelnen, sei es Gesammtpersönlichkeiten) voraus, welche die fragliche Berechtigung entweder als Zubehörde eines ihnen gehörigen sachlichen Besitzthums zu dem Ihrigen rechnen, oder überhaupt wegen eines ihnen dabei zustehenden rechtlichen Interesses, oder auch wegen einer ihnen dazu positiv obliegenden Pflicht, ausüben und in Wirksamkeit erhalten.

Subjectiv betrachtet ist dergestalt alles Recht Personen-Recht. Es giebt jedoch auch eine engere Bedeutung dieses Ausdruckes, wornach man nehmlich darunter blos diejenigen Rechte versteht, welche sich auf des Berechtigten eigene Persönlichkeit, namentlich auf seine Stellung oder seinen Stand (status) in der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft (und auch in der Familie, wiewohl in der letzten ein gemischtes Verhältniß stattfindet) beziehen, d. h. also, welche ihm schon blos in der Eigenschaft als Mensch, Bürger und Familienglied, entweder vermöge des Gesetzes der Vernunft oder vermöge positiven Gesetzes zustehen. Dieses subjectiv-persönliche Recht, wiewohl unmittelbar nur die eigene Person, d. h. deren Freiheit und Unverletzbarkeit zum Gegenstand habend, enthält dennoch und eben darum zugleich den Grund oder die Rechtsfähigkeit zur Erwerbung, d. h. zur unbestimmbar weitern Ausdehnung der ursprünglich auf die eigene Person beschränkten Rechtssphäre auch über äußere Gegenstände, namentlich über andere Personen und über Sachen. Solche Ausdehnung nun, wo sie wirklich stattfindet, erzeugt im ersten Falle jene objectiv persönlichen und im zweiten jene dinglichen Rechte, von welchen wir hier allernächst zu reden haben.

Das persönliche Recht, in dieser letzten Bedeutung, ist also dasjenige, wornach eine andere bestimmte Person (nicht eben ganz, wohl aber mit einem Theil ihrer Freiheit oder ihres Vermögens), und das dingliche Recht jenes, wornach eine Sache (ganz oder zum Theil) zum Kreise meines Rechtes gehörig, d. h. Gegenstand meines Rechtes sind. Mein Recht auf andere Personen (insofern dieselben nicht gleichfalls als Sachen erscheinen sollen) kann nur gewisse Handlungen oder Leistungen derselben zum Gegenstand haben, d. h. ein Geben oder Thun oder auch ein (bestimmtes, in der Allen gleichmäßig obliegenden Schuldigkeit, mein Recht unangetastet zu lassen, noch

nicht enthaltenes) Unterlassen oder Dulden; und es berührt blos allein den dergestalt besonders Verpflichteten oder dessen — allgemeinen oder besondern — Rechtsnachfolger, alle Uebrigen aber nicht. Das dingliche Recht dagegen, welches eine Sache (ganz oder zum Theil) in den Kreis meines Rechtes zieht, bewirkt für alle Personen die ihnen früher nicht obgelegene Verpflichtung, sich jetzt jeder von mir nicht bewilligten Benutzung oder Berührung jener Sache zu enthalten; es verringert also den ihrer freien Thätigkeit ursprünglich offen gestandenen Kreis. So habe ich gegen Denjenigen, der mir eine Arbeit oder eine Zahlung versprach oder einen Acker verpachtete u. s. w., das blos persönliche Recht, die wirkliche Leistung des Versprochenen, d. h. die Contracts-Erfüllung, zu verlangen; und es berührt solches Recht jenes aller Uebrigen, welche mit uns Beiden in Wechselwirkung stehen, nicht. Dagegen schließe ich vermöge meines dinglichen Rechtes auf mein Haus, mein Gut, überhaupt auf eine mir angehörige oder von mir rechtmäßig besessene Sache, alle Anderen davon aus; der Kreis meines Rechtes hat sich dadurch gegenüber ihnen Allen um den Umfang meines Besitzthums erweitert, während beim persönlichen Recht solches nur in dem Verhältniß zu dem einzelnen Verpflichteten geschah. Und nun entstehen die Fragen: läßt sich und auf welche Weise und in welchem Maße die Entstehung solcher Rechte schon vernunftrechtlich begreifen? — Was haben die positiven Rechte hierin dem natürlichen beigefügt oder überhaupt anders bestimmt? — Welches sind die Hauptwirkungen solcher Abweichungen gewesen? und — welches zu erörtern zumal von politischem Interesse, daher die dem Staatslexikon dabei vorzugsweise obliegende Aufgabe ist — inwiefern sind jene Abweichungen zu billigen oder zu misbilligen und wie sind im letzten Falle die begangenen Fehler zu heilen??

I. Die vernunftrechtliche Theorie über die Erwerbung, d. h. über die Entstehung neuer, in dem Ur- oder angebornen Recht noch nicht enthaltener Rechte, kann, nach dem Zwecke des Staatslexikons, hier nur angedeutet, nicht aber ausgeführt werden. Sie besteht in Ansehung des persönlichen Rechts darin, daß, da das Recht ein Mehreres nicht verlangt, als daß Niemand gegen seinen rechtlichen (d. h. dem Recht keines Andern Eintrag thuenden) Willen bestimmt werde, und da, soll überall eine geordnete Wechselwirkung möglich sein, die Erklärung des Willens für den Willen selbst geachtet werden muß, Derjenige, welcher sich erklärt hat, mir zu einer Leistung verpflichtet sein zu wollen, wofern ich solches Versprechen annähme, alsdann auch wirklich — sobald nehmlich das Letztere geschehen und somit die Bedingung erfüllt ist — mir verpflichtet ist und daher, falls er nun wieder zurücktreten wollte (d. h. also einen meinem jetzigen Recht widerstreitenden Willen kund thäte), ohne Rücksicht auf diesen solchergestalt widerrechtlichen Willen behandelt, d. h. zur Erfüllung gezwungen werden kann. In Ansehung des dinglichen Rechtes aber lehrt ja die Theorie, daß, da naturgemäß, oder vermöge des Urrechts, Nichts mein ist, d. h. ausschließend und allein durch mich bestimmt werden darf als nur meine eigene Person (also auch deren Kräfte oder Thätigkeiten) und da nur eines Jeden Urrecht (d. h. subjectiv-persönliches Recht) unverletzlich und heilig für alle Andern, der Gebrauch der Sachen dagegen ursprünglich Allen und Jedem gleichmäßig erlaubt ist, zur Gründung eines dinglichen Rechtes eine Begebenheit erforderlich sei, wodurch eine Sache der ursprünglichen Gemeinschaft entzogen und in den besondern Kreis meines Urrechts gebracht, d. h. mit meiner Person dergestalt in Verbindung gesetzt werde, daß es nunmehr unmöglich ist, dieser Sache sich zu bemächtigen oder sie gegen meinen Willen zu gebrauchen, ohne dadurch zugleich meine Persönlichkeit anzutasten, oder mein Urrecht zu verletzen.. Ein solches geschieht nun vorübergehend durch die Thatsache der Innehabung und des Besitzes, bleibend aber durch jene der Formgebung, d. h. der auf eine Sache (mit der Absicht, sie dadurch zu meinem künftigen oder längeren Gebrauche tauglich zu machen) behufs ihrer Hervorbringung, Sammlung, Aufbewahrung oder Umgestaltung Allen erkennbar verwendeten — selbsteigenen oder aus dem Eigenen bezahlten — Arbeit (Mühe, Kunstfleiß, Kraft und Zeit) oder auch einer andern werthhabenden Sache. Wer den von mir mühsam (durch Aufsuchen, Fangen, Jagen u. s. w.) zusammengebrachten und durch eigene Entbehrung ge-

schonten Vorrath von Früchten, Fischen oder Gewilde mir entrissen, wer die mit eigenen Händen, oder mit der (etwa aus jenem Vorrath) bezahlten Arbeit der mir vertragsmäßig Dienenden erbaute Hütte gegen meinen Willen zur eigenen Bewohnung benutzen, wer die Früchte des mit meiner schweren Arbeit urbar gemachten, mit meinem Schweiß gedüngten Ackers zerstören oder für sich ernten würde: der zwänge mich dadurch, gegen meinen Willen für ihn gearbeitet, gesorgt, entbehrt, gezahlt u. s. w. zu haben, verletzte mithin offenbar meine persönliche Freiheit, also mein Urrecht.

Hierin liegt vernunftrechtlich der Grundbegriff oder das Wesen des Eigenthums, überhaupt des dinglichen Rechts. Es besteht dieses hiernach und kann nur allein bestehen in einer wirklichen und wahren Verknüpfung einer Sache mit einer Persönlichkeit, mittelst der aus der letzten auf jene übergegangenen und noch kenntlich darin befindlichen Ausflüsse ihrer freien Kraftanwendung, überhaupt ihrer innerhalb der Schranken des Rechts sich bewegenden Thätigkeit. Wo dieser Charakter bei irgend einem auf eine Sache oder ihren Gebrauch gerichteten Anspruch sich nicht vorfindet, da besteht auch (vernunftrechtlich) kein dingliches Recht, obwohl vielleicht — insofern der Anspruch gegründet ist — ein persönliches, d. h. ein blos gegen bestimmte Personen gehendes.

Nach dieser Theorie hat die Erwerbung sowohl der dinglichen als der persönlichen Rechte eine ziemlich eng gezogene Gränze und führt also weder für die Freiheit noch für die rechtliche Gleichheit der Menschen irgend eine bedenkliche Folge mit sich. Persönliche Rechte gegen Andere werden nicht ohne deren freiwillige Verpflichtung erworben (von den Fällen der Rechts-Verwirkung durch Verbrechen, als einem ganz eigenen Gesetz unterstehend, reden wir hier nicht) und können also schwerlich einen allzugroßen Umfang gewinnen, besonders da nach dem Naturrecht ihre erbliche Uebertragung, sonach ihre mit der Folge der Geschlechter wachsende Anhäufung auf einzelnen Häuptern nicht stattfindet. Aber auch beim dinglichen Recht ist solche Anhäufung nur wenig zu fürchten, da einerseits, nach dem beschränkten Maß der dem Einzelnen verliehenen Kräfte und Lebenszeit, die an die wahre und wirkliche Formgebung bedingte Occupation oder ursprüngliche Erwerbung nicht leicht ein allzugroßes Misverhältniß des Besitzthums hervorbringen kann, und anderseits auch die abgeleitete oder mittelbare Erwerbung (durch Kauf, Tausch u. s. w.) an der Beschränktheit der ersten, so wie an der Schwierigkeit der Aufbewahrung oder thatsächlichen Besitzfortführung Theil nimmt, und jedenfalls auch hier der Mangel des Erbrechts die Wiederkehr der occupirten Sachen in die ursprüngliche Gemeinschaft beschleunigt.

II. Aber ganz anders erscheint dieses Alles nach eingeführtem positiven Recht. Dasselbe hat nehmlich

1) zuvörderst durch genauere Bestimmung der Erfordernisse zur Erwerbung (persönlicher wie dinglicher Rechte) den allen ruhigen Besitz störenden Zweifeln und Streitigkeiten gesteuert und durch großentheils erleichterte Bedingungen den Kreis der möglichen Erwerbung erweitert;

2) hat es durch Statuirung der Erbrechte die längste Fortdauer von Rechten und Schuldigkeiten gesichert und eben dadurch eine maßlose Anhäufung von Besitz und Vermögen auf einzelnen Familien und Häuptern begründet. Sodann hat es in besonderer Beziehung auf dingliche Rechte

3) durch Statuirung der (erwerbenden) Verjährung den Besitz an und für sich, auch ohne Formgebung, zum Erwerbstitel des Eigenthums erhoben und zwar — wenigstens bei der längsten Verjährung — sogar den unredlichen und den auf rechtlich nichtige Titel sich stützenden Besitz.

4) Die größte Erweiterung aber hat es in Bezug auf die Arten und auf die Gegenstände des Realrechts eingeführt. Nach dem Vernunftrecht giebt es eigentlich nur ein wahres Realrecht, nehmlich das Eigenthums- oder Proprietätsrecht, d. h. das aus der Verknüpfung einer Sache mit meiner Persönlichkeit fließende Recht der Ausschließung aller Andern. Das Gebrauchs- oder Benutzungsrecht, auch das Veräußerungs- und das Zerstörungsrecht sind blos natürliche Folgen von jenem, und ihre Ausübung

in solcher Voraussetzung nichts Anderes als Aeußerungen des allgemeinen Rechts zu Handlungen, die Niemandes Recht entgegenstehen; ohne jene Voraussetzung dagegen, d. h. im Fall die Proprietät einem Andern fortwährend gebührte (was jedoch bei den zwei letztgenannten Rechten nicht wohl gedenkbar ist), erscheinen sie blos als auf der vom Eigenthümer erhaltenen Erlaubniß oder Gewährung beruhende Befugnisse, welche daher niemals als Realrechte, sondern blos als gegen den Eigenthümer gehende, demnach persönliche oder höchstens als im Namen desselben auszuübende dingliche Rechte gelten können. Eben so ist das Besitzrecht ohne Proprietät gedacht, d. h. ohne das Recht oder die Meinung, im eigenen Namen zu besitzen, nimmer ein Realrecht für den factisch Besitzenden, sondern nur für Denjenigen, in dessen Namen man besitzt, d. h. für den Eigenthümer. Also nur insofern der Besitz im eigenen Namen und mit der (rechtmäßigen) Absicht, alle Andern auszuschließen, stattfindet, bewirkt er ein dingliches Recht. Er ist aber in sofern auch nichts Anderes als zeitliches Eigenthum, so wie das Eigenthum nichts Anderes ist, als das Recht zum selbsteigenen (daher ausschließenden) und fortdauernden, d. h. auch ohne körperliche Innehabung mittelst des durch die Form sich kundthuenden rechtlichen Willens, fortzubesitzen (Mentalbesitz), fortdauernden Besitz. Neben dem so qualificirten Besitz und Eigenthum sind nach dem Vernunftrecht blos noch Mitbesitz oder Miteigenthum, und etwa noch Servitut mit eingedrückter Marke, als wahre Realrechte anzuerkennen. Miteigenthum nehmlich steht denjenigen Mehreren zu, von deren Persönlichkeit eine Sache gemeinsam durchdrungen oder mit deren Persönlichkeit sie erkennbar gemeinsam verknüpft ist; Servitut mit eingedrückter Marke aber erscheint als dem Berechtigten zustehendes, wahres Eigenthum oder Miteigenthum auf den betreffenden Theil des dienenden Grundes. Alle diese Rechte endlich setzen körperliche Sachen voraus, als welche nehmlich allein der Besitzergreifung und Formgebung (d. h. der wirklichen und erkennbaren Verknüpfung mit einer Person) empfänglich, und — was die abgeleitete oder mittelbare Erwerbung betrifft — zur wahren Uebergabe geeignet sind. Auf blos ideale oder intelligible Sachen also findet jener Begriff des dinglichen Rechts keine Anwendung.

Mit diesen vernunftrechtlichen Principien im Widerstreit hat nun unser positives Recht (großentheils schon das römische, doch noch weit mehr das germanische) eine ganz maßlose Vervielfältigung der dinglichen Rechte eingeführt, und zwei Einsetzungen zumal sind es, woraus solche Vervielfältigung stammt. Die erste ist das Pfand- und Hypothekenrecht, die zweite die Eintheilung des Eigenthums in das Recht auf die Substanz der Sache und in das auf die Folgen.

Nach dem Vernunftrecht mag zwar ein Faustpfand dem Gläubiger eine factische Sicherheit für seine Forderung gewähren, und er mag auch in der Eigenschaft als bonae fidei Inhaber oder Besitzer (nicht eben als Pfandgläubiger) alle Andern (gewissermaßen im Namen oder aus Vollmacht des Pfandgebers) von der Sache ausschließen; doch ist im Grunde sein Recht nur ein gegen den Pfandgeber gehendes, mithin persönliches Recht. Noch weit einleuchtender ist Letztes bei der Hypothek, d. h. bei einem nicht übergebenen, sondern blos mündlich oder schriftlich zugesagten Pfande. Das positive Recht dagegen anerkennt oder statuirt ein dem Gläubiger zustehendes dingliches Recht auf das ihm vom Schuldner oder von einem Dritten übergebene oder auch nur verschriebene Pfand; ja es bekleidet sogar auch ohne Vertrag durch unmittelbare Gunst des Gesetzes gewisse Forderungen mit dem Hypothekrecht entweder auf bestimmte Gegenstände oder aber auf das ganze Vermögen des Schuldners.

Der Begriff der Substanz im metaphysischen Sinne geht die Jurisprudenz Nichts an. Die Juristen jedoch verstehen darunter, wo vom Eigenthum die Rede ist, das, was an der Sache (d. h. an ihrer Erscheinung) beharrlich ist, und schreiben das Recht darauf dem Eigenthümer im ausnehmenden Sinn, d. h. dem Haupt- oder Obereigenthümer zu; wogegen ihre vorübergehenden oder sich wiederholenden Ausflüsse, Früchte oder Nutzungen u. s. w. zum Gegenstand eines untergeordneten oder sogenannten Nutzeigenthums gemacht werden. Das Vernunftrecht, wie wir bereits oben bemerkten, weiß von dieser Unterscheidung Nichts, sondern erkennt in dem sogenannten Nutzeigenthümer ent-

weder einen blos vermöge persönlichen Rechts, d. h. blos durch die Vergünstigung oder persönliche Verpflichtung des wahren Eigenthümers zeitlich Berechtigten — wohin wir zumal auch die Inhaber der (im römischen Recht gleichwohl zu den Real-Rechten gezählten) sogenannten Personal-Servituten, als usus fructus, usus, habitatio und operae servorum rechnen — oder aber — wofern nehmlich das Benutzungsrecht ein dingliches, d. h. auf einer ausschließenden und bleibenden Verbindung mit der Sache ruhendes ist — den vollen Eigenthümer, neben welchem es dann für einen Obereigenthümer keinen andern Raum mehr als jenen der Dichtung giebt. In welchen concreten Fällen das eine oder das andere dieser vernunftrechtlich anzuerkennenden Verhältnisse stattfinde, mag oftmals Zweifeln unterworfen oder streitig sein; doch ändern solche Streitigkeiten über das Factum den idealen Rechtsgrundsatz nicht. So viel übrigens ist klar, daß neben einem erblichen oder gar frei veräußerlichen Nutznießungsrechte des Einen das angebliche Eigenthum oder Obereigenthum des Andern mehr nicht als Schall oder bloße Dichtung ist.

Nachdem einmal das positive Recht die Theilung des Eigenthums in das Ober- und das Nutzeigenthum statuirt hatte, so mochte es unaufgehalten weiter und weiter schreiten. Dergestalt schuf es das emphyteutische oder erbzinsherrliche, das zins- oder gültherrliche, das vielgestaltige lehenherrliche und afterlehenherrliche, auch das allgemeine grundherrliche und landesherrliche, ja auch das schutzherrliche und leibherrliche u. s. w. Obereigenthum schrieb dem Obereigenthümer, theils des jeweils zu erneuernden Anerkenntnisses seines Rechtes, theils des davon zu ziehenden materiellen Nutzens willen, das Recht, periodisch oder bei gewissen (z. B. Besitzveränderungs-) Fällen aus der Sache oder von deren Nutzeigenthümer zu erhebender Abgaben oder Gebühren, wohl auch das Recht des Heimfalls zu, während es den sogenannten Nutzeigenthümer mit fortwährend steigenden Lasten belegte und ihm oftmals, neben dem vollen reinen Ertrag der ihm angeblich nutznießlich zustehenden Sache noch manche schwere Leistung aus seinem übrigen reinen Eigenthum und seiner persönlichen Kraft abdrückte.

5) Nachdem einmal das Gebrauchs- oder Nutzungsrecht überhaupt — und zwar getrennt von dem Recht auf die Substanz oder der eigentlichen Proprietät — zum dinglichen Recht erklärt war; warum hätte man nicht auch einzelne Gebrauchs-Arten, oder einzelne Gattungen der Benutzung mit solchem Charakter bekleiden sollen? Man that es auch wirklich und anerkannte dergestalt oder machte geltend als wahre Realrechte z. B. das Weidrecht, das Jagdrecht, das Recht auf die verschiedenen Benutzungsarten des Wassers, auch jenes auf die Gewinnung aller oder einiger bestimmter Mineralien oder Fossilien u. s. w., vergessend, daß nach dem Vernunftrecht dergleichen Gebrauchsarten nur entweder als Ausübung des allgemeinen Rechts auf Handlungen, die Niemandes Andern Recht einen Eintrag thun (z. B. das Jagen oder Weiden auf herrenlosem Grund) oder als Ausflüsse des vollständigen Eigenthums über eine von mir occupirte und durch Formgebung mit mir bleibend verbundene Sache, nimmermehr aber als für sich bestehende besondere Realrechte können betrachtet werden; vergessend, daß nur körperliche (d. h. der Besitzergreifung, Formgebung und Uebergabe empfängliche) Dinge, nicht aber Gebrauchsarten (oder Handlungen) Gegenstand von Realrechten seien, und daß Dinge, die etwa gemeinsam von Mehreren besessen oder im Miteigenthum von Mehreren befindlich sind, zwar wohl durch Vertrag — der jedoch blos persönliches Recht bewirkt — dem Einen oder dem Andern zu dieser oder jener Benutzungsart zeitlich mögen zugeschieden, für immer und ewig aber, oder mit der Wirkung des Realrechts, blos körperlich (d. h. nach Maß oder Umfang), nicht aber nach idealen Rechten, getheilt werden können; vergessend endlich, daß kein Vertrag in der Welt die Natur der Dinge umändern, namentlich eine Handlung oder ein ideales Recht zur körperlichen Sache stempeln, oder eine dem Begriff nach blos persönliche Verpflichtung mit dem Charakter einer der Sache selbst einwohnenden Rechtseigenschaft bekleiden — daß vernunftgemäß der Eigenthümer seine Sache zwar entweder behalten oder weggeben, nicht aber zugleich weggeben und behalten kann.

6) Geht es an, auf dem Grund eines Andern ein Jagdrecht, ein Weidrecht oder irgend sonst ein besonderes Nutzungsrecht als Realrecht zu behaupten — sei es als eine auf solchem Grund lastende Dienstbarkeit, wornach jeder Besitzer die Ausübung jener Rechte von Seite des Fremden sich gefallen lassen, d. h. sie dulden muß; oder auch als eine dem Gegenstand und Titel nach zwar blos persönliche, jedoch auf Grund und Boden künstlich radicirte, gewissermaßen hypothekarisch versicherte und dergestalt zum Realrecht gemachte Forderung: so stellt sich auch der noch weitern Ausdehnung solcher Rechtsfictionen Nichts mehr entgegen. Man kann sodann — und es geschah solches wirklich in reichlichem Maße — auch Dienstbarkeiten erschaffen, welche nicht blos im Nichtthun oder im Dulden bestehen, sondern ein positives Thun, Leisten oder Geben von Seite des Besitzers in Anspruch nehmen; und man kann gemeine Schuldforderungen oder persönliche Berechtigungen jeder Art auf bestimmten Grund und Boden versichern, d. h. ihnen solchen Boden zur hypothekarischen Bedeckung geben und den jeweiligen Besitzer — sollte er auch keineswegs der eigentliche Rechtsnachfolger des ersten Verpflichteten sein — in der Eigenschaft als Inhaber der Hypothek zur Selbstzahlung oder Selbstleistung verbinden. Dergestalt mag etwa beim Verkauf eines Grundes anstatt des Kaufschillings, oder als ein Theil desselben, die jährliche Bezahlung eines gewissen Zinses oder einer Gülte oder die Leistung einer gewissen (oder wohl gar einer ungemessenen) Zahl von Hand- oder Fuhrfrohnen oder die Entrichtung des Zehnten oder was irgend sonst für Entrichtungen und Leistungen statuirt (oder auch solche Statuirung vermuthet, willkürlich angenommen oder gedichtet) und sodann diese Verpflichtung als eine auf dem Grunde ruhende positive Dienstbarkeit, oder auch als eine darauf hypothecirte gemeine Schuld behandelt werden. Oder man kann auch annehmen, es habe z. B. der Gültherr dem Besitzer und Eigenthümer für die Uebernahme der fraglichen Last eine gewisse Summe bezahlt, sich also ein Gült- oder Zinsrecht erkauft, welches sodann, die Natur eines auf dem Boden versicherten Capitales theilend, mit der Wirkung eines Realrechts auch vererbt und willkürlich veräußert und in aller Folgezeit gegen jeden Besitzer — oder gar, wie beim Zehntrecht, gegen jeden Bebauer — des Bodens ausgeübt werden darf.

7) Eine Dienstbarkeit als Reallast kann vernunftrechtlich nur so begriffen werden, daß das Miteigenthum auf den dienenden Grund oder auf einen Theil desselben (oder auch das volle Eigenthum auf solch einen Theil) ein Appertinenzstück des herrschenden Grundes, folglich im Realrecht des Eigenthümers des letzten mit enthalten sei. So erscheine ich als Miteigenthümer der nachbarlichen Mauer, worin die zur Aufnahme der Balken eines von mir aufzuführenden Gebäudes bestimmten Oeffnungen als Anerkennung meines Rechtes bereits angebracht sind. So bin ich Miteigenthümer oder voller Eigenthümer des von meinem Gut über das benachbarte Feld gehenden — durch die Spuren des fortwährenden Gebrauchs oder durch besondere Marken oder Einzäunung ꝛc. bezeichneten — Weges, eben so des Kanales, welcher über des Nachbars Grund meine Dachtraufe oder das zur Bewässerung meiner Wiese dienende Wasser leitet u. s. w. Der Eigenthümer des dienenden Grundes — als durch das theilweise Miteigenthumsrecht des Eigenthümers des herrschenden beschränkt — hat hier überall blos zu dulden oder eines gewissen Thuns sich zu enthalten und ist persönlich unverpflichtet zu irgend einer positiven Handlung oder Leistung. Nachdem aber einmal das positive Recht [namentlich das germanische, und zwar im Widerspruch mit dem, hier weit mehr der Vernunft huldigenden römischen *)] auch positive Leistungen eines

*) Das römische Recht nehmlich rechnet zwar auch die persönlichen Servituten, d. h. welche blos zu Gunsten einer Person, nicht aber einer Sache bestehen, zu den Realrechten, d. h. zu den mit einer dinglichen Klage zu verfolgenden, und weicht in dieser Beziehung vom Naturrecht ab; dagegen aber stimmt es mit demselben darin überein, daß es als dingliche Rechte keine servitutes in faciendo consistentes anerkennt (s. Fr. 15. §. 1. D. de servitut. u. a.), sondern blos solche, welche dem Eigenthümer ein Dulden (servitus affirmativa) oder ein Nichtthun (servitus negativa) auflegen, d. h. also, welche entweder sein Ausschließungsrecht oder sein Gebrauchsrecht beschränken.

Besitzers unter den Begriff der Dienstbarkeiten, d. h. der Reallasten, gezogen, demnach dem dienenden Grund eine dienende Person substituirt hatte; so war die natürliche Folge, daß — da zur Forterhaltung der Dienstbarkeit nöthig blieb, wenigstens das Recht darauf an den Besitz einer bestimmten Sache, nehmlich des herrschenden Grundes, zu knüpfen — das Realrecht endlich gar aus einem Rechte der Menschen über Sachen in eines der Sachen über Menschen sich verwandelte, so daß z. B. die Besitzer oder auch nur Bewohner der in einem gewissen Bezirk ein herrschaftliches Schloß oder eine Kirche umgebenden Gründe oder Häuser zur Erhaltung des baulichen Standes jener Gebäude oder auch zu andern, rein pecuniären Leistungen, im Interesse von deren Eigenthümern oder Pflegern vermöge angeblichen Realrechts angehalten, oder zur Unterwerfung unter anmaßliche Bann- oder wohl auch Hoheits- (als Gerichts- oder polizeiliche) Rechte (die da als Appertinenz-Stücke jener herrschenden Gründe galten) gezwungen wurden. Auf diesem Wege fortschreitend konnte man Regalien ohne Zahl und Maß wie Realrechte ins Leben führen und endlich — mit Aufhebung oder Hintansetzung des nur persönliche Rechte und Schuldigkeiten, oder höchstens noch ein Gesammtrecht der Gesellschaft über das gemeinschaftliche Gebiet bewirkenden Staatsvertrags — selbst die gesammte Landesherrlichkeit oder Staatsgewalt zum Realrecht eines Obereigenthümers über die blos von Nutznießern besessenen Gründe, oder eines von dem herrschenden Grunde aus das ganze Land in Dienstbarkeit haltenden Besitzers stempeln.

8) So schritt also auf einem doppelten Wege die unnatürliche Erweiterung des Begriffes vom Realrecht voran. Vernunftrechtlich — wie bereits oben bemerkt worden — kann darin nichts Anderes enthalten sein als das aus der Verknüpfung einer Sache mit einer Person fließende Recht der Letzten auf jeden beliebigen Gebrauch der Sache und auf Ausschließung aller Andern von derselben; und es entspricht solchem Recht keine andere als die allgemeine und blos negative Schuldigkeit aller Welt, mich in der Ausübung jenes Rechtes nicht zu stören. In dieser allgemeinen und negativen Schuldigkeit ist selbst auch jene des Eigenthümers der mit einer Dienstbarkeit behafteten Sache begriffen, weil das von ihm geforderte Dulden oder Nichtthun nichts Anderes ist als die Enthaltung von Störung meines mir als Miteigenthümer auf einen Theil jener Sache zustehenden Rechts. Jedes angebliche Realrecht, welches über diese Gränzen hinaustritt, d. h. dessen Inhalt nicht zu den möglichen Gebrauchsarten der Sache gehört, und welchem nicht schon durch bloßes Dulden oder Nichtthun entsprochen wird, sondern erst durch bestimmtes Leisten oder Thun, kann nur durch positive Einsetzung oder durch Rechtsdichtung zu einem solchen erhoben werden. Und vollends dasjenige, dessen Subject eine Sache sein soll, und zwar nicht nur in dem Sinne, daß, oder in dem Fall, wo ein Theil einer andern Sache noch als Zubehör der ersten betrachtet werden kann (wie z. B. die Scheidemauer zwischen zwei Häusern als gemeinschaftlich zu beiden gehörend erscheint), sondern dergestalt, daß auch mit ihr unverbundene Sachen oder gar Personen (wenigstens positive Leistungs-Schuldigkeiten derselben) zu ihren Appertinenz-Stücken gezählt, oder auch sonst ihre jeweiligen Besitzer, lediglich in der Eigenschaft als solche, mit gewissen, über den natürlichen Gebrauch der Sache hinausgehenden oder mit solchem Gebrauch in gar keiner Verbindung stehenden Rechten bekleidet werden — findet auf dem Boden des Vernunftrechts durchaus keine Heimath. Es kann auch seine Einführung durch positives Gesetz oder Herkommen nur alldort als gerechtfertigt erscheinen, wo und in sofern sie aus Gründen des öffentlichen Wohles geschah (z. B. bei den im polizeilichen Interesse an bestimmte Realitäten geknüpften sogenannten Realgerechtigkeiten für Gewerbsbetrieb u. s. w.), wo also die Berechtigung dem vernünftigen Gesammtwillen — welchem auch jeden Augenblick ihre Zurücknahme oder Aufhebung zusteht — nicht widersprechend ist. Ob daher z. B. die mit bestimmten Gütern oder Schlössern verbundene Justiz- oder Polizei-Hoheit oder landständische Stimmberechtigung, Adelseigenschaft, Steuerfreiheit u. s. w. jemals zum wirklichen und unantastbaren Privatrecht werden können, ist ohne weitere Erörterung klar.

III. Welches sind die Wirkungen aller dieser Abweichungen vom Vernunftrecht gewesen, und wie sind sie zumal vom politischen Standpunkt zu beurtheilen? — Wir anerkennen zuvörderst sehr gern, daß mehrere der in Frage stehenden Festsetzungen des positiven Rechts sehr wohlthätig und den Interessen der Civilisation vollkommen entsprechend gewesen. So namentlich die Einführung des zu Erwerbung und Sparsamkeit ermunternden und meist auch auf natürliche Billigkeit gegründeten Erbrechts (abgesehen, versteht sich, von der privilegirten zu Gunsten der Aristokratie geordneten Erbfolge), so jene des den Credit erhöhenden, auf Production und Verkehr höchst wohlthätig wirkenden Pfand- und Hypothekenrechts; so die großentheils im landwirthschaftlichen oder im polizeilichen Interesse geschehene Anerkennung oder Statuirung der schon im römischen Recht vorkommenden ländlichen und städtischen Grund-Dienstbarkeiten, so endlich auch einige der zumal bürgerlichen sogenannten Realgerechtigkeiten, so lange nehmlich nur das öffentliche Bedürfniß der Titel ihrer Verleihung und die Bedingung ihrer Fortdauer ist.

Aber nicht dieses ist der Charakter der allermeisten unter den zumal durch das germanische Recht eingeführten Realrechten. Ursprünglich zwar und ziemlich lange Zeit hindurch widerstrebten die deutschen Rechtsbegriffe der Beschränkung der Eigenthumsrechte so wie jener der persönlichen Freiheit, und selbst die sehr gemäßigten römischen Real-Dienstbarkeiten werden im alten deutschen Recht theils gar nicht, theils nur in sehr geringem Maße angetroffen. Aber dieses änderte sich mit dem Emporkommen der auf größeren Grundbesitz sich stützenden Aristokratie und des damit verbundenen Lehnwesens. Schon das römische Institut der Emphyteuse erleichterte den nutzbringenden großen Grundbesitz und bevölkerte einen bedeutenden Theil des Landes mit erbunterthänigen, d. h. in ererbter Verpflichtung gegen einen Obereigenthümer stehenden Colonen. Aber jenes der Lehen (nachdem deren Erblichkeit aufgekommen) und das der vielgestaltigen und unersättlichen Grundherrlichkeit machte mehr und mehr solchen Zustand allgemein. Die Anmaßung der Großen, ganze Bezirke oder gar Provinzen als Eigenthum zu besitzen — sei es, daß sie durch Kriegsgewalt erobert oder durch königliche Gnade geschenkt oder auch blos aus dem Titel des Stärkern in Anspruch genommen worden — wäre gar nicht entstanden oder hätte sich wenigstens nicht dauernd behaupten können, wenn ihr nicht die Rechtsdichtung eines neben dem Nutzeigenthum der Colonen fortbestehenden Obereigenthums des Herrn zu Hilfe gekommen wäre. Sie hätten ihr angemaßtes weites Besitzthum — da desselben Beurbarung und Anbau auf eigene Rechnung unmöglich war — um Vortheil davon zu ziehen, entweder stückweise verkaufen oder in Zeitpacht geben müssen; aber wo hätte man damals Käufer gefunden, und wie, wenn man dieselben fand, wäre der leichte Kaufschilling der schnellen Vergeudung entgangen? Auch Zeit-Pächter noch öder Gründe hätte es wenige gegeben; nur der Erb-Pacht oder vielmehr das erbliche Nutzeigenthum mochte einigen Lohn für die Beurbarung gewähren so wie anderseits das Band der Abhängigkeit von dem Herrn fester ziehen; da man wohl ohne Schmerz ein Pachtgut verläßt, worauf man mehr nicht als die laufenden Bestellungskosten verwendet hat, dagegen von jenem, was man als Eigenthum (ob auch blos Nutz-Eigenthum) betrachtete und worin bereits die Voreltern durch Mühe und Ersparung ein eigenes Capital niedergeleget, nur mit blutendem Herzen sich trennt. Ohne jene Fiction also wäre das angemaßte Eigenthum ein für den Herrn werthloses und ein der baldigen Vergessenheit anheimfallendes gewesen. Es würde sich — so wie alsdann einzelne Ansiedler auf dem jetzt herrenlosen Grunde sich eingefunden — der vernunftrechtliche Anspruch auf das volle Eigenthum des Bodens, welchen man urbar gemacht, erhoben und die öde Gegend allmälig mit freien Besitzern sich wieder bevölkert haben. Durch die listige Erdichtung und gedankenlose Annahme eines über einen ganzen — weder beurbarten noch auch nur umzäunten oder mit irgend einer Formgebung oder deutlichen Bezeichnung versehenen — Bezirk bleibend wirksamen Eigenthums und Obereigenthums aber wurde der freien Occupation mittelst Anbaues gewaltthätig Einhalt gethan und dem Obereigenthümer, welchem die gegenwärtige Benutzung oder Verwerthung der Gründe unmöglich war, ein Mittel dargeboten, seinen Erben und Erbeserben eine Anweisung auf

fortwährend steigenden Ertrag derselben zu hinterlassen, das durch den Schweiß und die Vorauslagen des Colonen in den Boden zu legende, immerfort sich mehrende Capital dem Vermögen jener Erben beizugesellen und ihnen in der ewigen Tributpflicht der wahren Eigenthümer eine nie versiegende Quelle des mühelos zu gewinnenden Reichthums zu eröffnen. Noch mehr! Die Idee des über ganze Gemarkungen und Bezirke sich ausdehnenden Eigenthums oder Obereigenthums gefährdete und verschlang zuletzt auch das früher noch unangetastet und anerkannt gebliebene volle Eigenthumsrecht der kleinern Besitzer. Neben den großen und starken Grundherren konnte bald kein Freibauer mehr bestehen. Furcht und Schutzbedürftigkeit auf seiner Seite oder wohl auch rohe faustrechtliche Gewalt auf jener des Zwingherrn bewogen oder nöthigten ihn, sein früher freies Eigenthum dem Obereigenthum des Herrn zu unterwerfen, es daher dienst- und zins- oder tributpflichtig zu machen und eine fortwährend steigende Masse von Abgaben oder persönlichen Leistungen unter dem Titel von Grundlasten auf sich zu nehmen. So allgemein ward solcher Unfug, daß endlich der Fortbestand eines freien Bauerngutes zu den höchst seltenen Ausnahmsfällen gehörte, und daß in Frankreich selbst der Rechtsgrundsatz galt: „nulle terre sans seigneur.“ Aber selbst die persönliche Freiheit des Colonen (ja des bloßen Bewohners der Gegend) ging unter im Grundrecht des Herrn. Er wurde durch die glebae adscriptio zur schlechten Sache, zum Appertinenzstück des Bodens, den er bebaute, oder des Bannes, innerhalb welchem er die Luft einathmete, herabgewürdigt und durch die theils der Person des Herrn, theils dem herrschaftlichen Grund zu leistende Frohndpflicht in eine doppelte und doppelt schmähliche Knechtschaft gebracht. Solche äußerste Erniedrigung hat nun zwar der humanern oder staatswirthschaftlichern Richtung der neueren Gesetzgebungen weichen müssen; doch auch nach gelöster Fessel der persönlichen Leibeigenschaft und nach geschehener Anerkennung des Bauers als wahren Eigenthümers, blieben die während der Herrschaft des Faustrechts und der schamlosen Anmaßung unter dem Titel der Grund-Lasten auf ihn und sein Gut gelegten Abgaben und Leistungen fortbestehen. Das Eigenthums- oder Obereigenthumsrecht des Herrn schien durch Verjährung geheiligt; auf den Ursprung ging man nicht mehr zurück, und die Dichtung der Grundrechte hielt man als rechtliche Wahrheit fest.

Dergestalt hat die vernunftrechtswidrige Ausdehnung des Begriffes vom dinglichen Recht (in ob- und subjectiver Bedeutung) die Aristokratie unermeßlich gestärkt, die Ungleichheiten der Vermögensvertheilung befestiget, den Anmaßungen der Gewalt einen fortdauernden Lohn verliehen, das kleinere Grundeigenthum durch unerschwingliche Belastung fast zum bloßen Schalle gemacht (siehe die Art. Abgaben, Ablösung u. a.) und die große Masse der Nation, nehmlich den Bauerstand, zu unheilbarer Dürftigkeit und Noth, ja zu persönlicher Knechtschaft verdammt. Sie hat selbst in die staatsrechtlichen Begriffe Verwirrung und Verderbniß gebracht, die vernunftrechtlich freie staatsbürgerliche Gesellschaft in eine Summe von sachenrechtlich bestehenden Grundherrschaften, die verschiedenen Staatsgewalten so wie die politischen Gerechtsamen der Unterthanen in Grundrechte, und das Staatshaupt in einen höchsten Obereigenthümer des Landes verwandelt. Sie hat in der neuesten Zeit noch den 14. Art. der deutschen Bundesacte geboren und den Völkern für die vom Zeitgeist geforderte Wiederherstellung der rechtlichen Gleichheit, allernächst für die Befreiung des Grundeigenthums, einen schwindelnd hohen Preis in der den historisch Berechtigten dafür zu leistenden Entschädigung gesetzt.

IV. Die Aufgabe der Politik in Bezug auf die dinglichen Rechte kann nach allem dem keine andere sein als die Zurückführung der positiven Rechtsbestimmungen zu den Grundsätzen des Vernunftrechts überall da, wo nicht einleuchtende Gründe des öffentlichen, d. h. des Gesammt-Vortheils, die Abweichung rechtfertigen. Vernunftrechtlich bestehende Rechte — zu deren Gewährleistung der Staat ja ganz eigens errichtet ist — dürfen freilich nicht angetastet oder aufgehoben werden durch das Staatsgesetz. Nur ihre genauere Bestimmung und den jeweils vorhandenen Umständen gemäße Regulirung steht demselben zu. Rein positive Rechte aber, welche jedenfalls nur als Mittel zum Staatszweck zu betrachten sind, unterstehen fortwährend der freien Verfügung

der gesetzgebenden Gewalt; und es muß diese sie abschaffen, sobald sie deren — sei es bereits ursprüngliche, sei es erst durch Veränderung der Umstände herbeigeführte — Unzweckmäßigkeit oder Gemeinschädlichkeit erkennt. Auch kann sie, wenn sie solches Recht ausübt oder solche Obliegenheit erfüllt, deshalb Niemanden, dessen Interesse dadurch berührt wird, zu irgend einer Entschädigung verbinden. Wohl auf dasjenige, was ich kraft eines bestehenden Gesetzes bereits erworben habe, besitze ich ein unantastbares Recht, niemals aber auf die Fortdauer eines Gesetzes selbst; und nur ganz besondere Verhältnisse oder außerordentliche Rechtstitel können für den durch ein von der Staatsgewalt innerhalb der Gränzen ihrer Vollmacht erlassenes Gesetz factisch Benachtheiligten einen Entschädigungsanspruch begründen. Wir beziehen uns hier auf die hierüber bereits in dem Artikel Ablösung aufgestellten Principien, bei deren unbefangener Anwendung auf den vorliegenden Gegenstand nicht leicht ein Misverständniß entstehen wird. Eben so geht aus der schon oben (III.) angedeuteten Unterscheidung zwischen wohlthätig und nachtheilig wirkenden Realrechten des positiven Rechts hervor, welche derselben wir beibehalten, und welche wir abgeschafft wünschen; letzteres — je nach Beschaffenheit der Verhältnisse oder je nach der Natur der verschiedenen Rechte — entweder durch bloßes Verbot ihrer fernern Errichtung für die Zukunft, oder aber durch verordnete oder wenigstens begünstigte Tilgung auch der bereits bestehenden, und zwar dieses etwa durch deren Verwandlung in blos persönliche (ob auch noch auf bestimmte Realitäten versicherte) und einseitig oder wechselseitig (nach einem gesetzlich zu bestimmenden Capitalanschlag) aufkündbare Forderungen, oder auch durch einfache Ungültigkeits-Erklärung, d. h. unbedingte Aufhebung (mit oder ohne Entschädigung der bisher Berechtigten).

Noch bleibt uns die Frage zu beantworten, ob es nicht ein zwischen dem persönlichen und dem dinglichen Recht in der Mitte liegendes Recht, d. h. ein solches geben könne, welches die Eigenschaften beider vereinige oder mit beiden wenigstens Einiges gemein habe? — Ein solches Recht müßte gedacht werden entweder als persönlich-dingliches oder als dinglich-persönliches Recht. Unter dem ersten können wir uns vorstellen entweder ein Recht auf eine Sache, als wäre sie eine Person, oder auch ein einer Sache gleich einer Person zukommendes Recht. Diese beiden Vorstellungen finden sich, wie wir schon oben bemerkten, im positiven Recht allerdings (wenigstens der Wesenheit, wenn auch nicht dem Namen nach) verwirklicht. Dasselbe statuirt nehmlich gar manche angeblich auf die Sache gehende Rechte, welchen nur durch die That ihres Besitzers, also durch eine persönliche Leistung entsprochen werden kann; und eben so giebt es manche Sachen — als Kirchen, Schlösser, Grundstücke — welchen wirkliche Rechte oder Berechtigungen einwohnen theils gegen andere Grundstücke, theils gegen bestimmte Personen, theils gegen die ganze Gesellschaft. Von allem dem kennt das Vernunftrecht Nichts (einige Real-Servituten abgerechnet, welche jedoch den dienenden Grund oder einen Theil desselben blos als körperliches Appertinenzstück des herrschenden darstellen); ja es verwirft schon den Begriff als etwas sich selbst Widersprechendes. Anders dagegen verhält es sich mit dem dinglich-persönlichen Recht. Es läßt sich nehmlich gar wohl denken, daß mir auf eine bestimmte Person ein Recht zustehe, als wäre sie eine Sache, daß nehmlich dieselbe als mit meiner Person wahrhaft verknüpft erscheine, und daß ich diesem gemäß alle Andern von ihr ausschließen und eine Art von Besitz über sie ausüben könne und dürfe. In solchem Verhältniß stehen namentlich die Ehegatten unter einander, von welchen nehmlich Jeder nicht nur dem Andern Treue schuldig, sondern auch der Liebesbewerbung aller Fremden, vermöge des dem Gatten zustehenden — und der Welt kundgethanen — ausschließenden Rechtes, entzogen ist, und von welchen auch Jedes eine Art von Besitz über das Andere ausübt (insbesondere der Mann als der stärkere Theil, und dessen Aufenthalt das Weib mit ihm zu theilen natürlich verbunden ist). Noch einleuchtender ist das dingliche (dinglich-persönliche) — nehmlich gegen alle Welt gehende und gleichfalls mit wahrem Besitz verbundene oder zu verbindende — Recht der Eltern über ihre — unmündigen — Kinder; und endlich mag ein solches Recht auch über Sklaven, in sofern vernunftrechtlich eine Sklave-

rei oder ein derselben annähernd ähnliches Verhältniß (z. B. zur Strafe oder wegen Schulden?) gedacht werden kann, zu erkennen sein; ja zum Theil selbst über das Hausgesinde, insofern dasselbe, als im Hause des Herrn wohnend, gewissermaßen in dessen Besitz sich befindet, also ihm ausschließend angehört, wenigstens von Niemandem ohne Beleidigung des Herrn zu andern Diensten verlockt werden kann.

In keinem von diesen Verhältnissen wird durch die Statuirung eines dinglich persönlichen Rechts der persönlichen Würde der Betheiligten Eintrag gethan. Im ehelichen Verhältniß wird schon durch die Gegenseitigkeit des Rechts alles Verletzende aufgehoben. Im kindlichen geschieht dies einerseits durch die Unmündigkeit des Kindes, während deren Dauer nehmlich seine Persönlichkeit ohnehin noch nicht vollständig ist, und anderseits durch das Naturgefühl der Eltern, welche sie das Kind wie einen Theil ihrer selbst betrachten und behandeln lehrten. Dem Verhältniß der Knechtschaft endlich dient entweder eine vorausgegangene Rechtsverwirkung und die dadurch geschehene Verminderung des vollständigen Personen-Rechtes zur Rechtfertigung, oder es ist die Dinglichkeit des Rechts nur in so geringer Beimischung mit desselben Persönlichkeit verbunden, daß die letzte Eigenschaft dabei gleichwohl entschieden vorherrschend bleibt, und die erste zwar als Ausschließung Anderer, so lange diesen das Verhältniß erkennbar vorliegt, wirksam sein mag, doch dem Anspruch des Dienenden auf eine für sein Recht als Person unverletzende Behandlung durchaus keinen Abbruch thut.

Alle diese Arten des dinglich-persönlichen Rechts finden wir, und mit Recht, auch in den positiven Gesetzen anerkannt, näher bestimmt und gewährleistet. Insbesondere geschieht dieses in denjenigen Festsetzungen, welche die Ordnung der Familien betreffen. (Siehe den Art.) Freilich ist man dabei, zumal in alten Zeiten (und noch heutzutage im Orient), in Bezug auf die Dinglichkeit des Rechts auf Personen großentheils weiter gegangen, als das Vernunftrecht billigen kann; wogegen aber die neuen Gesetzgebungen die Emancipation — zumal der Kinder von der elterlichen Gewalt — mitunter früher und vollständiger eintreten lassen, als dem natürlichen Verhältniß entsprechend ist. Sie thun es übrigens keineswegs aus übergroßer Heilighaltung des Personen-Rechtes, sondern mehr nur im Interesse der Staats- oder Regierungsgewalt, welcher nehmlich die Emancipirten sodann unmittelbar anheimfallen. Ueberhaupt sprechen die meisten heutigen Regierungen über sämmtliche Staats-Angehörige eine Art von dinglich-persönlichem Recht an (d. h. der Wesenheit nach, ob auch ohne die ausdrückliche Benennung), wovon unter Anderm die in vielen Staaten bestehenden Auswanderungsverbote, und dann auch die nach dem Conscriptionssystem als angeboren betrachtete, nehmlich schon vor dem Antritt des eigentlichen Bürgerrechts, d. h. vor erreichter Großjährigkeit geltend gemachte Miliz-Pflicht zeugen.

C. v. Rotteck.

Diöcese, Diöcesanordnung, s. Kirchenverfassung.

Diplomatie; Diplomat; diplomatisches Corps; Diplomatik. Diplomatie — unterschieden von Diplomatik, nehmlich von der Kunst oder Wissenschaft, Diplome, d. h. alte Urkunden, zu lesen, zu verstehen, und, zumal in Ansehung ihrer Echtheit oder Unechtheit, zu beurtheilen, auch die aus ihrem Inhalt, Ursprung, Alter u. s. w. hervorgehenden Ergebnisse zu beleuchten — ist der Inbegriff der in Bezug auf die Verhandlungen zwischen civilisirten und unter sich in Wechselwirkung stehenden Staaten geltenden oder Geltung ansprechenden rechtlichen und politischen Grundsätze, Regeln und Gebräuche, oder auch die Lehre von solchen Grundsätzen, Regeln und Gebräuchen und die Fertigkeit in deren Anwendung und Ausübung. Da die weitaus vorherrschende Form der Verhandlungen zwischen civilisirten Staaten die schriftliche ist, so häufen sich im Laufe der Zeit die solchergestalt zu Stande kommenden öffentlichen Acten und machen, insofern sie rechtsverbindliche Festsetzungen, Verpflichtungen oder Anerkennungen enthalten, das urkundliche, d. h. das geschriebene Recht der Staaten aus. Natürlich bilden dann die älteren Urkunden zugleich die Grundlage für die späteren Verhandlungen, und es setzen also die letzten, wenn sie gut und zweckmäßig geführt sein sollen, die genaue Kenntniß der ersten nicht minder als die vertraute Bekannt-

schaft mit den jeweils üblichen Formen, überhaupt mit den nöthigen Eigenschaften wohl verfaßter Staatsurkunden voraus. In soweit also sind Diplomatik und Diplomatie unter sich verwandt, oder jene gewissermaßen ein Bestandtheil oder auch eine Vorbereitungswissenschaft, überhaupt ein wesentliches Erforderniß für diese. Die Diplomatik hiernach ist eine historische Hilfswissenschaft, welche, obschon noch außer den (die innern und äußern Verhältnisse betreffenden) Staats-Urkunden auch die kirchlichen und selbst die wichtigeren Privat-Urkunden ihrer Untersuchung und Kritik unterwerfend, doch ganz vorzüglich der Politik und zumal der nach außen gerichteten Staatspraxis die wesentlichsten Dienste leistet. Die Diplomatie dagegen beschränkt den Kreis ihrer Lehren, Fertigkeiten und Uebungen auf die Erstrebung der Staatszwecke in der Wechselwirkung mit anderen Staaten, und zwar allermeist in friedlicher, d. h. ohne unmittelbare Anwendung von Zwangsgewalt geschehender Wechselwirkung. Dieses Letzte ist nehmlich ihr vorherrschender, doch nicht eben ihr ausschließender Charakter, wiewohl man mitunter die gesammte äußere Politik in die zwei Hauptgebiete, der friedlichen und der kriegerischen Erstrebung des Staatszweckes, eintheilt und sodann jenes der Diplomatie und dieses der Kriegswissenschaft oder dem Militärwesen zuweist. Dieser Vorstellung widerstreitet aber schon die Betrachtung, daß ja der Diplomatie auch mancherlei Kriegsgeschäfte, namentlich die auf Krieg und Kriegführung sich beziehenden Verhandlungen und Tractate angehören, wie Kriegs-Androhung, Kriegs-Erklärung und derselben in Manifesten geschehende Rechtfertigung, sodann Kriegs-Bündnisse, Coalitionen, Neutralitäts-Erklärungen, Anerkenntnisse oder Verweigerungen u. s. w., auch die verschiedenen eigentlichen Kriegs-Verträge selbst, wie Waffenstillstände, Capitulationen, Cartelle u. s. w., und endlich, als ganz besonders wichtiger Gegenstand, die Kriegs-Beendigung durch den Friedensschluß. Anderseits aber ist die Kriegs-Wissenschaft zwar dem Staatszweck dienend, doch, nach der Eigenschaft der von ihr umfaßten Principien und Disciplinen, keineswegs zum Kreise der eigentlichen Staats-Wissenschaften gehörig, sondern (so wie auch z. B. Jurisprudenz, Mathematik u. a. zumal praktische Wissenschaften mehr) ein eigenes inhaltreiches Fach für sich bildend, also nicht als Theil der Politik erscheinend. Und das Militärwesen im engern Sinne, d. h. die Vorbereitung, Sammlung, Organisirung und Erhaltung der zur Kriegsführung nöthigen physischen Kräftemassen, als meist von den Grundsätzen des Staatsrechts und jenen der Staatswirthschaft abhängig, ist eben sowohl oder noch geeigneter dem Gebiete der innern Politik als jenem der auswärtigen beizuzählen.

Wir fassen hier allernächst die friedliche — sei es Frieden erhaltende, sei es ihn wiederherstellende, oder auch die auf Milderung der Kriegsübel gehende — sodann überhaupt die auf friedlichen Wegen den Staatszweck (in der Wechselwirkung mit anderen Staaten) verfolgende Richtung der Diplomatie, als die nach ihrer Hauptbestimmung allerdings bei ihr vorherrschende ins Auge; und da erscheint gewiß unter allen Thätigkeitskreisen der Staatsgewalt und unter allen der Staatswissenschaft und Kunst angehörigen Gebieten keines schöner und edler als jenes der Diplomatie. So wie in der Wechselwirkung der Einzelnen, so auch in jener der Staaten sind Widerstreit der Interessen und — aus Zweifelhaftigkeit des Rechts oder aus dessen Verachtung entstehende — feindliche Berührungen, überhaupt ein wechselseitiges Stören, Untergraben, Zernichten der Wohlfahrt unvermeidlich; Kriege aber, in solcher Lage das einzige Mittel der Selbsterhaltung, stets gefahrvoll und schreckenreich, auch leicht zum Untergang anstatt zur Rettung führend. Es ist die Aufgabe der Diplomatie, solchen Kriegen zuvorzukommen, schon im Allgemeinen durch vertragsmäßige Festsetzung oder Anerkennung von Regeln oder Grundsätzen für die Entscheidung wann oder wo immer sich hervorthuender Ansprüche oder widerstreitender Forderungen; sodann, in bereits vorhandenen Fällen bestimmten Streites, durch Geltendmachung jener Regeln auf den Wegen der Selbstrechtfertigung, der Vermittlung, des schiedsrichterlichen Ausspruchs oder endlich der zu Gunsten des gerecht Streitenden zu schließenden Hilfsverträge und Bündnisse. Es ist die Aufgabe der Diplomatie, bei schon entbrannten Kriegen dem Umsichgreifen der Flamme thunlichst Einhalt zu

thun, die Kämpfenden zur Versöhnung, den Sieger zur Mäßigung, den Besiegten zu klugem Nachgeben aufzufordern, die Friedensverhandlungen im geeigneten Momente einzuleiten, durch freundliche Rathschläge zu fördern, zu einem für die allernächst Betheiligten möglichst befriedigenden und zugleich für die Gesammtheit unnachtheiligen Ergebniß zu lenken, etwa auch dasselbe durch Gewährleistung für die Dauer zu sichern, und dann überhaupt jeder neuen Störung des Friedens, jedem völkerrechtswidrigen Beginnen, jedem unheilschwangern Ereigniß mit vereinter Sorge und durch Verabredung zweckmäßiger, also zumal für das Recht überall unverletzender Mittel vorbeugend oder heilend entgegen zu wirken und jedes trotz solcher Fürsorge gleichwohl neu eingetretene, für die Erhaltung des Friedens und öffentlichen Rechtszustandes Gefahren mit sich führende Verhältniß durch entsprechende Verbesserungen des jeweils bestehenden politischen Systems unschädlich zu machen oder in ein Befestigungsmittel der allgemeinen Sicherheit umzuwandeln. Doch auf diese wiewohl unermeßlich wohlthätige Sorge für Erhaltung, Wiederherstellung und Befestigung des Friedens und Rechtszustandes beschränkt der Wirkungskreis der Diplomatie sich nicht. Sie ist nehmlich berufen nicht nur zur Verhütung des Unheils und zur Herstellung der in dem gesicherten Rechtszustande liegenden Bedingung alles Völkerwohles und Voranschreitens, sondern auch zur positiven Beförderung des letzten. Auch hier wieder in der Wechselwirkung der Staaten wie in jener der Einzelnen; zu Erringung großer Erfolge ist des Einzelnen isolirte Kraft meist unvermögend, oder sie wird durch das Entgegenstreben Anderer, nach demselben Ziele Ringender unwirksam gemacht. Die Klugheit räth und findet in gegenseitiger Verständigung und redlichem Uebereinkommniß das Mittel, widerstreitende Interessen so viel möglich in gemeinschaftliche zu verwandeln und dadurch, zu Aller Vortheil, die sich früher feindselig, mindestens eifersüchtig Entgegenstrebenden zu wechselseitiger Hilfeleistung oder gemeinsamer Zweckverfolgung zu vereinen. In der Wechselwirkung der Staaten nun ist dieses eines der Hauptgeschäfte der Diplomatie. Sie vermag es, wenn sie klug und redlich zu Werke geht, die unmittelbar sich widerstreitendsten Interessen durch wechselseitige Zugeständnisse, Gewährungen, Nachgiebigkeiten in einem billigen Gleichmaß des Vortheils und Nachtheils aufzulösen; sie weiß die Gegenstände und Punkte aufzufinden, wo die Zugeständnisse für den Gewährenden möglichst unnachtheilig, für den Empfangenden am meisten kostbar sind, erringt dergestalt gegenseitig als Preis für jede Bewilligung oder Leistung eine werthvollere Gegenbewilligung oder Gegenleistung und erschafft künstlich oder sucht zu erschaffen, oder auch sie stellt den früher befangenen, von engherziger Selbstsucht getäuschten Blicken deutlich dar eine Gemeinschaft der Interessen und den Vortheil des gemeinsamen Strebens, wo früher nur Entgegensetzung und wechselseitige Hemmung war. So in Angelegenheiten des Handels, der Schifffahrt, der Colonieen u. s. w., wenn man gegenseitig sich Freiheiten und Rechte gewährt, Begünstigungen einräumt, Erleichterungsmittel des Verkehrs oder der Uebersiedelung und dergleichen bewilligt; so auch in jenen des Rechts, der Billigkeit, der Gastfreundschaft, wie bei wechselseitiger Aufhebung auf historischem Recht oder Unrecht beruhender oder sonst herkömmlicher Härten, Bedrückungen, Ungastlichkeiten in Behandlung der Fremden, rücksichtlich ihrer Person oder ihrer Güter und Forderungen, so endlich auch — weil die idealen Staatszwecke sich nicht auf den Kreis der materiellen oder der blos die Staatsangehörigen persönlich betreffenden Interessen beschränken, sondern auch die höheren und allgemeineren der Humanität umfassen — so endlich, sagen wir, in den Angelegenheiten der Menschheit im Ganzen oder ganzer Erdtheile oder ferner Völker und Volksclassen. So kann die Diplomatie vermittelnd, fürsprechend, nach Umständen selbst mit Nachdruck fordernd einschreiten zum Schutz ganz offenbar verletzter Menschenrechte an ganzen Völkern oder an Volksclassen, z. B. zur Erwirkung wenigstens einiger Gewissensfreiheit oder zur Abwendung grausamer Mishandlung von Confessionsgenossen im fremden Lande, auch zur Hemmung des barbarischen Sieges-Misbrauchs über politische Parteien oder über unterjochte Völker; so kann sie — ohne eben zur Gewalt zu schreiten oder der Selbstständigkeit anderer Staaten zu nahe zu treten — bei schicklichen Gelegenheiten für die Abschaffung oder Milderung barbarischer Sitten und Gewohnheiten thätig sein, etwa mittelst dafür als Preis

dargebotener Vortheile, oder auf dem Wege der Belehrung, namentlich der für Geistes- und Gemüths-Mittheilung zu erwirkenden Freiheit, oder auf jenem der freundlichen Einwirkung Achtung gebietender Abgesandter auf Sinn und Herz der fremden Häupter. Sie kann also überhaupt auf Voranführung und Verbreitung der Civilisation und Humanität nicht weniger als auf jene der materiellen Wohlfahrt den wirksamsten Einfluß ausüben.

Auch hat sie, wie man anerkennen muß, solchen Einfluß, wenigstens theilweise und in einzelnen Fällen, wirklich ausgeübt, jedoch, wie ihre Geschichte darthut, weit häufiger, ja fast in der Regel, ihrem edleren Begriffe zuwider, nur selbstsüchtigen Interessen gedient und im Ganzen vielleicht weit mehr Uebles hervorgebracht und Gutes gehindert als Böses verhütet und Gutes befördert. Man kann dieses Urtheil aussprechen, ohne der Classe der Diplomaten überhaupt oder irgend einer bestimmten Persönlichkeit zu nahe zu treten. Der Grund jener betrübenden Erscheinung nehmlich liegt in der Natur der Dinge und der so weit als das menschliche Geschlecht selbst ausgebreiteten Macht der Leidenschaften und Versuchung zum Gewaltmisbrauch. Schon im Verkehr der Privaten untereinander wird, was aus desselben redlicher, uneigennütziger oder wenigstens die Selbstliebe den höheren Pflichten und die materiellen Interessen den idealen unterordnender Richtung Wohlthätiges für die Gesammtheit und dann mittelbar auch für jeden Einzelnen hervorgehen könnte, großentheils vereitelt, ja in Schlimmes verwandelt, durch die Engherzigkeit und Selbstverblendung des Eigennutzes und durch die den Mahnungen der Vernunft allzuleicht obsiegende zügellose Begierlichkeit und persönliche Leidenschaft, endlich durch die aus der Unlauterkeit, Falschheit oder Gewaltthätigkeit Einzelner auch für Andere fließende Nothwendigkeit, wenigstens Versuchung und scheinbare Rechtfertigung einer durch ähnliche Mittel geschehenden Abwehr. Dazu kommt aber bei den Diplomaten oder bei der Diplomatie noch ein Zusammenfluß ganz besonderer Umstände oder Verhältnisse, welche die vorherrschende Richtung zum Schlimmen wo nicht rechtfertigen, doch erklären. Vorerst die Unverantwortlichkeit der Häupter oder Nationen, zwischen welchen die Verhandlungen stattfinden, vor irgend einem äußern Gericht. Im Privatverkehr hält die Scheu vor solchem Gericht und die Autorität des positiven Gesetzes die selbstsüchtigen Leidenschaften noch in einigen Schranken; dort aber ist es blos das eigene — durch Begierde leicht bestechliche — Gewissen, welchem man Rechenschaft zu geben hat, und dann etwa noch die öffentliche Meinung, die aber eine macchiavellistische Politik theils verachtet oder unterdrückt, theils durch Verheimlichung oder durch verfälschte Darstellung zu täuschen hofft. Auch finden Ehrgeiz und Herrschsucht eine stets bereite Beschönigung in dem Titel des — allen anderen Rücksichten voranzusetzenden — öffentlichen Wohles, oder in jenem des National-Ruhmes oder der National-Macht, deren thunlichste Beförderung die Pflicht der Häupter und deren Diener sei. Die letzten, welche ohnehin nur höheren Befehlen (allgemeinen oder besonderen Instructionen) gehorchen oder zu gehorchen scheinen, wälzen schon in Folge solcher Stellung die Verantwortlichkeit gegen die Welt von sich ab, und gegenüber den Gebietern gilt natürlich die Verwechslung von deren oder deren Häuser Glanz und Herrlichkeit mit dem öffentlichen Wohl als Verdienst. Nicht nur die Häupter und ihre Diener, sondern oft die Nationen selbst gehen allzuleicht in solche Verwechslung ein, oder es bestechen National-Eitelkeit, oder National-Haß, oder andere gemeine Verblendung das öffentliche Urtheil. Endlich schwächt die Gewohnheit oder die Betrachtung der so häufig wiederkehrenden und auf so vielen Blättern der Geschichte verzeichneten Beispiele von Unlauterkeit der diplomatischen Richtungen und Werke den Eindruck der einzelnen Fälle, und erscheint der oben angedeutete Charakter der Diplomatie fast als ihr historisches Recht, wenigstens als ein Factum, worein man sich zu fügen habe, oder als etwas in der Regel Vorhandenes, das also nicht befremden könne und dessen Nachahmung klüger als der fruchtlose Tadel sei.

Selbst Flassan, der sonst warme Lobredner der Diplomatie, anerkennt (Histoire générale de la diplomatie française; discours préliminaire), ob auch in milden Ausdrücken, mindestens die Zweifelhaftigkeit ihrer Wirkungen, d. h. des größern Maßes ihrer guten oder bösen Früchte. („Il serait — sagt er — aussi délicat que piquant de

discuter par les faits, si la diplomatie a plus pacifié qu' embrasé, et plus conservé que détruit.") Aber weit entschiedener haben sich über den vorherrschend schlimmen Charakter, zumal der der französischen Revolution allernächst vorangegangenen Diplomatie (großentheils aber auch der Diplomatie überhaupt und von allen Zeiten), viele andere geistvolle Geschichtsschreiber, philosophische Beurtheiler des Weltlaufs, auch wirkliche Staatsmänner ausgesprochen; ja es haben die hohen Häupter selbst, welche nach erduldeten furchtbaren Unfällen endlich dem Welteroberer Napoleon obsiegten, in den früheren Sünden der Politik, also der Diplomatie, eine Haupturſache der erfahrenen Leiden anerkannt und eben darum durch Schließung einer „heiligen Allianz", für deren Grundlage die feierlichst ausgesprochene Verpflichtung zur Uebung der Gerechtigkeit und christlichen Menschenliebe erklärt ward, die Welt gegen die Wiederkehr ähnlicher Sünden sicher zu stellen gesucht.

Als Beispiele der unzähligen Anklagen, welche gegen die Diplomatie aus dem Munde von Kundigen und Rechtliebenden erklungen sind, sei uns erlaubt, nur einige Stellen aus den Parlamentsreden britischer Staatsmänner anzuführen. Sie sind entnommen aus den Verhandlungen beider Häuser im Januar und Februar 1800 über die von dem damaligen ersten Consul Bonaparte gemachten, von den englischen Ministern aber verworfenen Friedensanträge. Die Verwerfung zu rechtfertigen, berief man sich auf den Ehrgeiz und die Treulosigkeit des ersten Consuls und überhaupt des republikanischen Frankreichs. Aber die Männer des Friedens im Parlament antworteten darauf unter Anderem wie folgt:

„Was Bonaparte's persönlichen Charakter betrifft (sprach der Herzog von Bedfort), „so halte ich ihn weder für besser noch für schlimmer als andere Staatsmänner. Es kommt, „wie bei jedem Staatsmann, auch bei ihm darauf an, was sein und des Staates Interesse von ihm fordert." Ebenso Lord Holland: „Leider haben wir selbst nur zu viele „Beispiele gegeben, welche einen Theil der von Frankreich verübten Treubrüche entschuldigen ... Und dann, ist denn etwa Frankreich die einzige ehrgeizige Macht in Europa? Haben wir keine ehrgeizigen Alliirten?" Und noch unumwundener erklärte der Graf Carnarvon: „Von jeher ist in Monarchieen wie in Republiken Treue und Glauben von „den Regierungen nur in sofern gehalten worden, als es ihr Interesse mit sich gebracht." — Auch Whitbread, Erskine, Fox u. A. thaten ähnliche Erklärungen, von denen wir noch einige anführen wollen. „Jede Seite der Geschichte zeigt, daß Verträge gebrochen „worden, wenn man Vortheil dabei zu finden geglaubt" ... „Wenn man mit keinem „Regenten unterhandeln wollte, welcher nicht unverbrüchliche Gerechtigkeit an den Tag „gelegt hätte, so würde kein Krieg je ein Ende nehmen können" ... „Es war nicht zu „erwarten, daß die Menschen, die in Frankreich das Ruder führten, so lange unter der „Herrschaft des Hauses Bourbon gestanden haben sollten, ohne den rastlosen Ehrgeiz, die „Treulosigkeit und Falschheit dieses Cabinets einzusaugen" ... „Unter allen von den „Franken begangenen Abscheulichkeiten ist keine, an die wir und Europa nicht durch die „beständige Praxis des französischen Hofes gewöhnt wären" .... „Man spricht von „Bonaparte's Meineiden. Gut würde es vielleicht sein, wenn die Sitte der politischen „Eide einmal abgeschafft würde. Aber lassen wir auch einen Tadel gegen Diejenigen auf„kommen, welche in unserem Interesse ihre Eide brechen?" u. s. w.

Die Geschichte der Diplomatie, nach deren heutigem Begriff, nehmlich als einer eigenen Wissenschaft oder Kunst der zwischen Staaten, die unter einander in näherer und vielseitigerer Wechselwirkung fortdauernd befindlich sind, zu pflegenden Verhandlungen über Alles, was derselben Rechte und Interessen betrifft, fängt erst von dem Zeitpunkt der zwischen den civilisirten Staaten Europas eingetretenen, aus ihnen allen gewissermaßen ein System von Staaten bildenden Verbindung an und ist also nicht älter als ungefähr das funfzehnte Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung. Indessen finden wir freilich, was Richtung oder Charakter der äußeren Politik, oder Mittel und Wege der in der Wechselwirkung mit anderen Staaten zu erringenden Vortheile oder abzuwendenden Nachtheile betrifft, schon in der alten Welt und ebenso im Mittelalter manche Züge der Aehnlichkeit, manche Uebereinstimmung in Geist und Wirken mit der Diplo-

matie der neueren Zeit. So waren insbesondere die Lenker der altgriechischen Freistaaten, sodann die macedonischen Fürsten Philipp und Alexander der Große, auch die karthagischen und ganz vorzüglich die römischen Staatshäupter praktische Meister in der diplomatischen Kunst. So zeichnen sich auch im Mittelalter mehrere Fürsten, wie der Ostgothe Theodorich, wie Karl der Große, dann einige französische und englische Könige, in der langen Fehde zwischen dem Papstthum und den Thronen aber theils mehrere Kaiser, wie Friedrich II. und Ludwig der Baier, theils und ganz besonders die Päpste selbst durch Kunst, die letzten zumal auch durch Arglist wie durch Kühnheit ihrer politischen Verhandlungen aus; und die vielen italischen Staaten — theils Freistaaten, theils Fürstenthümer — voll Eifersucht unter einander selbst und abwechselnd von fremder Uebermacht bedrängt, sahen durch solche Stellung sich für Erhaltung und Emporschwingen an die Schlauheit der Unterhandlungen mehr als an die Waffengewalt angewiesen und wurden so die Schule, dann auch, bei dem auf das schöne Land gerichteten rivalisirenden Verlangen der größeren Nachbarn, einer der vorzüglichsten Gegenstände der neueren diplomatischen Kunst. Dieselbe vervollkommnete sodann und bildete zu bestimmterer Gestalt sich aus durch die fortschreitende Theilnahme der verschiedenen Staaten an dem allmälig sich entfaltenden System einer europäischen Politik. Welchen befördernden Einfluß auf solche Gestaltung die Erfindung der Buchdruckerkunst, die Entdeckung der neuen Welt, die Reformation, die stehenden Heere und insbesondere die schon ums Ende des funfzehnten Jahrhunderts aufgekommenen, doch erst seit Richelieu's Staatsverwaltung zur allgemeineren Uebung gewordenen — stehenden Gesandtschaften gehabt haben, kann hier nur angedeutet, nicht aber ausgeführt werden. (Einiges Nähere darüber s. in dem Art. Gesandte.)

In dem Maße, als die Diplomatie die Kreise ihres Wirkens ausdehnte und die Gegenstände ihrer Sorgfalt zahlreicher, wichtiger, complicirter wurden, vergrößerten sich die Forderungen, die sie an ihre Diener zu machen hatte. In den einfacheren Zuständen der bürgerlichen Gesellschaften und bei ihrem etwa auf die nächsten Nachbarn oder auf einzelne bestimmte Anlässe beschränkten Wechselverkehr mochte eine glückliche Naturanlage, verbunden mit nur einiger Kenntniß der nächstliegenden Verhältnisse, zum Diplomaten, d. h. zum Unterhändler oder auch zum Leiter der auswärtigen Verhältnisse befähigen. Nach der heutigen Lage der Dinge aber — überhaupt schon seit der Entstehung eines alle oder auch nur die meisten europäischen Staaten umfassenden Systems — gehört unermeßlich viel dazu, um ein würdiger Diplomat, in der edlen Bedeutung des Wortes, zu sein. Derselbe muß zuvörderst die gründlichsten und umfassendsten historischen Kenntnisse besitzen, insbesondere neben der allgemeinen Geschichte aller Zeitalter und Völker, mit der europäischen Staatengeschichte und mit jener des neueren — alle civilisirten Staaten in der neuen wie in der alten Welt in sich schließenden — Staaten-Systems innigst vertraut sein, sodann die Statistik, d. h. alle mit Politik in näherer oder entfernterer Verbindung stehenden Staats-Merkwürdigkeiten der verschiedenen Länder kennen, namentlich also ihre Verfassungen und Gesetze, ihre Verwaltungsformen und Grundsätze, ihre materiellen — natürlichen und industriellen — Hilfsmittel, sowie die moralischen Zustände, Volkszahl und Charakter, Bildung und Sitten, Landesbeschaffenheit, Wehrverfassung, Staatsanstalten aller Art u. s. w. Er muß solche Kenntniß in ganz besonderer Vollständigkeit vom eigenen Staate besitzen, sodann alle Vortheile und Nachtheile von dessen Stellung im allgemeinen System und gegenüber jedem einzelnen andern Staat, alle daraus fließenden — bleibenden oder vorübergehenden — Interessen, Hilfsmittel und Gefahren, alle gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen, Ansprüche und Schuldigkeiten in klarer Anschauung vor Augen haben. In Bezug auf Letzteres muß er zumal mit dem Inhalt und der Geschichte aller noch geltenden Staatsverträge und der zu ihrem Verständniß nöthigen älteren und neueren Unterhandlungen und Tractate vertraut (zu solchem Behuf also auch in der Diplomatik bewandert) sein; sodann aber auch das allgemeine Völker- und Staatenrecht, nicht nur wie es aus positiven Festsetzungen oder theils ausdrücklichen, theils stillschweigen-

den Uebereinkommnissen oder aus Gewohnheiten und Uebungen hervorgeht, sondern auch das natürliche oder rein vernünftige, mithin von selbst und ewig Geltung ansprechende, sorgfältigst sich eigen gemacht haben und daher von den Grundsätzen der allgemeinen Rechtsphilosophie, welche dann ihrerseits noch weitere theoretisch- und praktisch-philosophische Studien voraussetzt, durchdrungen sein. Mit Recht fordert man weiter von ihm, außer den ganz unmittelbar seinem Berufe dienenden Wissenschaften, auch alle diejenigen, welche diesen verwandt oder hilfreich sind, als entweder die nützlichen oder nothwendigen Vorkenntnisse zu denselben enthaltend oder die benachbarten Gebiete beleuchtend, oder überhaupt zur höheren geistigen und moralischen Bildung gehörend. — So insbesondere die gesammten politischen oder Staatswissenschaften im weitesten Sinne dieses Wortes, so die allgemeinen philosophischen, auch naturwissenschaftlichen und mathematischen Disciplinen, wenigstens nach ihren Grundlehren, und dann, theils als Bedingung, theils als Ausschmückung der gediegenen Wissenschaftlichkeit, die Bekanntschaft mit der classischen Literatur, folglich auch philologische und ästhetische Studien, insbesondere die zur schriftlichen und mündlichen Beredsamkeit führenden, sodann Kenntniß der neueren Sprachen und durch Uebung gestärkte stylistische Fertigkeit und Kraft. Außer allem dem aber sind dem Diplomaten noch manche Gaben nothwendig, welche nicht durch Studium erwerblich, sondern mehr nur die Frucht glücklicher Naturanlagen oder in Eigenschaften des Charakters bestehend sind. So die Menschenkenntniß, das richtige und schnelle Urtheil, die Selbstbeherrschung und fortwährende Geistesgegenwart, Charakterfestigkeit ohne Starrsinn, Ausdauer in Mühen und Arbeiten, Vorsicht, Verschwiegenheit, doch ohne Falschheit und Hinterlist, überhaupt Achtung und Vertrauen einflößende Redlichkeit, dazu Gewandtheit im Umgang, liebenswürdige und feine Sitte, und vor Allem ein dem Guten und Gerechten und Humanen aufrichtig und liebend zugewandtes Gemüth.

Manche Diplomaten und Nichtdiplomaten werden, zumal bei den zuletzt angedeuteten Zügen unseres von einem würdigen Diplomaten gezeichneten Bildes lächeln oder uns für Träumer erklären; und wir wissen selbst wohl, daß die in der Praxis an die Candidaten des diplomatischen Wirkens gestellten Forderungen so strenge nicht als die unsrigen, auch in mehreren Punkten ganz davon abweichend sind. Wir wissen, daß nicht selten, wofern nur hochadelige Geburt und vornehme Verbindungen den Candidaten empfehlen, von ihm mehr nicht verlangt wird als ein oberflächliches Studium einiger der oben genannten Hauptfächer und eine durch Routine zu erwerbende Kenntniß des Formenwerks der Geschäfte, namentlich der herkömmlichen Courtoisie für die verschiedenen Ausfertigungen oder Staatsschriften, und dann insbesondere des gesandtschaftlichen Ceremoniels, und daß im Uebrigen die Eigenschaften des Hofmannes mitunter gesuchter als jene des Staatsmannes, Verschlagenheit, Verstellungskunst, Talent der Intrigue dem redlichen und offenen Charakter vorgezogen, die auf Verwirklichung vernunftrechtlicher oder gar kosmopolitischer Ideen gehenden Richtungen aber als Beweise der völligen Untüchtigkeit zur diplomatischen Laufbahn geltend sind.

Freilich die Diplomaten, die an höchster Stufe, zumal in großen Staaten stehen, reichen mit nur mittelmäßigen Gaben nicht aus; und wo vollends wie in England und Frankreich auch die Diplomatie der öffentlichen Interpellation von Seite der Nationalrepräsentanten ausgesetzt ist, da können nur ausgezeichnete Männer sich an der Spitze der auswärtigen Angelegenheiten wie an jener der einheimischen behaupten. Auch hat die Geschichte die Namen vieler derselben, die den strengsten Anforderungen wirklich genügten, in das Buch des Ruhmes eingetragen, und mehrere unter ihnen sind, welchen nicht nur Bewunderung ihrer hohen Talente willen, sondern auch die Segnungen der Nationen wegen ihres edlen Wirkens zu Theil wurden.

Den Bestrebungen solcher mit hellem Blicke das Ganze überschauenden und von hohen Ideen durchdrungenen Männer, ja großentheils schon der blos gemeinen, das eigene Particularinteresse gegen jenes der Fremden schirmenden Klugheit, oder der durch die bloße Entgegensetzung egoistischer Tendenzen glücklich bewirkten Neutralisirung der-

selben, hat allerdings die Welt manches wohlthätige Ergebniß zu verdanken. Nicht selten hat die Diplomatie drohende Kriegsgewitter beschworen, den schon ausgebrochenen Einhalt gethan, ehrgeizige Unternehmungen vereitelt und die Menschheit lange Zeit hindurch vor dem Unheil einer Weltherrschaft bewahrt. Sie hat dieses zumal gethan gegen Oesterreich unter Kaiser Karl V. und Philipp II., und gegen Frankreich unter Ludwig XIV., dann gegen Beide zugleich in den Verhandlungen über die spanische Erbfolge und über die Beendigung des daraus entbrannten Krieges. Sie hat durch Jahrhunderte lange Festhaltung der Idee des Gleichgewichts und deren freilich höchst mühsame und nur unvollständige Verwirklichung wenigstens einigen öffentlichen Rechtszustand factisch bewahrt und mitunter auch der Heiligkeit des Rechtes selbst einige — freilich allzuoft nur verstellte — Huldigung, in Protestationen, Manifesten, Deductionen oder wie sonst benannten Berufungen an das Urtheil der Welt, dargebracht. Sie hat ferner manche ewige Rechtswahrheit durch förmliches Anerkenntniß dem künftigen Streite entrückt, manche Unbestimmtheit des Vernunftrechts durch positive Bestimmung geheilt, manche rechtsverletzende Gewohnheit oder barbarische Sitte vertragsmäßig aufgehoben. Sie hat — wie zumal im westphälischen Frieden — dem Religionshaß Schranken gesetzt, bedrückten Kirchen in mehr als einem Lande einen gesicherten Rechtsboden oder mindestens Duldung errungen und zur allgemeineren Anerkennung des Gewissensfreiheit fordernden Princips den kostbaren Grund gelegt. Sie hat die Strenge der Handelsbeschränkungen durch gegenseitige Concessionen gemildert, die Freiheit der Meere und Ströme gegen Anmaßung und Engherzigkeit mit wenigstens theilweisem Erfolg in Schutz genommen und den gen Himmel schreienden Sklavenhandel mit längst verdienter Aechtung belegt.

Wir haben die Verdienste der Diplomatie gebührend anerkannt; es fordert nun auch die Kehrseite ihr Recht. Wir lassen jetzt ihre Gegner reden, des eigenen Urtheils uns enthaltend. Die Diplomatie — also sagen dieselben — hat für einen Krieg, welchen sie hinderte, vielleicht zehn andere erzeugt oder verlängert und auch manchen ohne sie auf zwei Länder beschränkt gebliebenen Krieg über zehn andere ausgebreitet. Sie hat die an sich selbst vortreffliche Idee des Gleichgewichts durch verkehrte Anwendung verunstaltet, ja fast in Verruf gebracht; sie hat sie durch politische Künsteleien, im Widerspruch mit natürlichen Verhältnissen und Rechten, zu verwirklichen gesucht, ja sie hat sie nicht selten zum Vorwand selbsteigener ehrgeiziger Unternehmungen misbraucht oder zum Beschönigungsgrund eifersüchtigen oder engherzigen Hinderns von solchen, welche zum größten Vortheil der Civilisation und Humanität hätten ausschlagen mögen. Und mit aller Mühe und Sorgfalt und mit unendlichen Opfern hat sie gleichwohl die Verwirklichung jenes Gleichgewichts nur höchst unvollständig zu erringen vermocht, ja sie hat in der neuesten Zeit dessen völligen Untergang, d. h. dessen Verdrängung durch das Factum der Präpotenz oder Weltherrschaft, zuerst eines Einzigen, und sodann — nach desselben Sturz — einer Verbindung von vier oder fünf Großmächtigen nicht zu verhindern gewußt, vielmehr durch eigene Sünden verschuldet, ja selbst geflissentlich hervorgebracht. Sie hat zwar mitunter Aussöhnung gestiftet, jedoch weit häufiger bösen Samen der Zwietracht gestreut; sie hat selbst in die Friedensschlüsse die Keime künftigen Haders gelegt und Verstellung, Doppelzüngigkeit, Treubruch für ganz erlaubte Mittel zur Erstrebung ihrer Zwecke geachtet. Sie hat die Interessen der Häuser mit jenen der Völker verwechselt, die letzten wie eine Waare nach Zahl und Steuerfähigkeit gewerthet und gemeinen Tausch- oder Kaufhandel mit ihnen getrieben. Sie hat willkürlich die unnatürlichsten Verbindungen geschaffen und die natürlichsten zerrissen; sie hat Belgien mit Holland, Genua mit Sardinien, die ionischen Inseln mit England vereint, dagegen Sachsen entzweigerissen und das deutsche linke Rheinuferland zerbröckelt einer Anzahl fremder und fernwohnender Herren zugetheilt. Sie hat die Augen verschlossen vor den dringendsten Bedürfnissen und heißesten Wünschen der Nationen und in Heirathscontracten das Versöhnungsmittel zwischen entgegenstehenden Principien erblickt. Sie hat Polen viermal getheilt, das türkische Barbarenreich sorgsam erhalten und von den griechischen Freiheitshelden, als sie in der schrecklichsten Noth um Hilfe flehten, den Blick zürnend, wie von

Rebellen, abgewendet. Ueberhaupt hat sie, wenigstens in der neuesten Zeit, den politischen Dissidenten jene Berücksichtigung und schützende Theilnahme nicht erwiesen, deren sich ehedessen die kirchlichen erfreuten, oder es hat wenigstens solche Theilnahme sich parteiisch nur der einen Seite zugewendet. Die spanischen Liberalen, deren Heldenkampf wider den Weltherrscher Napoleon ganz eigentlich die Bahn zu seiner Besiegung eröffnet hatte, überließ die undankbare Diplomatie ohne allen Vorbehalt oder Schutz Ferdinand's VII. tyrannischer Gewalt und warf sie, nachdem die Fahne der Constitution sich von Neuem siegreich erhoben, zum zweiten Mal der Camarilla zum Opfer hin. Sie bahnte in Portugal — ihrem eigenen Princip der Legitimität hier ungetreu — dem Usurpator Don Miguel den Weg zum Throne und, uneingedenk der schlimmen Früchte, welche dem überklugen Heirathsplan zwischen dem wilden Oheim und der verrathenen Nichte entstiegen, bot sie später auch der spanischen Nation eine ähnliche Heirath als Ersatz für constitutionelle Freiheit an.

Die Diplomatie — also fahren ihre Gegner fort — hat zumal in der neuesten Zeit einen gefährlichen Charakter angenommen. Ehedessen wurde durch die Entgegensetzung der Richtungen den etwa verderblichen Planen einzelner Höfe gesteuert; heut zu Tage, seitdem die großen Cabinete — wenigstens jene der Continental-Mächte — sich zu einer gemeinschaftlichen Richtung schon im Allgemeinen vereinigt haben und bei jedem vorkommenden Ereigniß über einen gemeinschaftlich einzuhaltenden Gang sich noch besonders verabreden, tritt die Diplomatie mit der unwiderstehlichen Ueberwucht eines Weltreichs in den Verhandlungen mit den Staaten des zweiten oder dritten Ranges auf, und ihr Wille ist das Gesetz der Nationen. Sie hält durch ihre überall befindlichen — theils öffentlich accreditirten, theils geheimen — Agenten alle Staaten umsponnen, erlaubt nicht einem der schwächeren eine selbstständige Bewegung mehr, wirft sich zur inappellablen Richterin auf in Thronstreitigkeiten der Fürsten wie in den Entzweiungen zwischen Regierung und Volk oder in den Parteikämpfen der Nation. Sie stellt ohne Theilnahme der Völker, ohne Beachtung der öffentlichen Meinung dictatorisch neue Principien fürs innere wie fürs äußere Staatsrecht auf, oder legt den bereits anerkannten einen beliebig erweiterten Sinn, eine beliebig verschärfte Bedeutung unter, erklärt die Regierungen nicht minder als die Völker für verpflichtet, solchen Principien getreu zu sein, und hindert, ja bestraft jeden Versuch zur Abweichung durch augenblickliche Einsprache und schwere Ungunst. Sie verfolgt Alle, die ihren Principien nicht huldigen, tausendäugig und tausendarmig über die Länder des Welttheils und verkümmert den politischen Dissidenten der einen Seite, zumal den wegen republikanischen oder auch nur constitutionellen Glaubens aus der Heimath Vertriebenen, jenes heilige Asylrecht, welches sie ehedessen den royalistischen und absolutistischen Auswanderern und Flüchtlingen so höchst freigebig gewährte und noch jetzt gewährt. Sie erhält zwar künstlich den Frieden und beugt sorgsamst dem Ausbruch jeder Flamme, jeder Ruhestörung von innen wie von außen vor; aber sie bringt diesem Zwecke die theuersten Opfer, bezahlt dafür überschwenglich hohen Preis und erreicht gleichwohl das Ziel nur unvollständig und ohne Sicherheit für die Zukunft. Sie verliert sich in Widersprüche, intervenirt und intervenirt nicht, cooperirt und cooperirt nicht, läßt im „Friedensstand" ganze Feldzüge und blutige Belagerungen zu, anerkennt die belgische und verwirft die polnische Nationalerhebung, läßt die braunschweigische, kurhessische, sächsische Revolution sich gefallen und zürnt denjenigen, die in der Schweiz geschehen oder versucht werden, verlängert einerseits durch nur heimliche, andererseits durch nur halbe Unterstützung den spanischen Bürgerkrieg, ermuntert eine reactionäre Revolution in Portugal und begräbt in wohlberechnetem Fortschreiten die Principien der Julius-Tage in Frankreich unter Ausnahmegesetzen und allmäliger Wiederherstellung des Restaurations-Systems. Endlich führt sie, so weit ihre Macht reicht, den todtfeindlichen Krieg gegen Oeffentlichkeit und freie Presse, in der möglichst ausschließenden Beherrschung der letzten, so wie in dem alle Regierungshandlungen umgebenden Dunkel die trefflichsten Mittel zur Unterdrückung oder beliebigen Leitung der öffentlichen Meinung erkennend.

So viele Anklagen von einer Seite, so viele Lobpreisungen freilich ertönen von der

andern Seite. Die neueste Diplomatie wird mit Wärme, ja mit Begeisterung gerühmt von den allerdings zahlreichen Freunden des heutigen Ganges der Dinge. Sie, die weise, selbstverleugnende, kunstreiche, großmüthige Friedenserhalterin unter den von allen Seiten drohenden Stürmen; sie, die energische, standhafte, durch Nichts zu erschütternde oder im Laufe aufzuhaltende Bekämpferin, Unterdrückerin, Zernichterin der heillosen Umwälzungsversuche einer aller Ordnung und Ruhe, allem Gesetz und bestehendem Recht todtfeindlichen, revolutionären Partei; sie, die in sich selbst einige, die endlich zur klaren Erkenntniß dessen, was Noth thut, gelangte, zu allen Opfern fürs allgemeine Heil bereite, von allen Sonder-Interessen, so oft der große Zweck es erheischt, wegblickende und dadurch die böse Klippe, woran ehedessen die mächtigsten Coalitionen scheiterten, vermeidende; vor Allem aber die in Bekämpfung des bösen Princips, des demokratischen Zeitgeistes nehmlich, unermüdete, stets consequente und die trefflichen Rathschläge, welche vor vielen Jahren schon der hellblickende Herr v. Haller gab, treu befolgende. „Die einzigen Feinde", sagt nehmlich dieser gefeierte Schriftsteller*), „die einzigen Feinde, die Ihr dermalen habt, sind die Jakobiner, unter welcher Larve sie sich auch verbergen mögen. Diesen müßt ihr frei und frank den Krieg erklären ... Es werde jedoch dieser Krieg geführt nicht dadurch, daß man dem Feinde nur hier und da, schüchtern und insgeheim einen einzelnen Streich versetzt, sondern frei und unverholen in offener Feldschlacht, mit dem Gefühle der Ueberlegenheit sowohl an Geist als an reeller Macht, mit Eurem entschlossenen Willen, der Alles ermuntert und belebt, der die Gewalt der Gottlosen zerbricht und die Gewalt der Gerechten erhöht ... Von dem Augenblick an, wo Ihr den heiligen Krieg erklärt, von welchem derjenige, der früher diesen Namen trug, nur das schwache Vorbild war, wo Ihr dem Geist der Zeit den Geist der Gerechtigkeit, dem Zerstören und Trennen das Aufbauen und Zusammenknüpfen entgegensetzt, werdet Ihr ruhiger sein ... Aber dazu müßt Ihr im Guten nicht matt werden, sondern ohne Unterlaß fortfahren, eine rettende Maßregel schnell auf die andere folgen lassen. Wenn den Liberalen der erste Streich wehe thut und sie dawider ihr Geheul erheben, so müßt Ihr ihnen morgen einen zweiten und übermorgen einen dritten noch stärkern versetzen, auf daß sie den ersten vergessen, durch wiederholte Niederlagen verwirrt und in Unordnung gebracht werden und endlich aus Ermüdung den Kampf aufgeben" u. s. w.

Zwischen so widerstreitenden Ansichten ist freilich ein Vergleich nicht möglich. Auch entscheiden zu wollen zwischen denselben wäre ein gleich unnützer als vergeblicher Versuch. Jeder Denkende hat wohl bei Betrachtung des neuesten Weltlaufs seinen Standpunkt zur Beurtheilung längstens genommen, und wem die Begebenheiten noch keine feste Ansicht gewährten, dem werden auch Worte sie nicht geben.

So viel inzwischen ist hellleuchtend wie der Tag und auch unbestritten: die Diplomatie ist heut zu Tage eine Macht geworden, welche gewaltiger ist als — mit Ausnahme blos derjenigen, welche ehedessen das Hildebrand'sche Weltreich beherrschte — irgend eine, die jemals unser Erdtheil sah. Gewaltiger als die stehenden Heere, wiewohl freilich auf deren — ihr nehmlich dienstbare — Stärke allerletzt sich stützend; gewaltiger als die öffentliche Meinung, welche sie nehmlich theils niederzuhalten versteht, theils unbeachtet zu lassen wagen darf; gewaltiger als der Wille des weitestgebietenden Autokraten, der da ihr gegenüber keinen Eigenwillen mehr hat, und als irgend ein Nationalwille oder Nationalwunsch, dergleichen nehmlich nicht gehört werden darf, sobald die Diplomatie es verbietet; gewaltiger endlich als selbst das historische und das geschriebene Recht, welches nehmlich, obschon in der Regel sorgsam bewahrt und, zumal gegen die Ansprüche des natürlichen, eifrigst vertheidigt durch die Diplomatie, gleichwohl dem Willen der letzten, aber auch nur diesem, weichen muß, sobald das Gesammtinteresse es zu erheischen scheint oder die Ereignisse ihr einen Vergleich abnöthigen. Die Diplomatie, ehedessen auf das Gebiet der eigentlich auswärtigen Angelegenheiten, zumal auf die Regulirung der wechselseitigen oder allseiti-

*) Ueber die Constitution der spanischen Cortes 1820.

gen Machtverhältnisse beschränkt, hat heut zu Tage auch die einheimischen Dinge jedes einzelnen Staates vor ihren Richterstuhl gezogen, d. h. nicht blos einen aufmerksamen Blick denselben zugewendet, was sie wohl auch ehedessen schon that, sondern sich das Recht der mit Autorität zu geschehenden Einmischung, wenigstens der, wo sie gemeinschaftlich geschieht, ohne Gefahr nicht wohl abzulehnenden Verwendung, Rathertheilung oder wie sonst benannten, mehr oder minder entschiedenen Einsprache oder Forderung herausgenommen. Nicht nur Verfassungs-Einführungen oder Abänderungen überhaupt, sondern auch einzelne Verfassungs-Artikel, ja auch gemeine Gesetze (wie zumal jene über Preßsachen und über politische Vergehen oder Bestrebungen u. s. w.), ja selbst bloße Acte der Administration (wie die Ernennung oder Entlassung von Ministern, wie Bestrafung oder Amnestirung politischer Verbrecher, wie Gewährung oder Verweigerung des Asyls, ja wie Ernennung oder Entlassung von Lehrern, Municipal-Obrigkeiten u. s. w.) werden in den Bereich des diplomatischen Einwirkens oder Mitwirkens gezogen, d. h. der Controle der Diplomatie oder des diplomatischen Corps unterworfen.

Dieses diplomatische Corps, d. h. die Summe der an je einem Hof accreditirten Gesandten oder wie sonst benannten diplomatischen Agenten ist das vorzüglichste Organ der oben beschriebenen Macht. In Gemäßheit der seinen Mitgliedern, theils gleich bei ihrer Anstellung ertheilten, theils von Zeit zu Zeit zukommenden allgemeinen oder besondern Instructionen überwachen dieselben alle Schritte, alles Thun und Lassen der Regierungen, bei welchen sie beglaubiget sind, treten jedem Beginnen, jedem auch nur muthmaßlichen Vorhaben, welches den gemeinschaftlich angenommenen Principien oder Richtungen zuwiderlaufend scheint, sofort mit Vorstellungen, Rathschlägen, auch entschiedenen Einsprachen entgegen, gehen je nach Umständen auch unter sich selbst zu Rath, oder holen genauere Instructionen von ihren besonderen Höfen ein, vereinbaren sich, wenn ihre Ansichten übereinstimmen, zu gemeinsamen und daher desto imponirenderen Schritten, trennen sich wohl auch mitunter in verschiedene Richtungen und suchen alsdann sich gegenseitig den Rang abzulaufen, in welchem Falle dem beschickten Hofe einige Freiheit des Handelns erwächst, sind jedoch in den großen oder Hauptgrundsätzen, zumal was die Organe der Mitglieder der ehemaligen „heiligen Allianz" betrifft, meistentheils unter sich einig und deshalb auch in ihren Forderungen unwiderstehlich. Kein Zweifel, daß auf solche Weise manches Uebel verhindert, manch drohendem Unheil gesteuert wird (als edles Beispiel möge die 1824, 30. April auf Hyde de Neufvilles, des französischen Botschafters, Veranlassung gegen Don Miguel's Rebellion wider seinen königlichen Vater von dem diplomatischen Corps erlassene Protestation, in deren Folge der hochverrätherische Versuch unterdrückt ward, dienen). Auch mag nach Umständen das an irgend einem Hofe bereits befindliche diplomatische Corps oder ein Theil desselben sich zur Schlichtung besonderer oder allgemeiner Angelegenheiten zu einer Art von Congreß bilden, wodurch dann die mehr Aufsehen erregende und außerordentliche Einleitung erfordernde Veranstaltung eines eigens zu versammelnden Congresses vermieden und manche sonst nur mühevoll zu besiegende Schwierigkeit leicht aus dem Wege geräumt wird. (S. d. Art. Congresse.) Von anderen Vortheilen, welche das jeden bedeutenden Hof fortwährend umgebende diplomatische Corps im Allgemeinen und im Besondern für das Gesammtinteresse Europas wie für jenes der einzelnen Staaten zu erringen oder zu schirmen geeignet ist, werden wir in dem Artikel Gesandte reden. So hoch man jedoch solche Vortheile anschlage, so viel bleibt unbestreitbar, daß sie zu theuer erkauft wären, wenn sie — was nach der gegenwärtigen Richtung und Verfahrungsweise der Diplomatie allerdings zu befürchten ist — bezahlt werden müßten mit dem Opfer der Selbstständigkeit der einzelnen, zumal der minder mächtigen Staaten; wenn an die Stelle des Systems einer nach dem Princip des gleichen Rechtes geordneten Coexistenz oder freien Wechselwirkung der Staaten jenes der entschiedenen Präponderanz, d. h. Herrschaft, einiger Weniger treten; wenn in den Berathungen der Diplomatie, welche als Gesammtmacht oder Gesammtautorität über die Angelegenheiten des Welttheils und das Schicksal der einzelnen Staaten mit Vollgewalt zu entscheiden befugt sein will, nicht alle Staaten mit

gleichmäßig oder wenigstens verhältnißmäßig zählender Stimme aufzutreten berechtigt, sondern dazu ausschließend nur die großmächtigen berufen sein sollten; wenn dergestalt die Gefahr oder auch nur die entfernte Möglichkeit herbeigeführt würde, daß durch den Willen einiger weniger — vielleicht den unlauteren Rathschlägen einer selbstsüchtigen Kaste zugänglichen — Häupter, jeder beliebig aufgestellte Grundsatz des öffentlichen Rechts oder der Politik, im Widerspruch mit den Wünschen und Interessen der Nationen so wie mit der aufgeklärten öffentlichen Meinung des Welttheils, als für ganz Europa verbindliches Gesetz, ja als unverbrüchlicher Glaubensartikel verkündet und dadurch allen freien Fortschritten der staatsrechtlichen Wissenschaft und zumal der Constitutionspolitik durch Machtgebot Einhalt gethan, das vernünftige Recht also durch reines Dictat ersetzt werde.

Daß solche Gefahr eine bloße Chimäre sei, wer wagte es zu behaupten? Jede Gewalt strebt naturgemäß nach Ausdehnung ihres Kreises und nach Verstärkung ihrer wirksamen Kraft. Und ebenso naturgemäß schreitet die Concentrirung der Gewalt immer weiter, sobald einmal auch nur ein Anfang dazu gemacht ist. Die Diplomatie, da sie nun einmal die Erhaltung der Ordnung und Ruhe im ganzen Welttheil sich zur Aufgabe gesetzt und die Erfüllung desselben als besondere Obliegenheit, also auch Befugniß, der Großmächte erklärt hat, könnte leicht, unter so weitreichendem und jeder beliebigen Deutung Raum gebendem Titel ihre Ansprüche bis zur völligen Aufhebung aller Selbstständigkeit der kleineren Staaten treiben. Und einmal dahin gelangt, werden dann die Großmächte immerdar unter sich einig bleiben? Oder könnte nicht selbst noch vor Erreichung jenes Zieles, das Band der Eintracht reißen? Könnte nicht, in Folge wiederholter Entzweiung, die Zahl der an der Spitze stehenden Mächte von fünf auf vier, auf drei, auf zwei herabsinken, und endlich — in welchem Falle dann freilich auch die bisherige Diplomatie aufhörte — der verhängnißreiche Kampf zwischen diesen Zweien um die Alleinherrschaft über den Welttheil entbrennen??

Diesen großen Gefahren zu entweichen, überhaupt den Charakter der Diplomatie von jenen Flecken und Gebrechen zu befreien, welche alle Welt an ihr erkennt und seit Jahrhunderten vielstimmig beklagt, dürften jedoch die Mittel nicht sonderlich schwer aufzufinden und nicht unmöglich in Anwendung zu setzen sein. Das erste und wirksamste würde bestehen in der den Völkern selbst oder den Volksvertretungen zu gewährenden Theilnahme an den Richtungen und Entscheidungen der äußern Politik. Es ist eine namenlose Inconsequenz, die da einerseits für jedes noch so geringfügige Gesetz, für jeden auszuschreibenden Kreuzer Steuer, für den Verkauf des kleinsten Domainenstückes die Einwilligung der Volksrepräsentation für nöthig erklärt, und andererseits Kriegsbeschluß und Friedensbedingungen, Allianzen und selbst Errichtung von bleibenden Staaten-Bünden, auch Aufstellung von politischen Principien, welche in ihrem Schoos das Gesetz für Richtung und Charakter des gesammten Staatslebens enthalten mögen, überhaupt Acte, die für Wohl oder Wehe noch der kommenden Geschlechter entscheidend sein können, dem autokratischen Willen der Regierung ausschließend unterwirft. Ist es doch in auswärtigen Angelegenheiten nicht minder als in einheimischen die Sache der Völker, die da verhandelt wird: wie kann man sie dort von der Mitberathung und Mitentscheidung ausschließen, wenn man sie für befugt und fähig zur Theilnahme an diesen achtet? So lange Solches geschieht, so lange sie dazu verurtheilt sind, in blos leidender Stellung und schweigender Unterwürfigkeit über sich ergehen zu lassen, was immer die Häupter in willkürlicher Verabredung unter sich festzusetzen belieben, so lange ist es lächerlich, von angebrochener oder anerkannter Mündigkeit dieser Völker oder von einem ihrem Zustande verliehenen wahren Rechtsboden zu sprechen.

Freilich bietet die Festsetzung des Umfangs solcher geforderten Theilnahme sowie ihrer Formen einige Schwierigkeiten dar, für deren Lösung jedoch die Constitutionspolitik die maßgebenden Grundsätze aufstellt (s. Constitution) und auch in mehreren Staaten mehr oder minder befriedigend bereits praktisch verwirklicht hat. Es kann dabei übrigens, je nach Verschiedenheit der Gegenstände und Verhältnisse, hier eine directe Theilnahme

nöthig sein, und dort eine indirecte genügen, und es kann dieselbe entweder durch schon vorläufig auszusprechende Billigung oder Verwerfung oder durch erst nachträglich zu ertheilende oder zu versagende Genehmigung stattfinden. Jedenfalls aber sollen die Minister für alle Acte der äußeren Politik nicht minder als für jene der innern verantwortlich, solche Verantwortlichkeit jedoch nicht blos (wie leider fast überall) als todter Buchstabe in der Constitutionsurkunde stehend sondern — vermittelst entsprechender gesetzlicher Bestimmungen und zuverlässiger Gerichte — in lebendiger Wahrheit vorhanden sein. Auch setzen wir natürlich, sowohl bei dieser Verantwortlichkeit als überhaupt bei jeder Theilnahme der Volksrepräsentation an den Acten der Diplomatie, eine ächte Vertretung des Volkes durch eine nach einem guten Wahlgesetz und frei gewählte Kammer voraus. Ohne dies ist Alles bloße Täuschung, ja Verhöhnung des Volkes.

Die Gefahr einer unvolksthümlichen, sonach Verantwortung gerechtest nach sich ziehenden Richtung der Diplomatie würde übrigens schon wesentlich verringert sein, wenn die bedeutenderen Stellen im diplomatischen Corps, überhaupt im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, nicht ausschließend oder beinahe ausschließend an adelige Bewerber verliehen würden. Freilich so lange man den Glanz der Höfe dadurch zu beflecken meint, wenn andere als adelige Personen den Hofstaat bildeten, und so lange die Gesandten ganz eigens an den Höfen beglaubiget und auch blos im Namen der Höfe auftretend sind, ist jene Bevorzugung oder ausschließende Berufung des Adels zu den befragten Stellen eine ganz natürliche Maxime oder Uebung. Auch schützt man wohl zu ihrer Rechtfertigung noch den ökonomischen Grund vor, daß die Sprößlinge großer — in der Regel also auch sehr reicher — Häuser besser geeignet und mehr geneigt sind, die Würde des Gesandten auch durch äußerliche, aus eigenen Mitteln zu bestreitende Pracht zu behaupten (ein übrigens unhaltbarer Grund, da es auch reiche bürgerliche Häuser giebt und ohnehin die gewöhnlich sehr großen Gehalte der Gesandten die Mittel der nothwendigen Repräsentation darbieten). Doch wird durch alles Dies die Gefährlichkeit der Maxime nicht aufgehoben. Sie erprobte sich vielmehr schon in früheren Zeiten als vielfach nachtheilig, allernächst schon darum, weil, wenn hohe Geburt eine gewichtigere Empfehlung zu Stellen als Talent und Wissenschaft und überhaupt der Kreis der Auswahl eng gezogen ist, leicht auch die Mittelmäßigkeit zu jenen Posten gelangt, welchen würdig und zum Frommen des Gesammtwohls auszufüllen nur ausgezeichnete persönliche Tüchtigkeit vermag. Es kommt aber dazu, was in früheren, politisch finstern Zeiten der Fall nicht war, daß heut zu Tage die Welt, d. h. alle civilisirten Nationen, sich in die zwei entgegengesetzten Richtungen, die demokratische und die aristokratische, spalten, ja daß der Kampf zwischen den Principien dieser beiden Richtungen oder Interessen den Hauptcharakter unseres ganzen öffentlichen Lebens bildet. Bei diesem Streit steht auf einer Seite der Geburtsadel, um dessen historisches Vorrecht es eben sich handelt, als Vertheidiger seines besonderen Interesses, und auf der andern Seite die eminente Mehrheit oder vielmehr die Gesammtmasse der Nation, als Vertheidigerin des gemeinen, d. h. also des Gesammtrechtes, überhaupt der Zeitgeist. Die Regierungen, als natürliche Repräsentantinnen der Gesammtheit, auf deren Wohl und Willen allein jede Gewalt wie jedes Vorrecht idealisch sich bezieht, sollten allerdings dem Zeitgeist, der in der Richtung jener Gesammtheit sich ausspricht, huldigen; mindestens sollten sie eine neutrale Stellung zwischen Recht und Vorrecht behaupten, nicht aber der Partei des Vorrechts ihre einseitige Gunst gewähren. Das vernünftig aufgefaßte monarchische Princip wird ohnehin nicht berührt durch jenen Streit, wenigstens so lange die Throne neutral bleiben. Wenn nun aber Diejenigen, welche die Organe der Verhandlungen zwischen Regierungen und Regierungen sind und welche das Ohr der Monarchen, deren Wille allein in solchen Verhandlungen entscheidet, umlagern, alle jener Partei der Bevorrechtung, namentlich der Classe des Geburtsadels — mithin der entschiedenen Gegner des nach Rechtsgleichheit strebenden Zeitgeistes — angehören, wenn nicht eine zur Wortführung für das Volk oder den Bürgerstand natürlich berufene Stimme in den diplomatischen Rathsversammlungen und Hofzirkeln ertönt: was kann die Folge

solches Verhältnisses sein?? Keine andere als entweder die Erstickung des Zeitgeistes, sonach des Geistes-Lebens durch die vereinten Anstrengungen der — Dank der Diplomatie — wider ihn verbundenen Cabinete, mithin asiatischer Geistestod oder eine verhängnißvolle Selbstbefreiung des Unterdrückten und sodann ein gewaltsamer Umsturz aller bestehenden Verhältnisse. (Vergleiche d. Art. Congresse, insbesondere Carlsbader Congreß.)

Was aber der Stimmberechtigung der Volksrepräsentation in Sachen der auswärtigen Politik, was der Verantwortlichkeit der Minister für diplomatische Acte, was der Anstellung auch bürgerlicher (d. h. bürgerlich oder volksthümlich gesinnter) Männer im diplomatischen Dienst erst die volle und erwünschte Wirksamkeit verleihen kann und ohne welches alle anderen Mittel unzuverlässig oder bloße Täuschung sind, das ist — die Publicität; ja es würde diese allein — insofern sie gesichert bestehen könnte ohne das Uebrige — zur Verhütung oder Heilung der in Sprache stehenden Uebel genügen. Nur das Gute und Gerechte darf ungescheut an den Tag treten; der Schleier der Heimlichkeit dagegen verleiht jedem unlautern Streben, jedem unredlichen Mittel den ermunterndsten Schirm. Die Völker haben das Recht, zu wissen, was, wie und wo über ihre kostbarsten Interessen verhandelt wird; und sollte auch, nach Umständen, im Augenblick der Verhandlung selbst, die Geheimhaltung nöthig oder räthlich sein, so darf wenigstens nach Beendigung des Geschäftes die Kenntnißnahme von Allem, was geschah, der Nation und der Welt nicht vorenthalten werden. Die Diplomatie enthalte sich aller Verhandlungen, die sie nicht zu veröffentlichen wagen darf! Und sie thue nichts Anderes, als worüber sie ungescheut dem Urtheil der Mitwelt und Nachwelt sich unterwerfen kann! Beides wird geschehen, wenn wahre und volle Publicität, also auch volle Freiheit der Presse stattfindet.

Welches sollen aber die Principien sein, wornach allernächst die Diplomaten, sodann die dieselben überwachenden Volksvertreter oder auch die aus der Mitte der Nation frei sich zur Beurtheilung erhebenden Stimmen ihre Richtung auf dem Felde der auswärtigen Politik zu nehmen haben? — Zum obersten und allgemeinen Princip ist kein anderes geeignet als das des Rechtes. Dasselbe nehmlich ist zuvörderst das beschränkende für die besondere Vortheils-Erstrebung jedes einzelnen Staates, weil nur innerhalb des von der Rechtslinie umzogenen Kreises eine solche Erstrebung stattfinden darf. Sodann aber ist es auch das einzige, dessen positive Verwirklichung — mittelst Gründung und Erhaltung eines thunlichst gesicherten Rechtszustandes — für alle Staaten als gemeinschaftlich zu verfolgendes Ziel aufgestellt werden kann. Welche andere Principien oder Zielpunkte aufzustellen die Diplomatie sich versucht fühlen und wie eindringlich sie dieselben als politisch vortheilhaft zur Annahme empfehlen möchte: immerdar müssen sie nach ihrer Beziehung zu jenem obersten gewürdigt werden. Sie sind nehmlich untadelhaft, insofern sie dem letzten keinen Eintrag thun, namentlich insofern sie mit der gleichen Freiheit und Selbstständigkeit aller Staaten vereinbarlich, zumal also keinem wider seinen Willen aufgedrungen sind; sie sind lobenswerth, wenn und insofern sie als nähere oder entferntere Mittel zu jener obersten Zweckerreichung dienen; sie sind aber verwerflich, wenn sie, obschon blos einseitige oder particuläre Zwecke verfolgend, gleichwohl zu Gesetzen für Alle wollen erhoben werden; sie sind es auch alsdann, wenn sie, die vernünftige Ordnung umkehrend, die Tendenz haben, ein bloßes Mittel zum selbstständigen Zweck oder gar zum obersten Zweck zu machen und dergestalt den wahren Zweck jenem alsdann misbrauchten Mittel aufzuopfern. So ist das Princip des Gleichgewichts ein gutes und lobenswerthes, von keinem Vernunft und Rechtlichkeit achtenden Staat zu verwerfendes, doch freilich nur durch Mittel, welche nicht selbst dem Recht entgegenstehen, zu verwirklichendes Principe; jenes der Präponderanz aber — sei es von einem oder von mehreren Staaten — weil den öffentlichen Rechtszustand von dem guten Willen der präponderirenden Mächte abhängig machend, ja als schon nach seinem Begriff kaum vereinbarlich mit jenem der Freiheit und gleichen Selbstständigkeit Aller — jedenfalls ein höchst gefährliches, ja, wofern mit Gewalt durchgeführt, selbst ein ungerechtes, mithin ein verwerf-

liches. Das Princip der in Europa oder überhaupt in der civilisirten Welt zu erhaltenden Ruhe und Ordnung ist, dem idealen Ziele nach, ein schönes und edles, doch auch der Misdeutung empfängliches und jedenfalls in Bezug auf die Mittel seiner Verwirklichung durch das Rechtsgesetz beschränktes. Recht, Freiheit und selbstständiges Leben sind höhere Güter als Ruhe und Ordnung, welche letztere ja auch im Kerker und im Grabe stattfinden; und allzuleicht erscheint dem Argwöhnischen und Furchtsamen als gefährliche Unordnung, was blos naturgemäße Kraftentwickelung oder nach dem Bessern gerichtete Bewegung ist. Das monarchische Princip endlich, so trefflich es für die einheimische Politik bestimmter Staaten — wir wollen zugeben oder annehmen für die Mehrheit der europäischen Staaten — sein mag, eignet sich doch keineswegs für ein mit Autorität über einen ganzen Welttheil zu verkündendes, also auch den Völkern, welchen es nicht gefällt, aufzudringendes oder durch die Macht der Diplomatie zur bleibenden Alleinherrschaft zu bringendes. Jedenfalls kann es im Allgemeinen nicht an und für sich, sondern nur als Mittel zu dem höheren Zweck, öffentlicher Rechtszustand und allgemeine Wohlfahrt, und etwa im Besondern als historisches Recht geltend gemacht, nicht aber auch auf Unkosten jenes Rechtszustandes und selbst alldort, wo es nicht historisches, überhaupt anerkannt gültiges Recht ist, behauptet, auch niemals als Titel der Hemmung alles politischen Fortschreitens gebraucht werden. Außerdem ist es auch unbestimmt und jeder beliebigen Deutung empfänglich und endlich, sobald die Diplomatie oder die äußere Politik dasselbe aufstellt, in nothwendigen Widerstreit mit dem ein gleiches Recht ansprechenden — mithin, wenn ihm die Coexistenz versagt wird, gleichfalls zum Streben nach Alleinherrschaft getriebenen und befugten — republikanischen oder antimonarchischen Princip gerathend, demnach, da das Recht in der Harmonie der Wechselwirkung besteht, mit der Idee desselben unvereinbar, daher, ob auch etwa factisch zur Herrschaft gebracht oder darin erhalten, gleichwohl zur freien Anerkennung als allgemein gültiges Rechtsprincip nimmer geeignet.

Wenn man die Diplomatie wirklich als eigene, im System der Staatswissenschaften ein besonderes Fach ausfüllende Wissenschaft darstellen will, wie es Pölitz in seinem reichhaltigen Werk „die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit" gethan; so wird man allerdings ihren Gegenstand und Umfang nicht wohl anders bezeichnen können, als es jener gefeierte Schriftsteller gethan. Derselbe versteht nehmlich unter Diplomatie als Wissenschaft die systematische Darstellung der Kenntnisse, Rechte und Pflichten, welche von den diplomatischen Personen zu der politisch-diplomatischen Unterhandlung mit auswärtigen Staaten gefordert werden, und giebt ihr als solcher die nachstehenden drei Theile: 1) die Uebersicht über die wissenschaftlichen Kenntnisse, welche von den diplomatischen Personen gefordert werden; 2) die Darstellung der Rechte und Pflichten der im Ausland angestellten diplomatischen Agenten (das eigentliche Gesandtschaftsrecht); 3) die auf Geschichte und Staatskunst beruhenden allgemeinen Grundsätze für die Unterhandlungskunst mit auswärtigen Staaten. Weit ausgedehnter jedoch ist der Kreis der zur Diplomatie gehörigen Disciplinen, wenn man darunter den Inbegriff derjenigen Fächer versteht, welche zu einem wohlgeregelten politisch-diplomatischen Cursus (Pölitz verlangt für einen solchen vier Semestralcurse), sei es auf Universitäten oder in den näheren oder eigenen Bildungsschulen für die der Diplomatie sich widmenden Männer, nothwendig gehören oder zweckmäßig darin aufzunehmen sind. Und noch ausgedehnter wird der Kreis, wenn man zu demselben alle Haupt- und Hilfs- und auch Vorbereitungswissenschaften rechnet, deren Studium für den tüchtigen Diplomaten nöthig ist. Eine solche Ausdehnung des Begriffs jedoch scheint nicht passend. Wenigstens würde hiernach die Diplomatie durchaus nicht als besonderer Theil oder als von eigenen Gränzen umschlossenes Theilgebiet der Staatswissenschaft überhaupt erscheinen, sondern als ein eigenes wissenschaftliches System oder vielmehr als ein Complex von Wissenschaften, welche an und für sich den verschiedensten Partieen einer Universal-Encyklopädie und insbesondere auch einer staatswissenschaftlichen Encyklopädie angehören, und dann blos nach dem

Gesichtspunkt ihrer Nothwendigkeit oder Nützlichkeit für die diplomatische Widmung als ein Ganzes betrachtet, dadurch aber keineswegs den Kreisen derjenigen Disciplinen, welchen sie nach einer systematischen Anordnung angehören (zum Beispiel jenem der historischen, philosophischen, eigentlich politischen u. s. w. Wissenschaften), entzogen werden.

Zu den näheren Hilfsmitteln der Diplomatie, schon in der engern Bedeutung des Worts, gehören insbesondere die theils allgemeinen, theils besondern (d. h. nur bestimmte Staaten betreffenden) Sammlungen von Staatsschriften, als Friedensschlüssen, Bündnissen, Handelsverträgen u. s. w., dann auch der Behufs ihres Abschlusses gepflogenen Verhandlungen, gewechselten Noten, aufgenommenen Protocolle u. s. w., nicht minder die wichtigeren Memoiren bedeutender Staatsmänner, auch die diplomatischen Geschichtswerke und die verschiedenen Lehrbücher über Völkerrecht und Diplomatie. Wir enthalten uns hier der Aufzählung solcher Literatur, da unsere Leser sie in allen besseren Lehrbüchern finden, behalten uns jedoch eine summarische Angabe für die Artikel Gesandte und Völkerrecht vor. C. v. Rotteck.

Directe Abgaben, s. Abgaben, Steuern, Indirecte Steuern.

Directorium, s. Französische Revolution.

Disciplin, Disciplinarstrafen, s. Kriegerstand, Universitäten und Staatsdiener.

Discontiren, Discontobanken, s. Banken und Wechselgeschäfte.

Disparagium, s. Misheirath.

Dispensation, s. Privilegien.

Dissidenten, s. Protestantismus.

Divan, s. Türkei.

Dividende, s. Actie.

Doctor, Doctorwürde, s. Universitäten.

Doctrin, Doctrinärs. — Doctrin, im theoretischen Sinne Lehre oder Wissenschaft, und im praktischen die auf die Verwirklichung oder Ausführung eines Lehrsystems gehende Richtung, ist für das Staats-Lexikon nur in der politischen Sphäre bedeutsam; hier aber von einem doppelten Standpunkte, einem allgemeinen nehmlich und einem besondern. Im Allgemeinen verstehen wir darunter die überhaupt in der Politik für wissenschaftliche — also namentlich Rechts- und Klugheits- — Principien angesprochene oder anzusprechende Herrschaft, sonach den Gegensatz der darin gewöhnlich obwaltenden Herrschaft der (subjectiven) Interessen oder auch der bloßen Gewalt. Im Besondern wird dadurch eine eigene Partei von französischen Staatsmännern der neuesten Zeit bezeichnet, deren — ursprünglich edle und wohlthätige, später jedoch durch die Macht der Verhältnisse und der Leidenschaften auf traurige Abwege gebrachte — Richtung auf den Gang der neuen und neuesten Ereignisse, sonach auf den heutigen Zustand der französischen und europäischen Dinge, von äußerst wichtigem Einfluß gewesen ist. Wir wollen auf die Doctrin in dieser doppelten Bedeutung einige unbefangene Blicke werfen.

Doctrin als Lehre kann freilich, je nach ihrer Beschaffenheit, von sehr verschiedenem, ja von entgegengesetztem Charakter sein. Es giebt eine Lehre des passiven Gehorsams und eine der gesetzlichen Freiheit, eine der absoluten und eine der durch Volksrecht zu beschränkenden Regierungsgewalt, eine des göttlichen Ursprunges alles Herrscherrechts und eine der Volkssouverainetät u. s. w. Wir haben jedoch bei unserem Begriff von Lehre zuvörderst nur diejenige im Auge, welche blos als solche, mithin blos auf dem Wege der freien Ueberzeugung sich geltend machen will, welche also nur durch ihre eigene innere Beschaffenheit den Sieg erstrebt, nicht aber durch Waffen der Gewalt oder der arglistigen Täuschung. Ein auf Lehr-Dictat oder auf künstliche Verhüllung der Wahrheit gebautes Regierungssystem kann nimmer ein doctrinäres heißen, man muß es eher ein tyrannisches oder ein machiavellistisches nennen. Wenn aber von einer freien Lehre — welche natürlich auch ein freies Lernen, d. h. eine allseitig freie Gedankenmittheilung voraussetzt, — die Rede ist, und zwar von einer solchen, welche, der Verfolgung subjectiver Interessen fremd, nur die objective

Wahrheit sich zum Ziele gesetzt hat, so muß dieselbe, um sich Anhang unter den Verständigen zu verschaffen, nothwendig eine auf Grundsätze gebaute und wissenschaftlich zusammenhängende sein; und es wird bei dem Streit unter den verschiedenen solches Ziel erstrebenden Lehren naturgemäß, ja nothwendig, die bessere, die der Wahrheit näher kommende, den Sieg erringen, weil, unter sonst allerseits gleichen Umständen — was bei der Freiheit der Lehre der Fall ist — nichts Anderes den Ausschlag geben kann als die Wahrheit.

Unsere politische Doctrin ist hiernach gleichbedeutend mit ächter politischer Wissenschaft, d. h. mit einem auf Vernunft und Erfahrung gebauten System politischer Wahrheiten, allernächst also enthaltend jene ewigen Rechtsgrundsätze, welche das oberste Gesetz für alles Staatsleben sein sollen, und sodann die aus Erfahrung geschöpften Klugheitsregeln für die — innerhalb des durch die Rechtslinie umschlossenen Raumes — zu geschehende Erstrebung des objectiv aufgefaßten Staatszweckes. In diesem Sinne verdient die Doctrin die Huldigung aller Wohlgesinnten, und sie hatte der alte Weise im Auge, als er den nachmals auf den trefflichen Kaiser Marc Aurel angewandten Ausspruch that: „erst dann würden die Staaten blühend und glücklich sein, „wenn entweder die Philosophen herrschten oder die Herrscher philosophirten." Zwar wird sie — weil dieses der menschlichen Beschränktheit nicht verliehen ist — ihr Ziel, volle Wahrheit, niemals ganz erreichen; aber sie strebt doch darnach und mag ihm fortwährend näher kommen; und jedenfalls führt sie den heiligen Krieg gegen frechen Gewaltmisbrauch, gegen Finsterniß und Trug, gegen selbstsüchtig behauptetes und gedankenlos erduldetes historisches, der Vernunft widerstreitendes Recht.

Diese Doctrin ist die einzige oder Hauptquelle der unermeßlichen Verbesserungen gewesen, welche zumal seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in den meisten Sphären des Staatslebens aufkamen und die mittelalterliche Barbarei verdrängten. Sie ist die Urheberin der nordamerikanischen Freiheit gewesen, und sie bildet den vorherrschenden Charakter des im Jahre 1789 in Frankreich gegen die Ungebühr des historischen Rechtes glorreich erhobenen Kampfes, welcher erst dann, als die Doctrinärs den Fanatikern weichen mußten, die hoffnungsvoll zum Guten eröffnete Bahn verließ und eine verderbliche Richtung nahm. Noch jetzo aber ist die Doctrin der constituirenden Nationalversammlung — nach ihren Grundideen und Hauptfolgerungen — der Hauptanker für die Hoffnungen Derjenigen, welche den factischen Zustand der Staaten so gern in einen wahrhaft rechtlichen umgewandelt und dem Voranschreiten der Völker zur Wohlfahrt, d. h. zur Veredlung und zur Freiheit, eine feste Grundlage gegeben sähen.

Doctrinärs in diesem Sinne sind also Diejenigen, deren — uneigennütziges — Streben dahin geht, einerseits die politische Wissenschaft voranzuführen, zu läutern und ihrem hohen Ziele: „vollständige und festbegründete Erkenntniß der für Staatsverfassung und Verwaltung nach dem Ausspruche der Vernunft und der Erfahrung als oberste Gesetze gültigen und heilbringenden Principien" möglichst nahe zu bringen, und andererseits die thunlichste Verwirklichung solcher Principien in allen Richtungen des Staatslebens — überall zwar mit kluger Berücksichtigung der hier oder dort factisch vorhandenen Verhältnisse und Umstände, doch nirgends vom Ziele abgelenkt durch unlautere subjective Interessen — ins erfreuliche Dasein zu rufen. Diesen Doctrinärs also ist vor Allem heilig das Recht, das ewige, ungeschriebene, unmittelbar von der Vernunft ausgehende Recht, welchem die Staatseinrichtungen möglichst anpassend und dienstbar zu machen sie für die erste Pflicht Aller, welchen dabei eine zählende Stimme oder ein wirksamer Einfluß zusteht, achten und vor dessen Befriedigung oder gar zu dessen positiver Benachtheiligung durchaus von keiner Erstrebung irgend eines andern Zweckes oder Interesses die Rede sein darf. Sie wollen daher, weil das Recht, das nicht gewährleistet ist, für die Wirklichkeit keine Bedeutung hat, eine Verfassung, welche solche Gewährleistung darbiete, eine Verfassung, welche die Willkür der Menschen der Herrschaft des Gesetzes unterordne und dieses Gesetz dem wahren Gesammtwillen, anstatt der Machtvollkommenheit Einzelner, entfließen lasse. Sie schaaren sich demnach um das Panier des constitutionellen Princips oder des Repräsen-

tativsystems, in dessen reiner, aufrichtiger, der Idee entsprechender Verwirklichung sie, nach den heute bestehenden Verhältnissen, Culturzuständen und Gesinnungsrichtungen der der politischen Mündigkeit entgegenreifenden Völker das zur Zeit kostbarste Palladium des Rechts und die absolute Bedingung des von ihnen erstrebten Fortschreitens der bürgerlichen Freiheit, welche sie sich nie anders als verbunden mit Ordnung und Gesetzlichkeit denken, erblicken. Das System dieser Doctrin ist nach seinen Hauptzügen bereits in unseren Artikeln Charte und Constitution entwickelt worden; es kann hier also die Berufung auf dieselben genügen.

Verschieden von dieser allgemeinen Bedeutung des Wortes Doctrin und Doctrinärs ist jene des also lautenden besondern Parteinamens für eine — in der neuesten Zeit aufgekommene und gegenwärtig das Ruder führende — Schule französischer Staatsmänner. Der Ursprung dieser Schule fällt in die Periode der unter der Restaurations-Regierung trotzig emporgestiegenen Herrschaft der Reactions-Partei. Der übermüthige Gewaltmisbrauch, welchen diese Aristokraten-Faction mit fortschreitender Kühnheit ausübte, forderte endlich die Bessern unter den königlich Gesinnten zum edlen Widerstand gegen die wüthenden Ultras auf. Jene gemäßigt denkenden und redlichen Männer nehmlich waren zwar Anhänger der Restauration, d. h. des wiederhergestellten alten und, wie man sagte, legitimen, königlich-bourbonischen Thrones, doch zugleich auch der die monarchische Gewalt grundgesetzlich beschränkenden und der französischen Nation gewissermaßen als Friedensinstrument zwischen Revolution und Gegenrevolution verliehenen Charte. Als Haupt dieser Schule oder als deren mit Recht gefeiertstes Mitglied erscheint Royer-Collard (Pierre Paul, geboren 1763), beim Anfange der französischen Revolution Parlamentsadvocat in Paris, sodann Mitglied des Gemeinderaths daselbst, mit Einbruch der Schreckensregierung jedoch von der politischen Laufbahn zurücktretend (mit Ausnahme eines kurzdauernden Sitzes im Rath der Fünfhundert 1797) und von da an bis zur Restauration blos den Studien und dem Lehramt (insbesondere den Vorträgen über die Geschichte der neueren Philosophie) sich widmend. Solche wissenschaftliche Thätigkeit, während sie seinen nach klarer Erkenntniß dürstenden Geist mit den edelsten Schätzen bereicherte, gab zugleich seiner mit dem Jahre 1815 von Neuem beginnenden politischen Wirksamkeit so wie jener seiner nähern Freunde jenen Charakter und jene Richtung, welche der Name „Doctrin" und „Doctrinärs" bezeichnen soll und auch allerdings, wiewohl der Intention der Urheber nach verkleinernd oder ins Lächerliche ziehend, doch der ächten Wortbedeutung nach weder unpassend noch unrühmlich, bezeichnet. Jener Charakter nehmlich oder jene Richtung bestand in dem Bestreben, die auf dem Wege der wissenschaftlichen Forschung als theoretisch wahr erkannten Grundsätze des Staatsrechts und der Staatsklugheit auch praktisch geltend zu machen, an die Stelle des leidenschaftlichen Widerstreits der Interessen die ruhige, blos auf Verdeutlichung der Wahrheit abzielende Discussion zu setzen und blos von der Macht dieser Wahrheit den Sieg über die unlautern Richtungen der Selbstsucht und des Factionsgeistes zu erwarten. In diesem Geiste bekämpfte Royer-Collard, seit 1815 Mitglied der Deputirtenkammer, worin er im linken Centrum seinen Sitz genommen (auch eine Zeit lang königlicher Staatsrath und Präsident der Commission des öffentlichen Unterrichts), allernächst die Ausschweifungen der damals triumphirenden äußersten rechten Seite, während er gleichmäßig jenen der äußersten linken seinen Widerstand entgegensetzte. Beiden extremen Parteien wurde er freilich dadurch verhaßt; aber die treuen Constitutionellen, welche nehmlich in der Charte — wofern sie ehrlich und vollständig, nach Wortlaut und Geist beobachtet würde — das Palladium der Freiheit erblickten, schaarten sich um ihn mit liebendem und hochachtungsvollem Vertrauen, in der von Leidenschaften beherrschten Kammer zwar eine nur kleine Minderzahl, in der Nation jedoch die große Masse der Gutgesinnten.

Es zeigte sich damals, wie mächtig das Wort der Wahrheit, wie eindringlich die Stimme des ihr aus redlicher Ueberzeugung Zugethanen ist. Manche, die, wegen egoistischer Absichten, der Richtung Royer-Collard's abgeneigt waren, wagten gleichwohl den offenen Widerspruch gegen seine Lehren nicht und jedes Anerkenntniß irgend eines seiner

Principien führte zu Folgerungen, welche der Freiheit und der Rechtsgarantie günstig waren. Und blieb auch der edle Vertheidiger des rein constitutionellen Systems mit seinen auf desselben Befestigung gerichteten Anträgen meist in der Minorität, so hielt doch der moralische Eindruck seiner Stimme und jener seiner Freunde — unterstützt allerdings auch durch die kühnern Forderungen der auf der äußersten Linken sitzenden Freiheitsmänner — die Ultras lange Zeit hindurch von allzu schamlosen Verletzungen der Charte ab. Es war mit Ehre fast nicht möglich, von seinen auf Vernunft und geschriebenes Recht gebauten Lehren sich loszusagen; und Viele, selbst von Jenen, welche später den Verführungen der Hofpartei unterlagen, wie de Serre, Pasquier, Corbière, Sebastiani u. A., — gehörten — nach Guizot's Zeugniß — anfangs der Fahne Royer-Collard's an. Als getreuere und würdigere Anhänger aber erschienen Guizot (geboren 1787 zu Nismes), seit der Julirevolution als das Haupt der Doctrinairs anerkannt, Graf Molé, der Herzog von Broglie, der geistreiche Aristokrat Barante, Abbé Louis, Camille-Jordan, Graf St. Aulaire, Beugnot, der Schriftsteller Ganilh, der Banquier Ternaux u. v. A.

Es ist hier nicht der Ort, die meist ruhmvollen und wenigstens zum Theil auch erfolgreichen Kämpfe der Doctrinairs gegen die fortwährend schwellende Uebermacht der königlichen und aristokratischen Ultras aufzuzählen. Die Hauptscenen dieser verhängnißreichen Geschichten wird der Artikel Frankreich enthalten. Wir bemerken hier blos, daß, als nach der von der Aristokraten-Partei trefflichst als Vorwand des Terrorismus benutzten Unthat eines Meuchelmörders (Louvel) der Strom der Reaction mit verdoppeltem Wüthen hereinbrach und (nicht lange nach den in Deutschland ergangenen Karlsbader Beschlüssen) der Charte durch tyrannische „Ausnahmsgesetze" die tödtlichsten Wunden schlug (1820), sodann durch ein schamlos aristokratisches Wahlgesetz die Nationalrepräsentation verhöhnte, in Spanien mit Heeresmacht den Absolutismus wiederherstellte, in Frankreich aber gegen die theuersten Gesinnungen und Gefühle des Volks durch ein arglistiges System der Verfinsterung und Unterdrückung den frevelhaften Krieg führte, daß, sagen wir, in dieser trauer- und schmachvollen Periode fast nur noch die energische Stimme der Doctrinairs, an deren zwar gemäßigte aber eben darum desto eindringlichere Forderung: „Nichts als die Charte, aber diese rein und vollständig" — sich jetzt auch die äußerste Linke anschloß, der Nation einigen Trost gab und die Hoffnung auf Wiederherstellung des Rechtszustandes aufrecht erhielt. Auch schien diese Hoffnung sich zu erfüllen, nachdem das Ministerium Villèle die seine eigene Schlechtigkeit noch überbietende Kammer aufgelöst hatte. Die neuen Wahlen nehmlich (1828), so schlecht das Wahlgesetz war, gingen gleichwohl in der Mehrzahl der Wahlcollegien im Sinne der mächtig durch das ganze Reich klingenden Volksstimme vor sich: die treuen Freunde der durch das constitutionelle Königthum zu schirmenden gesetzlichen Freiheit siegten größtentheils sowohl über die blindministeriellen als über die fanatisch-aristokratischen Mitwerber und die „Doctrin" erfuhr den glänzenden Triumph, daß ihr erster Repräsentant und gefeiertster Stimmführer, Royer-Collard, zugleich in sieben Wahlbezirken gewählt ward. Die Wohlgesinnten in ganz Europa jubelten über solchen Triumph und es schien, als nun das „deplorable" Ministerium Villèle abdankte, einem constitutionell gesinnten unter Martignac die Zügel überliefernd, und der König den Mann der Nation, Royer-Collard, zum Präsidenten der Deputirtenkammer aus den übrigen Vorgeschlagenen erkor, die Doctrin, d. h. das constitutionelle System, endlich zur Herrschaft gelangt. — Täuschende Hoffnung, welche nur zu bald an der Arglist der vom ersten Schrecken sich schnell erholenden Aristokraten-Faction und an der unseligen Verblendung des Königs scheiterte. Das Ministerium Martignac mußte, wie allbekannt, dem Ministerium Polignac weichen, welches, ein Jahr nach seiner Ernennung, durch die freiheitmörderischen Julius-Ordonnanzen den Thron Karl's X., zu dessen Schirm sie angeblich erlassen waren, dem schnellen Umsturz zuführte (Jul. und August 1830). An der glorreichen Julius-Revolution und deren Frucht, Verbesserung der Charte und Erhebung des Hauses Orleans auf den Thron, hatten auch die Doctrinairs einen thätigen — Einige freilich einen etwas zweideutigen — Antheil genommen. Nachdem aber dieses Werk vollbracht war, sah man dieselben

mit Befremden ihre Richtung rückwärts nehmen und den Fortschritten der so glänzend wieder errungenen Freiheit die traurigsten Hemmnisse entgegensetzen. Die Doctrin ward sonach ihrem ursprünglichen Charakter wesentlich ungetreu; aus einer Verbündeten der Bewegungs-Partei, d. h. der die Vervollständigung des constitutionellen Systems wünschenden, verwandelte sie sich in die des Stillstandes oder Widerstandes und begünstigte, beförderte, ja bewirkte ganz vorzüglich durch ihrer Angehörigen Talent und Kraft die anfangs nur behutsam und leise auftretende, später aber so ziemlich offen einherschreitende Rückkehr zu den durch die Julius-Revolution verdammten Principien der Restauration, d. h. des den Volkswillen durch den königlichen Willen annihilirenden Systems.

Bevor wir die Erklärungsgründe so betrübender Umwandlung aufsuchen und den Beweis führen, daß sie wirklich stattgefunden, anerkennen wir gern, daß nicht alle Doctrinairs jene veränderte Richtung angenommen und daß insbesondere Royer-Collard seinen frühern zwar stets gemäßigten, doch immerdar der Freiheit huldigenden Gesinnungen getreu geblieben. Wenn er seit der Julius-Revolution gegen früher etwas in Schatten trat und die Rednerbühne seltener als ehedem von seinen Schutzreden für constitutionelles Recht ertönte, so war dies die natürliche Folge einerseits von der jetzt vermehrten Zahl der für dieselbe Sache das Wort führenden Deputirten, welchen als jugendlich kräftigeren der allmälig alternde Lehrer die Hauptrolle wohl überlassen mochte, und andererseits von der nicht ganz verwerflichen Besorgniß, die glorreich errungene Siegesfrucht durch Uebertreibung einer erneuten und jetzt von zwei Seiten drohenden Gefahr auszusetzen. Aber obschon jetzt nicht mehr in der vordersten Reihe stehend, verleugnete Royer-Collard seine frühern Grundsätze gleichwohl nie und man sah ihn, als der Julius-Thron zu ernsteren Angriffen gegen die Principien, welchen er entstiegen, schritt, namentlich als (1835) aus Anlaß des Verbrechens eines Einzelnen die ganze Nation durch die fast terroristischen „Septembergesetze" niedergehalten werden sollte, wieder mit seiner alten Kraft für die Sache der Freiheit in die Schranken treten.

Nicht also die meisten andern Doctrinairs und zumal nicht also der nach Royer-Collard berühmteste Meister dieser Schule, der nicht minder als Schriftsteller wie als praktischer Staatsmann gefeierte François Guizot. Dieser durch Naturgaben wie durch wissenschaftliche Ausbildung und praktische Geschäftskunde hoch ausgezeichnete Mann trat seine politische Laufbahn als Schriftsteller und als Regierungsbeamter schon gleich nach der Restauration (damals war er 27 Jahre alt) an, als Volksvertreter jedoch erst kurz vor der Julius-Revolution, nach deren Vollendung er unmittelbar ins Ministerium berufen ward und solche Stellung bis heute — einen zweimaligen kurzen Rücktritt abgerechnet — ob auch unter mannigfaltiger Anfeindung und mehrfachem Wechsel der Portefeuilles behauptete. Ja, auch während seines zeitlichen Zurücktrittes (dessen Ursachen ohnehin mehr in bloßen Coterie-Kämpfen als in Aenderungen des Systemes lagen) und in der Mitte der Volks-Vertreter blieb er Vertheidiger jener Hauptrichtung, welche Ludwig Philipp's Politik von seiner Thronbesteigung an genommen und im Ganzen bis heute beibehalten hat, jenes Systems des sogenannten „juste milieu" nehmlich, welches zwar nach der Unbestimmtheit seiner Bezeichnung gar mannigfaltige Nüancen und scheinbare Variationen zuläßt, auch von Anbeginn seine wahre Tendenz vor den Gutmüthigen und Kurzsichtigen zu verbergen und seine entschiedeneren Fortschritte durch Berufung auf eine traurige, aus schreckenden Ereignissen hervorgegangene Nothwendigkeit zu bemänteln wußte, doch dem unbefangenen, verständigen Beobachter vom ersten Augenblick an bis jetzt als fortwährend dasselbe erschien, als dasjenige nehmlich, dessen Charakterisirung wir bereits in unserem Vorwort (s. B. I. S. XXI und XXII.) nach den Hauptzügen angegeben haben und ausführlicher in einem eigenen Artikel noch darzustellen uns vorbehalten.

Den Selbstwiderspruch, in welchen Guizot durch die Fortführung eines solchen Systems sich und die Doctrin (d. h. die Partei der Doctrinärs) verwickelte, ganz auffallend ins Licht zu setzen, genügt die Anführung einiger das politische Glaubensbekenntniß Guizot's und seiner Schule enthaltender Stellen aus den der Feder jenes berühmten Staatsmannes

entflossenen, zumal polemischen Druckschriften*). Wir wählen hierzu insbesondere das in vielen Auflagen erschienene Werk: „Du gouvernement de la France depuis la restauration, et du ministère actuel", worin der Verfasser gegen die reactionaire Richtung des 1820 ernannten Ministeriums mit edlem Eifer auftritt und die Principien der Revolution wider jene der Gegenrevolution kräftigst in Schutz nimmt und unter anderem gleich liberal und ächt constitutionell Klingendem auch Nachstehendes sagt:

„Der König, indem er Frankreich die Charte verlieh, hat die Revolution angenommen. Die Revolution annehmen, heißt sich zum Verbündeten ihrer Freunde erklären und zum Gegner ihrer Feinde." (Um wie viel mehr also Ludwig Philipp, welcher auch die Julius-Revolution annahm und die verbesserte Charte beschwor?) „Die Revolution aber ist der endliche Sieg des dritten Standes, d. h. der Nation, über Adel und Geistlichkeit, die ehevorigen Alleinbesitzer Frankreichs und Unterdrücker des Volks" .... „Die Revolution, keineswegs der Kampf der Armen gegen die Reichen, wie Ihr verachtend sagt, oder der Proletarier gegen die Besitzer, sondern der Kampf des gemeinschaftlichen und gleichen Rechtes gegen das Privilegium, hat Nichts gewollt als diese Rechtsgleichheit, d. h. Gerechtigkeit für Alle und dann die Freiheit, d. h. die Unterwerfung Aller unter die nur im Interesse der Gesammtheit und nach dem Princip der gleichen Verpflichtung aller Gesellschaftsglieder zu erlassenden Gesetze" .... „Sie war die nothwendige Folge der im Laufe der Jahrhunderte geschehenen gesellschaftlichen Fortschritte, hatte in moralischen Principien ihren Grund und zum Ziel das Gemeinwohl; sie war der schreckliche, aber legitime Kampf des Rechts gegen das Privilegium, der gesetzlichen Freiheit gegen die Willkür" .... „Und worüber beklagt Ihr Euch? Wollen denn die Sieger Euch dasselbe Joch auflegen, unter welchem Ihr sie so lange gehalten habt? Keineswegs! Sie verzichten auf jede Wiedervergeltung; sie verlangen kein Privilegium gegenüber von Euch. Nur die Gleichheit sollt Ihr gewähren; anstatt des Privilegiums, dessen wesentlicher Charakter die Illegitimität und Anmaßung ist, bietet man Euch das Recht an, dessen erhabene Natur eben darin besteht, daß da, wo es herrscht, Alle sich gleichmäßig desselben erfreuen" .... „Das Privilegium dagegen, um sich in Herrschaft zu erhalten, oder um dieselbe wiederherzustellen, überhaupt also die Gegenrevolution feindet alle höhere Intelligenz an, ja ist genöthigt zu fortwährendem Betrug und zur Unterdrückung des Geistes. Sie scheut das Licht und wird beleidigt durch ein freies Urtheil. Darum haßt sie auch die Charte oder das repräsentative System, welches die Regierung einer näheren Beobachtung und Controle unterwirft und sie daher nöthigt, mit mehr Talent und Weisheit aufzutreten" .... „Dieses aber will eben die absolute Regierung nicht. Ihr ist nicht gegeben, mit der Zeit voranzuschreiten und nach den Bedürfnissen ihrer Stellung sich zu reformiren. Sie will eben bleiben was sie ist und führt daher den unversöhnlichen Krieg gegen jede Verbesserung. Die Charte ist ihr ein Greuel, nehmlich die Charte, welche sich als Wahrheit geltend machen will und das repräsentative System rein und vollständig, mit allen Principien, die ihm zu Grunde liegen, und mit allen Folgerungen, die ihm entfließen, zu verwirklichen bestimmt ist" u. s. w. Noch an vielen anderen Stellen und in verschiedenen Werken eifert Guizot gegen die Anmaßungen der Gewalt, gegen deren vorgespiegeltes göttliches Recht, gegen das Verlangen eines leidenden Gehorsams und huldigt mit Wärme der „Souverainetät der Vernunft, der Gerechtigkeit, des ewigen und allge-

*) Außer mehreren, auf Sprachstudium, schöne Künste, Erziehung u. a. sich beziehenden Schriften besitzen wir von ihm: Idées sur la liberté de la presse, 1814. Du gouvernement représentatif et de l'état actuel de la France, 1816. Des conspirations et de la justice politique 1821. De la peine de mort en matière politique 1822; sodann verschiedene Werke und Sammlungen über die Geschichte Frankreichs und über die englische Revolution, auch über die Geschichte und den jetzigen Zustand des Unterrichts in Frankreich, u. a. m. Das für uns merkwürdigste Werk indessen ist das im Text genannte, mit welchem jedoch die in verschiedenen Epochen gehaltenen parlamentarischen Reden des Verfassers zu vergleichen sind.

meinen Rechts". — In dieser Gesinnung war es auch, daß er, als die Julius-Ordonnanzen verkündet waren, in der Versammlung der edelsten Deputirten die berühmte Protestation gegen den ungeheueren Gewaltmisbrauch niederschrieb und mit unterzeichnete. Leider jedoch endete sich mit dieser entschlossenen That seine ächt doctrinaire, d. h. den Interessen der Freiheit mit Entschiedenheit zugewandte Richtung. Als wäre die Erhebung des Hauses Orleans auf den Thron das einzige Ziel der glorreichen Revolution gewesen, als wären mit ihr alle Wünsche der Wohlgesinnten befriedigt, ward jetzt auf einmal ein Stillstand den Freiheits-Bestrebungen geboten und selbst die Vollendung des unmittelbaren Revolutionswerkes, die desselben Ideen entsprechende Verbesserung der Charte theils verkümmert, theils hintertrieben, theils nachher durch spitzfindige Auslegungen verkümmert, ja zum Theil durch Gewaltstreiche wieder zunichte gemacht.

Auch hier wollen wir nicht in das Detail solcher betrübenden Rückschritte eingehen. Wir behalten dasselbe dem der neuesten Geschichte Frankreichs zu widmenden Artikel vor. Aber wir berufen uns, rücksichtlich der Behauptung, daß es wirkliche Rückschritte gewesen, auf das Gefühl und das Urtheil aller denkenden Zeitgenossen, selbst auf jenes der die Richtung des juste-milieu Billigenden. Mag es mit dem „Programm des Stadthauses" was immer für eine Bewandtniß haben; mag man auch das Guizot'sche „parceque Bourbon" (im Gegensatz des Dupin'schen „quoique Bourbon") als factisch richtig oder sogar als im Rechte begründet ansehen: immer wird man anerkennen müssen, daß, wer den schuldlosen Heinrich V. verwirft, ohne Selbstwiderspruch dem Herzog von Orleans nicht parceque Bourbon huldigen kann und daß ein mit dem Titel „Bürgerkönig" sich schmückender, aus den Händen des aufgestandenen Volkes die Krone annehmender Regent gleichfalls ohne Selbstwiderspruch die Richtung des eben gestürzten Hauptes nicht zu seiner eigenen machen, den Nationalwillen nicht durch den Herrscherwillen verdrängen, oder, wie verspottend, an die Stelle des ersten die nichtssagende Zustimmung einer die Nation nicht, sondern blos die Classe der Reichsten repräsentirenden, theils dienstbeflissenen, theils in engherzige Coterien zerspaltenen Kammer treten lassen kann. Man wird anerkennen müssen, daß, wer den Julius-Thron bestieg, auch den Principien der Julius-Revolution sich verpflichtete, jedenfalls, wenn er sie verwarf, solches allsogleich und offen erklären mußte, nicht aber mit deren scheinbarer Annahme den geheimen Vorbehalt verbinden durfte, ihnen — sobald es mit Sicherheit geschehen konnte, feindlich entgegen zu treten; daß namentlich die Freiheit der Presse, welcher der Julius-Thron entstiegen, durch diesen keine Verkümmerung erfahren, die Jury, das Bollwerk der persönlichen Freiheit wie die Darstellung der rechtlichen Volksvernunft, auch nicht von fern angetastet, das Princip der Nichtintervention, das Palladium der National-Unabhängigkeit, um keinen Preis verlassen und noch viel weniger durch selbsteigenes Einmischen in die innern Angelegenheiten fremder Völker, zumal nicht im Interesse des — offenen oder verschleierten — Absolutismus verletzt, die Freundschaft des streng monarchischen Auslandes nimmer durch das Aufgeben von Grundsätzen erkauft, mit demselben nimmer weder öffentlich noch geheim, wider die Freiheitsbestrebungen der Nationen, ein Bund geschlossen oder das Vertrauen der letzten durch eine doppelzüngige Politik getäuscht, endlich zu Ausnahms-Gesetzen unter ganz und gar keinem Vorwande gegriffen und insbesondere den allgemeinen National-Rechten und Freiheiten nicht wegen des Verbrechens Einzelner durfte zu nahe getreten werden, wenn man nicht früher abgelegten Glaubensbekenntnissen ganz offen untreu werden und mit den Grundlagen der Revolution auch den darauf erbauten Thron selbst an seinem innersten Lebensprincip angreifen wollte. Was also unser edler Mitarbeiter Weitzel in der Schlußstelle des seiner geistreichen Feder entflossenen Artikels Broglie (s. d. A.) über diesen berühmten Freund und Ministercollegen Guizot's mit Kraft und Wärme sagt, findet auch auf den Letztgenannten seine volle Anwendung. Wir bitten deshalb die Leser, jene einem tugendhaften Schmerzgefühl entflossene Stelle durch wiederholte Lesung sich hier zu vergegenwärtigen.

Uns aber bleibt noch übrig, die Erklärungsgründe der traurigen Erscheinung aufzusuchen, welche in der fast urplötzlichen Sinnes- und Richtungs-Aenderung der Doc-

trinairs unserem bestürzten Blicke entgegentritt. Wir glauben sie in nachstehenden Betrachtungen zu finden:

Fürs Erste war Guizot, bevor er als liberaler Doctrinair auftrat, der Restaurationsregierung in streng monarchischem Sinne dienstbar gewesen. Seine (1814) unter den Auspicien des Abbé Montesquiou begonnene politische Laufbahn war in der Richtung von jener der eifrigsten Legitimisten-Partei nicht sehr verschieden. Auch begleitete er Ludwig XVIII. auf dessen Flucht nach Gent. Von da an bis 1820 war er — anfangs als Requetenmeister, sodann als Staatsrath — Mitglied der zumal unter Decazes Ministerium zu gemäßigteren Gesinnungen zurückgekehrten Regierung. Aber mit dem Sturze dieses Ministeriums verlor auch Guizot seine Stelle und ward darum — in seinem nunmehrigen Wirkungskreise als Lehrer (der Geschichte) und als Schriftsteller — entschiedener Oppositionsmann. In diese Zeit fallen seine die liberale Richtung mit Nachdruck und Wärme verfolgenden Schriften; und in dieser Zeit der bei der Regierung vorherrschenden Reaction bildete sich auch das rein constitutionelle — doch immer in den Schranken der Mäßigung bleibende — System der unter Royer-Collard's Fahnen die Volksfreiheiten und überhaupt das vernünftige Recht vertheidigenden Schule der Doctrinairs aus. Daß nicht alle Mitglieder derselben von dem, was sie sprachen, auch selbst und innig durchdrungen waren, beweist nur gegen die Menschen, nicht gegen die Lehre. Für diese zeugt dagegen die Macht der unter solcher Fahne kämpfenden Opposition. Denn keine kräftigere, keine moralisch gewaltigere, weil Ehrfurcht gebietende Waffe als jene der Wahrheit und des Rechts. Auch wird Derjenige, welcher sie schwingt, von ihrem Zauber selbst mit fortgerissen und — sollte er auch anfangs blos mit Zurückhaltung (weil etwa einen Vergleich wünschend) — sie geschwungen haben: bald zwingt ihn die Kampfeshitze und der blinde Haß der Gegner, sie nach ihrer ganzen Stärke und vollen Wirksamkeit zu gebrauchen. Also Guizot, welcher, einmal gegen die äußerste Rechte aufgestanden und durch derselben bittere Anfeindung gereizt, seine anfangs nur schonend vorgetragenen Wahrheiten bald energischer aussprach und in der Wärme der Selbstvertheidigung allmälig auch die schärfer klingenden, doch früher noch verschleiert gelassenen Folgerungen derselben unumwunden behauptete. (Man vergleiche z. B. die dritte Auflage seines oben angeführten Werkes, zumal deren Vorwort, mit der ersten Auflage.) Nach eingetretenem Umschwunge der Dinge im Jahre 1830 aber änderten sich alle Verhältnisse. Einmal nehmlich konnte, bei dem durch den herrlichen Triumph entzündeten Enthusiasmus der sanguinischeren Freiheitsfreunde, der Anhänger der Monarchie sich die Gefahr nicht verhehlen, daß die aufgeregten Wogen des Republikanismus den neuerrichteten constitutionellen Thron verschlingen und Frankreich sonach von Neuem in die Schreckniſse der Revolution stürzen möchten, weswegen also die schnelle Stärkung jenes Thrones und der Widerstand gegen die allzuraſche Bewegungspartei ihm eine nöthige Vorsicht scheinen mußte; und dann waren also gleich nach der Julius-Revolution mehrere Hauptmänner der Doctrin (unter ihnen freilich Royer-Collard, der Charakterfeste, nicht) ins Ministerium eingetreten, wodurch, psychologisch sehr erklärbar und mit schon tausendmal vorliegenden Erfahrungen übereinstimmend, nicht nur ihre Stellung, sondern auch ihre Richtung sich wesentlich veränderte. Wie oft haben schon Koryphäen der Opposition, sobald sie Regierungsglieder wurden, gegen ihre ehevorigen Freunde und gegen die von ihnen selbst ehevor bekannten Grundsätze den Kampf übernommen! Auch mag, bis zu einem gewissen Punkt hin, solches mit Ehrlichkeit, mit aufrichtiger Selbstüberzeugung, daß man daran wohl thue, geschehen. Alsdann nehmlich, wenn jene Männer, durch ihre jetzige Stellung in die Geheimnisse der Regierung eingeweiht, erkennen, daß, nach der Beschaffenheit der innern oder äußern Verhältnisse, das von ihnen sonst gewünschte vollkommen Gute und Rechte nicht zu verwirklichen sei, vielmehr durch unnachgiebiges Bestehen auf demselben nur Uebles würde hervorgebracht werden. In der Regel freilich geht solcher Vergleich mit dem Stillstands- oder Widerstands-System nicht aus so reinen Motiven hervor, sondern mehr aus egoistischer Politik, aus Dienstfertigkeit gegen den höheren Willen, dem man den Ruf ins Cabinet verdankt, aus der Furcht, den geliebten Ministerposten zu verlieren, aus Mangel der zu edler Entsagung nöthigen Ge-

müthskraft. Welche von diesen Beweggründen, die seit der Julius-Revolution — mit nur weniger Unterbrechung — mehr oder weniger Sitze im Ministerium behauptenden (übrigens der persönlichen Geneigtheit Ludwig Philipp's sich nur in geringem Maße erfreuenden) Doctrinairs zur Festhaltung, ja Schärfung des juste-milieu-Systems bestimmt haben, wird dem aufmerksamen Beobachter der neuesten Geschichte nicht sehr schwer zu erkennen sein. Eben darum aber wird er der Doctrin, d. h. der ursprünglichen und reinen Lehre der von derselben benannten Partei nicht zur Last legen, was blos Folge der Schwäche, oder des Ehrgeizes, oder der gereizten Leidenschaft einzelner ihrer Häupter ist, oder was blos in dem höhern — nicht nur die Minister, sondern auch die Kammer beherrschenden — Willen einer durch ihre Stellung dem freien Urtheil, wenigstens während ihrer Lebensdauer, entrückten Persönlichkeit seinen Grund hat. Auch wird er die Coterie der Doctrinairs nicht verwechseln mit der doctrinairen Schule. Die letzte, die einem objectiven Ziele sich zugewendet, hat Nichts gemein mit dem verächtlichen Streite der nach Minister-Stellen ringenden Coterien, die da, blos in leeren Phrasen oder auch in des Nennens kaum werthen Nuancen der Lehren und Tendenzen von einander abweichend, Alle sich darin gleich sind, daß sie für sich und ihre Sippschaft die Regierungsgewalt oder die von derselben Verleihung abhängigen Stellen zu erringen suchen, insgesammt gleichgültig gegen ideale Interessen wie gegen die Volkswünsche und die klar vorliegende Richtung der aufgeklärten Meinung Europas.

Uebrigens läßt sich zu einiger Entschuldigung selbst der Coterie der Doctrinairs oder zu einiger Sänftigung des wider sie tagtäglich lauter ertönenden Unwillens noch Zweierlei anführen. Einmal nehmlich, daß — auch abgesehen von dem königlichen, keine selbstständige Richtung eines Ministers neben sich duldenden Willen — einem ächt liberalen Ministerium, so lange das gegenwärtige Wahlgesetz in Frankreich fortbesteht, kaum möglich sein würde, die Mehrheit in der Kammer für sich zu erhalten, und daß, wenn die Doctrinairs abträten, es an gleich oder noch mehr folgsamen Candidaten für ihre Stellen nie fehlen, sonach — so lange die gegenwärtigen Conjuncturen fortdauern — durch ihr Abtreten durchaus Nichts gebessert würde; und dann, daß nach allen traurigen Rückschritten, welche die Julius-Regierung bereits gethan und bei der Aussicht auf noch weitere reactionäre Fortbildung desjenigen Systems, welches man die „richtige Mitte" heißt, obwohl es nicht nur nicht die richtige, sondern bald gar keine Mitte mehr, sondern dem Extrem sich wenigstens nähernd ist, dennoch die von dem doctrinairen Ministerium bis jetzt noch öffentlich anerkannten (ob auch thatsächlich oder durch verhüllte Angriffe nicht selten verletzten) Grundsätze und aufrecht erhaltenen Institutionen von einer Beschaffenheit und unter ihrer Aegide die kostbarsten Volksfreiheiten dermaßen geschirmt sind, daß noch immer aus vielen Regionen des Auslandes einerseits die Blicke des Mistrauens und der Abneigung und anderseits jene des sehnsüchtigen Verlangens und des mit gerechter Scham erfüllten Selbstbewußtseins auf dem Zustande Frankreichs ruhen. — Endlich darf auch nicht unbemerkt gelassen bleiben, daß Guizot — vielleicht dafür haltend, daß die gegenwärtige, meist in Unwissenheit oder in Schlechtigkeit, zumal in Anbetung schnöder „materieller Interessen" versunkene Generation der wahren Freiheit weder würdig noch zu ihrer Ertragung fähig sei — diese Generation zwar aufgab, aber eben darum desto größere Sorgfalt der Bildung des nachwachsenden Geschlechtes zuwandte und dergestalt einen Samen streute, welcher, falls ihm eine treue Pflege zu Theil wird, wenigstens für die Zukunft edle Früchte verheißt. Hiefür ist seine Nation ihm Dank schuldig und auch wir mögen, bei allen gegen die Doctrinairs erhobenen Vorwürfen, gleichwohl den Wunsch aussprechen: „Möchten an der Spitze aller deutschen Ministerien Männer wie Guizot stehen und möchten in allen landständischen Kammern recht viele Royer-Collard's glänzen." — C. v. Rotteck.

Document, s. Urkunde.

Doge, s. Italien.

Dogmen, Dogmatik, s. Kirchenverfassung.

Dohm (Christian Conrad Wilhelm von), geboren den 11. December 1751 zu Lemgo im Fürstenthum Lippe, war der Sohn eines wegen seiner Redlichkeit und Kennt-

nisse geachteten Predigers, Ludwig Wilhelm Dohm. Mutter und Vater verlor er schon als Knabe und seine Pflege und Bildung fiel Verwandten oder Lehrern zu, denen Jene ihn übergaben, da sie selbst diesen Beruf zu erfüllen sich nicht im Stande sahen. Den ersten wissenschaftlichen Unterricht erhielt er auf dem Gymnasium zu Lemgo, wo er sich durch Sittlichkeit, Fleiß und eine weiche Gemüthsart auszeichnete, die ihn von dem Umgange und den Spielen mit Knaben seines Alters entfernt hielt. Er lernte gern und viel, aber mehr nach eigenem Gefallen und nach Neigung, als aus Pflicht und nach Vorschrift und die Fortschritte, welche er in den alten Sprachen gemacht, die man als die Grundlage und das Wesen aller gelehrten Bildung ansah, wollte man nicht rühmen. Die classischen Schulmänner würden ihm so wenig als Friedrich II. und Napoleon eine glänzende Laufbahn verheißen haben. Ehe er noch sein achtzehntes Jahr erreicht hatte, begab er sich, des Gymnasial-Unterrichts müde, nach Leipzig, um seine Studien dort auf der Universität fortzusetzen. Er hatte Empfehlungsschreiben an Gleim in Halberstadt, die er, auf seinem Wege nach Leipzig, abgab und das Wohlwollen des freundlichen Dichters gewann. Dieser Umstand verdient darum angeführt zu werden, weil er den Grund zu den innigen Verhältnissen legte, die sich später zwischen den beiden achtungswerthen Männern entwickelten. Auch in Leipzig hatte er für seine Studien weder einen bestimmten Zweck noch einen festen Plan. Erst glaubte er Neigung für die Theologie zu fühlen, verwickelte sich aber in mancherlei Zweifel und Bedenklichkeiten und ging zur Rechtswissenschaft über, die ihm größeres Heil versprach. Die angeborene Natur des Jünglings, welche Umgang und Lebensweise befestigt hatten, siegte indessen und die Universität konnte ihn so wenig gewinnen und festhalten, als es früher dem Gymnasium gelungen war. Vergebens eiferten Vormünder, Freunde und Verwandte gegen diese unstete Richtung und regellose Wandelbarkeit, die der Zukunft weder Halt noch Aussicht gab. Glücklicherweise war der junge Dohm durch seine Vermögensumstände in die Lage gesetzt, für seinen Lebensunterhalt nicht ängstlich sorgen zu müssen, und in dieser Hinsicht konnte er seiner flüchtigen Neigung ohne unmittelbaren Nachtheil folgen. Damals zog ein Mann die Aufmerksamkeit von Deutschland auf sich, ein Mann, der das Christenthum und das Erziehungswesen von Grund aus reformiren wollte und, durch eine gründliche Reform von Beiden, der Menschheit das Beginnen einer neuen Zeitrechnung verhieß. Dieser Mann war Basedow. Obgleich es nun bei uns nicht selten ist, daß ein neues philosophisches System die ewige Wahrheit vom Himmel ruft, oder eine neue Methode der Erziehung und des Unterrichts das Geschlecht von allen Gebrechen reinigt und diese Systeme und Methoden sich wandelbar verdrängen, ohne daß die ewige Wahrheit und das menschliche Geschlecht besonderen Vortheil davon zögen, so gewinnt unsere angeborene Schwäche diesen Reformatoren und Wunderdoctoren doch immer Gläubige. Wie Viele haben sich seit Kant — den ich indessen nur mit Verehrung nenne — und Basedow verdrängt und abgelöst! Damals war es Basedow zu Altona, und zu ihm nahm Dohm mit Andacht seine Zuflucht. Erst schrieb er an ihn, um ihm seine vielen Zweifel vorzulegen, die der große Mann heben sollte, und erbot sich dann selbst nach Altona zu kommen, um unter seiner unmittelbaren Pflege der Heilung gewiß zu sein. Das Anerbieten ward angenommen. Dohm trat die Reise an und kam zu Basedow. Dieser war sehr bereit, den gutmüthigen Jüngling von Kenntnissen und Talent in seiner literarischen Werkstätte als Handlanger und Aushelfer anzustellen, nur von Lösung quälender Zweifel, von den großen Wahrheiten, welche Theologie, Philosophie und Pädagogik zu Tage fördern sollten, war nicht die Rede. Basedow, der sich durch lächerliche, oft gehässige Sonderbarkeiten, durch ein rohes Benehmen und schmutzigen Eigennutz auszeichnete, schien dem ehrlichen Dohm eben kein Muster von humaner Bildung zu sein, wenn er auch als Schriftsteller sich Ruf erworben hatte. Welches Vertrauen flößen weltverbessernde Reformen ein, die eine geistige Wiedergeburt unseres Geschlechts bewirken sollen, wenn die Schöpfer selbst der Besserung so sehr bedürfen und durch ihre eigene Persönlichkeit ihre Lehre Lügen strafen? Der fromme Glaube und das gutmüthige Vertrauen des Jünglings mußte sich etwas verlegen fühlen. Indessen hatte Dohm die Festigkeit, sich dem Meister als schreibendes Werkzeug zu versagen, und fand sich mit dessen Habsucht durch ein anständiges Kostgeld ab. Doch ging er ihm ge-

fällig an die Hand, um ihn bei seinem Briefwechsel und in seinen literarischen Unternehmungen zu unterstützen, trennte sich aber von dem schwer zu behandelnden Manne, als ihm die tägliche Berührung mit seinen schroffen und widrigen Eigenthümlichkeiten unerträglich ward. Indessen war auch dieses Verhältniß für seine wissenschaftliche Ausbildung und selbst für eine glückliche Entwickelung seines Charakters nicht ohne Vortheil geblieben. Basedow besaß Gelehrsamkeit und stand mit vielen Gelehrten in Verbindung und Dohm wußte diese Stellung zu benutzen. Von Natur weich und durch sein früheres Leben verzärtelt, gewöhnte ihn die rohe Härte des Meisters an ausharrende Geduld und die Reizbarkeit des Jünglings, die ihn leicht zum Zorn entflammte, stumpfte sich ab. Dohm ging nach Leipzig zurück, um seine Studien der Rechtswissenschaft fortzusetzen, die ihn indessen nicht besonders anzusprechen schienen. Neigung und Anlage zogen ihn mehr zur Geschichte und Statistik, die ihn auch mehr in seinem Berufe zum praktischen Staatsmanne, zu dem er sich auszubilden suchte, förderten. Der Umgang mit Garve und Engel, dessen er sich erfreute, bestärkte ihn in seinem Vorhaben, sich die Laufbahn zu wählen, zu der er sich durch schriftstellerische Versuche vorbereitete. Er schrieb mehrere Aufsätze für Zeitschriften und einige Uebersetzungen aus dem Französischen und Englischen. Dohm besaß eine große Leichtigkeit in Fassung und Darstellung, ein glückliches Gedächtniß und einen gesunden Verstand, Vorzüge, die man bald erkannte und würdigte. Einen angemessenen Wirkungskreis hoffte er in Berlin zu finden, in dem der Geist des großen Friedrich schöpferisch waltete. Es gelang ihm, die Stelle eines Pagenhofmeisters (1773) an dem Hofe des Prinzen Ferdinand zu erhalten, er hatte sich aber mit seinen neuen Dienstverhältnissen so wenig bekannt gemacht, daß er nach einigen Monaten sie eifriger wieder aufzugeben bemüht war, als er sich darum beworben hatte. Indessen war auch dieser mißliche Versuch nicht ohne Vortheil für ihn geblieben, da er ihm die nähere Bekanntschaft mit Sulzer, Nicolai, Spalding, Teller und Büsching verdankte, die auf das Bestreben des Jünglings bedeutend wirkten. Im Frühlinge 1774 ging er nach Göttingen, um es noch einmal mit der Rechtswissenschaft zu versuchen, der er sich so wenig befreundet fühlte. Er dachte darauf, sich ein gewisses Fortkommen in der Zukunft zu sichern, wovon man ihm die Nothwendigkeit begreiflich machte. Aber auch diesmal besiegte die Neigung wieder die Ueberlegung, und die Rechtswissenschaft ward für Geschichte, Statistik und Staatsrecht aufgegeben, die er mit großem Eifer, unter der Leitung von Schlözer und Pütter, studirte. Beweise, was er in diesen Fächern zu leisten fähig sei, gab er in der gediegenen Zeitschrift „das deutsche Museum", dessen Redaction er besorgen half. Was ihm den Aufenthalt in Göttingen besonders wichtig machte, war die Gelegenheit, die reiche Bibliothek daselbst zu benutzen. Durch den Staatsminister General von Schlieffen, dessen Johannes Müller so ehrenvoll erwähnt, ward Dohm (1776) als Professor der Finanzwissenschaft und Statistik nach Cassel berufen, das vorzügliche Männer, wie Mauvillon, Runde und Tiedemann und später Forster und Sömmering zu gewinnen gewußt hatte. Hier gab er seine schätzenswerthen Materialien für die Statistik und neuere Staatengeschichte heraus, die seinen Ruf in Deutschland immer mehr begründeten. Dohm's beständiges Streben war, nach Berlin zu kommen, und in dieser Absicht unternahm er wieder eine Reise dahin. Es gelang ihm, dem großen König vorgestellt zu werden, auf den er einen guten Eindruck gemacht zu haben scheint. Wichtiger für ihn war die günstige Meinung, die der Cabinetsminister von Herzberg von seiner Brauchbarkeit faßte, weil sie endlich die Gewährung seines liebsten Wunsches herbeiführte. Herzberg munterte ihn auf, sich über den baierischen Erbfolgestreit, auf den Preußen ein großes Gewicht legte, öffentlich auszusprechen und auf die Meinung des Publicums, gegen die Absichten Oesterreichs, zu wirken. Dohm entledigte sich dieses Auftrags durch seine Geschichte des baierischen Erbfolgestreites, nebst Darstellung der Lage desselben, und erhielt noch in demselben Jahre (1779) als geheimer Archivar und Kriegsrath einen Ruf nach Preußen mit einem jährlichen Gehalte von fünfhundert Thalern, der aber schon nach den ersten sechs Monaten auf achthundert erhöht ward. Dohm zählte damals achtundzwanzig Jahre. Seine Thätigkeit und gewandte Geschäftsführung, seine Redlichkeit und sein treuer Diensteifer

fanden bei Herzberg und selbst bei dem Könige Anerkennung. Er wurde zu einigen diplomatischen Sendungen gebraucht, die, obgleich sie den erwünschten Erfolg nicht hatten, die gute Meinung von seinen Talenten nicht verminderten, weil er fast unübersteigliche Hindernisse gefunden hatte. Bei seinen mannigfaltigen Berufsgeschäften wußte er noch Zeit für literarische Arbeiten zu gewinnen. In diese Zeit fällt die Erscheinung seiner Schrift: „Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden", durch die er sich großes Lob erwarb und noch strengeren Tadel zuzog. Seine menschenfreundlichen Absichten wurden gerühmt, die Art der Behandlung des Gegenstandes beifällig aufgenommen, aber die Zumuthung, den Juden die Rechte der Staatsbürger zu ertheilen, für abgeschmackt erklärt. Alle Vorurtheile langer Jahrhunderte erhoben sich gegen eine Forderung, für welche sich Vernunft und Menschlichkeit entschieden. Was aber vermögen Vernunft und Menschlichkeit, wo die herrschenden Vorurtheile ihnen entgegen sind! Die Geschlechter tragen in Gesinnung, Glauben und Meinung ihre Frucht, welche die Zeit nur entwickeln, ausbilden und reifen kann. Die Zeit war noch nicht gekommen, wo diese Frage ihre billige Entscheidung finden konnte. Auch hat die Lösung dieser Aufgabe große Schwierigkeiten, was sich nicht verkennen läßt, und diese Schwierigkeiten vermeidet man allerdings, wenn man die Lösung nicht versucht. Die Juden, behauptet man, eignen sich nicht zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und es ist bedenklich, ihnen den Genuß derselben zu gewähren. Dem mag so sein; aber, könnte man fragen, sind die Juden zur Ausübung bürgerlicher Rechte nicht darum unfähig geworden, weil man sie von dem Genusse derselben ausgeschlossen? Werden die Waffen, die das christliche Staatsbürgerthum gegen die Juden gebraucht, nicht von dem englischen Protestantismus gegen die katholischen Irländer und von den Absolutisten, mit gleichem Erfolge, gegen das Volk geführt? Es ist, sagen diese, zur Freiheit noch nicht reif und bleibt der Willkür darum verfallen. Als wenn sich erwarten ließe, daß die Willkür zur Freiheit erziehen und bilden werde! Es ist ein eigener Schluß, der da sagt: den Menschen haben wir in Koth getreten; er ist voll Schmutz; muß er darum nicht aus guter Gesellschaft ausgewiesen werden? Doch mag es jetzt noch nicht an der Zeit sein, diese Frage der Emancipation der Juden genügend zu lösen; aber sicher kann die Lösung auf die Dauer nicht abgelehnt werden und man wird anfangen müssen, um die Sache zu Ende zu bringen, die ohne Zweifel schon zu Ende wäre, wenn man sich zum Anfangen hätte verstehen wollen. Dohm hat sich in seiner Schrift über die bürgerliche Verbesserung der Juden ein Denkmal gesetzt, das seinem Geiste, wie seinem Herzen Ehre macht, wenn ihn auch seine Freundschaft für Moses Mendelssohn zur Ausarbeitung derselben bestimmt haben sollte. Auch darf man nicht sagen, sein edles Bemühen sei ohne Erfolg geblieben. Wie lange hat Wilberforce das britische Unterhaus mit seinen Anträgen zu Gunsten der schwarzen Sklaven umsonst ermüdet? Wird nicht jede große Wahrheit, welche die Vorurtheile und Interessen der Zeit gegen sich hat, feindlich behandelt, als eine Anmaßung, die sich ungebührlich eindrängen will, zurückgewiesen, bis sie, erst geduldet, die nächste Umgebung mit sich versöhnt, dann die Achtung zu verdienen weiß und sich endlich das Bürgerrecht gewinnt? Wem gebührt das Verdienst einer Wohlthat, der wir uns erfreuen, vielleicht dem Begünstigten, dem glückliche Verhältnisse erlaubten, sie in das Leben einzuführen, oder nicht vielmehr dem Unbeachteten, oft Verkannten, der sie zuerst vergebens einzuführen gesucht? Die auf dem Kampfplatze gegen den Feind gefallen sind und den Sieg durch den Heldentod errungen haben, erscheinen nicht im Triumphzuge, den die Sieger feiern. Ist nicht jede Erfindung, jede Entdeckung dem Herkommen, der Angewöhnung eine Neuerung, eine Ketzerei, wenn nicht gar Aufstand und Empörung? Die Zeit der Aussaat ist eine andere als die der Ernte. Segnen wir also mit dankbarer Erinnerung die Hand, welche uneigennützig den Baum gepflanzt, wir, die behaglich in seinem Schatten ruhen oder seine Früchte pflücken! So sehr sich Dohm gesehnt hatte, in preußischen Staatsdienst zu treten und so hoffnungsvoll sich seine Verhältnisse in demselben gestalteten, so zeigte er sich doch unzufrieden mit seiner Lage und dachte auf Veränderung. Man erklärt sich diese Stimmung vielleicht am sichersten durch die unstäte Beweglichkeit, die sein Charakter in den gewöhnlichen Verhältnissen des Lebens zeigt. Vielleicht hatte auch unbefriedigter Ehrgeiz Antheil daran; denn seine

Freunde sagen, er habe es schmerzlich empfunden, eine so untergeordnete Rolle unter Herzberg spielen zu müssen, und sei mit seinem kargen Gehalte jetzt um so weniger ausgekommen, da er sich um diese Zeit verehelicht hatte. Aber welche Rolle spielte Herzberg selbst, der dem Könige so nahe stand? Waren nicht Alle, die unter Friedrich dienten, dem Geiste dieses Mannes unterthan, nur Werkzeuge in des großen Meisters Hand, nur Mittel, die er zu seinem Zwecke verwendete? Neben Friedrich fand ein Zweiter noch weniger Platz als neben Napoleon oder Karl dem Großen. Wie dem auch sei, Dohm wünschte eine Veränderung seiner Lage und knüpfte (1783) Unterhandlungen mit Freunden und Gönnern an, die ihn in österreichische Dienste bringen wollten.

Dohm's Charakter kannte den Wahlspruch nicht: „Furchtsam im Beschließen und entschieden in der That." Er ließ sich gern in Versuche ein und gab sie wieder auf, wenn sie nicht gelingen wollten. Auch hier war dies der Fall; es wollte nicht gelingen. Herzberg und sein König kannten die Schritte, welche Dohm gethan, um im Oesterreichischen angestellt zu werden, und es gereichte Beiden zu großer Ehre, daß sie, mit schonender Nachsicht, auch nicht die geringste Empfindlichkeit darüber zeigten, obgleich ein Uebertritt in den Dienst Oesterreichs in jener Zeit für eine Flucht in das feindliche Lager gelten konnte. Dohm wurde zum geheimen Kriegsrath befördert, von der lästigen Arbeit in den Archiven losgesagt und — was ihm sehr zusagte — in dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten vorzüglich gebraucht. Zugleich bewilligte ihm der König einen jährlichen Gehalt von 1200 Thalern. Das aber befriedigte ihn so wenig, daß er schon im Anfange von 1786 wieder Schritte that, um in auswärtige Dienste zu kommen. Er erklärte sich bereit, die Stelle eines Professors und Vicekanzlers bei der Universität Marburg anzunehmen, und der Landgraf von Hessen hatte seine Ernennung schon wirklich vollzogen. Indessen fügte es sich, daß Dohm in Preußen blieb, welches ihn ungern verlor und von dem er auch, im Augenblicke der Entscheidung, sich ungern trennte. Friedrich der Große war jetzt besonders damit beschäftigt, die deutschen Reichsstände inniger unter sich zu verbinden, den Einfluß des Hauses Oesterreich zu schwächen und, in Verbindung mit den Fürsten Deutschlands, die sich für seine Ansicht gewinnen ließen, ein kräftiges Gegengewicht im Reiche selbst gegen das Reichsoberhaupt zu bilden. Der Entwurf Joseph's II., Baiern gegen die österreichischen Niederlande einzutauschen, gab Stoff und Vorwand, Friedrich's Absicht durchzuführen. Zur Erhaltung und Befestigung der deutschen Reichsverfassung, wie man sagte, und zur Sicherung der reichsständischen Rechte ward der deutsche Fürstenbund geschlossen, der als eine Lieblingsidee des großen Königs zu seiner Zeit eine so gewaltige Bewegung hervorgebracht, sich aber, in seinen Resultaten, als eine große Ursache mit kleinen Wirkungen gezeigt hat. Dohm erhielt den Auftrag, für diese wichtige Angelegenheit die öffentliche Meinung zu gewinnen, und er that es in seiner bekannten Schrift: „Ueber den deutschen Fürstenbund." Die Arbeit, unter der Leitung und Mitwirkung Herzberg's vollendet, war eine gelungene zu nennen; auch fand sie großen Beifall und wirkte vielfältig auf Stimmung und Gesinnung im deutschen Vaterlande. Johannes Müller hat seine Tüchtigkeit an demselben Gegenstande erprobt, der von ungleich größerer Bedeutung schien, als er in seinen Folgen sich erwiesen.

Im Juli 1788 ging Dohm, als geheimer Kreisdirectorialrath und Gesandter bei dem niederrheinisch-westphälischen Kreise, nach Köln. Mit dieser Stelle verband er auch die eines bevollmächtigten Ministers am kurkölnischen Hofe, und da bald darauf der Tod Friedrich's erfolgte, ward er von dessen Nachfolger in seinen Aemtern und Würden bestätigt, in den Adelsstand erhoben, und sein Gehalt, der auf 1550 Thaler festgesetzt worden war, noch um 400 Reichsthaler erhöht. In seinem neuen Wirkungskreise fand er vielfältige Gelegenheit, seine Thätigkeit, Einsicht, Geschäftskenntniß und vor Allem sein edles Streben, Recht und Wahrheit geltend zu machen, mit gerader Offenheit zu zeigen. Es regte sich in manchen Gegenden jener Geist des Misbehagens und der Unzufriedenheit im Volke, aus dem sich bald die furchtbare Umwälzung entwickelte, die Europa in seinen Grundfesten erschütterte, den alten Bau der politischen Gesellschaften zertrümmerte und neu gestaltete. Zu Aachen brach ein Aufstand aus, von den Misbräuchen einer schlechten Verwaltung, wie

das gewöhnlich ist, herbeigeführt. Das Reichskammergericht ordnete eine Untersuchung an, die mit beliebter Langsamkeit betrieben ward und, da sie endlich in Gang gekommen war, zu keiner Entscheidung gedeihen wollte, weil zu deren Vollziehung es an der nöthigen Eintracht und Einheit fehlte. Dohm stellte den Grundsatz auf, durch zeitgemäße Reformen Revolutionen vorzubeugen und vor Allem die Misbräuche zu beseitigen, welche die Unzufriedenheit erzeugten. Der Weg schien der Gewalt zu langweilig und zu lang und sie fand es wie gewöhnlich bequemer und kürzer, jeden Ausbruch des Misvergnügens, wo es gehen wollte, niederzuschlagen, um die Unruhestifter, durch Nachgiebigkeit, die für Schwäche gelten konnte, nicht aufzumuntern. Unruhen, die in Holland ausbrachen, bestimmten Friedrich Wilhelm II., sich des Erbstatthalters, seines Schwagers, thätig anzunehmen. Da man die Einmischung Frankreichs fürchtete, erhielt Dohm den Auftrag, sich an Ort und Stelle an den Gränzen zu überzeugen, ob von dieser Macht Vorkehrungen getroffen würden, und er sendete, nach eingezogenen Nachrichten, die beruhigende Versicherung ein, daß von dieser Seite Nichts zu fürchten sei. Im Sommer 1789 stand Lüttich auf, das sich in seinen heiligsten Rechten gekränkt und von einer willkürlichen Regierung mishandelt fühlte. Die Stände des Bisthums forderten die Rechte zurück, welche sie von früherer Zeit besessen hatten und die ihnen eigenmächtig entzogen wurden. Der Fürstbischof, von dem guten Rechte der Bürger überzeugt oder durch die Aufregung erschreckt, gab seine Zustimmung zur Einberufung des Landtags, um auf gesetzlichem Wege die Beschwerden zu prüfen und auszugleichen. Ehe aber der Landtag eröffnet ward, entfloh er treubrüchig und bewirkte die Ausfertigung eines Mandats des Reichskammergerichts, mit Waffengewalt den Aufstand zu unterdrücken und den Fürstbischof in der Ausübung seiner Rechte zu schützen. Daß Dohm's Ansichten mit solchem Verfahren nicht zusammenstimmten, das übrigens auch das preußische Cabinet nicht billigte, braucht kaum erwähnt zu werden. Seine wahren Gesinnungen sprach er in einer Schrift aus, die im Anfange von 1790 im Drucke erschienen ist und den Titel führt: „Die lütticher Revolution im Jahre 1789 und das Benehmen Sr. K. Majestät von Preußen bei derselben."

Wie Preußen diese Angelegenheit geordnet zu sehen wünschte, erklärt folgende Stelle: „Nicht durch parteiische Befriedigung der Leidenschaften des einen oder des andern Theils, nicht durch augenblickliche Unterdrückung der einen oder der andern jetzt minder begünstigten Partei wünschten Se. Majestät die Sache beendigt, nicht etwa einen Vergleich erzwungen, der nur dem Namen nach die Gemüther vereinte, in der That aber sie noch unwiederbringlicher entfernte, indem er reichen Saamen bleibenden Zwistes ausstreuete. Dem Fürsten sollte das Vertrauen und die Liebe seiner Unterthanen wieder gewonnen, diesen ihre ihnen mehr als Alles theure Freiheit, und dem Landesherrn der mit dieser Freiheit so wohl vereinbare, nur durch sie unerschütterlich zu befestigende Besitz und ruhige Genuß seiner Gerechtsame und eine nicht beschränkte Gewalt, Gutes zu thun, wiedergegeben werden. Alles dieses sollte Herstellung und Verbesserung der ursprünglichen, nur den Bedürfnissen und Einsichten unsers Zeitalters näher anzupassenden Constitution bleibend gründen und dadurch Despotismus und anarchische Verwirrung durch übel verstandene Nachahmung des von einem benachbarten Reiche gegebenen Beispiels gleich weit und kräftig von Lüttichs Grenzen abhalten." „Das allgemeine Urtheil," hieß es an einer andern Stelle, „ist guten und großen Fürsten nie gleichgültig; je mehr ihre Macht sie über dasselbe, nach dem täuschenden Wahne des Schmeichlers, hinwegzusetzen versuchen könnte, je mehr muß richtige Einsicht und wohlverstandenes Interesse sie belehren, daß diese Macht, so groß sie auch immer sein mag, doch nur dann fest und bleibend gegründet sei, wenn sie allgemein verehrt und geliebt ist. Milder und gerechter Gebrauch der Macht erhöht ihre Kraft, und ein solcher Gebrauch fürchtet gewiß nicht das Urtheil und die strenge Prüfung des gesunden Menschenverstandes, der nie irrt und nie Unrecht hat." Merkwürdig ist die Art, wie sich Dohm über die ersten Tage der französischen Revolution ausspricht, merkwürdiger noch in unserer Zeit, als sie es damals war, wo sie sogar einen officiellen Charakter hatte.

„Ein lange niedergedrücktes und, wie es schien, für jedes Gefühl von Freiheit

gelähmtes Volk hatte plötzlich seine Kraft gefühlt, und seine Kraft war Recht geworden. Was wenige Wochen vorher Verbrechen, der ausgesuchtesten Strafe würdig, gewesen wäre, ward jetzt von einem Ende Europa's zum andern mit zujauchzendem Beifalle vernommen, und selbst die Ausschweifungen eines Volkes, das zum rächenden Richter sich erhoben hatte, schienen der Entschuldigung fähig. Kein unvordenklicher Besitz, kein durch Jahrhunderte ehrwürdig gewordener Vorzug wurden mehr als gültige Titel angesehen. Alles trat zurück, nur die unverjährbar geglaubten Rechte des Menschen sollten fernerhin gelten, nur der Bürger einen Werth haben, den kein anderer aufwöge, und der gemeine Wille die Schranken seiner Freiheit bestimmen. Dies war die neue Ordnung der Dinge, die man einige Monate früher nicht in den Reihen der Möglichkeit geglaubt und die nur das mit seinem vom üblen Rathe befreiten Monarchen vereinte Volk schnell und kräftig möglich gemacht hatte."

„Wenn man dem Mündel seinen Vormund nimmt", bemerkt Dohm an einer andern Stelle, in Beziehung auf die lütticher Sache, „und an dessen Stelle Den setzt, gegen welchen gerade die Rechte des Unmündigen behauptet werden sollen, was bleibt ihm übrig, als selbst seine Sache zu führen? Wer wird da an verletzte Pupillenordnung denken?"

Indessen wurden auch die Lütticher geopfert, und die Gewalt blieb sich in ihrem Verfahren gleich, ein Beweis, daß sie wenigstens folgerecht ihren eigenen Untergang gefördert hat.

Dohm, ermüdet durch seine erfolglosen Anstrengungen und unzufrieden mit der Wendung, welche die öffentlichen Angelegenheiten seit Friedrich's Tode immer entschiedener in Preußen nahmen, wünschte sich auf einige Zeit von seinem Posten zu entfernen und auf einer Reise Erholung und Zerstreuung zu suchen. Es ward ihm vorerst gestattet, nach Berlin zu gehen, wohin er sich auch im April 1791 begab. In der Nähe fand er das Unerfreuliche, welches ihm über den Stand der Dinge und die Stimmung der Gemüther mitgetheilt worden, mehr als bestätigt. Herzberg selbst, dem er durch verwandte Gesinnungen und Dankbarkeit so befreundet war, hatte allen Einfluß verloren, und die vertraute Umgebung des Königs rechtfertigte die trüben Aussichten in die nahe Zukunft. Die Erlaubniß zu einer Reise in das Ausland ward ihm ertheilt, und er begab sich in die Schweiz, ohne jedoch Frankreich zu berühren, das zu besuchen seine Absicht gewesen war. Die raschen Fortschritte, welche die Revolution daselbst gemacht, und die hoffnungsvollen Erwartungen, die er für einen gedeihlichen Erfolg derselben nährte, hätten leicht Verdacht gegen ihn erregen können. Nach vollendeter Reise kehrte er an seinen Posten nach Aachen zurück, erhielt aber bald darauf die Weisung, sich nach Köln zu begeben. Dieser Wechsel war ihm höchst unangenehm, weil ein fünfjähriger Aufenthalt in Aachen durch angenehme gesellschaftliche Verhältnisse und die freundliche Umgebung der Stadt ihm dieselbe lieb gemacht hatte. Die diplomatische Laufbahn war ihm übrigens auch verhaßt geworden und er hätte derselben jetzt jede andere mit einem angemessenen Wirkungskreise vorgezogen. Aus seiner unangenehmen Lage ward er jedoch, wenn auch nicht auf eine angenehme Weise, bald befreit. Die Franzosen rückten unter Custine gegen Mainz vor, besetzten es und breiteten sich in der Umgegend aus. Der Kurfürst und andere erlauchte Personen, die sich in Köln nicht sicher glaubten, flüchteten nach Münster, und Dohm folgte ihnen. Seine Lage war nicht erfreulich. Der Krieg gegen Frankreich mußte ihm in mehr als einer Beziehung bedenklich scheinen. Die Revolution konnte er in ihren Bestrebungen, schon der Ursachen wegen, die sie hervorgerufen, nicht verdammen. In der Schule Friedrich's galt die Lehre, der Staat bestehe für die Staatsgenossen, die Regierungen seien der Regierten, die Fürsten der Völker wegen, und diese hätten auch Rechte, wie jene Pflichten. Das war ebenfalls die Lehre der Revolution, und die Grundsätze stimmten hier und dort so ziemlich überein, wenn auch die Wege auseinander liefen, auf denen man zu ihrer Anwendung gelangen wollte. Konnte Dohm den Krieg selbst nicht unbedingt billigen, dann mußte die Art, wie er geführt ward, ihn mit Trauer erfüllen. Man betrachtete Frankreich als eine leichte Beute, die man nur zu nehmen habe, um sich in sie zu theilen. Die bekannte Proclamation des Herzogs von Braunschweig

sprach die Zuversicht und die Absicht der Kriegspartei ohne Rückhalt aus. Das Reich beklagte sich, ohne seine Schuld und wider Willen zu Feindseligkeiten gegen Frankreich fortgerissen worden zu sein, deren Folgen ihm nur verderblich werden konnten; die Früchte des Sieges, wenn Hoffnung dazu sei, würden die großen Mächte ernten, die Gefahren aber und der Verlust, wenn Frankreich siegen sollte, das schwache Deutschland treffen. Oesterreich und Preußen, beschwerte man sich, hätten diesen Krieg begonnen, ohne die Zustimmung des Reichs auch nur anzusprechen, auf dessen Kosten man ihn doch vorzüglich führen werde. So seien jetzt schon die benachbarten Länder in Feindes Hände gekommen, und den angränzenden drohe die Gefahr desselben Looses oder die nicht weniger bedenkliche einer revolutionairen Ansteckung. Die Furcht war nicht grundlos, und die Voraussagung sollte, zum Verderben des Reichs, bald in Erfüllung gehen. Um das Maß des Unglückes, das zu fürchten war, voll zu machen, zeigte es sich bald, wie wenig der Geist der Eintracht und Uebereinstimmung die großen Mächte beseelte, die an der Spitze der Verbindung gegen Frankreich standen. Oesterreich und Preußen bewachten sich mit Eifersucht und mistraueten sich gegenseitig mehr als fast dem Feinde selbst. Man trug kein Bedenken, öffentlich zu behaupten, jene Macht sei entschlossen, mit Frankreich einseitig einen Frieden abzuschließen, und der Kaiser Franz, da er sich in Brüssel befand, habe zu diesem Ende Unterhandlungen mit Robespierre angeknüpft. Diese Beschuldigung ward Preußen mit aller Bitterkeit zurückgegeben; es habe, sagte man, mit dem Feinde unterhandelt, um sich zu seinem Vortheil mit ihm abzufinden, und nur der Bewilligung bedeutender Subsidien habe man es zuzuschreiben, daß es sich nicht schon aus dem gemeinschaftlichen Kampfe zurückgezogen. Dohm erhielt unter solchen Verhältnissen viel Beschäftigung; bald wurde er gebraucht, um die wahren Gesinnungen Oesterreichs auszuforschen und dem Gange seiner geheimen Unterhandlungen mit Frankreich auf die Spur zu kommen, bald um Preußens Vortheile zu wahren und die Verpflegung seiner Truppen zu besorgen. Arbeit und Aufenthalt wechselten nach den Ereignissen des Krieges, denen zu folgen nicht unsere Aufgabe ist. Nach dem Abschlusse des Baseler Friedens (5. April 1795), durch den sich Preußen von dem Bunde gegen Frankreich trennte, deckte es das nördliche Deutschland bis zum Main durch eine Demarcationslinie, die ihm Gelegenheit gab, einen Theil seiner Truppen auf Kosten der durch es beschützten Staaten zu unterhalten. Dohm ward die Aufsicht und Leitung der Verpflegung des Neutralitätscordons übertragen.

Unter solchen für Deutschland höchst bedenklichen Verhältnissen, die zum großen Theile auf Rechnung von Preußen kamen, starb Friedrich Wilhelm II., dessen Regierung das Werk des großen Friedrich, die Macht und Würde dieses Staates, tief erschüttert hatte. Dohm ward von dessen Nachfolger, als dritter Gesandter, mit dem Minister Grafen von Görtz und dem Freiherrn von Jacobi, zu dem Friedenscongresse nach Rastadt geschickt, der das ungewisse Schicksal unseres Vaterlandes bestimmen sollte. War auch die Zeit der tiefsten Erniedrigung Deutschlands noch nicht gekommen, dann war sie doch eingeleitet, und die Schmach derselben trifft mehr die verderblichen Maßregeln und Schritte, die sie herbeigeführt, als das spätere Benehmen, das sie nur vollendet hat. Auch zu Rastadt standen Oesterreich und Preußen sich feindselig gegenüber und erleichterten Frankreich das herrische Spiel, das es mit Deutschland trieb. Der Erfolg des Friedenscongresses ist bekannt genug; er endete mit dem Morde der französischen Gesandten. Diese ungeheure That, die in der an Unthaten so reichen Geschichte fast beispiellos zu nennen ist, suchte man vergebens mit dem Schleier des Geheimnisses zu verhüllen. Thatsache ist es, daß sie nicht ohne die Mitwirkung österreichischer Soldaten vollbracht worden. Dohm spricht, als Zeuge, sich in folgenden Worten darüber aus: „Wie im April 1799 der Congreß durch Wiederausbruch des Krieges und Ermordung zweier französischer Gesandten gewaltsam zerrissen wurde, war ich unter den deutschen Gesandten, die bis zum letzten Augenblicke in Rastadt blieben. Nach ihrer Wahl und nach gemeinsamer Berathung entwarf ich, im Namen des ganzen diplomatischen Corps, einen authentischen Bericht über die verübte unerhörte Gräuelthat, der dem Reichsoberhaupte und versammelten Reiche vorgelegt wurde. Er ist ohne Folgen, das Verbrechen

ist ohne weitere Untersuchung, ohne Bestrafung geblieben. Dagegen sind die Gesandten welche ein Zeugniß, wie es Ehre und Pflicht erforderten, abgelegt hatten, und deren Betragen vom ganzen Reiche Lob und Dank verdiente, mit unwürdigen Schimpfreden belegt, aber nie ist auch nur das kleinste Factum in meinem Berichte der Unrichtigkeit beschuldigt worden."

Dohm's öffentliches Leben und amtliche Wirksamkeit hält mit der Geschichte Preußens gleichen Schritt, die wieder mit den tief eingreifenden und erfolgreichen Ereignissen, die Europa aufregten und umgestalteten, zusammenhängt. Er wurde in verschiedenen Verwaltungszweigen und zur Vollziehung besonderer Aufträge gebraucht und vorzüglich in den neu erworbenen Ländern, die Preußen gewann, zur Einrichtung derselben angestellt. Oft nach seinem Werthe gewürdigt, nicht selten auch verkannt, manchmal durch glücklichen Erfolg belohnt, öfter in seinen Erwartungen getäuscht, Viel erstrebend, Wenig erreichend, mühete er sich ab, sehnte sich nach Veränderung, die ihm die früher gemachte Erfahrung wiederholte und die Summe seiner Täuschungen nur vermehrte. Im Juni 1804 ging er als Kammerpräsident der eichsfeld-erfurtischen Kriegs- und Domänenkammer nach Heiligenstadt, wohin er in seiner neuen Eigenschaft versetzt ward. Mit diesem Wirkungskreise konnte er um so weniger zufrieden sein, da er weder mit seiner Neigung noch mit seiner bisher erprobten Geschäftsübung übereinstimmte und ihm auch mehr eine Zurücksetzung als eine Beförderung zu sein schien. Die Wendung, welche Preußens Geschick nahm, veränderte auch bald wieder Dohm's Lage. Die Schlacht von Jena gab (im Spätjahre 1806) die Monarchie Friedrich's des Großen in Napoleon's Hand. Das Eichsfeld mit Erfurt ward von feindlichen Truppen besetzt und erhielt eine französische Verwaltung. Dohm trug kein Bedenken, sich mit den siegreichen Machthabern in Verbindung zu setzen, um den eigenen Vortheil wie den des Landes, dem er durch seine Stellung angehörte, etwas ängstlich zu wahren. Es gelang ihm, durch die Verwendung Talleyrand's, sich an die Spitze der Verwaltung von Eichsfeld nebst Erfurt und der Grafschaft Hohenstein gesetzt zu sehen. In dieser Eigenschaft blieb er einen Monat zu Erfurt und begab sich dann, mit Abgeordneten des ihm anvertrauten Gebietes, nach dem Hauptquartier Napoleon's, um diesem einige Beschwerden und Wünsche seiner Verwalteten vorzutragen. Er eilte nach Berlin, wo er den Kaiser noch zu finden hoffte, der aber schon nach Warschau abgegangen war. Dohm folgte ihm dahin, ward freundlich aufgenommen, erhielt auch einige Versprechungen, die nicht sehr gewissenhaft erfüllt wurden. Unterdessen war der Friede von Tilsit geschlossen worden, in welchem Preußen alle auf dem linken Ufer der Elbe gelegenen Länder an den Sieger abtrat. Napoleon machte ein Königreich Westphalen, das er an seinen Bruder Hieronymus verschenkte. Man beeilte sich, durch Abgeordnete dem neuen Herrscher die Huldigung des Landes in der Hauptstadt Frankreichs darzubringen. Dohm gehörte zu den Auserwählten, die sich sogleich nach Paris begaben. Die schmeichelhafte Weise, mit welcher er aufgenommen und behandelt ward, schien ihm wohl zu thun und ihn mit freudigen Hoffnungen zu erfüllen. Indessen ward ihm sein Lieblingswunsch nicht gewährt, sich zu der einflußreichen Stelle eines Minister-Staatssecretairs, mit welcher die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten verbunden war, ernannt zu sehen. Man zog ihm unsern berühmten Johannes Müller vor, der mehr noch als Dohm Menschen, Völker, Staaten und Regenten in der Geschichte kannte, sich aber, wie er, im eigenen wirklichen Leben leicht von einer Täuschung zur andern verlocken ließ. Dohm mußte sich mit seiner Ernennung zum Staatsrathe begnügen, der indessen bald die zum Gesandten in Dresden folgte. Man hat ihn sehr getadelt, daß er so schnell und willig in die Dienste des Königs von Westphalen getreten ist. Vaterlandsliebe und Dankbarkeit hätten ihn der deutschen Sache und besonders Preußen erhalten sollen, dem er sich in mehr als einer Hinsicht aus Gefühl und Ueberzeugung verpflichtet fühlen mußte. Er war zu den Jahren gekommen, in denen der Mann das Leben mit Ernst betrachtet und die persönliche Würde den Verlockungen der Eitelkeit nicht mehr zu opfern pflegt. Seine Gesundheit hatte gelitten und durch bittere Erfahrungen war sein Gemüth in seiner kränklichen Reizbarkeit tief verletzt. Mit Unmuth sah er auf manche frühere Verirrung von der rechten Bahn, auf so viele gescheiterte Ent-

würfe und betrogene Hoffnungen zurück, und man hätte erwarten sollen, daß keine neue Täuschung sich an die alten reihen und ihn auf Abwege führen würde. Er lebte in schönen Familienverhältnissen, war frei von Nahrungssorgen, hatte ein anständiges Vermögen, das, durch ein gutes Einkommen und große Sparsamkeit erworben und vermehrt, ihm ein bequemes Leben sicherte. Aus allen diesen Gründen wollte man nicht begreifen, wie Dohm es über sich gewinnen konnte, in die Dienste eines Deutschland vom feindlichen Frankreich aufgedrungenen Fremden zu treten. Wir wollen Dohm nicht richten, weder rechtfertigen noch verdammen; doch freut es uns, daß er wie Müller in allen diesen Schritten, die so bittern Tadel fanden, einen gewissen Anstand wahrte, und selbst Gründe der Entschuldigung nicht fehlen würden, wenn es gilt, seine Redlichkeit und Aufrichtigkeit in Schutz zu nehmen. Welch ekelhaftes Schauspiel hat unsere Zeit gegeben, in der Ehrgeiz und Habsucht sich jeder Gewalt niederträchtig überliefert, jedem Erfolge gehuldigt, der glücklichen Größe sich feig zu jedem Dienste dargeboten, der unglücklichen aber gewissenlos den Rücken zugekehrt!

Natur und Kunst, gesellschaftliche Verhältnisse und amtliche Thätigkeit, die weder große Anstrengung erforderte, noch widrige Berührung herbeiführte, machten den Aufenthalt zu Dresden angenehm. Aber auch diese Lage war nicht von Dauer, da der im Jahre 1809 ausgebrochene Krieg zwischen Frankreich und Oesterreich Sachsen mit Besorgnissen und Unruhe erfüllte und der Hauptstadt Gefahr drohete. Dohm's geschwächte Gesundheit erlag endlich den Erschütterungen eines ewig bewegten, aufgeregten Lebens, und er ward bedenklich krank. Er fühlte, daß es dringend sei, sich von den Geschäften zurückzuziehen. Er suchte um seine Entlassung aus dem Staatsdienste nach, die ihm auch von der westphälischen Regierung unter guten Bedingungen bewilligt ward. Gegen das Ende von 1810 zog er sich auf sein Gut Pustleben bei Nordhausen zurück, um nur seiner Familie und den Wissenschaften zu leben und die Tage in wohlverdienter Ruhe zu beschließen. Aber die unstäte Beweglichkeit des Mannes machte ihn gleich unfähig, die Arbeit und die Muße zu ertragen, und er fühlte sich in der lauten Umgebung geselliger Kreise und bei den Arbeiten eines amtlichen Berufs so wenig befriedigt als im Schooße einer geliebten Familie und bei behaglicher Geschäftslosigkeit. Napoleon's Schicksal nahete sich seiner Entscheidung, und Deutschland ging der schöne Morgen eines glorreichen Tages auf, der ihm eine glückliche Zukunft verhieß. Die Macht des Kaiserreichs, in Spanien erschüttert, in Rußland zertrümmert, sammelte sich noch einmal mit der ganzen Anstrengung einer hinsterbenden Kraft, um bei Leipzig hoffnungslos unterzugehen. Dohm richtete seinen Blick voll freudiger Erwartung auf Preußen und that Schritte, um im Dienste dieser Macht wieder eine angemessene Anstellung zu erhalten. Man sollte es kaum glauben, wenn es nicht glaubwürdig versichert würde und des Mannes Art nicht damit im Einklang stände. Ist dem aber so, dann bewiese auch dieser Entschluß seine gutmüthige Befangenheit, die ihn die Menschen und die Dinge selten erkennen ließ, wie sie in der Wirklichkeit waren. Die damals herrschende Stimmung in Deutschland, die vorzüglich von Preußen ausgegangen war, hatte seinen Namen geächtet. Er ertrug das Unabwendbare, lebte in der stillen Abgeschiedenheit seines ländlichen Aufenthalts mehr der Vergangenheit als der Gegenwart, die ihn zu verleugnen schien. Er beschäftigte sich mit der Ausarbeitung eines Werkes, dessen Werth ihm unter den deutschen Geschichtschreibern immer eine gerechte Anerkennung sichern wird: „Denkwürdigkeiten meiner Zeit, oder Beiträge zur Geschichte vom letzten Viertel des achtzehnten und vom Anfange des neunzehnten Jahrhunderts." Es erheiterte den Abend seines Lebens, daß ihm der König von Preußen, dem er den ersten Band dieses Werkes überreichte, den rothen Adlerorden zweiter Classe und der König von Baiern das Commandeurkreuz seines Civilverdienstordens verliehen. Er starb am 29. Mai 1820, im neun und sechszigsten Jahre seines Lebens.

Dohm verdient als Mensch und Schriftsteller unsere Achtung. In seinem amtlichen Wirkungskreise, der die verschiedenartigsten Geschäfte umfaßt, zeigte er Thätigkeit, Wohlwollen und Geschicklichkeit. Wenn er sich auch nicht durch Höhe und Tiefe der Ansichten und Gedanken und durch eine schöpferische Kraft des Geistes auszeichnet, dann zeigt er doch allenthalben Wahrhaftigkeit, ein unermüdliches Streben, das Bessere und Rechte

zu fördern, wo und wie er es erkannte. Die Gabe der Erfindung besaß er weniger als die, das Vorhandene zweckmäßig zu verwenden. Die breite Umständlichkeit in seinen geschichtlichen Darstellungen mag oft ermüden; aber mit diesem Fehler versöhnen uns seine Aufrichtigkeit, seine Achtung vor Wahrheit und Recht und besonders seine reine Menschenliebe. Er war mehr als ein Mann von Geist; er war, was in unseren Augen höher steht, ein Mann von Herz. J. Weitzel.

Dolus, s. Culpa.

Domaine, Staatsgut, Kammergut, Krongut, Fiscusgut, Staatsvermögen, öffentliches Gut, Staats-Privateigenthum. Je nachdem man das Wort Domaine im weitern oder im engern Sinne nimmt, hat es mit den andern obenstehenden Benennungen bald die gleiche, bald eine mehr oder minder davon abweichende Bedeutung. Etymologisch betrachtet kann Domaine (als offenbar abgeleitet von dominium oder domanium) überhaupt gebraucht werden und wird auch, zumal im Französischen, wirklich gebraucht für Eigenthum oder für einen Inbegriff von Eigenthum oder Besitzthum, oder auch insbesondere für Herrschaft-Recht oder für Herren-Gut. In solchem Sinne giebt es Privat-Domainen, Körperschafts-Domainen (z. B. von Kirchen, von Gemeinden, von öffentlichen Anstalten u. s. w.) und — worauf man jetzt in der Regel den Begriff beschränkt — Staats-Domainen. Von den letzten allein haben wir hier zu reden.

Auch der Begriff der Staats-Domaine ist ein weiterer oder ein engerer, je nachdem man darunter das gesammte Staatsgut (nehmlich das unmittelbare, d. h. das mit vollem und auch privatrechtlich gültigem Eigenthumsrecht besessene) oder nur das dazu gehörige Grund-Eigenthum (mit Einschluß der nutzbaren grundherrlichen Gerechtsamen), und zwar vorzugsweise nur dasjenige, dessen Ertrag zur Bedeckung des Staatsaufwandes — den Unterhalt des Regenten und seines Hauses mit einbegriffen — bestimmt ist, versteht. Im ersten obschon weitern Sinne wird gleichwohl davon ausgeschlossen zuvörderst das — dem Staat nicht vermöge Privat-, sondern nur vermöge öffentlichen Rechts zustehende — Staats-Gebiet oder Staatsgebietsrecht, wiewohl dasselbe gegenüber von Fremden als wirkliches Eigenthums- und in Bezug auf die Staatsangehörigen wenigstens als Obereigenthums-Recht geltend gemacht werden kann; sodann auch alles blos mittelbare Staatsvermögen, bestehend nehmlich in der Summe alles auf dem Staatsgebiet befindlichen Privat-Vermögens, woraus nehmlich der Staat, nach Maßgabe seines Bedürfnisses, einen Theil für seinen eigenen Gebrauch in Anspruch zu nehmen befugt ist und mit dessen Größe daher auch sein eigenes Vermögen in genauem Verhältnisse steht; endlich auch alle eigentlichen Hoheits-Rechte, selbst wenn sie Ertrag abwerfen, da ihre Natur doch immer nur die des öffentlichen, nicht aber des Privat-Rechts ist. Dahin gehören insbesondere die Rechte des Fiscus, also auch das Fiscusgut, d. h. alles dasjenige, was der Regierung von woher immer aus Titeln des öffentlichen Rechts (nach Maßgabe der hier oder dort bestehenden Gesetze) an Vermögen oder Gütern zufällt (z. B. verlassenes oder erbloses Gut, Strafgelder, Schätze u. s. w.), so lange nehmlich es der Domaine noch nicht einverleibt worden. Im zweiten Sinne werden von dem Begriff der Domaine noch weiter ausgeschlossen alle beweglichen Güter (insofern sie nicht Appertinenzstücke von unbeweglichen sind), und unter den unbeweglichen diejenigen, welche, wenn sie auch einen Ertrag abwerfen, doch nicht solches Ertrags willen, sondern der directen Erstrebung der Staatszwecke, d. h. der unmittelbaren Verwendung zu solchen Zwecken willen angeschafft, erbaut, in Stand gesetzt, im Besitze erhalten und verwaltet werden, wie z. B. die dem Staatsdienst oder den verschiedenen Staatsanstalten gewidmeten Gebäude, auch Festungen, Heerstraßen, Canäle u. s. w., ja auch Forsten und Bergwerke, insofern sie nicht eigens des Ertrags, sondern der Bedeckung dringender National- oder Staatsbedürfnisse willen, also namentlich im Interesse polizeilicher oder staatswirthschaftlicher (nicht finanzieller) Zwecke besessen und bewirthschaftet oder betrieben werden. Endlich werden auch davon ausgeschlossen alle dem Staate zugehörigen nutzbringenden und privatrechtlichen Forderungstitel, insofern sie nicht grundherrliche Gerechtsame oder Grundrechte sind.

Zur Vermeidung von Zweideutigkeiten und Begriffsverwirrungen sind jedoch die bisher angeführten Unterscheidungen nicht hinreichend; denn welche der daraus hervorgehenden Bedeutungen des Wortes Domaine man annehme, immer wird es noch Gegenstände von theils politisch, theils rechtlich verschiedener Eigenschaft in sich fassen, daher die Aufstellung bestimmter und allgemein gültiger Lehrsätze darüber nicht zulassen. Wir unterscheiden daher weiter die staatsfinanzielle Bedeutung des Wortes von der allgemein politischen, d. h. die gesammte Erstrebung der Staatszwecke im Auge haltenden, sonach viel weiter reichenden Bedeutung, beide aber von der — allgemeinen oder besondern — staatsrechtlichen und von der rechtshistorischen. Im staatsfinanziellen Sinne kann man zur Domaine nur diejenigen (Ertrag abwerfenden oder überhaupt zur wirthschaftlichen Benutzung geeigneten) Güter (Besitzthümer oder Rechte) rechnen, welche nicht nur im unmittelbaren Eigenthum oder Vermögen des Staates (oder der Regierung) enthalten, sondern auch zur wirthschaftlichen Verwendung, d. h. entweder zur Bestreitung des Staatsaufwandes oder auch zu unmittelbarer Befriedigung der eigentlich wirthschaftlichen Bedürfnisse des Staates bestimmt sind. Allerdings ist unter diesen Gütern das Grundeigenthum, überhaupt das unbewegliche Vermögen, das wichtigste; doch rechnen wir dazu auch bewegliche, zu ähnlichen Zwecken dienende Sachen (z. B. Krone oder Reichskleinodien, öffentliche Schatzkammern, die Inventarien von Residenz- u. a. Schlössern, nicht minder als jene von Landgütern, Bergwerken u. s. w.)„ dann auch die Activ-Capitalien, überhaupt alles nach Privatrecht besessene und zum sogenannten Grundstock, d. h. zum harrenden Besitzthum — nicht blos zur laufenden oder einmaligen Einnahme — gehörige Gut. Dagegen ist nicht darin enthalten, noch außer der eben genannten blos laufenden, aus was immer für Quellen fließenden Einnahme und dem jeweiligen Vorrath der Verwaltungscassen, alles dasjenige — ob auch unmittelbare und dem Staat mit vollem Eigenthumsrecht zustehende — Besitzthum, welches nicht zu finanziellen oder zu eigentlich wirthschaftlichen Zwecken dient, sondern zur directen Erstrebung der Staatszwecke selbst, d. h. zur unmittelbaren Befriedigung bestimmter öffentlicher Bedürfnisse. Freilich kann ein und derselbe Gegenstand zu beiderlei Verwendung geeignet sein, wie z. B. ein Gebäude, welches allernächst für Canzleien, öffentliche Schulen oder andere Staatsanstalten bestimmt ist, aber auch in wirthschaftlicher Absicht vermiethet oder als Dienstwohnung (deren Werth als Besoldungstheil gilt) benutzt werden kann, oder auch eine Festung, deren begraste Wälle und Gräben einen pecuniären Ertrag abwerfen mögen, u. s. w.; doch bleibt dem Begriff nach die Unterscheidung richtig und, in Bezug auf mehrere bei der Lehre von Domainen vorkommende theils politische, theils rechtliche Fragen, auch nothwendig und folgenreich. Namentlich wird bei den Fragen: In wiefern ist dem Staat ein großer Domainenbesitz möglich; soll er einen solchen, wofern er ihn noch nicht hat, sich eigens anschaffen, soll er die Domainen in Selbstadministration behalten oder überhaupt wie verwalten? u. s. w. und dann bei der so hochwichtigen Frage: wem gehört — vernunftrechtlich oder positivrechtlich oder rechts-historisch — das Eigenthum der Domainen? die Antwort ohne Unterscheidung jener beiden Arten derselben durchaus nicht befriedigend zu geben sein.

Als allgemeinster Charakter der Domainen erscheint nach dem Gesagten: die Bestimmung zu den Bedürfnissen des Staates oder der Regierung oder des Regenten und seines Hauses als solcher. Ausgeschieden von ihrem Begriffe muß demnach werden alles dem Fürsten oder seinem Hause lediglich als juristischen Personen zugehörige, mithin reine Privatgut. Aber eben hier, nehmlich bei der Anwendung solcher Lehre auf die verschiedenen mit dem Namen der Domainen belegten Güter, stoßen wir auf mancherlei Schwierigkeiten und vielfach verworrenen publicistischen und rechtshistorischen Streit. Unter demselben Namen der Domainen begegnen uns Güter von der verschiedensten Rechtseigenschaft, sowohl nach dem mehr oder minder klar zu erschauenden Ursprung als nach den durch gesetzliche Bestimmungen, Herkommen, Verträge, oder auch blos factische Anmaßungen entstandenen spätern Verhältnissen und nach den sich widerstreitenden Aussprüchen der hier mehr der Vernunft und der Geschichte, dort mehr

dem Interesse der Höfe huldigenden Juristen. In streng staatsrechtlicher Bedeutung kann die Domaine nur wahres Staats-Gut, d. h. solches in sich fassen, dessen Eigenthum der Gesammtheit der Nation zusteht und worauf also dem Fürsten oder seinem Hause nie mehr als ein durch den Gesammtwillen im öffentlichen Interesse nach Maß und Dauer zu bestimmendes, dem beharrlichen National-Eigenthum unnachtheiliges Nutznießungsrecht gebühren kann. Sobald und insofern dieses Recht als ein selbstständiges und bleibendes gedacht oder anerkannt, die Domaine daher ganz oder zum Theil in Eigenthum des Fürsten oder seines Hauses verwandelt wird, so hört sie — wenn auch die Benennung fortdauert — in eben dem Maße auf, eine wahre Staats-Domaine, d. h. Staats-Gut zu sein, und wird fürstliches Gut. Ist dieses nur unvollständig geschehen, ist namentlich die erbliche Nutznießung dem Fürsten eigens nur als Staatshaupt, mithin im öffentlichen Interesse und durch wahres Staatsgesetz, verliehen, oder bleibt, ungeachtet oder neben dem fürstlichen Eigenthumsrecht, noch eine wenigstens theilweise Widmung der Domanial-Einkünfte für öffentliche Bedürfnisse in rechtlichem Fortbestand: alsdann ist eben eine Vermischung der Rechtseigenschaft oder eine doppelte Natur bei solchen Domainen zu erkennen und derselben gemäß muß dann auch die Lehre lauten.

In der That findet auch, nach dem Zeugniß der Geschichte, eine solche Doppel-Natur bei gar vielen Domainen wirklich statt, oder sind wenigstens in der Masse des Domanialbesitzes der meisten Staaten Güter von beiderlei Rechtseigenschaft enthalten, nur freilich in sehr verschiedenem Verhältniß und so, daß eine oder die andere Eigenschaft bei einigen Gütern klar und erwiesen hervortritt, bei andern dagegen zweifelhaft oder dem Streit unterworfen ist.

So viel über den Begriff der Domaine. Wir haben nun allernächst die Fragen zu beantworten: 1) Wie läßt die Entstehung der Domainen in beiderlei Rechtseigenschaft sich da, wo die historischen Nachweisungen mangeln, vernünftig vorstellen? 2) Welches ist nach vorliegenden historischen Zeugnissen der Ursprung der Domainen, zumal in den deutschen Staaten gewesen? 3) Welches sind die aus solchem Ursprung fließenden Rechtsfolgen, und wie verhält sich in deren Aufstellung das Vernunftrecht zum positiven und zu den hier oder dort vorkommenden factischen Behauptungen? 4) Inwiefern ist der Domainen-Besitz vortheilhaft für den Staat, und wann erscheint deren Verkauf oder überhaupt deren Veräußerung räthlich? 5) Welches endlich ist die zweckmäßigste Administrationsweise der Domainen?

I. Natürliche Entstehungsart der Domaine. Stellen wir uns vor, daß ein früher etwa nomadisch herumstreifendes, überhaupt noch von den freien Geschenken der Natur lebendes Volk sich zur Ansässigmachung entschließe, oder daß ein bereits ansässiges einen jenseits der Gränzen seines bisherigen Wohnsitzes gelegenen öden (überhaupt noch nicht in festen Besitz genommenen) Bezirk occupire, oder auch durch Eroberung einen fremden Landstrich sich eigen mache: so wird es allernächst den dergestalt in Besitz gebrachten Boden als Gesammtgut betrachten und etwa der gemeinsamen freien Benutzung seiner Angehörigen überlassen. Es wird alsdann — sobald es die Vortheile des Privateigenthums der Einzelnen für dieselben und für die Gesammtheit erkennt — diesen Einzelnen entweder die Erwerbung eines solchen Privateigenthums an bestimmten Gründen mittelst Occupation und Anbaues gewähren, oder auch unmittelbar eine größere oder kleinere Masse seines Gesammtgutes, nach gleichen oder ungleichen Loosen, unter seine Glieder vertheilen, für sich selbst jedoch, d. h. für die Gesammtheit, alles dasjenige vorbehaltend, was nicht occupirt oder nicht vertheilt worden wäre. Dieses sich vorbehaltene Gesammteigenthum wird es vielleicht noch eine Zeit lang der freien Benutzung jedes Einzelnen — als Almend — überlassen, später jedoch, sobald nehmlich die Gesammtbedürfnisse in Folge der Civilisation fühlbarer werden, der Bedeckung dieser Bedürfnisse widmen und es dergestalt im eigentlichen oder staatsfinanziellen Sinne zu seiner Domaine machen. Es wird zu solcher Domaine insbesondere auch diejenigen Gründe oder Gebietstheile zählen, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit, Lage, Ausdehnung u. s. w. zur Occupation oder zur Benutzung durch Einzelne sich

wenig oder gar nicht eignen, wie die größeren Gewässer, Forste, Erzgebirge u. s. w., und damit auch diejenigen vereinigen, welche von ihren früheren Eigenthümern verlassen oder erblos geworden sind.

Es läßt sich weiter denken, daß eine Anzahl bereits ansässiger, doch zur regelmäßigen Staatsgesellschaft noch nicht verbundener Bewohner, wenn sie endlich den bürgerlichen Verein bestimmter unter sich abschließen, zur Bedeckung der jetzo entstehenden gemeinen Bedürfnisse von ihrem bereits privatrechtlich occupirten oder ihrer Occupation frei stehenden Boden einen angemessenen Theil zum Gesammtgut erklären oder auch der Gesammtheit eine Art von Miteigenthum auf ihr Privatgut, ausgedrückt etwa durch das für sie statuirte Recht auf eine Quote (z. B. den 10. Theil) der Früchte, einräumen und dergestalt aus dem Ihrigen die Domaine erschaffen.

Endlich ist auch gedenkbar, daß ein großer Grundherr, welchem weithin die ärmern Landesbewohner als Knechte oder Tagelöhner, als abhängige Colonen (Pächter oder Grundholde), oder als Schützlinge dienstbar oder unterwürfig, überhaupt mit mancherlei Pflichten zugethan waren, sich dahin entschlossen habe, sein herrisches Verhältniß zu denselben in ein landesväterliches umzuwandeln, d. h. außer seinen bisherigen Pflichten und Interessen als Beschützer, Grundherr und großer Wirthschafter noch jene des bürgerlichen Oberherrn oder Staatshaupts zu übernehmen, und daß er der Bestreitung der mit solcher neuen Stellung verbundenen Auslagen sein Privatgut eben so gewidmet habe, wie dasselbe zur Bedeckung aller seiner andern persönlichen und wirthschaftlichen Bedürfnisse von jeher gedient hatte und fortwährend diente, ja daß er etwa selbst durch feierlichen Vertrag sich dazu verpflichtete, sein bisher reines Privateigenthum mit solcher neuen, zum Besten seiner jetzigen staatsbürgerlichen Unterthanen geschaffenen Last zu beschweren. Insofern er solches wirklich und rechtsverbindlich gethan, würde das frühere Herrengut im entsprechenden Maße zum Gesammtgut geworden, wenigstens eine Art von Miteigenthum darauf zu Gunsten der Volksgesammtheit statuirt, sonach eine wahre Domaine für dieselbe gestiftet worden sein.

Die ursprüngliche Domaine, ob groß oder klein, mochte sodann sich leicht und auf doppeltem Wege vermehren, einmal nehmlich durch mancherlei privatrechtliche Erwerbung, als Kauf, Tausch, auch Erheirathung und Erbschaft, und dann auch unter Titeln des öffentlichen Rechts, als durch Eroberung, Friedensschluß, Gütereinziehung, Secularisation oder was sonst für andere, überall nach den Principien des Staats- und des Völkerrechts zu beurtheilende Erwerbungsart.

II. Wenden wir uns nun zu den Zeugnissen der Geschichte, und zwar — mit Uebergehung der allerdings schon in der alten Welt, als in den orientalischen Reichen, sodann bei den Griechen und Römern, vorkommenden Domainen — insbesondere zu denjenigen, welche sich auf die Domainen in deutschen Staaten als die für uns wichtigsten beziehen. Hier treffen wir — zum Unterschied von den als reines Staatsgut erscheinenden Domainen Griechenlands und (nicht nur des republikanischen, sondern auch des kaiserlichen) Roms — einen großentheils privatrechtlichen, überall jedoch aus Privat- und öffentlichem Recht vielfach gemischten Ursprung des Domanial- oder Kammergutes und einen im Laufe der Zeiten abwechselnd oder gegenseitig erfolgten Uebergang der einen Eigenschaft solcher Güter in die andere an. Wir haben dabei aber zwischen Reichs-Domainen und Landes-Domainen zu unterscheiden.

Die Stifter des fränkischen Reiches (aus dessen Zersplitterung später das deutsche hervorging) besaßen sicherlich schon in ihren ursprünglichen Wohnsitzen reiche Privatgüter, aus deren Ertrag sie auch großentheils ihr kriegerisches Gefolge unterhielten und belohnten. Als sie — meist an der Spitze solcher Gefolge oder auch anderer freiwilliger Kriegerschaaren — Anfangs nur plündernd, sodann erobernd, in das römische Gallien drangen, so eigneten sie sich daselbst so wie früher von der Beute, so jetzt von dem Lande (allernächst von dem öffentlichen oder Reichsgut, aber auch von dem Privatgut, welches der Sieger den Provinzialen willkürlich entriß), den ihnen durchs Loos oder Machtwort zugeschiedenen Theil gleichfalls privatrechtlich zu und verwalteten ihn, auch

nachdem sie die Königswürde angenommen, ganz nach gleichen Grundsätzen wie ihre ältern, heimathlichen und im Besitze behaltenen Privatgüter. Dasselbe geschah in den von ihrer räuberischen Hand nach einander eroberten deutschen Ländern, deren einheimische Stamm- oder Nationalfürsten (die blutsverwandten fränkischen zuerst, dann aber auch die im übrigen Deutschland) großentheils getödtet oder verjagt oder wenigstens ihrer Güter beraubt wurden. Auch diese Güter waren, wie es scheint, meist Privatgüter gewesen und vermehrten jetzo in gleicher Eigenschaft den Reichthum des fränkischen Königshauses. Wurde daraus auch die königliche Hofhaltung und manche andere dem König als solchem obliegende Ausgabe bestritten so änderte dies unmittelbar an dem alten Verhältnisse Nichts, weil man einerseits auch die königlichen Bedürfnisse wie zur Privatwirthschaft gehörig betrachtete, anderseits aber neben den Domainen auch mehrere andere — dem öffentlichen Recht verwandte — Einnahmsquellen (als jährliche Geschenke, nach Bedürfniß auszuschreibende Lieferungen, auch Frohnden und Verpflegung, Zölle, Confiscationen u. s. w. [s. Eichhorn D. St.- u. R.-Gesch. I. §. 171. ff.]) zu deren Bestreitung den nöthigen Beitrag lieferten. Alles dieses königliche Domanialgut ging bei dem Sturze des Merovingischen Hauses auf das Karolingische über, und ward hier vereinigt mit dem großen Familiengut, welches der Majordomus und Thronräuber Pipin der Kurze von seinen Voraltern überkommen hatte, daher gleichfalls privatrechtlich besaß.

Freilich konnte Pipin, mag auch sein Thronraub durch des Papstes Ausspruch oder durch die Zustimmung der Nation als gerechtfertigt erscheinen, dadurch nicht privatrechtlicher Erbe von des Entthronten Gütern werden. Nur als König, mithin nur vermöge öffentlichen Rechtes, mochte er das etwa als confiscirt zu betrachtende, überhaupt jetzt aus Privatgut zum königlichen oder Staatsgut gewordene — Besitzthum des unglücklichen Childerich in Anspruch nehmen; und es ward also durch Vereinigung desselben mit seinem eigenen Familiengut (die wirklich privatrechtliche Natur des letzten vorausgesetzt) der Domaine jetzt eine gemischte Eigenschaft verliehen. Zur klaren Erkenntniß derselben war jedoch jene Zeit nicht reif; vielmehr galt jetzt auch in der Karolinger Hand und nach der Theilung des Reiches in jener der getrennten Karolingischen Linien das Merovingische Gut für Privat- oder Familiengut gleich dem Pipinischen Erbgut. Erst als nach dem Ausgange des Karolingischen Hauses in Deutschland andere Häuser — nicht vermöge Erbrechts, sondern durch Wahl — zum Thron gelangten, verschwand in Ansehung der alten Domaine der Begriff des Privat- oder Familiengutes und wich jenem des Reichsgutes, dessen Besitz und Verwaltung nehmlich dem jeweiligen König nur als solchem (d. h. als Regierungs-Nachfolger, nicht als Privaterben) zustand, daher geschieden blieb von dem selbsteigenen Hausgut der nach einander auf Deutschlands Thron erhobenen Familien.

Welchergestalt dieses ursprünglich fast unermeßliche Reichsgut allmälig durch fortschreitende, theils nothgedrungene, theils verschwenderische Vergabungen an weltliche und geistliche Häupter und Körperschaften, durch Verkauf, Schenkung, Pfandschaft u. s. w., dann auch durch mancherlei zufällige Verluste und erlittene Beraubungen in Nichts zerfallen, lehrt die deutsche Reichsgeschichte. Bei der in unserer Zeit eingetretenen Auflösung des Reichs war davon Nichts mehr vorhanden. Ganz Anderes geschah, wie bekannt, in Frankreich, allwo nehmlich das früher gleichfalls an die Großen lehnbar verliehene Reichsgut sammt manchem eigenen Stammgut derselben dem seit Hugo Capet fortwährend den Thron besitzenden Königshause im Laufe der Jahrhunderte meist wieder zurück- oder anheimfiel, theils durch Kauf, Schenkung, Heirath oder Erbschaft, theils durch Erlöschen mancher Häuser oder deren gewaltsamen Sturz. Alles aber, was dem Könige anheimfiel, und auch Alles, was die zum Thron gelangenden Prinzen schon früher besessen, ward dann mit dem Krongut vereinigt, was die Königsmacht wesentlich stärkte. — Wir beschränken uns auf diese kurze Andeutung und kehren nach Deutschland zurück, allwo wir jetzt noch von den Landes-Domainen zu sprechen haben.

Auch von diesen Landes-Domainen sind viele sicherlich privatrechtlichen Ursprungs. Die königlichen Gewaltsträger niederer und höherer Stufe, aus welchen allmälig

Landesherren emporwuchsen, gehörten meist der Classe der Dynasten oder Allodial-Grundherren, überhaupt der großen Grundbesitzer an und erhielten gewöhnlich das Statthalteramt über dieselben Bezirke, worin sie begütert waren. Das eigentliche Stammgut ihrer Familien war demnach Privatgut. Aber jetzt verbanden sie damit den Besitz derjenigen — meist in der Nachbarschaft ihrer Privatgüter gelegenen — königlichen oder Reichsgüter, deren Nutznießung ihnen als Amtsgehalt oder zur Bestreitung ihrer Amtsobliegenheiten angewiesen war; und es konnte ihnen, nach eingeführter Erblichkeit der zu Lehen verliehenen Aemter wie Güter und bei der zunehmenden anarchischen Verwirrung jener eisernen Zeiten, nicht schwer werden, ihr Besoldungsgut allmälig mit dem eigenen Gut zu verbinden, d. h. das letzte durch Anmaßung von Reichsgut zu vergrößern. Ja sie gingen noch weiter und maßten sich auch Nutznießung und erblichen Besitz derjenigen in ihrem Bereich gelegenen Reichsgüter an, die sie kraft ihres Amts blos verwalten und Rechnung darüber hätten ablegen sollen. Endlich wußten sie das noch übrige, ihren Besitzungen benachbarte oder sonst ihnen wohlgelegene Reichsgut durch Benutzung der häufig eintretenden Geldnoth der Könige im Wege des Kaufs oder der Pfandschaft (deren Unwiderruflichkeit später festgesetzt ward) an sich zu bringen und dergestalt ihr „Kammergut", wie man die fürstlichen Besitzungen später benannte, auf Unkosten der Reichs-Domaine ansehnlich zu vermehren. Die solchergestalt theils blos factisch, theils auch unter wirklichen Rechtstiteln erweiterten Familiengüter mehrerer Häuser bildeten sodann, wenn sie durch Heirathen oder Erbverbrüderung oder andere Ereignisse zusammenfielen, fortwährend sich vergrößernde — und immerdar als Hausgut erscheinende — Massen; welchen aber, zumal in neuen und neuesten Zeiten, noch weiter beigefügt wurden nicht nur mancherlei mit öffentlichen (d. h. Landes-) Geldern erkaufte, erbaute, oder wie immer (z. B. durch Fluß-Rectification, Entsumpfung u. s. w.) gewonnene, sondern auch gar viele, durch Friedensschlüsse oder andere Staatsverträge, durch Secularisationen, überhaupt unter Titeln des ganz offenbaren öffentlichen Rechts erworbene, das Stammgut großentheils an Umfang weit übertreffende Besitzthümer.

III. Rechtliche Folgen aus der Entstehungs- und Vergrößerungsweise der Domainen in deutschen Landen. Wer die Geschichte solcher Entstehung unbefangen ins Auge faßt, kann in Ansehung der Ergebnisse nicht zweifelhaft sein. Die Domainen der deutschen Staaten bestehen aus Gütern von zweierlei wesentlich verschiedener Natur. Sie sind nehmlich theils fürstliches Privat- oder Familien-Gut, theils Staats-Gut. Daß man in früheren Jahrhunderten, in den Zeiten der Verwirrung aller Rechtsbegriffe und zumal der unseligsten Vermischung und Verwechslung des öffentlichen mit dem Privatrecht, solches Unterschiedes wenig oder gar nicht gedachte, ist sehr begreiflich. Die Landesherrlichkeit oder Staatsgewalt selbst galt für privatrechtliches Familien-Eigenthum, und da jedenfalls die Unkosten des Staatshaushalts, als wäre derselbe ein Theil des fürstlichen Privathaushalts, aus der für Familiengut geachteten Domaine bestritten wurden, so mochte es dem Volke ziemlich gleichgültig sein, welchen Namen man dem Gute gäbe, wofern dasselbe nur vorhanden war und vorhanden blieb. Für letzteres aber sorgten nicht nur Familiengesetze, welche den jeweiligen Besitzer auf die Nutznießung beschränkten und die ohne Consens der Agnaten oder überhaupt der erbberechtigten Familienglieder geschehende Veräußerung und Belastung der Domainen verboten, sondern auch die auf Herkommen, Gesetze oder Verträge begründeten landständischen Rechte, unter welchen die Mitaufsicht auf die Verwaltung der Domainen und die zur Gültigkeit von deren Veräußerung erforderte Zustimmung der Stände eine ganz vorzügliche Stelle einnahmen. Für die Verhältnisse der neuen und neuesten Zeit so wie für ihren Geist jedoch konnten und können jene veralternden Garantieen nicht mehr genügen; genauere Bestimmung und allseitige Anerkennung des Rechtes thut jetzt noth. Die steigende Pracht der Höfe verschlang allmälig schon allein den größten Theil der Domanial-Einkünfte, und gleichzeitig vermehrten sich die eigentlichen Staats-Ausgaben in einem früher gar nicht denkbar gewesenen Maße, so zwar, daß nun die Steuern, deren Einforderung sonst — nach allgemein anerkanntem reichsständischen Staatsrecht — nur in Fällen außerordentlichen Bedarfs und bei erwiesener Insufficienz der

Kameral-Einkünfte stattfinden durfte, zu einer fürs Volk mehr und mehr unerschwinglichen Höhe steigen mußten, zumal seitdem die dem Absolutismus fortwährend näher gelangte Landesherrlichkeit die landständischen Rechte theils wesentlich geschmälert, theils völlig vernichtet hatte. Dagegen hellte sich auf, läuterte und stärkte sich in der Neuzeit die öffentliche Meinung und die politische Kenntniß; Feudalrecht und Patrimonial-Verfassung genügen zur Ordnung der heutigen Staaten nicht; die Vermischung oder gar Identificirung des öffentlichen mit dem Privatrecht darf nicht mehr fortdauern; und was die Wissenschaft bereits ins klarste Licht gestellt und die öffentliche Meinung sich als unleugbare rechtliche Wahrheit angeeignet hat, muß jetzt auch ins praktische Leben übergehen. Die Einrichtung der Staaten und der ganze Staatshaushalt muß jetzt in Uebereinstimmung gesetzt werden mit den Grundsätzen eines vernünftigen Gesellschaftsrechts, und wenn einerseits dem Fürsten und seinem Hause gegeben oder gelassen werden muß, was nach Recht und Wahrheit des Fürsten und seines Hauses ist; so muß anderseits auch der Gesammtheit verbleiben oder grundgesetzlich zugeschieden werden, was nach vernünftigem und ächt historischem Recht in der That der Gesammtheit ist.

Des Fürsten nun oder des fürstlichen Hauses ist unbezweifelt alles von demselben schon damals, als es mit Amtsgewalt und Reichsgut vom Könige belehnt ward, besessene Stammgut, sodann alles von ihm weiter unter privatrechtlichem Titel und aus eigenen Mitteln erworbene Gut. Des Staates dagegen oder der staatsbürgerlichen Gesammtheit ist Alles, was dem Fürsten blos als königlichem Gewaltsträger, oder in der Eigenschaft als Repräsentant der Staatsgesammtheit, oder überhaupt aus Titeln des öffentlichen Rechts verliehen, abgetreten, zum Genuß oder zum erblichen (in der Regel fideicommissarischen) Besitz oder auch als volles Eigenthum gegeben ward, oder auch was von ihm, wenn gleich unter privatrechtlichen Titeln, doch auf Unkosten des Volkes oder Landes erworben ward. In Bezug auf die neuern Erwerbungen finden diese Grundsätze meist eine zu Tage liegende Anwendung. Wie wäre möglich, ein Kirchengut anders als in der Eigenschaft als Landesherr, d. h. als Inhaber der Staatsgewalt zu secularisiren? Wie könnte der Fürst als Privatgut ansprechen, was er, nach einem mit dem Blut und mit den Schätzen des Volkes geführten Kriege, durch Staats-Friedensschlüsse, oder was er überhaupt durch völkerrechtliche Verträge gewann? Wie könnte er sein nennen, was er aus Staatsgeldern erkauft, erbaut, erweitert, gesammelt u. s. w. hat, und zumal was ganz eigentlich zu Staatszwecken errichtet oder angeschafft ward? Ja wie könnte er vollständig sein nennen, was er z. B. von den darauf haftenden Schulden nur durch Staatsgelder, d. h. durch die Beiträge der Staatsbürger, frei gemacht hat? Schwieriger freilich ist die Entscheidung in Bezug auf die Erwerbungen in alter Zeit. Da wird vielfach nicht überall mehr deutlich zu unterscheiden sein, welches Grundstück zum Stammgut, welches zum königlichen Lehen, welches zum ursprünglichen Privateigenthum, welches zum Besoldungsgut, und welches zum schlechthin usurpirten Reichsgut gehöre. Auch mag zweifelhaft oder streitig sein, inwiefern selbst über usurpirtes Reichsgut ein Privateigenthum etwa durch den Titel der längsten Verjährung könne erworben werden, und inwiefern z. B. bei dem Anfall des Besitzthums eines Hauses an das andere die Rechtseigenschaft der einzelnen an einen andern Besitzer übergegangenen Güterstücke unverändert geblieben, oder abermal, ob hier nicht wenigstens durch Verjährung die Mangelhaftigkeit des ersten Erwerbtitels geheilt, d. h. das von der ersten Hand nur als öffentliches Gut besessene, in der zweiten zum Privatgut werden mochte? Bei solchen in Ansehung einzelner Besitzthümer obwaltenden, großentheils unauflöslichen, sowohl factischen als rechtlichen Zweifeln bleibt wohl nichts Anderes übrig als eine auf die allgemeine Entstehungsgeschichte der reichsständischen Domainen und auf die besondere Geschichte der einzelnen Häuser zu bauende muthmaßliche Schätzung oder Annahme des Verhältnisses, worin hier oder dort bei einer gegebenen Domainen-Masse das öffentliche Gut zum Privat- oder Familiengut stehen möge, und sodann eine auf solche vernünftige Annahme und auf die Principien eines Vergleichs gegründete, im Wege der Gesetzgebung oder auch des Vertrags zu bewirkende Theilung.

In einigen deutschen Staaten ist eine solche Theilung auch schon wirklich geschehen. So erklärt die großherzoglich hessische Verfassungsurkunde (von 1820, Art. 6. u. ff.) zwei Dritttheile der Domainen für landesherrliches Familien-Eigenthum; dem Staatsgut verbleibt sonach ein Dritttheil. In Würtemberg hat die Verfassung (von 1819. §. 102. ff.) zwischen dem königlichen Kammergut und dem Hof-Domainen-Kammergut unterschieden. Das erstere wird (§. 103.) ausdrücklich für Staatsgut erklärt, das zweite dagegen (§. 108.) für Privateigenthum der königlichen Familie. Mehrere andere Verfassungsurkunden erkennen wenigstens die auf der Domaine ruhende Verpflichtung des Beitrags zu den Staats-Bedürfnissen förmlich an. So will der Entwurf einer neuen braunschweig'schen Landschaftsordnung (von 1831. §. 101. 102.), daß eine Trennung des fürstlichen und Domanial-Haushalts vom eigentlichen Staatshaushalt stattfinde, und daß durch eine Uebereinkunft die Summe festgesetzt werde, welche jährlich von den Kammer-Einkünften auf eigentliche Staatszwecke zu verwenden sei. So widmet auch der §. 59. der badischen Constitution den Domainen-Ertrag, insofern er die darauf radicirte Civilliste übersteigt (freilich dem Wortlaut nach nur zeitlich, im praktischen Sinne jedoch sicherlich für immer), der Bestreitung der Staatslasten. Und wo solche Festsetzung auch nicht förmlich ausgesprochen worden (wie in der bairischen u. a. Verfassungsurkunden), da erscheinen gleichwohl die Domanial-Einkünfte mit im Staatsbudget. Selbst in absolut monarchischen Staaten, wie in Oesterreich, sind in der Regel die Familien-Herrschaften oder Hausgüter von den Staatsgütern unterschieden; wiewohl dieses freilich, wo der Herrscher nach Belieben den Staatsbedarf festsetzen kann, praktisch von geringerer Bedeutung ist. Aber entgegen diesen wenigstens annähernd dem sonnenklaren Rechte huldigenden Anerkenntnissen wird in andern Staaten das Eigenthum des ganzen Domanialgutes, ja mitunter selbst jenes über den Ertrag der Regalien als persönliches oder Hausgut angesprochen. So eignet die fürstlich waldeck'sche Verfassung sämmtliche Domainen (welche deshalb auch gleich den Gütern der Unterthanen besteuert werden sollen) dem fürstlichen Hause als Privatbesitzungen zu. (Vergl. §. 19. 21. u. 22. der Verf. vom 28. Januar 1814.) So verordnet die fürstlich liechtenstein'sche Verfassung (vom 9. Nov. 1818.) in §. 14. wörtlich, wie folgt: „Die landständischen Vorschläge (dergleichen nehm„lich einige zu machen der §. 13. den Landständen erlaubt) dürfen aber solche Gegenstände „nicht betreffen, die entweder gemäß Urbarien oder althergebrachter Uebung unsere eigent„lichen Dominicalgefälle oder unsere Privatrenten betreffen, weil sie, wenn sie gleich den „Namen von Landesregalien führen, gleichwohl unser Privateigenthum sind, das „außer dem Kreise ständischer Befugnisse liegt." — Auch die koburg-saalfeld'sche Verfassung (vom 8. Aug. 1821) erklärt das Domanial-Vermögen für Eigenthum des regierenden Hauses; und derselbe Anspruch wird darauf in Nassau (s. d. Art.) gemacht, wie zumal aus den traurigen landständischen Verhandlungen von 1830 und 1831 bekannt ist. Ja selbst die badische Verfassung läßt der oben bemerkten (hiernach als blos zufällige Gewährung erscheinenden) Widmung des Domainen-Ertrags zu Staatszwecken, den (freilich nur doctrinell klingenden und darum als gesetzliche Festsetzung nicht geltend zu machenden, sondern auf eigener wissenschaftlicher Wahrheit oder Unrichtigkeit beruhenden) Satz voraus: „Ohngeachtet die Domainen nach allgemein anerkannten (?) „Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges (?) Patrimonial-Eigenthum des „Regenten und seiner Familie sind, und wir sie auch in dieser Eigenschaft hiermit aus„drücklich bestätigen; so wollen wir dennoch u. s. w." — Das hier angerufene „allgemeine Anerkenntniß" ist nun freilich nicht vorhanden. Denn außer einigen Hofpublicisten, wie Böhmer, Selchow, Florencourt, Schmalz u. s. w., behaupten die Rechtslehrer von Ansehen vielmehr fast einstimmig das Gegentheil, und zwar schon von Hugo Grotius und Puffendorf angefangen bis herab auf die neueste Zeit. Hugo Grotius (de J. b. ac p. L. II. C. VI. §. 11.) sagt: „Patrimonium populi, cu„jus fructus destinati sunt ad sustentanda reipublicae aut regiae dignitatis onera, a „regibus alienari nec in totum nec in partem potest"; und Puffendorf (de J. Nat. et gent. L. VIII. c. 5. §. 8.): „Ast eorum bonorum, quibus tolerantur sumtus in rei-

„publ. conservationem impendendi, nudam duntaxat administrationem habet rex, et „non minore religione est tractanda, quam tutori in bonis pupilli versandum est.“ — Aber auch die positiven Juristen lehren größtentheils dasselbe, sowohl die ältern, wie Sam. Cocceji, Tenzel, Leyser, Moser, als die neuern, wie zumal der treffliche Klüber (öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten), welcher ausdrücklich (§. 253.) sagt: In der Regel ist die Substanz der Domainen Staatseigenthum. Auch die staatswirthschaftlichen Schriftsteller, unter ihnen zumal v. Malchus (Handbuch der Finanzwissenschaft) lehren dasselbe. Der Letzte sagt ausdrücklich: „Alle übrigen“ (nehmlich die nicht zu den Chatoulle-Gütern oder den der unbeschränkten Disposition des Regenten unterstehenden gehörigen) „Domainen und „Kammergüter gehören zu dem Staatsgut, dessen Ertrag zur Deckung des Staatsauf„wandes, für welchen derselbe in ältern Zeiten die vorzüglichste Quelle gewesen ist, ver„wendet werden muß.“ Derselbe Schriftsteller eifert mit Entschiedenheit und Nachdruck gegen die von Hagemann (Handbuch des Landwirthschaftsrechts, Hannover 1807) aufgestellte Ansicht, wornach das Staatseigenthum an den Domainen dem Maß nach weit geringer als das fürstliche sein soll, namentlich in nachstehender, den Beifall aller Unbefangenen ansprechenden Stelle: „Jedenfalls würde der Anspruch des fürstlichen Eigen„thumsrechts auf das ursprüngliche Stammland und auf solche Güter beschränkt werden „müssen, welche durch Erbgang erworben worden sind, nicht aber auf Domainen in Ge„bietstheilen, die durch Krieg oder auf andere Art mit dem Stammland vereinigt, und „auch nicht auf solche ausgedehnt werden können, die auf den andern vorerwähnten Wegen „(als Urbarmachung, Kauf, Heirathen, Lehenserwerbungen, Confiscationen, Erb„losigkeit u. s. w.) gewonnen worden sind, weil die Regenten diese Erwerbungen nicht in „ihrer Eigenschaft als Patrimonialherren und nicht mit ihren Privatmitteln, sondern in „jener als Landesherren und mit Staatsmitteln gemacht haben. Außerdem aber sind nicht „alle Güter, in deren Besitz sich die gegenwärtig regierenden Familien bei ihrem Uebertritt „aus dem Verhältniß bloßer Reichsbeamten in jenes wirklicher Landesherren befunden „haben, Privatgüter gewesen. Vielmehr hat ein großer, in manchen Ländern der „größte Theil derselben in Reichsdomainen bestanden, deren Besitz von der Dauer des „Amtes abhängig und deren Ertrag zur Deckung des Staats- und Verwaltungsaufwandes „bestimmt gewesen ist. Es hat in specieller Beziehung auf deutsche Staaten kein Gesetz „diese Verpflichtung von denselben abgenommen, die vielmehr durch die Beschränkung der „Steuerpflicht auf bestimmte Kategorieen von Aufwand noch fester begründet worden „ist.“ —

In schreiendem Widerspruch mit solchen rechtshistorisch wie vernunftrechtlich unerschütterlich begründeten Lehren steht allerdings die Festsetzung der Rheinbundsacte (Art. 27.), wornach die mediatisirten Fürsten und Herren „als Patrimonial„und Privateigenthum behalten sollen alle Domainen ohne Ausnahme, „sammt den droits seigneuriaux et féodaux, welche nicht wesentlich der Souverainetät „angehören.“ — Aber solche überschwengliche Freigebigkeit fand nicht aus Rechtsgründen statt, sondern aus Verworrenheit der Rechtsbegriffe und aus politischer oder humaner Milde. Der Gewaltstreich, welchen damals Stände gegen Mitstände ausübten, beunruhigte das Gewissen der dadurch ihre Macht Vergrößernden. Man hielt für Ehrenpflicht, den Mediatisirten nicht weher zu thun, als zur Erfüllung des politischen Zweckes unumgänglich nöthig schien, sondern vielmehr die Härte des Hauptschlags durch die großmüthigsten Gewährungen, die irgend damit noch vereinbarlich wären, thunlichst zu mildern. Zudem mochte mancher der Rheinbundsfürsten, wenn er seinen Blick in die Zukunft warf, die Möglichkeit einer einst auch über ihn selbst zu verhängenden Mediatisirung erkennen und darum gern seine Hand zur Aufstellung eines Grundsatzes bieten, welcher ihm für solchen Fall wenigstens fürstlichen Güterbesitz sicherte. Aber wohin würde man gelangen, wenn man mit Consequenz ihn durchführte? Alsdann nehmlich (d. h. wenn der Fürst auch nach dem Verlust der Regierung im Besitz der Domainen, als eines Privatguts, bleiben soll) hätte auch der König von Sachsen die Domainen in der ihm entrissenen Hälfte seines Reiches, es hätte der von der Regierung verdrängte Herzog Karl die braun-

schweig'schen Domainen, und der König der Niederlande jene in Belgien, dessen Regent zu sein er aufhörte, behalten müssen; und wenn — welchen Fall wir idealisch aufstellen dürfen — in Folge neuer politischer Umwälzungen der deutsche Bund das Loos des rheinischen erfahren und die Souverainetät über die deutschen Länder an ein oder an zwei großmächtige Häuser fallen sollte, so würde man die vom Throne gestürzten Familien, Wittelsbach, Beutelsbach, Welf u. s. w., unendlich reicher als zuvor, weil jetzt das unermeßliche Domanialgut ihrer bisherigen Staaten, frei von der Verbindlichkeit, desselben Ertrag für öffentliche Zwecke zu verwenden, als Privateigenthum besitzend erblicken; und die deutsche Nation, welche bisher und zwar von Rechtswegen, sowohl einen ansehnlichen Theil des eigentlichen Staatsbedarfs als die glänzende Hofhaltung von ihren mehr als dreißig Regenten aus jenen Gütern bestritten sah, wäre jetzt gänzlich verarmt und müßte für den Thron ihres jetzt alleinigen Königs, wie für den übrigen öffentlichen Dienst, ein neues Reichsgut aus dem Ihrigen erschaffen oder unter der Last der wegen Mangels an Domainen um so viel mehr zu steigernden Steuern erliegen. Zur Würdigung eines Princips dient aber am besten dessen ideale Generalisirung, und was im Großen als Abenteuerlichkeit sich darstellt, kann auch im Kleinen nicht gebilligt, wiewohl etwa leichter verschmerzt werden.

Von Wem ist übrigens die Anerkennung der Domainen der Mediatisirten als Familien-Eigenthum ausgegangen? — Nicht vom Volke, welches doch dagegen Einsprache zu thun am allernächsten berechtigt und aufgefordert war, da es jetzt nicht nur den ganzen Staatshaushalt der mediatisirten Gebiete, sondern auch die im Verhältniß der Machterweiterung billig erhöhte Hofpracht der Landesherren mit seinen Steuern bestreiten mußte; sondern blos von den Machthabern, welchen, eben wegen des ihnen über die Unterthanen zustehenden Steuerrechtes, an der Vergrößerung des Domanialbesitzes weniger gelegen war, und welche ohne Voraussetzung der absolutesten Gewalt das Volksrecht nimmer wirksam vergeben, jedenfalls eine geschichtliche und rechtliche Wahrheit nicht zur Unwahrheit machen konnten. Alle Freigebigkeit also, die man gegen die Mediatisirten übte, so wenig als jede andere Abweichung von den allgemeinen staatsrechtlichen Principien, die man zu ihren Gunsten sich erlaubte, beweist irgend Etwas gegen die von uns behauptete Rechtseigenschaft eines großen, ja wohl des weitaus größten Theiles der Domainen als Gesammtgutes der Staatsgesellschaft.

IV. Politische Vortheile und Nachtheile des Domainen-Besitzes. Von den in Ansehung der Domainen-Veräußerung erhobenen, doch gegen den wahren Gesammtwillen durchaus nicht geltend zu machenden Rechts-Bedenken reden wir hier nicht. (Der Verf. dieses Artikels beruft sich übrigens in Bezug auf deren Nichtigkeit auf die darüber in seinem „Lehrbuche des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften" Bd. IV. S. 251, 252 gegebene Ausführung.) Nur die politische Seite wollen wir betrachten. Die Frage darüber kann jedoch blos in Ansehung der dem staatsfinanziellen Interesse gewidmeten Domainen aufgeworfen werden. Denn daß der Staat die dem unmittelbaren Bedürfniß und Gebrauche Aller dienenden Güter, als: Straßen, Canäle und natürlich schiffbare Gewässer, so wie den zur Privatoccupation aus was immer für einem Grund ungeeigneten Boden, z. B. die des Anbaues unfähigen Küsten- und Gebirgsstrecken, endlich auch die dem Staate selbst, für seine verschiedenen Administrationszweige, nöthigen Bauten, Einrichtungen, Vorräthe u. s. w., als Festungen, Casernen, Arsenale, Kriegsschiffe, Canzlei- und Archivgebäude, Gefängnisse, Zoll- und Niederlagstätten u. s. w., in hinreichender, den Zwecken entsprechender Menge und Güte besitzen, d. h. als Staatsgut zu eigen haben, und wo daran noch Mangel ist, aus dem Seinigen sich verschaffen, gründen, einrichten und in fortwährend gutem Zustand erhalten müsse, wird nicht bestritten. (Daß ausnahmsweise eine Eisenbahn oder ein Canal im Privateigenthum einer Gesellschaft sich befindet, ändert an der Regel Nichts. Kein Staat wird die allgemeinen Verbindungswege der monopolistischen Speculation von Privateigenthümern überlassen. Und eben so wird er seine Hauptanstalten nur in eigenen Gebäuden, nicht in Miethwohnungen unterbringen.) Aber darüber hat man Zweifel aufgeworfen, ob der Staat wohl daran thue, Güter, deren einziger oder vorzüglicher Werth in dem davon

zu gewinnenden finanziellen Ertrage besteht, zu erwerben oder im Besitze zu behalten. Nicht unscheinbar bemerkt man dagegen, daß, so handgreiflich der Vortheil solcher Besitze für das nächstliegende staats-wirthschaftliche oder finanzielle Interesse sein möge, dennoch der daraus für die National-Wirthschaft hervorgehende Nachtheil denselben weit überwiege. Niemals nehmlich werde der Staat auf seinen Domainen so viel und so wohlfeil produciren, als Privateigenthümer thun würden. Der reine Ertrag der in mäßigen Stücken zu Privateigenthum zerschlagenen Domainen möge leicht auf das Doppelte und Vierfache desjenigen steigen, welchen sie in Staates Händen abwarfen. In eben dem Maße also werde alsdann das National-Einkommen vermehrt, und auch das Staats-Einkommen (abgesehen selbst von dem Ertrage des zur Schuldentilgung oder zu gemeinnützigen Gründungen zu verwendenden Verkaufpreises der Domainen) werde für den unmittelbaren Verlust der Domanial-Rente mittelbar den reichsten Ersatz erhalten in dem jetzt neu entstandenen und durch verbesserten Anbau sich fortwährend erhöhenden Steuercapital der Gründe und in dem mit der Volksvermehrung (einer natürlichen Folge der gesteigerten Production) sich gleichmäßig vermehrenden Ertrag der indirecten nicht minder als der directen Steuern.

Wären wirklich Glück oder Wohlfahrt eines Staates genau nach dem Maße des in seinem Schooße befindlichen, nach pecuniärem Werth anzuschlagenden Besitzthums (insbesondere nach der Größe des in ihm vorhandenen Steuercapitals) und nach der Menge der alljährlichen Production zu schätzen: alsdann würde gegen das voranstehende Raisonnement nur wenig einzuwenden sein. Allein fürs Erste muß, unserer Ansicht nach, unterschieden werden zwischen Reichthum der Gesammtheit (betrachte man diese collectiv oder cumulativ, d. h. verstehe man darunter die Nation als ein Ganzes oder die Summe ihrer einzelnen Glieder) und jenem ihrer Angehörigen, persönlich oder als Einzelne betrachtet. Die Wohlfahrt, also wohl auch die Wohlhabenheit dieser letzten ist doch jedenfalls die Hauptsache, und jene der ersten hat nur als Mittel zu dieser einen Werth. Nun ist aber klar, daß unter sonst gleichen Umständen der Bürger eines Staates, der keine Domainen hat und also seine sämmtlichen Ausgaben auf Unkosten der Steuerpflichtigen bestreiten muß, weniger reich ist als der Angehörige jenes andern Staates, der da schon aus dem Domainen-Ertrag einen ansehnlichen Theil seines Haushaltes bestreitet und daher mit nur geringer Forderung gegen seine Bürger aufzutreten braucht. Es ist eine sehr gefährliche Lehre, welche die Summe des Privatvermögens — unbedingt und selbst im finanziellen Sinne — für Staatsvermögen erklärt; ja der Begriff des Privateigenthums hört sogar auf, wenn man solche Lehre mit Consequenz durchzuführen unternimmt. Jedenfalls leuchtet ein, daß, je größer die Steuerforderung, desto minder bedeutsam, weil nehmlich mit einer desto größern Schuld beschwert, das Privateigenthum ist. Indessen geben wir zu, daß bei einem guten Steuersysteme die Eigenthums-Beschränkung minder fühlbar, und daß der Gesammtreichthum der Nation, wenigstens mittelbar, auch eine Quelle der Bereicherung für jeden Einzelnen (wenigstens für jede einzelne Classe) ist oder sein kann. Aber der Vortheil des Domainen-Besitzes beschränkt sich auf die Verringerung der ordentlichen Steuerlast nicht. Er bietet nach Umständen einen noch wichtigern dar in Fällen eines außerordentlichen Bedarfs durch Erhöhung des Credits. Wohl wird ein Staat von großem National-Vermögen auch außerordentliche Steuern leichter erheben können und auch Anlehen leichter zu Stande bringen, als einer, dessen National-Reichthum geringer ist; aber außerordentliche Lagen können auch den Credit des reichsten zeitlich erschüttern, und alsdann der Besitz von Domainen, welche den Gläubigern als Unterpfand dienen, noch eine letzte und höchst kostbare Stütze für ihn sein. Die Assignaten, welche das revolutionäre Frankreich gerettet haben (obschon ihre maßlose Emission später einen Bankerott herbeiführte), hätten gar keine Bedeutung oder Sinn gehabt, also auch keine Abnehmer gefunden ohne die Nationalgüter, deren Geldpreis sie vorstellten. Der Domainenbesitz vertritt dergestalt gewissermaßen die Stelle eines für Nothfälle gesammelten Schatzes, hat jedoch die Nachtheile eines solchen nicht und ist kein unfruchtbar zurückgelegtes, sondern ein fortwährend fruchtbringendes Gut. Zudem giebt es gewisse Gattungen von Domainen, für deren Beibehaltung — abgesehen von den

finanziellen — auch noch staatspolizeiliche und nationalökonomistische Gründe sprechen, wie namentlich Waldungen und Bergwerke. (S. d. Art. Bergbau und Forstwesen.) Und endlich sind die oben gerügten, meist nur auf gemeine Landgüter sich beziehenden Nachtheile des Domainen-Besitzes (d. h. ihrer Selbstadministration) großentheils zu vermeiden, ja auch die von der stückweisen Veräußerung solcher Güter erwarteten Vortheile großentheils zu erreichen durch ein gutes Administrations-System, insbesondere durch jenes der wohlgeordneten Verpachtung.

Also nicht schon überhaupt oder vermöge eines allgemeinen Grundsatzes ist die Veräußerung der Domainen zu empfehlen, sondern mehr nur ausnahmsweise oder unter besonderen Umständen, z. B. wenn ein Staat allzu viele Domainen (nehmlich in einem den finanziellen Vortheil durch nationalökonomischen Nachtheil offenbar überwiegenden Maße) besäße, oder in Ansehung bestimmter, nach Beschaffenheit, Lage und andern Umständen wenig oder gar nicht fruchtbringender Güter, dann zumal auch in Ansehung der überhaupt die Ablösung oder Abschaffung ansprechenden, als grund-, leib-, frohnd-, zehentherrlichen u. a. dgl. Gerechtsame und Gefälle (s. Abgaben und Ablösung), oder endlich in Fällen der Noth als zur Befriedigung eines dringenden Geldbedürfnisses, zur Verringerung einer allzu drückenden Schuldenlast u. dgl. m.

V. Administration der Domainen. Darin kommen die meisten staatswirthschaftlichen Schriftsteller heut zu Tage überein, daß die Selbstadministration der Domainen — als in der Regel schlecht und zugleich kostspielig, auch mancherlei Veruntreuung die Gelegenheit darbietend — wenig räthlich, sondern das System der Verpachtung derselben weit vorzuziehen sei. Dabei setzt man jedoch — im nationalökonomischen Interesse nicht minder als im finanziellen — gewöhnlich (doch finden wir auch abweichende Ansichten) die Zerschlagung der ausgedehnten Domanialgüter in mäßige Stücke (die da in der Regel besser angebaut werden und vergleichungsweise höheren Pachtschilling abwerfen als große Güter) voraus, und — zur Ermunterung der fortschreitenden Güter-Verbesserung — länger dauernde Pachtcontracte, doch nicht lebenslängliche, die da im Grunde aleatorische Contracte und eben darum zur kostspieligen Gutsverbesserung wenig einladend wären, sondern auf eine nach Jahren bestimmte Zeit lautende. Das geeignetste Maß solcher Zeit ist natürlich nach Umständen verschieden; ja es giebt wohl auch Gründe (zumal solche, die nur wenige Cultur erfordern, z. B. Wiesen), bei welchen eine jährliche Verpachtung finanziell vortheilhaft sein mag. In ein näheres Detail über die bei Verpachtungen aller Art zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln und festzusetzenden Bedingungen einzugehen, wäre jenseit unseres Zweckes gelegen. Alle bessern cameralistischen Schriftsteller geben darüber umständliche Vorschriften und auch jene über Finanzwissenschaft — wie insbesondere v. Jakob und v. Malchus — widmen großentheils diesem Gegenstand eine ausführliche Betrachtung. Auch Erbpacht und erbzinsliche Verleihung werden von Mehreren empfohlen, doch, wie uns scheint, ohne überwiegenden, zumal ohne finanziell haltbaren Grund.

Ganz allgemein jedoch das System der Verpachtung einzuführen wird wohl nirgends räthlich sein. Ueberall werden sich unter den Domainen einige befinden, welche wegen besonderer Umstände zur Selbstverwaltung des Staates sich eignen oder dieselbe in Anspruch nehmen, theils schon im finanziellen Interesse, häufiger jedoch im staatspolizeilichen und nationalökonomischen. Zu den letzten gehören insbesondere die Waldungen und Bergwerke, rücksichtlich welcher wir uns abermal auf die schon oben angeführten Artikel Forstwesen und Bergwerke beziehen, dann auch etwa die zu landwirthschaftlichen Versuchen zu bestimmenden oder dergleichen Lehranstalten zu widmenden Ländereien u. s. w. Als Beispiele der ersten Art mag man anführen jene Güter, deren Einkünfte meist in einfachen Geldgefällen bestehen, oder zu welchen man zeitlich keine Pächter findet, dann auch, insbesondere in Monarchieen, eine entsprechende Zahl von solchen, welche der persönlichen Bewohnung oder Benutzung durch den Regenten und seine Familienglieder nach Billigkeits- und Anstandspflicht zu überlassen sind. (S. den Art. Civilliste.) Von den der Staatsverwaltung selbst in den verschiedenen Sphären ihrer Thätigkeit unmittelbar nöthigen Gebäuden, Gründen, Samm-

lungen u. s. w., so wie von den nach ihrer Natur zur Gesammtbenutzung durch die Staatsangehörigen sich eignenden Staatsgütern, wie Landstraßen, Canälen u. dgl., haben wir bereits oben gesprochen. C. v. Rotteck.

Domainenkäufer (westphälische). Die Angelegenheit der westphälischen Domainenkäufer hat, wegen der wichtigen Fragen aus dem Staats- und Völkerrechte, die bei den Verhandlungen über dieselbe zur Sprache kamen, gewissermaßen ein europäisches Interesse in Anspruch genommen und mußte schon dadurch zu einer Art cause célèbre im öffentlichen Recht der Neuzeit werden, daß sie einen Stoff gleich zu den ersten Verhandlungen der hohen deutschen Bundesversammlung lieferte. Dem Staats-Lexikon wird es darum vergönnt sein können, diesem Gegenstand einen etwas ausführlichen Artikel zu widmen. Das vormalige Königreich Westphalen verdankte bekanntlich seine Entstehung und Gründung einem feierlichen europäischen Friedensschlusse (dem von Tilsit d. 9. Juli 1807), und als unleugbare Thatsache steht es fest, daß dessen Regierung, so lange sie bestand, von allen Mächten des europäischen Continents als rechtmäßig anerkannt und behandelt worden ist. Die größere Hälfte der Provinzen, aus denen dieser neue Staat gebildet ward, waren Gebietstheile, welche die Krone Preußen förmlich zu diesem Ende abtrat, wozu dann zugleich, mit Uebereinstimmung der europäischen Mächte, noch verschiedene andere Gebiete geschlagen wurden, die Frankreich blos kraft des Eroberungsrechts im Besitz hatte [1]). Außer mehreren Provinzen, die von Alters her zu Preußen gehört hatten, wurden solchergestalt in Gemäßheit des Tilsiter Friedens ein Theil der hannoverischen Lande, ganz Kurhessen (mit Ausschluß der Grafschaft Hanau, welche dem neuen Großherzogthum Frankfurt einverleibt wurde) und das ganze Herzogthum Braunschweig mit dem westphälischen Staate vereinigt. Was die hannoverschen Gebietstheile betraf, über welche vom Kaiser Napoleon zu Gunsten des neuerschaffenen Königreichs Westphalen disponirt wurde, so wurden sie zu der Zeit, als die Franzosen sie in dem Feldzuge gegen Preußen im Herbste 1806 als Sieger betraten, als Theile der preußischen Monarchie betrachtet; denn dieser waren sie, nachdem sie durch einen Cessionsvertrag von Frankreich, welches sich durch das Recht der Eroberung im Besitz derselben befand, an Preußen abgetreten worden waren, förmlich einverleibt worden [2]). Da sie diesemnach im Zeitpunkte der Eröffnung der Feindseligkeiten als integrirende Bestandtheile von Preußen galten, so gehörten sie zu denjenigen Gebietstheilen, die als preußische Besitzungen nach dem Art. 7. des Tilsiter Friedensinstruments von Preußen an den Kaiser Napoleon abgetreten worden waren [3]). Zwar hatte die Krone Preußen nach dem Ausbruche des Krieges mit Frankreich sich beeilt, mittels eines spätern Tractats die hannoverischen Provinzen, deren Organisation auf preußischem Fuß bereits begonnen hatte, an England, womit sie sich alliirt, wieder zurückzugeben; aber dieses Actenstück war in einem Zeitpunkte ausgefertigt worden, wo Preußen sich gar nicht mehr im Besitz dieser neuen Erwerbungen befand [4]), und nach dem Dafürhalten be-

1) „Le royaume de Westphalie — so heißt es im Art. 8. des Friedenstractats zwischen Frankreich und Preußen — sera composé des provinces cédées par S. M. le Roi de Prusse et d'autres états actuellement possédés par S. M. l'Empereur Napoléon." Und im Friedenstractate zwischen Frankreich und Rußland lautet der Art. 19.: „Le royaume de Westphalie sera composé des provinces cédées par S. M. le Roi de Prusse à la gauche de l'Elbe et d'autres états actuellement possédés par S. M. l'Empereur Napoléon"; so wie der Art. 20.: „S. M. l'Empereur de toutes les Russies promet de reconnaitre la disposition qui en vertu de l'art. 19. cidessus sera faite par S. M. l'Empereur Napoléon, et l'état de possession en resultant pour les Souverains au profit desquels elle aura été faite."

2) Im königl. preußischen Besitzergreifungs-Manifeste vom 1. April 1806 waren sie „als durch Eroberungsrecht dem Kaiser der Franzosen zustehend und durch Cession von diesem von Preußen wohl erworben" bezeichnet worden.

3) Dieser Art. 7. bestimmte ausdrücklich: „S. M. le Roi de Prusse céde en toute propriété tous les duchés et généralement tous les territoires ou parties de territoire quelconques que Sa dite Maj. le Roi de Prusse possédait à quelque titre que ce fut, entre le Rhin et l'Elbe au commencement de la guerre présente."

4) Dieser Tractat ist vom 28. Januar 1807 datirt, und bereits am 12. November 1806 hatten die französischen Truppen das Hannoverische besetzt. Bredow's Chronik von 1806. S. 506.

währter Publicisten würde ein Vertrag der Art, unter Umständen abgeschlossen, wie diejenigen waren, in denen sich damals Preußen befand, der Gültigkeit ermangeln [5]). Ueberdies sind durch den Tilsiter Frieden alle in der Zwischenzeit abgeschlossene Staatsverträge für aufgehoben erklärt worden. Zur Rechtfertigung Napoleon's wegen der feindlichen Behandlung des Kurfürsten von Hessen und des Herzogs von Braunschweig ließ sich anführen, daß diese beiden Fürsten, Alliirte Preußens, innig in dessen Interesse verflochten waren, Feldmarschallsstellen in dessen Armee bekleideten und der Letztere sogar einen Oberbefehl in diesem Kriege führte. Die Thatsachen, wodurch der französische Kaiser veranlaßt wurde, kurz nach seinem Siege bei Jena das Kurfürstenthum Hessen mit Truppen überziehen zu lassen, sind, ungeachtet ihrer Notorität, späterhin aus leicht zu errathenden Absichten entstellt worden; sie waren, wie wohlunterrichtete Personen sehr gut wissen, folgende: Als im Jahr 1806 das Kriegsgewitter zwischen Frankreich und Preußen loszubrechen drohete, unterhandelte der Kurfürst Wilhelm I., dessen Staaten zwischen den beiden kriegführenden Mächten mitteninne lagen, gleichzeitig mit der einen Partei wie mit der andern, zuletzt noch in Naumburg und Mainz. Man arbeitete dahin, für Kurhessen Neutralität zu stipuliren bei beiden zum Kriege sich rüstenden Mächten. Von Seiten Frankreichs wurde diese auch zugestanden, jedoch dem kurhessischen Gesandten in Paris erklärt, daß der Kaiser nur in eine unbewaffnete Neutralität Kurhessens willigen könne. Dessenungeachtet rüstete sich der Kurfürst wie zu einem unvermeidlichen Kriege, freilich blos im Geheimen, aber ohne daß es doch verborgen bleiben konnte. In den Zeughäusern zu Cassel wurde bei Nacht mit großer Thätigkeit gearbeitet, und die Artilleristen waren unausgesetzt mit Verfertigung von Kugeln und Patronen beschäftigt. Unter den Truppen, deren Beurlaubte bald eingezogen, bald vorübergehend auf kurze Zeit, jedoch mit der Ordre, sich auf den ersten Wink marschfertig zu halten, theilweise wieder entlassen wurden, fanden mannigfache ungewöhnliche Dislocationen und Hin- und Herzüge statt. Die Officiere erhielten Pferde und die Corps wurden hier und da auf den Kriegsfuß gesetzt. Den 5. October 1806 nahm ein starkes Corps Preußen seinen Durchmarsch durch das kurhessische Gebiet; als dasselbe durch Cassel zog, ritt der Kurprinz von Hessen (nachmäliger Kurfürst Wilhelm II.) in preußischer Generals-Uniform dem General Blücher zur Seite an dessen Spitze. Die Preußen gaben ohne Rückhalt zu erkennen, daß sie bestimmt auf Mitwirkung von Hessen rechneten. Der in Abwesenheit des am kurhessischen Hofe accreditirten französischen Gesandten (Bignon) die Legationsgeschäfte versehende Chargé d'Affaires, Herr St. Geneſt, der von den geheimen Rüstungen, die in Kurhessen, trotz der dem Kurfürsten eingeräumten lediglich unbewaffneten Neutralität, statt hatten, und den Absichten des Hofes aufs Genaueste unterrichtet war, legte Protestation gegen Durchmärsche preußischer Truppen ein, solche als eine Verletzung der stipulirten Neutralität betrachtend, was zur Folge hatte, daß den preußischen Durchmärschen Einhalt geschah. Der Kurfürst war indessen aus dem preußischen Hauptquartier zu Naumburg, wo er eine persönliche Zusammenkunft mit dem Könige von Preußen gehabt hatte, nach seiner Residenz zurückgekehrt. Seine Gesinnungen gegen Frankreich waren notorisch und sie sprachen sich nicht blos in Worten, sondern auch durch Handlungen deutlich aus. Die schwankende Politik des kurhessischen Cabinets schien blos dahin gerichtet, sich in eine Lage zu versetzen, welche es erlaubte, durch die Umstände und zu erwartende Kriegsereignisse allein bestimmen zu lassen, welche Partei in dieser Krisis zu ergreifen; aber Nichts war wohl gewisser, als daß der Kurfürst, der, nach seiner persönlichen Ueberzeugung [6]), den zu erwartenden Sieg der preußischen Waffen als ganz unzweifelhaft voraussetzte, nur dem Augenblick entgegenzusehen schien, wo er seine Truppen den preußischen anschließen und offen mit Preußen gemeinsame Sache gegen Frankreich machen konnte. Allein die Hauptschlacht bei Jena fiel zum Vortheil Napoleon's aus, und dieser konnte nun nach allen Regeln der Staatsklugheit und Kriegswissenschaft seinen Sieg

---

5) Vattel, Droit des gens. T. III. §. 414. 465. v. Martens Einleitung in das positiv europäische Völkerrecht. §. 336.

6) Man erzählt, daß der Kurfürst diese seine feste Ueberzeugung besonders auf den Umstand gründete, daß im preußischen Heere die Officiere größtentheils vom Adel waren.

nicht verfolgen, so lange im Rücken seiner Armee sich noch eine streitbare Macht befand, deren Gesinnungen gegen ihn nach den bisherigen Vorgängen mehr als zweideutig erscheinen mußten. Der Marschall Mortier und der König Ludwig von Holland erhielten vom Kaiser den Befehl, Kurhessen und dessen Hauptstadt zu besetzen, und der französische Geschäftsträger zu Cassel reichte, als die französischen und holländischen Truppen in gehöriger Nähe angerückt waren, eine Note ein, worin er die vom Kaiser Napoleon unwiderruflich beschlossene militärische Besetzung der kurhessischen Lande officiell anzeigte. Der Kurfürst war nunmehr zwar erbötig, allen Bedingungen sich zu unterwerfen; aber der französische General hatte keine Instructionen, sich in Unterhandlungen einzulassen. Für jenen gab es unter diesen Umständen nur die Wahl zwischen zwei Wegen, die eingeschlagen werden konnten: entweder er widersetzte sich der angedrohten militärischen Besetzung seiner Lande, Gewalt mit Gewalt vertreibend, oder er ließ dieselbe zu, das Weitere ruhig in seiner Residenz von ungesäumt anzuknüpfenden Unterhandlungen mit dem Kaiser Napoleon erwartend. Das letztere Mittel hatte der König von Sachsen ergriffen und dadurch den Besitz seiner Souverainetät und die Erhaltung der Integrität seiner Staaten gerettet, obgleich seine Verhältnisse zu Frankreich weit schwieriger waren, als die des Kurfürsten von Hessen, da er förmlich Of- und Defensivallianz mit Preußen geschlossen und an dem Kriege thätigen Antheil genommen hatte, welches letztere der Kurfürst noch nicht gethan. Allein weder der eine noch der andere dieser beiden Wege wurde von dem Regenten Kurhessens eingeschlagen; er ergriff in Begleitung des Kurprinzen, seines Thronerben, die Flucht und bestätigte dadurch den Sieger in der Meinung von den ihm feindseligen Absichten seines bisherigen Benehmens. So lange der Fürst im Lande blieb, konnten diplomatische Verhandlungen stattfinden; als er aber aus demselben sich entfernte und in einem fernen Lande ein Asyl gesucht hatte, wurde er als ein Fürst ohne Land betrachtet, und Napoleon weigerte sich nun überhaupt, ferner in diplomatischen Beziehungen mit demselben zu stehen. Daß übrigens anfangs lediglich von einer provisorischen militärischen Besetzung der kurhessischen Staaten, zur Sicherstellung des Rückens einer siegreich vordringenden Armee die Rede war, ließ sich selbst aus den Aeußerungen der französischen Befehlshaber schließen, und der Kurfürst konnte blos seinem eigenen ganz besonderen politischen Benehmen in einer die höchste Vorsicht gebietenden kritischen Lage den Verlust seiner Landeshoheit zuschreiben; denn durch dieses hatte er sich in eine Stellung versetzt, worin er fortan weder als kriegführender noch als friedenschließender Theil auftreten konnte und sich selbst aller Mittel beraubt sah, sich noch als Souverain zu geriren. Es konnten nach diesen Vorgängen blos die Rechte des Sieges und der Eroberung sein, welche über das Schicksal des von seinem Regenten verlassenen Landes entschieden. Dies ist keine neue Erscheinung; sie hat zu allen Zeiten stattgehabt; kaum giebt es einen Staat irgendwo in unserm Welttheile, ja auf dem ganzen Erdrunde, der nicht den Besitz dieses oder jenes Theils seines Gebietes auf eben dieses Recht, was der Sieg und die Eroberung seit jeher verliehen haben, gründete. Mag die Theorie nach verschiedenen Ansichten die Frage, ob das Eroberungsrecht als ein völkerrechtlich begründeter Erwerbtitel zu betrachten, verschieden beurtheilen, die Staatspraxis hat sie jederzeit bejahend beantwortet [7]) und sie wird auch nicht anders beantwortet werden können, so lange es in Streitigkeiten der Staaten unter sich an einem Schiedsrichter so wie an einer Norm über den Zeitraum fehlt, innerhalb welchem eine Usurpation in einen legitimen Besitz umgewandelt wird. Ob der Krieg, wodurch der Kurfürst von Hessen genöthigt wurde, sein Land zu verlassen, gerecht war oder nicht, konnte schon deshalb wenig in Betracht kommen, weil selten Kriege, welche die Geschichte uns darstellt, alle Erfordernisse der Gerechtigkeit haben und es eine der schwierigsten Aufgaben in der Politik ist, in

7) Viele Belege zu dieser Behauptung aus älteren Zeiten kann man in Günther's europäischem Völkerrecht in Friedenszeiten (Th. II. S. 210) und in Moser's Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts gesammelt finden. Beispiele aus der neuesten Zeit geben die Besitznahme Hannovers durch Preußen im Jahr 1806, laut dem oben bereits angeführten Manifeste, die von Guadeloupe durch England und eine Menge anderer Ländererwerbungen in Folge der Beschlüsse des Wiener Congresses an die Hand. Vergl. Klüber's Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses. Abtheil. I. S. 100.

gewissen Fällen oder unter verwickelten, meistens unbekannten Umständen und Verhältnissen allezeit mit Sicherheit zu bestimmen, ob ein Krieg den Charakter der Rechtmäßigkeit an sich trage oder nicht[8])? Unter fast ähnlichen Umständen, wie Napoleon, ohne einen unverzeihlich strategischen Fehler zu begehen, die Occupation von Kurhessen nicht unterlassen konnte, kam Friedrich II. im siebenjährigen Kriege seinen Feinden zuvor, indem er Sachsen besetzte. Allen möglichen Fragen und Bedenklichkeiten über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des Verfahrens Napoleon's, über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Kriegs, durch den der Kurfürst den Verlust seiner Landeshoheit erlitt, schien aber durch den am 9. Juli 1807 abgeschlossenen europäischen Friedenstractat von Tilsit ein Ende gemacht zu sein, der die kurhessischen Lande definitiv als einen integrirenden Bestandtheil des europäischen Königreichs Westphalen festsetzte. Denn sollte man annehmen wollen, der Kurfürst habe solchergestalt auf eine ungerechte Weise seine Souverainetät eingebüßt, dann hieße das die europäischen Monarchen geradezu einer Theilnahme an der Ungerechtigkeit dieser Handlung beschuldigen, und wollte man etwa vorgeben, daß dies damals durch Zwang geschehen sei, so würde dadurch eines Theils die Sache selbst nicht entschuldigt werden, anderntheils aber dürfte es sich nicht einmal erweislich machen lassen, daß ein solcher Zwang wirklich obgewaltet. Alles dieses findet zugleich seine Anwendung auf die Besetzung und nachmalige Einverleibung des Herzogthums Braunschweig in das Königreich Westphalen. Selbst nach dem Umsturz des französischen Kaiserreichs hat es auch nicht an Fällen in der Staatspraxis gefehlt, daß legitime angestammte Fürsten auf ähnliche Weise aus höheren politischen Gründen ihrer Souverainetätsrechte verlustig wurden. So sahen wir den Fürsten von Isenburg, vermöge einer bloßen Erklärung der verbündeten Mächte, welche die Rechte der Sieger in diesem Stück auszuüben keinen Anstand nahmen, in unseren Tagen seiner Landeshoheit beraubt werden und diese über einen Theil seiner Lande an Kurhessen übergehen, welches durch deren Annahme die Rechtmäßigkeit dieses Verfahrens selbst anerkannt hat. Gleichermaßen verlor durch eine bloße Uebereinkunft der Mächte der Großherzog von Frankfurt sein Fürstenthum Aschaffenburg nebst allen übrigen früheren Besitzungen. Ja der Besitz aller ohne Kriegserklärung besetzten standesherrlichen Gebiete ist als rechtsgültig anerkannt worden.

Der westphälische Staat, durch Waffengewalt, in Folge von Sieg und Eroberung im Jahr 1807 gegründet, wurde im Jahr 1813 auf gleiche Weise durch Waffengewalt, in Folge von Sieg und Eroberung, wieder aufgelöst und zertrümmert. Die Politik der Sieger erheischte die Wiedereinsetzung der früheren Fürsten in die ihnen durch den Tilsiter Frieden entrissenen Länder, und sie nahmen Besitz von diesen, ohne daß es einer Abtretung des Königs von Westphalen bedurfte, ganz eben so wie für diesen zur Begründung der Rechtmäßigkeit seiner Herrschaft keine förmliche Abtretung von Seiten der vormaligen Regenten für nöthig erachtet worden war. Die restaurirten Fürsten aber, welche ihrer Souverainetät nie durch förmliche Acte entsagt, wollten keineswegs ex jure novo ihre Regierung wieder antreten, sondern betrachteten die westphälische Regierung als eine blos usurpirte, daher sie denn keine Verbindlichkeit zu haben glaubten, die Rechtsbeständigkeit der Handlungen der letzteren anzuerkennen. Von dem Gesichtspunkte ausgehend, den Verlust ihrer Souverainetät als einen an ihnen begangenen Raub anzusehen, wollten sie auch das während ihrer Abwesenheit veräußerte Staatseigenthum für ein ihnen gestohlenes Gut gelten lassen, was sie sich wieder zuzueignen befugt, in wessen Händen es sich auch finden

8) Vattel sagt in seinem Droit des gens (T. III. §. 195.) in dieser Beziehung: Toute guerre en forme, quant à ses effets, est regardée comme juste de part et d'autre, et personne est en droit de juger une nation sur l'excès de ses prétentions. Toute acquisition faite dans une guerre en forme est donc valide suivant le droit des gens volontaire, indépendemment de la justice de la cause et des raisons sur lesquelles le vainqueur a pu se fonder pour s'attribuer la propriété de ce qu'il a pris. Aussi la conquête a été constamment regardée comme un libre légitime et rarement on a vu contester ce libre. Vergl. auch die Erklärung der königl. preußischen Congreß-Commissarien zu dem Protokoll der statistischen Commission in Klüber's Acten des Wiener Congresses Bd. V. S. 29.

möge. Obgleich man hätte denken sollen, unser Zeitalter wäre längst dem Irrthum entwachsen, in welchem ältere Völkerrechtslehrer befangen waren, daß die Grundsätze des römischen Rechts auf staats- und völkerrechtliche Verhältnisse anzuwenden seien; so war es doch vorzüglich das jus postliminii, worauf sich die reintegrirten Fürsten in Hannover, Hessen-Cassel und Braunschweig beriefen, um ihr Verfahren in dieser Beziehung zu rechtfertigen. Man übersah dabei aber ganz, daß die lex de captivis et postliminio nur auf die dem Feinde wieder abgenommenen und noch nicht an Dritte auf rechtliche Weise übergegangenen Güter seine Anwendung fand, nicht aber auf solche, deren sich der Eroberer bereits entäußerte. Das Wiedereroberungsrecht kann überdies nur gegen den Feind und ohne rückwirkende Kraft ausgeübt werden; es kann demselben daher nur unterworfen sein, was von dem früheren, einmal verlornen, dann wiedererlangten Eigenthume sich noch in dessen oder seiner Alliirten Händen befindet, nicht aber kann es Platz greifen in Ansehung solcher Güter, welche durch erlaubte Rechtsgeschäfte an Neutrale oder an feindliche Unterthanen gekommen sind. Dies ist wenigstens die Meinung der geachtetsten Publicisten [9]). Einer ausgedehnteren Anwendung jenes Rechts steht selbst die römische Legislation entgegen, indem dasselbe aus Gründen des öffentlichen Wohls hinwegfiel [10]). Bezweifeln läßt sich es aber nicht, daß die Aufrechthaltung der Regierungshandlungen selbst eines Usurpators im Interesse der Staatsbürger und mithin auch in dem des rechtmäßigen Regenten liegt, wenn man eine Unzertrennlichkeit der Interessen Beider annimmt. Denn nicht nur würde im entgegengesetzten Fall während der Dauer der Usurpation aller Verkehr durch die Furcht vor der Anfechtung der inzwischen eingegangenen Rechtsgeschäfte gehemmt, sondern der Usurpator auch bestimmt werden, desto mehr als solcher und nur als solcher zu handeln und seine Maßregeln zum größten Nachtheile des Staats und seiner Glieder blos auf den Augenblick zu berechnen. Da zu befürchten ist, daß das Eroberungsrecht zum Ruin des Volks und Staates misbraucht werde, wenn der Usurpator nicht auf die Rechtsbeständigkeit seiner Regierungshandlungen zählen kann, so ist deren Aufrechthaltung mit dem Staats- und Staatenwohle innigst verbunden. Außerdem ist es auch längst als Axiom anerkannt, daß mit der Auflösung eines Staates und mit seiner Einverleibung in einen andern jeder Anspruch auf die Geltendmachung des juris postliminii erlischt [11]). Dies war aber eben sowohl bei den Kurfürstenthümern Hannover und Hessen als bei dem Herzogthum Braunschweig der Fall, die während des Bestandes des Königreichs Westphalen eine Reihe von Jahren gar nicht mehr als Staaten existirten.

Es gehört zu den merkwürdigen Erscheinungen unserer Zeit, daß, während überall, wo verdrängte Regenten durch den Sieg der alliirten Waffen nach dem Sturz Napoleon's wieder in ihre Staaten zurückgeführt wurden, die in der Zwischenzeit stattgehabten Domainenveräußerungen allgemein nicht nur völlig unangefochten blieben, sondern auch sogar ausdrücklich von oben herab in ihrer Rechtsbeständigkeit bestätigt wurden, nur mitten in Deutschland und zwar blos in dreier restaurirter Fürsten Ländern, die Bestandtheile des aufgelösten Königreichs Westphalen gewesen waren, die Aufrechthaltung der in der Napoleonischen Periode vorgenommenen Domainenverkäufe bestritten ward. Denn nicht nur Oesterreich, Rußland und Preußen hatten allenthalben in ihren neuen Erwerbungen die Domainenkäufer im Besitz ihres Eigenthums geschützt [12]), sondern auch den Bourbonen war bei ihrer Restauration diese Verpflichtung auferlegt worden [13]), und eben so wenig war bei der Rückkehr des mit dem Königstitel geschmückten Erbstatthalters in Holland irgend ein Käufer von Staatsgütern in seinem Besitzthum gestört worden. Gleichermaßen hatten alle italienische Fürsten, namentlich die Könige beider Sicilien [14]) und von Sar-

9) Schrodt Systema juris gentium, V. III. Cap. 4. §. 45. et 52. in fine. Vattel a. a. O. III. Buch, Cap. 14. §. 208.

10) Fr. 12. §. 3. in fine D. XLIX. 15.

11) Vergl. Vattel a. a. O. T. III. §§. 197. 212. u. 213.

12) Man sehe, was insbesondere Oesterreich betrifft, die Patente vom 11. Mai 1815 und 28. Febr. 1816 für die Königreiche der Lombardei und Venedig.

13) Art. 16. des Friedens von Paris vom Jahr 1814.

14) Convention von Casa Lanza vom 20. Mai 1816 und Proclamation Königs Ferdinand IV. vom 21. Mai 1816.

dinien[15]), so wie der Papst[16]), nachdem sie in Neapel, Turin und Rom wieder eingezogen waren, obgleich sie niemals in eine Disposition über ihre Staaten eingewilligt, dieser vielmehr widersprachen, die Rechtsgültigkeit der unter den Zwischenregierungen geschehenen Domainenveräußerungen anerkannt. Daß blos einige deutsche Fürsten eine Ausnahme von diesem durchgängig in Europa befolgten Grundsatze machten, mußte um so mehr auffallen, als man so oft die landesherrliche Gewalt derselben mit der väterlichen zu vergleichen gesucht hatte. Auch sprach sich aller Orten in Deutschland die öffentliche Meinung zu Gunsten der Sache der westphälischen Domainenkäufer aus und diese setzte bald eine Menge Federn in Bewegung, die selbst von ausgezeichneten Staatsrechtslehrern zu deren Vertheidigung ergriffen wurden[17]). Bemerkenswerth erscheint, daß in ganz Deutschland kein einziger namhafter Schriftsteller aufgetreten ist, um auch nur im Entferntesten die Ansprüche der westphälischen Domainenkäufer zu bestreiten. Die Wenigen, die es versuchten und weiter unten vorkommen werden, waren kurfürstlich hessische Diener, die im Auftrag ihrer Regierung handelten und denen schon darum keine unparteiische Darstellung der Sache zuzutrauen war, und selbst diese wagten es nicht, öffentlich mit ihren Namen hervorzutreten, sondern suchten sich unter den Schleier der Anonymität zu verbergen. Die hannöversche Regierung trat durch unbedingte Aufstellung und Verfechtung des Grundsatzes, daß wegen der mangelnden Verzichtleistung der früheren Regierung die Verfügung der späteren ungültig sei, mit den Ansichten berühmter, selbst einheimischer

---

15) Klüber's Europäisches Völkerrecht §. 259. Note 6.

16) Päpstliches Patent über die Wiederbesitznahme des Kirchenstaats vom 5. Jul. 1815 und die Notification des Cardinals Staats-Secretärs Consalvi gegen den Hirtenbrief des Erzbischofs von Fermo.

17) Unter den vielen Schriften, welche in Deutschland in Druck erschienen, um der Angelegenheit der westphälischen Domainenkäufer eindringlich das Wort zu reden, führe ich folgende als vorzüglich beachtenswerth an: Ueber die Verpflichtung der Aufrechthaltung der Handlungen der Regierung des Königreichs Westphalen. (Vom vormaligen westphälischen Finanzminister Hrn. Malchus, Grafen von Marienrode.) Heidelberg 1816. — Von der Rechtsbeständigkeit der Regierungshandlungen des Eroberers in Beziehung auf das rechtmäßige Staatsoberhaupt, welches durch die Gewalt der Waffen wieder zur Ausübung seiner Herrscherrechte gelangt ist. Von Dr. Carl Salomo Zachariä, großherzogl. badischem Hofrath und öffentlichem ordentlichen Lehrer der Rechte auf der hohen Schule zu Heidelberg. Heidelberg 1816. — Ueber die Aufrechthaltung der unter der königl. westphälischen Regierung stattgehabten Veräußerung der Staatsdomainen. Eine publicistische Denkschrift vom Dr. Ritter in Göttingen. (Pseudonym.) 1817. — Staatswissenschaftliche Erörterung der Fragen: 1) Inwiefern ist der Regent eines Staats an die Handlungen seines Regierungsvorfahrers gebunden? 2) Sind die im Gefolge des Pariser Friedens in den Besitz ihrer Länder restituirten Fürsten, z. B. der Kurfürst von Hessen u. s. w., an die Regierungshandlungen ihres Vorfahrers gebunden oder nicht? Von Dr. W. J. Behr, königl. bairischem Hofrath und ordentlichem Prof. der Rechte und der Staatswissenschaft zu Würzburg. Bamberg und Leipzig 1818. — Ueber die Unrechtmäßigkeit der von Seiten des Kurfürsten von Hessen gemachten Ansprüche auf völlige Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die aus dieser Unrechtmäßigkeit hervorgehende Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der westphälischen Domainenverkäufe in Kurhessen. Von Dr. H. W. Schulz, mit dem Motto: Gerechtigkeit ist kein Spielzeug. (Pseudonym.) 1818. — Aufruf der westphälischen Domainenkäufer in Kurhessen an die hohen verbündeten Mächte und die Fürsten des deutschen Bundes. (Anonym.) Germanien, 1817. — Urtheil der Juristenfacultät der großherzogl. hessischen Universität Giesen in Betreff der Angelegenheit der westphälischen Domainenkäufer vom 15. Dec. 1819. Frkft. a. M. 1820. — Ueber die Regulirung der Centralangelegenheiten des aufgelösten Königreichs Westphalen, nebst Vorschlag zu ihrer Bewirkung. (Von Malchus.) Worms 1823. — Außerdem eine ganze Reihe mehr oder weniger ausführlicher Denkschriften über diesen Gegenstand, die 1817 bis 1826 unter dem Namen des Dr. P. W. Schreiber (in der Eigenschaft eines Bevollmächtigten der westphälischen Domainenkäufer) im Druck erschienen und theils an die deutsche Bundesversammlung in Frankfurt a. M., theils an die verschiedenen in diesem Zeitraum gehaltenen Fürsten- und Ministercongresse (die zu Wien, Aachen, Carlsbad) gerichtet waren. Andere hierhergehörige Schriften finden sich gelegentlich im Verlaufe der gegenwärtigen Abhandlung bemerkt. Mannigfaltige Aufsätze über diesen Gegenstand, die zerstreuet in periodischen Blättern und Zeitschriften (z. B. in der Polizei-Fama von Hartleben, im Allgem. Anzeiger der Deutschen u. s. w.) anzutreffen, will ich nicht erwähnen.

Publicisten[18]) und sogar mit der älteren und neuesten Völkerrechtspraxis in Widerspruch; denn nie hatten z. B. die Stuarts auf den britischen Thron verzichtet, und dennoch hatte man zu keiner Zeit die Rechtmäßigkeit der Herrschaft des darauf anerkannten Hauses Hannover bezweifelt. Nie hatte Ferdinand IV. auf Neapel verzichtet und dessenungeachtet hatten die verbündeten Mächte (darunter auch England) mit dem Könige Joachim Verträge geschlossen und die auf dem Congreß zu Wien versammelten Herrscher oder deren Vertreter (darunter auch der König von Hannover selber) dessen Gesandte angenommen. In keiner Zeit ist in der Staatspraxis die eigene Zustimmung eines depossedirten Regenten unter allen Umständen als wesentlich nothwendig erachtet worden. In der That, die Umwandlung des Eroberungsrechts zu einer Eroberung ohne Recht würde alle Rechte und Verpflichtungen der Gesammtheit der Nationen untergraben. Ja! wäre eine Anerkennung der Eroberung von Seiten des Verdrängten zum Rechtsbestande der vom Eroberer vorzunehmenden Regierungshandlungen, selbst wenn dieser kein bloßer temporairer Gewalthaber mehr ist, sondern ein staats- und völkerrechtlich anerkannter bleibender Staatsregent geworden ist, erforderlich, dann würde auch ein Verzicht des vertriebenen, vom Volke und den Mächten des Festlandes einst anerkannten Königs Hieronymus von Westphalen nöthig gewesen sein, und daraus würde folgen, daß selbst in den neuesten Zeiten Throne diesseits und jenseits der Meere von den jetzt regierenden Dynastieen unrechtmäßig besessen würden. Indessen konnten die bei den westphälischen Domainenverkäufen im Königreich Hannover Betheiligten um so mehr die Beurtheilung der Fragen über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der aufgelösten westphälischen Regierung und deren Handlungen den europäischen Cabineten überlassen, da die restaurirte Regierung Mittel fand, ohne dem von ihr vertheidigten Principe zu nahe zu treten, sie durch Ertheilung von Erbverleihungen und auf andere Weise größtentheils zufrieden zu stellen. Ebenso verfuhr die wiederhergestellte Regierung im Herzogthum Braunschweig. Nur in Kurhessen sah man den zurückgekehrten Fürsten bei seinem Verfahren gegen die westphälischen Domainenkäufer lediglich von fiscalischen Grundsätzen geleitet. Dort fand man sich blos mit einigen bei dieser Angelegenheit Betheiligten ab, bei denen das Cameralinteresse es räthlich erachten ließ, sie im Besitz ihrer Erwerbungen zu belassen. Die bei weitem größere Zahl der westphälischen Domainenkäufer hingegen wurde durch gewaltsame Maßregeln von oben herab rücksichtslos ihres in gutem Glauben und lästiger Weise erworbenen Eigenthums beraubt, während ihnen zugleich jede Entschädigung für ihre Verluste verweigert ward. Es mußte dieses beispiellos dastehende Verfahren einer restaurirten deutschen Regierung um so mehr Aufsehen machen, da der Kurfürst Wilhelm I. nicht durch die Macht seiner eigenen Waffen, sondern in Folge von Verträgen mit den nehmlichen Mächten zurückgekehrt war, welche mit dem Besitzstande des westphälischen Staates die Befugniß seines Regenten zur gültigen Ausübung aller Staats- und Regierungshandlungen anerkannt hatten, welche daher den neuen Besitz dieser nehmlichen Länder nur unter der Verpflichtung zu einer gleichmäßigen Anerkennung hatten können übertragen wollen und, wie der in Frankfurt a. M. zwischen den alliirten Mächten und dem Kurfürsten abgeschlossene Tractat vom 2. December 1813 zu beweisen schien, auch nur unter dieser Bedingung an den Kurfürsten übertragen hatten. Gleichwohl stützte sich dieser gerade auf den Inhalt jenes Tractats, worin sich blos die Verbindlichkeit zur Zurückerstattung des Kaufschillings an die Käufer kurfürstlicher Domainen in dem Theile von Kurhessen, welcher zum Großherzogthum Frankfurt gehört hatte (der Grafschaft Hanau), ausdrücklich stipulirt fand, der Domainenkäufer in allen übrigen kurhessischen Gebietstheilen, welche dem Königreich Westphalen angehört hatten, aber gar nicht gedacht war, um durchaus jede Verpflichtung zu leugnen, die Ansprüche Letzterer auf Erhaltung in ihrem wohlerworbenen Besitz oder auf angemessene Entschädigung zu berücksichtigen.

---

18) „Daß der Verzicht des anspruchmachenden Theils schlechterdings vorhergehen müsse, ehe das Völkerrecht erlaubt, den Gegentheil anzuerkennen, davon kann ich mich nicht überzeugen", bemerkt unter andern v. Martens in seiner Einleitung in das pos. europäische Völkerrecht. S. 92.

Gleich nach seiner Restauration erließ der Kurfürst Wilhelm I. unterm 14. Januar 1814 eine höchste Verordnung, wodurch alle während seiner Abwesenheit vorgegangenen Veräußerungen von kurfürstlichen Kammergütern und Gefällen, deren Erbverleihungen und die von Zins-, Zehnt- und Dienstpflichtigen gesetzlich eingeleiteten Ablösungen der auf ihren Gütern gehafteten Leistungen ohne Unterschied für null und nichtig erklärt wurden, während zugleich die wiederhergestellte kurfürstliche Rentkammer den Befehl erhielt, sich ohne alle Beachtung des Widerspruchs der Inhaber, in den Besitz jener Güter und Gefälle zu setzen, und an die Letzteren die landesherrliche Aufforderung erging, sich ohne Vorwand der bezahlten Kaufgelder und gemachten Verbesserungen dieser Maßregel zu unterwerfen. Blos das war ihnen nachgelassen, etwaige Ansprüche wegen nützlicher Verwendungen, in Ermangelung gütlicher Ausmittelung, gegen die Oberrentkammer zu Cassel im Wege Rechtens auszuführen[19]). Als einziges Motiv dieser Verordnung war darin die Behauptung aufgestellt: zu den mehreren während der feindlichen Ueberziehung der kurhessischen Lande ausgeführten Kränkungen der landesherrlichen Gerechtsame seien auch die in dieser Periode stattgefundenen Veräußerungen eines Theils der Kammergüter und Gefälle zu rechnen. Die auf solche Art zum Nachtheil des rechtmäßigen Regenten erlittenen Schmälerungen des Staatseigenthums wären für diesen und dessen Nachkommen ganz unverbindlich. Es treffe daher die Inhaber solcher Güter und Gefälle der Vorwurf, daß sie sich — möchten sie nun lästigerweise oder auf sonst eine Art, etwa durch Schenkung, in Besitz von dergleichen Gegenständen gekommen sein — fremdes Gut zugeeignet haben. Durch diese Verordnung wurde den Domainenkäufern zugleich der Weg verschlossen, bei den Landesgerichten in Kurhessen Schutz in possessorio zu erlangen.

Eine nicht geringe Anzahl von Familien kurhessischer Staatsbürger sah sich solchergestalt mit dem Verlust ihres Vermögens bedroht. Es konnten aber die Maßregeln, die in Kurhessen von oben herab gegen alle diejenigen Personen genommen wurden, welche zufällig, nicht selten durch besondere Umstände und Verhältnisse veranlaßt oder gedrungen, kurhessische Staatsgüter durch Kauf an sich gebracht hatten, um so weniger Billigung finden, als sie eines Theils keineswegs durch Rücksichten der salus publica geboten waren, andern Theils notorisch das Staatsgut in Kurhessen eben unter der Regierung des Königreichs Westphalen durch den Erwerb der deutschen Ordensgüter eine Vermehrung erlangt hatte, die nebst dem auf mehr als drei Millionen Franken sich belaufenden Activum des westphälischen Staats, welches an Gebäuden und sonstigen Gegenständen in Kurhessen, insonderheit in Cassel, zurückgeblieben war, ein mehr als hinlängliches Aequivalent für die im Ganzen wenig bedeutende Zahl von Domainenstücken, die durch Veräußerung in die Hände von Privatpersonen gekommen waren, darbot[20]).

Der Freiherr von Stein erließ in der Eigenschaft eines Ministers der verbündeten Mächte und als Generaladministrator der von den Franzosen eroberten Länder von Paris aus unterm 29. Mai 1814 ein Anmahnungsschreiben an den Kurfürsten, worin er denselben bemerklich machte: „daß die in Ansehung der Veräußerung eines Theils der Domainen von der Regierungsgewalt und den Staatsbehörden unter der königlich westphälischen Regierung getroffenen Verfügungen als administrative Anordnungen zu betrachten seien, wobei man von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß dergleichen Veräußerungen und Ablösungen in cameralistischer Hinsicht als zweckmäßig zu erachten, und unabsehbar die

19) Sammlung von Gesetzen für die kurhessischen Staaten. 1813. 1814. 1815. S. 10.

20) Das Total der im Königreiche Westphalen stattgehabten Veräußerungen von Staatsdomainen betrug die Summe von 14,570,229 Franken, und zwar in den vormals und gegenwärtig wieder preußischen Gebietstheilen 8,302,229, in den hannöverschen 5,568,000, in den kurhessischen 350,000 und in den braunschweigischen circa eben so viel Franken. Außerdem war an Krondomainen in runder Summe ungefähr für 2,201,500 Franken veräußert worden, von welcher Summe jedoch die Kaufgelder für verkaufte Güter des deutschen Ordens mehr als die Hälfte betrugen, nehmlich in den preußischen Gebietstheilen für 542,800, in den hannöverschen für etwa 353,000, in den kurhessischen für 573,000 und in den braunschweigischen für 732,500 Fr.

Folgen und Verwickelungen sein würden, wenn man alle während der sieben Jahre der westphälischen Regierung veranlaßte Anordnungen aufheben oder doch wenigstens die Besorgniß erregen wollte, daß selbige aufgehoben werden möchten, welches Letztere, um consequent zu verfahren, doch geschehen müßte, sobald Ersteres geschehen sollte; daß, während einerseits Staatsrücksichten eine solche Verfügung abändern, andererseits es sich wohl zeigen werde, daß wenigstens in einzelnen Fällen das Cameralinteresse bei jenen Veräußerungen und Ablösungen nicht verloren, vielmehr gewonnen haben dürfte; daß eine gleichzeitige gütliche Auseinandersetzung über Kaufschilling, Meliorationen und sonstige gegenseitige Verhältnisse dasjenige sei, wozu Recht und Billigkeit stimmen; daß es darum die Gerechtigkeit erheische, die Verkäufe und Ablösungen im Allgemeinen nicht umzustoßen, sondern nur in Ansehung derjenigen, wobei man das höchste Cameralinteresse wesentlich gefährdet glaube, durch eine commissarische Verhandlung die gegenseitigen Verhältnisse gleichzeitig zu berichtigen; daß eine solche Benehmungsweise die allgemeine und angenehme Ueberzeugung gewähren würde, daß Se. königl. Hoheit pflichtmäßig das Cameralinteresse befördern, zugleich aber auch die Privatverhältnisse der Einzelnen möglichst berücksichtigt wissen wolle; daß diese ebenso rechtliche als billige Ausgleichungsart unfehlbar nur die alte Liebe, Eintracht und Verehrung der Unterthanen befördern könne." Die dessenungeachtet hart bedrängten Domainenkäufer in Kurhessen wurden späterhin durch ein anderes, an deren Bevollmächtigten (Dr. Schreiber in Cassel) gerichtetes amtliches Schreiben des Ministers von Stein, datirt Frankfurt a. M. den 5. Juli 1814, angewiesen, im Fall seine nachdrückliche Verwendung zu ihren Gunsten bei dem Kurfürsten nicht den erwünschten Erfolg haben und Letzterer ihnen sogar das rechtliche Gehör vor seinen eigenen Gerichten versagen sollte, ruhig nur den Zeitpunkt abzuwarten, wo für die deutschen Staaten eine oberste Bundesbehörde eingerichtet sein werde, von der alsdann eine definitive Entscheidung ihrer Angelegenheit erfolgen müsse.

Die Domainenkäufer in Kurhessen, denen ohne Urtheil und Recht durch bloße Cabinetsjustiz ihr mit allen gesetzlichen Förmlichkeiten in gutem Glauben erworbenes Habe und Gut entrissen worden war, und die der Uebermacht der Staatsgewalt hatten weichen müssen, glaubten in dem Wiener Congresse eine oberste Behörde für ihre Angelegenheit zu erblicken und sandten Bevollmächtigte dahin. Die Minister der verbündeten Großmächte sowie die vornehmsten deutschen Mächte am Congreß erkannten auch die Billigkeit ihrer Ansprüche und äußerten sich dahin, daß schon die allgemeinen Grundsätze der Gerechtigkeit, die im wieder gewonnenen deutschen Vaterlande an die Stelle der Gewaltsherrschaft und Willkür getreten, die Aufrechthaltung der Domainenverkäufe der vorigen Regierungen erheischen dürften. Insbesondere erfolgte von Seiten des kaiserlich österreichischen Congreßgesandten, Freiherrn v. Wessenberg, auf die Eingabe des Bevollmächtigten der Domainenkäufer die beruhigende Versicherung, datirt Wien, den 19. Juni 1815: „daß Se. königl. Hoheit der Kurfürst von Hessen die Domainenkäufe in seinen Staaten anerkannt habe", und als der gedachte Bevollmächtigte dadurch zu der Frage veranlaßt wurde, ob Se. königl. Hoheit dies nicht vielleicht blos in Beziehung auf die veräußerten Domainen im Hanauischen verstehe, wurde ihm zu erkennen gegeben, daß es wohl keinem Zweifel unterworfen sei, daß die Unterthanen eines und desselben Souverains in einem Theile von dessen Gebiete nicht minder gerecht behandelt werden könnten als in einem andern. Auch war bereits von Seiten des königl. preuß. Congreßgesandten, Freiherrn v. Humboldt, mittelst einer Zuschrift, datirt Wien, den 8. Juni 1815, demselben Bevollmächtigten eröffnet worden: „daß in der von dem Congreß zu unterzeichnenden Acte die Rechte der Domainenkäufer in Kurhessen wahrgenommen werden würden." Es war unter diesen Umständen mit Grund zu erwarten, daß durch einen besondern Artikel der Congreßacte allgemeine Grundsätze über die das Königreich Westphalen betreffenden Gegenstände aufgestellt werden würden, wie dies in Ansehung anderer mit demselben in ganz gleicher Kategorie befindlichen aufgelösten Staaten geschehen war. Allein die plötzliche Wiedererscheinung Napoleon's auf französischem Grund und Boden, welche ein schnelles Ende des Wiener Congresses herbeiführte, hatte zur Folge, daß auch diese, wie so manche andere deutsche Angelegenheit von Wichtigkeit, auf den künftigen Bundestag in

Frankfurt a. M. verschoben und verwiesen wurde. Auf die Eröffnung dieser obersten deutschen Bundesbehörde wurden die Käufer kurhessischen Staatseigenthums übrigens nicht blos in Wien im Allgemeinen, sondern ebenfalls durch ein besonderes an sie gerichtetes Schreiben des königlich preußischen Staatskanzlers, Fürsten von Hardenberg, datirt Berlin, den 30. Januar 1816, vertröstet. In diesem wurden wohlwollend die Gründe entwickelt, welche verursacht, daß die fragliche Angelegenheit nicht schon zur Zeit des Wiener Congresses zur Sprache gekommen und entschieden worden sei, mit Beifügung der officiellen Anzeige, daß dieselbe demnächst vor die deutsche Bundesversammlung gebracht und von Seiten Sr. königl. preußischen Majestät gehörig unterstützt werden würde. In der That konnte wohl mit Recht von Seiten des Wiener Congresses eine vorsorgliche Verfügung hinsichtlich der Verhältnisse des vormaligen Königreichs Westphalen gehofft werden, da eine solche hinsichtlich deren der vormaligen Großherzogthümer Berg und Frankfurt erlassen worden war. Diese beiden letzteren Staaten waren, gleich dem erstern, in der Periode der Herrschaft Napoleon's in Deutschland gegründet worden und waren ebenso wie dieses zum Theil aus solchen Gebietstheilen gebildet gewesen, auf welche die depossedirten Regenten niemals verzichtet hatten, wovon aber der Besitzstand und das Besitzrecht nicht weniger von allen Continentalmächten anerkannt gewesen war. Um so mehr schien die Erledigung dieses Gegenstandes von dem demnächstigen deutschen Bundestage erwartet werden zu dürfen.

Der preußische Hof, der bei der Frage über die Rechtsbeständigkeit der unter der westphälischen Regierung stattgehabten Domainenveräußerungen so wesentlich betheiligt war, ging bei deren Beurtheilung von dem Gesichtspunkte aus, daß, wenn es allerdings als eine Forderung des europäischen Staats- und Völkerrechts feststeht, daß der aus einer bloßen Eroberung resultirende Besitzstand durch Verträge anerkannt und validirt sein muß, eine Eroberung, sobald sie durch feierliche Verträge von den übrigen Mächten anerkannt worden, einen Rechtszustand begründe, welcher, weil er unter der Garantie solcher anerkennenden öffentlichen Verträge steht, als vollständig begründet und aus dieser Ursache in seinen Wirkungen für jeden Nachfolger verpflichtend erachtet werden müsse. Darum erklärte der Staatskanzler Fürst von Hardenberg [21]) auf die Anfrage, wie es mit den Pachtverhältnissen mehrerer Domainen im Fürstenthume Corvey zu halten, eben so gerecht als wohlwollend: „Sie hegen die Meinung, daß die Pachtverhältnisse der Domainengüter deshalb nicht zu Recht beständig würden erachtet werden können, weil das Fürstenthum Corvey von dem vormaligen französischen Kaiser und der vormaligen westphälischen Regierung mittelst Usurpation in Besitz genommen sei. Allein in den Art. 8. und 9 des Tilsiter Friedenstractats vom 9. Juli 1807 hat Se. Majestät die Einrichtungen, welche der Kaiser Napoleon sowohl rücksichtlich der von Preußen abgetretenen Provinzen als der anderen Länder, die sich im Besitze des damaligen Kaisers befanden, zu treffen sich vorbehalten hat, zu Gunsten des Königreichs Westphalen ausdrücklich anerkannt; mithin waltet die Verpflichtung ob, die im Königreich Westphalen getroffenen Einrichtungen, sie mögen sich auf die durch Preußen abgetretenen oder auf die usurpirten Provinzen erstrecken, anzuerkennen. Durch den additionellen Artikel des Friedens von Paris vom 30. Mai 1814 ist der Friede von Tilsit zwar für null und nichtig erklärt; allein es versteht sich von selbst, daß dieses nur auf die öffentlichen Verhältnisse der paciscirenden Staaten unter sich, nicht aber auf Privatverhältnisse bezogen werden könne, welche während der Dauer des Friedenstractats rechtlich entstanden sind. Es würde eine offenbare Ungerechtigkeit sein, Verträge (zwischen Privatpersonen und der vormaligen westphälischen Regierung) blos deshalb für ungültig zu erklären, weil sie unter einer durch den Frieden von Tilsit anerkannten Regierung geschlossen worden sind."

Man schien in Kurhessen das Resultat der Verhandlungen des Wiener Congresses nur abgewartet zu haben, um die gegen die Domainenkäufer angeordneten harten Maß-

21) Officielles Schreiben vom 21. Januar und 4. März 1816. Vergl. den Nürnberger Correspondenten von und für Deutschland 1816. Nr. 246.

regeln mit aller Strenge in Vollziehung zu setzen. Denn erst nachdem jenes Resultat bekannt geworden war, wurde (im Mai 1816) zur gewaltsamen Vertreibung der Besitzer aus ihrem Eigenthum geschritten. So wurde unter Anderm der Eigenthümer des Gutes Freienhagen plötzlich von einem Commando kurfürstlicher Leibhusaren heimgesucht, welche den strengsten Befehl hatten, ihn ohne Weiteres und ohne auf irgend einen Widerspruch Rücksicht zu nehmen, aus dem Gute zu vertreiben. Da das ganze Feld- und Hausinventarium Privateigenthum des Besitzers war und er selbst bedeutende Forderungen wegen Meliorationen und auf das im Gute befindliche Privatvermögen geltend machen konnte, so schienen für denselben Gründe genug vorhanden zu sein, sich im Besitz seines wohlerworbenen Eigenthums zu behaupten. Auch fand sich das Oberappellationsgericht zu Cassel, selbst mit Gefahr, dem Souverain zu misfallen, auf Anrufung des Bedrängten bewogen, ihn im Besitzstande zu schützen, jedoch nicht als Käufer des Guts, sondern in Rücksicht seines noch außerdem in demselben steckenden Privatvermögens. Es erschien ein Inhibitorium des obersten Gerichts, und als nachgehends an dieses von oben herab die Aufforderung ergangen war, sich wegen eines solchen Verfahrens zu rechtfertigen, ertheilte dasselbe zur Antwort, daß es nur Gott und seinem Gewissen Rechenschaft von seinen Urtheilen schuldig zu sein glaube. In einer unterm 12. Februar 1816 dem Kurfürsten überreichten ausführlichen Denkschrift baten die Domainenkäufer nur um die einzige Vergünstigung, „daß Höchstderselbe geruhen wolle, eine Sache, bei der das Wohl oder Wehe so vieler unverdient unglücklichen Familien auf dem Spiele stehe, so wie es nach der bestehenden Staatsordnung seit jeher herkömmlich gewesen, der Beurtheilung der obersten Landescollegien zu unterwerfen und nach den von denselben zu erwartenden gerechten Anträgen huldreichst zu entscheiden." Mittelst Extract Geheimen-Raths-Protokolls vom 27. Februar erfolgte hierauf die lakonische Antwort: „das Gesuch findet keine Statt." In einer Vorstellung vom 8. April desselben Jahres wiederholten die Reclamanten ihre Bitte, um Gerechtigkeit und Milde flehend, zugleich den Landesgerichten zu gestatten, über Aufrechthaltung des Besitzstandes erkennen zu dürfen. Durch Extract kurfürstlich Geheimen-Raths-Protokolls kam darauf die Resolution: „An die Oberrentkammer, die Supplicanten zu bedeuten, daß auf ihr in jeder Rücksicht unstatthaftes Gesuch keine Rücksicht genommen werden könne." Die Domainenkäufer, die nirgends Hilfe zu finden vermochten, wandten sich nun an die damals in Cassel versammelten althessischen Landstände, welche es auch ihrer Pflicht gemäß hielten, sich bei dem Landesherrn der gewaltsam aus ihrem Eigenthum Verdrängten anzunehmen. Merkwürdig ist es, daß, wenn auch die einzelnen Curien dieses Landtages in Kurhessen bei der Berathung über andere Gegenstände oft verschiedener Meinung waren, sie bei der Sache der westphälischen Domainenkäufer doch alle völlig mit einander übereinstimmten, und alle Deputirte ohne Ausnahme, sowohl die vom Ritterstande und den Prälaturen als von der Landschaft und dem Bauernstande, in dieser Hinsicht eine und dieselbe Ansicht theilten. Das von den kurhessischen Ständen an den Kurfürsten gerichtete kräftige Promemoria zu Gunsten der Domainenkäufer (vom 26. April 1816)[22]) blieb gleichwohl durchaus unbeachtet und ohne Erfolg. Die Domainenkäufer hatten sich auch an den damals am Hofe zu Cassel accreditirten kaiserl. österreich. Gesandten und nachmaligen Bundespräsidialgesandten, Grafen von Buol-Schauenstein, mit der Bitte um Unterstützung gewandt. Dieser aber vermochte Nichts weiter, als sie damit zu vertrösten, daß die Eröffnung des deutschen Bundestages nunmehr nahe bevorstehe, wo ihnen Gerechtigkeit widerfahren solle. Doch unterließen sie auf dessen Aufforderung nicht, noch einmal den Weg der Bitte um Schutz bei den kurfürstlichen Justiz- und Finanzbehörden zu versuchen. Allein es war aller Sollicitationen ungeachtet, von keiner Seite eine Antwort zu bekommen. Allenthalben fand man die Ohren taub gegen die Stimme der Bittsteller, und weder war ein Tribunal zu bewegen, eine Klage anzunehmen, noch ein Advocat, der es gewagt, mit Dreistigkeit die Vertheidigung ihrer Sache zu führen. Unterdessen trat der Zeitpunkt der wirklichen Eröffnung des Bundestags ein, und der Bevollmächtigte der Domainenkäufer begab sich nach Frankfurt a. M. und überreichte dort am

22) Verhandlungen des kurhessischen Landtags im Jahre 1816.

8. Januar 1817 seine erste Bittschrift für sich und im Namen seiner Committenten, worin er um Aussprechung der Rechtsgültigkeit der im vormaligen Königreich Westphalen und namentlich in dem ehedem zu demselben gehörigen Gebiete von Kurhessen stattgehabten Domainenveräußerungen bei der Bundesversammlung nachsuchte. Diese unterließ auch nicht, sich sogleich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen; die Einzelncommission, an die alle eingegangene Reclamationen von Privatpersonen übergeben wurden, bekam unverzüglich die Bittschrift des Bevollmächtigten der Domainenkäufer zur vorläufigen Begutachtung und der oldenburgische Gesandte v. Berg wurde zum Referenten in dieser Sache bestellt.

Die Eingabe von Reclamationen der Domainenkäufer bei dem deutschen Bundestag und die von diesem erfolgte Annahme derselben veranlaßte indessen den kurhessischen Bundestagsgesandten v. Lepel, im Auftrag seines Souverains in der 19. Sitzung der Bundesversammlung eine Note zu Protokoll zu geben, worin dieser zu erkennen gegeben wurde, wie auffallend es Se. königl. Hoheit der Kurfürst finde, daß die oberste Bundesbehörde seinen Unterthanen nachgelassen, Beschwerden gegen ihn einzureichen. Es erfolgte aber noch in der nehmlichen Sitzung eine kraft- und würdevolle Gegenerklärung von Seiten der Bundesversammlung, worin es unter Anderm hieß: „Die Bundesgesandten vertrauen einstimmig zu den von ihren Committenten bisher an den Tag gelegten Gesinnungen: daß selbige die Bundesversammlung fortdauernd in den Stand setzen werden, die hohen Zwecke des Bundes zu erfüllen und Grundsätzen entgegenzuarbeiten, die diese vereiteln müssen. Bei den zahlreichen bereits aus den kurhessischen Landen eingekommenen Beschwerden über landesherrliche Verfügungen wird die Bundesversammlung, eingedenk der hohen Bestimmung, zu der sie berufen worden, und der Vorschriften und Zwecke der Bundesacte, sich durch keine ungleiche Beurtheilung eines einzelnen Bundesglieds abhalten lassen, innerhalb der ihr vorgesetzten Schranken, die sie nie vergessen hat noch je vergessen wird, selbst bedrängter Unterthanen sich anzunehmen und auch ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Deutschland nur darum mit dem Blute der Völker vom fremden Joche befreiet und Länder ihren Regenten zurückgegeben worden, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkür treten möge." Bald darauf kam die Sache der Domainenkäufer zum ersten Male in der Plenarversammlung des Bundestages zum Vortrage. Derselbe, vom Herrn v. Berg in der 23. Sitzung vom 27. März 1817 erstattet, lautete dahin: „Er finde weder in der Bundesacte noch in der Wiener Congreßacte irgend einen berechtigenden Grund, noch eine Verpflichtung für die Bundesversammlung zur Entscheidung desjenigen, was als Folge des ehemaligen Königreichs Westphalen als zweifelhaft, streitig oder von dem einen oder andern Theile als angefochten erscheine. Dem Bundestage seien alle Territorial-Anordnungen mit ihren Folgen durchaus fremd geblieben. Die in Rede stehenden Reclamationen seien Klagen gegen den Landesherrn wegen gestörten Besitzes und Eigenthumes; die Ansprüche seien gegen eine Verordnung gerichtet, welche der vom Feinde vertriebene, nachher in seine Staaten zurückgekehrte Landesherr zu erlassen allerdings berechtigt gewesen sei. Gegen diese Verordnung an und für sich komme den Landesgerichten ein Erkenntniß nicht zu, und die Bundesversammlung könne sie nicht ersetzen, da sie keinen Auftrag dazu habe. Ein Hauptzweck des Bundes, innere Sicherheit, sei nicht gestört. Es sei auch kein Fall vorhanden, wo eine in der Bundesacte gegründete Garantie eintrete, oder die rechtliche Kraft und Wirkung irgend einer Bestimmung dieses Grundgesetzes erklärt und festgesetzt werden müßte. Möchte auch für zweckmäßig erkannt werden, daß völkerrechtliche Verhältnisse, welche mehrere Bundesstaaten berührten, und andere ähnliche Gegenstände und Verhältnisse dem Bunde zur Berathung, Vermittelung und selbst zur Entscheidung anheimgestellt werden, so sei bis jetzt darüber noch Nichts beschlossen worden. Die provisorische Competenzbestimmung müsse dazu zuvörderst den Weg bahnen, und in der Folge die Grundgesetzgebung und organische Einrichtung auch diesen Theil der Bundesverfassung vollenden. Wenn indessen Referent den Grundsatz, aus welchem die kurhessische Verordnung vom 14. Januar 1814 geflossen, für durchaus gegründet und unumstößlich halte, so sei er doch andererseits auch vollkommen überzeugt, daß es rechtliche und politische Gründe geben könne, welche, gehö-

rig erwiesen, die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes und folglich auch der kurhessischen Verordnung unstatthaft oder doch höchst unbillig machen würden. Besonders würde dies der Fall sein, wenn, nach der Behauptung der Reclamanten, der größte Theil der für die veräußerten Domainen eingegangenen Kaufgelder wirklich in den Nutzen des Landes verwendet worden wäre, und wenn man in mehreren Fällen mit Recht sagen könnte, die kurhessische Regierung habe durch die Besitznahme der von der westphälischen mit jenen Geldern gemachten neuen Erwerbungen und Verbesserungen, sowie durch die Zurücknahme der verkauften Staatsgüter, die Sache und den Preis zugleich sich zugeeignet. In solchen Fällen schiene eine Ausnahme statthaft und eine Einrede, nicht gegen die Rechtsgültigkeit, sondern gegen die Anwendung des Gesetzes auf die bestimmten Fälle, wohl gegründet zu sein, und damit sollten die Supplicanten gegen den landesherrlichen Fiscus billig gehört werden. Im entgegengesetzten Falle entstehe für sie ein Zustand der Rechtlosigkeit, der dem allgemeinen Bundeszwecke und dem aus dem Geiste der Bundesacte hervorleuchtenden Bestreben für die Herstellung und Handhabung eines allgemein gesicherten Rechtszustandes unstreitig widerspreche. Indessen könne der Antrag auf ein Restitutorium für die Entsetzten und auf Manutenenz für die in ihrem Besitze Bedrohten nicht berücksichtigt werden, indem dieses ein processualisches Verfahren voraussetze, welches hier nicht statthabe; aber es möge eine Verwendung von Seiten der Bundesversammlung bei dem Kurfürsten von Hessen für die Eröffnung des Weges Rechtens zur Ausführung des Beweises der versio in rem durch die Reclamanten eintreten und diesen verstattet werden, im Fall jene Verwendung ohne den erwünschten Erfolg bleiben sollte, mit weiteren Beschwerde-Vorstellungen am Bundestage einzukommen."

Die Bundesversammlung nahm keinen Anstand, diesem Antrage gemäß einen Beschluß zu fassen und denselben durch die kurhessische Gesandtschaft zur Kenntniß des Kurfürsten bringen zu lassen. Mit dem Inhalte dieses Bundestagsbeschlusses konnte indessen den Reclamanten, wenn man nicht besonders großes Gewicht auf die Verwendung des Bundestags zu ihren Gunsten bei dem Kurfürsten legen wollte, Nichts geholfen sein. Die Verpflichtung zur Erstattung des in rem versi, wenn die versio in rem von den Käufern von Domainen nachzuweisen stehen sollte, war im Allgemeinen von keiner der bei der Auflösung des Königreichs Westphalen betheiligten Regierungen in Abrede gestellt worden, und auch von Seiten Kurhessens war an den Bundestag eine Erklärung dahin abgegeben worden, daß durch die kurfürstliche Cabinetsordre vom 14. Januar 1814 keineswegs den Domainenkäufern die Einrede der versio in rem abgesprochen sei, vielmehr dieselben mit solchen Einreden bei den Landesgerichten Gehör finden sollten. Gleichwohl war es nur eine trügerische Vorspiegelung, daß auf diese Weise den Reclamanten der Weg, um zu ihrem Rechte zu gelangen, eröffnet sei. Es mußte dieses Jedem einleuchten, der die eigentliche Sachlage in Erwägung zog. Die Regierung des westphälischen Staates hatte von dem ersten Anfange ihres Wirkens an bis zu ihrer Auflösung jederzeit als Regierung aller unter dem Namen des Königreichs Westphalen zur Einheit und zu einem integrirenden Ganzen vereinigten Gebietstheile und jederzeit für alle diese Gebietstheile gehandelt. Auch konnte es wohl kaum des Beweises bedürfen, daß sie selbst in dem eigenen Interesse dieser Gebietstheile nicht anders hätte handeln können und dürfen. Alle von der westphälischen Regierung ausgegangenen allgemeinen Verwaltungsmaßregeln waren im Interesse des Gesammtstaates und sämmtlicher Theile desselben, ohne daß es bei der Anwendbarkeit derselben auf die einzelnen Gebietstheile in Betracht kommen konnte, welcher Regierung und welchen Gesetzen diese früherhin und vor der Errichtung des Königreichs Westphalen unterworfen gewesen waren. Im Gesammtinteresse aller ihrer Provinzen zu handeln, dazu war die westphälische Regierung verbunden und verpflichtet; denn dazu war sie eingesetzt. Eine jede andere Verfahrungsweise würde offenbar weder mit der Staatsklugheit noch mit der Gerechtigkeit verträglich gewesen sein. Die Verhältnisse aber, in welchen sich dieses Königreich als Theil des Rheinbundes zu dem Protector desselben befand, verwickelten dasselbe gleich allen andern Rheinbunds-Staaten in die Kriege Frankreichs und nöthigten jenes, ebenso wie diese, zu außerordentlichen Anstrengungen, die überall den Ruin der Länder und der Einwohner zur Folge gehabt haben würden, wenn

die Regierungen nicht ihre Zuflucht zu solchen finanziellen Maßregeln genommen hätten, die am besten geeignet waren, den Kostenaufwand zu decken, ohne die Staatsangehörigen zu Grunde zu richten. Unter solchen Umständen hatten es die Regierungen der meisten Staaten des Rheinbundes für das Zweckmäßigste gehalten, einen größern oder geringern Theil ihrer Domainen unter möglichst vortheilhaften Bedingungen zu veräußern. In Baiern schritt man zum Verkaufe fast aller Staatsdomainen; in beinahe allen deutschen Staaten wurde eine beträchtliche Anzahl von Staatsgütern veräußert, ohne daß es dabei in Betracht kam, ob früherhin hier oder da der Grundsatz der Unveräußerlichkeit der Domainen bestanden hatte oder nicht. Die westphälische Regierung hatte blos dem Beispiele der übrigen deutschen Regierungen gefolgt, indem sie einen Theil ihrer überflüssigen Domainen, unter sehr zweckmäßigen und dem Staate zum Nutzen gereichenden Bedingungen, zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden bestimmte oder durch gesetzliche Vorschriften solchen Verkauf regelte. Durch diese in jener Zeit allgemein als wohlthätig und weise anerkannten Finanzoperationen handelte die westphälische Regierung nicht nur zum wahren Besten des Landes, indem sie sich solchergestalt Mittel verschaffte, unausweichliche Ausgaben zu bestreiten, ohne die Staatsbürger mit unerschwinglichen außerordentlichen Abgaben zu belasten, sondern sie wußte damit auch noch staatswirthschaftliche Zwecke zu vereinbaren, die ganz im Interesse des Ackerbaues und der Industrie waren. In dieser Beziehung ist die im Königreich Westphalen stattgehabte Maßregel der Veräußerung eines Theils der Domainen selbst von auswärtigen Staatsmännern und Sachkundigen mit Recht gepriesen und nach ihrem vollen Werthe gewürdigt worden; und wirklich ist es auch Thatsache, daß man noch jetzt in mehr als einem Theile des vormaligen westphälischen Gebiets große Verbesserungen der Landwirthschaft und den Flor dort entstandener und noch gegenwärtig blühender Fabriken jener Maßregel zu verdanken hat. Dem Grundbesitzer war die früherhin vergeblich ersehnte Gelegenheit eröffnet, sein Eigenthum durch Ablösung nach billigen Grundsätzen vom Zehnten und andern aus den Zeiten des Mittelalters herrührenden Feudallasten zu befreien, und an die Stelle kärglichen Ertrag abwerfender Domainen traten Fabrikunternehmungen, welche eine Menge Menschen beschäftigten. Der beste Beweis der Zweckmäßigkeit der in Rede stehenden Maßregeln der westphälischen Regierung ist wohl der, daß manche deutsche Regierungen den Weg, den sie betreten hatten, auch späterhin verfolgten, wie man denn unter Anderm im Preußischen bis auf diese Stunde fortgefahren hat, in den ehemaligen westphälischen Provinzen Domainen unter den von der westphälischen Regierung festgesetzten Bedingungen zu veräußern. Allein im Königreiche Westphalen wurde durch den Verkauf eines Theils der Domainen noch eine andere nicht minder heilsame Absicht erreicht. Ein großer Theil des daraus geflossenen Betrags wurde nehmlich zur Tilgung der auf den Provinzen lastenden und mit denselben übernommenen alten Schulden verwandt, die vor der Gründung des westphälischen Staats contrahirt waren und deren Verminderung den Regierungen, welche sich jetzt im Besitz der vormaligen westphälischen Gebietstheile befinden, offenbar zum Vortheil gereicht. Nun aber hat die Veräußerung eines Theils des Domanialguts unbestreitbar in die Kategorie allgemeiner, das ganze Königreich Westphalen umfassender Verwaltungsmaßregeln gehört. Es ist nicht nur Thatsache, daß der Aufwand, zu dessen Deckung die Veräußerungen verfügt wurden, nicht auf diesem oder jenem Gebiete insbesondere, sondern auf allen vereint, auf dem ganzen Staat gelastet hat, sondern auch, daß der Nutzen, der aus gedachten Veräußerungen gezogen worden, dem ganzen Königreiche zu gut gekommen ist. Wer nur die mindeste Kenntniß der Geschichte der vormaligen westphälischen Finanzverwaltung hat, dem kann es nicht unbekannt sein, daß sowohl in dem gewöhnlichen Staatshaushalte als bei Deckung des außerordentlichen Aufwandes, die ordentlichen und außerordentlichen Einkünfte aus einer Provinz in die andere und aus allen Gebietstheilen für jeden insbesondere verwandt worden sind. Durch diese gegenseitige und gemeinsame Uebertragung der Lasten und diese gemeinsame Verwendung der Einkünfte aber sind alle Verhältnisse und alle Interessen der verschiedenen Provinzen und Länder, aus denen der westphälische Staat zusammengesetzt war, dergestalt verschmolzen worden, daß jede Sonderung jener Interessen unthunlich und jedes einseitige Verfahren in Beziehung

auf einen einzelnen vormaligen Gebietstheil, auf den Grund irgend einer vorgefaßten Meinung oder Theorie, mit allen Grundsätzen der Gerechtigkeit im Widerspruche erscheinen mußte. Da solchergestalt alle Gebietstheile des vormaligen westphälischen Staates einen innig verbundenen und auch in Ansehung der rechtlichen Folgen nicht von einander zu trennenden Complexus gebildet hatten, und die Kaufgelder, welche z. B. bei der Veräußerung von Domainen in ehemaligen und jetzt wieder preußischen Gebieten in den westphälischen Staatsschatz geflossen waren, eben sowohl zum Vortheil der vormaligen und jetzt wieder kurhessischen Gebiete verwandt worden sein konnten, als vielleicht der Ertrag manches Domainenverkaufs in Kurhessen einer preußischen Provinz zum Nutzen gereicht hatte: so war wohl Nichts klarer, als daß es völlig unmöglich war, bei jedem Domainenkauf den Beweis der versio in rem in Beziehung auf den einzelnen Gebietstheil, worin derselbe stattgehabt hatte, zu führen. Unter allen westphälischen Domainenkäufern in Kurhessen war darum auch nur allein ein einziger zufällig im Stande gewesen, die stattgehabte versio in rem speciell für Kurhessen darzuthun, indem es ihm gelang, zu beweisen, daß mit dem von ihm an die westphälische Staatscasse gezahlten Kaufschilling von dieser ein anderes auf kurhessischem Gebiete belegenes und jetzt im Besitz der wiederhergestellten kurhessischen Regierung befindliches Domainengut angekauft worden war. Die kurhessischen Gerichte aber vermochten blos in Sachen, welche den Kurstaat allein angingen, ein competentes Forum abzugeben, und sie waren angewiesen, die Einrede der versio in rem blos in dem Falle zulässig zu finden, worin diese versio speciell für Kurhessen nachzuweisen stand. Die Verweisung der westphälischen Domainenkäufer in Kurhessen an die kurhessischen Justiztribunale mit Gestattung der Einrede der versio in rem war demnach durchaus illusorisch, so daß der Zweck, den Reclamanten zu ihrem Rechte zu verhelfen, auf diese Weise ganz und gar nicht erreicht werden konnte.

Die Erfolglosigkeit des von Seiten des Bundestags versuchten Schrittes, um in Kurhessen Maßregeln zur Zufriedenstellung der Domainenkäufer herbeizuführen, zeigte sich auch bald. In der Zwischenzeit war vom kurhessischen Gesandten von Lepel in der 26. Sitzung der Bundesversammlung vom 5. Mai 1817 eine Note im Auftrage seines Hofes übergeben worden, worin er die Mittheilung machte, daß Se. königl. Hoheit der Kurfürst schon vor der Empfehlung des Bundestags aus höchsteigener Bewegung bereits mehreren aus der Zahl der Domainenkäufer eine billige Schonung bewiesen habe und auch ferner beweisen werde; wenn anderen das Gehör bei den Landesgerichten hätte versagt werden müssen, dann hätten sie es sich selbst allein zuzuschreiben, indem sie blos auf Schutz im Besitz oder Wiedereinsetzung in denselben ihre Bitte gestellt, ohne dem Beweise der versio in rem sich zu unterziehen. Die Darstellungen der Domainenkäufer wurden von ihm als lügenhaft charakterisirt. Dagegen erklärte der Bevollmächtigte der Domainenkäufer in einer bei sämmtlichen Bundestagsgesandtschaften vertheilten Druckschrift[23]), daß auch nicht ein Einziger der vielen von ihm vertretenen Domainenkäufer bis dato für seinen Verlust entschädigt oder auch nur im mindesten zufriedengestellt worden. Den meisten sei gewaltthätig ihr Eigenthum entrissen worden und die kurfürstliche Oberrentkammer genieße seit drei Jahren die Einkünfte, die jenen gebührten. Wohl seien einige gezwungen worden, vorläufig Pächter ihres Eigenthums zu werden; sie hätten, um nicht Alles zu verlieren, bei dem Schiffbruch dies ergreifen müssen, um sich und ihre Familien vom gänzlichen Untergange zu retten, jedoch nur unter ausdrücklichem Vorbehalte ihrer demnächst durch höhern Ausspruch wieder zu erlangenden Eigenthumsrechte sei dies geschehen. Und was bleibt den ohne eignes Verschulden unglücklichen Domainenkäufern? — so schloß diese Darstellung. — Sie verloren mehr oder minder ihre Habe, ihr irdisches Gut. Doch mehr als Wohlsein, mehr als vergängliches Gut ist — Ehre. Auch diese sollten sie verlieren, auch das köstlichste Kleinod sollte ihnen entrissen werden? Sie muß-

23) Antwort auf die durch öffentliche Blätter bekannt gemachte Aeußerung des Herrn von Lepel, in Betreff der westphälischen Domainenkäufer in Kurhessen. Frankfurt a. M. 1817. Mit dem Motto: Wahrheit, Wahrheit und Nichts als — Wahrheit!

ten nothgedrungen zeigen, wie tief unter dem Unwahren und Feindseligen das Wahre und Rechte fortwebt. Was bleibt ihnen noch? — Ihr höchstes Gut, ihr Glaube an eine moralische Ordnung, die ruht auf Gerechtigkeit, cujus stat foedere mundus. Pers.

Am 4. Juni 1817 kam der Bevollmächtigte der Domainenkäufer mit einer zweiten Bittschrift[24]) bei der Bundesversammlung ein. In der 44. Sitzung derselben vom 17. Juli 1817 kam diese neue Eingabe der Domainenkäufer zum Vortrage. Der Referent (Herr von Berg) bezog sich in seinem Gutachten zuvörderst darauf, „daß die kurhessischen Staaten zu denjenigen gehörten, welche an Frankreich nie abgetreten worden seien, und daß Se. königl. Hoheit der Kurfürst im Herbste 1813 in den Besitz der kurhessischen Lande zurückgekehrt, am 2. December desselben Jahres von den alliirten Mächten die Garantie seiner Souverainetät und Besitzungen erhalten und darauf die Verordnung vom 14. Januar 1814 gegeben habe, dafür haltend, daß nach völkerrechtlichen Grundsätzen unbewegliche Güter, vom Eroberer veräußert, jedem dritten Besitzer wieder entrissen werden könnten. Erst der Pariser Friede vom 30. Mai 1814 habe den Grund zur Wiedervereinigung der deutschen unabhängigen Staaten gelegt, welche dann zwölf Monate nachher erfolgt sei. Es frage sich daher, ob die Bundesversammlung Richter sei über eine Regentenhandlung, die der Kurfürst vor dieser Zeit, unabhängig von jeder Vertragsverbindlichkeit, unbeschränkt durch Bundesverpflichtungen unternommen habe? Ob die Bundesversammlung da ein Spolium finden könne, wo der Regent selbst als Spoliat zu verfahren glaube, der das Seinige wiedernehme, wo er es antreffe? Die Supplicanten riefen die Heiligkeit des Besitzes an; ihr Landesherr, hinterlistig vom Feinde vertrieben, berufe sich nicht minder auf die Heiligkeit des Besitzes. Nach privatrechtlichen Begriffen klagten die Supplicanten mit Grund über ein Spolium, nach völkerrechtlichen Grundsätzen sei ihre Besitzentsetzung als Folge der gegen ihren Landesherrn durch Uebermacht und Waffengewalt verübten Besitzentsetzung zu betrachten. Wenn die Supplicanten daher nach dem Zustande vom Jahre 1814 nach völkerrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen seien, wenn durchaus keine Verträge zu deren Vortheil sich auffinden ließen, welche der Bundesversammlung zum Leitfaden dienen könnten, wenn vielmehr der Vertrag der alliirten Mächte mit Kurhessen vom 2. December 1813 die Veräußerung der Hanauer Domainen als de nulle valeur et comme non avenue erkläre, wenn gleich in anderen Bestimmungen günstiger für die Hanauer Domainenkäufer, wenn der 16. Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 nur eine gewöhnliche Amnestie enthalte und auf die von der gegenwärtigen französischen Regierung gewiß nicht zurückgegebenen Staaten keine Anwendung finde, wenn endlich der Bundesversammlung keineswegs die Befugniß beigelegt worden sei, frühere völkerrechtliche Anordnungen der Bundesglieder in deren Staaten ihrer Beurtheilung zu unterziehen; so könne Referent auf das erbetene Restitutorium, welches eine richterliche Handlung wäre, keineswegs antragen. Aus der Verweigerung dieser Bitte lasse sich nicht auf einen rechtlosen Zustand in Deutschland schließen; denn was in Kurhessen geschehen sei, beziehe sich auf einen außerordentlichen, gewaltsamen, blos factischen Zustand, den als rechtlich anzuerkennen der Kurfürst sich aus Gründen weigere, deren Prüfung und Würdigung außerhalb der Competenz der Bundesversammlung liege. Demungeachtet habe auch die Lage der westphälischen Domainenkäufer dem deutschen Bunde nicht gleichgültig bleiben können und Theilnahme für dieselbe erregt. Das Königreich Westphalen habe einmal bestanden, sei von den meisten Gliedern des deutschen Bundes anerkannt und als Bundesstaat geehrt worden. So wenig dieses die Fürsten verpflichte, welche ihre in dem vormaligen Königreiche Westphalen begriffenen Lande niemals abgetreten hätten, so einleuchtend sei doch die Verschiedenheit des Verhältnisses von einer vorübergehenden kriegerischen Besitznahme des Eroberers und einer geordneten Verfassung und Verwaltung eines in die Reihe der Souveraine aufgenommenen Königs besonders in Beziehung auf die Unterthanen dieses Staates. Die Glieder des deutschen Bundes, von

24) Im Druck erschienen zu Frankfurt a. M 1817 unter dem Titel: Dringendes und rechtlich begründetes Restitutionsgesuch der westphälischen Domainenkäufer in Kurhessen.

welchen die westphälische Regierung anerkannt gewesen wäre, wenn gleich deshalb nicht verpflichtet, deren Handlungen anzuerkennen, könnten nicht anders als in diesem ihren Anerkenntnisse einen Grund des öffentlichen Glaubens, dessen jene Regierung genoß, finden und müßten sich schon darum bewogen sehen, eine billige und milde Behandlung derjenigen zu wünschen, welche nach den glücklich eingetretenen Veränderungen in Gefahr gerathen wären, durch Verträge, welche sie mit der westphälischen Regierung geschlossen hätten, einen bedeutenden Verlust zu leiden. Es könne auch die unbedingte Anwendung eines Grundsatzes, den die wiederhergestellten Regierungen behaupten zu müssen glaubten, in manchen Hinsichten wirkliche Rechtsverletzungen nach sich ziehen, und es scheine, daß die Domainenkäufer in Kurhessen deshalb nicht ungegründete Beschwerde führten. Der so natürliche und gerechte Wunsch der meisten Bundesglieder und besonders derjenigen, welche zur Wiederherstellung des Kurfürsten am meisten beigetragen hätten, durch höchstdessen Gerechtigkeit und Großmuth Beschwerden ein Ende gemacht zu sehen, welche bisweilen die Gestalt der Klagen darüber anzunehmen schienen, daß nicht, wie bei Anderen, Bedingungen zum Vortheile der Domainenkäufer gemacht worden wären, dieser der Bundesversammlung bekannte Wunsch sei eine hinreichende Veranlassung zu einer Verwendung gewesen, die triftige Gründe für sich gehabt habe und die von Seiten sämmtlicher Bundesgenossen gegen ein Bundesglied um so weniger einer Rechtfertigung bedürfe, als unter Verbündeten und Freunden Verwendungen dieser Art allezeit mit Gefälligkeit aufgenommen zu werden pflegten. Habe nun gleich die Erklärung des kurhessischen Herrn Gesandten vom 5. Mai d. J. den äußeren Schein einer solchen Aufnahme nicht, so habe doch die Bundesversammlung Ursache, zufrieden zu sein, wenn ihr bezeugt werde, daß schon vor der erfolgten Empfehlung zu landesväterlicher milder Behandlung Se. königl. Hoheit der Kurfürst Beweise davon gegeben hätten, indem daraus um so gewisser die Hoffnung fernerer gleichmäßiger Behandlung geschöpft werden dürfe. Vorzüglich angenehm müsse es der Bundesversammlung sein, durch ihre Verwendung eine Erklärung veranlaßt zu haben, welche sie in den Stand setze, den Supplicanten zu beweisen, daß ihnen ihr gerechter Landesherr den Weg Rechtens zu verweigern keineswegs gemeint sei; denn es lasse sich nicht verkennen, daß der in der kurhessischen Verordnung vom 14. Januar 1814 den Domainenkäufern zugesicherte Ersatz nützlicher Verwendungen, durch die Erklärung, daß ihnen der Beweis nicht nur von Meliorationen, sondern auch von der versio in rem, d. i. der mittelbaren oder unmittelbaren Verwendung der erlegten Kaufgelder in den anderweiten Nutzen des Regenten oder des Staates, frei und zu dem Ende der Weg Rechtens offen stehe, eine sehr große und nicht überflüssige Bestimmtheit erhalten habe." Der Referent schlug demzufolge vor: „Die Supplicanten mit ihrem Restitutionsgesuche ab- und auf die Erklärung Sr. königl. Hoheit des Kurfürsten zu verweisen, auch damit für diejenigen, auf welche dieselbe nicht anwendbar sein möchte, eine nochmalige Empfehlung gerechter und milder landesväterlicher Behandlung zu verbinden."

Der österreichische Präsidialgesandte, Graf von Buol-Schauenstein, gab bei dieser Gelegenheit sein lebhaftes Bedauern zu erkennen, daß die in der 23. Sitzung beschlossene Empfehlung der Domainenkäufer zur milden landesväterlichen Behandlung des Kurfürsten bisher allerdings keine sichtbare erwünschte Wirkung gehabt habe, wollte gleichwohl um so weniger annehmen, daß diese bestgemeinte Empfehlung auch in der Folge unberücksichtigt bleiben sollte, als die kurhessische Gesandtschaft in der 26. Sitzung erklärt habe, daß Se. königl. Hoheit bereits vorher mehreren dieser Käufer eine billige Schonung bewiesen habe. Oesterreich glaube daher mit gerechter Zuversicht voraussetzen zu können, daß Se. königl. Hoheit sich seitdem um so geneigter zu fernerer Bethätigung dieses milden, von der Bundesversammlung einzig und allein bezweckten Geistes finden werde, und enthalte sich in dieser Zuversicht, schon jetzt auf eine weitere Einschreitung anzutragen. Er begnügte sich daher, vor der Hand durch die Darlegung dieser seiner Ansicht sein Vertrauen dahin auszusprechen, daß die kurhessische Regierung, weit entfernt, den nach der gesandtschaftlichen Versicherung eingeschlagenen Weg landesväterlicher Behandlung und billiger Schonung zu verlassen, vielmehr auf demselben in der von anderen nachahmungswürdigsten Staaten angenommenen Art fortschreiten werde, daß die Bundesversammlung sich

baldigst von Sr. königl. Hoheit einer gleichen Beachtung ihres Fürworts in der That zu erfreuen haben werde, welche derselben von anderen Souverainen und stets in den gefälligsten Ausdrücken bezeigt worden. — Der preußische Gesandte, Graf von der Golz, äußerte: „Er sei in Beziehung auf die im Wesentlichen noch unverändert gebliebene Lage der bei der Bundesversammlung angebrachten Beschwerden über Beeinträchtigung der unter der erloschenen westphälischen Regierung erworbenen Privatrechte von seinem Hofe beauftragt, auch hier in der Bundesversammlung dasjenige einfach und bestimmt zu erklären, was als das Resultat öffentlicher Ereignisse und alter und neuer Tractate an und für sich längst bekannt gewesen und von nothwendiger Anwendung auf die vorbemerkten Angelegenheiten ist. Se. Majestät erkennen für sich selbst dasjenige an, was in Westphalen, als einem durch den siegreich vernichteten, aber in seinem Zusammenhange und Folgen doch einmal vorhanden gewesenen Tilsiter Frieden anerkannten Königreiche, nach dessen Verfassung geschehen ist. So wie Sie aber Allerhöchstselbst die an Preußen zurückgefallenen Bestandtheile jenes erloschenen Königreichs nur unter jener Anerkennung zurückgenommen haben, so setzen Allerhöchstdieselben auch mit Recht voraus, daß die in Gemeinschaft der hohen Mitverbündeten vollzogene Rückgabe der übrigen Bestandtheile an die übrigen wieder eingetretenen Regierungen offenliegend nur als in gleichem Sinne erfolgt betrachtet werden könne. Insofern jedoch die neueren unerwarteten Erklärungen des hier anwesenden kurhessischen Gesandten noch keine Aussichten eröffneten, daß dieser mit der Rechtlosstellung einer bedeutenden Zahl deutscher Unterthanen stets dringend androhende Gegenstand sich bis dahin irgend einer mildern, mehr eingehenden Berücksichtigung zu erfreuen habe — hat die königlich preußische Gesandtschaft noch vor Eintritt der Ferien hiermit eine Erklärung abzugeben, aus welcher die ebenso angelegentliche als vertrauensvolle Erwartung Sr. Majestät hervorgeht, daß dasjenige, was in den zurückgenommenen Bestandtheilen des erloschenen Königreichs noch in Hinsicht solcher Verfügungen und Anordnungen ermangelt, die im Geiste neuerer Tractate wie der Bundesacte durch Wiederbefestigung erschütterter Privatrechte auf endliche Beruhigung eigener und fremder Unterthanen abzwecken, doch nunmehr in solcher Art seine baldige Erledigung erhalten werde, daß die Bundesversammlung sich nicht ferner in den Fall gesetzt befinde, nochmals auf die zu befördernde Herstellung eines beruhigenden und gesicherten Rechtszustandes deutscher Unterthanen zu dringen." Die badische Gesandtschaft erklärte sich, von ihrem Hofe angewiesen, jeder näheren Abstimmung in dieser Sache sich so lange enthalten zu sollen, als nicht über die Haupt- und Grundfrage der Erledigung dieser Reclamationen entschieden sein werde, nehmlich: wiefern die im Tilsiter Frieden 1807 formell anerkannte und nachher mit allen Mächten Europas in Verkehr getretene westphälische Regierung, mit welcher namentlich mehrere deutsche Bundesstaaten Staatsverträge abgeschlossen, mit dem Prädicate einer usurpatorischen und deren Folgen belegt werden könne? Die Mehrzahl der Bundesgesandten stimmte indessen dem Referenten bei, und so kam der Bundestagsbeschluß nach dessen Antrage zu Stande.

Die vorstehenden Verhandlungen der Bundesversammlung werden in der Geschichte des deutschen Bundes stets denkwürdig bleiben. Die Angelegenheit der westphälischen Domainenkäufer in Kurhessen nahm in der Reihe der Gegenstände, die dort gleich nach der Eröffnung des Bundestags zur Sprache kamen, einen der ersten Plätze ein und gab Veranlassung zur Prüfung der sanguinischen Hoffnungen von zu erwartender segensreicher Wirksamkeit der ins Leben getretenen obersten Bundesbehörde im Interesse deutscher Staatsbürger. Da jene Verhandlungen als öffentliche Actenstücke der öffentlichen Kritik anheimfielen, so unterzog sich ein berühmter Lehrer der Staatswissenschaften auf einer deutschen Universität — Behr in Würzburg — einer kritischen Beleuchtung und wissenschaftlichen Beurtheilung derselben[25]).

---

25) Staatswissenschaftliche Erörterung der Frage: Was ist von dem Benehmen des deutschen Bundestages in der Angelegenheit der westphälischen Domainenkäufer zu halten? Von Dr. W. J. Behr. Bamberg 1818.

Im folgenden Jahre 1818 beschäftigte ebenfalls die Angelegenheit der Domainenkäufer die deutsche Bundesversammlung in mehreren ihrer Sitzungen. Am 14. Februar zeigte der Bevollmächtigte Jener in einer an diese gerichteten Petition an, daß ihre empfehlende Verwendung zu Cassel ganz ohne Erfolg geblieben. Als Beweis, wie wenig bei den kurhessischen Gerichten ein selbstständiges Urtheil in dieser Beziehung zu hoffen, brachte er ein unterm 31. Januar erlassenes Erkenntniß des Oberappellationsgerichts zu Cassel bei. Zugleich waren zwei neue Denkschriften über diesen Gegenstand im Druck erschienen, wovon die eine[26]) an die allerhöchsten verbündeten Monarchen, als europäischen Friedensstiftern und Gesetzgebern, die durch ihre siegreichen Waffen das westphälische Gebiet erobert und einen Theil desselben an Se. K. H. den Kurfürsten von Hessen wieder abgetreten haben, gerichtet war, worin dieselben um Festsetzung der Grundsätze, nach denen die auf den aufgelösten westphälischen Staat sich beziehenden Gegenstände zu behandeln und zu entscheiden, gebeten wurden, die andere[27]) am Bundestag ausgetheilt wurde. In der 40. Sitzung der Bundesversammlung vom 13. August 1818 wurde in Folge wiederholter Sollicitationen beschlossen, daß sämmtliche Bundestagsgesandten über die Lage der Angelegenheit der Domainenkäufer Bericht an ihre respectiven Regierungen erstatten und bestimmte Instructionen darüber einholen sollten: ob und inwiefern die Bundesversammlung sich dieser Reclamanten anzunehmen habe? Eine weitere Eingabe des Bevollmächtigten der Domainenkäufer veranlaßte einen Vortrag des würtembergischen Gesandten Freiherrn v. Wangenheim, auf welchen das Referat in dieser Sache übergegangen war, in der 51. Sitzung der Bundesversammlung vom 12. October desselben Jahres, worin derselbe nachzuweisen suchte, daß es in den Angelegenheiten des vormaligen Königreichs Westphalen weder an gesetzlichen Bestimmungen noch an Behörden fehle, von welchen sie beurtheilt und gerichtlich erledigt, die Rechtspflege und Vollstreckung aber gesichert werden könnten. Auch sprach sich derselbe bei dieser Gelegenheit über die Gränzen der gerichtlichen Competenz für den Fall aus, wenn der Bundesfürst das jus eminens sogar zur Entscheidung eines Rechtsstreites ausübt[28]). Spätere Darstellungen des Bevollmächtigten der Domainenkäufer, welche zum Zweck hatten, es dahin zu bringen, daß endlich die sämmtlichen Angelegenheiten des vormaligen Königreichs Westphalen auf eine gerechte und billige Weise ausgeglichen werden möchten, bewogen den nehmlichen Referenten, in einem in der 29. Sitzung vom 12. August 1819 gehaltenen Vortrage an die obwaltenden Verhältnisse zu erinnern und zugleich die Wege zu bezeichnen, auf welchen sie einer gerechten Erledigung zugeführt werden könnten. Hierauf wurde in derselben Sitzung der Bundesversammlung, in Beziehung auf die Verhältnisse der Domainenkäufer in Kurhessen, beschlossen, daß die respectiven Bundesregierungen um Instructionen in der Art gebeten werden sollten, damit in einer der ersten Sitzungen nach den Ferien darüber am Bundestage abgestimmt werden könne. Wie wenig seinerseits der Kurfürst gesonnen war, seine Ansichten über die mit dem Bestande des vormaligen westphälischen Staates in Beziehung stehenden Verhältnisse im Geringsten zu verändern und den kurhessischen Gerichtsbehörden eine selbstständige Beurtheilung derselben zu überlassen, gab er mittelst einer durch ein nicht in seinem Sinne ausgefallenes Erkenntniß des Oberappellationsgerichts veranlaßten neuen Verordnung vom 31. Juli 1818 an den Tag, welche er selbst als eine authentische Erklärung seiner frühern Verordnung vom 14. Januar 1814 bezeichnete. In derselben wurde festgestellt, daß es nicht zur Sphäre des Richteramts gehöre, die Beweggründe zu seinen Erkenntnissen in politischen Ereignissen aufzusuchen, die seinen Forschungen fremd bleiben müssen, und daher nöthig erachtet, den Justiztribunalen die Grundsätze vorzuschreiben, die ihnen bei der Beurtheilung und Entscheidung von Rechtsstreiten, die

---

26) Allerunterthänigstes Promemoria über die dringend unerläßliche Nothwendigkeit einer definitiven Regulirung der Angelegenheiten des Königreichs Westphalen. Den allerhöchsten verbündeten Monarchen überreicht 1818.

27) Geschichtliche und rechtliche Darstellung sämmtlicher aus der Auflösung des Königreichs Westphalen herrührender und bis jetzt noch unerledigter Verhältnisse. Frankfurt a. M. 1818.

28) Protokolle der deutschen Bundesversammlung, Bd. VI. S. 221.

Verhältnisse des vormaligen Königreichs Westphalen betreffend, zur Richtschnur dienen sollen. Diese Grundsätze aber sind: daß die im Jahre 1806 geschehene feindliche Ueberziehung der kurhessischen Staaten durch französische Truppen nicht in Folge eines Krieges, sondern im Zustande des Friedens sich ereignet, mithin nur als ein Raubzug zu betrachten, keineswegs aber im Stande sei, den hierdurch erlangten Besitz unter die völkerrechtlichen Bedingungen einer Eroberung zu stellen; daß diese Handlung der Gewalt nicht zum Rechte werden konnte durch die nachfolgende Einzwingung der kurhessischen Lande unter die Provinzen des Königreichs Westphalen, da letzteres weder von sämmtlichen kriegführenden Mächten anerkannt worden, noch die den kurhessischen Unterthanen befohlene, zur Verhütung größerer Uebel theilweise geleistete Huldigung und die gebotene Wahl der Stände als solche anzusehen seien, durch welche einseitig die Rechtmäßigkeit einer Regierung begründet werden könne, der Kurfürst auch, was allein die Gestalt der Sache zu ändern vermocht, niemals eine Entsagung auf die Thronrechte seiner Dynastie abgegeben habe; daß es überhaupt mit dem Rechte der Völker und der Staaten unvereinbar sei, der feindlichen Herrschaft während ihres Bestehens andere Gerechtsame über die kurhessischen Staaten zu gestatten, als solche, die in der Natur einer feindlichen Besetzung fremder Länder liegen und lediglich in der vorübergehenden Verwaltung des Staates und seines Vermögens bestehen; daß jedoch da, wo der feindliche Machthaber, die Gränzen, die seiner Gewalt von dem Völkerrecht vorgezeichnet sind, überschreitend, das Staatsgut verschleudert, das Ziel sei, hinter welchem er weder Rechte auf Einzelne zu übertragen, noch den Staat mit Verbindlichkeiten zu überlasten vermöge; daß diese Grundsätze, welche nicht weniger einer natürlichen, den Umsturz der Throne und aller bürgerlichen Ordnung verhütenden Politik, als dem öffentlichen Rechte angehörten, den Kurfürsten nach der Rückkehr in seine Staaten stets geleitet und namentlich zu der Verordnung vom 14. Januar 1814 veranlaßt haben, durch welche alle während seiner Abwesenheit geschehenen Benachtheiligungen des Staatseigenthums für nichtig erklärt worden[29]).

Daß diese, nicht etwa durch dringende Gründe des Staatswohls motivirte, sondern auf eine rein juridische Widerlegung richterlicher Entscheidungsgründe gebaute Verordnung für die richterliche Entscheidung künftiger ähnlicher Fälle, rebus sic stantibus, nicht ohne wesentlichen Einfluß bleiben konnte, war von selbst klar, und somit verschwand vollends alle Hoffnung für die Domainenkäufer, sich bei Betretung des Rechtsweges bei den kurhessischen Landesgerichten irgend einen Erfolg versprechen zu können. „Das Oberappellationsgericht" — so äußerte eines der einsichtsvollsten Mitglieder dieses obersten Justiztribunals in Kurhessen öffentlich — „hat es tief empfunden, wie nahe diese Verordnung seiner Würde — der Würde des Richteramts in letzter Instanz — trat, indem durch sie die Kritik einiger Einzelnen — wenn gleich Staatsbeamten von bedeutendem Range — über das verfassungsmäßige Urtheil der Gerichte gestellt und jener gegen dieses die Sanction des Gesetzes ertheilt wurde. Doch die unverletzliche Pflicht der Ehrerbietung gegen seinen Landesfürsten, der hier vermöge der Staatshoheit als Gesetzgeber handelte, legte ihm Schweigen auf; nicht einmal ein einzelnes Mitglied des Collegiums erlaubte es sich, jene schmerzliche Empfindung öffentlich auszusprechen, trotz der gerechten Besorgniß, daß dies Schweigen im Publicum verkannt und vielfach misdeutet werden könne." Bald darauf aber erschien eine unmittelbar gegen das Oberappellationsgerichtserkenntniß, welches die fragliche Verordnung veranlaßt hatte, und die in demselben aufgestellten Grundsätze gerichtete ausführliche Schrift im Druck, mit deren Abfassung der Vicekanzler der Universität Marburg, der Professor der Rechte Dr. Robert, beauftragt worden war[30]), wodurch diese Angelegenheit nunmehr zur Sache der Wissenschaft gemacht ward, und dadurch wurde dann der Oberappellationsrath Dr. B. W. Pfeiffer zur Herausgabe einer Gegenschrift

29) Sammlung der Gesetze für die kurhessischen Lande. Bd. II. 1818. S. 85.

30) Ueber die Aufrechthaltung der Verfügungen des Jerome Bonaparte in Kurhessen. Versuch einer wissenschaftlichen Prüfung der Gründe des von dem kurhessischen Oberappellationsgerichte am 27. Juni 1818 ergangenen Ausspruchs. 1819. Ohne Angabe des Verfassers und Verlegers.

veranlaßt, welche dem Kurfürsten selbst dedicirt war und eine Rechtfertigung der Grundsätze, zu denen sich das Oberappellationsgericht zu Cassel in seinem Erkenntnisse bekannt hatte, bezweckte[31]).

Ein Königreich Westphalen oder eigentlich einen *westphälischen Staat* hatte der anonyme Verfasser der ersteren Schrift durchaus nicht kennen wollen. Er wußte nur von einem unter der Benennung eines Königreichs zusammengezwängten Werke Napoleon's, welches dieser selbst une plaisanterie de royaume zu nennen gepflegt. Die Zeit der militärischen Besetzung des Landes durch die Franzosen im Jahre 1807 war ihm identisch mit dem nachher geordneten öffentlichen Zustande des neuen Staats; die Constitution desselben war ihm Nichts als ein Tagsbefehl Napoleon's, und die Wahl der Mitglieder der westphälischen Ständeversammlung nur ein Werk des Zwanges und der physischen Uebermacht[32]). Der Entscheidungsgrund in dem Erkenntnisse des obersten Gerichts in Kurhessen: daß ein Staatsverein zwischen den gesammten Bewohnern Hessens auch während der Abwesenheit ihres rechtmäßigen Regenten fortgedauert habe, war ihm darum ganz besonders anstößig. Er wollte ihn[33]) durchaus nur in der Art gelten lassen, daß ein solcher Verein zwischen den Bewohnern Hessens, auch während der Abwesenheit des Kurfürsten, mit diesem ihrem allein rechtmäßigen Regenten und nur mit ihm fortgedauert habe, woraus er dann folgerte[34]), daß alle jene bisher kurhessischen Staatsbürger, seit der Trennung von ihrem rechtmäßigen Fürsten, nur als *vereinzelte* Individuen hätten in Betracht kommen können. So wäre dann, nach dieser Ansicht, der Staat überhaupt nur da, wo der Fürst ist, der Begriff des Staates wäre so unzertrennlich an die Person des Fürsten geknüpft, daß, falls dieser auf ungewisse Dauer Land und Regierung verlassen müßte, zwischen der Gesammtheit der zurückgebliebenen Staatsbürger, außer dem unsichtbaren Bande, welches in der Idee des unbestreitbar fortdauernden Rechts zur Regierung aus der weitesten Ferne hin bis zu ihnen reichte, kein Verein mehr übrig bliebe, daß also dieselben, von ihrem Fürsten getrennt, gleichsam eine wie durch Zufall zusammengeworfene Masse einzelner Individuen bilden, der Staat jedoch mit dem Fürsten verschwunden sei. So hätten wir denn Ludwig's XIV. famöses Wort: „Der Staat bin Ich", das man längst als ein bloßes Despotenwort bezeichnet zu sehen gewohnt war, von Neuem wieder in das monarchische Staatsrecht eingeschwärzt. Damit contrastirte freilich ganz und gar der Ideengang, der das kurhessische Oberappellationsgericht zu seinem Erkenntnisse hingeführt hatte. Dieser war auf den reinen Erfahrungssatz gegründet, daß die Dauer der Völker keine andere Gränzen kennt, als die dem Bestand der Erde, welche sie trägt und erhält, vorgeschrieben sind, während die Machthaber mit den Menschenaltern und Weltereignissen wechseln und einer des Andern Stelle, ihm nachfolgend, einnimmt. Der ewige Staat spricht durch jeden Regenten. Bloße Umwandlung in der physischen oder moralischen Person des regierenden Subjects kann daher auf Verpflichtungen des Staats verpflichtenden Einfluß nicht haben. Der Regent ist als *wesentliches* Glied des Staats nur eine *ideale* Person; von einem *bestimmten* Individuum, welchem die Regierung zusteht, kann keine so unzertrennliche Verbindung mit dem Staate behauptet werden, daß ohne jenes dieser nicht existiren könne. Ein bestimmter Regent kann zwar allerdings für sich oder auch für seine Familie ein *Recht* auf die Regierung des Staats haben, und dieses Recht kann ihm, auch getrennt vom Staate, weder einseitig von den eigenen Unterthanen, noch durch Gewalt von Außen entzogen werden; er ist und bleibt immer rechtmäßiger Regent. Allein der Staat bedarf in jedem Augenblick seiner keine Unterbrechung leidenden Dauer nothwendig eines Führers, eines Oberhauptes, welches den wenigstens präsumtiven Gesammtwillen ausspreche und vollstrecke. Das Volk — als der wesentlichste, immer dauernde Bestandtheil des Staats — kann sich also, während es von dem

31) Inwiefern sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den rechtmäßigen Regenten nach dessen Rückkehr verbindlich? 1819.
32) A. a. O. S. 5. 234. 268. 273.
33) S. 195.
34) S. 270. 276.

rechtmäßigen Regenten unvermeidlich getrennt ist, einem Andern unterwerfen, der die höchste Gewalt im Staate ausübt, und so lange dieser die höchste Gewalt ausübt, ist zwischen ihm und dem Volke das rechtliche Verhältniß des Oberherrn zu seinen Unterthanen begründet; alle Rechte, welche dem Staate als solchem zustehen, sind auf ihn übertragen, und alle Verbindlichkeiten, welche dem Staate als solchem obliegen, sind von ihm zu erfüllen. Was er thut binnen der durch die Verfassung bestimmten Gränzen der Staatsgewalt, das ist als vom Staate selbst geschehen zu betrachten und muß von diesem und Jedem, der in Zukunft die Staatsgewalt ausübt, als gültig erkannt und vertreten werden. Denn der Staat ist immer derselbe, wie auch sein Oberherr wechsele, da dieser in den Rechten und Verbindlichkeiten des Staates nie seine eigenen, sondern stets nur die ihm übertragenen, im Namen des Staates auszuübenden erblicken kann. Auch während der Abwesenheit seines rechtmäßigen Regenten hatte der hessische Staat, als Inbegriff der vereinten Bewohner des Staatsgebiets, fortgedauert und, um seiner Selbsterhaltung willen, den zwischen ihnen bestandenen Staatsverein fortgesetzt. So ging diese fortdauernd vereinte Gesammtheit der hessischen Staatsbürger in den größeren Staatsverband über, welcher sich unter dem Namen eines Königreichs Westphalen bildete; sie bekam einen neuen Oberherrn, dessen Regierung sie für die Zeit, wo ihr rechtmäßiger Fürst der Staatsgewalt beraubt war, durch Huldigung und Theilnahme an der verfassungsmäßigen Wahl der Volksvertreter sich unterwarf. Solchergestalt war der neue Herrscher in den wirklichen und ungestörten Besitz der Staatsgewalt getreten und konnte vermöge derselben alle diejenigen Handlungen, welche in den Gränzen der Staatsverwaltung überhaupt und nach der besondern Staatsverfassung begriffen waren, gültig vornehmen. So war er denn auch völlig befugt, über die an und für sich nicht unveräußerlichen Gegenstände des Staatsvermögens als Staatsregent mit rechtlicher Wirksamkeit zu verfügen. — Dies ist, schreibt Pfeiffer[35]), die reine, gewiß ungekünstelte, auf den lautersten Begriffen von dem rechtlichen Verhältnisse zwischen Fürst und Volk beruhende Schlußfolge, welche das vom kurhessischen Oberappellationsgerichte ausgesprochene Erkenntniß vom 27. Juni 1818 lediglich motivirt hat. Dem Rechte nach, bemerkt dieser ausgezeichnete Rechts- und Staatsgelehrte[36]), läßt es sich nun einmal nicht leugnen, daß wirklich einen Zeitabschnitt von vollen sechs Jahren hindurch unter dem Namen des Königreichs Westphalen ein Staat bestanden hat, welcher Alles in sich vereinigte, was natürliche und positive Begriffe des Staatsrechts zur factischen und juristischen Existenz eines solchen erfordern. Eine Constitution, welche den besten und liberalsten der neuern Zeit an die Seite gesetzt werden kann, bildete die gesetzliche Basis; die Staatsverwaltung war durch vielfach zweckmäßige Vorschriften geregelt, die Privatgesetzgebung durch die wesentlichen Vorzüge der Einfachheit und allgemeinen Rechtsgleichheit ausgezeichnet. Aber noch eine sehr ernste Seite gewinnt die Frage nach der jemaligen Existenz oder Nichtexistenz des westphälischen Staates mit ihren Folgen unter dem Gesichtspunkte des rechtlichen und moralischen Interesses der Millionen, welche die Bevölkerung des Staates ausmachten. Trgurig genug ist das Loos der Völker und Länder, die, ein Spiel der Willkür und des Waffenglückes, gleich einer Waare aus einer Hand in die andere fallen dürfen; traurig genug, daß der Tilsiter Friede so viele deutsche Staaten unverschuldet dem eisernen Scepter Napoleon's unterwarf; aber mehr als traurig würde es sein, wenn man jetzt, wo die Rückkehr der rechtmäßigen Fürsten die Völker eine glücklichere Zeit und ihrer Wunden Heilung hoffen läßt, den öffentlichen Zustand jener Periode für aller rechtlichen Verhältnisse beraubt erklären, wenn man die ganze Zeit, in der sie doch unverändert fortlebten und wirkten, hinsichtlich des Interesses der Staatsbürger als gar nicht existirend betrachten und behandeln wollte. Geschlummert hätten sieben ganze Jahre hindurch die heiligsten Rechte der Völker? Jene Millionen wären so lange Nichts gewesen als ein ungeordneter Haufe rechtloser Züchtlinge, denen im blinden Gehorchen auf den strafenden Wink eines Zwingherrn jeder bessere Zweck ihres Lebens unterging! Nein, so war jene Zeit wahrlich nicht.

35) A. a. O. S. 24.
36) Ebendas. S. 67 ff.

Westphalen war ein Staat, in welchem die Gesammtheit seiner Bewohner, nach der gewaltsamen Trennung von ihren rechtmäßigen Fürsten, alle Mittel zur fortwährenden Erreichung des Zweckes einer jeden bürgerlichen Gesellschaft — Sicherung eines rechtlichen Zustandes im Innern wie von Außen — wiederfand.

Im Laufe des Jahres 1819 versuchte der Bevollmächtigte der Domainenkäufer sein Heil auch bei dem in Carlsbad zusammengetretenen Congresse, aber seine an denselben gerichtete Bittschrift blieb ohne Resultat, ebenso wie die früherhin am Aachner Congresse von ihm versuchten Schritte. Als Bevollmächtigte sämmtlicher deutschen Bundesstaaten 1820 sich in Wien zu einem neuen Congreß versammelt hatten und die Schlußacte zur Ergänzung der Bundesacte entworfen wurde, war bei Festsetzung der Competenz der Bundesversammlung dieser die Befugniß beigelegt worden, in Fällen, wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, eine Vereinbarung oder rechtliche Entscheidung der Vorfrage zu veranlassen. Dies gab den hannöverschen und braunschweigischen Bevollmächtigten, den Grafen von Münster und Hardenberg, Veranlassung, in der 17. Sitzung jenes Congresses folgende Erklärung abzugeben: „Es könnte versucht werden, diese Bestimmung künftig auf die Frage von Anerkennung der Forderungen in Anwendung zu bringen, die aus dem während des Revolutionskriegs entstandenen und während desselben wieder untergegangenen Königreich Westphalen herrühren. Se. K. Großbrit.-Hannov. Maj. haben sich stets geweigert, rücksichtlich der älteren Staaten Ihres Hauses, die Errichtung und die ephemere Existenz jenes Königreichs für etwas Anderes als für einen auf feindlichen Einfall begründeten Gewaltstreich, mithin als Usurpation anzusehen, dem Ihrer Seits durch Gewalt der Waffen, ohne irgend eine Bedingung eingegangen zu sein, durch Wiederbesetzung Ihrer Staaten ein Ende gemacht ist. Dieses Verhältniß Sr. Maj. so wie des Herzogs von Braunschweig bestand völkerrechtlich vor Ihrem Beitritt zum deutschen Bunde, und Se. Maj. haben bei jeder Gelegenheit, indem Sie auf der einen Seite allen Gründen der Billigkeit für die Betheiligten Gehör gegeben haben, insofern als selbige mit dem Staatswohl sich vereinigen ließen, auf der andern Seite den Grundsatz vertheidigt, daß jede Disposition über Staaten ohne rechtliche Wirkung bleibt, bevor sie durch Einwilligung des Landesherrn oder durch einen Friedensschluß bestätigt ist. Es scheint Sr. Maj. für das Wohl aller Staaten zu wichtig, diesen im europäischen Völkerrechte unbestrittenen Grundsatz aufrecht zu erhalten, als daß Sie denselben je auch nur per indirectum dem Ausspruche einer richterlichen Entscheidung unterwerfen sollten." Durch diese Erklärung, der auch der kurhessische Bevollmächtigte beitrat, wurde förmlich dagegen protestirt, daß die Entscheidung über die vor Entstehung des deutschen Bundes stattgefundenen völkerrechtlichen Verhältnisse zwischen den einzelnen zu dem aufgelösten Königreiche Westphalen gezogenen Provinzen der Bundesversammlung beigelegt oder von ihr einem Gerichte zu Erkenntniß darüber übergeben werde. Es sei allein Sache der Bundesstaaten selbst, welche daran ein Interesse haben, sich darüber unter einander zu verstehen, die sich darum auch keinen Termin dazu von der Bundesversammlung setzen lassen könnten. In Folge dieser Protestation wurde dann auch vom Congreß beschlossen, daß die oben angegebene Bestimmung der Schlußacte auf die westphälischen Forderungen keine Anwendung finden solle, und weiter ward in der 33. Sitzung einstimmig der Beschluß gefaßt, dem in Wien anwesenden Bevollmächtigten der Reclamanten in den westphälischen Angelegenheiten, der in mehreren bei dem Congreß übergebenen Denkschriften um definitive Regulirung dieser gebeten hatte, zu eröffnen, daß seine Eingaben, unbeschadet der Ansprüche der einzelnen Reclamanten, als durchaus unzulässig betrachtet und weder in formeller noch materieller Hinsicht für die Conferenz geeignet befunden worden. Nachdem fast ein ganzes Jahr verflossen war, seitdem (am 12. August 1819) von der Bundesversammlung beschlossen worden war, die Erledigung der Angelegenheit der westphälischen Domainenkäufer, auf den Grund zweckdienlicher Instruction von Seiten der Bundesregierungen an die resp. Bundestagsgesandtschaften, heranzuführen, richtete der Bevollmächtigte der Reclamanten unterm 31. Juli 1820 eine zugleich im Druck erschienene Bittschrift an sämmtliche Glieder des deutschen

Bundes, worin er diese anging, geruhen zu wollen, die Bundesversammlung auf den Grund ihrer Anträge vom 12. Aug. 1819, nunmehr und bald in den Stand zu setzen, nach festen Principien die westphälische Angelegenheit zu einem definitiven Ende zu bringen und daß insbesondere eine letzte Beschlußnahme auf alle einzelne Zweige des Gegenstandes sich erstrecke, dann auch der eine oder andere Weg zur wirklichen Geltendmachung oder vorgängiger Prüfung der Ansprüche förmlich eröffnet werde. Indessen trat das Jahr 1821 ein, ohne daß die bei den Regierungen nachgesuchten Instructionen am Bundestag angelangt waren, worauf durch erneuerte Sollicitation des Bevollmächtigten der Domainenkäufer die Bundesversammlung bewogen wurde, in der 17. Sitzung vom 12. April 1821 den Beschluß zu fassen, daß eine Verwendung bei sämmtlichen Bundesregierungen zum Zweck der Beschleunigung der an ihre Gesandten zu ertheilenden Instructionen Statt haben solle, damit längstens binnen zwei Monaten abgestimmt werden könne. Da dessen ungeachtet im Juli 1821 es noch immer aus Mangel an Instructionen zu keiner Abstimmung hatte kommen können, so wurde auf neue Erinnerung des Bevollmächtigten der Domainenkäufer in der 30. Sitzung der Bundesversammlung vom 30. Juli 1821 weiter beschlossen: daß der 22. November 1821 als Termin festgesetzt werde, in welchem in Beziehung auf das Gesuch der westphälischen Domainenkäufer in Kurhessen unfehlbar abzustimmen sei. Als dieser Termin heranrückte, hatte indessen der Bevollmächtigte der Domainenkäufer noch einmal einen Versuch machen wollen, ob es nicht vielleicht möglich sei, in Cassel eine gütliche Ausgleichung dieser Streitsache zu erwirken, unter der Voraussetzung, daß man es dort vorziehen dürfte, es zu keinem Ausspruch der Bundesversammlung kommen zu lassen. An Ort und Stelle angelangt, glaubte er wirklich größere Geneigtheit dazu daselbst wahrzunehmen als früher, und dies veranlaßte ihn, vorläufig bei der Bundesversammlung noch unterm 8. November 1821 die schriftliche Anzeige zu machen, daß er Hoffnung habe, in der Sache der Domainenkäufer eine Vereinbarung mit der kurhessischen Regierung zu Stande zu bringen. Dies hatte denn sogleich zur Folge, daß in der 31. Sitzung der Bundesversammlung vom 21. November 1821 ein Beschluß gefaßt wurde, das Gesuch der westphälischen Domainenkäufer in Kurhessen bis auf weiteres Ansuchen derselben auszusetzen. Dadurch wurde unglücklicherweise ein weiterer Fortschritt in dieser Angelegenheit um länger als ein ganzes Jahr verzögert; denn es fand sich bald, daß der Bevollmächtigte der Domainenkäufer sich mit eiteln Hoffnungen getäuscht hatte und genöthigt war, zur fernen Betreibung seiner Sache nach Frankfurt zurückzukehren.

Den Domainenkäufern gelang es endlich, nachdem sie unterm 5. Febr. 1823 von Neuem ein Gesuch an die deutsche Bundesversammlung gerichtet, ihre Sache wiederum dort zur Sprache zu bringen und sie waren diesmal so glücklich, zum Referenten in der Bundesversammlung über ihre Angelegenheit wieder den würtembergischen Gesandten Freiherrn v. Wangenheim zu haben, der diesem Gegenstande eine eben so unbefangene als gründliche Untersuchung gewidmet hatte. In der 15. Sitzung der Bundesversammlung vom 5. Juni 1823 hielt derselbe, Namens der Reclamations-Commission, den in den Annalen des deutschen Bundestags so merkwürdig gewordenen Vortrag in dieser Beziehung. Das Gutachten desselben im Betreff der Angelegenheit der westphälischen Domainenkäufer ging dahin, von Seiten der Bundesversammlung möge beschlossen werden: daß die kurhessischen Landesgerichte weder durch Cabinetsbefehle noch durch Verordnungen mit rückwirkender Kraft, in der selbstständigen Ausübung ihrer richterlichen Functionen sollten gehemmt werden können, und er begründete dasselbe durch folgende Ausführung: Die kurfürstliche Verordnung vom 14. Januar 1814, welche alle unter der königlich westphälischen Regierung stattgehabten Veräußerungen von Domainenstücken in Kurhessen für null und nichtig erklärt, hat offenbar nur das Gepräge einer bloßen Administrativ-Verfügung. Hätte dieselbe dieses Gepräge einer bloßen Verwaltungsmaßregel behalten, dann würde bei einer Verweisung der Reclamanten durch die Bundesversammlung an die kurhessischen Landesgerichte die Bemerkung genügt haben, daß, nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts des deutschen Bundes, wie früher nach denen des deutschen Reichsstaatsrechts, kein deutscher Souverain schon begründete Rechtsverhältnisse zwischen dem Fiscus und einzelnen Privatpersonen, rückwirkend, zum Vortheile des Fiscus, als Ge-

setzgeber entscheiden könne und diese Bemerkung hinlänglich gewesen sein, den Gerichten die selbstständige Beurtheilung der Sache und den Reclamanten eine ungehemmte Rechtspflege zu sichern. Die Landesgerichte würden da, wo sich die kurfürstliche Rentkammer in Folge der Administrativ-Verfügung vom 14. Januar 1814, factisch in den Besitz der Domainenerwerber eingedrängt gehabt hätte, dieselben wieder ermittirt und auf den Rechtsweg, in welchem sie die in der Verordnung aufgestellte Behauptung von der Richtigkeit dieser Erwerbungen hätte weiter ausführen und rechtlich geltend machen mögen, verwiesen haben. In diesem Sinne handelten auch in ganz gleicher Sache die hannoversche Justizcanzlei in Hildesheim und das Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel. Allein es scheint nicht mehr angenommen werden zu dürfen, daß die gedachte Verordnung diesen Charakter behalten habe, indem, auf Veranlassung des Justizministeriums zu Cassel in einer weiter ergangenen landesherrlichen Verordnung vom 31. Juli 1818 eine sogenannte authentische Interpretation derselben in der ausgesprochenen Absicht, um die bei den Gerichten obwaltende Verschiedenheit der Ansichten zu vereinigen, mittelst einer positiven gesetzlichen Bestimmung gegeben worden ist. Eine einfache Verweisung an die (an den Willen des Gesetzgebers gebundenen) Landesgerichte scheint daher jetzt nicht mehr genügen zu können; es wird vielmehr eine unmittelbar an die kurhessische Regierung zu richtende Erklärung beschlossen werden müssen, wenn zu einem Beschlusse der Art gegründete Veranlassung gefunden werden sollte. Ob dies der Fall sein werde, kann nur aus dem Resultate der Untersuchung folgender Fragen hervorgehen: 1) Giebt es ein auch für Kurhessen verbindliches Staatsrecht in dem jetzigen Deutschland? 2) Wenn es ein solches giebt, verpflichtet dieses die kurhessische Regierung, die beiden Verordnungen vom 14. Jan. 1814 und 31. Jul. 1818, in Beziehung auf die Rechtsverfolgung der von den Reclamanten wegen angeblich widerrechtlich entzogenen Eigenthums erhobenen Beschwerden, außer Wirkung zu setzen, auf vollkommene Weise? 3) Liegt es in der Competenz der Bundesversammlung, in dem Falle, daß eine solche vollkommene Verpflichtung nachgewiesen werden sollte, zu verlangen, daß durch die genannten beiden Verordnungen die Rechtsverfolgung der bezeichneten Beschwerden vor den Landesgerichten — vorausgesetzt, daß nur diese über den Grund oder Ungrund derselben entscheiden können — nicht gehemmt werde? Die Bejahung der ersten Frage begründete der Referent durch Hinweisung auf die von mehreren unserer ersten Publicisten entwickelten Lehren über diesen Gegenstand [37]), sowie auf die positiven Bestimmungen der Bundesverfassung [38]). In Betreff der zweiten Frage suchte er darzuthun, daß, nach dem in Kurhessen gültigen Staatsrechte, allerdings für die kurhessische Regierung eine Obliegenheit zur Zurücknahme der Verordnungen vom 14. Januar 1814 und 31. Juli 1818 nachgewiesen werden könne. Er machte darauf aufmerksam, daß diese Verordnungen außer Wirkung gesetzt werden müßten, weil sich der Landesherr darin als Repräsentant des Fiscus durch einen auf keine Weise zu rechtfertigenden Act der Gesetzgebung zum Richter in eigener Sache gemacht; die Domainenverwaltung von dem gemeinen Rechte des Staates eximirt und den Reclamanten gegen seine Maßregeln sowohl den Weg zum ordentlichen Richter zum Theil versperrt, als dem Richter eine selbstständige Beurtheilung der streitigen Rechtssache unmöglich gemacht habe; denn wie soll, bemerkte er, der Richter, nachdem ihm jene Verordnungen zur Norm seiner Erkenntnisse gegeben worden sind, noch über die Fragen, worauf es hier hauptsächlich ankommt, ob nehmlich die Verträge, wodurch die Reclamanten ein Eigenthumsrecht wohl erworben zu haben behaupten, zu der Zeit, wo sie geschlossen worden, geschlossen werden durften, und ob dieselben, wenn sie zu jener Zeit geschlossen werden durften, nach den Gesetzen jener Zeit wirklich zu Recht beständig waren, auch nach Abschaffung dieser Gesetze noch zu Recht beständig seien, mit wahrhaft rechtlichem Erfolge entscheiden können? Betrachtet man die den fraglichen Verordnungen gegebene rückwirkende Kraft von rein juridischem Gesichtspunkte aus, den das in Kurhessen als gemeines

37) Klüber's öffentliches Recht des deutschen Bundes. §. 4. 5. 15. 66. 156 b. 158 a. Note a und Gönner's deutsch. Staatsrecht. §. 42.

38) Bundesacte Art. 12 und Wiener Schlußacte Art. 29.

Recht geltende römische Recht über das darin begründete Verbot der rückwirkenden Kraft neuer Gesetze (Novelle 22) aufstellt[39]), womit im Wesentlichen auch die österreichische und preußische Gesetzgebung[40]) größtentheils übereinstimmend ist, dann kommt man zu dem nehmlichen Resultate. Die speciellen Verordnungen, von denen die Rede ist, haben das gemeinrechtliche Verbot der rückwirkenden Kraft neuer Gesetze nicht einmal, weder mittelbar noch unmittelbar, aufzuheben gewagt und um so mehr erschienen sie als solche, welche mit der bestehenden Verfassung und Gesetzgebung des Kurstaates nicht in Einklang gebracht werden können, weswegen denn auch den Landesgerichten die ihnen entzogene Befugniß, die oben bezeichneten Grundsätze des gemeinen Rechts, deren nähere Prüfung ihnen ebenfalls überlassen bleiben muß, selbstständig auf die Beschwerde der Reclamanten anzuwenden, zurückgegeben werden muß. Betrachtet man die Sache von dem legislatorischen Standpunkte aus, so erscheinen die gedachten Verordnungen auch da durchaus hinfällig; denn die Legislationen aller civilisirten Staaten, in welchen der Sinn für Recht und Bürgerwohl lebendig ist, haben den Grundsatz des allgemeinen und selbst des römischen Staatsrechts: die Gesetze sollen keine rückwirkende Kraft haben, auf positive Weise sanctionirt. An jede heutige Regierung kann daher der Anspruch gemacht werden, daß sie nur in dem Falle hiervon abgehe, in welchem eine Modification durch Umstände, welche die Anwendung des äußersten Rechts rechtfertigen könnten, geboten werden sollte. Daß die besagten Verordnungen, vom legislatorischen Standpunkte einer neuen Gesetzgebung betrachtet, nun sich innerhalb der Gränzen, die der Anwendung des äußersten Rechts gesetzt sind, nicht befinden, eine rückwirkende Kraft derselben daher nicht gerechtfertigt werden könne, ist an sich klar. Die Besorgniß, daß die Gerichte dasjenige, was der Regent, in seiner Eigenschaft als Privateigenthümer, für unzweifelhaft recht hält, dafür nicht halten möchten, kann die mittelbare Hemmung der Rechtspflege nie rechtfertigen; denn wenn die Eigenthumsrechte des Regenten auf das Kammergut auch altbegründet sind, so ist ebenfalls der Grundsatz altbegründet, daß jedes eigenmächtige factische Vorschreiten des Fiscus, um sich selbst zu seinem Rechte zu verhelfen, selbst dann, wenn der wirkliche Besitzer gewaltthätig oder bittweise besitzt, widerrechtlich sei[41]). Daher ist die Rechtsverfolgung nur auf dem gerichtlichen Wege erlaubt und jedes Einschlagen eines andern Weges gesetzwidrig. Auch der Fiscus macht sich eines Spoliums schuldig, wenn er, mit Hintansetzung der legalen Ordnung, eigenmächtig Besitz ergreift. Was endlich die dritte Frage anlangt, ob es in der Competenz der Bundesversammlung liege, dafür zu sorgen, daß die in Betreff der Domainenveräußerungen erlassenen kurhessischen Verordnungen, in Beziehung auf Rechtsverfolgung der darüber geführten Beschwerden, außer Wirkung gesetzt werden, so suchte Referent diese Competenz durch folgende Schlußfolge nachzuweisen: Es handelt sich hier um die Frage: ob ein zwischen der ehemaligen westphälischen Staatsregierung (dem Fiscus) und Privatpersonen in Beziehung auf Domanialgüter bereits begründetes Rechtsverhältniß auch nach der Vertreibung des Zwischenherrschers durch den angestammten Regenten noch als ein gültiges anzusehen sei. Die wiederhergestellte kurfürstliche Regierung verneint, was die Reclamanten bejahen. Diese Frage ist eine Rechtsfrage, deren Entscheidung, nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen, dem Richter gebührt. Diese allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätze wurden von der kurhessischen Regierung als solche anerkannt, welche auch in dem besondern (hessischen) Staatsrechte begründet seien, wie sie es dann auch darum zuließ, daß der procurator fisci in Rechtsstreitigkeiten dieser Art vor den Landesgerichten Recht gab und nahm. Wenn sie

---

39) Vergleiche das Verbot der rückwirkenden Kraft neuer Gesetze, von Fr. Bergmann §. 15. 17 — 21.

40) Allgem. Gesetzb. für die deutschen Erbländer von Oesterreich. Einl. §. 5. u. 1372. u. Publ.-Patent. v. 1. Juni 1811. Allg. preuß. Land-R. Einl. §. 14 — 20, 35, 37, 40, 48. Anh. §. 2, 51, 62 u. 70. Th. I. Tit. 3. §. 10. Patent für das allg. Landr. v. 5. Febr. 1794. §. 8 — 18. Allg. Gerichtsordn. Th. I. Tit. 13. §. 32. Tit. 14. §. 65.

41) Wahlcapitulat. Art. 21. §. 6 u. 7. Osnabrückisches Friedens-Instrum. Art. 3. §. 1. Art. 4. §. 17. Art. 5. §. 2. und 28. Art. 8. §. 1. Art. 17. §. 7. — §. 7. Inst. IV. 15. Frag. 14. Dig. XLIII. 16.

dies aber auch nicht gethan hätte, so konnte sie doch das, was sie in dieser Eigenschaft als Repräsentant des Fiscus, dessen Handlungen nach dem Privatrechte und von dem ordentlichen Richter zu beurtheilen sind, im Rechtswege an- und auszuführen hatte, in ihrer Eigenschaft als Gesetzgeber, dessen Handlungen der Beurtheilung des Richters entzogen sind, auf gültige Weise nicht vorher selber entscheiden und durch eine solche dem richterlichen Urtheile vorgreifende Entscheidung ein selbstständiges richterliches Erkenntniß über schon begründete Rechtsverhältnisse für künftige Fälle unmöglich machen. Dieser Misgriff geschah aber nicht etwa blos in Folge allgemeiner legislatorischer Ansichten und Ueberzeugungen, sondern in der bestimmt ausgesprochenen Absicht, dem Richteramte die selbstständige Verwaltung desselben unmöglich zu machen, indem sie eine Verordnung erließ, in welcher die Entscheidungsgründe der von den Gerichten gegen die Doctrin des Fiscus ausgesprochenen Rechtserkenntnisse auf dem Wege der Gesetzgebung paralysirt wurden, so daß die Gerichte künftig in ähnlichen Streitigkeiten über bereits begründete Rechtsverhältnisse der Art dieselben nicht mehr selbstständig beurtheilen können, sondern sich nach den ihnen für diese Fälle vorgeschriebenen Normen richten müssen. Der den Reclamanten von Seiten der kurhessischen Regierung eröffnete Rechtsweg ist ihnen daher nur scheinbar geöffnet; in der That aber ist für sie die Rechtspflege gehemmt. Es ist demnach der im 29. Art. der Schlußacte vorgesehene Fall, in welchem die Bundesversammlung berufen ist, die gerichtliche Hilfe bei der betreffenden Bundesregierung zu bewirken, wirklich eingetreten, da die Reclamanten auf keinem der im Lande gesetzlich eröffneten Wege ausreichende Hilfe erlangen konnten; die Beschwerde über gehemmte Rechtspflege, nach allgemeinen Normen, als eine begründete nachgewiesen ist und endlich in der Verfassung sowie in dem bestehenden Gesetze des Kurstaats so wenig als in dem Geiste des 29. Art. der Schlußacte selbst irgend Etwas vorhanden ist, was in jene allgemeine Normen eine Modification zu bringen vermöchte. Müßte nach dem Dafürhalten der Commission — so schloß dieser Vortrag — die Anwendung der genannten beiden kurhessischen Verordnungen auf die sonst vielleicht rechtlich begründeten Ansprüche der Reclamanten als ein Act betrachtet werden, der die durch die Bundesacte geforderte Selbstständigkeit der Rechtspflege zu einer blos illusorischen machen und die Vorschrift des Art. 29. der Schlußacte billig eludiren würde, so würde auch der Antrag gerechtfertigt sein: 1) die Beschwerden der westphälischen Domainenkäufer in Kurhessen von hier ab- und an die competenten kurhessischen Landesgerichte zur rechtlichen Erledigung zu verweisen; 2) der kurfürstlichen Regierung, in specieller Beziehung auf die Verordnungen vom 14. Jan. 1814 und 31. Jul. 1818, durch die kurhessische Bundestagsgesandtschaft zu erklären, daß unter der den Landesgerichten zugewiesenen rechtlichen Erledigung nur eine solche verstanden sei, bei welcher jenen Gerichten die Beurtheilung sowohl der Streitfrage selbst als auch der ihren Entscheidungen zu unterlegenden Rechtsnormen auf eine, von den genannten beiden als bloße Administrativverfügungen zu betrachtenden und in dieser Eigenschaft der richterlichen Cognition nach Form und Inhalt unterworfenen Verordnungen, völlig unabhängige Weise überlassen werde, worüber zu halten die Bundesversammlung durch den Art. 29. der Schlußacte eben so befugt als verpflichtet sei. Es dürfte demnach nur ein Termin zu bestimmen sein, in welchem über diesen Gegenstand abgestimmt werden soll.

Das Votum des Hrn. v. Wangenheim machte, zumal wegen der darin entwickelten staatsrechtlichen Grundsätze, gewaltiges Aufsehen sowohl am Bundestage als in den Cabineten; auch wurde dieser eben so geistreiche als freisinnige Staatsmann bald darauf von Frankfurt abberufen und aus den würtembergischen Staatsdiensten entlassen. Der hannoversche Bundestagsgesandte säumte nicht, nachfolgende Erklärung zu Protocoll zu geben: „Je weiter das Feld ausgedehnt ist, welches ohne Gefahr den wissenschaftlichen Forschungen über die ersten Gründe des Rechts überlassen werden darf, um desto enger ist, meiner Ansicht nach, dasjenige der öffentlichen Verhandlungen begränzt für Repräsentanten der Souveraine, die angewiesen sind auf die Erhaltung des positiven Verfassungsbestandes. Ich beschränke mich daher auf dasjenige, was ich, ohne gegen die Grundsätze meines Gouvernements zu fehlen, nicht unberührt lassen darf. Was die Lehre vom ewigen Staate betrifft, so wie sie von neueren Rechtsgelehrten aufgestellt und vom Referenten

in seinem Vortrage vorausgesetzt wird, so steht sie mit den Grundsätzen der Legitimität, mit dem monarchischen Princip und mit dem bestehenden Staatsrechte in einem diese verfassungsmäßige Grundfeste zerstörenden Widerspruche. Was in derselben für die Gefühle Verführerisches und die Urtheile Verleitendes liegt, beruht auf einer Verwirrung und Verwechselung der Grundbegriffe. Daß bei einem feindlichen Ueberfalle, bei Vertreibung des Regenten und bei der Zerstörung der rechtmäßigen Staatsgewalt, die Menschen als unter den Bedingungen ihrer socialen Natur, unter dem jure naturali et gentium, quod naturalis ratio inter omnes homines constituit, bleibend zu betrachten, begründet die Folgerung, daß, was während dieser Gewaltzeit nothwendig oder gezwungen für die Erhaltung der Gesellschaft geschehen, von dem Erhaltenen nach den Grundsätzen der legis Rhodiae de jactu getragen wird. Keineswegs aber folgt aus dieser bleibenden socialen Verbindung, daß jener Zustand der Gewalt als ein rechtlicher Staatszustand betrachtet oder daß willkürlichen, unrechtlichen Handlungen von der eingedrungenen Gewalt der Stempel der Rechtmäßigkeit aufgedrückt werden könne. Daß ein staatsrechtlicher Zustand mit allen seinen Verbindlichkeiten und Folgen bestehen könne eben sowohl unter dem eingedrungenen als dem rechtmäßigen Regenten, ist mit unserer Verfassung überall nicht vereinbar, nach welcher die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt ist, also ohne dasselbe nicht rechtmäßig gedacht werden kann. Unermeßliche Folgerungen würden aus der Verirrung jener Lehre für das Reich der Gewalt hervorgehen, eine Bahn ihm eröffnet und erhalten erscheinen, in welche sich das Auge nur mit Entsetzen verlieren kann. Sich selbst zerstörend erscheint diese Idee eines ewigen Staates, den jedes feindliche Corps unter Aufstellung einer Scheinverfassung verkaufen und verschenken kann. Anders dachten die Römer von der Unveräußerlichkeit des vaterländischen Bodens, als sie selbst den Grund verkauften, auf welchem das siegreiche feindliche Heer stand. Jene Doctrin, von idealen Regenten ausgehend und in ihrem Resultate die Rechtmäßigkeit feindlicher Veräußerung des Regenten- und Staatsgrundes zeigend, erscheint eben so unrichtig gedacht als Unglück bringend. Aber auch diejenige Doctrin, welche, von den Rechten des regierenden und regierten Subjects ausgehend, das Staatsrecht innerhalb seiner natürlichen Gränzen über die positiven hinaus, aufstellt, ist wenigstens in ihrer Anwendung mislich. Allerdings ist eine göttliche Rechtsordnung, über alle Verirrungen und Satzungen der Menschen hinaus, in die Herzen und in die Gewissen geschrieben: aber die besten und weisesten Männer haben noch nicht den Umfang ihrer Gebote in voller Bestimmtheit zu einem allgemeinen Gesetze der Zeiten und Völker zu erheben vermocht. In unserer Zeit, in welcher alle Grundsätze durch die größten Begebenheiten erschüttert werden, können die Meinungen einiger Rechtsgelehrten nicht als die unabänderliche Basis von Entscheidungen angenommen werden, die über Regenten und Unterthanen normiren sollen. Die Vorgänger dieser Rechtsgelehrten haben auf anderem Grunde gebaut und die Unrechtmäßigkeit jeder Disposition des Feindes über unbewegliche Güter in ihre Völker- und Staatsrechtslehre aufgenommen. So lange und inwiefern jenes natürliche oder allgemeine Staatsrecht ein selbstgemachtes und nicht allgemein anerkanntes ist, kann es nicht in einer die positive Gesetzgebung beschränkenden Gewalt gedacht werden. Wenn daher die Lehre der Rechtsbeständigkeit der Regierungshandlungen eines Eroberers in einer Verschiedenheit von allen bisher festgestandenen Grundsätzen aufsteht, so kann der gesetzgebenden Gewalt nicht das Recht bestritten werden, diese staatsrechtlichen Verhältnisse gesetzlich zu normiren." Der kurhessische Gesandte unterließ bei dieser Gelegenheit nicht, seine frühere Erklärung zu wiederholen, daß Se. K. Hoh. der Kurfürst der Bundesversammlung in Hinsicht der Domainenkäufer keine Cognition, welche weiter als auf Verwendung und Empfehlung zu billiger Behandlung ginge, einzuräumen vermöchte; gegen eine in die innere Staatsverwaltung und Gesetzgebung eingreifende Entscheidung müsse er sich daher verwahren. Es wurde hierauf von der Bundesversammlung beschlossen, daß über die Anträge der Reclamationscommission und die Erklärungen der betheiligten Regierungen am 4. December abgestimmt werden solle. Doch kam dieser Gegenstand noch einmal vor gedachtem Termine, in der 16. Sitzung am 12. Juni 1823, zur Sprache, indem mehrere Gesandtschaften, namentlich die von Preußen und den Niederlanden, es für nöthig gehalten hatten,

Erklärungen abzugeben, daß sie mit den im Wangenheim'schen Vortrage aufgestellten Grundsätzen nicht einverstanden seien. Der österreichische Präsidialgesandte von Münch-Bellinghausen äußerte bei dieser Veranlassung, daß er sich mit jenen Theorieen, die nach der Ausarbeitung der Commission von mehreren Rechtsgelehrten aufgestellt worden, sich eben so wenig vereinigen als überhaupt mit der bisherigen Uebung befreunden könne, daß in den Verhandlungen der Bundesversammlung sich so vielfältig auf derlei Rechtslehrer berufen werde, denen dadurch in den Augen des Publicums eine Autorität zugestanden zu werden scheine, die vielleicht nicht immer und nicht in allen Beziehungen vertheidigt werden könnte.

Als endlich in der 23. Sitzung der Bundesversammlung vom 4. December 1823 das Protokoll zur definitiven Abstimmung über den v. Wangenheim'schen Vortrag und Antrag eröffnet worden war, erfolgte von Seiten Oesterreichs die Erklärung: „Se. Maj. der Kaiser haben mit wahrem und innigem Bedauern in jenem Actenstücke, welches, bei gehöriger Berücksichtigung der wahren Geschäftslage und seiner eigentlichen Bestimmung nach, nur auf den Antrag einer baldigen definitiven Erledigung des schon früher hinlänglich instruirten Gegenstandes sich zu beschränken gehabt hätte, eine Ausführung staats- und bundesrechtlicher Theorieen wahrgenommen, welche, wenn sie jemals bei irgend einer gemeinschaftlichen Berathung der zum deutschen Bunde vereinigten Fürsten und freien Städte als Basis anerkannt würden, nicht nur jedem einzelnen Bundesgliede zum gefährlichsten Präjudiz gereichen, sondern auch für die Gesammtheit in so fern nachtheilig werden könnten, als ein Gang solcher Art bei allen befreundeten Staaten, welche mit ihr dem monarchischen Princip huldigen und für dessen Aufrechthaltung zu wachen bemüht sind, nur die lebhaftesten Besorgnisse erwecken müßte. Se. Maj. halten es demnach für angemessen und nothwendig, ausdrücklich zu erklären, daß sie die Gültigkeit und Anwendbarkeit der in dem mehrerwähnten Vortrage enthaltenen Theorieen, auch die Autorität der dafür angeführten Schriftsteller nicht nur allein anzuerkennen nicht vermögen, sondern daß Sie vielmehr jene als höchst bedenklich, ja in mancher Rücksicht als gefährlich betrachten, diese aber förmlich verwerfen müssen. Se. Maj. sehen sich zugleich aber auch veranlaßt, im reinsten föderativen Sinne den Wunsch auszusprechen, daß in dieser ihrer hohen Bestimmung nach so ehrwürdigen Versammlung keine Grundsätze solcher Art Eingang finden oder vertheidigt werden mögen, deren Geist so wenig dem im europäischen Staatenvereine so glücklich zum Wohle der Gesammtheit und jedes Einzelnen bestehenden erhaltenden Syste e entspricht, welche daher bei jeder Gelegenheit entfernt zu halten die K. K. Präsidial-Gesandtschaft auf das Bestimmteste angewiesen ist." Was die Sache selbst betraf, um die es sich in dem so sehr gemisbilligten Vortrage handelte, so gab Oesterreich nunmehr über dieselbe seine Ansicht dahin zu erkennen: „daß es nach den feststehenden Competenz-Grundsätzen keinem Zweifel unterliegen könne, daß die Bundesversammlung von der 1814 erfolgten Wiedereinziehung der auf kurhessischem Gebiete belegenen, während der jetzt aufgelösten westphälischen Regierung veräußerten Domainen nur in sofern nach dem Art. 29 der Schlußacte Kenntniß zu nehmen berechtigt sei, als bei den dadurch veranlaßten Klagen der Fall einer Rechtsverweigerung wirklich dargethan werden könne. Die kurhessische Verordnung vom 14. Januar 1814 sei ein Act der Souverainetät, zu welchem der Landesherr kraft der ihm beiwohnenden obersten gesetzgebenden Gewalt unstreitig befugt gewesen und für welchen auch in Hinsicht auf den außerordentlichen und gewaltsamen Zustand, worin sich seine Länder während der aufgedrungenen fremden Herrschaft befunden, erhebliche, den Augen des Kurfürsten überwiegende Gründe gesprochen; ein Act, den die Landesgerichte in allen vorkommenden Fällen als Gesetz zu respectiren schuldig seien und über dessen materiellen Werth der Bundesversammlung keine Cognition zustehen würde, wenn er auch nicht in einen Zeitpunkt fiele, wo der deutsche Bund selbst noch nicht bestand. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet biete die Sache der Domainenkäufer an sich schon keine Rechtsverweigerung und mithin auch keine Begründung der Competenz der Bundesversammlung dar. Zugleich gewähre die Verordnung die beruhigende Ueberzeugung, daß hinsichtlich der Anwendung der darin ausgesprochenen Bestimmungen in einzelnen Fällen die zulässigen privatrechtlichen Ansprüche der Betheiligten in sofern gehörig be-

rücksichtigt werden, als daselbst Denjenigen, welche wegen nützlicher Verwendungen Ansprüche haben, ausdrücklich vorbehalten worden, solche gegen die kurfürstliche Oberrentkammer im Wege Rechtens besonders auszuführen, wodurch daher letzterer allen Denen eröffnet sei, welche versionem in rem oder Meliorationen beweisen können." Die meisten andern Gesandtschaften erklärten sich beauftragt, theils die Misbilligung ihrer Cabinete über den Wangenheim'schen Vortrag auszusprechen, theils die Meinung Oesterreichs über die Incompetenz der Bundesversammlung zu theilen und den Wunsch der Beseitigung der Angelegenheit der Domainenkäufer durch gütliche Vermittlung auszudrücken. Würtemberg gab seine Erklärung dahin ab: „daß es eine Competenz der Bundesversammlung zur Entscheidung der Ansprüche der westphälischen Domainenkäufer als begründet zu erachten nicht vermöge. Möge der Gegenstand derselben die rechtliche Gültigkeit der von den reclamirenden Privaten mit der vormaligen westphälischen Regierung geschlossenen Contracte oder die Entschädigung sein, welche sie an die jetzigen Regierungen wegen geschehener Zurückziehung veräußerter Domainengüter aus gültig erkannten Contracten machen; so stellen sich in dem einen wie in dem andern Falle die erhobenen Ansprüche als solche dar, welche in Beziehung auf ein ursprüngliches privatrechtliches Rechtsgeschäft von den Unterthanen jener Regierungen gegen den Fiscus erhoben werden. Schon dieser ihrer Natur nach können sie daher nur allein zur rechtlichen Entscheidung der betreffenden Landesgerichte geeignet sein. Erst alsdann, wenn diese rechtliche Entscheidung verweigert oder gehemmt wäre, würde der Bundesversammlung obliegen, im Sinne des Art. 29 der Schlußacte die gerichtliche Hilfe bei der betreffenden Bundesregierung zu bewirken. Als eine solche Hemmung müßte übrigens jede der unbedingten Unabhängigkeit des richterlichen Urtheils sowohl über die Streitfrage selbst als über die bei ihrer Entscheidung anzuwendenden Rechtsnormen in den Weg tretende Vorschrift oder gesetzliche Norm erscheinen, welche mit zurückwirkender Kraft auf die zu entscheidenden einzelnen Fälle entweder bereits erlassen worden oder fernerhin ergehen möchte. Es dürften daher die Beschwerden und Ansprüche der westphälischen Domainenkäufer an die zuständigen Landesgerichte zur unabhängigen rechtlichen Entscheidung zu verweisen und für den Fall der Hemmung oder Verweigerung derselben die Beschwerdeführung bei der Bundesversammlung vorzubehalten, zugleich aber die betreffenden Regierungen einzuladen sein, den Rechtsweg da, wo es nicht bereits geschehen, mit Beseitigung aller Hindernisse zu eröffnen." Preußen war dafür: „einstweilen, mit Umgehung der Competenzfrage und des Commissionsantrags überhaupt, dem kurhessischen Hofe durch Vermittelung seiner Bundestagsgesandtschaft den Wunsch und die vertrauensvolle Erwartung auszusprechen, daß derselbe seine früheren Erklärungen und sich ausdrücklich vorbehaltenen weiteren Aeußerungen durch eine namentliche Angabe derjenigen Domainenkäufer, mit welchen ein gütliches Abkommen bereits getroffen worden, noch zu vervollständigen und hinsichtlich der bisher nicht erledigten Fälle die Gründe, die dem Abschlusse einer gütlichen Uebereinkunft noch im Wege stehen mögen, näher anzuführen, keinen Anstand nehmen werde, damit die Bundesversammlung sodann ein Weiteres, sowohl über eine etwaige fernere Intervention in dieser Sache überhaupt als auch über die Art derselben beschließen könne." Dieser Antrag wurde indessen auf den Widerspruch der Gesandtschaften von Hannover und Kurhessen durch eine eminente Stimmenmehrheit verworfen, dagegen auf den Vorschlag des Präsidiums per majora beschlossen: „da die kurhessische Verordnung vom 14. Januar 1814 keine Justizverweigerung begründet, welche die Bundesversammlung zu einer Einschreitung nach Artikel 29 der Schlußacte verpflichten könnte, so hält sich dieselbe in der Angelegenheit der westphälischen Domainenkäufer bundesgesetzlich nicht für competent; die Reclamanten werden daher mit ihrem Gesuche von der Bundesversammlung abgewiesen und es glaubt dieselbe einer wiederholten Anempfehlung des allerdings rücksichtswürdigen Schicksals der Reclamanten an die Billigkeit Sr. K. Hoh. des Kurfürsten sich aus dem Grunde überhoben, weil nach der von der kurfürstlichen Gesandtschaft gegebenen Erklärung mit mehreren Acquirenten solcher Domainen ein gütliches Abkommen theils getroffen worden ist, theils noch ferner mit voller Beruhigung erwartet werden kann."

So befanden sich denn die unglücklichen Domainenkäufer in Kurhessen nach sieben-

jährigen fruchtlosen Abmühungen ganz wieder auf dem nehmlichen Punkte, von dem sie bei der Eröffnung des deutschen Bundestags ausgegangen waren, nur mit dem Unterschiede, daß sie damals nicht ohne Grund die Hoffnung nähren konnten, durch Vermittelung der Bundesversammlung ihr Ziel zu erreichen, jetzt aber auch diese Hoffnung völlig verschwunden zu sein schien. Als Wendepunkt, mit dessen Eintritt die Aussicht, in Frankfurt zu irgend einem für die Domainenkäufer einigermaßen günstigen Resultate zu gelangen, immer trüber wurde, möchte der Wechsel der Person bei der Bundespräsidialgesandtschaft zu bezeichnen sein, mit welcher überhaupt eine sehr merkliche Veränderung in Geist und Richtung der Bundestagsverhandlungen zum Vorschein kam, und nach dem Carlsbader Congreß fanden es manche Diplomaten kaum begreiflich, wie man es noch wagen konnte, mit einer Proposition, wie der Wangenheim'schen, in der Bundesversammlung aufzutreten. Einige Jahre später versuchte es zwar der Bevollmächtigte der Domainenkäufer, unterm 31. Januar 1826 die Angelegenheit derselben von Neuem bei der Bundesversammlung in Anregung zu bringen; doch beschränkte er sich blos darauf, an diese die Bitte zu richten, neben einer hochgeneigten Anempfehlung seiner Sache an die aus Bevollmächtigten der bei der Auflösung des Königreichs Westphalen betheiligten Regierungen zusammenzusetzenden gemischten Commission, welche nach einem geheimen Artikel in dem zwischen den alliirten Mächten und dem Kurfürsten von Hessen zu Frankfurt a. M. unterm 2. December 1813 abgeschlossenen Vertrage demnächst zur Regulirung der gemeinsamen westphälischen Verhältnisse zusammentreten sollte, durch die betreffenden Gesandtschaften, zugleich eine wohlwollende Verwendung bei Sr. K. Hoh. dem Kurfürsten zu Gunsten der möglichst baldigen Erledigung der Angelegenheit der Domainenkäufer eintreten zu lassen. Indessen hat nicht verlautet, daß dieses Gesuch die mindeste Berücksichtigung gefunden hat. Und was die gedachte gemischte Commission betrifft, so waren zwar die Regierungen von Preußen, Hannover, Kurhessen und Braunschweig darin übereingekommen, daß sie in Berlin sich versammeln sollte; aber sie ist bis dato noch nicht ins Leben getreten. Da von Seiten des preuß. Cabinets die Ansicht zu erkennen gegeben worden war, daß, wenn man die Verhältnisse, worauf sich die Reclamationen der westphälischen Domainenkäufer in Kurhessen beziehen, aus dem Gesichtspunkte betrachte, daß sie aus der allgemeinen, das ganze vormalige Königreich Westphalen umfassenden Regierungsmaßregel der Domainenveräußerung hervorgegangen, der Gegenstand dieser Reclamationen sich unter die Centralangelegenheiten des aufgelösten westphälischen Staats begreifen lasse und daher die von Seiten der betheiligten Staaten, mit Inbegriff von Kurhessen, einzuleitenden commissarischen Verhandlungen zu Berlin in Betreff der noch unerledigten westphälischen Angelegenheiten, die ein gemeinsames Interesse der betheiligten Regierungen in Anspruch zu nehmen geeignet erschienen, von wesentlichem Einflusse auf die Sache der Reclamanten sein würden; so schien allerdings den Domainenkäufern ein Stern neuer Hoffnung zu leuchten, in Berlin das Ziel ihrer Wünsche, das sie in Frankfurt verfehlt hatten, zu erreichen. Aber bis auf diese Stunde hat man der Verwirklichung der fraglichen Berliner gemischten Commission vergeblich entgegengesehen und noch bis auf diesen Augenblick hat sie keine Spur ihrer Thätigkeit an den Tag gegeben. Zu Anfange des gegenwärtigen Decenniums schien endlich der Zeitpunkt gekommen zu sein, wo die nun schon so lange ihres Eigenthums wie ihres Rechts Beraubten sich gegründeteren Hoffnungen als je zuvor überlassen konnten, daß das Ende ihres vieljährigen Zustandes von Rechtlosigkeit und mit diesem ihrer Entbehrungen nahe sei. Am 5. Januar 1831 war die jetzige Verfassungsurkunde in Kurhessen promulgirt worden und mit derselben ein Haupthinderniß, das bisher immer der Beseitigung dieser Streitangelegenheit in den Weg getreten war — das persönliche Interesse des Fürsten — hinweggefallen. Hatten die westphälischen Domainenkäufer bereits in den alten hessischen Landständen warme theilnehmende Fürsprecher gefunden — wie ließ sich nicht eine gleiche Stimmung zu ihren Gunsten bei den neuen erwarten? Es gab zwei Mittel, welche sich der kurhessischen Ständeversammlung darboten, diesen Gegenstand zu einem den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechenden Ziele zu führen; sie waren: entweder die Aufhebung der noch in Kraft stehenden kurfürstlichen Verordnung vom 14. Jan. 1814 zu veranlassen, oder auf eine angemessene Entschädigung oder sonstige Befriedigung der

Reclamanten zu bringen. Die Stände hielten es aus politischen Gründen rathsam, zu vermeiden, von dem ersten dieser beiden Mittel Gebrauch zu machen, und zogen es daher vor, die Staatsregierung um Vorschläge anzugehen, wie und auf welche Weise die Domainenkäufer zufrieden zu stellen seien. Die zu diesem Ende gemachten Propositionen des Finanzministers aber beruheten, wegen Unkunde der Sachverhältnisse, auf so völlig irrigen Voraussetzungen und grundlosen Annahmen, daß der beabsichtigte Zweck auf dem von ihm beantragten Wege nicht erreicht werden konnte, und es muß dermal erst die Aufstellung anderer Grundsätze zur Behandlung dieses Gegenstandes erwartet werden, um einer gütlichen Ausgleichung entgegensehen zu können. Das Finanzministerium hat inzwischen nicht gesäumt, mit einzelnen Domainenkäufern Vergleichsunterhandlungen einzuleiten, die zum Theil gelungen sind; aber noch immer befindet sich eine ziemliche Anzahl der Betheiligten unbefriedigt. So steht die Sache in diesem Momente. Mehr als zwanzig ganze Jahre und sechs seit Verkündigung der neuen Verfassung sind dahingeflossen, und noch ist das Schicksal vieler westphälischer Domainenkäufer in Kurhessen unentschieden. Manchmal schon hat ihnen ein trügerisches Bild der Hoffnung vorgeschwebt, sich in der Annäherung zu dem lange verfolgten Ziele zu erblicken, das strenges Recht weder verweigert noch aufgehalten haben würde; allein ein unglückliches Geschick entfernte sie stets wieder von demselben. Möge ihnen beschieden sein, nunmehr bald den Hafen zu erreichen, dem sie so lange Zeit, mit wechselndem, meist widrigem Winde, mit seltener Beharrlichkeit zugesteuert![42] Murhard.

Domcapitel, Domherren, s. Kirchenverfassung.

Domicil, s. Wohnort.

Dorfgemeinde[1]) ist die Ansiedelung von Personen, die die Landwirthschaft als ihre vorzügliche Beschäftigung betreiben und welche die Rechte einer Gemeinde hat, ohne daß sie jedoch die Befugnisse einer Marktflecken- oder Stadtgemeinde besitzt. Der Ursprung der heutigen Dörfer ist ein sehr verschiedener. Ein sehr großer Theil ging aus freien Ansiedelungen hervor, welche ursprünglich entweder als Marken[2]) oder als Haingeraide[3]) sich bildeten und allmälig, als die Ansiedelung mehr sich ausdehnte und die Genossen der Mark oder der Haingeraide die Unbequemlichkeiten fühlten, all ihre Gemeindezwecke nur durch Zusammenwirken aller Genossen zu realisiren, sich in kleinere Ansiedelungen zersplitterten, welche wieder eigene selbstständige Gemeinden bildeten, während zugleich ihr ursprüngliches Verhältniß dadurch sich erhielt, daß die verschiedenen Gemeinden in Bezug auf gewisse gemeinschaftlich und unvertheilt behaltene Güter, z. B. Weide und Waldungen, eine moralische Person fortdauernd bildeten und unter der Leitung gewisser Beamten die gemeinschaftlichen Interessen in großen Versammlungen beriethen[4]). Daraus erklärt sich, warum oft von einem Dorfe, das einen bestimmten Namen hat, mit den Zusätzen: Ober-, Mittel-, Unter- mehrere Dorfgemeinden vorkommen, die ursprünglich unfehlbar nur zu einer Gemeinde gehörten, sich aber allmälig von einander trennten, als die Bevölkerung sich vermehrte. Nicht weniger entstanden Dörfer aus den alten Oberhöfen[5]). Giebt man

---

42) Ueber die weitern Schicksale der Sache der Domainenkäufer wird der Art. Verwaltung des deutschen Bundes handeln. Anm. d. Red.

1) Ueber Ableitung des Wortes Dorf, Seifried's Geschichte der Gerichtsbarkeit in Baiern. I. S. 149. II. S. 19.

2) Hierher gehören auch die niederrheinischen Honnschaften (von hundert). Lacomblet im Archiv für Geschichte des Niederrheins. 1. Bd. 2. Heft S. 209.

3) Z. B. am Oberrhein, in Elsaß — dem heutigen Rheinbaiern. Bodmann, rheing. Alterthümer S. 431. 761. Löw, von den Markgenossenschaften S. 3. Not. und mehr. Literatur in Mittermaier's Grundsätzen des deutschen Privatrechts. 4. Aufl. §. 110. Note 18.

4) Interessante Nachrichten über dies Verhältniß, das bis zur neuesten Zeit fortdauerte, so daß oft 12 oder 20 Dörfer in einer Gemeinschaft gewisser Liegenschaften sich befanden — finden sich von Rheinbaiern in dem von der königl. Regierung herausgegebenen Intelligenzblatt des baier. Rheinkreises 1827 S. 176. S. 243. 1828 S. 328. 1829 S. 12.

5) Z. B. in Westphalen und am Niederrhein. Kindlinger, Münstersche Beiträge. 1. Th. S. 116. 135.

die irrige Vorstellung auf, daß die Verfassung der Oberhöfe durch die Gutsherrn in der Art sich entwickelt habe, daß der Herr des Oberhofs auch der ursprüngliche Eigenthümer aller Unterhöfe gewesen und diese allmälig an Einzelne verliehen habe[6]), folgt man vielmehr der richtigern Ansicht, nach welcher die Hofsverfassung aus einem Schutzverhältniß der freien Landeigenthümer entstanden ist, so begreift man auch leicht, wie die Dörfer aus der Hofsverfassung als freie Vereinigungen der Hofsgenossen (universitates), welche die gemeinschaftlichen Interessen verhandelten und dafür eigene Vorsteher wählten[7]), sich ausbilden konnten. Die Geschichte lehrt aber auch, daß sehr viele Dorfgemeinden nicht als solche freie Ansiedelungen, sondern durch den Willen von Gutsherren entstanden sind. Es ist bekannt, daß die Verfassung[8]) der villae die Vereinigung Aller, welche dem Herrn der Villa[9]) unterworfen waren, unter einem Hofrechte, das als lex der Herr gab, und unter dem villicus als einem von dem Herrn ernannten Beamten, zur Folge hatte. Dadurch mußte von selbst eine Gemeindeverfassung entstehen. Die Urkunden lehren[10]), daß sehr viele Dörfer mit den nehmlichen Ortsbenennungen, die sie noch jetzt haben, bereits im 10. und 11. Jahrhundert, ja selbst noch früher vorkommen. Vorzüglich bemerkt man, daß auch später, als die alte Verfassung der villa sich änderte, dennoch unter denjenigen, die von dem Nexus der alten villa umschlossen waren, eine Gemeindeverfassung fortbestand, und die alten Hofrechte[11]) (Hofrodel) des 12. und 13. Jahrhunderts, vorzüglich aus dem Elsaß, aus dem Oberlande Badens und der Schweiz sind zugleich Dorfrechte, die höchst interessante Bestimmungen über alle Gemeindeverhältnisse, über die Wahlen der Beamten, die Versammlungen, die Dorfspolizei enthalten. Richtig ist es auch, daß im Mittelalter sehr viele Dörfer[12]) blos durch die Bewilligung der Gutsherren entstanden, indem sie Ansiedelungen begünstigten und den Bauern, welche von ihnen Ländereien zum Baue erhielten, Dorfschultheißen[13]) setzten, oft auch ihnen erlaubten, sich selbst den Schultheiß zu wählen und die Ansiedelungen als Gemeinden[14]), die von dem Herrn abhingen, mit dem Dorfrechte versehen, betrachteten. — Diese Verschiedenheit der Entstehung der Dörfer ist vielfach noch für die heutige rechtliche Beurtheilung der Dorfsverhältnisse wichtig. Sie zeigt, daß es unmöglich ist, das Dasein einer gleichförmigen Dorfsverfassung, wie sie im Mittelalter vorgekommen wäre, nachzuweisen, da begreiflich auf den Dörfern, die ihre Entstehung und Gemeindeverfassung dem Gutsherrn verdanken, eine solche freie Gemeindeverfassung nicht entstehen konnte, wie in den Dörfern, welche aus freien Ansiedelungen hervorgingen. Auch wird diese Verschiedenheit des Ursprungs der Dörfer bedeutend in Bezug auf manche Servituten, insbesondere die Weiderechte. Es ist bekannt, daß häufig die Gutsherren behaupten[15]), daß ihnen auf allen Dorfsfluren Weiderechte zustehen, was zum großen Nachtheile der Dorfsbewohner gereicht. Man gründet sich von Seite der Gutsherren darauf, daß die Dörfer durch die Gnade der Herren und nur als die von ihnen veranlaßten Ansiedelungen entstanden seien, daher auch die Gutsherren als

---

6) S. über diese Fragen Mittermaier's Grundsätze des deutschen Privatrechtes §. 85 a und zuletzt Sommer, geschichtliche Entwickelung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Deutschland II. S. 267.

7) Dafür, daß schon im alten Verhältnisse des decanus eine Veranlassung zum späteren Bauermeister lag, spricht Manches. Walafrid Strabo de exord. rer. eccles. Cap. 31.

8) Literatur in Mittermaier's Grundsätzen des deutschen Privatrechts §. 83.

9) Wie viele Dörfer heißen z. B. am Rhein, wo viele villae waren, Weiler, mit dem Zusatz eines Ortsnamens, z. B. Burweiler, Gleisweiler.

10) So in der Pfalz, s. die Vorrede zum dritten Theile des Codex Laurishamensis. S. auch Weiske, die Grundlagen der früheren Verfassung Deutschlands S. 36.

11) Mittermaier's Grundsätze §. 22.

12) S. die Zeitschrift: die geöffneten Archive von Baiern 1. Bd. 5. Heft S. 64.

13) Auch Bauermeister, Sachsenspiegel II. 55.

14) In einer Urkunde von 1377 in Künzel, die bäuerlichen Lasten in Hildesheim S. 55., wird von universitas hominum qui lati dicuntur gesprochen.

15) Streitigkeiten in den Annalen der badischen Gerichtshöfe 1833 S. 26. 61. 142. 1834 S. 119.

Eigenthümer der Dorfsgemarkung nach dem Grundsatze zur Weide berechtigt sein mußten, nach welcher auch jeder Eigenthümer der dienenden Sache zur Ausübung des nehmlichen Rechts befugt sein muß, welches dem Servitutsberechtigten zusteht. Allein diese Ansicht ist irrig[16]), denn es läßt sich nach dem Obigen nicht erweisen, daß alle Dörfer nur durch die Gnade des Herrn entstanden seien; wir finden vielmehr überall völlig freie Ansiedelungen als Veranlassungen unserer Dörfer. Wenn aber auch bei vielen Dörfern zugegeben werden muß, daß die Concession eines Gutsherrn sie gründete, so folgt daraus noch nicht, daß der Herr bei der Ansiedelung sich gewisse Rechte vorbehalten habe, vielmehr müßten diese von ihm speciell nachgewiesen werden, und aus dem vorbehaltenen Obereigenthume folgt kein dem Herrn zustehendes Weiderecht, da der Herr durch Ueberlassung des Nutzeigenthums die vollen Benutzungsrechte dem Nutzeigenthümer einräumte und daher durch die Mitausübung von Weiderechten das Benutzungsrecht nicht einschränken kann. Damit steht auch im Zusammenhange die Frage: ob die innerhalb einer Dorfsgemarkung liegenden unbebauten Strecken (Lehden) dem Gutsherrn des Dorfs oder der Dorfsgemeinde gehören? Der Irrthum, daß die Dörfer[17]) nur aus den Concessionen der Gutsherren hervorgegangen seien, veranlaßte oft die Behauptung, daß die Gutsherren Eigenthümer dieser Lehden seien[18]), was durch den obigen Entwickelungsgang der Geschichte der Dörfer widerlegt wird. In Bezug auf die Entwickelung der Dorfsgemeindeverfassung ist es begreiflich, daß die Ausbildung einer freien Verfassung am ersten bei den Dörfern gehindert werden mußte. Viele Dörfer waren wirklich nur aus den alten villis oder ähnlichen Ansiedelungen hervorgegangen; der Wille des Herrn bestimmte hier das Gesetz für die Dorfsbewohner; der vom Herrn ernannte Schultheiß[19]) oder Meier war auch der Dorfsvorsteher und nur die zur Berathung der Gemeindeangelegenheiten ihm zur Seite stehenden Dorfschöffen[20]) waren von der Gemeinde gewählt. In alle diese Berathungen mischte sich der Dorfherr ein. Andere Dörfer kamen früh in den Zeiten, wo der Schutz einzelner Mächtiger wichtig wurde, um Verletzungen und Angriffe abzuwehren, in die Vogtei eines Adeligen, dem sie als ihrem Schutzherrn sich unterwarfen. Aus dieser Vogtei über die Dörfer wurde bald eine sogenannte Gemeindeherrschaft[21]) abgeleitet, welche man irrigerweise oft mit einer wahren Gerichtsbarkeit über das Dorf verwechselte, während sie nur ein Schutzverhältniß war, nach welchem der Dorfsherr das Recht hatte, zu verlangen, daß die gewählten Dorfsvorsteher von ihm bestätigt würden, daß er die Gemeinderechnungen prüfte und die Gemeindeordnungen zu ihrer Gültigkeit seiner Sanction bedürften[22]). — Was nun bei vielen Dörfern galt, wurde bald auf alle ausgedehnt und die allmälige Unterdrückung des Bauernstandes bewirkte noch mehr, daß man die Dörfer als bloße Ansiedelungen unfreier oder höriger Bauern auch als unfreie Gemeinden betrachtete und ihnen nicht die Selbstständigkeit anderer Gemeinden zuerkannte. Ohnehin hatte seit dem 16. Jahrhunderte der Centralisationsgeist nachtheilig auf die Entwickelung des Gemeindelebens gewirkt; durch die irrige Ansicht von der Minderjährigkeit der Gemeinden wurde die sogenannte Obervormundschaft des Staats noch mehr ausgedehnt und die Selbstständigkeit der Gemeinden vermindert. In Bezug auf die Dörfer äußerte sich dies Alles noch in einem weit höheren Grade[23]). Wo nun keine besonderen Beschränkungen durch Gesetz oder Observanz in einer Dorfgemeinde vorkommen, gelten nach dem gemeinen deutschen Rechte nachstehende

16) Weishaar, Würtemberg. Privatrecht II. S. 67.

17) Weiske, Archiv für prakt. Rechtskunde 1. Heft S. 119. Weisse, de dominio agror. incultor. infra confin. pagor. Lips. 1805.

18) S. überhaupt Mittermaier's Grundsätze des deutschen Privatr. §. 116.

19) Eine merkwürdige Dorfschultheißenordnung für Nassau von 1465 s. in dem Dillenburg. Intelligenzblatt 1774. S. 18.

20) In Urk. z. B. von 1297 in Günther's Cod. Rheno-Mosellan. II. p. 515. kommt vor: nos scultetus et centuriones.

21) S. darüber Mittermaier's Grundsätze §. 113.

22) v. Kamptz, Jahrbücher der preuß. Gesetzgebung Heft 67. S. 248.

23) Eine größere Freiheit genossen die sogenannten Frei- oder Reichsdörfer. S. darüber Dacheroden, Versuch eines Staatsrechts der Reichsdörfer. Leipzig 1795.

Grundsätze: 1) Der Dorfsgemeinde stehen alle Befugnisse zu[24]), welche die Gemeinde überhaupt als moralische Person auszuüben befugt ist, daher ist sie des Eigenthums fähig; die Beschlüsse der berechtigten Vertreter verbinden die Gemeinde u. A. 2) Sie hat ihren regelmäßigen Vorstand und Vertreter in der Person des von ihr gewählten Vorstehers, welcher entweder den Namen Dorfsschultheiß oder Dorfsrichter, Dorfsgräfe führt. Die Regel muß immer die sein, daß die Gemeinde den Vorsteher wählt und zwar — wenn kein Gesetz etwas Anderes vorschreibt — sind alle Dorfsgemeindeglieder wahlfähig[25]). — Ob eine höhere Bestätigung des Gewählten nothwendig ist, hängt davon ab, ob das Dorf einen Guts- oder Gemeindeherrn hat oder nicht. Im ersten Falle muß die Bestätigung des Herrn nachgesucht werden, im zweiten Falle hat die Observanz die Regel herbeigeführt, daß der Gewählte der Bestätigung der landesherrlichen vorgesetzten Beamten unterworfen ist. 3) Als Collegium, welches ähnlich wie in den Städten der Magistrat oder Gemeinderath dem Bürgermeister zur Seite steht, erscheint auf Dörfern das Collegium der Dorfschöffen (auch oft Heimbürgen[26]) genannt). Sie controliren den Vorstand. 4) Ueber den Umfang des Wirkungskreises dieses Collegiums ist große Verschiedenheit. Die Rücksicht darauf, daß vermuthlich in Dörfern weniger eine große Zahl intelligenter Personen vorhanden sein würde, und die ausgebildete Obervormundschaft des Staates über die Bauern bewirkte, daß man dem Gemeindecollegium auf Dörfern weniger Rechte einräumte als dem städtischen Magistrate. Ohnehin ist hier nicht zu vergessen, daß die Städte nur allmälig durch glückliche Kämpfe, durch steigenden Wohlstand, durch erhaltene Privilegien in den Besitz der größern Selbstständigkeit kamen, während auf den Dörfern diese Gründe nicht entscheiden konnten. Daraus erklärt es sich, warum in Bezug auf die Dorfangelegenheiten in der Regel zur Gültigkeit der Beschlüsse der Dorfsschöffen in allen wichtigern Fällen die Genehmigung der vorgesetzten landesherrlichen oder gutsherrlichen Behörden gefordert wird. Die Observanz entscheidet über den Umfang. 5) Die niedere Polizei in dem ganzen Gebiete des Dorfes steht dem Dorfsvorsteher[27]) zu. 6) Eine Gerichtsbarkeit kann er nicht ausüben, wenn nicht ein Gesetz sie ihm speciell einräumt. Zwar ergiebt sich, daß im Mittelalter dem Dorfsgerichte[28]) eine wahre Gerichtsbarkeit in einem zwar beschränkten Umfange zustand; allein diese Einrichtung scheint im Laufe der Zeit völlig verschwunden zu sein und nur in der Einrichtung, daß an manchen Orten über ganz geringe Summen der Schultheiß entscheiden kann oder ein Vermittelungsamt ausübt, bemerkt man Ueberbleibsel der alten Sitte. 7) Zu den wichtigern Geschäften wird — auf ähnliche Weise, wie bei den Städten neben dem Gemeinderath ein controlirendes die Gemeinde repräsentirendes Collegium zu berathen hat und erst durch seine Zustimmung der Beschluß verbindlich wird — auch bei den Dörfern die Zustimmung der ganzen Gemeinde gefordert. Wo nicht ein Gesetz oder die Observanz einen solchen Ausschuß eingeführt hat, ist die Genehmigung der Gemeindeversammlung selbst erforderlich. In kleinen Dorfsgemeinden kommt auch oft gar kein Collegium der Dorfsschöffen vor, sondern die ganze Gemeinde wird vom Schultheiß zusammengerufen. In der neueren Zeit suchte man die größere Selbstständigkeit des Gemeindelebens herbeizuführen und durch Gesetze eine gewisse Gleichförmigkeit in der Gemeindeverwaltung zu begründen. Man wählte nur verschiedene Wege, indem man entweder eine allgemeine Gemeindeordnung für die Landgemeinden (so nannte man die Dörfer) und für die Städte gab, z. B. in Frankreich, in Baiern, Nassau, Würtemberg, Großherzogthum Hessen, Kurhessen und Baden[29]), oder für die

24) Hänsel, Bemerk. zum sächs. Civilrechte III. Thl. S. 114.

25) Gabke, Dorfsrecht S. 15.; Hagemann, Landwirthschaftsrecht S. 26.; Gründler, Polemik des germanischen Rechts I. S. 213.

26) Klingner, Sammlung zum Bauernrecht IV. Cap. 16. §. Da schon dem alten Decanus wahrscheinlich früh Schöffen zur Seite standen und im Mittelalter in dem Dorfgerichte Schöffen sein mußten (Sachsenspiegel II. 55. III. 69.), so erklärt sich der Ursprung dieses Gemeindecollegiums leicht.

27) Hänsel, Bemerk. III. S. 122.

28) S. darüber Literatur in Mittermaier's Grundsätzen §. 119. Note 7.

29) Baierisches Gemeindeedict von 1829 §. 8. Würtembergisches Gemeindeedict von

Städte besondere Stadtordnungen und für die Dörfer eine Landgemeindeordnung erließ, z. B. im Königreich Sachsen, in Oldenburg [30]), in Preußen, in Hohenzollern-Hechingen [31]). — Ob die erste oder zweite Einrichtung zweckmäßiger ist [32]), hängt allerdings davon ab, ob schon auf den Dörfern in einem Lande jene Voraussetzungen vorhanden sind, welche die Gesetzgebung berechtigen, die Landgemeinden auch auf jene höhere Stufe freier Selbstständigkeit zu stellen, auf welche man die Städte stellt; ob daher die Gewerbsverfassung des Landes die Freiheit der Dörfer anerkennt, daß alle Arten von Gewerben auf Dörfern betrieben werden können; ob die persönliche Freiheit des Landmanns anerkannt ist u. s. w. Allein auch in den Ländern, in welchen nur eine Gemeindeordnung für Städte und Landgemeinden gilt, ist doch ebenso anerkannt, daß es für die letztern Modificationen der allgemeinen Gemeindeordnung bedarf, weil theils die geringere Bevölkerung der Dörfer, theils die Beschaffenheit der auf dem Lande wohnenden Personen die Vermuthung begründet, daß man auf dem Dorfe nicht so viele intelligente Personen finden wird, daß man ihnen (oft zum Nachtheil der künftigen Gemeindegenossen) die freie Disposition über das Gemeindevermögen und die unbeschränkte Befugniß, die wichtigsten Geschäfte der Gemeinde zu verwalten, überlassen kann. Daraus erklärt es sich, warum auch die neuesten Gemeindeordnungen [33]) entweder die freie Befugniß, Gemeindeprocesse zu beginnen, nicht den Dörfen zugestehen, oder überhaupt die Zahl der Geschäfte, bei welchen zur Gültigkeit des Gemeindeschlusses die Genehmigung der höheren landesherrlichen Behörde gehört, bei den Dorfsgemeinden vermehrt [34]). Auch hat die Erfahrung gelehrt, daß in manchen Ländern manche kleine Städte und Flecken, die anfangs Dörfer waren und im Laufe der Zeit in die Classe von Städten hinaufrückten, die gesetzliche Einrichtung, nach welcher sie zu einer kostspieligeren Organisation des Gemeinderaths genöthigt wurden, für zu drückend fanden und es vorzogen, in die Classe der Landgemeinden zu treten, daher auch ein neues bairisches Gesetz diese Befugniß der Gemeinden ausspricht [35]).

Mittermaier.

Dotation, s. Stiftung.

Douane, s. Mauthen.

Droits réunis. — Vereinigte Gebühren. — In Frankreich eine Art der Abgaben, die von den Getränken, dem Tabak, dem Salz, den Spielkarten, den gedruckten Musikalien und den öffentlichen Fuhrwerken u. s. w., auf Rechnung des Staats erhoben wird und deren Verwaltung in einer Behörde vereinigt ist, welche den Titel einer „Régie des Droits réunis" führt. Nebenbei ist diese Verwaltung auch mit Erhebung der städtischen Octrois, zum Vortheil der betreffenden Gemeinden, beauftragt.

Die meisten Gegenstände, welche die Droits réunis in sich begreifen, waren allerdings bereits einer Abgabe unterworfen, als das Gesetz vom 5. Ventose XII (25. Febr. 1804) erschien, welches diese Besteuerung in ihrer jetzigen Art unter einer Verwaltung vereinigte. Indessen scheint es doch, daß bei dieser Abänderung weit mehr das Interesse der Finanzen als das der bessern Verwaltung entschied.

Die Idee, welche den Verfügungen über die Droits réunis zum Grunde lag, scheint vom Grafen François de Nantes herzurühren. Als seine Entwürfe im Staatsrathe discutirt wurden, fanden sie lebhafte Bekämpfung. Napoleon, darüber aufgebracht und der zahllosen Einwürfe müde, sprang — wie erzählt wird — zuletzt auf, riß Herrn François mit sich aus dem Saale, unterzeichnete auf der Stelle das Decret, und schon den Tag darauf sah man es im Moniteur publicirt. —

1822. Großherzoglich hessisches von 1819. Kurhessisches Gemeindedict von 1834. Badische Gemeindeordnung von 1819.

30) Oldenburg. Landgem.-Ordnung vom 28. Dec. 1831.

31) Hohenzollern-Hechingen. Gemeindeordn. vom 19. Oct. 1833.

32) Dahlmann, Politik. Gött. 1835. 1. Thl. S. 240.

33) Z. B. kurhessische Gemeindeordn. §. 87.

34) Badische Gemeindeordn. von 1831. §. 151.

35) Baierisches Gesetz vom 1. Juli 1834, die Revision der Verordn. über die Gemeinden betr. §. 1.

Um einen genauern Begriff von diesen Auflagen zu geben, wollen wir die wichtigsten darunter begriffenen Gegenstände etwas näher angeben.

Getränke. Von jedem Verkaufe derselben muß eine Abgabe entrichtet werden (droit de mouvement). Wechselt das Eigenthum zehnmal, so ist diese Abgabe auch zehnmal zu leisten. Um einer Umgehung der Gebühren vorzubeugen, muß jede Verbringung von Getränken, wäre es auch im nehmlichen Orte, immer zuvor der Behörde angezeigt werden. — Specielle Bestimmungen hinsichtlich der Bierbrauer sollen ein heimliches Brauen verhüten. Die Agenten der Verwaltung können sich zu diesem Behufe jederzeit in die Brauereien und ebenso in die Branntweinbrennereien begeben, und man muß ihnen dieselben, so oft sie es verlangen, auch selbst zur Nachtzeit öffnen (während es doch als eines der französischen Fundamentalgesetze angesehen wird: „Jedes Haus eines Bürgers ist ein Asyl; Niemand darf in dasselbe zur Nachtzeit eindringen, außer im Fall eines Hilferufs aus demselben, bei Feuersbrunst" u. s. w.). — In den Kellern, Magazinen der übrigen Getränkebesitzer darf man ebenso, jedoch nur am Tage, Nachsuchungen vornehmen. — Es ist gestattet, mit der Regie, jedoch immer höchstens für ein Jahr, ein Abonnement abzuschließen, d. h. für diesen Zeitraum ein für allemal eine fixe Gebühr zu entrichten.

Spielkarten. Dieselben unterliegen einer Stempelgebühr. Die sämmtlichen Modelle der Karten mit Figuren werden auf dem Hauptbureau des Ortes, in welchem sich die Fabrik befindet, deponirt, und hier (nicht in ihren Wohnungen) müssen die Fabrikanten den Druck dieser Karten vornehmen. Auch ist es ihnen nicht gestattet, anderes Papier dazu zu verwenden, als welches ihnen die Regie (auf ihre Kosten natürlich) liefert und das mit einem eigenen Wasserzeichen versehen ist (papier filigrané).

Gebühren von Brücken, Häfen (ports) und dem Fischfange.

Tabak. Die Decrete der Constituante stellten jedem Eigenthümer frei, seine Grundstücke unbedingt nach Gutdünken anzubauen. Später (in den Jahren VII und X der Republik) belastete man die Fabriken in Tabak mit starken Auflagen. Im Jahr XII wurden (im Widerspruch mit dem Princip der Gewerbsfreiheit) besondere Bedingungen bei Errichtung von Tabaksfabriken und ebenso wegen der Fortführung der schon bestehenden bestimmt und im Jahr XIII eine sehr hohe Steuer für die Verkäufer fabricirten Tabaks eingeführt. Allein damit noch nicht zufrieden, verfügte ein kaiserliches Decret vom 29. December 1810, daß die Regie der Droits réunis ausschließlich den Ankauf der Tabaksblätter, deren Fabrikation und dann den Verkauf des fabricirten Tabaks zu besorgen habe. So entstand denn im eigentlichen Sinn ein Monopol. In Verbindung hiermit und damit die desfallsigen Bestimmungen nicht umgangen würden, schuf man gleichzeitig auch beschränkende Verfügungen wegen des Anbaues dieser Pflanze. Es wurden die Departemente und Bezirke bestimmt, in welchen überhaupt ausschließlich der Tabaksbau stattfinden sollte. Auch in diesen durfte nur ein gewisses genau bestimmtes Quantum sein. Ueber die damit angepflanzten Aecker wurden genaue Register und die lästigste Aufsicht geführt.

Salzsteuer. Schon im alten Frankreich bestand eine solche unter dem Namen la Gabelle. Sie war in den verschiedenen Provinzen von sehr ungleicher Höhe und wechselte von 8—62 Livres vom Centner. Im Jahr 1790 ward diese Auflage durch die Nationalversammlung vollständig aufgehoben. Später hob man das Chausseegeld auf und führte, um die Kosten der Unterhaltung der Landstraßen zu decken, wieder eine allgemein gleichmäßige Salzsteuer ein (20 Franken vom metr. Centner, oder nahezu 3 Kreuzer vom Pfund).

Schießpulver und Salpeter wurden ebenfalls unter eigene Regie gestellt.

Bezüge von den Briefposten. Das Briefporto war, besonders wenn die Correspondenz nach großer Entfernung ging, nicht übermäßig. Die höchste Taxe für einen einfachen Brief betrug 12, die geringste 2 Decimes (34 und 5½ Kreuzer).

Auflage auf die öffentlichen Chaisen und Wagen (voitures publiques). Von den auf Privatrechnung fahrenden Wagen muß ein Zehntel des Preises der Plätze entrichtet werden. Sämmtliche Plätze werden dabei stets als besetzt angenommen, doch

wird im Abonnement ein Abzug von einem Quart für die leeren Plätze gestattet. Was die Fuhrwerke betrifft, welche nur gelegentlich oder auf Bestellung fahren, so müssen die Lohnkutscher dafür eine fixe Gebühr entrichten, welche von einer vierräderigen Chaise mit vier Sitzen 40 Francs jährlich beträgt u. s. w. Auch von der Frachtgebühr der Waaren muß ein Zehntel entrichtet werden.

Auflage auf gravirte Musikalien.

Gebühren von der Controle, ohne welche keinerlei Silber- oder Goldwaaren in Frankreich verkauft werden dürfen.

Die Local-Octrois werden in den meisten größern, doch nicht in allen Städten, und zwar ausschließlich auf deren eigene Rechnung, erhoben. Sie dienen, die Gemeindebedürfnisse zu decken, da wo das Communaleinkommen nicht ausreicht und auch mit einzelnen Gemeindeumlagen nicht geholfen werden kann. Es sind Consumtionssteuern, von verschiedener Größe und auf mehr oder minder viele Gegenstände gelegt, je nachdem die Bedürfnisse des Orts größer oder geringer sind.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß die Droits réunis ihrer Natur nach schon lästig und drückend sein müssen. Noch mehr aber werden sie es durch die Art der Verwaltung. Eine Menge von Anordnungen, die als Controle gegen Umgehung der Gebühren sichern sollen, hemmen und belästigen den Bürger auf mancherlei Weise, so namentlich im Verkaufe von Getränken; überhaupt, wenn solche abgabenpflichtige Gegenstände von einer Hand in die andere übergehen. Dazu die Verpflichtung für sämmtliche desfalls Betheiligte, über Alles genau Register zu führen in amtlich cotirten und paragraphirten Hausbüchern. Hierzu die Verbindlichkeit, nicht nur diese, sondern ebenso die ganze Wohnung u. s. w. den Agenten der Verwaltung der Droits réunis zu öffnen, und zwar hinsichtlich der meisten Verkäufer (was eben schon speciell von den Bierbrauern bemerkt) auch selbst zur Nachtzeit, wie es gerade begehrt werden will.

Noch weiter ist zu bemerken: die Mehrzahl der bei dieser Verwaltung angestellten Agenten ist aus der Hefe des Volkes genommen. — Die Besoldungen sind alle äußerst gering; — kein Angestellter sieht seine Existenz gesichert; — der Ertrag der Confiscationen und übrigen Strafen fällt größtentheils den Angestellten zu; — was Wunder, daß, bei der in Frankreich häufig von oben herab tolerirten, fast allgemein bestehenden Bestechlichkeit, tagtäglich Schurkereien und Bedrückungen jeder Art vorkommen; hier Bestechlichkeiten, dort falsche Angebereien und Vexationen, ja nicht selten sucht man auf beiden Seiten zugleich Gewinn zu ziehen.

Dieses mit vollem Recht gehaßte Abgabensystem sah man zur Napoleonischen Zeit überall, wenigstens theilweise, einführen, so weit die französischen Waffen reichten. Ist einer neuern Zeitungsnachricht Glauben beizumessen, so ward solches selbst in Moskau versucht! Jedenfalls haben derartige Anordnungen im In- wie im Auslande dem Kaiser mehr geschadet, als man gewöhnlich ahnet. — Beim Erscheinen der verbündeten Heere auf dem linken Rheinufer, im Januar 1814, waren die Agenten der Droits réunis die einzigen Beamten, welche sich einer Verfolgung von Seiten des Volkes blosgestellt sahen (die s. g. Kellerratten).

G. Fr. Kolb.

Nachtrag. Als Louis XVIII., in seinem aus Nancy erlassenen Aufrufe vom 21. März 1814, der Nation die Aufhebung der Droits réunis verkündete, wurde diese Erklärung mit allgemeinem Beifall aufgenommen und trug dazu bei, wenigstens einen Theil der Nation mit der Rückkehr der Bourbonen einigermaßen auszusöhnen. Allein auch hierin sollte das getäuschte Volk mit dem bloßen Versprechen abgefunden werden. Die Kosten des neuen Hofhalts, die an die Emigrirten verschwendeten ungeheueren Summen so wie der innere Zustand Frankreichs und die Fehler der französischen Regierung, wodurch eine kostspielige Bewachung des einen Theils der Nation durch den andern fortwährend nothwendig wurde, dies Alles ließ überhaupt keine Verminderung der Abgaben zu, und so fiel denn auch nur der Name der Droits réunis weg, während die Auflagen selbst, unter dem veränderten Titel verschiedener indirecter Abgaben, nicht blos forterhoben, sondern mitunter beträchtlich erhöht wurden. Zum Theil war dies wohl auch die Folge des Wahlgesetzes, unter dessen Herrschaft die Nationalvertretung sich

bildete. Indem hierdurch wesentlich eine Aristokratie des Grundbesitzes in die Wahlkammer eingeführt wurde, entwickelte sich im besonderen Interesse ihrer Mitglieder die Tendenz, alle Bedürfnisse des Staates hauptsächlich durch indirecte Auflagen zu decken. Aus ähnlichen Gründen hat auch später, unter dem sogenannten Bürgerkönigthum Louis Philipp's, die französische Finanzgesetzgebung keine wesentliche Abänderung erlitten. Für das Jahr 1836 war das Einkommen von der Salzsteuer auf 54,000,000, von den indirecten Steuern auf Getränke, Tabak, Schießpulver u. s. w. auf 187,800,000 und von dem Postwesen auf 86,600,000 Franken veranschlagt. Die früher als Droits réunis bezeichneten Abgaben betrugen also nicht weniger als 328,400,000 Franken. Die Auflage auf die Getränke wurde zwar um 40 Millionen Franken herabgesetzt; aber die starke Consumtion deckte bald wieder den größten Theil des Ausfalls. Einzelne Erleichterungen hinsichtlich der Erhebung solcher indirecten Abgaben, die früher zu den Droits réunis gehörten, können kaum in Betracht kommen. Dahin gehört z. B. das Recht der Wirthe, ein sogenanntes Abonnement zu nehmen, oder in Aversionalsummen, nach dem Durchschnitt mehrerer Jahre berechnet, ihre Abgaben vom Getränke zu entrichten. In Betreff dieser letzteren tadelt man besonders die noch bestehenden Beweggebühren, so wie den Umstand, daß nicht die Qualität, sondern einzig die Quantität zum Maßstabe der Erhebung dient, wodurch denn der weniger bemittelte Consument, der erst aus späterer Hand seinen Bedarf zu beziehen vermag, so wie der ärmere Producent, der minder gute Qualität erzielt, vor dem Bemittelten und besser Begüterten belastet wird. Die Tabaksregie hindert nicht blos die freiere Benutzung des Grundeigenthums, indem sie den Bau dieser Pflanze auf eine bestimmte Anzahl von Departementen beschränkt, sondern giebt auch Veranlassung zu einer bis tief in das Innere Frankreichs getriebenen Contrebande mit holländischen und deutschen Tabaken. Selbst die Einrichtung, daß die Regietabake in den Gränzbezirken zu sehr geringen, tiefer im Inneren aber zu steigenden Preisen verkauft werden, kann diesem Schmuggel, mit allen seinen verderblichen Folgen, keinen Einhalt thun und ist vielmehr Ursache zu einer weiteren Art von Contrebande, nehmlich zum Vertriebe französischer Tabake aus den äußeren in die inneren Departemente. Erst in den letzten Jahren ist durch wesentliche Verbesserung der Qualität der französischen Rauchtabake der Schmuggel vom Auslande her vermindert worden. Endlich ist vor Anderem die als Kopfsteuer wirkende und besonders die Landwirthschaft so beeinträchtigende Salzregie, trotz einigen neueren Herabsetzungen der Salzpreise, noch immer der Gegenstand vielfacher Beschwerden. Diese erscheinen besonders in den östlichen Departementen gerechtfertigt, von wo auf Rechnung der Regierung große Quantitäten Salz zu geringen Preisen in das benachbarte Ausland verkauft werden, um theilweise von da aus wieder als Contrebande nach Frankreich zurückzukehren.

Wilh. Schulz.

Drucker, s. Buchdrucker.

Druckprivilegium, s. Nachdruck.

Duell, s. Zweikampf.

Duldung; Toleranz; Unduldung; Intoleranz. Wer Etwas erlaubt oder wissentlich geschehen läßt, das er zu verbieten oder zu verhindern, zu unterdrücken oder wenigstens anzufeinden oder zu bekämpfen Fug oder Macht hat, der duldet oder tolerirt dasselbe. So vielerlei Gattungen oder Sphären der solcher mit Recht oder mit Gewalt geschehenden Bekämpfung oder Unterdrückung ausgesetzten Lebensthätigkeiten es giebt, so viele Gattungen oder Sphären der Duldung oder Toleranz mögen auch unterschieden werden; und es wird dieselbe, je nach solcher Verschiedenheit der Gegenstände sowie nach jener der Verhältnisse und Lagen, bald als eine Tugend oder Pflicht, bald als eine moralisch und rechtlich gleichgültige Handlung, bald als eine Pflichtwidrigkeit oder Rechtsverletzung erscheinen. Wir haben hier natürlich von der Duldung, die zwischen Privaten — gegenseitig oder einseitig — vorkommt oder vorkommen kann, nicht zu reden, wie z. B. von der zwischen Freunden oder Gesellschaftern, oder zwischen Familiengliedern, oder auch zwischen Staatsbürgern, oder zwischen Kirchen-Angehörigen unter sich und als solchen u. s. w. anzutreffenden oder zu fordernden, zumal nicht von derjenigen, die blos in Gesinnungen besteht oder doch — was die Nichtduldung be-

trifft — nur in Handlungen, die mit der Anerkennung eines gegenseitig gleichen Rechtes vereinbar sind; sondern nur von derjenigen, welche von Seite einer öffentlichen — d. h. Staats- oder Kirchen- — Gewalt in Bezug auf die derselben Untergebenen oder wie sonst immer mit ihr in Berührung Stehenden, und zwar in der Eigenschaft als Gewalt, ausgeübt oder verweigert wird. Ja nach dem engeren Begriff der Duldung, so wie das Wort gewöhnlich gebraucht wird, versteht man darunter nur die in Bezug auf religiöse und kirchliche Gesinnungen und Rechte geübte oder anzusprechende oder versagte. Diese letzte allein oder doch ganz vorzugsweise, und zwar insbesondere die vom Standpunkt des Staatsrechts und der Staatsklugheit zu würdigende ist der Gegenstand der nachstehenden Betrachtungen.

Die Freiheit des religiösen Glaubens, wie überhaupt jene des Denkens und Fühlens, und so auch die Freiheit des Bekenntnisses und der Uebung desjenigen, was man in Folge jenes Glaubens für wahr und Gott wohlgefällig oder für dem eigenen Seelenheil frommend achtet, abermal wie die Freiheit jedes andern Thuns oder Lassens, welches oder insofern es den Rechten aller Uebrigen unnachtheilig ist, fließt so unmittelbar aus dem Grundbegriff des Rechtes und der persönlichen Freiheit überhaupt, daß eine besondere Deduction derselben rein überflüssig ist. Welche Autorität dagegen solche Freiheit zu beschränken oder von ihrer gutwilligen Gestattung abhängig zu machen sich ermächtiget glaubt, dieselbe hat den Beweis eines solchen ihr angeblich zustehenden Rechtes zu führen, allernächst also den besondern Titel anzugeben, unter welchem sie es anspricht; und der rechtlichen Vernunft kommt es alsdann zu, die Eigenschaft und Triftigkeit solches Titels zu würdigen.

Zwei Autoritäten zumal sind es, von deren Duldung oder Unduldung wir zu reden haben, die der Kirche und die des Staates. Richtung und Wirken beider sind zwar oft gleichlaufend; doch nicht also die Principien der Beurtheilung. Wir müssen daher von beiden besonders sprechen, um so mehr, da eben das Verhältniß der Kirche und des Staates gegen einander selbst einen Hauptgegenstand der Betrachtung bildet.

Die Kirche kann Duldung oder Unduldung üben einmal blos als lehrende, d. h. Glaubenssätze und darauf gebaute oder damit zusammenhängende moralische, überhaupt praktische Vorschriften aufstellende Autorität; dann aber auch als eine mit wirklicher Gewalt angethane und solche Gewalt theils nur über die eigenen Angehörigen, theils auch über Fremde ansprechende.

In Bezug auf das Lehr-System ist wohl jede Kirche mehr oder weniger unduldsam, insofern sie nehmlich alle andern ihrem Glauben widersprechenden oder denselben anfeindenden Lehren nothwendig verwerfen muß, ja selbst zu hassen oder hinwieder anzufeinden natürlich geneigt sein wird. Indessen giebt es Lehren, welche, obschon von einander abweichend, dennoch zusammen bestehen oder ein freundliches Nebeneinandersein gestatten mögen, andere dagegen, deren schroffer Gegensatz solche Befreundung oder Duldung völlig unmöglich macht. Der Polytheismus, überhaupt die sogenannten heidnischen Religionen haben mehr oder weniger die erste Eigenschaft, die Unitäts-Lehre dagegen, sodann überhaupt die auf Offenbarung und heilige Bücher sich gründenden Religionen und welche den alleinseligmachenden Charakter ansprechen, die zweite an sich. Mit der Verehrung bloßer Local- oder Volks-Gottheiten ist die Gestattung oder freundliche Anerkennung jedes andern ähnlichen Glaubens gar wohl vereinbar; wogegen die den einzigen und universellen Gott und nach einer auf Offenbarung gegründeten Vorschrift Anbetenden alle vor andern Altären und nach anderer Weise Knieenden nothwendig als Irrende betrachten müssen und, nach Maßgabe des frommen oder des fanatischen Eifers, dieselben gewöhnlich auch verachten oder hassen, oder im besten Falle wenigstens bemitleiden.

Nicht nur in Glauben und Gesinnung, sondern auch in wirklicher Gewaltsübung äußert sich die kirchliche Duldung oder Unduldung. Auch hier ist die letzte, wenigstens in Bezug auf die eigenen Angehörigen, die vorherrschende Erscheinung. Die Kirche nehmlich, schon blos als Inbegriff der in religiösem Glauben und gottesdienstlichen Uebungen Uebereinstimmenden, kann Keinen als Angehörigen anerkennen, welcher, nach Be-

kenntniß oder äußerem Thun, wesentlich und beharrlich von ihren Dogmen abweicht; und wo sie als wirkliche Gesellschaft oder mit Gesammtrechten versehene Corporation auftritt, da wird sie jene dergestalt Abweichenden auch förmlich aus ihrer Gemeinschaft auszuschließen die Macht haben. Hier und dort jedoch sind gar viele Abstufungen der Strenge oder Nachsicht, d. h. also der Duldung oder Unduldung, gedenkbar und auch in der Erfahrung vorkommend. Es findet sich aber, und zwar nur allzuhäufig, noch eine weiter als die bloße Ausschließung gehende Strenge, nehmlich eine wirkliche und mit Zwangsrecht ausgerüstete, oft selbst tyrannisch ausgeübte Strafgewalt der Kirche über ihre der Abtrünnigkeit, oder des Ungehorsams, oder auch nur des Irrthums beschuldigten Angehörigen, selbst wenn sie letztes gar nicht mehr sein wollen, ja wenn sie von der Kirche schon förmlich ausgeschlossen worden sind. Wir finden sogar eine gegen Nichtmitglieder, d. h. gegen ganz Fremde gerichtete Strenge, ein mit List und Gewalt durchgeführtes Bestreben der Unterdrückung, ja der Vertilgung sowohl der Ungläubigen als der angeblich Irrgläubigen oder Abtrünnigen.

Solche thätliche und grausame Intoleranz jedoch — wie z. B. schon die alten Hebräer gegen die Kananiter sie ausübten, wie sie auch die Jünger Mohammed's, so lange ihr frischer Glaubenseifer brannte, wider Christen und Heiden mit dem Schwerte kund thaten, wie aber vor allen andern die Christen eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch, theils in einheimischen Kirchenspaltungen unter sich selbst, theils wider Juden, Mohammedaner, Heiden und Ungläubige aller Art zu üben für verdienstlich hielten — setzt voraus, daß entweder die Kirche des Armes der Staatsgewalt gegen die von ihr gehaßten Ungläubigen oder Irrgläubigen, d. h. Andersgläubigen, sich bediene, oder wenigstens unter dem Schirm solcher Gewalt ihre angemaßte Zwangs-Autorität geltend mache, oder aber daß die Kirche selbst zum Staat geworden oder die Kirchenhäupter zugleich Staatshäupter seien. Insofern nun dieses — freilich für mündige Völker wenig passende — Verhältniß stattfindet, fällt die Frage von der kirchlichen mit jener von der Staats-Duldung zusammen, d. h. man muß alsdann in staatsrechtlichen Principien ihre höchste Entscheidung suchen.

Die Kirche nehmlich als solche kann durchaus keine andere Gewalt ansprechen, als welche in Lehre, in Anordnung des Gottesdienstes und in zwangloser Ausspendung der nur für Gläubige wirksamen und bestimmten geistlichen Güter besteht. Ein Rechtsanspruch derselben auf fortdauerndes Verbleiben in ihrem Schoos oder auf Unterwürfigkeit auch Nichtgläubiger ist vernünftig undenkbar. Wo ein solcher wirklich erhoben und zwangsweise geltend gemacht wird, da besteht eben eine factische Gewalts-Anmaßung, welche alles Rechtsfundamentes ermangelt; es wird eine die Leibhörigkeit an Schmach und Druck noch überbietende Geistes-Hörigkeit statuirt, als deren Folge oder eng verbundene Gefährtin dann freilich auch jene des Leibes eintritt; oder es übernimmt dadurch, nach der mildesten Ansicht, die Kirchengewalt wenigstens eine vormundschaftliche Autorität über ein völlig entmündigtes Volk, oder auch eine der Herrschaft des Hirten über die willenlose Heerde ähnliche Macht. Ueber diese einheimischen kirchenrechtlichen Verhältnisse, so wie die Vernunft sie würdigt und regelt, werden wir jedoch in den Artikeln Kirche und Kirchenrecht unsere Rechtsüberzeugung aussprechen. Auch werden wir darin von den Verhältnissen der Kirche zum Staat die allgemeinsten Grundsätze aufstellen. Hier also haben wir blos noch von der den Kirchen und den Bekennern oder Nichtbekennern irgend eines Kirchenglaubens von Seite des Staates zu gewährenden oder zu verweigernden Duldung zu reden.

In den Staat tritt der Mensch nicht nur angethan mit allen natürlichen Freiheiten und Rechten der Person, also namentlich mit allen auf Erhaltung und Vervollkommnung seines Daseins und Zustandes als Mensch, folglich auf Gebrauch und Entwicklung seiner intellectuellen und moralischen nicht minder als der physischen Anlagen und Kräfte, abzielenden Freiheitsrechten, sondern auch ganz eigens der dafür zu erlangenden Beschirmung und Gewährleistung willen. Keine andere Beschränkung derselben also nimmt er dabei auf sich, als welche zu möglichst vollständiger Erreichung jenes Zweckes, welche zumal zur Herstellung einer geordneten Harmonie des Rechtes jedes Einzelnen mit den gleichen

Rechten aller Andern nöthig ist. Nur eine solche Beschränkung ist zulässig, welche ein vernünftiger, des wahren Staatszweckes sich bewußter, auf ein die Zustimmung aller vernünftigen Bürger sammt und sonders ansprechendes Princip gegründeter Gesammtwille im allgemein anzuerkennenden Gesammt-Interesse jeweils verordnen mag. Von jeder Beschränkung frei muß hiernach, in Bezug auf Religion und Kirche, bleiben zuvörderst Gedanke, Glaube und Gesinnung, dann aber auch das Bekenntniß und die Mittheilung derselben an Andere, und endlich auch jede daraus fließende oder darauf sich beziehende äußere Handlung oder gottesdienstliche Uebung. Nur insofern etwa solche Handlungen an und für sich, oder solche Lehren an und für sich, d. h. abgesehen von ihrem religiösen Ursprung oder Charakter, dem Recht oder dem bürgerlichen Gesammtwohl verletzend oder wesentliche Gefahr drohend sein sollten, darf die Staatsgewalt ihnen hemmend oder verbietend oder unterdrückend entgegentreten, überall jedoch nur in soweit, als es vom rein staatsbürgerlichen Standpunkt dem unbefangenen (namentlich durch blos subjective religiöse Ansichten ungetrübten) Urtheil als nothwendig erscheinen kann. Der Staatsbürger hat also auch gegenüber der Staatsgewalt das volle und selbstständige Recht des freien Religionsbekenntnisses und des (demselben gemäßen, jedoch in alle Wege Niemandes Recht oder Sicherheit verletzenden) Gottesdienstes, allernächst also der Hausandacht, dann aber auch der Vereinbarung mit anderen Gleichgesinnten zu demselben Zweck, d. h. zu Errichtung einer Kirchengesellschaft oder kirchlichen Anstalt, Letzteres jedoch nur in sofern, als man dafür vom Staat keine besondere Anerkennung als mit öffentlichem Rechte versehene moralische Person oder Corporation, und keine positive Unterstützung in Anspruch nimmt. Geschieht aber das Letzte, alsdann hat freilich die Staatsgewalt nach Erwägung aller Umstände darüber zu entscheiden, ob solche Gunst dem öffentlichen Wohle förderlich oder nachtheilig, ob und inwiefern sie demnach zu gewähren oder zu verweigern sei. Mehrere dem Recht unnachtheilige und nach Umständen auch politisch zu billigende Abstufungen oder Maße solcher Gunstgewährung oder Verweigerung lassen sich schon vom Standpunkt der allgemeinen oder rein vernünftigen Betrachtung unterscheiden; aber das historische und positive Recht hat dieselben weiter vervielfacht und bei ihrer praktischen Festsetzung allzu oft die Principien des wahren und ewigen Rechts wie jene der Humanität und ächten Staatsklugheit verletzt.

Eine bürgerliche Gesellschaft, anerkennend die Nothwendigkeit der religiösen Bildung für die unmittelbaren Staats- wie für die höheren Menschheits-Interessen, und etwa in ihrer Gesammtheit oder in entschiedener Mehrheit einer bestimmten Confession zugethan, hat, so wie unzweifelhaft das Recht, so auch die Aufforderung zur Begünstigung und sorgsamen Pflege, ja nöthigenfalls zur selbsteigenen Errichtung einer jenen religiösen Zwecken, und zwar allernächst im Dienste jener bestimmten Confession, gewidmeten Anstalt, d. h. einer Kirche, in deren Schoos die Lehre in Reinheit forterhalten und der Cultus regelmäßig und fruchtbringend geübt werde. Insofern also nicht schon durch freie Vereinbarung und durch die freiwilligen Gaben oder frommen Stiftungen der Gläubigen solche Kirche gegründet und mit den nöthigen Mitteln zur wohlthätigen Wirksamkeit versehen wäre, darf oder soll von Staats wegen das Fehlende ergänzt oder beigetragen, jedenfalls aber die gegründete Anstalt oder Kirchengesellschaft als moralische Persönlichkeit anerkannt, in allen vermöge solcher Eigenschaft anzusprechenden Rechten geschirmt und wohl auch durch Verleihung weiterer materieller und Ehren-Rechte, oder durch Bekleidung mit einiger äußern, im Namen des Staates auszuübenden Autorität, in ihrer religiösen Wirksamkeit unterstützt und in geeigneter Sphäre zugleich als Dienerin der bürgerlichen Gewalt benutzt werden. Eine mit solchen Rechten, Vorzügen und Gewalt mehr oder minder ausgestattete Kirche mag man dann Staats- oder auch herrschende Kirche heißen, Ersteres in dem Sinn einer vom Staate anerkannten, beschützten, begünstigten, sodann auch einer die großen staatsbürgerlichen oder politischen Feste mitbegehenden und der Anwohnung der Staatsautoritäten bei ihren eigenen sich erfreuenden, Letzteres in dem einer die entschiedene Mehrzahl (oder gar die Gesammtzahl) der Staatsbürger umfassenden, dann einer vor den übrigen — ob auch als selbstständig und vollberechtigt recipirten — Landeskirchen mit besondern Vorzügen an Ehre oder Macht begabten Kirche. Die Begriffe von

Staats- und von herrschender Kirche sind übrigens nicht streng von einander zu unterscheiden, sondern sie gehen gegenseitig einer in den andern über und lassen die größte Mannigfaltigkeit nach Gegenstand und Abstufung der ihnen zu Grunde liegenden Rechte und Vorrechte zu. Beide finden auch in einem vernunftrechtlichen Systeme in der Voraussetzung oder mit der Beschränkung Platz, daß durch die der Staats- oder der herrschenden Kirche verliehenen Vorzüge die von jedem Staatsbürger als solchem in der politischen und bürgerlichen wie in der religiösen Sphäre anzusprechenden Rechte keinerlei Schmälerung unterworfen werden.

So wird von keinem Unrecht die Rede sein können, wenn z. B. (wofern die Umstände solches politisch räthlich oder vortheilhaft machen) zwar die eine Kirche — repräsentirt durch ihre Häupter oder durch gewählte Mitglieder — das Recht der Landstandschaft oder jenes der durch Verfassungsgesetz geregelten (demnach auch der Abschaffung oder Beschränkung durch ein gleiches Gesetz unterstehenden) Theilnahme an der bürgerlichen Gewalt, oder der aus Staatsmitteln zu bestreitenden Erbauung oder Wiederherstellung ihrer Tempel u. s. w. vom Staate verliehen erhält, während andere Kirchen von solchen Gunstbezeigungen ausgeschlossen, doch zur Religionsübung als solcher vollkommen berechtigt sind. Eine bürgerliche oder politische Rechtsungleichheit aber kann nur in dem Falle und dem Maße gerechtfertigt werden, als nach dem Charakter und Inhalt eines Kirchenglaubens (oder Cultus oder der sonst damit in Verbindung stehenden Sitten und Gebräuche) desselben Bekenner als untauglich oder als unwillig zu Erfüllung der allgemeinen Bürgerpflichten, oder als ungeeignet oder ungeneigt zu einer dem allgemeinen Culturzustande der Nation und den politischen, namentlich staatswirthschaftlichen und polizeilichen Interessen der Gesammtheit entsprechenden Lebensweise und gesellschaftlichen Sitte erscheinen.

Ist eine religiöse Gesellschaft wirklich als Kirche vom Staate anerkannt und sind deren Rechte entweder durch ein gemeines oder ein Verfassungs-Gesetz oder durch einen öffentlichen Vertrag oder auch nur durch alten Besitzstand bekräftigt, so nennt man sie eine recipirte, d. h. vom Staat als berechtigt aufgenommene. Hängen dagegen ihre Rechte, ohne Unterschied ob viele oder wenige, blos von freier und fortwährend widerruflicher Gewährung der Staatsgewalt ab, so wird sie eine nur geduldete oder tolerirte geheißen. Doch ist solche Begriffsbestimmung nicht sehr genau und darum von zweifelhafter praktischer Anwendung. Die der recipirten Kirche zukommenden Rechte bestehen nicht überall in unbeschränkter Religionsübung, sondern sie unterliegen oftmals nach Personen, oder Orten, oder nach der Weise des erlaubten (öffentlichen oder Privat-) Cultus gar mancherlei Beschränkung; und entgegen kann eine blos tolerirte, d. h. nur vermöge freier Gestattung ihren Cultus übende, in einem Staat so viele oder noch mehr Rechte oder Freiheiten besitzen, als in einem andern einer recipirten gewährt sind. Sodann geht die längere Duldung allmälig von selbst in festen, wenigstens auf stillschweigendem Anerkenntniß ruhenden Rechtszustand über, und ist anderseits keine auch noch so feierliche Gewährleistung der Gefahr oder selbst der rechtlichen Möglichkeit einer unter veränderten Umständen zu erleidenden Zurücknahme oder Beschränkung entrückt. Die Benennungen Staats- oder herrschende Kirche, recipirte Kirche und geduldete (und, wo selbst die Duldung verweigert ist, reprobirte) Kirche drücken also zwar die Haupt-Abstufungen der historischen Rechtszustände der verschiedenen Kirchen und Glaubensgenossenschaften aus, doch nur im allgemeinsten Umriß und ohne bestimmte Gränzbezeichnung.

Schon der flüchtigste Blick auf jene historischen Rechtszustände der Kirchen macht den betrübendsten Eindruck auf das menschenfreundliche Gemüth. So weit die Erinnerungen der Geschichte zurückgehen, begegnen uns Unduldung und Tyrannei, eingehüllt in den Mantel eifriger Gottesverehrung; und bis zur neuesten Zeit walten in Bezug auf diese kirchlichen Verhältnisse, selbst bei hochcultivirten Völkern, in Gesetzgebung, Grundsätzen und Uebungen die traurigste Begriffsverwirrung, Gewaltsmisbrauch und Engherzigkeit vor.

Wir wollen schweigen von den Beispielen der Unduldsamkeit in der alten und in der mittleren Zeit. Die erste ist unseren Blicken zu fern und die zweite durch die Barbarei, die ihren vorherrschenden Charakter bildet, auch wegen ihres Fanatismus entschuldigt.

Uebrigens kommen in der alten Welt — mit Ausnahme etwa der von den Aegyptern gegen die Hebräer, sodann von diesen gegen die Kananiter, und der überhaupt von den Priestern, überall wo sie zugleich Staatshäupter oder Theilnehmer an der Staatsgewalt waren, ausgeübten Unduldung, und endlich der von den römischen Kaisern gegen die Christen verordneten (von den christlichen Schriftstellern aber mit unendlicher Uebertreibung geschilderten) Verfolgungen — nur wenige Beispiele vor. Erst mit dem Siege des Christenthums fing, im grellsten Widerspruch mit seinem Geiste, die Intoleranz in großem Stile zu wirken an, wovon nicht nur die jetzt an den Heiden schwer geübte Wiedervergeltung, sondern noch mehr die an wahnsinnige Wuth gränzende Ketzerverfolgung, zumal das gegen dieselben erlassene unmenschliche Edict des Kaisers Theodosius M., sodann der an Greueln überreiche dreihundertjährige Krieg zwischen Arianern und Katholiken, und überhaupt die zahllosen wider Ketzer, d. h. Freidenkende aller Art, erhobenen Verfolgungen und Vertilgungskämpfe, wovon weiter das von dem christlichen Kaiser Karl M. über die heidnischen Sachsen, wie später von den deutschen Rittern über die heidnischen Preußen u. s. w. geschwungene Bekehrungsschwert, dann viele grausame Decretalen der Päpste und Constitutionen der deutschen Kaiser (namentlich Friedrich's I. und II.) wider Irrgläubige aller Art, und zahllose, des Triumphes der Rechtgläubigkeit willen gelieferte Feldschlachten, verwüstete Länder, errichtete Schafote u. s. w., namentlich auch die weit und breit über die Juden verhängten Bedrückungen und Verfolgungen und endlich das scheußliche, der Menschheit zum ewigen Brandmal gereichende Inquisitionsgericht die laut rufenden Zeugen sind. Aber wir übergehen alles dieses und wenden uns zur neuen, dem heute noch bestehenden Rechtszustand der Kirchen die nähere Grundlage gebenden Zeit.

Im zweiten Jahrzehent des sechszehnten Jahrhunderts begann, wie bekannt, die gegen die misbrauchte päpstliche Allgewalt und das damit verbundene Verderbniß der Kirche gerichtete Reformation. Sie erhob sich unter den Losungsworten „Gewissensfreiheit", „Glaubensreinheit", Unterordnung der kirchlichen Autorität unter jene der Vernunft und der heiligen Schrift; und es sammelten sich, angelockt durch solche Schmeicheltöne, die Schaaren der Freiheitsfreunde unter ihr bald weithin wehendes Panier. Aber allzu bald sahen sich dieselben getäuscht; allzu bald rechtfertigten die Protestanten selbst, sobald sie einige Macht erlangt, die von Seite der bisher herrschenden Kirche erfahrene Unduldung und Verfolgung durch gleich unduldsamen und herrschsüchtigen Eifer, nicht nur wider ihre katholischen Gegner, sondern auch wider ihre eigenen Glaubensbrüder, die in einzelnen Lehrsätzen oder Gebräuchen von der hier oder dort vorwaltenden Meinung abwichen. Schon in der von den Anhängern Luther's gegen den auf dem Reichstag zu Speier 1529 wider sie ergangenen Beschluß eingelegten Protestation finden wir Behauptungen aufgestellt, welche mehr die Forderung einseitiger Glaubens-Herrschaft als jene der wechselseitigen Duldung verkünden und insbesondere dem Willen der Fürsten die Gewissensfreiheit der Unterthanen preisgeben.

Aber weit auffallender noch geschah dieses durch den berühmten Religionsfrieden von Augsburg (1555). In dem Instrumente dieses (den 1552 zu Passau zu Stande gekommenen vorläufigen Vertrag vervollständigenden) Friedensschlusses herrscht die kläglichste Beschränktheit in Begriffen, Grundsätzen und Gesinnungen vor. Es ist eine Urkunde nicht über allseitige Gewährung der Freiheit, sondern über anmaßliche Vertheilung der Herrschaft. Nur die Stände des Reichs, nicht aber die Bürger oder Unterthanen sollten einer ihrer Ueberzeugung entsprechenden Confession sich anschließen dürfen. Die Confession des Herrn sollte das Gesetz für die Letztern sein, und im Fall der Nichtübereinstimmung mit derselben sollte ihnen — wofern der Herr nicht aus Gnade die Duldung gewährte — blos noch die Rechtswohlthat der Auswanderungsfreiheit zustehen. Nur ausnahmsweise wurde noch ferner bewilligt, daß auch die unmittelbaren Grundherren sich mit ihren Unterthanen frei zu einer oder der andern Religion bekennen dürften, auch daß in Reichsstädten und dann in den Ländern der geistlichen Fürsten der bereits längere Zeit angedauerte Besitzstand über das Maß der den Bürgern und Unterthanen zu gewährenden Glaubensfreiheit entscheiden solle. Die

Masse der Nation also blieb abhängig in Bezug auf das Recht der Gottesverehrung von dem religiösen Glauben oder von der Gnade ihrer Landesherren, in Gemäßheit der von dem römischen König (Karl's V. Bruder, Ferdinand) und dem Herzog von Baiern feierlichst gegebenen Erklärung: „man könne ihnen, die da doch der ewigen Seligkeit theilhaftig werden wollten, nicht zumuthen, daß sie ihren Unterthanen eine Religion verstatten sollten, auf die sie gar keinen Trost zu stellen wüßten." — So wenig galten auch den protestantischen Unterhändlern des Religionsfriedens die Gewissensrechte des Volkes, daß sie zwar für den Fall des Uebertritts eines katholischen Kirchenfürsten zur protestantischen Lehre demselben das Kirchengut und das Land und selbst das Reformationsrecht über desselben Bewohner erhalten wissen wollten (wogegen indessen die Katholiken durch das standhaft behauptete „reservatum ecclesiasticum" sich verwahrten), für die einzelnen Bürger jedoch sowie für die Gemeinden des Landes das Recht eines solchen Uebertritts keineswegs in Anspruch nahmen. Uebrigens wurden auch von dem Wenigen, was die Katholiken und Protestanten sich gegenseitig zugestanden, die Reformirten und alle übrigen (der katholischen oder der augsburgischen Confession nicht angehörigen) Secten förmlich ausgeschlossen und dergestalt das Friedenswerk zu einem Werke der von einer Hauptpartei gegenüber der andern gehegten Furcht gestempelt, anstatt zu einem Denkmal der wahren Versöhnung und aufrichtigen Anerkenntniß des Rechtes.

Derselbe Mangel an deutlichen Rechtsbegriffen sowie an ächt humaner und christlicher Duldung that sich auch in dem berühmten westphälischen Frieden kund. In diesem Friedensschlusse, welcher den schrecklichen, dem Religionshaß entquollenen dreißigjährigen Krieg endete, war abermal von Anerkennung und Gewährleistung der wahren Gewissensfreiheit, nehmlich der dem Volk und den Einzelnen im Volke vernunftrechtlich zukommenden, wenig Rede, sondern wieder nur von jener der Stände und der Reichsritter, als privilegirter Häupter, dann noch von jener der kirchlichen Gesellschaften oder Gesammtheiten, ja selbst bei diesen nicht nach einem auf einen selbstständigen Anspruch hindeutenden Princip, sondern nur nach einem factischen Besitzthum in einem willkürlich festgesetzten Normaljahre. Für Confessionseigenschaft und Religionsübung und Kirchengutsbesitz nehmlich und für alle aus solchen Titeln fließenden weiteren Rechtsfolgen und Ansprüche sollte überall der Besitzstand vom Jahr 1624 entscheidend sein. Ein größeres oder anderes kirchliches Recht, als irgend ein Land oder Bezirk oder Ort in besagtem Jahre wirklich besessen, sollte ihm nimmer zukommen. Alles weiter Gehende ward der freien Gewährung oder Verweigerung oder Zurücknahme der (unter dem Titel des Reformationsrechts mit so ungeheurer Macht bekleideten) Fürsten anheimgestellt und abermal blos das Recht der Auswanderung den von ihren Landesherren der Religion willen gedrückten (durch den Besitzstand im Normaljahr nicht geschirmten) Unterthanen verliehen. Ja der Landesherr sollte den im Glauben mit Ihm nicht Uebereinstimmenden die Auswanderung selbst befehlen dürfen, und im Fall er dieses nicht that, höchstens zur Gestattung der Hausandacht gegen sie verbunden sein. So ward also abermal nicht eine Versöhnung gestiftet zwischen den beiden streitenden Kirchen, sondern blos jeder derselben gegenüber der andern eine wohlverwahrte und sorgfältigst abgegränzte Stellung eingeräumt, von wo aus sie ihrer Gegnerin, wenn sie zu neuem Angriff schritte, Widerstand leisten oder ihr weiteres Voranschreiten hemmen könne. Nebenbei aber ward einer jeden das Recht und die Macht verliehen, auf dem ihr überlassenen Gebiet so vielen religiösen Druck, als immer das Normaljahr erlaubte, auszuüben und dergestalt die Unduldsamkeit anstatt der Duldung zum Princip erhoben. Nur in einem Punkt ging der westphälische Friede weiter als jener von Augsburg. Die Reformirten nehmlich, welche dieser ausgeschlossen, wurden durch jenen mit aufgenommen in den von den Protestanten errungenen (jetzt beiden gemeinschaftlich, als „evangelischem Körper" angewiesenen) Rechtszustand. Das gemeinsame Bedürfniß der Stärkung hatte solche Vereinigung herbeigeführt, nicht eine aufrichtige Befreundung. Denn selbst der große Schirmherr, ja Retter der protestantischen Kirche in Deutschland, Gustav Adolph von Schweden, war den Reformirten nicht minder als den Katholiken feind. „Eher sollten die Schwerter aller seiner Soldaten in seine Brust

gestoßen werden, als daß er der reformirten Kirche den geringsten Vorschub leiste", war seine Antwort, als man ihn um einen den Anhängern Calvin's in Frankfurt einzuräumenden Tempel bat.

So weit ging, des Friedens ungeachtet, die Unduldung, daß, im Widerspruch mit dem den Fürsten so überfreigebig verliehenen Rechte des Duldens oder Nichtduldens, von den Protestanten die bittersten Beschwerden erhoben wurden, als bei zufällig eingetretener Confessionsänderung einiger Regenten evangelischer Länder, von denselben neben der unangetastet verbleibenden protestantischen Religionsübung auch den Katholiken ein ähnliches Recht verliehen werden wollte. Ein solches „Simultaneum" streite gegen den Geist des westphälischen Friedens, wurde behauptet. Nur von protestantischen Herren dürfe Duldung gegen die Katholiken geübt, d. h. ihnen ein Mehreres, als das Normaljahr mit sich bringe, gewährt werden, nicht aber von katholischen!!

Der Unduldung also wurde durch den westphälischen Frieden nur wenig gesteuert. Der particuläre factische Besitzstand von 1624 galt nach ihm Alles, das allgemein ewige und vernünftige Recht dagegen Nichts. Auch blieb Unduldung, wo immer sie nach dem Buchstaben des Friedensinstruments noch geübt werden durfte, der vorherrschende Charakter der Regierungen wie der Kirchen (wurden doch noch im ersten Dritttheil des 18. Jahrhunderts viele tausend Protestanten in Salzburg durch die Bedrückungen ihres Landesherrn [Erzbischof Eleutherius v. Firmian] zur Auswanderung genöthigt!), bis allmälig, aber langsam, mit den Fortschritten der Wissenschaft und der Volksaufklärung, lichtere Ansichten auch in jene dagegen so lange verschlossenen Räume drangen und man, anfangs dämmernd, endlich klar, die Christen- wie die Menschenpflicht oder wenigstens die politische Räthlichkeit erkannte, die Gewissensfreiheit zu achten und von den fanatischen Gesinnungen einer barbarischen Zeit sich loszusagen. Es geschah dieses theils blos factisch durch Nichtunterdrückung, theils ausdrücklich in lauter Anerkennung und in bestimmten Gesetzen. Den katholischen Fürsten zumal — doch auch vielen protestantischen — ging hier mit edlem Beispiele voran der aufgeklärt und human denkende Kaiser Joseph II., welcher seinen akatholischen Unterthanen (obschon der westphälische Friede denselben keinen Rechtsboden verlieh) schon 1781, durch ein feierliches Toleranz-Edict, wenigstens eine beschränkte Freiheit des Cultus gewährte und sie von der bürgerlichen und politischen Rechtsungleichheit, die sie bis dahin zu erdulden hatten, zum größten Theil erlöste. Gern hätte er ihnen noch ein Mehreres zugestanden; aber der Geist seiner Völker und die Ungunst mancher Umstände hinderten ihn daran. Ja sie vereitelten selbst großentheils die beabsichtigten Früchte des Toleranz-Edictes, welches jedoch der Kaiser bis zum letzten Athemzug gegen die Widersacher vertheidigte. Daß nicht minder als Joseph auch der Philosoph von Sanssouci sich zu den Grundsätzen der Toleranz bekannte, war natürlich. Erschien ohnehin damals als Hauptaufgabe Preußens die Aufstellung liberaler Principien in Staat und Kirche. Als Erbstück aus Friedrich's des Großen Zeit gingen auch in das preußische Landrecht (1794) viele jenen Principien entsprechende Bestimmungen über, wie zumal die nachstehenden: „Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden. Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen, und der Staat kann von einzelnen Unterthanen die Angabe, zu welcher Religion dieselben sich bekennen, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängt. ... Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutfinden anordnen. Auch können mehrere Einwohner des Staates, unter dessen Genehmigung, zu Religionsübungen sich verbinden. ... Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen. Religionsgrundsätze, welche diesem zuwider sind, sollen im Staate nicht gelehrt und weder mündlich noch in Volksschriften ausgebreitet werden. Nur der Staat hat das Recht, dergleichen Grundsätze nach angestellter Prüfung zu verwerfen u. s. w.*)." In Gemäßheit

*) S. preuß. Landrecht II. Thl. XI. Titel §§. 2. 3. 5. 6. 7. 10. 13. 14. 15.

solcher in Deutschland allmälig zum Gemeingut oder zur allgemeinen Ueberzeugung gewordenen Toleranz-Grundsätze, dann auch in Folge der durch die Revolutionskriege, Secularisationen u. a. Umstaltungen des alten deutschen Reichs darin hervorgebrachten Schwächung des katholischen und Stärkung des evangelischen Körpers und mehr noch des durch die großen Umwälzungen bewirkten Zurücktretens der kirchlichen Interessen vor den politischen, geschah es, daß endlich die deutsche Bundesacte das westphälische Friedenswerk durch eine die vollkommene rechtliche Gleichheit der christlichen Religionsparteien aussprechende grundgesetzliche Bestimmung verbesserte und vervollständigte. „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien (also heißt es im Art. 16.) kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen." Indessen findet die volle praktische Anwendung dieses Artikels in den einzelnen Bundesstaaten meist nur in Bezug auf die drei Hauptparteien statt; in Ansehung der Nebensecten dagegen, wie der Wiedertäufer, Herrenhuter u. a. Separatisten, sowohl was deren neue Aufnahme als was deren Berechtigungen betrifft, bestehen nach den Particulargesetzgebungen noch mancherlei Beschränkungen. Ja selbst in Bezug auf die Hauptparteien wird der Sinn des Bundesartikels nicht allenthalben vollkommen erfüllt. Namentlich hat in Baiern das 1818 erlassene Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der Protestanten Anlaß zu vollwichtigen Beschwerden der letzten gegeben, und in noch mehr als einem andern Bundesstaat hat Aehnliches bald von der einen, bald von der andern Seite stattgefunden. — Nichtchristliche Confessionen sind übrigens in ganz Deutschland von dem rechtlichen Anspruch auf Duldung ausgeschlossen; nur den Juden ward noch der Fortgenuß ihrer bereits hier und dort besessenen Rechte gewährt.

Wenn in Deutschland die Grundsätze der Duldung — ob freilich nur unvollkommen — früher als in anderen Staaten zur praktischen Anerkennung gelangten, so war dieses nicht eben die Folge einer hier größeren Macht der Ideen oder eines hier entscheidenderen Einflusses der Volksgesinnung, sondern vielmehr nur jene der mit der Reformation in Bund getretenen politischen Interessen und der eben darum in die Wagschale der neuen Kirche gelegten Macht einer Anzahl Fürsten. Es handelte sich nehmlich bei Vielen derselben nicht blos um den Triumph der Kirchenverbesserung, sondern auch um den Erwerb des reichen Kirchengutes und um Erringung der längst erstrebten Selbstständigkeit gegenüber von Kaiser und Reich. Anderseits forderten entgegenstehende Interessen die Katholiken und ihren kaiserlichen Schutzherrn auf zum hartnäckigsten Widerstand. Beide Theile, an Streitkräften einander so ziemlich gleich und nach dem wechselvollsten Kampfe zuletzt jeder am entscheidenden Siege verzweifelnd, suchten endlich im Frieden ihre Rettung und gewährten sich also gegenseitig aus Furcht oder Erschöpfung jene Rechts- und Freiheitsanerkennung, die ihren innersten Herzensgesinnungen noch völlig fremd war. Und jetzt erst entstieg dem durch den gesicherten Rechtszustand gelegten Grunde allmälig auch der Baum einer die Gemüther durchdringenden, doch auch heut zu Tage noch nicht vollständigen und nicht allgemeinen Duldung.

Dagegen blieb Unduldung der vorherrschende Charakter in denjenigen Staaten, worin eine oder die andere Confession das entschiedene Uebergewicht über die Gegnerin behauptete. Die Idee einer ausschließenden Staatsreligion behielt in allen die Oberhand und führte zu mancherlei Verkürzung der Andersgläubigen nicht nur in kirchlichen, sondern auch in bürgerlichen und politischen Rechten. So in den skandinavischen Reichen, woselbst die lutherische Confession früher zur Alleinherrschaft gelangte und dann nicht nur die katholische, sondern auch die reformirte Schwesterkirche bis zur neuesten Zeit, zwar nicht eigentlich verfolgte oder völlig unterdrückte, doch zu einer sehr untergeordneten Stellung verdammte. So dürfen in Schweden noch heute nur die Genossen der lutherischen Kirche mit Staatsämtern bekleidet, nur sie oder auch Reformirte (welche letztere nehmlich seit 1741 der freien Religionsübung sich erfreuen, während den übrigen christlichen Kirchen solche Freiheit erst am Ende des vorigen und am Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts ertheilt ward) können Reichstagsglieder sein. Aehnliches findet auch in Dänemark und Norwegen statt; wogegen in dem despotischen Rußland zwar Niemand von der herrschenden griechischen Kirche zu einer andern übertreten darf, doch bei Verleihung

von Staatsämtern nicht auf die Confession gesehen, auch den verschiedenen, in dem weiten Reiche von Alters einheimischen Glaubensbekenntnissen der volle Staatsschutz und zumal auch den Ausländern die freie Religionsübung gewährt ist. Sogar in dem hochgepriesenen britischen Reiche, ja hier noch mehr als in allen andern akatholischen Staaten, hat bis zur neuesten Zeit die härteste Unduldsamkeit den Stab geführt. Nachdem unter Heinrich VIII. und Eduard VI. die katholische Kirche in England gewaltsam unterdrückt und dabei mancherlei Greuel, jenen der spanischen Inquisition ähnlich, waren verübt worden, behauptete (die kurze Periode von Maria's Regierung ausgenommen) die Hoch- oder Episkopal-Kirche daselbst, ja auch in Irland, obschon alldort die größte Mehrzahl des Volkes dem katholischen Glauben treu verblieben, ihre despotische Herrschaft durch Ausschließung aller Katholiken und übrigen Dissenters von bürgerlichen Würden und Aemtern und von der Wahlfähigkeit ins Parlament, ja nebenbei noch durch schwere Besteuerung für den Glanz und Ueberfluß der triumphirenden Feindin. Erst in unseren Tagen ist solcher engherzige Druck durch die endlich mühsam errungene „Emancipation der Katholiken" (s. den Art.) und durch einige zu Gunsten der Dissenters erlassene Gesetze, wenn auch nicht gänzlich aufgehoben, so doch wesentlich verringert worden.

Noch unduldsamer, ausschließender und unterdrückender blieben freilich, und meist bis zur neuesten Zeit, die katholischen Staaten, wie Spanien und Portugal, die italischen Länder und selbst Frankreich. Von den Schrecken der spanischen Inquisition haben wir schon in dem Artikel Auto da fé gesprochen. Die übrigen Gewaltthaten, wodurch, schon von Philipp's II. Regierung an, die Alleinherrschaft der katholischen Kirche, sowohl im Hauptland als in den Nebenländern und überseeischen Colonieen, behauptet ward, wie die Blutthaten des Herzogs von Alba in den Niederlanden, die Vertreibung der Mauren aus Spanien, überhaupt der tyrannische Gewissenszwang, so weit in allen Welttheilen die spanische Macht reichte, sind jedem Leser der Geschichte bekannt; und noch heut zu Tage dauern daselbst, sowie in Portugal und in Italien (hier zumal im Kirchenstaat), ob auch jetzt in der Ausübung (zumal durch die wenigstens den Ausländern, die anderes Glaubens sind, erlaubte Haysandacht) gemäßigt, die Grundsätze von der der katholischen Kirche als ausschließender Staatskirche gebührenden Alleinherrschaft fort.

Auch Frankreich blieb Jahrhunderte lang der Schauplatz des intolerantesten, ja fanatischen Treibens. König Franz I., wiewohl er den Protestanten in Deutschland hilfreiche Hand wider den Kaiser bot, verfolgte die im eigenen Reich aufkommende neue Lehre mit Feuer und Schwert. „Seine eigene Hand — also ließ er sich vernehmen — wäre sie von der Ketzerei angesteckt, würde er mit der andern abhauen"; und erbarmungsloses Wüthen gegen die Ketzer zeigte den Ernst solcher Aeußerung. Eben so Heinrich II., sein Sohn, welcher persönlich der Hinrichtung der Hugenotten beiwohnte. Als diese gleichwohl später, unter dem Schutze politischer Parteiung, sich mit Macht erhoben, erfuhr das Reich lange Jahre hindurch die Schrecken vielfach wiederholter Religionskriege und endlich gar die beispiellosen Greuel der Bluthochzeit (s. den Art.). Erst Heinrich's IV. Edict von Nantes (1598) gab der reformirten Kirche volle Religionsfreiheit und einen gesetzlich verbürgten Rechtszustand. Umsonst! schon Richelieu, unter Ludwig's XIII. Regierung, entriß ihr die ihr überlassenen Sicherheitsplätze, wodurch sie wehrlos ward, und Ludwig XIV., nach vielen harten, doch fruchtlosen Bekehrungsversuchen, widerrief dann durch bigotten Machtspruch das Edict von Nantes (1685), verbannte die reformirten Seelsorger aus dem Reich und übte gegen ihre Heerde die tyrannischste Strenge. Die Auswanderung von fünfmalhunderttausend Reformirten war davon die Folge. Auf den im Lande Verbliebenen lastete dann fortan ein harter Druck, bis anfangs die wachsende Aufklärung des 18. Jahrhunderts zu factischer Erleichterung führte und endlich die Revolution ihnen die völlige Religionsfreiheit mit allen bürgerlichen Rechten gesetzlich wiedergab und überhaupt eine allgemeine Gewissensfreiheit anerkannte (1789). Solches Anerkenntniß ist auch ein Princip der neuesten französischen Charte (s. den Art.). Durch die Triumphe der Revolution wurden die Grundsätze der religiösen Duldung auch in die von den neufränkischen Waffen eroberten Länder getragen, in deren meisten sie dann,

auch nach dem Sturze Napoleon's, wenigstens in den dafür empfänglichen Gemüthern, wenn gleich nicht überall in gesetzlicher Anerkennung, ihre segensreiche Einwirkung fortsetzten.

In den nordamerikanischen Freistaaten findet natürlich die kirchliche Toleranz in vollem Umfange statt, und zwar nicht nur als Folge der vernünftigen Freiheitsprincipien, worauf die Verfassung jener Staaten erbaut ist, sondern auch schon als Folge des großentheils den kirchlichen Verfolgungen in den europäischen Ländern zu verdankenden Ursprungs ihrer Bevölkerung. In den südamerikanischen Republiken dagegen waltet noch, als Erbstück aus der spanischen Zeit, der Herrschergeist der katholischen Kirche vor, ob auch mit wesentlicher Milderung.

Eine eigene und merkwürdige Partie in der Geschichte der Toleranz oder vielmehr der Intoleranz bildet jene der ältern und neuern Zustände der Juden in den verschiedenen, zumal christlichen Ländern. Wir reden davon in dem Artikel Emancipation der Juden.

Wir haben die Duldung bisher von der rechtlichen Seite betrachtet, es ist nun auch der Blick auf die politische zu werfen. Von höherem Standpunkt betrachtet ist freilich Alles, was ungerecht ist, zugleich unpolitisch oder unklug, weil der Staat, wenn er das Recht, zu dessen Wahrung er eigens errichtet ist, verletzt, seinem eigenen Zweck entgegen handelt, und weil jede Rechtsverletzung bei allen Verständigen und Rechtliebenden Haß und Geringschätzung erzeugt, der rechtsverletzende Staat also die Gemüther der eigenen Angehörigen sich entfremdet. Doch wägt die Politik gern die Vortheile und Nachtheile gegen einander ab und schlägt nicht selten einen unmittelbaren materiellen Vortheil, der bei Ueberschreitung der Rechtslinie zu erringen ist, höher an, als den daraus entspringenden entferntern und idealen Schaden. Und dann hat, wie wir zeigten, die strenge Rechtsforderung der Duldung eine ziemlich eng gezogene Gränze, d. h. sie hört alldort auf, wo aus der Duldung eine den Verständigen erkennbare wesentliche Benachtheiligung oder Gefährdung der rechtmäßigen Staats-Interessen hervorgeht. Bei der den Einzelnen zu gewährenden Gewissensfreiheit und auch Hausandacht (insofern diese nicht etwa in an und für sich strafbaren Handlungen besteht) kann Solches niemals stattfinden, wohl aber bei der ohne Einschränkung gewährten Freiheit der Errichtung von vollberechtigten Kirchen oder religiösen Corporationen. Denn schon die Vielheit der neben und unter einander bestehenden Cultusarten führt mancherlei Inconvenienzen mit sich und erschwert oder vertheuert wenigstens und complicirt zumal die dem Staat in Bezug auf Erziehung und Unterricht obliegende Sorge. Auch bringt sie leicht unfreundliche Berührungen und schwierige Rechtsverhältnisse zwischen den verschiedenen Confessionen mit sich, wenigstens so lange nicht eine wahre Aufklärung alle Classen des Volkes durchdrungen hat, und vervielfacht die der Staatsgewalt bei Ausübung der jura circa sacra erwachsenden Geschäfte. Sind aber gar die Lehren oder praktischen Vorschriften einer Kirche im Widerstreit oder doch in schwerer Vereinbarung mit anerkannten Bürgerpflichten, oder sind sie der Sittlichkeit oder der Rechtssicherheit oder andern vom Staate zu schützenden Interessen entgegen, so steigern sich in gleichem Maße die Nachtheile und vermehrt sich daher das Gewicht der für Nicht-Duldung oder für nur entsprechend beschränkte Duldung solcher Kirchen streitenden politischen Gründe. Abgesehen jedoch von solchen Fällen, worin nehmlich wegen der Beschaffenheit einer Religion oder eines Cultus selbst die Pflicht oder die Nothwendigkeit der Nichtduldung eintreten kann (was übrigens bei einer nicht offenbar unvernünftigen, d. h. wenigstens einzelne unvernünftige Lehren oder Vorschriften enthaltenden Religion unmöglich oder undenkbar ist), abgesehen davon, sagen wir, sonach in der Regel (und mit Ausnahme mehr nur kleiner, schwärmerischer Secten als wirklicher, zahlreicher Religionsparteien) bleibt Duldung, d. h. Freiheitsgewährung, politisch wie rechtlich das die Herrschaft ansprechende Princip. Auch rächt die Verletzung desselben, wie die Geschichte aufs Eindringlichste lehrt, sich jedesmal an dem unduldsamen Staate schwer. Einmal ist die Unduldsamkeit schon als Theil oder Ausfluß des überhaupt der Geistesfreiheit feindseligen Strebens verderblich, weil jeden Aufschwung zum Bessern hemmend; und dann bewirkt oder vermehrt sie leicht noch eben jenes Uebel,

welchem sie zu steuern begehrt. Verfolgung, wenn sie nicht bis zur Vertilgung ansteigt, vermehrt die Zahl der gehaßten Bekenner oder macht sie hartnäckiger in ihrem Glauben, wie die Geschichte der Ketzereien und Ketzerverfolgungen aller Zeiten lehrt. Das menschliche Gemüth nehmlich hat den natürlichen Hang des Widerstrebens gegen jede als ungerecht erkannte Gewaltsübung, und nirgend mehr als in der Sphäre, wo es sich um das innerste und eigenste Eigenthum und Heiligthum, nehmlich um Denken, Glauben und Fühlen, handelt. Die vermeinte Verdienstlichkeit solches in Glaubenssachen ausgeübten Widerstrebens vor Gott erhöht den Muth der Verfolgten, und man giebt gegen die Aussicht auf himmlischen Lohn gern alles irdische Glück und das Leben hin. Daher die unzähligen Empörungen und Kriege, Schlachten, Metzeleien und Schaffote, Greuel und Unheil aller Art, der Religion willen entstanden und begangen, auch Verbannungen und Auswanderungen, Verarmung der Nationen, Entvölkerung der Länder, Jahrhunderte lange Noth und Schmach der Völker, von Geschlecht zu Geschlecht sich forterbende Bestrafung vorlängst verübter Unduldung! Keine Partie der Geschichte ist betrübender und demüthigender als die lange Reihe der aus der unsinnig-grausamen Anmaßung der Glaubensbeherrschung entsprungenen Unthaten und Leiden.

An die Stelle der vor dem Geist der Zeit mehr und mehr entweichenden religiösen Intoleranz ist in unseren Tagen die politische getreten, und viele beklagenswerthe Schlachtopfer sind ihr bereits gefallen. Zuerst in Frankreich unter der Herrschaft der republikanischen Schreckensregierung, sodann überall in Europa, theils durch die Schwingungen derselben großen Bewegung, theils aber, ja ganz vorzüglich durch den Einfluß der aristokratischen und absolutistischen Reactionspartei. Dieser Intoleranz ist auch schwerer zu steuern als der religiösen, weil die selbstsüchtigen Interessen ihr fortwährend Nahrung geben, und also die Aufklärung nicht hinreicht, um sie zu entwaffnen. Alle religiösen Meinungen und Uebungen können friedlich und gegenseitig unschädlich neben einander bestehen; keine bedarf zu ihrem Gedeihen der Unterdrückung aller andern. Es müssen also, wo nicht wirkliche Schwärmerei das Gemüth beherrscht, schon fremdartige Interessen, wie jene der Herrschsucht, der Habgierde, des Hochmuths, mit im Spiele sein, wenn man solche Unterdrückung verlangt. Und hierin allein oder doch vorzugsweise liegt auch wirklich der Erklärungsgrund der z. B. von der englischen Hochkirche (überhaupt von den meisten Kirchen) noch in einer von aufrichtigem Fanatismus nur wenig mehr bewegten Zeit ausgeübten Intoleranz. Dagegen sind politische Ideen ihrer Natur und Wesenheit nach einander nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch entgegengesetzt. Sie können nicht neben einander sich geltend machen oder behaupten, sondern jede nur auf Unkosten oder mit Besiegung aller übrigen. Republik und Autokratie, constitutionelles System und Absolutismus, Demokratie und Aristokratie schließen sich gegenseitig aus oder streben naturgemäß wenigstens nach thunlicher Zurückdrängung eine der andern. Daher ist eine aufrichtige Befreundung oder gegenseitige Liebe zwischen ihnen nicht wohl gedenkbar; und die Forderung der Toleranz beschränkt sich bei ihnen auf gegenseitiges Erlauben oder Dulden aller rechtmäßigen, d. h. dem Recht nicht widersprechenden Mittel, sich geltend zu machen oder in Geltung zu erhalten, oder auch etwa auf die Geneigtheit, im Wege des Vergleichs, durch wechselseitiges Zugeständniß für jeden der Streitenden einen zur Sicherstellung der irgend noch mit einander vereinbarlichen Interessen geeigneten äußern Rechtsboden zu gewinnen und festzustellen. Die erste und wichtigste Forderung ist hiernach die der sich wechselseitig zu gewährenden freien Rede, d. h. der freien Mittheilung seiner Rechtfertigungsgründe. Wer in einem Meinungskampfe den Vortheil seiner äußeren Stellung benutzt, um seinem Gegner die ruhige Vertheidigung einer ehrlichen Ueberzeugung direct oder indirect unmöglich zu machen, der misbraucht seine Gewalt und ladet wenigstens den Verdacht auf sich, als scheue er sich, den Kampf mit dem Gegner zu bestehen, als mistraue er seiner Sache, wenn sie vor den Richterstuhl der Vernunft und der aufgeklärten öffentlichen Meinung gebracht werde, und als verweigere er, alle ritterliche Großmuth vergessend, dem Gegner die Gleichheit der Waffen. Die zweite Forderung ist, daß keine Aeußerung einer politischen Gesinnung, keine dahin gehörige Handlung, Rede oder Lehre,

die da nicht wirklich verbrecherisch oder zu Verbrechen absichtlich aufreizend, sondern blos misfällig ist, als eine strafwürdige verdammt oder zum Grund der Verfolgung des Urhebers oder seiner Meinungsgenossen gemacht werde. Beides zwar geschah allerdings und im furchtbarsten Maße von Seite der „Schreckensmänner" in den Tagen des französischen Revolutionsbrandes, als Jeder geächtet wurde, der im Verdacht stand, verdächtig zu sein, als die wandernde Guillotine alle Provinzen Frankreichs bluttriefend durchzog und schon eine Thräne, vergossen um den hingerichteten Vater oder Freund, ein Seufzer über die Lage des Vaterlandes, mit dem Tode bestraft wurden. Solche Greuel jedoch sind psychologisch erklärbar, ja bis zu einem gewissen Grade selbst entschuldbar in Zeiten der ein ganzes Volk durchdringenden fieberhaften Aufregung, der Entfesselung der wildesten Leidenschaften und der durch die äußerste Gefahr hervorgerufenen Wuth oder Verzweiflung. Der Selbsterhaltung willen, der Erhaltung der mit fanatischer Inbrunst verehrten Idole willen, greift man vorübergehend wohl auch zum Schrecklichsten. Etwas Anderes aber wäre zu sagen, wenn irgendwo solche maßlose politische Intoleranz in Zeiten der Ruhe und des Friedens ausgeübt, ja als beharrliches Princip aufgestellt oder angepriesen würde, blos um, der lauten Stimme des Zeitgeistes entgegen, die gesetzliche Verbesserung eines bestehenden fehlerhaften Zustandes zu hindern oder um, bis in die fernste Zukunft hinaus, zum Vortheil privilegirter Kasten die Verwirklichung verhaßter vernunftrechtlicher Ideen abzuwenden.

C. v. Rotteck.

Nachtrag. Eine erweiterte Ausbildung und eine neue große politische Wichtigkeit haben die Grundsätze von Glaubensfreiheit und Duldung durch die heutigen kirchlichen Bewegungen, besonders durch die Deutsch-Katholiken und Lichtfreunde erhalten. Doch davon wird der Artikel Kirchliche Bewegung der neuesten Zeit, Deutsch-Katholicismus u. s. w. handeln.

Dupin (Andreas Maria Johann Jacob), geboren zu Varzy den 1. Februar 1783, gehört zu den ausgezeichnetsten Männern Frankreichs unserer Zeit. Er hat sich als Schriftsteller, Beamter und Staatsmann einen großen Ruf erworben und seinem Vaterlande in mehr als einer Hinsicht bedeutende Dienste geleistet. Zum Advocatenstande bestimmt, in welchem sein Vater eine ehrenvolle Stelle einnahm, erhielt er seine früheste Bildung mit der ganzen Sorgfalt, die ihn zu seinem künftigen Berufe vorbereitete. In der Laufbahn, die dem Jünglinge vorgezeichnet war, konnte sein Leben weder mannigfaltig noch reich an hervorstechenden Zügen und Wechselfällen sein. Er bemühete sich, die Kenntnisse zu erwerben, die dem Manne dienen konnten, und zeigte einen Fleiß und eine Beharrlichkeit, die, verbunden mit den glücklichen Anlagen, die er von der Natur erhalten, ihm eine bedeutende Stellung in der Gesellschaft verhießen. Seine Mitschüler aus dieser Zeit erinnern sich noch, wie ihnen das ewige Licht an den kleinen Fenstern im vierten Stocke auffiel, wenn sie in später Nacht an der Wohnung Dupin's vorüberkamen, indem sie mit lärmender Fröhlichkeit von geselligen Vergnügen, von dem Schauspiele oder einem Balle sich nach Hause begaben. Im Jahre 1802 ward er unter die Advocaten aufgenommen und erhielt 1806 den Grad eines Doctors der Rechte. Sein Wahlspruch war: „Freie Vertheidigung der Angeklagten", ohne die alle Gerechtigkeit nur Trug und Lüge ist, und diesem Wahlspruch blieb er, ohne Rücksicht auf Personen oder Parteien, treu, mochte es den Justizmord des Marschalls Ney oder des Herzogs von Enghien gelten. Diesen Wahlspruch sprach er öffentlich vor dem Gerichtshofe aus und vertheidigte ihn, da die Gewalt einen andern im entgegengesetzten Sinne geltend machen wollte, den Wahlspruch nehmlich, daß Advocaten die Vertheidigung von Staatsverbrechern nicht übernehmen könnten, ohne sich bis zu einem gewissen Grade selbst zu ihren Mitschuldigen zu machen. Es war in der unglücklichen Zeit von 1815, wo sich der Ausspruch des großen Fox bewährte, daß eine Restauration die schlimmste der Revolutionen sei. Die Reaction begann ihre ganze ungezähmte Wuth zu zeigen, ihre Proscriptionslisten unter dem Schutze der Verbündeten, denen die Restauration ihr Dasein verdankte, aufzustellen und ihre Kriegs- und Ausnahmegerichte und ihre Militaircommissionen einzuführen. Mit diesem Wahlspruche hatte Dupin sich seine ehrenvolle aber gefährliche Stellung angewie-

sen, vor den Gerichtshöfen die Schlachtopfer zu vertheidigen, welche die Reaction sich ausersehen. Er sprach (1815) für den Marschall Ney, als dieser gegen eingegangene Verträge zum schmählichen Tode auf dem Richtplatze verurtheilt ward, nachdem er auf dem Schlachtfelde in hundert Kämpfen dem rühmlichen Tode für die Sache Frankreichs entgangen war. Er sprach für die drei Engländer, die (1816) Lavalette gerettet hatten. Er trat gegen die Ränke und gehässigen Anstiftungen der Polizei, die Schuldige machte, um sie bestrafen zu können, in dem Lyoner Processe (1819) und gegen die Wuth des Meuchelmordes, der im Süden ungestraft unerhörte Greuel verübte, in der Sache des Marschalls Brune mit muthiger Entschlossenheit auf. So bezeichnete er als Anwalt seine thätige Laufbahn mit Handlungen einer aufopfernden Ergebung zum Schutze der Unterdrückten, zur Vertheidigung des gekränkten Rechts und der verletzten Freiheit, und das that er mit einer edlen Uneigennützigkeit, die statt des persönlichen Vortheils oft nur Gefahren brachte, die Gewalt, welche Willkür wollte, erbitterte und seine Bestrebungen einzig mit der dankbaren Anerkennung redlich Gesinnter belohnte. Er sprach mit gefühlvoller Wärme für das Recht, ja für die Pflicht der öffentlichen Wohlthätigkeit in der Sache der Nationalsubscription, die für Bürger eröffnet worden war, welche ohne Spruch und Urtheil, dem Ausnahmegesetz vom 26. März 1820 zufolge, gefangen saßen, für Bavour, für de Pradt, für Jay, für Jouy und den Sänger Beranger, da man in dem ersten die Freiheit des Lehrers, in den andern die Freiheit des Schriftstellers auf eine ungebührliche Weise angriff und verletzte. Daß die Freiheit der Presse unter solchen Verhältnissen der Gewalt zuwider war und von ihr auf jede Weise unterdrückt ward, läßt sich begreifen. Die öffentlichen Blätter waren ewigen Anfeindungen ausgesetzt und Dupin zeigte sich immer zu ihrer Vertheidigung bereit, wo sie die Ahndung der Gesetze sich nicht durch eigene Schuld zugezogen hatten. Er trat für den Miroir (1821) und für den Constitutionnel (1825) auf und alle Arten von Freiheiten, die durch Vernunft und Recht begründet waren, nahm er in Schutz, wenn auch nicht immer mit dem besten Erfolge für die Beklagten, doch immer mit glücklicher Wirkung auf die öffentliche Meinung. So sprach er für die persönliche Freiheit gegen willkürliche Verhaftung in dem Prozesse Jsambert und für Religionsfreiheit und Duldung in dem berüchtigten Jesuitenstreite, in welchem Montlosier als rüstiger Kämpfer (1826) aufgetreten war. Man würde Dupin und uns verkennen, wenn man glaubte, jener habe die Gewalt bekämpft, einzig, weil sie Gewalt gewesen, und wir könnten ihn darum rühmen; er bekämpfte die Gewalt, wo sie gewaltthätig handelte und so den eigenen Boden untergrub, auf dem sie allein mit Sicherheit ruhen konnte, und war so als Widersacher mehr ihr Freund, als es die selbstsüchtigen und gefälligen Schmeichler sind, welche die Macht bereden möchten, daß sie Allmacht sei und durch den Misbrauch ihrer selbst sich befestige. Das müssen wir an Dupin rühmend anerkennen. Wenige Monate vor den verhängnißvollen und entscheidenden Julitagen hatte er in einer Sitzung des königlichen Gerichtshofes warnend ausgerufen: „Es ist ein böses Spiel, Soldaten zur Ausführung von Staatsstreichen zu verwenden; die Staatsstreiche, die eine Empörung der Gewalt sind, gelingen ihr gegen die Gesetze nicht besser, als die Empörung des Volks diesem gegen das Königthum." Dupin nahm sich keiner Sache an, um in ihr eine Parteisache zu vertheidigen oder anzugreifen, sondern weil er sie mit Gesetz und Recht im Einklange oder im Widerspruche fand. Darum hat er es auch öfter mit den Parteien verdorben und sich ihren Haß oder Tadel zugezogen. Im Jahre 1821 war er für den Lieblingsdichter Beranger aufgetreten; im Jahre 1828 versagte er ihm seinen Beistand. Das ward sehr übel aufgenommen, weil Beranger, damals wahrhaft der Dichter der Nation, die Meinung derselben für sich hatte. Es ist aber Thatsache, daß Dupin vor dem Druck das Manuscript zur Einsicht mitgetheilt worden war, in welchem er mehrere Stellen als bedenklich bezeichnete und zu streichen bat, wenn der Dichter mit Erfolg vertheidigt werden sollte. Man verschmähete seinen Rath, und er lehnte es ab, dessen Sache vor Gericht zu führen. Bei der Vertheidigung des Courrier français, der einige anstößige Artikel aufgenommen hatte, erlaubte sich Dupin die Bemerkung: „es sei zu wünschen, daß die ausgezeichneten Schriftsteller, welche die Redaction eines öffentlichen

Blattes besorgen, mit großer Sorgfalt über ihre untergeordneten Mitarbeiter wachen und die von denselben eingesendeten Artikel einer strengen Prüfung unterwerfen möchten. Wenn die Opposition, meinte er, auch nicht immer die größte Anzahl für sich habe, so müsse doch immer Vernunft und Recht auf ihrer Seite sein." Das misfiel der Opposition. Als 1820 der Prozeß Louvel's vor der Pairskammer verhandelt ward, wollte der Staatsprocurator Bellart die Vertheidigung desselben Dupin übertragen wissen. Dieser weigerte sich, sie zu übernehmen, und sagte in seiner Erklärung: „Man möchte den Namen eines feigen Meuchelmörders dem ruhmwürdigen Namen des Marschalls Ney zur Seite stellen; aber lieber will ich meinen Stand aufgeben, als daß ich darein willige." Auch gegen dies Verfahren hatte man Manches einzuwenden. In einer Zeit leidenschaftlicher Aufregung, des Widerstreites von Meinungen, Ansichten und Interessen mag auch der Rechtlichste nicht darauf zählen, seinen Ruf unbefleckt zu sehen. Wer sich nicht unbedingt einer Partei ergiebt, wird alle Parteien zu bekämpfen haben. Diese Erfahrung hat Dupin in Frankreich, wie Brougham in England gemacht und sie wird sich in allen Zeiten und Ländern wiederholen. Dupin hat sich und seinen Stand geehrt durch seine Wahrhaftigkeit und Redlichkeit, durch sein glänzendes Talent und durch die Art, wie er es angewendet. Man weiß nicht, daß er die Führung einer Sache angenommen, die man eine faule nennt, auch wenn sie gewinnreich für ihn hätte werden können. Alle Angelegenheiten, die zu den öffentlichen gehören, wie unter andern die der Presse, führte er ohne alle Belohnung und ließ sich nie dafür bezahlen. Die Uneigennützigkeit eines Sachwalters sah er als eine seiner ersten und heiligsten Pflichten an und ihm galt der Wahlspruch: Turpe est lingua emta reos defendere. Der Stand eines Advocaten, den er sich gewählt, hatte auf diese Weise seine Annehmlichkeiten, aber auch seine Gefahren und Widerwärtigkeiten für ihn; er brachte ihm erfreuliche Erfolge und dankbare Anerkennung, dagegen auch Zurücksetzung und Tadel. Obgleich Gewinn nie in der Berechnung seines Strebens lag, so hatte er es doch durch Ausdauer und Thätigkeit zu einem anständigen Vermögen gebracht. Dreimal kam er in die Lage, seinen Stand gegen einen andern aufzugeben, wurde ihm aber mit oder wider Willen erhalten. Im Jahre 1810 bewarb er sich um die Stelle eines Lehrers bei der Rechtsschule, erlangte sie indessen nicht, weil ihm ein begünstigter Mitbewerber vorgezogen ward. Ein Jahr später schlug ihn der berühmte Merlin, Generalprocurator bei dem Cassationsgerichte, als Generaladvocat vor: der Vorgeschlagene mußte aber einem Schützlinge des in der Kaisergeschichte so bekannten Fontanes weichen. Im Jahre 1819 endlich trug ihm der Siegelbewahrer de Serres die Stelle eines Generalsecretairs in dem Ministerium der Gerechtigkeitspflege unter sehr vortheilhaften Bedingungen an; Dupin aber glaubte sie ablehnen zu müssen. Den 17. August 1830 ward er zum Generalprocurator bei dem Cassationsgerichte ernannt, nachdem er acht und zwanzig Jahre dem Stande der Advocaten angehört und funfzehn Jahre eine Zierde desselben gewesen. An dieser neuen bedeutenden Stelle entwickelte er die ganze Stärke seines schönen Talents und seiner reichen Kenntnisse und zeigte eine unermüdliche Thätigkeit. Mit gleicher Strenge hielt er an Gesetz und Recht, unbekümmert um die Partei, der die Beschuldigten angehörten. Das aber eben zog ihm, wie früher, den Vorwurf der Unbeständigkeit, der Parteilichkeit und Unzuverlässigkeit zu, weil er nur die Sache im Auge behielt, die nach der Ansicht seiner Tadler bei verschiedenen Menschen eine verschiedene werden sollte. In dem Processe der Nemesis trat ein Umstand ein, der zu bezeichnend ist, als daß wir ihn übergehen dürften. Dieses Blatt hatte sich mit großer Bitterkeit über Dupin geäußert und ihn mit Spott und Hohn behandelt. Der Generalprocurator zeigte indessen in seinem Antrage so wenig Empfindlichkeit, daß er der Sache persönlich durchaus fremd erschien. Der Beklagte, durch das edelmüthige Benehmen Dupin's vielleicht überrascht, verlangte keinen Vertheidiger und nahm auch das Wort nicht, um seine Vertheidigung selbst zu führen. Dupin hatte zu dem Gerichtshofe gesprochen, und in seinem Antrage kam die Stelle vor: „Gott bewahre die Gerichte und besonders den Cassationshof, daß sie je wieder die gefahrvolle Bahn der Interpretationen betreten, die man einigen Anklagen und Urtheilen unter der Herrschaft der Ausnahmegesetze zum gerechten Vorwurf gemacht hat! Vergessen

wir nicht, daß die Freiheit der Presse, die, ich gestehe es, sich manchmal sehr verderbliche Verirrungen vorzuwerfen hat, darum nicht weniger eine unserer wichtigsten Freiheiten, und daß diese Freiheit das gemeine Recht ist!"

Sein politisches Leben begann Dupin 1815, wo er als Abgeordneter in der Kammer erschien. Er sprach gegen den Eid, den ein kaiserliches Decret der Kammer vorschreiben wollte, so wie gegen die Legitimität Napoleon's II. und gehörte zu Denjenigen, welche die bekannte Declaration vom 5. Juli 1815 unterzeichneten, in welcher die Repräsentanten des Volks unter den feindlichen Kanonen erklärten: daß die Regierung Frankreichs, wer auch an ihrer Spitze stehen möge, den gesetzmäßig ausgesprochenen Willen der Nation für sich haben müsse, und daß ein Monarch keine reelle Bürgschaft geben könne, wenn er nicht eine von der Nationalrepräsentation berathene und von dem Volke angenommene Verfassung beschworen habe. Bis zum Jahre 1828 erschien er nicht in der Kammer. In diesem und in dem folgenden Jahre aber sehen wir ihn wieder in seiner rüstigen Thätigkeit bei allen Fragen, die das Wohl des Staates und die Rechte des Volkes betrafen. In stetem Kampfe mit den Anmaßungen der Restauration trug er wesentlich dazu bei, ihr die milderen und freisinnigen Gesetze über die Wahlen, die Presse und die Gemeindeverwaltung abzunöthigen. Er erhob sich gegen die Auflösung der Nationalgarde von Paris, gegen die gewinnsüchtige Anhäufung von Stellen und die Sinecuren, gegen die Majorate, das Recht der Erstgeburt, gegen den wachsenden Einfluß der Geistlichkeit, gegen die Missionen und Congregationen, die den abgestorbenen Aberglauben und den Fanatismus wieder in das Leben zu rufen und die alte gute Zeit durch die alten beliebten Mittel zurückzuführen suchten. Mit einem Feuereifer, dessen der Gegenstand kaum würdig war, bekämpfte er die Jesuiten, die armen Werkzeuge in der Hand einer Partei, die eben durch die Mittel, die sie wählte, um ihre Sache zu erhalten, bewies, daß diese Sache verloren sei. Die Angst vor diesem Orden, von der Manche und auch Dupin ergriffen schienen, hat wirklich etwas Komisches, wie die Gespensterfurcht bei sonst verständigen Leuten, denn die Gesellschaft Jesu mit dem Einflusse und der Wirksamkeit, wie sie früher bestanden, wiederherzustellen, ist unmöglich; ihre Erscheinung mit ihrer frühern Bestimmung, wäre in unsern Tagen die eines Nachtgespenstes. Wenn Dupin sagt: „Proteus ist nur eine Fabel, der Jesuitismus aber eine Wirklichkeit", dann können wir bei aller Achtung vor dem Ausspruche eines so verdienten Mannes, demselben keinen Glauben schenken. Wenige Tage vor dem Ausbruche der Julirevolution war er der Berichterstatter über die Adresse der 221, welche das denkwürdige Ereigniß vorbereitete. Wie früher vor dem königlichen Gerichtshofe hatte er die Folgen des Aufstandes der Gewalt gegen die Gesetze vorausgesagt und die Regierung vor diesem gefährlichen Schritte gewarnt. Der Nationalrepräsentation ertheilte er die tröstliche Versicherung, jedes Bemühen, sie zu unterjochen, werde erfolglos sein, so lange die beiden Gesetze, die sie dem Lande gegeben, das über die Presse und das andere über die Wahlen, unverletzt erhalten würden. Das wußte auch die Regierung und bereitete darum zur Zerstörung derselben die berüchtigten Ordonnanzen vor. Da diese nun wirklich erschienen waren, versammelten sich die Herausgeber der öffentlichen Blätter, nebst den angesehensten Sachwaltern von Paris, bei Dupin, um über die Frage zu berathen, ob den Ordonnanzen, durch welche auch die Preßfreiheit aufgehoben war, Folge zu leisten sei. Dupin sprach zuerst seine Meinung aus und erklärte, die Ordonnanzen dürften nicht vollzogen werden. „Wäre ich Journalist, fügte er hinzu, dann würde ich durch alle Mittel der That und des Rechts widerstreben, und jedes Blatt, das sich dazu verstehen sollte, die vorgeschriebene Ermächtigung der Regierung nachzusuchen, verdient auch nicht einen Abonnenten in Frankreich zu behalten." Der Widerstand gelang, und Dupin gebührt die Ehre, zu dem Erfolge der Julitage kräftig mitgewirkt zu haben. Eben so thätig erwies er sich, um diesen Erfolg zum Wohle Frankreichs zu sichern. Er war es, der den Bericht über die Charte von 1830 erstattete und den großen Grundsätzen die Anerkennung zu gewinnen wußte: „Keine Staatsreligion, keine Commissionen mehr zur Handhabung der Gerechtigkeit, welche Namen sie auch führen mögen; — die Censur kann nie eingeführt werden, und Frankreich nimmt wieder seine frühern

Farben an; — keine besondere bevorrechtete Garde des Monarchen mehr; jeder französische Soldat soll sagen können: Ich gehöre zur Wache des Königs; — obgleich Bourbon, soll Ludwig — Philipp I. und nicht Philipp VII. heißen." Als Präsident der Kammer blieb Dupin, wenn auch nicht immer mit gleicher Entschiedenheit, seinen frühern Ansichten und Grundsätzen treu und zeigte an dieser Stelle eine seltene Gewandtheit, Festigkeit und Unparteilichkeit. Da nach einer beliebten Observanz Alles in Parteien gespalten werden muß, so ward auch Dupin bei der seinigen untergebracht. Er galt als der Führer des tiers-parti und der Verfechter des sogenannten juste-milieu. In einem gewissen Sinne gebührte ihm der letzte Name. Mit ganzer Seele unterstützte er die kräftige Verwaltung von Casimir Perrier, widerstand den Anmaßungen des Hofes, wo sie hervorzutreten suchten, wie den anarchischen Bestrebungen und Revolutionsversuchen. Er sprach gegen die Clubs, die sogenannte Nationalassociation, den Misbrauch der Unterstützung, die politischen Flüchtlingen oder Verurtheilten bewilligt ward, gegen eine Intervention in Polen und das Propagandenwesen, und man kann sich denken, daß er nicht allenthalben Dank und Freundschaft geerntet hat. Entschieden erklärte er sich für die Erhaltung des Friedens, und da man ihm vorwarf, er wolle ihn unter jeder Bedingung, rief er entrüstet aus: „Nein, dem ist nicht so. In dieser Versammlung sitzt Niemand, der nicht bereit wäre, den Krieg zu führen, den Krieg mit allen Mitteln, die uns zu Gebote stehen, wenn auch der Anschein von Herausforderung, Gefahr oder Erniedrigung sich zeigte. Ein Krieg zur Vertheidigung unsers Gebietes oder unserer Institutionen, würden sie bedroht, wäre für uns der heilige Krieg. Keiner von uns würde sich in solchem Falle gegen einen Krieg erklären, einen Krieg, den wir mit allen Mitteln führen müßten, die uns die Natur und die Vaterlandsliebe bieten, bis wir einen ehrenvollen Frieden errungen hätten, einen Frieden, der freilich sehr verschieden von dem sein würde, der in der spätern Zeit unterzeichnet worden ist." Die Erhaltung des äußern und des innern Friedens war sein beständiges Bestreben, und er setzte an dieselbe den ganzen Einfluß seiner Persönlichkeit und der hohen Stelle, an der er stand. Alle Meutereien, die sich rasch auf einander folgten, sahen ihn sich gegenüber, mochten sie nun von den Handwerkern oder höhern Ständen ausgehen, Napoleon, das Schicksal Warschau's, die Republik oder die Legitimität zum Vorwande haben. Er bekämpfte sie alle. „Giebt man ihnen einmal nach, sagte er, dann wird man ihnen noch einmal und endlich immer nachgeben müssen." Bei solchen Gesinnungen kam seine Popularität, wie sie jetzt gar oft verstanden wird, in große Gefahr, und er ist auch wirklich abwechselnd ein Gegenstand des Hasses der verschiedensten Parteien geworden. Der Aufruhr umgab selbst seine Wohnung, und eine bethörte Menge forderte unter wildem Geheul sein Leben. Das war nun freilich nicht die Nation, das Volk in seinem wahren edlen Sinne. „Das französische Volk! rief er in derselben Zeit, wo sich Unzufriedenheit laut gegen ihn aussprach. Erkennen wir die Majestät dieses Volks! es ist die ganze Nation; wir Alle sind das Volk." Sein Grundsatz war: „Innere Ordnung, äußerer Friede, Achtung vor dem Gesetze und die ausgedehnteste Freiheit, welche sich mit der Ordnung verträgt." Freilich liegt in der Anwendung dieses Grundsatzes ein weiter Spielraum, der so leicht eine Verirrung zu ungemessener Strenge als zu gefährlicher Nachsicht gestattet. Der Grundsatz selbst wird anerkannt; aber die Art der Anwendung kann hier Lob, dort Tadel finden. Dupin ward der Vorwurf gemacht, er gebe sich zu willig den Entwürfen des Hofes hin, der auch Ordnung, Frieden und Freiheit wolle, aber in seinem Sinne. Frühere Verbindungen knüpften Dupin allerdings an die jetzt regierende Familie, und freundschaftliche Verhältnisse, die vielleicht auch noch fortwähren, brachten sie öfter in vertrauliche Berührung. Man weiß aber, daß Ludwig Philipp, seitdem er den Thron bestiegen hat, die Männer und Ereignisse, die ihm den Weg zu demselben gebahnt, nicht im treuesten Andenken bewahrt; daß er vielmehr, unbekümmert um das Vergangene, nur die Gegenwart und nächste Zukunft im Auge hat. Auch Dupin scheint als Staatsmann und an der hohen Stelle, die er bekleidet, dem Könige keine besonders großen Opfer gebracht zu haben, die dem Lande nachtheilig oder für seine Person herabwürdigend gewesen wären. Er war es, der sagte: „Obgleich Bourbon!" und: „Der König hat seine Bedingungen; wo nicht, nicht." Die Bestimmtheit, mit

welcher er sich gegen das Vorrecht der Krone, Amnestieen zu bewilligen, und über die Nothwendigkeit erklärte, daß der Präsident des Ministerraths wirklich und wahrhaft verantwortlich sein müsse, der König darum nicht in Person regieren und verwalten könne, beweiset auch keine strafbare Nachgiebigkeit gegen das Staatsoberhaupt. Daß er sich bemüht, an die Spitze der Verwaltung zu gelangen, kann man zugeben ohne Nachtheil für seinen Charakter; er wäre wenigstens der Unwürdigste nicht gewesen, dem die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, wenigstens dem Namen nach, zugefallen. Aber gerade weil er nicht dem Namen, sondern der That nach die Präsidentschaft des Ministerrathes übernehmen wollte, schloß er sich davon aus. Er selbst sagte übrigens, als er zu dem Vorsitze in der Kammer durch die Wahl seiner Collegen berufen ward: „Es ist in meinen Augen die erste Würde des Staates; man kann nur herabsteigen, wenn man einmal zu ihr gelangt ist." Mit welcher Festigkeit und Unparteilichkeit er die Rechte und Unabhängigkeit der Kammer gewahrt, die bestehenden Vorschriften ohne Haß und ohne Gunst gegen die rechte und linke Seite wie gegen die Mitte geltend gemacht, jedem Mitgliede die Freiheit der Rede erhielt und die anmaßenden Zudringlichkeiten selbst der Minister zurückwies, wird selbst von seinen Gegnern anerkannt. Wäre es übrigens seine Absicht gewesen, Antheil an der Verwaltung zu erlangen, dann war sie für ihn leicht zu erreichen. Er selbst erklärte der Kammer im März 1835, „daß er eine Ministerstelle annehmen würde, unter welchem Präsidenten es auch sei, vorausgesetzt, daß es nur wirklich einen Präsidenten gebe. Ich erkläre hier, fuhr er fort, vor meinem Vaterlande, daß mir nie eine Stelle unter solchen Bedingungen angetragen worden, die mir erlaubt hätten, sie anzunehmen. Siebenmal habe ich sie ausgeschlagen; ich hätte es tausendmal gethan und werde es immer thun, so lange diese Bedingungen nicht erfüllt werden."

Mit Vergnügen erkennen wir das folgerechte und sich gleiche Verfahren Dupin's in seinem öffentlichen Streben und Wirken an, möchten aber doch den Lobsprüchen, welche ihm seine Freunde darum ertheilen, nicht unbedingt beistimmen. Diese sagen: „die Gesinnungen und Meinungen Dupin's sind alle von einem Stücke, aus einem Gusse; wie er sie heute ausspricht, so sprach er sie sein ganzes Leben aus. Er hat den Grundsatz, auf welchem das Gesetz gegen die Associationen beruht, gebilligt; aber denselben Grundsatz vertheidigte er immer als ein wesentliches Regierungsprincip unter der Restauration, gegen die Jesuiten wie gegen alle Congregationen und seit 1830 gegen die sogenannte Nationalassociation." „„Die Gesellschaft,"" sprach er, „„kann nie des Rechts beraubt werden, zu verhindern, daß man einen Staat im Staate bilde.""" Wenn die verschiedenen Parteien ihn der Unzuverlässigkeit und Unbeständigkeit anklagen, dann mögen sie in ihrem Sinne wohl Recht haben; denn die Zuverlässigkeit und Beständigkeit einer Partei liegt nicht in ihren Grundsätzen, sondern in ihrem Zwecke, und alle Mittel, die zu diesem führen, erhalten ihre Billigung. Der Zweck aber ist: „„Zur Gewalt gelangen."" So haben dieselben Menschen, welche sich den Associationen im Interesse der Jesuiten widersetzt, dieselben für die Republikaner vertheidigt. Im Jahre 1823 erklärten sie eine Intervention in Spanien für unstatthaft, da sie dieselbe im Jahre 1831 dringend für Polen und 1835 zu Gunsten des Statuto real gegen Don Carlos forderten. Das ist die Dialektik der Parteien, widersprechend in den Grundsätzen, nur im Einklange mit dem Zwecke. Dupin dagegen blieb den Grundsätzen getreu, ohne Rücksicht auf die Berechnungen und den Zweck des Ehrgeizes, die ihm oder einer Partei Vortheil bringen oder schaden konnten." — Diese gerühmte Consequenz scheint uns indessen nicht so richtig und lobenswerth, als sie hier dargestellt wird, und kann wohl die Mutter höchst verderblicher Inconsequenzen werden. Warum sollte eine Verbindung, ein Verein, dessen Zweck mit dem Staatszwecke nicht im Widerspruche steht oder ihn gar fördert, verboten sein? Liegt die Gefahr und der Nachtheil einer Association in ihr selbst, oder nicht vielmehr in dem Grunde und der Absicht, die sie ins Leben gerufen? Wenn ein Verein zur Plünderung des Eigenthums verbrecherisch ist, müßte es deshalb auch ein Verein zum Schutze desselben sein? Eine Verbindung zur Brandstiftung und eine zur Brandversicherung sind nicht nur sehr verschieden, sondern sich entgegengesetzt; könnte sie demnach dasselbe Urtheil treffen? Vereine, Verbindungen und Associationen scheinen uns an sich keineswegs verderblich,

sondern können im Gegentheil höchst wohlthätig wirken, wie sich das auch in den Staaten zeigt, wo die Regierung die freie Bewegung ihrer Bürger und ihre Selbstständigkeit nicht fürchten zu müssen glaubt. Solche Verbindungen und Vereine sind gerade die Mittel der Erhaltung eines kräftigen Staatslebens, und man kann sie nicht verbieten, ohne der Freiheit des Bürgers und dem wahren Interesse des Staates zu nahe zu treten; daß der Zweck derselben mit dem Staatszwecke, mit dem öffentlichen Wohle im Einklange stehen muß, versteht sich von selbst. Es soll, es darf keinen Staat im Staate geben, das läßt sich nicht bestreiten. Ist aber ein Verein, der einen besondern Zweck verfolgt, zur Erreichung dieses Zweckes die geeigneten Mittel und zwar aus dem Vereine selbst nimmt, ein Staat? Waren die Orden, Innungen, zahlreichen Körperschaften, Verbindungen, Vereine, welche sich die Verbreitung der Aufklärung, der Religion, den Schutz der Bedrückten, die Unterstützung der Nothleidenden, die Vorbereitung und Sicherheit des Handels zur Aufgabe gemacht hatten, Staaten im Staate? Dupin hat sich bei jeder Gelegenheit für die Unabsetzbarkeit der Richter ausgesprochen: bilden die Gerichte, im Besitze dieses wichtigen Vorrechts, bilden die Gemeinden, die eine freie Verwaltung ihres Gemeinwesens, diese Grundbedingung aller wahren Freiheit und politischen Bildung haben, einen Staat im Staate? Ebenso verhält es sich, wenn wir nicht irren, mit der Intervention, mit dem Einmischen in die Angelegenheiten eines andern Staates. Allerdings kommt viel darauf an, ob diese Einmischung, die Mitwirkung, der Beistand von dem Staate, in dessen Angelegenheiten man sich zu mischen gedenkt, angesprochen, verlangt worden ist. Aber auch ohne dies kann man eine Intervention nicht unbedingt billigen oder verwerfen, rechtfertigen oder tadeln. Haben die Staaten nicht ihre Sympathieen, ihre Wahlverwandtschaften, ihre Kräfte der freundlichen Berührung oder feindlichen Abstoßung? Kann es einem Staate gleichgültig sein, ob ein anderer Staat, besonders wenn er ein Nachbarstaat ist, mit dem seinigen übereinstimmende Institutionen, Gesetze und Interessen hat? Ist es für Frankreich dasselbe, wenn Spanien einem absoluten Herrscher, oder einem durch Verfassung und Kammern beschränkten Monarchen gehorcht? Wir sagen darum nicht, daß ein Staat das Recht habe, sich in die Angelegenheiten eines andern zu mischen, um diesen sich selbst nachzubilden, seine Constitution mit der seinigen in Einklang zu bringen und die Aehnlichkeiten zu fördern, die eine freundliche Berührung erleichtern und eine Art Verwandtschaft erzeugen, die sie Beide gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen läßt; aber jeder Staat wird es thun, wenn er das Recht dazu findet oder es ohne Gefahr und Nachtheil, auch bei bestrittenem Rechte, thun kann. Zwischen Staaten, Völkern und Regierungen wie zwischen Einzelnen wird das Gefühl der Liebe oder des Hasses, des Wohlwollens oder der Feindschaft, der Zuneigung oder des Widerwillens, sich mehr oder weniger, offener oder verborgener wirksam zeigen, was auch Stipulationen und Vorschriften dagegen oder dafür sagen und thun mögen. Was in der Natur gegründet ist, wird keine menschliche Kunst, keine politische Klugheit aufheben; sie kann es nur entstellen oder ihm eine falsche Richtung geben.

Die Stellung Dupin's scheint seit den merkwürdigen neckischen Julitagen, seit der Vexirrevolution von 1830, weniger aufrecht und seine Haltung weniger fest und sicher zu sein. Auf dieselbe Weise beurtheilt man noch viele sonst achtbare Männer und thut ihnen vielleicht Unrecht. Ihre Gestalt theilt natürlich die Färbung und das Licht des ganzen Gemäldes, zu dem sie gehören. Es ist aber schwer, dieses Gemälde, das Frankreich darstellen soll, treu und wahr zu erkennen und wiederzugeben, so wechseln die Figuren in dem flüchtigen, leichtfertigen Gaukelspiel, das sich das Ansehen von Ernst und Würde giebt. Der innere und äußere Friede ward unter hundert Gefahren, die ihn bedrohten, erhalten. Das betriebsame Leben geht ungestört seinen nährenden Geschäften nach; das Eigenthum ist gesichert wie die Person, in wie weit das vorhandene Gesetz dafür zu sorgen hat, und der Verkehr und die Industrie machen ihre wenn auch nicht immer bedeutenden, doch hinlänglichen Vortheile, um von einem Tage zum andern zu bestehen. Der König hat mit großer Klugheit die innern und äußern Angelegenheiten so geordnet und gestellt, daß er bei dem schlimmsten Spiele auf einen Treffer zählen kann und hier gewinnen muß, wenn er dort verliert. Mit bewundernswürdiger Festigkeit hat er den höhnenden Spott

der Misvergnügten des In- und Auslandes ertragen und den wiederholten Gefahren des Todes Trotz geboten. Was Ludwig Philipp gethan, bisher glücklich ausgeführt und vielleicht zur Vollendung bringt, übersteigt auch die kühnste Erwartung. Niemand ahnete das Ziel, bei dem Frankreich, selbst überrascht, eintreffen wird, weil Niemand auch nur eine Ahnung von den Wegen hatte, hinter denen das unbekannte Ziel versteckt lag und die Ludwig Philipp wählte. Sonst ging so ziemlich Alles seinen Gang, wie es in der Natur des Menschen und der Dinge liegt. Das Kammerspiel der Gesetzgebung spielte man mit großer Feinheit; nach dem Spielbrauche ward eingesetzt, ausgeworfen, gestochen, getrumpft, bekannt, oder auch Farbe verleugnet und eingezogen. Daß die Regierung, welche den Vortheil hat, die Karten zu mischen und auszugeben, diesen Vortheil benutzte, kann um so weniger befremden, da sie selbst auf eigene Rechnung spielte, die Kammern aber in Auftrag, und die Deputirten gern unter dem Commissionsspiele das Spiel auf eigene Rechnung verbergen und ihren persönlichen Vortheil mit dem Vortheile ihrer Committenten verwechseln. Die Gerechtigkeit geht den von Alters her breit getretenen Weg der Gerechtigkeit und glaubt an die ewige Wahrheit des eben so falschen als verderblichen Grundsatzes, daß, je häufiger und strenger man bestrafe, desto seltener würden die Verbrecher und Verbrechen. Es giebt einen vornehmen Köhlerglauben der Wissenschaft, der schwerer auszurotten ist als der gemeine an Gespenster und Hexen, gerade weil er vornehmer und darum dünkelhafter ist. Hätte Frankreich bei dem Vielen, das es verloren, auch seine Geschwornen eingebüßt, wie stände es in vielen Fällen um die Gerechtigkeit? Was seine Verwaltung, besonders in den untern Regionen betrifft, so ist sie ein Muster, wie eine Verwaltung nicht sein soll, wenn man dem Bürger einige freie Bewegung in seinem engen Kreise gönnen will. Dagegen sind die Vorzüge der höhern Verwaltung, wo Einheit ebenso sehr an ihrer Stelle ist als bei der Besorgung von Gemeindeangelegenheiten und Localinteressen mannigfaches Zusammenwirken, nicht zu verkennen. Ist Frankreich unglücklich? Gewiß nicht. Hatte es seit dem Ausbruche der Revolution je eine Zeit, in der seine täglichen Vortheile besser gewahrt, seine täglichen Bedürfnisse leichter zu befriedigen gewesen wären? Ich wüßte nicht. Alles, was der Mensch zur Nothdurft des Leibes, zum ungestörten Fortleben, zum sorgenlosen Weiterkommen von einem Tage zum andern braucht, er hat es, in wie weit die Regierung es ihm geben und sichern kann. Dieses Bild Frankreichs ist wie ein Gesicht, in dem sich an keinem einzelnen Theile viel aussetzen läßt; jeder für sich betrachtet hat seine rechte Gestalt und sein wahres Verhältniß; und doch ist die Physiognomie ohne Ausdruck, ohne Geist und Charakter. Ich rede, wie es sich von selbst versteht, nicht von der Nation als solcher, nicht von den verschiedenen Ständen des Volks, nicht von dem ganzen Strome der Bevölkerung, der unbeachtet unter der Oberfläche sich fortzieht, die, allein beleuchtet und gesehen, auch allein von dem Schreiber der Tags- und Zeitgeschichte beobachtet und geschildert wird, sondern von dieser gesehenen, schimmernden Oberfläche, von den Ständen, welche die Nation, wenn auch oft nur diplomatisch, repräsentiren, von den Angesehenen und Angestellten, den Vornehmen, Reichen und Begünstigten, die Alles gelten oder sich geltend machen. Von Einzelnen, die sich in diesen Reihen finden, von hervorragenden, höchst achtbaren Persönlichkeiten und Individualitäten, deren Frankreich manche mit Stolz nennen kann, ist hier ebenfalls nicht die Rede, sondern von dem leuchtenden, gischenden Schaume, der sich in dem Glanze der Sonne der Macht und der Auszeichnung spiegelt. In diesem kunstreich behandelten Theile des Staatswerks aber scheinen alle moralischen Springfedern gelähmt, und nur die sinnlichen und gemeinen, wie Eitelkeit, Habsucht, Begierde nach Geld, Macht und Einfluß, thätig und wirksam. Da ist keine großartige Gesinnung, kein höheres Gefühl, die über die kleinlichen Bedürfnisse und Interessen des Tags hinausragten, Nichts, was Achtung gebieten oder Zuneigung gewinnen könnte. Die ganze Kunst, die ganze Weisheit, nach der man strebt, weil man sie nur braucht, ist, über seinen Gegner Herr zu werden, sei es durch Gewalt oder durch Betrug und List, seinen Mitbewerber zu verdrängen und seinem Vordermann den Rang abzugewinnen. Der Sieg giebt, die Niederlage nimmt Alles, mit jenem ist Alles gerechtfertigt, mit dieser Alles verschuldet, durch welche Mittel und Wege man auch in seine glückliche oder unglückliche Lage gekommen sein mag.

Das ist die Moral und die Politik der Einzelnen, wie der Parteien, und die Verwaltung selbst, besonders seit Perrier's Tod und Broglie's Austritt, trägt kein Bedenken, diesen Boden zu betreten und mit solchen Waffen ihre Gegner zu bekämpfen. Ihre Freunde und Lobredner haben an ihr gerühmt, daß sie über alle widerstreitenden Elemente in Frankreich Herr geworden, indem sie das eine gegen das andere ins Feld geführt, damit sie sich gegenseitig beschäftigten und aufrieben. So hat sie, wie man mit einem beliebten Ausdrucke an ihr rühmt, Alles abgenutzt, alle Parteien, alle Notabilitäten, so daß kein System, kein Glaube, keine Doctrin, kein Ruf mehr in anerkannter Achtung steht. Die Legitimität, die Republik, die Monarchie mit republikanischen Institutionen, das Bürgerkönigthum wie die Repräsentanten derselben, die Doctrinäre, der Tiers-Parti, die richtige Mitte, das Centrum wie die beiden Flügel und ihre Führer und Sprecher sind abgenutzt. In dem unglücklichen Spanien war man damit beschäftigt, Constitutionelle und Absolutisten, Liberale und Servile, Aberglauben und Glauben, Christinos und Carlisten sich gegenseitig abnutzen zu lassen. Sogar die nähere Verbindung mit England, aus der das neue Königthum so großen Vortheil gezogen, ist abgenutzt, und was früher gedient hatte als tüchtiges Werkzeug, wird, wenn das Werk vollendet ist, als unbrauchbar bei Seite geschoben. Auf diesem Wege ist in Frankreich so Vieles abgenutzt, daß man Mühe haben dürfte, Stoff zu finden, wenn man in die Lage käme, auch etwas benutzen zu wollen. Vielleicht hat die Verwaltung, die mit dem Abnutzen so geschäftig war, durch dieses Geschäft sich selbst am meisten abgenutzt. Man kann in der That ohne die düstersten Besorgnisse nicht in die Zukunft sehen.

Zu Denen, welche in dieser Zeit der allgemeinen Abnutzung die Würde ihres Charakters und des Amtes, mit dem sie bekleidet waren, am treuesten bewahrt haben, gehört Dupin. Als Präsident der Kammer behauptete er eine Achtung gebietende Haltung, was um so schwerer war, da die Kammer selbst ihr Ansehen und ihren Einfluß nicht immer zu wahren und geltend zu machen wußte. Fast sollte man glauben, man habe sich auf dem Continente das Wort darauf gegeben, vor Allem die Kammern abzunutzen und das Repräsentativsystem verächtlich oder das Volk wenigstens gleichgültig gegen dasselbe zu machen. Napoleon meinte, dieses System sei Nichts als ein System des Betrugs und der Bestechung. Unter ihm war es etwas Anderes, was es auch in andern Staaten gar oft war und ist: ein System der Täuschung, ein Werkzeug der Gewalt, die durch dasselbe wagen darf, was sie für sich nie wagen dürfte. Wenn in Frankreich die Wirksamkeit der Kammer den billigsten Erwartungen so selten entspricht, dann ist das wohl auch eine Wirkung des schlechten Wahlgesetzes, und daß, was dieses Gutes hat, durch gesetzwidrige Einwirkungen auf die Wahlen entstellt oder zerstört wird. Auch dem muthigsten Beobachter muß sich die ängstliche Frage aufdringen, wohin dieser Zustand der Dinge führen werde.

In Spanien ist diese Frage beantwortet. — Frankreich ist ein kräftiger Staat mit einem braven Volke, wenn man es zu behandeln versteht. Die Regierung aber steht als ein wurzelloser Baum auf dem fruchtbaren Boden, aus dem er keine Nahrung zieht. Alles, was die Staatsklugheit im Innern bisher versucht, war, den Baum zu stützen und in seiner aufrechten Stellung zu erhalten. Das ist auch einem künstlichen Gleich- und Gegengewichtssystem gelungen und wird ihm gelingen, bis ein Sturm die Zweige und Aeste faßt und mit dem Stamme zu Boden wirft. Es ist eine gefährliche Täuschung, wenn man mit mechanischen Mitteln, mit dem todten Buchstaben einer geschriebenen Verfassung und der Gesetze allein regieren zu können glaubt. Dieser unselige Glaube behandelt den Staat und die Gesellschaft als eine Maschine, in deren Getriebe man nur fest und sicher einzugreifen braucht, um sie ihrer Bestimmung gemäß zu leiten. Die Seele der Gesellschaft aber ist Einsicht, Glaube, Sitte, Neigung, Vertrauen, überhaupt die geistige und moralische Natur, der die physische sich unterordnet und unterordnen muß, und der Buchstabe dient dem Geiste. Die Polizei, mit allen ihren Künsten und Kniffen, thut es nicht, so wenig als das Gesetz mit Strenge, die Behörde mit ihrer Folgsamkeit, eine Mehrheit in der Kammer, der die Mehrheit der Nation entgegen ist. Will man eine

Regierung führen, wie man eine Spielbank hält, wo es einzig darum zu thun ist, die Partie zu gewinnen und den Einsatz zu ziehen, dann darf es auch nicht befremden, wenn Jeder nur auf seinen Vortheil denkt und denselben auf alle Weise geltend zu machen sucht. Hat das Ministerium Thiers nicht ein Muster dieser Regierungsweise aufgestellt und die Gegenwart der Zukunft unbedenklich aufgeopfert? Die Freiheit der Presse ward immer mehr beschränkt, als wenn man nicht aus Erfahrung wüßte, daß diese Freiheit, wo sie nicht gänzlich aufgehoben werden kann, am häufigsten misbraucht wird, wo man sie anfeindet und bekämpft. Eine Regierung, die es nicht versteht, die Presse durch die Presse selbst zu zügeln und dem Misbrauch durch einen redlichen und verständigen Gebrauch zu begegnen, muß wenig Kraft haben oder dieselbe nicht zu gebrauchen wissen. Läßt sie sich um Zeitungsartikel in einen Rechtsstreit ein, dann giebt sie gewöhnlich dem Unbedeutenden Bedeutung, führt Erörterungen vor Gericht herbei, die oft bedenklicher sind als der angeschuldigte Artikel, stellt sich als Klägerin dem Beklagten gleich und spielt, auch wenn das Urtheil für sie ist, die Rolle des Löwen in der Fabel, den eine Fliege außer Fassung bringt. Die Amnestiefrage wurde mit einer kleinmüthigen Aengstlichkeit behandelt, die sich als durch Furcht oder Rachsucht eingegeben, wenn auch mit Unrecht, deuten ließ. Wie! weiß man nicht, daß Großmuth Größe zeigt Dem, der sie übt, den Glauben an seine Macht gewinnt und alle edelmüthigen Gesinnungen und Gefühle für sich hat? Ist es so neu, daß Vergeben den Begnadigten entwaffnet und mit Dankbarkeit an Den, der ihm vergiebt, mit Ergebung fesseln kann, da Furcht die feindselige Stimmung nur vermehrt? Es giebt gar viele Fälle, in denen man sich ehrt, wenn man verschmäht, sich mit der Unehre in einen Kampf einzulassen. Glaubt man klug gethan zu haben, daß man die Versuche des Königsmordes vor den Pairshof brachte und den Verhandlungen über gemeine Sünder eine Feierlichkeit und Bedeutung gab, welche die Eitelkeit zu ähnlichen Versuchen reizen konnte und den Verbrecher in den Augen Vieler zum Helden oder Märtyrer machte? Daß man Fragen der zartesten Art, die man so wenig als möglich öffentlich berühren sollte, erörtern lassen mußte und den Gerichtshof selbst in die demüthigende Verlegenheit setzte, der schmählichen Controverse dadurch ein Ende zu machen, daß er dem Beklagten Stillschweigen auferlegte? Man sagt, der feine und verschlagene Talleyrand, dem gewöhnlich die besten Einfälle in Frankreich zugeschrieben werden, habe den Rath ertheilt, Alibaud als einen Verrückten in Charenton einzusperren. Der Rath war der Klugheit Dessen würdig, von dem er kam. Man vermied den scheußlichen Proceß, und kein Franzose, den die Eitelkeit versuchen konnte, ein Mucius Scävola, ein Brutus, ein Timoleon, ein berühmter Mann zu werden, hatte Lust, für einen Narren zu gelten. Zu diesem Zustande der Dinge, über den wir uns mit Bedauern aussprechen müssen, hat Dupin nicht mitgewirkt. Ob er nicht auch dagegen habe wirken können als Präsident der Kammer, als Freund des königlichen Hauses, als Schriftsteller, ist eine Frage, die wir nicht zu beantworten vermögen. Erwägt man indessen die bekannte Persönlichkeit des Königs, die in wichtigen Angelegenheiten keinen fremden Einfluß erträgt, dann dürfte man geneigter sein, die aufgestellte Frage zu verneinen als zu bejahen. Der sogenannte Tiers-Parti hat eine untergeordnete Rolle gespielt, und Dupin, der als ihr Haupt gegolten, blieb der unmittelbaren Einwirkung auf die Staatsgeschäfte fremd. Uebrigens hat er die Ehre, der Führer einer Partei zu sein, von sich abgelehnt und selbst das Dasein dieser Partei geleugnet. Wie dem auch sei, Dupin zeigte in der spätern Zeit weder die Entschiedenheit noch die Stärke des Geistes und Charakters, die ihn früher so ehrenvoll ausgezeichnet. In dem Bilde Frankreichs, das ohne hervortretende plastische Formen und gehaltene ausdrucksvolle Figuren ist, erscheinen auch die Züge Dupin's matt und verwischt.

J. Weitzel.

Durchlaucht, s. Titel.

Durchfuhr-Handel, Durchfuhr-Zoll, s. Handel und Zoll.

Dynasten, s. Adel, deutscher, der mittlern Zeit.

Dynastieen, s. Fürstenhäuser.

Dynastische Interessen in ihrem Verhältnisse zum wahren, zum freien oder Rechtsstaat. „Der Staat ist seiner äußeren Erscheinung nach ein gegen Außen abgegränzter Verein von ansässigen Familien, mit Anerkennung einer vernunftgemäßen Beherrschung, und der Staat in der Idee nichts Anderes als die Vernunftvorstellung von einem solchen Vereine", so sagt der großherzoglich badische Staatsrechtslehrer Heinrich Zöpfl, während der königlich preußische Publicist Romeo Maurenbrecher den Staat viel prägnanter als „die zur Erreichung der höchsten Bestimmung des Menschen organisirte Gesellschaft mit einem bestimmten Landesbezirk" definirt. Ich aber sage: Der Staat ist nur da vorhanden, wo eine Gesellschaft innerhalb eines bestimmten Landesbezirks sich mit Selbstbewußtsein organisirt, eine höchste Gewalt geschaffen und, von einem bestimmten Principe ausgehend, die Formen ihres öffentlichen Lebens so statuirt hat, daß dadurch jeder Einzelne die Möglichkeit, als Mensch zu leben, erhält. Von diesem Standpunkte aus die historische Entwickelung der factisch bestehenden Staaten betrachtet, können diese in zwei Classen eingetheilt werden. In die eine gehören diejenigen Staaten, deren Verfassung und Verwaltung dem Principe nach vollständig auf der im Laufe der Zeit theils zufällig entstandenen, theils von einer bevorrechteten Kaste gemachten Grundlage der Feudalität des mittelalterlichen Raubritterrechts, oder des Absolutismus fußen, wenngleich dem jeweiligen Zeitgeiste einige Concessionen gemacht wurden. Die andere Classe begreift diejenigen Staaten, wo das Volk mittelst einer großen That des Selbstbewußtseins dem Principe nach und formell das historische Unrecht gebrochen und mehr oder minder das Princip der Volksfreiheit und des Nationalrechts zur Grundlage der Staatsverfassung und Verwaltung gemacht hat, wenngleich factisch da und dort noch Ueberbleibsel aus dem Mittelalter übrig gelassen wurden. Abgesehen von der socialen Frage, welche auch die letzteren ausschließen würde, haben nur diese, nicht die der ersteren Classe angehörenden Zwangsanstalten, gegründeten Anspruch auf den Namen Staat.

Die Idee des Staates ist indessen so mächtig und wahr, daß selbst die Afterstaaten der Form und dem Gerippe des Staates und dessen wesentlichen Institutionen wenigstens äußerlich sich accommodiren müssen. Mit diesen staatlichen Einrichtungen wird nun aber ein Misbrauch getrieben, der wesentlich darin besteht, daß der Afterstaat die Form und die Einrichtungen des wahren Staates usurpirt, jedoch dadurch corrumpirt, daß er ihnen einen der Idee des Staates fremden, ja entgegengesetzten Inhalt unterschiebt.

Da der wahre Staat wesentlich nichts Anderes ist als das mit Bewußtsein geschaffene Product des sittlichen Gesammtwillens einer Nation, so athmen alle seine Formen und Einrichtungen lediglich keinen andern Zweck, als den Interessen und den Bedürfnissen der Gesammtheit zu dienen. In dem Afterstaate, der wesentlich nichts Anderes ist als ein theils vom Zufall angeschwemmtes, theils von einer außer dem Volke liegenden Macht geschaffenes sociales Conglomerat, verhält sich die Sache ganz anders. Hier erhoben sich aus der Mitte des Volkes über dasselbe im Verlaufe der Zeit eine Anzahl einzelner Uebermächtigen, Raubritter, Dynasten u. s. w., welche zuerst alle Macht absorbirten, nachher sich gegenseitig selbst zerfleischten und am Ende einigen vom Zufall begünstigten Machthabern zum Opfer fielen. Das Wesen dieser absoluten Herrschaft bestand in der Absorbirung der der Gesammtheit gehörenden Gewalt durch einzelne Privilegirte, in der Ausübung dieser Gewalt als Privateigenthum durch einzelne Wenige, in der Vernichtung der Freiheit der Uebrigen und in der Benützung dieser Uebrigen für Privatzwecke und Familieninteressen. Es hatte sich eine vom Volke unabhängige, unvolksthümliche Macht, es hatte sich der kastenmäßige aristokratische, der dynastische Absolutismus gebildet. Seine charakteristischen Merkmale waren — Vernichtung der Volksfreiheit, Occupation der Staatsgewalt durch eine vom Volke völlig unabhängige Regierung und Benutzung dieser Staatsgewalt und des Volkes für die Privatzwecke und Privatinteressen der Herrschaft. Verfolgen wir nun näher den Einfluß solcher absolutistischen dynastischen Interessen auf den Staat und seine Verfassung!

Im Staate ruht die höchste Gewalt, zunächst die Verfassungsgewalt oder das Recht der Begründung der Verfassung und verfassungsmäßigen Regierungsgewalt da, wo überhaupt die Quelle aller Gewalt und der ganzen Existenz des Staates ist — in der

Nation. Das Volk überträgt die höchste Regierungsgewalt der Regierung. Die Regierung, obwohl Organ der höchsten Gewalt, hat daher im Staate die Souverainetät nicht unabhängig vom Volke, sondern nur mittelbar, ist nicht absolut, sondern ein Organ des Nationallebens und seines Gesammtwillens, hat nur eine mittelbare, eine frei zugestandene oder übertragene Gewalt. Dies muß so sein; denn wäre dies nicht so, so gäbe es im Staate eine höhere Macht als die Nation, eine Macht, die eine selbstständige über dem Volk stehende Existenz hätte, und dieser vom Volk unabhängigen, also für sich souverainen, also absoluten Macht wäre die Nation unterthan, als Eigenthum und Sache verfallen. Da jede Willensabhängigkeit selbstbewußter Wesen, bewirkt durch eine außer ihnen liegende Macht, Aufhebung der Freiheit ist, so wäre das Volk seiner Freiheit beraubt, eine Heerde von Knechten*).

Im Staate hat ferner die Regierung kein anderes Interesse und keinen andern Zweck als die Erreichung des Staatszweckes. Dieser besteht aber in nichts Anderem als in der Erreichung der höchsten Bestimmung des Menschen. Das Wesen des Menschen besteht in der Freiheit und Sittlichkeit, somit hat im Staate die Regierung die Aufgabe, ihre vom Volk übertragene Gewalt nur zur Entwickelung der Idee der Freiheit und zur Aufrechthaltung der Sittlichkeit auszuüben; lediglich in nichts Anderem besteht im Staate die Aufgabe der Regierung und diese darf und kann keine anderen Zwecke und Interessen verfechten.

Ganz anders hat sich im Afterstaate dieses doppelte Verhältniß gestaltet. Hier ist die Souverainetät, d. h. die Staatsgewalt, das Privateigenthum einer nur durch Gewalt gegründeten, vom Zufall conservirten Dynastenfamilie, so sehr, daß die Herrschaft über den Willen der „Unterthanen" ohne die freie verfassungsmäßige Begründung, Festsetzung u. Einwilligung der Nation auf den Erstgebornen der Familie vererbt wird, wie jede andere Sache auch. Der Träger der höchsten Gewalt ist daher im Afterstaate nicht das natürliche Organ des Volkswillens, sondern steht in demselben Rechtsverhältniß zum Volke wie ein auswärtiger Eroberer, oder wie ein mittelalterlicher Dynast zu seinen Leibeignen und Unterthanen, d. h. im Verhältniß der zufällig so gewordenen Thatsächlichkeit. Das Organ der höchsten Gewalt leitet im Afterstaate seine Macht nicht vom Volke ab, sondern aus seiner eigenen selbstständigen Machtvollkommenheit — aus seinem Erbrecht, das man gewöhnlich mit der „Gnade Gottes" äußerlich auszuschmücken und zu umschreiben pflegt. Diese Corruption der Staatsgewalt führte folgerichtig zu der wahnsinnigen Theorie vom göttlichen Rechte der Fürsten, zu dem Principe jener falschen Stuartischen Legitimität, zu der Lehre, welche die wahre höchste Gewalt im Staate, das Volk, aller Selbstständigkeit entkleidet und zu einem Haufen unmündiger Geisteseigenen stempelt.

Ihrem feudalen Ursprung gemäß, als eine unabhängig vom Volke entstandene und von einzelnen Wenigen behauptete Macht, welche die Ausübung der Staatsgewalt als ein erbliches Prärogativ in Anspruch nimmt und dem Volke gegenüber als eine selbstständige, souveraine, also dem Volk entgegengesetzte Macht auftritt, muß eine so corrumpirte dynastische Regierung auch ganz andere Interessen und Zwecke verfechten als volksthümliche. Sie muß das Interesse verfechten, das ihr zunächst liegt, und Das zum Hauptzweck machen, was sie in ihrer Stellung erhält. Ihr nächstes Interesse ist daher nicht das Volksinteresse, sondern, da sie eine selbstständige Macht ist, ihr besonderes, ihr Privatinteresse; ihr Hauptzweck nicht die Erreichung der höchsten Bestimmung des Menschen, sondern ihre Selbsterhaltung, die Conservirung ihrer vom Volke unabhängigen Gewalt. Dynastisches Interesse, Familienzwecke, die Wohlfahrt des regierenden Hauses bestimmen die ganze Thätigkeit, bilden das charakteristische Merkmal der corrumpirten Staatsgewalt des Afterstaates. In einem Staate, der das Unglück hat, eine Staatsgewalt zu besitzen, die ohne Zuthun des Volkes entsteht und besteht und die Ausübung ihrer Gewalt als ein erbliches Eigenthum in Anspruch nimmt, in einem solchen Staate herrscht also der unnatürliche Zustand, daß die Regierung, statt das Organ des Nationalwillens

---

*) Eine etwas mehr organische Auffassung über die höchsten Gewalts- und Souverainetätsverhältnisse s. unten Staatsverfassung. Anm. d. Redact.

zu sein, eine dem Volke gegenüberstehende Macht ist, daß die Staatsgewalt statt das Interesse des Volkes zu wahren, nur ihr Privat- und Sonderinteresse versicht, daß das Organ, welches die höchste Gewalt nur zur Aufrechthaltung und Erreichung der Freiheit und Sittlichkeit ausüben sollte, diese Gewalt zur Erreichung von Zwecken und Absichten misbraucht, die geradezu mit dem Volkswohl collidiren. Der Afterstaat stellt also die Misgeburt eines Organismus dar, in welchem zwei einander entgegengesetzte Willen, zwei Interessen und zwei Hauptzwecke existiren. In der That ein Dualismus, welcher theoretisch die Einheit des staatlichen Organismus, die Einheit von Volk und Regierung aufheben würde, wenn nicht factisch das stärkere Element stets das schwächere vollständig absorbirte, so daß entweder die unvolksthümliche, souveraine Staatsgewalt die Volksselbstständigkeit, oder diese die absolute Regierung aufzehrt.

Die entsetzlichen Nachtheile dieses corrumpirten Verhältnisses liegen auf der Hand. Ein Blick auf ihre widernatürliche Stellung bringt einer solchen Staatsgewalt jeden Tag die Gewißheit zum Bewußtsein, daß das Volk, sobald es einen gewissen Grad von Selbstbewußtsein erlangt hat, einsehen muß, daß es politischer Wahnwitz sei, wenn die Mehrheit einer von Wenigen usurpirten Gewalt gehorche, die keinen andern Rechtstitel hat als den der Thatsächlichkeit, als ihren feudalen Ursprung in den Zeiten der Volksunmündigkeit und Barbarei, und — ihre Bajonnette, die als den wahren, höchsten Zweck nur sich, ihre Willkür und Erhaltung verfolgt. Die Erkenntniß dieses Zustandes muß jedes Volk beleidigen und dahin führen, diese widernatürlichen Verhältnisse zu ändern und die Staatsgewalt von der Nation abhängig zu machen, und dafür zu sorgen, daß sie keine anderen Zwecke und Interessen mehr verfechte, als Volkszwecke und Volksinteressen. Eine corrumpirte Staatsgewalt hat also die Aussicht, daß der Geburtstag der Volksselbstständigkeit ihr Todestag sein wird, d. h. daß ihre Vernichtung in dem Erwachen des Volkes besteht. Darum hat auch eine solche Staatsgewalt keinen andern Zweck, als jenen Geburtstag so weit als möglich hinauszuschieben, als den erwachenden Nationalgeist zu lähmen und zu unterdrücken.

Entwickelt und beschleunigt wird das Erwachen des Volkes zum Selbstbewußtsein durch gewisse staatliche Einrichtungen, die dem Volke theils die Augen öffnen über seine Lage, theils seine Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit üben. Preßfreiheit, Associationsrecht, Oeffentlichkeit der Rechtspflege, Volksgerichte, Selbstverwaltung, freisinnige Municipalordnungen u. s. w., das sind diese Institutionen, welche die Freiheit des Volkes entwickeln und erhalten. Die erste Sorge einer absoluten Staatsgewalt ist daher hauptsächlich auf die Unterdrückung aller dieser Einrichtungen, auf die Vernichtung und Corrumpirung alles dessen gerichtet, was das politische Erwachen des Volkes befördern und es zum selfgovernment führen könnte. — Die Thätigkeit einer corrumpirten Staatsgewalt ist deshalb dem Begriffe einer volksthümlichen Regierung, als Schützerin und Pflegerin der Volksfreiheit, direct entgegengesetzt, so zuwider und so corrumpirt, daß sie, statt die höchste Bestimmung des Menschen, Freiheit und Sittlichkeit, anzustreben, eine Anstalt wird, deren letztes Ziel die Unfreiheit des Volkes, also Unsittlichkeit ist. — Freilich bringen sich die Träger dieser unnatürlichen Gewalt über freie mündige Wesen ihres Gleichen keineswegs eine solche frevlende Absicht zum Bewußtsein. Vielmehr werden sie oft aus guten oder aus sentimentalen Regungen, aus der Sucht, im In- und Ausland Ruhm und Popularität zu gewinnen, bestimmt, den Schein freier Institutionen ihrem Lande zu geben. Sobald aber die Bürger Ernst aus der Sache machen wollen, dann wird zurückgenommen, unterdrückt, die Zusagen werden Fallstricke, die Freiheitsfreunde werden die Opfer dieser Täuschungen. Die Gewalt, so wie sie die Andern täuschte, täuscht sich selbst, sieht in der ehrlichen Freiheitsbestrebung frevelhafte Anmaßung und Untreue. So entstehen ebenso traurige als gefährliche Wortbrüchigkeiten und gehässige Reactionen.

So beschaffen ist das Wesen, so ist die Stellung und Wirksamkeit einer absoluten, dynastische Interessen verfechtenden Regierung. Betrachten wir, ehe auf die Corruption der einzelnen staatlichen Institutionen übergegangen wird, die Kunstgriffe, womit man

die Vernünftigkeit einer solchen Regierung retten, und die Mittel, wodurch man sie unschädlich machen wollte.

Absolutisten, Knechtsseelen wie Maurenbrecher wenden in erster Beziehung einen ganz absonderlichen logischen Kunstgriff an, indem sie sagen: Weil ein Staat ohne höchste Gewalt und ohne Staatsoberhaupt nicht bestehen kann, deshalb muß die Souverainetät dem Staatsoberhaupt unmittelbar zukommen, und dieses eine vom Volk unabhängige Stellung und Gewalt haben. (S. oben Ancillon.) Die grobe, meist absichtliche Begriffsverwirrung, die diesem Schlusse zu Grunde liegt, ist aber zu offenbar, als daß man ein Wort dagegen zu verlieren brauchte; jener Schluß ist ebenso absurd, als wollte man behaupten: weil jede Gemeinde einen Gemeindevorstand haben muß, deshalb muß dieser von der Gemeinde unabhängig sein, von der Regierung ernannt werden, lebenslänglich sein Amt inne haben und einer Controle durch die Gemeinde entzogen sein.

Staatsrechtslehrer von achtbarer Gesinnung und ganze Nationen, wie England, versuchten das Räthsel, daß trotz der Unverletzlichkeit und wirklichen Souverainetät der höchsten Regierungsgewalt alle Regierungsacte unter dem Vernunftgesetz und der rechtlichen Verantwortlichkeit stehen und von dem sittlichen Gesammtwillen der Nation abhängig sein und daß jedes Unrecht rechtlich verfolgt werden müsse, dadurch zu lösen, daß sie theoretisch die absolute Souverainetät des Staatsoberhaupts conservirten, aber durch Trennung oder Theilung der Gewalten und die Contrasignatur der Minister und deren Verantwortlichkeit factisch beschränkten.

Es ist zwar nicht zu leugnen, daß jenes System der Vermittelung zwischen Absolutismus und Volkssouverainetät den Absolutismus und dynastische Interessen bis zur Unschädlichkeit eindämmen könnte, so weit es möglich wäre, die Idee jenes Systems in ihrer ganzen Reinheit ins Leben treten zu lassen. Dazu aber gehört eine sittliche Gesinnung und eine politische Bildung des ganzen Volkes und eine solche glückliche und vollkommne Ausbildung des ganzen Systems, die der Wirklichkeit wohl meist fremd sind. Werfe man zum Beweise hiefür einen Blick auf die bestehenden Staaten.

England scheint fast nicht recht hieher zu gehören, denn England könnte man ansehen als eine aristokratische Republik*).

Aber Frankreich gehört hierher; Frankreich, das eigentliche Land des Repräsentativsystems, mag in seiner jetzigen Lage den Beweis liefern von der Möglichkeit, auf der Grundlage des Bestehenden die Idee der constitutionellen Monarchie aufzuführen, so daß diese in Wahrheit ersprießliche Folgen habe für das Volk. Trotz Preßfreiheit und Geschwornengerichten existirt indeß wohl keine Regierung in Europa, die das Volk so corrumpirt hätte, als der im Jahr 1830 von einigen Gutgläubigen auf den Thron erhobene Louis Philipp, König der Franzosen. Und worin liegt der Grund dieses traurigen Zustandes von Frankreich, worin anders liegt er, als in dem Einfluß der dynastischen Interessen des Staatsoberhaupts, welche seine ganze innere und äußere Politik leiten und bedingen? Nicht Frankreich und das Wohl des französischen Volkes ist das letzte Ziel der öffentlichen Thätigkeit, sondern das Wohl der regierenden Familie und das Interesse der Bourgeoisie — das Volk ist Mittel für außer ihm liegende Zwecke und Absichten. — Dies wäre Alles ganz anders, wenn eine andere Persönlichkeit an der Spitze der Regierung stände, wird man mir einwenden, aber damit zugleich die Mangelhaftigkeit einer Verfassung einräumen, die dem Zufall und der Persönlichkeit des jeweiligen Staatsoberhaupts einen Einfluß einräumt, der möglicher Weise das Land an den Rand des Verderbens bringen kann. Auch könnte man Alles von einer demokratischen Aenderung der Charte, Herabsetzung des Census, größeren Theilnahme des Volkes an der Regierung ꝛc. erwarten. Ganz richtig, allein in diesem Falle hörte der Staat fast auf, ein constitutioneller zu sein,

*) Daß England auch als musterhafte constitutionelle Monarchie betrachtet werden kann, in welcher die nicht durch die Verfassung, sondern durch wiederholte Eroberungsgewalt begründeten — aber durch die Verfassung und politische Freiheit unendlich gemilderten und überwogenen — feudalaristokratischen Verhältnisse täglich mehr auf friedlichem Wege besiegt werden, darüber s. England und Staatsverfassung.

Anm. der Redact.

er würde dann, so wie beinahe Norwegen, Republik. Und selbst hier noch würde unter Umständen eine dynastische volksverderbliche Politik unermeßlichen, vielleicht überwiegenden Einfluß erhalten können. Was doch vermochten in England Monarchen wie Heinrich VIII., Elisabeth, die Stuarts, Wilhelm der Oranier, selbst Georg III. gegen die wahren verfassungsmäßigen Rechte, Absichten und Interessen des Parlaments und des Volks! Soll ich endlich noch die Zustände derjenigen Staaten anführen, wo zwar der Form nach eine Repräsentation vorhanden, wo aber nicht einmal das Princip der Theilung der Gewalt (nicht Gewalten) anerkannt ist und wahre Ministerverantwortlichkeit und die wesentlichsten Freiheiten des Constitutionalismus fehlen? Nein. Diese Staaten sind keine Repräsentativstaaten, die Souverainetät ist hier noch wesentlich auf dem Princip der Feudalität fundamentirt. Eben deshalb herrscht hier auch Absolutismus, freilich verbrämt, auch theilweise gemildert durch etwas constitutionelle Spiegelfechterei. ———

Die Corruption der Staatsgewalt führt endlich auch die Verderbniß der übrigen Gewalten und ihrer Organe mit sich. Im Afterstaate sind alle, auch die niedersten Organe der Staatsgewalt vom Volke unabhängig, also dem Volke gegenüber absolut und bilden zusammen eine Macht, die, alle politischen Lebensäußerungen für sich usurpirend, das Volk für unmündig erklärt und in den hintersten Winkeln des Reichs den Willen einer unvolksthümlichen Staatsgewalt zur Ausführung bringt. Die Beamtenschaft im Afterstaate hat nicht ihren Centralpunkt im Volk und in der Verfassung, sondern ihren Anfang und Ausgang in der Gnade des absoluten Staatsoberhaupts und bildet so die Bureaukratie, jene vielköpfige Boa constrictor, welche das Leben des Volkes bis zum Ersticken zusammenschnürt und an allen Gliedern lähmt. Nicht die Bürger selbst verwalten hier mit Abwechselung und ohne andern Lohn als den der Pflichterfüllung, der Wirkungsfreude, der Ehre und der patriotischen Dankbarkeit ihrer Mitbürger die Allen gemeinsamen Angelegenheiten. (Nur Schadloshaltung höchstens ist hier angemessen.) Hier werden vielmehr die Aemter als Gnadengeschenke oder Lehen des Souverains auf Lebensdauer mit großen Einkünften übertragen, die Beamten sollen zu einer dem Volke gegenüberstehenden Macht fixirt werden. Das Amt ist kein Bürgeramt mehr, sondern ein Mittel für die unvolksthümliche Staatsgewalt, ihre Diener damit an ihr Interesse zu ketten. Die Wirkungen dieses Verhältnisses sind wesentlich folgende: Vor Allem werden die Functionen der Staatsbeamten zu einem Handwerk herabgewürdigt, zu einer Kunst, die der Beamte erlernt, wie jeder andere Handwerksmann auch, um damit seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Die Organe der Staatsgewalt werden zu einer Versorgungsanstalt für eine gewisse Classe von Menschen, die darin sich und ihre Familien ernähren. Man kann deshalb füglich behaupten, unter den Beamten des Afterstaates treibt der eine das Handwerk des Menschenverurtheilens, ein anderer die Kunst des Ordnungsaufrechterhaltens, ein Dritter die des Steuereinziehens u. s. w.

Augenscheinlich ist es daher, daß im Afterstaat alle Aemter bis zum niedersten herab ihrem wahren und gesunden Begriffe vollständig entfremdet werden, weil das Organ der höchsten Gewalt corrumpirt ist. Jene Entfremdung und Corruption besteht nehmlich auch hier wesentlich darin, daß der Hauptzweck des wahren Staatsamts, die Vertretung der öffentlichen Interessen, vollständig verschlungen wird von dem Privat- und Sonderinteresse des jeweiligen Besitzers. „Dynastischer oder eigener Egoismus ist das charakteristische Merkmal absolutistischer Staatsbeamten und Söldlinge vom ersten bis zum niedersten herab", so sagt ein neuerer Schriftsteller. Und wer möchte es zu leugnen versuchen, daß Privatrücksichten und Privatinteressen leitendes Motiv und Hauptzweck für die Thätigkeit der unvolksthümlichen Beamten des Afterstaats seien? Wer könnte es bestreiten, daß im Afterstaate allermeist die öffentlichen Diener ihre publicistische Stellung als ein Mittel benutzen, um auf Kosten der Gesammtheit sich und ihre Familien zu salviren oder im besten Falle nicht sowohl dem Vaterlande als dem Staatsoberhaupte in seinem Kampf gegen Volksrechte, Volksfreude und Volksfreunde treu zu dienen? Wer könnte aber auch die tiefe Corruption verkennen, der das Treiben dieses Egoismus, dieses Rennen, Jagen und Haschen nach Staatsämtern und Versorgung auf Kosten des Volks zu beobachten Gelegenheit hatte?

Ja sonst ist es eine Ehre, Beamter zu sein, und wohl die schönste Stellung — im Staate, aber ein Unterschied ist es auch zwischen einem römischen Prätor, zwischen einem englischen Friedensrichter und einem Bureaukraten des Afterstaates, der ein publicistisches Handwerk betreibt.

Die tiefe Corruption des Afterstaatsbeamtensystems hat natürlich auch den größten Einfluß auf die Moralität dieser Functionäre. Wenn man bedenkt, daß alle Gewaltstreiche und Rechtsverletzungen im Afterstaate durch sie ausgeübt werden müssen, wenn man erwägt, wie die ganze Existenz des Afterstaatsbeamten von seiner Besoldung, also unbedingt von dem Besitze seines Amtes, dessen Besetzung aber von der höchsten Gewalt abhängt, so wird man, dieses Verhältniß in Zusammenhang gebracht mit der Denkungsart gewöhnlicher Menschen, des Schlusses sich nicht erwehren können, daß im Afterstaate die Beamten vom Himmel herabgestiegene Engel sein müßten, um nicht corrumpirt werden zu können und keine unsittliche Wirksamkeit zu äußern. Ich will keine Beispiele anführen, odiosa sunt, aber wahrhaftig, Sanct Peter selbst, wenn er ein so corrumpirtes Staatsamt annähme, würde wohl nur sehr wenige Gesinnungsverwandte, höchstens vielleicht einige falsche Christen auf seiner Seite erblicken.

Man pocht freilich Seitens der Herren Diener des Afterstaats gar sehr auf die Unabhängigkeit ihrer Gesinnung und beliebt die Anhänglichkeit an ihre Brodherren nur für das Resultat der redlichsten Ueberzeugung auszugeben; allein die einzige Frage, ob es der Regel nach von Menschen zu erwarten ist, Dem gegenüber die Sincerität der Gesinnung, die Reinheit der Absichten und die Freiheit der eigenen Meinung zu bewahren, in dessen allmächtige Hände die ganze Existenz dieser Menschen gelegt ist, diese Frage überhebt mich jeder Widerlegung obiger Behauptung. „Weß Brod ich eß', Deß Lied ich sing'" ist ein eben so alter als wahrer Spruch, denn er hat seinen psychologischen Grund in der Denkweise des großen Haufens.

Ein Hauptübel dieses corrumpirten Zustandes besteht ferner darin, daß, wie bei jedem, so auch beim System des Beamtenthums im Afterstaate, die Macht der Logik Consequenzen herbeiführt, die sich mit der Idee des Staats nimmermehr vereinigen lassen.

Der Umstand nehmlich, daß die Beamten des Afterstaates lebenslänglich angestellt, mit Besoldung zu ihrem Lebensunterhalte begabt und im Dienste einer unvolksthümlichen Macht sind, führt consequenterweise zu einer Vermehrung der Staatsämter und der Geschäfte, die im Staate, der auf derselben Fläche, welche im Afterstaate ungefähr 375 öffentliche Diener ernährt, nur 5 hat, ganz unbegreiflich erscheint. Das ewige Controliren und Revidiren, das Registriren und Rubriciren, das Referiren und Rescribiren und alle diese diversen Federbewegungen des Afterbeamtenthums macht eine Menge von Dienstmannen nöthig, deren ganze Thätigkeit in rein mechanischen Manipulationen besteht. So erhebt sich über der schmalen Kluft der öffentlichen Geschäfte eine ungeheure pyramidalisch zugespitzte Brücke in die Höhe, nur um das vorräthige und supernumeräre Beamtenmaterial zu verwenden, während die Einfachheit der Functionen im Staate durch einen gewöhnlichen Steg befriedigt würde.

Die Aussicht, auf leichte und wenig anstrengende Weise sein Brod zu verdienen, die Lüsternheit nach einem Antheil an der Staatsgewalt, die Gewißheit, im Beamtenstand eine Hagelversicherungsgesellschaft gegen die Gewitter und das Risico zu finden, die das Privatleben und Privatgeschäfte bedrohen, endlich das Bewußtsein, nach einer gewissen Anzahl in Ruhe und Unterthänigkeit verlebter Jahre auf Staatskosten ausruhen zu dürfen, alle diese Reize locken ferner alljährlich eine große Anzahl Recruten unter die Reihen des „sitzenden Beamtenheeres." Daß darunter stets eine Anzahl guter Köpfe und tüchtiger Kräfte sich befinde, läßt sich nicht leugnen, ebenso wenig aber auch, daß dadurch der Gesammtheit ein sehr empfindlicher Ausfall an Talenten und tüchtigen Charakteren entsteht, die sich auf nützliche Beschäftigungen verlegt und als tüchtige Bürger dem Vaterland genützt hätten, während sie so ihre Kräfte im Dienste einer unsittlichen Macht aufopfern müssen.

Endlich entsteht durch alles Dies aus dem Afterbeamtenthum eine Staatspriesterkaste, eine Hierarchie, die im Dienste einer absoluten Gewalt dem Volke gegenüberstehend, durch ihre ganze Stellung und in ihrem eigenen Interesse darauf angewiesen ist, alle Freiheit und Selbstständigkeit im Volke zu vernichten. Gerade aber darin besteht der Unterschied zwischen dem wahren Staatsbeamten und dem unvolksthümlichen Functionär. Eben weil die Volksbeamten nichts Anderes sind als Bürger, auf eine gewisse Zeit mit einem Amte bekleidet, übt das Volk durch sie sein selfgovernment, bethätigt durch sie seine Selbstständigkeit, sind sie selbst die Organe der Volksfreiheit und der öffentlichen Moral. Die Afterstaatsbeamten dagegen, dem Volke gegenüber absolut, sind die Commissäre einer dem Volke fremden Macht, die sich von den Dienern eines auswärtigen Eroberers nur durch die Farbe ihrer einheimischen Uniform und den an ihrer Dienstmütze glänzenden Namenszug des einheimischen Herrschers unterscheiden. Sie sind die Canäle, durch welche der heilige Geist der Polizeigewalt und des Absolutismus auf das Volk herabströmt, das Volk aber ist ein Cadaver, der nur dann Leben und Bewegung erlangt, wenn er durch seine Obrigkeit galvanisirt wird. Selbstverwaltung des Volkes, Volksfreiheit und Volksmündigkeit tönt daher auch in den Ohren jener Herren wie der Donner des jüngsten Gerichts, denn am Auferstehungstage des Volkes müssen alle jene unheimlichen Gewalten, die es bisher gegängelt, weichen, wie Spreu vor dem Winde. Drum ist auch die ganze Thätigkeit der Afterstaatsbeamten getränkt durch das Streben, Alles niederzuhalten im Volke, was ihm seine Kraft und sein Recht zum Bewußtsein bringen und ihm zur Selbstständigkeit und Freiheit verhelfen könnte.

So viel über die Corruption der Verwaltung und des Beamtenthums. Natürlich kann sich aber damit eine absolute Staatsgewalt noch nicht begnügen, sie muß Alles verderben, was einen öffentlichen Charakter hat. So vor Allem auch die Gerichte und die Gesetze. Im Staate versteht es sich von selbst, daß das Volk selbst zu Gericht sitzt und sich nicht von einem Andern richten läßt. Volksgerichte und Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, Volks- oder Schwurgerichte sind so wesentliche Merkmale des Staats, daß sie als Maßstab für die Volksfreiheit gelten können. Eben deshalb kann sie aber auch der Afterstaat nicht brauchen. Die absolute Staatsgewalt hat bekanntlich ihre Privatzwecke und Privatinteressen und kommt in unvermeidlichen Gegensatz gegen Volksrecht und Volksfreiheit. Sie muß deshalb auch die Gerichte ihrem ursprünglichen, wahren, dem Volkszwecke entfremden, um sie als Werkzeuge für ihre Absichten misbrauchen zu können. Unabhängige Volksrichter würden sehr wenige politische Processe verurtheilen, deshalb corrumpirt die absolute Staatsgewalt die Gerichte, läßt das Recht durch ihre von ihr abhängigen und besoldeten Rechtsprecher handhaben und hetzt diese auf Jeden, der unschädlich gemacht werden soll.

Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen würde die absolute Staatsgewalt wohl ebenso sehr geniren als Geschwornengerichte, deshalb bildet sie die etwa vorhandenen wirklich unabhängigen Gerichte dem Wesen nach in abhängige, auserwählte Commissionen, bannt sie die Gerechtigkeit in geheime Amtsstuben und Actenstöße und läßt ihre Gefangenen in den Kerkern einer geheimen Inquisition verschmachten, bis sie mürbe geworden sind und gestehen, oder durch Tortur und Qualen aller Art Gesundheit oder gar die Lebenslust verloren haben, und „deshalb einen schimpflichen Tod durch eigene Hand vorziehen."

Im Staate sind ferner die Gesetze Wächter und Schirmer der Freiheit und der öffentlichen Moral, dienen aber sonst lediglich keinem andern Zwecke. Im Afterstaat sind auch sie durch die absolute Staatsgewalt corrumpirt, indem sie ihrem natürlichen Zwecke entfremdet und als Zuchtruthen für alle Diejenigen benutzt werden, welche die Staatsgewalt demüthigen will. Man schafft, wie in den Zeiten römischer Imperatorendespotie, Strafkategorieen für Majestätsbeleidigung lebender und verstorbener Herrscher, für Hochverrath und Versuch zu Hochverrathsversuch, für Aufreizung zu Haß und Misvergnügen, für frechen Tadel der Landesgesetze, für Amtsehrebeleidigung und dergleichen fingirte Verbrechen. Und die besoldeten Herren Richter sind dann auch so gelehrig und mit solchem Respect gegen das positive Recht erfüllt, daß sie bald eine wahre Virtuosität im Verurtheilen

erlangen, und ohne sonderliche Gewissensscrupel z. B. in einem Jahre mehr Amtsehrebeleidigungen abstrafen als Diebstähle, wie solches laut amtlichen Notizen jüngst in einem sogar dem Scheine und dem Namen nach constitutionellen Staate geschehen ist.

Eine solche Corruption der Gerichte und Gesetze muß aber um so bedauerlicher sein, wenn es unter einer Nation noch eine Menge gutgläubiger, resignirter Seelen giebt, die solch geschändetes Recht ebenso heilig achten als das wahre, gegen das corrumpirte Recht mit demselben Respect erfüllt sind wie gegen das sincere und die Knute als eine rechtmäßige betrachten, sobald man ihnen begreiflich macht, daß es eine positive Knute sei. Wahrhaftig, diese Achtung vor dem positiven Recht, auch wenn es noch so corrumpirt und heillos sein sollte, auch wenn es der Rechtsidee noch so sehr widerspräche, sie beweist am Schlagendsten den tiefen Rechtssinn und den moralischen Kern, aber auch die politische Unmündigkeit einer Nation.

Wie die Gerichte, so sind auch die Verwaltungs- und Polizeibehörden im Afterstaate corrumpirt. Der Rechts-Staat hat natürlich auch seine Polizei, aber eine volksthümliche, die nichts Anderes ist als das Executionsorgan theils für die Gerichte, theils für das öffentliche Sittlichkeits- und Schicklichkeitsgefühl.

Niemand wird daher einer solchen Polizei ihre Berechtigung absprechen. Ganz anders aber verhält es sich mit der Polizei des Afterstaates. Hier ist sie das nächste und eigentlichste Organ der Gewaltstreiche und despotischen Willkür. „Ein Polizeibeamter des Afterstaates ist ein Pascha mit drei Roßschweifen", welchem die persönliche Freiheit des Bürgers und dessen Geldbeutel bis zu einem gewissen Strafmaß rettungslos zur beliebigen Disposition in die Hände gegeben ist, um unter der Firma der abenteuerlichsten und an den Haaren herbeigezogenen Strafbestimmungen mißliebige Personen zu züchtigen. Ein neuerer Schriftsteller sagt deshalb mit vollem Recht: „Die Polizei — im engeren und weiteren Sinne des Wortes — macht das Wesen des Absolutismus aus, so sehr, daß absolutistische Staatsformen sogar den Namen davon bekommen und als Polizeistaaten gebrandmarkt werden, zum Zeichen, daß Willkür, heimliche Intrigue, Inquisition und Verfolgung wie offene Brutalität oberstes Princip, Entmündigung und Knechtung des Volks ihr vornehmster Zweck und Erfolg sei. — Ja die Polizei heißt, ins Deutsche übersetzt, nichts Anderes als Willkür, Gewalt. Sie bildet eine vom Volke unabhängige, nicht einmal durch gesetzliche Formen eingeschränkte, sondern Alles lediglich auf den Willen des Vorgesetzten zurückführende Gewalt. Die Polizei des Absolutismus ist die fluchwürdigste Anstalt, eine wahre Geißel der Völker, die unter ihr leiden. Sie ist das eigentliche Organ der Rechtsunterdrückung und Brutalität. Alle Gewaltmaßregeln, alle Schandthaten und Rechtsverletzungen werden zunächst von der Polizei ausgeübt. Sie ist um so furchtbarer, als ihrem Willen, ihrer Entscheidung augenblicklich die Verwirklichung nachfolgt. — —

Die Polizei ist es vornehmlich, welche die bürgerliche Freiheit vernichtet. Wie zäher Leim hängen sich die tausend und aber tausend Polizeistaatsverordnungen an das öffentliche Leben, wie der schuhtiefe Sand der Ukermark hindern die unzähligen Polizeidictate den Bürger an der freien Bewegung. Wie ein Eisenbahngeleis reihen sich die verschiedenen Polizeiverordnungen an einander und schreiben dem bürgerlichen Leben seinen Gang vor. Wie der giftige Sandstaub des Samum dringt die Polizei in alle Räume und Verhältnisse des bürgerlichen Lebens ein, tödtet alles Leben und jegliche Freiheit, Selbstständigkeit und Mündigkeit des Volks. Keinen Schritt kannst du thun, ohne über eine Polizeiverordnung zu stolpern. Die Polizei bildet eine große Vormundschaftsbehörde, die eine ganze Nation entmündigt und zu einem Haufen unmündiger Schulknaben herabwürdigt. Alles geschieht mit hoher obrigkeitlicher Bewilligung und Erlaubniß. Nicht eine öffentliche Thätigkeit ohne Polizei und Gensdarmen. Die Polizei regulirt das Tanzen, verfügt über das Tabackrauchen, beaufsichtigt den Wirthshausbesuch, ordnet Volksfeste, selbst den Gottesdienst, z. B. den der Deutsch-Katholiken und Lichtfreunde, kurz, pflanzt eine Masse von Geßlershüten auf, um das Volk an unbedingten Gehorsam zu gewöhnen" — und alles Dies geschieht unter dem Vorwand, die Ordnung aufrecht zu erhalten, und mit

jenem perfiden Kunstgriff, der die corrumpirte Institution für die gesunde und unentweihte ausgiebt.

Soll ich endlich die Corruption des Militärs noch berühren? In dieser Beziehung wenigstens glaube ich der öffentlichen Meinung nicht nachhelfen zu müssen. Die Heillosigkeit eines Systems, welches die Mehrheit des Volkes entwaffnet, um sie durch eine Anzahl Bajonnette in den Händen willenloser Maschinen bewachen zu lassen, eines Systems, das statt der allgemeinen Landwehr, einen besondern Trabantenstand bildet, der die angebliche Vaterlandsvertheidigung als Profession treibt, in Wahrheit aber als Spielzeug und Zuchtruthe in die Hände eines Menschen gegeben ist und um dem Volke zu zeigen, wie wohlfeil sein Blut ist, und die allgemeine Furcht zu erhalten und vor Freiheit und Freiheitsfreunden abzuschrecken, gelegentlich das Leben der friedlichen Bürger bedroht — die Heillosigkeit eines solchen Systems ist nachgerade zu allgemein anerkannt, als daß sie einer näheren Beleuchtung bedürfte.

Ich glaube nun bewiesen zu haben, daß und in wiefern die Staatsgewalt im Afterstaate alle politischen Institutionen corrumpirt. Ich glaube bewiesen zu haben, daß im Afterstaate sämmtliche Organe vom höchsten bis zum niedersten ihrem ursprünglichen Zwecke und ihrem wahren Begriffe vollständig entfremdet sind, und statt Organe zur Erreichung der höchsten Bestimmung des Menschen zu sein, nur als Mittel für dynastische Zwecke und als Werkzeuge zur Unterdrückung der Volksfreiheit benutzt werden.

Trotzdem aber wagt man es zuweilen in solchen Afterstaaten von Freiheit der politischen Meinung zu sprechen und nimmt sich heraus, entweder mit einer kaum glaublichen Dreistigkeit, oder aber aus Unkenntniß der Sache, für die Anhänger dieses corrumpirten, also unsittlichen politischen Systems, für ihre unsittlichen Grundsätze und für die corrumpirte Staatsgewalt dieselbe Achtung, Geltung, Freiheit und Berechtigung zu fordern, die nur den Vorkämpfern eines gesunden politischen Zustandes, den Freunden und Gewalten des wahren Staates zukommt.

Man könnte mir nun zuletzt noch entgegenhalten, ich habe bisher nur zu beweisen gesucht, daß allein die Republik die Garantieen für ein wahres Staatsleben enthalte. Allein diesen Einwurf weise ich zurück mit der Behauptung, daß die Form für mich keineswegs hinreichend ist. Wer da glaubte, daß die Staatsformen einer Republik an sich schon die Freiheit der Bürger begründen, der werfe einen Blick auf den gegenwärtigen Zustand von Luzern, der betrachte die Urkantone, wo die demokratischsten Staatsformen nicht verhindern können, daß das Volk die Beute einzelner Familien und die demokratische Verfassung auf Kosten der Allgemeinheit zu Privatzwecken und für Sonderinteressen ausgebeutet wird.

Die Form kann nimmermehr den Geist ersetzen und wenn in einer Republik der hehre Geist der Freiheit und eine ehrenhafte Bürgergesinnung noch nicht erwacht oder wieder eingeschlafen ist, dann erhebt sich in Mitten des Volkes eine heillose Macht, welche die Institutionen des Staats zur Erreichung ihrer Privatzwecke und Privatinteressen missbraucht und das Volk seiner Selbstständigkeit und Freiheit beraubt. Diese Macht aber, der Absolutismus, ist gleich schändlich und verderblich, sei er nun auf dem Haupte eines Dynasten concentrirt oder von einigen privilegirten Familien vertreten. Wo aber diese unvolksthümliche Macht ein Volk knechtet, da soll sie bekämpft und der Unterschied zwischen ihr und der ächten wahren Staatsgewalt aufgedeckt werden.

Abt.

E.

Ebenbürtigkeit, s. Misheirath.
Edelleute, s. Adel.
Edict, s. Gesetz.

Ehe, Ehebruch, Ehescheidung.

§. 1. Einleitung. Ehe war ursprünglich eine durch die Triebe der animalischen Natur des Menschen herbeigeführte Verbindung des Mannes mit der Frau, welche bei dem Voranschreiten der Civilisation durch die geistigen Eigenschaften des Menschen, durch Vernunft und das moralische Rechts- und Schicklichkeitsgefühl veredelt wurde.

Nach den dermaligen Begriffen ist sie bei den civilisirten, nur Monogamie anerkennenden Völkern eine

zur Geschlechtsverbindung und (mindestens in Folge dessen) zur Erzeugung und Erziehung von Kindern,
zur ehelichen Treue,
zu gegenseitigem Beistande und
zur gemeinsamen Tragung der Lebensschicksale

verpflichtende, — an gewisse
entweder durch die weltliche Gesetzgebung,
oder durch Religion,
oder Volkssitte

vorgeschriebene Formen gebundene Vereinigung zwischen einem Manne und einer Frau.

Gewöhnlich zählt man auch Fortdauer des Bündnisses auf Lebensdauer und häufig geistliche Einsegnung jeden Falles, zu den wesentlichen Merkmalen der Ehe. Allein sobald man einmal, wie es in der Gesetzgebung verschiedener bedeutenden Völker angenommen ist, die Ehe nur als bürgerlichen Vertrag ansieht, scheint es auch nahe zu liegen, daß die lebenslängliche Dauer nicht gerade unbedingt in der Sache begründet sein muß. So konnte denn in Frankreich von 1792 bis 1804 (d. h. bis zum Erscheinen des Code Napoléon) jede Ehe schon durch gegenseitige Uebereinstimmung aufgelöst werden; der Vertrag war sonach im Grunde für nicht länger abgeschlossen, als der Wunsch der Ehegatten dauern werde, das Verhältniß bestehen zu lassen. Ueberhaupt ist die Verpflichtung zu einer absoluten lebenslänglichen Fortsetzung der einzugehenden Verhältnisse schon durch den Grundsatz der protestantischen Kirche beseitigt, die Auflösbarkeit als Princip anzuerkennen. Selbst in der katholischen Kirche ward die Unauflösbarkeit in früherer Zeit und sogar bis zum Tridentiner Concilium (Sess. XXIV. cap. 7) heftig bestritten.

Daß und welche Modificationen in der oben gegebenen Definition eintreten, wenn dieselbe auf Völker mit Polygamie angewendet werden soll, ergiebt sich von selbst. Hier ist die eheliche Treue einseitig beschränkt und auch die Hilfeleistung kann nicht von beiden Theilen gleichmäßig angesprochen werden.

Indem wir einige nähere Andeutungen über das Wesen der Institutionen geben wollen, können wir nichts Besseres thun, als den klaren und lichtvollen Bemerkungen folgen, die Portalis in der Sitzung des französischen Staatsraths vom 16. Ventose XI, gelegentlich der Verhandlung über den betreffenden Abschnitt des Code Napoléon, vortrug. Wir heben wenigstens seine Hauptansichten hervor, um so mehr, als diese meisterhafte Rede unsers Wissens noch nirgends in das Deutsche übertragen worden ist.

„Die Philosophen", sagt Portalis, „gewahren in dem Acte der Ehe zunächst nur die Verbindung der beiden Geschlechter; die Rechtsgelehrten sehen darin blos den bürgerlichen Vertrag; die Canonisten erblicken darin nichts Anderes als ein Sacrament.

„Um aber einen richtigen Begriff von der Ehe zu fassen, muß man sie an sich selbst und in ihren verschiedenen Beziehungen betrachten.

„Die Ehe an sich besteht nicht in der einfachen Verbindung der beiden Geschlechter. Verwechseln wir in dieser Hinsicht nicht die physische Ordnung der Natur, die allen lebenden Wesen gemein ist, mit dem den Menschen eigenthümlichen Naturrechte.

„Wir nennen Naturrecht diejenigen Principien, welche den Menschen, als moralisches Wesen betrachtet, regieren, d. i. als ein intelligentes und freies Wesen, bestimmt, mit andern intelligenten und freien Wesen gleicher Art zu leben.

„Der allgemeine Wunsch (Trieb), der ein Geschlecht zum andern hinführt und genügt, deren körperliche Verbindung zu bewirken, gehört der physischen Ordnung der Natur an. Die Wahl, der Vorzug, die persönliche Anhänglichkeit, welche diesen Wunsch bestimmen und auf einen einzelnen speciellen Gegenstand (Individuum) fixiren, oder mindestens wegen dieses bevorzugten Gegenstandes einen höhern Grad von Energie erwecken; die wechselseitige Achtung, die gegenseitigen Verpflichtungen, welche aus der einmal gebildeten Verbindung entstehen und die sich nothwendigerweise zwischen Wesen begründen, die für Gefühl und Vernunft empfänglich sind: alles dieses gehört in das Gebiet des Naturrechts.

„Die Thiere, welche blos einem Triebe oder einem blinden Instincte folgen, haben nur zufällige oder periodische körperliche Vermischungen, ohne alle Beziehungen zur Moral. Bei den Menschen aber wirkt die Vernunft mehr oder minder in alle Handlungen ihres Lebens ein; das Bewußtsein steht der Begierde zur Seite und das Recht folgt dem Instincte (Alles wird reiner und edler). Ich entdecke einen wahren Vertrag in der Verbindung der beiden Geschlechter.

„Dieser Vertrag ist nicht blos ein bürgerlicher Act, was auch die Rechtsgelehrten sagen mögen; er hat sein Grundprincip in der Natur, ist durch diese in uns gelegt.

„Eben so wenig ist dieser Vertrag nur ein religiöser Act; denn er ging der Einsetzung aller Sacramente und der Begründung aller positiven Religionen voraus und ist so alt als das Menschengeschlecht.[1]).

„Was ist sonach die Ehe an sich und abgesehen von allen bürgerlichen und religiösen Gesetzen? Es ist die Verbindung des Mannes und der Frau, die sich vereinigen, um ihr Geschlecht fortzupflanzen, um sich durch gegenseitigen Beistand zu unterstützen, die Wechselfälle des Lebens gemeinsam zu tragen, ihr Geschick zu theilen.

„Es war unmöglich, diesen Vertrag der Ungebundenheit der Leidenschaften Preis zu geben. Die Thiere sind durch eine Art Fatalität geleitet; der Instinct treibt sie an, der Instinct hält sie zurück: ihre Wünsche entstehen aus ihren Bedürfnissen und die Gränze ihrer Bedürfnisse ist die ihrer Wünsche. Anders bei den Menschen: bei ihnen spricht die Imagination, wenn die Natur schweigt. Die Vernunft und die Tugend, welche die Würde des Menschen begründen und sichern, indem sie ihm das Recht ließen, frei zu bleiben, und die Gewalt, sich selbst zu beherrschen, würden oft nur sehr schwache Schutzwälle gegen unbegränzte Wünsche und unmäßige Leidenschaften sein. Scheuen wir uns nicht, es zu sagen, daß, wenn in den Dingen, über welche unsere Sinne eine tyrannische Herrschaft ausüben können, der Gebrauch unserer Kräfte und unserer Fähigkeiten nicht beständig durch Gesetze geregelt worden wäre, das menschliche Geschlecht schon längst gerade durch die Mittel zu Grunde gegangen sein würde, die ihm zu seiner Erhaltung und Reproduction verliehen wurden.

„Man sieht sonach, warum die Ehe jederzeit die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber in Anspruch genommen hat. Aber die Anordnungen dieser Gesetzgeber konnten nie weder das Wesen noch den Zweck der Ehe vernichten, indem sie Verpflichtungen beschützten, welche die Ehe bedingt, und die Wirkungen regelten, welche ihr folgen. Anderseits ließen alle Völker den Himmel bei einem Vertrage einwirken, der so großen Einfluß auf das Schicksal der Ehegatten hat und welcher — die Zukunft mit der Gegenwart verbindend — das Glück derselben von einer Reihe ungewisser Ereignisse abhängig zu machen scheint, deren Resultat sich dem Geiste als das Ergebniß eines besondern Segens darstellt. — Die Reli-

1) Doch nur was die körperliche Verbindung betrifft; s. §. 2 unten. Kolb.

gion rühmt sich aber selbst, den Menschen gegeben zu sein, nicht um die Ordnung der Natur umzukehren, sondern sie zu veredeln und zu heiligen.

„Die Ehe ist daher heute, was sie immer war, ein natürlicher, nothwendiger, durch die Schöpfung selbst begründeter Act."

Indem nun Portalis mehr auf die neu zu erlassende französische Gesetzgebung übergeht, bemerkt er u. a. noch: Seitdem die Gewissensfreiheit proclamirt worden, sei es möglich, die Legislation von dem Gebiete des Geistlichen in das des Weltlichen zurückzubringen. „Man hat die große Idee verwirklicht, daß (in religiösen Dingen) Alles geduldet werden müsse, was die Vorsehung duldet, und daß das Gesetz, welches der religiösen Ansicht der Bürger keine Gewalt anthun kann, nur Franzosen sehen darf, wie die Natur nur Menschen sieht.

„Wir haben gezeigt, daß die Ehe, in ihren wesentlichen Beziehungen, gleichzeitig den physischen und den moralischen Menschen umfaßt. Indem wir die zur Eingehung der Ehe erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen festsetzten, haben wir den moralischen Menschen gegen die Leidenschaften seiner selbst und die Anderer zu vertheidigen und uns zu versichern gesucht, daß der physische Mensch die zur Erfüllung seiner Bestimmung nöthige Fähigkeit besitzt."

§. 2. Geschichtlicher Ueberblick. Die Verhältnisse der Natur führten ohne Zweifel schon in sehr früher Zeit eine Vereinigung der Menschen zu Familien herbei. Es war dies sicher einer der ersten Voranschritte der Menschheit zur Gesittung und Cultur; denn daß die Ehe (als dauernde, nicht blos momentane Verbindung) so alt sei wie das Menschengeschlecht (was u. A. Home, Sketches of the History of Man, zu behaupten sucht), läßt sich nicht annehmen.

Natürlich waren die frühesten Begriffe von der Ehe durchaus roh und ausschließlich auf das Materielle gehend.

Bei den ältesten Völkern, von denen wir Kunde besitzen — den Bewohnern des mittlern und südwestlichen Asiens — herrschte durchgehends Polygamie; ein Zustand, der nicht allein unsere Rechtsidee von der Ehe ausschließt, indem er den einen Theil, das Weib, blos zum Mittel für die Zwecke des andern Theiles, des Mannes, herabwürdigt und der höhern Würde der Menschheit widerstrebt, da bei dieser Einrichtung die volle Hälfte der Menschen nothwendiger Weise vieler der wesentlichsten Vorrechte beraubt wird; — sondern auch als das Grab jeder bürgerlichen Freiheit betrachtet werden muß, weil diese Institution den Despotismus von unten auf, durch den gesammten Socialzustand und eben dadurch so unaustilgbar begründet, daß sich ein Aufhören derselben gar nicht einmal denken läßt, ohne totalen, nur gewaltsam möglichen Umsturz der innersten im ganzen Volksleben festgewurzelten Verhältnisse[2]).

Ueberall in der Geschichte sehen wir die Verhältnisse der Ehe in dem nehmlichen Maße unsern Begriffen von derselben sich nähern, in welchem sich die Cultur auf eine höhere Stufe erhob.

Die Babylonier hatten nicht nur Polygamie, sondern Herodot erzählt uns auch überdies von ihnen einige so auffallende Momente, daß wir unbedingt an der Glaubwürdigkeit seiner Angaben zweifeln müßten, wenn das Aergste nicht sogar im alten Griechenland ein Seitenstück gefunden hätte: die zur Ehe reifen Mädchen wurden (wie etwa eine Art Hausthiere) auf den Markt gebracht, den Untersuchungen der Männer ausgestellt

2) Der die Menschheit wahrhaft entwürdigende Zustand des innern Afrika und Mittelasiens ist gewiß am meisten durch zwei Ursachen begründet und festgehalten: erstlich durch die Polygamie, zweitens durch den Mangel an Küstenländern. Die große Entfernung jener Gegenden von den Meeren macht einen regen Verkehr mit einer bedeutenden Anzahl fremder Völker, aus weit entlegenen Punkten, unmöglich: sonach kein Austausch der Ideen, der Kenntnisse, des Wissens. (Selbst der Verkehr unter zwei ganz rohen Völkern wirkt auf deren Gesittung, indem dadurch der in ihnen schlummernde Funke rege gemacht und geweckt wird.) Die Steppen und Sandwüsten gewöhnen sodann an ein stetes Umherziehen, nöthigen sogar zu solchen unablässigen Wanderungen. Man stößt auf Hindernisse: sie müssen besiegt sein; der Stärkste und Kühnste aus der Horde ist der Anführer; ihm gehorchen alle Uebrigen; er erlangt mit der Zeit übergroße, despotische Gewalt. —

und dann in förmlicher Versteigerung — die Schönen an den Meistbietenden, die Häßlichen an den Mindestfordernden — zugeschlagen. Der Erlös der Ersten mußte zur Ausstattung für die Letzten dienen. „Seine Tochter selbst, für wen man wollte, auszustatten war Keinem erlaubt" (Herodot). — In der Ehe sah man also nichts Anderes als eine (übel genug eingerichtete!) Staatsanstalt. — Zu Herodot's Zeiten war indessen diese Sitte, die er für die schönste (!) jenes Volkes hielt, bereits abgekommen. — Sodann bestand ein zweiter, wo möglich noch häßlicherer Gebrauch: jede Frau mußte einmal in ihrem Leben in dem Tempel der Göttin Mylitta sich niedersetzen, bis einer der immer herzuströmenden Fremden ihr ein Geldstück zuwarf (das aber den Priestern des Tempels zukam), worauf sie sich diesem Fremden unbedingt hingeben mußte. — Schlaue handeltreibende Priester mögen die Hauptstütze dieses Götterdienstes gewesen sein, der sichtlich auf das Herbeiziehen von Fremden mit berechnet war.

Von den alten Medern wird uns berichtet, daß bei ihnen Polyandrie bestanden, daß sonach hier eine Frau gesetz- und gewohnheitsmäßig mehrere Männer zugleich gehabt habe. (Wir hegen einige Zweifel über die Richtigkeit der Angabe.)

Ganz anders bei den jenen benachbarten Persern. Hier befand sich das Weib in tiefer Erniedrigung, in die Harems eingesperrt, rechtlos gegenüber dem Manne, ihrem Gebieter. Bei den Königen finden wir eine Art Favorit-Sultaninnen, die aus dem Stamme der Pasargaden sein mußten. Im Uebrigen bestanden die Tribute mehrerer Provinzen in einer bestimmten Anzahl alljährlich für den Harem des Schah's zu liefernder Mädchen (und verschnittener Jünglinge)![3]) Ehe aber eines dieser Weiber der Gunst des Königs theilhaftig werden konnte, mußte es wenigstens ein Jahr lang gereinigt und vorbereitet werden. Es konnte sodann diese Gunst alljährlich nur einmal erlangen und täglich mußte ein neues Opfer bereit gehalten werden. — Die damaligen ehelichen Verhältnisse in den andern Ständen sind nicht genugsam bekannt.

Die Lehren des Zend-Avesta (den wir für bedeutend neuer halten, als man gewöhnlich annimmt)[4]) beweisen einen großen Voranschritt der Parsen in dieser Beziehung. Zoroaster gestattet dem Manne nur eine Frau. Ist sie aber unfruchtbar, so kann sie ihm erlauben, eine zweite zu nehmen, um Kinder zu bekommen. Denn keine Kinder zu besitzen ist dem Parsen ein schweres Unglück, besonders schlimm noch im Tode, beim Uebergang über die Brücke in das andere Leben. Hoch begnadigt ist dagegen der Kinderreiche; Zoroaster richtet sein Gebet an ihn, wie an alle ausgezeichnet würdigen Menschen. Aber dennoch ist jene zweite Verheirathung nur dann gestattet, wenn die erste Frau ihre Einwilligung dazu ertheilt. Der Gatte wohnt dann bei dem zweiten Weibe, muß aber die erste bei sich behalten. — Des Mannes Unvermögen schadet der Frau um so mehr, als sie an keine zweite Heirath denken darf, so lange der erste Gatte lebt.

Die ehelichen Verhältnisse bei den Hindus haben wir in dem Artikel Bramahnen (s. diesen) bereits geschildert.

Bei den alten Aegyptiern scheint die Polygamie in ihren Wirkungen schon etwas gemildert gewesen zu sein, denn die griechischen Schriftsteller schildern den Zustand der Frauen als befriedigend. Auch finden wir bei ihnen die wichtige Bestimmung, daß den Priestern nur die Monogamie erlaubt war.

Juden. Lange vor Moses herrschte bei ihnen die Vielweiberei und vermuthlich fand jener große Gesetzgeber diese Sitte so tief bei dem Volke eingewurzelt, daß er entweder an deren gänzliche Austilgung gar nicht dachte, oder sie mindestens nicht anzugreifen wagte. — Wir können hier die Ehegebräuche der Juden nicht in allen Einzelnheiten verfolgen, wollen indessen wenigstens einige wesentliche Momente andeuten. (Näheres bei Michae-

---

3) Es giebt kaum etwas Empörenderes für das menschliche Gefühl als solche scheußlichen Tribute mit kalter Ueberlegung nach Maß und Zahl im eigenen Lande auferlegt. Die Barbarei eines siegestrunkenen Kriegers kann damit nicht verglichen werden. Es ist unmöglich, die Menschheit und ihre Würde auf eine infamere Art mit Füßen zu treten und ihr Hohn zu sprechen!

4) Die Nachweisungen hierüber in dem Werke des Unterzeichneten über Geschichte der Menschheit. Kolb.

lis, Mosaisches Recht.) Gewöhnlich hielt sich der Jude vier Frauen, worunter zwei bevorzugte und zwei sogenannte Mägde, häufig Sklavinnen, im Kriege aus ihrem Vaterlande weggeschleppte Fremde. Die Weiber, auch die freien, wurden gekauft (1. Mos. XXXIX. 15 — 29. — XXXIV. 12. — Hos. III. 1. 2.), und der Mann konnte ihnen, ohne die geringste Formalität, ohne die geringste Ursache anzugeben, „wenn ihm eine nicht mehr gefällt und er Etwas an ihr auszusetzen findet", den Scheidebrief ertheilen, d. h. sie ohne Weiteres aus seinem Hause weisen, während die Frau nur in höchst seltenen Fällen durch gerichtliche Vermittelung sich von dem Manne trennen durfte. Ward sie auf solche Weise fortgeschickt, so stand ihr an Jenen nicht einmal ein Anspruch auf Lebensunterhalt zu. — Hatte ein Jude eine Jungfrau aus seiner Nation (eine Israelitin) entehrt, selbst mit Gewalt, so war er, zur Strafe, nur gehalten, sie zu kaufen und zu heirathen und damit er dabei nicht überfordert werde, setzte Moses ein Maximum des Preises fest: 50 Seckel Silbers, d. i., nach Michaelis, etwa elf Gulden. Den nehmlichen Betrag finden wir zugleich als Werthtaxe eines Sklaven angenommen, so daß also der Grundsatz galt: ein leibeigener Knecht und ein Weib sind etwa von gleichem Werthe oder Preise (2. B. Mos. XXII. 15. 16. — 5. B. Mos. XXII. 29. — 3. B. Mos. XXVII. 3.[5]).

Erst nach der Zeit der babylonischen Gefangenschaft begann die Polygamie unter den Juden zu verschwinden.

Ein eigenthümlicher Gebrauch muß hier noch erwähnt werden: die Leviratsehe, wonach der Jude, wenn sein Bruder kinderlos starb, verpflichtet war, dessen Wittwe zu heirathen, da man glaubte, hierdurch das Geschlecht des Todten fortpflanzen zu können. Wer sich diesem Gebrauche entzog (durch die sogenannte Chaliza, das Ausschuhen), brachte offenbar Schande über sich (5. B. Mos. XXV. 5 — 10). — Auch bei andern Völkern des Orients soll man eine ähnliche Sitte treffen.

Was die mosaischen Eheverbote unter Verwandten betrifft, so dürfen wir dieselben als bekannt voraussetzen.

Die Griechen standen hinsichtlich der Behandlung der Frauen ungleich höher als alle Asiaten. Bei ihnen war durch Uebung und Gesetz die Monogamie eingeführt und damit auch in den übrigen socialen Verhältnissen eine Hauptwurzel des orientalischen Despotismus vernichtet[6]), ohne daß darum die Ehe das gewesen wäre, was sie nach unsern Begriffen sein soll.

Vor Allem müssen wir wesentlich unterscheiden zwischen den Völkern dorischen und denen ionischen Stammes, insbesondere zwischen den Spartanern und den Athenern, von welchen wir fast allein einige Nachricht hierüber besitzen, obgleich auch diese mitunter äußerst unzuverlässig ist, was speciell von den Angaben Plutarch's über die Lykurgische Gesetzgebung gilt, von deren Zeit er schon zu entfernt lebte, um in Allem richtige Kunde erlangen zu können.

Bei den Lacedämoniern bestand gar kein eigentliches Familienleben nach unsern Begriffen. Die Ehe war eine Art Vertrag, um, der Bürgerpflicht gemäß, dem Staate kraftvolle Bürger und dem Vaterlande muthige Kämpfer zu verschaffen. Darum gestattete man keine zu frühzeitigen Ehen und bestrafte sowohl die Ehelosigkeit (Agamia) als auch das zu späte Heirathen (Opsigamia). — Manchen Männern sollen eheliche Kinder geboren worden sein, ohne daß sie ihre Gattinnen nur einmal bei Tage gesehen hätten, da sie dieselben blos Nachts und auf wenige Momente besuchen durften. — Die spartanische Sitte

---

5) Bei freiem Verkaufe ihrer Töchter kamen die Väter oft auf sonderbare Forderungen. Saul, dem David seine Tochter Michal abkaufen wollte, forderte von diesem, statt baarer Zahlung die Lieferung der Vorhäute von 100 erschlagenen Philistern. Der galante Brautwerber kehrte aber mit 200 Vorhäuten heim. 1. Sam. XVIII. 21 — 27.

6) Zwar schreibt Jacobs (Abhandlungen über Gegenstände des Alterthums, Leipzig 1830, 1. Bd. S. 215): „Neben der rechtmäßigen Gattin — κουρίδια ἄλοχος — Sklavinnen und Mägde als Beischläferinnen — παλλακάς — zu haben, war durch Gesetze in Griechenland eben so wenig als unter den Hebräern verboten." — Doch geht aus dem Inhalte gleich der nächsten Seiten dieser nehmlichen Schrift hervor, daß die rechtmäßige Frau solches als Kränkung, als Ausschweifung des Mannes betrachtete, was bei den Hebräern nicht der Fall war.

bezweckte eine Gemeinschaft der Kinder und der Vaterschaft zwischen den Würdigen, sich vermeintlich erhebend über die angebliche Thorheit der Männer, bei diesem Verhältnisse jede Theilnahme Anderer ausschließen zu wollen. „Wenn der bejahrte Gatte eines jungen Weibes", schreibt Plutarch, „an einem wohlgebildeten und braven jungen Manne Wohlgefallen fand und denselben für tüchtig hielt, so durfte er ihn zu seiner Frau führen und das Kind, das aus so edlem Geblüte (!) entstand, sich zueignen. Hinwiederum war es erlaubt, daß ein braver Mann, der die fruchtbare und tugendhafte Gattin eines Andern bewunderte, bei dem Gatten die Erlaubniß einholte, ihr beizuwohnen, um gleichsam einen gesegneten Acker zu besäen und edle, mit Edlen blutsverwandte und verschwisterte Kinder zu zeugen."

Diese Schilderung paßt zu der ganzen übrigen Rohheit des Socialzustandes der Spartaner. Consequent sehen wir auch hierin das unnatürliche Princip durchgeführt, daß die Menschen des Staates, nicht der Staat der Menschen wegen vorhanden ist. Sehr bezeichnend ist dabei auch noch die Bemerkung des blind befangenen Plutarch, wie es albern und verkehrt scheine, daß bei Hunden und Pferden auf Verbesserung der Racen gesehen werden wolle, aber nicht auch bei Menschen, — als ob der Mensch nichts Edleres sei als eine Bestie; als ob es bei ihm auf nichts Höheres ankomme als auf das, was man an den Thieren wünscht!

Die Erziehung der Kinder durfte bekanntlich nicht von den Eltern geleitet werden, sondern war Staatssache. Eine recht raffinirte Unnatürlichkeit, weiter in Barbarei gehend als jemals die Rohheit der Wilden! Schon das im Menschen begründet liegende Naturrecht treibt ihn an zur Ernährung und Erziehung des hilflosen Wesens, dem er das Dasein gegeben hat. Die wildesten Horden erkennen diese Pflicht: sie ist instinctartig nicht nur dem Menschen, sondern sogar den Bestien eingeprägt. — In der Geschichte von Jahrtausenden findet man denn auch nur dies eine, auf einen winzigen Landstrich beschränkte Beispiel.

Es ist zweifelhaft, wie es hinsichtlich der Wahl der Ehegatten gehalten ward. So erfahren wir einerseits, daß Lysander vor seinem Tode seine beiden Töchter an zwei spartanische Bürger vermählte. Ein besonderes Gesetz gestattete sodann gerichtliche Verfolgung wegen Misheirath. Dagegen erzählt der alte Autor Hermippus, man habe zu Lacedämon die mannbaren Mädchen an einem dunkeln Orte eingeschlossen und hier habe dann jeder Jüngling seine Braut aufs Gerathewohl sich herausgegriffen. Indessen kann dies, wenn es anders überhaupt glaubwürdig ist, jedenfalls nur für Leute aus der gleichen Classe — eigentliche Spartaner und Spartanerinnen, bloße Lacedämonier und Lacedämonierinnen — gegolten haben.

Ehen unter Verwandten in gerader Linie waren auch verboten.

Daß die misgestalteten Kinder getödtet wurden, ist bekannt (doch scheint dieses Gesetz nicht in allen Fällen unbedingt vollzogen worden zu sein).

Bei den Athenern, überhaupt bei den Völkern ionischen Stammes finden wir die Frauen minder selbstständig, noch etwas mehr nach asiatischer Weise zurückgehalten als bei den Doriern; doch äußerte natürlich auch in diesen Verhältnissen die höhere Stufe allgemeiner Cultur ihre Wirkung. Die Schilderungen, die wir über die Behandlung der Frauen in Athen besitzen, sind offenbar wenigstens mit zu grellen Farben gemalt, wie schon daraus ersichtlich, daß die einzelnen Punkte fast durchgehends bei den Unbemittelten gar nicht zur Ausführung gebracht werden konnten. Im Allgemeinen scheint es außer Zweifel zu sein, daß namentlich die Bemittelten ihre Frauen so viel möglich in die Gynäceen einsperrten, d. h. auf den hintersten Theil des Hauses beschränkten. Auch zog man sie nicht zu den von ihren Gatten veranstalteten Gastmählern und es war ihnen, wenigstens der herkömmlichen Sitte nach, nicht erlaubt, während der Abwesenheit des Gatten einen männlichen Besuch anzunehmen. Als jedenfalls übertrieben halten wir es dagegen, wenn gemeldet wird, das Gesetz habe den Weibern blos unter gewissen Umständen bei Tage und sodann bei Nacht nur in einem Wagen, mit einer Fackel ihre Wohnung zu verlassen erlaubt; in früherer Zeit sei ihnen ferner ganz und gar verboten gewesen, sich nur

am Fenster erblicken zu lassen. — Wie konnte man so Etwas den Armen nur vorschreiben wollen, ohne sich lächerlich zu machen?

Das eheliche Leben wurde sehr untergraben, als die Liebe zu den Hetären herrschend ward. Der Gattin blieb nunmehr blos noch der Beruf, über das Innere des Hauses zu wachen und durch Kinder, die sie der Republik verschaffe, den Namen einer Familie fortzupflanzen. Die Hetärenliebschaften wurden allmälig so allgemein, daß so ziemlich ein Jeder, der ein anständiges Einkommen besaß, sich mit solchen Personen in näheres Verhältniß einließ. Man adoptirte die mit ihnen erzeugten Kinder und hielt sie denen aus der rechtmäßigen Ehe gleich[7]).

Uebrigens durfte kein Mädchen in Athen eine Ehe eingehen ohne Einwilligung ihrer Eltern, oder, falls sich diese nicht mehr am Leben befanden, ohne die ihres Großvaters oder Vormundes. — Die Ehe zwischen Vater und Tochter, Sohn und Mutter, ebenso zwischen Geschwistern von einem Vater, war verboten, obwohl wir in der letzterwähnten Beziehung eine Ausnahme kennen (den Fall, daß Cimon seine Schwester Elpinice heirathete). Zwischen Geschwistern, die verschiedene Väter hatten und sonach nur von einer gemeinsamen Mutter abstammten, war die Ehe erlaubt.

Hinterließ ein Bürger keinen Sohn, sondern nur eine Tochter als Erbin, so mußte diese ihren nächsten Verwandten heirathen. Die Rechte des Letzten in dieser Beziehung waren sehr ausgedehnt. Machte z. B. ein weibliches Mitglied seiner Familie, das sich bereits mit einem andern Bürger verheirathet hatte, Anspruch auf die Hinterlassenschaft eines Verstorbenen, so stand jenem Verwandten das Recht zu, die bestehende Ehe auflösen zu lassen und die Gattin des Andern sogar mit Gewalt zu zwingen, ihn, den Verwandten, zum Manne zu nehmen. — Dies eine Solonische Verfügung, damit das Vermögen nicht aus der Familie komme. (So wenig hatte sich hierin auch selbst Solon zu einer der Menschenwürde gemäßen Ansicht erhoben!) „Vermag nun", so wird uns weiter gemeldet, „jener Verwandte keine Kinder zu zeugen, so verletzt er nicht nur das Gesetz, welches die Erhaltung der Geschlechtsfolge betrifft, sondern er misbraucht auch ein zweites, kraft dessen das Familienvermögen erhalten werden soll. In diesem Falle ist es der Frau gestattet, den nächsten Verwandten desselben zu heirathen. — Auf der andern Seite stehen einer einzigen verwaisten und vermögenslosen Tochter oder einer ältesten Familienschwester, die gleichfalls ohne Erbtheil ist, folgende Rechte zu: Sie kann den nächsten Verwandten zwingen, daß er sie entweder selbst heirathe, oder aber sie ausstatte. Verweigert er dies, so wird er nicht nur von dem Archonten dazu angehalten, sondern überdies auch zu einer Strafe von 1000 Drachmen verurtheilt."

Auch der Gebrauch wird uns berichtet, daß die Männer einander ihre Frauen zu leihen gepflegt hätten. Wenn wir dem Tertullian (Apolog. cap. 39) glauben dürfen, so lieh u. A. Socrates sein Weib Xantippe dem Alcibiades. —

Hier muß noch ein Moment über die väterliche Gewalt erwähnt werden. Auch der Athener war berechtigt, seine neugeborenen Kinder dem Tode oder dem Leben zu weihen. Sobald sie das Licht der Welt erblickt, legte man sie zu seinen Füßen. Schloß er sie in die Arme, so waren sie gerettet. Genügte aber sein Vermögen nicht zu ihrer Erziehung oder nahm er Anstand an irgend einem körperlichen Fehler der Neugebornen, so durfte er nur den Blick von ihnen abwenden und — man eilte hinweg, sie auszusetzen oder zu tödten[8]). Als die Athener einen höhern Culturgrad erlangten, scheint solches doch nicht sehr häufig ausgeführt worden zu sein.

Diese Barbarei war übrigens, so weit wir wissen, in ganz Griechenland erlaubt, oder mindestens geduldet; das einzige Theben machte eine wahrhaft ehrenvolle Ausnahme. Manche der ausgezeichnetsten hellenischen Philosophen hatten sich hierin noch so wenig zu einem höhern Begriffe erhoben, daß sie dies Verfahren geradezu guthießen[9]). Andere, obwohl allerdings von Einzelnen bekämpft[10]), räumen auch der Mutter einer schon zahlrei-

7) S. die Nachweisungen in Barthelemy's Reise des jüngern Anacharsis, 20. Cap.
8) Terenz, in Heautontim. act. IV. sc. 1. — Barthelemy Anacharsis, 26. Cap.
9) Platon, de rep. lib. V.
10) Aristoteles, de rep. lib. VII. cap. 16.

chen Familie das Recht ein, ihre Leibesfrucht unter ihrem Herzen zu tödten. Man ging dabei von der Ansicht aus, daß, da die Verfassung die Zahl der Bürger bestimmt habe, jeder weitere Bevölkerungszuwachs für den Staat ohne Werth sei und sonach kein Grund obwalte, daß das Gemeinwesen an dem Loose eines solchen überflüssigen Individuums Interesse nehmen solle. — So wenig hatte man sich zu wahrhaft humanen Ideen erhoben, so wenig wußte man die Menschheit im einzelnen Menschen zu achten. — Der Staat war das Höchste, nur seinetwegen sollten die Menschen vorhanden sein[11])!

Römer. Auch bei ihnen finden wir blos Monogamie, und wenn in späterer Zeit ein Kaiser den Versuch machte, der Polygamie Eingang zu verschaffen, so war dies vergeblich, weil es gegen die Gewohnheit und gegen mancherlei sociale Verhältnisse verstieß. (Antonius war der erste Römer, der zwei Frauen zugleich hatte, und Valentinian der Jüngere erlaubte durch ein Gesetz jedem Manne, zwei Frauen zu nehmen[12]).

Jeder Römer sollte sich verheirathen. Darum wurden die Strafgesetze gegen die Ehelosen immer erneuert und verschärft, von der Zeit der Censoren an bis auf die Kaiser herab. Man belohnte sodann die fruchtbaren Ehen. Jedem Bürger der Stadt Rom, der drei, jedem Bewohner eines sonstigen Theiles von Italien, der vier, und endlich jedem aus den Provinzen, der fünf eheliche Kinder hatte, standen besondere Privilegien und Freiheiten zu (jus trium liberorum). Die Ehelosen sollten sogar Niemanden außer ihren nächsten Verwandten beerben können, wenn sie sich nicht innerhalb 100 Tagen nach dem Tode des Erblassers verheiratheten. Dieses Gesetz (die lex Julia) ward jedoch durch die Uebung um so mehr gemildert, als erst der Senat, dann der Kaiser, Dispensationen in jeder Beziehung ertheilten.

Das Alter, welches zur Vollziehung einer ehelichen Verbindung erfordert wurde, war das 14. Lebensjahr für den Jüngling und das 12. für das Mädchen. Vor August's Zeiten verlobte man aber häufig zum Voraus schon die Kinder, was bis dahin bindende Kraft hatte.

Kein junger Römer durfte ohne Einwilligung seines Vaters oder Vormünders ein Ehebündniß eingehen.

Die Verlobung geschah durch einen feierlichen Act — die Sponsalien. Die Hochzeit selbst durfte an keinem der für unglücklich gehaltenen Tage gefeiert werden (die Nonae, Idus, ja der ganze Monat Mai gehörten hierher; — der Monat Junius dagegen galt für besonders glücklich).

Die Ehe mit Ascendenten, dann zwischen Bruder und Schwester, Oheim und Nichte ꝛc. war verboten. Ebenso in früherer Zeit die zwischen Patriciern und Plebejern, sodann zwischen römischen Bürgern und Freigelassenen. Diese letztern Bestimmungen wurden durch die lex Papia Poppaea dahin beschränkt, daß nur die Senatoren und deren Nachkommen in den zwei nächsten Graden keine Freigelassene, keine Schauspielerin und keine Tochter eines Schauspielers heirathen durften. Die volle Freiheit, sich mit Frauen aus den Provinzen zu vermählen, erhielt erst unter Caracalla Eingang, der allen freigeborenen Einwohnern des Reichs das römische Bürgerrecht ertheilte. (Bis dahin hatten die Römer sogar bisweilen die eheliche Verbindung unter den Bewohnern zweier einander nahe gelegenen Districte verboten.) Die Kinder eines römischen Bürgers und einer Ausländerin wurden für unächt gehalten: man nannte sie, wie die aus der Begattung zweier verschiedener Thierarten (z. B. Pferd und Eselin) entstandenen Jungen, Hybridae.

Eine rechtmäßige Ehe ward geschlossen: a) entweder in feierlicher Weise durch Confarreatio oder Coemtio (Letzteres eine Art gegenseitigen Kaufes), — oder b) nach einem gewöhnlichen Gebrauche, ohne Feierlichkeit. Wenn nehmlich ein Weib mit Bewilligung der Eltern oder des Vormünders mit einem Manne matrimonii causa ein ganzes Jahr zusammenlebte, ohne sich drei Nächte lang von seiner Wohnung zu entfernen, so ward sie seine rechtmäßige Frau, sein Eigenthum durch Verjährung.

---

11) Hier ist auch noch zu bemerken, daß auf Candia ein dem Dienste der babylonischen Göttin Mylitta ähnlicher Cultus bestand.

12) Socrat. hist. eccl. IV. 30. — Niceph. hist. eccl. II. 33.

Sklaven konnten keine vollgültige Ehe abschließen. Ihre Verbindung war nicht Matrimonium, sondern nur Contubernium. Eben so ward das uneheliche Zusammenleben von Freigeborenen genannt.

Vor dem Jahre Roms 762 galt jedes uneheliche Zusammenleben für schimpflich. Seitdem unterschied aber das Gesetz zwischen Concubina und Pellex. Es war dem unverheiratheten Römer erlaubt, mit einem Weibe, das er gesetzlich nicht zur Gattin nehmen konnte (z. B. mit einer Freigelassenen oder einer Schauspielerin), im Concubinate zu leben, welcher Name nun seine ehrenrührige Bedeutung ziemlich verlor. Die Geliebte nannte man auch Amica, Convictrix, Uxor gratuita. Sie hatte indessen nicht gleiche Rechte wie eine legitime Ehefrau und ihre Kinder galten auch nicht für eheliche (legitimi), sondern blos für natürliche (naturales). Nur Personen von niederer Herkunft, oder solche, die eine entehrende Strafe verwirkt hatten, durften als Concubinen gebraucht werden. Mehrere Concubinen zugleich oder selbst nur eine neben der rechtmäßigen Gattin zu halten war nicht erlaubt. Häufig traten solche Männer in das Concubinat, welche ihren Kindern, nach dem Ableben der gesetzmäßig geheiratheten Gattin, das Erbe nicht durch Theilung mit nachgeborenen vollbürtigen Geschwistern schmälern wollten. (Aus diesem Verhältnisse entstanden wohl unsere morganatischen Ehen, Heirathen zur linken Hand.)

Entehrend war immer die außereheliche Verbindung eines Weibes mit einem ohnehin im rechtmäßigen Ehestande lebenden Manne. — Auch ward es für nicht ehrenvoll gehalten, wenn Frauen in eine zweite Ehe traten.

— Die ehelichen Verhältnisse der alten Germanen sind uns nicht genügend bekannt. Monogamie scheint bei ihnen, nach Tacitus wenigstens, ziemlich allgemein gebräuchlich gewesen zu sein. Doch klingt es etwas sonderbar, wenn er sagt, sie begnügten sich mit einem Weibe, sehr Wenige ausgenommen, die „nicht aus Sinnenlust, sondern Standeshalber (!!)" zu mehreren ehelichen Verbindungen angegangen werden. — Bei verschiedenen deutschen Völkerschaften war dem Weibe nur einmalige Ehe gestattet und es konnte sich sonach keine Wittwe wieder verheirathen. Sehr gerühmt wird die strenge Beobachtung der ehelichen Treue, obwohl ihre Verletzung doch auch zuweilen vorgekommen sein muß, weil man sonst den Fall nicht so sehr mit Strafgesetzen vorgesehen haben würde.

— Der Einfluß des Christenthums auf die ehelichen Verhältnisse scheint lange nicht so ausgedehnt gewesen zu sein, wie wenigstens angenommen wird. In Palästina, in Italien, in allen nach den römischen Gesetzen regierten Ländern, d. h. in der ganzen damals nur einigermaßen civilisirten Welt, bestand bereits schon die Monogamie; die neue Religion hatte sonach nicht erst die Polygamie zu verdrängen. Die bestehenden Ehegesetze blieben unangetastet. Ohne dauernde Wirkung war der übergroße Purismus, durch den sich die meisten Christen in der Zeit auszeichnen wollten, als ihre Religion unter mannigfachen Verfolgungen und Verspottungen im ganzen römischen Reiche Ausbreitung erlangte. Der scheinbare Abscheu der Kirchenväter vor allen sinnlichen Genüssen trieb sie um so mehr an, auf die strengste Enthaltsamkeit in Allem zu dringen, was nur irgend den Umgang beider Geschlechter betrifft, als sie glaubten, wenn Adam dem Schöpfer gehorsam geblieben wäre, so würde er stets im Stande junggeselliger Unschuld gelebt haben und das Paradies mit einer Art unverdorbener und unsterblicher Geschöpfe bevölkert worden sein. Der Ehestand erschien nunmehr nur als nothwendiges Mittel, das menschliche Geschlecht zu erhalten und als ein obwohl nicht vollkommen ausreichender Zügel gegen die Triebe der animalischen Natur. „Die Meinungsverschiedenheit und Unbestimmtheit der orthodoxen Casuisten in dieser wichtigen Materie (bemerkt Gibbon) verräth die Verlegenheit der Leute, welche eine Institution nicht billigen mochten, die sie zu dulden sich doch genöthigt sahen. (Consequenter als die meisten Kirchenväter verwarfen einige Gnostiker den Ehestand schlechterdings.) Die Aufzählung der wahrhaft ungereimten Gesetze, die sie (die Kirchenväter) höchst umständlich hinsichtlich des Ehebettes vorschrieben, müßte dem jüngern Theile der Leser ein Lächeln, den Frauen eine Schamröthe abnöthigen. Sie waren einstimmig, daß eine erste (einzige) Ehe für alle Zwecke der Natur und der Gesellschaft ausreiche... Der Gebrauch der zweiten Ehe ward mit dem Namen eines gesetzlichen Ehebruchs gebrandmarkt

und die Personen, welche sich eine solche scandalöse Verletzung der christlichen Purität zu Schulden kommen ließen, wurden von allen Ehren und selbst dem Almosen der Kirche ausgeschlossen. Da die Begierde als ein Verbrechen betrachtet und die Ehe nur als ein Gebrechen geduldet ward, so sah man consequent damit das Cölibat als die größte Annäherung zur göttlichen Vollkommenheit an. . . . Einige Wenige, worunter der gelehrte Origenes, hielten es für das Beste, sich geradezu zu entmannen. Manche waren gegen die Anfechtungen des Fleisches unempfindlich und unbesiegbar. Eine feige Flucht verachtend, begannen Jungfrauen im heißen Afrika einen Kampf mit dem Feinde in der nächsten Nähe; sie ließen Priester und Diakonen an ihrem Lager Theil nehmen und rühmten sich in den Flammen noch ihrer unbefleckten Reinheit. Aber die verhöhnte Natur behauptete zuweilen ihre Rechte." . . .[13]) So bildete sich der erste Grund zu Mönchsorden. So pflanzte sich denn z. B. auch das Concubinat, nach römischen Rechtsbegriffen, fort. Nicht nur, daß Karl der Große selbst in seinem Familienleben mehrere Beispiele dieser Art lieferte, sogar bis zur Zeit der Reformation kommen derartige Fälle vor und erst durch die in der bezeichneten Epoche beginnende höhere Civilisation ward die Sache in die gelindere und seltener vorkommende Form der morganatischen Ehe zurückgedrängt. — Wo das Christenthum die Polygamie zu tief in die Sitten der Völker verflochten fand und nicht Macht genug besaß, den ganzen Socialzustand (wie bei den alten Sachsen oder bei den eingeborenen Amerikanern) umzustürzen und so zu sagen alle bestehenden Formen zu vernichten, da blieb auch die Vielweiberei unangetastet, wie z. B. bei den Bewohnern von Congo, bei denen die Polygamie heute noch besteht, oder wenigstens in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts noch eben so gebräuchlich war wie in der früheren Zeit, ehe sie zum Christenthum übertraten. (S. Home's Sketches of the history of man.) — So geht man auch offenbar zu weit, wenn man die mildere Behandlung der Frauen als Wirkung der Gesetze des Christenthums darstellt und nicht vielmehr als Wirkung der höher gestiegenen Civilisation. Ungeachtet des Christenthums war der Zustand der Weiber während des Mittelalters nichts weniger als wie er sein sollte; ungeachtet dieser Religion konnte — um nur Eines anzuführen — das sogenannte jus primae noctis aufkommen und sich nur zu lange (gerade ausschließlich bei christlichen Völkern!) fortpflanzen; konnte dasselbe zu einer Art Gewohnheitsrecht werden, das sogar christlichen Pfarrern zustand; ja, ungeachtet des Christenthums konnte selbst ein Diener jener Kirche, ein Geistlicher, dieses menschenschändende Recht förmlich in einem Processe geltend machen, ohne daß ihn die Kirche oder die christliche Gemeinde, so weit dieser ein Lebenszeichen zu geben zustand, voll Indignation von sich gestoßen hätte[14]). — In christlichen Schulen hörte man den Satz bestreiten, „ob die Weiber auch Menschen, ob sie gleichfalls nach dem Ebenbilde Gottes geschaffen seien"; und von rechtgläubigen Lehrern der Kirche ward die Frau „das tauglichste Werkzeug teuflischer Ränke, die alte Waffe des Teufels, das Symbol der Sünde und ein Fehlgriff der Natur" genannt[15]).

Wichtig eingreifend in die Verhältnisse der Völker war die Einführung des Cölibats der Geistlichkeit (s. den Art. Cölibat). Doch ist noch zu bemerken, daß auch hierin die Päpste in gewissen Fällen klug nachzugeben wußten[16]).

---

13) Gibbon, the History of the Decline and Fall of the Roman Empire, chap. XV.

14) Siehe die Schrift: „Gregor, ein Gespräch über das Papstthum und die Monarchie." Auch unter dem Titel: „Gregor, eine Versöhnung des Streites zwischen den höchsten Interessen der öffentlichen Meinung. Aus den Papieren eines Reisenden. 1. Thl. Nürnberg 1833, bei Th. Otto."

15) S. Jacob's vermischte Schriften, 4. Thl. S. 233. Es ist überflüssig, daß der gelehrte und würdige Verfasser — zum Beweise seines Satzes: daß man nicht in der Religion die verschiedenartige Behandlungsweise der Frauen in der alten und in der neuen Zeit zu suchen habe — auch noch auf die Morlacken hinweist, bei denen, obwohl sie eifrige Christen sind, keiner seine Frau gegen einen Vornehmern erwähnt, ohne „mit Respect" hinzuzusetzen, so wie er ihr auch nicht gestattet, mit ihm in einem Bette zu liegen ꝛc. ꝛc. (Näheres über die hier angeregten Punkte in der „Geschichte der Menschheit" des Unterzeichneten. Kolb.

16) So berichtet uns z. B. Lamartine in seiner Reise nach dem Oriente, wie es das Papstthum wissentlich duldet, daß die maronitischen Priester verheirathet sind, — weil eine

Bevor wir nun in eine nähere Schilderung der ehelichen Verhältnisse übergehen, wie sich solche unter den Christen, überhaupt den dermaligen civilisirten Völkern, ausgebildet haben, geben wir noch einige Grundzüge über die desfallsigen Zustände einiger andern Religionsbekenner.

Juden. Bei ihnen trifft man, außer einigen (größtentheils auch von den Christen adoptirten) Mosaischen Grundbestimmungen, wenig feste Normen, so wie es denn überhaupt ein nicht gehörig gewürdigter Umstand ist, daß die jüdische Religion, außer den 10 Geboten, so zu sagen gar nicht absolut feststehende Dogmen anerkennt; wie denn z. B. der gelehrte Rabbi Joseph Albo (aus dem Mittelalter) ausdrücklich sagt: „daß, wenn Jemand durch seine Vernunft dahin gebracht wird, selbst einen Grundartikel der Religion zu leugnen, sobald er nur festhält an der Lehre Mosis (offenbar an den Fundamental-Principien, denn andere Lehrsätze sind ohnehin vielfach abgeändert und beseitigt worden), er immerhin zu den Weisen und Frommen in Israel gezählt werden müsse."

In Folge dieses Verhältnisses konnten denn die Juden auch ihre Ehegebräuche fast in allen Ländern mehr oder minder nach den in denselben geltenden Grundbestimmungen modificiren. Besonders klar wird dies durch nachstehenden förmlichen Beschluß des großen Sanhedrin zu Paris vom 2. März 1807:

„Art. 2. Nachdem der große Sanhedrin in Erwägung gezogen hat, wie viel dermalen darauf ankommt, die Ehegebräuche der Hebräer mit dem Civilgesetzbuche von Frankreich und dem Königreich Italien in Uebereinstimmung zu setzen, und in Erwägung, daß es ein Grundsatz der Religion ist, sich den bürgerlichen Gesetzen des Staats zu unterwerfen, erkennt und erklärt derselbe:

„Daß die durch das Mosaische Gesetz erlaubte Repudiation nur dann gültig ist, wenn sie die Auflösung aller Bande zwischen den Ehegatten, selbst in bürgerlicher Hinsicht bewirkt; — daß, da ꝛc. ꝛc.

„Weshalb der große Sanhedrin, kraft der Gewalt, womit er bekleidet ist, verfügt und als Religionsgrundsatz verordnet:

„Daß künftighin keine Repudiation oder Ehescheidung nach den durch das Mosaische Gesetz eingeführten Formen geschehen darf, bevor nicht die Ehe durch die competenten Gerichte und in der durch das Civilgesetzbuch vorgeschriebenen Form für aufgelöst erklärt worden ist;

„Demzufolge ist es jedem Rabbiner in beiden Staaten von Frankreich und dem Königreiche Italien ausdrücklich verboten, sein Amt zu irgend einer Repudiation oder Ehescheidung zu leihen, bevor ihm nicht das Civilurtheil, welches die Scheidung erkannt hat, in gehöriger Form vorgelegt worden ist; und erklärt, daß derjenige Rabbiner, der sich erlauben würde, gegenwärtiges religiöses Statut zu verletzen, als unwürdig angesehen werden soll, diese Amtsverrichtungen fernerhin zu versehen."

Mohamedaner. In der 4. Sura des Koran (betitelt: „die Weiber") heißt es u. a.: „Die Männer sollen vor den Weibern den Vorzug haben, weil Gott ein Geschlecht vor dem andern durch Vorzüge unterschieden hat." — „Ihr könnt Euch nach dem Ertrage Euerer Glücksgüter Weiber nehmen, wie Ihr wollt, nur müssen sie ehrbar und züchtig, folglich keine Dirnen sein.... Wer unter Euch aber nicht Mittel genug besitzt, freigeborene gläubige Weiber zu heirathen, der kann gläubige Sklavinnen nehmen, die Euer Eigenthum geworden sind." (Durch die spätern Ehegesetze ist angenommen, daß der Mann in der Regel 4 eigentliche Ehefrauen, außerdem aber Sklavinnen als Concubinen in beliebiger Anzahl, haben könne.) „Die Männer sind verpflichtet, ihren Weibern den nöthigen Unterhalt zu geben. Daher sollen rechtschaffene Frauen gehorsam sein und jedes Geheimniß bewahren, weil Gott sie durch den Schutz ihrer Männer bewahrt." Mohamed befiehlt seinen Gläubigen, die Weiber mit Nachsicht und Milde zu behandeln, gestattet ihnen jedoch, sie auch zu strafen, namentlich mit Peitschenhieben. — Die Ehe ist übrigens verboten mit Weibern, welche der Vater des Mannes gehabt, „denn dies ist ein greuelhaftes

---

strenge Durchführung des Cölibatgesetzes hier voraussichtlich einen Abfall von der römischen Kirche herbeiführen würde.

Verbrechen und ein Uebel von unseligen Folgen." — „Heirathen dürft Ihr ferner nicht Eure Mütter, Eure Töchter, Eure Schwestern, Eure Muhmen, sie mögen von väterlicher oder mütterlicher Seite mit Euch verwandt sein; eben so wenig die Töchter Eurer Brüder und Euerer Schwestern, die Mütter, die Euch gesäugt haben, Euere Milchschwestern, die Mütter Euerer Weiber, Euere Stieftöchter, bei denen Ihr Vaterstelle vertretet; auch dürft Ihr die Weiber Euerer Söhne nicht heirathen[17]) und keine zwei Schwestern. Endlich dürft Ihr keine freien Weiber zur Ehe nehmen, die schon verheirathet sind, nur die Sklavinnen ausgenommen, die Euer Eigenthum geworden." In allen Fällen sieht der Prophet darauf, daß der Gläubige kein Weib zur Gattin nehme, die zuvor einen ausschweifenden Lebenswandel geführt.

Chinesen. Bei diesem Volke werden die Mädchen zur Ehe verkauft. Der Bräutigam handelt mit den Eltern um den Preis der Braut, die nicht befragt wird, ob sie einwilligt. Der Bräutigam bekommt aber seine Braut nicht eher zu sehen, als bis sie vor seiner Thür eintrifft. Man hat ihm vorher den Schlüssel zur Senfte gesendet, in welcher sie zu ihm getragen wird; und wenn sie ihm nun, beim Oeffnen derselben, nicht gefällt, so kann er sie wieder zurückschicken, verliert aber den Kaufpreis. — Wo das Weib ein bloßer Handelsartikel ist, da muß wohl auch die Vielweiberei erlaubt sein. Dessen ungeachtet trifft man sie nicht häufig in Ausübung gebracht, da neun Zehntheile des chinesischen Volkes kaum im Stande sind, die Kinder einer Frau zu ernähren. Bei Ehescheidungen, die der Mann mit leichter Mühe auswirken kann, steht es ihm frei, seine Frau wieder zu verkaufen, um auf diese Weise mindestens einen Theil seines Kaufgeldes wieder zu erlangen. (Doch begnügt man sich meistens, sie einfach ihren Eltern zurück zu schicken.) Ja selbst nach dem Tode des Mannes soll dessen Erben das Recht zustehen, die Wittwen (wie etwa die Hausthiere!) zu verkaufen. Auch wird ein Mädchen, das unverheirathet Mutter geworden, als Sklavin verkauft.

Es gilt als ein moralisches Verbrechen, wenn sich eine Frau (deren Gatte nicht zu den geringeren Ständen gehört) außerhalb des Hauses erblicken läßt. Wollen solche Weiber eine Freundin besuchen, so müssen sie sich dazu eines fest zu verschließenden Tragsessels bedienen. Die Weiber aus den geringern Ständen sind allerdings nicht in ihre Wohnungen eingesperrt, vielmehr lasten auf ihnen die härtesten Beschäftigungen. Nicht selten sieht man sie mit einem auf den Rücken gebundenen Kinde arbeiten, während gleichzeitig der Mann spielt oder dem Müssiggange fröhnt. In der Provinz Kiangsi ist Nichts gewöhnlicher, als eine Bäuerin zu erblicken, die einen kleinen Pflug zieht, während der Mann hinten hergeht, die leichte Handhabe haltend und Samen ausstreuend. Auch die vornehme Frau wird von ihrem Gatten nichts weniger als mit Achtung behandelt und darf z. B. nicht einmal an einem Tische mit ihm speisen[18]).

— Zum Schlusse des gegenwärtigen Paragraphen haben wir noch einige Bemerkungen zu geben.

Polygamie kann glücklicherweise nie in allgemeiner Ausdehnung stattfinden. Einerseits setzen die bürgerlichen Verhältnisse eine Gränze: wie in China, so auch allenthalben anderwärts, ist die Mehrzahl der Männer kaum im Stande, eine Frau und deren

17) Mohamed selbst verletzte dieses ursprünglich auch auf die Weiber der Adoptivsöhne ausgedehnte Verbot, vorgeblich auf Gottes Befehl und beschränkte dasselbe dann auf die Gattinnen der eigenen wirklichen Söhne. Er hatte sich nehmlich in die Frau seines Adoptivsohnes Seid verliebt und dieser, aus Achtung vor dem Vater, schied sich von ihr. In Beziehung auf den gedachten Fall heißt es im Koran (33. Sura betitelt: „die Bundesgenossen"): „Nachdem Seid sich (zur Scheidung) entschlossen hatte, haben wir (Allah spricht) sie Dir zum Weibe vertraut, damit die Gläubigen keine Gewissenszweifel über die Weiber ihrer angenommenen Söhne haben mögen, wenn sie sich ihretwegen (zur Scheidung) entschlossen haben; der Wille Gottes aber muß geschehen. Dem Propheten ist es kein Verbrechen, was Gott ihm befohlen hat, und diesen Befehl haben auch andere Propheten vor ihm erhalten; Gottes Befehl aber ist unabänderlich." (Noch ungleich weiter gehende Dispensationen ertheilt sich der Prophet in der nehmlichen Sura des Koran, u. A. die Töchter der Brüder und Schwestern seines Vaters zu heirathen.)

18) Vergleiche die Travels in China etc., from Pekin to Canton, by John Barrow, Esq., late private secretary to the Earl of Macartney.

Kinder zu ernähren; — anderseits hat auch die Natur unmittelbar eine solche gesteckt: die Zahl der Frauen steht mit jener der Männer viel zu sehr in gleichem Verhältniß, als daß jeder der letztern mehrere der ersten besitzen könnte (ein Unterschied von etlichen Tausenden auf eine Gesammteinwohnerzahl von einer Million beweist Nichts hiergegen, um so weniger, als die Menge der gebornen Knaben notorischer Weise größer ist als die der Mädchen). Leider suchen meistens die Völker mit Polygamie dieses natürliche Verhältniß dadurch zu stören, daß sie in zahllosen Kriegen und Ueberfällen die Männer und Knaben ihrer Nachbarstämme erschlagen, die Weiber aber, vorzüglich die Mädchen, am Leben lassen, um mit ihnen ihre Harems zu füllen.

Was die Polyandrie betrifft, so kennen wir kein Land der Erde, in welchem sie nach Gesetz oder Sitte dermalen in Uebung wäre; und wenn man das Gegentheil (das Bestehen dieses Gebrauches) bei den Bewohnern der malabarischen Küste behaupten will, so scheint uns diese Angabe aller glaubwürdigen Nachweisung zu entbehren, sich sonach auf eine grundlose Sage zu reduciren.

Dagegen ist, was man in dieser Art kaum für möglich hätte halten sollen, in der neuesten Zeit, mitten im civilisirten Europa, von sonst sehr talentvollen und gebildeten Leuten ein Versuch gemacht worden, die Ehe so zu modificiren, daß sie nach unsern dermaligen Begriffen in ihrem Grundprincipe erschüttert würde. Die St. Simonisten beabsichtigen, zwar nicht, wie behauptet wurde, eine Gemeinschaft der Frauen (wenigstens verlangten dies nicht alle St. Simonisten), aber dagegen eine Verbindung durch eine Art Ehe nur in so lange, als keines der beiden Theile eine Auflösung des bisherigen Verhältnisses, eine Verheirathung mit irgend einer andern Person, wünsche, welche ohne alle weitläufigen Formalitäten müsse vollzogen werden können. Sie gingen hierbei von der Ansicht aus, die Neigungen seien wandelbar; halte man zwei Personen durch das Band der Ehe an einander gefesselt, die sich zwar früher geliebt hätten, deren Neigung aber erkaltet sei, so müsse daraus ein unglückliches, peinigendes Verhältniß entstehen. Wolle man die Menschen glücklich werden lassen, so sei es eine der nothwendigen Bedingungen, daß man ihnen gestatte, stets in die innigste Verbindung mit Denjenigen zu treten, welche sie gerade am meisten liebten, und dieses Verhältniß ebenso mit möglichst wenigen Umständen wieder aufzulösen, sobald jene Neigung erkalte oder verschwinde. — Die Frauen sollten emancipirt werden, wie die Männer es seien. — Die Pariser Gerichte haben bekanntlich die Hauptanhänger jenes Systems, als Verbreiter immoralischer Lehren, zu Strafen verurtheilt, und dieselben haben, nachdem ihre Versuche in Frankreich gescheitert waren, diese eben so vergeblich, unter vorsichtigerm Auftreten, im Oriente zu verbreiten gesucht.

§. 3. Die Ehe bei den dermaligen civilisirten (christlichen) Völkern. Es kann ohnehin nicht im Plan des Staatslexikons liegen, eine eigentlich juristische oder theologische Abhandlung über die Ehe zu liefern. Wir dürfen uns aber in dem gegenwärtigen Artikel um so mehr kurz fassen, als das Eherecht in dem Artikel Familienrecht abgehandelt werden wird. Wir stellen dasjenige, was in unsere Abhandlung gehört, von dem Standpunkt aus zusammen, um die betreffende Gesetzgebung der civilisirten, zunächst der christlichen Völker, im Allgemeinen zu überblicken, ohne uns ausschließlich an die Legislation eines besondern einzelnen Staates zu halten.

Bedingungen und Hindernisse der Ehe. Das Abschließen der Ehe, eines, wie wir gesehen haben, durch die Natur des Menschen begründeten Institutes, soll keine Gesetzgebung willkürlich verhindern. Die gesellschaftlichen, physischen und moralischen Verhältnisse bedingen zwar mehrfache Beschränkungen, die Gränze sollte aber nicht wegen einzelner möglicher Misbräuche zu sehr eingeengt, vielmehr nur in so weit ein Verbot erlassen werden, als solches auch den aufgeklärten Begriffen von Gemeininteresse und Moral nothwendig erscheint — ohne Rücksichtnahme auf ältere, strengere Gebräuche u. s. w.

Daß zur gültigen Eingehung der Ehe vor Allem die freiwillige Einstimmung der Parteien erfordert wird, versteht sich von selbst, da überhaupt gar kein Vertrag ohne diese Vorbedingung rechtlich abgeschlossen zu werden vermag.

Als die wesentlichen Ehehindernisse sind folgende anzunehmen:

A. Aus dem Naturrechte abgeleitet: 1) Mangel der Mannbarkeit. (Bedingung eines gewissen Alters — nach dem römischen Rechte bei Mannspersonen das zurückgelegte 14., bei Frauenspersonen das beendigte 12. Lebensjahr; ebenso nach dem Cod. Maximil.; der Code Napoléon bestimmt das 18. und 15. Jahr, und gewiß verdient in diesem Punkte das strengere franz. Recht in den Klimaten wie das mitteleuropäische den Vorzug. — Die Eheverbote wegen zu hohen Alters sind allenthalben verschwunden.) — Körperliche Impotenz; jedoch in vielen Fällen streitig oder ganz beseitigt. — 2) Unfähigkeit, seine Einwilligung zu ertheilen. (Unfähigkeit des Blödsinnigen, Unfähigkeit wegen Zwang, Irrthum oder Betrug.)

B. Aus dem Privatrechte: 1) Verbot der gleichzeitigen Polygamie. (Niemand darf zu einer zweiten Ehe schreiten, so lange die frühere noch besteht. Hierher gehört auch das im römischen Rechte begründete Hinderniß eines bereits gegebenen Ehe-Versprechens, das die französische Gesetzgebung mit gutem Grunde nicht beibehalten hat, etwa unbeschadet einer Geldentschädigungsklage.) — 2) Selbst wenn die frühere Ehe rechtsgültig aufgelöst worden, wäre es auch durch den Tod des Ehegatten, darf die Frau doch erst nach Ablauf einer bestimmten Zeitfrist (10 Monate oder 1 Jahr) in eine neue treten. — 3) Unfähigkeit wegen Mangel der Einwilligung der Eltern und Verwandten. (Die väterliche Einwilligung, die das römische Recht verlangt, ist von dem Eigenthumsrechte abgeleitet, welches den Vätern über ihre Kinder zustand. Demgemäß war denn die Einwilligung des Vaters in jedem Alter des Kindes erforderlich — was später, namentlich durch Kirchengesetze, sehr gemildert ward; — die Einstimmung der Mutter hingegen erschien als überflüssig. [Die väterliche Einwilligung konnte auch durch die Gerichte ertheilt werden. Das katholische Kirchenrecht stellte sogar geradezu das Princip auf, daß die elterliche Einwilligung nicht absolut nöthig sei.] Auf ganz abweichenden Grundsätzen beruhen die Bestimmungen des franz. Rechts. Bei Eingehung der Ehe, eines der wichtigsten Schritte des ganzen Lebens, sollten allerdings Diejenigen vor Uebereilung und Unbesonnenheit möglichst bewahrt werden, deren geringes Alter noch nicht die hiezu nöthige Erfahrung voraussetzen läßt. Der Gesetzgeber beabsichtigte daher, diesen jungen Leuten in ihren Ascendenten aufgeklärte und liebevolle Rathgeber zur Seite zu stellen. Die unbedingte Abhängigkeit von deren Willen sollte aber bei reiferem Alter um so mehr aufhören, als das Gegentheil hinwieder zu mancherlei Misbräuchen der elterlichen Gewalt geführt haben würde. Demgemäß bestimmt die franz. Legislation: a) Kein Sohn kann vor dem 25., keine Tochter vor dem 21. Altersjahre ohne Einwilligung ihres Vaters und ihrer Mutter eine Ehe abschließen. Sind beide verschiedener Meinung, so genügt die Einwilligung des Vaters. Ist Eines der Eltern todt, oder in der Unmöglichkeit seinen Willen kund zu geben, so wird die des Andern ausreichend. Befinden sich Beide in diesem Fall, so treten die Großeltern in deren Rechte. — b) Nach dem oben angegebenen Alter sind die Kinder nur gehalten, ein ehrerbietiges Ansuchen um Einwilligung an ihre Eltern, resp. Großeltern, zu richten. Wird das Begehren abgeschlagen, so ist das Ersuchen in monatlichen Fristen noch zweimal zu wiederholen. Einen Monat nach der dritten Aufforderung kann dann auch ohne die Einwilligung zum Eheabschluß geschritten werden. — Hat der Sohn aber das 30., die Tochter das 25. Jahr zurückgelegt, so genügt sogar ein einmaliges ehrerbietiges Ansuchen.)

C. Aus staatsrechtlichen oder aus polizeilichen Gründen. (Aus Gründen des allgemeinen Wohles.) 1) Verbot der Heirath mit den nächsten Verwandten (mit den eigenen Eltern, überhaupt Ascendenten, zwischen Geschwistern, Oheimen. Was weiter geht, scheint uns unpassend zu sein, so namentlich das Verbot der Heirath zwischen Schwager und Schwägerin. Das französische Recht, obwohl im Allgemeinen milder als das römische, welches die Ehe selbst im vierten Verwandtschaftsgrade verbot, geht im eben berührten Punkte nach unserer Ansicht noch zu weit, und man hat daher diese Beschränkung in den deutschen Rheinlanden mit Recht aufgehoben. Auch ist uns in dieser Beziehung noch niemals auch nur ein Aergerniß gebender Fall vorgekommen). — 2) Unfähigkeit, die aus der Verurtheilung zum bürgerlichen Tode entspringt. (Das Bürgerlich-todt-Erklären ist übrigens eine Strafe, die nach unserer Ansicht einer

jeden civilisirten Nation unwürdig ist.) — 3) Unfähigkeit einer Heirath mit dem Mitschuldigen eines Ehebruchs, welcher der Grund zur Scheidung einer frühern Ehe war. — 4) Absolute oder blos temporäre Unfähigkeit der Wiederverheirathung zweier zuvor von einander geschiedener Personen. — 5) Temporäre Unfähigkeit einer Wiederverheirathung überhaupt unmittelbar nach der Scheidung. — 6) Verbot der Ehe zwischen dem Vormünder und seinem Pupillen vor der Rechnungsablage (kommt im französischen Rechte nicht vor). — 7) Standes-Ungleichheit. (In England und Frankreich ist dieses Verbot, etwa die regierende Familie ausgenommen, glücklicher Weise ganz verschwunden.) — 8) Verbot der Heirath, ehe der junge Mann der Conscriptionspflicht Genüge geleistet hat. — 9) Specielle Gesetze, nach denen es gewissen Ständen (Beamten, Officieren) nicht gestattet ist, sich ohne besondere Erlaubniß ihrer Vorgesetzten, oder ohne sogenannte Cautionsleistung (für was Caution?) zu verheirathen. — 10) Heirathsverbot zwischen Negern und Weißen. (Hierher kann auch das Verbot der Bigamie gezogen werden, das aber auch aus privatrechtlichen Gründen sich ableiten läßt.)

D. Aus kirchlichen Rücksichten: 1) Cölibatsgesetz bei den kathol. Geistlichen, und Gelübde der Keuschheit. — 2) Geschlossene Zeiten (an Ostern und Advent). — 3) Geistliche Verwandtschaft (Pathen, Firmpathen u. s. w.; wird übrigens in den meisten Ländern auch von den Katholiken nicht mehr sehr beachtet). — 4) Eheverbot zwischen Katholiken und Ketzern oder Ungläubigen. (Es ist längst bei den Katholiken angenommen, daß unter diesen Benennungen die Protestanten nicht zu begreifen sind. Dessen ungeachtet haben in neuerer Zeit einige kathol. Kirchenrechtslehrer den Satz zu erweisen und durchzuführen gesucht, daß eine Ehe zwischen Katholiken und Protestanten nur ausnahmsweise, in besonderen Fällen, und auch dann nur zu gestatten sei, wenn sich beide Theile förmlich verpflichteten, alle Kinder aus dieser Ehe der kathol. Kirche zuzuwenden. Aufgeklärte Regierungen werden derartigen Uebergriffen mit aller Kraft um so mehr entgegentreten, je wohlthätiger sich die sogenannten gemischten Ehen in ihren Wirkungen hinsichtlich der Toleranz, Aufklärung und Vermögensvergrößerung des Volkes allerwärts erwiesen haben. — Ein ähnliches Verbot, wie bei den Katholiken, besteht auch bei den Bekennern der griechischen Kirche. — Schließlich ist hier noch zu bemerken, daß consequenter Weise die sämmtlichen kirchlichen Ehehindernisse in denjenigen Ländern gänzlich hinwegfallen müssen, in welchen man die Ehe gesetzlich nur als bürgerlichen Act betrachtet. Ganz unbegreiflich ist es unter diesen Verhältnissen, wie man z. B. in Rheinbaiern dessen ungeachtet die Ehe zwischen Christen und Juden verboten hat, während der Staat doch offenbar auf ein Amalgamiren zwischen beiden hinwirken sollte.)

— Die oben aufgezählten Hindernisse lassen sich in vorübergehende und fortdauernde, verhindernde (aufschiebende, impedientia) und vernichtende (dirimentia) eintheilen. Die einen haben nehmlich nur die Wirkung, daß sie, in geeigneter Weise geltend gemacht, den Abschluß der Ehe verhindern, nicht aber die, eine bereits geschlossene Ehe wieder aufzulösen. Die andern vernichten dagegen auch die schon vollzogene Ehe. In dieser Beziehung läßt sich übrigens keine allgemeine Regel aufstellen, da die weltliche Gesetzgebung der verschiedenen Staaten sowohl als die Principien der verschiedenen christlichen Kirchen hierüber mitunter sehr wesentlich von einander abweichen, wonach sich sodann auch die Möglichkeit und größere oder geringere Schwierigkeit einer zu erlangenden Dispensation durch das Staatsoberhaupt oder die kirchliche Behörde (Papst, Bischof, protest. Consistorium) bestimmt.

Opposition und Nullität. Einspruch (Opposition) gegen die Heirath und ebenso Klage auf Nullität der bereits abgeschlossenen Ehe steht nicht nur Jedem der in den verschiedenen Gesetzgebungen hierzu berechtigten Privatpersonen zu, sondern beide können und sollen auch in denjenigen Fällen, bei welchen das Gemeinwesen, die öffentliche Ordnung oder Moral betheiligt ist, von Amtswegen geschehen. Nicht jede Verletzung oder Umgehung einer gesetzlichen Bestimmung kann indessen zu Wiederauflösung der Ehe (eines Verhältnisses, aus dem sogleich mancherlei wichtige Folgen entspringen) genügen, am seltensten darf die Nichtigerklärung dann stattfinden, wenn die Parteien in gutem Glauben gehandelt hatten (und in diesem Fall werden selbst der nichtig erklärten Ehe für die

Vergangenheit alle Wirkungen einer vollgültigen zugestanden). Auch finden wir in allen Gesetzgebungen das Princip angenommen, daß einer Klage auf Nichtigkeit nur in den wichtigsten Fällen und namentlich nur dann Folge gegeben werden könne, wenn die Verletzung ausdrücklich mit der Strafe der Nullität gesetzlich bedroht war.

Förmlichkeiten des Eheabschlusses. Dieselben sind nach den Bestimmungen der einzelnen Rechte und Statuten ziemlich verschieden. Doch verlangen alle übereinstimmend: a) die freie und bestimmte Erklärung des Bräutigams und der Braut, b) daß diese Erklärung vor dem competenten (weltlichen oder geistlichen) Beamten des Civilstandes gegeben, und c) ein förmlicher Act (Heirathsact) darüber errichtet werde. Außerdem wird in der Regel, namentlich von dem französischen Rechte, unbedingt und ohne eine Ausnahme zuzulassen, die vorgängige öffentliche Kundmachung der beabsichtigten Heirath, Abschluß in Gegenwart von (vier) Zeugen, sonach Publicität der Ehe, gefordert.

Die französische Gesetzgebung ist zwar nicht die erste, welche jenes Princip aufstellt, wohl aber wissen wir dasselbe in keiner andern Legislation mit gleicher Schärfe und Consequenz in allen Fällen durchgeführt. Schon vor der Zeit des tridentinischen Concils waren die heimlichen Ehen zwar im Allgemeinen verboten, aber nicht ungültig. Der natürlich sehr häufig eintretenden übeln Folgen wegen verordnete nun jene Kirchenversammlung, „daß eine Ehe, welche ohne die Gegenwart des betreffenden Pfarrers oder eines andern, von diesem oder dem Ordinariate dazu ermächtigten Priesters, und ohne die Anwesenheit von zwei oder drei Zeugen geschlossen worden, ungültig sein soll." Indessen ward diese Bestimmung häufig nicht mit der gehörigen Strenge in Ausübung gebracht, und namentlich wußten die bevorrechteten Stände, wo jenes Gesetz ihren Absichten im Wege stand, sich dessen Wirkungen durch sogenannte Gewissensehen (matrimonia conscientiae) u dgl. zu entziehen. Selbst Päpste erkannten diese letzterwähnte Vermählungsart ausdrücklich an; nur verlangte Benedict XIV. in einer Constitution vom Jahre 1741, daß bei dem betr. Bischofe die Dispensirung von der vorgeschriebenen dreimaligen Proclamation erholt und die Namen der Contrahenten und Zeugen in ein besonderes Buch eingetragen werden, während in den gewöhnlichen Tauf- und Ehebüchern sowohl die Eltern als deren Kinder unter erdichteten Namen figuriren durften [19]).

Kaiser Joseph war der Erste, der diesen ohne vorgängige Proclamation und in der Stille abgeschlossenen, überdies während der ganzen Lebensdauer heimlich gehaltenen Gewissensehen entgegentrat. In der Verordnung vom Jahre 1783 spricht er darüber die sehr wahren Worte aus: „Nur Ahnenstolz und gesellschaftliche Vorurtheile haben die Mariages de conscience erfinden machen. Wer erröthet, eine Handlung öffentlich zu thun, soll sie auch insgeheim unterlassen. Wer aber, überzeugt von seinem zeitlichen Glücke und Vergnügen, sie zu unternehmen sich entschließt, soll auch standhaft genug sein, den Vorurtheilen Trotz zu bieten."

— Eine sehr wichtige, obwohl wenigstens der Theorie nach gar nicht schwer zu lösende Frage ist die: ob der Eheabschluß in das Gebiet der weltlichen oder der geistlichen Behörde einschlage.

Jener Act geht in allen seinen wesentlichen äußern Wirkungen nur in die weltlichen Verhältnisse, in das Civilrecht über. Nichts inconsequenter daher, als die Sache dem Civil-, dem weltlichen Beamten entziehen, und statt dessen dem geistlichen zuweisen. Ganz damit übereinstimmend zeigt sich auch die historische allmälige Entwicklung, woraus sich ergiebt (was durch mehrere ausgezeichnete Kirchenrechtslehrer längst erwiesen ist), daß die katholische Kirche das Sacrament mit der Ehe verbunden, nicht die Ehe selbst zum

19) Selbst Kirchenrechtslehrer der neuesten Zeit vertheidigen die sogenannten Gewissensehen, u. a. der sonst so vernünftig-aufgeklärte Dr. A. Michl, im „Kirchenrecht für Katholiken und Protestanten, mit Hinsicht auf die baierischen Landesgesetze verfaßt u. s. w. 2. Ausgabe, München 1816." (Ein leider von den baierischen Universitäten wieder verdrängtes Buch. Ueber den fragl. Punkt meint übrigens Michl, S. 308: „Die Gewissensehen seien sowohl dem Zweck der Natur als den allgemein angenommenen positiven Grundsätzen gemäß." — Es liegt indessen auf der Hand, daß sie Nichts weiter als ein die bürgerlichen Verhältnisse sehr gefährdender, darum durchaus nicht zu duldender Misbrauch sind.

Sacrament gemacht hat, so wie denn besonders in den ersten Jahrhunderten des Bestehens des Christenthums die Eheeinsegnung nur als frommer Gebrauch, nicht als wesentliche Bedingung angesehen ward.

Papst Nicolaus I. betrachtete im neunten Jahrhunderte, in einer Antwort an die Bulgaren, die Ehe von der den Gesetzen gemäß gegebenen Einwilligung der Parteien abhängig und erklärte das Sacrament unabhängig von der Einsegnung. Erst in jenen finstern Zeiten, in welchen die Geistlichen allein und ausschließlich nicht ganz so weit zurück waren im Wissen wie die übrigen Leute (oder dieses wenigstens von sich glauben machten)[20], übertrug man ihnen die Führung des Civilstandswesens, um wenigstens einen Schein von Ordnung in die Sache zu bringen, um Betrügereien und desfallsigen Streitigkeiten jeder Art, namentlich von heimlichen Ehen herrührend, mindestens einigermaßen zu begegnen. Die ersten Spuren davon finden sich in den Capitularen Karl's des Großen. Das Sacrament blieb aber selbst damals noch so ganz unabhängig von dem Eheabschluß an sich, daß z. B. die zweiten Heirathen gar nicht eingesegnet wurden. Es genügte, daß der Pfarrer öffentlich, in Gegenwart des Volkes, Namens der Kirche die Billigung (adprobatio) aussprach. Ja es scheint sogar, daß auf Umgehung dieser Förmlichkeit, selbst bei den ersten Ehen, keineswegs die Strafe der Nullität stand, indem wir nur von einer Geldbuße von 100 Sous, oder im Fall der Zahlungsunfähigkeit, von der Strafe von 100 Peitschenhieben, lesen.

Auch diese Bestimmungen kamen gegen das zwölfte Jahrhundert außer Uebung. Papst Alexander III. erklärte die Ehe von der Einstimmung der Parteien abhängig. Der nehmliche Papst verhängte, im Lateranischen Concil, nur eine Pönitenz gegen Diejenigen, welche heimliche (clandestine) Ehen abschließen würden.

Entscheidend sind in dieser Beziehung die Beschlüsse des tridentiner Concils, die nicht nur in jeder Hinsicht an sich als vollgültig betrachtet werden, sondern hierin auch die neuesten Kirchengesetze der Katholiken sind. Diese verlangen aber, wie die oben citirte Stelle beweist, nicht die priesterliche Einsegnung und Ertheilung des Sacraments, sondern einzig und allein die Gegenwart des betr. Pfarrers, „praesente Parocho", gerade so, wie es in den nächstfolgenden Zeilen heißt „testibus praesentibus." Der Priester soll, wie Michl sagt, als Zeuge Namens der Kirche, gegenwärtig sein; und es wäre eine Ehe (kirchenrechtlich) gültig, wenn der Pfarrer auch in der Excommunication, wenn er noch nicht Priester, und wenn er sogar wider seinen Willen gegenwärtig wäre[21].

Da die katholische Kirche sonach unzweifelhaft nur heimlichen und blos angeblich abgeschlossenen Ehen entgegenwirken wollte, so kann es nicht auffallen, daß u. a. Papst Benedict XIV. in der Bulle vom 13. Mai 1741 die Einsegnung einer sogenannten gemischten Ehe an protestantischen Orten durch einen protestantischen Geistlichen für vollkommen rechtsgültig anerkennt.

Unter solchen Verhältnissen konnten denn auch die Protestanten von dem Begriffe des Sacraments bei der Ehe abgehen und dennoch mancherlei Bestimmungen des katholischen Kirchenrechts beibehalten, ohne darum von vorn herein der Inconsequenz beschuldigt werden zu dürfen (wie z. B. bei Thibaut, System des Pandekten-Rechts, 2. Aufl. §. 381.).

Bemerkenswerth, obwohl sonach nicht auffallend, ist es, daß seit der Reformation die Ehe bei den Protestanten in Holland ohne alle kirchliche Formalität geschlossen, und weiter Nichts als die Erklärung der Parteien vor der weltlichen Obrigkeit, und demgemäß die Einzeichnung in das betreffende Eheregister, vorgenommen ward.

Es bedarf sonach keiner weitläufigen Auseinandersetzung mehr, um die Bestimmung der franz. Gesetzgebung zu rechtfertigen, welche dem Grundsatze gemäß, das Weltliche von dem Geistlichen zu trennen — den Eheabschluß, so wie die Führung der Civilstandsacten überhaupt, in allen Gemeinden dem weltlichen Ortsvorstande übertrug, es dabei einem

---

20) Der Unterzeichnete hat diese Behauptung in seiner „Geschichte der Menschheit" umständlich erwiesen. Kolb.

21) S. Michl, S. 356. — Wiese, Handbuch des deutschen Kirchenrechts. Thl. 2., S. 666, §. 286.

Jeden freistellend, seine Ehe nach der weltlichen Trauung [22]) auch noch kirchlich einsegnen zu lassen.

Wir haben hier noch einige Worte über die Art der Eheabschließung zu sagen.

a) Nach dem canonischen Rechte. Nach vorausgegangener dreimaliger Proclamation, von welcher aber theilweise und selbst ganz dispensirt werden kann, findet der Eheabschluß statt. Gegenwärtig müssen sein: 1) der Pfarrer der Parteien, oder mindestens jener des Einen Betheiligten, oder dessen Stellvertreter, oder der Diöcesan-Bischof, oder der, welchen derselbe committirt hat — im Allgemeinen der Parochus proprius, um Unterschleifen zu begegnen; — 2) Zeugen, und zwar, außer dem Nothfalle, wenigstens zwei.

b) Nach dem französischen Rechte. 1) Vorausgehen müssen zwei Aufgebote, die an zwei auf einander folgenden Sonntagen vor dem Eingange des Gemeindehauses eines jeden derjenigen Orte statt zu finden haben, an welchen ein jedes der beiden Contrahenten domicilirt ist oder sich seit sechs Monaten aufhält. — 2) Im letzteren Fall muß diese Proclamirung auch am frühern Wohnorte vorgenommen werden. — 3) Eben so in der Gemeinde, in welcher diejenigen sich aufhalten, unter deren Gewalt die Brautleute etwa noch stehen. — 4) Nur vom zweiten Aufgebote kann die Staatsregierung aus wichtigen Gründen dispensiren. — 5) In jener ganzen Zwischenzeit von 8 Tagen muß die desfallsige Acte an dem Gemeindehause angeschlagen sein. — 6) Frühestens drei Tage nach dem zweiten Aufgebote darf die Vermählung stattfinden, und dies nur an dem gewöhnlichen Wohnorte des einen der beiden Betheiligten. — 7) Wenn Einspruch (Opposition) geschieht, darf der Civilbeamte den Abschluß nicht vornehmen, ebenso wenig, wenn die Einwilligung der Eltern oder sonst eine der Vorbedingungen fehlt. — 8) Der Civilstandsbeamte hat den Brautleuten, in Gegenwart von 4 Zeugen, welche unter Verwandten oder Nichtverwandten gewählt werden können, die Bestimmungen des Gesetzes über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute vorzulesen. Er hat sodann von jedem der Brautleute einzeln und nach einander die Erklärung geben zu lassen, daß sie sich zum Mann und zur Frau nehmen wollen. Sonach erklärt er sie, Namens des Gesetzes, durch das Band der Ehe verbunden, worüber sogleich eine Urkunde errichtet wird.

Hier ist noch zu bemerken, daß, nach völkerrechtlichen Principien, jede Ehe allenthalben als vollgültig betrachtet wird, welche zwei Individuen [23]) nach den Formen des Auslandes abgeschlossen haben, mögen diese Formen nach unsern Gesetzen auch noch so ungenügend sein [24]). Nur dürfen nicht specielle Gesetze den betr. Individuen entgegenstehen [25]), und die Ehe darf nicht darum im Auslande abgeschlossen worden sein, um den gesetzlichen Bestimmungen des Inlandes auszuweichen.

Wirkungen der Ehe. Das Wesentlichste in dieser Beziehung haben wir bereits oben, zu Anfange des §. 1., angedeutet. Näher betrachtet lassen sich die Wirkungen der ehelichen Verbindung bei den civilisirten Völkern folgendermaßen nach Classen ordnen.

A. Wirkungen in Hinsicht der Ehegatten selbst. 1) Bezüglich auf beide Ehegatten: Geschlechtsverbindung, mit Ausschluß jedes andern Individuums,

---

22) Die Trauung durch die weltliche Behörde mußte in den bürgerlichen Verhältnissen das Entscheidende bleiben, und die Gestattung einer vorherigen kirchlichen Trauung hätte dazu geführt, die Bestimmung des Gesetzes vielfach illusorisch zu machen.

23) Wir glauben, im Gegensatz von einigen franz. Juristen, daß sogar ein Mohamedaner, etwa aus Algier, der zwei oder mehr Frauen mit sich nach Frankreich brächte, ungeachtet des unbedingten Verbotes der Bigamie, dieselbe fortsetzen dürfte, obschon er in Frankreich selbst keine Bigamie eingehen könnte. —

24) Der Ehe, welche zwei Wilde in Amerika, oder zwei Chinesen u. s. w. in ihrem Vaterlande nach den dortigen Gebräuchen abgeschlossen haben, wird z. B. in Frankreich alle rechtliche Wirkung zugestanden, wenn dabei auch keine einzige der Formalitäten beobachtet worden sein sollte, deren Verletzung in Frankreich Nullität der Ehe nach sich ziehen würde.

25) Z. B. das Todt-Erklärt-sein durch gerichtliches Urtheil im ursprünglichen Vaterlande. — Die im Auslande abgeschlossenen Ehebündnisse der Emigranten wurden aus diesem Grunde in Frankreich nicht anerkannt, auch nachdem jene amnestirt worden waren.

sonach mit der wesentlichen Verpflichtung gegenseitiger Treue; ebenso gemeinsame Hilfeleistung und Unterstützung. — 2) Bezüglich auf den Mann speciell: Er ist das Haupt der ehelichen Gesellschaft und der Verwalter sowohl des gemeinschaftlichen als auch des privativen Vermögens der Frau, daher seine Pflicht, die Frau zu beschützen, sie aufzunehmen und standesmäßig zu unterhalten. — 3) Bezüglich auf die Frau: Aus dem eben Gesagten ergiebt sich für das Weib die Verpflichtung, dem Gatten zu gehorchen (die Culturstufe setzt die Gränze dieser jedenfalls sehr unbestimmten gesetzlichen Verfügung fest; in England steht dem Mann, in Folge eines aus den barbarischen Zeiten des Mittelalters fortgepflanzten Gewohnheitsrechts, noch sogar die Befugniß zu, sein Weib öffentlich zu verkaufen), ihm zu folgen, wo er sich niederzulassen für gut findet, und die Unfähigkeit, ohne seine (oder des Richters) Ermächtigung Verbindlichkeiten einzugehen oder Processe zu führen, selbst wenn der Gegenstand derselben ihr persönliches Vermögen betreffen sollte. (Alles zuletzt Aufgeführte am Bestimmtesten begründet in der franz. Gesetzgebung. In dem röm. Rechte ist auch die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß die Gattin vorkommenden Falles den Stand des Gatten erlangt und an dessen Gerichtsstand theilnimmt, möge sie dadurch einen bevorzugten erlangen oder verlieren u. s. w.)

B. Wirkungen in Hinsicht der Kinder. 1) Familienrechte: Die ehelichen Kinder führen den Namen des Vaters und sind Mitglieder der Familie, dafür aber der väterlichen (elterlichen) Gewalt unterworfen. — 2) Erziehung: Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder, im Verhältnisse ihrer Mittel und deren Fähigkeiten, zu erziehen und unterrichten zu lassen. — 3) Unterhalt: Die Eltern, so wie subsidiarisch die Großeltern und Schwiegereltern sind ihren Kindern, wenn sich diese außer Stand befinden, ihren Lebensunterhalt zu erwerben, Alimentationsbeiträge zu reichen schuldig, im Verhältnisse ihrer Mittel und ihres Standes. Hinwieder sind die Kinder, Enkel oder Schwiegersöhne und Sohnsfrauen zu dem Gleichen gegen jene verpflichtet. — 4) Erbrecht: Die Kinder sind die natürlichen Erben ihrer Eltern. (Nach dem röm. Recht ist die Tochter auch berechtigt, von ihrem Vater eine Ausstattung zu ihrer Heirath zu verlangen.)

§. 4. Ehebruch, adulterium = die Geschlechtsverbindung einer verheiratheten Person mit einem andern als seinem angetrauten Gatten (Gattin).

Da die Verletzung der ehelichen Treue von Seiten des Weibes weit ärgere Folgen nach sich zieht als die des Mannes, so wird die erste allenthalben strenger beurtheilt als die letzte, und wir kennen kein Volk, selbst unter den wildesten Horden keinen Stamm, bei dem nicht der Ehebruch der Frau scharf bestraft würde, was hinsichtlich des Mannes nicht immer der Fall ist und wovon ohnehin bei denjenigen Nationen gar keine Rede sein kann, bei welchen die Polygamie besteht.

Im Allgemeinen erweist sich gerade bei Bestrafung des Ehebruchs am meisten die Richtigkeit des Satzes, daß, je ungebildeter ein Volk, desto barbarischer seine Strafgesetze zu sein pflegen.

Bei vielen wilden Horden und Stämmen stand und steht noch dem Mann das Recht zu, sein ehebrecherisches Weib zu tödten.

Bei den alten Aegyptiern wurde der Frau die Nase abgeschnitten, da man einem Weibe, „das sich schmückte, um zu verbotener Lust zu reizen, die höchste Zierde eines schönen Angesichts nehmen zu müssen" glaubte. Ihr Verführer ward mit 1000 Stockschlägen bestraft.

Das Weib der Hindus, das die ihrem Gebieter schuldige Treue verletzt, wird auf einem öffentlichen Platze durch Hunde zerrissen, und der Verführer, an ein glühendes eisernes Bett befestigt, lebendig verbrannt. (S. den Art. Braminen.)

Unter den Juden war die Steinigung gegen die Ehebrecherin verhängt. Der Mann dagegen verfiel (wie überall, wo die Polygamie besteht) dem Pönalgesetz nur dann, wenn er die Handlung mit einer Verheiratheten beging, sonach die Rechte eines andern Gatten verletzte. Dabei noch die in ihren Wirkungen offenbar im höchsten Grad schädliche Bestimmung, daß der Ehemann, beim geringsten Verdacht der Untreue, seinem Weibe den Reinigungseid zuschieben konnte. — Der Ehebruch des Sklavenweibes ward nicht mit dem Tode, sondern mit Schlägen bestraft, denn die Ehe des Leibeigenen war ja

geringer als die des Freien, sein verletztes Recht sonach minder bedeutend. Und die ganze Pönalverfügung wider den Israeliten, der eines Sklaven Weib misbraucht, war — den Priestern einen Widder zu opfern, während auch Er gesteinigt worden sein würde, hätte es sich um eine Freie gehandelt!

Nach Solon's Gesetz durfte der Athener seine ehebrecherische Frau als Sklavin verkaufen. (Auch seine Töchter, wenn er Beweise von deren Entehrung besaß.)

„Selten", sagt Tacitus von den alten Deutschen, „ist bei ihnen der Ehebruch, seine Bestrafung schnell und dem Ehemann anheim gegeben. Mit abgeschnittenem Haupthaar, entkleidet, in Gegenwart der Verwandten, stößt der Mann die Ehebrecherin aus dem Hause und peitscht sie durchs ganze Dorf."

Mohamed verfügt im Koran (4. Sura, betitelt „Die Weiber"): „Sofern sich Euere Weiber durch Ehebruch versündigen, so müßt Ihr dieses Verbrechen durch vier Zeugen erweisen, und dann könnt Ihr sie so lange im besondern Behältnisse des Hauses einkerkern, bis sie entweder der Tod befreien, oder Gott ihnen ein Mittel gewähren wird, der Gefangenschaft zu entkommen."

Die römische Gesetzgebung trug hinsichtlich des Ehebruches noch ganz den Stempel der Barbarei an sich, und das ältere deutsche Recht folgte ihr unbedingt. Der Gatte war berechtigt, seine in Ehebruch betretene Frau und ebenso den Ehebrecher zu tödten. Das gleiche Recht stand dem Vater gegen seine Tochter und deren Genossen zu. Ja es gab Pönalgesetze, welche den Ehebruch geradezu mit dem Tode bestraften. Als sich die Cultur einigermaßen zu heben begann, ward statt dessen Landesverweisung oder Zuchthausstrafe angewendet, auch pflegte man wohl das schuldige Weib in ein Kloster zu stecken. Später blos Gefängniß oder Geldstrafe. Auch bewirkt die Verzeihung des unschuldigen Ehegatten Strafminderung.

Das französische Strafgesetzbuch erklärt den Mord für entschuldigungsfähig, den ein Ehegatte an seinem Weibe und deren Mitschuldigen verübt, wenn er Beide über der That des Ehebruches betritt. Die ihn in diesem Fall treffende Strafe ist sonach ein- bis fünfjähriges Gefängniß. — Eine des Ehebruches überführte Frau wird mit dreimonatlicher bis zweijähriger und ihr Mitschuldiger mit der gleichen Gefängnißstrafe belegt. Die Wirkung der Verurtheilung des Weibes hört ganz auf, wenn der Ehemann einwilligt, sie wieder zu sich zu nehmen. — Der Mann, welcher im ehelichen Wohnhause eine Beischläferin unterhält, soll um 100 bis 2000 Fr. bestraft werden. Fehlt dieses Kriterion, so ist er straffrei.

Es ist hier noch der unsers Wissens in allen civilisirten Ländern angenommene Grundsatz zu erwähnen, daß der Ehebruch nur auf Veranlassen des unschuldigen Gatten von Amtswegen gerichtlich verfolgt werden darf.

Ganz im Geiste der Rohheit früherer Zeiten, ganz der Barbarei des Mittelalters angemessen ist es, wenn wir, wie es noch in dem famosen Processe gegen Lord Melbourne geschah, die Engländer Geldentschädigungsklagen wider Denjenigen erheben sehen, der mit der Gattin eines Andern die eheliche Treue verletzt. Hier kann keine Geldzahlung weder die Schmach bedecken noch den Schaden ersetzen!

§. 5. Auflösung der Ehe. Dieselbe wird bewirkt:

a) durch den wirklichen,

b) durch den bürgerlichen Tod eines der Ehegatten;

c) durch Scheidung.

In den beiden ersten Fällen hat der physisch oder moralisch überlebende Theil alle Rechte anzusprechen, welche ihm durch die Landesgesetze oder besondere Eheverträge garantirt waren. Insbesondere ist er (auch nach dem protestantischen und griechischen, nur im Fall b. nach dem katholischen Kirchenrechte nicht) berechtigt, eine neue Ehe einzugehen, jedoch, der Aufstellung der Successionsrechte wegen, unter der allenthalben für die Frau angenommenen Beschränkung eines mindestens 10monatlichen oder einjährigen Wittwenstandes.

In denjenigen Ländern, in welchen die Ehe auch noch durch Ordensgelübde aufgelöst werden kann, finden die nehmlichen Principien zur Auseinandersetzung der beider-

seitigen Verhältnisse Anwendung, wie im Fall eines wirklichen Todes. Doch steht zu erwarten, daß die steigende Cultur dieses unnatürliche Recht bald allenthalben verdrängen wird, wie sie es bereits glücklicher Weise in den meisten Ländern bewirkt hat.

§. 6. Ehescheidung = die Trennung und Auflösung einer Ehe in gesetzmäßiger Form während der Lebzeit beider Gatten.

a) Historische Notizen. Es ist einleuchtend, daß, wo Polygamie besteht (ein Zustand, der unsern Rechtsbegriff von der Ehe ausschließt), auch die Art und die Bedingungen dieser Auflösung anders sein müssen als da, wo auch das Weib als Mensch geachtet wird, sonach mit dem Gatten, im Wesentlichen, die gleichen Rechte genießt. Bei der Polygamie ist die Frau nur des Mannes wegen vorhanden, ist sie absolut nur ein Mittel zu seinen Zwecken. Demgemäß sehen wir denn auch, wie er sich ihrer allenthalben mit leichter Mühe entledigen kann.

Wir haben bereits oben (im §. 2.) erwähnt, wie speciell bei den alten Juden es so zu sagen ganz der Laune des Mannes überlassen war, seiner Frau den Scheidebrief zu geben, d. h. sie kurzweg zu verstoßen.

Was die Athener betrifft, so scheint es, daß Solon den Frauen gestattete, ihre Männer zu verlassen, und diesen hinwieder, ihre Weiber zu verstoßen. Wir müssen sonach schließen, daß es zur Ehescheidung keines weitern Grundes bedurfte als des Willens des einen oder des andern Gatten.

In den ersten Jahrhunderten der römischen Republik stand dem Mann allein das Recht zu, die Ehescheidung zu veranlassen. Julian [26]) ermächtigte durch ein eigenes Gesetz auch die Frauen zur Trennungsklage. Wenn das Weib die Scheidung verlangte, übergab es die Schlüssel dem Mann und kehrte in das elterliche Haus zurück (mulier offensa claves remisit, domum revertit).

St. Justin meldet, daß unter Marc Aurel's Regierung eine Christin sich von ihrem Manne trennte, was zu beweisen scheint, daß die Ehescheidung damals sowohl bei Christen als bei römischen Religionsbekennern zulässig war.

Nach Plutarch wäre Domitian der Erste gewesen, der die Ehescheidung erlaubt hätte, dem Aulus Gellius dagegen zufolge ist dieselbe, auch bei den Römern, weit älter. Zum Beweise dessen behauptet der Letzte, unter dem Consulate des M. Attilius und des P. Valerius (d. h. im Jahr Roms 523) habe sich Cartilius von seiner Frau geschieden, weil sie unfruchtbar gewesen sei. Ziemlich übereinstimmend damit finden wir in diesem Zeitraum auch die Bestimmung, daß der Mann Bürgschaft für Rückgabe des Eheeinbringens stellen müsse.

Die Scheidung konnte bei den Römern während der Abwesenheit beider Gatten vor sich gehen. Es stand dem Manne das Recht zu, seine Frau wegen Raserei zu verstoßen; die letzte (das rasende Weib) hingegen konnte die Scheidung nicht betreiben, wohl aber, statt ihrer, ihr Vater, obwohl hinwieder ihr Curator die nehmliche Befugniß nicht hatte.

Bei Abfassung des Ehescheidungsactes war die Gegenwart von sieben Zeugen, bei Strafe der Nichtigkeit des Actes, erforderlich.

Nach den Pandekten konnte die Trennung aus folgenden Gründen verlangt werden: Gefangenschaft des Mannes, wenn derselbe mit dem Heere abgegangen und vier Jahre lang keine Nachricht von sich gegeben hatte; Eintritt in den geistlichen Stand; Alter; Unfruchtbarkeit und körperliche Gebrechen; — letztere drei Punkte auf beide Geschlechter anwendbar.

Man findet im römischen Codex eine Anzahl Gesetze von den Kaisern Alex. Severus, Valerian, Gallien, Diocletian, Maximian, Constantin dem sogenannten Großen, Theodosius und Valentinian, welche die Ehescheidung auch in mehreren andern als den eben erwähnten Fällen gestatten. Diese Gesetze theilen die Scheidungsgründe in solche, die gegenseitig, oder die nur auf den einen Theil anwendbar sind.

Als gegenseitig gültige Ursachen betrachtete man: die Einwilligung beider Theile, oder

---

26) Es ist nicht zuverlässig ermittelt, ob hierunter der Rechtsgelehrte Julian, unter dem Kaiser Hadrian, oder der edle Kaiser Julian, genannt der Abtrünnige, zu verstehen ist.

die des Vaters und der Mutter einer-, und der Kinder anderseits. Unter Einwilligung beider Theile (divortium bona gratia) kann die Ehe unbedingt aufgelöst werden.

Soll dies aber einseitig geschehen (ob indignationem), so müssen dazu gesetzliche Gründe nachgewiesen werden, ohne daß alsdann die Zustimmung einer geistlichen Behörde erforderlich wäre.

Diese Gründe sind: Conspiration wider den Staat; Attentat wider das Leben des andern Ehegatten oder vorsätzliches Nichtabwenden eines solchen Anschlages.

Sodann weitere, speciell für den Mann sprechende Gründe: Ehebruch der Frau; deren heimliche Entfernung aus dem Wohnhause; ihre Anwesenheit bei öffentlichen Schauspielen; ihre Zusammenkunft mit andern Männern, namentlich gemeinsames Baden mit denselben.

Specielle Gründe für die Frau: Wenn sie der Mann an Andere zu verkuppeln gesucht; wenn er sie fälschlich des Ehebruchs angeklagt; endlich, wenn er, ungeachtet zweimaliger Warnung, nicht von vertrautem Umgange mit andern Weibern abgestanden ist.

Ausdrücklich verboten war dem Manne, seine Gattin aus dem Grunde zu verstoßen, weil sie das versprochene Einbringen nicht gehabt habe. Eben so durfte der Freigelassene nicht auf Scheidung klagen ohne Einwilligung seines Patrons. Im Allgemeinen war die Trennung jedesmal nichtig, sofern sie in betrügerischer Absicht gegen einen Dritten stattgefunden hatte.

Derjenige, welcher zur Scheidung Veranlassung gegeben, mußte die Kinder ernähren, und der andere Theil war nur in dem Fall zu einem Zuschuß verpflichtet, wenn der ersterwähnte der nöthigen Mittel ermangelte. — Die grundlos befundene Klage auf Scheidung galt als Beleidigung (Unrecht, injuria) gegen den andern Gatten und zog die Verpflichtung nach sich, den Kindern die Ehe-Errungenschaft zu sichern.

— Viele Jahrhunderte nach Verbreitung des Christenthums ward die Ehescheidung ohne allen Anstand ausgeübt. So hat die Geschichte u. a. folgende Fälle aufgezeichnet: Bissine oder Bazine verließ den Fürsten der Thüringer, um dem Childerich zu folgen, der sie heirathete. Eherebert, König zu Paris, verstieß seine rechtmäßige Gattin. Audoverre, das erste legitime Weib des Chilperich, Königs zu Soissons, ward fortgejagt, weil sie ihr eigenes Kind aus der Taufe gehoben.

Sonach ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die römische Scheidung und Repudiation auch nach dem Entstehen der fränkischen Monarchie üblich war, wie solches namentlich auch noch aus den Formeln Marculph's (lib. II. cap. 30.) erweislich ist, indem das darin enthaltene Scheidungslibell ausdrücklich die Clausel enthält: atque ideo unusquisque ex ipsis, sive ad servitium Dei in monasterio *aut copulae matrimonii sociare se voluerit, licentiam habeat.*

Karl der Große war der Erste, welcher die Ehe durch ein förmliches Gesetz für unauflösbar erklärte. Seit dieser Zeit und bis zur Reformation herab suchte man das Princip der Unauflösbarkeit immer allgemeiner und fester zu begründen, so oft auch die Verhältnisse demselben widerstrebten. Allein bei aller Macht der Priesterschaft während des Mittelalters vermochte sie doch nicht, die Folgen der menschlichen Natur hierin zu verdrängen; sie hielt das Princip dem Namen nach aufrecht, mußte die Scheidung der That nach aber zugeben, indem sie die Trennung von Tisch und Bett einführte und in einer unzählbaren Menge von Fällen die Ehen auch förmlich, unter dem später gesuchten Vorwande der Nullität, auflöste, namentlich wenn irgend ein Mächtiger während der Lebzeit seiner angetrauten Gattin in eine andere Ehe zu treten suchte. Ja der nehmliche Karl der Große, der die Unauflösbarkeit gesetzlich proclamirte, nahm keinen Anstand, seine erste Gattin kurzweg zu verstoßen und sich zum zweiten und dritten Male zu vermählen — wogegen die Kirche eben so wenig irgend eine Erinnerung zu machen wagte als dagegen, daß er in beständigem Ehebruche lebte.

b) Allgemeine Principien über Zulässigkeit der Ehescheidung. Seit dieser Zeit bis auf uns herab ist vielfach heftig darüber gestritten worden, ob die Ehescheidung gesetzlich geduldet werden dürfe oder nicht. Die eifrigsten Gegner der Trennung haben unbedingt zugestanden, daß in gewissen Fällen die Ehe nicht fortgesetzt werden könne; sie

wollen zu diesem Behuf eine Trennung von Tisch und Bett; eine factische Auflösung der Verbindung, aber dabei ein Fortbestehen dem Namen nach.

Nach unserer Ueberzeugung sind die Gründe für Anerkennung des Princips der Scheidung in dieser Beziehung, von jedem Standpunkt aus betrachtet, nach der Natur der Sache, nach Vernunft und Moral, weit überwiegend. Stellen wir kurz diese Gründe zusammen:

1) Die Natur hat Alles, was in ihr ist, ganz besonders alles Organische, auflösbar geschaffen, ja selbst der gewissen und unvermeidlichen Auflösung unterworfen. Sonach erscheint es schon nicht als naturgemäß, den Vertrag zwischen zwei Menschen, zwischen zwei Geschöpfen, deren Inneres und Aeußeres, deren Körper und Geist, deren Ansichten und Gedanken sich alle paar Jahre so vielfach verändern[27]), ja die sogar der totalen Auflösung in keinem Fall entgehen werden — für absolut unauflösbar erklären zu wollen.

2) Der Natur gemäß spricht auch die Vernunft für Auflösbarkeit alles an sich schon Endlichen, sonach speciell alles Menschlichen. Allein je wichtiger ein Gegenstand, je tiefer er eingreift in die bestehenden Verhältnisse, desto bedeutender müssen auch die Gründe zur Auflösung sein. Unter diesen Gründen nimmt bei allen Verträgen und Verhältnissen gewiß das Motiv die allererste Stelle ein, wenn in einem Fall sowohl das Wesen der Sache als der Zweck des Vertrages nicht mehr besteht oder gänzlich vereitelt ist.

3) Auch die Moral, die öffentliche Schicklichkeit gebietet, einem Verhältniß ein Ende zu machen, in Folge dessen das häusliche Leben in seinem Innersten vernichtet ist; einem Verhältniß, das fast unabwendbar zu Ausschweifungen aller Art, zu den gefährlichsten Verletzungen der Sittlichkeit — das fort und fort, täglich, gewissermaßen jeden Augenblick, zu den häßlichsten und empörendsten Scenen führt; das als Grab der Moralität der Betheiligten betrachtet werden und allen Denjenigen Aergerniß geben oder sie selbst corrumpiren muß, welche einem solchen Schauplatz des Abscheulichen nahe stehen.

Hieraus ergiebt sich:

4) Da nach der Natur der Sache, nach den Lehren der gesunden Vernunft und nach allgemeiner Uebung alle Verträge unter gewissen Verhältnissen und Bedingungen auflösbar sind und es sein müssen, so läßt sich nicht absehen, warum die Ehe — ebenfalls ein Vertrag — nicht dann auch formell auflösbar sein sollte, wenn ihr Zweck offenbar verfehlt ist, wenn sie dem Wesen nach gar nicht mehr besteht (was zu verhindern unmöglich ist!), wenn die Moral, die Familienreinheit in ihren Grundfesten erschüttert, wenn fortwährend allgemeines Aergerniß gegeben wird — mit einem Worte, wenn aus einer angenommenen Unauflösbarkeit nur Unheil entstehen kann!

Daß aber auch eine bloße Trennung von Tisch und Bett hier nicht genügt, ergiebt sich, außer dem Gesagten, noch weiter aus folgenden Gründen, die im Wesentlichen nichts Anderes als eine weitere Ausführung der obigen sind.

Ehescheidung einer-, Trennung von Tisch und Bett anderseits, sind an sich nur dem Namen, der Form, nicht dem Wesen nach, verschieden. Aber die der letzten beigelegten Wirkungen sprechen entschieden gegen sie. Der Mann hat keine Frau, das Weib keinen Mann mehr. Beide können weder die Pflichten der Ehe erfüllen noch deren Rechte genießen. Dennoch stellt man die ungereimte Fiction auf: Ihr seid Eheleute, dürft aber nicht mehr ausüben, was das Wesen der Ehe ausmacht; Ihr seid zwar getrennt, bleibt aber Euer Leben lang unauflösbar mit einander verbunden.

Betrachten wir weiter die Wirkungen der Trennung von Tisch und Bett. Sie raubt den factisch in den ledigen Stand zurückgekehrten Ehegatten die Möglichkeit einer gesetzmäßigen Verbindung, läßt aber eine Gemeinschaft des Namens unter ihnen bestehen, die alle Schande, welche der eine Theil auf sich ziehen mag, auch auf den andern zurückwirft.

27) „So ein wetterwendisches, flatterhaftes Geschöpf ist der Mensch", schrieb Jean Paul. „Beinahe könnte man sagen, daß man, so wie man alle zwei bis drei Jahre durch die Ausdünstung seinen alten Körper einbüßt und einen neuen bekommt, in noch geringerer Zeit eine neue Seele erhalte."

Der unschuldige wird mit dem schuldigen Theile bestraft, ja er gerade wird diese Strafe oft am härtesten empfinden müssen. War er anfangs schon das Opfer der Brutalität oder der Ausschweifungen des andern Gatten geworden, so muß er nun zum zweiten Male büßen, indem man ihm die naturgemäßesten, rechtmäßigsten und süßesten Genüsse verbietet [28]).

Will man auf die Kinder Rücksicht nehmen? Für sie werden gänzliche Scheidung sowohl als Trennung von Tisch und Bett gleich unglückliche Ereignisse sein (herbeigeführt übrigens nicht durch den Act der Scheidung, sondern durch die ihm vorausgegangenen ärgerlichen und unsittlichen Auftritte). Hier kann nun gewiß Nichts besser sein, als wenn die Eindrücke der ersten Ehe durch die einer zweiten, glücklicheren, ausgelöscht werden.

Auch hat man ohnehin in der Regel nur die Wahl zwischen der Reinheit einer neuen gesetzlichen Verbindung, oder den Ausschweifungen, die mehr oder minder in der Nähe der Kinder stattfinden und zu denen sich jeder in dieser Art alleinstehende Theil, in Folge der bittern Rückerinnerungen und seiner nunmehrigen unnatürlichen Lage, die gar kein Ende absehen läßt, um so mehr angetrieben sieht. —

c) Ueber die Zulässigkeit der Scheidung nach dem katholischen Kirchenrechte. Allein das Richtige der obigen Gründe auch zugegeben, wird man einwenden — so stehe doch die Lehre der katholischen Kirche entgegen, indem namentlich das tridentiner Concil (Sess. XXIV. de reform. matr. cap. 7.) die Ehe in ihrem rechtlichen Wesen (quoad vinculum) für unauflösbar erkläre.

Abgesehen nun davon, daß die Religion das in der menschlichen Natur Begründete nicht umstürzen kann, noch ihrem Wesen und Zwecke nach es soll; — abgesehen ferner, daß die Priester in der Hauptsache nur zufällig, als man ihnen die Führung der Civilstandsacten übertrug (s. oben §. 3.), eine Cognition in Ehesachen erhielten — wollen wir, der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen, die Frage: „ob die Unauflösbarkeit der Ehe zu den als unwandelbar zu betrachtenden Fundamental-Dogmen der katholischen Kirche gehört?" — möglichst kurz beleuchten, woraus sich denn ergeben wird, daß eine Reform des bisherigen Princips, vielmehr eine Rückkehr zu dem ältesten Gebrauche, keinesweges absolut ausgeschlossen sein kann.

1) Das Princip der Auflösbarkeit der Ehe verstößt nicht gegen die Lehren der Bibel. α) Rücksichtlich des alten Testaments waltet ohnehin kein Zweifel ob; es war vielmehr dem Mann nur allzu sehr gestattet, das Weib zu verstoßen, ihr den Scheidebrief zu ertheilen; und die Geschiedenen konnten sich ohne Anstand wieder verheirathen. — β) Was sodann aber auch das neue Testament betrifft, so läßt, nach Matth. 19., Christus die förmliche Scheidung wegen Ehebruch, und ebenso Paulus, 1. Korinth. 7., dieselbe bei einer Trennung von einem ungläubigen Gatten zu.

2) Der Begriff des Sacraments ist der Auflösung nicht entgegen. Dies hat besonders der Kirchenrechtslehrer Dr. Michl nachgewiesen. Wir verweisen auf seine rein theologische Auseinandersetzung und erinnern nur: α) die Ehe ist als unauflösbar angenommen, so lange sie die Verbindung der Kirche mit Christus symbolisirt. Wird nun aber diese Symbolisirung verletzt, so hört auch diese Verbindung auf. (So ist der Christ durch das Sacrament der Taufe mit der Kirche und Christus verbunden; dessen ungeachtet hört die Verbindung — die Wirkung des Sacramentes — auf, sobald er z. B. Jude oder Mohamedaner wird.) — β) Wäre das Sacrament der Ehe unauflösbar, so müßte dasselbe der Ehe einen unauslöschlichen Charakter verleihen, so daß auch nach dem Tode des einen Gatten keine zweite Verheirathung stattfinden dürfte. — γ) Der Abfall, die Sünde, kann nie dem Unschuldigen, sondern nur dem Schuldigen Nachtheile bringen. Dessen ungeachtet würde z. B. der Ehebruch bei jenen Principien gerade dem Unschuldigen am nach-

28) Man hat wohl auch von der Möglichkeit der Wiedervereinigung beider Getrennten gesprochen, welche hierdurch aufrecht erhalten werde; allein man sehe doch, wie viele Trennungen, wie wenig Wiedervereinigungen die Annalen der Jurisprudenz aufgezeichnet haben, und wie selbst die seltenen Wiedervereinigungen oft scandalöser als die Trennungen selbst waren!

theiligsten werden, weil es den Schuldigen wenig Ueberwindung kosten wird, seine unreine Lebensweise fortzusetzen.

3) Eben so wenig die Tradition der Kirche. — α) Diese müßte, wenn sie als Autorität für das Gegentheil mit Grund angerufen werden wollte, übereinstimmend, uniformis, unanimis, sein, weil die als unerschütterlich angenommenen Fundamentallehren der katholischen Kirche zu allen Zeiten und in allen Verhältnissen die gleichen sein müssen. Nun haben sich aber Kirchenväter und Concilien (und in neuerer Zeit nicht minder ausgezeichnete Kirchenrechtslehrer) eben so gut für als gegen das Princip der Auflösung ausgesprochen (s. Michl S. 384). — β) Die griechische (unirte) und die lateinische Kirche bilden gemeinsam die allgemeine, die katholische Kirche. Die erste läßt aber heute noch die Scheidung zu. Es ist also die Unauflösbarkeit der Ehe keine Lehre der allgemeinen Kirche. — γ) Nicht minder hat die Kirche die Eheauflösung wegen geistlicher Gelübde[29]), Eintritt in den geistlichen Stand zugelassen.

Wir haben eben gezeigt, daß Ehescheidungen vor den Zeiten Karl's des Großen keinerlei Hinderniß in den Gesetzen der katholischen Kirche fanden. Seit dieser Zeit und bis auf unsere Tage herab hat sich das Verhältniß factisch wenig geändert. Unter denjenigen Personen, von deren Leben uns die Geschichtschreiber nähere Nachricht aufbewahrt haben, finden wir in allen Perioden eine Menge, die in der Art von ihren Gatten oder Gattinnen getrennt wurden, daß sie darauf hin in eine neue Ehe treten konnten, so namentlich: Karl der Große selbst zweimal, in den Jahren 769 und 771, wo der Papst persönlich die Scheidung aussprach; — Ludwig der Jüngere (zweiter Sohn des K. Ludwig des Deutschen), gegen 882; — Friedrich Barbarossa, 1152; — Ludwig VII. von Frankreich und dessen Gemahlin Eleonora, 1151, die sich Beide in der Folge wieder vermählten; — Philipp II. von Frankreich, 1193; — Ludwig X., 1313; — Ludwig XII., gegen 1498; — Heinrich IV. von Frankreich, 1599; — Peter der Grausame von Castilien, um 1353 u. s. w. u. s. w. — Die Ehescheidung Napoleon's von 1809 ist bekannt. Das geistliche Gericht verurtheilte ihn anfangs zu einer Geldbuße von sechs Franken zum Besten der Armen; als man aber seine Erbitterung darüber gewahrte, fand man für gut, ihn auch von dieser Strafe freizusprechen. — Ein anderer bekannter Fall ist die Scheidung der ebenfalls bereits kirchlich eingesegnet gewesenen Ehe zwischen dem damaligen Kronprinzen, nunmehrigem Könige, von Würtemberg und der nachmaligen (nunmehr verwittweten) Kaiserin von Oesterreich. —

Es ist zwar richtig, daß in mehreren dieser Fälle nicht eine Scheidung, sondern eine Ungültigerklärung der Ehe dem Namen nach stattfand, indem man Verwandtschaft im sechsten Grade, oder dergl. vorgab. Niemandem, der sich nur ein Wenig in der Geschichte umgesehen, kann es aber unbekannt sein, wie diese sämmtlichen Gründe immer nur als Vorwand dienen mußten; wie man anfangs in diesen allgemein bekannten Verhältnissen kein Hinderniß der Heirath gefunden und sie erst dann aufgesucht hat, nachdem man zuvor den Entschluß gefaßt, sich von der mittlerweile lästig gewordenen Ehe zu befreien. — Wenn also die Kirche, gewissermaßen in allen Jahrhunderten, die Scheidung factisch zuließ, obwohl unter Vorwänden, an die niemals auch nur Ein vernünftiger Mensch glaubte — wenn hierzu nicht einmal triftige Gründe erforderlich waren, sondern oft selbst die frivolsten Vorwände genügten — da müßte es gewiß jeder wahre Freund der katholischen Kirche als eine heilsame Reform betrachten, wenn dieselbe zu ihren frühesten Grundsätzen in dieser Beziehung zurückkehrte, d. h. die Scheidung aus wichtigen Gründen auch formell, auch dem Namen nach, wieder anerkennte.

d) Ehescheidung nach dem protestantischen Kirchenrechte. Die Kirchenreformatoren erkannten einerseits die durch die menschlichen Verhältnisse bedingte Nothwendigkeit der Zulassung der Ehescheidung; anderseits fanden sie keinen Grund, mit der Ehe das Sacrament zu verbinden, und endlich glaubten sie auch in der Bibel keineswegs

---

29) Dies ist übrigens nach unsern Begriffen nicht zu rechtfertigen, indem hierdurch zur einseitigen Aufhebung eines der wichtigsten Verträge im Leben Ermächtigung ertheilt wird; weswegen man denn auch billiger Weise dieses Recht in neuerer Zeit so viel möglich zu beschränken gesucht hat.

die Unauflösbarkeit jener Verbindung absolut angeordnet. Demgemäß proclamirten beide protestantische Kirchen das Princip der Scheidung im Allgemeinen in sämmtlichen Fällen, in welchen die Katholiken auf Trennung von Tisch und Bett erkennen würden.

Wir zählen diese Fälle nicht einzeln auf. Ihre Gränze ist ohnehin nicht allenthalben genau die nehmliche. In der Regel aber werden dafür anerkannt: Ehebruch, Sodomiterei, Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit, bösliche Entfernung aus der gemeinsamen Wohnung, fortdauernde Verweigerung der ehelichen Pflichten, unversöhnliche Feindschaft u. s. w.

e) Griechische Kirche. Sie erkennt ebenfalls das Princip der Scheidung an, namentlich wegen Ehebruch, Abfall vom Glauben und dem politischen (soviel wie bürgerlichen) Tode des einen Theiles.

f) Bestimmungen der französischen Gesetzgebung. Indem man gleich beim Beginn der französischen Revolution die Ehe als einen bürgerlichen Act erklärte, mußte man consequenter Weise auch die Frage hinsichtlich der Scheidung dem Gebiete des weltlichen Wirkungskreises zuweisen. Die nun aufgestellten neuen Principien sind zu wichtig, als daß wir sie nicht speciell angeben sollten, nicht nur wegen ihrer Anwendung auf eine zahlreiche Nation (von der sie auch auf andere Völker übertragen wurden), sondern selbst noch mehr wegen ihrer innern Wichtigkeit. Da die franz. Legislation in dieser Hinsicht in verschiedenen Epochen Veränderungen erlitten hat, so folgen wir den einzelnen Gesetzen nach der Zeit ihres Erscheinens.

Das Decret der gesetzgebenden Versammlung vom 20. bis 25. Sept. 1792 schuf hinsichtlich der Scheidung eine durchaus neue Ordnung der Dinge. Die beiden Haupterwägungsgründe desselben waren: daß die Ehe auch in ihren Folgen als bürgerlicher Vertrag betrachtet werden müsse, und dann, daß die Befugniß zur Scheidung aus den Begriffen der individuellen Freiheit hervorgehe, die durch eine unauflösbare Verbindung vernichtet würde. — Sonach stellte man drei Kategorieen auf, in denen die Scheidung stattfinden könne: 1) durch gegenseitige Einwilligung (consentement mutuel) beider Ehegatten; 2) auf Betreiben eines Einzelnen derselben unter einfacher, nicht motivirter Erklärung einer Unverträglichkeit der Gemüthsart und des Charakters (sur la simple allégation d'incompatibilité d'humeur ou de caractère); 3) aus bestimmt angegebenen Gründen, nehmlich: α) wegen Wahnsinn, Tollheit oder Raserei des einen der Ehegatten; β) wegen Verurtheilung des einen derselben zu einer körperlichen oder entehrenden Strafe; γ) wegen Verbrechen, Mishandlungen oder schweren Beleidigungen von einem Gatten gegen den andern begangen; δ) wegen notorischer Liederlichkeit; ε) wegen böslichen Verlassens des einen Gatten während mindestens zwei Jahren; ζ) ebenso wegen einer fünfjährigen Abwesenheit ohne Nachricht von sich zu geben; η) wegen Emigration. (§. 1., Art. 2—4 des gedachten Decrets.) — Im oben angegebenen ersten Fall (gegenseitige Uebereinstimmung zur Eheauflösung) haben die beiden Gatten vor einer Versammlung zu erscheinen, welche mindestens einen Monat zuvor zusammenberufen und aus drei Verwandten oder Freunden eines jeden der beiden Eheleute gebildet worden sein soll. Vor dieser Versammlung haben sie ihre Erklärung abzugeben, und wenn es nicht gelingt, sie gütlich wieder mit einander zu vereinigen, so wird ein Act darüber aufgesetzt, daß die Formalität erfüllt worden, und frühestens einen Monat (wenn ein Theil noch minderjährig ist, oder wenn Kinder vorhanden sind, zwei Monate) und spätestens ein halbes Jahr darauf können die Eheleute die wirkliche Scheidung durch den Civilstandsbeamten ihres gewöhnlichen Wohnortes aussprechen lassen, dem keinerlei Gründe angegeben zu werden brauchen (§. 2., Art. 1—7. des Decrets). — Im zweiten Fall (auf Betreiben des einen Theiles, ebenfalls ohne weitere Angabe von Gründen, außer wegen Unverträglichkeit) muß der die Trennung verlangende Ehegatte dreimal, in Zeit von fünf Monaten, vor der oben erwähnten Versammlung erscheinen. Acht Tage darauf frühestens und sechs Monate spätestens kann die Scheidung förmlich ausgesprochen werden (§. 2., Art. 8—14). — Dritter Fall, wegen speciell angegebener Gründe. Sobald dieselben erwiesen sind, kann die Scheidung ohne allen Aufschub stattfinden, indem man sich (nach der Art des Falles) entweder an den gewöhnlichen Richter, oder an Schiedsrichter, die aus den Verwandten gewählt werden, wendet (§. 2.,

Art. 15—20). Bei der Scheidung in Folge gegenseitiger Uebereinstimmung konnte sich kein Theil, in den anderen Fällen blos die Frau, nicht früher als ein Jahr nach der Trennung wieder verheirathen, es sei denn, daß sie sich wieder mit einander selbst verbänden (§. 3., Art. 1—4.). — Auf Trennung von Tisch und Bett sollte künftighin nicht mehr erkannt werden (§. 1., Art. 7.).

Diese Verfügungen schienen dem National-Convent in mehrfacher Beziehung noch zu sehr beschränkend. Derselbe decretirte daher am 8. Nivose II, daß sich der geschiedene Mann sogleich, die Frau nur in den der Succession wegen vorbehaltenen Fällen, erst 10 Monate nach der Trennung wieder verheirathen könne. Zugleich ward die Ausscheidung und das Ordnen der Vermögens- und übrigen Verhältnisse der Geschiedenen mehr erleichtert und beschleunigt.

Das Decret vom 4. Floreal II bestimmte sodann noch: Sobald durch einen authentischen Act oder die Offenkundigkeit erwiesen ist, daß sich beide Gatten seit mehr als einem halben Jahre factisch getrennt haben, bedarf es keines dreimaligen Erscheinens vor der im Gesetz von 1792 angeordneten Versammlung, um die Scheidung zu bewirken (Art. 1.). — Wird erwiesen, daß das eine der Eheleute das andere verlassen hat, ohne Nachricht von sich zu geben, so darf die Scheidung sechs Monate nach dem Weggehen jenes Theiles erkannt werden (Art. 2.). — Die Municipalbeamten, welche sich weigern, die desfallsige Urkunde aufzunehmen, werden abgesetzt und haben für den pecuniären Schaden der Parteien zu haften (Art. 5.). — Wegen Nichtbeobachten der gesetzlichen Zeitfristen findet keine Appellation gegen die stattgehabte Eheauflösung statt (Art. 6.). — Die Frau kann sich wieder verheirathen, sobald sie notorischer Weise zehn Monate lang von ihrem Gatten getrennt gelebt, oder nach der Scheidung geboren hat (Art. 7.).

Diese Bestimmungen gingen offenbar zu weit. Besonders nachtheilig mußten sich aber ihre Wirkungen bei einem Volke von dem Charakter der Franzosen zeigen. Allein dessen ungeachtet entstand der Hauptmisbrauch der angeführten Befugnisse nicht sowohl bei der Masse des Volkes, da die übrigen Socialverhältnisse hier immer noch die heilsamsten Gränzen setzten — als vielmehr gerade bei der Classe, die sich in der Folge wieder am meisten gegen solche Principien erhob: die zurückgebliebenen Verwandten der Emigranten waren es, die, zunächst um ihr Familienvermögen zu retten, häufig auf die frauduleuseste Art Scheidungen provocirten und dann auch nicht selten in ihrer Lebensweise weiter gingen, als die Masse der Leute im Bürgerstande für schicklich gehalten haben würde.

Als man später zu gemäßigteren Principien zurückkehrte, ward unterm 15. Thermidor III ein Gesetz erlassen, wonach die Bestimmungen vom 8. Nivose und 4. Floreal II außer Wirkung gesetzt wurden. Bis zur Promulgirung des neuen Civilgesetzbuches (1804) galt sonach in Beziehung auf Ehescheidung das Gesetz von 1792.

Bei Abfassung des Code Napoleon entstanden über diesen Punkt viele lange dauernde Verhandlungen. Die Grundprincipien, welche angenommen wurden, lassen sich auf folgende Sätze zurückführen: 1) Die Ehescheidung wird in das französische Recht definitiv aufgenommen. — 2) Sie soll in der Regel nur wegen bestimmt erwiesener Gründe, nicht mehr wegen Unverträglichkeit des Charakters u. dgl. stattfinden dürfen. — 3) Um jedoch der neuen Gesetzgebung die Vortheile der Ehescheidung aus nicht bestimmt angegebenen Gründen anzueignen, kann auch die Ursache verschwiegen werden, jedoch haben sich alsdann die Gatten gewissen Bedingungen zu unterwerfen, der Art, daß die Darbringung der ihnen auferlegten Opfer schon den Beweis giebt, daß ihnen das Zusammenleben unerträglich, daß bei ihnen gegründete Ursache zu Scheidung vorhanden sein muß. — 4) Aus den gleichen Gründen, welche zur Scheidung auf den Antrag des Einen der Ehegatten berechtigen, können die Parteien auch blos die Trennung von Tisch und Bett verlangen. Die gegenseitige Einwilligung kann jedoch den Beweis der Ursache nicht ersetzen.

Zur nähern Erläuterung dieser Bestimmungen Folgendes:

ad 2. Die Thatsachen, welche die Klage auf Scheidung rechtfertigen, sind: Ehebruch der Frau, Ehebruch des Mannes nur in dem Fall, wenn er seine Beischläferin in der gemeinsamen Wohnung gehalten hat; Excesse, harte Mishandlungen, grobe Beleidigungen; Verurtheilung des einen Theiles zu einer entehrenden Strafe.

ad 3. Die Scheidung auf gemeinschaftliches Ansuchen beider Ehegatten, ohne Angabe specieller Gründe, ward in Folge der Erwägungen angenommen, daß nicht selten Ehrgefühl, Menschlichkeit, oder bei der klarsten Ueberzeugung die Schwierigkeit des juristischen Beweises die Entwicklung specieller Thatsachen physisch oder moralisch unmöglich machen; daß z. B. ein zartfühlendes Weib eher allen Qualen sich aussetzen, als ihren Gatten wegen eines wider sie versuchten Mordanschlags u. s. w. auf das Schaffot, oder auch nur in das Zuchthaus wird bringen wollen; daß es ein barbarisches Gesetz wäre, welches den Beleidigten zwingen wollte, den Denuncianten gegen seinen Gatten zu machen, wider ihn die Rache der Gerichte anzuflehen; daß, ohne das Bekanntwerden bestimmt articulirter Facta, die Ehe doch wahrhaft unerträglich werden kann — daß hier also der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Abhilfe gewähren muß.

Als Vorbedingungen einer solchen Scheidung ward nun festgesetzt: daß α) beide Theile gemeinsam auf Trennung antragen und darauf beharren; — β) der Mann mindestens 25, die Frau mindestens 21 Jahre alt sind; — γ) das Weib aber noch nicht das 45. Lebensjahr zurückgelegt; — δ) die Ehe mehr als zwei, aber noch nicht volle 20 Jahre gedauert habe; — ε) die Eltern, oder in deren absoluten Verhinderung die Großeltern, wie beim Eheabschluß, ihre Einwilligung in den bestimmten Fristen jedesmal aufs Neue ertheilen.

Unter diesen Voraussetzungen haben beide Ehegatten in Begleitung zweier Notarien vor dem Präsidenten ihres Bezirksgerichts zu erscheinen und ihren Wunsch auszusprechen, getrennt zu werden. Gelingt es nicht, Beide wieder zu vereinigen, so wird der Frau eine Wohnung, außerhalb des Hauses des Mannes, bestimmt, in welche sie sich verfügen muß. — In je dreimonatlichen Zwischenräumen haben sich beide Gatten viermal auf diese Weise vor dem Gerichtspräsidenten einzufinden. Wenn sie fortwährend in ihrem Entschluß beharren und alle Papiere stets in vollkommener Ordnung sind (sobald nur ein Ehegatte, oder auch nur Eines der lebenden Ascendenten seinen Willen ändert, seine Ermächtigung versagt, zerfällt die ganze Verhandlung in Nichts) — so wird — nach Ablauf eines Jahres von der ersten Verhandlung an — durch ein motivirtes Urtheil Autorisation zur Scheidung ertheilt; aber erst drei Jahre später dürfen die Geschiedenen zu einer neuen Ehe schreiten.

Nach der Restauration ging man alsbald darauf aus, die gesetzlichen Bestimmungen über die Ehescheidung ganz abzuschaffen. Demgemäß ward unterm 8. Mai 1816 ein Gesetz des Inhalts erlassen: 1) die Ehescheidung ist abgeschafft; — 2) alle Anträge in dieser Beziehung können nur auf Trennung von Tisch und Bett gehen, und auch dies nur hinsichtlich der bestimmt anzugebenden Ursachen; — 3) die Trennung unter gegenseitiger Uebereinstimmung ist in jeder Form ganz abgeschafft.

Seit der Julirevolution von 1830 wurde mehrfach beantragt, die Bestimmungen des Code Napoleon über die Ehescheidung wieder herzustellen. Obwohl aber selbst die Deputirtenkammer durch Beschlüsse in verschiedenen Jahren sich dafür erklärte, so scheiterte sie doch immer wieder an den Beschlüssen der Pairskammer.

Nur in den von Frankreich getrennten Rheinprovinzen und in einigen Ländern, in welchen das französische Civilgesetzbuch ohne Modification hierin, recipirt ward, bestehen jene Dispositionen noch heute, und es möchte schwer sein, nachzuweisen, daß durch sie Unheil gestiftet worden, das nicht durch glückliche Wirkungen zehnfach aufgewogen worden wäre.

f) Wirkungen der Ehescheidung. Die Scheidung soll, so viel es geschehen kann, die Wirkungen der frühern Ehe beseitigen. Demgemäß erlangen die Geschiedenen (entweder beide, oder nach einzelnen Gesetzgebungen nur der unschuldige Theil) das Recht, unter den gewöhnlichen Vorbedingungen (oft mit einigen Beschränkungen, besonders in Beziehung auf die Zeit, nach deren Ablauf es geschehen darf) zu einer neuen Ehe zu schreiten. Die Frage, ob sich die Getrennten wieder mit einander verheirathen dürfen, ist von den einen Gesetzgebern verneint, von den andern bejaht worden. Erstes ist namentlich in Frankreich durch das Napoleonische Civilgesetzbuch geschehen — wir wir glauben mit Unrecht, da es dort kein Mittel giebt, die factische Wiedervereinigung zu verhindern, welche

ohnehin durch die Ansicht des Volks entschieden gebilligt wird, und woraus alsdann besonders noch der Uebelstand hervorgeht, daß die nunmehr in dieser Verbindung geborenen Kinder auf keine Weise zu legitimiren sind.

Was die bei der Scheidung vorhandenen Kinder betrifft, und ebenso was die Vermögensverhältnisse anbelangt, so hat der Richter im Allgemeinen besondere Rücksicht auf das Interesse des unschuldigen Theiles zu nehmen. Die sämmtlichen europäischen Gesetzgebungen haben in dieser Hinsicht specielle Vorschriften ertheilt, deren nähere Auseinandersetzung indessen nicht hierher gehört.

g) Richter in Ehesachen. Die Frage: wer Richter in Ehestreitigkeiten, insbesondere bei der Scheidung, sei, bestimmt sich, je nachdem man die Ehe als Vertrag, oder als religiösen Act betrachtet. Wo sonach die Ehe ihre Gültigkeit durch die priesterliche Einsegnung erlangt, ist es consequenter Weise die Geistlichkeit, — wo der Abschluß aber vor dem weltlichen Beamten geschieht, kann nur die weltliche Behörde die Cognition ansprechen.

Hierher gehören übrigens noch einige historische Notizen.

In der frühesten Zeit sprach die Kirche keineswegs das Richteramt in Ehesachen an; sie beschränkte sich vielmehr darauf, die von der weltlichen gesetzgebenden oder richtenden Behörde erlassenen Verfügungen und Erkenntnisse durch Androhung canonischer Strafen zu unterstützen. — Später erlangten die Geistlichen auf die oben angedeutete Weise, ihres (vermeintlichen) höheren Wissens wegen, auch das Richteramt (s. Michl, Kirchenrecht, § 86).

Schon im vierzehnten Jahrhunderte finden wir Beispiele, daß ein weltliches Staatsoberhaupt an Zurücknahme der desfallsigen Rechte dachte. Kaiser Ludwig der Baier war, so viel wir wissen, der Erste, der dies versuchte, indem er, ungeachtet der Unzufriedenheit des römischen Hofes, die Ehe der Margarethe Maultasch mit dem Könige Johann von Böhmen, wegen angeblicher Impotenz trennte, und sodann weiter der Erstgenannten Dispens zur Verheirathung mit seinem Sohne, Ludwig dem Brandenburger, ihrem nahen Verwandten, ertheilte. Doch ließ es der Kaiser in der Folge geschehen, daß beide Formalitäten Namens des Papstes wiederholt wurden[30]).

Ganz durchgreifend trat in dieser Beziehung aber allein Kaiser Joseph auf. Kein anderer Fürst folgte ihm, er blieb darin der Einzige.

Von den seit der Revolution von 1789 in Frankreich vorgegangenen Aenderungen haben wir oben gesprochen.

— Consequenter Weise gehören Ehesachen bei den Protestanten vor das Forum der weltlichen Behörde. Dessen ungeachtet haben sie in den meisten Ländern die geistliche Obrigkeit zum Richter hierin gemacht, und man hat sie deshalb der Inconsequenz beschuldigt. Indessen vergaß man den rein politischen Grund dieses Gebrauches: die Protestanten wollten dadurch die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte ausschließen und sich vor der Cognition katholischer Regenten in ihren Ehesachen sicher stellen[31]).

G. Friedr. Kolb.

Ehe zur linken Hand, s. Misheirath.

Ehre, s. Infamie und Injurie.

Ehrenbürger, s. Gemeindeordnung.

Ehrenlegion. Die Gründung des französischen Ordens der Ehrenlegion, der jetzt schon seine frühere Bedeutung verloren hat, war unstreitig die höchst folgenreiche Eingebung einer klug berechnenden Politik im Geiste des monarchischen Princips und zur Vermittelung des Rückganges von republikanischer zu monarchischer Staatsform. Unter den Stürmen der französischen Revolution, die fort und fort eine entschieden kräftige, wenn auch despotische Leitung als das Nothwendigste erscheinen ließen, hatte die Liebe zur Freiheit keine tieferen Wurzeln in den Herzen des Volkes schlagen können, wohl aber war die

30) Falkenstein, Gesch. v. Baiern, 3. Thl. S. 279. München 1763.
31) Wiese, Kirchenrecht, 3. Band, §. 426.

Gleichheit das Idol der Franzosen geworden. Sie hatten die praktischen Folgen davon geschaut, nicht blos auf dem Greveplatze, wo so viele der Häupter, welche am höchsten ragten, unter dem Beile der Guillotine fielen, sondern auch im Kampfe auf dem Schlachtfelde und auf der Tribüne, wo im raschen Wechsel der Personen ein Jeder nur galt, was er im Augenblicke vermochte. Wie groß in dieser Richtung die Verirrung sein mochte, so hatte doch jener Sinn für Gleichheit, der keine feststehenden Kategorieen des Verdienstes nach willkürlicher äußerlicher Abmarkung anerkannte, der keinen anderen Maßstab dafür gelten ließ als die persönliche Kraft, womit man im Momente der drohenden Gefahr dieser Gefahr zu begegnen im Stande war, die Unabhängigkeit des Vaterlandes gerettet. Noch glühte die Liebe der Gleichheit in manchen wackeren Herzen. Und weil sich Leidenschaft nur durch Leidenschaft bewältigen läßt, so stellte ihr der erste Consul Bonaparte, als ihn die Wogen der Revolution schon gehoben und ihm das Ziel der Alleinherrschaft näher gerückt hatten, die Ruhmsucht und die Habsucht mit den blendenden Flittern der Ehre entgegen.

Der Krieg der Nordamerikaner, mit der Gründung einer republikanischen Verfassung endigend, die in immer reicherem Maße den Segen der Freiheit über das Volk ausgießt, und der Gang der französischen Revolution, der unter wiederholten Krämpfen und mit nimmer befriedigendem Erfolge durch die Republik zur Monarchie zurückführte, bieten in mannigfacher Beziehung den Stoff zu anziehenden Vergleichungen dar. Auch die Gründung der Ehrenlegion erinnert unwillkürlich an das Benehmen Washington's und seines Volkes im Verhältniß zu der Handlungsweise Bonaparte's und der französischen Nation. Nach Beendigung des amerikanischen Freiheitskrieges im J. 1783 traten die Officiere, die im Heere gedient, unter Billigung Washington's zur Gründung einer Association zusammen. Die Mitglieder derselben sollten zu bestimmten Zeiten sich versammeln und als Zeichen der Verbindung einen Orden tragen. Gewiß lag ihrer Stiftung keine Absicht gegen die blutig errungene Freiheit und Gleichheit zu Grunde; auch war von keinem bleibenden Institute die Rede, sondern es sollte sich nur auf die Lebenszeit der Stifter erstrecken. Gleichwohl sprach sich die Stimme des Volkes entschieden misbilligend dagegen aus, und das eifersüchtige Auge der öffentlichen Meinung, indem es in diesem ersten Versuche zur besondern Auszeichnung Einzelner vor ihren Mitbürgern selbst eingebildete Gefahren zu entdecken glaubte, wußte doch auch gegen jede wirkliche Gefahr die Zukunft der Nation sicher zu stellen. Denn so laut und allgemein war der Tadel, daß nunmehr auf Washington's Rath die erst geschlossene Verbindung alsbald wieder aufgelöst wurde. Bonaparte dagegen hatte andere Absichten als die Erhaltung des Princips der Gleichheit, und dem Zwecke gemäß wußte er seine Mittel zu wählen. In derselben Zeit, als der Antrag, den ersten Consul zum Consul auf Lebenszeit zu ernennen, der Abstimmung des Volkes unterlag, ließ er mit Beziehung auf den 57. Artikel der Verfassung, um „militärische Dienste und Bürgertugenden zu belohnen", dem gesetzgebenden Körper den Vorschlag zur Errichtung der Ehrenlegion machen. Schon durch die Hoffnung auf Auszeichnung und Gewinn wußte er den lebhafteren Eifer aller seiner Anhänger zu erwecken und sich um so mehr seiner Ernennung zum lebenslänglichen Consulate zu versichern. Dennoch wurde sein Vorschlag von einem großen Theile des Publicums ungünstig aufgenommen; auch fand der erste Versuch zur Vernichtung der Gleichheit in dem gesetzgebenden Körper und im Tribunate einen stärkeren Widerstand, als je zuvor alle Attentate gegen die Freiheit gefunden hatten. Mit Recht erkannte man in diesem neuen Institute die letzte Stufe, die ihn zur unumschränkten Willkürherrschaft führen sollte. Immer hatte er jedoch eine schwache Majorität der Stimmen für sich, und so kam am 19. Mai 1802 der Orden der Ehrenlegion zu Stande, zur Belohnung des bürgerlichen, hauptsächlich aber des soldatischen Verdienstes der blinden Hingebung an das militärische Oberhaupt, welches jetzt auch das Oberhaupt des neuen Ordens wurde und die Quelle, aus welcher den Einzelnen Auszeichnung zufloß. Unter ihm stand ein Verwaltungsrath von 7 Personen, und der Orden selbst war in 16 Cohorten eingetheilt, deren jede 407 Mitglieder (7 Großofficiere, 20 Commandeure, 30 Officiere, 350 Legionäre), eine Residenz und 200,000 Franken jährlicher Einkünfte erhielt. Für alte, nicht mehr dienstfähige Mitglieder wurde in jedem Hauptorte ein Hospital errichtet.

Das Einkommen der einzelnen Mitglieder wurde später auf jährliche Pensionen von 125 bis zu 10,000 Franken, von den Legionären bis zu den Großkreuzen, festgesetzt. Ueberzählige und Fremde hatten keinen Anspruch darauf. In der Folge wurden jedoch den Mitgliedern des Ordens aus den mit Frankreich verbündeten Staaten gleichfalls Pensionen ertheilt, deren Zahlung seit dem Falle des französischen Kaiserreichs aufgehört hat. In der ersten Zeit mußten die Mitglieder der Ehrenlegion schwören, dem Dienste der Republik und der Erhaltung ihres Gebiets, der Vertheidigung ihrer Regierung, ihrer Gesetze und ihres Eigenthums sich zu weihen, auf jede von Vernunft, Gerechtigkeit und Gesetz gestattete Weise sich allen auf Wiedereinführung des Feudalsystems gerichteten Unternehmungen zu widersetzen; auch mußten sie, im grellen Widerspruche mit dem Zwecke des Instituts nach der Absicht des Stifters, endlich noch versprechen, aus allen Kräften zur Erhaltung der Freiheit und Gleichheit beizutragen.

Auf diese Weise hatte sich Bonaparte schon jetzt einen neuen Adel geschaffen, so daß er mit der Errichtung von 31 Senatorien am 1. Januar 1803 und durch die Stiftung eines neuen Majorat-Adels im Jahre 1808 dem Gebäude seiner Macht nur einige neue Säulen beifügte, auf welchen er hoch über der Masse des ehemals souverainen Volkes die dauernde Herrschaft seiner Dynastie zu gründen trachtete. Zwar sollte die Aufnahme in die Ehrenlegion keinen erblichen Adel ertheilen, sondern nur dem persönlichen Verdienste Auszeichnung und Belohnung gewähren; allein um so dauernder hing das ganze Institut von der Gunst und Willkür des Alleinherrschers ab und um so unauflöslicher mußte er sich alle Mitglieder desselben zu Dank und unbedingtem Gehorsam verpflichten. Im Besitze der Mittel, wodurch er alle Diejenigen auf das Engste sich verbinden konnte, welche durch Kraft und Talent hervorragten, ohne fernerhin eine republikanische Selbstständigkeit des Charakters bewahren zu wollen, war es ihm nur ein Leichtes, den letzten Schritt zu thun und am 20. Mai 1804 den Kaiserthron zu besteigen. Bald darauf, am 11. Juli 1804, erhielt der Orden der Ehrenlegion eine größere Ausdehnung so wie eine der neuen Würde entsprechende Organisation. Nach Napoleon's Fall und nach der Restauration der älteren bourbonischen Linie wurde die unter dem Kaiserreiche beschlossene Einrichtung im Wesentlichen beibehalten. Ein Gleiches geschah nach der Thronbesteigung Louis Philipp's. Die jährliche Ausgabe für die Ehrenlegion war nach dem Budget von 1835: 2,671,000 Franken. Während der letzten Jahrzehente ist man mit der Vertheilung der Orden höchst verschwenderisch umgegangen. Am 6. April 1814 war die Gesammtzahl der Legionäre aller Grade: 21,629. Diese Zahl war bis zum 1. Januar 1831 schon auf 42,894 Mitglieder gestiegen und bis zum 1. October 1835 auf 50,193, nehmlich 96 Großkreuze, 219 Großofficiere, 805 Commandeurs, 4549 Officiere und 44,524 Legionäre. Doch waren alle Ernennungen mit Ausnahme derjenigen der Unterofficiere und Soldaten seit April 1814 blos Ehrenernennungen, die keinen Anspruch auf Pension gaben, so daß diese letztere im October 1835 nur von 25,801 Mitgliedern bezogen wurde.

Wenn überhaupt bei Ordensverleihungen aller Art die Gunst und die Laune, die Willkür und der Zufall weithin den Ausschlag geben, so war man doch zur Zeit der Kaiserregierung so weit als möglich auf Auszeichnung des bewährten Muthes und des entschiedenen Verdienstes bedacht, deren der Herrscher in Wahrheit zu seinen riesenhaften Unternehmungen bedurfte. Obgleich ein Werkzeug der Despotie, war hiernach die Ehrenlegion in den Händen des Genies ein mächtiges Mittel für weit reichende Zwecke. Es lag etwas Großartiges in jener Vertheilung von Ehrenkreuzen auf dem Schlachtfelde und vor geschlagener Schlacht in dem Vertrauen, welches dadurch der Heerführer seinen Kriegern zeigte; in der Hingebung, womit ihm diese zu entsprechen suchten, indem sie um so muthiger in den Kampf sich stürzten und die Ehre, die ihnen zu Theil geworden, oft noch an demselben Tage mit dem Tode besiegelten. Aber die Form hat den Geist überlebt, der sie erschaffen hatte; und wie sehr die französische Eitelkeit nach jedem Schimmer äußerlicher Ehre hascht, so weiß man doch in Frankreich wohl zu unterscheiden, ob die Aufnahmen in die Ehrenlegion der glanzvollen Periode des Kaiserreichs oder einer späteren Zeit angehören.

W. Schulz.

Ehrenstrafen, s. Strafen.

Ehrenzeichen, s. Orden.

Ehrlosigkeit, s. Infamie.

Eid, s. Meineid.

Eidsgenossenschaft (Schweizerische). Ein naturfestes Land, im Herzen Europas, zwischen drei der civilisirtesten Nationen gelegen; durch mehrhundertjährige Nebenbuhlerei eifersüchtiger, großer Mächte abwechselnd bedroht und geschützt; ein Land von so mäßiger Größe wie die Schweiz bietet, wie kaum ein andres unsers Welttheils, durch Schicksale, Einrichtungen und Eigenthümlichkeiten den reichsten Stoff zu Betrachtungen. Sein Flächenraum von 875—880 geographischen Geviertmeilen übertrifft zwar die Ausdehnung manches heutigen Königreichs; aber Felsen, Seen, Gletscher haben mehr denn drei Achtel dieses Raumes allem Anbau entzogen. Demungeachtet übertrifft noch die Volksmenge (gegenwärtig von ohngefähr 2,200,000 Seelen) die der kleinern Königreiche Deutschlands und steht etwa der von Holland oder der vom päpstlichen Kirchenstaate gleich*). Doch auch sie würde das Land keineswegs beherbergen und nähren

*) Gesammtübersicht der Bevölkerung der Schweiz, nach den amtlich dem Vorort eingegebenen Verzeichnissen von 1837.

	Cantonsbürger.			Schweizerbürger aus andern Cantonen.			Ausländer.			Gesammtzahl aller Einwohner.
	Männl.	Weibl.	Total.	Männl.	Weibl.	Total.	Männl.	Weibl.	Total.	
Zürich	106098	111121	217219	4352	3639	7991	5168	1198	6366	231576
Bern			381200			13950			4846	400000
Luzern	59509	61003	120512	1952	1431	3383	498	128	626	124521
Uri	6213	6735	12948	280	257	537	24	10	34	13519
Schwyz			39326			1128			196	40650
Unterwalden ob dem Wald	5815	6042	11857	240	260	500	7	4	11	12368
Unterwalden nid dem Wald	4772	5032	9804	190	198	388	8	3	11	10203
Glarus	13681	14536	28217	481	340	821	201	109	310	29348
Zug	6972	7221	14193	575	444	1019	80	30	110	15322
Freiburg	41307	41927	83234	3285	2725	6010	1309	598	1901	91145
Solothurn	29076	30138	59214	1771	1503	3274	450	258	708	63196
Baselstadt	5028	5583	10611	3933	4548	8481	2656	2573	5226	24321
Baselland	17719	18271	35990	2093	1859	3952	720	441	1161	41103
Schaffhausen	14341	15121	29462	650	759	1409	133	121	254	31125
Appenzell Außer Rhoden	18932	19759	38701	1002	896	1898	349	132	481	41080
Appenzell Inner Rhoden	4614	5057	10224	50	39	89	11	25	36	10349
St. Gallen	70025	74334	144359	5513	5626	11139	2133	1124	3355	158853
Graubünden	41226	43344	84670	1015	1397	2412	673	751	1424	88506
Aargau	85930	89062	174992	3077	2888	5965	1042	756	1798	182755
Thurgau	37797	40363	78160	2430	2033	4463	1030	471	1501	84124
Tessin	hat Nichts eingegeben, zählt aber nach Franscini's Statistik									109000
Waadt	82076	82610	164686	7905	7026	14931	2444	1521	3965	183582
Wallis	36308	37065	73673	407	371	778	742	605	1347	75798
Neuenburg	19614	21254	40868	7181	7353	14534	1842	1372	3214	58616
Genf	18023	20133	38156	4225	4452	8677	6057	5776	11833	58666
Somit beträgt die Bevölkerung der Schweiz										2,179,726

können, ohne die große Freiheit der Bewohner, welche deren Gewerbfleiß ungefesselt läßt, ihr Erworbenes gegen Goldsaugereien der Finanzkünste schirmt und ihr Dasein mit der Rauheit des Bodens oder den Gefahren versöhnt, welche bald von Lavinen, bald von Ueberschwemmungen, bald von einstürzenden Berghalden über einzelne Oerter und ganze Thäler verbreitet werden.

Eine Freiheit von solcher Größe ward den Bewohnern des weitläufigen Gebirgslandes aber nur durch die eigenthümliche Gattung des Staatsverbandes erhaltbar, in welchem sie zu einander stehen. Bekanntlich ist die Gesammtheit der Schweiz ein Staatenbund, der aus einem Viertelhundert Republiken zusammengeknüpft ist, die jede in eigner Selbstherrlichkeit, fast unabhängig von einander, ohne eigentliche Gemeinregierung, nur durch wenige Gesetze, die für Alle gelten, vereint sind. Sämmtlich sind diese Republiken von ungleicher Größe, ungleichen Sprachen, Religionen, Sitten, Gebräuchen, Culturstufen, Abstammungen, Erwerbsarten, Verfassungen, Gesetzen und Interessen. Demungeachtet hat unter allen republikanischen Föderativstaaten alter und neuerer Zeit keiner eine längere Dauer behauptet als die schweizerische Eidsgenossenschaft. Nur der griechische Staatenbund hat ein höheres Alter erreicht. Denn seit Stiftung der Amphiktyonen bis zum macedonischen Philipp und zur Schlacht von Chäronea bestand er 1100 Jahre lang. Aber die Republik der israelitischen Stämme währte, von der Zeit Josua's bis zu den Tagen Saul's, nur 400, und die der Vereinigten Niederlande, seit der Utrechter Union, nur 200 Jahre. Hingegen die schweizerische Eidsgenossenschaft zählt schon ein Leben von mehr denn einem halben Jahrtausend, seit dem Bundeseid der drei Länder von Uri, Schwyz und Unterwalden, den sie im J. 1291 schwuren und dem zufolge sie sich Eids- und Bundesgenossen (Conjurati) nannten.

Diese drei kleinen Länder, deren jedes kaum die Bevölkerung einer Stadt mittlern Ranges hat, bildeten den ersten Keim des künftigen Staatenbundes. Ihm schlossen sich bald andere Städte und Landschaften, zwischen Alpen und Jura, Boden- und Genfersee an, die in der mittelalterlichen Anarchie des deutschen Reichs, unter Herzogen, Grafen, Bischöfen oder kaiserlichen Gnaden und Schwächen eine bedeutende Selbstständigkeit gewonnen und mit tapferer Hand behauptet hatten. Schon zwei und sechszig Jahre nach jenem Schwur der Urkantone gehörten fünf andere Kantone (Luzern, Zürich, Zug, Glarus und Bern) zu ihrem Bunde, der späterhin die Eidsgenossenschaft der acht alten Orte geheißen ward. Erst zu Anfang des 16. Jahrhunderts, (im J. 1513, durch auf einander folgenden Zutritt der Kantone Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen und Appenzell) gestaltete sich der Bund der dreizehn Orte in derjenigen Form aus, die, als unabhängiger Staatsverein, (im J. 1648) von den Mächten Europa's feierlich anerkannt wurde und noch am Ende des vorigen Jahrhunderts in alterthümlicher Unbeholfenheit dastand, wie Zeiten, Umstände, menschliche Leidenschaften und Interessen das Ganze einst zusammengeballt hatten.

Gleichwie die Hirtenländer am See der vier Waldstädte sich nur zu kräftigerer Vertheidigung ihrer Rechte und Freiheiten in den Tagen des Raub- und Faustrechts und zu freundlicher Schlichtung allfälliger Händel verbündet hatten, die unter ihnen selbst hätten entstehen können: hatten sich auch die genannten übrigen Staaten oder „Stände" ihnen mit demselben Zwecke angeschlossen. Ihr Vertrag war also nur ein Schutzbündniß gegen feindselige Nachbarschaften und zur Bewahrung innern Friedens unter ihnen selber. Jeder von ihnen bewahrte übrigens volle Unabhängigkeit von den übrigen. Hatten sie gemeinschaftliche Angelegenheiten zu berathen, schickte jeder von ihnen einen mit Aufträgen versehenen Abgeordneten zur Versammlung, „Tagsatzung" geheißen, die sich lange, weder an einem bestimmten Orte noch zu gewissen Zeiten vereinigte. Da hatte der Ausspruch des kleinsten wie des größten Kantons gleiches Gewicht und nur, wenn zufällig eine Mehrheit von Instructionen der Abgeordneten zusammenstimmte, mußte sich die Minderheit der übrigen bequemen, nachzufolgen, wenn sie — dazu geneigt war. Gefiel ihr die Entscheidung der übrigen nicht, erhob sie das Schwert gegen die eigenen Bundesgenossen, um den eignen Willen geltend zu machen. Die Geschichte der Schweiz ist daher so reich

an innern Zwiespalten und Kriegen, als es irgend die Geschichte Griechenlands gewesen ist. Eine leitende Bundesregierung war nirgends vorhanden. Die Kantonalbehörden vollzogen die Beschlüsse der Tagsatzungen in ihrem Gebiete, wie sie konnten oder wollten. Der Regierung des Kantons Zürich war nur Leitung der allgemeinen Kanzleigeschäfte des Bundes im Innern und die Stellvertretung im Verkehr mit dem Auslande oder mit dessen Gesandten übertragen. Darum hieß Zürich „Vorort". Andere Berechtigung und Gewalt hatte der Vorort keine, als zu der er jedesmal besonders bevollmächtigt ward. Doch sein Abgeordneter in der Tagsatzung genoß dafür die Ehre des Vorsitzes in der Versammlung.

Man ersieht daraus, daß der Bau dieses Föderativstaates keine Schöpfung menschlicher Weisheit war, sondern des Zufalls oder der von Umständen herbeigeführten Nothwendigkeit. Ja, ursprünglich sah man von den dreizehn Freistaaten die wenigsten unter sich selber, sondern nur mit den drei Urkantonen verbündet. Sie wurden erst, indem sie sich um diesen Kern einzeln zusammengelegt hatten, einander nebenbei näher verwandt. Auch blieb jedem einzelnen von ihnen vorbehalten, mit dem Auslande für sich allein zu unterhandeln und mit ihm Verträge und Bündnisse abzuschließen, wenn nur dadurch die Bedingung des eidsgenössischen Bundesvertrags unverletzt blieb. Doch geschah nicht selten, daß die Freundschaft der Einzelnen mit dem Auslande treuer als mit den Bundesgenossen im Innern gehalten wurde, wenn Eifersucht und Ehrgeiz der Häuptlinge in diesen kleinen Staaten, oder Geld- und Religionsinteressen ihrer Einwohnerschaften ins Spiel traten.

Um die Eidsgenossenschaft der dreizehn Orte oder Kantone hatte sich allmälig noch ein Ring von dreizehn*) andern kleinen im helvetischen und rhätischen Gebirg gelegenen Staaten gebildet, welche man „zugewandte Orte" nannte. Diese standen aber, Wallis ausgenommen, weder mit allen Kantonen im Bund, sondern nur mit einigen; noch ward ihnen insgesammt Genuß gleicher Rechte oder die Beschwerde gleicher Pflichten zu Theil. Indessen hatten Zuversicht auf stärkeren Schutz für eigene Unabhängigkeit und Vortheil der Theilnahme an Verträgen der Eidsgenossenschaft mit andern Mächten sie bewogen, sich zur freien Schweiz zu zählen. Unter ihnen besaßen die mächtige Abtei St. Gallen, die Städte St. Gallen und Biel, als angenommene Bundesverwandte (Socii, Associés), das Vorrecht, Abgeordnete bei den Tagsatzungen zu halten. Hingegen die übrigen, wie der graue, der Gotteshaus-, der Zehngerichtenbund, Wallis, die Stadt Mühlhausen, das Fürstenthum Neuenburg, die Stadt Genf und das Bisthum Basel, genossen, als bloße Mitverbündete (Confoederati, Co-Alliés) jenes Vorzuges nicht, durch welchen sie unmittelbar an den Verhandlungen im Bunde Theil nehmen konnten. Noch tiefer aber standen, als eigentliche Schutzverwandte, die Abtei Engelberg, die Republik Gersau und ein Theil der ehemaligen Lande des Bisthums Basel, nehmlich derjenige, welchen man „Schweizerboden" nannte (wozu das St. Immerthal, Herrschaft Illfingen, Neuenstadt und Tessenberg gehörten; das übrige Gebiet hieß Reichsland).

Zu diesem Knäuel meistens selbstständiger und selbstherrlicher kleiner Staaten, die, wie gesagt, nur theilweise, nur einzelne mit einzelnen, nicht in einem allgemeinen Verband mit einander, und nur äußerst lose verknüpft waren, müssen natürlich auch die unmittelbaren Unterthanen der eidsgenössischen Stände gerechnet werden. Außer diesen gehörten aber noch dazu die gemeinschaftlichen Unterthanenlande, oder die sogenannten gemeineidsgenössischen Vogteien, welche man in Kriegen erobert hatte. Man zählte neunzehn derselben. Sie waren jedoch keineswegs Gemeingut gesammter Eidsgenossenschaft, sondern nur von zwei oder drei, oder acht, neun und zwölf verschiedenen Kantonen, welche abwechselnd, einer gewissen Jahr-Ordnung zufolge, ihre regierenden Stellvertreter oder Landvögte dahin sandten. So war die ehemalige Eidsgenossenschaft mit ihren Kantonen, zugewandten Orten und gemeinen Vogteien, aus 45 Ge-

*) Früher vierzehn, so lange in Schwaben die ehemalige Reichsstadt Rothweil dazu gehörte, die jedoch bis gegen Ende des XVII. Jahrhunderts die Verbindung ganz fallen ließ.

bieten zusammengestückelt, unter sich ohne allgemeinen Zusammenhang, ohne gemeinsamen Vertrag.

Das Verworrene in dieser seltsamen Conföderation zu vergrößern, kam noch dazu, daß nicht nur die Haupttheile derselben in Rechten und Verpflichtungen zu einander sehr ungleich waren, sondern daß fast jeder Kanton und jeder zugewandte Ort in seinem Innern wieder eine Art Föderativstaat bildete, in welchem die einzelnen Landschaften und Thäler vertragsmäßig ihre besondern Freiheiten, politischen Rechtsamen und Privilegien, eigne Einrichtungen und Gesetze besaßen. Dies war nicht nur der Fall in den Gebieten der demokratischen, sondern auch der aristokratischen Kantone, und wie in den unmittelbaren, so auch in den gemeineidsgenössischen Unterthanenländern; denn, wie im Lauf der Zeiten diese kleinen Staaten nach und nach ihren Umfang einzeln, durch freiwillige Anschließungen oder durch Eroberungen, durch Erbschaften oder Käufe erweitert hatten, war es gewöhnlich unter feierlichem Vorbehalt der politischen Rechte und Einrichtungen geschehen, welche der neuerworbene Landstrich bisher besessen hatte. So wird man sich nicht wundern, daß sich auch die schweizerischen Unterthanen, obgleich sie der bürgerlichen Freiheit weniger denn Unterthanen der Fürsten genossen, dennoch mit Stolz „freie Schweizer" nennen konnten. Ja selbst die leibeigenen Unterthanen der Stadtbürger von Solothurn und Basel ließen sich noch im 18. Jahrhundert diesen glanzvollen Titel gefallen.

Die Regierungen der Aristokratieen freilich suchten während der letzten Jahrhunderte im Innern ihrer Kantone mehr Einheit in Gesetzgebung und Verwaltung herzustellen, um für sich unbedingtere Gewalt zu gewinnen. Wie sie einerseits in ihren eignen Hauptstädten die souverainen Bürgerschaften allmälig von der Ausübung der Oberherrschaftsrechte und dem Antheil an Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege in den höchsten Landesbehörden verdrängten, versäumten sie auch selten einen Anlaß, die Privilegien der unterthänigen Landschaften in Vergessenheit zu bringen oder zu beschneiden. Es gelang aber fast nirgends vollkommen und fast nie, ohne daß den staatsverbrecherischen Versuchen früh oder spät staatsverbrecherische Folgen, Verschwörungen und Aufstände nacheilten.

In den demokratischen Staaten bewahrte sich die althergebrachte föderative Landesform anhaltender und treuer, vermittelst der ewigen Eifersucht der einzelnen Gebietstheile gegen einander. So waren die Kantone Appenzell, Uri, Zug u. s. w. oder die zugewandten Orte Wallis und Bünden, jeder für sich selbst, wirkliche Bundesstaaten im Kleinen, nur mit dem Vortheil, den der eidsgenössische Bund nie besaß, daß jeder eine, wenn auch schwache, doch eigene Regierung hatte. In Bünden war der Föderalismus am monströsesten ausgestaltet. Hier bildeten einige Dörfer unter sich eine besondere Republik, „Hochgericht" genannt; doch jedes Dorf behauptete nebenbei seine besondere Ortsverfassung und Rechtsame. Mehrere dieser Republiken, deren in Allem bei sechs und zwanzig waren, hatten wieder unter sich einen Bund geschlossen, doch mit Vorbehalt ihrer besonderen Rechte und Hoheiten. Drei solcher Bundesgenossenschaften machten den alten Freistaat im hohen Rhätien aus, waren aber, den Kantonen der Schweiz ähnlich, so locker zusammengestellt, daß sie einzeln für sich mit anderen Staaten unterhandeln, Verträge und Bündnisse errichten konnten und unter sich Kriege führten wie gegen Fremde.

Natur und Schicksal haben gleich mächtig eingewirkt, der Schweiz eine föderative Staatsform zu geben. Die Bevölkerung des Landes selbst hat keinen gemeinschaftlichen Nationalstamm, sondern ist aus verschiedenen Völkertrümmern zusammengesetzt worden, welche von den Stürmen der europäischen Welt nach und nach in die Gebirgsthäler der Alpen und des Jura verschlagen worden sind. Hier wohnen Nachkommen von Rhätiern, Helvetiern, Cimbern, Römern u. s. w., die in den späteren Völkerwanderungen hier und da übrig blieben; hier Nachkommen der Gothen, Burgunder, Alemannen, Franken, selbst der Hunnen und Saracenen. Hier werden noch die romanische und latinische, die deutsche, französische und italienische Sprache geredet, in so verschiedenen Dialekten beinah, als Thäler sind. Hier hat nicht nur jeder Kanton, sondern fast jede Stadt, jede Landschaft, jede Thalschaft ihre eigenthümliche, mehrhundertjährige Geschichte; denn sie alle waren, seit den Tagen der mittelalterlichen Anarchie, entweder selbstständig und urfrei,

oder unter zahllosen Freiherren, Grafen, Fürsten, Aebten, Bischöfen getrennt und zersplittert. Bei so mannigfaltigen Herrschaften, Gesetzen, Interessen und Einrichtungen hatten sie wenig Gemeinschaft unter sich. Noch mehr ward diese Gemeinschaft durch ehemals und zum Theil jetzt noch unwegsame Gebirgsketten unterbrochen, deren Eisfirnen, Felsengrathe, schroffe Abhänge und Wälder das Land durchziehen. Nicht minder bewirkte die Ungleichheit der Klimate auf den verschiedenen Höhenstufen des bewohnten Landes die größte Ungleichheit der Völkerschaften in ihren Lebensarten, Bedürfnissen, Sitten und Charakteren. Ja von Thalschaft zu Thalschaft ändern, wie die Mundarten, Trachten, Bauarten und Civilisationen der Bewohner, auch ihre Nationalphysiognomieen, wenn ich mich des Ausdruckes bedienen darf.

So ist die Schweiz gleichsam ein geborner Föderativstaat. Alle jene durch Natur und Schicksal hervorgebrachten Trennungen und Verschiedenheiten, welche auch wohl in anderen Ländern, aber nur auf weit von einander entlegenen Räumen derselben, erscheinen, sind hier auf den engen Platz von kaum 800 Geviertmeilen zusammengedrängt. Man muß die Natur des Hochlandes, man muß die Natur des Volkes, sein Bedürfniß, ja sein Andenken der Vorzeit ausrotten, wenn man hier den föderativen Zustand des gesellschaftlichen Lebens aufheben und jene strenge Gleichförmigkeit und Einheit der Gesetzgebung und Verwaltung einführen will, die heutiges Tages das Unglück so vieler Monarchieen ist. Schon als Roms Legionen zum erstenmal die helvetischen Thäler betraten, fanden sie in denselben eine Menge kleiner verbündeter Völkerschaften.

Es ist mir Nichts weniger als darum zu thun, die Monstruosität des alten eidsgenössischen Bundes zu vertheidigen, der zugleich eine bunte Musterkarte aller Regierungsformen war; ein Gemenge von kleinen monarchischen und demokratischen, hierarchischen und aristokratischen Staaten, oder Mischungen aus allen, und viele der einzelnen wieder in eigenen kleinen Conföderationen bestehend. Allein es kann nicht geleugnet werden, daß die Schweiz eben diesem Zustande ihren vorzüglichen Anbau verdankt; daß eben in einem kleinen Kreise der bürgerlichen Gesellschaft jedem Einzelnen, ohne Gefahr für Alle, Mehr erlaubt und die Freiheit des Individuums größer sein kann als in ausgedehnten Reichen; daß diese Freiheit (des Wilden wie des Weisen höchstes Gut!), in welcher jeder Bürger auf seiner eigenen Erdscholle als Freiherr, in seiner kleinen Republik, die sein Vaterländchen ist, als Mitkönig lebt, alle Kräfte, alle bürgerliche Tugenden und das stolze Selbstgefühl menschlicher Würde mächtiger weckt; daß da jeder Einzelne besser für seine Bedürfnisse, für sein häusliches Glück denken und sorgen kann als das weiseste Staatsministerium mit allen Kunststücken der Nationalökonomie. Daher erklärt sich jene andern Nationen unbekannte Krankheit des Heimwehs bei den Schweizern; daher, daß, wenn sie ihres Erwerbs willen in fremden Ländern grau wurden, sie freudig in die Heimath zurückkehren, um vom Leben auszuruhen und der vaterländischen Erde ihre Gebeine zu übergeben; daher ihre Begeisterung, ihre Todesverachtung im Vertheidigungskampf; denn sie kämpfen ihn nicht auf fremdes Geheiß, nicht für fremde Interessen, sondern für ihr Dasein, und es ist kein Dasein für sie ohne Freiheit. Das Alles gilt freilich mehr von den Demokratieen als von den Priesterstaaten oder den Aristokratieen, die, wo irgend sie waren und sind, schlechter als Monarchieen bloße Affen derselben in republikanischer Form bleiben.

Wenn die Schweiz vom föderativen Zustand ihrer Völkerschaften nicht alle Vortheile zog, die mit ihm hätten verbunden sein können, lag es an der abenteuerlichen Misgestalt der schon beschriebenen Bundesform. Hier war kein geordneter Gesammtverein Aller, sondern ein lockeres Conglomerat von Duodezstaaten, ohne gemeinschaftliche Interessen, ohne gemeinschaftliche Regierung, ohne gemeinschaftliches Grundgesetz zum Besten Aller. Jedes Ländchen, stolz auf seine Unabhängigkeit und Souverainetät, opferte nicht das Mindeste von diesen, um dafür den höhern Gewinn zu ziehen, der nur aus der Vereinigung vieler Kräfte und Mittel für einen gemeinnützigen Zweck entspringen kann. Der Schweizer war daher in seiner Gemeinde, in seiner Republikette der freieste Mann, aber überall sonst in der Schweiz außer seinem Ort ein einsam stehender Fremdling. Er genoß selbst in andern Staaten mehr Rechte als in der Eidsgenossenschaft. Seine Vaterlandsliebe

schrumpfte nur in Ortsliebe zusammen; selbst andere Gemeinden seines Kantons, selbst das Interesse seines Kantons wurden ihm daneben gleichgültiger, und gegen andere Kantone äußerte sich nur noch sein Kantonsgeist mit Stolz oder Verdruß. Für Mängel und Tugenden, selbst für Bestand oder Verfall des eidsgenössischen Bundes fehlte dem Volke der Sinn. Es nahm kaum von der Beschaffenheit des Bundes Kenntniß. Selbst Versuche der Regierungen zu wesentlichen Verbesserungen der innern Landeszustände scheiterten gewöhnlich an den widerstrebenden Freiheiten und Rechten einzelner Ortschaften. Daher fand man in dem halben Hundert Staaten, aus welchen die Eidsgenossenschaft zusammengekittet war, die ungleichartigste Civilisation und Ordnung. Hier Wohlstand, Kunst und Wissenschaft blühend, die das Leben verschönern und veredeln, dort, nur wenige Stunden davon, Armuth, Unwissenheit und Rohheit einer Barbarenzeit. Manche der Staaten, bei ihrer Kleinheit und Dürftigkeit an Mitteln, entbehrten sogar der dringendsten Nothwendigkeiten und Anstalten, um im gesittetern Theil Europens noch als eigentliche Staaten zu gelten, waren ohne Polizei-, ohne Zucht- und Strafanstalten, zum Theil sogar ohne Unterrichtsmittel für ihre Jugend, und nicht selten sah man sie nach Unfällen, welche die Elemente leicht in Gebirgsländern herbeiführen, Almosen bei den Bundesgenossen heischen. Ein bildungsarmes oder entsittetes Volk kann durch Freiheit nur an roher Verwilderung zunehmen oder darin verharren, wie der Unwissende oder Lüderliche durch Ungebundenheit nur fähiger zu seinem Verderben wird, während ein Volk, schon auf dem Wege der Civilisation, durch Freiheit den kräftigsten Aufschwung zur Vollkommenheit empfängt.

In der wunderlichen Verstrickung so vieler kleinen, schwach zusammengehaltenen Staaten der Eidsgenossenschaft war es beinahe unmöglich, daß das Ganze des Bundes sich gleichartig bewegte. Selbstsucht und Eifersucht stieß die Kantone auseinander, entfernte die zugewandten Orte von den Kantonen und die Unterthanen von ihren Regierungen. Daher waren im Bunde selbst Empörungen, Coalitionen einzelner Staaten gegen andere oder sogar Kriege der Kantone unter sich und Verbindungen mit fremden Mächten gegen die eigenen Bundesgenossen in der Geschichte der Schweizer keine große Seltenheiten. Allesammt in ihrer mistrauischen Politik und in ihrer Vereinzelung schwach und sich dieser Schwäche bewußt, hofften daher kleinmüthig mehr von der Gnade der gewaltigen Gränzmächte als von der Treue ihrer Bundesbrüder, ihr eignes Dasein mehr durch die Zwietracht der Nachbarmächte als durch die Eintracht der Eidsgenossen gesichert. Man sagt wohl, in den alten Heldentagen der schweizerischen Freiheitskriege war es nicht so, aber man vergißt, daß es leichter ist, in der Begeisterung durch Rechtsgefühl oder Gefahr ein Gut zu erobern, als es im langen Frieden zu verbessern und rein zu bewahren. Man sagt wohl, es fehlte der Eidsgenossenschaft von jeher an großen Staatsmännern, aber man vergißt, daß der größte Staatsmann Europa's, beschränkt auf die kleinlichen Verhältnisse eines Städtchens und einiger Dutzend Dörfer, für seine glänzenden Talente keinen andern Spielraum gefunden haben würde als den einer spießbürgerlichen Politik. Denn ein Vorort, ohne Einfluß auf den öffentlichen Willen, eine Tagsatzung oder Bundesversammlung, wo kein Mitglied seine bessere Ueberzeugung, sondern nur den oft unverständigen, dem Gemeinwohl widerstreitenden Auftrag seiner heimathlichen Landesgemeinde oder Regierung geltend machen darf, und wo man sich selten oder nach Jahren erst, oder wenn es zu spät ist, verständigen kann über das, was sein soll, sind keineswegs geeignete Verhältnisse, Großartiges zu leisten*).

Es gehörte übrigens wenig Einsicht dazu, die verderbenschweren Wirkungen des eidsgenössischen Bundes für den Gesammtstaat zu erkennen. Der schlichte Menschenverstand belehrte Jeden davon, der sich darum bekümmerte. Allein die Wenigsten hatten Neigung, sich darum zu kümmern, und diese Wenigen verzweifelten an der Möglichkeit,

*) Die Schweizer Eidgenossenschaft schwankt zwischen einem völkerrechtlichen Staatenbund und einem staatsrechtlichen Bundesstaat und es fehlte ihr bis jetzt die politische Bildung und Kraft, die Verfassung eines wahren Bundesstaates zu erwerben, welche ihr vollends in den heutigen europäischen Verhältnissen schon zu ihrer Selbsterhaltung völlig unentbehrlich ist. S. oben Bund und unten Schweiz, neuester Zustand.
Anmerk. der Redaction.

daß sich die zerrissene, in und durch sich gelähmte Eidsgenossenschaft mit eigner Kraft und Willensmacht aus dem verworrenen Netz der tausendfachen einander durchlaufenden Dorf- und Stadt- und Kantonsrechte, Familienvorrechte, Souverainetäten, Religionsfreiheiten und Beschränkungen herauswinden und das politische Chaos zu einer edlern Gestaltung gliedern könne. Schon im Anfang des 18. Jahrhunderts hatte ein Bürger von Genf, Sarasin, die Reform des Schweizerbundes zur Sprache gebracht. Man verlästerte oder verachtete und vergaß ihn. Selbst schon auf Tagsatzungen jener Zeit ward von Abgeordneten, besonders der evangelischen Kantone, die Abstellung der größern Gebrechen im Bunde verhandelt, aber durch den Widerspruch der katholischen Kantone und der unwissenden Völkerschaften des Gebirgs, oder durch Stolz und Argwohn ihrer Häuptlinge fruchtlos. Es mußte der Schöpfung des Bessern ein gewaltsamer Zusammensturz des unbeholfenen Ganzen vorangehen.

Diesen Zusammensturz bewirkte im Jahre 1798 die völkerrechtsmörderische Hand des republikanischen Frankreichs. In kaum drei Monaten war die Eidsgenossenschaft unterjocht. Sie zeigte sich dem erstaunten Welttheil in ihrer ganzen Haltungslosigkeit. Sie stellte dem eindringenden Feinde Nichts als, auf einer Tagsatzung zu Aarau, die Erneuerung ihres Bundesschwurs entgegen und verschwand. Selbst im allgemeinen Untergange legten die Kantone ihr gegenseitiges Mistrauen nicht ab. Ohne Zusammenhang rüsteten sie Widerstand. Zögernd sandten sie den Kämpfenden Beistand, wenn es zu spät war. Einzeln vertheidigten einige kleine Staaten nicht ohne Heldenmuth ihre Gränzen. Vereinzelt, wie sie gelebt hatten, gingen sie unter. Furchtbar rächten sich in den Aristokratieen die seit hundert Jahren gegen das Volk begangenen Sünden der Stadtpatriziate. Dies Volk, in roher Unwissenheit niedergehalten, kannte nur eine Hütte, ein Dorf, aber kein Vaterland, dem es sich opfern sollte, stand wehrlos in Waffen, deren Gebrauch und Uebung man ihm versagt hatte, glaubte den ihm in der Stunde der Noth dargebotenen Freiheitsurkunden nicht, da man ihm schlau oder gewaltthätig weit geringere Rechtsame bisher verkümmert oder entrissen hatte.

Nach aufgelöster Bundesschaft ward die Schweiz bekanntlich in eine helvetische Republik umgeschaffen, in strenger Staatseinheit, mit einer Centralregierung, einer Gesetzgebung für das ganze Land und einem obersten Gerichtshof für Alle. Die großen Kantone wurden zerstückelt, die kleinen mit einander verschmolzen, um neunzehn Landesabtheilungen oder Provinzen von ungefähr gleicher Größe zu bilden, die den Namen von Kantonen behielten. Auch die Gebiete der meisten zugewandten Orte und der gemeineidsgenössischen Vogteien kamen unter dieser Benennung dazu. Die alte Unterthanenschaft ward aufgehoben.

Diese gewaltsame und plötzliche Umwandlung der Dinge, dieser Uebersprung von Extremen zu Extremen, von der ärgsten Zerbröckelung zur vollendetsten Gleichförmigkeit war ebenso unnatürlich als unhaltbar. Die Beschaffenheit des Gebirgslandes, die Verschiedenheit der Sprache, des Glaubens, der Cultur, der Lebensweise, der Gewohnheit, der geschichtlichen Erinnerungen im Volke empörten sich gegen eine Schöpfung, in welcher der Schweizer sich in der Schweiz selbst, ja in seinem Thal und in seiner Alpe fremd fühlte. Blutige Aufstände der Verzweiflung, unterstützt von der Rachsucht der Patrizier oder dem Fanatismus der Priester, Unstätigkeit der Centralregierung und ihrer Formen, allgemeiner Hader der Parteien, verbunden mit den kriegerischen Bewegungen französischer, österreichischer und russischer Heere auf schweizerischem Boden, zerrütteten und verwüsteten das Land.

Weiser als die politischen Factionen der Schweizer selbst und als deren Anführer, vermittelte Frankreichs großer Consul Bonaparte im Jahr 1803 ihren Bürgerkrieg. Durch sein mächtiges Wort bewahrte er dem Volke die gewonnene Freiheit mit Vernichtung der patrizischen Vorrechte; gab den 19 Kantonen, mit Ausnahme Berns, von welchem Aargau und Waadt getrennt blieben, ungefähr den ehemaligen Umfang wieder, dazu Verfassungen, welche sich den altgewohnten, doch mit Verbesserungen ausgestattet, näherten; stellte die Unabhängigkeit der Kantone für ihre innere Verwaltung wieder her, doch mit leichter Beschränkung ihrer Souverainetät; setzte eine Tagsatzung zur Behand-

lung der Bundesangelegenheiten, in welcher jeder der kleinern Kantone eine, jeder der bevölkertern zwei Stimmen hatte, und statt des Vororts einen Landamman der Schweiz als Vollziehungsbehörde des Bundesstaates. Die Vollmacht dieses Einzigen drohte um so weniger Gefahr für Alle, da sie, an sich schon begränzt, nur ein Jahr lang in den Händen der gleichen Person lag und unter sechs Kantonen wechselte.

Die fünfjährigen Stürme der Revolutionen und Kriege hatten den Geist des schweizerischen Volkes aus seinem hundertjährigen Schlaf aufgeschreckt, zur Selbstkenntniß gebracht und eine Masse neuer Ansichten, Wahrheiten und Ideen in Umlauf gesetzt, vor deren stiller Gewalt die Spießbürgerlichkeiten der Städte, der träge Aberglauben der Dörfer, die Vorurtheile Aller immer mehr verschwinden mußten. Der junge Bundesstaat blühte in Licht und Wärme persönlicher, bürgerlicher und politischer Freiheit mit vormals unbekannter Lebensfülle während eines zwölfjährigen Friedens. Nur einem Theil der Mönche und Priester in den katholischen, und der den Verlust ihrer Vorrechte beklagenden Patrizier in den ehemals aristokratischen Kantonen dauerte dieser Zustand der Freiheit und Glückseligkeit des Volkes zu lange. Sie benutzten den Sturz Napoleon's, den Zug eines österreichischen Heeres durch die Schweiz gegen Frankreich, den Einfluß, die Unkunde oder Verführung fremder Diplomaten, um die Vermittelungsurkunde Napoleon's und die daher stammenden Staatseinrichtungen im Jahre 1814 aufzuheben. Einige Regierungen wurden in den Städten mit Gewaltthat gesprengt. Das Volk, von österreichischen Truppendurchzügen geschreckt, stand betäubt. Es war darum zu thun, mit den Vorrechten der Patrizier und der Städte, der Klöster und Priester das politische Chaos der alten Eidsgenossenschaft wiederherzustellen.

Wenn dies auch nicht ganz gelang, wenn auch die neugebildeten Kantone gegen die altvorhandenen ihr angefochtenes Leben mit dem Bajonnet schützten, wenn auch die freigewordenen Völkerschaften sich das abgestreifte Joch der Unterthänigkeit nicht in alter Gestalt wieder aufbürden ließen, wenn gleich die 19 Kantone, vermehrt zu 22 durch die von Frankreich wieder losgerissenen drei (Genf, Wallis und Neuenburg), gleiche Rechte zu einander im Bunde behaupteten: so empfingen doch die umgestalteten Verfassungen der einzelnen Freistaaten mit ihrer vollen Souverainetät mehr oder minder aristokratische Zusätze, welche für die Zukunft dem Unwesen bürgerlicher Oligarchie wieder Bahn öffnen sollten. Ein Bundesvertrag, ebenso brüchig und haltungslos wie der alte, vor 17 Jahren durch seine Gebrechen verdorbene, ebenso geeignet, den Geschäftsgang zu lähmen und die ewige Zwietracht der Verbündeten zu nähren, ward errichtet, worin sich 22 Souveraine ihren und zugleich den Bestand von 60—70 Mönchs- und Nonnenklöstern und Capiteln gewährleisteten. Es war, wie der ehemalige Bund, nur ein Schutzbündniß zur Sicherstellung gegen Angriffe fremder Mächte und zur Verhütung innerer Kriege zwischen den Kantonen. Für den ersten Zweck ward die Bereithaltung eines Bundesheeres, für den andern ein Schiedsgericht von zwei bis drei Personen bestimmt. Es ward wieder, wie in alter Zeit, ein Vorort ohne vollziehende Gewalt, und eine Tagsatzung wie ehemals hergestellt, in welcher die Abgeordneten nur Aufträge ihrer Sender zu verrichten hatten, und ein Ländchen mit 14,000 Seelen durch seine Stimme so viel galt als ein anderes mit 400,000 Einwohnern *).

---

*) Das doppelte Bedürfniß, das einer rechtsgleichen freien Theilnahme aller Schweizerbürger an dem allgemeinen vaterländischen Gemeinwesen, und das einer Erhaltung und Vertretung der verschiedenen Staaten und Regierungen und ihrer besonderen Rechte und Interessen läßt sich nimmer anders befriedigen als auf dem naturgemäßen Wege, den der nordamerikanische Bundesstaat mit so glorreichen Erfolgen einschlug, indem er nehmlich neben einem Senat, der, so wie die jetzige Tagsatzung der Schweiz, jede Regierung ohne Rücksicht auf die Bevölkerung des Kantons durch einen oder zwei Abgeordnete vertritt, ein nach der Bevölkerung gewähltes Repräsentantenhaus zum nationalen Congreß beruft und vereinigt. S. Welcker, Ueber Bundesverfassung und Bundesreform zunächst in Beziehung auf die Schweiz. Leipzig und Stuttgart, J. Scheible, 1834.

Mit Ausnahme der katholischen Alpenkantone ward die plötzliche Umschaffung der Verfassungen und des Bundes von allen andern Kantonen unzufrieden angesehen und vom Volke nur gestattet aus Furcht vor Einmischung und Uebermacht jener großen Mächte, deren Heere noch in der Nähe standen und deren Gesandte dazu mitgewirkt hatten. Die Gebrechen des Bundes und der widerliche aristokratische Geist der Verfassungen ward in wenigen Jahren allgemein fühlbar, der Mismuth laut. Der Bund wie die Kantonaleinrichtungen standen als Gegenstände des öffentlichen Spottes oder Zorns da. Einzelne Kantone begannen in den Jahren 1829 und 1830 die Abänderungen ihrer Landesgrundgesetze. Die Hälfte der schweizerischen Bevölkerung folgte dem Beispiel, als Frankreich durch seine Julitage 1830 die Aufmerksamkeit anderer Mächte zu sehr in Anspruch zu nehmen schien, als daß sie sich in die Angelegenheiten der Eidsgenossenschaft mengen konnten. Die Herstellung der demokratischen Staatsformen in 14 Kantonen der Schweiz reizte den ohnmächtigen Groll der Neu-Patrizier, der Klöster und Priester, ohne Frucht für sie. Schüchtern vor dem Ernst der Nation, begnügten sie sich zuletzt nur, im Innern des Landes allem Bessern Hindernisse entgegenzuwerfen und auswärts ihr Vaterland zu verlästern, während sie selber ringsum ein freudigeres Leben erblühen und im Zeitraume weniger Jahre eine größere Zahl trefflicher Stiftungen und Anordnungen hervortreten sahen, als sie in dreimal längerer Zeit hatten gewähren mögen. Aber es ist hier nicht der Ort, die verbesserten Zustände der Schweiz zu schildern, oder die Händel der politischen Parteien zu erzählen, welche eine unausbleibliche Folge so großer Umwandlungen sein mußten, und die den Ehrgeiz oder Eigennutz Derer verletzen, welche sich im Jahre 1814 gewaltthätig emporgedrängt hatten. Werfen wir noch einen Blick auf das Staatsganze der schweizerischen Eidsgenossenschaft, wie sie heut ist.

Der französische General Sebastiani nannte sie einst in der Deputirtenkammer von Paris, ziemlich wegwerfend, „ein Aggregat von Municipalitäten", weil er sie, ungeachtet ihrer Bevölkerung von mehr denn zwei Millionen, für keinen Staat halten dürfe. In der That hat die Schweiz seit jener unbesonnenen Auflösung der durch Napoleon's Vermittelung geschaffenen Verfassung aufgehört, ein wahrer Staatskörper zu sein. Sie ward durch den Vertrag von 1815 wieder in eine Menge für sich lebender kleiner Körper zerstückelt, die lose genug zusammengehalten werden, jeden Augenblick in kleinere für sich selbst lebende Stückchen auseinanderfallen können (wie noch im Jahre 1833 Stadt und Landschaft Basel), welche Glieder ohne Haupt, ein Bund ohne Regierung sind und keine gemeinschaftlichen Gesetze kennen, als welche sie mühsam, nach Art anderer Verträge, unterhandelt und beschlossen haben.

Das Bündniß selber, welches so wenig bindet, daß noch vor wenigen Jahren die aristokratischen Stände (im sogenannten Sarnerbund) gegen die demokratischen einen Verein machten und selbst zum Bürgerkrieg oder eigentlich Kantonalkrieg bereit gewesen sein würden, wenn ihnen ihre Völker gefolgt wären, steht mit seinen 14—15 Artikeln, welche bei ihrer Deutsamkeit schon die mannigfaltigste Auslegung erlitten haben, im offenbaren Widerspruch mit den Interessen der Schweiz selbst und mit den Interessen Europens oder wenigstens der angränzenden großen Mächte des Welttheils.

Die Coalition von einem Viertelhundert mit unbedingter Souverainetät ausgestatteter Freistaaten*) hat, außer der gemeinsamen Vertheidigung im Fall der Noth (und selbst die Gemeinschaftlichkeit der Vertheidigung dürfte, wenn es zur That kommen sollte, sehr zweifelhaft werden) keinen für Alle gültigen Zweck. Es bestehen fünfundzwanzigerlei Staatszwecke in der Schweiz, die sich schwer mit einander versöhnen lassen, wie durch Erfahrung mehr als zu viel bewiesen worden ist. Ein Geschäftsgang, schleppender als er jemals im heiligen römischen Reich gewesen, ist davon die unvermeidliche Folge. Die gemeinnützigsten Einrichtungen für die Gesammtheit werden durch Nebeninteressen, oder durch Geistesbeschränktheit, oder Leidenschaft einflußreicher Häuptlinge und Parteimänner einzelner Kantone unausführbar. Trotz aller Anstrengungen ist es z. B. noch nicht ein-

*) Der Bund anerkennt zwar nur 22 Kantone mit deren Stimmrecht, aber drei Kantone: Appenzell, Unterwalden und Basel, bilden in sich souveraine Doppel-Republiken.

mal gelungen, daß ein Schweizer sich, außer seinem Ländchen, in einer andern Gegend der Schweiz frei niederlassen und ansässig machen kann; nicht gelungen, in das verworrene Geflecht des Zollwesens aller Kantone, zum Vortheil des innern Verkehrs und Transits, Ordnung und Einfachheit herzustellen; nicht gelungen, statt der zweiundzwanzigerlei Werthungen und Sorten des Geldes einerlei Münze oder nur einerlei Münzfuß einzuführen. So ist der Bund der schweizerischen Eidsgenossenschaft so unbeholfen, wie er in frühern Zeiten gewesen, wieder geworden, geeigneter, die Glieder unter sich in Zwietracht zu setzen als zu verbinden, und dem Interesse Aller, wegen der Interessen oder beschränkten Ansichten Einzelner, widerstrebend. Damit verbindet sich noch ein drückender Uebelstand anderer Art. Weil in der Bundesversammlung die einzelne Stimme jedes Kantons, des kleinsten wie des größten, gleich entscheidend ist, so kann geschehen, daß von 22 Stimmen der kleinern Staaten zwölf, die Mehrheit bildend, den größern Kantonen die Befriedigung ihrer Bedürfnisse untersagen, und die Stellvertreter von kaum 500,000 Seelen einer Bevölkerung von mehr denn anderthalb Millionen das Gesetz geben. Das Schlimmste dabei ist, daß eben die kleineren Republiken der Schweiz meistens auch die ärmern und bildungslosern sind und manche derselben kaum die zum Staatsleben nöthigen Mittel und Anstalten besitzen*). Der gesunde Menschenverstand in der ganzen Welt begreift, daß ein bevölkertes Gebiet, voller Gewerbfleiß und Handel, Wissenschaft und Kunst und Wohlstand, andere Verhältnisse und Bedürfnisse zu berücksichtigen hat als ein kleinerer Staat in seinen einfachern Zuständen.

Wie der schweizerische Föderativstaat durch seinen Bund im offenen Widerspruche mit den eigenen Interessen seiner Bestandtheile ist, so steht er auch im Widerspruche mit dem Interesse der europäischen Staatengesellschaft oder wenigstens mit dem der großen Nachbarmächte.

Die selbstständige, unabhängige Stellung der Völkerschaften zwischen dem Alpen- und Juragebirge ist nicht nur völkerrechtlich zu ehren, so lange allenfalls in Europa noch Völkerrecht gilt, sondern ist auch in ihrem republikanisch-föderativen und streng-neutralen Bestand (dieser wäre ohne jenen bald verschwunden) Bedürfniß für Deutschland, Frankreich und Italien, insbesondere für die französische und österreichische Monarchie. Nach Vernichtung der Neutralität dieses Felsenbollwerks haben wir schon die französischen Armeen in Wien, die österreichischen in Paris gefunden. — Schon König Heinrich IV. von Frankreich anerkannte die Wichtigkeit der Neutralität der Eidsgenossenschaft. Er wollte deshalb die Schweiz stärker wissen als sie war, damit sie sich behaupten könne, und wollte zu dem Ende mit ihr die Franche Comté verbinden. — Napoleon, der Königreiche vernichtete und neue schuf, tastete die Selbstständigkeit der Schweiz nicht an, wenn schon er sich als Vermittler bei ihr ein Vorrecht sichern wollte und, um in Zukunft offnern Weg nach Italien zu behalten, ohne dabei die helvetische Neutralität verletzen zu müssen, Genf und Wallis zu Frankreich schlug. Der Wiener Congreß that mehr. Die europäischen Mächte stellten nicht nur die Schweiz beinahe im ehemaligen Umfange wieder her und anerkannten ihre Selbstständigkeit, sondern gewährleisteten auch die Unverletzbarkeit der Neutralität derselben. Indem Europa damit die Pflicht übernahm, diese Neutralität gegen jede Nichtbeachtung geltend zu machen, empfing es auch das Recht, sie von den Schweizern selbst zu fordern.

Inzwischen wurden sowohl von den Staatsmännern des Wiener Congresses als von den Schweizern in Rücksicht der Neutralitätssicherung Unvorsichtigkeiten begangen, welche nur allzuwahrscheinlich ihre übeln Wirkungen einst in der ungelegensten Zeit offenbaren werden. Der Wiener Congreß verband nehmlich ein kleines preußisches Fürstenthum, Neuenburg, als Kanton mit der Schweiz. Ungerechnet den Uebelstand, ein souveraines Fürstenthum mitten unter 24 Republiken von entgegengesetzten politischen Grund-

*) In dem durch Napoleon vermittelten Bunde hatten wenigstens diejenigen Kantone, deren Bevölkerung 100,000 Seelen überstieg, jeder zwei Stimmen, die übrigen eine, so wie im Deutschen Bund die größern Staaten jeder vier Stimmen, die mittlern drei und zwei und eine haben.

sätzen zu werfen, was nicht ohne ewige Gährung fortdauern kann und schon einmal Blutvergießen zur Folge hatte; ungerechnet, daß ein preußischer Unterthan Namens seines Souverains in der eidsgenössischen Bundesversammlung unmittelbar einwirken kann und darin Sitz und Stimme hat, während weder Oesterreich noch Frankreich das gleiche Vorrecht besitzen, welches früher oder später einer oder der andern Macht nachtheilig werden dürfte: so wird dies Neuenburg als preußisches Gut, bei jedem ernsten Zerwürfniß zwischen Frankreich und Preußen, einen Riß in die eidsgenössische Neutralität bringen und das Gegenstück zu Hannover (im Jahre 1801 und wieder im Jahre 1803) bilden. Der Theologie und Diplomatik hat es noch nie an beliebigen Texterklärungen und Beweisen ihres Rechthabens gefehlt. Jenes Gebiet, welches ungeachtet seiner Kleinheit dennoch durch seine Lage und amphibische Natur ganz geeignet ist, unter sehr möglichen Umständen Anlaß sogar eines ausgebreitetern Krieges zu werden, hätte vielleicht von der preußischen Monarchie und deren Rechten losgekauft werden können. Es vermehrt dieser Monarchie Einnahmen jährlich nur mit 70,000 Franken und gewährt Preußen kaum andere Vortheile.

Aber auch von Seiten der Eidsgenossenschaft selbst steht das für einen großen Theil Europa's wichtige Heiligthum ihrer Neutralität nicht zum Besten gesichert. Zwar fehlt es dafür dem ganzen Volk weder an Entschlossenheit und Kraft. Zwar stellt die Schweiz ein wohlausgerüstetes und disciplinirtes Bundesheer von 100,000 Mann auf und mehr, wenn es zur Vertheidigung ihrer Gränzen die Noth erheischt. Die Tapferkeit der schweizerischen Truppen ist erprobt. Das eidsgenössische Heerwesen allein erfreut sich im jetzigen Föderativstaate einer strengen Centralisirung. Frankreich oder Oesterreich oder wer irgend der zuerst Angreifende wäre, würde, — das ist Geist und Wille der Nation — zum Feind der Eidsgenossenschaft erklärt werden und ihr Bundesgenoß des Angreifenden Gegner sein. Doch Stärke, Muth und Vaterlandsliebe des Volkes und die verbesserte Organisation der Bundesarmee vermögen Nichts gegen die innern Gebrechen des eidsgenössischen Bundes selbst, von denen sie nur allzuleicht überwältigt und zersplittert werden können. Erfahrung früherer Zeiten hat davon den Beweis gegeben. Denn derselbe Geist, dieselbe Alles lähmende Unbeholfenheit, welche in der untergegangenen Eidsgenossenschaft der ehemaligen dreizehn Kantone und zugewandten Orte bestand und wodurch sie nothwendig untergehen mußte, ist wieder in den Bund von 1815 übergetragen worden.

Wie ehemals ist auch jetzt durch übermäßige Souverainisirung von 25 unabhängigen, schwach verbundenen Republiken die Vereinzelung aller festgestellt und damit fast in allen auch die Vereinzelungssucht erzeugt, besonders in denjenigen katholischen Bergkantonen, wo Bildung des Volkes und der Obrigkeiten am tiefsten steht. Den Abgeordneten zur Tagsatzung gehört wie sonst keine freie Entscheidung zu, sie sind an den Buchstaben ihrer Instructionen gebunden, welche nur durch große Räthe oder Landesgemeinden ihrer Heimath abgeändert werden können. Das Kantonal-Interesse überwiegt wie sonst die Interessen der Eidsgenossenschaft. Ortsgeist, argwöhnische Eifersucht und Widerwille der kleinen Staaten, für Andere ein Opfer zu bringen, sogar selbstsüchtige Feigheit, Hoffnung persönlichen Vortheils, oder Kurzsichtigkeit, oder Parteiwuth einzelner einflußreicher Männer in den Kantonalregierungen können heut noch wie sonst am Tage der Gefahr den Einbruch derselben begünstigen zum Verderben nicht nur der Schweiz, sondern selbst einer oder der andern von den kriegführenden Mächten. Wie sich diese Zusammenhangslosigkeit der Bundestheile noch in neuerer Zeit durch den Mangel einer Centralpolizei, bei den Verschwörungen der politischen Flüchtlinge und dem sogenannten Savoyerzug der ausgewanderten Polen offenbarte: so kann sie gefährlicher noch in Zeiten eines Krieges erscheinen.

Am Tage der Gefahr könnte vielleicht, wie oft in andern Staaten geschah, Aufstellung einer dictatorischen Gewalt die Kräfte der Eidsgenossenschaft concentriren und zweckmäßig lenken. Aber Mistrauen und Neid der 25 Souveraine würde sich weder über eine große Maßregel dieser Art, noch weniger über die Wahl eines der Stelle gewachsenen Mannes verständigen können, selbst wenn sich ein solcher finden ließe. Auch der Anblick der äußersten Noth, auch der nahe Abgrund des Unterganges war weder im Jahre 1798

noch im Jahre 1813 vermögend, die Kantone zur Eintracht zu bewegen. Uebrigens wäre Ernennung eines Dictators geradehin Bundesbruch. Der Vertrag der Kantone von 1815 hat Art und Weise, wie in außerordentlichen Zeiten und Umständen die Angelegenheiten des Staatenbundes geleitet werden sollen, deutlich aber seltsam genug bestimmt.

In Zeiten des Krieges, wo Raschheit und Consequenz der Entschlüsse so wie Verschwiegenheit der Entwürfe dringend, oft Alles entscheidend sind, übernimmt eine Versammlung von zwei und zwanzig Männern das Staatsruder, nehmlich eine Tagsatzung, die sonst nicht den Ruhm der Raschheit, Consequenz und Verschwiegenheit zu tragen pflegt. Wenn sie nicht fortdauernd versammelt bleiben kann, bekleidet diese immer zwistige den Vorort, d. i. den Staatsrath desjenigen Kantons, der jeweilen die eidsgenössischen Geschäfte führt (in Zürich oder Bern oder Luzern), mit Vollmachten, kann ihm auch noch sechs eidsgenössische Repräsentanten beiordnen, die aber aus sechs verschiedenen Kantonen genommen sein müssen. Auch vorausgesetzt, daß in dieser zahlreichen Behörde die vollkommenste Eintracht herrscht, wird jedesmal der Oberbefehlshaber der eidsgenössischen Armee gezwungen sein, unter allen Umständen und in der ungünstigsten Lage eine Schlacht anzunehmen, sobald eine in die Schweiz eingedrungene feindliche Macht gegen die Hauptstadt des Vororts operirt, weil von ihrer Erhaltung der Zusammenhalt des ganzen Bundes abhängt. Denn mit Verlust des Vororts oder der drei offenen Städte Zürich, Bern und Luzern steht die Schweiz durchaus ohne alle Bundesregierung, weil der vorörtliche Staatsrath zugleich eine Regierung seines eignen Kantons ist und er diesen nicht in Augenblicken verlassen kann und wird, wo ihm seine Gegenwart am unentbehrlichsten ist. Dann vielleicht bleibt noch eine von Ort zu Ort hinter der schweizerischen Armee wandernde Bundesversammlung übrig, falls man sie zu Stande bringen kann und die vom Feind schon besetzten Kantone nicht ihre Truppencontingente zurückrufen, falls diese sich nicht von selbst zum Schutz oder Trost ihrer Familien auf den Heimweg machen.

Diese und alle andere Gefahren, welche der bewaffneten Behauptung der Neutralität durch die Bundesform selbst drohen, sind neben den übrigen Nachtheilen und Gebrechen des Vertrags von 1815 in der Schweiz nicht unbekannt. Die Mehrheit der Nation verlangt eine Verbesserung desselben, wenigstens eine wahrhafte, von keinem einzelnen Kanton abhängige und nicht durch ihn gewählte Bundesregierung, ein unabhängiges Bundesgericht so wie eine Tagsatzung mit gerechterer Repräsentation der ungleich großen Staaten. In allen Tagsatzungen seit 1832 wurde auf diese Verbesserung hingedrungen; mehr als ein Entwurf von den Commissionen der Bundesversammlung ausgefertigt, berathen, in Umlauf gesetzt. Man vereinigte sich aber nicht. Die Einen wollten Totalreform, die Andern theilweise. Die Einen fürchteten von einer Centralregierung des Bundes zu große Kosten, die Andern zu große Gefahr für die Freiheit Aller. Die Einen stritten für ihre Localinteressen, die Andern für die Unverletzbarkeit ihrer souverainen Machtvollkommenheit. Die Liebhaber des Alterthümlichen, die Freunde der Aristokratie, die Nuntiatur und ihr priesterlicher Anhang nebst den Klöstern, die Gegner der Verfassungsreformen seit 1831 und besonders die Häupter und das von seinem Klerus geleitete Volk in den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, Appenzell, der innern Rhoden, Tessin und Wallis, eiferten laut gegen alle Abänderung des Bundesvertrags. So besteht er noch, wenn auch im offenen Widerspruch mit den Verpflichtungen der Eidsgenossenschaft gegen das Ausland, mit den Verfassungsgrundsätzen von dreizehn Kantonen, im Widerspruch mit der Bewahrung innerer Ordnung und Ruhe der Schweiz *).

Heinr. Zschokke.

*) Wir haben die treffliche Darstellung des ehrwürdigen Zschokke absichtlich unverändert wiedergegeben, und werden die seit 1837 eingetretenen Veränderungen und weiteren Entwickelungen, soweit nicht die Artikel über einzelne Kantone, wie Luzern u. s. w. sie darstellen, in einem besondern Artikel: Schweiz, neuester Zustand, geben.

Anmerk. der Redact.

Eigenthum; Eigenthumsrechte, Vermögensrechte. In dem Artikel Dingliches Recht ist der Begriff des Eigenthums als des wichtigsten, oder ganz vorzugsweise so zu benennenden, ja gewissermaßen alleinigen, dinglichen Rechts bestimmt worden (s. IV. Bd. S. 46). Nach jener Begriffsbestimmung besteht dasselbe in einer solchen thatsächlichen Verbindung einer (körperlichen) Sache mit einer Person, daß dadurch alle andern Personen von dieser Sache ausgeschlossen, d. h. in die Unmöglichkeit versetzt werden, sich ihrer zu bemächtigen oder sie zu gebrauchen, ohne dadurch zugleich das persönliche Recht jener Person (wofern nehmlich dieselbe nicht dazu einwilligt) zu verletzen. Zur ursprünglichen Erwerbung solches Eigenthums gehört Occupation, d. h. Besitzergreifung und Formgebung, durch welche letztere nehmlich der Ausfluß meiner Persönlichkeit, d. h. meiner freien Kraftanwendung oder rechtlich erlaubten Thätigkeit in eine Sache übergegangen und derselben kennbar einwohnend geworden ist.

Dieses dergestalt bestimmte Eigenthumsrecht findet offenbar schon im außerbürgerlichen Zustande, überhaupt schon nach bloßem Vernunftrecht statt, und ebenso die Uebertragung desselben von Einem auf den Andern, mittelst Schenkung, Tausch oder wie immer sonst benannte Abtretung mit Uebergabe. Dem positiven Recht bleibt also blos die genauere Festsetzung der Erwerbs-Bedingungen, auch jene der Gegenstände und der Gränzen des von der Gesellschaft anzuerkennenden und zu schützenden Eigenthumsrechts, sowie der Bedingungen für Uebertragung desselben an Andere übrig.

Diese positiven Gesetze oder Rechtsbestimmungen richten sich natürlich nach den verschiedenen Culturstufen und Lebensverhältnissen, als Sitten, Gewohnheiten, Nahrungsart u. s. w. der Völker; aber es liegt ihnen überall das Anerkenntniß der schon vernunftrechtlich feststehenden Gültigkeit eines auf Sachen gehenden ausschließlichen oder Proprietäts-Rechtes, also der Eigenthums-Erwerbung und Behauptung zu Grunde. Sie sind also ihrem wesentlichen Inhalte nach keineswegs willkürlich oder von bloßer Politik dictirt, sondern unmittelbar der rechtlichen Vernunft entflossen oder den Forderungen dieser Vernunft dienend, nicht weniger als die Festsetzungen über Personen-Recht und Vertrags-Recht. Und es läßt sich dort wie hier das, was etwa aus politischen Gründen so oder anders bestimmt, erweitert, beschränkt, hinzugefügt oder aufgehoben ward, ganz deutlich unterscheiden von dem, was blos Anerkenntniß oder Sanction vernunftrechtlicher oder natürlicher, mithin auch ohne Staat oder abgesehen vom staatsbürgerlichen Verhältniß gültiger Rechtsansprüche ist.

So behauptet schon der wilde Jäger oder Fischfresser das Eigenthumsrecht auf das von ihm erlegte, gefangene, in der Höhle, worin er etwa hauset, aufbewahrte Wild oder auf den gesammelten Vorrath gedörrter Fische u. s. w., so wie auf die von ihm verfertigten oder von Andern überkommenen (z. B. eingetauschten) Waffen oder rohen Geräthschaften (wie Schlingen, Netze u. dgl.). Ja so behauptet ein Stamm oder eine Horde von Jägern, wenn auch nicht das bleibende Eigenthum, so doch das zeitliche, nehmlich den Besitz des ganzen Reviers oder Bezirks, worin er jaget oder Fische fängt, gegen alle Auswärtigen oder Ungenossen. Ebenso eine Nomaden-Horde in Ansehung ihrer Heerden das bleibende, in Ansehung der Weideplätze aber wenigstens das zeitliche Eigenthums- oder Besitzrecht; und dasselbe thun die einzelnen, der Horde angehörigen Familien oder Individuen in Ansehung eines hier größern, dort kleinern (in Vieh, Waffen, Kleidungsstücken oder auch Gezelten und andern Fahrnissen bestehenden) Sondergutes, das ihnen entweder aus dem gemeinschaftlichen Besitzthum zugeschieden oder von ihnen durch selbsteigene Thätigkeit hervorgebracht oder erworben ward. Mit dem Uebergange zur Ansässigkeit entsteht dann das freilich unendlich wichtigere, doch seiner vernunftrechtlichen Grundlage nach jedem andern durchaus gleiche Grundeigenthum, d. h. das, sei es nun von dem Stamme oder von dem Einzelnen behauptete ausschließende Recht auf bleibenden Besitz und Benutzung desjenigen Bodens, welchem durch die darauf zu solchem Zwecke — gemeinschaftlich oder vereinzelt — verwendete Mühe und

Arbeit der erkennbare Charakter einer mit einer Persönlichkeit verbundenen Sache eingeprägt und hierdurch auch jener der rechtlichen Unantastbarkeit gegenüber allen andern Personen verliehen ward. Zwischen diesem Grund-Eigenthum, nehmlich dem auf den Boden, durch Urbarmachung, Anpflanzung, Einzäunung oder auch Ueberbauung, erworbenen und dem auf bewegliche Sachen, durch Hervorbringung oder Umgestaltung oder wie immer beschaffene Formgebung erzeugten Eigenthum ist, wie gesagt, in Bezug auf das Rechtsfundament gar kein Unterschied. Dort wie hier nehmlich fließt es aus der Idee des Persönlichkeits-Rechts des Erwerbers, vermöge welcher Jeder der Herr seiner eigenen Person, folglich auch seiner Kräfte und Thätigkeit ist und daher von Niemandem gezwungen werden darf, dieselben gegen seinen Willen für einen Andern zu verwenden. So widerstreitend aber seinem Rechte ein unmittelbarer — auf gegenwärtige Verwendung der Kraft für einen Andern gerichteter — Zwang ist, ebenso widerrechtlich ist auch ein mittelbarer oder nachfolgender, welcher nehmlich durch Entreißung der Frucht oder durch Vereitlung des Zwecks meiner (gegen Niemandes Recht gegangenen) Arbeit, mich nöthigt oder in die Lage bringt, gegen meinen Willen für einen Andern oder auch ganz zwecklos gearbeitet zu haben; und darum schließe ich von jeder auf die angegebene Art erworbenen Sache alle andern Personen aus, d. h. ich habe das Proprietäts-Recht darauf. Durch diese einfache, dem gesunden Menschenverstande ohne allen dialektischen Apparat einleuchtende Theorie wird der vielverhandelte Streit über die Frage geschlichtet, ob die Sachen ursprünglich, d. h. vor Gründung des Eigenthums, Jedermanns oder Niemandes (res omnium oder res nullius) gewesen. Sie waren nehmlich Beides: sie waren Jedermanns, d. h. eines Jeden Gebrauch, auch Besitzergreifung und Formgebung, rechtlich zugänglich, weil noch Niemand ein ausschließendes Recht darauf erworben hatte; und sie waren Niemandes, eben weil noch Alle ein gleiches Recht darauf besaßen, d. h. weil noch keine Begebenheit oder That eingetreten war, die sie jener Gemeinschaft entzogen und in das persönliche Recht eines Einzigen gebracht hätte.

Blos durch Anerkennung eines dergestalt schon natürlich vorhandenen, d. h. auf die angegebene Art schon vernunftrechtlich gültig zu erwerbenden Eigenthumsrechts läßt die Harmonie der Wechselwirkung — die Grundidee alles Rechts — sich bewahren. Ohne solche Anerkennung entstände unvermeidlich ewiger und allseitiger Widerstreit der Ansprüche, sonach der Tod des Rechtes. Es ist auch gar nicht zu fürchten, daß, so lange das positive Recht sich in den Schranken der Anerkennung des in Frage stehenden natürlichen hält, dadurch irgend eine ungebührliche Bedrückung oder eine dem Selbsterhaltungsrecht jedes Einzelnen widerstreitende Ausschließung Einiger oder Vieler von den, wie man oft sagt, durch die Natur Allen gleichmäßig dargebotenen Gütern entstehe. Denn einmal geht doch mein Selbsterhaltungsrecht offenbar nicht so weit, daß ich Andere zwingen könnte, mir die Mittel solcher Erhaltung durch ihre eigene Arbeit zu verschaffen; und dann vermehren sich eben durch Anerkennung des Eigenthums, namentlich des Grund-Eigenthums, die Mittel der Erhaltung Aller und auch die Wege zur Erwerbung für Alle in einem solchen Maße, daß Jeder mit weit geringerer Kraft und Mühe, als er im Fall, daß kein Eigenthum bestände, aufwenden müßte, um nur aufs Nothdürftigste sich zu erhalten, sich jetzo eine Menge von Genüssen und Bequemlichkeiten verschaffen kann, von welchen ohne Eigenthums-Anerkennung kaum eine Ahnung aufkäme. Auch ist die durch das Vernunftrecht begründete Ausschließung aller Anderen von der dem Einen gehörigen Sache nicht so lange dauernd wie die durch das positive, namentlich durch das positive Erbrecht bewirkte; indem nehmlich nach dem bloßen Vernunft- oder Naturrecht, die Fälle des z. B. durch gemeinsame Erwerbung (Occupation und Formgebung) entstandenen Mit- oder Gesammt-Eigenthums Mehrerer — zumal also der zusammenlebenden Familienglieder — und der daher bei dem Absterben des einen Miteigenthümers eintretenden Consolidirung des Rechts in der Person der Ueberlebenden ausgenommen, die der Gemeinschaft durch Occupation entzogenen Sachen dahin zurückkehren, sobald der Eigenthümer stirbt.

Das positive Recht kann übrigens auch weiter gehen als das natürliche, ohne irgend eine bedenkliche Folge, vielmehr zum einleuchtendsten Nutzen für die Gesammtheit. Es kann und soll zuvörderst den Zweifeln oder Streitigkeiten über die zur Eigenthums-Erwerbung und Uebertragung erforderlichen Bedingungen und Formen durch klare und genaue Bestimmung zuvorkommen, wohl auch jene Bedingungen erleichtern und zumal für gesicherte Fortdauer des einmal erworbenen Eigenthumsrechts Sorge tragen. Sodann kann es Gegenstände, welche an und für sich dem Sachenrecht nicht unterstehen, namentlich unkörperliche Sachen, wie Forderungen, solchem Sachenrecht mehr oder minder unterwerfen und übertragbar an Andere machen, wodurch die Anhäufung des werthhabenden Besitzthums oder Vermögens erleichtert wird. Es kann durch Festsetzung bestimmter Verjährungsfristen den sonst schwankenden Besitzstand zum rechtskräftigen Eigenthum erheben und, was das Wichtigste ist, durch Einführung der — testamentarischen und gesetzlichen — Erbfolge die sonst allzuoft eintretende Rückkehr der im Eigenthum befindlichen Sachen zur Herrenlosigkeit oder zur ursprünglichen Gemeinschaft verhindern.

Die Gesetzgebung über das Eigenthum hat überhaupt den doppelten Zweck, einmal das Eigenthum im Allgemeinen zu schützen, sodann aber in Bezug auf das — entweder zu beschränkende oder zu erweiternde — Maß seiner Anerkennung oder Statuirung die Bestimmungen so zu treffen, wie es den Interessen der Gesammtheit, je nach den Verhältnissen und Lagen der verschiedenen Völker, entsprechend und förderlich ist.

Der dem Eigenthum im Allgemeinen zu gewährende Schutz ist, nach der obigen Ausführung, mit nichten eine blos freiwillig gespendete Gunst oder aus blos politischen Gründen erwiesene Wohlthat. Er ist Rechtsschuldigkeit, weil das Eigenthum, oder wenigstens die Befugniß, ein solches zu erwerben, unter diejenigen Rechte gehört, mit welchen der Mensch schon vor seinem Eintritt in den Staatsverein ausgestattet ist und wofür er also den Schutz der Gesellschaft, als eigens im Zweck derselben enthalten, oder als Erfüllung der ersten Vertragsbedingung, von Rechtswegen fordert. Dieser Schutz wird geleistet einmal durch ein den vernunftrechtlichen Grundsätzen möglichst entsprechendes Civilrecht mit Einschluß der Civil-Justiz, und sodann durch polizeiliche, insbesondere auch rechtspolizeiliche und durch strafrechtliche Fürsorge. Dem Staat liegt hiernach ob, das Eigenthum (oder im allgemeineren Ausdrucke das Vermögen) seiner Angehörigen zuvörderst gegen alle Beeinträchtigungen, welche aus Unbestimmtheit der Rechte oder aus Zweifelhaftigkeit der dafür entscheidenden Thatsachen, oder aus muthwillig erhobenem Rechtsstreit hervorgehen können, durch eine gute Civiljustiz-Gesetzgebung und Verwaltung thunlichst zu schirmen, den thatsächlichen — gewaltsamen oder betrügerischen — Eingriffen aber, als Raub und Diebstahl, Gränz-Verrückung, Brandstiftung u. s. w. und den vielnamigen Arten des Betrugs, der Fälschung, überhaupt der widerrechtlichen Beschädigung, durch die Strenge der Straf-Gesetzgebung sowie durch polizeiliche Verordnungen und Anstalten zur Aufsicht, Verhütung, Hilfeleistung u. s. w. entgegen zu treten, endlich auch den blos zufälligen, d. h. entweder durch reines Unglück, als durch feindselige Naturkräfte, oder durch selbsteigenes Verschulden, Unvorsichtigkeit oder Geistesbeschränkung u. s. w. der Betheiligten entstehenden Beschädigungen durch geeignete Mittel der Vorbeugung oder der Heilung thunlichst zu steuern.

Solche Obliegenheit des Staates wird auch überall im Allgemeinen anerkannt, wenn auch nicht nach allen Richtungen befriedigend erfüllt. Mancherlei Mängel, zumal in Bezug auf Civiljustiz und Rechtspolizei, sind noch häufig vorkommend, während auf der anderen Seite oftmals die Straf-Justiz sich bis zum Uebermaß streng gegen die Eigenthumsverletzungen zeigt. Allerdings ist es gerecht und weise, wenn gegen Brandstiftung oder Raub und Einbruch und nächtlichen oder sonst schwer qualificirten Diebstahl die strengsten Strafen verhängt werden: aber es thut eine Ueberschätzung des Eigenthums- gegenüber anderer, namentlich heiliger Personenrechte, und eine tyrannische Selbstsucht der Besitzer — von welchen mittelbar oder unmittelbar solche Gesetze meist ausgehen — kund, wenn man kleine, unqualificirte Diebstähle, vielleicht aus

Hunger oder anderer dringender Noth verübt, so schwer oder noch schwerer bestraft als boshafte Verletzungen der Personen an Leib, Freiheit oder Ehre, oder als Amtsmisbrauch oder Untreue gegen Gemeinde oder Vaterland. Der Geist der neuen Zeit, während er die Niederträchtigkeit des gemeinen Diebstahls und Betrugs fortwährend mit wohlverdienter Verachtung belegt, hat gleichwohl die vom juristischen wie vom humanen Standpunkt gleich verwerfliche allzugroße Strenge der ehedessen dagegen verhängten Strafen zu mildern begonnen und er wird solche Richtung verfolgen, bis er überall sein Ziel, nehmlich Herstellung des vernünftigen Gleichmaßes zwischen Verbrechen und Strafe erreicht hat.

Wenn der Staat den hier von der Bosheit Einzelner, dort von Naturübeln oder Unglück ausgehenden Eigenthums-Gefährdungen und Verletzungen sorgsamst zu steuern vermöge seines Zweckes verbunden ist; so muß er um so mehr auch verpflichtet sein, sich jedes selbsteigenen Eingriffs in die Eigenthumsrechte seiner Angehörigen zu enthalten. Gleichwohl sehen wir nicht selten ihn solche Eingriffe begehen. Er thut es insbesondere durch jene principlosen oder blos von Willkür oder von habsüchtiger Berechnung dictirten Steuersysteme, welche theils schon durch das Maß der Forderung, theils durch die Wahl der Besteuerungs-Gegenstände und die Art der Lasten-Vertheilung, das Gesetz der Gerechtigkeit und der gesellschaftlichen Gleichheit oder Verhältnißmäßigkeit verletzen, sodann auch durch den von Hof-Publicisten theoretisch aufgestellten und von den Machthabern praktisch (im Felde der Gesetzgebung und Verwaltung) geltend gemachten Grundsatz von dem Rechtsanspruch des Staates auf alles im Staatsgebiet befindliche, ob Einzelnen oder Gesammtheiten angehörige Eigenthum und Besitzthum, überhaupt durch den über die Gebühr ausgedehnten Begriff eines jus eminens des Staates über alle ihm unterworfenen Personen und Sachen. Auch die sonst vielfach behaupteten unmäßigen Privilegien des Fiscus gehören hierher. Die Neuzeit indessen hat solchen Anmaßungen den Krieg erklärt und fast überall, zumal aber in constitutionellen Staaten, den Grundsatz aufgestellt, daß zwar der Staat vermöge des Gesellschaftsvertrags das Recht habe, von seinen Angehörigen allen die Abtretung derjenigen beweglichen oder unbeweglichen Güter oder Besitzthümer zu verlangen, deren er für seine rechtlichen Zwecke bedarf, daß er jedoch solches Recht nicht anders ausüben dürfe als gegen die dem Eigenthümer dafür zu leistende volle Entschädigung (s. den Art. Expropriation), daß er sonach auch für Lieferungen in Krieg und Frieden (s. d. Art.) aus den Mitteln der Gesammtheit die entsprechende Vergütung zu entrichten und überhaupt bei der Vertheilung aller Staatslasten das Princip der Gleichheit oder der Verhältnißmäßigkeit thunlichst genau zu beobachten habe. Nach diesem Grundsatz erscheinen auch die Privilegien des Fiscus verwerflich und die Unterwerfung desselben unter das gemeine Recht und Gericht unerlaßlich.

Die theoretisch wie praktisch allerwichtigste Frage in Bezug auf Eigenthum und Eigenthumsrechte, und die zumal in unserer durch den theils drohenden, theils bereits ausgebrochenen, theils wenigstens — nach der Befürchtung vieler ängstlichen Gemüther — dem Ausbruch nahen „Krieg der Eigenthumslosen wider die Eigenthümer" bezeichneten Zeit bedeutungsvollste ist die von den Gränzen der rechtlichen Zulässigkeit und politischen Unbedenklichkeit der Eigenthums-Anerkennung, namentlich der durch positives Gesetz zu begünstigenden oder doch zu erlaubenden Eigenthums-Anhäufung in den Händen einzelner Personen, Familien oder Körperschaften. Allerdings wird durch die vermittelst der positiven Rechte so sehr erleichterte Erwerbung und Uebertragung des Eigenthums, und noch mehr durch das statuirte Erbrecht, zumal auch durch die privilegirten Familien-Erbordnungen, eine fast gänzliche Unwirksamkeit des natürlich Allen zustehenden Occupationsrechts hervorgebracht und die Hauptmasse der Bewohner eines bereits unter vergleichungsweise wenige Besitzer vertheilten Landes von Erwerbung zumal des Grund-Eigenthums ausgeschlossen; und allerdings macht es auf das Gefühl der von der Idee der natürlichen Rechts-Gleichheit Durchdrungenen einen widrigen Eindruck, wenn man hier die Einen, Wenigen, als Erben von Millionen geboren und ohne irgend eine eigene Mühe des Selbsterwerbs mit den Mitteln des schwel-

gerischsten Genusses versehen sieht, während die große Mehrheit durch Mangel an Erbgut theils zum dürftigsten Besitz, theils zur völligen Besitzlosigkeit verurtheilt oder wenigstens auf die mühsame Erringung einiges Eigenthums auf den Wegen der abgeleiteten Erwerbung mittelst angestrengter Arbeit beschränkt bleibt und eben dadurch auch zur Dienstbarkeit gegen die durch die Gesetzgebung parteiisch Begünstigten und eben so zur untergeordnetsten Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft verdammt ist. Auch ist es fast unvermeidlich, daß die Wahrnehmung dieses ungeheueren Unterschiedes aller Lebensverhältnisse zwischen den Classen der Besitzer und Nichtbesitzer und die überall und in der nächsten Berührung sich zeigenden schneidenden Contraste zwischen Reich und Arm einerseits Uebermuth und steigenden Gelddurst, anderseits aber Haß und Scheelsucht erzeugen und dadurch einen nach Umständen höchst gefährlichen Zündstoff in die Mitte der Gesellschaft legen. Verhütung oder Abhilfe erscheinen daher als rechtlich und politisch geboten und nothwendig.

Indessen kann auch nicht verkannt werden, daß die mit dem Ueberfluß der Reichen verglichene Dürftigkeit der Armen ein mehr nur scheinbares als triftiges Argument gegen unsere Eigenthumsgesetze darbietet. Die Frage ist vom rechtlichen Standpunkt die: was würde ohne jene Gesetze der Zustand Aller sein? Daraus, daß jetzo, in Folge der positiven Eigenthumsrechte, Viele im Ueberflusse leben, während manche Andere darben oder nur kümmerlich ihren Unterhalt erschwingen, fließt noch nicht, daß den Letzten dadurch eine Ungebühr widerfahren, so lange man nicht zeigen oder annehmen kann, sie würden ohne jene Rechte ein besseres Loos gehabt haben. Nun ist aber klar, daß nur durch die Anerkennung des Eigenthums ein Sporn zur Erwerbung, also zur Production, d. h. zur Reichthumserzeugung im Ganzen, geschaffen und dergestalt eine dem Bedürfniß Vieler entsprechende Masse von Befriedigungsmitteln ins Dasein gerufen wird. Ohne Eigenthumsrecht blieben Alle arm und wären, selbst in dem von der Natur gesegnetsten Lande, in noch größerem Maße aber in den mehr stiefmütterlich bedachten, kaum für die dünnste Bevölkerung die Mittel zur Fristung eines kümmerlichen Daseins vorhanden. Von Civilisation und allen geistigen und moralischen Gütern, die sie mit sich führt, könnte aber gar keine Rede sein. Bei der gleichen Armuth Aller wäre für den Nothleidenden auch die Aussicht auf Hilfeleistung aus wohlthätiger Hand oder gesellschaftlicher Anstalt so wie die Möglichkeit des Erwerbs mittelst Verkaufs der Dienste oder Arbeit verschlossen, und nicht Einer würde derjenigen Genußmittel oder derjenigen Möglichkeit der Bedürfnißbefriedigung sich erfreuen, welche jetzo — unter Voraussetzung auch nur der gemeinsten polizeilichen Fürsorge — selbst dem Allerärmsten zu Gebote stehen. Die durch Menschenhand erzeugten oder umwandelten Güter sind unendlich zahlreicher und werthvoller als die freiwilligen Gaben der Natur, und die abgeleiteten Erwerbungsarten unendlich ergiebiger als die ursprüngliche Occupation; die Bedingung solcher doppelten Reichthumsvermehrung aber ist — das gesicherte Eigenthum.

Auch die Erbrechte gehören zu solcher Bedingung. Ohne sie — wie ohne weitere Ausführung von selbst einleuchtet — nur geringer Eifer des Erwerbs und noch geringerer der Ersparung; ohne sie also nur unbedeutende Accumulation, d. h. nur höchst beschränkter Gesammt-Reichthum und daher auch Unzulänglichkeit aller Genuß- und Erzeugungs-Mittel. Auch die Erbrechte also wirken bereichernd und wohlthätig für die Gesammtheit.

Freilich giebt es eine Linie, jenseits welcher bei allen diesen Rechten solche Wohlthätigkeit aufhört und in Nachtheil oder Verderblichkeit sich umwandelt. Die zu Gunsten der vornehmen Geschlechter gesetzlich oder statutarisch eingeführte privilegirte Erbfolge, eben so die den nimmer sterbenden Körperschaften unbeschränkt gestattete Befugniß der Eigenthumserwerbung, dann zumal auch die allzugroße Erweiterung des Begriffs von dinglichen, insbesondere von Grundrechten (s. Dingliches Recht) entziehen nothwendig eine allzugroße und fortwährend noch sich vergrößernde Masse von Eigenthum, insbesondere von Grundeigenthum, dem freien Verkehr und den das Uebermaß des Besitzthums sonst natürlich und in Bälde heilenden Erbtheilungen. Ja die Grundrechte heben gar leicht alle Bedeutsamkeit des kleinen Eigenthums so wie die Freiheit des Besitzers oder Bebauers desselben auf. Eine ähnliche Wirkung erzeugt auch die etwa durch unweise Gewerbs-Gesetze oder durch das System der Staatsschulden u. s. w. be-

günstigte Anhäufung übergroßer Industrie- oder Geld-Capitalien in einzelnen Händen, wodurch nehmlich eine steigende und unbesiegbare Ueberlegenheit der reichen Classe gegenüber der minder reichen oder dürftigen hervorgebracht, die häßliche Geldaristokratie gestärkt und die Masse der Nation zur Abhängigkeit ihres Lebensunterhaltes, mithin auch ihrer Person von der Gunst oder der Willkür oder der egoistischen Berechnung der großen Besitzer verdammt wird. (S. den Art. Vermögensvertheilung.)

Solchen Uebeln zu steuern oder sie, wo sie bereits hereingebrochen sind, zu heilen, dazu sind die nächstliegenden Mittel in den Artikeln Agrarische Gesetze, Dingliches Recht, Erbrecht, Gewerbspolizei u. a. angegeben. Energischerer, namentlich gewaltsamer Mittel bedarf es nicht und es würde auch aus ihnen nur noch größeres Unheil hervorgehen. Namentlich wäre eine — etwa gar periodisch wiederkehrende — gleiche oder annähernd gleiche Vertheilung des Reichthums unter sämmtliche Glieder der Nation ein gleich unsinniges als verzweiflungsvolles Mittel. Außer der schreienden und wohl zum hartnäckigsten Widerstand der Besitzer auffordernden Ungerechtigkeit solcher Maßregel wäre dieselbe erst noch unwirksam oder ihren eigenen Zweck zerstörend. Entweder nehmlich, wenn ihre Wiederholung in Aussicht gestellt wäre, hörte jetzt aller Spo n zur weiteren Erwerbung auf und nach kurzem verschwenderischen Verbrauch des vertheilten Gutes würden jetzt Alle arm, statt daß vorhin nur ein Theil es war. Oder, falls die Maßregel nur ein für allemal in Ausübung gesetzt würde, so würden alsdann in kurzer Frist eben die Ungleichheiten zurückkehren, worüber man früher geklagt hatte.

Man verbessere also die oben bemerkten Mängel der Gesetze und der Verwaltung, man hebe zumal die Privilegien auf, welche die Anhäufung des Reichthums in einzelnen Händen, überhaupt die zunehmende Ungleichheit der Vermögensvertheilung begünstigen, man entfessele die Industrie, befördere den Unterricht und die Entwickelung der Arbeitskraft und Fertigkeit auch in den niedersten Classen der Gesellschaft und gewähre jeder rechtlichen Erwerbsthätigkeit den ihr gebührenden freien Raum; man vermehre nicht das schon natürlich vorhandene Uebergewicht des Reichthums über die Armuth durch positive bürgerliche oder politische Bevorrechtung, sondern verwirkliche das — zumal dem ächten constitutionellen System zur Grundlage dienende — Princip der Rechtsgleichheit: alsdann werden zwar noch nicht alle aus der ganz unvermeidlichen Vermögens-Ungleichheit fließende Uebel gehoben, jedoch die wesentlichsten derselben verhütet und zumal die großen, von Seite der Proletarier — wie heute vielstimmig geklagt wird — drohenden Gefahren entfernt sein.

C. v. Rotteck.

Nachtrag. Bekanntlich sind seit den zehn Jahren, vor welchen der treffliche Rotteck den voranstehenden Artikel schrieb, die Gefahren der stets wachsenden Ungleichheit in den Eigenthumsverhältnissen, wie die Anfeindungen und Angriffe gegen das Eigenthum von Seiten der Besitzlosen und ihrer Anwälte noch weit bedrohlicher geworden. Sie bedürfen sicher der höchsten Aufmerksamkeit und Vorsorge der Staatsmänner. Außer dem Artikel Communismus werden die Artikel Socialismus und Rechtssystem die hierdurch entstandenen, zum Theil neuen politischen Aufgaben behandeln. Vorläufig sei uns nur erlaubt, zwei Grundgedanken in Beziehung auf diese Lehre auszusprechen. Einerseits vertheidigen wir gegen communistische Theorieen die Heiligkeit und Nothwendigkeit festen vertheilten Privateigenthums. — Es ist — und dieses veranschaulichen ja selbst die communistischen Theorieen, die ja alle zu einem schrecklichen Despotismus führen — nothwendig nicht blos für die Cultur, sondern vor Allem auch für die Freiheit. Es ist gerade so der rechtliche Leib für die freie juristische Persönlichkeit, wie der menschliche Körper der Leib und Träger für die freie Seele und Seelenthätigkeit ist. Es wird das Eigenthum ein Theil der juristischen Persönlichkeit, welches schon der Sprachgebrauch mit den Worten mein, oder das Haus, das Land des Titius ausdrückt. Andererseits waren wir von jeher weit entfernt, die Eigenthumserwerbung, mit unserer flachen modernen Rechtstheorie, fast nur vom Zufall oder von zufälligen formellen Bedingungen, vielleicht von materiell ganz ungerechtem und wucherischem Erwerben abhängig zu machen. Wir forderten vielmehr als Grundlage und die fortdauernde Erhaltung eine materiell gerechte, eine je nach dem durch Verdienst um die allgemeine Cultur

legitimirten und juristisch bewiesenen Bedürfniß verhältnißmäßig gleiche Eigenthumsvertheilung und Eigenthumsgewährung für alle Familienväter, eine Vertheilung und Erhaltung mit dem möglichsten Ausschlusse wucherischer und ungerechter Erwerbungen oder Verletzungen des Erworbenen und der gleichen Erwerbungsmöglichkeit, und zwar aller Verletzungen durch Privatwillkür wie durch ungerechte öffentliche Maßregeln, durch Erb- und Steuergesetze, Privilegien u. s. w. Die angegebenen Artikel werden nachweisen, daß von diesen Grundideen die Römer und noch das classische römische Recht in der besseren Zeit ausgingen. Für die Römer machte freilich die ungerechte Sklaverei und Rechtlosigkeit der Eroberten die Gerechtigkeit und Freiheit unter den Staatsbürgern leichter; aber sie konnten dennoch nur unvollkommen und vorübergehend ihre herrlichen Rechtsgrundsätze durchführen, weil die Krankheit des Unrechts auch den früher gesunden Theil des Staatskörpers ergriff. Bei uns aber beruht jetzt die Rettung der Cultur und die Durchführung dessen, was allein wahr und gerecht und daher auch für Bessere verführerisch in den communistischen Theorieen ist, in eben jenen unklar aufgefaßten ewigen Grundideen der Gerechtigkeit und der gerechten Vermögenstheorie des classischen römischen Rechts. Es beruht die einzige Sicherung gegen den Vandalismus und den Despotismus, womit uns die falschen Zuthaten, die räuberischen oder nivellistischen Gelüste des heutigen Communismus bedrohen, in einer erweiterten und unseren heutigen Verhältnissen angepaßten Durchführung jener ewigen Grundsätze der Gerechtigkeit.

C. Welcker.

Einfuhr, Einfuhrzoll, s. Handel und Zoll, s. auch Merkantilsystem.

Einheit. Aus aller Mannigfaltigkeit der Ereignisse und Bestrebungen leuchtet die Tendenz für eine innigere Verbindung aller Glieder der Menschheit unverkennbar hervor. Sie ist die Folge eines stets allgemeineren und lebhafteren Verkehrs, der zugleich das Bedürfniß neuer Mittel des Verkehrs erweckt und durch ihre Anwendung die Bedeutung des Raums vermindert, welcher Völker und Einzelne zu trennen scheint. In Uebereinstimmung mit diesen materiellen Mitteln findet in früher nicht gekannter Ausdehnung ein geistiger Verkehr statt, ein Austausch der Ansichten und Erfahrungen, der alle geistigen Güter mehr und mehr in Gemeingut der Nationen verwandelt und auch im Gebiete der Erkenntniß jede Alleinherrschaft und jeden ausschließenden Besitz ferner unmöglich macht. Es ist hier nicht der Ort zur Untersuchung der Frage, ob dieser lebhaftere Verkehr und der raschere Austausch der Ideen so wie die zahlreicheren Geschlechtsverbindungen, die in Folge davon zwischen Gliedern verschiedener Nationen stattfinden, endlich zur Verschmelzung aller Völker führen können, oder doch zur Auflösung ihrer schrofferen Unterschiede in solche Schattirungen, wie wir sie jetzt zwischen den Gliedern derselben Volksstämme aus verschiedenen Provinzen bemerken? Statt von einer Zeit zu reden, die jedenfalls selbst dem vorauseilenden Gedanken in unerreichbarer Ferne steht, ist es wichtiger, die Idee zu ergreifen, welche die Gegenwart der Völker beherrscht und ihre nächste Zukunft beherrschen wird.

Hier nun drängt sich uns die Ueberzeugung auf, daß jene gegenseitige Annäherung der Glieder der menschlichen Gesellschaft hauptsächlich innerhalb derjenigen Theile statt hat, welche sich unter der Form der politischen Einheit als besondere Staaten darstellen, oder innerhalb derjenigen, welche mehr oder weniger politisch getrennt sind, aber durch die Natur selbst, durch gleiche Abstammung, Sprache und räumliche Begränzung, zu einer engeren staatlichen Vereinigung bestimmt scheinen. In diesem Falle wird durch die Gemeinschaft der Sprache die Lebhaftigkeit des Verkehrs zwischen den Gliedern einer und derselben Nation besonders gehoben; in jenem Falle geschieht dies durch die Gemeinschaft der politischen Einrichtungen für die Genossen eines und desselben Staats. Es kommt also für die Staatswissenschaften die Idee der Einheit in doppelter Beziehung in Betracht: als politische Einheit der Staatsgewalt und der Staatsanstalten, und als natürliche Einheit der durch gleiche Abstammung und Sprache bedingten Nationalität. Wenn beide zusammentreffen, so wird die Verbindung zwischen den Gliedern eines solchen Volksstaates um so inniger und dauernder, während sich mehr und minder ein Widerstreit der Neigungen, Bestrebungen und Interessen erzeugt, sobald die politische Herrschaft und gleiche Staatseinrichtungen über verschiedene Volksstämme sich ausdehnen. Dauert eine solche politische

Verbindung lange genug, so wird endlich eine Verschmelzung der verschiedenartigen Bestandtheile erfolgen, oder die schwächere Nationalität wird in der herrschenden untergehen. Allein so lange die Verschmelzung nicht vollständig ist, bleibt selbst die politische Einheit schwankend und unsicher. Es treten dann um so eher Umstände ein, welche die nationale Antipathie des einen Volksstammes gegen den andern steigern und unter deren Begünstigung leicht auch das politische Band, das sie verknüpfte, zerrissen wird.

Weil der große Gang der Entwickelung nach dem Ziele eines lebendigeren organischen Verbandes aller Völker, innerhalb der Gränzen einer und derselben Nationalität und im Verhältnisse zu den Gliedern derselben, rascher von Statten geht, so treten hier auch die Folgen desselben entschiedener hervor. Dahin gehört bei allen civilisirten Nationen die allgemeinere Verbreitung einer gleichartigen Hauptsprache und das allmälige Verschwinden der einzelnen Mundarten; die größere Verbreitung einer allgemein faßlichen Literatur, im Verhältnisse zur bloßen Standes- und Fachliteratur; die dringendere Forderung umfassender Formen des öffentlichen Lebens an der Stelle provinzieller Absonderung; das wachsende Bedürfniß und die Entstehung allgemein gültiger Gesetze und der allmälige Untergang der örtlichen und provinziellen Sitten, Gewohnheiten und Rechte; so wie endlich bis auf die Kleidung herab die Herrschaft einer wechselnden, aber allgemeineren Mode, an der Stelle der verschiedenen Provinzialtrachten. In dem Maße aber, wie die trennenden Schranken zwischen den verschiedenen Theilen der einzelnen Nationen mehr und mehr niedersinken, muß im Verhältnisse zu den übrigen Völkern der Gedanke, daß man ihnen als eine große Einheit zur Seite stehe, um so deutlicher in das Bewußtsein treten. So mußte die Idee der Nationalität immer größere Bedeutung gewinnen, oder die Ueberzeugung, daß es auch eine Individualität der Völker gebe; daß diesen großen Volkseinheiten das Recht zustehe, als unabhängige Einzelwesen zu bestehen und sich auszubilden; daß nicht die Vernichtung, sondern die Erhaltung und Beförderung dieses Bestandes und dieser Ausbildung als der höchste Zweck der allgemeinen Politik gedacht werden müsse; daß das christliche Gebot der Nächstenliebe auch im Verhältnisse von Volk zu Volk Anwendung finden könne und daß es zum Vortheile Aller Anwendung finden sollte. Wirklich gehört diese Idee, in dem bezeichneten Umfange und mit Anerkennung der angedeuteten Folgen, erst der neueren Zeit an, und noch stehen wir im Beginne der Entwickelung dieser Folgen. Ist doch kaum ein halbes Jahrhundert verflossen, als selbst in der Wissenschaft, welche das Wohl der Völker zum Gegenstande ihrer Betrachtungen machte, noch der engherzige Gedanke vorherrschte, daß im Wechselverkehr der Nationen die Macht und die Wohlfahrt des einen Volkes nur auf der Unterdrückung und dem Verluste des andern beruhen könne. Und weicht doch nur allmälig und vorerst nur in der Lehre, aber kaum im Leben, dieser politische Aberglaube der besseren Ueberzeugung, daß das Schicksal aller Völker innig genug zusammenhänge, damit die Erhöhung des Glücks und der Wohlfahrt der einen Nation zugleich das Glück und die Wohlfahrt der andern erhöhe. Wie indessen niemals besonders begünstigende Umstände ausbleiben, um einen Gedanken zur Reife zu bringen, welcher nach der allgemeinen Richtung des Culturganges zur Herrschaft während einer gewissen Periode der Menschengeschichte bestimmt ist, so haben auch in unserer Zeit solche besondere Umstände die Entwickelung der Begriffe von Nationaleinheit und Nationalität begünstigen müssen.

Es ist klar, daß die ersten Staatenbildungen, welche die Geschichte uns aufweist, die Despotieen Asiens, den Gedanken an Nationaleinheit und Nationalrechte nicht aufkommen ließen. Es waren dies verwirrte Massen von Einzelnen und Völkern, so weit das Schwert des Despoten reichte, einem unbedingten Einzelwillen unterworfen. Allerdings hatte sich später, namentlich bei Hebräern, Griechen und Römern, das klare Bewußtsein einer bestimmten Nationalität scharf genug ausgebildet. Allein jedes dieser Völker erkannte nur sich selbst als Nation und glaubte, sich gegenüber, rechtlose Barbarenhorden zu erblicken. Als dann aus den Trümmern des römischen, später des fränkischen Reichs einzelne Staaten sich bildeten und diese in vergeblichem Kampfe gegenseitig sich zu unterjochen suchten, gelangte man wohl endlich zum Gedanken, diese verschiedenen Staaten als unabhängig und in ihrem Verhältnisse zu einander als gleichberechtigt zu betrachten. Dar-

auf gründete sich das System des politischen Gleichgewichts. Allein dieses System war nur auf die annähernde Gleichheit der materiellen Kräfte, nach durchaus willkürlichen Verbindungen von Ländern und Ländertheilen, berechnet. Es war hiernach durchaus nur von den Rechten der verschiedenen Regierungen und Cabinete die Rede. Dies nannte man, unpassend genug, Völkerrecht, während es höchstens den Namen Staatenrecht verdienen konnte. Denn die Cabinetswillkür kümmerte sich wenig um die Volkseinheiten, und durch Eroberung, Vertrag und Kauf so wie nach dem vorgeblichen Rechte der Erblichkeit waren überall die durch den Umfang der Sprachen gezogenen natürlichen Völkergränzen überschritten und verengt worden. Und wie die Bewohner fast aller europäischen Staaten, ihren Regierungen gegenüber, die politische Freiheit verloren hatten, so schien auch überall das tiefere Gefühl der Nationalwürde und Nationalkraft erloschen zu sein. Die weite Verbreitung der französischen Sprache, die matte Hingebung an die französische Literatur, als diejenige des politisch mächtigsten Staats in Europa; die sklavische Nachahmung derselben in fast allen Ländern unseres Welttheils und der fast allgemeine Mangel einer eigenthümlich geistigen Schöpfungskraft bezeichnen diese Periode der Völkererschlaffung bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Aber als endlich die französische Nation sich erhob, um ihrer eigenen Regierung so wie der vereinigten Macht aller europäischen Cabinete siegreich sich entgegenzustellen, mußte die Kraft eines in seinen Tiefen erschütterten großen Volkes überallhin fühlbar werden. Die Kämpfe, welche die Folge der französischen Revolution waren, die Ideen, die dadurch in Umlauf gesetzt wurden, endlich die gewaltsame Verletzung fast aller Nationalitäten Europa's durch die Umgriffe und Eroberungen Napoleon's — dies Alles regte auch die andern Völker und das Gefühl beleidigter Volksehre auf. Spanier, Russen, Deutsche stürzten in den Kampf; siegreich und stolz, ihre Nationalität gerettet zu haben, kehrten sie aus dem Kampfe heim und brachten als geistigen Gewinn das mehr oder minder deutliche Bewußtsein mit, daß es eine Einheit des Volkes gebe, wie es eine Einheit der Glieder des menschlichen Körpers und der geistigen Kräfte giebt, welche den Körper beseelen, und daß jeder Versuch, diese Einheit zu zerreißen, ein Verbrechen gegen die Rechte der Menschheit ist. Aber in den Beschlüssen und Anordnungen Derjenigen, welchen es zustand, das Schicksal der Völker festzustellen, oder vielmehr auf positive Weise anzuerkennen und geltend zu machen, was sich im Verlaufe eines dreißigjährigen Krieges als Bedürfniß ausgesprochen hatte, in diesen Beschlüssen schien man die blutig offenbarten Gesetze des neuen Völkerlebens nicht zu beachten oder nicht befolgen zu wollen. Man fuhr fort, gleichartige Völkertheile zu trennen oder in der vorhandenen Trennung zu erhalten, so wie widerstreitende Elemente zu verbinden oder in der gerade bestehenden Verbindung zu erhalten. Darum wurde unmittelbar nach dem europäischen Kriege gegen Napoleon im Bereiche der verschiedensten Nationen das Streben offenbar, den durch die Ereignisse besonders aufgeregten und durch die Maßregeln der Machthaber unbefriedigt gelassenen Nationalgefühlen Befriedigung zu verschaffen. Ueberall wurde darauf hingearbeitet, die Gränzen der politischen Einheiten mit den Völkergränzen in Uebereinstimmung zu bringen und diese Richtung auf Nationalität und nationale Selbstständigkeit machte sich selbst vor dem Streben für einen höhern Grad der politischen Freiheit bemerkbar. Nach Maßgabe der verschiedenen Umstände kämpfte man entweder für eine vollständige Unabhängigkeit vom Auslande und für Wiedervereinigung der getrennten Glieder der Nation, wie in Polen und Italien, oder für festere und wahrhaft volksthümliche Einigung, wodurch selbst jeder indirecte, verderbliche Einfluß des Auslandes abgewehrt werden könne, wie in Deutschland, oder wohl auch für eine größere Sonderung nicht zusammenstimmender, aber politisch verbundener Nationalitäten, wie in Belgien, im Verhältnisse zu Holland, und in Irland, Großbritannien gegenüber. Um dieselbe Zeit hatte der größte Theil der deutschen Literatur und gerade derjenige, der sich am weitesten verbreitete, die entschiedenste nationale Farbe; eine Menge Verfassungsvorschläge, die sämmtlich die Idee einer festeren politischen Einigung zum Mittelpunkte hatten, wurden zu Tage gefördert, während man zugleich auf Reinigung der Sprache bedacht war und sogar die Herstellung einer allgemeinen Volkstracht sich einfallen ließ. Selbst in den mannigfachsten Uebertreibungen wurde indessen der Gedanke offenbar, welcher die Zeit beherrschte, und noch jetzt läßt sich behaupten, daß die Idee

einer festeren politischen Einigung populärer und von größerer praktischer Bedeutung unter den Deutschen ist als die Idee irgend einer bestimmten Verfassung, die vielleicht an die Stelle der bestehenden treten könnte. Ganz ähnlichen Bestrebungen begegneten wir in Italien, Polen, so wie auch einzelnen Symptomen in Ungarn; und überall wurde wenigstens das lebendigere Gefühl der Nationalität darin offenbar, daß man lebhafter als früher der Denkmäler der Größe seines Volkes und des Volksgeistes sich erinnerte; daß man sie sorgfältiger in allen Spuren der Geschichte verfolgte; daß man mit erneuter Liebe der Muttersprache sich zuwendete und daß in Folge davon, an der Stelle knechtischer Nachahmung fremder Muster, eine frischere und freiere volksthümliche Literatur überall zum Vorscheine kam. In mancher Beziehung mußten aber diese Bestrebungen in Widerspruch mit den Grundsätzen treten, welchen die Regierungen gehuldigt hatten. Von diesen verfolgt, suchten sie in geheimen Verbindungen eine Zuflucht, um sich der Mittel einer fortdauernden Wirksamkeit zu versichern. Wozu in Deutschland ein nur schwacher Versuch gemacht wurde, dies wurde in Polen und in Italien in größerem Maßstabe ausgeführt. Als endlich die Julirevolution ganz Europa von Neuem erschütterte, brachen die gewaltsam zurückgehaltenen Neigungen und Wünsche von Neuem zur That hervor. Es geschah dies im Unabhängigkeitskampfe der Polen, in den Empörungen einzelner Theile Italiens, in mehrfachen Regungen des deutschen Volksgeistes und manchen Schritten der deutschen Opposition; in der Losreißung Belgiens von Holland; und von Seiten Irlands in der kräftigeren Vertheidigung seiner Nationalität und in der keckeren Drohung, die politische Verbindung mit Großbritannien zu zerreißen, wenn ihm nicht die verlangten Gesetze und Einrichtungen gewährt würden. Allerdings haben diesen verschiedenen, besonderen Erscheinungen überall noch besondere Ursachen und Veranlassungen zu Grunde gelegen. Allein immer ist durch das Bewußtsein der Nationaleinheit, einer fremden Gewalt gegenüber, so wie durch das Gefühl beleidigter Volksehre, die Wirkung jener besonderen Ursachen gesteigert worden und überdies wären manche Gründe der Volksunzufriedenheit ohne den besonderen Einfluß der Nationalität gar nicht denkbar gewesen. Gegenwärtig von Neuem in seinen lebhafteren Aeußerungen zurückgehalten, läßt sich doch das Gefühl der Nationaleinheit nicht leicht unterdrücken, sondern höchstens zum Schweigen bringen. Und wenn man jetzt in Deutschland sich begnügt, die Erweiterung von Mauthverbindungen und die Anlage von Eisenbahnen als die gerade anwendbaren Mittel für eine festere nationale Einigung gelten zu lassen, so giebt es doch andere Interessen, die in Anderer Augen ebenso wichtig und wichtiger sind und die von der Trennung der Nationaleinheiten schmerzlich berührt werden.

Es ist ein natürliches Recht, das die Völker ausüben, weil es ein naturgemäßes Bedürfniß ist, dem sie genügen, wenn sie das Joch abschütteln, dem sie eine fremde Nation unterworfen hat; oder wenn sie die verschiedenen Theile und Glieder ihrer Nation in der Einheit zu sehen verlangen, zu welcher die Natur sie bestimmt hat. Es wurde schon hervorgehoben, daß durch die größere Lebhaftigkeit und Ausdehnung des materiellen und geistigen Verkehrs eine festere Einigung zwischen den Gliedern jeder besonderen Nation zunächst begünstigt werde; daß aber auch die Zunahme des Verkehrs überhaupt, durch gleichmäßigere Verbreitung der Bedürfnisse und Ansichten, alle Glieder der Menschheit einander näher rücke, und zwar nur sehr allmälig, aber fortwährend und mit steigernder Wirkung, eine wachsende Masse mit gleichartigerer Bildung durchdringe. Noch aber haben wir diese große Thatsache der Culturgeschichte nicht in ihrer vollen Wirkung betrachtet, wie wir thun müssen, wenn wir uns manche zum Theil anscheinend widersprechende Erscheinungen des neuesten Völkerlebens genügend erklären wollen. Der raschere Fortschritt der Cultur im Ganzen und Großen wird durch die zahlreicheren Berührungen und Reibungen vermittelt, in welche Völker mit Völkern und Einzelne mit Einzelnen treten. Während hierdurch mehr und mehr die Schranken schwinden, welche Herkommen und Vorurtheil zwischen den Bewohnern verschiedener Provinzen innerhalb derselben Nationalgränzen errichtet haben, werden zugleich die Einzelnen vielfacher angeregt und die individuellen Kräfte vielseitiger entwickelt, weil alle Fähigkeiten in mannigfacherer Weise in Anspruch genommen werden. Während also die Nationaleinheiten bestimmter hervortreten, indem die schrofferen Gegensätze des Provinzialismus so wie des Unter-

schieds der Stände und des Wohnorts in Städten oder auf dem Lande sich verwischen, muß sich gleichzeitig und aus denselben Gründen das lebendigere Gefühl persönlicher Würde und eine größere Mannigfaltigkeit der Individualitäten hervorbilden. In der bezeichneten Richtung offenbaren sich die Folgen dieser Gründe in der allgemein höheren Schätzung der persönlichen und geistigen Freiheit. Es macht sich hiernach die Forderung der rechtlichen Gleichheit in den privatrechtlichen Verhältnissen so wie in denen des öffentlichen Lebens immer dringlicher geltend. Denn indem die allgemeinere Bildung die besondern Kräfte entwickelt, werden Alle mehr und mehr sich bewußt, wie jeder Einzelne im Ganzen seine Stelle zu behaupten vermag und wie bei der Anordnung der rechtlichen Verhältnisse eben so sehr seine Ansprüche und seine Stellung zu berücksichtigen sind als diejenigen jedes anderen Glieds der Staatsgesellschaft. Indem also die verschiedenen Forderungen der Einzelnen, eine die andere beschränkend, sich gegenübertreten, muß selbst aus der größeren Mannigfaltigkeit der Persönlichkeiten das lebendigere Bedürfniß der rechtlichen Gleichheit entspringen. Auch bemerken wir, daß die größere Ausdehnung und Lebhaftigkeit des geistigen Verkehrs und die hierdurch vermittelten Fortschritte der Bildung selbst auf das Physische der Völker einwirken. Bei allen roheren Völkern findet sich ein entschiedener Typus der körperlichen Bildung. Aus diesen größeren, von der Natur nach gleichen Gesetzen geformten Massen treten erst im Fortgange der Cultur immer mannigfaltiger ausgeprägte Individuen hervor, so daß die schrofferen Gegensätze zwischen den einzelnen Völkern mehr und mehr sich mildern, indem die Abstufungen und Uebergänge zahlreicher und allmäliger werden. Und so begegnen wir denn auch hier, wie in allen bedeutenden Erscheinungen der Geschichte menschlicher Cultur, dem großen Gesetze der wachsenden Mannigfaltigkeit unter der sich erweiternden Form der Einheit.

Ganz nach demselben Gesetze ist aber auch klar, daß die Folgen einer allzu weit getriebenen Centralisation der Staatsgewalt mehr als früher empfunden werden müssen. Dies wird der Fall sein, wenn die positiven politischen Bande, welche die verschiedenen Theile einer und derselben Nation verbinden, allzu eng gezogen werden, um eine mannigfaltigere Entwickelung und eine freie Wirksamkeit in der Verfolgung der besonderen und örtlichen Interessen gestatten zu können. Denn selbst das wachsende Gefühl der Nationaleinheit und die dringendere Forderung, daß dieselbe auch äußerlich und in der Form der politischen Einheit sich geltend mache, beruht doch wesentlich nur auf der Ueberzeugung, daß auch die individuellen und örtlich besonderen Interessen unter dem Schutze und Einflusse einer größeren Nationalverbindung um so leichter und vollständiger befriedigt werden können. Darum sehen wir gerade in unserer Zeit die Forderung freier Gemeindeverfassungen dringender geltend machen. Namentlich in Frankreich, wo eine einseitige Centralisation auf den äußersten Punkt getrieben wurde, läßt sich in verschiedenen Departementen eine noch schwache aber wachsende Opposition gegen den von der Hauptstadt ausgehenden überwiegenden Einfluß nicht verkennen. Nirgends aber haben in neuerer Zeit diese Regungen eines selbstständigeren Geistes bei den verschiedenen Theilen einer und derselben auch politisch verbundenen Nation zu einer völligen Zerreißung des politischen Bandes geführt, wenn nicht ohnehin schon diese Theile durch weite Räume getrennt waren und im besonderen Verhältnisse von Mutterland zu Colonieen gestanden hatten. Zwar ist vor mehreren Jahren im nordamerikanischen Bundesstaate die Trennung mehrerer Staaten zur Sprache gekommen. Allein die Tariffrage, welche — die verschiedenen Interessen der industriellen und Ackerbau treibenden Staaten nahe berührend — den ernstlichen Versuch einer Trennung hätte hervorrufen können, ist nunmehr beseitigt. So dürfte denn die Erhaltung der Integrität des nordamerikanischen Bundesstaates auf lange hinaus gesichert sein, denn der weitere Unterschied zwischen den Staaten mit freier und mit theilweise sklavischer Bevölkerung berührt wenigstens nicht den Fortbestand der politischen Einheit. Wie also auch fernerhin das Verhältniß der einzelnen Theile des nordamerikanischen Staatenkörpers sich ausbilde, so läßt sich doch keine völlige Auflösung des politischen Bandes zwischen den Gliedern eines Volkes erwarten, das in einer und derselben Sprache und Literatur so wie in dem lebhaftesten inneren Verkehr, der in riesenhaftem Maße zunimmt, so viele natürliche Bindungsmittel besitzt.

In allen neuen Staaten Amerika's, noch jetzt in ihrem Gährungsprocesse begriffen, steht eine Partei der Unitarier einer föderalistischen Partei gegenüber, welche letztere, wenn nicht völlige Trennung, doch entschiedenere Sonderung und Gliederung der einzelnen Theile derselben Staatenkörper verlangt. Allein selbst da, wo eine größere Ländermasse, wie diejenige des ehemaligen columbischen Freistaates, in mehrere Staaten sich gesondert hat, äußert sich schon jetzt wieder ziemlich allgemein der Wunsch, neue, vereinigende Bande zu knüpfen. Das Verlangen einer engeren Verbindung wird noch mehr hervortreten, wenn erst die Bewohner der weiten Strecken, welche eine und dieselbe Sprache reden, durch einen lebhafteren Verkehr und durch die Vervielfältigung der Verbindungsmittel einander näher gerückt sind. Es ist hiernach wahrscheinlich, daß sich in Amerika drei große Staatensysteme bilden werden, nach dem Umfange der drei Hauptsprachen, des Englischen, Spanischen und Portugiesischen, welches Letztere überdies mit dem Spanischen so nahe verwandt ist, daß die Verständigung zwischen den beiderseitigen Sprachverwandten keine großen Schwierigkeiten darbietet. Allerdings werden sich in Mitte des weiten Bereichs, worauf jede dieser Sprachen sich erstreckt, abweichende Mundarten bilden. Keineswegs wird aber — wie es in Europa geschah, als die Bewohner seiner verschiedenen Theile noch wenig Verbindung unter sich hatten — innerhalb jener großen amerikanischen Sprachgebiete eine Trennung in mehrere Völker erfolgen, die sich ganz verschiedener und bis zur gegenseitigen Unverständlichkeit von einander abweichender Sprachen bedienen. Dafür ist schon jetzt in Amerika die rasch zunehmende Lebhaftigkeit des inneren Verkehrs allzu groß geworden; und es liegt im Interesse des Verkehrs, die Mittel der Verständigung zwischen möglichst großen Menschenmassen zu erhalten und zu vervollkommnen. Die vielfachen Unterschiede des Ursprungs und der Farbe, welchen wir in Amerika begegnen, werden also dort nur eine zahlreichere Menge der verschiedensten Schattirungen erzeugen, während die weite Herrschaft weniger Hauptsprachen bei weit größeren Volksmassen, als im vielfach getrennten Europa möglich ist, stets eine gewisse Einheit und Einigung erhalten wird. Und so dürfte einst die neue Welt der Geschichte das Schauspiel großer politischer Volksverbindungen geben, welche in großartiger Einheit die reichste Mannigfaltigkeit umfassen.

W. Schulz.

Einkindschaft, s. Familienrecht.

Einkommen, Einkommensteuer. Das productive Vermögen, als der Inbegriff von Allem, was zur Erzeugung von Producten dient, ist entweder persönlich, wie die Fähigkeiten der wissenschaftlich Gebildeten, der verschiedenen Arten von Unternehmern materieller Production und aller andern Arbeiter; oder es ist sächlich, wie Grundstücke, Maschinen, Handwerkszeug und dergleichen. Beide Gattungen dieses Vermögens schließen gewisse Kräfte in sich. Erst dadurch, daß sie in Thätigkeit und in Wechselwirkung*) versetzt werden, leisten sie zur Erzeugung der für Menschen dienlichen Producte ihre productiven Dienste. Insofern aber das Product zu irgend einem Gebrauche in der menschlichen Gesellschaft dienlich ist, erhält es zugleich einen Werth, der es zum Austausche gegen andere Gegenstände fähig macht. Für Erzeugung der Producte bis zu ihrer endlichen Consumtion ist gewöhnlich die Mitwirkung mehrerer Producenten erforderlich. Derjenige Antheil, den jeder Producent von dem Werthe eines Products erhält zur Vergeltung des für Erzeugung desselben von seiner Seite geleisteten Dienstes, ist sein Einkommen aus dieser Production und die jährliche Summe des Einkommens aus dem gesammten productiven Vermögen einer Person bildet dessen jährliches Einkommen. Nach Verschiedenheit der productiven Dienste und insofern dieselben aus geleisteter Arbeit bestehen, oder aus der miterzeugenden Kraft von Grund und Boden, oder aus derjenigen von Capitalien, heißt das Einkommen Arbeitslohn, oder Landrente, oder Capitalrente (Interessen). Das Einkommen läßt sich entweder in Natur verzehren,

*) Selbst der bloße mündliche Rath, den ein Arzt seinem Kranken ertheilt, kommt erst durch das umgebende Medium des Schalls, also durch die Anwendung eines persönlichen Vermögens auf eine Sache, zur Existenz; und im weitern Sinne heißt Alles Vermögen, was zur Entstehung eines werthvollen Products nothwendig ist.

z. B. wenn man seinen selbstgezogenen Wein trinkt, oder sein eigenes Haus bewohnt; oder nach einem Tausche, z. B. wenn man die Producte seines Bodens zuerst verkauft und sodann in einer andern Gestalt genießt. Man wird weder reicher noch ärmer, wenn man das ganze Einkommen improductiv verzehrt, während das productive Vermögen dasselbe bleibt. Dagegen erhöht sich der Reichthum, wenn man einen Theil seines Einkommens reproductiv verzehrt, d. h. wenn man die productiven Dienste, welche dasselbe zu leisten vermag, zur Erzeugung neuer Producte anwendet.

Dies Alles gilt auch von dem National-Einkommen, oder von der Summe des Einkommens aus dem gesammten productiven Vermögen einer Nation. Bei der Schätzung desselben kommt der ganze Werth, also der Bruttowerth aller Producte in Betracht, die in den Besitz der Nation kommen. Denn die Kosten, die ein einzelner Producent von seinem Bruttoeinkommen abzieht, um sein reines Einkommen kennen zu lernen, machen einen Theil des Einkommens irgend eines andern Producenten aus. So kommt z. B. der volle Werth eines Stücks Leinwand als eines Theils der Nationalproduction in Anschlag, wenn gleich der Kaufmann, der es verkauft, den Werth der vom Weber und vom Urproducenten geleisteten productiven Dienste diesen Mitproducenten vergüten mußte*). Und weil das Einkommen einer Nation aus dem Bruttowerthe aller Erzeugnisse besteht, in deren Besitz sie kommt, ohne irgend einen Abzug, so folgt daraus ferner, daß auch alle Waaren, die aus dem Auslande eingeführt werden, als ein Theil desselben in Rechnung kommen müssen, während auf der andern Seite und aus demselben Grunde alle Ausfuhren als ein Theil der Consumtion anzusehen sind. Endlich muß man nicht außer Acht lassen, daß für die Schätzung des Gesammteinkommens einer Nation nicht blos die materiellen, sondern auch die immateriellen Producte, die irgend einen Tauschwerth haben, in Anschlag gebracht werden müssen. So macht z. B. der Werth des Raths, den der Arzt einem Kranken giebt, einen Theil von dem Einkommen des Arztes aus. Es läßt sich dagegen nicht behaupten, daß dieser ein Einkommen seines Kranken verzehre, denn dieses letztere ist die Frucht einer andern Production. Ist z. B. der Kranke ein Grundbesitzer, so hat er einen Theil seines Einkommens aus den Producten von Grund und Boden gegen ein Product der Industrie des Arztes vertauscht, und diese beiden Producte, wovon das eine immateriell ist, bilden eines wie das andere einen Theil von dem Einkommen der Nation.

Wie das Einkommen jedes Einzelnen, oder jeder besondern Gesellschaft oder Corporation, so bildet auch dasjenige des Staats einen Theil des Nationaleinkommens. Der Staat selbst kann materiell produciren, wenn er z. B. seine Domainen durch seine Organe verwaltet, und er producirt immateriell durch die Dienste, die er seine Beamten den Staatsangehörigen leisten läßt. So weit der Werth seiner materiellen Producte für Bestreitung seiner gesammten Productionskosten nicht ausreicht, vertauscht er seine immateriellen Producte, die Dienste der Staatsdiener, gegen einen Theil des Einkommens der Staatsangehörigen, d. h. gegen Steuern und Abgaben. Hier kommt jedoch für eine genauere Schätzung des Nationaleinkommens der Umstand in Betracht, daß der Staat seinen Diensten einen gezwungenen Tauschwerth ertheilt. Es fragt sich also noch, welchen Werth dieselben haben würden, wenn sie der freien Concurrenz überlassen wären? Nur dann, wenn der Staat seine Dienste nach dem Maßstabe eines allgemeinen freien Verkehrs richtig schätzt, muß für die Berechnung des Gesammteinkommens der Nation der Betrag der Steuern und das volle Einkommen der Steuerpflichtigen in Anschlag kommen, so wie auch der Werth des vom Arzte ertheilten Raths und das ganze Einkommen des Kranken, ohne Abzug dessen, was er für diesen Rath bezahlte, als Theile des Nationaleinkommens gelten müssen. Läßt sich dagegen der Staat über den Werth der von ihm geleisteten Dienste hinaus bezahlen, so ist dieser Mehrbetrag eine Spoliation am Einkommen der Steuerpflichtigen, wodurch den Einen gegeben und den Andern genommen, aber der Gesammtwerth der Production keineswegs erhöht wird **).

*) Auch der Kaufmann ist Mitproducent des vollen Werths, indem er den frühern Werth der Leinwand durch Versetzung von einem Ort an den andern erhöht hat.

**) J. B. Say, im 3. Bande seines traité d'économie politique, behauptet, daß immer bei Schätzung des Nationaleinkommens der Betrag der vom Staat eingenommenen Steuern

Das bei einer Nation umlaufende Geld ist kein Theil ihres Einkommens binnen einer bestimmten Periode, wenn es nicht in demselben Zeitraume entweder im Inlande producirt, oder aus dem Auslande eingeführt worden ist, denn es stellt alsdann keinen neu geschaffenen Werth dar. Dagegen erscheinen häufig die Werthe, woraus die Einkünfte bestehen, unter der Form des Geldes. Dieses ist alsdann der Preis des Verkaufs von einem productiven Dienste oder von einem Producte, dessen Werth ein Einkommen bildete. Das tauschweise erworbene Geld wird durch einen weitern Tausch wieder abgetreten, sobald man sich desselben bedient, um Gegenstände der Consumtion an sich zu kaufen. So dienen dieselben Münzen im Laufe eines Jahres, um eine Menge nach und nach erworbener Theile des Einkommens zu bezahlen, ohne daß ihr größerer oder geringerer Ueberfluß in einem Lande das Einkommen selbst vergrößert oder verringert. Der in Geld ausgedrückte Werth eines Einkommens ist also ein bloßer Nominalwerth, und die reelle Bedeutung des Einkommens der Einzelnen wie der Nationen hängt vielmehr von der Menge und Art der Gegenstände der Consumtion ab, die man sich im Austausche gegen die Production verschaffen kann. Ganz nach demselben Gesichtspunkte muß die Größe der Ausgabe und Einnahme des Staats bemessen werden, weil auch die Thätigkeit der Organe der Regierung und Verwaltung eine Production ist, die gegen einen Theil des Einkommens der Staatsgenossen ausgetauscht wird. Auf die gleichzeitige Erwägung dieser beiden Momente, der Production und der dafür möglichen Consumtion, wird aber gewöhnlich bei den statistischen Vergleichungen allzuwenig Rücksicht genommen.

Einkommensteuer ist eine unmittelbare von dem Einkommen der Steuerpflichtigen nach bestimmten Theilen erhobene Abgabe. Sie heißt allgemeine Einkommensteuer, wenn dabei keine Rücksicht auf die Quelle des Einkommens genommen wird, und specielle, wenn nur gewisse Arten desselben der Abgabe unterliegen. Im letztern Fall erhält sie hiernach besondere Namen, wie z. B. Besoldungssteuer, Interessensteuer u. s. w. Erst in der jüngsten Zeit hat man da und dort eine directe Besteuerung des Einkommens eintreten lassen, doch ist eine allgemeine Einkommensteuer nur in vorübergehenden Zeiten besonderer Noth und niemals als ausschließende oder hauptsächliche Steuer erhoben worden. Dies geschah namentlich in Großbritannien auf den Antrag Pitt's, während des Kampfes gegen Frankreich. Die Einkommentaxe ergab daselbst im Jahr 1813 einen Ertrag von 14½ Millionen Pf. St., wurde aber im Jahr 1816 wieder abgeschafft. Sie war im höchsten Grade unpopulär, zum Theil wohl darum, weil die Gewohnheit noch nicht mit der Art ihrer Erhebung ausgesöhnt hatte, hauptsächlich aber, weil dadurch zu allen übrigen Lasten dem Volke eine neue Last aufgebürdet wurde.

Abgesehen von der Zweckmäßigkeit einer allgemeinen Einkommensteuer unter besondern Umständen und von den größern und geringern Schwierigkeiten, die sich ihrer Erhebung entgegenstellen können, fragt es sich zunächst, ob und wie weit dieselbe der Idee der Gerechtigkeit entspricht? Der wichtigste Einwurf von diesem Standpunkte aus ist der, daß immer, sobald das wirkliche Einkommen zum Maßstabe der Besteuerung genommen wird, die Beitragspflichtigkeit des Trägen, der seine volle Kraft zum Zwecke des Erwerbs nicht anwenden will, außer Verhältniß zu seiner Beitragsfähigkeit steht. Die einzig gerechte Besteuerung bleibt also die des Vermögens, oder desjenigen, was erworben werden kann. Allein das Vermögen selbst ist wandelbar, und sein jedesmaliger Werth bemißt sich immer nur nach dem Werthe der daraus möglichen Production. Betrachten wir nun den Proceß der Production genauer, so finden wir zunächst, daß derselbe immer aus der Anwendung eines persönlichen Vermögens auf ein sächliches besteht. Von zwei Grundbesitzern, von welchen jeder ein Stück Feld von gleicher Größe und Güte besitzt, und von zwei Handwerkern, von welchen jeder mit gleichem Handwerkszeuge arbeitet, wird unter übrigens gleichen Umständen derjenige am meisten erwerben, der in Bezug auf die erforderliche Arbeit das größte persönliche Vermögen besitzt. Allein für die unmittelbare Schätzung dieses persönlichen Vermögens giebt es durchaus keinen Maßstab. Auch

---

von dem Einkommen der Einzelnen in Abzug gebracht werden müsse; er setzt sich aber hierdurch mit den von ihm selbst entwickelten Begriffen in Widerspruch.

hängt die jedesmalige Größe desselben von tausenderlei Umständen ab, indem Krankheiten, herannahendes Alter u. s. w. ihren Einfluß äußern. Es läßt sich nur in seiner Bewegung, d. h. als Aeußerung von Kräften schätzen, und jede Kraft kann nur nach ihrer Wirkung bemessen werden. Weil nun aber, unter übrigens gleichen Verhältnissen, die Wirkung des größern oder kleinern persönlichen Vermögens in einem größern oder kleinern Einkommen bestehen wird, so empfiehlt sich von dieser Seite das wirkliche Einkommen zum Maßstabe der Besteuerung. Auf der andern Seite ist auch der jedesmalige Werth des sächlichen Vermögens vielfach wechselnden Verhältnissen unterworfen, wie dem Einflusse der Witterung, den Schwankungen des Verkehrs und der Concurrenz u. s. w. Das Alles kommt nicht in Betracht, wenn nur die äußerlich erkennbare Größe des sächlichen Vermögens, der Umfang und die Güte der Grundstücke, die Ausdehnung der Gewerbseinrichtungen u. s. w. zum Maßstabe seines Werths genommen wird, selbst abgesehen von der Unsicherheit solcher Schätzungen. Dagegen drückt sich die Wirkung jener wechselnden Verhältnisse gleichfalls wieder in dem größern oder kleinern wirklichen Einkommen aus, so daß sich dieses in sofern auch in Beziehung auf das zweite Moment der Production als gerechter Maßstab der Besteuerung darstellt. Endlich giebt es ganze Classen von Producenten, namentlich unter denjenigen, welche wesentlich geistig produciren, wie z. B. Aerzte, Advocaten u. s. w., deren Beitragsfähigkeit sich nur nach ihrem Einkommen schätzen läßt. Was dagegen den Einwurf betrifft, daß bei der Bemessung der Beitragspflichtigkeit nach dem wirklichen Einkommen der Träge und Nachlässige nicht nach seiner Beitragsfähigkeit angezogen werde, so ist er freilich mit dem Allen noch nicht beseitigt. Die gerechteste Besteuerung würde also eine Besteuerung des Vermögens sein, bei welcher zur Bemessung des jedesmaligen Werths des Vermögens das wirkliche Einkommen zum hauptsächlichen Maßstabe genommen wäre, weil sich in diesem — unter Voraussetzung eines gleichen Grades von Thätigkeit — der Einfluß aller weitern Umstände ausdrückt, die von der Gerechtigkeit zu berücksichtigen sind; doch müßte noch in den seltenen Fällen einer offenbaren Vernachlässigung des Vermögens statt des wirklichen Einkommens das bei einem gewöhnlichen Grade von Fleiß mögliche Einkommen abgeschätzt und nach dem letztern die Beitragspflicht bestimmt werden. Richtige oder wenigstens annähernd richtige Abschätzungen dieser Art lassen sich indessen nicht wohl anders denken als unter dem Einfluß eines lebendigen Gemeingeistes, welcher sich die Gerechtigkeit gegen sich selbst wie gegen Andere zur heiligen Pflicht macht, und vermittelst einer Art von Geschwornengerichten, deren Mitglieder alle besondern örtlichen und persönlichen Verhältnisse zu würdigen im Stande sind.

Ein anderer Einwurf, den man vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus gegen die Bemessung der Steuerpflichtigkeit nach dem wirklichen Einkommen erheben zu können glaubte, ist die Behauptung, daß die vom Einkommen ohne Rücksicht auf das Bedürfniß erhobene Steuer ungleich wirke, indem z. B. bei gleichem Einkommen das Haupt einer zahlreichen Familie verhältnißmäßig stärker als ein einzeln Stehender belastet werde. Allerdings hat das Haupt einer Familie die Pflicht der Ernährung und wenigstens theilweise auch der Erziehung, sowohl seinen Angehörigen als dem Staate gegenüber, und es ist eine Ungerechtigkeit, wenn diese Verbindlichkeit bei der Bemessung der Staatslasten nicht in Anschlag kommt. Allein diese Ungerechtigkeit findet bei allen jetzigen Arten der Besteuerung statt, mit etwaiger Ausnahme der stets unbedeutenden eigentlichen Luxussteuern. Es gilt dies namentlich von allen indirecten Auflagen, welche Gegenstände des allgemeinen Bedürfnisses oder des allgemeinen Nutzens treffen. Auch läßt sich bei der Erhebungsart dieser Auflagen kaum die Möglichkeit denken, jener Ungerechtigkeit zu begegnen, während es bei einer directen Besteuerung des Einkommens nicht sehr schwierig wäre, nach einem annähernden Maßstabe die nothwendigen Kosten der Ernährung und Erziehung der Familienglieder in Anschlag zu bringen.

Als Gründe der Unzweckmäßigkeit einer allgemeinen Besteuerung des Einkommens führt man zunächst die Veränderlichkeit desselben an. Allein das Nationaleinkommen im Ganzen ist keineswegs sehr plötzlichen Veränderungen unterworfen, und die Veränderlichkeit des Einkommens der Einzelnen läßt sich nicht gegen die Besteuerung desselben

anführen, da es eben so rechtlich als zweckmäßig ist, die verschiedenen Wechselfälle in Beziehung auf Besitz und Erwerb nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Wichtiger ist jedoch der andere Gegengrund, daß eine genaue Schätzung des Einkommens der Einzelnen von Staatswegen höchst schwierig sei; daß dabei dem guten Willen und der Ehrlichkeit der Staatsbürger viel überlassen bleibe; daß also eine Uebervortheilung des Redlichen durch den Unredlichen leicht möglich werde. Es ist darauf zunächst zu bemerken, daß die objectiv mögliche Schätzung der äußerlich erkennbaren Vermögenstheile bis zu einem gewissen Grade eine Controle der Angaben der Einzelnen immerhin zuläßt. Dennoch mag man zugeben, daß einer allgemeinen directen Besteuerung des Einkommens vielfache Hindernisse entgegenstehen, so lange der Abfall des Staats vom Volke dauert; so lange der Staat nicht auf den wahren Willen der Nation gegründet ist und nicht das Wohl der Gesammtheit und ihrer Glieder zum allgemein erkennbaren klaren Zwecke hat; so lange das Princip des Mistrauens vorherrscht und zwischen dem Staat und den Staatsbürgern wenigstens eine geheime Feindschaft waltet. Wird dagegen der Staat die moralische Kraft in sich fühlen, dem Volke ein großartiges Vertrauen zu zeigen und dadurch sein Vertrauen zu erwecken; wird man die Pflichten gegen die Gesammtheit in seinem eigenen höhern Interesse lieben lernen; wird die Erziehung in der Schule und im Leben einen lebendigen Gemeingeist erzeugen; wird man überhaupt die im Volke liegenden moralischen Triebfedern und ihren innigen Zusammenhang mit den materiellen Interessen nicht länger verkennen, sondern sie zu kräftigen und zu benutzen wissen: dann werden vielfache Hindernisse sich ebnen, welche — jetzt für unübersteiglich gehalten — zahllosen Ungerechtigkeiten zur Entschuldigung dienen müssen; dann wird auch die allgemeine Besteuerung des Vermögens, nach dem Maßstabe des wirklichen Einkommens, als die gerechteste, einfachste und wenigst kostspielige Art der Besteuerung sich darstellen.

Da und dort hat man für kürzere Zeit noch eine besondere Art von Einkommensteuer in Anwendung gebracht, indem man die Einzelnen, nach irgend einem beliebten Maßstabe, aber nicht nach dem einfachen Verhältniß ihres Einkommens, sondern in steigenden Quoten zu den Staatslasten beitragen ließ. Es geschah dies unter Anderem in Frankreich nach dem Fall der Girondisten, im Zusammenhange mit dem Aufgebot in Masse, als man den feindlichen Andrang der europäischen Heere abzuwehren und einen gefährlichen Bürgerkrieg zu beendigen hatte. In der That ist eine solche Maßregel eine revolutionäre. Während der Dauer eines lange bestehenden und als rechtlich geltenden Zustandes muß auch jeder Erwerb als rechtlich betrachtet werden, der nicht als gesetzwidrig durch richterliches Einschreiten entzogen werden kann. Darum sollte Keiner nach ungleichem Maß zu den Staatsausgaben beisteuern müssen. Immer wird man jedoch in Zeiten der Revolution und des zuweilen daraus entspringenden Nothstandes zu solchen und ähnlichen gewaltsamen Hilfsmitteln seine Zuflucht nehmen. Man wird dann auch diese Maßregeln, wenn nicht bis ins Einzelne zu rechtfertigen, doch im Ganzen damit zu entschuldigen suchen: daß die Erhebung der Mehrheit des Volkes zur Vernichtung des bisherigen Zustandes als factischer Beweis von der Unrechtmäßigkeit desselben gelten dürfe; daß die ungleiche Vertheilung des Einkommens nur unter Begünstigung des jetzt als unrechtlich erkannten Zustandes stattgefunden habe, daß also im Allgemeinen der ungleich höhere Beitrag des Reichen zu den Staatsausgaben als ein der Gesammtheit zu leistender Ersatz betrachtet werden könne.

Weiteres über Einkommen, s. Capital, Capitalsteuer, National-Einkommen, Steuer. Wilh. Schulz.

Nachtrag. Von allen directen Steuern, welche von dem Besitz eines rentirenden Vermögens oder von der Ausübung eines Berufes (Wissenschaft, Amt, Kunst, Gewerbe, Handel) erhoben werden, läßt sich behaupten und wird behauptet, daß sie Einkommensteuern seien. Ausgenommen davon sind die Kopfsteuern, unter welchem Namen sie auch vorkommen mögen, und die von dem Besitz eines nicht rentirenden Vermögens geforderten Abgaben. Eine allgemeine Einkommensteuer, als einzige Abgabe, mit Aufhebung aller übrigen, würde unter den gegenwärtigen Verhältnissen der europäischen Staaten wohl nirgends den Bedarf für öffentliche Ausgaben decken. Daher sind fast überall die einzelnen Zweige des Einkommens besonders besteuert und außerdem

noch diejenigen Genußmittel und Bedürfnisse, deren Verbrauch so groß und so allgemein ist, daß die Abgabe einen namhaften Ertrag abwirft, wie Salz, Bier, Wein, Branntwein und Fleisch. Die indirecten Steuern machen einen um so größeren Theil des Staatseinkommens aus, je mehr sich die gewerbliche und Handels-Thätigkeit entwickelt, also auch die Bevölkerung zunimmt, welche sich nicht mehr auf eigenem Boden oder als Pächter oder Taglöhner von der Feldarbeit ausschließlich ernährt und außer den eigenen Erzeugnissen wenig zu verbrauchen hat, sondern zur Industrie übergeht oder im Handel und Transportwesen Beschäftigung findet. Je größer und mannigfaltiger der Tauschverkehr im Innern und im auswärtigen Handel wird, desto höher steigt der Ertrag der indirecten Abgaben. Die Bestrebungen der gegenwärtigen Zeit für Verbesserungen im Steuerwesen sind hauptsächlich auf Vereinfachung und gerechte Vertheilung der öffentlichen Lasten gerichtet, so wie auf möglichste Beseitigung der mit einem verwickelten Abgabenwesen verbundenen Hemmungen im Betrieb der Gewerbe, im Verkehr und der freien Bewegung überhaupt. In all diesen Beziehungen ist Vieles zu thun, und ziemlich allgemein ist die Wahrnehmung, daß Diejenigen, welche großes Vermögen besitzen, hohes Einkommen beziehen, also auch den Schutz und die Vortheile im Staatsverbande vorzugsweise in Anspruch nehmen, nicht im Verhältniß zu den Leistungen der weniger Bemittelten besteuert sind. Dies gilt sowohl von den directen Steuern, wo der Mittelstand, namentlich der Handwerker am stärksten belastet ist, als bei den indirecten Steuern, wo die nothwendigsten Bedürfnisse so wie diejenigen Genußmittel, auf welche Jeder Anspruch zu haben glaubt, vorzugsweise vor den feineren Genußmitteln des Reichen beigezogen werden. Es giebt sich daher auch vielfach das Begehren kund, einen größern Theil des Steuerbedarfs auf das Einkommen und zwar im Verhältniß zu dessen Größe zu legen. Daher z. B. das Verlangen preußischer Städte, die Mahl- und Schlachtsteuer gegen die Classensteuer zu vertauschen, um eine für die Armen hauptsächlich drückende Last auf das Einkommen der Wohlhabenden überzuwälzen; daher das Verlangen nach einer Capitalsteuer in Baden, wo die Zinsrente der einzige bis jetzt noch steuerfreie Einkommenszweig ist, während für andere Zweige sogar eine progressive Einkommensteuer, die Classensteuer, besteht. Und immer mehr verliert sich die Meinung, daß eine gerechte Besteuerung des Einkommens der Reichen nur in Zeiten der Noth als vorübergehendes Hilfsmittel am Platze sei.

Das größte Beispiel einer Ueberwälzung von Abgaben, welche die ärmeren Classen drückten, auf die Reichen, welche sie ohne Belästigung zu tragen vermögen, hat in unseren Tagen Sir Robert Peel gegeben. Angeblich um den Ueberschuß der Staatsausgaben über die Einnahmen zu decken, führte er als vorübergehende Abgabe die Einkommensteuer ein, welche früher nur in Kriegszeiten bestanden hatte und mit dem eintretenden Frieden wieder verschwand. Allein allmälig hob er eine Reihe lästiger Accisgattungen ganz auf, setzte andere herab, erließ oder ermäßigte die Eingangszölle von etwa 800 Artikeln, so daß jetzt, da das Gleichgewicht in den Finanzen längst wieder hergestellt ist, die arbeitende Classe sich vielfach erleichtert sieht, die Einkommensteuer aber eine unentbehrliche, ständige Hilfsquelle des Schatzes geworden ist. In dem letzten Finanzjahre (1846) zeigte sich ein Ueberschuß der Einnahmen von mehr als 1 Million Pfd. Sterling, wovon, wie dies seit der Abschaffung des sinking fund üblich geworden, ein Viertheil auf die Verminderung der Staatsschuld verwendet wurde; allein Niemand dachte an eine Aufhebung oder Ermäßigung der Einkommensteuer.

Den Gemeinden, namentlich den Städten, welche ihren Aufwand nicht aus dem Ertrage des eigenen Vermögens bestreiten können, sondern zu Umlagen greifen müssen und dieselben nach dem Muster des Staates, theils direct, theils indirect (als Octroi) erheben, wäre in vielen Fällen zu rathen, statt der verderblichen Octrois das Einkommen in Anspruch zu nehmen. Dies geschieht z. B. in den freien Städten und könnte auch anderwärts mit Erfolg geschehen, da die Verhältnisse des Einzelnen den Mitbürgern ziemlich bekannt sind, also auch zu niedere Angaben berichtigt werden können. Theuere Zeiten wie die gegenwärtige sind besonders geeignet, Verbesserungen in der Besteuerung der Gemeinden zu fördern.

Karl Mathy.

Einmischung, s. Intervention.

Eisenbahnen und **Canäle**, **Dampfboote** und **Dampfwagentransport** *). Der wohlfeile, schnelle, sichere und regelmäßige Transport von Personen und Gütern ist einer der mächtigsten Hebel des Nationalwohlstandes und der Civilisation nach allen ihren Verzweigungen.

Zu keiner Zeit ist diese Wahrheit so klar an den Tag getreten und so allgemein erkannt worden wie in unsern Tagen, wo die Eisenbahnen, die Dampfboote und Canäle das Wachsthum der Völker an materieller und geistiger Kraft auf eine Weise fördern, daß sich sogar Jene dafür begeistert fühlen, die in den meisten andern Beziehungen der fortschreitenden Entwicklung der menschlichen Verhältnisse abhold sind.

Im Alterthume beschränkten sich die Communicationsmittel auf eine höchst unvollkommene See- und Flußschifffahrt und auf die Tragkraft der Thiere und der Sklaven.

Ein amerikanischer Schnellsegler legt den Weg, wozu die Flotten der Phönizier und der Könige Israels zwei bis drei Jahre brauchten, in wenigen Wochen zurück.

Die Aegyptier besaßen Straßen, die sogar, wie man ganz neuerlich an einigen Ueberbleibseln bemerkt hat, derjenigen Gattung von Eisenbahnen, die man Tramroads nennt, ähnlich waren; sie dienten ihnen jedoch nur zu Erbauung nutzloser Pyramiden.

Die Römer waren im Besitz eines sehr vollkommenen Straßensystems, bei dessen Anlegung sie, wie man an der via Appia und andern Resten noch ganz deutlich wahrnehmen kann, im Wesentlichen dieselben Grundsätze befolgten, die bei den heutigen Eisenbahnanlagen zur Richtschnur dienen, benutzten es aber nur, um die Nationen der Erde zu brandschatzen und in Knechtschaft zu erhalten.

Außer den genannten besaß kein Volk des Alterthums ordentliche Straßen; zu Lande wurden die Lasten meistens von Menschen oder Thieren fortgeschleppt.

Ein Sklave konnte nur den 50., ein Tragpferd nur den 10., ein Kameel nur den 5. Theil derjenigen Last fortbewegen, die ein tüchtiges Pferd auf einer macadamisirten Chaussee zieht.

Unter diesen Umständen war es natürlich, daß alles Binnenland, also der größte Theil der culturfähigen Erde, in Armuth und Barbarei versunken blieb.

Durch eine Vergleichung des Zustandes der Meeresküsten und der Ufer schiffbarer Ströme mit dem Zustande der Länder, welche der Vortheile der Schifffahrt beraubt waren, hätte man schon im Alterthume zur Einsicht gelangen können, daß der Wohlstand und die Cultur der Völker großentheils durch den Zustand ihrer Transportmittel bedingt sei.

Aber sogar die neueren Völker brauchten weit über ein Jahrtausend, um den Bau und den Nutzen der Chausseen, wozu ihnen doch die Römer das beste Muster hinterlassen hatten, kennen zu lernen, und Jahrhunderte, um sie allgemein bei sich einzuführen. Noch leben Viele in Deutschland, die in ihrer Jugend gute Chausseen als eine ihnen ganz neue Verbesserung bewundert haben; und in England, in dem Lande der vollkommensten Landstraßen, die es giebt, gingen noch im Jahr 1763 die Postkutschen wegen der schlechten Landstraßen so langsam, daß man 14 volle Tage brauchte, um von London nach Edinburg zu gelangen, während man jetzt die Strecke auf macadamisirten Straßen in 36 Stunden zurücklegt.

Was man auch von der guten alten Zeit rühmen mag, ein unserem Zeitalter ganz eigenthümlicher Vorzug, den ihm Niemand streitig machen kann, ist der, daß die Nationen in nützlichen Verbesserungen mit einander wetteifern. Die Römer wußten Nichts von Schiffcanälen, ungeachtet ihnen die Aegyptier mit großen Beispielen vorangegangen waren. Erst im 13. Jahrhundert kam in den italienischen Republiken der Canalbau auf; erst im 15. Jahrhundert ward er dort allgemein, und Frankreich besann sich volle drei Jahrhunderte, ehe es die Italiener nachahmte, während seine Nachbarn, die Holländer, schon im 12. Jahrhundert durch Anlegung eines Canalsystems zu ihrer nachmaligen Größe den Grund zu legen begannen. England trat sogar noch ein volles Jahrhundert später (1755)

*) Um bemerklich zu machen, wie richtig der Verfasser dieses im Jahre 1837 geschriebenen Artikels die Fortschritte der Verkehrserleichterungen in der nächsten Zukunft voraussah, wurde, einzelne Verkürzungen abgerechnet, Nichts an dem Artikel verändert.
Anmerk. der Redact.

als Frankreich in die Schranken, ging dann aber auch mit solcher Riesenkraft ans Werk, daß es bis zum Jahr 1820 2589 Meilen Canäle in fahrbaren Stand setzte.

Das merkwürdigste Beispiel von Einsicht und Thatkraft aber gaben in dieser Beziehung die Nordamerikaner. Seit dem Jahr 1815, wo sie das erste große Werk dieser Art unternahmen, bauten sie nicht weniger als 1321 Meilen Canäle mit einem Aufwande von ungefähr 105 Millionen Thaler, und eine noch weit größere Strecke ist im Werke begriffen. Alle Staaten, sogar die jüngsten, wie Illinois und Michigan, projectiren neben einem Eisenbahnsystem ein vollständiges Canalsystem. Außerdem haben die Union und die einzelnen Staaten unermeßliche Summen auf die Verbesserung der Flußschifffahrt verwendet. Die meisten dieser riesenmäßigen Anlagen werden auf Rechnung der Staaten unternommen.

Der Canaltransport, während er in Beziehung auf Schnelligkeit hinter dem Transport auf macadamisirten Chausseen zurücksteht, ist im Durchschnitt 5—10 Mal wohlfeiler als jener (ein Pferd zieht eine 25—40 Mal größere Last auf denselben, nehmlich 1000 bis 2000 Ctr.), äußert daher seine Wirksamkeit vorzüglich in dem Transport schwerer und im Verhältniß zu ihrem Gewicht wohlfeiler Güter, wobei auf regelmäßige und schnelle Beförderung wenig ankommt (wie z. B. Dünger, Steinkohle, Holz, Sand, Kalk, Gyps und dergleichen). Ihm verdankt Holland größtentheils den hohen Stand seiner Agricultur und England die riesenmäßige Entfaltung seines Steinkohlenbergbaues, seiner Eisenfabrikation und überhaupt seiner Fabrikindustrie, sowie die Blüthe seiner Landwirthschaft. Die erstaunlichen Wirkungen dieses Transportmittels haben die Deutschen bei ihren nächsten Nachbarn und Stammes-Angehörigen, den Holländern, viele Jahrhunderte lang mit angesehen, ohne eine wesentliche Verbesserung ihrer eigenen Fluß- und Canalschifffahrt zu versuchen oder nur zur Einsicht zu gelangen, welche unermeßliche Vortheile sie aus einem vollständigen deutschen Canal- und Flußschifffahrtssysteme zu schöpfen vermöchten.

Noch immer ist in manchen deutschen Ländern die Büreaukratie über die Vortheile der Canäle nicht recht im Klaren; indessen stellt Baiern ein Beispiel auf, das früher oder später in allen übrigen deutschen Ländern Nachahmung finden muß.

Vor der Einführung der deutschen Handelsunion stellte die politisch-merkantilische Zerrissenheit des deutschen Vaterlandes der Ausbildung dieses mächtigen Transportmittels und der Verbesserung der ihm so nahe verwandten Flußschifffahrt durch Rectification der Ströme noch weit größere und unübersteiglichere Hindernisse in den Weg als die Natur. Die Nachwelt wird es kaum glauben, daß man nach Abwerfung des fremden Joches beinahe ein Viertel-Jahrhundert damit zubrachte, um über die Aufhebung der Stapelrechte auf dem Rheine, dem besten Flusse Deutschlands, und die freie Ausfuhr aus demselben nach dem Meere zu unterhandeln.

Daher kommt es denn auch, daß man jetzt erst anfängt, an die Errichtung einer Dampfschifffahrt auf der Elbe und der Donau zu denken (von der Oder und Weser ist noch gar nicht die Rede), während die Nordamerikaner die unbedeutendsten Flüsse befahren.

Die Dampfschifffahrt ist erst nach dem Fall Napoleon's aufgekommen, dennoch hat sie für die Civilisation und den Verkehr der Völker schon Wunder gewirkt. Von London aus geht man mit regelmäßigen Dampfbooten nach Edinburg, Christiania, Stockholm, Kopenhagen, Hamburg, Bremen, Amsterdam, Rotterdam, Ostende, Calais, Boulogne, Dieppe, Havre, Bordeaux, Dublin, Liverpool und nach den spanischen und portugiesischen Häfen. Von Hamburg geht man nach London, Hull, Rotterdam und Havre; von Lübeck nach Petersburg und Kopenhagen. Sämmtliche Städte an der Ost- und Nordsee, am Canal, am biscayischen Meerbusen und an der atlantischen Küste stehen jetzt vermittelst der Dampfbootschifffahrt in weit wohlfeilerem und weit regelmäßigerem Verkehr als zuvor die englischen Seestädte unter sich. Die Folge hiervon ist, daß die Reisen von einem europäischen Lande in das andere aufgehört haben, Wagestücke und kostspielige Unternehmungen zu sein; daß der Briefwechsel und der Waarenverkehr viel rascher von Statten geht; daß Hunderttausende von Engländern jährlich nach dem Continent kommen und sich mit den Franzosen und Deutschen befreunden; daß Letztere in Schaaren nach England wallfahrten, um die Wunder seiner Industrie kennen zu lernen und sich zu unter-

richten; daß ganze Caravanen aus dem Norden die deutschen Länder besuchen; daß, mit einem Worte gesagt, die Völker sich gegenseitig kennen lernen und zur Nacheiferung anspornen.

Ebenso sind das schwarze Meer und das Mittelmeer durch die Dampfschifffahrt zu Binnenseen umgeschaffen worden. Von Marseille und Triest aus macht man die Runde auf dem mittelländischen Meere, längs der Küsten von Italien und Sicilien, von Griechenland, der europäischen Türkei, von Kleinasien, Syrien, Aegypten und der Berberei; von Wien schifft man sich direct nach Constantinopel ein. Die Seeräuberei ist verschwunden, und der Handel mit dem östlichen Asien und dem nördlichen Afrika ist zum Gegenstand regelmäßiger Geschäfte geworden. Die Gelehrten bereisen die asiatischen und afrikanischen Küsten fast mit derselben Sicherheit wie die europäischen. Ohne die Dampfschifffahrt hätte Frankreich nie an die Gründung einer Colonie in Algier denken können, und welches auch das Schicksal dieses Unternehmens sein mag, so viel ist gewiß, daß durch den Einfluß der Dampfschifffahrt alle Uferländer jener Meere Riesenschritte in der Civilisation machen.

Nirgends aber hat die Dampfschifffahrt größere Wunder gewirkt als in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Von Neufundland bis Neu-Orleans findet man tägliche Gelegenheit, auf Dampfschiffen von einem Seehafen zum andern zu gelangen. Alle Binnenseen und Ströme sind damit bedeckt. Auf dem Erie kreuzen 24 der größten Art, die nicht selten mehrere Hundert Passagiere an Bord haben. In Cincinnati liegen häufig zwanzig bis dreißig Dampfboote vor Anker. Zwischen Pittsburg und Neu-Orleans belief sich die Zahl derselben im Jahr 1832 auf nicht weniger als 240. Ein Hauptgrund dieses außerordentlichen Reiseverkehrs ist die freie Concurrenz, wodurch die Preise ungemein niedrig gestellt werden. Man zahlt auf dem Ohio und Mississippi im Durchschnitt mit Einschluß der Kost nicht mehr als 3 gute Groschen per deutsche Meile, nach welchem Maßstab die Fahrt von Straßburg nach Rotterdam mit der Kost auf ungefähr 12 Thlr. zu stehen käme. Hieraus läßt sich, beiläufig bemerkt, abnehmen, wie hoch uns die Monopole der rheinischen Dampfschifffahrts-Compagnieen zu stehen kommen.

Und doch befindet sich die Dampfschifffahrt noch im Zustande der Kindheit. Täglich werden neue Erfindungen gemacht, wodurch die Kraft der Maschinen verstärkt, der Aufwand an Brennmaterial vermindert, die Sicherheit der Reisenden vermehrt und die Anwendbarkeit der Dampfboote auf weiten Seefahrten wie auf seichteren Flüssen ermöglicht wird. Bereits sind Anstalten zu einer regelmäßigen Dampfschifffahrt zwischen England und Ostindien und zwischen England und Nordamerika getroffen, und man hofft mit um so größerer Bestimmtheit, daß beide Linien im Laufe des Jahres 1838 in vollen Gang kommen werden, als bereits eine regelmäßige Dampfbootlinie zwischen London und Jamaica mit Erfolg besteht. Von Liverpool wird man in 10 bis 13 Tagen nach Neu-York gelangen, und die Geschwindigkeit und Regelmäßigkeit dieser Fahrten werden die Transporte der Personen und Güter im Laufe weniger Jahre so sehr vermehren, daß man nach einer kurzen Reihe von Jahren tagtäglich Gelegenheit finden wird, sich nach Nordamerika einzuschiffen oder Briefe dahin zu senden. Auf der andern Seite ist man in Nordamerika bereits dahin gelangt, Dampffahrzeuge zu erbauen, die nur 12 bis 14 Zoll im Wasser gehen. In kurzer Zeit werden wir also auch unsere seichteren Ströme mit Dampfbooten befahren können. Mit der Vervollkommnung der Maschinen, der Verminderung an Betriebskosten und durch den Einfluß einer größeren Concurrenz werden sich die Fahrtaxen auf allen Routen so niedrig stellen, daß sie mit den früheren nicht mehr in Vergleichung kommen. Jetzt schon reist man von London nach Paris für 14 Thaler, von London nach Boulogne für 2 Thaler und von London nach Hamburg für 7 Thaler.

Noch viel glänzender stellen sich die Aussichten für die Vervollkommnung der Schifffahrt und jeder andern Art von Transportmitteln, wenn wir bedenken, daß die Natur bewegende Kräfte in ihrem Schooße birgt, die ungleich wohlfeilere und wirksamere Dienste versprechen als der Dampf, daß die Wissenschaft diesen Kräften bereits auf der Spur ist, daß die Technik in allen Ländern schon thätig ist, um ihre Anwendbarkeit ausfindig zu machen, und daß Männer, wie Babbage, sich nicht scheuen, die Ueberzeugung auszusprechen, der menschliche Erfindungsgeist werde nicht säumen, sich Kräfte dienstbar zu

machen, mit welchen in Beziehung auf Wohlfeilheit, Ausdehnung, Sicherheit und Anwendbarkeit die Dampfkraft nicht werde in Vergleichung kommen können, und die Zeit sei nicht fern, wo die letztere nur noch ein geschichtliches Interesse haben werde.

Auch auf diesem Wege scheinen die Amerikaner Bahn brechen zu wollen, wenn anders die neuesten Nachrichten von einer die Anwendung der elektro-magnetischen Kraft betreffenden Erfindung eines dortigen Mechanikers, deren Solidität durch das Zeugniß des berühmten Professors Sylliman verbürgt sein soll, sich bestätigen. Es wird versichert, jene Kraft sei der größten Ausdehnung wie der größten Reduction fähig, völlig in der Gewalt des Mechanikers, also gefahrlos, überall, besonders auf die Schifffahrt anwendbar und ohne Vergleichung wohlfeiler als die Dampfkraft.

Was die Dampfschifffahrt für den See- und Flußverkehr, ist die Eisenbahn-Dampfwagenfahrt für den Landverkehr, ein Herkules in der Wiege, der die Völker erlösen wird von der Plage des Kriegs, der Theuerung und Hungersnoth, des Nationalhasses und der Arbeitslosigkeit, der Unwissenheit und des Schlendrians; der ihre Felder befruchten, ihre Werkstätten und Schachte beleben und auch den Niedrigsten unter ihnen Kraft verleihen wird, sich durch den Besuch fremder Länder zu bilden, in entfernten Gegenden Arbeit und an fernen Heilquellen und Seegestaden Wiederherstellung ihrer Gesundheit zu suchen.

Es ist eine beschränkte Ansicht, wenn man blos den Umstand ins Auge faßt, daß der Eisenbahntransport die Preise der Production und Waaren vermindert und folglich dem Consumenten wie dem Producenten materiellen Vortheil bringt.

Schon die geringe Erfahrung, die man während der kurzen Zeit ihrer Existenz gemacht hat, beweist: 1) daß sie hauptsächlich zu schleuniger, wohlfeiler und bequemer Fortschaffung der Menschen Dienste leisten und hauptsächlich wegen dieses Vorzugs sich die Gunst aller Classen erworben haben, 2) daß sie in dieser Beziehung der mittleren und untern Classe quantitativ zehn bis zwanzig Mal mehr Dienste leisten als der oberen und höchsten Classe, 3) daß sie durch schleunige Beförderung von Briefen, Journalen und Büchern wohlthätiger auf die Gesellschaft wirken als durch jeden andern Waarentransport.

Hieraus geht hervor, daß der Eisenbahntransport mehr geistig als materiell, mehr durch die Menschen als durch die Sachen, mehr auf die productiven Kräfte als auf die Verbreitung der Producte, endlich quantitativ mehr auf die Bildung, das Wohlsein und die Genüsse der producirenden Classen, als der consumirenden zu wirken bestimmt ist.

Um diese Wirkung in ihrem ganzen Umfange anticipiren zu können, stelle man sich vor, alle Länder und alle angesehenen Städte von Europa seien durch Eisenbahnen und Dampfboote unter sich verbunden und in Folge der großen Frequenz derselben einerseits, anderseits in Folge der im Laufe der nächsten 25 Jahre zu erwartenden großen Verbesserungen und Ersparnisse im Transport sei man in den Stand gesetzt, die Fahrtaxen durchgängig um ein $\frac{1}{3}$ niedriger als die in Belgien, nehmlich auf 1 gGr. per deutsche Meile für den niedrigsten Platz zu stellen, in welchem Fall eine Reise von 100 deutschen Meilen auf dem niedrigsten Platze 4 Thlr. 4 gGr., auf dem mittleren 6 Thlr. 6 gG. und auf dem ersten 8 Thlr. 8 gGr. zu stehen käme. Man denke sich ferner, daß die Durchschnittsschnelligkeit der Fahrt sich in kurzer Zeit auf 5 bis 6 deutsche Meilen stellen wird, daß man folglich an Sommertagen bequem 60 bis 75 deutsche Meilen wird zurücklegen können. Nun gehe man alle Classen der Gesellschaft durch und man wird erstaunen über den Einfluß, den ein solches Transportsystem auf die Verbesserung des Zustandes und der productiven Kräfte jedes Einzelnen haben muß. Der Arzt, der Advocat, der Gelehrte, der Künstler wird nun seinen Wirkungskreis auf weitentfernte Städte und Länder ausdehnen können. Ein großer Schauspieler z. B. wird im Stande sein, heute in Berlin, morgen in Hamburg, übermorgen in Hannover aufzutreten. Ein sächsischer Fabrikant, der von Erfindungen hört, die in seinem Fach in Paris und London gemacht worden sind, wird für eine unbedeutende Summe diese beiden Hauptstädte besuchen können und auf der Reise hin und zurück höchstens 5 bis 6 Tage zubringen.

Dem Kaufmann und Fabrikanten wird es unendlich leichter sein, wie bisher, durch Reisen seinen Geschäftskreis und seine Kundschaft zu erweitern, seine Kenntnisse und Be-

griffe von Sachen und Verhältnissen auszudehnen oder zu berichtigen, gemeinschaftliche Unternehmungen mit Menschen, die an entfernten Orten wohnen, zu verabreden und auszuführen, Differenzen persönlich zu schlichten und sich passende Gehilfen zu verschaffen. Der Bewohner des nördlichen Deutschlands wird sich nun ganz bequem jedes Jahr nach dem südlichen Deutschland begeben können, um dort einen Theil des Sommers zuzubringen. Diese Reisen werden Ankäufe und neue Anlagen, neue Geschäftsverbindungen und Unternehmungen zur Folge haben. Tausende von Geschäftsleuten werden sich einfallen lassen, an verschiedenen von einander entfernten Orten Fabriken und andere Geschäfte zu betreiben. Neue Bücher und Hefte werden mit größerer Schnelligkeit als jetzt die Zeitungen sich über ganz Deutschland verbreiten, und der deutsche Buchhandel wird dadurch an Lebhaftigkeit unermeßlich gewinnen. Landwirthe, die in ihrer Heimath keine vortheilhaften Einkäufe oder Pachtungen zu realisiren vermögen, werden sich mit verhältnißmäßig geringem Zeit- und Kostenaufwande in ganz Deutschland nach passenden Ansiedelungen umsehen können. Der Associationsgeist, der in der neuesten Zeit bei uns so kräftig ins Leben getreten ist, wird, nachdem den Capitalisten und Geschäftsmännern der entferntesten Städte Deutschlands Versammlungen zu Verabredung und Controlirung gemeinschaftlicher Unternehmungen so sehr erleichtert sein werden, einen Aufschwung nehmen, von dem man jetzt keine Vorstellung hat.

Ohne Vergleichung wichtiger als in den angegebenen Fällen erscheint aber der Eisenbahntransport, wenn man seine Wirkungen auf die Bildung aller Classen und Stände in Betrachtung zieht. Auch der minder bemittelte Student wird durch denselben in den Stand gesetzt, die berühmtesten Universitäten des In- und Auslandes zu besuchen und die Institutionen fremder Länder durch eigene Anschauung kennen zu lernen. Der Handelsdiener wird sich in Person auf den angesehensten Handelsplätzen nach einer Anstellung umsehen können. In der Technik und der Landwirthschaft, wobei so viel auf eigene Anschauung und Beobachtung ankommt, werden die Deutschen Riesenschritte machen, wenn auch der minder bemittelte Techniker diejenigen Länder und Städte des In- und Auslandes besuchen kann, wo jene Industriezweige, denen er sich besonders gewidmet hat, am vortheilhaftesten betrieben werden. Die Techniker und Landwirthe Deutschlands werden, wie jetzt die deutschen Naturforscher, jährliche Versammlungen halten, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß in Folge des erleichterten Verkehrs sich Nationalvereine und Versammlungen für specielle Zweige der Literatur, der Künste und der Industrie bilden, wie z. B. Versammlungen der deutschen Rechtsgelehrten, der Historiker, Nationalökonomen und Staatsgelehrten, der Theologen, Sprachforscher und Erzieher, der Aesthetiker und Schauspieler, der bildenden Künstler, der Tonkünstler, der Mechaniker und mechanischen Fabrikanten, der Chemiker und chemischen Fabrikanten, der Bergleute und Eisenwerksbesitzer, der gelehrten und praktischen Oekonomen, der Forstmänner, der Schaafzüchter, der Seidenzüchter u. s. w. Einer großen gemeinschaftlichen Hauptstadt ermangelnd, worin alle eminenten Talente und Intelligenzen der Nation einen gemeinschaftlichen Vereinigungspunkt finden könnten, fühlt das Bedürfniß derartiger Versammlungen und Vereine keine Nation so sehr als die deutsche. Dieselben werden sich daher auch hier viel großartiger ausbilden als in England und Frankreich und sowohl aus diesem Grunde als wegen der geographischen Lage Deutschlands nach und nach europäische Wichtigkeit erlangen.

Eine neue Erfindung ist um so wichtiger und segensreicher, je mehr sie auf das Wohlsein und die Bildung der arbeitenden Classen, also der großen Mehrzahl der Völker wirkt. Nach diesem Maßstabe betrachtet, sind die Eisenbahnen die größte Erfindung der alten und neuen Zeit; sie sind eigentliche Volkswohlfahrts- und Bildungsmaschinen. Nichts ist den Fortschritten des Menschen minder günstig als ein pflanzenmäßiges Kleben an der Scholle, auf welcher er sein Dasein empfangen hat. Weder sein Geist noch seine körperliche Arbeitsfähigkeit, die zur größeren Hälfte durch die Bildung des Geistes bedingt ist, kann sich entwickeln. Jahrhunderte und Jahrtausende lang, wie man an den asiatischen und afrikanischen Völkern am besten wahrnehmen kann, beharrt er bei denselben Handgriffen, Verfahrungsweisen und Werkzeugen, bei denselben Vorurtheilen und beschränkten Ansichten. Lebt er in kleinen Kreisen, in Dörfern und Landstädten, wie dies

der Fall bei der Mehrzahl eines jeden Volkes ist, so fehlt ihm das bessere Beispiel, die Anregung zur Nacheiferung und meistens die Gelegenheit zu erweiterter Thätigkeit. Schlendrian und schläfrige Betreibung jeder Art von Geschäften wird zur allgemeinen Gewohnheit, und die Abhängigkeit von einer geringen Anzahl von Brodherren wirkt lähmend. Die Production ist folglich gering, dem Arbeiter fallen also nur schmale Bissen zu, und diese kümmerliche Nahrung wirkt wieder nachtheilig auf seine Arbeitsfähigkeit. Was die Verpflanzung der Arbeiter besonders in der Jugend wirkt, ist schon von Jenen erkannt worden, die den Handwerksgesellen das Wandern zur Pflicht machten; daß aber diese wohlthätigen Wirkungen der vielfältigen Ortsveränderung auch auf den Ackerbauer sich erstrecken, erhellt daraus, daß ein junger Feldarbeiter, der aus Deutschland in die nordamerikanischen Freistaaten einwandert, nach Verlauf einiger Zeit noch einmal soviel zu Stande bringt als früher in seiner Heimath. Einiges davon ist freilich Ursachen zuzuschreiben, deren Entwicklung uns zu weit von unserem Ziele abführen dürfte. Aber das Meiste kommt bestimmt auf Rechnung des Beispiels, der Gewohnheit, der Nacheiferung, der bessern Methoden und Werkzeuge. Mit dieser Ansicht im Einklange steht eine Erfahrung, die man erst vor Kurzem bei dem Bau der Leipzig-Dresdner Eisenbahn gemacht hat. Dort wurde nehmlich beobachtet, daß die sächsischen Arbeiter durch das Beispiel von Arbeitern aus dem benachbarten Preußen, die in Folge der Chausseebauten in ihrer Heimath eine besondere Fertigkeit in Erdarbeiten erlangt hatten, in kurzer Zeit sehr bedeutend an Arbeitsgeschick und Thätigkeit gewannen.

Durch den Eisenbahntransport, wie dies ganz klar aus den Wirkungen des Dampfboottransports in England und Nordamerika sich abnehmen läßt, kommt rasche Bewegung und neues Leben in die stillstehende und träge Masse. Es ist dem Arbeiter nun ebenso gut wie den mittleren und höheren Ständen möglich, zu seiner Bildung oder zu Verbesserung seiner Lage zu reisen. Bessere Handgriffe und Methoden werden dadurch allgemein. Das Beispiel größerer Anstrengung, höheren Verdienstes und größerer Genüsse reizt zur Nacheiferung, und Mehrleistung wird zur Gewohnheit. Erscheinungen, wie z. B. die des Hollandgehens in Westphalen, des Ernte-Laufens der Weingärtner am Fuß der schwäbischen Alp nach der Donau u. s. w., werden nun allgemein. Seit man auf den Dampfbooten für einen Schilling von Irland nach England fährt, kommen die Irländer zu Hunderttausenden nach dem letzteren Lande, um zur Heu- und Erntezeit oder in den Minen und Fabriken oder bei neuen Bauten Handlangerdienste zu verrichten. Der Taglöhner, der kleine Bauer und Handwerker in den Dörfern und in den Landstädten, dem es oft Wochen lang an Arbeit fehlt, wird seine Zeit nicht mehr im Müßiggange verbringen, sondern sich nach entfernten Städten oder Gegenden begeben, wo für den Augenblick eine außergewöhnliche Zahl von Arbeitern gesucht wird; und die Lage einer großen Zahl von Gewerbsleuten und Arbeitern wird dadurch bedeutend verbessert werden, daß sie sich mit ihren Familien auf dem Lande ansiedeln und für die Stadt arbeiten oder die Woche über in die Stadt auf Arbeit gehen und den Sonntag im Kreise ihrer Familien zubringen. Ein momentaner Stillstand einzelner Fabriken oder ganzer Fabrikationszweige oder eine Reduction der Zahl ihrer Arbeiter wird bei weitem nicht so verderblich auf diesen Stand wirken wie bisher, da der Arbeitslose nun viel leichter in entfernten Gegenden einen neuen Brodherrn aufsuchen kann.

Wäre die National-Oekonomie, die uns lehrt, wie die Reichthümer erworben, vertheilt und consumirt werden, eine Wissenschaft, die uns auch unterrichtete, wie die productiven Kräfte erzeugt, aus dem Todesschlafe erweckt und groß gezogen oder eingeschläfert, gelähmt und getödtet werden, so würde sie uns schon längst den Werth einer mit dem Ackerbau und den Bedürfnissen einer großen Nation im richtigen Verhältniß stehenden Fabrikationskraft für den allgemeinen Wohlstand des Volkes, den Reichthum und die Macht der Nation und für die Pflegung der Wissenschaften und der Volksbildung überhaupt kennen gelehrt haben. Alsdann würden wir auch längst schon von den Systembauern der politischen Oekonomie über die zweckmäßigsten Mittel, eine kräftige und gesunde Fabrik-Industrie emporzubringen, und daß die Heranziehung eines tüchtigen Standes von Arbeitern eines der kräftigsten dieser Mittel sei, belehrt worden sein. Polytechnische Schu-

len, Preise, Vergünstigungen und Auszeichnungen wirken nur auf den Fabrik-Unternehmer und den Werkführer; nirgends und nie wird aber ein Fabrikzweig zur Blüthe gelangen, wo diese beiden eines geschickten, einsichtsvollen, fleißigen, fertigen und durch und durch eingeübten Standes von Arbeitern ermangeln. Weise Regierungen und einsichtsvolle Fabrikanten werden also vor Allem trachten, die Classe der Arbeiter zu veredeln, wie der Gärtner die Bäume veredelt. Sie werden einheimische Arbeiter nach fremden Ländern schicken, wo die verschiedenen Fabrikzweige im höchsten Flore stehen, oder fremde, durch ausgezeichnete Leistungen sich empfehlende Arbeiter in ihren Dienst ziehen. Diese Maßregel, durch welche die Nordamerikaner, denen freilich die geschicktesten Arbeiter von selbst zugelaufen sind, im Laufe der verflossenen 15 Jahre eine unermeßliche Fabrik-Industrie großgezogen haben, wird mit Hilfe der Eisenbahnen und Dampfboote nach einem großen Maßstabe zur Ausführung gebracht werden können.

Die schnelle Beförderung von Briefen, Journalen und Schriften wirkt eben so mächtig auf die Beförderung der Wissenschaften und Künste und auf die productiven Kräfte jeder Art, wie das erleichterte Reisen, zumal wenn mit größerer Schnelligkeit der Beförderung auch größere Wohlfeilheit des Porto verbunden sein wird. Briefliche Verhandlungen jeder Art werden mit 4 bis 6 Mal größerer Schnelligkeit abgemacht werden können als bisher. In Leipzig wird man auf einen Hamburger Brief, wenn er heute früh abgeht, morgen Abend Antwort erhalten. Wenn in Hamburg Morgens früh ein Schiff einläuft, so wird man noch an demselben Tage in Leipzig davon in Kenntniß gesetzt sein, und am zweiten Tage können die damit angekommenen Güter in Leipzig eintreffen. Diese schnelle Communication zwischen den Seehäfen und den Binnenstädten wird für die Fabrikation, den Ackerbau und den Verkehr überhaupt von den wohlthätigsten Folgen sein. Der Landwirth im Innern kann nun jeden Aufschlag des Getreides in fremden Häfen benutzen, der Fabrikant kann die rohen Stoffe regelmäßig und in kleinen Partieen beziehen und in gleicher Weise seinen Absatz einrichten; er wird also mit dem nehmlichen Capitale ungleich größere Geschäfte machen.

Durch die neuen Transportmittel wird der Mensch ein unendlich glücklicheres, vermögenderes, vollkommeneres Wesen. Er, dessen Thätigkeit und Kraft zuvor auf einen engen Kreis beschränkt war, vermag sie nun auf ganze Länder und Meere und auf entfernte Welttheile auszudehnen, und eine Masse von Wohlthaten, die bis jetzt nur Wenigen zu Theil geworden, werden durch sie dem ganzen Publicum in einem weit vollkommeneren Grade erreichbar. Man verliert sich ins Unendliche, wenn man über die Wirkungen und Wohlthaten dieser Göttergeschenke nachdenkt; sie erstrecken sich auf alle menschlichen Zustände von den tausend kleinen der Individuen und Familien, bis auf die großartigen ganzer Völker und Länder, bis auf die Interessen der gesammten Menschheit.

Wie vieler Kummer wird nicht erspart, wie viele Freuden werden nicht gewonnen, wenn entfernte Verwandte und Freunde sich mit Blitzesschnelle von ihren Zuständen und Begegnissen Nachricht geben können und ihnen das Wiedersehen um so viel leichter erreichbar ist.

Wie viele Schmerzen werden nicht gestillt, wenn auch der minder Bemittelte durch Zerstreuung und Luftveränderung, durch die regelmäßige und sanfte Bewegung der Dampfwagen, durch die Reisen nach einer Heilquelle oder ins Seebad, durch Versetzung in ein milderes Klima oder in die frische Bergluft die verlorene Gesundheit, ohne die er sich und seiner Familie den Lebensunterhalt nicht zu erwerben im Stande ist, für eine Reihe von Jahren wieder restauriren kann, während er bei den jetzigen Transport-Verhältnissen aus Mangel an Mitteln, oder weil er die Beschwerlichkeiten der Reise, zumal das Nachtfahren, nicht ertragen kann, mit seiner Familie elendiglich verkümmern muß.

Wie vieler Sorgen werden nicht die Eltern überhoben, wenn ihnen nun ein so weiter Kreis eröffnet ist, um den Kindern die ihren Vermögensumständen und Wünschen und den Anlagen und Neigungen der Kinder entsprechenden Bestimmungen zu geben.

Um wie viel leichter werden Diejenigen, die in ihrer Heimath kein zureichendes Auskommen finden und die hier dem gemeinen Wesen zur Last fallen, sich und ihre Familien

in andere Gegenden, Länder und Welttheile versetzen, um dort eine neue und glücklichere Existenz zu gründen.

Wie unendlich wird die Cultur der Völker gewinnen, wenn sie in Massen einander kennen lernen und ihre Ideen, Kenntnisse, Geschicklichkeiten, Erfahrungen und Verbesserungen sich wechselseitig mittheilen.

Wie schnell werden bei den cultivirten Völkern Nationalvorurtheile, Nationalhaß und Nationalselbstsucht besseren Einsichten und Gefühlen Raum geben, wenn die Individuen verschiedener Nationen durch tausend Bande der Wissenschaft und Kunst, des Handels und der Industrie, der Freundschaft und Familienverwandtschaft mit einander verbunden sind.

Wie wird es noch möglich sein, daß die cultivirten Nationen einander mit Krieg überziehen, wenn die große Mehrzahl der Gebildeten mit einander befreundet sind, und wenn es klar am Tage liegt, daß im glücklichsten Fall der Krieg den Individuen der siegenden Nation hundert Mal mehr Schaden als Nutzen verursacht.

Da Landesvertheidigung und Krieg in der Culturgeschichte der Menschheit wie in den Verfassungs- und Administrationsverhältnissen der Staaten bisher eine so wichtige Rolle gespielt haben und noch lange spielen werden, und da es am Tage liegt, daß die neuen Transportmittel Folgen haben müssen, welche die der Erfindung des Schießpulvers in Beziehung auf persönliche und staatliche Zustände an Wichtigkeit weit übertreffen, so wird der Zweck dieses Werks erheischen, daß wir die Ansichten, die wir bei verschiedenen Gelegenheiten und zu verschiedenen Zeiten über diesen Gegenstand ausgesprochen haben und die unseres Wissens noch nicht widerlegt worden sind, an dieser Stelle mittheilen.

Ein vollständiges, auf das ganze Territorium einer großen Nation ausgedehntes Eisenbahnsystem stellt sich jedem denkenden Menschen als eine Maschine dar, welche geeignet ist, die Vertheidigungskräfte dieser Nation auf den höchsten Grad der Vollkommenheit zu erheben. Schon die Bedürfnisse des Verkehrs in Friedenszeiten werden die Anschaffung und Unterhaltung eines Fahr-Apparats nöthig machen, der zu Transportirung großer Truppenmassen zureichend ist. Nehmen wir aber auch an, daß der Staat zur Ergänzung einen eigenen Fahrapparat vorräthig halte, so werden doch die Anschaffungs- und Unterhaltungskosten desselben in Vergleichung mit den Vortheilen, die dadurch erzielt werden, nicht allzugroß erscheinen. Auf einem einfach gebauten Wagen mit doppeltem Boden, der ungefähr 500 Thaler kosten dürfte, werden im Durchschnitt 50 Soldaten mit Armatur Platz finden. Eine Maschine, die 10,000 Thaler kostet, wird ungefähr 10 solcher Wagen oder 500 Menschen ziehen. Die Anschaffungskosten eines Apparats zur Bewegung von 100,000 Mann, nehmlich von 200 Maschinen und 2000 Wagen, werden also auf 3 Millionen Thaler zu stehen kommen. Würden aber auch diese Anschaffungskosten auf das Fünf- oder Zehnfache der berechneten Summe gestellt, so erschienen sie doch im Verhältniß zu den übrigen Sätzen des Militär-Budgets als gering, wenn man berücksichtiget, wie viele Jahre lang der Apparat Dienste leisten kann. Dabei müssen wir aber die obige Bemerkung wiederholen, daß der in Friedenszeiten Dienste leistende Apparat zur Kriegszeit requirirt werden kann, und der Staat nur einen Ergänzungsapparat anzuschaffen hat. Wahrscheinlich aber werden die Staaten, welche die Eisenbahn-Anlagen nicht auf eigene Rechnung unternehmen, mit den einzelnen Compagnieen über die Anschaffung und Unterhaltung eines Ergänzungsapparates für militärische Zwecke Contracte abschließen, auf welche Weise, da der Apparat zur Friedenszeit nicht müssig stehen dürfte, die Staaten noch viel wohlfeiler zum Zwecke kämen.

Wenn die Menschen in so großen Massen transportirt werden, so darf man auch die gewöhnlichen Fahrtaxen für den Transport der Reisenden nicht als Norm aufstellen. Nicht nur werden beim Militärtransport die Zugkosten viel wohlfeiler kommen, da man volle Ladungen hat, sondern die Compagnieen werden sich auch mit geringeren Profiten begnügen müssen, zumal wenn ihnen der gewöhnliche Transport schon reichliche Dividenden bringt. Weise Regierungen werden sich schon bei der Anlage in dieser Beziehung vortheilhafte Bedingungen stipuliren. Wo aber, wie in Belgien, der Staat selbst Eigenthümer und

Administrator der Eisenbahnen ist, dürften zu Kriegszeiten nur die Zugkosten und Reparaturen in Anschlag zu bringen sein. Jedenfalls ist anzunehmen, daß dieser Transport für ungefähr 6 Pf. per deutsche Meile à Person zu bewerkstelligen ist, wonach also der Transport eines Armeecorps von 100,000 Mann, excl. des groben Geschützes u. s. w., auf eine Strecke von 100 Meilen nicht höher als auf ungefähr 200,000 Thaler zu stehen käme.

Durch die Bedürfnisse des Personenverkehrs und der Industrie und durch die Beziehungen der Hauptstadt zu den Provinzen werden sich die Eisenbahnsysteme aller großen Continental-Nationen netzartig gestalten, so daß sie von den Hauptstädten nach den Hauptgränz-Punkten ausstrahlen. Die Regierung wird also in der kürzesten Frist aus den entferntesten Gegenden des Reichs Streitkräfte in der Hauptstadt sammeln und dieselben nach den vom Feinde bedrohten Punkten werfen können. Mit eben so großer Leichtigkeit wird sie Artillerie, Munition und Proviantvorräthe concentriren und den verschiedenen Armeecorps nachsenden. Die Heerzüge werden das Innere des Landes durch Einquartirungen, Vorspann u. s. w. nicht erschöpfen oder die Straßen ruiniren, bevor sie zur Gränze gelangen. Die Truppen selbst werden ihre besten Kräfte nicht auf Märschen erschöpfen, bevor sie ins Treffen kommen. Auf dem Wagen ausgeruht, werden sie bei ihrer Ankunft auf dem Kampfplatz am besten im Stande sein, sich mit dem Feinde zu messen, und haben sie ihn auf einem Punkte zurückgeschlagen, so können sie am zweiten oder dritten Tage nach der Schlacht auf einem andern entfernten Punkte mit gleichem Erfolge verwendet werden. Verwundete und Kranke schafft man nun mit der größten Schnelligkeit und Schonung in die Lazarethe im Innern. Man braucht nicht Monate und Jahre, um eine Armee zum Behufe der Vertheidigung zu sammeln, nicht Beobachtungsarmeen Jahre lang mit großen Kosten an den Gränzen aufzustellen. Und so leicht und wenig kostspielig es ist, eine Armee auf die Beine zu stellen und nach den bedrohten Punkten zu werfen, so leicht ist es nach beendigtem Kriege, sie aufzulösen und Jeden wieder nach seiner Heimath zu versetzen.

Im schönsten Lichte stellen sich uns aber diese Wirkungen dar, wenn wir bedenken, daß die angeführten Vortheile fast ausschließlich der Vertheidigung zu Statten kommen, indem es ohne Vergleich leichter sein wird, defensiv, und ohne Vergleich schwerer als bisher, offensiv zu agiren.

Die netzartige concentrische Form des Eisenbahnsystems mit allen ihren Vortheilen in Herbeischaffung und Sammlung frischer Streitkräfte mit dem ganzen Fahrapparate kommt nur der angegriffenen Nation zu Statten, der Feind dagegen kann nur auf einer oder auf wenigen Linien vorrücken. Je weiter er sich aber vorwärts wagt, desto gefährlicher wird seine Stellung, indem jeder Schritt, um welchen er dem Centrum näher rückt, die Gefahr vermehrt, von den auf den übrigen Linien herbeiströmenden Streitkräften eingeschlossen zu werden. Da es nicht schwer sein dürfte, von Strecke zu Strecke die Eisenbahnen durch Vertheidigungswerke zu decken, die es möglich machten, den Feind so lange aufzuhalten, bis neue Streitkräfte angelangt wären, und da durch streckenweisen Aufbruch der Bahn der Feind abgehalten würde, mit derselben Schnelligkeit nachzurücken, womit die Vertheidigungskräfte sich zurückzögen, so dürfte es der angegriffenen Nation möglich sein, dem Feind immer wieder frische Armeen entgegenzustellen und ihm jeden Tag ein neues Treffen zu liefern, während dieser seiner Seits sich nicht in gleich günstiger Lage befände, die erlittenen Verluste von Tag zu Tag wieder zu ersetzen. Um Alles mit einem Worte zu sagen, ein vollständiges Eisenbahnsystem wird das ganze Territorium einer Nation in eine große Festung verwandeln, die von der ganzen streitbaren Mannschaft der angegriffenen Nation mit der größten Leichtigkeit, mit dem geringsten Kostenaufwand und den geringsten Nachtheilen für das Land vertheidigt werden kann.

Die erste und größte Wirkung der Eisenbahnsysteme in dieser Beziehung ist demnach die, daß die Invasionskriege aufhören; es kann nur noch von Gränzkriegen die Rede sein. Da aber die Erfahrung bald lehren wird, daß Gränzkriege, deren Siege nicht bis ins Innere verfolgt werden können, sich als zweck- und erfolglose Raufereien im Großen darstellen, so dürften die europäischen Continental-Nationen sofort zur Ueberzeugung gelangen, wie es für Alle am klügsten wäre, wenn sie in Friede und Freundschaft

neben einander wohnten und bei entstehenden Differenzen nur den Forderungen des Rechts und der Vernunft Gehör geben. So wird das Eisenbahnsystem aus einer Kriegsmilderungs-, Abkürzungs- und Verminderungsmaschine am Ende gar eine Maschine, die den Krieg zerstört und alsdann der Industrie der Continental-Nationen dieselben Vortheile gewährt, welche England seit vielen Jahrhunderten aus seiner insularischen Lage erwachsen sind und denen jenes Land zum großen Theil den jetzigen hohen Stand seiner Industrie zu verdanken hat. Der zweiten Generation würde nicht mehr zerstört, was von der ersten gebaut worden ist, so daß die dritte wieder von vorn anzufangen hätte zu bauen; jede würde das Werk der Civilisation da fortsetzen, wo die vorige aufgehört hat, und es der folgenden zur Weiterbildung überliefern.

Anders stellten sich freilich die Verhältnisse, wenn nur eine einzige Nation auf dem europäischen Continent sich dieser mächtigen Vertheidigungs-Maschine versicherte. Zehn Mahl stärker als zuvor in ihrer Vertheidigung gegen alle sie umgebenden Nationen, wäre sie zehn Mal furchtbarer in ihren Angriffen. Sie stände ganz in dem Vortheil einer ungeheuer großen, stark besetzten, mit Proviant, Munition und Artillerie wohlversehenen, mit zahlreichen Forts umgürteten Festung, dem unvertheidigten Lande gegenüber. Aus diesem Grunde liegt es eben so wenig in unserer freien Wahl, ob wir uns der von den Fortschritten der Zeit gebotenen neuen Vertheidigungsmittel bedienen wollen oder nicht, als es in der freien Wahl unserer Vorväter lag, ob sie Pfeil und Bogen mit dem Feuergewehr vertauschen wollten oder nicht. Wie sie, wenn ihre Feinde sich des Feuergewehres bedienten, sich genöthigt sahen, diese Waffe gleichfalls zu ergreifen, sind auch wir nicht blos durch Rücksichten für unseren Handel und unsere Industrie, sondern durch höhere Rücksichten für unsere Nationalsicherheit und Unabhängigkeit gezwungen, uns der Wohlthaten der neuen Erfindung zu bemächtigen. Jede Meile Eisenbahn, die eine benachbarte Nation früher fertig hat als wir, jede Meile, die sie mehr besitzt als wir, giebt ihr in militärischer Hinsicht ein Uebergewicht über uns.

So will es das Schicksal der stehenden Heere: sie sollen erst wetteifern mit einander im Bau der Maschine, durch welche sie allesammt dermaleinst den Todesstoß empfangen, sollen mit dem Handel, den Gewerben und dem Ackerbau gemeinschaftlich Hand ans Werk legen, um die Berge abzugraben und die Thäler auszufüllen, sollen mit Hilfe dieser großen Schöpfung zum höchsten Grad ihrer Ausbildung gelangen, dann aber mitten in ihrer schönsten Glorie das Haupt senken und sich zu ihren Vorgängern, den gepanzerten Ritterschaaren, ins Grab legen. Beerbt sollen sie werden von dem Bürger-Militär. Ihm sollen sie ihre wissenschaftlich gebildeten Officiere hinterlassen, die aber alsdann den Charakter des Bürgers mit dem des Militärs vereinigen werden. Den Seidenwürmern und den Spinn- und Webemaschinen sollen ihre Casernen als Legate anheim fallen. Bis aber dieses Schicksal in Erfüllung geht, mögen wohl Jahrhunderte verfließen.

Gegen die Brauchbarkeit des Eisenbahntransports für militärische Zwecke ist wenig Erhebliches eingewendet worden. Ueberhaupt ist es zu verwundern, wie wenig die Sache die Aufmerksamkeit und das Nachdenken der gebildeten Militärs, deren Anzahl in allen Ländern doch so groß ist, bis jetzt in Anspruch genommen hat. Diese Gleichgültigkeit gegen eine Sache, die doch schon in der nächsten Zukunft einen unermeßlichen Einfluß auf die Kriegführung ausüben dürfte, geht in Frankreich sogar so weit, daß, als vor Kurzem in der Deputirtenkammer eine allgemeine Debatte über die Eisenbahnen statt hatte, diese Seite des Gegenstandes kaum leicht berührt wurde. Nur die österreichische militärische Zeitung hat darüber ein ernstes Wort gesprochen und zwar in unserem Sinne.

Auf die Vortheile, welche der *Staat in seiner Gesammtheit* von einem vervollkommneten Transportsystem, wie es der gegenwärtige Zustand der Mechanik und der Cultur möglich macht und fordert, zu erwarten hat, werden wir zu sprechen kommen, wenn wir erst nachgewiesen haben werden, wie die Vervollkommnung und Vermehrung der Transportmittel auf die Verminderung der Preise, auf die Vermehrung der Producte und die Erleichterung der Consumtion, also zunächst auf die Beförderung der materiellen Interessen wirkt.

Ueberall, wo entweder ein von Natur schon bestehender oder durch die Kunst geschaffener wohlfeiler und leichter Transport besteht, gewahren wir, daß Production und Con-

sumtion, Bevölkerung und allgemeiner Wohlstand ohne Vergleich größer sind, als in Ländern, die nur unvollkommene Communicationsmittel besitzen, wie verschwenderisch sie auch übrigens von der Natur begabt sein mögen.

Der erleichterte und wohlfeilere Transport vermindert die Preise zum Vortheile des Consumenten sowohl als des Producenten, die sich nun in die Ersparnisse theilen. Dadurch entsteht größere Nachfrage und Consumtion, und alle Zweige der Industrie entfalten sich in gleichem Verhältniß.

Beobachten wir, um die Sache anschaulicher zu machen, die wechselseitigen Verhältnisse zwischen Producenten und Consumenten in Stadt und Land, Gebirg und Thal, Provinz und Provinz.

Die Gewerbsleute in der Stadt leben von den Producten, die ihnen das umliegende Land zuführt, und bezahlen mit ihren Fabrikaten. Wird nun dieser Tausch durch wohlfeilere Frachten gefördert, so gewinnen nicht nur die in dem Verkehrkreis der Stadt lebenden Landwirthe, sondern dieser Verkehrkreis wird auch nach Maßgabe der Transport-Erleichterung erweitert. Man wird mehr Lebensmittel und Rohstoffe in die Stadt zu Markte bringen, und die Nachfrage nach Fabrikaten wird in gleichem Verhältniß steigen. Stadt und Land werden sich also wechselseitig durch Vermehrung ihrer Zufuhr und ihres Absatzes bereichern.

Die Niederung producirt vorzüglich Getreide, die Gebirgsgegend Brenn- und Bauholz, Steinkohlen u. s. w. Die natürlichen Reichthümer des Gebirges haben aber wenig Werth, so lange sie nicht durch wohlfeile Transportmittel sich einen weiten Markt verschaffen können. Die Getreide-Production des Landwirthes auf sterilem Lande, das zur Gras- oder Holzpflanzung vortrefflich gelegen wäre, welches er aber aus Mangel an vortheilhaftem Absatz seiner Steinkohle, seines Holzes und aus Mangel an Mitteln, das durch die Transportkosten vertheuerte Getreide der Ebene zu kaufen, als Ackerfeld benutzt, gewährt nur einen dürftigen Reinertrag. Dagegen pflanzt der Bewohner der Niederung auf eben so unnützliche Weise Holz, wo Getreide wachsen könnte, weil er für letzteres keinen Absatz hat. Ein Canal oder eine Eisenbahn wird die Niederung auf die vortheilhafteste Weise mit Brennholz, Steinkohle u. s. w. versorgen und der Gebirgsgegend das wohlfeile Getreide der Niederung zuführen. Beide Theile werden doppelt gewinnen.

Die eine Provinz besitzt Ueberfluß an Getreide, die andere an Bauholz, die dritte an Wein und Obst, die vierte an Bergwerksproducten, die fünfte an Schaafen und Wolle, die sechste an Hornvieh, Butter und Käse, die siebente an Flachs und Hanf, die achte an Tabak, Oel und Farbe-Pflanzen u. s. w., die neunte an Fischen und Producten der See. Die eine Stadt oder Gegend fabricirt Ueberfluß an Wollenwaaren, die andere an Baumwollenzeugen die dritte an Leinwand, die vierte an Leder u. s. w. Kurz in großen Reichen sind die Productionen wie die Preise so unendlich verschieden, daß, im Fall sie früher nur gewöhnliche Landstraßen, eine kümmerliche Flußschifffahrt und gar keine oder doch nur unbedeutende Canäle besaßen, ein vollkommenes Transportsystem, wie es der gegenwärtige Stand der Mechanik ermöglicht, auf ihre Production Wunder wirken muß.

Mit Hilfe eines solchen Systems wird jede Nation die Gewerbsproduction und die Zahl der gewerblichen Bevölkerung, mit der Urproduction und der Zahl der damit beschäftigten Bevölkerung, zum unermeßlichen Vortheil ihres Nationalreichthums, in ein richtiges Verhältniß, das heißt ins Gleichgewicht stellen.

Sie wird die Theilung der Arbeit, die schon in den einzelnen Städten und Gegenden Wunder wirkt, im Großen effectuiren. Jede einzelne Provinz oder Stadt, die mit dem Absatz ihrer Surplus-Producte zuvor auf ihre nächsten Nachbarn beschränkt war, wird nun ihren Absatz auf alle Provinzen des Reichs oder doch auf einen ungleich größeren Theil derselben ausdehnen, und jede wird ihre Productions- und Consumtionsfähigkeit in gleichem Verhältnisse mit der Erweiterung ihres Marktes vermehrt sehen, einestheils, indem sie sich nun vorzugsweise denjenigen Productionszweigen widmen kann, in welchen sie entweder durch die besondere Begünstigung der Natur oder wegen längst erworbener Erfahrung, Uebung und Geschicklichkeit ihrer damit beschäftigten Bewohner vor andern excellirt, andern-

theils, weil sie diejenigen Gegenstände, die sie zuvor mit geringerem Vortheile selbst producirte, nunmehr zu weit wohlfeileren Preisen von andern Provinzen beziehen kann.

Diese Erweiterung des Marktes und ihr Einfluß auf die Productions- und Consumtionsfähigkeit der Nation wird aber um so kräftiger auf die Vermehrung des Nationalreichthums und den allgemeinen Wohlstand wirken, 1) jemehr die Transportgegenstände im Verhältniß zu ihrem Werthe ins Gewicht fallen, 2) jemehr dieselben neben der vorerwähnten Eigenschaft Gegenstand der Consumtion aller oder doch der zahlreichsten Volksclassen sind, 3) je unentbehrlicher und nützlicher sie sind zu Befriedigung der nöthigsten Bedürfnisse der Nation und zum Behuf der Reproduction, 4) je mehr sie neben allen vorerwähnten Eigenschaften einzelnen Provinzen und Gegenden von der Natur ausschließlich zugetheilt worden.

In Beziehung auf die nationalökonomische Wichtigkeit des blos wohlfeilen Gütertransports wird sich also die Rangordnung der verschiedenen Artikel ungefähr auf folgende Weise stellen: Steinkohle, Eisenstein und Eisen, Salz, Torf, Brenn- und Bauholz, Kartoffeln und Getreide, Schlachtvieh, Kalk, Gyps und Dünger, Bausteine und Sand, sonstige Mineralien, Gerber-Rinde, Heu und Stroh, Flachs und Hanf, grobe Wolle, Rohleder, Eisen- und Holzfabrikate, Bier und Branntwein, Talg und Oel, Tabak und Farbekräuter, Wein und feine Wolle, grobe Wollen- und Baumwollenwaaren, sonstige leichte Fabrikate des nothwendigen Verbrauchs, Luxusartikel aller Art, Seidenzeuge, Spitzen und Juwelen.

An keinem Transportartikel bewährt sich der Nutzen des wohlfeilen Transports so sehr als an der Steinkohle. Um denselben nach seinem ganzen Umfange kennen zu lernen, müssen wir ein specielles Beispiel anführen. Vor ungefähr 40 Jahren ward Anthracit oder Kohlen-Blende in den blauen Bergen von Pensylvanien gefunden, aber man wußte sie so wenig zu benutzen als im westlichen Frankreich und in Wales, wo sie ebenfalls in großer Menge gefunden wird. Ein speculativer Amerikaner fand einige Zeit nachher, daß man nur dem Feuer einen möglichst starken Zug verschaffen müsse, um dieses Brennmaterial für die meisten Zwecke zum nützlichsten von allen andern zu erheben. Man bohrte und fand das ganze Gebirge in einer Länge von 200 und in einer Breite von 75 Meilen angefüllt von diesem Mineral. Aber das Gebirge war wenig bevölkert, die benachbarten Ackerbauern, da sie für ihren eigenen Ueberfluß an Holz keinen Absatz finden konnten, fühlten kein Bedürfniß, dieses Brennmaterial zu kaufen und wegen der sehr mittelmäßigen Chausseen und der sehr schlechten Flußschifffahrt auf der Schuylkill kam der Transport einer Tonne dieser Kohle nach Philadelphia auf 20 Dollars zu stehen, nehmlich auf das Doppelte derjenigen Summe, wofür in dieser Stadt eine Tonne der vortrefflichsten englischen Steinkohle zu haben war. Man fuhr also fort, in Philadelphia und Neu-York Holz zu brennen, das von den Küsten von Süd- und Nord-Carolina gekommen war, und Steinkohle wohlfeil zu finden, die über 3000 Meilen weit aus England herübergebracht worden war, nachdem sie auf den dortigen Eisenbahnen und Canälen schon einen Weg zurückgelegt hatte, der beinahe so groß war als der von Philadelphia nach den blauen Bergen. Der Schatz blieb also noch viele Jahre lang ungehoben, bis man endlich auf den Gedanken kam, einen Lateral-Canal an der Schuylkill anzulegen, ein Unternehmen, das in kurzer Zeit mehrere andere mit ihm concurrirende zur Folge hatte, nehmlich den Lehigh-, Morris- und Delaware-Canal und den Hudson- und Delaware-Canal. Im Jahr 1821 wurden die ersten Tausend Tonnen Steinkohlen aus den blauen Bergen nach Philadelphia geführt; im Jahr 1836 stieg der Transport aller Steinkohle aus den blauen Gebirgen nach Philadelphia auf 5 bis 600,000 Tonnen oder 10 bis 12 Millionen Centner. Bisher betrug die jährliche Zunahme der Production und Consumtion zwischen 20—33 pCt. und man berechnet, daß sie in den nächsten 10 bis 15 Jahren bis auf 5 Millionen Centner steigen wird. Gegenwärtig beträgt der Werth dieser Steinkohlen-Production 3 bis 4 Millionen Dollars und in 15 Jahren wird er auf 15 bis 20 Millionen Dollars steigen. Alles dieses ist aus dem Nichts hervorgerufen worden. Und doch ist dieses nur der kleinere Theil der Wirkungen des durch jene Canäle geschaffenen Reichthums. Die Production der Steinkohle hat einer Menge kleiner Städte das Dasein gegeben und die Seestädte bedeutend ver-

größert. Eine Menge kleiner und großer Eisenbahnen sind dadurch entstanden. Der Canaltransport beschäftigt gegenwärtig schon über 1000 Boote und 500 Küstenfahrer. In dem Bereiche dieses Transportes sind unzählbare Fabriken, Dampfwerke und Gewerbe aller Art aufgekommen, wie z. B. Ziegeleien, welche alle ohne die Canäle nicht entstanden wären. Die Anthracit wird bereits zur Dampfschifffahrt verwendet, und ohne sie wäre das Holz so theuer geworden, daß dieses Transportmittel wesentlich dadurch beeinträchtigt worden wäre. Die Landwirthe in den Niederungen haben dadurch auf zehnfache Weise gewonnen. Da sie nun ein wohlfeiles Brennmaterial regelmäßig von fern beziehen konnten, so hatten sie nicht mehr nöthig, ihren Brennholz-Bedarf auf einem Boden zu pflanzen, der, auf Getreidefrüchte oder Futterkräuter benutzt, ihnen einen ohne Vergleich höheren Reinertrag gewährte. Sie schlugen daher ihre kleinen Wälder größtentheils nieder, brannten mit dem Holz Kalksteine, die sie vermittelst der Canäle von fern her wohlfeil beziehen konnten, düngten damit ihre Felder und verdoppelten ihre Production. Vermittelst des Canals führten sie ihre Producte theils den in den Steinkohlen-Revieren lebenden Arbeitern, theils den Seestädten zu. Ein anderes Düngungsmittel, Gyps, welches als Ballast aus Frankreich nach den Seestädten gebracht wird, konnten sie nun als Rückfrachten der Canalboote 6 Mal wohlfeiler beziehen wie früher. Das Kalkbrennen setzten sie später mit Hilfe der Steinkohlen fort, und die dadurch bewirkte Productionsvermehrung wird bleibend sein. Seesalz, Eisen-Geräthschaften, Maschinen aller Art, kurz Alles, was auf die Vermehrung ihrer Production und ihrer Genüsse Einfluß hat, beziehen sie nun viel wohlfeiler. Mit der Verdoppelung ihrer Production verdoppelte sich auch der Capitalwerth ihrer Ländereien.

Eine Uebersicht der Güterbewegung auf dem Erie-Canal von 1834 wird die Einwirkungen der Canäle auf die verschiedenen Productionszweige specieller nachweisen: Mehl 1,157,059 Faß (à 198 Pfd.), Weizen 1,197,304 Bushel (à 60 Pf.), sonstiges Getreide 402,216 Bush, Salz 70,060 Faß, gesalzenes Fleisch 39,888 Faß, Pottasche 30,502 Faß, Breter und Bauholzstücke 38,290,991 Fuß, starkes Bauholz 1,522,637 Fuß, Schindeln 41,061 Tausende, Kalk 6105 Faß, Kalk- und Bausteine 166,197 Centner, Thon und Lehm 23,511 Centner, Roheisen 20,051 Centner, Gyps 106,150 Centner, Faßtauben 10,416,705, Brennholz 5383 Klafter, Butter und Fett 44,990 Centner, Steinkohlen 45,519 Ctr., grobe Wolle 11,352 Ctr., Schiffszwieback 349,303 Faß, Klee- und Grassaamen 21,445 Ctr., Käse 31,731 Ctr., Hopfen 4875 Ctr., Branntwein und Alkohol 1,461,051 Gallonen (à 5 Bouteillen), Hausgeräthschaften 106,728 Ctr., getrocknete Früchte 503 Ctr., Eisenwaaren 14,392 Ctr., Blei 303 Ctr., Flachssaamen 12,211 Ctr., Tabak 5388 Ctr., Hanf 17,658 Ctr., Aepfel 729 Bushel, Kartoffeln 4809 Bushel, Bohnen und Erbsen 29,486 Bushel, Bier 638 Faß, Cider 338 Faß, Pelzwaaren 399,832 Pfd., Baumwolle 77,891 Ballen, Kaufmannsgüter 1,407,739 Ctr. Gering angeschlagen betrug der Werth dieser Handelsgegenstände 30 Millionen Dollars. Ohne den Canal wäre wahrscheinlich nicht der vierte Theil derselben producirt und consumirt worden, da die wenigsten von den angeführten Artikeln eine weite Landfracht vertragen. Gouverneur Clinton schätzte schon im Jahr 1826 die Vermehrung des Werthes an landwirthschaftlichem und städtischem Eigenthum längs dieser Canallinie auf 100 Millionen Dollars, und wahrscheinlich würde jetzt eine Abschätzung weit über die doppelte Summe herausstellen.

Die Anlagekosten des Canals betrugen 7,800,000 Dollars, sind aber längst wieder ersetzt, und dem Staate ist eine reine Revenue übrig geblieben, die bereits 1 Million Dollars übersteigt und noch lange wachsen wird. Der Canal war im Jahre 1834 kaum 12 Jahre in vollem Gange, und sein Transport vermehrte sich immer bedeutend und wird sich noch lange vermehren, so daß sein Einfluß auf das künftige Wachsthum der Production und des Reichthums nicht zu ermessen ist.

Von 1833 bis 1834 betrug die Vermehrung der Transporte an Mehl 189,246 Faß, gesalzenem Fleisch 11,969 Faß, Salz 7200 Faß, Pottasche 994 Faß, Weizen 21,881 Bushel, Schiffszwieback 48,785 Faß, allerlei Getreide 99,638 Bushel, Klee- und Grassaamen 6839 Ctr., Käse 13,152 Ctr., Hopfen 434 Ctr., Steinen aller Art 78,146 Ctr.

u. s. w. Der Transport der meisten Artikel vermehrte sich also in einem Jahre um 10 bis 20 Procent, und es ist berechnet worden, daß dieser Canal nach Verfluß von wenigen Jahren den sich ihm darbietenden Transport nicht mehr wird erschwingen können, weshalb auch eine bedeutende Vergrößerung desselben bereits beschlossen worden ist.

Aus der vorstehenden Specification ergiebt sich, daß der Neu-York- und Erie-Canal hauptsächlich für den Transport landwirthschaftlicher und forstlicher Producte bestimmt ist. Mehl, Getreide aller Art, gesalzenes Fleisch, Kleesaamen, Butter und Käse, Zwieback, Kalk und Gyps, Branntwein, Hanf und Tabak, Pottasche und Bauholz, Salz u. s. w. sind hier die Hauptgegenstände. Der Transport an Steinkohlen und Brennholz erscheint als unbedeutend, weil jeder Landwirth im Westen noch genug eigenes Holz besitzt, die Städte im Westen und am Canal noch von den benachbarten Landwirthen mit Brennholz versehen werden, die atlantischen Städte aber ihr Brennmaterial aus den Steinkohlengruben von Pennsylvanien beziehen. Später, wenn die Wälder längs des Canals vollends ausgerodet sind, werden auch diese Gegenden große Quantitäten pennsylvanischer Steinkohle vermittelst desselben beziehen, und dann erst wird der Transport sehr bedeutend und wegen Gleichstellung der Frachten von Osten nach Westen mit den westöstlichen vortheilhaft werden. Wie sehr aber dieser Canal die gewerbliche Industrie befördert, erhellt aus dem sehr bedeutenden Transport an Wolle und Baumwolle und an Kaufmannswaaren. Die Masse von Producten und Rohstoffen, die aus dem Westen nach dem Osten, und von Fabrikaten, die aus dem Osten nach dem Westen gehen, erklären zureichend den Wohlstand der Landwirthe im Westen und das Wachsthum der atlantischen Städte an Bevölkerung, Umfang und Reichthum.

Unbedeutend ist dieser Canal in Beziehung auf die Eisenproduction, die in der Industrie eine so große Rolle spielt und wobei erleichterter Transport, zumal in denjenigen Ländern, die nicht wie England die drei Haupterfordernisse derselben, Eisensteine, Steinkohle und Kalk, aus den nehmlichen Schachten zu Tage fördern, Hauptbedingung ist. Durch die Natur ist Neu-York in Beziehung auf diese Mineralien wenig begünstigt. Dagegen treten in Pennsylvanien, Maryland und Virginien, die unerschöpfliche Naturvorräthe dieser Art besitzen, die Wirkungen des Canal- und Eisenbahntransports auf die Eisen-Production in so überraschender Weise hervor, daß man sich getraut, im Laufe von 25 Jahren die Engländer, die jetzt allein eine weit größere Masse von Eisen produciren als alle übrigen Nationen zusammengenommen, darin wenigstens zu erreichen.

Der Werth der auf dem Ohio, Mississippi und Missuri im Jahre 1835 transportirten Güter ist auf nicht weniger als 40 Millionen Dollars geschätzt worden.

In Nordamerika können wir beobachten, wie nicht nur verschiedene Provinzen, sondern 26 verschiedene Staaten die Theilung der Arbeit, die Combination der productiven Kräfte und die Herstellung des Gleichgewichts zwischen landwirthschaftlicher und gewerblicher Production und Bevölkerung vermittelst eines vollkommenen Transportsystems im Großen bewerkstelligen, und wie unermeßlich die Production und Consumtion dadurch befördert wird. Geben wir der Union nach ihrem gegenwärtigen Umfang eine Frist von 62 Jahren, um dieses System vollständig herzustellen, obwohl sie aller Wahrscheinlichkeit diesseits des Mississippi schon in der Hälfte dieser Zeit damit zu Stande kommen wird, und berechnen wir, wie hoch sich die Production und Consumtion und die Transporte an den nothwendigsten Bedürfnissen im Jahr 1900 ungefähr belaufen mögen.

Die gegenwärtige Bevölkerung der Union (1837) beträgt ungefähr 17 Millionen Menschen. Bisher hat sie sich alle 25 Jahre verdoppelt, sie wird folglich nach diesem Maßstab im Jahre 1900 100 Millionen Menschen betragen. Zieht auch davon eine bedeutende Anzahl sich nach den westlicher und südlicher gelegenen Ländern, so ist dagegen in Anschlag zu bringen, daß die englisch-nordamerikanischen Provinzen, die im Jahre 1900 ihre Bevölkerung bis auf 15 bis 20 Millionen vermehrt haben, wenigstens commerciell mit der Union aufs Innigste verbunden sein werden. Von diesen 100 Millionen werden 50 Millionen in Städten und 50 Millionen auf dem Lande wohnen. Die Con-

sumtion der städtischen Bevölkerung an Steinkohle beträgt nach der Erfahrung von England und Pennsylvanien 1 Tonne à Person, und von den Landbewohnern, die zum Theil Holz brennen, $\frac{1}{5}$ Tonne, sie wird folglich alsdann 60 Millionen Tonnen betragen. Da auf die Consumtion eines Amerikaners im Durchschnitt wenigstens angenommen werden kann: 4 Ctr. Mehl, 2 Ctr. Kartoffeln, Obst und andere Vegetabilien, 2 Ctr. Fleisch und Fische, $\frac{1}{2}$ Ctr. Butter, Lichter, Oel und Fett, $\frac{1}{4}$ Ctr. Zucker, Melasse, $\frac{1}{15}$ Ctr. Kaffee, Thee, Cacao und Gewürze aller Art, $\frac{2}{5}$ Ctr. Salz (in Deutschland nur 12 bis 15 Pfund), $\frac{1}{4}$ Ctr. Baumwolle, Wolle, Leder, Flachs, Hanf, Seide u. s. w., $\frac{1}{4}$ Ctr. Eisen, Blei und andere Metalle, so werden die übrigen Transporte in ihrer Totalität sich folgendermaßen stellen: 1) Vom Lande überhaupt nach den Städten überhaupt: 10 Millionen Tonnen Mehl, 5 Millionen Tonnen Kartoffeln, Obst, 5 Millionen Tonnen Fleisch, Fische, $1\frac{1}{4}$ Millionen Tonnen Butter, Käse, Unschlitt, Oel und Fett, im Ganzen $21\frac{1}{4}$ Millionen Tonnen. 2) Ist in Anschlag zu bringen, was die im Westen gelegenen Landbewohner an gesalzenen Seefischen und die Zucker-, Tabak- und Baumwollen-producirenden Pflanzer, sowie die Bergbau treibende Bevölkerung an Lebensmitteln aus den Ackerbau treibenden Ländern beziehen, welcher Verkehr wenigstens auf $\frac{1}{4}$ der vorerwähnten Summe, nehmlich zu $5\frac{1}{4}$ Millionen Tonnen anzuschlagen ist. 3) Aus einzelnen Staaten und Gegenden werden der ganzen übrigen Bevölkerung zugeführt: Salz 2 Millionen, Eisen und Metalle $1\frac{1}{4}$ Million, Zucker $1\frac{1}{4}$ Million, Baumwolle, Wolle $1\frac{1}{4}$ Million, im Ganzen $5\frac{3}{4}$ Millionen Tonnen. Die Totalsumme dieser Güterbewegung wird $92\frac{1}{4}$ Millionen Tonnen (à 20 Ctr.) betragen, und dennoch ist nicht in Berechnung genommen 1) der Verkehr an Brenn- und Bauholz, Steinen und Sand, an Kalk, Gyps und andern Dünger-Arten, 2) der Verkehr an Getränken und der zu ihrer Bereitung erforderlichen Producte, 3) der Verkehr an Producten, die nach dem Auslande verführt werden, 4) die sämmtlichen Einfuhren aus fremden Ländern, 5) der gesammte Verkehr an Fabrikaten und Geräthschaften jeder Art. Der Totalbetrag des Gewichts dieser Artikel ist gewiß sehr groß, aber für die Schätzung desselben wissen wir keinen Maßstab zu finden.

Die Werthe dieses Producten-Verkehrs dürften sich auf folgende Weise stellen:

60	Million.	Tonnen	Steinkohle	à	6	Dollars	per	Tonne	360	Mill.
10	—	—	Mehl und Getreide	„	60	—	—	—	600	—
5	—	—	Obst, Kartoffeln	„	20	—	—	—	100	—
5	—	—	Fleisch und Fische	„	120	—	—	—	600	—
$1\frac{1}{4}$	—	—	Butter, Oel, Fett, Käse	„	200	—	—	—	325	—
$5\frac{1}{4}$	—	—	Ein Viertheil der obigen Transporte für die Zufuhr an Lebensmitteln nach den Zucker, Baumwollen und Eisen producirenden Gegenden, und für den Transport von Pferden und Viehfutter						400	—
$1\frac{1}{4}$	—	—	Eisen und Metalle	à	60	Doll. i. Durchschn.			75	—
2	—	—	Salz	„	30	—	—	—	60	—
$1\frac{1}{4}$	—	—	Zucker	„	200	—	—	—	250	—
$1\frac{1}{4}$	—	—	Baumwolle, Wolle, Hanf, Flachs im Durchschnitt		320	—	—	—	400	—
			Für den Werth der Transporte an Brenn-, Bau- und Nutzholz und an Baumaterialien überhaupt à 3 Dollars per Kopf						300	—
			Getränke und dazu erforderliche Producte à 3 Doll.						300	—
			Werth der verschiedenen Dünger-Arten						30	—
									3800	Mill.

Diese Producten-Transporte werden einen Gleichwerth von Fabrikaten-Transporten zur Folge haben, also 3800 Mill.

Betrag des Aus- und Einfuhr-Handels (gegenwärtig über 200 Millionen, verdoppelt sich mindestens alle 25 Jahre, dürfte also im Jahre 1900 1200 Millionen betragen, wovon jedoch $\frac{1}{3}$ für die Consumtion der Seestädte abzuziehen und hier nur in Berechnung zu nehmen sind) 800 Mill.

8400 Mill.

Der Totalbetrag der Werthe aller im Inlande transportirten Güter dürfte also im Jahre 1900 — 8400 Millionen Dollars betragen, wobei natürlich die Consumtionen der Landwirthe an eigenen Producten und die Consumtionen der Städte an eigenen Fabrikaten, als dem Transport nicht anheim fallend, außer Berechnung geblieben sind.

Gesetzt nun, das amerikanische Canalsystem werde 20 Mal ausgedehnter als das englische, betrage also im Ganzen 100,000 englische Meilen, wobei mit Einschluß der Territorien, die noch Staaten werden, der ganze Staatenverein mit Canälen so gut versehen wäre wie **England gegenwärtig** (England mit 50,000 englischen Quadratmeilen und 2500 Meilen Canälen ist gleich Nordamerika mit 2 Millionen Quadratmeilen, einschließlich aller Territorien und 100,000 Meilen Canäle) und wie wenn an Canälen besäße: Baiern 333 deutsche Meilen, Würtemberg und Sachsen jedes 85, Baden 70, Hannover 166, beide Mecklenburg 65, Hessen-Cassel 50, Hessen-Darmstadt 45, Holstein 42½, Oldenburg 30, Nassau 22½, Braunschweig 18, Thüringen zusammen 50, Preußen 800 und Oesterreich 900 deutsche Meilen, der ganze deutsche Bund aber mit den Außenländern von Oesterreich und Preußen ungefähr 2900 deutsche Meilen. Gesetzt nun ferner, dieses amerikanische Canalsystem von 100,000 englischen Meilen Länge werde viel solider angelegt als der Neu-York- und Erie-Canal und koste 30,000 Dollars (statt 20,000) per englische (folglich ungefähr 210,000 preußische Thaler per deutsche) Meile, so würden sich die Gesammt-Anlagekosten auf 3000 Millionen Dollars stellen, folglich würde der Werth der jährlich im Inlande transportirten Güter, wie oben berechnet worden, sich beinahe auf das Dreifache der Anlagekosten aller Canäle belaufen. Die Interessen des Anlage-Capitals und die Unterhaltungskosten zu 10 Procent berechnet, würden 300 Millionen, folglich nicht mehr als ungefähr 4 Procent vom Werthe des inländischen Güterverkehrs betragen.

An dieser großen Operation der Theilung der Arbeit und der Vereinigung der productiven Kräfte werden die Chausseen, die Dampf- und Flußschifffahrt, die Küstenfahrt und die Eisenbahnen ihren Antheil zu übernehmen haben. Die Dienstleistung der Chausseen wird sich nur auf den kleinen Verkehr beschränken; da aber die productiven Kräfte, die Zahl der Reisenden und die Transporte der Güter durch den Einfluß der vollkommeneren Transportmittel so außerordentlich zunehmen, so wird die Thätigkeit dieses kleineren und schwächeren Geäders des Transportsystems dennoch weit bedeutender sein als bisher, wie man denn auch schon in England und Nordamerika die Erfahrung gemacht hat, daß sie in Folge der neuen Anlagen viel belebter geworden sind als früher. In welcher Weise die Dampfschifffahrt sich in Amerika und England gehoben, haben wir oben nachgewiesen. Dieses Transportmittel wird die Ruder- und Segelschiffe zum größten Theil verdrängen, und um so schneller, jemehr die Dampfmaschinerie sich vervollkommnet. Nur Güter von geringem Werth, wobei auf regelmäßige und schnelle Beförderung wenig ankommt, werden vermittelst der letztern befördert werden, und nur Völker, die auf einer niedrigen Stufe der Cultur stehen, werden den Seehandel damit betreiben. Wie gegenwärtig der Reisende aus den Saumrossen, Trageseln und Kameelen, die ihm begegnen, auf einen niedrigen Zustand der Cultur des Landes schließt, so wird in Zukunft der Seefahrer der civilisirten Nationen von Schiffen, die sich nicht mit Hilfe des Dampfes bewegen, die Vermuthung hegen, sie seien mit Gütern von geringem Werth befrachtet oder einer wenig vorgerückten Nation angehörig. Die größte Mitwirkung im Geschäft des Gütertransports aber ist von den Eisenbahnen zu erwarten.

Die Eisenbahnen werden außer den Personen, Briefen, Büchern und Journalen auch noch befördern: 1) sämmtliche Güter, wobei auf Schnelligkeit und Regelmäßigkeit des Transports viel ankömmt oder wobei eine augenblickliche Conjunctur zu benutzen ist; 2) sämmtliche im Verhältniß zu ihrem Gewicht werthvollen Güter, hauptsächlich wegen der Zinsenersparniß; 3) den hauptsächlichsten Verkehr zwischen Städten und Gegenden, die nicht durch einen wohlfeileren Transport mit einander in Verbindung stehen; 4) die Haupttransporte zur Winterszeit, wo sie den Canalverkehr ganz und den Dampfschifffahrtsverkehr an den meisten Orten suppliren. Die Canäle werden vielleicht für immer vor den Eisenbahnen zwei große Vorzüge behaupten, die ihnen stets einen großen Theil des Transports schwerer Güter zuführen werden, nehmlich den der größern Wohlfeilheit des Transports, und den, daß der Transport auf denselben, gleich wie auf den Chausseen, dem ganzen Publicum gegen ein gewisses Weggeld freigegeben werden kann, während der Verkehr auf den Eisenbahnen seiner Natur nach überall in einer Hand wird concentrirt bleiben müssen.

So wenig eine unvollkommene Flußschifffahrt die Lateral-Canäle überflüssig macht, so wenig schließt ein Canal die Anlegung einer mit ihm parallellaufenden Eisenbahn aus, vorausgesetzt, daß der zu erwartende Verkehr bedeutend ist. Beide arbeiten einander vielmehr in die Hände. Die Eisenbahn, indem sie den Personen- und Briefverkehr mit größerer Schnelligkeit, Bequemlichkeit und Wohlfeilheit betreibt, bringt die Menschen unter sich und mit den Dingen in Verbindung, vermehrt und erleichtert die Unternehmungen und die Betreibung der Geschäfte, hat dadurch einen großen Einfluß auf die Vermehrung des Transports von Gütern, und selbst indem sie einen Theil des Gütertransports übernimmt, befördert sie, obwohl vielleicht erst späterhin, die Vermehrung der Transporte auf den Canälen. Der Eisenbahn-Transport nehmlich erleichtert hauptsächlich dem Fabrikanten den Bezug der werthvolleren Rohstoffe und die Versendung der Fabrikate, wodurch sie ihm nicht nur viele Zinsen erspart und größere Regelmäßigkeit in sein Geschäft bringt, sondern auch möglich macht, dasselbe mit dem gleichen Capital viel weiter auszudehnen. Durch die Ausdehnung der Fabrikation längs der parallellaufenden Eisen- und Wasserstraßen entsteht eine weit größere Nachfrage nach schweren Gütern jeder Art, z. B. nach Steinkohlen, Brenn- und Bauholz, Kalk, Eisensteinen u. s. w., deren Transporte dem Canal zu Theil werden und die ihm im Lauf der Zeit viel mehr rentiren, als z. B. die Zufuhr von Wolle oder Baumwolle und die Verführung der Fabrikate. Noch einleuchtender ist dies in den Fällen, wo der viel vollkommenere Eisenbahnverkehr ganz neue Unternehmungen veranlaßt. Selbst da, wo der Landwirth sich bewogen sehen sollte, die Eisenbahn zu Versendung seiner werthvolleren Producte zu benutzen, kann dies dem Canal in der Folge nur Vortheil schaffen. Denn durch den vermehrten und vortheilhaften Absatz derselben wird der Landwirth sich in den Stand gesetzt und ermuthigt fühlen, seine Gebäude und Anlagen und seine Felder zu verbessern. In Folge seiner Verbesserungen wird er größere Surplus-Quantitäten von Producten hervorbringen, die wegen ihres geringen Werthes im Verhältniß zu ihrem Gewicht und zu ihrem Umfang dem Canal zum Transport anheimfallen. Dadurch und durch die Herbeiführung der Baumaterialien und der verschiedenen Düngerarten, die dem Landwirth zu seinen Verbesserungen nöthig sind, wird der Canal der Production weit größere Dienste leisten und auch weit mehr Einnahme haben, als wenn er die Verführung der werthvolleren Producte der Landwirthschaft zwar sehr wohlfeil, aber auf die ihm eigene langsame Weise besorgte.

In gleicher Art befördert die Eisenbahn, indem sie zur Winterszeit an die Stelle des Canals tritt, die Interessen des letzteren. Wir wollen unter so vielen Fällen, die in dieser Beziehung jedem erfahrenen Mann sich vor Augen stellen werden, nur einen anführen. An den meisten Orten tritt zuweilen im Winter Klemme in den Brennmaterialien ein, weil Diejenigen, die den Markt versorgen, nicht immer genau berechnen können, welche Vorräthe im vorigen Jahr übrig geblieben, wie viel im Laufe des Sommers beigeführt worden und wie kalt der bevorstehende Winter werden wird. In solchen Fällen wird die Industrie und die häusliche Consumtion zum großen Nachtheil der Gewerbs-Production und der Consumtion des künftigen Jahres gestört. Kann aber eine Eisenbahn

das Deficit suppliren, so werden diese Nachtheile nicht eintreten, und die Nachfrage nach den Canal-Transportartikeln wird im nächsten Sommer viel bedeutender sein, als wenn die Dienste des Canals durch die Eisenbahn nicht ergänzt worden wären, zumal da auf der andern Seite auch die Producenten durch die Fortdauer des Absatzes im Winter ermuthigt und in den Stand gesetzt worden sind, ihre Production zu vermehren und somit der vermehrten Nachfrage Genüge zu leisten.

Ueberhaupt sind Regelmäßigkeit der Production und des Absatzes, die nur durch allmälig und stetig wachsende Consumtion und Nachfrage fortschreitet, und möglichste Gleichmäßigkeit der Preise Momente von der höchsten Wichtigkeit für die National-Production und für das Wohlsein der Mehrzahl des Volkes wie für die Kraft und Ruhe der Staaten.

Fabriken, die einen Theil ihrer rohen Stoffe aus entfernten Gegenden beziehen, kommen nicht selten durch unregelmäßige Zufuhr in Verlegenheit, ihre Geschäfte momentan reduciren und einen Theil ihrer Arbeiter müßig gehen lassen zu müssen, besonders wenn die Zufuhr blos vermittelst Canal- und Flußschifffahrt bewerkstelligt wird, die nicht blos im Winter, sondern auch öfters im Frühjahr oder Herbst durch große Wasser Verzögerungen erleidet. Andere, die ihre Fabrikate weithin zu versenden haben, können bei langsamem und unsicherem Transport oft Bestellungen, die von fern herkommen, nicht schnell genug befriedigen. Die Dampfschifffahrt hat schon durch die schnelle Beförderung der Briefe und Personen Wunder gethan in Gleichstellung der Waaren-Preise auf den meisten europäischen Seeplätzen, und Krisen in den Handelsverhältnissen zwischen Europa und Amerika, wie die von 1825 und die von 1837, die mehr und mehr eine colossale Größe erlangten, werden viel seltener vorfallen, viel weniger zu bedeuten haben und viel schneller gehoben werden, nachdem beide Welttheile mit Hilfe der Mechanik einander so nahe oder näher gebracht sein werden, wie früher Deutschland und England. Oertlicher Miswachs, und örtlich im ausgedehnten Sinne ist der Miswachs immer, da er sich nie auf ganze Welttheile erstreckt, hat viel weniger zu bedeuten, wenn das Deficit durch schnelle und wohlfeile Zufuhr bei Zeiten ergänzt werden kann. Große Theuerung oder gar Hungersnoth wird daher bei einem vollkommenen Transportsystem nicht mehr erlebt werden. Besonders wohlthätig aber wirkt die regelmäßige und stetige Zufuhr und die Gleichmäßigkeit der Preise aller Lebensbedürfnisse auf den Wohlstand und die Ruhe großer Städte und volkreicher Fabrik-Districte.

Andere Wirkungen des erleichterten Transports für die Vermehrung der Production brauchen wir nur anzudeuten, um sie Jedem einleuchtend zu machen, z. B. die beschleunigte Circulation des Geldes; den großen Vortheil, welcher der Landwirthschaft dadurch zugeht, daß sie sich viel leichter Zuchtvieh und neuen Saamen zur Kreuzung und Veredelung der Racen, der Getreidearten, des Graswuchses, der Baumzucht aus weit entfernten Gegenden verschaffen kann; die Erleichterung des Verkehrs der cultivirten Völker mit entfernten minder cultivirten u. s. w.

Aus der oben über die künftige Production von Nordamerika aufgestellten Berechnung erhellt, daß die erleichterten Transportmittel der Production zum Behuf des inneren Verkehrs zehn Mal größere Dienste leisten als der aus dem auswärtigen Handel erwachsenden Production und Consumtion. Daraus folgt, daß die Binnenländer eben so große Vortheile aus einem vollkommenen Transportsysteme ziehen können als die an der See gelegenen. Ja in der Regel müssen die wohlthätigen Wirkungen neuer Canäle und Eisenbahnen in Gegenden, die zuvor nur einen höchst unvollkommenen Land- oder Flußtransport besaßen, viel bedeutender sein als an großen Strömen und an der See, indem Production und Consumtion sich hier schon früher mit Hilfe der von Natur bestehenden erleichterten Transportmittel zu entwickeln vermochten.

Wenn die productiven Kräfte und die Reichthümer der Nation durch ein vollkommenes Transportsystem in so außerordentlicher und mannigfaltiger Weise vermehrt werden, wie bisher dargethan worden ist, so gewinnt auch der Staat in seiner Gesammtheit in hundertfältiger Beziehung. Die bedeutende, nachhaltige und stetige

Vermehrung der Production und Consumtion vermehrt die Steuer-Entrichtungs-Fähigkeit in gleichem Verhältniß. Im Postwesen und in der Domainen-Verwaltung werden die Einkünfte bedeutend erhöht und hier sowohl als im Militärwesen, namentlich zu Kriegszeiten, in der Administration und bei den öffentlichen Bauten werden die Ersparnisse beträchtlich sein. Die Versetzung der Garnison nach anderen Punkten, die Versorgung derselben mit Provision und Munition ist viel wohlfeiler zu bewerkstelligen. Umreisen, Visitationen und Revuen des Souverains und der inspicirenden Beamten werden ungleich weniger Aufwand, Zeit, Mühe und Anstrengung erfordern, also ungleich öfter und wirksamer geschehen. Die Administration wird viel schneller und wohlfeiler, also auch viel öfter die vorzüglichsten Experten und prud' hommes des Reichs über die ihr vorliegenden Fragen zu Rathe ziehen können; die gesetzgebenden Körper werden sich weit leichter und wohlfeiler versammeln; durch öftere Versammlungen und öftere Vertagungen wird das Geschäft der Gesetzgebung viel wirksamer und den Abgeordneten die Erfüllung ihrer Pflichten viel mehr erleichtert werden. Der ganze Organismus des Staats überhaupt wird an geistiger wie an materieller Kraft in demselben Verhältniß gewinnen wie alle einzelnen Individuen zusammengenommen; und in dieser Beziehung kann der Abstand zwischen einem hochcivilisirten Europäer und einem amerikanischen oder afrikanischen Wilden kaum größer sein als zwischen einer Staatsregierung, welcher ein sehr ausgebildetes Transportsystem zu Gebote steht, und einer andern, die nur auf einen kümmerlichen Chaussee- oder Flußschifffahrttransport beschränkt ist.

Ganzen Zweigen der Administration steht durch die vollkommeneren Transportmittel eine Umgestaltung bevor. Indem Steinkohlen, Torf oder Hölzer, die wegen Mangels an Nachfrage bisher kaum benutzt worden, durch den erleichterten Transport ihren Markt auf die ganze Oberfläche des Staats ausdehnen, wird die *Forstadministration* der Mühe überhoben, die Individuen und Gemeinden in der Verwaltung ihrer Waldungen zu bevormunden. Diese Bevormundung wird alsdann in den meisten Fällen mehr schädlich als nützlich wirken, weil nur durch die Steigerung der Holzpreise in für andere Culturen besser geeigneten Districten die Individuen sich veranlaßt und genöthigt sehen, von ihren alten Gewohnheiten abzugehen und von aus entfernten Gegenden herbeigeführten Stein- und Braunkohlen u. s. w. Gebrauch zu machen.

Die *Postverwaltung* wird auf den Hauptrouten sich der Mühe überhoben sehen, für die Fortschaffung der Briefschaften und Gepäcke selbst zu sorgen; ihre Thätigkeit wird sich darauf beschränken, diese Gegenstände in Empfang zu nehmen und abzugeben, mit den Dampfboot- und Eisenbahncompagnieen wegen Fortschaffung derselben Contracte abzuschließen und sie dabei zu controliren. Dadurch werden ihre Administrationskosten bedeutend vermindert und einestheils durch diese Kostenverminderung, anderntheils durch den in Folge des gesteigerten Verkehrs sich vermehrenden Briefwechsel wird sie in den Stand gesetzt sein, die Tarife bedeutend zu reduciren, durch welche Reduction der Postverkehr wieder so sehr gewinnen muß, daß nun die geringen Portotarife des vervollkommneten Transportsystems der Postverwaltung eine ungleich größere Reineinnahme gewähren als früher die hohen Tarife des unvollkommenen Transportsystems.

Diese Erscheinung wird sich in *allen Zweigen der Abgaben-Administration* wiederholen. Eine Staatsverwaltung, die sich bemüht, die Productions- und Consumtionsfähigkeit der Nation zu steigern, wird in gleichem Verhältniß jeden Zweig ihres Einkommens vermehren und sich dadurch in den Stand gesetzt sehen, alle Auflagen auf einzelne Gegenstände der Production und Consumtion zu reduciren, und diese Reduction wird hinwiederum mächtig auf die Production und Consumtion zurückwirken, so daß in allen Branchen bei viel geringeren Abgabensätzen eine weit größere Total-Reineinnahme erzielt werden wird.

Wie es kein besseres Mittel giebt, die öffentlichen Lasten zu vermindern, als die Vermehrung der productiven Kräfte und der Production und Consumtion, so führt keines so sicher und so nachhaltig *zur Reduction und endlichen Tilgung der Staatsschuld*. Eine Nation, die ihre Production von 1000 Millionen auf 2000 Millionen steigert, reducirt dadurch ihre öffentliche Schuld effectiv auf die Hälfte. Indem sie aber

auch außerdem durch die Vermehrung der Capitale den Zinsfuß von 5 und 6 Procent auf 3 und 4 herabdrückt, vermindert sie die Last der Schuld auf beinahe den vierten Theil. Wie ganz anders verhält es sich aber mit der Weisheit derjenigen Staaten, die nur durch allmälige Centralisirung der schon vorhandenen Capitale die öffentliche Schuld vermindern! Jene handeln wie ein weiser Forstbesitzer, der durch neue Anlagen, durch Pflanzung neuer vortheilhafter Holzarten und durch verbesserte Transportmittel zum Behuf der besseren Verwerthung seines Holzes seinen Ertrag vermehrt, während diese dem thörichten Forstbesitzer zu vergleichen sind, der, ohne für Vermehrung des künftigen Ertrags Sorge zu tragen, das vorhandene Holz nach und nach niederschlägt, um mit dem Erlös seine Schuld zu vermindern. Jener, indem er seine Schuld vermehrt, wird zusehends reicher, dieser, indem er sie vermindert, sieht mehr und mehr sein Vermögen schwinden.

Weise Staatsregierungen haben daher in neuerer Zeit keinen Anstand genommen, zum Behuf der Vervollkommnung der Transportmittel enorme Summen zu verwenden und dieselben vermittelst Anleihen aufzubringen. England, das in jeder andern volks- und staatswirthschaftlichen Verbesserung den übrigen Staaten als Muster vorleuchtet, hatte jedoch in dieser Beziehung nur geringe Veranlassung, mit gutem Beispiele voranzugehen. England fand nehmlich in dem Reichthume und Unternehmungsgeiste seiner Bürger und in der Größe des bereits bestehenden Transports zureichende Mittel, um die größten Unternehmungen dieser Art der Privatindustrie überlassen zu können; es durfte, wie z. B. bei der Eisenbahn von Dublin nach Valencia, nur da mit den Staatskräften nachhelfen, wo der zu erwartende Gewinn nicht so groß war als der zu erwartende Nutzen für das Gemeinwesen. In Frankreich dagegen fehlte einerseits der Reichthum und der Unternehmungsgeist der Privaten, andererseits ein großartiger Transport. Um hier große Canal-Unternehmungen durch Privatkräfte zu Stande zu bringen, hätte man warten müssen, bis sie nach und nach erstarkt wären; diese Erstarkung hätte sich aber ohne ein vollkommenes Transportsystem nur sehr langsam realisirt. Wäre also der Staat der Unzulänglichkeit der Privatkräfte nicht zu Hilfe gekommen, so hätte man Jahrhunderte auf die Vortheile desselben Verzicht leisten müssen. Der Staat handelte daher sehr weise, daß er die Herstellung der nöthigsten Canäle entweder auf eigene Rechnung unternahm oder die Privaten durch Garantie von besonderen Vortheilen und Prämien dazu aufmunterte, und daß er zu diesem Behufe, mit Inbegriff aller Flußschifffahrtsverbesserungen, seine öffentliche Schuld um mehr als 1000 Millionen Franken vermehrte. Das französische Canalsystem ist indessen noch sehr unvollkommen, da die ganze Länge desselben nicht über 998 Lieues beträgt, während es im Vergleich mit Alt-England, das wir überall als Muster aufstellen müssen, ungefähr 4000 Lieues besitzen sollte.

In Nordamerika fehlte es nicht an Unternehmungsgeist, aber mit den Kosten und der Ausdehnung der Verbesserungen, die sich allen einzelnen Staaten als nützlich und nothwendig darstellten, standen die Capitale der Privaten nicht im Verhältniß. Die zu erwartenden unermeßlichen Vortheile und der blühende Zustand seiner Finanzen bewogen den Staat von Neu-York zuerst, ein großes Werk dieser Art auf Rechnung des Gemeinwesens zu unternehmen. Der glückliche Erfolg dieses Unternehmens feuerte zunächst den Staat Pennsylvanien zur Nacheiferung an. Die Erfahrung von Neu-York hatte aber zu klar an den Tag gestellt, wie durch ein ganzes System der Nutzen jedes einzelnen Gliedes der Kette gesteigert werden müsse, als daß Pennsylvanien sich nicht hätte angespornt fühlen sollen, noch höher zu streben. Hier entstand also zuerst die Idee eines vollständigen Transportsystems auf Rechnung des Staats, insoweit die einzelnen Theile desselben nicht von Privatcompagnieen übernommen werden würden, und mit solcher Kraft schritt man zur Verwirklichung derselben, daß vom Jahre 1827 bis 1836 nicht weniger als 600 Meilen Canäle und 150 Meilen Eisenbahnen zu Stande gebracht wurden, ohne die Privatunternehmungen zu rechnen, die ungefähr ebenso bedeutend sind. Alle übrigen Staaten, die westlichen nicht ausgenommen, sind diesem Beispiele gefolgt.

Der Staat Ohio hat zur Herstellung seiner auf Staatsrechnung projectirten Canäle und Eisenbahnen an Schulden contrahirt oder zu contrahiren beschlossen zwölf

Millionen Dollars. Der Staat Indiana beschloß im Jahre 1836 eine Anleihe von zehn Millionen Dollars, wovon 6,300,000 Dollars auf drei große Canäle und 3,700,000 Dollars auf 3 große Eisenbahnen verwendet werden sollen. Noch viel tiefer läßt sich der westlicher gelegene und noch viel jüngere Staat Illinois in Staatsunternehmungen ein. Im Jahre 1835 hat derselbe die Herstellung des Michigan-Canals, dessen Anlagekosten auf ungefähr 8 Millionen Dollars berechnet sind, beschlossen und mit diesem colossalen Werke bereits im Juli 1836 den Anfang gemacht. In der Session der Gesetzgebung von 1836 und 1837 wurden ferner votirt: 250,000 Dollars für den Chausseebau, 600,000 für Verbesserung der Flußschifffahrt und endlich die Anlagekosten von fünf großen Eisenbahnen von 1440 englischen oder ungefähr 300 deutschen Meilen Länge.

Diese Art Staatsschulden zu contrahiren wird aber auch in Europa, besonders auf dem Continent in Gebrauch kommen, wie schon das großartige Beispiel von Belgien anzeigt, dessen aufgeklärter König, ein deutscher Fürst, das erste National-Eisenbahnsystem auf Staatsrechnung beschlossen und mit glorreichem Erfolge zum Theil schon ausgeführt hat. Die Staatstheoretiker werden alsdann in ihren Systemen und die Praktiker in ihren Budgets die Kriegsschuld von der productiven Schuld getrennt aufführen. Unter der letztern Kategorie wird man alle diejenigen Anlehen begreifen, die gemacht worden sind, um Eisenbahnen, Canäle, Seehäfen und Chausseen anzulegen, um die Flüsse schiffbar zu machen, polytechnische Institute zu errichten u. s. w. Und je mehr die productive Schuld zunehmen und die Kriegsschuld sich vermindern wird, desto mehr wird der Staatscredit steigen.

Wie sich ein nordamerikanisches Continental-Transportsystem ausbildet, so wird sich auch ein europäisches gestalten, und die verschiedenen Nationen werden durch die Sorge für ihre industriellen Interessen wie durch den Trieb der Selbsterhaltung sich zu wechselseitiger Aemulation in Herstellung des sie betreffenden Antheils angespornt fühlen.

Durch seine geographische Lage wie durch seine übrigen Zustände ist offenbar Deutschland berufen, das Centrum dieses europäischen Continental-Transportsystems zu bilden. Alle Anzeigen deuten jedoch darauf hin, daß Frankreich allen andern Nationen des Continents mit großem Beispiele vorangehen wird.

Frankreich hat bereits in Herstellung eines Canalsystems ungleich größere Fortschritte gemacht und seine Industrie ungleich mehr entwickelt als Deutschland. Welche Nachtheile auch die Centralisation der Staatsverwaltung, wie sie in Frankreich besteht, in jeder andern Beziehung haben mag, großen, eine ganze Nation umschließenden und verbindenden Unternehmungen ist der in Frankreich bestehende Zustand förderlicher als der in Deutschland bestehende. Dazu kommt, daß das französische Publicum in Dingen dieser Art schon mehr Einsicht erlangt hat als das deutsche; daß der constitutionelle Zustand Frankreichs dem Einflusse der öffentlichen Meinung auf die Entschlüsse der Regierung und auf die energische Ausführung derselben viel günstiger ist; daß die tausend Bedenklichkeiten und Hindernisse, die sich in Deutschland größern, das Einverständniß mehrerer Staaten voraussetzenden Unternehmungen entgegenstellen, dort wegfallen; endlich daß die französische Büreaukratie zur Zeit die Sache besser kennt, geneigter ist, in die öffentlichen Wünsche einzugehen, und in großen Geschäften schon größere Uebung erlangt hat als die deutsche.

In Deutschland erschrickt man noch vor dem Gedanken an Unternehmungen auf Staatsrechnung und an Garantieen von Seiten des Staats. Da man sich bisher mit Recht viel darauf zu gut gethan hat, alljährlich einen ziemlichen Theil der Staatsschuld abzutragen, so betrachtet man einen Vorschlag zu großartigen Staatsunternehmungen, wodurch die öffentliche Schuld wiederum in so außerordentlicher Weise vermehrt werden müßte, wie einen Vorschlag zum Selbstmord, mit Entsetzen. Dies wird sich ändern, und die Anzeigen einer Besserung durch den Einfluß von oben haben sich bereits in Baiern, Baden und Oesterreich kund gegeben, aber bis man so weit kömmt, ganze Systeme auf Staatsrechnung zu beschließen, braucht es Zeit, und bis dahin wird Frankreich sein schon weit vorgerücktes Werk längst nach einem groß-

artigen Maßstabe fortgesetzt haben. Vielleicht dient die von uns vorgeschlagene Distinction und Ausscheidung der Kriegsschuld von der productiven Schuld dazu, das Gewissen der deutschen Finanzdirectionen zu beruhigen. Man veranschlage sämmtliche bereits vorhandenen nützlichen Werke mit Einschluß der Chausseen und bringe den Betrag derselben auf Rechnung der productiven Schuld. Während man diese von Jahr zu Jahr vergrößert, fahre man immerhin fort, jährlich einen Theil der Kriegsschuld zu tilgen. Die jährlich mehr zu Gunsten der productiven Schuld ausfallende Bilanz kann alsdann nur wohlthätig auf den Credit des Staats und den Ruhm der Administration wirken.

Keine Nation des europäischen Continents wird aus einem vollständigen Continental-Transportsystem so großen Nutzen ziehen wie die deutsche.

Deutschland ist mit Ausnahme der Schweiz dasjenige Reich, das mit Seeküsten und Flußschifffahrt von der Natur am stiefmütterlichsten bedacht worden ist, das also künstlicher Transportmittel am meisten bedarf.

Aus diesem Grunde und wegen seiner Lage im Centrum von Europa wird Deutschlands Handel und Industrie durch ein Continental-Transportsystem unermeßlich gewinnen.

Da die Eisenbahnen der Seeschifffahrt nicht nur die Reisenden, sondern auch den Transport werthvollerer Güter, zumal zur Winterzeit, entziehen, so werden alle dergleichen Güter und alle Personen, die von Ost nach West, von Norden nach Süden gehen und umgekehrt, ihren Weg über Deutschland nehmen. Der Reiseverkehr an Fremden aus allen europäischen Ländern, indem Deutschland auch wegen seiner Bäder, wegen der Mannigfaltigkeit seiner Institute an Messen, Schulen, Universitäten, Kunstsammlungen u. s. w. fremde Reisende mehr anzieht wie jedes andere Land, wird unermeßlich sein, und wenn man dabei den Charakter des Volkes und des Landes, die herrschende Ordnung und Sicherheit, die allgemeine Bildung und den Weltbürgersinn der Nation in Betracht zieht, so möchte man sich der Hoffnung hingeben, Deutschland werde durch ein europäisches Continental-Transportsystem in Beziehung auf Handel und Industrie wie auf Wissenschaften und Künste zum Vereinigungspunkte des ganzen europäischen Continents sich erheben.

Gleichwie die deutsche Handelsunion erst die Aufmerksamkeit der deutschen Nation auf die Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Transportmittel und auf ihr weites Zurückbleiben hinter andern Nationen in dieser Beziehung gelenkt, den Mangel derselben fühlbar gemacht, den Unternehmungsgeist geweckt und die Aussicht auf ein Besserwerden eröffnet hat, so kann nur durch die Vervollkommnung der deutschen National-Transportmittel die Nation aller Wohlthaten dieser Union in vollem Maaße theilhaftig werden.

Dadurch werden die Techniker und Unternehmer in den Stand gesetzt, sich vermittelst eigener Anschauung in entfernten deutschen Gegenden und in fremden Ländern ohne allzu großen Zeit- und Geldverlust zu unterrichten; dadurch wird es ihnen viel leichter, ihre Arbeiter nach fremden Ländern zu schicken oder fremde Arbeiter in Menge herbeizuziehen, und sich zu gemeinschaftlichen Unternehmungen zu versammeln oder neue Bezugsquellen und Absatzwege aufzusuchen.

Die Fabrikgegenden werden ihre Nahrungsmittel aus den entferntesten Gegenden Deutschlands beziehen. Das Bier von Baiern, die Weine des Mains, des Rheins, der Mosel, des Neckars, die Wolle von Schlesien, Preußen und Sachsen, die Bergwerksproducte des Riesen-, Erz-, Fichtel-, Rhön- und Harzgebirges u. s. w., werden nun ihren Markt auf ganz Deutschland ausdehnen. Die schlesischen, sächsischen, hannöverschen, hessischen und rheinpreußischen Steinkohlen werden überall Segen und Thätigkeit verbreiten.

Durch den großen Inlandmarkt, der sich vermittelst eines allgemeinen Transportsystems den deutschen Fabriken jeder Art wie den Rohstoffen und Producten eröffnet, wird erst eine großartige Concurrenz in allen Fabrikationszweigen im Innern Deutschlands eintreten und dadurch erst wird, in Verbindung mit dem deutschen Schutzsysteme, der inneren Fabrikation der einheimische Markt gegen ausländische

Concurrenz, ohne Belästigung der Ackerbau treibenden Consumenten, gesichert werden, während die letztern dadurch in der immer mehr steigenden und größerer Consumtion fähigen Industrie-Bevölkerung für ihre Producte und Rohstoffe einen Markt gewinnen, der sie zehnfältig für die Ausschließung ihrer Producte und Rohstoffe von fremden Märkten entschädigt.

Am meisten unter allen Staaten und Provinzen der Handelsunion aber haben von einem vollkommenen Transportsystem diejenigen sich zu versprechen, die hauptsächlich auf Getreideproduction und auf die Fabrikation schwerer Artikel angewiesen sind; denn der Markt derselben, durch das Gewicht ihrer Producte bei unvollkommenen Transportmitteln von Natur beschränkt, konnte in Folge der Handelsunion nur geringe Ausdehnung erlangen, während der Markt der feineren Erzeugnisse der Fabrikländer durch das Aufheben der Zollschlagbäume auf ganz Deutschland ausgedehnt ward. Eine Gleichstellung zwischen Beiden ist erst von der Herstellung eines deutschen Transportsystems zu erwarten.

Die deutschen Seestädte werden erst durch die Vervollkommnung der Fluß- und Dampfschifffahrt auf der Elbe und Weser und durch die Herstellung von Canälen und von Eisenbahnen mit dem Binnenlande in innigere Verbindung gesetzt, ihre überflüssigen Capitale und ihre Handelsthätigkeit werden erst dann mehr der Industrie Deutschlands als dem Absatze fremder Fabrikate zugewendet werden.

Außerdem werden durch die Verbindung mit den holländischen, belgischen, französischen, italienischen und österreichischen Transportsystemen die Seehäfen jener Länder dem Handel und der Industrie von Deutschland unendlich wichtigere Dienste leisten als bisher.

Auch in militärischer Beziehung hat keine andere Nation so große Vortheile von einem europäischen Transportsysteme zu erwarten wie die deutsche. Ihre centrale Lage, die, wie wir oben nachgewiesen haben, unter dem Einflusse von einem Eisenbahn- und Canalsysteme zur unerschöpflichen Quelle von Segnungen erwachsen muß, ist für sie bisher nur eine Quelle des Elends, der Zerrissenheit und der Schmach gewesen. Ist aber Deutschland mit einem Canal- und Eisenbahnsysteme versehen, so ist seine Unabhängigkeit nicht nur, sondern auch seine Unantastbarkeit in östlicher wie in westlicher Richtung für immer gesichert.

Ein deutsches Transportsystem aber begreift in sich: die Verbesserung der Flußschifffahrt auf dem Rhein, Main und Neckar — auf der Mosel, Ems, Weser, Lippe, Ruhr, Fulda, Werra — auf der Saale, Elbe, Mulde und Oder — auf der Donau, Moldau u. s. w.

Die Anlegung von Lateral-Canälen längs der erwähnten Flüsse, in so weit sie (wie längs der ganzen Oder) der Schifffahrt nur sehr unvollkommene Dienste leisten, in Verbindung mit der Dämmung kleinerer Flüsse.

Die möglichste Beförderung der Dampfschifffahrt auf allen deutschen Flüssen und zur See und Aufmunterung derselben, wenn Unterstützung nöthig sein sollte, durch unverzinsliche Vorschüsse statt durch Monopole, die höchst verderblich wirken. Im Falle eines Kriegs dürfte man die Nachtheile davon schmerzlich empfinden, daß die Dampfschifffahrt auf dem Rheine durch die Monopole so sehr niedergehalten und auf den übrigen deutschen Strömen noch so wenig ausgebildet worden ist.

Die Anlegung von Verbindungscanälen, wozu jetzt Baiern durch seinen Main-Donau-Canal das erste große Beispiel giebt. Gleiche Verbindungen sollten hergestellt werden: zwischen der Oder und der Ober-Elbe, zwischen den Ober-Elb- und Saalcanälen, dem Saal- und Maincanale, zwischen der Nieder-Elbe und Nieder-Weser, zwischen Weser, Ems, Lippe und Rhein; zwischen den Weser-, Fulda-, Werra- und Maincanälen; zwischen dem Ober-Rheine, der Ober-Donau und dem Bodensee; zwischen dem Neckar und der Donau. Die letzteren Unternehmungen sind bereits von Holland aus, wo man sich auf Canäle und ihren Nutzen versteht, zur Sprache gekommen. Ohne Zweifel würden diese wenn auch in Beziehung auf die Dividende etwas zweifelhaften Unternehmungen in nationalökonomischer Beziehung unermeßlichen Nutzen gewähren.

Endlich ein vollständiges Eisenbahnsystem, wie es bereits in den letzten Jahren fast nach allen seinen Bestandtheilen projectirt worden ist.

Gleichzeitig mit dem deutschen Transportsysteme wird sich das der Schweiz und Italiens ausbilden.

Daß ein so vollständiges Transportsystem in Deutschland hergestellt werden müsse, darüber ist die öffentliche Meinung, wie uns bedünkt, nicht mehr im Zweifel. Die deutsche Nation kennt ihre Bedürfnisse wie ihre Kräfte, sie fühlt, daß ihr weder in geistiger noch in materieller Beziehung die Mittel fehlen, den höchsten Grad industrieller Ausbildung zu erreichen, wie sie schon in wissenschaftlicher Ausbildung keiner Nation der Erde nachsteht. Sie hat die Früchte der deutschen Handelsunion gekostet und sie süß, kräftig und nährend gefunden. Sie hat in ihren polytechnischen Schulen neue Bäume gepflanzt und die herrliche Blüthe verspricht ihr reichen Ertrag.

Zuerst aber wird überall die Frage zur Sprache kommen: ob diese Unternehmungen am besten durch den Staat ausschließlich, oder durch die Privaten ausschließlich geschehen, oder ob eine Combination der Vortheile beider zu ersinnen und praktisch ausführbar sei?

Hierbei kommt vor Allem in Betracht, daß diese colossalen Unternehmungen (insofern es sich dabei nicht blos von einer Verbindung zweier einander ganz nahe gelegener Städte oder von Verbindung eines Bergwerks oder einer Fabrik mit einem benachbarten Canal oder überhaupt von speciellen Zwecken handelt) viele Jahre Zeit, große Einheit in der Aufsicht und Leitung, und mehr als gewöhnliche Kenntniß, Erfahrung, Umsicht und Ausdauer bei den leitenden Personen voraussetzen; daß wegen unvorherzusehender Schwierigkeiten im Bau und wegen der möglichen Veränderung der Preise der Materialien, Taglöhne u. s. w. die Anlagekosten selten mit einiger Bestimmtheit zu veranschlagen sind; daß auf der andern Seite auch das Einkommen ungewiß ist, indem Niemand mit irgend einiger Sicherheit vorher zu bestimmen vermag, wie viele Personen und Güter sich auf den anzulegenden Eisenbahnen und Canälen bewegen werden; daß sogar neue Erfindungen ans Licht treten, besonders aber, daß Ereignisse, wie z. B. Krieg, sich begeben können, wodurch die Einträglichkeit der Unternehmungen wesentlich gefährdet oder gar eine totale Stockung in den Einzahlungen und im Bau herbeigeführt werden kann.

Die Geschichte der Canäle, an welche wir uns hier besonders zu halten haben, da die Eisenbahnen noch viel zu neu sind, als daß ihre Geschichte zureichende Belehrung gewähren könnte, weiset in Amerika Beispiele auf, welche das Angeführte zureichend bestätigen und erläutern.

Daß bei dem Canalbau in England dieselben Erfahrungen gemacht worden sind, beweist die hiernach angeführte Liste der englischen Canäle vom Jahre 1831. Unter 68, deren Einzahlung und Actiencours dort vollständig angegeben ist (mehrere Angaben sind unvollkommen), standen 31 über pari, einer pari und 34 unter pari. Unter den über pari stehenden gewann einer 1500 Procent, 1—1100, 1—600, 2—500, 3 zwischen 300 und 400, 13 zwischen 100 und 300, 10 zwischen 5 und 100 Procent. Von den verlierenden 34 Canälen standen 8 zwischen 10 und 25, 10 zwischen 25 und 50, 1—60, und 11 zwischen 80 und 99 unter pari. Hieraus geht hervor, daß auch bei dem englischen Canalbau nur wenige Unternehmer große Preise zogen, daß nur eine mäßige Anzahl einen beträchtlichen Gewinn realisirte, mehr als die Hälfte aber verlor, Viele den größten Theil ihres Capitals, Einige fast Alles.

Die angegebenen Gewinnste aber vermindern sich bedeutend, und die Verluste vermehren sich in gleichem Verhältniß, wenn man berücksichtigt, daß es in England so wenig wie in Nordamerika gebräuchlich ist, Zinsen auf die Actien zu bezahlen, so lange das Werk im Bau begriffen ist und nicht rentirt. Das Zinsenzahlen aus den Capitalfonds der Compagnieen ist eine französische Erfindung, die nur den Zweck zu haben scheint, den Credit der Unternehmungen zum Vortheil der ersten Unternehmer, der Actien-Speculanten und der die Compagnie-Angelegenheiten leitenden Personen unter allen Umständen für einige Zeit aufrecht zu erhalten. Zur Vertheidigung dieser Verfahrungsweise wird zwar angeführt, sie setze den kleinen Capitalisten, der auf

regelmäßigen Zinsenbezug rechnen müsse, in den Stand, an dergleichen Unternehmungen Theil zu nehmen. Es ist aber klar, daß man auf diese Weise eine Illusion mit einer Illusion rechtfertigen will. Denn eben darin liegt der Nachtheil jenes Verfahrens, daß es Leute, die Nichts wagen können und Nichts wagen sollten, zu Wagnissen verleitet, indem ihnen vorgespiegelt wird, sie könnten nach wie vor ihre Zinsen consumiren, während es sich vielleicht später ergiebt, daß sie ihre Capitale consumirt haben. Offenbar ist dieses illusorische Verfahren nur dazu erfunden, um denjenigen Capitalisten und Bankiers, welche sich als Entrepreneurs voranstellen, schon im Beginn des Unternehmens Prämien in die Hände zu spielen. Es ist sehr zu bedauern und droht den Ruf ihrer Solidität nicht wenig zu gefährden, daß dieser Modus bei den Deutschen in neuerer Zeit Nachahmung gefunden hat. Berechnet man bei den oben angegebenen englischen Unternehmungen, die während des Baues und bis zur Realisirung eines reellen Profits aufgelaufenen Zinsen und Zwischenzinsen, so dürfte sich ergeben, daß kaum diejenigen Actionäre gewinnen, die 200 für 100 Einzahlung realisirt haben.

Die vorstehende Uebersicht der englischen Canal-Unternehmungen wird es begreiflich machen, daß des unermeßlichen Nutzens ungeachtet, den das englische Canalsystem gestiftet*), die Canalspeculationen in England viel Unheil angerichtet haben, und man hat alle Ursache anzunehmen, die englische Regierung, hätte sie beim Beginn der Canal-Unternehmungen den Erfolg mit allen seinen Umständen voraussehen können, würde Anstand genommen haben, den Canalbau so ohne alle Einschränkung und directe Theilnahme der Privat-Industrie zu überlassen.

Der Staat ist bei dergleichen Unternehmungen den Privat-Compagnieen gegenüber in großem Vortheil: er gewinnt jedenfalls, insofern die nationalökonomischen Vortheile fast überall unendlich größer sind als der erforderliche Aufwand, selbst wo das Erträgniß nur die Betriebskosten ersetzt; bei ihm wird der Verlust auf den minder günstigen Linien durch den Gewinn auf den bessern ausgeglichen; er kann mehr auf den Nutzen des Ganzen als den Vortheil des Einzelnen, mehr auf den Staatszweck als auf den augenblicklichen Ertrag der Unternehmungen sehen; er wird also mehr System und Einheit ins Ganze bringen. In seiner Natur liegt es, nicht nur die Bedürfnisse der Gegenwart, sondern auch die der künftigen Generationen ins Auge zu fassen, während die Privaten sich zunächst nur die Erreichung von Dividenden und von möglichst hohen Dividenden zum Ziel setzen müssen. Der Staat, zumal wo es sich von finanziell productiven Unternehmungen handelt, ist in seinen Mitteln unendlich weniger beschränkt als Privat-Compagnieen; er vermag also die Nation früher in den Besitz der Vortheile solcher Unternehmungen zu setzen. Bei Handelskrisen oder Kriegsausbrüchen wird, wenn der Staat Unternehmer ist, die öffentliche Calamität nicht auch noch durch das Fallen einer großen Menge von Actien, durch Unterbrechung der Arbeiten und durch allgemeinen Familien-Ruin vermehrt werden.

Wenn aus den erwähnten Gründen und Erfahrungen Alles dafür spricht, daß große Canäle und vielmehr noch ganze Canalsysteme auf Rechnung des Staats in Ausführung gebracht werden; so erscheinen diese Gründe, angewendet auf die Eisenbahnen, keineswegs von geringerem Gewicht, vielmehr treten in dieser Beziehung ganz neue und zum Theil noch gewichtigere hinzu.

Bei den Eisenbahnen kommt in Beziehung auf ihre Wirksamkeit für die Beförderung sämmtlicher Nationalzwecke sehr Viel darauf an, daß sie aufs Solideste und Vollkommenste gebaut werden. Eine Bauart, die, wenn der gegenwärtige Personen- und Waarenverkehr nicht von sehr großer Bedeutung ist, eine Privat-Compagnie oder doch einen Theil ihrer Actionäre wahrscheinlich in der nächsten Zukunft ruiniren würde, erscheint in der Regie des Staats als eine nothwendige, den Staatszwecken entsprechende und, wenn die bedeutenderen Transport-Quantitäten und Reinerträgnisse einer entfernteren Zukunft

*) Man berechnet, daß in Folge des Canalbaues während der Regierungszeit Georg's des Dritten 2 Millionen Acker öden Landes urbar gemacht worden sind, und der Ertrag des im Bereich der Canäle gelegenen Landes verdreifacht worden ist.

gegen die unbedeutenderen der nächsten Zukunft in die Waagschale gelegt werden, wahrscheinlich auch als die finanziell vortheilhafteste.

Aus der in den vorigen Blättern dieses Artikels enthaltenen Darstellung erhellt, daß die Eisenbahnen auf die persönlichen und geistigen Interessen und die Macht der Staaten weit mehr unmittelbaren Einfluß ausüben als jedes andere Transportmittel, daß daher ihre Herstellung von den verschiedenen Nationen Europa's viel dringender verlangt und von den Regierungen mit weit größerem Eifer betrieben werden wird. Dazu kommt der allgemein herrschende Ueberfluß an Capitalien und die neuere Speculationssucht in Papieren, welche einige ganz vorzüglich rentirende Unternehmungen und die durch die außerordentlichen Leistungen der Dampfwagenfahrt erregte Phantasie des Publicums zu ihrem Vortheil auszubeuten sucht. Wirft man einen Blick auf das Colossale dieser Papierspeculationen, wie sie jetzt schon in den meisten europäischen Staaten betrieben werden; berücksichtigt man dabei, daß wir uns erst am Eingange dieser neuen Periode der Papierspeculation befinden; bedenkt man, daß die Meinung von dem Werth dieser Effecten überall auf bloßen vagen Hoffnungen und Ansichten, also nirgends auf einer sichern Basis ruht; daß Jahrzehente vorübergehen können, bis man zu denjenigen Resultaten gelangt, welche den eigentlichen Werth derselben fixiren; daß in der Zwischenzeit allen Kunstmitteln der Speculanten freies Feld eingeräumt ist; daß alle Wechselfälle in der Politik, im Handel, in der Industrie auf die Course Einfluß haben, und zwar unendlich größeren wie auf jedes andere Papier, daß folglich die Hoffnungen auf Gewinn und die Furcht vor Verlusten den weitesten Spielraum haben, und die Fluctuationen in den Coursen von Tag zu Tag sich nicht blos auf halbe, Drittels-, Fünftels- oder Zehntels-Procente beschränken wie bei andern Papieren, sondern 20, 50 und noch mehr Procente betragen können; daß endlich diese ungeheuren Fluctuationen von einem europäischen Land in das andere spielen und sich wechselseitig steigern, und daß die Actien-Krisen bei jedem neuen Ereigniß, ja sogar bei jeder wirklichen oder auch nur scheinbar vortheilhaften oder nachtheiligen Erfahrung oder neuen Erfindung zu allgemeinen europäischen werden — zieht man alle diese nicht nur möglichen, sondern nothwendigen Folgen der unbeschränkten Eisenbahnpapier-Speculation in Erwägung, so erschrickt man vor der Masse des Unheils, welches dadurch über die Völker kommen muß. Das herrlichste Mittel, alle geistigen und materiellen Zustände der Völker und Staaten zu vervollkommnen, würde dadurch zu einer europäischen Roulet-Bank herabgewürdigt, an welcher die Völker um ihr Vermögen und ihre Wohlfahrt spielen.

Die nächste nachtheilige Wirkung eines solchen Zustandes auf die Production wäre die, daß nun in allen Staaten unermeßliche Capitale dem bloßen Actienspiel gewidmet würden, statt daß dieselben, wenn nicht auf so unproductive oder vielmehr positiv schädliche Weise beschäftigt, sondern in Gewerbs- oder landwirthschaftlichen Unternehmungen angelegt, die Bestimmung haben sollten, die Nützlichkeit und Einträglichkeit der Eisenbahnen zu vermehren.

Bis jetzt, es kann nicht geleugnet werden, haben die Eisenbahn-Actien-Speculationen sehr Viel dazu beigetragen, die Aufmerksamkeit des Publicums auf diese Unternehmungen zu lenken, das Interesse aller Classen an dem Baue derselben zu erregen und zu steigern, und die Regierungen und Gesetzgebungen zu bewegen, sich mit diesem Gegenstande ernstlich zu beschäftigen. Uns will aber bedünken, das Maß des Guten, das sie wirken konnten, sei bereits erfüllt (1837), und fernerhin nur noch Uebel und großartiges Uebel davon zu erwarten.

Neuere Erfahrungen haben uns belehrt, daß man sich täusche, wenn man den Privat-Compagnieen stets größeren Scharfsinn in Auffindung der zweckmäßigsten Tracte und Bauart, größere Thätigkeit in Beschleunigung des Baues und größere Fähigkeit zu ökonomischer Herstellung und Verwaltung der Bahnen — wenn man überhaupt dem Privat-Interesse in dieser Art von Unternehmungen überall mehr zutraue als dem Staat.

Das Privat-Interesse wirkt kräftig in jeder Art von Unternehmungen, dies ist längst durch die Erfahrung erprobt; aber in den Eisenbahn-Unternehmungen auf Actien scheint dasselbe seine Wirksamkeit oft mehr in falschen Richtungen als in Beziehung auf den

Hauptzweck zu bewähren. Die Erfahrung wenigstens beweist daß auf Börsenplätzen die Aufmerksamkeit der Actionäre zuweilen mehr auf das Steigen und Fallen der Course als auf den Stand und das Vorrücken der Arbeiten und auf das Gelingen des Unternehmens gerichtet ist.

Von der Fähigkeit der Compagnieen, zweckmäßige Tracte aufzusuchen, sind die neueren Eisenbahn-Projecte zwischen Berlin, Magdeburg, Halle, Leipzig und Dresden nicht eben sehr günstige Beweise.

Und in welchem Lichte muß die Administrationsfähigkeit der Compagnieen erscheinen, wenn wir sehen, wie sie bei ihren Wahlen und bei Besetzung ihrer administrativen und technischen Stellen verfahren; wie ist da von solchen Compagnieen Tüchtigeres zu erwarten als von den Regierungen, wenn letztere die Hauptlast der Verantwortlichkeit dem Publicum und den Ständen gegenüber auf ihre Schultern nehmen? In Nordamerika und England wirkt die Publicität mächtig auf die Verwaltung der Angelegenheiten von Actien-Compagnieen, ein Lebenselement, das in Deutschland sich noch so wenig ausgebildet hat, daß der Credit der Unternehmungen im Publicum in demselben Verhältniß steigt, in welchem hier der Staat sich mit Controlirung der Compagnie-Angelegenheiten befaßt. Auch beziehen in Ländern, wo großartige Unternehmungen mit dem besten Erfolg von Privat-Compagnieen betrieben werden, nur die Angestellten fixen Gehalt, und reiche und angesehene Directoren würden Anstand nehmen, Geldbelohnungen anzunehmen, während zur Zeit noch in den bedeutendsten Städten Frankreichs und Deutschlands die Chefs der angesehensten Häuser und die reichsten Capitalisten für das bloße Anwohnen bei den Sessionen der Eisenbahn-Directionen sich fixe Gehalte stipuliren.

Zu den vorerwähnten Bedenklichkeiten kommen noch andere von nicht minderem Gewichte in Beziehung auf den Staatszweck. Sollen die Eisenbahnen und Canäle in national-ökonomischer Beziehung bedeutenden Nutzen schaffen, so müssen die Transportpreise möglichst niedrig gestellt werden. In England und Nordamerika bestimmen die Parlaments-Acten das Maximum der Transporttarife, und in Frankreich werden in der Regel die Unternehmungen im Abstreich vergeben, das heißt, Demjenigen zugeschlagen, der sich zu Annahme des geringsten Tarifs versteht. Dabei aber tappen beide Theile, die Staaten und Unternehmer, überall im Dunkeln und keiner weiß, wie viel er gewinnen oder verlieren wird. Um die Transportpreise auf eine dem Vortheil der Unternehmer und des Staats oder vielmehr des Publicums gleichmäßig entsprechende Weise bestimmen zu können, müßte man wissen, wie hoch die Anlage-, Unterhaltungs- und Transportkosten einerseits und anderseits die Transporte von Menschen und Gütern sich belaufen — Alles unbekannte Größen! Fällt nun das Resultat zum Nachtheil der Unternehmer aus, so entsteht Calamität unter den Actionären; gewinnen dagegen die Actionäre unverhältnißmäßig, so muß das Publicum die großen Dividenden bezahlen, und wird somit einer Wohlthat, der Wohlfeilheit des Transports, beraubt, die tausend andere Wohlthaten im Gefolge gehabt hätte. Bei den Eisenbahnen kommt noch besonders in Betracht, daß die Sache ganz neu ist und daß man erwarten darf, der Eisenbahntransport werde späterhin in Folge neuer Erfindungen ungleich wohlfeiler betrieben werden können als gegenwärtig, und die Frequenz der Bahnen werde auf der andern Seite im Laufe der Zeit auf eine Weise steigen, von welcher man zur Zeit keine Vorstellung hat. In diesem Fall dürfte sich bei einem für immer festgesetzten Transportpreis ergeben, daß, während die gegenwärtigen Actionäre, weil sie die lange Zeit des Baues hindurch gar keine und vielleicht geraume Zeit nach Vollendung desselben nur sehr geringe Dividenden machen, bedeutend verlören, die künftigen Actionäre dagegen, nehmlich diejenigen, die später erst durch Kauf von den ursprünglichen Actionären in den Besitz der Actien gekommen, unverhältnißmäßige Dividenden zögen, dem Publicum aber von allen neuen Erfindungen und Verbesserungen, die noch bevorstehen, Nichts oder fast Nichts zu Gute käme. Um diesem Uebelstande zu begegnen, ward in der der Liverpool-Manchester Bahn verliehenen Parlamentsacte bestimmt, daß die Dividende nie über 10 Procent steigen dürfe. Man setzte nehmlich voraus, die Compagnie, wenn sie nie über 10 Procent des Reineinkommens theilen dürfe, werde, im Fall dasselbe sich höher belaufe, den Ueberschuß entweder auf Verbesserungen der Anstalt

verwenden, oder die Transportpreise weiter herabsetzen. Man hat aber, seitdem die Dividende dort das Maximum erreicht hat, bemerken wollen, daß diese Beschränkung nur zu einer splendiden Verwaltung Anlaß giebt; wenigstens ist dieser Modus von dem Parlament späterhin aufgegeben worden. In Deutschland hat man in einigen Ländern diese Restriction nachgeahmt und zwar bei Routen, die für ein zureichendes Reineinkommen bei weitem nicht so sichere Aussichten darbieten wie die Liverpool-Manchester Bahn. In diesem Fall aber ist die Beschränkung der Compagnie auf eine sehr niedrige Dividende nicht zu rechtfertigen, indem alsdann auf minder frequenten Routen das Risico mit dem möglichen Gewinn in keinem Verhältniß steht.

Durch alle diese Bestimmungen wird der Zweck, die Gewinnste der Actionäre zum Besten der allgemeinen Wohlfahrt angemessen zu beschränken und dabei doch das Privatinteresse anzuspornen, nur auf eine sehr unvollkommene Weise erreicht, und es ist noch gar nicht abzusehen, wohin dieser Uebelstand im Laufe der Zeit führen wird.

Ueberdies sind noch die Verhältnisse mit der Post, die Schwierigkeit, für den Fall des Kriegs oder außerordentlicher Truppen-Bewegungen zweckmäßige Bestimmungen zu treffen, die Art und Weise, wie die Gesellschaften gestiftet und die Actien vertheilt werden sollen, die Controlirung derselben im Bau und in der Administration, Gegenstände, die eine Menge Verwicklungen herbeiführen, im Fall der Staat den Bau der Eisenbahnen Privatgesellschaften überläßt.

Aus allem diesem geht hervor, daß Belgien sehr weise gehandelt hat, ein vollständiges Eisenbahnsystem nach dem Beispiele der Amerikaner auf Rechnung des Staats zu unternehmen. Allen oben aufgezählten Uebelständen ist dadurch gründlich und für immer vorgebeugt. Das Volk kommt aufs Schnellste in den vollen Besitz aller Wohlthaten des neuen Transportmittels. Der Staat gewinnt alle Vortheile der einträglicheren Routen und kann sie, wenn sie zu vollem Ertrage gekommen sein werden, entweder 1) zu fernerer Herabsetzung der Transportpreise verwenden, wodurch dann die Wohlthat des vollkommenen Transports noch vergrößert wird, oder 2) das Eisenbahnsystem noch weiter und bis auf Routen ausdehnen, die an sich keine Reineinnahme versprechen oder gewähren, deren Herstellung aber dem Wohlstande und der Industrie des Volkes in allen Staatszwecken förderlich ist, oder 3) den Ueberschuß als Finanzeinkommen betrachten und behandeln.

Letzteres wäre jedoch die mindest weise Art, diesen Gewinn zu verwenden. Transportanstalten des Staats, wie sie Namen haben mögen, sollen nie als Finanzquellen benutzt werden, da die möglichst wohlfeile Beförderung der Personen, Briefschaften und Güter durch Einwirkung auf die Vermehrung der productiven Kräfte und folglich der Production und Consumtion auf directe Weise seine Einkünfte viel bedeutender vergrößert, als dies geschehen kann, wenn die Transportanstalten als Finanzquellen benutzt werden; daher ist es auch nicht zu billigen, wenn die Staaten Compagnieen, welche sie zu Anlegung von Eisenbahnen concessioniren, die Verpflichtung auferlegen, an die Postadministration Entschädigungssummen zu bezahlen, oder unentgeltliche Dienste zu verrichten, und zwar bevor noch durch die Erfahrung sich herausgestellt hat, ob nicht diese Entrichtungen aus den Zinsen der aufgewendeten Anlagekosten bestritten werden müssen. In Nordamerika, England und Frankreich ist es noch keinem Menschen eingefallen, für den Staat eine solche Entschädigung in Anspruch zu nehmen. Am allerwenigsten aber läßt es sich rechtfertigen, wenn ein Monopolist, wie der Fürst von Thurn und Taxis, dergleichen Entschädigungssummen als sein Recht anspricht und wenn derselbe den gesammten Brief- und Reisetransport blos mit Rücksicht auf möglichst hohen Gewinn betreibt. Es steht zu hoffen, daß in Folge der Discussion über die Eisenbahnen die Wichtigkeit des möglichst wohlfeilen Briefverkehrs von dem Publicum wie von den Regierungen besser wie bisher erkannt, und daß auch in dieser Beziehung den Bedürfnissen der deutschen Unionsstaaten entsprechende Reformen Statt haben werden.

Vorzüglich in größeren Staaten dürfte es dagegen räthlich sein, die Vortheile beider Verfahrungsweisen mit einander zu vereinigen und zwar auf folgende Weise:

1) Der Staat garantirt denjenigen Compagnieen, welche die Anlage und Administration einzelner Theile des Eisenbahnsystems übernehmen wollen, ein Minimum des Reinertrags von 3 bis 4 Procent.

2) Im Fall ein höherer Ertrag realisirt wird, beziehen die Actionäre
   a) diesen Ertrag ausschließlich bis auf 6 Procent,
   b) von 6 Procent bis 10 Procent erhalten die Actionäre und der Staat, oder vielmehr die Administration der productiven Schuld, jeder Theil die Hälfte,
   c) was über 10 Procent einkommt, fällt zu $\frac{1}{3}$ auf die Actionäre, zu $\frac{2}{3}$ auf den Staat.

3) Im Fall der Reinertrag 10 Procent übersteigt, werden von 10 zu 10 Jahren die Transportpreise so weit reducirt, daß die reine Einnahme des nächsten Jahres auf nicht mehr als 10 Procent zu stehen kommt, wobei die Durchschnittsfrequenz der verflossenen 3 Jahre als Maßstab dienen sollte.

4) Die Subscription muß öffentlich sein, und jedem Bürger längs der Strecke muß es frei stehen, nach Verhältniß seiner Steuerentrichtung zu subscribiren.

5) Bei der Subscription muß wenigstens der fünfte Theil des Nominalbetrags der Actien einbezahlt werden.

6) Auf Saumseligkeit, Verschleuderung, Ungesetzlichkeiten oder Betrug von Seiten der Angestellten müssen hohe Geldstrafen gesetzt werden, wovon die Hälfte dem Denuncianten, die Hälfte den Eisenbahnfonds anheim fällt.

7) Zur Zeit und während des Kriegs werden sämmtliche Eisenbahnen auf Rechnung des Staats administrirt. Den Compagnieen wird während dieser Zeit aus der Staatscasse eine Vergütung bezahlt, welche nach einem Durchschnitte der Dividende der verflossenen 10 Jahre zu bestimmen ist.

8) Nach Verfluß von 30 Jahren nach Herstellung der Eisenbahn kann der Staat sämmtliche Actien oder einen Theil derselben in 5- bis 10jährigen Raten durch Verloosung einziehen. Er bezahlt dafür den laufenden Preis der Actien, wie er zu der Zeit steht, wo er seinen Entschluß, die Einlösung zu effectuiren, ankündigt.

Aus einer solchen Einrichtung, welche Verfasser dieses in ihren wesentlichen Punkten schon 1831 für Frankreich in Vorschlag gebracht hat, würden folgende Vortheile erwachsen:

Da das höchste Risico der Actionäre einzig darin bestände, daß sie von ihrem Gelde eine Zeit lang einen etwas niedrigen Zins bezögen, so würden auch Capitalisten, die Nichts risciren wollen, wie diejenigen, die Nichts risciren können, und endlich die, welche Nichts risciren dürfen, wie z. B. alle Curatoren von Wittwen-, Waisen- und fremden Geldern, ihre Capitale in Eisenbahnactien anlegen. Der größte Theil derselben würde also schon von Anfang an in feste Hände kommen und dem Actienspiel entnommen werden. Eine weitere Aufmunterung für jene Classe, ihre Capitale vorzüglich in diesen Canal fließen zu lassen, wäre das zu erwartende — zwar jedenfalls nur allmälige — aber doch sehr wahrscheinliche und nachhaltige Steigen des Courses und der Rente, wodurch sie nicht nur gegen eine bei anderwärtiger Anlegung des Capitals durch das Fallen des Zinsfußes entstehende Verminderung ihres Einkommens sicher gestellt, sondern auch noch die Aussicht erlangen würden, ihre Capitale im Laufe von 5 bis 20 Jahren um 10 bis 40 Procent, ja im glücklichen Fall und im Laufe einer längeren Zeit um 50 bis 100 Procent zu vermehren.

Auf der andern Seite, da es selbst auf den besten Routen lange anstehen dürfte, bis die Dividende 6 bis 10 Procent erreicht, und da folglich an ein plötzliches Steigen der Course, also an Realisirung außerordentlicher Gewinnste vor dem Angriff oder während des Baues nicht zu denken wäre, würden Diejenigen,

die sich getrauen, in kurzer Zeit auf anderem Wege 6 bis 10 Procent und noch mehr Reinertrag zu realisiren, sich nicht einfallen lassen, ihre Capitale im Eisenbahnactienspiel anzulegen, folglich der Industrie die ihr zu ihrem weiteren Gedeihen erforderlichen Capitale zu entziehen.

Das Actienspiel wäre auf die engsten Gränzen eingeschränkt. Fallen könnten die Actien nicht unter pari, steigen könnten sie nicht über 100 Procent, und diesen höchsten Cours könnten sie wegen der Theilnahme des Eisenbahnfonds erst geraume Zeit nach Eröffnung der Bahnen, vielleicht erst nach Verfluß von 15 bis 20 Jahren erreichen. Da aber bei den meisten Routen eine Rente von 5 bis 7 Procent schon in den ersten Jahren zu erwarten stände, so dürften die Actien solcher Bahnen in kurzer Zeit eine Prämie von 5 bis 10 Procent erreichen, die nur allmälig, vielleicht im Jahre nicht über 2 bis 3 Procent, steigen dürfte, also gerade so viel als nöthig ist, um den Unternehmungen die zur Anlage erforderlichen Capitale zuzuführen.

Wenn die großen Banquiers und bedeutendsten Börsenspeculanten nicht wie gegenwärtig die Subscription ganz oder doch zum größten Theil in die Hände bekämen, und wenn die große Zahl der kleineren Capitalbesitzer schon bei der anfänglichen Subscription ihre Wünsche befriedigen könnten, würden zu Börsenumtrieben während des Baues der Bahnen weder Motiv noch Mittel vorhanden sein.

Staat und Publicum würden aus den Eisenbahnen und ihren künftigen Verbesserungen sowie aus der Vermehrung der Transporte die höchstmöglichen Vortheile ziehen. Der dem Staate zufallende Antheil an den Dividenden der besseren Routen würde dazu dienen, das bei minder günstigen Routen sich ergebende Deficit zu decken. Je mehr Eisenbahnunternehmungen über 5 Procent rentiren, desto mehr Unternehmungen, bei welchen ein Reinertrag von 4 Procent zweifelhaft ist, kann der Staat autorisiren. Allen, selbst den abgelegensten Gegenden des Reichs würde also dadurch die Aussicht auf eine Eisenbahnverbindung eröffnet. Auf den frequentesten Routen aber würden dem Publicum die möglichst niedrigen Transportpreise für immer gesichert, wenn von 10 zu 10 Jahren diese Preise auf die oben unter 3) angegebene Weise regulirt und reducirt würden, während für die Theilnahme der Actionäre an der zweckmäßigen Administration der Eisenbahn zureichend dadurch gesorgt wäre, daß sie an den Erträgnissen der während der zehn Jahre sich ergebenden Vermehrung der Transporte ihren bestimmten Antheil erhielten.

Daß zu Kriegszeiten der Staat in die volle Administration aller die einzelnen Theile des Reichs unter sich verbindenden Eisenbahnen eintrete, wird, wenigstens auf dem europäischen Continent, unter allen Umständen für nöthig erachtet werden.

Weitere Bestimmungen zu ersinnen, wodurch die volle Einzahlung des Actienbetrags schon bei der Uebergabe der Actien bewerkstelligt und die Concurrenz der Actienliebhaber geregelt, folglich das Actienspiel noch mehr vermindert würde, ferner Bestimmungen, die Gesellschaften auf eine dem Zweck entsprechende Weise zu constituiren und in ihrer Administration von unten wie von oben zu controliren, dürfte nicht schwer fallen, würde uns aber zu sehr ins Einzelne führen.

Hier müssen wir uns auf folgende allgemeine Bemerkungen beschränken, die zum Theil auch diejenigen Compagnieen betreffen, denen der Staat keine Garantie leistet.

Die Subscription auf Eisenbahnen ist für den Staat und den Zweck des Unternehmens um so vortheilhafter, je größer die Zahl Derjenigen ist, welche die Actien zu den ursprünglichen Preisen erhalten; je weniger diese Subscribenten in der Absicht auf einen Gewinn am Cours und je mehr sie in der Aussicht auf eine zukünftige Rente unterzeichnen. Im Fall einer zu großen Concurrenz wäre vielleicht die Versteigerung der Actien zum Besten des Unternehmens jedem andern Modus vorzuziehen.

Diejenige Einzahlung des Betrags der Actien ist die zweckmäßigste, welche in Bestimmung des Zahlungstermins den Directoren die geringste Willkür gestattet, also diejenige, deren Termine schon bei dem Angriff des Werkes voraus bestimmt sind. Die Strafbestimmung, daß wer die Einzahlung versäumt, nach verflossenem Zahlungstermine seiner

Actie verlustig sei, ist unnöthig und unbillig, da die Erfahrung lehrt, daß sie nur Diejenigen trifft, die sich physisch außer Stand befinden, den Termin einzuhalten, und es vollkommen genügt, wenn man nach Verfluß des ersten Monats nach abgelaufenem Termine 5 bis 10 Procent des laufenden Actiencourses als Strafe ansetzt und diese Strafe von Monat zu Monat steigen läßt. Bei einer Garantie des Staats wäre diejenige Einrichtung der Einzahlung die zweckmäßigste, welche die volle Einzahlung schon bei Auslieferung der Actien ermöglichte, ohne den Staat und die Gesellschaft einem Zinsenverlust bloszustellen.

Der Organismus der Compagnieen muß unter allen Umständen zerfallen 1) in die Direction, welche nur wenige, am besten nur drei bis fünf Mitglieder zählt, 2) in den Ausschuß der Compagnie, aus 20 bis 30 Mitgliedern bestehend, von welchem die Direction in jeder Beziehung Instructionen einzuholen hat und welcher die Direction controlirt, 3) in die Generalversammlung, welche nur in Hauptfragen der Gesellschaft entscheidet und den Ausschuß wählt.

In der Generalversammlung muß die Stimmfähigkeit mit der steigenden Zahl der Actien, die sich in einer und derselben Hand befinden, abnehmen, um schädliche Einflüsse Einzelner auf die Wahlen so viel möglich auszuschließen. Bei den Mitgliedern des Ausschusses muß die Zeit der Amtsdauer kürzer bestimmt sein als bei den Mitgliedern der Direction, da bei öfterem Wechsel, zumal während der Herstellung des Werkes, die nöthige Erfahrung nicht erlangt werden könnte. Vielleicht wäre es besser, die Wahl der Directoren nur das erste Mal dem Ausschuß anheim zu stellen, die künftigen Wahlen der Directoren aber der Generalversammlung vorzubehalten, weil dadurch das Interesse an diesen Versammlungen vermehrt und der Bildung von dem Gesellschaftszwecke schädlichen Coterieen im Ausschusse vorgebeugt würde.

Möglichste Oeffentlichkeit in der Administration muß Hauptprincip sein. Die Nachtheile, welche daraus entstehen, können nie so groß sein als die der Geheimnißkrämerei, welche tödtend auf das Ganze wirkt. Während des Baues der Bahn müssen öftere Berichte über den Fortgang desselben an die Actionäre erstattet werden, und die jährlichen Berichte des Directoriums an die Generalversammlung müssen nicht erst in dieser Versammlung, sondern einige Zeit vorher erscheinen, damit die Actionäre Gelegenheit erhalten, dieselben vor der Versammlung zu prüfen und sich in der Versammlung darüber auszusprechen.

Alle großen Arbeiten und Lieferungen müssen im Abstreich vergeben, wenigstens muß dieser Weg jedes Mal versucht werden, und nur aus besonderen Gründen und in Folge eines Ausschuß-Beschlusses sollte davon abgegangen werden können.

Während der Anlage ist, in der ersten Zeit vorzüglich, darauf zu sehen, daß ein tüchtiger Stamm von Arbeitern und Unternehmern (Contractors im Englischen) herangebildet werde. Bei schlechtem Lohn wird die Compagnie nur schlechte Arbeiter erhalten, und auch diese werden in Zeiten, wo sie anderwärts eben so viel mit größerer Bequemlichkeit verdienen, sich verlaufen. Schlechter Stamm, schlechte Aeste und Zweige. Die Compagnie wird also nie gut bedient und der Schlendrian wird zur Gewohnheit werden. Um von nah und fern die besten Arbeiter herbeizuziehen, muß die Compagnie hohe Löhne geben, aber weit mehr Arbeit fordern und den Genuß des Branntweins sowie das Tabakrauchen während der Arbeit auf der ganzen Linie untersagen. Dagegen muß sie dafür sorgen, daß die Arbeiter in gemeinschaftlichen Baracken ihr Unterkommen finden und mit nährenden Speisen, gutem Brod und nachhaltig stärkenden Getränken zu billigen Preisen versehen werden. Dies muß Grundsatz sein, ob die Compagnie im Contracte arbeiten läßt oder nicht. Arbeiter, welche nicht Tüchtiges leisten oder sich nicht bestreben, es den besten nachzuthun, müssen verabschiedet werden. Auf diese Weise wird das Werk viel schneller von Statten gehen und nicht theurer, ja wahrscheinlich weit wohlfeiler zu stehen kommen, als wenn man an den Löhnen knickert. Aus gleichem Grunde ist es wirthschaftlicher, kleinen und tüchtigen Unternehmern Contracte zu geben, wobei sie mäßige und sichere Profite realisiren, als größere Unternehmer zu bereichern.

Ueberhaupt muß es Grundsatz sein, das Werk so viel möglich zu fördern, selbst wenn zu diesem Zwecke höhere Preise und Löhne bezahlt werden müssen, weil in der Regel die Zinsenersparniß an den Baukosten und die früher eintretenden Erträgnisse des Unternehmens den Mehrbetrag der Kosten weit überwiegen.

Die mit Leitung der Geschäfte besonders beauftragten Directoren sollten während des Baues einer großen Eisenbahn ihre Zeit ganz und ungetheilt dem Unternehmen widmen. Diese Stellen sollten nicht zu bloßer Befriedigung des Ehrgeizes dienen können, und ihnen sowohl als den Technikern sollte während ihrer Amtsführung untersagt sein, andere Privat- oder öffentliche Geschäfte zu betreiben. Wenn ihnen auch zur Entschädigung viel bedeutendere Gehalte geschöpft werden müssen, so kommt dieser Aufwand wenig in Betracht im Vergleich mit den Verlusten, die aus den Verzögerungen erwachsen.

Nach Vollendung des Baues wird es am zweckmäßigsten sein, den Directoren und dem leitenden Techniker neben einer ganz mäßigen fixen Besoldung eine Tantieme von dem über 4 Procent sich belaufenden Reinertrage auszusetzen.

Den Directoren und Angestellten darf es nicht erlaubt sein, in den Actien irgend einer Eisenbahn, am wenigsten aber in den Actien derjenigen Compagnie, deren Angelegenheiten sie dirigiren, zu speculiren, weder auf eigene Rechnung und unter eigenem Namen noch in Gemeinschaft mit Andern und unter fremdem Namen; sie sollten deshalb bei dem Antritt des Amtes eine eidliche Versicherung auszustellen haben. In Contraventionsfällen aber sollten nicht nur die Contracte für null und nichtig erklärt, sondern auch neben dem Verlust ihrer Stellen eine dem Belauf des ganzen Contracts gleichkommende Geldstrafe, und zwar zur einen Hälfte zum Besten der Compagnie, zur andern Hälfte zum Besten des Denuncianten, über sie verhängt werden. Jedoch sollten sie mit Vorwissen und Genehmigung des Ausschusses Actien, die sie besitzen, verkaufen oder auch neue Ankäufe machen können.

Compagnieen, welchen vom Staat kein Minimum des Ertrags garantirt ist, und solche, die auf einen den Baukosten entsprechenden Reinertrag nicht mit voller Sicherheit rechnen können, werden nicht wohl daran thun, die kostbarste Bauart zu wählen; auch ist es nicht billig von Seiten des Staats, sie dazu zu verpflichten.

Jede Privatunternehmung, die nicht unmittelbar nach ihrer Beendigung wenigstens 3 Procent bringt, wie vollkommen sie auch in technischer Beziehung sein mag, da sie eine Masse von Familienunglück im Gefolge hat, ist eine verfehlte und schädliche. Privaten können nicht wie Staaten und Gemeinheiten überhaupt darauf rechnen, daß dasjenige, was sie in den nächsten 15 Jahren verlieren, ihnen werde in den folgenden 15 Jahren ersetzt werden. Wollten sie auch den größeren und sichereren Reinertrag einer unvollkommeneren und wohlfeileren Bauart zum Opfer bringen, so müssen sie doch jeden Falls darauf sehen, daß keine Capitalverluste entstehen. Wenn auch die Leistungen einer unvollkommenen Bauart viel geringer sind als die einer vollkommenen, so ist sie doch, im Fall dadurch ein Capitalverlust vermieden wird, dem Zweck der Unternehmer entsprechender als eine vollkommenere, bei welcher das aufgewendete Capital zum großen Theil verloren ginge*).

Anders verhält es sich mit Unternehmungen, wobei die Bewohner einer Stadt oder einer ganzen Gegend durch eine möglichst vollkommene Eisenbahn, koste es was es wolle, ihre Industrie und ihren Verkehr auf eine besondere

*) Ein merkwürdiges Beispiel hiervon giebt uns die London-Greenwich Bahn. Allen Anzeigen nach hätte diese Bahn die gewinnreichste von allen Eisenbahnen der alten und neuen Welt werden sollen, da sie die volkreichste Stadt von Europa mit einem ihr ganz nahe gelegenen Vergnügungsort verbindet. Auch hat sie in der That an Werktagen im Durchschnitt täglich zwischen 4000 bis 6000 Personen und an Sonn- und Festtagen 10 bis 14,000 — also jeden Falls 4 bis 5 Mal mehr Passagiere zu transportiren als die Nürnberg-Fürther Bahn, deren Actionäre 350 Procent gewinnen. Dennoch verlieren die Actionäre der London-Greenwich Bahn nach dem gegenwärtigen Cours etwas über 30 Procent. Die einzige Ursache hiervon ist die allzugroße Kostspieligkeit des Baues.

Weise zu befördern beabsichtigen. Diese Absicht ist sehr löblich und wird auch selten ihr Ziel verfehlen; nur sollten in einem solchen Falle die Unternehmer, um die erforderlichen Mittel aufzutreiben, sich mehr an den Patriotismus ihrer eigenen Mitbürger als an die Gewinnsucht Derer sich wenden, die nicht gleiches Interesse mit ihnen haben.

Die Festsetzung der Transport-Preise, im Fall der Staat unter den obigen Bestimmungen die Garantie übernähme, wäre nur geringen Bedenklichkeiten unterworfen. Da ohnehin bei den Eisenbahnen der Personentransport die Hauptsache ist und hierbei hauptsächlich die zwei untern Volksclassen den Totalbetrag der Einnahme bestimmen, diese aber sich nur dann herbeilassen, wenn der Transporttarif für sie einen ihren Mitteln angemessenen Preis bestimmt, so liegt es in dem Interesse aller Compagnieen, auch derer, denen von Seiten des Staats kein Minimum des Ertrags garantirt worden ist, diese Sätze nach den jetzigen Begriffen von theuer und wohlfeil sehr niedrig zu stellen. Erst späterhin wird die Sache von Interesse, wenn sich z. B. zeigen sollte, daß ein Transportpreis von 1½ gGr. à Person und Meile, den man jetzt für das non plus ultra von Wohlfeilheit hält, den Compagnieen unermeßliche Dividenden bringt, und wenn man auf der andern Seite zur Einsicht gelangt, daß aus der Herabsetzung dieses Transportpreises auf die Hälfte jenes Betrags den arbeitenden Classen große Wohlthaten erwüchsen, während der Reinertrag dadurch eher vermindert als vermehrt würde. In einem solchen sehr wahrscheinlichen Fall würde durch die für die Garantie des Staats oben angegebenen Bestimmungen vermittelst der 10jährigen Revision des Transporttarifs für das allgemeine Interesse hinlänglich gesorgt sein, während ein für alle Zeiten feststehender Tarif, der jetzt außerordentlich billig erscheint, im Laufe der Zeit als außerordentlich drükkend und nachtheilig erkannt werden dürfte.

Man hat allerlei Vorschläge zu Bildung von Reservefonds und zur Amortisation der Actiencapitale gemacht, sich aber unsers Bedünkens damit vergebliche Mühe gegeben. Der beste Reservefonds und die beste Amortisation liegt in der jährlichen Vermehrung des Transports und der Einnahmen.

Nach der bisherigen Erfahrung hat sich bisher auch auf denjenigen Routen, auf welchen der Verkehr schon vorher ungewöhnlich groß war, eine nachhaltige Vermehrung der Reisenden und der Transporte ergeben. Daß dies auch auf anderen Routen der Fall sei, und daß die Vermehrung der Transporte noch so lange fortgehen wird, als überhaupt die Nationen eines Zuwachses an Bevölkerung und Reichthum fähig sind, liegt in der Natur der Dinge und erklärt sich durch die Einwirkung der erleichterten Transporte auf die Entwicklung der productiven Kräfte, die wir oben zureichend dargethan zu haben glauben. Wozu also die Tilgung der Capitalschuld? Sie ist weder nöthig noch nützlich. In England denkt Niemand an die Amortisation der auf die Canäle verwendeten Capitale, nicht einmal da, wo die jährliche Dividende der Einlage gleichkommt, weil die Zurückbezahlung der Einlagen nur Diejenigen, die ihre Capitale nicht selbst umzutreiben vermögen, in welche Kategorie die meisten Actienbesitzer gehören, in die Verlegenheit bringen würde, dieselben anderswo auf eine sichere und vortheilhafte Weise unterzubringen. Wozu Reservefonds? Man sagt, um bedeutende Reparaturen, Verbesserungen und Erweiterungen der Werke damit zu bestreiten. Dazu ist aber eine solche Vorsorge gar nicht nöthig. Nimmt das Werk an Frequenz und Einträglichkeit zu, so steigt sein Werth und Credit, und im Fall eines außerordentlichen Bedarfs kann das erforderliche Capital viel zweckmäßiger durch eine Anleihe aufgebracht werden. Dieser Modus ist weit einfacher als die allmälige Aufhäufung, welche nur die Administration complicirter macht — viel nützlicher hinsichtlich der Industrie — und in Beziehung auf die gegenwärtige Generation der Actionäre, der künftigen gegenüber, viel gerechter. Wenn, wie nach den bisherigen Erfahrungen anzunehmen ist, jede Eisenbahn ihre Geschäfte und ihr Einkommen im Laufe von 8 bis 15 Jahren verdoppelt, warum die kleinen Bissen der magern Jahre noch kleiner machen und damit die großen Portionen der fetten Jahre noch vergrößern? Reservefonds- und Amortisationspläne können nur dazu führen, daß die Transportpreise höher gestellt werden, als es der raschen Entwicklung der productiven Kräfte zuträglich ist, also die Nütz-

lichkeit der Eisenbahnen für die Zwecke derjenigen Generation, die sie baut, die also dafür die meisten Aufopferungen zu bringen hat, zu beeinträchtigen.

Von dem Vermögen der Nation, zum Zweck der Vervollkommnung der National-Transport-Mittel so ungeheuer scheinende Summen aufzubringen, haben zur Zeit in Deutschland die Wenigsten richtige Vorstellungen, und so ist es natürlich, daß dem wirthschaftlichsten und gewissenhaftesten Staatsbeamten und Volksvertreter, wenn ihm die erforderlichen nationalökonomischen Einsichten abgehen, Vorschläge dieser Art wie Law'sche Schwindeleien vorkommen. Eine gründliche Erörterung dieser Seite des Gegenstandes scheint daher in unserer Aufgabe zu liegen.

Zuvörderst ist zu bemerken, daß jede Nation Geld genug besitzt, um die größten Werke in Ausführung zu bringen. Die Herstellung derselben verursacht nicht die geringste Consumtion an edlen Metallen; sie erfordert nur Steine, Holz, Eisen, Arbeiter, Lebensmittel für die Arbeiter und, wenn der Staat sie unternimmt, Staats-Credit. Das Geld ist blos Circulations-Medium und das Mittel, jene Materialien und Victualien in Eisenbahnen und Canäle zu verwandeln.

Im Fall aber im Laufe des Baues sich hinsichtlich der Quantität der Circulationsmittel eine Unzulänglichkeit herausstellen sollte, so stände dem Staat ein sehr leichtes und wohlfeiles Hilfsmittel zu Gebot; er dürfte nur ein solides Papiergeldsystem einführen oder die Summe der vorhandenen Papier-Circulationsmittel vermehren.

Diejenigen Länder und Gegenden, welche Ueberfluß an landwirthschaftlichen Arbeitern und Producten und an Holz und Eisen besitzen, gewinnen durch die Anlage von Eisenbahnen und Canälen (wir sprechen hier überall nur von dem Bau an sich, nicht von den Wirkungen dieser Transportmittel nach ihrer Herstellung) am meisten, und in dergleichen Ländern stehen die Mittel zur Anlegung solcher Werke mit dem Producten-Ueberschuß, den sie zu schaffen vermögen, in ganz gleichem Verhältniß. In Ländern von solcher Beschaffenheit erscheint der ganze Werth dieser Werke — ob sie von Privat-Compagnieen oder von dem Staate unternommen werden — ob sie rentiren oder nicht — wenn sie nur in volkswirthschaftlicher Beziehung einen dem Aufwand entsprechenden Nutzen gewähren — als reiner Zuwachs zum National-Vermögen — als ein Zuwachs, welcher in demselben Verhältniß steigt, in welchem der volkswirthschaftliche Nutzen (auf einen finanziellen Ertrag kommt es hier überall gar nicht an) sich vergrößert. Und hieraus erklärt sich, warum Nationen, welche bereits unermeßliche Summen auf die Herstellung solcher Werke verwendet haben, sich dadurch nicht nur nicht erschöpft, sondern im Gegentheil gestärkt fühlen, ihre Unternehmungen in fortwährender Progression zu vermehren. Man muß den Abstand zwischen der Prosperität eines Landstrichs, wie sie vor dem Angriff eines solchen Werks stand, und derjenigen, wie sie sich unmittelbar nach der Beendigung desselben darstellt, selbst wahrgenommen haben, um sich davon eine richtige Vorstellung machen zu können.

Thöricht wäre es übrigens, zu glauben, daß die Vermehrung des Nationalvermögens vermittelst dergleichen Bauten keine Gränzen habe. Wie groß auch der Ueberschuß an Producten und Arbeitern in einem Lande sei, so groß kann er nirgends sein, daß nicht die Herstellung eines ganzen Transportsystems, wollte man es im Laufe weniger Jahre zu Stande bringen, fühlbaren Mangel an Capital und an Arbeitern in allen Zweigen der Volkswirthschaft und unverhältnißmäßige Nachfrage nach Producten, folglich eine schädliche Vertheuerung der nothwendigsten Lebensmittel, und in Deutschland zumal eine Störung in der industriellen Ausbildung der Nation, zur Folge haben müßte. Die Wirkung und Gegenwirkung aller hierbei ins Spiel kommenden Kräfte kann nur allmälig sich entfalten und ist nicht zu präcipitiren. Die Erfahrung muß hierin Maß und Ziel geben, und die Regierung besitzt mehr als einen Barometer, woran sie abnehmen kann, ob sie einhalten muß, oder weiter gehen darf, z. B. die Preise der Producte, den Werth des liegenden Eigenthums, die Preise der Taglöhne, den Stand des Zinsfußes und überhaupt den Stand des Ackerbaues und der Gewerbe. Nach unseren Beobachtungen und Erfahrungen dürfte jede civilisirte und gewerbfleißige Nation, wofern sie noch gar keinen oder nur einen geringen Anfang gemacht hat, wie die deutsche, im Laufe von 15 bis 20 Jahren, wenn

sie aber schon bedeutende Fortschritte gemacht hat, wie die französische, in noch kürzerer Zeit ohne Gefahr, Störungen in der Industrie zu veranlassen, im Stande sein, ein vollständiges Transportsystem herzustellen, vorausgesetzt, daß sie nicht durch Kriege in ihren Arbeiten gestört würde. Zum Maßstab, wie viel Arbeiter schon im Anfange für dergleichen Unternehmungen ohne Nachtheil von jedem einzelnen Staat zu verwenden seien, dürfte die Zahl der im wirklichen Dienst befindlichen Soldaten dienen, zumal wenn ein Theil derselben für die Arbeiten verwendet werden könnte. Am allerwenigsten dürften diejenigen Staaten, bei welchen die Auswanderung überhand genommen hat, Bedenken tragen, eine solche Zahl von Arbeitern zu beschäftigen, indem schon die Auswanderung ein Beweis ist, daß sie eine größere Zahl von Arbeitern besitzen, als sie beschäftigen können, und da es kein sichreres und kein vernünftigeres Mittel giebt, der Auswanderung und dem dadurch entstehenden Capital-Abfluß Einhalt zu thun, als die Beschäftigung einer großen Zahl von Arbeitern bei öffentlichen Werken. Manche deutsche Staaten dürften kaum so große Capitale auf die Herstellung eines vollkommenen Transportsystems zu verwenden haben, als sie im Laufe von 15 bis 20 Jahren durch die Auswanderung verlieren.

Wir haben oben der Verwendung des Militärs zum Behufe der öffentlichen Arbeiten erwähnt, eines Vorschlags, der schon vielfältig in Anregung gekommen ist und wahrscheinlich in Zukunft noch öfters zur Sprache kommen wird. Es wird daher nicht unzweckmäßig sein, die Erfahrungen von Frankreich, wo im Laufe der letzten Jahre Versuche damit angestellt worden sind, hier mitzutheilen.

Im Jahr 1835 beschloß die französische Regierung, das Militär zum Bau der sogenannten strategischen Straßen in den westlichen Departements zu verwenden, die Resultate aber waren sehr ungünstig. Im Durchschnitt überstieg der Aufwand den Kostenanschlag um 30 Procent. Die Ursachen des Mislingens waren folgende:

1) Die Soldaten waren zu kurze Zeit beschäftigt, um in dieser Art Arbeiten die erforderliche Uebung zu erlangen.

2) Die Soldaten waren ohne Berücksichtigung ihres vorherigen Standes, ohne Rücksicht auf körperliche Stärke und Arbeitsfähigkeit, aus der Masse der Corps ausgehoben worden. Es befanden sich also eine große Anzahl unter denselben, die, nur an gewerbliche Beschäftigung gewöhnt, sehr wenig leisteten. Für das Departement Loire inférieure hatte man eine zweckmäßigere Auswahl getroffen, und hier war auch der Erfolg günstiger; die Kosten betrugen 10 Procent weniger als die Voranschläge.

3) Die Arbeiter wurden von Officieren geleitet und beaufsichtigt; die Zahl derselben war aber viel größer als nöthig gewesen.

4) Die Löhne waren die nehmlichen wie bei den gewöhnlichen Arbeitern, während man sie hätte bedeutend reduciren können.

5) Es ward bezweifelt, daß die Officiere das Werk mit dem erforderlichen Eifer geleitet haben. Sie hatten ihre Abneigung gegen die Beschäftigung des Militärs für dergleichen Zwecke nicht verhehlt.

Im Jahr 1836 wurden ferner von der Paris- und St. Germain-Eisenbahn-Compagnie Soldaten zum Behuf ihrer Arbeiten verwendet. Die Regierung hatte sich aber geweigert, blos Freiwillige abzugeben, und die Compagnie mußte sich dazu verstehen, ganze Compagnieen in Dienst zu nehmen. Auch ward ihr nicht gestattet, den Soldaten die Arbeiten in Accord zu geben; sie mußte ihnen Tagelohn bezahlen und zwar ohne Rücksicht auf die Leistung; es war sogar ausdrücklich untersagt, die Fleißigsten besser zu belohnen als die Trägen, und nicht einmal diejenigen, welche wegen Untauglichkeit weggeschickt werden mußten, durften auf der Zahlungsliste gestrichen werden. Aller Wetteifer fiel demnach weg, und das Resultat war, wie es nicht anders sein konnte: die Arbeiten der Soldaten kamen 60 Procent theuerer zu stehen, als wenn sie durch Arbeiter aus dem Civilstande verrichtet worden wären. Bezahlt wurde 1 Fr. 30 C. per Kopf, also wöchentlich 7 Fr. 80 C, davon gingen 3 Fr. für die Kost und 2 Fr. 40 C. für den Dienst ab; jeder Soldat erhielt also noch am Sonntag 2 Fr. 40 C. ausgezahlt. Bei schlechtem Wetter ward die Löhnung wie beim guten gereicht. Mit Inbegriff der Löhnung für die

Officiere, Unterofficiere und Tambours kostete die tägliche Arbeit eines Soldaten 2 Fr. 60 Centimen.

Vermittelst dieses Versuchs gelangte man in Frankreich zur Ueberzeugung, daß die Soldaten nur im Dienste des Staats zu öffentlichen Arbeiten mit Nutzen zu verwenden seien; daß aber auch dann nur Erfolg zu hoffen, wenn die Officiere erst zu Leitung dieser Arbeiten gehörig gebildet, und wenn dazu vorzugsweise nur Genie- und Artillerieofficiere verwendet würden. Jedenfalls, glaubte man, werde diese Neuerung, wie alles Neue, was großartigen Nutzen verspreche, im Anfang mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, aber doch am Ende Bestand gewinnen.

Wir haben oben der Creirung von Papiergeld als eines sehr nützlichen Hilfsmittels für die Herstellung von Eisenbahnen und Canälen erwähnt und wir finden uns um so mehr veranlaßt, diesen Gegenstand hier weiter zu erörtern, als das in Frage befindliche Hilfsmittel, auf Anregung des Verfassers, im Königreich Sachsen bereits zur Anwendung, in Würtemberg, jedoch ohne Erfolg, bei den Ständen in Vorschlag, in Baden aber, und wahrscheinlich mit Erfolg, in Berathung gekommen, und daher vorauszusehen ist, daß alle diejenigen deutschen Staaten, welche noch kein Papiergeld besitzen, zu den angegebenen Zwecken davon Gebrauch machen werden.

Die Vortheile des Papiergeldes im Allgemeinen, als bereits in dem Artikel: Bank, Banknoten ausgeführt, dürfen wir als bekannt voraussetzen. Eisenbahnen, wenn sie voraussichtlich oder wirklich schon rentiren, eignen sich nun aber ganz besonders dazu, dem Papiergelde desjenigen Staates oder derjenigen Compagnie, durch welche sie als eine auf eine bestimmte Eisenbahn radicirte Schuld in Umlauf gesetzt werden, einen Credit zu verschaffen, der, wenn nur einmal das Werk eine dem laufenden Zinsfuß gleichkommende Dividende bringt, sie der Mühe überheben wird, die Papiere auszuwechseln und zu diesem Zwecke Metallgeld vorräthig zu halten, indem es im höchsten Grade unwahrscheinlich ist, daß Eisenbahnen, die einmal eine zureichende Rente gewähren, in ihrer Rentabilität Rückschritte machen, diese Rentabilität aber, zumal wenn der Totalbetrag des Papiergeldes viel geringer ist als das Anlagecapital, den Inhabern des Papiergeldes unter allen Umständen zureichende Sicherheit gewährt. Dazu kommt, daß der Staat diese Papiere, schon durch die Annahme derselben bei den öffentlichen Cassen, stets im vollen Cours erhalten kann, wenn nur der Totalbetrag des im Lande circulirenden Metallgeldes nicht damit im Misverhältniß steht. Das richtige Verhältniß, wie die Erfahrung von England lehrt, scheint dies zu sein, daß mit Nutzen und ohne Schaden eben so viel Papiergeld als Metallgeld circuliren kann. In Nordamerika circulirt dreimal so viel Papiergeld als Metallgeld, ein Misverhältniß, welches seine schlimmen Wirkungen dadurch äußert, daß die edlen Metalle aus dem Lande getrieben und die Preise der Dinge über die Gebühr gesteigert werden. In Frankreich dagegen circulirt, außer den Noten der Bank, die nicht unter 500 Fr. betragen, kein Papiergeld. Dort hat das Schicksal der Assignaten einen so großen Schrecken nachgelassen, daß die Regierung noch nicht einmal auf den Gedanken gekommen ist, sich dieses Hilfsmittels, das ihr unter den gegenwärtigen Umständen doch so große Vortheile gewähren könnte, zu bedienen, wahrscheinlich weil sie fürchtet, durch dahin abzielende Vorschläge sich unpopulär zu machen, während Preußen eine Summe von ..... Millionen Thaler in Circulation hat, ohne besonderer Einlösungscassen zu bedürfen.

Außer dem volkswirthschaftlichen Nutzen hat die Creirung von Papiergeld noch den finanziellen, daß dem Staate oder derjenigen Compagnie, welche der Staat dazu ermächtigt, die Zinsen der in Circulation befindlichen Summe erspart werden, ein Vortheil, der selbst bei Staaten wie Würtemberg und Baden nicht unbedeutend ist.

Ferner ist in Deutschland noch zu berücksichtigen, daß bei dem Aufschwunge, welchen hier die Industrie im Laufe der letztverflossenen Jahre genommen hat, und welchen sie, unter dem wohlthätigen Einflusse der deutschen Handelsunion, fortan nehmen wird, die Vermehrung der Circulationsmittel als ein wahres Bedürfniß erscheint, als ein Bedürfniß,

das durch die Anlage von Canälen und Eisenbahnen und späterhin durch ihren Einfluß auf die Beförderung des Verkehrs noch bedeutend erhöht werden muß.

Dieser allgemeinen Darstellung der volks- und staatswirthschaftlichen Vortheile der verschiedenen Transportmittel lassen wir eine kurze Uebersicht der Canäle älterer und neuerer Staaten und hierauf eine Uebersicht der bedeutendsten Eisenbahn-Unternehmungen folgen.

I. Canäle.

Aegyptische Canäle. Aegypten scheint das erste Land der Welt gewesen zu sein, das zum Behuf der Beschiffung Canäle grub. Die ältesten derselben sind: der längst versandete Suez-Canal und der Josephs- oder Jussufs-Canal. Ersterer, der auf der Landenge von Suez das mittelländische Meer mit dem rothen Meere vereinigte, ward 616 v. Chr. von Necho, des Psammetichus Sohn, begonnen und erst 521 v. Chr. von Ptolemäus II. vollendet. Nach Herodot gelangte man in vier Tagen von einem Meere zum andern, und nach Strabo war dieser Canal so tief und breit, daß vier große Schiffe neben einander gehen konnten. Der Josephs-Canal beginnt auf dem linken Ufer des Nils bei Darut el Scheriff in Ober-Aegypten, zieht sich an der libyschen Bergkette hin, verzweigt sich dann einerseits nach dem künstlichen See Möris und anderseits nach dem Rosette-Arm des Stromes. Der untere Theil dieses Canals kann von Segelschiffen befahren werden. Außer diesen giebt es noch mehrere andere alte Canäle in Unter-Aegypten, die mehr oder weniger brauchbar sind; einige davon nur wenige Wochen oder wenige Tage im Jahre. Ali Pascha hat einen Theil der alten Canäle repariren und andere neu ausgraben lassen. Unter den letztern ist sein bedeutendstes Werk der Mahmudie-Canal, der von Skanderik bis zum Nil, Fouah gegenüber, 41,707 Klafter lang, 15 breit und 3 tief ist, und vermittelst dessen die meisten Seeschiffe bis Skanderik gelangen können.

Chinesische Canäle. Die Chinesen besitzen seit mehr als 2000 Jahren das ausgedehnteste Canalsystem, und es ist wahrscheinlich, daß die Totallänge ihrer Canäle größer ist als die Länge der Canäle aller europäischen Nationen zusammengenommen. Alle chinesischen Ströme fließen von Westen nach Osten, alle Canäle aber haben eine südlich-nördliche Richtung, sind folglich Verbindungscanäle. Sie haben keine Schleußen; man geht von einem Niveau zum andern auf ungefähr 15 Fuß hohen schiefen Flächen, über welche die Boote vermittelst Walzen und Menschenkraft bewegt werden. Merkwürdig ist, daß diese sehr unvollkommene Art, von einem Niveau auf das andere überzugehen, neuerlich in Nordamerika (Morris-Canal), jedoch auf eine sehr verbesserte Weise, in Anwendung gebracht worden ist und dort sogar bessere Dienste leisten soll als die Schleußen. Die Ufer der chinesischen Canäle sind größtentheils mit Hausteinen eingefaßt und mit Bäumen bepflanzt. Der größte unter denselben, der kaiserliche Canal, ist allein nach Maltibran 1660 französische Meilen lang, und denselben von einem Ende zum andern zu befahren braucht man 3 Monate.

Die Griechen und Römer besaßen nur Canäle zum Behuf der Bewässerung von Ländereien und um den Städten Wasser zuzuführen.

Italienische Canäle. Unter den neueren Völkern haben die Italiener und die Holländer zuerst angefangen, Schiffcanäle zu graben. Schon 1271 ward der Naviglio grande, welcher Mailand mit dem Abbiato grosso und dem Tessino verbindet, schiffbar gemacht, jedoch ward der Canalbau und der Gebrauch der Canäle erst allgemein nach Erfindung der Schleußen (1481), welche man zweien Brüdern aus Viterbo verdankt, deren Namen uns die Geschichte leider nicht überliefert hat. Der Naviglio grande ist 4 deutsche Meilen lang, 130 Fuß im Spiegel und 46 Fuß auf dem Grunde breit. Der Martesana-Canal ist 6 Meilen lang, 33 Fuß im Spiegel breit und läuft an einigen Stellen 110 Fuß über dem Niveau der Etsch. Der Nizza-

Canal, 10 Meilen lang, beginnt an der Etsch bei Cassano und fällt in dieselbe bei Castiglione. Der Dora Baltea-Canal, 6 Meilen lang und der Jena-Canal am Po, 8 Meilen lang, beide im Piemontesischen, sind Lateral-Canäle. Außerdem giebt es noch in Piemont drei andere kleine Canäle. Im Herzogthume Mantua zählt man fünf jedoch nur kurze Kanäle, den Puzzola, St. George, Montamaro, Maestra, Fossero. Modena ist durch einen 3½ Meilen langen Canal, welcher mehrere Nebenzweige hat, mit dem Panaro verbunden. Im Kirchenstaate giebt es mehrere kleine Canäle; bedeutender sind der Fossa-Rangone, der Giovani-Niginales, 5 Meilen lang, und der Naviglio, zwischen Bologna und Ferrara. So sehr auch die Italiener im Mittelalter durch ihre Canäle geglänzt und so viel dieselben zur Vermehrung der Industrie und des Wohlstandes beigetragen haben mögen, so sind doch, wie man sieht, diese Werke höchst unbedeutend, sowohl in Vergleichung mit dem, was die am meisten vorgerückten Nationen in der neuern Zeit gethan haben, als in Vergleich damit, was in Italien überhaupt vermittelst Anlegung von Canälen für den Inlandverkehr zu thun gewesen wäre.

Holländische Canäle. Die Holländer haben schon im zwölften Jahrhundert, begünstigt durch ihr wasserreiches, flaches Land, auf welchem die Anlegung künstlicher Wasserstraßen weder große Capitale noch große Kunst erfordert, Schiffcanäle anzulegen begonnen, und ihr ganzes Land ist von Canälen durchschnitten. Philipps sagt in seiner History of inland navigation, ein Bürger von Rotterdam könne im Haag frühstücken, in Leyden zu Mittag und in Amsterdam zu Abend speisen und doch vor Mitternacht wieder zu Hause sein. In der Regel sind die holländischen Canäle 60 Fuß breit und 6 Fuß tief. Auf vielen Strecken laufen sie auf Dämmen, die weit höher sind als das Land. Der sich darin ansetzende Schlamm dient der Landwirthschaft als vortrefflicher Dünger. Die jährlichen Einkünfte dieser Canäle berechnet schon Philipps auf 625 Pfund Sterling per englische Meile. Der neueste und wichtigste der holländischen Canäle ist der zwischen der Stadt Amsterdam und Neu-Diep, auf welchem die Seeschiffe aus der Nordsee nach Amsterdam gelangen. Derselbe ist 41½ englische Meilen lang, 124 Fuß im Spiegel und 36 Fuß im Grunde breit und 20 Fuß 9 Zoll tief, so daß 2 Fregatten bequem neben einander vorbeipassiren können. Dieses Werk ward 1820 angefangen und 1825 beendigt, und die Anlagekosten desselben beliefen sich auf 12 Millionen Gulden.

Französische Canäle. In die Fußtapfen der Niederländer und Italiener traten zuerst im 17. Jahrhundert die Franzosen; doch sind sie im Laufe desselben nur langsam vorangeschritten. Der Canal du Midi, oder von Languedoc, ward schon von Franz I. projectirt und angefangen, aber erst 1664, 22 Jahre nach der Herstellung des Canals von Briare, von Ludwig XIV. fortgesetzt und 1680 beendigt. Dieser Canal ist 64 Lieues lang, 6 Fuß tief, oben 64 Fuß und im Grunde 35 Fuß breit. Die darauf gehenden Boote sind 85 Fuß lang und 19 breit und laden 100 Tonnen Gewicht; er hat 114 Schleußen, und sein höchster Punkt liegt 600 Fuß über der Meeresfläche; das auf dem höchsten Punkte bei St. Ferrol angelegte Reservoir, wodurch der Canal mit Wasser versorgt wird, ist über 5 Stunden lang und mit den Bassins bei Castelnaudary 595 Morgen groß. Der Canal geht vermittelst eines 720 Fuß langen Tunnels durch den Berg Bazieres, der ein Wunder seiner Zeit war. Die Anlagekosten dieses Canals betrugen 33 Millionen Franken. Durch denselben ward das mittelländische Meer mit dem atlantischen Ocean (nämlich Narbonne und Cette mit der Garonne) verbunden. Er war hauptsächlich in der Absicht angelegt worden, den Handel zwischen den beiden Meeren zu heben. Die Erfahrung von zweihundert Jahren hat aber gezeigt, daß der Nutzen, den er in dieser Beziehung stiftet, unbedeutend ist, im Vergleich mit dem Nutzen, den er der inneren Industrie gewährt. Zuerst unter allen französischen Canälen ward der Briare- oder Loire- und Seine-Canal (angefangen 1605 von Heinrich IV. und beendigt 1642) in fahrbaren Stand gestellt, welcher mit dem Canal Orleans (1692 beendigt) und dem Canal de Loing (1723

beendigt) eine Linie bildet. Die Gesammtlänge dieser drei Canäle beträgt 45¼ Lieues, und die Kosten derselben belaufen sich auf 30½ Mill. Franken. Diese Canäle verbinden die Loire bei Briare und die Stadt Orleans mit der Seine in der Nähe von Fontainebleau. Der Canal du Centre (1791 beendigt), 29¼ Lieues lang, kostete 11 Mill. Franken; der Canal St. Quentin (1727 projectirt und 1810 beendigt) 12 Mill. Franken, der Canal de l'Ourcq, 23¼ Lieues lang, 10 Mill. Franken. Außerdem baute Frankreich zu verschiedenen Zeiten eine Anzahl von kleinen Canälen, die zusammen 159 Lieues lang sind und ungefähr 80 Millionen Franken gekostet haben. Noch unter dem alten Regime wurden mehrere große Werke dieser Art projectirt und zum Theil begonnen; aber, von der Revolution unterbrochen, ward das Werk des Canalbaues erst von Napoleon wieder aufgenommen und zwar nach einem umfassenden Plane, doch konnte dieser bei seinen ewigen Kriegen nur wenig zu Stande bringen, und die Restauration erbte meistentheils Bruchstücke. Auch sie betrieb bis zum Jahre 1821 den Canalbau nur schläfrig. Im Jahre 1821 verschaffte sie sich endlich durch sehr oneröse Contracte mit verschiedenen Compagnien die Summe von 128½ Millionen, womit die angefangenen und projectirten Canäle beendigt werden sollten. Da aber die Vorarbeiten sehr übereilt und bei dem Bau weder Ordnung noch Sparsamkeit beobachtet worden war, so fand die Juli-Regierung jene Summe zwar ausgegeben, aber nur zwei Canäle in fahrbaren Stand gesetzt. Endlich im Jahre 1833 ward eine neue Verwendung von 44 Millionen Franken auf die Beendigung dieser Canäle beschlossen, und zu Anfange des gegenwärtigen Jahres (1837) war der Bau derselben so weit hergestellt, daß sie entweder bereits befahren oder doch demnächst dem Publicum zum Gebrauch eröffnet werden konnten, nämlich: Rhone und Rhein, 87¼ Lieues, 27⅓ Millionen Franken — Somme, 39¼ Lieues, 11 Millionen — des Ardennes, 26¼ Lieues, 14 Mill. — Bourgogne, 60½ Lieues, 51 Mill. — Berry, 80 Lieues, 17⅓ Mill. — Lateral à la Loire, 49½ Lieues, 23½ Mill. — Nantes und Brest, 93½ Lieues, 42½ Mill. — Ille und Rance, 21¼ Lieues, 16 Mill. — Blavet, 15 Lieues, 5 Mill. — Nivernais, 44 Lieues, 25 Mill. — d'Arles à Bouc, 11¾ Lieues, 11 Mill. — Navigation de L'Isle, 36¼ Lieues, 4½ Mill. — Navigation de L'Oise, 34½ Lieues, 5 Millionen Franken. Totalbetrag aller in der neuesten Zeit hergestellten Canäle: 598½ Lieues, und aller Canäle in Frankreich bis 1837 998 Lieues.

Demnach baute Frankreich in dem Zeitraume von 1605 bis 1821, also in ungefähr 216 Jahren im Durchschnitte jährlich ungefähr 1½ Lieues Canäle; in den letztverflossenen 16 Jahren, aber, von 1821 bis 1837, 35 Lieues jährlich.

Großbritannische Canäle. Im Jahre 1755 passirte das englische Parliament die erste Canal-Acte (Sankey-Canal) und 75 Jahre nachher, nehmlich im Jahre 1820, hatte es schon 2589 englische Meilen zu Stande gebracht. Die ersten und größten Beförderer des englischen Canalsystemes waren der Herzog von Bridgewater und dessen Ingenieur, Jacob Brindley, ein Mann, der Alles, was er wußte, von sich selbst gelernt hatte, und dessen kühne, mit dem glücklichsten Erfolge gekrönten Plane von den geschicktesten Ingenieuren seiner Zeit für hirnlose Projecte erklärt worden waren. Der Herzog besaß ausgedehnte, sehr reiche Steinkohlen-Ländereien, die, obgleich nur 7 Meilen von Manchester entfernt, aus Mangel an wohlfeilen Transportmitteln, ihm kaum einen Ertrag gewährten. An einen Absatz der Steinkohle nach Liverpool war vollends nicht zu denken, da die Wasserfracht dahin per Tonne auf 12 Schillinge, die Landfracht aber auf 40 Schillinge zu stehen kam, ein Preis, der den Werth der Steinkohle weit überstieg. Nach Herstellung seiner Canäle konnte der Herzog seine Steinkohle für sechs Schillinge nach Liverpool schaffen und zwar viel regelmäßiger und schneller als die Flußboote. Die Folge davon war, daß der Fluß verlassen ward, daß der Transport auf dem Canale mit außerordentlicher Schnelligkeit wuchs, und daß die Einkünfte des Herzogs, von dem Canale sowohl als von den Steinkohlen-Ländereien, in kurzer Zeit seine kühnsten Erwartungen überstiegen. Dieser glückliche Erfolg regte den Unternehmungsgeist von ganz England in solchem Maße auf, daß nach kurzer Zeit jede nur

einigermaßen ansehnliche Stadt in England Canäle projectirte und ausführte. Von jenem Zeitpunkte an datirt sich hauptsächlich die erstaunliche Vergrößerung der Städte, der Aufschwung des Fabrikwesens und die verbesserte Landwirthschaft Englands. Ein Wort Brindley's, das er einem jener Weisen erwiderte, die das Genie nach dem Maßstabe des Bestehenden und Eingelernten beurtheilen wollen, verdient hier eine Stelle. Befragt: wozu Gott die Flüsse erschaffen habe, wenn man überall Canäle anlege? versetzte er: Gott habe die Flüsse erschaffen, um die Canäle mit Wasser zu versorgen *).

Amerikanische Canäle. Wenn es Verwunderung erregt, wie die Engländer in einem Zeitraume von ungefähr 75 Jahren so unermeßliche Canalanlagen, — und zwar zum großen Theile während eines 30 Jahre lang andauernden Kriegs, der sie längere Zeit von dem Handel mit dem Continente ausschloß und ihnen eine Schuld von vielen hundert Millionen Pfund Sterling aufbürdete — vollbringen konnten; so geben uns doch erst die Nordamerikaner einen Begriff davon, was mit den Hilfsmitteln unserer Zeit ein rühriges Volk im Friedenszustande für seinen Wohlstand zu thun vermag. Bis zum Jahre 1816 hatten dieselben im Canalbaue nur sehr unbedeutende Anfänge gemacht. Von da an bis zum Jahre 1835, also in einem Zeitraum von 20 Jahren, wurden in der Union nicht weniger als 3000 englische Meilen Canäle **) hergestellt oder doch der Ausführung nahe gebracht, der neuesten Canalprojecte nicht zu erwähnen. Dies macht nicht weniger als 150 engl. Meilen auf das Jahr, oder viermal mehr als die Engländer von 1755 bis 1820 vollendeten. Wir führen diese Werke nach den einzelnen Staaten auf. ***)

Russische Canäle. Wie die ganze russische Civilisation, begann auch der russische Canalbau mit Peter dem Großen, der denselben in Holland kennen gelernt hatte. Peter begann den Ladoga-Canal 1718 (beendigt unter der Kaiserin Anna); von Schlüsselburg bis Neu-Ladoga 180 Werste lang, 60 F. im Spiegel, 9 F. tief, und den Wischnei-Wolotschok-Canal (von Katharina verbessert), welcher die Newa mit der Wolga, folglich Astrachan mit Petersburg, vermittelst der Flüsse Twerza, Sna und Slina verbindet. Der Msta-Canal (1802 vollendet) und der Tischwinsche Canal (1811 beendigt) sollen ebenfalls dazu dienen, die Schifffahrt zwischen der Wolga und Newa zu erleichtern.

Schwedische Canäle. Der Stromsholm verbindet die Provinz Darlekarlien mit dem Mälarsee, 60 englische Meilen lang, 18 Fuß breit und 4 Fuß 4 Zoll tief, 25 Schleußen; der Arboga-Canal zwischen dem Hielmarsee und dem Mälarsee. 1819 ward diese Schifffahrt durch einen Canal von dem Mälarsee bis nach der Ostsee bei Södertölge verlängert. Das wichtigste Werk dieser Art in Schweden ist aber der Gotha-Canal, gemeinhin die Gothaer Schifffahrt genannt, welche das baltische Meer bei Söderköping durch eine mitten durch Schweden führende Schifffahrt bei Gothenburg mit der Nordsee verbindet. Die Gotha, welche von dem Wenersee ausgeht und bei Gothenburg in die Nordsee fällt, ist nehmlich ein schiffbarer Strom und war früher nur bei Trolhätta drei Meilen weit durch hohe Wasserfälle unterbrochen. Diese wurden durch einen in Felsen gehauenen Seiten-Canal (1794—1800) mit 8 Schleußen umgangen, so daß man mit 100-Tonnen-Schiffen von Gothenburg nach dem Wenersee gelangen konnte. Später ward durch den Gotha-Canal der Wenersee mit dem Wetternsee und dieser mit dem baltischen Meer in Verbindung gesetzt (1810—1832) dergestalt, daß nun die ganze Strecke von Gothenburg bis Söderköping mit Seeschiffen von 100 Tonnen und Dampfbooten beschifft werden kann. Anlagekosten über 10 Millionen Bankthaler, wozu die Staatscasse über 6 Millionen beitrug.

---

*) Der Verfasser gab hier eine besondere Aufzählung aller einzelnen englischen und amerikanischen Kanäle, sieben Druckseiten füllend, die wir hinwegfallen ließen.
Anmerkung der Redaction.

**) Die oben S. 2291 angegebene Summe ist ein Druckfehler.

***) Auch hier gilt unsere vorige Anmerkung. Anmerk. d. Red.

Dänische Canäle. Der Eyder-Canal verbindet den Eyderfluß mit dem Meerbusen von Kiel, folglich die Nordsee mit der Ostsee; 1777 begonnen und 1785 beendigt; ungefähr 5 deutsche Meilen lang; die übrige Flußschifffahrt; 95 Fuß breit im Spiegel und 51½ im Grund, 9½ Fuß tief; von Schiffen von 120 Tonnen befahrbar; 1831 sind 2786 Fahrzeuge passirt; 6 Schleußen mit 25½ Fuß Steigung auf der Ostseeseite und 23 Fuß auf der Nordseeseite. Die Flußschifffahrt auf der Eyder bis Rendsburg ist sehr unvollkommen. Anlagekosten ungefähr 3½ Millionen preußische Thaler.

Spanische Canäle. Kaiser-Canal, zwischen Tudela und Saragossa, Lateral-Canal des Ebro, ward von Karl V. begonnen und zwei Jahrhunderte nachher vollendet, 10⅛ deutsche Meilen lang, 73 Fuß im Spiegel, 10½ Fuß tief, 100 Tonnen-Boote. Der Castilische Canal — theils noch nicht gebaut — theils wieder eingefallen; nur eine kurze Strecke brauchbar. Man erzählt, unter Karl II. habe eine holländische Gesellschaft den Vorschlag gemacht, einen Lateral-Canal längs des Manzanares und Tajo von Madrid bis Lissabon anzulegen, von dem Rathe von Castilien aber den Bescheid erhalten: hätte der liebe Gott gewollt, daß diese Flüsse zur Schifffahrt dienen sollten, so hätte er sie in schiffbarem Zustande erschaffen; seine Werke aber verbessern zu wollen sei offenbare Gotteslästerung.

Die schweizerischen Canäle. Es erregt Verwunderung, daß das gewerbfleißigste und freieste Volk auf dem europäischen Continente in dieser Beziehung hinter dem pfaffengerittenen Spanien (es sei uns erlaubt, bei dieser Gelegenheit das englische priestridden in die deutsche Sprache einzuführen) zurückgeblieben ist, ungeachtet der Bodensee und der Rhein vermittelst der Aar, dem Bieler, Neufchateller und Genfer See mit der Rhone ohne allzugroßen Kostenaufwand durch einen Canal zu verbinden wären und davon für die Eidgenossenschaft unermeßliche Vortheile zu erwarten stehen, zumal wenn man bedenkt, daß dieser Canal einerseits an das französische, anderseits an das deutsche Inlandsschifffahrtssystem sich anschlösse und beide mit einander verbände; wir erwähnen davon nur die bedeutendsten: 1) die erleichterte Zufuhr an Getreide, Salz u. s. w. aus Baiern, Baden und Würtemberg; 2) die erleichterte Zufuhr an Steinkohle von St. Etienne; 3) die erleichterte Communication mit den französischen und holländischen Seehäfen; 4) die erleichterte Ausfuhr von Schiffbauholz, wodurch Werke, wie die längst eingegangene Holzleitung des Herrn Rupp am Pilatusberge, wieder in Aufnahme gebracht würden; 5) die Beförderung des schweizerischen Zwischenhandels, namentlich an französischen Weinen. Daß diese Schifffahrt längs der Limmat bis zum Züricher und Wallenstädter See und dann längs der Reuß bis zum Vierwaldstädter See ausgedehnt werden könnte, scheint uns unter den gegenwärtigen Umständen zweifelhaft, da die Wasserkraft in diesen Gegenden bereits großentheils zum Behufe der Fabrikation verwendet wird und einen Hauptbestandtheil ihrer productiven Kräfte bildet. Indessen ist nicht zu bezweifeln, daß in der Schweiz, so wie im Schwarzwalde und in der schwäbischen Alp, durch die Anlage großer Reservoirs in den Hochthälern und durch die Dämmung der Flüsse und Seen große Massen von Wasser und Wasserkraft zum Behufe der Fabrikation sowohl als der Schifffahrt gewonnen werden könnten. In Nordamerika ist durch die Canalisirung der Ströme und Flüsse die Wasserkraft zum Behufe der Fabrikation eher vermehrt als vermindert worden, indem durch die großen Reservoirs und die Flußdämme eine Masse überschüssigen Wassers gewonnen wird, das nun zum Betriebe von Werken dient. Dies dürfte besonders längs der Aar, der Limmat, Reuß u. s. w. der Fall sein, wo noch so bedeutende Wassergefälle zu benutzen wären. Ueberhaupt ist es unseres Bedünkens eine irrige Ansicht, wenn man in der Schweiz darauf ausgeht, dem Wasser hie und da einige Acker Landes abzugewinnen. Dieser Gewinn wird in Hinsicht auf Oberfläche und Productivität immer nur sehr unbedeutend ausfallen. Die Schweiz ist durch die Natur hauptsächlich auf Fabrikation und Handel hingewiesen, und das Hauptelement ihres natürlichen Reichthums ist die Wasserkraft. Diese so viel möglich zum Zweck der Fabrikation und des Handels auszubeuten, selbst wenn es mit Aufopferung eines

Theils des in Cultur befindlichen oder culturfähigen Bodens geschehen müßte, muß daher die Hauptaufgabe der schweizerischen Staatswirthe sein. Der dadurch entstehende Ausfall an landwirthschaftlichen Producten kann jedenfalls nur unbedeutend erscheinen, im Vergleich mit den Vortheilen, welche der Landwirthschaft überhaupt aus dem erleichterten Canaltransport und der vermehrten Nachfrage, so wie der ganzen Bevölkerung aus der erleichterten Zufuhr fremden Getreides erwachsen.

Der Hauptgrund, warum bis jetzt in der Schweiz in dieser Beziehung noch Nichts geschehen ist, mag in dem Verfassungszustande des Landes liegen. Im Vergleich mit Nordamerika fehlt der Schweiz ein kräftiges Föderativ-Band. Zwar ist in Nordamerika die Unionsgewalt unmittelbar wenig thätig für Herstellung eines National-Transportsystems; mit Ausnahme der Anlegung einiger Unionsstraßen und der Unterstützung einiger Canäle, hat die Union für das amerikanische Transportsystem Nichts gethan, aber die die Union bildenden einzelnen Souveränetäten sind physisch und geistig von ungleich größerem Caliber als die schweizerischen Kantons-Souveränetäten. Die Territorien, die materiellen Kräfte und die Intelligenz der Volksvertreter und Regierungsbeamten sind dort bei den einzelnen Staaten, mit geringer Ausnahme, von zureichender Ausdehnung und Größe für die Ausführung eines selbstständigen und für sich ein Ganzes bildenden Transportsystems und in einem Lande, wo der Blick jedes Individuums in Erkennung der großen Interessen der Gesellschaft durch die praktische Uebung so sehr geschärft ist, kann es auch nicht fehlen, daß man in Collisionsfällen leicht zur freiwilligen Einigung gelangt. Bei den schweizer Souveränetäten dagegen ist Alles viel kleiner; während hier jeder einzelne Kanton an die Einwilligung und Mitwirkung mehrerer gebunden ist, sind diejenigen Köpfe, welche einen Nationalzweck zu fassen und ihn einem Kantonalzweck unterzuordnen vermögen, schon viel seltenere Gewächse. Man hat in der neuesten Zeit in der Schweiz sehr viel über die Nothwendigkeit eines festeren Föderativ-Bandes gesprochen und verhandelt. Uns scheint aber, die Vertheidiger dieser Maßregel hätten nicht genug bedacht, daß die Völker weniger auf dem Wege der nackten Theorie und der trockenen Reflexion als auf dem der Nothwendigkeit und der materiellen Interessen zu einer vollkommeneren Einigung gelangen. Uns scheint daher, ein gemeinsames schweizerisches Canal-Unternehmen, wie das vorerwähnte, dürfte die schweizerische Unionspartei ihrem Zwecke bedeutend näher rücken. Dabei kommt noch in Betracht, daß zunächst die Kantone Aargau, Solothurn, Bern, Neufchatel, Lausanne und Genf, und in weiterer Beziehung die Kantone Thurgau, Schaffhausen, Basel, Zürich und Luzern, folglich die größten, reichsten und aufgeklärtesten, bei der Sache interessirt wären; während die kleineren, minder wohlhabenden und aufgeklärten und jeder Art von Fortschritten abgeneigten Kantone dazu gar Nichts zu sagen hätten. Den genannten Kantonen aber sollte es nicht schwer fallen, durch eine ihrer Bevölkerung, ihren Mitteln und Interessen entsprechende Staatssubscription die erforderlichen Mittel aufzubringen und das Unternehmen durch eine nach dem Maßstabe der Subscription zu besetzende Verwaltungsbehörde zu administriren.

Das süddeutsche Canalsystem. (Mit Ausnahme Oesterreichs.) Von bereits bestehenden Canälen wäre hier eben so wenig zu sagen wie unter der vorstehenden Rubrik, wenn wir nicht des Freistädter Canals erwähnen könnten, dessen Geschichte uns zugleich eine tiefe Einsicht in die Ursachen gewährt, weswegen Deutschland, mit Ausnahme von Oesterreich und Preußen, in Hinsicht auf den Canalbau noch weiter zurück ist als das obscure Spanien, wo erwähntermaßen die Errichtung eines Canals für eine Todsünde erklärt worden ist. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts (in welchen Jahren, ist uns nicht genau bekannt, da keine schriftlichen Nachrichten über das Unternehmen existiren und wir das hier Angeführte nur aus mündlicher Tradition wissen) vereinigten sich einige Straßburger Kaufleute, an der Kinzig zum Behufe des Bauholz-Transports einen Canal nach dem Hafen von Freistadt anzulegen. Das Unternehmen ward concessionirt und auch wirklich begonnen. Da aber die Angehörigen eines benachbarten Territoriums durch diesen Canalbau in ihren

Interessen beeinträchtigt zu werden fürchteten, so zerstörten sie in der Nacht, was den Tag über gebaut worden war. Daß auf diese Weise das Unternehmen nicht besonders gedeihen, und daß der Erfolg desselben Andere zur Nachahmung wenig anreizen konnte, ist klar. Von dem Freistädter Canal ist zur Zeit keine Spur mehr vorhanden, als wenn wir nicht irren, ein Proceß, der bis jetzt noch nicht hat zur Erledigung kommen können. Dies ist die ganze Geschichte des süddeutschen Canalbaues.

Wenn wir von einem *süddeutschen Canalsysteme* sprechen, so kann unsere Ansicht nicht dahin gehen, die einzelnen Bestandtheile desselben als Unternehmungen darzustellen, deren Ausführung von Privaten zu erwarten stehe, oder von welchen, wenn sie auf Kosten der Staaten unternommen würden, eine baldige Rente zu hoffen sei.

Ja wir fürchten, daß wir für den blos *rechnenden* Finanzmann, welcher von dem *wirthschaftlichen*, der da weiß, daß man erst säen muß, bevor man ernten kann, wohl zu unterscheiden ist, nicht einmal eine plausible Berechnung aufzustellen vermögen, wodurch seine Angst, daß man ihn überreden wolle, sein Geld ins Wasser zu werfen, einigermaßen beschwichtigt werden könnte. Aber auch der volkswirthschaftliche Nutzen läßt sich nur im Allgemeinen nachweisen, und es erheischt Einsicht in alle volkswirthschaftlichen Zustände, um denselben zu begreifen, und Glauben an eine volkswirthschaftliche Zukunft der Nation, um ihn nach seinem ganzen Umfange würdigen zu können. Wie bei den Eisenbahnen ist derselbe nicht sowohl bei jeder einzelnen Unternehmung für sich, als im Zusammenhange mit mehrern andern nachzuweisen. So z. B. muß man sich erst einen Canal von den Saarbrücker Steinkohlengruben nach dem Rheine und eine viel bedeutendere und wohlfeilere Zufuhr rheinpreußischer Steinkohle nach Mannheim denken, um den Nutzen einer Canalisirung des Neckars und eines badischen Rhein-Lateral-Canals einzusehen. Ja man muß sich sogar Möglichkeiten denken, wie z. B., daß diese Zufuhr an wohlfeiler Steinkohle in Würtemberg und Baden zu einem ganz andern Betrieb der dortigen Eisenwerke und der Bergwerke überhaupt führen könne. Da bisher noch in allen Gegenden, wo Canäle gebaut worden sind, eine Menge neuer Fabriken und Gewerbszweige entstanden sind und die alten sich überall gehoben haben, so ist nicht einzusehen, warum ein Canalsystem in Süddeutschland, das so großen Ueberfluß an Wasserkraft und Menschen besitzt, nicht dieselben Wirkungen haben sollte. Wer kann ferner ermessen, welchen Aufschwung der Weinbau und die Landwirthschaft in Folge der erleichterten Zufuhr an Brennmaterial, Gyps und Kalk und der erleichterten Productenausfuhr nach der Schweiz und auf dem Rheine nehmen werden, und um wie viel höher die Production und Consumtion an Salz steigen wird. Nehmen wir z. B. den Holz- und Torftransport: welche Gewinnste und Ersparnisse lassen sich nur in Beziehung auf diesen erwarten. Das Brennholzflößen ist ein barbarischer Gebrauch, wirthschaftlicher Völker unwürdig, da ein bedeutender Theil der Heizkraft dadurch verloren geht. Der Gebrauch des Torfes aber kann nur in Folge des Canaltransports allgemein werden. Wenn wir nicht irren, so besitzen Würtemberg und Baden große Torfmoore auf den Höhen des Schwarzwaldes und in den Niederungen des Rheins und der Donau u. s. w., die jetzt nur geringen oder gar keinen Nutzen gewähren. Wenn man annimmt, daß in den Niederungen dieser beiden Länder ungefähr 1 Million Menschen leben und daß diese eine halbe Million Klafter Holz consumiren, welches entweder 1) mit dem Verlust von $\frac{1}{3}$ Heizkraft geflößt, oder 2) zu theuren Preisen auf der Axe zugeführt oder 3) auf einem Boden gepflanzt worden ist, welcher bei erleichterter Zufuhr von Holz, Torf und Steinkohle für nützlichere Culturen zu gewinnen wäre, und nehmen wir nur die volkswirthschaftliche Ersparniß per Klafter zu 3 Fl. an, so ergiebt sich ein Nutzen von $1\frac{1}{2}$ Millionen Gulden, der allein einen Capital-Aufwand von 30 bis 40 Millionen Gulden rechtfertigt.

Das Beispiel, welches Baiern durch Errichtung seines Main-Donau-Canals giebt, wird ohne Zweifel diese Ansichten rechtfertigen und Würtemberg und Baden zur Nacheiferung anspornen. Es ist nur zu bedauern, daß dieses Unternehmen als ein ganz isolirtes betrachtet und zu viel Gewicht auf die Eigenschaft dieses Canals,

als einer Welthandelsstraße, gelegt wird. Was bei dem Canal du Midi die Erfahrung gelehrt hat, wird sich auch hier herausstellen, daß nehmlich der Nutzen dieser Wasserstraße in Beziehung auf den Durchfuhrhandel nur unbedeutend sein wird, in Vergleichung mit den Vortheilen, die er der inneren Industrie gewährt. Jene irrige Ansicht ist dem Zustandekommen eines süddeutschen Canalsystems in sofern äußerst hinderlich, als in Folge derselben die projectirten Canäle vom Neckar und vom Oberrhein nach der Donau im Lichte von Concurrenten des Main-Donau-Canals erscheinen, während, wenn man die Beförderung der innern Industrie, wie man sollte, vorzugsweise ins Auge faßt und sich nicht blos die Verbindung der Donau mit dem Maine, sondern die Herstellung eines mit den würtembergischen, badischen und schweizerischen Canälen verbundenen bairischen Canalsystems zum Ziele steckt, nicht nur aller Grund zur Eifersucht schwindet, sondern auch die Nothwendigkeit klar hervortritt, die Unternehmungen der benachbarten Staaten zu unterstützen und mit denselben gemeinschaftlich zu operiren.

Ueberhaupt ist es in Beziehung auf die Canäle sowohl als hinsichtlich der Eisenbahnen eine sehr kleinliche Politik, wenn man sich durch Rücksichten auf die Vortheile des Durchfuhrhandels bestimmen läßt, die Nachbarstaaten mit ihren Unternehmungen hinzuhalten oder sie zu nöthigen, eine minder vortheilhafte Route zu wählen. Wie groß auch der Vortheil sei, den Baden aus seinem Durchfuhrhandel zieht, und wie viel auch in Folge seiner Unternehmungen Würtemberg davon zufallen möge, in keinem Falle wird dieser Verlust im Verhältnisse stehen mit den Vortheilen, welche der inneren Industrie von Baden durch jene Unternehmungen zu Theil werden.

Der Main-Donau-Canal. 1834 ward das Gesetz zu Erbauung desselben erlassen, in Folge dessen das Eigenthum der Unternehmung auf 99 Jahre einer Actiengesellschaft zugesichert wurde.

Der Canal ist abgabenfrei mit Ausnahme der auf sein Areal fallenden Grundsteuer. Der Staat nimmt selbst den vierten Theil der Actien.

Bei Kehlheim soll derselbe die Donau mit der Altmühl verbinden, welche bis Dietfurt einen Theil desselben bilden wird.*) Hierauf geht er in das Thalgebiet der Sulz bis nach Neumark, passirt die Schwarzach und geht dann im Schwarzachthale bis Wendelstein; von dort zieht er sich gegen Nürnberg hin, passirt die Pegnitz, berührt Erlangen und Forchheim und mündet bei Bamberg in den Main aus. Mit Einschluß der Dammschifffahrt in der Altmühl wird er 592,545 Fuß baierisch oder $23\frac{1}{2}$ deutsche Meilen lang sein. Seine Breite beträgt oben 54 Fuß, unten 34 Fuß und seine Tiefe 5 Fuß. Das Plateau in der Gegend von Neumark liegt 630 Fuß über der Mündung der Altmühl bei Kehlheim, welche durch 25 Schleußen erstiegen werden; von diesem Plateau aus bis zur Mündung der Pegnitz bei Bamberg hat man 69 Schleußen zu passiren. Die Länge jeder Schleuße beträgt 120 Fuß, ihre Breite 16 Fuß; jede aber wird ein Zwischenthor von 90 Fuß Länge haben, das für die gewöhnlichen Transportboote bestimmt ist; die ganze Länge von 120 Fuß dient nur für den Durchlaß von Bauholzbooten. Diese Dimensionen, indem sie den Schiffen den unmittelbaren Uebergang vom Maine in die Donau und umgekehrt ermöglichen, ersparen viel Zeit und Umladekosten. Der Canal ist ungefähr viermal breiter als die darauf gehenden Schiffe.

Bei nicht ganz conträrem Winde zieht ein Pferd 2000, und im schlimmsten Fall 1000 Ctr., während es nicht mehr als 600 bis 800 ziehen könnte, wenn der im Wasser gehende Theil des Fahrzeuges halb so breit wäre als der Canal.

Der tägliche Aufwand für ein Boot ist folgender:

---

*) Bekanntlich wurde dieser Canal — Ludwigscanal genannt — in neun Jahren vollendet und ist bereits vollständig für die Schifffahrt eröffnet. Der Kostenüberschlag des großen Werkes, welches schon Karl der Große beabsichtigte, der gegenwärtige König von Baiern aber ausführte, betrug 8,350,000 Fl., wurde aber wohl bis zum Doppelten überstiegen.

Anmerk. der Redact.

für ein Pferd	2	Fl.	— Xr.
„ einen Treiber	—	„	45 „
„ den Capitän	1	„	— „
„ einen Knaben	—	„	30 „
Abnutzung und Reparation des Boots .	1	„	— „
Summa:	5	Fl.	15 Xr.

Beim gewöhnlichen Fuhrwerke rechnet man, daß ein Zugpferd $\frac{3}{4}$ Postmeilen in einer Stunde oder jeden Tag 8 Postmeilen in $10\frac{3}{4}$ Stunden Zeit zurücklege; da aber der Ziehpfad des Canals völlig eben ist, so wird ein Pferd in 5 Tagen die ganze Strecke zwischen Bamberg und Kehlh im zurücklegen; die Transportkosten werden sich folglich auf dieser Strecke nicht über 26 Fl. 15 Xr. per Boot belaufen.

Gesetzt, ein Pferd ziehe nur das Minimum oder 1000 Ctr., so würden die Transportkosten pr. Ctr. auf der ganzen Strecke mit Ausnahme der Canalzölle nicht über $1\frac{57}{100}$ Xr. betragen (vorausgesetzt, daß, was nicht immer der Fall sein wird, das Boot volle Rückladung habe). Theilt man nach der Analogie anderer Canäle die Frachtgüter 1) in Waaren des äußeren Handels, 2) in Waaren des innern Handels, 3) in rohe Producte, so dürften sich die Frachten im Ganzen pro Meile und Ctr. stellen:

für die Waaren der 1sten Classe 3 Pf.
— — — 2 „ — $2\frac{1}{2}$ „
— — — 3 „ — $1\frac{3}{4}$ „

oder auf resp. $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{7}$ und $\frac{1}{10}$ der niedrigsten Chausseefrachten.

Das mittel- und norddeutsche Canalsystem. Von bereits Bestehendem ist, außer den Torf-Canälen an der Nordsee, dem oben beschriebenen Eyder-Canal und dem sehr unvollkommenen Steckenitz-Canal (s. Lauenburg) Nichts zu erwähnen. Die wichtigsten Verbindungen wären hier die des Mains mit der Saale, nebst Lateral-Canälen längs des obern Mains und der obern Saale; die Canalisirung der Fulda und der Lahn nebst einem Verbindungs-Canal zwischen denselben. Es ist wenig Zweifel unterworfen, daß in Folge des Aufschwungs der Industrie in allen mittel- und norddeutschen Staaten da, wo man auf großen Transport an Steinkohlen, Bau- und Brennholz und Getreide wird rechnen können, Canäle zur Ausführung kommen werden.

Die preußischen Canäle. Bromberger-Canal im Großherzogthum Posen, vereinigt die Netze mit der Brahe, folglich die Weichsel mit der Oder, 9624 rheinländische Ruthen lang, 50—30 breit; vollendet 1774 von Friedrich II. Anlagekosten 1,265,000 Rthlr., Reinertrag 18,000 Rthlr.

Friedrich Wilhelms-Canal in der Mittelmark zwischen der Oder und Spree, 3 Meilen lang, 30 im Spiegel, 6 Fuß tief.

Finowscher Canal oder Mühlroser-Graben zwischen der Havel und Oder, 5 Meilen lang, 40 Fuß breit.

Plauischer Canal, welcher die Elbe unterhalb Magdeburg mit der Havel verbindet.

Canäle im Königreich Preußen, wodurch der große und kleine Friedrichsgraben am curischen Haff, nebst den Flüssen Gilge, Deine, Pregel und Memel mit einander verbunden werden, zusammen 4 Meilen lang.

Canäle in den kaiserlich österreichischen Staaten. Temescher oder Bega-Canal (Ungarn), von Fascet nach Becskerek; besteht größtentheils aus dem schiffbar gemachten Fluß Bega; ungefähr 15 deutsche Meilen; vereinigt die Bega mit der Theiß, etwas oberhalb ihres Einflusses in die Donau.

Kaiser Franzens-Canal (Ungarn), von der Donau bei Jombor nach der Theiß bei Földra, angelegt 1793—1801, $13\frac{1}{2}$ deutsche Meilen lang, 15 Schleußen; dient vorzüglich zum Transport von Salz und Getreide.

Wiener-Neustadt-Canal, welcher die Hauptstadt mit Neustadt verbindet,

und der Sarwitz-Canal (Ungarn), von Stuhlweissenburg nach der Donau, und der Berzawa-Canal zwischen den Flüssen Berzawa und Temesch.

Außerdem ist es im Plan, den Neustädter Canal bis Triest fortzusetzen; auch ist ein Canal von Carlowitz an der Donau nach dem adriatischen Meer im Werk.

II. Eisenbahnen.

Das sogenannte Hundegestänge der deutschen Bergwerke ist wahrscheinlich der Embryo jener Holzschienen-Bahnen, welche die Engländer schon im siebenzehnten Jahrhundert bei Newcastle anlegten, um Steinkohlen aus den Gruben nach dem Tynefluß zu transportiren.*) Auf diesen Holzbahnen, wenn sie in gutem Stande waren, konnte man mit einem Pferd so große Lasten fortbewegen, als auf gewöhnlichen Chausseen mit vier bis sechs Pferden. Sie waren aber in kurzer Zeit abgenutzt, und dann suchte man sie durch Auflegung neuer dünner Holzschienen, später aber durch aufgenagelte glatte Eisenschienen auszubessern. 1738 ward die erste Bahn von gußeisernen Schienen angelegt; sie hatten aber den Nachtheil, daß sie häufig brachen. 1805 endlich bauete der Ingenieur Nixon die erste Bahn mit schmiedeeisernen Rails. Das eigentliche Geburtsland der Eisenbahnen, das englische Steinkohlen-Revier, hat auch das Verdienst, diese wichtige Erfindung groß gezogen zu haben: die Steinkohlenbahn von Stokton nach Darlington war bei ihrer Vollendung nicht allein die vollkommenste Eisenbahn, auf ihr wurde auch der Dampfwagen-Transport zuerst betrieben. Das Gelingen dieser Bahn in Verbindung mit der Dampfwagenfahrt führte zu dem ersten Project einer auf den allgemeinen Güter- und Personen-Verkehr basirten Eisenbahn, nehmlich der von Manchester nach Liverpool, die 1826 angefangen und im März 1829 eröffnet ward. Bis 1802 war blos Pferde- und Menschenkraft zu Fortbewegung der Lasten auf Eisenbahnen benützt worden. Um diese Zeit baueten die Herren Trevethick und Vivian den ersten Dampfwagen; derselbe fiel aber, wie man sich denken kann, sehr unvollkommen aus. Spätere Verbesserungen konnten seinen Mängeln nur in geringem Maße abhelfen, so lange die Kunstverständigen in der irrigen Meinung standen, daß die Adhäsion zwischen dem Felgenkranz der Räder und den Rails so gering sei, daß bei einer starken Ladung entweder das Rad völlig gleiten und der Wagen gar nicht von der Stelle rücken, oder doch durch theilweises Gleiten der größte Theil der bewegenden Kraft verloren gehen werde. Diese zum Axiom erhobene Meinung, deren Urheber nicht einmal bekannt ist, stand geraume Zeit in der Ingenieurkunst so fest, daß die scharfsinnigsten Männer sich nicht einfallen ließen, durch ein wirkliches Experiment ihre Richtigkeit zu erproben. So vergingen viele Jahre mit vergeblichen Versuchen, einem blos eingebildeten Hindernisse abzuhelfen. Endlich (1813) kam Blackett auf den Gedanken, nachzuforschen, durch welche Experimente denn eigentlich jener Satz zuerst erprobt worden sei; er fand nur eine theoretische Meinung, die Einer dem Andern nachgesprochen und nachgeschrieben hatte — nirgends eine Probe. Wie aber — dachte er — wenn diese Theorie falsch wäre, wie es schon so viele Theorieen vor dieser gewesen sind! Nie ist der Zweifel an einem Lehrsatz mit schönerem Erfolge gekrönt worden, denn ob es viel oder wenig zu tragen hatte, ob es schnell oder langsam umlief, das Rad bewegte sich vorwärts wie der Theorie zum Trotz; das größte Hinderniß der Entwickelung einer der wichtigsten Erfindungen war also fast ein halbes Menschenalter hindurch ein durch die Erfahrung nicht erprobter Lehrsatz, und ohne Blackett's Zweifel hätten vielleicht erst unsere Enkel die Wunder der Dampfwagenfahrt erlebt. Von nun an machte die Vervollkommnung des Dampfwagens Riesenschritte, doch hegte man noch im Jahre 1828 von seinen Leistungen als Schnellläufer so schlechte Hoffnungen, daß sehr angesehene Ingenieure behaupteten, man werde

*) Ohne genügenden Grund will man die Anfänge dieser die Welt umgestaltenden Erfindung nach Griechenland und Rom versetzen, namentlich auf Schienengeleise in dem Tempel der Ceres zu Eleusis. Anmerkung der Redaction.

damit nie eine größere Schnelligkeit als 8—10 englische Meilen in der Stunde erreichen. Dem Jahre 1829 erst war es vorbehalten, der erstaunten Welt die Wunder der Dampfwagenfahrt vor Augen zu stellen. Die Liverpool-Manchester Compagnie, die im März desselben Jahres ihr Werk vollendete, hatte einen Preis von 500 Pfd. Sterl. für den besten Dampfwagen ausgesetzt, wobei zur Bedingung gemacht worden war, daß diese Maschine keinen Rauch machen, daß der Dampfdruck nicht über 50 Pfd. pr. Quadratzoll betragen, — daß die Maschine wenigstens das Dreifache ihres Gewichts, und zwar nicht langsamer als 10 englische Meilen in der Stunde, ziehen — auf Federn stehen — und nicht über 15 Fuß hoch sein sollte. Im October desselben Jahres hatte die Preisbewerbung statt, wobei drei Maschinen aufgeführt wurden: die Rocket von Stephenson, die Sanspareil von Hackworth, die Novelty von Braithwaite und Ericson. Die Rocket gewann den Preis. Ihre schnellste Bewegung betrug 29, die geringste $11\frac{1}{2}$ Meilen in der Stunde.

Seit diesem Wettlauf verging kaum ein Monat, in welchem nicht entweder an den Eisenbahnen oder an den Dampfwagen oder an den Transportwagen bedeutende Verbesserungen gemacht worden wären. Den praktischen Werth dieser Vervollkommnungen können wir nicht besser als durch folgende Vergleichung anschaulich machen:

Kosten pr. französische Lieue à 5000 Metres und pr. Reisenden.	Eisenbahn von Liverpool nach Manchester 1832.	Eisenbahn von Brüssel nach Antwerpen 1837.
Bahnunterhaltung . . .	$8\frac{3}{4}$ Centimes	2 Centimes
Transport	12 —	$3\frac{1}{2}$ —
Erhebung u. Administration	$3\frac{3}{4}$ —	1 —
Totalsumme	$24\frac{1}{2}$ Cent.	$6\frac{1}{2}$ Cent.

Im Jahre 1832 betrugen also die Selbstkosten des Transportes der Passagiere von Manchester nach Liverpool auf eine französische Lieue à 5000 Metres oder 15,000 Fuß $24\frac{1}{2}$ Centimes oder ungefähr $1\frac{1}{3}$ ggr. pr. Kopf und deutsche Stunde zu 12,000 Fuß, während dieselben im Jahre 1837 zwischen Brüssel und Antwerpen nicht mehr als den vierten Theil der obigen Summe — nämlich $6\frac{1}{2}$ Centimes oder ungefähr 4 Pfennige sächsisch pr. Kopf und deutsche Stunde betrugen.

Nach jenen Sätzen wäre der Transport einer Person von Leipzig nach Dresden auf ungefähr 2 Thaler zu stehen gekommen, nach letzteren kommt er nicht höher als auf ungefähr 12 ggr.

Im Jahre 1832 kamen sämmtliche Transportkosten der Güter pr. Tonne (2240 engl. Pfd.) und 5000 Metres zwischen Manchester und Liverpool auf 108 Centimes — 1835 nur auf 70 Centimes. 1836 berechnete Poussin die Zugkosten auf den amerikanischen Eisenbahnen zu 1 Sous pr. Tonne und Kilometre.

Wenn im Laufe von 5—6 Jahren durch Verbesserungen in der Mechanik und in der Administration so bedeutende Reductionen in den Selbstkosten bewirkt werden konnten, so ist nicht anzunehmen, daß man von jetzt an, zu einer Zeit, wo alle mechanischen Talente aller civilisirten Völker sich die Vervollkommnung dieses Transportmittels zur Aufgabe gemacht haben, bei den gegenwärtigen Resultaten stehen bleiben werde.

Auch ist es nicht ganz unwahrscheinlich, daß diejenigen Eisenbahnen, welche gegenwärtig für die solidesten gehalten werden, im Laufe der Zeit zu Bahnen zweiter Classe herabsinken, und daß dereinst auf großen Nationalrouten, wo Verkehr und Einkommen den Kostenaufwand rechtfertigen, Bahnen werden angelegt werden mit ganz schweren Rails, weitem Geleise, hochräderigen Maschinen und Wagen (vielleicht auf 3 oder 4 neben einander laufende Räder gestellt), welche 50—60 englische Meilen pr. Stunde

zurücklegen, und auf welchen, wie auf den Dampfbooten, Hunderte von Passagieren in großen Räumen werden sitzen, stehen, gehen und speisen können.

Neben diesen vollkommenen Bahnen werden, wie die Feldwege neben den großen Heerstraßen, immer noch jene wohlfeilen Holzeisenbahnen bestehen, die schon seit Jahrhunderten die englischen Steinkohlengruben mit der Flußschifffahrt verbinden. Ueberall, wo der bestehende und zu erwartende Verkehr für eine massive Eisenbahn und für Betreibung des Dampfwagentransportes zu gering ist, wird man dergleichen Holzeisenbahnen als Vorläufer kostspieligerer Bauten anlegen. Eine deutsche Meile dieser Bahnen kostet auf schwierigem Terrain in Böhmen und Oesterreich 60 bis 100,000 Fl. C.-M., während eine massive — auf Dampfwagentransport berechnete Bahn mit sehr reducirten Steigungen und weiten Krümmungshalbmessern auf das Fünf- bis Zehnfache zu stehen kommt. Tredgold (a practical treatise on Railroads) berechnet die Zugkosten auf ebenem Terrain bei Pferdetransport mit Einschluß der Wagenreparaturen auf $2\frac{4}{10}$ Farthing pr. Tonne und englische Meile, was ungefähr $\frac{1}{4}$ Kreuzer pr. Ct. und deutsche Stunde (12,000 Fuß) beträgt.

Die außerordentlichen Resultate der Eisenbahn von Manchester nach Liverpool wirkten wie ein elektrischer Schlag auf alle civilisirten Nationen; überall entstanden nun Eisenbahnprojecte, und bald gelangte man zur Einsicht, daß die einzelnen Routen nur dann vollen Nutzen gewähren und gehörig rentiren können, wenn sie Bestandtheile ganzer Nationalsysteme, ja ganzer Continentalsysteme bilden. Doch haben später die eigenthümlichen Verhältnisse jenes Unternehmens wiederum Vieles dazu beigetragen, auf dem europäischen Continente Zweifel zu erregen, ob hier, wo der Verkehr und folglich der Ertrag sich so bedeutend geringer herausstellen müsse als zwischen Manchester und Liverpool, ein so großer Anlage- und Transportkosten-Aufwand, wie er nach den dortigen Rechnungen sich ergab, finanziell oder auch nur nationalökonomisch zu rechtfertigen sei. Sachkundige erkannten indessen bald die wahre Lage der Dinge. Man sah ein, daß anderwärts, wo die Erlangung der Concession und des erforderlichen Grund und Bodens nicht so enorme Summen kosten würde und wo der Taglohn drei bis fünf Mal geringer sei wie in England, die Anlagekosten der Bahnen bei weitem nicht so hoch zu stehen kommen können wie dort. Sodann machte man bald die Beobachtung, daß der Passagiertransport den Eisenbahnen die Haupteinnahme bringen müsse und daß, wie sehr die Continentalländer an Lebhaftigkeit des Güterverkehrs England nachstünden, in Ansehung des Personentransports ein gleicher Abstand nicht anzunehmen sei. Die großen Kosten des Dampfwagentransports zwischen Manchester und Liverpool betreffend, war kaum zu verkennen, daß dieselben großentheils auf Rechnung der vielen Experimente zu setzen seien, welche diese Compagnie, die hierin Bahn zu brechen hatte, mit so großen Aufopferungen anzustellen genöthigt war, und daß andere, denen die von jener Compagnie erworbenen kostspieligen Erfahrungen zu statten kämen, diesen Transport ohne alle Vergleichung wohlfeiler würden bewerkstelligen können. Endlich beobachtete man, daß die Parlamentsclausel, wodurch jene Compagnie in ihrer Dividende auf 10 Pct. beschränkt ward, nachdem dieses Maximum schon in den ersten Jahren erreicht worden, dahin wirke, daß die Direction, weit entfernt, sich einer ökonomischen Administration zu befleißigen, sich eher Mühe gebe, das Einkommen in so weit zu consumiren, als es nicht zur Bestreitung der 10 Pct. Dividende erforderlich sei. Hieraus zog man den Schluß, daß die Eisenbahnen auf den Hauptrouten anderer Länder der von Manchester nach Liverpool an Einträglichkeit nicht bedeutend nachstehen dürften.

Die Erfahrung von Nordamerika und Belgien hat diese Ansicht vollkommen gerechtfertigt. Wir haben oben nachgewiesen, daß man im Jahre 1837 auf den belgischen Eisenbahnen den Dampfwagentransport vier Mal wohlfeiler bewerkstelligte, als er auf der Bahn von Manchester nach Liverpool im Jahre 1832 bewerkstelligt worden ist.

Zur Vervollständigung dieser Vergleichung haben wir hier noch nachzutragen:

Daß, während die Anlagekosten der Manchester-Liverpool Eisenbahn mit Einschluß der Stationen und des Fahr-Apparates auf 3,179,000 Franken pr. fran-

zösische Lieue (5000 Metres oder 15,000 Fuß) zu stehen kamen, die gleiche Strecke in Belgien mit allem Zubehör nicht mehr als 579,000 Franken kostete;

— daß zwischen Manchester und Liverpool an Fahrgeld pr. Lieue 64—70 Centimes, in Belgien dagegen nur $15\frac{1}{4}$ Centimes, also im Durchschnitt hier drei Mal weniger als dort erhoben wird;

— daß in Belgien nahezu doppelt so viele Reisende transportirt werden als zwischen Liverpool und Manchester;

— daß, ungeachtet auf den belgischen Eisenbahnen die Fahrpreise drei Mal wohlfeiler sind als zwischen Manchester und Liverpool, jene Bahnen dennoch $16\frac{1}{2}$ Pct. des Anlagecapitals Reinertrag gewähren, die letztere dagegen nur $9\frac{1}{2}$ bis 10 Pct. und zwar:

— weil in Belgien die Summe der Anlagekosten fünf Mal geringer—

— weil in Belgien der Transport drei bis vier Mal wohlfeiler—

— die Zahl der Reisenden dagegen doppelt so groß ist als zwischen Manchester und Liverpool.

Gegenwärtig sehen wir alle civilisirten Nationen eifrig beflissen, sich der großen Wohlthaten des Eisenbahntransportes theilhaftig zu machen.

Der Einfluß der Canäle und Eisenbahnen auf die Vermehrung der productiven Kräfte und der Reichthümer stellt sich nirgends so sehr ins Licht als in Ländern, wo, wie in Nordamerika, eine mit allen Hilfsmitteln der Civilisation ausgerüstete, intelligente und gewerbfleißige Bevölkerung die Aufgabe zu lösen hat, eine weit ausgedehnte, von natürlichen Reichthümern strotzende Wildniß zur Cultur zu bringen. Die Transportanstalten sind als Wurzeln und Aeste der Städte zu betrachten — als Wurzeln, insofern sie denselben die erforderlichen Lebensbedürfnisse und Rohstoffe aus einem weiten Umkreise zuführen — als Aeste, insofern sie den Umkreis des Marktes für ihre Kunst- und Gewerbsproducte in gleichem Verhältnisse erweitern. Den Canälen und Eisenbahnen nebst der Schifffahrt — der Dampfschifffahrt insbesondere, ist daher der erstaunliche Wachsthum der amerikanischen Städte und der Aufschwung, den im verflossenen Jahrzehent die amerikanische Gewerbsindustrie genommen, hauptsächlich zuzuschreiben. Auf der andern Seite kann die Landwirthschaft, in einem wilden Lande zumal, nur in so weit gedeihen, als es dem Landwirthe möglich ist, seine Producte nach vortheilhaften Märkten zu bringen und dagegen die ihm nöthigen Geräthschaften und Instrumente, so wie Alles, was im Zustande der Cultur zum Lebensgenuß und Bildungsbedürfniß gerechnet wird, zu angemessenen Preisen zu beziehen. Canäle und Eisenbahnen aber verwandeln wie durch Zauberschlag den Bewohner der Wildniß in einen wohlhabenden Landbesitzer und in ein Mitglied der civilisirten Gesellschaft.

Die Summe dieser Vortheile spricht sich in dem Steigen der Rente und folglich des Kaufpreises der Liegenschaften aus, welche dadurch in der Stadt wie auf dem Lande bewirkt wird. Am fühlbarsten erscheint dieses Steigen den Besitzern sehr fruchtbarer Ländereien, die bisher eines wohlfeilen und weit sich erstreckenden Transports ihrer Producte ermangelten, und den Eigenthümern von Land, das Steinkohlen, Eisensteine, Salzlager u. s. w. enthält — Reichthümer, die in wilden, abgelegenen, nicht durch Wassertransport begünstigten Gegenden keinen Werth haben, durch Eisenbahnen und Canäle aber auf Ein Mal ihren Markt auf volkreiche Städte und Länder ausdehnen. Ein Acker fruchtbaren Landes im Innern von Ohio oder Indiana gewährt nun, nachdem es dem Besitzer möglich geworden ist, seinen Getreideüberfluß in der Gestalt von Mehl nach Neu-York zu Markte zu bringen, eine weit größere Rente und erlangt einen höhern Kaufwerth als ein Acker minder fruchtbaren Landes, der nur zwanzig Meilen von Neu-York entfernt liegt. Die Besitzer solcher Ländereien sehen sich also durch die Anlegung von dergleichen künstlichen Straßen aus dem Stande geplagter Ansiedler wie durch Zauberschlag in den Stand reicher Gutsbesitzer versetzt. Der Reichthum und die Bevölkerung der Städte aber vermehrt sich nicht allein durch die vergrößerte Zufuhr an Lebensmitteln und Rohstoffen und durch vermehrten Fabrikatenabsatz an entfernte Landbewohner, sondern auch durch die Vermehrung der Landrente, indem ein großer Theil der in Cultur ge-

brachten Ländereien und bei weitem der größte Theil der Bergwerke im Besitz von Leuten sich befinden, die entweder die Stadt früher schon bewohnt haben, oder in Folge der Renten- und Werthvermehrung ihrer Ländereien nach der Stadt gezogen sind, um dort von ihren Renten zu leben. So trägt die Vermehrung der Landrente in dreifacher Weise zu Vermehrung der Stadtrente bei. Denn durch die Vermehrung der Industrie, des Reichthums, der Consumtion und Bevölkerung der Stadt entsteht einerseits größere Nachfrage nach städtischen Localitäten, andrerseits vermehrte Fähigkeit, für diese Localitäten höhere Miethzinse zu bezahlen, wodurch verhältnißmäßige Steigerung der Miethzinse, folglich Rentenvermehrung aller städtischen Localitäten bewirkt wird. Sodann erfordert die stets wachsende Bevölkerung und Industrie die Anlegung neuer Bauten in bereits bestehenden Städten und die Anlegung ganz neuer Städte und Flecken, wodurch Grund und Boden, der zuvor nur als Garten oder Feld rentirte, den Werth und die Rente von Bauplätzen erlangt. Diese Renten- und Werthvermehrung in den Städten oder in den zu Stadtanlagen sich eignenden Localitäten geht mit so großer Sicherheit und Regelmäßigkeit vor sich, daß schon die Anwartschaft auf dieselbe, je nachdem Hoffnung vorhanden ist, daß sie in kürzerer oder längerer Zeit sich realisire, bezahlt wird.

Es ist gut, diese Verhältnisse genau zu kennen, einmal, weil sich nur daraus erklären läßt, wie es möglich ist, daß Staaten, die erst seit gestern gegründet sind, so riesenmäßige Werke projectirten und wirklich ausführen, und wie es komme, daß in Ermangelung von Staatshilfe Unternehmungen Privatunterstützung finden, die noch lange Zeit keinen zureichenden Ertrag versprechen und deren Actien, wenn man sie unmittelbar nach den ersten Einzahlungen verkaufen wollte, bedeutend verlieren — und dann, weil die Betrachtung der Verhältnisse jenes Landes, wo die productiven Kräfte und die Werthe wie das ganze Räderwerk der Volks- und Staatswirthschaft unter unsern Augen aus dem Nichts hervortritt, Gestaltung annimmt und sich fortbildet, uns klare Begriffe von den großartigen Wirkungen der erleichterten Transportmittel zu geben geeignet ist. Oberflächliche Beobachter in Deutschland haben zwar behauptet, diese großartigen Wirkungen seien neuen Ländern wie den vereinigten Staaten von Nordamerika eigenthümlich; daran ist aber nur so viel wahr, daß sie in solchen Ländern schneller und auffallender in die Erscheinung treten als in längst bevölkerten und angebaueten. Wenn z. B. im Staate Ohio in Folge einer Canal-Anlage ein Acker Landes von $1\frac{1}{4}$ Dollar auf $11\frac{1}{4}$ Dollars und ein anderer von 10—15 Dollars auf 20 und 30 steigt, so ist dies eine Jedem in die Augen fallende Erscheinung. Wenn dagegen in einem Lande wie Frankreich oder Deutschland, wo der Acker Landes bereits einen Werth von 200 Dollars hat, in Folge eines Canals oder einer Eisenbahn der Werth desselben um 10—15 Dollars steigt, so ist dies, zumal Käufe und Verkäufe hier viel seltener vorkommen, eine Wirkung, die durch Nachforschung erst zu eruiren ist. Die Natur der Dinge aber ist und bleibt in Europa wie in Amerika die nehmliche; hier wie dort werden die Land- und Stadtrenten durch dergleichen Transportanstalten und zwar mindestens um den zehnfachen Belauf der Anlagekosten, in einem Zeitraume von 10—15 Jahren nach vollbrachtem Werke gehoben.

In Nordamerika werden nur auf Hauptrouten massive Bahnen angelegt. Da, wo man einer guten Dividende nicht ganz gewiß ist, wo man nicht über große Capitale zu gebieten hat und wo die Anlagen mehr auf den Transport von Gütern als von Personen berechnet sind, wird den — mit mehr oder minder starken Eisenschienen beschlagenen — Holzbahnen der Vorzug gegeben. Man hat dort die Erfahrung gemacht und dieselbe hat sich auch neuerlich in England bestätigt, daß selbst bei Bahnen mit sehr schweren eisernen Rails Holzunterlagen viel vortheilhafter sind als Steinunterlagen, zumal in den ersten fünf Jahren, während welcher Zeit die Dämme, sie mögen auch noch so solid angelegt sein, sich senken. Die Bahnreparaturen bei Holzunterlagen sind viel seltener, viel leichter zu bewerkstelligen, wenn sie vorfallen, und die Fahrapparate werden viel weniger abgenützt.

Auf dem europäischen Continent hatten Oesterreich und Frankreich, jenes mit der Budweis-Linzer-, dieses mit der St. Etienne-Lyoner Bahn, im Eisenbahnbau den Anfang gemacht. Beide Unternehmungen gewährten aber aus

Gründen, die wir später anführen werden, einen schlechten Ertrag und dienten folglich mehr dazu, Frankreich und Deutschland von größeren Unternehmungen dieser Art abzuschrecken, denn als nachahmungswerthe Beispiele.

In Leipzig hatte sich auf Betreiben des Verfassers dieses Artikels schon im Jahre 1833 ein Eisenbahn-Comité gebildet, das nicht nur die Anlegung einer Bahn von Leipzig nach Dresden, sondern auch die Anfeuerung aller übrigen deutschen Städte und Länder zu Herstellung eines ganzen deutschen Eisenbahnsystems sich zum Ziele setzte, eine Idee, welche der Verfasser schon seit dem Jahre 1827 in Deutschland wiederholt und auch 1830—1831 in Frankreich in Anregung gebracht hatte. Ungeachtet dieselbe überall, besonders in Baiern und namentlich in Nürnberg, wo man sofort rüstig Hand ans Werk legte, Anklang fand, kam doch Belgien, durch seine politische und commercielle Lage zu großartigen Entschlüssen und Unternehmungen gedrängt, Deutschland zuvor.

Am 1. Mai 1834 ward auf den Vorschlag des Königs — des einzigen intellectuellen Urhebers dieser großen Maßregel — von der belgischen Kammer unter bedeutendem Widerspruch ein Gesetz beschlossen, welchem gemäß in Belgien ein vollständiges Eisenbahnsystem auf Kosten des Staates hergestellt werden sollte. Unmittelbar nach Promulgation dieses Gesetzes ward Hand ans Werk gelegt und zwar mit so ungemeiner Energie, daß am 5. Mai 1835 die Section von Mecheln nach Brüssel, am 3. Mai 1836 die Section von Mecheln nach Antwerpen, am 2. Januar 1837 die Section von Mecheln nach Termonde und im Herbst desselben Jahres die Sectionen von Mecheln nach Löwen, von Löwen nach Tirlemont und von Termonde nach Gent eröffnet und bei Gelegenheit der deshalb veranstalteten Feierlichkeiten die Beendigung des ganzen Systems bis längstens zum Jahre 1840 in Aussicht gestellt werden konnte.

Dieses System hat Mecheln zum Centralpunkt. Von hier aus läuft eine Linie nördlich nach Antwerpen; eine zweite westlich nach Termonde, Gent, Brügge und Ostende, mit einer Zweigbahn von Gent über Courtray nach Lille und einer andern von Courtray nach Tournay; eine dritte südlich nach Brüssel, Hale, Eccoussin, Houdaing, Mons nach Valenciennes und Paris, mit einer Zweigbahn von Houdaing nach Charleroi; eine vierte südöstlich über Löwen, Tirlemont, Landes, Waremme, Lüttich, Verviers nach Aachen und Cöln mit einer Zweigbahn von Landes in nordöstlicher Richtung nach St. Trond und Diest und einer zweiten Zweigbahn von einem Punkte zwischen Tirlemont und Landes in südlicher Richtung nach Namür, von wo diese Linie später bis Luxemburg fortgesetzt werden soll.

Wenn man die angegebenen Linien auf der Karte nachzeichnet, so wird man finden, daß dieses Eisenbahnsystem alle belgischen Städte von einiger Bedeutung mit einer Bevölkerung von ungefähr einer Million Menschen unter sich verbindet, daß es an zwei Orten das Meer berührt und Belgien mit Deutschland wie mit Frankreich in doppelte Eisenbahnverbindung bringt.

Dazu muß man ferner etliche und dreißig Privatunternehmen rechnen, deren Anlagekosten im Ganzen auf ungefähr hundert Millionen Franken berechnet worden sind.

Unter diesen Projecten befindet sich eines, das seiner ausnehmenden Nützlichkeit wegen besondere Erwähnung verdient. Südöstlich von Antwerpen und nordöstlich von Diest liegt ein ausgedehnter sehr unfruchtbarer Landstrich, die Campine genannt, wo die Hektare kaum 20—30 Franken werth ist, während sie in den flandrischen und brabantischen Provinzen zu 3000—6000 Franken bezahlt wird. Einzelne Versuche haben bereits bewiesen, daß durch Zufuhr von Dünger, guter Erde und Viehfutter dieser sterile Boden mit großem Vortheil in fruchtbaren umgeschaffen werden kann. Da aber die Campine keine schiffbaren Ströme besitzt, so ist man auf den Gedanken gekommen, diese Culturverbesserung vermittelst eines ganzen Systems wohlfeiler, blos auf Pferdetransport berechneter Eisenbahnen nach amerikanischer Bauart zu bewerkstelligen.

Auf den vom Staate angelegten Hauptsträngen des belgischen Eisenbahnsystems sind starke Rails von gewalztem Eisen auf unbehauenen Querhölzern befestigt. Bei dieser Bauart kommen weit weniger Reparaturen vor als bei Steinunterlagen; Störungen im Ni-

veau, die, während die Dämme sich noch senken, so häufig vorfallen, sind viel leichter zu repariren; auch sind sie den Dampfmaschinen und Wagen viel zuträglicher. Die Vorzüge dieser Bauart so wie die Zweckmäßigkeit der Dampfmaschinen, der Administrations- und Diensteinrichtung und endlich des sehr billigen belgischen Fahrpreistarifs sind durch die glänzenden Resultate erprobt, welche der um diese große Unternehmung so hochverdiente Minister der öffentlichen Arbeiten in Belgien, Herr Rothomb, in seinem Bericht an die Kammern vom 1. März 1837 ausführlich dargelegt hat.

Diese großen Resultate sind es auch, wodurch Frankreich und Deutschland vorzüglich aufgemuntert worden sind, Werke von größerer Ausdehnung zu unternehmen und zunächst sich mit dem belgischen Eisenbahnsystem in Verbindung zu setzen.

Wie Belgien bereits den Beweis geliefert hat, daß man auf dem Continent unter günstigen Umständen die Anlegung der Eisenbahnen um $\frac{4}{5}$ und die Selbstbetriebskosten um $\frac{3}{4}$ geringer bestreiten kann als zwischen Liverpool und Manchester und daß man durch die Reduction der Fahrpreise auf $\frac{1}{4}$ der englischen Sätze doppelt so viele Reisende und weit höhere Procente vom Anlagecapital gewinnen kann als in England, so wird es auch praktisch darthun, daß die Fluß- und Canalschifffahrt durch die Eisenbahnen keineswegs beeinträchtigt, sondern befördert wird.

Um unsern Lesern ein vollständiges Bild des belgischen Transport-Systems vor Augen zu stellen, wie es sich nach seiner Vollendung darstellen wird, haben wir noch eine Uebersicht seines Wasserstraßen-Systems und der darauf sich beziehenden Verbesserungsprojecte zu geben.

Die Schelde, welche die Städte Tournay, Oudenarde, Gent, Dendermonde oder Termond, Rüpelmonde und Antwerpen bespült und in sich aufnimmt: die Flüsse Lys — schiffbar bis Courtray und Menin — Dender — schiffbar bis Alost — und Rüpel — schiffbar bis Lierre, sodann vermittelst der Dyle bis Mecheln und vermittelst der Demer bis Arschot und Diest — ist von ihrem Eintritt in das Königreich bis zu ihrem Austritt durch große Segelboote befahrbar. Ebenso die Maas, von welcher die Städte Dinant, Namür, Lüttich und Mastricht bespült werden; ferner die Sambre, vermittelst Canalisirung derselben von Charleroi bis Namür; endlich die Yser von Ypern bis Nieuport.

Diese ausgedehnte Flußschifffahrt ist durch folgende Canallinien verbunden: Von Charleroi bis Brüssel und von Brüssel bis nach der Rüpel; von Löwen bis Mecheln nach der Rüpel; von Mons nach Condé und nach Antoing an der Schelde; von Gent nach dem Seehafen Tourneuse und nordwestlich nach Brügge und Ostende mit einer Verzweigung nach Nieuport, Furnes und Dünkirchen; von Brügge ferner nach dem Seehafen Ecluse; endlich von Mastricht nach Brie. Wenn man diese im Ganzen ungefähr 200 deutsche Meilen langen Flußschifffahrts- und Canallinien auf der Karte nachzeichnet, so findet man, daß alle belgischen Städte mit nur ganz unbedeutenden Ausnahmen durch Wasserstraßen mit einander verbunden sind.

Außer den angeführten Canälen sind noch folgende Erweiterungen und Verbesserungen des belgischen Canalsystems theils projectirt, theils vorgeschlagen: ein Canal vermittelst der Ourthe und Sure nach Luxemburg und dem Flußgebiet der Mosel; ein Canal von Mons nach Charleroi; endlich die Erweiterung des Canals von Gent nach Ostende, so daß große Seeschiffe darauf gehen können.

Die großen Resultate der Eisenbahn von Brüssel nach Mecheln und die besondern Vergünstigungen der königl. sächsischen Regierung hatten auf die am 14. Mai 1835 nach $1\frac{1}{2}$ jährigen Vorbereitungen endlich eröffnete Subscription der Eisenbahn von Leipzig nach Dresden eine so günstige Wirkung, daß dieselbe schon zu Anfang des zweiten Subscriptionstages geschlossen werden konnte und die Actien schon in den ersten Tagen nach der Subscription mit 10 pr. Ct. Agio bezahlt wurden.

Wenn schon früher die Berichte des Leipziger Eisenbahn-Comité Vieles dazu beigetragen hatten, die Begriffe des deutschen Publicums über den volkswirthschaftlichen Nutzen der Eisenbahnen und auf welche Weise dieselben auch mit finanziellem Vortheil in Deutschland einzuführen wären, zu berichtigen und die herrschenden Vorurtheile zu be-

kämpfen, so war der Erfolg dieser Subscription noch mehr geeignet, den Zweck, den sich jenes Comité bei seinem Zusammentritt vorgesetzt hatte, nehmlich: die Begründung eines allgemeinen deutschen Eisenbahn-Systems, zu fördern; denn nun bildeten sich in allen deutschen Staaten Eisenbahn-Comités, um sich über die Ausführung der sie zunächst interessirenden Linien zu berathen, dergestalt, daß in dem — vom Verfasser dieses im Jahre 1833 publicirten Entwurf eines deutschen Eisenbahn-Systems (siehe die Schrift: Ueber ein sächsisches Eisenbahn-System als Grundlage eines deutschen Eisenbahn-Systems, Leipzig 1833), wodurch diese Idee in Deutschland zuerst in Anregung gebracht worden war, keine einzige Linie zu finden ist, für deren Ausführung nicht schon im Jahre 1835 oder 1836 ein Comité zusammengetreten wäre.

Das Gelingen jeder besonderen Eisenbahnlinie ist durch das Zustandekommen eines vollständigen Systems bedingt.

Die Actien-Compagnieen, ohne Beihilfe des Staats, gewähren in Deutschland, wo die Capitale noch nicht zum Ueberfluß vorhanden sind, nicht genugsame Sicherheit für die ungestörte und möglichst schleunige Herstellung der großen Linien.

Die Fluctuationen im Actien-Cours, herbeigeführt durch zeitweilige Fluctuationen auf dem Geldmarkt und im Handel und durch die Ungewißheit des Erfolgs, verursachen, wenn die Unternehmungen ins Große gehen, National-Calamitäten und zunächst Störungen in dem Bau der einzelnen Eisenbahnlinien.

Das Mislingen oder verzögerte Zustandekommen mehrerer Linien hat das zeitweilige Mislingen aller übrigen zur Folge.

Sicherheit im Fortschreiten dieser großen Verbesserung, schnelle Erreichung ihrer Vortheile und möglichste Vermeidung schlimmer Folgen sind daher nur dann zu erwarten, wenn die deutschen Staaten die Realisirung ganzer Systeme beschließen, wenn sie sich zu gleichzeitigem Fortschreiten im Bau verständigen und das Actienspiel unmöglich machen oder doch in möglichst enge Gränzen einschließen.

Dies hindert jedoch nicht, daß die Staaten einzelne Verbindungen zwischen volkreichen, sich nahe gelegenen Städten, wobei der Erfolg ziemlich gewiß ist und in nicht gar zu langer Zeit sich kund thun muß, wie z. B. zwischen Belgien, Aachen und Cöln, zwischen Elberfeld und Düsseldorf, Frankfurt und Mainz, Augsburg und Nürnberg, Berlin und Potsdam an Actien-Compagnieen vergeben; das Bestehen solcher Compagnieen, neben den Staats-Unternehmungen, wird vielmehr zwischen beiden in Verbesserung des Eisenbahnwesens einen heilsamen Wetteifer erzeugen.

Das Zustandekommen eines deutschen Eisenbahnsystems hängt hauptsächlich von den Beschlüssen und Maßregeln von Preußen und Baiern ab. Diese werden aber jedenfalls durch die Fortschritte der benachbarten deutschen Staaten und der außerdeutschen Nachbarn zu Fortschritten veranlaßt oder genöthigt.

Wenn selbst Holland trotz seiner übertriebenen Vorliebe für den Canal-Transport genöthigt ist, dem Geiste der Zeit zu folgen; wenn Belgien, begünstigt durch seine Eisenbahn-Verbindung mit Cöln, sich dem Ober-Rhein als wohlfeiler Spediteur empfiehlt; wenn die Elbe mit dem Main und der Donau in Eisenbahn-Verbindung gesetzt sein wird, so muß auch Hannover ein vollständiges Eisenbahnsystem so schnell als möglich zur Ausführung bringen.

Man ersieht hieraus, daß, wo die Natur der Dinge zu Fortschritten auffordert, Verzögerungen nur schädlich wirken können.

Wir haben in Beziehung auf Herstellung von Transport-Systemen auf Staatskosten oben das Beispiel Belgiens und mehrerer nordamerikanischer Staaten als nachahmungswerth empfohlen; bei den deutschen Staaten tritt aber zur Empfehlung dieser Maßregel noch ein neuer sehr bedeutender Grund hinzu.

Alle deutschen Staaten sind reiche Domainen-Besitzer; dieser Besitz aber verpflichtet sie aus doppeltem Grunde mehr als andere Staaten, die blos von Steuern leben, zu Uebernahme der speciellen Sorge für die Herstellung und Verbesserung der Transport-Systeme — einmal darum, weil sie schon als Güter-Besitzer durch die Aussicht auf die

Vermehrung ihrer Grund-Rente dabei interessirt sind, und dann darum, weil es in einem Lande, wo die großen Güter sich im Besitz des Staates befinden, um so weniger — durch ihr Vermögen independente — Familien giebt, welche dergleichen Unternehmungen durch Subscription zu unterstützen vermöchten.

Wenn z. B. der Staat Würtemberg an Waldungen, Salinen, Eisenwerken, Maiereien, Feudalgefällen u. s. w. einen Werth von 100 Millionen Gulden besitzt, so ist klar:

1) daß ein verbessertes Transportsystem, das den Werth und den Ertrag der Waldungen u. s. w. um 30 pr. Ct. hebt, dem Staat allein 30 Millionen Gewinn bringt, abgesehen von den Vortheilen, welche ihm durch die vermehrte Productiv-Kraft und Consumtions-Fähigkeit und also durch Vermehrung der Steuereinkünfte zugehen;

2) daß der Staat schon als Grundbesitzer in seinem wohlverstandenen Interesse so viel zur Beförderung der Transport-Anstalten beitragen sollte, als 3000 Grundeigenthümer, wovon jeder einen Grundwerth von circa 33,000 Gulden besitzt.

Unter allen civilisirten Reichen der Erde giebt es keines, welches durch die günstige Beschaffenheit seines Terrains wie durch die Wohlfeilheit des Holzes, der Lebensmittel und der Taglöhne mit so geringen Kosten Eisenbahnen anzulegen im Stande wäre; keines, das sich im Vergleich mit dem gegenwärtigen Zustand so große volks- und staatswirthschaftliche Vortheile davon versprechen dürfte wie Preußen. Hier besteht keine lebhafte Küstenfahrt, kein ausgedehntes Canalsystem, keine vortheilhafte Fluß- und Dampfschifffahrt, welche, wie in England, Nordamerika und Frankreich, den innern Verkehr früher schon belebt hätten. Hier sind weinreiche Provinzen weit entfernt von getreidereichen — unfruchtbare Sandgegenden, in welchen die Noth zu Manufactur-Arbeiten anspornt, fern von productenreichen, denen es an Ausfuhr fehlt. Hier ist das Binnenland der Seeküste näher zu rücken. Hier sind die productiven Kräfte weit auseinander liegender Provinzen unter sich und mit denen einer großen — in einer unfruchtbaren Gegend gelegenen Hauptstadt in Wechselwirkung zu bringen. Je verschiedenartiger aber die einzelnen Theile eines Reiches sind nach Producten und Bedürfnissen, je weniger die Natur selbst für ihre commerzielle Verbindung gethan hat, um so mehr wird ein Eisenbahn-System auf die productiven Kräfte wirken. Nicht minder empfiehlt sich diese Maßregel dem preußischen Staat durch die Aussichten, die sie gewährt in Beziehung auf die Erweiterung des Handels seiner Provinzen und seiner Hauptstadt mit dem übrigen Deutschland, auf die Kräftigung und Erweiterung des deutschen Handelsbundes, auf die Vermehrung seiner Vertheidigungskräfte nach allen Richtungen, insbesondere auf die Vertheidigung seiner Rheinlande. Durch ein von der Hauptstadt ausstrahlendes Eisenbahn-System wird Berlin zum Central-Punkt des größten Theils von Deutschland und im Laufe der Zeit zur Höhe von Paris sich erheben.

Die preußische Regierung kann die unermeßlichen Vortheile, die ihr aus der ausgedehntesten Anwendung der Eisenbahnen erwachsen, unmöglich verkennen; es muß ihr bis zur Evidenz einleuchten, daß dadurch eine neue Aera für ihren Nationalwohlstand und ihre Macht herbeigeführt wird.

Westphalen, Westpreußen und besonders dem mit natürlichen Reichthümern, namentlich mit großen Naturvorräthen an Eisen und Steinkohle und mit fruchtbarem Boden so überaus gesegneten Schlesien fehlt Nichts als leichte und wohlfeile Communication mit der Hauptstadt und den übrigen Provinzen Preußens und Deutschlands, um sie zu Erreichung des höchsten Grades von Wohlstand zu befähigen.

In seinem neuesten Schifffahrtsvertrag mit Holland besitzt Preußen bereits eine schöne Frucht der Eisenbahnen, und je mehr sich die belgische Route vom Mittel-Rhein nach der See ausbildet, um so bereitwilliger wird sich Holland finden lassen, dem Mittel- und Ober-Rheingebiet Concessionen zu machen, nicht allein politisch-merkantilische — sondern auch privatgeschäftlich-commerzielle. Der Charakter Hollands hat sich vollständig geändert; es ist aus einem Alles an sich reißenden Monopolisten ein gefälliger und billiger Concurrent geworden.

Nicht geringere Wirkungen in Beziehung auf die Handelspolitik und Nationalökono-

mie Preußens wären von einer Eisenbahn-Communication zwischen Hamburg, Berlin und Magdeburg, in Verbindung mit der Eisenbahn-Communication zwischen den beiden letztern Städten und Sachsen, Baiern, Thüringen und Frankfurt a. M. zu erwarten.

Wenn gegen die Herstellung dieser Eisenbahn-Communication, die insbesondere geeignet ist, der preußischen Hauptstadt eine große Handelswichtigkeit zu verschaffen, eingewendet wird, daß sie eine ziemliche Strecke auf holsteinischem und mecklenburgischem Gebiet zu laufen hätte und daß, wenn auch die Einwilligung und Mitwirkung Mecklenburgs, das bereits eine Eisenbahn-Verbindung seiner Haupt- und Seestädte mit Boizenburg projectire, vorauszusetzen — doch eine gleiche Bereitwilligkeit von Seite der dänisch-holsteinischen Regierung nicht zu erwarten sei; so kommen wir auf eine Frage, die auch hinsichtlich einer andern für ganz Deutschland höchst wichtigen Eisenbahn-Unternehmung — der Hamburg-Lübecker — eine Lebensfrage geworden ist, nehmlich — auf die Frage: inwiefern ein deutscher Staat berechtigt und befugt sei, den Transport-Vervollkommnungen zweier deutscher Nachbarstaaten, die nur vermittelst des Durchganges durch sein Gebiet zu bewerkstelligen, deren Herstellung aber durch das Interesse der ganzen deutschen Nation gefordert sei, hindernd in den Weg zu treten. Es wird kaum in Abrede gestellt werden, daß in der vormaligen deutschen Reichsverfassung die Mittel lagen, einen solchen Staat zu billigen Concessionen zu vermögen und daß daher die Bundes-Versammlung, dem Geist der Bundes-Verfassung gemäß, sich die gleiche Obliegenheit zuerkennen wird. Da nun das Interesse aller deutschen Staaten, incl. Preußens, dem vermeintlichen Privat-Interesse Holsteins in dieser Angelegenheit gegenüber steht, so ist nicht zu erwarten, daß dieses sich einem preußischen Unternehmen auf dem linken Elbufer widersetzen und daß die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Hamburg und Lübeck noch lange ein frommer Wunsch bleiben wird, um so weniger, als die geographische Lage der drei Städte Hamburg, Kiel und Lübeck verstattet, daß sie durch eine und dieselbe Bahn unter sich in Verbindung gesetzt werden.*)

Insofern der Sundzoll ein Haupt-Motiv der Hemmnisse ist, welche die dänische Regierung diesem Unternehmen in den Weg stellt, liegt es in unsrer Aufgabe, in Kürze anzudeuten, wie sehr es in dem Interesse Preußens liege, daß dieser Zoll aufgelöst oder doch in eine feste jährliche Rente verwandelt werde. Dieser Zoll wirkt auf den Verkehr der aus und nach der Ostsee handelnden Nationen nicht anders, als der Zehnte auf den Producenten wirkt: die Last wächst mit der wachsenden Industrie. Schweden, Preußen und Rußland, deren Handel nach Westen mit den Fortschritten ihres Gewerbfleißes und Ackerbaues zunimmt, haben jedes Jahr eine größere Abgabe an Dänemark zu entrichten und im Fall der Abolition der englischen Korngesetze hätten vielleicht die beiden letztern Nationen doppelt so viel zu bezahlen wie gegenwärtig. Alle Nationen würden daher bedeutend gewinnen, wenn sie sich mit Dänemark über die Bezahlung einer den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen entsprechenden Ablösungs-Summe verständigten, keine aber so viel als die preußische, indem die Ostseehäfen dieses Staats um den Betrag des Sundzolls in der Concurrenz mit Hamburg und Bremen hinsichtlich des Handels mit dem Binnenlande im Nachtheil stehen.

Im südlichen Deutschland scheint Baiern das erste Beispiel einer großartigen und durchgreifenden Maßregel für Erwirkung eines National-Transport-Systems geben zu

---

*) Bekanntlich ist nicht durch holsteinischen Egoismus, sondern durch dänischen, Lübeck, dieses ehrenwerthe ehemalige Haupt der Hansa, auf eine empörende Weise von allen deutschen Eisenbahnverbindungen ausgeschlossen worden. Die beantragte Verbindung zwischen Hamburg und Lübeck wurde 1836 von Dänemark verhindert, die von Kiel nach Lübeck ebenso 1844 und ebenso die von Lübeck nach Büchen auf die Hamburg-Berliner Bahn (und nach Lüneburg) 1845. Es ist zu hoffen, daß der Bund auf die in diesem Herbst übergebene Beschwerde Lübecks so grausamer Vernichtung des Wohlstandes eines deutschen Staates durch das fremde Dänemark steuern werde und daß das Unglück und die Schmach der Verbindung deutscher Länder mit fremden Fürsten immer lebhafter erkannt und gefühlt werde. Anm. d. Red.

wollen, — hinsichtlich der Eisenbahnen wie der Canäle. Bei der bedeutenden Ausdehnung und vortrefflichen Arrondirung seines Gebiets, bei seiner Entfernung von jeder Seeküste und seiner höchst unvollkommenen Flußschifffahrt, bei dem Reichthum seiner natürlichen Hilfsquellen und der geringen Entwickelung seiner Industrie, bei seinen geographischen und klimatischen Verhältnissen, wodurch das ganze Land in zwei von einander getrennte Hälften geschieden wird, die, gänzlich verschieden nach ihren Producten, nur vermittelst künstlicher Communication in commerzielle Verbindung und productive Wechselwirkung gesetzt werden können, — unter solchen Umständen ist es einleuchtend, daß durch die Herstellung eines vollständigen Transport-Systems alle Interessen des Volks wie des Staates von Baiern in unberechenbarer Weise gefördert werden. Einige haben auch die Wichtigkeit des Main-Donau-Canals, indem sie denselben als ein isolirtes Werk darstellten, ganz falsch aufgefaßt und dadurch Veranlassung gegeben, daß früher die projectirten Canal- und Eisenbahnunternehmungen zwischen Donau, Neckar und Rhein auf würtembergischem und badischem Gebiet, als mit dem Main-Donau-Canal concurrirende, folglich seine Rentabilität gefährdende, in ein falsches Licht gestellt wurden, während doch sie sowohl, als eine Baiern von Süden nach Norden durchschneidende — mit dem Canal parallel laufende Eisenbahn, von dem richtigen Standpunkt aus betrachtet, mit jenem Werk in der Bereicherung Baierns cooperiren.

In Würtemberg hat man zwar bei Anlegung von Canälen und Eisenbahnen mit der Ungunst des Terrains mehr zu kämpfen als in irgend einem andern deutschen Lande, dessenungeachtet sind die Vortheile, welche man sich dort in volkswirthschaftlicher wie in finanzieller Beziehung von diesen Transport-Verbesserungen versprechen darf, sehr bedeutend. Bei der enthusiastischen Aufregung, die in den Jahren 1835 und 1836 in jenem Lande herrschte, hat man, wie uns bedünkt, den großen Fehler begangen, eine Verbindung zwischen Ober- und Niederschwaben, zwischen Baden einer- und Baiern anderseits als erste, vor allen andern zu lösende Aufgabe voranzustellen. Auf diese Weise stieß man gleich im Anfang auf das größte Hinderniß, auf das Alpgebirge nehmlich, an dem sich der zu schnell aufgeloderte und wenig nachhaltige Enthusiasmus so völlig brach, daß nun der entgegengesetzte Zustand eintrat; auf den hitzigen Anfall folgte der frostige und diesem die Ermattung. Bei kühlem Blute die Sache betrachtet, dürfte sie sich auf folgende Weise darstellen:

Die Herstellung einer großen Durchfuhr- und Handelsstraße ist für Würtemberg nicht Hauptzweck, sondern die Beförderung der innern Industrie, des innern Verkehrs.

Die Befriedigung der Bedürfnisse des innern Verkehrs führt auch zu Verbindungen mit den Nachbarstaaten.

Um jenen Hauptzweck und in Folge desselben diesen secundären Zweck zu erreichen, muß man sich nicht schon beim Angriff des Werkes das Schwerste und Kostspieligste zur Aufgabe stellen, sondern das Ausführbarste, das zunächst Nützliche, das Leichteste.

Betrachtet man Würtemberg auf einer Flußkarte, so stellen sich Neckar, Donau und Bodensee als Hauptarterien dar; ihre Thalgebiete sind es auch in Hinsicht auf Bevölkerung, Industrie, Production und Consumtion, besonders das des Neckars.

Das Nächste, Nützlichste, Nothwendigste und Leichteste ist folglich eine mit dem Neckar parallel laufende Eisenbahn, von der Stelle an, wo sein Gebiet in Hinsicht auf Bevölkerung und Production bedeutend zu werden anfängt, bis zu dem Punkt, wo er das Land verläßt, also von Rothenburg bis Heilbronn.

Auf der südlichen Abdachung der Alp stellt sich als eben so nützlich, nothwendig und leicht eine Verbindung des Donaugebietes mit dem Bodensee dar.

Beide Linien müssen im Interesse des Landes unter allen Umständen und vor allen andern hergestellt werden, selbst in dem Fall, wenn das Alpgebirge unübersteiglich wäre.

Man mache also den Anfang mit diesen beiden Linien und überlasse der Zeit die Entscheidung: ob, wo, wann und wie das Alpgebirge überstiegen werden soll.

Es ist im höchsten Grade wahrscheinlich, daß während der Herstellung dieser beiden Strecken neue Erfindungen und Verbesserungen im Eisenbahnwesen ans Licht treten, wodurch alle oder doch die bedeutendsten Schwierigkeiten, die sich jetzt bei Uebersteigung der Alp in den Weg stellen, leicht überwunden werden. Jedenfalls wird man während der Anlage

dieser beiden Strecken für die Ueberwindung jener Schwierigkeiten höchst wichtige und nützliche Erfahrungen gewinnen.

Im schlimmsten Fall wird man den Uebergang über die Alp durch Pferde-Transport, stehende Maschinen oder eine sehr vollkommene Chaussee bewerkstelligen.

Jene beiden Haupttheile des würtembergischen Eisenbahn-Systems sollten auf sehr solide Weise, nehmlich nach der belgischen Bauart hergestellt werden.

Da Würtemberg größtentheils aus Thalgebieten besteht, die in dem Neckarthale ausmünden, so wird eine Verbindung des ganzen Landes, wie sie von den Interessen des Ackerbaues, der Industrie und der Staats-Domainen-Verwaltung gefordert wird, nur durch Holzeisenbahnen, wie sie in Belgien zur Cultur-Verbesserung der Campine projectirt worden sind, längs des Kochers, der Jart, der Enz, der Rems u. s. w. zu bewirken sein.

Ein Hauptvortheil dieses Eisenbahn-Systems wird darin bestehen, daß nun die Niederungen des Landes von den Gebirgs- und Waldgegenden mit wohlfeileren Brenn- und Baumaterialien versehen werden.

Da demnach ein viel größeres Gewicht abwärts als aufwärts geht, so wird der mit dem Gefäll verbundene Nachtheil größtentheils ausgeglichen.

Als Besitzer des größten Theils der Waldungen, aller Salzwerke, fast aller Eisenwerke und andrer großer Domainen wird der Staat den Werth derselben vielleicht um den ganzen Belauf der Anlagekosten dieser Werke vermehren; es ist also, von allen volkswirthschaftlichen Zwecken abgesehen, sein Interesse, sie auf eigene Rechnung in Ausführung zu bringen. Seine jährlichen Ueberschüsse wird er nicht besser auf Zinsen legen und die Last der Staatsschuld nicht auf bessere und zweckmäßigere Weise vermindern können.

Baden hat auf dem außerordentlichen Landtage 1838 eine Eisenbahn von seiner nördlichen bis zur südlichen Gränze auf Staatskosten beschlossen. Dieselbe ist auch von der nördlichen Gränze, an welcher sie sich mit der ebenfalls eröffneten Main-Neckareisenbahn von Frankfurt und Darmstadt verbindet, seit länger als Jahresfrist bereits bis Freiburg und in ihren beiden Seitenbahnen nach Kehl und Baden dem Betrieb übergeben. Der Bau ist sehr solid, zum Theil, wie die Stände klagen, etwas luxuriös. Bei allem Verdienst der Ausführung sind doch vorzüglich folgende Punkte wiederholt in der Kammer beklagt worden:

1) Die zu langsame Ausführung. Wollte auch die Regierung nicht schon fünf Jahre früher den ihr durch fremde Handlungshäuser vermittelst des Abgeordneten Welcker auf dem Landtag 1833 gemachten Antrag zur alsbaldigen Ausführung der Bahn durch eine Privatgesellschaft annehmen, so mußte sie doch die bei dem Gedanken an eine Basel-Straßburger Bahn auf der linken Rheinseite unter dem Ministerium Winter 1838 beschlossene Staatseisenbahn alsbald, nicht blos im Norden, sondern gleichzeitig im Süden in Arbeit nehmen lassen. Dann war die Concurrenzbahn von einer Privatgesellschaft auf der linken Seite entschieden unmöglich. Sie fand nur Actienzeichner durch den hartnäckig verbreiteten Glauben, Baden baue nicht weiter als bis zu ihrem Anschluß nach Straßburg. Und in der That schien unter dem Ministerium Blittersdorf jahrelang dieser unglaubliche Gedanke das Ministerium zu beherrschen, bis endlich der immer mehr erwachte Volksunmuth und der Sieg der Liberalen in den Wahlen den Bau in der oberen Landesgegend beginnen machte. Außer der solchergestalt unnöthig geförderten Concurrenzbahn auf der linken Rheinseite, außer der Aufnahme des französischen Bahnhofes in die Stadt Basel, welche dieses so gern durch rechtzeitige Verbindung mit der badischen Bahn umgehen wollte, entstand so auch der große Nachtheil, daß alle bereits verwendeten Millionen so viele Jahre länger ohne vollen Zinsertrag im Boden liegen und daß bis zur Vollendung der badischen Bahn Personen und Sachen, die von Basel nordwärts und von Norden jenseits Straßburg und Offenburg nach Basel gehen, die französische Bahn wählen und natürlich selbst die fertige badische Strecke von Freiburg bis Kehl nicht benutzen können. Abgesehen von betrübten geheimeren Gründen, welche bei diesem Fehler mitwirkten, sieht man doch auch hier wieder einen eigenthümlichen neudeutschen Mangel an hinlänglicher muthiger Entschlossenheit und Raschheit in Ausführung heilsamer Maßregeln.

Stets will man das an sich Vortheilhafte nur gezwungen unternehmen — so wie die ganze Eisenbahn erst nach dem auf dem linken Rheinufer entstandenen Project. — Aber auch eine rasche, kräftige, consequente Ausführung ist nie, wie in freien Staaten gegen Intriguen, Bedenklichkeiten, Eigenwilligkeiten einzelner Beamten gesichert.

2) Die Wahl des von den übrigen deutschen Eisenbahnen abweichenden breiten Spurgeleises.

3) Das unglückliche Seitwärtslassen der ersten Handelsstadt des Landes bei der Fortsetzung der Bahn von Heidelberg nach Norden.

Auf dem letzten Landtage wurde nach langem Kampfe eine Concession an eine Züricher Gesellschaft für den Bau von Waldshut bis an die badische Bahn ertheilt, auch einer etwa sich bildenden Actiengesellschaft zum Bau einer Eisenbahn von Offenburg durch das Kinzigthal nach Constanz und dem Bodensee, sowie zum Anschluß an die würtembergische Bahn an den Bodensee gesetzlich die Concession unter günstigen Bedingungen angeboten. Ebenso wurde auch, nur unter etwas weniger günstigen Bedingungen, einer etwaigen Actiengesellschaft für eine Bahn von Karlsruhe nach Pforzheim und von da zum Anschluß an eine würtembergische Bahn nach Stuttgart eine gesetzliche Concession im Voraus gegeben. Ueber die Verhandlungen in Beziehung auf diese Bahn eiferten schlecht unterrichtete würtembergische Blätter, als hätten die badischen Abgeordneten, aus kleinlichem Sonderinteresse, das große nationale Interesse aller deutschen Bruderstämme und ihrer möglichst leichten Verbindung mit einander verletzen mögen. Doch muß man anerkennend erwähnen, daß ein besser unterrichtetes würtembergisches Blatt erklärte, die würtembergischen Stände würden in ähnlichem Falle ganz ebenso wie die badischen gehandelt haben. In der That fiel es auch keinem Badner ein, unsern würtembergischen Bruderstamm verletzen und die Verbindung mit ihm nicht zu wollen. Beschlossen wir ja schon auf dem vorigen Landtage, obgleich die Würtemberger so lange alle Eisenbahnbauten ungünstig ansahen und soweit möglich zurückzuhalten suchten und deshalb auch jetzt noch so weit mit ihren Eisenbahnen im Rückstande sind, daß sie Baden noch lange nicht berühren werden, dennoch förmlich einen Anschluß unserer Bahn an die zukünftige würtembergische bei Pforzheim. Diesen Beschluß erneuerten wir jetzt mit einer förmlichen gesetzlichen Concessionsertheilung und sorgten durch eine solche auch für den Anschluß in der Seegegend. Daß wir aber in Beziehung auf Wahl der Bahnrichtungen und die größere Beeilung unserer verschiedenen Bauplane und die dazu dienliche größere Beihilfe aus Staatsmitteln die besonderen badischen Landesinteressen berücksichtigten — nun dieses könnte doch wohl nur ein Thor tadeln. Würtemberg thut dieses auch und leider zum Theil auf eine viel verletzendere, das badische Constanz direct beeinträchtigende Weise, wenn es wahr ist, daß es dessen Umgehung auf der südwestlichen Seite durch eine Bahn von Zürich an den Bodensee bei dem schweizerischen Romanshorn zu fördern sucht. Es ist ein Unglück für Deutschland und die deutschen Eisenbahnbauten, daß sie nicht von einer deutschen Centralregierung im Interesse des Gesammtvaterlandes gebaut werden. Dieses aber ist nun einmal nicht der Fall. So muß denn jedes Land zunächst seine besonderen Interessen selbst so gut wie möglich, jedoch ohne Feindseligkeit und ohne Isolirung in Beziehung auf die Bruderstämme zu vertreten und durchzuführen suchen. Eine deutsche Centralregierung würde keine zwei Parallelbahnen, eine über Stuttgart und eine über Offenburg, an den Bodensee führen. Würtemberg will und wird jene erste Bahn bauen. Für Baden aber und zunächst für seinen Schwarzwald und oberen Landestheil ist eine Bahn von Offenburg durch das Kinzigthal an den Bodensee, eine Bahn, die den großen alten Handelsweg erneuert und die schnellste Verbindung von Norden und von Westen (Paris-Straßburg) an den Bodensee herstellt, die zugleich unsere ärmere Landesgegend schützt, daß sie nicht auch noch ihren jetzigen Verkehr an die würtembergische Concurrenzbahn gänzlich verliere, eine wahre Lebensfrage. Dieses sprach die Regierung schon auf dem Landtage 1838 aus und jeder Sach- und Landeskundige weiß es. Da nun diese Bahn leider und ohne Schuld der Stände nur von einer Privatgesellschaft erbaut werden konnte, so war es eine wesentliche Pflicht der Stände, den offenbaren Ruin eines großen Landestheiles zu verhindern und soweit möglich dahin zu wirken, daß, ehe Würtemberg schon mit der

badischen Eisenbahn durch unsere Mitwirkung verbunden, seine Concurrenzbahn von Norden und Westen nach dem Bodensee auf Staatskosten hergestellt und allen Verkehr auf dieselbe gezogen hat, eine Actiengesellschaft für den Bau der Eisenbahn durchs Kinzigthal an den Bodensee sich bilden kann. In dem dringendsten Interesse, für möglichste Förderung dieser Kinzigthalbahn zu sorgen, kämpften viele Abgeordnete selbst gegen den augenblicklichen Vortheil eines andern badischen Landestheils, welcher die alsbaldige Concessionsertheilung zu einem Bau über Waldshut nach Zürich wünschte, welchen Bau man aber ebenfalls, um die Bahn durchs Kinzigthal über den Schwarzwald nach Constanz möglichst zu fördern und diese Gegend vor dem Unglück eines Ausschlusses von dem Eisenbahnnetze zu sichern, noch etwas hinauszuschieben suchte. Und nun sollen die armen badischen Stände Deutschland und Würtemberg verrathen haben, indem sie nicht, statt dieser nothwendigsten Pflichterfüllung, eilten, vor Allem eine Bahn bis zur würtembergischen Gränze fertig herzustellen, ehe seinerseits Würtemberg auch nur den ersten Spaten für eine solche Verbindungsbahn angesetzt hat. Die verschiedenen Verbindungen aber von der badischen Nordsüdbahn, nach Würtemberg, durchs Kinzigthal an den Bodensee und durch das obere Rheinthal nach Zürich und ebenfalls an den Bodensee, sie werden eben so gewiß hergestellt werden, wie die Verbindungen mit den französischen und rheinpreußischen und belgischen Bahnen über Straßburg und Saarbrücken. So wird also Baden, welches durch seine Lage in seinen meisten Landestheilen an der Eisenbahnstraße hingestreckt liegt, mit allen Hauptbahnen Deutschlands und des europäischen Festlandes verbunden ist, im Ganzen ein zum Bau und Betrieb der Eisenbahnen sehr günstiges Terrain besitzt, seinen Wohlstand und seine Blüthe durch die neue große Erfindung vorzugsweise gefördert sehen — *).

Wie überhaupt in den mit Beförderung der Gewerbe und des Handels in Beziehung stehenden Dingen, so beweist sich auch in Sachen der Eisenbahnen Oesterreich verständig, umsichtig und thatkräftig. Das wichtigste Unternehmen in jenem Reiche ist die Wien-Bochnia Eisenbahn, deren Rentabilität schon durch die reichen Salzwerke in Galizien verbürgt ist. Diese Bahn, bis zur Gränze fortgesetzt, wird Wien mit Rußland und Polen verbinden. Sodann projectirt man in Breslau eine Verbindung mit derselben bei Teschen längs der Oder, wodurch vermittelst der Berlin-Breslauer Bahn Wien mit Berlin in Verbindung gesetzt werden wird. Allernächst wird eine Zweigbahn bis Brünn und Ollmütz beabsichtigt, die ohne Zweifel später bis Prag fortgesetzt werden wird. Nach Herstellung derselben wird die wegen Mangels an großartigem Transport und schlechter Bauart verlassene Prag-Pilsener Bahn als Bestandtheil und Fortsetzung dieser großen National-Route von Prag nach Nürnberg Bedeutung erlangen. Man sieht, daß die Wien-Bochnia Eisenbahn, ihrer Bestimmung gemäß, Wien mit allen nördlichen Ländern und Reichen in Verbindung zu setzen, mit Recht den Namen Kaiser Ferdinand's-Nordbahn trägt.

Nicht minder muß es Oesterreich daran gelegen sein, Wien und Ungarn mit Triest und Venedig in Eisenbahnverbindung zu bringen, schon darum, weil erst durch diese Verbindung die bereits im Bau begriffene Bahn von Venedig nach Mailand in militärischer wie in commercieller Beziehung ihre volle Bedeutung erlangt.

Auch die Schweiz fühlt bereits, daß sie inmitten dieser großen Bewegung nicht stehen bleiben darf; sie projectirt bereits eine Route von Basel über Zürich bis Chur, um dadurch Deutschland und Frankreich mit dem italienischen Eisenbahn-System in Verbindung zu setzen.

Folgendes sind die deutschen Hauptrouten, welche europäische Wichtigkeit erlangen werden:

1) in westöstlicher Richtung

die Bahn von Lüttich nach Aachen und Cöln, mit ihrer Fortsetzung von Elberfeld nach Minden und von da über Hannover, Braunschweig, Magdeburg und Berlin nach Rußland.

---

*) Diese ganze Ausführung über Baden wurde statt der frühern unpassend gewordenen jetzt von der Redaction eingeschoben.

Die Bahn vom bairischen Rheinkreis nach Mannheim, Frankfurt a. M., durch Thüringen, nach Leipzig, Dresden, Berlin und Breslau.

Die Bahn von Straßburg über Karlsruhe, Stuttgart, Augsburg, München, Passau, Wien, durch Ungarn nach der Türkei und dem Oriente.

2) in nördlich-südlicher Richtung

die Bahn von den Hanse-Städten über Hannover, Kassel, Frankfurt a. M. nach Frankreich, ferner durch Baden oder Würtemberg nach der Schweiz und Italien, die Bahn von Hamburg nach Berlin und von dort einerseits über Breslau nach Wien und Triest, anderseits durch Sachsen über Nürnberg, Augsburg und München nach dem Bodensee und jenseits des Sees über Zürich nach Chur und Italien.

Insofern die deutschen Staaten sich nicht durch ihr eigenes Interesse und durch wechselseitige Nacheiferung angespornt fühlen sollten, die Anlegung der Eisenbahnen mit Energie und durch Ergreifung großartiger Maßregeln zu betreiben, wird ihnen der Impuls dazu von Frankreich oder Belgien gegeben werden.

Das große Beispiel von Belgien und das Gelingen der kleinen Bahn von Paris nach St. Germain hat in allen Theilen von Frankreich den Wunsch nach dem Besitze dieses gewaltigen Instruments des Reichthums und der Civilisation rege gemacht. Jedenfalls ist vorauszusehen, daß Frankreich alsbald das Schauspiel einer Nation darbieten wird, die an allen Ecken und Enden ihres Gebiets Berge abgräbt und Thäler auffüllt.

Welches aber werden dann die Folgen für Deutschland sein?

Wird man im Großherzogthum Baden, statt „Zeit gewonnen, Alles gewonnen", nicht ausrufen: „Zeit verloren, Alles verloren!" Wird man in den Hanse-Städten und Hannover nicht einsehen, daß bei längerer Verzögerung aller Zwischenhandel mit dem westlichen und südlichen Deutschland sich nach den französischen und belgischen Seehäfen ziehen wird?

Wird man alsdann in letzterem Lande noch von hintergelegenen Ländern sprechen, die vermittelst des Chaussee-Transports auszubeuten seien?

Wird man die Zeit ruhig abwarten, bis aller Handel und aller Reiseverkehr zwischen dem mittelländischen Meere und dem Norden seinen Weg über Frankreich und Belgien nimmt?

Wird man in einer Route von Straßburg nach Metz und von Antwerpen und Ostende bis Luxemburg und Metz, vermittelst welcher man in einem einzigen Tage vom Ober-Rhein nach den belgischen Seehäfen gelangen kann, nicht eine Route erkennen, welche einen großen Theil des deutschen Ein-, Aus- und Durchfuhrhandels an sich ziehen muß?

Wird man die deutsche Steinkohle an der Saar nach Frankreich gehen lassen, während das südwestliche Deutschland an diesem Material Mangel leidet?

Wird man ruhig zusehen, wie Frankreich seine Vertheidigungskräfte und, was noch mehr ist, seine Angriffskräfte durch drei verschiedene Routen nach dem Rhein und durch eine längs der Gränze von Marseille über Lyon, Straßburg, Metz, Valenciennes, Lille bis zu Dünkirchen hinziehende Eisenbahn verdoppelt und verdreifacht und Belgien durch zwei verschiedene Linien in dieses System einschließt?

Nein! Man wird Frankreich, — man wird England und Belgien nachahmen!

Fr. List.

Nachtrag. Seit vorstehender Aufsatz erschien, sind neun Jahre verflossen; Vieles ist in dieser Frist geschehen, Mehreres vorbereitet; manche Vorhersagungen sind eingetroffen, andere nicht. Namentlich hat Deutschland im Eisenbahnwesen eine Thätigkeit entwickelt, welche kaum zu erwarten war; es besitzt gegenwärtig 464 geogr. Meilen fahrbare Schienenwege, die in 35 Bahnen zerfallen und sich jährlich mehren. Frankreich ist zwar nicht „allen andern Nationen des Continents mit großem Beispiele vorangegangen," aber es hat als einheitlicher Staat die Ausführung seiner Hauptlinien gesetzlich geregelt. Das französische Gesetz vom 11. Juni 1842 enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen: 1) Es soll ein Eisenbahn-System hergestellt werden, welches sich erstreckt: Von Paris: a) nach der belgischen Gränze über Lille und Valenciennes (ist vollendet und seit 15. Juni 1846 dem Betriebe übergeben); b) gegen England nach einem oder mehreren

Uferpunkten des Canals (la Manche), welche später bestimmt worden (Havre); c) nach der deutschen Gränze über Nancy und Straßburg; d) nach dem mittelländischen Meere über Lyon, Marseille und Cette; e) nach der spanischen Gränze über Tours, Poitiers, Angoulême, Bordeaux und Bayonne; f) nach dem atlantischen Ocean über Tours und Nantes; g) nach der Mitte von Frankreich über Bourges; h) vom Mittelmeer nach dem Rhein über Lyon, Dijon und Mühlhausen; i) vom atlantischen nach dem Mittelmeere über Bordeaux, Toulouse und Marseille. — 2) Die Ausführung dieser großen Eisenbahnlinien wird stattfinden durch das Zusammenwirken des Staates, der durchzogenen Departements und der betheiligten Gemeinden und der Privatindustrie; jedoch können diese Linien auch ganz oder theilweise durch besondere Gesetze unter den alsdann festzustellenden Bedingungen der Privatindustrie überlassen werden. — 3) Die Entschädigungen für abzutretende Grundstücke und Gebäude werden vom Staate vorgeschossen und demselben von den Departements und Gemeinden bis zum Belaufe von zwei Drittheilen wieder ersetzt; die Regierung darf Unterstützungen, welche von Ortschaften oder von Einzelnen an Grundstücken oder Geld angeboten werden, annehmen. — 4) In jedem durchzogenen Departement wird der Departementsrath in Berathung ziehen: a) welcher Theil an den zwei Drittheilen der Entschädigung von dem Departement zu übernehmen und durch welche außerordentliche Mittel derselbe im Falle der Unzulänglichkeit der Zusatzsteuern (centimes facultatifs) zu decken sei; b) welche Gemeinden als betheiligt zu bezeichnen seien und wie viel jede im Verhältnisse zu ihrer Betheiligung und zu ihren finanziellen Kräften beizutragen habe. Die Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Königs. — 5) Das letzte Drittheil der Entschädigung für Grundstücke und Gebäude, die Erdarbeiten, die Bauwerke einschließlich der Hochbauten werden aus Staatsmitteln bezahlt. — 6) Das Schienenlager, einschließlich der Sandschichte, das Betriebsmaterial und die Betriebskosten, die Unterhaltungs- und Ausbesserungskosten der Bahn mit Zubehör und das Material sind von den Gesellschaften zu bestreiten, welchen der Betrieb der Bahn in Pacht gegeben wird. Der Pachtvertrag wird die Dauer und die Bedingungen des Betriebs so wie den Tarif der Fahrpreise bestimmen, von dem Minister der öffentlichen Arbeiten provisorisch ausgefertigt und durch ein Gesetz definitiv genehmigt. — 7) Nach Ablauf der Pachtzeit wird der Werth der Bahn und des Materials nach dem Gutachten von Experten der Gesellschaft von ihrer Nachfolgerin oder von dem Staate vergütet. — Die weiteren Bestimmungen des Gesetzes betreffen die Anordnungen, um den Betrieb der Eisenbahnen mit den Zollvorschriften in Einklang zu bringen, sodann die Polizei, die Benutzung und Erhaltung der Bahn; diese Anordnungen bleiben nehmlich besonderen Verordnungen und Vorschriften überlassen. Ferner wird zum Beginne der Arbeiten auf 6 von den 9 Hauptlinien und zur Vollendung der Voruntersuchungen auf den übrigen eine Summe von 126,000,000 Franken ausgeworfen. Endlich ist bestimmt, daß jedes Jahr von dem Minister der öffentlichen Arbeiten über die nach diesem Gesetze ausgeführten Arbeiten den Kammern eine besondere Vorlage gemacht werden soll. — Ueber die Eisenbahnpolizei ist unterm 15. Juli 1846 ein Gesetz erlassen worden.

Wir haben die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes hier aufgenommen, um daran zu zeigen, wie vortheilhaft für die Angelegenheiten einer Nation die Einheit ist. In Deutschland machen die Einzelstaaten große Anstrengungen für die Eisenbahnen; wie sich aber das nationale Transportsystem gestalten mag, das hängt mehr oder weniger vom Zufalle ab und inzwischen führt die Verfolgung der Sonderinteressen hie und da zu bedauerlichen Reibungen. Hätte, nach dem Wunsche des Verfassers (Fr. List), der deutsche Bund, oder, was wohl minder schwierig gewesen wäre, der Zollverein die Eisenbahnfrage in die Hand genommen, so hätte über die wichtigen Punkte, welche das französische Gesetz regelt, ein deutsches Uebereinkommen zu Stande gebracht werden können.

Ueber die Ergebnisse des Betriebs hat man besonders aus Belgien genauere Angaben, wo der Staat die Bauten ausgeführt hat und seit einer Reihe von Jahren betreibt. Am Schlusse des Jahres 1844 hatte Belgien 111,8 Lieues (75½ geogr. Meilen) Eisenbahnen, wovon 31¾ Meilen mit doppeltem und 43¾ Meilen mit einfachem Geleise. Es waren dafür 150,264,062 Fr. bewilligt und aufgenommen und die Anlagekosten berechneten

sich auf 894,684 Franken die Lieue (mit Betriebsmaterial); sie gehören zu den kostspieligsten auf dem Festlande. Im Laufe des Jahres 1844 wurden 3,381,529 Reisende mit 10,496,068 Kilogr. Gepäck und 520,422,667 Kilogr. Güter transportirt. Die Einnahme betrug 11,230,493 Franken, wovon 58½ Procent auf Reisende und Gepäck, 41½ Procent auf den Gütertransport kommen. Auf den Verkehr mit Deutschland rechnete man 11,75 Procent, mit Frankreich 9,17 (dieser Verkehr ist seit Eröffnung der französ. Nordbahn lebhafter geworden), auf den innern Verkehr 79,08 Procent der Einnahme. Dieses Ergebniß bestätigt den Satz, daß der innere Verkehr bei Anlage von Eisenbahnen vorzugsweise zu berücksichtigen ist. — Die Betriebskosten haben 5,765,431 Franken betragen, der Reinertrag belief sich sonach auf 5,465,062 Fr. oder 3,89 Procent des verwendeten Capitals. Wenn unter dem Ertrag weder die eigenen Einnahmen der Verwaltung aus verkauften und verpachteten Grundstücken, an Miethzinsen, Erlös aus abgängigem Material und Inventarienstücken u. s. w. in Anschlag gebracht sind, auch nicht die dem Staate unentgeltlich geleisteten Dienste durch den Transport von Poststücken und Material, so wie die Ersparnisse im Transport von Truppen, Gefangenen u. s. w. und der vermehrte Ertrag der Post: so ist auf der andern Seite auch kein Reservefond für größere Reparaturen und neue Anschaffungen von Material in Ansatz gebracht (s. Eisenbahnzeitung von 1845 Nr. 15 und 33). Es werden überhaupt nur wenige Eisenbahnen höhere Zinsen oder Dividenden abwerfen, besonders wenn nicht namhafte Ermäßigungen der Betriebskosten aufgefunden werden.

Die Verhältnisse zum Staat, unter denen Gesellschaftsbahnen in Deutschland gebaut worden, sind mannigfaltiger Art und wir wählen als Beispiel die pfälzische Ludwigsbahn (Berbacher Bahn), welche ihrer theilweisen Eröffnung entgegensieht. Dieser Bahn, welche in dem Kohlentransporte von der Saargegend nach dem Rhein eine ständige Einnahmsquelle hat, ist von dem Staate ein Zinsenertrag von 4 Procent vom Tage der Vollendung und Eröffnung gerechnet, auf 25 Jahre gesichert, wogegen die Bahn nach 99 Jahren unentgeltlich dem Staate zufällt. Das Betriebsmaterial und das übrige Mobiliarvermögen sind darunter nicht begriffen; der Staat kann sie nach schiedsrichterlicher Abschätzung erwerben. Die Regierung hat ferner das Recht, nach Ablauf der Gewährschaftszeit (25 Jahre) das Eigenthum der Bahn und ihrer Zugehörungen durch Vergütung des Anlagecapitals abzulösen. Der Bauplan unterliegt der Genehmigung des Königs; ebenso der Tarif, welcher in den ersten drei Jahren jährlich, sodann aber von drei zu drei Jahren festgesetzt werden muß. Die Wahl der Betriebs- und Aufsichtsbeamten unterliegt der Bestätigung durch die Regierung und das Verhältniß der Gesellschaft zur Postanstalt bleibt besonderer Verhandlung vorbehalten. Einstweilen ist die Zusicherung gegeben, daß nicht beabsichtigt werde, die Gesellschaft mit pecuniären Leistungen oder Entschädigungen zu belasten, vielmehr nur die Benutzung der Bahn für die Zwecke der Post zu sichern. Zur Wahrung der öffentlichen Interessen wird die Oberaufsicht durch einen königlichen Commissär ausgeübt, welcher sich von der steten Festhaltung der statutenmäßigen Bestimmungen zu überzeugen hat. (Das Capital beträgt 8 Millionen Gulden in Actien zu 500 fl.)

Die Besorgnisse des Verfassers (Fr. List) über die Krisen in Folge der unbeschränkten Eisenbahnpapierspeculationen haben durch die gegenwärtigen Zustände des Geldmarktes eine traurige Bestätigung erhalten. Können auch die Actienunternehmungen nicht als einzige Ursache der seit einem Jahre andauernden Geldklemme bezeichnet werden, so haben doch die damit getriebenen Schwindeleien den ersten Anstoß dazu gegeben. Von den Verlusten, welche dabei erlitten wurden, kann die Vergleichung der Course einen Begriff geben. Vor zwei Jahren standen z. B. die Actien der Berbacher Bahn in Frankfurt 110, jetzt (Ende October 1846) 91½ trotz der Zinsengarantie. Fr. Wilhelm's Nordbahn (Kurhessen) damals 99⅜, jetzt 71⅛. Taunusbahn 377½, jetzt 346. In Wien: Venedig-Mailand damals 139¾, jetzt 109⅝; Wien-Gloggnitz damals 159, jetzt 125¾; Nordbahn damals 212½, jetzt 172. In Berlin: Berlin-Anhalt damals 148, jetzt 110; Rheinische damals 100, jetzt 87; Berlin-Stettin damals 131, jetzt 107, u. s. w. Unter den über das Eisenbahnwesen erschienenen Werken ist besonders das Eisenbahnbuch von W. v. Reden zu empfehlen.

K. Mathy.

Eisenmann, Gottfried, wurde 1795 zu Würzburg als der Sohn eines armen Schusters geboren. Ausgezeichnet durch Talent und Charakterkraft, betrat er mit Ehren die wissenschaftliche Laufbahn. Er studirte zuerst die Rechtswissenschaft und erwarb sich hier die staats- und rechtswissenschaftliche Bildung, welche ihm nachher in seiner politisch-publicistischen Laufbahn zum Ruhme gereichte, aber auch die äußere Veranlassung zu seinem schweren Unglück wurde. Ergriffen von patriotischer Begeisterung folgte er 1813 als freiwilliger Krieger den großen fürstlichen Aufrufen zur Theilnahme an den Befreiungskriegen — welche freilich die Napoleonische Eroberungsmacht ruhmvoll stürzten und die Fürstenthrone retteten, von in- und auswärtigem der deutschen Freiheit und Ehre feindlichem Einfluß aber freilich bis jetzt unser Vaterland nicht befreiten, die gehoffte politische Freiheit ihm nicht erwarben und vielmehr gar manchem patriotisch begeisterten Jüngling und Manne, ganz so, wie dem unglücklichen Eisenmann, statt des Glücks vaterländischer Freiheit vielmehr den Verlust des Vaterlandes und der Freiheit durch Verbannung und Kerker brachten. Im Feldzuge erwarb dem muthigen Eisenmann seine Tapferkeit ein militärisches Ehrenzeichen. Nach der Heimkehr widmete er sich dem Studium der Medicin und bildete sich in derselben an der Hand des berühmten Schönlein aus, welcher ihm sehr befreundet wurde; wie denn Eisenmann überhaupt sich die Liebe und Theilnahme fast Aller, die ihn im Leben oder durch seine Schriften näher kannten, zu erwerben wußte. Während seines Studentenlebens hielt sich Eisenmann zuerst zur Burschenschaft, welche bekanntlich in dem Maße, als seit 1817 die Stelle der Erfüllung der großen politischen Verheißungen eine freiheitsfeindliche Reaction einnahm, politisch zu werden begann und nun, bei Verboten derselben, theilweise in heimliche Verbindungen ausartete. Eisenmann trat jetzt (1821) dem auf mehreren Universitäten gestifteten Jünglingsbunde bei. Er wurde bei der Entdeckung dieser geheimen politischen Studentenverbindung 1823 mit Andern verhaftet, nach München gebracht und ein Jahr später, da eine einstweilige Aufhebung der Untersuchung wegen dieser studentischen Verirrungen beschlossen war, nach Karlsstadt bei Würzburg gewiesen. Doch wurde nachher auch diese Freiheitsbeschränkung aufgehoben und er erwarb sich nun als praktischer Arzt in seiner Vaterstadt Würzburg sehr schnell eine große ärztliche Praxis, und eine Reihe früherer und späterer medicinischer Schriften bewährten ihn als tüchtigen medicinischen Gelehrten. Als die Thronbesteigung des Königs Ludwig bei so manchen von demselben als Kronprinz und seit seinem Regierungsantritt bekannt gewordenen erhebenden Aeußerungen und Handlungen den Freiheitsfreunden in Baiern und Deutschland neue Hoffnungen für die ersehnte Ausbildung des Systems wahrer staatsbürgerlicher Freiheit erweckte, da suchte auch Eisenmann für diese Ausbildung als politischer Schriftsteller zu wirken. Er begründete, nicht, wie sonst oftmals in Deutschland, zum Lebensunterhalt, sondern aus patriotischem Bedürfniß, eine politische Zeitschrift, das Bairische Volksblatt. Es war, wie mit Recht Eisenmann's Biograph im Conversationslexikon sich ausdrückt, „das „erste Organ einer frischen rührigen, nicht blos in leeren Allgemeinheiten verschwimmen„den Opposition." Es war aber mit solchem Geiste und solcher politischer Bildung redigirt und auch von so ausgezeichneten Publicisten unterstützt, daß es bald in Baiern und Deutschland sehr verbreitet war, und Eisenmann blieb zugleich dem constitutionellen Princip so treu, vertheidigte namentlich ein erbliches, unverletzliches Königthum gegen die schon damals häufigen, an der Vereinigung von Freiheit und Königthum verzweifelnden republikanischen Wünsche vieler, zumal jüngerer oder weniger ausgebildeter Patrioten, so daß der berühmteste Präsident eines bairischen Oberappellationsgerichts — Feuerbach, dieses Eisenmann'sche Bairische Volksblatt „ein Muster einer constitutionellen Zeitschrift" nannte. Daß Eisenmann, in einem ihm abgenöthigten politischen Glaubensbekenntnisse, in Beziehung auf die allgemeinen deutschen Verhältnisse die auch vom Minister von Stein vorgeschlagene National-Repräsentation am Bunde wünschte — dieses konnte natürlich ein Feuerbach nicht tadeln und es wird am wenigsten bei solchen Staatsmännern für Eisenmann nachtheilig gedeutet werden, die es wissen, in welchem Grade insbesondere auch bei den älteren besonneneren Patrioten diese Idee in neuerer Zeit sich verbreitet hat (zum Theil in der Gestalt einer Repräsentation bei dem Zollverein) und

wie dieselbe jetzt für so Viele der einzige Rettungsanker ihrer Hoffnung für eine zugleich freie, sichernde und ehrenvolle und zugleich ohne Umsturz denkbare politische Gestaltung der deutschen Nationalverhältnisse geworden ist und täglich mehr wird. Auch gab jetzt Eisenmann gleichzeitig Friedrich von Spaun's politisches Testament, Erlangen 1831, heraus. Vielen, die man für wohlunterrichtet hielt, schien Eisenmann's Zeitschrift und seine Opposition von Oben her mehr begünstigt als angefeindet, und dieses mußte auch für Alle, welche an wahre staatsbürgerliche Freiheit und an den ernstlichen Willen für sie glaubten und welche die große Mäßigung und Bildung des Eisenmann'schen Volksblattes im Vergleich mit so manchen theils rohen, theils radicalen damaligen Zeitblättern in Baiern verglichen, sehr natürlich scheinen. Aber dennoch — nach dem unheilvollen Falle Warschaus — welcher in Verbindung mit der Politik von Louis Philipp das völlige Gegengewicht gegen die Wirkungen der Julirevolution bildete, ergriff der nur auf kurze Zeit zurückgedrängte, jetzt verstärkt hervorbrechende Strom der reactionären deutschen Politik selbst auch das Bairische Volksblatt und seinen Herausgeber.

Unglückliches Schicksal für uns arme Deutsche! In den beiden großen Erschütterungen des Absolutismus 1814 und 1830 nahmen andere Völker, Franzosen, Norweger, Holländer, Belgier sich alsbald in wenig Tagen und Wochen die volle Freiheit. Wir 38 Millionen Deutschen, wir, die wir ihnen die Freiheit mit unserem Blute möglich gemacht hatten — wir waren geduldig, glaubend und hoffend und sehr langsam — und erhielten in länger als dreißig Jahren die Freiheit nicht. Und wenn wir sie nun, jetzt gestützt auf urkundliche Rechte und Zusagen, fordern — dann hören wir die bitterste aller Ironieen — wir seien zu ungeduldig, wir wollten im Sturmschritt die Freiheit erobern. Und wenn neue Freiheit anderer Völker uns die Lust zur eignen Freiheit wecken könnte, dann müssen wir für jene büßen. Die wesentlichsten ältern deutschen Rechte, selbst unter Napoleon heilig gehalten, die altdeutsche Lehr- und Vereinsfreiheit und die vollkommene Unabhängigkeit der Justiz, werden nicht minder wie die etwaigen neuen constitutionellen Rechte untergraben, und für Patrioten, welche an die Wahrheit urkundlicher Rechte und feierlicher Verbürgungen glaubten, für sie wird — dieser ihr Glaube — werden diese Rechte und Verbürgungen selbst zur gefährlichsten Fußangel gemacht. Von solch allgemeinem höheren Standpunkte aus wird vielleicht einst das moralische Urtheil der richtenden Weltgeschichte kaum ein sehr großes Gewicht darauf legen, ob solche Patrioten, wenn sie nur an sich rechtliche, ehrenwerthe Gesinnungen hatten, in dem durch das Unrecht von der andern Seite veranlaßten Kampfe zu einer juristischen Verirrung verleitet wurden, oder auch davon frei blieben. Es wurde übrigens seit dem in Baiern, als nach des Ministers von Schenk Zurücktritt die Artikel über innere bairische Verhältnisse censurfrei waren, schon jetzt und vollends durch spätere Schicksale censurfreier Schriften, ihrer Verfasser und Verleger und Drucker und Verbreiter deutlich genug, daß man auch ohne Censur durch polizeiliche und gerichtliche Verfolgungen die Preßfreiheit der Wesenheit nach vernichten kann. Am 21. Sept. 1832 wurde Eisenmann verhaftet, nach München gebracht und endlich zur Abbitte vor dem Bildniß des Königs und zu unbestimmter, d. h. eigentlich lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt. Jetzt bereits 14 Jahre seiner Freiheit beraubt, fand der nun kränklich gewordene Mann auf der Festung Passau durch die ihm vergönnte Anlage und liebevolle Pflege eines kleinen Gärtchens auf ehemals ödem Fleck eine erheiternde Erholung, wurde aber — so berichtet man uns weiter — nachdem ein Geistlicher dieses Besitzthum für sich zu haben wünschte und Eisenmann seine Lebensfreude eifrigst zu vertheidigen suchte, zu seinem Kummer in die rauhere Luft einer Bergfestung bei Bamberg versetzt.

Dieses der äußere trockene Verlauf einer Criminalgeschichte, welche so wie mehrere andere in Deutschland und so wie insbesondere die von Eisenmann's Unglücksgenossen Behr (s. d. Art.), mag man sie an sich und nur mit dem Blick auf unsere vaterländischen Zustände, oder mag man sie vollends in Beziehung auf das, was in den übrigen, was in allen freien Ländern der heutigen civilisirten Welt vorgeht, betrachten, bezeichnender und bedeutungsvoller ist und dauernder in der deutschen Geschichte bleiben wird, als manche

Staatsmänner zu glauben scheinen. Die große moralisch-politische Bedeutung solcher Vorgänge, ihr Verhältniß zu den wichtigsten politischen und rechtlichen Grundsätzen, zu den Schicksalen unserer Nation und zu der Ehre unserer neueren vaterländischen Geschichte scheint es dem Staatslexikon zur unerläßlichen Pflicht zu machen, ihre wichtigeren Punkte genau darzustellen und rechtlich und politisch zu beurtheilen.

Doch dieses ist uns leider wegen des Dunkels, in welche diese Vorgänge gehüllt sind, ganz unmöglich. Nur daß Eisenmann wie Behr — und andere der Nation weniger bekannte Mitbürger von der schauervollen geheimen Criminalgewalt plötzlich durch Verhaftung der Freiheit und dem Kreise der Ihrigen und ihrer Freunde entrissen und in ferne Gefängnisse fortgeführt wurden, daß sie in diesen Gefängnissen abgeschlossen von den Ihrigen und ihren Freunden längere Zeit der geheimen Inquisition unterworfen waren, daß sie dann unerwartet zur Abbitte vor dem Bildniß des Königs und lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt wurden und daß sie bei einigen widerruflichen Milderungen nun 14 Jahre lang ihrer Freiheit, der Ihrigen und ihrer bürgerlichen Wirksamkeit beraubt sind, nur dieses weiß mit genügender Zuverlässigkeit das Vaterland von seinen früher allgemein hochgeachteten Mitbürgern! Freilich gar Manches über die Gründe der Anschuldigung und der Verurtheilung, über den geheimnißvollen Gang der Untersuchung, der Gerichtsbildung und der Verurtheilung, über Mitwirkung dieser und jener Persönlichkeiten und Umstände, theilen sich Hunderte und Tausende im Stillen mit, glauben auch auf moralisch glaubwürdige Weise über vieles Wesentliche unterrichtet zu sein. Aber wäre es für das Staatslexikon recht und bei der Censur auch nur möglich, die so absichtlich in officielles Geheimniß gehüllten, uns nicht urkundlich und officiell beweisbar mitgetheilten, vielleicht unangenehmen Thatsachen öffentlich mitzutheilen und sie wie actenmäßig erwiesene der Schärfe der Kritik zu unterwerfen? Wir können dieses nicht. Aber unsere Pflicht der redlichen wissenschaftlichen Mittheilung unserer Ueberzeugungen über das, was rücksichtlich wichtiger im Publicum zum Theil gedruckt verbreiteten Nachrichten in politischen Beziehungen für die Sicherheit, Ehre und Macht des Vaterlandes, seiner Fürsten und Bürger zu stehen scheint, diese heiligste Pflicht jedes politischen Schriftstellers bestimmt uns wenigstens zu einigen Fragen und zu Andeutungen von Ansichten, welche, sofern sie an sich oder ihre thatsächlichen Voraussetzungen irrig wären, nöthigenfalls durch bessere Gründe oder durch Aufhellung der Thatsachen leicht zu berichtigen wären und alsdann zu Berichtigung verbreiteter Ansichten eine heilsame Veranlassung werden könnten.

Freilich wir sollten uns vielleicht selbst Zweierlei entgegnen. Fürs Erste könnten wir sagen, jede Kritik dieser wichtigen Staats-Criminalprocesse werde durch die Forderung beseitiget, man müsse der vollen Gerechtigkeit des gerichtlichen Verfahrens und Urtheils vertrauen. Und mit doppelter Freude würden wir für eine deutsche Regierung, deren Oberhaupt sich mit dem Ruhme schmücke, so wie kein anderer Fürst die schönen Künste zu fördern, und mit dem Ruhme der Bemühung für die nationale Selbstständigkeit des Vaterlandes nach Außen, auch in jeder andern Beziehung Entfernung von Missständen wünschen.

Was nun den ersten Einwand betrifft, so kann alles menschliche Verfahren und Urtheilen irren und fehlen. Und wenn auch der betreffende Unterthan dem zufällig nicht weiter appellabeln Urtheil sich fügen muß, so läßt sich das der freien Geschichte, Wissenschaft und Kritik und der freien öffentlichen Meinung der Unbetheiligten nicht eben so zumuthen und aufzwingen.

Mögen auch sie im Allgemeinen und bis gegentheilige Gründe und Appellationen von Bedeutung vor ihr Forum gebracht werden, blos das Beste anzunehmen geneigt sein, so erfordert doch sogar schon jene Vorausannahme der Gerechtigkeit eines Criminalprocesses und eines Strafurtheils gewisse wesentliche Bedingungen.

Was aber jenen bezeichneten doppelten Ruhm und unsere willigste Anerkennung desselben betrifft, so könnte doch kein tüchtiger Bürger einer ehrenwerthen Nation den wesentlichsten Ruhm, die allererste Forderung jedes würdigen Staates und Volks, die Forderung und den Ruhm der Gerechtigkeit und bürgerlichen Freiheit, irgend einem andern nachsetzen oder opfern. Und abgesehen hier von der Verantwortlichkeit nur der Mi-

nister für alle etwa tadelnswürdigen Regierungshandlungen, so ist, wie der fromme und weise Bossuet sagte, gerade Das die größte Huldigung und Ehre für die Fürsten, daß man sie werth und fähig hält, die Wahrheit zu hören. Für die nationale Selbstständigkeit unseres lieben gemeinsamen Vaterlandes vollends ist ebenso wie für dessen innere Kraft und Blüthe die volle Wahrheit, Freiheit und Gerechtigkeit unentbehrlich. Denn nur durch ihre Vernachlässigung und Unterdrückung sank das Vaterland in jene entsetzliche Schmach und äußere Unterjochung. Diese würde sicher zurückkehren, wenn es uns an Großherzigkeit und Muth gebräche, jene Güter und mit ihnen den höchsten Ruhm zu bewahren.

So steht denn also einer wohlmeinenden Besprechung jener für die ganze deutsche Nation jedenfalls höchst betrübenden politischen Criminalprocesse der neueren Zeit, hier aber zunächst des Eisenmann'schen, auch in jener zweiten Beziehung durchaus Nichts entgegen.

Jene Bedingungen nun für die Vorausannahme der Gerechtigkeit eines Strafprocesses und einer Verurtheilung gegen einen Bürger sind schon deshalb unerläßlich, weil ja ohne sie die allgemeine Vorausannahme der Rechtlichkeit dieses Bürgers, die praesumtio boni viri, gegen jene Vermuthung der Gerechtigkeit seiner Verurtheilung streiten würde.

Die zwei allgemeinsten dieser Bedingungen sind nun nach dem natürlichen Recht und nach dem Recht aller freien Völker und auch nach unserem historischen deutschen Rechte fürs Erste Oeffentlichkeit. Es darf mindestens kein Geheimniß, kein absichtlich den Augen und der Prüfung der Mitbürger und des Vaterlandes, ja selbst der Freunde und Familienangehörigen entzogenes Verfahren, Anklagen, Vertheidigen und Urtheilen stattfinden. Selbst als die altdeutsche unbedingte Oeffentlichkeit des ganzen Verfahrens und Entscheidens durch das Eindringen des fremden Rechts und des schriftlichen Verfahrens allmälig und nur zufällig Noth litt, selbst da war doch nach gemeinem deutschen, es war stets nach dem Reichsrecht die Mittheilung der ganzen Proceßacten, der Anklage und Vertheidigung und der Entscheidungsgründe ein unantastbares Recht der Angeklagten und Verurtheilten, und schon die Actenversendung erleichterte auch für Unbetheiligte die Veröffentlichung dieser Acten. Die öffentliche Anklage eines öffentlichen Vergehens und Ehre, Freiheit und Recht des Angeklagten, des vielleicht durch die Uebermacht verfolgten Mitbürgers, und das in seiner Person die allgemein rechtliche Freiheit der Bürger aufhebende Strafurtheil und dessen Gründe — sie sind die Angelegenheit der ganzen Staatsgenossenschaft, sobald eine Spur von Staat, Gemeinwesen und Gemeingeist vorhanden ist. Sie sind ihrer Natur nach durch und durch öffentlich. Wo kommt man hin, wenn man anders urtheilen will! Welches freie, achtbare Volk der Welt urtheilte je anders? Und wie ist Vertrauen des Volks zu fordern, bei eignem Mistrauen gegen dasselbe, und gegen die Justiz selbst! Wie ist es zu fordern bei der Furcht, sogar nach geschlossenem Verfahren, ja nach gefälltem Urtheil, das Thatsächliche des Vergehens, das Verfahren, die Vertheidigungs- und Beweis-, vollends die Entscheidungsgründe des Urtheils bekannt werden zu lassen! Geheime Fehme, geheime Inquisition — welche Gefühle erregen sie bei Jedem, der sie nennen hört! Eine Gerechtigkeit, die sich fürchtet, sich sehen zu lassen, was ist sie? Und wie ist eine solche unnatürliche Einhüllung in das Dunkel des Geheimnisses vereinbar mit dem Wesen und Zweck ehrlicher, rechtlicher Strafgerechtigkeit! — Selbst von der Verheimlichung der Entscheidungsgründe lossprechender Erkenntnisse zu Gunsten der durch die Regierung öffentlich verdächtigten Bürger, von der erbaulichen Fahndung auf diese Erkenntnisse, wozu Gerichte und Gerichtsdirectoren sich hingeben mußten, um ja das gefährliche Publiciren unmöglich zu machen, selbst von diesen Unbegreiflichkeiten in einem andern deutschen Staate lasen wir dieser Tage in den öffentlichen Blättern. — Aber wir fragten uns — wo sind wir denn? In Deutschland, dem glorreich befreiten Deutschland des 19. Jahrhunderts? Und was werden wohl andere Völker von einer solchen Nation urtheilen, bei welcher Solches möglich ist?

Die zweite allgemeine Bedingung jenes Vertrauens ist völlig unbefangenes, unparteiisches Gericht, zu diesem Zweck aber ebenso wie im deutschen

Reiche stets und wie bei allen heutigen freien Völkern, wie bei Franzosen, Engländern, Belgiern u. s. w. völlig unabhängige oder inamovible Richter und zugleich die natürlichen Richter des Angeklagten, für die Untersuchung und für die Entscheidung. In den freien Völkern genügte dieses noch nicht einmal für die Unparteilichkeit der Gerichte, sie forderten zugleich noch Geschworne mit ausgedehntem Recusationsrecht gegen alle irgend befangen Scheinenden, die Belgier und Norweger und unsere früheren deutschen Verfassungen auch noch Miternennung der Richter durch die Stände. Doch leider, während darin die andern Völker fortschritten, ist das befreite Deutschland in dem unglücklichen Kampfe eines falschen göttlichen monarchischen Rechts gegen unsere historisch deutschen und neu zugesagten Volksrechte zurückgeschritten, es ist gegen alle seine früheren Einrichtungen zur Zeit des Reiches sehr vielfach rückgeschritten. Wir wollen Einzelnes hier nicht berühren und ausführen. Nur unsere eigene allgemeine naturrechtliche Ueberzeugung wollen wir aussprechen:

Da wo nicht die vor dem Eintritt eines bestimmten Vergehens und Processes für den Angeklagten gesetzlich genau bestimmten richterlichen Personen, — seine natürlichen Richter, — und wo nicht inamovible Richter verfahren und richten, sondern wo sie etwa in einem ganzen Königreiche unter vielen, vielen Gerichten von der Gegenpartei (der angeblich beleidigten und anklagenden Staatsregierung) ausgesucht werden, wie man sie wünscht, und wo ferner von einem bestimmten Gerichte die misbeliebigen Richter durch Pensionirung und Versetzung oder durch beliebige Senatbildung ausgeschieden und beliebige andere an ihre Stelle gesetzt werden, und wo auch diesen durch solches Verfahren und durch den so begründeten Schein des hohen Werths einer Verurtheilung für die Regierung noch vollends die richterliche Unbefangenheit geraubt wird, da können wir keine wahre Justiz, sondern nur Commissionen und politische oder Regierungsmaßregeln sehen.

Viele freilich werden uns dieses nicht zugeben, und es werden vielleicht manche neuere particuläre Verordnungen einzelner deutscher Länder anders bestimmen. Aber wir sprechen im Allgemeinen und es kommt darauf an, ob zum Wesen wahrer Justiz und wahren juristischen Richtens Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Entscheidens nach der eignen freien rechtlichen Ansicht und Ueberzeugung nothwendig sind, und ob dieselben nach den allgemein bekannten Schwächen der menschlichen Natur unter solchen Umständen, wie die von uns bezeichneten, juristisch angenommen werden müssen. Das ächt deutsche und unser gemeines Recht glaubten dieses ebenso wenig als die Gesetzgebung der heutigen freien Nationen.

Der berühmte Gönner führt in der ersten Abhandlung seines Handbuchs des Processes unsere Grundansicht auch positiv gesetzlich, namentlich auch nach den deutschen Reichsgesetzen und mit stärkeren Worten als man neuerdings in Deutschland gelten lassen will, gründlich aus und bemerkt unter Anderem S. 23: „Als der Kaiser Franz I. „beim Anschauen des Grabes des Ministers Johann de Mantigü bedauerte, daß er „durch die Justiz zum Tode verurtheilt wurde, antwortete der ehrliche Marcoussi: „„Allergnädigster Herr! es geschah nicht durch die Justiz, es geschah nur durch Com„„missarien.““

Der Cardinal Richelieu sagte: „Gebt mir drei geschriebene Worte eines Mannes und ich will ihn an den Galgen bringen.“ Ich glaube, noch viel eher wäre es einem Minister möglich und leicht, jeden, auch den schuldlosesten Gegner seiner vielleicht Thron und Land gefährdenden Maßregeln nach Belieben verurtheilen zu lassen, wenn er etwa von neun Richtern, unter denen natürlich überall nicht viele von selbstständiger unerschütterlicher Ueberzeugung, mehrere aber von weniger kräftiger Natur, andere schon durch Parteiansichten gegen den Angeklagten befangen sind — wenn er von solchen neun Richtern auch nur zwei oder drei entfernen und durch andere ihm taugliche ersetzen — wenn er sich vollends unter 20—30 Richtern sieben als Criminal-Commission oder als Criminalsenat auswählen darf. Wie sollte unter solchen Umständen nicht einmal die Majorität für die gewünschte Verurtheilung zu erhalten sein? Ja würde nicht, auch ohne daß es gefordert würde und wenn etwa das Ministerium nur aus Aengstlichkeit vor wirklich rechtswidrigem Einfluß ihm unangenehmer Richter diese hätte beseitigen lassen, alsdann schon

ohne Weiteres eine Majorität zu Gunsten der Regierung sich bilden? Davon wollen wir hier gar nicht einmal reden, daß auch nur eine Entfernung, eine neumodische Versetzung oder Pensionirung eines Richters zum Nachtheil, wegen unangenehmer richterlicher Entscheidung, oder eine Beförderung, zur Belohnung wegen angenehmen Abstimmens, allen Richtern eines Staates deutlich genug eine ihr Lebensglück betreffende Bedrohung oder Versprechung für ihr besonderes Abstimmen gegeben hätte. Und noch weniger wollen wir das entsetzliche Unglück für den Staat und die Bürger schildern, wenn den letzteren unter dem Schein öffentlicher Gerechtigkeit nicht blos alle anderen Güter, sondern selbst ihre Ehre geraubt werden könnte.

Auf unseren besonderen Fall dürfen wir nun freilich hier aus Mangel actenmäßiger Kenntniß selbst von jenen Grundsätzen über jene beiden allgemeinen Bedingungen der Vorausannahme der Gerechtigkeit keine Anwendung machen.

Aber höchst wünschenswerth wäre es jedenfalls, daß die öffentliche Meinung officiell aufgeklärt und belehrt würde: ob wirklich, wie in gedruckten und mündlichen Nachrichten mitgetheilt wurde, Eisenmann nur wegen einzelner Artikel seiner Zeitschrift, die lange vor seiner Verhaftung überall unbeanstandet gelesen und verbreitet wurden, ja vorzugsweise wegen eines aus einer censirten Zeitung entnommenen Artikels verurtheilt wurde, und ob ähnlich gegen Behr die Criminaluntersuchung zuerst lediglich seine bekannte Druckschrift über bairische landständische Verhältnisse betraf, welche Jahre lang vor dieser plötzlichen Untersuchung unbeanstandet verbreitet, ja den Ständen und dem Monarchen vom Verfasser eingesendet werden konnte, und nur später auch auf eine mündliche Aeußerung bei einem Feste ausgedehnt wurde?

Ob und warum ferner hier, wo selbst nach dem Ort der Begehung die isolirten, nicht etwa ein Complott bildenden Vergehen nur dem Wohnorte der Angeklagten (Würzburg) angehörten, dennoch diesem ihrem natürlichen Untersuchungs- und Strafgericht die Gerichte München (für die Untersuchung) und Landshut (für die erste Entscheidung) substituirt wurden; und ob und warum in der Appellations- und Oberappellationsinstanz aus der großen Zahl der übrigen Richter besondere Criminalsenate zusammengesetzt wurden?

Irren wir nicht und erwägen wir vollends so manche Einzelnheiten, die hier noch über Personen und Verhältnisse in der mündlichen Mittheilung an das heimliche Verfahren und Entscheiden angeschlossen werden, so müßte es sicher jedem patriotischen Baier und Deutschen erwünscht sein, wenn alle diese Verhältnisse zur Befriedigung wahrheitsgemäß öffentlich gemacht werden könnten. Manche Baiern werden auch noch besondere Gründe haben, diese Wünsche auch auf politische Strafprocesse anderer Männer auszudehnen, welche in größeren Kreisen nicht so bekannt sind als Behr und Eisenmann.

Doch auch abgesehen von jeder Frage über die äußeren Bedingungen für die Vorausannahme der Gerechtigkeit der Strafurtheile, des vollen Beweises aller Thatsachen der verbrecherischen Handlung und Absicht sowie der richtigen parteilosen Gesetzanwendung — bieten diese Processe noch andere Fragen dar, deren befriedigende Beantwortung gleich wünschenswerth wäre.

Wird sich etwa an sich nach humaner Gerechtigkeit und nach dem Beispiel anderer civilisirter, vollends freier Staaten für einzelne schriftliche oder mündliche Aeußerungen, für solche mit keinem Complott zusammenhängende Aeußerungen von bisher allgemein hochgeachteten unbescholtenen Männern, eine solche furchtbare Strafe, wird sich, um von der erniedrigenden Abbitte gar nicht zu reden, die infamirende, ihrem Wesen nach lebenslängliche Zuchthausstrafe als nothwendig nachweisen lassen?

Sodann sehen wir hier die furchtbar harte Strafe bereits in die Jahrzehente fortbestehen, während in allen civilisirten Staaten, jetzt auch in dem päpstlichen, frühere und spätere ungleich schwerere politische Verbrecher längst Begnadigung fanden.

Vergeblich erbaten eine solche für Eisenmann die wissenschaftlichen Fachgenossen der ganzen Nation und, wenn wir nicht irren, auch die Stände des eigenen Landes. Und doch müssen wir uns fragen: verstärkten sich denn hier nicht so manche moralische Erwägungen und Gefühle, die nicht dem Eindrucke der Strafe, wohl aber jeglicher Milde gün-

stig sind? Jene so unnachsichtig hart bestraften Aeußerungen, sie waren Erscheinungen eines politischen Kampfes. Es war dieses ein Kampf, in welchem man doch sicherlich an sich Ziel und Bewegung Derer, die für das Heiligthum eines freien, durch freie Verfassung sicheren und mächtigen Vaterlandes, dieses ältesten, legitimsten Rechtes aller Deutschen, kämpfen, für eben so rein und unselbstsüchtig präsumiren darf als die der Kämpfer für die Regierungsmacht. Es war ein Kampf, von welchem wahrlich Niemand, der die Geschichte der Nation, die der Befreiungskriege und ihrer großen Zusagen und die der spätern Reaction kennt, sagen wird, weder daß das erste herausfordernde, noch daß allein das Unrecht auf Seite der Kämpfer für die Freiheit war.

Mag man nun mit großen Staatsmännern die in solchen Kämpfen bestraften politischen Verbrecher nur als die durch das Geschick des Kampfes unterlegenen Gegner, oder als die im Namen der Gegner parteilos gerichteten Verbrecher betrachten, stets wird hier jedes großmüthige, jedes edle menschliche Gefühl, ja jedes wahre Gerechtigkeitsgefühl für Milde sprechen.

Aber vielleicht werden Anhänger jener Haller'schen Anpreisung der streng rächenden Verfolgung der Liberalen, als der angeblichen gefährlichen Feinde der Könige, uns entgegnen: die Politik, die Sicherung des Königthums und der Könige fordern die unerbittlichste rächende und abschreckende Strenge und Härte.

Kein Wort hier über das wahre und allein sichere, das heißt das auf der Freiheit einer edlen Nation begründete Königthum, über die wahren und gefährlichen Feinde und über die leicht wankenden Freunde, die aristokratischen, höfischen und lohndienerischen, kein Wort über die Kräftigung und Verherrlichung der Throne und Staaten durch patriotische Liberale oder Freiheitsfreunde, so wie die britischen, und durch deren warme Kämpfe gegen verderbliche Maßregeln der Regierung! Aber wenn es der Politik, wenn es der Sicherung des Königthums und der Könige gilt, ihrer Sicherung in unserem heutigen bedenklichen Kampfe eines den früheren deutschen wie fast allen heutigen europäischen Verfassungen feindlichen, eines angeblich göttlichen, absolut monarchischen Princips, gegen das der wahren Freiheit bedürftige deutsche Volk — der Sicherung vollends durch eine die edelsten Gefühle verletzende Verfolgung entwaffneter Freiheitskämpfer — alsdann mögen weise Rathgeber mahnen, des so leicht möglichen Wechsels der Dinge zu gedenken, und zu erwägen, welche spätere größeren Gehässigkeiten alsdann die frühern herausfordern könnten! Wer möchte all das Unheil verschulden, welches entstehen muß, sobald Haller'sche und Macchiavellistische Grundsätze von der höheren Politik in die des Volks übergingen! Doch nicht kluge politische Sicherung ist unser höchstes Ziel und Gesetz. Wahre sittliche Gerechtigkeit, Mäßigung, großherzige und großmüthige Gesinnung — das war und ist zu allen Zeiten der höchste, der dauerndste Ruhm der Könige wie der Völker und der politischen Parteien. C. Welcker.

Elbe. Elbschifffahrtsacte. Sieben Flüsse bilden in Deutschland ein eignes Stromgebiet: Rhein, Donau, Elbe, Weser, Oder, Etsch und Ems. Unter ihnen nimmt die Elbe, wenn das Ganze des Laufes ins Auge gefaßt wird, den dritten Rang ein. Aber für Deutschland könnte sie den ersten fordern, weil sie, mit ihrem ganzen Laufe Deutschland angehörig, die längste Strecke in ihm durchfluthet. Die Donau durchläuft nur 96, der Rhein nur 103 Meilen in Deutschland. Die Weser gehört zwar gleichfalls Deutschland ganz an, aber ihr Lauf beträgt nur 70, der der Oder nur 84 Meilen. Die Elbe aber durchströmt von ihrer Quelle bis zum Meere, immer auf deutschem Boden, 112 Meilen. Auch sie, wie der Rhein, ist lange Zeit ein Gränzstrom des deutschen Volksthums gewesen. Zwar in der ältesten Zeit wohnten, wie später, diesseits und jenseits der Elbe die germanischen Stämme. Als aber den vorgedrungenen Germanen die Slaven gefolgt waren und die verlassenen Sitze eingenommen hatten, da ward die Elbe nur an einzelnen Punkten von letztern überschritten und der Schritt bis zur Saale gewagt. Der erste Angriff der Deutschen, die nach Vollendung ihrer großen Aufgabe des Umsturzes des römischen Weltreiches sich im Innern zu festigen und das Erbe der Väter wieder in Besitz zu nehmen begannen, befreite das Gebiet bis an die Elbe, und diese blieb nun eine Zeitlang der Gränzstrom, der deutsches und slavisches Wesen trennte, wie Rhein und Donau

Deutschland von den romanisch-celtischen Völkern schieden. Bald überschritten die Deutschen auch jene Schranken und unterwarfen die jenseits der Elbe wohnenden Slaven deutscher Herrschaft und deutscher Sitte, bis sie völlig in das deutsche Volksthum verschmolzen. Aber oft ist die Elbe von dem Waffenlärm, erst der Semnonen und niederwärts der Sachsen, später der sich bekämpfenden deutschen und slavischen Krieger umtobt worden. Wenn diese Kämpfe nicht so viel Ruhm um die Ufer der Elbe verbreitet haben, wie die Römerschlachten um die Ufer des Rheins, so lag es daran, daß sie mit mehrern Völkern gefochten wurden, daß der Feind die Sache nicht adelte, daß nicht der Griffel eines Cäsar und Tacitus diese Vorgänge zeichnete. Auch das hat die Elbe vor Rhein und Donau voraus, daß — gleich wie sie die Länder des Sachsenstammes durchströmt, dem, zum Lohne für sein treues Festhalten an deutschem Volksthum, die Ehre ward, in England das glorreichste Gebäude ächt germanischer Rechts- und Staatsentwickelung zu erheben — sie majestätisch und siegreich ihre Wellen dem Meere vermählt, ohne wie der Rhein sich in Sand, wie die Donau in Sümpfen zu verlieren. Aber in vielen andern Punkten mag sie sich nicht mit jenen gefeierten Strömen messen. Ihre Ufer bieten nur eine kurze Strecke ein Miniaturbild der Naturschönheiten, die an Rhein und Donau entzücken, und dieser Strecke gebricht der Glanz geschichtlicher und romantischer Erinnerung, der die Burgruinen der Rhein- und Donauufer verklärt. Bald tritt sie in die Ebene ein und wälzt ihre gelben Fluthen durch reizlose Gegenden. Ihre gelben Fluthen; denn der Anblick derselben widerlegt die Vermuthung, als sei ihr Name von der Bezeichnung albus fluvius entlehnt worden. Er kommt vom altdeutschen Elv: der Fluß. Die Breite ihres Strombettes, die Ausdehnung ihres Laufes dürfen sich nicht mit Rhein und Donau vergleichen. Die Geschichte der Länder, die sie durchströmt, bietet, nachdem die Unterwerfungskämpfe wider die Slaven vorüber, die nordalbingischen Länder wider die Dänen geschützt und die Trümmer des sächsischen Herzogthums vertheilt waren, ein ungleich nüchterneres Bild dar als an den Strömen, die dem Mittelpunkte der Reichshändel näher lagen und sich von all dem bunten Getreibe des reichsstädtischen und reichsritterlichen Wesens umringt sahen. Ihre Schifffahrt ist ungleich weniger belebt, verführt lange nicht die edlen und werthvollen Producte, die jene Schwesterflüsse belasten, und wird durch die zunehmende Versandung ihres Bettes mislich. (Freilich würde der dritte Theil der Summen, die man zur Errichtung der Dresden-Leipziger Eisenbahn aufgewendet hat, auf die Elbe gewendet, zwar weniger Geräusch gemacht, aber dem Wohlstande aller von dem Stromgebiete der Elbe berührten Staaten viel reichere Früchte getragen haben. Wie denn überhaupt die Eisenbahnen mehr für den Personenverkehr als für den Waarentransport von Wichtigkeit sind. Für letztern sind die Wasserstraßen, die Eisenbahnen dagegen nur unter ganz besondern, seltenen Verhältnissen; und die Ertragsberechnungen der Eisenbahnen, die auf Waarentransport berechnet sind, sowie die daraus geschöpften sanguinischen Hoffnungen für allgemeinen Aufschwung des Güterlebens werden noch mehr falliren, als die Kostenanschläge bis jetzt getäuscht haben. Unterzeichneter hält sich berechtigt, dies zu sagen, da er die letzterwähnte Täuschung gleichfalls vom Anfange an vorausgesagt hat. Ein Ersatz mag übrigens daraus hervorgehen, daß der Personenverkehr wahrscheinlich, wenn anders vernünftige Bedingungen gestellt werden, jeden Anschlag übertreffen wird. In der Erleichterung des Reisens liegen die Hauptvortheile, welche die Eisenbahnen überall bringen können. Andere Vortheile sind an besondere Verhältnisse gebunden.) Die Versandung der Elbe trägt aber die Schuld, wenn die auch auf ihr sich regende Dampfschifffahrt noch nicht besser gediehen ist.

Die Elbe entspringt nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, auf der sogenannten Elbwiese in Böhmen, sondern sie bildet sich aus den zahlreichen*) Quellen des westlichen Abhanges der weißen Wiese, zwischen der Schneekoppe und dem Bruenberge, fließt dann unter dem Namen Weißwasser als ein nicht unbedeutender Bach westlich an der Wiesenbaude vorüber, wo sie als Vorzeichen ihrer mehr gemeinnützigen als heroischen Bestimmung ein Butterfaß in Bewegung setzt, stürzt in unzähligen Wasserfällen über Granit-

*) Nicht bloß eilf, weshalb auch diese Ableitung des Namens falsch ist.

blöcke durch den wilden Weißwassergrund und nimmt hier alle Bäche der sogenannten sieben Gründe auf, nehmlich das Silberwasser, den braunen Seifen, das rothe Floß, das schwarze Wasser und das Mädelwasser. So verstärkt wendet sie sich in einer großen Krümmung gegen Süden, vereinigt sich mit dem Elbseifen und tritt als Elbe in das Elbthal, wo sie nach Hohenelb hinabfließt. Der bekannte Elbfall wird von dem Elbseifen gebildet, welcher letztere aus zahllosen Quellen auf der Elbwiese in Böhmen, an dem südwestlichen Abhange des großen Rades entspringt und sich eine halbe Stunde davon über mehr als zweihundert Fuß hohe Felsenwände in den Elbgrund stürzt, von wo er, nach Aufnahme zweier Bäche, in das Elbthal fließt und von dem größern Weißwasser aufgenommen, mit ihm vereinigt die Elbe bildet. — Bei Hohenelb verläßt der Strom das eigentliche Hochgebirge, fließt dann durch Böhmen in einem engen Thale bis Josephstadt, in einem weitern bis Nimburg, in wieder verengten Thalwänden bis Brandeis, von da zwischen flachen Ufern bis Lowositz, worauf dann sein Durchbruch durch die böhmisch-sächsischen Gränzgebirge, der ihn bei dem Dorfe Hirnischkretscham nach Sachsen führt, der sogenannten sächsischen Schweiz ihren Hauptreiz verleiht. In Böhmen noch nimmt die Elbe rechts bei Alt-Bunzlau die Iser, bei Tetschen die Pulznitz, links aber folgende Flüsse auf: die Aupa bei Zarowitz, ein Kind derselben Berggegend, die die Elbe erzeugte, die gleichfalls den Sudeten entsprungene vereinigte Adler und Oerlitz bei Königsgrätz, die Metau bei Josephstadt, die Grudinka bei Pardubitz, die Dobrowa bei Elbe-Teinitz, diese, wie die beiden vorhergenannten, böhmischen Ursprungs; dann die der Elbe ebenbürtige, ja wasserreichere, schiffbare Moldau, die im Böhmerwaldgebirge entsprungen, an den Königszinnen von Prag vorüberfließt und nach einem Laufe von 47 Meilen, auf welchem sie viele kleinere Gewässer in sich aufgenommen, unter Melniks Weinäckern in die Elbe mündet; endlich die rasche Eger, das Kind des Fichtelgebirges, der Saale verwandt und ähnlich, die nach einem Laufe von 35 Meilen bei Leitmeritz in die Elbe fällt. Das Flußbett der Elbe, wo sie Sachsen betritt, ist 191 Ellen breit. Sie fließt 16 Meilen weit durch Sachsen und verläßt es bei Kreynitz unterhalb Strehla. Bis hinter Riesa hat sie ziemliche Tiefe, weil sie von Bergen beengt ist. Dann wird das Bette flacher, der Fluß breiter, aber so lange er in Sachsen bleibt, weniger tief. Hier nimmt er auch außer der Weißeritz bei Dresden nur kleine Gewässer auf. Mehr wo er ins Herzogthum Sachsen eintritt, wo er bei Gersdorf unweit Wittenberg die schwarze Elster empfängt und oberhalb Koswig in anhaltisches Gebiet eintritt. Dort fließt ihm die vereinigte Mulde zwischen Dessau und Roslau nach einem Laufe von 35 Meilen zu. Bei Barby wieder in preußisches Gebiet eingetreten, vergrößert sich die Elbe durch Aufnahme der dem Fichtelgebirge entsprungenen, auf einem Laufe von 46 Meilen, durch Elster und Pleiße, durch die gesangreiche Ilm, die tückische Unstrut und die Harzkinder: Wipper und Bode, verstärkten Saale bei Saalhorn; ferner der Ohre, die, westwärts kommend, unterhalb Magdeburg bei Rogätz einmündet, der Tanger, des Alands, der aus Mecklenburg kommenden Havel, die nach einem Lauf von 45 Meilen durch viele Gewässer und namentlich durch die lausitzer Spree verstärkt, bei Quitzöbel in die Elbe fällt, der Stepenitz und der Elde. Wo sie bei Dömitz das preußische Gebiet verläßt, beträgt ihre Seehöhe nur 26′, während sie bei Wittenberg sich noch auf 109′ belief. So gewaltig der Fall. Dann berührt sie noch das Gebiet von Mecklenburg-Schwerin, Hannover, Holstein und Lauenburg und Hamburg. Hannover durchströmt sie von Schnackenburg an bis zur Mündung, mit dem linken Ufer die Gränze dieses Staates bildend, und nimmt hier die Ilmenau, die Seeve, Jeetze, Este, Löhe, Schwinge, Oste und Medem auf. Achtzehn Meilen unterhalb Hamburgs, das sie mit dem Welthandel in unmittelbare Verbindung setzt, strömt sie bei Cuxhafen und Neuwerk in gewaltiger Breite in die Nordsee.

Die Schifffahrt der Elbe war, abgesehen von den natürlichen Hindernissen, durch ungleiche Zölle und drückende Stapelrechte vielfach belästigt. Bekanntlich gehörte es zu den lichten Momenten des Wiener Congresses, daß er die Freiheit der deutschen Hauptströme proclamirte und die Grundsätze, nach denen ihre Benutzung geschehen sollte, unter den Schutz des deutschen Staatenrechts gestellt wissen wollte. Auf der Elbe, wie wohl auch hier die Rechte Hannovers und Dänemarks manche Schwierigkeiten machten, stan-

den doch der Ausführung jenes Versprechens nicht dieselben Hindernisse entgegen, die von Holland aus die Emancipation des Rheines verzögerten. Indeß erst vier Jahre nach Abschluß der Wiener Congreßacte begannen zu Dresden die Conferenzen der für die Regulirung der Elbschifffahrt von den betheiligten Staaten deputirten Commissarien, und da der gleich anfangs vorgelegte österreichische Entwurf vielen Widerspruch fand, so kam erst am 23. Juni 1821 die Elb-Schifffahrts-Acte zu Stande. Oesterreichischer Seits wirkte dabei der Freiherr Joachim Eduard von Münch-Bellinghausen, preußischer Seits der Gesandte in Dresden, von Jordan; sächsischer Seits der Geh. Finanzrath von Bünau, hannöverischer Seits der Freiherr von Stralenheim, für Dänemark Friis von Irgens-Bergh, für Schwerin der Kammerrath Steinfeld, für die drei anhaltinischen Länder der Geh. Hofrath Reich und für Hamburg der Senator Pehmöller.

Nach diesem Vertrage ist die Elbschifffahrt von da an, wo der Fluß schiffbar wird, bis in die offene See und umgekehrt, in Bezug auf den Handel, unter Beobachtung der verabredeten Vorschriften, völlig frei. Die Cabotage jedoch (die Schifffahrt von einem Uferstaate zu dem andern) bleibt den Unterthanen des betreffenden Staats ausschließlich vorbehalten. Aufgehoben wurden für immer alle ausschließlichen Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Elbe zu treiben, oder aus solchen Privilegien, welche Schiffergilden oder anderen Corporationen und Individuen bisher zugestanden, hervorgegangene Begünstigungen. (Dies betrifft jedoch weder die Ueberfahrt von einem Ufer zum gegenüberliegenden, noch die Schiffer, deren Fahrt sich blos auf das Gebiet ihrer eigenen Landesregierung beschränkt.) Ferner wurden für immer alle auf der Elbe bestandenen Stapel- und Zwangs-Umschlags-Rechte aufgehoben. Die Ausübung der Elbschifffahrt ist einem Jeden gestattet, der mit geeigneten Fahrzeugen versehen, von seiner Landesregierung nach vorhergegangener Prüfung hierzu die Erlaubniß erhalten hat. Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transports beruhen lediglich auf der freien Uebereinkunft des Schiffers und des Versenders oder dessen Committenten. Zwei oder mehrere Handelsstädte können jedoch unter sich Rang- und Beurthfahrten errichten. Die Verträge darüber sind aber, nach erfolgter Genehmigung der betreffenden Regierungen, zur Kenntniß des Publicums zu bringen. Sämmtliche Zollabgaben und sonstige die Schifffahrt betreffende Abgaben auf der Elbe werden in eine allgemeine Schifffahrtsabgabe verwandelt, die theils von der Ladung als Elbzoll, theils von den Fahrzeugen als Recognitionsgebühr erhoben wird. Bei Erhebung der Abgabe von der Ladung wird das Gewicht ins Auge gefaßt und dabei der Hamburger Centner zu 112 Pfund, wie bei dem Längenmaße der Hamburger Fuß zum Grunde gelegt. An Elbzoll sollen von Melnik bis Hamburg nicht mehr als 27 Groschen und 6 Pfennige Conventionsmünze für den Centner Bruttogewicht erhoben werden, und zwar von Oesterreich 1 Gr. 9 Pf., von Sachsen 5 Gr. 3 Pf., von Preußen 23 Gr., von Anhalt 2 Gr. 8 Pf., von Hannover 2 Gr. 6 Pf., von Mecklenburg 1 Gr. 8 Pf., von Dänemark 8 Pfennige. Dabei ist dieser Zoll für gewisse Artikel, die theils zu den ersten Lebensbedürfnissen gehören, theils bei großem Gewicht nur geringen Werth haben, auf $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{20}$, $\frac{1}{40}$ herabgesetzt. Die Recognitionsgebühr beträgt von Schiffen unter 10 Hamburger Last (à 4000 Pfund) 3 Thlr. 16 Gr., von 10—25 Last 7 Thlr. 20 Gr., von 25—45 Last 11 Thlr. 12 Gr., von 45 und darüber 14 Thlr. 16 Gr. Unbeladene Schiffe zahlen ein Viertheil. Der Vertrag betrifft nicht die Mauthen, Eingangs- und Verbrauchssteuern, die jeder Staat von den Waaren erheben kann, welche den Fluß verlassen und in sein Gebiet gebracht werden; ferner nicht die Krahnen-, Wage- und Niederlagsgebühren in den Handelsstädten, bei denen jedoch der Ausländer nicht mehr als der Inländer bezahlen soll; ebenso wenig die Brücken-, Aufzug- und Schleußengelder, die jedoch nicht einseitig erhöht und bei Anlegung neuer Brücken nicht eingeführt werden sollen. Statt der zeitherigen 35 Elbzollämter wurden nur 14 errichtet. Weitere Bestimmungen des Vertrags betrafen die Vorschriften an Schiffer und Flößer, welche für die Controle dieser Abgaben nöthig schienen; sowie das Verfahren der Zollämter, die Zollcontraventionen u. s. w. Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombette der Elbe ausüben, machten sich anheischig, in ihrem Gebiete besondere Sorgfalt auf Instandhaltung des Leinpfades zu wenden, die im Fahrwasser sich findenden Hindernisse der Schiff-

fahrt zu entfernen und keine die Sicherheit der Schifffahrt gefährdende Strom- und Uferbauten zu gestatten, ebenso bei Unglücksfällen für schnelle Anwendung von Rettungs- und Sicherungsmaßregeln zu sorgen. Sollte irgendwo an der Elbe ein Strandrecht ausgeübt werden, so wurde es für immer für aufgehoben erklärt. Von Zeit zu Zeit soll eine Revisionscommission zusammentreten, um die fernere Vervollkommnung des Vertrags zu berathen. Die Elbschifffahrtsacte trat am 1. Januar 1822 in Wirksamkeit. — Zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg ward an demselben 23. Juni 1821 eine Separatcommission zur Vereinfachung des gegenseitigen Revisionsverfahrens unterzeichnet. Hiernach erklärten die vier letztgenannten Regierungen, für die nächsten sechs Jahre das Recht der speciellen Visitation bei ihren Elbzollämtern für diejenigen Schiffe oder Flöße nicht ausüben lassen zu wollen, welche eins der preußischen Gränzzollämter Mühlberg und Wittenberge passirt hätten und dort mittelbar oder unmittelbar speciell visitirt worden wären; dagegen gewährte Preußen eine Theilnahme an den Revisionen mittelst Zuordnung von Commissarien der betreffenden Staaten zu jenen Zollämtern. Diese Convention wurde wiederholt verlängert.

Von 1842—1844 war eine Commission der Elbuferstaaten in Dresden versammelt, ohne daß ihre, namentlich die den Stader Zoll (s. d. A.) betreffenden Verhandlungen in ihren Ergebnissen allseitig befriedigt hätten. Bülau.

Element, monarchisches u. s. w. Den Begriff von Element, Grundstoff, Urstoff, als eines einfachen, keiner weiteren Zerlegung fähigen Bestandtheils, hat man aus den Naturwissenschaften entlehnt, um ihn auch in der Politik gelten zu lassen. In diesem Sinne spricht man von einem monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elemente und zuweilen auch, um die Parallele vollständig zu machen, von einem vierten, hierarchischen Elemente. Auf eine Verbindung dieser angeblichen Bestandtheile glaubte man die Zusammensetzung der politischen Körper zurückführen zu können, wie früher diejenige der physischen Körper auf eine Verbindung von Feuer, Wasser, Luft und Erde.

Es ist natürlich, daß unter Denjenigen, die innerhalb eines Staatsverbands durch Talente und Stellung eine gewisse Macht ausüben, wohl auch der Eine vor den Anderen besonders sich auszeichne; daß er entschiedener über seine Nebenbuhler sich zu erheben trachte; daß er nach einer monarchischen Gewalt strebe und unter begünstigenden Umständen die erworbene Gewalt für seine Nachkommen zu verewigen suche. Nicht minder versteht es sich von selbst, daß Diejenigen, die eines größeren Einflusses und besonderer Begünstigungen genießen, durch das gleiche Interesse der Erhaltung des bestehenden Zustandes, oft auch durch dieselben Vorurtheile, enger mit einander verbunden seien; daß auf diese Weise Aristokratieen der That nach sich bilden, und daß sie es dem geltenden Rechte nach werden, sobald sie dahin gelangen, die thatsächlichen Vorzüge, welche ihnen Natur oder Zufall vor den übrigen Staatsgenossen verschafft haben, durch die positive Gesetzgebung zum Vorrechte stempeln zu lassen. Endlich ist klar, daß ein dritter Theil des Volks, diesen besonders Begünstigten gegenüber, sich gegen weitere Eingriffe in seine Rechte zu schützen oder den Umfang derselben zu erweitern suchen werde, und daß hiernach auch von einem demokratischen Bestandtheile gesprochen werden könne.

Im bezeichneten Sinne liefern uns alle Theile der Geschichte die Belege für das Dasein solcher Elemente und für ihre, wenn nicht gleichzeitige, doch auf einander folgende Wirksamkeit. Wenn wir zuweilen selbst in den Despotieen Asiens, dem despotischen oder monarchischen Elemente gegenüber, eine Reaction der Masse, eine Erhebung des Volks oder eines Theils desselben gewahren, um das allzu drückende Joch abzuschütteln, so mögen wir dies für einen Kampf des monarchischen mit dem demokratischen Elemente gelten lassen. Hier läßt sich jedoch nicht wohl von einem aristokratischen Bestandtheile sprechen, da keine Mittelgewalt zwischen dem Gebieter und den Sklaven besteht, welche letztere nur zuweilen ihre Kette zerreißen, um sich alsbald einem andern Gebieter zu unterwerfen. Dagegen hatten in den griechischen Staaten und in Rom heftige Kämpfe zwischen einem demokratischen und aristokratischen Elemente statt, während im Verlaufe von Jahrhunderten von einem eigentlich monarchischen Elemente keine Rede war, außer etwa in den kurzen Zwischenräumen, wo vorübergehende Umstände eine Dictatur nothwendig gemacht hatten. Als endlich

Griechenland einer fremden und Rom einer inneren Gewalt unterlag, war so wenig mehr ein demokratisches als ein aristokratisches Element vorhanden, weil kein anderer Unterschied als der des Herrn und des Sklaven ferner bestand.

Erst im Mittelalter, als sich der Unterschied der drei oder vier Stände, als so vieler politischer Körperschaften, ausbildete, konnte man leicht ein aristokratisches Element erkennen, welches die privilegirten Stände umfaßte, sodann ein demokratisches in dem Theile des Volkes, welcher, ohne den bevorrechteten Classen anzugehören, politisch nicht völlig rechtlos war; so wie endlich ein monarchisches in der Person des Feudalfürsten und der unmittelbar von ihm Abhängigen. Vorzüglich in England hatte der dritte Stand, dem Monarchen und den bevorrechteten Ständen gegenüber, sich wichtige politische Rechte erworben, oder es war vielmehr einem beträchtlicheren Theile des Volkes hier zuerst gelungen, sich wieder in den Besitz eines Theils der ihm früher entzogenen Befugnisse zu setzen. Hier besonders fand man denn in bestimmterer Abgränzung ein monarchisches Element in der Person des Regenten und in seinen monarchischen Vorrechten, ein aristokratisches in der Kammer der Lords und ein demokratisches in der der Gemeinen. Die großen Fortschritte britischer Macht und Größe während des Bestandes dieser Verfassung erwägend, schrieb man dieselben häufig und ausschließend auf Rechnung der Verfassung, selbst wo sie in weit höherem Maße als die Folgen natürlicher Vortheile des Landes und des Volkes betrachtet werden mußten, so wie als Folgen besonderer Eigenschaften des Nationalcharakters und besonderer Institute. Und so wurde es gewöhnlich, besonders seit Montesquieu's Zergliederung der englischen Verfassung, das Lob der sogenannten gemischten Constitutionen zu preisen. Man glaubte, hiernach einem jeden der drei Elemente eine besondere Vertretung und einen besonderen Antheil an der Staatsgewalt einräumen zu müssen. Indem man auf diese Weise ein gewisses Gleichgewicht herzustellen hoffte, schmeichelte man sich mit dem Gedanken, einer so combinirten Verfassung die Vervollkommnungsfähigkeit der Demokratie, die Beharrlichkeit der Aristokratie und die angebliche Thatkraft der Monarchie einflößen zu können.

Der Begriff der drei Elemente im Staate und der Gedanke an die Möglichkeit, ihnen durch positive Formen einen bestimmten Spielraum anweisen und sie in einem dauernden Gleichgewicht erhalten zu können, verdankt also dem eigenthümlichen Gehalte einer *besonderen* Periode der Geschichte seine Entstehung. Schon daraus mögen wir schließen, daß demselben keine unbedingte Geltung zugeschrieben werden könne. Er ist nur bedeutend, in so fern sich darin der Geist der Thatsachen jener besonderen Periode ausspricht; aber er berührt nicht das Wesentliche des gesellschaftlichen Organismus und hat schon jetzt, im Verlaufe einer nicht sehr langen Zeit, seinen Nutzen für die praktische Gestaltung des öffentlichen Lebens verloren. Auch hat die Meinung, daß man die Fülle der Erscheinungen des Völkerlebens auf die Unterscheidung einiger Elemente zurückführen und durch Verbindung und gegenseitige Begränzung derselben einen besten Organismus und ein sogenanntes politisches Gleichgewicht im Innern der Staaten erzeugen könne, zu nicht weniger Irrthümern und Fehlgriffen Anlaß gegeben, als in den äußern politischen Verhältnissen der Gedanke an die Möglichkeit eines auf bloßer mechanischer Abwägung der Staatskräfte beruhenden Gleichgewichtssystems.

Wie in den Naturwissenschaften der Glaube an das Dasein von vier Elementen seine frühere Bedeutung verloren hat, so wird es mehr und mehr auch in der Politik mit dem Begriffe der drei Elemente der Fall sein. Und wie die Chemie nicht dazu gelangen konnte, das menschliche Leben in bestimmte, einfache Bestandtheile zu zerlegen und aus deren Verbindung, nach einem gewissen allgemeinen Maßstabe, ein vollkommneres Leben hervorgehen zu lassen, so wenig wird die Politik dieselbe Aufgabe in Bezug auf das Völkerleben lösen. Läßt uns doch die genauere Betrachtung desselben unter den Formen der politischen und der nationalen Einheit eine stets wechselnde und wachsende Menge von wirkenden und gegenwirkenden Kräften und Interessen entdecken. In der That ist der Traum von der Fixirung eines politischen Gleichgewichts, wodurch die politische Wirksamkeit gewisser Elemente, die zu einer bestimmten Zeit in bestimmter Stärke und Ausdehnung vorhanden sind, auch für alle folgende Zeiten in festgesetzten Schranken gehalten werden soll, von

jeher vor der Wirklichkeit zunichte geworden. Man mochte immerhin in der englischen Verfassung ein Gleichgewicht der Gewalten suchen, weil man das aristokratische Oberhaus zwischen einen König und ein Unterhaus gestellt sah; es war dennoch die Aristokratie, welche Jahrhunderte lang durch ihren Einfluß den König wie das Unterhaus beherrschte. Als dann im Verlaufe der Zeit, neben der Macht und dem Einflusse, den der fast ausschließende Besitz des Grundeigenthums gewährte, auch die Gewerbe und Handel treibenden Classen an Zahl, Reichthum und Bildung emporwuchsen, als eben dadurch die verhältnißmäßige Macht der Aristokratie sinken mußte, konnte diese die Reform des Unterhauses und das Eindringen volksthümlicher Elemente nicht länger abwehren. Und so wenig früher, unter anderen Culturverhältnissen, das Dasein eines Unterhauses das Uebergewicht der Aristokratie hindern konnte; so wenig wird künftig bei steigender politischer Bildung der Volksmasse das Dasein eines Oberhauses der zunehmenden Volksherrschaft dauernd im Wege stehen. In ähnlicher Weise hat in Frankreich, vor dem wachsenden Einflusse des demokratischen Geistes, die Pairskammer die ihr zugedachte Bedeutung als Vertreterin des aristokratischen Elements fast durchaus verloren. Auf der anderen Seite haben in Deutschland die jüngsten Forderungen im Geiste der Demokratie keine Anerkennung in der staatsrechtlichen Praxis erhalten; nicht deshalb, weil die Vertheidiger des monarchischen Princips die Bundesacte, die Wiener Schlußacte und die einzelnen Constitutionsurkunden in ihrem Sinne überzeugend erklärt hätten, sondern weil zur Zeit jener Forderungen und bei dem Beginne des Kampfes zwischen monarchischen und demokratischen Ansprüchen der Geist der Monarchie in den Staatsinstitutionen und in der Meinung der Menschen allzu mächtig war, um überwunden werden zu können. So bemißt sich denn immer, nach dem besonderen culturgeschichtlichen Gehalte jeder Zeit, die Gestaltung und die Bedeutung der Formen des öffentlichen Lebens; und nur von der richtigen Erkenntniß des Fortganges dieser culturgeschichtlichen Entwicklung hängt für die nächste Zukunft die richtige Beantwortung der Frage nach den politischen Elementen und nach der zeitgemäßen Ausbildung des Organismus der Staaten ab. W. Schulz.

Elisabeth. Elisabeth hat England von 1558—1603 mit größerer Kraft und mehr Glück als irgend ein König vor oder nach ihr beherrscht. Wenn vielleicht die Stimmung und Beschaffenheit der Eltern und die Umstände, unter denen ein Kind geboren wird, großentheils dessen Charakter bedingen, so verdient es von Elisabeth bemerkt zu werden, daß sie das Kind der heißesten Liebe und feurigsten Zuneigung war, da ihr Vater Heinrich VIII. seine erste Gemahlin, Katharine von Aragonien, um ihrer Mutter, der Anna Boleyn, willen, eine Prinzessin um eines Hoffräuleins willen, verstieß und sich mit dieser, noch vor gesetzmäßiger Scheidung von jener, trauen ließ (14. Nov. 1532). Aus dieser Ehe zehn Monate nach Schließung derselben und vier Monate nach förmlicher Lösung der früheren geboren (7. Sept. 1533), wurde sie, als ihr launenhafter und leidenschaftlicher Vater seine veränderliche Neigung auf eine Andere, die Jane Seymour, übertragen und der unschuldigen Anna sich durch Henkershand entledigt hatte, von jenem selbst als unehelich verworfen und der Succession für unfähig erklärt (1536). Später vernichtete er jedoch diese Erklärung wieder durch ein Testament, in welchem er Elisabeth hinter Eduard VI., dem Sohne der dritten, und hinter Maria, der Tochter der ersten Frau, folgen ließ.

Es schien, als ob die Regierungen ihres jüngeren Bruders und ihrer älteren Schwester nur dazu dienen sollten, Elisabeth Zeit zu lassen, durch sorgfältige Studien sowohl wie durch die bitteren Prüfungen des Geschickes ihren Geist und Charakter zu veredeln, um dann geläutert in den Jahren voller Kraft den Thron zu besteigen. Anfangs nach dem Tode ihrer Mutter von ihrem harten Vater vernachlässigt, so daß es dem dreijährigen Mädchen selbst an den nothwendigsten Lebensbedürfnissen mangelte, wurde sie später sorgfältig und ihrer Bestimmung gemäß erzogen. Sie zeigte nicht allein die seltensten Anlagen, sondern auch einen ungewöhnlichen Eifer für die Wissenschaften, und ihre Lehrer rühmen von der sechszehnjährigen Prinzessin, „daß sie keine weibliche Schwäche kannte und männliche Kraft bei Allem zeigte, worauf sie sich legte." Diese glänzenden Eigenschaften zogen Aller Augen auf sie, aber waren auch der Grund, weshalb ihre ältere Schwester, die finstere, menschenfeindliche und bigotte Maria, die sich dadurch verdunkelt sah, Elisabeth's

Verderben wünschte. Sie ließ diese unter dem Vorwande, an den Aufständen, wodurch ihr Regierungsantritt beunruhigt war, Theil genommen zu haben, in den Tower werfen, bezeichnete Maria Stuart als ihre Nachfolgerin und gab laut die Absicht zu erkennen, daß sie Elisabeth hinrichten lassen wolle. Von der Ausführung dieses Plans hielt sie jedoch Furcht vor Unruhen im Volk wie Philipp's II. Fürbitte ab, der vielleicht fürchtete, drei Kronen dereinst auf Maria Stuart's Haupte vereint zu sehen; ein zweiter Plan, Elisabeth von der Thronfolge auszuschließen, scheiterte an dem Widerstande des Parlaments und ein dritter, sie durch Verheirathung an den Herzog von Savoyen aus England zu entfernen, an der entschiedenen Weigerung Elisabeth's, die weder durch Drohungen noch durch Schmeicheleien zu besiegen war. Aus der Haft im Tower befreit (19. Mai 1554) wurde sie immer noch unter strenger Aufsicht gehalten und lebte in stiller Einsamkeit ernsten Studien und Betrachtungen, die den Geist, der ihrer fähig ist, über das Unglück erheben, bis nach drei Jahren einer traurigen Zurückgezogenheit, in der sie ihre Anhänger und Glaubensgenossen den Scheiterhaufen besteigen und sich selbst stets der höchsten Gefahr ausgesetzt sah, der Tod Maria's (17. Nov. 1558) sie auf den Thron ihrer Väter hob. Am 23. November zog sie als Königin in den Tower ein, in dem sie noch vor wenigen Jahren als Hochverrätherin gesessen und das Henkerbeil über sich erblickt hatte. Elisabeth fand sich bei ihrer Thronbesteigung sogleich durch einen Heirathsantrag überrascht. Es war Philipp II., der in steter Furcht, die Kronen von Frankreich, Schottland und England möchten auf Maria Stuart übergehen, ihr seine Hand anbot. Sie lehnte dieselbe aber dankbar und höflich ab. Um den Krieg, in welchen Elisabeth England mit Frankreich durch Philipp verwickelt fand, zu beendigen, ließ sie sich mit diesem Lande sogleich in Unterhandlungen ein, welche den 2. April 1559 zu dem Frieden von Chateau Cambresis führten. Große Vorsicht und Besonnenheit erforderte der Zustand der inneren kirchlichen Angelegenheiten. Sobald das Parlament Elisabeth's Rechtmäßigkeit bestätigt hatte, wandte es sich diesen zu. Da der Papst Elisabeth nicht als rechtmäßig anerkannt hatte, brauchte diese nun in ihren Reformen auf ihn keine Rücksicht zu nehmen. Der Krone wurde die höchste Gewalt in Kirchensachen (Suprematie) übertragen, das Recht, den Gottesdienst und die Liturgie anzuordnen, daran geknüpft, und dem gemäß war die Gründung eines hohen geistlichen Gerichts (court of high commission) für alle Kirchensachen, Anordnungen, an denen die Katholiken großen Anstoß nahmen, wiewohl in Ausführung derselben viel Mäßigung beobachtet wurde. Dem Wunsche, sich zu verheirathen, welchen jetzt der 25jährigen Königin die Nation ausdrückte, wich sie mit der Erklärung aus: „daß sie mit dem Vaterlande getraut und es ihr Stolz sei, als Jungfrau zu leben und zu sterben."

Während der Protestantismus in England auf friedliche Weise begründet wurde, war die Einführung desselben in Schottland von den heftigsten Erschütterungen begleitet. Die Regentin Maria Guise suchte hier die neue Lehre, die von Tag zu Tag weiter um sich griff, zu unterdrücken; zu den Klagen über Schmälerung der Gewissensfreiheit gesellten sich noch die über Anstellung französischer Beamten, fremde Söldner und vielfache Verletzung der Verfassung, und als die Regentin, durch Truppen, welche ihre Brüder aus Frankreich gesandt hatten, verstärkt, die Ruhe gewaltsam herstellen wollte, wurde sie von „dem Adel und den Gemeinen der schottischen Kirche" (so nannten sich Adel, Geistliche und Abgeordnete der Städte) der Regentschaft entsetzt (1559). Die Verbündeten suchten nun Elisabeth's Beistand nach, und um denselben um so sicherer zu erlangen, nahmen sie einstweilen die neue englische Liturgie an. Elisabeth war anfangs abgeneigt, Unterthanen wider ihre rechtmäßige Regierung ihren Arm zu leihen; doch überwogen höhere politische Rücksichten, und so sagte sie den Schotten im Vertrage zu Berwick (den 27. Febr. 1560) ihren Beistand zu. Engländer rückten demnach ein und belagerten die französischen Söldner in Leith, und als während dieser Vorgänge die Regentin (den 11. Juni 1560) gestorben war, kam zu Edinburg zwischen Elisabeth, den Schotten und den Abgeordneten der französischen Krone ein Vertrag zu Stande, in welchem die schottischen Unruhen beigelegt wurden, Franz II. aber und Maria Stuart sich verpflichten mußten, da England und Irland von Rechtswegen Elisabeth gehörten, fernerhin weder Titel noch Wappen dieser Reiche zu führen. Wiewohl der Vertrag binnen 60 Tagen von beiden Seiten vollzogen werden sollte,

kam Maria Stuart dieser Bestimmung doch keineswegs nach, gab vielmehr zu erkennen, daß sie den schottischen Angelegenheiten durch Einschreiten mit französischer Hilfe eine andere Wendung zu geben beabsichtige, und erhöhete durch schlecht bemäntelte Zögerungen und Ausflüchte das Misverhältniß zu Elisabeth, als ihr Gemahl Franz II. unerwartet starb (5. Dec. 1560), und sie aus einer Königin von Frankreich in eine von ihrer Schwiegermutter, der hochfahrenden Katharina von Medicis, mishandelte Wittwe verwandelt war. Ungeachtet Maria persönlich keine Lust hatte, Frankreich zu verlassen, so forderte doch die Lage der Dinge in Schottland ihre Anwesenheit. Sie gab daher den Vorstellungen ihres Halbbruders Jacob (damals Prior von St. Andrews und nachher Statthalter unter dem Titel eines Grafen Murrey) wie denen der Guisen, ihrer Oheime, Gehör und beschloß das rauhe Schottland statt des üppigen Frankreich zu ihrem Wohnsitze zu erwählen. Es kam jetzt Alles darauf an, mit Elisabeth in ein freundlicheres Verhältniß zu treten. Daher bat sie dieselbe in einem Briefe, worin sie ihr nochmals, wie sie meinte, vernünftige und gerechte Vorstellungen über die auf ihr Erbrecht bezüglichen Punkte des Edinburger Vertrags machte, auch um freies Geleit zu ihrer Reise nach Schottland. Elisabeth sicherte ihr dieses zu und erklärte, sie würde ihr in England willkommen sein, sofern sie nur den Vertrag von Edinburg vollzöge, wozu sie um so mehr verpflichtet sei, als ihre Abgeordneten mit unumschränkter Vollmacht bei Schließung desselben versehen gewesen wären. „Ein längeres Verweigern dieser gerechten, so oft wiederholten Forderung oder ein Vermeiden Englands würde sie als eine Beleidigung ansehen müssen." Maria fühlte sich durch diese Antwort schwer gekränkt, was sie dem englischen Gesandten Throkmorton in empfindlichen Ausdrücken merken ließ, und fuhr nach Schottland hinüber, ohne die englische Küste zu berühren. Die königlichen englischen Schiffe, weit entfernt Maria aufzulauern, um sie aufzufangen, wie es von Vielen behauptet worden ist, waren nur in See, um dieselbe von Piraten zu säubern; und entließen der Königin Schiffe, die sie allerdings durchsuchten, mit den gebührenden Ehren. Maria landete den 19. Aug. 1561 in Schottland. Bei der Abneigung der Schotten gegen Frankreich so wie die katholischen Freunde Maria's und bei ihrer Hinneigung zu der großgesinnten Königin des protestantischen Englands fühlte Maria hier bald die Nothwendigkeit, mit dieser innerlich verhaßten Nebenbuhlerin in ein freundschaftlicheres Verhältniß zu treten. Sie ließ daher durch ihren Gesandten Maitland Lethington Elisabeth ein Freundschaftsbündniß antragen mit der Bitte, sie im Fall eines kinderlosen Todes für die nächste Erbin des englischen Thrones erklären zu lassen. Elisabeth mußte dies um so unangenehmer sein, als sie darin das geheime Verlangen Maria's nach dem englischen Thron erblickte und sie es nicht für angemessen hielt, an dem Testamente Heinrich's VIII., welches der schottischen Linie gar keine Erwähnung that, Etwas zu ändern. Wollte Maria wirklich ihre Freundschaft, so brauchte sie ja nur den Edinburger Vertrag zu vollziehen, wofür sie ihr längst (am 16. Aug. 1561) ihre aufrichtige Freundschaft angeboten hatte. Daher verweigerte sie die Forderung, „weil sie ihre eigene Sicherheit nicht untergraben und sich bei Lebzeiten nicht Grab und Leichentuch vor Augen führen wolle." Doch that sie auch weiter keine directen Schritte zum Nachtheil der Erbrechte Maria's, die ihrerseits Wappen und Titel von England nicht fortführte, so daß äußere Höflichkeit in dem Verhältniß Beider waltete.

Bei der Reizbarkeit weiblicher Gemüther, welche auch in Kleinigkeiten Grund zu Zwiespalt finden, bei ihrer Neigung, in jede Differenz das Persönliche zu mischen und die persönliche Eifersucht gegen einander zur Staatsfehde zu machen (worin gewiß zum Theil die Quelle der Bitterkeit zwischen diesen beiden Frauen zu suchen ist), war an dauernde Eintracht nicht wohl zu denken und mußten zu den alten stets neue Gründe der Spannung hinzutreten. Misfiel es Elisabeth, daß Katharine Gray, die Schwester Johanna's, ohne ihr Wissen den Grafen von Hertford geheirathet hatte, weil die Sprößlinge aus dieser Ehe einst Ansprüche auf die Krone machen konnten, so mußte es ihr noch bedenklicher erscheinen, wenn die Gräfin Lenox, die Tochter der schottischen Königin Margarethe Tudor, mit Maria einen keineswegs unschuldigen Briefwechsel führte, oder wenn Arthur Pole und sein Bruder Plane zu Gunsten der schottischen Königin entwarfen, die jenem Briefwechsel angemessen waren, noch mehr aber, wenn Maria durch ihren Oheim, den Cardinal von

Lothringen, (1563) öffentlich die Kirchenversammlung von Trident anerkennen und dem Papst nicht blos für Schottland, sondern auch für England Gehorsam versprechen ließ, wiewohl das erstere protestantisch war und das letztere ihr nicht gehörte. Diese Zeichen geheimer Plane, Einverständnisse und Hoffnungen in Verbindung mit den bekannten feindseligen Gesinnungen Frankreichs und Spaniens waren allerdings geeignet, Elisabeth in Furcht und Argwohn zu erhalten. Wie übrigens im Innern ihr Thron auf die Anhänglichkeit der Protestanten gestützt war, so lehnte sie, im Gegensatz zu Maria, nicht nur jede Verbindung mit dem Papste ab, sondern unterstützte auch die bedrängten Hugenotten in Frankreich, während Philipp, jetzt durch Groll über die Zurückweisung seiner Hand wie durch Religionsverschiedenheit in einer Zeit des religiösen Fanatismus und durch eine Reihe politischer Reibungen ihr Feind, die katholische Partei der Guisen unterstützte. Diese ernsten Staats- und kirchlichen Angelegenheiten wurden um diese Zeit von Unterhandlungen mehr heiterer Art unterbrochen, einer Reihe von Heirathsanträgen, mit denen Elisabeth jetzt bestürmt wurde. Ihre Bewerber waren: der Erzherzog Karl, der Infant Don Carlos, der noch einmal versuchen wollte, was dem Vater nicht gelungen war, die Könige Erich von Schweden und Karl IX. von Frankreich, der Herzog Adolph von Holstein, der Pfalzgraf Casimir u. A., von denen aber keiner die stolze Beherrscherin des Inselreichs davon trug, die sich durch die Bewerbungen Aller geschmeichelt fühlte, ohne Einen zu erwählen. Elisabeth war innerlich abgeneigt, von einem Manne abhängig zu werden, was sich wohl aus ihrem männlich kräftigen Herrschergeiste erklären läßt. Andere sind der Meinung, ihre physische Beschaffenheit habe ihr keine Verbindung mit einem Mann einzugehen erlaubt, und folgern dies aus ihrem Verbote, nach ihrem Tode ihren Körper zu untersuchen. Wie dem auch sein mag, die meisten Hoffnungen, ihre Hand zu gewinnen, hatte Robert Dudley, der von ihr zum Grafen Leicester und zum Günstling erhoben war und den das Gerücht beschuldigte, er habe seine Frau gewaltsam aus der Welt geschafft, um so eine Verbindung mit der Königin möglich zu machen. Er war mit ihr in einem Jahre geboren, hatte mit ihr im Tower gesessen, ihr unter der Regierung der grausamen Maria manchen nützlichen Dienst geleistet und dadurch vielleicht den Grund zu seiner späteren Erhebung gelegt. Er war das Muster eines vollendeten Hofmannes. Ob es aber jemals Elisabeth's Absicht gewesen sei, ihn zu heirathen, ist sehr zu bezweifeln, da sie wiederholt geäußert haben soll: sie werde nie einem ihrer Unterthanen ihre Hand reichen. Indeß soll das Verhältniß zu ihm, so meinen die am besten unterrichteten Personen, selbst Heinrich IV. und der französische Gesandte Castelnau, die Gränzen des Anstandes nie überschritten haben, und wenn auch, so bewahrte die Königin doch stets ihre Unabhängigkeit und hielt Jenen, bei aller Zuneigung, in steter Unterordnung.

In demselben Grade, wie Elisabeth einer ehelichen Verbindung abgeneigt war, wünschte Maria dieselbe. Jene verlangte aber, daß sie sich mit ihrer Beistimmung vermähle, und schlug ihr ihren Günstling Leicester zum Gemahl vor. Maria wies diesen Antrag indeß zurück und wählte ihren neunzehnjährigen Vetter Darnley, ungeachtet der Einsprache, welche Elisabeth gegen diese Heirath erhob (1565). Die Unzufriedenheit, welche Elisabeth selbst auf kleinliche Weise gegen diese Verbindung zu erkennen gab, in der Voraussetzung, daß Maria durch eine Verbindung mit einem Enkel der Margarethe Tudor ihre Ansprüche auf England verdoppeln wolle, macht es wahrscheinlich, daß sie in der Empörung Murray's und anderer Großen gegen den von Maria erhobenen König ihre Hand im Spiele hatte. Innere tief gewurzelte Feindschaft, wie sie nur Weiber zu empfinden im Stande sind, ist in diesem Allen nicht zu verkennen, so günstig auch in der neuesten Darstellung dieser Verhältnisse von Fr. v. Raumer Alles für Elisabeth hingestellt werden mag; und diese Feindschaft, in was Anderem wurzelte sie ursprünglich, als in jener Eifersucht, in jenem kleinlichen, nur Weibern eigenen Rangstreite der Schönheit, die schon die Here und Athene gegen die ihnen freilich in anderer Hinsicht weit nachstehende Aphrodite erbitterte. Dieser aus den in den Augen des Mannes kleinlichsten, aber in denen des Weibes (und wäre sie eine Elisabeth!) höchsten Dingen entsprungene Haß schärfte, ja vergiftete die Waffen in diesem Streit und machte jede Wunde tödtlich. Wie sehr Elisabeth sich vom Neide gegen ihre Nebenbuhlerin beherrschen ließ, wie sehr Alles, was jener

Erfreuliches begegnete, sie verwundete, und die stete Beaufsichtigung der schottischen Königin ihr Leben verbitterte, zeigte sie, als sie bei der Nachricht von der Geburt des nachmaligen Königs Jacob (19. Jun. 1566) in wildem Schmerz ausrief: „Die Königin von Schottland gebiert einen Sohn und ich bin nur ein unfruchtbarer Baum!" Daß sie die jetzt von Neuem begehrte Untersuchung über die Aechtheit und Angemessenheit des Testaments Heinrich's VIII. und eine Feststellung der Erbfolge zu Gunsten Maria's verweigerte, läßt sich eben sowohl aus politischen Gründen rechtfertigen wie aus jener persönlichen Abneigung erklären. Inzwischen sank die Königin von Schottland in Laster, von Lastern in Verbrechen und von Verbrechen in freche Schamlosigkeit, indem sie Bothwell, den Mörder ihres Gemahls, heirathete. Dieser Schritt empörte so sehr die Herzen ihres Volkes, daß der Adel sich erhob, die verbrecherische Ehe für nichtig erklärte und die Königin in Edinburg gefangen setzte. Elisabeth war aber mit dem Aufstande so unzufrieden, daß sie den Baronen ernstlich ihren alle bürgerliche Ordnung umstürzenden Aufstand verwies und Maria's Freilassung verlangte. Allein diese war nicht zu bewegen, in eine Trennung von Bothwell zu willigen: die erste und nothwendigste Bedingung ihrer Wiederherstellung. So mußte sie der Regierung entsagen (24. Juli 1567), und da aus unzweideutigen Beweisen, besonders aus aufgefundenen Briefen und Sonetten an Bothwell, die dem Parlamente vorgelegt wurden, ihre Mitschuld am Tode Darnley's hervorging, war für sie keine Hoffnung mehr, auf gesetzlichem Wege den Thron wieder zu besteigen. Ein junger Lord, Douglas, der in sie verliebt war, verschaffte ihr indeß Gelegenheit, aus der Burg Lochleven, wo sie gefangen saß, zu entfliehen; allein das Heer, welches sie in der Eile um sich versammelte, wurde elf Tage darauf von ihrem Bruder Murray bei Langside geschlagen (13. Mai 1568), und ihr blieb nichts Anderes übrig als sich auf englischen Boden zu retten und bei Elisabeth Schutz und Hilfe zu suchen. Elisabeth ließ sie zwar ehrenvoll empfangen, lehnte aber, bevor sie sich nicht von den schweren Beschuldigungen gereinigt hätte, jede persönliche Zusammenkunft ab und war überhaupt entschlossen, mit der Schutzflehenden um so vorsichtiger umzugehen, als geheime Nachrichten aus Paris von Complotten sprachen, in die sich Maria mit Frankreich, Spanien und dem Papste zum Sturz Elisabeth's eingelassen hätte, Nachrichten, die, wenn sie auch wohl auf die gegenwärtige Lage Maria's nicht paßten, doch daran erinnerten, was man von ihr im Stande der Freiheit und von ihrem Verhältnisse zu den katholischen Mächten zu befürchten hatte. Als Maria sah, daß sie eine Untersuchung nicht umgehen könnte, willigte sie endlich ein, sich einer solchen zu unterziehen.

Den 3. Oct. 1568 begannen in York unter Vorsitz des Herzogs von Norfolk die Verhandlungen. Da diese aber in Folge von Heirathsprojecten, welche der Herzog auf die Wiederherstellung Maria's gründete, lau betrieben wurden, und Elisabeth durch die geheime Mittheilung der Beweismittel von Seiten Murray's inzwischen auf den Standpunkt gesetzt war, von wo aus sie den ganzen Umfang der Schuld Maria's übersehen konnte, so verlegte sie im November die Sache von York nach Westminster. Nun klagte der Vater des ermordeten Darnley Marien als Mitwisserin der von Bothwell vollführten That an. Aber statt ihre Unschuld darzuthun, begnügte sie sich, unter allgemeinen Versicherungen derselben die Verhandlung abzubrechen, und statt sich selbst zu rechtfertigen, schalt sie Murray und seine Freunde Urheber des Mordes. Maria hatte es immer noch in ihrer Gewalt, sich durch einen Vergleich zu sichern, sobald sie sich nur dazu verstehen wollte, ihrem Sohne die Regierung und Murray die Vormundschaft zu übertragen, da Elisabeth unter dieser Bedingung Klage und Untersuchung gern in Vergessenheit begraben hätte; aber die weit im Verbrechen Vorgeschrittene ging auch weit in der Ableugnung desselben, indem sie die vorgelegten Briefe und Sonette geradehin verwarf, und führte dadurch selbst eine Fortsetzung der Untersuchung herbei. Dazu kam, daß sie mit Norfolk von Neuem Verhandlungen wegen einer Verheirathung gepflogen hatte, zu welchem Behufe sie in Schottland wiederhergestellt und für Elisabeth's dereinstige Erbin erklärt werden sollte; ferner, daß sie mit auswärtigen Mächten in steter Unterhandlung wegen Hilfe stand, daß mit Herzog Alba der Plan einer Landung an der englischen Küste verabredet wurde und im Vertrauen darauf die Grafen von Westmoreland und Northumberland einen Aufstand versuchten, während Hunderte von Jesuiten verkappt im Lande umherschlichen und ins-

geheim für den Katholicismus und für Maria wirkten. Norfolk wurde in Folge dieser Umtriebe hingerichtet (1572) und das Parlament forderte Elisabeth zu der größten Strenge gegen Maria auf, zu deren Freilassung die Königin immer noch bereit war, wenn sie nicht selbst in der Hoffnung auf auswärtigen Beistand Schwierigkeiten dagegen erhoben hätte. Diese Hoffnung war übrigens jetzt weniger auf Frankreich als auf Spanien begründet. Karl IX. schloß sogar ohne alle Rücksicht auf Maria mit Elisabeth einen Vertrag zu Blois auf wechselseitige Unterstützung ab (1572), der 1575 mit Heinrich III. erneuert wurde. Ja man durfte bald einer dauernden und innigen Freundschaft beider Länder entgegensehen, da Elisabeth nicht abgeneigt schien, dem Herzog Franz von Alençon, der sich ihr zum Gemahl anbot (1580), ihre Hand zu reichen. Die laut erklärte Abneigung des englischen Volkes gegen einen katholischen Prinzen schreckte sie indeß von einer Verbindung ab, welche die Persönlichkeit des Prinzen ihrem Herzen ohnehin nicht wünschenswerth machen konnte. In dem Maße übrigens, als man sich Frankreich zu nähern schien, wurde die Spannung mit Spanien größer. Eine Landung wurde von daher längst beabsichtigt, die den Sturz des Protestantismus und die Erhebung Maria's zum Zweck haben sollte. Spanische Kundschafter und Jesuiten waren fortwährend geschäftig, Aufstände zu erregen, die Philipp nicht verfehlte zu unterstützen, und Verschwörungen selbst gegen das Leben der Königin zu stiften, so daß das Parlament, gewarnt durch das Beispiel Wilhelm's von Oranien und durch aufgefangene Briefe von den Hoffnungen unterrichtet, welche Maria noch immer auf solche Unternehmungen baute, sich genöthigt sah, die strengsten Maßregeln gegen Alle zu verordnen, welche das Reich oder die Person der Königin angriffen und zwar durch oder für Jemand, der Ansprüche auf die Thronfolge machte. Derjenige, für welchen oder durch welchen dergleichen unternommen würde, sollte aller dieser Ansprüche verlustig gehen und im Fall der Schuld selbst mit dem Tode bestraft werden.

Demgemäß wurde, als Babington, ein junger Edelmann, von den Jesuiten angereizt, sich mit Anderen zur Ermordung Elisabeth's und zur Befreiung Maria's verschworen hatte, und durch aufgefundene Briefe wie durch die Aussagen ihrer Schreiber Nau und Curl das Einverständniß Maria's erwiesen worden war, diese vor 47 der angesehensten Lords und Richter zur Untersuchung gestellt und einstimmig für schuldig erklärt. Das Parlament bestätigte den Spruch, nur Elisabeth zögerte mit der Vollziehung. Endlich, durch wiederholte Verschwörungen gegen ihr Leben, wie durch Nachrichten von Philipp's immer mehr beschleunigten Rüstungen beunruhigt und von den Bitten beider Häuser bestürmt, gab sie ihre Einwilligung zu der Hinrichtung Maria's, aber nur für den Fall eines Aufruhrs oder einer Landung fremder Truppen. Doch verdient bemerkt zu werden, daß sie zu wiederholten Malen und in leidenschaftlichen Ausdrücken den Wunsch äußerte, daß man sie von der Feindin ihrer Ruhe befreien möchte, und diese Aeußerungen betrachtete ihr Staatsschreiber Davison als einen Wink zur Ausführung des Todesurtheils. Nachdem er sich dem Kammerherrn Hatton eröffnet, dieser sich mit Burghley und Beide mit den Räthen besprochen hatten, wurde die Vollmacht der Königin ohne Anfrage bei ihr an die mit der Ausführung des Befehls Beauftragten gesandt, und am 16. Febr. 1587 fiel Maria's Haupt, nachdem sie in zwanzigjähriger Haft ihre früheren Verirrungen gebüßt, schwerlich aber, bei den hochfahrenden Planen, von denen sie immer noch besessen war, bereuet hatte. Elisabeth war zerknirscht, als sie die Nachricht erhielt; dies ist leicht denkbar und widerspricht keineswegs der Angabe, daß sie die Hinrichtung ihrer Feindin gewünscht habe: die vollbrachte That stand ja anders vor ihrer Seele als die zu vollbringende. Doch es bedurfte jetzt mehr als je ihres kräftigen Geistes, um dem Sturme zu begegnen, der gegen England im Anzuge war. Der Bruch mit Spanien war unheilbar geworden; wie Philipp die partiellen Aufstände in England so hatte Elisabeth den der Niederländer unterstützt. Ihr war dafür 1585 von den Niederländern die Oberherrschaft des Landes angetragen, sie hatte sich indeß damit begnügt, ihre Schützerin zu sein, und ihnen Leicester an der Spitze einer bedeutenden Heeresmacht zu Hilfe gesandt. Zudem hatten englische Schiffe unter dem kühnen Drake der Flotte und dem Handel der Spanier beträchtlichen Schaden zugefügt, und jetzt rief das von Elisabeth vergossene Blut einer katholischen Königin Philipp II. zur Rache auf. Der Papst Sixtus V.

unterstützte den König durch seine gegen Elisabeth geschleuderten Bannflüche; man hoffte auf Parteiungen unter dem englischen Volk selbst wie auf französischen und schottischen Beistand. Schlugen diese Hoffnungen gleich fehl, da die englischen Katholiken in der gemeinsamen Gefahr des Vaterlandes ihren Eifer für dessen Vertheidigung mit dem der Protestanten vereinigten und Frankreich sowohl wie Schottland nicht wünschen konnten, daß Philipp siegte, so schien doch eine Flotte von 150 Schiffen mit 2620 Kanonen, 8000 Seeleuten und 20,000 Soldaten, ungerechnet die kleineren Schiffe und deren Bemannung, stark genug, die Macht Elisabeth's zu zertrümmern, zumal wenn die Verstärkungen hinzukamen, welche der Herzog von Parma aus den Niederlanden der unüberwindlichen Flotte zuführen sollte. England erwartete den Angriff mit 200 nicht so großen aber leichteren und beweglicheren Schiffen, auf denen sich 15,700 Matrosen befanden unter Howard's, John Hawkin's, Forbisher's und Franz Drake's Oberbefehl, und 76,000 Mann Fußvolk nebst 3000 Mann Reiterei waren zur Deckung der Küste unter Leicester und Hunsdon aufgestellt. Den 30. Mai 1588 verließ die unüberwindliche Armada den Hafen von Lissabon, litt aber schon, noch ehe sie Coruña erreichte, durch Sturm beträchtlichen Schaden. Im Canal angekommen, wurde der Admiral Medina Sidonia durch die Nachricht überrascht, daß der Herzog von Parma von den Holländern in Schach gehalten werde und die schottischen Küsten von König Jacob den spanischen Schiffen verschlossen seien, und nach sieben Tagen war die unüberwindliche Flotte durch die geschickten und kühnen Angriffe der Briten schon so elend zugerichtet, daß sie auf der Rhede von Calais Sicherheit suchen mußte. Brander, welche Howard in der Nacht gegen sie aussandte, richteten große Verheerung an, und als Medina Sidonia nun den Versuch machte, um den Engländern zu entgehen, Schottland zu umfahren, zerstreute ein furchtbarer Sturm die Flotte der Art, daß die Trümmer an die norwegische und irländische Küste verschlagen wurden. Der Raubkrieg, welchen die Engländer gegen Spanien fortführten, fügte diesem empfindliche Verluste zu.

In diesem Jahre, welches Elisabeth's Regierung mit dem glorreichsten Siege krönte, verlor sie ihren Günstling Leicester durch den Tod. An seine Stelle trat Robert Devereux, Graf von Essex. Durch Leicester, der seine Mutter geheirathet hatte, der Königin empfohlen, gewann er durch seinen edlen, offenen, ritterlich kühnen Charakter wie durch geistige Bildung die Gunst der Königin, die ihm mit mütterlicher Zärtlichkeit zugethan war. Ein Aufstand der gemishandelten Irländer, welche von den Engländern damals wie Wilde angesehen und stets als Unterjochte behandelt worden sind, unter Hugh O'Neal, sollte ihm eine längst ersehnte Gelegenheit geben, seine Fähigkeiten im Felde zu zeigen. Mit 20,000 Mann Fußvolk und 3000 Mann Reiterei ward er im Frühling 1599 nach Irland hinüber gesandt, aber der Zug mislang theilweise durch Essex's Schuld. Die Königin befahl ihm, nach dem Plan, den er zuerst verfolgt hatte und von dem er abgewichen war, den Krieg fortzusetzen; aber er schloß statt dessen mit Tyrone einen Vertrag ab, in welchem er den Irländern Verzeihung, Herstellung in die von Engländern besetzten Güter und freie Uebung der katholischen Religion zugestand, und eilte dann nach England, um sich zu vertheidigen und seine Ankläger bei Hofe zu stürzen. Allein Elisabeth, keineswegs geneigt, Ungehorsam gegen ihre Befehle ungeahndet hingehen zu lassen, ließ ihn verhaften und, als der große Haufen laute Klagen über das vermeintliche Unrecht erhob, welches ihrem wie seinem Lieblinge geschähe, eine genaue Untersuchung gegen ihn einleiten. Erst in Folge eines demüthigen Schreibens, welches der sonst so ungestüme, eigensinnige und stolze Mann an sie richtete, erlaubte sie ihm, auf dem Lande zu wohnen — ohne ihn jedoch vollständig zu begnadigen. Essex, in der Erwartung einer schleunigen Begnadigung getäuscht, nahm den gewohnten Trotz wieder an und ließ sich in eben so unverständige als verbrecherische Plane ein, wonach er die Königin zwingen wollte, seinem Willen gemäß zu regieren. Auf die Kunde von seinen Umtrieben ließ ihn Elisabeth den 7. März 1601 vor den Rath berufen. Er kam — aber in Begleitung von 800 Bewaffneten, an deren Spitze er in den Straßen Londons das Volk zum Aufstande gegen die Regierung aufrief. Elisabeth's Geistesgegenwart und männliche Entschlossenheit trug über seine Tollkühnheit den Sieg davon; selbst von den Seinigen verlassen, stand er zuletzt vereinzelt da, floh nach seinem befestigten Landgute, mußte sich hier aber den Königlichen ergeben. Von neun

Grafen und funfzehn Baronen, welche mit Zuziehung der Oberrichter von England sein Gericht bildeten, wurde er zum Tode verurtheilt und noch im nehmlichen Jahre hingerichtet. Elisabeth überlebte diesen Verlust nur um einige Jahre und starb, von Gram und Schwermuth verzehrt, am 3. April 1603.

Ausgenommen ihre Eitelkeit, die sich auf eine unschuldige Weise in ihrer Putzsucht, gefährlicher aber in ihrer Eifersucht auf Maria's Schönheit offenbarte, deuten ihre übrigen Eigenschaften mehr auf einen männlichen als weiblichen Charakter hin. Klugheit, Mäßigung und Besonnenheit, Gerechtigkeit, Thätigkeit und Liebe zu den Wissenschaften bei männlicher Entschlossenheit und einem persönlichen Muthe, vermöge dessen sie sich bei dem Annahen der Spanier selbst an die Spitze ihrer Truppen stellen wollte, zeichneten sie aus. Man hat ihr, wie Friedrich II., Strenge, ja Despotismus vorgeworfen, weil damals das Parlament in Staats- und Kirchensachen weniger befragt wurde als in späterer Zeit. Allein man bedenke, daß, wo das Bewußtsein hoher und überlegener Kraft ist, auch die Lust, dieselbe zu äußern, nicht zu fehlen pflegt, und wenn die Königin die Regierung mit mehr eigenmächtiger Selbstständigkeit führte, als es die entwickelten Formen des constitutionellen Lebens gestatten, diese Regierung dem Volke jährlich nicht mehr kostete als 180,000 Pfd. Sterl.*) und das Wohlsein, dessen sich das so mäßig besteuerte Volk unter ihr erfreute, wie die hohe Verehrung, welche es für seine jungfräuliche Königin hegte, erlauben nicht, eine Regierung als willkürlich zu tadeln, unter welcher Liebe und Vertrauen Volk und Herrscher auf das Innigste verbanden. Elisabeth's Regierung ist in jeder Hinsicht die Epoche, in der Englands Macht, Glanz und Wohlhabenheit begründet wurde, und für alle Zeiten werden Baco's und Shakespeare's Namen als Zierden ihrer Regierung leuchten, von denen es kaum zu bestimmen ist, ob es für sie ein größeres Glück war, daß eine Elisabeth ihre Königin war, oder für diese, daß Jene unter ihrer Regierung emporblühten. G.

Emancipation der Kinder, s. Familienrecht.

Emancipation der Leibeignen und Sklaven, s. Leibeigenschaft und Sklaverei.

Emancipation der Juden. So wie das Wort Emancipation überhaupt eine solche gesetzliche Handlung bezeichnet, durch welche Jemand aus dem bisherigen Zustande der Rechtsbeschränkung in den des vollen, überhaupt nach allgemeinen Grundsätzen zulässigen Rechtsgenusses versetzt wird, so versteht man unter der Emancipation der Juden die Gleichstellung derselben mit den übrigen Staatsbürgern in den politischen und bürgerlichen Rechten.

Unter allen Fragen des öffentlichen Interesse giebt es nicht leicht eine andere, welche eine so reichhaltige Literatur darbietet als die gegenwärtige. Der Streit ist, abgesehen von manchen schwächern oder ganz werthlosen Geistesproducten, von beiden Seiten mit einem großen Aufwande von Scharfsinn, Gelehrsamkeit und Talent, freilich nicht selten auch mit Vorurtheilen, Haß und Leidenschaft geführt, und die Kräfte konnten um so vollständiger entwickelt werden, als die Frage bisher nicht in den Kreis derjenigen Lehrsätze gezogen ist, deren Erörterung nur mit Beobachtung hindernder Rücksichten auf der einen Seite, demnach mit ungleichen Waffen möglich war. Es kann daher jetzt weniger Zweck sein, etwas Neues über den Gegenstand zu sagen, als vielmehr einen gedrängten Auszug aus den umfangreichen Acten zu liefern, das bereits hinlänglich Erörterte übersichtlich zusammenzustellen und an die Vergleichung der auf beiden Seiten entwickelten Gründe zugleich deren Prüfung zu knüpfen.

Als mit dem Fall Jerusalems die Juden ihr Vaterland verloren und sich im Umfange des römischen Reiches zerstreueten, begann für sie jenes heimathlose, abhängige Leben, welches noch jetzt ihr Dasein charakterisirt. Freilich lebten auch damals und noch später Juden auf römischem Gebiete, welche im vollen Genusse der staatsbürgerlichen Vortheile

*) Elisabeth bestritt mit etwa 500,000 Pfd. jährlich alle Ausgaben.

sich befanden[1]); allein den kriegsgefangenen Vertheidigern Jerusalems fiel das Loos der Sklaverei zu, und die unter dem Einflusse des — schon damals mit Fanatismus vermischten — Christenthums sich ausbildenden Grundsätze des römischen öffentlichen und bürgerlichen Rechts nahmen allmälig eine so feindselige Gesinnung gegen die Bekenner des Mosaischen Glaubens an, daß sie dieselben den Erzfeinden des christlichen Glaubens, den Ketzern, gleichstellten.

Als nach dem Sturze des abendländischen Römerreichs die Fluthen des großen räthselhaften Völkerstromes, welcher aus Asien hereingebrochen war, sich etwas beruhigt hatten, bildeten die aus den noch wogenden Massen neu entstandenen Staaten sich unter dem vorherrschenden Einflusse des Feudalsystems und eines nicht selten bis zum Fanatismus gesteigerten christlichen Bekehrungs- und Glaubenseifers aus, und wie in dieser Richtung des Strebens so viele wichtige Keime liegen, deren Entwicklung zum Theil erst in der neuesten Geschichte herbeigeführt ist, zum Theil aber noch der Zukunft angehört, so sind nicht nur die Anfänge, sondern auch die entfernten Ursachen des heutigen bürgerlichen und politischen Verhältnisses der Juden vorzüglich in den eigentlichen Formationen jenes Zeitalters zu suchen. Der nehmliche Religionseifer, welcher die Kämpfe gegen die Sachsen, die Mauren und die Wenden im Norden und Westen und die Kreuzzüge gegen die Sarazenen im Osten hervorrief, durchdrang[2]) zugleich die Gliederungen, in welchen sich die äußern Erscheinungen des Volkslebens aussprachen, und bildete theils aus dem Lehnssysteme das Ritterwesen mit seinen religiösen Verpflichtungen, theils die ganze Hierarchie mit ihrem auf gewaltsame Verbreitung der christlichen Kirche gerichteten Streben aus. In einem Zeitalter, wo nur der Grundbesitz Anspruch auf selbstständiges Recht und Freiheit gab, wo daneben der bei weitem größte Theil des Grundeigenthums dem Zwange des Lehnsnexus in seinen mannigfaltigen Formen unterworfen war, wo endlich jede bürgerliche und politische Selbstständigkeit so wie die Sicherstellung erworbener Rechte vorzugsweise auf der Theilnahme an irgend einer mit ausschließlichem Rechte versehenen Corporation oder Genossenschaft beruhete, mußte es überhaupt schon jedem Fremden schwer werden, sich in den Staatsverband einzudrängen; fast unmöglich wurde dies aber den Juden dadurch, daß zu den Hindernissen, welche aus den Rechtsbegriffen und Instituten sich einem solchen Versuche entgegenstellten, noch die religiöse Ansicht hinzukam, daß es Pflicht jedes Christen sei, den anders Glaubenden zu verfolgen und auf diese Weise zum Heil und zur Ehre der Kirche mitzuwirken. In Deutschland endlich wurde noch der Einfluß wichtig, welchen das in einer fremden Sprache geschriebene, durch die geheimnißvolle Art seiner Einführung mit einer Art von Offenbarungs-Autorität versehene römische Recht auf die schon herrschende Ansicht ausübte und demjenigen, was bis dahin mehr Sache der Meinung, des ungeprüften Dafürhaltens gewesen war, einen äußern Haltpunkt gab, welcher um so leichter als genügend angenommen wurde, je geneigter überhaupt die Menge in der Regel ist, durch Festhalten positiver Normen sich dem eigenen Nachdenken zu überheben. Bei dem Zusammenwirken so vieler ungünstiger Verhältnisse mußte denn allerdings die äußere Lage der Juden eine solche werden, wie wir sie im Mittelalter und auch noch im Anfange der neuern Zeit erblicken; sie waren in der That rechtlos, und selbst ihr Aufenthalt nur von ausdrücklicher Duldung abhängig. Nur durch Anwendung des in Deutschland mit der Unfreiheit verbundenen Hörigkeits- und Schutzverhältnisses war es möglich, daß ihnen der Aufenthalt in den zum deutschen Reiche gehörenden Ländern gestattet und gesichert wurde, und die durch Feudalismus verworrenen Begriffe der damaligen Zeit konnten die Ansicht zu der herrschenden werden lassen, daß die Juden unter dem Namen von Kammerknechten (servi camerae) einen Theil der kaiserlichen Domaine ausmachten. Man weiß, was im Mittelalter eine

1) Noch lange Zeit nach der Zerstörung Jerusalems bekleidete der jüdische Patriarch Gamaliel das Amt einer praefectura honoraria (C. 22. Cod. Theod. de Judaeis), und selbst als im Jahre 418 der Kaiser Honorius die Juden vom Kriegsdienste ausschloß, behielt er ihnen das Recht zu bürgerlichen Staatsämtern ausdrücklich vor. C. 24. Cod. Theod. de Judaeis und Gothofredi Comment. ad h. l.

2) In Beziehung auf die Intoleranz gegen die Juden freilich erst später; Karl d. G. schickte noch einen Juden, als Gesandten an Harun al Raschid.

Schutzherrlichkeit überhaupt bedeutet; statt der darin liegenden Pflicht, sich der Schwächern hilfreich gegen die unrechtmäßige Gewalt anzunehmen, bildete sich überall fast ausschließlich der Anspruch auf die für diesen Schutz bedungenen oder auch wohl willkürlich festgesetzten Gegenleistungen zu einem selbstständigen Verhältniß aus, und auch in Ansehung der Juden, welche durch Handel und Zinswucher zum Theil reich geworden waren, gewöhnte man sich bald an die Ansicht, in dem kaiserlichen Schutze Nichts weiter zu erblicken als die dem Reichsoberhaupte allein zustehende Befugniß, ihre Schützlinge zu besteuern und zu berauben [3]). Das Schutzverhältniß wurde daher zu einer fiscalischen Nutzung, welche zu einträglich schien, als daß nicht die Kurfürsten und mit der Ausbildung der Landeshoheit auch andere Reichsstände ihre Arme begehrlich darnach hätten ausstrecken sollen; das Recht über die Juden wurde verschenkt, verkauft, verliehen, wie jedes andere Recht, und in der goldenen Bulle allen Kurfürsten zugesprochen. Obgleich selbst die Päpste von einer übertriebenen Strenge gegen die Juden abriethen, vielmehr empfahlen, sie zu dulden, zu schützen und nicht durch Gewalt, sondern durch Unterricht zum Christenthum zu bekehren [4]), obgleich sogar einzelne Stadtgemeinden sie gegen die kaiserlichen Anmaßungen in Schutz nahmen [5]), bietet doch die Lage der Juden im Mittelalter das traurigste Gemälde religiöser Unterdrückung und wahrhaft unmenschlicher Verfolgung dar. Die bürgerlichen Verhältnisse jener Zeit ließen ihnen keine Beschäftigung als den Handel und das Leihen auf Zinsen [6]), daneben bedienten sich die Reichsfürsten der Juden zur Verpachtung der Steuern, der Zölle und des Münzwesens. So wie auf der einen Seite Beschäftigungen der Art, zumal wenn sie mit Umsicht, Eifer und Sparsamkeit, nicht selten auch wohl mit Unredlichkeit betrieben wurden, Gelegenheit zur Bereicherung der Juden gaben, so mußten sie auf der andern auch ihrer Natur nach das Urtheil nicht nur des großen Haufens, sondern bei dem damaligen Stande der allgemeinen Bildung aller Derer, welche sich Rechtgläubige nannten, im höchsten Grade verstimmen und den Juden ungünstig machen. Und die Gesetzgebung, ganz dem finstern Charakter des damaligen Zeitgeistes getreu, trug in vollem Maße das Ihrige dazu bei, dieses widrige Urtheil zu befördern. Nicht nur wurde durch das ausschließliche Privilegium, auf Zinsen zu leihen, die Nation der Juden als eine solche bezeichnet, welche tief genug im Schlamme der Verdorbenheit und der ewigen Verdammniß stecke, um auch noch diese unchristliche Sünde auf sich nehmen zu können, sondern auch die schreiendsten Ungerechtigkeiten schämte man sich nicht, als Gesetze zu verkündigen, weil man einmal von der Ansicht ausging, daß die Juden, überhaupt rechtlos, auch kein Eigenthum besitzen könnten. Nicht zufrieden, ihnen die Erwerbung von Grundeigenthum zu verbieten, ging man nicht selten so weit, ihnen auch dasjenige zu nehmen, was sie als den Ertrag der ihnen gestatteten Beschäftigungen unter dem verliehenen Schutze besaßen. Abgesehen davon, daß die genannte Besteuerung der Juden auf ganz willkürlichen Principien beruhete — wie denn Kaiser Siegmund im Jahr 1430 seinem Landvogt in Schwaben die Instruction ertheilte: „und gedenke ja darauf, daß Du den Fall auf das Höchste, wie Du immer kannst, bringest" — ging man nicht selten zu wahren Beraubungen über und wandte die schrecklichsten Zwangsmaßregeln dabei an; Gefangenschaft, körperliche Züchtigungen, Foltern der grausamsten Art waren unbedenkliche Mittel bei Erreichung eines Zweckes, welcher selbst schon eine absolute Verdorbenheit alles Gefühls für Recht und Humanität voraussetzte. Der deutsche Kaiser Konrad IV. befahl seinem Burggrafen zu Sinzich, von den dortigen Juden 500 Mark sofort zu erheben, und

3) Wie unmenschlich die damaligen Ansichten über die Juden waren, geht aus einer Instruction des Markgrafen Albrecht von Brandenburg an seine Räthe vom Jahre 1462 hervor: „So ein römischer Kaiser oder König gekrönt wird, mag er den Juden allenthalben im Reich all ihr Gut nehmen, dazu ihr Leben und sie tödten, bis auf eine Anzal der lützel seyn soll, zu einem Gedächtnuß." S. Eichhorn's deutsche Staats- und R.-G. §. 297. Not. d.

4) Spiker über die ehemalige und jetzige Lage der Juden in Deutschland S. 57 u. flg.

5) Dies geschah unter Anderem in Frankfurt, als Adolph von Nassau 1292 die Kosten seiner Kaiserkrönung nicht bezahlen konnte und das Geld von den dasigen Juden erpressen wollte. Annal. Colmar. ad a. 1292. bei Urstisius II. 26.

6) Hie und da auch wohl Heilkunde, was jedoch natürlich für das Ganze ohne Einfluß blieb.

wenn es nöthig sein sollte, durch Einkerkerung zu erpressen [7]). Der Erzbischof Rupert von Magdeburg ließ im Jahr 1261 am Lauberhüttentage die angesehensten Juden zu Magdeburg und Halle gefangen nehmen, um sie zur Bezahlung von 100,000 Mark zu zwingen; ja der hochwürdige Herr begnügte sich damit noch nicht, sondern benutzte auch noch die gebotene Gelegenheit, die Geldkasten der Unglücklichen gewaltsam erbrechen und alles vorgefundene Gold und Silber rauben zu lassen [8]). Freilich ist das Alles noch unbedeutend gegen die raffinirte Unmenschlichkeit, mit welcher Johann von England einem Juden in Bristol, um von ihm zehntausend Mark zu erpressen, täglich einen Zahn ausziehen ließ, bis endlich am achten Tage der Gemarterte das Geld anschaffte [9]). Allein auch damit begnügte sich die Habsucht nicht; die Gränze, welche Recht und Menschengefühl ziehen, war einmal durchbrochen und hatte den schmuzigsten, entwürdigendsten Leidenschaften Raum gegeben, welche allein den Maßstab für das Verfahren gegen die Juden bildeten, wie sie auch dessen Triebfeder gewesen waren. Man fand es lästig, den Juden Geldsummen schuldig zu sein, und erinnerte sich von Zeit zu Zeit, daß es inconsequent sein würde, die Forderung einer Menschenclasse anzuerkennen, welcher man überhaupt keine Rechte einräumte. So verkündeten denn zuweilen die Könige und Fürsten einen allgemeinen Erlaß aller Schuldforderungen, welche den Juden gegen Christen zustanden [10]), und selbst wenn die Bezahlung eidlich angelobt war, fanden Bischöfe es unbedenklich, den Schuldner vom Eide zu entbinden [11]). So entledigte man sich auf die leichteste Weise der lästigen Dränger, ohne bei der Verdorbenheit des damaligen Rechtszustandes auch nur im Entferntesten daran zu denken, daß man eine Ungerechtigkeit begehe, denn die Könige scheueten sich nicht, ganz offen auszusprechen, daß der Jude gar nichts Eigenes habe, daß Alles, was er besitze, dem Könige gehöre [12]).

Es muß beherzigt werden, daß jene Zeit nicht blos mit ihren Erinnerungen noch zu uns herüberreicht, daß vielmehr die Gegenwart mit ihren wichtigsten Erscheinungen in ihr wurzelt. Aber jener Zustand war zugleich der Höhepunkt ihrer Unterdrückung und Verfolgung, denn wenn gleich in den spätern Jahrhunderten nur langsam und in schwachen Uebergängen eine weniger feindselige Stimmung gegen die Juden sich Bahn brach, so gewann doch die fortschreitende sittliche, humane und religiöse Ausbildung allmälig so viel Einfluß, daß man von Grausamkeiten nachließ, welche das Christenthum schändeten, und daß die Willkür wenigstens in einem etwas mildern Lichte erschien. Es gestaltete sich in den meisten Ländern ein geregeltes Schutzverhältniß, wodurch man mehr eine fortgehende Besteuerung als ein Festhalten der alten Leibherrlichkeit bezweckte, und neben welchem sich der von den Juden zu entrichtende Leibzoll ausbildete; auch trat an die Stelle der factischen Rechtlosigkeit ein — freilich nach den Territorien verschieden modificirtes — Verhältniß der Rechtsbeschränkung. An die Befolgung eines Systems war dabei natürlich nicht zu denken, denn nachdem das ursprüngliche Princip, welches den Juden gar keine Rechte einräumte, durch die Ansprüche der Menschlichkeit einmal beseitiget war, fehlte es dem politischen und bürgerlichen Zustande der Juden an jedem Principe; man hielt nur fest, was einmal factisch vorhanden war, und gab davon auf, was Verhältnisse, geänderte Ansichten und Cultur als unhaltbar bezeichneten, oder auch was man aus Indifferenz nicht mehr beachtete. So treten denn in der neuern Geschichte die größten Verschiedenheiten in den Verhältnissen der Juden hervor, und von einer fast mittelalterlichen Unterdrückung bis zur völligen bürgerlichen und staatsrechtlichen Gleichstellung ist kaum eine Farbenmischung zu denken, für welche nicht noch jetzt irgend ein europäischer Staat als Beispiel dienen könnte.

7) Gudeni Cod. dipl. II. 943. 944.

8) Chron. Magdeb. ad a. 1261. ap. Meibom. Scr. rer. Germ. II. 331. Bothon. Chron. Brunsv. ap. Leibnitz Script. rer. Brunsv. III. 366.

9) Matth. Paris. ad a. 1210. pag. 229 (Col. 1640).

10) S. die Beilage bei Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters (Bonn 1827.) Th. 2. S. 74 u. fg.

11) Gudeni Cod. dipl. III. 289. 290.

12) S. die Urkunden von den Jahren 1343 und 1347 bei Spieß, archivalische Nebenarbeiten und Nachrichten, I. 118 u. fg.

In England war man im Laufe der Zeit unvermerkt und ohne daß die Gesetzgebung darauf einen wesentlichen und unmittelbaren Einfluß geübt hätte, von der Intoleranz gegen die Juden zum großen Theile zurückgekommen. Hier stehen ihnen schon lange alle Gewerbe und jede bürgerliche Beschäftigung offen; das Recht, Grundeigenthum zu erwerben, obwohl von verschiedenen Seiten theoretisch bezweifelt, wird ihnen gleichwohl factisch unbedenklich zugestanden und nur die Erwerbung eines Sitzes im Parlamente und von Gemeindeämtern ist ihnen noch verschlossen. Jedoch steht ihnen dabei nicht etwa eine direct ausschließende gesetzliche Bestimmung, sondern nur der Umstand entgegen, daß sie die christliche Eidesformel nicht leisten können. Die in mancher Hinsicht merkwürdige Entwicklung der Sache ist folgende. Als noch längere Zeit nach Einführung der Reformation in England die Versuche zur Restauration des katholischen Glaubens sich erneuerten, wurde unter der Regierung Karl's II. durch die Corporations- und Testacte vorgeschrieben, daß Jeder, der ein Amt zu erhalten wünschte, binnen einer bestimmten Zeit durch die Theilnahme am Abendmahl nach den Gebräuchen der englischen Kirche sich als einen Anhänger derselben ausweisen und darüber eine Bescheinigung beibringen sollte. Als jedoch im Laufe der Zeit neben den übriggebliebenen Katholiken zugleich die Zahl der Dissenter sich vermehrte und man von der Unmöglichkeit einer fortwährenden Ausschließung aller sogenannten Nonconformisten sich überzeugte, griff man zu dem der englischen Verfassung eigenthümlichen Auskunftsmittel, indem man anfangs in unbestimmten Zwischenräumen, bald aber jährlich eine sogenannte Indemnity-Bill durch das Parlament brachte, durch welche die Sacramental-Bescheinigung Denjenigen, welche dieselbe bis dahin nicht beigebracht hatten, erlassen wurde. Hiernach standen also die Juden mit den Katholiken und den Dissentern auf gleicher Linie, und die Rechtsbeschränkung war mehr nur Sache der Form. In der neuern Zeit haben jedoch die Fortschritte, welche augenscheinlich im Interesse der allgemeinen Freiheit und Gerechtigkeit geschahen, eine wesentliche Veränderung hervorgebracht. Im Jahre 1829 wurden bei der Emancipation der Katholiken die Corporations- und Testacte zurückgenommen, und an die Stelle der frühern kirchlichen Bescheinigungen trat eine Erklärung, durch welche der Candidat, und zwar bei Gemeindeämtern sofort, bei öffentlichen aber binnen sechs Monaten versichern mußte, seine Amtsgewalt nicht zum Nachtheil der englischen Kirche misbrauchen zu wollen. Diese Versicherung konnten indeß die Juden ihrer Religion wegen nicht ableisten, da sie „auf den wahren Glauben eines Christen"[13]) gegeben werden mußte, und nun fiel für sie die Möglichkeit hinweg, ferner Gemeindeämter zu bekleiden. Es trat daher der sonderbare Fall ein, daß ein Jude zu den höchsten Staatsämtern zulässig war, daß er Minister, Lord-Canzler u. s. w. werden konnte, während ihm das geringste, unbedeutendste Amt in einer Gemeinde verschlossen wurde. Jener Fortschritt zu Gunsten der Katholiken und Dissenter ist den Juden also sehr nachtheilig geworden, und zwar dadurch, daß man eine Maßregel modificirte, welche ursprünglich sogar nur gegen die Katholiken dienen sollte. Durch dieses Misverhältniß wurde Robert Grant im Jahr 1830 veranlaßt, die volle Emancipation in Vorschlag zu bringen, jedoch ging die Bill damals im Unterhause (ungeachtet 168 Mitglieder jenes noch nicht reformirten Unterhauses dafür stimmten) nicht durch, weil die Mehrheit fürchtete, die reichen Juden möchten das Unwesen der verfaulten Wahlflecken zum Nachtheil des Staates benutzen. Diese Besorgniß fiel nun freilich nach der Reform des Unterhauses mit ihrem Grunde hinweg, auch gelang es schon im Jahr 1833 dem Verfechter der Sache, Robert Grant, die Bill durch das Unterhaus zu bringen; allein nunmehr scheiterte sie an dem Widerstande der Lords, welche darin einen Angriff auf die

13) „Upon the true faith of a Christian." Selbst Robert Peel schlug im Unterhause eine Formel der Erklärung vor, welche jene unmittelbare Bezugnahme auf das Christenthum nicht enthielt; die Herren im Oberhause hielten aber eine feierliche Form für nöthig, und auf den Einwurf Lord Holland's, daß dadurch die Juden beeinträchtiget würden, erwiderte Lord Winchilsea naiv: Er sehe nicht ein, weshalb ein Jude die Erklärung in solcher Form nicht sollte abgeben können! Vergl. über alles dieses: Remarks on the civil disabilities of British Jews by Francis Henry Goldsmith, London 1830. D. Salomons Esq., further observations on behalf of his Majesty's subjects professing the jewish religion. London 1836.

christliche Eigenthümlichkeit des britischen Reiches sahen. Nur dieser eine Hauptgrund wurde in den Debatten des Oberhauses geltend gemacht, ohne daß man die geistige Individualität der Juden oder ihre Religion zum Vorwande genommen hätte, und bei den Ansichten, welche die britische Aristokratie von den Rechten und nothwendigen Privilegien der Hochkirche hat, kann es auch nicht befremden, daß sie jede Gleichstellung Anderer, welche sich nicht zu der englischen Kirche bekennen, auch in politischer Hinsicht zurückzuweisen sucht. Einen gleich günstigen Erfolg im Unterhause und einen gleich ungünstigen im Hause der Lords hatte die Sache im Jahre 1834, und das nehmliche Schauspiel schien sich im Jahre 1836 wiederholen zu wollen. Auch damals wurde die Frage, wiewohl erst gegen das Ende der Session, von Neuem an das Unterhaus gebracht, allein da die Meinung desselben keinem Zweifel mehr unterlag, von dem Oberhause aber, welches eben seinen Widerspruch in wichtigeren Fragen auf das Aeußerste trieb, keine Nachgiebigkeit zu erwarten war, so legte man wenig Werth auf die Debatte, und so kam es, daß, als die zweite Lesung der Bill einst an der Tagesordnung war, nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern sich versammelt hatte. Man fand freilich in den letzten Sitzungen noch Zeit genug, die zweite und dritte Lesung vorzunehmen, welche fast ohne Debatte durchgingen, jedoch war es zu spät geworden, die Bill noch an das Oberhaus zu bringen.

In Frankreich war es die Revolution, welche auch für die Verhältnisse der Juden den Anfang einer neuen Aera bildete. Der Grundsatz der Freiheit und Gleichheit, welcher damals der belebende und treibende Geist in den gährenden und wogenden Massen war, welcher, wie ein überirdischer Dämon, wehend, zerstörend und heilend durch alle Verhältnisse zog, konnte an der Erscheinung einer zurückgesetzten Menschenclasse nicht spurlos vorübergehen, und schon im Jahre 1791 wurde ihre staatsbürgerliche Gleichstellung in Rechten und Pflichten förmlich ausgesprochen. Einzelne später vorzüglich gegen den nicht sogleich zu beseitigenden Wucher gerichtete Verfügungen, welche den Elsaß und Lothringen betrafen und nur als temporäre Beschränkungen erscheinen konnten, wurden im Jahre 1814 wieder außer Kraft gesetzt. Den Schlußstein erhielt die Emancipation im Jahre 1830 durch das bald nach der Julirevolution erlassene Gesetz, durch welches auch die Besoldung der jüdischen Geistlichkeit auf die Staatscasse übernommen wurde.

Die Entwickelung der Angelegenheiten in Holland ist, wie in so vielen andern Verhältnissen der ersten französischen Revolution, eine Nachbildung dessen, was in Frankreich geschehen war. Im Jahre 1796 wurde auch hier die Gleichstellung der Juden gesetzlich ausgesprochen und hat seitdem bei allen Staatsveränderungen, so wie auch nach der letzten Theilung der Niederlande in Belgien fortgedauert.

Das bunteste Bild in dieser Hinsicht bietet Deutschland dar. Es ist, als ob man hier, wie in so vielen andern Beziehungen, so auch in dieser zu keinem rechten Entschlusse kommen könne. Und doch darf Deutschland sich rühmen, auch über die bürgerliche und politische Stellung der Juden den Grundsätzen des Rechts, der wahren Religiosität und der Humanität die Bahn gebrochen zu haben. Der eigenthümliche Aufschwung, welchen die deutsche Literatur in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts nahm, wurde für die Sache der Juden besonders folgenreich durch das genauere Verhältniß, in welchem Lessing, Lavater und Moses Mendelssohn zusammen standen; dieser Umstand so wie auf der einen Seite die beißende und rücksichtslose Feindseligkeit, mit welcher Voltaire und Friedrich II. die Verunstaltungen des Christenthums angriffen, und auf der andern die electrische Bewegung, welche von Joseph II., dem liebenswürdigsten Freiheitsschwärmer, ausging und keinen edlen Geist unberührt ließ: alle diese Erscheinungen bereiteten allmälig zu einer gründlichen, humanen und liberalen Behandlung der Frage vor, wenn gleich damals mehr nur Duldung als Verbesserung der äußern Verhältnisse bezweckt und erreicht werden konnte. Da trat Dohm[14]) mit bestimmtern Ansichten und Forderungen

14) C. K. W. v. Dohm, Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden. 2 Theile. Berlin 1781 und 1783.

auf und erkämpfte für die Emancipationsfrage ein Terrain, welches sich seit ihm fortwährend erweitert hat. Der Einfluß Frankreichs wurde auch hier fühlbar, besonders in denjenigen Staaten, welche späterhin den Rheinbund bildeten und in welchen es hier und da fast zu vollen Emancipationen kam. Aber das Jahr 1814 zertrümmerte zum großen Theile die Hoffnungen wieder, welche die letzte Zeit geweckt hatte, indem man, sei es aus allgemeinem Hasse gegen die zum Theil aufgedrungenen fremden Einrichtungen, oder aus unbesieglicher Anhänglichkeit an die frühern intoleranten Ansichten den Juden die verliehenen Rechte zum größten Theile wieder nahm; ein Verfahren, welches, an sich selbst gegen die Gerechtigkeit streitend, besonders da völlig unverantwortlich war, wo die Juden — wie in der Stadt Frankfurt — ihre Freiheit, freilich von der vorigen Regierung, aber mit Geldsummen, welche größtentheils erst von der neuen Regierung gehoben wurden und dieser zu Gute kamen, baar erkauft hatten [15]). Daß Etwas wegen der Juden geschehen müsse, welche doch ebenfalls an dem Freiheitskampfe Theil genommen hatten, davon war man allgemein überzeugt, nur wegen der Frage über das Wie? und das Was? blieb man in der Unentschlossenheit, welche die meisten politischen und legislativen Schritte der damaligen Zeit bezeichnet, und man begnügte sich, in dem Art. 16 der Bundesacte die Bestimmung niederzulegen: „Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten." Die Geschichte lehrt, was aus andern ähnlichen Verheißungen der Bundesacte geworden ist; auch die Aufgabe, welche die Bundesversammlung sich im Art. 16 selbst gestellt hat, hat bisher die Erledigung nicht erhalten. Im buntesten Gemische bildete sich die Emancipationssache in den einzelnen Bundesstaaten fort, obgleich es auch hier weder an Stabilität — wie in Hannover, Sachsen u. s. w. — noch an Rückschritten — wie in Preußen in neuerer Zeit, Baden u. s. w. — fehlt. Schon in Deutschland allein ist deshalb eine fast vollständige Musterkarte aller Abstufungen zu finden, von der völligen oder doch beinah vollkommenen Emancipation in Kurhessen, Würtemberg u. s. w., bis zu dem alterthümlichen Schutzverhältnisse in Hannover, Sachsen, Mecklenburg u. s. w., wo den Juden auch noch jetzt nicht nur die Theilnahme an Staatsämtern und Landesvertretung, sondern auch die Erwerbung von Grundeigenthum und die Betreibung zunftmäßiger Gewerbe verboten ist, und wo sie die als Erlaubniß des Aufenthalts erhaltenen Schutzbriefe noch jetzt periodisch erneuern müssen.

Bevor wir nun zu der Erörterung der Frage aus ihren verschiedenen Gesichtspunkten übergehen, ist hier der Ort, einige allgemeine Betrachtungen anzuknüpfen, zu welchen jener geschichtliche Ueberblick Veranlassung giebt.

Zuerst nehmlich zeigt sich, daß bei weitem nicht überall, wo die Frage der Emancipation aufgeworfen wird, der Stand der Sache der nehmliche ist. Wenn z. B. die positive Gesetzgebung in Baden den Juden die Erwerbung von Grundeigenthum gestattet, sie aber von der Theilnahme an der Volksvertretung und an Gemeindeämtern ausschließt, so hat man ihnen in Braunschweig die letztere bereits eingeräumt, jedoch die Fähigkeit zu Erwerbung von liegendem Eigenthum noch nicht positiv anerkannt, und in Hannover ist ihnen Beides versagt. Diese Verschiedenheit ist so groß, daß es schwerlich zwei deutsche Staaten giebt, in welchen sich die Sache noch jetzt ganz um dieselbe Frage dreht, sowie schwerlich einen Anspruch, dessen Zulässigkeit aus dem Gesichtspunkte des positiven Rechts nicht irgendwo in Deutschland anerkannt und ge-

15) Man vergleiche hierüber: Actenmäßige Darstellung des Bürgerrechts der Israeliten zu Frankfurt a. M. Rödelheim 1816.

leugnet wäre. Es tritt hier daher der für Deutschland in seiner Art gewiß einzige Fall ein, daß, wie man auch über die Emancipation urtheilen möge, man bei jedem einzelnen Satze unter den Anhängern des positiven Rechts sowohl Bundesgenossen als Gegner findet.

Eine zweite unmittelbar auf das Praktische hinführende Bemerkung, welche mit dieser ersten in naher Verbindung steht, ist folgende: Wir haben im Mittelalter die Juden auf demjenigen Punkte gesehen, auf welchem von religiöser und politischer Intoleranz und Verfolgung bis zur wirklichen Ausrottung wohl nur noch ein Schritt war, im Zustande vollkommener Rechtlosigkeit. Indeß lag diesem Zustande doch ein Princip zum Grunde, mochte nun auch das Princip: der Jude hat keine Rechte, so schlecht sein als es wollte. Man hat jenes Princip aufgegeben, und darüber, daß man zu demselben nicht wieder zurückgehen dürfe, nicht zurückgehen könne, ist unter Vernünftigen kein Streit mehr. Wo nun den Juden in neuern Zeiten die vollen staatsbürgerlichen Rechte eingeräumt sind, da ist man zu einem neuen, eben so in sich abgeschlossenen Principe, nehmlich dem der Rechtsgleichheit gelangt, und der hiedurch gebildete Zustand wird deshalb die Wissenschaft auch befriedigen. Wo man aber glaubt, die Rechtsgleichheit nicht bewilligen zu dürfen, also auf dem durch jene beiden Principe begränzten Raume bleiben zu müssen, ohne das Eine wie das Andere zu erreichen, da wird man die rechtliche wie moralische Verpflichtung fühlen, den Maßregeln, welche man für angemessen hält, ein neues, den Forderungen des Rechts vollkommen genügendes, der Klugheit angemessenes und die Humanität nicht verletzendes Princip unterzulegen und den Vorwurf, nur dem leidigen Juste-Milieu, dem Gutdünken, dem grundlosen Dafürhalten gehuldigt zu haben, von sich abzuwenden. Besonders wichtig ist diese Beherzigung geworden, nachdem man die Nothwendigkeit, daß man Etwas thun müsse, um die Lage der Juden zu verbessern, ziemlich allgemein anerkannt hat.

Um nun eine Kritik dessen, was geschehen ist, sowie eine richtige Ansicht über dasjenige, was geschehen kann oder geschehen soll, zu begründen, muß die Sache zunächst unter den Gesichtspunkt des Rechts gestellt werden. Erst wenn die auf diese Weise gewonnenen Resultate feststehen, kann die Politik um ihre Meinung gefragt werden, aber nur, um zu bestimmen, ob von dem, was das Recht erlaubt, Gebrauch gemacht werden dürfe und müsse, nicht ob es räthlich sei, die Forderungen des Rechts zurückzuweisen. Denn es giebt kein Recht gegen das Recht, und ein Zustand, welcher auf Rechtsverweigerung beruht, wäre er auch noch so sehr durch Rücksichten der Klugheit unterstützt, hat wohl in dem sogenannten „aufgeklärten Despotismus", nicht aber im constitutionellen Staate, dessen Zweck eben der Rechtsschutz ist, seine Heimath. Auch lehrt die Erfahrung, daß bloße Klugheit, vom Rechte verlassen, selten zum Guten führt, und auf jeden Fall ist es gefährlich, ihr allein zu vertrauen.

Aus jenem Gesichtspunkte nun stellt sich die Frage dahin: können die Juden als Recht fordern, daß ihnen gleiche Rechte mit den übrigen Staatsbürgern eingeräumt werden? Oder negativ: ist es Recht, wenn man ihnen diese Gleichstellung verweigert? — Untersuchen wir diese Frage zunächst in positivrechtlicher Hinsicht, und zwar nur in Beziehung auf Deutschland, so ist gewiß, daß die Bundesacte die Gleichstellung der Juden an Rechten ausdrücklich von der Uebernahme der allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten abhängig gemacht hat; eine Combination, welche auch der innern Gerechtigkeit vollkommen entspricht. Hieraus folgt daher, daß da, wo die Juden in Deutschland schon jetzt die nehmlichen Lasten zum allgemeinen Besten tragen, denen die übrigen Staatsbürger unterworfen sind, sie die gesetzmäßige Einräumung oder Ausübung aller staatsbürgerlichen Rechte lediglich als die Erfüllung eines schon bestehenden Gesetzes fordern können, und daß man sie ungesetzlich behandelt, wo man sie zu den allgemeinen Beiträgen heranzieht und ihnen doch die Rechte vorenthält.

Allein noch ungleich wichtiger ist die vernunftrechtliche Prüfung der Frage, weil in ihr allein die Bedingungen einer rechtfertigungsfähigen Gesetzgebung liegen. Hier ist nun zunächst der Satz unbestreitbar, daß es dem Staate nicht zugemuthet werden kann, Fremde auch gegen seinen Willen aufzunehmen. Denn das Recht der freien und unabhängigen Persönlichkeit kann der Staatsgesellschaft noch weniger abgesprochen werden als dem einzelnen Individuum, wenn man nicht ihre ganze rechtliche Natur verleugnen und aufheben will, und das Recht, sich gegen Eindringlinge zu schützen, ist eben dasjenige, auf dessen Anerkennung die selbstständige Existenz des Staates beruht. So wie es also rechtlich ganz vom freien Willen der Staatsgesellschaft abhängt, ob sie einen Fremden unter sich aufnehmen will oder nicht, eben so ist es auch ein unbedenklich gültiges Geschäft, wenn sie mit einem Fremden über die Bedingungen seiner Aufnahme unterhandelt und ihn nur unter bestimmten Beschränkungen zuläßt. Denn was ich ganz verweigern kann, das kann ich auch ohne allen Zweifel nur theilweise einräumen. So würde daher Niemand sich über Rechtsverletzung beschweren können, der unter beschränkenden, von ihm selbst übernommenen Bedingungen an den Vortheilen des Staatsverbandes und Staatsschutzes Theil nähme und keine anderen Rechte ansprechen dürfte, als welche ihm sein Contract gewährte. Nur verstände es sich von selbst, daß in solchem Falle der Contract auch den Maßstab für die ihm aufzuerlegenden Pflichten geben müßte. So würde also die Gerechtigkeit Nichts dagegen zu erinnern haben, wenn die Juden irgendwo und zu irgend einer Zeit unter vertragsmäßig festgesetzten Beschränkungen in den Staatsverband als Schützlinge aufgenommen wären und eine Aenderung dieses Verhältnisses durch kein anderes Mittel herbeigeführt werden könnte, als durch welches überhaupt jeder Vertrag modificirt werden kann, nehmlich durch beiderseitige Uebereinkunft. Selbst der härteste Druck kann in solchem Falle wohl die Humanität beleidigen oder der Klugheit entgegen sein, nicht aber das Recht verletzen, weil er freiwillig übernommen ist. Aber eben darauf, daß der Zustand ein Ergebniß der freien Uebereinkunft ist, beruht auch allein seine Rechtmäßigkeit, und diese fällt also weg, wenn der Vertrag nicht mehr besteht, und hieraus ergeben sich die wichtigsten Folgerungen in Beziehung auf die im Lande geborenen Nachkommen der Einwanderer. Hier ist nehmlich das Verhältniß ein ganz anderes. Denn daß politische Rechte eben so wenig wie politische Beschränkungen durch Erbrecht von einer Generation auf die andere übergehen können, bildet einen Fundamentalsatz des vernünftigen Staatsrechts, welches Selbstständigkeit der Gegenwart als conditio sine qua non fordert; die lebende Generation ist eben so wenig der verstorbenen zum Gehorsam verpflichtet, als sie sich anmaßen wird, die Genossen einer später nachfolgenden Zeit zur Knechtschaft zu verurtheilen und zu glauben, daß dieselbe auch wirklich Folge leisten werde. Wollte man jenen Satz aufgeben, so würde die unmittelbare Folge davon sein, daß man auch allen Privilegien wie Zurücksetzungen, welche der Geburt beigelegt werden, also auch allen aristokratischen Standesbegünstigungen, allem Kastenwesen, ja selbst der erblichen Leibeigenschaft und Sklaverei, mithin der grundsatzmäßigen Aufhebung der Rechtsgleichheit einen Platz im vernunftmäßigen Staatsrechte einräumen müßte. Das Vernunftrecht kann daher, ohne sich selbst in seinem eigenthümlichsten Principe zu zerstören, nicht sagen oder die Satzung gut heißen: der Sohn eines Staatsbürgers hat Anspruch auf das Staatsbürgerrecht, der Sohn des Juden aber nicht; vielmehr stehen beide in dieser Beziehung auf einer Linie, die Ansprüche sind bei beiden gleich, und wenn das Gesetz diese Gleichheit aufhebt, so ist es ungerecht. Nur einen unvertilgbaren Anspruch giebt es, zu welchem die Legitimation unmittelbar in der Thatsache der Geburt liegt: das Recht des bleibenden Aufenthalts an dem Orte der Geburt. Denn wenn es irgend ein Recht giebt, welches dem Menschen unter allen Umständen nicht abgesprochen werden kann, so ist es das Recht, sich an irgend einem Orte in der Welt aufhalten zu dürfen, weil Leben ohne Aufenthalt nicht möglich ist, und wenn Jemand keinen andern ihm rechtlich gebührenden Aufenthaltsort hat, so wird ihm nie das Recht streitig gemacht werden können, da zu bleiben, wo Gott ihn zuerst die Erde betreten ließ. Hieraus ergiebt sich also, daß die im Lande geborenen Nachkommen der Juden nicht, wie dies vielleicht bei ihren Eltern oder Vorfahren rechtlich zulässig war, aus dem Staatsgebiete ver-

wi.sen werden können, sowie ferner, daß sie in Betreff nicht nur des Aufenthaltsrechts, sondern auch aller Ansprüche an den Staat die nehmlichen Befugnisse haben, welche den Nachkommen aller Staatsbürger zustehen. Sollte man aus solcher Lehre eine Gefahr für die Gesellschaft befürchten, so kann man daraus doch nur Veranlassung nehmen zur Vorsicht bei der Aufnahme neuer Einwanderer, nicht aber zur Rechtsverweigerung gegen die Landeseingebornen.

Nun ist es aber nicht nur eine tägliche Erscheinung, sondern auch mit den Lehren des vernünftigen Staatsrechts vollkommen vereinbar, daß die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte an gewisse Bedingungen geknüpft wird, welche man als Garantieen des zweckmäßigen Gebrauchs betrachtet, und daß man, wo diese Garantieen fehlen, die Nothwendigkeit einer Bevormundung statuirt und das staatsbürgerliche Recht einzelner Individuen oder Classen gewissermaßen als schlafend sich denkt. Wir sehen die Forderung solcher Garantieen in den Bestimmungen, welche das Wahlrecht oder die Wählbarkeit bei der Ernennung der Volksabgeordneten zum Landtage oder anderer Ausschüsse beschränken, wir sehen sie in den Prüfungen und Nachweisungen, welche der Uebertragung von öffentlichen Aemtern vorausgehen müssen, und in vielen andern ähnlichen Fällen. So könnte man denn auch sagen — und es wird allerdings vielfach gesagt — daß die religiöse, moralische und bürgerliche Eigenthümlichkeit der Juden nicht die Garantie dafür gebe, daß sie die ihnen gebührenden staatsbürgerlichen Rechte zum Nachtheile des Ganzen ausüben würden. Wäre diese Behauptung richtig und zwar selbst nur in dem Maße, daß der Vorwurf die größte Mehrheit der Juden träfe — indem nehmlich die Gesetzgebung nur allgemeine Normen aufstellt, die für das Ganze unerheblichen Ausnahmen aber unberücksichtigt läßt — freilich aber auch auf der andern Seite mindestens in dem Grade, daß die Gefahr des Misbrauchs bei den Juden größer wäre als bei den übrigen Staatsgenossen, so würde es sich allerdings rechtfertigen lassen, wenn eine angemessene Beschränkung auch bei den Juden einträte. Und in der That dreht sich heutigen Tages eigentlich um diesen Punkt die ganze Frage; denn man verweigert den Juden nicht etwa die staatsbürgerlichen Rechte selbst, sondern nur die Ausübung eines Theils derselben, sofern sie im Lande geboren sind, indem man ihnen den vollen Gebrauch stillschweigend und ohne neue Verleihung gestattet, sobald sie zum Christenthume übertreten.

Zuerst ist es die Religion und die religiöse Moral der Juden, deren Eigenthümlichkeit von manchen Seiten so geschildert wird, als ob sie dem Wesen, der Tendenz und dem höheren geistigen Leben der wesentlich auf das Princip des Christenthums gebauten europäischen Staatsgesellschaften widerstreite. Bevor dieser Einwurf geprüft wird, ist es nothwendig, den Gesichtspunkt etwas genauer festzustellen, aus welchem derselbe betrachtet werden muß. Man ist in neuern Zeiten wohl ziemlich darüber einig, daß die Kirche als eine Anstalt so wenig dem Staate, als der Staat der Kirche untergeordnet sein darf, daß vielmehr beide als selbstständige Gemeinschaften neben einander bestehen müssen, wenn man nicht entweder die Gewissensfreiheit unterdrücken oder auf der andern Seite zur Theokratie übergehen will. Der Staat hat es zunächst nur mit denjenigen äußeren Formen und Einrichtungen zu thun, durch deren Anwendung der Rechtsschutz in seinen Beziehungen zu den mannigfachen Verzweigungen des gesellschaftlichen Lebens verwirklicht wird; der Religion und ihrer Verbreiterin, der Kirche, bleibt die unmittelbare Einwirkung auf die edelsten und erhabensten Richtungen des menschlichen Geistes überwiesen. Die Kirche befördert den Staatszweck, indem sie ein vernünftiges tugendhaftes Wollen bei ihren Mitgliedern allgemein zu machen sucht, aber sie bestimmt diesen Staatszweck nicht und bedient sich nur derjenigen Mittel, welche ihr naturgemäß zu Gebote stehen; der Staat auf der andern Seite wirkt ebenfalls fördernd zur Erreichung der Kirchenzwecke mit, indem er der aller äußern Gewalt entbehrenden Kirchengesellschaft seinen Schutz verleiht, aber er identificirt sich nicht mit der Kirche, er verfolgt nicht deren Wünsche und Bestrebungen mit dem Gewichte seiner materiellen Kräfte. Wenigstens sollte es überall so sein; die Geschichte zeigt die Folgen der Verirrungen nach der einen wie nach

der andern Seite hin. Oder sollte in Spanien das Staatswohl dadurch gefördert sein, daß der weltliche Arm durch Inquisition und Auto da Fe das Privilegium der herrschenden Kirche in Schutz nahm und für die Reinheit des Glaubens sorgte? Oder hätten auch die protestantischen Staaten sich Glück zu wünschen über die Art, wie die Kirchengewalt bei ihnen mit der Staatsgewalt verschmolzen ist?

Nach der Natur dieses Verhältnisses zwischen Kirche und Staat könnte nun die Aufgabe eines Staats, welcher einer bestimmten Kirche bereits zum Schutze verpflichtet wäre, in Beziehung auf die Mitglieder einer andern Kirche — also hier der Mosaischen — eine doppelte sein. Einmal nehmlich könnte die zum Schutze berechtigte Kirche behaupten, daß durch Zulassung der Genossen eines andern Glaubens zum Staatsbürgerrechte ihrem eigenen Interesse Gefahr drohe, und wäre eine solche Besorgniß gegründet, so würde der Staatsschutz ihr unbedenklich zur Seite stehen. Wenn also durch die Ertheilung des vollen Staatsbürgerrechts an die Juden die Einheit und Reinheit der christlichen Kirchengesellschaften verletzt, wenn die Gewissensfreiheit dadurch aufgehoben oder beschränkt, wenn die Vollziehung der kirchlichen Vorschriften dadurch verhindert würde, so hätte derjenige Staat, welcher die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit einer christlichen Kirche gewährleistet hat, sowohl das Recht als die Pflicht, die Emancipation der Juden zu verweigern. Indeß wird wohl nicht ernstlich behauptet werden, daß dem Christenthume, welches sich selbst aus dem unbedeutendsten Anfange durch Jahrhunderte des Märtyrerthums nur durch die Kraft seiner Wahrheit auf seine siegreiche Höhe gehoben hat, und welches noch jetzt sich ohne allen Schutz zwischen die wildesten Völkerschaften wagt, im vollen Besitze des mächtigsten Schutzes Gefahr drohe, wenn einer noch dazu verhältnißmäßig sehr geringen Anzahl von Juden gleiche politische Rechte mit den übrigen Staatsbürgern ertheilt würden. Diese Seite der Sache ist es also nicht, in welcher der Staat Beruf finden könnte, die Emancipation zu verweigern. Wichtiger oder doch wenigstens mehr hervorgehoben in dem Streite ist dagegen die zweite Seite, indem nehmlich behauptet wird, die Religion der Juden sei nicht diejenige, welche mit dem höchsten Zwecke christlicher Staaten in voller Harmonie stehe; es sei also für den Staat gefährlich, den Anhängern der Mosaischen Religion das volle Bürgerrecht einzuräumen. Es wird nun freilich kaum der Erinnerung bedürfen, daß der oberste Zweck des Staates nur im Rechtsschutze bestehe, und daß man, um die Wahrheit dieser Ansicht zu prüfen, nicht — wie allerdings vielfältig geschehen ist — den Kirchenzweck mit dem Staatszwecke verwechseln darf, wenn man nicht in endlose Verwirrung gerathen will. Von jenem Gesichtspunkte aus betrachtet man nur die äußere Bekennung eines bestimmten religiösen Glaubens als eine Bürgschaft für den innern Werth des Menschen, insofern die oberste Bürgertugend und demnach die Grundbedingung jedes geordneten Gesellschaftslebens, ein vernünftiges Wollen, allerdings nur bei einem sittlich und religiös geläuterten und veredelten Gemüthe vorausgesetzt werden kann. Daß in dieser Beziehung der Staat die Religion nicht unberücksichtigt lassen darf, ist trotz dem Beispiele Nordamerika's nicht zu leugnen; allein da die Wichtigkeit dieser Rücksicht lediglich von ihrer praktischen Wirksamkeit abhängt, so muß vor der nähern Prüfung der Frage: in wie fern die Mosaische Religion solche Bürgschaft gewährt oder nicht? noch auf zwei den Gegenstand im Allgemeinen betreffende Thatsachen hingewiesen werden.

Die erste dieser Thatsachen ist die, daß nur bei dem geringsten Theile der Christen dasjenige, was sie in religiöser Hinsicht wirklich glauben, vollkommen mit demjenigen übereinstimmt, was als Glaubensbekenntniß ihrer Kirche aufgestellt wird, und zwar gilt dies nicht allein von dem nicht katholischen Theile der Christenheit, sondern auch von dem katholischen selbst. Da nun aber der Staat begreiflicher Weise nur jenes kirchliche Glaubensbekenntniß betrachten und nicht daneben den innern eigentlichen wahren Glauben prüfen kann — eine Prüfung, welche ohnehin, wenn sie auch möglich wäre, schwerlich ein befriedigenderes Resultat ergeben möchte — so ist einleuchtend, daß die erwartete Bürgschaft einen sehr großen Theil ihrer Zuverlässigkeit, welche sie etwa auf den ersten Blick zu haben scheint, verliert.

Es ist aber bei der Emancipationsfrage im Auge zu behalten, daß es sich nur darum handeln kann, ob die Religion der Juden eine geringere Bürgschaft für die staatsbürgerliche Gesinnung darbiete als das Christenthum in seiner gegenwärtigen äußern Erscheinung.

Die zweite Thatsache ist die Trennung der christlichen Kirche selbst in eine Menge von abgeschiedenen Kirchen und Secten, welche im Glauben zum Theil sehr weit von einander abweichen. Nachdem durch die Reformation und die derselben folgenden Kämpfe Glaubens- und Gewissensfreiheit für den von der Hierarchie sich lossagenden Theil der christlichen Kirche errungen war, konnte die damals entstandene Trennung in verschiedene mit äußerlicher Selbstständigkeit versehene Religionsgesellschaften nur als der Anfang einer fortgesetzten und am Ende bis auf die Individuen sich erstreckenden Reihe von Spaltungen erscheinen, und alle Versuche, durch die Aufstellung von Grundlehren, welche man allgemein für wahr und richtig halte, eine innere Festigkeit, so wie eine äußerlich erkennbare Einheit der verschiedenen Glaubensgesellschaften zu erreichen, mußten, wenigstens über eine bestimmte ziemlich eng gezogene Gränzlinie hinaus, eben an dem aufgestellten Principe der Denk- und Gewissensfreiheit scheitern. So sehen wir allein in Deutschland — was wir hier zunächst vor Augen haben — den Katholicismus von seiner orthodoxesten Form an bis zu jener freiern hellern Ansicht, welche Aufhebung des Cölibats und Abstellung anderer Mängel und Misbräuche fordert; wir sehen im Schooße des Protestantismus nicht nur die beiden Hauptabtheilungen der Lutheraner und der Reformirten, sondern auch die Wiedervereinigung dieser beiden Kirchen zu einer neuen dritten; wir finden aber auch daneben und in jenen Hauptabtheilungen eine zweite durch zahllose Nüancen fortschreitende Abstufung vom reinsten Rationalismus bis zur evangelischen Kirchenzeitung und dem Muckerwesen; ja wir finden außerdem noch Herrnhuter, Quäker u. s. w. Alle diese Verschiedenheiten kommen in Deutschland politisch nicht in Betracht, denn der erste Satz des Artikels 16 der Bundesacte lautet: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen." Auch ist diese Bestimmung ganz derjenigen Ansicht entsprechend, welche überhaupt nur das Christenthum als Garantie für staatsbürgerliche Tüchtigkeit aufstellt. Da nun aber jene Verschiedenheit einmal existirt, so kann die Garantie natürlich nicht in den Eigenthümlichkeiten irgend einer christlichen Kirche oder Secte, also in den Unterschieden, sondern nur in demjenigen gesucht und gefunden werden, worin sie alle übereinstimmen. Um daher den eigentlichen Kern zu finden, welcher als der so unentbehrliche Prüfstein für Bürgertugend gelten soll, genügt es nicht, die Vergleichung zwischen einer besondern Abtheilung der christlichen Kirche, zumal des eigenen Glaubensbekenntnisses (über welches bei Vergleichungen selbst der Gebildetste nicht leicht ein durchaus unbefangenes Urtheil hat) mit der Mosaischen Religion anzustellen, sondern es ist erforderlich, alle diejenigen Dogmen auszuscheiden und zu vereinigen, über welche Katholiken, Lutheraner, Reformirte, Herrnhuter und Quäker, über welche Rationalisten, Supernaturalisten und Mystiker wirklich einig sind. Sollte ein auf solche Weise gebildeter allgemein christlicher Lehrbegriff wohl Vieles enthalten, was für den Staatszweck von Wichtigkeit wäre und nicht auch eine Bestätigung in der Mosaischen Lehre fände?

Diese Frage führt uns zugleich auf den Standpunkt, von welchem aus die Prüfung des Glaubensbekenntnisses als einer Bedingung für die Aufnahme in den Staatsverband erfolgen darf und muß. Wir haben gesehen, wie wenig man Ursache hat, die darin gesuchte Garantie für eine vollkommen ausreichende zu halten, wie viele wohl gerade in dieser Beziehung erhebliche Momente nicht beachtet werden können, und wie eng dadurch das Gebiet wird, auf welchem die Untersuchung sich bewegen darf. Welche Religion für den Staatszweck überhaupt die beste sei, diese Frage wird ganz und gar ausgeschlossen bleiben müssen, denn der Staat als solcher hat kein Organ, welches darüber entscheiden könnte, und wenn er sich die Entscheidung anmaßen wollte, so würde er auf den oben bezeichneten Abweg gerathen, d. h. er würde sich mit der Kirche

identificiren. Die Christenverfolgungen in den ersten Jahrhunderten, die Grausamkeiten gegen die Juden im Mittelalter, die Inquisition in Spanien, das Verfahren Englands gegen Irland und viele andere Abscheu erregende Beispiele zeigen den Zielpunkt, wohin jener Abweg führt. Nur darüber, ob eine bestimmte Religion Etwas lehrt, was dem Staatszwecke zuwider ist, als über eine leicht erkennbare Thatsache, mithin über die Frage, ob die religiöse Moral Lehren enthalte, deren Befolgung staatsgefährlich sein würde, mag der Staatsgewalt ein Urtheil eingeräumt werden, und auf diese Frage ist daher auch die Prüfung der jüdischen Religion aus dem Gesichtspunkte des Rechts zu beschränken. Weiter zu gehen, mithin auch den theologischen Theil eines bestimmten Glaubens, d. h. die Vorstellung des Glaubenden von seinen Verhältnissen zu dem höchsten Wesen zu prüfen, verbietet dem Staate schon die Pflicht, welche ihm noch höher und heiliger sein muß als die Sorge für die Beschützung einer bestimmten positiven Religion und ihrer äußern Erscheinung als Kirche, nämlich der Schutz der Gewissensfreiheit, welche nicht minder durch Vorenthaltung von Rechten als durch unmittelbaren Druck beeinträchtigt wird. Wohl ist der Staat berechtigt und verpflichtet, alle seinem Zwecke nachtheiligen Einwirkungen abzuhalten, allein damit ist seine überall nur auf den Rechtsschutz gerichtete Aufgabe auch erfüllt, und positiv dasjenige, was für fördernd gehalten wird, erzwingen, oder negativ auch dasjenige, was vielleicht nicht genugsam fördernd erscheint, abhalten zu wollen, liegt außer dem Kreise seiner Befugnisse.

Daß nun aber die jüdische Religion, als die Stammreligion des Christenthums, welche mit diesem einen großen Theil der Quellen gemein hat, Grundsätze enthalte, welche mit dem Staatszwecke nicht vereinbar seien, wird sich schwerlich beweisen lassen. Wohl mögen die rein christlichen Vorstellungen von den Eigenschaften Gottes erhabener, vollkommener und von menschlichen Nebenbegriffen gereinigter sein als die entsprechenden Dogmen in der Mosaischen Lehre, wohl mag in dieser Manches, was das Verhältniß zu andern Völkern betrifft und durch die dermalige politische Lage der Juden erklärlich wird, schroffer und härter erscheinen als die Vorschrift Christi, welcher will, daß man sogar seine Feinde liebe und segne, so fordert doch der jüdische Glaube Nichts, was nach christlichen Begriffen unrecht und staatsverderblich genannt werden könnte. Auch die Religion der Juden schreibt Nächstenliebe, nützliche Thätigkeit, willige und bereitwillige Unterwerfung unter die Anordnungen des Staates als unerläßliche Pflichten vor, und die ehrfurchtsvolle Scheu, welche die Juden gegen den Eid hegen, ist jedem Geschäftsmanne aus der Erfahrung bekannt. Allein selbst jene Unterschiede zwischen beiden Lehren, obgleich sie mit zu den bedeutendsten zu rechnen sein möchten, können kaum bei der vorliegenden Frage in Betracht kommen. Denn sollte diejenige Vorstellung von der Barmherzigkeit und Liebe Gottes, mit welcher es vereinbar ist, daß alles Seelenheil nur in dem Schooße der allein seligmachenden Kirche gefunden werden kann, und daß Andersglaubende als Ketzer der ewigen Verdammniß anheimfallen, und welche doch auch aus dem Christenthume abgeleitet wird, wirklich edler, geläuterter und vollkommner sein als die jüdische? Oder ist Menschenliebe, als die Grundlage des bürgerlichen Gemeinsinnes, weniger nach den Grundsätzen des Mosaismus zu erwarten als nach den Dogmen einer Kirche, welche von ihren Bischöfen die eidliche Versicherung verlangt, „die Ketzer, d. h. die Nichtkatholiken, aus allen Kräften zu verfolgen?" Jener Unterschied existirt daher nicht zwischen dem Judenthume und allen christlichen Kirchen, wenigstens nicht in gleichem Maße, und nur auf solche gemeinschaftliche Unterschiede kann es dem Obigen zufolge ankommen.

Die ziemlich vorherrschende Meinung unter den Gegnern der Emancipation geht nun freilich dahin, daß der reine Mosaismus allerdings dem Staatsinteresse nicht nachtheilig sein würde, daß indeß jener reine Mosaismus jetzt auch nicht mehr existire, und daß in dem diesen vervollständigenden, aber auch entstellenden Talmud die eigentliche Gefahr liege. Es wird dann auf Eisenmenger[16]), Chiarini[17]) und An-

16) Neu entdecktes Judenthum. Heidelberg 1704.

17) Théorie du Judaisme appliquée à la réforme des Israélites de tous les pays de

dere hingewiesen, welche successiv die Ehre einer „Erfindung des Judenthums" durch Zusammenstellung talmudischer Lehrsätze für sich in Anspruch nehmen und dieses Judenthum als ein solches darstellen, welches entweder gar nicht oder doch nicht in seiner jetzigen Gestalt in den staatsbürgerlichen Verband aufgenommen werden dürfte. Der Talmud, sagt man, predige Haß gegen Andersglaubende, er erkläre jede Sünde gegen dieselben für gestattet, er erlaube Unsittlichkeiten und Verbrechen, oder schreibe dieselben wohl gar als Religionsgebräuche vor. Diese Ansicht hat um so mehr Anhänger gefunden, je weniger es zu erwarten stand, daß Jeder, welcher sich zum eigenen Urtheile für befähigt hielt, sich eine genaue Kenntniß von dem Talmud als einem hebräisch geschriebenen umfangreichen Buche verschaffen würde; denn man beruft sich zur Unterstützung einer vorgefaßten Ansicht gar zu gern auf Dinge, welche man selbst nicht genau versteht, wenn man nur weiß, daß es Andern nicht besser geht. Eine solche Berufung giebt sogar wohl den Schein einiger Sachkenntniß, besonders wenn sie recht dreist und allgemein aufgestellt wird; irrt man dann — nun, so irrt man wenigstens mit Vielen.

Daß der reine Mosaismus jetzt nicht mehr gefunden werde, ist richtig [18]), so wie wir jedoch, wenn wir ehrlich sein wollen, zugeben müssen, daß auch keine der jetzt existirenden christlichen Kirchen oder Secten die Darstellung des reinen Urchristenthums enthält. Allein ein großer Irrthum ist es, wenn man annimmt, daß nun der ganze Talmud mit canonisch verbindender Gewalt an die Stelle der Mosaischen Lehren oder über dieselben getreten wäre. Der Talmud ist das Resultat der doctrinellen und geschichtlichen Fortbildung des Judenthums durch die Rabbinen und die Einwirkungen der äußeren Verhältnisse; er enthält Aufzeichnungen, welche in dogmatischer, exegetischer, didaktischer und historischer Hinsicht von Interesse für die Juden sind, oder von den Sammlern dafür gehalten wurden, somit Lehren, Sentenzen, Bibelauslegungen, Allegorieen, Traditionen, Erzählungen, auch wohl Scherze in bunter Mischung. Bei der durch Ort, Zeit, äußere Verhältnisse, unter denen geschrieben wurde, so wie durch Ansichten, Kenntnisse und religiöse Bildung der Verfasser bedingten Verschiedenheit treffen wahrhaft erhabene Gedanken, eine edle und hochherzige Moral mit trüben Ergießungen des Kummers, der Verzweiflung, ja mit unedeln, selbst unsittlichen Darstellungen zusammen. Das Buch hat, wie so manches andere Buch, sein Gutes wie sein Schlechtes, aber man würde ungerecht urtheilen, wenn man die Masse des Letztern für überwiegend halten wollte. Was nun aber die canonische Autorität betrifft, so ist es eine Thatsache, daß nicht nur viele einander widersprechende — also schon deshalb eine unbedingte geistige Unterordnung ausschließende — Stellen im Talmud vorkommen, sondern daß auch spätere Rabbinen die Richtigkeit einzelner darin aufgestellten Ansichten bestritten und überhaupt die unbedingte Gültigkeit aller talmudischen Theologie geleugnet haben, wodurch die oft gehörte Behauptung, daß der Talmud bei den Juden im Glauben der religiösen und moralischen Unfehlbarkeit stehe, daß er das eigentliche Symbol ihrer Religion bilde, vollkommen schlagend widerlegt wird. Die Grundlage des Judenthums ist und bleibt der Mosaismus, welcher jedoch, wie alle Gegenstände menschlichen Wissens und Glaubens, Gegenstand geistiger Prüfungen geworden ist und im besonders hohen Grade werden mußte, weil gerade die Entstehung seiner Religionslehre mehr von zeitlichen und örtlichen Einflüssen abhängig gewesen ist als die vieler anderen Religionen. Inwiefern nun die Anforderungen, welche nach dem Standpunkte der geistigen und sittlichen Bildung, nach der Verschiedenheit individueller Ansicht an eine wissenschaftliche Behandlung des Gegenstandes gemacht werden dürfen, durch die bisher für den Mosaismus gewonnenen Resultate gefriedigt werden, muß dem Gewissen jedes Einzelnen eben sowohl überlassen bleiben,

---

l'Europe en servant en même tems d'ouvrage préparatoire à la version du Talmud de Babylone. 2 Tomes. Paris et Genève 1830.

18) Selbst die Secte der Karäer, welche den Mosaismus rein erhalten will, ist nicht frei von historischer Fortbildung geblieben.

als dies beim Christenthume unbedingt der Fall ist; der Staat ist durch die Gewißheit zufrieden gestellt, daß die religiös verbindlichen Bücher der Juden Nichts enthalten, was seinen Zwecken widerstritte. Der Wahrheit — und besonders auch derjenigen Wahrheit, deren Auffindung in der Geschichte gerade die leidenschaftlichsten Kämpfe hervorgerufen hat, nehmlich der religiösen — ist von jeher unbeschränkte Freiheit der Erörterung am förderlichsten gewesen, und noch nie ist von ihren wahren Freunden die Besorgniß geäußert, daß zur Bekämpfung falscher Lehren die Waffen, welche die Vernunft allein darbietet, nicht ausreichen möchten, sofern nur der Kampf überhaupt frei ist. Moses Mendelssohn mit seiner erhabenen Philosophie, seiner herzlichen, warmen Menschenliebe, seiner hohen Frömmigkeit ist selbst nach dem einstimmigen Urtheile seiner Glaubensgenossen ein strenggläubiger Jude gewesen, und doch wird kein Christ, ohne schamroth zu werden, behaupten können, daß Moses Mendelssohn nicht würdig gewesen sei, das Staatsbürgerrecht zu erhalten. Die Religion allein kann es also doch wohl nicht sein, wodurch die Juden dem Staate gefährlich werden.

Was bisher gesagt ist, wird größtentheils schon ausreichen, um zur Würdigung des Verlangens, welches oft als Bedingung der Emancipation der Juden aufgestellt wird, nehmlich, daß sie vorher dem Talmud entsagen sollen, den richtigen Gesichtspunkt zu bezeichnen. Was seiner eigenthümlichen Natur nach lediglich eine Sache des Glaubens, des Gewissens ist, daran kann eine öffentliche Aussprechung — welche doch auch nur etwa von Einzelnen, gewissermaßen als Gewissensbevollmächtigten im Namen Aller geschehen könnte, ähnlich der abscheulichen Eidesleistung in die Seele eines Auftraggebers — durchaus Nichts ändern, denn es stände ja hinterher in der unbeschränkten Willkür eines Jeden, dennoch zu glauben und zu denken, was er wollte, abgesehen davon, daß Gewissenszwang irgend einer Art mit dem Begriffe des Rechtsstaates völlig unvereinbar ist. Auch ist es bisher noch nicht gelungen, jenem Verlangen — wo es nehmlich nicht in der vagen Form eines oberflächlichen Einwandes ohne tieferes Eingehen in die Materie hingestellt ist — eine solche praktische Haltung und Bestimmtheit zu geben, daß man genau wüßte, was eigentlich darunter verstanden werden soll. Denn die Gegner der Emancipation geben nicht nur unbedenklich zu, sondern sie behaupten sogar, daß auch der Mosaismus einer der Zeit entsprechenden Umformung, besonders im Ritual- und Ceremonialwesen bedürfe; auf der andern Seite gestehen sie ein, daß es Unsinn sein würde, den ganzen Talmud ohne Auswahl, also auch die vielen trefflichen Lehren und Sentenzen, welche er enthält, in Masse zu verdammen und zu vernichten, und sie schlagen deshalb selbst vor, das Beste aus dem Talmud zu sammeln und vor der Zerstörung zu bewahren. Der oberflächlichste Blick zeigt aber, in welches endlose Labyrinth ein solcher Vorschlag führen würde, nach welchem aus etwas Bibel und Talmud ein modernes Judenthum zusammengesetzt werden soll. Die christlichen Völker sind — wie die Geschichte der Concilien lehrt — noch nicht einmal im Stande gewesen, auf diesem Wege in ihrem eigenen Hause Ordnung zu schaffen, was würde nun gar daraus werden, wenn sie die Regeneration eines fremden Religionssystems übernehmen wollten!

Ueberhaupt erfordert die Gerechtigkeit, auch hier an den Balken im eignen Auge zu erinnern. Wenn man die jetzigen Bekenner des christlichen Glaubens für alle geistigen Missgeburten verantwortlich machen wollte, welche durch Kirchenväter, scholastische Philosophie, Hierarchie, Jesuiten, Inquisition, Ketzerverfolgungen und Religionsschwärmerei irgend einer Art jemals zu Tage gefördert sind, so würde man es dem türkischen Sultan im höchsten Grade verdenken müssen, daß er auch nur einen einzigen Christen in seinem Reiche duldete. Und sind denn jene furchtbaren Verirrungen, zu welchen der Mensch durch den Misbrauch seiner heiligsten Vernunftideen geführt ist, jetzt in der That nur noch Antiquität? Sehen wir nicht fast täglich die Hyder des Wahnglaubens und des mit dem heiligsten Gewande umhüllten Betrugs ein neues Haupt erheben? Und wäre alles dieses Täuschung, bleibt nicht auf jeden Fall die historische Gewißheit übrig, daß auch das Christenthum in seiner äußern Erscheinung eine Gestalt annehmen kann, welche den Bedingungen eines geregelten und gesicherten Beisammenlebens offenbar Hohn spricht? Möge man doch die

Hand aufs Herz legen und nur offen bekennen: die jüdische Religion hat nie solche Verbrechen auf sich geladen als das Christenthum in seiner vielfachen Entartung.

Es ist schwer, über den Werth einer fremden Religion nur nach der Prüfung ihres inneren Gehaltes mit Unbefangenheit zu urtheilen, und desto dringender die Mahnung, auch solche Lehren der Erfahrung zu beherzigen. Daneben möge man doch auch nicht ungerecht bleiben gegen die vielen und unleugbaren Tugenden, welche wir als vorherrschend bei den Juden finden und welche sie ohne Frage vortheilhaft vor den Christen auszeichnen. Wir brauchen hier nur auf die Thatsache zu verweisen, daß Beispiele von Trunkfälligkeit, von Unkeuschheit, von Völlerei unter den Juden im Ganzen sehr selten sind; daß man unter ihnen der Regel nach glückliche Ehen und eine große Pietät im Familienleben — als Grundlage des ganzen Staatslebens — findet; daß sie sich wohlthätig gegen Arme erzeigen, sogar gegen christliche Arme, ohne auf eine auch nur einigermaßen ausgleichende Reciprocität der Regel nach rechnen zu dürfen; daß sie in allen Genüssen mäßig sind und durch Ordnung in ihrem Finanzwesen selbst bei kümmerlichem Erwerbe selten in den Zustand einer Vermögenszerrüttung gerathen. Wie glücklich dürften sich die Staaten schätzen, wenn sie sich rühmen könnten, daß diese Tugenden bei allen ihren Mitgliedern vorherrschend seien! Und sollten denn nicht auch sie mindestens eben so zuverlässig als ein Erzeugniß der Religion zu betrachten sein, wie man höchst voreilig die Fehler der Juden dafür hält?

Es wird nun aber auch zweitens behauptet, daß die Nationalität der Juden ein Hinderniß sei, weshalb sie am Staatsverbande nicht Theil nehmen könnten. Die Juden, sagt man, sind trotz ihres mehr als tausendjährigen Aufenthalts unter den Christen immer Fremde geblieben; sie scheiden sich ab von den Christen durch Denkungsweise, Sprache, Gebräuche, ein enges Zusammenhalten unter sich, durch feindseliges Benehmen gegen die Christen, selbst durch eine eigenthümliche und fast nie zu verleugnende Gesichtsbildung, sie halten sich noch immer für ein Volk, und zwar für das auserwählte Volk Gottes, sie erwarten als einen weltlichen König den Messias, die Wiedererrichtung eines jüdischen Reichs in Palästina und betrachten daher ihren Aufenthalt unter den Christen nur als einen vorübergehenden; es knüpft sie an die christlichen Staaten kein weiteres Band als die Unmöglichkeit, für den Augenblick eine andere Existenz zu erhalten. Darum kann aufopfernde Vaterlandsliebe, begeistertes Hingeben für die gemeinsame Sache von ihnen nicht gefordert und nicht erwartet werden; aber sie dürfen eben deshalb auch in keine andere rechtliche Stellung gelangen, als welche einer solchen selbst gewählten Abgeschiedenheit angemessen ist. In den Vorsätzen ist — neben mancher Uebertreibung und mancher Unrichtigkeit — viel Wahres enthalten, aber die Folgerung ist darum doch nicht richtig. Zuerst widerspricht ihr die Erfahrung. In denjenigen Ländern, in welchen die Juden den übrigen Staatsbürgern gleichgestellt worden sind, und unter den europäischen Staaten namentlich in Frankreich und Holland, haben sie alle Bürgerpflichten nicht nur mit Bereitwilligkeit übernommen, sondern auch mit hingebender Aufopferung erfüllt[19]). Und selbst wo dies noch nicht der Fall war, können wir ohne Ungerechtigkeit nicht über Mangel an Vaterlandsliebe und hingebendem Gemeinsinn bei den Juden klagen, zumal wenn wir dabei erwägen, wie sehr wir von jeher darauf hingewirkt haben, diese Gefühle bei ihnen zu zer-

---

19) Als kurz nach der Juli-Revolution die Emancipationssache in Frankreich durch Uebernahme der Kosten des jüdischen Religions-Cultus ihre Vollendung erhalten sollte (und bekanntlich auch erhielt), ist bei Gelegenheit der Debatten von keiner Seite eine Klage darüber laut geworden, daß die Juden sich der ihnen verliehenen staatsbürgerlichen Rechte unwürdig gezeigt hätten, vielmehr gab ihnen der Minister Mérilhou bei Vorlegung des Gesetzentwurfs in der Pairskammer folgendes ehrenvolle Zeugniß: Dans les fonctions publiques, où ils ont été appelés, sous les drapeaux de nos phalanges immortelles, dans les lettres, les arts, les sciences, l'industrie ils ont en un quart des siècle donné parmis nous le plus noble démenti aux calomnies de leurs adversaires. Vergl. Moniteur von 1830. 3. Dec. Journal des débats von 1830 3. und 5. Dec. und 1831 2. Febr. Wie rühmlich die jüdischen Soldaten bei der Vertheidigung der Citadelle von Antwerpen sich ausgezeichnet haben, ist bekannt und vom General Chassé lobend ausgesprochen.

stören. In den Jahren 1814 und 1815, wo, wie man sagte, die deutsche Freiheit gerettet werden sollte, fochten und bluteten sie an der Seite unserer christlichen Krieger, und überall, wo seit jener Epoche die großen Fragen der Zeit aufgeworfen wurden, standen die Juden auf der Seite der Freiheit, selten, vielleicht nie in den Reihen des Absolutismus, obgleich der Dienst des liberalen Princips bis jetzt wahrlich nicht gewinnbringend gewesen ist. — Und wie wollte man denn überhaupt die Thatsache sich erklären, daß doch die Juden wirklich so eifrig wünschen, als wirkliche Staatsbürger anerkannt zu werden, wenn sie für den Staat und die Erreichung seines Zweckes kein Interesse hätten? Wie wäre der Widerspruch zu lösen zwischen diesem Verlangen nach Aufnahme in den allgemeinen Verband, nach engerm Anschlusse an die staatsbürgerlichen und socialen Interessen, und dem vorgeblichen Hange zur Absonderung, zur Ausschließung aus der Gesellschaft?

Aber auch die Sache selbst, so weit sie gegründet ist, erklärt sich sehr natürlich auf weit einfachere Art. Wenn die Juden, nachdem sie über ein Jahrtausend von den Christen auf das Schmähligste verfolgt und gemartert und unter Anwendung von Mitteln, welche die Menschheit entehren, von der bürgerlichen Gesellschaft gewaltsam ausgeschlossen sind, nachdem ihnen tausendfach statt des verheißenen und ihnen verkauften Schutzes Treulosigkeit und Verrath geworden war, nachdem man sogar das natürlichste aller unveräußerlichen Menschenrechte, nehmlich das Recht, sich durch redliche Beschäftigung zu ernähren, für einen Vorbehalt der Christen erklärt hatte, nachdem es Jahrhunderte hindurch als ein gar keiner weitern Prüfung bedürfendes Axiom gegolten hatte, daß der Staatsverband eigentlich nur um der Christen willen existire, nachdem das Verlangen, daß die Juden in den christlichen Staaten nur als Fremde betrachtet und behandelt werden sollten, bei allen Regungen der Gesetzgebung mit dem gehässigsten Eifer verfolgt worden ist und, wo man die Emancipation nicht ausgesprochen hat, noch jetzt verfolgt wird*); wenn, sagen wir, nach allen diesen von Geschlecht zu Geschlecht und von Land zu Land im Wesentlichen gleich gebliebenen Erfahrungen die Juden sich ihren christlichen Mitbürgern völlig assimilirt, wenn sie alle ihre Eigenthümlichkeiten abgelegt, wenn sie die abstoßende und beschimpfende Härte der Christen mit unverwüstlicher Liebe und Zuneigung vergolten, wenn sie die Anhänglichkeit, die sie bei den Christen vergebens suchten und nur im Kreise ihrer Glaubensgenossen fanden, nur deshalb rücksichtslos zurückgewiesen hätten, um sich dem bevorrechteten Stande eines christlichen Staatsbürgers gleich würdig zu machen: so wäre das in der That ein Wunder, wie es die Welt noch nie gesehen hat und schwerlich jemals sehen wird. Man verwechselt hier, wie es überhaupt so oft in dieser ganzen Angelegenheit der Fall ist, die Wirkung mit der Ursache, wenn gleich nicht zu verkennen ist, daß jene in mancher Hinsicht nicht zu leugnenden Eigenthümlichkeiten wiederum nachtheilig auf das gesellschaftliche Wohl zurückwirken. Allein ein Grund, den Juden die staatsbürgerlichen Rechte vorzuenthalten, liegt darin gewiß nicht. Man wende auch nicht ein, daß die Eigenthümlichkeiten selbst da nicht ganz gehoben sind, wo man wesentliche Schritte zur Verbesserung der bürgerlichen Lage der Juden gethan hat; das Gefühl der Kränkung und Zurücksetzung bleibt, so lange noch irgend eine Schranke besteht, und wird fortwährend die Absonderung befördern; daneben aber würde es ein ohne Rücksicht auf die menschliche Natur und die Erfahrungen der Geschichte gestelltes Verlangen sein, wenn man fordern wollte, daß eine Individualität, welche sich unter den Einflüssen einer mehr als tausendjährigen Verfolgung und Unterdrückung gebildet hat, in der verhältnißmäßig kurzen Zeit einiger Jahrzehnte verwischt sein sollte.

Der Messiasglaube, als die Hoffnung, daß dereinst ein Gottgesandter kommen werde, um alles Schlechte aus der Welt zu verbannen, ist in der That so unschuldig, so ganz und gar geeignet, selbst unter schwierigen und traurigen Verhältnissen ein kräftiges und frommes Vertrauen auf die Zukunft zu erhalten, daß daraus allein wohl keine Gefahr für den Staat besorgt werden kann. Und sollten die ungebildeteren Juden daran auch die Hoffnung auf ein künftiges irdisches Reich der Juden knüpfen — eine Hoffnung, welche gerade durch die Mishandlung der Juden in den christlichen Staaten neu belebt und gestärkt werden mußte, an welche übrigens die gebildeten schon lange nicht mehr glauben — so wird man doch ernst-

lich eine solche Hoffnung nicht für staatsgefährlich halten können. Wie viele tief eingewurzelte, zum Theil noch weit schädlichere Vorurtheile findet man überhaupt in den untern Classen jedes Volkes, an deren Abstellung man gar nicht einmal denkt! Man sorge nur für Aufklärung und Verwirklichung des Rechtszustandes, dann werden allmälig auch alle Staatsangehörige sich immer mehr daran gewöhnen, ihre Verhältnisse erträglich zu finden, ohne in einem unklaren, unbestimmten Sehnen nach Veränderung derselben ihre Befriedigung zu finden. —

Hierher gehört auch dasjenige, was man im Betreff der Ceremonialgesetze gegen die Emancipation gesagt hat. Ist die Beschneidung auch ursprünglich ein Nationalgebrauch und keine religiöse Ceremonie gewesen, so leidet es doch nicht den geringsten Zweifel, daß sie jetzt nur als das letzte noch betrachtet wird; religiöse Gebräuche sind aber fast jeder Kirche eigen (man denke z. B. nur an die Fasten der Katholiken), ohne daß eine dadurch begründete Gemeinschaftlichkeit für ein nationales Absondern gehalten wurde. Die fortschreitende Bildung wird — wie sie in der That zum großen Theile schon gethan hat — auch hier immer mehr dasjenige, was aus Rücksichten gegen Klima, Staatsverhältnisse und andere Zufälligkeiten hervorgegangen war, von dem eigentlichen Religiosen sondern und außer Gebrauch bringen; und bliebe in der That auch irgend Etwas der Art übrig, so möchte darauf auch nicht viel ankommen, so lange man nicht überhaupt eine völlige Uebereinstimmung aller Menschen in ihren Ansichten als Grundbedingung der öffentlichen Wohlfahrt fordert. Daß aber die Juden durch ihre Ceremonialgesetze an der Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten verhindert würden, ist nicht nur durch die bestimmtesten Aussprüche ihrer Religionsbücher und Rabbinen, sondern auch durch die Erfahrung auf das Bestimmteste widerlegt.

Endlich (und dies ist der dritte Haupteinwand gegen die Emancipation) hält man die eigenthümlichen Beschäftigungen der Juden für unvereinbar mit den Bedingungen eines socialen Beisammenlebens. Nur für Handel — und besonders für den sogenannten Nothhandel oder Schacher — sagt man, haben sie Sinn, hierfür aber auch eine zum Instinkte gewordene angeborene Gelehrigkeit und Schlauheit, ja einen selbst bei günstigern Lebensverhältnissen nicht zu vertilgenden Hang, welcher ihnen zur andern Natur geworden ist. Daher ihre Neigung zum Eigennutz, zum Wucher und Betruge, ihre Aufdringlichkeit und Verführungskunst. So wenig man jene Thatsachen, wenn man sie von den Uebertreibungen sondert, ganz und gar hinwegleugnen kann, so unrecht würde man doch thun, wenn man darum eine Erweiterung der bürgerlichen und politischen Rechte der Juden für gefährlich hielte. Auch hier verwechselt man wieder die Wirkung mit der Ursache. Daß die Juden ursprünglich kein Handel treibendes Volk waren, daß ihre Hauptbeschäftigung vielmehr in Ackerbau und Viehzucht bestand, ist aus der Geschichte bekannt; da sich also ihre Eigenthümlichkeit in dieser Hinsicht schon einmal geändert hat, so ist kein Grund vorhanden, die jetzige für unabänderlich zu halten. Die Erfahrung hat das Gegentheil bei gebildeten Juden schon jetzt zur Genüge bewiesen; die Geschichte giebt aber auch die einfachste und natürlichste Erklärung der Thatsache. Seit der Verbreitung der Juden in Europa wurde ihnen — da medicinische Praxis und späterhin auch Advocatur für die Gesammtmasse der Juden kaum in Betracht kommen können — nur der Handel und das Geldgeschäft als Erwerbsmittel eingeräumt; darf man sich denn nun darüber wundern, daß sie nur Handel treiben? Wie viel Charakterstärke aber gerade der Handel erfordert, um die Redlichkeit nicht zu gefährden, das würden wir wissen, wenn es auch keine Juden gäbe. Man öffne ihnen nur die übrigen, allen Staatsbürgern erlaubten Geschäftszweige und mit der ihnen eigenthümlichen Gelehrigkeit werden sie sich bald auch in diesen neuen Beschäftigungen heimisch machen. Wo man sich dazu entschlossen hat, ist die Wahrheit dieser Voraussetzung ziemlich allgemein bestätigt; nur vergesse man nicht, daß auch dergleichen nicht mit einem Schlage eintreten kann, und daß überhaupt die volle Wirkung nur da erwartet werden darf, wo man von Seiten des Staats durch Aufhebung jedes rechtlichen Unterschiedes zwischen Christen und Juden Alles gethan hat, um einer fernern nationalen Absonderung — wie man diesen selbst erzwungenen Zustand nennt — entgegenzuwirken. Das allein wird hinreichen, um die Juden an andere Erwerbszweige

zu gewöhnen, ohne daß es bei der Emancipation einer Ausschließung Derjenigen bedürfte, welche sich vom Schacherhandel nähren. Eine solche Ausschließung wird immer nachtheilig wirken, immer noch eine Scheidewand zwischen Juden und Christen erhalten und sie muß vermieden werden, wenn sie nicht dringend nöthig ist. Aber sie ist auch in der That ganz und gar nicht nöthig. Zerlegen wir die Emancipationsfrage nach ihrer praktischen Seite, so handelt es sich dabei hauptsächlich um das Recht der Theilnahme an den Wahlen und der Wählbarkeit zur Landes- und Gemeindevertretung, um die Befugniß, Grundstücke zu erwerben und Handwerke zu betreiben, sowie endlich um die gesetzliche Fähigkeit, Aemter zu bekleiden[20]). Was nun zuerst die Mitwirkung bei der Landes- und Gemeindevertretung betrifft, so liegt es schon in der rechtlichen Natur der dabei zu befolgenden Grundsätze, daß Jeder, und also nicht allein jeder Jude, dessen äußere Verhältnisse die Bürgschaft für redlichen Gebrauch dieses wichtigen staatsbürgerlichen Rechts zweifelhaft machen oder wohl gar aufheben, von der Mitwirkung ausgeschlossen werden muß (s. d. Art. Census), und wenn daher ein zweckmäßiges Wahlgesetz in dieser Hinsicht die Gefahr wegen aller Proletarier beseitigt, so bedarf es keiner besondern Maßregeln gegen Schacherjuden. Wo man aber gesetzliche Beschränkungen des passiven Wahlrechts oder der Wählbarkeit für nöthig hält, da bieten sich in der That die abhelfenden Maßregeln wiederum sehr leicht und einfach dar. Noch weniger Grund ist zweitens vorhanden, ihnen die Erwerbung von Grundstücken und die Betreibung von Gewerben zu verbieten, denn eben dadurch treten sie ja aus derjenigen Beschäftigungssphäre, welche man für gefährlich hält, heraus oder nähern sich doch einer andern, und man möchte fragen, was denn am Ende aus diesen Schacherjuden werden sollte, wenn sie mit dem vielleicht mühsam Erworbenen keinen Acker, kein Haus kaufen, wenn sie kein sogenanntes „ehrliches" Gewerbe treiben dürften. Eine gesetzliche Bestimmung aber endlich drittens darüber, daß keinem Juden, der vom Nothhandel lebt, ein Staats- oder Gemeindedienst übertragen werden dürfe, wird man nicht ernstlich für nothwendig halten, so lange man nicht eine geradehin unsinnige Verwaltung voraussetzt, und wenn eine solche doch einträte oder zu befürchten wäre, dann würden freilich alle Gesetze Nichts helfen.

Viele aber betrachten in ihrer großen Judenangst die Sache auch von einer andern ganz entgegengesetzten Seite. Man besorgt nehmlich, daß die Juden nach Aufhebung der noch vielfach bestehenden Schranken sich aller jetzt ausschließlich von Christen betriebenen Beschäftigungen bemächtigen, daß die Christen von ihnen überflügelt werden. Die Juden, heißt es, haben schon jetzt einen bedeutenden, an manchen Orten den bedeutendsten Theil des Handels in ihren Händen; sie sind die Könige der Börsen und die Gebieter der Geldmacht; noch ein Schritt weiter, und sie werden sich auch zu Gebietern aller übrigen Nationalkräfte machen. Ist das der Fall, nun dann brauchen wir wenigstens nicht zu besorgen, daß die Juden trotz aller Emancipation am Handel allein werden hängen bleiben; übrigens hat die Sache auch Nichts zu bedeuten. Wenn Gestattung freier Concurrenz für das consumirende Publicum überhaupt eine Wohlthat ist, so kann diese Wohlthat durch Zulassung ausgezeichnet betriebsamer Concurrenten nur noch vergrößert werden, und fürchten die Christen eine Ueberflügelung, so mögen sie derselben durch Anstrengung und gleiche Betriebsamkeit begegnen; der entgegengesetzte Grundsatz würde ja nur die Trägheit monopolisiren. Wie wenig Erheblichkeit außerdem die Besorgniß bei der verhältnißmäßig geringen Zahl der Juden hat, fällt in die Augen, wenn auch nicht in dieser Hinsicht die Erfahrung anderer Länder Beruhigung gewährte.

Am Schlusse dieses Abschnittes ist nun aber viertens noch ein Einwurf zu beleuchten, welchen man daraus hernimmt, daß einer völligen Emancipation der Juden die öffentliche Meinung entgegenstehe. Bei der Unbestreitbarkeit des obersten Grund-

20) Die Gestattung gemischter Ehen — welcher schwerlich ein christlich-religiöses Bedenken entgegensteht — gehört eigentlich nicht zur Emancipationsfrage, weil die dadurch erreichten Vortheile nicht blos den Juden, sondern auch, und zwar in völlig gleichem Maße, den Christen zu Statten kommen.

satzes im constitutionellen Staatsrechte, daß der Rechtsstaat derjenige sei, in welchem die Staatsgewalt in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Volkswillen gehandhabt werde, und bei der Unleugbarkeit der Thatsache, daß eine aufrichtige, menschenfreundliche Annäherung der Christen an die Juden sich allerdings noch keineswegs allgemein geltend gemacht hat, ist jener Einwurf um so mehr von praktischer Wichtigkeit, als sich nicht bezweifeln läßt, daß manche der edlern Gegner gerade durch ihn zu ihrem Widerstande gegen die Emancipation veranlaßt, oder doch darin bestärkt sind. Bevor man nun aber jener Thatsache einen rechtlichen Werth beilegt, sollte man sich vor allen Dingen daran erinnern, wie mistrauisch diejenigen Regungen des Volksgeistes betrachtet und beurtheilt werden müssen, welche vom Pöbel mit Enthusiasmus aufgenommen zu werden pflegen; der Pöbel hat aber gerade in neuen Zeiten da, wo noch eine öffentliche Beschimpfung oder Verfolgung der Juden statt fand, regelmäßig die Hauptrolle gespielt. Das gebildetere Publicum wie der halbgebildete Mittelstand ist ziemlich gleichgültig bei der Sache, und wenn man die vorgebliche öffentliche Meinung näher untersucht, so löset sie sich am Ende dahin auf, daß Jeder mit der Emancipation gern zufrieden sein würde, wenn er nur die Gewißheit hätte, daß sein Fach, sein Gewerbe, seine Beschäftigungsweise den Juden nach wie vor verschlossen bleiben solle. Einer solchen nicht nur zweifelhaften, sondern noch dazu — dem bei weitem größten Theile der Individuen nach — auf Eigennutz beruhenden öffentlichen Meinung darf aber die innere und unverkennbare Gerechtigkeit nicht weichen, der wahre Freund des Vaterlandes, der Aufklärung, des Rechtes und der Freiheit tritt ihr entgegen und bekämpft sie, wie er jedem gemeinschädlichen Vorurtheile, jedem hergebrachten falschen Wahne freimüthig entgegentreten muß. Was die Gerechtigkeit gebietet und eine vernünftige Politik nicht widerräth, das kann am Ende auch eine gehörig geläuterte und belehrte öffentliche Meinung nicht verweigern wollen, und wenn die Gebildeteren, die Bessern über die Sache einig sind, so wird die große Masse, welche ja leider nur zu gern damit zufrieden ist, daß Andere für sie denken, schon nachfolgen. —

Dies ist die wichtigste Seite der Sache, nehmlich die vernunftrechtliche. Wir haben dabei zugleich diejenigen Einwendungen beleuchtet, welche, aus dem Gebiete der Zweckmäßigkeit entnommen, der Rechtsforderung entgegengesetzt zu werden pflegen; denn leider wird in der Welt auch den unbestreitbarsten Wahrheiten des Rechts nur selten Geltung gegeben, wenn sie nicht zugleich von Aussichten auf die handgreiflichsten Vortheile begleitet sind, obgleich die Erfahrung zeigt, daß in der Regel, wenn nicht immer, der größte Vortheil auch da ist, wo man dem strengsten Rechte treu bleibt; und besonders ist der Emancipationsstreit fast allein auf diesem Felde geführt. Was nunmehr noch aus dem Gesichtspunkte der Politik zu sagen übrig ist, kann allein sich darauf beschränken, zu zeigen, daß in der That auch der eigene Vortheil der gebildeten Staaten eine vollständige Emancipation der Juden fordert.

Gleichheit der Rechte, Freiheit des Gedankens, als die Bedingungen der edelsten menschlichen Entwickelung, darin liegt das Wesen des constitutionellen Princips. Die Juden entbehren der Rechtsgleichheit, und man beeinträchtigt die Denkfreiheit, indem man an die Bekennung des jüdischen Glaubens politische Nachtheile knüpft. Oder wäre der Gedanke frei, dessen Aeußerung mit einer Beschränkung oder gar Aufhebung der staatsbürgerlichen Rechte bedrohet wird? Man wird schwerlich behaupten wollen, daß mit dem Wesen des constitutionellen Staates sich Duldung der Sklaverei vertrage; allein mit denselben Gründen, mit welchen man die Emancipation der Juden bekämpft, wird man auch die Sklaverei vertheidigen können und consequent vertheidigen müssen. Was übrigens bei einer solchen Behandlung herausgekommen ist, hat die bisherige Erfahrung gezeigt: gerade die Eigenschaften, welche man den Juden zum Vorwurfe macht, sind Folgen derselben. Der Staat handelt seinem eigenen Zwecke entgegen, wenn er einer einzelnen Classe seiner Angehörigen die Möglichkeit einer freien und kräftigen Entwickelung entzieht; denn nicht genug, daß diese Classe dann in geistiger und moralischer Ausbildung hinter den übrigen zurückbleiben muß, nie zu der Höhe eines warmen Gemeinsinnes sich erheben kann, sie wird auch durch Ansteckung schaden, sie wird bei den andern den Wahn begründen, als sei Ungerechtigkeit gegen sie durch die Nothwehr gestattet. Gerechtigkeit für Alle und g:-

gen Alle! das ist der Wahlspruch, welcher die eigentliche Bedeutung des constitutionellen Lebens umfaßt.

Vor Allem sollte man aber die große Gefahr bedenken, welche für die Staatsgesellschaft daraus entstanden ist, daß man die Juden durch Ausschließung von den meisten Erwerbszweigen mit Gewalt nach einer einzigen Richtung der Industrie gedrängt hat. Unter allen Factoren des Nationalvermögens ist kein einziger, der in seinen Wirkungen so unmittelbar kräftig, in seiner Anwendung so sehr fremdem Einflusse entzogen, in der Mittheilung so bequem und zur Ansammlung so geeignet wäre, als die klingende Münze, das unentbehrliche Tauschmittel und zugleich der Regulator des Handels. Nun hat man die Juden mit ihrem unverwüstlichen Erhaltungstriebe, mit ihrer nie rastenden Speculation, mit ihrer Betriebsamkeit und Sparsamkeit allein auf den Handel verwiesen; ist es denn zu verwundern, daß sie im Laufe der Jahrhunderte sich in gewissem Maße zu den Herren des baaren Geldes machten? Selbst zu dem kleinsten Handel ist ein gewisses Capital erforderlich; ein Capital zu erwerben muß also das erste Streben jedes Juden sein, weil davon seine selbstständige Existenz abhängt. Bei dem Christen ist der Wunsch nach dem Besitze eines Capitalvermögens mehr von secundärer Bedeutung, mehr das Product des Strebens nach größerer Sorglosigkeit und Behaglichkeit; bei den Juden ist er Lebensbedingung und wird gesteigert durch das Bewußtsein, für Alles, was sie an staatsbürgerlicher Ehre, an gesellschaftlicher Achtung, an den Annehmlichkeiten anderer gewinnbringender Beschäftigungen und an Erwerbsmitteln entbehren, nur Ersatz im baaren Gelde zu finden. Oeffnete man ihnen die Gewerbe, den Ackerbau, den Staatsdienst, die Advocatur (wo sie davon noch ausgeschlossen sind), so würden sie Gelegenheit finden, auch ohne ein bedeutendes Capitalvermögen auf ehrenvolle und anständige Weise ihren Lebensunterhalt zu erwerben; gestattete man ihnen den Besitz von Grundeigenthum, so würde man ihr Capitalvermögen zum großen Theil in andere Hände bringen, statt des nur durch Versur des baaren Geldes gesicherten Gewinnes würde die Erzielung der Bodenrente eintreten, und daneben der große sittliche Vortheil erreicht werden, daß man die Juden, welche man bisher als Fremde behandelt und dadurch gewaltsam im Zustande des Fremdseins bis zu einem gewissen Grade auch wirklich erhalten hat, enger an die dauernden und allgemeinen Interessen des Vaterlandes knüpfte. Die Träumereien von einem neuen jüdischen Reiche unter der Messiasherrschaft würden bald auch unter den ungebildeten Juden verschwinden, wenn man ihnen nur unter uns eine Erdscholle einräumte, welche sie die ihrige nennen könnten, wenn man es nicht gleichsam systematisch darauf anlegte, die Grundlage aller Vaterlandsliebe, die Anhänglichkeit an eine *Heimath* in ihnen völlig unmöglich zu machen.

Es steckt gewiß eine bewunderungswürdige Energie in dem Volke, welches seit beinahe zwei Jahrtausenden des Vaterlandes und der Selbstständigkeit beraubt, ohne festen Wohnsitz über den ganzen Erdball zersprengt, Jahrhunderte hindurch gehaßt, verfolgt, gedrückt und gemordet, in allen seinen Bewegungen gehemmt, ohne gemeinsamen Mittelpunkt, ohne weitere Verbindung unter sich, als welche die Ueberlieferung einer traurigen Geschichte, die Religion und das gemeinschaftliche Unglück so wie der gemeinschaftliche Haß der Christen begründen, doch noch in unsern hochgebildeten Zeiten eine Bedeutung in der bürgerlichen Gesellschaft erlangen konnte, welche sogar als dem allgemeinen Wohle gefährlich bezeichnet wird. Wo man aber eine energische Kraft in den Elementen der Staatsbewohner findet, da ist es unpolitisch, dieselbe gewaltsam unterdrücken oder fesseln zu wollen; die Klugheit lehrt, dieselbe zu pflegen, ihr eine wohlthätige und dem Ganzen zweckmäßige Richtung zu geben und sie durch Veredlung dem Staatszwecke dienstbar zu machen. Denn eben in der freien und geregelten Entwickelung *aller* Kräfte und der Vereinigung derselben zu einem gemeinsamen Ziele besteht die höchste Aufgabe der Staatsweisheit.

Aber auch selbst im Interesse der *christlichen Religion* würde die Politik nicht handeln, welche durch Zurücksetzung den Uebertritt zum Christenthume befördern möchte.

Ist das Christenthum — wie man so gern und selbstgefällig versichert — wirklich die Religion der *Liebe*, nun, dann beweise man dies auch durch sein eigenes Beispiel und

handle in ihrem Geiste, und der bisher Zögernde wird gern einer Verbindung sich anschließen, wo aufrichtige, warme Nächstenliebe nicht nur gelehrt, sondern auch geübt wird; aber man behandle die Juden nicht so, daß sie nothwendig in uns ihre unversöhnlichen Feinde und in dem Christenthume eine Religion des Hasses und der Verfolgung erblicken müssen. Und was kann denn auch im günstigsten Falle auf dem bisherigen Wege gewonnen werden? Die Religion der Einzelnen, welche nicht auf innerer, tiefer Ueberzeugung beruht, ist gewiß auch für die Kirche Nichts werth, und einen Zuwachs von Heuchlern wird kein verständiger Christ für die Gemeinschaft seiner Glaubensgenossen wünschen. Wie argwöhnisch müssen wir nun aber jeden Religionswechsel betrachten, bei welchem das alte Glaubensbekenntniß politisch verfolgt, dem neuen aber Belohnung im Voraus verheißen war? Welche Bürgschaft für aufrichtige, redliche Ueberzeugung gewähren wohl die äußern Umstände einer solchen Erscheinung? Sollte man nicht vielmehr im Zweifel denjenigen Juden für gewissenhafter, aufrichtiger und zuverlässiger halten, welcher selbst bei aller Schmach, die auf seine Abstammung geworfen, bei aller Ungerechtigkeit, die gegen ihn geübt, bei aller Verfolgung, der er ausgesetzt ist, doch seinen Glauben nicht aufgiebt, weil sein Gewissen ihm dies verbietet? Wenn man in neuern Zeiten so viel — und hie und da gewiß nicht mit Unrecht — über religiösen Indifferentismus klagt, so kann wahrlich demselben nicht gründlich entgegengewirkt werden, so lange man eine besondere Religion mit dem ausschließlichen Besitze der wichtigsten staatsbürgerlichen Rechte und Vortheile privilegirt und bei allem Streben nach Ausgleichung rechtlicher Verschiedenheiten eine Aristokratie des Christenthums vertheidigt!

Bei solcher Uebereinstimmung der Aussprüche des Rechts und der Politik, bei solchen Anforderungen an Gerechtigkeit, Klugheit, Humanität und wahren Religionssinn ist mit Zuversicht zu erwarten, daß die Sache der Emancipation in allen gebildeten Staaten siegen werde. Möge dieser Triumph der Wahrheit nicht lange mehr fern bleiben, es stehen ihm weniger Rücksichten der höhern Politik als Vorurtheile des größeren Publicums entgegen!

K. Steinacker.

Nachtrag. Mit Vergnügen setzen wir hinzu, daß auf dem letzten badischen Landtage auch die Mehrheit der zweiten Kammer sich völlig übereinstimmend mit den hier entwickelten Grundsätzen für die vollständige staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden mit den Christen aussprach und so ihrerseits den Makel zu tilgen suchte, daß man geborenen Landeseinwohnern und Mitbürgern zwar gleiche Lasten der Steuern und der Vaterlandsvertheidigung aufbürden, die gleichen Rechte aber ihnen verweigern will.

C. Welcker.

Emancipation der Katholiken in Großbritannien und Irland. Da in Deutschland der Grundsatz, die Katholiken den Protestanten hinsichtlich der politischen und bürgerlichen Rechte gleich zu stellen, theoretisch wie praktisch längst fest gestellt und außer Frage ist, so hat die Emancipation der katholischen Bewohner Großbritanniens und namentlich der katholischen Irländer, d. h. ihre Befreiung von dem Drucke oder den Rechtsbeschränkungen, denen sie ihres Glaubens wegen unterworfen waren, bei dem Zwecke des Staatslexikons kein so bedeutendes Interesse, daß sie in demselben mit Ausführlichkeit besprochen werden dürfte; vielmehr wird es genügen, das Nothwendigste darüber in thunlichster Kürze beizubringen. Es muß jedoch hier von der Emancipation der irischen Katholiken insbesondere die Rede sein. In England leben verhältnißmäßig nur wenig Katholiken, und ihre ganze Lage war weit weniger ungünstig als die der irischen. Diese Letzteren bedurften der Emancipation und forderten sie, um aus dem Zustande eines unterjochten Volks befreit zu werden und nicht mehr heimathslose Fremde im eigenen ande zu sein. Die hohe Bedeutung der Emancipation besteht eben darin, daß sie den katholischen Iren zu diesem Zwecke als Mittel dienen sollte. Beiläufig mag bemerkt werden, daß die Rechtsbeschränkungen, denen die Katholiken besonders unter der Königin Elisabeth unterworfen wurden, und die gegen sie erlassenen Strafgesetze, in England wenigstens von ihrer Seite allerdings mehr oder minder veranlaßt und für jene Zeiten, wenigstens theilweise, einigermaßen zu rechtfertigen waren, wodurch jedoch ihr Fortbestehen unter gänzlich veränderten Verhältnissen nicht von fern entschuldigt werden konnte. Unter

den gegen die Katholiken im ganzen Reiche gerichteten Gesetzen sind außer vielen ähnlichen merkwürdig: Der unter Elisabeth eingeführte Supremateid, nach welchem die Königin als oberste Regiererin des Landes in geistlichen wie weltlichen Dingen anerkannt werden mußte, so wie es für Hochverrath erklärt wurde, wenn Jemand die Königin eine Ungläubige nannte, eine Bulle oder Absolution vom Papste auswirkte oder gebrauchte u. s. f. Weiter wurden schon unter Elisabeth die Katholiken aus dem Unterhause vertrieben, und die katholischen Geistlichen sollten bei Strafe des Hochverraths das Land verlassen; Karl II. beraubte die katholischen Pairs auch ihres erblichen Sitzes im Oberhause und schloß sie von allen Civilstellen, von allen Stellen und Würden in städtischen Magistrats- und Municipalcollegien aus. Wilhelm III. nahm ihnen das Wahlrecht bei öffentlichen Versammlungen, Georg I. auch die geringeren Stellen in den Canzleigerichtshöfen. Sie konnten so wenig im Landheere als in der Marine zu den höchsten Stellen gelangen, durften nicht einmal die Stellen von Sherifs und Untersherifs bekleiden, mußten doppelte Grundsteuer zahlen, sollten keine Schule halten oder Lehrer an einer Schule sein, kein Grundeigenthum durch Kauf erwerben, der Uebertritt zum katholischen Bekenntniß wurde für Hochverrath erklärt u. s. f. Je härter indeß die Strafgesetze gegen die katholischen Geistlichen und die Ausübung der katholischen Religion Irland bei seiner überwiegenden katholischen Bevölkerung trafen, desto weniger konnten alle fortwährend in ihrer ganzen Strenge vollzogen werden, so daß anfangs insgeheim und zuletzt öffentlich, fast mit Anerkennung der Regierung, eine vollzählige katholische Geistlichkeit in Irland vorhanden war. Hatte die Grausamkeit und Unduldsamkeit aber auch ihre Gränzen, so streifte sie doch nahe genug an das Gränzenlose, und der Zustand der katholischen Iren mag der denkbar traurigste eines Volks mit Recht genannt werden. Irland wurde bekanntlich von dem englischen Könige Heinrich II. im zwölften Jahrhundert erobert. Besonders seit Heinrich VIII. war es das fortgesetzte systematische Streben der englischen Politik, Habsucht, Intoleranz und weltlichen wie geistlichen Herrschsucht, durch List und Gewalt fast unerhörter Art in der Weltgeschichte, die katholischen Iren ihres Grundeigenthums, ihrer politischen und bürgerlichen Rechte, oder der Reste derselben, und ihrer Religion zu berauben und ihnen für die letztere den Protestantismus oder vielmehr die widerprotestantisch fixirten Lehrsätze und die wesentlich papistische Verfassung der anglikanischen Kirche aufzudringen, die sich nur mit großem Unrechte protestantisch nennt, sofern sie die Principien ächt evangelischer Glaubens- und Gewissensfreiheit Nichts weniger als consequent behauptet und durchgeführt hat, und Nichts weiter als ein eben nicht löbliches Mittelding oder Gemisch aus Katholicismus und Protestantismus in sich darstellt.

Die fortwährenden Bedrückungen und Quälereien, denen die katholische Bevölkerung Irlands ausgesetzt wurde, führten zu einer Reihe von Aufständen, und diese stets zu wiederholten Quälereien und Bedrückungen, die ziemlich ebenso abenteuerlich als empörend waren, so wie auch der Zustand, der daraus am Ende sich ergeben und festgestellt hatte, fast ebenso abenteuerlich als empörend erscheint. Denn nicht blos, daß nach Lord Liverpool's Berechnung $\frac{4}{5}$ des Grundeigenthums von fast sechs Millionen katholischer Iren an eine Million und einige hundert tausend eingedrungene Engländer übertragen war; daß Jene den nothdürftigsten Unterhalt durch hohen und unsicheren Pacht von den Ländereien ihrer Vorfahren unter den bejammernswerthesten Umständen zu gewinnen sich genöthigt sahen; daß man sie der kostbarsten politischen und bürgerlichen Rechte beraubt hatte: sie waren, um hier nur dieses Eine zu berühren, gezwungen, von ihrer Armuth durch freiwillige Gaben ihre eigenen katholischen Geistlichen zu erhalten und obenein die reiche, feindselige, verhaßte anglikanische Kirche und Geistlichkeit, die nur etwa eine halbe Million Glaubensgenossen hat und allein $\frac{2}{11}$ des Grundeigenthums und drittehalb Millionen Pfund Einkünfte besaß, noch mehr und zwar namentlich durch Entrichtung eines auf 800,000 Pfund Sterling sich belaufenden Zehnten zu bereichern; eine Geistlichkeit, die noch dazu in vielen Fällen nicht einmal im Lande residirte, schon weil manchem Pfründner sogar die protestantische Gemeinde fehlte. Die Aufstände folgten einander fast unausgesetzt von der Einführung der Testacte im Jahre 1673 — nach welcher alle königlichen Civil- und Militärbeamte binnen sechs Monaten nach ihrer Anstellung den Eid und die

Erklärung gegen die Transsubstantiation ablegen und das Abendmahl nach dem Ritus der englischen Kirche empfangen sollten — bis zum Jahre 1801, waren mehr als ein Mal gefährlich und wurden von Frankreich und Spanien benutzt. Besonders war dies seit der französischen Revolution der Fall, und sie und der Umstand, daß Irland seit 1782 ein unabhängiges Parlament besaß und Theil an dem Handel nehmen durfte, den England ihm bis dahin streng verweigert, daß in Folge des emporblühenden Handels der Wohlstand zunahm, bewirkten, daß die Erkenntniß ihrer Rechtsansprüche und die Erbitterung über das unermeßliche Unrecht, das ihnen zugefügt wurde, bei den Iren immer lebendiger erwachte. Der erste Versuch von Seiten der englischen Legislation, den Katholiken einige Erleichterung zu gewähren, wurde erst in der Parlamentssitzung des Jahres 1779 — 1780 gemacht und bestand darin, daß die strengen Gesetze gegen die katholischen Geistlichen und die Ausübung der katholischen Religion vorzüglich dadurch gemildert wurden, daß der von den Katholiken zu leistende Eid anders als früher und so eingerichtet wurde, daß er die Glaubenslehre ganz unberührt ließ. Doch auch diese geringfügigen Bewilligungen erregten den heftigsten Widerstand und veranlaßten einen gefährlichen Tumult des fanatischen Londoner Pöbels.

Im Jahre 1784 mußte die Bürgerversammlung in Dublin beschließen, den Katholiken das Stimmrecht bei Parlamentswahlen zu ertheilen, doch mit Vorbehalt der unantastbaren Rechte der herrschenden Kirche, womit ein Parteikampf eröffnet wurde, der bald zu neuen Greueln und Zerrüttungen führte. Seit Elisabeth und Cromwell hatten Vereine in Irland bestanden, geschlossen zur Befreiung des Landes und von Haß, Fanatismus und Rache beseelt. Sie waren nie so kühn und stark gewesen als im letzten halben Jahrhunderte. Die „vereinigten Irländer", „Weiß-Burschen", „Bandmänner" u. s. w. traten 1792 mit dem in Dublin gestifteten „katholischen Vereine" in genaue Verbindung. Angeknüpfte Verbindungen mit den Reformclubs in England und Schottland und mehr noch in Frankreich selbst belebten ihren Muth, und ohne Rückhalt wurde der Zweck ausgesprochen, völlige Rechtsgleichheit und eine vollkommene Vertretung des Volks zu erlangen.

Trotz allen Bemühungen der bestandenen, neuerdings von der Regierung aufgelösten, doch offenbar noch immer gleich dem Jesuitenorden nach seiner Aufhebung fortbestehenden und sich regenden, zu jener Zeit aber von der Regierung und ihren Beamten, dem ganzen Einflusse der reichen Geistlichkeit und Grundbesitzer, der Polizei und bewaffneten Macht unterstützten Gegenverbindung der „Orangemänner", wurden von der Opposition und den Reformers in England 1791 und 1793 abermals einige Zugeständnisse für die katholischen Iren durchgesetzt. Die stille Ausübung der Religion wurde freigegeben und die Erziehung der Jugend unter der Bedingung gestattet, daß der 1780 vorgeschriebene, nur etwas schärfer abgefaßte Eid geleistet würde, wogegen der Supremateid und die Erklärung wider das Papstthum von Niemandem gefordert werden sollte; die Katholiken erhielten das Stimmrecht bei den Parlamentswahlen und Anspruch auf alle Civil- und Militärstellen; versagt aber blieben ihnen die Sitze im Parlamente und die höchsten und wichtigsten Staatsämter. Leicht erklärbar war es nun, wie ein bekannter Schriftsteller sagt, daß kein Friede eintreten konnte. Auf der einen Seite glaubte man schon zu viel verliehen zu haben, auf der anderen rang man nach dem Letzten. Die Regierung erbitterte von Neuem durch schwere Taxen, durch tyrannische Bedrückungen, durch Beschränkung des kaum Verliehenen; man sah, es reue sie, in Etwas nachgegeben zu haben; Blut und Mord, der Bürgerkrieg mit allen Schrecken war die Folge, und die harte Ungerechtigkeit und Parteilichkeit des Vicekönigs Lord Camden's trug nicht wenig zur völligen Auflösung bei. Frankreichs Waffen triumphirten damals in Italien, eine schwache Hilfe von ungefähr 1500 Mann war das Einzige, was Irland erhielt; hätte aber das Directorium, statt der Expedition nach Aegypten, die siegreiche italienische Armee und ihren großen Feldherrn nach Irland gesendet, so würde die Insel wahrscheinlich nicht mehr zu England gehören. Erst unter Lord Cornwallis' milder Leitung legte sich 1798 der wilde Sturm; allein nie war das Feuer gelöscht, nie wird es gelöscht werden, bis die Ursachen gehoben sind, bis die unnatürliche Herrschaft weniger Großen zerbrochen, diese und die Geistlichkeit nicht mehr drei

Viertheile der Einkünfte des ganzen Landes verschlingen und der Grundbesitz durch die Theilung desselben, die Volksvertretung durch freie Wahlen gesichert ist. Seit Pitt durch alle Künste schändlicher Bestechung im Jahr 1801 die Union bewirkte, wiederholten sich bis in die neuesten Zeiten die alten Unruhen und Kämpfe. Nach dem Kriege im Jahre 1815 stieg die Noth auf das Höchste und führte zu den schrecklichsten Ausschweifungen und zur Suspension der Habeas-Corpus-Acte, mit deren Hilfe das Ministerium und die Oligarchie in England und Irland noch einmal siegte. Die Reformer wurden hart verfolgt, und die fünf Bills: gegen das heimliche Exerciren, gegen den Besitz von Waffen, gegen die Volksversammlungen wie gegen die Journale und Broschüren, sammt dem geschärften und beschleunigten Justizverfahren, dienten als furchtbare Waffen gegen jeden freidenkenden Mann und beschränkten mittelbar die Preßfreiheit durch ungeheure Stempeltaxen.

Eine finstere Verzweiflung hatte sich unter dem Volke verbreitet, und die Oligarchie sah ein, daß sie Etwas thun müsse, um nicht der halb verhungerten Menge zuletzt zu erliegen. Daher wurden die Abgaben und Einfuhrzölle herabgesetzt, öffentliche Bauten unternommen, der Handel belebte sich, die reichen Ernten minderten den Preis der Lebensmittel und der Sturm ging vorüber; allein die getäuschten Hoffnungen, der grimmige Haß und die tiefe Noth zeigten sich in den Verschwörungen gegen die Minister, besonders die sogenannte Catostreet-Verschwörung, welche ihrem Leiter, Arthur Thistlewood, und vier Andern das Leben kostete.

Als 1822 im Parlamente laut die Emancipation gefordert wurde, wurde dieselbe namentlich unter dem Vorwande verweigert, daß durch Emancipation nicht zu helfen sei, was allerdings nur zu richtig war, sofern dieselbe als eine Endmaßregel und nicht vielmehr als bloßes Mittel zum weiteren höheren Zwecke betrachtet wurde. Nachdem Canning erster Lord der Schatzkammer geworden war, wiederholte er seit dem Jahre 1822 (30. April) mehrere Male sein Bemühen, die völlige Emancipation der Katholiken zu bewirken. So leise er anfangs auftrat, scheiterte seine Bill im Oberhause, weshalb er sich eine stärkere Stütze im Schooße der Nation zu bilden suchen mußte; doch auch seine späteren entschiedeneren Versuche waren vergeblich. Im Jahre 1828 wurde durch Lord Russel's Bemühungen die Aufhebung der Test- und Corporationsacte bewilligt, und seltsamer Weise kam im darauf folgenden Jahre die Emancipation durch das dem Canning'schen wenn auch nicht unmittelbar folgende Wellington'sche Ministerium, d. h. durch ihre erklärten Gegner zu Stande. Es ist jedenfalls erfreulich, daß der Hilfschrei der unglücklichen Iren, das kräftige Wort und die unablässigen Bemühungen der irischen Volksfreunde — O'Connell's namentlich — die Stimme der Vernunft, der Humanität und der ächten aufgeklärten Religiosität endlich selbst bei dem größten Theile des gegen Irland, seine Leiden und Rechtsansprüche nur zu lange heillos verblendeten und verstockten englischen Volks Anklang fand, und daß die Macht der endlich zur Rechts- und Wahrheitserkenntniß erwachten öffentlichen Meinung kräftigst zur Emancipation mitwirkte; allein desto beklagenswerther erscheint es, daß die englische Oligarchie — mit Ausnahme einer Anzahl edler gesinnter und freier denkender, hoch geborner und gestellter Männer — sich doch am Ende die Emancipation nur durch den Drang der Umstände, durch die äußerste Verlegenheit und Noth abtrotzen ließ und sie eben nur aus Noth, Furcht und Eigennutz, nicht aber aus Humanität, Erbarmen und Rechtsachtung gewährte, sowie daß im freien britischen Volke so viel Verblendung und Stumpfheit, Intoleranz und Rechtsverachtung so lange verbreitet und herrschend war, daß die freier und edler Denkenden erst so spät mit der dürftigen Bewilligung durchzudringen vermochten. „In England wird endlich ins Werk gerichtet", sagte Herr von Rotteck (in den politischen Annalen, Neueste Folge, Band I. S. 168), „was längst der Zeitgeist herbeigerufen, was auch seit einer Reihe von Jahren die Verständigsten und Besten der Nation gewünscht, erstrebt, als Rechtsbefriedigung gefordert hatten, dessen Verwirklichung aber durch die unter fast allen Classen des Volks und insbesondere unter dessen parlamentarischen Vertretern vorwaltende Verblendung und Engherzigkeit, Fanatismus, sklavische Verehrung des einmal Bestehenden und vor Allem durch die Ungunst der Regierung bisher war vereitelt worden: die Emancipation der Katholiken. — Das

Vernunftrecht feierte in dieser Emancipation allerdings einen glorreichen Triumph; doch trübten dabei verschiedene Umstände die Siegesfreude seiner Freunde. Fürs Erste erschien unverkennbar, daß es den Sieg weit weniger seiner eigenen Kraft als dem erklärten Willen der aus Politik dermalen die Interessen der Humanität begünstigenden Regierung verdanke. Nicht Ueberzeugung und Rechtsachtung waren es, welche die Mehrheit beider Häuser zur Annahme der so oft von beiden, am hartnäckigsten aber vom Oberhause verworfenen Vorschläge bestimmten, sondern der Umstand, daß jetzt die Machthaber sie gethan hatten. Nicht die Gründe des Rechts und der Humanität, sondern die Wünsche des allmächtigen Ministers bekehrten die sonst so starrsinnigen Gegner der Katholiken, und die Minister selbst thaten den ihnen im Grunde verhaßten Schritt nur genöthigt durch die Umstände, durch die drohende Gährung in Irland und die täglich mehr sich verwickelnde Lage des Orients. So kam es, daß ein antiliberales Ministerium, daß einer der ehevor abgesagtesten Feinde der Katholiken, Peel, und der in Ost und West der Reaction zur Stütze dienende Wellington eine Maßregel durchsetzten, an welcher die so oft wiederholten Bestrebungen der Volkspartei und ihrer edelsten, glanzvollsten Häupter gescheitert waren, und daß nunmehr das Verdienst und der Ruhm der Entfesselung, und als Lohn dafür Popularität und verstärkte Macht, Denjenigen zufielen, welche die Befreiung bis dahin gehindert hatten und welche noch fortwährend gerüstet gegen manch andere gleich unabweisliche Forderung des Zeitgeistes stehen." — Irlands katholische Bevölkerung stand nehmlich auf dem Punkte, durch offene Empörung und Waffengewalt das verweigerte Recht zu nehmen. Auf der anderen Seite waren in den Jahren 1828 und 1829 durch die damaligen politischen Verwickelungen die wesentlichsten Interessen Großbritanniens so ernsthaft bedroht, daß sie vielleicht nur durch einen Krieg und jedenfalls nur durch Anstrengung und Zusammenfassung aller Kräfte gewahrt werden konnten, und zwar so, daß es galt, vor allen Dingen den verwundbarsten Punkt um jeden Preis zu sichern, d. h. Irland zu beruhigen. Hatte nun auch die englische Aristokratie und Regierung das stärkste Interesse, den bestehenden Zustand in Irland aufrecht zu erhalten — schon weil der Adel in der bisherigen Einrichtung des Kirchenwesens das leichteste und bequemste Mittel besaß, seine nachgeborenen Söhne durch reiche Pfründen glänzend zu versorgen, sowie der anglikanische Klerus den sichersten Rückhalt im Kampfe um seinen reichen Besitzstand in der Pairskammer fand, und weil die Krone und das Ministerium das Patronatrecht der meisten und reichsten Pfründen und damit ein Mittel zur Erkaufung vieler Stimmen im Parlamente in Händen hatte — so war doch das bei der damaligen Weltlage bedrohete großbrit. Interesse das der britischen Aristokratie und Regierung insbesondere und überwog das unter den vorhandenen Umständen geringere der Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes in Irland. Dies erkannte — wenn auch immer schwer genug — die Regierung und ein hinlänglicher Theil der englischen Aristokratie — in deren Reihen fortwährend nur wenige Freunde und Förderer der Rechtsgewährung aus Rechtserkenntniß und Liebe gezählt wurden — und daher die Emancipation. Doch es kostete nicht geringe Mühe, noch Manches mußte mitwirken und dringen, und namentlich mußte die Macht, das Ansehen und der geheime Einfluß der katholischen Association erst recht groß und augenscheinlich oder fühlbar werden, um die Gegner der Emancipation auch nur zu der Erkenntniß zu bringen, daß jene des eigenen Vortheils wegen gewährt werden müsse. Der Herzog von Wellington glaubte selbst anfangs noch temporisiren zu dürfen und die Beseitigung der Emancipationsfrage, wenigstens auf eine Zeit lang, wenn nicht überhaupt bewirken zu können. Die Gegner aller Emancipation und Rechtsgewährung jeder Art pflegen überall nach der Taktik zu verfahren, daß sie in stürmischer Zeit sagen: die Zeit ist zu unruhig für Abänderungen des bestehenden Zustandes, wir müssen ruhige erwarten, die sich allein dazu eignen; und in ruhiger: das Volk ist ruhig und begehrt keine Veränderungen; es wäre Thorheit, Ungefordertes, Unnützes und nur unnöthig und nachtheilig Aufregendes vorzunehmen. So schrieb (11. December 1828) denn auch Wellington, um für den Augenblick zu beschwichtigen und ohne Zweifel nach eingetretener Ruhe Irland auf die altgewohnte Weise zu behandeln, an Dr. Curtis, späterhin Primas des katholischen Irlands, unter Anderm:

„Der Minister wünsche aufrichtig die Ausgleichung der katholischen Angelegenheiten herbeizuführen, und zwar auf eine für jedes Individuum der katholischen Kirche wohlthätige Art. Aber der furchtbar aufgeregte Parteigeist widerstrebe ja der Erfüllung dieses Wunsches unter den jetzt obwaltenden Verhältnissen gar zu sehr, weshalb darauf hingearbeitet werden müsse, die katholische Frage, wenigstens auf kurze Zeit, in Vergessenheit zu begraben, damit man Zeit gewinne, an einem befriedigenden Heilmittel (gemischt aus abermaligen Rechtsentziehungen, Polizei-, Söldner- und Regimenterausrüstungen und Sendungen u. s. w.) zu arbeiten."

Curtis sah und erwiderte sehr richtig, man wolle nur Aufschub, um abermals der Iren Hoffnungen zu täuschen.

Indeß wurde der Vice-Statthalter von Irland der Marquis von Anglesea, der sich laut für die Nothwendigkeit der Emancipation erklärt hatte, weil man ihn in London für viel zu nachsichtig hielt, von seinem Posten abberufen, wodurch sich jedoch die Emancipationsfreunde keineswegs einschüchtern ließen. Die Gegenpartei suchte Himmel und Erde zu bewegen, veranstaltete und bewirkte die leidenschaftlichsten und feindseligsten und, in einer Zeit wie der unsrigen und in einem Lande wie England, schamlosesten Versammlungen, Petitionen und Protestationen gegen die Emancipation und rief den königlichen Protector der Orangelogen, den Herzog von Cumberland, zum Schutz gegen die Papisten und deren Freunde, durch Eilboten aus Deutschland herbei. So standen die Sachen, als das Parlament am 5. Februar 1829 eröffnet wurde. Der Lordcanzler, Graf Bathurst, deutete schon in seiner an die Mitglieder des Unterhauses gerichteten Rede auf die Emancipation hin, indem er sagte: „Se. Majestät empfiehlt Ihnen, daß Sie den Zustand von Irland reiflich erwägen und die Gesetze durchsehen, welche die römisch-katholischen Unterthanen Sr. Majestät mit bürgerlicher Unfähigkeit belasten. Sie werden zu erwägen haben, ob die Aufhebung solcher Unfähigkeit geschehen kann, ohne die dauerhafte Sicherheit unserer kirchlichen und Staatsanstalten, die Vorrechte der Bischöfe, der Geistlichkeit dieses Königreichs und der ihrer Pflege anvertrauten Kirchen im Geringsten zu gefährden! Se. Majestät empfiehlt Ihnen dringend diesen hochwichtigen Gegenstand u. s. f."

Es war in dieser Eröffnung zugleich angedeutet, vor Allem die in Irland bestehenden katholischen Vereine, — als mit dem Geiste der Verfassung unvereinbar, — nicht länger bestehen zu lassen. Peel brachte demnach sogleich eine Bill ins Unterhaus, die darauf abzweckte: alle politischen Versammlungen Irlands unter die unmittelbare Aufsicht des Lordlieutenants zu stellen und ihm die Vollmacht zu ertheilen, jede Versammlung, die er für staatsgefährlich erachte, aufzuheben oder zu zerstreuen, auch alle Einziehung von Renten, Geld und Anweisungen, zur Verfügung für gesetzwidrige Zwecke, zu verbieten und zu verhindern. Die Bill fand wenig Widerspruch, weil man — wie Brougham erklärte — überzeugt war, daß die Emancipation unmittelbar darauf folgen werde!

Als die Bill Gesetzeskraft, und sogar noch vorher, als man nur Kunde von derselben in Irland erlangt hatte, lösete sich der katholische Verein auf, obgleich O'Connell aus London geschrieben: man möge mit der definitiven Auflösung noch zögern. Um so lauter ertönte die Stimme aller vorurtheilsfreien Patrioten für die Katholiken. Dem Unterhause wurden Bittschriften, bedeutend durch die Zahl und den Glanz der Namen der Unterzeichner, für die Emancipation, doch auch mehrere andere gegen dieselbe überreicht, und es fehlte von beiden Seiten nicht an Anstrengungen und Machinationen mannigfacher Art, Unterschriften zu erlangen oder vom Unterzeichnen zurückzuhalten, alle Volksclassen für oder wider die Emancipation zu gewinnen oder zu fanatisiren. Der Parteikampf drang sogar in den Schooß der königlichen Familie ein, und der Herzog von Cumberland wußte seinen Bruder, den König, zu überreden, daß die Mehrheit des Volks durchaus gegen die Emancipation gestimmt, mithin für die Krone selbst Gefahr vorhanden sei, wenn der Monarch seinen Ministern nicht einen Rückschritt in dieser gefährlichen Sache anbefehle. Die treuesten Freunde der Fürsten, der Throne und bestehenden Zustände, die hartnäckigen und erklärten conservativen Feinde der Umwälzungen und Reformen, die eifrigen Verfolger der Reformer, und die auch das rechtmäßigste und wohlbegründetste Streben nach politischen Berechtigungen, nach Aufhebung rechtswidriger Bedrückungen,

oder selbst das nothwendigste, gerechteste und pflichtmäßigste Vertheidigen bestehender, wenn auch unbequemer Gerechtsame so gern als Demagogie und Empörungssucht verdächtigen; gerade sie führten, in ihren — torystischen — Blättern eine etwas mehr als verdächtige Sprache, als ihnen ihre Sonderinteressen ernstlich gefährdet schienen, wie denn das Morning-Journal z. B. sagte: „Georg IV. besitzt die Krone hauptsächlich zu dem Zwecke: daß er unsere protestantischen Institutionen unverletzt erhalte, allen Eingriffen des Papismus widerstehe und unsere Constitution völlig protestantisch bleiben lasse. Die Krone Englands ist kein Erbgut, vielmehr wird sie durch das öffentliche Vertrauen, unter bestimmten Bedingungen, Diesem oder Jenem übertragen; wie denn auch die Erhebung Wilhelm's von Oranien auf Großbritanniens Thron die Frage des Erbrechts für immer beseitigt hat! — Wir warnen also den König vor den Machinationen seiner Minister — und erklären ihm mit offener Wahrheitsliebe, daß, wenn er je eine Bill sanctioniren sollte, welche den Katholiken Zutritt ins Parlament gestattet, er damit zugleich die Entsagung auf den Thron unterzeichnen würde. Wenn nun die Nation, der offenbar das Recht zusteht, über ihre verletzte Charte zu verfügen, — nach Erledigung des Thrones den Prinzen Georg von Cumberland zum Könige erklären sollte, nach welchem Rechte würde dann Georg IV. die Thronfolge bestreiten können? Werden die religiösen Institutionen und politischen Rechte der Unterthanen verletzt, so ist kein Zweifel, daß jenes Recht ausgeübt werden wird!!" Im Oberhause fand selbst unter den königlichen Brüdern ein sehr heftiger Zank statt, und überhaupt fehlte es so wenig in den Parlamentsverhandlungen als den öffentlichen Versammlungen und Diatriben der Zeitblätter aller Parteien an den lebhaftesten Aeußerungen. Die Minister hielten sich indeß überzeugt, daß die Mehrzahl des Volks nicht gegen die Emancipation gestimmt sei, und erklärten dem Könige, daß sie zurücktreten müßten, wenn der König die an das Parlament ergangene Aufforderung, sich mit der katholischen Frage zu beschäftigen, zurückgenommen wissen wollte. Dieses ernste Wort entschied*), und am 5. März machte endlich Peel in einer vierstündigen Rede dem Parlamente und der Nation den Plan der Regierung zur Gleichstellung der Katholiken mit den protestantischen Unterthanen des Reichs bekannt.

Während Wellington die Pairs dergestalt bearbeitete, daß ihrer 35, worunter selbst die Bischöfe von Norwich, Chester und Winchester, die sonst alle gegen die Emancipation gestimmt hatten, Zustimmung zu jeder von dem Minister ausgehenden Maßregel in der katholischen Angelegenheit versprachen, war es Peel gelungen, in einer Zusammenkunft bei Francis Burdett auch die Häupter der Whigpartei für die Erhöhung des Wahlcensus in Irland zu gewinnen, um die Wahlen von dem großen und eben so sehr gefürchteten Einflusse der katholischen Geistlichkeit auf die niederen Volksclassen zu befreien, indem er erklärte: jede kategorisch von ihnen geforderte Modification in der vorzulegenden Bill könne das Mislingen der ganzen Emancipationsangelegenheit herbeiführen. Unter solchen Umständen konnte selbst der Widerspruch der eifrigsten Verfechter des Wahlrechts von 200,000 irländischen Vierzig-Schillings-Freisassen — obgleich Lord Killene, O'Connell, O'Gormann und andere Chefs der katholischen Association für die Erhaltung jenes Rechts sich auf das Ernstlichste bemühten — in dem ursprünglichen Gesetzentwurfe keine wesentliche Abänderung bewirken. Dieser Entwurf hatte folgende Hauptbestimmungen: „Alle bürgerlichen Unfähigkeiten, womit bislang die Katholiken behaftet gewesen, sollten verschwinden. Die Katholiken erhielten Zutritt in beiden Parlamentshäusern, und ihre Zahl ward nicht beschränkt, wenn sie statt des verweigerten Supremateides nur einen solchen schwören würden, welcher dahin lautete: das Erbrecht der Krone in der braunschweigischen Linie aufrecht zu erhalten, das gesetzlich bestimmte Eigenthumsrecht zu schützen, die bestehende Verfassung der anglikanischen Kirche unangetastet zu lassen und niemals irgend ein erhaltenes Vorrecht zum Umsturz oder zur Störung der protestantischen Religion und der protestantischen Regierung des Reiches zu misbrauchen."

Obwohl fernerhin die Katholiken zu allen Corporations-, Sherifs- und Richterstellen gelangen konnten, waren doch die Aemter eines Lordcanzlers und eines Vicekönigs von

*) Vergl. Venturini's Chronik, Neue Folge. Band 4. S. 196.

Irland ausgenommen, ingleichen alle den geistlichen Fundationen auf den Universitäten, den Collegien zu Eton, Wincheſter angehörigen Stellen. Auch ſollte kein Katholik irgend ein Patronat in der anglikaniſchen Kirche ausüben, wenn ihn gleich das erhaltene Staatsamt dazu berechtigte; denn in ſolchem Fall ſolle das Patronat an die Krone zurückfallen.

Uebrigens wurden alle Strafgeſetze gegen die Katholiken aufgehoben; die katholiſchen Mitglieder des Parlaments brauchten bei keiner Berathung das Haus zu verlaſſen und auch keine Erklärung gegen die Transſubſtantiation abzugeben, ſondern ſie ſtanden rückſichtlich der kirchlichen Bürgſchaften und des Eigenthums mit den übrigen Diſſenters auf gleichem Fuß. Dagegen ſollte auch gar kein Veto oder Einmiſchung des römiſchen Stuhls in die kirchlichen Angelegenheiten der großbritanniſchen und irländiſchen Katholiken ſtattfinden und von einem Concordate mit dem Papſte gar nicht die Rede ſein. Wohl aber ſollten alle zu religiöſen und klöſterlichen Verbindungen gehörigen Individuen einregiſtrirt werden, und obwohl man die Privilegien der beſtehenden klöſterlichen Inſtitute nicht antaſten werde, ſollten doch Maßregeln ergriffen werden, deren Erweiterung zu verhindern und beſonders dem Eindringen der Jeſuiten einen feſten Schlagbaum entgegen zu ſtellen. Zuletzt ward in der Bill noch die Nothwendigkeit bemerklich gemacht, die Wahlberechtigung in Irland von vierzig Schilling auf 10 Pfd. Sterl. zu erhöhen — und zu dem Zwecke ſämmtliche dortige Freiſaſſen zu regiſtriren.

Die nach ſolchem Entwurf ausgefertigte Bill ſetzte noch beſonders feſt: nie könne ein Katholik Regent des vereinigten Königreichs werden. Jeder Katholik, der beim Antritt einer Regierungsſtelle den neuen Eid nicht geſchworen, ſei in eine Geldſtrafe von 200 Pfd. Sterl. verfallen. Jeder Katholik, welcher ſich anmaße, den Titel oder Namen eines Erzbiſchofs, Biſchofs, Dekans von einer Provinz zu führen, verfalle in eine Strafe von 100 Pfd. Sterl. Jeder katholiſche Geiſtliche, welcher es wage, ſeine Standeskleidung außerhalb des ihm anvertrauten Gotteshauſes zu tragen oder den Gottesdienſt ſeiner Kirche wo anders als in den gewöhnlichen katholiſchen Gottes- oder Privathäuſern zu verrichten, habe eine Strafe von 50 Pfd. Sterl. für jeden ſolchen Fall zu bezahlen. Endlich war auch feſtgeſetzt, daß jeder Jeſuit, ja überhaupt jedes Mitglied eines religiöſen katholiſchen Ordens, wenn ein ſolches, nachdem die Bill Geſetzeskraft erhalten, das Land betrete, als Uebertreter der Geſetze betrachtet und auf Lebenszeit aus dem vereinigten Königreiche verbannt werden ſolle! Es fehlte demnach der „blos ſonnenklarſtes Recht gewährenden Bill" ſo wenig als an engherzigen, „geiſtesbeſchränkten und leidenſchaftlichen Widerſachern", keineswegs an illiberalen und intoleranten Beſchränkungen. Die Parlamentsdebatten zeichneten ſich durch Leidenſchaftlichkeit und Heftigkeit, durch Aufſtellung und leidige Erörterung ſo engherziger Behauptungen, daß man ſich durch ſie in eine längſt vergangene finſtere Zeit verſetzt glaubte, und durch die berühmt gewordene glänzende, aber eben ſo ſophiſtiſche Rede des bei dieſen Debatten zum erſten Mal auftretenden Herrn Sadler's aus, der ſich darzuthun bemühete, daß, wenn die Bill durchgehe, der König die einzige Perſon im Lande ſein werde, die keine Gewiſſensfreiheit habe; denn er müſſe ja Proteſtant ſein. Auch das iſt merkwürdig an den Debatten des Parlaments, daß ſelbſt die Emancipations-Freunde die Rechtsanſprüche der katholiſchen Iren verhältnißmäßig nur wenig urgirten, obgleich dieſelben im Parlament keineswegs für ausgemacht gelten konnten, ſo wie denn auch die Emancipations-Debatten vielleicht am allermerkwürdigſten durch das ſind, was man faſt vergeblich in ihnen ſucht. Man hätte denken ſollen, daß es zu einer recht lebendigen und ausführlichen Erörterung des eigentlichen Proton Pſeudos, des Punktes nehmlich gekommen ſein müßte, daß die Emancipations-Gegner nicht ſowohl die Erhaltung der proteſtantiſchen Kirche als die fortwährende Verſorgung ihrer Angehörigen durch Kirchenpfründen und dergleichen mehr im Sinn hätten, daß die anglikaniſche Kirchenverfaſſung in ihrer gegenwärtigen Beſchaffenheit der Erhaltung nicht werth, wohl aber einer Radical-Reform bedürftig ſei u. ſ. w. Allein die Debatten dreheten ſich hauptſächlich nur um die fortwährend wiederkehrenden Refrains: Die proteſtantiſche Kirche wird durch die Emancipation gefährdet — die proteſtantiſche Kirche wird durch die Emancipation nicht gefährdet. Freilich mochte eine große Anzahl beider Parteien, wenn von der proteſtantiſchen Kirche die Rede war, ſtillſchweigend die Kirchenpfründen verſtehen, Andere

umgingen wohl aus Politik den kitzlichen Punkt, und allerdings wurde vielfach behauptet und bestritten, daß, wenn einmal die Emancipation erlangt sei, die in den Händen der anglikanischen Geistlichen befindlichen Kirchengüter, mit Einschluß der Zehenten, von den Katholiken würden in Anspruch genommen werden; allein ohne Zweifel liegt der Grund der uns so sehr auffallenden Erscheinung großentheils in der außer England fast unglaublichen Befangenheit der Engländer im Allgemeinen, selbst der Gebildeten, in Beziehung auf Religion und Kirchenwesen, und in der Macht des in England fast unglaublich, namentlich in Beziehung auf den Katholicismus und die katholische Bevölkerung Irlands herrschenden Vorurtheils, wovon jedoch allein schon in der Thatsache ein starker Beweis liegt, daß die so klärlich nothwendige und nur gerechte Emancipation erst im Jahr 1829 und unter so unsäglichen Schwierigkeiten erlangt werden konnte. Die Emancipations-Bill ging im Unterhause bei der ersten Abstimmung mit einer Mehrheit von 180 und die über Erhöhung des Wahlcensus — sehr natürlich — mit einer noch größeren durch.

Sämmtliche Amendements wurden verworfen, und in der Nacht vom 30. auf den 31. März beide Bills ohne weitere Abstimmung durch Zuruf im Unterhause angenommen. Peel brachte sie in das Oberhaus, wo sie, trotz heftigem Widerstreben vieler Pairs und trotz einem inzwischen künstlich erregten Volksaufstande, den der Herzog von Wellington jedoch bald durch festes Auftreten zu dämpfen verstand, gleichfalls ohne Abänderung durchging. Am 13. April brachte der Lordcanzler die Zustimmung des Königs in der gewöhnlichen Form in das Oberhaus. Die Emancipation verschaffte den unglücklichen hungernden Iren nun freilich zunächst kein — Brod, ja sie veranlaßte sogar nach kurzer Freude eine blutige Reaction, indem durch mehrfache Misgriffe der Gegner, denen die ärmlichen, den katholischen Iren gemachten Zugeständnisse noch immer ein Greuel waren, so wie in Folge der Misgriffe der Emancipations-Bill selbst, die die Anzahl der Wähler so sehr beschränkte, daß die ganze Masse des ärmern Volks sich des Mittels zur gesetzlichen Anbringung seiner Beschwerden beraubt sah und sich deshalb den Demagogen gänzlich in die Arme warf, neues Mistrauen und neue Aufregung in Irland entstand, die zu Unordnungen führte, welche nur durch die bewaffnete Macht unterdrückt werden konnten. Die Emancipation, wenn sie demnach auch nicht unmittelbar wohlthätig auf den Zustand der katholischen Iren einwirkte, wenn die Vergünstigungen, die sie gewährte, auch Früchten glichen, die zum Genuß erst noch der Reife oder Zubereitung bedürfen, und wenn ihre nächsten Folgen sogar betrübend erschienen, mußte und muß jedoch für die Jahrhunderte lang Unterdrückten als erster Schritt auf einer neuen, wenn auch nicht geebneten, doch zum endlichen Ziele führenden Bahn von höchster Wichtigkeit sein und immer mehr werden, schon deshalb, weil sie in England die später erfolgte und dann abermals auf Irland und für die Iren wirkende Reform in den Gemüthern vorbereitete und, wie ein geistreicher Schriftsteller sich ausdrückt: „für Großbritannien die Wiedertaufe zu einem neuen Leben, das Vorspiel und das Mittel für noch andere wichtige Reformen wurde, so wie sie auch jedem Einzelnen von Neuem die Lehre an das Herz legt, den Keim einer besseren Zukunft im Geiste seines Volks zu pflegen und dem Himmel zu vertrauen, welcher die Zeit der Ernte nicht ausbleiben läßt." Wir setzen hinzu: und der eigenen Beharrlichkeit und Kraft; denn die Geschichte der Emancipation der irischen Katholiken, so wie sie die beklagenswerthe Macht des Vorurtheils, der Herrschsucht und des Eigennutzes in einem erschreckenden und widerwärtigen Bilde uns vorhält, zeigt auch, daß es an uneigennützigen, erleuchteten, kräftigen und beharrlichen Freunden des Lichts, des Rechts und der Unterdrückten nicht fehlt, und daß, trotz unermeßlicher Hindernisse und unsäglicher Feindschaft, die ihnen vertrauende und sich anschließende Beharrlichkeit, der ernste, feste Wille, zum Recht gelangen zu wollen, auch zur Rechtserlangung führt. — Unter den von Emancipation der Katholiken handelnden Schriften ist namentlich zu vergleichen Krug's: Ueber das Verhältniß protestantischer Regierungen zur päpstlichen, Jena 1828.

K. H. Jürgens.

Embargo ist die der spanischen Sprache entlehnte Bezeichnung der provisorischen Beschlagnahme feindlicher Schiffe oder Güter und unterscheidet sich eben durch ihren provisorischen Charakter von der wirklichen Confiscation. Es schreibt sich diese Maßregel aus den Zeiten eines roheren Völkerrechts her und steht mit den meisten übrigen Principien des

heutigen Völkerrechts nicht recht im Einklang. Nur in einigen Fällen möchte sie gerechtfertigt sein; namentlich dann, wenn man die in unsern Häfen befindlichen, ja selbst neutralen Schiffe am Auslaufen verhindert, damit sie nicht von irgend einer beabsichtigten Expedition vorzeitige Kunde verbreiten. Man könnte auch die Beschlagnahme feindlicher Güter oder Schiffe überhaupt aus dem Grunde rechtfertigen wollen, daß sie dem Feinde die Mittel zur kräftigen Führung des Krieges entziehen soll. Während das Embargo in der Regel nur seewärts eingeführte Güter und Seeschiffe betrifft, macht man doch nicht selten auch bei andern Gütern Gebrauch davon, sobald diese dem feindlichen Staate im engeren Sinne, d. h. seiner Staatsgewalt gehören und also direct seinen Staatskräften beigezählt werden können. Indeß der Umstand eben, daß die Maßregel vorzugsweise bei Seegütern stattfindet, das Seerecht aber überhaupt noch am meisten einen barbarischen Charakter athmet, erweckt eine ungünstige Meinung von den Gründen des ganzen Verfahrens. Wären diese zu rechtfertigen, so müßten sie bei allen Gütern in Anwendung kommen. Sind sie durch die Rücksicht auf die Möglichkeit, der Gegner könne sich der freigelassenen Güter als unmittelbarer Mittel der Kriegsführung bedienen, gerechtfertigt, so kann dies doch nur auf die Gränzen dieser Möglichkeit sich erstrecken, es kann nur auf die eigentliche Kriegscontrebande (s. Art. Contrebande) ausgedehnt werden. Alle übrigen Güter, mögen sie dem Land- oder Seehandel angehören, sollten gleichmäßig unter den Schutz des Völkerrechts gestellt sein. Wie zufällig ist der Umstand, von dem hier das Schicksal unschuldiger Privatpersonen abhängig gemacht wird! Ihre Güter sind frei, wenn sie auf dem Landwege in das Land kommen, sie werden mit Beschlag belegt und dadurch aufgehalten, ja mit gänzlichem Verlust bedroht, weil ihre Eigner gerade den Seeweg vorzogen. Es vermehrt dies nur die Bedenklichkeiten der commerciellen Verbindungen solcher Staaten, die sich einander nur auf dem Seewege nähern können. Mag es sein, daß es dem kurzsichtigen Egoismus schwerfällt, reiche Güter des Feindes aus seinen Häfen entlassen zu müssen. Die Vortheile, die aus dieser Entsagung für alle Theile hervorgehen, überwiegen den möglichen Gewinn einer Befriedigung neidischer Habsucht bei weitem. Selbst unmittelbar zur Kriegsführung gehörige Güter sollten ungehindert entlassen werden, sobald sie, wie in den meisten Fällen, bona fide in andern Bereich gebracht waren und durch den plötzlichen Ausbruch des Kriegs überrascht wurden. In der That machen viele Staaten nur in so weit von der Embargomaßregel Gebrauch, daß sie dieselbe anwenden, bis sie erfahren haben, wie der Gegner in dieser Hinsicht verfahren sei. Erst wenn er mit gleichen Schritten vorangegangen, wird die Beschlagnahme als Wiedervergeltung definitiv. In vielen andern Staaten ist durch Vertrag oder Herkommen eine Frist bezeichnet, binnen welcher nach Erfolg der Kriegserklärung feindliche Personen und Güter das Land ungehindert verlassen dürfen. Dies sollte allgemeiner völkerrechtlicher Grundsatz sein, und auch nach dieser Frist der Verkehr nur in so weit unterbrochen werden, als dies mit der Kriegsführung unmittelbar und unumgänglich nothwendig verbunden ist. Bülau.

Eminens jus, potestas und dominium eminens, äußerstes Recht, Obereigenthumsrecht und Nothrecht des Staats, jus extremae necessitatis, Staatsraison. Es ist das Wesen und der erste Grundsatz des Rechtsstaats, daß dessen Regierung überall das Rechtsgesetz, die Achtung der öffentlichen und Privatrechte der Bürger als Grundbedingung und Grundgesetz ihres Wirkens anerkenne. Wie der vernünftige Mensch bei seinen Thätigkeiten für Verwirklichung aller seiner verschiedenen höheren und niederen menschlichen Zwecke doch stets an seinen Organismus, an seine Grundformen und Grundgesetze gebunden ist, wie er die Glieder oder Organe, mit welchen er wirken muß, und ihre Gesetze selbst, wenn ihn einzelne derselben augenblicklich hemmen und stören sollten, doch nicht verletzen und zerstören darf, so ist die politische Lebensthätigkeit des Staats für seine politischen Lebenszwecke an das Recht gebunden. Das Recht ist ja die Grundform, der Organismus für das politische Leben (s. oben Bd I. S. 13).

Als Ausnahme hiervon führt man an die in der Ueberschrift genannten Hoheitsrechte des Staats. Doch muß von den übrigen zuerst das sogenannte Obereigenthumsrecht des Staats unterschieden werden. Dieses ist nehmlich in einem der Feudalzeit angehö-

rigen Sinne für den Rechtsstaat ein Unding. Damals betrachtete man nehmlich häufig den Regenten als den Oberlehnsherrn des ganzen Landes, selbst wo er es in Wahrheit von sehr vielen Gütern durchaus nicht war, und gab häufig diesem Obereigenthumsrecht eine Ausdehnung, wie es ein orientalischer Sultan gegen seine rechtlosen Sklaven hat. In dem Grade aber, wie irgend die freieren Rechtsgrundsätze und freie Verfassungen ihre Herrschaft behaupteten oder gewannen, mußte dieses despotische Obereigenthumsrecht verschwinden, selbst wenn auch noch der Titel fortdauerte, wie denn die Könige von England von Wilhelm's des Eroberers Zeiten an den Titel Oberherren oder Obereigenthümer (Lord paramount) von ganz England bis in die neueren Zeiten fortführten, obgleich längst kein Gedanke an ein wirkliches Obereigenthumsrecht oder selbst nur an eine wirkliche Oberlehnsherrlichkeit des Königs über die Güter der freien Briten diesen auch nur in den Sinn kommt.

Verschieden von diesem allgemeinen und despotischen Obereigenthumsrecht ist ein oberlehnsherrliches Recht, da, wo es aus besonderen Rechtstiteln in Beziehung auf besondere bestimmte Lehngüter entweder für den Fürsten oder auch Privatpersonen nachgewiesen werden kann. Davon ist im Lehnrecht zu handeln. Es ist als solches gar kein wirkliches Staatshoheitsrecht.

Sodann ist ganz davon verschieden das Expropriationsrecht des Staates oder sein wirkliches Hoheitsrecht, aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls von den Bürgern gegen volle Entschädigung gewisse Vermögensrechte, etwa ein Grundstück, welches in der Linie einer zu errichtenden nothwendigen Landstraße liegt, dem Staate abzutreten.

Von diesem Rechte, welches man unter dem Namen dominium eminens zum Theil von jenem widersinnigen despotischen Obereigenthum ableiten wollte, ist sehr zu unterscheiden das zum Theil ebenso irrig damit verwechselte äußerste Recht oder Nothrecht des Staats, jus eminens oder extremae necessitatis.

Dieses Letztere, von allen bisher berührten Verhältnissen gänzlich verschieden, ist nichts Anderes als das allgemein sogenannte Nothrecht oder die Straflosigkeit der in einem wahren Nothstand zur Rettung der Existenz ergriffenen Nothmaßregeln, angewendet auf die moralische Person des Staats oder der Staatsregierung als solche. An sich steht dieses sogenannte Nothrecht jeder rechtlichen Persönlichkeit zu. Seinen eigentlichen Grund spricht am besten das Volkssprüchwort aus: Noth hat kein Gebot. Das Rechtsgesetz hat nehmlich die Aufgabe, das freie Nebeneinanderbestehen, die rechtliche Coexistenz der rechtlichen Persönlichkeiten möglich zu machen, dafür giebt es seine Vorschriften. Da aber, oder für den Fall, wo ein solches Nebeneinanderbestehen physisch ganz unmöglich ist, und wo nicht zugleich eine bereits durch rechtlichen Vertrag übernommene besondere rechtliche Verpflichtung, eine bestimmte Gefahr zu bestehen, nachgewiesen werden kann, da spricht das Rechtsgesetz gar nicht, weil es ja seinen Zweck — das freie Nebeneinanderbestehen — doch nicht erreichen kann. Hier muß lediglich die Moral des in der Lebensgefahr Befindlichen entscheiden. Das Rechtsgesetz schweigt: Noth hat kein Gebot. So namentlich in dem schon von Cicero für diesen alten Satz angeführten Beispiele, wenn zwei Schiffbrüchige zugleich ein Bret erhaschen, das nur Einen tragen kann. Hier ist es juristisch straflos, wenn Einer von Beiden den Andern herunter in das Grab der Wellen stürzt. So rechtfertigt sich auch die Straflosigkeit des Nothdiebstahls.

Wollte man dieses sogenannte Nothrecht nach der gewöhnlichen Weise mit Feuerbach dadurch begründen, daß hier Straflosigkeit eintrete, weil in der Lebensgefahr die Furcht vor der Strafe nicht wirken könne, so läßt sich diese völlige Unwirksamkeit nicht einmal erweisen. Auch würde ja dadurch alsdann die Rechtswidrigkeit der Handlung, die Verbindlichkeit zum Schadensersatz u. s. w. nicht aufgehoben. Vollends müßte aber nach dieser Begründung Feuerbach auch den Soldaten freisprechen, der den lebensgefährlichen Posten gegen seine Kriegerpflicht preisgiebt. Dennoch kann dieser das Nothrecht darum nicht für sich anführen, und er kann gestraft werden, weil er hier nach dem Rechtsgesetz zum Voraus die besondere Rechtspflicht übernommen hatte, diese Gefahr zu bestehen, selbst wenn sie ihm auch das Leben kosten sollte.

Außer dieser Beschränkung des Nothrechts muß aber vor Allem die in der richtigen Begründung und in dem wahren Begriffe derselben enthaltene Bedingung stets im Auge behalten werden, daß durch die Nothmaßregel eine wahre gegenwärtige Gefahr für die ganze Existenz der rechtlichen Persönlichkeit abgewendet werden soll. Blos wegen Besorgnissen zukünftiger Gefahren, oder auch blos um dieses oder jenes Vortheils willen, oder um dieses oder jenes meiner äußern Rechte besser zu erhalten und zu schützen, darf ich natürlich die Rechte Anderer nicht angreifen oder verletzen, sofern ich nicht etwa nur gegen einen gegenwärtigen erweislich rechtswidrigen Angriff auf mein Recht die rechtliche Nothwehr gegen den ungerecht Angreifenden ausübe (s. Nothwehr). Die Nothwehr aber muß natürlich ebenso wie jene früher erwähnten Verhältnisse gänzlich von der Nothmaßregel oder dem sogenannten Nothrecht zur Rettung in einem Nothstande unterschieden werden.

In der bezeichneten Beschränkung und unter der angegebenen Bedingung findet nun eben so gut wie für einzelne Privatpersonen auch für den Regenten und für die moralische Person des Staates zur Rettung ihrer Existenz in einem wahren Nothstande das Nothrecht oder die Befugniß zu Nothmaßregeln statt. Und da das Wesen eines individuellen Staats in seiner Verfassung besteht, so läßt sich eine Nothmaßregel auch denken zur Abwendung einer wahren gegenwärtigen Gefahr für die Existenz des Wesens der Verfassung. Es wird also z. B. eine Regierung kein rechtlicher Vorwurf treffen, wenn sie, um ihre oder des Staates durch Kriegsgewalt bedrohte Existenz zu retten, solche kriegerische Gegenmittel ergreift, die sie für nothwendig hält, wenn auch dieselben dem Leben und Eigenthum schuldloser Bürger unersetzliche Verletzungen begründen sollten. Hier findet keine weitere rechtliche Beschränkung für die Ausübung der Nothmaßregeln statt, als daß die möglich milden oder die schonendsten Mittel ergriffen und, soweit es der Zweck der Rettung erlaubt, auf die wenigst rechtsverletzende und die schonendste Weise ausgeübt werden müssen. Hierzu wird vor Allem auch erfordert, daß, wenn verfassungsmäßige Rechte der Bürger verletzt oder suspendirt werden müssen, wo nur immer möglich die verfassungsmäßige ständische Zustimmung, so wie in England zu einer Suspension der Habeascorpusacte, einzuholen ist. Sodann aber muß der für Unschuldige durch die Staatsnothmaßregel begründete Schaden, soweit möglich, aus dem Staatsvermögen ersetzt werden. Er wurde ja begründet für das allgemeine Wohl Aller, und solche für diesen Zweck vom Staat selbst begründete Lasten müssen von allen Bürgern nach dem Grundsatz der rechtlichen Gleichheit getragen werden, wenn auch der vom Staate nicht herbeigeführte, von Feinden zugefügte Schaden als Zufall betrachtet werden darf.

Die häufigsten Fehler, welche in Beziehung auf das Staatsnothrecht oder in Beziehung auf die durch die Staatsraison entschuldigten Verletzungen der Verfassung und der Privatrechte stattfinden, sind die, daß man sich solche Verletzungen der Verfassungs- oder der gerichtlichen Formen, Verletzungen der gerichtlichen Unabhängigkeit, der persönlichen Freiheit, des Briefgeheimnisses, Unterdrückung der Preßfreiheit, überhaupt einen Belagerungszustand gegen die Bürger und gegen ihre rechtliche Freiheit erlaubt, ohne daß eine wahre Existenznoth da ist, entweder aus übertriebener Aengstlichkeit und Muthlosigkeit oder blos zur Bequemlichkeit der Regierenden und zur besseren Durchführung ihrer besondern Zwecke und Absichten.

Nichts charakterisirt mehr die Schwäche, die Ungeschicklichkeit und den Despotismus einer Staatstheorie, eines Staatsmannes und einer Staatsregierung, als solche leichtfertige Annahme, Rechtfertigung und Vollziehung angeblicher Nothmaßregeln. Nichts vernichtet und bedroht mehr alle rechtliche Verfassung, alle Sicherheit und Freiheit. Nichts gefährdet aber auch mehr die Achtung und Sicherheit der Throne. Denn das Volk wird dadurch aufgefordert, die Regierung als schwach, als von der allgemeinen Liebe verlassen und als feig und rechtswidrig zugleich anzusehen und auch seinerseits zu rechtswidrigen Sicherungsmaßregeln zu greifen. In der ersten großen wirklichen Gefahr stürzt dann der Thron. Man vergleiche einmal in dieser Beziehung England, wo so wenig von Nothmaßregeln die Rede ist, mit andern Staaten. Doch wir haben die wichtigsten hierher

gehörigen Gesichtspunkte und Erfahrungsbeweise schon oben abgehandelt (s. Beschlagnahme).

Die Literatur über diese Materie s. bei Klüber öffentliches Recht §. 550—552.

C. Welcker.

Eminenz, s. Titulatur.

Emphyteusis. Schon unter dem römischen Kaiser Trajan kommt ein dingliches Pachtverhältniß unter dem Namen Ager vectigalis vor. Man verstand unter diesem ein Grundstück, welches vom römischen Volke, von einer Stadt, einem Priestercollegium oder den Vestalinnen an Jemanden auf 5 oder 100, mitunter auch nur 1 Jahr verpachtet war. In den Pandekten finden sich noch dessen Spuren. Es wurde davon eine Abgabe (vectigal) von einem Zehenten des Getreides, ein doppelter Zehente des Obstes und etwas Gewisses für die Weide entrichtet. Zur Zeit des Kaisers Justinian hatte sich jedoch diese Erscheinung fast ganz verloren, und die Emphyteuse war an deren Stelle getreten. Diese war, wie schon ihre griechische Benennung ergiebt, anfangs hauptsächlich nur im östlichen Reiche bekannt, scheint ursprünglich eine Veranstaltung des Hofes für die Patrimonialgüter des Regenten in den verödeten Provinzen gewesen zu sein und ging später auch auf kirchliche und Privatgüter über, so daß sie zu Justinian's Zeit ein sehr übliches Rechtsinstitut war. Man versteht darunter dasjenige dingliche (das Eigenthum eines Andern beschränkende) Recht (jus in re), vermöge dessen einer Person (Emphyteuta) die Befugniß zusteht, die unbewegliche Sache (Ager emphyteuticarius, auch Emphyteusis selbst) eines Dritten (Dominus emphyteuseos) unter der Bedingung (für sich und alle seine Erben) zu benutzen, daß er die Sache wenigstens nicht verschlimmere und dafür eine Abgabe (Canon) an den Verleiher entrichte. Der Emphyteuta erwirbt die Erzeugnisse und Früchte der Emphyteuse unbedingt (nicht aber den darauf gefundenen Schatz [?]) und darf zu diesem Zwecke die Substanz der Sache verändern, nur sie nicht verschlechtern. Auch ein Veräußerungsrecht steht ihm zu, namentlich darf er die Sache verpfänden, für die Dauer seines Rechts mit Servituten beschweren und sein ganzes Recht auf andere, jedoch nur taugliche Subjecte unter Lebenden und auf den Todesfall übertragen. — Durch Vererbung geht daher die Emphyteuse auf alle Erben, auch testamentarische, über, ohne daß hiebei noch ein Unterschied zwischen der gewöhnlichen und sogenannten kirchlichen Emphyteuse, bei welcher eine Kirche Dominus emphyteuseos ist, bestünde. Die Rechte des Eigenthümers bei der Veräußerung der Emphyteuse sind hauptsächlich, daß er a) bei Verkäufen die Befugniß des Vorkaufs hat, dessen Ausübung der Emphyteuta, nachdem er die Kaufbedingungen getreulich angezeigt, zwei Monate erwarten muß. Der Eigenthümer hat b) das Recht, den neuen Emphyteuta gegen eine von diesem zu entrichtende Quote — und zwar den 50. Theil des Preises oder des wahren Werthes der Emphyteuse (Quinquagesima emphyteuticaria, auch Laudemium genannt) in die Emphyteuse einzusetzen.

Die Pflichten des Emphyteuta bestehen überdies darin, daß er dem Herrn der Emphyteuse eine wiederkehrende Abgabe (Canon) entrichten muß, an welcher wegen Miswachs und theilweisen Untergangs der Emphyteuse nur dann ein Nachlaß eintritt, wenn der Canon im Verhältniß zum Fruchtertrag festgesetzt ist oder nach der Morgenzahl berechnet werden soll. — Der Emphyteuta muß ferner Lasten und Abgaben aller Art tragen, erhält Culturkosten und nothwendige Verwendungen nie vergütet, wohl aber ist er den Ersatz anderer nützlicher und freiwilliger, nicht übermäßiger Auslagen anzusprechen berechtigt. — Ist die Emphyteuse durch Vertrag entstanden, welcher das Eigenthümliche hat, daß er stets eine schriftliche Errichtung zu seiner Perfection erfordert, so entsteht daraus für beide Theile die auf Erfüllung der gegenseitigen Verbindlichkeiten gerichtete Actio emphyteuticaria. Bei andern Erwerbarten, wohin diejenigen durch Ersitzung und letzte Willensordnung gehören, hat der Herr der Emphyteuse dieselbe Klage utiliter. Die Emphyteuse endigt durch gänzlichen Untergang des Objects, durch Ablauf einer bestimmten Zeit, im Fall sie nur auf diese verliehen war, durch Ersitzung des freien und vollen Eigenthums, durch Zusammentreffen der Rechte des Dominus und Emphyteuta in Eine Person, durch unbeerbten Tod des Emphyteuta (wobei sie nach der gewöhnlichen Lehre an den Dominus

zurückfällt), durch Dereliction des Emphyteuta und durch sogenannte Privation. Diese Letzte besteht darin, daß die Emphyteuse dem Emphyteuta alsdann zur Strafe entzogen wird, wenn er die Sache verschlechtert, wenn er den Canon bei kirchlichen Emphyteusen 2, bei andern 3 Jahre lang nicht voll bezahlt, wenn er die öffentlichen Abgaben 3 Jahre lang nicht abgetragen hat, wenn er die Sache ohne Einwilligung des Dominus emphyteuseos veräußert und übergiebt, oder ihm den wahren Preis derselben verheimlicht. —

Aus diesem kurzen Abrisse der Lehre über die Emphyteusis, deren Ausführung nicht hierher gehören kann, erhellt, daß sie mit mehreren eigenthümlich deutschen Rechtsinstituten viele Aehnlichkeit hat, ohne jedoch mit irgend einem derselben identisch zu sein. Die deutschen Bauerngüter mit blos nutzbarem Eigenthume des Bauern und diejenigen mit dem Charakter eines erblichen Colonatrechts sind mit der Emphyteuse verwandt; namentlich gilt dies von den sogenannten Erbzinsgütern, Erbpachtgütern und Erbleihen. Schon vor der Einführung des römischen Rechts kommen dergleichen Güter vor, woran der damit Beliehene das Nutzeigenthum erhielt, wogegen denn der Verleiher gewisse Abgaben, eine Art von Aufsicht und bedingten Heimfall sich vorbehielt. Indem man hier auf die betreffenden besondern Artikel verweist, genügt es, zu berühren, daß der Unterschiede zwischen der römischen Emphyteuse und den deutschen Bauerngütern im nutzbaren Eigenthume des Bauern und mit erblichem Colonatrechte, sehr viele sind; sie treten namentlich bei Zahlung der Lehenwaare, in der Art des Canons, in der Lehre von der Strafe des Heimfalls und bei Erbpächten und Erbleihen in der meistens sehr viel beschränkteren Vererbung der letztern ein. —

Das römische und die deutschen Institute beruhen übrigens auf ähnlichen Ursachen. Sie wurden großentheils als Mittel betrachtet, die durch Kriege und Bedrückungen aller Art verwüsteten und verödeten Landstriche wieder in einen Zustand von Cultur zu versetzen, während bei den deutschen Instituten noch die Grundsätze der Hörigkeit, welche noch viele ähnliche Erscheinungen hervorgerufen haben, nicht ohne Einfluß geblieben sind.

Daß weder die Emphyteuse noch die deutschen Rechtsinstitute ähnlichen Charakters in das neunzehnte Jahrhundert passen, bedarf keines Nachweises. Auch in staatswirthschaftlicher Hinsicht wäre ihr Verschwinden ein Vortheil. Der Nutzeigenthümer wird durch die auf dem Besitzthume lastenden Beschränkungen fortwährend gehemmt und im einzelnen Falle schwer betroffen, während der Obereigenthümer meistens und im Allgemeinen nur geringfügige, seiner ursprünglichen Berechtigung wenig entsprechende Vortheile davon hat. Wohlwollende und einsichtsvolle Regierungen haben deshalb schon längst die Verwandlung des blos nutzbaren Eigenthums in volles und freies (Ablösung, Abkauf der Erbleihqualität) zu erleichtern geeilt. — Die französische Gesetzgebung kennt die Emphyteuse nicht.

Im österreichischen Gesetzbuche und im preußischen allgemeinen Landrechte kommt sie ebenfalls nicht mehr vor. Die darin aufgenommenen Vorschriften über Erbzins- und Erbpachtgüter aber haben die Rechte des Nutzeigenthümers im Ganzen sehr erweitert. D.

Empörung, s. Hochverrath.

Ems, s. Flußschifffahrt.

Emser Congreß, s. Kirchenrecht.

Enclaven, s. Staatsgebiet.

Encyklopädisten. Encyklopädie ist eine zusammenhängende Darstellung, eine Verbindung, ein Kreis von Wissenschaften und Kenntnissen. Das Wort ist aus dem Griechischen gebildet, wie wir überhaupt gern für neue Dinge, welche die Alten nicht einmal kannten, gern alte Namen erfinden und annehmen. Das ist auch der Fall mit der Encyklopädie, von der Griechen und Römer Nichts wußten. Die meisten Wissenschaften und Künste, welche erst in der spätern Zeit sich ausgebildet haben, besonders diejenigen, welche auf Versuchen und Erfahrungen beruhen, waren zu jener Zeit entweder noch im Entstehen oder in der Kindheit, man konnte also nicht daran denken, sie in eine geordnete Verbindung zu

bringen und in ihrer Gesammtheit darzustellen. Auch hätten die Alten wahrscheinlich nicht an eine solche Unternehmung gedacht, da es ihnen weniger um einen reichen Umfang von Wissen als um die Anwendung desselben auf das Leben zu thun war. Die Gelehrsamkeit, die in späterer Zeit fast handwerksmäßig, oder auch ihrer selbst wegen, ohne Rücksicht auf Zweck und Brauchbarkeit, getrieben worden, hatte für die Alten nur Werth, wenn sie dieselbe praktisch machen konnten. Freuen wir uns des aufgehäuften Vorraths, wenn er auch unbenutzt aufgeschichtet liegt, und bewahren den todten Schatz, wie der Drache in den Zaubermährchen, dann gab bei den Alten nur der Verbrauch ihm wahren Werth, und die Minen wurden erst zum wirklichen Reichthume, wenn ihre rohen Schätze, zum Umlaufe ausgeprägt, Bedürfnissen abhalfen und den Zustand des Menschen und der Gesellschaft verbesserten oder veredelten. Ihre Weisheit war darum auch nicht unsere Schulweisheit, und Vielwisserei stand bei ihnen nicht in dem Ansehen, das ihr nachher so unverdient zu Theil geworden ist. Wissen und Können hielt noch auf Verwandtschaft, und Jeder bewegte sich in dem Kreise der Kenntnisse, den sein Beruf, sein öffentliches und Privatleben um ihn gezogen. Darum standen auch der Mensch, der Bürger und der Gelehrte sich näher. Wenn das von den Griechen und Römern wenigstens im Allgemeinen und bis auf die Zeiten der Sophisten gilt, welche die Wissenschaft mehr als eine müßige Unterhaltung, als eine oratorische und dialektische Taschenspielerkunst, ein gewandtes Gaukelspiel im Dienste der Eitelkeit, der Prahlerei und der Täuschung trieben, dann erklärt es sich auch zum Theil daraus, daß sie Werke, wie Encyklopädieen, zu unternehmen kaum geneigt oder fähig sein konnten. Es standen ihnen zu einer solchen Arbeit fast unüberwindliche Hindernisse entgegen, zu welchen auch das gehört, daß sie über die kostspieligen Hilfsmittel, die dazu erfordert werden, nicht leicht verfügen konnten, da sie uns die Presse schnell und billig liefert. Die Encyklopädieen sind demnach ein Werk der spätern Zeit, in der sich die angeführten Hindernisse überwinden ließen. Sie sind allgemeine oder besondere, je nachdem sie sich mit den Gesammtkenntnissen, in deren Besitze die Zeit sich sieht, oder nur mit einem Theile derselben beschäftigen. Sie können das ganze Gebiet des menschlichen Wissens oder einzelne Felder desselben, den ganzen Baum menschlicher Kenntnisse oder nur einzelne Zweige umfassen. So viel Abtheilungen und Unterabtheilungen eine Wissenschaft, eine Kunst, ein Gewerbe haben kann, so viel besondere Encyklopädieen lassen sich auch bearbeiten. Es hat an solchen Werken jeder Art, aus allen Fächern und über alle Gegenstände der Belehrung und des Unterrichts, besonders in unserer Zeit, nicht gefehlt. Auch früher gab es solche in todten und lebenden Sprachen, aber unvollständig, unzusammenhängend und in den wichtigsten Theilen oft mangelhaft. Bacon faßte und entwarf zuerst den Plan einer systematischen Gesammtencyklopädie, der von den verschiedenen Zweigen des menschlichen Wissens einen Stammbaum aufstellt und sich dieselben in ihrer natürlichen Ordnung, nach Abkunft und Verwandtschaft, folgen läßt. Der scharfsinnige und gelehrte Kanzler, der mit der Gründlichkeit, der Tiefe und dem Umfange wissenschaftlicher Bildung weit über seine Zeit hinausragt, hatte sich eine Encyklopädie entworfen, so reich und umfassend, wie sie von ihm selbst nicht ausgeführt, aber von Andern glücklich versucht worden ist. Sogar die Art der Ausführung eines solchen Riesenwerkes, welches das Gesammtwissen der Zeit, die es giebt, enthalten soll, hat er berührt. „Man hält es für unmöglich," sagt er, „aber ich meine, daß Alles möglich sei und geleistet werden könne, was Mehrere, wenn auch nicht Einige, Viele mit vereinter Kraft, wenn auch nicht Einer, im Laufe der Jahrhunderte, wenn auch nicht in einem Menschenalter, durch die Sorgfalt und auf Kosten von zu solchem Zwecke Verbundenen, wenn auch nicht durch das Vermögen und den Fleiß Einzelner, zu vollbringen im Stande sind." In diesem Sinne und in diesem Umfange ward das außerordentliche Werk wirklich versucht und mit einem Erfolge zu Stande gebracht, der Bewunderung verdient, so viel auch Einseitigkeit, Beschränktheit, Nationaleitelkeit, religiöse und politische Befangenheit, wohl auch noch schlechtere Motive dagegen aufzubringen versuchten. Wir meinen die große französische Ency-

klopädie*), zu welcher Diderot den Entwurf machte, den er mit seinem Freunde d'Alembert berieth, und welchen Beide, von den ausgezeichnetsten Männern Frankreichs in allen Fächern des menschlichen Wissens unterstützt, ausführten. Von d'Alembert ist die musterhafte Einleitung, welche den Plan des Werkes entwickelt und als eine genealogische Tafel der großen Familie der menschlichen Kenntnisse betrachtet werden kann. Die Encyklopädie ist ein Wörterbuch aller Wissenschaften und Künste, selbst die mechanischen nicht ausgenommen. Von diesem Werke und seinen Herausgebern und vorzüglichsten Mitarbeitern, die unter dem Namen der Encyklopädisten so vielfältig besprochen und beurtheilt worden sind, ist hier die Rede. Man versteht auch keine Andern darunter, obgleich wir Erzeugnisse dieser Art in großer Anzahl, wenn auch nicht von gleichem Umfange und Gehalte, doch von großem Werthe besitzen. Ich führe nur das historisch-kritische Wörterbuch von Bayle an, welches, wie das von Moreri, eine vorzügliche besondere Encyklopädie, wenn auch mit einem andern Namen, bildet. Man kann wohl ohne Uebertreibung sagen, daß die Encyklopädisten geleistet haben was in ihrer Zeit geleistet werden konnte, und daß ihr Werk den ganzen Vorrath menschlicher Kenntnisse enthält, die sie durch die Vergangenheit und die Gegenwart gesammelt fanden. Was sie aus eignem Vermögen diesen gehäuften Schätzen hinzugefügt, ist nicht nur in Beziehung auf Methode, systematische Verbindung und treffliche Darstellung, höchst bedeutend, sondern auch durch den Zuwachs selbst, den die Wissenschaft durch sie gewonnen hat. Daß sie die behandelten Gegenstände alphabetisch geordnet, erleichtert das Nachschlagen, ohne dem Zusammenhange zu schaden, wenn bei einer erörterten Frage auf die verwandten Artikel hingewiesen ist, durch welche die Lösung dieser Frage erleichtert oder ergänzt wird. Es giebt kaum einen Vorwurf, einen Tadel, der den Encyklopädisten nicht mit Härte und Bitterkeit gemacht worden wäre, und in dieser Hinsicht theilen sie das Schicksal alles Neuen, das die breit und flach getretene bequeme Bahn verläßt, alles Außerordentlichen, das die Gemeinheit und Mittelmäßigkeit gegen sich aufreizt, alles Ungewöhnlichen, das den Schlendrian und die hergebrachte Weise in ihrer Bequemlichkeit stört. Wo gäbe es eine große Wahrheit, die nicht als eine gefährliche Neuerung, als eine Ketzerei, als ein Aufstand gegen den rechten Glauben verfolgt worden wäre? Wir sind weit entfernt, die Encyklopädisten von Fehlern und Irrthümern frei zu sprechen; welcher Mensch wagte es auch, auf eine solche Ausnahme von dem gemeinen Loose, das der Menschheit gefallen, Anspruch zu machen? Wir geben zu, daß sie oft mit dem Bösen, das sie bekämpften, das Gute angefeindet, an die Stelle der Irrthümer Anderer die eigenen gesetzt und in Verfolgung des Schlechten oft das Beste und Edelste nicht geschont haben, wenn dieses auf dem Wege lag, den sie nehmen zu müssen glaubten, um jenes zu zerstören. Sie haben, wo sie das Unkraut ausgerottet, manche Fruchtpflanze beschädigt. Wo wäre dies aber, bei jeder wirksamen Umwandlung, bei jeder folgereichen Erfindung oder Entdeckung, bei jeder eingreifenden Reform, die Widerstand gefunden, nicht der Fall gewesen? Man sagt, die Encyklopädisten hätten den Samen des Unglaubens ausgestreut, die Religion herabgewürdigt, verhaßt oder lächerlich gemacht, allen positiven Glauben, die Offenbarung angefochten oder frech geleugnet, das Dasein Gottes in Zweifel gezogen, den Materialismus gepredigt, den Menschen so um den Trost und die Belohnung der Unsterblichkeit zu bringen gesucht und auf diese Weise jede Grundveste der Sittlichkeit und des Rechts untergraben. Ja, die Behauptung wurde aufgestellt, die französische Revolution sei, wenigstens zum Theil, ihr Werk, und diese Behauptung fand Beifall und Glauben. Solche Vorwürfe sind hart; wären sie auch gerecht, dann verdienten Die, welche sie treffen, den Abscheu und die Verachtung der Bessern unseres Geschlechtes in vollem Maße; aber auch hier, wie immer, zerstört die Uebertreibung das eigene Werk, gerade durch die Mittel, die es befestigen sollen. Was die Encyklopädisten in der nächsten und fernen Vergangenheit sahen, konnte eben nicht geeignet sein, ihnen

*) Encyclopédie, ou Dictionnaire raisonné des sciences, des arts et métiers.

für gar Manches, was man den rechten Glauben, Religion, Recht und Sittlichkeit zu nennen beliebte, Achtung und Liebe einzuflößen. In ihrem Namen waren die abscheulichsten Greuel vergangener Jahrhunderte ausgeübt und gerechtfertigt worden: die Entvölkerung Spaniens, die blutige Bekehrung der neuen Welt, die grausamen Religionskriege um Glaubensartikel und Geheimnisse, die für die Bekehrer und ihre Opfer Geheimnisse waren und ewig für uns Alle bleiben werden, die Inquisition und ihre Scheiterhaufen und Folterkammern, der Helotismus der Irländer, den die toriistische Hochkirche so recht spartanisch zu handhaben verstand, die Bartholomäusnacht und die grausame Verfolgung Andersdenkender, der Widerruf des Edicts von Nantes, das Verbrennen der Ketzer, Hexen und Zauberer, der Haß, Hader und Zwist, der wegen Meinungsverschiedenheit das öffentliche und häusliche Leben theilte und quälte, die Tyrannei, welche selbst den Gedanken des Geistes, das Gefühl der Brust zu beherrschen sich anmaßte, den Mann verfolgte und strafte, der zu sagen wagte, die Erde bewege sich um sich selbst, Schriftsteller in Kerker warf, ihre Werke durch Henkers Hand verbrennen ließ, weil sie sich erlaubten, zu denken und zu meinen, wie Andere nicht dachten und meinten. Man wird es wohl den Encyklopädisten vergeben, wenn sie sich nicht berufen fühlten, für einen solchen Zustand der Dinge in die Schranken zu treten, für den finstern, unduldsamen Aberglauben, das müßige Mönchthum, die Anmaßung der Gewalt, den feudalistischen Uebermuth, die Scheinheiligkeit des Lasters und den Trotz des vornehmen Verbrechens. Bedauern wir den Untergang aller dieser Herrlichkeit, dann freilich können wir nicht zum Lobe der Encyklopädisten stimmen, die allerdings zu diesem Untergange nach Kräften mitgewirkt.

Man rühmt den Segen der Reformation mit Recht, denn sie hat viele der verdammungswürdigen Misbräuche aufgehoben, die sich in der Kirche angehäuft, und in deren Entfernung Die nicht willigen wollten, denen sie Vortheil brachten. So ward, was eine milde Reform bewirkt hätte, durch die Gewaltthätigkeiten einer Revolution erzwungen, wie das gewöhnlich der Fall ist. Aber hat die Reformation nur Segen gebracht, nur Unkraut zerstört, nur Schutt weggeräumt und an dessen Stelle ein wohnliches Gebäude aufgeführt? Was die Reformation rechtfertigt, ist, daß sie ein Bedürfniß der Zeit geworden war, da die Gewalt die Ansprüche und Forderungen derselben nicht achtete. Wenn Die, welche zur Hülfe bestellt sind, den Beistand, zu dem sie sich verpflichtet fühlen müssen, versagen, oder ihn gar in Druck und Noth verwandeln, dann wird Selbsthilfe, wo nicht zur Pflicht, wenigstens zum Rechte. Eine solche Selbsthilfe war die Reformation, ein durch die Nothwendigkeit gebotenes Ereigniß, das sich darum selbst rechtfertigt. Aber sie hat Opfer gekostet und Folgen herbeigeführt, die es zweifelhaft machen, ob der gezogene Treffer des Einsatzes werth ist. Wo wäre die so gepriesene Denk- und Glaubensfreiheit, die sie uns erkämpft haben soll? Hat sie die Vernunft vielleicht zur Richterin in Glaubenssachen eingesetzt und es dem Gewissen und der Ueberzeugung überlassen, sich die Religion zu bilden nach bester Einsicht? Davon waren die Reformatoren so weit entfernt, daß sie selbst wieder einen Markstein setzten, über welchen hinaus nur Irrthum, Ketzerei und Aberglaube oder Unglaube zu finden ist. Ob dieser Markstein der Vernunft und freien Untersuchung etwas mehr oder weniger Feld gönnt, davon ist hier nicht die Rede, sondern daß er durch eine Autorität gesetzt ist, in welcher wir nicht die der Vernunft und Freiheit des Menschen erkennen. Um welche Dinge hat man gestritten, gekämpft, sich gehaßt und verfolgt! Man bekriegte sich wegen der Lösung von Fragen, die keine Zeit lösen wird und deren Lösung man auch, ohne Nachtheil und Verlust, der Ewigkeit überlassen könnte. Luther selbst verschmähete es, sich den Bemühungen anderer Reformatoren anzuschließen, weil sie in Ansichten und Meinungen von ihm abwichen, die keinen andern Vorzug ansprechen konnten, als daß sie die seinigen waren. Hat er nicht Menschen gebannt und Bücher verbrannt, wie der Papst oder Behörden der römischen Kirche, von deren Druck und Misbräuchen er doch die christliche Welt befreien wollte? Zu welchen feindseligen Erörterungen und Mishandlungen hat die Untersuchung über die Gnade und den freien Willen geführt, die

Luther so eifrig betrieb und zu Glaubensartikeln seiner Lehre machte! Calvin hat seine Widersacher zum Scheiterhaufen verurtheilt, ein Mittel der Belehrung, das an der Inquisition als fluchwürdig getadelt ward. Und was hat man durch alle diese Anstrengungen, Kämpfe, Thorheiten, Laster und Verbrechen, die beiden Theilen mit Recht vorgeworfen werden, gewonnen, das nicht die Zeit in ihrem allmäligen Fortschreiten, in ihrer stillen Entwickelung, ohne Krieg und Blut, herbeigeführt haben würde? Der geistlichen Macht nahm man Gewalt, Ansehen, Güter und Einfluß, die sie oft missbraucht hatte, um die weltliche damit zu verstärken und zu bereichern, der man übrigens doch auch nicht nachrühmen kann, daß sie immer den besten Gebrauch davon gemacht. Was den Menschen wahrhaft besser und glücklicher macht, seinen gesellschaftlichen und bürgerlichen Zustand erleichtert und veredelt, sein Loos auf Erden erträglich gestaltet, — was uns doch zunächst liegt, so lange wir auf dieser Erde sind, — von allem dem haben die Reformatoren Nichts gethan und Nichts gewollt. Selbst der geradsinnige und biedere Luther nahm es den aufrührerischen Bauern sehr übel, daß sie sich die Bedrückungen ihrer gnädigen Herrschaften nicht gefallen lassen wollten, und der sanfte, wohlwollende Melanchthon fand das Geschick der Leibeigenen nach göttlichen und menschlichen Gesetzen ganz in der Ordnung. Es mußte also eine ganz andere Reformation kommen, eine Reformation, die von der Einsicht und der Ueberzeugung ausging, den Menschen in den Besitz seiner menschlichen, den Bürger in den seiner bürgerlichen Rechte einsetzte, den blinden Aberglauben und die rohe Gewalt bekämpfte, der Gesellschaft ihre Bestimmung zeigte, zu deren Erreichung sie allein entstanden sein konnte, und die Mittel anzugeben suchte, welche dazu führen. Zu dieser Reformation, die noch lange nicht vollendet ist, aber zu ihrer Vollendung, früher oder später, milder oder gewaltsamer, gelangen wird, in wie weit sie Menschen erreichbar ist, haben die Encyklopädisten sehr viel beigetragen, mehr als irgend ein Verein, wenn ich nehmlich in Anschlag bringe, was sie nicht blos als Arbeiter an diesem Werke, sondern auch Jeder für sich einzeln geleistet haben. In wie weit diese Vollendung für Menschen erreichbar ist, habe ich gesagt. Ideale darf man als Himmelszeichen aufstellen, um auf der Fahrt durch die bewegte See des Lebens seine Richtung und seinen Lauf nach ihnen zu bestimmen; zu erreichen sind sie nicht. Von dem Vernunftstaate, wie von allen Postulaten der Vernunft, wird sich so viel verwirklichen lassen, als der Mensch selbst Vernunft in dem wunderbaren und wunderlichen Gemische seiner Natur aufzuweisen haben wird. Es ist wahr, daß viele der thätigsten und angesehensten Schriftsteller, welche an der Encyklopädie Theil genommen, Grundsätze und Gesinnungen ausgesprochen haben, welche den Menschen zu einem nur kunstreicheren Thiere, als die übrigen sind, herabwürdigen. Selbstliebe ist der einzige Beweggrund seines Handelns, Befriedigung seiner Triebe und Gelüste seine Bestimmung, und wenn auch die Moral und das Recht nicht verworfen werden, weil die Gesellschaft ohne die Anerkennung und Ausübung ihrer Vorschriften nicht bestehen kann, so gelten sie doch nur so viel, als sie dieser Gesellschaft leisten. Da ist kein höheres Gefühl, keine Begeisterung für Größe und Edelmuth, die den eigenen Vortheil, ja sich selbst einem schönen Zwecke, der Menschheit, dem Vaterlande, einem geliebten theuern Wesen zum Opfer bringt, keine Erhebung über die rohen Bedürfnisse der Sinnlichkeit und das Streben gemeiner Selbstsucht, die sich aufrichtet im Kampfe mit sich selbst, um dem Höchsten und Vollendetsten ähnlich zu werden, das wir Gott nennen; nicht jene erhabene Seelenstimmung, die uns im Glück vor Uebermuth, im Unglück vor Kleinmuth bewahrt, unsere Leidenschaften mäßigt, oder ihnen ein höheres Ziel und eine edle Richtung giebt. Der rechte Mensch ist ihnen ein reines Verstandeswesen, für den nur besteht und Werth hat, was sich mit den Sinnen fassen oder mit Zahlen und Größen ausdrücken läßt. Gott, Unsterblichkeit sind Phantasiegebilde, Schwärmereien einer irren Einbildung, und was, in seiner Reinheit, den großen Menschen über die Menschheit erhebt, entstellt aber auch den Verworfenen unter dieselbe hinabstoßen kann, Religion, Begeisterung, sittliche Erhebung, die selbst im Entsagen oft ihren Genuß findet, ist der Gegenstand des Spottes dieser Weisen. Die Schrecken des religiösen Fanatismus, die Greuel der Unduldsamkeit und Bekehrungswuth, welche die Welt Jahrhunderte hindurch verwüstet und gemartert, hatten diese Eiferer so ergriffen und empört, daß sie, um die

Giftpflanzen und das Unkraut zu zerstören, kein Bedenken trugen, auch die fruchtbringenden Gewächse auszurotten. Könnte man Etwas zu ihrer Entschuldigung anführen, dann wäre es das verständige Wort Montesquieu's: „Wenn ein Stab krumm gebogen ist, dann krümmt man ihn ebenso viel auf die entgegengesetzte Seite, um ihn wieder gerade zu machen." Kann man nun viele der Encyklopädisten von diesen Vorwürfen nicht freisprechen, so verdient sie doch wenigstens die Encyklopädie nicht in gleichem Maße, die über Religion, Kirche und Staat sich mit einiger Mäßigung oder Zurückhaltung ausspricht*).

Wir hätten übrigens Unrecht, Menschen und Lehren immer nach dem Ausspruche ihrer Zeitgenossen beurtheilen zu wollen. Es giebt kaum eine bedeutende Wahrheit für die Gesellschaft, Kirche und Staat, die nicht einmal eine Ketzerei oder Hochverrath gewesen wäre, und Werke, welche durch den Henker feierlich verbrannt worden, sah man später in den Händen der Gebildeten und Wohlgesinnten. Die Zeit trägt und reift die Wahrheit, wie die Früchte des Feldes, die auch knospen, blühen und endlich zum Genusse zeitigen. Nicht jeder Himmelsstrich, nicht jede Jahreszeit bringt dieselbe Frucht. Es gehören oft Jahrhunderte dazu, um den Menschen und die Gesellschaft zur Erkenntniß und Anerkennung einer Wahrheit zu erziehen und vorzubereiten. Es giebt vielleicht Wahrheiten, zu deren Einsicht die Gesellschaft nie gelangt und die sie immer als gefährliche Irrthümer verfolgen würde, wollte man sie ihr mittheilen. Hat ein Geschlecht, ein Jahrhundert nicht als Verbrechen bestraft, als Thorheit verlacht, was das andere als heldenmüthige Tugend und erhabene Weisheit geehrt? Ja, ich glaube, daß die größten Männer, diejenigen, die am höchsten über ihrem Geschlechte und ihrer Zeit standen, selten sich dazu entschließen konnten, öffentlich auszusprechen, was sie als ihre heiligste und höchste Wahrheit erkannten. Fontenelle sagte: „Hätte ich die Hand voll Wahrheiten, ich würde sie nicht, oder nur mit der größten Vorsicht öffnen." In demselben Sinne läßt Göthe den Faust sprechen:

„Ja was man so erkennen heißt!
Wer darf das Kind bei'm rechten Namen nennen?
Die Wenigen, die was davon erkannt,
Die thörigt g'nug ihr volles Herz nicht wahrten,
Dem Pöbel ihr Gefühl, ihr Schauen offenbarten,
Hat man von je gekreuzigt und verbrannt."

Ich habe die Anmaßung nicht, unsere Zeit herabsetzen oder mich gar über sie erheben zu wollen; aber nach dem Gange, den alle Zeiten und die Menschen in ihnen genommen, darf ich glauben, daß die Zukunft in mancher Behauptung Weisheit und Wahrheit finden werde, die wir als Thorheit und Lüge gebrandmarkt haben, und daß mehr als eine Stelle in unserer Geschichte, die ruhmvoll dargestellt erscheint, ihre Billigung nicht erhalten dürfte.

Man hat den Encyklopädisten vorgeworfen, sie hätten den Materialismus und Atheismus gepredigt, und diese Beschuldigung ist Nichts weniger als grundlos. Indessen muß ich aufrichtig gestehen, daß ich in dieser Sache weder Ankläger noch Vertheidiger, oder gar Richter sein kann; ich verstehe Nichts davon, und der ganze heftige Streit und der Gegenstand desselben sind mir ein Räthsel. Was ist Materie? Kennen wir alle ihre Kräfte, deren geheimnißvolle Entwickelung und Offenbarung, die uns mit jedem Tage überrascht und in Erstaunen setzt? Kann die Materie denken und wollen? Ich weiß es nicht. Weiß ich doch nicht, wie der Halm am Boden wächst, oder die Milbe sich erzeugt. Was wissen wir? Die ganze Natur ist für uns ein unerforschtes und unerforschliches Geheimniß von Wundern, die kein menschlicher Verstand, der selbst nur ein Bestandtheil der geheimnißvollen Wunder ist, begreifen oder erklären kann. Ich

*) Ueber das Streben und Wirken dieser Zeit und der bedeutenden Menschen in ihr geben uns so viele Werke Aufschluß, daß es wenigstens nicht an Mitteln fehlt, es hinlänglich kennen zu lernen. Unter ihnen darf man die Denkwürdigkeiten von Marmontel und Morellet und besonders die bändereiche Correspondance inédite de Grimm et de Diderot nicht übersehen.

sehe einen Strom von Erscheinungen an mir vorüberziehen; aber die Quelle, die ihn zu Tage fördert, die Ursache dieser Wirkungen ist mir verborgen. Was ist ein Geist? Welche Vorstellung soll ich damit verbinden, welche Eigenschaften ihm beilegen? Ich weiß es nicht. Die Materie, sagt ihr, kann weder denken noch wollen. Dem mag so sein; ich weiß es nicht. Aber die materielle Welt kenne ich, wenn auch bei weitem nicht ihren Umfang, ihre Kräfte und Eigenschaften, darum ich auch nicht zu sagen im Stande bin, was sie wirkt und vermag. Den Geist kenne ich nicht, der, wie ihr sagt, in dem Menschen denkt und will! Kenne ich den Lebensstoff, der sich mit meiner Geburt entwickelt und mit dem Tode wieder erlischt? Die Materie ist vergänglich, der Geist unsterblich, versichert ihr. Wißt ihr das so sicher? Habt ihr die Materie vergehen sehen, oder ist das Vergehen, wie wir es nennen, nicht ein Wechsel der Formen, in denen die Materie bei immer veränderten Gestalten wirkt? Diesen Wechsel, in dem das Leben der Natur besteht, sehe ich, aber keinen Untergang. Bei aller Anstrengung ist es mir nie gelungen, zu begreifen, wie Etwas in Nichts vergehen, oder aus Nichts Etwas werden kann. Ihr begreift und wisset es; nehmt mich als dankbaren Schüler in die Lehre. Daß es dem Dünkel des Menschen so schwer wird, aufrichtig und ehrlich zu bekennen: Ich weiß es nicht! Und was wissen wir? Da giebt es Ungeheuer, die den Frevel so weit treiben, daß sie das Dasein Gottes leugnen. Ungeheuer! weil sie einen trostreichen Glauben und eine aufrichtende Hoffnung weniger haben als ihr! Warum nennt ihr sie nicht lieber Unglückliche, da sie entbehren, was ihr besitzt? Was ist ein Atheist? Ein Mensch, der an keinen Schöpfer glaubt und also die Schöpfung durch sich selbst werden oder von Ewigkeit bestehen läßt. Begreift ihr, wie es eine Zeit gab, wo Nichts war, nicht einmal eine Zeit, Nichts als ein ewiges, allmächtiges, unendliches Wesen, das dann die Schöpfung und selbst die Zeit vielleicht aus Nichts geschaffen hat? Was denkt ihr euch unter Ewigkeit, Allmacht, Unendlichkeit? Nichts, wie auch ich. Ihr versenkt euern Blick in einen bodenlosen, finstern Abgrund — nur bodenlos, weil ihr keinen Grund sehet, nur finster für euer Auge, dem das rechte Maß des Lichtes fehlt — und laßt die aufgeregte Einbildungskraft Bilder und Gestalten erzeugen, die wohl in euch, aber nicht außer euch Leben haben. Die Pantheisten lassen den Schöpfer und die Schöpfung in einander fallen und kneten aus beiden das Unermeßliche zusammen. Versteht ihr sie? Ohne Zweifel so gut, als sie sich selbst verstehen. Der Polytheismus nimmt mehrere Götter an, der Monotheismus nur Einen. Der Polytheismus ist wenigstens ein Pleonasmus; denn, wenn mehrere Götter wahrhaft göttliche Eigenschaften besitzen, jeder derselben allwissend, allgerecht, allgütig und allmächtig ist, dann haben sie alle zusammen nur Einen Willen und Ein Vermögen. Was Einer kann und mag, das können und mögen sie auch vereint. Wozu also der Ueberfluß? Giebt man aber den Göttern, wie das Heidenthum, menschliche Schwächen und Gebrechen, dann kann eine Rathsversammlung der Himmlischen leicht zu einem polnischen Reichstage werden. Wirklich bietet der Olymp auch oft ein Schauspiel dar, dessen sich das Haus eines Parlaments oder die Kammer einer Gesetzgebung schämen würde. Das fühlten auch die Griechen und Römer, und um mehr Ordnung in das Regiment der Welt zu bringen, gaben sie ihm, so sehr sie selbst auch Republikaner oder Aristokraten waren, die Einheit und den Nachdruck der monarchischen Form. Das Universum hatte freilich seine drei Beherrscher, aber in dem gut vertheilten Consulate war doch dem Donnerer die Rolle Bonaparte's vorbehalten. Wie nun und warum solche Meinungen bestreiten, oder Die, welche sie haben, verdammen? Wie wollt ihr ihnen zeigen, daß sie irren? Und wenn ihr es ihnen zeigen könnt, dann beweiset ihr ihnen nur, daß sie um eine große Wahrheit ärmer sind als ihr selbst. Warum hasset, warum verfolget ihr sie? Unselige Verblendung, teuflische Bosheit und höllische Raserei, die den Menschen dem Menschen feindlich gegenüberstellt, ihn gegen Seinesgleichen mit Wuth entflammt, zur Rache treibt, des Gottes und des Himmels wegen! Es ist ein furchtbares entsetzliches Schauspiel in der Geschichte, wenn man sieht, daß die Menschen, fast alle Jahrhunderte hindurch und in allen Theilen der Welt, sich am innigsten gehaßt und am grimmigsten verfolgt haben wegen Meinungen über Dinge, von denen wir Alle Nichts wissen, Nichts wissen können. Hier ist nicht die Rede von Religion, Glauben und Offenbarung, in denen sich die Völker der Erde, wie die Einzelnen unter ihnen, von jeher unterschieden haben; das ist ihre Sache, die Sache der

Völker und der Einzelnen. Die Rede ist von dem, was wir wissen, und ich wiederhole die Frage: Was wissen wir? Mit einer Kirche, Secte oder Schule streiten wollen, heißt annehmen, daß sie nicht seien, was sie sind und für was ich sie halten muß, wenn ich mit ihnen streite. Gerade weil mein Gegner ein Lutheraner, ein Muhamedaner oder ein Hegelianer ist, habe ich Unrecht, gegen ihn aufzutreten, um eine Bekehrung oder Belehrung zu versuchen. Er wird glauben und behaupten, die Rollen müßten gewechselt, und der Versuch mit mir gemacht werden, ob ich zu bekehren oder zu belehren sei. Der Mensch sagt, Gott habe ihn nach seinem Ebenbilde geschaffen. Möge er dies bewähren durch die Aehnlichkeit seiner Züge mit dem erhabenen Bilde, unter dem wir uns das Erhabenste, Vollkommenste und Edelste — die Gottheit — denken! Wahrer ist es indessen, daß der Mensch immer und allenthalben die Gottheit nach seinem Bilde gestaltet hat. In seinem Gotte hat er den Menschen, nach seinem Begriffe, in der höchsten Vollendung, und in seiner vergeltenden Ewigkeit zu Lohn und Strafe die Zeitlichkeit mit ihren schönsten Genüssen oder härtesten Züchtigungen dargestellt. Immer war es nur sein Geschöpf, was der Mensch als Schöpfer angebetet hat, wenn er auf sein eigenes Wissen und Erkennen angewiesen war. Hier, ich wiederhole es, ist nicht von Offenbarung, nicht von einem positiven Glauben die Rede, und was ich sage, können darum auch ihre Diener und Priester nicht auf sie, oder gar — was noch gefährlicher wäre — auf sich selbst beziehen. Religion, unser Verhältniß zu Gott! Und der Mensch will Richter sein zwischen dem Schöpfer und dem Menschen, seinem Geschöpfe, er selbst Geschöpf! Er will mit frecher Hand in die Brust des Menschen greifen, um seinen Glauben, sein Gefühl, seine Hoffnungen nach den seinigen zu gestalten! Es giebt keine Religion, keine wahre nehmlich, ohne die Demuth, die erkennt und eingesteht, daß wir nur ein flüchtiger Hauch des Weltgeistes, ein Sandkorn der Wüste, ein Tropfen des Oceans sind; ohne das innige Gefühl, daß wir mit Vertrauen und Ergebung uns der Weltordnung fügen müssen, die wir nicht begreifen, deren Zweck wir nicht sehen und deren Mittel und Wege wir nicht erkennen, und daß wir unsere Bestimmung erfüllen sollen, wie es uns die Stimme in der Brust gebietet, im Glauben an diesen Weltgeist, an Gott, die Vorsehung oder das Schicksal, wie wir es nennen wollen, und in der ermuthigenden Hoffnung, die dieser Glaube einflößt. Nur die Religion kann wahr sein, welche uns gut, einstimmig mit uns selbst und freundlich und wohlthätig gegen Andere macht. Jede Religion ist falsch, die uns mit uns selbst und mit unsern Mitmenschen entzweit.

Auch hat man den Encyklopädisten vorgeworfen, sie hätten die französische Revolution herbeigeführt, oder wenigstens zu ihrem Entstehen mitgewirkt. Das wage ich, in einem gewissen Sinne, ebenfalls nicht zu bestreiten. — Alle, die dazu beigetragen haben, die Menschen aufzuklären, Kenntnisse zu verbreiten, gefährliche Irrthümer zu zerstören, die Bestimmung der Gesellschaft und die Mittel zu zeigen, wie sie diese Bestimmung erreichen kann, den Menschen und den Bürger mit seinen Pflichten, aber auch mit seinen Rechten bekannt zu machen, die den Wohlstand vermehrt, den Verkehr zwischen Einzelnen, Nationen und Welttheilen belebt, die Mittheilung von Gedanken und Gesinnungen erleichtert haben, alle Diese und noch Andere trugen dazu bei, die französische Revolution und alle Revolutionen, die in gleichem Geiste und zu gleichem Zwecke entstanden sind, einzuleiten und herbeizuführen. Dem Entdecker von Amerika gebührt sein Antheil wie dem Erfinder des Schießpulvers, und vor Allen dem Erfinder der Presse. Sie haben die Revolution herbeigeführt, weil sie den Menschen die Erkenntniß und das Gefühl des Unrechts und der Misbräuche gaben, die sie erdrückten, und sie zugleich mit der Hoffnung und dem Entschlusse belebten, sich von diesem Drucke zu befreien. Wer aber macht eine Revolution, der, welcher das Unrecht, die Misbräuche einführt und hegt, oder vielleicht der, welcher dagegen kämpft? Ist das Heilmittel, verständig oder unverständig angewendet, die Ursache der Krankheit, die man entfernen will? Ihr forscht nach den Ursachen der französischen Revolution, die so leicht zu entdecken sind, wenn man sie nur finden will, wo sie wirklich sind; aber das gerade will man nicht, um das Unrecht und die Misbräuche nicht eingestehen zu müssen. Ist euch die Geschichte Ludwig's XIV. — weiter wollen wir nicht hinaufsteigen — die der Regentschaft Ludwig's XV. so fremd geworden? Ist es so wunderbar, daß der Leichtsinn und die Verschwendung des Hofs, die Willkür der Herrschermacht in den Händen von Günstlingen,

die lüderliche Maitressenwirthschaft, der Druck des Volks, der oft seinen Grund nur in vornehmem Muthwillen hatte, die schnöde Anmaßung der Bevorrechteten und Begünstigten, der Hohn gegen die Canaille, die Jacquerie, die Gedrückten, Mishandelten, Verhöhnten endlich ermüdeten und zur Verzweiflung brachten? Denn jede Revolution ist ein Act der Verzweiflung. Hat es die Philosophie des Jahrhunderts, haben es die Schriftsteller und besonders die Encyklopädisten gethan, wer hat dann, um die Zeit der Reformation, die deutschen Bauern gegen ihre kleinen Zwingherren unter die Waffen gerufen, nicht eine, sondern mehrere Revolutionen in gleichem Sinne und zu gleichem Zwecke in England erzeugt, die Schweiz und die Niederlande gegen die Gewaltherrschaft in Aufstand gebracht? Einzelne Menschen machen keine Revolutionen, sondern die bedrängte Zeit bedient sich ihrer, um sie zu machen. Wo kein brennbarer Stoff vorhanden ist, kann sich kein Brand entzünden. Jedes große, tief greifende Ereigniß, jede ins Leben gehende Reform ist eine Frucht, die, der sie erntet, reif zu pflücken weiß. Jeder Reformator, der seine Zeit nicht vorbereitet findet, wird ein Märtyrer. Der glückliche Reformator hat es allerdings vollbracht, wie die Glocke der Uhr die Stunde schlägt und der Zeiger auf sie weiset; die Stunde selbst aber wird durch den allmächtigen Gang des innern Werkes herbeigeführt. Uebrigens überschätzt man gar zu oft den Einfluß der Schriftsteller auf ihre Zeit; sie sind mehr das Werk dieser, als diese das ihrige ist. Nur in wie weit sie das Streben, die Forderungen, Hoffnungen, Wünsche und Gesinnungen ihrer Zeit aussprechen und vertreten, werden sie von dieser anerkannt. Es versteht sich, daß hier von dem Inhalte und der Tendenz der Schriften, nicht aber von ihrer Form die Rede ist. Ein Schriftsteller, ein Künstler kann Meisterwerke liefern, die alle Zeiten als solche bewundern, ohne daß sie mit irgend einer bestimmten Zeit, was den Gegenstand und Zweck betrifft, in verwandter Berührung stehen. Immer wird der Schriftsteller des Tages dem Zuge des Tages folgen, weil er selbst nicht dem Eindrucke des Tages entgeht, feindlich oder freundlich von ihm berührt wird, und endlich, weil er Theilnahme und Beifall finden will. Wer sich seiner Zeit entfremdet, wird als ein Fremder von ihr behandelt. Was würden auch alle Anstrengungen, auf Andere zu wirken, fruchten, wenn diese keine Empfänglichkeit dafür haben? Was ist aller Zauber der Töne, wenn sie kein Ohr berühren, das ihnen vergnügt entgegenlauscht? Darum tragen auch verdorbene Zeiten mehr zum Verderben ihrer Schriftsteller bei, als diese zum Verderben jener. Der Markt versieht sich nach dem Bedarf und richtet sich mit seinen Vorräthen nach der Nachfrage; aber ein überfüllter Markt zieht darum nicht viele Käufer an, wenn sie auf ihm nicht finden, was sie brauchen und suchen. Indessen ist eine Wechselwirkung nicht zu verkennen, und wie die Zeit auf ihre Menschen wirkt, so wirken auch hervorragende thatkräftige Menschen wieder auf ihre Zeit zurück. Das gilt denn auch von den Encyklopädisten, die einen großen Einfluß auf ihr Jahrhundert geübt haben, im Guten, aber auch im Bösen.

Noch hat man den Encyklopädieen und Wörterbüchern den Vorwurf gemacht, sie wirkten nachtheilig auf den Ernst und die Gründlichkeit der Studien und begünstigten die Seichtigkeit und Oberflächlichkeit. Ich kann mich davon nicht überzeugen. Unser Wissen hat so an Umfange gewonnen, daß ein Menschenleben kaum hinreicht, um sich auch nur einige Zweige dieses weitästigen Baumes anzueignen. Alles, was den Weg zum Ziele abkürzt, Zeit und Mühe erspart, ist als ein Gewinn mit Dankbarkeit anzuschlagen. Die Encyklopädieen aber, die Jedem seinen Gegenstand entwickelt und gestaltet vorführen, die das Zerstreute mit Fleiß zusammengetragen und das Zusammengetragene mit Geist geordnet und dargestellt haben, führen Jeden sogleich zur Quelle, wo er seinen Bedürfnissen gemäß schöpfen kann, ersparen ihm das Nachschlagen, Zusammenstellen und Vergleichen, und so die Zeit, Mühe und Kosten, die er selbst auf diese Arbeit hätte verwenden müssen. Die Encyklopädieen und Schriften ihnen verwandter Art sind im Gebiete des Forschens und Wissens, für geistige Mittheilung und Belehrung, was Kunststraßen, Flüsse, Canäle, Dampfschiffe, Dampfwagen und Eisenbahnen für Handel, Verkehr und Reisen sind, schnellere und leichtere Mittel zum Zwecke. Wären diese zu verwerfen?

Daß Encyklopädieen und Wörterbücher ein Bedürfniß der Zeit geworden sind, zeigen die zahlreichen Schriften dieser Art, die, mit mehr oder weniger Erfolg, dieses Bedürfniß

zu befriedigen suchen. Es fehlte auch früher an Encyklopädieen in alten und neuen Sprachen nicht; aber jetzt giebt es kaum eine Wissenschaft, eine Kunst oder ein kunstreiches Gewerbe, die nicht ihr eigenes bequemes Wörterbuch hätten, deren die Musik sogar in unserer Sprache mehrere besitzt. Wir haben alle Arten von allgemeinen und besondern Encyklopädieen, vollendet und unvollendet und schon zum Theil veraltet, zweckmäßig und auf die Dauer oder auf die flüchtige Laune der Zeit berechnet. Engländer, Italiener und Franzosen haben sich in diesem Fache versucht, und die Letztern besonders mit ihrer eigenthümlichen Rührigkeit. Sie gaben in neuerer Zeit eine gelungene Encyklopädie der Naturgeschichte (Dictionnaire des sciences naturelles), der Arzneiwissenschaft (Dictionnaire des sciences médicales), eine bändereiche Encyklopädie der Geschichte, die nur Biographieen enthält (Biographie universelle), aber natürlich eine Geschichte der denkwürdigsten Ereignisse jeder Art, so wie auch der Wissenschaften, Künste und der Literatur sein muß; ein Wörterbuch der Conversation und Lectüre, dessen Bände sich rasch folgen und eine gute Aufnahme zu finden scheinen, wenn ihr Inhalt auch nicht immer befriedigt; eine Encyklopädie der Weltleute, zu denen hier Weise, Gelehrte, Dichter wie Staatsleute, Diplomaten und Publicisten zählen; dann eine katholische und endlich eine neue, welche die andern entbehrlich machen soll, obgleich sie noch nicht alt geworden sind. Die fleißigen Deutschen haben auch in diesem Fache das Ihrige gethan. Es wurden mancherlei Encyklopädieen, allgemeine und besondere, versucht, aber, bei aller Anstrengung und Beharrlichkeit, nicht immer und selten zur rechten Zeit zur Vollendung gebracht. Ein vielseitiges Zusammenwirken, was Encyklopädieen erfordern, ist bei unserer Zersplitterung kaum möglich. Indessen hat die Ausdauer Einzelner manchmal ersetzt, was das gemeinschaftliche Bestreben Vieler sonst nur zu erreichen pflegt. Seitdem der thätige und unternehmende Brockhaus durch sein beliebtes Conversationslexikon Bahn gemacht, drängten sich ihm zahlreiche Versuche auf derselben wetteifernd nach. Der Erfolg war ungleich, wie die gelieferte Arbeit; aber es fehlte uns wenigstens nicht an Encyklopädieen und Wörterbüchern in allen Zweigen des menschlichen Wissens und Könnens, für jeden Stand, für jedes Alter und Geschlecht. Eine zeitgemäße Unternehmung ist das Staatslexikon oder die Encyklopädie der Staatswissenschaften, die einen großen Einfluß gewinnen kann, weil sie ein allgemein gefühltes Bedürfniß der tiefbewegten Zeit befriedigt. Aber das Gelingen des Werkes hängt wohl davon ab, ob man ihm erlauben wird, zu sein, was es werden sollte und werden könnte.

J. Weitzel.

Enghien, s. Bourbon.

Englands Staatsverfassung. Wenn ich hier eine Darstellung von Englands Verfassung versuche, dann beabsichtige ich nicht, zu erörtern, was sie in früheren Zeitperioden gewesen — es bleibe dies den politischen Geschichtsschreibern als Domaine der Vergangenheit zur Untersuchung überlassen — sondern ich will schildern, wie sie vornehmlich seit der glorreichen Revolution, welche das jetzige Königshaus auf den britischen Thron gebracht, im Laufe der jüngsten anderthalb Jahrhunderte sich ausgebildet, und insbesondere seit der wohlthätigen und so erfolgreichen Reform des Hauses der Gemeinen in unsern Tagen sich in der Wirklichkeit gestaltet hat und wie sie gegenwärtig dem unbefangenen Beobachter sich zeigt. Die englische Verfassung hat sich über sechs Jahrhunderte hindurch historisch ausgebildet und ruht noch auf derselben Grundlage, die ihr in der magna charta gegeben ist. Eine Tochter des Mittelalters hat sie das Gepräge der Zeiten, in denen sie entstand, nicht verleugnen können und mannigfaltige Reste desselben trägt sie noch jetzt in sich.

Die britische Staatsverfassung war nicht die Folge einer so durchgreifenden Revolution, wie man in Frankreich erlebte, wo nach dem plötzlichen Umsturz des ganzen alten Staatsgebäudes ein völliger Neubau versucht werden mußte. Als Basis diente ihr eine Reihe einzelner Freibriefe, die sich von verschiedenen Zeiten datiren und von den Königen meist freiwillig-gezwungen der Nation ertheilt wurden [1]). Die vorzüg-

1) Der wesentlichste Inhalt derselben bestand in altgermanischen Freiheitsgrundsätzen, an welchen die Engländer auch in Zeiten der Unterdrückung hartnäckig festhielten.
Anmerk. d. Red.

lichsten von diesen sind die charter (charta liberata) oder der Freibrief Heinrich's I., die great charter (magna charta), die Johann I. 1215 abgedrungen ward, die weitere Ausführung derselben oder die Charte Heinrich's III., die Petition of rights, die Testacte, die Habeascorpusacte, die Bill of rights, die Successionsacten von England, Schottland und Irland und mancherlei andere Acte. — Johannes Müller sagt von der magna charta: „Sie enthält die Grundsätze britischer Freiheit: spätere Verfügungen haben die Anwendung regulirt. Jene bestimmt, was das Gesetz will, diese geben die Mittel, gewaltige Menschen unter den Gehorsam des Gesetzes zu bringen. Den Misbräuchen des Lehenwesens wird in der magna charta zwar nicht auf sehr bestimmte Weise abgeholfen; aber sie ist die erste der Verordnungen, wodurch sie endlich getilgt worden sind. Sie schreibt vor, daß der Gerichtshof an Einem Orte bestehen und nicht länger mit den Königen herumreisen soll, damit man sehe, daß das Gesetz ohne fremde Impulsion herrscht. Nun war der große Punkt festgesetzt, daß kein Engländer seine Freiheit, sein Vermögen, sein Vaterland und Leben verlieren kann, ohne ein von geschwornen Richtern seines Gleichen in Folge gemeiner Landesgesetze gefälltes Urtheil. Am genauesten sind die Gesetze über das Eigenthum bestimmt: Niemand soll in der Disposition über sein Vermögen gehindert werden. Und was die Quelle aller politischen Freiheit ist: es wurde verordnet, daß der König nie irgend eine Abgabe heben könne ohne Beistimmung der persönlich versammelten Erzbischöfe, Bischöfe, Grafen und großen Baronen des Reichs und der vom Sheriff districtsweise zusammenberufenen unmittelbaren Vasallen." Der im Jahre 1224 folgende Freibrief Heinrich's III. war es dann, welcher in 37 Artikeln die weitere Grundlage des ganzen künftigen englischen Staatsrechts bildete. Noch wurde zwar die königliche Gewalt wenig beschränkt, aber man gelangte doch dazu, einige arge Misbräuche zu beseitigen, während zugleich die Zugeständnisse rechtlich festgestellt wurden. Besonders gab der 29. Artikel [2]), nach welchem kein freier Mann eingekerkert und überhaupt irgend eines Rechts beraubt werden sollte, ohne den Urtheilsspruch seiner Standesgenossen oder nach den Gesetzen des Landes, diesem Freibriefe eine bedeutsame Wichtigkeit für die individuelle Sicherheit und persönliche Freiheit. Die sogenannte Revolution von 1688, welche der Verfassung erst eine festere Grundlage sicherte, war, sieht man auf ihr Endresultat, keine Staatsumwälzung, vielmehr nur eine Thronveränderung, verbunden mit einem Dynastiewechsel, in deren Folge die früher vielfach verletzten Rechte des Adels und der Communality mit einigen Erweiterungen von Neuem bestätigt, sonst aber genau so wiederhergestellt wurden, wie sie vormals gewesen waren. Die Declaration of rights v. 13. Febr. 1689 war gleichsam Nichts als die Wahlcapitulation, durch die Wilhelm III. die Krone erwarb. Daß eigentlich erst unter Georg II. die ganze Verfassung Englands praktisch eine feste Gestalt gewonnen, hat unter anderen Henry Hallam [3]) nachgewiesen. Erst von der Zeit an hat das Parlament das Recht, alle Maßregeln der executiven Gewalt zu controliren, so weit ausgebildet, daß eine fortwährende Theilnahme an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten der Nation ihre Rechte und billigen Einfluß sichert; der Krone aber auch Sicherheit gegen die Erneuerung der Stürme gewährt ist, welche ihre Existenz im 17. Jahrhunderte erschütterten!

Die genauere Kenntniß der Verfassung Großbritanniens, die, außer einer Menge königlicher Freibriefe aus verschiedenen Jahrhunderten, auf einem ungezählten Haufen einzelner, theils auf Parlamentsstatuten, theils auf Herkommen gebauten, in ihrer Entstehung und Fortbildung mit der gesammten Staatsgeschichte Englands innig ver-

2) Nullus liber homo capiatur vel imprisonetur aut disscisiatur de aliquo libero tenemento suo vel libertatibus vel liberis consuetudinibus suis aut ut lagetur aut exulit aut ullo aliquo alio modo destruatur, nec super eum ibimus, nec super eum mittimus nisi per legale judicium parium suorum vel per legem terrae.

3) Constitutional History of England from the accession of Henry VII. to the death of George II. Vol. II. Lond. 1827. chap. 16.

flochtenen Grundsätze basirt ist, erfordert ein weitläufiges Studium vieler zum Theil schwer zugänglicher Quellen und dabei eine sorgfältige Auswahl kundiger Führer. An letztern fehlt es zwar nun nicht; aber theils der Widerstreit ihrer Ansichten — wie z. B. zwischen David Hume und Lingard als Historikern und Filangieri und Montesquieu als Kritikern — theils die Trockenheit und Umständlichkeit der Darstellung — wie namentlich bei Blackstone und Burn — sodann hier Weitläufigkeit — wie deren bei den Sammlungen von Parlamentsreden und Staatsschriften — dort Unvollständigkeit, oft auch Einseitigkeit — das Letzte zumal bei den mehr den Juristen als den Staatsmann im Auge habenden Werken — erschweren gar sehr dieses Studium oder schrecken davon ab. Daher kommt es, daß mit Ausnahme allenfalls Solcher, deren gelehrter Beruf eigens dasselbe erfordert, im Ganzen nur Wenige, selbst im gebildeten Publicum, einer hinlänglichen Kenntniß dieser Verfassung sich rühmen können. Selten sind zumal Leute unter uns anzutreffen, die im Stande wären, diese Verfassung mit gehöriger Sachkenntniß gegen die Declamationen oder Sophistereien schlauer Angreifer oder Gegner zu vertheidigen. Noch immer herrschen namentlich in Deutschland die abenteuerlichsten Vorurtheile über England. Manche, die sich unterrichtet dünken, tragen sich herum mit einem halben Dutzend abgeschmackter Anekdoten über buchstäbliche Auslegung der Gesetze, über englische Juries, über öffentlichen Verkauf von Weibern u. dgl. m., haben aber von dem Geiste der englischen Verfassung keine Ahnung. Es ist auch keine leichte Aufgabe, in der Form das Wesentliche der englischen Verfassung, des englischen Staatslebens kennen zu lernen, und am schwierigsten gerade für Diejenigen, von denen am meisten zu wünschen wäre, daß sie hierüber belehrt werden möchten. Napoleon Bonaparte, mit all seinem durchdringenden Verstande, aber freilich Zögling einer Militärschule und mit militärischen Ansichten aufgewachsen, scheint niemals — wurde noch neulich in einer deutschen Zeitschrift bemerkt — einen deutlichen Begriff von der englischen Constitution, von der Möglichkeit zu regieren wie in England, mit freier Rede und freier Presse, gehabt zu haben, es sei denn vielleicht im letzten Stadium auf St. Helena, wo es für ihn zu spät war. Von gebornen Fürsten, zumal auf autokratischen Thronen, läßt sich begreiflicher Weise dieses noch viel weniger erwarten. Unter den Staatsmännern auf dem europäischen Continent ist selten einer, der richtige Vorstellungen von dem politischen Wesen jenseit des Canals hätte. Es ist gut und nützlich, Bücher über England zu lesen — Delolme, Archenholz, Wendeborn, Küttner, Schmalz, Göde, den Gallo-Amerikaner in England, Guizot, Bulwer, Pückler-Muskau, Raumer u. a. m.; — aber wer das Räthsel England kennen lernen will, muß durchaus selbst dahin kommen. England's Staatsordnung und Staatsleben lernt man nur an Ort und Stelle in England selbst gehörig würdigen. Es ist zu bedauern, daß auf zehn Deutsche, die nach Paris sich begeben, kaum höchstens Einer zu zählen ist, der nach London eine Reise unternimmt. In wie vielen Ländern, die Repräsentativ-Verfassungen wenigstens auf dem Papiere besitzen, läßt man nicht die Handwerker reisen, die Gesellen müssen die Welt sehen, bevor sie zur Meisterschaft zugelassen werden, aber die jungen Staatsmänner nach dem Lande reisen zu lassen, wo die Repräsentativ-Verfassung zuerst und bis jetzt noch allein in unserm Welttheile gehörig ausgebildet ist, und nicht blos schöne Blüthen, sondern auch wirkliche wohlschmeckende Früchte trägt, daran denkt man nicht. Die Regierungen, welche Eisenbahnen projectiren, haben öfter nicht unterlassen, lernbegierige Männer nach England zu schicken; aber man hört nicht, daß sie Leute dahin senden, um die Staats- und Regierungskunst zu studiren. Gleichwohl würde Solchen, welche sich dem Staatsdienst gewidmet haben, ein Aufenthalt in England ersprießlicher sein, um ein freies Staatsleben in der Wirklichkeit, von dem sie gemeiniglich keine Idee haben, in der Nähe zu schauen, als ein noch so langes Studium in Büchern oder ein noch so fleißiger Besuch der Hörsäle auf den Universitäten. Denn das ganze Getriebe der Staatsmaschine ist in jenem freien Inselande — meldet sehr wahr ein neuerer Reisender von den Ufern der Themse — offenbar vor Aller Augen, mittelst der freien Rede und

freien Presse, welche letztere nur Folge der erstern ist. Der junge Staatsgelehrte kann in England in kurzer Zeit bessere Einsicht erlangen in allen Fächern des Staatshaushalts, als anderswo mancher Beamte besitzt, der im Staatsdienst ergrauet ist. Gesetzt, Einer hätte eine Dampfmaschine einzurichten — wird er etwa, treu den Vorschriften der Politiker der historischen Schule, erst darauf bedacht sein, die Maschine nach Art der ersten Versuche von Watt zu bauen, damit ja angefangen werde mit dem Anfange und die Verbesserung nur successive angebracht werde, oder wird er sich nicht vielmehr gleich an die Fabrik wenden, welche jetzt die vollkommenste Arbeit macht? Als Peter der Große Schiffe haben wollte, ging er, um zu lernen, dahin, wo damals die besten Schiffe gezimmert wurden, nach Holland. Es ist gut und löblich, daß manche europäische Regierungen Naturforscher nach Brasilien und andern Ländern fremder Welttheile schiffen lassen zu Bereicherung und Vervollkommnung der Naturwissenschaften; aber vor allen Dingen sollten sie, zur Förderung der Staatsweisheit in ihren eigenen Ländern, ihre Beamten nach England reisen lassen. Diesen würde dort eine ganz neue Welt aufgehen. Nicht ohne Grund wird behauptet, daß der Abendländer, wenn er nach den Morgenländern kommt, eine völlig andere Welt antrifft, verschieden von der in seiner Heimath in Sitten, Gebräuchen, gesellschaftlichen Einrichtungen und Verhältnissen, Meinungen, Denkart, Ansichten, Gesinnungen, Bestrebungen, Regierungs- und Verwaltungsweise und so vielen anderen Dingen. Dem Continentalen geht es in vielem Betracht ebenso, wenn er zum ersten Mal Englands Boden betritt. — Auch auf mich — ich kann dies mit Wahrheit versichern — machte die grüne Insel in gar mancher Beziehung einen ähnlichen Eindruck wie einige zwanzig Jahre früher der Orient. England ist ein Land, dessen öffentliches Leben man am wenigsten aus Büchern kennen und richtig beurtheilen lernen kann; um den Geist der englischen Verfassung allseitig aufzufassen in allen seinen Folgen und Wirkungen, dazu gehört Anschauung in der Wirklichkeit, aber mit einem nicht durch Vorurtheile getrübten Auge; wer ihn erkannt hat, der wird mit Liebe und Bewunderung dafür erfüllt werden. Das Studium der britischen Verfassung wird zugleich für monarchische Politiker das sicherste Verwahrungsmittel gegen Ausschweifungen und excentrische Ideen im Politischen abgeben. Allein auf unserm Continent giebt es Machthaber, die wohl gern verbieten möchten, nach dem englischen Staatswesen als Muster hinzublicken. Was man in England sieht, hört man sie behaupten, paßt nicht für andere Länder. England, sagen Einige, verdanke seine Constitution hauptsächlich seiner Insellage. Andern fällt es vielleicht einmal ein, die englische Verfassung den Steinkohlen zuzuschreiben. Mit eben dem Rechte würde wohl gar versucht werden können, die Tapferkeit der Schweizer einzig und allein ihren Bergen, die der Märker ihrem Sande, die der Franzosen und Spanier ihren Weinen beizumessen. Was ist die englische Constitution? Die beste Sammlung von erfahrungsmäßigen Mitteln, wodurch die Gerechtigkeit unter mit menschlichen Gebrechen und Unvollkommenheiten behafteten Geschöpfen, unter von Natur eigennützigen, selbstsüchtigen und leidenschaftlichen Individuen, unter erbmonarchischem Scepter geschützt wird. Wie? es sollte Weltordnung sein, daß die Gerechtigkeit nur auf einem so kleinen Theile der alten Welt, nur auf einer Insel gedeihen sollte? Es ist fürwahr ebenso falsch als herabwürdigend für die Menschheit, vorzugeben, daß das Materielle den meisten Einfluß habe auf die Handlungen der größeren Gesellschaften so wie der einzelnen Menschen. Die Insel Großbritannien hat Schifffahrt und Freiheit, die Insel Japan hat weder Schifffahrt noch Freiheit. Nein, die Grundsätze der englischen Verfassung sind eben so wenig aus der Inselnatur entsprungen als auch nur für einen Inselstaat passend. Constitutionen gehören nicht in die Productenkunde der Geologie. Die heilige Gerechtigkeit zu sichern ist bisher die Ordnung keines erbmonarchischen Staatswesens passender und zuträglicher befunden worden als die des englischen. Erleichtert kann die Entwickelung dieser Verfassung, dieser Ordnung der Dinge geworden sein in England durch seine besondern Verhältnisse. Das mag sein. Ist aber England wirklich Muster in der Einrichtung politischer und staatsgesellschaftlicher Verhältnisse, dann dürfen Schwierigkeiten, wenn sie auch für andere

Völker größer sind, diese nicht abhalten, von dem nachahmungswürdigen Muster so viel sich anzueignen, als sie immerhin können, darum — besonders ihr Staatsmänner und Staatsverwalter Europas! — kommt nach England und studirt England!

Daß England in seinen staatsgesellschaftlichen Verhältnissen so ungemeine Fortschritte gemacht hat, daß es darin über alle Länder des europäischen Festlandes emporragt und in seinem innern Zustande unendlich viel vor diesen voraus hat, wird nicht befremden, wenn man erwägt, daß es, in Folge der Wirkungen eigenthümlicher günstiger Umstände, geordneter Staatseinrichtungen bereits eine lange Periode hindurch sich erfreute, während das übrige Europa in der Regel despotisirt wurde. Denn schon lange bildete es einen Staat, ehe die andern europäischen Völkervereine diesen Namen in seinem wahren Sinne verdienten, und dadurch gewannen die Engländer einen so großen und bedeutenden Vorsprung vor den andern Nationen unseres Welttheils. Die Völker des Continents, welche England wegen seines Genusses eines so hohen Grades politischer und bürgerlicher Freiheit zu beneiden Ursache haben, können sich indessen damit trösten, daß dies Geschenk des Schicksals auch der englischen Nation nicht über Nacht zu Theil geworden, daß es vielmehr Jahrhunderte von Anstrengungen auch dort gekostet hat, um dasselbe zu erringen. England hat, gleich andern Ländern, lange Perioden der Unterdrückung gehabt. — Mit eisernem Scepter herrschte hier Wilhelm der Eroberer. Und wie viele tyrannische Könige zählen nicht nach ihm noch Englands Annalen! — So lange die bürgerliche Gesellschaft in England war, wie sie noch jetzt in vielen Ländern ist, und hauptsächlich nur aus dem Adel und den niedern Volksclassen bestand; so lange noch keine Masse wohlhabender, unabhängiger und verständiger Glieder der Gesammtheit die Geringsten mit dem Vornehmsten verband und beide fast unvermögend machte Unheil zu stiften; so lange es nicht jene Mannigfaltigkeit gleich wichtiger Interessen gab, welche Landbau, Handel, Gewerbfleiß, Schifffahrt, Geldbesitz erzeugt haben; so lange die Theilung in politische und religiöse Parteien fast unbekannt und das Land in seinem Verkehre beinahe nur auf sich beschränkt war — waren die Staatseinrichtungen und Gesetze eher eine Quelle der Bedrückung als der Freiheit, wird selbst in einem britischen Journale [4]) geurtheilt. Die Maschine war da; aber es fehlte an Händen, sie in Bewegung zu setzen. Erst als die bürgerliche Gesellschaft ihre jetzige Gestalt und mit ihr eine Seele erhielt, kam gehöriges Leben in das Verfassungswesen; erst dann wurden viele der besten Gesetze gegeben, die öffentliche Meinung gewann Einfluß und Macht, und die Volksgemeinde ward im hohen Grade in Stand gesetzt, sich selbst zu regieren und auf diese Weise der Gesammtregierung ohne Gefahr einen beträchtlichen Theil ihrer Gewalt abzunehmen. Die Freibriefe und Statuten mit den darauf gegründeten Gesetzen, welche zusammen das ausmachten, was man die Constitution Englands nannte, hatten mehrere hundert Jahre bestanden, ehe ein Sitz im Parlamente ein Gegenstand des Ehrgeizes war, ehe man eine hinlängliche Anzahl fähiger Mitglieder des großen Volksraths finden konnte und ehe die jetzt bestehenden zahlreichen politischen Parteien, die sich gegenseitig im Gleichgewicht halten, zum Vorscheine kamen und in Thätigkeit traten.

Die britische Verfassung, wie sie sich seit der wohlthätigen Revolution, welche die Stuarts vertrieb und das Haus Hannover auf den Thron führte, stets weiter ausgebildet, hat — man kann dies mit vielem Grunde behaupten — selbst unter den schwierigsten Verhältnissen und Conjuncturen, siegreich die Probe bestanden. Welcher Unbefangene wird umhin können, die herrlichen Wirkungen dieser politischen Ordnung mit Freudigkeit anzuerkennen! Hier sieht man das Gesetz allein seine souveräne Macht ausüben und seine unwiderstehliche Macht über alle Einwohner ohne Unterschied ausdehnen. Die Presse genießt hier ihre reelle volle Freiheit; Alles kann gedruckt, Alles öffentlich bekannt gemacht werden, ohne daß Jemand ungestraft beleidigen oder verleumden darf. Alle Misbräuche der Regierung werden dreist aufgedeckt, alle öffentlichen Handlungen derselben werden kritisirt und nach Gefallen bestritten, und ohne

4) Blakwood's Edinburgh Magazine. 1824. October.

daß dadurch die Thätigkeit der Staatsregierung gehemmt wird, erhält sie vielmehr durch diese Freiheit der Beurtheilung diejenige Kraft und Energie, welche nur eine durch Angriff und Vertheidigung gereinigte und aufgeklärte öffentliche Meinung verschaffen kann. Die britische Verfassung, als Schutzwehr der Freiheit gepriesen, sagt Schmalz, ist schon deshalb merkwürdig, weil die Weisheit und das Glück des Volks den Misbrauch der Anstalten vermieden hat, die unter dem Vorwande, die Freiheit zu sichern, sie allenthalben untergraben haben. In England hat man gesehen, wie sich Tausende versammelten, um über Staatssachen zu deliberiren; an dreimalhunderttausend Menschen liefen einmal zusammen, um die Häupter der Demagogie im Triumph aufzuführen, ohne daß auch nur die mindeste Besorgniß für die öffentliche Ruhe, für die bestehende Staatsordnung daraus entstand. Man hat gesehen, wie dem Kronprinzen sein natürliches Recht der Thronfolge aus Gründen bestritten wurde, die ihm nichts weniger als angenehm zu hören sein konnten, und wie er genöthigt ward, den Thron später zu besteigen als er gewünscht hatte, ohne daß er daran dachte und denken konnte, Rache zu üben. Man hat gesehen, wie der zweite Sohn des Königs gezwungen ward, eine der wichtigsten Stellen des Reichs niederzulegen, weil er sich durch Intriguen hatte berücken lassen. Man hat gesehen, wie das Publicum und das Parlament an einer der delicatesten Zwistigkeiten der königlichen Familie Theil nahmen und wie ein Proceß öffentlich gegen eine der höchsten Personen derselben geführt und dabei die ganze Nation in die heftigsten Gegenparteien getheilt wurde, wie man endlich diesen Proceß ohne Weiteres wieder zurücknahm, ohne daß daraus die geringste Unruhe für den Staat erwuchs. Und was noch mehr Staunen erregen muß, man hat gesehen, wie England den vereinten Kräften von ganz Europa widerstand und sich mitten unter den feindseligsten Angriffen auf den höchsten Gipfel der Macht und der Nationalwohlfahrt erhob, und dies zu einer Zeit, wo sein alter, abgelebter, aber ehrwürdiger König des Verstandes beraubt war! Eine politische Ordnung der Dinge, die so Großes, Vortreffliches und Ueberraschendes geleistet, verdient gewiß die ernsteste Betrachtung und Erwägung der Staatsphilosophen.

Im übrigen Europa hatte man keine Ahnung von einem freien öffentlichen Leben, wie in England schon lange bestand, bis Montesquieu, indem er dessen Verfassung als Muster für eine Monarchie darstellte, die Aufmerksamkeit der Politiker auf dieselbe lenkte. Aber er war weit entfernt, tief deren Geist ganz zu erfassen. Die organischen Verhältnisse übersehend, suchte er den Grund der Vorzüglichkeit der englischen Staatsordnung hauptsächlich nur in mechanischen Einrichtungen. In der That hat Montesquieu viele wesentliche Punkte unberücksichtigt gelassen, wie namentlich eine Eigenschaft der englischen Verfassung, wodurch sie nach einer Bemerkung der Markgräfin Elisabeth von Anspach, früherhin Lady Craven[5]), der absoluten Monarchie so sehr überlegen ist, nehmlich die Geschicklichkeit, alle Talente und Geisteskräfte in Uebung zu setzen und in Wirksamkeit zu bringen. In Deutschland datirt sich das Studium des englischen Verfassungswesens nicht über die Epoche der französischen Revolution hinaus, doch erwachte es eigentlich erst recht, nachdem in mehreren deutschen Staaten repräsentative Verfassungen eingeführt worden waren.

Kann man indeß auch nicht Alles unterschreiben, was schon Filangieri[6]) gegen die ältere englische Staatsverfassung bemerkt hatte, und nicht Allem beistimmen, was Graf Destutt de Tracy[7]) an der von Montesquieu so hochgepriesenen Constitution Englands tadelte, dann ließ sich doch nicht verkennen, daß sie durchgreifender Reformen bedürftig war, um ferner mit der vorgeschrittenen Bildung und Civilisation im Einklang zu bleiben. Denn abgesehen von vielen materiellen Gebrechen der englischen Gesetzgebung, von dem Chaos des Civilrechts, von der Barbarei verschiedener Strafgesetze, von der Abgeschmacktheit so mancher der Vernunft und der

5) Memoirs. Vol. II. chap. 7.
6) Im eilften Capitel des I. Buches seiner Scienza della Legislazione.
7) In dessen Commentaire sur l'esprit des lois de Montesquieu.

Gesittung widerstreitender Gewohnheiten, boten selbst Hauptpunkte der eigentlichen Verfassung sehr bedeutende Mängel dar. Auch war man selbst in England nach und nach von der unbedingten Bewunderung, die noch der jüngere Pitt der alten englischen Verfassung zollte, zurückgekommen. „Je länger ich die Verfassung Englands betrachte — hatte derselbe einmal geäußert — desto mehr bewundere ich sie." Durch die in unsern Tagen so glücklich zu Stande gebrachte Reform des Hauses der Gemeinen ist nun der Weg zu Reformen in allen Richtungen gebahnt. Durch diese haben die obersten Gewalten in der britischen Staatsgesellschaft eine veränderte Stellung einander gegenüber bekommen, und auch die Stellung der Krone und deren Diener ist dergestalt eine andere geworden, daß die Traditionen einer vormaligen Ordnung der Dinge, die aufgehört hat zu sein, auf die gegenwärtige kaum mehr eine Anwendung finden können. Vieles, was man der alten Verfassung zur Last legen und zum Vorwurf machen konnte, paßt darum nicht auf die reformirte. — Jetzt steht Nichts mehr entgegen, daß die repräsentative Monarchie in England auf dem Wege naturgemäßer Entwickelung alle die Vollkommenheit erreiche, deren sie fähig ist, und England, die Wiege dieser Regierungsform, wird auch in Zukunft der Musterstaat für dieselbe bleiben.

Republikaner werden freilich an dieser Staatsform, wenn sie auch noch so vervollkommnet ist, immer Manches auszusetzen finden. „Die britische Verfassung — urtheilt der Amerikaner Everet[8]) — giebt unstreitig das vorzüglichste Muster eines gemischten oder intermediairen Regierungssystems, eines Mitteldings zwischen einer republikanischen und autokratischen Staatsordnung. Dieses System hat sich in England ungezwungen in seiner eigenthümlichen Natur entwickeln können, was in keinem andern europäischen Staate der Fall war. Es hat indessen den Grundfehler, der diesem System überhaupt eigen ist, nicht von sich abstreifen können. Dieser liegt nehmlich darin, daß es aus einer Combination von Widersprüchen besteht, die kein menschlicher Witz zu einer consequenten Theorie und keine Kunst oder Geschicklichkeit zu einer harmonischen Zusammenwirkung zu vereinen vermag. Man findet da neben einander bestehende Institutionen, welche zwei geradezu entgegengesetzte Grundsätze als gleich wahr annehmen und welche, wenn sie wirklich einige Stärke erlangen, nothwendig zu ewigen Collisionen und Reibungen führen müssen. Von der einen Seite sieht man nehmlich da einen König, der von Gottes Gnaden regiert, von der andern ein Parlament, welches das Recht, ihn nach Gefallen abzusetzen, anspricht und ausübt; ferner eine Staatskirche neben einer allgemeinen Freiheit des Gewissens und des Gottesdienstes; Gleichheit der Rechte neben erblichen Bevorrechtungen und tausend ähnliche Unverträglichkeiten. Die Verwaltung des Landes zeigt sich auch in der That in der Gestalt, die von seiner politischen Form zu erwarten ist. Sie giebt Etwas von den wohlthätigen Einflüssen der Freiheit und Etwas von den verderblichen Wirkungen willkürlicher Herrschaft zu erkennen. Ihr merkwürdigster und unterscheidendster Charakter aber ist eine fortwährende Collision zwischen den beiden Principien und ein unaufhörliches Schwanken in den öffentlichen Maßregeln, je nachdem das eine oder das andere Princip gerade vorherrscht. Wird die Macht beider fast im Gleichgewicht gehalten, dann ist bisweilen der unbedeutendste Zufall hinreichend, zu bestimmen, welches Princip für die nächste Zeit den Vorrang haben soll." Die monarchische Staatsform hat neben eigenthümlichen Vorzügen allerdings auch untrennbare Unzuträglichkeiten wie jede andere. Will aber England seine monarchische Verfassung behalten, dann wird man wenigstens einräumen müssen, daß dort im Ganzen und Allgemeinen die Würde der Regierung mit dem Glücke der Regierten kaum weiser und genügender ausgeglichen werden könne. Einzelne Zweige der englischen Gesetzgebung mögen manchem Tadel zu unterwerfen, selbst den Satzungen eines oder des andern Continentallandes nachzusetzen sein, dessen Einfassen mit ihren Pflegern minder zufrieden scheinen; indessen

8) America or a general survey of the political situation of the western Continent. Philadelphia 1827. T. I. chap. I.

hat die Erfahrung gezeigt, daß einsichtsvolle Briten nicht blind gegen Mängel bleiben, und daß deren Abstellung auf verfassungsmäßigem Wege nicht nur schon oft gelungen ist, sondern in Zukunft noch mehr gelingen wird, nachdem durch das Reformgesetz die Mittel, das Bessere zu erzielen, bedeutend erleichtert sind. Die Engländer wollen ihre staatsgesellschaftlichen Einrichtungen ebenso wenig von der augenblicklichen und ungeprüften Willkür Vieler als von der eines Einzelnen abhängen lassen. Die Engländer haben nie ein erreichtes Gut aufgeben wollen, um einem ungewissen, das ihnen in der Ferne in Aussicht gestellt werden möchte, nachzujagen, und da die verantwortliche Staatsverwaltung Nichts thun oder wenigstens Nichts festhalten kann, was die herrschende Volksstimme gegen sich hat, so ist sie genöthigt, stets mit der sorgfältigsten Erwägung der Verhältnisse zu Werke zu gehen, und darum wird man ihr ebenso wenig die Langsamkeit als die Kühnheit gewisser Entschlüsse zum Vorwurf machen können. Im freien Nordamerika vermochten zwar auch die besten und größten Köpfe unter den Legislatoren nicht, sich von der von den Engländern gerühmten Vollkommenheit ihrer Constitution zu überzeugen; Thomas Payne hielt die Königsschaft in einem wohlgeordneten freien politischen Gemeinwesen nicht nur für ein völlig überflüssiges Institut, sondern stellte auch die Behauptung auf, daß nie ein Einzelner irgend einer Staatsgesellschaft so große Dienste leisten könne, um dafür mit jährlich einer Million Pfund Sterling belohnt zu werden. Anders aber denkt man in England, wo man seit so vielen Jahrhunderten an das Dasein der königlichen Hoheit gewöhnt ist und in deren Glanz die Herrlichkeit der gesammten Nationalgemeinde gern sich spiegeln sieht.

In der That braucht man nur einen Aufenthalt in England gemacht zu haben, um überzeugt zu werden, daß die Engländer mit Aufrichtigkeit der monarchischen Staatsart zugethan sind und es nicht einmal irgend einem Ultraradicalen einfällt, an Abschaffung der Königswürde zu denken. „Wie sehr auch die englische Nation an der Idee der Freiheit hängt", schreibt der Canzler Niemeyer[9]), „so hängt sie doch eben so fest an Regenten, welche das Bollwerk derselben, die Constitution, ehren und schätzen. Der König kann, durch sie gebunden — dies ist ein Nationalgefühl — nie Böses, aber unendlich viel Gutes thun. Man ist in andern Ländern gewohnt, daß bei dem Tode selbst der mittelmäßigsten, wohl gar gehaßter Fürsten, die öffentlichen Blätter dennoch von Lobsprüchen wiedertönen, an die Niemand glaubt, von Thränen reden, die Niemand geweint, und von allgemeiner Trauer, die Keiner gefühlt hat. Selbst bei dem Hinscheiden eines so guten Königs, wie Georg III. war, könnte man bei seinem hohen Alter und der völligen Unthätigkeit, in die ihn sein Zustand versetzte, leicht ähnliche Aeußerungen in England für Nichts als leere Worte halten; gleichwohl würde man sich hierin sehr irren. Mit einer ganz ungetheilten Verehrung und Liebe hat die Nation an ihm gehangen, und von den täglichen Gebeten um die Fristung seines Lebens sind gewiß recht viele aus der tiefsten Seele gekommen. Das alte Volkslied: God save the King! ward bei aller Gelegenheit aus voller Brust gesungen. Wenn sich nur ein Glied der königl. Familie im Theater sehen ließ, wurde augenblicklich vom Publicum die Absingung von den Schauspielern gefordert, und man konnte es kaum abwarten, bis der Vorhang herabgelassen ward, und das Sängerchor hervortrat, wo dann bei den Stellen: great George our King! our noble King! immer der lauteste und aufrichtigste Beifallsausruf ertönte." Das Königthum würde in England nur durch schlechte Könige, die selbst der Monarchie das Grab bereiteten, zu Grunde gehen können. Ein Amerikaner fällt am Schlusse seines Reisewerks[10]) folgendes Endurtheil über England und dessen Verfassung: „Ich habe die Masse des englischen Volks reicher, glücklicher und ehrenwerther gefunden als irgend ein anderes mir bekanntes Volk. Man sieht in allen Ständen einen Wetteifer der Lernbegierde und des Kunstfleißes und jenes Gefühl der Unabhängigkeit,

9) Beobachtungen auf einer Reise nach England. 1. Bd. 2. Aufl. Halle 1822. S. 250.

10) Reise eines Gallo-Amerikaners durch Großbritannien in den Jahren 1810—1811. Deutsche Uebersetzung von Ludw. Schlosser. Th. II. Leipz. 1818. S. 319 u. f.

welche eine fortschreitende und wohlgeleitete Verfeinerung bezeichnen. Endlich sind die Art und Weise, womit sich die Vornehmern gegen die Geringern in allen Beziehungen benehmen, so voll Achtung und gerechter Behutsamkeit, daß man darin sofort das Dasein gleicher Gesetze für Alle erkennt. Und dies ist mir ein Merkmal der besten aller vorhandenen Regierungen, die ich in ihrem Zwecke bewundere, wiewohl ich nicht gleicherweise alle ihre Mittel billige. Alles zusammengenommen ist England das einzige Land, wo das Ungefähr sowohl als die menschliche Weisheit, indem sie sich mit den Lastern wie mit den Tugenden unsers Geschlechts ausgleicht, allen Vortheil verschafft, die politische Constitution auf die menschliche Constitution gegründet und ein unregelmäßiges Gebäude vermischter Bauart aufgeführt hat, das, vom Griechischen und Gothischen gleich weit entfernt, äußerlich unscheinbar und unlieblich, aber fest, bequem und leicht auszubessern ist."

An der Spitze der britischen Staatsordnung erblicken wir einen König, geschmückt mit allem Glanz der Majestät und grundgesetzlich ausgestattet mit großen und wichtigen politischen Prärogativen zur Erhaltung seiner hohen Würde und erhabenen Stellung. In dem Rechtsbegriffe des englischen Rechts ist der König, wiewohl er nicht allein der oberste Träger der höchsten staatsgesellschaftlichen Gewalt ist, sondern diese mit dem Parlament theilt, dennoch allein das Haupt des Reichs, eine moralische, mystische oder juridische Person, die sich immer gleich bleibt, unfehlbar und unsterblich ist[11]). Das englische Recht wendet den Begriff der fortdauernden, ständigen Körperschaft für eine Individualität auf den König an, das englische Königthum gilt für eine sole corporation, obgleich dieser Begriff von einer sole corporation in jenem Rechte nicht gerade ausschließlich auf den Inhaber des Königthums und dessen gesetzmäßige Succession beschränkt ist, indem z. B. auch ein jeder Bischof, als Inhaber eines Bisthums, eine solche constituirt[12]). Sowie aber jede öffentliche Corporation die Bedingungen ihrer Existenz durch höhere Gesetze von außen, wodurch zugleich ihre Privilegien begründet sind, bekommt, so hier auch die königschaftliche. Daher wird denn auch das Erbrecht auf die Krone in der Descendenz des Königs nicht als unbedingt angenommen[13]). Entwirft man sich aus den englischen

---

11) The law ascribes to the King — sagt Blackstone — certain attributes of a great and transcendent nature. — He is said to have imperial dignity, to be the supreme head of the realm, dependent on no man, accountable to no man. — The King is not only incapable of doing wrong, but of thinking wrong. — The King never dies. For immediately upon his decease the reigning prince in his natural capacity, his kingship, by act of law, without any interregnum or interval, is vested at once in his heir, who is eo instanti King to all intents and purposes.

12) Was man unter einer ständigen, vom Staate anerkannten Körperschaft versteht, deren Privilegien stets nur ein Einzelner, eine einzige physische Person übt, während Gesetze bestimmen, wie es bei deren physischem Tode gehalten werden soll, wodurch zugleich die ununterbrochene Fortdauer eines solchen Instituts gesichert ist, lehrt Blackstone (I. 469.). Corporations sole consist, sagt derselbe, of one person only and his successors, in some particularly station, who are incorporated by law, in order to give them some legal capacities and advantages, particularly that of perpetuity, which in their natural persons they could not have had. In diesem Sinne sprach auch einst Lord Castlereagh auf dem Wiener Congreß in Bezug auf das deutsche Bundeswesen von der in Verwaltung gegebenen kaiserlichen Würde des vormaligen deutschen Reichs.

13) The doctrine of hereditary right, bemerkt Blackstone, does by no means imply an indefeasible right in the trone. It is inquestionably in the breast of the supreme legislative authority of this kingdom, the King and both houses of parliament, to defeat this hereditary right; and by particular entails, limitations and provisions, to exclude the immediate heir, and vest the inheritance in any one else. Im Falle des Ablebens eines Königs, ohne daß für dessen Succession Vorsorge getroffen worden, giebt das Gesetz dem Parlament und zeitigem Ministerium Zeit zur Beschlußnahme über die Thronfolge: beide bleiben sechs Monate bestehen, wenn sie der erklärte Nachfolger nicht früher auflöst. Sollte es aber sich ereignen, daß es einen König der That nach und gleichzeitig einen andern dem Rechte nach gäbe, dann zeigt Blackstone (IV. 77), daß das Statut 11. Heinrich's VII. c. 1. keineswegs eine Widersetzlichkeit gegen den König dem Rechte nach befiehlt, aber den Gehorsam gegen den König der That nach entschuldigt, und daß Niemand an ersterem Hochverrath begehen kann, bis er Treue zu fordern durch den Besitz des Throns berechtigt ist.

Gesetzen das englische Volksbild, dann erscheint sein Haupt in der Hoheit und Freiheit der perpetuirlichen unwandelbaren Majestät eines Individuums unter der Benennung „König", und diese Majestät hat ihre Vergliederung, kraft der Erblichkeit, in der königlichen Familie, welche das Mittelglied zwischen König und Volk bildet. Das Gesetz betrachtet den König in einer steten Fortdauer (Perpetuity), in seinem politischen Zustande als ein Wesen, das nie stirbt, weil unmittelbar nach dem physischen Tode des mit der königlichen Würde bekleideten Individuums jene Würde, kraft der bestehenden Gesetze, auf seinen Erben übergeht, der, ohne Zwischenreich und Zwischenraum, auf alle Weise König ist. Das Gesetz bedient sich mit Zartgefühl des Ausdrucks Demise (Begebung) zur Bezeichnung des Hintritts des Königs, was die Bedeutung in sich schließt, daß, in Folge der Trennung des physischen Körpers des Königs von dem politischen, die ewig fortbestehende königliche Würde auf seinen gesetzmäßigen Erben übertragen worden.

Vermöge des im englischen Staatsrechte aufgestellten Grundsatzes der Unfehlbarkeit des Königs soll nicht etwa angenommen werden, daß seine Person frei von menschlichen Gebrechen, Leidenschaften und Schwächen gelten müsse; denn es hieße dies voraussetzen, daß das Individuum, welches die Krone trägt, kein Mensch sei. Aber es soll durch diesen staatsrechtlichen Grundsatz feststehen, daß nach seiner Stellung stets zu supponiren, daß er von seiner Macht den richtigen Gebrauch mache, weil, wenn er auch das Gegentheil wolle, verfassungsmäßig dafür gesorgt sei, daß er es gar nicht könne. Darum kann man nach einer politischen Fiction statuiren, daß der König anzusehen, als ob er in politischer Hinsicht nie Unrecht thun, nicht einmal Unrechtes denken könne. Es erscheint diese Dichtung ohne Gefahr, da der König nicht selbst handeln, seinen Willen nicht selbst in Vollziehung und zur Verwirklichung bringen kann, sondern dazu jederzeit Werkzeuge bedarf, und Einrichtungen bestehen, wodurch man sich für den Gebrauch, den die königliche Person von ihrer Macht macht, an diese Werkzeuge halten kann, so daß man bei Allem, was im Widerspruche mit der Vernunft oder zum Nachtheile des Staats geschehen sollte, die Schuld nicht auf den König zu werfen hat und werfen soll, vielmehr zu präsumiren hat, daß er übel berathen oder hintergangen worden. Ganz ungefährlich werden deshalb der Person des Königs auch die Eigenschaften der Unverletzlichkeit und Geheiligtkeit so wie der hieraus sich ergebenden Unverantwortlichkeit beigelegt, was für eine Ungereimtheit gelten müßte, wenn nicht zugleich die volle und stets in der Wirklichkeit zu bethätigende Verantwortlichkeit aller Derjenigen vorausgesetzt würde, die zur Ausführung des Willens des Königs oder zur Vollstreckung seiner Befehle dienen. Der König hat daher in der englischen Verfassung ohne Gefährde und Nachtheil für die öffentliche Freiheit so gestellt werden können, daß er für seine Person Niemandem Rechenschaft zu geben schuldig ist für sein Thun und Lassen, und Unverletzbarkeit ist ihm grundgesetzlich zugesichert nicht allein zum Vortheil für seine eigene Person, sondern eben auch zur Erhaltung der Verfassung. Custance vergleicht ihn der Sonne, die nicht glänzt, um ihr lichtvolles Dasein zu verkünden, sondern um mit ihren wohlthuenden Strahlen die ganze Natur zu beleben. Wie dieses Gestirn ist er bestimmt, den Mittelpunkt der anziehenden Kraft vorzustellen, um den sich die verschiedenen Körper des politischen Systems drehen und durch dessen Einfluß sie ihre eigenthümliche Stelle und Ordnung beibehalten [14]). Und so streng wird der Grundsatz, daß der König erachtet werden soll, keine Ungerechtigkeit begehen zu können, und über alle Ertheilung von Rechenschaft wegen seiner Handlungen erhaben ist, berücksichtigt, daß, wenn Klagen gegen ihn von Staatsbürgern bei dem court of chancery anhängig gemacht werden, der rechtsprechende Lord-Canzler sein Erkenntniß in Form einer vom Könige zugestandenen Gnadensache abfaßt.

Der König ist in England das Haupt der ausführenden Gewalt. In Beziehung auf fremde Mächte und Völker wird er als Stellvertreter und Bevollmächtigter der gesammten Nationalgemeinde angesehen. Was daher zufolge dieses Verhältnisses von ihm geschieht, gilt als eine Handlung der Nationalgemeinde, während Alles, was in auswärtigen Angelegenheiten ohne seine Mitwirkung gethan wird, nur als das Werk von Privatleuten gilt.

14) Concise View of the Constitution of England. Lond. 3. edit. 1815. chap. 10.

Ihm allein kommt das Recht zu, Gesandte abzuordnen und anzunehmen. Die Tractate, Trutz- und Schutzbündnisse, die er mit fremden Mächten abschließt, haben für die ganze Nation Verbindlichkeit. Die Minister sind jedoch dem Parlamente wegen dessen, was in solchen vom Könige mit dem Auslande eingegangenen Verträgen für das Interesse der Nation Nachtheiliges enthalten sein könnte, verantwortlich. Dem Könige steht auch die Macht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen; aber in beiden Fällen ist das Parlament befugt, von den Ministern, deren Rath der König muthmaßlicher Weise befolgt hat, Rechenschaft zu fordern, und ohne Beistimmung des Parlaments kann er keinen Krieg unternehmen, weil von diesem die Bewilligung der Subsidien und Truppen zu diesem Ende abhängt. Zwar leugnet Lord Russel nicht, daß selbst in neueren Zeiten der Geist der Politik, der die Kriege gegen die insurgirten Colonieen in Nordamerika und gegen die französische Revolution dictirte, populären Grundsätzen entgegenstrebte, indem ihr Hauptzweck war, sich im Interesse des Erbmonarchenthums Volksrevolutionen zu widersetzen. Gleichwohl hätten diese Kriege nicht geführt werden können, wäre es nicht damals dem Ministerium gelungen, durch mannigfaltige Vorspiegelungen und Kunstgriffe die öffentliche Meinung und das Parlament zu Gunsten derselben zu gewinnen. Es wird also immer von der Beschaffenheit des großen Nationalrathes und dessen Stimmung abhängen, ob ein König von England bei dem Unternehmen eines Kriegs auf die Unterstützung jenes, die er nothwendig bedarf, wird rechnen können, und auch hier ist die Reform des Hauses der Gemeinen als eine verstärkte Garantie gegen den möglichen Misbrauch, den der König oder dessen Minister mit dem fraglichen Prärogative zu treiben versucht werden könnten, zu betrachten.

In Betreff der inneren Angelegenheiten besitzt der König eine große Menge von Befugnissen. Er hat unbedingt das Recht der freien Wahl seiner Minister sowie seiner Geheimenräthe. Er kann dieselben nach Belieben und Gutdünken ernennen und entlassen. Constitutionsmäßig bestehen keine Schranken für den Gebrauch dieses Rechts. Die königliche Willkür befindet sich hierin lediglich durch äußere öffentliche Verhältnisse beschränkt, deren Macht aber so groß ist, daß sie jener eine dem Wohle des Ganzen entsprechende Richtung verleihen. Da die Krone nehmlich einer steten Einigung mit dem Parlamente bedarf, kein Jahr ohne Geldverwilligungen von Seiten des Unterhauses verbleiben kann und, bei einem Mangel an einer directen Initiative in der Gesetzgebung, Vertreter in beiden Häusern benöthigt ist, um auf Vertheidiger von Propositionen, die von ihr ausgehen, mit Sicherheit rechnen zu können; so gebietet die Staatsklugheit, nur solche Männer zu ihren Räthen auszuersehen, die im Parlamente sitzen und dort bei ihren Motionen einer Stimmenmehrheit gewiß sind. Daher die Erscheinung, daß der König von England freiwillig-gezwungen allemal Personen zu seinen Ministern zu erwählen pflegt, die bereits einen ausgezeichneten Platz im Parlamente einnehmen und in den Angelegenheiten, die sie betreiben, auf die Unterstützung einer Majorität des Hauses, dessen Mitglieder sie sind, zu zählen vermögen. In England beweist ein Ministerium, welches die Majorität der Parlamentsglieder für sich hat, daß die Krone mit der Nation Hand in Hand geht. Nicht so in Frankreich bei seinen oligarchischen Wahlgesetzen und bei der Einrichtung, daß der König sein Recht der Initiative durch Minister ausüben läßt, die blos als Abgeordnete der Krone erscheinen. In Deutschland ist man noch weit mehr von der englischen Einrichtung entfernt. Die Fürsten haben sich da ausschließlich die Gesetzesinitiative beigelegt, und die Ständeversammlungen befinden sich auch in Betreff der Gesetzgebung auf das Petitionsrecht beschränkt. Die constitutionellen deutschen Souveraine brauchen bei der Wahl ihrer Minister gar nicht darnach zu fragen, ob diese werden hoffen können, eine Stimmenmehrheit im Schooße der volksvertretenden Versammlung zu bekommen. Sie nehmen zu Ministern Subjecte, die ihnen gefallen, ohne sich darum zu bekümmern, ob sie auch dem Volke gefallen. Die untauglichsten Männer, durch bloße Fürstengunst emporgehoben, können da zu Ministerposten gelangen, und die unpopulärsten Minister, wenn sie auch noch so sehr die Stimme der öffentlichen Meinung gegen sich haben, vermögen da sich am Staatsruder und im Conseil des Fürsten zu erhalten. In England trifft vermöge des ganzen Organismus des dortigen Staatswesens Alles zusammen, daß

der König nicht umhin kann, stets nur die geeignetsten Männer, deren Befähigung zur Leitung der öffentlichen Angelegenheiten hinlänglich erprobt ist und die sich zugleich des Zutrauens der Nation erfreuen, zu seinen Rathgebern zu wählen; denn wollte er Andere zu seinen Ministern bestellen, dann würde die Krone allen Einfluß auf die Parlamentsverhandlungen verlieren und ihre eigenen Interessen könnten gefährdet werden. Ich weiß sehr wohl, daß die Monarchisten auf dem Continent die Art und Weise, wie der König von England seine Minister zu suchen genöthigt ist, für eine unziemliche Beschränkung der königlichen Macht halten dürften, allein wie sollte sie dafür vernünftigerweise gelten können, wenn diese blos gebunden ist, nur unter den Tüchtigen und Tüchtigsten zu wählen Diejenigen, welche Minister sein sollen? Verhält es sich nicht eben so mit allen andern öffentlichen Aemtern, daß man nur dann hoffen kann, daß sie gut versehen werden, wenn taugliche, dazu geeignete Männer dafür erkoren werden? Muß also wohl nicht eine Einrichtung vortrefflich erscheinen, welche eine sichere Bürgschaft gewährt, daß die obersten Staatsstellen allezeit nur mit Solchen besetzt werden, welche denselben vor Andern gewachsen sind? Kann die Staatsgesellschaft eine größere Garantie für die zweckmäßige Besorgung ihrer Angelegenheiten finden, als dadurch ihr dargeboten wird, daß allemal die fähigsten Personen an ihre Spitze gestellt werden? Das Staatsoberhaupt in der Monarchie kann und mag ausschließlich das Recht haben, die Staatsminister, die zugleich seine Räthe abgeben sollen, zu ernennen; gleichwohl liegt es in der Natur der Sache, daß diese nur unter den fähigsten Staatsmännern gewählt werden dürfen, wenn sich erwarten lassen soll, daß durch sie der Zweck ihrer Bestimmung erreicht und erfüllt werde. Könnte es wohl als eine ersprießliche Einrichtung für die Krone und das Volk erscheinen, wenn der Monarch nach Willkür den Infanteriegeneral zum Commando der Flotte, den Marinecapitän zum Chef eines Cavalerieregiments berufen könnte? Napoleon wählte zu Marschällen diejenigen Generale, die am öftersten Siege davongetragen hatten; ebenso sucht der König von England zu seinen und des Landes ersten Räthen Diejenigen aus, die in den parlamentarischen Kämpfen sich als die Stärksten gezeigt haben, die genügende Beweise gegeben, daß sie in ihrer öffentlichen Thätigkeit die Nation, die sich durch das Parlament als ihr Organ ausspricht, für sich haben, und die ihre ausgezeichnete Befähigung in der Verfechtung und Vertheidigung dessen, was sie für nützlich oder nothwendig halten, an den Tag legten. Auf diese Weise macht sich die königliche Autorität selbst stark; sie ist und bleibt in England immer stark, intellectuell stark, weil ihre Organe in der großen Rathsversammlung der Nation die talentvollsten sind, während die Nation die Gewißheit hat, daß ihre Angelegenheiten in den besten Händen sind, da sie allemal von denjenigen Geistern besorgt werden, welche die Geschicktesten, Verständigsten und Klügsten sind. Was kann in der That ein König, der seine Bestimmung nicht verkennt und seinem erhabenen Berufe nachzukommen aufrichtig bestrebt ist, mehr wollen, als daß die Staatsgeschäfte fort und fort entsprechend dem vernünftigen Gesammtwillen, dessen höchsten Repräsentanten er selber vorstellt, vollführt werden, und wie kann er sich besser, leichter und einfacher sichern, daß von seinen obersten Dienern im Sinn und Geist des Nationalwillens gehandelt werde, als wenn er diese aus der Zahl Derjenigen hervorsucht, die das natürliche Organ desselben für sich haben.

Ein sinniger Beobachter der englischen Zustände hat einen Hauptgrund des Excellirens der Engländer in allen Dingen in der Vortrefflichkeit ihrer Werkzeuge und ihres Geräthes zu jedweder Arbeit, indem dieses immer das zweckmäßigste und zweckförderndste ist, entdeckt und gleichermaßen auch eine Hauptursache des vortrefflichen Ganges der englischen Staatsmaschine in der vorzüglichen Beschaffenheit der Instrumente, welche bei deren Regierung in Anwendung gebracht werden, gefunden. Eben weil nehmlich der König in England, Dank dem dortigen staatsgesellschaftlichen Organismus, seine obersten Räthe und Minister jederzeit unter den tüchtigsten Männern, unter den ersten Geistern des Landes zu wählen hat, bekommt die ganze Regierungsmaschine dort die eigenthümliche Einrichtung, daß der englische König zu allen wichtigen politischen Functionen das allerzweckmäßigste Geräthe gebraucht. Er arbeitet dort stets mit den zweckmäßigsten Werkzeugen, mit Ministern aus der Zahl der fähigsten und einsichtsvollsten Männer des Reichs.

Darum ist die Regierung der englischen Könige seit der Revolution, wodurch sich eigentlich die Dinge erst so gestaltet haben, so glorreich gewesen, glorreich nicht sowohl durch die Persönlichkeit Derjenigen, die den Thron einnahmen, als durch die großen Namen der Männer, welche im englischen Ministerium fungirten. Wirklich hat kein anderes Land seit anderthalb Jahrhunderten eine solche Aufeinanderfolge von großen Staatsmännern aufzuweisen gehabt wie England. Sie folgten sich nicht wie Licht und Schatten, wie Regen und Sonnenschein, wie einst die guten und schlechten Imperatoren im römischen Reiche sich folgten, sondern ununterbrochen seit der gedachten wohlthätigen Revolution ist das britische Staatsruder geführt worden von einer Reihe der ersten Talente, zum Glanze der Krone, zum Heile der Nation, so daß der bloße Name schon: „ein englischer Minister", bei allen Völkern der Erde die Präsumtion der ausgezeichnetsten Talente rege macht. England verdankt wesentlich jener Einrichtung, wornach die Könige aus dem Hause Hannover fortdauernd es sich zur Maxime gemacht haben, nur auf Mitglieder des Parlaments, und zwar auf solche, die durch ihre hervorragenden Talente einen bedeutenden Einfluß in demselben üben, ihre Wahl bei der Besetzung des Ministeriums zu richten, seine Größe. Die Frage: „wodurch ist Großbritannien zu der Höhe gelangt, worauf wir es staunend erblicken?" nimmt einer unserer scharfsinnigsten Staatsphilosophen[15]) keinen Anstand, dahin zu beantworten: „Durch die Männer, welche, weil sie im britischen Senate durch Geist und Beredsamkeit herrschten, der obersten Staatsämter (der Ministerstellen), gleichsam nach einer Vorwahl, würdig gefunden wurden." In England, weil dort die constitutionelle Verfassung eine Wahrheit ist, ist es ganz unmöglich, daß ein unbedeutender, ein mittelmäßiger Kopf nur auf einige Dauer Minister sein könnte! Es ist da das heiße Prüfungsfeuer des Parlaments in jeglichem Jahre, wo Der, welcher Minister ist oder zu werden wünscht, beweisen und bewähren muß, daß er von ächtem Metall ist, daß er Minister ist, nicht etwa blos, weil er vom Könige dazu ernannt, sondern auch, weil er der Fähigste ist. Und hier genügt nicht Ein Sieg, vielleicht zufällig errungen, sondern es ist ein tagtäglich erneuerter Kampf zu bestehen. War Einer auch wiederholt Sieger, wird er ein- oder mehrmal besiegt, dann muß er abtreten, Dem, welchem er unterlegen, den Platz überlassend. Die Sieger im Parlamente sind die Candidaten zum Ministerium, und auf den Galerieen der Parlamentshäuser und durch die Berichte in den öffentlichen Tageblättern kann man jedesmal im Voraus die Männer kennen lernen, die den Beruf haben, im Ministerium einen Platz einzunehmen, während zugleich das Volk Gelegenheit hat, sich zu überzeugen, daß sich stets Männer im königlichen Rathe befinden, vor deren Talenten man Respect haben muß. In Ländern dagegen, wo die Staatsaffairen mit Geheimnißkrämerei behandelt werden, da kann es nicht fehlen, daß es Usurpatoren unter den Ministern giebt, die, des Vertrauens des Volkes wie des Fürsten gleich unwürdig, in ihren Vorrathskammern von List und Schmeichelei — um sich der Ausdrücke eines neueren Schriftstellers über England zu bedienen — nicht Lumpen genug würden finden können, ihre Blößen zu bedecken, falls sie die Probe der Oeffentlichkeit in einem englischen Parlamente zu bestehen hätten. Um die Gemeinen, von deren Beschlüssen so viel abhängt, für sich zu haben, kann der König nicht umhin, immer wenigstens theilweise sein Ministerium aus Männern zusammenzusetzen, die im Unterhause eine Stimme bekommen und diese geltend machen können. Ja er wird sogar die vornehmsten Mitglieder seines Conseils dem Unterhause entnehmen müssen, weil es gerade am meisten darauf ankommt, der Krone dort ein Gewicht zu verleihen. Daher mußte Pitt bei der Bestellung eines Premierministers allen Lords vorgezogen werden. Solchergestalt kann die Aristokratie nie dazu gelangen, die Ministerstellen als ein Monopol in Anspruch zu nehmen. Selbst wenn der König Minister aus der Classe der Pairs nimmt, muß er doch seine Wahl auf solche richten, die dem Unterhause angenehm sind, und er wird dies schon darum thun müssen, weil im entgegengesetzten Fall leicht Zwiespalt in seinem Cabinet entstehen und dieses der nöthigen Einigkeit und Einheit ermangeln könnte. Mögen aber die Minister vom Könige aus den Mitgliedern des Ober-

15) S. Zachariä in den von mir herausgegeb. Allgemeinen politischen Annalen. Bd. IX. 1823. S. 236.

hauses oder aus denen des Unterhauses erkoren werden: allezeit stellen sie eine doppelte Person vor, zuerst als Mitglieder des Hauses, dem sie angehören, und dann als Räthe des Königs; und immerfort haben sie darum auch ein doppeltes Interesse zu berücksichtigen und zu wahren, was natürlich überall wegfällt, wo die Minister in der Kammer der Nationalrepräsentation blos als königliche Commissarien erscheinen und in des Königs oder in ihrem eigenen Namen mit den Kammern verhandeln. Ein Fürst wird, schon vermöge des der menschlichen Natur anklebenden Egoismus, versucht, nicht leicht Andere zu Ministerstellen zu erheben, als Leute, denen er Servilität genug zutrauet, sich dazu herzugeben, ihm zu Willen und in seinem Interesse zu handeln. Allenfalls wird er bei seiner Wahl darauf sehen, daß sie die erforderliche Gewandtheit haben oder eine gewisse jesuitische Verschmitztheit, um der von ihnen verlangten Förderung seiner Sonderinteressen den Anstrich der Sorge für das allgemeine Wohl zu verleihen und seine Macht, trotz der bestehenden constitutionellen Schranken, möglichst zu erweitern. In beständiger Abhängigkeit vom Fürsten und in der Regel vor Allem bestrebt, sich auf ihren hohen Posten zu erhalten, ermangeln meist die Minister der nöthigen Selbstständigkeit, um geeignet zu sein, zur Vermittelung der nicht selten collidirenden Interessen der Krone und des Volks zu dienen. Sie müssen bongré malgré mehr oder weniger zur Rolle von einer Art Höflingen sich bequemen, sorgsam Alles vermeidend, was ihnen die fürstliche Ungunst zuziehen könnte. Daher die Erscheinung, daß sie fortdauernd Partei mit den Fürsten machen, blos als Diener und Werkzeuge dieser sich benehmen, und ihre Thätigkeit und Wirksamkeit kann um so mehr diese Richtung nehmen, da ihre auf dem Papier stehende Verantwortlichkeit der Ständeversammlung gegenüber ihnen keine Gefahr bringt, indem sie gemeiniglich auf Täuschung beruht. So ist es nicht in England. Wohl sollen auch in anderen constitutionellen Monarchieen die Minister den Beruf haben, stets das unzertrennliche Wohl des Landesfürsten und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern, ein Beruf, der ihnen gemeinsam mit den Landständen beigelegt wird, daher sie auch Staatsminister heißen. Doch nirgends wird bei der ministeriellen Amtsführung so unbedingt und so unwandelbar wie in England das Princip als Regulativ befolgt, daß man dem Könige schlecht diene, wenn man dessen Interessen als denen seines Volkes entgegengesetzt betrachte, darstelle oder behandle. Ein englischer Minister würde überzeugt sein, nicht nur seine Pflicht zu verletzen, sondern auch seiner Bestimmung zuwider zu handeln, wollte er dem König einen Rath ertheilen, der mit den Nationalinteressen nicht verträglich wäre, und ein englischer König, der Sonderinteressen verfolgen wollte, würde in seinem eigenen Conseil die größte Opposition und nie Werkzeuge oder Helfershelfer zu deren Realisirung finden.

Man wähne indessen nicht, daß bei einer solchen Stellung des Ministeriums zum Könige die Ansicht, Neigung oder Wille und mithin auch die Macht und der Einfluß des Letztern von wenigem Gewicht, wohl gar völlig kraftlos im erstern sei, so daß ein britischer König in seinem Conseil persönlich Nichts vermöge. Es ist keineswegs Maxime des britischen Staatsrechts, was auf dem Continente bald die Einen als eine natürliche Forderung des Staatsrechts der constitutionellen Monarchie, bald die Andern als ein Gebrechen dieser Staatsart erklärt haben, daß der König nicht solle selbst regieren dürfen, sondern nur über den Ministern, den wahren Staatsregenten, als eine Art Großwahlherr, wie einmal Sièyes haben wollte, schweben müsse, um die Aussprüche der Majorität der Nationalvertretung durch ihre Ernennung und Entfernung zu vollziehen, höchstens nach eigenem Urtheile den Wünschen derselben zuvorzukommen. Im Gegentheil ist die Persönlichkeit des Königs immer von hoher Wichtigkeit und großer Bedeutung bei dem Gange der Angelegenheiten Englands gewesen. Ein König von Großbritannien ist weit entfernt, zu einem Roi fainéant, zu einer blos passiven Rolle in den Staatsgeschäften verurtheilt zu sein. Nur braucht er allerdings nicht selbst zu regieren, wenn er nicht Lust dazu hat; denn findet er auch Gefallen an Zurückgezogenheit von den öffentlichen Geschäften, liebt er vielleicht mehr das Hofleben als das Staatsleben, so gehen in England die Dinge auch ohne ihn ihren geregelten Gang, weil Minister vorhanden, die dem Parlamente für die Besorgung der Staatsangelegenheiten verantwortlich sind. Daher macht es auch keinen Unterschied,

ob eine Frau statt eines Mannes den Thron einnimmt. Daß auf diesem ein schwaches Weib sitze, wurde nicht bemerklich, als unter der Königin Anna ein Godolphin und Marlborough das Staatsruder führten. Denn in England kann ein König nur dann selbst regieren, wenn er zu einem guten Regieren die erforderliche Fähigkeit besitzt. Ist dies der Fall, dann hat er in den dem Parlamente verantwortlichen Ministern kein Hinderniß im Gutregieren, sondern nur im Schlechtregieren. Denn wenn auch Alles vom Könige ausgehen kann, so sind doch seine Räthe verpflichtet, ihn von irrigen und nachtheiligen Schritten abzuhalten, ja diese ihm unmöglich zu machen. Sie haben zwar kein directes Mittel, den König zu zwingen, Etwas zu thun oder zu unterlassen; aber auf der andern Seite kann auch der König sie nicht zwingen, in seinem Ministerium zu bleiben, und er darf ihren Rath nicht misachten, wenn er Minister behalten will, welche die Majorität des Parlaments für sich haben, weil er mit andern Ministern, bei denen dies nicht der Fall, gar nicht würde regieren können. So sahen wir den Grafen Grey sein Ministerportefeuille zurückgeben, als der König auf seinen Rath nicht hörte, und der König ward zur Nachgiebigkeit bewogen. Trägt ein kräftiger, einsichtsvoller, zum Regenten geborener und von Natur reich begabter Fürst die Krone, dann wird sein Streben sein, durch Handlungen und Thaten die öffentliche Meinung und mit dieser die Stimmenmehrheit im Parlamente für sein politisches System zu gewinnen. Er ist alsdann die Seele dieses, und selbst regierend im Sinn und Geist der Nation, hat er nicht erst nöthig, sich nach Ministern umzusehen, die geeignet sein könnten, ihn im Parlamente zu vertreten, und die, um dies mit Erfolg zu vermögen, auf eine Majorität in diesem müssen rechnen können. Er selbst tritt vielmehr, durch seine Persönlichkeit Alles überragend, in den Vorgrund, regierend mit der Majorität in den Häusern der Nationalrepräsentation, die Hauptrolle spielend, während seine Räthe auf Nebenrollen beschränkt sind, blos bestimmt, der Form zu genügen, und solchergestalt in den Hindergrund treten. Die englische Geschichte zeigt uns ein glänzendes Beispiel der Art in Wilhelm dem Oranier. Er, der größte Staatsmann seiner Zeit, wußte selbst für sich und sein System die Majorität des Parlaments zu gewinnen und zu behaupten und er lenkte die Geschicke der Nation zu seinem und Englands Ruhme, ohne daß man Minister kennt, die ihm den Sieg im Parlamente bereiteten. Wo hingegen minder mit Regenteneigenschaften begabte Fürsten den Thron besteigen, da kann es nur heilsam sein, wenn sie weise genug sind, im Gefühle ihrer eigenen Schwäche, die öffentlichen Geschäfte Männern zu überlassen, die sie kräftiger zu handhaben geschickt sind, und es ist gut und von den ersprießlichsten Folgen, daß sich nur solche Minister behaupten können, die sich des öffentlichen Zutrauens in einem vorzüglichen Grade und darum einer Majorität im großen Nationalrathe erfreuen. Denn in dem Umstande, daß sie nicht im Stande wären, eine Stimmenmehrheit im Parlamente davon zu tragen, würde der Beweis zu finden sein, daß sie nicht zum Nutzen des Landes regieren würden, wenigstens in dem von ihnen befolgten Systeme die Meinung der Nation gegen sich haben. In solcher Stellung aber würden sie nur die Würde der Krone compromittiren, derselben jedenfalls keine nützlichen Dienste leisten, ihr von keinem Vortheile sein können. Es erscheint also als eine auch zum Heile der Krone gereichende Einrichtung, daß in solchen Fällen nur Minister am Ruder des Staats sich erhalten können, die im Parlamente eine Stütze haben. Doch kann die politische Klugheit dem britischen Monarchen nur in dem Falle rathen, bei der Wahl seiner Räthe den Winken des Parlamentes zu folgen und dessen Stimme zu berücksichtigen, wenn er die Ueberzeugung hat, daß das zeitige Parlament sich in dieser Beziehung als das wahre und treue Organ der Nation ausspricht. Hat er die entgegengesetzte Ueberzeugung gewonnen oder kann er voraussetzen, daß die Nation nicht die Meinung ihrer Repräsentanten theilt, dann können Gründe der Staatsklugheit den britischen König bewegen, von der Gewohnheit abzuweichen und seine Wahl auf Minister fallen zu lassen, die, wenn sie gleich dem Parlamente nicht zusagen, doch den Beifall der Nation haben. So konnte es zumal vor der Parlamentsreform öfter der Fall sein, daß, wenn der König seine Räthe nach dem Sinne des Parlamentes wählte, er Minister bekam, die das Zutrauen der Nation nicht genossen. Auch hat Georg III. einmal gezeigt, wie ein englischer König, der die Liebe und Achtung des Volkes hat, leicht die öffentliche Meinung gewinne,

und wie das Parlament durch ihn und diese öffentliche Meinung genöthigt werden könne, Ministern beizustimmen, welche er auch gegen die Stimmenmehrheit im Parlamente ernannt hätte. Und immer hat der König durch das ihm unbedingt zustehende Recht, die Auflösung des Parlamentes anzuordnen, das Mittel in Händen, zur Behauptung von Ministern, die das Parlament gegen sich haben, an die Nation zu appelliren und durch diese Maßregel ein Parlament ins Leben zu rufen, auf dessen Zustimmung dann seine Minister, wenn sie das Vertrauen der Nation genießen, werden zählen dürfen.

Der König ist das Haupt der obersten ausführenden Macht, Oberbefehlshaber der Armeen und Flotten Großbritanniens, und in seinen Händen allein ruht die Kriegsmacht des Reichs, und zwar ohne Mitwirkung des Parlaments, dergestalt, daß diesem durchaus keine Einmischung in Angelegenheiten des Commandos und der Organisation des stehenden Heeres und der Marine zusteht[16]). Dem Könige ist in England besonders die ausschließliche und zugleich unbeschränkte oberste Befehlshaberschaft über die besoldete bewaffnete Landmacht verliehen. Der General, den er zum Commander in chief ernennt, ist nur ihm und nicht dem Parlamente verantwortlich. Die Minister und insonderheit derjenige, der den Titel Secretary of war führt und häufig nicht einmal Militair ist, haben nur die Geschäfte, welche sich auf die finanziellen Angelegenheiten der Armee beziehen, zu besorgen und werden auch nur in diesen bei der Verwaltung des Kriegswesens zu Rathe gezogen. Der Staatssecretair, dem das Portefeuille des Kriegs anvertraut ist, ist Nichts weiter, als was in Frankreich unter Napoleon der Ministre de l'administration de la guerre war. Der vom Könige bestellte commandirende General empfängt keine Befehle oder Instructionen von einem verantwortlichen Kriegsminister, sondern er bekommt alle seine Dienstweisungen unmittelbar vom Könige, ohne Dazwischenkunft eines Ministers. Der König hat zugleich das unbestrittene Recht, eben sowie er den General en chef der Armee nach Belieben bestellt und entläßt, auch jeden andern Officier in derselben, nachdem er von ihm angestellt worden, durch Abschiedsertheilung zu jeder Zeit wieder aus dem activen Dienste zu entfernen, und zwar ohne daß ein solcher Officier auf eine Entschädigung oder Pension Anspruch zu machen hat. Es wird ihm in einem solchen Falle, gleichviel welchen Rang oder Grad er hat, blos angezeigt, that His Majesty has no further occasion for his service. Diese Einrichtung bietet den Vortheil dar, daß in England die Armee völlig unabhängig vom Wechsel des Ministeriums ist und entfernt von der Theilnahme an allen Parteihändeln gehalten wird. Gleichzeitig aber ist auch hinlänglich dafür gesorgt, daß aus der völligen Abhängigkeit der stehenden Truppen von der Person des Königs keine Gefahr für die Nationalfreiheit erwachsen kann. Der König vermag nehmlich keine Landarmee ohne Zustimmung des Parlaments auf die Beine zu bringen und zu unterhalten. „Eine stehende Armee ohne Einwilligung des Parlaments ist gegen das Gesetz" — heißt es ausdrücklich in einem der großen Freiheitsbriefe der britischen Nation[17]). Da die Mächte des Continents zahlreiche Kriegsheere mitten im Frieden unterhalten, Großbritannien in auswärtige Kriege verwickelt werden kann, überdies Truppen erforderlich sind zur Stationirung in den vielen Colonieen, leider bisher auch noch in Irland; so hat sich die Unterhaltung eines in den Waffen geübten stehenden Militairs nicht vermeiden lassen. Dieses wird jedoch jedesmal nur auf ein Jahr errichtet und das Parlament verwilligt auch jedesmal blos auf ein Jahr die zur Besoldung desselben nöthigen Summen, während es zugleich die Mannschaftszahl bestimmt. Falls es nach Ablauf des Jahres mit Genehmigung des Parlaments nicht wieder von Neuem errichtet wird, ist es ipso facto aufgelöst. Jeder Militair, der alsdann noch die Waffen führte im Dienste des Königs, würde als ein Friedensbrecher verfolgt und bestraft werden. Ueberdies hat es das Parlament in seiner Hand, bei der jährlichen Erneuerung der Mutiny Bill die Gerichte zur Bestrafung der Meuterei, Desertion und anderer militairischen Vergehen zu ermächtigen oder nicht, und daher dem Kö-

16) Statut. 13. Car. II. c. 6.
17) Bill of Rights. Art. 6.

nige sogar die ihm nothwendige Gewalt über die Kriegszucht zu verweigern. „Nur die Nothwendigkeit der Selbsterhaltung und Vertheidigung gegen feindliche Angriffe von Außen, urtheilt Custance, kann die Aufrechthaltung und Unterhaltung eines Kriegsheeres in einem freien Staate rechtfertigen. Auch wissen Englands Gesetze nichts von einem stehenden Heere. Der eigentliche Begriff von einem englischen Kriegsmanne ist der, daß ein freier Bürger sich freiwillig und für eine bestimmte Zeit zum Kriegsdienste verpflichtet, um seinen König und sein Vaterland zu vertheidigen, nicht aber, daß er als ein bewaffneter Knecht der Gewalt diene, um seine Mitbürger in der Unterwürfigkeit zu erhalten." Daher in England kein gezwungener Militairdienst, kein Conscriptionswesen. Das Militär ist übrigens dort den bürgerlichen Obrigkeiten und Gerichten untergeordnet, kann im Innern des Landes auch nur gebraucht werden auf Aufforderung der ersteren und unter deren Leitung, und durch zweckmäßige Gesetze ist verhütet, daß demselben keine Mitwirkung bei den Regierungshandlungen gestattet ist, während es zugleich von aller Theilnahme an öffentlichen Vorgängen, wo das Volk seine Rechte übt, entfernt bleibt. Die Krone ist darum nicht durch Hilfe der Armee im Stande, ihr Ansehen zu erhalten und zu gebrauchen, weshalb denn auch die königliche Autorität in England nicht ihren Stützpunkt in der Armee sucht.

Ferner ist der König Oberhaupt der überaus reich dotirten englischen Staatskirche. In dieser Eigenschaft steht ihm die Macht zu, alle Synoden und geistlichen Convocationen zu versammeln, zu regeln, zu prorogiren und zu entlassen und, was von großer Wichtigkeit für ihn ist, um sich einen ihm ergebenen Klerus zu verschaffen, er vergiebt alle geistlichen Aemter und Würden. In England allein giebt es 2 Erzbisthümer, 24 Bisthümer, 38 Diakonate, 46 Präbenden und 1020 Pfarreien. Die größeren Bisthümer tragen jährlich 5—20,000 Pfund Sterl. ein. In Irland sind außerdem noch 4 Erzbischöfe und 18 Bischöfe, deren Einkommen zusammen jährlich mehr als 185,700 Pfund Sterl. beträgt. Der König gilt für den Erhalter und Bewahrer des öffentlichen Friedens, welchen man im Allgemeinen the Kings peace nennt und für die Quelle der Gerechtigkeit, die in seinem Namen gespendet wird. Er besitzt ein nur in bestimmten Fällen eingeschränktes Begnadigungsrecht. Er hat die Macht, Ehren und Würden, Adelstitel und Orden nach Gefallen zu ertheilen. Er vergiebt die Stellen und Aemter in allen Zweigen der Staatsverwaltung. Wenn man alle diese und viele andere Vorrechte erwägt, die dem Könige von England eingeräumt sind, so erkennt man, daß sie ihn in der That zu einem fast unbeschränkten Monarchen machen könnten, ständen ihm zugleich auch die Mittel zu Gebote, solche ungehindert auszuüben. Aber der König hat, außer der für seinen und seines Hofs Unterhalt bestimmten Civilliste, nur höchst unbedeutende Einkünfte und kann zu Staatszwecken weder über die nöthigen Summen verfügen noch solche von dem Lande erheben, sondern die Bewilligung derselben hängt jährlich vom Parlamente ab, und so vermag er die meisten seiner Prärogativen nur in so weit in der Wirklichkeit auszuüben, als dieses das dazu erforderliche Geld bewilligt. So kann er z. B. wohl Aemter und Würden vergeben, aber solche ohne Geldbewilligungen des Parlaments nicht bezahlen. Eben so kann er wohl das Eine oder das Andere befehlen, was Ausgaben erheischt; aber ohne Zugestehung der dazu nöthigen Summen durch das Parlament kann er die Kosten nicht bestreiten. Solchergestalt kann ihm die Mehrzahl seiner Vorrechte gar Nichts nützen, wenn er das Parlament nicht für sich hat, weil er durch dieses erst in den Stand gesetzt wird, von denselben Gebrauch zu machen.

Die constitutionellen Prärogativen, in deren Besitz der König dem Parlamente gegenüber sich befindet und Einfluß auf dasselbe behauptet, bestehen darin, daß er allein das Recht hat, das Parlament zusammenzuberufen, und die Macht, dasselbe nach Gutdünken prorogiren und auflösen zu können, während zugleich seine Sanction oder Bestätigung zu jedem Gesetz erforderlich ist, nachdem dasselbe durch beide Häuser des Parlaments gegangen ist. Das königliche Vorrecht, das Parlament aufzulösen, d. i. die gesetzgebende Macht in einem Augenblicke zu vernichten, ist nach Archenholz's Dafürhalten so außerordentlich, daß man alle Erfahrung zu Hilfe nehmen muß, um überzeugt zu sein, daß eine so ausnehmende Gewalt die Freiheit des Volkes nicht nach Gutachten zertrümmern könne. Die Macht der Gesetze ist so groß in England, setzt er hinzu, daß die königlichen Aufhe-

bungsworte wie ein Talisman sind, wodurch die gesetzgebende Macht plötzlich gleichsam erstarrt; aber eben diese Macht der Gesetze schützt da auch gegen jede Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Königsgewalt. Mag der König auch die unbestrittene Befugniß haben, zu jeder Stunde ein versammeltes Parlament nach Willkür aufzulösen, so kann er doch nicht ein ganzes Jahr lang ohne Parlament sein und er befindet sich in einer gebieterischen Nothwendigkeit, binnen Jahresfrist in solchem Falle ein neues Parlament zusammenzuberufen.

Die Abtheilung des Parlaments in zwei Kammern ist für den Einfluß der Krone von nicht geringer Wichtigkeit. Denn da, um einen Beschluß fassen zu können, die Uebereinstimmung der beiden Kammern erforderlich ist, so können die Diener der Krone in beiden auf die angemessene Art einwirken, und selbst wenn sie ihren Zweck nicht erreichen, die Fassung eines Beschlusses, der mit ihren Ansichten nicht übereinstimmt, in der einen oder der andern Abtheilung des Parlaments zu hintertreiben, bleibt ihnen immer noch die Versagung der königlichen Genehmigung als Mittel übrig, ohne welche selbst ein in Uebereinstimmung der beiden Parlamentshäuser gefaßter Beschluß nicht vollzogen werden kann. Seit Wilhelm III., 1693, ist gleichwohl kein Beispiel einer unter solchen Umständen vom Könige verworfenen Bill vorgekommen und selbst damals verging kein Jahr und der König erklärte seine Zustimmung. In der That wird gegenwärtig schon Staatsklugheit einen englischen König verhindern, seinen Willen gegen den in beiden Abtheilungen des Parlamentes übereinstimmend ausgesprochenen Willen der Nation durchsetzen zu wollen, und geschähe es auch, daß er das grundgesetzlich ihm unbedingt zustehende Vetorecht in Anwendung brächte, so würde er zu dieser Maßregel nur greifen, um durch Anordnung eines neuen Parlamentes, nach Auflösung des bisherigen, an die Nation selber zu appelliren, annehmend, daß die Ansicht des Parlaments nicht die der Nation wäre. Es ist gewissermaßen nur ein suspensives Veto, das er in einem solchen Falle ausübt, was auch schon der Ausdruck: Le Roi s'avisera, dessen sich die Krone bei einer Gelegenheit der Art bedient, andeutet. Tritt das neue Parlament der Meinung des vorigen bei, dann wird dem Könige Nichts übrig bleiben, als ebenfalls seine Zustimmung zu ertheilen. Eben so wie auf das Unterhaus sind der Krone auch verfassungsmäßige Mittel verliehen, auf das Oberhaus einzuwirken. An und für sich besteht letzteres zu einem großen Theile aus Mitgliedern, die dem Hofe ergeben sind, an den sie ihre Würden und Stellen, oder doch die Hoffnung, solche zu erhalten, binden, die folglich in der Regel und einer großen Zahl nach zur Partei der Krone gehören, und wenn die Diener dieser besorgen, keine Majorität im Oberhause für sich zu haben, können sie dieselbe sogar sich schaffen, indem sie den König von der ihm zustehenden Prärogative Gebrauch machen lassen, eine Anzahl neuer Pairs zu ernennen, und dazu Individuen, deren Stimmen sie gewiß sind, in Vorschlag bringen. So wurden z. B. nach Cuninghame, um den Utrechter Frieden im Parlamente durchzusetzen, auf einmal 12 neue Pairs ernannt.

Lord John Russel hat die verschiedenen Mittel in einer Uebersicht zusammengestellt, welche der Krone zu Gebot stehen und von ihr geschickt angewandt werden, um ihren Einfluß auf das Parlament zu sichern[18]). Neben den mehr oder weniger einträglichen Aemtern, welche die Krone verleiht und die im Ganzen eine Summe von jährlich 18 Mill. Pfund Sterl. zur Disposition der Krone stellen, womit sie Einzelne zu begünstigen freies Feld hat, tritt nun noch der Einfluß der Ehrenauszeichnungen ein, worunter Standeserhöhungen und Ordensverleihungen gehören, deren sich die Krone bedient, um ihren Anhang zu vergrößern. In der That der König von England hat so viele Hilfsmittel, daß, wenn er sich derselben zweckmäßig zu bedienen weiß, sein Einfluß auf das Parlament hinlänglich gesichert ist; daher es in einem bekannten Sprüchworte heißt: „der König von England hat so viel Macht, als er Verstand hat." Indessen ist doch sowohl durch die Reform des Hauses der Gemeinen an und für sich als durch die in Folge derselben geschehene Einziehung und Aufhebung einer nicht geringen Zahl von Stellen, Aemtern und Sinecuren, über

18) Essay on the History of the English Government and Constitution from the reign of Henry VII. to the present time. Lond. 1823. chap. 34.

deren Verleihung die Krone zu verfügen hatte, die Macht dieser nicht unbedeutend vermindert worden, und gewiß wird noch mehr in dieser Beziehung geschehen, wenn gleich, so lange Großbritannien noch so viele Colonieen hat, immer eine überaus große Zahl von mehr oder weniger einträglichen Aemtern in diesen übrig bleiben wird, welche die Krone an Personen vergeben kann, die sie begünstigen will.

Durch die eminente Stellung, welche in der englischen Verfassung dem Könige verliehen ist, hat man das Eintreten sowohl von Pöbelherrschaft als aristokratisch-oligarchischer Herrschaft unmöglich machen wollen. Die höchste ausführende oder executive Gewalt so wie alle Verfügungen der äußern Politik ruhen jedoch blos beim Könige, unter beständiger Beschränkung und Controle mittelst der Preßfreiheit, der Verantwortlichkeit der Minister, endlich mittelst der sachgemäßen Festsetzung der richterlichen Gewalt und der hieraus entspringenden Unmöglichkeit eines inquisitorischen Verfahrens gegen irgend Einen im Volke, da durchgehends öffentliches mündliches Verfahren vor der Jury besteht und die Habeas-Corpus-Acte streng gehandhabt wird. „Der König, urtheilt der Bischof von Landaff, Richard Watson[19]), soll nach der Verfassung im Geringsten nicht mehr Gewalt haben, als für ihn nöthig ist, die Regierung zum gemeinen Besten zu führen. Besäße er mehr Gewalt, dann würde dieses nichts Anderes als die Macht sein, auch Unrecht thun zu können; es würde eine Erlaubniß zur Ungerechtigkeit sein, welche die Grundlage aller Tyrannei in jedem Königreiche in der Welt ist, welche Despoten auf dem festen Lande verlangen und ausüben, die aber unser König, Gott sei Dank! gewiß nicht würde ausüben wollen, wenn er sie auch erlangen könnte, und die unsere Verfassung, Gott sei Dank! ihm auch nicht erlaubt zu verlangen." Ein bekannter Veteran der neueren Politik, der ehrwürdige Lanjuinais, entwickelte einst in der französischen Pairskammer die Ursachen, warum selbst eine mangelhafte Organisation der Nationalrepräsentation in England weit weniger nachtheilige Folgen zeigen könne als in andern Ländern und dort vollkommen hinreiche, die königliche Autorität in gebührenden Schranken zu halten. Vor Allem, sagte er, führe ich die Freiheit der Presse an, die seit 1694 in England nicht suspendirt und auch nicht, wie in Frankreich, durch Verwaltungsmaßregeln in Knechtschaft gebracht werden kann. Zweitens sieht man in England die für alle Verbrechen und Vergehen unabhängigsten Jurys; Richter, die ihrer Amtsverrichtungen wegen nicht zur Rechenschaft gezogen, oder ihrer Stellen entsetzt werden können, als durch das Haus der Gemeinen. In den Verhandlungen des Parlaments wird weder die Macht des Monarchen, noch sein Wunsch, noch seine landesväterliche Güte oder die seiner Vorfahren vorgeschoben. Untersuchungen werden beständig in beiden Häusern des Parlaments rücksichtslos über alle Theile der öffentlichen Verwaltung angestellt, um alle Misbräuche derselben aufzuhellen. Das heilige Petitionsrecht hat kein Hinderniß. Ministerial-Veränderung kann ohne großen Uebelstand stattfinden, weil immer Unterminister, Unterstaatssecretaire und sehr unterrichtete Ministerconseils permanent und nie epurirt vorhanden sind. Kein judiciärer Staatsrath, keine Jurisdiction der Minister über die Person und das Eigenthum der Staatsbürger; dagegen wirkliche und judiciäre Verantwortlichkeit der Minister und ihrer Agenten wohl organisirt und ausgeführt. Keine Armee ohne jährliche Autorisation des Parlaments, besonders keine fremden Truppen — diese List aller Tyrannen, wie Graf Pastoret in s. Histoire de la législation sie nennt — keine Competenz der Truppen über die Bürger. Endlich Localobrigkeiten, die nicht, wie in Frankreich, blos Commis der Krone sind — keine Handwerksgilde für den öffentlichen Unterricht, kein geheimer Krieg gegen die Aufklärung und den Nationalreichthum, sondern lauter Ermunterung, unaufhörlich allen Zweigen der öffentlichen Wohlfahrt ertheilt. Das sind Vortheile, deren die Engländer genießen und die in Frankreich und anderswo fehlen, und das macht erklärbar, wie in England selbst eine große königliche Macht mit der Nationalwohlfahrt verträglich ist.

In England sehen wir ein Königthum glänzender als irgend eines auf diesem Erdrunde; aber der Repräsentant dieses Königthums mit allen seinen überschwenglichen Prä-

19) In seinen Memoirs. (Lond. 1818.)

rogativen, mit seiner Unverletzbarkeit, Unfehlbarkeit, Unverantwortlichkeit, die ihn gewissermaßen zu dem Range eines höheren übermenschlichen Wesens emporheben, kann keinem Engländer ein Haar krümmen, während auch keiner seiner Diener, kein Beamter des Staats, den Namen des Königs misbrauchend, dem Bewohner einer Hütte so wenig wie dem eines Palastes einen von der Nationalrepräsentation unbewilligten Pfennig zu nehmen vermag. Wie jetzt die öffentlichen Verhältnisse in England sind, muß ein englischer König gut regieren, weil es ihm unmöglich gemacht ist, schlecht zu regieren. Sehr wahr ist unsers Schiller Ausspruch über die beste Staatsverfassung:

„Diese nur kann ich dafür erkennen, die Jedem erleichtert,
Gut zu denken, doch nie, daß er so denke, bedarf."

Das englische Königthum unterscheidet sich wesentlich von dem in andern constitutionellen Monarchieen dadurch, daß in letzteren meist der König wohl im Einklange mit der Nationalrepräsentation regieren kann, wenn er will, aber es nicht braucht, wenn er nicht will.

Das englische Staatsrecht statuirt aber auch keineswegs, wie das positive Staatsrecht anderer constitutioneller Monarchieen, daß der König das souveraine, alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigende Oberhaupt des Staats sei. Er ist kein individueller Souverain im Sinne des Restaurators von Haller, des Berliner politischen Wochenblattes und der Wiener Schlußacte. Staatsrechtlich besteht in England der Grundsatz, daß nicht der König allein, sondern das Haus der Lords und das Haus der Gemeinen der zeitige Träger der Souverainetät sei. Der König von England steht darum auch nicht über dem Gesetze, sondern wie jeder Staatsbürger unter dem Gesetze. In der Bill of rights findet sich der Grundsatz unumwunden ausgesprochen, daß das Gesetz den Vorzug haben solle vor dem Haupte der Regierung. „Die Gesetze Englands — so heißt es in dieser Acte — sind das unverletzbare Recht des englischen Volks und gehen über den König. Dieser, wenn er den Thron besteigt, muß diesen Gesetzen gemäß regieren, und seine Beamten und Angestellten müssen ihm auch diesen Gesetzen gemäß dienen." Das Dogma von der Heiligkeit und Unverletzlichkeit so wie der daraus sich ergebenden Unverantwortlichkeit der königlichen Person aufgestellt findet sich zwar in der englischen Verfassung, weil es eine nothwendige politische Fiction in der Theorie und Praxis der constitutionellen Erbmonarchie ist, indem das ganze System dieser Staatsart darauf basirt ist und die Monarchie sich ohne diese Fiction sogleich in eine Republik umwandeln würde; aber Englands Geschichte lehrt, daß dieses Princip die Person des Königs nicht zu schützen vermag, wenn Letzterer seine Bestimmung aus den Augen verliert. Das theoretisch stets aufrecht zu erhaltende Princip der Inviolabilität der Person, welche zeitig die Krone trägt, bleibt auch in England unverletzlich; aber es gleicht dem Edelsteine in dem Ringe des Don Louis Fernando Perez Akaiba, welcher die wunderbare Eigenschaft hatte, daß, wenn ein Mann, der ihn am Finger trug, vom höchsten Kirchthurme herabfiel, der Stein unverletzt blieb. Der König von England darf nie vergessen, daß die Attribution der Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit ihm durch die Verfassung nur unter der Voraussetzung und Bedingung der Constitutionalität seiner Regierungsthätigkeit beigelegt ist, so daß ein der Verfassung und den Gesetzen Zuwiderhandeln von seiner Seite einer stillschweigenden Entsagung jener Attribution gleich zu erachten sein und in England auch also betrachtet werden würde.

Alle Einrichtungen, welche in England bestehen, um des Königs Macht und Ansehen in den gesetzmäßigen Schranken zu halten und ihn zu verhindern, sich über dieselben hinwegzusetzen, würden indessen keine hinlängliche Bürgschaft für die Erreichung dieses Zwecks darbieten, wenn der König als unverantwortliche Person, ohne verantwortliche Minister handeln und man sich nicht an diese ihm für alle seine Regierungshandlungen unumgänglich nothwendigen Werkzeuge bei Allem, was im Namen des Königs und auf dessen Befehl geschieht, halten könnte. Selbst das wichtige Recht, welches in England das Haus der Gemeinen besitzt, durch Verweigerung der zur Deckung der öffentlichen Ausgaben nöthigen Gelder die Verfolgung und Durchsetzung unverfassungsmäßiger und ungesetz-

licher oder die öffentliche Freiheit bedrohender Entwürfe, Plane und Maßregeln von Seiten des Königs zu verhindern und ihn zu nöthigen, auf den Weg der Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit wieder zurückzukehren, zeigt sich als ungenügend, sobald der König directe zu Werke gehen kann, ohne sich zur Vollführung und Verwirklichung seiner Anordnungen Personen bedienen zu müssen, die der Nation für den guten und rechten Gebrauch der königlichen Gewalt verantwortlich sind. Denn einestheils greift die Anwendung dieses der Nationalrepräsentation zu Gebot stehenden Mittels viel zu störend in den regelmäßigen Gang der öffentlichen Geschäfte ein, als daß zu demselben bei jedem einzelnen Misbrauche der königlichen Autorität Zuflucht zu nehmen räthlich erscheinen könnte, anderntheils würde es dem Könige vielleicht gelingen, sich im Auslande Credit und durch auswärtige Verbindungen eine Zeit lang Geld zu verschaffen, um der ihm von der Nationalrepräsentation zu bewilligenden Subsidien entbehren zu können. In der englischen Geschichte fehlt es nicht an Beispielen der Art. Karl II. bezog aus Frankreich Geld zur Realisirung des kühnen Gedankens, sich absolut zu machen, und die Tratten auf den französischen Schatz setzten ihn in den Stand, keiner Geldverwilligungen des Parlaments zu bedürfen! Auch könnte die ganze Einrichtung, wornach dem Könige nur zu bestimmten Zwecken öffentliche Gelder bewilligt werden, illusorisch werden, wenn Niemand da wäre, der die Verpflichtung hätte, darauf zu sehen und darüber zu wachen, daß die verwilligten Gelder zu keinen andern Zwecken als den bestimmten verwendet werden, wenn der König über diese Gelder ohne Mitwirkung verantwortlicher Minister zu disponiren vermöchte. In England existirt kein eigenes oder besonderes Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister, so wenig wie im freien Nordamerika, und Niemandem ist es dort auch jemals in den Sinn gekommen, ein solches vom Parlament zu fordern; gleichwohl ist dieses Institut in England Nichts weniger als ein Hirngespinnst, sondern es ist wirklich und lebenskräftig vorhanden, während man in andern Ländern sich vielfältig abgemühet hat, diesen Gegenstand gesetzlich zu regeln und dessen ungeachtet die Ministerverantwortlichkeit nicht viel mehr als ein Phantom geblieben ist.

In England kommt dem Hause der Gemeinen allein das Recht zu, einen Minister in Anklagestand zu versetzen, ganz ebenso wie dasselbe befugt ist, jeden andern öffentlichen Beamten anzuklagen, der beschuldigt ist, seine Amtspflicht verletzt zu haben, und die Formen, die in einem solchen Falle gegen einen Minister beobachtet werden, sind auch nicht verschieden von denen, die bei der Anklage jedes andern Staatsbürgers durch das Unterhaus üblich sind; denn die Gerichtsbarkeit des Parlaments erstreckt sich selbst auf Privatpersonen, die sich die Nationalinteressen gefährdender high crimes schuldig gemacht haben. Ein solcher Untersuchungsproceß vor dem Parlamente wegen Staatsvergehen heißt Impeachment. Tritt das Unterhaus als öffentlicher Ankläger auf, dann versieht das Oberhaus das Richteramt. Das erstere bekleidet alsdann als Repräsentant der Nation die Function einer Jury, das Erkenntniß erfolgt auf seinen Antrag, und dieser förmliche Antrag hat die Bedeutung eines Ausspruchs von Geschwornen. Das Haus der Lords richtet sonach zwar, übt die Function der Staatsrichter, aber es führt den Proceß nicht. Bills, wodurch vom Oberhause auf Anregung des Unterhauses Strafen verhängt werden wegen Staatsvergehen, werden Bills of pains and penalties genannt. Man hat es in England nicht für nöthig gehalten, das Anklagerecht des Hauses der Gemeinen bei den Ministern zu beschränken, es giebt da durchaus keine positiven Vorschriften, um, wie anderswo, dem Ermessen des Parlaments bei Beurtheilung der Handlungen eines Ministers Normen oder Gränzen vorzuzeichnen und festzustellen, für welche Vergehen ein Minister anklagbar sei. Alles kann bei einem Minister als schwere Vergehung, als Hochverrath angesehen und behandelt werden, wodurch er die ihm anvertraute Gewalt misbraucht, sich ungebührende Macht angemaßt, überhaupt dem öffentlichen Wohle zuwider gehandelt hat. Es sind sonach hier nicht etwa ausschließlich grobe und offenbare Verletzungen der Verfassung, auf welche in so vielen modernen constitutionellen Staaten die Competenz der Staatsgerichtshöfe bei Ministeranklagen eingeschränkt ist, weswegen die Minister können zur Rechenschaft und zur Strafe gezogen werden, sondern die ministerielle Verantwortlichkeit kann vom englischen Parlamente in allen Fällen in Anspruch genommen werden, wo

ein Minister einen ungesetzmäßigen Gebrauch von der ihm zustehenden Amtsgewalt macht, sich eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse zu Schulden kommen läßt, die Rechte der Corporationen oder der Staatsbürger willkürlich antastet, die individuelle Freiheit beeinträchtigt, absichtlich oder unabsichtlich dem Gemeinwesen durch seine Maßregeln Schaden, aus Mangel an Einsicht und Ueberlegung oder aus Nachlässigkeit oder Fahrlässigkeit dem Lande Nachtheile zuwege gebracht hat. Sind die öffentlichen Gelder der erklärten Absicht des Unterhauses, welches sie verwilligte, zuwider verwandt worden, dann wird eine Anklage gegen denjenigen Minister, der die Verwaltung derselben gehabt hatte, anhängig gemacht. Ist durch eine order in council in oder ohne Gegenwart des Königs oder durch Anordnung eines einzelnen Ministers eine einem Gesetze widerstreitende Verfügung vollstreckt worden, dann hält sich das Parlament an den Minister, der die Acte unterzeichnete, die Unterschrift des Königs mag sich auf derselben befinden oder nicht. Der Lordcanzler, der das große Siegel in Verwahrung hat, setzt sich einer Anklage des Parlaments aus, wenn er dieses Siegel unter eine Acte gesetzt hat, die etwas Verfassungs- und Gesetzwidriges enthält. Von den Ministern des Königs wird nicht nur eine treue und gewissenhafte Beobachtung der Gesetze im Innern verlangt, sondern der Kreis ministerieller Verantwortlichkeit erstreckt sich auch auf alle Maßregeln, die vom Könige in den auswärtigen Verhältnissen getroffen werden, ja dieselbe kommt in diesen ganz vorzüglich in Betracht, weil es sich da nicht, wie bei der innern Verwaltung, um ein bloßes Ausführen vorhandener Gesetze, sondern um eine wirkliche Leitung der Geschäfte handelt. Im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts (am 1. April 1701) beschloß das Haus der Gemeinen eine Straf- und Verurtheilungsbill gegen Wilhelm Earl von Portland, als durch Unterhandlung und Abschließung des sogenannten Theilungsvertrags, der dem Handel des Königreichs und dem Frieden Europa's gefährlich, schuldig geworden, und ihn schwerer Vergehen und Verbrechen anzuklagen. Ebenso wurden der Graf Oxford und Bolingbroke wegen Unterzeichnung des Utrechter Friedens in Anklagestand versetzt. Es giebt keine besonderen Gesetze für die Bestrafung angeklagter und schuldig befundener Minister in England, sondern sie unterliegen dort ganz demselben Rechte wie andere wegen politischer Verbrechen Angeklagte, und man hat um so weniger daran gedacht, eigene Strafgesetze für die Ministervergehen festsetzen zu wollen, als die Ursachen, weshalb Minister einer Anklage unterworfen werden können, so mannigfaltig und verschiedenartig sind, daß jeder einzelne Fall ein eigenes Gesetz erheischen könnte. Das Verfahren besteht darin, daß das Haus der Gemeinen, wenn in demselben die Motion zur Anklage eines Ministers durchgegangen ist, als allgemeine Anklägerin des Volks, einen Beschluß faßt, der die Gründe der Beschuldigung des anzuklagenden Ministers in sich schließt. Und so streng wird in England das Recht, die Minister zur Verantwortung zu ziehen, ausgeübt, daß, wenn eine Stimmengleichheit im Unterhause sich ergeben sollte, ob eine Klage gegen die Minister eingeleitet werden solle, selbst dem Sprecher, dessen Stimme als Präsident sonst nicht mitzählt, eine entscheidende Stimme zusteht. Ist die Anklage durch Stimmenmehrheit beschlossen, dann wird eine Deputation aus den Mitgliedern des Unterhauses erwählt, um im Namen desselben die Klage vor den Schranken des Oberhauses zu erheben und die Klagepunkte (Klageartikel genannt) zu übergeben, welche hier die Stelle der gewöhnlichen Anklageschrift vor einem Gerichtshofe vertreten. An einem von der Pairskammer anberaumten Tage wird alsdann die Anklage in Gegenwart der Deputation des Hauses der Gemeinen und des vorgeladenen Angeklagten verlesen, Letzterem eine Abschrift der Klageartikel eingehändigt und ein Tag zur Anhörung seiner Vertheidigung bestimmt. Der Proceß geht dann bei offenen Thüren seinen Gang, und dem Publicum werden die Verhandlungen durch den Druck mitgetheilt. Daß dem Angeklagten zu seiner Rechtfertigung alle Vortheile durch die Gesetze eingeräumt sind, die Jedem in England zu Gute kommen, der als Angeklagter vor einem gewöhnlichen Gerichtshofe erscheint, versteht sich von selbst. Keine Macht oder Autorität im Reiche und eben so wenig der König vermag den Lauf eines solchen Ministerprocesses aufzuhalten oder zu hemmen, und damit das königliche Prärogativ der Auflösung oder Vertagung des Parlaments der Beendigung eines begonnenen Processes der Art nicht etwa hinderlich in den Weg trete, besteht seit 1790 gesetzlich die Einrichtung, daß die Anklage eines Ministers von einem Parlamente

zum andern übergeht, wodurch jeder Einmischung der Krone zu Gunsten eines angeklagten Ministers weise vorgebeugt ist. Seit der Thronbesteigung des Hauses Hannover ist es übrigens keinem vom Parlamente angeklagten Minister gestattet, zur Beschönigung seines Verfahrens einen Befehl des Königs vorzuschützen. Wenn auch nach einer staatsrechtlichen Fiction der Grundsatz feststeht, daß der König angesehen werden soll, als könne er gar nicht unrecht thun, so ist es doch den Ministern keineswegs vergönnt, jenen Grundsatz dahin zu misbrauchen, um ihr Unrecht hinter das Recht des Königs zu stellen; für jede Mitwirkung durch Rath oder That bei jeder auf Befehl des Königs vollbrachten Regierungshandlung haben die Minister dem Parlamente Rede zu stehen, und als Beweis einer solchen Mitwirkung ist schon die Contrasignatur oder die Aufdrückung des bekräftigenden, vom Minister verwahrten Siegels hinlänglich. Auf der andern Seite muß der König, wenn er auch in der Verdammung seiner Minister ein Urtheil über sich selbst hört, in einem solchen Falle Verzicht darauf leisten, von seinem Begnadigungsrechte Gebrauch zu machen[20]).

Der große öffentliche Endzweck wird erreicht, wenn ein Minister, der das Vertrauen der Nation nicht hat, oder das erlangte verwirkte, oder für die Lage der Zeit nicht geeignet ist, auf kurzem und geordnetem Wege von seinem Posten entfernt wird und bei einem mit Recht beschuldigten Minister das ganze System seiner Verwaltung den Augen des Publicums aufgedeckt wird; das aber wird immer bewirkt, wenn es zu der Anklage eines Ministers vor dem Parlamente kommt. Wirkliche unzweifelhafte Staatsverbrechen werden in unseren Tagen von einem englischen Minister nicht leicht gewagt werden, da er gewiß sein kann, daß sie nicht verborgen bleiben und ihn unvermeidlich die ganze Strenge der Gesetze in einem solchen Falle treffen würde, und wenn keine wahrhaften Verbrechen einem Minister zur Last fallen, da hält man in England das Unschädlichmachen für wichtiger als das Bestrafen. Je mehr persönliche Rachsucht aus den Staatsgeschäften dort entwichen ist, desto weniger findet man Gefallen an müßigen Anklagen. Es giebt aber jetzt einfachere Mittel als Anklagen vor dem Parlamente, um zu dem Zwecke zu gelangen, einen Minister, dessen System der Nation misfällt und der die öffentliche Meinung gegen sich hat, vom Staatsruder zu entfernen, und man zieht es vor, zu jenen zu greifen als zu diesen zu schreiten. Die übrigen Bürgschaften der britischen Verfassung haben darum die förmlichen Anklagen von Ministern in England zu den seltensten Erscheinungen gemacht. In diesem Inselreiche kann sich unter den jetzigen Verhältnissen kein Minister halten, der das öffentliche Zutrauen verloren hat.

Die Minister können an den Gesetzen Nichts ändern, die das Parlament gegeben hat, und für deren Ausführung sie Sorge zu tragen haben, und eben so wenig in Abwesenheit des Parlaments, statt dieses, Anordnungen treffen, zu denen sie durch kein bereits bestehendes Gesetz ermächtigt sind. Aber es können schon im gewöhnlichen Laufe der Dinge leicht Fälle sich ereignen, wo die oberste ausführende Gewalt den ihr gesetzlich eingeräum-

---

20) In der Act of settlement v. J. 1701 heißt es ausdrücklich: That no pardon under the great seal of England be pleadable to an impeachment by the commons in parliament. Früherhin hatte es sich nehmlich wohl zugetragen, daß einem Minister, der als Angeklagter vor dem Parlament erschien, vom Könige schon im Voraus eventuell die Begnadigung für den Fall seiner Verurtheilung ertheilt worden war, wie es z. B. bei Lord Danby 1678 sich ereignet hatte. Unrichtig wird in dem in Leipzig 1833 im Druck erschienenen Werke: „Ueber die Ministerverantwortlichkeit in constitutionellen Monarchieen" (S. 104) angenommen, daß dem Könige von England das Begnadigungsrecht zwar nicht während des Processes eines Ministers, aber doch nach erkannter Strafe zusteht, — eine Meinung, die vorher auch schon Schmalz (Staatsverfassung Großbritanniens 1806, S. 130) hegte und darauf stützte, daß das Gesetz eigentlich nur die Niederschlagung des Processes des Impeachment, die dem Könige bei andern peinlichen Processen eingeräumt ist, verbietet, mithin sich blos der Uebung des Abolitionsrechts in einem solchen Falle widersetzt. Zwar dürften wohl manche Tories in England selbst geneigt sein, dem Könige das Begnadigungsrecht ohne alle Ausnahme zu vindiciren; aber die Whigs haben dieses Recht stets dem Könige in allen Processen, die vor dem Parlament geführt werden, abgesprochen, und darin stimmen alle Parteien in England überein, daß der König, selbst wenn er das fragliche Recht hätte, aus Politik dasselbe doch niemals würde in Anwendung bringen dürfen.

ten Befugnißkreis überschreiten muß, damit durch Unterlassung einer schleunigen Wirksamkeit, wenn periculum in mora ist, nicht Nachtheile für die Staatsgesellschaft herbeigeführt werden, und auch in England hat man erkannt, daß keine Gesetzgebung dem Drange aller Umstände gewachsen ist, daß die Thatsache manchmal den Minister über das Gesetz hinausreißen muß, um Fürsorge zu nehmen, ne respublica quid detrimenti capiat. Allein auf der andern Seite sah man zugleich ein, wie gefährlich es sein würde, dem Ministerium zu gestatten, sich über die Gesetze hinwegzusetzen und eigenmächtig Verfügungen zu erlassen, welche in keinem vorhandenen Gesetze begründet sind. Nur unter der Voraussetzung der strengsten ministeriellen Verantwortlichkeit und mit der Verbindlichkeit, die Sanction des Parlaments gleich bei dessen nächster Versammlung nachzuholen, konnte einzelnen Ministern oder der königlichen Gewalt mit Zuziehung des Ministeriums die Befugniß zustehen, in der Zwischenzeit von einer Parlamentssession zur andern nöthigenfalls Maßregeln zu ergreifen, ohne durch ein Gesetz dazu autorisirt zu sein. Man hat es in England zugegeben, daß der König in seinem Geheimen-Rathe in der Zeit, wo das Parlament nicht beisammen ist, verfügen kann, was unter gewissen obwaltenden Umständen nothwendig und zweckmäßig befunden wird, wenn auch keine Parlamentsacte die Ermächtigung zu einer solchen Verfügung verleiht, und die Minister nehmen keinen Anstand, eine königliche Verfügung der Art zu unterzeichnen und zur Ausführung zu bringen, falls sie die Ueberzeugung hegen, dieses Verfahren hinlänglich verantworten zu können. Aber die oberste executive Macht unterläßt nicht, sobald das Parlament sich wieder versammelt, dessen Zustimmung für das, was sie unbefugt gethan, nachzusuchen, gestehend, daß das Geschehene nicht in der Ordnung war, gleichwohl im Drange der Umstände, bei der Abwesenheit des Parlamentes, seine Rechtfertigung in der Sorge für das allgemeine Wohl finden möge. Ein solches an das Parlament von Seiten der Minister gerichtetes Gesuch, um Straflosigkeit einer unter dringenden Umständen von ihnen sich erlaubten Ueberschreitung ihrer Befugniß angedeihen zu lassen, heißt Bill of indemnity. Es steht indessen in England fest, daß dergleichen überhaupt als seltene Ausnahme vorkommen soll. Ueberdies dürfen solche von der obersten vollziehenden Gewalt ohne Mitwirkung des Parlamentes erlassene Verfügungen keinen Fundamentalsatz der Verfassung angehen, ihre Nothwendigkeit für die Sicherung des Gemeinwohls muß jedesmal nachgewiesen werden, und diese Nothwendigkeit darf nicht durch die Minister selbst verschuldet sein. Nur wenn dieses Alles zusammentrifft und evident nachgewiesen werden kann, mag ein Minister hoffen, beim Parlamente sich eine Bill of indemnity zu erwirken. Als im J. 1807 das Ministerium die Abgaben von der Einfuhr aus Nordamerika einen Monat länger hatte erheben lassen, als die American Act vorschrieb, kam es bei der Zusammenkunft des Parlamentes um eine solche Bill ein, indem es frei und offen gestand, gegen das eben angeführte Gesetz verfahren zu haben. Bemerkenswerth sind die schriftlichen Protestationen, die bei dieser Veranlassung von Seiten der Opposition zum Vorschein kamen [21]). Noch viel heftiger wurde im J. 1818 in beiden Häusern die nach Suspension der Habeas-Corpus-Acte geforderte Straflosigkeit nicht blos für die Minister, sondern auch für die Magistratspersonen, welche die Klagen vieler unschuldig Verhafteten fürchteten, und für die Angeber (informers), die von der Oppositionspartei als spies bezeichnet wurden [22]), bestritten. Auch die wegen Miswachs der Futterkräuter von den Ministern gesetzwidrig gestattete Hafereinfuhr gab im J. 1826 zu manchen Debatten über die vom Ministerium nachgesuchte indemnity Stoff [23]). Die Erfahrung lehrt, daß in England, wo das Volk sowohl als seine Repräsentanten ihre Rechte so gut kennen, sie so sorgfältig bewahren und so kräftig ausüben, daß sie keine todten Gesetze bleiben, diese Einrichtung mit keiner Gefahr verbunden ist; aber die Erfahrung lehrt auch, wie gefährlich das Ordonnanzwesen sich öfter in andern Ländern bewährt hat, wo die öffentliche Freiheit nicht die nehmlichen Schutzwehren hat. Bei

21) Hansard's Parlementary Debates from the year 1803 to the present time. Vol. IX. S. 996—1001.
22) Ebendas. Vol. XXXVII.
23) Ebendas. New Series. Vol. XVI.

einem Ministerium in England kann man freilich wohl sicher sein, daß es sich niemals zu Julius-Ordonnanzen à la Charles X. hergeben wird.

Die Minister aber sind in England für Alles, was innerhalb der Sphäre ihrer Amtsverrichtungen liegt, nicht blos dem Gerichte des Parlamentes unterworfen, sondern sie können auch vor den gewöhnlichen Gerichten von Jedem belangt werden, der Grund hat oder zu haben glaubt, sich über einen Misbrauch, den sie von ihrer Gewalt machen, wodurch er verletzt worden oder sich verletzt hält, zu beklagen. Sowie das Parlament bei dem Impeachment eines Ministers kein anderes Verfahren beobachtet als bei dem jedes anderen Staatsbeamten oder Staatsbürgers, so auch die Gerichte, bei denen es keinen Unterschied macht, ob ein Minister oder ein Anderer der Angeklagte ist. Wollte ein Minister z. B. sich eine Handlung wider die Habeas-Corpus-Acte erlauben und Jemand widergesetzlich verhaften lassen, dann würde er sich gleich jedem Friedensrichter, der sich ein solches Vergehen zu Schulden kommen ließe, einer Anklage aussetzen, die der Betheiligte vor den Gerichten gegen ihn anhängig machen kann. Solche Processe, von Privatpersonen gegen sie in Anregung gebracht, haben aber englische Minister, bei der Oeffentlichkeit der Justizpflege und der freien Presse, nicht minder zu scheuen als förmliche Anklagen vor dem Parlamente, weil es leicht dahin kommen kann, daß sie nicht weniger Aufsehen machen wie diese und die Theilnahme des Publicums in einem hohen Grade erwecken. Wie berühmt ist nicht in der englischen Staatsgeschichte, besonders durch die Juniusbriefe, jener Proceß geworden, den Wilkes im Jahre 1763 gegen die Minister und deren Agenten, die sich willkürliche Handlungen gegen ihn erlaubt hatten, vor den Gerichten zur Verhandlung brachte, und wie viel hätten die Minister nicht darum gegeben, wenn sie den gerichtlichen Ausspruch, wodurch sie als schuldig erkannt und eben so wie die Agenten, welche an ihrem ungesetzlichen Verfahren Theil genommen, zu bedeutenden Geldstrafen, zur Entschädigung des Klägers verurtheilt wurden, hätten abwenden können. In England ist jeder Gerichtshof verpflichtet und bereit, dem niedrigsten Bürger gegen den ersten im Staat Recht zu geben, auch wenn der Letztere in öffentlicher Function gehandelt. Was er that, indem ihm ein Gesetz dazu autorisirend zur Seite stand, findet seine Rechtfertigung vor den Gerichten; aber was er in Ausübung des Gesetzes wider das Gesetz that, dafür hat er persönlich zu haften, und das Urtheil fällt kein Collegium von Richtern, die, einer Beamtenhierarchie angehörend, Manches von der Gunst oder Ungunst von Vorgesetzten zu hoffen oder zu fürchten haben, sondern die Jury, das Schwurgericht des Volks. Allein ein englischer Minister befindet sich überhaupt ohne Vergleich weniger als ein Minister auf dem Continente in der Lage, Willkür üben zu können und die individuelle Freiheit zu bedrohen, zu gefährden und zu beeinträchtigen; denn blos die allgemeinen Staatsaffairen gehören zu seinem Geschäftskreise, alles Uebrige ist entweder Parlamentssache oder County-, Gemeinde- oder Corporationssache, wenn es nicht Gerichts- oder Privatsache ist, und in alle diese Dinge hat er sich nicht zu mischen, kann er sich nicht mischen. Denn wollte er es auch, so vermöchte er es doch nicht einmal, weil es ihm an Werkzeugen dazu fehlt. Er hat nicht, wie ein Continentalminister, über eine zahlreiche Beamtenschaft zu gebieten, auf seine Winke horchend und achtend und stets dienstfertig und bereitwillig, seine Befehle zu verwirklichen, von den Palästen bis zu den Hütten. Allenthalben würde er auch auf ernsten Widerstand stoßen bei der Durchführung von Willküren; denn aller Orten stehen ihm selbstständige Gewalten gegenüber, eifrig vertheidigend ihre Rechte und Freiheiten und keine Anmaßung ministerieller Einmengung in ihre Angelegenheiten duldend. Der Einzelne findet sich in England höchst selten in dem Falle, sich über Ministerwillkür zu beklagen zu haben, eben weil er meist von dieser gar nicht berührt werden kann, ihr schon durch die ganze Organisation der Staatsgesellschaft völlig entrückt ist. Anders ist es freilich in Staaten mit einem Centralisationssysteme in der öffentlichen Verwaltung, wo die einzelnen Minister Chefs der verschiedenen Zweige dieser sind und jeder derselben mit Hülfe zahlreicher von ihm abhängiger Werkzeuge Alles von oben herab bis zu den untersten Regionen leitet und lenkt. In England, wo die Districte (Counties, Shires), die Communen, die Körperschaften ihre Angelegenheiten selbst besorgen, sich selbst regieren, steigen die Minister mit ihrer amtlichen Thätigkeit und Wirksamkeit nicht zu den unteren

Abtheilungen des staatsgesellschaftlichen Organismus herab, sondern bleiben stets in der Sphäre der eigentlichen Staatsgeschäfte, so daß sie gar keine Veranlassung haben, wie die Minister anderer Länder, fort und fort Handlungen zu begehen, wegen deren ihre Verantwortlichkeit in Frage gestellt werden kann. Indem solchergestalt eine Menge Fälle wegfallen, in welchen sie sich Verantwortung zuziehen könnten, verengt sich der Kreis ihrer Responsabilität bedeutend, und eben dadurch wird die Controle ihrer Amtsführung sehr erleichtert. Diese aber wird vom Volke selber mit Hilfe der Preßfreiheit geführt. Denn stets und streng bewacht vom Publicum in ihrem Thun und Lassen, vermögen die in England am Staatsruder befindlichen Minister kaum einen Schritt zu unternehmen, über den nicht bald öffentlich geurtheilt wird, sei es günstig oder ungünstig, und die Stimme der öffentlichen Meinung, die sich durch das Organ der Presse ausspricht, findet dann im Parlamente ihren Widerhall. Der Minister, der ein System verfolgt, das mit dem Nationalwillen im Widerspruch ist, verliert die Majorität im Parlamente und der König kann dann nicht umhin, einen solchen Minister aus seinem Cabinete zu entfernen. Dadurch aber wird der Zweck erreicht, ohne daß es einer förmlichen Anklage bedarf. Solchergestalt werden heut zu Tage in England die Ministeranklagen meist vermieden.

Es sind organisch und nicht, wie in den modernen constitutionellen Monarchieen unseres Festlandes, blos mechanisch wirkende Schutzmittel gegen den Misbrauch der Ministergewalt, welche in England das Institut der ministeriellen Verantwortlichkeit zu einem Grade der Vollkommenheit geführt haben, den es nirgends anderswo in der alten Welt zu erreichen vermochte, und eben dadurch ist es dort dahin gekommen, daß es gegenwärtig fast unnöthig geworden, sie in der Wirklichkeit zu bethätigen und in der Praxis von ihnen zur Realisirung förmlicher Ministeranklagen Gebrauch zu machen. Die Kraft des politischen Lebens, welche überall in organischen Instituten feste Stützpunkte hat, schützt hier gegen einen etwaigen verfassungsfeindlichen Willen der Minister und gegen politische Verbrechen, zu denen sie der Machtdünkel, der in der geheiligten und unverletzlichen Person eines verfassungsmäßig unverantwortlichen Staatsoberhaupts einen Hinterhalt zu haben wähnt, verleiten könnte. Der Gedanke an Unternehmungen zum Umsturz der Verfassung und der durch sie verbürgten öffentlichen und individuellen Freiheit kann da in einem Minister gar nicht aufkommen; es würde als wahnsinnige Thorheit erscheinen, weil die Ausführung sich als unmöglich darstellt. Der ganze Charakter des politischen Lebens macht in England alle besondern Strafgesetze, wodurch die Minister in anderen Ländern von Versuchungen der Art abgehalten und abgeschreckt werden sollen, überflüssig; denn das constitutionelle Leben hat in diesem Inselreiche eine solche Kraft erlangt, daß diese allein hinreicht, die Ergreifung eines jeden der Verfassung widerstrebenden und das Nationalwohl gefährdenden Systems zu hindern und, sollte es zu ergreifen versucht werden, dessen baldigen Sturz zu bewirken. Die organischen Verhältnisse, wodurch dieses Ergebniß vermöge einer Art Naturnothwendigkeit hervorgerufen wird, datiren sich jedoch erst seit der Revolution von 1688 und sind, wie so viele der besten Einrichtungen, welche in unsern Tagen dazu dienen, das constitutionelle Leben in England zu kräftigen, Erzeugnisse der neuern Zeit, wiewohl freilich die eigenthümlichen gesellschaftlichen Zustände, aus denen sie sich entwickelt haben, der früheren Geschichte Englands angehören und sie aus anderen Zuständen mit so glücklichem Erfolge schwerlich würden zur Entwicklung haben reifen können. Unter den Tudors und Stuarts, wo das politische Leben in England keinen Werth hatte, erreichte der Grundsatz der Verantwortlichkeit der Minister so wenig seinen Zweck, wie noch jetzt in anderen Ländern, und gerade durch die Einrichtungen, wodurch er im Leben verwirklicht werden sollte, war er oft den größten Misbräuchen unterworfen. Da das Parlament die gesetzgebende Gewalt und die oberrichterliche über die Minister in sich vereinigte, so wurde hieraus die Maxime abgeleitet, daß dasselbe gar nicht an die Vorschriften anderer Gerichtshöfe gebunden sei, und man sah diese Maxime nicht selten auf die ungerechteste Weise in Anwendung gebracht. Unter Richard II. wurde nach derselben gegen den Canzler Graf von Suffolk, Burleigh und fünf Räthe des Königs erkannt. Die grausame Scene der Verurtheilung Burleigh's wurde sogar mit der Erklärung des Parlaments beschlossen: „daß keiner der Artikel, welche bei dieser Untersuchung für Hochver-

rath angesehn worden wären, jemals von den Gerichtshöfen als beweisende Beispiele aufgeführt werden sollte." Zwar gab das folgende Parlament, als der verworfene Gloucester, welcher an der Spitze der berüchtigten Commission stand, die jene Verurtheilungen aussprach, auf Befehl des Königs war verhaftet worden, die Erklärung ab, daß jeder Versuch, eine ähnliche Commission zu errichten, in Zukunft als Hochverrath zu betrachten sei, während es zugleich alle Acten vernichtete, welche sich auf die Anklagen dieser Minister bezogen; allein noch unter der Königin Anna wurde öffentlich die Behauptung aufgestellt, daß die Pairs als Richter nicht gehalten seien, nach denjenigen Gesetzen zu verfahren, die sie Anderen vorschreiben. Auch in folgenden Zeiten, namentlich unter Heinrich V., fehlte es nicht an Justizmorden der Art, welche vom Parlamente begangen wurden. Bei anderen Gelegenheiten richtete sich dasselbe sklavisch nach dem Willen der Könige bei Ministeranklagen. So unter Eduard IV. und Heinrich VIII. In der neuern Zeit erkannte man immer mehr, daß das Princip der Ministerverantwortlichkeit weit gesicherter stehe, wenn man, statt durch strenge Bestrafung schuldig befundener Minister warnende und abschreckende Beispiele für ihre Nachfolger geben zu wollen, darauf Bedacht nehme, durch zweckmäßige organische Anstalten selbst die Möglichkeit des übeln oder schlechten Gebrauchs, den die Minister von der ihnen zustehenden Macht machen können, zu beseitigen, ohne daß darum der Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit an seiner Bedeutung und Wichtigkeit Etwas verloren hat. Er gilt vielmehr jetzt dort, mehr wie jemals, als der unentbehrlichste Schlußstein des ganzen constitutionellen Gebäudes, der in England unverrückt feststeht, während in anderen Staaten, wo das Repräsentativsystem nicht viel mehr als ein Trugbild ist, hinter welchem sich die Autokratie verbirgt, beständig daran gerüttelt wird, und die ministerielle Responsabilität, blos auf dem Papiere stehend, nur zu oft zu einem leeren Worte wird.

In England hat, wie die Verhältnisse sich allmälig gestaltet haben und jetzt sind, das Ministerium diejenige Stellung in der Staatsgesellschaft bekommen, die es haben muß, um nicht blos etwa dem Namen nach, sondern in der That und Wirklichkeit stets das Vermittelungsglied zu bilden zwischen dem nach dem Principe der monarchischen Staatsart unverantwortlichen politischen Chef und der Gesammtheit der Staatsbürger, den Frieden zwischen Beiden bewahrend und verbürgend und immerdar die wechselseitigen Interessen dieser zwei in der Erbmonarchie einander gegenüberstehenden und nicht selten leicht in Reibungen und Conflicte gerathenden Elemente dergestalt auszugleichen, daß sie zum Wohle des Ganzen in ungetrübter Eintracht neben einander bestehen können. Das Ministerium, zwischen dem Könige und der Nationalrepräsentation in der Mitte stehend, ist hier ein für das Monarchenthum und für die Nation gleich wohlthätiges Institut, fort und fort wachend, daß die Waagschalen der königlichen und der Nationalinteressen in einem glücklichen und erfreulichen Gleichgewichte sich erhalten, und solches, wenn es gestört, wiederhergestellt werde. Vom Könige aus der Mitte des Parlamentes erkoren, bildet es gleichsam eine Elite, einen engern Ausschuß des großen Nationalrathes, diesem angehörig verbleibend und blos ausersehen, dem Regenten zum Rathgeber und zur Unterstützung zu dienen bei der Besorgung der Nationalangelegenheiten. Man wird nicht leugnen können, daß so das Staatsministerium eine weit würdigere Position und beglückendere Bestimmung hat, als in Ländern, wo es mehr den Diener des Fürsten als des Volks vorstellt, und von dem großen Herrn, der es zu seinem Dienste berufen, verlangt werden kann, daß es vorzugsweise seine Sonderinteressen im Auge behalte und in Collisionsfällen dieser mit den allgemeinen Interessen, den Volksinteressen, keinen Anstand nehmen solle, letztere den ersteren zum Opfer zu bringen. In der englischen Monarchie haben sich die Dinge unter Begünstigung eigener Umstände so gemacht, daß da kein Minister auf die Länge sich halten kann, der sich nicht des gleichzeitigen beiderseitigen Zutrauens des Monarchen und der Nation zu erfreuen hat. Freilich kann der englische König wohl in den Fall kommen, Ministern gegen seine persönliche Neigung sein Zutrauen schenken zu müssen, um Minister zu haben, die das Zutrauen der Repräsentanten der Nation genießen; allein das erscheint doch nicht so schlimm, als wenn das Volk oder dessen Vertreter sich Minister am Staatsruder gefallen lassen müssen, in welche sie nicht nur kein Vertrauen setzen können, sondern

die ihnen vielmehr wohl gar gerechtes Mistrauen einflößen. Nachtheil für das Gemeinwesen und die bestehende politische Ordnung kann gewiß nicht daraus erwachsen, daß der König nicht umhin kann, populäre Minister zu seinen Räthen und Vollziehern seines Willens zu wählen, welcher Partei auch die Minister angehören mögen. Für den König selber aber kann es nur vortheilhaft sein, Männer zu seinen Vertretern im Parlamente zu haben, die sich der Popularität rühmen können, weil alsdann die Anträge der Krone am ersten erwarten können, die Beistimmung der Nationalrepräsentation zu gewinnen. Wenn es übrigens mit der Maxime seine Richtigkeit hat, die zu bestreiten keinem Könige von der jetzigen Dynastie auf dem britischen Throne einfallen wird, daß das Königthum um des Volkes willen eingesetzt ist, dann erscheint es wohl ganz in der Ordnung, daß der König von England nur solche Leute zu Mitgliedern seines Regierungsraths bestelle, die den Interessen des Volkes zugethan sind. Wie ganz verschieden verhält es sich in anderen Monarchieen, gleichviel ob sie constitutionelle heißen oder nicht. Es fehlt da an allen Einrichtungen, wodurch der Fürst bestimmt werden könnte, bei der Wahl seiner obersten Diener die Wünsche des Volkes oder seiner Vertreter zu beachten, und eben so wenig giebt es Mittel, unpopuläre Minister aus dem Rathe des Fürsten zu entfernen. Die Gunst oder Ungunst dieses entscheidet allein, ob ein Minister sich in seiner Stelle behauptet oder nicht, und darum ist auch dem Minister an dem Beifalle des Volkes Nichts gelegen. Seine Eitelkeit mag Gefallen daran finden, daß ihm öffentlich Lob gespendet werde, so wenig er es auch vielleicht verdient; aber ein Minister braucht unter solchen Umständen nicht verlegen zu sein, Panegyriker zu finden, und schon die officiellen Blätter leisten ihm diesen Dienst. Ungesetzliches, Verfassungswidriges zu begehen, hat er kaum nöthig zu scheuen, wenn er nur mit einiger Vorsicht und Gewandtheit zu Werke geht und dem Fürsten insinuiren kann, daß es in dessen Interesse geschieht; denn mit seiner angeblichen Verantwortlichkeit ist es so bestellt, daß man bei der Vieldeutigkeit der Gesetze sie leicht eludirt, es sei denn, daß er es gar zu arg machte, und im äußersten Falle findet er Schutz bei dem Souverain. Ein wesentlicher Unterschied zwischen der Stellung eines englischen Ministers und der eines französischen oder deutschen besteht indessen darin, daß Ersterer nicht wie Letztere zugleich Chef eines Zweigs einer Beamtenhierarchie ist, welche in mannigfaltigen Abstufungen und Gliederungen bis zu den untersten Regionen der Staatsgesellschaft reicht und einer Pyramide gleicht, an deren Spitze der Fürst selber steht. In Deutschland insbesondere hat sich die Staatsbeamtenschaft zu einem eigenen, von der Masse des Volkes gesonderten Stande ausgebildet, der seine Sonder- und Kasteninteressen hat, die sich häufig mit den fürstlichen amalgamiren. Da erscheint der Fürst mit seinem Ministerium und der diesem untergeordneten Beamtenhierarchie sehr gewöhnlich als Partei der Volksgemeinde und deren Repräsentanten gegenüber, und aus der gerühmten Einheit im Staate, die dadurch, daß man demselben den Monarchismus zur Grundlage gegeben, begründet werden sollte, hat man eine unablässig im Streite begriffene Zweiheit, in der natürlich dasjenige Element, welches im Besitz aller reellen Macht, das stärkere ist, durch sein Uebergewicht in der politischen Waagschale die Oberhand behauptet und den Angelegenheiten der Staatsgesellschaft eine seinen Sonderinteressen angemessene Richtung verleiht. Dies kann unter den in England bestehenden staatsgesellschaftlichen Verhältnissen sich nicht so leicht ereignen, und darum sehen wir auch dort die Minister mit ihrer Verantwortlichkeit eine ganz andere Rolle spielen als in den meisten sogenannten constitutionellen Continentalstaaten. Freilich dient die Stellung eines englischen Ministers nicht zur Befriedigung einer nur zu oft kleinlichen Herrschsucht, aber desto lohnender ist sie für ein edles, mit Patriotismus erfülltes Gemüth und zugleich weit zusagender für den selbstständigen Charakter des mit dem Ministeramte bekleideten Individuums. „In England", sagt Brendel, „sind Thron und Parlament durch weise Einrichtungen hinlänglich gegen jedes ungesetzliche Uebergewicht der Minister gesichert; allein ihre Verantwortlichkeit sowie ihr Verhältniß zum Parlamente macht sie eben so wenig zu Sklaven dieses, als sie bloße todte Werkzeuge des Regenten und von seinen Launen abhängig sind. Ein Minister bewegt sich dort, eben weil er verantwortlich ist, frei im Kreise seiner gesetzlichen Macht. Handelte er kräftig, ohne Selbstsucht, seiner Ueberzeugung gemäß, dann wird er selbst da, wo er in Irrthümer fällt,

geachtet werden; dasselbe, was das Bollwerk der britischen Verfassung ist, Freiheit im Sprechen und Handeln, steht auch ihm zu und schützt ihn gegen Verunglimpfung. Einem ministeriellen Talente kann nirgendwo eine größere Huldigung, eine freudigere Unterstützung zu Theil werden als in England. Selbst wenn sich Parteien gegen ihn erheben sollten, findet er vor dem unparteiischen Publicum hinlängliche Rechtfertigung. Als William Pitt von dem Schauplatze abtrat, genoß er nach seinem Austritt aus dem Ministerium gleiche Achtung wie zuvor während seines Ministeriums, und es war zweifelhaft, ob ihm von Seiten der Opposition mehr Würdigung seiner Verdienste zu Theil ward als von Seiten seiner alten Anhänger."

Was aber den englischen Ministern ihre Verantwortlichkeit gar sehr erleichtert und macht, daß in so vielen Fällen es gar Niemandem einfällt, sich bei dem, was vorgeht oder geschieht, an die Minister zu halten und deren Verantwortlichkeit in Anspruch zu nehmen, ist in England der Umstand, daß hier nicht blos die obersten Staatsbeamten, sondern alle öffentliche Beamten, für Alles, was sie Ungesetzliches oder Verfassungswidriges thun, verantwortlich sind, und unter einem öffentlichen Beamten versteht man nicht etwa nur einen Regierungsbeamten, sondern Jeden, der ein öffentliches Amt bekleidet und in dieser Eigenschaft handelnd oder mitwirkend auftritt. In Staaten, wo ein völliges Centralisationssystem stattfindet und die Minister Chefs einer von ihnen abhängigen Hierarchie von im öffentlichen Dienste angestellten Untergebenen sind, über welche sie mehr oder weniger eine discretionäre Gewalt ausüben und von denen sie Gehorsam in dem, was sie ihnen befehlen, zu verlangen berechtigt sind, läßt sich in der That der Grundsatz der Verantwortlichkeit sämmtlicher öffentlicher Diener kaum aufstellen, ohne sich in Widersprüche zu verwickeln. In England ist Jedem, der ein öffentliches Amt bekleidet, vom Minister bis zum Huissier herab, genau durch das Gesetz der Kreis der Befugnisse und Attributionen, die mit seinem Amte verbunden sind, vorgeschrieben, und er muß wissen, was er hiernach zu thun und zu lassen hat, um sich keine Verantwortung zuzuziehen. So wenig ein Minister, wenn er etwas Ungesetzliches vornimmt, zu seiner Rechtfertigung auf einen Befehl des Königs sich berufen kann, eben so wenig ist es irgend einem öffentlichen Beamten in einem solchen Falle gestattet, sich auf die Weisung oder Verfügung eines Vorgesetzten zu stützen. Man hält sich unmittelbar an Den, von welchem das Unrecht kommt, und dieser muß dafür büßen. Da aber in England alle öffentliche Beamte ohne Unterschied, weil sie als selbstständige, freie Männer handeln können, jeder in der Sphäre seines Berufs responsabel sind für ihre Amtsverrichtungen, so bleiben dort für die ministerielle Responsabilität nur Gegenstände des allgemeinen Staatsinteresses übrig.

Ministerposten werden in England nicht angenommen pecuniärer Vortheile halber; sie werden dort nicht, wie oft anderwärts, gesucht, um sich einen hohen Gehalt aus der Staatscasse oder Gelegenheit, sich zu bereichern, zu verschaffen; das Einkommen, was damit verknüpft ist, wird mehr als eine Entschädigung für Repräsentationsunkosten denn als eine eigentliche Besoldung betrachtet. Zur Befriedigung der Herrschsucht kann eine Stelle im englischen Ministerium eben so wenig dienen; denn ein englischer Minister ermangelt in seiner Stellung der Gelegenheit, derselben zu fröhnen. Er hat, steht er auch einem Departement der Staatsverwaltung vor, doch kein stehendes Heer von Beamten und Subalternen unter sich, an die er Befehle ertheilen, Verfügungen erlassen könnte. Er ist mit seiner Amtsthätigkeit hauptsächlich auf Rathgebung im Conseil des Königs, auf Entwerfung von Propositionen der Krone und Vertheidigung dieser im Parlamente beschränkt. Im Grunde ist er Nichts weiter als Secretär des Königsamts, in der officiellen Staatssprache Englands royal office genannt, und führt darum auch den bescheidenen Titel: „Staatssecretär." Ministerservilismus ist in England eben so unbekannt wie überhaupt Beamtenservilismus. Der Grundsatz der constitutionellen Monarchie, daß ein Minister seine Entlassung nehmen soll, wenn er ferner auf seinem Posten nicht bleiben kann, ohne mit seiner Ehre, seiner Pflicht und seinem Gewissen in Widerstreit zu treten, wird in England ganz gewöhnlich in der Praxis verwirklicht. Aber auch nur in England könnte man das Schauspiel erleben, daß ein König in Verlegenheit käme, andere Minister zu finden, wenn die bisherigen, die des Zutrauens der Nation und des Parlaments sich zu

erfreuen hatten, abzudanken sich genöthigt sähen. Uebrigens ist auch schon die Methode, die in England befolgt zu werden pflegt, um ein Ministerium zu bilden, von der Art, daß Keiner in dasselbe tritt, ohne vorher zu wissen, daß das von der Krone anzunehmende System mit seinen Grundsätzen und Ueberzeugungen übereinstimmt. Ist eine Veränderung im Personale des Ministeriums nöthig geworden, dann läßt der König durch Vermittlung eines seiner Vertrauten Unterhandlungen mit Demjenigen anknüpfen, den er für den Geeignetsten hält, an die Spitze der Geschäfte gestellt zu werden. Dieser, auf den der König sein Auge wirft, um ihn zum Chef eines neuen Ministeriums zu machen, gehört immer einer Partei an, deren An- und Absichten bekannt sind, und der darum schon einem bestimmten politischen Systeme zugethan ist. Aus dieser Wahl des Königs läßt sich daher schon im Voraus, bis auf einige geringe Modificationen, das System erkennen, welches im Cabinet desselben vorwalten wird. Derjenige, dem der Platz eines ersten Ministers angeboten wird, unterläßt vor dessen Annahme nicht, den König mit den vornehmsten Maßregeln, welche die Basis seines politischen Systems ausmachen, bekannt zu machen, und versteht sich nur in dem Fall, daß dieser seine Zustimmung zu denselben ertheilt, die Bürde der Administration auf sich zu nehmen. Eine andere gewöhnliche Bedingung, welche der erkorene Premierminister macht, besteht dann noch darin, daß ihm gestattet ist, dem Könige diejenigen Personen zu bezeichnen, die er sich im Ministerium als Collegen zuzugesellen wünscht. Auf diese Weise kommt ein Ministerium vertragsweise mit dem Könige zu Stande, und die Minister übernehmen ihre Portefeuilles nur nach erlangter Zusicherung, daß der König Hand in Hand mit ihnen gehen will. Man hat so in England ein Ministerium, dessen Glieder nicht nur unter sich, sondern auch mit dem Könige einig sind; beide bilden gleichsam nur Eine Seele; aber in Allem, was geschieht, bleibt der König im Hintergrunde, während das Ministerium allein in dem Vorgrunde als handelnd auftritt. Solchergestalt ist man in England dahin gelangt, die Widersprüche zu beseitigen, in welche das System der constitutionellen Monarchie durch Aufstellung eines mit den Attributen der Majestät und großen Prärogativen geschmückten unverantwortlichen Staatsregenten und verantwortlicher Vollstrecker seines Willens unvermeidlich verwickelt. An sich unvereinbare und unverträgliche, sich sogar widerstreitende Dinge finden ihre Ausgleichung darin, daß König und Ministerium durch äußere Verhältnisse sich genöthigt sehen, entweder in Einigung zu leben und durch diese Einigung eine Einheit zu constituiren, oder sich zu trennen. Diese Einigung und Einheit zwischen dem Fürsten und den Ministern zeigt sich nun freilich auch wohl in anderen constitutionellen Monarchieen, jedoch mit dem großen Unterschied, daß in diesen gemeiniglich die Letzteren in den Willen des Erstern sich fügen, um die ihnen werthen Stellen zu behalten, in England hingegen der König, wenn er mit seinem Ministerium dissentirt, nachgeben muß, wenn er die ihm werthen Minister behalten will. Diese vorgegebene Einigkeit zwischen dem Fürsten und dem Ministerium ermangelt anderwärts aller Bürgschaft, daß aus dem fürstlichen Conseil nicht Beschlüsse ausgehen, die mit dem erklärten Nationalwillen, dem vernünftigen Gesammtwillen, der in der Versammlung der Nationalrepräsentanten, als dessen natürlichem Organ, sich ausspricht, in Widerspruch sind, während in England die verkündigte Einigkeit zwischen dem Könige und seinem Rathe jederzeit die Bedeutung hat, daß Thron, Ministerium und Parlament sich hinsichtlich des zu befolgenden Regierungssystems im Einklange und ungetrübtem Einverständnisse befinden. Wenn man in Frankreich von einer pensée immuable Ludwig Philipp's spricht, der dessen Minister sämmtlich dienen müssen, so daß sie im königlichen Conseil, worin der unverantwortliche Monarch den Vorsitz mit überwiegender und entscheidender Stimme führt, wohl ihren unmaßgeblichen Rath ertheilen, aber am Ende, wenn sie sich in ihren Stellen behaupten wollen, doch nur als Instrumente des alleinigen königlichen Willens sich geriren dürfen: dann heißt das das eigenthümliche Wesen der constitutionellen Monarchie durchaus verkennen und das Hauptfundament des ganzen Gebäudes derselben untergraben, indem man die ministerielle Verantwortlichkeit zu einer illusorischen macht. Allerdings steht es eben sowohl in Frankreich wie in jeder Monarchie mit einer repräsentativen Verfassung den Ministern frei, ihre Resignation einzureichen, und das Staatsrecht dieser Monarchie stellt auch diese Forderung an sie für den Fall, daß

ihr Rath fruchtlos ist, den Monarchen auf der Bahn der Gesetzmäßigkeit zu erhalten, vielmehr ihnen die Mitwirkung zu Verfassungswidrigem angemuthet wird; aber mit dem Besitze von Ministerstellen sind in den Festlandsstaaten viel zu große Vortheile und Genüsse verbunden, als daß derselbe bei der selbstsüchtigen Natur des Menschen nicht als eines der höchsten irdischen Güter erscheinen sollte, und daher sehen wir gemeiniglich Diejenigen, welchen das Glück zu Theil ward, dazu zu gelangen, Alles aufbieten und anwenden, um sich so lange wie möglich darin zu erhalten. Und die ganze Organisation der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse ist da nicht wie in England von der Art, daß ihnen keine Wahl übrig bliebe, als entweder treu ihrer Bestimmung nachzukommen oder sich von ihrem hohen Amte zurückzuziehen. So kann in einer dem Namen nach constitutionellen Monarchie, in der die gesellschaftlichen Verhältnisse dem Gedeihen des Autokratismus günstig sind, die Alleinherrschaft eines Einzigen entstehen, welche mit sogenannten, d. i. ihr nur allein verantwortlichen Ministern ein Willkürregiment unter legalen Formen übt, das, wie schon ein großer Geschichtsschreiber des Alterthums [24]) lehrt, um so furchtbarer werden kann, je mehr es in die Formen der Freiheit gehüllt wird. Die Engländer streiten nicht wie die Franzosen darüber, ob es mit dem Satze: Le Roi regne et ne gouverne pas, seine Richtigkeit habe oder nicht; der König bleibt ganz aus dem Spiele, und man überläßt es getrost den verantwortlichen Ministern, wie sie mit demselben fertig werden mögen. Von der englischen Staatsmaschine — wenn man den politischen Organismus Englands so nennen will — würde sich sagen lassen, um uns eines Ausdrucks Canning's zu bedienen, sie gehe gut (works well), wenn auch gar kein unverantwortlicher König, sondern ein verantwortliches Haupt der obersten ausführenden Gewalt, wie im freien Nordamerika, da wäre. Denn die Diener der Krone, stets in Uebereinstimmung handelnd mit dem sichtbaren Träger derselben, theilen mit Letzterem die Verantwortlichkeit für all ihr Thun und Lassen, und daß man sich nur an Jene, nicht an Diesen dabei halten kann, ist zwar eine Eigenheit, wodurch sich die monarchische Staatsart von der republikanischen unterscheidet, aber von keinem wesentlichen Einfluß auf die Geltendmachung des Princips der Verantwortlichkeit der obersten ausführenden oder vollziehenden Gewalt in der Wirklichkeit. Der Zweck solcher Verantwortlichkeit wird nehmlich erreicht, gleichviel ob der Chef dieser Gewalt selber als verantwortlich angesehen wird oder nur Diejenigen dafür gelten, welche in seinem Namen handeln.

Der verantwortlichen obersten ausführenden vollziehenden Gewalt steht nun eine Nationalrepräsentation, zusammengesetzt aus einer größtentheils erblichen Kammer und einer Wahlkammer, als oberste gesetzgebende Gewalt gegenüber, deren Prärogative, Rechte und Befugnisse nicht minder groß, bedeutend und wichtig sind als die der Krone. Die Namen Parlament, Pairskammer, Haus der Gemeinen, würden indessen den Zauber verlieren, mit dem die gegenwärtige Freiheit des englischen Volks sie umgiebt, wollte man untersuchen, was sie in England in früheren Perioden gewesen. Denn was sie jetzt sind, ist, wie diese Freiheit, die Frucht der neuern Civilisation, hervorgegangen aus einer Epoche, wo der herrschende Theil der Nation sich damit brüstete, fremden Ursprungs zu sein und sein Erbe, seine Vorrechte und seinen Adel mit der Spitze des Schwertes erworben zu haben, wo die Königswürde, welche dem Rechte nach dem Geschlechte des Hauptes der Eroberer gehörte, eigentlich nicht eine Institution, sondern ein Factum war. Der Name Parlament herrscht in der ganzen Geschichte Englands seit der normännischen Eroberung bis auf unsere Zeit; aber die Parlamente der Barone und Ritter, die in den Jahrhunderten nach der Eroberung ganz in Waffen ihre Sitzungen hielten, die Subsidien-Parlamente des 15. und 16. Jahrhunderts und das revolutionäre Parlament von 1640 haben fast Nichts mit einander gemein als den Namen.

Auch die wichtige Einrichtung, daß das Parlament sich alljährig versammelt, ist erst in den neuern Zeiten aus Umständen und Verhältnissen hervorgegangen und zu einer bleibenden geworden. Zwar war bereits durch ein von Eduard II. erlassenes Statut verfügt worden, daß die Parlamente jährlich und in nöthigen Fällen noch öfter gehalten werden

24) Tacitus Annal. I. 81.

sollten; aber dieses Statut war unter den nachfolgenden Königen fast immer unberücksichtigt geblieben. Eine späterhin unter Wilhelm III. zu Stande gebrachte Bill beschränkte sich zwar nur auf Bestimmung der Dauer der Parlamentsperiode, die jährliche Zusammenberufung desselben den Umständen, die eine solche erforderlich machen könnten, anheimstellend; aber diese Umstände waren von der Art, daß sie hinfür dem Könige keine Wahl ließen, selbst wenn er geneigt war, die Versammlung des Parlaments von einem Jahre zum andern zu verschieben. Die durch die Bill of rights festgestellte Thatsache, daß die Erhebung von Abgaben und Taxen nur vom Unterhause bewilligt und vom Oberhause bestätigt werden konnte, war an sich hinreichend, die jährlich regelmäßig wiederkehrenden Sessionen des Parlaments zu sichern. Auch die Anordnungen der Meutereibill und der Umstand, daß keine Unterhaltung von Truppen ohne jährlich zu ertheilende Sanction des Parlaments mehr stattfinden konnte, machten diese Einrichtung für die folgenden Zeiten nothwendig.

Das Zweikammersystem oder die Abtheilung des Parlaments in zwei Häuser und das Verhältniß der beiden Häuser des großen Nationalrathes zu und gegen einander sind nicht nach theoretischen Ansichten festgestellt worden, sondern haben sich historisch gemacht. In der Feudalzeit war die Theilnahme des Volks an den Reichsversammlungen auch in England in den Hintergrund getreten und es wurden factisch vorübergehend meist die hohe Geistlichkeit und die Reichsbarone die alleinigen unmittelbaren Räthe des Königs, wie dies nach dem von den Normannen nach England gebrachten Lehnsysteme nicht anders sein konnte. Als aber, im Kampfe dieser Barone mit dem Könige Heinrich III., dieser nebst seinem Sohne Eduard in ihre Gefangenschaft gerathen war, berief dessen Sieger, der Graf von Leicester, im Jahre 1265, Abgeordnete aus Grafschaften, Städten und Flecken in seinen Rath, um eine Versammlung zur Bewilligung von Steuern zu bekommen. So wurde zuerst eine Wahlkammer im Gegensatze der nach persönlichem Rechte zusammentretenden Prälaten und Barone ins Leben gerufen. Diese Einrichtung erhielt sich unter Eduard I., nach dessen Wiederherstellung. So entstand die Theilung des Parlaments in ein Ober- und in ein Unterhaus mit dem Rechte, daß alle Steuern vom letztern bewilligt werden mußten. Die Lords nehmlich hatten blos ihre Zustimmung und Einwilligung zu den von den Abgeordneten der Grafschaften, Städte und Flecken bewilligten Steuern zu geben. Solchergestalt ist es in England Gebrauch geworden, daß das Oberhaus das von dem Unterhause genehmigte Staatsbudget entweder ganz, d. i. ohne irgend eine Aenderung der einzelnen Positionen, annehmen oder völlig verwerfen muß, und alle Steuerbewilligungen ausschließlich vom Unterhause geschehen. Das Zweikammersystem ist dermal in seiner Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit in England so allgemein anerkannt, daß man von jedem Engländer, gleichviel welcher Partei er angehöre, hören wird: we take that for granted. Eine Abschaffung des Oberhauses kommt dort Niemandem in den Sinn, selbst nicht einmal den Ultraradicalen. Höchstens denkt man wohl daran, nachdem eine Reform des Unterhauses so glücklich vollbracht ist, daß sich auch eine zeitgemäße Reform des Oberhauses dürfte bewerkstelligen lassen. Ein solches System, wie in England besteht, wo die eine Kammer eine Adelskammer ist, wird freilich geschickter sein zum Erhalten als zum Verändern und Verbessern, und der Abstellung von Misbräuchen große Hindernisse entgegensetzen; aber das Staatsschiff, durch zwei Anker sicher gestellt, besitzt da zugleich eine Widerstandskraft gegen Stürme, die ihm nicht leicht ein anderes Mittel in solchem Maße gewähren kann. Wahr ist es, es ließe sich manches gute Gesetz aufführen, welches das Haus der Lords verhinderte; aber dagegen dürfte sich auch manches schlechte Gesetz namhaft machen lassen, welches dasselbe durch seine negirende Einwirkung verhütete. Eine Verfassung gewinnt schon dadurch an Stabilität, daß es eine zu ihrer Aufrechthaltung eingesetzte Macht giebt. Da nicht leicht Etwas unternommen zu werden pflegt, ohne Hoffnung eines guten Erfolgs, so muß das Haus der Gemeinen schon durch das Dasein des Hauses der Lords abgehalten werden, Ausschweifendes zu erstreben. Hätte man auch keine positive Beweise von dem Guten, das die Pairskammer geleistet, dann wäre ihr doch immer, urtheilt Bentham, zum Theil beizumessen die Mäßigung des Unterhauses im Gebrauche seiner Gewalt, die Achtung, welche es für die vagen Gränzen seiner Autorität beweist, und seine stete Unterwerfung unter die Geschäftsformen und Regeln, die es sich

selbst vorgeschrieben hat. Der eben genannte britische Staatsphilosoph macht zugleich die Bemerkung, daß allerdings zwei von einander unabhängige Versammlungen nicht lange neben einander existiren werden, ohne gegen einander ihre Kräfte zu messen. Zudem können Diejenigen, in deren Händen die oberste Leitung der Geschäfte ist, nicht ohne einen Plan handeln, nicht handeln, ohne sich zuvor ihrer Mittel zu versichern. Sie müssen eine der beiden Kammern wählen, wo sie ihre Operationen beginnen, sie werden aber bei der Kammer, die den meisten Einfluß hat, alle wichtige Vorschläge aufs Tapet bringen. Dies allein genügt, um das Gleichgewicht aufzuheben. Es wird sich bald eine Unterscheidung zweier Gewalten herausstellen, von denen die eine vorzugsweise die Initiative, die andere eine fast nur negative Gewalt hat, welche Letztere alsdann ihre Macht beinahe lediglich durch Opponiren zeigen wird. Dieses Verhältniß ist in der That zwischen dem englischen Ober- und Unterhause, seit der Reform des letztern, eingetreten.

Was unstreitig gar sehr zur Förderung eines freundlichen Verhältnisses zwischen den beiden Häusern des Parlaments und eines friedlichen Nebeneinanderbestehens derselben vom Anfang an beigetragen hat, war der Umstand, daß der Besitz der Pairswürde und des mit dieser verbundenen großen Grundeigenthums nur auf den Erstgeborenen forterbte, und die nachgeborenen Söhne des Adels zu den Geschäften des bürgerlichen Lebens im Bereiche der Gewerbe und des Handels übergingen, als solche in das Haus der Gemeinen eintreten und in demselben Sitz und Stimme bekommen konnten, wodurch zugleich ein organisches Band mit vielfachen Verzweigungen zwischen dem Ober- und Unterhause gebildet ward. So wenig auch Institute von Majoraten und Fideicommissen unter den dermaligen gesellschaftlichen Verhältnissen und auf der Bildungsstufe, zu der sich die civilisirten europäischen Völker gegenwärtig erhoben haben, in nationalökonomistischer Hinsicht sowohl als in politischer die Billigung der Staatsweisheit finden möchten, so sind sie doch in frühern Zeiten für England in sofern ersprießlich gewesen, als sie der Vermischung der Familien des Adels mit denen des Nichtadels förderlich waren. Daß wie in England verschiedene Glieder derselben Familien im Ober- und Unterhause und die Söhne der Lords als Commoners und gewählte Repräsentanten der Commoners im House of Commons saßen, würde im alten Frankreich eine ganz unerhörte Erscheinung gewesen sein; denn dort würde sich ein cadet de famille verunreinigt gehalten haben und eben so der ganze Adelsstand, wenn der Sohn eines Duc, Marquis, Comte, Vicomte oder Baron sich auf die Bank des Tiersetat gesetzt hätte. In Frankreich behaupteten alle nachgeborenen Söhne in den adeligen Familien, wenn sie auch nicht das Gut erbten, dennoch den Titel des Vaters und demgemäß von gleichem Stande zu sein, und wollten demzufolge, wie begreiflich, auch standesgemäß leben. Auf ihre Geburtstitel allein gründeten die zahlreichen adeligen Cadets ihre Ansprüche, auf Kosten des Staats gefüttert und wohl gefüttert zu werden durch Stellen oder Pfründen, selbst mit Ausschluß der Tüchtigsten, Fähigsten und Kenntnißreichsten aus der Classe des Nichtadels vom öffentlichen Dienst. Durch den exclusiven Vorzug, den der Adel in dieser Beziehung geltend machte, wobei er vom Hofe unterstützt ward, mußte er dem Volke gehässig werden. Nicht viel anders ging es in Deutschland. In England wußte man die Sache verständiger einzurichten. Auch da konnte es natürlich nicht an nachgeborenen Söhnen in den adeligen Familien fehlen; aber die dortige Aristokratie, wenn sie sich auch Vortheile und Bevorzugungen zuzuwenden bemüht war, trachtete doch ebenso wenig nach dem exclusiven Besitz der einträglichen Staatsämter, als sie sich Steuerfreiheit anmaßte, um die öffentlichen Lasten auf die übrigen Staatsbürger zu wälzen. Und es war dies im wohlverstandenen Interesse des Adelsinstituts selbst, welches eben deshalb in England sich nicht die Gehässigkeit zuzog wie auf dem Continente. Der Adel ließ zugleich fort und fort die größte Zahl seiner Angehörigen zum Bürgerthum zurückkehren, so daß diese nun, gleich Andern von bürgerlicher Abkunft, für das Haus der Gemeinen erwählt werden konnten. Ein neuerer Schriftsteller hat mit Recht diese Einrichtung als eminent conservatorisch für den Bestand der englischen Verfassung bezeichnet; denn als Folge derselben kann betrachtet werden, daß die Pairie in England nie in der öffentlichen Meinung als eine vom Volke abgeschlossene, demselben entfremdete und feindliche Kaste erschien, und das Oberhaus sich stets in Achtung und Ansehen erhielt, indem man sich daran gewöhnte, das-

selbe, ebenso wie das Königthum, als eine blos für das allgemeine Beste eingeführte und bestehende Institution anzusehen.

Große Vortheile entspringen in England daraus, daß dort die Minister nicht als Minister im Parlament Sitz und Stimme haben, sondern blos als Mitglieder desselben. Die Minister, welche Parlamentsglieder sind, können und dürfen den übrigen Parlamentsgliedern gegenüber niemals das Verhältniß von Administrirenden zu Administrirten geltend machen; sie discutiren mit diesen in keiner andern Eigenschaft als in der von Collegen und haben nicht mehr Recht wie diese. Zieht ein Minister mit seiner Partei den Kürzern, dann kann er der Krone Nichts mehr nützen und der König ist unter solchen Umständen genöthigt, sich nach einem Andern im Parlamente umzusehen, der mehr als der resignirende oder entlassene Minister auf Stimmenmehrheit in dem Hause, worin er Mitglied ist, rechnen kann. Ein solcher Ministerwechsel aber hat hier Statt, ohne daß das Ansehen der Krone im Mindesten compromittirt wird. Der abgetretene Minister bleibt wie zuvor Mitglied des Parlaments, da er seinen Sitz in diesem nicht der Krone zu verdanken hat, und verliert durch seinen Austritt aus dem Rathe der Krone eben so wenig an parlamentarischen Rechten, als er durch den Eintritt in denselben an diesen gewonnen hatte. Die Regierung geht ihren Gang fort, so, als wenn gar keine Veränderung im Ministerium vorgefallen wäre. In jeder Monarchie, wo die Staatsminister qua Minister Eintritt in die Versammlung der Nationalrepräsentanten haben und in dieser als solche eine Rolle spielen, kann ein Ministerwechsel von jener Versammlung nur dadurch bewirkt werden, daß eine Macht, die nach dem monarchischen Principe jedenfalls dem Monarchen untergeordnet sein soll, sich gegen diesen richtet, um ihn, wenn auch durch Anwendung verfassungsmäßiger Mittel, zu zwingen, einen Mann aus seinem Rathe zu entfernen, der nicht das Vertrauen der Nation hat, oder derselben gehässig worden ist. Denn die Minister handeln da nicht als Mitglieder der Versammlung der Volksrepräsentanten, sondern als Repräsentanten der Krone, und der Kampf, der gegen sie geführt wird, wird gegen die Krone geführt. Wo der königliche Commissarius höher sitzt als die Mitglieder der Versammlung, also unvermeidlich allemal de haut en bas spricht, da ist die Sache von vorn herein verkehrt eingeleitet. Alle Bestrebungen der Versammlung, seien sie auch vom reinsten Vaterlandsgeiste beseelt, erscheinen alsdann gar zu leicht als gerichtet gegen den Thron und die Vertheidiger desselben. Wenigstens ist es nicht schwer für Den, der im Namen des Souverains das Wort führt, aber doch unmöglich bei allen seinen Improvisationen direct instruirt und inspirirt sein kann, wenn es ihm an Gründen gebricht, die er den gegen ihn anrückenden Gründen entgegenstellen könnte, seine Zuflucht zu nehmen hinter die sammetne Draperie des Thrones und sich durch Ausstreuung des Verdachts zu wehren mit der Behauptung, daß Diejenigen, welche einen unfähigen Diener der Krone angreifen, die Würde der Krone selbst verletzen und wohl gar üble Absichten gegen die Person des Fürsten hegen. In England wird die königliche Person in diesen Streit gar nicht eingemischt; es kommt lediglich darauf an, welche von den Männern, die in Einer Versammlung beisammen sitzen, die talentvollsten sind, das Vertrauen des Hauses, des Königs, der Nation am meisten verdienen. Es heißt in continentalmonarchischen Vorurtheilen befangen sein und den Geist der englischen Verfassung nicht richtig ergriffen haben, wenn Manche, sogar Friedrich v. Raumer, es haben tadelnswerth finden wollen, daß in England die Minister nicht als solche Eintritt in das Parlament haben. Ist dies der Fall, dann sind entweder die Minister, die Redner der Regierung, Sieger einer Versammlung von Besiegten gegenüber, wie in Frankreich unter Napoleon, oder die Minister und mit ihnen der Regent selbst werden umgekehrt besiegt; auf diese Weise ist stetes Duell zwischen Thron und Volksvertretung. Das ist es aber gerade, was durch die englische Einrichtung verhindert wird. In England finden die heftigsten Kämpfe im Parlamente statt, allein die Krone nimmt keinen Theil daran, befindet sich in höherer Region, in vollkommener Sicherheit, außer allem Streite; dieser findet nur statt zwischen den Mitgliedern des Parlaments, welches der eigentliche Kampfplatz der intellectuellen Kräfte, der politischen Männer ist. In diesen Kämpfen sind die Sieger allemal Diejenigen, welche die Krone zu ihren Dienern nimmt, eben weil sie die Geschicktesten sind, ihr und dem Lande zu dienen. In die-

ser Einrichtung liegt unverkennbar große politische Weisheit; denn während solchergestalt die Möglichkeit der Bewegung, des Kampfes der entgegengesetzten Kräfte, welche das Leben verlangt, gegeben ist, findet sich doch zugleich dafür gesorgt, daß dieser Kampf innerhalb gewisser Schranken bleiben muß und die Sieger allemal ihre ausgezeichneten Kräfte zum Heil des Vaterlandes, der Krone und der Nation verwenden müssen. Der Herzog von Wellington sah sich trotz seines Ehrgeizes und seiner Herrschsucht genöthigt, vor Canning's Talent zurückzutreten, und als es ihm nach dessen Tode mit Hilfe vieler Intriguen noch einmal gelungen war, das Ruder des Staats zu ergreifen, war er doch nicht im Stande, sich an demselben zu halten.

Wo die Beschlüsse der Kammern keinen Einfluß, keinen unmittelbaren Einfluß haben auf das Bleiben oder Abgehen der Minister, urtheilt ein Schriftsteller unserer Tage nach einem Aufenthalt in England, da mag füglich der ganze Apparat der Ständeversammlung gespart werden. Die ganze Sache ist dann weiter Nichts als Wortschwall, Wetterleuchten, Scheingefecht ohne Würde, ohne Sieg, ein gemalter Sturmwind, und Nichts mehr werth als ein Wachsfigurencabinet. In England sitzen aber auch die Minister nicht über den Deputirten, sondern zwischen ihnen und ihnen gegenüber. Das englische Parlament ist so verschieden von einer deutschen Ständeversammlung ohne öffentliche Freiheit, ohne Preßfreiheit, wie ein Manöver, wo viel Pulver verschossen wird, von einer Feldschlacht.

Das Oberhaus hat vermöge seiner ganzen Existenz vorzugsweise eine conservatorische Tendenz. Die Mitglieder desselben, deren Macht auf herkömmlichen Rechten beruht, können niemals geneigt sein, ihre Beistimmung zu Neuerungen zu ertheilen, wodurch die Basis ihrer eigenen Macht, das herkömmliche Recht überhaupt geschmälert oder beeinträchtigt wird, es sei denn, daß eine unwiderstehliche Evidenz durch Gründe oder eine durch den Drang der Umstände gebotene Nothwendigkeit zur Nachgiebigkeit mahnen sollte, und in letzterem Falle geschieht es nur, um ihre Existenz zu erhalten oder zu retten, mithin ebenfalls wieder zu einem conservatorischen Zweck. Daher wird jede Frage, welche das herkömmliche Recht, das Eigenthumsrecht, den Besitzstand betrifft, zugleich eine Lebensfrage für das Oberhaus, und man hat gesehen, daß dasselbe alle seine Kräfte anstrengte, um sich zu widersetzen, gleichviel ob davon die Rede war, einem verfallenen Wahlflecken seine Stimme zu entziehen, oder von einer allgemeinen Reform des Unterhauses; ob es sich um den Zehnten einer Pfarre handelte, der ein paar Schillinge beträgt, oder von Tausenden von Pf. Sterl., welche die Bischöfe einzunehmen haben. Die Lords urtheilen: Wer die Macht hat, mir eine Garbe zu nehmen von meinem Felde, wider meinen Willen, wird bald sich das Recht oder die Macht ohne das Recht anmaßen, mir mein ganzes Feld oder Gut zu nehmen.

Da das Haus der Lords aus den Häuptern einer nicht großen Anzahl vornehmer und reicher Familien und den vornehmsten Prälaten der Episkopalkirche besteht und die Reichsten und Vornehmsten im Lande stets bei verderblichen Anordnungen und Gesetzen am meisten zu verlieren haben, so hat es allerdings die Vermuthung für sich, daß sie Alles, was in ihren Kräften steht, thun werden, um der Ertheilung solcher Anordnungen und Gesetze hemmend in den Weg zu treten und sie zu verhindern. Aber damit wäre ohne Gegenmittel der einen Hälfte des Parlaments, deren Mitglieder von Haus aus eine aristokratische Tendenz hatten, unvermeidlich zugleich die Macht verliehen, auch alle zeitgemäße Neuerungen, die ihrem Particularinteresse nicht zusagten, zu vereiteln.

Das Oberhaus hat deshalb nie, gleich dem Unterhause, aus einer bestimmten Zahl von Mitgliedern bestanden, da der König das Recht besitzt, die Zahl der weltlichen Lords nach Belieben und Gutdünken zu vergrößern [25]). Kein englischer König hat von seinem Prärogative, Pairs zu ernennen, mehr Gebrauch gemacht als Georg III., der während seiner langen Regierung mit dem Oberhause öfter in heftigem Streite lag, und um seine Plane und die seiner Günstlinge und Minister, wie Bute, North, besonders aber Pitt's System durchzusetzen, nicht weniger als 2 Herzöge, 16 Marquis, 47 Gra-

25) The number of Lords temporal is indefinite and may be encreased at will by the power of the crown — sagt Blackstone.

fen, 17 Viscounts und 106 Lords ernannte, so daß das Oberhaus zuletzt, außer zwei Erzbischöfen und 24 Bischöfen, aus 305 weltlichen Mitgliedern bestand, und mit den 16 Standesherren aus Schottland und den 4 Bischöfen und 28 Lords aus Irland die Zahl der Mitglieder sich auf 379 stellte. Nachgehends brachten noch neue Ernennungen das Haus bis auf 406 Mitglieder, und die Krönung König Wilhelm's IV. fügte noch 14 hinzu, so daß die Gesammtzahl 420 war. Dadurch, daß das Gesetz die Anzahl der Mitglieder des Oberhauses unbestimmt gelassen und von der Willkür des Königs oder der in seinem Namen handelnden Minister abhängig gemacht hat, ist die Krone in den Stand gesetzt worden, stets ein Oberhaus zu bilden, worin sie auf eine Majorität rechnen kann, die ihr zugethan ist und ihre Entwürfe unterstützt. Denn um eine Stimmenmehrheit in demselben sich zu verschaffen, braucht sie blos so viele neue Mitglieder zu ernennen, daß die Zahl ihrer Anhänger die ihrer Gegner überwiegt. Diese Einrichtung mag zweckmäßig erscheinen, wenn die eine Section der Nationalrepräsentation eine Corporation von Privilegirten constituirt, die ihre Sonderinteressen zum Nachtheile der allgemeinen Interessen geltend machen kann. Natürlich sind Diejenigen, welche sich im Besitze des Pairsthums befinden, dabei interessirt, daß die Glieder ihrer Corporation nicht zu sehr vermehrt werden, weil die Pairswürde dadurch an Ansehen verlieren würde. Schon die Besorgniß, der König könnte von seinem Prärogative, neue Pairs zu ernennen, Gebrauch machen wollen, wenn er kein anderes Mittel fände, in einem vorkommenden Falle die Majorität im Oberhause zu erlangen, wird letzteres zur Nachgiebigkeit nöthigen, wie man mehrere Beispiele in der neueren Zeit gesehen hat. Gleichwohl kann der Zweck durch Anwendung dieses Mittels nicht für die Dauer erreicht werden. Denn wollte der König auch eine ganze fournée neuer Lords creiren, so würde dies doch nur auf kurze Zeit helfen. Die Erfahrung lehrt nehmlich, daß die Lordsfamilien von späterer Creation im Allgemeinen viel eifriger und starrsinniger sind in Aufrechthaltung der Privilegien als die Abkömmlinge der ältesten Lords. Den Pairs muß es freilich wünschenswerth erscheinen, daß dieses Vorrecht der Krone entzogen werden möge, und wirklich hat das Oberhaus schon öfter Angriffe auf dasselbe versucht. Als unter der Königin Anna auf einmal zwölf neue Pairs gemacht worden waren, gab dieser Vorgang Veranlassung, daß unter Georg I. im Oberhause eine Bill in Antrag gestellt ward, welche die Beschränkung der Pairs auf eine bestimmte Anzahl bezweckte. Ein dunkles Gefühl und die Beredsamkeit Robert Walpole's aber lehrten dem Unterhause, daß es das Königthum in der Behauptung des in Rede stehenden Rechts unterstützen müsse, und es verwarf diese Beschränkungsbill. Wäre dagegen das britische Oberhaus von einer solchen Beschaffenheit, daß die Interessen, die es verfolgte, ganz identisch wären mit denen des Unterhauses, dann ist es einleuchtend, daß ein König von Großbritannien das Recht, nach freiem Willen und Ermessen die Zahl der Mitglieder der Pairskammer zu vergrößern, entbehren könnte. Der Hauptzweck des Zweikammersystems nehmlich ist, die Nationalrepräsentation vor Uebereilungen in ihren Beschlüssen zu schützen und ihren Berathungen eine größere Reife und Umsichtigkeit zu verleihen. Ist das Verhältniß des englischen Oberhauses zum Unterhause erst besser und völlig im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt geordnet, was eine unvermeidliche Folge der Reform des letztern sein dürfte, dann wird auch in England die Zeit erscheinen, wo das Recht der willkürlichen Pairsvermehrung beschränkt und neuen Gesetzen unterworfen werden wird.

In England ging mit Abschaffung der Königswürde auch die Pairskammer zu Grunde; der Parlamentsact zur Abschaffung des Hauses der Pairs vom 19. März 1648 lautete also: „Da die im Parlamente versammelten Vertreter des Landes aus langer Erfahrung finden, daß das Haus der Lords nutzlos und seine Fortdauer gefährlich für das englische Volk ist, so haben sie es für zweckmäßig erachtet, zu verordnen, daß von jetzt an das Haus der Lords im Parlamente abgeschafft sein soll. Gleichwohl wird hierdurch erklärt, daß weder solche Lords, die sich mit Ehre, Muth und Treue gegen das Gemeinwesen benommen haben, noch ihre Nachkommen — wenn diese so fortfahren — von dem öffentlichen Rathe der Nation ausgeschlossen sein sollen, sondern sie sollen zugelassen werden und ihre freien Stimmen im Parlamente haben, wenn sie gleich anderen geeigneten Personen gewählt werden." Als indessen nach Cromwell's Tode das Königthum wieder hergestellt ward,

feierte auch das in der Revolution untergegangene Haus der Lords seine Restauration. Diejenigen, welche zur Wiederaufrichtung des Thrones beitrugen und mitwirkten, gingen von dem Gesichtspunkte aus, daß zwei gleich große Kräfte mit verschiedenartigem Interesse, wie erbliche königliche Gewalt und Volksgewalt, sich nicht neben einander bewegen könnten, ohne in Conflict mit einander zu gerathen, und darum einer dritten vermittelnden Kraft bedürften, um, in Fällen des gestörten Gleichgewichts, die Erhaltung des Friedens zwischen beiden zu verbürgen. Die Lords sollten, dieser Theorie nach, solche Vermittler vorstellen, als Organ des Willens des Volkes aber wollte die Wahlkammer durch Wiederaufrichtung des Königthums keineswegs der Mitherrschaft, sondern nur der unter der Republik erlangten Alleinherrschaft wieder entsagen. Beide Häuser des Parlaments waren jedoch vom Anfange an eifersüchtig auf einander. Keine der beiden Versammlungen hatte freie Hand; jede mußte bei ihrer Arbeit auf die andere Rücksicht nehmen, und die Gesetze, welche sie zu Stande brachten, erschienen doch nicht wie aus Einem Gusse gemacht. Was aber die eine verwarf, mußte auch in der andern beruhen. Die Uebel der Revolutionszeit waren indessen noch in zu frischem Andenken, und die Scheu vor ihrer Erneuerung zu groß, um nicht durch gegenseitiges Einverständniß neue Verwirrung zu vermeiden. Man achtete die Formen, wodurch der große Nationalrath oft uneinig und uneins war; aber man versuchte mit Geist und Kraft seine beiden Sectionen in sich zu vergliedern und die äußere Trennung durch innere Verbindung wirkungslos zu machen. Die Lords suchten sich des Einflusses im Unterhause dadurch zu bemächtigen, daß sie ihren Söhnen, Angehörigen und Clienten Stellen darin verschafften, und ihre Bestrebungen hatten den erwünschten Erfolg, so lange das Einkommen von Grund und Boden das Gewerbeinkommen überstieg und die Wahlmänner mehr Gutsbesitzer und Landökonomen als Gewerbs- und Handelsleute waren, wenn gleich die so künstlich gestellte Staatsgewalt immer schwankend bleiben mußte in Rath und That. Als aber in Folge der Fortschritte der Schifffahrt, des Verkehrs nach allen Weltgegenden und der Industrie, insbesondere auch in Folge der Eroberungen in Ostindien und des langen französischen Revolutionskrieges ungeheuere Reichthümer in den Bürgerstand gelangten und Kaufleute und Fabrikanten sich fürstenmäßiges Vermögen erworben hatten, als es doppelt so viel vermögende und reiche Familien ohne Grundeigenthum als durch Grundeigenthum gab, als der reichste Lord seinen Einfluß durch die kaufmännischen Reichthümer und Verbindungen überboten sah, und als die Schuldner im Oberhause gegen sich über ihre Gläubiger im Unterhause hatten, da ging die Macht dem Vermögen nach und Hume's Berechnung von der steigenden Ueberlegenheit des Hauses der Gemeinen nach dem steigenden Vermögensverhältnisse in diesem traf ein. Das Oberhaus vermochte nicht länger, ein Wahlgesetz zurückzuweisen, das die Besitzer des Grundreichthums um den bisher geübten überwiegenden Einfluß im Unterhause brachte. Durch die Parlamentsreform ward das Wahlrecht den einzelnen Grundherren und ihren Hintersassen entzogen und bisher dazu unberufenen Städten beigelegt, so daß es nunmehr alle eigentliche Städte in England besitzen; es ging von dem Vermögen, wie es sonst war, zu dem Vermögen, wie es jetzt ist, und von den Eigenthümern, die es dem Namen nach waren, zu den Eigenthümern, die es der That nach sind, über[26]). Von der Zeit an verlor das Oberhaus immer mehr seine früher behauptete Ascendenz, und das Unterhaus hob sich zum Uebergewichte über dasselbe empor.

Von allen den Familien, die vor Cromwell's Zeiten im Oberhause waren, stehen jetzt nur wenige dort noch aufrecht. Eigentlich sind es blos 48 heutige Lordsfamilien, die schon vor 1600 als solche anerkannt waren. Zu den ältesten, die zugleich geschichtliche Namen führen, gehören in England die Grey, Stamford, Nevilles, Stanley, Talbot, Clifford, Sackville; in Schottland die Hamilton, Douglas, Campbell, Stuart, Gordon; in Irland die Fitz Gerald, Fitz Maurice, Buttler, O'Brien, O'Neill. Viele, die nachmals aus Neureichen, bereicherten Günstlingen und mancherlei Bastarden zu Lords erhoben worden waren, sind bereits wie-

26) R. Bosse, über die englische Familienverfassung in dessen Schrift: Das Familienwesen. Stuttg. 1835. S. 139 u. f.

der aus dem Oberhause verschwunden. Die meisten unter den jetzigen Lordsfamilien, die sich zugleich am besten erhalten haben, gehörten früher alten Land- und Bürgerfamilien an. Der Handels- und Gewerbsstand hat etwa 18 Familien zu den dermaligen Lords geliefert. Die Herzöge von Leeds stammen von dem Weberlehrling Osborn, welcher die neunjährige Tochter seines Herrn aus dem obern Stockwerke in die Themse stürzen sah, ihr nachsprang und sie rettete, worauf er ihre Hand bekam und Lordmayor ward. Der Ahnherr der Dartmouth war ein Kürschner, der der Ellenborough ein Landkrämer, der der Essex ein Tuchhändler. Die vier Brüder Wellesley, alle Lords, worunter der Herzog von Wellington, sollen von einem Specereihändler stammen. Neben den Häuptern dieser Familien haben besonders ihnen verwandte Richter — die Howard, Montagu, Camden, Stair, Aberdeen ꝛc. — die erlangte Lordswürde vererbt. Dem Verdienste um das allgemeine Wohl allein haben im Ganzen verhältnißmäßig eigentlich wenige unter den jetzigen Mitgliedern des Oberhauses den Sitz in demselben zu verdanken. Es bleibt allezeit eine merkwürdige Erscheinung, daß so selten die Geschlechter, bei denen die Lordschaft war, eine lange Dauer erreichten und die Sterblichkeit unter ihnen im Vergleich mit dem Mittelstande so groß war, wiewohl mancherlei Einrichtungen und Verhältnisse der Erhaltung derselben sehr günstig sind. Unter Georg III. erloschen 74 solcher Familien. Man sollte denken, daß das Aussterben der Lordsfamilien nicht so leicht erfolgen könnte, da der Lord oft, nehmlich überall, wo die Lordswürde auf dem Erbgute haftet, sein Recht auch auf die weiblichen Nachkommen vererbt und ihre Familien nicht von den bürgerlichen abgeschieden sind, vielmehr sich mit voller Freiheit in diesen verzweigen dürfen und daher sich sowohl mit dem Blute als dem Vermögen derselben bekräftigen können. So ist z. B. an die Landsdown und Stafford das bedeutende Handelsvermögen von Petty und Lareson als Heirathsgut gekommen. Die vereinigten Häupter der 500 Lordsfamilien haben durch ihren Sitz im Oberhause eben so viele gesetzgebende Gewalt als alle übrigen Familienhäupter (1834 an der Zahl 3,500,000) zusammengenommen, die im Unterhause vertreten werden, und sie befinden sich daher in der Lage, sowohl das Beste ihrer Familienordnung in und mit der Volksordnung stets geltend zu machen, als jener nachtheilige Gesetze verhindern zu können. Ueberdies kann jede Bill, welche die Rechte der Pairie berührt, nur im Oberhause vorgebracht werden. Gleichwohl hat, wie die Erfahrung lehrt, alles dieses nicht bewirkt, daß sich viele Lordsfamilien lange auf dieser Höhe erhalten haben.

Das jetzige britische Oberhaus, urtheilt ein Staatsgelehrter unserer Tage, ist, wie es dermal ist und sich bisher erhalten hat, als Nothbehelf aus der Zeit und für die Zeit hervorgegangen, worin man den umgestürzten Königsthron wiederherstellen mußte, aber die früheren durch die Revolution niedergerissenen Grundlagen desselben nicht wieder aufbauen wollte und konnte und doch die rechten bessern Grundlagen ihm zu geben verfehlte. Man stellte den Thron nicht in das Haus der Gemeinen, der Nationalrepräsentation, sondern in das Haus der Lords und machte ihr Recht zum Mittelgliede, um zwei entgegengesetzte Rechte, das dynastisch-königliche und das Volksrecht, in einem Lehrbegriffe zu verbinden, bei dessen Durchführung es jedoch nicht gerade immer ganz folgerecht zuging. Die Pairs gelten für geborene erbliche Räthe des Königs und können zur Ertheilung ihres Raths zu jeder Zeit zusammenberufen werden. Als Erbrath der Krone genießt der Pair, wie ehedem, auch gegenwärtig das Recht, von dem Könige Gehör zu verlangen, um demselben zu jeder Zeit Vorträge machen zu können, die ihm von Wichtigkeit für den Staat scheinen mögen. Die Pairs zusammengenommen stehen als persönliche Theilhaber der gesetzgebenden Gewalt neben dem Könige, und sie sind unter Umständen die Richter über königliche Familiensachen. Sie bilden zusammen eine öffentliche ständige Corporation. Die Befugniß eines Pairs, sich in der Versammlung der Corporationsglieder, im Oberhause, durch einen andern Pair vertreten zu lassen, ist jedoch in sofern beschränkt, als die Vollmacht dazu nur speciell für einen bestimmten einzelnen vorkommenden Gegenstand ertheilt werden kann.

Die Häupter der Lordsfamilien in den drei unter Einem Scepter vereinigten Königreichen haben nicht alle gleiches Stimmrecht im britischen Oberhause. Die

schottischen und irländischen haben Stimmrecht in demselben nur vermittelst Abgeordneter aus ihrer Mitte. Ein Pair aus Schottland oder Irland kann jedoch eine Virilstimme im Oberhause erlangen, wenn er vom Könige zum Pair von England erhoben wird. Darum unterscheidet Blackstone dreierlei Arten der Stimmberechtigung im Oberhause Großbritanniens, je nachdem nehmlich dieselbe sich entweder auf Geburt oder auf königliche Ernennung oder endlich auf Wahl gründet. Im Oberhause sitzen außer den weltlichen Lords auch noch königliche Prinzen und geistliche Lords (Erzbischöfe und Bischöfe). Die Letzteren gelten jedoch nach Blackstone streng genommen nicht für peers of the realm, sondern blos für lords of parliament. Gegenwärtig (1837) besteht das Oberhaus aus 21 Herzögen, 19 Marquis, 110 Grafen, 18 Viscounts, 180 Baronen, 16 schottischen Wahllords und 28 irländischen, im Ganzen aus 382 Mitgliedern, und, mit den Prinzen aus dem königlichen Hause und den Bischöfen, aus 426 Mitgliedern. Sämmtliche 382 Stimmberechtigte im Oberhause sind mit ihrem 21. Jahre auch stimmfähige Räthe des Reichs, weil mit diesem Jahre schon die Volljährigkeit nach englischen Gesetzen eintritt[27]), und mit dem zurückgelegten 21. Jahre Jeder für befähigt gilt, im Parlamente einen Sitz zu haben. Die volljährigen Söhne der Lords haben gleichwohl bei Lebzeit ihrer Väter nur Stimmrecht im Oberhause, wenn der König es ihnen besonders verleiht. Sehr richtig bemerkt ein neuerer Schriftsteller, daß es solchergestalt ganz allein dem Zufalle überlassen ist, ob die jungen oder die alten Lords die Mehrzahl bilden und bei der Abstimmung das Uebergewicht haben.

Sobald die Lords, urtheilt ein scharfsinniger Publicist unserer Tage, in Folge der glücklich durchgeführten Parlamentsreform, die Stimmen verloren, über welche sie bisher mindestens zu einem Fünftheile im Unterhause geboten hatten, verloren sie, die Stimmen nach dem Vermögen berechnet, die Kraft von einem Fünftheil des Vermögens des ganzen Landes, und sie verloren damit ihre bis dahin überwiegende Stärke. Sie konnten fortan dieselbe nicht mehr aus fremdem Vermögen schöpfen, sondern blos aus dem eigenen; ihre Stimme war persönlich, ohne den Anhang und Nachklang einer zahlreichen Clientel im Unterhause, und die Gesammtstimme des Hauses der Lords verhielt sich zu der des Hauses der Gemeinen, wie das jährliche Vermögen der Lordschaften zu dem jährlichen Gesammtvermögen der übrigen Bürger, nach Colquhoun wie 5 zu 430. Doch noch ehe solchergestalt durch die erlangte Uebermacht des Hauses der Gemeinen über das Haus der Lords eine größere Einigkeit und Einheit für die Berathung der Nationalangelegenheiten im Parlamente begründet ward, hatte dieses bereits eine vormals ihm fremdartig gewesene Zumischung selbst in dem bekommen, worin es bisher einig und Eins gewesen war, nehmlich in dem Religionsglauben. Denn noch bevor durch die Parlamentsreform den englischen Lords ihre künstliche Vergliederung im Unterhause abgeschnitten worden, war den irländischen Katholiken eine noch wichtigere Vergliederung geglückt, welche ihnen Stärke genug gab, dem Parlamente die Wahl zwischen Bürgerkrieg oder Abschaffung jener grausamen Gesetze zu lassen, welche auf Unterdrückung der Katholiken und ihres Glaubens in dem Sinne berechnet waren, der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs durch die Alleinherrschaft des protestantischen Glaubens und für ihn Einheit und Einigkeit zu verschaffen. Die Emancipation der Katholiken untergrub die protestantische Grundlage der alten Verfassung; die Herstellung der Rechte der Katholiken war eine Auflösung der Vorrechte der Protestanten, und die Folgen des Eintritts der Ersteren in die Gesetzgebung und Verwaltung zeigten sich bald im Parlamente. Hatten die Lords früher über ein Fünftel der Stimmen im Hause der Gemeinen disponirt, so gebot jetzt das Haupt der Katholiken darin über mehr als 50 Stimmen, oder über ein Zwölftheil des Gesammtvermögens. O'Connell war mächtiger als irgend ein Lord je gewesen.

Schon lange vor der Durchsetzung des Reformgesetzes war das House of Commons, der Repräsentant des tiers état oder die demokratische Hälfte des Parlamentes,

27) Blackstone leitet (Commentar I. 464) diese Satzung aus dem altsächsischen Rechte her.

als die Nationalvertretung im eigentlichen Sinne betrachtet worden. Seit der Berufung der jetzigen Dynastie auf den Thron aber galt selbst theoretisch im englischen Staatsrechte der Grundsatz, daß der Nationalkörper als die Urquelle aller öffentlichen Gewalt anzusehen sei, und in der That, so lange noch ein Zweig der 1688 vertriebenen Stuart'schen Familie lebte, wurde selbst von dem regierenden Hause Hannover die Lehre von der Souveränetät des Volkes in England als die wichtigste für seine Legitimität anerkannt. Der Theorie nach sollte die höchste Staatsgewalt bei der Nation sein, welche dieselbe durch ihre Abgeordneten im Hause der Gemeinen übte. Alles, was geschah, sollte abhängen von dem Willen und der Zustimmung dieser Versammlung. Eben so sollten alle Anordnungen, welche gesetzliche Kraft haben, von den Repräsentanten der Nation ausgehen. Die Abtheilung, worin die Vertreter der Nation saßen, galt daher für den Haupttheil des Parlamentes. Als Gegengewichte gegen die von der Nation mittelst ihrer Repräsentanten ausgeübte souveräne Macht fanden sich jedoch das Haus der Lords und die königliche Autorität in der Verfassung aufgestellt, indem kein Beschluß des Hauses der Gemeinen Gültigkeit haben sollte, wenn er nicht von gedachten beiden Gewalten genehmigt worden. Durch diese Einrichtung hätte freilich die ganze Macht der Nationalrepräsentation gelähmt werden können, wenn letzterer nicht grundgesetzlich das Recht eingeräumt gewesen wäre, die für das Fortbestehen des Staats erforderlichen Geldausgaben zu verweigern und dadurch die Genehmigung seiner Beschlüsse von den beiden andern Gewalten nöthigenfalls zu erzwingen. Denn bei Nichtgenehmigung des Staatsbudgets mußte die ganze Staatsmaschine in Stocken gerathen, und es darauf ankommen zu lassen durften weder das Haus der Lords noch der König wagen. Seitdem der Versuch, den Karl I. gemacht, mit Zustimmung des Hauses der Lords das Haus der Gemeinen zu beseitigen und nach göttlichem Rechte mit Willkür zu herrschen ohne Vertreter der Nation, mislungen und ihm Krone und Leben gekostet, war auch in England als politische Wahrheit anerkannt, daß das Haus der Gemeinen allenfalls des Königs wie der Lords entbehren und Königthum und Lordschaft suspendiren könne. Allein sollte man hoffen, daß die Praxis dieser Theorie stets entspreche, dann war erforderlich, daß das Haus der Gemeinen immer aus lauter unabhängigen, von der Nation frei gewählten Männern, als deren ächten Organen, zusammengesetzt war. Denn träte der Fall ein, daß die Mehrheit der Nationalrepräsentanten Creaturen der Krone oder der Lords wären, dann würde die höchste Gewalt nebst der Endentscheidung der öffentlichen Angelegenheiten, die bei der Versammlung der Nationalrepräsentanten sein sollte, entweder in die Hand der Krone oder in die der hohen Aristokratie gerathen.

Eine genauere Betrachtung der Art und Weise, wie das die Nation zu repräsentiren bestimmte Haus der Gemeinen zusammengesetzt war, wird bald klar machen, daß dieses, weit entfernt, eine ächte Repräsentation des Nationalkörpers darzustellen und ein treues Organ des Nationalwillens zu sein, nur dazu diente, die Macht der Aristokratie zu verstärken. Der größte Theil des Grundeigenthums war im Besitz der nicht beträchtlichen Anzahl großer, vornehmer und reicher Familien, deren Häupter im Hause der Lords saßen. Selten wagten es die kleinen Grundbesitzer, ihren mächtigen Nachbarn bei den Parlamentswahlen entgegenzutreten. Die Wahl der Grafschaftsabgeordneten (Knights of the shire) fiel daher gewöhnlich auf die Söhne oder jüngeren Brüder der mächtigen Pairs, die dann natürlich vorzugsweise im Interesse ihrer Familien und mithin der Aristokratie stimmten. Wären alle größeren Städte, worin Männer von großem Vermögen, die nicht zur Geburtsaristokratie gehörten, wohnten, welche weder Bestechungen noch Einschüchterungen zugänglich waren, im Unterhause repräsentirt gewesen, dann würde die Oligarchie der höhern Aristokratie in diesem stets eine starke Opposition gefunden haben. Aber eine Menge Städte, von denen einige über 100,000, keine einzige aber unter 10,000 Einwohner zählten — hatten kein Recht, einen einzigen Repräsentanten ins Unterhaus zu schicken, blos aus dem Grunde, weil sie vor Hunderten von Jahren noch keine bedeutenden Ortschaften gewesen waren. Dagegen waren geschriebene Gesetze vorhanden, welche die Befugniß,

Abgeordnete ins Unterhaus zu senden, 204 Burgflecken in England zusicherten. Von diesen 204 Ortschaften waren im Laufe der Zeiten 75 so unbedeutend geworden, daß kein einziger von ihnen 50 Wähler aufzuweisen vermochte. Ueber 125 solcher Flecken übten 89 Mitglieder des Oberhauses das Patronatrecht; über 70 andere derselben hatten andere Personen dasselbe Recht, und über 6 derselben entschied die Krone. Es sandten diese Flecken 293 Abgeordnete ins Unterhaus, die mithin sämmtlich nicht von der Nation, sondern durch anderweitigen, meistens persönlichen Einfluß gewählt wurden. In manchen armseligen Flecken, denen das Parlamentswahlrecht zustand, handelte es sich nicht selten blos um 50 bis 60 Pfund Sterling, um die Wahl zu erkaufen. So verkauften manche dieser sogenannten rotten boroughs ihr Wahlrecht öfter an die Verfechter des ostindischen Compagniemonopols und des westindischen Sklaveneigenthums, denen es nur um Erhaltung bestehender Misbräuche zu thun war. Mit den Wahlen dieser Flecken wurde ein förmlicher Handel getrieben.

Zwar bestand in England eine Menge von Gesetzen gegen die Bestechung bei den Parlamentswahlen (corruption and bribery). Die wichtigsten derselben waren die Treating Act William III., wodurch bei Verlust des Wahlrechtes von Seiten des bestochenen Wählers und des Rechtes gewählt zu werden von Seiten des Candidaten verboten war, irgend Etwas während der Wahl an die Wähler zu zahlen, und die berbery Act 2 Georg II. c. 24 §. 7, welche verordnete: „Jede Person, welche das Recht hat oder zu haben anspricht, ihre Stimme bei der Wahl zu geben, und die für ihre Stimme Geld oder irgend eine Belohnung verlangen, empfangen oder annehmen wird, sowie Jeder, der selbst oder durch irgend einen Andern, durch ein Geschenk oder durch eine Belohnung, ein Versprechen, Belustigungen oder Sicherheit für ein Geschenk eine Person bestechen und vermögen wird, ihm eine Stimme zu geben, soll eine Strafe von 500 Pfund Sterling verwirkt haben." Es war sonach allerdings verboten, den Wählern Geld *während der Wahl* und überhaupt eine *Belohnung* zu geben; aber es war durch kein Gesetz verboten, daß der Parlamentscandidat den Wählern vor oder nach der Wahl eine *Entschädigung* für ihre aufgewandten Reise- und andern Kosten sowie für ihren Zeitverlust zusicherte oder ertheilte, vielmehr war dies nach der Entscheidung der bedeutendsten Rechtsgelehrten erlaubt [28]). Man erachtete dies nehmlich als ebenso gestattet, wie man es der Billigkeit gemäß hielt, einen Zeugen, dessen Aussage man vor Gericht verlangte, für seinen Zeitverlust und seine Reiseunkosten zu entschädigen. Dadurch war freilich oft der Verkäuflichkeit und Bestechung unter einem andern Namen Thor und Thür geöffnet; aber in der neuern Zeit ließ sich bemerken, daß eigentliche Bestechungen der Art immer seltener geworden waren und sich alle Geldspendungen von Seiten der Candidaten für das Unterhaus auf wohlbesetzte Tafeln und Mahlzeiten reducirten, die den Wählern gegeben wurden. Ohne Vergleich größer war dagegen der Einfluß, den die gesellschaftlichen Verhältnisse auf die Parlamentswahlen übten und der nicht verhütet werden konnte, weil er in jenen begründet war. *Windham* suchte einmal in einer Parlamentsrede [29]) darzuthun, daß überhaupt weder etwas Verbrecherisches noch etwas dem Gemeinwohle Nachtheiliges in dem Verkaufe von Parlamentsstellen in England sei, sich zugleich auf die geistlichen und militärischen Stellen berufend, die dort, wie ehedem die richterlichen Aemter im alten französischen Parlamente, häufig gekauft würden, ohne deshalb schlecht versehen zu werden. Bei Untersuchung der Frage, was denn eigentlich die Stimmen des Volkes bestimme, fragte er: woher es komme, daß ein großer Grundeigenthümer mehr Einfluß auf *seine* Zinsleute als auf diejenigen solcher Güter habe, die ihm nicht gehörten, oder warum ein reicher Fabrikant *seine* Arbeiter und nicht des Nachbars seine auf den poll (Ort der Wahl) führe? Warum die Bäcker und Metzger eines reichen Landedelmannes für diesen statt für seinen Gegner, dessen Kundschaft sie nicht

28) Vergl. Doubtful Questions in the law of Elections, by Ch. Ed. Dodd Esq. Lond. 1826. S. 182.

29) Sitzung des britischen Unterhauses vom 26. Mai 1809.

haben oder der sie nicht so richtig bezahlt, stimmen? „Was — warf er weiter die Frage auf — haben diese Betrachtungen mit den erforderlichen Eigenschaften eines Parlamentsgliedes gemein? Und wenn der Gutsbesitzer, statt selbst nach dem Ehrenamte zu streben, seinen Freund oder irgend eine andere Person vorschlüge: würde seine Wahl durch Gründe bestimmt werden, die den parlamentarischen Eigenschaften noch fremder wären als die der Wähler selbst? Wenn es dann unmöglich ist, dergleichen persönliche Beweggründe außer Einfluß zu setzen und wenn sie am Ende zu einer in vieler Rücksicht bessern Wahl führen, als andere reinere, aber dem Irrthume mehr ausgesetzte Triebfedern würden hervorgebracht haben, so muß man sich ohne die unmöglich zu erlangende Reinheit, deren Nützlichkeit noch zweifelhaft ist, behelfen. Die Bestechung, worüber man so sehr schreit, kommt darauf zurück, daß man das persönliche Interesse des Volkes ins Spiel ziehen, es überreden, auf diese oder jene Art seine Gunst gewinnen muß. Diese Mittel sind nicht immer untadelig, aber doch immer eine diesem Volke gebrachte Huldigung, welches durch eine vortheilhafte Umkehrung der alten Lehensrechte nun seinerseits die herrschaftlichen Gebühren und Rechte empfängt, die es vormals bezahlte." Gleichwohl ließ sich nicht leugnen, daß große Misbräuche bei den Wahlen für das Haus der Gemeinen obwalteten, und daß jene vorzüglich in der so mangelhaften Volksvertretung ihre Quelle hatten.

Die Reform des Unterhauses war daher ein Gegenstand, der seit einem halben Jahrhundert ein oft erneuertes Interesse in England erregt hatte. Schon ehe die französische Revolution dem Verlangen nach einer vollständigen Repräsentation des Volks einen neuen Schwung gab, ward das Bedürfniß derselben lebhaft genug gefühlt, so daß auch William Pitt, von dem gerühmt wird, daß er sich auf den Puls der Nation besser verstanden als irgend Jemand, es angemessen fand, sich bei seinem Eintritt ins öffentliche Leben die Gunst einer bedeutenden Partei dadurch zu erwerben, daß er einen Antrag zur Reform des Parlaments machte, den er aber wieder fallen ließ, als er Minister geworden war. Dahingegen blieb Edmund Burke unter allen Verhältnissen ein entschiedener Gegner aller Abänderungen in der bestehenden Parlamentseinrichtung. Er widersetzte sich stets einzelnen Neuerungen, weil nicht abzusehen sei, wo sie stehen bleiben würden, wenn einmal ein Schritt geschehen.

Die Gegner der Parlamentsreform hatten sich stets auf das historische Recht gestützt; aber bald traten Männer auf, die sie gerade durch das historische Recht widerlegten. Schon unter Karl II. waren durch Prynne alte writs aus dem Archive des Towers ans Licht gezogen und in einem eigenen, späterhin in England sehr selten gewordenen Werke gesammelt, welche die ursprüngliche Einrichtung des Hauses der Gemeinen betrafen. Lord John Russell, einer der ausgezeichnetsten Patrone der Parlamentsreform, und Andere[30]) wiesen nun unwidersprechlich durch Urkunden nach, daß die jetzige Zusammensetzung des Unterhauses lediglich auf Ausartung von dessen primitiver Einsetzung unter Eduard I. (1294) und Misbrauch beruhe.

Die Vertheidiger einer Reformation der Nationalrepräsentation hatten in der jüngsten Zeit immer mehr und mehr die aufgeklärte öffentliche Meinung für sich gewonnen und konnten bei ihren Bestrebungen auf den Beistand aller nicht von Vorurtheilen verblendeten patriotisch gesinnten Männer rechnen, welche längst in der fehlerhaften Organisation des Hauses der Gemeinen das Hinderniß für die Abschaffung zahlloser in der Verfassung eingerissener Misbräuche erkannt hatten. So lange der Krieg gegen Napoleon dauerte, hatten indessen die äußeren Angelegenheiten zu sehr die Aufmerksamkeit der Nation in Anspruch genommen, als daß sie sich ernstlich mit ihren innern Angelegenheiten beschäftigen konnte. Die Tories täuschten sich aber, wenn sie meinten, es werde auch später nach wieder hergestelltem Frieden gelingen, die Reformer zum Schweigen zu bringen. Schon das Toryministerium unter Wellington hatte sich zu Concessionen verstehen und

30) Namentlich Creevey in s. Letters on the original formation of the House of Commons (Lond. 1827) und in s. Letters to Lord John Russell, upon his notice of a motion for a Reform in Parliament (Lond. 2de edit. 1826).

nothgedrungen selbst durch die Katholiken-Emancipation von der Bahn des alten Systems der Conservativen abweichen müssen; aber bald sah sich der König in der Lage, es nicht vermeiden zu können, zu einem Whigministerium seine Zuflucht zu nehmen, um England vor einer der Julirevolution in Frankreich ähnlichen Katastrophe zu bewahren. Schon im März 1831 legte nun das neue Ministerium dem Parlamente den Plan zu einer Reformbill vor. Die Antireformisten waren indessen so thätig gewesen, daß diese Bill, ganz ebenso wie ehedem die berühmte Habeas-Corpus-Acte, nur mit der Mehrheit einer einzigen Stimme im Unterhause, in welchem 603 Mitglieder anwesend waren und 50 fehlten, durchging. Der König fand sich dadurch veranlaßt, das Parlament aufzulösen, und nachdem zu neuen Wahlen geschritten worden war, ergab sich als Resultat Ende Mai 1831, daß 388 Erwählte zu Gunsten der Reform und nur 247 Gegner derselben erwählt worden waren, unter welchen Letztern sich aber 180 befanden, die ihre Wahl den Patronen der wahlberechtigten Boroughs, welche nach der vorgeschlagenen Bill ihr Wahlrecht verlieren sollten, zu verdanken gehabt hatten. Am 21. Juni ward das neue Parlament eröffnet, und als es in dieser Session abermals zur Abstimmung über die Reformbill kam, waren nur 171 Mitglieder anwesend, von denen 113 für und blos 58 gegen dieselbe stimmten, so daß formell die Bill vom Unterhause angenommen ward. Lord John Russell brachte hierauf die Bill ins Oberhaus. Als es aber am 8. October 1831 in dem Hause der Lords zur Abstimmung kam, fanden sich 199 Stimmen gegen und nur 158 für die Reform, so daß die Bill dort verworfen ward. Unter der Majorität zählte man jedoch 27 Eigenthümer von rotten boroughs und 21 geistliche Pairs. Die Folgen der Reformbillverwerfung im Oberhause zeigten sich indessen bald. Die Paläste und Landsitze der Hauptgegner — eines Londonderry, Newcastle — wurden vom Volke fast dem Erdboden gleich gemacht; sie selbst sahen sich den gröbsten Mishandlungen ausgesetzt. Wellington ging es nicht besser; er mußte seine Wohnung verbarricadiren. Mehrere Lords von der Antireformpartei beeilten sich, ihre Schlösser zu befestigen, um sich gegen Angriffe zu vertheidigen. Die antireformischen Bischöfe wurden verhöhnt und beschimpft, einige sogar in Bildnissen aufgehenkt und verbrannt. In jeder Stadt, ja fast in jedem Flecken Englands wurden Versammlungen zum Widerstande oder Angriffe gehalten. In vielen Städten sah man auf großen Stangen Placate umhertragen mit der Inschrift: Keine Steuern mehr! Nieder mit den Pairs, nieder mit der Kirche! In Canterbury, dem Sitze des Primas von England, las man an den Straßenecken: „Reform oder Revolution! Die Entscheidung ist da! Wollt ihr, Mitbürger, es dulden, daß 200 verknöcherte Aristokraten euch zu Sklaven machen?" In Nottingham, Derby, Longborough, am furchtbarsten aber in Bristol brach der Aufruhr aus. Nun ermahnten die gelesensten Tageblätter die Vereine, sich zu bewaffnen und Vorkehrungen zu treffen, nicht nur, um die Tories zur Nachgiebigkeit zu zwingen, sondern auch die Plünderungsversuche des Pöbels zu verhüten. In London fand eine große Procession der City, angeführt vom Lordmayor, nebst Aufzügen aus allen Kirchspielen statt. Auf den Fahnen stand geschrieben: „Engländer, unterstützt euren patriotischen König und seine Minister." Es geschah dies, um den König, der in Folge der Einflüsterungen seiner torystisch gesinnten Umgebungen und fremder Cabinete etwas zu schwanken schien, vor Entlassung des Whigministeriums zu warnen. Auch wurde die Hofpartei dadurch dergestalt in Schrecken gesetzt, daß die Posten der reitenden Garden vor dem königlichen Palais verdoppelt, Truppen im Park aufgestellt und selbst einige Kanonen aufgefahren wurden. Nicht minder bedenklich sah es in Schottland aus. In den meisten Grafschaften wurden dort Versammlungen zur Aufregung des Volks veranstaltet. Die in Glasgow zählte über 30,000 Theilnehmer. Redner traten auf und äußerten: das Land habe sich schon einmal ohne Oberhaus beholfen und werde sich wieder so behelfen müssen. Der König möge sich beeilen, neue Pairs zu creiren, sonst werde er es zu spät zu bereuen haben, ebenso wie Karl X. in Frankreich seine Ordonnanzen. Zuletzt wurde der Hauptbeschluß gefaßt: Einem corrupt constituirten Unterhause, wie dem bisherigen, könne man keine gesetzliche Gewalt zugestehen, die Nation zu besteuern, folglich sei auch Niemand mehr verpflichtet, bevor die Reform durchgesetzt, ferner Abgaben zu bezahlen. Gleiche

Beschlüsse nahmen die Versammlungen in den Grafschaften Chester, Hants, Cornwall, und zu Manchester wie auch an andern Orten ward durch förmlichen Aufruf bekannt gemacht, daß Niemand die den Mitbürgern wegen Abgabenverweigerung weggenommenen Effecten kaufen wolle, weil die von dem dermaligen Hause der Gemeinen auferlegten Steuern ungesetzlich wären. In den öffentlichen Blättern wurden zugleich die Vereine, die sich allenthalben im ganzen Lande constituirt hatten, aufgefordert, zu den Waffen zu greifen, ihre Officiere selbst zu wählen und Sammelplätze zu bestimmen. Umsonst erließ der König Proclamationen gegen meuterische Zusammenrottirungen. Unter Burdett's Vorsitz bildete sich bald ein großer Centralverein, welcher die gesammte Volkskraft auf das eine Ziel hin vereinigt in Wirksamkeit setzen sollte. Solchergestalt hatte sich die Lage der Dinge nunmehr gar sehr verändert und die Reformfrage nach ihrer Verwerfung durch das Haus der Lords auf einmal eine ganz andere Natur angenommen. Was anfangs als eine Gunst erbeten, bald darauf als ein Recht gefordert worden war, suchte die Nation jetzt als unabwendbare Nothwendigkeit, die ohne alle Bedingung zugestanden werden müsse, gewissermaßen zu ertrotzen. Wirklich ward auch, als der König, nach vorläufiger Vertagung des Parlaments, dieses am 6. December 1831 von Neuem eröffnete, die Nothwendigkeit einer Parlamentsreform nun auch vom Thron herab, den Wünschen der Nation entsprechend, in den kräftigsten Ausdrücken ausgesprochen. Die öffentliche Stimmung war von der Art, daß die Krone, als Bewahrerin des Friedens, diesen entscheidenden Schritt zu thun nicht umhin konnte, und nachdem das Haus der Gemeinen am 18. December die nur in wenig Punkten emendirte, im Wesentlichen aber unveränderte Reformbill durch eine Stimmenmehrheit von 324 gegen 162 angenommen hatte, wagten es die Lords nicht mehr, der Erhebung derselben zum Gesetz hindernd in den Weg zu treten.

Durch das Reformgesetz hat die Gesammtzahl der Mitglieder des Unterhauses keine Veränderung erlitten. Sie ist nach wie vor dieselbe geblieben, nehmlich 658. England aber sendet jetzt in dasselbe aus den 40 Grafschaften, in welche dessen Territorium eingetheilt ist, 143, aus 185 Städten und Flecken 324, von den beiden Universitäten Oxford und Cambridge 4, also zusammen 471 Mitglieder; Wales aus 15 Grafschaften 15, aus den Städten und Flecken 14, mithin im Ganzen 29; Schottland aus 30 Grafschaften 30, aus 76 Städten und Flecken 23, folglich überhaupt 53; endlich Irland aus 32 Grafschaften 64, aus 34 Städten und Flecken 39, von der Universität Dublin 2 oder im Total 105. Das Wahlsystem hat eine größere Vereinfachung erhalten. Seit jeher sah man in England darauf, daß nur Personen aus der gebildeten Classe zu einem Sitz im Unterhause gelangten, daher der Grundsatz, daß Jeder, wer Parlamentsmitglied sein wolle, ein Gentleman sein müsse. Als ein solcher aber wird in dieser Beziehung nur Der betrachtet, welcher eine gewisse Selbstständigkeit genießt und vermöge seines Lebensberufs nicht unmittelbar von Andern abhängig ist. So gilt z. B. Einer, der einen offenen Laden hält, ein Detailhändler, ein Krämer, ein Handwerker irgend einer Art oder Professionist nicht für einen rechten Gentleman und kann darum auch nicht für das Parlament gewählt werden. Eben so wenig ein Wirth, Gasthalter, Caffetier und noch weniger Einer, der im Dienste eines Andern steht. Gentleman und parlamentsfähig ist dagegen der Eigenthümer einer Fabrik oder Manufactur, der Großhändler, der Besitzer eines Landguts, der Freeholder und Farmer. Weil Vermögen in der Regel als Bedingung der Bildung angenommen werden kann, so wurde von Alters her darauf gesehen, daß der zum Parlament Wählbare ein gewisses Einkommen aufzuweisen habe. Auch gegenwärtig sind blos die ältesten Söhne der Lords, wenn sie ins Unterhaus gewählt werden, und die Abgeordneten der Universitäten von der Verpflichtung zur Nachweisung eines bestimmten Einkommens ausgenommen; für die Wählbarkeit aller andern Mitglieder ist in den Grafschaften ein jährliches Einkommen von 600 Pf. und in den Städten von 300 Pf. Sterl. aus eigenem Grundbesitze festgesetzt. Ob Einer ein solches Einkommen hat, ist immer leicht auszumitteln, und daher diese Methode, die Wahlfähigkeit zu bestimmen, jedenfalls der in Frankreich eingeführten und nicht nur mit vielen Weitläufigkeiten verknüpften, sondern auch möglichen Täuschungen unterworfenen vorzuziehen, wo, um in die Deputirtenkam-

mer zu kommen, die Nachweisung einer gewissen Steuerquote verlangt wird. Der Besitz eines gewissen Vermögens und Einkommens wird in England für die Parlamentsglieder schon darum nöthig, weil dieselben weder Reise- noch Tagegelder bekommen. Darum wollen auch die Radicalen, wenn sie auf Abschaffung des Wahlcensus dringen, daß Parlamentsdiäten eingeführt werden. Was die Zahl der Wähler betrifft, so ist sie durch das Reformgesetz vergrößert worden. Denn als Minimum ist nur ein reines Einkommen von 10 Pf. Sterl. für dieselben festgesetzt worden. In den Städten ist blos die Nachweisung der Beziehung einer Hausmiethe von 10 Pf. Sterl. oder des Zahlens einer gleichen Summe als Miethzins erforderlich und es sind nicht nur die freien Grundbesitzer, sondern auch die auf Erbzins Sitzenden, wenn sie ein reines Einkommen von 10 Pf. nachweisen, zum Wählen berechtigt.

Obgleich durch die Parlamentsreform die Masse der Stimmenden bei den Wahlen viel größer geworden war als früher, so hinderte das doch nicht, daß auch nach der Reform die meisten Wahlen von Parlamentsgliedern auf reiche Leute fielen. Auch die Brüder des Herzogs von Richmond, der Vetter des Herzogs von St. Albans, der Admiral Codringtonu. A. dergl. wurden gewählt; nur wurde die Mehrzahl nicht mehr aus der Classe der Grundeigenthümer erkoren. Durch die Umgestaltung des Gemeindewesens sind aber nun auch die Grundsätze der Reform in den Gemeindeordnungen durchgeführt und das örtliche Stimmrecht mit dem allgemeinen in Einklang gesetzt worden; denn in vielen Städten hatte sich bisher das erbamtliche Sippschaftswesen auch bei den Parlamentswahlen geltend machen können. Dadurch ward die Zahl der Stimmenden auch in den Städten sehr vergrößert, während zugleich die Reform für die städtischen Beamtenfamilien eine ähnliche Wirkung haben mußte, wie sie für die Lords gehabt hatte; denn jene haben dadurch ihren überwiegenden Einfluß auf die Wahlen fürs Parlament verloren, während auf der andern Seite das demokratische Element bedeutend an Einfluß auf die Parlamentswahlen gewonnen hat. Durch den Fall des Patronatwesens, dieses großen Hebels vormaliger britischer Staatsmänner, sind alle künftige Verwaltungen allein von dem Beistande des Volks abhängig gemacht worden.

„Ich möchte den edeln Lord fragen — äußerte der Herzog von Wellington dem Grafen Grey gegenüber in einer Rede im Oberhause über die Reformbill — wie irgend ein Ministerium in Zukunft im Stande wäre, die königliche Regierung zu leiten, mit einem Parlament, so wie es diese Bill gestalten würde?" Es erinnert diese Aeußerung eines englischen Hochtory an die Meinung eines baierischen Staatsministers (des Hrn. von Rechberg) auf dem Karlsbader Congresse, daß sich mit Verfassungen, wie in der neuern Zeit in mehreren Ländern Deutschlands eingeführt worden, wodurch dem Volke so große Rechte dem Throne gegenüber eingeräumt seien, nicht regieren lasse, was den Hrn. von Gentz zu der berüchtigten geheimen Diatribe gegen die repräsentativen Verfassungen, womit er auf jenem Congresse auftrat, veranlaßte. In England ist jedoch der Versuch mit dem reformirten Parlamente so glücklich gemacht worden, daß mit Hilfe desselben in einem Jahre mehr geschehen ist zum Wohle des Landes, als mit dem alten Parlament im Laufe der zunächst vorhergegangenen Periode von beinahe 50 Jahren, während die Prophezeiungen der Gegner der Parlamentsreform, daß durch dieselbe nichts Geringeres als Anarchie herbeigeführt werden würde, zu Schanden geworden sind.

In Großbritannien walten indessen auch jetzt noch nicht gleichmäßige, sondern sehr ungleiche materielle und gesetzliche Verhältnisse bei der Organisation des Unterhauses des Parlamentes ob. Die Landleute, welche das Stimmrecht bei den Parlamentswahlen haben, sind zu Tausenden von großen Gutsherren abhängig und namentlich in England ist vieles Grundeigenthum gegen Erbzins von zwei Pf. von großen Grundbesitzern an Farmers überlassen, weil ein solcher Erbzinsmann und nach der Parlamentsreform auch der bloße gutsherrliche Meyer stimmfähig ist. Und was die Handwerker betrifft, so stehen sie ebenfalls zu Tausenden im Dienste einzelner Gewerkherren und Fabrikanten. In Schottland giebt es kaum 2600 wahlberechtigte Güter und davon sind viele mit Vorbehalt des Stimmrechts verkauft, welches so wiederum von Reichen durch Kauf und Erbschaft zusammengebracht ist. Dort arbeiten hingegen die Handwerker mehr auf eigene Hand und

sind, wie Alle, welche ein Miethgeld von ihrem Hause zu 10 Pf. beziehen oder bezahlen, in ihrer Stimme unabhängiger. In Irland ist nur ein Landbesitzer, der jährlich 10 Pf. dem Grundherrn zahlt, stimmfähig; aber hier wirkt der Abhängigkeit von dem protestantischen Grundherrn die Anhänglichkeit des katholischen Landinhabers an seine Glaubensgenossen oft entgegen. Der Zahl nach stehen die Landwirthe in England den übrigen Ständen bei Weitem nach; in Schottland halten sie ihnen ziemlich das Gleichgewicht und in Irland sind sie ihnen weit überlegen. In den Wahllisten kommen nicht selten dieselben Namen mehrmals für das Stimmrecht an mehreren Orten vor. Im Jahre 1832 hatte England und Wales im Ganzen 656,337, Schottland 64,447 und Irland 92,152 Wähler, so daß sich die Zahl der Wähler in Großbritannien und Irland auf 812,936 belief. Sie würde bei einer Bevölkerung von 25 Millionen 5 bis 6 mal mehr betragen, wenn nicht das Vermögen, sondern blos die Volljährigkeit das Stimmrecht entscheiden sollte. Irland allein würde alsdann über 1½ Millionen Wähler und darunter kaum ein Fünftel Protestanten haben. Da aber das Vermögen zum Stimmrecht nach Land- und Hausertrag ermessen wird, so bildet sich die Hauptmasse der Wähler, nach unserer Art zu reden, aus Ackermännern und Hausherren, mit Ausschluß der kleinern Bauern und Bürger. Die englischen Wähler ernennen 500 Parlamentsglieder, die schottischen 53 und die irländischen 105, im Ganzen 658; die englischen wählen also mehr als zwei Drittel derselben, obgleich sie den Bevölkerungsverhältnissen nach nur etwas mehr als die Hälfte, etwa 345 zu wählen haben würden. Es wählen ihrer 369,879 in 52 Grafschaften 159 Parlamentsglieder, 285,958 in 199 Städten und Burgen 341; in Schottland 33,114 in 30 Grafschaften 30, 31,332 in 76 Städten und Burgen 25; in Irland 60,607 in 32 Grafschaften 64, 31,545 in 34 Städten und Burgen 41.

Wenn auch in Zukunft die Demokratie eine größere Rolle im englischen Hause der Gemeinen spielen wird wie ehedem, so wird doch das aristokratische Element nicht aus demselben verschwinden, vielmehr die Aristokratie fortfahren, sich auch dort geltend zu machen, nur daß diese fortan sich mehr als eine Elite des demokratischen Elements denn, wie früherhin der Fall war, als ein Anhängsel der hohen Geburtsaristokratie zu benehmen trachten dürfte. Durch solche fortdauernde Beimischung des Aristokratischen im Demokratischen aber wird das Haus der Gemeinen vor Excentricitäten des Ultrademokratismus bewahrt werden.

Der durch die gesellschaftlichen Verhältnisse in England hervorgerufene und begründete Zustand der Abhängigkeit, worin sich die Volksmasse und mit ihr ein großer Theil der Wähler von einer verhältnißmäßig geringen Anzahl reicher und mächtiger Individuen befindet, bietet den Radicalen wichtige Beweggründe dar, unablässig auf Veränderung der Wahlmethode zu dringen. Sie wünschen nehmlich an die Stelle des öffentlichen Wählens die Wahl durch Scrutinium und Ballotage nach dem Beispiele der freien Nordamerikaner gesetzt zu wissen [31]). Die Partei der Radicalen begnügt sich jedoch nicht damit, eine neue Wahlmethode für das Haus der Gemeinen zu begehren, sondern keineswegs zufrieden gestellt durch die Vermehrung der Zahl der Wähler, die durch das Reformgesetz erlangt worden, bestehen sie zugleich auf allgemeines Stimmrecht für die Parlamentswahlen.

Die Mittel, die der Krone in England auch gegenwärtig noch zu Gebote stehen, um Mitglieder der Nationalrepräsentation für sich zu gewinnen, zeigen sich freilich immer noch sehr groß, gleichwohl erscheinen sie im Ganzen und verhältnißmäßig von weniger Bedeutung, wenn man eine Vergleichung mit den Mitteln anstellt, welche Fürsten und Minister in anderen constitutionellen Staaten in Anwendung bringen können, um sich ein stetes Uebergewicht in der Versammlung der Volksvertreter zu sichern. Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß in einem Lande, wo es kein Centralisationssystem in der öffentlichen Verwaltung giebt, die Staatsstellen, über die von Oben herab verfügt wird, nicht zahlreich sein können. Wie ohne Vergleich viel mehr Stellen hat nicht z. B. ein französischer

31) Vergl. über diesen Gegenstand Franz Abrahas in dessen geschichtlichem Abriß der englischen Verfassung in ihrer Fortbildung durch Reformen. Bd. I. Cöln 1834. S. 238 u. f.

Monarch zu vergeben als ein englischer! Ein constitutioneller Fürst in manchem deutschen Staate zweiter Größe theilt mehr einträgliche Aemter, Gunst- und Ehrenbezeigungen aus als ein englischer König. Man kann in England so wenig wie anderswo die Mitglieder der Versammlung der Volksrepräsentanten hindern, sich mittelbar oder unmittelbar gewinnen zu lassen. Verhüten läßt sich dies nur dadurch, daß die Krone nicht allzu viele Mittel hat, sich in der Mitte einer solchen Versammlung Anhänger zu verschaffen, und einen Theil dieser Mittel derselben zu entziehen, darauf ist man in England seit der Parlamentsreform schon ernstlich bedacht gewesen und wird dort gewiß noch mehr in Zukunft darauf bedacht sein. Zwar hat ein neuerer französischer Staatsgelehrter[32]) gerade in dem Umstande, daß die Krone und deren Diener im Parlamente früher stets das Uebergewicht hatten, den Grund finden wollen, weshalb die Dinge in England so gut gehen, indem er die Meinung hegt, daß die constitutionelle Monarchie ohne ein solches Verhältniß der Krone zur Nationalrepräsentation gar nicht bestehen könne. „Von der Uebermacht der Krone hängt", so sagt er, „die Harmonie und Einheit in der englischen Verwaltung ab, daß aber diese nicht zum Bösen ausschlägt, sondern daß die Verwaltung, der Uebermacht der Krone ungeachtet, immer im wahren Interesse der Nation geführt wird, rührt blos daher, daß die Volksrepräsentanten, so großen Einfluß auch die Krone auf ihre Wahl gehabt hat, doch nie so schlecht sind, daß sie die Krone unterstützen würden, wenn sie die Nationalfreiheit und die Hauptzwecke der Staatsgesellschaft untergraben wollte. In diesem Falle würden alle Mitglieder des Parlamentes genug Patriotismus in sich fühlen, um sich gegen die Krone und deren zeitige Diener, wenn gleich ein großer Theil derselben deren Einfluß ihre Stellen im Parlamente verdankt, zu erklären. Daß die Dinge in England so gut und besser als in andern Ländern gehen, trotz des Uebergewichts der Krone und des Einflusses, den dieselbe auf die Parlamentswahlen ausübt, beruht also am Ende lediglich auf dem trefflichen Geiste der englischen Nation, der es der Krone durchaus unmöglich macht, eine Majorität im Parlamente zu finden, die ihre Plane zu unterstützen und zu fördern geneigt wäre, sobald diese mit den Nationalinteressen im Widerspruch sein sollten. Die Krone und ihr Ministerium sind daher genöthigt, sie mögen wollen oder nicht, im allgemeinen Interesse der Nation zu handeln." Der Verf. übersieht indessen gerade einen der wesentlichsten Unterschiede, der zwischen der Verfassung in England und den Verfassungen in anderen repräsentativen Monarchieen obwaltet. In diesen ist es allerdings die Krone, welche mittelst ihres Ministeriums die gesammte Staatsregierung führt und die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten hat. Verfolgt da die Krone oder die Regierung von den allgemeinen gesonderte Interessen, wie bei dem erbmonarchischen Herrschaftswesen, in welchem dynastische Interessen von Oben herab berücksichtigt werden, nicht selten der Fall sein wird: dann könnte dort eine Nationalrepräsentation, auf deren Wahlen der Monarch gar keinen Einfluß ausübt, allerdings leicht zur Anarchie führen. Eine oberste executive Autorität, welche ein Vormundsregiment üben will und mit einer Volksvertretung zu thun hat, welche Attributionen der Souverainetät mit ihr theilt, muß nothwendig, um ihren Zweck zu erfüllen, Minister dieser Versammlung sein oder in derselben dominiren. Anders verhält es sich dagegen in England. Da kann bei dem in freien Corporationen und Communen sich selbst regierenden Volke die Executivgewalt die Anmaßung einer obervormundschaftlichen Macht nicht geltend machen: als Hauptberuf ist ihr das Vollführen und Handhaben der allgemeinen Gesetze zugewiesen, während die Leitung der Nationalangelegenheiten, d. i. das, was man Regierung im weiteren Sinne zu nennen pflegt, weniger ihre Sache als — was wohl rationeller erscheint — Sache der Nationalrepräsentation, des Parlaments ist. Und da bedarf es keineswegs, um die Regierungsmaschine in Gang zu erhalten, eines Einflusses der Krone und des Ministeriums auf die Wahlen bei der Bildung der Nationalrepräsentation. Ein gelehriges, geschmeidiges, der höchsten vollziehenden Autorität ergebenes Parlament könnte da nur dazu dienen, das ganze verfassungsmäßig bestehende Verhältniß der beiden Zweige der obersten Staatsgewalt zu und gegen

32) Baleste Concordat entre les diverses opinions politiques. Paris 2de édit. 1824.

einander zu verrücken und die englische Monarchie den Continentalmonarchieen zu assimiliren. Auch wird in England als ein Hauptvortheil, den das Reformgesetz gebracht, betrachtet, daß durch dasselbe der Einfluß, den theils die Krone und deren Diener, theils die hohe Aristokratie auf die Wahlen für das Haus der Gemeinen bisher geübt hatten, um ein nicht Geringes vermindert worden ist.

In England ist das Parlament diejenige oberste öffentliche Behörde, welche das große Ganze der Staatsverwaltung leitet. Es hat außer der potestas legislatoria auch in vielem Betracht eine potestas rectoria. Es übt zugleich ein jus supremae inspectionis aus, welches nur durch den Zweck des Staats und durch die Freiheit der Staatsbürger, ihre privatrechtlichen Verhältnisse beliebig zu ordnen, beschränkt ist. Ja es vereinigt sogar in manchen Fällen in sich die höchste potestas judiciaria. Eine Menge Attributionen, welche in andern Ländern dem Cabinete des Fürsten, dem Ministerium oder den obersten Staatsbehörden beigelegt sind, stehen in England der Nationalrepräsentation zu. Bei Eröffnung jeder Session nimmt das Parlament selbst, um uns der Ausdrücke Delolme's zu bedienen, das große Buch des Staats in die Hand, schlägt alle Seiten desselben auf und untersucht jede Stelle. Entdeckt es Misbräuche, dann forscht es ihren Ursachen nach; entstehen sie aus Hintansetzung der Gesetze, dann verschärft es dieselben; entspringen sie aus deren Unzulänglichkeit, dann hilft es dem Uebel durch neue Zusätze ab. Es kann die Vorlegung aller Papiere, Verhandlungen, Rechnungen, welche die Staatsverwaltung im Ganzen und in deren Theilen betreffen, verlangen und Ausschüsse aus seiner Mitte bestellen, um solche einzusehen und einzelne Verwaltungszweige einer Untersuchung zu unterwerfen. Es kann auch allgemeine Berichte begehren über Gegenstände der öffentlichen Verwaltung und staatsgesellschaftlichen Zustände, wie z. B. über die Einrichtung der Armenanstalten, Volksunterricht ꝛc., und nützliche Maßregeln anordnen, wie z. B. Volkszählung, Untersuchung der Gefängnisse. Es kann Jeden vor seine Schranken fordern, sowohl um seinen Ausschüssen als dem ganzen Hause mündliche Auskunft über Gegenstände der Verwaltung zu geben, und es pflegt dieses bei allen Sachen von allgemeiner Wichtigkeit zu geschehen. Es kann alle Staatsbeamte vom Minister bis zum Zollaufseher und Steuereinnehmer zur Verantwortung ziehen und das Unterhaus förmliche Anklage derselben (impeachment genannt) vor dem Oberhause anhängig machen. Vorzüglich aber nimmt die Anordnung und Feststellung von den Umständen und Verhältnissen gebotener neuer Gesetze sowie die Verbesserung oder Aufhebung alter die Thätigkeit und Wirksamkeit des Parlamentes in Anspruch. Alle allgemein verbindliche Vorschriften (public and general Acts) sowohl als alle für einzelne Gegenstände bindende Anordnungen, welche generell für einen bestimmten Ort oder Bezirk zu ertheilen sind und zugleich das Interesse der Individuen berühren (public local Acts), und alle einzelne Personen oder Corporationen besonders berechtigende Bestimmungen so wie auch die Statuirung von Ausnahmen von allgemeinen Gesetzen .... alles dieses und vieles Andere geht allein vom Parlamente aus. Kurz, dieses ist das Princip, die Seele des ganzen britischen Staatslebens. In den constitutionellen Monarchieen auf dem Continente lassen Fürsten und Minister sich sorgsam angelegen sein, eifersüchtig darüber zu wachen, daß nur ja die volksvertretenden Versammlungen sich keine Eingriffe in die Staatsverwaltung erlauben, und die Staatsweisheit thut sich dort wohl gar darauf zu gut, den Grundsatz auf- und festzustellen, daß der Volks- oder Landesrepräsentation nie eine Einmischung in Dinge, welche in das Bereich der Verwaltung gehören, gestattet sein dürfe. In England sehen wir das Gegentheil, und König und Volk befinden sich wohl dabei. Das Parlament ist da blos von der Theilnahme an der Vollziehung der Gesetze ausgeschlossen, welche dem Könige allein zusteht und der dabei dem Parlamente verantwortliche Minister zur Unterstützung hat. Alles Uebrige, was den Staat angeht, ohne in den Thätigkeitskreis der obersten Executivgewalt zu gehören, kann zu einer Sache des großen Nationalrathes gemacht werden, kann die Fürsorge des Parlamentes in Anspruch nehmen.

So wie der Person des Königs, so kommt auch den beiden Häusern des Parlaments das Vorrecht der Unverletzbarkeit, Unantastbarkeit und Unverantwortlichkeit zu. Die Per-

sonen der Mitglieder des Parlamentes nehmen an diesem Vorrechte Theil. Sie können über ihre Aeußerungen in der Versammlung nie zur Untersuchung gezogen, nicht auf den Grund einer gegen sie erhobenen Civilklage mit Personalarrest belegt, ebenso wenig auf den Grund eines rechtskräftigen und zur Vollstreckung reifen Erkenntnisses verhaftet werden. Kein Gerichtshof darf weder ein Verfahren gegen sie eröffnen, noch an sie verfügen, noch sie vor sich laden. Ihr Eigenthum darf nicht thätlich in Beschlag genommen werden. Ihrer Person darf keine Unbill irgend einer Art zugefügt werden. Hat ein einzelnes Mitglied eines Hauses des Parlamentes eine Handlung begangen, weshalb dasselbe eines Verbrechens beschuldigt werden kann, dann ist die Entscheidung der Frage, ob dasselbe in dem gegebenen Falle für schuldig oder strafbar zu erachten, lediglich der Beurtheilung des Hauses überlassen. Jedes Haus ist selbst und allein auch Richter seiner die Sitte und Ordnung in den Verhandlungen verletzenden Mitglieder und anderer Personen, welche sich gegen die Achtung und Würde, die Privilegien desselben oder gegen einzelne Mitglieder als solche vergangen haben. In der Bill of Rights (Art. 9) findet sich ausdrücklich bestimmt, „daß die Freiheit der Rede, die Debatten und das ganze Verfahren im Parlamente vor keinem Gerichte und an keinem Orte außer dem Parlamente in Anklage oder Untersuchung soll gezogen werden können." Jedes Haus des Parlamentes ist völlig sein eigener Richter und Gesetzgeber, und es hat sich in England das Parlament niemals auf Fixirung seiner Rechte und Befugnisse in dieser Beziehung, ebenso wenig auf positive Bestimmungen über die Strafbarkeit seiner Mitglieder einlassen wollen. Vielmehr gilt in dieser Hinsicht dort die Doctrin, daß die Würde und Unabhängigkeit des Parlamentes gerade durch den unbestimmten Charakter seiner Privilegien am besten aufrecht erhalten werden, und daß die Regeln, welche es befolgt, um dieselben in den einzelnen Fällen geltend zu machen, sowie die Art des Verfahrens bei dieser Geltendmachung, lediglich Sache seines Gewissens sind und durchaus durch kein bestimmtes Gesetz festgestellt und ausgesprochen werden dürfen. Man hat nehmlich nicht ohne Grund besorgt, daß positive, die Unverletzbarkeit der Volksrepräsentanten auf bestimmte Fälle beschränkende Gesetze dazu benutzt werden könnten, einzelne Repräsentanten, ja selbst viele, unter dem Vorwande, Verbrechen sich schuldig gemacht zu haben, auf welche der Schutz der Privilegien sich nicht erstreckt, ihren Functionen zu entziehen und auf mannigfaltige Weise mit Processen zu verfolgen.

Beide Häuser des Parlamentes haben das verfassungsmäßige Recht, dem Könige Vorstellungen und Beschwerden auch über Handlungen einzureichen, die er vermöge der ihm zustehenden Gewalt persönlich verrichtet. Dieses Recht wird besonders bei Gelegenheit der vom Könige erlassenen Botschaften und im Parlamente gehaltenen Reden ausgeübt. Um jedoch hierbei sowohl den geziemenden Anstand als die Freiheit der Debatten zu bewahren, pflegt man die königlichen Botschaften und Reden blos als das Machwerk der verantwortlichen Minister zu betrachten und als solches einer freien, unumwundenen Discussion zu unterwerfen. Auf diese Weise wird die Freiheit der Rede im Parlamente unbeschadet des Grundsatzes der Unfehlbarkeit und Unantastbarkeit der Person des Königs aufrecht erhalten. In anderen Ländern, wo die Minister Nichts als servile Werkzeuge des fürstlichen Willens sind und dies auch nicht einmal Hehl haben, kann freilich das zarte Verhältniß, das, dem Geiste der constitutionell-monarchischen Staatsart gemäß, zwischen der Nationalrepräsentation und der königlichen Person bestehen soll, nicht immer so beobachtet werden wie in England. In Frankreich nehmen die Minister oft keinen Anstand, sich hinter der Person des Königs zu verschanzen und diese in den Vorgrund treten zu lassen, während sie in England stets im Hintergrunde bleibt und die Minister allein für Alles, was der König in öffentlichen Angelegenheiten thut, zu stehen haben. In Frankreich lassen die Minister bei den Thronreden nicht selten in den Phrasen, für die sie in England als verantwortlich angesehen werden würden, den Willen des Königs hervortreten, die ganze Regierung in ihm personificirend. Kein englischer König würde in seiner Thronrede wie Ludwig Philipp bei Eröffnung der französischen Deputirtenkammer am 23. December 1833 sagen: „Ich habe diese oder jene Maßregel zur Erhaltung des Friedens ergriffen; ich werde bei meinem Systeme, welches meine pensée immuable ist,

stets und unwandelbar beharren." Denn wie, wenn nun eine Majorität in der Kammer sich ganz und gar von dem Systeme trennte, welches die Minister heute repräsentiren, sollten dann andere Minister den König sagen lassen: „Ich habe meinen Plan geändert, ich habe meinen Grundsatz modificirt; ich habe mich geirrt?" Wie würde das mit dem Principe der königlichen Infallibilität vereinbarlich sein? Nur wo die Verfassung und die Regierung eine Wahrheit ist, da wird auch die Thronrede eine Wahrheit sein können. In England ist sie gleichsam das politische Glaubensbekenntniß der Minister; sie deutet die An- und Absichten an, von welchen die Krone bei der bevorstehenden Session des Parlamentes sich leiten lassen will. Die Minister reden durch den Mund des Fürsten, und die vom Throne herab gesprochene Rede unterliegt als Werk der Minister der öffentlichen Beurtheilung. Der Tadel, welcher der Thronrede widerfahren mag, gilt daher nie dem Könige, sondern seinen Ministern. Wo man von einem andern Gesichtspunkte ausgeht, da können die Debatten über die Thronrede und die Abfassung der Adressen zu deren Erwiderung nur Spiegelfechtereien des Repräsentativsystems sein, und der National hat einmal in seiner derben Sprache die Nutzlosigkeit dieser den Engländern abgeborgten constitutionellen Ceremonieen in Frankreich recht anschaulich geschildert. Sie rauben dort den Kammern nur unnütz Zeit, und einfacher würde es sein, wenn der König, statt einer langen Eröffnungsrede voll Logogryphen, worauf die Kammern durch Charaden zu antworten sich abmühen, sich begnügte, wie die Könige von Frankreich ehemals thaten, zu erklären: „Meine Herren, ich habe Sie einberufen lassen, um nach Ihrem Rathe für die Angelegenheiten des Staates zu sorgen; der Siegelbewahrer wird Ihnen meinen Willen weiter kund thun." Die Kammern mögen dann mit einer ebenso kurzen Artigkeit antworten und sogleich an ihre Geschäfte gehen. In England giebt die Discussion über die Dankadresse dem Parlamente Gelegenheit, seine Gesinnung an den Tag zu legen und sein Urtheil über den Gang der öffentlichen Angelegenheiten im Allgemeinen auszusprechen. Sie hat dort, wie in Frankreich, übrigens allezeit in öffentlicher Sitzung statt, und die Frage, die man noch neulich in einer deutschen Ständeversammlung hat verhandeln sehen, ob die Berathungen über die Fassung der von den Kammern an den Fürsten zu richtenden Adresse in öffentlicher oder in geheimer Sitzung vorgenommen werden sollen, kann da gar nicht vorkommen. Es versteht sich in England von selbst, daß die öffentlich gehaltene Rede auch öffentlich berathen werde, und man würde dort den Gebrauch, diesen Gegenstand in vertraulichen Besprechungen bei verschlossenen Thüren zu behandeln, für eben so lächerlich als verfassungswidrig halten!

Völlig unbestritten genießt in England das Parlament allein das Recht der Gesetzes-Initiative. Der König, dem überhaupt nur eine indirecte Ein- und Mitwirkung bei der Gesetzgebung vergönnt ist, kann sich immer nur indirecter Mittel bedienen, um den einen oder den andern Gegenstand, der sich für dieselbe eignet, in Anregung zu bringen. Wie ganz anders ist dies fast überall auf dem Continente! Umgekehrt pflegen sich da die Fürsten beinahe durchgängig dieses Recht zu vindiciren, dasselbe als einen unentbehrlichen Bestandtheil ihrer Machtvollkommenheit betrachtend. In den constitutionellen Staaten Deutschlands ist das allgemein der Fall. In Frankreich ist man erst durch die Julirevolution 1830 dazu gelangt, die Initiative bei der Gesetzgebung neben dem Könige auch den Kammern beizulegen. Die Vortheile, welche die indirecte Uebung der Initiative bei der Gesetzgebung vom Throne herab in der constitutionellen Monarchie vor der directen voraus hat, selbst im wohlverstandenen Interesse der Fürstenschaft, glaube ich übrigens an anderen Orten bereits [33]) zu Jedermanns Ueberzeugung nachgewiesen zu haben. In England steht die Anfangshandlung bei der Gesetzgebung ausschließlich dem Parlamente zu. Gesetzesvorschläge, Anträge zu einer Bill können sowohl im Oberhause als im Unterhause geschehen. So wie Privatpersonen, Corporationen, Gemeinden Gesetze, welche sie für

33) In Pölitz' Jahrb. der Geschichte und Staatskunst, 1833, Juli. Ausführlicher noch in meiner Monographie: Die Initiative bei der Gesetzgebung. Beleuchtung der Frage: „Wer soll die Gesetze vorschlagen in der Staatsgesellschaft?" Cassel 1833.

nöthig oder nützlich halten, beim Parlamente in Anregung bringen können, so kann auch der König dasselbe durch Botschaften zu Berathschlagungen auffordern; aber kein Haus kann eine solche in Anregung gebrachte Berathschlagung beginnen, wenn nicht ein Mitglied desselben die Motion macht, und auch der König muß sich eines Mitgliedes eines Hauses des Parlaments bedienen, um den Vorschlag zu einem von ihm und seinem Geheimenrathe gewünschten Gesetze in demselben vorbringen zu können, und allezeit muß das Haus erst die Erlaubniß geben, wenn eine in demselben vorgebrachte Motion Folge haben, eine Discussion über dieselbe stattfinden soll, gleichviel ob diese durch eine königliche Botschaft oder durch eine von Anderen eingereichte Bittschrift begehrt wird. Dem Könige steht es frei, Botschaften, welche die Gesetzgebung betreffen, an das eine oder das andere Haus des Parlamentes zu richten; aber sie sind jedesmal, um der gesetzgebetischen Prärogative der Nationalrepräsentation auf keine Weise vorzugreifen, in ganz allgemeinen Ausdrücken abgefaßt, sie enthalten nur den Wunsch, das Haus möge gewisse Gegenstände in Ueberlegung nehmen; es werden keine besonderen Artikel oder Punkte genannt; das Parlament hat nicht nöthig, in einer bestimmten Zeit die Annahme oder Verwerfung der königlichen Vorschläge zu erklären; kurz das Parlament verfährt bei solchen königlichen Botschaften ganz ebenso wie bei Bittschriften von Privatpersonen. Hat ein im Hause Sitz und Stimme habendes Mitglied, gleichviel ob es dem Ministerium angehöre oder nicht, über den in der königlichen Botschaft angeregten Gegenstand einen Antrag gemacht, dann wird eine Bill auf die gewöhnliche Art verfaßt, die, so oft sie vorgenommen wird, verworfen werden kann, und es ist niemals der Vorschlag der Krone, sondern der Antrag eines seiner eigenen Mitglieder, worüber das Haus berathet und den es am Ende annimmt oder verwirft. Ueberdies gilt es als feste Regel, daß weder der König noch sein geheimer Rath zu den in beiden Häusern durchgegangenen Bills Zusätze oder Veränderungen machen kann. Die Krone hat nur schlechtweg sie anzunehmen oder zu verwerfen, und das Letztere ist seit beinahe anderthalb Jahrhunderten nur ein einziges Mal geschehen, wo aber der König (Wilhelm III.) schon im folgenden Jahre nicht umhin konnte, die anfangs verweigerte Sanction zu ertheilen.

Dem Hause der Gemeinen, als der eigentlichen das Volk vertretenden Versammlung, steht das Steuerverwilligungsrecht, welches zugleich das Steuerverweigerungsrecht in sich schließt, ganz uneingeschränkt zu. Es bestimmt allein die Größe der Steuern wie die Art und Weise ihrer Erhebung. Alle Money Bills, alle Subsidienbills, worin es sich um Aufbringung von Geldern für öffentliche Zwecke handelt, gehören ausschließlich vor das Unterhaus, ohne vom Oberhause modificirt werden zu können. Letzteres hat nur die Befugniß, die in dieser Beziehung im andern Hause durchgegangenen Bills entweder schlechtweg anzunehmen oder zu verwerfen.

Nach Blackstone hat jedes Mitglied des Hauses der Gemeinen, obgleich von einem bestimmten Bezirke gewählt, doch für das ganze Königreich und nicht blos für seine Committenten Sitz und Stimme im Parlamente, und darum keine Instructionen von seinem Bezirke zu empfangen, sondern vielmehr nur seiner eigenen Meinung über das Wohl, nicht des Bezirks, dem es seine Wahl zu verdanken, sondern des ganzen Landes zu folgen. Als Edm. Burke von Bristol zum Parlamentsgliede erwählt worden war und man die Frage an ihn richtete, ob er im Hause nach seiner Meinung oder nach der Instruction seiner Wähler stimmen würde, gab er die eben so kluge als kräftige Antwort: „Das Parlament ist kein Gesandtencongreß verschiedener und feindseliger Staaten, deren Interessen ein jeder als Agent und Sachwalter gegen andere Agenten und Sachwalter vertreten müßte, sondern es ist die berathende Versammlung einer Nation mit einem Interesse, dem des Ganzen. Hier dürfen also keine örtlichen Absichten oder Vorurtheile leiten, sondern nur das allgemeine Beste. Ihr wählt allerdings ein Glied; habt ihr es aber einmal gewählt, dann ist es nicht ein Glied von Bristol, sondern vom Parlament." Auch lauteten die königlichen writs, wodurch die Wahl von Repräsentanten befohlen wurde, seit jeher in diesem Sinne [34]).

34) Die Worte in denselben waren: de communi consilio super negotiis quibusdam

Die Parlamentsreform hat die erst unter dem ersten Könige aus dem hannöverschen Hause eingeführte Septennalität des Hauses der Gemeinen unberührt gelassen. Es fangen indessen gegenwärtig immer mehr Stimmen an, sich gegen den Fortbestand dieser Einrichtung zu erheben. Die Radicalen haben sogar öfter alljährig zu erneuernde Parlamentswahlen verlangt. Wahrscheinlich ist es, daß man unter den dermaligen Umständen früher oder später zu der schon unter Karl I. 1640 gesetzlich festgestellten Beschränkung der Dauer der Parlamentsperiode auf ein Triennium zurückkehren wird.

Die Verhandlungsweise und der Geschäftsgang beim englischen Parlament beruhen theils auf herkömmlichen Gebräuchen und Gewohnheiten, theils auf Statuten, welche beide Häuser, vermöge ihrer Autonomie, sich selbst gegeben haben. Sie haben mehr oder weniger allen modernen repräsentativen Versammlungen zum nachahmungswerthen Muster und Vorbild für ihre Geschäftsordnungen gedient und fast ganz bis auf einige Abweichungen, welche die Verschiedenheit der Verfassungen nothwendig machte, sind sie auch in den vereinigten nordamerikanischen Freistaaten angenommen worden. Es würde indessen hier zu weit führen, diesen Gegenstand näher zu erörtern. Diejenigen, welche sich darüber belehren wollen, können in Jeremias Bentham's „Taktik der gesetzgebenden Versammlungen" und Thomas Jefferson's „Handbuche des Parlamentarrechts" die erwünschte Befriedigung finden. Vergl. auch in unserem Staatslexikon weiter unten den Artikel Geschäftsordnung (landständische, parlamentarische). Im Allgemeinen ist die Geschäftsführung in beiden Häusern des britischen Parlaments auf eine gleichförmige und übereinstimmende Weise geregelt.

In England bildet, wie in jedem wahren Repräsentativstaate, die Nationalrepräsentation den Träger der Souverainetät; aber nach dem englischen Staatsrechte gehört zu jener ebensowohl der König als die Häuser der Lords und der Gemeinen, welche zusammen das Parlament in einem weitern Sinne genannt werden. Der zeitige Träger der Souverainetät aber muß immer von der souverainen Nationalgemeinde unterschieden werden, in welcher letzteren die höchste staatsgesellschaftliche Gewalt nur als ruhend betrachtet wird, während sie sich durch ersteren äußert. Allezeit aber wird die nationelle Gemeinde für höher gelten müssen als ihre Stellvertreterin, und hiernach ist die von den britischen Staatsrechtslehrern aufgestellte Doctrin von der Omnipotenz des Parlaments zu modificiren. Selbst nach Blackstone[35]) ist die Macht des Parlaments, d. i. des Königs mit dem Ober- und Unterhause, ohne Gränze. Wenn je das Parlament der Freiheit ungetreu werden sollte, dann würde, meint er, die Nation aller Hilfe und Hilfsquellen beraubt. Auch von vielen andern englischen Schriftstellern wird als Axiom angenommen, daß das Parlament Alles könne und durch keine höhere Macht in seinem Willen beschränkt sei. Allein gäbe man diese Lehre zu, dann würde man, um consequent zu sein, auch einräumen müssen, daß die rechtmäßige höchste Gewalt in England, als Einheit betrachtet, nehmlich der König vereint mit den beiden Häusern des Parlaments, selbst eine Aufhebung der bestehenden Constitution ohne Beistimmung der Nation vornehmen könne, und weiter würde hieraus gefolgert werden dürfen, daß dem Könige von England Nichts im Wege stehe, mit bloßer Zustimmung oder Einwilligung des Parlaments sogar die beschränkte Monarchie in eine unbeschränkte, die constitutionelle in die absolute umzuwandeln. Indessen hat schon Locke[36]) die Rechte des Volks in diesem Punkte vertheidigt, und es fehlt nicht an Beispielen, daß selbst im Parlament, und zwar schon in älteren Zeiten, gegen die Ansicht, daß demselben eine durchaus unbegränzte Machtvollkommenheit zustehe, protestirt worden ist. Als der Graf Lindsey im Jahre 1675 an das Haus der Lords eine Bill brachte, um den Gefahren zu begegnen, die von Personen, welche dem Gouvernement nicht zugethan, kommen könnten, und darauf antrug, den Mitgliedern beider Häuser zu diesem Ende einen Eid aufzulegen, sowie die Strafe festzustellen, die Die-

arduis et urgentibus, Regem, statum et defensionem regni Angliae et ecclesiae Anglicanae concernentibus.

35) Commentar. T. I. c. 2.

36) On Government. chap. X. §. 8. und chap. XVIII. §. 11. u. f.

jenigen treffen sollte, welche jenem Eide zuwider handeln würden, fanden sich 23 Pairs veranlaßt, in einer beim Parlamente niedergelegten Protestation zu erklären, daß das Vorrecht, im Parlamente Sitz und Stimme zu haben, eine Ehre sei, die ihnen vermöge ihrer Geburt zustehe, und zugleich ein Recht, dergestalt ihnen anklebend und so unzertrennlich von ihnen, daß keine Macht des Parlaments dasselbe ihnen entreißen könne, vielmehr sie dessen nur nach dem Gesetze des Landes, wenn sie ihr Leben durch Verbrechen verwirkt und ihr Blut verunreinigt, beraubt werden könnten. Durch diese Erklärung leugneten sie förmlich die Gewalt des Parlaments, die Constitution zu verändern. Besonders hat der Verfasser der berühmten Juniusbriefe[37]) sich mit Eifer der Meinung widersetzt, als dürfe der König mit dem Parlament sich jemals eine willkürliche Gewalt anmaßen. „Der König und die Häuser der Lords und der Gemeinen, urtheilt derselbe, sind die Curatoren, aber nicht die Eigenthümer der Domaine England. Das Lehen gehört uns; jene können es weder veräußern, noch verwüsten. Wenn wir sagen, daß die Legislatur des Parlaments die höchste sei, dann verstehen wir das so, daß sie die erhabenste Gewalt sei, welche die Constitution uns kennen lehrt, d. h. die erhabenste in Vergleichung mit anderen niederen, durch die Gesetze eingesetzten Gewalten. In diesem Sinne ist das Wort „erhaben" relativ und nicht absolut. Die Macht der Legislatur ist limitirt nicht allein durch die allgemeinen Regeln der natürlichen Gerechtigkeit und des gesellschaftlichen Interesses, sondern auch durch die Formen und Grundsätze unserer eigenthümlichen Constitution. Verhielte es sich nicht also, dann müßte man annehmen, der König, die Lords und die Gemeinen brauchten nichts Anderes zur Richtschnur zu nehmen als ihren Willen und bon plaisir. Sie könnten alsdann auch in einen und denselben Händen die gesetzgebende und vollziehende Gewalt vereinigen und mittelst einer bloßen Parlamentsacte die ganze Constitution abschaffen. Sicherlich aber kann die Nation nicht dem Willen von 700, notorisch zum Theil von der Krone gewonnenen Individuen die Entscheidung anheimstellen, ob Millionen ihres Gleichen frei oder Sklaven sein sollen. Die Gewißheit, ihre Rechte zu verlieren, wenn sie die der Nation zum Opfer bringen, ist kein Zügel für entartete Menschen. Man erinnere sich nur der alles Maß überschreitenden Zugeständnisse, welche Heinrich VIII. von einem servilen Parlamente gemacht wurden; auch die Geschichte anderer Länder giebt Beispiele genug an die Hand, wie der Völker Vertreter, förmlich und wohl überlegt handelnd, die öffentliche Freiheit in die Hände der Souveraine überlieferten. Hat England nicht gleiches Schicksal getheilt, dann ist die Ursache dieser Erscheinung darin zu suchen, daß wir andere Schutzwehren der Freiheit haben, als die, welche die eine oder andere Kammer des Parlaments gewährt." Hätte es aber auch seine Richtigkeit, daß in der Theorie des englischen Staatsrechts dem Parlamente eine völlige Allmacht der Gewaltsbefugnisse beigelegt werden könnte, so würde es in der Praxis doch ganz anders aussehen. Weit entfernt, die Constitution umstoßen zu können, vermag der König mit dem gesammten Parlamente nicht einmal irgend einen wesentlichen Punkt in derselben anzutasten, ohne die gefährlichsten Folgen zu besorgen zu haben. Nie würden z. B. die Träger der höchsten Gewalt in England es wagen dürfen, die Oeffentlichkeit der Rechtspflege, die Geschwornen-Gerichte, die Habeas-Corpus-Acte aufzuheben oder die Rede- und Preßfreiheit zu unterdrücken. Die Nation als der eigentliche Souverain steht höher als König und Parlament und sie spricht ihren Willen aus durch die Stimme der öffentlichen Meinung, welcher die freie Presse nur als Organ dient, und wenn diese öffentliche Meinung der Ausdruck des vernünftigen Nationalwillens ist, dann muß sie von den jeweiligen Trägern der obersten Staatsgewalt stets respectirt werden.

Wir haben oben gesehen, welche Fülle von Machtbefugnissen in England das Parlament der königlichen Autorität gegenüber genießt, wodurch dasselbe in den Stand gesetzt ist, sich nicht etwa, wie so viele repräsentative Versammlungen auf der andern Seite des Canals, hauptsächlich blos auf negative Thätigkeit zu beschränken, sondern mit positiver Wirksamkeit in der Leitung und Führung der öffentlichen Angelegenheiten aufzutreten. Man kann wohl behaupten, daß die Prärogative des Parlamentes denen der

37) Letters of Junius. In der vorgesetzten Zueignung an das englische Volk.

Krone genügend die Waage halten. Gleichwohl würde die Machtvollkommenheit des Parlaments dem Throne gegenüber nicht hinreichen, das freie öffentliche Leben, das in England besteht und dem Gemeinwohle so ersprießliche Blüthen und Früchte trägt, zu begründen und zu erhalten, wenn nicht gleichzeitig alle staatsgesellschaftlichen Einrichtungen und Verhältnisse die Entwickelung und Entfaltung der persönlichen Freiheit der Staatsbürger begünstigten, welche in England in einem Grade und in einem Umfange besteht, wie nirgends anderswo in der alten Welt, und wenn nicht zugleich die vortrefflichsten, die Freiheit und Sicherheit der Personen und des Eigenthums schützenden Institutionen vorhanden wären. Die Rechte und Freiheiten des Individuums nehmen in Englands Grundgesetzen den ersten Platz ein, und die Engländer sind so stolz und eifersüchtig auf ihre so lange behaupteten Rechte und Freiheiten, daß König und Parlament, ohne mit Gewißheit vorauszusehende größte Gefahren, es nicht würden wagen können, sie anzutasten. Die Franzosen fanden es zur Zeit ihrer Revolution für nöthig und nützlich, ausdrücklich die Rechte des Menschen und Bürgers zu proclamiren; in England sieht man diese nirgends beisammen in einer schriftlichen Urkunde verzeichnet; aber sie gelten dort als Geburtsrechte (birth-rights) jedes Engländers, die für eben so heilig gehalten werden als das mit eben demselben Ausdrucke, als birth-right, bezeichnete Recht des Königs auf den Thron. Aus dieser hinsichtlich des Princips statuirten völligen Gleichheit der beiderseitigen Rechte ist denn auch von englischen Publicisten das Widerstandsrecht des Volkes für den Fall, daß der König die grundgesetzlich bestehenden Befugnisse seines Rechts überschreiten sollte, deducirt worden. Der bereits von Algernon Sidney aufgestellte Grundsatz: „die Freiheiten der Nation kommen von Gott und der Natur, nicht von Königen", ist jetzt allgemein anerkannter Grundsatz des englischen Staatsrechts. In England, bemerkt sehr richtig Dahlmann[38]), stehen die Politiker in keiner solchen Weite mehr auseinander als in unsern deutschen Vaterländern; ob Freiheit oder eine in ein göttliches Recht gekleidete Dienstbarkeit gut sei, wird dort seit 1689 nicht mehr verhandelt. Die Gesetze Englands sind das Geburtsrecht seines Volkes, heißt es in den Statuten 12 und 13 Wilhelm III. cap. 2. Die Engländer haben angestammte Rechte, gewöhnlich ihre Freiheiten genannt, sagen die englischen Rechtsgelehrten; sie gründen sich auf Natur und Vernunft und sind gleichzeitig mit der Form der Regierung entstanden. Der Engländer dünkt sich aber auch nicht blos frei, sondern er ist es in der That und Wahrheit und in einem solchen Maße, daß die Bewohner der meisten andern europäischen Länder in Vergleich mit seiner Freiheit nur eine Schattenfreiheit genießen. Ohne Zweifel hat es England weit weniger dem constitutionellen Mechanismus seiner Verfassung, als der freien Grundlage derselben, welche kein autokratisches Bevormundungssystem von oben herab, verbunden mit einem Alles bis zu den untersten Regionen der Staatsgesellschaft leitenden, lenkenden, beaufsichtigenden Beamtenregimente, aufkommen ließ, und welche eine stete Herrschaft der verständigen öffentlichen Meinung hervorrief, zu verdanken, daß sich hier ein freieres Leben zu entfalten und Wurzel zu fassen vermochte als in andern Staaten des neuen Europas. Denn in England erhielt sich die Selbstständigkeit der Communen, die fast überall anderswo in unserm Welttheile, erdrückt von dem Monarchismus, ihren Untergang fand, so daß noch jetzt dies Land den Anblick von einer Menge sich selbst regierender Republiken darbietet, die nur durch eine gemeinsame Nationalrepräsentation und allgemeine, Alle gleich bindende Gesetze zu einem großen Ganzen verknüpft erscheinen. So wurde hier das möglich, was die Engländer selfgovernment nennen, eine Ordnung der Dinge, wo das Volk selber seine eigenen Angelegenheiten besorgt und der Staatsregierung nur die Sorge für die allgemeinen Interessen als Beruf überwiesen ist. Hieraus entstand und entwickelte sich dann in England jene eigenthümliche, von der, welche wir in andern Ländern erblicken, so sehr contrastirende öffentliche Verwaltung, die so herrliche Früchte erzeugte und zur Reife brachte. So viel ist gewiß, daß unter dem Schutze dieses Verwaltungssystems, bei welchem der freien Thätigkeit der Staatsbürger ein unendlicher Spielraum sich eröffnete, jene Freiheit

38) In seiner Vorrede zu der 1819 erschienenen neuen deutschen Uebersetzung des Werkes von de Lolme über die Verfassung von England.

ihren Ursprung nahm und allein sich erhalten konnte, die Russell als die mächtige Quelle der englischen Nationalwohlfahrt und Mackintosh als die Mutter des Handels, als die Mutter des Reichthums, als die Mutter der Kenntnisse, als die Mutter jeglicher Tugend in England betrachtet. Daraus sind in der That alle die bürgerlichen und politischen Tugenden und so viele diesen entsprechende Sitten, Gewohnheiten, Ansichten und Bestrebungen entsprungen, wodurch die englische Nation so ausgezeichnet ist. Ich rechne dahin vorzüglich unter andern die große Achtung der Individualität, allgemein vorwaltendes Rechtsgefühl, treue Anhänglichkeit an die bestehende politische Ordnung und reger Eifer für deren Vertheidigung, unvergleichliche Ehrerbietung vor dem Gesetze und daraus erwachsende Gesetzesherrschaft, Gemeinsinn, Associationsgeist, Patriotismus und so vieles andere Edle und dem allgemeinen Wohle Ersprießliche, das sich in der englischen Staatsgesellschaft in tausend Zügen bemerklich macht. Und eben dieser Freiheit ist zugleich die Entstehung und Begründung so mannigfaltiger, diese sichernder und schützender staatsgesellschaftlichen Einrichtungen beizumessen, wie Oeffentlichkeit der Verhandlung aller öffentlichen Angelegenheiten und insbesondere der Justizpflege, das Juryinstitut, die Habeas-Corpus-Acte, Rede- und Preßfreiheit ꝛc.

Der unaufhörliche Kampf und Streit der Parteien, die Uebertreibung in den Verhandlungen, das falsche Licht, worin so Vieles, was dort sich zuträgt, auf dem festen Lande von der Verhältnisse Unkundigen betrachtet wird, bemerkt sehr richtig ein neuerer Schriftsteller, haben nicht selten, zumal in Deutschland, England in den Augen Vieler den Schein gegeben, als sei es am Rande einer Staatsumwälzung, so daß es, ihrer Meinung nach, nur an einem kühnen und geschickten Anführer fehle, um Alles über den Haufen zu werfen und ein anderes Gebäude auf dessen Trümmern zu errichten. Nichts ist irriger als eine solche Voraussetzung; kein Staat ist entfernter von einem gewaltsamen Umsturz seiner öffentlichen Verhältnisse als der englische. Was aber ganz vorzüglich zur Verhütung einer Staatsveränderung und zur Erhaltung der Constitution beiträgt, ist der Umstand, daß in England dem Genie und dem Talente freiere Bahn aufgethan ist als anderswo, und den größten geistigen Fähigkeiten und Anstrengungen, wenn sie im Felde des Staatslebens sich hervorthun, die gemeinnützlichsten Anwendungen der intellectuellen Kräfte, die höchsten Ehrenstellen, die wichtigsten öffentlichen Aemter zu Theil werden können. Der große Nationalrath, das Parlament, ist der Ort, der den ausgezeichnetsten Geistern und Kräften die Laufbahn für ihre Wirksamkeit eröffnet, allein nur eine solche, wo steter Kampf ist, wo die Fähigkeiten und Talente stets mit einander ringen und so viel Anstrengung und Kraft, um nur einen Tag obenan zu sein, verwenden müssen, daß nicht genug Kräfte übrig bleiben, um dieselben im Dienste des Ehrgeizes und der Herrschsucht gegen die Rechte der Bürger, gegen die Verfassung und bestehende Ordnung selbst zu kehren. Im Oberhause steht den Häuptern der angesehensten Familien des Reichs die Bahn offen zu ernsten Beschäftigungen mit den öffentlichen Angelegenheiten und zu einer edlen Wirksamkeit auf dem weiten Felde des öffentlichen Lebens, während zugleich im Unterhause mehr als 600 Sitze sind. In anderen Ländern sind Titel und Decorationen des Rocks das Hauptziel der Bestrebungen der Männer vom Degen und von der Feder; hier gilt es, sich die Achtung und das Zutrauen des wählenden Volkes zu verschaffen und Beide zu behaupten. So ehrgeizig und herrschsüchtig auch der Herzog von Wellington sein mochte, er war genöthigt, dem Talente Canning's den Platz zu räumen, und, lange Führer seiner Partei, mußte er einen Lyndhurst, als den Talentvollsten, als Führer derselben anerkennen und selbst in den Hintergrund treten. Und was Random [39]) von diesem Lord Lyndhurst, früherhin Mr. John Singleton Copley, dem Sohne eines Malers, sagt: At an early age he gave ample earnest of that distinction to which in a country like this, his talents could not fail to raise him, gilt auch von Anderen. Ein König von England sitzt ruhiger und sicherer auf seinem Throne als jeder andere Monarch der Erde; denn gerade die begabtesten Männer vom größten Ehrgeiz und Unternehmungsgeist

39) Recollections of the house of Lords. Lond. 1836. S. 166.

finden vollauf im Parlament zu thun, ihre Thätigkeit zu entwickeln, und die sich dort als die Fähigsten bewährt haben, zieht er in seinen Rath und kettet sie als Minister an das Interesse der Krone, während zugleich in England alle politische Verhältnisse sich vereinigen, um zu verhüten, daß es Keinem, selbst im Besitz des größten Einflusses und der ausgezeichnetsten Macht, einfallen kann, diese gegen die bestehende Staatsordnung zu misbrauchen. Das bürgerliche Leben bietet in England keinen Weg zur Usurpation und zur Gefährdung der bestehenden Ordnung dar. Giebt es nun wohl eine durch die Kriegsmacht, d. h. durch die Landmacht? denn die Seemacht vermag Nichts. Die Lage Englands erfordert wenig regelmäßige Truppen und bietet ihnen wenig Gelegenheit dar, furchtbar zu werden. Das englische Heer ist in gewöhnlichen Zeiten eine Art wohlgeübter Miliz; es wird im Lande selbst, das niemals der Kriegsschauplatz ist, nie in Corps zusammengezogen, und wenn es etwa auf dem Festlande gebraucht würde und einen Feldherrn hätte, der damit große Thaten thäte und nun, wie Cäsar, an der Spitze seiner siegreichen Schaaren zurückkehren wollte, um etwas Staatsgefährliches zu beginnen, dann muß er sie erst auf einer Transportflotte einschiffen, der Seemacht preisgeben. Wenn er dann aber auch die zerstreueten Mannschaften nach dem Ausschiffen zusammenzöge, dann wäre dieses Beginnen um so gefährlicher für ihn, da kein Vorwand dazu vorhanden sein würde. Auch würden die Sitten einem solchen Unternehmen ganz besonders entgegen sein, und die Umstände werden sich eher als die Sitten ändern. Eine Staatsumwälzung mittelst Usurpation dieser Art ist in England fast unmöglich. Nur ein äußerster Misbrauch der Macht von Seiten der Krone konnte Widerstand, Empörung und eine Staatsrevolution herbeiführen, wie unter Cromwell.

So groß auch die Verschiedenheit der politischen Ansichten zwischen den Tories und Whigs sein mag, so treffen doch beide darin überein, daß die britische Verfassung in ihren Grundformen selbst nicht erschüttert werden darf; nur bestehen die Einen mehr auf Stabilität alles Bestehenden, während die Anderen der Verfassung durch zeitgemäße Reformen nachgeholfen wissen wollen.

Es giebt allerdings eine Partei in England, die des strengen Toryismus, welche, bald befangen in politischen Vorurtheilen, bald getrieben von Egoismus, als sogenannte Conservative, sich der Abstellung jedes Misbrauchs in den herkömmlichen Einrichtungen widersetzen. Sie schreien Ach! und Weh! über jede Verbesserung, sei sie auch noch so vernünftig und zeitgemäß, die in Vorschlag gebracht wird. Ueber ihre so oft wiederholten Prophezeiungen vom unausbleiblichen Untergange der britischen Constitution spottete noch jüngst, bei einem zahlreichen Festmahle der Reformer in Preston (1836), einer der Redner in dieser Versammlung: „Es ist wahrhaft erstaunlich", sprach John Crawford, „welch ein zähes, unverwüstliches Leben die britische Constitution haben muß; denn wie vielmal ist sie nicht, nach der Meinung mancher Leute, während eines kurzen Zeitraumes schon zu Grabe getragen worden und doch jedesmal wieder auferstanden? Im Jahr 1828 sollte der selige George Canning der glorreichen Constitution den Todesstoß gegeben haben, indem er einer Politik huldigte, wodurch er mit der heiligen Allianz brach. Allein schon im nächsten Jahre war sie wieder gesund und wohlauf, ja befand sich besser als zuvor. Späterhin tödteten sie Wellington und Peel durch die Emancipirung von sieben Millionen Menschen aus religiöser Knechtschaft. Fromme aber furchtsame Seelen wähnten schon, die Sonne werde am kommenden Morgen nicht mehr aufgehen; aber siehe da! sie ging dennoch auf und schien sogar heller als je zuvor; denn sie beleuchtete die Glaubensfreiheit eines ganzen Volkes. Im Jahr 1832 sollte Lord Grey zum Mörder an der Constitution geworden sein; diesmal war das tödtliche Werkzeug die Reformbill. Für ihren ärgsten Todtschläger aber wird Lord Melbourne gehalten. Kein Jahr vergeht, wo er nicht eines oder des andern Constitutionsmordes überführt wird; gleichwohl ist die Constitution fort und fort am Leben; sie ist nicht umzubringen. Diese glorreiche, katzenzähe Constitution gleicht in der That einem guten Hindu, der an die Seelenwanderung glaubt. Je öfter er stirbt, desto besser wird er, desto gereinigter von Schlacken, bis er nach mannigfaltiger Todesmetamorphose endlich zur Vollkommenheit gelangt." Nimmt man indessen jene Hyperorthodoxen, die reinen und crassen Stabilitätsmänner aus, so besteht

jetzt das ganze Land aus Reformern, und sie unterscheiden sich blos dem Grade nach, nicht im Wesen selbst. Wenn es bei einem Repräsentativstaate vor Allem darauf ankommt, daß das Corps der Nationalrepräsentanten ein möglichst wahrhaftes Organ des vernünftigen allgemeinen Nationalwillens darstelle, dann müßte die vor der Parlamentsreform so handgreiflich mangelhafte bisherige Organisation der Volksvertretung in England als ein wesentliches Hinderniß für die Begründung einer ächt nationalen, nur von Rücksichten des allgemeinen Wohles geleiteten Regierung erscheinen. In England aber ist der ganze politische Gesellschaftszustand, wie er sich unter Begünstigung eigenthümlicher Verhältnisse durch Verbreitung von Aufklärung unter allen Classen, bei einem Volke mit herkömmlichen Tugenden, einem hohen Maßstabe für Moralität und Recht, einem ausgezeichneten Grade von Sittenreinigkeit und voll Thatkraft gegenwärtig ausgebildet hat, von der Art, daß, wenn die öffentliche Meinung, die in der übereinstimmenden Ansicht und Ueberzeugung einsichtsvoller Patrioten ihre Stütze hat, einmal eine bestimmte Richtung angenommen hat, die sie mit Beharrlichkeit verfolgt, nachdem sie im Volke den gehörigen Nachklang gefunden, die öffentliche Stimme über lang oder kurz stets durchdringt. Es verhält sich hier nicht so wie in anderen Ländern, wo sich die Machthaber dem Volke gegenüber in der Lage befinden, dessen Stimme misachten zu können, wo diese sich auch nicht mit Nachdruck und Kräftigkeit aussprechen noch weniger geltend machen kann, wo die Regierer überhaupt in einem Verhältnisse und in einer Stellung zu den Regierten stehen, daß diese auf die Bestimmung der Handlungen jener von entweder gar keinem oder doch höchst unbedeutendem und daher meist völlig unwirksamem Einflusse sind. In England, urtheilt Lord John Russell, finden alle bestehende Misbräuche, so groß und in die Augen springend sie sein mögen, doch nur Statt, weil es das Volk zugiebt. Sobald dasselbe aber fort und fort mit kühner Bestimmtheit und Energie eine Abhilfe solcher Misbräuche verlangt, dann wird, ich bin fest davon überzeugt, diese Abhilfe auch stets erfolgen; denn wo öffentliche Erörterungen aller öffentlichen Angelegenheiten herrschen, da ist es unmöglich, daß nicht am Ende die Wahrheit durchdringen sollte. Die Staatsbaumeister auf dem Continente dachten übrigens bei der Aufrichtung repräsentativer Staatsgebäude gemeiniglich blos auf kunstmäßige Verzierung des Giebels und Daches, während sie die Fundamente, worauf doch jene Gebäude allein mit Sicherheit ruhen konnten, fast gänzlich außer Acht ließen. Es schien ihnen mehr darum zu thun, das bestehende Monarchenthum mit neuen zeitgemäßern Formen zu umgeben, da die alten Formen, unter denen es bisher gewirkt hatte, sich überlebt hatten und großentheils ihren Dienst versagten, als zu einer tüchtigen Volksfreiheit, der Basis und dem nothwendigen Erforderniß einer ächten Repräsentativverfassung, den Grund zu legen. Es waren daher mehr oder weniger blos Scheinconstitutionen, die man absichtlich oder unabsichtlich zu Stande brachte, die im Volke keinen Halt hatten, kein gesichertes öffentliches Leben hervorriefen und darum unmöglich leisten konnten, was man sich von ihnen versprach, auch nicht zu verhindern vermochten, daß die Autokratie, nur verhüllt unter anderen Formen als früherhin, immer wiederum zum Vorschein kam und sich Bahn zu brechen Mittel fand. Glücklicher waren die Verhältnisse in England, wo die Förderung der Fortbildung des Staatslebens schon ursprünglich durch zweckmäßige organische Einrichtungen verbürgt war, so daß es nicht nöthig hatte, den Boden seiner Geschichte zu verlassen, um seine Verfassung den im Laufe der Zeiten sich verändernden gesellschaftlichen Zuständen anzupassen, während zugleich in England der ganze Socialzustand organisch darauf hinwirkte, daß der politische Reformationsgeist keine andere Richtung nehmen konnte als im Sinne des allgemeinen Wohls. Allenthalben anderswo legte in den modernen Staaten, deren Verfassungen und Staatseinrichtungen aus dem Mittelalter hervorgegangen waren, und in denen man in der Neuzeit das System politischer Reformen ohne Umwälzung versucht hatte, der Kampf des allzusehr verdorbenen und erstorbenen historischen Rechts mit dem natürlichen einer consequenten und die Verständigen befriedigenden Durchführung solcher Reformen, wenn sie das Beste Aller bezweckten, unübersteigliche Hindernisse in den Weg. Durch jene sich überall geltend machende Vorherrschaft dieses sogenannten historischen Rechts wird verhindert, daß wir je zu besseren Fundamenten unserer Staatsgebäude und mit diesen zu organischen Einrichtungen gelangen,

welche die stetige naturgemäße Fortbildung des constitutionellen Systems, wie in England, verbürgen.

In der geschichtlichen Basis der englischen Constitution hatten sich schöne Elemente der Volksfreiheit erhalten, die blos günstiger Umstände bedurften, um sich zeitgemäß weiter zu entwickeln; in den Continentalländern waren dagegen jene Elemente fast gänzlich untergegangen und verschwunden; sie mußten da erst von Neuem erschaffen, aus den Gräbern, worin sie Jahrhunderte starrtodt gelegen, wieder zum Leben erweckt werden. Die Grundlagen der alten Verfassung waren hier, statt wie in England einem verständigen Fort- und Neubau förderlich zu sein, umgekehrt einem solchen am meisten im Wege. Diejenigen, welche, um den auf historischem Rechte basirten Staatsverfassungen eine Panegyrik zu halten, uns immer das Beispiel Englands vorführen, beweisen mithin zu viel, d. i. Nichts. Allerdings kann man von der englischen Verfassung sagen, daß sie nicht gegeben, sondern entstanden ist. Will man aber in die Vergangenheit hinaufsteigen, so ist bekannt, daß Montesquieu den gemeinsamen Ursprung und die gleichen Grundlagen aller Monarchieen unseres Welttheiles schon in den altgermanischen Wäldern gefunden haben wollte. Es müssen also besondere Ursachen aufgesucht werden, um die Erscheinung zu erklären, warum die Dinge im Laufe der Zeiten sich in England anders gestaltet haben als bei uns, und ich glaube, jene Ursachen vorzüglich in dem Umstande zu finden, daß auf der Insel jenseits des Canals die socialen Verhältnisse eine von der in den Ländern diesseits des Canals abweichende und verschiedene Richtung in ihrer Ausbildung genommen haben. Denn wenn gleich in allen germanischen Staaten das demokratische Element neben dem aristokratischen und monarchischen anzutreffen war, so erhielt sich ersteres nur in England bei Gewicht, während es auf dem Festlande fast allenthalben von den beiden andern Elementen unterdrückt oder in Fesseln geschlagen ward. Und es hat nicht fehlen können, daß dies den staatsgesellschaftlichen Zuständen in England einen eigenthümlichen, von denen in anderen europäischen Ländern unterschiedenen Charakter aufgedrückt hat. Wäre nehmlich in gedachtem Inselreiche jemals die Demokratie zu der Nichtsbedeutendheit, Ohnmacht und Nullität herabgesunken wie in den Continentalstaaten unter der Herrschaft der monarchischen Autokratie und aristokratischen Oligarchie; dann möchte das auf der Basis des historischen Rechtes sich entwickelnde englische Staatswesen kaum andere Ergebnisse dargeboten haben als auf dem Festlande.

In England ist das demokratische Element zu keiner Zeit ohne Einfluß auf die Bestimmung der Leitung und Führung der Nationalangelegenheiten gewesen; das Volk hat hier nie aufgehört, Etwas zu sein; vielmehr hat es stets eine bedeutende Rolle gespielt, den Königen und dem Adel gegenüber. Darum war es denn auch in der Lage und im Stande, mit eigener Kraft seine Freiheit zu bewahren und unter allen Conjuncturen zu behaupten. Daher keine irgend dauernde oder vollständige Unterjochung der Communen, keine Unterwürfigkeit derselben unter eine von der Staatsgewalt geübte bevormundende Willkürherrschaft, eben deshalb keine Möglichkeit der Einführung eines Centralsystems in der öffentlichen Verwaltung und eines Regimentes von Oben herab durch Söldlinge von Beamten und Kriegsknechten. Aus gleichem Grunde hat in England, obgleich in früheren Perioden dort die Formen des Feudalsystems nicht weniger lästig waren als in anderen Ländern, der Feudaladel doch niemals diejenigen gehässigen Auszeichnungen und Bevorrechtungen, sei es bei der Tragung der öffentlichen Lasten und Abgaben, sei es in Ehrenrechten, in Anspruch genommen, wodurch er sich im übrigen Europa von der Masse des Volkes trennte und abschied. Die englische Geburtsaristokratie hat sich nie jene ungerechten Anmaßungen von Pleonexie zu Schulden kommen lassen, die so charakteristisch bei dem Erbadel in den Continentalstaaten sich bemerklich machte; man wußte in England Nichts von jenem lächerlichen Ahnenstolze und Hochmuthsdünkel, die dem Adel in Deutschland und Frankreich eigen waren; der englische Adel bildete sich nie zu einer besonderen Kaste aus. Seine Söhne, selbst die Erstgeborenen nicht ausgenommen, wurden in jeder Hinsicht zu dem Volke (commons) gezählt. Die Pairs genossen nur politische Vorrechte, als erbliche Theilnehmer an der gesetzgebenden Gewalt; aber ihre Erben und Angehörigen, statt sich jener Geringschätzung des Volkes und jener übermüthigen Nichtsnützigkeit hinzugeben, wodurch die

Glieder der adeligen Familien sich anderswo der Nation entfremdeten, saßen im Unterhause mitten unter den Gemeinen, wo sie als Gleiche zu Gleichen mit Einwohnern von Städten und Flecken berathschlagten, während sie zugleich nicht verschmäheten, sich mit bürgerlichen Beschäftigungen und Unternehmungen zu befassen. Die abgeschmackten Vorurtheile von einem edlern und vorzüglicheren Blute in den Adern gewisser Geschlechter oder Familien, wodurch ein Racenunterschied bei Menschen von einerlei Abstammung statuirt ward, und die Glieder eines und desselben Nationalkörpers, gleich Brahminen und Parias, in ewiger Sonderung von einander gehalten werden sollten, kamen in England nicht zum Vorschein; daher waren und blieben auch die Vorstellungen und Meinungen von unebenbürtigen Ehen, sogenannten Mesallianzen, unbekannt. Die Abkömmlinge der Lords vermischten sich fort und fort mit denen der anderen Stände, und durch die vielfältigen Verbindungen mit diesen amalgamirten sich auch die Interessen, so daß die englische Erbaristokratie nie verderbliche Sonderinteressen zum Nachtheile der allgemeinen Interessen oder gar im Widerspruch mit diesen geltend zu machen und zu verfechten sich bestrebt zeigte. Die Familien der Lords, in mannigfaltiger Verknüpfung und in steter Berührung mit dem Volke, gewöhnten sich, dessen Wohl als identisch mit dem ihrigen anzusehen, und die Söhne und Enkel des hohen Adels hatten im Parlament und im Verkehr mit ihren Mitbürgern Gelegenheit, sich mit den Wünschen und Bedürfnissen der Nation vertraut zu machen, und pflegten die Ansichten des Volkes sich anzueignen. Sie schlossen sich nicht aus, sobald es den Kampf für Freiheit galt, und so kam es, daß selbst die demokratische Revolution von 1649 die Bedeutsamkeit des Erbadelinstituts ungeschmälert ließ. Aber in England stand auch der Adel Niemandem im Wege in der Verfolgung seiner geistigen und materiellen Interessen; er hatte nicht die Anmaßung, die Besetzung einträglicher Staatsämter als ein ihm gebührendes Monopol zu betrachten; die Entwicklung der individuellen und bürgerlichen Freiheit fand in ihm eine Stütze und kein Hinderniß; an allen Nationalangelegenheiten Theil nehmend, bewies er sich den Fortschritten der Intelligenz, Aufklärung und Industrie stets förderlich. Selbst das Princip der bürgerlichen Gleichheit wurde in England durch das Dasein eines Adelsstandes nicht gefährdet und verletzt, da diesem gesetzmäßig keine andere Bevorzugung vor den übrigen Classen der Gesellschaft zustand, als die, im großen Nationalrathe eine eigene Abtheilung unter der Benennung des Oberhauses zu bilden. Außer den Häuptern einer verhältnißmäßig nicht großen Anzahl von Familien, die sich vermöge eines Geburtsrechtes im Besitz der Pairswürde befanden und die Privilegien dieser persönlich in einer Kammer des Parlaments übten, galten seit Jahrhunderten alle Staatsgenossen, ohne Unterschied der Herkunft, der Lebensbeschäftigung und des Vermögens, als in politischem Betracht einander gleich, und schon unter Heinrich III. findet man diese Gleichheit aller Stände in jeder wesentlichen Beziehung so vollendet als jetzt. Um den Unterschied englischer und französischer Einrichtungen recht auffallend in dieser Hinsicht kennen zu lernen, braucht man nur zwei beinahe gleichzeitige Schriftsteller — Bracton und Beaumanoir — mit einander zu vergleichen. Tief begründet in dem nationellen englischen Geiste, sagt Lord John Russell, ist die gänzliche Unterschiedslosigkeit zwischen gentleman und roturier (Edelmann und Nichtedelmann). Jeder, der Studien gemacht hat, jeder Mann von Bildung, Jeder, der durch Benehmen, Haltung und Betragen sich über den Pöbel erhebt, gilt in England für einen gentleman. Daher bemerkte schon Sir Thomas Smith, indem er auf den verschiedenen Gebrauch des Titels Edelmann in England und auf dem Continent aufmerksam macht: Nur Ritter und Barone oder noch höheren Adel ernennt in der Regel der König; denn die gentlemen machen in England sich selber dazu. Das Gesetz, schreibt Hallam, hat niemals Notiz von dieser Art von Adel genommen, der in England allen Gebildeten beigelegt wird.

Lord Russell nimmt keinen Anstand, seine feste Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß man diesem eigenthümlichen demokratischen Charakter der englischen Monarchie ihre lange Dauer, ordnungsgemäßen Verbesserungen und gegenwärtige Vollkräftigkeit zu verdanken habe. Während man im größten Theile des übrigen Europa, von den Zeiten herab, wo die Anarchie des Mittelalters aufhörte, bis zu unseren Tagen, einen Zustand der Ordnung, entweder ohne Freiheit oder doch nur mit einem geringen Maße von Freiheit

erblickte, bot England, zumal seit seiner wohlthätigen glorreichen Revolution, die Erscheinung einer steten Vereinigung von Freiheit und Ordnung dar, in welcher die Principien des Fortschreitens und Erhaltens sich in einem glücklichen Gleichgewichte geltend machen konnten. Vielfach verschlungen breiteten sich die Wurzeln der englischen Verfassung nach allen Richtungen aus und verwuchsen so innig mit dem heimathlichen Boden, daß weder äußere noch innere Stürme den frei emporgewachsenen Stamm zu erschüttern vermochten. In der englischen Verfassung ist die höchste Blüthe der englischen Volksthümlichkeit hervorgetreten, und die Verbesserung und Vervollkommnung der Nationalrepräsentation war nichts Anderes als die naturgemäße Entfaltung der Keime, die längst in der Verfassung verborgen lagen und nur günstiger Zeiten und Umstände bedürften, um Früchte zu tragen. Wenn von einer Aristokratie die Rede war, welche ein Uebergewicht in der Leitung der Nationalangelegenheiten behauptete, dann verstand man in England längst schon darunter nicht etwa eine bloße Adelsaristokratie, die eigentlich nur in den Häuptern der Pairsfamilien noch ihre Repräsentanten hatte, sondern überhaupt Vermögensaristokratie, und bei der Parlamentsreform handelte es sich nicht blos darum, eine Nationalrepräsentation zu bekommen, in der nicht wie bisher vorzugsweise oder fast ausschließlich nur eine Art des Vermögens, nehmlich das Grundvermögen, sich vertreten fand, sondern dem bis dahin nur mittelbar durch das aristokratische Element vertretenen demokratischen eine unmittelbare Vertretung im Unterhause zu erringen. Die Reformation wird nun gewiß mit allen Consequenzen durchgeführt werden, und wenn sie auch in ihrer folgerechten Entwicklung noch manche Hindernisse zu bekämpfen haben wird, so möchte doch der endliche Sieg derselben nicht zweifelhaft sein. Der den Engländern eigene und durch lange Uebung in einem freien Staatsleben stets mehr ausgebildete praktische Sinn wird sie dabei vor Abwegen bewahren; das große begonnene Werk wird ohne gewaltsamen Umsturz des Bestehenden, ohne furchtbare, unheilbringende Erschütterungen im Innern vollendet werden. Wie der Bildhauer an einer Lieblingsstatue nie zu bessern müde wird, so — bemerkt ein neuerer britischer Publicist — wurden die Engländer in allen Epochen ihrer Geschichte nie lässig, den Bau ihrer Verfassung mehr und mehr zu vervollkommnen. Als man in der letzten Zeit angefangen hatte, diese Kunst weniger fleißig zu üben, da zeigten sich bald Uebel der beunruhigendsten Art, welche unvermeidlich aus dem vorübergehenden Stillstand in den Verbesserungen erwuchsen und für die Nachlässigkeit in diesen straften. Die entscheidende Stimme in den öffentlichen Angelegenheiten ist durch die Reform des Hauses der Gemeinen nunmehr dem natürlichen Organe des nationalen Gesammtwillens zugefallen, und es werden in dem großen Nationalrathe, in welchem das Corps der unmittelbaren Repräsentanten der Nationalgemeinde fortan die ihm gebührende Stellung bekommen hat und zur Hauptrolle auf dem Schauplatze, wo die Nationalangelegenheiten verhandelt werden, berufen ist, während es vorher sich gewissermaßen mit einer Nebenrolle begnügen mußte, so lange das aristokratische Element in beiden Häusern dominirte, nicht mehr vorzugsweise aristokratische Interessen ihre Vertretung finden. Schon die Ergebnisse der ersten Session des reformirten Parlaments haben eine bedeutendere Annäherung zu Recht und Gerechtigkeit beurkundet als in irgend einer früheren Session des alten Parlaments; dennoch war es, nach dem Geständnisse des im Geiste des Reformsystemes verwaltenden Ministeriums Melbourne, nur eine Annäherung; Größeres und Durchgreifenderes ist noch zu erwarten, und sicherlich wird sich die fruchtbringende Kunst des praktischen Staatsgeschäfts in England in einem schönern Lichte zeigen als in anderen Ländern. Mehr als jemals erscheint den Gemüthern aller Classen und Stände der Ausspruch des unsterblichen Milton eingeprägt, daß England nie vergessen solle, daß es den übrigen civilisirten Nationen mit lehrendem Beispiele, wie sie zu leben haben, vorangeschritten und durch stets fortgesetzte möglichste Vervollkommnung seiner politischen Institutionen den rühmlichst errungenen Vorrang zu behaupten streben müsse. England war der constitutionelle Urstaat, dessen Einrichtungen mehr oder weniger die modernen Staatsgesetzgeber nachzuahmen suchten, wenn sie Fürstenschaft mit Freiheit — imperium et libertas, zwei, nach der Meinung der Staatsphilosophen des Alterthums, mit einander unverträgliche Dinge — vereinbaren wollten; aber die Nachbilder haben dem Vorbilde noch nirgends entsprochen, weil überall

anderswo noch die Bedingungen fehlten, unter denen sich ein solches System verwirklichen läßt.

Murhard.

Nachtrag. Die englische Staatsverfassung hat auch in den neun Jahren, seit welchen der ehrwürdige Veteran Murhard mit seiner durch Selbstsehen belebten Staatskenntniß das voranstehende lehrreiche, anschauliche Abbild dieses herrlichen Meisterwerks entwarf, ihre Vortrefflichkeit stets bewährt. Die eigne Anschauung der englischen praktischen politischen Tüchtigkeit und Meisterschaft erfüllt jeden verständigen Deutschen, welcher die jetzigen bequemen Verbindungswege der Länder benutzt, um in England selbst in wenigen Monaten sich mehr politische Bildung zu erwerben, als ihm jahrelange gelehrte Studien geben würden, mit Hochachtung und Bewunderung. So erging es vor mehreren Jahren auch dem Verfasser dieser Zeilen. England ist die praktische hohe Schule der Politik. Wie mancher deutsche Landsmann, den ich nach seiner Rückreise von England sah, begegnete mir mit dem Ausrufe: Aber wie weit sind wir Deutschen doch noch zurück! Und so ist es wirklich in Gewerb und Handel, in Polizei und Verwaltung, in der Handhabung der öffentlichen Gerechtigkeit und Sicherheit und der ausgedehntesten allgemeinen Freiheit in Finanz- und Staats-Wirthschaft, vollends in der höheren Politik und der diplomatischen Unterhandlungskunst zur kräftigen Schützung der ganzen Nation und aller Bürger und ihrer Interessen gegen das Ausland, in Erhaltung und Förderung der Macht und der Blüthe ihres großen Vaterlandes. In der That, wenn man die englischen Verhältnisse in ihrem Zusammenhange ins Auge faßt und alles dieses mit unsern lieben deutschen Ministern, Amtmännern, gelehrten Pedanten, schwerfälligen Gewerbsleuten, und wenn man die Ergebnisse für des Vaterlandes Ehre, Freiheit und Macht überhaupt in Beziehung auf alle höchsten Güter des Staatslebens für edle Bürger und edle Fürsten betrachtet, wenn man Englands stete Fortschritte und Verbesserungen und unsere täglichen Rückschritte in Beziehung gerade auf jene wichtigsten Güter gründlich vergleicht, so erscheint unsere deutsche gouvernementale Weisheit fast als kindisch. Und wenn nun unsere deutschen vornehmen und gemeinen Spießbürger irgend eine einzelne Schattenseite, wie sie sich überall finden, aus den englischen Zuständen hervorheben, um damit all unsere Mängel vergessen zu machen, so kann man sich des Mitleids nicht erwehren. Da sprechen sie von englischem Eigennutz, ohne von dem unermüdlichen aufopfernden patriotischen Gemeingeist der Engländer selbst nur eine Ahnung zu haben. Wenn sie freilich darüber klagen wollen, daß die Engländer als bedächtiges Volk, zumal im Handel, gern alle Vortheile an sich ziehen, die ihnen weniger geschickte und tüchtige Völker und Regierungen einräumen, gerade so wie es einst auch die Deutschen in der Zeit der Hansa gegen Schweden, Engländer und Portugiesen thaten, so wäre der Verdruß heilsam, wenn er nur den rechten Gegenstand träfe. Da spricht man ferner von der entsetzlichen Armuth des englischen Volks im Gegensatz einiger wenigen Ueberreichen, ohne zu erwägen, daß nach unverwerflichen statistischen Nachrichten von den bessern Lebensmitteln, z. B. von Fleisch und Weizen, Brod und Bier das Zehn- und Zwanzigfache in einem Jahre auf einen englischen Volksmann kommt, als auf einen deutschen, und daß durch die vollkommenste Volksfreiheit und die lebendige, meist volksfestlich ausgeübte Theilnahme am vaterländischen Gemeinwesen auch ungleich mehr gehobenes vaterlandsstolzes Bewußtsein und höherer Lebensgenuß den englischen Bürgern zu Theil wird, als jeder Willkür preisgegebene gedrückte Regierungs- und Polizeisklaven nur ahnen können.

Der reichen Ausführung Murhard's über die englische Freiheit und Verfassung möchten wir nur einige Bemerkungen nachtragen.

1) Die erste besteht darin, daß, wenn wir die Wirkungen der englischen Verfassung bei einer Vergleichung englischer und deutscher Zustände richtig würdigen wollen, wir Folgendes nicht übersehen dürfen: Es bestehen in England von der englischen Verfassung ganz unabhängige, sehr nachtheilige Verhältnisse, ungleich nachtheiligere, als wir in Deutschland haben. Diese dürfen

wir nun nicht als Theile der englischen Verfassung dieser zum Nachtheile, sondern wir müssen sie ihr zum Ruhm anrechnen, weil trotz dieser Hindernisse diese Verfassung so große bürgerliche Freiheit und so große Kraft und Blüthe des Nationallebens und des Staates begründen konnte, während es unserer Verfassung nicht zur Ehre gereicht, wenn bei ungleich günstigeren Verhältnissen sie weniger Freiheit, Nationalwohlsein und politische Kraft giebt.

England wurde nehmlich wiederholt von den Sachsen, Dänen und Normannen erobert, das Land großentheils unter die Sieger vertheilt und der Besiegte vom Sieger unterdrückt. Dadurch entstanden außer großen persönlichen Ungleichheiten und Bedrückungen, außer drückenden Feudalverhältnissen, große Ungleichheit des Vermögens, vorzüglich des Grundbesitzes. Die kräftigen altsächsischen Freiheitsgrundsätze, dieser Kern der freien englischen Verfassung und der freiheitlichen Volksbildung und die auf ihren Grundlagen entwickelte heutige Verfassung bewährte nun die herrliche Kraft, daß sie die persönlichen und feudalen Bedrückungen und Ungleichheiten, die Leibeigenschaft, die Lehnsverhältnisse, die Patrimonialgerichtsbarkeit, selbst die Judenbedrückung, so wie die Beamtenwillkür weit früher und ungleich vollständiger besiegte, als unsere deutsche Verfassung es selbst bis jetzt vermochte, obgleich uns doch solche Eroberungen und Vertheilungen des Landes unter die Sieger und die durch sie in England entstandene enorme Güterungleichheit völlig fremd blieben. Die Gutsungleichheit, die in England so groß ist, daß der Grundbesitz noch allein in den Händen von 33000 Familien (meist jener alten Eroberer) sich befindet, diese konnte nicht die Verfassung, sondern nur eine neue Revolution aufheben. Die Verfassung aber hat ein wahres Wunder bewirkt, daß sie das Nachtheilige dieses an sich unglückseligen Verhältnisses, welches allein ohne jene Verfassung die Nation in Sklaverei gestürzt hätte, so unendlich milderte, ja für das Bestehen der größten allgemeinen staatsbürgerlichen Freiheit unschädlich machte, so daß selbst auch der reiche englische Adel sie liebt und ehrt, sie durch kein einziges Vorrecht und Patrimonialrecht beeinträchtigt und einzig nur das wohlthätig ausgebildete Pairieamt für den erstgebornen Gutserben als Adelsrecht besitzt und mit verdienten zum gleichen Amt erhobenen Bürgerlichen theilt. Auch die gleich große Schwierigkeit einer ganz außerordentlichen Blüthe der Fabrikation und des Welthandels, welche die freie englische Verfassung als wohlthätige Gegengewichte gegen die Gutsungleichheit und zur Gründung der unermeßlichen englischen Nationalmacht schafft und schützt, welche aber unvermeidlich neue große Gegensätze von Reich und Arm hervorrufen, auch sie weiß die englische Verfassung der staatsbürgerlichen Freiheit und Sicherheit unschädlich zu machen. Sie vermag es, ihre Gefahren und Schwierigkeiten, welche deutsche Regierungen und Polizeimänner in Verzweiflung setzen und täglich zu den verkehrtesten Staatsstreichen verleiten würden, zu besiegen und immer mehr zu mindern. Auch das unglückliche Irland, dessen Schicksale durch feindselige Gegensätze der Nationalitäten und Religionen, durch wiederholte Eroberungen, durch die mit Hilfe der Franzosen gegen die englische Freiheit geführten irländischen Kriege, ohne Schuld der englischen Verfassung herbeigeführt wurden, sieht seine Uebel durch diese Verfassung schon bedeutend gemildert. Dieselben werden durch sie ihre endliche Abhilfe finden. Sicherlich aber würden selbst die von uns Deutschen so sehr beklagten Irländer, wie beklagenswerth zum Theil wirklich ihre durch die Eroberungen entstandene Armuth ist, dennoch bei ihrer staatsbürgerlichen Freiheit, bei ihren freien Volksversammlungen, bei ihrer vollen Glaubens- und Preßfreiheit, ihren Schwurgerichten und ihren freien Wahlen zum großen Reichsparlament, mit keinem, aller dieser Wohlthaten beraubten unfreien deutschen Volksstamme tauschen mögen. Uns trifft und traf bei all unserem ungleich besseren Erbe günstigerer und besserer deutscher Zustände, doch nur allein wegen Mangelhaftigkeit unserer Verfassung jetzt eine innere Willkür und noch vor Kurzem und vielleicht bald wieder eine äußere Eroberung und Schmach, vor welchen der Irländer sicher ist.

2) Von allen Vorzügen englischer und überhaupt freier Verfassungen ist wohl keiner natürlicher und zugleich keiner in die Augen fallender und größer, als daß dieselbe die beste Regierung, die besten Minister schafft und verbürgt. Dieses liegt vor Augen. In England, in Frankreich, in Belgien können nur die genialsten, von der Nation am meisten geachteten und die geschicktesten Männer an die Spitze der Verwaltung kommen und an derselben sich halten. Oeffentlich, vor der Nation steht und bewährt sich im freien Staate bei voller Oeffentlichkeit aller politischen Verhältnisse das Leben und die Tüchtigkeit der Staatsmänner. Die Mehrheit der erwählten Repräsentanten der Nation, sie selbst wieder erleuchtet und controlirt durch die freie Nationalstimme in der freien Presse, Volksversammlung und Petition und unter Leitung des auf gleiche Weise aufgeklärten Monarchen, sie entscheidet über die höchste Tüchtigkeit und Würdigkeit zu den Ministerstellen, und so lange sie dieses Vertrauens sich würdig zeigen, ist Wille und Kraft der Nation mit ihrer Verwaltung, und die Opposition dient nur ihren Blick zu schärfen, ihre Anstrengung für eine dem Vaterlande, dem Monarchen und der Nation heilsame und ehrenvolle fleckenreine Verwaltung zu verdoppeln und sie sogleich zu entfernen, sobald ihre Verwaltung fehlerhaft wird. Aber selbst den sonst persönlich unangenehmen, gehaßten Mann unterstützen König und Parlament, wenn er nur der entschieden beste, tauglichste Minister ist, so den alten Pitt, der dem König sehr unangenehm war, so den jüngern Pitt, der so Vielen im Parlament persönlich missfiel, so Canning, den der König und die in Mehrheit befindlichen Tories nicht liebten, so des Baumwollspinners Peel großen Sohn, dem die stolzen Tories abermals in Mehrheit als ihrem Leiter huldigten und mit den Whigs seine patriotisch heilsamen, ihnen verhaßten großen Maßregeln bewilligten. Ohne freies Parlament aber würfeln der Zufall, persönliches Behagen des Fürsten, häufiger noch elende Hofintriguen und geheime eigennützige Factionen, allzu oft durch ihre Hilfe selbst das Ausland, die Minister an die Spitze des Staates. So sind sie sehr oft höchst mittelmäßige, unfähige Männer, oder, wenn sie fähig sind, gut ausgewählte Werkzeuge einer Faction oder eines verfassungsfeindlichen Absolutismus, Verderber des Landes. Auch dem guten Minister aber fehlt hier das volle Vertrauen, die Zustimmung und freiwillige Mitwirkung der Nation, wodurch im freien England jede Regierungsmaßregel im Innern und Aeußeren unwiderstehlich und siegreich wird, während im unfreien Staat alle besten Einsichten und Kräfte sich erschöpfen an der Bemühung, die Freiheit und Einsicht und Kraft der öffentlichen Meinung und des Volks zu lähmen, so daß die Minister für die Ehre und den Wohlstand und die Kraft der Nation keine Zeit haben. Könnt ihr euch nun noch wundern, daß Englands Freiheit, Ehre, Macht und Größe stets wächst, daß seine Regierung alle Interessen vertritt und ihre Maßregeln unüberwindlich werden, während anderwärts eine abgeschmackte staatsverderbliche Maßregel die andere jagt, ein leichtsinniger frevelhafter Eigensinn und Eigenwille die Interessen des Vaterlandes verletzt, die Achtung der Staaten nach Außen, ihre Freiheit und Kraft im Innern zerstört, vor Allem aber das Licht der Wahrheit und einer freien öffentlichen Meinung auslöscht, damit die staatsverderbliche Politik nicht selbst durch das Bild ihrer Jämmerlichkeit und Lächerlichkeit incommodirt wird, damit nur etwa die andern gescheidten Leute im In- und Auslande sie sehen, oder damit eigennützige Factionen und Lotterbuben ungestört den Staat so lange ausplündern und ruiniren können, bis es endlich unvermeidlich zu solchem öffentlichen Bankbruch kommt, wie in Frankreich in der Revolution oder in Deutschland seit den Revolutionskriegen. Gewiß, es gehört die ganze unwillkürlich täuschende Gewalt verhärteter Vorurtheile, wie die des göttlichen Rechts und Königsverstandes, oder die Gewalt des Herkommens oder des aristokratischen Kastengeistes, oder die der Selbsttäuschung zu Gunsten eines hochmüthigen Eigenwillens dazu, um es begreifen zu können, daß nicht wenigstens dieser **eine** entscheidende Hauptvorzug einer freien parlamentarischen Reichsverfassung für die Ehre und das Heil

des Thrones wie des Volkes überall und endlich auch einmal praktisch anerkannt wird, daß so oftmals ohne böse, ja bei wohlwollender Gesinnung jene Ehre und jenes Heil von beiden den ungeschicktesten Händen, Rathschlägen und Maßregeln jener Zufallsminister überlassen wird!

Den Engländern aber muß wohl eine solche Ministerbildung und Ministerernennung, eine solche Staatseinrichtung, wie in den nicht freien Staaten, nicht besser vorkommen als die Handwerks-Einrichtung der Heere barbarischer Völker, welche nach dem Zufall des Beliebens eines Officiers durch sein Commandowort die Schuhmacher- und die Schneider-Meister sich ernennen lassen.

Wir Deutschen aber, wir werden auch noch zu der englischen Einsicht gelangen und bald. Nur die Art und Weise, wie die Erkenntniß zum allgemeinen Durchbruch kommt, nur diese ist ungewiß. Ueber das ob aber wird Niemand mehr zweifeln, der die schnellen Fortschritte kennt, welche jetzt die Volksmeinung in Deutschland der Tiefe und der Breite nach macht. Ich sage die Volksmeinung, nicht die öffentliche Meinung, weil die deutsche Regierungspolitik keine wichtigere Aufgabe zu haben scheint, als die Oeffentlichkeit der Volksüberzeugung zu unterdrücken. Doch sie censiren bald nur für sich allein, und auch die Staatszeitungen und bezahlten Organe schreiben nur für sie. Das Volk liest sie nicht mehr, läßt sich nicht mehr täuschen. Die Blüthe und Ehre, die Kraft, die Verständigkeit der freien parlamentarischen Regierung sehen auch wir Deutsche in England, Belgien, Norwegen, Frankreich und Amerika täglich deutlicher vor uns und noch deutlicher alles Gegentheil zu Hause. Sage es doch jeder wohlwollende Mann den durch ihre eigne Unterdrückung der freien Wahrheit und Volksansicht Getäuschten, Achtung und Glauben und Vertrauen für die geheime Hof- und Ministerweisheit sind in solchem täglichen schreckhaften Abnehmen in der Nation, daß man — und wäre es auch nur zur Rettung der Ehre des Verstandes — der gesunden Vernunft je eher je lieber ihr Recht gönnen sollte!

3) Viel Streit herrscht über die geschichtliche Entstehung des ewig bewundernswerthen Kunstwerks der englischen Verfassung. Uns hat es immer geschienen, der hauptsächliche Grund der Verschiedenheit und auch der Irrigkeit oder Einseitigkeit der sich widerstreitenden Theorieen liege hier, wie bei dem Streit über die geschichtliche Entstehung und Wesenheit anderer wichtiger Einrichtungen, z. B. die der Regierung und der Regierungsnachfolge, oder die des Schwurgerichts und der deutschen landständischen Verfassung, allermeist in der handwerks- oder zunftmäßigen Absonderung und Entgegensetzung der Standpunkte unserer Gelehrten und in ihrer Neigung, die Dinge weniger in der vielseitigen Einheit ihrer lebendigen organischen Verbindung als von der besondern Seite ihres einzelnen Faches zu betrachten und diese Seite so wie ihr Fach selbst zur Hauptsache oder zum Wesen des Ganzen zu erheben. So sucht man denn diese besondere Seite nicht etwa in ihre organische Verbindung und Zusammenwirkung mit den übrigen, sondern vielmehr in eine abstracte Isolirtheit und in einen ausschließenden Gegensatz zu setzen. Die deutschen Gelehrten bilden dann aus diesen Einseitigkeiten ganze Schulen, die historische, die philosophische u. s. w. Sie knüpfen daran alsbald ganz falsche praktische Theorieen.

So machen denn bei allen genannten Verhältnissen zuerst die Historischen und die Philosophischen ihren einseitigen Gegensatz. Nach den Historischen haben sich diese Institute, wie sie nun gerade jetzt sind, gesund oder verkehrt, allmälig historisch ganz von selbst gemacht, und zwar gerade nur als Producte ihrer zufälligen besonderen Umgebung. Die englische Verfassung konnte lediglich nur bei den individuellen englischen Inselbewohnern und auf ihrer Insel entstehen, so daß jeder Versuch, sie anderwärts ihrer Wesenheit nach einführen zu wollen, absurd wäre. Dabei geht man denn nun, so weit möglich, auf einzelne historische Anfänge der Entwicklung zurück.

Mich aber bedünkte, die menschliche Vernunft, Natur und das Bedürfniß jeder Gesellschaft vernünftiger, vernünftig und frei sein wollender Menschen, ihre Vernunft-Ideen von Freiheit, Recht, Gesellschaftsverein — dieses wären doch auch historische Thatsachen und Erscheinungen und viel ältere und gemeinschaftlichere als die britischen Inselbewohner. Und sie scheinen mir gewaltig wirksam bei all diesen Instituten. Ja es scheint mir auch überall historisch nachweisbar, wie in der mehr allmäligen oder mehr reformatorischen oder revolutionären Gestaltung dieser Institute Einzelne und Versammlungen des Volks mit mehr oder weniger unmittelbarer gesunder Anschauung und auch bewußtem Nachdenken, überhaupt aber mit Freiheit, diese alten Vernunftideen des Volks zu verwirklichen und über entgegengesetzte freie und unfreie Hindernisse zum Siege zu bringen suchten. Umgekehrt aber vergessen die Philosophischen die Bedingungen und Schranken und Entwickelungsformen menschlicher Freiheit, die individuell historischen und selbst zum Theil die allgemeinen, wenn sie unhistorisch jene Institute aus der Reflexionsphilosophie irgend einer Gesetzgebung ableiten und sie absolut überall und auf jeder Culturstufe der Völker durchführbar halten. Vernunft und Geschichte oder die äußere allmälige Gestaltung und Ausbildung bedingen und einigen sich, und für die Erscheinung bedingen sie sich auch ganz ähnlich wie Leib und Seele.

Ebenso ist es irrig, freilich meist mehr einseitig als absolut falsch, wenn bei der historischen Betrachtung oft abermals, je nach dem Vorwiegen besonderer Fachs- oder Schulansichten, der juristischen, der positiven, der rechtsgeschichtlichen oder der allgemeinhistorischen, der alt- oder neuzeitlichen, einzelne Seiten oder Entwickelungsmomente der Institute als dessen Wesenheit oder eigentliche Entstehung dargestellt werden. So behandelte man z. B. in Beziehung auf die englische Verfassung Alfred's Wiederherstellungen, die Magna Charta, die Normannen-Eroberung, oder den despotischen Druck, wie Delolme meint, oder die schärfere Abtheilung in Ober- und Unterhaus, die erste oder zweite Revolution unter den Stuarts, diese oder jene Verfassungsurkunde, die der Bill und die der Petition of rights. Aehnlich leitet man die deutschen Landstände ab von den Hof- und Rittertagen, von den Herzogs- und Grafenversammlungen, von den Unionen, von dem landesherrlichen Schuldenwesen und von den gegen die Schuldenübernahme ausgestellten fürstlichen Freiheitsbriefen im 16. Jahrhundert u. s. w. Ganz ähnlich soll die Jury entstanden sein aus den altgermanischen Eidhelfern, oder aus den Schöffen, oder aus den angelsächsischen Gesammtbürgschaften oder aus der Uebertragung skandinavischer einstimmiger Zwölfmannengerichte u. s. w. Alle diese Theorieen setzen sich in möglichst scharfen Gegensatz. Jeder will was Neues und Eigenes haben. Alle übersehen die Gewalt der Rechtsidee, verwechseln sie mit dem vorübergehenden Factischen, das ganze Wesen mit einzelnen Seiten und Formen. So ist denn auch dem Einen das Schwurgericht und die Repräsentativverfassung absolut fremdes, dem Anderen deutsches Institut. Mir scheint bei allen diesen drei Instituten, je länger und je mehr ich mich an diesen gelehrten Gegensätzen und Streitigkeiten und Einzelheiten vertiefte und je mehr ich dann wieder von der Künstlichkeit ihrer Beweise und Schlußfolgen, von ihrem Widerstreit und ihrer oft abstracten Dürre in der Auffassung und Anschauung der ganzen natürlichen urkundlichen Geschichte zu befreien eilte, der Mittelpunkt der Wahrheit vielmehr nur in folgenden Sätzen zu liegen.

Englische und deutsche ständische Verfassung und Schwurgericht beruhen ihrer Wesenheit nach auf den altgermanischen Volks- (Reichs- und Landtags-, Herzogs- und Grafschafts-, später auch den feudalistischen) Versammlungen der Vereinsgenossen (entweder aller Einzelnen oder, wie es theilweise schon ganz früh und später immer regelmäßiger der Fall ist, der Repräsentanten aus ihrer Mitte); oder sie ruhen mit andern Worten auf der allgemeinen, aber von den Germanen in ihrer Weise anerkannten Vernunft, auf der vernünftigen (auf der germanischen) Freiheit, wonach nur die gemein-

schaftliche Ueberzeugung oder Vereinbarung der Genossen das gemeinschaftliche (oder Alle äußerlich verbindende) Recht und Gesetz und Rechtsurtheil begründen kann. Wie verschieden nun auch die Formen und Verhältnisse der gesellschaftlichen Verbindungen und Zustände im Laufe der Geschichte sich gestalten mochten, hier allodial, dort feudal, hier durch faustrechtliche oder Eroberungsgewalt oder andere Umstände, durch Vereinigung oder durch Zertrennung der älteren Vereine augenblicklich verstümmelt und zurückgedrängt, immer und immer wieder dringt jener gesunde Lebenskeim, die germanische vernünftige Grundidee gerechter Gesellschaftseinrichtungen wieder hindurch. Die Rechtsidee besiegt das vorübergehende Factische, das Wesen bleibt im Wechsel einzelner Gestaltungen. Alle jene verschiedenen einzelnen historischen Erscheinungen und Gestaltungen, die nach jenen Theorieen Entstehung und Wesen sein sollen, sind nur einzelne oft vorübergehende Seiten und Förderungsmittel der Entwicklung und Gestaltung des Wesens und Lebens jener drei Institute, Aeußerlichkeiten, welche sich jenes wahre bleibende Wesen und Leben für seine Erhaltung und Fortbildung dienstbar macht, assimilirt und benutzt, ganz ähnlich wie unser eignes Leben die verschiedenen Nahrungs- und Kleidungs- und Werkzeugsstoffe und die verschiedenen Ereignisse und Begebenheiten seiner Wesenheit und Bestimmung dienstbar zu machen sucht, selbst aber in allem Wechsel dauert.

Verhält es sich ja doch selbst ganz ähnlich mit der germanischen und englischen Regierung und der monarchischen oder fürstlichen Succession. Da soll dieselbe bald in dieser, bald in jener Zeit entstehen, verschieden in jedem germanischen Volk. Es soll nach dem Einen dieselbe nur auf reiner Volkswahl und auf volkssouveränem Willen beruhen, nach dem Andern auf bloßem Erbrecht, welchem man dann bald eine Art Eigenthums-, bald eine Art göttlichen Rechts unterzuschieben oder beizufügen sucht. Die Germanen und die Engländer aber suchten mit der auch hier wesentlichen Lebensgrundlage für eine freie legitime Regierung, nehmlich dem rechtlichen Gesammtwillen der Nation, auch noch die so wohlthätige Dauer und Festigkeit des Centralpunktes der Regierung zu verbinden. Sie wählten zuerst der Regel nach einen, zuweilen auch mehrere der Söhne des früheren Fürsten, oft den Einzelnen, später alle Folgenden zum Voraus mit. Dabei hielten sie stets jene Rechtsidee der allein wahren Legitimität der Regenten fest. So namentlich durch die stete förmliche Erneuerung des Vertrags durch Fürsteneid und Huldigung auf die Verfassungs- und Wahlverträge bei dem Regierungsantritt, und früher durch ausdrückliche, später durch stillschweigende oder thatsächliche Grundbedingungen, daß beim Hinwegfallen aller mitgewählten tüchtigen Erbfolger neue Wahl der Nation eintrete, und daß durch alle verfassungsmäßig möglichen Mittel, z. B. Eid, Ministerverantwortlichkeit, Steuerbewilligungsrecht oder auch noch durch besondere Einrichtungen wie die in der englischen Magna Charta, für die Erfüllung des Verfassungs- und Wahlvertrags von Seiten des Regenten gesorgt werde, oder daß bei anerkanntem Aufgeben des Vertrags von seiner Seite, so wie bei der Berufung des Hauses Braunschweig und später in Frankreich, Schweden, Norwegen, Belgien, ebenfalls neue Wahl eintrete. Auch das solchergestalt durch die Verfassung gefestigte, in diesem Sinn eigenthümliche Recht der Thronfolger und Könige und das durch gemeinschaftliche religiöse Acte auch religiös geweihte und unter göttlichen Schutz gestellte königliche Recht und seine volle Geltung und Wirksamkeit in der Verfassung, so daß nun im monarchischen England nach dessen Verfassung keineswegs ohne des Königs freie Mitwirkung und Zustimmung ein von der legitimen königlichen Gewalt getrennter, ihr entgegengesetzter einseitiger Volkswille (die Volkssouveränetät entweder im revolutionären oder im republikanischen Sinne) beliebig über den König verfügen könnte. Selbst ein eigenthümliches Erbrecht und das Dei gratia in jenem Sinne erkennen also die Engländer an. Sie thun es um so williger, ihre freie Ehrfurcht vor ihren Königen ist um so reiner und größer und in-

niger, deren Krone sitzt um so fester, strahlt um so herrlicher, je mehr ihre Verfassung und Volksgesinnung ihnen jene obigen Bürgschaften der Geltung des verfassungsmäßigen nationalen Gesammtwillens geben, je sichtbarer ihr Königthum nicht auf verspotteten romantischen Schwärmereien und Fictionen oder dem zufälligen und rohen Factum der Gewalt und des Raubritterthums beruht, sondern auf dem Heiligsten und dem Mächtigsten, was es auf Erden giebt, auf dem sittlichen freien Gesammtwillen einer ehrenvollen freien Nation. Um so williger huldigen sie der wahren königlichen Majestät und ihren geheiligten Rechten, je mehr jene Bürgschaften der Volksfreiheit und Volksehre und noch besondere parlamentarische Criminalgesetze jenes wahnsinnige, unvertragsmäßige und dem Grundvertrag feindselige göttliche Recht ausschließen, welches die Stuarte und Bourbonen wiederholt um Thron und Leben brachte und die Nationen in Revolutionen stürzte, welches mit Thomasius sein großer Kurfürst und Friedrich der Große als abgeschmackt und grundverderblich für die Staaten betrachteten.

Auch wir Deutschen gaben nie ganz jene germanischen Grundideen über Stände, Geschworne und fürstliche Succession auf. Und es ist merkwürdig, auf welche Weise sie selbst bei der fürstlichen Regierung und Nachfolge nicht blos im Reiche anerkannt blieben, nur daß hier zuletzt leider immer mehr alle Erblichkeit schwand, sondern wie sehr auch in den einzelnen Staaten die Verfassungsurkunden, z. B. die von Lauenburg und Schleswig-Holstein (s. beide Artikel), jene grundvertragsmäßige freie Huldigung, Anerkennung und Wahl der Fürsten und Fürstenhäuser mit dem erblichen Recht und der heiligen Würde der Fürsten zu vereinigen wissen, und nicht blos mit dieser, sondern auch zugleich mit kaiserlicher Bestätigung und Beleihung. Denn da in Deutschland aus dem früher einfachen Staate allmälig ein Staaten-Staat oder eine Doppel-Verfassung und Regierung, die des Landes und des Reiches entstand, so behielten die Fürstenthümer, Grafen- und Herzogthümer noch sehr lange, ja bis zu Ende des Reiches mehr oder minder die Gestalt kaiserlicher und Reichs-Aemter. Deshalb schien es auch, so lange die Bürger ihre eigentliche grundvertragsmäßige Verfassung im Reiche und im Wahlkaiserthum sahen, keine Verletzung derselben, wenn die Kaiser bei der Ernennung ihrer Beamten oder Fürsten verfassungsmäßig mitwirkten. Mitwirkung aber und Fortdauer der Idee der alten Volkswahl der Beamten blieb wenigstens der Rechtsidee nach stets und der Ausübung nach wenigstens allermeist auch der Landschaft. Factische und faustrechtliche Verletzungen, zum Theil entschuldigt durch die Idee des Amtes und der Besetzung, Vertheilung und Veräußerung der Amtsgewalt mit Zustimmung des kaiserlichen Regenten können niemals ein einseitiges willkürliches Verfügungsrecht der Fürsten über ihre Länder und eine souveräne Regierungsgewalt ohne verfassungsmäßige freie Anerkennung des Volks rechtlich begründen. Dieses ist weder durch die Reichs- noch durch die Landesgrundverträge begründet. Durch das Wegfallen der kaiserlichen und der Amtsrechte und durch die neuen constitutionellen Verfassungen ist vollends jede blos factische Gewalt beseitigt. Was aber etwa grundverfassungswidrig hier und da unrechtlich factisch vorkam, das ist ebenso gut wie ja das ganze Rheinbunds- und des fremden Eroberers Unrecht mit dem Tage erloschen, als bei der Erhebung zu den Befreiungskriegen von den Fürsten ausgesprochen und von den Völkern anerkannt wurde, daß das nationale Volksrecht wiederum erwache und neu fortlebe. Solche wahrhaft legitime Restaurationen werden die germanischen Nationen nach jeder Unterdrückung feiern, denn nationale Rechte verjähren nicht. Dies gilt auch für die Thronfolge in Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Der große Vorzug der Engländer und der englischen Verfassung aber besteht nun einestheils in jener eigenthümlichen Zähigkeit oder besser Charakterfestigkeit des altsächsischen Volksstammes, womit derselbe stets an seinen altgermanischen Urrechten und seinen alten freien Institutionen festhielt und aus jeder gewaltsamen Unterdrückung sie wieder hervorzog, womit er selbst da, wo er die factische Verletzung nicht mehr abwehren konnte, doch

die Rechtsidee, die hohen Grundsätze seiner alten Freiheit, seiner englischen Ur- oder Geburtsrechte (birt rights), wie er sagt, in Anerkennung erhielt und so für jede günstige Epoche ihr erneuertes Aufleben in der zeitgemäßen Gestaltung möglich machte. Er besteht zugleich in einer ebenfalls diesem Volksstamme eigenthümlichen praktischen Tüchtigkeit, in einem Maßhalten und einer praktischen Gemessenheit bei der genügenden Kraft. Diese Eigenschaften gehen durch die ganze angelsächsische Geschichte, von dem ersten Beginn derselben. So hatten die verhältnißmäßig wenigen Einwanderer unter den gebildeteren alten Briten ihre vaterländischen Einrichtungen siegreich gemacht und erhalten, sie auch nach gänzlicher Unterjochung durch die übermächtigen Dänen im Stillen bewahrt und unter Alfred's kühner Leitung wieder zum Siege gebracht. So hatten sie nach der furchtbaren Normannen-Eroberung endlich sogar den Sieger vermocht, in feierlichen Urkunden, die wir noch besitzen (in den s. g. Leges Edowardi), ihre altsächsischen Vertragsgrundsätze und „uralten" Verfassungs- und Rechtseinrichtungen als Reichsinstitutionen zu beschwören und sich als den vertragsmäßigen Nachfolger der alten sächsischen Könige zu erklären, weshalb sie auch seinen Beinamen: conquest nicht als Eroberer, sondern als „Erlanger", als rechtmäßiger Erwerber, übersetzten. Und beharrlich erkämpften sie gegen bedrückende Feudallasten Erleichterungen, und in Freiheitsbriefen, so z. B. in der Charta de forestis, Anerkennung ihrer bessern alten Rechte. So erkämpften sie vollends, als Johann ohne Land das Hauptfundament ihrer Verfassungsrechte, den Grundvertrag mit der Nation, dadurch verletzte, daß er seine Krone von Gottes Gnaden besitzen, vom Papst zu Lehen nehmen wollte, in bewundernswerth einmüthiger Revolution, in welcher dem König sieben einzige Vasallen getreu blieben, ihre große Verfassungsurkunde, die Magna Charta. Darin stellten sie ihren Grundvertrag mit dem König an die Spitze, ganz friedlich vereinbart mit dem Titel: „von Gottes Gnaden", organisirten förmliche Rechtshilfe und für den schlimmsten Fall sogar ein Widerstands- oder Revolutionsrecht gegen den König, jedoch zugleich mit der höchsten Mäßigung nicht blos durch sorgfältige gegen Misbrauch schützende Formen, sondern auch mit ausdrücklicher Beschränkung alles Widerstandes auf die Bewirkung der Wiederanerkennung des Grundvertrags durch den König und mit ausdrücklichem Ausschluß der damals in den Freiheitsbriefen vieler Völker, z. B. der Aragonier, ausgesprochenen Absetzungs- und Richtergewalt über den König. Die persönliche Freiheit schirmten sie durch das ausdrückliche Verbot aller Verhaftung vor einer Verurtheilung durch das Schwurgericht von 1 Genossen (pares). Schon dieses Grundgesetz des frühen Mittelalters legte durch allgemeine Sanction freier Auswanderung für alle Einwohner des Landes und durch Bestimmung gleicher Rechte des unteren Vasallen gegen den Lehnsherren, wie dieser gegen den Oberlehnsherren behauptete, die Grundlage der wesentlichsten Milderung und der späteren Aufhebung der Leibeigenschafts- und der Feudalverhältnisse, womit die Engländer ganz Europa vorauseilten. Oft genug wurden in den schweren Zeiten des Mittelalters die Volksrechte der Magna Charta factisch verletzt, aber die Engländer bewahrten auch unter dem factischen Uebergewicht des Faustrechts doch immer mit Energie die Anerkennung der Rechtsidee oder ihrer Rechtsgrundsätze und zwangen mehr als sechszigmal verletzende gewaltsame Könige zum neuen eidlichen Beschwören ihres Grundvertrags. Mit Eifer bewahrten sie insbesondere auch ihre alten Volksgerichte, ihre Volksrechte und ihre Volksmündigkeit gegen das Eindringen der Romanisten, der römischen Sprache und der despotischen Grundsätze römischer Kaiser, welche uns Deutsche ins Unglück stürzten. Mit Energie wiesen sie namentlich die Doctoren der fremden Rechte aus den Gerichten und aus dem Parlamente.

In solcher Weise behaupteten die Engländer und in günstigen Momenten erweiterten sie oder bildeten besser und zeitgemäß aus und sicherten besser die altgermanischen Freiheitsgrundsätze in den ständischen, in den Regierungs- und in den Schwurgerichtseinrichtungen. In solcher Weise entstand und entfaltete sich das

ganze altehrwürdige und doch zeitgemäße Gebäude britischer Freiheit und Verfassung, bis endlich dasselbe als herrlichster Tempel bürgerlicher und nationaler Freiheit vor den Augen der bewundernden Welt dastand.

4) Das Wesen der englischen Verfassung besteht in der menschlichen, bürgerlichen und politischen Freiheit und freien Selbstregierung aller gemeinschaftlichen Angelegenheiten unter Leitung möglichst einfacher, zweckmäßiger Gesellschaftsgewalten, die, grundvertragsmäßig aus dem gemeinschaftlichen Nationalleben hervorgehend, sich durch gesunde organische Wechselwirkung zugleich unterstützen und zugleich gegenseitig in ihren grundvertragsmäßigen Schranken halten. Diese gegenseitige Beschränkung auf die dem gesunden Staatsorganismus wesentlichen Schranken nennen die Engländer das Gleichgewicht, Montesquieu die angemessene Vertheilung der Gewalten. Die Hauptsache ist dabei jene von Murhard geschilderte treffliche, immer vollkommener ausgebildete Einrichtung, daß kein einzelnes Werkzeug oder Organ der Gewalt, also weder der König noch eine Kammer, weder sie alle noch die Volksversammlung für sich allein und mechanisch absolut und zerstörend für die andern und ihre Verrichtung gegen das Grundgesetz und den gesunden Organismus der Gesellschaft wirken kann, daß vielmehr solche verderbliche Wirksamkeit ausgeschlossen, verhindert, oder alsbald kraftlos gemacht wird. Und in der That das Gleichgewicht in diesem höheren organischen Sinne ist ebenso die wesentlichste Meisterschaft des Kunstwerks der englischen Verfassung und die schwierigste Aufgabe für jede wahre politische Kunst, als das Gegentheil derselben, und zwar ganz ebenso gut eine schrankenlose Macht jacobinischer Volksversammlung, wie eine solche Gewalt eines Einzelnen, der Stufe der politischen Rohheit angehört, in politischer Hinsicht ebenso die armseligste niedrigste Stufe der Bildung einer Nation darstellt, wie im Thierreiche die Thiere mit einem einzigen Organ, etwa einem Darmcanal, die untersten Geschöpfe der Thierwelt sind.

C. Welcker.

Englands Statistik. Land und Volk. England, der Sitz der britischen Herrschaft, der Ausgangspunkt, von dem sich die Macht und der Einfluß Großbritanniens über alle Theile der Welt verbreitet haben, zieht schon lange vor andern Ländern die Blicke des Staatsmannes und des Kenners der Staatswissenschaften auf sich. Hier finden sich in riesenhafter Größe und im engsten Raume zusammengedrängt gute und alle schlimme Wirkungen neuerer Cultur. Hier ist zugleich der Boden, wo das monarchische Repräsentativsystem, dem sich andere Staaten der gebildeten Welt erst später zuneigten, zuerst seine Wurzeln geschlagen und nach allen Richtungen sich entfaltet hat. Darum sollen denn auch die zahlreichen und großartigen Thatsachen und Erfahrungen, welche das reiche öffentliche Leben Englands darbietet, den widersprechendsten Theorieen und allen wahren und falschen Behauptungen aus dem Gebiete der Politik zum Beleg und zur Stütze dienen. Um so gewisser kann die Staatswissenschaft nur aus der genauern Kenntniß von Land und Volk einigen Gewinn ziehen, so wie aus der näheren Betrachtung seines jetzigen Culturzustandes und wie dieser geworden, was er ist, theils unter Begünstigung der weisen und fördernden, theils ungeachtet aller thörichten und hindernden Maßregeln der Regierung.

England und Wales umfassen einen Flächenraum von 2770 Quadratmeilen und dehnen sich von 50 bis 56° nördlicher Breite und von 12 bis 20° östlicher Länge aus. Das Klima ist veränderlich, feucht und nebelig, aber gemäßigt, und der Winter milder als in jedem andern Lande derselben Breite. Selten hält der Frost über 24 Stunden an, und fast das ganze Jahr hindurch dauert das Vieh im Freien aus. Auch ist das Klima dem animalischen Leben, der Lebensdauer und der Entwickelung der Körperkräfte zuträglich. Der Boden, welchen das frische Grün der Wiesen und reiche Obstpflanzungen mit eigenen Reizen schmücken, ist im Ganzen sehr fruchtbar und gleich geeignet für Erzeugung aller Arten von Getreide in ausgezeichneter Qua-

lität, wie für die Ernährung und Zucht eines zahlreichen und so vorzüglichen Rindviehs wie in wenig andern Ländern; sodann ausgezeichneter Pferde und zahlreicher und trefflicher Schafheerden. Von allen Seiten bieten sich dem Briten die Producte des Meeres in reicher Fülle dar. Das Mineralreich liefert ihm, außer dem besten Zinn in Europa, vielem Blei, Kupfer und Eisen, eine so reiche Ausbeute an Steinkohlen, daß der jährliche Handelswerth dieses Erzeugnisses auf 18 Millionen Pf. St. geschätzt wird[1]) oder auf ungefähr den doppelten Werth des Goldes und Silbers, welchen die sämmtlichen amerikanischen Bergwerke jährlich einbringen. Und wie der Reichthum an diesem Erzeugnisse der englischen Industrie einen besondern Vorschub leisten mußte, so dient er jetzt auch, nach Erfindung der Dampfschiffe und Dampfwagen, zur weitern Ausdehnung des Verkehrs, der überdies in der insularischen Lage des Landes, in der großen Zahl vorzüglicher Häfen und tief eingreifender Buchten so wie in vielen schiffbaren Flüssen von jeher mächtige natürliche Begünstigungsmittel gefunden hat.

Zwischen der Nationalität des englischen Volkes und dem, was aus Großbritannien geworden ist, was es vermag und was es gilt, läßt sich ein inniger Zusammenhang nicht verkennen, obgleich gerade hier die schroffsten Gegensätze nahe sich berühren. Da finden wir eine reiche Mannigfaltigkeit in der Entwickelung des individuellen Lebens und desjenigen der verschiedenen Gemeinden und Körperschaften, neben einem Nationalgefühle und Nationalstolze, die sich in scharf abgeschlossener Einheit dem Auslande gegenüberstellen. Wir finden Strenggläubigkeit, religiöse Schwärmerei und Sectenwesen neben dem entschiedensten Unglauben, milde Gesetze, die selbst die Thiere in Schutz nehmen, neben empörend strengen, wonach leichte Vergehen mit dem Tode bestraft werden; die größte persönliche Freiheit und Selbstständigkeit neben Matrosenpressen und Militairstrafen, die anderswo schon lange als erniedrigend verbannt sind; Patriotismus und Bestechlichkeit; unermeßliche Reichthümer und drückendes Elend. Zum Theil zeigen sich überhaupt diese Gegensätze als allgemeine Erscheinungen im Gefolge neuerer Cultur, die aber gerade in England, wo sich diese Cultur in manchen Zweigen am weitesten entfaltet hat, schärfer und in größern Massen hervortreten müssen; zum andern Theile liegt der Schlüssel zu den anscheinenden Widersprüchen in einem lebendigen Gefühle persönlicher Würde und Selbstständigkeit, welches dem Briten natürlich oder zur Natur geworden ist, so wie in seinem wesentlich praktischen Sinn und Verstand. Jenes Bewußtsein persönlicher Selbstständigkeit läßt den Einzelnen die Mittel suchen, um sich die freie Entwickelung seiner Besonderheit zu sichern, und wie die menschliche Natur überall zur Mannigfaltigkeit strebt, wo sie nicht zur Einförmigkeit gezwungen wird, so haben sich gerade in England die verschiedensten Ansichten und Charaktere neben einander ausbilden müssen. Zugleich giebt das lebendigere Gefühl der persönlichen Kraft dem Briten Muth und Ausdauer für alle Arten von Unternehmungen, während ihn sein praktischer Sinn die Wege zum Ziele finden und für gemeinschaftliches Handeln zu gemeinsamem Vortheile leicht an Andere sich anschließen läßt. Der glänzende Erfolg großartiger gemeinsamer Unternehmungen hat nun das Selbstgefühl der Einzelnen zum Nationalstolze gesteigert. Dieser läßt ihn die öffentlichen Institute seines Vaterlandes um so mehr mit Achtung betrachten, als er darin die Mittel für die Wohlfahrt Aller erkennt und als er, im Vergleiche mit fast allen andern Völkern, in Wahrheit sich ihrer zu rühmen Ursache hat. So liebt er es denn auch, ohne sich viel in Theorieen zu versenken, am Buchstaben der Gesetze festzuhalten, oft selbst bis zum Schädlichen und Lächerlichen. Darum wird der Einzelne, in seinen Beziehungen zum Ganzen, leicht ein Sklave der Gewohnheit, während er zugleich auf das Freieste seine Eigenthümlichkeit auslebt; und darum finden sich unter den in mancher Hinsicht so hochgebildeten Briten noch so viele weit verbreitete Vorurtheile, die selbst unter min-

1) Von Andern nur auf 11 Millionen.

der gebildeten Völkern lange schon ihre Herrschaft verloren haben. Freilich hat dieses Festhalten am Herkömmlichen den Schutt der Vergangenheit so sehr gehäuft und die Hindernisse einer freien, zeitgemäßen Bewegung so vervielfacht, daß man endlich zu rascheren und umfassenderen Reformen als irgendwo in Europa schreiten mußte. Auch nimmt unverkennbar die Partei der Radicalreformers, im Vergleiche zu den Tories, als den Verfechtern der Stabilität, und zu den Whigs, als den scheuen Anhängern der Reform, an Umfang und Bedeutung zu. Jene Anhänger der Radicalreform sind der Sache nach und in Bezug auf das endliche Ziel, dem sie größtentheils unbewußt zustreben, eben sowohl und vielleicht in höherem Grade Republikaner, als es die Glieder der republikanischen Partei in Frankreich sind. Allein wie man überhaupt in England weniger von allgemeinen Principien sich leiten läßt, sondern alle nöthigen und nützlichen Fortschritte nach nahe liegenden praktischen Gesichtspunkten bemißt, so kümmert man sich auch wenig um demokratische Theorieen und hat darum nicht daran denken können, den Radicalreformers den Namen Republikaner zu geben.

Auch im Gebiete der Geistesbildung und hinsichtlich der Mittel ihrer Verbreitung stoßen wir auf einen schroffen Gegensatz des Starren und Veralteten, das besonders in einigen Instituten des Staates und der Kirche seine Stütze findet, und einer raschen und zeitgemäßen Bewegung, die aus der lebendigen Mitte des Volkes selbst ausgeht. So ist besonders in den letzten Jahrzehenten die Reform des Volksunterrichts eine Volkssache geworden, welcher in freier Regung sowohl Einzelne als zahlreiche Vereine ihre Thätigkeit und ihre Kräfte widmen. In Folge davon haben sich dem Jahrhunderte alten Schlendrian der Universitäten Oxford und Cambridge und Allem, was damit zusammenhängt, zwei neue, von Privatpersonen gegründete Universitäten entgegengestellt. Zwar ist die eine derselben im Geiste und durch die Mittel der Tories gegründet, muß aber gleichfalls in mancher Beziehung den Forderungen des Zeitgeistes sich bequemen. Von weit größerer Bedeutung für die Masse des Volks ist indessen die zunehmende Verbreitung einer wohlfeilen und populären Literatur; die Vervielfältigung der Sonntagsschulen und zahlreicher sonstiger Bildungsanstalten für den erwachsenen Theil des Volks, so wie bei der Jugend die Verbreitung des Elementarunterrichts. Was diesen betrifft, so steht darin England auf einer niedrigeren Stufe als Deutschland, während ihm vor Frankreich und den meisten anderen europäischen Staaten der Vorzug gebührt. Ueberdies ist zu beachten, daß ein großartiges öffentliches Leben und riesenhafte Unternehmungen im Gebiete des Gewerbfleißes und Verkehrs auch die geistigen Kräfte in mannigfacherer Weise in Anspruch nehmen und ihre Entwickelung begünstigen helfen.

Schon die grellen Unterschiede zwischen Reichthum und Elend lassen übrigens schließen, daß der immer nur langsam fortschreitenden Aufklärung eine dunkle Masse von Unwissenheit und Rohheit zur Seite steht; daß im Schooße des Elends und unter dem Einflusse des beständigen Reizes der so nahe liegenden Genüsse einer üppigen Civilisation auch das Laster und das Verbrechen in größerem Maaße erzeugt und genährt werden. In der That müßte Derjenige, welcher den sittlichen Zustand des englischen Volks ausschließend nach der verhältnißmäßigen Zahl der Verbrechen schätzen wollte, dasselbe unter die meisten anderen Nationen der gebildeten Welt stellen. Es läßt sich aber so wenig der Zustand der Geistesbildung ausschließend nach der Verbreitung des Schulunterrichts und der Elementarkenntnisse bemessen, als der sittliche Zustand nach der größeren oder geringeren Anzahl der Verbrechen und Vergehen, weil auch den verschiedenen Lastern und moralischen Verirrungen eigenthümliche sittliche Vorzüge und Tugenden zur Seite stehen können, welche durch die Verhältnißzahlen der Statistik nicht wohl sich versinnlichen lassen. In der siebenjährigen Periode von 1809 bis 1816 wurden in England 47,522 Personen eingekerkert und davon 29,361 für schuldig erklärt; in dem Zeitraume von 1816 bis 1824 war die Zahl der Eingekerkerten auf 93,718 und die der Verurtheilten auf 63,418 gestiegen, unter welchen Letzteren, der strengen Gesetze gegen den Diebstahl ungeachtet, gegen 45,000

Diebe sich befanden, eine Zahl, die nicht einmal hoch erscheint, wenn man bedenkt, daß allein in London, mit 1,400,000 Einwohnern, das jährliche Budget der Diebe auf 50 bis 75 Millionen Franken geschätzt wird, während es in Paris, bei einer Bevölkerung von 800,000, doch nur ungefähr 12 Millionen beträgt. In der ersten Periode waren nicht weniger als 4126, in der zweiten sogar 7770 Menschen zum Tode verurtheilt und von jenen 536, von diesen 579 hingerichtet worden. Endlich war in der zehnjährigen Periode von 1825 bis Ende 1834 die Zahl der Angeklagten in England und Wales 170,233, so daß sie im Jahre 1825 auf 14,437 sich belief und von da an, in fast beständiger Zunahme, bis auf 22,451 im J. 1834 sich erhoben hat[2]). In derselben Periode, in welcher die Zahl der Verbrechen um ohngefähr 50% zugenommen hat, ist die Bevölkerung nur etwa um 13% gestiegen. Von den Angeklagten im J. 1834 wurden 6456 losgesprochen, so daß in diesem Jahre die Zahl der Angeklagten $\frac{1}{619}$ und die der Verurtheilten $\frac{1}{858}$ der Bevölkerung betrug. Die mittlere Zahl der Angeklagten ist größer in den Manufacturbezirken als in den ackerbautreibenden, im Verhältnisse von 783 : 680[3]).

Die schnelle Zunahme der Verbrechen in England ist um so auffallender, als sich ihre Zahl in den anderen europäischen Staaten, worüber genauere statistische Mittheilungen vorliegen, während derselben Periode und ungeachtet der Zunahme der Bevölkerung vermindert hat. Nur zum kleinsten Theile läßt sich die größere Zahl der Verhaftungen und Verurtheilungen aus der Verbesserung polizeilicher Anstalten erklären. Als wichtigere Ursache kommt der Zustand der Gefängnisse in Betracht, welche — wie die große Zahl der Rückfälle beweist — noch weit davon entfernt sind, als rechtliche Besserungsanstalten zu dienen. Sodann der Zustand der Strafgesetzgebung, die durch Reformen im Einzelnen nicht von Grund aus hat gebessert werden können, besonders die Unverhältnißmäßigkeit der Vergehen und Strafen, wodurch diese ihre Wirkung als Abschreckungsmittel verlieren, weil ihre Härte selbst den Verbrecher um so gewisser hoffen läßt, der Strenge des Gesetzes zu entgehen. So wurde in den 14 Jahren von 1809 bis 1824 die gesetzliche Strafe an nicht ganz dem zehnten Theile der zum Tode Verurtheilten vollzogen: nur allzu viele Schlachtopfer, welche die Verderbniß der bürgerlichen Gesellschaft beweisen, für deren Erhaltung sie fallen mußten, und doch zu wenige, um dem Gesetze Genüge zu thun. Ueberdies ist bekannt, wie häufig aus Rücksicht auf die allzu strenge Strafe die englischen Geschworenen ganz freisprechen. Wenn hierdurch die Kluft zwischen dem positiven Gesetze und einem zeitgemäß natürlichen Rechte einigermaßen ausgefüllt wird, so werden doch hierdurch auch die Verbrechen begünstigt, und das Heilmittel selbst muß ein Uebel erzeugen, um ein anderes mildern zu können. Endlich ist als Hauptursache der zunehmenden Verbrechen die ungleiche Vertheilung von Besitz und Erwerb zu betrachten, wodurch ganze Classen zu tiefem Elende verurtheilt sind. Es hängt dies innig mit der Gestaltung der politischen Verhältnisse zusammen, wie denn immer das im Namen der Gesammtheit gegen ihre Glieder begangene Unrecht die Verbrechen, als das Unrecht der einzelnen Glieder gegen die Gesammtheit, erzeugen oder vermehren wird. Die neuerdings begonnene Verbesserung des Armenwesens, obgleich schon jetzt von heilsamem Erfolge, kann nicht gründliche Abhilfe gewähren. Wichtiger für die sittliche Reinigung könnte die Errichtung von Sparcassen werden, wodurch das Uebel schon der Quelle näher angegriffen wird, weil mit der ökonomischen auch die sittliche Selbstständigkeit ganzer Volksclassen sich erhöht. Im Jahre 1834 hatte England 384 Sparcassen mit 374,169 und Wales 22 mit 10,374 Depositären; das durchschnittliche Eigenthum jedes Depositärs war in England 32 und

2) Im Jahre 1835 war jedoch die Zahl der Angeschuldigten um etwa ein Achtel geringer als 1834.

3) Erst in den letzten Jahren hat man auch in England nach dem Beispiele anderer Staaten angefangen, statistische Tabellen der Criminalrechtspflege aufzustellen, welche die einschlägigen Verhältnisse in allen wichtigeren Beziehungen umfassen.

in Wales 31 Pf. St. Dieses Institut, welches das Volk sich selbst verdankt, hat hiernach in England, im Vergleiche zu andern Ländern, eine schon ziemlich beträchtliche, aber im Verhältnisse zur bedürftigen Classe eine noch geringe Ausdehnung gewonnen. Auch liegt es in der Natur dieser Anstalt und in den gegenwärtigen ökonomischen Verhältnissen, daß ihre Wirkung nur sehr allmälig sich geltend machen kann, und ohne besonders begünstigende Umstände wird sie vielleicht so wenig dauernden Einfluß auf die Verbesserung der ökonomischen Lage ganzer Classen der Bevölkerung haben, als die Errichtung eines Sinking-Funds auf die Tilgung der englischen Nationalschuld hatte. Denn immer ist das Elend in England so weit verbreitet, daß noch im Jahre 1833 die Armentaxe die ungeheure Summe von 6,790,788 Pf. Sterl. betragen hatte. Zu derselben Zeit war das Verhältniß einer fortwährenden oder zeitweisen Unterstützung der Bedürftigen zu der übrigen Bevölkerung auf dem Lande 1 : 9 und in den Städten 1 : 6, während es in Frankreich nur 1 : 15 und 1 : 10 ist. Der jährliche Durchschnittsbeitrag zur Erhaltung der Armen von den einer Unterstützung nicht Bedürftigen beträgt in Frankreich nur 1½, in England aber etwa 10 Francs für jedes Individuum. Es ist dies zum Theil die Folge der schlechten Einrichtung der Wohlthätigkeitsanstalten und der damit zusammenhängenden Verschleuderungen, wonach in England, mit Ausschluß der Ausgabe für die Hospitäler, der jährliche mittlere Aufwand für jedes bedürftige Individuum auf mehr als 4 Pfd. Sterl. (100 Franken), in Frankreich nur auf 24 Franken berechnet wird. Seit 1834 sind jedoch wichtige Veränderungen in der Armengesetzgebung eingetreten, indem man die Verwaltung des Armenwesens mehr centralisirte und folgende Hauptgrundsätze zur Anwendung brachte: 1) Wo möglich alle Armen in Armenhäusern unterzubringen; 2) Almosen außer Haus nur in Natur, aber nicht in Geld zu verabreichen; 3) die Nahrungslosen zuweilen in betriebsamere Gegenden überzusiedeln; 4) in der Regel die Mütter zur Erhaltung ihrer unehelichen Kinder zu verpflichten. In Folge hiervon haben sich schon jetzt die Armentaxen beträchtlich vermindert und dürften sich in der Folge wohl um 2 oder vielleicht 3 Millionen Pfd. Sterl. verringern.

Dieser Verhältnisse ungeachtet bleibt es wahr, daß in England Reichthum und Nationalwohlstand in größerem Maße als in irgend einem andern europäischen Lande zugenommen haben. Im Verhältnisse damit ist die Bevölkerung gestiegen, so daß England eine dauernd stärkere Zunahme, als alle anderen europäischen Länder darbietet, wenn gleich in einigen derselben, namentlich in Rußland und im preußischen Staate, die Zunahme der Bevölkerung in neuester Zeit verhältnißmäßig beträchtlicher ist.

Ueber Größe und Bewegung der Bevölkerung haben wir erst vom 18. Jahrhunderte an genauere Kunde. Wenn dieselbe von einigen Schriftstellern für den Anfang des 16. Jahrhunderts auf 7 Millionen geschätzt wird, so entbehrt diese Angabe alles Beweises und ist um so unwahrscheinlicher, da sie nach glaubwürdigen Ueberlieferungen im Jahre 1700 nur 5,134,000 betrug, und da sich doch ziemlich allgemein in Europa, von Ende des Mittelalters an, ein dauerndes Wachsthum derselben bemerken ließ. Auch wurde sie von Anderen für das Jahr 1377 auf nur 2½ Millionen und für das Jahr 1575 auf 4½ Millionen geschätzt, was der Wahrheit näher kommen dürfte. Vom Jahre 1700 bis 1760 oder bis zum Anfang der Periode, wo im Ackerbau besonders wesentliche Verbesserungen eintraten, an welche sich später die raschere Entwickelung des Gewerbfleißes und Handels anschloß, stieg die Bevölkerung langsam aber fortwährend bis auf 6,480,000, während sie von da an in schnell steigender Progression bis zu den Jahren 1800 und 1830 auf 9,187,000 und 13,840,000 sich erhob. — Nach dem neuesten Census beträgt sie 16,330,908, wovon auf Wales 911,321 fallen. — Diese Bewegung der Bevölkerung und die Betrachtung der gleichlaufenden Fortschritte von Ackerbau, Industrie und Handel geben einen neuen Beleg, daß die steigende Production die Bevölkerung vermehrt, daß aber auch die Zunahme der letzteren die Production steigert, und zwar nicht blos

in einfachem, sondern sogar in einem stärkeren Verhältnisse, als diese Zunahme statt hat. So werden die productiven Kräfte eines Volks, das vor einem Jahrhunderte eine Million zählte und jetzt 2 Millionen zählt, um mehr als das Doppelte gestiegen sein. Der Grund dieser hochwichtigen, durch die vergleichende Statistik genügend bestätigten Erscheinung des Völkerlebens liegt darin, daß mit der größeren Dichtigkeit der Bevölkerung die Masse der menschlichen Kräfte nicht blos arithmetisch zunimmt, sondern daß die vielseitigeren Berührungen in der dichteren Masse die vielseitigere Entwickelung der Kräfte begünstigen; daß dadurch ein lebendiger Wetteifer aller Fähigkeiten erzeugt wird; daß die mannigfachere Entwickelung der Fähigkeiten eine größere und zweckmäßigere Vertheilung der Arbeit zur Folge hat, und daß die größere Summe verschiedenartiger Kräfte um so mannigfachere Verbindungen derselben für alle erdenklichen Zwecke des Lebens möglich macht. Die Gründe sind also wesentlich dieselben, aus welchen z. B. eine größere Fabrik, die hundert Arbeiter in Bewegung setzt, vielleicht das Doppelte oder mehr noch erzeugt, als hundert Arbeiter, die getrennt arbeiten, zu erzeugen vermögen. Für diese gegenseitige Steigerung von Bevölkerung und Production giebt es keine andere absolute Gränze, als die der gesammten Productionskraft der Erde. Es braucht nicht besonders darauf hingewiesen zu werden, wie weit wir noch davon entfernt sind, wenn wir sogar in einem verhältnißmäßig so hochcultivirten Lande, wie England, bemerken müssen, daß nicht blos die leichter zu vervielfältigende Masse der industriellen Erzeugnisse, sondern auch die der landwirthschaftlichen Producte seit geraumer Zeit in gleichem oder noch stärkerem Maße als die rasch steigende Bevölkerung sich vergrößert hat.

Die wachsende Vermehrung der Bevölkerung hängt zum Theil mit der in England, wie fast in allen andern europäischen Ländern, bemerkten Vergrößerung der mittleren Lebensdauer zusammen. Diese größere mittlere Lebensdauer ist nicht blos die Folge besserer Maßregeln der Gesundheitspolizei, sondern wohl hauptsächlich der im Allgemeinen zweckmäßigeren Lebensweise und der bessern und reichlicheren Ernährung einer größeren Zahl von Menschen, welches Letztere wieder mit der verhältnißmäßig stärkeren Production zusammenhängt. Die Sterblichkeit ist indessen größer in den industriellen, als in den Ackerbau treibenden Bezirken, so, daß in einer und derselben Grafschaft unter sonst wesentlich gleichen Verhältnissen im Ackerbau treibenden Theile die mittlere Lebensdauer 38 und im industriellen Theile nur 18 Jahre beträgt. Man muß jedoch bedenken, daß in den industriellen Bezirken die Vermehrung der Bevölkerung weit beträchtlicher ist, und daß die Mehrzahl der Todesfälle in den Jahren der Kindheit statt hat. Im Allgemeinen läßt sich also noch kein Schluß zum Nachtheile der Manufacturbezirke ziehen, um so weniger, als nach den genauen Nachforschungen des ausgezeichneten Statistikers Rixman, welche auf die dem Parlamente gemachten Mittheilungen gegründet sind, gerade in der Grafschaft Lancaster mit den Hauptmanufacturstädten Liverpool und Manchester, die menschliche Lebensdauer vom Alter von 2 Jahren an größer ist als in den übrigen Theilen von England und Wales.

Auf einer niederen Culturstufe richtet sich die menschliche Thätigkeit zunächst und hauptsächlich auf Erwerb und einfache Benutzung der Naturproducte. Allmälig und in natürlicher Folge entwickelt sich dann die industrielle Bildung durch eine dem Grade nach gesteigerte Thätigkeit und durch eine der Art nach mannigfaltigere Verarbeitung der roheren Naturproducte für die mannigfacheren Zwecke des Lebens. Zugleich gewinnt der Handel mit der Masse und Verschiedenheit der Erzeugnisse des menschlichen Fleißes an Umfang und Bedeutung. Im Verhältnisse zum ackerbauenden Theile der Bevölkerung wird nun eine steigende Menge den Gewerben und dem Handel sich zuwenden; dies um so mehr, als im Ackerbau die bestimmte Begränzung des Bodens auch die Summe der für seine Cultur anzuwendenden menschlichen Kräfte natürlich beschränkt, während sich die industrielle Thätigkeit in kleinem Raume zusammenzudrängen vermag, um eine wachsende Masse ihrer Erzeugnisse durch den Handel im weitesten Umfange verbreiten zu lassen. Die meisten industriellen und

commerciellen Beschäftigungen setzen aber zu ihrem zweckmäßigen Betriebe eine zahlreichere Vereinigung von Kräften und Anstalten voraus, während sie auf der andern Seite eine größere Freiheit in der Wahl des Wohnorts zulassen als die Bearbeitung von Grund und Boden. Zugleich liegt es in ihrem Interesse, sich für den Absatz ihrer Erzeugnisse in unmittelbarer Nähe einen möglichst großen Markt zu suchen. Davon ist die weitere Folge, daß ungefähr in demselben Verhältnisse, wie der mit Gewerbfleiß und Handel beschäftigte Theil der Bevölkerung sich vergrößert, auch die Zahl der Städte und die Größe der städtischen Bevölkerung zunehmen. Dies Alles wird durch die Culturgeschichte Englands bestätigt. Als der größte Handels- und Gewerbsstaat der neueren Zeit besitzt es auch die verhältnißmäßig beträchtlichste städtische Bevölkerung. Diese beläuft sich, nach Balbi's Angaben und Berechnungen, auf etwa 50%, während sie in Frankreich, das hierin England am nächsten steht, nur beiläufig 33% der Gesammtbevölkerung beträgt. Besonders auffallend hat sich die städtische Bevölkerung Englands während der letzten 40 bis 50 Jahre vergrößert, also in demselben Zeitraume, in den auch der höhere Aufschwung der britischen Industrie fällt. In dieser Zeit ist die Bevölkerung der Hauptstadt um das Doppelte und die von Liverpool, Manchester, Birmingham, Norwich, Brighton, Belfast ꝛc. sogar bis nahe um das Dreifache gestiegen. Es reicht dies weit über die Vermehrung der Bevölkerung durch den jährlichen Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle hinaus und zeigt also die besondere Anziehungskraft der Städte im Verhältnisse zu den Bewohnern des übrigen Landes, sobald erst Gewerbfleiß und Handel in rascherem Wachsthume begriffen sind.

Die Statistik Großbritanniens von Marshall enthält folgende Angaben über die Vertheilung der Bevölkerung in Großbritannien nach den Beschäftigungen und über das Verhältniß dieser verschiedenen Theile der Bevölkerung in den Jahren 1821 und 1834:

	Zahl der Familien 1821	1834	Individuen 1834
Grundbesitzer	250,000	250,800	1,500,000
Ackersleute	728,956	800,000	4,800,000
Bergleute	110,000	120,000	600,000
Müller, Bäcker, Metzger	160,000	180,000	900,000
Handwerker, Maurer ꝛc.	200,000	230,000	650,000
Fabrikarbeiter	340,000	400,000	2,400,000
Schneider, Schuhmacher, Hutmacher	150,000	180,000	1,080,000
Handelsleute	310,250	359,000	2,100,000
Seeleute und Soldaten	319,300	277,017	831,000
Geistliche, Rechtsgelehrte, Aerzte	80,300	90,000	450,000
Gebrechliche Arme	100,000	110,000	110,000
Proprietärs und Rentenbesitzer	192,000	316,487	1,116,398
Total:	2,911,383	3,363,204	16,537,398.

Hiernach beträgt die ackerbauende Classe und die der Bergleute etwa $\frac{7}{17}$ der Gesammtbevölkerung; die der Gewerbtreibenden $\frac{5}{17}$; die im Handel beschäftigte $\frac{2}{17}$; und endlich der sogenannte immateriell-productive und der nicht productive Theil der Bevölkerung beiläufig die übrigen $\frac{3}{17}$. Zugleich macht uns die vorstehende Vergleichung anschaulich, wie beträchtlich sich die Gewerbe und Handel treibende Bevölkerung im Verhältnisse zu der Ackerbau treibenden vergrößert hat. Wenn nun gleich die besonders starke Vergrößerung jenes Theiles der Bevölkerung hauptsächlich den Städten zu gute kommt, so breiten sich doch bei dem allgemeinen Aufschwunge der Industrie manche Zweige derselben mehr und mehr auch auf dem Lande aus, wodurch die früher schärfer hervortretenden Unterschiede und Gegensätze von Stadt- und Landleben mehr und mehr sich ausgleichen und verwischen. Wirklich ist in einem großen Theile von England dieser Unterschied minder auffallend als irgend sonst wo in Europa, selbst

minder als in Frankreich, was ihm übrigens, weil an industrieller Cultur, auch in Beziehung auf das Verhältniß von Stadt zu Land am nächsten steht. Da jedoch die Industrie Englands unter Begünstigung besonderer örtlicher Verhältnisse in einzelnen Theilen des Landes hauptsächlich sich zusammendrängen mußte, so ist dagegen der Unterschied der wesentlich industriellen Bezirke von den Ackerbau treibenden um so entschiedener hervorgetreten und hat zu vielfachen Vergleichungen der Lage der Einen und Andern Anlaß gegeben. Schon oben wurde darauf hingewiesen, daß hinsichtlich des sittlichen Zustandes, so weit er nach der Zahl der Verbrechen sich bemessen läßt, die Fabrikbezirke im Nachtheil stehen, und daß daselbst die mittlere Lebensdauer, bei übrigens weit stärkerer Vermehrung der Bevölkerung, geringer als in den Ackerbau treibenden Theilen ist. Noch weit ungünstiger erscheinen die Verhältnisse in den Fabrikbezirken nach den Berichten der Commission, die sich auf Befehl des Parlamentes vor einiger Zeit mit einer näheren Untersuchung derselben beschäftigt hatte. Vom Alter von 8 Jahren an sind die Kinder zu gewissen Arbeiten in Fabriken tauglich, namentlich in den von Baumwolle, und wirklich besteht in England nahe ein Sechstheil der Fabrikarbeiter in Baumwolle, Wolle, Seide und Leinwand aus Kindern von 8 bis 13 Jahren[4]). Diese werden nicht selten einer fortdauernden Arbeit von 8 bis 10 Stunden unterworfen, die nach kurzer Unterbrechung von 2 bis 3 Stunden von Neuem beginnt und die ganze Woche fortdauert. Der Mangel an Schlaf, die öfters harte und schlechte Behandlung und die beständige einförmige Arbeit in engen Räumen verfehlen nicht ihren verderblichen Einfluß auf die Gesundheit. Zugleich muß Geist und Herz siechen, da sich fast aller Unterricht auf wenige Sonntagsstunden beschränkt. Auch hat die häufige Vermischung der Geschlechter eine frühe sittliche Verderbniß zur Folge, während durch einen zeitweise leichten und ziemlich reichlichen, aber wenig sicheren und dauernden Erwerb sowie durch die Aussicht auf eine frühzeitige Beschäftigung der Kinder die Eingehung zahlreicher leichtsinniger Ehen befördert wird. Dennoch wurde am 10. Mai 1836 der am 1. März 1833 gefaßte Beschluß, daß Kinder unter 13 Jahren nicht über 8 Stunden täglich in den Fabriken beschäftigt werden sollen, wieder aufgehoben, indem es erlaubt sein soll, die Kinder schon von ihrem 12. Jahre an täglich 12 Stunden arbeiten zu lassen. Gewiß treten alle jene schlimmen Folgen im vollen Maaße nur unter besonderen Verhältnissen ein, und ohne Zweifel kann durch örtliche Reform da und dort gebessert werden. Allein Vieles ist die Wirkung von allgemeineren, mit unserem ganzen gesellschaftlichen Zustande zusammenhängenden Ursachen. Der verhältnißmäßig immer stärkere Zufluß zu den industriellen Beschäftigungen muß durch die größere Concurrenz den Werth der persönlichen Kräfte herabsetzen, und die Vortheile dieser Concurrenz müssen wesentlich Denjenigen zu gute kommen, welche, im Besitze größerer Capitalien, jene Kräfte kaufen und in größeren gewerblichen Unternehmungen verwenden können. So hat sich mehr und mehr ein grelles Uebergewicht der Reichen über die Armen gebildet; so findet sich bereits eine Fabrikherrschaft, wonach nicht selten 10- bis 12,000 Handwerker im Dienste einzelner Gewerkherren stehen. Namentlich gilt dies vom eigentlichen England, da in Schottland die Handwerker noch mehr auf eigene Hand thätig sind. Insbesondere muß nun diese ökonomische Abhängigkeit Vieler von Wenigen auch die politische Selbstständigkeit beeinträchtigen. Dieselbe Wirkung hat in England die Vertheilung des Grundeigenthums an eine verhältnißmäßig sehr geringe Zahl von Grundherren, die eine große Masse ihres Eigenthums gegen Erbzins von 2 Pfd. Sterl. an einzelne Erbzinsmänner ausgethan haben, weil diese — und nach dem Reformgesetze auch die bloßen gutsherrlichen Maier — stimmfähig sind. Die Reform der Wahlgesetze, so wichtige Folgen sich daran geknüpft haben und knüpfen werden, ist also noch weit entfernt, eine wahre Nationalvertretung zu gewähren. Erst

---

4) Etwas über die Hälfte aller Arbeiter in diesen Fabriken gehört dem weiblichen Geschlechte an.

dann wird von der ökonomischen Selbstständigkeit eines größeren Theiles der Nation, womit die sittliche und politische Selbstständigkeit so innig zusammenhängen, die Rede sein können, wenn jenes Uebergewicht des sächlichen Vermögens über das persönliche verschwindet. Allein es wird nicht verschwinden, bis in den Gebieten des Ackerbaues, Gewerbfleißes und Handels an die Stelle der monarchischen Alleinherrschaft weniger Grund-, Fabrik- und Handelsherren die demokratische Herrschaft freier Associationen tritt, deren Glieder, auf gemeinschaftlichen Vortheil hinarbeitend, ihre Interessen innigst zu verbinden wissen. Leicht läßt sich aus dem Gange der Culturgeschichte voraussehen, daß in der bemerkten Beziehung die raschere Entfaltung der Industrie zu einer Krisis im neueren Völkerleben hinführen müsse. Nur darüber mögen die Ansichten verschieden sein, ob und wie weit durch jene Maßregeln, deren man sich überall als ausreichender Reformen berühmt, der Uebergang zu anderen gesellschaftlichen Verhältnissen in sanfteren Abstufungen vermittelt werden könne?

Nationaleinkommen und Consumtion. Allgemeine Schätzungen, an sich höchst unbestimmt und nach wechselnden Umständen und Voraussetzungen schwankend und veränderlich, geben selbst unter Annahme einer annähernden Richtigkeit keinen Begriff vom größeren oder kleineren Wohlstande einer Nation, weil man erst zur Bemessung desselben, im Vergleiche mit anderen Völkern, die Summe der Genußmittel müßte schätzen können, welche sie sich durch den Austausch ihrer Producte zu verschaffen vermag. Einen deutlicheren Begriff vom Wachsthume der productiven Kräfte erhalten wir dagegen durch die culturgeschichtliche Betrachtung der Veränderungen in der Consumtion sowie der Bewegung und Entfaltung der einzelnen Zweige der Production, des Ackerbaues, Gewerbfleißes und Handels.

Noch lange nach der Eroberung der Normannen führten in England die unteren Classen des Volkes ein armseliges Leben. In ihren Lehmhütten befanden sich weder Betten noch andere als die durchaus unentbehrlichen Geräthschaften von völlig roher Arbeit. Im 14. Jahrhunderte haben die Glieder der königlichen Familie und die Häupter der ausgezeichnetsten adeligen Familien in gleicher Weise über ihre sammetnen Betten und seidenen Kleider wie über ihre Ländereien und Schlösser auf den Todesfall verfügt, um sie von Geschlecht auf Geschlecht vererben zu lassen. Während des 15. Jahrhunderts bediente man sich in den vornehmsten Häusern hölzerner oder höchstens zinnerner Teller, und der Gebrauch der Gabeln war unbekannt. Ueberhaupt war das Einkommen der Grundherren aus ihren weiten Besitzungen äußerst gering, ungeachtet der verhältnißmäßig höheren Getreidepreise, weil dieselbe Oberfläche lange nicht dieselbe Quantität wie später erzeugte. Zur Zeit der Reformation war die Consumtion schon beträchtlich gestiegen. Auch klagten damals die älteren Leute allgemein über das Uebermaß des Luxus, besonders über den häufigen Gebrauch des Eichenholzes und die große Zahl der Kamine in den Gebäuden, sowie in den Haushaltungen über die große Menge des zinnernen oder silbernen, statt des früheren hölzernen Geschirrs. In den ersten Jahren der Regierung Heinrich's VIII. wurde jedoch noch nirgends im Königreiche Salat, Kohl, Rüben u. dgl. angebaut, so daß sich nur die Wohlhabendsten diese und ähnliche Nahrungsmittel aus Holland oder Flandern kommen ließen. Auch wurden noch im Anfange des 16. Jahrhunderts die Kartoffeln mit 2 Schilling das Pfund bezahlt und einzig an der königlichen Tafel als Leckerbissen verzehrt. Die Consumtion stieg allmälig seit der Regierung Elisabeth's, nahm aber vorzüglich erst mit den rascheren Fortschritten des Gewerbfleißes und Ackerbaues, also vom Ende des 18. Jahrhunderts an, an Ausdehnung und Mannigfaltigkeit zu. Nach Charles Smith gab es im Jahre 1760, bei einer Bevölkerung von etwa 6,000,000, noch 888,000, die sich nur von Roggenbrod nährten; diese Zahl ist jetzt auf 55,000 gesunken, da alle Uebrigen Weizenbrod essen. In Schottland, wo man zu Ende des amerikanischen Kriegs nur Hafer- und Gerstebrod kannte und jetzt allgemein Weizenbrod verzehrt, war die Veränderung in der Beschaffenheit dieser Nahrungsmittel wenigstens eben so groß. Noch beträchtlicher sind die Veränderungen in der Fleischconsumtion, die in Großbritannien verhältnißmäßig dreimal so stark als in Frankreich ist. Sie hat sich seit 1740 bis 50 bei den Bewohnern der Hauptstadt verdoppelt; denn obwohl für gleiche Theile der Be-

völkerung die Zahl der zu Markte gebrachten Ochsen und Hammel ungefähr dieselbe geblieben ist, so ist doch das mittlere Gewicht der ersteren von 370 auf 800 und das der letzteren von 28 auf 80 Pfund gestiegen. Ueberhaupt darf man nach diesen und ähnlichen Daten annehmen, daß in der genannten Periode die Consumtion von Fleischspeisen verhältnißmäßig auf das Doppelte sich erhöht hat. Ueber andere Theile der Consumtion geben noch die neueren Parlamentsverhandlungen folgende Notizen: Im J. 1722, bei einer Bevölkerung, von 6,000,000, konnte man in England jährlich etwa eine Tonne Bier auf den Kopf rechnen; gegenwärtig ist die Gesammtconsumtion, ungeachtet der viel stärkeren Bevölkerung nur 8,200,000 Tonnen, so daß in dieser Beziehung eine verhältnißmäßige Verminderung eingetreten ist. Dagegen ist der Theeverbrauch so gestiegen, daß im J. 1722 nur etwa eine Unze Thee, im J. 1833 dagegen $2\frac{1}{4}$ Pfund auf den Einzelnen kam. In derselben Periode hat sich der Verbrauch der geistigen Getränke von 3,000,000 auf 12,332,000 Gallonen und der des Kaffees von 262,000 auf 20,691,000 Pfund erhöht. Aus diesen Notizen läßt sich also gleichfalls auf eine reichere Mannigfaltigkeit von Genüssen bei einer größeren Masse von Bevölkerung schließen.

Ackerbau. Die Fortschritte des englischen Ackerbaues, minder augenfällig als in der Industrie, sind nicht minder erstaunenswürdig, wenn man ihre Geschichte genauer verfolgt. Der erste rohe Versuch des Ackerbaues soll von einer gallischen Colonie auf der Südseite Englands, 100 Jahre vor Cäsar's Eroberungen, herrühren. Er vervollkommnete sich unter den Römern, so daß diese nach dem Geschichtschreiber Zosimus England als eine Kornkammer des Reichs und als ein Magazin zur Erhaltung ihrer Heere in Deutschland betrachteten. Die Spuren dieser Fortschritte verloren sich nicht völlig während der Raubzüge der Picten und der Einfälle der Sachsen und Dänen. Unter Alfred's Regierung, zu Ende des 9. Jahrhunderts, wurde ein allgemeiner Cataster, Doomsday-Book, errichtet, das dem später unter Wilhelm dem Eroberer errichteten zum Muster diente. Die großen sächsischen Grundherren ließen den Ackerbau durch Leibeigene betreiben, die mit Grund und Boden veräußerlich waren, und bedienten sich noch sehr roh gearbeiteter Pflüge, die von 8 Ochsen gezogen wurden und womit täglich nur ein halber Morgen Feldes bearbeitet werden konnte. Im 10. Jahrhundert hatte das Feld so wenig Werth, daß man für 4 Hammel einen Morgen und für ein Pferd 5 Morgen gab. Fast überall waren Weiden, auch machte die Viehzucht im 11. Jahrhunderte, in welcher Zeit die Flamänder fast alle ihre Wolle aus England bezogen, zunächst einige entschiedenere Fortschritte. Die häufigen Räubereien machten übrigens gemeinsame Benutzung des Bodens nothwendig, was den Gemeindeländereien und Gemeindeberechtigungen den Ursprung gab. Auch wurden, während der Verwüstungen vom 5. bis 11. Jahrhundert, beträchtliche, aber völlig unbebaute Länderstrecken an die Klöster verschenkt, welchen man die ersten Verbesserungen verdankt. Doch blieb der Ackerbau noch immer auf einer so niederen Stufe, daß man nur auf die dreifache Erstattung des Saatkorns rechnen konnte. Die häufigen Miserncen machten auch die Getreidepreise sehr schwankend: unter Heinrich III., welcher die Brodpreise nach denen des Getreides zu fixiren suchte, wechselten sie von 1 Schill. bis auf 7 Schill. 6 P.; und der mittlere Preis betrug etwa die Hälfte des gegenwärtigen, während der Preis des Fleisches achtmal geringer als jetzt war.

Der durch die Kreuzzüge vermittelte lebendigere Verkehr unter den Völkern begünstigte, besonders seit Eduard's III. Regierung, die Fortschritte des Ackerbaues. Diese wurden nochmals durch den langen Bürgerkrieg der Häuser York und Lancaster gehemmt. Zugleich veranlaßten jedoch diese Kämpfe die Freilassung vieler Leibeigenen, die bald Eigenthümer wurden. Die zunehmende Bevölkerung der Städte und die wachsende Zahl der Märkte wurden neue Hebel für den Ackerbau, obgleich viele unpolitische, die Landwirthschaft und den Getreidehandel betreffende Maßregeln fortwährend in Kraft blieben. Die Aufhebung der Klöster zur Zeit der Reformation mochte zunächst einen nachtheiligen Einfluß haben, doch hatte der lange Friede seit der Thronbesteigung Heinrich's VII. den Wohlstand vermehrt, und unter Elisabeth's Regierung stieg der Ackerbau auf einen bisher unbekannten Grad, so daß von England aus sogar an andere Nationen Getreide ausgeführt

wurde. Wälder und Weiden wurden in Ackerland verwandelt, die Viehracen veredelt, und um dieselbe Zeit wurde die später wichtig gewordene Cultur des Hopfens eingeführt. Im Anfange des 17. Jahrhunderts verfolgte der Ackerbau seine Entwickelung, und besonders wichtig wurde in der Mitte desselben die Einführung der Cultur des Klees und der Bau der Rüben im Großen. Schon im Anfange dieses Jahrhunderts unter Jacob I. hatte auch die landwirthschaftliche Literatur einen ziemlich beträchtlichen Umfang gewonnen, hundert Jahre nachdem das erste den Ackerbau ausschließend behandelnde Werk erschienen war, nehmlich eine Uebersetzung aus dem Französischen vom Bischof von Lincoln, Robert Gross-Teste. Unter demselben Könige erschienen mehrere Gesetze, welche die bisher im Allgemeinen verbotene Ausfuhr des Getreides begünstigten. Besonders heilsam waren der Schutz und die Beförderung, welche dem Ackerbau zur Zeit der Republik zu Theil wurden. Während der Republik wurden die Moräste der Grafschaften Cambridge und Lincoln trocken gelegt, und unter derselben Herrschaft, im Jahre 1660, wurde die Ausfuhr des Getreides für frei erklärt, sobald der Preis des Quarters 40 Schillinge oder weniger betrage. Dieser Grundsatz einer wenigstens relativen Freiheit des Getreidehandels, der zugleich ein Beweis und eine einflußreiche Ursache des fortschreitenden Wachsthums der Cultur war, wurde — mit Ausdehnung auf einen Preis von 48 Schill. für den Quarter — im Gesetz von 1663 beibehalten. Die Thronbesteigung des Hauses Hannover und die sie begleitenden Umstände erhöheten noch den Aufschwung der Cultur. Nach den Berechnungen von Davenant, der zu Ende des 16. Jahrhunderts schrieb, überschritt im Jahre 1600 das jährliche Einkommen der Eigenthümer der Nation nicht die Summe von 6,000,000 Pfund; während von King, zu Ende des 17. Jahrhunderts, der Ertrag des englischen Bodens schon auf 12,450,000 Pf. Sterl. geschätzt wird.

Alle diese Fortschritte erscheinen jedoch als unbedeutend gegen diejenigen von der Mitte des 18. Jahrhunderts, besonders vom J. 1760 an. Um ihren Umfang zu ermessen, muß man sich erinnern, daß die Bevölkerung von England und Wales im J. 1760 6,480,000 und im J. 1830 schon 13,840,000 betrug. Etwa während desselben Zeitraums, von 1755 bis 1831, war die Bevölkerung Schottlands von 1,265,380 auf 2,365,114 gestiegen, und diejenige von ganz Großbritannien also von 7,525,100 auf 16,539,318, was eine Vermehrung von etwas über 9 Millionen beträgt. Nun war aber der Betrag der Einfuhr von Getreide aus dem Auslande um das Jahr 1760 etwa 400,000 Quarters. Hierzu kam in allmäliger Zunahme die bis auf 2,600,000 Quarters gestiegene Einfuhr aus Irland, und darunter 1,800,000 Quarters Hafer. Großbritannien empfängt also etwa 3 Millionen Quarters, wovon $\frac{2}{3}$ Hafer sind. Da aber die Vermehrung der Pferde den Bedarf des letztern um 8 bis 10 Millionen gesteigert haben mag, so kann man annehmen, daß die Vermehrung der Production zur Ernährung des gesammten Zuwachses von 9 Millionen Menschen hinreicht, also zur Ernährung einer mehr als doppelt stärkeren Bevölkerung. Schätzt man nun den jährlichen Durchschnittswerth der Consumtion für den Einzelnen an rohen Producten des Ackerbaues auf 8 Pf. Sterl., so ergiebt sich daraus, daß die Fortschritte des Ackerbaues das Einkommen des Landes um die ungeheure Summe von jährlich 72 Millionen vergrößert haben, d. h. um mehr als das Zweifache des gesammten Werths der Baumwollenfabrikation und um ungefähr das Dreifache der jährlichen Zinsen der Staatsschuld. Diese Fortschritte des Ackerbaues erscheinen um so beträchtlicher, wenn man die schon oben bemerkten Veränderungen in der Consumtion, namentlich des Fleisches, mit in Erwägung zieht; denn wenn auch ein Theil des letzteren aus Irland eingeführt wird, so kann doch der Betrag der Einfuhr auf höchstens $\frac{1}{10}$ der Vermehrung der Consumtion seit 1760 geschätzt werden.

Die wesentlichsten Verbesserungen, welchen hauptsächlich diese erstaunenswürdigen Erfolge im Gebiete des Ackerbaues zugeschrieben werden müssen, sind 1) die Vermehrung der Einfriedigungen der Grundstücke, besonders seit Mitte und Ende des 18. Jahrhunderts. Die erste Parlamentsacte, solche Einfriedigungen betreffend, fällt in die Regierung Karl's II. Unter den drei Regierungen Anna's, Georg's I. u. II.

wurden sodann 244 Parlamentsacten für die Einfriedigung von 337,877 Morgen Landes erlassen. Unter Georg III. bis zum J. 1797 war ihre Zahl schon auf 1532 für 2,804,797 und von 1798 bis 1832 sogar auf 2103 für 3,200,000 Morgen gestiegen. 2) Die Annahme der Brache zwischen den verschiedenen Ernten war eine erste Verbesserung; allein die Einführung der grünen Ernten an der Stelle derselben war die größte Vervollkommnung, die jemals im Gebiete des Ackerbaues statt gehabt hat. Ihre Wirkung ist derjenigen der Spinn- und Dampfmaschinen im Gebiete der Industrie zu vergleichen. Der Bau der Rüben, seit Ende des 17. Jahrhunderts bekannt, wurde unter der Regierung Georg's II. von Lord Townshend und Andern zuerst nach großem Maßstabe in der Grafschaft Norfolk eingeführt. Von jetzt an verwandelten sich sandige Gründe, werthlose Gehäge in vorzügliche Weizen- und Gerstefelder, und die Production von Getreide in leichtem Boden verdreifachte sich, während zugleich für Rindvieh und Schafe ein vorzügliches grünes Futter gewonnen wurde. 3) Die Vermehrung und Verbesserung der Viehzucht war zugleich eine Wirkung und eine Ursache der größeren Vervollkommnung des Ackerbaues. Im J. 1800 erzeugten England und Wales 92,160,000 Pf. Wolle und gegenwärtig ist der Ertrag einer gleichen Anzahl Schafe auf 111,126,000 Pf. gestiegen. Wenn gleich die Qualität gegenwärtig etwas geringer ist, so ist doch im Ganzen der Nutzen größer geworden. Von dem jetzigen höhern Durchschnittsgewichte des Schlachtviehs war schon oben die Rede. In Schottland, wo man vor dem Frieden von 1763 Nichts vom Fruchtwechsel wußte und selbst die Dreifelderwirthschaft nicht kannte, sind die Fortschritte noch rascher gewesen.

Alle jene Verbesserungen waren schon vor dem Kriege zu einem hohen Grade gediehen, und wenn auch während desselben die hohen Getreidepreise so wie die Einführung des Papiergeldes einen neuen Antrieb gaben, kann doch darin nicht die wesentliche Ursache gelegen haben. Die Fortschritte des Ackerbaues dauerten vielmehr auch nach dem Frieden fort, denn das Sinken der Getreidepreise um jene Zeit begünstigte die vom J. 1814 an so besonders raschen Fortschritte der Industrie; und wo Gewerbfleiß und Handel blühen, wird auch der Ackerbau in keinen Zustand der Entkräftung fallen. Ueberdies wurde die auf den Grundbesitz schwer lastende Eigenthumsabgabe aufgehoben, und allmälig wurden auch die Pachtpreise vermindert, nachdem man jene Krisis überstanden hatte, welche dadurch, daß die Bankzettel ihre Eigenschaft als Papiergeld verloren, erzeugt worden war. Später trug auch wohl zur Herabsetzung der Preise das im Jahre 1828 erlassene letzte Korngesetz bei, weil hierdurch die Einführung des fremden Getreides geringeren Abgaben als früher unterworfen wurde, so daß der Zoll bei einem Preise von 42 Schill. für das Quarter zwar noch über 100% beträgt, aber bis zu einer unbedeutenden Summe fällt, wenn sich die Preise in England bis auf 73 Schill. erhöht haben. Wirklich sind seit Erlassung dieses Gesetzes, nach Lord Russell's Erklärungen im Parlamente, die Preise von Weizen, Gerste und Hafer um je 36, 9, und $2\frac{1}{2}$ % gefallen [5]). Indessen lag der hauptsächliche Grund dieses Sinkens nicht sowohl in dem Gesetze selbst als im Zusammenflusse der theilweise bezeichneten Ursachen, hauptsächlich in den im Ackerbau eingeführten Verbesserungen. Wegen dieser niedrigen Getreidepreise hatte jedoch die im Jahre 1833 zur Untersuchung des Zustandes der Landwirthschaft niedergesetzte Commission so wie die Mehrzahl der Zeugen eine baldige Verminderung der Production vorherzusehen geglaubt. Ihre Vorhersagung dürfte so wenig eintreffen als früher diejenige, daß der Bau der Baumwolle in Nordamerika aufhören müsse, wenn die niedrigen Preise von 1824 fortdauern sollten: obgleich keine Preiserhöhung eintrat, ist daselbst die Production der Baumwolle bis zum J. 1834 um das Dreifache gestiegen. Ebenso steht be-

5) Im Frühjahre 1836, wo in England der Weizen 2 Pf. Sterl. 3 Schill. (53 Franks 75 Cent.) galt, stand er doch immer noch um 12 Franks 95 Cent. höher als in Frankreich; um dieselbe Zeit war die Gerste um 16 Fr. 25 Cent. und der Hafer um 9 Fr. 75 Cent. theurer.

reits die Erfahrung von 2 Jahren den Vorhersagungen der Commission von 1833 entgegen. Die Production muß seitdem abermals beträchtlich sich vermehrt haben, denn ungeachtet der weiteren Zunahme der Bevölkerung und der schwachen Einfuhren aus dem Auslande ist der Preis des Quarters von 58 Schill. 8 d. im J. 1832 bis auf 38 Schill. im Anfange des Jahrs 1836 gesunken. Allerdings ist dies zum Theil die Folge sehr reicher Ernten, allein zum andern Theile auch diejenige von neuen wichtigen Verbesserungen. Zu diesen gehören die besseren Methoden der Entwässerung, der zweckmäßigere Erntewechsel, die sehr wichtige Anwendung der Knochen als Düngmittel, die größere Vollkommenheit und Wohlfeilheit der Transportmittel. So ist denn im Uebergange vom Frieden zum Krieg und wieder vom Krieg zum Frieden die materielle Cultur in England fortwährend gestiegen. Denn was auch die besondern Umstände und Triebfedern sein mögen, welche die Kräfte eines Volks entschiedener anspornen, werden doch in der Regel die Menschen, wenn gleich die besonders begünstigenden Umstände verschwunden sind, zu fortgesetzten Anstrengungen sich aufgefordert fühlen, damit jeder Einzelne im Verhältnisse zu den Uebrigen in der einmal gewonnenen Stellung sich behaupte. Hierdurch werden die einmal errungenen Kräfte, die unter vorübergegangenen Verhältnissen und Einflüssen entwickelt wurden, auch auf die Zukunft der Nationen vererbt werden. Und wie so oft der Wechsel der Schicksale den Einzelnen tüchtiger herausbildet, weil er nach allen Richtungen seine Thätigkeit in Anspruch nimmt, so mögen öfters im Leben der Völker die wechselnden Schicksale und die schnelleren Uebergänge von Kampf zu Ruhe ähnliche Erfolge erzeugen.

Die außerordentliche Vermehrung der Production hängt indessen nicht durchaus mit qualitativen Veränderungen im Betriebe des Ackerbaues zusammen, sondern auch mit der Ausdehnung über einen größeren Flächenraum.

Die Statistik von England und Wales von 1834 giebt für den gesammten Flächenraum, ohne die Inseln, auf 28,740,000 Acres bebautes Land an, auf 3,984,000 der Production fähiges und endlich auf 4,361,400 culturunfähiges, also den gesammten Flächenraum auf 37,085,400 Acres, nach folgenden näheren Bestimmungen:

3,250,000	Acres	für	den	Bau	des Weizens bestimmt,
1,250,000	—	—	—	—	— Roggens,
3,200,000	—	—	—	—	— Hafers, der Bohnen, Erbsen,
1,200,000	—	—	—	—	— Wurzelwerks und Kohls,
1,200,000	—	—	—	—	der Luzerne und des Raygrases.
2,100,000	—	—	—	—	in der Brache,
47,000	—	—	—	—	des Hopfens,
18,000	—	—	—	—	der Lustgärten,
17,300,000	—	—	—	—	— Wiesen und Weiden.
1,200,000	—	—	—	—	— Gehölze.

Eine Vergleichung der Vertheilung des Bodens in fruchtbaren Perioden läßt erkennen, wie beträchtliche Räume dem Ackerbau gewonnen wurden, theils durch Urbarmachung früher völlig unbenutzter Länderstrecken, theils durch Verwandlung von Waldboden in Acker- und Wiesenland, was durch die zunehmende Ausbeute an Steinkohlen leicht möglich wurde. Hierbei scheint der Umfang des Futterlandes selbst noch mehr als der des Ackerlandes zugenommen zu haben. Nach allem Vorhergehenden ist jedoch klar, daß sich nur der kleinere Theil der Resultate als Folge der größeren räumlichen Ausdehnung des Ackerbaues betrachten läßt, daß sie vielmehr in weit größerem Maße den Verbesserungen in der Art seines Betriebes zugeschrieben werden müssen. Auch nach der jetzigen Lage der Verhältnisse hält man den Kreis der möglichen Verbesserungen im Gebiete der englischen Landwirthschaft noch lange nicht für geschlossen.

Wie der Ackerbau, so war die englische Industrie lange und länger als in vielen andern Ländern Europa's auf niedriger Stufe geblieben. Bis zu Eduard III. gab es keine Manufacturen in England. Er war der Erste, der ihnen einige Sorge widmete. Um diese Zeit, wo die Geistlichkeit fast die Hälfte von allem Grund und

Boden besaß, wo der Adel und das Landvolk arm, die mittlere Classe sorglos und träge waren, beschränkte sich die industrielle Thätigkeit auf einige Arbeiten in Wolle, die in Holland Farbe und weitere Zubereitung erhielten. Bald darauf, vom Jahre 1382 an, ließ sich wohl einiges Fortschreiten bemerken. Dennoch behaupteten, nach Hume, noch unter der Regierung Heinrich's VIII. die fremden Arbeiter an Geschicklichkeit, Erfindungsgeist und Sparsamkeit ein entschiedenes Uebergewicht vor den englischen. Auch unter Elisabeth war der Gewerbfleiß noch lange nicht blühend, und fast durchweg hatten die fremden Waaren den Vorzug. Nicht besser war es im Anfange der Regierung der Stuarte. Nur im Schiffsbau und in der Verfertigung eiserner Kanonen zeichneten sich die Engländer aus, und es scheint, daß sie darin viel für das Ausland arbeiteten. Erst dem Widerrufe des Edicts von Nantes im J. 1685 verdankte die englische Industrie einen höheren Aufschwung. England wurde vorzüglich der Zufluchtsort der protestantischen Flüchtlinge, welche — in ihrem Vaterlande von verschiedenen Beschäftigungen ausgeschlossen — alle Kräfte auf industrielle Thätigkeit gewendet hatten. Sie gründeten in England Manufacturen aller Art in Wolle und Seide; sie vervollkommneten die Fabrication des Papiers und führten die der Hüte ein, wovon seither die Engländer große Quantitäten aus Frankreich bezogen hatten. Nicht minder vortheilhaften Einfluß hatten sie auf die Fabrikation von Glas-, Eisen- und Uhrwaaren, während ihnen zugleich Irland und Schottland die Gründung ihrer Leinwandfabriken verdankten. Von jetzt an dehnte sich die englische Industrie ununterbrochen aus. Eine neue Periode der rascheren Entwickelung knüpfte sich aber an die so unermeßlich einflußreiche Erfindung der Baumwolle-Spinnmaschinen von Arkwright in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Sie bewirkte im Gebiete des Gewerbfleißes und Handels eine der denkwürdigsten Umwälzungen, so daß von nun an Indien, ungerechnet des geringen Taglohns in diesem Lande, auf eine Entfernung von Tausenden von Meilen seine Baumwolle nach England schickte, um sie von da verarbeitet zurückzuerhalten. Daran knüpften sich weitere, höchst wichtige Vervollkommnungen des Maschinenwesens, und von dem Allen entwickelten sich die Folgen in besonders weitem Umfange vom Frieden von 1815 an, als das Sinken der Getreidepreise die Fabrikation erleichterte, und als sich der englischen Industrie in den freigewordenen Continenten von Europa und Amerika ein weiterer Markt eröffnete.

Der Gesammtwerth der englischen Fabrikate wurde für das Jahr 1783, wo erst der Grund zu den späteren außerordentlichen Fortschritten gelegt war, auf 51,310,000 Pfd. Sterl. geschätzt und zwar die Fabrikate in Wolle auf 16,800,000, in Metallen auf 14,750,000, in Leder auf 10,500,000, in Seide auf 3,350,000, in Leinen auf 2,640,000, in Porzellan- und Töpferwaaren auf 1,000,000, in Papier auf 780,000, in Glas auf 630,000 und in Baumwolle auf noch nicht mehr als 960,000. Im Anfange des 19. Jahrhunderts wurde der jährliche Durchschnittswerth der Fabrikation Großbritanniens und Irlands, nach Abzug des Werths der Stoffe, schon auf 114 Pfd. Sterl. berechnet und ist seitdem in beständigem Wachsthum begriffen. Unter den einzelnen Zweigen der Fabrikation hat die in Wolle am frühesten einen hohen Grad von Vollkommenheit erreicht. Mit Metallwaaren wurde dagegen England noch vor 80 Jahren in beträchtlicher Menge von Deutschland aus versehen. Gegenwärtig führt es deren für ungefähr 3,000,000 Pfd. Sterl. jährlich aus, etwa zehnmal so viel als Frankreich, das nur in einer Art dieser Fabrikation, deren Absatz sich wesentlich auf die reicheren Classen beschränkt, in plattirten Bijouterie- und Uhrmacherwaaren einen größeren Werth in den Handel liefert. Insbesondere an Eisenwaaren wurden durchschnittlich in jedem der Jahre 1830 bis 1834 etwa 142,000 T. aus England ausgeführt, so viel als in Frankreich überhaupt während dieser Zeit verschmiedet wurden. Für den Bedarf dieses Gewerbzweiges werden jährlich etwa 16,000 T. Stangeneisen aus dem Norden in Großbritannien eingeführt. Auch an Waffen und Munition, im jährlichen Werthe von nahe 300,000 Pfd. Sterl., ist die englische Ausfuhr ungefähr das Neunfache der französischen. Nicht weniger ist der Bau von Maschinen der verschiedensten Art ein wichtiger Gewerbszweig geworden: im Jahre

1825 wurden deren nur für 129,625, im Jahre 1827 schon für 233,954 Pfd. St. in das Ausland verkauft. An Leder und bereiteten Häuten war dagegen die Ausfuhr aus Frankreich im Jahre 1832 etwa dreimal so groß als aus England, welches Letztere für etwa 300,000 Pfd. Sterl. in die Fremde führte. Die Fabrikation in Seide, allerdings noch geringer in England, ist doch daselbst in schneller Zunahme begriffen. Während sie in Frankreich kaum im früheren Bestande sich erhält, und die Ausfuhr aus diesem Lande abnimmt, liefert England schon einen Werth von etwa 600,000 Pfd. Sterl., der bereits den Werth der Einfuhr übersteigt, in den auswärtigen Handel. Der Vertrieb von Porzellanwaaren aus England ist nicht beträchtlich, aber desto bedeutender derjenige von Töpferwaaren, so daß der jährliche Ausfuhrwerth, zwischen 5—600,000 Pfd. Sterl., fast das Dreifache des französischen beträgt. An Papier, etwa 2,300,000 Druckschriften einbegriffen, führt England jährlich für mehr als 300,000 Pfd. Sterl. aus und steht darin Frankreich beinahe gleich, obgleich das Papier in Frankreich wohlfeiler ist. Der Werth der Glaswaaren, die England in den Activhandel liefert, ist etwa 4—500,000 Pfd. Sterl., zwei- bis dreimal so viel als der Ausfuhrwerth der französischen. Ganz ähnliche Verhältnisse zeigen sich beinahe in allen andern Zweigen der Industrie, aber am entschiedensten tritt das Uebergewicht Englands in der Baumwollenfabrikation hervor. Im 17. Jahrhunderte bestand sie noch nicht, und im Jahre 1705 wurden an roher Baumwolle nicht mehr als 1,170,880 Pfd. eingeführt. Bis zum Jahre 1785 war diese Einfuhr erst auf 6,706,000 Pfd. gestiegen; aber von da bis zum Jahre 1790 schon auf 25,941,000, bis zum Jahre 1817 auf 131,951,000. Von 1820 bis 1830 hat sich die Zahl der Maschinenwebstühle von 14,000 auf 55,000, und vom Jahre 1826 an hat sich der wöchentliche Verbrauch in folgendem Verhältnisse erhöht: 1827 um 4300 Ballen; 1828 um 1400 Ballen; 1829 um 400 und 1830 um 2400. Endlich im Jahre 1834 war der Verbrauch der Baumwollenmanufacturen bis auf nahe 300 Millionen Pfd. gestiegen. Hiernach hatte der Ausfuhrwerth von Baumwollenwaaren schon im Jahre 1830 ohngefähr 19 Millionen und im Jahre 1834 20½ Millionen Pfd. Sterl. betragen und übersteigt jetzt beträchtlich die Hälfte aller andern Exportationen. In Frankreich dagegen war im Jahre 1832 die Einfuhr sogar beträchtlicher als die Ausfuhr, welche Letztere auf etwa 2½ Millionen Pfd. Sterl. sich belief. Noch während des Jahres 1835 haben in den wichtigsten Zweigen der englischen Fabrikation, im Vergleiche mit dem J. 1834, die Ausfuhren nach folgendem Maße zugenommen: in Baumwolle um 7%, in Seide um 6%, in Wolle um 18%, in Stahl und Eisen um 10½%, in Hanf und Flachs um 26%. Es versteht sich von selbst, daß bei der starken Zunahme der Bevölkerung und der größeren Wohlfeilheit der Fabrikate zugleich der Bedarf derselben im Innern beträchtlich sich erhöhen mußte. Namentlich ist in Großbritannien in den letzten zehn Jahren bis 1834 die innere Consumtion von Baumwollenwaaren um 17% gestiegen.

Mit Ackerbau und Gewerbfleiß hat der Handel gleichen Schritt gehalten und ähnliche Schicksale erlebt. In der Bestätigung der magna charta (1215) im Jahre 1258 befindet sich ein Artikel, welcher beweist, daß sich um diese Zeit mehrere Engländer mit auswärtigem Handel befaßten, und es ist wahrscheinlich, daß sich im Jahre 1248 eine Gesellschaft englischer Kaufleute bildete, welche Wolle, Zinn, Blei und Leder in das Ausland ausführte. Früher wurden diese Waaren von Fremden ausgeführt. Auch geraume Zeit nachher blieb der beträchtlichste Theil des auswärtigen Handels in den Händen der Fremden, und namentlich hatten sich die hanseatischen Kaufleute für lange Zeit bedeutender Vorrechte und Begünstigungen zu erfreuen. Unter Eduard III. im Jahre 1328 erschien ein Gesetz, das einige Bestimmungen zur Beförderung des Handels enthielt, aber ihm zugleich neue Hindernisse in den Weg legte, da es namentlich den Kaufleuten verbot, mit mehr als einer Gattung von Waaren Handel zu treiben. Heinrich VII. brachte einige vernünftige Verwaltungsgrundsätze in Anwendung; allein auch solche, welche Zeugen der Unwissenheit jener Zeit sind. Namentlich ließ man noch fernerhin die Anordnungen bestehen, wodurch

man den Preis der Nahrungsmittel, der Wolle, Stoffe, Kleidungsstücke und des Arbeitslohns festzustellen suchte; auch wurde, wie in andern europäischen Staaten, jedes verzinsliche Darlehen als wucherisch verboten sowie die Ausfuhr von Geld und Pferden untersagt. Zum Theil kam man schon unter den zunächst folgenden Regierungen von diesen verkehrten Maßregeln zurück. Vorzüglich wurde während der Republik die Anregung zu vielfachen Verbesserungen gegeben und zum Theil der Grund zu ihrer Ausführung gelegt. Ueberhaupt trieb die Bewegung der Geister, welche die Republik erzeugt hatte, während der wenigen Jahre ihrer Dauer eine größere Menge fruchtbarer Keime des Volksglücks hervor, als die Monarchie in Jahrhunderten vorher zu erzeugen im Stande war. In derselben Zeit des Freistaates kam in zahlreichen Druckschriften, welche weithin förderliche Ansichten verbreiteten, eine Menge von Vorschlägen für Beförderung der verschiedenen Zweige des Handels zur Sprache, wovon mehrere, wie namentlich der Plan zur Errichtung einer Bank, bald darauf verwirklicht wurden. Auch wurde alsbald nach der Restauration ein großer Theil der unter Cromwell und seinem Parlament erlassenen Gesetze und berathenen Entwürfe von Karl II. und seinem Parlamente angenommen und bestätigt und nur mit einigen unbedeutenden Zusätzen oder unwesentlichen Abänderungen versehen, um die Zeit ihrer Entstehung vergessen zu machen. Insbesondere gehört dahin: die Reduction der gesetzlichen Zinsen von 8 auf 6%; die erste allgemeine Schifffahrtsacte, wodurch die Marine und die Zahl der Matrosen vergrößert und namentlich die verschiedenen Zweige der Fischerei belebt wurden; die Abschaffung zahlreicher Monopole und anderer den Verkehr beeinträchtigender Misbräuche. Ein Handelsconseil, das unter Karl II. errichtet wurde, ließ derselbe König bald wieder eingehen. Erst unter Wilhelm III., dem überhaupt der Handel mehrere heilsame Reformen verdankt, wurde ein neues Conseil gegründet, das als Lordcommissariat für den Handel und die Colonieen bis auf die neueste Zeit fortdauert.

Im Laufe der Zeit und unter dem Einflusse der Erfahrung hatten sich folgende Hauptgrundsätze der Handelsgesetzgebung ausgebildet: Verbot der Einfuhr oder schwere Belastung solcher ausländischer Fabrikate und sonstiger Waaren, die mit denjenigen des Inlands in Concurrenz treten konnten; völlige Freiheit von Ausgangsgebühren für die inländischen Fabrikate und — mit wenigen und unbedeutenden Ausnahmen — für alle anderen inländischen Erzeugnisse; Freiheit von Eingangsgebühren für die zur inländischen Fabrikation dienenden Urstoffe, jedoch mit manchen Ausnahmen und Modificationen; Verbot der Ausfuhr solcher inländischer Urstoffe, deren Betrieb in fremde Länder die englische Fabrikation zu beeinträchtigen schien, wie z. B. der rohen Wolle und der Walkererde, deren Ausfuhr bei Todesstrafe verboten war; völlige Freiheit des innern Verkehrs, ohne Belästigung durch Mauthen; Rückzahlung des größeren Theils der für ausländische Waaren bezahlten Eingangsgebühren bei Wiederausfuhr derselben binnen bestimmter Zeit; besondere Begünstigung der Einfuhr und Ausfuhr in Schiffen, die im Inlande oder in den Colonieen gebaut, von inländischen Capitainen geführt und mit wenigstens $\frac{3}{4}$ Inländern bemannt waren, nach den Verfügungen der Navigationsacte und unter verschiedenen näheren Bestimmungen, mit Rücksicht auf den Ort der Herkunft und auf die Beschaffenheit der Ladung; Festsetzung von Prämien für die Ausrüstung von Schiffen für den Wallfischfang, so wie für Ein- und Ausfuhr verschiedener Waaren. Diese Principien sind bis auf die neuere Zeit befolgt worden, obgleich nach und nach manche besondere Bestimmungen ganz wegfielen und in anderen Punkten Milderung eintrat. Selbst mit der größeren Freiheit des Verkehrs seit Huskisson's Handelsministerium hat man nicht sowohl den Grundsätzen entsagt, als sie den veränderten Umständen gemäß anzuwenden gesucht, indem der hohe Grad von Vollendung, welchen die englische Fabrikation erreicht hatte, die Concurrenz des Auslandes weniger befürchten ließ. — Ganz auf diesem Wege gesunder Verbesserungen fortschreitend, hat vor Allem in diesem Jahre der vortreffliche Staatsmann Peel durch seine umfassenden neuen Gesetze auf schonende Weise die hohen Getreidezölle, nachdem sie neben ihrer Begünstigung der Gutsaristokratie doch auch wesentlich mitwirkten, der englischen agrarischen Cultur ihren hohen Standpunkt zu sichern, so wie gleichzeitig auch eine

große Reihe früherer Schutzzölle wesentlich vermindert. Während die Freiheit des Verkehrs auf jede Weise gefördert, die Lasten der großen Masse der Aermeren überall bedeutend gemindert, ihre Lebensbedürfnisse wohlfeiler gemacht werden, wird die Staatscasse durch die nur die Wohlhabenderen treffende Peel'sche Einkommensteuer im jährlichen Betrage von 60 Millionen Gulden entschädigt und sicher gestellt. Rühmend durfte ein politisches Blatt, die Rundschau von K. Mathy, Nr. 9., neulich sagen: „In England sind seit etwa sechs Jahren eine Reihe von Accisgattungen und die Eingangszölle von mehr als 700 Artikeln theils ermäßigt, theils aufgehoben, die Brieftaxe allgemein auf ein Penny (3 Kreuzer) herabgesetzt, endlich auch die Zölle vom Getreide bedeutend vermindert und der gänzlichen Aufhebung entgegengeführt worden." Wie sehr man also auch den ursprünglich in England befolgten Grundsätzen die geläuterten Principien der politischen Oekonomie entgegensetzen mochte, so war doch die englische Handelsgesetzgebung dem Verkehr weit förderlicher als diejenige anderer europäischer Staaten, wie z. B. Frankreichs, wo lange die Ausfuhr von Getreide unter strenger Strafe verboten und der auf den äußern Handel so sehr einwirkende innere Verkehr durch vielfache Binnenzölle gehemmt und gehindert war. Auch von dem britischen Handels- und Wechselrechte läßt sich behaupten, daß es eine ziemlich weise Mitte zu halten wußte. Doch war die Verhaftung wegen Schulden allzusehr erleichtert, so daß öfters, von Karl II. an, den zahlungsunfähigen Schuldnern allgemeine Amnestieen bewilligt werden mußten; wie denn z. B. im Jahre 1765 nicht weniger als 18,000 Schuldner auf einmal in Freiheit gesetzt wurden. Neuerdings ist dem Parlamente ein Gesetz über Abschaffung der Schuldenhaft angekündigt worden, wonach dieselbe nur in besondern Fällen, als Strafe begangenen Betrugs fortbestehen soll. Immer muß man England in Bezug auf Handelsgesetzgebung ein gewisses Uebergewicht zugestehen, so daß sich mit daraus die verhältnißmäßig größeren Fortschritte erklären lassen. In weit höherem Maße verdankt jedoch der britische Handel, ungeachtet der Maßregeln der britischen Regierung, seine große Ausdehnung der natürlichen Begünstigung durch die äußere Lage des Landes, den zusammenwirkenden Ursachen, die zugleich den Ackerbau und den Gewerbfleiß heben, so wie manchen besondern fördernden Umständen. Unter die letzteren gehört namentlich, von Anfang des 18. Jahrhunderts an, die größere Ausdehnung der britischen Macht und Besitzungen in Indien und der neuen Welt; der Friede von 1763; der Abschluß verschiedener Handelsverträge, namentlich mit Portugal und Frankreich; der Verlust der nordamerikanischen Colonieen, der für den britischen Verkehr zum offenbaren Gewinn ausschlug; der Krieg von 1793 an und die Anstrengung und Entwickelung mannigfacher Kräfte, die er nothwendig mit sich führte. Die rascheren Fortschritte des Handels beginnen wie diejenigen des Ackerbaues und Gewerbfleißes mit der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts. So wurde in den Jahren 1710—20 der mittlere Betrag der jährlichen Einfuhr auf nur 4,557,894 Pfd. Sterl. geschätzt und der Ausfuhr auf 7,767,307 Pfd. Sterl. In der Periode von 1770—80, die zur Hälfte Kriegsjahre umfaßt, war die jährliche Einfuhr auf 11,760,655 und die Ausfuhr auf 13,913,236 Pfd. Sterl. gestiegen. Im Jahre 1832 war aber schon der Betrag der letzteren nicht weniger als 31,751,792, im Jahre 1833: 35,521,558 Pfd. Sterl.

Von der Mitte des 18. Jahrhunderts an hat sich hiernach der Umfang des Handels ungefähr verdreifacht, so daß er noch in beträchtlich stärkerem Verhältnisse als der Ackerbau zugenommen hat.

Der Handel mit Europa umfaßt ungefähr $\frac{2}{3}$ des gesammten auswärtigen Verkehrs. In mehreren europäischen Ländern ist jedoch seit dem Frieden von 1815 die Industrie so sehr gestiegen, daß sich ungeachtet des Wachsthums der Bevölkerung der Bedarf an englischen Handelswaaren vermindert hat, oder wenigstens der Handel stationär geblieben ist. Dies gilt namentlich von Rußland und Deutschland. Im Jahre 1827 war nach dem erklärten Werthe die Ausfuhr nach Rußland 2,297,671 Pfd. Sterl. und 1830 nur 2,260,238; wogegen sich die Einfuhr russischer Producte in denselben Jahren auf je 4,173,470 und 4,024,769 Pfd. Sterl. belief. Die Ausfuhr englischer Waaren in die Länder des jetzigen preußisch-deutschen Handelsvereins wird für das Jahr 1820 auf 1,317,180 Pfd. Sterl. und für das Jahr 1831 auf nur 829,302 Pfd. Sterl. angegeben, während sich in derselben Zeit die Einfuhren aus

Deutschland von 729,683 auf 1,200,102 Pfd. Sterl. erhoben haben. Die im Handel mit Preußen verwendeten englischen Schiffe hatten in den Jahren 1820—23 einen Gehalt von 87,772 und 1829—32 von 93,663 Tonnen, was eine Vermehrung von etwas über 6½% darbietet. Der Tonnengehalt der preußischen Schiffe war dagegen in derselben Periode von 60,613 auf 124,306, also um 105% gestiegen. Wenn wir den britischen Handel dennoch in beständiger Zunahme sehen, liegt dies in der Erweiterung des Verkehrs mit den südlichen Theilen Europa's und mehr noch mit den neuen amerikanischen Staaten. Wie groß aber der Umfang des äußeren Verkehrs, so ist doch der innere Verkehr noch weit beträchtlicher, und obgleich namentlich die englischen Fabrikate, die in das Ausland gehen, weit den beträchtlichsten Theil des auswärtigen Handels bilden, so ist doch der Verbrauch derselben im Innern Großbritanniens wenigstens zweimal so stark als die gesammte Ausfuhr aus den vereinigten Königreichen.

Mittel für die Zwecke des Ackerbaues, der Industrie und des Verkehrs. Das Wachsthum aller Zweige der Production hat, wie in keinem andern Lande, eine Anhäufung vielfacher Mittel für Erhaltung und Benutzung des Gewonnenen so wie für weitere Fortschritte zur Folge gehabt. Schon Arthur Young schätzte im Jahre 1789 die Summe der in England auf den Ackerbau verwendeten Capitalien verhältnißmäßig auf das Doppelte derjenigen, welche in Frankreich demselben Zweck dienen, und seitdem sind die Fortschritte des englischen Ackerbaues größer als die des französischen gewesen. Die industriellen und commerciellen Kräfte Großbritanniens sollen sogar denjenigen Frankreichs um das Dreifache überlegen sein. Dies ist zum Theil die Folge der größeren Vervollkommnung und Anwendung des Maschinenwesens. So stehen namentlich an 15,000 Dampfmaschinen der englischen Industrie zu Gebote, welche — ihre mittlere Kraft zu 25 Pferden angenommen — mit der Kraft von etwa 375,000 Pferden oder beinahe 2 Millionen Menschen arbeiten.[6]) Zwei Morgen Landes für Unterhaltung eines Pferdes gerechnet, werden hierdurch 750,000 Morgen für die Bewohner gewonnen. Nicht weniger hat England in Betreff der Mittel des innern und äußern Verkehrs die höchste Stufe erreicht. England und Schottland haben 103 Canäle, unter welchen der Bridgewater- und Derby-Canal die wichtigsten sind. Hierdurch werden alle schiffbaren Flüsse, alle Haupthandelsplätze und die entgegengesetzten Meere mit einander verbunden. Sie durchschneiden 540 deutsche Meilen (2174 englische), und die Kosten ihrer Anlage werden auf mehr als 300 Millionen Gulden berechnet. Die Straßen, mit deren Sicherheit sich im Jahre 1283 das erste Gesetz befaßte, waren noch im Anfange des 18. Jahrhunderts von so schlechter Beschaffenheit, daß im Jahre 1705 die Unternehmer der Landkutsche, die wöchentlich dreimal von York nach London ging, sich verpflichteten, die Reise in vier Tagen zu machen, „wenn es Gottes Wille sei." Gegenwärtig dehnen sich die vorzüglichsten Landstraßen auf eine Länge von 19,798 englischen Meilen aus. Aber von dem wichtigsten und stets wachsenden Einflusse auf Ackerbau, Gewerbfleiß und Handel ist die Ausdehnung der Eisenbahnen, in Verbindung mit der Anwendung der Dampfwagen. Nach Beendigung der jetzt begonnenen Eisenbahnlinien werden sie sich auf mehr als 600 englische Meilen ausdehnen.

Wie die schnellere Zunahme des Handels selbst, hat auch diejenige der Handelsmarine ziemlich spät begonnen. Erst gegen das Ende des Jahres 1186 hatte man eine etwas beträchtlichere Marine. Im J. 1374 war indessen die Zahl der in den 22 vorzüglichsten englischen Häfen zum Handel bestimmten Schiffe noch nicht mehr als 409. Heinrich V. mußte bei seinem Kriege gegen Frankreich in Holland und Irland Schiffe miethen. Dazu war nach Hume, auch Heinrich VIII. genöthigt, ob sich gleich um diese Zeit, wo Europa mit Ostindien und Amerika in lebhafteren Verkehr trat, der Geschmack der Engländer an der Schifffahrt mehr zu entwickeln begann. Der eigentliche Anfang der rascheren Fortschritte der englischen Schifffahrt fällt jedoch in die Zeit der Regierung Elisabeth's,

6) Egon schätzt die Dampfkraft in England gleich der Kraft von 300,000 Pferden, welche Tag und Nacht wirken, während die Dampfkraft in Frankreich nur 23,000 und in Preußen 4485 beträgt.

wo die berühmten Seefahrer Frobisher, Davis, der Entdecker der Meerenge seines Namens, und der Weltumsegler Franz Drake auf allen Meeren die englische Flagge wehen ließen; wo die ostindische Compagnie ihre ersten wichtigeren Unternehmungen begann und wo zugleich ein ziemlich lebhafter Verkehr mit der Türkei und über das kaspische Meer mit Astrachan eingeleitet wurde. Immer betrug jedoch die Zahl der Handelsschiffe im J. 1575 nicht mehr als 666. Sie stieg unter Jacob I. bis zum J. 1615 auf 984 und hat seitdem beständig zugenommen. Die größere Zunahme fällt aber auch hier wieder mit dem rascheren Wachsthume der drei Hauptzweige der Production zusammen, also mit der Mitte des 18. Jahrh. Im J. 1754 hatte die englische Handelsflotte nicht über 320,000 Tonnen Gehalt. Dieser war bis zum J. 1788, nach dem ersten Etat über die Schifffahrt, schon auf 1,130,000 gestiegen; bis zum J. 1789 auf 14,310 Schiffe mit 1,395,074 Tonnen und einer Bemannung von 108,962 Seeleuten; bis zum J. 1794 auf 16,802 Schiffe mit 1,589,162 Tonnen und 119,294 Seeleuten, und bis zum J. 1827 auf 23,199 Schiffe für eine Last von 2,460,500 Tonnen und von 151,415 Seeleuten bemannt.

Wenn wir den außerordentlichen Umfang des auswärtigen Handels zum Theil nach dem der Handelsmarine bemessen können, so läßt sich dagegen die viel beträchtlichere Größe des innern Verkehrs theils aus den schon gegebenen Daten über Production und Consumtion erkennen, theils aus den Mitteln, die ihm besonders zu Gebote stehen. Unter diese gehört die Küstenschifffahrt, welche — zwischen den 65 englischen Seehäfen von einem zum andern betrieben — über 100,000 Matrosen beschäftigt. Sie war zugleich eine vorzügliche Schule für den Seedienst, seit ein Gesetz Karl's II. diese Schifffahrt allen nicht englischen Fahrzeugen verboten hatte.

Ein weiteres Mittel des Verkehrs überhaupt ist der Betrag des im Umlauf befindlichen Geldes.[7]) Als Beeke die Gesammtheit der englischen Capitalien auf 2300 Millionen Pfd. Sterl. berechnete, wurde der Totalwerth der in England circulirenden Münzen von Denjenigen, die ihn am höchsten schätzten, auf 47 Millionen und von A. Smith nur auf 18 Mill. Pfd. Sterl. geschätzt, also auf $\frac{1}{50}$ oder gar nur $\frac{1}{127}$ des Gesammtcapitals. Für das Jahr 1834 bis zum 13. Januar 1835 wird der Durchschnittsbetrag der Depositen der Bank von England auf 15,241,600 Pf. St. angegeben und der der circulirenden Geldsorten auf 19,108,800 Pfd. Sterl. Immer ist also das Geldcapital nur ein sehr kleiner Theil des Gesammt-Capitals, und so wenig ist danach der Reichthum einer Nation zu schätzen, daß England in den Jahren 1798—1814, in der Zeit, wo fast alles gemünzte Geld ausgeführt und durch die Bankbillete ersetzt wurde, reicher als je zuvor gewesen ist. Uebrigens mögen die Ausmünzungen theils als ein Zweig der Industrie in besonderen Betracht kommen, theils in so fern, als dadurch die Mittel zu einem besonderen Geldhandel geliefert werden können. In die königliche Münze von London kamen in den Jahren 1816—27 an reinem Golde 1,294,170 Mark[8]) und an reinem Silber 4,042,025, wovon das Gold zu 40,783,188 und das Silber zu 9,024,438 Pfd. Sterl. ausgeprägt wurde. Die Größe der in diesen zehn Jahren in Umlauf gesetzten Massen macht der Umstand anschaulich, daß man vor dem Unabhängigkeitskriege des spanischen Amerika die jährliche Ausbeute auf dem ganzen Erdboden an reinem Golde nur auf 80,000 und an reinem Silber auf 3,800,000 Mark schätzte. So wurde denn in England der Verlust an gemünztem Gelde in dem vorhergehenden Jahre leicht ersetzt. Ueberdies waren seine Bürger im Stande, nur von den letzten Kriegen an bis zum J. 1825 über 80 Mill. Pfd. St. an auswärtige Regierungen auszuleihen, so wie viele Millionen in auswärtige Fonds zu geben, also sehr beträchtliche Capitalien, mehr oder minder productiv, im Auslande anzulegen.

Gründe der Entwickelung der materiellen Kräfte. Eine nähere Beleuchtung der Ursachen, wodurch die Entwickelung der materiellen Kräfte so hoch gesteigert wurde, weist auf so verschiedene und so mannigfaltig zusammenwirkende Triebfedern

---

7) Auch das Creditsystem und was damit zusammenhängt; davon unten.

8) Die Mark zu 16 preußischen Lothen.

hin, daß die Wirksamkeit der einen vor der andern schwer zu bemessen ist. Bei dem innigen organischen Zusammenhange aller Zweige der Cultur, wo alles Bezügliche zugleich als Ursache und Wirkung erscheint, kommen indessen zunächst die allgemeineren Anlagen in Betracht, wie sie durch Beschaffenheit und Lage des Landes, so wie durch Geist und Charakter des Volkes bedingt sind. Es ist schon hervorgehoben, wie das Klima, der Reichthum an besonderen Naturproducten, so wie äußere Lage und Bildung des Landes zugleich dem Ackerbau, Gewerbfleiße und Handel entschiedenen Vorschub leisten mußten. Nicht minder müssen wir gegenwärtig den Engländern in Erfindungsgabe und praktischem Geschicke so wie im Geiste geordneter Thätigkeit und kluger Sparsamkeit ein gewisses Uebergewicht einräumen. So wurden in Großbritannien von 1675 bis 1830 nicht weniger als 5539 Patente über neue Erfindungen gegeben. Erinnern wir uns aber, daß ungeachtet aller natürlichen Vortheile die verschiedenen Erwerbszweige erst spät sich entfalteten; daß es dafür besonderer Anregung von Außen bedurfte; daß das englische Volk hinter den meisten anderen Völkern, womit es in Berührung und Verbindung stand, lange zurück blieb, so müssen wir annehmen, daß sein jetzt so hervorragendes industrielles Genie weniger auf angeborner Anlage beruht als auf besonderer industrieller Bildung und Erziehung, welche durch mancherlei Umstände, wenn auch erst spät, begünstigt und vermittelt worden ist. In dem industriellen Genie des englischen Volks mögen wir also mehr eine Wirkung als eine Grundursache der so hoch gestiegenen materiellen Cultur erkennen, wie groß auch später der eigenthümliche Einfluß desselben auf die Förderung dieser Cultur gewesen sein mag.

Suchen wir uns nun den fördernden oder hemmenden Einfluß von Regierung und Gesetzgebung auf die materiellen Verhältnisse deutlich zu machen, so lassen sich auch darin besondere Vorzüge nicht in Abrede stellen. Dies gilt jedoch weit mehr von den allgemein rechtlichen Bedingungen, welche die reichere Entwicklung der verschiedenen Zweige der Production überhaupt erst möglich machen, so wie von dem, was die Regierung unterlassen hat, als von der positiven Anwendung besonderer Mittel zur Förderung von Ackerbau, Gewerbfleiß und Handel. Wenigstens wird eine hellere Politik unter Anderem jene früher so oft wiederholten Verbote der Ausfuhr von Gold und Silber ebenso wenig zweckmäßig finden als die Verbote der Gelddarlehen über einen gewissen Zinsfuß hinaus, der unter Heinrich VII. auf 10 Procent bestimmt, unter Jacob I. auf 8 und bald nach der Restauration auf 6 und 5 Procent herabgesetzt wurde, während jetzt die gewöhnlichen Interessen nur 3—4 Procent betragen. Von solchen besonderen Misgriffen abgesehen, ist dagegen im Verhältnisse zu anderen Staaten jener Schutz, welchen die britische Verfassung nicht blos auf dem Papier, sondern auch in der Wirklichkeit schon lange den Eigenthumsrechten gewährte, ein mächtiges Beförderungsmittel der Production geworden; so wie die Sicherheit der persönlichen Freiheit und als Ausflüsse derselben die hochwichtigen Rechte der Preßfreiheit und der Association. Nur der weiteste Spielraum für Entwicklung der Kräfte macht ihre höhere Ausbildung möglich; bei Einzelnen wie bei ganzen Völkern sind die Gebiete der geistigen und materiellen Thätigkeit so innig verbunden, daß man nicht einen Theil des Lichts unter Censurschirmen bergen kann, ohne weithin Dunkel zu erzeugen und ohne hierdurch der vollständigeren Befriedigung der materiellen Interessen die größten Hindernisse und Hemmungen entgegenzustellen. Erst die größte Freiheit und Oeffentlichkeit in Beurtheilung des Zustandes des Staats, aller Maßregeln der Regierung und aller in das Gesammtleben eingreifender Handlungen der Einzelnen hat jene zahlreichen Associationen mit so unermeßlicher Wirksamkeit erzeugen können, ohne daß man bei Verfolgung der besonderen Interessen die Rücksicht auf das Gesammtwohl allzusehr hintansetzte. Denn nur diese größte Freiheit und Oeffentlichkeit des Urtheils kann das Vertrauen unter den verschiedenen Gliedern der Gesellschaft und zugleich das richtige Maß des gegenseitigen Vertrauens erzeugen und hierdurch den verschiedenen Zweigen der productiven Thätigkeit Seele und Leben einhauchen. Unter jenen Associationen muß zunächst der Bank von London Erwähnung geschehen, als eines hauptsächlichen Mittels für Belebung des Verkehrs und des Gewerbfleißes. Ihre Mitglieder bilden die reichste Gesellschaft der Welt. Um die große Bank von London, als um einen gemeinsamen Mittelpunkt, haben sich 5 octroyirte Ban-

ken (chartered) gebildet und 866 Provinzialbanken, welche Privatunternehmungen sind. Sodann ist ein großer Theil des auswärtigen Handels in den Händen besonderer Associationen. Dahin gehört die russische, levantinische und afrikanische, die Südsee- und Hudsonbaicompagnie u. s. w., vorzüglich aber die ostindische Handelscompagnie. Diese Letztere verdankt ihre Entstehung den Entdeckungen einiger Reisenden, wodurch im Jahr 1600 mehrere Kaufleute zur Gründung einer Gesellschaft veranlaßt wurden, welcher die Königin Elisabeth zunächst für 15 Jahre ein Privilegium des ausschließenden Handels mit Indien ertheilte. Ihr ursprünglicher Fonds betrug 8,300,000 Livres Tournois, wofür sie 4 Schiffe ausrüstete und in den ersten Jahren gute Geschäfte machte. Unter Jacob I. mit einer neuen Charte versehen, erhielt sie im Jahr 1620 vom Könige von Golconda die Erlaubniß, in Madras eine Niederlassung zu gründen. Nach großen Verlusten in den Streitigkeiten mit den Holländern wurde sie 1655 von Cromwell aufgelöst, aber 2 Jahre darauf wiederhergestellt und machte seitdem ununterbrochene Fortschritte. Unter Karl II. erhielt sie neue Privilegien, und durch die Charte von 1669 wurde ihr der von den Portugiesen erworbene Hafen und Insel Bombai abgetreten. Die von Karl II. ertheilten vier Charten wurden von Jacob II. bestätigt. Hierdurch wurde die Gesellschaft in eine politische Corporation umgebildet und ihr namentlich das Recht ertheilt, alle zweckmäßig erachteten Gesetze und Ordonnanzen zu erlassen, die erforderlichen Kriegsschiffe und Truppen nach Indien zu schicken, daselbst Schlösser und Forts zu bauen, mit den nicht christlichen Völkern Krieg zu führen und Frieden zu schließen u.s.w. Dies Alles wurde ihr unter der den Begriffen jener Zeit angemessenen Bedingung bewilligt, daß sie eine eben so große Menge Goldes und Silbers nach England zurückbringen müsse, als ihre Ausfuhr von da betrage. Um diese Zeit hatte die Compagnie schon beträchtliche Niederlassungen, namentlich Madras, Bombai und Calcutta. Unter der Regierung der Königin Anna suchte jedoch eine zweite indische Handelscompagnie sich der ursprünglichen entgegen zu stellen. Es kam jedoch eine Verschmelzung der beiden Gesellschaften und ihrer Fonds zu Stande, und diese vereinigte Gesellschaft ist die noch jetzt bestehende Handelscompagnie, deren Privilegien seitdem zu verschiedenen Zeiten erneuert wurden. Ihre unmittelbare Herrschaft in Ostindien dehnt sich gegenwärtig auf 512,923¾ englische Quadratmeilen mit 89½ Millionen Einwohnern aus und ihre mittelbare Herrschaft über die Staaten ihrer Verbündeten oder Vasallen auf 614,610 englische Quadratmeilen mit 40 Millionen Einwohnern, so daß die Bevölkerung der unabhängigen Staaten nur noch etwa 11 Millionen beträgt. Die Einnahme der Compagnie aus den Abgaben ihrer Unterthanen hat Colquhoun zu Anfang des vorigen Jahrzehents auf 18 Millionen und die gewöhnlichen Verwaltungskosten auf nahe 17 Millionen Pfd. Sterl. geschätzt.

Ferner sind noch von Associationen der verschiedensten Art und für alle Zweige der Production die zahlreichen Assecuranz-Compagnieen zu erwähnen; die Gesellschaften für Beförderung des Ackerbaues und der Industrie überhaupt so wie der hiermit in Verbindung stehenden Künste und Wissenschaften; die Menge von Vereinen für einzelne Zweige productiver Thätigkeit, worunter z. B. über 330 Steinkohlen- und 8 Oelgas-Compagnieen; sodann derjenigen für Beförderung der Mittel des Verkehrs, worunter gegen 80 Gesellschaften für Canäle oder für Dampfschifffahrt und besonders eine schnell zunehmende Menge von Vereinen für Errichtung von Eisenbahnen. Zu den hauptsächlichsten Unternehmungen, wofür im Jahr 1835 die britischen Capitalien in Anspruch genommen wurden und wovon viele bereits in Ausführung begriffen sind, gehören namentlich 37 Eisenbahnen, wovon 10 von London ausgehen sollen und welche auf 35,424,000 Pfd. Sterl. veranschlagt sind, sodann 41 Bergwerksunternehmungen, wovon mehrere in Amerika, 10 Gesellschaften für Dampfschifffahrt, 3 für Gasbeleuchtung und 2 für Errichtung von Banken. Alle diese Unternehmungen bieten wenigstens dem ungeheueren Capital von 50 Millionen Pfd. Sterl. eine mehr oder minder vortheilhafte Verwendung dar. Es läßt sich auch hiernach der Unternehmungsgeist der Engländer bemessen, so wie ihr Reichthum an Capitalien, welcher, eine Wirkung ihrer Thätigkeit, zugleich als eine neue Triebfeder in alle weitere Production mächtig eingreift.

Für die Landwirthschaft insbesondere finden wir eine Gesetzgebung, welche einer größeren Vertheilung des Grundeigenthums sehr im Wege steht. Es giebt fast keine Bauern mehr, sondern nur noch Zeitpächter. Wenn aus diesem Zustande, in Verbindung damit, daß der Besitz von Grund und Boden noch immer besondere politische Rechte giebt, im Ganzen wesentliche Nachtheile entspringen, so treffen sie doch nicht unmittelbar den landwirthschaftlichen Betrieb. Dies gilt selbst, wie das Edinburgh Review in seiner Kritik von Raumer's Briefen über England hervorhob, von der in einem großen Theile des Landes gewöhnlichen willkürlich aufkündbaren Pachtung (tenancy at will), indem die Verhältnisse zwischen Grundherren und Pächtern, wenn nicht durch Gesetze, doch durch das Herkommen ziemlich befriedigend geregelt sind. Auch wird es durch die größere Anhäufung des Grundeigenthums in wenigen Händen möglich, daß der Grund und Boden in zureichender Ausdehnung und in zweckmäßigem Zusammenhange in Pacht gegeben werden kann. Hierdurch wird dem Uebel einer allzu weit getriebenen Zerstückelung vorgebeugt, welche die geeignete Verbindung der verschiedenen Zweige der landwirthschaftlichen Industrie mit dem Ackerbau, so wie ein richtiges Verhältniß zwischen Acker- und Futterland viel schwieriger macht. Wirklich finden wir in England, daß ein weit größerer Theil des Bodens als in den meisten anderen Ländern unseres Welttheils zum Futterbau dient, wodurch aber die Düngmittel so sehr vermehrt werden, daß auch der Ertrag des Ackerlandes um so höher steigt. — Es wurde schon bemerkt, daß die seit 1763 gestattete Erlaubniß der freien Getreideausfuhr gleichfalls von günstigem Einfluß auf den Ackerbau war. Man ging noch weiter, indem man die Getreideausfuhr durch besondere Prämien zu begünstigen suchte. Sie haben in manchen Jahren, nach A. Smith, gegen 300,000 Pfd. Sterl. betragen, und schwerlich dürfte der Nutzen mit dem Aufwande im Verhältnisse gestanden haben.

Die solchergestalt früher bewirkte Erhöhung der Getreidepreise lastete wesentlich auf der industriellen Bevölkerung. Allein bei der Theuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und bei den schweren Abgaben, wodurch der Taglohn und alle Arten von Production vertheuert werden, muß die Ausdehnung und Vollkommenheit der englischen Industrie um so mehr in Erstaunen setzen. Oder hat hier die Noth selbst erfinderisch gemacht und ist sie die Mutter des Wohlstandes geworden? Gewiß bewährt es sich auch im Völkerleben, daß vorübergehend drängende Verhältnisse die Kräfte steigern, und daß der geistige Gewinn, der hieraus erwächst, noch lange über den Nothstand hinaus seine Früchte trägt. Allein immer ist dem Aufschwunge der englischen Industrie noch Anderes zu Hilfe gekommen, und man mag billigermaßen den glücklichen Zufall mit in Rechnung tragen, wenn man an die wichtigen Erfindungen der neueren Mechanik denkt, für deren alsbaldige Anwendung im Großen sich gerade in England die reichsten natürlichen Hilfsmittel darboten. Uebrigens muß man nicht blos das mechanische Talent der Engländer, sondern auch ihren besonnenen Speculationsgeist anerkennen. Die Franzosen, unter dem Einfluß und bon plaisir ihrer Könige, haben in der Fabrikation verschiedener Luxusartikel sich hervorgethan und sind darin die Kaufleute und Arbeiter der Höfe und höheren Stände geworden. In England dagegen, wo die Souverainetät des Volkes hoch über jedem Einzelnen thronte, hat sich auch der Gewerbfleiß den Bedürfnissen der Massen angepaßt, und so haben die Engländer, zu weit größerem Gewinne, die Völker zu Abnehmern erhalten. In dem 1786 zwischen Frankreich und England abgeschlossenen Handelsvertrage ließ sich der englische Bevollmächtigte gegen die freie Einfuhr des französischen Porzellans in England die der englischen Fajencewaaren in Frankreich stipuliren. Er bemerkte, daß diese Einfuhr, gegen die kostbaren Porzellanservicen von Severs in England, wenig bedeuten würde. Bald war aber die Einfuhr von englischem Fajence in Frankreich auf mehrere Millionen Franken gestiegen, während die des französischen Porzellans in England nur auf einige Hunderttausende sich belief. Aehnliche Verhältnisse finden bei einer Menge anderer Gegenstände des Gewerbfleißes statt. — In den meisten englischen Städten giebt es noch zunftmäßige Corporationen. Man hat darum in der Größe und dem Aufschwunge der britischen Industrie einen Grund für die Rechtfertigung des Zunftwesens zu finden geglaubt. Allein wie überall, so giebt auch die genauere Betrachtung der Culturgeschichte Englands auf jeder Seite die tref-

fendsten Beweise an die Hand, daß die Production bei größerer Ausdehnung der Freiheit sich vergrößert habe. Gerade die wichtigsten Fabrikstädte Englands und Schottlands, wie Manchester, Birmingham, Liverpool, Glasgow, deren Gewerbfleiß und Bevölkerung vor allen anderen gestiegen sind, haben keine Zünfte und zunftartige Einrichtungen, während einige andere Städte, wo sie noch im Gebrauche sind, sogar eine bemerkliche Verminderung der Bevölkerung erlitten haben.

Würdigung des materiellen Zustandes. Wie beträchtlich die jährliche Production eines Volkes ist, so kommt es doch für Beantwortung der Frage: ob es im Ganzen Ursache habe, mit dem bestehenden Zustande zufrieden zu sein? selbst für die materiellen Interessen immer noch auf die Erwägung mannigfacher Umstände an. Namentlich und zunächst fragt es sich, nach welchem Maßstabe die Vertheilung des jährlichen Einkommens erfolge und ob hiernach die Möglichkeit des Genusses nicht allzu verschieden ausfalle? In dieser Beziehung bietet England mit seinen Millionären, seinen reichen adeligen Grundherren, seinen geistlichen und weltlichen Sinecuren auf der einen Seite, mit seinen Armen und Armentaxen, seiner Sklavenarbeit in den Fabriken, seiner Menge von Verbrechen gegen das Eigenthum auf der anderen Seite, keinen befriedigenden Anblick dar. Das Einkommen der 13,000 Individuen, welche — die zahlreiche Dienerschaft einbegriffen — die 4—500 englischen Pairsfamilien bilden, schätzt man auf nahe 6 Millionen Pfd. Sterl, und das Einkommen der 400,000 Personen, welche den Familien der Baronets und der übrigen Gentry angehören, auf etwa 52 Millionen. Ueberdies weiß dieser Adel der Krone von Zeit zu Zeit beträchtliche Geschenke zu entreißen und theilt noch jährlich eine sehr große Summe unter sich, als Besoldungen, Pensionen und Sinecuren. Sodann ist das Präsentationsrecht zu den kirchlichen Beneficien hauptsächlich in seinen Händen, so aber, daß auch der König, als Haupt des Adels, einen bedeutenden Antheil daran hat. Hierin finden die jüngeren Söhne der adeligen Familien und die unehelichen Söhne eine reichliche Unterhaltungsquelle. Das jährliche Einkommen der Geistlichkeit in England wird vom Clerus selbst auf 3,500,000 Pfd. St. angegeben, von Anderen aber, unter Berechnung des Einkommens von Grundeigenthum, Grundgefällen, Kirchensteuern und Gebühren, auf 9 Millionen Pfd. St. und hiernach auf mehr geschätzt, als das Einkommen der gesammten katholischen Geistlichkeit betragen solle [9]). Diese Summe wird für die kirchlichen Interessen von etwa 7 Millionen Menschen ausgegeben. Die 13,542 Kirchspiele in England sind durch Combinirung auf 10,421 vermindert, und zum Theil mit dieser Vereinigung der Präbenden hängt das unverhältnißmäßige Einkommen Einzelner zusammen. Denn während das Einkommen eines Erzbischofs von Canterbury etwa 40,000 Pfd. St. beträgt und das mittlere Einkommen aus diesen Pfründen 700 Pfd. St. übersteigt, giebt es etwa 3500, die weniger als 80 Pfd. St. eintragen. Die jetzt begonnene Verwandlung der Zehnten in Grundrenten und die gleichmäßigere Vertheilung der kirchlichen Einkünfte kann nur da und dort im Einzelnen bessern, ohne das vorhandene Misverhältniß wesentlich zu beseitigen. Freilich läßt es sich im Allgemeinen als möglich denken, daß neben dem außerordentlichen Vermögen besonderer Classen und Glieder eines Volkes auch das Einkommen aller übrigen Classen zunehme und daß hiernach ein Fortschreiten zu größerem, allgemeinem Wohlstande stattfinde. Man hat dies für England aus den Veränderungen in der Consumtion schließen wollen. Wirklich nährt sich gegenwärtig der größte Theil der Bevölkerung von weißerem Brode als früher, und der Verbrauch von Fleisch, Thee, Kaffee und geistigen Getränken hat beträchtlich zugenommen und in England kommt auf den Kopf von besseren Nahrungsmitteln das Fünf- und Zehnfache wie in den allermeisten deutschen Ländern. Wie dem auch sei, so läßt sich aus solchen statistischen Notizen noch kein sicherer Schluß auf die wachsende Wohlfahrt aller Classen oder nur der Mehrheit des Volkes ziehen, weil das Einkommen und die Consumtion einiger Classen zugleich mit dem Elende der übrigen in sehr hohem Grade sich

9) Die Mitglieder des ehemaligen Peel-Wellington'schen Ministeriums sind allein im Besitze von 207 Pfründen, die gegen 53,000 Pfd. eintragen, und beziehen überdies an Pensionen und Sinecuren mehr als 62,000 Pfd. Sterl. jährlich.

vermehren können. Ueberdies giebt es so wenig einen absoluten Maßstab für die Bedürfnisse der Völker als der Einzelnen. Um zu ermessen, was im öffentlichen Leben nothwendig sei und ob die bestehenden Verhältnisse als dauernd oder als unbefriedigend und schwankend betrachtet werden müssen, muß zugleich der ganze geistige und sittliche Zustand erwogen werden. Denn auch die Beantwortung der Frage, wie weit für die Befriedigung der materiellen Interessen eines Volkes gesorgt sei? hat für die Politik nur dann einigen Werth, wenn man die materiellen Bedürfnisse und Gelüste im Verhältnisse zu den geistigen Bedürfnissen und Ansprüchen bemißt. Weil dies so selten geschieht, lassen uns die nur das Materielle umfassenden Angaben der Statistik so oft im Stich. Hatte man doch vor allen Revolutionen der neueren Zeit die steigende Wohlfahrt der Völker in wohlbeglaubigten Ziffern erwiesen! Auch in England fehlt es daran nicht. Dennoch deuten mannigfache Erscheinungen auf so grelle Misverhältnisse im gesellschaftlichen Zustande hin, daß man es keineswegs für ausgemacht halten mag, ob die allerdings nach großem Maßstabe unternommenen Reformen sie zu beseitigen im Stande sein werden [10]).

Finanzen. Landmacht. Seemacht. Während in neuester Zeit das Nationaleinkommen bedeutend gestiegen ist, haben die Staatsausgaben in noch höherem Maße zugenommen. Besonders war dies in den Jahren 1793—1826 der Fall, wo England immer — nur etwa 2 Jahre ausgenommen — unter der Herrschaft der Tories stand. Unter Heinrich V. war der wöchentliche Betrag der Abgaben 1100 Pfd. Sterl.; unter Cromwell 29,000; zur Zeit der Revolution (1689) 39,000; unter Georg II. 150,000 und 1833 beinahe eine Million. Die Staatsausgaben, die noch im Jahre 1826 gegen 50 Millionen Pfd. St. betrugen, sind in den folgenden 9 Jahren um nahe 5 Millionen jährlich vermindert worden. Sie sind für das Jahr 1836 auf 45,205,807 Pfd. St. veranschlagt. Namentlich war die Zahl der Staatsbeamten — im Jahre 1815: 27,365, die einen Gehalt von 3,763,000 Pfd. St. bezogen — bis zum Jahre 1835 auf 23,570 mit einem Gehalte von 2,786,000 Pfd. St. vermindert, und sonst noch in fast allen Zweigen der Verwaltung waren bedeutende Ersparnisse gemacht worden. Da zugleich der Ertrag einzelner Abgaben, namentlich der Zölle und Accise, sehr gestiegen war, so konnten um so mehr verschiedene andere Steuern und Abgaben wegfallen. Selbst durch die beträchtlichen Ersparnisse der letzten Jahre ist jedoch der Verlust erst zum kleinsten Theile ersetzt, welchen die Steuerpflichtigen durch die im Geldsysteme eingetretenen Veränderungen, durch die Verwandlung der Banknoten in eigentliches Papiergeld und die spätere Herstellung ihres ursprünglichen Werthes erlitten hatten. Im Durchschnitt zahlt jetzt jeder Einwohner in Großbritannien und Irland jährlich ungefähr $1\frac{3}{5}$ Pfd. St. (etwa 45 Francs) n Staatsabgaben, ungefähr um $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ mehr als in den anderen höchstbesteuerten Staaten. Immer sind also die Abgaben noch bedeutend genug, um so mehr, als viele Ausgaben, die anderswo aus den Staatscassen berichtigt werden, den Grafschaften, Gemeinden und Einzelnen zur Last fallen. Die wichtigsten Ausgaben sind die Civilliste, Unterhaltung der Land- und Seemacht und die Interessen der Staatsschuld.

Die Civilliste ist seit der Regierung der Königin Anna, wo sie 700,000 Pfd. St. betrug, bis auf 1,400,000 Pfd. St. erhöht worden. Außerdem bestehen die Einkünfte der Krone, worauf jedoch einige besondere Lasten ruhen, in dem Ertrage der Krondomänen,

---

10) Das eben scheint uns der höchste Vorzug der englischen Constitution, welcher sich durch die außerordentlichen friedlichen gesetzgeberischen Reformen, welche schon wieder in den wenigen Jahren seit Abfassung des obigen Artikels sowohl der Toryminister Peel wie der Whigminister Russell durchführten, bestätigt, daß die Engländer selbst in ihren seit dem Faustrecht des Mittelalters unendlich schwierigen Verhältnissen doch seit der Ausbildung ihrer Freiheit stets Revolutionen durch Reformen zu verhindern wissen. Diese Verfassung sichert ihnen das Glück, daß stets die genialsten, geachtetsten Staatsmänner der Nation das Staatsschiff leiten, daß die Schiffsmannschaft freiwillig ihre Kräfte verdoppelnd zusammenwirkt, um wirkliche Stürme ohne Schiffbruch zu überwinden, und daß sie durch die Freiheit und freie Bewegung dazu Antrieb und Geschick und Mittel hat. Dieses beherzige, du arme deutsche Staatsweisheit!

Anmerk. der Redact.

der noch immer in mittleren Jahren, mit den Bergwerkszehnten u. s. w., über 500,000 Pfd. St. abwirft; sodann in einem Erbeinkomm n aus Schottland von 100,000 Pfd. St., in dem Einkommen aus den Grafschaften Cornwales und Lancaster von 24,000 und einigen anderen Gebühren und Gefällen.

Im Jahr 1833 hatte der Aufwand für das Militär 13,400,000 Pfd. St. betragen und darunter die Ausgaben für Militärpensionen und Halbsold nicht weniger als 5 Millionen. Durch Veränderungen in der Militärverwaltung und Verminderung des Effectivbestandes der Armee sind seitdem namhafte Ersparnisse eingetreten. Hiernach ist das Budget für Unterhaltung der activen Armee für das Jahr 1836 auf 7,590,000 Pfd. St. und das Artilleriebudget insbesondere auf 1,263,000 Pfd. St. veranschlagt. Im Verhältnisse zu der Größe der Armee sind die Kosten immer noch sehr beträchtlich. Die Armee ist etwa 117,000 Mann stark, wovon regelmäßig 30,000 in England und Schottland stationirt sind, 24,000 in Irland und die übrigen in den Colonieen. Die Truppen zeichnen sich durch ihre Haltung, militärische Uebung und strenge Disciplin aus. Besonders gilt dies von den Cavaleriecorps, den 3 Infanterieregimentern und der Division Artillerie, welche die königliche Garde bilden. Nach jährlicher Bewilligung der Subsidien durch das Parlament geschieht die Ergänzung des Heeres auf dem Wege der freiwilligen Werbung gegen Handgeld und zunächst für eine Dienstzeit von 7 Jahren, die aber später durch neues Uebereinkommen verlängert zu werden pflegt. Dafür sind den einzelnen Regimentern bestimmte Werbbezirke angewiesen. Welche Nachtheile an dieses Werbsystem sich anknüpfen und wie weit es hinter einem Systeme zurücksteht, welches die allgemeine militärische Jugenderziehung und die allgemeine Wehrpflicht für möglichst kurze Zeit zur Grundlage nehmen würde; so hat es doch vor den anderswo gewöhnlichen Recrutirungsweisen, wonach eine weit beträchtlichere Zahl junger Männer in der Kraft des Alters dem bürgerlichen Berufe für lange Zeit entzogen werden, wenigstens den Vortheil voraus, daß es den Ackerbau und die Industrie weniger beeinträchtigt. Mit Recht mag also auch das britische Militärsystem, im Verhältnisse zu dem der übrigen Staaten Europas, als eine Ursache der größeren Entwicklung der productiven Kräfte Großbritanniens genannt werden. Zu den eigenthümlichen Nachtheilen desselben gehören dagegen die äußerst strengen Disciplinargesetze und besonders die grausamen körperlichen Züchtigungen, wonach Uebertretungen, die zwar anderswo zuweilen mit dem Tode, aber gewöhnlich nur mit einigen Monaten Gefängniß bedroht sind, mit 100, 200 und selbst mit 300 Peitschenhieben bestraft werden. Die Abschaffung dieser Strafen ist in neuerer Zeit fast in jeder Parlamentssitzung, aber bis jetzt ohne Erfolg, zur Sprache gekommen. Auch hängt zum Theil mit der Misachtung, in welcher nach den bestehenden Verhältnissen der gemeine Soldat steht, die Art des Avancements zusammen. Mit sehr seltenen Ausnahmen rückt man aus den unteren Reihen des Heeres nur bis zu den verschiedenen Unterofficiersstellen vor. Die Officiersgrade, bis einschließlich zu dem des Obristlieutenants, sind käuflich. In der Garde kostet das Patent eines Fähnrichs 1200, eines Lieutenants 1600, eines Obristlieutenants 7000 Pfd. St. In den Linienregimentern sind die verschiedenen Grade weniger theuer. Hiernach können nur Söhne aus reichen Familien in Officiersstellen eintreten. So muß man erst in England Vermögen besitzen und verwenden, um nach dem Ruhme streben zu können, dem Vaterlande auf der Rednerbühne oder auf dem Schlachtfelde zu dienen. Nur bei der Artillerie und dem Geniecorps, wofür die Officiere in der Militärschule zu Woolwich gebildet werden, ist das Avancement nicht an den Kauf der verschiedenen Grade gebunden. Während eines Gefahr drohenden Krieges werden dem regulirten Heere zur Seite Milizen errichtet. Auch im Frieden hat man eine Art berittener Nationalgarde, Yeomanry, die für innere Polizei gebraucht wird. Sie ist von den Hauptgrundeigenthümern der Grafschaften befehligt und versammelt sich jährlich für 10 bis 12 Tage zu militärischen Uebungen.

Die Ausgaben für die Kriegsmarine, im Jahr 1835: 4,245,000 Pfd. St., sind für das Jahr 1836—1837, zur Unterhaltung einer Verstärkung von 5000 Mann Seesoldaten, auf 4,335,000 Pfd. St. vermehrt worden. Die Ergänzung der Schiffsmannschaft geschieht gleichfalls durch freiwillige Werbung, doch können in Nothfällen Matrosenpressen angeordnet werden. Für Ausrüstung und Unterhaltung der Schiffe sowie für

jede Art von theoretischem und praktischem Unterricht in der Schifffahrtskunde ist in zahlreichen Anstalten auf das Reichlichste und Zweckmäßigste gesorgt. Die erste bedeutendere Vermehrung der britischen Kriegsmarine fällt in die Zeit Heinrich's VIII. Unter der Königin Elisabeth, im Jahr 1588, waren 143 Kriegsfahrzeuge zur Vertheidigung der Küsten gegen die Spanier bestimmt. Bis zu den Jahren 1720, 1748 und 1758 wurde die königliche Flotte fortwährend vergrößert, auf je 182, 322 und 336 Kriegsschiffe mit 9940, 12,270 und 13,710 Kanonen. Bis zum 1. Januar 1834 war die Zahl der englischen Kriegsschiffe auf 557 gestiegen, worunter 121 Linienschiffe so wie 104 Fregatten von 42 bis 74 Kanonen; diese Flotte war von etwa 30,000 Seeleuten bemannt. Etwa $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{7}$ dieser Schiffe ist regelmäßig in Bau und Besserung begriffen, während beiläufig die Hälfte der übrigen die Verbindung zwischen den Colonieen und dem Mutterlande unterhält und die andere Hälfte wenigstens so weit im Stande ist, um schnell ausgerüstet werden zu können.

Ueber die Hälfte des gesammten Staatseinkommens geht für Bezahlung der Interessen der Nationalschuld auf. Die Entstehungsgeschichte dieser Nationalschuld hängt mit derjenigen des englischen Credit- und Banksystems zusammen, worauf hier näher eingegangen werden muß, weil damit zugleich die wichtigsten Momente der für die Staatswissenschaft so bedeutenden britischen Finanzgeschichte berührt werden.

Wilh. Schulz.

Englisches Bank- und Creditsystem. Englische Nationalschuld. Schon früh wurden von den englischen Königen Anleihen aufgenommen. So im 12. Jahrhundert von Richard I.; später von Heinrich III., Eduard I., Richard II.; auf gewaltsame Weise von Heinrich VIII. und von Elisabeth. Bei Cromwell's Tode belief sich die Schuld der Republik auf 2,474,290 Pfd. St. und unter Karl II. auf 2,800,000, wovon aber nur gegen 700,000 in das große Buch eingeschrieben waren. Die früheren Anleihen waren sämmtlich auf eine bestimmte, kürzere Zeit abgeschlossen, und es war von da noch weit bis zu jenem späteren Systeme, wonach man einen Theil der öffentlichen Dienste vermittelst Anleihen bezahlte, für deren Verzinsung und sehr allmälige oder unbestimmt hinausgeschobene Abtragung der Ertrag künftig zu erhebender Steuern und Taxen angewiesen wurde. Dieses System war in Genua entstanden, in Venedig angewendet, in Holland vervollkommnet worden, von wo es in andere europäische Staaten überging. Ehe in vielfachen Uebertreibungen die schlimmen Folgen desselben hervortraten, hatte es eifrige Lobredner gefunden. So versicherte Melon in Frankreich, daß die Staatsschuld den Nationalreichthum weder vermehre noch vermindere; der englische Bischof Berkley betrachtete sie als eine Goldquelle, und in Holland behauptete Pinto sogar, daß sich der Nationalreichthum durch die Staatsschuld um den ganzen Belauf ihres Capitals vermehre. In England wurde mit diesem Systeme, das hier auf die höchste Spitze getrieben werden sollte, unter Wilhelm III. der vorerst noch schwache Anfang gemacht. Von der Revolution von 1688, der England die Feststellung seiner Verfassung verdankt, schreibt sich also auch die Gründung der fundirten Staatsschuld, so wie im Zusammenhang damit die Errichtung der Bank von England und die Circulation der Bankpapiere. Vor dieser Zeit genügte noch das gewöhnliche öffentliche Einkommen im Betrage von nicht mehr als 2,000,000 Pfd. St. für die Ausgaben, ohne daß man von Landtaxe, Malztaxe und vielen anderen Auflagen Etwas wußte.

Schon unter Cromwell, später unter Karl II., veranlaßten die Bedürfnisse des Handels den Vorschlag zur Errichtung einer Bank, wofür der erste unausgeführte Entwurf von William Potter und Henri Robinson herrührte. Die Kaufleute wollten den Werth der noch unverkauften oder auf Credit verkauften Waaren durch Wechselbriefe oder einstweilige Verpfändung nützlich anlegen können. Die umlaufende Geldsumme war aber mit dem Umfange des Verkehrs nicht mehr im Verhältnisse. Hierdurch und durch die Verschlechterung der englischen Münzsorten gegen das Ende des 17. Jahrhunderts wurde der Disconto der Wechselbriefe in die Höhe getrieben, was den Wunsch erzeugte, eine Anstalt ins Leben treten zu sehen, die sich im allseitigen Interesse des Verkehrs mit Geldgeschäften im Großen befassen sollte. Gleichwohl sollte die Bank erst einem Zusammenflusse besonderer Umstände ihr Dasein verdanken. Wilhelm III., der zugleich Ludwig XIV. und

Jacob II. die Stirn bieten mußte, konnte den Schwierigkeiten seiner Lage nur durch Capitalaufnahmen begegnen. Bei dem Frieden von Ryswick gewahrte man, daß die zur Deckung verschriebenen Taxen unzureichend seien. Da trat der Schotte Will. Patterson auf. Er wies auf Holland, das reiche Vaterland des Königs, und behauptete, daß der Credit und die Errichtung von Banken den Mangel an baarem Gelde zu ergänzen vermögen. Der von ihm und Michael Godfrei ausgearbeitete Plan einer Darlehens- und Zettelbank wurde genehmigt, und so kam die Bank von London im Jahr 1694 zu Stande. Patterson verschaffte dadurch der neuen Regierung die Mittel, sich zu befestigen; er selbst aber, von Wilhelm III. aufgegeben, starb arm und verlassen an den Küsten der neuen Welt.

Zur Errichtung der Bank hatte eine Gesellschaft von Kaufleuten ein Capital von 1,200,000 Pfd. Sterl. durch Actien von 100 Pfd. zusammengeschossen. Dieser ursprüngliche Fonds stieg im Laufe des ersten Jahrhunderts bis auf ein der Dividende[11]) unterworfenes Capital von 11,612,400 Pfd. Sterl.; das eigentliche Vermögen der Bank betrug aber, nach Colquhoun, im letzten Jahrzehnt an 25 Millionen Pfd. Sterl. Die Bank betrieb als Hauptgeschäft den Disconto der Wechselbriefe und den Handel mit Gold und Silber; erlangte aber noch dadurch eine vorzügliche Wichtigkeit, daß sie mehr und mehr ihr Interesse mit dem der Regierung eng verknüpfte und derselben bei allen wichtigen Finanzangelegenheiten die Hand bot. Dies geschah in immer größerem Maße entweder unmittelbar durch den Vorschuß des Betrags gewisser Taxen, die im folgenden Jahre zur Erhebung kamen, und durch Darlehen auf längere Zeit, oder mittelbar, indem die Bank die Zwischenhändlerin und das Bureau wurde, wodurch die Regierung wegen ihrer Geldaufnahmen mit den Capitalisten unterhandeln ließ. Zunächst lieh die Bank der Regierung Wilhelm's III. die Summe von 1,200,000 Pfd. Sterl. zu 8 Proc. und verschaffte sich dadurch die Anerkennung und das Privilegium ihrer ausschließenden Wirksamkeit. Dieser Vergleich weckte die Begierde anderer Anstalten und namentlich schoß auch die neue ostindische Compagnie, die den Verlust ihres Privilegs fürchtete, der Regierung 2,000,000 Pfd. Sterl. gleichfalls zu 8 % vor. Außer diesen Anlehen, die nur durch volle Heimzahlung des Capitals erloschen, wurde noch eine andere Art Annuitäten abgeschlossen, wobei sich die Regierung für eine bestimmte Anzahl von Jahren zu Zahlungen für Berichtigung der Zinsen und allmälige Tilgung des Capitals verpflichtete. Auch wurden Anlehen gegen lebenslängliche Renten gemacht. Die Annuitäten auf lange Zeit, die im Jahre 1860 erlöschen, wurden schon im Jahre 1692 geschaffen; sodann verschaffte man sich eine Million Pfd. Sterl. vermittelst Annuitäten auf 99 Jahre und eine gleiche Summe durch Annuitäten auf kurze Zeit. Nach Wilhelm's Regierung wurden nur noch wenig Anlehen gegen lebenslängliche Renten oder terminweise Abzahlung angenommen. Dagegen wurden diejenigen Annuitäten, welche den Staatsgläubigern einen Nebenvortheil und einen besonderen Anspruch gewährten, in der Folge desto häufiger.

Diese unter Wilhelm's III. Regierung contrahirten Anlehen und Annuitäten bildeten den Anfang der consolidirten Schuld. Um diese Zeit war der gesetzliche Zinsfuß 6 Proc.; er wurde 1714 auf 5 % gesetzt. Bei dem Mangel an Vertrauen in die Dauer der Regierung mußten aber die Anlehen derselben zu weit höheren Zinsen, zu 8 % und mehr abgeschlossen werden. Bald konnte die Regierung selbst zu höheren Zinsen kein Geld mehr erhalten. Da kam der Kanzler Montagu auf den Gedanken, Schatzkammerscheine zu schaffen. Das gewöhnliche Verfahren damit ist folgendes: Die Bank leiht der Regierung die gewünschte Summe und empfängt dafür Schatzkammerscheine, d. h. Schuldverschreibungen der Regierung von je 100 Pfd. Sterl., welche 3 Pfd. Sterl. 10 den. Zinsen tragen und bis zur Einlösung in Verwahrung bleiben. Dafür giebt die Bank eine gleiche Summe von Banknoten in das Publicum und setzt sich so in den alleinigen Bezug der Zinsen. Ist jedoch das Anlehen zu beträchtlich für die Bank, so könnte die Regierung, um Geld zu erhalten, genöthigt sein, die Kammerscheine im Publicum circuliren zu lassen. Um dem vorzubeugen, eröffnet die Bank für die Regierung eine Subscription und substituirt der vorgestreckten Summe eine gleiche Summe in Annuitäten, zu 3 oder 3¼ % verzinslich, in-

11) Man nennt „Dividende", was die Bank an Benefiz für jede ihrer Actien bezahlt.

dem sie sich hierdurch gleichfalls in den Besitz aller Schatzkammerscheine setzt. Die Regierung muß indessen den Darleihern noch einen Ueberschuß bezahlen, der gewöhnlich aus einer Annuität von $2\frac{1}{2}$ oder 3 % besteht, ohne weiteren Hauptfonds, aber für eine bestimmte Zeit, z. B. eine Reihe von 20 Jahren. Auch muß die Regierung bei allen größeren Geschäften eine gewisse Summe an Bureaukosten an die Bank entrichten. Die ersten Schatzkammerscheine erschienen im Jahre 1696 und wurden günstig aufgenommen. Seitdem hat sich die Ausgabe derselben periodisch wiederholt und daher rührt die „schwebende Schuld". Ueberdies veranstaltete die Regierung, um sich Geld zu verschaffen, Lotterieen, womit beträchtliche Preise verbunden waren. Davon war ein solches Sinken des öffentlichen Credits die Folge, daß von einer für den Krieg vom Parlament bewilligten Summe von 500,000 Pfd. Sterl. nur die Hälfte erhoben werden konnte. Ueberhaupt war der Betrag der Anlehen unter dieser Regierung vom 5. Nov. 1688 bis 25. März 1824: 44,100,795 Pfd. Sterl., wovon sie aber nur 34,034,518 Pfd. Sterl. zu realisiren vermochte. Da ein großer Theil zurückgezahlt wurde, war die Staatsschuld bei der Thronbesteigung der Königin Anna bis auf 16,394,702 Pfd. Sterl. vermindert. Die jährlichen Zinsen betrugen aber noch 1,310,942 Pfd. Sterl., d. h. mehr als 8 %.

Die Kriege gegen Frankreich und Spanien unter der Regierung der Königin Anna gaben Veranlassung, die verderblichsten finanziellen Plane ins Werk zu setzen. Von Neuem kam das System der Annuitäten in Anwendung, in Zahlungen auf 90 Jahre für 15 Jahre Kauf[12]) und in Annuitäten auf Lebenszeit, so daß die lebenslängliche Rente für einen Kopf auf 9 Jahre Kauf, für 2 Köpfe auf 11 und für 3 Köpfe auf 12 Jahre Kauf festgesetzt wurde. Diese verderblichen Operationen setzten den Staatscredit so sehr herab, daß im Jahre 1710 die Einschreibungen der öffentlichen Schuld 40 % verloren. Die Bank zog jedoch davon Vortheil, indem sie der Regierung 400,000 Pfd. Sterl. unverzinslich vorstreckte, das Bankcapital vergrößerte und eine Ausdehnung ihres Privilegs erhielt. Auch die ostindische Compagnie verschaffte sich gegen einen Vorschuß von 1,200,000 Pfd. Sterl. eine Ausdehnung ihres Privilegs. Endlich erhielt die Regierung ein Darlehen von 500,000 Pfd. Sterl. von der im J. 1711 bestätigten und mit dem ausschließenden Handel nach der Ost- und Westküste von Amerika privilegirten Südseecompagnie. Alle diese Summen wurden vom Kriege verschlungen. Auch jetzt wurde die Lotterie ein letztes Hilfsmittel. Der Belauf des hierdurch zusammengebrachten Anlehens war 9,000,000 Pfd. Sterl., wofür aber der Staat 11,728,910 Pfd. Sterl. verschreiben mußte. Auch im Publicum griff die Spielsucht um sich. Pope geißelt sie in seinen Satyren. Die Hofleute besonders hatten Agenten beim Herzoge von Marlborough, die ihnen die Siegsberichte eilends zuschickten, damit sie mit sicherm Gewinne spielen könnten. So war denn bis zum Frieden das Capital der Staatsschuld auf 52,000,000 Pfd. Sterl. gestiegen, und schon damals fing man an, dieselbe als eine beständige Last zu betrachten.

Die friedliche Regierung Georg's I. brachte jedoch einige Verbesserungen in der Verwaltung, so wie einige Reductionen zu Stande. Bisher waren für jede Anleihe besondere Fonds bestimmt. Einige Zeit nach dem Utrechter Frieden vereinigte man alle Zweige des Einkommens in mehrere Hauptfonds: der aggregirte Fonds, 1714 errichtet, zur Zahlung der der Bank schuldigen Interessen und zur Bestreitung der Civilliste bestimmt; der General-Fonds vom Jahre 1716, für Bezahlung der Interessen von den Annuitäten der Südseecompagnie; und der einige Jahre früher gegründete Südsee-Fonds für die Zinsen des von derselben Compagnie geliehenen Capitals. Endlich ging auch die Leitung des Schuldenwesens vom Schatzkammeramte an die Bank von England über, und diese Organisation hat seitdem nur unwesentliche Veränderungen erlitten. Um dieselbe Zeit und mit großen Hoffnungen auf seine Wirksamkeit wurde nach Lord Stanhope's Vorschlag der erste Tilgungsfonds (sinking fund) für den Rückkauf des Capitals der Schuld und die Zahlung älterer Zinsen errichtet. Er wurde mit dem Ueberschusse der drei anderen Fonds nur schwach ausgestattet, sollte aber mit der Macht zusammengesetzter Zinsen wirken und in keiner

12) Ein Jahr Kauf entspricht dem Betrag der jährlichen Zinsen, so daß man bei 5 Procent für 75 Pf. Sterl. einen Capitalwerth von 100 Pf. Sterl. kaufen konnte.

Weise seiner ursprünglichen Bestimmung entzogen werden. Aber schon 1732 wurde ein Theil des Fonds dem Wunsche Walpole's geopfert, sich durch Aufhebung der Landtaxe bei den Whigs beliebt zu machen, und bis Ende 1735 war der ganze Fond zu verschiedenen Zwecken verwendet. Wichtiger war die Herabsetzung des Zinsfußes der Staatsschuld, welche durch die Pünktlichkeit des Staats in der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten und durch die seit dem Frieden eingetretene Verminderung des Geldzinses überhaupt möglich wurde. Die Interessen der Staatsschuld, unter Wilhelm 8 % und unter Anna 6 %, wurden auf 5 und sodann auf 4 % vermindert. Die Folge davon war, daß die Interessen von 52 Millionen Pfd. Sterl. Capital im J. 1714 auf 3,351,000 und 23 Jahre später nur auf 2,217,000 Pfd. Sterl. sich beliefen.

Georg's II. Regierung bot eine Abwechselung von Krieg und Frieden dar. Während der 12 Friedensjahre wurde die Schuld um 5,137,600 Pfd. Sterl. und der Betrag der jährlichen Zinsen um 253,000 Pfd. Sterl. vermindert. Aber die glückliche Lage änderte sich; der spanische Krieg und die verderblichen Plane des Ministeriums Walpole verschlangen nicht nur die schon gemachten Ersparnisse, sondern erhöhten die Schuld bis zum Frieden von Aachen auf 76,138,858 Pfd. Sterl.

Während des ersten Kriegs Georg's II. waren die Anlehen al pari und zu 3 % abgeschlossen worden. Die schottische Insurrection steigerte zwar den Zinsfuß, allein bald darauf benutzte der so geschickte als patriotische Pelham einige Jahre des Friedens und Vertrauens, um ihn von Neuem herabzusetzen. Dies geschah vermittelst einer Parlamentsacte von 1749, wonach alle Staatsgläubiger, die in die Reduction auf 3 % vom 25. Dec. 1757 an einwilligten, bis zum 25. December 1750 4 % und bis zum 25. December 1757 3½ % beziehen sollten. Seitdem wurden die Obligationen mit dem Namen der 3 % consolidirten bezeichnet. Allein während der letzten kriegerischen Jahre der Regierung Georg's II. nahm man bei den von 1757 bis 1762 aufgenommenen Anlehen das schon unter Anna befolgte System der Prämien und der Zusatzverschreibungen wieder auf, wonach sich der Staat als der Schuldner von weit größeren Summen bekannte, als er wirklich empfangen hatte. Ein verderbliches System, das man befolgte, um dem Namen nach geringere Zinsen zu bezahlen, wodurch aber das Capital der Nationalschuld vergrößert und die Reduction derselben erschwert wurde. Gleichwohl hätte der Staat selbst in den Zeiten der Krisis seine Anlehen zu pari aber zu 6½ bis 7 % abschließen und später bei günstigeren Umständen die Herabsetzung der Zinsen erwirken können. In Folge jenes Systems der Zusatzcapitalien war aber bis zu Ende der Regierung Georg's II. das Capital der Nationalschuld auf 146,000,000 Pfd. Sterl. gestiegen und doch war unter derselben Regierung einige Jahre vorher der allgemeine Glaube herrschend, daß die Schuld ohne unvermeidlichen Staatsbankerott 100 Millionen Pfd. Sterl. nicht überschreiten könne.

Während der Friedensjahre nach der Thronbesteigung Georg's III. wurde eine Verminderung der Schuld von 10,739,793 Pfd. Sterl. an Capital und von 364,000 Pfd. Sterl. an Zinsen bewerkstelligt. Dieses Tilgungsgeschäft wurde aber durch den Krieg gegen die amerikanischen Colonieen unterbrochen. Am Ende desselben im Jahre 1783 war durch die ungünstigen Bedingungen, unter welchen die Anlehen während seiner Dauer abgeschlossen werden mußten, durch die Fictiv-Capitalien, die langen Annuitäten ꝛc. der Betrag der Capitalschuld 102,541,819 Pfd. Sterl. und die jährlichen Zinsen um 3,843,084 Pfd. Sterl. gestiegen.

Um diese Zeit trat Pitt an die Spitze der Verwaltung. Ein panischer Schrecken herrschte nach dem Kriege, die Fonds fielen auf 54. Pitt verlor nicht den Muth und Price unterstützte ihn mit seinen Illusionen, indem er den Plan eines neuen Tilgungsfonds entwarf, dessen Wirksamkeit gleichfalls wieder auf eine fortgesetzte Anhäufung der Zinsen von Zinsen gegründet war. Im J. 1786 wurde der neue sinking fund errichtet und mit einer Million Pfd. Sterl. ausgestattet. Er sollte nach und nach durch den steigenden Zinsertrag auf 4 Millionen Pfd. Sterl. erhöht werden. Der früheren Erfahrungen ungeachtet hatte diese neue Stiftung den wichtigsten Einfluß. Die Staatspapiere erhoben sich alsbald auf 76. In demselben Jahre errichtete Pitt einen zweiten, den sogenannten conso-

lidirten Fonds aus dem Ertrage der vereinigten Taxen auf Häuser, Fenster, Wagen, Bediente ꝛc. Von jetzt an wurden alle Annuitäten für rückkäuflich erklärt. Doch wurde innerhalb 7 Jahren nur eine Verminderung von 4½ Millionen bewirkt. Auch war dieser Zustand nicht von langer Dauer. Pitt zwang den Nationalconvent, an England im Jahre 1793 den Krieg zu erklären. Vor dieser Erklärung hatten sich die Fonds bis auf 96 erhoben, weniger wegen der Abzahlungen, als in Folge des gedeihlichen Zustandes des Ackerbaues und des Gewerbfleißes. Nun aber folgten Anlehen auf Anlehen zur Bestreitung der Kriegskosten, der Subsidien ꝛc. und der Credit wurde seltener. Da dachte die Regierung an ein gezwungenes Anlehen. Das Publicum hatte jedoch nicht sobald Kenntniß von diesem Plane, als Subscriptionen eröffnet und binnen 4 Tagen 18 Mill. Pfd. St. unterzeichnet wurden. So kam die ziemlich uneigentlich sogenannte patriotische Anleihe zu Stande, denn außer besonderen Vortheilen, welche die Regierung den Gläubigern einräumte, mußte sie für die erhaltenen 18 Mill. 20,124,843 Pfd. Sterl. zu 5 % verschreiben und auf das öffentliche Einkommen radiciren; auch fielen die dreiprocentigen auf 47, und der Staatscredit hob sich nicht wieder, als durch die wirksame, aber unpopulaire Maßregel der Einführung der Einkommentaxe.

Pitt, welcher nach der Eroberung Italiens durch die Franzosen den Sieg wieder an die Fahnen der Verbündeten fesseln wollte, wendete sich, diesmal vergebens, von Neuem an die hilfreiche Bank. Bald gelang es ihm jedoch, sich eine genaue Kenntniß von dem Bestande der Bank zu verschaffen und aus ihren Rechnungen die Gewißheit zu schöpfen, daß ihr die Summe von 3,826,899 Pfd. Sterl. zur Disposition stand. Sogleich erfolgte eine Acte, zunächst nur bis 1798, aber nach und nach auf 24 Jahre erstreckt — welche der Bank verbot, in baarer Münze ihre Zahlungen zu leisten. In Folge davon verbreitete sich das Geld Großbritanniens über das ganze Festland, und die Banknoten waren fortan ein eigentliches und ausschließliches Papiergeld im Umfange der drei Königreiche. Aber die Bankdirectoren, von der Verbindlichkeit der Baarzahlungen befreit, konnten nun dem Ministerium ihre Hilfe leihen. Daran knüpften sich die verderblichsten Operationen in bisher ungekanntem Umfange, bis zum endlichen Abschlusse des Friedens. Die Bank vermehrte auf maßlose Weise den Umlauf ihrer Noten, und die Schatzkammerscheine, bisher mit Mäßigung ausgegeben, wurden in Summen von 11 bis 12 Mill. auf einmal geschaffen. Die Anleihen überschritten alle Schranken, und die besonderen Opfer des Staats, um sie zu Stande zu bringen, waren ungeheuer, zum Theil aus Schuld der Verwaltung, die es vorzog, weit größere Summen zu verschreiben, als sie wirklich erhielt, statt diese Summen zu etwas höheren Zinsen aufzunehmen. So wurde z. B. bei der Anleihe von 13 Millionen Pfd. Sterl. im Jahre 1798 für jedes 100 Pfd. Sterl. vom Staate verschrieben: 175 Pfd. Sterl. zu 3 %; 20 Pfd. Sterl. zu 4 %; eine Annuität von 6 Schill. für 62¾ Jahre, so daß der Staat, während er Schulden zu 3 und 4 % creirte, dennoch ein Interesse von 6 Pfd. Sterl. 15 Schilling bezahlte und sich zugleich in die Unmöglichkeit versetzte, die jährliche Zinsenlast auf andere Weise zu vermindern, als durch die Bezahlung des Doppelten derjenigen Summe, die er wirklich empfangen hatte. Im Jahre 1800 wurden für die unterzeichneten 20 Millionen 32,183,000 Pfd. Sterl. dreiprocentige consolidirte geschaffen; im Jahre darauf 49 Millionen und 11 Millionen Schatzkammerscheine; im folgenden Jahre abermals 33 Millionen. Noch im Jahre 1815 wurde eine Anleihe von 27 Millionen aufgenommen, wobei für jedes 100 Pfd. Sterl. vom Staate 174 Pfd. Sterl. zu 3 % und 10 % zu 4 % verschrieben wurden, was ein jährliches Interesse von 5 Pfd. Sterl. 12 Schill. ergab. Im Ganzen lieferten die Anleihen von 1793 bis Ende 1815 die Summe von 396,352,206 Pfd. Sterl. in den Schatz, während überdies ein Fictiv-Capital von 173,028,728 Pfd. Sterl., also von nahe 50 %, zu Gunsten der Staatsgläubiger geschaffen wurde. Und so wurde der endliche Sieg für den Preis einer Nationalschuld von 800 Millionen Pfd. Sterl. (20 Milliarden Franken) und einer jährlichen Zinsschuld von 32 Millionen Pfd. Sterl. (800 Millionen Fr.) errungen. Dies war die Lage zu Ende des Jahres der Schlacht von Waterloo.

Der plötzliche Uebergang vom Krieg zum Frieden hatte wesentlich dieselben Folgen, wie im Jahre 1783. Die jährliche Verminderung des Budgets der Ausgaben um 44 Mil-

lionen Pfd. Sterl. erzeugte ein allgemeines Unbehagen. Zahlreiche Handwerker, die der König beschäftigt hatte, waren ohne Arbeit; die Verabschiedung der Soldaten und Matrosen bevölkerte das Land mit einer müßigen Menge, und die von den verbündeten Nationen den Engländern bewilligten Handelsmonopole hatten aufgehört. Andererseits war die gänzliche Veränderung des Werths des Papiergeldes, welche dadurch bewirkt wurde, daß die Bank wieder ihre Baarzahlungen anfing, nicht weniger verderblich. Während des Kriegs war der Werth der in Papiergeld verwandelten Banknoten beträchtlich gesunken. Eine Unze Goldes, welche mit 3 Pfd. Sterl. 17 shil. 10 d. in Banknoten bezahlt worden wäre, wenn diese auf pari gestanden hätten, galt damals 5 Pfd. Sterl. 6 shil. 4 d., so daß 100 Pfd. Sterl. in Banknoten nur 73 Pfd. Sterl. 4 shil. 9 d. in Gold galten, oder mit andern Worten, daß das Papiergeld etwa 27 $\frac{1}{3}$ verlor. Die Abgaben waren hiernach bestimmt worden, und die Pächter im Glauben an den fortdauernden geringeren Werth der Banknoten, welche fast ausschließend die Stelle der Münze vertraten, hatten nicht daran gedacht, den Betrag ihrer Pachtschillinge mit Rücksicht auf mögliche Veränderungen festzusetzen. Als aber die Bank einen großen Theil ihrer Noten wieder eingezogen hatte, stieg der Werth derselben, während der Preis der Waaren, namentlich der des Getreides, sank. Die Pächter, die nun für ihre Producte eine geringere Quantität Papier erhielten, konnten ihren Pacht nicht mehr entrichten. Wer für einen Acker, oder für ein Haus, zu 100 Pfd. Sterl. Zins in Papiergeld sich verpflichtet hatte, als diese Summe nur 73 Pfd. Sterl. 4 shil. 9 d. in Metall darstellte, war noch immer, nachdem das Papier wieder seinen vollen Werth erlangt hatte, zur Zahlung von 100 Pfd. St. in Papier verpflichtet, was aber nun einer Summe von 100 Pfd. Sterl. in Gold gleichkam. Die Abgaben und die Besoldungen der öffentlichen Beamten, die mit Rücksicht auf den geringeren Werth des Papiers festgesetzt waren, wurden gleichfalls nach wie vor fortbezahlt, als dieses wieder auf seinen früheren Werth gestiegen war. Mit Recht läßt sich also behaupten, daß die Abgaben in Großbritannien so wie die Besoldungen der Beamten vom Jahre 1815 an plötzlich um 27 Proc. sich erhoben haben. So entstanden neue Lasten für die Steuerpflichtigen, eine Menge Bankerotte unter den Pächtern und eine beträchtliche Vergrößerung der Zahl der Armen, während die verletzten Classen der Bevölkerung selbst nicht den Grund ihres Unglücks zu entdecken vermochten, weil sie den Werth des Papiergeldes für unveränderlich und nur den der Waaren für veränderlich hielten. Die Verwaltung suchte das Uebel zu mildern durch ein strenges aber engherziges Sparsystem. Statt den niedrigen Cours der Staatspapiere zu benutzen, um beträchtliche Ankäufe zu bewerkstelligen, trieb man, im Einverständniß mit der Bank, den Cours in kurzer Zeit um 20 Proc. in die Höhe und profitirte davon, um die Interessen der Schatzkammerscheine von 5$\frac{1}{4}$ auf 3$\frac{1}{4}$ Proc. herabzusetzen. Hierauf schritt man zur Verwandlung der fünfprocentigen in vierprocentige. Die Bank, welche mehr als 13 Millionen disponibel hatte und welche noch die Ausgabe ihrer Noten vermehrte, unterstützte diese Operation. So wurden im Jahre 1822 149 Millionen zu 5 Proc. in 157 Millionen zu 4 Proc. verwandelt und hierdurch eine jährliche Zinsenersparniß von 1,222,000 Pfd. Sterl. bewirkt. Im Jahre 1824 wurden 76,806,882 Pfd. Sterl. zu 4 Proc. in eine gleiche Summe zu 3$\frac{1}{2}$ Proc. verwandelt, wodurch sich eine Ersparniß von 381,034 Pfd. St. jährlich ergab.

Betrachten wir nun, wie sich unterdessen der Tilgungsfonds zu diesen verschiedenen Veränderungen im Bestande der Staatsschuld verhielt. Im Jahre 1786 gestiftet, wurde das Capitel des sinking fund durch verschiedene Anordnungen bis zum Jahre 1802 auf etwas mehr als 6 Millionen Pfd. Sterl. erhöht. Denn dieses Institut wurde von allen Parteien gerühmt, weil durch den Ueberschuß des Einkommens in den Jahren 1786—92 in der Staatsschuld eine Reduction von etwa 10$\frac{1}{2}$ Millionen Pfd. Sterl. bewirkt worden war, die man fälschlich der Wirksamkeit der Tilgungscasse zuschrieb. Die Täuschungen waren außerordentlich; man glaubte die Staatsschuld zu vermindern, während man den Tilgungsfond selbst nur durch fortgesetzte jährliche Anleihen unterhielt, wovon jedes Mal ein Theil zur Verfügung der Commissäre dieses Fonds gestellt wurde. Im Jahre 1813 schlug noch Vansittart die Gründung eines neuen Fonds vor, der aus 1 Proc. des Betrags aller neuen Anlehen, selbst aller ausgegebenen Schatzkammerscheine, gebildet

werden sollte. Aber die folgenden Minister hatten nicht das gleiche Vertrauen in die Tilgungsanstalt. Sie entzogen ihr im Jahre 1819 12 Millionen Pfd. Sterl. und im folgenden Jahre eine gleiche Summe, unter dem Vorwande, daß der Tilgungsfond mit 17 Millionen reich genug sei. Dieselben Spoliationen erneuerten sich in den Jahren 1821 bis 28, wo das Finanzcomité, nach Erschöpfung der Tilgungscasse, dieselbe aufhob, indem es die Anleihen mit Amortissement für illusorisch erklärte. Den 11. Juli desselben Jahres bestätigte das Parlament diesen Beschluß, indem es entschied, daß künftig der Tilgungsfonds im Ueberschusse der Einnahmen über die Ausgaben bestehen solle. Derjenige Theil der Anlehen, welcher von 1793 bis 1817 den Commissären des Tilgungsfonds zugewiesen wurde, belief sich auf 188,522,350 Pfd. Sterl. und die Verwaltungskosten während derselben Zeit waren 62,968, also zusammen 188,583,318. Diese ganze Summe war der Ertrag von Anlehen, und es entsprang daraus eine jährliche Last von 9,771,063 Pfd. Sterl. Die Fonds aber, welche dagegen von den Commissären des Tilgungsfonds aufgekauft wurden, ergaben nur eine Dividende von 9,168,233 Pfd. Sterl. Der Staat contrahirte also eine jährliche Last von 9,771,063 Pfd. Sterl., während die Renten, die er dafür erwarb, nur 9,168,233 Pfd. Sterl. betrugen, so daß das Land durch die Operationen während des Krieges einen jährlichen Verlust von 602,830 Pfd. Sterl. hatte, was bei 3 Proc. ein Capital von 20,894,333 Pfd. Sterl. darstellen würde. Allein wie kostbar und fehlerhaft die Tilgungsanstalt war, würde doch ihr Zweck erreicht und das jährliche Budget beträchtlich vermindert worden sein, wenn man nicht die Wirksamkeit ihrer Thätigkeit beständig unterbrochen und geschwächt hätte.

Uebrigens wurden auch ohne Tilgungsfonds in den Jahren 1830 und 1834 ziemlich wichtige Operationen zu Stande gebracht durch die Verwandlung eines Theils der 4 Proc. in $3\frac{1}{2}$ Proc. und in 3 Proc. So wurde die jährliche Zinsschuld seit 1830 um 800,000 Pfd. Sterl. vermindert. Immer sind dies nur schwache Resultate. Noch im Jahre 1835 war das Capital der Schuld, mit Ausschluß der Annuitäten nicht weniger als 780 Mill. Pfd. St. und der Betrag der Zinsen in dem am 10. Oct. 1835 verflossenen Jahre 27,782,345 Pfd. St. (694,558,625 Francs). Es sind dies die Folgen leichtsinniger Anlehen, einer verkehrten Verwaltung und thörichter Verschleuderungen während mehr als 150 Jahren. Ohne dieses verschwenderische Finanzsystem würden nicht so viele Handwerker und Fabrikarbeiter die Unterstützung ihrer Gemeinden in Anspruch nehmen müssen, und der Gewinn aus ihrer Arbeit würde im Verhältnisse zu ihren Bedürfnissen in England nicht geringer als anderswo sein. Aber die parlamentarische Mehrheit der Grundeigenthümer, welche bei dem Steigen der Getreidepreise ihre Einnahme fortwährend sich vergrößern sahen, unterstützten alle vorgeschlagenen Maßregeln, wozu an ihrem Theile auch die Manoeuvres der Bank, die täuschenden Berathungen eines Price und dergl. beitrugen. Und vielleicht wäre England, wie Genua, Venedig und Holland, unter dem Gewicht außerordentlicher Lasten unterlegen, in jedem Falle aber würde die nachtheilige Wirkung des befolgten Systems noch viel verderblicher gewesen sein ohne den Einfluß glücklicher Umstände und besonders ohne die so wichtigen Erfindungen eines Watt, Arkwright, Crompton, wodurch die Industrie und mittelbar alle anderen Zweige der Production zu so ungemeiner Höhe emporgetrieben wurden.

Wilh. Schulz.

Nachtrag. In dem Artikel „Bank," Band II. S. 155, ist bemerkt, daß die Bestimmung von 1708, wonach keine Gesellschaft von mehr als sechs Theilnehmern Banknoten ausgeben durfte, im Jahre 1826 auf diejenigen Orte beschränkt wurde, welche innerhalb 65 Meilen um London liegen. Banken, welche keine Noten ausgeben, sind überall gestattet; sie bedienen sich der Noten der Bank von England gegen eine Provision von 1 Procent. Außer dem Disconto pflegen dieselben noch eine Provision von etwa $\frac{1}{4}$%, sodann noch eine Gebühr für geleistete Zahlungen, Versendungen u. s. w. in Ansatz zu bringen. Dafür verzinsen sich aber auch die bei ihnen hinterlegten Gelder mit 2 bis 3%. Ihr Nutzen besteht in der Ansammlung und Verwendung von unbeschäftigtem Geld, ihr Gewinn in dem Mehrbetrag der Activ- über die Passiv- (der Discont- über die Depositen-) Zinse. Die Landbanken

sollten vor den Privatbanken den Vortheil größerer Sicherheit voraus haben, doch ist dies nicht immer der Fall. Vom Jahre 1809 bis 1826 fallirten in England allein (mit Ausschluß von Schottland und Irland) 274 Landbanken, und zwar die größte Zahl in den Jahren 1814 bis 1816, nehmlich 92, und 1825 und 1826, nehmlich 58. Man hat verschiedene Maßregeln vorgeschlagen, um das Publicum vor den Nachtheilen leichtfertig betriebener Banken zu sichern, wie das Verbot der Ausgabe von Noten unter 5%, Sicherheitsleistung der Theilhaber für die Einlösung der Noten und Bekanntmachung ihrer Verhältnisse. Die Zettelbanken müssen daher Quartals-Uebersichten über ihre Notenausgaben aufstellen, durch einen Eid bekräftigen und dem Stempelamte in London einsenden. Die Noten müssen gestempelt werden und außerdem hat jeder Theilhaber eine Licenz zu lösen und jährlich zu erneuern, was jedesmal 30 Pfd. Sterl. kostet. — In den Jahren 1805 bis 1825 wurden jedes Jahr zwischen 4 und 12 Millionen Landbanknoten gestempelt (1820 nur 3,574,894 Pfd., 1813 die höchste Summe mit 12,615,509 Pfd.; im Jahre 1809 wurden zwar über 15 Millionen gestempelt, allein darunter sind viele umgestempelte 1 Pfd.-Noten, für welche die Abgabe erhöht worden war). Seit 1826 beträgt die jährliche Menge nur 1 bis 3 Millionen Pfd. und die Nachtheile, welche die ungeregelte Papiermasse für den Umlauf herbeiführte, haben zu der Einsicht geführt, daß neue Notenbanken nicht mehr gestattet und die Notenausgaben der vorhandenen nicht vermehrt werden dürfen. Die Zahl der jährlich genommenen Licenzen schwankt seit 1809 zwischen 600 und 900 und hat seit dem Gesetz von 1826 abgenommen. Ueber die verschiedenen Krisen der Landbanken, ihre Ursachen und die Mittel zur Verhütung ist in der Note IX. (Money) von M'Culloch's Ausgabe von Adam Smith Vortreffliches gesagt (New edition, London 1839, S. 480 u. f.). „Der Fortschritt des Systems der Banken mit vereinigtem Fond (Joint-stock banking system) seit 1826 — heißt es dort unter Anderem — ist merkwürdig. Bis 1835 wurden 56 Banken, also durchschnittlich etwa 6 registrirt. Besondere Umstände wirkten zusammen, um im Jahre 1836 den Speculationsgeist anzuregen, und er wendete sich vorzugsweise auf Gesellschaftsbanken; es entstanden deren *fünfundvierzig* in diesem einzigen Jahre. Allein selbst diese Zahl bleibt hinter der Wirklichkeit zurück, denn die meisten haben zahlreiche Verzweigungen, manche bis zu dreißig oder vierzig; man kann daher wohl sagen, daß 1836 in England und Wales über 200 Bankanstalten in das Leben gerufen wurden. Es läßt sich annehmen, daß die in einem Augenblick der Aufregung errichteten Anstalten bezüglich auf Solidität mangelhaft waren. Die Actien waren meist gering, selten über 50 Pfd. Sterl., manche 25, 10, ja selbst nur 5 Pfd. Sterl., und davon wurden nur 5, 10 bis 20% eingezahlt. Wer 10 bis 20 Schilling entbehren konnte, war in der Lage Actionär zu werden. Leute in mislichen Umständen traten bei, um ihren Credit aufzubessern und Darleihen zu erhalten. Die Noten dieser Banken füllten nun den Umlauf, der Wechselcurs, welcher im Januar 1836 pari und noch etwas darüber gestanden, begann zu weichen und der Ueberfluß an Papier veranlaßte, daß Gold zur Ausfuhr gesucht wurde, — bei der Bank von England. Der Andrang dauerte ununterbrochen bis October, obgleich die Bank ihre Emissionen in der Hauptstadt beschränkte und den Zinsfuß im Juni von 4 auf 4½ und im August auf 5% erhöhte. *Wäre die Bank allein befugt gewesen, Papier auszugeben*, der Andrang nach Gold wäre nicht entstanden oder es würde ihm wenigstens alsbald eine Schranke gesetzt worden sein. Sein Anwachsen zu einer Höhe, welche die Bank von England in große Gefahr brachte, ist lediglich dem Verfahren der Gesellschaftsbanken zuzuschreiben. Angesichts des Andrangs nach Metallmünze, des raschen Steigens des Zinsfußes und der großen Besorgnisse im Publicum, fuhren sie fort ihre Notenmenge zu vermehren, statt zu vermindern. Der Rückschlag erfolgte, sobald der Druck auf dem Geldmarkt eine gewisse Höhe erreicht hatte, und ohne den Beistand der Bank von England würden mehrere Gesellschaftsbanken untergegangen sein. Solche Schwankungen aber werden sich immer ergeben, wo das Umlaufsmittel aus mehr als *Einer Quelle fließt*." —

Der Vortheil, welchen Handel und Verkehr in England, im Vergleich mit dem schwerfälligen Umlauf, wie er noch in Deutschland ist — von der allgemeinen Benutzung des Bankwesens zieht, ist sehr hoch anzuschlagen; es liegt darin eine der Ursachen, welche durch Ansammeln und Beschäftigen von Geldcapital der britischen Industrie ihr Uebergewicht fast auf allen nicht genugsam beschützten Märkten über die einheimische verschaffen. Eine kurze Schilderung, welche John Prince Smith in einer kleinen Schrift über Actienbanken entwirft, wollen wir hier beisetzen:

„Jedermann (in London), der eine Casse von irgend namhaftem Betrage hat, legt seine Baarschaft bei einer Bank nieder und leistet seine Zahlungen nun durch Anweisungen auf dieselbe, wozu ihm ein Heft mit gestochenen Formeln, die er nur ausfüllen und losschneiden darf, geliefert wird. Alles, was er einnimmt, meistentheils nur aus Bankanweisungen, sogenannten Checks, bestehend, schickt er täglich an seine Bank und läßt durch diese seine fälligen Wechsel unmittelbar eincassiren. Er wird aller Mühe mit Zahlen und Aufbewahren von baarem Gelde überhoben; an großen Zahlungen bei einem ausgedehnten Geschäfte fertigt er die Anweisungen zum Voraus an und verrichtet Cassengeschäfte zum größten Betrage mit einer Leichtigkeit und Geschwindigkeit, von der man Zeuge gewesen sein muß, um sie sich vorstellen zu können. Die Anweisung dient als Quittung; und da der Bankier des Empfängers gewöhnlich darauf bezeichnet ist, wird sie nur Jenem für Rechnung des Letzteren ausbezahlt, kann also nicht in unrechte Hände gelangen und hat, wenn sie verloren geht, für den Finder keine Gültigkeit. Man kann dem ersten besten Boten ein Verzeichniß von Forderungen von noch so großem Betrage zum Einziehen geben; er tritt in jedes bezeichnete Comptoir, ruft den Namen des Absenders und die Summe aus und empfängt in demselben Augenblicke die fertig liegende Anweisung, ohne daß nach seiner Legitimation nur gefragt wird. Auf diese Weise kann nöthigenfalls ein Bettler von der Straße einen Auftrag zum Einziehen von mehreren hunderttausend Thalern in fünfzig verschiedenen Posten binnen wenigen Stunden ausführen. Zwischen den Kunden derselben Bank werden solchergestalt die Zahlungen ohne alle Baarschaft, durch bloßes Ab- und Zuschreiben in den Bankbüchern entrichtet. Aber auch die verschiedenen Banken, welche von ihren Kunden Anweisungen auf einander haben, tauschen dieselben täglich zu bestimmter Stunde in einem festgesetzten Local, Clearing house, gegenseitig aus und entrichten baar nur die etwaigen Differenzen. Auf diese Weise wird in London an manchem Tage ein Betrag von 50 Millionen Thalern mit weniger als 1 Million an baar ausgeglichen. — Jedermann sucht natürlich seinen baaren Cassenbestand so niedrig als möglich zu halten, weil baares Geld keine Zinsen bringt. Er hält nur so viel vorräthig, als nöthig ist, seine Auszahlungen zu bestreiten, bis ihm neues Geld eingeht, und je genauer er die Uebereinstimmung zwischen Ab- und Zugang bei seiner Casse allezeit abwägt, um so geringeren Vorrath zur Ausgleichung darf er halten, um so geschickter sind seine kaufmännischen Operationen. Aber die Gesammtsumme, welche sich durch Zusammenwerfen aller zerstreut liegenden kleinen Cassenbestände bei den Banken herausstellt, ist ungeheuer groß. Nicht blos Handeltreibende, sondern auch alle irgend wohlhabenden Privaten, besonders aber die öffentlichen Anstalten, benutzen die Girobanken. Und wenn man nun bedenkt, welche erstaunlichen Beträge sogar die ärmsten Classen durch die Sparcassen zusammen bringen, wird man wohl glauben, daß die vereinigte Baarschaft der Wohlhabenderen und Reichsten beträchtlich genug ausfällt." K. Mathy.

Enregistrement (Einregistrirung) ist im Allgemeinen die Eintragung eines Actes in ein dazu bestimmtes fortlaufendes Register oder Buch. Im alten Frankreich spielte die Einregistrirung der Gesetze (enregistrement des lois) durch die Parlamente bekanntlich eine wichtige Rolle, indem sich diese Corporationen, welche sich als Vertreter der Nation betrachteten, oft weigerten, königliche Befehle zu registriren, die als Gesetze gelten sollten, die sie aber mit den Fundamentalgesetzen (den „Constitutionen") des Staats und insbesondere mit den Rechten und Privilegien der

Stände oder der Gesammtheit des Volkes im Widerspruche hielten. Der männliche Muth, mit welchem die Parlamentsmitglieder so oft der königlichen Laune und Willkür Trotz boten, verdient alle Anerkennung, obschon es sich häufig blos um Standesvorrechte handelte. Oft wurden die Parlamentsräthe verbannt, manche von ihnen eingekerkert, ohne daß sie dadurch zur Unterwürfigkeit gebracht werden konnten. Die absolute Gewalt setzte freilich mit ihrer materiellen Macht zuletzt allerdings Alles durch, — freilich nur, um sich selbst am Ende desto gewisser zu Grunde zu richten. —

Wenn man heute in Frankreich und den mit demselben verbunden gewesenen Rheinlanden vom Enregistrement redet, so versteht man darunter gewöhnlich die Einregistrirungsgebühr (droit d'enregistrement).

Der Ursprung des Enregistrements findet sich in der durch Ordonnanz Ludwig's XIV. vom Monat August 1669 eingeführten s. g. Controle. Der Zweck dieser Einrichtung war, den Acten durch Eintragung in gewisse Register ein sicheres Datum zu gewähren und dadurch vielen Fälschungen und sonstigen Betrügereien zu begegnen. Die für jene Einschreibung zu entrichtende Abgabe war, wie dies gewöhnlich der Fall ist, anfangs nicht bedeutend. Auch blieb die Verpflichtung zur Registrirung lange auf verhältnißmäßig wenige Gegenstände beschränkt. Erst in dem finanziellen Drange der Revolution erhielt die Einrichtung ihre jetzige Grundlage. Sie beruht hauptsächlich auf den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Frim. VII., wozu später die Verfügungen wegen der Gebühren der Gerichtsschreiberei (welche aber ebenfalls der Staat bezieht) und jene über die Abgaben von errichteten Hypotheken u. dgl. kamen.

Der dem Fiscus einträglichste Theil dieser Einrichtung beruht in der Besteuerung der Käufe. Sogar von der Veräußerung von Mobilien müssen 2% des Preises entrichtet werden; bei Immobilien sogar vier Procent, und dazu kommt noch weiter die Transscriptionsgebühr von 1½%. Schenkungen unter Lebenden sind mit 5% besteuert. Ja unter Napoleon wurde noch überdies eine „Kriegssteuer" beigeschlagen, durch welche die ursprüngliche Gebühr des Enregistrements, der Transscription u. s. f. um ein Zehntel erhöht wurde, — eine Auflage, die, obwohl sie in Frankreich längst abgeschafft war, in Rheinbaiern noch bis zum Jahre 1831 forterhoben und auch dann blos auf Abrechnung gegen Steuernachlässe in den ältern Kreisen aufgehoben ward. Nur die s. g. „Sterbfallgebühren," — welche selbst der Sohn von der Erbschaft des Vaters mit 1% entrichten mußte (für andere Erbschaften betrug sie noch mehr), hatte schon der russische Generalgouverneur des Mittelrheins, gleich bei Besetzung des Landes durch die alliirten Heere, unterm 14/26. Februar 1814 bereits glücklich abgeschafft. Der hessischen Rheinprovinz dagegen wurde die Wohlthat zu Theil, daß die ganze proportionelle Gebühr in eine fixe von nur 28 Kr. (1 Franc) umgewandelt, oder vielmehr auf diesen für die Registrirung der geringsten Acten bestimmten Betrag gleichmäßig herabgesetzt ward. Nur bei bedeutendern Verkäufen beträgt sie mehr — 4 Fl. 40 Kr.

Das Enregistrement ist allerdings an sich eine nützliche Einrichtung als Controle für das Datum der Acten. Sie ist überdies so vielfach mit den übrigen Einrichtungen der französischen Gesetzgebung verflochten, daß ihre unbedingte Abschaffung nicht kurzweg durchgeführt werden könnte, ohne mancherlei Anstände hervorzurufen. Dagegen ist sie grundverderblich durch die enorme Größe der Auflage, durch die ungeheure Höhe, in welcher die gewöhnlichsten Geschäfte des Lebens und Verkehrs belastet sind. Eine Folge davon ist, daß sie zu Umgehungen und Betrügereien führt, die oft so tief und wahrhaft verderblich in die Familienverhältnisse eingreifen, wie man es ursprünglich wohl gar nicht als möglich geahnt hatte. So traten namentlich die Folgen zu niedriger Angaben bei Immobiliarverkäufen nicht selten erst nach Jahrzehnten, wenn Sterbfälle eingetreten sind, zum Nachtheile der Wittwen oder der Kinder hervor, an die man ursprünglich gar nicht gedacht hatte. So in hundert anderen Fällen.

Um so übler ist es, daß man namentlich in der bair. Pfalz den Registrirungsgesetzen fortwährend eine so maßlos fiscalische Auslegung und Anwendung zu geben

bemüht ist, wie es in Frankreich selbst nie geschah. Vergeblich hat man sich namentlich in der bair. Ständeversammlung dagegen erhoben, unter Anführung der grellsten Beispiele. Die Plusmacherei läßt sich nicht so kurzweg verdrängen, denn wer dem Fiscus mehr zuwendet, kann gewiß sein, dadurch nicht in Ungnade zu fallen. Zwar könnten die Betheiligten gegen Ueberforderungen processiren, aber theils sind die einzelnen Beträge, um die es sich handelt, bei der Kostspieligkeit des diesseitigen Gerichtsverfahrens hiezu meistens nicht groß genug, anderseits hat man es mit einem Gegner zu thun, den das Processiren Nichts kostet, der also jede derartige Sache durch alle Instanzen, bis zur höchsten, ohne irgend einen Nachtheil durchführen kann, so daß ein hochgeachteter und vielerfahrener pfälzischer Rechtsgelehrter (ein Freund des Verfassers, der verstorbene frühere Advocat, nachmalige Regierungsrath Löw) geradezu aussprach, „es sei fast in allen Fällen das Beste für die klagende Partei selbst, „wenn sie nur gleich in erster Instanz ihren Proceß verliere." Dieser Mann hat seine (übrigens auf gänzliche Abschaffung der Registrirabgaben gerichteten) Bemerkungen in einer schon 1814 zu Speyer veröffentlichten (anonymen) Flugschrift unter dem Titel niedergelegt: „Geist der Enregistrementsgesetze."

G. Fr. Kolb.

Entbindungsanstalten, s. Gebäranstalten.

Entführung, s. Fleischesverbrechen.

Entthronung, s. Monarchie und Revolution.

Ephorat, Ephoren. Das Ephorat war eine eigenthümliche öffentliche Behörde in den griechischen Staatsverfassungen, welche jedoch nur in dem lacedämonischen Staate bis in die spätere Zeit dauerte und einen großen politischen Einfluß erhielt. Ursprünglich waren die Ephoren wahrscheinlich Vorsteher derjenigen einzelnen Gemeinden oder Volksgenossenschaften, deren Vereinigung die souveraine Volksgemeinde bildete. Sie hatten Aufsichts- und richterliche Rechte, und bei der in Griechenland so engen Verbindung der Religion und öffentlichen Sitte mit dem Recht, auch eine Sittenaufsicht. Sie übten aber zugleich als Vorsteher der Abtheilungen der großen Volksgemeinde sehr natürlich und zumal so lange diese nicht selbst versammelt war, eine gewisse Volkstribunengewalt oder eine Vertretung des souverainen Volks und seiner gesetzgebenden und Oberregierungsgewalt aus. Es bestanden auch die Ephoren höchst wahrscheinlich schon vor Lykurg. Sie wurden in seiner Verfassungseinrichtung nur bestätigt, rissen aber erst später factisch mehr und mehr Gewalt an sich, und zwar eine so schrankenlose, daß die Alten selbst dieselbe der willkürlichen Gewalt der Tyrannis verglichen.

Als Vertreter und Wahrer der souverainen Volksrechte und der höchsten Verfassungsprincipien nahmen die lacedämonischen fünf Ephoren einige Zeit nach Lykurg nicht mehr blos wie früher gemeinschaftlich mit den Königen und als Stellvertreter derselben in deren Abwesenheit Antheil an der öffentlichen Gewalt. Sie rissen jetzt die höchste Aufsichtsgewalt über die ganze Staatsverwaltung und Verfassung an sich. Sie bildeten allmälig im Frieden und im Krieg, in welchem letztern einige von ihnen die Könige begleiteten, gegenüber und über allen andern Regierungsbehörden und Beamten, selbst über die Könige eine fast gänzlich unbeschränkte, höhere Aufsichts-, Polizei-, Censur-, Straf- u. Regierungsgewalt. Ihre Gewalt war also viel ausgedehnter und vollends viel despotischer und viel verderblicher, als es jemals die nur zum Theil ähnliche Gewalt der röm. Volkstribunen und Censoren und die der venetianischen Staatsinquisitoren war. Besonders verderblich wurde ihre Wirksamkeit durch die stets wachsende Ausbildung der aristokratischen Oligarchie der spartanischen altbürgerlichen Geschlechter und durch ihre Verbindung mit denselben. Mit ihnen wirkten sie wie in einer listigen verrätherischen Verschwörung gegen die zum Schattenbild herabgewürdigte königliche Gewalt und zugleich gegen die Freiheit und die Rechtsansprüche der zurückgesetzten Bürger. Keine Mittel zum Despotismus fehlten ihnen. Mit ihrer allgemeinen, politischen, polizeilichen und sittenrichterlichen Aufsichts- und Strafgewalt konnten sie jeden Augenblick beliebig die Könige, alle Beamten und Bürger hemmen und verantwortlich machen und so selbst über die Volksversammlungen große Gewalt erlangen. Sie selbst aber waren lediglich ihren Nachfolgern verantwortlich und diese gewiß allermeist

nicht geneigt, ihre eigene usurpatorische Gewalt durch strenge Handhabung dieser Verantwortlichkeit gegen ihre abgetretenen Vorgänger selbst einzuschränken. Das Räthsel aber, daß zugleich mit den Königen ein freies Volk die Ausbildung eines solchen Despotismus in seiner Mitte dulden konnte, löst sich zum Theil durch die gefährliche, zuerst verschleierte aristokratische Einwirkung. Sie mochte es auch wohl bewirken, daß die jährliche neue Wahl der fünf Ephoren, wie es freilich hieß: „aus dem Volke", im Wesentlichen den aristokratischen Familien zu Gute kam. Jedenfalls alliirte sich hier der Beamtendespotismus der Ephoren mit dem der Aristokraten. Vorzüglich aber ließ sich das sonst auf seine Gewalt eifersüchtige, sie selbst oft despotisch ausübende Volk dadurch täuschen, daß ja die Ephoren angeblich als seine erwählten Vertreter seine Rechte gegen die Könige und die übrigen Regierungsbehörden ausübten. So konnten sie aus Wächtern der Verfassung, des Volksrechts und der Volksmoral deren wahre Verderber werden. Das Ephorat dauerte übrigens im lacedämonischen Staate so lange als dieser selbst. Noch hundert Jahre nach Christus wird es ausdrücklich erwähnt*).

In Beziehung auf die Anwendungen oder Nachahmungen, die man von der Ephoratseinrichtung in späteren Zeiten entweder gemacht oder politisch vorgeschlagen hat, sondern wir zuerst von der eigenthümlichen sittenrichterlichen und politischen Ephoratsgewalt die allgemeine richterliche und polizeiliche Wirksamkeit ab, welche zufällig mit dem spartanischen Ephorat verbunden war. Ueber diese oder über die zweckmäßige Vertheilung und Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt müssen die besonderen Artikel über diese Gegenstände handeln.

In Beziehung auf besondere Ephoratseinrichtungen zur Bewachung der Sitten, wie man sie zuweilen für alle Bürger vorgeschlagen und für einzelne Stände und Beamtenclassen, insbesondere für Studirende und Geistliche, auch häufig wirklich eingeführt hat, müssen wir auf den Artikel Censur als Sittengericht und auf die Artikel Geistlichkeit, Staatsdienst und Universitäten verweisen. Nur die große Gefahr wollen wir im Allgemeinen berühren, welche so leicht besondere sittenrichterliche und polizeiliche, namentlich auch dienstpolizeiliche Aufsichts- und Strafgewalten — sobald sie sich überhaupt wirksam erweisen — nicht nur für die Freiheit, sondern auch für die Sittlichkeit und für eine gute öffentliche Ordnung selbst begründen. Diese, ihren Gesetzen, Grundsätzen und Gränzen nach unvermeidlich stets unbestimmten und allzuunbeschränkten Gewalten müssen, sobald sie nicht etwa — ähnlich wie neuerlich wieder bei den französischen Advocaten und Notarien — durch die genossenschaftlichen Vereine selbst oder doch unter ihrer stetigen wirksamen Controle ausgeübt werden, gefährlich und verderblich werden. Das spartanische Ephorat und die venetianische Staatsinquisition veranschaulichen diese Gefahren. Die menschliche Natur ist bei den meisten Menschen zu schwach, um so lockenden Versuchungen für die stärksten menschlichen Leidenschaften auf die Länge hinlänglich zu widerstehen. Nur zu oft und zu bald werden solche Gewalten die gefährlichsten Werkzeuge für despotische Unterdrückung und für Verfolgungen durch die Leidenschaften der Regierenden, der Minister, der Factionen. Als Mittel des Ehrgeizes, der Leidenschaft und Corruption verlieren sie dann natürlich vollends alle heilsame Wirkung für öffentliche Sittlichkeit und Ordnung, werden verderblich für sie, für das öffentliche Vertrauen und den Frieden. Kaum stark genug aber würde man die Verkehrtheit misbilligen können, wenn auch heutzutage in dem an sich nothwendigen und heilsamen Entwicklungskampfe unseres neuen deutschen Rechtszustandes Verblendung und Gewissenlosigkeit den eben so undeutschen als unsittlichen, für alle Theile gleich verderblichen Rath geben wollten, diese sittenrichterliche und polizeiliche Gewalt für politische Parteizwecke und zur Unterdrückung der Freiheit zu misbrauchen, wenn sie durch willkürliche Ausübung derselben gegen Mitglieder einzelner Stände des Volks, diese ihren constitutionellen Ueberzeugungen untreu und knechtisch, ja

*) Die besten Ansichten und die wichtigsten Stellen über das griechische und insbesondere das spartanische Ephorat enthalten Tittmann, Griech. Staatsverf. S. 104 und 547, und Wachsmuth, Hellen. Alterthumskunde I. 1. S. 192. 222 und I. 2. S. 212. 260.

zu geheimen Angebern ihrer eigenen Genossen zu machen suchten, wenn sie in dem Staats- und Kirchendienst wie in der Schule der Jugend, in jeder vertraulichen Gesellschaft wie in der Postanstalt für die vertrauliche Mittheilung die verrätherische Denunciation und Staatsinquisition einzuführen dächten. Verschiedenheiten der Ansichten und offner, ehrlicher Kampf über die politischen Formen und Parteien können auch zwischen Ehrenmännern stattfinden. Aber kein Ehrenmann könnte die Verachtung von Treu und Glauben, die Schändung deutscher Nationalehre, die Zerstörung aller moralischen Grundlagen der Throne und der Völker so wie der allein haltbaren Bande ihrer Vereinigung anders als mit Schmerz und Entrüstung sehen. Insbesondere hat die Erfahrung alle sogenannten Conduiten-Berichte und Listen als höchst verderblich nachgewiesen. Es streitet gänzlich gegen deutsche Offenheit und Rechtlichkeit, wenn Vorsteher der Collegien in geheimen Berichten, ohne daß der betreffende Beamte gehört wird (ohne das audiatur et altera pars), auch nur das mindeste Unangenehme über dieselben der höheren Gewalt vorzulegen haben. Der üble Eindruck kann stets schaden. Bei Gerichten ist dieses völlige Untergrabung der richterlichen Unabhängigkeit. Ueberall wirkt es gegen das Vertrauen, die Würde und wahre Tüchtigkeit der Beamten.

Ein eigentliches politisches Ephorat zum Schutz der Verfassungsrechte gegen Beamten- und Regierungswillkür, insbesondere auch gegen den Misbrauch der monarchischen Regierungsgewalt hat in den neuern Zeiten vorzüglich Fichte vorgeschlagen. Sein Naturrecht suchte in der ephorischen Aufsichts- und Zwangsgewalt gegen die Regierung den unentbehrlichen Schlußstein des reinen, von aller Moral losgerissenen Zwangsrechtssystems, welches er hierdurch, so wie auf andere Weise — nehmlich durch Erfindung einer doppelten, einer moralischen und juristischen Vernunft — Feuerbach am folgerichtigsten und bis zu seinen letzten Endpunkten entwickelte, eben dadurch aber auch am besten in seiner Einseitigkeit erkennen ließ. Dieses Rechts- und Staatssystem betrachtet nehmlich die absolute äußerliche Erzwingbarkeit als den eigentlichen und unentbehrlichen Charakter, den äußeren Zwang als den wesentlichen und genügenden Hebel und Beweggrund für die Erfüllung und Verwirklichung aller Rechtspflichten. Es blieb also dieses System in seinem Hauptpunkte offenbar unvollendet, es blieb die ganze Regierung mit all ihrer Thätigkeit außerhalb des Rechtskreises, so lange nicht auch für sie zur Erzwingung all ihrer Rechtspflichten, zur Bestrafung ihrer Rechtsverletzungen, jedesmal eine vollkommene äußere Zwangsgewalt sich wirksam erwies. Hierzu wollte nun Fichte das Ephorat. Aber er vergaß nur, daß nun das Ephorat seinerseits außerhalb der allgemeinen absoluten äußeren Zwangsgewalt stand, derselben keineswegs mit allen seinen für das ganze Gesellschaftsverhältniß entscheidenden Thätigkeiten unterlag und nun selbst, so wie in Sparta, die wahre und meist eine despotische Regierung wurde. Hätte aber etwa eine solche Zwangs- und Kraftgewalt hinwiederum gegen die Ephoren jedesmal die Volksgemeinde ausüben sollen, so wäre die Volksversammlung oder vielmehr die bloße Mehrheit in derselben die außerhalb alles Rechts stehende wahre souveraine und sicherlich ebenfalls oft despotische Regierungsgewalt geworden. Das System dieser einseitigen rein äußerlichen absoluten Zwangsrechtsordnung dreht sich in endlosem Zirkel, bleibt ewig ohne den wesentlichen Schlußstein.

Viel richtiger setzten (s. oben Bd. I. S. 46 ff.) freie civilisirte Völker in ihren Verfassungen und Gesetzgebungen den wesentlichen Charakter des Rechts darein, daß es als ein ursprünglich sittliches aber von allen Vereinsgliedern äußerlich anerkanntes und durch ihren Verein gewolltes gemeinschaftliches Friedens-Grundgesetz sei. Sie sahen zwar ein, daß, als Folge aus dieser Natur des Rechts, auch im Allgemeinen eine rechtliche Möglichkeit des äußeren Zwanges entsteht. Aber sie erklärten dennoch selbst diese rechtliche Möglichkeit keineswegs zum ersten und wesentlichsten Charakter des Rechts und hielten noch weniger die factische oder politische Ausführbarkeit des absoluten äußeren Zwanges für den einzigen Hebel, als genügend und als gänzlich unentbehrlich für jede Rechtspflicht. Sie erstrebten nicht durch gefährliche politische Ephorate die möglichste Erfüllung der Gesetze, sondern durch eine würdige und freie Gesellschaftsordnung, durch eine so viel möglich allgemeine öffentliche Anerkennung, eidliche Angelobung und allgemeine Erkenn-

barkeit des Rechts, durch die Motive der Religion und Sittlichkeit, der Ehre und Verständigkeit, durch lebendigen Gemeingeist und kräftige öffentliche Meinung, sodann durch eine gewisse Sonderung und ein gewisses Gleichgewicht der Gewalten, so wie durch gerichtliche Verantwortlichkeit der Bürger, der Beamten und Minister zu bewirken. Und je vollständiger die Verfassung eines Volkes diese Aufgabe löst, um so mehr müssen wir diese seine Verfassung und seinen Rechtszustand als der höchsten menschlichen Vollkommenheit sich nähernd preisen, um so weniger wird es sich auch nach besonderen politischen Ephoren sehnen. Als den unmittelbarsten Ersatz eines Ephorats für die Regierung kann man die Verantwortlichkeit der Minister (s. den Art.), als den allgemeinsten für alle verfassungsmäßige Gewalten und politische Bestrebungen die allgemeine freie öffentliche Meinung und ihr gewichtigstes Organ, die Preßfreiheit, betrachten. (S. Censur.) Beide sind ungleich großartigere heilsame politische Institutionen als die alten Ephorate, Censurgerichte oder auch als platonische Philosopheme. C. Welcker.

Epidemie, s. Ansteckende Krankheiten.

Episkopalsystem, s. Kirchenverfassung.

Erbadel, s. Adel.

Erbämter, s. Erblichkeit, Erbrecht und Staatsdienst.

Erbfolge, s. Erbrecht und Succession der Fürsten.

Erbhuldigung, s. Huldigung.

Erblichkeit. Im engern und gewöhnlichen Sinn erstreckt sich die Erblichkeit nur auf sächliches Vermögen und ist die rechtliche Eigenschaft, nach welcher sich für den Todesfall des bisherigen Inhabers von Sachen die Uebertragung derselben an andere Personen bemißt. Der Sprachgebrauch des Volkes hat indessen diesen Begriff zugleich auf die Uebertragung von persönlichem Vermögen auf dem Wege der Geschlechtsfortpflanzung ausgedehnt. So spricht man von erblichen Tugenden, Fähigkeiten und Mängeln, also von dem Uebergange eines positiven und negativen persönlichen Vermögens, ganz analog mit der Uebertragung eines positiven und negativen sächlichen Vermögens für den Fall des Todes. Hauptsächlich ist davon allerdings nur im schlimmern Sinne die Rede, wie z. B. in dem Sprüchwort unsers deutschen Volkes: der Apfel fällt nicht weit vom Stamme. Allein es ist dies keineswegs ausschließend der Fall, und immer liegt jener Ausdehnung des Begriffs der Erblichkeit eine tiefe Bedeutung zu Grunde, wie denn überhaupt neben der Sprache des Volkes, worin die längere und allgemeinere Erfahrung sich ausdrückt, die sogenannte wissenschaftliche Sprache, als die Ausdrucksweise von Einzelnen, häufig als einseitig und mangelhaft erscheint. In der That läßt sich die Idee der Erblichkeit in ihrem vollständigen Sinn und ihrer ganzen geschichtlichen Entwicklung nur dann begreifen, wenn man den Zusammenhang und die beständige Wechselwirkung zwischen persönlichem und sächlichem Vermögen, unter dem Einflusse wechselnder Umstände und Verhältnisse, nicht aus den Augen verliert.

Es ist eine Eigenschaft des persönlichen Vermögens, daß ein Aufgeben seines Besitzes zum Vortheil anderer Personen und seine Uebertragung, der Substanz nach, als unmöglich erscheint. Mit der Persönlichkeit selbst untrennbar verbunden, bestimmt sich seine Größe und sein Werth nach der Wirksamkeit der Kräfte, die es in sich schließt. Insofern nun insbesondere die Fähigkeit, die Handlungen Anderer zu leiten, also eine gewisse Herrschaft auszuüben, durch die mit der Geburt zusammenhängende Erziehung und Gewohnheit auf den Einen vor dem Andern sich fortpflanzt, in sofern läßt sich von einer natürlich rechtlichen Erblichkeit der Aemter reden. Wie z. B. an die Familiengewalt des Vaters über den Sohn ganz natürlich die des Sohnes über den Enkel sich anschließt, so muß uns auch die Herrschaft, welche bei nomadischen Völkern von den Stammältesten über ganze Verzweigungen von Familien ausgeübt wird, als naturgemäß erscheinen, weil hier die Fähigkeit der Leitung wesentlich auf der Ueberlieferung einfacher Erfahrungen vom Vater auf den Sohn beruht. Und so finden wir selbst bei größern Nationen, bei welchen schon vielfachere Theilung der Aemter und Beschäftigungen stattfindet, wo aber die hierzu erforderliche Kenntniß und Geschicklichkeit nur gewohnheitsmäßig sich fortpflanzen, eine Erblichkeit dieser Aemter und Beschäftigungen und selbst eine Scheidung in erbliche Kasten,

sobald die factische Regel zum allgemeinen Gesetze gemacht wird. In dem Maße aber, als ein freierer geistiger Verkehr Raum gewinnt und hiernach eine mannigfaltigere Entwicklung nach Verschiedenheit der individuellen Fähigkeiten Statt hat, muß die gesetzliche Erblichkeit der Aemter und Beschäftigungen mehr und mehr als ein Unrecht empfunden werden, ganz nach demselben naturgemäß sich geltend machenden Grundsatze, daß im Interesse der Gesammtheit und der Einzelnen jedem besonderen persönlichen Vermögen eine entsprechende Sphäre seiner Wirksamkeit gebühre. Dies war in Europa der Fall, wo endlich — mit Ausnahme der erblichen Pairswürde in mehrern monarchischen Staaten und der des Monarchen selbst — nebst vielen andern Resten des Feudalwesens die Erblichkeit der Aemter durch den fortschreitenden Proceß der geistigen Entwicklung aus dem positiven Staatsrecht verschwunden ist *).

Von den rechtlichen Verhältnissen, die zu verschiedenen Zeiten bei verschiedenen Völkern in wesentlich gleichartiger Weise zum Vorschein kamen, dürfen wir voraussetzen, daß sie nicht das Erzeugniß der Laune von Einzelnen waren, sondern die gesetzliche Anerkennung eines im Verlaufe des Völkerlebens natürlich hervortretenden Zustandes. Dies bestätigt sich durch die nähere Betrachtung des Entstehens und Verschwindens der Erblichkeit der Aemter, wie verwerflich sie auch von unserm jetzigen Standpunkte der Cultur uns erscheinen mag. Ein Aehnliches gilt von der Erblichkeit des Privatvermögens und von den wesentlichen Veränderungen, welchen dieselbe im Wechsel der Zustände unterworfen war. Seit Montesquieu's Behauptung, daß das Naturrecht die Väter verpflichte, ihre Kinder zu ernähren, nicht aber, sie zu Erben einzusetzen, wollte man zwar vielfach die Erblichkeit des Vermögens als etwas rein Willkürliches betrachten, das einzig und allein nach zufälligen Rücksichten der Zweckmäßigkeit bemessen worden sei. Aber schon die allseitige Uebereinstimmung in den hauptsächlichsten Momenten der Entwicklung des Erbrechts (s. Erbrecht) weist dafür auf einen allgemein menschlichen Naturgrund hin, dessen Bedeutung und Umfang näher ins Auge zu fassen ist.

Das allgemeinste persönlich dingliche Recht ist das der Personenwelt auf die Sachenwelt. Auf diesen umfassenden Grund stützt sich das besondere Recht der Nationen auf das Land, das sie bewohnen, auf alle Erzeugnisse desselben und auf diejenigen fremder Länder, wenn sie diese im Austausch ihrer Producte, oder durch eine andere Art productiver Thätigkeit, die nicht die Rechte eines anderen Volkes verletzt, erworben haben. Darum finden wir überall ein sogenanntes Staatsnothrecht, ein jus eminens des Staates, anerkannt und praktisch und theoretisch den Grundsatz geltend gemacht, daß das öffentliche Wohl das höchste Gesetz ist. Dieses höhere Recht der Gesammtheit im Verhältnisse zu den Einzelnen würde ein Unrecht sein, wenn der Staat nichts Anderes als eine bloße Schutzanstalt für Privatrechte wäre, und wenn jenes höhere Recht nicht vielmehr selbst als die Quelle betrachtet werden müßte, aus welcher alle Privatrechte fließen oder doch Richtung und Maß erhalten. In besonderer Anwendung auf die Erblichkeit des Privatvermögens müssen wir hiernach

*) Die in den europäischen Feudalstaaten gewöhnliche Erblichkeit der Aemter war eine Folge davon, daß der Besitz von Land und Leuten als ein Theil des Privatvermögens betrachtet wurde. So bestanden früher in Frankreich die Aemter aus einfachen widerruflichen oder auf Jahresfrist ertheilten Aufträgen von Seiten der Könige, als der Obereigenthümer des Landes. Zur bessern Benutzung dieses behaupteten Eigenthums wollte man später die Vortheile, welche die Vollziehung der Aufträge den Bevollmächtigten gewährte, nicht mehr unentgeltlich hingeben, und so entstand die Verkäuflichkeit der Aemter. Da aber hiernach die Beamten einen Theil ihres Privatvermögens für den Erwerb ihrer Aemter hingaben, wurden diese selbst als in ihr Privatvermögen übergegangen angesehen und der Erblichkeit unterworfen. Doch wurden zuerst nur Anwartschaften an bestimmte Personen ertheilt. Sodann wurden durch Edicte von 1568, 1574, 1576 und 1586 allgemeine Anwartschaften gegeben, und endlich, durch eine Erklärung vom 12. December 1604, wurde überhaupt die Erblichkeit der Beamtenstellen im Gerichts- und Finanzwesen anerkannt. Dafür mußten die Beamten im Anfange jedes Jahres den 60 Theil ihres Amtseinkommens bezahlen. Diese Gebühr hieß: droit annuel oder paulette, nach dem Namen ihres Urhebers Paulet. Später erschienen noch mehrere Gesetze und Ordonnanzen zur Einführung oder Aufhebung der Erblichkeit verschiedener Aemter.

den Grundsatz aussprechen, daß jedes Volk, unter einer und derselben Staatsform, ein organisch verbundenes Ganze ist; daß die Gesammtheit mittelbar durch ihre einzelnen Glieder producirt und erwirbt; daß also auch bei dem Absterben eines einzelnen Gliedes der Uebergang des mit ihm verbunden gewesenen sächlichen Vermögens nach Rücksichten des höheren Rechts und des höheren Interesses der Gesammtheit sich bemißt. Nach der anderen Ansicht dagegen, welche den Staat als bloße Schutzanstalt für Privatrechte betrachtet, müßte man folgerichtig ein unbedingtes Verfügungsrecht der Einzelnen über ihr Privatvermögen zulassen, also auch ein ganz unbeschränktes testamentarisches und vertragsmäßiges Erbrecht. Ein solches ist praktisch nirgends anerkannt worden, und überall begegnen wir einer Menge von Beschränkungen in den Bestimmungen über Pflichttheile der Kinder, in Erbschaftssteuern, in der Controle des Staates über alle Vermächtnisse an die sogenannte todte Hand u. s. w. Namentlich hat sich der Staat durch die Einführung von Erbschaftssteuern im eigentlichsten Sinn zum Miterben eingesetzt, da keineswegs diese Art Abgabe, wie bei den gewöhnlichen Erwerbssteuern der Fall ist, aus dem reinen Einkommen, sondern vielmehr aus dem Vermögensstamm selbst erhoben wird. Alle diese Beschränkungen wären Ungerechtigkeiten ohne eine höhere Befugniß der Gesammtheit, und so ist man denn, gleichsam instinctmäßig, fort und fort von der Anerkennung eines über allem Einzelrecht stehenden Volksrechts ausgegangen, wie sehr man auch in der Theorie sich bemühen möchte, andere Ansichten geltend zu machen.

Von den einzelnen Gliedern, woraus die Gesammtheit besteht, ist jedes berufen, nach Maßgabe seines besonderen persönlichen Vermögens mit der Sachenwelt sich in Verbindung zu setzen, um handelnd und schaffend auf sie einzuwirken. Aus dieser natürlichen Mannigfaltigkeit der verschiedenen Glieder, der eine Verschiedenheit des sächlichen Vermögens, als des Mittels eigenthümlicher Thätigkeitsweisen, entsprechen soll, ergiebt sich die Unrechtmäßigkeit und Unausführbarkeit der Gütergemeinschaft für jeden größeren gesellschaftlichen Verein und für jeden höheren Zustand der Cultur, wo jene Mannigfaltigkeit individueller Kräfte und Bestrebungen entschiedener hervortritt. Darum hat die Gütergemeinschaft immer nur bei kleineren Gemeinwesen bestanden und auch bei diesen nur so lange sich erhalten, als einfache gemeinsame Zwecke mit einfachen Mitteln verfolgt werden konnten und als eine gleichförmige Lebensweise eine wesentlich gleichförmige Ausbildung der Kräfte zur natürlichen Folge hatte (s. Communismus). Für jeden höheren Zustand der Bildung liegt dagegen in der Verschiedenheit der Individuen ein Naturgrund zur Feststellung rechtlicher Unterschiede von Besitz und Erwerb der Einzelnen. Wie darum das Recht der Nationen auf das Nationalvermögen ein Ausfluß und eine Modification des allgemeinen Rechtes der Personenwelt auf die Sachenwelt ist; so hat sich in weiterer Abstufung und Unterordnung ein Privat-Sachenrecht ausbilden müssen. Ein Bestandtheil desselben sind die Grundsätze über die Erblichkeit des Privatvermögens. Das Letztere ist die nähere und als rechtmäßig anerkannte Verbindung eines Theiles der Sachenwelt mit bestimmten Personen. Die Bemessung der Erblichkeit desselben wird sich also zunächst an die Art und Weise anknüpfen, in welcher neue Personen in solche Verbindungen einzutreten pflegen, mithin nach unsern gegenwärtigen Verhältnissen zunächst an Ehe und eheliche Abstammung. Die Ehe ist eine zusammengesetzte Verbindung persönlichen und sächlichen Vermögens. In diese treten nun durch die Geburt selbst die Kinder ein, und es entsteht dadurch auch von ihrer Seite eine Art von Identificirung mit dem elterlichen Vermögen, das auf die Erziehung und die ganze Entwicklung ihrer Kräfte entschiedenen Einfluß äußert. Danach mußte es als rechtlich erscheinen, diese Verbindung so lange und in so weit fortbestehen zu lassen, als es nach dem Gange der Natur möglich war, und so finden wir denn als das allgemeinste Erbrecht das der Kinder und Eltern anerkannt. Von da aus ging man aber ausdehnend zu weiteren Graden der Abstammung und zu einem testamentarischen und vertragsmäßigen Erbrecht über. Auf diese Weise schoben sich zwischen das Recht der Nation auf das Nationalvermögen und die Geltendmachung dieses Rechtes bei Todesfällen von Privaten immer neue Classen und Personen hinein, so daß das Erbrecht des Volkes auf das Vermögen der Einzelnen immer weiter in den Hintergrund trat.

Dem höheren Rechte der Gesammtheit gemäß sind aber Veränderungen in der bisherigen Erblichkeit des Privatvermögens alsdann rechtlich nothwendig, wenn die bestehenden Verhältnisse mit dem Gemeinwohl unverträglich erscheinen. Wie wir nun überhaupt in die Periode politischer und socialer Revolutionen und Reformen eingetreten sind, so wird die nächste Zeit auch im Gebiete des Erbrechts ihre Aufgabe zu erfüllen haben. Der immer greller hervortretende Unterschied der Reichen und Armen und die hiernach mehr und mehr sich ausbildende Aristokratie des Reichthums mit ihrem verderblichen Einflusse sind wenigstens zum Theil eine Folge der Ausdehnung des Erbrechts der Privaten und der Beschränkung desjenigen der Gesammtheit. Um so dringender aber ist die Aufforderung, diesen Wirkungen in ihren Ursachen zu begegnen, als noch vielfache andere Momente im Entwicklungsgange der neueren Culturgeschichte liegen, welche die ungleiche Vertheilung des Besitzes und Einkommens und das Uebergewicht des sächlichen Vermögens über das persönliche begünstigen müssen. Solche Momente sind namentlich die steigende Zunahme der Bevölkerung, welche durch Vermehrung der Concurrenz der persönlichen Kräfte den Werth derselben herabsetzt; so wie die allmälige Verdrängung der einfachen Handarbeit durch Fabriken und Maschinen. Wirklich hat sich bereits da und dort das Bedürfniß wesentlicher Aenderungen in Bezug auf Privatbesitz und Erblichkeit ausgesprochen. So haben Fourier und seine Anhänger in Frankreich, Owen in England und Amerika auf neue Combinationen von persönlichem und sächlichem Vermögen gedrungen; so haben die St. Simonisten sogar den allgemeinen Grundsatz ausgesprochen: „Chacun selon sa capacité, plus d'héredité.“ Wie sehr uns auch diese Vorschläge im Ganzen als widerrechtlich und unausführbar erscheinen mögen; wie wenig insbesondere im Sinn der Simonisten an eine Vertheilung des sächlichen Vermögens nach Maßgabe des persönlichen gedacht werden kann, weil sich das Letztere nicht von vorn herein, sondern einzig nach den Wirkungen der ihm einwohnenden Kräfte schätzen läßt und weil also bei freier Concurrenz erst der Erwerb selbst einen Maßstab für diese Schätzung abgiebt; wie bitter endlich die völlige Aufhebung aller Erblichkeit des Privatvermögens empfunden werden müßte, insofern dadurch naturgemäß eingegangene Verbindungen mit bestimmten Theilen der Sachenwelt plötzlich und willkürlich zerrissen würden — so deuten doch selbst jene äußersten und auf die Spitze getriebenen Ansichten auf das hin, was in Wahrheit Noth thut.

Den eigentlichen Naturgrund für die Erblichkeit des Privatvermögens haben wir in der näheren Verbindung gefunden, in welche bestimmte Personen vor andern Personen mit besonderen Theilen des Nationalvermögens eintreten, entweder zum Zwecke oder als Folge der Fortpflanzung des Geschlechts. Als natürlich rechtlich begründet erscheint also zunächst, bei kinderloser Ehe, ein wenigstens nutznießliches Erbrecht von Seiten des überlebenden Ehegatten; und wenn selbst neuere Gesetzbücher, wie der Code Napoleon, dasselbe noch immer viel enger begränzen, so läßt sich dies schwerlich als ein Ausdruck gesetzgeberischer Weisheit betrachten. Eben so natürlich und rechtlich ist das Erbrecht der Kinder am Vermögen der Eltern und bei frühem Tode der Ersteren der Rückfall des von den Eltern ihnen überlassenen Vermögens, weil dies nur die Herstellung eines freiwillig und bedingt aufgegebenen Verhältnisses sein würde. Ganz anders gestalten sich aber schon die Verhältnisse bei den Geschwistern. Mit dem Tode der Eltern hat die Vereinigung der einzelnen Zweige mit ihrem Stamme aufgehört und die Kinder sind berufen, ein jedes in seinem eigenen Boden selbstständig sich zu entfalten. Von jetzt an fällt jeder nähere Grund für die Erblichkeit des Privatvermögens zwischen den verschiedenen Geschwistern schon darum weg, weil sich in der Regel ein jedes derselben seinen besonderen Haushalt bildet, und weil sich kein genügender Grund dafür denken läßt, daß bei dem Tode des Einen der Haushalt und das Vermögen des Andern einen plötzlichen und zufälligen Zuwachs erhalte. Auch entspricht zwar der frühere Tod der Eltern vor den Kindern dem regelmäßigen Laufe der Natur; aber die Geschwister unter sich stehen im Alter nicht so weit auseinander, um mit gleichem Grade von Wahrscheinlichkeit den Tod der älteren vor den jüngeren voraussehen zu können. Endlich wird überhaupt die Möglichkeit einer Beerbung unter Geschwistern häufig schon darum wegfallen, weil jedes derselben als Vater oder Mutter das Haupt eines neuen Stammes bilden wird. Wir befinden uns also hier schon weit mehr im

Gebiete des Zufälligen, wo jede Naturregel, die einem positiven Gesetze zur festen Grundlage dienen könnte, wegfällt. Dies Alles gilt noch mehr von den ferneren Graden der Verwandtschaft. Eben so wenig, oder noch weniger, läßt sich nach dem oben Entwickelten eine Erblichkeit des Vermögens nach testamentarischen oder vertragsmäßigen Bestimmungen für rechtlich nothwendig halten. Wenn sich also die Einführung von Gütergemeinschaft und die Aufhebung aller Erblichkeit des Vermögens für durchaus verwerflich und unausführbar erklären läßt, so bleibt es doch vielleicht der besseren Weisheit kommender Geschlechter vorbehalten, mit Aufhebung der testamentarischen und vertragsmäßigen Erblichkeit und mit Beschränkung des Intestaterbrechts auf die gerade Linie, das Erbrecht der Gesammtheit, oder des Volks, im Gegensatze desjenigen besonderer Individuen, in weiterem Umfange geltend zu machen.*) So könnte auch von dieser Seite auf eine gleichmäßigere Vertheilung des Besitzes hingewirkt werden, indem von allen einzelnen Gliedern der Gesammtheit aus, die sich nicht organisch fortgepflanzt haben, ein Rückfall des Besitzes an die Gesammtheit erfolgen und mithin auch im Gesammtorganismus der Nationen für das sächliche Vermögen ein Kreislauf statt haben würde, den wir dem Blutumlaufe im menschlichen Körper vergleichen mögen.

Der Uebergang zu diesem ausgedehnteren Erbrechte des Volks würde nicht einmal besonders schwierig zu vermitteln sein, wenn man die Wirksamkeit der neuen Gesetzgebung erst für Diejenigen beginnen ließe, die nicht schon unter der Herrschaft der früheren Gesetzgebung geboren sind. Und wie sich die Nationen nur allmälig an die testamentarische und vertragsmäßige Erbfolge gewöhnt haben, eben so leicht und leichter würden sie sich derselben entwöhnen, da das neue Erbrecht der Gesammtheit zum offenbaren Vortheile gereichen würde. Der etwaige Einwand, daß dieses Erbrecht der Gesammtheit durch Verfügung der Einzelnen umgangen werden könne, hat an sich wenig Gewicht, da solcher Umgehung leicht begegnet werden kann, und er würde dasselbe durchaus verlieren, wenn erst wieder ein lebendigerer Gemeingeist alle Glieder der Gesammtheit durchdränge. In einem Volksstaate würde auch das Erbrecht des Volks einfach und natürlich erscheinen und aus ähnlichen Gründen wie die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer als zweckmäßig und ausführbar sich darstellen. Endlich würde jene Vereinfachung des Erbrechts zum Vortheil des Volks, davon abgesehen, daß hierdurch so manchem Familienhader, so vielen Plackereien, Streitigkeiten und sittlichen Verirrungen und Verzerrungen vorgebeugt würde, eine heilsame Umgestaltung des Finanzwesens zur Folge haben, das einfach und natürlich auf die fort und fort sich erneuernden Rückfälle des Vermögens an die Gesammtheit und auf eine ergänzende, wegen dieses ausgedehnteren Erbrechts des Volks um so minder beträchtliche Einkommensteuer gegründet werden könnte.

Nach dem Allen glauben wir die Ausdehnung der Intestaterbfolge auf die Seitenverwandten, so wie die Einführung des testamentarischen Erbrechts als einen Ausfluß jenes einseitigen Individualismus betrachten zu dürfen, der überhaupt der neueren Zeit sein Gepräge aufdrückt und zum schroffen Gegensatze die gleich einseitigen Bestrebungen des Communismus für Beseitigung aller Erblichkeit des Vermögens hervorgerufen hat. Gleichwohl läßt sich, unter den jetzt noch bestehenden staatlichen Verhältnissen, das Gewicht der scharfsinnigen Gründe nicht verkennen, die schon in der ersten Auflage des Staatslexikons, im Artikel „Erbrecht", gegen die Beschränkung dieses letzteren auf die gerade Linie entwickelt wurden. So lange sich in unseligem Zwiespalt noch Staat und Volk bald in heimlicher bald in offener Feindschaft einander gegenüberstehen; so lange noch mit mehr oder weniger Grund von einem raubgierigen Fiscus die Rede sein kann, wird allerdings jede Beschränkung der Dispositionsbefugniß der Einzelnen auf den Todesfall als verletzender Eingriff in die individuelle Freiheit bitter empfunden werden. Ganz anders aber werden sich die Verhältnisse gestalten, und in günstigerer Weise wird sich die öffentliche Meinung über die Einführung eines Erbrechts zum größeren Vortheile der Gesammtheit aussprechen, wenn erst der geheime Cabinetsstaat zum Volksstaate geworden ist; wenn er endlich wieder

*) Für besondere Fälle würde dies die Möglichkeit einer gänzlichen oder theilweisen Enterbung der Kinder durch die Eltern nicht ausschließen.

in höherem Maße als bisher seine Pflicht zur fortwährenden Ausgleichung der zufälligen Ungleichheiten des Besitzthums anerkennt und sich der gerechten Erfüllung dieser Aufgabe gewachsen zeigt. Nur unter dieser Voraussetzung wird es gelingen, dem Ueberfluthen eines drohend anschwellenden Proletariats vorzubeugen und dem Einbruche eines rohen und zerstörenden communistischen Elements unüberwindliche Schranken entgegenzusetzen. Zu diesem Zwecke ist aber auch die Anwendung noch mancher anderen Mittel erforderlich, auf welche im Artikel „Socialismus" hinzuweisen ist, wo überdies die Vorschläge einiger neueren Socialisten in Beziehung auf Erblichkeit berücksichtigt werden sollen.

Zum Schlusse mag indessen noch bemerkt werden, daß man das durchschnittliche Einkommen, das bei einer Beschränkung der Erblichkeit des Privatvermögens auf die gerade Linie alljährlich dem Staate zufallen würde, nicht allzu hoch anschlagen darf. Aus vorliegenden statistischen Thatsachen geht vielmehr deutlich hervor, daß die durch den Erbgang vermittelte Bewegung des Vermögens weitaus zum größeren Theile nur zwischen Ascendenten und Descendenten statt hat. Im Großherzogthum Hessen, das im Anfang 1844 eine Bevölkerung von etwas über 834,700 hatte und dessen jährliches Budget gegen sieben Millionen Gulden beträgt, wird schon seit längerer Zeit eine auf 5 Procent sich belaufende Collateralsteuer von allem beweglichen und unbeweglichen Vermögen erhoben, welches durch Sterbfall auf Seitenverwandte oder auf nicht verwandte Personen übergeht. Bei überlebenden Ehegatten, welchen blos die Nutznießung vom Vermögen des verstorbenen Ehegatten zufällt, bleibt die Erhebung der Collateralgelder bis zu deren Ableben ausgesetzt. Von der Collateralsteuer sind nur befreit minderjährige Geschwister, wenn sie in ungetheilter Erbschaft stehen, und Erbschaften von Geschwistern, die noch nicht aus der Familie des überlebenden Vaters oder der überlebenden Mutter ausgetreten waren, in so weit diese Erbschaften in einer Quote des Nachlasses eines ihrer bereits verstorbenen Eltern bestehen. Dennoch betrug die Summe der in den drei Jahren $18\frac{4}{45}$ erhobenen Collateralgelder nicht mehr als 193,262, oder im jährlichen Durchschnitt 64,420 Gulden. Wäre also der Staat Alleinerbe gewesen, so hätte sich sein jährliches Einkommen um nicht ganz 1,300,000 Gulden, also noch nicht um ein Fünftheil seiner jetzigen Einnahmen erhöht. Immer wäre jedoch ein solcher Zuschuß, in Verbindung mit der Beseitigung alles unnützen Aufwandes in unsern kostspieligen Beamten- und Militairstaaten, beträchtlich genug, um die Gesammtheit in den Stand zu setzen, auf viel wirksamere Weise, als gegenwärtig geschieht, für die geistige und sittliche Hebung der unteren Volksclassen so wie für die Unterstützung aller Hilfsbedürftigen Sorge zu tragen. Daß hiermit auch dem wahren Eigenthum, dem durch persönliche Kraft und persönlichen Fleiß gegründeten Wohlstande der Familien, ein besserer Schutz gewährt wäre als durch polizeiliche Maßregeln gegen communistische und socialistische Verbindungen und Bestrebungen, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Wilh. Schulz.

Erblose Güter, s. Erbrecht und Herrenlose Sachen.

Erbpacht, s. Pacht.

Erbrecht, Notherbrecht, Intestat- und testamentarisches Erbrecht, Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung, Legat und Fideicommiß.

I. Die benannten Gegenstände können hier natürlich nur in so weit behandelt werden, als bei denselben staatsrechtliche und politische Gesichtspunkte zur Sprache kommen, welche nicht in andern Artikeln, namentlich in dem Artikel Erblichkeit, ihre Erledigung fanden.

Das Erbrecht, als Inbegriff der Erbrechtsgesetze, bestimmt, in wie fern und auf welche Weise die Rechtsverhältnisse der Menschen nach ihrem Tode auf andere Personen übergehen und von diesen ihren Successoren fortgesetzt werden sollen. Erbschaft im objectiven Sinne ist die zu vererbende Masse von Sachen und Rechten. Erbrecht oder Erbschaft im subjectiven Sinne oder Succession bezeichnet im Allgemeinen die Berechtigung zu dem Eintritt in die Rechtsverhältnisse eines Verstorbenen. Das Recht zu diesem Eintritt ist entweder Erbrecht im engern Sinne, Universalsuccession, insofern damit eine ganze oder theilweise persönliche Repräsentation verbunden ist. Damit hängt aber eine Vereinigung der Rechte und Verbindlichkeiten des

Erblassers und seiner Sachen zu einem gemeinschaftlichen Ganzen (universum jus) zusammen. Es findet also hier ein wirkliches Uebergehen der Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers auf den Erben statt. Oder die Succession ist ein Vermächtniß, eine Singularsuccession, das heißt ein Eintritt blos in einzelne bestimmte Vermögenstheile des Erblassers ohne jene Repräsentation. Das Erbrecht ist entweder ein directes, wenn die Erbschaft unmittelbar von dem Erblasser auf den Erben übergeht, oder Fideicommiß, wenn die Erbschaft unter der Bedingung der Restitution an andere erworben wird. Von dem Erbfolgerecht oder der Berechtigung im Allgemeinen, welche Jemand hat, ein Successor eines Andern zu werden, unterscheidet man die Erbfolgeordnung oder die Reihenfolge, nach welcher im bestimmten Falle von mehreren Successionsberechtigten die einzelnen zur Erbschaft gelangen.

II. Um in dieser eben so schwierigen als wichtigen Lehre die verderblichsten Einseitigkeiten zu vermeiden, ist es vor Allem nothwendig, eine doppelte Hauptseite des menschlichen Lebens und des darauf gegründeten gesellschaftlichen Rechts stets sorgfältig zu beachten. Es ist vor Allem der Mensch zugleich als ein besonderes freies selbstständiges Individuum mit seinen besonderen Grundsätzen, Zwecken und Rechten in Beziehung auf sein irdisches Dasein anzuerkennen und zu behandeln. Hierdurch erhält er Rechte, worüber allein sein Wille und seine Interessen entscheiden (quae ad utilitatem singulorum spectant). Er muß aber auch zugleich aufgefaßt und behandelt werden als ein abhängiges verpflichtetes Glied des dauernden unsterblichen Menschenvereins oder des Staats und seiner besonderen Abtheilungen, der Gemeinde, der Familie. Als solches Glied hat er Zwecke und Rechte, welche sich auf die Erfüllung seiner anerkannten Pflichten gegen diese in der Vergangenheit begründeten und einer fernen Zukunft angehörigen unsterblichen Vereine beziehen, welche zunächst von dem gemeinschaftlichen oder öffentlichen Wohl und Gesetz dieser Vereine abhängen und dafür bestimmt werden (quae ad statum et utilitatem rei publicae spectant).

Auf diese doppelte wesentliche Seite des menschlichen Lebens gründeten die civilisirten Völker sehr vernünftiger Weise zwei besondere Haupttheile des Rechts, das Privat- und das öffentliche Recht. Die Unvollkommenheit und Einseitigkeit, ja Rohheit mancher Rechtszustände und Rechtstheorieen, insbesondere auch in Beziehung auf die Erbverhältnisse, gründen sich vorzugsweise auf den Mangel dieser richtigen Auffassung. Sie gründen sich auf eine einseitige Haller'sche Vernichtung des öffentlichen Rechts (diese Grundlage auch für die falschen Ansichten über den Erbadel s. oben Bd. I. S. 269.) oder auf eine einseitige Rousseau'sche und jacobinische Vernichtung des Privatrechts (diese Grundlage so wie für die Zerstörung alles Erbrechts so auch für die Anfeindung jeder Vermögensungleichheit).

Aus der richtigen Unterscheidung des öffentlichen Rechts von dem Privatrecht ergiebt sich nun, daß die im engern Sinne staatsrechtlichen oder politischen Rechte, Standes- und Amtsrechte nur in so weit und so lange erblich auf Andere übertragbar sind, wie die stets freie verfassungsmäßige Entscheidung der Staatsgesellschaft diese Vererbung wegen etwaiger besonderer Befähigung bestimmter Personen oder aus andern Gründen als dem öffentlichen Wohle entsprechend erklärt. Auf dem heutigen Standpunkte der Cultur wird die Staatsgesellschaft dieses wohl nur in Beziehung auf die Fürstenwürde und zum Theil in Beziehung auf das öffentliche Amt der Pairie aussprechen. (S. Adel und Erblichkeit.) Ein rechtsgültiger privatrechtlicher Anspruch auf Erblichkeit solcher öffentlichen Rechte, also auch auf Entschädigung wegen verfassungsmäßiger Abschaffung derselben, findet durchaus nicht statt. So verschwanden in Rom der alten Patricier erbliche Ansprüche auf die Senatorenwürde und so manche öffentliche Privilegien des Adels der germanischen Staaten, so neuerdings Englands verrottete Flecken und aristokratische Municipalitäten. Die deutschen Erbämter, wie die Erzämter, sind ebenfalls reine Antiquitäten geworden. Noch viel weniger aber als offenrechtliche Vortheile und Rechte dürfen öffentliche Nachtheile, dürfen Ausschließungen, ungleiche Belastungen und Pflichten, so wie die der Leibeignen, der Fröhndner, der Erbunterthänigen, forterben in einem vernünftigen freien Gesellschaftsverhältniß. Mag die Mystik der Theologie Erbsünden

und ihre Strafen kennen, mag der Natur blindes Gesetz erbliche Krankheiten begründen. Die freie vernünftige brüderliche Rechtsordnung findet keine Rechtsgründe zur Gründung oder Erhaltung des Forterbens der Uebel auf Unschuldige.

In Beziehung auf die nicht rein öffentlichen oder im engeren Sinne staatsrechtlichen Rechtsverhältnisse muß man zuerst die personenrechtlichen Rechte, welche ihrer Natur und ihrer Bestimmung nach auf die individuelle Persönlichkeit ihrer Inhaber beschränkt sind, von den Sachen- und Verkehrsrechten unterscheiden. Jene erlöschen als unübertragbar mit dem Tode. So erlöschen die ehelichen und väterlichen Rechte mit dem Tode des Vaters und Ehemannes. Sie erlöschen um so vollkommener, je vollkommener die wahre freie rechtliche Persönlichkeit von Frauen und Kindern rechtlich ausgebildet ist und getrennt bleibt von aller Vermischung mit dem Sachenrechte, von einer Vermischung, die sich freilich auch hier im Orient und auf noch roher Culturstufe wirksam zeigt.

III. In Beziehung auf die nicht absolut oder nach etwaiger besonderer Bestimmung unübertragbaren Privatrechte entstehen für die Gesetzgebungswissenschaft die Hauptfragen, ob und in wie weit schon durch das allgemeine vernünftige Recht und unabhängig von den bisherigen positiven Satzungen Rechtsansprüche auf eine Vererbung begründet seien, und dann: was die Politik in Beziehung auf die Festsetzung von Erbrechten erheische?

Beide, Recht und Politik, erklärten sich bei allen Völkern, sobald sie einmal wahre Eigenthumsrechte und einige Cultur erhielten, gegen die Rohheit, welche manche Systeme als naturrechtlich oder vernunftrechtlich darstellen, daß, so wie ein Rechtsmitglied die Augen schließt, alle seine Rechtsverhältnisse auseinander fallen und zerstört sein sollen, daß sein ganzes Vermögen ein Gegenstand allgemeiner Occupation, oder des Raubs der ersten besten Ergreifer sein solle.

Dieses würde schon den Grundgesetzen und Zwecken der in der gemeinschaftlichen Staatsgesellschaft gesetzlich begründeten und beschützten Vertheilung und Erwerbung des Vermögens wie dem Frieden und Wohl der Gesellschaft und ihrer Glieder gänzlich widersprechen. Auch ließe sich noch eher ein Rückfall des Vermögens an die Staatsgesellschaft denken, unter deren Schutz und nach deren Gesetzen dasselbe entstand. Doch ist auch hierzu kein Rechtsgrund. Namentlich ist von einem wahren Obereigenthum des Staates nicht zu reden (s. Eminens jus). Es ist insbesondere auch unwahr, daß das Eigenthum der Einzelnen ursprünglich dem Staat gehörte. Die Eigenthümer bilden den Staat, haben wenigstens wahres Eigenthum erworben und es ist zufällig, wer der frühere Besitzer war. Nur darauf kommt es an, unter welchen vernünftigen, rechtlichen Bedingungen und zu welchem Zwecke überhaupt das Eigenthum besteht. Schon die an das Privatgut, z. B. das Grundeigenthum geknüpften öffentlichen Pflichten (wie die Steuer- und Kriegspflichten, die Gemeindelasten), so wie auch das allgemeine Interesse, daß Treue und Vertrauen im gesellschaftlichen Verkehre herrsche, fordern, daß der Verstorbene in seinem übertragbaren Rechtsverhältniß durch irgend eine taugliche Person erbrechtlich repräsentirt werde. Wer würde selbst einem vermöglichen Manne irgend borgen, wenn mit seinem Tode jeder Anspruch an sein Vermögen vernichtet würde? Und würde nicht der Vermögliche selbst sein Geld in der Kiste verschließen, statt seinen Mitbürgern zu creditiren, wenn für sie mit seinem Todesfall ihre Verbindlichkeit erloschen wäre?

Aber auch für bestimmte Personen wird der Eintritt in die Rechtsverhältnisse eines Verstorbenen nach der oben bezeichneten doppelten Hauptseite des menschlichen Lebens privatrechtlich wie politisch begründet.

Es giebt zur Bejahung der Frage, ob Erbrecht anzuerkennen sei, zuerst Gründe, welche zunächst aus jener Verbindung des Menschen mit Vereinen und aus der Persönlichkeit der Erben entnommen sind, und welche für gesetzliches Erbrecht und zwar theils für ein absolutes oder für ein Notherbrecht, theils nur für ein eventuelles Intestaterbrecht sprechen. Die einzelnen Menschen stehen nehmlich nicht allein, sondern gehören bestimmten dauernden Vereinen an, zunächst ihren häuslichen Familienvereinen, dann auch ihren Familienvereinen im weiteren Sinne oder auch ihren Gemeindegenossenschaften, Vereinen, die früher gewöhnlich auch einen religiösen Charakter haben. Die

Zutheilung oder Erwerbung des Vermögens, dessen rechtliche Anerkennung und Schützung von Seiten der Staatsgenossenschaft findet nur mit Rücksicht auf diese Vereine statt. Diese, insbesondere die häuslichen Familiengenossen, mußten großentheils helfen bei der Erwerbung, bei der Schützung und der Erhaltung des Vermögens. Die Gesellschaft kann auch im Allgemeinen für Erhaltung der Vereine so wie für die Repräsentation der Rechtsverhältnisse nicht besser sorgen als durch das Erbrecht dieser Vereinsgenossen. Auch wird in diesen Vereinen und durch besondere Verhältnisse zuweilen gerade für bestimmte Personen vorzugsweise die Fähigkeit ausgebildet, zum Besten der Vereine und des Staats bestimmte Rechtsverhältnisse des Erblassers fortzusetzen. (S. Erblichkeit.) Diese auf das Familienvermögen mitberechtigten und mitangewiesenen Familienglieder können also bei dem Tode des zeitlichen Inhabers, Nutznießers und Verwalters solchen Familienvermögens unmöglich von dem ersten besten Fremden ausgeschlossen werden. Sie erhalten absolutgesetzliches Erbrecht, wie bei den Römern die Hauskinder (sui) und in der altcivilrechtlichen Ehe zugleich die Ehefrau, oder wie auch bei den Germanen die männlichen Familiengenossen; so erscheinen sie als Miteigenthümer, deren Eigenthum durch den Tod des Erblassers wirksam wird. Sie müssen wenigstens als Notherben oder als Pflichttheilsberechtigte angesehen werden, wenn nicht wichtige Rechtsansprüche und der Zweck der rechtlichen Vermögenszutheilung verletzt werden sollen.

Muß man aber einmal dieses für die häuslichen Familiengenossen zugeben, so wird man auch wohl für einige Familienglieder in einem weiteren Sinne, welche sich bei dem Tode des Erblassers nicht mehr in der engen häuslichen Genossenschaft mit ihm befinden, einen natürlichen Vorzug vor Fremden, ein wenigstens eventuelles Intestaterbrecht einräumen müssen. Sollten z. B. mehrere Söhne eines Erblassers, von welchen jeder durch die Concurrenz der andern sich seinen Antheil an dem gemeinschaftlichen Nachlaß des Vaters sehr mußte verkleinern lassen, alsdann, wenn einer ihrer Brüder, ohne nähere Angehörige zurückzulassen, stirbt, nicht einen näheren Anspruch auf dessen Nachlaß haben als der erste beste Fremde? Sollte es nicht sogar unter bestimmten Umständen als die Pietät verletzend (als inofficios) erscheinen, wenn der Bruder ihnen solche Fremde, vielleicht unwürdige Personen vorziehen, ihnen nicht einmal einen kleinen Theil des Vermögens hinterlassen wollte? Wenn heutzutage auch nicht mehr unter so nahen Verwandten, so wie im alten Deutschland, eine wechselseitige Pflicht der Blutrache und des Lösegelds oder, wie bei orientalischen Völkern und zum Theil bei den ältesten Römern, Pflichten der Todtenopfer oder anderer religiöser Leistungen (Familien-Sacra) stattfinden, so wird und soll doch die natürliche wechselseitige Pflicht der Unterstützung bleiben. Und dieses unterstützt den aus der ursprünglichen Gemeinschaft des Bluts und des väterlichen Familienvermögens hergenommenen Grund. Kurz die Staatsgesetzgebung civilisirter Völker muß, wie sie es vorzüglich früher auch stets that, im Gegensatz mit neueren Naturrechtstheorieen sich auch rücksichtlich des Vermögenserwerbs nicht als einen Verein von Einzelnen, sondern als einen Verein von Familien und Genossenschaften betrachten und die näheren, innigeren, wechselseitigen und gemeinschaftlichen Bande, Rechte und Pflichten in denselben nach Möglichkeit zu erhalten und zu befestigen suchen. Dadurch, und wenn solchergestalt aus einer höheren Nothwendigkeit unvermeidlich auch im Vermögen die Folgen von Verdienst oder Schuld und Verschwendung der Väter bis zu einem gewissen Grad auf die Kinder übergehen, verschwindet auch der Haupteinwand gegen eine gewisse Ungleichheit des Vermögensbesitzes und die scheinbare Ungerechtigkeit derselben. Je nach dem rechtlich oder durch die That erwiesenen Bedürfniß und Verdienst begründet allerdings eine vernünftige Gesellschaftsordnung eine verhältnißmäßig gleiche Vermögensvertheilung, sofern der Erwerb durch ehrliche nützliche Thätigkeit aller Art für Alle ebenso völlig gleich ist wie die öffentliche Last. Aber die Vertheilung muß im Allgemeinen unter die Familien geschehen*). Nach dem

*) Die weitere Ausführung über diese intellectuell oder verhältnißmäßig gleiche Vermögensvertheilung (nach der früher bei den Völkern gewöhnlichen ma-

Ausgeführten werden mithin solche aus den persönlichen Verhältnissen des Erblassers abgeleitete natürliche Gründe, auch sofern sie keine Notherben- und Pflichttheilsrechte für die bestimmten ihm verwandten oder verbundenen Personen begründen und er dieselben also testamentarisch ausschließen dürfte, doch für den Fall, daß er dieses nicht that, oder eventuelle Intestaterbrechte begründen. An sich natürlich und eventuell gesetzlich erscheinen sie bei unterlassener entgegengesetzter Disposition auch als im vermutheten Willen des Erblassers begründet.

2) Es giebt aber auch zugleich Gründe der Beerbung, welche zunächst aus jener individuellen, freien, selbstständigen Persönlichkeit des Erblassers entnommen sind und für ein testamentarisches Erbrecht sprechen. Die Menschen haben mit Recht weit über ihre eigene Lebenszeit hinausgehende edlere Zwecke. Für diese, für eine bestmögliche Versorgung und Erziehung der Ihrigen, für Gründung oder Unterstützung wohlthätiger Unternehmungen und Institute, keineswegs blos zur Befriedigung ihrer eigenen vorübergehenden materiellen Bedürfnisse und Genüsse wollen und sollen sie nach ihren freien Ueberzeugungen und durch ihre freien Anstrengungen Vermögen erstreben, erwerben und verwenden. Für die gesammten menschlichen Zwecke und vorzüglich auch für die höheren verbürgt das Recht dem Menschen einen eignen Rechtskreis und die freie rechtsgültige Verfügung über denselben. Die rechtliche Anerkennung dieser Verwendung, soweit sie dem gesellschaftlichen Verein und Recht selbst förderlich, wenigstens nicht störend ist, fließt mit Nothwendigkeit aus der Anerkennung seiner freien sittlichen Persönlichkeit und Bestimmung und aus der Anerkennung des selbstständigen Rechtskreises für dieselbe. Die rechtliche Schützung solcher Verfügungen ist zugleich auch eine dringende Forderung der Politik, schon deshalb, damit der Staat jenes heilsame Streben der Menschen für höhere Zwecke nicht selbst zerstöre, sie nicht statt desselben auf rohe materielle Genußsucht, auf Trägheit und Verschwendung hinweise. Auch als der wohlwollendste und kundigste Versorger und Lenker seiner Familie muß nach rechtlichen und politischen Gründen das Familienhaupt, es muß dieses Haupt, welches mit Aufopferung zum Besten seiner Familiengenossen Vermögen erwarb und ersparte, die Möglichkeit haben, besondere Verdienste und Bedürfnisse von Einzelnen seiner Familiengenossen besonders zu vergelten und zu berücksichtigen, besondere Unwürdigkeiten zu bestrafen und dadurch die Würdigkeit, Pietät und Innigkeit des Familienlebens zu erhalten. Es muß der Familienvater selbst das Recht erhalten, wegen völliger Unwürdigkeit die Nothsuccessoren gänzlich auszuschließen oder zu enterben, wozu die Feststellung bestimmter Enterbungsgründe heilsam ist. Er muß auch gegen Fremde das Recht haben, ihre Dienste und Wohlthaten und Verwendungen zu seinem Besten, vielleicht solche, die sie für ihn in Noth und Krankheit machten, oder die nur er allein vollkommen kennt, auch alsdann, wenn sie an sich keine streng juristischen Forderungen begründeten, doch freiwillig billig auszugleichen und zu belohnen. Für Alles dieses steht nun ja auch unbestritten dem selbstständigen Vermögensinhaber bei seinen Lebzeiten eine freie Verfügung über sein Vermögen zu, vollends über das von ihm selbst erworbene. Warum sollte nun die allgemeine Rechtsgenossenschaft so gerechte und dem öffentlichen Wohle förderliche, dem Zweck der Erwerbung entsprechende Verfügungen des freien Mannes über sein Vermögen blos dann nicht anerkennen, wenn er sie in Erbverträgen oder in Schenkungen von Todes wegen oder in Testamenten machte? Warum sollten sie ungültig sein, wenn er für den Empfänger die wirkliche Erwerbung auf seinen möglicherweise ihn überraschenden Todesfall hinaussetzte, indem er für sich selbst oder für größere Vervollständigung seiner Bestrebungen während seiner Lebzeiten noch den Besitz der betreffenden Vermögenstheile zu bedürfen glaubte? Er überträgt ja doch stets auf den Succedirenden einen den höheren Rechtsgrundsätzen und dem Staatswohl entsprechenden Rechtstitel der Erwerbung, der nur durch eine Zeitbestimmung (den Eintritt des Todes) oder eine Bedingung (daß spätere Verhält-

---

teriell gleichen) und über die Erstrebung derselben im römischen Recht: C. Th. Welcker, System I. S. 605.

nisse nicht eine Zurücknahme seiner Verfügung begründen) beschränkt war, der aber in dem Momente des Todes selbst unbeschränkt geworden ist. Warum sollte dieser Titel, da ja doch sonst selbst noch völlig bedingte Versprechen und Rechte wahre Rechtsansprüche begründen, die Niemand dolos zerstören darf, dem Eingesetzten nicht einen natürlichen Vorzug vor Jedem geben, welcher ohne allen besseren Rechtsanspruch das Vermögen des Erblassers sich zueignen wollte?

Zwar widersprechen die Naturrechtslehrer diesem jedenfalls von der Gesetzgebung anzuerkennenden, durch die Grundideen des ganzen Rechts begründeten Anspruch aus Gründen der rein formellen Zwangs-Rechtstheorie. Man sagt: „Der Erblasser verschenkt „hier einen Vogel, der schon weggeflogen ist. Bei dem Eintritt der Bedingung hatte er „schon alles Recht auf sein Vermögen verloren. Er selbst hat, sobald er todt ist, kein „Recht und keine Verbindlichkeit mehr, kann nicht mehr zur Erfüllung gezwungen werden, „und dritte Personen geht sein Versprechen Nichts an." Aber als er auf den Todesfall dem Vertragserben oder dem testamentarisch Eingesetzten bedingte Rechte zusicherte, damals hatte er doch noch das Recht, auf sein Vermögen andern Personen unbedingte und bedingte Rechtsansprüche zu ertheilen. In dem Moment des Todes selbst nun, ehe noch irgend eine fremde Erwerbung dazwischen fallen konnte, wird ja der ertheilte Rechtstitel unbedingt, und dadurch die rechtliche Erwerbungsmöglichkeit nur für den Eingesetzten begründet. Für dritte Personen ist also gar keine Herrenlosigkeit und rechtliche Erwerbungsmöglichkeit eingetreten. Gerade das übersieht diese Rechtstheorie, daß überhaupt in einer sittlich vernünftigen Rechtsordnung für jede rechtsgültige Erwerbung ein jener Ordnung entsprechender Rechtstitel vorhanden sein muß. Nie genügt die blos äußere Thatsache, und wenn irgendwo eine besondere Person einen besondern Rechtstitel zur Erwerbung erhielt, so muß dieser geachtet werden. Nach der entgegengesetzten Theorie müßten auch ebenso alle unbedingten Vertragsrechte und Pflichten, alle Forderungen und Schulden des Erblassers, als Versprechen, die Dritte Nichts angehen und zu deren Erfüllung der todte Erblasser nicht mehr gezwungen werden kann, mit seinem Tode gänzlich erlöschen und aus seinem Nachlasse verschwinden. Es müßten die Gläubiger ihr Recht, aus demselben befriedigt zu werden, und die Schuldner ihre Verbindlichkeit, in diesen Nachlaß oder an die Successoren des Erblassers zu zahlen, verlieren. Alles dieses widerspricht aber den grundgesetzlichen Anerkennungen sittlich rechtlicher Persönlichkeiten und ihres Vereins. Es widerspricht der vernünftigen rechtlichen Ansicht von der ganzen gerechten Vertheilung und Schützung des Vermögens für die Familienvereine, sowie von einem ehrlichen freien, auf allgemeinen Credit gegründeten Verkehr. Es widerspricht, mit andern Worten, allen höchsten Rechtsgrundsätzen der juristischen honestas, aequitas und bona fides. Aus denselben vernünftigen oder natürlichen Gründen, aus welchen die Völker bei einiger höhern Cultur und Civilisation überhaupt eine gerechte Vertheilung des Vermögens nach den Familien und, entsprechend jenen höheren Grundsätzen, eine Repräsentation des Erblassers anerkannten, folgte es auch, daß sie mehr oder minder das Erbvermögen als Ein juristisches Ganzes anerkannten, worin die erblasserischen Forderungsrechte als Bestandtheile desselben es ebenso von selbst vermehren, wie die Schulden es vermindern (Bona non intelliguntur nisi deducto aere alieno). Damit aber da, wo nicht schon von selbst (ipso jure) unmittelbar in dem Momente des Todes des Erblassers mit dem Anfall oder dem Rechtstitel der Erwerbung auch diese Erwerbung selbst eintrat (s. Antritt), keine Unterbrechung des Rechts in Beziehung auf die Erbschaftsmasse eintrete, ließen die Römer selbst diese Persönlichkeit des Erblassers bis zum Eintritt des Erben fortsetzen (oder auch die Person des erbrechtlichen Repräsentanten vertreten): so daß dadurch alle bisherigen rechtlichen Verhältnisse ununterbrochen fortdauerten und die Erwerbung des Erben mit dem Tode des Erblassers der Wirkung nach zusammenfiel. Wo es nöthig ist, soll dann die Obrigkeit einer solchen Erbmasse (hereditas jacens) zum Schutze derselben einen Curator ernennen. Nebst den übrigen Schulden verpflichtete natürlich den erbrechtlichen Repräsentanten die Erwerbung der Erbschaftsmasse auch zur Zahlung der Vermächtnisse, welche derselben vom Erblasser aufgelegt waren. Vortrefflich wußte insbesondere auch noch das römische Recht sowohl den Erben als die Ansprüche der Cre-

ditoren und Legatare zu schützen. Es bildete die ganze Erbmasse zu einem gemeinschaftlichen juristischen sachenrechtlichen Ganzen und gab dem Erben eine dingliche Klage auf dieselbe und zugleich die stärksten Antriebe zur Erbschaftsantretung und mithin zur angemessenen Befriedigung der Gläubiger und Legatare.

IV. Bei der ganzen vorhin ausgeführten naturrechtlichen Begründung des Intestat- und testamentarischen Erbrechts darf aber niemals vergessen werden, daß dieselbe keine absolute und grenzenlose Eigenthumserwerbung begründen kann. Als Eigenthumserwerbung steht auch die Erbrechtserwerbung unter den höchsten Bedingungen und Grenzen einer gerechten Eigenthumserwerbung, diese aber fordert eine verhältnißmäßige rechtliche Gleichheit und eine wirkliche Erwerbung nur je nach einem durch ein Verdienst um die ökonomische Cultur legitimirten Bedürfniß des Erwerbers (s. darüber Römisches Recht und das System von Welcker Bd. I. S. 605), wozu es denn nach allgemeinen Durchschnittsverhältnissen gebildeter positiver Normen bedarf, um den Streit zu beseitigen. Deshalb hat nun auch zugleich mit der Anerkennung der natürlichen und heilsamen gesetzlichen und testamentarischen Erbrechte die Gesetzgebung für die nähere Bestimmung und für eine weise Ordnung derselben zu sorgen. Vor Allem aber muß sie auch gegen verderbliche Misbräuche und gegen allzugroße Ausdehnung dieser Erbrechte wachen. Gerade die für die gesetzlichen und testamentarischen Erbrechte selbst angeführten Gründe, die Vorsorge für die Erhaltung honester persönlicher Verhältnisse und einer gerechten Vermögensvertheilung sowie eines ehrlichen freien Verkehrs sprechen gegen die Misbräuche und gegen die ungemessene Ausdehnung. Diese Grundsätze sprechen z. B. gegen ein leichtsinniges oder durch Erbschleicherei bestimmtes, die nächsten Familienglieder ungerecht beraubendes Testiren. Sie fordern aber insbesondere die höchste Sorgfalt, daß nicht durch ganz unbeschränktes testamentarisches und Intestaterbrecht eine zu große ungerechte Anhäufung des Vermögens gegen Verdienst und Bedürfniß gegründet werde, daß man nicht eine allzugroße Vermögensungleichheit, welche durch die höhere Civilisation schon an sich allzu leicht eintritt, unter Staatsschutz forterben und wachsen lasse.

Freilich der Gedanke an eine allgemeine materielle Gütergleichheit ist mehr als Wahn, ist Verkehrtheit. Eine mäßige Ungleichheit, die zugleich eine verhältnißmäßige, je nach Bedürfniß und Verdienst bestimmte Gleichheit wird, ist die mächtigste Triebfeder alles wohlthätigen Wetteifers, überhaupt aller höheren Civilisation. Sie giebt für die höheren Beschäftigungen die angemessene Lage und auch für die niederen die willigen Arbeiter. Dagegen aber lassen sich alle verderblichen Folgen einer zu großen Vermögensungleichheit in einer kurzen Darstellung gar nicht schildern. Der allgemeinste und wichtigste Nachtheil ist vielleicht die Zerstörung der moralischen Achtung und Heiligkeit, also auch der friedlichen Sicherheit des ganzen Vermögenszustandes selbst. Sie müssen verschwinden, wenn alle wahre Gerechtigkeit in diesem Vermögensbesitz vermißt wird, wenn einige Hunderte unendlich viel mehr haben, als sie bedürfen, ja als sie vernünftig zu gebrauchen wissen, so zu Trägheit und Schwelgerei, zu Uebermuth und Verschwendung angereizt werden und in Rohheit und Kraftlosigkeit versinken; wenn andererseits die übrigen Tausende darben, zum Unglück ihrer Familien wie des Nationalwohlstandes selbst die nöthigsten Mittel für Bildung und für Begründung eines ordentlichen Nahrungsstandes durch Ackerbau, Handel und Gewerbe oder durch Kunst und Wissenschaft entbehren und so in Niedrigkeit und unwürdige Abhängigkeit, in Elend und Unzufriedenheit, in thierische Stumpfheit und Verwilderung versinken. Aller Sinn und alle Achtung für das Gemeinwesen, aller wahre Gemeingeist geht so zu Grunde. Auch der noch übrige Mittelstand sucht bei einmal entstandener großer Ungleichheit theils in Verschwendung den Reichen sich gleich zu stellen, theils in ängstlichem Geiz sich vor der Armuth zu schützen. Er verschwindet zuletzt ebenfalls immer mehr; Selbstsucht, Unordnung und Bestechlichkeit nehmen überall überhand.

Vorzüglich Adam Smith in seinem trefflichen Werke über den Nationalreichthum III, 2. und nach ihm Craig in seinen geistvollen Grundzügen der Politik II, 5. haben bis ins Einzelne die grundverderblichen Folgen unangemessener

und vorzüglich zu ungleicher Vermögensverhältnisse geschildert. „Es dient nicht zur Förderung des Handels und Wohlstandes, daß Einige sind, die nicht nöthig haben zu arbeiten, und Andere, die nicht die Auslagen machen können", sagte schon Harrington in seiner Oceana (13). Und in Home's Douglas heißt es sicher der Wahrheit gemäß:

Der Darbende, dem bess're Tage glänzten,
Den herbe Noth mit Bitterkeit erfüllt,
Der ist's, den der Versucher wählt und reizt
Zu solchen Thaten, daß die Händ' aufschlagend
Der Glückliche die Möglichkeit anstaunt.

Daß aber besonders durch verkehrte Erbrechtsbestimmungen bald Mitglieder der Familie von dem Familienvermögen, auf welches sie mit ihren wesentlichen Bedürfnissen angewiesen sind, unbillig ausgeschlossen, bald bei einzelnen Verwandten oder bei Fremden oder in der todten Hand ungebührliche Reichthümer aufgehäuft werden können, dieses zeigt der Blick auf die Geschichte der Völker. Nur zu oft verstoßen schlechte Erbrechtsgesetze durch ungerechte Ausschließungen der Frauen und Cognaten, der nachgeborenen Kinder und der Ehegatten, oder durch erschlichene Testamente bedürftige und würdige Familienglieder in Armuth und häufen ungebührliche Vermögensmassen in den Händen solcher Personen oder Institute an, welche sie weder verdienen noch zum eigenen oder öffentlichen Wohl gebrauchen. Ein Blick auf die Zustände der europäischen Länder, z. B. auf England, Frankreich und Deutschland und vorzüglich auf Spanien und Portugal vor und in ihren Revolutionen zeigt das Verderbliche jener meist durch Erbschleicherei und Raub an den Familien entstandenen Anhäufungen des Vermögens in der todten Hand der Kirche, das Verderbliche jener ungerechten, zum eitlen Glanz der Familiennamen und zur reellen Stütze despotischer Aristokratie und kastenmäßiger Bevorrechtung dienenden Erstgeburtsrechte und Familienfideicommisse. Er zeigt die Verderblichkeit jener Unterordnung der Lebenden unter den despotischen Willen der Verstorbenen, der Personen unter die Sachen, die Verderblichkeit der Anhäufungen ungeheurer Vermögensmassen in den Händen der Erstgeborenen, sowie der Prätensionen der Nachgeborenen auf Staatsgüter, auf Privilegien und Sinecuren oder Faullenzerposten. Statt des aufopfernden Gemeinsinnes entstand so Selbstsucht und Verkäuflichkeit. Ueberall wurden so das Wohl und die wahren Bande des Staats und der Familie, es wurde insbesondere auch die Pietät der nun vom väterlichen Willen ganz unabhängigen Erstgebornen gegen Eltern und Geschwister untergraben. Es wurde neben das Uebermaß des Reichthums das Uebermaß der Armuth gestellt. Die Verarmung, die Entvölkerung, die Zerstörung von Cultur und Freiheit und Macht ganzer Völker, zuletzt die blutigsten Revolutionen und Bürgerkriege fanden hier ihre Hauptquellen. Auch die Ehrlichkeit des Verkehrs und die redlichen Gläubiger reicher Erblasser, wenn auch diese Gläubiger selbst arm und durch die Verhältnisse zum Creditgeben an jene Reichen gezwungen waren, wurden durch solche Einrichtungen hundertfach verletzt. Sie wurden verletzt, wenn ohne allgemeine Repräsentation des Erblassers die reichen Lehns- oder Stammguts- oder Fideicommiß-Erben die Güter durch eine Singularsuccession in dieselben hinwegnahmen und die Forderungen der Gläubiger auf das „durch die Gunst der Urahnen" erworbene Fideicommiß oder Lehn- oder Stamm-Gut nicht übernahmen. Wie selbst in England, trotz seiner wiederholten theilweisen Reformen, trotz seiner außerordentlichen Heil- und Entschädigungsmittel durch seine Freiheit, seinen Welthandel und seine Industrie, bis zu den neueren Zeiten vorzüglich die großen Mängel der Erbrechtsgesetze sich störend und verderblich erwiesen haben, dieses hat ebenfalls mit Adam Smith auch Craig vortrefflich gezeigt.

V. Weise Erbrechtsgesetze müssen nun diesen Uebeln und Gefahren begegnen. Ihre Hauptaufgaben möchten vorzüglich in Folgendem bestehen. Fürs Erste müssen sie nach dem Vorbilde des römischen Rechtes durch wahre erbrechtliche Repräsentation und durch Vereinigung des Vermögens des Erblassers alle redlichen Ansprüche an dasselbe sichern. Ferner müssen sie die Notherben- und Pflichttheilsrechte, die den natürlichen Familienverhältnissen entsprechenden und nach dem vermutheten Willen des Erblassers zu

bestimmenden Intestaterbrechte und die Freiheit testamentarischer Dispositionen als drei gleich wesentliche Theile des Erbrechts angemessen und so, daß ihre zuvor angedeuteten Grundideen verwirklicht werden, mit einander vereinigen. Die sorgfältige Beachtung einer gerechten Vertheilung des Vermögens nach den Familien muß ferner auch zu einer Anerkennung erbrechtlicher Repräsentation der Familien durch eine Erbfolge und Erbtheilung nach Linien und Stämmen neben der Erbfolge und Erbtheilung nach Gradesnähe und nach Köpfen, so wie zur Collation des voraus Empfangenen führen. Die Gesetze müssen ferner zugleich mit der Ausschließung ungerechter Bevorzugungen der Erstgebornen und der Agnaten auch noch einerseits Erbschleicherei und andererseits allzu schwierige Testamentsformen zu verbannen suchen. Die schon im späteren römischen Recht (nur nicht im Justinianeischen) und im französischen Recht aufgenommene Gültigkeit der olographen oder selbstgeschriebenen Testamente scheint sowohl der Sicherheit wie der Leichtigkeit der letzten Willen zu entsprechen. Dagegen scheinen Erbverträge, welche leicht wucherischen Speculationen dienen und zugleich des freien Mannes Verfügung über das Seinige vor seinem Tode und bei vielleicht später ganz veränderten Verhältnissen unpassend aufheben, verwerflich. Sie sind es auch dann, wenn der Gesellschaftszustand nicht so verderbt ist, wie später bei den Römern, die als Grund ihrer Verwerfung der Erbverträge die Furcht vor Meuchelmorden gegen den Erblasser anführen. Mit dem Schutze der Vermächtnisse für wohlthätige Zwecke und Intestate muß ferner die allgemeingesetzliche Vorsorge gegen zu große Anhäufung des Vermögens in der todten Hand und gegen schädliche Beschränkung der freien Eigenthumsverfügungen nachfolgender Geschlechter durch den Privatwillen eines längst Verstorbenen verbunden werden. Sollten ursprünglich passende und wohlthätige Dispositionen später durch die veränderten Umstände und Culturverhältnisse unpassend werden, so darf ihre Aenderung oder Aufhebung zwar keineswegs von einseitiger Verwaltungs- oder Regierungswillkür ausgehen, wohl aber von gewissenhafter verfassungsmäßiger Anerkennung der Nothwendigkeit von Seiten der ganzen Staatsgesellschaft oder ihrer Regierungs- und Volksrepräsentation. Die ganze Staatsgesellschaft hat ein heiliges Verfassungsrecht auf Sicherung gültiger letztwilliger Verfügungen und der wohlthätigen Stiftungen. Aber es ist Unsinn, daß der Wille der Todten auf ewige Zeiten unveränderliche Norm sei für die Lebenden, für die ganze souveraine Gesellschaft, und gegen deren gewissenhafte Ueberzeugung von dem, was für sie jetzt heilsam und recht sei. Nur die Vermischung von öffentlichem und Privatrecht, von Verwaltungs- und Verfassungsrecht erzeugt auch hier die entgegengesetzten Irrthümer. Endlich soll auch die Gesetzgebung wachen, daß selbst nicht bei testamentarischer oder Intestatbeerbung nach Gesetzen, die im Allgemeinen wohl zweckmäßig sind, unter besonderen Bedingungen und in besonderen Fällen aber unpassend, Erwerbungen und Anhäufungen von Vermögen gegen Bedürfniß und Verdienst statt finden.

Das römische Recht enthält vorzüglich seit der Kaiserzeit eine Menge von Bestimmungen über Entziehung von Erbschaften und Vermächtnissen (als caduca, ereptitia und vacantia), wegen Unwürdigkeit, Ehelosigkeit, Kinderlosigkeit, wegen des Mangels von Verwandten bis zu gewissem Grade und wegen des Mangels bestimmter Voraussetzungen und Bedingungen für eine rechtsgültige erbrechtliche Einsetzung und Erwerbung. Diese römischen Bestimmungen sind zwar keineswegs sämmtlich zu billigen und dienten, so wie auch unsere deutschen Abzugsgelder, Erbschaftssteuern, Herren- und Erbloserklärungen, zum Theil nur zur Befriedigung der Raubgierde des Fiscus. Doch lagen ihnen zum Theil auch richtige Ideen zu Grunde. Sehr wichtig aber möchte es sein, bei Beschränkung unpassender Erbrechte nie den Staat in das Vermögen oder in die Vermögensabzüge eintreten zu lassen, sondern entweder nähere bedürftigere Verwandte oder die dürftigen und die wohlthätigen Anstalten der Gemeinde oder des Kirchspiels des Verstorbenen. Es ist hier besonders wichtig, jeden gehässigen Gedanken an Raubgier des Fiscus zu unterdrücken. Sodann aber ist diese Art der Verwendung ein viel besseres Mittel, das einer unpassenden Vererbung entzogene Vermögen zur wohlthätigen Ausgleichung der im Leben entstehenden Ungleichheiten zu verwenden. Sie entspricht auch wenigstens noch viel eher einem vermutheten Willen des Erblassers oder ist doch für ihn nicht so verletzend und selbst für die national-

ökonomisch vortheilhafte Lust, Vermögen zu erwerben und zu erhalten, nicht so abschreckend als eine Einziehung durch den allgemeinen Staats-Fiscus. Zugleich müßte bei gesetzlicher Bestimmung der Erbschaftsabzüge, eben damit die unpassende, dem Bedürfnisse nicht entsprechende Anhäufung des Vermögens vermieden würde, auf die Größe der Einkünfte des Erben und auf die Größe der Erbschaft gesehen werden. Wenn irgendwo die bekannten Gründe gegen eine stärkere und in geometrischer Progression steigende Besteuerung der eine gewisse Bedarfssumme übersteigenden Vermögenstheile unhaltbar sind (wie sie freilich Craig II. 5, 4 überhaupt darstellt), so sind sie es hier. Der Abzug eines Viertheils, ja eines Zehntheils bei einem geringen Betrag des Vermögens des Erben und des Erblassers kann nicht blos drückend werden, sondern dem Grund und Zweck des Abzugs selbst gar nicht entsprechen. Bei einem sehr großen Vermögen des Erblassers oder des Erben kann er, kann der Abzug der Hälfte passend werden.

Gerade in unserer Zeit sind für die Gesetzgebung sehr erhöhte Gründe gegeben, die in diesem Artikel angedeuteten Mittel zur Verhinderung eines zu ungleichen, unnöthigen, verderblichen, den Bedürfnissen der Gesellschaft sich entziehenden Vermögens, bei Bestimmung der Erbverhältnisse zu verwirklichen. Es wird nehmlich fürs Erste die Noth vieler Armen so wie ihr Bedürfniß zu gehöriger Bildung dringender. Es liegt zweitens in den neueren Geschäfts- und Erwerbsverhältnissen, daß auf ungerechte und unbillige Weise sich Reichthum in den Händen der Reichen, der Grundbesitzer, Großhändler, Fabrikanten u. s. w. anhäuft und den Arbeitern für sie der angemessene Lohn entgeht. Es fordert drittens, außer andern politischen Gründen, schon die Sicherstellung der Cultur- und Eigenthumsverhältnisse gegen eigenthumsfeindliche verderbliche communistische Richtungen, daß jede wirklich gegründete Klage und Empörung über ungerechte, zu ungleiche und verderbliche Güterverhältnisse möglichst beseitigt werde. Sollen hierzu nun auch Abzüge und Beschränkungen, vorzüglich der großen Erbtheile durch Besteuerung, stattfinden, so müssen doch recht deutlich und sicher die so gewonnenen Gelder den Armen zu Gute kommen durch Aufhebung der sie zunächst drückenden Steuern oder durch Verwendungen zu ihrem Besten. So kann und muß Großes geschehen, in Verbindung mit einer Peel'schen Einkommentaxe nur für die Wohlhabenderen, das Unentbehrlichste in unsern heutigen nationalökonomischen Zuständen.

VI. Ob und wie weit übrigens zur Verhütung allzu großer Theilungen der Bauerngüter Zurücksetzungen eines Theiles der Geschwister und der Verwandten stattfinden dürfen, darüber handelt der Artikel Bauerngut (Bd. II. S. 218). Ob und inwiefern durch Fideicommisse und Lehen- und Stammgüter eine solche Zurücksetzung und eine Aufhebung der Eigenthumsfreiheit unter bestimmten Verhältnissen gerechtfertigt werden können, darüber müssen die bezeichneten Artikel handeln. Sicherlich wird wohl eine geläuterte Politik in Beziehung auf den Adel fideicommissarische und Erstgeburts-, Lehns- und Stammgutsrechte in unsern heutigen Verhältnissen nur etwa zur Gründung der nöthigen Unabhängigkeit der Pairswürde rechtfertigen wollen. (S. oben Th. I. S. 323.) Sie wird sich hüten, für immer verschwundene Zustände früherer Bildungsstufen, sie wird sich hüten, frühere Misverhältnisse und Prätensionen und neue Misstände und Misstimmungen hervorzurufen. Wahrlich, mit solchen und so kleinen Mittelchen wird man den gewaltigen Geist einer neuen Zeit nicht bannen oder hemmen, den Feudalaristokratismus nicht lebenskräftig restauriren. Gewiß aber wird keine des Unterschieds von öffentlichem und Privatrecht kundige Staatsgesellschaft in Beziehung auf frühere unpassend gewordene Institute sich weiter beschränkt halten als durch die Achtung bereits wirklich erworbener Privatrechte für schon und noch lebende Rechtsmitglieder. Festhaltend an dem römischen Rechtsgrundsatze, daß nur der Lebende juristisches Recht hat (defunctorum et nondum natorum nulla sunt jura), wird sie entgegenstehende Begriffsverwirrung und Schwärmerei von sich weisen. Ueber die Erbfolge der Fürsten wird der Artikel Succession handeln.

Das Erbrecht eines Volkes, indem es über die Erneuerung und Fortsetzung des ganzen Rechtsverhältnisses eines Rechtsmitgliedes bei seinem Tode entscheidet, also durch die herrschenden Ansichten und Grundsätze über alle verschiedene Theile des Rechts bestimmt

wird, muß sehr erklärlich das ganze Rechtssystem dieses Volkes und seine Entwicklungsstufen vollständiger als jeder andere besondere Rechtstheil darstellen. So finden wir es bei den Römern wie bei den Deutschen. Neben allen Einseitigkeiten früherer Entwicklungsstufen und neben einzelnen Mängeln spiegelt sich im römischen Erbrechte ganz vorzüglich auch die Tiefe und Vielseitigkeit der classischen römischen Jurisprudenz, ihre richtige Sonderung und richtige Vermittlung des Privat- und öffentlichen Rechts, des Personen-, Sachen- und Obligationenrechts und aller zuvor angedeuteten Hauptaufgaben eines guten Erbrechts*). Eine neue Gesetzgebung dürfte, um viel mehr als manches bisherige Erbrecht sich der Vollkommenheit zu nähern, nur diesen Grundideen folgen. Sie dürfte vorzüglich nur manche einzelne historische Einseitigkeiten und z. B. auch die schwierigeren Formen des Testaments austilgen und außer der Berücksichtigung der deutschen ehelichen Gütergemeinschaftsrechte, wo sie stattfinden können, den von Justinian vergessenen Ehegatten ein dem Erbrecht der Kinder gleichstehendes Successionsrecht einräumen.

C. Welcker.

Erbschafts-Steuer. Diese Steuer, nehmlich die dem Erbnehmer (sei es Testaments- oder Intestat-Erben, sei es Universal- oder Partialerben oder bloßem Legatar) aufgelegte Abgabe von dem ihm unter einem dieser Titel aus einer Verlassenschaft zufallenden Gute, kann, je nachdem man ihr einen oder den andern Rechtfertigungsgrund unterlegt, als eine directe oder als eine indirecte Steuer erscheinen. Will man sie geltend machen als die Besteuerung eines Erwerbs oder eines — ob auch nur einmaligen — Einkommens, oder auch als eine Vergütung für die vom Staat, einmal überhaupt durch Statuirung des Erbrechts, sodann insbesondere durch die in Bezug auf bestimmte Verlassenschafts-Abhandlungen stattfindende Mühewaltung der Behörden, empfangene besondere Wohlthat; so ist sie eine directe Steuer, d. h. eine auf einem der vernunftrechtlich anzuerkennenden Steuerpflicht im Allgemeinen entsprechenden und unmittelbar gegen den Besteuerten gehenden Titel beruhende. Hat sie dagegen blos ein willkürlich zum Anlaß der Forderung ausgewähltes Ereigniß zur Grundlage, oder auch den Umstand, daß der Erbempfänger als solcher auch zahlungsfähig und zur Zeit des Empfanges auch nicht abgeneigt zu einiger Zahlung sein werde, oder endlich den gegen den Erblasser gehenden Titel der von ihm für das statuirte Erbrecht dem Staat zu leistenden Vergütung, so kann sie den indirecten Steuern beigezählt werden, wie solches auch gewöhnlich geschieht und in einigen Gesetzgebungen (z. B. in der badischen) schon durch den ihr beigelegten Namen „Erbschafts-Accise" ausgesprochen wird.

Insofern diese Steuer als eine Erwerbs-Steuer betrachtet werden will, kann man sie nicht als ungerecht erklären. Sie ist alsdann so gerecht als jede andere, welche nicht das von einem ständigen Capital (von Sachen oder Kräften) abfließende oder jährlich wiederkehrende Einkommen, sondern nur die ein für allemal gemachte oder in einem bestimmten Jahre wirklich stattgehabte Einnahme zur Grundlage hat. Sie ist alsdann auch in Ansehung ihres Maßes den übrigen auf gleichem Titel beruhenden Steuern vergleichbar, folglich der Willkür entrückt, und kann niemals sehr hoch sein. Auch gegen den Titel der Vergütung für die bei Behandlung und Ueberantwortung der Verlassenschaften und Vermächtnisse von den Behörden aufgewandte Mühe ist Nichts einzuwenden; doch kann die Steuer, wenn sie aus diesem Titel aufgelegt wird, nur sehr wenig betragen, und es wird, was hier mit Billigkeit zu fordern ist, in der Regel nicht als eigentliche Erbschaftssteuer, sondern unter dem Namen von Taxen und Sporteln bezogen. Bleibt also noch der wichtigste aber zugleich bedenklichste Titel, der nehmlich darin besteht, daß der Staat, weil auf dessen positives Gesetz allein das geregelte Erbrecht sich stützt, die dadurch zu Gunsten der Erblasser wie der Erbnehmer zu treffenden Verfügungen nach Gutdünken erweitern oder beschränken oder auch an Bedingungen knüpfen kann, namentlich also an die Bedingung einer von den Verlassenschaften zu entrichtenden, je nach den Verhältnissen höher oder niedriger zu bestimmenden

*) Ueber den Entwickelungsgang und die Grundideen des römischen Erbrechts: C. Th. Welcker, System. Bd. I. S. 413 — 425. 605 — 633.

Steuer. Von diesem Standpunkt betrachtet erscheint jedoch die Abgabe nicht eigentlich als Steuer, sondern vielmehr als eine Art von Theilung der Verlassenschaft zwischen dem Erblasser oder Erbnehmer einerseits und dem Staat oder der Gesammtheit anderseits. Die Gesammtheit nehmlich, welche — in der Voraussetzung, daß naturrechtlich weder Intestat- noch testamentarische Erbfolge besteht — jede Verlassenschaft als herrenloses Gut für sich selbst in Anspruch nehmen könnte*), leistet durch Statuirung des Erbrechts (entweder aus politischen Gründen, oder in Anerkennung einiges, gewissen Personen zukommenden Näherrechts oder auch Billigkeits-Anspruchs auf das von dem Verstorbenen zurückgelassene Gut) gewissermaßen Verzicht auf ihren Anspruch, jedoch nicht vollständig, sondern mit dem Vorbehalt einer von den Verlassenschaften, je nach Beschaffenheit der Fälle und der daraus hervorgehenden größern oder geringern Billigkeits-Ansprüche der Erbnehmer, zu bemessenden Quote. Die solchergestalt — man könnte sagen auf Art eines Vergleichs zwischen den sich entgegenstehenden Ansprüchen — verordnete Theilung wäre hiernach offenbar kein Ausfluß des Steuerrechts, sondern eines der Gesammtheit zustehenden Obereigenthums auf alles im Staatsgebiet gelegene Gut, oder des darauf sich gründenden Regals des Heimfalls aller herrenlos gewordenen Sachen.

Ganz verwerflich ist diese Ansicht nicht. Aber sie führt, wenn sie nicht sorgfältig beschränkt wird, leicht zu den bedenklichsten Folgerungen. In dem Maße als man das angebliche Heimfallsrecht des Staates für stärker hält oder ausgiebt als die Anwartschaft der Familienglieder oder auch fremder, aber durch den Willen oder Wunsch des Erblassers zur Nachfolge berufener Personen, kann man die vermöge jenes Rechtes für die Staatscasse oder überhaupt für die freie Verfügung der Gesammtheit anzusprechende Quote beliebig erhöhen, ja endlich gar bis zum Ganzen steigern. Auch haben sich wirklich schon Stimmen von Bedeutung erhoben, welche, zumal gestützt auf die heut zu Tage von verschiedenen Seiten behauptete Gefahr eines von den Besitzlosen gegen die Besitzenden zu erhebenden Krieges, demnach einer die Gesellschaft mit dem völligen Untergang bedrohenden Umwälzung als Heilmittel für dieses und alle andern aus der gar großen Ungleichheit der Vermögensvertheilung entspringenden Uebel, die Aufhebung des Erbrechts oder wenigstens dessen Beschränkung auf Descendenten und Ascendenten vorschlagen, und sodann das dergestalt erblos werdende Gut unter die Besitzlosen vertheilt wissen wollen; ein Vorschlag, welcher nach unserem Dafürhalten nicht nur politisch höchst gefährlich, sondern selbst dem strengen Rechte zuwiderlaufend ist. Die Vertheilung unter die Besitzlosen wäre nehmlich nichts Anderes als eine durch den Gesammtwillen verordnete Verwendungsart des als erblos der Gesammtheit zum Eigenthum und daher zur freien Verfügung heimgefallenen Gutes. Da nun auch eine von der Staatsgewalt beliebig festzusetzende und in die Staatscasse zu entrichtende Erbsteuer auf keinem andern Rechtsgrunde beruhen kann als auf der eben bemerkten Ansicht von der naturrechtlichen Unstatthaftigkeit, also rein positiven Statuirung, daher auch jeweils zulässigen Wiederaufhebung oder beliebigen Beschränkung der Erbrechte**), so wird hier eine kurze Beleuchtung jener Ansicht an ihrem Orte sein.

Wahr ist's, daß eine festbestimmte, für alle vorkommende Fälle die klare Entscheidung mit sich führende Erbfolgeordnung als schon naturrechtlich bestehend nicht gedacht werden kann, und ebenso, daß die Rechtsgültigkeit der Testamente einer positiven Festsetzung bedarf. Allein daraus fließt noch nicht, daß jede Verlassenschaft ein herrenloses Gut, und ebenso wenig, daß, falls es auch solches wäre, zu dessen Occupation nur die Gesammtheit berechtigt sei. Zur Besitzergreifung von einem herrenlosen Gute ist naturrechtlich ein Jeder befugt, und nur der Gesammtwille selbst oder der Wille

*) S. jedoch den vorigen Artikel.

**) Nach der Ausführung im Artikel Erbrecht ist allerdings das Erbrecht unter bestimmten Bedingungen, und also in bestimmter Größe, durch naturrechtliche Gründe begründet, aber nicht unbedingt und gränzenlos.

Anm. d. Red.

der gesammten Gesellschaft kann solches Recht durch positive Statuirung zu einem ausschließend oder vorzugsweise dem Staate angehörigen machen. So lange dieses nicht geschehen ist, gilt der Satz: res nullius cedit primo occupanti; was aber freilich einen Krieg Aller gegen Alle hervorrufen, wenigstens Verwirrung und Streit ohne Maß und Ende erzeugen würde*). Zur Verhütung solches Krieges wäre nun allerdings die Uebertragung des fraglichen Occupationsrechtes an den Staat das nächstliegende Mittel. Doch zulässig kann es nur sein, insofern die erste Voraussetzung wirklich begründet ist, d. h. insofern die Verlassenschaften in der That als herrenlose Güter können betrachtet werden. Und dieses eben ist es, was wir durchaus nicht zugestehen**). In der natürlichen Ordnung der Dinge liegt es, daß nicht sowohl die Einzelnen als vielmehr die Familien gemeinschaftlich erwerben, bewahren, besitzen, genießen, folglich zu eigen haben. Die Gemeinschaftlichkeit des Lebens zwischen Ehegatten und Kindern — mitunter auch, je nach Ernährungsart oder Beschäftigung, zwischen den näheren Seitenverwandten — bringt dieses mit sich. Die Familie, schon im Naturzustande, also auch im Staate, erscheint als wahre Gesammt-Persönlichkeit, als gemeinsames Subject von Rechten nicht minder als von Interessen, und ob auch in ihrem Innern nach Individualitäten und Sonderrechten der einzelnen Glieder getheilt, doch nach Außen mit vollem Gesammtrecht auftretend in der Sphäre des Sachenrechts wie in jener des persönlichen. Wer ein Familienglied beleidigt, also auch wer es beraubt, hat die ganze Familie verletzt, und welche Vertheilung ihrer Habe nach Besitz oder Genuß die Familie irgend unter ihren Gliedern treffe oder gemäß des Sonderrechts derselben anzuerkennen schuldig sei — nach Außen bleibt die vorherrschende Erscheinung die des Gesammtbesitzes und Gesammteigenthums. Hieran wird also auch durch den Tod des einen oder andern Familiengliedes nicht das Mindeste geändert; dieselbe Gesammtpersönlichkeit, als Inhaberin des Vermögens, ist geblieben; nur hat eine Consolidirung des Besitzes auf die jetzt verminderte Gliederzahl stattgefunden. Ja nach dem Aussterben einer ganzen — z. B. einem Stamm oder einer Horde angehörigen — Familie geht naturgemäß ihre etwa als Sondergut benutzte Heerde oder sonstige Habseligkeit nicht in Herrenlosigkeit, welche jedem auch Fremden die Besitzergreifung erlaubte, auch nicht an den — etwa aus einer Anzahl solcher Stämme oder Horden bestehenden — Staat über, sondern an den Stamm oder die Horde, wovon die ausgestorbene Familie ein Glied gewesen. Diese einfachen Verhältnisse erleiden dann freilich mit dem Fortschreiten der Civilisation manche große Veränderung; das Sonderrecht der Einzelnen tritt in dem Maße mehr hervor, als die Gemeinschaftlichkeit des Lebens nur noch in engeren Gränzen fortbesteht, d. h. die Absonderung und Zerstreuung der Familienglieder zunimmt. Dessen ungeachtet aber bleibt die Grundidee oder das Wesen des angedeuteten Rechtsverhältnisses dasselbe, und dem Staate kommt nur zu, dasselbe, wegen der jetzt häufiger entstehenden Zweifel und Collisionen von Ansprüchen, mit thunlicher Bestimmtheit — wohl auch mit Berücksichtigung politischer Interessen — zu regeln, insbesondere auch durch Statuirung der testamentarischen Erbeinsetzung zu vervollständigen und den Verhältnissen der Civilisation anpassender zu machen, nicht aber es zum eigenen Vortheil aufzuheben.

Das Rechtsgesetz, welches dieses vorschreibt, wird aber noch verstärkt oder nachdrücklicher eingeschärft durch politische Gründe. Der Sporn zur Erwerbung, folglich die Mehrung der Privatgüter, aus deren Summe sodann der National-Reichthum erwächst, würde aufhören oder doch wesentlich geschwächt werden, wenn nicht das — Intestat- wie testamentarische — Erbrecht bestände; und der Staat, welcher die Verlassenschaft der Reichen, überhaupt für sich selbst oder insbesondere zum Zweck der Vertheilung unter

*) Das Gesetz erkennt nur solche Occupationsacten, die im Allgemeinen zugleich ein Verdienst um die Cultur und eine Legitimation des Bedürfnisses des Occupirenden sind, als rechtsgültige Erwerbungen an. (S. unten Römische Rechtstheorie und C. Welcker, System. I. S. 605 ff.) Anm. d. Red.

**) S. die vorletzte Note.

die Armen, in Anspruch nähme, würde gar bald die Strafe dafür in der allgemeinen Verarmung empfinden. Selbst wenn er Descendenten und Ascendenten erben ließe, und blos das Erbrecht der Seitenverwandten aufhöbe (zur Wirksamkeit solcher Aufhebung müßte dann auch das Recht zu testiren abgeschafft werden), würde er, wenn auch nicht in so hohem Maße, doch immer höchst empfindlich, sich geschadet haben. Achtung und Gewährleistung der allen Einzelnen, folglich auch der Gesammtheit kostbaren Erbeinsetzungs- und Erb-Rechte, daher auch nähere Bestimmung und Vervollständigung des hier allerdings mangelhaften Naturrechts durch positive Statuirung, ist hiernach dem vernünftigen Gesammtwillen angemessen und also das der vernünftigen Gesetzgebung vorgeschriebene Princip. Eine Erbschaftssteuer, deren Höhe oder sonstige Regulirung mit diesem Princip in Widerspruch stände, wäre verwerflich.*)

Indessen ist freilich solche Verwerflichkeit weniger schreiend, wenn von der Besteuerung wenigstens die Descendenten und Ascendenten ausgenommen, also blos die Seitenverwandten, vorzüglich die entfernteren, die man gern die „lachenden Erben" heißt, damit belegt werden. Bei solchen entfernteren Verwandten und die mit dem Erblasser in ganz und gar keiner Gemeinschaft des Lebens und Erwerbens standen, hört der naturrechtliche Anspruch auf Erbfolge auf, und ist diese wirklich auf bloßer Staats-Verleihung beruhend. Doch auch im letzten Falle — zumal wenn die Steuer das mit der Erwerbs- oder Einkommens-Steuer harmonirende Maß bedeutend übersteigt, — bleibt ihr Princip tadelnswerth, wenigstens bedenklich und selbst mit der Würde des Staats und der Regierung unvereinbar. Wie viele, auch sogenannte lachende Erben sind der ihnen durch den Willen des Erblassers oder durch die gesetzliche Erbfolge zufließenden Wohlthat nicht nur sehr würdig, sondern auch höchst bedürftig! Wie ungroßmüthig also von Seite des Staates, daß nun auch er sich herbeidränge, um für sich selbst einen Theil der jenen natürlich gebührenden oder vom Erblasser zugedachten Erbschaft in Besitz zu nehmen! Es ist dieses Benehmen verwandt mit der theils listigen Erbschleicherei, theils gewaltthätigen Erbforderung, deren einst die römischen Imperatoren der bösern Kaiserzeit sich schuldig machten; jedenfalls derselben Beurtheilung unterthan wie die Besteuerung der Schenkungen oder die sogenannte Schenkungs-Accise.

Für diese wie für die Erbschafts-Steuer oder Accise ist nehmlich kaum ein anderer Grund aufzustellen**), als jener, auf welchem, mit Ausnahme der eigentlichen Verzehrungssteuer, die indirecten Steuern in der Regel ruhen. Es hat nehmlich die Staatsgewalt aus der Masse der gewöhnlich vorkommenden oder überhaupt gedenkbaren Handlungen oder Ereignisse nach Belieben einige aufgegriffen und auf deren Eintreten eine Steuer oder Abgabe gesetzt. (Selbst die Verzehrungssteuer kann unter diesen Begriff gebracht werden, weil auch die Anschaffung oder die Verzehrung bestimmter Gegenstände unter die Rubrik jener — an und für sich eine Steuerpflicht nicht involvirenden, sondern blos durch positives Gesetz damit verbundenen — Handlungen oder Ereignisse gehört.) Es werden, dies ist mit Bestimmtheit vorauszusehen, alljährlich eine ansehnliche Zahl von Todesfällen, also von Erbeinsetzungen oder Intestat-Erbfolgen, eintreten. Eine auf solche Fälle gelegte Steuer kann also ein Namhaftes eintragen. Sie wird auch ohne Mühe einbringlich sein und kein allzu großes Misvergnügen erregen, da, wer eben empfängt oder empfangen hat, auch zu geben im Stande ist und dem Zahlenden jedenfalls so viel übrig bleibt, daß er das zu bringende Opfer verschmerzen kann. — Mit solchen Betrachtungen sucht man gewöhnlich die öffentliche Meinung in Betreff der fraglichen Steuern zu beschwichtigen, und es gelingt auch in der Regel bei Allen, welche nicht tiefer in die rechtliche und politische Natur der Abgaben einzugehen geneigt oder vermögend sind. Wir haben schon unter dem Artikel Abgaben unsere auf Rechtsüberzeugung gegründete

---

*) Auch hier dürfte sich der zu allgemeine Ausdruck nach den zuvor angedeuteten höheren Gesichtspunkten modificiren. (S. Erbrecht IV. und die vorigen Noten.)
Anmerk. der Redact.

**) S. die vorige Note. Anmerk. der Redact.

Ansicht von dieser Art der indirecten Steuern ausgesprochen und beziehen uns hier darauf. Auch möchte zur Verwerfung schon die einzige Betrachtung genügen, daß es durchaus unmöglich ist, das Maß oder die Höhe der aus solchen Titeln erhobenen Steuern durch ein vernünftiges und klares Princip zu reguliren. Wenn es z. B. erlaubt ist, dem lachenden Erben (oder auch dem weinenden) fünf oder zehn Procente der Verlassenschaft zu entziehen, warum sollte man ihm nicht auch zwanzig, ja neunzig Procente abfordern dürfen? — Hier waltet also bloße Willkür; und der Begriff eines wahren und selbstständigen Eigenthums- oder Erwerbsrechts der solchergestalt Besteuerten hört auf. Es handelt sich nicht mehr darum, wie viel man ihnen nehmen, sondern wie viel man ihnen lassen wolle. C. v. Rotteck.

Erbunterthänigkeit, s. Grundherrschaft und Leibeigenschaft.

Erbverbrüderung (Confraternität). Eine besonders wichtige Art von Erbverträgen ist die Erbverbrüderung (pactum confraternitatis), ein deutsches Rechtsinstitut, welches, hervorgegangen aus dem Bedürfnisse, sich gegenseitig zur Hilfe bereit zu sein, sich schon früh unter dem von seiner Autonomie Gebrauch machenden Adel entwickelte. Unter Erbverbrüderung versteht man die Uebereinkunft, wodurch sich mehrere Familien ein für den Fall des Aussterbens eintretendes, gewöhnlich wechselseitiges Erbrecht zusichern[1]). — Vermöge des im Mittelalter herrschenden Begriffs des Eigenthums an Land und Leuten wurden auch solche Erbverbrüderungen gewöhnlich, wodurch bestimmt wurde, daß, wenn eine der erbverbrüderten Familien aussterben sollte, der andern Familie oder den andern Familien ein wohlerworbenes Recht auf Nachfolge in Land und Leute und zwar so zustehen solle, daß der Letzte seines Stammes daran Nichts ändern könne[2]). So lange das deutsche Reich bestand, war die kaiserliche Bestätigung einer solchen Uebereinkunft in so weit erforderlich, als das Gebiet, worauf sie sich bezog, Reichslehn war, jedoch vorbehältlich des Vorrechts der Kurfürsten, Reichslande ohne kaiserliche Einwilligung zu erwerben[3]). In den Wahlcapitulationen versprachen die Kaiser, sowohl die bereits errichteten als noch aufzurichtenden Erbverbrüderungen zu bestätigen, wenn darum gebührend nachgesucht werde[4]). Die schon zur Zeit des deutschen Reichs aufgerichteten Erbverbrüderungen, welche nicht schon, namentlich durch das Eintreten des darin vorgesehenen Falls[5]), erloschen waren[6]), wurden, als dasselbe in sich zerfiel, vermöge ihrer Natur als Vertragsrecht rechtsbeständig[7]), aufrecht erhalten. Namentlich gilt dieses von

---

1) Pfeffinger, Corpus juris publici T. IV. 1754. p. 200 etc. Pütter, Institutiones juris publici Germ. Edit. 6. Goett. 1802. §. 455. Unter Erbeinigung versteht man ein zu gegenseitiger Hilfeleistung, ohne Verabredung wegen Erbfolge, geschlossenes Bündniß. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. 4. Ausgabe. Landsh. 1830. §. 404.

2) Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts. Band 3. Berlin 1797. S. 529.

3) Gönner, Deutsches Staatsrecht. Landsh. 1804. §. 240. S. 360.

4) So heißt es z. B. in der Wahlcapitulation Karl's des Sechsten §. 1: „Wir sollen und wollen auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freie Reichsritterschaft mit eingeschlossen) — die vor diesem unter ihnen — gemachte Uniones, zuvörderst aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erbverbrüderungen — auf gebührendes Ansuchen ohne Weigerung und Aufhalt in beständiger Form confirmiren, sie auch dabei — handhaben und schützen ꝛc." Struve, Corpus juris publici. Jen. 1734. p. 816. In späteren Wahlcapitulationen versprachen die Kaiser: „die sowohl vor, als nach diesem Wahlvertrag gemachten und noch in Zukunft zu machenden — Unionen" zu confirmiren.

5) So erlosch z. B. die zwischen Brandenburg und Pommern aufgerichtete Erbverbrüderung durch den Tod des letzten Herzogs von Pommern, Bogislaus, im Jahre 1637.

6) So erlosch z. B. das Erbfolgerecht, welches sich Oesterreich durch einen im Jahre 1599 zu Prag abgeschlossenen Vertrag für den Fall des Aussterbens des würtembergischen Mannsstammes bedungen hatte (Spittler, Geschichte Würtembergs. Göttingen 1783. S. 210), durch Oesterreichs Verzicht im Preßburger Friedensschluß, so daß das würtembergische Staatsgrundgesetz (§. 7.) der weiblichen Nachkommenschaft die Erbfolge eröffnen konnte.

7) Schmalz, Das deutsche Staatsrecht. Berlin 1825. §. 279. S. 177. Klüber,

zwei der denkwürdigsten und ältesten Erbverbrüderungen, von der sächsisch-hessischen und der sächsisch-hessisch-brandenburgischen Confraternität. Gleich nachdem Landgraf Heinrich der Eiserne von Hessen zur Regierung gekommen war, im Jahre 1329, bemühte sich derselbe, sich mit seinem Schwager, Friedrich dem Ernsthaften, Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen, zu dem Zwecke zu verbinden, um sich gegenseitig zu schützen. Zur Befestigung des Bandes sollte eine Erbvereinigung die gegenseitige Erbfolge sichern; indessen wirkte der Widerspruch des Kaisers störend ein. Später, unter günstigeren Umständen, erreichte Heinrich der Eiserne seinen Zweck. In Verbindung mit seinem Mitregenten, Hermann dem Gelehrten, richtete er bei einer Zusammenkunft zu Eschwege am 9. Juni 1373 mit Friedrich, Balthasar und Wilhelm, Landgrafen zu Thüringen und Markgrafen von Meißen, eine Erbvereinigung auf, worin die gesammten gegenwärtigen Staaten für unveräußerlich erklärt und, unter Ausschließung der weiblichen Nachkommenschaft, bestimmt wurde, daß bei dem Aussterben der einen Dynastie im Mannsstamme die andere Dynastie succediren solle. Der Kaiser bestätigte diesen Erbvertrag, nachdem ihm Hessen, zur Gleichstellung mit der Landgrafschaft Thüringen, zum Reichslehen aufgetragen worden. Später, im Jahre 1431, erneuerte Landgraf Ludwig der Friedfertige den Vertrag mit dem meißnisch-thüringischen Hause, welches die Kurwürde und das Reichs-Erzmarschall-Amt erworben hatte, bei einer Zusammenkunft zu Rotenburg mit dem Kurfürsten von Sachsen, Friedrich dem Zweiten oder dem Sanftmüthigen, und seinen drei Brüdern. Kaiser Sigismund bestätigte den neuen Pact, dem sich im Jahre 1457 zwischen Hessen und Sachsen auf der einen Seite und dem Hause Brandenburg auf der andern Seite ein Vertrag beigesellte, worin Erstere letzteres in ihre Erbverbrüderung aufnahmen, jedoch so, daß diese unverrückt bleiben und Brandenburg nur nach dem Erlöschen der schon erbverbrüderten Häuser succediren sollte. Anlaß war, außer den Banden der Verwandtschaft und Schwägerschaft, das Bedürfniß, sich durch Einigung zu stärken und das Faustrecht niederzudrücken. Kaiser Friedrich bestätigte den Vertrag. Die Erbverbrüderung zwischen Sachsen und Hessen wurde in den Jahren 1487, 1520, 1555 und 1587 erneuert. Bei der letzten Erneuerung zu Naumburg am 30. März 1614 trat wieder Brandenburg hinzu, dem es gelang, den Pact dahin abzuändern, daß es, wenn das eine oder das andere Haus erlösche, sogleich zu einem Drittheil Miterbe sein solle[8]).

Auch ein im Jahre 1442 zwischen Brandenburg und Mecklenburg abge-

---

Oeffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten. Dritte Aufl. Frankfurt 1831. §. 53; s. dagegen v. Egger, Teutschlands Erwartungen vom rheinischen Bunde. S. 21 ꝛc. Im Art. 34 der rheinischen Bundesacte heißt es: „Die verbündeten Könige, Großherzoge, Herzoge und Fürsten entsagen, jeder für sich, seine Erben und Nachfolger, jedem jetzt bestehenden Rechte, welches derselbe auf die jetzigen oder durch gegenwärtigen Vertrag bestimmten Besitzungen anderer Glieder des Bundes hat oder in Anspruch nehmen könnte. Ausgenommen bleiben blos die eventuellen Rechte der Nachfolge, aber nur für den Fall, wenn ein Haus oder eine Linie erlöschen sollte, welche dermalen die Gebiete, Domainen oder Güter, über die sich obgedachte Rechte erstrecken können, als Souverain besitzt, oder vermöge des gegenwärtigen Vertrags besitzen soll." S. darüber Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes, §. 89—92. und dessen Abhandlungen und Beobachtungen, Band 1. S. 1—57.

8) S. Pfeffinger: l. c. Carpzov: De pacto confr. saxo-hass. Lips. 1637. Estor: Electa juris publici hass. Francof. 1753. Cap. XXXII. „De pacto confraternitatis saxonico et hassiaco, itemque brandenburgico et unione hereditaria" p. 197—214 und dessen Elementa juris publici hass. Francof. 1753. p. 66 etc. Haselberg: De origine et incrementis pacti confraternitatis saxo-hass. Helmst. 1788. Vehse: De pacto confraternitatis saxo-hass. Lips. 1825. Weiße, Sächsisches Staatsrecht. Th. 2. S. 544. Rommel, Geschichte von Hessen. Th. 2. Kassel 1823. S. 131. 189—192. 284. 317—319. und Anmerk. S. 96. 97. 203. 204. 220—222. Dieffenbach, Geschichte von Hessen, mit besonderer Berücksichtigung des Großherzogthums. Darmst. 1831. S. 85. 86. Beck, Das hessische Staatsrecht. Buch 2. Heft 1. 2. Darmst. 1832. S. 10 bis 34. Bülau, Verfassung und Verfassungsrecht des Königreichs Sachsen. Leipzig 1833. §. 13. Weiß, System des öffentlichen Rechts des Großherzogthums Hessen. Band 1. Darmstadt 1837. §. 62. „Das Erbfolgerecht vermöge Erbverbrüderung", S. 208—212.

schlossener einseitiger Erbverbrüderungsvertrag, welcher vom Kaiser bestätigt und in den Jahren 1693 und 1708 erneuert ward, und wornach Preußen nach dem Abgange des mecklenburgischen lehensfolgeberechtigten Mannsstammes succedirt, besteht noch in Kraft, jedoch nur in Beziehung auf die damaligen Besitzungen, so daß die späteren Erwerbungen, z. B. die Herrschaft Wismar, außer den Grenzen des Vertrags liegen[9]). Ebenso besteht ein Erbvertrag zwischen Preußen und Hohenzollern. Nachdem die beiden Häuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen im Jahre 1577 eine Erbverbrüderung aufgerichtet hatten, schlossen sie im Jahre 1695 einen Vertrag mit Brandenburg, wornach diesem (Preußen) nach dem Aussterben jener beiden Linien die Erbfolge zustehen solle; daher heißt es im §. 5 der Verfassungsurkunde des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen vom 11. Juli 1833, Satz 2: „Nach gänzlicher Erlöschung des fürstlich sigmaringischen Mannsstammes gelangt die Regierung an das erbverbrüderte Haus Hohenzollern-Hechingen, oder bei früherer Erlöschung dieser Linie an Seine Majestät den König von Preußen in der durch die Erbverträge gegründeten Ordnung."[10]). Durch einen Vergleich mit dem Hause Anhalt v. J. 1681 wurde zugleich bestimmt, daß Brandenburg (Preußen) bei'm Erlöschen dieses Hauses zur Erbfolge berufen sei.

Das jetzt als herrschend angesehene deutsche Staatsrecht erkennt ausdrücklich die Rechtsgültigkeit aufgerichteter Erbverbrüderungen an und gestattet (mit Beschränkung) deren Aufrichtung. Im Art. 5 der Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen vom 17. December 1820 heißt es Satz 2: „In Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Regierung auf das weibliche Geschlecht über[11]). Ganz gleichlautend ist der Eingang des §. 7 des Staatsgrundgesetzes des Königreichs Sachsen vom 4. Sept. 1831[12]), und ebenso heißt es im §. 4 der kurhessischen Verf.-Urk. v. 5. Januar 1831: „Würden dereinst Besorgnisse wegen der Thronerledigung bei Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder fortdauernde Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen entstehen, so ꝛc."[13]) Nach dem Staatsrecht des Königreichs Baiern[14]) succedirt nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes der Regentenfamilie[15]) der Prinz, der

---

9) Kurze historische Information von dem Ursprung und Erfolg des königlich preußischen und markgräflich brandenburgischen Eventual-Successionsrechtes von denen sämmtlichen mecklenburgischen Reichslehen. 1708. Faber, Staatskanzlei. Th. 14. p. 1 etc. Moser, Deutsches Staatsrecht. Th. 17. Leipzig 1745. S. 108—112. und dessen Familienstaatsrecht Th. 1. Frankf. 1775. S. 996—998. v. Zangen, Die Verfassungsgesetze deutscher Staaten in systematischer Zusammenstellung. Th. 1. Darmst. 1828. S. 108.

10) Pfeffinger l. c. p. 227. Anmerkungen über das zwischen dem chur- und fürstlichen Hause Brandenburg, dann dem fürstl. und gräflichen Hause Hohenzollern aufgerichteten Pactum successorium de An. 1695. in Lünig, Sel. script. illustr. p. 399. etc. Moser, Deutsch. Staatsr. a. a. O. S. 116—127.

11) v. Zangen a. a. O. S. 107. Deutschlands Constitutionen. Rinteln 1833. S. 139. Weiß a. a. O. S. 214. 216.

12) v. Zangen a. a. O. Band 3. Darmst. 1836. S. 40. Deutschl. Const. S. 190, s. auch noch Rüder, Bemerkungen zum sächsischen Verfassungsgesetze vom 4. Sept. 1831 in A. Müller's Archiv für die Gesetzgebung aller deutschen Staaten. Band 1. Mainz 1832. S. 153. Im §. 4 der Verf.-Urk. des Herzogthums Sachsen-Coburg vom 8. August 1821 ist ausgesprochen, daß sich die Erbfolge zugleich „nach den Verträgen in den sächsischen Häusern" richte. Ebenso bestimmt der §. 3 des sachsen-meiningischen Staatsgrundgesetzes vom 23. August 1829, die Staatserbfolge richte sich zugleich „nach den Verträgen und Observanzen des herzoglichen, großherzoglichen und königlich sächsischen Gesammthauses", sowie die Verf.-Urk. des Herzogthums Sachsen-Altenburg vom 29. April 1831 im §. 13 hervorhebt, daß „die Verträge und das Herkommen in dem sächsischen Gesammthause der Ernestinischen und Albertinischen Hauptlinie die Richtschnur" seien. Deutschl. Const. S. 152. 170. 214.

13) v. Zangen a. a. O. Bd. 3. S. 182. Deutschl. Constit. S. 256.

14) Schunck, Staatsrecht des Königreichs Baiern. Band 1. Erlang. 1824. §. 46. S. 229. 230. v. Zangen a. a. O. Bd. 1. S. 64. Deutschl. Constit. S. 66.

15) Früher stand auf den Fall des Aussterbens des Regentenstammes die Wahl eines

durch eine etwa aufgerichtete Erbverbrüderung berufen ist. Ein solcher Vertrag besteht gegenwärtig nicht; allein er kann mit der Beschränkung, daß er nur mit einem zum deutschen Bunde gehörigen Fürstenhause geschlossen und die in der Verfassungsurkunde bestimmte Erbfolgeordnung nicht geändert wird, stattfinden.

Den jetzt herrschenden Grundsätzen gemäß erfordert die Aufrichtung einer Erbverbrüderung außer der Beachtung der Ansprüche, welche ein bereits bestehender Pact der Art garantirt, die Einwilligung der Agnaten und der Stände. Sollte der Vertrag mit einem Fürstenhause außerhalb des deutschen Bundes abgeschlossen werden, so müßte, nach Analogie des Art. 6 der Wiener Schlußacte, die Genehmigung der Bundesversammlung hinzutreten[16]). Aeltere Literatur bei Pfeffinger l. c., bei Pütter: Literatur des deutschen Staatsrechts. Th. 3. Gött. 1783. S. 766 und Klüber: Neue Literatur des deutschen Staatsrechts, Erlangen 1791. S. 630. Am ausführlichsten stellt die Lehre von der Erbverbrüderung (historisch-dogmatisch) dar Moser in den beiden gedachten Werken 1) D. Staatsr. Bd. 17. Cap. 85. „Von dem Herkommen unter den weltlichen Reichsständen in Ansehung der auf Verträgen, besonders auf Erbverbrüderungen, beruhenden Succession in Land und Leute," S. 9—169. 2) Familienstaatsr. Th. 1. Cap. 13. „Von Erbschaftsverträgen, besonders Erbverbrüderungen," S. 969—1024.

Von Erbverbrüderungen unterscheidet sich die Ganerbschaft, d. h. die Uebereinkunft, wodurch sich mehrere Familien zum gemeinschaftlichen Besitz eines Gutes oder mehrerer Güter so verabreden, daß sie sogleich in die Verlassenschaft der ohne Erben absterbenden Familie in Bezug auf diese Güter succediren. Estor: Teutsche Rechtsgelehrsamkeit Th. 2. Marb. 1758. Hauptstück 91. „Von den Ganerbschaften S. 128—135. Th. 3. S. 180. Pfeffinger l. c. p. 201 etc. Mittermaier a. a. O. (über das Wort Ganerben s. ebendas. §. 42. S. 139. 140.) Eine solche Erscheinung war z. B. die Burg Friedberg in der Wetterau.[17]) Der ursprüngliche Zweck war gleichfalls der, durch Vereinigung gegenseitig Schutz zu gewähren. Bopp.

Erbvertrag, s. Erbrecht.

Erbzinsgut, s. Bauergut und Pacht.

Erfahrung. Der Streit der Erfahrung und der reinen Vernunft, der Empirie und der Speculation, um die Oberherrschaft ist nahezu so alt als die Wissenschaft selbst, und zeugt wenigstens dafür, daß der Gegensatz der empirischen und der speculativen Richtung nichts Willkürliches ist. Ein guter Theil der Feindschaft zwischen Empirikern und Rationalisten kommt indessen auch auf Rechnung der unduldsamen Beschränktheit, mit der Gelehrte und Ungelehrte häufig nur, was ihrer Individualität zusagt, gelten lassen wollen und dem, wofür sie keinen Sinn haben, auch allen wirklichen Werth absprechen. Der einseitige Empiriker sieht mit Geringschätzung herab auf das, was er den leeren Formalismus, die dunkeln Irrgänge und die luftigen Träumereien der Metaphysik nennt; der ächte Grund und Kern der Wissenschaft ist ihm allein die Erfahrung. Eine überschwängliche Philosophie dagegen will sich vermessen, den empirischen Gehalt der Wissenschaften durch bloße Speculation zu schaffen, und sie rühmt sich eines absoluten Wissens von dem All der Dinge, spricht von der Empirie als einer falschen Wissenschaft des bloßen Scheins und erklärt geradezu: „die Philosophie sei nur dadurch Philosophie, daß sie dem Verstande und noch mehr dem gesunden Menschenverstande, worunter man die locale und

---

neuen Staatsoberhauptes dem baierischen Volke zu. Rudhart, Geschichte der Landstände in Baiern. Th. 1. S. 13.

16) Schon ältere deutsche Publicisten, z. B. Pfeffinger l. c. p. 227, lehrten, daß in einem solchen Falle die Zustimmung von Kaiser und Reich erforderlich sei. S. noch Brunquell, Staatsrecht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten. Abth. 2. Erfurt 1824. S. 12.

17) S. Roth und Schatzmann, Beiträge für die Geschichte der Wetterau. Heft 1. Frankf. 1801. Mader, Sichere Nachrichten von der kaiserlichen und der heiligen Reichsburg Friedberg und der dazu gehörigen Grafschaft und freien Gerichts zu Kaichen. Lauterb. 1766—1774. 3 Theile.

temporäre Beschränktheit eines Geschlechts der Menschen verstehe, geradezu entgegengesetzt sei."*)

Wie es bei Streitigkeiten oft der Fall ist, so steht auch hier keinem der streitenden Theile das ausschließliche Recht zur Seite. Empirie und Speculation sind beide gleicherweise etwas Nothwendiges, weil beide in dem Wesen des menschlichen Geistes begründet sind: die demselben entsprechenden Richtungen, die praktische wie die theoretische, sind daher gleich achtungswürdig, beide haben gleichen Anspruch auf Geltung und Anerkennung, und das Leben wie die Wissenschaft kann nur dabei gewinnen, wenn Empirie und Speculation nicht feindselig auseinandertreten, sondern wechselseitig sich ergänzen. Es ist daher gewiß kein gering anzuschlagendes Verdienst, wenn besonders in unserer Zeit der wissenschaftliche Geist der Deutschen auf Verständigung und Versöhnung beider Tendenzen hinarbeitet. Auch wird nicht leicht ein Praktiker im höhern Sinne des Worts auf der heutigen Stufe wissenschaftlicher Entwickelung die Theorie verschmähen, um sich ausschließlich an das in der Erfahrung Vorliegende zu halten; er wird, selbst wenn er sich für einen Feind der Ideologie erklärt, doch mit schöpferischem Geistesblick über den Kreis der Erfahrung sich erheben. Aber nur zu häufig will der rohe Empirismus seine Virtuosität im Praktischen dadurch bethätigen oder offenbare Unwissenheit sich einen Schein der Sicherheit und Festigkeit im Positiven dadurch geben, daß sie die philosophische Forschung des Theoretikers als unbrauchbare Schulweisheit behandeln, und sonderbarer Weise giebt es sogar Männer von anerkanntem wissenschaftlichen Rufe und Berufe, welche die Waffen der Wissenschaft gegen die Wissenschaft selbst kehren.

Man kann solchen Verächtern der Speculation mehr zugeben, als sie vielleicht selbst verlangen, und sie doch des Irrthums überführen. Es ist nämlich nicht zu leugnen, daß alles menschliche Wissen auf Erfahrung oder auf Thatsachen, und nicht auf bloßer Vernunfterkenntniß beruhe. Denn selbst der ursprünglich in ihm liegenden Grundformen und Gesetze alles Erkennens wird der Geist nur mit und an dem Stoffe sich bewußt, den ihm die Erfahrung zuführt, und auch die Anschauungen des innern Sinnes, durch welche wir die Zustände unseres eigenen Seelenlebens und unsre innern Geistesthätigkeiten wahrnehmen, auch die unmittelbaren Thatsachen des Bewußtseins, ohne die wir weder von der Freiheit des Willens, noch von einem Sittengesetze und von einem Rechtsgesetze wüßten, gehören der Erfahrung, nur nicht der äußerlichen, sondern der innerlichen Erfahrung an, die aber freilich der Mehrzahl der Empiriker schon zu metaphysisch, zu geistig oder ideell ist, um sie für wirkliche Erfahrung gelten zu lassen und als würdigen Gegenstand eines gründlichen Wissens und solider Forschung zu betrachten. Die höchste Wissenschaft ist nur ein Schließen vom Bekannten auf das Unbekannte, ein Aufsteigen vom Besonderen zum Allgemeinen, eine Erhebung von dem in der Erfahrung Gegebenen zu dem, was jenseits der Erfahrung liegt, nach den dem denkenden Geist inwohnenden Grundbegriffen. Die Speculation giebt uns für unser Wissen nur die Formen und ursprünglichen Vernunftgesetze, sie lehrt uns die Einheit und Gesetzmäßigkeit, die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit alles Seins und dessen letzte Gründe; aber die Gegenstände selbst, den Gehalt unserer Erkenntniß erhalten wir durch äußere oder innere Wahrnehmung. Alle Thatsachen, alles Wirkliche in unserer Erkenntniß ist empirischen Ursprungs, und die Speculation kann nie für sich allein und aus sich selbst heraus vollendete Wissenschaft erzeugen oder unabhängig von der Erfahrung durch theoretische Construction zur Wirklichkeit gelangen. Ebenso irrig ist es jedoch, wenn die Erfahrung für sich allein vollständige Wissenschaft schaffen zu können glaubt. Die Erfahrung bleibt immer bei dem Einzelnen, Mannigfaltigen, Besondern stehen. Die Wissenschaft aber besteht nicht in einer Anhäufung empirischer und histori-

*) Es ist dieses die vorzüglich bei uns Deutschen so sehr vorherrschende Eitelkeit des Handwerks, der Zunft, der Philosophen, Theologen, Naturforscher, Aerzte u. s. w. Daher auch in unseren Tagen der bittere Haß vieler Philosophen (der Neuhegelianer u. s. w.) gegen Theologen, historisches Recht und umgekehrt. Diese geistige Absonderung ist das stärkste Hinderniß unserer deutschen Einheit und Freiheit.

Anmerk. der Redact.

scher Thatsachen, sondern in dem organischen Zusammenhange und in der Einheit unserer Erkenntnisse, und diese Einheit kann in die Erfahrung nur aus der Vernunft, als dem Vermögen der Einheit, kommen. Erfahrung und Vernunfteinsicht sind demnach die beiden Elemente aller menschlichen Erkenntniß, die zwei Richtungen, in welche alle menschliche Wissenschaft auseinandergeht, die beiden Pole, die, so oft sie sich entzweien, sich doch ewig suchen müssen. Denn nur in der Versöhnung und Durchdringung beider Grundelemente kann die Wissenschaft ihre Vollendung finden. Die Speculation ohne Erfahrung ist eine leere Form ohne Wirklichkeit, und die reine Wissenschaft, die nur aus sich selbst schöpfen will, hat keine Ahnung von dem unendlichen Reichthume, von der Fülle der Erscheinungen, welche das Leben der Welt in Natur und Geschichte entfaltet, ihr Wissen ist beschränkt auf ein paar dürftige Formeln und ein hohles Fachwerk. Dagegen ist auch die Erfahrung ohne Speculation eine todte Masse bloßer Einzelheiten, und welche Schätze sie aufhäufen mag, wie unerschöpflich ihre Fundgruben sind, ohne das Licht des philosophischen Gedankens ist sie blind, und der bloße Empiriker treibt ohne Steuer und Compaß auf einem uferlosen Meere. Je vollständiger und reicher daher die Erfahrung ist, desto nothwendiger bedarf sie auch der klaren Uebersicht über die Mannigfaltigkeit ihres Inhalts und der tiefern Einsicht in den innern Zusammenhang ihrer Thatsachen, um sich der höchsten Einheit der Vernunft zu nähern. Je höher dagegen die Speculation in ihren Abstractionen sich erheben will, je erschöpfender ihre Principien, je umfassender ihre Gesetze werden sollen, desto breiter muß auch die Grundlage sein, welche dem denkenden Verstande in der Masse ihres Stoffs die Erfahrung bietet.

Fragt man aber, wem bei dem stets erneuerten Kampfe und Widerspruche zwischen Empirie und Theorie am Ende doch die letzte Entscheidung zukomme, so ist diese Frage zu Gunsten der Theorie zu beantworten. Die Vernunft giebt allen Wissenschaften den letzten Grund, auf welchem sie als Wissenschaften beruhen, und durch welchen sie erst wahrhafte Wissenschaften sind; sie allein lehrt das Unwandelbare und Nothwendige, nicht blos was ist, sondern was sein *soll*, und ursprünglich, vor aller äußern Erregung durch die Sinne, liegen in ihr die ewigen Gesetze der Einheit und Nothwendigkeit, als Formen, in welche der sinnlich zugeführte Gehalt unserer Erkenntniß sich fügen muß, als Bedingungen, unter denen überhaupt Erkenntniß des Wirklichen und dadurch Fortschritt in der Wissenschaft und Geistesbildung, Fortschritt auch in der äußern Anordnung des Lebens für uns möglich ist. Soll daher die Menschheit fortschreiten auf der Bahn der höhern Bildung wie im Werk der sittlichen Veredelung und in menschenwürdigem Genuß des Daseins, so muß der Geist des freien Denkens, der philosophische Geist, das herrschende Princip ihrer Bewegung sein.

Was nun von dem Verhältniß der Erfahrung zur Vernunft und Speculation bisher im Allgemeinen bemerkt wurde, das bewährt sich auch auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaft. Ohne äußere Wahrnehmung und Erfahrung hätten wir nicht einmal den Begriff des Rechts; alles Recht bezieht sich auf das äußerliche Dasein, auf die Thatsache des Zusammenlebens sinnlich vernünftiger Geschöpfe, und sogar das Vernunftrecht oder die Rechtsphilosophie beschäftigt sich zum großen Theile mit Begriffen und mit Gegenständen, die, wenn auch aus einem innern Bedürfnisse der menschlichen Natur hervorgegangen, doch positiven Ursprungs sind, wie z. B. das Eigenthum und der Staat. Es haben deshalb auch die philosophischen Rechts- und Staatstheorieen einen entschiedenen Gegner gefunden in derjenigen Empirie, welche sich als die historische Ansicht, als historische Schule geltend macht. Noch immer giebt es Rechtsgelehrte, die das Naturrecht in das Reich der Träume verweisen wollen, und die historische Schule hat ihren Hauptsitz gerade in dem Lande deutscher Zunge aufgeschlagen, das in seiner jetzigen Gestalt am wenigsten geschichtliche Vergangenheit besitzt und mehr als andere auf die Zukunft angewiesen ist, wie wenn man dort dem Staate die historischen Elemente und die breite, in die Tiefen der Vorzeit hinabreichende Grundlage, die er nicht hat, erst schaffen wollte.

Offenbar hat aber diese Schule die Ansprüche der Empirie auf die Wissenschaft vom Rechte und vom Staate zu weit ausgedehnt. Ihr gilt zwar das positive Recht nicht als

ein schlechthin Gegebenes und Abgeschlossenes, sondern als ein geschichtlich Gewordenes und noch Werdendes, und dadurch unterscheidet sie sich von der rein dogmatischen Schule, welche die Rechtswissenschaft in der bloßen Kenntniß der bestehenden Gesetze für vollendet hält und diese allenfalls nach logischen Formen ordnet und classificirt, ohne jedoch in deren tiefere historische Bedeutung einzudringen oder ihren wahren Sinn begreifen zu wollen. Die historische Schule sucht dagegen den Sinn des positiven Rechts aus seinem Zusammenhange mit der Vorzeit, aus der ursprünglichen Natur der Rechtsinstitute und aus der Individualität der Völker zu erkennen. Sie stellt das Recht, das sie als eine Thatsache der Erfahrung vorfindet und als solche gelten läßt, in seiner historischen Entwickelung dar und trägt auf diesem Wege wesentlich zur Vollendung der Wissenschaft von einer Seite bei. Aber in der Erforschung der philosophischen Grundbegriffe des Rechts und in der Beurtheilung positiver Einrichtungen nach höhern wissenschaftlichen Principien oder nach der allgemeinen Rechtsidee sieht sie ein bloßes Spiel des Geistes, dem ein wesentlicher Einfluß auf die Gestaltung der Wissenschaft und des Lebens nicht eingeräumt werden dürfe, wenn nicht jene ihre Gründlichkeit und Tiefe, dieses den festen zuverlässigen Boden verlieren solle. Die ganze Bildung der Rechtsverfassung ist ihr weit mehr ein unwillkürlicher Proceß blindwirkender Naturkräfte als ein Werk der Freiheit, und eben deswegen weist sie auch nicht nach, welchen Ursprung das Recht in der höhern geistigen Natur des Menschen habe und nach welchem Ziel es sich in seiner Fortbildung bewegen soll. Denn hierzu führt nur die ursprüngliche Vernunftidee des Rechts, welche vor aller Erfahrung und Geschichte in dem Geiste des Menschen wurzelt und über alle Erfahrung hinaus der Geschichte die Bahn ihrer Bewegung zeichnet. Nur der Rechtsphilosoph vermag nachzuweisen, daß das Recht auf der Würde des Menschen als Vernunftwesen beruhe und mit dem Sittengesetz aus Einer Quelle fließe; nur durch freies philosophisches Denken lernt der Mensch die Geschichte selbst, obwohl einerseits dem Gesetze der Nothwendigkeit unterthan, zugleich andererseits auch als das Werk seiner freien That erkennen und in den Gang der Entwickelungen mit dem Bewußtsein ihres Ziels thatkräftig eingreifen.

Aber auch der philosophische Jurist und Staatsmann, dem alle bestehenden Gesetze nur die zeitliche und wechselnde Erscheinung einer über alle wirklichen Gesetze erhabenen Rechtsidee sind, der alle positiven Rechtsinstitute nur als unvollkommene Versuche, jene Idee zu realisiren, ansieht und das positive Recht unablässig nach der Norm des Vernunftrechts zu vervollkommnen strebt, kann deshalb der Erfahrung und Geschichte nicht entbehren und noch weniger für seine Theorie im Leben unbedingte und unmittelbare Gültigkeit verlangen. Der Geist soll die Außenwelt beherrschen, aber nicht sie zerstören wollen, und nur allmälig und mit Widerstreben fügt sich die natürliche Wirklichkeit der Dinge den Forderungen des Geistes; der Mensch selbst ist nichts weniger als reiner Geist und lautere Vernunft, auch die sinnliche vernunftlose Natur behauptet in ihm ihr Recht, und die Gesetze dieser Natur muß der praktische Politiker aus der Erfahrung lernen, er muß die Naturgeschichte der Völker und der ganzen Menschheit kennen, wenn er den Menschen seiner Doppelnatur gemäß behandeln und die gesellschaftlichen Verhältnisse nicht mehr verwirren und zerrütten als seinem Ideale näher bringen will. Die höchsten Ansprüche der Wissenschaft an das Leben liegen zwar meist klar und einfach vor; aber eine abstracte Theorie lehrt auch nur diese Forderungen kennen, sie stellt nur die höchsten Zwecke auf, ohne die oft unendlich schwierigen Mittel ihrer Erreichung. Der scheinbar kürzeste und nächste Weg ist oft gerade der, auf dem das Ziel am gewissesten verfehlt wird; den rechten sichern Weg kann nur die Beobachtung und die Erfahrung lehren.

Die Haupterfahrung aber, die Quintessenz und Summe aller Erfahrungen in politischen Dingen ist die Geschichte und das Bestehende, so wie es geschichtlich geworden ist. Bei Allem, was auf dem Gebiete der Gesetzgebung, der Staatseinrichtung und Staatsverwaltung unternommen wird, muß daher das Bestehende berücksichtigt, es muß Erfahrung und Geschichte sorgfältig zu Rathe gezogen werden. Besonders aber fordert jede umfassende und durchgreifende politische Neuerung die genaueste Erwägung und Kenntniß der Menschen und des Landes, wie nur die Erfahrung sie zu geben vermag. Auf diesem Boden ist,

wie eben die geschichtliche Erfahrung lehrt, Nichts trügerischer als die bloße Theorie, und der vermeintliche Segen verwandelt sich in Fluch, der anscheinende Fortschritt wird zur Hemmung, sobald in den organischen Entwickelungsgang der Völker gewaltsam eingegriffen wird und eine ihrer Zeit vorangeschrittene Philosophie die höchsten Grundsätze und die letzten Aufgaben alles Wirkens übereilt und rücksichtslos verwirklicht sehen will. Denn wenn auch die Philosophie von ihrem höheren Standpunkte aus die Mängel des Bestehenden erkennt, so vermag doch nur die vermittelnde Klugheit und umsichtige Geschicklichkeit des Praktikers die Mittel anzugeben, wie ihre Principien in das wirkliche Leben einzuführen sind. Die Philosophie bringt reinere Begriffe von Recht und Staat und ihnen gemäß gerechtere Gesetze und bessere Staatsverfassungen zum Bewußtsein; aber wie es möglich sei, diese reinern Ansichten dem herrschenden Volksglauben und der Durchschnittsbildung eines Volkes gegenüber geltend zu machen und die von der Theorie geforderten Verbesserungen gegen das im Staate Hergebrachte und Gewohnte durchzuführen, das vermag der Philosoph ohne positives und historisches Wissen, ohne Kenntniß der wirklichen Zustände und Verhältnisse nicht zu entscheiden. Wenn also auch die Philosophie mit Recht den Anspruch macht, daß ihre Theorieen auf das wirkliche Leben angewendet werden, so darf sie doch keineswegs eine unmittelbare Umwandlung aller praktisch bestehenden Lebensformen in ihre theoretischen verlangen, und wie überhaupt die Theorie keine unbedingte Geltung in der Praxis hat, so muß auch der praktischen Geltung des Vernunftrechts eine äußere und positive Anerkennung vorausgehen. Das Wahre und das Rechte soll den Menschen nicht mit Gewalt, d. h. mit Verletzung des Rechts, aufgedrungen werden, es soll durch seine eigene innerlich wirkende Kraft die Ueberzeugungen gewinnen, und der einzige Prüfstein seiner Aechtheit ist die Macht, mit der es sich die edelsten und freisten Geister unterwirft. Eben darin aber hat die Philosophie oft ihre Gränzen überschritten. Sie hat sich angemaßt, unmittelbar mit ihren Theorieen in das Leben einzugreifen und ohne Rücksicht auf die historisch gegebenen Verhältnisse, ohne vorausgegangene freie auf allgemeine Ueberzeugung gegründete Anerkennung, das Leben nach ihren Begriffen zu gestalten. Mochten dann auch ihre Theorieen noch so richtig sein, so irrte sie doch in der Wahl der Mittel und in der Beurtheilung der Verhältnisse. Ihre Versuche mußten daher mißlingen und ihre Versprechungen blieben unerfüllt, wodurch das Vertrauen auf die Theorie selbst bei Vielen erschüttert ward und die starren Praktiker so wie die egoistischen Anhänger eines ihnen günstigen historischen Rechts einen erwünschten Vorwand erhielten, die Philosophie einer muthwilligen Neuerungssucht und revolutionairer Schwindeleien anzuklagen.

Nicht jede Forderung der praktischen Vernunft hat demnach sofort auch Gültigkeit im Reiche der Erfahrung. Denn was ist z. B., abgesehen von den Erfahrungen der Geschichte, dem natürlichen Verstande einleuchtender als die Lehre, daß jeder Mensch mit ganz gleichem Rechte der persönlichen Freiheit geboren werde, wie mit ganz gleichem Anspruch auf Theilnahme an den gesellschaftlichen Rechten und Verpflichtungen im Staate? Man begreift den Sturm der Begeisterung, mit dem der erste Wiederaufgang der Ideen allgemeiner Freiheit und Gleichheit gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts begrüßt ward. Aber der Enthusiasmus für das theoretische Ideal wird fühlbar abgekühlt, wenn man erfährt, wie in den Republiken des Alterthums die auf ihre souveräne Freiheit eifersüchtige Masse mit der Strafe des Ostracismus fast jedes ausgezeichnete Verdienst, jede hervorragende Persönlichkeit verfolgte, um zuletzt eine Beute der Anarchie und der verworfensten Demagogie zu werden, oder auf welche Weise in Frankreich das Gesetz der Gleichheit gehandhabt wurde, um den blutigsten und unerträglichsten Despotismus sogar über Meinungen und Gesinnungen auszuüben. Dem schlichten Menschensinne wie dem denkenden Verstande widerstrebt es, daß nicht persönliche Fähigkeit und Würdigkeit, sondern der Zufall der Geburt persönliche Vorzüge und Vorrechte aller Art, sogar die oberste Gewalt im Staate verleihen sollen, und manche Erfahrungen der Wirklichkeit scheinen dieses Widerstreben nur allzusehr zu rechtfertigen. Und doch ist nach der Lehre der Erfahrung auf einer gewissen Stufe der Cultur die Erblichkeit von Würden und von Aemtern dem Staate so nothwendig als dem Schiffe der Ballast, und die Geschichte der Staatsumwälzungen kann be-

zeugen, daß das Talent und selbst das geborne Herrschergenie nur allzu oft auch schlechten Zwecken dient und bei vorgespiegelten Verbesserungen der gesellschaftlichen Ordnung nur die Befriedigung selbstsüchtiger Leidenschaften auf Kosten der Gesammtheit sucht. Ueberhaupt ist Manches, was in seinen nächsten Wirkungen nachtheilig oder unvernünftig und verkehrt erscheint, in seinen entferntern nur aus Erfahrung und Geschichte klar hervortretenden Folgen wohlthätig, oder umgekehrt. Dazu kommt noch, daß die offen liegenden Gebrechen des Bestehenden ein Jeder fühlt und daß es selten schwer ist, eine Einrichtung auszudenken, der wenigstens diese bestimmten Mängel nicht ankleben. Ein wohlmeinender, aber unerleuchteter Eifer, welcher blos das Nächste sieht und denkt, glaubt daher nicht selten Alles gethan zu haben, wenn an die Stelle der als unvollkommen anerkannten Einrichtung nur jene andere gesetzt wird, die vielleicht an noch weit drückendern Gebrechen leidet: er findet z. B. das natürliche Heilmittel gegen den tyrannischen Druck einer übermächtigen Regierungsgewalt in einer Schwächung der Regierung, die zur Auflösung der öffentlichen Ordnung führt. Aber auch bei der umsichtigsten Erwägung vermag kein menschlicher Scharfsinn rein aus sich selbst heraus alle Wirkungen und Folgen, alle Schattenseiten und Nachtheile völlig umgestalteter Verhältnisse vorherzusehen, so daß häufig, wer Erfahrung und Geschichte nicht zu Rathe zieht, Gefahr läuft, mit dem besten Willen und dem reinsten Eifer an die Stelle eines bekannten und erträglichen Uebels nur ein unbekanntes, vielleicht unerträgliches zu setzen. Denn das scheinbar unbedeutendste empirische Moment, das übersehen wird, kann die scharfsinnigsten und folgerichtigsten Berechnungen der Theorie zu Schanden machen. Sogar den Satz, daß $2 \cdot 2 = 4$, hat die Erfahrung in der Anwendung auf die Theorie der indirecten Abgaben Lügen gestraft, und eine ziemlich lange Zeit ist hingegangen, ehe man sich ebenfalls durch die Erfahrung überzeugte, daß jene mathematisch unumstößlichen Berechnungen, wonach eine kleine Summe Geldes hinreicht, um ganze Staaten von dem Druck einer unermeßlichen Staatsschuld zu befreien, sich in der Wirklichkeit als Täuschungen erweisen.

Höchst ungerecht ist deshalb die aus vermeinter Genialität entspringende Geringschätzung des empirischen Forschers, des gelehrten Sammlers und treuen Darstellers der Thatsachen und Ereignisse, wenn er das unermeßliche Feld der Erfahrungen bearbeitet, ohne andere nicht minder nothwendige Richtungen der Forschung anzufeinden oder zu verachten, und seine Methode als die wahrhaft wissenschaftliche und ausschließlich gründliche aufdringen zu wollen. Er weist dem denkenden Staatsmanne, wenn auch nicht sein Ziel, doch oft den Weg zum Ziele, er giebt ihm Stoff und Mittel, tausend Klippen und Irrwege zu vermeiden, er kann ihn in Stand setzen, Schwierigkeiten und Verwickelungen zu überwinden, vor denen er sonst rathlos zurücktreten müßte, ja er wird bisweilen Das, was Jener sucht, wenn auch nur aus Bedürfniß und Instinct hervorgegangen, in reinerer Vollendung schon verwirklicht zeigen können, als der oft irrende Verstand es auf dem Wege der Reflexion ergreift.

Wo daher bereits gemachte Erfahrungen zu Gebote stehen, da ist es thörichte Vermessenheit, sie zu verschmähen. Wo aber die Erfahrung fehlt und doch das Bessere in klarer unabweislicher Erkenntniß vorliegt, da hieße es an der höhern vernünftigen Natur des Menschen verzweifeln, wenn man den Muth nicht hat, auch neue bisher unversuchte Bahnen zu betreten. Denn wenn es irrig ist, zu glauben, der höhere Denkergeist sei in seinen Bewegungen von den Zuständen der Erfahrungswissenschaften unabhängig, so darf doch ebensowenig angenommen werden, er schreite nie mit glücklichem Erfolge über sie hinaus. So lang in frühern Zeitaltern die Vernunft mehr durch das bewußtlose Gefühl als durch das Denkvermögen oder den Begriff sich offenbarte, war es natürlich und nothwendig, daß der noch kindliche Verstand blos vom unmittelbar empfundenen Bedürfniß unter der Einwirkung localer und individueller Einflüsse Anstoß und Richtung empfing. Aber die gegenwärtige Zeit verlangt ein Anderes: sie strebt überall nach einem obersten Princip, nach Unterordnung des Besonderen unter eine allgemeine Regel, nach Einführung des wissenschaft-

lichen Begriffs, der philosophischen Idee im Praktischen und Positiven, und mag dies in Vergleichung mit früheren Zuständen für ein Glück oder für ein Unglück gehalten werden, so ist es doch heilsamer und vernünftiger, diesem in der jetzigen Periode menschlicher Entwickelung unwiderstehlich gewordenen Drang mit Umsicht und bewußter Ueberlegung zu folgen, als ihn naturwidrig zu unterdrücken. Der Mann mag immer auf die Tage seiner Jugend mit Sehnsucht zurückblicken, aber verkehrt und lächerlich ist es, wenn er in dem Alter der natürlichen Reife noch ein Jüngling sein will. Muß auch zugegeben werden, daß der Instinct der unverkünstelten Natur oft richtiger führe als der Begriff oder das System: so ist darum doch keineswegs der natürliche Mensch so vollkommen, daß die Stimme der Natur ihn stets zum Rechten und zum Guten leitet; so ist doch das reine Naturgefühl in unsern künstlichen Verhältnissen häufig durch Vorurtheil, Gewöhnung und Verderbniß so zurückgedrängt, an seine Stelle schiebt sich so gewöhnlich Selbstsucht, Leidenschaft, Gemeinheit ein; es steht auch das in sich vollendete klare Bewußtsein des Gedankens so hoch über dem instinctmäßigen blinden Tappen, daß man die Würde der Menschheit verleugnen muß, wenn man gewaltsam sein Auge dem Licht verschließt, um als ein Spielzeug der Ereignisse sich ohne Willen und Gedanken fortstoßen zu lassen, oder mit dem Bestehenden einen unwürdigen Götzendienst zu treiben und den edelsten Trieb der Menschenbrust, den Trieb zum Bessern und Vollkommnern in einem blinden Schicksalsglauben zu ersticken.

Ebensowenig als das unmittelbare Gefühl wird endlich den Mangel tieferer Wissenschaft der sogenannte gesunde Menschenverstand zu ersetzen vermögen, wenn darunter, wie gewöhnlich geschieht, das Stehenbleiben bei den nächsten Folgen und Beziehungen verstanden wird, die ein zwar durch Erfahrungen geübter, aber nicht selten in Vorurtheilen und Zeitmeinungen befangener, das Zurückgehen auf die letzten Gründe und Principien ablehnender Verstand durchschaut. Wenn aber einer der Koryphäen der historischen Schule die ausschließliche Gültigkeit der historischen Methode durch die Behauptung erweisen will, auch die Vertheidiger der Theorie huldigen wider Willen dem historischen Princip, denn sie wüßten nur den höhern Standpunkt nicht zu gewinnen, auf welchem ihre Theorieen auch wieder nur als das Product einer andern bestimmten Zeit erscheinen: so kann, ganz abgesehen von der Rechtfertigung, welche eben dieser vermeinte Vorwurf im Munde eines Historikers der entgegengesetzten Ansicht darbietet, zum Mindesten mit ebenso viel Recht von den Historischen behauptet werden, sie seien Rationalisten, ohne es zu wissen und zu wollen. Denn was ist alle Wissenschaft Anderes als ein Zurückgehen von den Thatsachen und Erscheinungen auf deren Gründe und innern Zusammenhang und ihre nur dem Geist erkennbaren Gesetze? Und wer kann heutzutage sich dieser Art der Forschung und Betrachtung ganz entschlagen? Kämpfen nicht selbst die abgesagten Feinde aller Speculation und philosophischen Theorie mit philosophischen, der Theorie entlehnten Gründen gegen die Theorie? Auch der Empiriker und der Historiker und der natürliche gesunde Menschenverstand, wofern derselbe wirklich das Natürliche und das Gesunde des Verstandes ist, philosophiren, aber sie überschreiten nicht eine gewisse willkürliche Gränze des philosophischen Denkens und möchten oft auch Andern vorschreiben, bis wohin sie denken sollen. Sie klagen die Philosophie der Leerheit und Nichtigkeit ihrer Abstractionen an, weil sie ein klares Bewußtsein und eine sichere Methode einem halben Bewußtsein ohne methodische Regel vorzieht, weil sie nicht willkürlich stillsteht, ehe die äußerste Gränze erreicht ist, sondern ihre Forschung bis auf die letzten Gründe und Principien zurückführt und von diesen wieder auf die Thatsachen und Erscheinungen herabsteigt, um ihre Uebereinstimmung mit der Vernunftidee und mit dem wissenschaftlichen Begriff zu untersuchen. Forschen und Denken aber ist ein angebornes Recht des Geistes und sein edelstes Bedürfniß und wer darf deshalb dem Geiste wehren und entgegentreten mit dem Ruf: bis hieher und nicht weiter! Nicht das Hinausschreiten über die Erfahrung bis zum letzten Grund und höchsten Einheitspunkt der Dinge, sondern das Verschmähen der Erfahrung, das Verkennen der Wahr-

heit, daß auch die freieste Speculation sich auf Erfahrung stützen müsse, führt den Denker auf Abwege. In allen praktischen Dingen aber bleibt immer die wichtigste Frage, nicht: was war und ist, sondern was sein soll? und auf diese Frage hat die Erfahrung keine Antwort. Daher kann auch, wenn die Erfahrung lehrt, was Rechtens ist, was Recht sein sollte, nur durch die freiforschende Vernunft gefunden werden. Nur die Vernunft lehrt die Erhabenheit der Menschenwürde, die Heiligkeit der menschlichen Person, die Gleichheit der Rechte, die Grundideen und Grundformen eines ewigen Rechts; nur dieses ewige Recht, nicht ein rohes Aggregat von willkürlichen Menschensatzungen, von zufällig bestehenden Einrichtungen und von althergebrachten Gewohnheiten ist dem denkenden Menschen, wie es das wahre Recht zu allen Zeiten war, ein geheiligter Gegenstand der Verehrung und der unauslöschlichen Sehnsucht. Nur durch die Vernunft erfüllt die Wissenschaft ihre erhabene Bestimmung, die Führerin ihrer Zeit zum Bessern zu sein auch in den gesellschaftlichen Verhältnissen, und das Ideal eines gesellschaftlichen Zustandes ist erst dann erreicht, wenn Das, was die Vernunft für Recht erkennt, auch in der Wirklichkeit Rechtens geworden ist. Wer also der nach Wahrheit forschenden Vernunft Fesseln anlegen und Stillstand gebieten will, der will eben damit die reinste Quelle des lebendigen Rechts verstopfen und den Gang der Menschheit auf der Bahn zum Möglichguten hemmen. Denn Erfahrung und Geschichte sind nur Hülfsmittel, aber nimmermehr der einzige Leitstern für Den, der an beständigen Fortschritt glaubt oder doch im Sinne des Fortschritts zu handeln sich verpflichtet fühlt, und wie nur der aus eigener Tiefe schaffende, nicht der blos sammelnde und sichtende Geist auf Andere mächtig und erregend wirkt, so verdankt auch die Menschheit mehr wesentliche Förderung auf den Wegen ihrer Bestimmung dem über die Erfahrung hinausreichenden Blick ächter Philosophen und praktischer Staatsmänner als dem bloßen Gelehrten und dem rohen Empiriker.

Immer entschiedener wird denn auch die Geltung der Idee im Leben anerkannt. Die Philosophie hat die Gemüther der Menschen auf eine freiere Beurtheilung der bestehenden Rechtsverhältnisse hingeleitet und das Bedürfniß einer Einsicht in die letzten Gründe von Recht und Staat erregt. Freilich hat nicht jede Theorie der Denker sich als wahr bewährt und nicht jede wahre Theorie ließ sich sogleich verwirklichen. Aber ein halbes Jahrhundert dauert schon das Ringen nach Verwirklichung des vernünftigen Rechts und selbst die durch Ungunst der äußern Verhältnisse mißlungenen Versuche der Theorie haben tiefe Spuren im praktischen Leben hinter sich gelassen, welches unmerklich das bessere Neue in sich aufnimmt, gegen das es sich Anfangs gesträubt. Die Mehrzahl der Denkenden zweifelt nicht mehr daran, „daß es keine andern wahrhaft gültigen historischen Rechte gebe, als welche dem Vernunftrecht nicht widerstreiten, daß es ohne die Idee des Rechts keinen Staat geben würde und dieser bestimmt sei, jenes zu verwirklichen." Schon längst ist als ein rein rationales Element der Rechtswissenschaft das Naturrecht oder die Rechtsphilosophie ausgebildet und in den Kreis der juristischen Disciplinen aufgenommen, und wird auch über die richtige Anwendung dieses Elements auf die positive Rechtslehre noch viel gestritten, gilt unter den gewöhnlichen Juristen, besonders noch den Civilisten das Naturrecht häufig für ein bloßes Spielzeug müßiger Köpfe und der Buchstabe des bestehenden Gesetzes als das Recht an sich, so ist der Einfluß der philosophischen Rechtslehre auf das Strafrecht und das gesammte öffentliche Recht um so fühlbarer und entschiedener, weil hier das Bedürfniß, zu ändern und zu bessern, ungleich dringender geworden ist. Hier ist anerkannt, daß die Wissenschaft über das Bestehende hinausführen, daß sie das Recht fortbilden soll, und dies kann nur unter der Leitung philosophischer Grundsätze und Begriffe geschehen. Und so wird in nicht allzuferner Zeit das ganze Gebiet des positiven Rechts und der Staatswissenschaften von der nur jenseits des Geschichtlichen möglichen Auffassungsweise durchdrungen sein, welche das Recht in seinem Verhältniß zu den höchsten Zwecken des Menschenlebens und zur Fortbildung der Menschheit überhaupt betrachtet. Die Völker aber werden immer mehr von der Nothwendigkeit sich überzeugen, die Gestaltung ihrer Rechtsverfassung und die Ord-

nung ihrer öffentlichen Angelegenheiten den Händen solcher Männer zu vertrauen, die, ohne einseitig und ausschließlich der Theorie oder der Empirie zu huldigen, mit gebührer Achtung der bestehenden Ordnung und der historisch überlieferten, im Leben festgewurzelten Formen, die Rechte des freien Geistes anerkennen und das in der Theorie gefundene Bessere auf dem Wege der Reform in's Leben einzuführen suchen. Denn der Kampf der Theorie und der gewohnten Praxis, des vernünftigen und des historischen Rechtes, ist nicht mehr ein bloßer Streit der Schule; die Bevölkerungen ganzer Länder streiten unter ihrer Fahne, und das Geschick von mehr als einem Welttheil, das künftige Loos des gegenwärtigen Geschlechts hängt davon ab, wie dieser Kampf entschieden werden und auf welchem Wege die Vernunft der Oberherrschaft sich bemächtigen soll. P. A. Pfizer.

Nachtrag. Zunächst Beseitigung der Einseitigkeiten unserer neueren deutschen historischen und philosophischen Schultheorieen über Recht und Politik.

Wenn man in der Wissenschaft und in der Praxis, zumal in der politischen, und vor Allem in der deutschen politischen Wissenschaft und Praxis die Hauptfehler und ihre Entstehung aufsucht, so wird man sicherlich finden, daß dieselben sich auf die einseitige Durchführung der in dem vorstehenden Artikel behandelten Gegensätze gründen. Diese Einseitigkeit und übertriebene feindselige Entgegensetzung entsteht wiederum aus der verkehrt durchgeführten Theilung der Arbeit, aus dem Kasten-, Zunft- oder Handwerksgeist, statt der lebendigen organischen Verbindung und Wechselwirkung. Nicht Alle können alle verschiedenen Seiten des ganzen zusammenhängenden Lebens und der Lebensaufgabe erforschen und behandeln. Sie sollen sich ergänzen und unterstützen. Sie sollten dabei das lebendige Ganze der Natur, der Menschheit, der Staatsgesellschaft, das lebendige Ineinandersein und Ineinandergreifen aller Seiten, Theile und Thätigkeiten dieses Lebens und die für seine Gesundheit nothwendige Harmonie und das liebevolle Zusammenwirken niemals vergessen. Aber falsche kasten- oder zunftmäßige Vertheilung der Arbeit, der Mangel freien lebendigen Gemeinwesens und Gemeingeistes und Kurzsichtigkeit und Selbstsucht bewirken nur zu oft dieses Vergessen. So entstehen denn jene verderblichen kasten- und zunftmäßigen Absonderungen, Einseitigkeiten, Ausschließungen und feindliche Gegensätze (s. Encyklop. Einleitung); so namentlich die im vorstehenden Artikel behandelten, die der Vernunft und der Erfahrung. Statt des Ausdrucks Vernunft braucht man oft auch die Worte Philosophie, Theorie, natürliche oder ideale Lehre (Rechts- und Staatslehre u. s. w.) und statt des Ausdrucks Erfahrung auch Geschichte, Praxis, praktisch gültige Lehre.

Häufig aber vermischt sich mit diesem ersten Gegensatz auch ein zweiter, der der Freiheit und der Unfreiheit. Dieser wird oft bei dem Gebrauche jener Worte mit verstanden. Doch ist er an sich davon verschieden, indem es auch materialistische, alle praktische Freiheit ausschließende, sogenannte Vernunft- oder philosophische Theorieen giebt und umgekehrt Viele auch in ihren historischen und praktischen Lehren die Freiheit nicht ausschließen.

Wie verderblich, wie gefährlich besonders uns Deutschen diese zunft- oder handwerksmäßigen einseitigen Auffassungen und feindseligen Gegensätze der Theorieen unserer Philosophen, Historiker, Theologen und unserer philosophischen oder historischen oder positiven Juristen und Politiker sind, dieses wurde bereits in den Artikeln Encyklopädische Einleitung, Alterthum und Erfahrung angedeutet. Jeder Tag unserer jetzigen Kämpfe für die Wiedergeburt eines gesunden deutschen Staats- und Kirchenlebens aber bestätigt es dem aufmerksamen Beobachter stets neu, daß hier die Hauptquelle unserer Krankheiten wie unserer fortdauernden Verirrungen sich findet.

Auch die Versuche, frühere einseitige verderbliche und unpraktische Richtungen zu bekämpfen, fallen meistentheils auf's Neue in andere, gewöhnlich die entgegengesetzten Einseitigkeiten. So bekämpfte mit Recht die Hugo'sche und Savigny'sche und Eichhorn'sche historische Schule und eine Schule historischer Politiker die Einseitigkeit rein philosophischer idealer Rechts- und Staatstheorieen, welche die

naturgesetzlichen, anthropologischen und historischen Grundbedingungen, Entwickelungsperioden, die Grundlagen und Mittel für das freie politische Thun der freien Persönlichkeiten, der Staaten und der Einzelnen ganz übersahen und so unpraktisch wurden, nichts Haltbares gründeten. Aber die Historischen fielen in den entgegengesetzten Fehler, verwarfen gänzlich die Philosophie und die praktische persönliche Freiheit. Vorzüglich Savigny's Einleitung zu der Zeitschrift für die geschichtliche Rechtswissenschaft und die hier so wie in seinem Berufe zur Gesetzgebung, früher auch schon von Hugo ausgesprochene gänzliche Verwerfung des Naturrechts und die bekannte Redensart des „Sich von selbst machens des Rechts" veranschaulichen diese Richtung.

Andererseits gelangte auf ihrem philosophischen Wege die Hegel'sche Philosophie in ihrem Gegensatz gegen die rein idealistischen Philosophen und Theologen, welche die Natur, ihre Gesetze und Schranken übersahen, ebenfalls zu jener Verwerfung der praktischen Freiheit und des praktischen Sollens, zur Verwerfung der wahren, der freien unsterblichen Persönlichkeit von Gott und Mensch. Sie gelangte der Wesenheit nach zum völligen Materialismus. Keine vornehme Hinweisung auf die schwer verständliche Methode und Sprache der Zunft, kein künstlicher Wortschein des für die philosophischen Laien unergründlichen schulphilosophischen Gedankennetzes beseitigte für die Urtheilsfähigen dieses Resultat und diese Bedeutung der „Wirklichkeit alles Vernünftigen und der Vernünftigkeit alles Wirklichen." Mit dieser suchte Hegel in der Vorrede zu seiner philosophischen Rechtslehre alles freie praktische Naturrecht, das er bald lächerlich macht, bald in der Person des ehrwürdigen Philosophen Fries den Machthabern als gefährlich denuncirt, zu bekämpfen, während sein angebliches, 1820 in Preußen geschriebenes Naturrecht, treu jenem Satze, die Aufhebung der Glaubens- und der Preßfreiheit, weil damals in Preußen wirklich, auch als vernünftig rechtfertigte.

In einer neuen Wendung behielten viele (die neuhegelischen) Schüler dieser Philosophie ihrer materialistischen Grundlage (der Natur- und Identitätsphilosophie) vollkommen treu die Ausschließung wahrer praktischer Freiheit und freier unsterblicher Persönlichkeit bei. Sie gelangten aber durch eine andere Wendung der dialektischen Form ihrer Schulphilosophie zur völligen Verwerfung der historischen Religions-, Kirchen- und Staatseinrichtungen. Sie betrachteten blos ihre radicale Richtung als wirklich und also auch vernünftig.

Wenn man nun sorgfältig den Blick auf das ganze gesunde Leben gerichtet hielt, dessen vielseitige Aufgaben erwog und von jenen Einseitigkeiten frei zu bleiben suchte, so mußte man mit Dank nicht blos die frische geistige Gymnastik, die aus den Parteikämpfen der tüchtigsten Gründer und Genossen dieser verschiedenen Schulen hervorging, sondern auch so manche neue schärfere Auffassung der einzelnen Theile und Seiten des Lebens als reellen Gewinn sich aneignen. Man konnte so trotz aller Nichteinstimmung in das Hauptergebniß doch sich freihalten von gehässiger übermüthiger Verwerfung und Anfeindung der als einseitig erscheinenden Systeme.

Nicht dasselbe läßt sich von den meisten Genossen dieser Parteien sagen. So sprachen mit der einseitigsten Geringschätzung und Abneigung die historischen Juristen gegen Philosophie und jede philosophische Auffassung des Rechts sich aus. Hierbei widerfuhr aber dem ersten Meister der historischen Schule, dem hochverdienten Savigny in jener citirten Abhandlung, als er gerade durch ein völlig ausgebildetes System und einen obersten Grundsatz desselben seine historische Rechtstheorie von aller Philosophie und philosophischen Rechtstheorie scharf abzuscheiden suchte, das sonderbare Schicksal, daß er gerade in die philosophische Grundansicht der Naturphilosophen und seiner verhaßten Gegner und Collegen Hegel und Gans hineingerieth. Nach dieser Lehre und nach Savigny's Widerwillen gegen alles freie Naturrecht und gegen wesentliche gesetzgeberische Reformen, sind nehmlich das Freie und Nothwendige ebenfalls nur verschiedene Seiten der Betrachtung desselben in Wahrheit oder reell identischen naturnothwendigen Ganzen, wodurch für das wirkliche Leben und

Handeln des einzelnen Menschen oder Volks oder der einzelnen Zeitgenossenschaft alle wahre Freiheit, freie Veränderung, neue Gesetzgebung und jede wesentliche Reform ganz aufhört und (aus unabweisbarer Huldigung gegen die bessere Stimme des Gewissens und des Volks) nur eine Scheinfreiheit, eine täuschende Freiheit blos „im Begreifen", in der „Betrachtungsweise" übrig bleibt*).

Die Abneigung gegen die Philosophen hatte den berühmten Mann von der Kenntniß der philosophischen Systeme entfernt gehalten, und ihn nicht bedenken lassen, daß, zumal bei einer Nation, die so geistig, so beweglich und in ihren Ansichten von den Schulstudien und der Lectüre so abhängig ist, wie die deutsche, jede neueste Tagesphilosophie durch Hunderte von Canälen sich in dem ganzen geistigen Gebiet verbreitet, in die geistige Lebensluft eindringt und wie eine wohlthätige Erfrischung und Reinigung oder wie eine miasmatische Krankheit, wie ein Schnupfen, die Menschen, oft selbst ohne daß sie es merken, ergreift. Will man philosophische Irrthümer vermeiden, so muß man die Philosophie und Geschichte kennen. Man lernt aber nur recht kennen, was man liebt, nicht was man haßt.

Wo möglich noch hochmüthiger, intoleranter und gehässiger behandeln viele Philosophen andere Parteien und Ansichten, die Religion, die Theologie, die Kirche, die Vertheidiger historischen Rechts u. s. w.

Sehen wir es ja täglich vor Augen, wie dieselben Philosophen, die so eben das Königthum und Priesterthum vor Allem deshalb bitter angriffen, weil diese sich und ihren Ansichten eine besondere Autorität beilegen, sich mit denselben über die Bürger als über die Laien erhaben dünken und weil sie die Annahme ihrer Ueberzeugungen als der alleinigen Wahrheit fordern, es nun mit ihrer eigenen Schulphilosophie gegen die Nichtphilosophen und die anders Ueberzeugten gar nicht anders machen! Wer nicht annimmt, was ihre Schulphilosophie und die besondere Handwerksmethode des Schulphilosophirens lehrt, der „kann nicht vernünftig denken". Sie sind noch intoleranter als die orthodoxen Theologen, sie sind „Nichtswüthrige", wenn sie etwa selbst alle höheren religiösen und moralischen Grundlagen aufgaben. Ihr neuestes schulphilosophisches System ist nicht blos die allumfassende, unumstößliche, alleinseligmachende Wahrheit, ohne daß sie in ihrer glücklichen Selbsttäuschung es nur erwägen mögen, wie noch kurz zuvor ihre Vorgänger und mit ihnen die halbe gelehrte Welt, die zufällig als Schüler in deren Hörsäle kam, das letztvorhergehende System, etwa das Kantische, Fichtesche, gerade ebenso als abgeschlossene allumfassende Wahrheit, das oberste Princip derselben als unumstößlich anbeteten, obgleich auch diese Systeme, wie dieses jetzt von aller Welt anerkannt ist, nur Eine Seite der philosophischen Anschauung und Entwickelung waren, und obgleich ihr höchstes Princip, ihr höchster absolut gewisser Grundsatz noch mehr als frühere religiöse Dogmen und Symbole ein jetzt allgemein aufgegebener, oft verspotteter Irrthum war. Sie allein vermögen es nicht zu denken, daß es aller menschlichen Wahrscheinlichkeit nach mit ihrem Schulsystem in wenigen Jahren nicht anders sein wird, ja theilweise jetzt schon so ist und so sein muß, wenn das an sich herrliche Leben der Philosophie dauern soll, und wenn Johannes von Müller's schönes Wort wahr ist: „Die Philosophie ist ewig wahr, die Philosopheen sind's nicht." Es ist dieses sehr ähnlich, wie auch die Religion ewig wahr und göttlich und auch stets neue theologische Forschung unentbehrlich ist, während die einzelnen religiösen Symbole und Dogmen, um wie viel mehr die philosophischen Principien, als stets endliche und unvollkommene Formen für das Unendliche der Veränderung unterworfen sind.

So wird man denn, sobald man sich einmal zu der vielseitigeren, gesünderen, zur lebendigen Auffassung des Staatslebens und seiner Theorie hinwendete, zu derjenigen, welche die Artikel Encyklopädische Uebersicht und Aristoteles als die der wahren praktischen Staatsmänner und der freien Völker, der römischen,

*) S. die Ausführung hierüber in C. Welcker's System Bd. I. S. 264 ff.

der englischen, nachweisen, bei aller Hochachtung für die Verdienste jener deutschen historischen und philosophischen Schulen doch ihre unmittelbare Entscheidung und Herrschaft, man wird die Zwangsgewalt für ihre **Lehre** über Staat und Recht zurückweisen müssen. Für die unmittelbar praktische Rechts- und Staatslehre, für den Rechts- und Staatsmann ist jene lebendige Auffassung und die logische Entwickelung aus der Natur der Rechts- und Staatsverhältnisse und aus den vernünftigen Ueberzeugungen oder Anerkennungen der Bürger ihr eigenthümlicher Weg, den sie, ohne aus der theologischen oder philosophischen Schulweisheit heraus oder in dieselbe hinüber pfuschen zu wollen, fest zu halten haben. So schlimm ist's nicht mit den freien Bürgern und Völkern bestellt, daß sie vom blinden Autoritätsglauben an jede Schulweisheit des Tages, welche ihnen in ihren eigenthümlichen Principien, Entwickelungen und Ausdrücken unverständlich oder doch wenigstens ihrer Prüfung entzogen und unter den theoretischen Meistern selbst gänzlich bestritten ist, in ihrem gemeinsamen Leben und Handeln sich müßten despotisiren lassen.

Auch genügt vollständig die objective allgemein zugängliche folgerichtige (logische) Entwickelung aus allgemein erkennbaren, allgemein anerkannten Thatsachen und Grundlagen des menschlichen und gesellschaftlichen Lebens freier Völker zur Erkenntniß und Beweisführung aller rechtlichen und politischen Grundsätze des freien Staatslebens.

Savigny hatte so glücklich den Weg eingeschlagen, aus der sprachlich und überhaupt erfahrungsmäßig anerkannten allgemeinsten Natur einzelner rechtlicher Institute wie namentlich des Besitzes, allgemeine Grundsätze für alle Theile des Instituts (für alle Arten und Theile des Besitzes) abzuleiten, und indem er aus ihnen wieder die entsprechenden Folgesätze entwickelte, ein natürliches System in dieser ganzen Hauptlehre aufzustellen, welches die Wissenschaft des vortrefflichen folgerichtigen vernünftigen römischen Rechts, die richtige Auslegung und Anwendung desselben wesentlich verbesserte. Hätte er doch nun mit einfacher logischer Folgerichtigkeit und völlig entsprechend den Grundsätzen der Heroen der römischen Jurisprudenz nur einen Schritt weiter gethan und alle einzelnen Rechtsinstitute ebenso als Theile eines gemeinschaftlichen Ganzen, eines größeren Instituts, des freien Rechtsstaates nehmlich, betrachtet, und aus dessen Natur ebenso die allgemeinen höchsten Grundsätze für alle Rechtsverhältnisse entwickelt, wie jene allgemeinen Besitzgrundsätze für alle verschiedenen Arten und Theile der Besitzlehre, so würde er dann zu einem allgemeinen naturrechtlichen und politischen Systeme gelangt sein und zwar er zunächst zu dem der classisch römischen Jurisprudenz, dieser edelsten Frucht des halbtausendjährigen römischen Freiheits- und Rechtskampfes, zu ihren herrlichen Grundsätzen von der freien Friedens- und Hilfsgemeinschaft des Gemeinwesens (res publica als juris consensus et utilitatis communio), ferner von der honestas, aequitas und bona fides (für die drei Rechtstheile). Wie die Seele in dem körperlichen Organismus, so hätte er auf solchem analytischen, historisch-philosophischen, auf dem ächt juristisch-politischen Wege in dem Inneren und in dem Zusammenhang aller einzelnen äußeren historischen Theile des Rechts- und Staatsorganismus, die freien philosophischen Grundideen nicht einzelner Schulphilosophen, sondern des freien Volkes als die regierende Seele gefunden. Und wahrlich tiefer historisch als seine reinhistorische Jurisprudenz und wohl auch tiefer philosophisch wäre solche Vereinigung von Idee und äußerer Thatsache, von Philosophie und Geschichte gewesen. Ist denn nicht auch die Vernunft eine Thatsache, und die älteste Thatsache in der Geschichte gesitteter Nationen? Und sind die vielseitig geprüften Ideen ganzer gesitteter Nationen über ihre Gemeinschaft nicht auch Vernunft? Auch den freien sittlichen vernünftigen Willen für die wesentlichsten praktischen Grundsätze des Rechts- und Staatsvereins, für die von der Freiheit und Gleichheit, überhaupt jene vorhin angedeuteten ewigen Grundsätze des römischen Volks, hätte er, zumal in den großen Momenten und Reformen des gemeinen Wesens, in der Anerkennung, in dem Willen und Streben jedes freien

gesitteten Volkes gefunden. Freiheit, wirkliche praktische Freiheit für Gut und Bös, gerade so wie sie dem einzelnen Menschen das Gewisseste alles Gewissen — sein Gewissen — als unvertilgbare Wahrheit giebt, hätte er auch in dem gesitteten Volke, hätte er als Seele seines historischen Lebens und seines positiven Rechts gefunden, statt daß er nun als positiver Jurist aus Zunfteinseitigkeit sich und sein positives Recht in möglichsten Gegensatz gegen alle Philosophie setzen wollte, und so gerade in die Schulphilosophie des Tages und in das gänzlich unfreie Sichvonselbstmachen, in die „Vernünftigkeit alles Wirklichen und die Wirklichkeit des Vernünftigen" hineingerieth.

Doch dieser große Gelehrte hat in seinem neuesten Werke (in der Vorrede zu seinen Pandekten) diese einseitige frühere Theorie selbst aufgegeben und sich den allein politisch richtigen freieren historisch-philosophischen Grundansichten genähert. Ist er ja doch auch aus der Schule in das praktische staatsmännische Leben übergetreten. Doch freilich, unseren deutschen Ministern und Staatsbeamten fehlt noch viel von der Gesundheit und Tüchtigkeit römischer und englischer Staatsmänner. Und auch der genannte so höchst ausgezeichnete Gelehrte scheint als Gesetzgebungsminister beinahe den Grundgedanken seiner Schrift über unseren Beruf zur Gesetzgebung, nehmlich daß wir keinen solchen hätten, praktisch beweisen zu wollen; diesmal indeß nicht aus einseitigem Handwerksgeist der Schule, sondern aus dem des deutschen Beamtenstandes, der Bureaukratie, welche mit einer Verblendung und Eigensinnigkeit, die man fast mitleidswerth nennen könnte, wenn sie nicht für Thron und Volk unheildrohend wäre, nicht sehen wollen, was alle Welt sieht, nehmlich daß endlich auch für die deutsche Nation die höchste Entwickelungsperiode, die der politischen Freiheit eingetreten ist und trotz allem Widerstande, ja durch denselben täglich unwiderstehlicher ihre vollen Rechte fordert und geltend machen wird, und daß von dem Siege dieses Rechts Ehre und Existenz abhängt. Gerade nur, weil in Deutschland noch nicht, wie bei freien Verfassungen, die tüchtigsten und geachtetsten Männer der ganzen Nation die Minister werden, misachten die unsrigen häufig noch die Nation und die Bürger als politische Laien mit „beschränktem Unterthanenverstand," als willenlose Mündel eines bereits lächerlich gewordenen göttlichen Rechts. Statt Theilnehmer eines freien vernünftigen lebendigen Gemeinwesens sein zu wollen, streben sie auf Kosten der Macht und Blüthe der Nation ebenfalls nach Kastenherrschaft.

Die Jünger der Hegel'schen Philosophie dagegen haben nach dem Obigen bei aller sonstigen Abweichung von ihrem Meister, doch den philosophischen Zunftübermuth und die materialistische Vernichtung der Freiheit, der freien unsterblichen Persönlichkeit nicht aufgegeben. Ja sie haben beide fast zu einem fanatischen Haß gegen das historische Recht und die Theologie bei sich gesteigert. Viele halten ihren Materialismus sogar aus warmer Liebe für die Freiheit fest, indem sie wähnen, daß der Freiheit die christliche Religion und die Unsterblichkeit Eintrag thue. Die Römer konnten sich die bewundernswerthen todtverachtenden tapferen Kämpfe unserer Vorfahren für ihre Freiheit gar nicht anders erklären, als durch deren festen Glauben an Unsterblichkeit, an ihr freudenreiches Jenseits in Walhalla, und der Wahn sucht nun gerade in dem Glauben an Unsterblichkeit das Hinderniß der Freiheit! So wie überhaupt moralische Freiheit und sittliche Tüchtigkeit, welche niemals bei irgend einem Volke ohne Religion entstand und bestand, nirgends materialistischer Selbstsucht und Genußsucht widerstand, die unentbehrliche allein dauerhafte Grundlage der politischen Freiheit ist, so gab es vollends in der ganzen Welt weder eine philosophische noch eine religiöse Lehre, welche mehr als das ächte Christenthum alle Grundlagen der vollkommensten politischen Freiheit und ihrer aufopfernden Vertheidigung enthielt (s. Christenthum). Und in Zeiten, wo dieses Christenthum die Völker am kräftigsten beseelte, sehen wir die Schweizer in Hunderten von Freiheitskämpfen und Schlachten alle Heldenthaten der Alten weit hinter sich zurücklassen, ihre republikanische Freiheit gründen und behaupten, ähnlich später die Engländer und Nieder-

länder. Und unsere Philosophen und philosophischen Staatsreformatoren wollen uns nun in ihrem zunftmäßigen Theologenhaß von Religion und Unsterblichkeit und Christenthum befreien, damit wir politisch-frei werden könnten! Mit fast fanatischer Verblendung verfolgen sie in ihrem Zunftgeiste Religion und Kirche, weil die christliche Religion, wie alles Beste, wie ja auch der Name Freiheit oft schändlich misbraucht wurde und weil leider auch gerade jetzt die Partei, welche die unvermeidliche politische Entwickelungsperiode der deutschen Nation hintertreiben will und so selbst den gewaltsamen Durchbruch herbeiruft, ebenfalls diesen schändlichsten Misbrauch macht und den blinden Glauben an die despotische Staatsherrschaft durch blinden Kirchenglauben zu stützen wähnt. Freilich entstanden auch anderwärts aus ähnlichen Ursachen mindestens entschuldbar, oft unvermeidlich, und, wo das Unrecht der Gewalt und verblendeter Conservativen auf friedlichem Wege wirklich unbesiegbar war, für das alsdann allein rettende revolutionäre Fieber auch heilsam die ähnlichen verneinenden und revolutionären Richtungen eines Rousseau und Voltaire, der Encyklopädisten und Jacobiner. Freilich kann auch bei uns jener Drang zur Revolution als heilsame Mahnung für ungerechte Bedränger, die täglich wachsende Unerträglichkeit des rechtlosen Zustandes, wie er immer mehr in dem naturwidrigen Kampfe gegen das erwachte Rechtsbewußtsein der Nation hervortritt — er kann die absolute Unvermeidlichkeit der Freiheit für Ehre und Existenz der Nation anschaulich machen und die unentbehrliche Wahrheit, die Ueberzeugung aller ehrbaren Männer und Völker veranschaulichen, daß für Ehre und Freiheit kein Preis zu hoch ist, daß sie selbst auf die Gefahr von Tod und Untergang erkämpft werden müssen. Aber alles Dieses und die Anerkennung der aufopferndsten edelsten Gesinnung so mancher Exaltirten darf doch den gewissenhaften besonnenen Mann auch bei der wärmsten und entschiedensten Gesinnung für den Sieg des Rechts nicht verhindern, unseren wirklichen Standpunkt ruhig zu prüfen, und Irrthum, Einseitigkeit und Fanatismus als solche zu erkennen. Es darf ihn nicht hindern, eine zu frühzeitige Verzweiflung an allen gesetzlichen Mitteln, wenn sie auch ihn beschleichen will, zurück zudrängen und den besseren Glauben noch fest zu halten. Zwei gewaltige Mächte für die Freiheit übersieht oder misachtet der revolutionäre Fanatismus. Die erste ist die Einheit oder Disciplin in dem Kampfe der Nation für die bürgerliche Freiheit. Diese wird unter allen den verschiedenen Streitern für sie durch die Achtung der Gesetzlichkeit erhalten. Ohne diese, und wenn Jeder auf eigene Faust den Krieg beginnt, Dieser heute, Jener morgen, hier so, dort anders, ist die ganze Streitmacht in derselben Lage, in welcher ein Kriegsheer dem Feinde gegenüber ohne Disciplin sich befindet. Gesetzlichkeit ist die Disciplin im bürgerlichen Kampfe für die Freiheit. Undisciplinirte eigenwillige Kriegsunternehmungen Einzelner gefährden das Ganze und alle Genossen und schrecken Tausende vom Antheil an dem ganzen Kampfe zurück. Der Anfang, die Grundbedingung, das A B C aller Politik und politischen Bildung und Macht ist „Zusammenhalten."

Wichtiger aber noch ist die zweite Macht, nehmlich die geistige und moralische Kraft, dem Feinde oder der despotischen Willkür gegenüber im Rechte zu sein und in der ganzen öffentlichen Meinung des Volks und selbst der Gegner den Vortheil der reinen unbefleckten guten Sache zu haben. In solcher Lage wird bei beharrlicher Energie des Rechtskampfes die Willkür von Unrecht zu Unrecht, zu Schamlosigkeiten und Thorheiten, zuletzt zur völligen moralischen Ohnmacht, und entweder zum Nachgeben oder zum eigenen Beginne der für sie verderblichen Revolution gedrängt, oder es macht sich doch diese nur durch ihre Schuld und ohne Schuld der Freiheitsfreunde und darum, wenn auch später, doch mit ungleich sicherem, besserem Erfolge für die gute Sache des Rechts. Auch für die Politik und die politische Macht ist nicht die physische und mechanische, sondern die geistige und moralische Kraft die siegende und herrschende Kraft.

Ohne ein naturwidriges, serviles, verächtliches Verdammen jedes unvermeidlichen Widerstandes, jeder rechtlichen Nothwehr gegen unwürdige rechtlose Unterdrü-

ckung, oder jeder Betheiligung an einem durch die Unterdrückung selbst hervorgebrachten Rettungsfieber der Revolution, wird man also wohl mit Recht und mit besserem Erfolge nicht blos für die Ordnung sondern für die Freiheit wirken, wenn man alles Ernstes von fanatischen eigenmächtigen Verschwörungs- und Revolutions-Planen abräth und für den offenen gesetzlichen Weg kämpft, auf welchem Muth und Aufopferung genug und oft mehr als auf dem revolutionären bewiesen werden kann.

Halten wir also fest an dem Glauben, daß unsere große, reichbegabte, tapfere Nation, mit ebenso großer Tüchtigkeit wie in Beziehung auf die religiöse im 16. und die allgemein geistige Entwickelung im 18. Jahrhundert, sich und ihre Ehre auch in der politischen Entwickelung neben den übrigen uns hier vorangeschrittenen Nationen behaupten muß, und auch fest an dem Glauben, daß das unvermeidliche Ziel noch auf unblutigem Wege möglich ist. Wollten nur immer mehr alle achtbaren Männer unserer Nation von 40 Millionen sich für das Rechte und Unvermeidliche aussprechen: die Entfernung der Revolution, die Rettung der Freiheit und des Friedens wäre sicher!

Lassen sich aber, wie natürlich, nicht alle Freiheitsfreunde von der Entbehrlichkeit der Revolution überzeugen, so wäre der Fehler Einzelner aus den Millionen von Freiheitsfreunden nicht der ganzen Partei aufzubürden. Solche abgeschmackte Ungerechtigkeit sollten am wenigsten ehrliche Freunde der Regierungen begehen; denn wie wäre es mit der Ehre und Achtung von diesen bestellt, wenn man einzelnes Unrecht von ihr oder von ihren Dienern und wahren oder angeblichen Freunden ihr zur Last legen wollte.

Sogar aber diejenigen aus der Hegel'schen Philosophie hervorgegangenen philosophischen Politiker, welche, wie die Anhänger Feuerbach's, die metaphysischen Speculationen (das absolute Nichts) aufgaben und ihre Lehre unmittelbar auf den Menschen gründeten, halten den materialistischen Nihilismus fest, indem im Hintergrunde ihrer anthropologischen Theorie doch noch die naturphilosophische, materialistische Weltanschauung sie leitet. Es soll anderwärts (s. Art. Hegel'sche und Feuerbach'sche Philosophie) auch unmittelbar nach den hier zu Grunde liegenden philosophischen Grundlagen dargethan werden, daß diese Theorieen ebenso, wie dieses bei früheren Philosophieen, z. B. der Fichtischen, längst allgemein anerkannt ist, auf Einseitigkeiten und logischen Sprüngen beruhen. Hier genügt es, so wie überhaupt auf dem praktisch-politischen Standpunkt, unmittelbar auf die gesunde Vernunft, auf das Lebensbewußtsein, auf die Anerkennung vernünftiger praktischer Männer und Völker, auf die unserer Nation, uns zu berufen, auf ihr Bewußtsein und zwar nicht blos auf ihr Bewußtsein von ihrer sinnlichen Natur, sondern auch auf das, doch mindestens ebenso gewisse, selbst bei dem Bösewicht nie gänzlich zu vertilgende, das Handeln mehr oder minder bestimmende Bewußtsein ihrer höhern moralischen Natur, ihres Gewissens, ihres Glaubens von Tugend und Laster, an moralische Achtungswürdigkeit der Tugend und die Verachtungswürdigkeit des Lasters; so wie die sittliche Pflicht der freien Wahl und That tugendhafter Handlungen und auf die logisch damit zusammenhängende sittliche musterliche Weltordnung und Regierung.

Die Logik selbst zwingt so Jeden zur Annahme wirklicher Freiheit, der noch an sich selbst glauben, der Tugend und Laster und sein Gewissen selbst nicht für reine Ammenmährchen erklären will.

Die Aufgabe einer wahren Philosophie wäre es, beide Thatsachen und Naturen und Welten und ihre Verhältnisse im höchsten absolut gewissen Princip und durch sie richtig zu gewinnen und zu erklären. Aber jeder gesunde praktische Mann verwirft ihr Resultat unbedingt als einseitig und falsch, wenn sie, statt diese Aufgabe zu lösen, die eine dieser Thatsachen vernichtet, entweder wie Fichte die Wahrheit der sinnlichen irdischen Welt, oder wie die Naturphilosophen die moralische Weltordnung und ihre Grundlagen, die wahre moralische Freiheit und die sittliche unsterbliche Persönlichkeit Gottes und der Menschen. Mögen durch den einseitigen Handwerks-

standpunkt einer bestimmten Schulphilosophie, oder durch den des Lebensberufes, welcher so wie der des Naturforschers und Arztes beständig nur die Naturseite vors Auge bringt, oder durch den des gedankenlosen sinnlichen Menschen, dem freilich die Naturseite offener vor- und näher liegt, oder durch Misbrauch der geistigen Kräfte, die nihilistischen und materialistischen Ansichten noch so viele ungründliche und fanatische Anhänger erhalten, vernünftige Völker und praktische Männer lassen sich dadurch nicht irren.

Auf diesem gesunden vernünftigen praktischen Standpunkt, wie ihn alle gesitteten Völker in ihren Gesetzen stets anerkannten, ist auch das Verhältniß der Freiheit (der vernünftigen freien Bestimmung, das ideale oder philosophische Element) zu dem naturgesetzlichen (zu dem erfahrungsmäßigen in diesem Sinne) einfach. Es ist ebenso in dem Leben des Volks innerlich mit demselben verbunden, wie die freie Seele in dem Organismus des einzelnen Menschen wirkt. Aber sie selbst und die moralischen Gesetze sind doch wesentlich von dem Naturorganismus, den Naturgesetzen verschieden, wenn auch die Gränzen des Freien und Nothwendigen oft nicht genau zu erkennen sind. Die Freiheit ist für das ganze höhere Menschenleben Dasselbe, was für die physische Natur das Leben, die Lebenskraft ist. Noch keine Theorie hat ihr Wesen ergründet, und die Schulphilosophen geben in ihrem Princip stets nur eine endliche einseitige Formel für das Unendliche. Die Freiheit wie das Leben oder die Lebenskraft aber sind wirklich und wir lassen sie uns nicht nehmen weil die Schultheorie nicht mit ihnen fertig zu werden weiß.

Dem Naturgesetz theilweise unterworfen ist für ihre Erscheinung im Volk und im Menschen sehr natürlich die Freiheit, weil sie für diese ihre Erscheinung und für alle Wirksamkeit im irdischen Leben eines irdischen sinnlichen Trägers oder Körpers, sinnlicher Organe bedarf, die mit der äußeren Natur in Wechselwirkung stehen und mithin wie Alles, was entsteht, wächst, reift und vergeht in dem irdischen Leben, bestimmte Entwickelungsperioden haben, die natürlich auch für die Erscheinung des freien Lebens Einfluß gewinnen müssen. Haben ja Jünglings-, Mannes- und Greisenalter auch bei dem in ihnen noch freien Menschen doch großen Einfluß. Die Freiheit, die an sich absolute, göttliche Freiheit, die uns die Gottheit zu unserer göttlichen Würde und Bestimmung verleihen wollte, erhält hier Grundbedingungen und Gränzen für ihre Erscheinung. Innerhalb dieser Gränzen und Grundbedingungen aber ist sie wirkliche Freiheit. Wenn der freie Mann an einen bestimmten Ort, zu einem bestimmten Zweck nach Norden oder nach Süden fahren will, so bedarf er allerdings der Grundbedingungen eines Wagens und eines Zugviehes; die Freiheit seines Fahrens hat auch Gränzen. Er kann nicht durch die Luft, nicht über steile Felsen oder durch Ströme fahren. Eine unbesiegliche Eigenwilligkeit oder ein Scheuwerden des Pferdes, eine Schwäche seines Fuhrwerks kann ebenfalls so wie ein schwacher körperlicher Organismus seine Freiheit begränzen. Abgesehen hievon aber fährt er mit wirklicher Freiheit, wohin er will, nach Nord oder Süd, und er ist nicht blos, wie mit den Naturphilosophen Savigny meint, scheinfrei, indem etwa ihm seine Familie, sein Volk oder das sich von selbst machende geschichtliche Recht die Arme lenken, daß er nach Norden fahren muß, er aber in seinem Gedanken sich von einer Seite als frei betrachten darf, weil er ja sich als Theil dieses ganzen Volkes, dieser Familie anzusehen hat*). Er ist nicht blos im Begriff und von einer Seite, sondern innerhalb jener Gränzen voll frei.

Solchergestalt mögen denn auch Theorie und Praxis stets den wirklichen Glauben an die wirkliche Freiheit festhalten und in der sittlichen Vernunft die rechten Aufgaben und Mittel für das Volks- und Menschenleben suchen. Sie mögen aber zugleich dabei beständig jene äußeren erfahrungsmäßigen naturgesetzlichen und anthropologischen Bedingungen, Gränzen, Entwickelungsperioden für die Erscheinung und Wirksamkeit

*) Die weitere Entwickelung in C. Welcker's System Bd. I. S. 222.

der Freiheit, überhaupt das rechte Verhältniß und die Wechselwirkung der Natur und der Freiheit in ihrer irdischen Erscheinung zu erkennen suchen!

Sie mögen sie auf dem für Recht und Politik allein richtigen analytischen historisch-philosophischen Weg erforschen. Dann wird endlich Einheit, Freiheit und Gesundheit in unser Volksleben und unsere Politik kommen und die harmonische Eintracht statt jener deutschen theoretischen Spaltungen und jener handwerksmäßigen feindseligen Gegensätze der an sich nothwendigen Theile und Seiten des ganzen Menschen- und Staatslebens. Alsdann kann in unserer täglich näherrückenden schweren Entscheidungszeit die Ehre und Existenz und selbst der Frieden der Nation glücklich gerettet und gesichert werden! C. Welcker.

Erkenntniß, s. Vollziehbarkeit.

Erlaucht, s. Titulatur.

Eroberung, s. Kriegsrecht.

Erpressung, Concussion. Nach allgemeinem Sprachgebrauch ist Erpressung jede Nöthigung eines Andern, etwas zu geben oder zu thun, gleich viel ob die Nöthigung durch Anwendung physischer Gewalt oder durch Erregung der Furcht vor einem Uebel bewirkt wurde. Nach juristischem Sprachgebrauch nennt man nur rechtswidrige Nöthigungen solcher Art Erpressung. Wenn daher z. B. Jemand den Räuber in Ausübung rechtmäßiger Nothwehr zu etwas nöthigt, so ist dieses keine Erpressung. Aber im engeren Sinne nennt man juristisch nur solche rechtswidrige Nöthigungen Erpressung, die nicht ein anderes benanntes Vergehen bilden, z. B. Raub (wodurch man Jemandem den Besitz beweglichen fremden Eigenthums in gewinnsüchtiger Absicht abnöthigt) oder unerlaubte Selbsthilfe, wo man sich durch die Nöthigung zu seinem Recht zu verhelfen sucht. Auch hat man meist Erpressungen der Beamten durch Misbrauch ihrer Amtsgewalt theilweise oder sämmtlich unter besonderem Namen zu besonderen Verbrechen erhoben, wie nach römischem Rechte in dem crimen repetundarum, nach deutschem Particularrecht in dem Vergehen des Amtsmisbrauchs. Es fragt sich nur, ob es politisch räthlich ist, jenen allgemeinen Begriff rechtswidriger Nöthigungen oder Bedrängungen, die nicht ein anderes besonderes Vergehen bilden, zu einem gemeinschaftlichen strafbaren Vergehen zu erheben. Die Römer thaten dieses nicht. Sie hüteten sich vor solchem Generalisiren im Strafrecht. Sie bildeten zwar unter dem Namen Concussion ein außerordentliches Vergehen (delictum extraordinarium), beschränkten es aber nur auf bestimmte Handlungen, nehmlich wenn Jemand durch Bedrängung mit einer Ausübung angeblicher öffentlicher Machtbefugnisse oder durch Bedrohung mit Anstellung einer Criminal-Anklage den Andern zu dem Zugeständniß eines rechtswidrigen Verlangens bestimmt. Andere Erpressungen also bestraften sie nur dann, wenn sie zugleich ein anderes benanntes Vergehen wie Fälschung und Betrug, Gewaltthätigkeit u. s. w. bildeten*). Außerdem begnügten sie sich mit den privatrechtlichen Klagen und Nachtheilen, die den Bedränger trafen. Und gewiß ist es sehr zu billigen, daß man nicht zu viele ganz allgemeine Begriffe von Handlungen zu allgemeinen Criminalverbrechen erhebt, weil sonst allzuleicht sehr unbedeutende Rechtswidrigkeiten, welche durch die Privatklagen und ihre Folgen, Schadenersatz und Proceßkosten genügend gebüßt würden, als Criminalverbrechen verfolgt werden. Mindestens müßte man dieses allgemeine Vergehen beschränken auf solche Erpressungen, welche eine gewinnsüchtige Eigenthumsbeeinträchtigung bezwecken. Nichts ist gefährlicher für die bürgerliche Freiheit und bequemer für die despotische Unterdrückung, als wenn der Bürger bei jedem Schritt und Tritt in Criminalanklagen zu verfallen fürchten muß. Sind nur einmal so ganz allgemeine Reihen von Handlungen zu Verbrechen erhoben, so kommt nun die stets unsichere Auslegung und Ausdehnung noch hinzu, und unbedeutende, ja oft

*) Heffter, Lehrb. des gem. deutschen Criminalrechts §. 365. Irrig ist es, wenn ältere Criminalisten, z. B. Grolmann, Crim. §. 300, Feuerbach §. 430 annahmen, daß jede Erpressung zugleich Fälschung sei. Auch das ist nicht nöthig, daß immer die Erpressung durch Vorwand oder Misbrauch einer rechtlichen Gewalt oder Befugniß ausgeübt wird. S. Henke, Handbuch des Strafrechts. Bd. III. S. 62.

selbst nicht einmal rechtswidrige Handlungen veranlassen einen unheilvollen Criminalproceß und geben die Bürger der Willkür preis. Jedenfalls ist festzuhalten, daß der Charakter wahrer Rechtswidrigkeit zu einem Vergehen durchaus unentbehrlich ist. Wer daher durch Drohung mit einem Nachtheil, den er das Recht hat eintreten zu lassen, z. B. mit einer begründeten Civilklage den Andern zu etwas zu bestimmen sucht, was, wenn derselbe es thut, an sich kein Unrecht ist, der hat nicht rechtswidrig erpreßt. (Qui jure utitur suo, nemini facit injuriam.) Etwas Anderes aber ist die Bedrohung mit einer Criminalanklage. Diese erklärten die Römer als Vergehen, weil das Recht zu Criminalanklagen ein öffentliches Recht ist, wobei die Bürger wie Staatsbeamten sich hüten müssen, die ihnen nur für die pflichtmäßige Förderung des öffentlichen Wohls anvertraute öffentliche Gewalt zur Erpressung von Privatvortheilen oder von Zugeständnissen, wozu man nicht schuldig ist, zu gebrauchen. Man hat jene römische Bestimmung bei uns ausgedehnt auf Bedrohungen mit Denunciationen und, da das Recht, Verbrecher zu denunciren, ebenfalls ein öffentliches Recht der Bürger ist, so kann man dieses einräumen. Die moralische Schändlichkeit, durch eine solche Drohung einem Andern die Einräumung eines Gewinns abzunöthigen, ist auch dann klar, wenn die Denunciation an sich keine unrechtliche, also keine wissentlich falsche ist. Außerdem aber ist dieses auch rechtswidriger Misbrauch öffentlicher Pflicht. Dagegen wird auch dieser nicht mehr vorhanden sein, wenn ein Bürger durch die Drohung mit einer an sich rechtlich möglichen Denunciation einen Dieb bedroht, auf den Fall daß er nicht dem Bestohlenen das Gestohlene wiedererstattet. Denn der Bürger hat nicht wie der Beamte die absolute Pflicht, die ihm bekannt gewordenen Vergehen amtlich zu verfolgen, und er kann es mit seiner Bürgerpflicht vereinbar halten, hier die Denunciation zu unterlassen. Am strafbarsten sind wohl die Erpressungen durch Misbrauch der Amtsgewalt, sei es daß sie unmittelbar auf niederträchtigen Vermögensgewinn des Beamten gerichtet sind, sei es, daß sie andere Einräumungen der Bürger, z. B. Geständnisse oder Wahlstimmen der Bürger, bezwecken. Zwar lassen sich hier Fälle denken, wo der Beamte nicht aus niederträchtigen Motiven, sondern aus sogenanntem übertriebenen Amtseifer handelte, und während gewinnsüchtige Erpressungen zur Rettung der Rechtlichkeit und der öffentlichen Achtung der Amtsverwaltung unbedingt mit infamirender Cassation zu strafen sind, so muß bei dieser zweiten Hauptclasse von Beamtenerpressungen allerdings je nach den verschiedenen Umständen unterschieden werden. Jedoch ist nie zu vergessen, daß die ihrem Wesen nach rechtlich und gesetzlich beschränkte Amtsgewalt ein Heiligthum ist, das den Beamten anvertraut wird und zur Erhaltung der Freiheit, Ehre und Sicherheit der Bürger und der Regierung gegen Misbrauch jeglicher Art möglichst sorgfältig geschützt werden muß; sodann aber, daß auch diesem Misbrauch der zweiten Gattung gewöhnlich niederträchtige Gewinnsucht, das Streben nach Beförderungen und anderen ähnlichen öffentlichen Gunsten zu Grunde liegt. Das ist bei so vielen Inquirenten und ihren Erpressungen von Geständnissen, zumal in politischen Processen der Fall und bei so vielen Beamten, welche durch Misbrauch ihres Amts, der Criminal- und Polizei- und sonstigen Amtsgewalt, nur zu oft die sämmtlichen Amtsangehörigen mit Nachtheilen aller Art bedrohen und durch deren Androhung und Zufügung von liberalen Wahlen und Gesinnungsäußerung zurückzuhalten und ein entgegengesetztes Benehmen zu erpressen suchen. Will die Regierung nicht die Bürger corrumpiren und sich die Achtung zerstören, will man nicht einen früh oder spät verderblichen Krieg der Bürger gegen die ihren heiligsten Rechten feindselige Regierung und Verwaltung erwecken, so muß man auch solche Erpressungen streng bestrafen. Es gelten hier auch die oben angeführten Gesichtspunkte rücksichtlich der Bestechung. (S. den Art.) Von den Erpressungen der Privaten sind im Allgemeinen gewiß am strafbarsten solche Erpressungen, welche durch den gewinnsüchtigen Zweck und durch die angewendete oder angedrohte Gewalt dem Raub gleich stehen und nur dadurch sich unterscheiden, daß sie nicht wie dieser die Besitzabnahme einer beweglichen Sache bezwecken. Doch wird die größere Gemeingefährlichkeit der Räuber im Vergleich zu diesen Erpressern die Strafbarkeit der ersteren höher stellen. Die neueren Gesetzbücher sind in Beziehung auf das Vergehen der Erpressung nicht blos außerordentlich verschieden, sondern auch großentheils tadelns-

werth wegen ungenügender, unbestimmter und allzu weiter Ausdehnungen des Begriffs des Vergehens. Siehe hierüber und über die Literatur Feuerbach's Lehrbuch des peinlichen Rechts, 13. Ausg., besorgt von Mittermaier 1840. §. 430 und 431. C. Welcker.

Erskine (Thomas, Lord), einer jener ausgezeichneten englischen Juristen, wie England bei seinem nationalen Recht und seiner freien Verfassung viele, Deutschland bei dem Gegentheil von beiden leider nur sehr, sehr wenige hat, ein Mann, zugleich trefflicher scharfsinniger Jurist, dabei von großer allgemeiner Bildung mit siegreicher Beredsamkeit und zugleich ein Patriot von warmer muthiger unerschütterlicher Freiheitsliebe. Als dritter Sohn des schottischen Grafen Buchan, wurde er am 21. Jan. 1750 geboren. Im Alter von 18 Jahren verließ er die Universität, trat zuerst in die Marine, dann in die Landarmee. Im 21. Jahre, noch ohne ein genügendes Einkommen, schloß er eine Neigungsheirath, kämpfte als Familienvater mit Nahrungssorgen und begann deshalb im 26. Jahre das Rechtsstudium. Er wurde nach dreijährigen Studien Barrister und bewährte sich glänzend gleich in seinem ersten Proceß. Er führte denselben für den Capitain Baillie, der wegen angeblichen Preßvergehens (libell) angeklagt worden war, weil er die Misbräuche in der Marineverwaltung ohne alle Schonung und Furcht an das Licht gezogen hatte. Auch der Anwalt bewies mit der tüchtigsten Rechtskenntniß und der trefflichsten Beredsamkeit zugleich unter einer damals sehr verfolgungssüchtigen Verwaltung die rücksichtslose Unabhängigkeit des wahren Rechtsmannes. In freien Staaten ist Das, was in den unfreien in verderbenschwangere öffentliche Verfolgungen stürzt, deren Schrecken dann aufs Neue die allgemeine Knechtschaft vermehren, der rücksichtslose Männermuth nehmlich in der Enthüllung des öffentlichen Unrechts und in der Vertheidigung der Verfolgten, der Weg zu Ruhm und Größe und das Mittel zur Rettung der Freiheit des Vaterlandes. In England wie in Rom bahnt solche Tüchtigkeit und die Advocatur den Weg zu dem Nationalvertrauen und zur politischen Größe. Erskine's Ruhm war mit seinem ersten Auftreten begründet. Alle bedeutenden politischen Processe, welche die verfolgungssüchtige Regierung veranlaßte, wurden ihm jetzt übertragen und überall vertheidigte er siegreich die großen Grundsätze englischer Freiheit und Gerechtigkeit gegen die Hinterlisten und Misbräuche der Gewalt. In dem Proceß des Buchhändlers Stockdale, der ebenfalls wegen libell angeklagt war, 1789, bewies er zum erstenmal gründlich, daß dem englischen Rechte nach die Geschworenen, nicht, wie es bisher in die Praxis sich eingeschlichen hatte, nur allein über die Thatsache der Verbreitung der Schrift, sondern zuallererst darüber, ob die Schrift ein Libell sei, zu entscheiden hätten. Diese Ansicht ging zum wirksamen Schutz der englischen Preßfreiheit und dadurch der ganzen englischen Verfassung in die Praxis und durch ihn und Fox später auch in die Gesetzgebung über. Die Rücksicht auf seine vortheilhafte Stelle eines Generalprocurators des Prinzen von Wales hielt ihn 1792 nicht ab, die Vertheidigung des wegen seiner „Menschenrechte" verklagten Thomas Payne zu führen. Er verlor die Stelle und führte 1800 auch den Proceß des Königsmörders Hardfield. Seit 1783 Mitglied des Unterhauses, seit 1806 Pair von Schottland und als Lord-Canzler in dem kurzen Ministerium Greenville vertheidigte er auch hier stets feurig die Sache der Gerechtigkeit und Freiheit, die vollen Rechte der Geschworenen, die Rechte der irischen Katholiken, die Aufhebung des Sklavenhandels, für welche er 1814 eine Petition von 80 Geistlichen einreichte, die Befreiung Griechenlands und die wahren Principien der ersten französischen Revolution. Bekannt ist seine nach dem Wiener Congreß gehaltene herrliche Rede, in welcher der erfahrene Greis so nachdrucksvoll die Tüchtigkeit und Tapferkeit der deutschen Nation, ihre wohlbegründeten Rechte auf wahre Freiheit anerkennt, und ihre Fürsten glücklich preist, sofern sie nur es einsähen, wie ihr Ruhm und ihre Existenz davon abhänge, daß sie treu ihren rechtlichen Zusagen und Pflichten diese unvermeidliche Freiheit redlich beschützen und verwirklichen. Erskine starb am 17. Nov. 1823 drei und siebenzig Jahre alt. Seine berühmtesten Gerichtsreden erschienen unter dem Titel Speeches on subjects connected with the liberty of the press and against treasons. Eine kleine höchst freisinnige politische Schrift von ihm, View on the causes and consequences of the present war 1789, erlebte 48 Auflagen. Noch kurz vor seinem

Tod publicirte der freiheitliebende ehrwürdige heitre Greis, der den Ministern so oft herb und stets Oppositionsmann war, neben einer Schrift für die Freiheit der Griechen auch ein Gedicht auf den Landbau. Seine Pairswürde vererbte dieser alte Adliche von ächtem Schrot und Korn auf seinen zweiten Sohn David Montagu Erskine. C. Welcker.

Errungenschaft, s. Gütergemeinschaft.

Erstgeburtsrecht, s. Succession.

Erzbischof, s. Kirchenverfassung.

Erziehung; insbesondere Privat- und öffentliche Erziehung. Von der Erziehung überhaupt, auch von der Erziehung ganzer Völker oder Nationen, ja des ganzen Menschengeschlechts, insbesondere von Dem, was in Bezug auf solche Erziehung dem Staat oder der Staatsgewalt zu thun, zu wirken, zu erstreben möglich, sodann vernunftgemäß erlaubt, geboten oder verboten ist, haben wir in dem Artikel Bildung gesprochen. Es bleibt uns nur noch ein auf die Erziehung der Einzelnen — sei es öffentliche, sei es Privat-Erziehung — zu werfender Blick übrig. Dieser wird jedoch das — obgleich unendlich wichtige — Gebiet der Erziehungs-Wissenschaft und Kunst nicht berühren, weil einerseits dasselbe nach seinem Gesammtinhalt ein eigenes, den Staatsinteressen zwar höchst förderliches, doch zum Kreis der eigentlich politischen Wissenschaften nicht gehöriges Fach ausmacht (Pädagogik) und anderseits die ihm zwar allernächst angehörigen, doch von der Politik gleichwohl auch für sich selbst in Anspruch zu nehmenden Untersuchungen in besondern Artikeln (namentlich in den den Schulen gewidmeten) ihre Stelle finden werden. Hier wollen wir uns auf zwei Fragen beschränken, wovon die eine auf den der Privat- oder der öffentlichen Erziehung zu gebenden Vorzug, und die andere auf die Gränzen der nach Recht und Politik der Privaterziehung zu gewährenden Freiheit sich bezieht.

Bei der ersten Frage kommt freilich zunächst Alles darauf an, wie beschaffen und wohin gerichtet hier oder dort die Erziehungsanstalt oder Weise sei. Wir nehmen jedoch, um die Frage zu vereinfachen, eine beiderseits gleich gute, d. h. gleich aufrichtig auf's Gute gerichtete und mit den in der Regel einer und der andern zu Gebote stehenden Hilfsmitteln versehene Erziehung an. Nach dieser Voraussetzung hat nun die öffentliche — überhaupt gemeinschaftliche — Erziehung (insbesondere die im eigentlichen Unterricht bestehende) allerdings den großen Vorzug, daß sie den Wetteifer erzeugt, der ein so mächtiger Sporn zur Kraftanstrengung ist, und den weitern nicht minder wichtigen, daß bei ihr in der Regel größere Hilfsmittel und tüchtigere Lehrer vorhanden sind oder sein können, als für die Privat-Erziehung zu gewinnen sind. Dagegen aber ist die Privat-Erziehung von manchen Gefahren der Verführung oder Verschlechterung frei, welche bei der öffentlichen aus der Macht des bösen Beispiels für die in fortwährend naher Berührung unter einander stehenden Zöglinge und noch mehr aus der etwa unlautern Richtung Derer, welche solche Erziehung leiten, hervorgeht. Auch kann bei der öffentlichen (oder gemeinschaftlichen) Erziehung die Individualität des einzelnen Zöglings nicht hinreichend beachtet oder entsprechend behandelt werden. Ein allgemeines — etwa nach dem mittlern Grad der natürlichen Fähigkeiten berechnetes — Maß für den Unterricht, eine allgemeine Methode für die übrige Erziehung finden dabei fast nothwendig statt. Daher wird der talentvollere Zögling von dem ihm möglichen rascheren Laufe zurückgehalten, und der geistig schwächere durch Ueberspannung entmuthigt oder entnervt; und ebenso in der moralischen Sphäre häufig bei dem Einen mehr, bei dem Andern weniger, oder überhaupt Anderes gethan, als was den Individualitäten entspräche.

Doch, wie immer bei Abwägung der beiderseitigen Vortheile und Nachtheile der Ausschlag nach subjectiver Ansicht falle, und was immer für Früchte die Pädagogik dem einen oder dem andern System abzugewinnen vermöge: immer wird, was den Unterricht, d. h. die intellectuelle, großentheils auch die technische Bildung betrifft, im Staat die öffentliche (d. h. gemeinschaftliche), was aber die physische und dann zumal die moralische Bildung betrifft, die Privat- oder häusliche Erziehung die vorherrschende bleiben. Nur der Staat oder in kleinerem Kreise die Gemeinde vermag die dem Bedürfniß der Mehrzahl entsprechenden Anstalten für den Unterricht zu treffen. Weitaus den meisten

Einzelnen mangelt theils die Fähigkeit oder die Geneigtheit zur Selbstübernahme, theils das Vermögen zur Bestreitung der Unkosten eines genügenden Privat-Unterrichts. Auch wären so viele Privatlehrer, als da nöthig wären, gar nicht aufzutreiben. Dagegen kann der Staat oder die öffentliche Lehranstalt (wenn nicht zu unnatürlichen Einrichtungen, wie etwa die Lykurgischen, gegriffen werden soll) unmöglich das ganze Erziehungsgeschäft bei dem nachwachsenden Geschlecht übernehmen. Das Meiste in Bezug auf die Erziehung im engern Sinn oder auf die, abgesehen vom höhern oder niedern Schul- und vom kirchlichen Unterricht, noch weiter nöthige persönliche Heranbildung der Jugend zu Menschen und Bürgern wird und muß im Hause durch die Eltern oder Vormünder oder auch fremde Privaterzieher geschehen. Schon die so hochwichtige physische Erziehung ist, zumal während der so hoch wichtigen oft für's ganze Leben entscheidenden Kinderjahre, fast ausschließend in der Eltern Hand. Und was das Moralische betrifft, so wirken Beispiel und fortwährende Geistes- und Gemüths-Berührung zwischen Eltern und Kindern mehr, als irgend Kirche und Schule vermögen. — Dem Staat also liegt in Bezug auf Erziehung ob, zuvörderst die dafür nöthigen öffentlichen Anstalten in's Leben zu rufen und durch seine (doch nicht einseitig von der Regierungs-Gewalt, sondern von der gesetzgebenden ausgehende) Autorität zu regeln und den Vollzug der darüber erlassenen Gesetze durch die Administrativ-Behörden zu besorgen, sodann aber auch die Privaterziehung zu überwachen, insoweit das wahre Staatsinteresse solches fordert und das selbstständige Recht der Bürger es erlaubt.

Wir haben schon in dem Artikel Bildung unsere Ansicht über die Gränzen des der Staatsgewalt in Beziehung auf Unterricht und Erziehung vernunftmäßig einzuräumenden Rechtes ausgesprochen, und verweisen hier im Allgemeinen darauf. Solches Recht (so wie die Pflicht) beschränkt sich hiernach auf das Darbieten der Hilfsmittel des Unterrichts, auf die Forderung ihrer durch das wahre Staatsinteresse gebotenen Benutzung von Seite der Bürger, und auf das Hintanhalten der erkennbar staatsgefährlichen oder dem Rechte der Staatsangehörigen, namentlich ihrer Freiheit, Eintrag thuenden Einwirkungen von Privaten oder Körperschaften auf das Unterrichts- und Erziehungswesen.

Die öffentlichen Erziehungsanstalten, welche der Staat errichtet, unterstehen natürlich auch der Leitung und Aufsicht des Staates. Aber auch die von Privaten oder von Körperschaften errichteten unterstehen wenigstens der letzten. Der Staat hat das Recht, sich davon zu unterrichten, in welchem Geist die sich zu Erziehern der nachwachsenden Bürger und Bürgerinnen Aufwerfenden dieses hochwichtige Unternehmen ausführen. Die öffentliche Wohlfahrt und auch die heiligsten Interessen der zu Erziehenden und ihrer Angehörigen sind allzusehr bei der Art und Weise der Erziehung betheiligt, als daß der Staat ein gleichgültiger Zuschauer dabei bleiben, oder Jedem ohne Unterschied das so unendlich wichtige Geschäft überlassen könnte. Es ist dasselbe keineswegs einem gemeinen Gewerbe zu vergleichen, für dessen Ergreifung etwa eine uncontrolirte Freiheit anzusprechen wäre (vorbehaltlich blos der allgemeinen polizeilichen und gerichtlichen Fürkehr gegen Betrug oder sonstige Rechtsverletzung); sondern es ist, wenn man es auch den Gewerben beizählen will, immer ein so wichtiges und mit den vom Staat zu schirmenden Interessen der — ohnehin schon als unmündig die Staatsfürsorge ansprechenden — Zöglinge so innig verbundenes, daß dabei nicht minder oder wohl noch mehr, als z. B. für die Ausübung der Heilkunde oder gar nur für die Errichtung einer Fabrik u. s. w. eine Bürgschaft für Tüchtigkeit und Rechtlichkeit gefordert, demnach eine vorläufige Untersuchung, ob solche Bürgschaft vorhanden, und eine fortwährende Kenntnißnahme von der Beschaffenheit der Anstalt als Bedingung ihrer Errichtung und Fortführung gesetzt werden kann und soll.

Dieses der Staatsgewalt hier zugesprochene Recht ist freilich dem Mißbrauch sehr ausgesetzt. Wir aber haben nur den guten und ehrlichen Gebrauch im Auge und setzen — wie überall bei dem Anerkenntniß von Staats- oder gar von Regierungs-Rechten — voraus, einmal daß durch eine weise Verfassung die Staatsgewalten auf der Bahn des vernünftigen Gesammtwillens erhalten werden, und dann, daß zur Controle ihres Wirkens

das Princip der Oeffentlichkeit so wie jenes der freien Presse bestehe. Wir fordern zugleich die höchste Achtung der Freiheit der Bürger, die ihre Kinder dieser oder jener Privat-Anstalt und Methode anvertrauen wollen. Wir wollen die Privat-Erziehungsinstitute von jeder nicht absolut unentbehrlichen Staatseinmischung befreit wissen, ohne welche Freiheit die Institute und Methoden von Pestalozzi, Fellenberg, Lankaster nie gediehen und für die Menschheit lehrreich und nützlich geworden wären. Wesentlich aber ist nur Kenntnißnahme und Aufhebung von wahrer Betrügerei und Verletzung der Gesundheit und Sittlichkeit in solchen Anstalten. — Auch nehmen wir von jener polizeilichen Licenzirung und fortwährend nähern Beaufsichtigung die reine Privat- oder häusliche Erziehung aus, demnach auch die an deren Stelle tretende, durch eigens von bestimmten Eltern oder Vormündern dazu berufene Lehrer oder Erzieher besorgte. Es waltet nämlich hier, d. h. bei der für die Privat-Erziehung geforderten Freiheit ein ähnliches Verhältniß ob, wie z. B. bei der Religion, d. h. es tritt dort wie hier das rein menschliche, vor dem Staat schon bestehende und der Staatsgewalt nur zum Schutz, nicht aber zur Beschränkung anvertraute Recht, hier namentlich jenes der Eltern (oder ihrer Stellvertreter) in die Schranken gegen die Ansprüche der öffentlichen Macht.

So viel versteht sich freilich von selbst, daß, wenn ein Bürger seine Kinder zu Dieben oder Mördern erziehen wollte, die Staatsgewalt ihm Einhalt zu thun hätte. Denn zum Rechtswidrigen kann Niemand ein Recht haben. Auch wenn — wogegen jedoch das natürliche Gefühl eine bessere Sicherstellung gewährt als die polizeiliche Aufsicht — ein Vater seinem Kinde auf eine zu Tage liegende Weise eine nothwendig oder natürlich zu desselben Verderben, namentlich zur physischen oder moralischen Verkrüppelung führende Erziehung gäbe, wäre das Einschreiten der Staatsgewalt zur Rettung ihres jungen Schützlings gerechtfertigt. Und schon das bloße Versäumniß der zur menschlichen und bürgerlichen Heranbildung nothwendigen Pflege, namentlich auch die Nichtbenutzung der vom Staat zu diesem Zwecke dargebotenen öffentlichen Unterrichtsanstalten fordert zu entsprechender zwangsweiser Abhülfe auf. Aber weiter als diese zuvörderst auf Rechts-Bewahrung gehende und sodann gewissermaßen obervormundschaftliche Sorge geht die Obliegenheit, also auch die Befugniß der Staatsgewalt nicht. Die — wahren oder vermeinten oder angeblichen — Interessen eines bestimmten Staates, in dessen Schooße die Kinder geboren wurden, und noch weit weniger die einer wirklich bestehenden Verfassung oder Regierung, wiewohl sie auf die Einrichtung der öffentlichen Erziehungsanstalten naturgemäß (und in so fern von der Richtung des wahren Gesammtwillens, nicht aber von jener des einseitigen Regierungswillens die Rede ist, auch nicht mit Unrecht) von mehr oder minder entscheidendem Einfluß sind, dürfen in's Heiligthum der Privat- oder häuslichen Erziehung nicht störend einwirken. Das Kind wird nicht als Leibeigener des Staates geboren, auf dessen Gebiet die Eltern sich befinden, und noch weit weniger als Leibeigener der Regierung. Es ist — in so weit irgend ein Eigenthumsrecht auf eine werdende Person stattfinden kann — ein Eigenthum der Eltern; und so heilig und unantastbar als das Recht der Selbstbildung ist auch — in so fern nicht die oben angedeutete Rechtslinie überschritten wird — jenes der Erziehung der eigenen Kinder. Es wäre eine ungeheure Anmaßung, wenn die Staatsgewalt sich zwischen die vertrauliche Mittheilung unter Vater und Sohn eindrängen und den Ideengang, die Geistes- und Gemüthsrichtung vorschreiben wollte, wornach solche Mittheilung stattfinden müsse oder nicht stattfinden dürfe. In einem wohl verfaßten und wohl regierten Staate wird übrigens, auch ohne Einschreiten der Staatsgewalt, solche Richtung weitaus in den meisten Familien eine jenen politischen Interessen gemäße sein, und die seltenen Ausnahmsfälle zur Rechtfertigung oder zum Vorwand einer gegen alle Eltern gerichteten Inquisitions-Maßregel zu nehmen, wäre nicht nur tyrannisch, sondern in der Regel selbst wirkungslos, ja eher von einer der Absicht entgegengesetzten Wirkung. Uebrigens ist auch nicht nothwendig, daß jeder Vater sein Kind gerade zum Bürger dieses bestimmten Staates, welchem er selbst zeitlich angehört, erziehe (es kann ja auswandern, wenn es in einem andern Staate glücklicher zu werden hofft), und noch weit weniger nothwendig, daß er es mit den

etwa in diesem Staate factisch vorherrschenden bösen, dem vernünftigen Recht oder der Moral widersprechenden Richtungen, Denk- und Handlungsweisen erfülle. So wie er das Recht hat, in Ansehung der Religion oder Kirche das etwa in deren Schooß — nach seiner aufrichtigen Ueberzeugung — vorherrschende Verderbniß, als Aberglauben, Werkheiligkeit, Schwärmerei u. s. w. seinem heranwachsenden Sohne bemerklich zu machen und diesen zum Genossen seiner nach der Eingebung seines Gewissens frei angeordneten Haus-Andacht zu machen: so muß ihm auch erlaubt sein, demselben seine freie Ansicht von politischen Dingen mitzutheilen und ihn zu einer mit der eigenen übereinstimmenden Richtung in dieser nicht minder als in jeder rein menschlichen Sphäre zu erziehen. Solche Richtung, wenn sie auch eine den wirklichen Machthabern mißfällige wäre, kann gleichwohl eine sehr gute, und wenn sie gleichzeitig in vielen Familien stattfindet (was dann jedenfalls ein Beweis von wirklich vorhandenen Mängeln der Verfassung oder der Regierung wäre), höchst wohlthätig, nämlich zu künftigen heilsamen Reformen führend sein.

Kann nun der Vater (und wie wollte der Staat es hindern ohne ein ächt chinesisches Regiment?), kann also und darf der Vater durch persönliches Einwirken Geist und Herz seiner Kinder auf eine der eigenen Ueberzeugung oder Sinnesrichtung und Neigung entsprechende Weise bilden; so kann und darf er es auch thun durch einen dazu aufgestellten Freund, d. h. nach selbsteigenem freien Vertrauen gewählten fremden Erzieher, so wie er auch — um das obige Gleichniß fortzuführen — bei seiner Haus-Andacht das Gebet oder die Erbauungs-Cerimonieen entweder selbst verrichten oder durch einen Freund verrichten lassen kann. Und so können auch mehrere Väter über die Wahl eines gemeinschaftlichen Lehrers oder Erziehers für ihre Kinder sich vereinigen, blos die Schranke beobachtend, daß die Erziehung weder durch die Menge der Zöglinge noch durch die unbestimmt gewährte Freiheit des Zutritts den Charakter einer häuslichen oder reinen Privat-Erziehung nicht verliere und jenen einer öffentlichen annehme, in welch' letzterem Falle nämlich die oben für die Staatsgewalt in Anspruch genommenen Befugnisse einträten.

Doch auch diese im Allgemeinen anzuerkennenden Befugnisse haben für ihre Anwendung eine durch Rechtsgebot und edlere Politik sehr eng gesteckte Gränze und die in neuer und neuester Zeit hier und dort stattgefundene Ausübung erscheint offenbar als — den Geist des Tages traurig bezeichnende — Ueberschreitung derselben. Wenn nehmlich ein Staat zur Licenz-Ertheilung für Errichtung einer Erziehungsanstalt oder für Uebernahme einer Lehrerstelle an derselben — nicht eben den vollständigsten Beweis der Tüchtigkeit und Sittlichkeit der Lehrer, was zu billigen wäre — sondern vielmehr nur die Probe einer von oben vorgeschriebenen, hier mit der revolutionären, dort mit der reactionären Tendenz übereinstimmenden politischen Gesinnung, ja den Beweis einer von jeher gehegten oder wenigstens geäußerten Gesinnung solcher Art verlangt, wenn er, um solches vorherrschende oder fast allein waltende Interesse auf's Sicherste und Vollständigste zu befriedigen, ganze Classen von (in jeder andern Beziehung tauglichen und achtungswerthen) Personen wegen des auf einigen oder mehreren der ihnen Angehörigen ruhenden Verdachtes einer mißfälligen politischen Richtung von der Wahlfähigkeit zu Lehrern oder Erziehern ausschließt, wenn er etwa gegen die Summe der Bürger eines fremden (etwa einem verhaßten Verfassungs-System anhängigen oder durch Freiheitsbestrebungen bewegten) Volkes (z. B. gegen alle Schweizer oder gar auch gegen alle Landeskinder, die blos einige Zeit in der Schweiz verweilten) solche Ausschließung verhängt, und noch andere demselben Geist entflossene etwa den Rathschlägen des Hrn. von Haller entsprechende Maßregeln gegen die Freiheit der Erziehung trifft: so spricht er dadurch nicht nur ein demüthiges Mißtrauen in die Güte des von ihm in der Politik angenommenen Princips (als welches ja in solcher Voraussetzung auch ohne strenge Abwehr aller damit nicht harmonirenden Lehre siegreich bleiben würde) oder gewissermaßen ein Selbstbekenntniß einer zur freien Zustimmung der Nation ungeeigneten Richtung aus; sondern er verletzt auch wirklich — wie oben gezeigt worden — ein heiliges Recht, er verletzt nicht nur ein ein-, sondern ein zweifaches und dreifaches Recht. Allernächst verletzt er das Recht der

Eltern, ihr Kind sich zum Freunde zu bilden und auf eine nach ihrer Ueberzeugung zum Glück oder, was noch mehr ist, zur höhern Menschen- und Bürger-Würde führende Weise zu erziehen, es z. B. auch in einer Zeit oder in einem Lande, wo in der Kirche krasser Aberglaube und fanatischer Eifer herrscht, und im Staate der Knechtssinn, die ekelhafte Schmeichelei, die Anbetung der Machthaber, der niedrige Egoismus, die Vergessenheit der menschlichen und bürgerlichen Rechte mehr und mehr um sich greifen, zu hellen Ansichten und zu Freiheitsgedanken emporzuheben. Er verletzt weiter das Recht des Kindes, nicht geopfert zu werden, d. h. seinen heiligen Anspruch auf höhere und edlere Bildung nicht aufopfern zu müssen den einseitigen Interessen oder unlautern Richtungen einer nach subjectiven Zwecken strebenden Autorität. Aber er verletzt auch das Recht der Gesammtheit, d. h. des Volks oder der Nation, welche bei etwa durch Ungunst der Umstände gehegter oder durch unlautere Tendenzen gerade in Macht stehender Persönlichkeiten oder Parteien allgemeiner gemachten Verschlechterung des Charakters ihrer Angehörigen nur noch in der Privat-Erziehung ein Mittel der Rettung, eine Hoffnung auf bessere Zeiten erblickt, während sie, wenn die durch eine etwa jener der Restaurations-Regierung in Frankreich ähnliche Tendenz der Machthaber geregelte öffentliche Erziehung nur zwei Menschenalter hindurch fortdauerte, sich zu bleibender Entwürdigung, Verdummung und Knechtsgesinnung verurtheilt sieht. Freilich ist diese hier angedeutete Aussicht eben das Ziel, wornach die Reactions-Partei, die Schule des Herrn v. Haller, und die theils egoistischen, theils rein knechtischen Anhänger des strengen Absolutismus streben und auf dessen Erreichung alle ihre Plane und Mittel berechnet sind; aber die aufgeklärten und edelgesinnten Regierungen werden von solchem Systeme, welches die Erziehung der nachwachsenden Geschlechter zu Menschen und Bürgern der Willkür oder Gnade oder dem subjectiven Interesse, überhaupt der ausschließenden Gewalt einiger weniger Häupter oder Häuser preisgiebt, sich mit Abscheu abwenden und die dahin gerichteten Einflüsterungen oder Zudringlichkeiten böser Rathgeber mit Entrüstung zurückweisen.

C. v. Rotteck.

Erziehung, physische; Gymnastik. I. Begriff, Zweck, Umfang der physischen Erziehung. Die anthropologische Wissenschaft beweist uns, daß im Menschen zwei verschiedene Naturen wohnen, eine sinnliche und eine geistige, welche mit einander in Gemeinschaft leben.

Die sinnliche Lebenshälfte des Menschen gründet und wurzelt in der körperlichen Natur, welche bewußtlos und willenlos wirkt und schafft, die in der blinden Nothwendigkeit befangen, den Menschen mit den übrigen Naturgeschöpfen und Kräften in innigen Zusammenhang bringt. Die geistige Lebenshälfte des Menschen beruht wesentlich auf dem vernünftigen Erkenntnißvermögen und der freien Willenskraft, wodurch sich der Mensch entschieden von allen irdischen Geschöpfen und Gewalten absondert und mit der Menschheit als dem göttlichen Geiste der Natur zusammenhängt, in und mit ihr vernünftig erkennt und sich frei bestimmt.

Diese wunderbare Doppelnatur des Menschen, nothwendig bestimmbar durch die körperliche Naturgewalt und frei bestimmbar durch die geistige Naturkraft, hat auch in der Gesundheitspflege manche Abirrungen von der Wahrheit herbeigeführt. Die Abirrungen sind der Naturalismus und der Spiritualismus, welche zu verschiedenen Zeiten aufgetreten und auch verschiedene Schattirungen angenommen haben. In der neuesten Zeit sind beide abirrende Ansichten wichtig geworden durch die Repräsentanten von Grohmann und Heinroth, indem diese ihre Ansichten zur Grundlage der Erziehung und legislativen Bestimmungen besonders in psychisch legalen und strafrechtlichen Beziehungen gemacht haben. Nach Grohmann giebt es wesentlich nur eine Natur, welche die verschiedenen Organismen producirt, von Stufe zu Stufe fortschreitet, vom bildenden Leben zum empfindenden sich emporhebt und in der Intuition und Intelligenz des Menschen endet; die sinnliche Natur ist auch dieselbe und gleiche mit der geistigen; dieselbe Natur, welche in den Mineralien die Krystallisationen hervorruft, welche in den Pflanzen bildet und zeugt, welche in den Thieren empfindet und bewegt, dieselbe Natur denkt und will im Menschen,

und es ist reine Täuschung, wenn der Mensch sich frei dünkt und unabhängig seine Entwürfe und Handlungen schafft; die Natur gängelt ihn seiner unbewußt!

Umgekehrt behauptet Heinroth (so auch in seiner neuesten Erziehungslehre) eine freie und vernünftige Natur, welche in der Menschheit waltet, die über der irdischen Natur schwebend Alles beherrscht und ordnet, der die unfreie und unvernünftige Natur nur zur wesenlosen Hülle dient; die körperliche Natur soll keine Wesenheit haben, keine Selbstständigkeit besitzen und der bildsame und dienende Stoff des überirdischen Geistes sein.

Während demnach Grohmann den menschlichen Geist und die geistige Menschheit blos als eine feinere und edlere Blüthe der Natur betrachtet, alle Gedanken, Empfindungen und Handlungen des Menschen aus bloßen Naturkräften und Gesetzen herleitet, Verbrechen, Laster und Seelenstörungen als Abirrungen der Naturthätigkeit ansieht, so verfällt Heinroth in das andere Extrem und steigert den menschlichen Geist und die geistige Menschheit zu einer wahren gespensterhaften Uebernatur und die körperliche Natur zu einem bloßen durchsichtigen Bilde des scheinhaften Menschengeistes, daher er auch dahin gelangt ist, selbst fast alle körperlichen Krankheiten dem Menschen als verschuldet anzurechnen, weil der Mensch als wahrhaft vernünftiges und freies, d. h. moralisches Wesen nicht erkranken soll!

Der Mensch aber besteht aus zwei entgegengesetzten Naturen, welche einander nicht aufgeopfert werden dürfen, sondern in Harmonie mit einander leben sollen. Die sinnliche Natur ist nicht blos die wesenlose und verwerfliche Hülle der übersinnlichen, der Körper ist nicht der Kerker des Geistes, der keiner Sorge und Pflege werth ist, sondern er ist die materielle Wurzel des Geistes, der selbstständige Grund und Boden, dem die geistige Macht entkeimt und der die Wirksamkeit derselben so wesentlich bedingt. Ebenso ist die geistige Natur nicht die bloße Blüthe und Frucht des Körpers; sie ist eine eigene selbstständige Macht, welche die Gesetze durch die Vernunft erkennt und durch freie Willenskraft bestimmt, ganz entgegengesetzt der Natur des körperlichen Lebens, welches ohne Wissen und Willen wirkt und schafft nach ewig gleichen unabänderlichen Gesetzen, nach den Gesetzen der blinden Naturnothwendigkeit.

Der Mensch hat also zwei selbstständige Naturen in sich, welche ihre eigenen Gesetze und Kräfte besitzen und ihre selbstständige Entwicklung und Uebung erfordern. Gleichwohl darf und soll nicht verkannt werden, daß beide Naturen trotz ihrer eigenthümlichen Wesenheit und verschiedenen Thätigkeit auf einander einwirken, einander bedingen und bestimmen, weil sie beide das eine und dasselbe menschliche Leben und Wesen darstellen. Wie innig der Zusammenhang und die Wechselwirkungen zwischen dem physischen und psychischen Antheil des Lebens sind, zeigt die tägliche Erfahrung. In dieser Beziehung konnte der geniale Reil sagen: Die niedrigen Gefühle und die blos thierischen Gelüste und ihre Erzeugnisse, Affecte und Leidenschaften gelangen eben durch ihr Fortrücken gegen den objectiven Pol ganz in die vegetative Sphäre. Sie sind in uns durch eine Modification dieser Sphäre als Anlage einer eigenen Temperatur, als Wirklichkeit eigener Erregungen derselben; denn wir sehen, daß eben jene Gelüste und die Erregungen dieser Sphäre sich von Moment zu Moment gegenseitig bestimmen, Modificationen dieser, Modificationen jener hervorrufen. Im Zorn sind Herz und Gallensystem, in der Freude die Ausdünstung und der Kreislauf thätiger. Schmerz raubt uns die Luft, Schreck öffnet die Schließer des Darmcanals und der Harnwege, Furcht unterdrückt die Inspiration und den Forttrieb der Säfte. Die Milch erboster Ammen ist krank, der Speichel erzürnter Thiere kann Hundswuth machen. Magenschmerz, Aufstoßen, Appetitlosigkeit, Erbrechen, Hysterie, Zusammenschnürungen der epigastrischen Gegend, Gelbsucht, Gallenfieber und Thränenflüsse, die gewöhnlichen Begleiter der Leidenschaften, sind Erscheinungen, die offenbar in die vegetative Sphäre fallen. Mit jeder Veränderung dieser Sphäre tritt eine andere Geneigtheit zu Leidenschaften ein. Asthenien des Pfortadersystems bringen Neid, Haß, Aerger und Zanksucht hervor. Leidenschaften gränzen an die thierischen Gelüste, Hunger, Durst und Geschlechtstrieb und andere Krankheiten, Spechtshunger, Antipathie, Tollheit und Nymphomanie, die offenbar Producte der vegetativen Sphäre sind. Die Zeugungsorgane sind endlich der sprechendste Beweis für meinen Satz: mit ihnen entsteht und ver-

geht, steigt und fällt und metamorphosirt sich eine große Mannigfaltigkeit von Gefühlen, Trieben und Leidenschaften, die also in ihnen ihre ursprüngliche Niederlage hat.

Dies Gemälde der Wechselwirkungen zwischen dem physischen und vegetativen und psychischen und animalischen Leben tritt um so schlagender hervor, je mehr die beiden Lebenshälften vom normalen Zustande abweichen, dagegen offenbart die Eigenmacht und Selbstthätigkeit beider Naturen sich um so hervorstechender, je mehr beide im normalen Zustande sich befinden; daher ist es auch so wichtig, zu sorgen, daß der körperliche und geistige Lebensgang sich möglichst natur- und vernunftgemäß entwickele und fortgehe. — Auf diesen Punkt werden wir noch besonders zu sprechen kommen.

Wie nun zwischen dem individuellen Körper und Geiste des Menschen ein inniger Zusammenhang und eine lebendige Wechselwirkung stattfindet, obwohl beide wesentlich verschiedene und eigenthümliche Lebensthätigkeiten darstellen, so giebt es auch ein ähnliches Lebens- und Wesensverhältniß im Großen, nehmlich zwischen dem Erdkörper und der Menschheit als dem universellen Geiste der Erde.

Die Erde ist für die Menschheit dasselbe, was der Körper für den Geist ist, wie hier nur individuell, so dort universell. Die Erde ist eine selbstständige Macht und Gewalt und wirkt nach blinden Gesetzen der Nothwendigkeit; ebenso ist die Menschheit eine selbstständige Macht und Gewalt und wirkt erkennend durch die Vernunft und freibestimmend durch die Willenskraft; so stehen sich diese beiden großen Mächte und Gewalten gegenüber wie Nothwendigkeit und Freiheit, wie Bewußtlosigkeit und Vernunfterkenntniß, und beide gehen ihren selbstständigen Gang der Entwicklung und Ausbildung.

Wenn nun gleich die Erde und die Menschheit in einem wirklichen Gegensatze stehen, so daß jede ihre selbstständige und eigenmächtige Naturthätigkeit offenbaren kann, so stehen sie doch auch wieder in einem sehr innigen Zusammenhang und in lebendiger Wechselwirkung, wodurch sie sich gegenseitig bestimmen und verändern können, und daher die Erde theilweise sich richtet nach der verschiedenen Culturstufe der Menschheit und die Menschheit sich färbt nach den verschiedenen Einwirkungen der irdischen Einflüsse. So wirkt ein sehr kaltes Klima anders als ein sehr heißes, ein sehr feuchtes anders als ein sehr trockenes; anders fühlen sich die Bewohner erhabener Erdgegenden und wieder anders die Bewohner tiefer Ebenen. Die Erde gewinnt an Gesundheit durch die höhere cultivirte Menschheit, indem sie Sümpfe abgräbt und trocknet, Wälder anlegt oder lichtet und dadurch die Atmosphäre reinigt, und so zeigt sich unverkennbar der innige Zusammenhang zwischen Erde und Menschheit, indem sie gegenseitig zur höchsten Entwicklung und Ausbildung emporstreben, und die Menschheit ihre großen und erhabenen Aufgaben löst unter vollkommener Begünstigung und Benutzung der irdischen Mittel und Einflüsse.

Besonderer Erwähnung und Hervorhebung bedarf der Umstand, daß der körperliche Lebensbestandtheil die physische Grundlage der geistigen Lebensäußerungen ist, daß derselbe aus dem bewußtlos schaffenden Schooße der Erde hervorgeht und großentheils schon gebildet ist, wenn der geistige Bestandtheil erst anfängt, seiner bewußt zu werden und sich in Handlungen offenbar zu machen, wodurch der Geist vielfach in seiner künftigen Lebensentwicklung fördernd oder hemmend bestimmt wird. Nicht anders ist der Erdtheil, welchen ein Volk bewohnt und auf welchem sich dasselbe geistig manifestirt, die bedingende physische Grundlage desselben, welcher auf mannigfaltige Weise seine Einflüsse geltend macht und den sinnlich geistigen Volksoffenbarungen klimatische Färbungen aufdrückt.

Daraus folgt klar, daß die richtige Erkenntniß und zweckmäßige Anwendung der Mittel und Einflüsse der Erde, sowie die Entwicklung und Uebung der körperlichen Organisation und ihrer Kräfte von der höchsten Wichtigkeit für die Erziehung und Bildung des einzelnen Menschen und der ganzen Menschheit ist, und zwar in doppelter Beziehung nach der physischen und geistigen Natur des Menschen; denn einmal ist für den Menschen schon seine eigenthümliche und selbstständige körperliche Natur an und für sich selbst eine Aufgabe der Erziehung und Bildung, der Uebung und Kräftigung, das andere Mal als unentbehrliches Organ und als wesentliche Grundlage der geistigen Naturäußerungen.

Aus diesem bisher Dargestellten können nun leicht der Begriff, Zweck und Umfang der physischen Erziehung entwickelt und bestimmt werden.

Man hat also unter physischer Erziehung im Allgemeinen zu verstehen: eine naturgemäße Leitung und Beförderung der Entwicklung und Bildung und eine Uebung und Stärkung der körperlichen Organisation und ihrer Kräfte unter verständiger Benutzung aller zu Gebote stehenden Mittel und Einflüsse; und der Zweck derselben ergiebt sich nothwendig aus der Betrachtung, daß der menschliche Körper oder der physische Bestandtheil des Menschen einmal die irdische Schöpfungsstätte bezeichnet, durch welche derselbe sich ernährt, bildet und erhält und das Geschlecht fortpflanzt, das andere Mal das hochwichtige Organ und den Träger der geistigen Lebensäußerung bedeutet, daß demnach von einer natur- und vernunftgemäßen Erziehung des körperlichen Lebens im Menschen unmittelbar all sein irdisches Glück und unmittelbar auch seine geistige Vollkommenheit und Beseligung abhängt.

Der Umfang der physischen Erziehung bestimmt sich durch die Zusammennahme aller Mittel und Einflüsse, denen der physische Mensch ausgesetzt ist, und aller Einrichtungen und Anstalten, durch welche auf den physischen Menschen fördernd eingewirkt werden kann, damit der Mensch in den Stand gesetzt wird, alle seine natürlichen und geistigen Lebenszwecke zu erreichen.

Man hat sich vor zwei Abwegen zu hüten in der Erziehung des Menschen: das eine Mal, daß der Mensch nicht vorwaltend als ein physisches Geschöpf angesehen und darnach erzogen, daß in ihm nicht vorherrschend die Sinnlichkeit entwickelt und das Leben in materiellen Interessen ertränkt werde, das andere Mal, daß der Mensch nicht vorherrschend als ein geistiges Wesen betrachtet und darnach erzogen, daß in ihm nicht das geistige Streben einseitig zur Entwicklung gebracht und der physischen Lebenskraft nicht gehörige materielle Organisirung und Befestigung gegönnt werde. Beide Gefahren können in unserer Zeit drohen von verschiedenen Seiten. —

Wie der Mensch gleichmäßig ein sinnliches und geistiges Wesen und Leben ist und nur in völliger Harmonie beider seine natürlichen und geistigen Lebenszwecke erreichen kann, so muß auch die ganze Erziehung auf eine gleichmäßige Entwicklung und Ausbildung der sinnlichen und geistigen Lebensthätigkeiten hinwirken; es müssen demnach die physische Erziehung und die geistige Bildung friedlich und zusammenstimmend Hand in Hand gehen, damit nicht das eine oder das andere Extrem zum unersetzlichen Schaden für das Menschengeschlecht in das Leben eingeführt werde.

Weil das physische Leben die Grundlage des geistigen ist und zuerst zur Entwicklung und Ausbildung gelangt, so folgt natürlich daraus, daß die physische Entwicklung in der ersten Zeit des Lebens den wichtigsten und bedeutendsten Antheil an der Erziehung überhaupt nehmen muß, daß dann als der Hauptbestandtheil der Erziehung allmählig die geistige Bildung erscheint, wobei aber niemals über dem Einen das Andere vergessen werden darf.

Immer bildet die physische Erziehung die natürliche Grundlage der geistigen, ohne jene wird diese keine glücklichen Fortschritte machen und in eine Reihe von Irrthümern verfallen; daher konnte der berühmte Philosoph Cartesius sagen: „Si l' espèce humaine peut être perfectionnée, c' est dans la médicine, qu'il faut en chercher les moyens."

Medicin, Hygienie, Anthropologie, Pädagogik und Gymnastik sind sich innig verwandte Wissenschaften, sie klären sich gegenseitig auf und nur in ihrem natürlichen Zusammenhang bringen sie dem Menschengeschlecht das Glück, welches sie hervorzurufen und zu schaffen bestimmt sind.

II. Geschichtlicher Ueberblick der physischen Erziehung. Es ist für den Staatsmann sowie für jeden Gebildeten interessant, in einem, wenn auch flüchtigen Umrisse zu überschauen, wie die bedeutendsten Völker, welche im Laufe der Zeiten auftauchten und wieder verschwanden, über die physische Erziehung dachten und sie anwendeten, und daraus den Zusammenhang und die Wechselwirkung zwischen Volksgröße und Erziehung zu erkennen.

Die älteste wie die neueste Geschichte lehrt, daß auch die Erziehung und Cultur des menschlichen Geschlechtes naturgemäß zunächst vom Körper ausgeht, indem die körperlichen Bedürfnisse früher erwachen als die geistigen und daher auch nothwendig deren Befriedigung zunächst gesucht wird. Schreiten wir zu bestimmtern Gestaltungen des phy-

fischen Erziehungsgeschäftes im Alterthum, so stoßen wir zunächst auf die Griechen und Römer.

Wenn je ein Volk auf der Erde ruhmwürdige Größe durch Körper und Geist erlangte und allen Zeiten als ewiges Muster vorleuchtet, so sind es die Griechen; man wird daher auch nothwendig zur Frage getrieben, durch welche Ursachen das griechische Volk an Geist und Körper so ausgezeichnet war. Unter so manchen bekannten und unbekannten Ursachen, welche das griechische Volk zu seiner ruhmreichen Höhe emporheben mußten, finde ich vorzüglich zwei Ursachen, welche unsern Gegenstand näher berühren, ja ihm angehören.

Die eine Ursache ist die, daß man die Erziehung zu einer öffentlichen und gemeinsamen Angelegenheit machte, die andere Ursache, daß man die Erziehung physisch und geistig gleichzeitig und gleichmäßig leitete.

Die Gymnasien, ebenso für Erziehung und Uebung des Geistes wie des Körpers gewidmet, waren die öffentlichen und gemeinsamen Hallen, in welchen der Körper geübt und der Geist gebildet wurde.

Diese öffentliche und gemeinsame, den Geist und Körper gleichmäßig entwickelnde und ausbildende, also physische und geistige Gymnastik brachte eine harmonische Erziehung hervor und erzeugte eine Begeisterung im Volke, welche die glücklichsten Folgen und glänzendsten Wirkungen herbeiführte.

Kein freier Grieche durfte sich den öffentlichen Erziehungsanstalten und Mitteln entziehen; die wichtigsten waren: das Baden und Schwimmen, das Werfen mit verschiedenen Gegenständen, z. B. mit Scheiben, Stangen, Metallkugeln und Bleistücken, das Laufen und Springen in die Weite und Höhe, entweder frei oder mit verschiedenen schwerern oder leichtern Gewichten belastet, das Faustkämpfen, das Ringen, die verschiedenen Arten des Tanzes und so weiter.

Die Römer, welche in vieler Hinsicht die Griechen nachahmten und ihre glücklichen Nebenbuhler wurden, machten auch die Erziehung zu einer gemeinsamen und öffentlichen Angelegenheit und übten vorzüglich den Körper und Geist in ihren Gymnasien, welche sie den Griechen nachbildeten: ihre Uebungsarten waren im Ganzen dieselben wie bei den Griechen. Als sie geistig entarteten und physisch sich verweichlichten, erlagen sie den Germanen, welche bekanntlich in Waffenübungen, im Reiten, im Laufen und Springen, im Schwimmen u. s. w. besonders glänzten, wie es einer kriegerischen und erobernden Nation vorzugsweise nöthig ist.

Im Mittelalter beschränkte sich die Gymnastik vorzugsweise auf Turnierübungen bei dem Adel und auf Scheiben- und Vogelschießen des Bürgers.

Allmählig versank die gymnastische Uebung des Körpers immer mehr und blieb nur noch bemerkbar in Volksbelustigungen oder in angenehmen und zierenden Unterhaltungen Vornehmer und Reicher. Im verflossenen Jahrhundert machten Locke, Rousseau und Basedow vom pädagogischen Standpunkte und Dr. Fuller in seiner medicina gymnastica und der unsterbliche J. P. Frank vom Gesichtspunkte der medicinischen Polizei (in seinem System der medicinischen Polizei) vorzugsweise wieder aufmerksam auf die physische Erziehung. Auch Hufeland's und anderer Menschenfreunde muß dankbar gedacht werden; am ernstesten und eifrigsten sprachen sich in Wort und That aus Veith, Guts-Muths und Jahn, an welche sich Clias und Werner anschließen.

Diese wackern Männer ringen mit entschiedenem Ernste und mit heiligem Eifer nach der Wiedergeburt der alten griechischen Gymnastik, damit der Körper mit dem Geiste die Laufbahn der Entwicklung, Uebung und Bildung durchschreite.

III. Gegenwärtiger Zustand der physischen Erziehung. Es ist eine allgemein bekannte Thatsache, daß seit einiger Zeit die physische Entwicklung und Bildung des civilisirten menschlichen Geschlechtes gesunken ist; dafür sprechen namentlich die Berichte und Listen der die junge männliche Bevölkerung untersuchenden Behörden (Recrutenuntersuchungen) und die Verhandlungen, welche über diesen Gegenstand unlängst in der sächsischen Kammer gepflogen wurden; auch klagen die Aerzte laut und allgemein über die Ueberhandnahme chronischer Siechthume, welche nur in der Abnahme physischer Lebenskraft ihren Grund haben können.

Allgemeinen Wirkungen müssen auch allgemeine Ursachen zu Grunde liegen.

Diese allgemeinen Ursachen liegen offenbar in einer verkehrten Erziehung im Ganzen, in einer vernachlässigten physischen Erziehung und in einer einseitigen vorherrschenden geistigen Entwicklung im Besondern.

Unsere Zeit und ihr Zustand ist merkwürdigerweise der Gegensatz der alten Zeit der Griechen und Römer.

Bei diesen Völkern finden wir, wie schon früher bemerkt wurde, eine gemeinsame öffentliche Erziehungsweise, welche einzig die Durchführung einer wahren Erziehung sichert, und eine gleichmäßig den Geist und den Körper umfassende Erziehungsweise, welche einzig die Harmonie der menschlichen Lebensäußerungen erzeugt. Betrachten wir aber die seit einigen Jahrhunderten eingerissene und zu unserer Zeit heimisch gewordene Art und Weise, die junge Generation zu erziehen, so finden wir leider, daß die gemeinsame und öffentliche Erziehung sich nur auf die geistige Entwicklung und Ausbildung bezieht; dagegen die physische Erziehung nur auf private Kräfte, auf vereinzelte Bestrebungen, auf elterliches Gutdünken, auf Zufall und Willkür beschränkt ist.

Ganz richtig sagt Tetzner (in seiner neuen Voltigirschule, Nordhausen 1822): „Das, was Griechenland und Rom an innern Einrichtungen, an Sitten, Lebensweisen vor uns voraus hatten, das erkannten wir gar wohl, aber Niemand fand sich, der es nachahmte. Den Körper und Geist gleich kräftig und allseitig gebildet zu haben, das setzte diese Völker so hoch über uns, die wir uns der höchsten Verfeinerung rühmen. Wir sprachen ihre Worte nach, aber wo blieb die That? Wir wußten, was zum Frieden diente, aber da sah man nirgends Anstalt, das Alte wieder aus dem Schutte hervorzugraben, es ins Leben einzuführen, und alle unsere sogenannten Gymnasien blieben vor wie nach, trotz dem, was darin über Griechen und Römer gelehrt wurde, eine wahre Satyre auf eben diese Griechen und Römer. Doch diese Völker sind nicht mehr unter den Nationen, und Diejenigen, die sich der Abkunft jener Helden rühmen, sind ausgeartet, gleichweit von Muth und Kraft entfernt! Aber ist das Grund genug, das Gute, was wir anerkennen, zu verschmähen? Warum ahmen wir das Wort nach und nicht die That? Griechen und Römer waren in beiden groß; aber bei ihnen war das Wort Folge der That. Sie hatten selbst den Ocean brausen, das Pferd wiehern gehört; sie waren selbst im Schlachtgewühl als wackere Vertheidiger der Freiheit, als Mitkämpfer, sie rangen selbst um den Preis des Fichtenzweiges, und leicht mußte es ihnen werden, groß und stark zu denken; die Bildung ihres Geistes ging also von der Bildung ihres Körpers aus."

Der Dichter Goethe spottet unserer jetzigen Jugenderziehung auf folgende Weise:

Wie? Gymnasium nennen die jetzigen Menschen die Stätte,
Wo die Jugend versitzt; ach! wo der Körper verdirbt;
Den Ort, wo er wurde geübt, bezeichnet der Name.
Bei den Hellenen war That, aber wir reden davon.

Gehen wir näher in die Wirkungen einer vernachlässigten physischen und einseitig beschleunigten geistigen Erziehung ein, so kann man unbedenklich sagen, daß in geometrischen Progressionen das Unheil der physischen Vernachlässigung durch einseitig getriebene geistige Erziehung in das gegenwärtige und zukünftige Menschengeschlecht hereinbrechen muß.

Das physische Unglück trifft besonders die den geistigen Interessen des Lebens, den ideellen Bestrebungen huldigende Jugend, indem sie durch vorherrschend geistige Antreibung und Entwicklung um so tiefer die Folgen einer vernachlässigten Befestigung und Ausbildung der körperlichen Organisation und ihrer Kräfte empfinden wird und muß, während die den materiellen Interessen des Lebens, den producirenden und gewerblichen Bestrebungen obliegende Jugend durch ihre vorzugsweise körperliche Thätigkeit und Beschäftigung weniger die schlimmen Wirkungen erleiden mag, wenn auch der Mangel an vielseitiger körperlicher Ausbildung meist sichtbar genug bei denselben ist. Es hat in neuester Zeit Dr. Lorinser (zum Schutze der Gesundheit in den Schulen, Berlin 1836) das hohe Verdienst, auf die unglücklichen Folgen einer geistigen Uebertreibung und einer physischen Vernachlässigung aufmerksam gemacht zu haben; beistimmend sprachen sich Dr. Froriep (Bemerkungen

über den Einfluß der Schulen auf die Gesundheit, Berlin 1836) und die Schulmänner Köpke (zur öffentlichen Prüfung der Zöglinge des Berlinischen Gymnasiums zum grauen Kloster ladet ein u. s. w. Berlin 1836), Niemeyer (Gedanken über die jetzige Gymnasialverfassung im Königreiche Preußen, Halle 1836), Braut (über einige vermeintliche und wirkliche Mängel der jetzigen Schuleinrichtungen, Brandenburg 1836) aus. A. Schröder in Brandenburg sagt: „Wenn nun ein allgemeines Resultat aus den Stimmen der Aerzte und Schulmänner, soweit sie uns vorliegen, gezogen werden soll, so stimmen zwei bewährte Aerzte darin überein, daß die heutige Gymnasialjugend überreizt und übertrieben werde, und die wackersten und erfahrensten Schuldirectoren erkennen diesen Uebelstand an. Allgemein ist die Uebereinstimmung in der Empfehlung der Wiedereinführung von Leibesübungen, großentheils allgemein die Anerkennung, daß die Jugend mit einer zu großen Masse des Lehrstoffes überladen werde." Nach Lorinser sind die wichtigsten Uebel, welche sich entspinnen, die Skrofeln, Krampf- und Nervenkrankheiten, Rhachitis, Hämorrhoiden, schlechte Verdauung, Wahnsinn, Hypochondrie, Hysterie, Lungensucht, Kurzsichtigkeit u. s. w. Wer wird denn daran zweifeln, daß durch einseitige Anspannung und Aufregung des nächsten Trägers der geistigen Lebensäußerungen, also des Nervensystems, nothwendig die Folgen eintreten müssen, welche wir heutzutage so herrschend sehen? Das Nervensystem wird durch einseitige und anhaltende Aufregung und Anstrengung der bleibende Brennpunkt der Lebensrichtungen und Thätigkeiten, es wird die Lebenskräfte an sich ziehen und verzehren und dadurch die ernährende Lebensquelle erschöpfen und endlich selbst erlahmen und so die plastische und erhaltende Thätigkeit des Blut- und irritabeln Systems schwächen und herabstimmen. Aus dieser Störung des Gleichgewichtes zwischen dem höhern Träger des geistigen Lebens, dem Nervensystem, und dem bildenden und bewegenden Träger des physischen Lebens, dem Blut- und Muskelsystem, entspringen eine Menge Misstimmungen des Geistes und tiefere Störungen des Körpers, welche mit zunehmendem Alter auch wachsen und das Leben frühzeitig vergiften und untergraben. Warum verbreitet sich die Kurzsichtigkeit in neuerer und neuester Zeit so ausnehmend rasch? Wer wird daran zweifeln, daß das ewige Sitzen und Bücken und scharfe Anschauen kleiner Gegenstände, das Lesen sowie das Schreiben, welches nicht abwechselt mit Körper übenden gymnastischen Spielen, daran Schuld sei? Die Lungensucht (die wahre tuberculöse), diese furchtbare hereditäre Pest so vieler Familien, ist nach den Erfahrungen und Ansichten der besten und neuesten Aerzte meist nur die Folge nicht gehörig entwickelter und gekräftigter plastischer und irritabler Lebensthätigkeiten. Die Skrofeln, welch eine um sich greifende, tief wurzelnde Krankheit des plastischen Lebensherdes stellen sie dar, welchen durch geeignete physische und gymnastische Mittel und Uebungen am sichersten vorgebeugt oder ihre Entstehung verhütet werden kann! Mit ihr verwandt ist die Rhachitis, welche auch am sichersten kräftigenden Mitteln weicht. Die Hämorrhoidalkrankheit, früher nur das Erbtheil lange sitzender und dienender Gelehrten und Beamten, haftet heutzutage schon der Jugend an als die Folge ungeeigneter Lebensweise und Erziehung, indem die Unterleibsorgane in Unthätigkeit und Erschlaffung gerathen; sie erbt sich als Anlage in Familien fort. Was soll ich sagen vom Wahnsinn, der die Irrenhäuser immer mehr anfüllt, von der Hypochondrie und Hysterie, welche schon die Jugend, die poetische und freundliche Zeit des Lebens, verdüstern und verkümmern, sonst die Erscheinung späterer Lebenszeit? Ich könnte noch von mehrern verheerenden Krankheiten, immer tiefer wurzelnden und sich allgemein ausbreitenden Uebeln sprechen, wenn es nicht schon genug an den aufgezählten wäre; und doch ist es gewiß, daß wir nur durch eine zweckmäßige umfassende physische Erziehung diesen Uebeln vorbeugen oder sie gründlich austilgen können! Leider kann die Medicin die meisten eingewurzelten hereditären Uebel nur palliativ behandeln und sie wird nur in Verbindung mit vernünftiger Erziehung das große Geschlecht der chronischen oder langwierigen Krankheiten aus dem Buche des Lebens allmählig streichen können.

Wie wichtig ist es für den Staat, gesunde, kräftige und ausdauernd arbeitende Bürger und Beamte zu besitzen! Wie wichtig für jedes Individuum, kräftig und gesund zu sein und ausdauernd arbeiten und erwerben zu können! Kränkliche Men-

schen, namentlich Beamte, werden frühzeitig untauglich und müssen pensionirt werden, welche dem Staate zur Last fallen; sie haben keinen frohen Lebensmuth und versehen ihren Dienst mit Widerwillen und Aerger; sie haben als schwächliche und kränkliche Subjecte viele Bedürfnisse und werden dadurch unfrei und abhängig von verschiedenen Seiten. Dieser allmählig wachsenden Gesunkenheit der physischen Gesundheit und Stärke des Menschengeschlechts kann nur durch eine allgemeine und durchgreifende Reform des Erziehungswesens abgeholfen werden. Wir müssen das Vortreffliche, das die alten Griechen und Römer zur Entwickelung und Ausbildung ihrer Jugend so erfolgreich anwendeten und ausübten, bei uns einführen. Wir müssen alle körperliche Uebungen, welche die physische Organisation und ihre Kräfte befestigen und entwickeln, so wie alle Mittel und Einflüsse, welche diesen gymnastischen Erziehungsweisen zur hilfreichen Unterstützung dienen, ins Leben rufen und in Anwendung bringen.

Wir müssen die physische Erziehung, so gut wie die geistige in ihren verschiedenen Richtungen, wie moralische, religiöse, ästhetische und intellectuelle, zu einer öffentlichen und gemeinsamen Angelegenheit erheben. Das Schwimmen, das Springen, das Klettern, das Schwingen, das Reiten, das Fechten, überhaupt die verschiedenen Uebungsmittel verdienen, daß sie zu einer gemeinsamen und öffentlichen Bildungsschule befördert werden nach den Verhältnissen, welche durch Localitäten und andere Umstände bedingt werden.

Warum sollen die geistigen Bildungsmittel allein einer gemeinsamen und öffentlichen Besorgung sich erfreuen, und warum sollen nicht auch die physischen Erziehungsmittel und Anstalten einer gemeinsamen und öffentlichen Aufmerksamkeit und Pflege sich rühmen können?

Alle technische, intellectuelle, ästhetische, moralische und religiöse Entwickelung und Ausbildung des menschlichen Geistes hat am Ende ihre bedingende Grundlage in der physischen Organisation des Menschen; was nützen alle großartigen Opfer und Anstrengungen der Jugend, welche sie ihren geistigen Entwickelungen bringt, wenn ihre körperliche Organisation und die durch dieselbe bedingten erhaltenden und bildenden Kräfte frühzeitig verkümmert und verkrüppelt werden, wenn der physische Träger zu frühzeitig seine Dienste versagt, und die Fittige erlahmen, auf denen der kühne Geist seine erhabenen Flüge versuchen sollte? Wie anders würde der Geist in die spätern Lebensjahre hinaus noch frei und kräftig wirken können, wenn von der frühesten Kindheit an bis in die spätere Jugend der Mensch ebenso sorgsam und umsichtig körperlich wie geistig gepflegt und geübt würde. Die verschiedenen physischen Uebungs- und Stärkungsmittel geben dem Körper Gesundheit, Kräftigkeit und Gelenksamkeit, eine höhere körperliche Schönheit, wornach sich der alte Satz bewährt: „mens sana in corpore sano.“

IV. Rechte und Pflichten des Staates in Bezug auf die physische Volkserziehung. Ich habe mich bemüht, zu beweisen, daß die physische Volkserziehung einer allgemeinen und durchgreifenden Reform bedarf, und daß sie so gut wie die geistige Erziehung und Bildung des Volkes zu einer öffentlichen und gemeinsamen Angelegenheit erhoben werden soll. Es fragt sich nun, ob und inwiefern der Staat Rechte und Pflichten hat, sich mit der physischen Volkserziehung zu beschäftigen, sich um dieselbe zu bekümmern.

Daß der Staat Rechte und Pflichten hat, sich wirklich und thätig mit der physischen Volkserziehung zu beschäftigen, ist nicht schwierig darzuthun und einzusehen.

Wir dürfen uns nur überzeugen, daß der Staat eine Schutzanstalt der Rechte und allseitigen Entwickelung der menschlichen Natur ist, so folgt von selbst, daß der Staat das Recht und die Pflicht hat, sich um die physische Volkserziehung zu bekümmern. Denn das physische Wesen und Leben des Menschen ist ein so nothwendiger Bestandtheil der menschlichen Natur als das geistige Leben, keines kann ohne das andere bestehen, und somit fallen beide Naturbestandtheile des Menschen in die Aufgabe und den Zweck des Staates. Wie er vor andern Störungen und Verletzun-

gen der Gesundheit, vor Vergiftungen u. s. w. die Bürger und vor allen die hilflose Jugend schützen muß, so muß er sie auch vor dem Ruin ihrer Gesundheit durch einseitige Erziehung schützen. Ist dies der Fall von dem Gesichtspunkte des Staatszweckes aus, so erweist sich auch eben so leicht die Nothwendigkeit, wenn man die Mittel betrachtet, deren sich der Staat bedienen muß, um alle seine Zwecke zu erreichen. Der Staat kann nicht bestehen ohne Vermögen, Gesundheit, Wissenschaften und Künste, Religion und Sitte und endlich ohne Rechte; für alle diese wesentlichen fortschreitenden Bedürfnisse und ihre sich immerfort bildende Befriedigung des Staats existiren Organe. Für Erwerbung und Vermehrung des Vermögens haben wir Urproducenten, Gewerb- und Handeltreibende. Für diese Classe von Staatsangehörigen ist es höchst nothwendig, daß sie gesund, kräftig und gelenkig sind, daß ihre körperliche Organisation fest und ihre Functionen allseitiger Thätigkeit sich fähig zeigen. Zur Erhaltung und Beförderung der Gesundheit und Bekämpfung von Krankheiten bedarf der Staat der Medicinalbeamten, deren anstrengender Beruf und vielseitiger Gefährdung ausgesetzte Thätigkeit vorzugsweise einen gesunden, kräftigen und ausdauernden Körperbau erfordert.

Zur Pflege und Fortpflanzung der Wissenschaften und Künste kann der Staat die Schulmänner nicht entbehren, deren vorzugsweise geistige Beschäftigung und Anstrengung eines nothwendigen Gegengewichts im kräftig und gesund entwickelten Körper benöthigt ist. Für die Angelegenheit der Sitten und Religion bedarf der Staat des priesterlichen Standes, welcher so vielfältig in die Lage kommt, sich physischen Anstrengungen und schlimmen Witterungseinflüssen gleich dem Arzte auszusetzen, und gleich den Schulmännern bedürfen die Priester einer kräftig entwickelten Brust zu ihren Vorträgen. Für die Pflege und Handhabung der Rechte sind dem Staate Rechtsbeamte nothwendig, welche, um ihrem Berufe gehörig vorzustehen, in mancherlei Hinsicht eines kräftig entwickelten und gesund fungirenden Körpers bedürfen. Und wenn der Staat des bewaffneten Schutzes zur Schirmung seiner Rechte und seines organischen Bestandes benöthigt ist und er seine männliche Bevölkerung zur Abwehr feindlicher Angriffe aufruft, bedarf in diesem Falle nicht jeder wahrhafte Staatsbürger einer kräftigen, gesunden, gelenkigen, allen harten Entbehrungen, Anstrengungen und Witterungseinflüssen trotzenden körperlichen Organisation?

Wie sich also aus dieser kurzen und flüchtigen Darstellung ergiebt, so berechtigen und nöthigen Zweck und Mittel den Staat zu einer wirklichen und thätigen Theilnahme an der physischen Volkserziehung.

Allein ist nicht zu befürchten, daß der Staat durch seine Einwirkung auf die physische Volkserziehung zu sehr in das allerdings zu verwerfende System der Volksbevormundung verfalle?

Hier muß die Betrachtung entscheiden, daß der Staat durch Aufklärung, durch Anstalten und Hilfsmittel, vor Allem durch Entfernung der Einseitigkeiten aus seinen eignen Schul- und Erziehungs-Anstalten ohne irgend eine Verletzung wirken kann. Sodann versteht es sich, daß der Staat mit seiner Leitung

1) nur wegen gemeinsamer Interessen einzuschreiten habe und

2) selbst bei diesen nur dann, wo die Theilkraft des Einzelnen den beabsichtigten Zweck nicht erreichen kann;

3) selbst in diesen beiden Fällen hat der Staat stets denjenigen Weg zu wählen, welcher am wenigsten in die individuelle Freiheit der Bürger eingreift;

4) endlich versteht es sich von selbst, daß der Staat, da er eine sittliche objective Macht ist, stets nur nach objectiv erkannten und wissenschaftlich festgestellten Gesetzen verfahren darf.

Nach allem Dem, was ich bisher entwickelt und erörtert habe, kann aber nicht zweifelhaft sein, daß die physische Volkserziehung so gut wie die geistige ein gemeinsames Interesse für die Staatsgewalt darbietet.

Auch das muß zugegeben werden, daß dem Staate gegenüber die Einzelnen nicht immer und nicht überall im Stande sind oder sein können, die physische Volks-

erziehung allein zu übernehmen und mit Erfolg auszuführen. Der Einzelne kann ein Bürger für sich sein und kann eine physische Erziehungsanstalt errichten, oder eine Familie für sich, oder eine Gemeinde, oder endlich ein freier Verein von Bürgern und aufgeklärten und industriellen Freunden eines kräftigen Volkes. Allein wer weiß nicht, wen hat die Erfahrung nicht gelehrt, daß drei große Mächte walten, welche dem Aufkommen und Erblühen wohlthätiger Institute so häufige Hindernisse bereiten? Es sind Vorurtheil, Trägheit und Unwissenheit. Dazu kommen noch Geldopfer, ohne welche etwas Tüchtiges und Haltbares kaum ins Leben gerufen werden kann, und diese Geldopfer sind ein vierter Punkt, der Schwierigkeiten in den Weg legt. Uebrigens giebt es Anstalten und Vorkehrungen für physische Erziehung, welche nur von einer höhern Gesammtheit errichtet werden können, worüber jedenfalls der Staat die Leitung und Aufsicht haben muß.

Wenn demnach die physische Volkserziehung nicht ohne Leitung und Aufsicht der Staatsgewalt vollführt werden kann, so wird gleichwohl der Staat stets dahin zu streben haben, ohne Verletzung der individuellen bürgerlichen Freiheit den Zweck der physischen Volkserziehung ins Leben zu rufen. Der Staat wird mehr indirecte als directe Mittel zur Erreichung seines wohlthätigen Zweckes anwenden. Der Staat wird also mehr auf dem Wege der Belehrung, der Ermunterung, der Erleichterung, der Belohnung und des Schutzes als des Zwanges zu dem schönen Zwecke der physischen Volkskräftigung hinwirken. Belehrung kann der Staat geben dadurch, daß er zweckmäßige, gründliche und gemeinverständliche Schriften über physische Volkserziehung abfassen und dieselben als Geschenke vertheilen oder wohlfeilen Preises an die Gemeinden verkaufen läßt; auch können die Schullehrer ausdrücklich angehalten werden, in ihren Schulen das Wohlthätige der physischen Erziehung auseinander zu setzen, weil im Allgemeinen nur die Jugend für Verbesserung zugänglich ist. Ermunterung und Belohnung können von Seiten der Staatsgewalt sehr wohlthätig und fördernd wirken; Individuen oder Gemeinden, welche sich auszeichnen durch Sorge und Erfolg für physische Volkserziehung, müßten durch Prämien oder andere ehrenhafte Auszeichnungen in ihrem Eifer belohnt und gehoben werden. Zunächst können und sollen Schullehrer, Priester, Aerzte und Polizeibeamte niedern und höhern Ranges vorzüglich für physische Volkserziehung in Anspruch genommen werden, weil sie die nächsten Organe des Staates in der Einwirkung auf das Volk bezeichnen.

Erleichterung für die physische Volkserziehung kann der Staat höchst wirksam dadurch verschaffen, daß er selbst zweckmäßige physische Erziehungs-Anstalten und Kräftigungs-Mittel ins Leben ruft, welche dem Volke zur Benutzung und zum Beispiele dargeboten werden.

Dann kann und soll der Staat die ins Leben gerufenen physischen Erziehungsanstalten und Mittel beschirmen und schützen, damit nicht die Frucht wohlthätiger und industrieller Bestrebungen durch Dummheit und Rohheit muthwilliger und boshafter Zerstörer vernichtet wird.

Endlich wird man dem Staate das Recht einräumen, in der Art Zwangsmaßregeln anwenden zu dürfen, daß er von den Eltern und Vormündern verlangt, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen in öffentlichen oder privaten gymnastischen Anstalten sich körperlich kräftig und gesund üben und stärken zu lassen, wenn sie die Fähigkeit haben sollen, einst vom Staate zweckmäßig angestellt zu werden.

V. Die Bedingungen und Hilfsmittel der physischen Volkserziehung. Ich beginne naturgemäß mit der Entstehung des Individuums und führe dasselbe durch alle Stadien des Lebens und seine Verhältnisse und Beziehungen hindurch, mit welchen dasselbe physisch zusammenhängt oder durch welche dasselbe physisch bedingt ist, um daraus zu erkennen und zu bestimmen, was zur Beförderung oder zur Verhinderung des physischen Wohls des Volkes und der Individuen dient.

Das physische und obwohl weniger das geistige Wohl und Weh' des Staats-Bürgers oder seine ganze Existenz ist großentheils oder häufig bedingt durch die physische und geistige Constitution seiner Eltern.

Da nun dem Staate Alles daran liegen muß, zur Gewinnung seiner Mittel und Erreichung seines Zweckes gut und wohl constituirte Bürger zu erhalten, so hat der Staat theils direct, theils indirect nach Maßgabe der Verhältnisse dahin zu wirken, daß nur solche Ehen geschlossen werden, welche natur- und vernunftgemäß physisch und geistig gut constituirte Kinder versprechen können. Folgende Bedingungen mögen die wichtigsten sein, woran sich der Staat zu halten hat.

Die Ehe schließenden Individuen dürfen nicht zu jung sein, da der Körper, welcher einem Andern Leben und Dasein geben soll, auch schon eine gekräftigte und in gewisser Beziehung vollendete Entwickelung und Bildung haben soll. Auch das hohe Alter müßte Schwierigkeiten zur Ehe finden, weil das verwelkende Leben keine gesunden und kräftigen Früchte erzeugen kann. Ebenso misgestaltete Körper und Körper und Geist zerstörende hereditäre Krankheiten (wie Epilepsie, Wahnsinn, Cretinismus ꝛc.) müßten Hindernisse zur Ehe zu überwinden haben; endlich zu nahe Verwandte unter einander dürfen nicht zur Ehe gelassen werden, weil neben andern Gründen, die nicht hierher gehören, gar zu leicht Familien-Krankheiten sich bilden, tief einwurzeln und dann nur nach mehreren Generationen kaum erst austilgbar werden. Hofacker und Sturm haben gezeigt, daß Kreuzung der Racen im Thierreich die gesündesten und kräftigsten Geschlechter erzeugt; ein ähnliches Gesetz spricht auch die Natur- und Culturgeschichte der Menschen aus, indem auch hier im Blute sehr entfernte Individuen die kräftigsten und gesundesten Nachkommen erzeugen. —

Die Erfahrung lehrt, daß die Mütter auf die Bildung der Frucht einen großen Einfluß haben, wenn auch nicht einen so mächtigen, wie manche Aerzte und Naturforscher glauben; daher ist das Weib in der Schwangerschaftsperiode möglichst zu schonen.

Die Erfahrung lehrt ferner, daß während und nach der Geburt viele Gefahren dem Sprößlinge drohen, daher die Aufmerksamkeit, Sorge und Pflege nicht groß genug sein können, um die bekannten Gefahren abzuwenden. welche vorzüglich Dr. Rau in seiner Preisschrift dargestellt hat; vor Allem muß hier für tüchtige Hebammen gesorgt werden, welche unter der Aufsicht des Hebarztes wirken müssen; sie haben zu sorgen, daß die unter der ärmern Volksclasse gewöhnlich herrschenden Schädlichkeiten, wie große Unreinlichkeit, verdorbene Luft, grobe unverdauliche Nahrung statt der Muttermilch (auch in besserer Volksclasse), Unordnung in der Darreichung der Nahrung, Erkältungen u. s. w., welche den Neugeborenen betreffen, möglichst entfernt und vermieden werden.

Wenn die Kinder etwas erwachsen sind und noch nicht in die Schule gehen, pflegen sie sehr vernachlässigt zu werden; man vertraut sie gewöhnlich ohne Aufsicht jungen Knaben oder Mädchen an; in der neuesten Zeit haben sich wohlthätige Anstalten erhoben, die sogenannten Klein-Kinderschulen, welche die Hege und Pflege der sonst verwahrlosten Kinder übernehmen, was einen so großen Einfluß auf das physische und geistige Wohl der Kinder ausübt; solche wohlthätige Vereine können nicht genug ermuntert und belobt werden, daß sie Nacheiferung und Ausbreitung gewinnen. Uebrigens ist zu bemerken, daß in solchen Klein-Kinderschulen möglichst auf die naturgemäße Entwickelung und Kräftigung der physischen Organisation der Kleinen hingewirkt werden möge, indem in diesem Alter die körperliche Entwickelung und Bildung die Vorherrschaft in Anspruch nimmt, namentlich z. B. der Trieb nach Bewegung, besonders im Freien.

Wir kommen nun an einen folgereichen Lebensabschnitt und an einen wichtigen Gegenstand, an das lehrfähige Alter und an die Schulen, eine Lebenszeit, welche nach Moreau de Jonnes namentlich deswegen wichtig ist, weil die Zunahme der Bevölkerung besonders von der verringerten Sterblichkeit unter der erwachsenern Jugend abhängt, dann aber auch deswegen, weil in dieser Zeit die körperliche und geistige Entwickelung und Bildung für das ganze Leben hindurch wohl begründet oder zu Grunde gerichtet wird.

Ich habe schon in einem frühern Abschnitte geschildert, wie die heutige physische Erziehung unserer Schuljugend vernachlässigt wird, das gilt sowohl von den Elementar-, Real- als gelehrten Schulen, und natürlich von den letzten im höchsten Grade, weil der Geist vorzüglich dort zur Entwickelung und Ausbildung angetrieben und gehetzt wird und leider so häufig auf Kosten der körperlichen Entwickelung und Ausbildung. Das Verhältniß zwischen Arbeit und Erholung, zwischen geistiger Anstrengung und körperlicher Gymnastik, die passende Abwechselung mit verschiedenen Lehrstoffen und vorzüglich die Zeit des ersten Schulbesuchs (der ja nicht zu früh geschehen darf) sind höchst wichtige Gegenstände, welche für physische und geistige Gesundheit und Kräftigung der Jugend die vollste Beachtung verdienen.

Interessant ist, was A. Schröder in Brandenburg, der seit mehr als 20 Jahren das Jugendleben an 6 verschiedenen Gymnasien (an dreien in Berlin) als Lehrer zu beobachten Gelegenheit hatte, hieher Gehörendes äußert. „Es müßte noch bestimmter und allseitiger psychologisch und physiologisch untersucht werden, in welchem Verhältnisse bei der Jugend Arbeit und Erholung stehen, da ein Naturtrieb eigentlich den Knaben zum Spiele und zur Ausarbeitung seines Körpers, als zu seiner nächsten eigentlichen Bestimmung, hinführt." Gewiß ist der Satz aus einer tiefbegründeten Eigenthümlichkeit der menschlichen Natur hergeleitet, welchen Herr Lorinser aus Joh. Heumius anführt: „daß der Erfolg der Studien von der Zwischenzeit abhängig sei, die der Erholung gewidmet werde." Nur durch eine gewisse Ruhe kann der Geist die durch das Gedächtniß oder die Phantasie empfangenen Eindrücke und dargebotenen Gegenstände bei sich gehörig verarbeiten und sie als ein pabulum animi et vitae verdauen. Das unaufhörliche Einpfropfen und Hineinstopfen tödtet nur und führt zu geistiger Abstumpfung; ja es mag wohl psychologische Wahrheit haben, was Herr Lorinser ebenfalls aus H Horst anführt: „daß man, um mit Liebe und Nutzen zu lernen, nur Weniges hören und lesen müsse." Wie wirkt doch oft ein Wort, in bedeutender Stunde gesprochen, für das ganze Leben mehr und tiefer als jahrelanges Dociren! — Warum lernt der geistig Reifere durch viel weniger Lesen und Hören in kurzer Zeit noch einmal so viel als Der, welcher nichts Anderes thut, als Tag für Tag Hören und Lesen? Es scheint daher wahre Barbarei und Verkennung der jugendlichen Natur zu sein, wenn einzelne Directoren der Gymnasien glauben, alles Heil beruhe darauf, die Lehrer immerfort zu treiben, zu inspiciren, zu controliren, daß ja keine Minute an der vollen Stunde versäumt oder daß die Stunde selbst, ohne die im Preußischen gesetzliche Zwischenzeit von 10 Minuten, in einem Athem fest gehalten werde, eine für Schüler und Lehrer aufreibende, abstumpfende, verdrießlich machende Treiberei! — Es sollte jede Schule bedeckte und unbedeckte Spiel- und Turnplätze, Hof, Garten, Halle haben und nach jeder Lehrstunde die Jugend aus der Schulstube hinausgetrieben werden (denn schon ist unsere altkluge, sich isolirende, frühreife Jugend zum Theil zu träg, um spielen zu mögen, oder zu vornehm dazu), eine Viertelstunde sich in der freien Luft herumtummeln und dann gestärkt und angefrischt wieder zu ihrer Arbeit übergehen. Was extensiv vielleicht an Zeit verloren ginge, würde intensiv durch größere Frische und Lebendigkeit gewiß reichlich eingebracht.

Gewisse Gegenstände, wie Mathematik, philosophischer, streng grammatischer, selbst Religionsunterricht greifen wirklich für eine ganze volle Stunde Lehrer und Schüler zu sehr an. Gönnt dem Geist, den Nerven und dem Unterleib doch einige Zeit zur Erfrischung und zur Erholung; stumpft nicht ab, vergiftet nicht, tödtet nicht! — Im Großen und Ganzen muß jeder Lehrer, welcher offen die Wahrheit sagen will, eingestehen, daß bei der jüngern Generation unserer studirenden Jugend eine gewisse Mattigkeit, ein Mangel an Begeisterung und poetischer Erregbarkeit, eine gewisse philisterhafte, engherzige Weltanschauung, eine dürre, aburtheilende Verstandesbildung, eine Dürftigkeit des Geistesschwunges, der eigenen Productivität und Erfindung, eine eingetrocknete Phantasie und Mangel an der rechten, frischen, eigenthümlichen Jugendlichkeit sichtbar sei; wohl natürlich, weil die Verstandesbildung vorzugsweise auf Kosten

des Gemüthes befördert wird. — Die Gymnasien, welche am meisten treiben, sind die besten — Treibhäuser! In dem ganzen complicirten, vielfach unnatürlich gewordenen Jugendleben ist wahrlich vor Allem noth Einfachheit, Anspruchslosigkeit, Natürlichkeit, Gesundheit, Kindlichkeit, Herzlichkeit zwischen Lehrer und Schüler, eine lebendigere Richtung auf die Wissenschaft, Verbannung der Ueberreizung und Abstumpfung. Der Verfasser fügt am Ende hinzu: „Nicht aus Haß gegen die Gelehrtenschulen oder gekränkter und verfehlter Berufsbestimmung (er ist selbst ein glücklicher Lehrer mit inniger Begeisterung), sondern aus wahrer Liebe für die Jugend spricht er offen seine Ueberzeugung aus, wie er sich bewußt ist, sine ira et studio, aber mit dem Wunsche, daß die Wahrheit immer freier und unbefangener wage, ihr Haupt zu erheben und ihre Stimme über die heutige Jugendbildung abzugeben, wobei die Sache nur gewinnen kann."

Dieser von Schröder und andern sachkundigen und jugendfreundlichen Männern geschilderten, geistig übermannenden Jugend-Erziehung muß durch physische Hilfsmittel das Gleichgewicht gehalten und ebenso der Körper wie der Geist erzogen, entwickelt, ausgebildet und gekräftigt werden, um eine völlige Harmonie in den körperlichen und geistigen Lebensäußerungen hervorzubringen. Die wichtigsten hieher gehörenden gymnastischen Uebungen und Spiele sind: 1) das Gehen und Laufen, 2) das Tanzen, 3) das Ringen, 4) das Werfen verschiedener Gegenstände, z. B.: Ballspiel, Kegelspiel, Steinwerfen ꝛc., 5) das Balanciren, 6) das Klettern, 7) das Springen, 8) das Schlittschuhlaufen, 9) das Reiten, 10) das Fechten, 11) das Baden und Schwimmen.

Nach den früher aufgestellten Grundsätzen werden theils Individuen, Familien, Gemeinden, Vereine, theils der Staat selbst wenigstens subsidiarisch für Anstalten dieser Art sorgen nach Maßgabe der Localität, der Bevölkerung ꝛc., damit die Schuljugend den Nachtheilen geistiger Ueberfütterung und Ueberreizung durch körperliche Uebungen und Kräftigungsmittel vorbeuge oder dieselben unschädlich mache.

Hahnemann sagt: „Man erlaube mir hier eine allgemeine Bemerkung in Absicht der Leibesübungen, die bei Erziehung der Kinder nicht genug zu empfehlen sind, nicht nur, weil dadurch ihr Körper und mithin auch ihr Geist gestärkt und abgehärtet wird, sondern auch, weil sie vielen Gefahren, denen sie in der Folge ausgesetzt werden, entgehen lernen. Kinder, und Knaben vorzüglich, mögen sich gern, besonders wenn sie unter sich sind, durch Kühnheit, gewagte Sprünge, Klettern ꝛc. auszeichnen. Bloße Warnungen vor Schaden, Lehren der Behutsamkeit und Verbote sind insgemein übel angebracht und fruchten in der Regel nicht viel. Von Natur furchtsame Gemüther werden dadurch so kleinmüthig, daß sie in der Folge kaum über eine etwas schmale Brücke zu gehen oder über einen schmalen Graben zu schreiten wagen. Bei Andern ist das Verbot nur ein Antrieb zu halsbrechenden Uebungen und Versuchen. Das beste Mittel, die Letztern von solchen gefährlichen Versuchen abzuhalten, die von Natur furchtsamen aber herzhaft zu machen, ist, ihnen in allerlei Leibesübungen, als im Springen, Klettern, Lastentragen, Heben, Laufen auf einem schmalen Balken u. dgl. förmlich Unterricht geben zu lassen. Es ist an sich unmöglich, Kinder jeden Augenblick unter Aufsicht zu haben. Werden nun solche Uebungen als wirkliche Lectionen getrieben, so werden die Knaben, wenn sie für sich allein sind, nicht leicht auf den Einfall gerathen, sich darin auszeichnen zu wollen. Das Tanzen ist zwar eine nützliche Uebung, aber nicht zu gedenken, daß die Anfangsgründe darin, zumal da sie in verschlossenen Zimmern gelehrt werden, für die Kleinen zu einförmig und langweilig sind, so zwecken sie mehr zu guter Haltung und Stellung, als zur Stärkung des Körpers ab. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß in jeder Stadt wenigstens ein öffentlicher Uebungsplatz für die Kleinen angelegt würde, wo sie unter Aufsicht eines besondern Exercitienmeisters Anweisung in allerlei Leibesübungen erhielten. Vielleicht brächte man dadurch auch nach und nach einen andern Ton in die gesellschaftlichen Vergnügungen und Unterhaltungen der höhern Volksclassen, um den Geschmack an

gymnastischen Spielen und Uebungen, welche unter den Griechen und Römern so viel zur Bildung ihres kraftvollen Charakters beitrugen, wieder in Aufnahme zu bringen."

Uebrigens müssen die gymnastischen Uebungen und Spiele für beiderlei Geschlechter als physische Stärkungs- und Entwickelungsmittel angesehen und angewendet werden, aber natürlich, wie es sich von selbst versteht, müssen die gymnastischen Uebungen und Spiele modificirt werden nach der Verschiedenheit des Geschlechts und dessen Bestimmung, wobei der sittliche Anstand vorzüglich berücksichtigt werden muß; hier verdient Werner's Gymnastik für das weibliche Geschlecht, 1835, besonders Erwähnung.

Durch die aufgezählten gymnastischen Uebungen und Spiele wird auch am sichersten entnervenden und zerstörenden, sündlichen und lasterhaften, öffentlichen und geheimen Verirrungen und Ausschweifungen vorgebeugt, denn ein kräftiger und gesunder Körper ist am wenigsten schädlichen Gelüsten des Leibes und der Seele ausgesetzt oder zugänglich; körperliche Kraft und Gesundheit ist physische Tugend und sie widersteht am sichersten allen sinnlichen Lockungen, was moralisirende Predigten weit weniger vermögen; der gesunde Körper ist der willige Diener der Seele, der kranke Körper ist der Tyrann der Seele, und in der That viele moralische Verirrungen entspringen nur aus kränklichen, schwächlichen, reizbaren oder stumpfen körperlichen Elementen und Einflüssen. Darum, wollt ihr eine gute Moral, eine Moral, welche wirkt und schützt, welche der Seele haftende Eindrücke verleiht und nachhaltige Begeisterung für Tugend und Recht, Wahrheit und Schönheit und jede göttliche Erscheinung im Leben dem jugendlichen Herzen einpflanzt, wollt ihr eine solche Moral, so verbindet sie innig mit der körperlichen Gymnastik, ja die Moral soll im Grunde eine Gymnastik des Geistes und Herzens sein! Wie der Geist mit dem Körper, so soll die Moral mit der Gymnastik zusammenhängen, sie sollen ein Leben und Wesen darstellen, eine anthropologische Pädagogik im weitesten und erhabensten Sinne!

Da in neuerer und in neuester Zeit und in Zukunft immer mehr die fabrikmäßige Industrie an die Tagesordnung kommt, so ist dafür zu sorgen, daß die Jugend nicht zu frühzeitig in das Fabrikleben einwandert, so wie auch, daß in den Fabriken möglichst Körper und Seele verderbende Einflüsse beseitigt werden — ein Gegenstand von der größten Wichtigkeit für die öffentliche Moral und für die Politik.

Außer diesen aufgezählten, physische Erziehung und Entwickelung der Kindheit und Jugend hochwichtig bedingenden Mitteln und Anstalten giebt es noch Gegenstände zu erwähnen, welche auf die gesammte Bevölkerung und das ganze Leben hindurch den mächtigsten Einfluß haben und das physische Wohl befördern oder hemmen können. Ich will sie kurz berühren, in so weit sie zum Ganzen gehören.

Von sanitätspolizeilicher Wichtigkeit sind die Wohnungen; diese müssen, da sie der gewöhnliche Aufenthalt der Menschen sind und darum so großen Einfluß auf ihre Gesundheit äußern, möglichst an gesunden, hellen, trocknen Orten und geräumig, der Lüftung zugänglich gebaut werden. Von der größten Wichtigkeit sind auch die Nahrungsmittel, welche zusammen die Speisen, Getränke und die Gewürze umfassen, so wie die Geschirre und Gefäße, worin dieselben bereitet oder aufbewahrt werden.

Es ist besonders dahin zu wirken durch Belehrung, Ermunterung, Belohnung oder auch durch Zwang (jedoch der indirectesten Art), daß das Volk sich besonders Gesundheit zerstörenden geistigen Getränken nicht hingebe. Es versteht sich von selbst, daß der Staat zu sorgen hat, damit keine sonstige Schädlichkeiten in den Speisen und Getränken ꝛc. vorkommen.

Da das Brunnenwasser ein unentbehrlicher Gegenstand für das menschliche Leben ist, so muß auch dafür gesorgt werden, daß möglichst allenthalben, wo dasselbe ernöthigt ist, durch Versuche nach Art artesischer Brunnen das Trinkwasser herbeigeschafft werde.

Nicht minder wichtig ist für den Menschen die Kleidung nach Stoff und Form, so wie die Kosmetik, wo so häufig gesundheitswidrige Mittel angewendet werden;

bei ersterer kann der Staat nur belehren und warnen, was besonders wichtig ist beim Schnüren der Frauenzimmer; bei offenbar schädlichen kosmetischen Mitteln, welche chemisch nachweisbare giftige oder sonst zerstörende Substanzen enthalten, muß der Staat direct einschreiten.

Zum Schlusse betrachte ich noch die klimatischen Verhältnisse und Einflüsse, welche im größten Maßstabe das menschliche Geschlecht beherrschen und dasselbe im Großen und Ganzen begünstigen oder beschädigen können, wo also Erde und Menschheit sich gegenüber stehen und mit einander in Kampf treten, und in der Regel nur allmälige Fortschritte in der Unterwerfung und Ueberwältigung feindlicher Elemente gemacht werden können und wo eine mehr oder minder große Gesammtheit zur Bekämpfung in Anspruch genommen wird. Hierher gehören: Vegetation und Wasser, Luft, Licht und Wärme, deren richtige Verhältnisse und Vertheilung besonders wichtig für die Begünstigung und Erhaltung des physischen und mittelbar auch des geistigen Wohls des Volkes und der Individuen angesehen werden müssen.

Man weiß, daß diese großen Mächte, welche die ganze Erde und ihre thierische und menschliche Schöpfung beherrschen und namentlich als Entstehungsheerde von endemischen und epidemischen verheerenden Krankheiten oder Seuchen von größter Wichtigkeit sind, unter einander in innigem Zusammenhang und in beständiger Wechselwirkung stehen, daß der Mensch weniger auf Luft, Licht und Wärme als auf Vegetation und Wasser wirken und Veränderungen darin hervorrufen kann, und wenn er auf die erstern wirklich verändernd einwirken kann, dies in der That doch nur mittelst der Vegetation und des Wassers vermag. —

Man weiß, daß die besonders waldige Vegetation die Feuchtigkeit der Erde und der Luft vermehrt, Luftströmungen veranlaßt, Kühle verbreitet u. s. w.; diese Erfahrung kann man benutzen zur Verbesserung des Klimas in Gegenden, wo große Trockenheit und Hitze schädliche oder sonst hindernde Einflüsse auf Gesundheit und Wohlstand der Menschen äußern, indem man möglichst die Vegetation befördert, Bäume anpflanzt, Waldungen anlegt ꝛc.

Umgekehrt weiß man, daß eine große verbreitete waldige Vegetation durch das Uebermaaß von Kühle, Feuchtigkeit ꝛc. schädlich auf die Gesundheit der Umgegend einwirken kann, deren Lichtung und theilweise Abholzung begünstigende Wirkungen hervorbringen müssen; das Licht dringt mehr ein, Wärme erzeugt sich, Trockenheit und Lüftung reinigen die Atmosphäre ꝛc. Ebenso kann der Mensch in seiner vereinigten intelligenten und technischen Kraft den Seen, Flüssen, Bächen und Quellen andere Richtungen theilweise oder selbst im Ganzen geben, wodurch vielfältig Gesundheit und Wohlstand der Völker befördert werden; Sümpfe und Moräste können abgegraben und trocken gebracht werden und daraus Gesundheit und Wohlstand für die Menschen fließen, statt Krankheit und Armuth; da, wo die Cretinen endemisch herrschen, soll untersucht werden, welche physische und klimatische Ursachen unterliegen; da, wo mehr oder minder beständig verheerende und sich leicht weiter ausbreitende Epidemieen hausen, sollen ebenfalls die Bedingungen erforscht werden ꝛc. So zeigt sich die Weisheit und Beglückung der Staatsgewalt überall in der sorgsamen Benutzung aller Hilfsmittel und fleißigen Abwendung aller Hindernisse des physischen Wohls der Völker. — Zu empfehlen sind:

Das Ganze der Gymnastik oder ausführliches Lehrbuch der Leibesübungen nach den Grundsätzen der bessern Erziehung zum öffentlichen und besondern Unterricht von J. A. L. Werner. Meißen 1834.

J. P. Frank, System einer vollständigen medicinischen Polizei. Presburg und Leipzig, 1779—1817. 6 Bde. und 2 Supplementbände. 1812—25.

Jos. Bernt's, systematisches Handbuch der Gesundheitspflege. Wien 1816.

Dr. J. Wendt, Ansichten über physische Erziehung. Breslau 1812.

Dr. J. F. Niemann, Taschenbüch der Staatswissenschaft, 2 Theile. Leipzig 1828—29.

C. W. Hufeland, Erinnerung an alle Mütter, denen die Gesundheit ihrer Kinder am Herzen liegt, über einige wichtige Punkte der Behandlung der Kinder in den ersten Lebensjahren (in seinen kleinen Schriften). —

J. C. Reil, kleine Schriften, Halle 1817 (No. VI. Medicin und Pädagogik, und No. I. (Abhandlungen gemeinnützigen Inhaltes). Von den Ursachen der Abnahme unserer physischen Stärke in Vergleichung mit unsern Vorfahren). Ueber unser heutiges deutsches Turnwesen, dessen Gedeihen höchst wichtig ist und namentlich auch in den Turnfahrten ähnlich wie unsere Gesangvereine die für gesunde Nationalbildung so wohlthätigen Volksfeste (s. Feste) befördert, wird der Artikel Turnen noch besonders handeln.

Werber.

Espartero (Don Baldamero), früher Regent von Spanien, Graf von Luchana, Herzog von Vittoria und Grande von Spanien erster Classe, ist 1792 zu Granatula in der Mancha geboren, wo sein Vater das Handwerk eines Stellmachers betrieb. Das Leben und Wirken dieses außerordentlichen Mannes, die von Freunden und Feinden der Freiheit so oft unrichtig dargestellt und beurtheilt wurden, sind so innig mit der neuesten spanischen Geschichte verbunden, daß sie, um Wiederholungen zu vermeiden, nur im Artikel Spanien im Zusammenhange dargestellt werden dürfen.

C. Welcker.

Este. Dem Staatslexikon gehört zunächst nicht das altberühmte italienische Fürstenhaus Este an. Wohl aber haben die von dem Sohn des verstorbenen englischen und hannöverischen Prinzen Herzogs von Sussex erhobenen eventuellen Erbansprüche auf die Kronen von England und Hannover eine Beziehung zu unsern staatsrechtlichen Erörterungen. Dieser Sohn ist August Friedrich von Este. Der Herzog von Sussex, der sechste Sohn Georg's III., vermählte sich am 4. April 1793 mit Lady Auguste Murray, der Tochter des schottischen Grafen Dunmore, eines Nachkommen der alten Herzoge Atholl, ohne Vorwissen der beiderseitigen Eltern. Ein Geistlicher, der später nicht mehr ermittelt werden konnte, hatte die Ehe vollzogen, aber kein Zeugniß über dieselbe ausgestellt. Doch existirte ein schriftliches Eheversprechen des Herzogs. Um den Beweis einer wirklich geschlossenen Ehe zu sichern, wurde hierauf in London die Trauung erneuert. Am 5. Dec. 1793 wurde im Kirchspiel St. George, nach dreimaligem Aufgebot, ein Herr Frederic mit Auguste Murray, die für das Publicum Leute geringeren Standes zu sein schienen, getraut und dann die geschlossene Ehe durch einen Trauschein bestätigt. Am 13. Januar 1794 gebar die Vermählte einen Sohn, August Friedrich, den jetzigen Oberst von Este. Der Geheimerath untersuchte nun die Sache und von dem erzbischöflichen Gericht wurde die Ehe für nichtig erklärt, weil ein Gesetz Georg's III. vom Jahr 1772 über die Verheirathungen der Kinder der königlichen Familie die königliche Einwilligung als Bedingung gültiger Ehen erklärt. Der Herzog von Sussex hielt sich indeß an die Ehe als eine gültige Ehe gebunden und es wurde ihm am 11. August 1801 von seiner Gemahlin auch eine Tochter, Auguste Emma, geboren. Später erhielten die Kinder nach der alten Abstammung der hannoverischen Familie den Namen Este und die Mutter mit dem Titel hannoverische Gräfin den Namen d'Ameland, einen Jahrgehalt von 4000 Pfund Sterling, der nach ihrem Tode 1830 für die Kinder verdoppelt wurde. Noch bei Lebzeiten des Herzogs von Sussex suchte der Oberst von Este die Anerkennung seiner Legitimität als eines Prinzen von Großbritannien und Irland oder wenigstens von Hannover geltend zu machen, wodurch er vor der erbfähigen Descendenz des Herzogs von Cambridge, aber nach derjenigen des jetzigen Königs von Hannover folgen würde. Dieses veranlaßte in England und Deutschland viele Erörterungen und eine Reihe von Staatsschriften. Für den Oberst von Este schrieb in Deutschland Klüber in den Abhandlungen für Geschichtskunde, Bd. II. Frankfurt 1834, und ebenso K. S. Zachariä Heidelberg 1834; gegen denselben Schmid Jena 1835 und Eichhorn Berlin 1835. Diese Schriften dieser berühmten deutschen Publicisten enthalten sehr interessante Erörterungen über fürstliche Successionsrechte. Die Gründe für und wider die jetzt vorläufig ruhenden Ansprüche des Obersten Este werden am besten im Zusammenhange mit dem ganzen fürstlichen Successionsrecht im Artikel Succession geprüft werden.

C. Welcker.

Etat, Etatsjahr, s. Budget.

Etikette, s. Ceremoniell.

Ethik, s. Moral.

Etymologie ist die Lehre von der Entstehung oder Ableitung der Worte. Sie sucht ihre ursprüngliche und wahre Bedeutung zu erforschen, sie auf ihre Wurzeln und Stämme zurückzuführen. Sie lehrt die Bestandtheile des Wortes, die verschiedenen Arten und Formen und die Bildung desselben durch Ableitung und Zusammensetzung kennen und zerfällt also in die Fundamentallehre, Formenlehre und Wortbildungslehre. Die Worte sind der Spiegel einerseits unserer inneren Geistes- und Gefühlswelt, unserer Anschauungen, Gefühle und Begriffe; andererseits der Außenwelt, deren Bilder das Mittel des lebendigen Ausdrucks und der Mittheilung unserer Gefühle, Ansichten und Gedanken sind. Das natürlichste menschliche Interesse wie die ernste Bemühung nach richtigen gründlichen Erkenntnissen giebt also der Erforschung der ursprünglichen Entstehung, des Wechsels, des tieferen und wirklichen Sinnes der Worte ein hohes, zum Theil ein poetisches Interesse. Daher ist die etymologische Betrachtung der Worte sehr alt. Aber eben jenes natürliche poetische Interesse verleitet hier häufig zu den größten Spielereien und Phantasieen, so daß dieses den Philologen Wolf zu dem Witzworte bestimmte, die Etymologie sei eine Wissenschaft, in welcher die Consonanten wenig und die Vocale gar Nichts gelten. Erst durch so gründliche Erforschung aller Elemente, Bildungsperioden und Gesetze der Sprache, ihrer verschiedenen Dialekte und ihrer Darstellung durch Schrift, wie wir dieselbe für die deutsche Sprache den unsterblich verdienstvollen Arbeiten der Gebrüder Grimm verdanken, wird die Etymologie zu einer sicherern Wissenschaft erhoben.

Ein ganz besonderes Interesse hat die Etymologie für den Juristen. Es hat derselbe (s. oben Bd. I. S. 46) vor Allem die Aufgabe, in den wahren Willen und Consens des Volkes, der einzelnen Gesellschaften und Vertragschließenden einzudringen, wozu das Eingehen in den ursprünglichen und wahren anschaulichen Sinn der Worte höchst wichtig ist. Ein großer Theil der wichtigsten Begriffe in Beziehung auf Recht und Staat sind moralische Begriffe. Hier aber giebt die ursprüngliche und etymologische, oft die sinnlich anschauliche Bedeutung die wichtigsten Aufschlüsse. So z. B. kommt in dem römischen Recht viele hundertmal das Wort aequitas, aequum als Rechtsprincip und Rechtsgrund vor. Nach einer späteren, ich möchte sagen, vornehmeren und gelehrteren Auffassung wird dieses als Billigkeit, als Abweichung vom Recht aufgefaßt, und die neueren Juristen, selbst ein Hugo, übersetzten diese Worte ohne Weiteres stets durch Billigkeit und billig. Aber es ist wohl jetzt vollständig erwiesen, daß die römische Jurisprudenz diese Worte in ihrem ursprünglichen Wortsinn als Gleichheit und als gleich gebrauchte, und daß nur dadurch hunderte bisher falsch verstandene juristische Bestimmungen und das ganze römische Rechtssystem ihren richtigen Sinn erhalten*). Ja selbst da, wo später und ausnahmsweise in Rechtssätzen das Wort aequitas durch Billigkeit übersetzt werden darf, da erhält diese, die juristische Billigkeit, erst selbst wieder ihre wahre Bedeutung durch den ursprünglichen Wortsinn: Gleichheit, denn man verstand darunter vorzugsweise eine verhältnißmäßige Gleichheit und Ausgleichung, die des prätorischen Rechts, im Vergleich zu dem stricten Buchstabenrecht der materiellen und Talionsgleichheit der ältesten Zeiten. Man befolgte dabei den aristotelischen Grundsatz: „Nur für Gleiche und unter gleichen Verhältnissen ist das Gleiche gleich." Diese juristische Billigkeit blieb also juristisch eine wirkliche Gleichheit oder Ausgleichung und juristisch gerecht. Sie schien aber dem Moralisten in unserem modernen Sinn eine Billigkeit, als eine zu billigende Abweichung vom Recht. Eine solche wollten aber die classischen römischen Juristen nicht in ihr Recht einführen, denn die Abweichung vom Recht verpfuscht das Recht und im Recht dürfen nur Rechtsgründe entscheiden. (S. das vorige Citat.) Ganz ähnlich wie mit diesem Grundbegriff der aequitas verhält es sich mit andern juristischen Grundbegriffen, welche die Meister der classisch-römischen Jurisprudenz ebenso oft als Rechtsgebote und Rechtsgrundsätze, als Gründe der Gesetzgebung und Entscheidung anführen, wie z. B.

*) C. Welcker, System. Bd. I. S. 605 ff.

honestum (von honor juristische Ehre), bona fides (existimatio a. a. O. S. 582, 633). Die römische virtus trägt ebenfalls durch ihre etymologische Ableitung (von vir der Mann) ihren Grundcharakter an der Stirn.

Ganz auffallend erscheint es allerdings auf den ersten Blick, daß die großen praktischen Meister des römischen Rechts, ebenso wie Cicero, ihre Entwicklungen der Rechtssätze des ganzen Rechts und der einzelnen Rechtsmaterien (der einzelnen Titel) mit etymologischen Erklärungen der Grundbegriffe (z. B. jus, servus, persona, possessio, pactum) beginnen. An sich schon belächeln unsere modernen Juristen diese Methode und halten sie vollends nicht beachtenswerth, wenn ihnen diese Etymologieen oftmals als misglückt erscheinen, wie denn wirklich die Etymologie bei den Alten bekanntlich noch nicht sehr gründlich ausgebildet war. Aber selbst bei den hier vorkommenden Fehlern hätten die Modernen doch jenen herrlichen, fruchtbaren Grundgedanken der Alten achten sollen, den Gedanken: alles Recht, bei voller Beachtung des tieferen Vernunftgesetzes, doch aus dem freien Consens, aus der freien Anerkennung der Bürger abzuleiten, es stets nur objectiv, analytisch-historisch-philosophisch zu entwickeln und so auch wiederum zur freien allgemeinen Anerkennung zu erheben. Sie betrachteten stets das Recht als eine freie allgemeine öffentliche Sache des Volkes und suchten es als solche zu erhalten. (S. oben die Encyklopädische Einleitung.) Beides beweisen aufs Vollkommenste schon die ersten allgemeinen Titel der Institutionen und der Pandekten. Selbst die mangelhaften etymologischen Ableitungen der juristischen Begriffe aus der Volkssprache bestätigen wenigstens diese allein ächt juristische und politische Methode und Bestrebung und sie dienen ihr meist, indem dabei die Urheber derselben wenigstens die mit dem Rechtsinstitut verwandten wirklich in ihm lebenden Volksanschauungen und Volksgrundsätze ins Auge fassen und ihre Sätze damit verknüpfen. Wie weit entfernt hiervon ist jene moderne vornehme, volksverachtende, aus abstracten und apriorischen Principien der Schulweisheit von oben herab deducirende Methode, welche sogar die vaterländische Sprache — die Bauernsprache, wie die früheren Romanisten in Deutschland sie nannten — verachten und das Recht sogar absichtlich geheim, unverständlich und unvolksmäßig zu machen suchten.

Nach allem Bisherigen ist die Etymologie gewiß eine wichtige juristische Hilfswissenschaft. Für die griechische Sprache ist das Etymologicum magnum, herausgeg. von Schäfer, Lpz. 1816, das erste Hauptwerk, wozu das Etymologicum Gudianum, herausgegeben von Sturz 2 Bde. Lpz. 1818 — 1820, gehört. Für die lateinische Sprache: Döderlein's Lateinische Etymologieen und Synonyme, 6 Bde. Lpz. 1826 bis 1838, und Schwenk's Etymologisches Wörterbuch der lateinischen Sprache, Darmstadt 1827. Mehrere Sprachen umfassen Whiter Etymologicum universale, 2. Auflage Cambridge 1811, und das synglottische Werk: Tripartitus seu de analogia linguarum libellus, Wien 1820—1833. Für die Juristen ist rücksichtlich des römischen Rechts auch etymologisch wichtig das bekannte Werk von Brissonius de verborum significatione, und für das deutsche Recht außer den etymologischen Werken von Graf, Ziemann u. s. w. die bekannten Glossarien, die der mittelalterigen lateinischen (und gallischen) Sprache von du Fresne oder du Cange, Carpentier und Adelung und die der deutschen Sprache von Schilter, Wachter, Haltaus, Scherz (herausgeg. von Oberlin) und Westenrieder. (S. unter Germanicum und Germanistische Literatur.) Sehr wichtig sind für die deutsche Sprache überall J. Grimm's Deutsche Grammatik und dessen Rechtsalterthümer.

C. Welcker.

Eudämonismus, Egoismus, Epikuräismus, Individualismus, zunächst in socialer politischer Bedeutung und im Verhältniß zum Communismus. — Die Grundlage der wahren Freiheit und Kraft der Völker und Staaten, also auch die des Rechts und der Politik, ist Sittlichkeit und sittliche Würde. (S. Christenthum und Moral). Der allgemeinste Gegensatz sittlicher Richtung und Bestrebung ist Egoismus oder Selbstsucht. Wenn man diese Richtung als philosophische Lehre für die menschliche Bestrebung aufstellt, alsdann nennt man diese praktische Lehre, deren Grundprincip die Selbstsucht und ihre Befriedigung ist: Eudämonismus.

Eudämonismus ist die Ansicht oder Lehre, welche die Glückseligkeit des Handelnden zum letzten Ziel seines Wollens und Strebens, also zum Maßstab des Guten und Schlechten, und daher das Streben nach der Glückseligkeit zum letzten Beweggrund des Handelns und zum obersten Grundsatz der Moral macht. Diesem Eudämonismus steht der Grundsatz aller wahren Moral entgegen, daß die Befriedigung des Willens diesem Willen selbst noch keinen Werth giebt, und daß das Gute und Böse sich nicht darnach bestimmt, was den Willen befriedigt, sondern nach einer von allen Nebenrücksichten unabhängigen Beurtheilung des Wollens selbst. Die wahre Sittlichkeit geht aus von einer über dem Selbst, über dem Wollen des Einzelnen und seiner Befriedigung stehenden höheren sittlichen Weltordnung, welcher er mit seinem Selbst sich unterordnen, liebevoll anschließen und nöthigenfalls aufopfern muß. Hiernach muß man, streng genommen, die eudämonistische Lehre geradezu als eben so unsittlich wie die rohe gemeine Selbstsucht erklären. Aber man darf nicht vergessen, daß die Auffassung der letzten philosophischen Principien stets großen Schwierigkeiten und Misverständnissen ausgesetzt ist, daß also Mancher mit an sich fehlerhaften Grundsätzen einen besseren Sinn und nicht die strengen logischen Folgerungen verknüpft, ja daß, wenn er auch in seinem philosophischen Denken sich zu einem solchen Grundsatz verirrt, doch, wie Cicero sagt, sein Herz besser ist als sein Kopf oder seine Philosophie. Bei so Vielen erweisen sich, ohne daß sie es sich klar bewußt werden, die als moralische Muttermilch in der Jugend eingesogenen wahrhaft moralischen Gefühle und Gesinnungen wirksam. Dieses unterscheidet das eudämonistische philosophische System gar sehr von dem gemeinen, rohen Egoismus. Auch ist der Begriff der Glückseligkeit, das heißt des Wohlseins, welches in der Befriedigung der Wünsche und Begierden liegt, an sich ganz unbestimmt, so daß schon deshalb sich der Eudämonismus verschieden gestaltet. Gewöhnlich unterscheidet man einen gröberen Eudämonismus, welcher die Glückseligkeit blos in sinnlichen Genüssen sucht, den rohesten praktischen Materialismus, und einen feineren, welcher die Glückseligkeit in geistige Genüsse oder in eine Mischung von beiden setzt, wie der Epikuräismus. Selbst die religiöse Moral kann eudämonistisch oder egoistisch werden, insoweit man die Tugend lediglich um der Belohnungen in diesem oder jenem Leben empfiehlt. Doch wird gerade hier nie der Eudämonismus ganz rein sein, weil der Religiöse in seinem Glauben doch sich zu einer moralischen Weltordnung hinwendet und bewußter oder unbewußter sein Selbst derselben unterordnet und eine höhere, unsterbliche, sittliche Bestimmung anerkennt. Auch werden sich sehr häufig in der philosophischen Lehre den eudämonistischen Grundsätzen wirklich moralische Bestimmungen einmischen oder in denselben versteckt sich befinden, so wie es z. B. in der aristotelischen Ethik offenbar der Fall ist, während die Lehre des Aristipp und Epikur ganz unumwunden Genußlehre war.

Diejenigen, welche, wie jetzt viele Neuhegelianer, gleichgültig oder feindselig gegen religiöse wahrhaft moralische Lehren, gegen die Lehren von einer höheren sittlichen Weltordnung und von einer unsterblichen Bestimmung der Menschen, angeblich zu Gunsten der Freiheit für materialistische, eudämonistische, epikuräische Richtungen wirken, diese sollten zweierlei nicht vergessen: Fürs Erste wird im Volke die von den Gebildeten noch mehr geistig und auch mehr mit sittlichen Principien vermischt aufgefaßte eudämonistische oder epikuräische Lehre bald zum gemeinen rohen Materialismus und Egoismus. Sodann aber verschwindet in der zweiten und dritten Generation jene mit der Muttermilch eingesogene, einer früheren religiösen und moralischen Gesittung angehörige und eine Zeit lang wohlthätig nachwirkende edlere religiöse und moralische Auffassungs- und Gefühlsrichtung immer mehr, bis zuletzt ganz so wie bei den späteren Römern der roheste, crasseste Materialismus die Menschen beherrscht und jetzt die Stelle der aufgegebenen höheren Religion der tollste wechselnde Aberglauben ersetzt. In solchem Zustand verfaulen die Menschen sogar physisch. Die Länder veröden, wie die römischen es immer mehr thaten, ehe die frischen germanischen Stämme sie in Besitz nahmen und die elenden verdorbenen Reste des früheren Volks beherrschten.

Zum Theil höchst verworrene und verderbliche Lehren haben in neuester Zeit zuerst manche radicale Literaten und mehr oder minder große Abtheilungen der unteren Volksmassen ergriffen. Sie können unter Umständen in Deutschland, wo keineswegs, wie in den freien Ländern, die

unermeßliche Mehrheit der Nation durch ihre wirkliche staatsbürgerliche Freiheit befriedigt und in den Besitz der Mittel zu jeder friedlichen Verwirklichung aller wahren Volksbedürfnisse gesetzt ist und wo eben daher auch die politische Freiheitspartei gegen revolutionäre Alliancen mit umstürzenden, socialistischen und communistischen Bestrebungen stets abgeneigt bleiben wird, höchst gefährlich und verderblich werden. Was in unserer Lage die Lehre wohlmeinender besonnener Freiheitsfreunde noch vermögen wird, wenn einmal irgend ein größerer äußerer Anstoß durch Noth, Krieg oder partiellen Aufstand gegeben ist, — das ist wahrlich schwer vorauszusehen. Eine falsche Regierungspolitik hat zuerst gesündigt und unendlich viel verschuldet und sie vermehrt das Uebel täglich. Zuerst hat man die heutzutage unentbehrlich und zum Lebensinstinct der Völker gewordene und allein sichernde politische Freiheit durch reactionäre Politik, trotz aller früheren Zusagen, zurückzuhalten oder entweder zu unterdrücken oder zu untergraben gesucht. Diese verhängnißvollen Bestrebungen und die Mittel zur Verwirklichung des Unnatürlichen können wahrlich die Achtung der Regierung, der Gesetze und der Moral nicht befestigen. Ja, da man selbst die Religion als Mittel für das naturwidrige, unmoralische Bemühen misbrauchte, so hat man selbst den naturnothwendigen Gegenkampf und in ihm Haß und Geringschätzung sogar gegen jene Heiligthümer hervorgerufen.

Sodann hat man die stärksten natürlichen Entwickelungstriebe der Nation, die uns heute zu gleich freien politischen Zuständen hinnöthigen, wie die andern gesitteten europäischen Völker meist besitzen, von den allein ungefährlichen Bahnen einer freien Presse, eines parlamentarischen und geordneten constitutionellen Freiheitskampfes, wo die extremen Richtungen durch geregelten Gegenkampf und durch das praktische Bedürfniß unschädlich werden, in das innere Leben der Nation, in die Kirche, die Wissenschaft, die Kunst, die Literatur, namentlich die poetische und Roman-Literatur, ja sogar in das Gewerbe hineingetrieben. Und als nun hier die Bestrebungen eines neuen Lebens und neuer Freiheit sich regten, da hat die politische und Polizeimacht sich vermessen, sie sogar in diesen geistigen Gebieten, wo sie nicht Herr ist, zu bekriegen. So hat sie für die Regierungen auch hier den gefährlichsten Gegenkampf erregt. Sie hat in dem ganzen Körper die Gährung verbreitet, Kirche, Literatur, Gewerbe revolutionär gemacht. Das Uebel frißt um sich und kommt in Geschwüren zu Tage. Dem ehrlichen Freiheitsfreund bleibt nur Warnung und Berichtigung der Begriffe nach beiden Seiten hin.

Zu den verwirrtesten Vorstellungen in diesem Kampfe gehören unter andern auch die, daß man neuerdings den Egoismus mit dem Individualismus vermischt und selbst eine natürliche sittliche Bestrebung für die eigenen persönlichen Verhältnisse verwirft. Man will alles freie persönliche individuelle Recht und Eigenthum, ja die individuelle Familie aufheben, Alles gemein machen und glaubt so die Selbstsucht aufzuheben. Aber Gott und Natur haben uns einen individuellen Körper mit individuellen Bedürfnissen als Träger und Organ unsers sittlichen Lebens gegeben und das Recht folgt nur ihrem Gesetze, wenn es im juristischen Eigenthum der freien Persönlichkeit einen juristischen Leib giebt und in der individuellen Familie einen neuen individuellen Träger und eine Pflanzschule der ersten und wesentlichsten höheren geselligen Bestrebungen sichert. Selbstsüchtig, wahrhaft verwerflich egoistisch kann Der, welcher mit dem Andern aus gemeinschaftlicher Schüssel ißt, eben so handeln und sich beweisen wie Der, welcher einen besonderen Teller hat. Das tiefe römische Recht unterschied mit Recht und verband zugleich organisch und auf die tiefste gründlichste Weise das Privat- (oder wörtlich Absonderungs-) Recht und das öffentliche (oder wörtlich das Volks- und gemeinschaftliche) Recht. Es war und ist Krankheit, wenn der berühmte Hugo und jetzt die Communisten alles Privatrecht, und Herr von Haller und die Absolutisten alles wahre und freie öffentliche Recht, ja wenn die allmächtige Polizei heutzutage Beides zugleich vernichten und verschlingen wollen. Unser germanisches Recht faßt die persönliche Würde und individuelle Freiheit noch energischer auf als das römische Recht. Aber auch es hat in allen freien deutschen Stadt- und Land-Verfassungen von jeher ein öffentliches Recht organisch mit der Privat-Freiheit verbunden. Es hat in seinem Grundvertrags- und Gleichgewichtssystem stets den absur-

den Absolutismus eines nur privatlichen oder nur öffentlichen Rechts, den heutigen Communismus wie den Sultanismus verworfen.

Einige jener hierher gehörigen Verirrungen nun sucht auch der nachfolgende Artikel zu beseitigen.

C. Welcker.

Eudämonismus und **Egoismus**, im Verhältniß zu den socialistischen und communistischen Theorieen. Unter vielen andern Redensarten über „Individualismus", „Familismus" ꝛc. ist auch der Egoismus öfter zu einem Stichwort geworden womit der doctrinäre Communismus der neuern Zeit seine Angriffe gegen die bisherige Auffassung von Staat und vernünftig organisirter Gesellschaft auf seine Kampfbühne ruft *). Die Bodenlosigkeit und Extravaganz der communistischen Doctrin ist zwar bereits anerkannte Thatsache geworden, da aber in Deutschland keine Verkehrtheit verkehrt genug ist, um sich keine Anhänger mehr verschaffen zu können, so mag immerhin die communistische Ansicht über den Egoismus oder die angebliche Quelle alles socialen Uebels noch näher beleuchtet werden.

Der Communismus bezeichnet die gegenwärtige Gesellschaft als einen Krieg Aller gegen Alle, in welchem Jeder den Andern auszubeuten, zu betrügen, zu berauben trachte, in welchem die Menschen von einander getrennt werden, in welchem die Gattung zum Mittel des Individuums herabgewürdigt sei. Dies sei ein unnatürlicher Zustand, und der Grund dieses unnatürlichen Zustandes sei zu suchen im Geld und im Privaterwerb. Geld und Privat-Erwerb- und Besitz gilt den Communisten für die Wurzel alles Uebels auf dieser Welt. Durch den Privaterwerb werden die Menschen als einzelne Individuen, werden die abstracten, nackten Personen als die wahren Menschen erklärt, werden die Menschenrechte, d. h. die Rechte des unabhängigen Menschen, proclamirt, also die Unabhängigkeit der Menschen von einander, die Trennung und Vereinzelung als das Wesen des Lebens und der Freiheit erklärt und die isolirten Personen zu freien, wahren, natürlichen Menschen gestempelt. Dadurch sei das Princip der Sklaverei — die Entäußerung des menschlichen Wesens durch die Isolirung der menschlichen Individuen und die Herabwürdigung jenes Wesens zum Existenzmittel dieser Individuen — allgemein ins Leben getreten. Dieser principiell durchgeführte Egoismus der modernen Gesellschaft hebe allen unmittelbaren Verkehr (welcher allein das wahre Wesen des Menschen sei) und alles unmittelbare Leben auf und gestatte dasselbe nur noch als Mittel zum Privaterwerb.

Dies müsse anders werden, das Geld dürfe nicht mehr das Gemeinwesen des Menschen bleiben, denn das Geld sei etwas Aeußerliches, Mittelbares, könne also nie das wahre Eigenthum, das wahre Wesen des Menschen werden, weil dieses innig und unmittelbar mit dem Besitzer und Menschen verwachsen sein müsse. Das Vermögen der Menschen dürfe fernerhin nicht mehr außer ihnen im transscendenten Gelde, sondern im Zusammenwirken und Austausch ihrer durch humane Bildung entwickelten Kräfte, Talente und Fähigkeiten d. h. in der Herrschaft der Allgemeinheit bestehen. Die ganze Basis der bisherigen Gesellschaft müsse aufgegeben werden, an die Stelle der Trennung müsse die Einheit der Gattung, an die Stelle des Egoismus müsse der Socialismus, an die Stelle des egoistischen Privaterwerbs, als chimärischen Gattungsvermögens, müsse das wirkliche Vermögen der Gattung treten. — Sei dies geschehen, seien die Menschen gesellschaftlich vereinigt, so brauchen sie sich ihr (theoretisches und praktisches) Vermögen nicht mehr äußerlich anzueignen, um selig und glücklich zu sein, so haben sie nicht mehr nöthig, sich privatim die menschliche Arbeit (und Tugend) stückweise, haufenweise einzusammeln, um davon zu zehren, um damit leben und wirken und wuchern zu können.

Dieser Socialismus verwandle den bisherigen, scheinbaren, äußerlichen, zufälligen und unmenschlichen Besitz in wirkliches, unveräußerliches, wahrhaft menschliches Eigen-

*) Man verwechselt nehmlich den Individualismus mit wahrem unsittlichen egoistischen Bestreben. S. den vorigen Artikel.

Anmerk. der Redact.

thum. Er hebe den Gegensatz von Privatmensch und entäußertem Gemeinwesen auf und an die Stelle des bisherigen Egoismus lasse er als leitendes Princip die Liebe treten.

Dies ist, ipsissimis verbis wieder gegeben, die Theorie, wie sie von der deutschen Communisten- oder Socialistenschule in ihren neuesten Schriften entwickelt wurde. Entkleiden wir sie ihrer theils unverständlichen, theils unverstandenen doctrinären Floskeln, so läßt sie sich auf folgende Sätze zurückführen:

Weil das Geld das Medium der menschlichen Thätigkeit ist und als deren Stellvertreter gilt, konnte und mußte es geschehen, daß es da und dort unverhältnißmäßig sich anhäufte und, in dieser Anhäufung als fingirte Thätigkeit geltend, andere seiner entbehrende Theile der Gesellschaft von den bevorzugten Besitzern abhängig machte. Diese Mittelbarkeit der menschlichen Production so wie die Aeußerlichkeit des Eigenthums erzeuge das egoistische Rennen und Jagen nach dem mittelbaren Verkehrsmittel und nach dem äußerlichen Besitz und erzeuge dadurch die Zerrissenheit, den Egoismus der gegenwärtigen Gesellschaft. Vernichtet könne dieser Zustand nur dadurch werden, daß man das Medium, den Stellvertreter der menschlichen Arbeit, das Geld, abschaffe und an seine Stelle wieder wie im Naturzustande die unmittelbare Thätigkeit setze, daß man ferner überhaupt das äußerliche Eigenthum vernichte und es dadurch mit dem Wesen des Menschen verschmelze, daß die Allgemeinheit zur alleinigen Eigenthümerin gemacht werde. Sei dies geschehen, so trete an die Stelle des bisherigen Egoismus und der egoistischen Thätigkeit des Individuums der Sinn für die Allgemeinheit und das Thätigsein für die Allgemeinheit. Das Einzelwesen werde nun Mittel für die Zwecke des Gattungslebens und der Geist communistischer Liebe schwebe über dem ehemaligen Chaos egoistischer Triebe und Zerrissenheit.

In dieser Theorie ist nun Wahres und Falsches so bunt durch einander geworfen, daß man nicht weiß, auf welcher Seite die Confusion größer ist.

Wahr ist, daß der gegenwärtige Zustand der Gesellschaft das Bild einer in tausend und aber tausend feindlich einander durchkreuzende Interessen getrennten Masse darbietet; wahr ist der Mangel an jenem großartigen Gefühl für die Allgemeinheit und menschliche Interessen, welches zu Opfern bereit ist; wahr ist das Dasein jenes rohen natürlichen Egoismus, der die Rechts- und Vermögenssphäre Einzelner auf Kosten der Gesammtheit erweitert und dadurch eine Abhängigkeit der kleinern Besitzer von den größern erzeugt; wahr ist auch, daß durch diese Ungleichheit des Besitzes ein großer Theil der Menschheit in eine kaum mehr menschenähnliche Lage versetzt ist. In der Kritik dieses Zustandes muß man den socialistischen Bestrebungen unserer Tage volle Gerechtigkeit widerfahren lassen und allerdings zugestehen, daß die Form des Staats allein und rein politische Reformen an sich nicht geeignet sind, die Uebelstände der Gesellschaft abzustellen. Allein ebenso richtig als diese Kritik, ebenso falsch und unbesonnen sind die gemachten Vorschläge und Ausführungen über den Ursprung des Uebels, denn sie überschießen vollkommen das Ziel und schlagen geradezu in das andere Extrem um. — Der Hauptfehler der modernen Richtung besteht besonders darin, daß sie in ihrer Wuth gegen das Bestehende stets das Wesen der Dinge angreift, statt deren corrumpirte Form, daß sie aus dem Misbrauch stets die Nothwendigkeit ableitet, auch den Gebrauch zu vernichten, daß sie wegen der Corruption und Unnatur gewisser Einrichtungen und Begriffe auch die Sincerität und Natur der Dinge überhaupt antasten zu dürfen glaubt.

So soll alle Individualität vollständig verschwinden und an ihre Stelle das Thätigsein der Einzelnen für die Allgemeinheit und eine abstracte Gesammtpersönlichkeit treten, weil nun zufällig in der gegenwärtigen Form der Gesellschaft der Egoismus in seiner crassesten Gestalt fast alle anderen Gefühle absorbirt und allerdings traurige Uebelstände erzeugt hat. Allein die Natur hat nun einmal die menschlichen Individuen nicht nach Art eines Rattenkönigs zusammengeknäuelt, noch weniger die Menschheit als ein Abstractum auf die Welt kommen lassen, sondern ganz concrete, für sich seiende, mit

individuellen Neigungen, Eigenschaften und Beschaffenheiten versehene Einzelnpersönlichkeiten geschaffen.

Das Individuum ist nun Einzelnpersönlichkeit wesentlich dadurch, daß es die Außenwelt und die Gesellschaft als sich gegenüberstehend auffaßt, daß es sich als einen für sich seienden, von der Allgemeinheit getrennten Organismus geltend macht und dessen individuelle Beziehungen und Bedürfnisse befriedigt. Auf diese Weise bethätigt sich das Individuum als Individuum, es schafft sich eine Sphäre seiner individuellen Thätigkeit, es bezieht das außer ihm Seiende auf sich und für sich.

Dieser physiologische Egoismus (wenn man unrichtig alles individualistische Streben so nennen will) ist eine so wesentliche Grundbedingung alles menschlichen Lebens in der Natur, daß er überall da hervortritt, wo organische Entwickelung, organisches Leben ist. Ueberall, wo ein Pflanzenkeim, ein thierisches Ei sich entwickelt und lebt, lebt und entwickelt es sich nur dadurch, daß es zu der Außenwelt gegensätzlich sich verhält und sein Interesse, seine Individualität rücksichtslos geltend zu machen sucht. Daher kann nur eine communistische Verstocktheit in diesem Individualismus an sich den Grund unserer socialen Uebel erblicken, man könnte ebenso gut das Dasein des Menschen überhaupt als letzten Grund unserer gesellschaftlichen Unnatur erklären.

Seiner natürlichen Seite nach ist auch der Mensch von jenem physiologischen, rohen Egoismus durchdrungen und ihm unterthan, so lange er im Zustande der Natürlichkeit sich befindet. Der Mensch entwickelt sich aber, eben weil er Mensch ist, auch noch nach einer andern Seite. Er beruhigt sich nicht bei seiner natürlichen Existenz, sondern entrückt sich nach und nach dem Zustande der Natürlichkeit, er kommt zum Bewußtsein. Der zum Bewußtsein gekommene Mensch kann nur in der Menschheit existiren, d. h. in der selbstbewußten Allgemeinheit, in der organisirten Gesellschaft, im Staate. Die Aufgabe des Staates besteht eines Theils darin, die natürliche Seite des Menschen, seine Individualität, seinen Egoismus sich geltend machen und entwickeln zu lassen, so weit es die Idee der persönlichen Freiheit erfordert, anderntheils aber den rohen, natürlichen Egoismus auf das vernünftige Maß zurückzudrängen, neben welchem auch die übrigen Individuen Platz greifen können.

Beurtheilt man von diesem Standpunkte aus die Theorie der modernen Communisten- oder Socialistenschule, so ist augenfällig, daß durch ihre widersinnige Negirung der Individualität und der Rechte und egoistischen Thätigkeit der Einzelnpersönlichkeit die Natur des Menschen sowie seine persönliche Freiheit vollständig vernichtet wird. Der Communismus vergißt vollständig die natürliche Seite des Menschen, und indem er allen Egoismus aufhebt, hebt er zugleich auch das Ich auf. Ich bin in einem Communistenstaate nicht mehr Ich, mit meinen individuellen Neigungen und Bedürfnissen, bin nicht mehr Selbstzweck und für mich bestehender Organismus, sondern bin ein Werkzeug für ein todtes Abstractum, bin „Mittel geworden für das Gattungsleben" und drehe mich in der großen Fabrikgesellschaftsmaschinerie als ein einzelnes Rad, das nur im Zusammenhang mit dem übrigen Mechanismus thätig sein kann. Nun ist freilich die Gattung nicht mehr zum Mittel für den individuellen Egoismus herabgewürdigt, wie dies in der gegenwärtigen Gesellschaft der Fall sein soll, allein dafür ist man beim andern Extrem angelangt, in der abstracten Allgemeinheit ist alle Individualität, jeder Selbstzweck des Individuums untergegangen, es giebt nur noch einen Zweck, den Zweck der Allgemeinheit, und für diesen müssen die Einzelnen thätig sein*).

Solche Verkehrtheiten können ihren Grund nur in einer bodenlosen doctrinären Theorie haben, welche zwischen abstracter und realer Allgemeinheit nicht zu unterscheiden

*) Dabei aber ist natürlich der eigentlich selbstsüchtige und genußsüchtige Trieb in den Menschen, in den Listigen und Starken, in den Einflußreichen nicht unterdrückt, und sie benutzen also sehr natürlich die Aufhebung aller individuellen persönlichen Rechte zu ihrem Vortheil, zum scheußlichsten Despotismus. Alle werden Sklaven einer despotischen Ordnung, wie in Asien. Anmerk. der Redact.

weiß und letztere unaufhörlich mit ersterer verwechselt. Abstract aufgefaßt ist die Allgemeinheit ein hohler leerer Begriff, welcher nur dann Realität gewinnt, wenn man alle Einzelnen darunter begreift. Alle Einzelnen als Begriff gedacht bilden die Allgemeinheit, existiren aber in der Wirklichkeit als vollständig ausgebildete Individuen, von welchen jedes sich Selbstzweck ist. — Diesen Selbstzweck zum Besten eines leeren Begriffes zu opfern, heißt daher nichts Anderes, als die Individuen der Wirklichkeit aufheben und ihre Rechte, Befugnisse und Zwecke auf einen leblosen Begriff ohne reale Existenz übertragen.

Mit dieser Lehre von der Allgemeinheit fällt auch die communistische Theorie über unmittelbaren Verkehr und Vernichtung des Privatbesitzes und Geldes.

So wenig die individuellen Bestrebungen des Menschen an sich unsere gesellschaftlichen Uebel erzeugen, ebenso wenig kann man diese dem Gelde an sich, als Medium des Verkehrs, aufbürden. Die corrumpirte Form des Geldwesens und Besitzthums bringt unsere abnormen sokialen Zustände hervor, aber nicht seine Mittelbarkeit. Nicht weil das Geld als Stellvertreter der menschlichen Thätigkeit gilt und der Besitz ein äußerer ist, sind so viele Menschen arm und unglücklich, sondern weil ihnen die Freiheit fehlt, sich gegen die Tyrannei der geldlichen Uebermacht zu wehren, weil sie nicht zu einem selbstbewußten Gemeinwesen sich erheben und dem Drucke das Gewicht unbeschränkter Association entgegenstellen dürfen. Darum handelt es sich auch nicht um Aufhebung des Geldes und Privateigenthums, denn es würde dadurch entweder der Naturzustand zurückgerufen, wo der Mensch durch seine unmittelbare Thätigkeit seine Bedürfnisse befriedigte, oder es entstände jene unnatürliche Allgemeinheit, in welcher der Einzelne zum Fabrikarbeiter herabsinkt, der auf Rechnung der großen Firma der Allgemeinen Verwaltung arbeitet und von dieser, ohne Beihilfe des Geldes, unmittelbar verpflegt und verköstigt würde, wie ein Soldat. Ueberdies ist die Möglichkeit gar nicht abzusehen, wie überhaupt die Transscendenz und Aeußerlichkeit der besessenen Dinge abgeschafft zu werden vermag, wie das wahre Eigenthum durch eine innerliche Verwachsung von Besitzer und Besitz hergestellt werden kann. Meine Arbeit ist mein Eigenthum, wenn ich sie in Gestalt des Geldes in der Tasche habe, so gut als wenn ich mir dadurch die Anwartschaft auf die Güter und Genüsse, welche die Allgemeinheit mir bereitet, erwerbe. Und wenn ich äußerliche Dinge besitze, ohne innerlich mit ihnen verwachsen zu sein, so ist durchaus nicht einzusehen, welche Gefahr dadurch dem wahren Wesen des Menschen drohen soll. Der Hauptsache nach handelt es sich darum, daß jedem Einzelnen die Möglichkeit verschafft werde, seine Thätigkeit je nach der Neigung und Fähigkeit des Individuums so gut zu verwerthen und so viel von jenem Medium, von dem Gelde, zu erwerben, daß er ein menschliches Dasein zu führen vermag. Dieses Ziel wird aber nicht durch eine communistische Allgemeinheit ohne Egoismus, ohne Geld und Privatbesitz erreicht werden, sondern wesentlich dadurch, daß die Idee des Staates ins Leben gerufen wird, daß man die Staatsformen für keine Privat-, sondern für öffentliche Interessen, d. h. zum Wohle und Besten aller Einzelnen benutzt, daß jedem Einzelnen Theilnahme an der Staatsverwaltung verbürgt und durch geeignete Gesetze der Ungleichheit des Besitzthums und dem Absolutismus des Geldes entgegengewirkt wird.

Abt.

Eunuch, Castrat, Castration. Castration ist bekanntlich die Operation, wodurch bei Menschen (und Thieren) das Zeugungsvermögen zerstört wird. Sie zerstört, wenn sie vor Ausbildung der Mannbarkeit vorgenommen wird, so sehr die Geschlechtseigenthümlichkeit, daß die Männer in körperlicher und geistiger Hinsicht die Eigenthümlichkeiten der weiblichen Natur, die Frauen theilweise die der männlichen Natur annehmen. Kaum läßt sich ein empörenderer, naturwidrigerer und unsittlicherer Angriff auf die menschliche Würde denken. Dennoch hat in Asien orientalischer Despotismus und die damit verbundene Herabwürdigung der Frauen und der Familienverhältnisse durch Wollust schon sehr früh, später auch die der menschlichen Natur feindliche ascetische Schwärmerei und dann die Verdorbenheit des päpstlichen Hofes und anderer fürstlichen Despoten bis beinahe in unsere Zeiten hinein, diese Schändung der Menschenwürde sich erlaubt. Im Oriente

brauchten vornehme despotische Männer, zumal wegen der Vielweiberei, die Castraten zu Frauenwächtern, was der griechische Name Eunuch auch wörtlich bedeutet. Und die Lybier sollen sogar weibliche Castraten zu Hüterinnen der Keuschheit von Frauen und Töchtern gebraucht haben. Origenes (im dritten christlichen Jahrhundert) entmannte sich selbst aus falschem ascetischen Eifer, und von den Gallen in Asien, von ihrem Dienste der Cybele kam die Castration mit diesem Dienste nach Rom. Eine fanatische Secte, die Valerianer, durch das Beispiel des Origenes verführt, hielten es sogar für religiöse Pflicht, die Castration nicht blos an sich selbst, sondern an Allen, mit denen sie in Berührung kamen, auszuüben. Doch gebührt dem römischen Recht das Verdienst, daß es diese Entwürdigung der Menschheit selbst in Beziehung auf Sklaven mit den härtesten Strafen belegte, gerade wie die Tödtung mit der Todesstrafe, mit welcher Strafe auch Constantin und Justinian jenen ascetischen Wahnsinn zu unterdrücken suchten. Die Strafe traf Den, welcher castrirte, mochte der zu Verstümmelnde eingewilligt haben oder nicht, so wie auch Den, welcher sich freiwillig castriren ließ, und das canonische Recht wie die Carolina wiederholten diese Strafsanction*). Dennoch wurde am griechischen Kaiserhofe die Castration häufig, die Castraten spielten am Hofe eine große Rolle und es gab Hofstellen, ohngefähr wie heutzutage die Kammerherrn, unter dem Titel Eunuchen. In Constantinopel ist heute noch der Kißlar Aga, das Oberhaupt der Castraten, ein sehr hoher Beamter. Bei späterer Verderbniß wurde auch am päpstlichen Hofe und in Italien die Castration zu Gunsten des Gesanges, weil die Castraten einen um ein Drittheil kleineren Kehlkopf und eine Knabenstimme behalten, die leicht zur guten Sopranstimme auszubilden ist, wieder sehr häufig und in italienischen Städten ein Gegenstand schimpflicher öffentlicher Ankündigungen und eines schimpflichen Handels, auch selbst noch nach dem Verbot von Clemens XIV., und erst in unserer Zeit stirbt mit den letzten Castraten in den Kapellen diese Unwürdigkeit aus.

Nur leider dauert vielfältig noch die moralische und geistige Castration nicht blos der Geisteswerke und der öffentlichen Meinung, ja der Völker und Menschen selbst, die, in ihrer natürlichen Entwicklung und in ihrer menschlichen Freiheit gehemmt, verstümmelt und unterdrückt, unvermeidlich moralisch gerade so, ja noch weit mehr verkrüppeln als durch die physische Castration, obgleich auch diese ebenfalls unkräftig, unmännlich, feig und hinterlistig macht.

Auch die bloße Beschneidung an Nichtjuden bestraft das römische Recht gerade wie Castration**). Da auch diese Verstümmlung an sich die Menschenwürde beleidigt und nach den bestimmtesten Erfahrungen viele Krankheiten und andere Gefahren mit sich führt, so sollte sie mindestens an Kindern und Nichteinwilligenden nie vollzogen, am allerwenigsten von christlichen Regierungen gegen den Willen des Vaters erzwungen werden.

C. Welcker.

(S. Beschneidung.)

Europa. Hier drängt sich auf dem engsten Raume die höchste Kraft des Völkerlebens zusammen. Unter den Welttheilen der sogenannten alten Welt ist Europa der jüngste, der, in die Geschichte eintretend, zum Selbstbewußtsein erwacht und zum Vollgefühl seiner Stärke gelangt ist. Aber die Cultur, die von Westasien und vom nordöstlichen Afrika aus auf europäischen Boden verpflanzt wurde, hat hier die tiefsten Wurzeln geschlagen und die reichste Fülle von Früchten erzeugt. Als dann die vorwärts strebende Kraft in weiterer Entfaltung ihre enge Hülle brach und die neue Welt in den Lichtkreis der europäischen Civilisation zog, breitete sich auch der Same für eine neue Welt des Geistes über weitere Räume aus. In Europa ist überall Bewegung, Fortpflanzung und nach allen Richtungen ausströmendes Leben. Während die Völker Asiens und Afrikas zum Theil noch auf jener unteren Stufe sich befinden, auf welcher sie in erst dämmerndem Be-

---

*) L. 3. §. 4. L. 4. §. 2. L. 5, 6. ad leg. Corn. de sicariis. C. 1. de eunuch. Nov. 142. C. 5. X. de homicid. P. Ger.-Ordn. §. 133.

**) L. 11. pr. ad leg. Corn. de sic. C. 1. ne christ. mancip. u. C. 16. de Judaeis.

wußtsein an den Brüsten der Natur ruhen, ohne Ahnung ihres Herrscherrechts und ihrer Herrscherkraft; während andere Nationen dieser Erdtheile in Erstarrung zurückgesunken sind und nur da, wo sie mit europäischem Völkerleben in Berührung kommen, wie im Traume einige Zeichen des künftigen Wiedererwachens geben: sehen wir dagegen die jüngsten Sprößlinge und Schüler der europäischen Cultur, die Bewohner Amerikas und zum Theil schon Polynesiens, mit rascherem Schritte ihren Meistern zur Seite gehen. So ist von dem kleinen Europa eine Bewegung ausgegangen, welche immer neue Völker in ihre fort und fort sich erweiternden Kreise aufnimmt, bis endlich alle Nationen, in organischer Gliederung Leben empfangend und gebend, für gemeinsames, harmonisches Fortschreiten zum großen Ganzen der Menschheit sich vereinigen werden.

Wie überhaupt in geistiger Bildung, so ist Europa vor den andern Welttheilen auch in der Erkenntniß seiner eigenen Zustände vorangeschritten. Darum ist der Reichthum an Thatsachen, welche diese Zustände bezeichnen und welche die Staatenkunde bereits gesammelt hat, äußerst groß und viel zu beträchtlich, als daß hier auf das Besondere eingegangen werden könnte. Nur auf das allgemein Bedeutendste soll im Umrisse hingewiesen werden, und um so mehr mag sich die Schilderung Europas und seiner Zustände darauf beschränken, als theils frühere, theils folgende Artikel über die einzelnen, hier nur zu berührenden Gegenstände ein Näheres enthalten oder enthalten werden.

Europa, zwischen dem 8. bis 83. Grad östlicher Länge und dem 36. bis 71. Grad nördlicher Breite, umfaßt einen auf 155,000 bis 180,000 geogr. Quadratmeilen berechneten Flächenraum, je nachdem gegen Asien hin die Gränze enger oder weiter gezogen wird. Bis zum 48. Grade nordwärts blüht der Citronenbaum ohne Pflege, und vom 65. Grade an kommt das Getreide nicht mehr zur Reife und wächst nur das Rennthiermoos. Nur ein kleiner Theil Europas, das sich gegen Süden hin in die Breite ausdehnt, gehört dieser kalten und unfruchtbaren Zone an. Während die nördlichsten Bezirke von ewigem Polareise umlagert sind, gedeihen Palmen und Zuckerrohr in seinem äußersten Süden. Aber diese den Tropenländern eigenthümlichst angehörenden Producte mögen wohl das Bedürfniß erwecken und reizen, kommen aber lange nicht in genügender Menge zum Vorschein, um es befriedigen zu können. Wie reich also Europa an Erzeugnissen verschiedener Art ist, so ist die Mannigfaltigkeit derselben doch nicht groß genug, um die Bewohner in Abgeschlossenheit von der übrigen Welt und innerhalb der engen Gränzen des eigenen Welttheils ihre ausschließende Befriedigung suchen zu lassen. Schon durch die Natur sind hiernach die europäischen Nationen auf eine lebendige Verbindung und einen activen Verkehr mit den anderen Völkern hingewiesen.

Von zum Theil mächtigen Gebirgsketten und zahllosen Hügelreihen in seinem Inneren auf das Mannigfaltigste durchzogen und an seiner nordöstlichen Seite begränzt, vor andern Theilen der Erde reich bewässert und von einer Menge schiffbarer Ströme und Flüsse durchschnitten, tritt uns schon die Physiognomie des Landes mit lebendig ausdrucksvollen Zügen entgegen. Die Wüsten, Oeden und Steppen, welche den ungeheuren Ländermassen Asiens und Afrikas so wie manchen Theilen Amerikas und Australiens einen düster einförmigen Charakter aufprägen, erscheinen in dem engeren Bereiche Europas nur da und dort als nicht völlig unfruchtbare Haiden von dem Umfange weniger Meilen. Noch deutlicher wird uns der bedeutungsvolle Ausdruck des Landes, wenn wir seine äußeren Umrisse und das Verhältniß von Land und Meer ins Auge fassen. Die westliche Seite des europäisch-russischen Reichs, eines ausgedehnten Flach- und Hügellandes, das etwa die Hälfte des Welttheils umfaßt, bildet die continentale Basis für eine vielzackige südliche und für eine nördliche Halbinsel, in welche die See mit zahllosen Buchten eingreift und welche von einer Menge größerer und kleinerer Eilande umlagert sind. Kein anderer Theil der Erde hat eine verhältnißmäßig so beträchtliche Küstenstrecke als Europa und steht mit dem weltverbindenden Meere in so vielfacher und naher Verbindung.

Die Bevölkerung, welche den europäischen Länderkörper belebt und beseelt, beträgt jetzt gegen 230 Millionen. Die mittlere Dichtigkeit derselben, bei der Annahme eines Flächenraumes von 155,000 Quadratmeilen, ist also gegen 1500 auf der Quadratmeile. Sie ist etwa doppelt so groß als in Asien, fünf Mal so groß als in Afrika, über ein und

zwanzig Mal größer als in Amerika und etwa neunzig Mal stärker als in Australien. Schon diese bedeutenden Unterschiede in der relativen Größe der Population weisen auf ebenso bedeutende Verschiedenheiten im Grade der Bildung. Die Masse der Bevölkerung ist jedoch noch sehr ungleich zwischen dem östlichen und nördlichen und dem westlichen und südlichen Europa vertheilt. Fassen wir überhaupt die Vertheilung der Menschen auf der Erde ins Auge, so finden wir fast durchweg, wie zunächst die großen Massen in den Gegenden sich zusammengedrängt haben, wo das Klima theils nach der geographischen Lage, theils durch den Einfluß der benachbarten See mild und gemäßigt ist; wo sich Land und Meer in weiteren Strecken und in fruchtbarer Umarmung berühren und umfassen, indem die aufsteigenden Dünste die Luft mit der zur reicheren Production erforderlichen Feuchtigkeit erfüllen; wo die ausmündenden Ströme eine größere Menge culturfähigen Bodens anschwemmen und absetzen; wo zugleich Land und Wasser den Menschen ihre Erzeugnisse darbieten und das Meer zum überallhin verzweigbaren Weltverkehr anlockt, während zugleich die gegen ihre Mündung mächtiger gewordenen Ströme dem inneren Verkehr als natürliche Fahrstraßen dienen. Dies zeigt sich auch in der Vertheilung der europäischen Bevölkerung, da in der breiten russischen Ländermasse und im nördlichen Theile der skandinavischen Halbinsel, die etwa $\frac{5}{8}$ des gesammten Welttheils umfassen, die Dichtigkeit nur $\frac{1}{4}$ von derjenigen in den südlichen und westlichen Ländern beträgt.

Die Bewohner Europas gehören fast durchweg der kaukasischen oder weißen Menschenrace an, mit Ausnahme mehrerer kleiner Völkerschaften von der mongolischen Race in einigen Theilen des Nordens und Ostens, wie der Samojeden, Lappen und Finnen. Nach den drei zahlreichsten Völkerstämmen der Slaven, Germanen und Romanen lassen sich drei Hauptgebiete des europäischen Völkerlebens unterscheiden, indem der slavische Stamm im Osten (europäische Türkei, russisches und österreichisches Reich), der germanische in der Mitte und endlich der romanische im Süden und Südwesten (Italien, pyrenäische Halbinsel, Frankreich) überwiegt. Außer den schon genannten Völkerschaften der mongolischen Race und den wahrscheinlich dem finnischen Stamme entsprossenen Magyaren finden sich noch da und dort, theils mehr oder weniger zerstreut, theils innerhalb bestimmt begränzter Bezirke, viele nicht sehr zahlreiche Völker und Völkertrümmer, die keinem der drei Hauptstämme angehören, als: Türken, Juden, Armenier, Zigeuner, Albaneser, sodann im nordwestlichen Frankreich und im britischen Reiche die noch ungemischten Ueberreste des celtischen Volksstammes, zu dem vielleicht auch die Basken in den Pyrenäen zu rechnen sind. Wenn man früher auch die Griechen als ein besonders stehendes Volk bezeichnete, so ist es durch die neuesten Forschungen von Fallmeraier und Anderen doch wenigstens zweifelhaft geworden, ob sie nicht dem großen slavischen Stamme zugezählt werden müssen. Mit dem Unterschiede der Völker nach der Abstammung hängt der Unterschied nach der Sprache, als der unmittelbarsten geistigen Erbschaft der Kinder von den Eltern, auf das Innigste zusammen. Die Zahl der Sprachen und der vorzüglichsten Mundarten in Europa wird auf 587 angenommen. Besonders beträchtlich ist die Menge der Idiome von dem großen slavischen Sprachstamme, der in einen ostslavischen und westslavischen zerfällt, so daß jedoch das Volk der Großrussen weithin die zahlreichste Sprachgenossenschaft bildet. An den Ufern des schwarzen Meeres und an der Südseite des Urals, wo von Asien her eine besonders große Menge von Völkerschaften herüberdrang, finden sich noch jetzt die verschiedensten Völker und Sprachen in bunter Mischung neben einander. Die zahlreichsten volksthümlichen Contraste und Schattirungen zeigen sich also zumeist in der europäischen Türkei, im russischen Reiche und im österreichischen Kaiserthume, also in denjenigen Staaten, wo im Ganzen die slavische Bevölkerung vorherrscht. In dem von der Quelle jener asiatischen Völkerfluth entfernteren Westeuropa, wo eine größere Bildung und ein lebhafterer Verkehr zu Hause sind, haben sich dagegen die früher noch schärfer getrennten Elemente schon mehr in größere und gleichartige Massen verschmolzen.

Nach der Religion zählt man nicht viel über vier Millionen Muhamedaner in der europäischen Türkei; sodann zwei bis drei Millionen Juden und einige Tausend Heiden unter Lappen und Samojeden. Alle anderen Bewohner Europas bekennen sich zum Christenthume. Von den drei Hauptformen desselben herrscht das griechische Christen-

thume im Osten und bei dem slavischen Völkerstamme vor, das katholische im Süden und bei den romanischen Nationen, so wie endlich der Protestantismus in der Mitte und im Nordwesten bei den germanischen Völkern. Armenische Christen wohnen zerstreut theils in der europäischen Türkei, theils in den östlichen Provinzen des österreichischen Kaiserstaats und im südlichen Rußland. Wie die noch auf niedriger Stufe der Entwicklung stehenden Völker Europas, die zur griechischen Kirche sich halten, meistens einem einförmigen, weltlichen Despotismus unterworfen und in einem herkömmlichen Gewohnheitsleben befangen sind, so sind sie auch geistig dem Glauben ihrer Vorfahren unterthan geblieben, der sich von Geschlecht zu Geschlecht gewohnheitsmäßig bei ihnen forterbt. Weder der verneinende Zweifel noch das schöpferische Bedürfniß neuer Glaubenslehren und neuer kirchlicher Formen hat bis jetzt bei ihnen Raum gefunden. Darum finden wir im östlichen Europa auf dem Gebiete des griechischen Christenthums nur die einzige, sehr unbeträchtliche Secte der Raskolniken, der Rechtgläubigen oder Altgläubigen, die zwar da und dort verschiedene Namen annimmt, aber dennoch als eine und dieselbe zu betrachten ist und durchweg nur in einzelnen Gebräuchen von der herrschenden Kirche sich unterscheidet. Mit dem Begriffe des Katholicismus ist jede Zerlegung desselben in besondere Secten durchaus unverträglich. Dennoch bemerken wir auf seinem Gebiete, wo schon überall mehr geistige Selbstthätigkeit und Selbstständigkeit hervortritt als auf dem der griechischen Kirche, eine weit häufiger und entschiedener sich äußernde Tendenz zur Absonderung; und vielleicht ist die Entstehung des Deutschkatholicismus, wenn auch nach seinem äußeren Umfange bis jetzt nicht bedeutend, doch schon das Symptom einer tief gehenden inneren Spaltung und einer nahen größeren Krisis. Der Protestantismus hatte zwar zunächst nur eine Autorität der anderen, die Autorität der Bibel derjenigen der Kirche entgegengestellt. Aber schon hierdurch wurde der Werth und die Bedeutung der Autorität überhaupt herabgesetzt und nicht nur der freieren Prüfung und Auslegung der religiösen Ueberlieferungen Vorschub gethan, sondern auch überhaupt jeder individuell oder local hervortretenden, besonderen Neigung und Richtung ein größerer Raum gelassen. Hiernach hat sich der Protestantismus in die mannigfaltigsten Weisen und Formen ausgeprägt. Noch zahlreicher als unter den Lutheranern sind die religiösen Schattirungen und Secten unter den Reformirten und am zahlreichsten in Großbritannien und nächstdem in der reformirten Schweiz; also in denjenigen Ländern Europas, wo seit längerer Zeit die politischen Institute zusammengewirkt haben, um die persönliche Freiheit sicher zu stellen, das Gefühl der persönlichen Würde und Selbstständigkeit zu wecken und zu nähren und dadurch Allen und Jedem die Möglichkeit zu gewähren, auch in religiöser Beziehung in ungehemmter Eigenthümlichkeit sich auszuleben. Wenn indessen die Zahl der religiösen Verzweigungen an den beiden Hauptstämmen des Protestantismus sehr beträchtlich ist, so finden sich doch von den Karpathen südwärts, zwischen dem schwarzen und adriatischen Meere, also in denjenigen Ländern, wo die meisten Volksstämme und Sprachstämme sich durchmischen und durchkreuzen, die schrofferen religiösen Gegensätze Europas. Hier zeigen sich auf engem Raume und in mehr oder minder beträchtlichen Religionsparteien alle christlichen Hauptreligionen, griechische und armenische Christen, Katholiken, Calvinisten, Lutheraner und in Siebenbürgen Unitarier, so wie neben den religionsstarren Muhamedanern und Juden die religiös indifferenten Zigeuner in nicht ganz unbedeutender Menge. Auch auf dem germanischen Völkergebiete mischen sich fast überall Protestanten und Katholiken, so aber, daß nur im kleineren Theile desselben, besonders im Süden, der Katholicismus das Uebergewicht hat, während dieses bei den romanischen Nationen in so hohem Grade der Fall ist, daß — einige Gegenden Frankreichs ausgenommen — die Bekenner anderer Religionen kaum in Betracht kommen.

Auch die wichtigsten Unterschiede der Bevölkerung nach dem Rechtszustande, zunächst nach dem der Freiheit oder Unfreiheit, sind ein Symptom und eine Folge des Unterschieds der Culturstufen, die von den Nationen des slavischen, romanischen und germanischen Völkergebiets beschritten worden sind. Nur in einem kleinen Theile des erstern, unter der Herrschaft der Muselmänner, besteht die eigentlich persönliche Sklaverei, ohne daß jedoch die Zahl der Sklaven sehr beträchtlich ist, und ohne daß die nationalökonomischen Verhältnisse des Besitzes und Erwerbs in weiterem Umfange auf das Dasein derselben sich

gründen. Im russischen Reiche hat sich zwar der Zustand der Unfreiheit schon zur Leibeigenschaft gemildert; aber der Zahl nach bilden die Leibeigenen, einem begüterten und bevorrechteten Adel gegenüber, die große Masse des Volkes, so daß sich auch der wichtigste Zweig der Nationalproduction auf dieses Verhältniß basirt. In den anderen Theilen des slavischen Völkergebiets, wo dasselbe das germanische Volksleben berührt, ist die Leibeigenschaft schon verschwunden, und so auch in allen anderen Staaten Europas die persönliche Freiheit aller Glieder derselben anerkannt. Doch sehen wir noch in mehreren germanischen Staaten, daß eine Hierarchie der Stände festgehalten wird, und daß der Adel und die Geistlichkeit durch besondere privatrechtliche und staatsrechtliche Privilegien über die Masse hervorgehoben sind, während dagegen in anderen Theilen dieses Völkergebiets, wie in Norwegen und der Schweiz, die rechtliche Gleichheit aller Staatsgenossen im vollsten Umfange anerkannt ist. Endlich ist in den romanischen Staaten, so weit die französische Revolution mit ihren unmittelbarsten Folgen reichte, die besondere rechtliche Bedeutung der einzelnen Stände fast durchweg verschwunden, und auch auf der pyrenäischen Halbinsel werden diese schwerlich nach dem Schlage, der sie betroffen, dauernd sich wieder erheben.

Von der größten Wichtigkeit und die verschiedenen Höhepunkte der socialen Entwicklung auf sehr unmittelbare Weise bezeichnend ist die Vertheilung der Bevölkerung nach der Beschäftigung und — was hiermit nahe zusammenhängt — nach dem Wohnorte. Eine genauere Betrachtung der Culturverhältnisse zeigt nehmlich, wie mit der industriellen und commerciellen Bevölkerung auch diejenige der Städte bisher fast in gleichem Maße zugenommen hat, und die Vergleichung der einzelnen Staaten Europas bestätigt diese Bemerkung*). Im europäisch-osmanischen Reiche ist eine verhältnißmäßig nur geringe Zahl mit Gewerben und Handel beschäftigt, und abgesehen von einigen größeren und volkreicheren Städten, zu deren Entstehung die der despotischen Regierungsweise entsprechende Centralisation der Gewalt hauptsächlich Anlaß gegeben hat, ist weder die städtische Bevölkerung noch die Zahl der Städte beträchtlich. Im russischen Reiche gehören über $\frac{3}{4}$ der Bewohner der Ackerbau treibenden Classe an, und nicht viel über $\frac{1}{7}$ der gesammten Population wohnt in den Städten. Die verhältnißmäßige Größe und die Ueberzahl der landwirthschaftlichen Bevölkerung nimmt im österreichischen Reiche schon etwas ab und dagegen die industrielle und städtische zu; zumeist aber ist dies in den deutschen Theilen der Monarchie und hauptsächlich in den italienischen Provinzen der Fall. In den meisten anderen europäischen Staaten, mit Ausnahme der zum großen Theile unwirthbaren und jeder Art von materieller Cultur schwer zugänglichen skandinavischen Halbinsel, tritt dies in viel höherem Grade ein, so daß im britischen Reiche, das den Höhepunkt der materiellen Cultur in Europa erreicht hat, die landwirthschaftliche und auf dem Lande lebende Population selbst an Zahl geringer ist als die Gewerbe oder Handel treibende und als die Bevölkerung der Städte.

Wenn sich in der Betrachtung der jetzigen europäischen Zustände die Bemerkung aufdringt, daß die Zunahme der Gewerbe und Handel treibenden Classen auch eine Zunahme der städtischen Bevölkerung bedingt habe, so gilt dies wenigstens für die erste Periode einer höheren Entwicklung der Industrie. Zu dieser hauptsächlichen Verlegung der Industrie in die Städte hatte auch der politische Unterschied zwischen den Städten und Dörfern beigetragen, so wie das zum besonderen Vortheile der ersteren bestehende Zunftwesen. Nachdem aber fast überall die Bande des Zunftzwangs entweder völlig gelöst oder doch wesentlich erweitert worden sind und die verschiedenen Gewerbe mit größerer Freiheit betrieben werden können; nachdem auch die Mittel der Communication, des Transports und des Verkehrs so sehr sich vervollkommnet haben, daß es für die industriellen Unternehmungen von geringerer Bedeutung ist, auf einen größeren Absatz in der Nähe zu speculiren, seitdem hat sich der Gewerbfleiß auch auf dem Lande verbreiten müssen. Um so mehr war dies der Fall, als die Naturkräfte, deren Benutzung in industriellen Unternehmungen nothwendig oder nützlich ist, überallhin zerstreut sind, und als es sich in der Regel auf dem

*) Auf die Gründe dieser Erscheinung wurde schon im Artikel „England" hingewiesen.

Lande wohlfeiler leben, folglich auch wohlfeiler produciren läßt. Wirklich scheint bereits, nach den jüngsten statistischen Erfahrungen, in einigen Gegenden des europäischen Festlandes, wie in Schlesien, in dem größeren Theile der Schweiz u. a., die relativ stärkere Vermehrung der städtischen vor der ländlichen Bevölkerung ihre Gränze erreicht zu haben, während zugleich die industrielle Thätigkeit sich erweitert und in vielfacher Beziehung mit der landwirthschaftlichen in nähere Verbindung tritt. In dem größten Gewerb- und Handelsstaate Europas und der Welt, in Großbritannien, hat zwar, namentlich in der neueren Zeit, eine außerordentliche Vermehrung der städtischen Population stattgehabt, die mit dem höheren Aufschwunge der Industrie genau zusammenfällt. Allein manche Thatsachen lassen schließen, daß sich auch hier der Gang der Entwicklung einem Wendepunkte nähert, und daß die Städte, die früher fast die ganze industrielle Bevölkerung in sich aufnahmen, von dieser besonderen Anziehungskraft mehr und mehr einbüßen werden. Dieses nicht unwichtige Moment der Culturgeschichte darf bei der Betrachtung und Beurtheilung der europäischen Zustände nicht außer Acht bleiben.

Die Beleuchtung dieses Verhältnisses der Hauptbestandtheile der materiell producirenden Bevölkerung, nach ihrer Beschäftigung und nach ihrem Wohnorte in den Städten oder auf dem Lande, stellt zugleich den Standpunkt und den Umfang der materiellen Cultur überhaupt in ein helleres Licht. Im Vergleiche mit den übrigen Welttheilen ist Europa derjenige, wo der Ackerbau und alle anderen Zweige der Urproduction, so wie der Gewerbfleiß und der Handel die höchste Ausdehnung und Ausbildung erhielten, so daß sich erst einzelne außereuropäische Völker, und nur in besonderen Beziehungen, wetteifernd ihm zur Seite stellen können. Und die Völker, von welchen dies gilt, wie namentlich die Bewohner der nordamerikanischen Freistaaten, sind die Nachkommen europäischer Einwanderer und die nächsten Miterben der geistigen Schätze europäischer Cultur. In Europa vor Allem hat sich der menschliche Geist zur Herrschaft über die äußere Natur erhoben, indem er in ihre tieferen Geheimnisse eindrang und sie dadurch zwang, im weitesten Umfange die Gehilfin an seinen Arbeiten und eine Dienerin seiner Zwecke zu werden. Während anderwärts die landwirthschaftlichen Beschäftigungen, in ihrem rohen und noch unvollkommenen Zustande, nur in herkömmlicher Weise sich fortpflanzen, ist man in Europa von Methode zu Methode, von Verbesserung zu Verbesserung geschritten und hat dadurch selbst auf undankbarem Boden Resultate erlangt, wie sie andere Völker unter den günstigsten äußeren Verhältnissen nicht aufzuweisen haben. Hauptsächlich unter den Europäern, welche durch zahlreichere Bedürfnisse wie durch einen regeren Unternehmungsgeist sich anspornen lassen, ist auch jene höhere Industrie zu Hause, die sich nicht blos auf die Verarbeitung der inländischen Erzeugnisse beschränkt, sondern diejenigen aller Zonen zusammenhäuft, um sie unter Benutzung aller heimischen productiven Kräfte zu eigenem und fremdem Gebrauche auf die mannigfaltigste Weise zuzurichten und oft auf Tausende von Meilen hinaus in veränderter Gestalt an den Ort ihres Ursprungs zurückzusenden. Und wie diese höhere Industrie, so findet sich zumeist in den Händen der Europäer der eigentlich active Weltverkehr, der nicht blos, wie in Asien und Afrika, auf Karavanenhandel innerhalb zusammenhängender Länderstrecken sich beschränkt, sondern für die fernsten Unternehmungen sich des Weltmeers als Fahrstraße bedient, alle Erzeugnisse der Länder an ihrer Quelle aufsucht, auf die Bedürfnisse aller Nationen seine Berechnungen gründet und überall neue Bedürfnisse zu erwecken sucht, um sie befriedigen zu können.

Die drei Hauptzweige der materiellen Production stehen in so inniger Verbindung, daß dieselben Kräfte, die dem einen dieser Zweige Wachsthum geben, auch die anderen in die Höhe treiben. Im Allgemeinen zeigt sich hiernach, daß der Ackerbau in den Staaten auf die sorgfältigste und rationellste Weise betrieben wird, wo auch Industrie und Handel auf höherer Stufe stehen. Zugleich hängt die Zunahme aller Zweige der Production mit der Zunahme der Bevölkerung und einer größeren Dichtigkeit derselben nahe zusammen, weil sich dann erst der Bedarf vergrößert und vervielfältigt, und weil durch das wachsende Bedürfniß auch das Streben, ihm zu genügen, erweckt wird. Alle die verschiedenen Beschäftigungen sind ja Aeußerungen von Lebenskraft und müssen sich vervielfachen und erhöhen, wo eine größere Fülle von Leben sich zusammendrängt. So finden wir noch in den

dünn bevölkerten slavischen Ländern den Grund und Boden in größeren Massen vertheilt und minder sorgfältig bebaut. Namentlich ist die Mannigfaltigkeit in der Benutzung des Bodens noch weniger groß, und besonders diejenigen Culturarten, wie Gartenbau, Obstbau u. dgl., die eine größere Anzahl von Händen, als der eigentliche Getreidebau, in Anspruch nehmen, stehen verhältnißmäßig zurück. Dieser Charakter der Einförmigkeit verliert sich in den dichter bevölkerten westlichen Staaten. Namentlich finden wir im westlichen Theile Deutschlands, in den meisten Kantonen der Schweiz, in einem großen Theile von Frankreich und Italien eine vielseitige Benutzung des Bodens, aber auch eine weit gehende Vertheilung desselben. Eine allzu weit getriebene Vertheilung muß aber endlich die landwirthschaftliche Production selbst beeinträchtigen und zugleich die anderen Zweige der materiellen Cultur lähmen, indem sie auf den Ackerbau eine größere Masse productiver Menschenkraft hinleitet, als zu seinem zweckmäßigen Betriebe erforderlich ist. Vor diesem Abwege hat sich Großbritannien zu bewahren gewußt und durch eine stärkere Steigerung des Gewerbfleißes u. Handels auch die Landwirthschaft auf einen höheren Standpunkt gehoben*).

In noch höherem Grade als die Landwirthschaft, beruht die vollere Blüthe des Gewerbfleißes und Handels auf der Gründung größerer Vereine und zweckmäßig angeordneter Verbindungen menschlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten mit den ihrem Dienste unterworfenen Kräften der unbelebten Natur. Die Erfindungen und Entdeckungen für Benutzung der Naturkräfte pflegen zwar unter den jetzigen Verhältnissen des intellectuellen Verkehrs gar bald zum geistigen Gemeingute aller civilisirten Nationen zu werden; allein der größere oder geringere Umfang ihrer Anwendung wird doch zumeist von dem Umstande abhängen, ob sich neben der landwirthschaftlichen Thätigkeit eine größere oder geringere Menge den industriellen und commerciellen Beschäftigungen zuwendet. So finden wir im Bereiche der slavischen Nationen, namentlich im russischen Reiche, zwar einzelne größere Unternehmungen der Industrie; aber die Zahl und Gesammtresultate derselben sind noch unbedeutend gegen diejenigen in den meisten westlichen Staaten. Ein Aehnliches gilt vom Verkehr, wie denn z. B. der auswärtige Handel des russischen Reichs, obgleich in raschem Wachsthume begriffen, noch vor wenigen Jahren verhältnißmäßig vier Mal geringer als derjenige Frankreichs war, während der britische etwa drei Mal so stark als der französische ist.

Schon in der Gestaltung und Ordnung der materiellen Verhältnisse wird auch das geistige Vermögen der Nationen und die Entwickelung ihrer geistigen Kräfte entschieden sich ausprägen. Namentlich wird die vorherrschende Berufsthätigkeit auf den Zustand der intellectuellen Cultur von großem Einflusse sein. Wo diese Berufsthätigkeit schon weniger einförmig geworden ist und in mannigfachere Zweige sich entfaltet hat, werden auch mannigfachere geistige Fähigkeiten und Kräfte in Anspruch genommen. Wo überdies die Dichtigkeit der Bevölkerung sich vergrößert hat, zumal wo beträchtlichere Massen in einer größeren Zahl von Städten als an den natürlichen Sammelpunkten der intellectuellen Cultur sich vereinigen, da vermehren sich die geistigen Reibungen und belebt sich der Austausch der Ansichten und Meinungen. Schon aus diesem doppelten Grunde stehen die Bewohner des slavischen Völkergebiets im Allgemeinen gegen die anderen europäischen Staaten zurück. Aber auch die ganze sonstige Lebensweise der Völker, wie sie durch die Verhältnisse der Familie, durch gesellschaftliche Sitten und Gebräuche, durch die Institute des Staats und das ganze öffentliche Leben begründet und geregelt wird, greift als fördernde oder hemmende Ursache in die geistige Cultur ein, während sie auf der andern Seite als eine Wirkung derselben erscheint. Bei dem europäischen Südländer — wie z. B. bei den Spaniern in ihren abendlichen Unterhaltungen auf den öffentlichen Plätzen, oder in ihren Tertullas, bei den Italienern in ihren Conversazioni, da und dort bei den Franzosen in ihren Veillées — bringt es diese Lebensweise mit sich, daß mannigfache Gegenstände stets mit Eifer und oft mit Talent mündlich verhandelt werden. Der Südländer erlangt dadurch eine geistige Gewandtheit, die ihm mehr oder minder für jene Cultur Ersatz bietet, die sich der europäische Nordländer in seinen besseren Schulen, in seinem

*) Man vergl. den Art. „England."

engeren Familienkreise, durch seine Bekanntschaft mit einer ausgebreiteteren und ausgebildeteren Literatur und durch seine rüstigere Berufsthätigkeit anzueignen weiß. Sehr einseitig sind also die Urtheile Derjenigen, die nur im Zustande des Schul- und Unterrichtswesens und in der Verbreitung der so oft ungebraucht und unbenutzt bleibenden Schulkenntnisse den ausschließlichen Maßstab für die intellectuelle Cultur suchen. Immer bezeichnet jedoch die Verbreitung der Elementarkenntnisse, namentlich des Lesens und Schreibens, eine gewisse Form der Volksbildung, die besonders darum wichtig, weil sie das erste Mittel ist, wodurch dem Einzelnen der Zutritt zu weiteren Bildungsstufen vielfach erleichtert wird. In den slavischen Staaten ist der größere Theil der Bevölkerung noch eine rohe Masse, deren Bildsamkeit von ihren Gebietern erst in der neueren Zeit anerkannt und beachtet wird, und in welcher selbst die Elementarkenntnisse nur noch an Einzelne und ausnahmsweise gelangen. Auch liegt es im Charakter der absoluten Alleinherrschaft, die sich den größten Theil dieses slavischen Völkergebiets unterworfen hat, daß das Licht der geistigen Bildung zunächst nur an einzelne Höhepunkte g bunden bleibt, ohne noch das Volksleben in weiterer Ausdehnung zu bestrahlen. Hiernach finden wir in diesen Staaten, namentlich im russischen Reiche, daß der höhere Unterricht, obgleich auch dieser zumeist aus dem Auslande entlehnt ist, eine verhältnißmäßig viel stärkere Entwickelung als der niedere und eigentliche Volksunterricht erhalten hat. Die romanischen Nationen charakterisirt im Allgemeinen eine geistige Indolenz und eine gewisse Sorglosigkeit, mit welcher sie sich dem Strom des Lebens überlassen, um unbekümmert abzuwarten, was er ihnen auch an geistiger Bildung bringen wird. So ist denn hier der Volksunterricht noch einer sehr großen Ausdehnung und Vervollkommnung fähig; und wenn man an dem Glanze Gefallen hat, den die höheren Studien um ihre Eingeweihten verbreiten, so ist doch die organische Verbindung im Gebiete des Wissens und der Wissenschaften, wodurch die auf höherem Standpunkte gewonnenen Resulta'e alsbald auch dem Volke zufließen, hier lockerer als bei den germanischen Nationen. Selbst durch die Centralisation des Unterrichtswesens in Frankreich wird dieser natürliche Umlauf der Ansichten und Einsicht mehr gehemmt als gefördert; und in Italien wie auf der pyrenäischen Halbinsel sind die eigentlichen Fachwissenschaften noch weit mehr in die Formen der Scholastik und in die Bande des Herkommens verstrickt als bei den germanischen Völkern. Dem Charakter und dem Geiste dieser letzteren entspricht überhaupt ein planmäßiges Handeln und eine überlegte Sorge für die Zukunft. Auch der Unterricht, der den Einzelnen für seine Zukunft mit den erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen ausstatten soll, wird hier in allen seinen Zweigen mit größerer Sorgfalt getrieben. Obgleich diese mitunter in eine geistige Dressur ausartet, so hat doch immer die Pflege der höheren Wissenschaften, zugleich mit dem eigentlichen Volksschulwesen, eine höhere Stufe erreicht. Wenn aber durchweg im Bereiche des germanischen Volkslebens der Unterricht eine ernste Aufgabe geworden ist, so erhält der Betrieb desselben in den rein monarchischen Staaten, wie namentlich im Preußischen, von oben herab seinen Impuls, sein Maß und seine vorgeschriebene Richtung, während in den Staaten mit volksthümlichen Institutionen, wie in Großbritannien und in der Schweiz, auch der freier sich entwickelnde Volksunterricht in höherem Maße zur Volkssache geworden ist und mehr und mehr dazu wird.

Auch die äußeren Hilfsmittel der geistigen Bildung, wie Bibliotheken, Museen und sonstige wissenschaftliche Sammlungen, finden sich in größerer Zahl und in beträchtlicherem Umfange bei den germanischen Völkern, deren Thätigkeit ebenso sehr in beharrlichem Sammlerfleiße als in rastlosem Forschungseifer sich bewährt, und sodann bei den romanischen Nationen, deren Gegenwart an ein langes und reiches geistiges Leben der Vergangenheit sich anknüpft, als bei den erst in der neueren Zeit in die Reihen der civilisirten Welt eintretenden slavischen Stämmen. Aber was der geistigen Cultur als äußerliches Hilfsmittel dienen soll, kann auch zum hemmenden Ballaste für die freie Reise durch das Leben werden und ist an sich ein todtes Capital, das erst durch die Benutzung für einen zunehmenden geistigen Erwerb seinen Werth erhält. Indem nun Dasjenige, was geistig bedeutend ist, oder dafür gelten will, sich durch Mittheilung äußerliche Anerkennung zu verschaffen sucht, wird die Literatur ein besonders wichtiges Symptom für das geistige Leben

der Völker, wenn sie gleich nicht ausschließend zum Maßstabe desselben dienen kann. Bei den Völkern der europäischen Türkei zeigt sich erst in neuester Zeit und nur da und dort der schwache Anfang einiger literarischen Thätigkeit. Auch eine selbstständige Literatur der Russen, Polen, Griechen und Magyaren steht noch auf der ersten Stufe der Entwickelung oder ist erst in jüngster Zeit nach einem Schlummer von Jahrhunderten zu einem neu beginnenden Leben erwacht. Im Ganzen bedeutender an Gehalt und weit größer in der Masse ist die Literatur der westlichen europäischen Nationen, namentlich der Franzosen und noch mehr der Völker deutscher und englischer Zunge. Hier ist auch der literarische Verkehr im Innern und der Austausch der geistigen Erzeugnisse von Volk zu Volk lebhafter und umfassender, während zugleich für die Popularisirung der Literatur das Meiste geschehen ist. Insbesondere gilt dies von dem wichtigsten Theile der populären Literatur, von der periodisch-politischen, die nur dann zum Uebel wird, wenn man nicht den freien Kampf der Wahrheit mit dem Irrthum und der Lüge gestattet, wenn sie durch äußeren Zwang zeitweise zur Erbitterung gereizt oder auf die Abwege der Heuchelei und Schmeichelei geführt wird. Sie setzt eine größere Theilnahme an den Angelegenheiten des Gemeinwesens und ein regeres öffentliches Leben voraus. Darum ist die Zahl und die Verbreitung der periodisch-politischen Blätter nur unbedeutend in dem noch dem Despotismus oder der unumschränkten monarchischen Gewalt verfallenen Osten Europa's, während in Deutschland die politische Presse wenigstens vorübergehend gezeigt hat, daß sie eine Macht zu werden vermag, wie sie es in Frankreich und Großbritannien, in der Schweiz und in Belgien wirklich geworden ist.

Was im Allgemeinen die geistige Bildung der Europäer über diejenige der anderen Welttheile hervorhebt, ist nicht gerade die Verbreitung eines bestimmten Maßes von Elementarkenntnissen über eine größere Masse von Bevölkerung. Giebt es doch mehrere asiatische Staaten, in welchen wenigstens die Kenntniß des Lesens und Schreibens in noch größerem Umfange als in vielen Ländern unsers Welttheils verbreitet ist; auch sind in dieser Beziehung die Bewohner Nordamerika's hinter den Europäern keineswegs zurückgeblieben. Das Auszeichnende Europa's liegt vielmehr in einer vielseitigeren Ausbildung der verschiedenen Theile des Wissens, in einer höheren Schöpfungskraft und einem lebhafteren geistigen Verkehr, in welchem alle Vorurtheile bekämpft und vertheidigt, alle herrschenden Meinungen einer stets sich erneuernden Prüfung unterworfen und in wechselnden Formen immer andere Ansichten in Umlauf gesetzt werden. Dies tritt nun hauptsächlich in der umfassenderen und mannigfaltigeren Literatur der europäischen Völker hervor. Bei den asiatischen Nationen dagegen, deren geistige Zeugungskraft erschöpft scheint, ist die Literatur nur die einförmige Wiederholung stereotyp gewordener Ansichten und Vorurtheile, während sie in den vereinigten Staaten von Nordamerika, wo sie sich zum großen Theile auf den Nachdruck europäischer Werke beschränkt, noch allzu jung ist, um schon selbstständig erscheinen zu können. Nur in der periodisch-politischen Literatur, wenn nicht dem Gehalte, doch der Masse nach, ist Europa durch Nordamerika überflügelt worden.

Ihrem Charakter nach zeichnen sich die europäischen Nationen, sowie die amerikanischen Völker europäischer Abstammung, vor den andern Bewohnern der Erde durch jene höhere Thatkraft aus, die in weiter aussehende Unternehmungen, deren Ausgang sie berechnen zu können glaubt, bereitwillig sich einläßt und dieselben beharrlich zum Ziele führt. In Asien und Afrika bewegt sich das Völkerleben in dem engen Kreise, den ihm ein fast noch thierischer Instinct oder ein stabiles Herkommen gezogen haben. Der Europäer dagegen ist wenigstens in geringerem Grade ein Sklave stehender Gewohnheiten; er hat aber auch weniger von jener Pietät, die mit den überlieferten Vorurtheilen zugleich das bewährte Gute festhält. Er ist geneigter, die Bande dieser Vorurtheile zu sprengen und der Macht des Herkommens Trotz zu bieten, während ihn die Lust an der Veränderung und der Reiz der Neuheit allen Launen einer wechselnden und wandelbaren Mode unterwerfen, diesem eigenthümlichsten, in keinem andern Welttheile einheimischen Erzeugnisse des europäischen Charakters. So läßt sich denn auch auf die Europäer das Wort einer geistreichen Französin anwenden, daß sie die Fehler ihrer Tugenden und die Tugenden ihrer

Fehler haben. Unter den europäischen Nationen selbst ist der Charakter der slavischen Völker noch dem des Knaben unter strenger und harter Zucht zu vergleichen, den jeder sinnliche Reiz mächtig anzieht und dessen Gefühl in heftigen, aber schnell vorübergehenden Wallungen leidenschaftlich aufbraust, während er doch zugleich unter die Ruthe seines Herrn willig sich beugt. Nur dem Charakter des polnischen Volks hat der lange Kampf gegen das Ausland eine festere Richtung und seinem natürlichen Heldenmuthe den Schwung und den Nachdruck der Begeisterung gegeben; doch war auch die Freiheitsliebe des Polen bis auf die jüngste Zeit nur sein Haß gegen die fremde Unterdrückung. Bei den romanischen Nationen hat sich das persönliche Selbstgefühl gehoben; eher werden sich hier die Völker, als die Einzelnen in ihrem Privatleben, einer willkürlich despotischen Gewalt unterwerfen. Die Sinnlichkeit, der sich der Reiz der Eitelkeit zugesellt, hat sich bei ihnen verfeinert, und der sinnliche Genuß ist schon mehr zum dauernden und berechneten Zwecke des Lebens geworden, während die Leidenschaften tiefer greifen und als Eifersucht und Rachsucht der Italiener und Spanier, als Ehrgeiz und Ruhmsucht der Franzosen, nicht selten ein ganzes Leben beherrschen. Der Romane erwirbt, um genießen zu können, während dem Germanen der Erwerb selbst zum Genusse wird. Dies gilt von dem Erwerb der materiellen wie der geistigen Güter. So ist der Deutsche unermüdlich, um bis in die fernsten Regionen des geistigen Lebens seine Herrschaft auszudehnen und zu behaupten, während der Brite mit derselben Ausdauer die äußeren Naturkräfte seinem Willen unterwirft. In noch gesteigerterem Grade ist dieser Trieb und diese Fähigkeit, alle Naturkräfte den menschlichen Zwecken dienstbar zu machen, von den Briten auf ihre nordamerikanischen Stamm- und Sprachgenossen übergegangen. Und so sind denn die germanischen Völker noch jetzt, wie damals, als sie das Schwert in der Hand ihre erste Stelle in der Weltgeschichte sich erstürmten, die eigentlich erobernden Völker in der äußeren Welt wie in der Welt des Innern, und mit jener Ausdauer und Besonnenheit ausgerüstet, die das Gewonnene zu sichern und zu behaupten vermag. Bei ihnen vorzüglich ist jener Auswanderungstrieb zu Hause, der, nach allen Richtungen dringend, dem Menschengeschlechte neue Wohnstätten bereitet; an sie knüpft sich zumeist die Ausbreitung des Christenthums und die Verbreitung der geistigen Schätze Europa's wie auch die Verbreitung der materiellen Güter durch den alle Völker umfassenden Welthandel.

Der sittliche Zustand der Europäer ist in seinem inneren Wesen nicht schlimmer und ihr Egoismus nicht größer, sondern nur ein anderer, als bei den andern Nationen, weil er berechnender und besonnener ist. Ihr Erfindungsgeist hat sich bis auf die Erfindung neuer Verbrechen und neuer Combinationen derselben erstreckt. Die verwickelteren Verhältnisse des Besitzes und Erwerbes haben vor Allem die Vergehen gegen das Eigenthum vervielfältigt und vermehrt. Noch jetzt ist indessen bei den roheren slavischen so wie bei den südlichen romanischen Nationen das Verhältniß der Verbrechen gegen die Personen zu denjenigen gegen das Eigenthum größer als in Frankreich, Deutschland, Großbritannien und überhaupt in denjenigen Staaten Europa's, wo die materielle Cultur am höchsten steht, indem hier die Vergehen gegen das Eigenthum in noch stärkerem Maße überwiegen. Im Allgemeinen ist die Zahl der Vergehen überhaupt am kleinsten in *den* Ländern und Bezirken, wo sich, bei geringer geistiger Bildung der Bewohner, das ganze Leben um die Befriedigung einfacher und herkömmlicher Bedürfnisse dreht; am größten aber, wo sich in der dichteren Bevölkerung der Reichthum und die Armuth, die Bildung und die Unwissenheit schärfer hervorheben. *Hier* aber ist weithin die verhältnißmäßig größte Menge der Verbrechen auf Seiten der Armuth und Unwissenheit. Wenn also *Jean Paul* gelegentlich bemerkt, daß der Mensch mit voranschreitender intellectueller Bildung zugleich in Tugenden wie in Lastern schon darum größer erscheine, weil er besonnener werde, so scheint dies auch durch die Betrachtung des *jetzigen* europäischen Völkerlebens bestätigt zu werden; aber zugleich wird durch den Gang der Entwickelung darauf hingewiesen, daß die geistige Bildung auf ihren höheren Stufen die Wunden heilt, die sie viell. ht auf den niedern Stufen des Ueberganges der Sittlichkeit geschlagen hatte.

Die Verhältnisse der materiellen Cultur, der Geist und der Charakter der Nationen prägen sich deutlich und dauernd in den Formen ihrer *Verfassungen* aus. Auch in

Europa läßt sich, nach den politischen Zuständen und nach den drei Hauptabstufungen eines slavischen, romanischen und germanischen Staatengebiets, eine aufsteigende Reihe von Verfassungsformen erkennen, die sich in ihrer höchsten und jüngsten Entwickelung an die demokratischen Verfassungen Amerikas anschließen*). Auf dem Boden Europas finden wir schon keine selbstständigen, nomadischen Völkerschaften mehr, mit patriarchalisch-militairischer Verfassung, und der eigentlich asiatische Despotismus reicht nur in die europäische Türkei herüber. Selbst hier hat sich in der vielseitigeren Berührung mit dem europäischen Völkerleben die Tendenz festgestellt, die Despotie zur Monarchie zu civilisiren, wie denn überhaupt die Monarchie in ihren verschiedenen Formen, als die mehr oder minder an Gesetz und Regel gebundene Alleinherrschaft, als civilisirte Despotie zu betrachten ist und Europa eigenthümlichst angehört, ohne es jedoch ausschließend zu umfassen. Wenn die bisherigen Reformen in der Türkei, wie namentlich die Gründung eines regulirten Heeres, hauptsächlich nur vorbereitende Mittel zum Zwecke sind, so hat man doch mit der Feststellung einer bestimmten Successionsordnung für die Nachfolge in der Regierung auch schon einen wichtigen Schritt dem Ziele entgegen gethan. Immer ist jedoch in der Türkei nur ein Grund gelegt, und es ist höchst zweifelhaft, ob darauf jemals das beabsichtigte Gebäude wird errichtet werden können. Die kleineren Staaten, die in der neuesten Zeit aus Gebietstheilen des europäisch-osmanischen Reichs entstanden sind — das constitutionelle Griechenland; das Fürstenthum Serbien mit seinem Versuche einer constitutionellen Monarchie auf geräumiger volksthümlicher Basis; die halb unabhängigen russisch-türkischen Schutzstaaten der Moldau und Walachei — lassen noch ihre festere politische Gestaltung erwarten, die freilich nur unter dem Einflusse auswärtiger Mächte erfolgen wird.

Dem in die Türkei eingewanderten asiatischen Despotismus steht noch die Verfassung des russischen Reichs am nächsten, zumal nach Vernichtung der Constitution des nur dem Namen nach fortbestehenden Königreichs Polen. Von allen europäischen Staaten, mit Ausnahme der Türkei und der jüngst entstandenen, ist Rußland der letzte, der zu einer festen Successionsordnung in der Uebertragung der höchsten Gewalt gelangt ist. Doch besitzt es bereits alles Wesentliche, was die unumschränkte Monarchie von der Despotie unterscheiden mag: eine bestimmte Classificirung des Volks nach einzelnen Ständen mit besonderen Rechten und Vorrechten, jedoch ohne active politische Befugnisse gegenüber der unumschränkten monarchischen Gewalt; eine genauere Scheidung der religiösen und weltlichen, der sittlichen und der Zwangs-Gesetze, die in den Despotieen gemischt vorzukommen pflegen; eine mehr ausgebildete und umfassende, allen Classen des Volks zugängliche Legislation; in der Justiz einen geordneten Instanzenzug, der nicht die Rechtssicherheit in dem Maße wie in den Despotieen der Schnelligkeit der Justizpflege aufopfert; eine etwas genauere Gränze zwischen Justiz- und Polizeigewalt, doch ohne vielfache Uebergriffe der letzteren zu verhüten, und endlich als Hauptstütze der monarchischen Herrschaft ein zahlreiches stehendes und regulirtes Heer.

Der vor Kurzem aufgehobene Freistaat Krakau, in der Mitte unumschränkt beherrschter und übermächtiger Monarchieen, war als eine politische Anomalie zu betrachten, die einer Herrscherlaune ihr Dasein verdankt. Dagegen schließen die Gränzen des österreichischen Staats, außer den völlig unumschränkt beherrschten und ohne alle Vermittelung von Ständen verwalteten Provinzen, dreierlei Verfassungsformen in sich, die sich in fortschrei-

*) Nach Titel und Namen, die auf die politische Rangstufe hinweisen, ohne jedoch das Unterscheidende und Charakteristische der besonderen Verfassungen zu bezeichnen, zählt man in Europa drei Kaiserthümer; einen Staatenbund mit vorherrschend monarchischem und einen Bundesstaat mit überwiegend demokratischem Princip; 17 Königreiche, worunter vier rein deutsche; 1 geistlichen Staat; 6 Großherzogthümer, worunter 5 deutsche; 1 Kurfürstenthum; 12 Herzogthümer, worunter 9 deutsche; 1 Landgrafschaft; 12 Fürstenthümer, mit Einschluß des erblichen Fürstenthums Serbien, darunter 10 in Deutschland und 1 in der Schweiz; 9 republikanische Staaten, wenn die Schweiz für einen gerechnet wird, und wenn der britische Schutzstaat der ionischen Inseln sowie die Pyrenäenrepublik Andorra unter französisch-politischem und spanisch-kirchlichem Einflusse als besondere demokratische Staaten gelten.

tender Folge an die bisher betrachteten Hauptformen anschließen. In Ungarn und Siebenbürgen sehen wir noch die eigentliche Feudalmonarchie und über der zu passivem Gehorsam verurtheilten Volksmasse die ausgedehnte politische Gewalt der bevorzugten Stände, neben der beschränkten des Monarchen. Auch in den deutschen und galizischen Landen ist noch die rechtliche Existenz und die Hierarchie der Feudalstände anerkannt; aber die monarchische Gewalt hat sich hier schon zur Unumschränktheit erweitert, wie es auch in dem größeren Theile des übrigen Europa, vor dessen Uebergang zur repräsentativen Verfassung, der Fall war. Hiernach ist den deutschen und galizischen Ständen auf ihren Postulatenlandtagen nur innerhalb enger Gränzen eine berathende Stimme geblieben und alle politische Bedeutung derselben verschwunden. Durch den Einfluß der französischen Revolution und französischer Herrschaft hat sich im größten Theile Italiens und so auch im österreichischen Gebiete der Unterschied der Stände sehr verwischt. Auch finden wir in den General- und Provinzialcongregationen des lombardisch-venetianischen Königreichs nicht ganz die scharfe Scheidung und Gliederung nach Ständen, wie in den deutsch-galizischen Provinzen, während hier die unumschränkt monarchische Gewalt selbst noch rücksichtsloser auftritt, indem die Congregationen, das Analogon der deutschen Provinzialstände, nichts Anderes als von der Regierung ernannte und unbedingt von ihr abhängige berathschlagende Behörden sind.

Das ganze übrige Italien, die kleine Republik San Marino ausgenommen, ist zwar jetzt wieder der absoluten Gewalt von Alleinherrschern verfallen; doch hatten die politischen Bewegungen in diesem und im verflossenen Jahrzehnte auf eine stark hervortretende Tendenz zur repräsentativen Verfassung hingewiesen. Die Herrschaft dieser letzteren scheint endlich nach langen Kämpfen und Schwankungen für die pyrenäische Halbinsel entschieden. Im monarchisch-constitutionellen Frankreich dagegen hat sich bereits den Vertheidigern der Monarchie eine neu aufkeimende Partei der repräsentativen Demokratie entgegengestellt. Endlich sehen wir in Belgien die constitutionelle Monarchie auf noch breiterer und schon mehr demokratischer Grundlage als in Frankreich errichtet.

Als die niedrigste Verfassungsform, wenn wir den culturgeschichtlichen Gang in der Entwickelung dieser Formen ins Auge fassen, läßt sich wohl auf dem germanischen Völkergebiete die absolute Demokratie der schweizer Urcantone betrachten, die sehr einfache Lebensverhältnisse voraussetzt, auf ein festes Herkommen sich gründet und mit mehr als monarchischer Stabilität allen Neuerungen und geistigen Fortschritten hemmend sich entgegenstellt. Daran schließt sich die eigentliche Feudalmonarchie mit einer Theilung der Gewalt zwischen Fürst und Feudalständen, wie sie noch in Schweden besteht. Sodann die unumschränkt monarchische Verfassung, mit blos berathenden Provinzialständen, wodurch nicht die Gesammtheit des Volks, sondern die einzelnen Stände vertreten werden, wie noch zur Zeit im preußischen Staate und in Dänemark. Die monarchische Verfassung einiger kleineren deutschen Staaten, wo zwar gleichfalls eine Vertretung nach besonderen Ständen statt hat, wo aber die Rechte der Stände weiter reichen und schon die Idee einer Repräsentation der Gesammtheit verwirklicht werden soll. Die der reinen Repräsentativ-Verfassung schon mehr sich nähernden Constitutionen Hollands und der meisten deutschen Staaten mittlerer Größe, mit welchen auch diejenigen der vier freien deutschen Städte auf wesentlich gleiche Linie zu stellen sind, wo zwar die eigentlich ständischen Unterschiede in den Hintergrund treten, aber diejenigen des Vermögens mehr zum Vorschein kommen. Die Constitution des britischen Reichs, die einem Theile des Adels und der Geistlichkeit noch bedeutende Vorrechte einräumt, aber durch das reelle Uebergewicht des Unterhauses, durch ein schon ziemlich ausgedehntes Wahlrecht, durch kräftige Bürgschaften der persönlichen und insbesondere der geistigen Freiheit dem demokratischen Elemente einen viel weiteren, gesetzlichen Spielraum anweist, als dies selbst in Frankreich der Fall ist. Sodann die norwegische Verfassung, in der That eine Monarchie mit republikanischen Institutionen, welche die gesetzgebende Gewalt in die Hände der Nationalvertretung legt und dem Monarchen nur ein suspensives Veto einräumt. Endlich die in der jüngsten Zeit entstandenen repräsentativen Demokratieen der Schweiz, die alle volljährigen Staatsbürger zur gleichen mittelbaren Ausübung

der Volkssouverainetät durch ihre Abgeordneten berufen. Das Gebiet der germanischen Nationen umfaßt also weithin die größte Mannigfaltigkeit von Staatsformen, so daß noch mehrere derselben, nach ihrer Entstehung und nach ihrem Wesen, das Erbtheil einer ferneren Vergangenheit sind als selbst die untersten Staatsformen der romanischen Völker; während dagegen in anderen Theilen des germanischen Völkergebiets die Idee der repräsentativen Verfassung, die durchaus der Neuzeit angehört, schon weit mehr im demokratischen Geiste entwickelt ist als irgend sonstwo in Europa.

Wie überhaupt in Europa Gesetz und Recht, im Gegensatze mit launenhafter Willkür oder bloßem Herkommen, in höherem Grade zur Herrschaft gelangt sind als in den anderen Theilen der alten Welt, so hat aus der lebendigeren Verbindung aller europäischen Völker auch ein europäisches Völkerrecht und ein europäisches Staatensystem sich hervorgebildet. Seit der Unabhängigkeit der neuen amerikanischen Staaten hat sich dieses zu einem europäisch-amerikanischen erweitert, dem sich in der neuesten Zeit auch das osmanische Reich und Aegypten näher anzuschließen suchen. So sehen wir denn, wie von Europa aus auch die Idee einer politischen Verbindung aller Nationen unter der Herrschaft eines gemeinsamen Völkerrechts, das freilich noch in den ersten Stadien seiner Entwickelung steht, in stets sich erweiternden Kreisen Bedeutung gewinnt.

Nach dieser kurzen Hinweisung auf den socialen und politischen Zustand Europa's haben wir noch die Veränderungen, welchen derselbe unterworfen ist, also die Bewegung des europäischen Völkerlebens und die Gesetze, wonach sich diese Bewegung bemißt, freilich nur nach ihren wichtigsten Momenten, ins Auge zu fassen. Die Zunahme der Bevölkerung ist das körperliche Wachsthum der Nationen. Europa hat noch lange nicht den Höhepunkt dieses Wachsthums erreicht. Der lebhaftere materielle und geistige Verkehr, durch tausend neue Hilfsmittel begünstigt, die zahlreicheren Berührungen in der dichter werdenden Masse europäischer Bevölkerung, rücken die Nationen näher zusammen. Durch die Vermehrung der geschlechtlichen Verbindungen von Volk zu Volk, die hiervon mit eine Folge ist, muß selbst der äußerliche Unterschied der Racen und Völker sich mildern, während im Inneren der besonderen Sprachgebiete vor der wachsenden Herrschaft einzelner Hauptsprachen die Unterschiede der Mundarten sich verwischen, und alle jene einzelnen Trümmer von Volksstämmen und Sprachen, die noch aus einer fernen Vergangenheit in die Gegenwart herüberragen, in die sie umgebenden größeren Volksmassen mehr und mehr sich auflösen. Größere und kräftigere Nationen, durch das geistige Band derselben Sprache verbunden, heben sich also hervor, aber nur als fester ineinandergreifende Glieder einer lebendigen Kette von Nationen. Auf dem Gebiete der Religion bilden vielfachere Ansichten und Formen sich aus. Wenn zwar im Bereiche der griechisch-christlichen Kirche noch keine sichtliche Bewegung herrscht, so hat sich dagegen schon eine mächtige Opposition im Schooße des Katholicismus erhoben, der sich mehr und mehr zerlegt und zergliedert, so wie auch der Protestantismus in immer zahlreichere Secten und Schattirungen sich vertheilt. In dem Maße, als dieser geistige Gährungsproceß rascher von statten geht und stets neue Meinungen auftauchen und sich feststellen, müssen die schroffeken Gegensätze der einzelnen Hauptreligionen durch die zahlreicheren Abstufungen und Uebergänge sich mildern und im Verhältnisse von Kirche zu Staat wird sich dieser letztere mit der Kraft der Einheit immer mehr über jene erheben, bis vielleicht auf einer höheren Stufe der Entwickelung neue Verbindungen von Staat und Kirche sich anknüpfen werden. Immer mehr müssen die rechtlichen und politischen Ungleichheiten der verschiedenen Stände als ein schreiendes Unrecht erscheinen, weil sich im freieren und vielseitigeren Gebrauche aller Kräfte die materiellen wie die geistigen Güter nach allen Richtungen hin vertheilen, ohne noch in dem Maße, wie früher, das vorzügliche Erbtheil besonderer Classen zu sein. Auch sehen wir im Osten Europa's die Masse der Leibeigenen sich vermindern, während im Westen, besonders seit der französischen Revolution, nicht blos der Einfluß der bevorrechteten Stände abgenommen hat, sondern auch die Zahl der Mitglieder des Adels und der Geistlichkeit, nachdem sie der Umschwung der ökonomischen Verhältnisse des Besitzes und Erwerbs aus ihrer überreichen Ausstattung vertrieben hatte und nachdem ihnen hiermit die Sehnen der weltlichen Macht und einer besonderen politischen Bedeutung zerschnitten waren. Wie die ständischen Unterschiede, so

gleichen sich auch diejenigen zwischen Stadt und Land und zwischen städtischem und ländlichem Leben immer mehr aus, indem die industriellen und commerciellen Beschäftigungen, so wie Hand in Hand mit ihnen eine vielseitigere geistige Thätigkeit, auf dem Lande mehr und mehr sich ausbreiten. Ueberhaupt sehen wir die verschiedenen Zweige der materiellen Production, in ihrem Wachsthume gegenseitig sich fördernd, einander näher rücken und durch die freie Association der mannigfachsten productiven Kräfte zu größerer und umfassender Wirksamkeit sich vereinigen und verbinden. Nicht nur die Industrie und der Handel weisen fast überall in zunehmender Progression immer größere Resultate auf, auch die Erzeugnisse des Ackerbaues haben sogar in den dichter bevölkerten Staaten nicht blos in demselben, sondern hie und da selbst in stärkerem Verhältnisse als die Bevölkerung, sich vermehrt. Vor Allem aber ist in dem Maße, als sich die Elementarkenntnisse über eine größere Masse ausbreiten und hiermit der Kreis der geistigen Empfänglichkeit sich erweitert, die Menge der literarischen Erzeugnisse gestiegen. Fast durch alle Länder Europa's hat die Masse der Literatur, namentlich der populären, in dreifach und vierfach stärkerem Verhältnisse als die Bevölkerung zugenommen. Im Allgemeinen erscheint also als das Resultat der Bewegung des europäischen Völkerlebens die Ausgleichung früher vorhandener Contraste und ein regeres geistiges Leben, das eine dichter werdende und gleichartiger sich ausbildende Bevölkerung durchdringt.

Wenn aber der wachsende Baum der Erkenntniß auf dem eigentlichen Grunde des europäischen Volkslebens seine Wurzeln ausbreitet und seine früchteschweren Zweige in weitere Räume erstreckt, so trägt er doch giftige neben heilsamen Früchten, und wenn der Sturm ihn schüttelt, kann nochmals der Apfel der Zwietracht und blutiger Zerwürfniß zwischen die Völker Europa's fallen. Obgleich alle Gegensätze, die früher zu heftigen Kämpfen Anlaß gaben, sich mildern und verwischen, so hebt sich doch ein Gegensatz, der des Reichthums und der Armuth, um so schärfer und schneidender hervor. Selbst jene beiden großen Parteien der Stabilen und der Männer der Bewegung, welche durch ganz Europa sich durchziehen, finden nur in diesem Gegensatze den Boden, worauf sie fußen und aus welchem sie fort und fort neue Nahrung ziehen. Sucht sich doch jene Partei der Stabilen nirgends mehr ausschließend an den verwitternden Vorrechten des Adels und der Geistlichkeit und an ihren zum Spott gewordenen Vorurtheilen festzuhalten. Sie strebt vielmehr dahin, auf die ganze Masse der in gesichertem Wohlstande hinlebenden Mittelclasse der Besitzenden sich zu stützen, die man als die eigentliche Bürgerclasse den untern Classen des Volks oder Denjenigen entgegensetzt, deren Vermögen ganz oder zumeist nur ein persönliches ist und in mehr oder minder ausgebildeten Kräften und Fertigkeiten besteht. Auf der andern Seite sind also auch die Führer der Partei der Bewegung um so mehr darauf hingewiesen, die Ansprüche und Interessen der eigentlich arbeitenden Classe und aller Hintangesetzten im Staate zu den ihrigen zu machen.

Man hat das schroffere Hervortreten dieses Unterschieds von Reichen und Armen in unserer jetzigen Periode bald abzuleugnen gesucht, bald auch in ungehörigen und irrigen Behauptungen die Belege für das Dasein desselben zu finden geglaubt. Das System der freien Concurrenz und der Isolirung, das in einem großen Theile Europa's nach Auflösung der größeren Gütercomplexe und des Zunftwesens sich geltend machte, hatte zunächst die natürliche Folge, daß im freieren Spiele der productiven Kräfte die minder Vermögenden und persönlich minder Begabten um so mehr verloren, als die Reicheren und Fähigen gewannen. An die Stelle der Zersplitterung der Thätigkeiten tritt mehr und mehr die freie Association. Hier aber stehen wir erst im Anfange einer neuen Periode, in welcher noch der größte Theil der Vortheile, die aus solchen umfassenderen Verbindungen entspringen, den reichen Capitalisten und Unternehmern zu gute kommt, der Masse der Arbeiter aber um so weniger, als sich mit der dichteren Bevölkerung die Concurrenz der Arbeit Suchenden vermehrt, und als ein großer Theil der productiven Menschenkräfte durch Maschinenkräfte ersetzt wird. Zwar ist in allen europäischen Staaten, so weit darüber genauere Angaben vorliegen, das Nationalvermögen gestiegen, wie aus der Verwendung beträchtlicherer Capitalien auf alle Zweige der Production bestimmt hervorgeht. Auch hat sich das Natio-

nal einkommen fast überall in einem Grade erhöht, daß im Durchschnitte und bei gleicher Vertheilung auf den Einzelnen ein größerer Antheil kommen würde, als noch vor Jahrzehenten und früher der Fall war. Der Arbeitslohn ist nicht blos numerisch größer geworden, sondern auch mit Rücksicht auf den Preis der nothwendigsten Lebensbedürfnisse ist der Arbeiter in sofern nicht schlimmer daran als etwa vor einem Jahrhunderte, und er kann sich sogar ziemlich allgemein für seinen jetzigen Verdienst zahlreichere und mannigfaltigere Genüsse als früher verschaffen. Allein wenn namentlich seit der Einführung der großen Fabrikation, die nicht viel über ein Menschenalter hinausreicht, der Verdienst gestiegen ist, so sind es auch die Ansprüche an den Arbeiter, und schon im Verhältnisse zur Arbeitszeit erscheint die Vermehrung des Arbeitslohnes als minder bedeutend. Vor Allem aber ist der wichtigste und doch so oft übersehene Umstand nicht außer Acht zu lassen, daß die Production nicht vermehrt wird, und daß sich neue Gegenstände der Consumtion nicht erzeugen lassen, ohne daß auch die Bedürfnisse vermehrt und deren neue hervorgerufen werden. Während nun das Nationalvermögen und Nationaleinkommen gestiegen sind und eine größere Menge sich besser nährt und kleidet, auch geräumiger wohnt, sind doch zugleich die relativen Unterschiede in der Vertheilung des Vermögens und Einkommens größer geworden und haben die Bedürfnisse und Gelüste in noch höherem Grade als die Mittel ihrer Befriedigung zugenommen. Daß dies wirklich der Fall ist, dafür zeugt die wachsende Zahl der Armen und Hilfsbedürftigen während der letzten Jahrzehente, die zwar bei rascheren Fortschritten der Production zeitweise etwas abnimmt, aber bei eintretendem Nothstande und Stockungen im Erwerb plötzlich um so höher steigt. Dafür zeugt die Vermehrung der Verbrechen gegen das Eigenthum, die im Ganzen progressiv ist, obgleich auch hier zuweilen eine periodische Abnahme statt hat. Das Eine und Andere ist die Folge davon, daß die Zahl der nur von Hand zu Mund Lebenden keineswegs abgenommen hat, und daß Diejenigen, die unter günstigeren Verhältnissen an vielfachere Genüsse sich gewöhnt haben, bei dem Eintritte minder günstiger Umstände in desto schlimmerer Lage sich befinden. Für dieses Misverhältniß zwischen den Bedürfnissen und den Mitteln ihrer Befriedigung zeugt auch die leidenschaftliche Erwerbsucht, die um des höheren Gewinnes willen ihr Alles auf ein Spiel setzt, das mit seinen betrogenen Hoffnungen so häufig zum Wahnsinne und zum Selbstmorde führt. Es zeugt dafür die relative Verminderung und Verspätung der Ehen, wie sie namentlich in allen dichter bevölkerten und höher civilisirten Staaten Europa's zu bemerken ist und welche wesentlich darauf beruht, daß jetzt die Bedürfnisse des ehelichen Hausstandes nach anderem und höherem Maßstabe als früher bemessen werden. Endlich zeugen dafür die Unzufriedenheit und Unbehaglichkeit, die sich so vielfach unter den Arbeitern kund thun, und die aus ihrer Mitte hervorgegangenen zahlreichen, schon politisch bedeutend gewordenen Associationen, die theils zur Nothwehr gegen wirkliche oder eingebildete Beeinträchtigungen von Seiten der Fabrikherren dienen sollen, theils eine fortwährende Protestation gegen die gegenwärtige Gestaltung des öffentlichen Lebens enthalten, namentlich auch gegen das in den jetzigen Repräsentativ-Verfassungen noch vorherrschende Princip einer ungleichen Vertheilung der staatsbürgerlichen Rechte. Eine kurzsichtig selbstsüchtige Politik vermehrt die Uebel durch vielfache Ungleichheiten in der Erhebung und in Verwendung des Staatseinkommens, so wie durch einen vorgeblichen Schutz der Production, der so häufig neue Monopole für den Reichthum begründet, und sie erweitert die Kluft zwischen Reichen und Armen, indem sie das sächliche Vermögen auch zum Maßstabe für die politischen Rechte macht. Selbst die allgemeinere Verbreitung einer höheren geistigen Bildung unter den unteren Classen dient zunächst nur dazu, ihnen die socialen Gegensätze erkennbarer zu machen, ihre Ansprüche höher zu steigern und sie die Ungleichheit in der Vertheilung der Güter bitterer empfinden zu lassen. Diese Misstände aber gehören dem europäischen Völkerleben besonders an. Obgleich in den reichen Handelsstädten der vereinigten Staaten von Nordamerika die Ungleichheiten des Vermögens und Einkommens nicht viel geringer als im westlichen Europa sind, herrscht doch in der Lebensweise und in den Ausgaben eine viel größere Gleichheit zwischen Reichen und weniger Bemittelten, so daß nach Che-

valier*) das Verhältniß der Existenzen dort nur wie 1:8, in Paris dagegen wie 1:40 ist.

Der stets schärfer hervortretende Gegensatz der Aristokratie des Reichthums und der natürlichen Demokratie der unbemittelten oder wenig bemittelten Volksclassen stellt dem ruhigen Fortgange der Cultur auf stets ebener Bahn vielfache Hindernisse entgegen; aber wie das Leben nur im Kampfe sich vollendet, so wird er zugleich zum Sporne dienen, der die Nationen über die Hindernisse hinwegtreibt und sie auf höhere Stufen der socialen Entwickelung führt. Und obgleich auch die steigende Sonne noch ihre Schatten in das europäische Völkerleben wirft, so tritt doch in ihrem helleren Lichte das Ziel der Bewegung deutlicher hervor. Es ist eine Organisation des Unterrichts und der Volksbildung, welche, allen unnützen Ballast einer todten Gelehrsamkeit über Bord werfend, Zeit und Raum gewinnt, um allerwärts die schlummernden Kräfte zu wecken und zu nähren, bis sie den Aufgaben unserer Zeit gewachsen sind. Es ist eine Organisation der Arbeit, welche, die freie Verbindung aller Fähigkeiten und Fertigkeiten begünstigend, die noch widersprechenden Interessen der Unternehmer der Arbeit und ihrer Vollstrecker zu vereinbaren weiß. Es ist eine Organisation des Staats, welche das Recht auf Arbeit und entsprechendes Verdienst als das allgemeinste Recht aller Bürger anerkennt und geltend macht, welche den Staat selbst zu einer höheren, alle besonderen Vereine umfassenden Association ausbildet, die dafür sorgt, daß jedem persönlichen Vermögen das zu nützlicher Thätigkeit erforderliche sächliche Vermögen zugewendet werde, und welche vertrauensvoll die Gestaltung aller öffentlichen Verhältnisse in die Hände der Gesammtheit legt. Mögen auch jetzt gar Manche verzweifeln und mit gebrochenen Hoffnungen ermattet still stehen, wir dürfen dennoch glauben an Europa's Zukunft, an eine wachsende Macht der Gerechtigkeit und Freiheit. Müssen wir doch, je schärfer wir blicken, je umsichtiger wir alle Verhältnisse ins Auge fassen, um so klarer erkennen, wie der Strom der Bewegung seine Richtung nach unverbrüchlichen Gesetzen nimmt, die ihn dem Ziele zulenken, mag er nun in vielfachen Windungen ruhig hinfließen oder durch Trümmer seine gerade Bahn sich brechen.

Wilh. Schulz.

Europäisches Völkerrecht, s. Völkerrecht.

Evalvation, s. Münzwesen.

Evangelien, s. Heilige Schriften.

Evangelische Confession, s. Reformation.

Evangelisch-protestantische Kirche Rheinbaierns. [1]) Die kirchlichen Verhältnisse der Protestanten des bairischen Rheinkreises verdienen wohl einer besonderen Erwähnung im Staatslexikon, da es unbestreitbar eine der beachtenswerthesten Erscheinungen unserer Zeit ist, daß sich in dem genannten Lande der Protestantismus in entschieden rationalistischem Sinne förmlich zu einer eigenen Kirche ausgebildet hat, während anderwärts der Streit über Rationalismus und Antirationalismus zunächst nur von Theologen, in Schriften, welche die Nichtgelehrten in der Regel kaum zur Hand nehmen, geführt wird. Um so wichtiger erscheint aber die Sache, als in Rheinbaiern Leute aus allen Ständen die regste und lebendigste Theilnahme an derselben auf die unzweideutigste Weise bei jeder Gelegenheit kund geben.

Der Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes gesteht offen, daß es seine völlige Ueberzeugung ist, jede Religion, jede Kirche müsse dem Geiste, dem Wissen, mit einem Worte: der Culturstufe des Volks angemessen sein, das sich zu ihr bekennen soll; sonst entspricht sie dem Zwecke, befriedigt das Bedürfniß nicht. Aber Zeit, Wissen und Cultur-

*) Briefe über Nordamerika.

1) Bei der großen Wichtigkeit, welche in unserer heutigen durchgreifenden politischen und socialen Reform auch die Bewegungen und Reformen in der protestantischen Kirche haben, halten wir es für heilsam, neben der allgemeinen Darstellung dieser kirchlichen Bewegungen in dem Artikel Kirche, protestantische, auch noch die besonders wichtigen Kämpfe in einzelnen Ländern, wie in Preußen (s. Preußische kirchliche Verhältnisse) und in Rheinbaiern, in das Staatslexikon aufzunehmen. Anmerk. der Redact.

stufe bleiben nicht immer die nehmlichen. Gerade dann wird sich aber die innere Trefflichkeit einer Religion am unwiderlegbarsten erproben, wenn sie in sich selbst die Elemente einer weitern, mit dem Wissen und der Vernunft ihrer Bekenner möglichst gleichmäßig voranschreitenden Entwickelung enthält. Ermangelt sie dessen, so muß sie früher oder später unfehlbar zu Grunde gehen. Wir halten aber das Christenthum gerade vorzugsweise vor jeder andern religiösen Lehre einer solchen natur- und vernunftgemäßen Entwickelung fähig. Es hat sich den verschiedenartigen Verhältnissen der entferntesten Länder und Völker anzupassen vermocht: es wird sich auch den verschiedenen Stufen geistiger Bildung in entfernten Zeiträumen anzupassen, mit ihr voranzuschreiten vermögen, um so mehr, als Christus selbst ja bestimmt aussprach, daß er nicht Alles sagen könne, was trefflich und empfehlenswerth sei, gerade weil seine Zeit ihn darin zu begreifen der nöthigen Bildung ermangle! („Ich hätte Euch noch Viel zu sagen, aber Ihr würdet mich nicht verstehen!")

Die katholische Kirche huldigt bekanntlich unter den christlichen Confessionen vorzugsweise dem Grundsatze der Stabilität. Allein dessen ungeachtet würde man sich sehr irren, wenn man verkennen wollte, wie Manches selbst in ihr während des Laufes der Jahrhunderte allmälig mehr und mehr geändert ward.

Am wenigsten vermag aber der Protestantismus dieses Princip, und selbst das noch wesentlich weiter gehende der eigenen Forschung eines jeden einzelnen seiner Bekenner von sich abzuweisen, da er gerade diesem Grundsatze seine eigene Entstehung verdankt, nur durch ihn seine ganze Existenz zu begründen und zu rechtfertigen im Stande war. „Durch eine Verpflichtung auf stehende Symbole würde die protestantische Kirche einen angenommenen Lehrbegriff für unverbesserlich erklären und also für sich eben die Unfehlbarkeit in Anspruch nehmen, welche sie an der katholischen Kirche verworfen hat"; mit andern Worten: die Reformatoren müßten die Unfehlbarkeit des Papstes nur darum angegriffen haben, damit sie sich selbst für unfehlbar hätten erklären, sich an dessen Stelle setzen können.

Allein solche Grundsätze anzunehmen war man nie gemeint, selbst nicht in den frühesten Zeiten der protestantischen Kirche. Vielmehr ward schon in der Augsburgischen Confession (S. 15, Frankf. Ausg. v. J. 1584, S. 18 der Funk'schen Ausg. mit den Varianten) ausdrücklich ausgesprochen: „Der Kirche genügt es, wenn das Evangelium einträchtig und nach reinem Verstande gepredigt und die Sacramente dem göttlichen Worte gemäß gereicht werden. Zur wahren Einigkeit der christlichen Kirche thut nicht Noth, daß man allenthalben gleichförmige Lehrvorschriften, Kirchenordnungen und Gebräuche habe, wie denn Paulus spricht: Ein Glaube, Eine Taufe, Ein Gott und Vater Aller."

Sodann heißt es in den Schmalkaldischen Artikeln (S. 490 nach Concordia germanico-latina von Reineccius, Leipzig 1755): „Die symbolischen Bücher sind nicht Richter wie die heilige Schrift, sondern nur Zeugniß und Erklärung des Glaubens, wie in streitigen Artikeln die heilige Schrift in der Kirche Gottes von den damals Lebenden verstanden und ausgelegt worden ist. Für unsere Zeiten sind sie für Nichts weiter zu achten als für Wahrzeichen, wodurch sich unsere reformirte Kirche von andern unterscheiden lasse." (Conc. form. pag. 810, 890, 891.)

— Der Verfasser der gegenwärtigen Abhandlung ist nach dem Gesagten weit entfernt, den Schein gänzlicher Parteilosigkeit, vielmehr Gleichgültigkeit annehmen zu wollen; er gesteht es offen und frei, für seine Person entschieden auf der einen Seite zu stehen. Allein dies wird ihn nicht abhalten, die Thatsachen, deren nähere Kenntniß dem größeren Publicum nöthig ist, um ein eigenes Urtheil in der Sache zu begründen, — ebenso rückhaltlos anzugeben, wie seine obige Erklärung ist. Er will dabei Nichts beschönigen und nichts verheimlichen, und wenn er dessen ungeachtet nicht Alles mittheilt, was ihm hinsichtlich dieses Gegenstandes bekannt ist, so muß er erinnern, daß er sich durch die Verhältnisse veranlaßt sieht, ausschließlich nur von Demjenigen zu reden, worüber authentische Acten vorliegen; die Gegenpartei ohnehin wird sich nicht zu beschweren haben, daß diejenigen Dinge nicht erwähnt werden, über welche keine Urkunden veröffentlicht wurden.

Die Vereinigung der Protestanten in Rheinbaiern, die Unionsurkunde und die bisherigen General-Synoden. Schon seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, besonders seit den 1780r Jahren, hatte sich eine vernunftgemäße Aufklärung über kirchliche Dinge sehr allgemein in diesen Gegenden verbreitet. Die geistige Entwickelung war so weit vorgeschritten, daß man ziemlich durchgehends über die scholastischen Streitigkeiten erhaben stand, welche einst die Trennung zwischen Reformirten und Lutheranern hervorgerufen und diese beiderseits Jahrhunderte lang mit gegenseitigem Hasse und gegenseitiger Verfolgungswuth erfüllt hatten. Es bedurfte hier, wie in einem großen Theile von Deutschland, nur irgend einer äußern Anregung, um die Scheidewand zwischen beiden Confessionen auch formell sinken zu machen, die dem Wesen nach ohnehin nicht mehr bestand.

Diese Anregung war gegeben, als die Protestanten im Jahre 1817 allenthalben in Europa die dreihundertjährige Feier der Reformation festlich begingen. Unaufgefordert traten die protestantischen Gemeinden an mehreren, und zwar gerade den Hauptorten des Kreises, zusammen und bekräftigten ihren Bund durch besondere (Local-) Vereinigungsurkunden.

Dem Geiste, der sich hier aussprach, ward die verdiente Würdigung von Seiten der Regierung Max Joseph's zu Theil. Unterm 10. Januar 1818 erging eine königliche Verordnung (abgedruckt im Amtsblatte der königlich bairischen Regierung des Rheinkreises von 1818, S. 148 ff.), worin der König ausspricht, die vorgelegten Erklärungen der betreffenden Gemeinden über jene Vereinigung „mit besonderem Wohlgefallen aufgenommen zu haben," und worin sodann die Ermächtigung zu einer allgemeinen Umfrage ertheilt wird, ob die protestantischen Bürger beider Confessionen (allenthalben im Regierungsbezirke) eine kirchliche Vereinigung wünschten. „Hierbei wären diese zu belehren," heißt es in der angegebenen Verordnung, „daß, wenn eine Vereinigung zu Stande gebracht werden solle, diese nicht blos dem Namen nach, sondern in der That, in Lehre, Ritus und Verfassung, und zugleich mit Rücksicht auf das Kirchenvermögen, bestehen müsse." Ferner: „Da eine blos äußerliche Vereinigung von keinem Werthe ist, eine innere aber auf der Ueberzeugung der Einzelnen beruhen muß, so hat das Consistorium mit aller möglichen Umsicht und Besonnenheit zu verfahren, allen Zwang zu entfernen und nur die freie Erklärung der Gemeinden einzuholen. Und so sehr man sich zu der protestantischen Geistlichkeit versieht, daß sie ein von dem Zeitgeist gebotenes, von Vielen gewünschtes und in einem großen Theile Deutschlands bereits ausgeführtes Werk befördern werde, so findet man es doch nicht geeignet, irgend Einen derselben an der Aeußerung seiner vielleicht entgegengesetzten Ueberzeugungen zu hindern." Dabei war in Beziehung auf die Gemeindeglieder das entschiedene Verbot beigefügt, „auf irgend eine Weise befehlend oder (auch nur) überredend einzuschreiten."

Unterm 2. Februar 1818 erließ darauf hin die königlich bairische Regierung des Rheinkreises, als protestantisches Consistorium, ein allgemeines Ausschreiben wegen Anordnung der Vornahme der Abstimmung, worin zugleich folgende Grundsätze, für oder gegen welche sich die Votanten zu erklären hätten, bestimmt ausgesprochen wurden.

„Die bisherigen Erklärungen und Wünsche beweisen, daß die Protestanten des Rheinkreises sich nur darum in eine evangelisch-christliche Kirche vereinigen wollen, weil sie das Evangelium als die einzige Richtschnur ihres Glaubens und Lebens anerkennen, und daß sie nur solche Lehrsätze beizubehalten wünschen, welche dem Geiste des Evangeliums und den edeln Forderungen unserer Zeit gleichmäßig entsprechen. . . . Alle ächten Protestanten stützen ihre Lehren auf das reine Evangelium Jesu und erkennen außer diesem, ihrem Gewissen und dem freien Vernunftgebrauche keine andere Quelle ihres Glaubens, ihrer Liebe und Hoffnung. . . . In diesem Geiste erkennen sie allein das Evangelium Jesu Christi nach seinen klaren und deutlichen Aussprüchen, wie deren Sinn der gesunden, unparteiischen Vernunft erscheint, für die einzige Richtschnur ihres Glaubens und Lebens... Zu diesem Ende wollen sie ihre Lehrer und Prediger auf keine von menschlicher

Willkür herrührende Lehrformel, sondern allein auf das Evangelium eidlich verpflichtet wissen, und Keinen als Lehrer anerkennen, der in Lehre oder Wandel offenbar davon abweicht."

Darauf hin, sonach gerade über diese Grundprincipien (also keineswegs blos über die Frage, ob man nur die zwischen Lutheranern und Reformirten streitig gewesenen Lehrsätze beseitigen wolle) fand allgemein die Abstimmung statt. Wenn jemals eine solche frei, ohne Zwang irgend einer Art gehalten ward, so war es diese. Hier das Ergebniß derselben: 40,167 selbstständige Mitglieder der reformirten und lutherischen Gemeinden erklärten sich für, und nur 539, sonach blos etwa der fünf und siebenzigste Theil, gegen die Vereinigung, wie dieselbe sonach vorgeschlagen war [2]).

Vom 2. bis 15. August 1818 ward darauf hin die mit Abfassung der Vereinigungsurkunde beauftragte Generalsynode zu Kaiserslautern abgehalten. Das Werk kam glücklich zu Stande. Da diese ganz im Sinne des Rationalismus abgefaßte Acte die Grundlage der protestantischen Kirche Rheinbaierns bildet, so müssen wir näher auf ihren Inhalt eingehen.

Gleich die Einleitung giebt entschieden den Geist kund, in welchem die Vereinigung stattfand: „Erwägend, ... daß es zum innersten und heiligsten Wesen des Protestantismus gehört, immerfort auf der Bahn wohlgeprüfter Wahrheit und ächt religiöser Aufklärung mit ungestörter Glaubensfreiheit muthig voranzuschreiten ꝛc."

§. 1. lautet wörtlich: „Inskünftige wollen die Protestanten des Rheinkreises fest und brüderlich vereinigt sein und bleiben, als protestantisch-evangelisch-christliche Kirche."

Der §. 3. — wie von allen Seiten anerkannt wird, der wichtigste in der ganzen Acte — ward von der Generalsynode wörtlich in folgender Fassung angenommen: „Die vereinigte protestantisch-evangelisch-christliche Kirche erkennt außer dem Neuen Testamente nichts Anderes für eine Norm ihres Glaubens. Sie erklärt ferner, daß alle bisher bei den protestantisch-christlichen Confessionen bestehenden oder von ihnen dafür gehaltenen symbolischen Bücher abgeschafft sein sollen; daß endlich die Kirchenagende und andere Religionsbücher, wenn sie die jetzigen Grundsätze der protestantischen Kirche aussprechen, der Nachwelt nicht als unabänderliche Norm des Glaubens dienen und die Gewissensfreiheit einzelner evangelisch-protestantischer Christen nicht beschränken sollen [3])."

---

2) Uebersicht der Bevölkerung Rheinbaierns nach dem confessionellen Unterschiede:

	Jahr 1813.	Jahr 1834.
Reformirte 134,737 / Lutheraner 101,433 . . .	236,170	297,340
Katholiken	180,525	227,680
Mennoniten	3,022	3,314
Juden	9,951	14,428
Zusammen	429,695	542,762.

3) Die sogenannten symbolischen Bücher, d. i. die Augsburgische und die helvetische Confession, die (gewaltsam aufgenöthigte) Concordienformel, Luther's und der Heidelberger Katechismus u. s. w., geben Zeugniß von dem geistigen Erkennungsvermögen und dem wissenschaftlichen Standpunkte, auf dem sich die (dieselben aufzwingende) Mehrheit im 16. Jahrhunderte befand; sie wurden aber schon zu Friedrich's II. Zeit Nichts weniger mehr denn als bindend für die Protestanten erachtet, was längst, u. a. in der gekrönten Preisschrift Gebhard's „über den Einfluß Friedrich's II. auf seine Zeit", nachgewiesen ist. — Deshalb ist ganz natürlich, daß man bei dieser gegenseitigen Verständigung und Vereinigung auch formell aussprach, was schon längst als Thatsache factisch anerkannt war. — Es ist die augenscheinlichste Inconsequenz, wenn man die Befugniß zur Vereinigung anerkennt, dabei aber keine Beseitigung der sogenannten symbolischen Bücher zulassen will. Wie hätte die Union zu Stande kommen können, wenn nicht jeder Theil von seinen symbolischen Büchern, von deren Abendmahls-, Prädestinations- und andern Lehren abgegangen wäre?

In gleichem Geiste ist in den folgenden Paragraphen über die kirchlichen Lehren, Ritus und Liturgie ꝛc. bestimmt. (Die Benennung: Beichte — vor dem Abendmahl — ist in die passendere: Vorbereitung — durch Selbstprüfung — umgeändert. — Die alte Beschränkung, daß an jedem Sonntage immer nur über das vor Zeiten vorgeschriebene Evangelium gepredigt werden müsse, ist beseitigt und dem Pfarrer mehr, theilweise selbst gänzliche Freiheit gelassen, über einen Bibeltext nach eigener Wahl zu predigen ꝛc. ꝛc.)

Durch §. 14. ist die dem Wesentlichen nach schon von Calvin angeordnete Presbyterialverfassung in allen Gemeinden angeordnet. Das Presbyterium besteht aus dem Ortspfarrer und 3—7 weltlichen Mitgliedern. Es ergänzt sich selbst; doch kommt die Bestätigung der Wahl den Inspectionen (jetzt Decanaten geheißen) zu und in streitigen Fällen entscheidet das Consistorium. Nur durchaus unbescholtene und religiös gesinnte Männer sollen gewählt werden [4]). „Das Presbyterium besorgt die Aufsicht über die Rechnungen und hat zur Befestigung des moralisch-religiösen Zustandes der Gemeinde beizutragen, weswegen ihm die Befugniß zusteht, den Pfarrgenossen brüderliche Ermahnungen zu ertheilen und für die Beförderung des religiösen Schulunterrichts zu sorgen." Dabei Aufsicht über das Kirchenvermögen, die Almosenvertheilung u. s. w.

§. 15. Diöcesansynoden. „Die Pfarreien einer Inspection (eines Decanats) machen den District einer Diöcesansynode aus. Die Geistlichen der Inspection (sämmtlich), so wie eine Anzahl von weltlichen Mitgliedern, welche sich zu jenen wie 1 zu 2 verhalten und im ganzen Sprengel gewählt werden, bilden diese Synode. — Die Wahl der weltlichen Mitglieder findet statt wie folgt: Jedes Presbyterium des Sprengels schlägt 3 Candidaten aus der Gesammtheit der Gemeinden vor, die Inspection begutachtet den Vorschlag, das Consistorium wählt die Glieder der Synode und das Oberconsistorium bestätigt sie. — Die Synode versammelt sich gewöhnlich alle Jahre, den ersten Montag nach der Pfingstwoche, und außerordentlich auf jedesmaliges Berufen der competenten Behörde. . . . Die Synode hat über die Erhaltung des Kirchenvermögens zu wachen, sich über alle Vorschläge, welche ihr über Veränderung, Einführung von Kirchen- und Schulbüchern und über andere Angelegenheiten von höherer Behörde gemacht werden mögen, unparteiisch zu erklären, so wie überhaupt in dieser Hinsicht geeignete Anträge zu machen" [5]).

§. 17. Allgemeine Synode. „Die allgemeine Synode wird, mit Ausnahme des Vorstandes, aus dem Inspector und einem Pfarrer und einem weltlichen Mitgliede eines jeden Diöcesansprengels zusammengesetzt. Der Inspector (Decan) ist von Amtswegen ein Mitglied derselben; die Pfarrer aber und das weltliche Mitglied werden durch die Diöcesansynode gewählt. Das darüber aufzusetzende Protocoll wird dem Consistorium zugeschickt. . . Die nehmlichen Mitglieder sind immer wählbar. — Die allgemeine Synode versammelt sich alle 4 Jahre den 1. Sonntag des Monats September, so wie außerordentlich auf jede Aufforderung der competenten Behörde, sammt den Räthen des Consistoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Oberconsistoriums und in Gegenwart eines königlichen Commissärs protestantischer Religion."

„Die von der gegenwärtigen (ersten) Generalsynode festgesetzten und von Sr. königl. Maj. auf den Antrag des Oberconsistoriums genehmigten Bestimmungen über Lehre, Ritus, Liturgie, religiösen Schulunterricht, Kirchenvermögen und Kirchenver-

---

4) Eine offenbar viel zu vag ausgedrückte Bestimmung, welche die Decane und das Consistorium hierin fast zu Allem befugt.

5) Hier bestehen zwei Misstände: 1) daß die Wahl im Grunde durch das Consistorium geschieht, und 2) daß die Zahl der weltlichen Mitglieder auf ein Drittel der Gesammtsumme der Stimmen beschränkt ist. Um so mehr muß es aber auffallen, wenn es, wie wir unten sehen werden, dahin kommt, daß sich selbst die auf solche Weise gebildeten Diöcesansynoden sämmtlich gegen die Richtung aufs Entschiedenste aussprechen, welche das Consistorium genommen hat.

fassung können auf keine Art ohne die Zustimmung der künftigen Synode des Rheinkreises Abänderungen erleiden, noch etwas denselben Entgegenlaufendes verordnet werden. — Der allgemeinen Synode steht es zu, Anträge über alle die Religion angehenden Gegenstände und Zweige des Cultus so wie über die Verwaltung des Kirchenvermögens an das Oberconsistorium gelangen zu lassen. — Bei Besetzung der erledigten Consistorialrathsstellen wird jederzeit das Consistorium mit seinem Gutachten vernommen werden, wobei es jedoch der Generalsynode unbenommen bleibt, auch ihre Wünsche hierüber zu äußern. — Die Sitzungen können ohne besondere eingeholte Genehmigung nicht über 8 Tage dauern."

§. 19. Von der Kirchendisciplin in Bezug auf die Pfarrgenossen. „Die Strafen der Kirche gegen ihre Gläubigen können nicht in das Gebiet des eigentlichen bürgerlichen Strafrechts übergehen; sie bestehen daher nur in rein geistlichen Anwendungen, als z. B. in bürgerlichen Ermahnungen, Entfernung vom heiligen Abendmahl ꝛc. ꝛc."

— Unterm 10. October 1818 ward dieser Vereinigungsurkunde „die erbetene landesherrliche Bestätigung in der Art ertheilt, daß dieselbe nach den vom Könige genehmigten Erinnerungen des königlichen Generalconsistoriums abzufassen und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen sei" (Amtsblatt der k. b. Regierung des Rheinkreises, Jahrg. 1818, S. 853 ff.) [6]). Diese Erinnerungen des Generalconsistoriums zu München waren vorzugsweise gegen den besonders wichtigen §. 3. gerichtet, denn derselbe ward nun in folgender gänzlich abgeänderter Fassung publicirt:

„Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche erkennt keinen andern Glaubensgrund als die „heilige Schrift;" erklärt aber zur Lehrnorm die allgemeinen Symbola und die beiden Confessionen gemeinschaftlichen symbolischen Bücher, mit Ausnahme der darin enthaltenen, unter beiden Confessionen bisher streitig gewesenen Punkte, nach den hier folgenden näheren Bestimmungen." Am Schlusse dieses königl. Publicandums heißt es sodann: „Wir erklären daher auf diese Grundlage die Vereinigung der protestantischen Confessionen im Rheinkreise für vollzogen ꝛc."

Die vorgenommenen Abänderungen und Zusätze wurden gleich anfangs allgemein misbilligt und namentlich sprachen sich mehrere Diöcesansynoden gleich bei ihrer ersten Versammlung entschieden dagegen aus. König Max erließ hierauf unterm 3. August 1820 eine Entschließung, in welcher derselbe „ungeachtet den Special-(Diöcesan-) Synoden das Recht der Einrede nicht eingeräumt werden könne, . . nichts desto weniger, um jetzt schon so viel als möglich die geäußerten Besorgnisse und Beschwerden zu beseitigen," die Unionsurkunde in verschiedenen Punkten vorläufig in der ursprünglichen Fassung wiederherstellte, hinsichtlich des §. 3. aber erklärte: „Wir erwarten die Erinnerungen und Anträge über die bestehende Vereinigungsurkunde von der nächsten Generalsynode und geben im Voraus die Versicherung, daß wir ihren billigen Wünschen gern entgegenkommen werden."

Vom 2.—15. Septbr. 1821 ward die zweite Generalsynode gehalten. Allgemein erhob man sich hier gegen die vom Oberconsistorium eigenmächtig und im Widerspruche mit der ausdrücklichen Bestimmung des §. 17. der Vereinigungsurkunde vorgenommene Abänderung des §. 3. Die Versammlung beschloß, bei dem Geiste der ursprünglichen Redaction zu beharren und die Abfassung desselben nur in folgender, milderer Weise anzunehmen:

„Die protest.-evang.-christliche Kirche hält die allgemeinen Symbola und die bei den getrennten protest. Confessionen gebräuchlichen symbolischen Bücher in gebührender Ach-

6) Es mag hier bemerkt werden, daß die vom 21. bis 26. Februar 1820 zu Baumholder gehaltene Vereinigungssynode des (damals) Sachsen-Coburgischen Fürstenthums Lichtenberg die in der rheinbaierischen Unionsurkunde aufgestellten Grundsätze in allen wesentlichen Punkten annahm, und daß dieselbe auch bei Vereinigung der Protestanten im Großherzogthum Baden (13. Sept. 1821) nicht ohne Einfluß und Berücksichtigung blieb, obwohl sich dort die Elemente der alt-lutherischen Kircheneinrichtungen mehr erhielten.

tung, erkenntjedoch keinen anderen Glaubensgrund noch Lehrnorm, als allein die heilige Schrift."

Zugleich ward ein eigener Katechismus, nach umsichtiger genauer Prüfung in allen seinen Theilen, von der Synode als allgemeines Religionsbuch angenommen. (Derselbe ist größtentheils aus der Feder des geistvollen und hochverdienten Kreis- Schul- und Consistorialraths Butenschön geflossen und hat Nichts aufgenommen, was der menschlichen Vernunft widerstrebte.) Ebenso erfolgte die Annahme eines eigenen Gesangbuches für diese Kirche.

Unterm 20. Juni (10. Juli) 1822 erfolgte die landesherrliche Entschließung über die Beschlüsse der zweiten General-Synode. Das Gesangbuch und der Katechism erhielten die erbetene „Approbation." Auch der veränderten Fassung des §. 3. der Verfassungs-Urkunde ward „die allerhöchste Genehmigung nicht versagt, da dieselbe der Mehrheit der Mitglieder des Oberconsistoriums genügend erscheine[7]), jedoch hinsichtlich der Lehrnorm bemerkt, daß eine künftige General-Synode diesen Gegenstand in weitere Erwägung zu ziehen habe, um die Einheit der Lehre sicher zu stellen."

Am 28. Aug. 1825 fand die Eröffnung der dritten General-Synode statt. Das Oberconsistorium veranlaßte eine nochmalige Berathung darüber, ob der §. 3. nicht abzuändern sei. Die Synode beschloß indeß einhellig, diese Frage entschieden zu verneinen. Hier ein Abdruck dieses wohl motivirten Beschlusses[8]).

„Die General-Synode der protestantischen Kirche des Rheinkreises — In Erwägung, daß, wenn ein gewisser Lehrbegriff, als Lehrnorm, nothwendig ist, damit die Lehrfreiheit nicht ausarte, sie nur eine solche sein könne, die der steten Fort- und Ausbildung fähig ist; eine unveränderliche Lehrnorm hingegen dem Princip des evangelischen Protestantismus, das reine Forschung in der heiligen Schrift voraussetzt, Zwang anlegen und eine Scheidewand gegen die übrigen christlichen Kirchen aufstellen würde, die den reinen Ansichten aufgeklärter Protestanten nicht gemäß wäre, welche nur eine christliche Gesammtkirche unter dem gemeinsamen Oberhaupte Jesus Christus anerkennen; — In Erwägung, daß eine solche die Lehrfreiheit schützende und in weisen Schranken erhaltende Lehrnorm in den Worten der Vereinigungs-Urkunde: „Nur Christus ist das Haupt der evangelischen Kirche, und seine Lehre der einzige Glaubensgrund und die einzige Lehrnorm", klar genug ausgedrückt und ihrem Zweck gemäß vollkommen entsprechend ist; — In Erwägung, daß diese Bestimmung mit den Beschlüssen der Synoden benachbarter und entfernter vereinigter protestantischer Kirchen wesentlich übereinstimmt; — In Erwägung, daß die Meinungsverschiedenheit in Glaubenssachen, welche sich in allen Religionen, in allen Ländern und zu allen Zeiten kund gegeben und in ganz andern Dingen ihren Ursprung hat als in dem Mangel einer hemmenden Lehrnorm, durch die Aufstellung der symbolischen Bücher, als einer solchen, nicht würde verhindert werden, somit der Einwand, den das königliche Oberconsistorium gegen den §. 3. der Vereinigungs-Urkunde erhoben hat, weder als begründet, noch das dargebotene Mittel zur Begegnung der gefürchteten Gefahren als geeignet erscheint; — In Erwägung, daß es höchst bedenklich wäre und die nachtheiligsten Folgen befürchten ließe, schon wieder eine Aenderung in der Vereinigungs-Urkunde vorzunehmen, zumal eine Aenderung, welche den Grundstein der Vereinigung selbst umstürzen würde und der öffentlichen Meinung und den religiösen Ansichten der gesammten protestantischen Kirche des Rheinkreises wie des Auslandes zuwider wäre, und daß es vielmehr die höchste Zeit ist, die Gemüther in dieser Hinsicht zu Ruhe kommen zu lassen; — beschließt einstimmig, „daß der §. 3. der

7) Es veranlaßte manche Bemerkungen, daß sonach die Anerkennung der Beschlüsse der Synode davon abhängen solle, ob die Mehrheit im Oberconsistorium zufällig so oder so gestimmt sei, während selbst der Papst in der katholischen Kirche nicht die Macht besitze, die in rechtsgültiger Form gefaßten Beschlüsse der Concilien zu genehmigen oder zu verwerfen.

8) Referent war der Director des königlichen Appellationsgerichts des Rheinkreises, Herr Böcking.

Vereinigungs-Urkunde, die symbolischen Bücher betreffend, keiner Abänderung unterliegen könne, sondern in seiner buchstäblichen Abfassung aufrecht zu erhalten sei" [9]).

Auch die Frage war zur Berathung gebracht worden, ob eine Revision des Katechismus vorgenommen werden solle. In Erwägung aber, daß eine neue Bearbeitung dieses Lehrbuches durchaus unnöthig und um so weniger Bedürfniß sei, als in demselben die reine evangelische Lehre genau, bestimmt und gründlich aufgestellt ist, — ging der einhellig gefaßte Beschluß dahin, den Katechismus in seiner jetzigen Gestalt beizubehalten.

Endlich nahm die Synode für sich das Recht in Anspruch, nach §. 17. der Vereinigungs-Urkunde über die Gültigkeit der Wahl ihrer Mitglieder selbst zu erkennen, während das Oberconsistorium diese Befugniß sich zu vindiciren suchte.

Fast drei volle Jahre dauerte es, bis die königliche Entschließung auf diese Synodalbeschlüsse erfolgte. Endlich erging dieselbe unterm 16. Mai 1828. Die beiden ersten, uns vorzugsweise interessirenden Bestimmungen des desfallsigen Rescriptes lauten: „Se. königl. Majestät haben genehmigt: 1) daß der einstweilen eingeführte Katechismus für jetzt unverändert beibehalten, seiner Zeit aber Anträge erstattet werden, in welchen Stücken der Katechismus nach den gesammelten Erfahrungen zu verbessern und wie diese Verbesserungen zu bewerkstelligen sein möge(n); — 2) da die General-Synode, wiewohl dieselbe auf die Gefahren, welche die gegenwärtige Fassung des §. 3. der Vereinigungs-Urkunde in kirchlicher und politischer Hinsicht nach sich ziehen könnte, aufmerksam gemacht worden, bei derselben beharrt, so wollen Se. königl. Majestät zwar es bei der durch Rescript vom 20. Juni 1822 bereits ertheilten Bestätigung bewenden lassen, erwarten aber, daß die Einheit der Lehre durch die den kirchlichen Behörden obliegende Aufsicht, daß nichts dem Katechismus Zuwiderlaufendes gelehrt und die vorgeschriebene Liturgie beobachtet werde, gegen weitere Abweichungen um so mehr gewahrt werde, als die Verfassung nur drei, gleiche Rechte genießende christliche Confessionen anerkennt." —

Se. Majestät finden keine zureichende(n) Gründe für die von der General-Synode wegen der Wahl ihrer Mitglieder gestellten Anträge, erkennen vielmehr die Prüfung der Wahlprotokolle nach ihren formellen und wesentlichen Erfordernissen als eine in der Dienstesordnung und dem Oberaufsichtsrecht begründete Geschäftszuständigkeit des Oberconsistoriums, dem es übrigens unbenommen ist, bei obwaltenden gewichtigen Bedenken über dergleichen Wahlen auch die Meinung der General-Synode zu vernehmen."

In der 4., im Sept. 1829 gehaltenen General-Synode ward die neue Kirchen- und Synodalordnung berathen und festgesetzt. Die königl. Entschließung auf sämmtliche vorgelegte Synodalarbeiten erfolgte diesmal erst nach vier Jahren, unterm 18. Juni 1833, und auch jetzt ward keine bestimmte Entscheidung über jene Arbeiten gegeben, „indem die

---

9) Hier stehe auch eine Stelle, die Paulus damals im Sophronizon niederschrieb: „Hätte eine Vereinigung werden können, wenn jede Kirche ihre symbolischen Bücher für Lehr- und Lehrernorm zu halten zuvor verpflichtet gewesen wäre? Konnte man dort um der Union willen das normative Ansehen der Differenzpunkte für nicht vorhanden achten; mit welcher Folgerichtigkeit könnte man erst jetzt dem Uebriggelassenen abermals eine eigentliche Normalkraft beilegen? Kann der Fall nicht leicht wieder kommen, daß Dogmen, für die man so sehr wie einst für das „Ist" und die Prädestination kämpfte und eiferte, bei weitem nicht mehr für biblisch und für ausschließend wahr von ächten Christengemeinden geachtet werden können?

„Wenn für jede der beiden Kirchen-Partien ihre symbolischen Schriften die beschworene, die Kirchen constituirende Lehrnorm waren, wie durftet denn Ihr auch nur berathschlagen, noch viel weniger darüber beschließen, daß die wesentlichen Lehrverschiedenheiten der zweierlei Symbole — über welche die Reformatoren und Regierungen auf beiden Seiten einst auf das heftigste getheilt und als über seligmachende Lehrartikel im Kampf waren — nicht mehr Lehrnorm seien? Wie wäret Ihr berechtigt gewesen, über die Formula concordiae sicco pede wegzuschreiten und sie in Vergessenheit zu stellen, sie, welche die einzige symbolische Schrift ist, die (leider!) einst manche von anmaßlichen Theologen übel berathene Regenten durch weltliche Strafen der Absetzung ꝛc. durchgesetzt haben. Die Union wäre nicht anzufangen gewesen, wenn nicht die Regierungen und die verständigen Kirchengenossen eingesehen hätten, daß durch jenes Verfahren einst die meisten protestantischen Regierungen unprotestantisch zu handeln von inconsequenten Zeloten verleitet worden waren"

Kirchen- und Synodalordnung vor deren Mittheilung an die Synode einer ausführlichen Prüfung und Erörterung von Seite der obersten Kirchenbehörde nicht habe unterzogen werden können."

Die 5. General-Synode ward im Sept. 1833 gehalten. Die wichtigsten Stellen des nach weitern vier Jahren, unterm 15. Juli 1837, erlassenen Abschieds derselben dürften folgende sein: „Wir gedenken Unsere Entschließung bezüglich der Abfassung eines kürzern Katechismus mit jener zu verbinden, wodurch der Vollzug der von Uns bezüglich des größern Katechismus bereits ausgesprochenen Grundsätze, nach Eintreffen des Unserm Oberconsistorium bezüglich des letzten Punktes abgeforderten Berichts, definitiv geregelt werden soll." Ferner: „Die weder in den gesetzlichen Anordnungen, noch in der allgemeinen Uebung des Königreichs begründete amtliche Veröffentlichung der Verhandlung der Synodal-Arbeiten durch den Druck hat auch fortan zu unterbleiben" [10]).

Die neueren Vorgänge und Anstände. Wir müssen hier mit wenigen Worten die constitutionellen Bestimmungen über die kirchlichen Verhältnisse in Baiern überhaupt, und der Protestanten insbesondere, näher andeuten.

Die Verfassungsurkunde besagt, Titel IV. §. 8., u. A. wörtlich: „Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in so weit das obrchoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen." — Die baierische Verfassungsurkunde garantirt im Allgemeinen Gewissensfreiheit, doch sollen nur die Bekenner der „in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften" alle politischen Rechte genießen. (In neuerer Zeit hat man diese Bestimmung durch ein förmliches Gesetz auch auf die Griechen ausgedehnt.) [11])

Das constitutionelle „Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften" bestimmt im §. 38. ausdrücklich: „Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft kömmt unter der obersten Staatsaufsicht nach den im 3. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchenangelegenheiten anzuordnen. — Dahin gehören die Gegenstände: a) der Glaubenslehre, b) der Form und Feier des Gottesdienstes, c) der geistlichen Amtsführung, d) des religiösen Volksunterrichtes, e) der Kirchendisciplin, f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener, pp. ꝛc." — Uebereinstimmend hiermit §. 50. — Sodann §. 56.: „Der Regent ist befugt, wenn er wahrnimmt, daß bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Misbräuche eingerissen

---

10) In Beziehung auf die beiden ersten Synoden sind wenigstens Auszüge aus den Protocollen amtlich veröffentlicht worden.

11) Der eben citirten Verfassungsbestimmung hat man in neuerer Zeit eine viel zu beschränkende Bedeutung zu geben versucht. Die Bundesacte, der die baierische Verfassungsurkunde angepaßt werden mußte, garantirt im Art. 16 allen christlichen Religionsparteien gleiche Rechte. Die baierische Verfassung spricht nun nur das Nehmliche aus, indem sie die Rechtsgleichheit aller bestehenden christlichen Kirchengesellschaften proclamirt. Daß die Zahl damals bestandener blos drei betrug, ist höchst zufällig und gleichgültig. Eine Beschränkung für andere christliche Religionsparteien war aber dabei offenbar nicht beabsichtigt. Es geht dies daraus klar hervor, daß die Verfassung gar Nichts festsetzt, wie es denn mit solchen andern Confessionen gehalten werden soll, was sie doch hätte thun müssen, wenn sie diese von der allgemeinen Regel der vollen Rechtsgleichheit hätte ausschließen wollen. Als directen Gegensatz gegen die Hauptbestimmung voller Rechtsgleichheit der Christen, verkündet sie vielmehr gleich im nächstfolgenden Absatze: „Die nichtchristlichen Glaubensgenossen haben zwar vollkommene Gewissensfreiheit; sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist." Also nur gegen die „nichtchristlichen" Glaubensgenossen verhängt die Verfassung eine Rechtsbeschränkung. —

sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre sich selbst einzumischen."

Der Anhang II. zu dem allegirten Edicte bestimmt nun speciell über die innern kirchlichen Angelegenheiten der Protestanten in Baiern: „§. 1. Das oberste Episkopat und die daraus hervorgehende Leitung der protestantischen innern Kirchenangelegenheiten soll durch ein Oberconsistorium ausgeübt werden, welches dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist." — „§. 2. Dasselbe besteht: a) aus einem Präsidenten des protestantischen Glaubensbekenntnisses; b) aus 4 geistlichen Oberconsistorialräthen, unter welchen einer der reformirten Religion ist [12]); c) aus einem weltlichen Rathe ..." — §. 4. Errichtung von 3 Consistorien, wovon eines zu Speyer für den Rheinkreis, jedes gebildet: „a) aus einem Vorstande der protestantischen Confession; diese Function soll dem Regierungsdirector oder dem ältesten Regierungsrathe derselben Confession übertragen werden; b) aus zwei geistlichen und einem weltlichen Rath." — §. 11 bestimmt sodann den Wirkungskreis des Oberconsistoriums und der ihm untergeordneten Kreisconsistorien. Derselbe ist beschränkt auf die innere Kirchenpolizei, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episkopats und die Leitung der innern Kirchenangelegenheiten, sonach Aufsicht über Kirchenverfassung, Kirchenordnung, Disciplin, Vermögensverwaltung u. s. w.

Aus dem Angeführten ergiebt sich wohl unwiderlegbar, daß die eigentlich gesetzgebende Kirchengewalt ausschließlich in der General-Synode ruht (§. 17. der Verein.-Urkunde), um so mehr, als die Staatsgewalt, laut der oben angeführten constitutionellen Bestimmungen, sich in die kirchlichen Lehren keiner Confession einmengt und nur das Interesse des Staats durch das Oberaufsichtsrecht, gegen ein Heraustreten aus dem Gebiete der inneren kirchlichen Anordnungen, zu wahren sich vorbehalten hat.

Nach diesen allgemeinen Hinweisungen gehen wir auf die neuern s. g. „Parteiungen" in der rheinbaierisch-protestantischen Kirche über, wobei wir wiederholt erinnern, daß wir nur diejenigen Dinge berühren werden, über welche authentische Acten vorliegen.

Nach einer der baierischen Deputirtenkammer von sämmtlichen protestantischen Abgeordneten aus dem Rheinkreise unterm 6. Aug. 1837 vorgelegten „Beschwerde, die Verletzung der constitutionellen Rechte der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche des Rheinkreises betreffend," (S. 2 des amtlich lithographirten Abdrucks) fand sich das Kreisconsistorium zu Speyer schon im Jahre 1832, nach seiner damaligen Composition, zur Einreichung einer „Beschwerdeschrift gegen das königl. Oberconsistorium wegen Eingriffen in die hergebrachten verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten der vereinigten Kirche" an den König veranlaßt. — „Die Folge davon war", heißt es in der Beschwerdeschrift der Abgeordneten zur Ständeversammlung, „daß der Vorstand des Consistoriums von seiner Stelle entlassen und nach Ansbach versetzt wurde. Die weitere Bitte um Zurücknahme dieser Entschließung, eventuell um Aufrechthaltung der Rechte der protestantischen Kirche bezüglich auf die Wiederbesetzung der erledigten Stelle in Gemäßheit des §. 17. der Verein.-Urkunde (s. oben), ward zwar beruhigend beschieden, jedoch kurz darauf noch zwei Consistorialräthe entlassen" [13]).

---

12) Da zur Zeit der Promulgirung der baierischen Verfassungs-Urkunde die Vereinigung, obwohl eingeleitet, doch noch nicht vollzogen war, so mußte natürlich eine solche Fassung, wie die obige, angenommen werden. Seitdem möchte aber eine Abänderung dieser Bestimmung auf verfassungsmäßigem Wege wünschenswerth geworden sein, zumal es mit ganz wenigen Ausnahmen nur im Rheinkreise Reformirte gab; König Max auch factisch seiner Zeit einen Bekenner der unirten Kirche in das Oberconsistorium berief.

13) Eigentlich quiescirt, nehmlich der weltliche Rath Dr. Butenschön, und der eine der beiden geistlichen Räthe, Dr. Müller, der als Pfarrer in die Landgemeinde Erpoltsheim versetzt ward (die protestantische Geistlichkeit wählte ihn hierauf zu ihrem Deputirten bei der Ständeversammlung). Der oben bezeichnete Consistorialpräsident war Regierungs-Rath Fliesen.

Zum Vorstande (Präsidenten) des Consistoriums wurde nun Regierungs-Rath Sieß von Ansbach ernannt. Da sich derselbe nicht zur unirten, sondern zur lutherischen Kirche bekennt, so nahm einer der Capitels-Senioren Veranlassung, denselben achtungsvoll zu ersuchen, eine Beitrittserklärung zur rheinbaierischen Kirche abgeben zu wollen, wie solche in einem frühern Falle durch das Consistorium selbst einem Dekane abgefordert worden war. Unterm 27. März 1833 erging hierauf ein scharf abgefaßtes Consistorialrescript, worin jene Aufforderung als eine Huldigung gegen das „sich in heillosen Aufregungen bethätigende Misbehagen besonders der jüngern Zeitgenossen" heftig getadelt und abgewiesen ward, mit dem Beisatze, daß vielmehr „die Ablegung eines besonderen Glaubensbekenntnisses von Seite eines zur unirten Kirche im Rheinkreise sich anschließenden weltlichen Mitglieds der protestantischen Gesammtgemeinde für eine höchst mißliche und folgenschwere Handlung anerkannt werden müßte." — Diese Erklärung brachte einen um so tiefern Eindruck hervor, als die Consistorien nur aus einem Präsidenten und 3 Räthen bestehen, das Votum des Ersten aber bei Stimmengleichheit entscheidet; einen um so tiefern Eindruck sodann, weil nach dem weitern Inhalte des allegirten Consistorialerlasses blos ausschließlich die kirchliche Oberbehörde befugt sein sollte, jene Frage zu berühren, und als sonach consequentermaßen der gesammten Kirchengemeinde das Recht der Gegenerinnerung abgesprochen werden wollte, wenn das Consistorium durchgehends aus Nichtbekennern der diesseitigen Kirche gebildet würde.

Ende 1833 ward der damalige Pfarrer und Professor zu Erlangen, Dr. Rust, auf die erledigte geistliche Rathsstelle beim Speyerer Consistorium befördert. Derselbe war früher als entschiedener Eiferer für den Rationalismus aufgetreten (Beweis u. a. seine Aufsätze in der Zeitschrift der Protestant, herausgegeben von Dr. Friedrich in Frankfurt a. M., Jahrgang 1827 und 1828), hatte sich nunmehr aber (wie es in den amtlich bekannt gemachten Protokollen der baierischen Deputirtenkammer von 1837, Bd. VII. S. 557 ff. — Rede des Abgeordneten 2. Secretärs Willich — heißt) „einer entgegengesetzten Tendenz, einer jesuitisch-pietistisch-mystisch-theokratischen Tendenz hingegeben."

Vom Jahre 1834 an wurden immer mehr einzelne Thatsachen eines unter dem ungebildetsten Theile der Bevölkerung verschiedener Gegenden einreißenden Mysticismus und Pietismus, in natürlicher Beziehung mit mehrfachen Erscheinungen der ärgsten Schwärmerei, bekannt. (So gestand eine Frau ihrem Pfarrer, daß sie schon das Messer in der Hand gehabt, um ihr Kind, das sorglos schlummernd in seiner Wiege lag, Gott zu opfern u. dgl.)

Gleichzeitig entstand eine Spannung zwischen dem Consistorium und der weit überwiegenden Mehrzahl der protestantischen Geistlichen, die sich immer weiter ausdehnte, insbesondere, als das erste in Rescripten Befehle an die letztern erließ, zu denen ihm die Befugniß bestritten ward. So, als das Consistorium, nach einer Weisung des Oberconsistoriums, unterm 9. April 1834 den Geistlichen verbot, andere Kirchenagenden zu gebrauchen, als solche, die in irgend einem Lande bereits förmlich sanctionirt seien, wogegen erinnert ward, daß keine Kirche anderwärts den Bedürfnissen der rheinbaierischen, mit ihren eigenthümlichen Verhältnissen, abgeholfen und die Verein.-Urkunde selbst deswegen ausdrücklich in ihrem §. 11 bestimmt habe: „Bis zur Abfassung einer eigenen Agende (für die rheinbaierischen Protestanten) bleibt es der Amtsklugheit der Pfarrer überlassen, jede ihnen gefällige, zweckmäßige Kirchenagende, welche den von der General-Synode ausgesprochenen Grundsätzen gemäß ist, zu gebrauchen." Ferner, als das Consistorium, durch Rescript vom 2. Sept. 1835, „die Lehre von dem rechtfertigenden und seligmachenden Glauben an Jes. Chr., den Sohn Gottes und Heiland der Welt, als den Mittelpunkt, um welchen sich alle übrigen Grund- und Unterscheidungslehren der protestantischen Kirche ordneten", erklärt und gepredigt wissen wollte, und Pfarrer, die sich diesem widersetzten, mit Verunglimpfungen und Drohungen dazu zwingen wollte. (Rescript vom 6. Jan. und 5. Mai 1836, in Betreff des Pfarrer Hahn von Dannenfels, abgedruckt in oben allegirter Beschwerdeschrift an die Stände.) Nochmals, als es den Pfarrern zeur „Pflicht" machen wollte, „mit Hintansetzung aller subjectiven Meinungen", mit Verleugnung ihrer eigenen Ueberzeugung, die ihnen, nicht

durch die Synode, sondern vom Consistorium vorgeschriebenen Lehrsätze zu verbreiten. (Rescript vom 24. Juni 1835, speciell gegen Pfarrer Germann von Hinterweidenthal gerichtet.) Endlich, als das Oberconsistorium es als „Verletzung der Pflichten eines geistlichen Vorgesetzten" erklärt, daß ein Dekan in seinen rein wissenschaftlichen (nicht publicirten, sondern im Manuscript amtlich eingesandten) Prüfungen der Synodalarbeiten andere Glaubensansichten, als die des Consistoriums, für sich in Anspruch nahm. (Rescript vom 17. Jan. 1837, speciell im Betreff des Dekans Weber von Pirmasens)[14]) u. s. f. — Alle diese Rescripte wurden „im Namen Seiner Majestät des Königs" ausgefertigt und sonach im königlichen Namen exegesirt, was freilich keinen Einwand zuzulassen schien.

Indessen sprach sich die öffentliche Meinung bei jeder Gelegenheit ziemlich deutlich aus. Wie einst in Preußen zu Wöllner's Zeiten, begannen fast alle jungen Leute von dem Studium der protestantischen Theologie in Rheinbaiern sich abzuwenden, und die Folge ist heute schon ein solcher Mangel an Pfarrcandidaten, daß dieselben aus den jenseitigen Kreisen, wo es nur Lutheraner giebt, ergänzt werden müssen.

Unmittelbar erhob sich die Neue Speyerer Zeitung gegen die zum Vorschein gekommene Tendenz, indem sie in einer Reihe von Aufsätzen theils die Schritte des Consistoriums und Oberconsistoriums der öffentlichen Prüfung unterstellte, theils den Uebermuth und die Anmaßungen Derer rügte, die sich als Muster der Bescheidenheit und Demuth hinstellen wollten; theils in einzelnen Zügen darstellte, wohin das die Vernunft verhöhnende Treiben führe, wie die hie und da auftauchende Schwärmerei die ärgsten Abscheulichkeiten und Gräuel veranlasse, und wie insbesondere die Zahl der Wahnsinnigen im Kreis-Irrenhause durch religiöse Schwärmer bereits jetzt schon auf eine erschreckende Weise vermehrt werde. — Von allen Seiten, aus allen Theilen des Kreises her, wurden in dem genannten Blatte Aufsätze in gleichem Sinne veröffentlicht. Geistliche und Laien erklärten sich bei jeder Gelegenheit aufs Entschiedenste im nehmlichen Geiste[15]).

Jetzt glaubte das Consistorium wieder angriffsweise zu Werke gehen zu müssen. Unterm 27. Jan. 1836 erging ein Rundschreiben an die ihm untergeordnete Geistlichkeit (ebenfalls „im Namen Sr. Majestät des Königs" ausgefertigt, ohne daß das königliche Placet erholt worden wäre). In diesem ausgedehnten Actenstücke, einer Art Hirtenbriefe, suchte das Consistorium nicht nur sein Verfahren, als das allein kirchliche und biblische, zu rechtfertigen, sondern es sprach sich auch aufs Strengste und Nachdrücklichste gegen diejenigen Geistlichen aus, welche dem Rationalismus huldigten, indem es dieselben als strafwürdige und verworfene Revolutionäre schilderte. „Jener revolutionäre Geist", heißt es darin, „der sich vor wenigen Jahren, verachtet und verworfen von Allen, die ihn durchschauten und ehrwürdige Sitte und heilsame Ordnung-lieben, zu entfalten gesucht, wäre nicht vom Vater der Lüge (Joh. 8, 44) gewesen, wenn er nicht gleißend den Schein der Reue und der Besserung angenommen hätte, als sich die Kraft der Gesetze züchtigend gegen ihn erhob. Daß diese Bekehrung nur Täuschung war, ist dadurch unwidersprechlich an den Tag gekommen, daß er von jenem Augenblicke an sein Unwesen nicht aufgegeben, sondern nur anders geleitet hat. War es früher der Staat, gegen welchen dieser Geist der Verneinung und der Selbstsucht ankämpfte, so wählte er sich nunmehr die Kirche zum Gegenstande seines Angriffs." Es folgt hierauf eine lange, heftige Diatribe gegen die namentlich bezeichnete Speyerer Zeitung, sodann gegen die Geistlichen und die protestantischen Gemeinden, die sich großentheils unverkennbar einen ungeheuren

---

14) Derselbe wurde als Dekan entlassen.

15) Als Motto waren diesen Aufsätzen gewöhnlich die Worte des alten Gleim vorangesetzt:

Dumm machen lassen wir uns nicht,
Wir wissen, daß wir's werden sollen.
Vernunft heißt das von Gott uns angezünd'te Licht,
Das sie auslöschen wollen,
Wir wissen, daß wir dumm, dumm wieder werden sollen,
Und werden's ganz gewiß mit Gottes Hilfe nicht!

Abfall von dem Schriftworte, ja von aller religiösen Ueberzeugung, hätten zu Schulden kommen lassen; die sich „zu den Fabeln des fleischlichen Verstandes" kehrten; sich abwendeten von den klaren Bibellehren von der Sündhaftigkeit der Menschen, von dem rechtfertigenden und seligmachenden Glauben; die „antibiblische Journale" läsen ungeachtet der apostolischen Ermahnung, so daß (namentlich bei den Geistlichen) „in dem nehmlichen Maße, in welchem die den weltlichen Zwecken dienenden Kenntnisse und Fertigkeiten sich vermehrten, die Einsicht in die himmlischen Gegenstände sich vermindert habe"; u. s. w. Der Verstand, heißt es dann weiter, habe das Verworfenste und Sinnloseste in Beziehung auf göttliche Dinge vorgebracht, es sei daher der stärkste Beweis von Unverstand, sich an ihn zu wenden. Man wolle gar nicht reden von Denen, „welche in maßloser Verfinsterung ihres Verstandes und Herzens" mit dem „jungen Deutschland", den französischen Encyklopädisten u. s. w. zum vollendetsten Atheismus herabgesunken seien. Die Pfarrer sollten bedenken, daß sie nicht nur am Untergange der Kirche, sondern auch an dem ihres eigenen Standes arbeiteten; — sie sollten sich bessern und die Guten unter ihnen sollten hervortreten aus ihrer Passivität.

In Beziehung auf die Speyerer Zeitung war in dem Rundschreiben, unter einer Menge der heftigsten Aeußerungen, zum Voraus triumphirend bemerkt, so sehr man solche Angriffe anfangs verachtet, „so seien doch nunmehr entscheidende Maßregeln nothwendig geworden, und längere Geduld wäre keine Tugend mehr, sondern Schwachheit und Sünde gewesen; das k. Consistorium habe sofort jene zu ergreifen gewußt."

Diese Maßregeln, die man zu ergreifen gewußt, bestanden in nichts Anderem, als den Redacteur der genannten Zeitung vor Gericht zu ziehen. In einer ausgedehnten Schrift, die allerdings nicht sowohl eine juristische Anklage als eine theologische Abhandlung über den rechtfertigenden Glauben u. dergl. enthielt, wurden nicht weniger als 43 Nummern der Speyerer Zeitung und eine noch viel größere Anzahl von Aufsätzen in derselben incriminirt (worunter sogar der gewiß legitime Wunsch, es möge die General-Synode zur Schlichtung der Anstände recht bald zusammenberufen werden). Allein die Gerichte waren keineswegs der Ansicht des Consistoriums; das Tribunal zu Frankenthal erließ vielmehr den Beschluß, daß kein Grund vorliege, den Redacteur auch nur vor Gericht zu stellen; und als hiegegen Berufung eingelegt ward, erließ auch der Appellationshof zu Zweibrücken ein diesem ganz gleiches Urtheil.

Eine noch entschiedenere Niederlage erlitt indessen das Consistorium, nachdem am 29. Mai 1836 die sämmtlichen Diöcesan-Synoden, 14 an der Zahl, zusammengetreten waren. In ihnen allen, ohne Ausnahme, sprach sich aufs Allerentschiedenste der nachdrücklichste Tadel der neuern Schritte des Consistoriums aus. Es wurden die schärfsten Anträge gestellt, entwickelt und angenommen, gegen die angesprochene Befugniß der kirchlichen Kreisbehörde, durch Hirtenbriefe Lehrsätzen den Eingang in die protestantische Kirche zu verschaffen, welche dem Geiste und Wortlaute der Verein.-Urkunde fremd, ja entschieden zuwider seien, und über deren Gültigkeit überhaupt nur die General-Synode zu entscheiden habe. Sodann wurden weitere Verwahrungen eingelegt gegen jede direct oder indirect versuchte Verdrängung des bestehenden, dem Denkglauben huldigenden Katechismus. Auf einigen Diöcesan-Synoden ward sogar der förmliche Antrag gestellt und angenommen, um Entfernung der beiden Consistorialmitglieder Sieß und Rust förmlich und ausdrücklich zu bitten.

Nachdem dieser Stand der Dinge eingetreten war, mußte die Oberbehörde nähere Notiz von der Sache nehmen. Anfangs Juli 1836 erschienen demgemäß zwei Räthe des Oberconsistoriums (Grupen und Fuchs) im Rheinkreise, um sich mit den eigens zusammenberufenen Mitgliedern der Diöcesan-Synoden zu benehmen, ihnen aber auch zugleich eine Anzahl Theses zu eröffnen, unter denen folgende die wichtigste:

„Eine neue Kirche, in dogmatischer Bedeutung genommen, ist (im Rheinkreise) nicht gestiftet, und wenn gleich die §§. 5—8 der Vereinigungs-Urkunde als für die Kirche im Rheinkreise gültige und geltende Erklärungen zu erachten sind, so ist bei der Wiedervereinigung im Jahre 1818 eine Lossagung von den übrigen übereinstimmenden Lehren der lutherischen und der reformirten Confessionen nicht ausgesprochen. Sie konnte

auch nicht erfolgen und ausgesprochen werden, wenn man sich nicht überhaupt von der protestantischen Kirche trennen und die Rechte der bevorzugten (drei christlichen) Kirchengesellschaften aufgeben wollte[16]). — Uebrigens ward erklärt, es werde keineswegs eine Auflösung der Union bezweckt; sodann aber auch, der Katechismus könne nicht als vollständiges Glaubensbekenntniß der diesseitigen Kirche, als symbolisches Buch derselben angesehen werden[17]).

Unterm 20. Jan. 1837 erging nun, in Beziehung auf die Ergebnisse der verfügten Visitation des protest. Consistorialbezirks Speyer ein Allerhöchster Erlaß, in welchem folgende Stellen vorkommen:

„Die Vereinigungs-Urkunde war bestimmt, die zwischen Lutheranern und Reformirten früher streitigen Lehrpunkte zu beseitigen, nicht aber eine Aenderung jener Lehren herbeizuführen, in welchen diese beiden Confessionen schon vor ihrer Vereinigung übereinstimmten, und Ihr (das Oberconsistorium) habt an diesem Grundsatze um so mehr festzuhalten, als auf ihm die ganze Gültigkeit der erst nach beschworener Verfassung erfolgten Vereinigungsacte und der diese Vereinigungsacte sanctionirenden königl. Verfügung beruht, und als jede Ueberschreitung dieser Gränzlinie die protest. Kirche des Rheinkreises aus einer unirten lutherisch-reformirten in eine einfach recipirte Kirchengesellschaft umwandeln und dieselbe sowohl in ihrer Gesammtheit als in ihren einzelnen Gliedern jener Rechte entkleiden würde, welche verfassungsmäßig nur den drei anerkannten christlichen

---

16) Als die bairische Verfassungs-Urkunde promulgirt ward, war die Vereinigung der Protestanten in Rheinbaiern zwar eingeleitet, aber noch nicht vollzogen, weswegen nur die allgemeine Bestimmung, daß Protestanten und Katholiken gleiche Rechte (theilweise Privilegien) genössen, in die Constitution aufgenommen werden konnte. Allein dadurch konnte kein Präjudiz gegen die Glieder der vereinigten Kirche entstehen, da der König ihnen diejenigen Rechte nicht wieder entreißen konnte (noch wollte), die ihnen ungeschmälert zustanden, und dies wegen einer Handlung, welche Er feierlich sanctionirt, ja sogar formell veranlaßt hatte, und zwar wegen derjenigen Richtung der Vereinigung, die Er durch seine Regierung speciell in gleichem Sinne und Geiste hatte vorzeichnen lassen (s. oben das Reg.-Rescript vom 2. Februar 1818). — Wäre nach der Union eine desfallsige Abänderung der Constitution erforderlich geworden (was wir übrigens bestreiten), so wäre die Regierung schuldig gewesen, die ihr hiezu allein zustehende Initiative zu ergreifen; hat sie dies unterlassen, so dürfte sie wenigstens aus dieser ihrer eigenen Unterlassung kein Präjudiz gegen die protestantische Kirche des Rheinkreises herleiten wollen.

Allein dem ist nicht einmal so. Es liegt vielmehr, wie schon im Eingange unsers Aufsatzes angedeutet, im innersten Wesen des Protestantismus, ein vernünftiges Voranschreiten von sich nicht auszuschließen. Hinge die Existenz von dem Beharren an den Lehren der sogenannten symbolischen Bücher ab, so hätten alle Protestanten in ganz Europa durch das Aufgeben derjenigen Lehrsätze, welche sie früher in Lutheraner und Reformirte trennten,— d. h. durch die Vereinigung — allein schon aufgehört, Protestanten zu sein, hätten hierdurch allein schon jener Rechte verlustig werden müssen.

Zu allem Ueberflusse könnten sich die Protestanten des Rheinkreises ja sogar auch auf die Bundesacte beziehen, der in neuerer Zeit bekanntlich allenthalben eine höhere Autorität als den einzelnen Landesverfassungen beigelegt wird, in deren Art. 16 es ausdrücklich heißt: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen."

Uebrigens versteht es sich wohl von selbst, daß es in Baiern der Staatsregierung ernstlich gar nicht beifallen kann, mehr als 300,000 Protestanten aus ihren seit fast 30 Jahren unbestritten besessenen Rechten kurzweg expulsiren zu wollen.

17) Der betreffende Katechismus dürfte insofern dennoch als symbolisches Buch der rheinbaierischen Kirche anzusehen sein, als er das einzig charakteristische Merkmal in dieser Beziehung an sich trägt, daß er „Zeugniß giebt, wie die Bibel von den Mitgliedern der rhein. Kirche jetzt verstanden und ausgelegt wird."

Uebrigens mag auch die Frage aufgeworfen werden: Welche sogenannte symbolischen Bücher waren denn gemeinschaftlich bei Lutheranern und Reformirten? An der Augsburgischen Confession und ihrer Apologie hat bekanntlich der Verfasser selbst wesentliche Veränderungen vorgenommen. Sollen die veränderten oder unveränderten Ausgaben gelten? Das einzig obrigkeitlich gebotene symbolische Buch, die (aufgezwungene) Concordienformel, wurde von der reformirten Kirche nie anerkannt.

Confessionen und vermöge des Nachtraggesetzes vom 1. Juli 1834, nebstbei nur den Angehörigen der griechischen Kirche zukommen."

„Den Consistorien kommt nach der klaren Bestimmung der Verfassungsurkunde und ihres zweiten Anhanges nicht nur die Befugniß, sondern sogar die Pflicht zu, gegebenen Falles an allgemeine Lehren der protest. Kirche, mit Hinweisung auf die heilige Schrift zu erinnern, und die freie Forschung wird durch derlei wohlwollende Hinweisungen eben so wenig als dadurch gehemmt, daß die kirchlichen Oberbehörden, verfassungsmäßigen Bestimmungen getreu, von den Seelsorgern, in Gemäßheit des §. 38 der zweiten Verf.-Beilage einen der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Kirchenverfassung entsprechenden Lehrvortrag fordern."

Hiebei glaubte man sich aber nicht beruhigen zu können. Vielmehr unterzeichneten 139 Pfarrer und 65 weltliche Mitglieder der Diöcesan-Synoden[18]) eine scharfe Beschwerdeschrift wegen „Verletzung der constitutionellen Rechte der protestantischen Kirche des Rheinkreises", welche, in Begleitung einer weitern Beschwerdeschrift, die von sämmtlichen protestantischen Abgeordneten zur Ständeversammlung aus dem Rheinkreise, bei der Deputirtenkammer bereits zur Vorlage gebracht worden ist. Als Hauptpunkt erscheint darin, daß sich das Consistorium und Oberconsistorium erlaubten, der protestantischen Kirche Lehrsätze aufzudringen, die derselben durchaus fremd seien, und was um so weniger geduldet zu werden vermöge, als die Consistorien nur vollziehende Behörden seien, der General-Synode aber allein das Recht zustehe, über kirchliche Lehren zu erkennen. Sodann wird über die Componirung des Oberconsistoriums geklagt, in welchem die unirte Kirche auch nicht durch ein einziges Glied vertreten sei, — eben so darüber, daß man sogar dem Kreis-Consistorium einen Vorstand gegeben habe, der es als eine „missliche und folgenschwere Handlung" abgelehnt, seinen Beitritt zur vereinigten Kirche zu erklären. Endlich wird die immer erst nach langen Jahren zu erhaltende landesherrliche Verabschiedung der Generalsynoden hervorgehoben. (Das Actenstück füllt mit seinen Belegen 73 enggedruckte Folioseiten.)

Die Beschwerde gelangte bei dem baldigen Schlusse der Kammer und deren schleppendem Geschäftsgange leider nicht zur Erledigung!

Nachtrag. Im December 1837 fand eine neue Generalsynode statt. Die Partei des Rückschritts hatte es besonders darauf abgesehen, eine von Dr. Rust verfaßte, durchaus in ihrem Sinne gehaltene Kirchen-Agende für die protestantische Kirche Rheinbaierns annehmen zu machen. Indessen mislang dieses ihr Streben aufs Schmählichste: 36 Stimmen erklärten sich gegen jenes (wissenschaftlich ohnehin unhaltbare) Machwerk, nur 4 dafür.

Eine zweite Niederlage schien die Rückschrittspartei dadurch zu erleiden, daß ungefähr zu derselben Zeit der Regierungsrath Sieß, der Geistesgenosse Rust's, als Vorstand des Consistoriums entfernt und diese Stelle dem neuernannten Regierungsdirector von Schnellenbühel übertragen ward, der zwar keineswegs Partei für die freie Richtung nahm, aber doch auch gar bald die Unmöglichkeit erkannte, dem Rust'schen Streben sich anzuschließen, zumal wenn er nicht seine eigne Selbstständigkeit völlig aufgeben und sich zu einem bloßen Werkzeug jenes herrschsüchtigen Menschen machen wollte.

Je empfindlicher diese beiden Niederlagen der Rückschrittspartei sein mußten, um so größere und entschiedenere Thätigkeit entwickelte sie jetzt. War es ihr nicht gelungen, durch Hilfe der Gerichte die Presse zum Schweigen zu bringen, so setzte sie es dagegen in München durch, daß die Censur dieselbe verstummen machte. Ob dies rechtlich geschehen konnte, ist freilich eine andere Frage, indessen kann diese specielle Erschei-

---

18) Bringt man die vacanten sowie die Consistorialrgths- und Dekanatsstellen in Abzug, so bleiben nur noch 61 Pfarrer und 33 weltliche Synodalmitglieder, welche jene in starken Ausdrücken abgefaßte Beschwerdeschrift nicht unterzeichnet haben. Erwägt man dabei, wie Viele durch äußere Umstände (momentane Abwesenheit u. s. f.) vom Unterzeichnen abgehalten waren, ferner wie Viele nur gegen die Form, nicht gegen die Sache Erinnerungen zu machen hatten, so mag man daraus auf den herrschenden Geist schließen.

nung nicht wundern, wenn man die Verhältnisse kennt, in welche die Presse in Baiern in allen Beziehungen gebracht ist [19]). Nunmehr befreit von der Controle der Presse, sonach befreit von dem Offenkundig-Werden ihrer einzelnen Handlungen, somit ziemlich gesichert vor der moralischen Macht der öffentlichen Meinung, konnte jene Faction nun allerdings gar Manches durchsetzen, was ihr sonst schwerlich gelungen wäre. Bald erkannten alle Geistlichen, welche in irgend einer Beziehung einer Nachsicht bedurften, oder welche eine Anstellung oder Beförderung suchten, sei es für sich oder ihre Söhne oder sonstigen Verwandten, daß es am Vortheilhaftesten für sie sei, sich im Sinne des Muckerthums auszusprechen, um so mehr, als das Haupt dieser Partei, bei aller persönlichen Schroffheit, doch für deren Anhänger eine Thätigkeit entwickelte, wie der gemäßigte Theil des Consistoriums lange nicht that. So bot denn die nach vier weiteren Jahren wieder abgehaltene Generalsynode ein ganz anderes Bild als die vorige dar. Bei der Abhängigkeit der Dekane und gar der neu creirten Dekanats-Verweser, der Unselbstständigkeit vieler Pfarrer, und der Sachunkenntniß der meisten der ausgewählten weltlichen Mitglieder, waren dieses Mal die beiden Parteien fast gleich stark vertreten; und wenn die retrograde für jetzt noch keinen völligen Sieg davon trug, so hatte sie allen Grund zu hoffen, daß sie dieses Ziel in der allernächsten Zukunft unfehlbar erreichen werde.

Bereits freudetrunken von dem für gewiß gehaltenen Triumphe begann nun diese Partei, als Gegendemonstration wider die früheren Beschwerden der Freunde der Vereinigung, eine Schrift behufs der Unterzeichnung in Circulation zu setzen, in welcher dem Dr. Rust für sein Wirken das maßloseste Lob gespendet, er zu weiterm noch schärfern Voranschreiten auf seiner Bahn aufgefordert und die Gegenpartei auf die unwürdigste Weise angegriffen ward. Der Pomp und die Ostentation, womit diese Manifestation statt fand, nöthigte das Consistorium in seiner Majorität und die Kreisregierung, hier hemmend einzuschreiten, schon um deswillen, weil man sonst eine Gegendemonstration nicht hätte verhindern können, zu der man es doch nicht kommen lassen wollte. Die Sache ward von Regierungswegen förmlich unterdrückt und die Anstifter erlangten nicht den mit Zuversicht für sich selbst erwarteten Lohn. — Da der Eifer für das mystisch-pietistische Treiben bei gar Vielen blos äußere Maske war und nicht aus innerer Ueberzeugung hervorging, so reichte dieses an sich so wenig bedeutende Vorkommniß aus, eine Stockung im feindlichen Heereszuge hervorzubringen. Dieses einzeln stehende Beispiel, daß man durch Uebertreibungen doch nicht immer seine persönlichen Zwecke erreichen könne, genügte, um eine ganze Masse von Leuten zurückhaltender zu machen!

Indessen wurden die Häupter der Partei dadurch natürlich nicht zur Umkehr bestimmt. Sie setzte ihre Operationen fort und namentlich waren ihre Bemühungen bei Anstellungen von Dekanen und Pfarrern meistens, wenn auch nicht immer, von Erfolg begleitet. Insbesondere wurde eine Masse von Pfarrcandidaten aus den jenseitigen Kreisen diesseits angestellt, welche (mit wenigen aber höchst ehrenvollen Ausnahmen) dem Geiste der vereinigten Kirche sich geradezu entgegen erklärten; ebenso wurden viele Jahre lang alle Wünsche, Versetzungsbegehren u. dgl. von Seiten Derjenigen, welche die frühere Beschwerde an die Ständeversammlung unterzeichnet hatten, systematisch zurückgewiesen. Das diesseitige Haupt der Partei ließ sich auf seinen Rundreisen im Kreise mit einem Pompe empfangen, der jenen zu Ehren eines katholischen Bischofs nicht selten weit übertraf; wie beim Einzuge des Königs wurden wohl sogar Triumphbögen errichtet, mit allen Glocken geläutet, mit Böllern geschossen u. dgl. mehr. Leider schien auch eine völlige Hoffnungslosigkeit bei den Freunden der freieren Richtung sich immer mehr festzusetzen, wenn gleich jener übermüthig stolze Mensch nebenbei manche kleine Demüthigung erlitt, indem er es z. B. bei der Ständewahl nicht dahin bringen konnte, auch nur zum Wahlmanne ernannt zu werden, sondern schon im ersten Wahlmomente wahrhaft mit Ecklat durchfiel (er konnte das eine

19) Da die Preßzustände in Baiern in mehrfacher Hinsicht höchst bezeichnend sind, auch hinsichtlich vieler andern Verhältnisse in diesem Lande, so verweise ich auf meine Abhandlung: „Der Zustand der Presse in Baiern; mit authentischen Belegen", in Dr. Weil's „Constitutionellen Jahrbüchern." Jahrgang 1846. Band III.

Mal nur eine, das andere Mal nur zwei Stimmen erlangen, was ihn so tief schmerzte, daß er nicht einmal offene Aeußerungen darüber zurückhalten konnte).

In der neuesten Zeit traten nun zwei Ereignisse ein, durch welche die Vertheidiger der unirten Kirche aus ihrer Lethargie erweckt wurden. Es sind dies: die projectirte Einführung eines neuen Katechismus und die Sache des Pfarrers Frantz.

Die vorletzte Generalsynode hatte sich die Schwäche zu Schulden kommen lassen, dem fortwährenden Andrängen des Oberconsistoriums, überhaupt aber der Rückschrittspartei nachgebend, eine Commission zu ernennen, welche den Entwurf eines neuen Katechismus ausarbeiten sollte, der sodann einer späteren General-Synode zur Annahme vorzulegen sei. Die Commission bestand aus ziemlich heterogenen Elementen; die retrograde Partei war darin eigentlich nur durch zwei, die freiere oder vielmehr die mittlere durch vier Mitglieder repräsentirt. Das Schriftchen selbst ward durch den zur Commission gehörenden Dekan Scholler bearbeitet. Aber kaum ward dasselbe bekannt, als ein Schrei des Unwillens und der Entrüstung die ganze Pfalz durchdrang. Eine Masse von Dingen wird hierin wiederholt, die der Vernunft Hohn sprechen, der ganzen Grundlage der vereinigten Kirche entschieden widerstreben, und die man mit Recht längst als beseitigt ansehen konnte. Der Verfasser, Dekan Scholler, ist dessenungeachtet kein Ueberläufer, wofür er nach dem Bekanntwerden dieses Werkes vielfach gehalten wird; er hat das Gegentheil erst kürzlich durch seine Abstimmung auf dem letzten baierischen Landtage bewiesen; auch liegt ein Entschuldigungsgrund für ihn in den allzu nachgiebig angenommenen Normen, in welche die Generalsynode in dieser Beziehung eingewilligt hatte; aber jener Mann verkannte dennoch durchaus seine Aufgabe und — seine Kräfte, und er wird sich vielleicht jetzt, zu spät, der Warnungen erinnern, welche der Verfasser des Gegenwärtigen vor Jahren schon gegen ihn aussprach. Genug, der vorliegende Katechismusentwurf sagt keinem Theile zu (dem freisinnigen muß er allerdings am meisten und tiefsten widerstreben), und es steht in dieser Sache nur noch das Eine zu hoffen: die totale Verwerfung des ganzen Entwurfs durch die nächste Generalsynode. (Möchten die Commissionsmitglieder Selbstverleugnung genug besitzen, um selbst für Beseitigung eines Werkes zu stimmen, dessen Annahme ihre Mitbürger nun einmal als eine wahre Calamität betrachten!)

Die Sache des Pfarrers Frantz von Ingenheim, über welche in unsern Zeitungen nie eine klare und vollständige Mittheilung gegeben werden konnte, da die Censur ihre Gewalt so sehr misbrauchte, selbst die einfache Meldung der erwiesenen Thatsachen zu streichen, entwickelte sich im Wesentlichen in folgender Weise.

Dr. Rust hatte sich in einer bei Eröffnung der jüngsten Generalsynode, im Herbst 1845, gehaltenen und auch durch den Druck verbreiteten Predigt Schmähungen gegen Diejenigen erlaubt, welche nicht an die Gottheit Christi glaubten; er hatte namentlich auf sie als „Abtrünnige" den Haß und die Verachtung zu leiten gesucht und sie nebenbei als Verdammte bezeichnet, die Gott von seiner Gnade ausstoße.

Den Meisten wird dieser Angriff, je nachdem sie annahmen, daß derselbe aus Ueberzeugung oder aus Heuchelei hervorgegangen, ein Lächeln entweder des Mitleids oder der Verachtung entlockt haben. Pfarrer Frantz von Ingenheim seinerseits meinte diesen allerdings böslichen Ausbruch des Zelotismus ernsthafter nehmen zu sollen. Dieser durchaus gewissenhafte und streng rechtliche Mann wollte nicht für anders denkend gelten, als seine Ueberzeugung ist, und glaubte daher, diese seine Ueberzeugung wissenschaftlich begründen und rechtfertigen zu müssen. Er veröffentlichte nun in der von ihm herausgegebenen theologischen Zeitschrift „die Morgenröthe" eine Abhandlung unter der Ueberschrift „von der Gottheit Jesu steht Nichts in der Bibel." Dies war gleichsam das Signal, daß zwei junge Pfarrer oder Pfarrverweser, die sich, aller höheren Befähigung ermangelnd, auf diese Weise bemerkbar zu machen suchten, in Flugschriften über den Mann herfielen, und zwar in der gemeinsten, pöbelhaftesten Weise. Die Ausbrüche der Ungezogenheit hätte Frantz wohl verschmerzen können; da aber jene Flugschriften auch besonders die Beschuldigung gegen ihn enthielten, er sei ein Irrlehrer und Verführer der Gemeinde, und da diese Schmähschriften unter den Bewohnern seiner Pfarrei verbreitet wurden, so glaubte der ängstlich gewissenhafte Mann, es sich und seiner Gemeinde schuldig zu

sein, dieser Letzten ein Bekenntniß seiner Ansichten über den angegriffenen Punkt vorlegen zu müssen, entschlossen, so schmerzlich der Schritt ihm auch sein mußte, sein Amt freiwillig niederzulegen, falls die Gemeinde, nach solcher offenen Glaubensdarlegung, zu ihm und zu seinen Predigten kein Vertrauen mehr habe, — ein Entschluß, der, wie sich leicht denken läßt, nicht ohne harten innern Seelenkampf von dem aller Glücksgüter entbehrenden Manne gefaßt worden sein kann, zugleich aber auch ein Schritt, der dessen unerschütterliche Rechtlichkeit und Ueberzeugungstreue unzweifelhaft beurkundet.

Nachdem nun Frantz jenes sein „Glaubensbekenntniß" schriftlich vorgelegt hatte, erklärten sich alsbald 164 selbstständige Glieder seiner Gemeinde schriftlich vollkommen damit einverstanden; 24 andere gaben, theils durch Abwesenheit, theils durch sonstige persönliche Verhältnisse abgehalten, gar keine Erklärung ab und nur zwei sprachen sich dagegen aus[20]).

„Dieses mein Glaubensbekenntniß", schreibt Frantz selbst, „war offenbar nichts Anderes als die einem ehrlichen Manne und gewissenhaften Geistlichen mit Gewalt abgenöthigte offene Erklärung über seine Glaubensüberzeugung und hatte offenbar keinen andern Zweck, als meiner an mir irre gemachten Gemeinde offen, wahr und aufrichtig, wie auch schuldiger Maßen, zu bekennen, wes sie sich zu mir und zu meinem Glauben und Lehren zu versehen habe." Allein so ward die Sache von dem Speyerer Consistorium nicht angesehen; man hielt sich an dem Ausdrucke „Glaubensbekenntniß" fest, wollte darin gleichsam ein ganz neues Symbolum finden und nahm selbst auf die ausdrücklichen Erklärungen des Pf. Frantz im entgegengesetzten Sinne keine Rücksicht, sondern qualificirte die Sache als ein von dem sogenannten apostolischen Glaubensbekenntnisse abweichendes und die Aufstellung desselben, wenn nicht als förmlichen sectirerischen Abfall von der protestantischen Kirche, doch wenigstens als einen die Kirche mit der Gefahr des Abfalls bedrohenden Schritt. Vergeblich die wiederholten entgegengesetzten noch so positiven Erklärungen des Angeschuldigten. Man verlangte unbedingten Widerruf, und da Frantz diesen, als ehrlicher Mann, nicht aussprechen konnte, so verhängte das Consistorium in Speyer unterm 6. März 1846 sogleich Amtssuspension gegen denselben. Vergeblich alle Reclamationen der ihren Pfarrer hochverehrenden Gemeindeglieder, das Presbyterium an der Spitze; das Oberconsistorium rescribirte unterm 12. Mai 1846, daß, wenn Frantz nicht unbedingt widerrufe und namentlich das Dogma von der Gottheit Christi ausdrücklich anerkenne, nach Verlauf von 6 Monaten seine Amtsentsetzung verfügt werde. (Das Consistorium zu Speyer sah also in der angeblichen Aufstellung eines neuen Glaubensbekenntnisses das Verbrechen, das Oberconsistorium dagegen erblickte es in der Bestreitung eines Dogma.)

Frantz erklärte unverzüglich, daß er nicht widerrufen könne; seine Gemeinde reichte aufs Neue eine Petition ein; eben dieses thaten auch andere Gemeinden und die Geistlichen aus mehreren Dekanaten beim Könige und beim Oberconsistorium; endlich stellten selbst die meisten Diöcesansynoden der Pfalz Anträge auf Reactivirung jenes Mannes oder auf Berufung einer außerordentlichen Generalsynode. (Die allgemeine Theilnahme an der Sache hatte sich zuvor schon kundgegeben, theils in Adressen an Frantz, theils in solchen an seine Gemeinde. Städte und Landgemeinden erklärten sich in gleichem Sinne. Selbst aus dem Auslande, aus Magdeburg und Halle, erfolgten Zuschriften, in denen Theilnahme und Zustimmung ausgedrückt war.)

Erst nachdem — nicht 6, sondern — 8 Monate (von der Zeit der Suspension an) verflossen waren, ertheilte das Oberconsistorium an das Presbyterium zu Ingenheim eine Antwort auf dessen Eingabe. Es schien, als ob die Sache eine friedlichere Wendung nehmen werde, denn es war in jenem Actenstücke erklärt, daß demnächst eine Verfügung an Pfarrer Frantz ergehen und von deren Befolgung oder Nichtbefolgung die Aufhebung der Suspension oder die Anordnung anderweitiger Maßregeln abhängen werde.

---

20) Würde man die Sache überall, wie hier, zur Entscheidung bringen, so würde es sich sehr bald zeigen, daß weder Dr. Rust selbst noch irgend einer seiner Anhänger einer solchen Zustimmung seiner Gemeinde sich erfreut.

Endlich traf diese Verfügung ein. Sie enthielt, nach einer vier Bogen großen dogmatischen Auseinandersetzung, die Erklärung, wenn Frantz nicht bis zum 31. Dec. 1846 widerrufe, so werde seine Absetzung bei Sr. Maj. dem Könige beantragt werden. —

So steht heute diese Sache. Wer dem Auftreten des Pfarrer Frantz irgend gefolgt ist, wird gewiß sein, daß dieser gewissenhafte Mann nicht widerrufen wird.

Welche Wendung nun die Sache für jenen biedern und überzeugungstreuen Geistlichen persönlich nehmen möge, — ob er als Opfer fallen, oder ob das Ministerium wirklich die Anträge des Oberconsistoriums gebührend zurückweisen wird, oder ob sich nicht nöthigenfalls noch andere gesetzliche Mittel zu dessen Vertheidigung auffinden lassen, — eine wohlthätige Wirkung hat der Vorgang bereits zur Folge gehabt: er hat wesentlich beigetragen, die Pfälzer Protestanten aus dem Schlafe, aus der Gleichgültigkeit zu erwecken, in die sie seit längerer Zeit bei dem Kampfe um ihre kirchliche Freiheit verfallen waren. Auf eine nur leise Anregung hin, und ohne alle Bekanntmachung, versammelten sich am 10. Nov. d. J. zu Edenkoben Bürger aus allen Theilen des Kreises, um zu berathen, was bei dem sich eindrängenden Glaubenszwange zu thun sei, bei dieser Zurückführung auf längst dem Grabe verfallene Dinge, ja dieser protestantischen Ketzerinquisition. Man hatte nicht nöthig, darauf auszugehen, neue Rechte zu erkämpfen, sondern es handelt sich — ganz conservativ — blos darum, die gesetzlich bestehenden zu wahren.

Die Versammlung, von der kaum Jemand geglaubt haben mochte, daß sie über 40 — 50 Personen betragen werde, bestand, zur Ueberraschung Aller, aus mehr als 200, — und zwar waren es durchgehends nur höchst achtbare Bürger, Weltliche und Geistliche, Mitglieder der Ständeversammlung und des Landraths, Bürgermeister und Gemeinderäthe, Synodal- und Presbyteriumsmitglieder ꝛc. Ein Geist beseelte alle Anwesenden, mit Stimmeneinhelligkeit ward eine Adresse an den König beschlossen und von allen 205 Anwesenden unterzeichnet, auf den Grund der §§. 52 und 56 des Religionsedicts, also der Verfassungsurkunde, in welcher entschieden Beschwerde geführt wird, gegen die Anordnungen und überhaupt das ganze dem Geiste der Vereinigungsurkunde geradezu entgegengesetzte Streben der geistlichen Oberbehörden, zumal des Oberconsistoriums, und worin der Schutz des Staats angerufen und die Bitte um Anordnung einer außerordentlichen Generalsynode ausgesprochen wird. —

Ein schöner Zufall fügte es, daß es an Luther's Geburtstage war, an welchem die Versammlung stattfand. —

Mögen die selbstsüchtigen Werkzeuge der Verdummung endlich erkennen, daß, während sie sich ihrem Ziele bereits nahe gewähnt, dieses in weitere Ferne als je von ihnen gerückt ist; mögen sie einsehen, daß ihre Arbeit seit anderthalb Jahrzehnten, dem Erfolge nach keine andere war als die des Sysiphus oder der Danaiden, einsehen, daß sie gleich vergeblich wie jene sich abmühen, den Stein den Berg hinaufzuwälzen oder ein durchlöchertes Faß zu füllen [21]).

G. Fr. Kolb.

Eventual-Belehnung, s. Lehen.

Evocation, s. Gerichtsbarkeit.

Ewiger Friede. Bekanntlich wird fast jeder Friede in der Welt auf ewige Zeit geschlossen, und wenn alle gegenseitigen Zusagen kriegführender Mächte in Erfüllung gingen, so hätte wohl schon jetzt die Menschheit wenig mehr von den Bedrängnissen des Krieges zu leiden. Indessen huldigt jene Redeweise doch einer Idee, die, wie sie staatsrechtlich und positiv jeder Vereinigung der Individuen zur Staatsgenossenschaft zu Grunde liegt, so auch völkerrechtlich als Ziel einer Vereinigung der Nationen anerkannt wird, einer Idee, welche selbst die praktische Philosophie schon unter die Zahl ihrer Probleme aufgenommen hat.

---

21) Die meisten (älteren) Actenstücke über die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz findet man abgedruckt und beleuchtet in dem Werke: „Die Protestantisch-Evangelische unirte Kirche in der Bairischen Pfalz. Von Dr. H. E. G. Paulus. (Heidelberg 1840, bei C. F. Winter.) Man hat zwar dieses Werk meines Freundes mit Beschlag belegt, aber — widerlegen konnte man es nicht! —

Um den Pflichtbegriff der praktischen Vernunft vom ewigen Frieden und eben damit die höchste Idee des Völkerrechts, die, wenn auch wie alle praktischen Ideale niemals ganz erreichbar, darum doch kein bloßes Hirngespinnst ist, wenigstens annähernd zu realisiren, fordert Kant in seiner Schrift „zum ewigen Frieden": 1) daß die bürgerliche Verfassung in jedem Staate republikanisch oder repräsentativ sei, damit ohne die Beistimmung der Staatsbürger, die alsdann selbst alle Drangsale des Kriegs über sich verhängen müssen, kein Krieg beschlossen werden könne; 2) daß das Völkerrecht auf einen Föderalismus freier Staaten gegründet werde, damit an die Stelle des natürlichen Kriegszustandes der Völker unter sich ein Bund des allgemeinen Friedens trete; 3) daß ein auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität gegründetes Weltbürgerrecht Geltung erhalte, damit ein friedlicher Verkehr die Bewohner aller Weltgegenden einander wechselseitig näher bringe. Als Vorbedingungen des ewigen Friedens gelten ihm sodann hauptsächlich das Aufhören der stehenden Heere und die Beschränkung der Staatsschulden, eine rechtlichere Weise der Kriegführung, das Princip der Nichteinmischung in die Verfassung und Regierung anderer Staaten und die Unzulässigkeit der Erwerbung eines selbstständigen Staats durch einen andern mittelst Erbschaft, Tausch, Kauf oder Schenkung. Eine Garantie des ewigen Friedens aber findet er schon in dem Wirken der Natur, welche gebieterisch die Menschen zur gesellschaftlichen Vereinigung im Staate und zu fortwährender Verbesserung der Staatseinrichtungen dränge, durch Religion und Sprache bei anwachsender Cultur und größerer Annäherung der Völker dieselben auch zu größerer Uebereinstimmung in den Rechtsprincipien leite und durch den Geist des Handels, der sich mit dem Kriege nicht verträgt, einem allgemeinen Weltbürgerrecht entgegenführe. Dabei verhehlt sich aber jener große Denker nicht, daß alles dies nicht hinreiche, die Zukunft des ewigen Friedens zu weissagen, und daß ein sich immer mehr ausbreitender Friedensbund der Völker zwar den Strom der rechtscheuenden, feindseligen Neigung aufhalten, doch die beständig drohende Gefahr ihres Ausbruchs niemals ganz entfernen könne.

Es dürfte schwer sein, dieser Theorie des ewigen Friedens etwas Wesentliches beizufügen, und eine nähere Betrachtung wird nur deren Richtigkeit bestätigen. Um dem Krieg Aller gegen Alle des (sei es nun wirklich, oder blos in der Idee, außer dem Staate existirenden) Naturzustandes ein Ende zu machen, um Recht und Frieden zu handhaben, wird der Staatsverein gegründet, und er erreicht seinen Zweck durch die Bestellung von Gerichten und einer die Entscheidung der Gerichte normirenden und vollziehenden Staatsgewalt, die gegen jeden einzelnen Staatsgenossen eine unwiderstehliche sein muß. Will man nun das, was im Staate unter den Staatsgenossen gilt, in weiterer Ausdehnung erreichen, so kann nur das gleiche Mittel zum gleichen Ziele führen; denn die Herstellung und Erhaltung eines vollkommenen Gleichgewichts der Staaten, mit dem schon Heinrich IV. von Frankreich der Welt den ewigen Frieden schenken zu können glaubte, ist weit mehr geeignet, Kriege zu erzeugen, als den allgemeinen Friedensstand zu sichern. Um also, was der einzelne Staat seinen Angehörigen leistet, der ganzen Menschheit zu gewähren, müßten alle Völker der Erde in einen Universalstaat zusammentreten oder wenigstens eine staatenartige Verbindung schließen. Ein einziger die ganze Menschheit umfassender Universalstaat wäre jedoch nur möglich als Universal-Monarchie; denn dem Naturgesetz der Mannigfaltigkeit widerstrebt die Verschmelzung aller Nationen zu solcher Einförmigkeit in Sprache, Denkart, Glauben und Gebräuchen, wie sie unter den Genossen eines Staates nothwendig ist, in welchem der freie Gesammtwille regiert, und die Idee einer Weltrepublik wird niemals praktische Gültigkeit erlangen. Dagegen läßt es sich zwar denken, daß es dem Genie eines Eroberers gelänge, alle Länder der Erde sich zu unterwerfen und die Zügel der Herrschaft mit solcher Energie und Einsicht zu handhaben, daß er in allen Zonen und bei allen Völkern gleichmäßigen Gehorsam findet. Daß aber auch in ununterbrochener Folge sich nach ihm die Männer finden werden, die Weisheit und Kraft genug besäßen, um von Einem Punkt aus alle Völker zu regieren und die Wage der Gerechtigkeit für Alle so vollkommen gleich zu halten, daß sie sich ihrer Herrschaft ohne Widerstreben fügen müssen, wird wohl Niemand glauben wollen. Eine Universalmonarchie müßte bei fortgesetzter Dauer entweder so kraftlos werden, daß sie sich von selbst auflöst,

oder so despotisch, daß die Völker sie nicht mehr ertrügen. Denn so lange es Völker giebt, wird jedes Volk, in welchem noch nicht alle Lebenskraft erloschen ist, eifersüchtig sein auf die Selbstständigkeit seiner Entwickelung und die Unabhängigkeit von äußerem Zwange. Die Universalmonarchie aber, welche diesen Geist der Unabhängigkeit zu tödten strebt und das freie Spiel der verschiedenartigsten Kräfte und Eigenthümlichkeiten in starrer Eintönigkeit erstickt, steht eben dadurch mit dem Entwickelungsgesetze der Menschheit im Widerspruch.

Den Grundelementen und Bedingungen der menschlichen Natur gemäßer scheint daher ein allgemeiner Völkerbund, eine Vereinigung sämmtlicher Nationen und Staaten der Erde zu einem Föderativsystem, mit einem obersten Tribunal oder permanenten Congreß, der alle Streitigkeiten der verschiedenen Völker durch schiedsrichterliches Erkenntniß schlichtet. Wäre nun aber auch eine richterliche Entscheidung aller Völkerstreitigkeiten, obgleich dieselbe eine Gleichförmigkeit der Rechtsanschauung und eine Vervollkommnung der materiellen und geistigen Communicationsmittel voraussetzt, von welcher wir bis jetzt kaum eine Vorstellung haben, möglich, so würde doch die Errichtung einer vollziehenden Gewalt unmöglich sein, die, ohne Krieg, ein ganzes der ergangenen Entscheidung widerstrebendes und sie für unverbindlich oder ungerecht erklärendes Volk zur Unterwerfung bringt. Das einzige Mittel zur Handhabung des ewigen Friedens bliebe immer nur der Krieg, also gerade das, was durch den Bund des ewigen Friedens für immer aufgehoben und unmöglich gemacht werden soll.

Ein ewiger Völkerfriede wird deswegen nie das Werk zwingender positiver Anordnungen sein, wenn gleich alle Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden ist, daß die Staaten und die Völker immer mehr auf Mittel denken werden, dem Ausbruch von Kriegen durch Verträge, Bündnisse und gütliche Ausgleichung ihrer Streitigkeiten zuvorzukommen, und ein Gedanke dieser Art scheint selbst die Stifter der heiligen Allianz geleitet zu haben. Allein bloße Verträge ohne Zwangsgesetze und eine das Recht sichernde gesetzgebende und vollziehende Gewalt sind doch nur eine sehr unsichere Gewähr des allgemeinen Friedens, wenn das Glück es fügen sollte, daß ein mächtiges und aufgeklärtes Volk, das seine Staatsverfassung auf Principien des Friedens und der Freiheit gründet, einen Mittelpunkt föderativer Vereinigung für andere Staaten bildet, die sich an dasselbe anschließen, um den Freiheitszustand der Staaten durch einen allgemeinen Friedensbund zu sichern und sich durch ausgedehntere Verbindungen derselben Art stets weiter auszubreiten.

Aber sollte nicht die allmälige Entwickelung der Dinge von selbst zum Ziel des ewigen Friedens führen? Sollten nicht die Principien der Freiheit und des Rechts, die von Tag zu Tag mehr Eingang in die bestehenden Staats- und Rechtsverfassungen finden, um die Völker immer mehr zu Herren ihres eignen Willens und Geschicks zu machen, die gesegnete Wirkung haben, daß, wenn es nirgends mehr vom Gutdünken eines Einzelnen abhängt, ohne daß er sich selbst Gefahren oder Entbehrungen auszusetzen braucht, die Wohlfahrt und das Leben vieler Tausende für eine Sache, die ihnen fremd ist, aufzuopfern, die Völker, welche ihre Schlachten selbst zu fechten, die Kosten ihrer Kriege selbst zu tragen, die Verheerungen des Krieges an ihrer eigenen Habe zu empfinden haben, immer schwerer zur Entscheidung durch die Waffen sich entschließen? Dürfte es den Staatsökonomisten nie gelingen, die Völker, wenn sie einmal sich selbst angehören und nicht mehr das Eigenthum der Dynastieen sind, zu überzeugen, daß die Früchte des glücklichsten Kriegs nur selten die ungeheuern Verluste und Verschwendungen am Nationalvermögen aufwiegen, mit welchen der Sieg zu erkaufen war? Daß man auf gütlichem Wege, durch freien Tausch und Handel, von einer fremden Nation in der Regel das vollständiger und wohlfeiler erhalte, was durch das aufgelegte Joch einer fremden Herrschaft erzwungen werden soll? Daß die Völker nur dabei gewinnen können, wenn sie ihre natürlichen Gränzen nie mit den Waffen in der Hand überschreiten, sondern friedlich auf dem Fuße vollkommener Gegenseitigkeit und unbeschränkter Handelsfreiheit unter sich verkehren? Wird das System der stehenden Heere, das durch ungemessene Vermehrung der bewaffneten Macht den Wohlstand der Staaten untergräbt und die drückendste aller Staatslasten am ungleichsten, mithin ungerechtesten vertheilt, gegen die Forderungen des Zeitgeistes in die Länge sich behaupten können und die

Quelle immer neuer Kriege bleiben? Könnte durch zweckmäßige Volksbewaffnung und durch die Fortschritte der Kriegskunst selbst nicht der Vertheidigungskrieg zu einer solchen Stufe der Vollkommenheit gebracht werden, daß bei den natürlichen Vortheilen, die eine ganze auf eigenem Boden fechtende Bevölkerung vor einem eingedrungenen Eroberungsheere voraus hat, jede Hoffnung auf glücklichen Erfolg bei Angriffs- und Eroberungskriegen aufgegeben werden muß?

Auch beim Eintritt aller dieser Voraussetzungen könnte immer noch die Uebervölkerung zu Kriegen drängen und das Bedürfniß, auszuwandern, einen Kampf um die des Anbaues fähigen, aber noch gar nicht oder schwach bevölkerten Erdstriche herbeiführen. Zu zweifeln ist indessen nicht, daß mit der steigenden Cultur die Kriege, wie überhaupt seltener, so auch menschlicher werden müssen. Denn wenn nicht die Individuen, so scheinen doch die Völker menschlicher und besser zu werden, was gleichfalls schon als annähernder Schritt zum allgemeinen Frieden zu betrachten ist, indem dadurch der Geist des Hasses und der Feindseligkeit der Nationen gegen einander allmälig erstirbt, und wenn gleich die Summe der sittlichen Kraft sich in der Menschheit nicht vermehrt, und die Sittlichkeit, als ein Product der Freiheit, nicht nach einem unabänderlichen Gesetz ihre Entwickelung steigert, so hat doch Bildung, allgemeinere Aufklärung und die damit verbundene Milderung der Sittenrohheit die wohlthätige Folge, daß ein immer höherer Grad von Unsittlichkeit oder moralischer Verdorbenheit dazu gehört, die Gesetze des Rechts und der Menschlichkeit, selbst Feinden gegenüber, zu verletzen. Die Vertilgung ganzer Nationen, die Verurtheilung gefangener oder unterjochter Feinde zur gänzlichen Rechtlosigkeit des Sklaven, welche der politischen Moral der gebildetsten und humansten Völker des Alterthums nicht widerstrebte, verträgt sich nicht mehr mit den Begriffen der heutigen Welt, und die in stetem Fortschritt begriffene Civilisation drängt immer entschiedener zu einer Politik des Friedens statt des Krieges hin.

Wird aber darum aller Krieg je ganz aufhören? Man mochte einer solchen Hoffnung sich hingeben nach dem ersten Kriege, der ohne Schwertstreich blos durch Truppenmärsche und durch taktische Bewegungen beendigt worden war; man konnte Etwas der Art glauben zu der Zeit, als ein großer General den Feldherrnstab niederlegte, weil an der Spitze des feindlichen Heeres kein seiner würdiger Gegner stehe, als man mit abgezogenem Hute vor der Schlacht complimentirte, wer die Ehre haben sollte, zuerst zu schießen. Wenn aber auch zeitweise unter solchen Formen der wilde Geist des Kriegs sich zähmen läßt und einzuschlummern scheint, so hat doch die neuere Zeit, besonders seit der französischen Revolution, wieder eine andere Art der Kriegführung gezeigt. Wie ohne Zweifel niemals, trotz aller Fortschritte der Gesittung und Gesetzgebung, Verbrechen und Strafen ganz aufhören werden, so werden auch alle Fortschritte des Staats- und Völkerrechts und der Humanität den Krieg nie ganz verbannen oder auf die Regeln eines Schachspiels reduciren können. Es giebt einen Widerstreit der Interessen und der Meinungen, der jeder friedlichen Ausgleichung spottet; es giebt Zwiespalte und Verwickelungen, so tief und unauflöslich, daß die Entscheidung nur durch einen Kampf erfolgen kann, in welchem alle Waffen, auch die vom Völkerrecht verbotenen, gelten. Die Kriege der Nationen unter sich werden in dem Maße seltener werden, in welchem die Cultur sich hebt und die Kriege weniger im Interesse der Dynastieen, als von Völkern gegen Völker im wahren oder vermeintlichen Interesse der Nationen geführt werden. Aber im Schooße der einzelnen Staaten selbst scheint allmälig ein Kriegsgespenst immer drohender aufzusteigen, der Krieg der Stände unter sich, der Krieg der Armen gegen die Reichen, der Krieg der Gleichheit gegen das Privilegium. Es scheint der Wille der Natur zu sein, daß der Dämon der Zwietracht in der Menschheit niemals ganz entschlafe und der Zunder des Kriegs nie ganz verglimme. Denn die Natur ist nicht blos die zärtliche, allerhaltende Mutter, die ihre Kinder auf lauter Rosenpfaden leitet; sie erzeugt auch das Raubthier und die Giftpflanze, sie ist auch die Mutter des Kampfs und der Zerstörung, die im Tode schwelgt. Auch sie schließt jene Doppelheit von Gutem und von Bösem in sich, die in der Brust ihres edelsten Geschöpfes kämpft, und die höchste Weisheit, Güte und Vollkommenheit liegt nicht in ihr, sondern jenseits ihrer Gränzen. Die Natur wird ihre Herrschaft der lichten, friedlichen

Vernunft nie ganz abtreten, und die Menschheit wird auch ihre Mutter niemals ganz verleugnen.

Und gehört der Kampf nicht auch zum Leben der Menschheit? Ist allseitige Entwickelung aller ihrer Kräfte und Vermögen der Menschheit letztes Ziel und wirkliche Bestimmung, so gehört auch der Krieg mit zur Bestimmung des Menschengeschlechts. Der Krieg ist That und höchste Kraftentwickelung, es giebt im Menschen Eigenschaften und Vermögen, die ihre ganze Macht und Größe nur im Kampfe entfalten, und die höchste Bewunderung der Völker ward zu allen Zeiten dem Helden zu Theil. Diese Glorie könnte den Kriegsfürsten, oft sogar den ungerechten Angreifer, nicht umgeben, wenn der Krieg wirklich das naturwidrige Scheusal wäre, als welches er Manchem erscheint. Die Völker hassen niemals den Eroberer blos wegen des Blutes, das er vergossen, eine innere Stimme sagt ihnen, daß sie nicht blos für den Genuß des Friedens, sondern auch für die Waffen und den Kampf geboren seien, daß sie gewaltsamer Aufregung bedürfen. Nach großen Kämpfen und Erschütterungen nehmen die Künste des Friedens einen höhern Aufschwung, ohne Krieg und Stürme lähmt der Druck der unbewegten Atmosphäre unvermerkt die Geister, ohne eine thatenreiche Geschichte fehlt der Boden, auf dem das Völkerleben in Kunst und Wissenschaften seine schönsten Blüthen treibt. P. A. Pfizer.

Exaltirte, Excentrische, s. Fanatismus und Ultra.

Excellenz, s. Titulatur.

Excommunication, s. Acht.

Execution, Executionsordnung des deutschen Bundes. Für das Verfahren bei Vollziehung der Erkenntnisse oder Verfügungen richterlicher und administrativer Behörden gegen einzelne Staatsangehörige bestehen in jedem wohleingerichteten Staat bestimmte Vorschriften und Ordnungen, die aber für den Organismus und Bestand des Ganzen zu unentbehrlich sind, als daß die Staatswissenschaft deren Darstellung und Erörterung nicht den speciellen Disciplinen überlassen müßte. Von größerer Erheblichkeit für die allgemeine Staatswissenschaft ist die Vollziehung der Gesetze und gesetzlicher Entscheidungen alsdann, wenn dem Gesetz oder den mit seiner Anwendung beauftragten Behörden der Gehorsam in Masse und auf eine Art verweigert wird, wobei der allgemeine Friede und die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gestört erscheint. Die Art der Vollziehung des Gesetzes in solchen Fällen ist bezeichnend für den Grad der Rechtsachtung, welche die Staatsgewalt den Bürgern angedeihen läßt, wie für die Kraft der executiven Gewalt in Behauptung ihrer rechtmäßigen Autorität. Genießen Rechte und persönliche Freiheit der Bürger wenig Achtung, ist die Regierung eigenmächtig und despotisch, so wird das beliebteste Mittel zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und des innern Friedens das stehende Heer, und dieses selbst wird so organisirt sein, daß es, so viel wie möglich, eine abgesonderte, dem Bürger fremde Kaste bildet und als ein blindes Werkzeug der Gewalt zum Kampfe gegen das eigene Volk nicht minder gern und willig als gegen einen äußern Feind sich führen läßt. Es wird sogar nicht selten vorkommen, daß unter dem Namen der Execution die Anwendung des Militärs auch nach schon wiederhergestellter Ruhe fortdauert, um durch Entfaltung kriegerischer Macht, Quartiersdruck und Begünstigung soldatischer Excesse Schrecken zu verbreiten, wenn gleich dadurch der Unschuldige mit dem Schuldigen bestraft wird. Eine liberale und rechtliebende Regierung wird dagegen nur im Fall der äußersten Noth und nach fruchtloser Erschöpfung aller Mittel einer friedlichen Beruhigung zur Gewalt schreiten und, wenn zur Stillung eines Aufstandes die gewöhnliche Polizei nicht ausreicht, am liebsten sich des Bürgermilitärs bedienen. Die Anwendung des stehenden Heeres aber wird so lange als irgend möglich vermieden werden, das Gesetz wird dafür die stete Beobachtung, Formen und Bedingungen (z. B. Aufforderung zum Auseinandergehen, Verlesung der Aufruhracte u. s. w.) vorschreiben und die militärische Hilfsvollstreckung nur auf Erfordern der Civilbehörde und in dem von ihr bestimmten Maß und Umfang eintreten lassen. Denn da das Bürgermilitär seiner Natur nach dem Rechte und der Ordnung befreundet und bei deren Erhaltung wesentlich betheiligt ist, so giebt eine Regierung, welche ihre Stütze bei den Bürgern selbst sucht und auf sie die innere Ordnung gründet, eben dadurch die sicherste Gewähr, daß sie ihre Stärke nur dem Recht verdanken,

nicht von der Gewalt entlehnen wolle; während diejenige Regierung, welche sich aus willenlosen Söldnern eine Schutzmauer nicht blos gegen äußere Feinde, sondern zugleich gegen ihre Unterthanen bildet, im Kriegszustande gegen das eigene Volk erscheint, das sie durch Furcht in Schranken hält, statt durch Gerechtigkeit zu herrschen. Daher darf in dem nordamerikanischen Bundesstaat zur Execution gegen Bürger nur das Bürgermilitär gebraucht werden. In England wird die Anwendung des stehenden Heeres in den meisten Fällen dadurch entbehrlich, daß die dortigen Polizeibeamten (die Constables), wenn sie für sich allein Ruhe und Ordnung zu erhalten nicht im Stande sind, jeden Dritten, der ihnen nahe ist, und deren so viele, als gerade nöthig scheint, zu ihren Gehilfen erklären, wodurch diesen ihre volle Gewalt mitgetheilt wird und sie zu deren thätigster Ausübung bei schwerer Strafe verpflichtet sind. In Frankreich haben die Ereignisse der neuern Zeit Veranlassung gegeben, vorzüglich das Institut der Nationalgarde auszubilden, und es ist zu wünschen, daß diese Art der Bürgerbewaffnung auch in Deutschland immer mehr Eingang finden möge.

Eine vollständige Executionsordnung würde nun die Organisation und den Gebrauch der verschiedenen Zwangs- und Executionsmittel, so wie ihre stufenweise Steigerung in der Anwendung, durch bestimmte und genaue Vorschriften normiren. Da indessen in despotischen Staaten die vollziehende Gewalt sich an keine Gesetze bindet, in geordneten, freien Staaten aber zur Handhabung eines gesetzlichen und rechtlichen Zustandes im Innern die gewöhnlichen Polizeianstalten meist ausreichen, so hat sich das Bedürfniß einer förmlichen Executionsordnung bis jetzt mehr nur in zusammengesetzten Staaten fühlbar gemacht. Hier sind es nehmlich nicht blos einzelne Individuen und Staatsbürger, gegen welche ein Gesetz oder eine obrigkeitliche Anordnung zu vollziehen ist, sondern es sind selbst wieder ganze Staaten, mithin organisirte große Massen, deren Widerstand, wenn sie den Gehorsam verweigern, die Ordnung des Ganzen bedroht und nur durch Waffengewalt überwunden werden kann. Die Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse eines Staatenvereins gegen widerstrebende Vereinsglieder fordert daher die Bereithaltung und Anwendung größerer Kräfte als der in der Regel leicht zu überwindende Widerstand bloßer Unterthanen im einfachen Staate; das Hauptexecutionsmittel ist hier immer die bewaffnete Macht, und es kann, wenn, wie in Deutschland, jeder einzelne Staat eine selbstständige Militärmacht bildet, und die Centralgewalt keine oder nur eine geringe Kriegsmacht besitzt, die Handhabung von Recht und Frieden nur durch eine besondere mit der Kriegsverfassung der gesammten Staateneinigung zusammenhängende Executionsordnung gesichert werden.

Der eigenthümlichen Art seiner Zusammensetzung verdankt denn auch das ehemalige deutsche Reich, wie der heutige deutsche Bund, seine hier noch näher zu betrachtende, vorzüglich ausgebildete Executionsordnung. Als nehmlich gegen das Ende des faustrechtlichen Mittelalters das in eine Menge von Fürstenthümern, Grafschaften, Herrschaften und freien Städten zerfallene deutsche Reich von den Türken schwer bedrängt und durch Frankreichs steigende Macht und Umgriffe bedroht war, wollten die Fürsten und Stände zu einer Hilfe gegen den auswärtigen Feind sich nicht vereinigen, ohne zuvor den innerlichen Frieden festgestellt zu wissen. Es wurde daher unter Kaiser Maximilian im Jahre 1495 der ewige Landfriede verkündigt. Dieses Reichsgesetz verbot bei schwerer Strafe jede Art gewaltsamer Selbsthilfe, besonders die bisher sogar gesetzlich erlaubt gewesenen Privatfehden, welche nach dem Ausdruck des im Jahre 1471 auf dem Regensburger Reichstage anwesenden päpstlichen Nuntius Campanus ganz Deutschland zu einer Räuberhöhle gemacht hatten; die Uebertreter des Gesetzes wurden in die Reichsacht erklärt, und die gewaffnete Verfolgung der Friedensbrecher allen Ständen des Reichs und deren Unterthanen zur Pflicht gemacht. In Verbindung hiermit stand die Niedersetzung des Reichskammergerichts, als eines beständigen obersten Landfriedensgerichts, und die sogenannte Handhabung Friedens und Rechtens, später die Executionsordnung genannt. Durch letztere war hauptsächlich festgesetzt, daß Kaiser, Kurfürsten, Fürsten und Stände jährlich zusammenkommen und rathschlagen sollten, wie die Landfriedensstörer (d. h. Diejenigen, welche mit absichtlich versammelter bewaffneter Mannschaft sich Gewaltthätigkeiten zu Schulden kommen ließen) zu Strafe und

Ersatz des Schadens, desgleichen, wie die kammergerichtlichen Erkenntnisse, wenn Jemand sich denselben widersetzen würde, zum Vollzug zu bringen seien, und um denselben Zweck noch wirksamer zu erreichen, wurde im Jahre 1512 das Reich in zehn Kreise getheilt, mit der Bestimmung, daß der Hauptmann eines jeden Kreises mit seinen Zugeordneten gegen die Friedbrecher und deren Helfer, wenn die erkannte Acht und der geistliche Bann nicht fruchten wollten, den Landfrieden handhaben und die Beschädiger strafen, die am Kammergericht gesprochenen und in Rechtskraft erwachsenen Urtheile zum Vollzug bringen, wo aber das Eine oder das Andere Schwierigkeiten fände, solches an den Kaiser oder an den Erzbischof zu Mainz gelangen lassen sollte, um die Stände des Reichs zusammenzufordern und wegen Abstellung der Beschwerden in Gemeinschaft zu verhandeln und Beschluß zu fassen. Die Executionsordnung von 1555 bezweckte neben dem gemeinen Landfrieden insbesondere auch noch die Erhaltung des Religionsfriedens. In solcher ist bestimmt, wie Stände und Obrigkeiten sowohl in Absicht auf eigenmächtige Versammlungen von Kriegsvölkern als gegen einzelne der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen, die unter dem Namen gardender Knechte, ausgetretener Unterthanen, Landzwinger u. s. w. bekannt waren, sich verhalten sollen; wie in jedem Kreis ein Oberster und Zugeordneter zu wählen seien, mit umständlicher Vorschrift, nach welcher dieselben Ruhe, Sicherheit und Frieden handhaben und wie sie erforderlichen Falls einander zu Hilfe kommen sollen, auch wie je nach der Größe der Gefahr, die zugleich mitverordnete Reichsdeputation oder eine allgemeine Reichsversammlung zusammenzuberufen; wie jeder Stand und Kreis mit seiner matricularmäßigen Mannschaftszahl, Geschütz, Munition u. s. w. sich gefaßt halten, und wie zu dem Ende jeder Stand seine Unterthanen zu besteuern befugt sein solle; endlich wie es in Betreff der auf Handhabung des Friedens ergehenden Kosten und gegen die in Vollziehung ihrer Obliegenheiten säumigen Stände, Kreisobersten, Nachgeordnete oder auch ganze Stände zu halten sei.

Bei dieser Executionsordnung blieb es denn auch bis auf wenige Zusätze und Verbesserungen, so oft und dringend seitdem das Bedürfniß einer revidirten Executionsordnung zur Sprache kam. Noch dringender wurde aber dieses Bedürfniß, als an die Stelle des aufgelösten deutschen Reichs im Jahre 1815 der deutsche Bund getreten war. Da nehmlich der deutsche Bund nicht, wie der nordamerikanische Bundesstaat, eine eigene selbstständige Kriegsmacht besitzt, so mußte entweder die Befolgung seiner Anordnungen und Beschlüsse dem guten Willen seiner einzelnen Mitglieder überlassen, oder es mußte eine executive Macht durch eine Bundesexecutionsordnung geschaffen werden.

Nach der am 3. August 1820 in dem Plenum der Bundesversammlung festgesetzten Executionsordnung wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern, um über alle der Bundesversammlung zukommenden Eingaben und Anzeigen, welche auf die vorbezeichneten Vollziehungsgegenstände Bezug haben, Vortrag an die Versammlung zu erstatten. Erhält diese dadurch die Ueberzeugung, daß im gegebenen Falle die gesetzlichen Vorschriften gar nicht, oder nicht hinlänglich befolgt worden sind, so hat sie, nach Beschaffenheit der Umstände, einen kurzen Termin anzuberaumen, um von den Gesandten der Bundesstaaten, welche solches angeht, entweder die Erklärung der hierauf erfolgten Vollziehung, oder die genügende und vollständige Nachweisung der Ursachen, welche der Folgeleistung noch entgegenstehen, zu vernehmen. Nach erfolgter Erklärung, oder, in Ermanglung dieser, nach Ablauf der bestimmten Frist, hat die Bundesversammlung auf das von der Commission darüber abzugebende Gutachten zu beurtheilen, inwiefern die Sache erledigt, oder der Fall der Nichterfüllung der bundesmäßigen Verpflichtung begründet und sonach das geeignete Executionsverfahren zu beschließen sei. Ehe jedoch die Bundesversammlung die wirkliche Ausführung ihres wegen der Execution gefaßten Beschlusses verfügt, ist derselbe der Regierung des betheiligten Bundesstaats mitzutheilen, und sogleich an diese eine motivirte Aufforderung zur Folgeleistung, unter Bestimmung einer angemessenen Zeitfrist, zu erlassen. Bleibt die erlassene Aufforderung ohne Erfolg, so ist sofort der wirkliche Eintritt des angedrohten Executionsverfahrens zu beschließen und der betreffende Bundesstaat davon nochmals in Kenntniß zu setzen. Da übrigens jede Bundesregierung die Oblie-

genheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executionsverfahren stattfinden. Die Executionsmaßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung der Localumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren bei der Sache nicht betheiligten Regierungen den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maßregeln und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft als die nach dem jedesmaligen Zwecke des Executionsverfahrens zu bemessende Dauer desselben. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civilcommissär, der nach einer von der Bundesversammlung zu ertheilenden besondern Instruction das Executionsverfahren unmittelbar leitet. Wenn eine Regierung sich weigert, die Ausführung der ihr aufgetragenen Executionsmaßregeln zu übernehmen, so hat die Bundesversammlung über die Erheblichkeit der Weigerungsgründe zu erkennen und nöthigenfalls das Executionsverfahren einer andern Regierung zu übertragen, was auch dann stattfindet, wenn die zuerst ernannte Regierung, ohne anerkannte hinlängliche Entschuldigungsgründe, den Auftrag unerfüllt läßt; doch bleibt in solchem Fall die letztere zum Schadenersatz gehalten und für alle sonst daraus entstehenden nachtheiligen Folgen dem Bunde verantwortlich. Wenn nicht nach einer bestimmten Erklärung der Bundesversammlung Gefahr auf dem Verzuge haftet, soll die mit der Execution beauftragte Regierung den betheiligten Bundesstaat von dem ihr ertheilten Auftrag benachrichtigen mit der Anzeige: daß, wenn binnen drei Wochen eine genügende Folgeleistung nicht nachgewiesen sei, die wirkliche Vollziehung der Executionsmaßregeln unfehlbar erfolgen werde. Die obere Leitung der angeordneten Vollziehung steht auch in ihrem Fortgange der Bundesversammlung zu, welcher die aus ihrer Mitte gewählte Executionscommission hierüber nähere Anträge erstattet. Sobald aber der Vollziehungsauftrag vorschriftsmäßig erfüllt ist, hört alles weitere Executionsverfahren auf, und die Truppen müssen ohne Verzug aus dem mit der Execution belegten Staate zurückgezogen werden. Die Kosten der Execution sind auf den wirklichen, nach dem Zwecke zu bemessenden Aufwand zu beschränken, und die Bundesregierung, gegen welche die Execution verfügt worden, hat dieselben ohne Aufenthalt zu berichtigen oder hinreichende Sicherheit dafür zu stellen.

Dies ist das Wesentliche der Bestimmungen, durch welche der deutsche Bund die Vollziehung seiner Gesetze, Beschlüsse und Entscheidungen, ohne Ueberschreitung seiner verfassungsmäßigen Gewalt, gesetzlich geordnet hat, die aber freilich aus nahe liegenden Gründen doch nur gegen mindermächtige Mitglieder als ausreichend betrachtet werden können.

Vielleicht möchten auch aus der rechtlichen Natur des Bundes, als eines Staatenbundes, Zweifel erhoben werden, ob eine wahre gesetzliche Zwangsgewalt dem Bunde seinem Wesen nach zustehen könne, weil diese mit der Souverainetät der Bundesglieder unvereinbar sei. Diese Zweifel sind jedoch nicht stichhaltig, sobald man auf den Zweck des Staatenbundes zurückgeht. Der Staatenbund soll nehmlich, wie allgemein anerkannt wird, etwas vom bloßen Staatenbündniß Verschiedenes, er soll eine engere, bindendere Vereinigung darstellen als das bloße Schutz- und Trutzbündniß, die völkerrechtliche Allianz verschiedener Staaten. Der Staatenbund ist eine auf die Dauer berechnete Vereinigung mehrerer Staaten, zwar nicht zu einem Gesammtstaat, aber doch zu einer Gesammtmacht oder politischen Einheit, durch wechselseitige Sicherung gegen äußern Angriff, oder durch gemeinschaftliche und gegenseitige Vertheidigung. Eine Staateneinigung aber, die dem angegebenen Begriff entsprechen und nicht jeden Augenblick Gefahr laufen soll, die Freundschaft der Genossen in Feindschaft verwandelt zu sehen, muß vor allen Dingen den Frieden unter den Verbündeten selbst erhalten, und um dies zu können, muß sie dafür sorgen, daß Streitigkeiten der Genossen unter sich, worüber sie in Güte sich nicht einigen können, un-

ter Verzichtleistung auf das Recht der Selbsthilfe im Wege Rechtens entschieden und die ergangenen Entscheidungen mit überlegener Macht vollzogen werden.

Ohne eine solche, die dauernde Erreichung seines Zweckes durch verfassungsmäßigen Zwang verbürgende Organisation würde sich der Staatenbund in Nichts vom bloßen Staatenbündniß unterscheiden, das häufig, und sogar gewöhnlich, auch keinen andern Zweck hat als die gemeinschaftliche Bekämpfung eines äußern Feindes, ohne jedoch für den Bestand der Vereinigung eine festere Grundlage zu besitzen als den souverainen freien Willen jedes einzelnen Genossen und dessen eigene souveraine Ueberzeugung von dem Recht und Wohl seines besondern Staats, welche mit den zufälligen Ansichten und Interessen der Betheiligten zu wechseln pflegt. Es giebt daher keinen wahrhaften Staatenbund ohne eine zwingende Bundesgewalt, die überhaupt, sobald der Staatenbund seiner Aufgabe gewachsen sein will, von der Staatsgewalt nicht der Art, sondern nur dem Umfang und der Ausdehnung nach, sich unterscheidet. Denn Handhabung von Recht und Frieden durch eigene, selbstständige Macht, Schutz aller Angehörigen gegen innern und äußern Angriff ist der grundwesentliche Zweck und der Charakter, wodurch der Staatsverein von jeder andern Gesellschaft oder Vereinigung sich unterscheidet. Denselben Zweck hat aber auch der Staatenbund und kann daher einer executiven Macht zu dessen Erreichung so wenig als der Staat entbehren.

Dies muß denn auch vom deutschen Bunde, dessen Bestimmung überdies weit mehr umfaßt als die Erhaltung des Friedensstandes im Innern und die gemeinschaftliche Vertheidigung gegen Außen, gelten, wenn gleich der deutsche Bund in der Wiener Schlußacte sich für eine völkerrechtliche Vereinigung erklärt und sämmtlichen Bundesgliedern ihre Unabhängigkeit und Souverainetät verbürgt hat. Denn eine völkerrechtliche Vereinigung nennt sich der deutsche Bund blos in dem Sinne, daß allein die deutschen Regierungen und nicht auch deren einzelne Unterthanen Theil am Bunde haben, Mitglieder des Bundes sein sollen; derselbe nennt sich aber auch eine gegen das Ausland in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht, er erklärt sich berufen, jeder Selbsthilfe zwischen Bundesgliedern vorzubeugen und der bereits unternommenen Einhalt zu thun, in allen nach Vorschrift der Bundesacte bei der Bundesversammlung anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittlung zu versuchen und, wenn dieser Versuch mislingt, deren Entscheidung durch eine im Namen der Bundesversammlung erkennende Austrägalinstanz zu veranlassen, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben. Der deutsche Bund bedarf daher auch, wenn alles dies nicht leere Worte sein sollen, einer organisirten gesetzlichen Zwangsanstalt und überträgt demnach im Art. 31 der Wiener Schlußacte seinem Organ, der Bundesversammlung das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der vom Bunde übernommenen besonderen Garantieen zu sorgen, auch zu diesem Ende die erforderlichen Executionsmaßregeln, mit genauer Beobachtung der in der Executionsordnung festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

Gegen die hier entwickelte Ansicht vom Begriff und Wesen eines Staatenbundes ist im zweiten Bande des Staats-Lexikons S. 731 und 732 eingewendet, daß sie folgerichtig die Unterscheidung von Bundesstaat und Staatenbund fallen lassen und nur die staatsrechtlichen Bundesvereine und das bloße völkerrechtliche Bündniß gegenüberstellen müßte; auch wird gefragt: wie man souveraine Regierungen, die nach ihrer bestimmtesten Erklärung souverain sein und bleiben wollen, einem höheren souverainen staatsrechtlichen Gemeinwesen, sie und ihre souverainen Staaten, deren Recht und Wohl, unterthänig unterordnen, vielleicht aufopfern wolle? Allein es ist noch keine unterthänige Aufopferung des Rechts und Wohls der Einzelnen, wenn behaup-

tet wird, sie seien den verfassungsmäßigen Gesetzen und Beschlüssen der Gesammtheit, aber auch nur diesen, Gehorsam schuldig, und es ist ein weit größerer Widerspruch, zu behaupten, ein Bund, der, wie der deutsche Bund, sich selbst für eine zu politischer Einheit verbundene Gesammtmacht und für berufen erklärt, Gesetze zu erlassen und Recht und Frieden für alle Zukunft unter den Verbündeten zu handhaben, der weder den Eintritt noch den Austritt als Sache des freien Willens behandelt, der die von der Austrägalinstanz gefällten Erkenntnisse als in seinem Namen und Auftrag ergangen publicirt und durch gesetzlich geordnete Zwangsmittel vollzieht, habe sich selbst keine gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt beilegen wollen, als wenn man behauptet, unter der durch die Bundesacte verbürgten Unabhängigkeit sei blos die Unabhängigkeit der Vereinsgenossen unter sich und von Fremden und diejenige Unabhängigkeit vom Bunde selbst verstanden, welche mit Erreichung der ausgesprochenen Bundeszwecke der äußern und innern Sicherheit sich verträgt, also namentlich die Unabhängigkeit in innern Landesangelegenheiten. Die weitere Einwendung aber, daß die hier aufgestellte Ansicht zwischen Staatenbund und Bundesstaat einen generischen Unterschied nicht anzugeben wisse, enthält zwar eine ganz richtige Bemerkung, aber sie begründet keinen Vorwurf, indem keineswegs in Abrede gestellt wird, daß der wahre Staatenbund nur eine Species der staatsrechtlichen Bundesvereine sei, der sich vom Bundesstaat durch die ausgeschlossene Einwirkung der Bundesgewalt auf die innere Gesetzgebung und Verwaltung der Einzelstaaten unterscheidet. Dagegen will es der entgegenstehenden Ansicht, die den Staatenbund für ein rein völkerrechtliches Verhältniß erklärt und doch vom Staatenbündniß unterscheidet, indem sie, ziemlich willkürlich, die Gemeinschaft der Vertheidigung und äußeren Sicherung beim Staatenbund ein condominium, beim Schutz- und Trutzbündniß eine bloße societas nennt, nicht gelingen, vom Staatenbund ein einziges Merkmal anzugeben, das nicht auch dem Staatenbündniß zukommen könnte. Daß man dessen ungeachtet häufig den Staatenbund weder für ein blos völkerrechtliches Bündniß noch für ein staatsrechtliches Verhältniß gelten lassen will, rührt wohl nur daher, daß bei der Stiftung manches Staatenbundes in der That die Meinung zu Grunde lag, den Zweck des Staatenbundes durch rein völkerrechtliche Mittel erreichen zu können, während doch eine sichere und vollständige Lösung seiner Aufgabe, d. h. die Bildung einer bleibenden politischen Einheit, dem Auslande gegenüber, staatsrechtliche Mittel und Anstalten fordert. P. A. Pfizer.

Nachtrag. Allen, welche in der ebenso schwierigen als wichtigen Lehre von den Bundesvereinen nach erschöpfenden festen Begriffen streben, wird es erfreulich sein, daß der berühmte Verfasser des vorstehenden Artikels durch seine scharfsinnigen Einwendungen zu erneuerter Prüfung der im Staats-Lexikon über diese Lehre mitgetheilten Theorie auffordert. Diese Theorie aber muß ich um so mehr vertheidigen, da ich von deren Richtigkeit und Heilsamkeit noch innig durchdrungen bin, und da überall Nichts mehr Verirrungen und leidenschaftliche Gegensätze in der Praxis verhindert, als allgemeine Klarheit in den wissenschaftlichen Grundbegriffen und Grundsätzen. Und wenn ich auch gern zugebe, wie wichtig es wäre, daß in einem jeden Bundesverein gute Verfassung und positive Bestimmung die Aufgaben und Gränzen regelten, so sollen ja doch, da die Bundesglieder das rechtlich oder logisch sich Widersprechende nicht wollen können, diese positiven Bestimmungen der allgemeinen rechtlichen Natur des Bundesvereins entsprechend entworfen, ausgelegt, ergänzt und verbessert werden. Nur aus dem wissenschaftlichen Streite wird also auch hier, so wie für die Theorie die befriedigende Klarheit, so für die Praxis befriedigende Sicherheit hervorgehen. Auch jetzt muß ich indeß, obgleich die allgemeine Theorie der Staatenvereine ohne den Blick auf die historischen Bestimmungen gar nicht zu veranschaulichen ist, doch die vollständige praktische Theorie des Deutschen Bundesrechts dem Artikel über dasselbe überlassen.

Einverstanden bin ich übrigens mit dem Verfasser in der Anerkennung der Rechtsgültigkeit der einzelnen von ihm angeführten Bestimmungen der Executions-

ordnung des deutschen Bundes, welche ja nichts den Zweck der völkerrechtlichen Sicherung und die Competenz des Bundes Ueberschreitendes enthalten und selbst mit rühmlicher Schonung der Souverainetät der Bundesstaaten entworfen sind. Auch kann es an sich nimmermehr streitig sein, daß jedem Staatenverein das Recht zusteht, seine gemeinschaftlichen Verhältnisse auf eine seinem Grundvertrag entsprechende Weise zu regeln, die Schlichtung der in ihm entstehenden Streitigkeiten und die Erfüllung der grundvertragsmäßigen Pflichten selbst mit den grundvertragsmäßigen Zwangsmitteln zu beschaffen; nicht streitig ferner, daß man auch hier, so wie ja sogar bei Privatsocietäten, z. B. bei Clubbgesellschaften, in einem weiteren Sinne vom Gesetzgeben, Richten, Vollziehen reden kann, auch da, wo eine staatsrechtliche souveraine gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt **mit ihren Folgen** durchaus nicht statt fände.

Bezweifeln aber muß ich dagegen nach den ganzen mir unwiderlegt scheinenden Ausführungen Bd. II. S. 710—729 (und zugleich nach den Argumenten in den bekannten staatsrechtlichen Werken von Klüber §. 104, 214; Rudhardt S. 16, 23—27, 29, 44, 50, 56, 60, 63, 64, 106, 142, 201, 238, 240; Tittmann, S. 62, 117, 119, 137; Jordan §. 179, und Behr S. 3 ff.) folgende vier Hauptpunkte:

I. daß der Staatenbund von dem Bundesstaate sich nicht generisch unterscheide und so wie dieser staatsrechtliche Natur und Gewalt begründe, weil sonst sein Zweck nicht sicher und vollständig erreicht werde;

II. daß eine staatsrechtliche Unterordnung bei verfassungsmäßiger Handhabung derselben der Souverainetät der verbündeten Staaten nicht widerspreche;

III. daß der Staatenbund nur durch die staatsrechtliche Natur vom bloßen Bündniß- oder Allianz-Vertrag unterschieden werden könne;

IV. daß endlich das historische Recht jedes Staatenbundes und insbesondere des deutschen meiner allgemeinen Bundestheorie widerspreche.

Zu I. Für die Bestimmung der rechtlichen Natur und der Rechtsbestimmungen eines Vereins genügt wohl nie der bloße allgemeine Zweck und die Ansicht von dem, was denselben möglichst vollkommen und sicher befördere. Man muß vielmehr (so wie oben Bd. II. S. 710.) vor Allem fragen zuerst: welche rechtlich verschiedenen Hauptarten der rechtlichen Vereine oder Verhältnisse nicht blos dem Zwecke, sondern vor Allem den rechtlichen Grundbedingungen nach rechtlich gewollt werden können, und was deren rechtlich oder logisch absolut nothwendigen Folgen sind; sodann: welche Hauptart bei der Begründung des besonderen Vereins von seinen Gliedern wirklich rechtlich gewollt wurde? Sehr verschiedene Vereine können Gleiches bezwecken, und die Ansichten über die beste und sicherste Erreichung des Zwecks, so wie die Opfer, welche jeder nach seiner Lage vertragsmäßig dafür versprechen darf oder will, sind verschieden. Wenn man hier vollends irgend subjective Meinungen und Wünsche über Zweck und Mittel einmischt, so wird eine solche Theorie Despot der Vereine, nicht ihr Ausleger. Wie oft hat man nicht so das Kirchenrecht den wahren christlichen Grundideen der Vereinsglieder widersprechend gestaltet! Könnte nicht solchergestalt der Ausleger eines bloßen Allianz-Vertrages den Alliirten von ihnen nie gewollte staatsrechtliche Beschränkungen ihrer Souverainetät, etwa Gültigkeit der Stimmenmehrheit über ihre Militärorganisation oder über andere ihrer Rechtsverhältnisse, auflegen, weil nur durch sie ihr Zweck der Sicherheit in ihrer Allianz möglichst vollkommen erreicht würde? Könnte er es nicht, trotz dem, daß, wie der Verfasser von den Gründern manches Staatenbundes sagt, „der Stiftung ihres Vereins in der That die Meinung zu Grunde lag, den Zweck des Staatenbundes durch völkerrechtliche Mittel erreichen zu können, während doch eine sichere und vollständige Lösung der Aufgabe staatsrechtliche Mittel und Anstalten fordere?" Darf er es aber auch, darf er solche staatsrechtliche Beschränkungen den Vereinsgliedern auflegen, trotz dem, daß sie nach den Grundbedingungen ihres Vereins dieselben nicht wollten, sie

nicht wollten, weil ja bei der steten Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge eine ganz vollständige Sicherheit doch stets unmöglich bleibt, und weil die Vereinsglieder die weniger vollständige Lösung eines Bundeszwecks historisch wirklich vorziehen wollten der Kränkung ihrer Selbstständigkeit oder dem möglichen Gewaltmisbrauch von Seiten einer Mehrheit der Alliirten? Auch kann ja, je nach den Umständen, in der That ein Staatenbund seinem Zweck sogar mehr entsprechen, besser sichern, ohne staatsrechtliche Natur und Obergewalt, als mit derselben. (S. oben Bd. II. S. 722 und 734.)

Zu II. Dagegen möchte doch allerdings (nach Bd. III. S. 100 und 110) der Begriff einer wahren ganzen Souverainetät und selbst der persönlichen Souverainetät, der souverainen Machtvollkommenheit und Würde, mit einer staatsrechtlichen, mithin zugleich persönlichen Unterordnung logisch unvereinbar sein. Es möchte widersprechend, also unmöglich sein, Souverainetät und Unterthanschaft oder unterthänige Gehorsampflicht unter eine höhere gesetzgebende, richtende, strafende, vollziehende Regierungsgewalt zu vereinigen. Die Verfassungsmäßigkeit der Ausübung dieser Gewalt aber würde den Widerspruch keineswegs aufheben. Denn auch der Bürger soll ja nur nach verfassungsmäßigen Gesetzen regiert werden, ist nur ihnen rechtlich Gehorsam schuldig und ist doch Unterthan, nicht Souverain. Auch die Beschränkung der Unterthänigkeit auf die Bestimmungen, welche abgeleitet werden aus dem Zweck der Sicherung gegen Außen und gegen die Bundesglieder, hebt die Unterthänigkeit selbst nicht auf. Die Folgerung aus einer möglichst vollkommenen Erreichung dieses Zwecks könnte zugleich ebenso wie die aus dem Staatszweck selbst zu allen möglichen innern und äußeren Beschränkungen der Souverainetät führen. Auch das würde die Souverainetät nicht herstellen, wenn alle Regierungen an der Oberregierungsgewalt des Bundes gleichen Theil erhielten und die Stimmenmehrheit den höchsten Beschluß bildete. Dieses ist in demokratischen Staaten auch der Fall, und doch ist der Bürger der selbstständigen allgemeinen Staatsgewalt unterthan und nicht souverain, ja nach Rousseau, selbst wo er sich verletzt glaubt, ohne Recht gegen sie, „gerade so wie der Fuß gegen den Kopf". Nur alsdann, wenn so wie bei manchen Völkern nicht absolut die Stimmenmehrheit, sondern wenn das Veto der Einzelnen gilt, also wenn nur die Stimmeneinhelligkeit, wenn stets freies vertragsmäßiges Zusammenwirken der Einzelnen regierte, statt eines höheren Gesetzes und wahren Gesammtwillens durch dasselbe, und wenn auch für die Vollziehung keine selbstständige, eigene, von den Einzelnen unabhängige und getrennte Gewalt des Vereins bestände, alsdann wäre freilich die Souverainetät gerettet, die staatsrechtliche Gewalt wäre dagegen verschwunden; denn sie erfordert, wie auch der Verfasser bemerkt, jene souveraine oder selbstständige und eigene Obergewalt einer höheren moralischen Persönlichkeit der Staatsregierung über alle Einzelnen, auch alsdann, wenn diese nicht besonders zum Beschlusse einwilligen. Ausführlich aber wurde zugleich oben (II. S. 714. 721.) erwiesen, daß die rechtliche Anerkennung solcher Gewalt oder dieses erste Merkmal des staatsrechtlichen Vereins und daß dieser selbst rechtlich und thatsächlich unmöglich wäre, ohne ein zweites und drittes Merkmal dieses Vereins, nehmlich ohne den höchsten oder ohne den nationalen Gesammtzweck und ohne eine innerliche moralisch persönliche Vereinigung in ihm und für ihn — also bei dem staatsrechtlichen Staatenverein, der ganz zusammenfällt mit dem Staatenstaat oder Reich, auch unmöglich, ohne die Theilnahme der Bürger. — Hieran knüpft sich denn allerdings auch eine patriotische Aufopferungspflicht, wie sie für souveraine Regierungen in Beziehung auf ihre Staaten wohl im Staatenbund Niemand behaupten wird.

Durch jene drei staatsrechtlichen Merkmale (mit ihren Folgen), durch diese moralisch persönliche, eine staatsrechtliche Obergewalt begründende Vereinigung nur unvollkommener oder halbsouverainer Regierungen und Volksstämme für den nationalen Gesammtzweck unterscheidet sich nun wirklich der Bundesstaat generisch von dem Staatenbund. Durch den Staaten-

ab und wollen nehmlich mit Beibehaltung ihrer vollen persönlichen Souverainetät und nur völkerrechtlich mehrere Regierungen für ihre bleibende völkerrechtliche (oder äußere und gegenseitige) Sicherung einen Theil ihrer äußeren Hoheitsgewalt dauernd real gemeinschaftlich machen.

Zu III. Auch von solchem völkerrechtlichen Staatenbund unterscheidet sich hinlänglich der bloße Allianz-Vertrag. Er ist ein bloßer Societätsvertrag, durch welchen sich mehrere unbeschränkt souveraine Regierungen, selbst ohne reale Beschränkung und Vereinigung ihrer Souverainetätsrechte, für einzelne durch die vorübergehenden Verhältnisse bedingte Zwecke bestimmte vorübergehende Obligationen zusagen. Schon die Begriffsbestimmung bezeichnet auch hier alle oben (II. S. 722 und 728) ausgeführten wesentlichen Unterschiede in dem Zweck und den rechtlichen Grundbedingungen, in der Natur und der Wirkung, in dem Umfang und der Dauer des Verhältnisses und seiner Verpflichtungen. Sie ergeben sich von selbst, sobald man nur die von der classischen römischen Jurisprudenz so tief und gründlich entwickelten Hauptverschiedenheiten aller möglichen rechtlichen Vereinbarungen und Verhältnisse, nehmlich die des Personenrechts mit der moralischen Persönlichkeit, die des Realrechts mit der realen Gemeinschaft, und die des Obligationenrechts mit dem Societätsvertrag scharf auffaßt. Man muß nur niemals mit den beiden ersteren die bloße Gesellschaft vermischen, sie, die bei ihrem Mangel an einem Unterwerfungsvertrage unter höhere (personen- und staatsrechtliche) Gesetzgebung und Gewalt oder an einem wahren höheren Gesammtwillen, bei ihrem Mangel ferner selbst an einer realen Gemeinschaft nur (pro rata) getrennte Privat-Obligationen kennt und so für jeden Fall den Widerspruch (ratio prohibentis) der einzelnen Genossen gelten lassen muß. So begründet nun z. B. der Staatenbund in seinem Innern zwar keine personen- und staatsrechtliche Unterwerfung und Einheit, und es erscheinen hier die Mitglieder nach dem richtigen Ausdruck der Wiener Schlußacte Art. 7. nur „als selbstständige unter sich unabhängige Souveraine mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten" (also nicht mit gesetzlicher Abhängigkeit von höherer Gewalt). In seinen äußeren Verhältnissen (und nur hier) erscheint der Staatenbund (keineswegs aber der bloße Allianz-Vertrag) nach dem Ausdruck der Schlußacte „als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht", weil nehmlich die Bundesglieder, soweit sie es für den Zweck ihrer bleibenden äußeren Sicherung nöthig hielten, eine dauernde reale Vereinigung (condominium, communio, nach der Schlußacte eine „Gemeinschaft") äußerer Hoheitsgewalt gründeten. Es giebt eben deshalb, und weil hier für diese Repräsentation und Verwaltung dieser dauernden Gemeinschaft bleibende Organisation und Organe unentbehrlich sind, eine Bundesgewalt, eine Bundesarmee, Bundesfestungen, einen Bundestag, Bundesgesandten und ein Bundesgebiet (Schlußacte 18 — 52). Aber es giebt nicht eine Allianzgewalt, Allianzarmee, Allianzfestungen, Allianzgesandten, ein Allianzgebiet, sondern nur Kräfte, Armeen, Festungen, Gesandte, Gebiete der Alliirten. Es ist kaum begreiflich, wie Klüber §. 76. das überall (Schlußacte 18. 19. 39. 41. 45. 51. 35 = 52), ja schon in den Worten: „Deutscher Bund" und „Deutschland" anerkannte gemeinschaftliche Bundesgebiet dem deutschen Bund absprechen kann. Diese völkerrechtliche reale Oberhoheitsgewalt des Bundes hebt zwar die innere staatsrechtliche Souverainetät der einzelnen Regierungen nicht auf, ebenso wenig als beide das freie Privateigenthum der Bürger. Sie bewirkt aber, daß die Verletzer des einzelnen Bundesglieds schon von selbst als verletzend oder feindlich gegen den Bund erscheinen, und daß diesem von selbst, ohne besondere Erlaubniß einzelner Bundesregierungen, überall die grundvertragsmäßige Vertheidigung des Bundesgebietes zusteht. Dieses bleibende dingliche, also von wechselnden persönlichen Ueberzeugungen und Zustimmungen einzelner Glieder unabhängige Recht aller Bundesglieder an dem ganzen Bundesgebiet ist auch die sicherste rechtliche Grundlage und Bürgschaft der Dauer des Bundesvereins, während das rein obligationenrechtliche Socie-

täts- oder Allianzverhältniß stets völlig precär seine gänzliche rechtliche Auflösung durch jede, je nach dem Wechsel des Bedürfnisses und der Ueberzeugung stets mögliche Kündigung erhält. Bloße Bündnißverträge begründen nie, wie es der Verfasser glaubt, ein solches reales Oberhoheitsrecht mit seinen Folgen.

Zu IV. Dafür, daß diese allgemeine Theorie auch nicht durch das historische und das deutsche Bundesrecht gefährdet werde, mögen die oben citirten Argumente vieler der berühmtesten deutschen Publicisten für den völkerrechtlichen Charakter des deutschen Bundes und die obigen Ausführungen (Bd. II. S. 722) sprechen. Man muß nur das durch die Bundesacte begründete Rechtsverhältniß unvermischt lassen mit allen vor oder nach dem wirklichen Abschluß des jetzigen Bundesvertrags gehegten Ansichten und Wünschen über das, was nach ihnen etwa Recht oder Wohl der Nation und der Fürsten erheischen möchte. Man muß zugleich im Auge behalten, daß die Bundesacte ausdrücklich überall in den Bundesgesetzen, so wie mittelbar auch, indem die Landesverfassungsverträge sie zu Grunde legten, in diesen als „der Grundvertrag und das erste Grundgesetz des Bundes" erklärt wurde, „dessen Grundcharakter, Geist und Inhalt überall die rechtliche Wirksamkeit der Bundesversammlung bedingt und begränzt", so daß ihm kein competenter und giltiger Bundesbeschluß widersprechen kann (Schlußacte 1 — 4. 9. 10. 17. 19), und daß etwaige ihm widersprechende staatsrechtliche Bestimmungen zur Beschränkung der natürlichen oder positiven Rechte der Bürger auch ohne deren landesverfassungsmäßige Zustimmung nicht rechtsgültig werden könnten. (Schlußacte 55. 56. Oben Bd. III. S. 770. und besonders auch Rudhardt S. 30. 65. 238 — 41. Er sagt S. 30. sogar: „Solche dem Grundvertrag widersprechende Beschlüsse, selbst wenn sie formell zu Stande gekommen wären, würden unheilbar nichtig oder der Bund, da die Societät ihr ursprüngliches Wesen verloren hätte, factisch aufgelöst sein".) Sobald man nun alles dieses beachtet und vor Allem die bekannten historischen Thatsachen in Beziehung auf die Gründung des Bundes berücksichtigt, alsdann wird man wohl schwerlich mit dem Verfasser die als Grundbedingung und Zweck des Bundes so energisch und allgemein verbürgte Souverainetät und Unabhängigkeit der Bundesstaaten nur auf das Verhältniß der einzelnen Bundesstaaten untereinander und zu Fremden und die so bestimmte allgemeine Erklärung der völkerrechtlichen Natur des Bundes blos nur auf die Ausschließung der Unterthanen beschränken, dagegen aber die so ausdrücklich nur auf das äußere Verhältniß beschränkte politische Einheit auch auf die inneren Verhältnisse und auf eine innere staatsrechtliche Regierungsgewalt des Bundes und eine Unterthanschaft der Bundesregierungen ausdehnen dürfen. Man wird schwerlich jenen für „völkerrechtlich erklärten Bund" dennoch für einen staatsrechtlichen erklären und so behandeln und jene unbeschränkt hingestellte Souverainetät aufheben dürfen, soweit es nur immer für die sichere vollständige Verwirklichung des Zwecks und der staatsrechtlichen Natur als nöthig erscheint. Den wie wir glauben vollständigen Gegenbeweis aber gab bereits der Artikel „Deutscher Bund." Auch die Bundestagsverhandlungen von 1816 — 1819 enthielten keine solche staatsrechtliche Einwirkung. Wenn aber Manche, z. B. Zachariä a. a. O., behaupten, seit den Carlsbader Beschlüssen habe sich der Bund in einen staatsrechtlichen verwandelt, so scheinen sie zu vergessen, daß diese Beschlüsse und einige ihnen nachgefolgte ja selbst sich als temporäre, durch Gefahren veranlaßte Ausnahmsbeschlüsse bezeichneten (s. Rudhardt S. 239 — 41). Sie scheinen ferner die Bedingungen der rechtsgültigen Begründung und Einrichtung eines allgemeinen staatsrechtlichen Vereins eines freien Volkes (s. oben Bd. II. S. 717 — 720) zu übersehen. Gerade ein wahrhafter freier staatsrechtlicher Verein, wenn man den Bund hätte in solchen verwandeln wollen, hätte ja Ausdehnung statt Beschränkung des freien Nationalrechts und der freien Mitsprache der Nation erzeugt und erheischt (s. oben II. S. 717). Allein von hier nimmt Pfizer keine Gründe gegen die völkerrechtliche Natur des deutschen Bundes aus, und ich muß mich mit diesem allgemeinen Wi-

derspruch gegen diese Theorie von Zachariä begnügen. Denn die Würdigung des Verhältnisses späterer Bundesbeschlüsse zum Grundvertrag und unter sich gehört eben so wenig hierher als die zum Theil oben (Th. II. S. 550. III. S. 734 und S. 337 — 91) enthaltene Untersuchung über die Interessen und Rechte der Nation in Beziehung auf Bildung und Gestaltung ihres allgemeinen Rechtszustandes. Hier kam es zunächst auf Vertheidigung und Veranschaulichung meiner Theorie über die allgemeine Natur der Staatenvereine überhaupt an. Daß diese auch durch den deutschen Bundesverein und die hier geprüften gewiß nicht unbedeutenden Einwendungen nicht entkräftet sei, dieses wünsche ich genügend dargethan und dadurch wenigstens einigermaßen jenen oben (Bd. II. S. 710 und 733—736) geschilderten Gefahren falscher Theorieen über die Bundesverhältnisse entgegengewirkt, vielleicht auch die verworrenen Controversen über die Natur des deutschen Bundes ihrer Lösung näher gebracht zu haben. C. Welcker.

Execution der Strafe, s. Hinrichtung.

Exequatur, s. Gesandter.

Exil, s. Verbannung.

Expropriation, s. Gezwungene Eigenthumsabtretung.

Exterritorialität. So heißt man die auf Rechtsdichtung beruhende Eigenschaft der auf fremdem Gebiete sich aufhaltenden Souveraine oder ihrer Gesandten, wornach dieselben als nicht auf jenem Gebiete, worauf sie wirklich weilen, sondern außerhalb desselben, namentlich auf ihrem eigenen Gebiete befindlich, zu betrachten und zu behandeln sind. Diese Rechtsdichtung ist einerseits unnöthig für den Zweck, welchen sie im Auge hat, und anderseits sind nicht alle Folgen, welche die Consequenz aus ihr ableiten müßte, praktisch gültig. Was das allgemeine oder vernünftige Völkerrecht für die auf fremdem Gebiete sich aufhaltenden Regenten und Gesandten fordert, beschränkt sich auf Heiligkeit, d. h. Unverletzlichkeit und sodann auf die Bezeigungen derjenigen Ehrerbietung oder höhern Achtung, welche die Würde eines Monarchen, als Repräsentanten des von ihm regierten Volkes, und jene des Gesandten, als Repräsentanten des Fürsten oder überhaupt einer Regierung, theils wirklich nach strengem Recht, theils wenigstens nach denjenigen Gesetzen des natürlichen Anstandes und der vernünftigen Politik, die kein civilisirtes Volk zu übertreten sich erlauben darf, in Anspruch nimmt. Zu Erfüllung dieser Pflichten bedarf es durchaus nicht der Aufstellung der fraglichen Rechtsdichtung, so wenig als es z. B., um einen in mein Haus kommenden geehrten Gast oder einen hochstehenden Reisenden, der eine fremde Stadt betritt, anständig und würdig zu empfangen und zu behandeln, der Rechtsdichtung bedarf, der Gast oder der Reisende befänden sich nicht in meinem Hause oder nicht in dieser Stadt, sondern in der eigenen Heimath. Offenbar hat man zur Dichtung der Exterritorialität nur darum seine Zuflucht genommen, weil man von der Territorialhoheit einen so strengen Begriff aufstellte, daß jede Befreiung von solcher Hoheit, d. h. also jede Selbstständigkeit eines auf dem Gebiet sich Aufhaltenden, damit völlig unvereinbar erschien. Dies hat aber keinen Grund. Auf die Ausübung des dem Staat im Allgemeinen allerdings zustehenden Rechtes der Obergewalt über sein ganzes Gebiet und über Alles, was darauf sich befindet, kann er ja wohl für einzelne Fälle oder bestimmte Personen verzichten, sei es wegen eines solche Rechtsbeschränkung mit sich führenden natürlichen Grundes, sei es in Folge eines — etwa als stillschweigend geschlossen anzunehmenden — Vertrags, sei es endlich durch ein freiwillig ertheiltes Privilegium. Dergestalt bestand ja auch das kirchliche Asyl-Recht ohne die Dichtung der Exterritorialität, und ebenso wird auch ohne solche Dichtung z. B. das fremde Heer, welchem der Durchmarsch gestattet wird, als der Territorialhoheit nicht unterworfen betrachtet.

Auf gleiche Weise nun wird, nach allgemeinem Einverständniß der civilisirten Nationen, die persönliche Unabhängigkeit der auf fremdem Gebiete sich befindenden Souveraine anerkannt. Auf sie hat der sonst als Regel geltende Rechts-

satz, daß Jeder, welcher ein Staatsgebiet betritt, sich für die Zeit seines Aufenthalts der Hoheit und den Gesetzen desselben unterwirft, keine Anwendung. Denn gleichwie dieser Grundsatz meist auf der Annahme eines dahingehenden stillschweigenden Vertrages beruht: also findet auch die für die fremden Souveraine bestehende Ausnahme ihren Grund in eben einem solchen Vertrag oder Vorbehalt, ohne welchen nehmlich, nach einer ganz natürlichen und vernünftigen Vermuthung, der Regent, wenigstens in der Regel, das fragliche Gebiet gar nicht betreten würde, oder auch, wenn man lieber will, in einem jene persönliche Unabhängigkeit eigens statuirenden und durch allseitige Annahme bekräftigten Privilegium. Einen, neben dem stillschweigend geschlossenen Vertrag oder ertheilten Privilegium, noch weiter bestehenden, also selbstständigen, natürlichen Rechtsanspruch auf die sogenannte Exterritorialität vermögen wir nicht anzuerkennen, obschon mehrere Schriftsteller einen solchen behauptet haben. Noch weniger also findet ein solcher Anspruch auf Seite des Gesandten statt, und Alles, was diesfalls in der Praxis demselben gewährt wird, beruht auf positiver Festsetzung oder auf Herkommen.

Uebrigens schließt das Privilegium der Exterritorialität, selbst in Ansehung der Souveraine, um so mehr also auch in jener der Gesandten, keineswegs alle Rechte in sich, welche in dem Begriffe derselben enthalten scheinen, und es unterliegt außerdem noch in gewissen Fällen verschiedenen besonderen Beschränkungen oder Ausnahmen. Von seinem Inhalt rücksichtlich der Gesandten werden wir in dem Artikel „Gesandte und Gesandtschaftsrecht" ausführlicher sprechen. Hier noch ein Paar Worte von den Regenten. In Ansehung dieser ist das Privilegium zuvörderst beschränkt auf die wirklichen Souveraine, mit Ausschließung also der nicht regierenden Prinzen und auch der Thron-Prätendenten, es sei denn, ihr Thronrecht sei von dem fremden Staate anerkannt. Weiter sind ausgeschlossen die, obwohl regierenden, Fürsten, welche, z. B. durch Annahme eines Kriegsdienstes, sich freiwillig der Hoheit des andern Staates unterworfen haben. Auch genießen es diejenigen nicht, welche ohne Vorwissen des Staates dessen Gebiet betraten. Weiter ist zwar das Privilegium ausgedehnt auch auf das Wohnhaus und das bewegliche Gut des Souverains und auf dessen Gefolge, doch nur in so fern, daß er in Bezug auf dieselben solche Handlungen frei ausüben darf, welche entweder als bloße Privathandlungen zu betrachten sind (z. B. wenn er einen Diener entläßt oder blos disciplinarisch bestraft), oder wenigstens keinen Eingriff in die wesentlichen Hoheitsrechte des fremden Staates mit sich führen. Er mag hiernach wohl die bürgerliche Gerichtsbarkeit über sein Gefolge in Anspruch nehmen (darf ja selbst jeder Unterthan, z. B. durch Compromiß auf ein frei aufgestelltes Schiedsgericht, sich hier den Staats-Gerichtshöfen entziehen); aber die Vollstreckung einer peinlichen Strafe als ein wesentlich blos der das Gebiet beherrschenden Staatsgewalt zustehender Act, steht ihm nicht zu, und überhaupt kann er in fremdem Land keine eigentlichen Regenten-Handlungen vornehmen, in so fern dieselben in eben diesem Land als Acte einer Regierungsgewalt ihre erscheinende Wirkung äußern würden. Dagegen begreift die Exterritorialität allerdings in sich die Befreiung der Person des Regenten von aller bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit des fremden Staates, jenes jedoch, wie sich's von selbst versteht, nur in so fern er nicht selbst als Kläger auftritt, oder nicht von Real-Rechten die Rede ist, dieses in der Weise, daß, wofern der Fall eines Verbrechens vorkäme, derselbe nur nach den Grundsätzen der Völker-, hier also des Kriegs-Rechts, nicht aber nach jenen des Criminal-Rechts zu behandeln wäre. Ob und in wiefern auch dem Gefolge des Souverains die befragte Immunität zukomme, ist, je nach den Fällen, nicht unstreitig, hier jedoch zu erörtern unnöthig. Das Verhältniß ist übrigens jenem zwischen dem Gesandten und seinem Gefolge ähnlich und wird daher unter dem Art. „Gesandte" wenigstens summarisch besprochen werden. C. v. Rotteck.

F.

Fabrik, s. Gewerbs- und Fabrikwesen.

Fabrikschulen sind Elementarschulen für die in Fabriken arbeitenden Kinder. Sie werden häufig von den Fabrikherren selbst errichtet und unterhalten. Sie können löblich und verdienstlich sein, wenn sie besser, als die Kinder vielleicht sonst in ihrer Umgebung, in denselben unterrichtet werden. Aber es wird sehr bedenklich, sie ohne Weiteres als Ersatz der gewöhnlichen Volksschulen gelten zu lassen. Die stärksten Interessen bestimmen häufig die Fabriksherren und selbst die armen Eltern der Kinder, die Arbeitszeit der Kinder weiter auszudehnen, als es für genügende Erziehung und Bildung in Verbindung mit der nöthigen freien Zeit und Freiheit für die übrige körperliche und menschliche Entwickelung zulässig ist. Hier muß nothwendig die Oberaufsicht des Staates heilsam schützend einschreiten. Es ist höchlichst zu wünschen, daß für Wohlstand und die Kraft und vielseitige Nationalbildung, daß selbst zur Förderung unserer agrarischen Cultur das Fabrikwesen bei uns geschützt und gefördert werde. Aber wir wollen ihm nimmer die höhere menschliche Entwickelung und die Gesundheit unserer Mitbürger mehr zum Opfer bringen — als insoweit dieses ähnlich wie auch bei den übrigen Erwerbszweigen unserer ärmern Mitbürger überhaupt unvermeidlich der Fall ist, hier durch diese, dort durch jene Ursachen. Und da die Fabrikation bei uns erst neu in größerer Ausdehnung entsteht, so ist es um so leichter, Fabrikherren und Eltern die Bedingung unverkümmerter Ausbildung und Gesundheit der Kinder zu machen und darüber zu wachen. Sind die Fabrikschulen in dieser Hinsicht besser oder gleich gut eingerichtet als die allgemeinen Schulen, so sind sie zu billigen, sonst nicht. Viele deutsche Länder haben durch neuere Verordnungen diesen Gegenstand heilsam zu ordnen gesucht. Weiteres im Artikel Gewerbs- und Fabrikwesen. C. Welcker.

Faction. Das Interesse an der Erhaltung des gerade Vorhandenen, oder an der Erreichung eines Zustandes, der uns vortheilhaft und darum wünschenswerth erscheint, kann sich dort durch den Angriff und hier durch hartnäckigen Widerstand zur Leidenschaft entflammen. Was im Einzelleben sich ereignet, kommt auch im Völkerleben zum Vorschein; hier aber in weiterem Umfange, weil die umfassenderen, politischen Interessen auf der einen und anderen Seite eine größere Menge in Anspruch nehmen. Eine Faction ist eine solche Mehrheit, die ihre gemeinschaftlichen politischen Interessen im Staate mit hartnäckiger und leidenschaftlicher Thätigkeit verfolgt oder behauptet. Es wird damit etwas Verwerfliches bezeichnet, weil selbst die gerechte Leidenschaft täuscht und blendet; weil sie selbst dann, wenn das wahre Gemeinwohl das Ziel ihres Strebens wäre, den Weg zum Ziele nicht selten verfehlt und oft das verderbliche, statt das heilsame und fördernde Mittel zum Zwecke ergreift. Diese Rücksichtslosigkeit in der Wahl der Mittel schließt auch die gewaltsamen in sich, und der Factionsgeist ist darum seiner Natur und Richtung nach aufrührerisch und empörerisch, wenn gleich nicht jede besondere Faction bis zur wirklichen Anwendung solcher gewaltsamen Mittel gelangt. Keineswegs schließt aber der Begriff einer Faction nur Diejenigen in sich, welche gegen den vom positiven Staatsrechte anerkannten Zustand ihre feindseligen Bestrebungen richten, sondern ebensowohl die Vertheidiger des Bestehenden, die mit einseitig leidenschaftlicher Beharrlichkeit den zeitgemäßen Forderungen ihrer Gegner sich widersetzen und an den alten hemmenden und beengenden Formen des öffentlichen Lebens festhalten, selbst wenn die Veränderungen im Gehalte desselben, wie sie der Verlauf der socialen Entwickelung mit sich bringt, die Erschaffung neuer und zweckmäßigerer Formen zur unabweislich rechtlichen Aufgabe gemacht

haben. Die Einen lehnen sich gegen die positiven Gesetze des Staats auf, die Anderen zunächst und unmittelbar gegen die ewigen Gesetze der Vernunft, welche die Völker auf ihren verschiedenen Culturstufen verschieden zu behandeln gebietet. Aber dort wie hier wird jener positiven Gesetzgebung durch den Angriff wie durch die Vertheidigung leicht Gewalt geschehen, weil auch der erbitterte Eifer in der Vertheidigung der bestehenden Rechte oder Vorrechte so leicht geneigt ist, dem Gesetze jede einseitig gewaltsame Auslegung und Deutung zu geben, die es zur Waffe für Vernichtung der politischen Gegner geschickt macht. Es giebt daher Factionen sowohl bei den Stabilen als bei den Anhängern der Bewegung. Selbst die erste Herausforderung zum Kampfe kann von Seiten der vorgeblichen Vertheidiger des Bestehenden kommen, wie z. B. in monarchischen Staaten, wenn von der Partei des Hofs Verheißungen ausgehen, die später gar nicht, oder in einem Sinne erfüllt werden, der selbst gerechte Hoffnungen in bittere Täuschung verkehrt. Und weil im Verlaufe des Kampfs auf keiner Seite die Rechtsverletzungen auszubleiben pflegen, so wird man bald da und dort auf den Buchstaben der Gesetze sich berufen und nicht mit Unrecht sich darauf berufen können. Dann wird der redliche und muthige Freund seines Volks und Vaterlands, der in das öffentliche Leben einzugreifen sich berufen fühlt, ob er gleich weder die Handlungsweise der Einen noch der Andern unbedingt gut heißen mag, gleichwohl nach derjenigen Seite sich neigen, wo man ihm in geringerem Maße für einseitig egoistische Zwecke einzustehen und wo der siegreiche Ausgang des Kampfs dem Gemeinwesen die gedeihlichsten Früchte zu versprechen scheint. Ohnehin pflegt sich der Angriff nur am Widerstande, die Leidenschaft nur an der Leidenschaft zu schärfen und zu erhitzen. In der Regel wird also das Dasein der einen Faction auf die Dauer nur durch das Dasein einer anderen bedingt sein, wie uns denn auch die Geschichte meistens einander gegenüberstehende Factionen zeigt.

Zum Begriffe einer Faction gehört stets eine gewisse Beharrlichkeit und Ausdauer in der Verfolgung politischer Zwecke. Das bloße zufällige Aufbrausen des Volks und der Versuch eines Theils desselben, seiner Ansicht mit Gewalt Geltung zu verschaffen, wie etwa bei einer öffentlichen Wahlhandlung, läßt noch ebenso wenig auf das Dasein einer Faction schließen, als eine besondere, im Drange vorübergehender Umstände erlassene, einseitig gewaltsame Maßregel eines Monarchen und seiner Rathgeber. Die weitere Entwickelung des oben aufgestellten Begriffs hebt zugleich den Unterschied der Faction von politischer Coterie und von Partei hervor. Den Charakter der ersteren bildet eine Willensbestimmung, die schon in Gewaltthat ausgebrochen oder doch zu diesem Ausbruche nach den Umständen bereit ist, während eine politische Coterie unter Beobachtung der gesetzlichen Formen und durch schleichende Mittel ihre Zwecke zu erreichen strebt. Im Gegensatze von Partei setzt der Begriff einer Faction, wie darauf schon die Ableitung von „facere“ hinweist, ein wirklich thätiges Wirken voraus. Ohne dieses Letztere ist keine Faction vorhanden. Einer Partei dagegen kann man auch durch bloße Gesinnung angehören, die zeitweise auf eine praktische Thätigkeit verzichtet und unter Umständen ebenso wohl in besonnener und gemessener als in heftiger und leidenschaftlicher Thätigkeit sich offenbart. Darum ist es auch ein äußerlich unterscheidendes Merkmal der Faction von der Partei, daß diese in der Regel eine verhältnißmäßig größere Anzahl von Mitgliedern umfaßt. Nach allem Bemerkten kann eine Coterie zur Faction werden, sobald sie ihre formell gesetzliche Handlungsweise aufgiebt und offen hervortretend sich stark genug fühlt, mit Gewalt zu ertrotzen und zu erkämpfen, was sie auf anderem Wege nicht zu erreichen vermochte; während es stets im Streben einer Faction liegt, die in der Volksmasse ihr zunächst verwandten Ansichten und Interessen sich zu verbinden und auf diese Weise sich zu einer mächtigen Partei zu vergrößern. Auf der anderen Seite kann aber auch in einer Partei, die erst in gemäßigter Weise und in gesetzlichen Schranken aufgetreten ist, eine Faction sich ausbilden, indem von einer geringen Zahl die Ansprüche und Forderungen am weitesten getrieben und mit blindem Eifer verfolgt werden.

Wie also der Baum die Frucht und der in die Frucht eingeschlossene Samen den Baum erzeugt, so heben sich aus dem Völkerleben bald Parteien hervor, um Factionen zu erzeugen, und bald erscheinen die Factionen als Keime, aus welchen Parteien hervorgehen. Für die eine und andere Art dieser Erzeugung, die in ihrem Wesen dieselbe und nur in der Form der Erscheinung verschieden ist, bietet die Geschichte ihre Beispiele. Der blutige Kampf der Guelfen und Ghibellinen, der fast drei Jahrhunderte lang in Deutschland und Wälschland wüthete, hatte seinen Ursprung in den Factionen der beiden mächtigen Familien, an welche die Anhänger der entgegenstehenden Interessen, welche da und dort die Nationen theilten, mehr und mehr sich anschlossen. In Frankreich begannen die Zwistigkeiten der beiden eifersüchtigen Häuser der Guisen und Montmorency mit Cabalen am Hofe: sie gewannen Provinzen und wurden Factionen, aber erst dann wurde der Streit zum allgemeinen Bürgerkriege, als sich die Guisen zur Vernichtung ihrer Gegner an die Spitze der Katholiken stellten und als ihre Widersacher die Bourbonen, die Häupter der Partei der Reformirten, herbeigerufen hatten. In anderen Phasen und unter anderen Verhältnissen weist dagegen die Geschichte auf den umgekehrten Gang der Entwickelung, wonach auf dem breiten Boden größerer Parteien besondere Factionen emporsteigen, welche als der äußerste Gipfel derselben erscheinen. So hatten sich im ersten Beginne der Reformationsperiode die Hussiten mit gleichmäßigen Ansprüchen den Papisten entgegengestellt, bis im Verlauf und in Folge des Kampfs die zu einer Faction erhitzten Taboriten mit den Gemäßigten ihrer eigenen Partei in Zerwürfniß geriethen. In ähnlicher Weise war aus der Partei der Protestanten die Faction der Wiedertäufer so wie in England und Schottland aus den Parteien der Puritaner und Presbyterianer die Faction der heftigen Independenten hervorgetreten. Die Parteinamen Tory und Whig deuteten im Anfange auf den allgemeinen Gegensatz einer willkürlichen königlichen Gewalt und einer durch das Organ des Parlaments vertretenen Herrschaft der Gesetze. Zu gewissen Zeiten nahm jedoch ein Theil der einen oder anderen Partei den Charakter einer Faction an und noch jetzt verdienen die sogenannten Hochtories diesen Namen, welche ihre Vorrechte hartnäckig vertheidigen, aber im fruchtlosen Widerstande so weit sich erbittert haben, daß sie zur Herstellung ihrer Gewalt selbst die heftigsten Mittel nicht scheuen würden. Zu Anfang der französischen Revolution schienen sich die Ansichten der großen Masse des Volks in der Constitution von 1791 zu vereinigen und der allmächtigen Nationalpartei stand nur ein Theil des aus seiner privilegirten Stellung verdrängten Adels und Clerus als Faction entgegen. Als aber unter dem Einflusse dieser absoluten Royalisten die Täuschungen der repräsentativen Monarchie um so heller an das Licht traten, bildete sich jenen gegenüber eine an Zahl erst geringe republikanische Faction, die im Strome der Ereignisse mehr und mehr anschwoll, bis sie als republikanische Partei den Thron stürzte.

Wann das Wort Faction in wesentlicher Beziehung auf politische Bestrebungen aufgekommen sei, möchte schwer zu bestimmen sein. Schon Sallust spricht von Factionen *). Unter den Kaisern aber hatte dieser Ausdruck wenigstens zeitweise keine politische Bedeutung. Zunächst wurden die verschiedenen Abtheilungen der Wagenlenker in den Wettspielen des Circus „Factionen" genannt. Es gab vier Hauptfactionen, die als grüne, blaue, rothe und weiße nach den Farben, die sie trugen, sich unterschieden. Die beiden weiteren Factionen, welche noch Domitian hinzufügte, bestanden nur während eines Jahrhunderts, so daß später nur die vier ursprünglichen wieder auf dem Schauplatze erschienen. Die besondere Gunst der Kaiser wie des Volks theilte sich unter die verschiedenen Factionen, indem z. B. Caligula sich für

*) Hiergegen möchte jedoch Sallustius (Jugurth. 27 und 31) angeführt werden, woselbst Memmius unter Anderem spricht: „id agi, uti per paucos factiosos Jugurthae scelus condonaretur"; sodann: „opes factionis" und endlich: „inter bonos amicitia, inter malos factio." —

Anmerk. der Redact.

die grüne, Vitellius für die blaue erklärte; und schon früh entstanden häufig bedeutende Unordnungen, indem die Zuschauer für ihre Factionen auf das Lebhafteste Partei ergriffen. Hierdurch erst erhielten dieselben immer mehr eine politische Bedeutung; unter der Regierung Justinian's theilten sich die Städte zwischen der grünen und blauen Farbe und diese Trennung, die erst dem Kaiser und seinem Hofe zur Unterhaltung diente, gewann mehr und mehr eine ernste Bedeutung und hätte nahebei den Umsturz des Throns herbeigeführt.

Immer deutet dieser Umstand, daß der Name „Faction" zuerst in einer Monarchie gleichsam stereotyp geworden ist, darauf hin, daß auch die Sache keineswegs in Demokratieen hauptsächlich zum Vorschein kommt, wie man nicht selten glaubt, oder zu glauben sich den Anschein giebt. In der That können die Triebfedern, welche besondere Factionen hervortreten lassen und in Thätigkeit erhalten, wie der religiöse Glaubenseifer im Kampfe mit den Beeinträchtigungen der Gewissensfreiheit, die empörende Herrschsucht einzelner Familien und besonderer Kasten, der Haß gegen Bevorrechtung und die leidenschaftliche Begeisterung für Freiheit und Gleichheit ꝛc., so verschiedener Art sein, daß es unter allen bis jetzt bestandenen Verfassungen Factionen geben mußte. Ist jedoch von einem Mehr und Weniger die Rede, so liegt es in der Natur der Sache, daß die Eigenthümlichkeiten der absoluten wie der beschränkten Monarchieen zur Entstehung von Factionen häufiger Anlaß geben. Für die eigentliche Despotie, in so fern sie von der unumschränkten Monarchie als verschieden gedacht wird, ist eine stumpfe Gleichgültigkeit der Masse in Bezug auf die Angelegenheiten der Gesammtheit ein Symptom und eine Bedingung des Daseins. Das politische Interesse knüpft sich fast ausschließend an die Person des Despoten und an den Einfluß, den seine nächste Umgebung über ihn zu gewinnen trachtet. Darum entstehen in Despotieen, zur Bewirkung eines Personenwechsels, öfters Conspirationen, die erst in Dunkel sich hüllen, um dann plötzlich hervorzubrechen und mit einem Schlage ihren Zweck zu erreichen; aber es werden nicht so leicht Factionen sich bilden, die mit beharrlich leidenschaftlicher und darum bald auch offenbarer Thätigkeit ihre politischen Zwecke verfolgen. Dies wird nur dann der Fall sein, wenn aus der Masse der gleichmäßig unterworfenen Sklaven besonders organisirte Körperschaften hervorragen und wenn hiernach der eigenthümliche Corpsgeist der Träger und Erzeuger eines Factionsgeistes zu werden vermag. So hatte z. B. im türkischen Reiche das geistliche Corps der Ulemas und das erblich militärische der Janitscharen zeitweise den Charakter von Factionen angenommen. In der Aristokratie steht einer bevorrechteten Classe die einseitig verpflichtete oder doch staatsrechtlich verkürzte Menge gegenüber. Die privilegirte Körperschaft wird hier leicht zur Faction, sobald sie auf Widerstand bei den Unterworfenen stößt; und auf der anderen Seite tritt wohl auch aus einer indifferenten Masse zuweilen eine Minorität hervor, die den Kampf gegen die Aristokratie zu beginnen und fortzuführen wagt. Weil aber die politischen Rechte und Interessen nicht mehrfach gegliedert und geschieden sind, sondern der Gegensatz derselben ein einfacher ist, so wird der Kampf leicht zu einem allgemeinen Parteienkampfe, in welchem sich nicht mehr besondere Factionen unterscheiden lassen. Ein solcher Parteienkampf war derjenige der Patricier und Plebejer in den ersten Jahrhunderten des römischen Staats und eigentliche Factionen traten hauptsächlich erst hervor, als der Gemeingeist schon erschlafft war, als sich aus der indifferent gewordenen Masse nur noch Einzelne um einzelne Häupter schaarten und als hiernach die Republik schon auf dem Punkte stand, in eine Monarchie überzugehen. Nach dem Princip der Demokratie ist das Volk selbst der Souverän und zur Besorgung seiner gemeinsamen Angelegenheiten berechtigt und verpflichtet. Alle Glieder desselben sind also von Rechtswegen veranlaßt und berufen, bei jeder das Gemeinwesen betreffenden Frage Partei zu ergreifen. Unter dieser Herrschaft werden zwar stets Einzelne sich bemühen, die Gunst des Volks und hierdurch Einfluß und Herrschaft zu gewinnen, aber eigentliche Factionen werden erst dann aufkommen, wenn schon der demokratische Gemeingeist zu verschwinden anfängt, oder unter solchen Verfassungsformen, die man zwar häufig als demokratisch be-

zeichnet, die aber mehr oder weniger der Aristokratie sich nähern. Während der ganzen Dauer der Demokratie in Athen wußten zwar sehr häufig einzelne Demagogen sich leitend an die Spitze der Masse zu stellen, aber besondere Factionen sind nur sehr vorübergehend zum Vorschein gekommen. Selbst die Oligarchie der dreißig Tyrannen bestand nur kurze Zeit durch fremden Einfluß und kann nicht als eine Faction gelten, die aus dem innersten, eigenthümlichen Leben des Volks hervorgegangen wäre. Auch in der Geschichte der Schweiz kamen nur da Factionen zum Vorschein, wo im Gegensatze von Stadt und Land, von Patriciern und Bürgern, oder von Bürgern und Unterthanen eine ungleiche Vertheilung der staatsrechtlichen Befugnisse statt hatte. Eine solche ungleiche Vertheilung dieser Befugnisse gehört aber zum Wesen einer Monarchie mit einer Vertretung nach besonderen Ständen. Auch in der sogenannten reinen Repräsentativ-Monarchie knüpfen sich verschiedene staatsrechtliche Befugnisse an besondere Körperschaften und Volksclassen, und wenigstens besteht in der Wirklichkeit keine einzige, wo die Gesammtheit der Staatsbürger in gleicher Weise zur Ausübung der activen und passiven Wahlrechte berufen wäre. Endlich finden wir in den absoluten Monarchieen besonders bevorrechtete und ausgezeichnete Stände und Classen, denn wo die ganze Masse des Volks in gleicher Weise der unbedingten Gewalt des Alleinherrschers unterworfen ist, geht die Monarchie in Despotie über. Die besonderen Abmarkungen nach Ständen, Classen und Corporationen, die Verschiedenheit der politischen Interessen und der politischen Vorurtheile, die damit zusammenhängen und sich daraus erzeugen, müssen aber, der Natur der Sache nach, häufigen Anlaß zur Entstehung von Factionen geben, die bald dahin, bald dorthin ihre Anstrengungen richten. Wirklich zeigt uns die Geschichte vieler Jahrhunderte in Europa, daß die privilegirten Stände des Adels und der Geistlichkeit bald gegen die Monarchen, bald gegen das Volk Faction gemacht haben. Selbst für die Erscheinung der Independenten und der Terroristen, während der kurzen Zeit der englischen und französischen Republik, war doch die Monarchie die eigentliche Geburtsstätte: sie wären nicht entstanden und hätten nicht entstehen können, wenn sich nicht zuvor den religiösen und politischen Interessen des größeren Theils der Bevölkerung eine Faction der früher herrschenden Kirche und der absolut monarchischen Interessen entgegengestellt hätte.

Jede herrschende Partei wird der Entstehung von Factionen, die ihr in der Ausübung ihrer Gewalt in den Weg treten könnten, zu begegnen suchen. Um nun dieser Entstehung vorzubeugen oder wenigstens die ersten Keime zu erkennen oder zu ersticken, hat sich die Politik der Machthaber oft genug des Mittels einer veratorischen Beaufsichtigung der Staatsbürger bedient, inquisitorischer Nachforschungen nach ihren Gesinnungen und Ansichten, geheimer Polizeien und Auflauerer, hemmender Zwangsanstalten gegen die Freiheit des geistigen Verkehrs. Vergebliche Anstrengungen! wenn es sich nicht blos von den egoistischen Zwecken einiger Individuen oder besonderer Familien und Stände handelte, sondern von jenen allgemeinen und höheren politischen Interessen, die im Völkerleben mit derselben Nothwendigkeit sich geltend machen wie die Kraft und die Ansprüche des männlichen Alters, sobald die Jahre der Kindheit vorüber sind. Wohl mag es gelingen, durch solche Mittel der eingestandenen Schwäche und der falsch berechnenden Selbstsucht der Entstehung offenbar hervortretender Factionen vorzubeugen. Aber man erstickt nicht die Leidenschaften, wenn man sie zur scheinbaren Ruhe zwingt und zum Schweigen verdammt, bis sie sich zum äußersten Grade gesteigert haben, bis aus der stillen Schwüle der verheerende Sturm und der zerschmetternde Strahl mit doppelt überraschender Gewalt hervorbrechen. Konnte die Entstehung einer Faction nicht gehindert werden, so suchte man Gewalt der Gewalt entgegenzusetzen. Dann stellte sich Faction gegen Faction; dann waren selbst die Monarchen häufig genöthigt, ihre wankende Macht bald auf die eine, bald auf die andere wechselnd zu stützen; dann zogen sich die Kämpfe und alle unseligen Folgen der Zerwürfniß, stets von Neuem sich gebärend, oft Jahrhunderte lang hinaus. Einen tieferen Blick in das offenbare Geheimniß des Völkerlebens, das nur der verblendenden Eigensucht und ihrer macchiavellistischen Klugheit sich verbirgt, that der weise Solon, als er allen Bürgern ge-

setzlich gebot, bei innerem Zwiespalte Partei zu ergreifen. Es ist die ewige Aufgabe einer weisen Politik, dem wachsenden Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten und den gleichmäßig zunehmenden Fähigkeiten einer größeren Menge für die selbstständige Besorgung derselben den freiesten Spielraum zuzuweisen, damit sich ihre Kraft nicht an der Zerstörung der beengenden Schranken des Gesetzes versuche. Erst wenn Alle berufen sind, wird sich nicht mehr blos die Leidenschaft zur einseitigen Vertreterin der politischen Interessen aufwerfen, sondern zügelnd und mäßigend wird sich die Besonnenheit ihr zur Seite stellen. Bis auf die neueste Zeit bewährt die Geschichte diese Wahrheit. Unter dem Bedrückungssysteme eines Castlereagh in Großbritannien hatte eine Faction in Verschwörungen und Mordversuchen gegen die Minister ihr Heil gesucht; unter der Herrschaft eines freiern Wahlgesetzes sehen wir dieselbe Partei, aus deren Mitte jene Faction hervorgegangen war, im Bewußtsein ihrer wachsenden Stärke von der Zeit und einer gesetzlichen Wirksamkeit die Befriedigung ihrer Ansprüche erwarten. In den vereinigten Staaten von Nordamerika hat bis jetzt keine Faction Bedeutung gewinnen können. Und so bestätigt es sich überall, wie nur die Unterdrückung und die ungleiche Vertheilung der Volksrechte zum Uebel führen, obgleich fort und fort die Verfechter der Willkür sich bemühen werden, die Schuld der Tyrannei zu tilgen, indem sie dieselbe abzuleugnen und als die Folge eines vorgeblichen Uebermaßes der Freiheit darzustellen suchen *). Wilh. Schulz.

Nachtrag. Obwohl in den Grundsätzen, d. h. in der Sache, mit dem Verfasser des vorstehenden Artikels vollkommen übereinstimmend, erlaubt sich die Redaction des Staatslexikons gleichwohl, in Bezug auf die Bedeutung des Wortes „Faction" einige von den seinen abweichende Ansichten aufzustellen. Sie thut es zumal darum, weil in der neuesten Zeit ein gar arger Misbrauch mit jenem Worte getrieben wird, und es darum Noth thut, seine Bedeutung möglichst genau zu bestimmen, damit nicht, was Verwerfliches in dem nach dem Sprachgebrauch damit allgemein verbundenen Begriffe liegt, durch unrichtige Anwendung auch nicht Verwerflichem, ja vielmehr Lobenswürdigem beigelegt und dagegen wahrhaft Verwerfliches mit einem halb und halb zu Ehren gebrachten Namen beschönigt werde. Nach unserer Ansicht besteht das Wesen oder der wesentliche Charakter der Faction nicht darin, daß eine größere oder kleinere Zahl von Staatsangehörigen „ein gemeinschaftliches politisches Interesse mit hartnäckiger und leidenschaftlicher Thätigkeit verfolge", sondern vielmehr darin, daß solches — eifrige und thatsächliche — Verfolgen im Widerstreit mit dem wahren Gesammtwillen und Gesammtinteresse stehe, d. h. also, daß nur selbstisches oder particulares Interesse verfolgt und demselben das Gesammtinteresse aufgeopfert werde. Nimmermehr kann man eine zur Erstrebung des „wahren Gemeinwohls" verbundene oder in solcher Gesinnung harmonirende Bürgerzahl eine Faction nennen; es sei denn, sie erstrebe ein, zwar etwa objectiv als gut anzuerkennendes, Ziel nicht dieser objectiven Güte, sondern blos der dadurch factisch geförderten subjectiven Interessen willen, und sie erstrebe es nicht blos hartnäckig und leidenschaftlich, son-

*) Der hochgeehrte Mitredacteur der 1. Aufl. des Staatslex., von Rotteck, der sich in der Sache mit dem vorstehenden Aufsatze einverstanden erklärte, hatte über die Bedeutung des Worts „Faction" einige abweichende Ansichten ausgesprochen. Zur Vermittlung des nur scheinbaren Widerspruchs wenige Bemerkungen. R. hatte namentlich hervorgehoben, daß im Begriff der Faction nicht blos die Verfolgung politischer Zwecke mit hartnäckiger und leidenschaftlicher Thätigkeit liege, sondern auch die Verfolgung eines selbstischen oder doch particularen Zwecks durch rechtlich oder moralisch verwerfliche Mittel. Sehr wahr. Doch darf man wohl behaupten, daß jede hartnäckige Leidenschaft, weil sie vor Allem nur sich selbst zu befriedigen sucht, schon an sich selbstisch und particular in ihren Zwecken ist, und daß sie im rücksichtslosen Streben nach Befriedigung bald auch zu verwerflichen Mitteln greifen wird. Zufällig und vorübergehend kann aber doch das Interesse einer Faction mit dem Gesammtinteresse sowohl in Zwecken als in Mitteln übereinstimmen, ohne daß sie dadurch allein als Faction zu existiren aufhört. Zur Unterscheidung von der politischen Coterie, die gleichfalls selbstische oder particulare Zwecke mit verwerflichen Mitteln durchzusetzen sucht, so wie im Einklang mit dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, ist also die „leidenschaftliche Thätigkeit" das eigentlich charakteristische Merkmal der Faction.

dern auch auf eine die Nichtachtung des erscheinenden Gesammtwillens und des — vernunftrechtlichen oder positiv bestehenden — Gesetzes kund thuende Weise. Im Begriff der Faction liegt also zuvörderst die, verglichen mit der Gesammtheit, kleine Zahl der Anhänger, sodann die selbstische Natur des Zwecks und die rechtliche oder moralische Verwerflichkeit der zu dessen Erstrebung angewandten Mittel. Freilich wird gar oft den zum edelsten Zweck in Gesinnung und That Verbundenen und nach dessen Erreichung mit den reinsten Mitteln Strebenden von den Gegnern der Name „Faction" gegeben. Nannten doch die Franzosen die für ihre National-Unabhängigkeit kämpfende Mehrzahl der Spanier also (oder gar „Räuberbande, brigands"), nicht minder den Deutschlands Befreiung vorbereitenden Tugendbund in Preußen, und werden doch fast durchgängig die Patrioten, die Constitutionellgesinnten, die Vertheidiger der Volksrechte, in den landständischen Kammern und in der Nation, ja die Masse der Nation selbst oder die eminente Mehrzahl der Bevölkerung, wenn sie solche Gesinnungen äußert, von Seite einer übermüthigen Aristokratie, oder einer Camarilla, oder einer an den Absolutismus verkauften Schriftsteller-Schaar wegwerfend eine Faction gescholten. Aber dadurch wird eben nur ausgesprochen, daß man die National-Partei, oder die ächten Organe der öffentlichen Meinung und des wahren, vernünftigen Gesammtwillens, für das nicht anerkennen will, was sie sind. Der Haß theilt jene Benennung aus, um dadurch einen Vorwand der Anfeindung und der Verfolgung zu erlangen und das eigene egoistische Hintansetzen der National-Wünsche und National-Rechte bestmöglich zu beschönigen.

Daraus, daß im Begriff der Faction das Widerstreben gegen, wenigstens die Abweichung von dem Gesammtwillen liegt, erhellt auch, daß keineswegs „das Dasein einer Faction auf die Dauer durch das Dasein einer andern bedingt ist." Häufig zwar geschieht es, daß mehrere Factionen neben und gegen einander für ihre verwerflichen, selbstischen Zwecke kämpfen, aber gar wohl kann auch eine allein, als Gegnerin nicht einer andern Faction, sondern der Gesammtheit selbst, bestehen und ihre dem öffentlichen Wohl wie der öffentlichen Meinung widerstreitenden Bestrebungen (insbesondere das Niederhalten dieser Meinung durch Erstickung ihres Ausdrucks, d. h. durch Unterdrückung des freien Wortes) die längste Zeit hindurch fortsetzen. — Uebrigens reicht die Abweichung von der Gesinnung oder Richtung der Mehrheit durchaus nicht hin zur Rechtfertigung des Namens Faction, sondern es gehört dazu noch die Verwerflichkeit des Zwecks oder der Mittel. Wenn in dem Schooße einer in Sklavensinn und moralische Verderbniß versunkenen Nation eine auch noch so kleine Zahl geistig und moralisch Hochstehender die in Vergessenheit gerathenen oder von der Macht zu Boden getretenen Ideen des ewigen Rechts und der gesetzlichen Freiheit wieder zu erwecken, in Klarheit zu setzen, in allmälig sich erweiternden Kreisen zu verbreiten, und den Weg, sie endlich in die ihnen gebührende Herrschaft zu setzen, anzubahnen eifrigst und mit aller Kraft des Wortes und der That (innerhalb der vom Gesetz gezogenen Schranken) sich bestrebt: so kann sie — ob auch die verblendete, verstockte oder aufgehetzte Menge feindselig wider sie aufstehe — nimmer eine Faction heißen. Man mag sie eine Schule, eine Secte, eine Partei nennen, da in solchen Benennungen kein Urtheil über Güte oder Schlechtigkeit der Richtung liegt; nicht aber Faction, weil man durch diesen letzten Namen sofort den Stab der Verwerfung über sie bricht. C. v. Rotteck.

Factorei, s. Handel.

Facultäten, s. Universität.

Fahne ist ein Stück Zeug an einem Stabe von einer bestimmten Farbe oder mit einem bestimmten Bilde gezeichnet und zu einem öffentlichen Symbol bestimmt. Als Heerzeichen waren die Fahnen schon im Alterthum bekannt. Nach Diodor ließen die Aegypter Thierbilder auf Spießen vor den Kriegern hertragen. Die Römer führten als Feldzeichen anfangs ebenfalls Thierbilder, die Wölfin, den Eber, dann den Adler. Daneben aber hatten sie auch Fahnen. Seit Constantin schmückte der Anfangsbuchstabe von Χριστος die Fahnen. Später führten auch die Kirche und die Gewerbe Fahnen. Man suchte in diesen Symbolen die heiligsten Pflichten bestimmter Vereine auszudrücken und sie

also durch diese Pflichten selbst und die religiösen oder bürgerlichen Auctoritäten, unter deren Wehr und Schutz sie standen, und die Andeutungen ihrer Namen und Wappen zu heiligen, so daß sie zum Heiligthum und zur höchsten Ehre des Vereins, ihr verschuldeter Verlust zur Schande gereichte. Es wurde bei ihnen geschworen (Fahneneid), sie dienten zum Ausdruck von den wichtigsten Entschlüssen und zur Ermunterung in denselben. Da die Menschen sinnlicher Natur sind und gut gewählte Symbole ergreifender und verständlicher als bloße Worte für die Massen ganze Gedanken- und Gefühlsreiche bezeichnen, so sind sie, gut gewählt und benutzt, von unermeßlicher Wirkung; so die Oriflamme der französischen Kriege, die heilige Fahne des Propheten bei den Türken, die dreifarbige Fahne bei den Franzosen, zumal in der Julirevolution, oder wie die Fahne, welche in der Schlacht von Prag 1757, der Feldmarschall Schwerin ergriff und mit welcher er, dem Heldentode sich weihend, die wankenden Bataillone zum Stehen brachte, oder diejenige, welche Napoleon in der Schlacht von Lodi 1796 den Sturmcolonnen voran trug. Das Recht Fahnen zu tragen, aufzupflanzen, hängt in freien rechtlichen Zuständen ganz von dem Rechte ab, den dadurch ausgesprochenen Gedanken auszusprechen und zu verwirklichen. Wer kein fremdes Recht dadurch verletzen oder sich anmaßen und kein Zeichen zum Unrecht geben will, der hat das Recht, beliebige Fahnen aufzupflanzen und zu tragen. So erklärte es auch die badische Gesetzgebung, nachdem wegen vorübergehender Zeitverhältnisse die Bundesbeschlüsse vom 5. Juli 1832 und hiernach auch eine badische provisorische Verordnung Beschränkungen aufgestellt hatten, die man auf die schwarz roth goldene deutsche Fahne bezog. Da die deutsche Nationalgesinnung, die sie bezeichnen soll, kein Unrecht ist und die deutsche Nation keine feindliche und keine rechtsverletzende Verbindung ist, so wurde durch das definitive Gesetz ihr Verbot beseitigt. (S. Association.) C. Welcker.

Fahnenlehen. So hießen die vornehmeren, die eigentlichen reichsfürstlichen Lehen, bei welchen der Kaiser außer dem kaiserlichen Gerichtsbann oder dem Grafenrechte auch die kaiserliche Heerbanns- oder ursprünglich herzogliche Gewalt in einem Reichslande einem Herzog oder Reichsfürsten verlieh, wobei die Fahne das Symbol war und die Belehnung von dem Kaiser selbst, früher mittelst der Ueberreichung einer Fahne für jedes übertragene besondere Reichsfürstenland vorgenommen wurde. (S. Belehnung.)

C. Welcker.

Fälschung, Betrug, Treu' und Glauben, öffentliche Treue, macchiavellistische und criminalrechtliche Verletzungen derselben. — I. Es giebt keine tiefere politische Wahrheit, als die, welche Cicero mit den Worten ausspricht: „Die Grundlage des gesellschaftlichen Rechts ist Treu' und Glauben (Fundamentum est autem justitiae fides)." Treue ist in der That die erste, die wesentlichste gesellschaftliche Tugend. Treue und das Vertrauen auf sie gründen den Friedens- oder Rechtsbund selbst. Sie müssen ihn auch erhalten. Sie sind für alle Verkehrs- und Verwaltungsverhältnisse des Privat- und öffentlichen Rechts das unmittelbare Grundprincip. Sie oder Zuverlässigkeit und Vertrauen, Credit, sind das höhere Band für würdiges harmonisches Zusammenleben und gemeinschaftliches Wirken, für das Gedeihen jedes kleineren oder größeren gesellschaftlichen Kreises, der Familie, der Gemeinde, des Staates. Sie sind die Seele jedes dauernd gedeihenden Geschäftsbetriebs, die Seele eines blühenden Handels und Verkehrs wie einer glücklichen Staatsverwaltung. Und wenn selbst die kleinste Gesellschaft, das geringste Handelsgeschäft, wenn ein glückliches Zusammenhalten und Zusammenwirken der Betheiligten für den gemeinschaftlichen Endzweck, und das dafür nöthige wechselseitige Vertrauen, wenn der nöthige Credit nach außen nur durch Treu' und Glauben bestehen, wie sollte wohl ohne sie die durch die stärksten Leidenschaften bedrohte Harmonie der größten, verwickeltsten aller Gesellschaften, die der Staatsgesellschaft, gedeihen können? Zerstört in irgend einem Verein das moralische Band von Treu' und Glauben, von Rechtschaffenheit und Vertrauen, laßt Keinen mehr achten die Pflicht der Wahrheit und Treue, der Ehrlichkeit in seinen Erklärungen und Zusagen, laßt Keinen mehr glauben an diese Erklärungen und Zusagen — und der gesellschaftliche Verein löst sich auf in Anarchie, zuerst in eine moralische, dann auch in eine politische und physische! Ihr behaltet nur einen Haufen von Spitzbuben, von Räubern. Höchst gefährlich ist es auch, nur

theilweise die Untreue und das Mistrauen wurzeln zu lassen. Sie wirken stets höchst ansteckend. Denn da, wo sie Platz greifen, werden bald auch die zuvor Ehrlichen nicht mehr blos durch ihre Leidenschaften und selbstsüchtigen Begierden, sondern auch durch den Trieb der Selbsterhaltung, so wie durch den Mismuth, als die dummen Betrogenen zu erscheinen, zur Nachahmung des Bösen geführt.

So dachten mit Cicero alle würdigen alten Staatsmänner und die classischen Juristen Roms, welche die bona fides oder Treu' und Glauben, als das Princip alles Verkehrs- und Verwaltungsrechts, an dessen Spitze stellten. So überhaupt die großen Völker des Alterthums, so lange sie noch würdig ihrer steigenden Blüthe und Größe, so lange sie noch nicht, bereits verdorben, ihrem Untergange entgegengingen[1]). So dachten auch unsere deutschen Vorfahren, so alle Würdigsten und Besten unter den deutschen Fürsten. Treu' und Glauben oder Ehrlichkeit, deutsche Ehrlichkeit, Heiligkeit des Worts — welches nach dem deutschen Grundsatz: „ein Wort ein Mann" Jeder mit seiner eigenen Männlichkeit vertritt, sie galten stets als deutsche Nationaltugend, als der erste Rechtsgrund für deutschen Nationalstolz. Auch die allgemeine Wirkung dieser Tugend erkannte der gesunde Sinn unseres Volks und sprach sie aus in dem schlichten Volkswort: „Ehrlich währt am längsten."

Wir Deutsche machten daher auch ebenso wie die Alten, wie alle nach Gesittung strebenden Völker, sowohl bei dem Eintritt in den Rechts- und Staatsverein wie für die Bekräftigung einzelner wichtiger Rechtsverhältnisse, die denkbar größte moralische Verbürgung von Treu' und Glauben oder den Eid zur Grundlage dieser Verhältnisse. Wir riefen hier dem Rechte und zunächst dem nur juristischen und politischen Institute des Eides selbst das Höchste und Heiligste, was der Mensch kennt, dessen Glauben an Gott und eine höhere Bestimmung, seine Religion, zu Hilfe. Unsere christliche Religion aber stellt auch ihrerseits Wahrheit, Wahrhaftigkeit und Treue an die Spitze ihrer Pflichtgebote und weiß das Wesen des Bösen und seiner Herrschaft nicht besser zu veranschaulichen als durch „der Vater und das Reich der Lüge."

II. Wie war es denn nun möglich, daß ganz entgegengesetzte Lehren und Maximen in dem politischen Leben sich geltend machen konnten? Sie konnten und mußten es sehr natürlich da, wo durch die vorübergehende Leidenschaft oder durch Entsittlichung ganzer Zeiten und Völker, ihrer Regenten, Staatsmänner und Schriftsteller der Glaube, die Achtung, die Erkenntniß für das Höhere, für die sittliche Welt und ihre Kräfte verloren ging. Sie konnten und mußten es da, wo die factische, durch List oder Stärke errungene Gewalt nur durch die Furcht und die sklavische selbstsüchtige Gesinnung roher oder gesunkener Völker sich behaupten läßt. Sie konnten es endlich überhaupt, wenigstens ohne Auflösung der Bande des Staates, in der Despotie und der Theokratie. Denn ihre Grundlage ist nicht, wie die des Rechtsstaates, der freie Friedens- und Hilfsverein und mit ihnen Treue und Glaube selbst, ihr Princip auch nicht die freie sittliche und rechtliche Achtung. Auch Scheingründe für die Rechtfertigung jener Lehren konnten entstehen, wenn im Kampf des Schlechten mit dem Schlechten, der treulosen Hinterlist mit der List die klügste Treulosigkeit, wenn über den kleineren Teufel der größere siegte. Schien ja doch hier die treulose Hinterlist selbst und die verschmitzteste vortheilhaft. Auch da mochte Mancher solche Scheingründe finden, wo nach der besonderen Bildungsstufe eines noch unverdorbenen Volkes dasselbe die Unehrlichkeit seiner Regierenden nicht als solche erkannte und theilte, und wo also die vielleicht durch die List seines Regenten erworbenen Güter ihm selbst nicht zum Verderben gereichten. Jene Scheingründe entstehen aber vorzüglich alsdann, wenn man in dem Geschick der Staaten und der Fürstengeschlechter, deren Lebensdauer die der einzelnen Menschen hundertfach übersteigt, deren Entwicklung und Verderbniß also so viel langsameren Schrittes geht, über dem einzelnen vorübergehenden Gewinn den späteren dauernden Schaden und über dem täuschenden äußeren Schein das wirklich Gute und den sichren Weg zu ihm vergißt. Nur durch solche Ursachen erklärt sich auch die Entstehung jenes verrufenen Treulosigkeitssystems des Italieners Machia-

1) C. Th. Welcker, Letzte Gründe. S. 490 ff. System. Bd. I. S. 633 ff.

velli. Es war dasselbe nur möglich in der tiefen sittlichen Verderbniß seiner Zeit und seiner Umgebung, vorzüglich der Höfe und der Regierungen, auf welche seine diplomatische Laufbahn zunächst seine Blicke gelenkt hatte. Es war nur möglich in jener moralischen und politischen Anarchie durch die usurpirte weltliche Oberherrschaft der Hierarchie und durch die feudalaristokratische Faustrechtsgewalt, kurz vor dem Sturze von beiden und in dem von den Fremden mishandelten, mit Blut getränkten, zerrissenen Italien. Hier konnte jetzt die schwere Verwicklung in die Kämpfe seiner Zeit und Umgebung den ebenso harten und leidenschaftlichen als kräftigen, den in keiner Weise zur Gewissenhaftigkeit erzogenen Mann irre leiten. Sie konnte es zumal vorübergehend bei dem Niederschreiben jenes berüchtigten Buches „Der Fürst", welches er, herabgestürzt aus früher glänzender Lage, nach überstandener Folter und, wie sein eigener Brief sagt, im Dienste seiner Noth, in einem moralischen Bankbruch, in der Absicht, die Sonne fürstlicher Gunst des ihm verhaßten Usurpators seines Vaterlandes sich zu gewinnen, schnell schrieb, und mit welchem in seinen übrigen Schriften zwar wohl manche frivole Aeußerung, nicht aber die dort seiner gesünderen Ansicht entquollenen politischen Hauptgrundsätze übereinstimmen. Leidenschaft, Selbstsucht und Frivolität, halb Ernst und halb Ironie, zugleich der Unglaube an die Macht der Sittlichkeit in den menschlichen Dingen und vielleicht zugleich die eigene Vorspiegelung einer Möglichkeit, sein Vaterland Italien auf dem Wege der List und Gewalt seiner verzweifelten Lage und seiner Schmach entreißen, es durch verhaßten Despotismus zu der ersehnten Einheit und Freiheit führen zu können, und selbst der Reichthum seines Geistes, welchem blendende Vertheidigung auch des Verkehrtesten leicht wurde — alles dieses mochte zusammenwirken zu dieser von dem leidenschaftlichen Anhänger republikanischer Freiheit entworfenen schändlichen Theorie fürstlicher Regierungskunst. Sogar solche Unternehmungen, wie die scheußlichen Meuchelmorde eines Cäsar Borgia, welche diesem moralischen Ungeheuer zwar augenblicklichen Triumph, dennoch aber später den eigenen Untergang bereiten, stellt diese, trotz aller blendenden Ausschmückung, seichte Lehre der Treulosigkeit als die Muster fürstlicher Weisheit auf.

III. In Wahrheit dagegen wird man mit dem königlichen Verfasser des Antimachiavelli sagen müssen: „der größte Staatsfehler ist die Unredlichkeit". Man wird für die Tüchtigkeit und Kraft der Staaten, der Fürstenhäuser, der Staatsmänner und ihrer Unternehmungen keinen sichereren Maßstab finden, als den, in welchem Grade sie jenem großen Grundprincip der Bona Fides oder dem entgegengesetzten huldigen. Je weniger noch ein ganzes Zeitalter und eine ganze Nation dem moralischen Verderben anheim gefallen und stumpf und gleichgültig gegen Ehre und Ehrlichkeit geworden sind, und je mehr die allgemeine Aufklärung den Blick für die Ehrlichkeit oder Unehrlichkeit der Regierung schärft, um so sicherer muß öffentliche Untreue ihren Urhebern verderblich werden. Ihren Urhebern sage ich, gleichviel, ob es die nach Volksfreiheit strebende Partei und die Volkswortführer, oder ob es die geistliche oder weltliche Aristokratie, oder ob es endlich die Cabinete der Fürsten und die Freunde des Absolutismus wären, welche mit unehrlichen macchiavellistischen Mitteln, mit List, Lüge und Untreue gegen die rechtmäßige Regierung, gegen die beschworene Verfassung, gegen das gegebene Fürstenwort ihre Zwecke erstrebten.

Bei dem besonderen Hinblick auf unser jetziges Zeitalter aber und auf unsere Nation ermuthigt mich wenigstens Nichts mehr zu dem Glauben an den Fortschritt und an den endlichen Sieg des Guten, als meine Zuversicht, daß die gebildete Menschheit, daß unsere Nation nicht reif sind für die Herrschaft der Treulosigkeit und Lüge. Ihre Gesinnung ist nicht feig und niedrig, ihr Geist und Blick nicht unaufgeklärt und stumpf genug, um irgend auf die Dauer das Unwürdige achten und dulden zu können. Der Blick auf die Natur der Dinge wie die Bildung und Gesinnung unserer Zeit und unserer Nation, so wie der Sturz der Throne, die Verwüstung der Völker, die wir selbst mit Augen sahen, sie alle also mahnen laut: „ehrlich währt am längsten".

Wer doch die Kraft besäße, diese so einfache und doch so tiefe und große Wahrheit zur genügenden allgemeinen Klarheit, zur praktischen Eindringlichkeit zu erheben! Wie unendlich viel glücklicher als jene in Wahrheit fluchwürdige macchiavellistische Lehre wäre sie so

manchem Fürsten, wäre sie dem großen und unglücklichen Schüler Machiavelli's, Karl V., gewesen. Ohne den Glauben an diese verderbliche Lehre hätte der reichbegabteste und mächtigste Fürst der Welt nicht für alle seine blühenden mächtigen Reiche den Samen des Verderbens und der Zerrüttung zurückgelassen, nicht, nach langer unerfreulicher Regierung, in Verzweiflung alle seine Kronen von sich geworfen und sich dem Tode in die Arme gestürzt. Wie viel Elend hätte er seinem Spanien, seinen Niederlanden, seinen italischen Ländern und unserem Deutschland ersparen können! Wie viel Blut und Thränen konnten auch nach ihm, konnten und könnten auch noch nach den großen Freiheitskriegen und nach der Julirevolution den Völkern, wie viel Schmach und Unglück den handelnden Parteien und Personen erspart werden, wenn sie sämmtlich die ganze Kraft, den ganzen Segen einer treuen Bewahrung und Förderung des Systems der Bona Fides erkannt hätten und erkennen und beherzigen wollten! Dieses ist in Beziehung auf die Zukunft um so wahrer, je fester nach meiner Ueberzeugung jene obige tröstliche Ansicht von unserer Zeit und unserem Volk begründet ist. Möge man aber auch sonst urtheilen über unsere heutige europäische Zeit und Bildung, wie man will, so hat doch jetzt, trotz trauriger Gegenversuche, dennoch mehr als zu irgend einer andern Zeit in einem ausgedehnten und engverbundenen Kreise freier Nationen, die öffentliche Stimme für Ehre und öffentliche Moral und gegen Unwürdigkeit und Schande Organe, Widerhall und Gewalt. Und das gerade ist der höchste Segen der Oeffentlichkeit wie die Bürgschaft für das Göttliche und seine Kraft in den menschlichen Verhältnissen, daß, wenn auch in einer Gesellschaft zehn und hundert selbstsüchtige und feige Freunde des Schlechten auf einen Ehrenmann sich fänden, doch, sobald auch nur wenige Ehrenmänner die Stimme für das Würdige laut werden lassen können, die Scham die Schwachen und Schlechten besiegt und zum Schweigen, ja zur Huldigung gegen das Gute nöthigt. Wenn auch zuweilen und in gewöhnlichen Zeiten hier die Stimmen der Ehrenmänner unterdrückt werden, dort die Stimmen für das Gemeine und die Selbstsucht laut sich hören lassen: — in jedem bedeutenden Augenblick, in jeder Erschütterung, in jeder Gefahr dringen doch die Gefühle und die Stimmen für das Edle durch. Möge man insbesondere auch von unserer deutschen Nation urtheilen, was man wolle, so sind doch ihre alten Nationaltugenden, es sind Treue und Rechtschaffenheit, es ist die Scham vor öffentlicher Rüge des Unwürdigen noch eben so wenig erstorben als der Muth, welcher stets, sobald nur einmal, so etwa wie vor dem Sturze des Rheinbundes, ein schmachvoller Zustand als solcher anerkannt ist, denselben besiegen kann. Deshalb allein schon könnte in unserem treuen und aufgeklärten deutschen Volke, wenigstens nimmermehr auf die Dauer, ein System der Unredlichkeit und Untreue siegen. Trotz aller augenblicklichen Erfolge, trotz aller Versuchungen für Selbstsucht und Bequemlichkeit, trotz aller Schmeichelrede, die freilich keiner herrschenden Gewalt oder Partei je fehlten, würde dennoch bald und schon in den ersten großen Stürmen jedes System und jede Gewalt zu Grunde gehen, welche durch unredliche heimliche Mittel und Ränke, durch Untreue und Wortbruch, die wahre Achtung, das wahre Vertrauen unserer edlen und kräftigen und trotz mancher Gegenbemühung stets mündigeren Nation verscherzt hätte. Hinweg denn also auf allen Seiten, hinweg mit diesen Mitteln des Systems der Treulosigkeit, hinweg, ihr Freiheits- und Volksfreunde, mit heimlichen und unredlichen Verschwörungen und Revolution gegen die beschworene Treue und Verfassung, gegen die nationale verfassungsmäßige Regierung! Hinweg ebenso, ihr Freunde fürstlicher Gewalt und eines aristokratischen Bestandtheils der Verfassung, hinweg — gerade deshalb, damit beide erhalten werden können, damit ihr nicht selbst ihnen mehr schadet als alle ihre Feinde — hinweg mit heimlicher Listenpolitik, mit gleisnerischer und schmeichlerischer Lüge und Beschönigung des Unrechts und mit unglücklichen Rathschlägen zu unredlicher Unterdrückung und Verfälschung der Wahrheit, der ehrlichen, offenen Sprache und Mittheilung über das gemeinschaftliche Gesellschaftsverhältniß, mit Rathschlägen zu Verletzungen von Wort und Treue, zu geheimen Allianzen mit Fremden, mit geheimen Adelsketten und jesuitischen Ränken, zu Allianzen gegen die durch die öffentliche Treue verbürgte zeitgemäße Freiheit und Entwickelung! Untergrabt — mit einem Worte — von keiner Seite weder

die Kraft der Volksfreiheit noch die Fürstenthrone und die öffentliche Ordnung durch Betrug und Fälschung!

Diese, oder den Gegensatz von Treu' und Glauben, kann jedoch der gegenwärtige Artikel nicht in seinem ganzen Umfange erschöpfend behandeln. Wir können hier nicht ausführen, was Untreue und Betrug schaden, wenn sie von der Regierung oder öffentlichen Behörden ausgehen, und welches die nöthigen Vorkehrungen gegen sie in der Verfassung und in den politischen Institutionen und auch in der Gesetzgebung des Privatrechts sind. Darüber handeln auch größtentheils schon die Artikel: Ableugnung, Abstimmung, Amtserschleichung, Belehrung, Beschlagnahme, Bestechung, Cabinetsjustiz, lettres de cachet, Camarilla, Censur. Hierher aber gehört zunächst nur die nöthige Entwickelung der richtigen Grundsätze der Gesetzgebungspolitik für die Schützung von Treu und Glauben durch die Verfolgung der criminalrechtlichen Vergehen, der Fälschung und des Betrugs.

IV. In den Lehren des Strafrechts und der Strafgesetzgebung und auch in unseren gemeinrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen über Betrug und Fälschung herrschten bisher manche Widersprüche und Einseitigkeiten. Schon über die Begriffsbestimmungen und die Gränzen beider Vergehen und über die Gründe ihrer rechtlichen Strafbarkeit herrschte Streit. Dieses rührt zum Theil von der eigenthümlichen Entstehung und Bildung unseres gemeinen Rechts her. Seine Hauptgrundlage, das römische Recht, erhielt die Entwickelung und Vervollkommnung seiner rechtlichen Institute und Bestimmungen größtentheils durch die Praxis und die Wissenschaft und durch einzelne wenige Gesetze, welche Praxis und Wissenschaft hervorriefen. Die canonischen und deutschen Gesetze aber enthielten in den meisten Lehren und so besonders in der Materie des Verbrechens der Betrügerei nur Wiederholungen der römischen Bestimmungen oder einzelne Zusätze und Modificationen zu denselben. Die neuen römischen Bestimmungen selbst aber schlossen sich stets so viel als möglich dem früheren Rechte an. Das letztere hatte früher nur bestimmte beschränkte Anklageformeln und besondere Gerichte für die einzelnen Vergehen. Als nun die reicheren Culturverhältnisse und die spätere größere Verderbniß stets neue strafbare Handlungen erzeugte, so suchte man dieselben durch einzelne Analogieen den früheren bestimmten Strafgesetzen über gewisse Vergehen anzuschließen. Wenn aber auch dieses nicht mehr ausreichte, so suchte man zur Aushülfe (in subsidium) gewisse allgemeine Classen von Vergehen, so weit diese Vergehen nicht nach einem vorhandenen besonderen Strafgesetz oder seinen einmal herkömmlichen Analogieen bestraft wurden, unter einen möglichst allgemeinen Begriff und ein allgemeines Strafgesetz zu vereinigen. So machte man es mit dem Vergehen der Injurie, der Gewaltthätigkeit, des Betrugs.

Zur gerichtlichen Verfolgung der Verletzungen gegen die Treue oder zur Bestrafung der Betrügereien gab es nun hiernach im römischen Recht folgende verschiedene Bestimmungen. Schon im Wege des Civilprocesses wurden nicht blos durch die gewöhnlichen privatrechtlichen Nachtheile der Entschädigung und der Proceßkosten alle geringeren dolosen Verletzungen in den Vertragsverhältnissen und sonst bestraft. Es wurden auch bei ausgezeichneteren dolosen Verletzungen mit den blos civilrechtlichen Klagen wegen Dolus malus und wegen Verletzung der sogenannten Treuverträge, des Gesellschafts-, des Mandats- und des Niederlegungs-Vertrags, noch die Strafen der Infamie verbunden. Criminalrechtlich wurden dann nach und nach einzelne besonders ausgezeichnete Verletzungen gegen die öffentliche Treue, wie Grenzverrückung, falsche Anklage, Prävarication, Erpressung, Meineid, als besondere Verbrechen bestraft. Nur wenig ausgedehnter umfaßten früher die Strafgesetze über Fälschung zuerst nur Testaments- und Münz-Fälschungen (lex testamentaria und nummaria) und erst später (in der lex Cornelia de falsis) eine Reihe einzelner analog ihnen angeschlossener Fälschungen und Betrügereien, wie die Urkundenfälschung, das Verrathen letztwilliger Anordnungen (die sogenannten Quasifalsa). Zuletzt endlich bildete sich, ebenso wie im Civilrecht die actio de dolo malo, so im Criminalrecht zur allgemeinen Ergänzung die Anklage wegen Betrügerei oder Stellionat. Unter dem Namen Stellionat wurden jetzt alle möglichen durch Täuschung bewirkten dolosen Rechtsverletzungen, soweit sie weder durch die

civilrechtlichen Nachtheile genügend bestraft werden, noch unter irgend einem andern Strafgesetz stehen, in einem allgemeinen Begriffe zusammengefaßt und mit Strafe bedroht[2]). Auch dieses Gesetz aber fordert, dem Begriff der Betrügerei und der Treuverletzung gemäß, stets eine Verletzung durch Dolus und durch Täuschung. Es kennt nicht, wie Tittmann will (Handb. §. 511), eine Betrügerei ohne Täuschung, z. B. durch bloße Unterschlagung, und noch weniger, wie Grolmann (Crim.-R. §. 288) und Klien wollen, eine blos culpose Betrügerei[3]). Auch schon die Benennung des Stellionats (von einer besonders hinterlistigen und giftigen Schlange, die selbst ihren Namen von ihrem täuschenden schönen Aeußeren erhielt) weiset auf Dolus wie auf Täuschung hin. Es entspricht dieses auch gänzlich den richtigen Grundsätzen der Gesetzgebungspolitik. Denn blos culpose und nicht die Treue verletzende Beschädigungen sind an sich weniger strafbar als wahre Betrügereien und werden entweder genügend durch die civilrechtlichen Nachtheile oder passender nach andern Strafgesetzen bestraft.

Ueberhaupt hat bei einer genaueren Betrachtung der römischen Bestimmungen über die Treuverletzungen, welche die canonischen und deutschen Gesetze bestätigen und ergänzen, die Gesetzgebungspolitik, im Gegensatz gegen manches Verkehrte in der neueren Praxis, Theorie und Gesetzgebung, Vieles zu loben.

Es erkennen mit Recht unsere Gesetze die ganze Wichtigkeit der Treue und die Nothwendigkeit einer strengen Bestrafung der Treuverletzung an. Neuere Juristen und neuere Gesetze bestrafen viele an sich gleich große Beschädigungen, bei welchen keine besondere Verletzung der Treue statt fand, und vollends Diebstahl und Raub ungleich härter als Beschädigungen durch Betrügerei. Sie erklären, so wie z. B. Grolmann, ausdrücklich, daß bei den Verletzungen durch Treubruch die Form, also der Bruch der Treue, keine erhöhte Strafbarkeit begründe, daß mithin die Verletzungen durch Fälschung und Betrug der Regel nach nur nach der Größe des beschädigten Rechts und so wie dessen sonstige mindest strafbare Verletzungen zu bestrafen seien (der neue Entwurf des würtembergischen Strafgesetzes Art. 332 will indeß wenigstens alsdann, wenn die Betrügerei aus Gewinnsucht entstand, sie dem gewöhnlichen Diebstahl gleich setzen). Unsere neuere Strafrechtspflege läßt sogar sehr häufig eine große Reihe von Betrügereien unbeachtet, welche für die Heiligkeit von Treu' und Glauben, für den Credit und die öffentliche Moral höchst verderblich wirken, und welche, wie so manche betrügliche Mehrabnahme oder verfälschte Leistung in dem öffentlichen und Privat-Verkehr, in Beziehung auf die einzelne Verletzung zwar gering, aber zusammengenommen und gegen das ganze Publicum auch materiell bedeutend sind, welche endlich ihrer besonderen Natur nach nicht einmal durch die Nachtheile eines Civilprocesses gestraft werden. Selbst betrügliche Behandlung der Eß- und Trinkwaaren, welche der Gesundheit vieler Menschen schaden, finden eine oft unbegreifliche Nachsicht. Das römische Gesetz über den Stellionat dagegen überweiset alle Betrügereien ausdrücklich einer strengen Bestrafung. Unsere Praxis hat auch, völlig gesetzwidrig, alle an jene oben erwähnte Privatklagen geknüpften Strafen der Infamie so wie alle Privatstrafen des doppelten Ersatzes abgeschafft. Das römische Recht dagegen sieht gerade in der Form der Treuverletzung einen wesentlichen Erhöhungsgrund für die Bestrafung der durch sie verübten Verletzungen. Dieses beweiset schon jene Verbindung der harten Infamiestrafe mit den an sich blos civilrechtlichen Klagen de dolo und wegen doloser Verletzung der Treuverträge. Dieses beweisen ferner alle römischen Strafen der Fälschungen und Betrügereien, welche, auch abgesehen von den schwer bestraften ausgezeichneten Fälschungen, diese Vergehen ungleich härter ahnden als andere gleich große Verletzungen der Vermögens- und anderer Rechte, als selbst gleich große Verletzungen durch Diebstahl und

---

2) L. 3. §. 1. stellionatus.

3) Schon der civilrechtliche dolus malus forderte seinem ursprünglichen Begriff nach Täuschung (L. 1. §. 2. u. 3. de dol. mal.) Die L. 2 u. 3. stellionat. aber beweiset, daß eine spätere civilrechtliche weitere Ausdehnung des Dolus auf die Vergehen keine Anwendung findet, und kein Gesetz spricht bei richtiger Auslegung für jene Ansichten Grolmann's und Tittmann's.

Raub. Die beiden letztern bestraft das römische Recht sogar regelmäßig nur als Privatvergehen mit dem Ersatze des doppelten oder des vierfachen Werthes [4]). Höchst beachtenswerth aber ist überhaupt und insbesondere in Beziehung auf die durch Treuverletzung begangenen Vergehen jene römische organische Verbindung des Privatrechts und des Strafrechts durch die sogenannten Privatstrafen. Die meisten Verletzungen der Privatrechte bedürfen zur Erhaltung der Rechtsordnung auch einer Strafe, welche indessen größtentheils durch die rein civilrechtlichen Entschädigungen und Proceßkosten genügend statt findet. Zwischen solchen Verletzungen aber und den eigentlichen Criminalverbrechen liegen, ähnlich wie bei allen Gränzscheidungen der verschiedenen Gebiete eines organischen Ganzen, Verletzungen in der Mitte, welche zwar noch nicht als völlige Criminalverbrechen vor die Criminalgerichte gehören, deren sich den Criminalvergehen annähernder Charakter aber doch beachtet und noch durch besondere Nachtheile bestraft werden muß, wenn das allgemeine Rechtsgefühl nicht geschwächt und wenn nicht rechtlich sehr unwürdige Handlungen mit verderblicher Gleichgültigkeit betrachtet werden sollen. Ihre zugleich privatrechtliche Natur aber wird sich insbesondere auch darin zeigen, daß ihre Verfolgung von Amtswegen und ohne daß der Verletzte als Kläger auftreten mag, mehrfach bedenklich ist. Dieses erkennen auch in Beziehung auf manche Verletzungen durch Betrug neuere Gesetzgebungen insofern an, daß sie nur auf erhobene Anklage des Verletzten die Strafe zulassen. Besondere Criminalanklagen nur auf öffentliche Strafe aber mögen die Verletzten in der Regel nicht erheben. Das römische Recht wirkte also hier heilsam. Es spricht jedenfalls durch seine Bestrafung jeder auch nur civilrechtlich verfolgten Treulosigkeit und durch seine allgemeinen Ergänzungsklagen (de dolo malo und de stellionatu) wegen aller nicht sonst schon bestraften Treuverletzungen die kräftigste Sanction, die höchste Sorgfalt für das ihnen entgegengesetzte Princip der Bona Fides aus.

Nur in Beziehung auf den Meineid möchte das römische Recht als ungenügend erscheinen, jedoch nur das frühere, nicht das spätere, und auch nicht unser deutsches Recht. Daß früher in Rom die Heiligkeit der Eide auch durch sorgfältige strenge öffentliche Bestrafung und insbesondere durch die censorische bewahrt wurde, ist bekannt und wird namentlich auch durch Cicero wie durch Stellen des Pandektenrechts bestätigt [5]). Aber freilich despotische römische Kaiser erkannten wohl, daß ihre tyrannische Herrschaft nicht auf Treue und öffentlicher Rechtschaffenheit ruhte, nicht durch sie, sondern durch sklavische Furcht nothdürftig zusammengehalten werden konnte, daß also jenes großartige Nationalgericht der Censur zur Erhaltung der öffentlichen Ehre und Treue für ihre Zeiten nicht mehr passe, und daß die im Meineid noch neben dem Betrug enthaltene Verletzung der Achtung gegen die Religion den Staat nichts angehe [6]). So blieb denn nach dem Wegfall der harten Censurstrafen für den Meineid, abgesehen von besonderen Fällen und insbesondere von den harten Strafen des falschen Zeugnisses [7]), nur die erhöhte Strafe des Betrugs, und mit ihr stets die Infamie [8]). Das canonische Recht und die Carolina, welche letztere mit der Infamie noch die verstümmelnde Strafe des Abhauens der beim Anrufen der Gottheit gebrauchten Finger verband, verschärften die Strafen des Meineids. Sie verwarfen mit Recht den Gedanken, daß die verletzte Achtung der Religion da, wo sie der Staat, so wie bei dem Eide, selbst zu Hilfe gerufen und in seine Sphäre hineingezogen hatte, die Strafbar-

---

4) Man vergl. die L. 8 u. 9. und C. 2. ad leg. Cornel. de fals. L. 1. termin. mot. L. 5. 6. 7 de praevaricat. L. 3. §. 2. stellionat. und Carol. Art. 111—115 mit den Titeln der Institut., Pand. u. des Cod. de furt. und vi bonor. rapt. S. auch noch Art. 147 der Carol.

5) Cicero de offic. III. 11. 31. 39. Nullum enim vinculum, ad stringendam fidem, jurejurando, majores nostri arctius esse voluerunt. Id indicant leges in XII tabulis, indicant foedera, quibus etiam cum hoste devincitur fides, indicant notiones animadversionesque Censorum, qui nulla de re diligentius, quam de jurejurando, judicabant. S. auch L. 13. §. 6. de jurejurando. Gellius XV. 13. XX. 1.

6) Taciti Ann. I. 73 u. C. 2. de reb. credit. et jurejur.

7) C. 13. de testib.

8) L. 21. 22. de dol. mal. L. 4. stellionat. C. 41. de transactionib.

keit nicht erhöhe [9]). Und sicherlich war es eine der traurigsten, verderblichsten Abirrungen unserer neueren Zwangsrechtstheorieen, welche sich von aller Moral gänzlich lossagten, daß sie die Heiligkeit des Eides, dieses letzten Bandes von Treu und Glauben, theils durch den häufigen Misbrauch und die form- und würdelose Ableistung der Eide, theils durch Vernachlässigung der strengen Bestrafung der Meineide herabsetzten.

V. Sehr bestritten aber sind sowohl in Beziehung auf das positive wie auf das natürliche Recht die für die ganze Lehre folgereichen Beantwortungen der Fragen über die wahren rechtlichen Begriffe von Fälschung und Betrug und über die rechtliche Begründung so wie über die Ausdehnung einer rechtlichen Strafbarkeit von Wahrheits- und Treuverletzungen.

Gewiß ist nach dem schon oben Bemerkten, daß alle Betrügerei und Fälschung Wahrheitsverletzung sind, indem ihr Wesen darin besteht, daß sie täuschen, daß sie entweder falsche Thatsachen oder Merkmale als wahr und richtig darstellen, oder die ächten unterdrücken und vorenthalten. Aber giebt es denn auch ein Recht auf Wahrheit? Unbedingt ja sagen die Einen, die Anhänger einer rein moralischen Rechtslehre. Und sie mußten dann folgerichtig jedes Belügen für ein juristisches Unrecht, für das Vergehen des Betrugs erklären. Alsdann müßte man aber auch gegen den Jäger oder Krieger, weil er uns mit falschen Helden- oder Jagdstücken unterhielt und täuschte, eine juristische Klage haben, vielleicht gar gegen den Künstler, welcher uns durch künstlerische Darstellung täuscht, oder gegen den, welcher uns schmeichlerisch falsche Hochachtungs- und Freundschaftserklärungen macht, oder treulos ihnen entgegenhandelt. Und gewiß dieses widerstreitet jeder vernünftigen Theorie und Praxis. Unbedingt nein sagen dagegen eben so unrichtig die Andern, die Anhänger der abstracten und negativen Zwangstheorie. Nach ihnen giebt es nur eine Moralpflicht zur Wahrheit. Sie müssen alsdann allerdings folgerichtig bei allen Verletzungen durch Unwahrheiten, durch Fälschungen und Betrügereien in der Täuschung selbst weder den Rechtsgrund der Strafbarkeit noch auch den Grund zu einer Erhöhung derselben finden. Sie gründen alle Strafbarkeit darauf, daß eine Unwahrheit materiell schädlich für den Andern wurde. Aber dabei vergißt man den großen Grundsatz, daß, wer nicht rechtverletzend handelt, daß, wer sich nur seines Rechts bedient, für den Schaden, der daraus dem Andern entsteht, juristisch nicht verantwortlich ist. (Qui jure utitur suo, nemini facit injuriam). Wenn meine Errichtung einer Fabrik den Wohlstand ganzer Familien ruinirt, so erhalten sie doch deswegen kein Klagrecht gegen mich, selbst dann noch nicht, wenn ich mich meines Rechts auf eine unedle, harte, gewinnsüchtige Weise bediente, wenn ich sie durch meine Concurrenz ruiniren wollte. Eben so wenig aber könnte nun der Getäuschte alsdann ein juristisches Klagrecht gegen mich haben, wenn er kein Recht auf Wahrheit hätte, wenn ich mich, bei der Mittheilung von Unwahrheit, nur meines Rechts bediente, er aber mir glauben wollte, und ihm dieses schädlich wurde. Auch könnte aus dieser Theorie nie eine Rechtspflicht zur Erfüllung rechtlicher Zusagen und Verträge abgeleitet werden, sondern höchstens jenes schlecht begründete Recht auf etwaige Schadloshaltung wegen der Täuschung!

Das Rechte wird sich auch hier nur alsdann ergeben, wenn man nach dem oben (Bd. I. S. 11 ff.) Ausgeführten zwar die sittliche Grundlage alles Rechts und insbesondere auch die Treue gegen den allgemeinen rechtlichen Friedensvertrag anerkennt, dabei aber sorgfältig die Absonderung und die Gränzen des Rechtsverhältnisses von den allgemeinen rein menschlichen und rein sittlichen Verhältnissen ins Auge faßt. Alsdann wird allerdings in rechtlichen Geschäften, überhaupt innerhalb des Kreises unserer Rechtsverhältnisse, eine in Beziehung auf sie absichtlich zu ihrer Beschädigung bewirkte Täuschung, aber auch nur eine solche, eine rechtswidrige Betrügerei werden. Täuschungen nicht gegen das Mitglied des Rechtsvereins, als solches, sondern nur in Beziehung auf Verhältnisse der geselligen Unterhaltung, der Freundschaft, der noch nicht dem juristischen Eheverhältniß angehörigen Liebe sind dem Rechtskreis fremd. Es ist auch hier ganz so wie in Beziehung auf Ehrenkränkungen. Nicht jede Be-

9) C. 18. C. 6. qu. 1. C. 7. 14. C. 22. qu. 5. Carol. Art. 107.

leidigung und Kränkung ist eine juristische Injurie. Nur der absichtlich beleidigende und zugleich rechtswidrige Eingriff in den Kreis der juristischen Ehrenrechte bildet eine Injurie, so wie nur der absichtlich täuschende Eingriff in den fremden Rechtskreis eine Betrügerei begründet [10]).

Die Betrügerei im weiteren Sinne muß nun abgetheilt werden in Fälschung und Betrug im engeren. Aber was ist die Gränze zwischen beiden? In Beziehung auf das römische Recht hat man sich in der That vergeblich bemüht, diese Gränze nach einem allgemeinen Begriffe festzustellen und durchzuführen. Da nehmlich jene allmälige historische Rechtsbildung die Unvollkommenheit der früheren Strafbestimmungen über alle Betrügereien zuerst durch besondere Anknüpfungen an die einzelnen früher bestraften Fälschungen, später durch das allgemeine Supplementar-Gesetz über den Stellionat zu ergänzen suchte, so finden sich sehr begreiflich sowohl unter dem Gesetz über die Fälschungen Verbrechen, welche die angeblichen allgemeinen Charaktere des Betrugs haben, wie unter dem Gesetz über diesen oder über den Stellionat Handlungen, die man ihrem allgemeinen Charakter nach als Fälschungen bezeichnet [11]). Abgesehen vom positiven Recht aber und in Uebereinstimmung schon mit dem allgemeinen Sprachgebrauch ist Fälschung im engeren Sinne eine absichtliche rechtsverletzende Täuschung, die durch Verfälschung einer Sache, durch Verfertigung einer unächten oder Veränderung einer ächten bewirkt wird, Betrug im engeren Sinne dagegen jede andere durch Täuschung absichtlich bewirkte Rechtsverletzung. Die Verfälschung von Sachen erhöht im Allgemeinen die Strafbarkeit, weil sie der Regel nach hartnäckigeren bösen Willen verräth und auch als gemeingefährlicher erscheint.

Außerdem erhöhen die Strafbarkeit von Fälschung und Betrug folgende Umstände. Zuerst sind die Verletzungen gegen die öffentliche Treue erhöht strafbar, weil sie zugleich den Staat und die Einzelnen verletzen und gemeingefährlicher sind. Hierhin gehören vor Allem Treuverletzungen von Seiten der öffentlichen Behörden und Beamten durch betrügerischen Misbrauch ihrer Amtsrechte, welcher wiederum um so strafbarer wird, je wichtiger diese Amtsrechte, so wie z. B. das Richteramt, sind und je mehr sie das allgemeinste Vertrauen in Anspruch nehmen sollten. Wenn die Regierung Treuverletzungen der Beamten nicht auf das strengste ahndet, vielleicht zu einer geheimen Bestechung für ihre Zwecke, oder um eigne Täuschungen unentdeckt durchzuführen, begünstigt und aufmuntert, so bildet sie selbst den Staat zu einer Räuberhöhle um und darf dann nicht klagen, wenn, ihrem Beispiel und praktisch aufgestellten Gesetz folgend, bald listige Bürger sie übertreffen und mit vereintem Verrath ihre Rechte vernichten. Alsdann aber gehören auch hierher die von Unterthanen fälschlich oder betrügerisch misbrauchten Zeichen und Bürgschaften öffentlicher Treue, wie Münzfälschungen, Verfälschungen oder betrügerischer Misbrauch öffentlicher Siegel und Urkunden.

Sodann ist erhöht strafbar, als moralisch schändlicher, als in erhöhtem Grade Treu und Glauben verletzend, die Täuschung oder der verrätherische Misbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses, aus welchem Grunde auch die Betrügereien öffentlicher Behörden, der Beamten, Volkswortführer, abermals in erhöhtem Grad strafbar erscheinen.

Nach beiden Gesichtspunkten wird sich der Meineid als besonders strafbar darstellen, weil durch ihn, neben der Verletzung durch Täuschung, zugleich die zur Verbürgung der öffentlichen allgemeingültigen Wahrheit in das juristische Gebiet aufgenommene feierliche religiöse Form auf eine gemeingefährliche und besonders moralisch schändliche Weise verletzt wird.

---

10) S. L. 1. §. 23. de dol. mal. L. 16. §. 4. de minorib. L. 65. 63—129. de reg. jur. L. 6. 27. §. 2. ad leg. Corn. de fals.

11) Vergl. L. 1. 21. pr. L. 27. pr. L. 82. ad L. Cornel. de fals. L. 3. §. 1. stellion. Paul. rec. sent. V. 25. §. 6.

Außerdem und überhaupt müssen natürlich stets die allgemeinen Grundsätze zur Ausmessung der Strafbarkeit und insbesondere auch der Größe der verletzten Rechte und die Gemeingefährlichkeit überall beachtet werden. — Stets muß jedoch bei Fälschungen und Betrug die nach dem allgemeinen Gesichtspunkt der Größe der materiellen Rechtsverletzung abgemessene Strafe, wegen der gleichzeitigen moralisch schändlicheren und gemeingefährlicheren Verletzung von Treu und Glauben, eine Verschärfung erhalten. Für diese Seite des Verbrechens eignen sich vorzüglich die Strafen des Ehrverlusts und der Ausschließung von denjenigen Geschäften und Verhältnissen, in welchen die öffentliche Treue und die Rechtschaffenheit verletzt, das Vertrauen verscherzt wurden.

VI. Nimmermehr aber hoffe man, die öffentliche Treue und öffentliches Vertrauen, diese Grundsäulen des Staats, des Thrones und der Freiheit, diese Grundbedingungen wahrer Ehre und dauernder Wohlfahrt, zu erhalten, wenn nicht vor Allen die Staatsregierung und die ganze Verwaltung das segensreiche Vorbild von Treu und Glauben, von Ehrlichkeit und Offenheit und von Vertrauen geben, wenn sie nicht den Willen und den Muth haben, ehrlich und offen zu regieren, wenn sie aus Kleinlichkeit, Feigheit und Selbstsucht für augenblickliche Zwecke das Volk zu täuschen suchen, unehrliche hinterlistige Mittel selbst gebrauchen und wegen eigener Unwürdigkeit ihren Werkzeugen gestatten, wenn sie das Heiligste verletzen und misbrauchen, um ihr Volk und ihre Zeit zu täuschen. Solche Regierungen waren stets, trotz aller etwaigen sonstigen guten Eigenschaften, trotz aller vorübergehenden Erfolge, das böse Princip, die Pest ihrer Völker; denn Treulosigkeit ist der Wurm, der die inneren Lebensbande der Staaten zernagt.

C. Welcker.

Falliment, s. Concurs.

Fallleben, s. Leben und Schupflehen.

Familie, Familienrecht (natürliches). Die Familie ist die früheste, weil durch die Natur selbst veranstaltete, Vereinbarung mehrerer Menschen zu einem gemeinschaftlichen Leben und zu einer wahren Gesammtpersönlichkeit. Dadurch wurde sie die Grundlage aller jener später errichteten größeren und künstlicheren gesellschaftlichen Verbindungen, welche die nothwendige Bedingung sind jeder Entwickelung der Humanität und Civilisation. Der sich allmälig erweiternde Familienkreis wird zum Stamme; mehrere unter sich in näherer Berührung stehende Stämme bilden eine Horde, oder, wenn sie, die Unzulänglichkeit des — mit der Erweiterung loser werdenden — Familienbandes erkennend, über geregeltere Verhältnisse unter sich übereinkommen, ein bürgerliches oder politisches Gemeinwesen, ein Volk, einen Staat. Die einfachste Staatsform, die patriarchalische, ist unmittelbar dem Familien-Leben entstiegen; dieses ist die Wurzel, woraus auch alle andern, im Staat bestehenden, ja ohne Staat gar nicht gedenkbaren, geselligen Verhältnisse der Menschen erwachsen sind. Aber auch jetzt noch, nachdem schon längstens diese Fortbildung, Erweiterung und Vervielfachung der gesellschaftlichen Verbindungen geschehen sind, bleibt die Familie die Grundlage alles edlern menschlichen und bürgerlichen Lebens, alles menschlichen und bürgerlichen Glücks. Die Familie oder die gute Familienordnung ist daher auch fortwährend einer der hochwichtigsten Gegenstände der der Staatsgewalt obliegenden Sorge, und die Versäumung derselben rächt sich jederzeit schwer.

Welchergestalt die verschiedenen Staaten älterer und neuerer Zeit solche Obliegenheit erfüllt, in welchem Geiste sie die das Familienwesen betreffenden Gesetze gegeben haben, dieses aufzuzählen liegt hier nicht in unserem Zweck. Einige darauf Bezug habende Notizen sind in mehreren der rechtsgeschichtlichen Belehrung gewidmeten Artikeln enthalten. Hier fragen wir blos nach der natürlichen Familienordnung, welche thunlichst zu handhaben, und, wo sie mangelhaft, zumal an Unbestimmtheit leidend ist, im Sinne ihres obersten Princips zu vervollständigen oder näher zu bestimmen die Staatsgesetzgebung allernächst berufen ist. Abweichungen

von dem natürlichen Gesetz, politischer Interessen willen, können hier nur wenig erlaubt sein, schon darum, weil die Staatsverbindung in der Regel, d. h. nach der vernünftigen Annahme, von Familienhäuptern, also von ganzen Familien, in deren Namen nur das Familienhaupt auftrat, geschlossen ward, nicht aber von Vereinzelten, und weil daher die Anerkennung und Gewährleistung der natürlichen Familienrechte als ein Hauptartikel des bürgerlichen Vereinigungsvertrags zu betrachten ist. Abänderungen dieser Rechte können jedenfalls nur insofern als zulässig anerkannt werden, als man dazu von allen Familiengliedern in ihrer Eigenschaft als solche und als Staatsbürger die freie Zustimmung mit Zuversicht erwarten oder als wirklich vorhanden voraussetzen darf. Die Verständigung über die Principien eines natürlichen Familienrechtes ist hiernach zum Entwurf wie zur Prüfung eines positiven das erste Erforderniß. Politische Interessen dürfen hier jedenfalls nur eine secundäre Berücksichtigung ansprechen; sie werden jedoch gerade alsdann am vollkommensten gefördert werden, d. h. es werden die edelsten Früchte für den Staat aus der Familienordnung gerade alsdann hervorgehen, wenn die Gesetzgebung sich so eng als möglich an die natürliche Ordnung anschloß, d. h. dieselbe, so viel immer die Verhältnisse des bürgerlichen Vereines gestatten, in ihrer vollen Reinheit erhielt und durch ihre positiven Festsetzungen nur ihre genauere Bestimmung, auch entsprechende Vervollständigung und Gewährleistung bezweckte. Die Aufstellung jener vernunftrechtlichen Principien für die Familienordnung gehört sonach allerdings auch zur Aufgabe der politischen Doctrin; wir werden hier aber auf einige allgemeine Betrachtungen uns beschränken, da die mehr ins Einzelne gehenden füglicher in besondern Artikeln (als „Ehe", „Väterliche Gewalt", „Gesindeordnung" vorzutragen sind.

Zur Familie im engern Sinne gehören blos die durch Ehe und unmittelbare Abstammung unter sich natürlich und allernächst verbundenen Personen, also Ehegatten und Kinder. Man rechnet jedoch im weitern Sinne die Gesammtheit der von einem gemeinschaftlichen Stammvater Abstammenden, wohl auch mit Einschluß der durch Heirath mit denselben Verbundenen zu ihr; ja man nimmt in den Begriff der Familie auch noch die Dienstboten auf, weil auch diese die Genossen des einen Hauptcharakter der Familie im engern Sinne bildenden gemeinschaftlichen Lebens derselben sind. Es sind hiernach dreierlei (oder viererlei), unter sich wesentlich verschiedene Verhältnisse bei ihr vereinigt vorhanden und hiernach auch eben so vielerlei Principien für ihre vernunftrechtliche Ordnung maßgebend. Nicht aus dem allgemeinen Gesellschaftsrecht, sondern nur aus der besondern rechtlichen Natur jener drei oder vier Verhältnisse, nehmlich jenes der Ehegatten unter sich, sodann des zwischen Eltern und Kindern (das zwischen den Kindern unter sich hat wenig Besonderes) und endlich des zwischen Dienstherren und Dienstboten läßt ein vernünftiges Familienrecht sich ableiten. Wir wollen einen kurzen Blick auf diese drei (oder vier) Verhältnisse werfen.

Die Ehe ist die erste Grundlage der Familie. Was ist die Ehe von vernunftrechtlichem Standpunkt? Schwerlich wird man von ihr mit Zustimmung des gemeinen Menschenverstandes einen andern Begriff aufstellen können, als den einer zum Zweck des mit dem Sittengesetz oder mit der edlern Menschennatur übereinstimmenden Genusses der Geschlechtsliebe geschlossenen Verbindung zwischen Mann und Weib. Nur durch diese Begriffsbestimmung nehmlich wird die überall unter den civilisirten, ja selbst unter den noch in natürlicher Einfalt lebenden Völkern herrschende Idee der Würde, ja Heiligkeit, der Ehe befriedigt, zugleich aber der nähere Inhalt des Eherechtes als von der moralischen Gesetzgebung abfließend, daher der Rechts-Gesetzgebung nur mittelbar, gewissermaßen durch Adoption, angehörig dargestellt. Die durch das Eheband Vereinigten, ohne Unterschied, ob dasselbe mittelst eines ausdrücklichen Vertrags oder auch mittelst irgend eines bloßen Factums (welchem jedoch durch einen hinzukommenden oder hinzuzudenkenden stillschweigenden Vertrag dieselbe Rechtswirkung verliehen werden mag) zu Stande gekommen, haben hiernach gegen einander auch die rechtliche Verpflichtung auf sich,

das, was die Moral als Bedingung einer erlaubten, d. h. der sittlichen Menschennatur entsprechenden Befriedigung der Geschlechtsliebe vorschreibt, in ihrem gegenseitigen Verhältniß zu beobachten. Die zwei so wesentlich verschiedenen Gesetzgebungen bleiben nach solcher Vorstellung, ungeachtet beide hier dasselbe vorschreiben, gleichwohl von einander getrennt. Das Recht als solches maßt sich nicht an, jene Bedingungen aus eigener Autorität festzusetzen, sondern es sagt blos: „wenn die Ehe ein zu Recht bestehendes, d. h. gegenseitige Rechte und Pflichten mit sich führendes Band sein oder überhaupt dem nach allgemeinem Anerkenntniß ein ehrwürdiges Verhältniß ausdrückenden Namen entsprechen soll; so muß das, was die Moral im Allgemeinen für das fragliche Verhältniß vorschreibt (insofern die Vorschriften nach dem jedesmaligen Stande der Civilisation als solche anerkannt und auf äußerlich erscheinende Handlungen oder Unterlassungen sich beziehend sind), zugleich zur Rechtspflicht zwischen den Verbundenen gemacht worden sein. Hieraus geht hervor, daß, wenn zwei Personen, ohne solche Verpflichtung vertragsmäßig einzugehen oder in Folge der factisch geschehenen Geschlechtsvereinigung als nunmehr ihnen obliegend anzuerkennen, sich der Geschlechtsliebe überlassen, sie dadurch zwar einer Sünde, d. h. einer Uebertretung des Sittengesetzes, nicht aber einer Rechtswidrigkeit oder Rechtsverletzung sich schuldig machen. Ihr Verhältniß hat dann zwar kein rechtliches Band, ist daher auch keine Ehe, aber darum noch keine Uebertretung des Rechtsgesetzes. Ebenso, wenn ein Ehegatte der übernommenen Verpflichtung untreu wird, namentlich wenn er sich den Geschlechtsgenuß mit einer andern Person erlaubt, so hat er nicht gegen diese (wofern sie wußte, daß er verheirathet sei), sondern nur gegen den eigenen Gatten (oder Gattin) eine Rechtsverletzung begangen; in Bezug auf die dritte Person (wofern nicht zugleich besondere Rechtsverhältnisse ihm ihre Umarmung verboten) war es nur Sünde oder Unsittlichkeit. Es geht aber noch weiter daraus hervor, daß das Ehe-Recht weitaus nicht alle Pflichten der Eheleute in sich aufnehmen oder einschärfen kann, weil Bestimmtheit, Aeußerlichkeit und — wenigstens ideale — Erzwingbarkeit, lauter wesentliche Charaktere der Rechtspflichten, gar Manchem mangelt, was Eheleute einander nach dem Gebote der Moral schuldig sind oder wozu das edlere Gefühl sie antreiben muß. Obschon also das natürliche Rechtsgesetz — und desselben Unvollständigkeit thunlichst ergänzend das positive Rechts- und politische Staatsgesetz — von dem, was in Ansehung der Ehe Moral und Sentimentalität gebieten, alles das adoptirt und sanctionirt, was zur Rechtspflicht gemacht werden kann; so bleibt immer noch ein großer Theil der ehelichen Verhältnisse blos der inneren Gesetzgebung der Sittlichkeit und des Gefühls unterthan; und auch der Staat kann deren Vorschriften kaum anders einschärfen oder für ihre Beobachtung wirksam sein als mittelst allgemeiner Pflege der Sittlichkeit, Religion und Humanität.

Die moralische Grundlage des Eherechts nun besteht darin, daß nicht die Befriedigung des Geschlechtstriebes schlechthin (weil insofern der Mensch dem Thiere gleich stände) der Zweck der Ehe sein kann, sondern nur eine veredelte, d. h. der höheren Menschenwürde und der vernünftigen Natur des Menschen entsprechende. Die Veredlung jenes Triebes geschieht allernächst durch die Liebe, welche die ganze Kraft desselben auf eine Person lenkt und im Geschlechtsgenusse nichts Anderes als den Ausdruck solcher Liebe, als die innigste Vereinigung mit der geliebten Person begehrt. Die natürliche Folge der Geschlechtsvereinigung weist sodann auf den Naturzweck des Geschlechtstriebes — Fortpflanzung der Gattung hin, und daher auf die Pflicht, denselben nicht anders als in Uebereinstimmung mit solchem Zweck zu befriedigen. In der aufrichtigen Pflege jenes Gefühles und in der treuen, thätigen Anerkennung dieser Pflicht nun besteht die geforderte Veredlung des Geschlechtstriebes, und durch Aufstellung solcher Veredlung als Charakter und als Zweck der Ehe entsteht das vernünftige Eherecht.

Allernächst aus der Innigkeit der Liebe fließt ihre Ausschließlichkeit und auch die auf lebenslängliche Dauer der Verbindung gerichtete Absicht. Eben

dahin weist auch die mit der Erzeugung der Kinder verbundene Erziehungspflicht. Monogamie und — wenigstens als Regel anzuerkennende — Unauflöslichkeit der Ehe gehören daher schon zum natürlichen Eherecht und nehmen aus den wichtigsten Gründen auch die Sanction durch positives Gesetz in Anspruch. Das Weib, welches mehreren Männern sich hingiebt, kennt das Gefühl der wahren Liebe nicht und sündigt zugleich gegen die Natur, die ihm als schönsten Schmuck und als Tugendhüterin die Geschämigkeit verlieh. Ausschließliche Hingebung an einen Mann ist also für das Weib die erste Bedingung des durch die Moral erlaubten Geschlechtsgenusses. Aber auch der Mann, da er solche ausschließliche Hingebung fordert, wird dieselbe hinwieder schuldig, und schon seine Bewerbung um die Liebe eines tugendhaften Weibes enthält — wofern er redlich und wahrhaft liebend ist — die stillschweigende Zusage der Ausschließlichkeit und der Lebenslänglichkeit der Verbindung in sich. Ist die Ehe mit Kindern gesegnet, so fordert ohnehin schon die gemeinschaftliche Erziehungspflicht der Eltern derselben bleibende Verbindung; denn nicht mit der Erzeugung, auch nicht mit der physischen Erziehung der Kinder ist der Zweck der Ehe erfüllt. Die Kinder sollen zu Menschen und im Staate zu Bürgern herangezogen werden; und bis solches geschehen ist, haben die Eltern in der Regel bereits ein Alter erreicht, welches zu weiterer Liebesbewerbung sich wenig mehr eignet. Sollte jedoch auch Letzteres der Fall nicht sein, sollten etwa die Kinder früh verstorben oder die Ehe kinderlos geblieben sein; so liegt dennoch im Begriff der Innigkeit der Liebe, welche die Verbindung schloß, der gegenseitige Anspruch auf fortdauernde Anhänglichkeit, Pflege und Gemeinschaft des Lebensgenusses wie der Lebensmühe. Ohne dieses wäre die Ehe nicht, was sie doch sein soll, eine Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes zu einer Gesammtpersönlichkeit und zu einem Gesammtleben.

Also lautet das vernünftige, moralisch-sentimentale Gesetz. Welche Verbindungen demselben nicht gemäß sind, dieselben verdienen entweder gar den Namen der Ehe nicht, oder sind wenigstens der idealen Reinheit und Vollkommenheit derselben ermangelnd. Manches hängt hier übrigens von besonderen Verhältnissen und Umständen, namentlich von der Bildungsstufe der Nation, von ihrer allgemeinen Lebensweise, Denkungsart, Gewohnheit u. s. w. ab; und es findet dabei auch die positive Gesetzgebung einen Spielraum für ihre, selbst nach politischen Interessen, hier schärfend, dort mildernd, zu treffenden Bestimmungen. So viel ist einleuchtend und allgemein anerkannt, daß — was die Ausschließlichkeit betrifft — die Gemeinschaft der Weiber und die Vielmännerei unbedingt dem Sittengesetz, folglich auch einer vernünftigen Eheordnung widersprechen. Was aber die Vielweiberei (die übrigens auch eine Ausschließlichkeit, obwohl nur eine beschränkte, mit sich führt) betrifft, so können vielleicht klimatische und die davon größtentheils abfließenden Cultur-Verhältnisse zu ihrer Rechtfertigung, wenigstens Entschuldigung, dienen; obschon freilich die polygamische Ehe überhaupt dem schönen Familienleben und mittelbar auch der höhern Civilisation und dem auf beiden ruhenden Gedeihen des Staats ein unüberwindliches Hinderniß entgegenstellt, und, wo sie herrscht, die edlere Humanität nicht aufkommen kann.

Auch das Gesetz der Unauflöslichkeit oder der lebenslänglichen Dauer der Ehe unterliegt einigen vernunftmäßig anzuerkennenden Beschränkungen. Es kann nehmlich, so redlich die Gesinnung beider sich vereinigenden Ehegatten auf Schließung einer lebenslänglichen Verbindung ging, späterhin auf einer oder der andern Seite oder auf beiden Seiten die Ueberzeugung entstehen, daß diese Ehe sie nicht glücklich machen könne. Es kann sich bei der Wahl ein Theil am andern, und jeder auch an der Natur seines eigenen Gefühles geirrt, oder es können besondere Ereignisse die frühere Liebe in Abneigung verwandelt oder einem der beiden Theile selbst einen Rechtsgrund zur Trennung gegeben haben. Im Falle des Irrthums freilich, wenn er nur einseitig und nicht durch Verschulden oder gar absichtliche Täuschung von Seite des andern Theiles bewirkt war, wird der Irrende die Folgen des nur ihm selbst zuzuschreibenden Irrthums zu tragen, folglich das gegebene Wort zu erfül-

len haben; und ebenso wird kein Ehetheil mit dem Vorgeben einer geänderten Gesinnung oder Neigung die Verstoßung des andern oder das Verlangen der Trennung rechtfertigen können. Wenn aber beide Ehetheile solche Aenderung in sich verspüren und mit gleicher Freiheit den Entschluß fassen oder dahin unter sich übereinkommen, sich gegenseitig das empfangene Wort zurückzugeben; so kann, insofern man blos den Vertrag oder das strenge Rechtsverhältniß zwischen Beiden ins Auge faßt, mithin abgesehen von der Moral, welche allerdings solchen Entschluß verbieten mag, jedoch mit dem Aufhören des Vertrags auch aufhört rechtlich zu verpflichten, von einer Nichtigkeit, d. h. von einer rechtlichen Unmöglichkeit oder Rechtsverletzung, dabei keine Rede sein, vorausgesetzt natürlich, daß bei keinem der Ehetheile die Einwilligung in die Trennung durch üble Behandlung von Seite des andern erzwungen oder veranlaßt worden (in welchem Falle nehmlich wenigstens dieser Theil der Rechtsverletzung schuldig wäre), und dann auch, daß entweder keine Kinder vorhanden seien oder doch für deren gute Erziehung auch nach der Trennung durch entsprechende Verabredung oder Anstalt gesorgt werde. Wird Letzteres versäumt, so ist übrigens das Unrecht nicht eigentlich von einem Ehetheil gegen den Andern, sondern von beiden gemeinschaftlich gegen die Kinder und gegen die Gesellschaft begangen. Gleich einleuchtend ist, daß der Treubruch, d. h. die wesentliche Vertragsverletzung, deren ein Ehetheil sich schuldig macht, dem schuldlosen Theile das Recht giebt, von dem schuldigen sich zu trennen. In diesem Falle nehmlich hat der treubrüchige Gatte durch seine That erklärt, daß er von der Pflicht der Ehe sich lossage; er kann also auch kein Recht derselben mehr ansprechen. Er ist von dem Vertrage factisch zurückgetreten und dem andern Theil ist dadurch das Recht erwachsen, dasselbe auch von seiner Seite und durch ausdrückliche Erklärung zu thun, d. h. das Eheband aufzulösen.

Welche Handlungen oder Unterlassungen unter den Begriff eines eigentlichen oder wesentlichen Treubruchs, welcher nehmlich für den andern Theil das Recht der Scheidung bewirkt, gehören, darüber mag gestritten werden. Wie schwer die persönlichen Beleidigungen oder Mishandlungen, wie lange andauernd die Verlassung, wie weit gehend die Vernachlässigung oder die Verweigerung des Unterhalts oder der Pflege u. s. w. gehen müssen, daß jenes Recht für den andern daraus erwachse, darüber mag in concreten Fällen zu streiten und dann etwa die Entscheidung eines unparteiischen Schiedsgerichts darüber einzuholen sein. Eine Gattung des Treubruchs aber und welche man ganz vorzugsweise mit dem Namen des Treu- oder Ehebruchs belegt, wird schon nach ihrem Begriffe und nach allgemeiner Uebereinstimmung als rechtlicher Grund der Scheidung anerkannt, nehmlich der Geschlechtsumgang eines Ehegatten mit einer fremden Person, die eheliche Untreue im engsten Sinn. Daß übrigens diese Untreue moralisch, und daher nach dem Grundgesetz der Ehe auch rechtlich, ein unendlich schwereres Vergehen von Seite des Weibes, als von jener des Mannes ist, leuchtet ein. Die untreue Frau wirft mit der Keuschheit nicht nur die Krone aller ihrer Tugenden weg, sondern sie tödtet zugleich die ganze Familienordnung, da von Vaterliebe, von guter Erziehung, von liebendem Verhältniß unter den Geschwistern, überhaupt von schönem Familienleben gar keine Rede mehr sein kann, wo der Gatte nicht weiß, ob er in dem Kinde der Gattin sein eigenes oder das eines Fremden zu erblicken hat, wo demnach alles Vertrauen wie alle Achtung für die Frau auf seiner Seite und selbst auch auf jener der Kinder, wenn sie um die Sünde wissen, erloschen ist und dergestalt Unfriede, ja auch moralisches Verderbniß den ganzen Familienkreis erfüllen.

Sehr verschieden von der Auflösung einer ursprünglich gültigen Ehe ist die Trennung eines vermeintlichen Ehebandes wegen später erschienener rechtlicher Nichtigkeit desselben. Dahin gehören die — nach den Grundsätzen des allgemeinen Vertragsrechts zu beurtheilenden — Fälle des Irrthums, oder noch mehr des Betrugs, eben so der Gewalt oder des ungerechten Zwanges, welche etwa bei Schließung der Ehe stattgefunden; sodann zumal auch die Fälle der von einem der sich

Verbindenden schon früher geschlossenen (und noch unaufgelösten) monogamischen Ehe, endlich auch, wie Viele behaupten, jene der allzunahen Verwandtschaft zwischen den Ehegatten. Aber die vernunftrechtliche Lehre von den Ehehindernissen ist schwankend und vielfachem Streiten und casuistischen Zweifeln unterworfen; weil die ob auch im Allgemeinen dafür als gültig anzuerkennenden Regeln des Rechts und der Moral mancherlei Beschränkungen und Ausnahmen unterworfen werden müssen, wenn sie nicht in der concreten Anwendung hart, ja sich selbst widersprechend sein sollen. Ein Eheband (oder eine mit der Absicht, ein solches zu schließen, vollzogene Geschlechtsvereinigung) kann, wegen der moralischen Natur des Verhältnisses, nicht so leichthin für nichtig erklärt werden als ein gemeiner Vertrag (wie Kauf oder Miethe u. s. w.); und es mag, wenn auch ursprünglich auf einer oder der andern Seite z. B. eine rechtliche Unfähigkeit, einen Vertrag zu schließen, vorhanden war, oder von einer oder der andern Seite einige Täuschung, ja selbst Gewalt (z. B. Entführung) angewendet worden, dennoch später der ursprüngliche Mangel durch nachfolgende — ob auch nur stillschweigend oder thatsächlich erklärte — Einwilligung geheilt, ja solche Einwilligung — nachdem einmal die Geschlechtsvereinigung geschehen — selbst durch die Moral geboten werden. Dagegen kann z. B. in den Fällen einer länger angedauerten — ob auch nicht boshaften — Verlassung, überhaupt factischen Entfernung eines Ehegatten, namentlich in jenen des bona fide geglaubten Todes desselben ein wiewohl monogamisches Eheband als factisch aufgelöst erscheinen, dennoch eine zweite Ehe in gutem Glauben geschlossen und, je nach Umständen, sodann auch als gültig erkannt werden. Und was endlich die Verwandtschaft oder Verschwägerung betrifft, so läßt ein natürlicher Rechts-Grundsatz, der sie zum unbedingten Ehehinderniß macht, sich gar nicht aufstellen; wiewohl ein ziemlich allgemeines Naturgefühl und ein auf deutlich erkennbare Naturzwecke sich gründendes moralisches Verbot wenigstens gegen die Ehen unter den allernächsten Verwandten streiten. Offenbar nehmlich ist die Geschlechts-Liebe, d. h. die Idee, daß eine solche statt finden könne oder dürfe, unter solchen Verwandten, als Eltern und Kindern — überhaupt Ascendenten und Descendenten — dann auch Brüdern und Schwestern (nach Umständen kann der Grund auch noch weiter reichen) derjenigen unbefangenen Vertraulichkeit und rückhaltlosen Zuneigungsäußerung, welche zwischen den Familiengliedern herrschen soll, durchaus entgegen, und die ganze schöne, natürliche Familienordnung ist gestört, ja getödtet, wenn die erwachsene Tochter oder Schwester oder gar die Mutter in der Liebkosung des Vaters, Bruders oder Sohnes eine Aeußerung des Geschlechtstriebes erkennen oder befürchten müßte. Es kommt dazu, daß die Ehe unter Verwandten, wenn sie Regel würde, die Familien unter sich abschließen und das aus den egoistischen Trieben so leicht entstehende Verhältniß der Ungeselligkeit, ja Feindseligkeit zwischen ihnen allen befördern und befestigen würde, wogegen die Geschlechtsliebe und eheliche Verbindung zwischen Mitgliedern verschiedener Familien aufs Wirksamste zur wechselseitigen Befreundung führt und die natürlichste Grundlage einer fortwährend sich erweiternden gesellschaftlichen Verbindung, also der ersten Bedingung ächter Humanität und Civilisation, hervorbringt. Wer diese Erwägungen macht, dem wird der — gewissermaßen instinctartige — Abscheu vor den befragten Verbindungen und dann auch die Verschlechterung der Race, welche der Erfahrung gemäß aus denselben entsteht, als eine natürliche Sanction oder Einschärfung des sie verbietenden moralischen Gesetzes erscheinen; aber er wird gleichwohl anerkennen, daß solches Gesetz kein ausnahmloses ist, daß nehmlich, seiner Gültigkeit als Regel unbeschadet, Fälle gedenkbar sind (z. B. das Verschlagenwerden einer Familie auf eine sonst unbewohnte Insel oder das Ehebündniß zwischen Geschwistern, die gar nicht wissen, daß sie solches sind, u. s. w.), worin das strenge Verbot oder die Ungültigkeitserklärung der Ehe nicht zu rechtfertigen oder mindestens manchen Zweifeln unterliegend wäre.

Den Unbestimmtheiten des Vernunftrechts und der ihm hier zur Grundlage dienenden Moral nun kann und soll die positive Rechts- und politische Gesetzgebung abhelfen. Die letzte wird, was insbesondere die Verwandtschaftsverhältnisse betrifft, einen noch weitern Grund zum Verbot der fraglichen Ehen in der Gefahr finden, daß bei der Erlaubniß derselben eine durch die Gelegenheit des Zusammenwohnens begünstigte, unsittliche und allzufrühe Geschlechtsvertraulichkeit zwischen den Familiengliedern einreiße, was sodann für die bürgerliche nicht minder als für die Familienordnung völlig verderbend wäre. Sie wird indessen hier wie bei allen andern für Ehehinderniß zu erklärenden Umständen die aus einem allgemeinen Verbot in besonderen Fällen fließende Härte durch die den Autoritäten umsichtig ertheilte Dispensationsbefugniß mildern und dabei überall auf die in der Nation vorwaltenden Begriffe, Sitten, Lebensverhältnisse u. s. w. die gebührende Rücksicht nehmen.

In Bezug auf das unter den Ehegatten durch die Schließung der Ehe entstehende gegenseitige Verhältniß gilt als Grundgesetz die auf Liebe und Pflicht beruhende Gemeinschaftlichkeit des Lebens, d. h. der Erstrebung der durch den Ehevertrag oder durch die Idee der Ehe gesetzten Zwecke. Hier ist freilich das Recht allein unvermögend, eine befriedigende Regel des Thuns und Lassens für die Eheleute aufzustellen. Denn es hat zwar der Ehevertrag die Pflichten der Liebe und der Moral zugleich zu Rechts-Pflichten gemacht; aber er hat ihnen dadurch die vom Recht geforderte Eigenschaft der Objectivität nicht geben können. Sie blieben subjectiv, für die Anerkennung und Erfüllung, wie zuvor. Es muß also auch hier die positive Festsetzung, so weit als es thunlich ist, ersetzen, was das bloße natürliche Gebot nicht leisten kann. Der positiven Gesetzgebung nun wird die Idee des Gesellschaftsrechts bei der Bestimmung des zwischen den Eheleuten zu statuirenden Verhältnisses zur Leuchte dienen. Die Ehegatten bilden in der Sphäre der von ihnen als solchen zu erstrebenden Zwecke eine Gesellschaft, d. h. eine Vereinigung mehrerer Personen zu einer Gesammtpersönlichkeit und zu einem Gesammtleben, dessen Seele oder bewegendes Princip daher auch kein anderes als der Gesammtwille sein kann. Aus dieser Vorstellung nun fließt zwar allernächst oder natürlich die Behauptung einer vollkommen rechtlichen Gleichheit der Ehegatten; aber bei genauerer Erwägung erhält gleichwohl jene der — unbeschadet dem Persönlichkeitsrechte der Frau auszuübenden — Herrschaft oder Obergewalt des Mannes den Sieg. In einer Gesellschaft von nur zwei Mitgliedern hat die sonst natürliche Obergewalt der Stimmen-Mehrheit keine Anwendung. Es muß also für den Fall der Meinungsverschiedenheit eines der Beiden durch seinen Willen den Ausschlag geben, wenn irgend etwas Gemeinschaftliches geschehen oder ins Werk gerichtet werden soll. Den natürlichen und vernünftigen (sonach durch den Ehevertrag auch anerkannten) Anspruch auf solche Obergewalt oder Präponderanz der Stimme hat aber der Mann. Nicht nur ist nehmlich gar oft bei Schließung der Ehe die Frau noch minderjährig, demnach zur Aeußerung eines rechtskräftigen Willens noch unfähig, sondern es ist überhaupt (wenigstens in der Regel, von welcher allein hier die Rede sein kann) der Mann verständiger, kräftiger, muthiger, an Lebenserfahrungen reicher und namentlich auch zu Verhandlungen mit Fremden geeigneter als die Frau und es wird daher billig bei allen wahrhaft gemeinschaftlichen Angelegenheiten (als Wahl des Aufenthaltes, Vermögensverwaltung, Richtung der Kindererziehung u. s. w.) seine Stimme oder sein Wille der nach der natürlichen Eheordnung entscheidende sein. Zur Milderung solcher unvermeidlichen Herrschaft des Mannes ist die Liebe wirksam; auch bleibt, nach dem Princip jener Herrschaft, immerdar noch der Frau ein ihren rein persönlichen Interessen und Rechten entsprechender Spielraum für freie Lebensthätigkeit vorbehalten. Ein solcher Vorbehalt mag, je nach Umständen, ohne die vernünftige Ordnung zu stören, auch in Bezug auf Vermögens-Besitz, Genuß und Selbstverwaltung gemacht werden. Das natürlichste und als Regel wohl am mei-

sten zu billigende Verhältniß in letzter Beziehung ist zwar allerdings die Gemeinschaftlichkeit aller Habe und alles Erwerbs, und bei der Verwaltung desselben die Herrschaft des Mannes. Ja, man sagt wohl auch, die Frau, welche aus Liebe dem Mann sich selbst oder ihre ganze Persönlichkeit übergab, werde oder müsse ihm auch das unendlich geringere Gut, nehmlich ihr sachliches Vermögen, überlassen. Allein dieses ist Schwärmerei mehr als Wahrheit. Die Geneigtheit, welche die leidenschaftlich oder innig Liebende zu solcher Ueberlassung haben mag, begründet noch keine Pflicht dazu; und wenn auch, nach dem Begriff und der moralischen Natur der Ehe, eine Hingabe der eigenen Person geschehen muß, so folgt daraus nicht, daß darum kein Vorbehalt in Bezug auf das Vermögen gemacht werden darf oder soll. Die Erfahrung zeigt, daß gar oft solches Vertrauen misbraucht wird, und daß sodann die unglückliche Gattin, neben dem Schmerz über Nichterwiderung der Liebe, auch noch die aus der Armuth quellende fortwährende Pein zu tragen hat. Die Klugheit mag also, je nach Umständen, zu einigem — sei es von der Braut selbst, sei es von ihren Eltern oder Vormündern zu bedingenden — Vorbehalt auffordern, und auch die Moral muß ihn billigen, zumal in Rücksicht der Kinder, welchen (ja oft auch dem Mann selbst) derselbe höchst wohlthätig werden kann. Es ist übrigens klar, daß für das, was in allen einzelnen Fällen gut, klug oder wohlthätig sei, keine allgemein gültige Regel, zumal nicht vom Vernunftrecht, aber auch nicht vom positiven, aufgestellt werden kann. Doch ist es die Aufgabe des letzten, eine solche, in Uebereinstimmung mit den in der Nation vorherrschenden Vermögensverhältnissen, Sitten, Lebensweisen u. s. w., dann auch mit Berücksichtigung der wahren politischen, d. h. Gesammt-Interessen, vorzuschreiben, nehmlich in der Weise, daß dieselbe überall da, wo die sich Verehelichenden nichts Anderes vertragsmäßig unter sich festsetzten, gelten, d. h. gewissermaßen als von den Betheiligten stillschweigend genehmigt betrachtet werden, jedoch auch allen in die Ehe Tretenden gestattet sein solle, das ihren besonderen Verhältnissen und Interessen mehr Entsprechende durch eigenen Ehevertrag festzusetzen. Die Haupterfordernisse einer solchen positiv aufzustellenden Regel über die sowohl während der Ehe als nach deren Auflösung (durch Tod oder Trennung) vom Staat anzuerkennenden und zu schirmenden Vermögensrechte der Ehegatten, und auch ihrer Angehörigen oder Erben, sind Klarheit und genaue Bestimmtheit, sodann aber auch thunlichste Uebereinstimmung mit der natürlichen Eheordnung und eine auf Verbesserung oder Heilung der etwa bei einer Nation factisch eingetretenen Verderbniß solcher Ordnung gehende Richtung.

Der Vertrag, wodurch die Ehe ursprünglich geschlossen wird, oder welcher wenigstens (ausdrücklich oder stillschweigend) hinzukommen muß, um eine durch irgend ein anderes Factum entstandene Verbindung zwischen Mann und Weib zur wirklichen und rechtsbeständigen Ehe zu machen, ist kein gemeiner Vertrag, der da blos einige wechselseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den Vertragschließenden festsetzte, sondern er ist, seiner vorherrschenden Eigenschaft nach, Gesellschafts-Vertrag, der eine wahre Gesammtpersönlichkeit und ein Gesammtleben der dadurch Vereinigten, und zwar in einer viel weitern Sphäre, als von den übrigen privat-gesellschaftlichen Verbindungen umschlossen wird, hervorbringt. Sodann ist er die Grundlage nicht nur eines persönlichen Rechts (wie die gemeinen Verträge), sondern eines dinglich-persönlichen, d. h. er gewährt den Eheleuten nicht blos persönliches wechselseitiges Recht, sondern auch ein mit Besitz verbundenes und gegen alle Anderen gehendes, sonach dem dinglichen ähnliches Recht (s. „Dingliches Recht"). Beides jedoch wird noch nicht eigentlich durch das wechselseitig angenommene Versprechen, sich heirathen zu wollen, hervorgebracht, sondern blos durch die wirkliche Heirath, d. h. in Ansehung der Andern allernächst durch die — bei allen, selbst noch halbwilden Völkern stattfindende — Oeffentlichkeit und Feierlichkeit der Verbindung, wodurch aller Welt umher kund gemacht wird, die beiden sich Verbindenden gehören hinfort sich wechselseitig an, und

eine Liebesbewerbung könne daher um keines der beiden Theile mehr statt finden ohne Beleidigung des andern; in Ansehung der Ehegatten selbst aber durch den Vollzug der Ehe, welcher nehmlich die wirkliche Verbindung des einen Gatten mit der Person des andern (analog der Occupation bei dem gemein dinglichen Rechte) ist und dergestalt eine Art von wechselseitigem Eigenthum begründet. Ein rein dingliches Recht entsteht freilich dadurch nicht, weil nehmlich der Gegenstand desselben nicht Sache, sondern Person, oder wenigstens nicht nur Sache, sondern zugleich Person ist und bleibt, daher dem wiewohl ausschließenden und mit wahrem Besitz verknüpften Recht des Gatten eine durch die Eigenschaft als Person bestimmte Gränze setzt. Darum heißt es füglich ein dinglich-persönliches Recht.

Das zweite Verhältniß, welches bei der Familie in Erwägung kommt, ist jenes zwischen Eltern und Kindern; ein reines Natur-Verhältniß, wofür demnach auch nur die Natur — versteht sich die höhere, nehmlich sentimentale und moralische Natur — nicht aber die Jurisprudenz gesetzgebend sein kann. Zwar bei der Ehe, welche gleichfalls ein Naturverhältniß ist und wofür gleichfalls Sentimentalität und Moral das oberste Gesetz geben, haben wir gesehen, daß ihre Pflichten von der Rechtsgesetzgebung adoptirt, d. h. durch einen eigens dahin gehenden Vertrag der Eheleute auch auf das Rechts-Gebiet versetzt werden. Bei dem Verhältniß zwischen Eltern und Kindern aber findet dieses nicht statt, weil hier weder Vertrag noch ein anderer Rechtstitel, der solches (zwischen Eltern und Kindern unmittelbar) bewirkte, natürlich vorhanden ist, sondern blos die positive Gesetzgebung die Eltern-Pflichten zu wirklichen Rechtsschuldigkeiten gegen die Kinder stempeln und zwangsweise einschärfen kann. Es bedarf jedoch dieser Grundansicht, welche nach unserem Dafürhalten allein geeignet ist, das befragte hochwichtige Verhältniß in ein klares Licht zu stellen, einer näheren Ausführung, die wir mit Nachstehendem versuchen.

Gewöhnlich leitet man das Eltern-Recht ab aus der Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu ernähren und zu erziehen. Diese Pflicht aber erhebt man zur Rechts-Schuldigkeit durch die Annahme entweder eines stillschweigend geschlossenen (Versprechen und Annahme der Erziehungswohlthat oder wohl gar die Errichtung einer solche Erziehung bezweckenden Gesellschaft enthaltenden) Vertrags zwischen Eltern und Kindern, oder auch durch die unmittelbar aus der That der Zeugung abgeleitete Verbindlichkeit Derjenigen, welche die Urheber des Daseins, und zwar des hilflosen Daseins des Kindes sind, zur Aufhebung der Hilflosigkeit durch selbsteigene Sorge, nehmlich zur Heilung des üblen Zustandes, worein sie das Kind ohne dessen Willen versetzten und welcher ohne solche Heilung eine ihm angethane Rechtsverletzung wäre. Diese Vorstellungen jedoch beruhen auf mancherlei Begriffsverwechselung, namentlich auf der so mancherlei Schwanken in die vernünftige Rechtslehre bringenden Verwechselung und Vermischung der Moral mit dem Recht, und dann auf einer maßlos übertriebenen baren Rechts-Dichtung.

Eine Pflicht, die ich habe oder zu haben vermeine, kann mir an und für sich kein Recht geben. Nur freilich muß mir, wie zu jeder sittlich erlaubten (nach strenger Rechtsansicht selbst auch zu mancher unerlaubten) Handlung, die nicht in das Rechtsgebiet eines Andern eingreift, so auch unter derselben Voraussetzung zu einer sittlich gebotenen Handlung ein Recht zustehen. Es ist aber nicht eigentlich die letzte Eigenschaft, daß nehmlich die Handlung sittlich geboten sei, der Grund oder Titel meines Rechtes, sondern nur die erste, daß nehmlich die Handlung dem Recht keines Andern widerstreite. Auch ist dieses Recht nur ein ganz allgemeines, d. h. nur darin bestehend, daß mich Niemand an der Ausübung desselben hindern darf, nicht aber ein besonderes oder persönliches, d. h. gegen eine bestimmte Person gehendes, oder einer bestimmten Person eine besondere Verbindlichkeit auflegendes. Angewandt auf Eltern und Kinder haben allerdings jene das Recht, ja auch die Pflicht, ihren Kindern wohlzuthun, also namentlich sie zu

ernähren und zu erziehen; und diesem Recht entspricht die negative Pflicht aller Andern, sie an Ausübung desselben nicht zu hindern. Aber daraus folgt noch gar nicht, daß sie dieses Recht ausschließend oder auch nur vor allen Andern haben. Denn das Recht, wohlzuthun, hat ein Jeder, und er darf, ja er soll es ausüben, wo immer eine Gelegenheit dazu sich darbeut; und gar leicht können ohne Widerstreit Zwei und Mehrere einer und derselben Person wohlthun. Man erkennt aber, daß die Eltern ein ausschließendes Recht über ihre Kinder haben, und daß, so lange nicht eine evidente Vernachlässigung solches Rechtes oder solcher Pflicht erscheint, Niemand das Recht hat, sich einzumischen oder wider der Eltern Willen dem Kinde wohlzuthun. Und eben so kann aus der Pflicht der Eltern kein gegen die Kinder gehendes oder die Kinder selbst verpflichtendes Recht gefolgert werden, weil Niemand schuldig ist, Wohlthaten anzunehmen, und man aus der Geneigtheit wohlzuthun durchaus keine Gewalt ableiten kann. Es muß also, dies ist klar, noch außer jener Pflicht Etwas vorhanden sein, nehmlich ein Titel oder ein Factum, woraus das alle Andere ausschließende und das die Kinder selbst verbindende Recht der Eltern fließt. Welches ist nun dieser Titel? —

Wir sagen: kein anderer als jener des Eigenthums. Die Kinder sind das wahre und unbestreitbare Eigenthum der Eltern. Kein anderes Eigenthumsrecht ist so wohl begründet als dieses; und obwohl es in Bezug auf seinen Inhalt — weil nehmlich werdende Personen, nicht bloße Sachen sein Gegenstand sind — von dem gemeinen Eigenthumsrechte abweicht, nehmlich durch jene Eigenschaft seines Gegenstandes in der Ausübungsweise wesentlich beschränkt ist: so wird dadurch gleichwohl nichts in dem Verhältniß zu allen andern Personen geändert, d. h. es ist gegen diese ein streng ausschließendes und unantastbares. Wer dieses Recht bezweifelt, der bedenke doch, daß ja selbst die Ehegatten wechselseitig eines des andern Eigenthum, d. h. ausschließend eines dem andern angehörig sind, und daß doch offenbar die Verbindung des Kindes mit den Eltern eine noch weit innigere und wahrhaftere als jene des Gatten mit der Gattin ist. Die Kinder gehören den Eltern, so wie die Theile ihres eigenen Leibes ihnen angehören. Wer will zumal der Mutter das Eigenthum des Kindes bestreiten, das sie unter ihrem Herzen trägt, oder, nachdem sie es alldort getragen, jetzt an ihren Brüsten nährt?? Minder handgreiflich zwar, doch dem rechtlichen Verstande gleich erkennbar und vom Naturgefühl gleich wohl begriffen, ist das auch nach dem Entwöhnen fortdauernde Eigenthum der Mutter auf das von ihr geborne und von ihr gesäugte Kind, dessen weitere — selbst nur physische — Pflege auch jetzt noch die unausgesetzte Sorgfalt, Mühe und Nachtwachen in Anspruch nimmt; und eben so auch des Vaters, und zwar schon als Erzeugers und dann als natürlichen Mit-Eigenthümers und Mit-Besitzers alles der Gattin gehörigen Gutes, auch fortwährenden Theilnehmers an allen Sorgen und Mühen der Erhaltung und Erziehung des Kindes, endlich auch als Hauptes der Familie und als mit den fortschreitend sich mehrenden und wichtiger werdenden Erziehungs-, Bildungs- und Versorgungsangelegenheiten des Kindes ganz vorzugsweis Belasteten.

Dieses Eigenthumsrecht der Eltern auf ihre Kinder nun, nach seinem Inhalt bestimmt und beschränkt durch die Eigenschaft seines Gegenstandes als werdender Person, und nicht nur in diesen Schranken gehalten, sondern in seiner Ausübung zur fortwährenden Richtung aufs Wohl des Kindes gelenkt durch das Naturgefühl und durch das Sittengesetz, endlich noch, mittelst des Verhältnisses der Eltern zu einander selbst, als Ehegatten, und Beider zusammen zu der Gesellschaft umher, mit wirklichen Rechtspflichten oder Schuldigkeiten verbunden, — enthält und erklärt das ganze hochwichtige Verhältniß zwischen Eltern und Kindern auf eine für die allgemeine sittliche und rechtliche Menschenvernunft so wie das natürliche Gefühl vollkommen befriedigende Weise, wogegen die Theorie, welche dem Verhältniß einen Vertrag oder eine aus dem Factum der Zeugung unmittelbar fließende Schuldigkeit der Eltern zur Grundlage giebt, in ihren Fol-

gerungen wie in ihren Principien beiden, nehmlich der Vernunft und dem Gefühl, aufs Entschiedenste widerstreitet.

Die Lehre, welche die Erzeuger wegen des Factums der Erzeugung verantwortlich macht gegenüber dem Erzeugten für den hilflosen Zustand, worin dieser nach der Geburt und noch lange nachher sich befindet, vergißt zuvörderst des Grundbegriffes alles Rechts, als welches nehmlich nichts Anderes ist als eine Regel für die Wechselwirkung von Coexistirenden. Zwischen Lebenden und noch nicht Erzeugten giebt es so wenig eine Wechselwirkung, also auch so wenig ein Recht, als zwischen Lebenden und bereits Verstorbenen. Von einer bei der Zeugung oder mittelst der Zeugung übernommenen Rechts-Verbindlichkeit gegen den zu Erzeugenden kann also schon darum keine vernünftige Rede sein. Sodann aber ist eigentlich blos der Liebesgenuß das Factum der Eltern, die Folge davon ist das (gar oft ohne Willen, ja ohne Wissen der Eltern eintretende) Factum der Natur. Wenigstens ist die Hilflosigkeit des Kindes ganz offenbar ein bloßes Factum der Natur, mithin den Eltern nicht zuzurechnen (so wie z. B., wenn ich einen Bettler aus dem Wasser ziehe, sein jetzt gleichwohl hilfloser Zustand nicht von mir herrührt, daher mir auch darum, weil er mir sein Leben verdankt, die Schuldigkeit, ihn zu ernähren, nicht obliegen kann). Will man oder könnte man die — Eltern — in Folge der absurden Dichtung eines Rechts-Verhältnisses zwischen Einem, der da lebt, und einem Andern, der noch gar nicht vorhanden ist, sondern erst künftig und zwar nur vielleicht ins Dasein treten wird — verantwortlich machen für diese Folge ihres Liebesgenusses; so muß man oder so müßte man sie auch verantwortlich erklären für jedes andere Uebel, welches — wenn auch nicht so gewiß als jenes, doch gar leicht und sehr häufig die Erzeugten trifft, als z. B. für angeborne oder später entstehende Gebrechlichkeit, schmerzhafte Krankheit und frühen Tod, überhaupt für die ganze Masse von Leiden und Noth, welcher der Geborne ausgesetzt ist; so wie Jeder, der einem Andern ohne oder gar gegen dessen Willen eine Wohlthat zu erzeigen oder überhaupt auf ihn eine Einwirkung zu äußern unternimmt, demselben nicht nur für die nothwendigen oder natürlichen, sondern auch für die wahrscheinlichen oder leicht möglichen Folgen solches Einwirkens verantwortlich ist. Die Unstatthaftigkeit der besprochenen Lehre wird nicht geringer, wenn man zu einem auf Erfüllung der fraglichen Pflichten gehenden stillschweigenden, d. h. hier gedichteten, Vertrag zwischen den Erzeugern und den Erzeugten seine Zuflucht nimmt. Denn Abgeschmackteres läßt doch wohl Nichts sich denken als die solcher Vorstellung zu Grunde liegende Träumerei von einer vorauszusetzenden oder als ob wirklich geschehen zu betrachtenden Frage des Erzeugers an den zu Erzeugenden: „willst du erzeugt werden?" und von des Letztern Antwort: „ja, doch nur unter der Bedingung, daß du mich, wenn ich zur Welt komme, ernährest und erziehest." — Jeder Vertrag, den man als geschlossen voraussetzt oder auch nur dichtet, muß sich doch in Worte, namentlich in die Formeln des Versprechens und Annehmens, fassen lassen; und kann dieses ohne Ungereimtheit nicht geschehen, so ist die Voraussetzung falsch und die Dichtung eine schlechte Dichtung.

Gleich abgeschmackt als der eben besprochene angebliche Vertrag ist auch die Idee von einer zwischen Eltern und Kindern bestehenden Gesellschaft. Denn außerdem, daß, um eine solche zu errichten, gleichfalls ein Vertrag nöthig wäre, ist einleuchtend, daß die wesentlichen Charaktere der Gesellschaft, nehmlich Vereinigung mehrerer Personen zu einer Gesammtpersönlichkeit durch einen gemeinschaftlichen Zweck und gemeinschaftliche, vermöge rechtlicher Verbindlichkeit geschehende Erstrebung desselben und endlich durch einen solche Erstrebung lenkenden Gesammtwillen (s. Gesellschaft), hier durchaus nicht vorhanden sind. Die Eltern wollen zwar das Kind erziehen, und das Kind läßt sich's gefallen, erzogen zu werden; aber dieses sind eben zwei verschiedene Zwecke, und darum sind die darnach Strebenden (in so fern man nehmlich auch auf Seite des Kindes ein solches Streben dichten will) so wenig zu einer Gesammtpersönlichkeit vereinigt als überall der Wohlthäter mit dem Empfänger der Wohlthat, z. B. der Lehrer und Lernende, oder der Arzt, welcher den Kranken heilen will, und dieser, der sich,

um geheilt zu werden, den Anordnungen des Arztes unterwirft. Dort wie hier stehen sich zwei Personen gegenüber, eine, welche giebt, und die andere, welche empfängt, nebenbei dort eine, welche zu befehlen hat, und eine, welche gehorchen muß, dort wie hier also bloßer Einzelwille, nirgends ein Gesammtwille und daher auch nirgends eine Gesellschaft.

Sollte wohl diese Theorie eine gegen die Kinder lieblose, eine sie schutzlos dem bösen Willen, sei es der Eltern, sei es der Fremden, preisgebende sein? — Offenbar nein! vielmehr eine den Kindern weit günstigere als jene, die sie an das kalte Recht verweist und die Eltern blos zu ihren Schuldnern machen will. Bei unbefangener Prüfung muß dies ein Jeder erkennen. Alle Zwangspflichten sind lästig und werden nimmer mit Liebe und nicht gern über das Maß der Erzwingbarkeit hinaus erfüllt. Wie Vieles kann denn wohl in eurem angeblichen Vertrag des Erzeugers mit dem zu Erzeugenden gelegen sein? Wie Vieles war etwa nöthig, um — nach eurer abenteuerlichen Vorstellung — die Einwilligung des Letzten in seine Erzeugung voraussetzen zu können? — Offenbar nur die nothdürftige Unterhaltung (bei den Armen ist ohnehin nicht ein Mehreres möglich) und die zum nothdürftigen Fortkommen nöthige Erziehung; nicht aber die Tag und Nacht hindurch währende Sorge, die unaufhörliche Selbstaufopferung, die unendliche Liebe, welche naturgemäß fühlende Eltern ihren Kindern widmen und welche sie ihnen nicht widmen würden, wenn sie je eure Ansicht gewinnen könnten, die Kinder seien nicht ihr Eigenthum, sondern vielmehr nur ihre Gläubiger oder Dienstherren, und sie hätten gegenüber denselben kein anderes Recht als die Erfüllung ihrer übernommenen Verpflichtung, d. h. die Bezahlung ihrer Schuld. Wir also geben den Kindern eine weit reichere Ausstattung als ihr. Wir weisen sie an das Naturgefühl der Eltern und an ihre moralische Pflicht, und wahrlich! mit dieser Anweisung (ja dazu noch mit der Anweisung an das fühlende Herz der Fremden, welche nehmlich, wenn Kinder verwaist oder von den Eltern verlassen sind, sich in der Regel gern derselben erbarmen) mögen sie getrost den Lebenslauf beginnen, d. h. mögen sie (oder wer in ihrem Namen darum befragt würde) getrost das Geschenk des Lebens, das ihre Erzeuger ihnen darbieten, annehmen. Ihrer selbsteigenen Hilflosigkeit ist dadurch hinreichend gesteuert.

Also soll denn das Recht, das strenge Recht die Kinder gar nicht in Schutz nehmen? Soll wirklich blos das Gefühl und die Moralität der — oft rohen oder gar lasterhaften — Eltern ihre Hoffnung und ihre Schutzwehr sein? — Nach unserer wohlverstandenen Theorie allerdings nicht. Das Eigenthumsrecht der Eltern — also geben wir es nicht nur zu, sondern behaupten es — wird wesentlich gemäßigt und beschränkt durch die Eigenschaft der Kinder als werdender Personen, ja schon durch die Vorstellung, daß die Kinder ihnen nur so gehören wie die Theile ihres eigenen Leibes. Eine dieser Idee mit Evidenz widersprechende Behandlung der Kinder verletzt allerdings das Recht der Letztern und mag selbst als Verzichtleistung auf solches Recht gelten, demnach sogar Fremde zur abhelfenden Dazwischenkunft berechtigen. Weiter schützt die Kinder das durch den Ehevertrag jedem Ehegatten gewordene Recht, von dem andern die Erfüllung der Elternpflicht als gesellschaftliche, demnach Rechtsschuldigkeit zu fordern; und endlich tritt auch die Gesellschaft der Umwohner, zumal wenn sie bereits zur Staats-Gesellschaft sich gebildet hat, mit der Rechtsforderung gegen die Eltern auf, die Kinder so zu erziehen, daß sie nicht zur Belästigung und nicht zur Gefährde dieser Gesellschaft heranwachsen, sondern daß sie, falls sie künftig derselben als Mitglieder angehören wollen, auch geeignet und geneigt seien, die ihnen als solchen obliegenden Pflichten zu erfüllen.

In so weit also nimmt auch das strenge Recht die Kinder in Schutz, schon bevor sie zu eigentlichen Personen geworden, d. h. der Unmündigkeit entwachsen sind In dem Maße aber, als ihre eigene Persönlichkeit sich entwickelt oder kennbar hervortritt demnach ihre bisherige Eigenschaft als Sache zurückweicht, in eben dem Maße verringert sich allmälig und verschwindet endlich ganz das ursprüngliche Eigenthumsrecht der Eltern

und damit auch die elterliche Gewalt, und entsteht zwischen Eltern und Kindern eine dem gemeinen Rechtsgesetz unterworfene Wechselwirkung.

Die elterliche Gewalt (wir nennen sie, weil der Mann das Haupt der ehelichen Gesellschaft ist, vorzugsweise die väterliche) hat daher in den verschiedenen Perioden ihrer Dauer nicht immer denselben Inhalt. Nach außen zwar, d. h. gegen Fremde, behält sie fortwährend den Charakter des Eigenthumsrechts, namentlich der Ausschließlichkeit. Aber gegenüber dem Kinde ist dieser Charakter blos in der allerersten Periode, in jener der völligen Kindheit, vorherrschend. Wie dann das Kind sich der Mündigkeit nähert, nimmt sie — während jener Charakter zwar nicht aufhört, jedoch allmälig zurücktritt — mehr und mehr die Eigenschaft einer natürlichen oder nothwendigen Bedingung der auf das Kind zu verwendenden, vermöge des Eigenthumsrechts zulässigen und durch das moralische Gesetz den Eltern gebotenen Erziehungssorge, und namentlich des hieraus fließenden, mit Vernunft nicht abzuleugnenden Elternrechtes, die Kinder, auf welche sie persönlich und sachlich so Vieles verwenden, sich zu Freunden zu erziehen, an. Noch später erscheint sie theils als Ausübung der durch das Rechtsgesetz Jedermann gewährten Befugniß, Diejenigen, welche einen verständigen Willen zu äußern nicht vermögen, so zu behandeln, wie ein verständiger Wille gutheißen muß und wie also die Unvollbürtigen, sobald sie zur Vollbürtigkeit gelangen, vernünftigerweise nachträglich gutheißen müssen, theils als Folge der Abhängigkeit, worin sich in Bezug auf Ernährung, überhaupt auf Bedürfnißbefriedigung, die Kinder von den Eltern unausweichlich befinden, und wonach diesen auch erlaubt sein muß, zur vernünftigen Bedingung solcher Befriedigung den Gehorsam der Kinder zu setzen. Nach erreichter Großjährigkeit endlich kann die Gewalt nur durch wirkliche — ausdrücklich oder stillschweigend erklärte — Einwilligung der Kinder fortdauern. Als solche Erklärung mag insbesondere das freiwillige Verbleiben im väterlichen Hause und in der väterlichen Verpflegung gelten. Es kann dann auch, wenn nehmlich solche großjährigen Kinder mit den Eltern gemeinschaftlich die Bedürfnisse des Haushalts bestreiten oder gemeinschaftlich mit ihnen die dazu nöthigen Mittel erwerben, eine Art von Gesellschaft — deren Zweck eben solcher gemeinschaftlich zu führender und dadurch zu erleichternder oder genußreicher zu machender Haushalt ist — unter ihnen entstehen, und dergestalt die — bei allgemeiner Aufstellung ganz verwerfliche, weil verkehrte — Idee von einer zwischen Eltern und Kindern bestehenden Gesellschaft einen vernünftigen Sinn erhalten. Natürlich wird dann in dieser Gesellschaft, obschon alle großjährigen Glieder derselben, als Elemente des die gemeinsamen Bestrebungen leitenden Gesammtwillens, eine zählende Stimme im Familienrathe zu führen vermöge des Begriffs der Gesellschaft berechtigt sind, gleichwohl jene des Vaters, als Familien-Hauptes, von vorherrschendem Gewichte sein, und überhaupt das in gemeinen Gesellschaften geltende Rechts-Gesetz jenem der Natur (d. h. des Naturgefühles) vielfach weichen müssen.

Diesen Grundzügen des nach einer natürlichen Familienordnung zwischen Eltern und Kindern bestehenden Verhältnisses soll auch die positive Gesetzgebung, insofern nicht hochwichtige, zur allgemeinen Anerkennung geeignete, politische Interessen eine Abänderung fordern, thunlichst entsprechend sein. Insbesondere soll sie die moralischen Pflichten der Eltern, insoweit sie auf äußere, sonach erzwingbare Handlungen gehen, zuvörderst durch deutliche Bestimmung außer Zweifel setzen und sodann sie zu Schuldigkeiten erheben, d. h. zu Schuldigkeiten gegenüber der Gesammtheit (nicht eben gegenüber den Kindern), wonach also die Staatsgewalt auch unangerufen ihre Beobachtung zu verlangen hat. Sie soll weiter alles das, was von Seiten der Eltern aus staatsbürgerlicher Pflicht für die Erziehung zu thun ist (s. „Erziehung"), mit Weisheit festsetzen und mit Autorität handhaben. Aber sie soll nicht minder die Pflichten der Kinder, insbesondere die, als Vergeltung für die empfangene Pflege, hinwieder den Eltern, wenn diese hilflos werden, zu leistende vorschreiben, überhaupt dem natürlichen Elternrecht und der natürlich begründeten elterlichen (insbesondere väterlichen) Gewalt die gebührende Rechnung tragen, zwar ihrem etwaigen Misbrauch mit Vorsicht steuern, doch ihrem vernünftigen Gebrauch alle Unterstützung leihen und keine zu frühzeitige Eman-

cipation aus derselben aussprechen. Sie soll insbesondere bei Regulirung der Erbrechte den Kindern keine übermäßig hohen selbstständigen Ansprüche auf das elterliche Gut gewähren, d. h. die den Eltern als Erwerbern und Eigenthümern gebührende Befugniß der letztwilligen wie lebzeitigen Disposition über ihr Vermögen nicht dergestalt schmälern, daß entartete Kinder, pochend auf das ihnen durch das Gesetz verliehene Erbrecht, der Autorität des Vaters ungestraft trotzen und seine Gunst oder Ungunst, sein gerechtes Wohlgefallen oder Misfallen verachten können. Die Standes-Wahl (insofern damit keine pecuniäre Belästigung der Eltern verbunden ist) wird billig dem mündigen Sohne zu überlassen, dagegen die Wahl der Ehegatten — wenigstens wo der Pflichttheil hoch ist und kein Verzicht auf das Notherbrecht geleistet wird — von der elterlichen Einwilligung abhängig zu machen und davon nur aus wichtigen Gründen zu dispensiren sein.

Auf Grundsätzen dieser Art, oder vielmehr auf Grundsätzen, welche der väterlichen Gewalt noch weit mehr, ja wirklich Ungerechtes einräumten, beruhten die meisten, zumal aber die republikanischen Gesetzgebungen des Alterthums. Man hielt damals den kindlichen Gehorsam für die beste Vorschule des staatsbürgerlichen, überhaupt für eine treffliche Stütze der Staatsordnung, und die Familienväter, auf deren Vereinigung die bürgerliche Gesellschaft beruhte, waren viel zu eifersüchtig auf ihr natürliches Recht, um es ohne Noth an die Staatsgewalt hinzugeben. Ja man übertrieb häufig die väterlichen Ansprüche und vergaß darüber der Persönlichkeitsrechte der Kinder. Heut zu Tage ist man großentheils zu weit nach der entgegengesetzten Seite geschritten und hat, zumal im vermeinten Interesse der tagtäglich ihre Ansprüche steigernden Regierungs-Gewalt, jene der Eltern ungebührlich geschmälert. Ganz vorzüglich hat dieses der hochgepriesene Napoleon'sche Coder gethan, der da nicht nur das Alter der Großjährigkeit von 24 und 25 Jahren auf 21 herabsetzte, sondern den Pflichttheil schon für ein Kind so hoch bestimmte, als das römische Recht es für die allergrößte Kinderzahl gethan, ja solchen Pflichttheil selbst gegen lebzeitige Verfügungen der Eltern in Schutz nahm und auch die gerechtesten Enterbungsursachen aufhob. Es geschah dieses jedoch keineswegs im Interesse der Kinder, nicht einmal aus Besorgniß vor der Wiederkehr der mit Recht aufgehobenen Primogeniturrechte oder anderer verhaßter Bevorzugungen (welchen nehmlich durch Aufhebung der fideicommissarischen Erbfolge und durch Statuirung eines mäßigen Pflichttheils hinreichend gesteuert war), sondern nur im Interesse der absoluten Staatsgewalt, welcher die Familiensöhne möglichst früh, als von der väterlichen Gewalt emancipirt, anheim fallen sollten, und deren militärische Dienstpflicht oder Dienstleistung zumal man, mittelst des jetzt gegen sie selbst stattfindenden Vermögenszugriffs, gegen Refraction und Desertion sicher stellen wollte. Aber diese Störung der natürlichen Familienordnung hat böse Früchte getragen. Sie hat zuvörderst das Dankgefühl der Kinder gegen die Eltern und in Folge davon auch die Liebe dieser gegen jene geschwächt oder getödtet, der häuslichen Erziehung durch Lähmung der väterlichen Autorität eine schwere Wunde geschlagen und durch Unterwerfung schon der natürlich noch Unvollbürtigen unter die unmittelbare Staats- oder Regierungsgewalt zur Verbreitung des Knechtssinns unter allen Classen der Bürger, in Folge davon auch zur Anhänglichkeit an gemeine, materielle Interessen, also zur Verschlechterung der Nation, unendlich viel mitgewirkt.

Die verehelichten Kinder stiften natürlich jedes wieder für sich eine eigene Familie. So lange sie jedoch im elterlichen Haus und in elterlicher Verpflegung stehen, bleiben sie billig sammt ihren Kindern der Gewalt des Großvaters unterthan. Indessen gehört dieses Verhältniß nicht mehr zum engern Begriff der Familie, vielmehr nähert es sich jenem der Gesellschaft und erheischt auch, wegen der gar verschiedenen Umstände, welche hier vorkommen können, überall eine besondere, durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag festzusetzende Ordnung.

Noch bleibt uns von dem dritten, zur Familie gehörigen Verhältniß, nehmlich von dem zwischen Dienstherrn und Gesinde, ein Weniges zu sagen übrig. (Das Verhältniß der Geschwister unter einander bedarf keiner besondern Erörterung. Die

Stimme des Blutes und die moralische Pflicht fordern sie zwar zu wechselseitiger thätiger Liebe auf, und es mag solche Liebespflicht durch die positive Gesetzgebung für gewisse Fälle selbst zur Schuldigkeit erhoben werden; doch sonst stehen sie unter sich blos unter dem allgemeinen Rechtsgesetz. Dasselbe entscheidet auch über ihre gemeinschaftlichen Ansprüche auf die elterliche Verlassenschaft, sei es, daß sie dabei rein als Erben [hier nehmlich durch die Gunst der positiven Gesetze], oder zugleich als schon naturrechtlich anzuerkennende Miteigenthümer des gemeinschaftlich mit den Eltern erworbenen Vermögens auftreten.)

Das Verhältniß zwischen Dienstherren und Dienstgesinde, von welchem, als einem zur Familie mit gehörigen, wir hier zu sprechen haben, ist keineswegs das gemeine Contractsverhältniß zwischen Einem, welcher Dienste verlangt, und dem Andern, der dieselben gegen Bezahlung (überhaupt Vergütung) leistet, und dessen Inhalt durch die Formel: „do, ut facias" oder „facio, ut des" ausgedrückt wird; sondern es unterscheidet sich davon zumal durch zwei eigenthümliche und wesentliche Charaktere. Einmal nehmlich ist das Dienstgesinde gegen den Herrn nicht blos zu bestimmten (oder auch unbestimmten) Arbeiten oder Verrichtungen, wie ein gemeiner Lohnarbeiter oder Dienstleistender, verbunden, sondern es hat sich zugleich zum Gehorsam verpflichtet, ist also gegenüber dem Herrn in eine untergeordnete Stellung getreten und hat einen Theil seiner Persönlichkeit demselben hingegeben. Solcher Gehorsam oder solche Unterwürfigkeit ist zur Erhaltung der Hausordnung, also des ungestörten Familienlebens, unumgänglich nothwendig und daher ein sich von selbst verstehender (also, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend bedungener) Artikel des in Sprache stehenden Vertrags. Es kommt dazu, daß viele Dienstboten, wenn sie eintreten, noch minderjährig sind und, weil jetzt von den Eltern getrennt, durch den Eintritt in den Dienst gewissermaßen in die väterliche (hausväterliche) Gewalt der Dienstherren übergehen. In dem einfachen, naturgemäßen Zustand wird aus solchem Verhältniß sich leicht auch das einer Art von Gesellschaft entwickeln, insofern nehmlich das Gesinde in vertraulichere Berührung mit den Dienstherren kommt, etwa auch einen Theil des gemeinschaftlichen Erwerbs an Lohnes Statt angewiesen erhält, oder dem eigentlichen Familienkreis durch Verehelichung mit den Töchtern oder Söhnen der Dienstherrschaft einverleibt wird. Ihr Verhältniß zum Familienhaupt ist alsdann jenem der erwachsenen Kinder selbst ähnlich, kann jedoch nicht im Allgemeinen bestimmt werden, sondern hängt von besonderer, ausdrücklicher oder stillschweigender, Vertragsbestimmung, zumal auch von der hier oder dort jeweils herrschenden Sitte oder Gewohnheit (welcher nehmlich die nichts Anderes Festsetzenden sich stillschweigend unterwerfen) ab. Jedenfalls wird, wenn auch wirklich einige gesellschaftliche Rechte dem Gesinde eingeräumt werden, dasselbe gleichwohl, so wie die Kinder, der patriarchalischen Obergewalt des Familienhauptes unterworfen bleiben.

Die zweite Eigenthümlichkeit dieses Dienstbarkeitsverhältnisses ist, daß es, eben wegen der Unterwürfigkeitspflicht und dann auch wegen der Zusammenwohnung, eine Art von dinglichem (d. h. dinglich-persönlichem) Recht des Dienstherrn, verbunden mit einem wirklichen Besitzrecht, begründet, ein Recht, welches zwar die Persönlichkeit des Dienenden in Allem, was jenseits der Sphäre der eben bemerkten Verpflichtung liegt, unangetastet läßt, innerhalb solcher Sphäre aber, und zumal gegen Fremde, sich als ein dem Eigenthum ähnliches äußert. Der Dienstherr nehmlich kann für die vertragsmäßig festgesetzte Zeit das Verbleiben des Gesindes in seinem Dienst und in seinem Hause selbst erzwingen und et schließt mittelst dieses seines Allen erkennbar vorliegenden Rechtes diese Alle dergestalt aus, daß, so lange das bemerkte Verhältniß währt, Keiner solches Gesinde verlocken oder in den eigenen Dienst nehmen, oder an der Dienstleistung, wie immer, hindern darf. Thut Einer es gleichwohl, so hat er den Dienstherrn wirklich beleidigt, d. h. dessen dingliches Recht verletzt, und, was er gethan, ist rechtlich ungültig.

Auch in Ansehung des Dienstgesindes wird eine weise Staatsgesetzgebung die natürliche Ordnung so viel möglich, d. h. nach den jeweils vorhandenen Umständen ohne Nachtheil thunlich ist, erhalten und handhaben; ja sie wird, insofern die Gränzen der haus-

väterlichen Gewalt schwankend oder nach dem bloßen natürlichen Rechte zu eng gezogen erscheinen sollten, derselben durch positive Festsetzung die zumal im polizeilichen und staatswirthschaftlichen Interesse nothwendige oder heilsame Erweiterung und Bekräftigung geben. Im Stande der Civilisation verliert sich freilich mehr und mehr die dem Naturzustand angehörige patriarchalische Sitte, und es fällt das Verhältniß zwischen Dienstherren und Gesinde allmälig dem gemeinen Vertragsrecht anheim. Desto mehr aber ist alsdann die Staatsgewalt aufgefordert, den Hausvater mit einem Theil ihrer eigenen Autorität zu bekleiden, damit er, im öffentlichen Interesse nicht minder als in dem der Familie, die wohlthätige Hausordnung zu bewahren im Stande sei. Das Nähere hierüber muß jedoch dem Artikel „Gesindeordnung", welcher das Verhältniß allseitig zu betrachten hat, vorbehalten bleiben.

Welchergestalt die Familie nach und nach zum Stamm, dann zur Horde sich erweitert, und wie aus mehreren sich vereinigenden Stämmen oder Horden ein Staat erwachse, haben wir oben, am Eingange dieses Artikels, angedeutet. Aber man möge ja nicht daraus die Folgerung ziehen, daß also der Staat eine den Elementen, woraus er entstanden, analoge Natur und Ordnung habe oder haben solle. Vielmehr ist seine Natur von jener der Familie wesentlich und unermeßlich verschieden, und es muß also auch seine Verfassung, wenn sie derselben entsprechen soll, von jener der Familie himmelweit abweichen. In der Familie herrscht die väterliche Gewalt, ja das Eigenthumsrecht über die Kinder, so lange dieselben unmündig sind, und die dienstherrliche — gleichfalls dinglich-persönliche — über das Dienstgesinde, so lange der Contract dauert. Von einem Gesammtwillen (es sei denn zwischen Mann und Frau, oder auch zwischen Eltern und ihren großjährigen Kindern — ja selbst hier nur mit dem entscheidenden Uebergewicht der elterlichen Stimme —) ist da keine Rede; die juristische Natur einer Gesellschaft — zumal während der Minderjährigkeit der Kinder — ist hier völlig zurückgedrängt, und bloßes Naturgefühl und Moralität führen den Stab, reichen aber auch hin zur Milderung der väterlichen Gewalt. Ja, wenn die Familie als im Staate lebend gedacht wird, so wendet schon die Aufsicht der Staatsgewalt die Gefahr des etwa sonst hie und da zu fürchtenden Misbrauchs des väterlichen Rechtes ab. Im Staate dagegen kann von einem Naturgefühl und von der Moralität die Sicherstellung der Rechte nicht erwartet werden, und den Misbrauch der Staatsgewalt kann keine höhere Autorität — da jene selbst die höchste ist — abwenden. Der Regent eines Staates ist nicht der Vater oder Stammvater der Nation oder des ihm untergebenen Volkes. Er ist mit rein juristischen Rechten angethan, als Organ des Gesammtwillens, welchem die durch den bürgerlichen Vertrag Vereinigten sich — in der Sphäre des Staatszwecks — positiv unterworfen haben. Eine Regierung oder ein Regent, der da väterliche Rechte über das Volk behaupten, d. h. mit der Gewalt des Vaters oder auch mit jener des Dienstherrn dasselbe beherrschen wollte, wäre ein Despot, und ihm gegenüber wäre das Volk wie rechtlos. Das Volk, d. h. die Bürger, sind nicht unmündig, wie die der väterlichen Gewalt unterstehenden Kinder, und auch nicht Dienstboten des Regenten. Der Ausdruck „Landesvater" kann daher nur im figürlichen Sinne und nur mit der Bedeutung von dem Regenten vernünftig gebraucht werden, daß er die an ihn gerichtete Forderung ausdrückt, das Volk zu lieben, wie etwa der wirkliche Vater seine — großjährigen — Kinder liebt, nicht aber, daß er dasselbe als sein Eigenthum zu betrachten habe, wofür der Vater seine — zumal unmündigen — Kinder mit Recht betrachtet. Genug! Das Verhältniß des Volks zur Regierung ist ein rein rechtliches, d. h. durch das bloße Rechtsgesetz bestimmtes und in Gemäßheit desselben dem wahren Gesammtwillen die Herrschaft gebendes; das der Kinder zum Vater ist — wenigstens nach der vorherrschenden Eigenschaft — ein rein natürliches, durch Sentimentalität und Moral bestimmtes und dem Vater die Herrschaft verleihendes. Die Uebertragung der für das eine dieser Verhältnisse gültigen Gesetzgebung auf das andere ist eine Monstruosität und führt hier wie dort zu unheilbarem Verderbniß.

C. v. Rotteck.

Familienherrschaft, Familienmäßigkeit oder Patrimonialität der Staatsverhältnisse; Patrimonialrechte, Patrimonialstaaten und Patrimonialstände im Sinne der Filmer und Wandal, der Bonald und Haller. —

I. Unter dem Ausdruck „Familienherrschaft" werden oft nur Privatbesitzungen verstanden, gewöhnlich größere, mit erblichen Grundherrlichkeitsrechten über Gutshintersassen. Alsdann bieten sie, außerhalb demjenigen, was etwa von ihnen den Lehren über die Leibeigenschaft, die Grund- und Gutsherrlichkeit oder über Stamm- und Fideicommißgüter angehört, für das Staatslexikon kein Interesse dar. Das Rechtsverhältniß in Beziehung auf dieselben ist privatrechtlich, obwohl an das Gut einzelne, ihrem Inhalt und ihrer Ausübung nach, dem öffentlichen Recht angehörige Patrimonialrechte, z. B. Gerichtsbarkeitsrechte, geknüpft sein können. Diese bleiben alsdann ihrem Wesen nach öffentliche Rechte und stehen als solche also auch unter den verfassungsmäßigen öffentlichen Bestimmungen für das öffentliche Wohl, können nur nach den öffentlichen Gesetzen ausgeübt werden. Blos der Rechtsgrund ihrer Zuständigkeit ist privatrechtlich, so daß nur die Verfassungs-Bestimmung, nicht die Verwaltungs-Verfügung ihn verändern oder aufheben kann, und auch diese nur gegen Ersatz seines Vermögenswerthes. Jedoch findet solcher Ersatz blos statt bei eigentlichen Patrimonialrechten, das heißt bei solchen, welche unter Anerkennung des Staates wirklich durch privatrechtliche Titel erworben wurden, welche z. B. der Staat verkaufte. Für die uneigentlichen, welche durch öffentliche Rechtsgründe zustanden, so wie z. B. die englischen Wahlrechte der verrotteten Flecken, wird kein Ersatz geleistet. Doch kann auch über sie, wenn sie verfassungsmäßig zustanden, nicht durch bloße Verwaltungs- oder Regierungsbestimmung verfügt werden (s. oben Bd. I. S. 176). Die Aufhebung von beiden muß erfolgen, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls sie erheischen. Dabei müssen denn freilich alle Verhältnisse erwogen werden. Gegen die Wohlthätigkeit der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit z. B. machte man auf dem sächsischen Landtage von 1836 den sehr bedeutenden Gegengrund geltend, daß diese Aufhebung die Zahl der unabhängigen Beamten vermindert.

II. Etwas ganz Anderes ist es, wenn von Patrimonialstaaten die Rede sein soll, mithin von den Theorieen, welche, wie die früheren der Stuarte und der älteren Bourbonen, wie die des Patriarchen von Filmer oder des Königsrechts von Wandal und Maassius und wie die ihrer neueren Nachfolger, wie die Urgesetzgebung des Hrn. v. Bonald, die Restauration des Hrn. v. Haller, die praktische Politik des Hrn. Vollgraff und die Theorie des Berliner Wochenblatts, entweder nach angeblichen natürlichen oder historischen Staatsgrundsätzen dem Staat die Familie und die väterliche Gewalt, theils als politisches Ideal, theils als wahre Rechtsnorm, zu Grund legen. Diese Theorieen und schon der wahre Begriff einer Patrimonialherrschaft lassen alles öffentliche Recht gänzlich in dem Privatrecht zu Grunde gehen. Ein Gemeinwesen und gemeinschaftliches oder öffentliches Gesetz für das Gesammtwohl und vollends einen Gesammtwillen für das gemeinschaftliche Gesetz und Wohl schließen sie ausdrücklich gänzlich aus. Die Regierungsrechte, insbesondere auch die Rechte zur Erbfolge in die Regierung, sind nach diesen Theorieen, so wie alle andern gewöhnlichen Privateigenthumsrechte, bloße Privatglücksgüter, über welche für die Privatgelüste und nach dem Privatwillen der Berechtigten durch Familienbestimmungen, Testamente, agnatische Verträge, und keineswegs zum Wohl des Gemeinwesens durch dessen verfassungsmäßigen Gesammtwillen, oder durch die verfassungsmäßigen öffentlichen Gewalten rechtlich verfügt wird. Die Rechtsverhältnisse der einzelnen Unterthanen zum Regenten sind ganz so wie die Rechte einzelner Hausgenossen, der Familienglieder im engeren Sinne, der Knechte, Tagelöhner, Schützlinge, durchaus verschieden und gänzlich unabhängig von einander, nur bestimmt durch die besonderen Verhältnisse und Contracte eines Jeden, welche keinem Andern Etwas angehen. Auch die Unterthanen, wenn sie als Landstände Rechte haben, besitzen diese selbst wieder nur als Rechte ihres Privateigenthums und

zu ihrem Privatvortheil, zur Wahrung ihrer Eigenthums- und ihrer Privatvormundschaftsrechte über ihre eigenthümlichen Hintersassen oder als despotische Häupter ihrer Privatfamilien. Der ganze Staat ist nur ein großes Hofgut mit Unterhöfen. Herr Vollgraff, hier consequenter als der Restaurator einer angeblichen Staatswissenschaft, spricht daher nach dieser Theorie den germanischen Völkern, und insbesondere uns Deutschen, die er für bloße sonderthümliche und selbstsüchtige staatsunfähige Familienvölker und somit als aller Sittlichkeit und höheren Entwicklung unfähig erklärt, selbst allen Begriff des Staates so gänzlich ab, daß er sogar den Namen Staat und Staatsbürger bei uns verbannt wissen will.

Die Familienmäßigkeit größerer gesellschaftlicher Verbindungen knüpft sich bald an die rohen Verhältnisse bloßer Hirtenvölker und ihrer herumziehenden Stämme, etwa auch hunnischer und tartarischer Eroberungshorden oder an die poetisirten patriarchalischen Zustände. Bald verbindet sie sich mit theokratischen Ideen einer priesterlichen väterlichen Herrschaft, als Einsetzung oder Stellvertretung der Gottheit, oder auch als wirkliche Gottheit selbst, wie bei dem Dalailama und, nach früheren Vorstellungen, fast auch bei dem heiligen Vater der Christenheit, dem Papste. Bald verbindet man sie mit einem angeblichen ausschließlichen, oder mit einem Obereigenthum des Regenten und seiner Familie an dem ganzen Staate, mit dem Landeigenthum oder der sogenannten Landesherrlichkeit in einem despotischen und roh feudalistischen Sinne. Man betrachtet nach ihr die Regierungsgewalt als ein Privateigenthumsrecht, die regierten Menschen als ein Zubehör der Sache. Schon ihrem Begriffe nach ist mit ihr die Idee einer geistigen und bürgerlichen Unmündigkeit und einer Bevormundung der Unterthanen verbunden. Diese Idee der Unmündigkeit und Bevormundung und das mit ihr nothwendig verbundene Streben, die Unmündigkeit, als die Grundlage der väterlichen Regierung, möglichst zu erhalten, die Bürger mundtodt zu machen, herrscht bekanntlich in China, wo das Princip einer väterlichen Familienregierung auf die möglichst civilisirte Weise ausgebildet ist, im höchsten Grade. In allen seinen Verhältnissen, zu Haus wie auf der Reise, ist der unmündige Unterthan auf das Sorgfältigste von den väterlichen Aufsehern bewacht und gemeistert; der Bambus züchtigt ihn so gut bei bloßer Unsittlichkeit und wenn er sein eigenes Geschäft vernachlässigt, etwa seinen Ackerantheil nicht baut, oder irgendwo es nicht bei dem ehrwürdigen Alten läßt, als wenn er in unserem Sinne die bürgerlichen Gesetze verletzt. Den frevelhaften Gedanken, durch Auswanderung sich von der Familie loszusagen, sühnt nur die Todesstrafe. Auf das Eifrigste wacht eben so die väterliche Aufsicht, daß die Kinder nicht durch freie, selbstständige, männliche Ausbildung, durch Grundsätze der Ehre und Freiheit, durch Wechselwirkung mit Fremden und durch neue Ideen zu selbstständiger Mündigkeit fortschreiten und zur Emancipation reifen. So müssen daher vor Allem diese jahrtausend alte Erstarrung des chinesischen Volks, seine Aehnlichkeit mit greisen Kindern oder mit unmündigen Greisen, sein knechtisches und heimtückisches Wesen, sein Tod für edlere, freiere menschliche Cultur und für den edlen Wettkampf der freien gesitteten Nationen der Menschheit abgeleitet werden.

Gewöhnlich werden die angegebenen verschiedenen Seiten familienmäßiger Regierungen mit einander vermischt. So auch in den bezeichneten Theorieen. Zunächst und vorzugsweise sind jedoch diese letzteren von einzelnen erstorbenen Zuständen der faustrechtlichen, aristokratischen und hierarchischen Feudalanarchie des europäischen Mittelalters und von mehreren auf sie gegründeten despotischen Fürstenherrschaften entlehnt. Durch das Streben, sie zurückzuführen und neu zu beleben, möchten diese reactionären Theorieen den neueren politischen Fortschritten und Entwickelungen entgegenwirken. Sie scheinen jedoch jetzt, wo ihr trauriges Wirken in England und Frankreich vorüber ist, blos bei uns Deutschen eine größere Bedeutung zu erhalten, als ihnen an sich wohl zukommt. In den seit mehreren Jahren bei uns eingetretenen Verhältnissen glauben vielleicht Viele diese Theorieen, die man, zur Blasphemie gegen das Christenthum und zur Beleidigung der germanischen Nationen, sogar als

christlich germanische zu bezeichnen wagt, durch manche höhere Gunst beschützt. Die meisten Anhänger der entgegengesetzten Theorie fühlen dagegen aus mehrfachen, sehr begreiflichen Gründen sich abgehalten, ihre politischen Ueberzeugungen öffentlich auszusprechen, und wollen lieber in der Stille die unfehlbar wiederkehrenden, ihren freien Ansichten günstigeren Zeiten abwarten. So ertönt es dann um so lauter, wenn Hr. v. Haller und seine Anhänger alle Vertheidiger eines wahren, freien Staates oder politischen Gemeinwesens leidenschaftlich als gefährliche Jacobiner und Revolutionäre anklagen; hiervon hält sie selbst das nicht ab, daß Hr. v. Haller selbst zugeben muß, daß nicht etwa nur zu aller Zeit die gebildeten Völker des Alterthums, sondern daß seit drei Jahrhunderten auch in Deutschland — also mindestens seit der Entstehung wissenschaftlicher Betrachtung der Staatsverhältnisse — alle deutschen juristischen und politischen Schriftsteller, alle großen Staatsmänner und Fürsten bis zum Erscheinen seiner Restauration mit bewundernswerther Einstimmigkeit nur diese liberale Ansicht vom Staat für vernünftig und richtig hielten. So erklärt es sich, daß neuerlich die Rathgeber eines Fürsten, selbst in der wichtigsten Landesangelegenheit, die gefährlichsten Rathschläge auf jene Theorieen gründen mochten. Unter solchen Umständen wird es vielleicht für die wenigen Schriftsteller, welche sich von der dornenvollen Bahn freimüthiger Vertheidigung jener wahren Staatsrechtsgrundsätze unserer Möser und Moser, unserer Pütter und Schlözer nicht zurückschrecken ließen, eine doppelte Pflicht, so weit sie es ungehemmt vermögen, die Nebel zu verscheuchen, mit welchen man jetzt immer aufs Neue die wahren vernunftrechtlichen, wie die wahren historischen staatsrechtlichen Grundsätze verhüllt, und auch in Beziehung auf die wichtigsten praktischen Maßregeln, über das Recht wie über die Nationalmeinung, in höchst gefahrvolle Täuschungen hineinführt.

III. Heben wir nun bei der Prüfung dieser Theorieen von der Familienmäßigkeit der Staatsverhältnisse zuerst dasjenige hervor, was uns in denselben als natürlich und historisch richtig erscheint!

Im höchsten Grade entsprechend unserer oben (Bd. I. S. 45 ff.) ausgeführten naturrechtlichen Ueberzeugung ist es zuerst, wenn man, im Widerspruch gegen einige einseitige liberale und naturrechtliche Theorieen, die sittlichen und natürlichen Grundlagen und Lebenskräfte der Staatsverhältnisse und der Regierungen anerkennt und auf eine sittliche Heiligung (Sanction) derselben und aller Gesetze, auf eine sittliche Belebung und Beseelung auch alles staatsgesellschaftlichen Handelns bedacht ist. Das Familienverhältniß ist nun die ursprünglichste aller gesellschaftlichen Verbindungen und zugleich stets fortdauernd die letzte Unterabtheilung und die einflußreiche Grundlage auch jeder Staatsgesellschaft und liegt schon hierdurch zur Vergleichung für sie und alle übrigen Gesellschaften am nächsten. Auch gingen viele andere Vereine, zuweilen auch der Staatsverein selbst oder manche seiner Unterabtheilungen, wenn sie auch ihre besondere Grundlage und eine ganz andere Gestaltung erhielten, doch ursprünglich aus dem Schooße der Familien hervor. Es ist das Familienverhältniß ferner auch fortdauernd so sehr die Grundlage aller Erziehung und Bildung der Menschen, daß seine mehr oder minder sittliche und freie Gestalt der Maßstab der Sittlichkeit und Freiheit, der Reife und Bildung des Volks, daß die jedesmalige Tüchtigkeit des Staats ein Abbild von der Tüchtigkeit der Familienverhältnisse wird. Auf dem Standpunkt der höheren Reife der Völker, der wahren Vernünftigkeit und Freiheit ihrer Staaten, giebt endlich ein ihnen entsprechend ausgebildetes Familienverhältniß ein passendes sittliches Bild für die Auffassung der sittlichen Seite des staatsgesellschaftlichen Verhältnisses. Die feste, liebevolle Innigkeit und die Reinheit der Familienverbindung, die Brüderlichkeit ihrer Glieder, die Natürlichkeit, Wohlthätigkeit und Würde seiner väterlichen Leitung stellt sich in der That überall, vollends in einfacheren Bildungszuständen, so sehr als das nächste Vorbild würdiger Gesellschaftseinrichtung dar, daß die Völker selbst für ihre sittliche Auffassung der göttlichen Weltregierung und des menschlichen Verhältnisses zur Gottheit kein edleres Bild als das eines weisen, liebevollen Vaters zu seinen Kindern finden konnten. Aus doppeltem Grunde war es also natür-

lich, daß sie auch für eine sittliche Auffassung der menschlichen Regierung zu den Regierten dieses Bild gebrauchten, bald rein, bald auch vermischt mit der Vorstellung einer nicht blos natürlichen, sondern auch einer göttlichen, oder wenigstens einer durch das göttliche Gesetz bestimmten väterlichen Leitung. Fast überall weisen hierauf schon die Bezeichnungen der Gottheit, der Regierung und der Gesellschaften deutlich hin. So in dem griechischen und römischen Allvater Zeus, und in den Bezeichnungen jeder engeren Verbindung durch Familie, wodurch ebenso die in einer Hausherrschaft vereinten Sklaven (familia urbana, rustica), wie die Genossen eines Gewerbs, einer philosophischen Schule, die Unterabtheilung einer Centurie bezeichnet wurden; so auch in der christlichen Brüderlichkeit der Menschen und in dem christlichen Gott Vater bis herab zu nordamerikanischen Wilden und ihrer Bezeichnung des nordamerikanischen Präsidenten als ihres großen Vaters.

Möge denn auch noch heute bei der Begründung freier Rechts- und Staatsverhältnisse durch die freie Vereinbarung, durch die freie Friedens- und Hilfsvereinigung würdiger, selbstständiger Familienhäupter niemals übersehen werden, daß diese Vereine, daß das durch sie entstandene äußere juristische Recht sittlicher Menschen und Völker zuletzt aus deren religiösem und sittlichem Gesetz hervorgehen, darauf beruhen, daß sie, daß die freie Rechtsform dadurch beseelt werden müssen, daß sie also in so fern auf göttlichem oder auf sittlichem und natürlichem Gesetze beruhen! Möge man denn auch ferner für die sittliche Auffassung, für die Belebung dieses Gesetzes in der sittlichen Gesinnung den Regenten hinweisen auf das Vorbild der Liebe, Weisheit und Sorgfalt eines guten, ja des göttlichen Vaters, auf dessen bevormundende Sorge für die unmündigen Bürger, auf dessen frei leitende, rathende und helfende väterliche Mitwirkung bei den mündigen! Die Bürger selbst aber weise man ebenso hin auf die brüderlich aufopfernde Liebe für einander, auf die vertrauensvolle, treue kindliche Gesinnung und Pietät gegen das Oberhaupt, auf den liebevollen Gehorsam gegen dessen, gegen der Regierung Gebote, die unmündigeren Glieder auf einen unbedingteren, die zu selbstständigen Familienvätern herangereiften dagegen auf einen freien, durch eigene Prüfung und die Erwägung ihres selbstständigen Pflichtenkreises und der Verhältnisse des Staats und seiner Verfassung bedingten Gehorsam. Ein edleres und anschaulicheres Bild für alle diese sittlichen Auffassungen der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse, ein mehr die natürlichsten, edelsten Gefühle in Anspruch nehmendes wird man nirgends anderswoher entlehnen als von der Familie und von dem christlichen sittlichen Verhältniß der Menschen zu einander und zu dem göttlichen Weltregenten, obwohl die christliche Lehre, gefährliche Mißdeutung scheuend, selbst nirgends für die weltliche Regierung das Bild der väterlichen oder der göttlichen Gewalt gebraucht.

Neben der Vorsorge für die sittliche Auffassung mag übrigens bei jenen Theorieen auch die Vertheidigung der nothwendigen festen Ordnung in den gesellschaftlichen Verhältnissen und der wohlthätigen fürstlichen Gewalt gegen wandelbare Volks- und Parteiwillkür, so wie überhaupt die Hinweisung auf die naturgesetzlichen wie die sittlich und politisch nothwendigen Grundlagen, Bedingungen und Schranken der Freiheit gerühmt werden. Wegen ihrer Gesinnung bleibt diese Bestrebung selbst da löblich, wo, so wie in Deutschland, bei dem Ueberwiegen der Macht über die Freiheit, zunächst nicht jene, sondern vielmehr diese der Unterstützung bedürfte. Nur kann diese nothwendige Richtung einer jeden wahren, vernunftrechtlichen Staatstheorie keine falsche rechtliche Begründung heilen. Niemals darf auch die freie Rechtsform und die wesentliche, wenn auch bedingte und beschränkte, rechtliche und politische Freiheit so wie von jenen Schriftstellern übersehen und aufgegeben werden.

IV. Historisch unleugbar ist eben so nicht blos die wirkliche häufige Anwendung jenes wirksamen Bildes für die moralische Auffassung der politischen Verhältnisse, sondern auch die, früher wenigstens, häufige Entstehung der Anfänge politischer Vereine aus engeren und weiteren Familienverbindungen (s. auch den Art. Familie).

Zwar wird man, wenn man nicht die verschiedenen Gattungen der Vereine mit einander verwechseln will, niemals die einzelne Familie an sich schon einen Staat nennen. Dieser entsteht vielmehr erst, wenn mehrere Familien bleibend unter einer gemeinschaftlichen, geordneten, höchsten, selbstständigen (innerlich souveränen) Regierungsgewalt einen auch äußerlich souveränen Verein für ihren Gesammtzweck bilden. Und zwar entsteht derselbe als sittlich vernünftiger Staat, oder als Staat für sittlich vernünftige freie Männer nur durch ihre freie Friedens- und Hilfsvereinigung (s. oben Bd. I. S. 46). Der Staat ist also mehr und etwas ganz Anderes als die Familie, als blos ihr natürliches Band und als das Nebeneinanderwohnen, das vorübergehende Zusammenweiden oder Zusammenwandern eines Stammes, einer Horde. In einem höhern, der natürlichen menschlichen Freiheit entsprechenden Sinne ist übrigens auch jene freie Vereinbarung selbstständiger Männer höchst natürlich, so daß der Filmer'sche und Haller'sche Zorn über solche angeblich „nicht natürliche", sondern künstlich „bürgerliche Staatsbegründung" fast ins Komische fällt. — Historisch gewiß ist es ferner, daß Staaten öfter gegründet werden von den Nachkommen eines gemeinschaftlichen Stammvaters, daß sich also diese Stämme häufig zugleich durch Aufnahme von Fremden und ursprünglichen bloßen Knechten erweitern und umbilden zu Staaten. Auch bestehen die Unterabtheilungen der neuen Staaten häufig noch längere Zeit so wie bei den Hebräern, Griechen und Römern, aus Stämmen und Geschlechtern, welches freilich viel weniger bei den Germanen der Fall war. Ueberall erscheinen auch schon diese Unterabtheilungen, diese Geschlechter, so wie bei den Griechen und Römern und Germanen, z. B. bei den Ditmarsischen „Schlachten," durch Umwandlung des Naturbandes zu freien Vereinen und durch Aufnahme von Nichtverwandten, als zu künstlich bürgerlichen Vereinen umgebildet. Wir finden sie daher gerade ganz früh überall genau nach Zahlen, zehn, dreißig, hundert u. s. w. bestimmt. — Wahr ist es endlich, daß auch die Völker, wie die Einzelnen, erst allmälig zur Herrschaft der Vernunft, Sittlichkeit und Freiheit reifen. Deshalb unterwerfen sich in der roheren Culturperiode häufig die Stärkeren, namentlich reiche mächtige Familienvorsteher aus sinnlicher, selbstsüchtiger Herrschsucht, so weit ihre List und Gewalt reicht, despotisch die Schwächeren. Diese ihrerseits gehorchen sklavisch, aus sinnlicher Trägheit, Gewohnheit, Furcht und Noth. So mußten denn auch die Anfänge staatsgesellschaftlicher Verbindungen öfter in der despotischen Herrschaft eines Familien- oder Stammhauptes bestehen. Oft werden insbesondere die erstgebornen Söhne reicher Familienväter ihre früher erworbene Ueberlegenheit und Autorität benutzen, um, bei dem Tode des Vaters, dessen Herrschaft über die übrigen Familiengenossen und Knechte in Besitz zu nehmen und so diese Herrschaft stufenweise erweitern. Bei den freien Germanen indeß findet sich keine Spur solcher Erstgeburtsrechte. Mußten sie doch für die regierenden Familien, wo sie so heilsam sind, erst nach einem Jahrtausend voll blutiger Successionsstreitigkeiten mühsam erfunden werden. In die ungetheilten deutschen Bauernhöfe succedirt auch noch bis in die neuere Zeit in den meisten Gegenden nicht der älteste Sohn, sondern das jüngste Kind. Welch eine Tiefe und Fülle von Humanität in diesem einzigen Rechtsgebrauch! Bereits erworbene Macht und Fülle der Güter und besonders Besitz von Grundeigenthum, oder wenigstens die angemaßte Herrschaft über größere Landesstrecken werden übrigens, ebenso wie geistige Ueberlegenheit an moralischen Kräften, an Bildung und Einfluß oder an kriegerischer Tüchtigkeit, äußerer Veranlassungsgrund und Hilfsmittel werden, daß selbst durch freiwilliges Anschließen der Schwächeren eine wirklich politische Gewalt begründet, erworben und behauptet wird. So schlossen sich namentlich im faustrechtlichen, feudalistischen Mittelalter der germanischen Staaten viele kleinere und größere freie Landbesitzer, geistliche, ländliche und städtische Corporationen an reiche oder kriegskräftige, oder auch durch geistliche und weltliche Amtsautorität mächtige Schutzherren an. Zuerst nahmen theilweise diese Verbindungen, insbesondere die des Schutzherrn mit seinen leibeigenen und Patronatsbauern, mit seinen Ministerialen, einigermaßen

selbst die mit den Vasallen, noch mehr oder minder den Charakter einer erweiterten Familienverbindung an. Die Schützlinge erschienen zum Theil so wie die Ministerialen, welche zwar später in vielen Ländern der Hauptbestandtheil des niedern Adels wurden, früher aber in fast ähnlichem Sinne wie die sklavische städtische und ländliche Familie (familia urbana et rustica) des römischen Großen die Familie ihres Schutzherrn genannt wurden, fast nur als veredelte Leibeigene desselben. In so weit also könnte man von einer Familien- oder Patronatherrschaft über diese Privatschützlinge sprechen. Diese aber war an sich und für sich allein noch kein wahrer Staat. Dieses war oder wurde sie, wie die Artikel Adel, Alodium, Deutsche Geschlechter und Deutsches Staatsrecht (s. vorzüglich Bd. III. S. 756) urkundlich nachweisen, nur in so fern, als durch den Anschluß der Geistlichkeit, durch die Reste oder die Wiederherstellung der altgermanischen freien Nationalverfassung und ihrer alten freien bürgerlichen Vereine und insbesondere durch die alten Landesgemeinden, ferner durch die neue städtische Freiheit und endlich durch neue Unionen und Verfassungen bei Entstehung der Landeshoheit, der Charakter einer staatsbürgerlichen Vereinigung, eines staatlichen Gemeinwesens, eines gemeinschaftlichen Vaterlandes mehr oder minder vollständig die Oberherrschaft in derselben behauptete oder erhielt. Freilich war es gerade der Charakter des früheren roheren Faustrechts und seiner Staatslosigkeit oder Anarchie, die altgermanischen staatsrechtlichen Vereine theils aufzulösen, theils durch Privatverbindungen in den Hinterhalt zu drängen, also das Staatsrecht möglichst in Privatrecht zu verwandeln, oder doch es demselben unterzuordnen. Und die Folgen dieser belobten Theorie waren eben die, daß die Knechtschaft in den verschiedensten Formen und Abstufungen sich ausbildete, daß mit der Unfreiheit der Menschen auch die Güter mit Leibeigenschafts-, Frohn-, Zehnt- und Zinslasten belegt wurden. Ebenso aber war es auch der Charakter des späteren, wiederum einer höheren Cultur zugewendeten Mittelalters, vorzüglich seit dem Aufblühen der Städte und bei Begründung der neuen Unterstaaten des gemeinschaftlichen Reichsstaates, oder der Landeshoheit, die zersplitterten Gesellschaftsverhältnisse wieder zu staatsbürgerlichen Vereinen umzubilden und in denselben zu einigen. Freilich blieben so die Zustände, bis erst vollständiger die neuere Cultur, vorzüglich seit Friedrich's des Großen Zeit und endlich seit der französischen Revolution die allgemeine Durchführung der höheren Staatsrechtsideen förderte, zum Theil unvollkommen und gemischt. In einigen ganz kleinen Ländchen, deren ganze Bevölkerung aus ursprünglichen Leibeigenen oder Patrimonialbauern bestand, erhielt sich ausnahmsweise bis zu Pütter's Zeit der Gedanke, daß sie Familienherrschaften seien und beinahe nach Herrenrecht, modo magis herili, beherrscht würden. Schon Pütter aber erklärte auch solche Zwitterverhältnisse nur für Ausnahmen, die, bis zur staatsbürgerlichen Umbildung, auf den Namen Staaten ebenso wenig als ihre Schutzherren auf die Würde von Staatsregenten Anspruch machen könnten. Hier also höchstens hätten jene Theorieen, welche allen Staat, alles Gemeinwesen und alles öffentliche Recht ableugnen und im bloßen Privatrecht untergehen lassen, einigermaßen Anwendung finden können. Doch wurde oben Bd. I. S. 470 nachgewiesen, wie auch hier selbst die leibeigenen Unterthanen ein wahres Gemeinwesen ausbildeten. Auch sind diese Herrschaften seit dem rheinischen und deutschen Bunde verschwunden und Bestandtheile wirklicher größerer Staaten geworden.

So ist denn auch für Deutschland wie für alle gesittete Nationen nicht minder historisch wahr, daß jene familienmäßigen Gesellschaftsverbindungen in der That nur Anfänge, Veranlassungs- und Unterstützungsmittel zur Gründung wahrer Staaten, daß sie und ihre Vermischung der Privat- und öffentlichen Rechte nur die unvollkommenen Anfänge und Uebergangsperioden für die Völker und ihre politische Geschichte bilden. Sie gingen über in wirkliche Staaten, als aus ihnen oder über ihnen durch freie staatsbürgerliche Vereinbarungen wahre staatsbürgerliche Gemeinwesen hervorgingen. Eine solche Umbildung, einen solchen Urvertrag hat in der That Hüllmann in seiner Urgeschichte des Staates von allen bekannten civilisir-

ten Völkern schon in sehr frühen Zeiten derselben gründlich erwiesen. In Beziehung auf die Germanen insbesondere kann auch über die Bildung und die Vorherrschaft solcher bürgerlichen Gemeinwesen in ihrer alten Zeit oder vor dem Faustrecht, so wie nach demselben, nach so vielen unwidersprechlichen urkundlichen Beweisen, wie sie auch die vorhin citirten Artikel des Staatslexikons mittheilen, sicher kein Zweifel übrig bleiben. Es ist nach diesen Beweisen auch völlig unrichtig, mit Herrn Vollgraff, den einen Theil der germanischen Staaten, z. B. Dänemark und England, mit Rußland darum für Freistaaten zu erklären, weil in ihnen die Regierung historisch nachweisbar durch einen Vertrag den ersten Besitz ihrer Gewalt erhielt, andere aber, wie Frankreich und die deutschen Staaten, für Patrimonialstaaten, weil hier dieser Besitz zuerst auf andere Weise, z. B. durch Belehnung oder Eroberung, erworben worden sei. Diese Ansicht entspringt aus einem doppelten Fehler. Der erste Fehler besteht in der Sucht, blos gradweise Unterschiede zu absoluten Gegensätzen auszubilden. So werden Griechen und Römer von Herrn Vollgraff als vollkommen sittliche, staatsfähige, die Germanen als völlig unsittliche, staatsunfähige Völker bezeichnet. Nach dieser Modekrankheit seichter Theorieen werden nun auch hier, wie so häufig, die früheren und unsere heutigen deutschen Landstände fälschlich in einen absoluten Gegensatz gestellt. Beide aber vertheidigten und vertheidigen, als freie Bürger und Vertreter des Vaterlandes und zugleich als Repräsentanten eines besonderen Districts, in den ständischen Verhandlungen und Bestimmungen über allgemeine und besondere Landesangelegenheiten des ganzen Vaterlandes allgemeines Wohl und Recht und natürlich zugleich auch ihre und ihres Districtes besonderen Rechte (s. oben Bd. III. S. 791—796). Neben dieser wesentlichen Gemeinschaftlichkeit traten Verschiedenheiten der jetzt sogenannten Feudalstände von dem altgermanischen wie von dem heutigen Recht der Handhabung der Volksrechte in den Landesversammlungen nur theilweise und vorzüglich erst in der späteren aristokratischen Ausbildung jener Feudalstände ein. Mehr und formell verschieden war 1) in späterer Zeit — denn die ersten deutschen Landstände bestanden im Mittelalter fast überall noch aus den alten Landesgemeinden (s. oben Bd. III. S. 793—798) — die Art der Berufung zur Ausübung der politischen oder ständischen Rechte. Die ständischen Rechte wurden zwar auch früher, so wie noch jetzt, bei den Landgemeinden oder Aemtern, bei den Städten und in manchen landständischen Versammlungen, in welchen sich auch die Ritter durch erwählte Repräsentanten vertreten ließen, auch bei diesen durch zeitweise Wahlverträge mit den Repräsentanten erworben. Zum Theil aber erschienen in der Feudalzeit die Landstände, namentlich die Ritter und Prälaten, ganz wie die altdeutschen Mitglieder der Landes- und Gauversammlungen, theils als Vollbürger oder wegen ihres eigenen unmittelbaren Staatsbürgerrechts, theils als Repräsentanten ihrer hintersässigen Schützlinge, deren bleibende Vertreter sie durch die dauernden Schutzvereine mit denselben geworden waren, ohne neue zeitweise Wahlen; wogegen heute, nach Aufhebung dieser feudalen Schutzverbindungen und nachdem auch alle Bauern wieder unmittelbare Staatsbürger geworden sind, natürlich jetzt auch diese durch zeitweise neue Wahlen ihre Vertreter zu den Ständen schicken. Als Folge und Bestandtheil des Eigenthumsrechts aber war zu keiner Zeit ein ständisches Recht anzusehen. Freies landesunmittelbares Grundeigenthum war bei den altgermanischen sowohl als bei den ritterlichen Vollbürgern, und ist ja auch meist bei unseren heutigen Deputirten, z. B. den meisten englischen, den badischen, nur eine äußere Bedingung (conditio, sine qua non) und Bürgschaft für die Ausübung des politischen Bürgerrechts. Das ständische Mitstimmen in den allgemeinen Angelegenheiten war und ist theils Ausübung der persönlichen Staatsbürgerwürde, theils der persönlichen Vertretungsrechte, die entweder durch bleibende, erbliche Schutzverträge oder durch zeitweise und früher bei den Städten und Prälaturen auch oft durch lebenslängliche Wahlverträge begründet waren.

2) Verschieden wurde zum Theil auch die Form der ständischen Versammlung, Berathung und Abstimmung, seitdem die Ritter, die Stadtbürger und viele jetzt in Hintersässigkeit tretende Landbesitzer aus den Landsgemeinden allmälig wegblieben und nun die Stände der Geistlichen, der Ritter, der Stadtbürger und Bauern sich schärfer sonderten (s. oben Bd. III. S. 793). Die Stände versammelten sich zwar lange noch, so wie die alte Landsgemeinde, unter freiem Himmel, in Mecklenburg sogar bis in die neueren Zeiten. Aber statt daß im alten Deutschland alle Stimmberechtigten des Landtags in Einer Versammlung berathschlagten (wobei jedoch die geistlichen und weltlichen Beamten mit ihrer Vorberathung und ihrer Vermittlung zwischen dem Volk und dem König [s. oben Bd. I. S. 277] gewissermaßen schon eine aristokratische Kammer neben der Volksrepräsentation darstellten), und statt unserer heutigen Zwei-Kammern, beriethen meist die Prälaten, Ritter, die Abgeordneten der Städte und die der Bauern abgesondert. Die Bestandtheile und Verhandlungsformen der Stände waren übrigens in früheren Zeiten, so wie ja auch in unserer heutigen, sehr verschiedenartig modificirt. — Die materiellen Unterschiede der sogenannten Feudalstände und der constitutionellen waren dagegen die, daß 1) früher in Folge des Faustrechts ein großer Theil der Bürger die Landesunmittelbarkeit verloren hatte und nur durch feudalistische Schutzherren, und zwar natürlich schlecht, repräsentirt wurde, während jetzt alle Staatsunterthanen wieder unmittelbare Bürger des Staates geworden sind und daher ganz natürlich das Recht zur Selbstrepräsentation oder freien Repräsentantenwahl erhalten haben. Sodann 2) brachte die einseitige Absonderung und aristokratische Ausbildung der Standesverhältnisse factisch immer mehr den Kastengeist, den Eigennutz, die Privilegiensucht und die Privatinteressen auch in den ständischen Verhältnissen, ganz gegen die Bestimmungen der Landesgrundverträge, zur Herrschaft. Diese formellen und materiellen Unterschiede haben heute aufgehört oder alle Grundlage verloren. Ein verfassungsmäßiger, absoluter Gegensatz der deutschen Ständeverhältnisse, der niemals begründet war, ebenso wenig als zwischen der jetzigen schwedischen und norwegischen Verfassung, ist also vollends heute verkehrt.

Der zweite Fehler der Theorie von Vollgraff besteht darin, daß er auch hier über factischen historischen Anfängen, äußeren Formen und Bedingungen den wesentlichen Rechtsgrund und die spätere rechtliche Entwickelung und Umbildung der gesellschaftlichen Verhältnisse übersieht und jene Anfänge sogar zum naturgesetzlichen, unveränderlichen, alle höhere Entwickelung und Bildung ausschließenden Gesetz hinstellt. Ein Spaziergang eines Mannes und eines Mädchens kann zu einer ehelichen Verbindung führen. Dann ist aber ihre Ehe ein ganz anderes Rechtsverhältniß als ihre Gesellschaft auf jenem Spaziergange. Bei einem Volksvertreter konnte die Verwendung seines Reichthums oder der Einfluß seiner Amtsgewalt Veranlassungsgrund zu seiner Wahl gewesen sein. Ja, ein bestimmtes Vermögen kann erfordert werden als äußere Bedingung der Wahl. Ist deshalb etwa Reichthum und Staatsamt und Vermögen, oder ist nicht vielmehr der freie Wahlvertrag der Rechts- oder der rechtliche Sachgrund der Deputirtenwürde? Ist dieselbe etwa ein Vermögens-, ein Regierungsamtsrecht? Auch kann durch eine freiwillige Einwilligung und Vereinbarung, welche dem ersten factischen Zustand nachfolgen, gerade so das Rechtsverhältniß des Staats vertragsmäßig gemacht werden, wie der zuerst blos factische, vielleicht eigenmächtige Besitz eines Privatguts. Und gerade dieses, diese freie rechtliche Begründung und Gestaltung ist die erste Bedingung und Folge einer freien rechtlichen Verfassung, sobald sie, von allen Betheiligten angenommen und beschworen, in das Leben tritt. Unwiderleglich aber ist es nach allen Urkunden, daß bei Griechen und Römern weder jemals die Gesetzgebung noch ein Staatsmann und Schriftsteller das Staatsverhältniß ohne freien gemeinschaftlichen Vertrag und ohne Gemeinwesen sich als rechtlich möglich denken konnte. Gleich unwiderleglich ist es, daß auch die Germanen in ihrer

früheren Zeit und seit der Wiedererstehung der Bildung aus dem Faustrecht stets ein wahres sittliches Gemeinwesen als die Wesenheit und den Vertrag als eine unentbehrliche Rechtsform ihrer Staaten ansahen; daß endlich mit allen andern Quellen unserer ganzen europäischen Bildung auch das Christenthum diesen Ansichten zustimmt. Sogar die Hierarchie des Mittelalters konnte dieselben — so fest waren sie durch die Natur und alle geschichtlichen Quellen begründet — nicht umstoßen. Neben der höheren religiösen Weihe der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse erkannte sie vielmehr stets ihre rechtlichen Grundlagen eines freien vertragsmäßigen Gemeinwesens ausdrücklich an*). Auch im Mittelalter konnten diese natürlichen, in allen Quellen unserer Cultur enthaltenen Grundsätze nie und nirgends ganz unterdrückt werden **). So wie im alten Deutschland die gesellschaftliche Verbindung in einer ganzen Reihe freier Gemeinwesen bestand, die in dem Höchsten, in der Reichs- oder Landsgemeinde sich einigten, so strebte die deutsche Freiheit, wenn auch in veränderter Form, stets nach demselben Ziele, wo und so weit sie sich aus der rohesten faustrechtlichen oder despotischen Unterdrückung emporarbeiten konnte. Wo war doch auch wohl jemals im deutschen Reichsstaate der Kaiser der Eigenthümer von ganz Deutschland, im deutschen Landesstaate der Fürst der Eigenthümer des ganzen Landesstaates mit Ausschluß aller freien selbstständigen Eigenthumsrechte aller Unterthanen? Wo sahen im Reichs- oder Landesstaat alle freien Unterthanen sich selbst als Sachen und als sächliche Zubehörungen der Scholle an, alle Regierungs-, alle Gesetzgebungs-, Criminal- und Civilgerichtsrechte von Kaiser und Fürsten dagegen, so wie die reichs- und die landständische Mitregierung oder Vertretung von Wohl und Recht des gesammten Vaterlandes nur als Bestandtheil gemeiner Privateigenthumsrechte und als lediglich für den Privateigennutz der Regenten und Stände begründet? Ist es nicht eine allen reichs- und landständischen Urkunden widersprechende, die Nationalehre schändende Fälschung, solches zu behaupten? Könnte selbst aus dem vollsten Eigenthume an Grund und Boden etwas Anderes folgen als das Recht des Eigenthümers, denselben selbst zu gebrauchen und Andere von demselben auszuschließen? Eine jede positive Unterthanenpflicht Dessen, der mit des Eigenthümers Einwilligung auf seinem Eigenthum wohnen will, müßte ja doch nur aus gegenseitigem Vertrag folgen.

Selbst bei Lehensverbindungen und vollends bei Verfassungsverträgen war ja keineswegs das Gut, sondern vielmehr der persönliche, stets eidlich erneuerte gegenseitige Schutz- und Treuvertrag mit seinen beschworenen persönlichen Pflichten die Hauptsache, das eigentlich Regierende, das Grundstück dagegen nur eine äußere Bedingung und Grundlage. Nur die allerrohesten Erscheinungen faustrechtlicher Anarchie und Despotie schienen vorübergehend zum Theil freie Menschen, ihre und ihrer Vereine Leitung zum Gegenstand gemeiner Privateigenthumsrechte herabzuwürdigen und den höheren freieren Charakter ihrer Vereine, Gemeinwesen, Gemeinwohl, Gemeingeist in den Hintergrund zu stellen. Die von uns bestrittenen Theorieen sind also in der That nur rohe Faustrechtstheorieen. Dieses müssen sie, trotz der schönen Worte, auch selbst eingestehen. So Hr. Vollgraff, indem er diese germanischen Patrimonial- oder Familienherrschaften selbst als ganz unsittlich und auf bloße Selbstsucht gegründet, als Gemeingeist und Vaterlandsliebe gänzlich ausschließend darstellt. So Hr. v. Haller, indem er nicht blos den Unterthanen allgemeine Wehr- und Steuerpflicht für des Vaterlandes Recht und Wohl abspricht und ihnen ein blos durch ihr subjectives Ermessen bestimmtes Revolutionsrecht giebt, sondern sie auch ausdrücklich ermächtigt, sich eben so wie ihre Herren das Privatglücksgut der souveränen Herrschaft zu erwerben und sie alsdann als gleich legitim mit diesen erklärt (s. oben Bd. I. S. 250). Hierbei übersah er doch wohl nicht, wie gewöhnlich durch revolutionäre Gewalt gegen höhere kaiserliche und königliche Herrschaft, durch List und Raub

*) S. oben Bd. I. S. 46. Bd. III. S. 756. 759. Adel, Alodium, Christenthum, Deutsche Geschichte, Deutsches Staatsrecht und C. Th. Welcker, System. I. S. 154 ff.

**) S. die vorige Note.

jeglicher Art im Mittelalter dieses Glücksgut oder die geistliche und weltliche Herrschaft erworben wurde.

V. Somit sind wir denn auch bereits bei der Bekämpfung desjenigen angelangt, was wir in jenen Theorieen von der Familienmäßigkeit und Patrimonialität der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse als naturrechtlich und historisch unrichtig erklären müssen.

Als naturrechtlich falsch mußte es uns erscheinen, daß jene blos gleichnißweise Anwendung der Familie zur Bezeichnung der sittlichen Auffassung der politischen Verhältnisse mit deren Rechtsgrund und ihrer selbstständigen rechtlichen und politischen Gesetzgebung verwechselt werden sollte. Ein Bild ist nicht die Sache. Jedes Gleichniß hinkt, sagt das Sprüchwort. Ich kann sehr gut und heilsam meinem Kinde die Sanftmuth des Lammes empfehlen. Darf ich deshalb den Menschen als Schaf behandeln und sein Leben und Lebensgesetz mit dem des Schafs verwechseln? Vollends aber ist die Behandlung aller Menschen als Unmündiger durch einen andern schwachen Sterblichen und das Streben, sie zur Erhaltung jener Familienmäßigkeit in Unmündigkeit zu erhalten und so der freien menschlichen Entwickelung entgegenzutreten, eine chinesische Stabilität zu gründen, das größte Verbrechen an der Menschheit, der Frevel aller Frevel. Sodann erschien es ebenfalls als höchst unrichtig und auch als historisch falsch, factische Veranlassungs- oder Unterstützungsgründe, Anfangs- und Uebergangszustände der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse auf längst vergangenen niederen Culturstufen unseres Volks als das wahre jetzige Wesen, als das wahre historische oder positive gültige Recht unserer heutigen Staatsgesellschaft darstellen und zur Erhaltung dieses angeblich historischen Rechts revolutionär die wahren und unserer jetzigen Culturstufe entsprechenden neuen historischen Staatsgrundsätze wieder zurückdrängen zu wollen. Die Gegner begehen sogar bei dieser Verwechselung und bei dem Uebersehen der Umbildung früherer, mehr privatrechtlicher Verhältnisse in öffentliche, meist eine doppelte schreiende Ungerechtigkeit. Sie wollen meistens die öffentliche Natur und ein politisches Gemeinwesen zwar beibehalten, wo sie dem Fürsten vortheilhaft ist, wo sie ihn z. B. von einem Privatschutzherrn zu der geheiligten Würde eines Staatsregenten erhebt und wo sie alle Unterthanen, als Bürger desselben Gemeinwesens, zur gemeinsamen Vaterlandsvertheidigung, zur Conscription und zu gleichen Steuerbeiträgen für alle allgemeinen Staatszwecke verpflichtet. Dagegen wollen sie dieselbe da ableugnen, wo sie dem Bürger vortheilhaft ist. Sie leugnen sie ab, wo auf dieselbe die Bürger die Forderung der Oeffentlichkeit und der allgemeinen freien Besprechung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten gründen, diese erste Bedingung zur Ausbildung jener sittlichen Staatsfähigkeit, jenes Gemeingeistes und jener Nationalehre, die uns Hr. Vollgraff für immer abspricht. Sie leugnen sie ab, wo die Bürger an die Stelle bloßer Privatfamilienbestimmungen und Rechte, etwa testamentarischer und agnatischer, über die wahren öffentlichen Rechte des Gemeinwesens, über Regierungsnachfolge, über die Landesverfassung, über die Staatsdomänen, vielmehr die öffentlichen Rechte und die Bestimmungen der Verfassungsgewalten und der Landesgrundverträge setzen. Hat denn aber nicht eben so der Fürst wie der Bürger gewisse Rechte und Verhältnisse in das vaterländische Gemeinwesen eingesetzt und sind diese denn nicht eben so öffentlich rechtlich geworden, selbst wenn sie es früher nicht waren, wie auch die Verpflichtungen der Bürger es sind? Gesetzt, die Domänen (s. den Art.) wären früher auch nicht größtentheils öffentliche Güter, für die Gesammtbenutzung der Gemeinheiten oder für die Bestreitung der Amtslasten bestimmt, oder durch Staatsmittel bei und für Ausübung der Regierungsrechte erworben, sondern sie wären reine Privatgüter des Fürsten gewesen, er hätte aber mit allen oder mit vielen Bürgern den Schutz- oder Unterthanenvertrag unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung eingegangen, daß er diese Güter zur Bestreitung der Bedürfnisse des Gemeinwesens widme, und er hätte sie dazu gewidmet — wie es allgemein in Deutschland geschah, — sind alsdann diese Domänen nicht öffentlich rechtlich geworden?

Die bezeichneten beiden Hauptverwechselungen unterstützen nun aber die Gegner mit einer ganzen Reihe neuer Verwechselungen. Sie vermischen überall das Moralgesetz mit dem selbstständigen Rechtsgesetz, das öffentliche Recht mit dem Privatrecht, das bloße

Naturgesetz, wie es einer consequenten Theorie unserer historischen und naturphilosophischen Schule zu Grunde liegt, mit dem freien praktischen Vernunftgesetz *). Sie verwechseln ferner als allzu kluge oder allzu leidenschaftliche Advocaten, in ihrem Angriff auf die zeitgemäßen freien oder repräsentativen Staatsgrundsätze alle Verirrungen, Abwege und Misbräuche, die in repräsentativen Staaten und in dem Streben nach ihnen sich zeigen, alle Krankheiten und Mängel, die in denselben nur dadurch entstehen, daß man ihnen ihre Lebensbedingungen, insbesondere die Preßfreiheit, versagt, ja sie verwechseln selbst die feindseligsten Verletzungen derselben mit diesen Grundsätzen selbst. So stellt Herr v. Haller und Herr Vollgraff alle jacobinischen und napoleonischen Gewaltthaten als wesentliche Bestandtheile des repräsentativen Systems selbst dar. Alle diese Begriffsverwechselungen kehren bei jenen Schriftstellern auf die ermüdendste Weise auf jeder Seite wieder, eben so wie die davon unzertrennlichen Widersprüche und halben Begriffe. Diese unaufhörlichen Verwechselungen, Widersprüche und halben Begriffe in Verbindung mit einer bodenlosen historischen und philosophischen Beweisführung, bilden in der That eben so die wesentliche Form auch dieser neuen Filmer'schen reactionären Theorieen, wie die Anfeindung zeitgemäßer Nationalfreiheit und die Vertheidigung mittelalterlicher Rechtszustände, bald mehr der hierarchischen und pfäffischen, bald der despotischen, ihren Kern bildet.

In keiner Weise aber, weder naturrechtlich noch historisch, weder theoretisch noch praktisch, bestehen auch die einzelnen Folgesätze dieser Theorieen eine gründliche Prüfung. Wie sie selbst und wie zunächst ihre Zurückführung der Staatsverhältnisse auf die Familie und auf das Privateigenthum bodenlos sind, so ist diese Zurückführung auch zu jeder besonderen Begründung, näheren Bestimmung und Begränzung aller einzelnen politischen Rechtsverhältnisse völlig untauglich. Sie ist überall die Quelle der absolutesten Willkür. Der ehrwürdige Kant fand daher mit Recht in der väterlichen Gewalt der Fürsten, sobald man sie an die Stelle des rechtlichen Grundgesetzes und der freien Verfassung setzen will, trotz aller süßen Worte zu ihrer Beschönigung, doch den denkbar größten Despotismus. Wie ist es doch auch überall nur möglich, in jenem großen Bilde der Familienmäßigkeit und Väterlichkeit für die Rechte der Regierung, für die Rechte der freien Nation und des freien Staatsbürgers die wahre, die bestimmte, feste Rechtsnorm zu finden?

Welche Familien- und väterlichen Gewaltsverhältnisse sollen wir denn als unser vernunftrechtliches oder historisches Gesetz politisch anwenden? Etwa die der despotischen römischen väterlichen Gewalt, oder die der germanischen Leib- und Patronats-, Ministerialitäts- oder Lehnsherren? Die Gewalt über die unmündigen, in derselben Hausgenossenschaft lebenden Kinder, oder eine väterliche Autorität über Kinder, welche zu selbstständigen Familienvätern heranreiften? Hier ist ja nirgends eine sichere, feste Rechtsnorm. Und römische Sklaven und Haussöhne waren unsere deutschen Bürger niemals. Leibeigene, Gutsbauern, Ministerialen und Vasallen waren auch sie und ihre Vorfahren zum großen Theile nicht. Alle aber, deren Vorfahren es waren, haben längst aufgehört es zu sein. Sie sind freie Eigenthümer, Familienväter, Staatsbürger geworden, und wahrlich mit wenigstens eben so völlig gutem historischen Recht, als mit welchem die Feudalgewalt erworben worden war. Vergißt man denn, daß keine Gewalt des Stärkeren, selbst wenn sie noch fortdauerte, und kein Ablauf der Zeit den Unterdrückten je abhalten könnte, sich als mit Unrecht unterdrückt zu erklären und in jeder günstigeren Lage seinerseits das Recht der Stärke geltend zu machen? Selbstständige Familienväter aber sind zum mindesten alle unsere heutigen activen Staatsbürger. Und eben dadurch, daß man als selbstständiger Familienvater aus der häuslichen Gemeinschaft mit dem Vater austrat, durch diese sogenannte stillschweigende Emancipation, endigt ja nach gutem, vernünftigem und nach historischem deutschen Recht von selbst schon die väterliche Gewalt. Und wir haben also mit der Väterlichkeit wie mit der jedenfalls weggefallenen Eigenthumslosig-

*) Ueber diese Verwechselung oben Bd. I. S. 46. 249. 488 ff. System Bd. I. S. 262 ff.

keit der Bürger für die Begründung der Regierungsrechte allen Boden verloren. Sollte das Privateigenthum Grundlage der Souverainetät und der landständischen Rechte sein, dann haben wir so viele Souveräne und Landstände als Eigenthümer. Soll von einem von Privateigenthum unabhängigen Obereigenthum die Rede sein, so ist man theils im Widerspruch mit der Begründung der ständischen Rechte aufs Eigenthum, theils im Zirkel. Man muß erst einen neuen Rechtsgrund für dieses Obereigenthum suchen. Am meisten wäre also die Regierung zu beklagen, die hier die richtige Begründung und Begränzung ihrer und der Unterthanen Rechte schöpfen sollte. Will ein Familienvater mit den zu selbstständigen Familienvätern und freien Eigenthümern herangereiften Söhnen noch gemeinschaftliche Unternehmungen machen, was wird alsdann die rechte Norm bilden? Alle werden sich gemeinschaftlich frei vereinbaren müssen, und was die Söhne dem Vater an besonderer Autorität zugestehen, das wird Folge ihrer freiwilligen Achtung, ihres freien Vertrauens in seine größere Weisheit und der ihm deshalb frei gemachten Zugeständnisse sein. — Filmer'sche und Wandal'sche Deductionen, wie das Eigenthum der ganzen Erde zuerst Adam zugestanden und dann die väterliche und Regierungsgewalt eines seiner Erben, eines der Patriarchen, nach besonderem göttlichen Willen hier in directer Linie auf die Stuarts, dort auf die Könige von Dänemark vererbt seien, wird man wohl heut zu Tage nicht mehr zu widerlegen brauchen und gewißlich auch ihre Widerlegung nicht mehr, so wie einst die des Thomasius, auf dem Marktplatz zu Kopenhagen öffentlich verbrennen. Solcher Legitimationsbeweis scheint jedenfalls ein höchst bedenklicher, unsicherer Rechtstitel, jedem Thronlustigen gleich zugänglich. Gewalt und Recht des himmlischen Vaters gegen seine Geschöpfe wird wohl auch Niemand mehr ernstlich, so wie jene verderblich gewordene Bonaldische Schwärmerei den Bourbonen, einem schwachen Sterblichen gegen seine brüderlichen Mitmenschen beilegen wollen. Selbst die göttliche Weltregierung achtet übrigens die Freiheit zur Wahl von Gut und Bös, von Gehorsam und Abfall bei ihren freien Menschen, eben so wie die Grundgesetze nicht blos der Moral, sondern auch die der Natur. Diese mehr als constitutionelle Schranke der Regierungsgewalt und Freiheit der Regierten, mithin auch die ganze Begründung der Regierungsgewalt selbst, möchte wohl manchen Freunden des Absolutismus ebenfalls schlecht gefallen. Unsere Fürsten aber sind Gottlob von der Blasphemie frei, sich dem göttlichen Schöpfer gleichzusetzen, ihre freien und gleichen brüderlichen Mitmenschen als ihre Geschöpfe zu betrachten und hier die Rechtsnormen für ihre bürgerlichen Regierungsrechte zu suchen (s. auch Dei gratia).

Nirgends also ist irgend ein Rechtsgrund aufzufinden, um ein bestimmtes väterliches oder Familien- und Eigenthumsrecht zum rechtlichen Grundgesetz für ein bestimmtes bürgerliches Gesellschaftsverhältniß zu stempeln und freie mündige Menschen von unsterblicher Würde und Bestimmung darnach zu behandeln. Eben so wenig läßt sich irgendwo ein vernünftiger Rechtsgrund finden, jene rohen Anfangs- und Uebergangszustände gesellschaftlicher Verhältnisse, welche seit dem Beginn höherer Cultur durch diese Cultur und ihre Grundsätze immer mehr ersterben mußten, wiederum zu restauriren und als unser heutiges, fortdauernd gültiges Recht heilig zu halten. Sollte jedoch wirklich der gesellschaftliche Zustand jener verschwundenen Zeit gewaltsam festgehalten und hergestellt werden und den Grundtypus unseres heutigen Rechtszustandes abgeben, so sei man doch wenigstens einigermaßen consequent und gerecht! Man sage uns bestimmt, welche Zeit man herstellen will, die des achten, des zehnten, zwölften, vierzehnten, des sechszehnten oder achtzehnten Jahrhunderts! Und man wähle nicht unredlich blos das für den einen Theil Vortheilhafte und das für den andern Nachtheilige aus, vollends in einer Auswahl aus all' diesen Jahrhunderten! Man mache es nicht so wie jetzt Manche, die in den übrigen europäischen Staaten herumsuchen und Alles, was etwa in Frankreich oder England der Volksfreiheit ungünstig ist, uns Deutschen zudenken, die dortigen Freiheiten, dessen Gegengewicht, aber uns absprechen! Man gebe vielmehr auch alle mit dem bestimmten Regierungsrechte gleichzeitig in Wechselwirkung stehenden Freiheits- und Volksrechte! Man lasse z. B. den Landständen wiederum das alte Waffen- und Kriegsrecht, das Fehde- und Revolutionsrecht, selbst gegen die Fürsten, so wie ihre vollen Steuerverweigerungsrechte!

Ist die Regierung blos das Privatglücksgut des Regenten, so möge er auch die Kosten allein tragen! Man lasse den Städten ihr eigenes Befestigungsrecht und das z. B. in Hannover ihnen erst so spät abgenommene Recht, keine fürstliche Besatzung aufzunehmen! Man gebe ihnen ihre höheren und niederen Gerichtsbarkeiten, überhaupt ihre beinahe selbstständigen Regierungsrechte zurück! Man gebe dem ganzen Volke seine öffentlichen Versammlungen und Volksgerichte, seine alten Freiheiten und Rechte, seine Freiheit von der Conscriptionspflicht und von hundert neuen Steuern! Man stelle alsdann für Alle den Schutz des Kaisers und der Reichsgerichte wieder her, und vieles Andere, was gegen Absolutismus und Aristokratie ein Gegengewicht bildete.

Doch was ist dieses überhaupt für eine grund- und bodenlose, sich selbst verschlingende historische und natürliche Rechtstheorie, welche gerade das Wesentlichste der Geschichte, das freie historische Fortschreiten, die Entwickelung neuer Formen und Zustände aus den veralteten und ersterbenden früheren Bildungen aufgiebt, welche nur die Mumien einer verschwundenen Vergangenheit erhalten und zum unveränderlich anzubetenden Götzen aufstellen will! Ist es denn historisch, statt vorwärts rückwärts zu schreiten oder stille zu stehen? Welche beständige Zerstörung der eigenen Lehre, sowohl der naturphilosophischen, der Hegel'schen und Vollgraff'schen: „von der Vernünftigkeit und Unveränderlichkeit alles Wirklichen", wie der im Wesentlichen übereinstimmenden Hugo'schen historischen und der Haller'schen von „dem sich von selbst Machen des Rechts oder von der natürlichen „Ordnung Gottes!" Welche Selbstvernichtung dieser Theorieen ist es nicht, wenn man das neue wirklich Gewordene und das durch die neuen Grundideen und Bestrebungen der Zeit nach Verwirklichung Strebende mit Leidenschaft, als angeblich unvernünftig und unrecht, bekämpfen, unterdrücken und ausrotten will, wenn man naturwidrig, unhistorisch und gegen die sich von selbst machende natürliche Ordnung Gottes, mit reiner Willkür, aus früheren erstorbenen Zuständen nur das, was der Neigung beliebt, auswählen und für immer festhalten will! Hier ist ja nirgends etwas Anderes als bodenlose Willkür, nirgends eine rechtliche Grundlage für irgend ein Rechtsverhältniß, am wenigsten für das heilige Recht der Regierungsgewalt gegenüber der Gewalt aller natürlichen und historischen und aller stets neu historisch werdenden Interessen und Leidenschaften ganzer Volksmassen. Wohin vollends in dem regen Wettkampf der europäischen Völker eine solche chinesische Staatspolitik führen muß, dieses bedarf nur der Andeutung. Auch hier also wird es sich bewähren, daß das wahre Recht und Wohl der Regierung mit dem wahren Recht und Wohl des Volks Hand in Hand geht, daß beide nur sicher begründet werden durch die der Freiheit und der vernünftigen Gesammtüberzeugung aller freien Gesellschaftsglieder entsprechende Rechtstheorie und die darauf gegründete zeitgemäße Staatseinrichtung. Und diese ist heut zu Tage keine andere als die wahrhaft constitutionelle, die allgemeine freie staatsbürgerliche Nationalverfassung. Dem Faustrecht und Feudaldespotismus entlehnte Rechtstheorieen, Patrimonialherrschaften und stuartische und bourbonische Reactionen mögen zwar manchem augenblicklichen Vorurtheil und Belieben, so wie mittelaltrigen aristokratischen Schwärmereien verschrobener Köpfe zusagen, nimmermehr aber der Festigkeit der Throne unserer Fürstenhäuser, nimmermehr dem Friedenszustande, dem sicheren friedlichen Recht aller Classen unserer Nation.

Dieses constitutionelle oder repräsentative System, welches, nach den oben angeführten Ausführungen, allen Quellen unserer heutigen Cultur und ihrem jetzigen Standpunkt entspricht, zugleich das ächte historische wie das ächt vernünftige, das ächte christlich germanische ist, wird zwar dennoch als menschliche Einrichtung überall mit menschlichen Unvollkommenheiten behaftet werden. Aber man gebe doch die Unredlichkeit auf, die Schwachen dadurch zur Verwerfung dieser Theorie zu stimmen, daß man nur alle wirklichen und eingebildeten Mängel aus dem Leben constitutioneller Völker, alle trotz ihrer constitutionellen Verfassung oder nur durch unvollkommene Ausbildung oder durch Misbrauch derselben veranlaßte Unvollkommenheiten, mit dem Ausschluß alles Guten, im schwärzesten Lichte zusammenstellt, auf die entgegengesetzte

Weise aber von dem entgegengesetzten System ein erdichtetes reizendes Phantasiebild entwirft! Wer freilich durch dieses alltägliche Gaukelspiel sich blenden zu lassen oberflächlich und urtheilslos genug ist, den müßte man gegen alles Gute in der Welt und zuerst und zumeist gegen die Monarchie und das Christenthum einnehmen können. Denn welche Unvollkommenheiten, welche Misbräuche, welche Greuel hat man lange Jahrhunderte hindurch mit beiden verknüpft! In Beziehung auf die freie repräsentative Verfassung wird indessen solcher Irrthum für die Schwachen durch eine neue Täuschung doppelt gefährlich. In der freien repräsentativen Verfassung treten für die Meisten und vollends für die oberflächlichen Betrachter alle Krankheiten und Gebrechen in übertriebenem Grade an das Licht hervor, in der absoluten entziehen sie sich in eben demselben Grade ihrem Blicke. Hier schleichen sie oft längere Zeit verhüllt im Finsteren. Für den Oberflächlichen kann man also auch mit unredlicher Benutzung dieses Umstandes eine zum Nachtheil der freien Verfassung ausfallende Vergleichung mit der unfreien anstellen. In England und Amerika, in Frankreich und der Schweiz, in Holland und Belgien, in Schweden und Norwegen wird durch die freie Presse und die freie öffentliche gerichtliche und ständische Verhandlung unfehlbar jedes Gebrechen untersucht und beleuchtet, oft im grellsten Lichte. Jeder ehrgeizige und selbstsüchtige Misbrauch der ständischen wie der Regierungsrechte kommt hier zu Tag, und die Zeitungen sprechen oft fast nur von ihnen, weil zwar wohl die einzelnen auffallenden Erscheinungen des Kampfes und des Bösen, nicht aber die sich gleichbleibende jahrelange gesetzliche Ordnung ganzer Provinzen die Neugier ihrer Leser reizt. In anderen Staaten werden oft die Gebrechen nur den Betheiligten fühlbar. Nur durch deren stille Seufzer besprochen, schleichen oft unter dem Schutz der Regierung und selbst von ihr ungesehen die mit ihrer eignen Gunst, mit ihrem Vertrauen und mit ihren heiligsten Rechten getriebenen eigennützigen und ehrgeizigen Misbräuche und verderblichen Uebel so lange im Finsteren, bis, so wie in der französischen Revolution und seitdem mehrmals in Deutschland, durch deren stilles Wachsthum die Völker und Throne unerwartet sich an dem Rande des Abgrundes sehen. Auch das entgeht bei solchen Vergleichungen meist dem oberflächlichen Betrachter, wie in den freien Verfassungen durch jene wohlthätigsten Strafen und Heilmittel der öffentlichen Prüfung und Rüge, selbst in den moralisch verdorbensten und verwildertsten Völkern, wie z. B. in Frankreich, die öffentliche Scham vor dem Nichtswürdigen allmälig wächst und dieses selbst sich mindert, und wie, so lange nur ein Volk nicht überall rettungslos verdorben ist, die sittliche Stimme von Ehrenmännern an Gewicht und Einfluß gewinnt.

Vergleiche man doch einmal unbefangen diese Zustände mit denen der uns angepriesenen feudalen Anarchie, Aristokratie und Despotie, mit jener feudalen Familienmäßigkeit und Patrimonialität! Vergleiche man z. B. selbst nur, mit dem ersten besten Geschichtsbuch in der Hand, jene gepriesenen früheren Zeiten in Frankreich und Spanien! Betrachte man die Zustände dieser Völker seit der Zeit, als die dortigen, auf altgermanische Freiheit gegründeten, allerdings durch Feudalismus verunstalteten Verfassungen, statt im Sinne wahrer Nationalfreiheit zeitgemäß ausgebildet zu werden, vielmehr von der feudalen, der geistlichen und der Hofaristokratie, bald aber von der absoluten monarchischen Herrscherwillkür unterdrückt wurden! Welche Ströme von Blut seitdem, welche grausame Zerstörung des Lebens, der Rechte und des Glücks von Millionen und abermal Millionen der besten Bürger, Zerstörungen, bald durch die unaufhörlichen Hof- und Eroberungskriege, bald durch die Mordthaten der Inquisition, der Bartholomäusnacht, der Dragonaden, der Mauren- und Moriskenausrottungen! Welche Vergiftungen und andere Meuchelmorde, auch gegen Fürsten, Feldherren und Minister! Welche bis zum Ekel scheußlichen Regierungen durch Mätressen, Mönche, Beichtväter, Günstlinge! Welche Verschleuderung der Staatsgelder, welche Hungersnoth, Verwüstung und Entvölkerung der Länder, welche greuelvolle Beleidigung und Zerstörung aller Sittlichkeit und wahren Religiosität unter diesen nicht repräsentativen, unter diesen im Sinne unserer Gegner ächt monarchischen Regierungen, welche sich stets die Väter ihrer Unterthanen nannten, welche ebenso wie die unglücklichen Stuarts und selbst die restaurirten Bourbonen nur von göttlichem und sittlichem Gesetz, statt vom freien Männerrecht

und freien Gemeinwesen, sprachen und hören wollten, welche endlich ihre Regierungsgewalt eben so als Privat-, Familien- oder Glücksgut betrachteten, wie die Aristokraten und Günstlinge ihre Unterregierungen und Amtsrechte. Findet es doch Hr. Vollgraff völlig begründet in dem System germanischer Familienregierungen, daß der Fürst mit Louis XIV. ruft: „l'état c'est moi!" Nicht minder löblich ist aber auch alsdann desselben Fürsten Grundsatz, daß die Eroberungskriege das eigenthümliche Vergnügen der Fürsten seien, welchem Millionen zum Opfer fielen. Doch man betrachte nur, um ganz diese Haller'schen Theorieen in ihrem Anfang und in ihrem Ende sich zu veranschaulichen, neben dem früheren Faustrecht diese (aus ihm entstandenen) familienmäßigen, väterlichen Regierungen Karl's IX., Heinrich's III. und IV., Ludwig's XIII., XIV. und XV. in Frankreich, so wie die Philipp's II., III. und VI., Karl's II., Philipp's V., Ferdinand's VI., Karl's IV. und Ferdinand's VII. in Spanien!

Dieses aristokratische und monarchische Familienrecht war es, welches Jahrhunderte lang, mit unbeschränkter Macht für die Erziehung und Beglückung der Völker ausgerüstet, mit eben dieser Macht für Frankreich und Spanien alles das unermeßliche Verderben und Elend groß zog, welches endlich diese Völker in ihre revolutionären Rettungskämpfe stürzte, um gerade in zeitgemäßer Herstellung germanischer freier Verfassung einen rechtlichen, gesitteten Zustand wieder zu erringen. Und diese auf die Grundprincipien der HH. v. Haller und v. Bonald, des H. Vollgraff und des Berliner Wochenblatts sich stützenden Regierungen verschuldeten also nicht blos alle diese moralisch, politisch und ökonomisch verzweifelten Zustände, sondern auch jene blutigen thronumstürzenden verzweiflungsvollen Rettungskämpfe, welche jene Schriftsteller zur Bethörung der Schwachen jetzt als Abschreckungsmittel von dem definitiven Heilmittel kräftiger repräsentativer Verfassungen gebrauchen, statt sie zur Abschreckung von jener stuartischen und bourbonischen familienmäßigen Aristokratie und Monarchie, dem wahren Grund der entsetzlichen Krankheit, zu gebrauchen. Nur Mitleid erweckt es, wenn Manche die Heilmittel und die revolutionären Fieberkrisen oder die früheren Mahnungen zum Besten und vorzüglich die freien Lehren mit der Krankheit selbst verwechseln. Selbst die Voltairische und der Encyklopädisten Anfeindung der christlichen Religion, entstand sie denn nicht durch die pfäffische und höfische Verunstaltung dieser Religion, durch die schändliche Entweihung derselben in ihrer Verbindung mit dem weltlichen Despotismus verdorbener Höfe, und mit ihren Greueln, durch ihren Misbrauch zur Unterdrückung und Entadelung der Menschheit, eine Verunstaltung, die so groß war, daß den einseitigen, schwachen Menschen das göttliche Urbild gänzlich verloren ging!

Möchten also alle wahren Freunde der Fürsten und des Vaterlandes auf jene oben bezeichnete löbliche Vertheidigung der sittlichen Auffassung einer wohlthätigen festen Ordnung der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse und einer constitutionellen monarchischen Gewalt sich beschränken! Möchten sie gerade zu diesem wohlthätigen Zweck und zur Schützung der Religion, der Fürstenwürde und der gerechten Ordnung, deren heiligen Namen jene Theorieen für ihre stuartischen und bourbonischen Reactionen, für die allergefährlichsten Täuschungen anrufen, diese Täuschungen nach Kräften bekämpfen. Möchten die Urheber jener Theorieen und die durch sie Misleiteten zurücklenken von den Abgründen, denen sie zuführen.

C. Welcker.

Familienrath (conseil de famille). Dieses erst im neuern französischen Rechte einer umfassenden Organisation theilhaftig gewordene Institut des Tutelarwesens gehört zu der interessantesten Production der neuesten Legislation und trägt viel zu den Eigenthümlichkeiten bei, welche das französische Familienrecht charakterisiren. — Schon bei unseren Voreltern bestand die Sitte, daß der Vormund aus der Familie genommen und von den übrigen Mitgliedern derselben überwacht wurde. Das fand seinen Ursprung darin, daß eine jede Familie damals eine Republik im Kleinen, eine abgeschlossene Rechtsgenossenschaft bildete, in welcher Pflicht und Recht zum gegenseitigen Schutz der Mitglieder Hand in Hand gingen. Schon aus diesen persönlichen Beziehungen leitete sich daher die schützende Fürsorge für die vaterlos gewordenen unmündigen Mitglieder

ab. Da aber jene Genossenschaft zugleich auf das Vermögen basirt war und dieses vorzüglich in dem Erbrechte seine strenge Anwendung fand, so stand die Vormundschaft den nächsten männlichen Verwandten zu (tutela legitima). Seitdem das Testament in Deutschland Eingang gefunden hatte, wurde jedoch auch die testamentarische Tutel eingeführt, und von dem Erbvertrag war der Schritt zur vertragsmäßigen Tutel nicht weit. Anders gestaltete sich das altdeutsche Tutelarwesen aber durch den Einfluß des römischen Rechts und ganz vorzüglich durch die Reichsgesetze. Diese unterwerfen nehmlich alle Vormünder obrigkeitlicher Bestätigung und es war so schon den Gerichten die Möglichkeit verschafft, auch Andere als Mitglieder der Familie zu Vormündern zu bestellen, und namentlich konnte so die Mutter als erste Vormünderin in die Reihe derselben eintreten. Zugleich — und das ist für unsere Betrachtung der wichtigste Punkt — erklärten die Reichsgesetze die Gerichte, als Stellvertreter des allen Bedürftigen Schutz verleihenden und darum aber auch über dieselben eine stete Oberaufsicht ausübenden Regenten, zum Obervormund und legten namentlich dieser Obervormundschaft, bei eigener Verantwortlichkeit, die Pflicht auf, den Vormund jährlich zur Rechnungsablage anzuhalten. Hatte das römische Recht den Vormund zur Cautionsleistung angewiesen, hatte es die Veräußerung unbeweglicher Güter des Minderjährigen und Unmündigen auf die Fälle, wo die Erhaltung des Schutzbedürftigen selbst die Veräußerung forderte, beschränkt, forderte es auch in diesem Falle ein decretum magistratus de alienando, machte es den Vormund durch die actio tutelae subsidiaria contra magistratum verantwortlich, so ließ die Reichsgesetzgebung alle diese Vorsorgen bestehen, so wie dieselbe denn überhaupt nur auf größere Begünstigung der Lage der Schutzbedürftigen bedacht war, ohne darum den Tutor selbst in engere Schranken zu verweisen. Daher die — freilich schon aus der Idee einer Obervormundschaft von selbst abfließenden — besonders auferlegten Pflichten der Gerichte, von Amtswegen darauf zu wachen, daß jedem Bedürftigen der Vormund nicht fehle, und den ungetreuen Vormund abzusetzen. So hatte denn allerdings in Deutschland der Einfluß der Familie auf das Tutelarwesen sich bedeutend vermindert. — Ganz auf ähnliche Weise gestaltete sich das Verhältniß in Frankreich durch den Einfluß des römischen Rechts selbst in den sogenannten Ländern des droit coutûmier, nur daß in einzelnen coutûmes bei der Bestellung des Vormunds vorher das Gutachten der Verwandten von den Justizbehörden eingefordert werden mußte. Schon in der sogenannten intermediären Gesetzgebung reflectirte man jedoch stark auf die Idee des Familienraths; allein zu einer Organisation als außergerichtlicher Behörde kam es damals noch nicht. Als es zur Abfassung des code civil kam, verkündete man schon im Project laut, den Familiengeist durch die Gesetzgebung zu heben und namentlich denselben in der Vormundschaftslehre durch das Institut des Familienraths zu bekräftigen. Aus dieser Ansicht flossen folgende Bestimmungen. Die Tutelaranstalten erstrecken sich über alle Schutzbedürftigen, seien sie Minderjährige oder Interdicirte (Blödsinnige, Wahnsinnige, Rasende). Es besteht bei den Ersteren kein Unterschied zwischen Tutel und Curatel. Die tutela testamentaria, legitima und dativa ist beibehalten; vor allen Dingen tritt die Vormundschaft des überlebenden Vaters und der Mutter ein (hier jedoch nur in Betreff der Vermögensverwaltung, weil in Beziehung auf die Person schon die potestas entscheidet). Nach Abgang derselben kommt es darauf an, ob der jetztlebende Vater oder die Mutter für ihren Todesfall hin einen Vormund angeordnet haben. Ist das nicht geschehen, so ist die Vormundschaft der Ascendenten (in einer gewissen Ordnung) devolvirt. Erst wenn keine Ascendenten vorhanden sind (oder wenn die vorhandenen die Vormundschaft nicht übernehmen), kommt es zur tutela dativa. Diese geht nur von einem aus väterlichen und mütterlichen Seitenverwandten zusammengesetzten, vom Friedensrichter zusammengerufenen und dirigirten Familienrath aus. Dieser bildet aber zugleich die Obervormundschaft; denn ihm sind alle wichtigen Angelegenheiten des Schützlings zur Berathung überwiesen, und bei den allerwichtigsten Geschäften concurriren noch die Gerichte (nomologation), welche selbst wieder durch die Anträge des ministère public (Kronanwalt) geleitet werden. Jedem Vormund ist ein beständiger Aufseher unter dem Namen subrogé tuteur beigeordnet. Dieser

controlirende Vormund wird, wenn der Vormund selbst (tutor gerens) ein Verwandter des Schützlings ist, wo möglich aus der entgegengesetzten Verwandtenlinie gewählt. Diese Wahl hat selbst wieder der Familienrath zu treffen. Wegen dieser mannigfaltigen Sicherungsmaßregeln hat der Vormund keine Caution zu stellen (doch besteht eine stillschweigende gesetzliche Hypothek auf sein Immobiliarvermögen) und erst nach vollführtem Geschäft Rechnung abzulegen. So erscheint denn, zumal auch noch die Ernennung aller Curatoren ihm obliegt, der Familienrath bei jeder Vormundschaft als der wahre Obervormund, und es ist durch ihn hauptsächlich die französische Grundansicht realisirt, daß der Staat das schutzbedürftige Individuum durch Niemanden zweckmäßiger als durch dessen eigene Familie, durch seine oder seiner Eltern nächsten Angehörigen beschützen könne. Auch erhellt, daß die Familie dadurch nicht zu einem blos das Ganze leitenden Pupillencollegium constituirt ist und — trotz seiner großen Thätigkeit — keine beständige Behörde bildet, sondern immer für die einzelnen wichtigen vormundschaftlichen Angelegenheiten besonders vom Friedensrichter einberufen und zusammengesetzt wird, so daß im Ganzen der Familienrath einem Familiengerichte und, da er nur für seinen absichtlich angerichteten Schaden haften muß, einem Geschwornengerichte gleicht. Bei der Organisation selbst sind folgende vier Punkte*) zu kennen: die Zusammenberufung, die Zusammensetzung, die Zusammenkunft des Familienraths, die Berathschlagungsart desselben. Die Zusammenberufung. Diese geht stets von dem Friedensrichter des Wohnorts des zu Bevormundenden aus. Der Friedensrichter wird indessen entweder um diese Zusammenberufung ersucht, oder er nimmt sie von Amtswegen vor. Es kann ihn darum ersuchen jedes Mitglied der Familie des zu Bevormundenden; außerdem des Letztern Gläubiger und jeder sonst Betheiligte. Ohne eine Requisition abzuwarten, muß der Friedensrichter von Amtswegen für die Zusammenberufung sorgen, so wie er die Thatsache, welche sie nöthig macht, in Erfahrung bringt. Es kann ihm daher auch jeder Dritte eine solche Thatsache anzeigen. Die Zusammensetzung. Dem Friedensrichter liegt zwar, wie oben bemerkt, die eigentliche Bildung und Zusammenberufung des Familienraths ob; er kann indessen dabei, wie bereits angedeutet ist, nicht willkürlich verfahren. Er muß die vom Gesetz designirten Personen wählen. Frauenzimmer bleiben dabei ausgeschlossen, außer die Wittwen der Ascendenten des Bevormundeten. Die designirten Personen sind vor Allem die vollbürtigen Brüder des zu Bevormundenden. Die vollbürtigen Schwestern kommen dazu, als Frauenspersonen, nicht. Sie müssen indessen, wenn sie verheirathet sind, durch ihre Männer repräsentirt werden. Diese Männer sind, nebst den Wittwen der Ascendenten, zugleich beizuziehen. Die männlichen Ascendenten selbst kommen, wenn sie Vormünder sind, nicht in den Familienrath. Ist der Ascendent nicht Vormund, so ist er beizuziehen. Alle Brüder und Schwäger, alle zum Familienrath fähigen Ascendenten oder deren Wittwen gehören in die Versammlung, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, auch ohne darauf zu sehen, ob sie von väterlicher oder mütterlicher Seite verwandt sind. Sind es weniger als sechs Individuen, so müssen so viele aus den übrigen Verwandten zugezogen werden, daß sechs Familienglieder herauskommen. Ein vollständig zusammengerufener Familienrath kann aus nicht weniger als sechs Personen bestehen. Diese Zahl ist aber nur dann zu überschreiten, wenn mehr vollbürtige Brüder, Schwäger und Ascendenten oder deren Wittwen in der Nähe (s. unten) zu haben sind. Hierbei geht der Blutsverwandte dem Verschwägerten vor. Unter mehreren gleich nah Verschwägerten hat der Aeltere den Vorzug. In der Regel dürfen nur im Wohnort des zu Bevormundenden oder im Umkreis von 2 Myriametern anwesende Verwandte vorgeladen werden. Sind in diesem Bezirk so viele Verwandte, als zur Zusammensetzung eines Familienrathes erfordert werden, nicht anzutreffen, so hängt es von dem Ermessen des Friedensrichters ab, entweder noch entfernter wohnende Verwandte, oder an dem Wohnort des zu Bevormundenden selbst solche Personen zuzuziehen, welche notorisch mit dessen Eltern in vertrauter Verbindung gestanden haben. Es ist ferner dem Ermessen des Familienraths überlassen, aus ferneren Gegenden, als in jenem Umkreis,

*) Code civil fd. 406 ff.

dem Grad nach nähere oder gleich nahe Verwandte zu rufen. Es sollen nie mehr als drei Verwandte von der nehmlichen Seite gerufen werden. Darnach ist also die eine Hälfte aus der väterlichen, die andere aus der mütterlichen Linie zu nehmen. In jeder Linie muß man sich nach der Gradesnähe, bei Gleichheit des Grades nach dem physischen Alter richten. Zusammenkunft des Familienraths. Dabei ist wieder zu trennen die Frist, welche dem Gerufenen zu seiner Vorbereitung muß gestattet werden, die Erscheinungsart, die Strafe des Nichterscheinenden, die Entschuldigungen desselben. Der Friedensrichter setzt den Tag der Versammlung des Familienrathes fest. Zwischen dem Tage der Insinuation der Ladung und dem Tage der Versammlung müssen sich drei freie Tage finden, zu welchen weder jener noch dieser mitgezählt wird. Findet sich einer der Vorgeladenen weder am Wohnorte des zu Bevormundenden, noch im Umkreis der zwei Myriameter, so muß für die weitere Entfernung ein oder mehrere Tage zugesetzt werden: jedesmal für drei Myriameter ein Tag. Der Gerufene darf durch einen Specialbevollmächtigten erscheinen. Wer ohne gültige Entschuldigung *) — sei er Verwandter, Verschwägerter oder Freund — nicht erscheint, verfällt in eine Geldstrafe. Die Bestimmung des Betrags hängt vom Ermessen des Friedensrichters ab. Sie kann 50 Franken nicht übersteigen. In Betreff der Berathschlagungsart des Familienraths ertheilt das Gesetz folgende Vorschriften. Von den Zusammenberufenen müssen wenigstens $\frac{3}{4}$ zusammenkommen (sind es nur sechs, so verwandelt sich das $\frac{3}{4}$ natürlich in $\frac{2}{3}$). Der Friedensrichter präsidirt immer der Versammlung und hat eine mitzählende Stimme. Entsteht Stimmengleichheit, so giebt die seinige den Ausschlag. Den Ort der Versammlung bestimmt der Friedensrichter. — Der Werth des Instituts ist, zumal in Deutschland und besonders wieder in neuerer Zeit, mehrfach besprochen worden. Die politischen Verhältnisse haben dabei eine bedeutende Rolle gespielt. Hauptsächlich die Erfahrung muß dabei den Maßstab an die Hand geben. An sich ist gewiß das Institut eine vortreffliche Idee, und Staaten, in denen das volksthümliche Element und dabei vorzüglich wieder die Selbstständigkeit der Gemeinden vorwaltet, haben hohes Interesse, die Brauchbarkeit des Instituts in die genaueste Erwägung zu ziehen. Von jeher hat man auch in den Staaten, wo man das Vormundschaftswesen zunächst für eine Angelegenheit des Staates erklärte, die Anverwandtschaft des Bevormundeten bei den wichtigsten Angelegenheiten beigezogen. Liegt darin nicht ein klarer Beweis, daß man das Bedürfniß fühlt, Die zu Rathe zu ziehen, welche die Verhältnisse am genauesten kennen und zu würdigen wissen? Und warum die verwandtschaftliche Theilnahme von dem Interesse des Bevormundeten so sehr entfernen, warum ihr keinen geordneten Wirkungskreis bereiten? Warum die Familie blos nach ihrem moralischen Gefühl thätig werden lassen, wenn die Pflicht zur Beitragung für die Wohlfahrt des Verwaisten sich zugleich als rechtliche ankündigt? Eine ganz andere Frage ist, ob der Einfluß der Familie im französischen Rechte nicht zu groß ist, ob man nicht darauf denken müsse, den Beschluß des Familienraths, in Betreff der Ernennung des Vormunds und in Ansehung des Erziehungsplans und der Art der Verwendung des Vermögens, noch einer weitern causae cognitio zu unterstellen, um so nicht zu dem Gedanken zu verleiten, die Fürsorge für das moralische und geistige Wohl des Untergebenen niedriger zu stellen als die Alienation seiner Immobilien. Allein diese Ausstellung beweist nur, daß der Familienrath in der französischen Gestalt noch nicht der Vollkommenheit theilhaftig wurde, deren das Institut empfänglich ist. Wie sehr man der Idee des Familienraths theilweise hold war, beweisen auch die deutschen Gesetzgebungen, welche zwei Vormünder, den einen aus der väterlichen, den andern aus der mütterlichen Linie, ernannt wissen wollen; ferner die Gesetzgebungen, welche (wie z. B. das preußische Landrecht) die Sorge für die zur Familie gehörenden Kinder, die sich selbst nicht vorzustehen vermögen, in der Art zur Familiensache machen, daß

*) Die Entschuldigungsgründe sind dieselben wie bei der Vormundschaft. Dieselben Gründe, welche von der Vormundschaft ausschließen, schließen auch vom Familienrath aus. Von der Vormundschaft Ausgeschlossene oder Abgesetzte können nicht Mitglieder eines Familienrathes sein.

sie deren Mitglieder verpflichten, die an sich so odiöse Anzeige bei den Gerichten zu machen, wenn die Eltern die Pflichten der Erziehung und Pflege gröblich verabsäumen; ferner in der Vorschrift, daß die Familienglieder es seien, welche vor Allen die Vormundschaft zu übernehmen hätten; ferner in der Vorschrift, daß nicht nur Verwandte in auf- und absteigender Linie, sondern auch die Geschwister die Ernährung ihrer unvermögenden Mitglieder, also vorzugsweise der verwaisten prästiren müssen. — Ganz neuere Gesetzgebungen (die kurhessische und hamburgische) haben die Nützlichkeit des directen Einflusses der Familie auf das Tutelarwesen anerkannt und zu Ehren gebracht und es dürfte die Zeit, wenigstens in constitutionellen Staaten, nicht mehr fern sein, wo dieses ächt germanische Institut wieder einheimisch wird. B.....l.

Familienrecht fürstlicher Personen, s. Privatstrafrecht.

Fanatismus. Fanatiker. Jeder übermäßig — namentlich bis zur Gränze der Wuth oder der Verrücktheit gesteigerte — Eifer für oder gegen eine Sache, sei es eine Idee oder eine praktische Richtung, oder auch eine Person oder was sonst für ein Gegenstand der Anhänglichkeit oder der Abstoßung, der Liebe oder des Hasses, kann mit dem Namen Fanatismus, nach der weitesten Bedeutung des Wortes, belegt werden. Im engeren Sinne jedoch oder vorzugsweis gebraucht man es nur für solchen Eifer in religiösen oder auch in politischen Dingen. Von dem Unheil, von den Gräßlichkeiten, welche in beiden Sphären der Fanatismus gestiftet, sind die Blätter der Geschichte fast aller Länder erfüllt. Wir haben von einigen dahin gehörigen Beispielen — was insbesondere den religiösen Fanatismus betrifft — bereits in den Artikeln „Aberglauben," „Auto da fé," „Duldung" u. a. gesprochen. Auch vom politischen Fanatismus, welcher gar oft mit dem religiösen sich verbindet, für sich allein aber ganz vorzugsweise einen charakteristischen Zug der neuesten Zeit bildet, ist theils schon in mehreren Artikeln die Rede gewesen, theils wird sie es später sein. Hier wollen wir uns auf einige allgemeine Betrachtungen über Begriff und Wesen des Fanatismus, über seine Quellen und Folgen und über die der Staatsgewalt in Rücksicht seiner zu Gebot stehenden vorbeugenden, leitenden oder heilenden Mittel beschränken.

Der Fanatismus, obschon gar oft aus egoistischen Trieben, als aus Ehrsucht, Herrschsucht, Habsucht u. s. w., hier den Ursprung, dort eine mächtige Stärkung ziehend, jedenfalls nicht unabhängig von den Interessen und Täuschungen der Selbstliebe, ist gleichwohl in seinem Wesen sehr verschieden von dieser. Der Selbstsüchtige bezieht sein Streben nur auf sich selbst oder auf seine persönliche Befriedigung allein. Der Fanatiker hat die Verwirklichung einer Idee — wohl auch eines bloßen Traumbildes — oder den Triumph einer Sache, als eines Princips, eines Glaubens oder Aberglaubens, oder auch einer solche Ideen oder Grundsätze repräsentirenden Person oder Persönlichkeit oder die Vertilgung der jenen feindlich entgegenstehenden Mächte zum Ziel, ohne Rücksicht oder doch mit nur untergeordneter Rücksicht auf die dadurch für sich selbst zu erringenden Vortheile oder abzuwendenden Nachtheile. Der Selbstsüchtige benützt zwar den Fanatismus seiner Anhänger, regt auch denselben künstlich auf und handelt in dessen Sinn; doch bleibt er innerlich unergriffen oder doch nur wenig ergriffen davon; sein Eifer ist Verstellung, ist künstlich vorgenommene Maske. Wenn er Recht und Pflicht verletzt in Verfolgung seines Zweckes, so weiß er, daß er es thut, d. h. er setzt sich wissentlich darüber hinaus. Das Princip seines Handelns ist Berechnung, alle seine Motive sind rein subjectiv. Der Fanatiker dagegen ist aufrichtig und wahr; er ist wirklich durchglüht von dem Feuer, das er in sein Handeln legt, und begeistert für den objectiven Zweck, worauf es sich richtet. Er scheut keine Missethat, aber auch keine Selbstaufopferung für diesen Zweck; ja er hält solche Missethat für ein Recht oder gar für eine Tugend. Oder auch er handelt fast ohne Wissen und Willen, wie ein Fieberkranker oder von Wuth oder Wahnsinn Befallener.

Der Fanatismus hiernach, obschon in seinen Aeußerungen abscheulich und in seinen Wirkungen verderbend, erscheint moralisch gleichwohl minder verwerflich und heillos als die Selbstsucht. Diese ist nach ihrer Wesenheit die Quelle alles Bösen, und selbst wo ihr Gutes, d. h. Nützliches oder Großes, entkeimt, da nimmt dieses an der Unlauterkeit seiner

Quelle Theil und ist nur materielles Gut, nicht rein moralisches. Der Fanatismus dagegen ist oft, ja fast in der Regel blos ein böser Auswuchs einer an sich guten Wurzel oder ein unglücklicher Krankheitszustand einer zum Guten geborenen Seele, eine aus überspannter Phantasie oder aus Verstandesschwäche oder aus Bethörung fließende Verkehrtheit der Richtung, mitunter auch bloße Uebertreibung eines im Grunde hier löblichen, dort mindestens tadellosen Eifers. Rohheit oder Wildheit des Charakters allerdings begleiten ihn gewöhnlich. Aber Rohheit ist nicht gleichbedeutend mit Bosheit; wenigstens gehören ihre leidenschaftlichen Ausbrüche natürlich nur der Selbstsucht an und nicht der Schwärmerei. Diese aber und auch ihre edlere Schwester, die Begeisterung, mögen leicht in fast unmerklichen Uebergängen zum Fanatismus werden. Erscheint doch Manchem als solcher Fanatismus, was Andere als hohe Begeisterung preisen, und es werden billig, wenn von Uebertreibung des Eifers die Rede ist, auch der Werth des Gutes oder die Beschaffenheit der Idee, welche der Gegenstand des Eifers sind, mit in Betrachtung gezogen.

Also sind zwar die Greuelthaten, welche die Hebräer in Kanaan, die Jünger Mohamed's in den von ihnen während der ersten Gluth ihres Glaubenseifers eroberten Ländern und die Christen, nachdem ihre Kirche triumphirend geworden, weit und breit gegen Ungläubige und Ketzer verübten, sodann überhaupt die Religionskriege, die Glaubensgerichte, die wechselseitigen Verfolgungen, Unterdrückungen, Mishandlungen, deren Kirchen und Kirchengenossen und Secten unter einander sich schuldig machten, ein den Verstand wie das Gefühl empörendes Schauspiel; eben so die meist durch den Fanatismus unterhaltenen, Jahrhunderte langen Kämpfe zwischen Thron und Altar, die Herabwürdigung der bürgerlichen Gewalt unter die Hierarchie, die zwei Welttheile entvölkernden Kreuzzüge, die lange Reihe von Bürgerkriegen, Empörungen, Thronensturz, Zerrüttungen und Schreckenissen aller Art — Alles hervorgerufen oder beschönigt durch Glaubenseifer und Glaubensstreit, entzündet und genährt durch Pfaffenthum und Mönchthum und deren sklavischer Anhänger stupide Wuth. Aber bei allen diesen Verbrechens- und Leidensgeschichten treten denn doch die eigentlichen Fanatiker mehr nur als Werkzeuge, denn als Urheber auf. Die wahre Urheberschaft kommt meist dem Egoismus, d. h. den egoistischen Leidenschaften Einzelner, namentlich ihrer Ehr- und Herrschsucht, zu, welcher sodann die fanatisirte gläubige Masse nur als blindes Werkzeug diente. Diese nun gesellte ihrem aus der religiösen, folglich ursprünglich guten Anlage entquollenen, aber durch künstliche Aufregung und Bethörung oder durch eingeborene Exaltation oder krankhaften Zustand unmäßig gesteigerten Eifer noch all' ihre eigene, durch die Gelegenheit entfesselte Wildheit und Rohheit bei und suchte wohl auch daneben, unter dem Deckmantel jenes Eifers, die Befriedigung aller ihrer schnöden und schlechten egoistischen Gelüste und Triebe. In sofern aber war es nicht eigentlich der Fanatismus, welcher die schlimmsten Unthaten gebar, sondern die hinter ihm versteckte, durch die Umstände in Thätigkeit gesetzte persönliche Schlechtigkeit der Fanatiker.

So auch beim politischen Fanatismus. Die Wurzel, woraus er sich erhebt, ist großentheils eine edle, nehmlich entweder Begeisterung für Vaterland, Freiheit, Nationalität, ewiges Volksrecht und eine vermeintlich dasselbe verbürgende Verfassung, oder schwärmerische Anhänglichkeit an verehrte Häupter oder Häuser, an hergebrachtes historisches Recht, an ererbte Sitten und Grundsätze, an geheiligte — ob auch etwa misverstandene — Ideen von Legitimität, von göttlichem Recht, von überlieferter Pflicht der Treue. Freilich steckt gar häufig hinter solchen schönen Ideen und Richtungen auch ein egoistisches Interesse oder ein engherziger Körperschafts- oder Standesgeist oder eine Leidenschaft persönlichen Hasses oder Rachedurstes; freilich gehen auch hier Richtung und Eifer großentheils bei den Häuptern aus Heuchelei und verschmitzter Berechnung, bei den Massen aber aus unklaren oder verkehrten Begriffen hervor und finden ihre Nahrung und Befeuerung in der exaltirten Phantasie und dem entzündlichen Gemüthe der mit solcher Eigenschaft Begabten. Aber an allem diesen ist entweder blos die Eigenschaft eines regellosen oder krankhaften Auswuchses zu erkennen, oder die unselige Frucht der Verbindung oder auch der heuchlerischen Bemäntlung schlechter persönlicher Triebe

mit einer objectiv, d. h. der ihr zu Grunde liegenden Idee oder aufrichtigen Meinung nach, guten oder tadellosen Richtung.

Also verabscheuen wir zwar allerdings die furchtbaren Ausschweifungen oder Unmenschlichkeiten der „Schreckensmänner" in dem revolutionären Frankreich und mehr noch jene der wiederholt und in verschiedenen Ländern, namentlich in Neapel und Spanien ꝛc., zur Herrschaft gelangten „Reactions- oder Absolutistenpartei"; aber wir glauben, daß unter den republikanischen Fanatikern Frankreichs viele Männer von angeborenem Geistes- und Gemüthsadel sich befunden; Männer, welche zu jeder heroischen Tugendübung die Kraft und den Willen in sich trugen und nur in Folge einer aus den Umständen hervorgegangenen — ja großentheils auf Rechnung der Feinde zu setzenden — Uebereizung zu Verbrechen hingerissen wurden, so wie daß die Laster und Greuelthaten der Uebrigen theils aus verbrecherischen Anlagen und Leidenschaften, welche Nichts mit dem Fanatismus gemein haben, entsprungen sind, theils aus jener allgemeinen Rohheit, Unvernunft und Bestialität, welche gewöhnlich unter einem großen Theile der Massen gefunden werden und dieselben, zumal bei einem sehr entzündlichen Volke, zum leicht misbrauchten Werkzeuge fanatischer oder verschmitzter, nach Ehre, Rache oder Herrschaft strebender Häupter machen.

Im Allgemeinen wird unser Urtheil über den Fanatiker in dem Grade milder sein, als die ihm die Richtung gebenden Motive oder Ideen entfernter von Selbstsucht sind. Wer aus schwärmerischer Liebe fürs Gemeinwohl, für Freiheit und Vaterland oder Menschheit, welchen er durch Verwirklichung gewisser Ideen, daher auch durch Vertilgungskampf gegen deren Feinde, zu dienen aufrichtig meint, zum Fanatiker wird; der ist, ob auch sein Wahn schrecklich und zum Schrecklichsten führend sei, wohl ein furchtbarer, doch kein persönlich schlechter Mensch. Wer aber mit seinem fanatischen Eifer blos ein sein eigenes Interesse oder das seiner Kaste förderndes Ziel verfolgt, der ist zwiefach verdammungswerth und — wofern der Abscheu noch der Verachtung Raum läßt — zugleich verächtlich. Beiderlei Richtungen jedoch gehen in allmäligen Abstufungen fast unmerklich in einander über und hier wie dort muß, will man billig sein, auch der aus der Selbstliebe fließenden unwissentlichen Befangenheit, überhaupt dem redlichen Irrthum einige Rechnung getragen werden.

Doch wie streng oder wie schonend man den Fanatiker beurtheile: immer bleibt es eine unabweisliche Aufgabe für die Staatsweisheit, dem Fanatismus, dessen Ausbrüche leicht so verderbend — für die Throne wie für die Völker — sind, thunlichst zu steuern. Zur Lösung dieser Aufgabe ist vor Allem die Kenntniß und Vergegenwärtigung seiner eigentlichen Quellen und Zündungsstoffe nöthig. Es giebt Völker, deren Charakter im Allgemeinen zur Exaltation hinneigt, deren glühende Phantasie und leichte Erregbarkeit nehmlich sie jeden Gegenstand der Hoffnung oder der Furcht, des Hasses oder der Liebe mit Feuer auffassen und mit Leidenschaft verfolgen macht. Andere sind kälterer Natur, nicht leicht in Bewegung zu bringen, doch, wenn allzu lange gereizt, oder in Lebenstheilen, zumal in heilig gehaltenen Ideen, verletzt, einer desto andauernderen Begeisterung, welche je nach Umständen selbst in Fanatismus übergehen kann, fähig. Den Nationalcharakter, was solche Grundlagen anbetrifft, zu ändern, hat die Staatsgewalt weder Beruf noch Macht. Ihr kommt blos zu, den Verirrungen oder Verderbnissen entgegenzuarbeiten, wozu derselbe hinneigt. Nun ist aber der Fanatismus, mag der Grundcharakter der Nation sein, welcher er wolle, stets nur das Kind der Uncultur, d. h. des Mangels an Verstandesbildung und an humaner Sitte. Wo Aufklärung im Volke herrscht und die edlere Civilisation feste Wurzeln geschlagen hat, da kommt die fanatische Wuth nicht auf und es gehen selbst schwärmerischer Eifer und Aufregung nicht über in wilden Ausbruch und unmenschliche That. Da mag wohl hie und da noch bei Einzelnen die böse Krankheit sich zeigen, doch wird sie nicht ansteckend wirken, darum auch leichter im Zaum zu halten und dergestalt ungefährlich für die Gesammtheit sein.

Wenn also der Staat nicht unterläßt, für die Bildung des Volkes, allernächst in intellectueller Rücksicht, zu sorgen (s. den Art. „Bildung"), wenn er namentlich den etwa von schwärmerischen Secten oder von herrschsüchtigen Zeloten und gleisnerischen Pfaffen ausgehenden Bethörungs- und Verdammungsversuchen durch der Vernunft

und der Wahrheit gewährte freie Rede und allseitige Mittheilung entschieden entgegentritt, wenn er jener macchiavellistischen Despotenpolitik sich enthält, welche die Verbreitung des Lichts, zumal in den untern Volksclassen, scheut und nur auf einem blinden Gehorsam die Herrschaft fest gegründet glaubt, wenn er, so wie die Aufklärung, also auch die Gesittung und den Wohlstand so viel thunlich zum Gemeingut aller Classen zu machen strebt, wenn er dem Gewissen seiner Angehörigen keinen ungebührlichen Zwang anthut noch anthun läßt und überhaupt durch eine gerechte und weise Regierung die Anhäufung gefährlicher Gährungsstoffe unmöglich macht: alsdann wird er dem Fanatismus wie in kirchlicher so in politischer Sphäre genügend vorgebeugt und, falls gleichwohl noch fanatische Ideen oder Fanatisirungsbestrebungen irgendwo erschienen, sich die zuverlässigsten Mittel zu deren Niederhaltung bereitet haben. Auch vereinzelte Fanatiker werden dann kaum mehr zu fürchten sein. Aus dem Schoos einer aufgeklärten, freien, gerecht regierten und sich glücklich fühlenden Nation werden keine J. Clement's, Ravaillac's, Ankarström's oder Louvel's und Alibaud's auftauchen, und Charaktere wie jene der Corday's oder Sand's werden dann blos einer edlen Begeisterung sich hingeben, nie aber zu Verbrechen des Fanatismus hingerissen sein.

C. v. Rotteck.

Fastnacht, s. Carneval.

Faustrecht, Fehde, Friede (Königsfriede, Burgfriede, Hausfriede, Gottesfriede, Landfriede, Religionsfriede), Friedensbruch (Landfriedensbruch u. s. w.). Das Recht gründet sich in seiner Verwirklichung und in seinem objectiven Gültigwerden auf freie Anerkennung und Einigung Derer, unter welchen es herrschen soll. Der Friede ist die Folge, seine Erhaltung der nächste Zweck dieser rechtlichen Vereinigungen. Er ist das harmonische, jede gegenseitige Störung ausschließende Bestehen und Wirken verschiedener Kräfte, und somit, angewendet auf rechtliche Verhältnisse, das ungetrübte Bestehen der Herrschaft des Rechts, der Zustand, in welchem der Freiheitsgebrauch eines Jeden sich innerhalb des Rechtsgebietes hält.

Nach der Verschiedenheit dieser Rechtsgebiete und auch nach ihrer localen Ausdehnung lassen sich daher auch gewissermaßen verschiedene Frieden unterscheiden, und wie in dieser Hinsicht das ältere deutsche Recht Landfrieden, Königsfrieden, Gottesfrieden, Hausfrieden u. s. w. unterschied, so unterscheiden wir auch jetzt noch äußern oder völkerrechtlichen Frieden, das ungetrübte Bestehen des rechtlichen Verhältnisses mehrerer Staaten zu einander, und innern Frieden, die ungestörte rechtliche Ordnung und Herrschaft des Rechts im Innern des einzelnen Staates. Vom letzteren und seinen Gegensätzen wird in dem Folgenden allein die Rede sein.

Die Beziehung des Friedens zum Rechte drückte der frühere deutsche Sprachgebrauch noch schärfer aus als der jetzige. Friede wurde früher nicht selten als gleichbedeutend genommen mit Recht, und wie der Vertrag schon in den ältesten germanischen Zeiten auch das Gesetz und das Recht bezeichnete, weil durch freie Einigung und Vertrag das Recht objectiv festgestellt wurde: so bezeichnete auch Friede den Vertrag und eben damit das Gesetz [1]). Für friedlos wurde erklärt, wer für rechtlos erklärt werden sollte, Friedlosigkeit war Rechtlosigkeit (wie auch die Römer in den älteren Zeiten den mit dem römischen Staat in keinem rechtlichen Verhältnisse stehenden Fremden durch hostis bezeichneten), und wer das Recht böslich verletzte und dadurch das rechtliche Verhältniß brach, der Verbrecher, war ein Friedensbrecher, das Verbrechen ein Friedensbruch.

Besonders scharf werden stets diese Beziehungen des innern Friedens zum Rechte da hervortreten, wo die Staatsverbindung erst im Werden ist, oder wo sie eine minder kräftig organisirte ist, oder wo sie mit vielen widerstreitenden Elementen zu kämpfen hat, wo daher Einzelne, Einigungen und Genossenschaften schroffer einander gegenüberstehen und der Staat weniger die allgemeine Vermittlung übernimmt und durchführt, oder für kräftige Aufrechthaltung des Rechts weniger sorgen kann. Mehr zurücktreten dagegen werden jene

---

1) C. Th. Welcker Encyklopädie ꝛc. Stuttgart 1829. S. 155 f. —

Beziehungen, je fester der Staatsorganismus sich ausbildet, je kräftiger der Staat die rechtliche Ordnung aufrecht zu erhalten und das Recht eines Jeden zu schützen weiß oder wenigstens zu schützen in Anspruch nimmt, je weniger gefährlich daher und je weniger störend und weitgreifend eine einzelne Verletzung dieser Ordnung erscheint und je weniger sie somit das rechtliche Verhältniß dauernd bricht oder einen eigentlichen Feindeszustand erzeugt.

Diese Behauptung wird durchaus durch die Geschichte und durch den Entwicklungsgang des Strafrechts unsrer Staaten, namentlich in Deutschland, bewiesen.

In den älteren germanischen Zeiten wurde durch die Principien, auf welchen das ganze germanische Strafrecht beruhte, der Grundsatz besonders scharf ausgesprochen, daß das Rechtsverhältniß in einem Friedensverhältnisse bestehe, welches zunächst der Einzelne, seine Familie und seine Genossen und nur im Nothfall das Volk und seine Vorsteher schützten. Wer das Recht durch eine böswillige Verletzung brach, brach eben damit den Frieden mit dem Verletzten und mit dessen Familie und setzte sich dadurch von selbst mit diesen in einen Kriegszustand. Der Staat trat bei der lockern Staatsverbindung und bei der übergroßen Freiheit und Ungebundenheit des Einzelnen zunächst nicht vermittelnd ein, sondern überließ es dem Verletzten und seiner Familie, sich selbst wieder Frieden und Recht und Genugthuung zu verschaffen. Wie daher durch das Verbrechen der Friede mit dem Verletzten und seinen Angehörigen gebrochen wurde, so stand diesen Letzteren es frei, durch Fehde (faida) in der höchsten beliebigen und ihr möglichen Ausdehnung für den Hohn, den sie durch das Verbrechen erlitten hatten, sich Genugthuung zu verschaffen, bis es dem Verletzer gelang, sich mit ihnen auszusöhnen, das Verbrechen dadurch zu tilgen und den Frieden wiederherzustellen [2]). Durch das bloße Recht der Fehde wäre aber die Stellung des Schwachen gegen den Starken eine zu ungleiche geworden und am Ende dem Starken Alles gegen den Schwachen erlaubt gewesen; deshalb mußte das Volk dem Verletzten, wenn er nicht zur Fehde greifen wollte, Genugthuung für das erlittene Unrecht und für den gebrochenen Frieden sichern. Der Verletzte konnte sich an das Gericht wenden und das Volk sorgte für die Stellung des Verletzers vor Gericht und zwang ihn zur Genugthuung, wenn der Verletzte Klage erhob [3]).

Durch diese Genugthuung, welche stets blos in Bezahlung einer Geldsumme an den Verletzten bestand, wurde der Friede zwischen Verbrecher und Verletztem wiederhergestellt (deshalb hieß sie compositio) und damit alle Feindschaft abgethan, und durch feierliche Sühneformeln bekräftigte man dann den unter der Garantie des Volksgerichts geschlossenen Frieden. So lag in dem Grundsatze, daß jedes Verbrechen durch Geld gesühnt wurde, kein Uebergewicht für den übermüthigen Reichen — denn er hatte die Fehde des Verletzten zu fürchten; von der anderen Seite aber lag in dem Fehderechte kein Privilegium für den

---

2) Lex Frisionum tit. II. cap. 2. Lex Saxon. tit. II. cap. 5. 6. cf. Lex Bajuvar. tit. II. cap. 8. §. 1. Vgl. unten Note 5.

3) Die Ansichten sind in dieser Beziehung sehr verschieden. So behauptet namentlich Jarke (Handbuch des Strafr. Bd. I. S. 313 ff.), der Verletzte habe in der Regel nicht das Recht gehabt, zwischen Fehde und Klage auf Genugthuung zu wählen, sondern habe, sobald der Verbrecher die Buße ihm anbot, dieselbe annehmen müssen. Rogge dagegen (über das Gerichtswesen der Germanen S. 18 ff.; vgl. auch Philipp's Geschichte des angelsächs. Rechts S. 176) meint, der Verletzte habe zwar unbedingt Fehde erheben können, allein er habe kein unbedingtes Recht gehabt, Buße im Wege der Klage zu verlangen; das Volk habe zwar für die Stellung des Verbrechers vor Gericht gesorgt, allein dann sei es dem Verbrecher frei gestanden, ob er die Buße zahlen oder nicht lieber die Fehde übernehmen wolle. Derselben Ansicht scheint auch zu sein Gaupp (das alte Gesetz der Thüringer. Breslau 1834. S. 156 ff.). Allein diese Ansichten, nach welchen bald (nach Jarke's Ansicht) der Reiche sich Alles hätte erlauben können, weil er beinahe jede Unthat durch Buße hätte sühnen können, bald (nach Rogge's Ansicht) der Starke sich Alles hätte erlauben können, weil er nie vom Gerichte zur Buße hätte gezwungen werden dürfen, und das Verbrechen eigentlich nicht als etwas Gemisbilligtes, sondern blos als eine einfache Aufkündigung des Friedens erschienen würde, sind wohl hinlänglich durch Andere widerlegt worden (vgl. Grimm deutsche Rechtsalterthümer Bd. II. S. 622. von Woringen Beiträge zur Geschichte des Strafrechts S. 36—42 und besonders Cropp in den Heidelb. Jahrb. Jahrg. 1825 S. 642 ff.).

mächtigen starken Verbrecher — denn das Volksgericht zwang ihn auf die Klage des Schwachen zur Genugthuung und Buße und zur Wiederherstellung und Gelobung des Friedens. Kam es zur Composition, so mußte der Verletzer auch dem Volke, später dem Könige und Richter, wegen des gebrochenen Friedens Genugthuung geben und ein Friedensgeld bezahlen (fredus oder fredum) [4]).

Oeffentliche Strafen an Leib und Leben traten nur ein (außer gegen Unfreie), wenn die Genossenschaft selbst, die Volksvereinigung als solche, verletzt wurde, wie bei Verrath an den Feind, Feigheit in der Schlacht u. s. f. [5]) Allein auch hier war die Strafe eben eine Genugthuung für den gebrochenen Rechtsfrieden; nur war es die Volksvereinigung selbst, welche sich hier, als die unmittelbar verletzte, die Genugthuung nahm.

Der Friede wird aber in Wahrheit doch eigentlich nur von Dem gebrochen, welcher absichtlich einen Andern verletzt und so gegen denselben als Feind auftritt. Von dieser Ansicht gingen auch schon die germanischen Volksgesetze aus. Zwar mußte nach den meisten derselben auch ein zufälliger Schaden gesühnt werden, z. B. vom Eigenthümer des Thiers, das einen Dritten verletzte, und noch mehr ein durch culpa erzeugter. Allein in diesen Fällen war das Fehderecht ausgeschlossen und auch an den Richter wurde kein Friedensgeld bezahlt („componat, cessante faida, quia nolendo fecit", oder „quia muta res fecit, non hominis studium"; ferner — „quia, quod quadrupedes faciunt, fredus exinde non exigitur" [6]). So mußte man daher bei den Verletzungen zwei wesentlich verschiedene Classen unterscheiden: die Verletzungen, welche keine Friedensbrüche bilden und bei welchen daher Fehde und fredus ausgeschlossen war, und die Friedensbrüche, bei welchen der Verletzte durch Fehde sich selbst Genugthuung verschaffen, wenn er aber nicht zur Fehde schreiten wollte, auf Composition klagen konnte und dann auch ein fredus bezahlt werden mußte, oder bei welchen (bei Verletzungen der Gesammtheit) körperliche Strafe gegen die Freien eintrat. Zu den Friedensbruchsachen gehörten aber nicht blos schwerere Verbrechen, sondern feindliche oder absichtliche Verletzungen aller Art. Denn durch die geringste feindselige Verletzung wurde der Friede an sich so gut gebrochen wie durch die schwerste Verletzung. Jedoch traten schon in jenen Zeiten in der Ausübung des Fehderechts gewisse Beschränkungen ein und durch diese bildeten sich, so zu sagen, besondere Arten des Friedens, Königsfriede, Kirchenfriede, Gerichtsfriede, Hausfriede. Wer beim Könige ist, zum Könige geht oder von ihm kommt, soll Frieden haben, und wenn er auch mit Recht befehdet werden konnte (quamvis culpabilis sit), doch während dieser Zeit die Fehde gegen ihn ruhen [7]). Auch konnte der König einem Einzelnen besondern Königsfrieden ertheilen und so ihn gegen Fehde schützen [8]).

---

4) Siehe hierüber Grimm a. a. O. S. 656 und von Woringen a. a. O. S. 90–105.

5) Tacitus Germ. XII. Lex Bajuv. T. II. cap. 1. §. 3. 4. Lex Saxon. III. 1. Grimm a. a. O. S. 739. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 1. §. 7. 1. Note a.

6) Lex Saxon. XII. 5. XXVIII. 6. Lex Ripuar. XLVI. 1. XLV. 1. Legg. Rothar. cap. 75. 138. 331. 389. Legg. Liutpr. VI. 136. Zwar glaubt Rogge (a. a. O. S. 30 ff.), auch hier sei Fehde erlaubt gewesen, wenn der Verletzer die Composition nicht freiwillig zahle, und Gaupp (das Gesetz der Thüringer S. 393, 397; ähnlich auch von Woringen Beiträge zur Geschichte des deutsch. Strafrechts S. 116 ff.) meint ebenfalls, wenigstens in früherer Zeit sei auch in diesen Fällen Fehde unbeschränkt gestattet gewesen und (S. 396) noch nach der Lex Thuringorum wenigstens dann erlaubt gewesen, wenn der Verpflichtete sich weigerte, die gesetzliche Buße zu zahlen. Allein in den Volksgesetzen, weder in der Lex Thuringorum noch in den andern, läßt sich irgend eine Spur für ein Fehderecht in diesen Fällen nachweisen, noch lassen sich irgend andere Quellenzeugnisse dafür beibringen. Vgl. auch Cropp in den Heidelb. Jahrb. v. 1825. S. 639. Daß die Worte in der Lex Burgund. XVIII. 1. „antiquam exinde calumniam removeri", auf welche sich Gaupp und von Woringen berufen, sich auf ein früher zulässig gewesenes Fehderecht beziehen, läßt sich nicht annehmen. Vgl. Legg. Liutprandi VI. 136.

7) Lex Alam. tit. XXIX. et XXXXI. Legg. Rothar. cap. 18. et 36. v. Woringen Beiträge zur Geschichte S. 54 ff.

8) v. Woringen a. a. O. S. 5.

Auf die gleiche Weise soll Frieden haben, wer an der Kirche oder Gerichtsstelle ist, oder dahin geht, oder von dorther kommt [9]). Eben so soll Jeder in seinem Hause und seiner Wehre vor Vergewaltigungen aller Art geschützt sein, so daß selbst der Verbrecher, gegen welchen mit Recht Fehde erhoben wurde, in seiner Wehre sicher war, und so lange er sich in derselben befand, der Befehdende Nichts gegen dessen Person vornehmen durfte [10]). Wer einen von diesen Frieden verletzte, auch bei an sich erlaubter Fehde, wurde als Friedensbrecher behandelt und mußte für die Verletzung eine weit höhere Composition und einen weit höhern fredus bezahlen; und so hatten diese besonderen Frieden die doppelte Wirkung, daß sie vor Fehde schützten und das Fehderecht beschränkten und daß ihre Verletzung die Handlung doppelt strafbar machte [11]).

Allmälig aber scheint sich der Begriff der Friedensbruchsachen mehr beschränkt zu haben. Das Fehderecht, wie es nach den alten Volksgesetzen und Gewohnheiten bestand, war mit einer geordneten Staatsverbindung unvereinbar, und grobe Misbräuche und Greuel konnten dabei nicht ausbleiben. So war es daher natürlich, daß die Karolingischen Könige mit dem Steigen ihrer Macht und daß die christliche Kirche mit dem Zunehmen ihres Einflusses dem Fehderecht mehr und mehr entgegenzuwirken suchten. Die Könige suchten ihm theils indirect entgegenzuwirken durch Erhöhung der Compositionen, um so den Verletzten, statt zur Fehde, zur Klage zu veranlassen, die ihm eine sichere und dabei sehr bedeutende Genugthuung bieten sollte [12]); theils wirkten sie ihm unmittelbar entgegen dadurch, daß sie, vermöge des bei Not. 8 angeführten Rechts, geradezu zwischen den feindlichen Parteien einschritten und den Beleidigten zur Annahme der Composition zwangen [13]). Auch trat immer mehr bei schweren Verbrechen, wenn sie auch nicht unmittelbar gegen den Staat begangen waren, der Gedanke hervor, daß sie den gemeinen Frieden im Staate empfindlich stören und daher der Staat durch eine öffentliche körperliche Strafe, wenn Klage erhoben wurde, nicht blos dem Verletzten, sondern auch der beleidigten Gesammtheit und der gestörten Rechtsordnung Genugthuung zu geben habe [14]). So erklärt es sich, daß der Begriff der Friedensbruchsachen allmälig auf schwerere Verbrechen beschränkt wurde, bei denen öffentliche Strafe einzutreten anfing, aber auch immer noch das Erheben der Fehde zulässig war, und bei geringeren, wenn auch dolosen Verbrechen, den bloßen Freveln, das Fehderecht ausgeschlossen wurde. Auf diese Weise unterscheidet schon das Capitulare de partibus Saxoniae vom Jahr 791 cap. 31. die majores causas, welche zur Fehde führen können, von den minoribus causis. Zu diesen majores causae aber, zum Friedensbruche, gehörten nicht blos Gewaltthätigkeiten, sondern überhaupt schwerere Verbrechen, durch welche der gemeine Friede empfindlich gestört wurde und auf welchen schon in diesen Zeiten körperliche Strafen standen. So rechnet das Praeceptum Ludovici Pii pro Hispanis, qui in regno Francorum manebant, cap. 2. zu den majores causae als Beispiele homicidia, raptus, incendia, depraedationes, membrorum amputationes, furta, latrocinia, alienarum rerum invasiones. —

---

9) Lex Fris. addit. Sap. tit. I. Lex Saxon. tit. II. cap. 10.

10) Lex Fris. a. a. O. Lex Saxon. tit. III. cap. 4. Lex Sal. tit. XLIV. cap. 1. Lex Alam. tit. XLV. cap. 1. (vgl. auch Gaupp das Gesetz der Thüringer S. 388 ff. und Philipp's Grundsätze des deutschen Privatrechts B. I. S. 332).

11) Lex Fris. tit. XVII. cap. 2. Lex Alam. tit. XXIX. XXXI. 3—5 s. u. Note 6—9.

12) Legg. Rothar. cap. 74. „ideo majorem compositionem posuimus, quam antiqui nostri, ut faida, quod est inimicitia, post compositionem acceptam postponatur et amplius non requiratur, sed causa sit finita amicitia manente.

13) Capitular. III. ann. 805. cap. 7. Capit. ann. 779. cap. 22. Capit. I. ann. 802. cap. 23. Capit. I. ann. 819. cap. 13. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 207.

14) Uebrigens durfte der Verbrecher mit Genehmigung des Richters, wenigstens dann, wenn die Strafe nicht Todes-, sondern blos verstümmelnde Strafe war, seinen Leib mit Geld lösen. Capit. II. ann. 813. cap. 13. Capit. V. ann. 803. cap. 13. Eichhorn a. a. O. §. 206. Jarke Handb. des Strafrechts S. 27—29.

An den Rechtszustand, der so unter den Karolingern sich bildete, schloß sich das mittlere Strafrecht vom Erlöschen der Karolinger bis zum Ende des 15. Jahrhunderts großentheils an. Zwar verloren die alten Rechtsbücher und die Capitularien der fränkischen Könige mit dem Erlöschen der Karolinger, der Umänderung der alten Verfassung, durch ihre dem Volke unverständliche Sprache und durch manche andere mitwirkende Momente allmälig ihr Ansehen. Allein die Grundgedanken, auf denen sie beruhten, hielten sich noch lange Zeit in den Gewohnheiten fest. Nur erlitten sie mehr und mehr Modificationen, die schon durch die Karolingische Gesetzgebung vorbereitet und eingeleitet waren.

Die bedeutendste, schon unter den Karolingern vorbereitete Modification trat in Hinsicht des Fehderechts ein. Es erhielt sich zwar für jeden Freien ein Fehderecht bis ans Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, allein seine Grundlage wurde eine andere, und die Fälle, in welchen Fehde erhoben werden konnte, bestimmten sich anders, als es nach früheren Rechten der Fall war.

Gerade über diesen Punkt, über das Fehderecht vom 11. bis ans Ende des 15. Jahrhunderts oder das sogenannte Faustrecht, sind die Ansichten sehr verschieden. Manche behaupten[15]), es sei in dieser Zeit dem Freien das Recht eingeräumt worden, ganz willkürlich und völlig nach Belieben Fehde zu erheben, also selbst dann, wenn der Gegner nicht die geringste Verletzung vorher ihm zugefügt und wenn er auch nicht das Geringste an den Gegner anzusprechen gehabt habe; nur habe der Fehde eine förmliche Aufkündigung des Friedens vorangehen müssen. Andere, und unter diesen namentlich Eichhorn[16]), behaupten, es sei auch in dieser Zeit beim Fehderechte die alte Grundlage und das alte Princip noch ganz beibehalten worden; nur gegen den Verbrecher, der ein schwereres Verbrechen, einen Friedensbruch, verübt habe, habe der Verletzte Fehde erheben und dadurch Jenen zur Genugthuung anhalten können; der Verletzte habe aber in solchen Fällen schon an sich ohne Weiteres das Recht zur Fehde, also ganz wie in der alten Zeit die Wahl gehabt zwischen Klage und Fehde. Nur das Absagen sei als nothwendig zu beobachtende Form noch hinzugekommen. — Allein weder die eine noch die andere Ansicht scheint sich begründen zu lassen. Das erstere, ein ganz willkürliches, nicht einmal durch eine vorangegangene erlittene Verletzung begründetes Kriegsrecht, konnte ein nur etwas geordneter Staat, ohne das Princip der totalen Auflösung aller Rechtsverhältnisse selbst zu sanctioniren, in seinem Inneren nie zugeben, und die deutschen vom Fehderecht sprechenden Gesetze geben keineswegs ein solches Kriegsrecht zu. Aber auch das Princip, auf dem das altgermanische Fehderecht beruhte, paßte für die geänderten Ansichten und Verhältnisse nicht mehr. Man ging, wie bemerkt, immer mehr davon aus, daß durch schwere Verbrechen die ganze Rechtsordnung gestört, der Friede mit der Gesammtheit gebrochen sei. Dieser Ansicht mußte es aber widersprechen, wenn blos der einzelne Verletzte sich durch Fehde sollte Genugthuung verschaffen können. Man hielt ferner immer mehr an dem Gesichtspunkte, von dem so häufig schon die karolingischen Könige ausgingen, fest, daß ein durch ein verübtes Verbrechen ohne Weiteres begründetes Fehderecht mit den staatlichen Verhältnissen nicht vereinbar sei. So kam man zu dem Grundsatze, daß wegen jedes Verbrechens Klage erhoben werden mußte, sei es auf körperliche Strafe, sei es auf Composition, und daß nur das Gericht Genugthuung für den verletzten Frieden verschaffen solle. Allein bei der Anarchie, die vom 11. Jahrhundert an in Deutschland zu herrschen begann, durch welche die Wirksamkeit der Gerichte durchaus gelähmt wurde und bei der man auf dem gerichtlichen Wege, sowohl in Civil- als in Criminalsachen, seines Gegners unzählige Mal nicht mächtig werden konnte, mußten die Regenten und mußte die Gesetzgebung das Recht der Selbsthilfe doch in dem Falle anerkennen, wenn durch die Gerichte keine Hilfe zu erlangen stand. In einem solchen Falle konnte dann der Beeinträchtigte allerdings Fehde erheben und sich selbst Recht und Genugthuung verschaffen, das Fehderecht wurde somit blos ein Noth-

15) Z. B. Ludewig Erläut. der güldenen Bulle Cap. 17. Leyser meditatt. ad Pand. Sp. 553. m. 1.

16) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 379.

mittel, von welchem nur dann Gebrauch gemacht werden sollte, wenn der Richter kein Recht verschaffen konnte oder wollte. Dadurch fiel zugleich die Beschränkung der Fehde auf den Fall eines vorher verübten Verbrechens oder gewisser verübter Verbrechen weg. Die erlittene verbrecherische Verletzung, der durch ein Verbrechen verübte Bruch des Friedens war es nun nicht mehr, wodurch ein Recht zur Fehde begründet wurde, sondern lediglich die Unmöglichkeit, durch den Richter Recht zu erlangen. Wer daher Fehde erhob, ohne in einer solchen Unmöglichkeit zu sein, war selbst Friedensbrecher. Dagegen konnte wegen jeder Rechtskränkung, bestehe sie auch in einer bloßen Nichtanerkennung oder Nichterfüllung einer privatrechtlichen Verbindlichkeit, zur Fehde geschritten werden, wenn vor dem Richter nicht Recht zu erlangen war.

Diese Principien spricht auf's Klarste aus der Landfriede vom Jahre 1235, und von denselben Principien gehen frühere Landfrieden, z. B. der von Friedrich I. von 1187, und spätere, z. B. die von 1281, 1287, 1303 und die goldene Bulle und der Reichsabschied von 1442 aus. Der Landfriede von 1235 cap. IV. sagt namentlich: „was auch „Jemanden widerfahre, daß er das nicht reeche, er klag es seinem Richter; „es sey denn, daß er sich zu not muß weeren seines Leibes und seines Guthes."

„War sein Klag aber volfüret, wird ihm nicht gerichtet, und muß durch not seinen „veinden widersagen, das sol er thun zuy tage und von dem tage pys an den vierten tag „sol er ihm keinen schaden thun, weder an Leyb noch an Gut, so hat er drey ganz tag „Fryden."

In der That finden wir weder in dieser noch in den andern vom Fehderecht sprechenden Urkunden, daß nur im Falle eines erlittenen Friedensbruches, somit nur gegen den Verbrecher Fehde erlaubt gewesen sei, und daß die Fehde, wie im alten Rechte, die Stelle der Composition vertreten habe. Daß aber Fehde ohne allen Grund zu erheben erlaubt gewesen sei, dagegen spricht außer dem oben Angeführten auch noch der Umstand, daß für eine solche Rechtssitte gar kein historischer Anknüpfungspunkt sich finden ließe, und gerade Rechtsansichten im Volke und die Bestrebungen der Regierung einer solchen Willkür entgegenstanden. Das Faustrecht war weder ein Recht zur willkürlichen Fehde, noch, wozu Manche es machen wollten, ein gesetzlich anerkanntes Recht des Stärkern, sondern war blos die Befugniß, Selbsthilfe zum Schutze seines Rechtes zu üben, wenn man durch die Gerichte keine Hilfe sich versprechen konnte! Zwar führt man häufig die Zeiten des Interregnums als diejenigen an, in denen sich das Recht zur willkürlichen Fehde gebildet habe; ja Viele datiren von ihnen gerade die Hauptausbildung des Faustrechts. Allein die Misbräuche, die vom Fehderecht gemacht wurden und die freilich unzählige Mal vorkamen und vorkommen mußten, können nicht als Beweis für die Art und Weise, wie das Recht bestand, angeführt werden. In jenem dritten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts, in welchem es Deutschland theils an einem kräftigen, theils ganz an einem Haupte fehlte, war nun der Misbrauch des Fehderechts aufs Höchste gestiegen. So aber, wie es damals als Recht bestand, hatte es schon 100 Jahre früher bestanden, und die Beschränkung des Rechts auf den Fall der Unmöglichkeit, richterliche Hilfe zu erlangen, war schon vor dem Interregnum bestimmt ausgesprochen worden und wurde nach demselben durch Rudolph von Habsburg nur wiederholt.

Die Ausübung des Fehde- oder Faustrechts war jedoch an gewisse Formen gebunden. Es mußte der Fehde eine offene bestimmte Ankündigung (diffidatio, wie auch die Fehde selbst hieß) 3 Tage (nach einigen Landfrieden 4 Tage) vor ihrem Beginnen vorangehen. Diese Form, welche schon im Reichsabschiede von 1187 vorgeschrieben und in späteren Reichsgesetzen bis zum Reichsabschiede von 1442 wiederholt eingeschärft wird, war dem altgermanischen Rechte ganz unbekannt. Dies erklärt sich auch leicht. Im altgermanischen Rechte war Fehde ohne Weiteres erlaubt gegen den Friedensbrecher. Dieser weiß also, daß er durch den Friedensbruch nicht blos der Klage, sondern eben so sehr der Fehde sich aussetzt. Auch beginnt er ja, nach dem Sinne des alten Rechtes, durch sein Verbrechen den Unfrieden, und die Composition ist blos das Mittel, diesen Kriegsstand zu beendigen und abzuwenden. Deshalb brauchte man ihm nicht erst den Frieden aufzukün-

digen. Anders mußte es aber sein, sobald die Fehde nur als Nothmittel zulässig ist, und zwar in allen Fällen, in denen man nicht zu seinem Recht gelangen zu können glaubt, also auch wenn der Gegner Recht zu haben vermeint, oder der Richter aus Lässigkeit, Gunst oder Feigheit Recht verweigert. Hier konnte man nicht sagen, daß der Gegner durch sein Nichtnachgeben schon von selbst den Fehdestand beginne, und von der andern Seite mußte es immer ungewiß sein, ob und wann der Berechtigte zum Nothmittel schreiten werde. Hier forderte also die Sicherheit des vielleicht ganz unschuldigen Gegners und die Ehre eine Ankündigung an den Gegner, daß man, wenn er nicht nachgebe, vom Nothmittel Gebrauch machen werde. So konnte und mußte beim veränderten Princip, auf welches das Fehderecht sich stützte, eine besondere Form der Ausübung des Rechtes durch die Sitte sich bilden, so wie gerade diese Form für die im Princip vorgegangene Veränderung spricht.

Eine weitere Beschränkung der Fehde bestand darin, daß bei Ausübung derselben gewisse Personen und Sachen geschont werden sollten. Der Zweck war, Widerstandsunfähige zu schirmen, den Verkehr zu sichern, den Feldbau zu schützen und heilige Gegenstände vor Entweihung zu wahren. Einen solchen besondern Frieden hatten namentlich Geistliche, Kindbetterinnen, schwere Kranke, Pilger, Kaufleute und Fuhrleute mit ihrer Habe und Kaufmannschaft, Ackermann und Weingärtner außer seinem Hause mit seiner Habe, die er zum Feldbau nöthig hat, so wie er selbst während der Feldgeschäfte, endlich Kirchhöfe und Kirchen [17]).

Eine weitere Beschränkung führte der Klerus ein, den Gottesfrieden (Treuga Domini, Trevia Dei, Pax Dei). Vier Tage in jeder Woche, von Mittwoch Abend bis Montag früh, soll nach ihm jede Fehde ruhen. Zwar hatte die Verletzung dieses Friedens blos Kirchenstrafe zur Folge, und die Reichsgesetze erwähnen auch nirgends dieses Friedens [18]); allein da der Kirchenbann, wenn man sich aus demselben nicht nach einer gewissen Zeit löste, auch die Acht nach sich ziehen sollte: so griff am Ende doch auch die Verletzung dieses Friedens in die bürgerlichen Strafverhältnisse ein. Dagegen fiel der Hausfriede, in dem oben bei Note 10 angeführten Sinne, des alten Rechts weg. Bei der angesagten Fehde konnte man nun auch bis in sein Haus und seine Burg den Befehdenden verfolgen [19]). Die näheren Bestimmungen über die Ausübung des Fehderechts enthalten die gemeinen oder gesetzlichen Landfrieden, d. h. Reichsgesetze, deren nächster Zweck war, die Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit und die geordnete Ausübung des Fehderechts zu sichern. Diese Landfrieden verpönen zugleich die ungesetzmäßige Ausübung der Fehde und noch manche andere schwere Verbrechen, welche die Ruhe und Sicherheit im Lande stören [20]). Landfriedensbrecher war daher nicht blos Derjenige, welcher unrechtmäßige Fehde erhob, sondern Jeder, welcher ein von dem gesetzlichen Landfrieden verpöntes Verbrechen beging. Allein der Hauptfall des Landfriedensbruches war das Erheben ungesetzlicher Fehde, und bei ihm trat die Strafe, welche überhaupt die regelmäßige Strafe des Friedensbruches wurde, Todesstrafe, ein.

Außer diesem Hauptfalle des Landfriedensbruches gab es noch zwei andere Fälle, die zum wahren Friedensbruche, nach den Ansichten des Mittelalters, gehörten — in welchen ein ausdrücklich angelobter oder ein ausdrücklich gebotener Friede verletzt oder gebrochen wurde:

1) Ungeachtet der Beschränkungen nehmlich, denen nach dem Angeführten das Fehderecht unterlag, mußte doch dieses Recht zu den größten Misbräuchen und zu wahrer

---

17) Reichsabsch. v. 1442. §. 6—8. Datt de pace imperii publ. L. I. c. 16. (vgl. auch Sachsenfp. II. 66. Schwabenfp. c. 195.).

18) Dagegen aber der Sachsenspiegel a. a. O.; auch das canon. Recht X. 1. 34. (de treuga et pace) cap. 1.

19) Bruch des Hausfriedens durch Vergewaltigung außerhalb rechtmäßiger Fehde wurde aber das ganze Mittelalter hindurch sehr hart bestraft. So sagen die Statuten von Cöln vom Jahr 1437: „Wer freventlich in das Andere Haus gienge und den also in sein selbst Haus schlüge oder wundte, den soll man mit dem Schwert richten."

20) Man vergleiche z. B. nur die zwei Landfrieden von Kaiser Friedrich I.

Anarchie führen. Der Mächtige trotzte auf seine starke Faust, übertrat nach Willkür die dem Fehderecht gesteckten Schranken, und bei den vielen kleinen Territorien, in welche Deutschland gespalten war, bei den verschiedensten Gerichtssprengeln, die einander durchschnitten, bei den steten Kämpfen, in welche Kaiser und Reich verwickelt waren, bei dem Mangel aller Polizei und überhaupt bei der Schwäche und Lässigkeit der vollziehenden Gewalt konnte der Starke leicht seiner bloßen Willkür folgen und die gesetzlichen Schranken des Fehderechts mit Füßen treten, und so finden wir, daß in jenen Zeiten bis in das 15. Jahrhundert die abscheulichsten Misbräuche von diesem Rechte gemacht wurden, Misbräuche, unter denen besonders der Bürger und Landmann zu dulden hatten [21]). An eine gesetzliche gänzliche Aufhebung des Fehderechts war aber lange Zeit um so weniger zu denken, als es bei den nun einmal bestehenden Staatsverhältnissen gewissermaßen ein unentbehrliches Nothmittel war. Blos im Wege freier Einigungen konnte ihm entgegengearbeitet werden, weil nur sie dem herrschenden Sinne gemäß waren und weil nur sie das Mittel an die Hand geben konnten, das die Fehde entbehrlich zu machen geeignet war. Gesellschaften von Fürsten, Rittern und Städten bildeten sich, theils um den gemeinen gesetzlichen Landfrieden unter sich mit vereinter Kraft in Ansehen zu erhalten, theils um in rechtmäßiger Fehde gegen gemeinschaftliche Feinde einander beizustehen, theils endlich um unter sich selbst jede erlaubte Fehde auszuschließen und ihre Streitigkeiten durch Austräge entscheiden zu lassen. Diese Einigungen wurden bald von einzelnen Reichsständen ohne Auctorität des Kaisers, bald von einzelnen Ständen unter kaiserlicher Auctorität, bald von allen Reichsständen mit dem Kaiser auf gewisse Zeit geschlossen, und in manchen Fällen schritt auch der Kaiser geradezu mit einem außerordentlichen Friedensgebote ein. So entstand eine Reihe von Landfrieden, deren Natur eine völlig andere war als die der gemeinen gesetzlichen [22]). Sie gründeten sich beinahe ausschließlich auf Vertrag, wurden immer blos auf eine bestimmte Zeit geschlossen und hatten neben dem Zwecke, dem Verbrechen überhaupt entgegenzuwirken, den Hauptzweck, die erlaubte Fehde für die Dauer des Landfriedens ganz auszuschließen. Während dieses Friedens soll alle Fehde abgethan sein, die Streitigkeiten sollen durch Austräge, nach manchen Landfrieden auch durch kaiserliche Gerichte geschlichtet werden; die letzteren (und nach manchen Landfrieden auch die zunächst gelegenen Stände) sollen für die Erhaltung des Friedens sorgen. So wurde z. B. ein solcher vertragsmäßiger Landfriede geschlossen unter Kaiser Wenzel im J. 1383 zu Nürnberg auf 12 Jahre, im J. 1389 zu Eger auf 6 Jahre, im J. 1398 zu Frankfurt auf 5 Jahre; eben so unter Friedrich III. im J. 1467 auf 5, im J. 1471 auf 4, im J. 1474 auf 10 und im J. 1486 wieder auf 10 Jahre.

2) Wie so unter den Reichsständen vertragsmäßige Landfrieden geschlossen wurden, eben so kamen auch besondere Friedensverträge unter Privaten, sogenannte Handfrieden (auch treugae), vor, durch welche sie sich gegenseitig verpflichteten, keine Eigenmacht und keine Vergewaltigung gegen einander vorzunehmen. Auch konnte der Richter für gewisse Fälle, z. B. zum Zwecke des sichern Geleits, einem Einzelnen Frieden wirken. Ueberdies konnte und sollte, wenn Mehrere außerhalb einer gerechten Fehde Streit mit einander bekommen hatten und zu Thätlichkeiten schritten oder zu schreiten im Begriffe waren, die Obrigkeit und jeder Bürger Frieden gebieten und zum Friedengeloben anhalten. Wer die oben berührten Frieden durch eine Vergewaltigung brach, wer also unrechtmäßige Fehde erhob gegen die Bestimmungen der gesetzlichen Landfrieden, oder wer Fehde erhob gegen den vertragsmäßigen Landfrieden, oder wer den unter Nr. 2 angeführten gebotenen oder gelobten Frieden durch eine Vergewaltigung brach, wurde als Friedensbrecher in der Regel mit dem Tode, und zwar in den ältern Zeiten mit dem Strange [23]),

---

21) Man vergl. nur die Schrift von Datt de pace imperii publica und jede Chronik aus den Zeiten vom zwölften bis ins fünfzehnte Jahrhundert!

22) Eichhorn hat besonders das Verdienst, diese Verschiedenheit zwischen dem gesetzlichen und vertragsmäßigen Landfrieden scharf herausgehoben zu haben. S. dessen Staats- und Rechtsgeschichte §. 408.

23) Vgl. Wigand das Vehmgericht Westphalens S. 513 ff.; deshalb war die Strafe, welche die Vehmgerichte aussprachen, stets der Strang.

später mit dem Schwerte bestraft[24]). Es waren diese Fälle die Fälle des eigentlichen Friedensbruchs und deshalb hieß Richten nach Friedbruchsrecht oder um Friedensbruch die Verurtheilung zum Schwerte. Dabei umfaßte man aber auch noch in der Regel[25]) jedes andere todeswürdige Verbrechen unter dem Namen Friedensbruch. Processualisch ausgezeichnet waren diese Friedensbrüche dadurch, daß sie zum gerichtlichen Zweikampfe führen konnten[26]). Die bedeutendsten Aenderungen, sowohl in Hinsicht des Fehderechts als auch in Hinsicht der Begriffe von Landfrieden, Landfriedensbruch und Friedensbruch, traten mit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts ein. Die Anarchie und die Willkür der Mächtigen gegen die minder Mächtigen, die durch das Fehderecht im höchsten Grade begünstigt wurde, mußte immer mehr die lautesten Klagen bei Kaiser und Reich herbeiführen. Die vertragsmäßigen Landfrieden halfen diesen Klagen wenig ab. Auch bei ihnen war für eine kräftige Handhabung derselben selten gesorgt und sie zeigten sich beinahe durchaus als unwirksam. Ueberhaupt war es das dringendste Bedürfniß, das, was diese Landfrieden auf kurze Zeit festzustellen suchten, in einen bleibenden, festen gesetzlichen Rechtszustand umzuwandeln. Dies geschah endlich unter Maximilian I. Gewöhnlich wird diesem das Verdienst zugeschrieben, das Faustrecht gesetzlich abgeschafft zu haben. Allein dieses Verdienst gebührt nicht Maximilian, sondern seinen Reichsständen. Sie waren es, welche, wie aus den von Datt ausführlich mitgetheilten Reichstagsverhandlungen hervorgeht, zuerst den Antrag machten, es solle das Faustrecht abgeschafft und für feste Handhabung des Friedens und Rechts durch gehörig geordnete Gerichte gesorgt werden. Nur zögernd und lange ausweichend ging Maximilian, dem es mehr um Geld und Hilfe gegen seine auswärtigen Feinde zu thun war, auf die Forderungen der Reichsstände, besonders der Städte, ein, nachdem sie die Erfüllung dieser Forderungen zur Bedingung jeder andern Hilfe gemacht hatten.

Auf diese Weise kam endlich auf dem Wormser Reichstage vom Jahre 1495 ein Reichsgesetz zu Stande, durch welches das Fehderecht im ganzen Reiche für immer und völlig abgeschafft werden sollte. Jeder soll sein Recht nur von dem Richter suchen, für die Execution sollen blos die Gerichte, im Nothfalle die Reichsversammlung sorgen. Wer irgend, aus welchem Grunde es sei, eine Fehde beginnt, den trifft die Strafe des Friedensbrechers. Dies ist der gesetzliche Landfriede v. J. 1495. Um aber Jedem, der in seinem Rechte gekränkt würde, gehörig Recht zu verschaffen, wurde in einem zweiten Gesetze eine neue und kräftigere Organisation des Reichskammergerichts angeordnet, und in einem dritten Gesetze (Handhabung Friedens und Rechtens überschrieben) wurde für die

---

24) Auch die Strafe für den gebrochenen, unter Nr. 2 angeführten gelobten oder gebotenen Frieden war nach den meisten Statuten und Gewohnheitsrechten das Schwert. So sagen, um nur einige Beispiele anzuführen, die Statuten von Cöln vom Jahr 1437 Art. 83.: „Wer sich mit dem Andern zweite oder zanken würde, so fern daß sie zu Messern oder zu „anderem Gewehr kämen und ihnen dan für oder nach offenbarlich Friede geboten were oder „würde, von vnser Herren wegen oder auch von des Hohengerichts wegen, den Frieden sollen „sie halten, gleich als vnser Herren vom Rath oder das Hohegericht gemeinlich allda gegen„wärtig weren vnd den Frieden selbs gebotten hatten, vnd wer dann mit muthwillen den „Frieden freuentlich breche: des sich künilichen fünde .... den soll man .... mit dem „Schwerdte richten als das von Alters Herkommen vnd gehalten gewest ist vnd darinn „soll man niemands verschonen, er sei klein oder groß." Eben so bestimmt die Hals-G.-O. für Ratolphszell von 1506 §. 16.: „Wer ein gelobten Fried pricht, one merklich Ursach ihn darzu bewegende, denselben mit dem Schwert zu richten." Auf die gleiche Weise sagt schon der Sachsenspiegel B. III. Art. 9. §. 2.: „Brict aver en mon den vrede, den he vor sin „selven lovet, it gut ime an den hals." Vgl. auch Rechtsbuch nach Distinctionen herausg. v. Ortloff B. IV. cap. 19. dist. 2—4. cap. 5. dist. 1. Einzelne Statuten gab es aber, welche gelinder waren und einen solchen Friedensbruch nicht mit dem Tode bestraften, z. B. die Criminal-Ordnung von Speyer v. 1328. §. 44., die Statuten v. Augsburg v. J. 1373 §. 186. 187.

25) Durchaus fest war dieser Sprachgebrauch nicht. Bisweilen wird unter Friedensbrecher auch Derjenige verstanden, der ein mit verstümmelnder Strafe zu ahndendes Verbrechen beging.

26) Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 384. Note o.

kräftige Aufrechthaltung des Landfriedens gegen die Uebertreter desselben Sorge zu treffen gesucht. Am Ende verpflichteten sich noch besonders die Stände vertragsmäßig zur Handhabung und Festhaltung dieses Friedens, und die Abwesenden traten durch besondere Beibriefe bei. Freilich war bei den Verhältnissen jener Zeit nicht zu erwarten, daß der Zweck, den diese Gesetze vom 7. August 1495 sich vorgesetzt hatten, sogleich vollständig erreicht würde. Ungeachtet des feierlich beschworenen Landfriedens kamen in der folgenden Zeit noch häufig Fehden zwischen den Reichsunmittelbaren vor, und nur allmälig mit Mühe und mit vielen Unterbrechungen, gegen die mächtigsten Reichsstände aber nie ganz, konnte dem neuen Gesetze Durchführung verschafft werden. So mußte daher noch lange Zeit beinahe bei jeder Reichsversammlung der Landfriede von Neuem bekräftigt und declarirt werden, z. B. in den Reichsabschieden von 1498, 1500, 1505, 1510, 1512; noch lange Zeit dauerten die Klagen über erhobene Fehden und Landfriedensbrüche, über Saumseligkeit in Handhabung des Landfriedens und über die Unwirksamkeit der vollziehenden Gewalt zu diesem Zwecke. Im J. 1521 wurde in feierlicher Vertragsform der Landfriede erneuert und ein neuer Landfriede unter Zugrundlegung des von 1495 und seiner späteren Erklärung bekannt gemacht. Allein schon im J. 1529 mußte der Landfriede wiederholt werden, und im J. 1541 wird er wegen neuer Uebertretungen von Neuem bestätigt „bis zum nächsten Reichstage oder bis zu einem abzuhaltenden Nationalconcilium." Im J. 1542 wird in einem Reichsabschiede diese Bestätigung auf 5 Jahre lang erneuert, und im Reichsabschiede von 1543 sagen sich die Stände „bei ihren fürstlichen Ehren und Würden und wahren Treue an geschworne Eidesstatt" die Haltung des Landfriedens von Neuem zu; dies wird in dem Reichsabschiede von 1544 wiederholt, namentlich auch in Beziehung auf die Religionsstreitigkeiten, und im Jahre 1545 mußte wieder der Landfriede erneuert werden. Endlich kam aber die auf den frühern Reichstagen vielfach besprochene neue genaue Revision der frühern Landfrieden und die Errichtung eines neuen Landfriedens auf dem Reichstage zu Augsburg im J. 1548 unter Karl V. zu Stande. Allein auch dieser Landfriede enthält keine wesentliche Neuerung. Er führt blos das weiter aus, was der Landfriede von 1495 gründen wollte, und ist meist wörtlich auf den Landfrieden von 1521 gebaut. An diesen neuesten und letzten Landfrieden schloß sich dann der Religionsfriede von 1555 an. Es ist dies eine wörtliche Wiederholung des Landfriedens von 1548, nur mit näherer Anwendung auf die Religionsstreitigkeiten, und deshalb heißt er auch Religions- und Landfriede, Religions- und gemeiner Friede oder Religions-, Profan- und Landfriede. Es sollte nehmlich durch ihn, in Beziehung auf die der Religion wegen entstandenen Meinungs- und Glaubensverschiedenheiten, eben so jedes eigenmächtige Bekriegen ausgeschlossen werden, wie die Landfrieden es überhaupt ausschließen. Nur einen Hauptzusatz zu dem Landfrieden enthält der Religionsfriede von 1555, eine neue Executionsordnung in Beziehung auf Religions- und Landfrieden.

Die auf diesen Frieden folgenden stürmischen und besonders durch die Religionsstreitigkeiten vielbewegten Zeiten gaben freilich noch ein Jahrhundert lang Veranlassung zu vielen Klagen über die Nichteinhaltung des beschworenen Friedens und zu fortgesetzten Erneuerungen desselben. Indessen blieb es von jetzt an bei bloßen Wiederholungen und Bestätigungen des Landfriedens von 1548 und des Religionsfriedens von 1555. Allmälig trugen auch die Einflüsse steigender Cultur, veränderter Lebensrichtung, kräftigerer Entwickelung der Territorialgewalt und Anderes zur bessern Aufrechthaltung des Friedens im Innern Deutschlands bei. Allein freilich bei den mächtigern Reichsständen fehlte es doch stets an einer äußern Garantie für die feste Haltung des gelobten Friedens.

Durch den Landfrieden von 1495 und die auf ihn folgenden Gesetze wurde der Begriff des Landfriedensbruches und des Friedensbruches sehr beschränkt. Das Verbrechen des Landfriedensbruches und des Friedensbruches überhaupt beschränkte sich nunmehr blos auf das Erheben einer Fehde. Es kam dies auf eine ganz natürliche Weise. Das, was die alten Friedensbruchssachen an Folgen mit einander gemeinschaftlich hatten, wie z. B. der gerichtliche Zweikampf, hatte sich nach und nach verloren. Der Conflict des eindringenden römischen Rechts mit deutschen Ansichten und Gewohnheiten stieg immer mehr; aber eben dieser Conflict und die grobe Willkür, mit der die Strafrechtspflege an vielen

Orten gehandhabt wurde, forderten dringend ein Einschreiten des Gesetzgebers, und man sah immer mehr ein, daß es nicht genügte, in den Reichsgesetzen (wie es in den alten gesetzlichen Landfrieden der Fall war) im Allgemeinen gegen schwere Verbrechen zu eifern und einige Bestimmungen über sie zu treffen. Es mußte nothwendig durch eine umfassende Legislation das Alte mit dem Neuen vermittelt werden. An die Wirksamkeit einer solchen Legislation aber konnte gar nicht gedacht werden, ehe nicht gemeiner Friede im Reiche hergestellt und alles Fehderecht verbannt war. Hieraus schon erklärt es sich, wie die neuen gesetzlichen Landfrieden von 1495 an blos von der Aufhebung des Fehderechts handeln, und von nun an in allen späteren Reichsgesetzen und Landfrieden der Landfriedensbruch blos auf das Befehden beschränkt wird. Deshalb schöpft auch der Landfriede von 1495 nicht aus den alten gesetzlichen Landfrieden, sondern blos aus den alten vertragsmäßigen, lediglich gegen das Befehden gerichteten Landfrieden. Der vertragsmäßige, auf 10 Jahre geschlossene Landfriede Friedrich's III. von 1486 ist beinahe durchaus die wörtliche Grundlage des gesetzlichen Landfriedens von 1495.

Die dringend nothwendig gewordene Legislation erschien endlich im Jahre 1532 (die peinl. Gerichtsordnung Karl's V.). Allein neben und nach ihr werden dennoch der Landfriede von 1495 und seine späteren Declarationen immer wiederholt; denn sie haben nicht den Zweck jener Legislation, Bestimmungen über die einzelnen Verbrechen und deren Proceß zu geben, sondern blos den, das allgemeine Friedensverhältniß durch Ausschließen jeder Fehde aufrecht zu erhalten, das allein jener Legislation Wirksamkeit und Erfolg verschaffen konnte.

Dagegen handelt jene Legislation beinahe von allen den Verbrechen, welche nach dem mittelaltrigen Rechte Friedensbrüche bildeten, giebt ihnen aber diesen Namen nicht mehr. So verschwindet daher der Name Friedensbrecher und Friedensbruch für schwerere Verbrechen nach und nach ganz. Friedensbrecher ist von nun an nur, wer wirklich Krieg, d. h. eine wahre Fehde, erhebt.

Zwar zeichnet immer noch das deutsche Gewohnheitsrecht und zeichnen manche Particulargesetze den Hausfriedensbruch — wenn Jemand in seinem Hause — und den Burgfriedensbruch — wenn irgend Jemand in den Wohnungen des Regenten oder deren nächsten Umgebungen vergewaltigt oder auch nur injuriirt wird[27]), aus. Allein von der Anwendung der alten Friedensbruchsstrafe ist seit der Carolina hier keine Rede mehr; auch bilden jene Handlungen keine besonderen Verbrechen, sondern die Verletzungen jener Befriedigungen sind nur strafschärfende Momente für das anderweite Verbrechen, welches durch sie begangen wird. Eben so behielten manche Particularrechte in ihren älteren Gesetzen das oben unter Nr. 2 angeführte Institut des Friedenbietens und Friedengelobens bei. Allein das Brechen eines solchen gebotenen und gelobten Friedens galt auch wieder nur für ein die anderweit verdiente Strafe schärfendes Moment, und die spätere Praxis nahm am Ende, freilich sehr mit Unrecht, auf diesen Punkt gar keine Rücksicht mehr.

So ist es nun auch in unsern neuen umfassenden Particularstrafgesetzbüchern und in den Entwürfen zu solchen. Manche erwähnen eines Friedensbruches gar nicht; andere erwähnen blos des Haus- und Burgfriedensbruches in dem vorhin angegebenen Sinne, und einige auch eines Landfriedensbruches, unter dem sie gewisse besonders strafbare Vergewaltigungen gegen Privaten begreifen, oder sie fassen auch unter der Rubrik „Friedensstörungen" einige Eigenmächtigkeiten und Gewaltthaten zusammen, aber so, daß man dabei nicht recht einsieht, warum sie denn andere Gewaltthätigkeiten von dieser Rubrik trennen und unter andere Rubriken stellen.

Die Sache und die innere Natur der Verhältnisse bleibt stets und so auch hier dieselbe. Durch jedes dolose Verbrechen — wie unsere Altvordern richtig erkannten — wird in Wahrheit stets der Friede gebrochen, zunächst mit dem Verletzten, mittelbar mit der zum Rechts- und Friedensverein verbundenen Gesammtheit, und die

27) Manche Particularrechte unterscheiden auch noch einen sogenannten uneigentlichen Burgfriedensbruch, Vergewaltigung an anderen besonders befriedeten Orten, z. B. an Gerichtsstellen, Kirchen, Universitätsauditorien ꝛc ꝛc. So das sächsische Recht.

Strafe ist, ihrem Grundcharakter und ihrer innern Natur nach, im Wesentlichen eine genugthuende Ausgleichung und Wiederherstellung des Friedens, eine Composition. Allein die Form der Auffassung der Sache, ihre Einkleidung und damit auch die nähere Bestimmung der einzelnen Mittel und der nächsten Wirkungen, mit denen man die Sache begleitet, hängt von Cultur, Lage, Charakter und Neigungen des Volks und seines Gesetzgebers und von den Zeitverhältnissen und Zeitansichten ab, und wird mit diesen stets wandelbar sein. C. G. v. Wächter.

Fayette (Marquis de la). Laßt uns dem unter seinen Zeitgenossen nächst Washington durch humane und patriotische Tugend wohl ausgezeichnetsten Mann, welchem darum auch die bestverdiente, laut und feurig ausgesprochene Anerkennung beider Welten zu Theil ward, wenigstens in einigen Worten jene Herzenshuldigung zollen, die ihm von Seite der Wohlgesinnten gebührt und welche, als innigst verbunden mit der Verehrung für den großen Mann, zugleich die Anhänglichkeit an die von demselben zeitlebens vertheidigten großen neuzeitlichen Principien des vernünftigen Rechts und der demselben zum Dienste verpflichteten Politik ausspricht! La Fayette ist der reinste und edelste Repräsentant der Revolution, im guten Sinne dieses Wortes, in so fern es nehmlich die Erhebung der zur Reife gelangten Erkenntniß des natürlichen Rechts gegen das demselben widerstreitende historische Recht bezeichnet, folglich die auf Wiedereinsetzung des wahren, vernünftigen, d. h. den Forderungen der Humanität und des Bürgerthums entsprechenden Rechts in die ihm gebührende, aber theils durch verkehrte Menschensatzungen, theils durch blos factische Anmaßung auf einer, und durch gedankenlose oder feige Duldung auf der andern Seite längst verlorene Herrschaft gerichtete — innerhalb der Schranken eben jenes Rechtes sich bewegende — Bestrebung. Sein ganzer, schöner, thatenreicher Lebenslauf ist der laute Ausdruck der innigsten Durchdrungenheit von jenen den edelsten Charakter der Neuzeit bildenden Ideen und des selbstaufopferndsten Eifers für deren Verwirklichung, das erquickendste und erhebendste Beispiel der Selbsthingebung für das allgemeine Wohl. Natürlich, daß er auf diesem Wege sich auch Feinde machte, einerseits Diejenigen, welchen das liebe „Ich" oder der ruhige Fortgenuß der durch die Ungebühr des historischen Rechts ihnen dargebotenen Privatvortheile mehr gilt als alle Vernunft und Menschlichkeit, und anderseits die exaltirten — sei es von aufrichtigem Fanatismus entzündeten, sei es von unlautern selbstischen Motiven angetriebenen — Umwälzungsmänner, welchen Nichts heilig ist als ihre eigene Verblendung oder Leidenschaft. Aber der parteilose ruhige Beschauer von la Fayette's Thun und Wirken wird eben in solcher beiderseitigen Anfeindung einen weitern Beweis davon erkennen, daß der Edle auf dem Pfade der mit Recht so zu nennenden „richtigen Mitte" wandelte, und von allen wider ihn erhobenen Anklagen nur eine, und eine solche, die seinen Charakter weit mehr ehrt als herabsetzt, begründet finden, nehmlich: daß er zu viel an die Tugend der Menschen glaubte.

Eine Biographie la Fayette's zu schreiben, liegt jedoch nicht in unserm Sinne. Schon der beschränkte Raum dieser Blätter würde es uns verbieten, selbst wenn wir die nöthigen Materialien zu solch' einem Werke vollständig besäßen. Nur eine kurze Andeutung der Hauptmomente seines merkwürdigen öffentlichen Lebens und der Hauptzüge seines edlen Charakters sei uns vergönnt. Die Quellen dieser Darstellung liegen überhaupt in den Geschichtsbüchern unserer großen Zeit, an deren wundervollen Ereignissen la Fayette ein halbes Jahrhundert hindurch so ausgezeichneten thätigen Antheil nahm. Die kurzen biographischen Skizzen, welche über ihn erschienen sind (namentlich auch die in der „biographie nouvelle des contemporains" enthaltene), stellen meist nur gedrängt zusammen, was aus jenen schon bekannt ist. Ja selbst die „Mémoires, correspondances et manuscripts du Général Lafayette, publiés par sa famille" (1837) geben uns wohl die anziehendsten Details über la Fayette's Wirken und bringen durch lebendigere Farbengebung sein edles Bild unserm Geistesblick näher, aber an Thatsachen nur wenig mehr, als was aus den allgemeinen Quellen schon der Welt vor Augen lag. Sein Denken und Fühlen, nicht minder

als sein Reden und Handeln war immer unverhüllt. In Bezug auf seine Persönlichkeit als öffentlicher Charakter blieb also nur wenig zu enthüllen übrig.

Fayette (Gilbert Mortier Marquis de la), Sprößling einer seit Jahrhunderten durch Adel des Bluts wie der Thaten ausgezeichneten Familie, wurde geboren im Jahre 1757 den 1. September zu Chavagnac, nächst Brioude, in der Provinz Auvergne (jetzt Departement der obern Loire). Schon in der Wiege (sein Vater war noch vor des Sohnes Geburt in der Schlacht bei Minden gefallen) hatte er ein großes Vermögen ererbt, das unter der Verwaltung seiner Vormünder sich noch ansehnlich vermehrte. Ueber seine erste Jugendgeschichte liegen uns, leider! nur wenige summarische Notizen vor. Nur so viel wissen wir, daß er sich frühzeitig in verschiedenen Unterrichtsanstalten eine zu den schönsten Erwartungen berechtigende, nicht minder classische als militärische Bildung erwarb und daß er nachmals seine Ansprüche noch bedeutend erhöhte durch die ihn mit vielen vornehmen Häusern verbindende Vermählung mit der Tochter des Herzogs von Ayen-Noailles, Enkels des Canzlers d'Aguesseau, auf dessen Namen mit Recht die Verehrung der Nation ruht.

Aber die nächstliegende Aussicht auf eine durch Hofgunst und einflußreiche Familienverbindung ihm eröffnete glänzende Laufbahn opferte der jugendliche la Fayette auf dem begeisterten Verlangen des Thätigseins für die höheren Güter der Menschheit, für vernünftiges Recht und Freiheit. Er hatte die Lehren der damals die Fackel der humanen und politischen Aufklärung vorantragenden Encyklopädisten und Oekonomisten tief in sein für alles Gute empfängliches Gemüth aufgenommen und aus Rousseau's flammendem Gefühle für Humanität und Freiheit die trefflichste Nahrung seiner eigenen, eingebornen Wärme gezogen. Darum umfaßte er mit brennendem Eifer und mit all' seiner jugendlich aufblühenden Thatkraft die gerade damals im schweren Kampf begriffene amerikanische Sache. Die nordamerikanischen Colonieen Englands, nicht eben wegen unerträglicher Bedrückung (denn sie erfreuten sich unter der Herrschaft ihres Mutterlandes einer unvergleichbar größern Freiheit als die Colonieen aller andern europäischen Staaten, ja als die meisten Völker dieser Mutterländer selbst), wohl aber zur Behauptung der Grundsätze, worin sie den Schirm all' ihrer Rechte erkannten, zur Abwendung des drohend näher rückenden Misbrauchs der factisch bestehenden Gewalt, und überhaupt zur Erringung eines ihre natürlichen Ansprüche auf Nationalität und Selbstständigkeit befriedigenden Zustandes. Als dieser verhängnißreiche Kampf entflammte, da ergriffen alle Verständigen und Guten in Europa Partei für Amerika, und selbst absolutistische Regierungen — allernächst die bourbonischen von Frankreich und Spanien — thaten es; obschon freilich nicht aus Liebe für Freiheit und Recht, sondern nur aus Eifersucht und Haß gegen Albions gefürchteten Dreizack. Diese Mächte jedoch, um nicht muthwillig einen schweren Krieg zu wagen, durften ihre Gesinnungen erst dann erklären, wenn der Aufstand bereits mit solchem Erfolge gekrönt war, daß der endliche Triumph bei einiger Hilfeleistung mit Zuversicht sich erwarten ließ. Vorerst also blieben die Amerikaner sich selbst überlassen und trotz der heroischesten Anstrengung in fortwährend steigender Bedrängniß. Ueber drei Jahre schon hatte der Kampf gewährt, und die amerikanischen Commissäre, welche Hilfe bittend nach Frankreich gekommen waren, fanden noch immer kein geneigtes Gehör. Da faßte der neunzehnjährige la Fayette den Entschluß, der geliebten Sache als Privatmann zu dienen, und da die Commissarien nicht einmal die Mittel der Ueberfahrt zu bestreiten vermochten, aus eigenen Mitteln ein Schiff auszurüsten, welches ihn mit einigen hochgesinnten Gefährten nach dem Lande der sich emporringenden Freiheit trüge. Diesen heroischen Entschluß — der ihn vom Vaterland, von allen Freuden des Hofes und der glänzendsten Gesellschaft trennte und auf lange Zeit aus den Armen einer jungen, heißgeliebten Gattin riß, die das erste Pfand seiner Liebe unter ihrem Herzen trug — führte er aus mit eben so vieler Klugheit als mit Muth, trotz aller Hinderniße, welche theils seine Familie, theils der französische Hof, geschreckt durch die britischen Drohungen, ihm entgegensetzten. Im April 1777 landete er glücklich in Charles-Town und eilte von da nach Philadelphia, um dem Congreß, der ihn mit dankbarer Freude empfing, seine Dienste anzubieten.

Nicht leicht hat je ein einzelner Privatmann ein so großes Gewicht in die zwischen zwei gewaltigen Nationen schwebende politische und militärische Waagschale gelegt. Aber la Fayette brachte den Amerikanern nicht nur seine hohe persönliche Kraft und Begeisterung, sondern stärkte ihre Sache durch den ganz unermeßlichen moralischen Eindruck, welchen sein heroisches Beispiel machte, sowohl bei den Amerikanern selbst, welchen der Uebertritt eines so ausgezeichneten Mannes neue Siegeszuversicht gab, als bei den europäischen Nationen, unter welchen es Tausende von Tapfern zur Nachfolge bestimmte. Auch erkannte Amerika die Größe der Wohlthat, welche la Fayette ihm erwiesen. Die achtungsvollste Freundschaft Washington's und Franklin's und aller Hochstehenden in der Nation so wie die dankbarste Verehrung des ganzen Volkes ward dafür sein Lohn.

Es liegt nicht in unserer Absicht, hier die Kriegsgeschichte Nordamerika's zu schreiben. Wir enthalten uns daher auch der umständlichen Darlegung der großen und mannigfaltigen Verdienste, welche la Fayette sich in diesem wechselvollen, an Gefahren und Mühseligkeiten überreichen Kampfe erwarb. Anfangs als bloßer Freiwilliger, bald darauf aber als den Heerbefehl über ansehnliche, seiner Führung anvertraute Kriegsschaaren führend, nahm er thatkräftig Theil, sowohl an mehreren Siegeszügen Washington's und seiner Unterfeldherren, als an den noch verdienstlicheren, obschon weniger glänzenden Anstrengungen nach erlittenen Unfällen zur Abwendung des Untergangs und Wiederherstellung des Glücks. In der Schlacht am Brandywine empfing er auch eine bedeutende Wunde, von welcher er erst nach längerem Krankenlager genas. Aber nicht blos durch Waffenthaten, auch auf dem Wege der Unterhandlungen leistete la Fayette den Vereinigten Staaten den wirksamsten Beistand. Zweimal während des Laufs des Kriegs fuhr er über den Ocean nach Frankreich über, um allda die Rüstungen für Amerika's Befreiung zu fördern; und der große Schlag, welcher das Werk solcher Befreiung vollendete, die Niederlage und Gefangennehmung des Lords Cornwallis mit seinem ganzen Heere bei Yorktown (Sept. und Oct. 1781) war ganz vorzüglich das Werk la Fayette's, welcher, zwar in Verbindung mit Washington und Rochambeau, doch als thätigster Theilnehmer es vollführte. England, ohne weitere Hoffnung des Sieges, führte von nun an blos noch den Vertheidigungskrieg, anerkannte gleich im folgenden Jahre (1782, 24. Sept.) die Freiheit und Selbstständigkeit der Vereinigten Staaten und bekräftigte solches Anerkenntniß bald darauf durch feierliche Definitivfriedensschlüsse mit Amerika und mit dessen Bundesgenossen.

Die alte wie die neue Welt tönte wider von den Lobpreisungen la Fayette's. In Frankreich, woselbst der jugendliche Freiheitsheld bis zum Augenblicke des Friedensschlusses die Kriegsrüstungen eifrigst und erfolgreich betrieben hatte, empfing ihn, wohin immer er seine Schritte wandte, der jubelnde Zuruf seiner bewundernden Mitbürger. Und in dem befreiten Amerika, welches er auf die dringenden Einladungen Washington's und seiner Freunde bald nach geschlossenem Frieden wieder besuchte, sprach sich die Nationaldankbarkeit auf gleich großartige als begeisterte Weise aus. Seine Reise durch die vereinigten Provinzen glich einem fortwährenden Triumphzuge; und die Repräsentanten der Nation, versammelt in dem hohen Congresse, ehrten ihn durch die feierlichste, von einer großen Deputation überreichte Danksagungsadresse, sodann durch Verleihung des amerikanischen Bürgerrechts für ihn und seinen Sohn, so wie des ganz ausgezeichneten Rechtes, den Sitzungen der gesetzgebenden Versammlung beizuwohnen und an ihren Berathungen Theil zu nehmen. Ein gleicher Enthusiasmus empfing ihn vierzig Jahre später, als er, jetzt ein siebenundsechzigjähriger Greis, noch einmal, und zwar abermal auf die Bitte der Häupter der Nation, den Boden betrat, zu dessen Befreiung er so entscheidend mitgewirkt hatte. Es lag damals über Frankreich und Europa die traurige Herrschaft des Reactionssystems. Die bourbonische Regierung, den neuzeitlichen Principien und constitutionellen Schranken entschieden abhold, wandelte fast offen dem Ziele des Absolutismus zu; über den Patrioten lastete der Haß der Hofpartei, ja unwürdige Verfolgung. La Fayette, dessen Name schon so viele der Freiheit heilige Erinnerungen zurückrief, war unter den Gehaßtesten. Ihm die Herzenshuldigungen darzubringen, welche er so sehr

verdiente, galt fast für Verbrechen. Jetzt (1824) reiste er von Havre aus, allwo die Polizeigewalt die Aeußerungen der Volksliebe emsig unterdrückte, nach der neuen Welt, die ihrem Freund, Wohlthäter und Adoptivbürger die verlangenden Arme entgegenhielt, und genoß in den rührendsten wie feurigsten Dankes- und Freudebezeigungen, die ihm von allen Seiten entgegentönten und winkten, einen Lohn, wie Erdenkönige ihn nicht geben können und wie er allein eines Mannes wie la Fayette würdig ist. Neuyork, Boston, Philadelphia, alle Städte und Provinzen, die er durchzog, wetteiferten in den ausdrucksvollsten, sinnigsten und vielstimmigsten freien Ergüssen der innigsten Liebe und Verehrung. Nie ward ein Bürger so gefeiert wie er. Die „Nationalbelohnung", welche der Congreß noch dem Scheidenden in einer reichen Schenkung an Land und Geld votirte, kann dabei nur als Denkmal der Anerkennung oder als Urkunde der Nationalgesinnung in Rechnung kommen. In la Fayette's Gemüth galten die Freudenthränen des Volks weit mehr.

Wir kehren zu la Fayette's früheren Jahren zurück. Bald nach dem Ende des amerikanischen Krieges riefen ihn die vaterländischen Angelegenheiten auf eine neue Bahn des glorreichsten Wirkens. Es begann, zumal in dem von der doppelten Despotie des Hofes und des Adels gedrückten Frankreich, das Wehen jenes langsam erstandenen, dann durch die amerikanische Revolution mächtig gestärkten neuen Geistes sich kund zu thun, welcher bald verhängnißreich das alternde Europa durchziehen und durch Neubauten und Trümmer seinen Weg bezeichnen sollte. La Fayette hatte unter den Ersten diesen Geist begriffen, einen wohlthätigen, wenn man liebend sich ihm anschloß, einen verderbenden, wenn man ihn heuchlerisch zu selbstsüchtigen Zwecken misbrauchte oder vermessen sich ihm entgegenstellte. Das Verderbniß der Regierung und der höheren Stände, die Leiden des hart gedrückten Volkes, die unzähligen Misbräuche und Verkehrtheiten in der ganzen bürgerlichen Ordnung, in Gesetzgebung und Verwaltung, in Staat und Kirche, hatten seinem hellen Geistesblicke sich deutlich dargestellt, und mit Feuereifer verlangte sein humanes Herz die Heilung solcher Uebel, die Abschaffung aller Ungebühr des historischen Rechts und die Rückkehr zu den Gesetzen des natürlichen und ewigen. Ruhmvoll und glücklich hatte Nordamerika diesen Weg eingeschlagen, und darum betrachtete er auch die politischen Grundsätze und Einrichtungen des jugendlichen Freistaates als ein der Nachahmung vor allen würdiges Vorbild. „Möge", also hatte er bei seinem ersten Abschied von dem in seiner Macht befestigten Congresse zu demselben gesprochen, „möge das Gedeihen und das Glück der Vereinigten Staaten der Welt die Vortrefflichkeit ihrer politischen Institutionen kund thun! Möge der unermeßliche Tempel, den wir so eben der Freiheit erbaut haben, für immer eine Warnung für die Unterdrücker, ein Beispiel für die Unterdrückten sein und ein Asyl für die Rechte des menschlichen Geschlechtes!" — In diesem Sinn erhob er seine kräftige Stimme immer und überall, wo es die Vertheidigung jener Rechte und die Interessen der öffentlichen Wohlfahrt galt. In diesem Sinn ließ er sie ertönen für die Aufhebung der Sklaverei der Neger, für die Gewissensfreiheit, für die Sache der Patrioten in Holland und, in näherer Beziehung auf die Verhältnisse seines Vaterlandes, für die Erleichterung des Volkes, für die Abschaffung der abscheulichen lettres de cachet, überhaupt für die Beschränkung der Willkürherrschaft und die Wiederherstellung jener der Gesetze. In der Versammlung der Notablen (1787), der Vorläuferin jener der allgemeinen Stände, kämpfte er mit Muth und Kraft für alle diese hohen Interessen, obwohl, nach dem in derselben vorherrschenden aristokratischen Geiste, ohne großen Erfolg. Darum forderte er auch damals schon die Zusammenberufung der allgemeinen Reichsstände, welche zwei Jahre später stattfand und der französischen Revolution den Anfang gab.

Als Mitglied dieser allgemeinen Ständeversammlung war la Fayette einer der Ersten des Adels, welche der Sache des dritten Standes, d. h. des Volkes, sich anschlossen, und der Erste, welcher die berühmte „Erklärung der Menschenrechte" in Vorschlag brachte, eine Erklärung, welche zwar schon in theoretischer Hinsicht wegen mehrerer Unbestimmtheiten und auch wirklicher Irrthümer mancherlei zu wünschen übrig ließ und in praktischer noch größere Bedenklichkeiten mit sich führte, doch nach ihrem allgemeinen

Geiste und gewissermaßen als ein Manifest, wodurch die Nationalrepräsentation dem eigenen, bisher in völlige Unwissenheit über seine Rechte versenkten Volke und der Welt kund that, was sie eigentlich wolle oder wornach ihr Streben gehe, für kostbar und preiswürdig erkannt werden mußte.

Bei allen jetzt folgenden Hauptscenen der Revolution, bis ihn selbst ihr Sturm ergriff und aus Frankreich schleuderte, sehen wir den edlen la Fayette in der vordersten Reihe der besonnenen, gemäßigten, tugendhaften Freiheitsfreunde handeln, weisen Rath ertheilen, muthig kämpfen, unerschüttert durch den Haß der altaristokratischen Partei wie durch jenen der exaltirten Revolutionsmänner. An dem Tage der Erstürmung der Bastille (14. Juli) war er fungirender Präsident der Nationalversammlung und den Tag darauf jener der Deputation, welche dieselbe zur Wiederherstellung der Ruhe nach Paris abordnete. Gleich darauf ward er zum Befehlshaber der Bürgergarde ernannt, deren Errichtung und zweckmäßige Organisirung nicht nur in Paris, sondern im ganzen Reiche er thätigst betrieb. Und kaum an die Spitze derselben gestellt, bot er alle Kraft auf, die ihm solche Autorität und sein ehrwürdiger Charakter verliehen, um die durch die verhängnißreichen Ereignisse bedrohte oder gestörte öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen; die „öffentliche Ordnung", welche der Freund Washington's und Franklin's niemals von der Freiheit trennte, sondern für und für als unerläßliche Bedingung derselben forderte.

Der Strom der Revolution hatte die Bahn sich durch Volksgewalt gebrochen, das Bollwerk des Despotismus war umgestürzt. Jetzt handelte es sich darum, die brausenden Fluthen wieder in geregelte und wohlverwahrte Ufer zu leiten, auf daß sie nicht verheerend, anstatt wohlthätig, dahin rauschten. Das Mittel hierzu erkannten la Fayette und seine Sinnesgenossen in der Nationalversammlung darin, daß man einerseits durch thunlichst schnelle Linderung des Druckes, der über dem Volke lastete, dasselbe befriedige, und andererseits durch den Bau einer weisen Constitution dem Recht einen festen Schirm verleihe und also der Wiederkehr des Unheils vorbeuge. Diesen beiden Aufgaben widmete la Fayette sich mit all' seiner Geistes- und Gemüthskraft und auch, so lange die constituirende Versammlung saß, mit lohnendem Erfolge. In der schönen Nacht vom 4. August war er einer der Edlen, welche, von patriotischem Enthusiasmus dahingerissen, durch großmüthige Verzichtleistung auf historische Gerechtsame und Privilegien, unter deren Last das Volk seufzte oder welche die Nation in eine Anzahl feindselig sich gegenüberstehender Stände, Classen oder Provinzbevölkerungen spalteten, dem französischen Volk eine Wohlthat erwiesen, wornach bis jetzt noch fast alle anderen Völker Europa's wegen des Widerstandes der Privilegirten vergebens seufzen und welche allein schon den vollen Ersatz gewährt für alle Leiden und Opfer, welche die — später auf Abwege gerathene — Revolution dasselbe gekostet hat. In Verfassungs-Sachen huldigte er denjenigen Principien, welche dem im engeren Sinne so genannten constitutionellen Systeme zu Grunde liegen, nehmlich dem System einer durch eine lebenskräftige Nationalrepräsentation beschränkten Monarchie. Zwar mochte er, angezogen von den reizenden Bildern der in Nordamerika unter dem Schirm der republikanischen Verfassung wunderschnell und wundermächtig erblühten öffentlichen Wohlfahrt, für seine Person zu republikanischen Ideen sich hinneigen; aber er erkannte, daß die französische Nation für die republikanische Verfassung noch nicht reif, oder vielleicht überhaupt nicht geschaffen sei, und beschränkte seinen Wunsch auf ein grundgesetzlich beschränktes, doch immerhin starkes und in dem ihm angewiesenen Kreise mit Selbstständigkeit wirkendes Königthum. Nur verlangte er eine im demokratischen Sinne zu geschehende Beschränkung, also ein auf breiter Grundlage ruhendes Wahlgesetz und die Vereinigung sämmtlicher Repräsentanten in einer Kammer. Daher stimmte er auch dem Antrag auf Abschaffung alles Erbadels und aller Adelstitel, welcher (20. Juni 1790) in der Nationalversammlung erhoben ward, unter den Ersten und mit allem Feuer bei und that sofort für sich selbst Verzicht auf den seinigen eines Marquis. Von diesem Augenblick an bis zu seinem Tod ließ er sich nie mehr anders nennen als Bürger la Fayette oder General la Fayette, obschon noch unter Napoleon die alten Titel

wieder aufkamen und unter der Restauration der ganze Stolz der ehevorigen Aristokratie, wenn auch nicht ihr politisches Vorrecht, neubekräftigt wieder erstand. Doch einen höheren Adel, als der Titel Marquis verleiht, hat la Fayette seinen Nachkommen hinterlassen in seinem Namen. Wer den Namen la Fayette wie den Washington's trägt, wird immer eines hochachtungsvollen Entgegenkommens sicherer sein als irgend ein Titular-Herzog oder Graf.

Daß überhaupt bei allen großen Fragen, die bei der für Frankreich neu zu bildenden Verfassung sich darboten, als bei jenen von der Verantwortlichkeit der Minister, von dem Geschwornengericht, von der Preßfreiheit u. s. w., la Fayette im Sinn der aufgeklärten öffentlichen Meinung wie der geläuterten Staatswissenschaft sprach und stimmte, bedarf keiner besondern Erwähnung. Wie hätte la Fayette anders gekonnt? — Wir übergehen daher diesen Theil seines Wirkens, wiewohl er uns die schönste Gelegenheit dargeboten hätte, unsern Helden auch als trefflichen parlamentarischen Redner aufzuführen durch Mittheilung so mancher edlen Ergüsse seines Geistes und Herzens bei Vertheidigung der Volksrechte und der dieselben schirmenden constitutionellen Grundsätze. Genug! la Fayette, verbunden mit seinen gleichgesinnten Freunden, erreichte sein edles Ziel insofern, daß aus den Berathungen der constituirenden Versammlung eine Verfassung hervorging, wie bis dahin noch kein Volk sich rühmen konnte, eine gleich vortreffliche, nehmlich eine die Menschen- und Bürgerrechte gleich unumwunden anerkennende und gleich sorgsam schirmende, zu besitzen, und welche, wenn nicht ihr Fortbestand an zwei außer ihr gelegenen (gleich unten von uns näher zu betrachtenden) Hindernissen oder feindseligen Einwirkungen gescheitert wäre, Frankreich auf den Gipfel des Ruhms und Glücks erhoben und wohl auch den erfolgreichen Anstoß zu ähnlicher Erhebung der übrigen edlern Völker des Erdtheils würde gegeben haben. Die Hauptzüge dieser Verfassung waren binnen Jahresfrist seit der Erstürmung der Bastille festgesetzt worden, und ein großes Nationalfest zur Bekräftigung des edel Festgesetzten und zur Verkündung der allgemeinen Verbrüderung der Nation ward angeordnet auf den Jahrestag jenes großen Ereignisses. An diesem herrlichen Tage (14. Jul. 1790) ward la Fayette der seiner würdige Genuß zu Theil, in Mitten von viermal hundert tausend auf dem Marsfeld versammelten, von patriotischer Begeisterung glühenden Menschen, an der Spitze von 14,000 Abgeordneten der Bürgergarden aller 83 Departemente Frankreichs und im Namen der vier Millionen solcher Garden, welche das Reich zählte, oder vielmehr des ganzen französischen Volkes selbst, auf dem Altar des Vaterlandes den Bürgereid feierlich abzulegen, welchen sodann ihm nach die ganze Versammlung schwor. Auf ihn hefteten liebend sich alle Blicke, alle Herzen schlugen ihm zu; nie ward ein König so verehrt wie er.

Aber der Charakter der Revolution, welche so hoffnungsreich begonnen, trübte sich in kurzer Frist. Von zwei entgegengesetzten Seiten erhoben sich unversöhnliche Feindwider das von der constituirenden Nationalversammlung im edelsten Geist unternommene Werk. La Fayette erfuhr auch persönlich diese gedoppelte Feindschaft; doch muthig und beharrlich führte er den Kampf wider sie unter dem Panier, welches er von Anbeginn vorangetragen, nehmlich unter dem der gesetzlichen Freiheit, einige Zeit auch siegreich, doch endlich erliegend und heroisch sich selbst opfernd.

Diese Feinde aber waren einerseits die unverbesserliche Hofpartei, die nimmer mit den Revolutionsideen zu versöhnende, die auf Bürgerkrieg und äußere Hilfe ihre vermessene Hoffnung bauende. Ihre theils offenen, theils geheimen — doch dem scharfen Blick des Patrioten gleichwohl nicht zu verbergenden — Schritte, ihre Arglist, ihre Wortbrüchigkeiten stachelten natürlich den Zorn der Volkspartei und gaben den Exaltirten, den Fanatikern — und den aus egoistischen Zwecken die Larve des Patriotismus Vornehmenden den erwünschten Vorwand zu gewaltthätigem, rechtsverachtendem, verbrecherischem Beginnen. Bald überflügelten die solcher Richtung Zugethanen, stark durch die Unterstützung der listig aufgereizten Massen, die Gemäßigtgesinnten, die Freunde der Ordnung und des Rechts. Die rohe Gewalt trat an die Stelle des Gesetzes.

Der erste Ausbruch solcher unheilweissagenden Stimmung fand schon am 5. und 6. October desselben Jahres statt, in welchem die Bastille war erstürmt worden. Wü-

thende Pöbelhaufen zogen bewaffnet von Paris gegen Versailles, blutige Anschläge gegen die königliche Familie, zumal gegen die Königin hegend, die man als die Urheberin aller volksfeindlichen Umtriebe betrachtete. La Fayette, um durch sein Ansehen von wilden Ausschweifungen abzuhalten, begleitete den Zug an der Spitze der Nationalgarde, rettete mit heroischer Dahingebung die von Mördern bereits angegriffene Königin, beschwichtigte das tobende Volk und geleitete den König, welcher dem Begehren der Massen, nach Paris zu ziehen, nachgegeben, schirmend bis in die Tuilerien.

In denselben Tagen hielt der neu entstandene Club der Jacobiner seine erste Sitzung. La Fayette, in Verbindung mit dem tugendhaften Bailly, setzte demselben bald den die gemäßigte Richtung verfolgenden Club der Feuillants entgegen und bekämpfte in alle Wege die umwälzenden Richtungen des ersten. Die Constitution, und mehr nicht als die Constitution, diese aber ganz und lebenskräftig, blieb seine Losung. In solchem Sinne hatte er, als das Pariser Volk seine Stadtfarben, roth und blau, der weißen königlichen entgegensetzte, den ersten zwei Farben auch die dritte beigesellt und, indem er im Angesicht einer aufgeregten Menge solche dreifarbige Cocarde an seinem Hut befestigte, geweissaget: „diese drei Farben werden siegreich die Welt durchziehen."

Der Sturm der Octobertage wich für einige Zeit einer wiederkehrenden Ruhe, während welcher die Arbeiten der Nationalversammlung am Constitutionswerk rasch voranschritten. Eine neue Aufregung entstand, als der bethörte König einen Versuch zur Flucht machte, doch nah an der Gränze noch eingeholt und zurückgeführt ward. Auch dieses Mal drangen die Rathschläge der Gemäßigten, welche den König unter der Bedingung der Annahme der Constitution in seine Gewalt wieder eingesetzt wünschten, durch. Doch erregten die Jacobiner dagegen und gegen den Beschluß einer allgemeinen Amnestieertheilung einen Aufstand, welchen la Fayette nur mit Waffengewalt zu dämpfen vermochte.

Die constituirende Nationalversammlung, nachdem sie das Constitutionswerk vollendet, löste sich auf und an ihre Stelle trat jetzt die „gesetzgebende." Ein unglücklicher, aus übel angewandter Delicatesse oder Selbstverleugnung gefaßter Beschluß, wornach keines der Mitglieder der constituirenden Versammlung in die gesetzgebende durfte gewählt werden, war die Quelle alles nachfolgenden Unheils. Die Jacobiner oder die ihnen Gleichgesinnten erhielten bald die Oberhand in der neuen Versammlung und der constitutionelle Thron begann zu wanken. Es geschah dieses zumal von der Zeit an, wo der Krieg gegen die Coalition ausbrach und das Manifest des Herzogs von Braunschweig die Gemüther der Neufranken zur Wuth entflammte. La Fayette, welcher nach der Auflösung der constituirenden Versammlung sich in die Stille des Privatlebens zurückgezogen hatte, ward, als der Kriegslärm sich erhob, an die Spitze eines der drei Heere gestellt, welche man zur Vertheidigung der Gränzen zusammengezogen, und stritt zu wiederholten Malen mit Glück gegen den äußern Feind, während im Innern die Feinde der gesetzlichen Freiheit tagtäglich weitere Fortschritte machten. Freilich boten die vielen Erscheinungen von Lauheit, Unentschlossenheit, ja selbst Verrätherei im Heer und am Hofe nur allzu triftigen Grund der Entrüstung dar; doch lagen, nach la Fayette's Meinung, schon in der Verfassung alle nöthigen Heilmittel, und es war zur Rettung hinreichend, daß alle Gutgesinnten sich um das Panier solcher Verfassung schaarten. Dies thaten sie aber nicht, oder auch es gab zu wenig ächt Gutgesinnte, und daher erhoben sich die Jacobiner zur Herrschaft.

La Fayette sah mit innigem Seelenschmerz diese Wendung der Dinge. Nicht seine eigene, persönliche Gefahr — wiewohl bereits jetzt die Jacobiner ihn zu verdächtigen suchten — wohl aber die dem Vaterlande und die der Verfassung, welche er liebte, drohende, erfüllte ihn mit Wehmuth. Da schrieb er (16. Juni 1792) an die gesetzgebende Versammlung einen Brief, der seine ganze Entrüstung gegen die Anarchisten und seine feurige Anhänglichkeit an die Verfassung aussprach. „Die Autorität des Königs sei euch heilig (also warnte er die Volksvertreter), denn sie ist gewährleistet durch die Constitution. Sie sei und bleibe unabhängig; denn ihre Unabhängigkeit ist eine der Stützen unserer Freiheit. Lasset die Ehrerbietigkeit gegen den König nicht verletzen; denn er ist bekleidet

mit der Majestät der Nation. Sein Ministerium wähle er frei, und es sei dasselbe dem Einflusse der Factionen entrückt; und wenn es Verräther giebt, so treffe sie nur das Schwert der nach den Gesetzen verwalteten Gerechtigkeit Stürzet die Herrschaft der Clubs um und bewahret jene der Gesetze!" — Was er also schriftlich gesprochen, das wiederholte er wenige Tage später mündlich und noch eindringlicher an den Schranken der Versammlung; jedoch vergeblich. Schon hatte der Pöbelaufstand des 20. Juni die Majestät des Thrones herabgewürdigt und so die Constitution über den Haufen geworfen; das Reich der Jacobiner begann. Am 30. Juni verbrannte eine jacobinische Rotte la Fayette's Bildniß, und es erging gegen ihn die Anklage wegen Hochverraths, von welcher ihn jedoch die Nationalversammlung mit entschiedenstem Stimmenmehr noch frei sprach. Aber die Anklage erneuerte sich, als er dem bedrängten König seine Hilfe zur Flucht nach Compiegne anbot — welche der verblendete Fürst jedoch ablehnte — und als er gegen die Gräuel des 10. August seine Protestation erhob. Noch versuchte er, sein an der niederländischen Gränze stehendes Heer zur Wiederaufrichtung des Thrones zu bewegen und forderte es daher auf zur wiederholten Beschwörung der Constitution; allein nur Wenige gehorchten. Der Geist der Clubs hatte auch das Heer durchdrungen. Da beschloß er die Flucht auf neutrales Gebiet. Die Wuth seiner Feinde, die so eben in der Nationalversammlung die Anklage des Hochverraths wider ihn durchgesetzt hatten, ließ ihm, wenn er nicht die Hilfe der Fremden wider seine Mitbürger anrufen wollte, nur zwischen Schaffot und solcher Flucht die Wahl. Einige ihm befreundete Oberofficiere, Alexander Lameth, Latour-Maubourg und Bureaux de Buzy, begleiteten ihn. Aber unfern der von ihnen glücklich überschrittenen Gränze wurden sie von einer österreichischen Streifwache angehalten, erkannt und als Gefangene — und zwar nicht als Kriegs-, sondern als Staats-Gefangene — abgeführt. Eine mehr als fünfjährige Leidensperiode begann jetzt für den tugendhaften Helden. Anfangs in den Gefängnissen von Wesel und von Magdeburg, dann in jenen von Olmütz schmachtete er mit seinen Unglücksgefährten, ohne Trost, ohne Hilfe, ohne Aussicht auf Erlösung, ohne Nachricht von den Seinen und ohne Möglichkeit der Mittheilung an dieselben, losgetrennt von aller Welt, wie ein lebendig Begrabener, während in Frankreich seine Güter eingezogen, seine Verwandten und Freunde aufs Schaffot geschleppt wurden. Vergebens waren die Fürbitten vieler Edelgesinnten aus verschiedenen Ländern Europa's, vergebens auch die dringende Verwendung Washington's (welcher den Sohn la Fayette's liebend in sein Haus aufgenommen) für die Befreiung seines würdigen Freundes und ebenso die lauten Beschwerden, welche im britischen Parlament gegen die völkerrechtswidrige Gefangenhaltung ertönten. Mit dem Schleier des Geheimnisses bedeckt dauerte die harte Haft des Mannes fort, welcher gerade nur durch seinen tugendhaften Eifer für seinen König und für gesetzliche Ordnung in die Lage versetzt worden war, die ihn den Händen Oesterreichs überlieferte. Fragt man nach der Ursache dieser wider ihn ausgeübten und weit über das, was man Staatsraison nennt, gehenden Härte: so ist kein anderer Erklärungsgrund zu finden, als daß die hohe Aristokratie ihren glühendsten Haß gerade gegen la Fayette, und zwar darum richtete, einmal, weil er ihr als Abtrünniger erschien, er, ein geborener Adeliger und doch der bürgerlichen Gleichheit Freund! und dann, weil sein hochherziger Charakter, sein reiner Patriotismus, sein steter Eifer für Gesetz und ewiges Recht ihm eine moralische Kraft verliehen, die ihn den starren Anhängern des Privilegs und aller historischen Rechtsungebühr am Allergefährlichsten machte.

Endlich am 25. Aug. 1797 öffneten sich dem Gefangenen die Thüren seines Kerkers. Die letzten 22 Monate hindurch hatte seine edle Gattin mit ihren zwei Töchtern, nach der ihren beharrlichen Bitten endlich gewährten Vergünstigung, das Gefängniß mit ihm getheilt. Buonaparte, der siegreiche Feldherr, hatte solche Freilassung ausgewirkt. Doch schien la Fayette das fortwährend von einheimischen Stürmen bewegte Frankreich noch kein sicherer Aufenthalt und er wählte deshalb die freie Stadt Hamburg und später das neutrale Gebiet Holsteins zum einstweiligen Asyl, bis endlich nach der Revolution vom 18. Brumaire (10. Sept. 1799) einige Ordnung und Ruhe wiederkehrten, wor-

auf er sogleich dem theuren Boden Frankreichs zueilte und auf dem Landgut Lagrange, unfern Paris, seinen ruhigen Wohnsitz aufschlug.

Hier lebte la Fayette, zurückgezogen von allen öffentlichen Geschäften, welche seit Buonaparte's unaufhaltsamem Emporklimmen zur absoluten Gewalt für den Freiheitliebenden keinen Reiz mehr hatten, im Kreis der liebenden Familie, einfach, in stiller Würde, wie der großen Alten Einer, seine Zeit zwischen Studien und ländlichen Arbeiten theilend, von seinen Umgebungen allen, als Hausvater, Freund, Nachbar, Wohlthäter, verehrt und geliebt. Im Jahre 1807 verlor er die theure Gattin, seine zärtliche Leidensgefährtin in Olmütz, an den Folgen der Kränklichkeit, welche das Kerkerleben ihr zugezogen. Doch seine edlen Töchter, deren eine er an H. Latour-Maubourg, den Bruder seines ehemaligen Mitgefangenen, vermählte, und der seiner würdige Sohn, George la Fayette, von Washington als Adoptivsohn geliebt, blieben zu seinem Troste zurück. Gern verweilten wir länger bei la Fayette's Familienleben; aber nicht seine Privattugenden zu schildern, so anziehend ihre Darstellung wäre, liegt in unserer Aufgabe, sondern blos die Zeichnung seines öffentlichen Charakters, zumal seines politischen Lebens und Wirkens.

Auch hierfür schlug ihm noch mehr als eine Stunde. Zwar unter Napoleon's despotischer Weltherrschaft nicht; auch nicht in der ersten Zeit der Restaurations-Regierung, welche die freiheitlichen Ideen nur mit Scheu und unversöhnlicher Abneigung betrachtete; wohl aber nach Napoleon's Rückkehr von Elba und später in den Tagen der sich langsam vorbereitenden und dann plötzlich ausbrechenden Juliusrevolution und in jenen, welche ihr folgten.

Der Unwille gegen die reactionäre, durch die fremden Bajonnete Frankreich aufgedrungene bourbonische Herrschaft bahnte dem gestürzten Kaiser den Weg zur triumphirenden Rückkehr. Doch fand er nöthig, die durch seine frühere Willkürherrschaft beleidigte öffentliche Meinung durch scheinbare Wiederherstellung des constitutionellen Systems zu versöhnen. Darum gab er (unterm 22. April 1815) die sogenannte „additionelle Acte", wodurch wieder eine wahrhafte Nationalrepräsentation ins Leben gerufen, den Volksrechten und ihren Garantieen eine neue Bekräftigung verliehen und die kaiserliche Macht mit heilsamen Schranken umgeben ward. Der Geist der Freiheit, der so lange unterdrückte, durchwehte jetzt wieder freudig das Land, und aus den Wahlurnen stiegen allenthalben die Namen anerkannter Constitutionsfreunde hervor; unter ihnen die der edelsten Veteranen der Revolution, also natürlich vor allen la Fayette's und seiner noch lebenden Freunde. La Fayette, voll festbegründeten Mistrauens gegen Napoleon, hatte zwar gegen die Acte, als nach Form und Inhalt mangelhaft, sich erklärt, die Pairswürde, welche der Kaiser ihm antrug, ausgeschlagen und auch die entgegenkommendsten Anträge desselben — als des nur noch factisch, nicht aber durch freien Nationalwillen mit Gewalt bekleideten — abgelehnt; doch nahm er die Wahl zum Volksvertreter an, bewirkte sodann die seines Freundes Lanjuinois zum Präsidenten der Versammlung und bestrebte sich auf alle Weise, derselben den Geist einzuhauchen, welcher einst die constituirende Nationalversammlung beseelt hatte. Aber nur wenige Tage währte der Traum der wieder auflebenden Freiheit. Am 7. Juni waren die Sitzungen der Kammern eröffnet worden und schon am 21. desselben Monats kam Napoleon als Flüchtling von Waterloo zurück in der Hauptstadt an. Als letztes Rettungsmittel von dem über ihn einbrechenden Verhängniß erschien seinem Herrschergeist die Auflösung der Nationalrepräsentation und die Verkündung der Dictatur. Der Entschluß dazu war gefaßt; aber die Ausführung, welche die Gräuel eines Vernichtungskriegs hervorrufen mußte, scheiterte an la Fayette's erhabenem Muthe. Zum ersten Male seit etlichen und zwanzig Jahren betrat er in diesem verhängnißvollen Augenblick jene Rednerbühne wieder, von welcher ehedessen seine Feuerworte so oft für Freiheit und Gesetz siegreich ertönt hatten, und sprach, wie folgt:

„Wenn ich zum ersten Male wieder seit gar vielen Jahren eine Stimme erhebe, welche die alten Freunde der Freiheit wohl noch erkennen werden; so geschieht dies, weil ich mich aufgefordert fühle, zu Ihnen, m. H., von den Gefahren des Vaterlandes zu reden, welches Sie allein gegenwärtig zu retten im Stande sind. Düstere Gerüchte hatten

sich verbreitet; sie sind, leider! bestätigt worden. Jetzt ist der Augenblick, uns um die alte dreifarbige Fahne zu schaaren, die Fahne von 1789, die Fahne der Freiheit, der Gleichheit und der öffentlichen Ordnung. Diese heilige Fahne haben wir zu vertheidigen gegen die Zumuthungen des Auslandes und gegen einheimische Unternehmungen." Er schlug sofort eine Reihe von Beschlüssen vor, welche von beiden Kammern unverzüglich angenommen wurden und die gefährlichen Pläne des Kaisers zerstörten. Die Beschlüsse bestanden in der Hauptsache darin, daß die Kammern sich in Permanenz erklärten und jeden Versuch, sie aufzulösen, für Hochverrath, also Jeden, der solchen Versuch wagte, für solches Verbrechens schuldig; daß sie zugleich die Minister aufforderten, ihnen sofort Bericht zu erstatten über den Zustand der Angelegenheiten und die Lage des Vaterlandes und daß dem stehenden Heere und den Nationalgarden Dank dargebracht werde für ihre muthige und treue Hingebung.

Napoleon machte jetzt noch den Versuch, durch die Beredsamkeit seines Bruders Lucian die Volksrepräsentation zu seinen Gunsten zu stimmen. Aber wenige Worte la Fayette's vereitelten den Versuch. Jetzt ward der Kaiser durch eine Deputation ersucht, seine Gewalt niederzulegen, und den Tag darauf sandte er die Abdankungsurkunde ein.

Es war jetzt geschehen, was die Alliirten mit Billigkeit verlangen konnten. Der englische Gesandte jedoch verlangte, als Paris capitulirt hatte, noch weiter die Auslieferung Napoleon's. La Fayette, an welchen man sich diesfalls wandte, antwortete mit edler Entrüstung: „Ich bin erstaunt, daß man mit dem Vorschlag solcher Niederträchtigkeit sich an den Gefangenen von Olmütz wendet!" —

Indessen waren die Pläne la Fayette's und seiner Sinnesgenossen, die Umstände zur Errichtung einer freiheitlichen Verfassung zu benutzen, vereitelt worden durch geheime Intriguen. Der Vorschlag, welchen die edelsten Vaterlandsfreunde gemacht hatten, la Fayette, den Mann des Volkes, an die Spitze des Staates zu stellen und durch ihn die Masse der Nationalgarden Frankreichs zur Vertheidigung des Vaterlandes gegen die Fremden aufbieten zu lassen, scheiterte an den Ränken seiner Gegner. Man ernannte dafür eine aus wenigen Häuptern bestehende provisorische Regierung, unter der Präsidentschaft des schlauen Fouché, und sandte la Fayette an der Spitze einer Deputation nach Hagenau ins Hauptquartier der verbündeten Monarchen, um von ihnen Waffenstillstand und billige Friedenspräliminarien zu erwarten. Die Deputation erhielt kein Gehör und fand bei ihrer Rückkehr Paris in der Gewalt des Feindes. Noch immer unverzagt setzte la Fayette in der Volkskammer seine Bemühungen zur Feststellung der Verfassung fort; aber am 8. Juli sah man die Sitzungssäle beider Kammern geschlossen und die Thüren durch preußische Waffen gehütet. La Fayette mit seinen Freunden protestirte urkundlich gegen solche an den Repräsentanten einer großen Nation verübte Gewaltthat und zog sich sofort in die Einsamkeit von Lagrange zurück.

Die jetzt zum zweiten Male restaurirte Gewalt der Bourbonen war stark genug, um geraume Zeit hindurch die Wahl des ihnen verhaßten la Fayette zum Abgeordneten zu verhindern. Doch mußte man zu den äußersten Mitteln greifen, um solchen Zweck zu erreichen. Endlich im J. 1818 siegte gleichwohl die öffentliche Meinung über die Kunstgriffe der Regierung, und la Fayette ward von dem Departement der Sarthe, trotz aller Gegenbestrebung des Ministeriums, zum Deputirten erkoren. Von da an bis zur Juliusrevolution blieb er — denn auch seine Wiedererwählung fand statt — Mitglied der Deputirtenkammer und bewährte als solches durch Wort und That jene edle, nach gesetzlicher Freiheit und öffentlicher Ordnung verlangende und solchem patriotischen Verlangen alle persönlichen Interessen aufopfernde Gesinnung, welche ihn von Anbeginn ausgezeichnet und zum Gegenstand der Verehrung aller Wohlgesinnten gemacht hatte. Aber wir übergehen die Einzelheiten seines auch in dieser Periode verdienst- und glanzvollen Wirkens und widmen nur noch dem letzten Hauptact seines ruhmgekrönten Lebens eine nähere Betrachtung.

Als gegen die vermessenen Polignac'schen Ordonnanzen (vom 15. Juli 1830) das Volk von Paris in gerechtem Ingrimm sich zum verzweifelten Kampfe erhob;

wer war es, dessen thätige Mitwirkung, oder vielmehr dessen bloßer Name schon, als man ihn unter den Theilnehmenden am Aufstand nannte, ganz vorzüglich zum Siege der guten Sache beitrug, mittelst der an diesen Namen geknüpften glorreichen Erinnerungen und erhebenden Bilder von Vaterlands'reue, Freiheitsdurst und jeder Helden- und Bürgertugend? — La Fayette war es, der greise Patriot, der Mann des Rechts und des Gesetzes, der standhafte Vertheidiger der öffentlichen Ordnung wie der Freiheit, und eben darum, wenn er Theil am Aufstand nahm, der zuverlässigste Bürge für die Gerechtigkeit und Heiligkeit der Sache und auch für ihren Triumph. Wirklich war la Fayette unter den ersten Häuptern, welche sich offen für die Sache des Volkes aussprachen, seine Erhebung in Waffen billigten und durch Rath und That es unterstützten, getreu dem Grundsatze unseres Helden, daß, wenn einmal die Gewalt die Bahn des Gesetzes offenbar verlassen hat und dem Volk nur die Wahl zwischen Rechtlosigkeit und Aufstand geblieben ist, alsdann dieser Aufstand die heiligste Pflicht der Bürger sei. Gleich am 27. Juli, nachdem den Tag zuvor die Entschlossenheit des Volkes zum Widerstand gegen die freiheitmörderischen Ordonnanzen unzweideutig in Wort und kühner That erschienen war, stimmte la Fayette im Kreis der zur Berathung dessen, was jetzt Noth thue, zusammengetretenen Deputirten für entschiedene Theilnahme an der Volksbewegung. Die Bürger, solche Gesinnung ihres alten Freundes voraussetzend, hatten schon früher seinen Namen als Loosung ausgerufen, und jubelnde Freude, stolze Siegeszuversicht durchdrang ihre im schwersten Kampfe stehenden Reihen, als verkündet ward, la Fayette sei an die Spitze der neu erstandenen Nationalgarde gestellt worden und sei auch Mitglied der sofort gebildeten provisorischen Verwaltungscommission. Von nun an neigte die schwebende Waage sich zu Gunsten des Volkes und der von demselben begeistert geschwungenen dreifarbigen Fahne; binnen zwei blutigen Tagen ward es aller Truppenmassen Sieger, hatte ganz Paris erobert und damit die Freiheit.

Doch die Heldenthaten und Wunder der „zwei großen Wochen" stehen noch in unser Aller lebensfrischer Erinnerung; nur auf la Fayette ruhe für jetzt noch der Blick. Der Aufruf, womit derselbe den Oberbefehl über die Nationalgarde antrat, lautete also: „Theure Mitbürger und Cameraden! Das Vertrauen des Volkes von Paris ruft mich noch einmal an die Spitze seiner öffentlichen Macht. Ich habe mit Hingebung und Freude die mir aufgetragenen Pflichten übernommen, und eben so wie im Jahre 1789 fühle ich mich stark durch die Zustimmung meiner heute in Paris versammelten Collegen. Ich lege kein Glaubensbekenntniß ab; meine Gesinnungen sind bekannt. Das Betragen der Pariser in diesen Tagen der Prüfung macht mich mehr als jemals stolz, ihr Anführer zu sein. Die Freiheit muß siegen, oder wir gehen zusammen unter. Es lebe die Freiheit! es lebe das Vaterland! — la Fayette." —

Nach errungenem Siege, dies ist anerkannt, lag das nächste Schicksal Frankreichs, also gewissermaßen der Welt, in la Fayette's Hand. Die dem geliebten Oberbefehlshaber enthusiastisch anhängende Nationalgarde nicht nur der Hauptstadt, sondern des ganzen Reiches würde jeden seiner mit den Principien der Juliusrevolution irgend vereinbarlichen Vorschläge oder geäußerten Wünsche mit unwiderstehlicher Kraft unterstützt haben. Er hätte sich selbst zum Dictator aufwerfen oder die Republik proclamiren und zu constitutionellen Staatshäuptern die ihm beliebigen Männer erheben können; die Nation hätte ihm willfahrt. Er aber, ohne Zweifel in Erwägung der unermeßlichen Verantwortlichkeit, welche auf dem hier zu fassenden Entschlusse lag, und der großen Gefahren, welche vom Ausland und vom Inland her der Haltbarkeit irgend eines von dem Systeme der Charte abweichenden Staatsbaues drohten, auch von allen selbstsüchtigen Interessen fern, fügte sich in seiner Bescheidenheit den Rathschlägen seiner längst dem Hause Orleans anhängenden Collegen und gab seine Zustimmung, Anfangs zur Ernennung des Herzogs von Orleans zum Generalstatthalter des Reiches, sodann zum constitutionellen Erbkönig. Er that es im edlen Vertrauen auf den Charakter des Herzogs, der

schon in früher Jugend durch Geist und Muth sich ausgezeichnet, auch in der ersten Revolutionszeit unter der dreifarbigen Fahne gekämpft, sodann in der Schule des Unglücks heilsame Erfahrungen gesammelt und nach Wiederherstellung der bourbonischen Herrschaft manche Proben von Klugheit und Bürgerfreundlichkeit abgelegt hatte. Der edle Mann, der, nach so vielen herben Erfahrungen, doch noch immer an die Tugend der Menschen glaubte, durchschaute die Absichten der listigeren Orleanisten nicht. Er ließ sich nicht träumen, daß ihre Häupter blos damit umgingen, einen Dynastieenwechsel zu bewirken, das alte Restaurationssystem aber beizubehalten, und überließ sich der sanguinischen Hoffnung, unter der Regierung des „Bürgerkönigs" eine „Monarchie mit republikanischen Institutionen", das Ideal, das längst seinem freiheitliebenden Geiste vorschwebte, endlich verwirklicht zu sehen. Darum brachte er dem neu gewählten Generalstatthalter öffentlich und herzlich seine Huldigungen dar, übertrug dadurch auf den Prinzen, den er im Stadthaus, wohin in feierlichem Zuge die Deputirten ihn geleitet hatten, gerührt in seine Arme schloß, einen Theil der Liebe, welche das Volk ihm selbst gewidmet, und darum rief er, als bald darauf eine neue Deputation dem Herzog die Ernennung zum König verkündete, und dieser auf solche Verkündigung mit bürgerfreundlicher Rede antwortete, begeistert — und indem er zugleich vertraulich demselben auf die Schultern klopfte — aus: „Dies ist der, den ich suchte; er ist mehr werth als eine Republik!" —

Diese Verhältnisse und zugleich das sogenannte „Programm des Stadthauses" (das von der linken Seite fortwährend angeführte, obwohl von der rechten bestrittene), d. h. die alldort ausgesprochenen Verheißungen, muß man in unbefangene Erwägung ziehen, um das Benehmen la Fayette's nach den Juliustagen zu würdigen. Auch ist schwer zu sagen, was allernächst geschehen oder weiterhin erfolgt wäre, wenn la Fayette anders gehandelt hätte. Die rückgängige Bewegung, welche seitdem statt fand, ist jedenfalls nicht ihm, sondern vorzugsweise Denjenigen zuzuschreiben, welche verhinderten, daß schon vor der Königswahl die Reform der Charte vervollständigt, zumal das Wahlgesetz genügend verbessert, und dann, daß zur Bestätigung alles provisorisch Geschehenen eine neu und frei zu wählende Nationalversammlung einberufen würde. Nach der wirklichen Zusammensetzung der Kammer, die da noch unter des Polignac'schen Ministeriums (immerhin nicht wirkungslosem, obwohl durch den öffentlichen Haß bereits geschwächtem) Einfluß und nach dem schlechten, maßlos geldaristokratischen Wahlgesetz von 1824 war gewählt worden, blieb wenig Gutes von ihr zu hoffen. Offene und geheime Legitimisten auf einer, und blinde Anhänger einer jeden Gewalt, welche immer sie sei, von wem und wie immer sie geübt werde, auf der andern Seite, machten ihren größeren Theil aus. Die ächt Freigesinnten unter den Häuptern der Juliusrevolution bildeten blos eine kleine und zwar noch unter sich selbst zerspaltene Minorität. So konnten die ursprünglichen Principien dieser Revolution, denen ohnehin das Ausland zürnend entgegentrat, sich nicht erhalten; ihre edelsten Häupter mußten zurücktreten, und als Frucht der hochherzigsten Erhebung jener Juliustage sollte der Nation nichts Anderes übrig bleiben als ein Dynastieenwechsel und etwa noch ein Zwitterwesen von sogenanntem „juste milieu", voll innern Widerspruchs und darum ohne Haltbarkeit wie ohne Charakter.

Natürlich traf la Fayette unter den Ersten das Loos der Zurücksetzung. Er meinte es mit der Freiheit ernstlich, und in seiner Hand, wenn sie den Oberbefehl über die Nationalgarde des Reiches fortführte, lag auch die Macht, seine Meinung geltend zu machen. Die Kammer bezeigte sich darum den Wünschen des Hofes, daß jener Oberbefehl aufhören solle, geneigt, und la Fayette legte ihn nieder. Doch die persönlichen Kränkungen, die er von nun an von beiden Seiten erfuhr (denn auch die streng republikanisch Gesinnten zürnten ihm wegen seiner im entscheidenden Moment bewiesenen Mäßigung), schmerzten ihn weit minder als der tagtäglich entschiedenere Rückgang der guten Sache, die tagtäglich weitere Entfernung

von den Principien der Juliusrevolution. Die Kammer, welche dieselben willfährig dem Verlangen der Regierung opferte, ward endlich aufgelöst, nachdem sie auch das verheißene neue Wahlgesetz ganz im geldaristokratischen Sinne gegeben und dadurch die Wiedererwählung einer ähnlich gesinnten Kammer gesichert hatte. Aber in dem Maße, als die angebliche Volksrepräsentation von der Richtung der Nation sich entfernte, ward in dieser die Opposition lebhafter und verbreiteter. Die ganze liberale Presse zumal führte bittern Krieg wider das verhaßte „juste milieu"; es fanden selbst gefährliche Aufstände und Verschwörungen statt, und die früher gar wenig zahlreiche Partei der Republikaner verstärkte sich in Folge der Reaction gegen die Restaurationspolitik der Regierung.

Unter den Edelsten der Oppositionsmänner und allen durch Stellung, Charakter und Ehrwürdigkeit an moralischem Einfluß vorangehend war la Fayette. Seine ruhige, aber durch Klarheit und Wärme zum Geist und Herzen dringende Rede, welche jetzt bei allen großen Fragen in der Kammer erklang, setzte die Minister in Verwirrung, erhob die der Juliusrevolution Getreuen und hallte durch die ganze Nation begeisternd wider. Und den Freiheitsmännern aller Länder, welche, dem Unstern der Zeiten weichend, ein Asyl in Frankreich suchten, vor Allen den hochherzigen Polen, öffnete sich la Fayette's Herz und Haus theilnehmend und gastfrei. Gegen die antinationale Regierung Frankreichs aber erließ er, mittelst eines offenen Sendschreibens an die Wähler von Meaux (unterm 13. Juni 1831) ein Manifest, welches den Gram seines Herzens über den Gang der öffentlichen Dinge, d. h. über die Verlassung der Juliusbahn, bezeichnet und zugleich über das oben erwähnte „Programm des Stadthauses" einen merkwürdigen Aufschluß ertheilt. „Bei dem Besuche (also schreibt der auch der kleinsten Unwahrheit oder Verfälschung durchaus unfähige la Fayette), bei dem Besuche, den der neue Reichsstatthalter, begleitet von den Deputirten, auf dem Stadthaus machte, glaubte ich in der Autorität und dem Vertrauen, womit das Volk mich bekleidet hatte, das Recht und die Pflicht zu finden, mich im Namen dieses Volkes offen gegen den vorgeschlagenen König zu erklären. Sie wissen, sagte ich zu ihm, daß ich Republikaner bin und die Constitution der Vereinigten Staaten als die vollkommenste betrachte, die je bestand. Ich denke wie Sie, erwiderte der Herzog v. Orleans; man kann unmöglich auch nur zwei Jahre in Amerika zugebracht haben, ohne dieser Ansicht zu sein. Aber glauben Sie, nach der Lage Frankreichs und nach der allgemeinen Meinung, daß es für uns gut ist, sie anzunehmen? — Nein! antwortete ich, was das Volk heute bedarf, ist ein volksthümlicher Thron, umgeben von republikanischen, durchaus republikanischen Institutionen. — Ganz so meine ich es auch, entgegnete der Prinz*). — Diese inhaltsschwere Verpflichtung, die man nehmen möge, wie man will, die ich indessen bekannt zu machen mich beeilte, vereinigte vollends um uns sowohl Diejenigen, die gar keinen Monarchen wollten, als Diejenigen, die einen ganz andern Monarchen wollten als einen Bourbon." — Der übrige Theil des Sendschreibens enthielt die Aufzählung der einzelnen Sünden der Juliusregierung, die deutliche Nachweisung der Hauptpunkte, worin sie von den Grundsätzen ihres Ursprungs abgewichen, und endlich eine Aufforderung an die Wähler, durch die Richtung ihrer Wahlstimmen das System zu bezeichnen, welchem die Nation ergeben sei.

Vergebliche Aufforderung! Die 180,000 Männer, welchen das engherzige neue Wahlgesetz das ausschließende Wahlrecht für 30 Millionen Seelen verleiht, erkoren in der Mehrzahl bloße Repräsentanten der Geldaristokratie, welcher sie selbst angehörten, oder auch überhaupt der allerneuest bis zur Abgötterei verehrten „materiellen Interessen", nicht aber der Nation; und die wenigen wahren Freiheitsfreunde, welche, wie la Fayette, in einzelnen Wahlcollegien über die ministeriellen oder über die Factions-

*) Einige öffentliche Blätter behaupteten damals, er habe noch hinzugefügt: „Bei dem jetzigen Stande der politischen Bildung in Frankreich könne er das Königthum für nicht mehr betrachten als für eine erbliche Präsidentschaft."

candidaten siegten, blieben zu schwach gegen den Strom der Selbstsucht, der Indolenz und der Corruption. Ja es lag auf diesen Männern, vor Allen auf la Fayette, der gedoppelte Haß, einerseits der Legitimisten, der Ministeriellen und der Camerilla, und anderseits der Anarchisten oder der fanatischen Republikaner, welche in wahnsinniger Vermessenheit selbst die Schatten Marat's und Robespierre's wieder heraufbeschworen und dadurch gerechten Abscheu, ja Entsetzen, auf Seite der ruhigen Bürger und der tugendhaften Patrioten hervorriefen. Hätten jene Unholde gesiegt, so wäre ohne Zweifel eines der ersten Opfer ihrer Wuth der edle la Fayette gewesen. Die schamlosen Freudebezeigungen, welche bei dem Tode dieses Vaterlandsfreundes eine Anzahl der wegen Aufstandsversuchen eingekerkerten Fanatiker selbst im Gefängniß anstellte, während alle Wohlgesinnten darob in tiefe Trauer versenkt waren, sind davon ein klarer Beweis.

Der 21. Mai des Jahres 1834 war der Tag, an welchem der ehrwürdige 77jährige Greis verschied. Auch in den Tagen der dahinschwindenden Körperkraft blieb sein Geist klar, sein Herz warm. Trüben Blickes zwar, doch mit ruhiger Hoheit stand er unter den Stürmen und Verderbnissen der Gegenwart, das Reifen der Früchte, wozu er mit den Edelsten seiner Zeitgenossen den Samen gestreut und die er beim Aufkeimen liebend gepflegt hatte, künftigen Tagen anvertrauend. Die Guten sahen seiner nahenden Auflösung mit Schmerz, aber auch die Hofpartei mit Bangigkeit entgegen. Sein Leichenbegängniß, also fürchtete man, möchte leicht der Anlaß einer Volkserhebung zu Gunsten der von der Regierung unterdrückten Grundsätze der Juliusrevolution werden! Aber in Folge der kurz zuvor in Lyon und Paris durch Ströme von Bürgerblut erstickten Aufstände hatte tiefe Niedergeschlagenheit sich des Volkes bemeistert. Ruhig, in stummer Trauer geleitete es in langem Zuge die edle Leiche zu Grabe, und die Heermassen, welche man dabei aus Vorsicht aufstellen zu müssen geglaubt hatte, fanden keine Gelegenheit zur Einmischung. Also endete la Fayette's irdische Laufbahn; aber sein ehrwürdiges Bild, von der Geschichte liebend in das Buch des Ruhmes eingetragen, wird erhebend und veredelnd noch auf die spätesten Geschlechter wirken. C. v. Rotteck.

Febronius, s. Hontheim.

Fehde, s. Composition und Faustrecht.

Fehme, Fehmgerichte. In welch gräulichem Zustande sich nach dem Untergange der alten Freiheit und der Ausartung des Ritterthums Recht und Gerechtigkeit in Deutschland befunden habe, das darf theils als unsern Lesern bekannt vorausgesetzt werden, theils ist darüber in anderen Artikeln das Nöthige gesagt. Je größer die Noth, desto dringender wurde das Bedürfniß gefühlt, ihr abzuhelfen. Diese Abhilfe konnte kaiserliche Majestät nicht mehr gewähren; eben so wenig die erst im Werden begriffene Landeshoheit. Das Volk mußte sich selbst zu helfen suchen, und es that dies durch vielnamige und vielgestaltige Bündnisse zu gegenseitiger Rechtsachtung und Abwehr fremder Gewalt. So entstanden die Zünfte, so die Ritterbündnisse, so die Städtevereine u. s. w. Merkwürdiger als alle diese mehr für standes- oder gewerbs- oder örtliche Angelegenheiten geschlossenen Innungen ist ein anderer Bund, ausgezeichnet dadurch, daß er, unmittelbar auf den Zweck der Rechtsgewährung gerichtet, durchaus auf die ältesten Rechtsansichten, namentlich auf vollkommene Gleichheit aller Freien, gebaut und über ganz Deutschland verbreitet, fast ein Jahrhundert lang der kräftigste Schutz des Rechts und der Unschuld, der Schrecken aller Bösewichter war, in seiner Reinheit eine Erscheinung, eben so deutsch-eigenthümlich als ehrenvoll für das Volk, aus dessen ureigenem Geiste er hervorgehen konnte. Es ist dies der Bund der Freischöffen, der westphälischen oder Fehmgerichte.

Diese Eigenthümlichkeit der Anstalt und die verkehrten, abenteuerlichen Ansichten, welche darüber allgemein verbreitet sind, rechtfertigen wohl eine etwas ausführlichere Behandlung dieses Gegenstandes.

Betrachten wir zunächst, so weit es nöthig, das altdeutsche Gerichtswesen überhaupt und seine Entwickelung in Westphalen, dann den Bund der Freischöffen selbst und endlich

das Verfahren der Fehmgerichte. Vorher noch einige Worte zur Erläuterung der dabei vorkommenden eigenthümlichen Benennungen.

Das Wort Fehme (veme, feme, feime) bedeutet in der ältesten deutschen Sprache einen umzäunten Platz, eine Richtstätte, auch das Gericht selbst, die Strafe und endlich den Baum, woran der Verurtheilte aufgehängt wurde. Sein Ursprung ist dunkel.

Freigerichte hießen viele Gerichte im alten Deutschland, theils in Erinnerung ihrer ursprünglichen Bestimmung für Erhaltung des Friedens, der Freiheit, theils — zumal später — wegen Befreiung von sonst gewöhnlichen Beschränkungen. Wo aber der Ausdruck in Bezug auf das Fehmwesen vorkommt, da bedeutet er so viel als Fehmgerichte. Auch westphälische Gerichte werden so genannt, weil nur in Westphalen ihr Sitz und ihre Heimath war. Nirgends anderswo. Was sogar gelehrte Männer von Fehmgerichten in Baden, in und bei Frankfurt ꝛc. gefunden haben wollen, beruht auf mitunter sehr unbegreiflichem und unverzeihlichem Misverstand. Warum Westphalen, als Vaterland des Fehmwesens, auch die rothe Erde genannt wird, ist noch nicht genügend erklärt.

Heimliche Gerichte, Stillgerichte, beschlossene Acht wurden die Fehmgerichte nicht immer genannt, sondern nur, wenn dabei, mit Ausschluß aller Nichtverbündeten, blos Mitglieder des Freischöffenbundes zugelassen wurden. Wahrscheinlich hießen sie anfänglich auch nur in solchem Falle verbotene Gerichte, weil sie Nichteingeweihten verboten waren. Später erhielt diese Benennung eine andere Bedeutung; als es nehmlich in vielen deutschen Landen und Städten — mitunter bei Lebensstrafe — verboten wurde, sich an die westphälischen Gerichte zu wenden.

Heilige beschlossene Acht wurden sie genannt, weil sie im Namen des heiligen römischen Reiches die Acht erkannten.

Wer Mitglied des Bundes war, die Geheimnisse desselben wußte, war wissend oder gewiß und ein ächter, rechter Freischöffe des heiligen römischen Reichs, jeder Andere war „unwissend, ungewiß." Wer, ohne in den Bund aufgenommen zu sein, die Geheimnisse erschlichen hatte und davon Gebrauch machte, wurde Nothschöffe genannt.

Der Freistuhl oder freie Stuhl hieß die Stätte, wo das Fehmgericht gehegt wurde. Gewöhnlich ein Hügel, unter einem hohen Baum, auf freiem Felde, jedenfalls immer ein offener, Jedermann bekannter und Jedermann zugänglicher Ort, niemals, wie Romanschreiber fabeln, ein unterirdisches Gewölbe. Der angesehenste aller Freistühle (wenigstens in früherer Zeit), der deswegen auch des Kaisers (oder Königs) Kammer genannt wurde, befand sich in Dortmund „uff dem Markte neben dem Rathhuse", ein anderer eben daselbst vor der Stadt neben dem alten Schlosse.

Stuhlherr war, wen der Kaiser mit dem Recht beliehen hatte, zu einem bestimmten Freistuhl den Freigrafen zu ernennen. Die Stuhlherrschaft wurde, wie Alles im alten Deutschland, erblich und gewährte außer jenem Ernennungsrecht die Oberaufsicht über den Freistuhl und Antheil an den Sporteln und Strafen; sie war nichts Anderes als die Gerichtsherrschaft im übrigen Deutschland.

Freischöffe war, wie schon bemerkt, Jeder, der das Recht erlangt hatte, an den westphälischen Gerichten Recht zu geben und zu nehmen. Wie er es erlangte, davon unten. Der Name Fehmrichter kommt nirgends vor als in späteren Romanen.

Aus der Mitte der Freischöffen mußte der Stuhlherr den Freigrafen erwählen und auf Lebenszeit anstellen. Einer konnte mehreren Freistühlen zugleich vorstehen. Sein Amt war ganz das des Gaugrafen im übrigen Deutschland, so wie auch der Frohnbote oder Gerichtsdiener sich von dem an andern Gerichten durch Nichts unterschied, als daß er wissend sein mußte.

Dies zur Erläuterung der in Bezug auf das Fehmwesen vorkommenden Kunstausdrücke. Fragt man nun nach ihrer Entstehung, so muß man die im Ganzen ziemlich klare Geschichte der Gerichtsverfassung Westphalens unterscheiden von dem durchaus im Verborgenen liegenden Ursprung des Freischöffenbundes. Daß man diesen Unterschied nicht bemerkte, oder nicht anerkennen wollte, hat die ganze Sache dunkel gemacht und das

Meiste zu den abenteuerlichen Entstellungen beigetragen, welche sich die vaterländische Dichtkunst und Geschichtslehre hinsichtlich einer so merkwürdigen Erscheinung zu Schulden kommen ließ.

Folgendes war im Wesentlichen die ursprüngliche Gestalt des deutschen und so auch des westphälischen Gerichtswesens. Diejenigen, welche sich gegenseitig Frieden und Rechtsschutz verbürgt hatten, kamen an gewissen Tagen oder auf besondere Bestellung an bestimmter Stätte zusammen, um daselbst gemeinschaftlich zu verhandeln, was Alle anging, und dahin gehörten auch Rechtshändel, so weit sie für diesen Bürgerverein wichtig waren. Hiernach unterschieden sich wohl schon in ältester Zeit die Versammlungen kleinerer Genossenschaften von denen des Gesammtvereins, die Versammlungen des Gefolges oder der Mitglieder irgend eines sonstigen Vereines von denen der Gemeinde u. s. w.

Den Vorsitz führte ein aus den Angesehensten des Volkes dazu durch Wahl oder wie sonst berufener freier Mann. Das Recht suchten und wiesen die Mitglieder der Versammlung selbst, in welcher Niemand zugelassen wurde, der nicht Mitglied des Vereins war, also — in Bezug auf die Gegenstände der Verhandlung — nicht gleiches Recht hatte. Den Beschluß zog der Vorsitzer, die Vollstreckung besorgten die Urtheiler, die Gemeinde, die Vereinsmitglieder selbst, oder übertrugen solche Einem oder Einigen aus ihrer Mitte; bei dem Militär allein hat sich dies mit dem Gleichengericht erhalten.

Von einem Unterschied zwischen Rechtspflege und andern Gegenständen der Verhandlung — keine Spur! Heißt doch „richten" noch jetzt nicht blos Recht sprechen, sondern überhaupt ordnen ꝛc.!

An dieser unter allen nordischen Völkern üblichen, ihren einfachen Verhältnissen und ihrer völligen Unbekanntschaft mit anderer als freiwilliger Freiheitsbeschränkung durchaus angemessenen Einrichtung änderte Karl der Große — scheinbar nur eine Kleinigkeit, welche aber von den weitgreifendsten, vielleicht von ihm selbst nicht gewollten und nicht geahneten Folgen war; er verordnete nehmlich, daß bei jedem Gerichte eine Anzahl Schöffen, d. h. unter Mitwirkung des Grafen von der Gemeinde aus ihrer Mitte erwählte Männer, sein solle, welche die Pflicht übernähmen, jeder Gerichtssitzung beizuwohnen und dabei nöthigen Falls die Stelle der Gemeinde zu vertreten. Ich sage nöthigen Falls, wenn nehmlich diese nicht selbst in hinlänglicher Anzahl erschienen war. Denn das lag nicht in Karl's Verordnung, daß die Rechte der Gemeinde geschmälert werden sollten; ihr Zweck (wenigstens ihr ausgesprochener) war kein anderer, als dafür zu sorgen, entweder daß an jedem vorausbestimmten Gerichtstage wirklich Recht gesprochen werden konnte, oder: daß nicht durch das bloße Erscheinen der Anhänger des einen Theils der andere Theil zu Schaden käme.

Es ist natürlich, daß diese Einrichtung je nach Verschiedenheit der Orte und Verhältnisse sich anders gestaltete und andere Wirkung auf Verfassung und Rechtspflege hervorbrachte. Für unsern Gegenstand ist zunächst nur ihre Entwickelung in Westphalen und Engern wichtig.

Hier hatte Karl der Große, nach Ueberwindung der Sachsen, im Vertrage von Selz, die Ernennung der Richter, d. h. der Gerichtsvorsitzer, Grafen, sich selbst vorbehalten und diesen zugleich ihre Bezirke angewiesen, so daß allerdings die westphälischen Gerichte in der Einrichtung, welche sie von nun an hatten, als von Karl d. Gr. eingesetzt erschienen, da er die Sprengel derselben bestimmt, ihre Vorsitzer ernannt, die (geringste) Zahl ihrer Beisitzer festgesetzt und zugleich für ihre regelmäßige Abhaltung Sorge getragen hatte.

Diese vom Kaiser selbst angeordneten Gerichte hatten Königsbann, d. h. sie sprachen Recht nicht blos aus Macht der Gemeinde, sondern auch aus Macht des Kaisers, als dessen Beamte die Grafen wenigstens erschienen. Ob dies sogleich bei ihrer Einsetzung der Fall gewesen, oder erst bei dem allmäligen Ausbleiben der Sendgrafen aufgekommen sei, mag dahin gestellt bleiben, genug, daß die Thatsache wenigstens in der späteren Zeit, wo die Fehmgerichte als etwas Ausgezeichnetes erscheinen, außer Zweifel beruht. Dies hatte zwei eben so natürliche als höchst wichtige Folgen: 1) daß die Genossen dieser Gerichte, als unmittelbare Unterthanen des Kaisers, kaiserliches Recht hatten und mithin allen An-

deren, in ihrer Eigenschaft als Reichsbürger, Recht weisen und geben konnten, und daß daher jeder freie Mann im ganzen Reiche ihr Rechtsgenosse war; 2) daß sie sich als Obergerichte über alle nicht vom Kaiser eingesetzten Gerichte betrachteten. Denn jede andere Genossenschaft, welches auch ihr Zweck und ihre Mitglieder sein mochten, stand ja, sofern sie nur aus freien Männern zusammengesetzt war, unter der richterlichen Gewalt des Kaisers; that eine solche Genossenschaft unrecht, so mußte sie ihn als Richter anerkennen und Diejenigen, welche er mit Ausübung seiner richterlichen Gewalt beauftragt hatte. Hierdurch vorzüglich unterschieden sich die westphälischen Gerichte von den Gerichten im übrigen alten Deutschland, wo die Grafen nicht vom Könige ernannt, sondern durch Wahl der Gemeinde oder nach sonstigen Bestimmungen zum Amte gelangten, mithin auch nur über Mitglieder und Angelegenheiten des Vereins entscheiden konnten, nicht aber über Verhältnisse der Reichsbürger, als solcher. Dies zeigt sich recht auffallend daran, daß in späterer Zeit neben den (kaiserlichen) Freigerichten auch noch besondere Gaugerichte in Westphalen selbst vorkommen, welche häufig mit jenen in Streit geriethen über den Bereich ihrer Rechtssprechung, indem wohl nie die Gaugerichte sich den Königsbann der Freigerichte anmaßten, wohl aber diese sehr häufig sich als Landesgerichte betrachten und Sachen vor sich ziehen mochten, welche nur die Angelegenheiten ihres Sprengels betrafen, wie Streitigkeiten über mein und dein und die freiwillige Gerichtsbarkeit. Den Königsbann aber, also die peinliche Gerichtsbarkeit, übten die (von Karl d. Gr. angeordneten) Freigerichte unbestritten und unter dem Schutze des mächtigen Kurfürsten von Köln, als kaiserlichen Statthalters, der als geistlicher Fürst den Blutbann nicht üben durfte, deswegen nie mit ihnen in Irrung gerathen konnte, zumal sie Irrglauben, Zauberei und dergleichen eben so streng rügten, als geistliche Gerichte es nur immer gethan haben würden.

Dazu kam, daß sich in Westphalen die Landeshoheit nicht so bald und nicht in derselben Weise wie in andern deutschen Ländern entwickelte, und daß eben deswegen sich in den westphälischen Gerichten die alten deutschen Rechtsansichten länger erhielten. Während im übrigen Deutschland die Standesunterschiede sich immer mehr ausgebildet und festgestellt, und die gemeinen Gaugerichte von Allen, die eine höhere Ehre in Anspruch nahmen, verlassen wurden, dadurch aber und durch die beispiellose Verwirrung in allen Begriffen und Verhältnissen ihre Würde und Bedeutung verloren hatten, bot Westphalen die auffallende Erscheinung dar, daß seine freien Männer, ohne Unterschied, ja sogar wenn sie ein unfreies Gut besaßen, die Freistühle umstanden und das Recht wiesen über alle Dinge, worüber anderwärts nur der Kaiser richten durfte, und über alle Reichsbürger, den Kaiser selbst nicht ausgenommen, so wie daß ihr Urtheil dann von dem ihnen völlig gleichen Freigrafen im Namen des Kaisers ausgesprochen und allenthalben als Ausspruch eines kaiserlichen Gerichtes geachtet wurde.

Wie dies zusammenhänge, darüber wußte man in jener dunkeln Zeit selbst in Westphalen nichts Genaueres; nur an die Einsetzung der westphälischen Freigerichte durch Karl d. Gr. wurde fest und allgemein geglaubt, und gerade jenes geheimnißvolle Dunkel neben dem Glanze dieses Namens, dem im Mittelalter kein anderer gleich kam, erhöhte die Achtung vor jenen Gerichten. Daß dies gleichwohl nicht möglich gewesen wäre, wenn sie nicht, stolz auf ihre Würde, auch den Ruf der unwandelbarsten Gerechtigkeit zu erwerben und zu bewahren gewußt hätten, versteht sich von selbst. Da nun im übrigen Deutschland mit dem Ueberhandnehmen des Faustrechts die Rechtsverweigerung von Seiten der Gerichte etwas immer Gewöhnlicheres wurde, so wandte man sich immer öfter an die westphälischen Freigerichte.

Alles dies würde jedoch ihr allgemein verbreitetes Ansehen und die Macht, worauf es beruhte, noch nicht genügend erklären; denn wie fest auch das Vertrauen auf ihre Gerechtigkeit, wie groß die heilige Scheu vor dem Namen Karl's d. Gr. sein mochte, das Faustrecht hat noch Heiligeres mit Füßen getreten. Die wilde Gewalt wich nur der Gewalt, und nicht Dem gehorchte man, der Gerechtes befahl, sondern Dem, welcher sich Gehorsam zu erzwingen wußte. Daß die Kaiser, daß der Kurfürst von Köln, daß die übrigen Großen Westphalens eine so gewaltige Macht für Vollziehung der Urtheilssprüche ihrer Freistühle entwickelt hätten, davon zeigt die Geschichte keine Spur. Dagegen zeigt sie, von

der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts an, ganz Deutschland übersäet mit Schöffen des heimlichen Gerichts, alle Jedermann bekannt, sich selbst erkennend und prüfend durch geheime Loosungen und Zeichen, stets bereit, die Ladungen des heimlichen Gerichts zu Handen des Geladenen zu bringen und die Urtheile zu vollziehen und vollziehen zu helfen. Dies lag nicht in der Natur und Entwickelung der westphälischen Freigerichte, als solcher, und läßt sich aus ihr nicht erklären. Dies war und konnte nur sein das Werk eines Bundes, einer Verbrüderung freier deutscher Männer für gegenseitige Rechtsachtung und für Abwehr des Unrechts, von wem es kommen möchte. Das Dasein dieses Bundes zu bezweifeln liegt kein Grund vor; die Beweise dafür hat Wigand (das Fehmgericht Westphalens, S. 474 fgg.) zusammengestellt, obgleich ihn dabei die Begeisterung für seinen Gegenstand mitunter zu weit führt und in der Ferne suchen läßt, was ganz nahe liegt. Was den dort gesammelten Beweisen am meisten zur Stütze dient, ist, daß sich das Verfahren und ganze Wesen und Wirken der Fehmgerichte in den Zeiten ihres Glanzes und ihrer Macht ohne die Unterstellung eines solchen Bundes nicht, aus ihm aber überall vollständig und genügend erklären läßt, besonders der Unterschied in dem Verfahren gegen Wissende und Nichtwissende.

Wer Mitglied dieses Bundes (also wissend) werden wollte, selbst der Kaiser, mußte auf rother Erde vor irgend einem Freistuhl an gewöhnlichem Gerichtstage erscheinen und vor allem Volke sich durch glaubhafte Zeugen oder Bürgen ausweisen, daß er von freier und ehelicher Geburt, keines Verbrechens schuldig oder verdächtig sei. War dieser Beweis genügend befunden, so schwur der Aufzunehmende knieend und mit entblößtem Haupte, die rechte Hand auf dem Schwert und Strick des Freigrafen, zu „Gott und seinen Heiligen", daß er die Fehme geheim halten, daß er vor ihr anklagen wolle, was er von fehmbaren Vergehen selbst wahrnehme oder sonst glaubhaft erfahre, damit es „nach Recht gerichtet oder in Gnade gefristet werde", daß er Alles thun wolle, um des Königs und des heiligen römischen Reiches Fehme zu mehren und zu stärken, und Nichts gegen sie thun oder zulassen; dieses Alles ohne Rücksicht auf Gunst oder Ungunst, Gabe, Furcht u. s. w. Ob dieser Eid im öffentlichen Gericht abgelegt wurde, oder im heimlichen (d. h. nach Entfernung der Nichtwissenden), ist nicht genau ermittelt. Gewiß ist aber, daß in heimlichem Gericht die Heimlichkeiten des Bundes dem Aufgenommenen mitgetheilt wurden. Sie konnten nur in den Erkennungszeichen der Freischöffen bestehen, denn das Recht, wornach gesprochen wurde, war kein anderes als der Sachsenspiegel und die gleichfalls Jedermann bekannten Weisthümer. Jene Erkennungszeichen bestanden in der Art, wie beim Essen das Messer gelegt wurde, in verschiedenen Worten, deren Bedeutung als Antwort auf Fragen und Gegenfragen gesagt wurde. Die Worte fingen an mit den vier Buchstaben S. S. G. G.; aber kaum die Worte und noch viel weniger ihre Bedeutung ist je bekannt geworden, obgleich sie ein halbes Jahrtausend hindurch fortlebten und die Neugierde vielfach darnach forschte. Jeder Freigraf führte über die von ihm bewirkten Aufnahmen ein Verzeichniß, das er zu den Capitelstagen mitzubringen hatte.

Die Pflichten der Freischöffen drückt der Eid aus; auffallend ist jedoch, daß die Verbindlichkeit, die Ladungen der Fehme zu besorgen und ihre Urtheile zu vollziehen, darin nicht ausdrücklich erwähnt, sondern unter dem Ausdrucke „sie zu stärken und zu mehren" mitbegriffen wurde. Eben so lag darin die Verpflichtung zu vorzüglicher Treue und Wahrhaftigkeit, und eine Folge hiervon war wieder, daß die Bürgschaft und das Zeugniß des Freischöffen, ja das Ableugnen eigener That mehr galt als von Seiten eines Nichtwissenden. Wie vorsichtig man aber auch bei Aufnahme neuer Schöffen gewesen, das beweist der Umstand, daß, obgleich Leute jedes Standes Freischöffen werden konnten (es finden sich als solche gewöhnliche Handwerker) und ihre Zahl sich zu Zeiten auf 100,000 belief, dennoch die allgemeine Achtung sie begleitete, und daß unter allen vielfachen Anfeindungen und Beschwerden gegen die Fehmgerichte doch nie der Vorwurf der Ungerechtigkeit, Parteilichkeit, oder gar einer Bestechung vernommen wurde, und die angesehensten Schriftsteller des 15. Jahrhunderts die Freischöffen als würdige, rechtschaffene, tugendhafte Männer schildern, ausgezeichnet vor allen Andern durch die Reinheit ihres Wandels und ihrer Sitten. Das Recht des Freischöffen bestand darin, daß er (als solcher und

wegen Anklagen, die vor die Fehme gehörten) nur unter westphälischen Gerichten stand, daß er hier einer höheren Glaubwürdigkeit genoß als der Nichtwissende, daß er, als Kläger oder Beklagter, als Urtheiler oder als Anwalt, Zutritt zur heimlichen Acht hatte so wie zu den Capitelstagen, wo der Bund seine Angelegenheiten berieth und besorgte. Diese wurden gewöhnlich zu Dortmund oder Arnsberg gehalten. Es erschienen dabei Freischöffen, Freigrafen, Stuhlherren, und den Vorsitz führte der Erzbischof von Cöln. Die Beschlüsse dieser Capitel (wenigstens die wichtigsten, noch unter dem Namen der Reformationen bekannt) betrafen das Verfahren vor den Freistühlen, und es erhellt aus ihnen, daß die Wissenden die vollste Autonomie übten. Kein kaiserlicher Befehl, ja keine päpstliche Bulle fand Anerkennung vor den Freistühlen, wenn sie jenen Beschlüssen zuwider lief. Von einer Rechts-, ja nur von einer Rangverschiedenheit der Freischöffen unter einander findet sich in den Urkunden überall nicht die geringste Spur; wie hätte sonst je über Reichsfürsten geurtheilt werden können, da deren gewiß nie zwölf — und so viel mußten ja bei jedem Gerichte sein — um einen Freistuhl versammelt waren. Gerade darin, daß immer Recht gesprochen werden konnte, bestand ja der Vorzug der westphälischen vor andern deutschen Gerichten; der Zweck der Verbindung forderte gerade vollkommene Rechtsgleichheit, Ungleichheit würde ihn vereitelt haben.

Die innere Einrichtung und das Verfahren der Fehmgerichte war im Wesentlichen, und so weit nicht die besonderen Verhältnisse der Wissenden eine Abweichung herbeiführten, ganz wie die aller übrigen altdeutschen Gerichte.

Die Freistühle und die Gerichtstage waren allgemein bekannt, die Sitzungen nur bei Tage, jeder freie Mann konnte neben den Schöffen dabei erscheinen; diese mit dem Freigrafen besaßen die Bank, vor ihm stand ein Tisch, worauf Schwert und Strick, die Zeichen des Blutbannes, hinter ihm der Frohnvogt; Schranken umschlossen diese eigentlichen Gerichtspersonen; außerhalb derselben stand die Gemeinde, um mit zu rathen und zu beschließen. Der Freigraf gebot Frieden, der Frohnbote rief die Geladenen auf — doch wozu eine Wiederholung dessen, was hier als bekannt vorausgesetzt werden muß! Nur wenn das offene Gericht sich in ein heimliches verwandelte, mußten alle Nichtwissende sich entfernen; schwere Strafe traf Den, welcher sich einschlich, nicht sowohl wegen der Bundesgeheimnisse, die hier wohl selten zur Sprache kamen, als weil nur Freischöffen unter sich rechtsgleich waren. Da aber jeder Freischöffe Zutritt hatte und die Zahl der Freischöffen, namentlich in Westphalen selbst, außerordentlich groß war, so ist klar, daß auch diese heimlichen Gerichte immer noch öffentlich genug waren.

Das in den Fehmgerichten übliche Verfahren war — wie schon bemerkt — der alte deutsche Anklageproceß, seine genauere Darstellung gehört deswegen nicht hierher und wird um so mehr übergangen werden dürfen, da die Gelehrten über viele Einzelheiten desselben noch sehr im Streit oder doch im Zweifel sind, vielleicht hauptsächlich deswegen, weil sie das Verhältniß der Freischöffen, als Bundesglieder, zu den vom Bunde durchaus unabhängigen Freistühlen nicht gehörig aufgefaßt haben, oder geneigt sind, in jedem Verstoß eines Freigrafen gegen die Regeln des Processes eine Ausnahme davon zu finden. Nur zur Beseitigung der hinsichtlich des Verfahrens der Fehmgerichte herrschenden Vorurtheile möge hier Folgendes stehen:

Die Fehmgerichte befaßten sich hinsichtlich der Nichtwissenden nur mit schweren Verbrechen und nur wenn der ordentliche Richter nicht helfen wollte oder nicht konnte. Die Ladung enthielt den Namen des Klägers und den Gegenstand der Beschuldigung, ließ geräumige Frist zur Vertheidigung und mahnte zur gütlichen Beilegung, ja sie ordnete oft hierzu Schiedsgerichte an. Der Angeschuldigte konnte sich durch einen Anwalt vertreten lassen, und es gab Freischöffen, welche diese Fürsprache als Gewerbe getrieben zu haben scheinen. Wer auf dreimalige Ladung ungehorsam ausblieb (denn wenn ihn Gewalt abhielt zu erscheinen, so wurden ihm andere Tage bestimmt), hatte gleichwohl nicht sofort den Proceß verloren, sondern nur wenn der Kläger seine Klage glaubhaft gemacht hatte. Dem Verurtheilten wurde das Urtheil verkündet und ihm, wenn es nicht sofort an Leib und Leben ging, Zeit zur Befolgung oder zur Appellation an den Kaiser oder zur Anklage des urtheilenden Freigrafen bei einem andern Freistuhle gelassen. Nur wen zwei Freischöffen

auf frischer, erkennbarer und von ihm sofort eingestandener That betraten, den durften sie ohne Weiteres aufhängen; entkam er ihnen aber, so fand auch gegen ihn nur das gewöhnliche Verfahren statt. Merkwürdig ist auch bei diesem und zum Theil abweichend von dem Gebrauch anderer Gerichte jener Zeit die Vollstreckung. Ging das Urtheil auf Zahlung oder Geldbuße, so forderte der Freigraf entweder die Obrigkeit des Verurtheilten zur Vollstreckung auf, und sie vollzog gewöhnlich, um nicht selbst fehmrügig zu werden, oder er sprach über den Ungehorsamen eine allgemeine, oder theilweise (nur für bestimmte Gegenden gültige) Acht aus, von der er sich nur durch Folgeleistung (dadurch aber auch immer) befreien konnte. Verletzung der Acht setzte Jeden, der sich ihrer schuldig machte, der Fehmrüge aus und war also während der Blüthenzeit der Fehmgerichte wenig zu befürchten. Auch Todesurtheile wurden, wenigstens in allen Fällen, wo die That durch Wehrgeld gesühnt werden konnte, dem Verurtheilten bekannt gemacht und ihre Vollziehung allen Freischöffen, oft auch einigen besonders bezeichneten, befohlen. Von da an gab es für den Verfehmten keine Sicherheit mehr, jeder Freischöffe, sogar sein eigener Anwalt mußte behilflich sein, daß das Urtheil zur Vollziehung kam, und so entging nicht leicht ein Verfehmter dem Strange. Daß hierzu geheime Zusammenkünfte der Freischöffen oft nöthig sein mochten, liegt in der Natur der Sache, und eben so mag es vorgekommen sein, daß den Verfehmten die Strafe ereilte, ehe ihm das Urtheil behändigt worden war. Das lag aber in der allgemeinen Verwirrung jenes Zeitalters, nicht im Wesen oder in den Gesetzen der Fehme. Die gewöhnliche Art der Todesstrafe war der Strang, jeder Baum konnte als Galgen dienen. Neben den Erhängten steckten die Schöffen ihren Dolch (mit den Buchstaben S. S. G. G. bezeichnet?); daran erkannte man, daß hier die Fehme gerichtet habe.

Auf dieser Sicherheit der Urtheilsvollstreckung beruhte, wie schon bemerkt, hauptsächlich das Ansehen und die Macht der Fehme und jene wieder auf der Macht und Ausdehnung des Bundes, dieser aber auf dem Bedürfniß einer sicheren Rechtshilfe. So erklärt sich der Verfall des Fehmwesens sehr natürlich aus dem Umstande, daß mit der Landeshoheit auch allenthalben bessere Rechtspflege eingeführt, jenes Bedürfniß also und mit ihm die Beweggründe zum Eintritt in den Schöffenbund entfernt wurden, dadurch der Zudrang neuer Mitglieder abnahm und mit ihm des Bundes Macht. Die neuen Justizanordnungen Kaiser Maximilian's und die strengen Maßregeln der nun immer mächtiger werdenden Landesherren gegen die Fehme trugen auch das Ihrige bei, und so sehen wir schon während des 16. Jahrhunderts die westphälischen Freigerichte auf Westphalen beschränkt, bald den Landesgerichten untergeordnet und auf bloße Polizeifälle verwiesen. In dieser Gestalt dauerten sie meist mit den alten, nun lächerlichen Formen fort, bis König Jerome I. (und Letzte) ihnen vollends ein Ende machte. Der letzte Freigraf starb vor einigen Jahren und nahm die geheime Loosung mit in die Grube.

Ein Jahrhundert lang waren die Fehmgerichte eine Wohlthat für das deutsche Vaterland, der einzige sichere Schutz bedrängter Unschuld, der Schrecken des Lasters und der Gewaltthätigkeit gewesen. Sie waren zugleich eines jener wenigen Bande, die das ganze deutsche Volk umschlangen und das Reich unter dem Kaiser zusammenhielten, einer der letzten Pfeiler uralter, auf völliger Rechtsgleichheit beruhender Freiheit. Daher die Anfeindungen von Seiten der Reichsfürsten und ihr Bestreben, erst, sich der Fehme zu bemächtigen durch Eintritt in den Schöffenbund, dann sich ihr zu entziehen und endlich sie überflüssig zu machen durch Handhabung des Landfriedens und Einführung geordneter Rechtspflege; und so bewirkten sie noch über ihr eigenes Dasein hinaus des Guten viel, wofür ihnen doch nur durch Schmähung oder verzerrte Darstellung gedankt wurde und noch wird.

Wem es um genauere Kenntniß dieses merkwürdigen Gegenstandes zu thun ist, der wird solche in folgenden Werken finden: Kindlinger's münsterische Beiträge, Kopp, über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen, Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Bork's Geschichte der westphälischen Fehmgerichte, Wigand, das Fehmgericht Westphalens, Troß, Sammlung merkwürdiger Urkunden für die Geschichte des Fehmgerichts, Usener, die Frei- und heimlichen Gerichte Westphalens,

Thiersch (Dr. Bernhard), Vervemung des Herzogs Heinrich des Reichen von Bayern, Voigt, die westphälischen Freigerichte in Beziehung auf Preußen. Dagegen muß vor der Darstellung aller bekannten Geschichtsbücher und noch mehr vor (un-) historischen Romanen gewarnt werden; sie enthalten fast nur Irrthum.

Heinrich Karl Hofmann.

Feldherr. „Der erste König war ein glücklicher Soldat." In diesem Satz ist ein großer, ist der wichtigste Theil von dem ausgesprochen, was über die politische Bedeutung eines Feldherrn zu sagen ist.

Dem Feldherrn wird die bewaffnete Macht im öffentlichen Dienst anvertraut, aber wenn er das Vertrauen der Krieger sich erwirbt, wenn er siegt, wenn er durch große Thaten die Menschen mit jenem romantischen Rausch erfüllt, der sie über dem Ruhm und über den Ueberraschungen neuer Dinge alles Andere vergessen läßt, so strömt ihm eine Gewalt zu, die er nur in den seltensten Fällen nicht misbrauchen wird. Um aller andern Geringern zu geschweigen, denkt an Cäsar, Cromwell, Napoleon!

In hundert Fällen wurde die bürgerliche Freiheit vernichtet durch einen glücklichen Soldaten, und beinahe immer geschah es im Namen dieser Freiheit. Diensteifer für die Republik war der Vorwand fast aller Usurpationen der Militärdespoten.

Diese Erfahrungen lehrten schon im Alterthum die Völker, Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen. Man wählte den Feldherrn nur auf kurze Zeit, hielt streng Controle über ihn, forderte nach Niederlegung seines Amtes Rechenschaft von ihm. Nur unter diesen Bedingungen gelangte der römische Feldherr als Dictator zu seiner kurzen Gewaltherrschaft. Bei den alten Germanen bestand dieselbe Einrichtung. Von den Sachsen sagen uns die Chronisten ausdrücklich, daß sie nur während eines Kriegs einen Feldherrn gewählt hätten, der nach dem Krieg alle seine Gewalt sogleich habe niederlegen müssen.

Andere Völker glaubten in der Theilung der Feldherrngewalt eine Schutzwehr gegen ihren Misbrauch zu finden. Darum hatte Sparta zwei Könige, Rom zwei Consuln und auch die französische Republik konnte sich erst spät an einen Feldherrn gewöhnen. Allein bei der Theilung des Oberbefehls im Kriege ist mehr Gefahr als Vortheil. Die Kriegsgeschichte beweist, daß die meisten Schlachten verloren gingen, weil die Besiegten unter zwieträchtigem Befehl gestanden. Die römische Dictatur ging nur aus der Erfahrung hervor, die sie vermeiden sollte, nehmlich aus den Niederlagen, wo mehrere Feldherren sich im Befehl hinderten.

Eine sehr republikanische Maßregel war von jeher der schnelle Wechsel der Feldherren. Aber sie reichte niemals aus. Sie bewies nur, daß Viele ungeschickt, Wenige geschickt sind, und der Geschickte wurde durch den Vergleich nur noch mehr gehoben, nur noch unentbehrlicher und durfte sich eben deshalb nur noch mehr erlauben. Das auf seine Freiheit im höchsten Grade eifersüchtige Volk der Franzosen wechselte mit einer Menge von Feldherren, verlor sie in den Schlachten oder ließ ihnen die Köpfe abschlagen, wenn sie nicht gesiegt hatten, mistraute Jedem und ergab sich doch zuletzt Einem, und verwechselte die eigensinnigste Freiheit mit der blindesten Sklaverei.

Die Hierarchieen, Aristokratieen und Monarchieen sind nicht so leicht durch einen glücklichen Feldherrn umzuwerfen als die Demokratie. Hier stehen gleichsam starke Mauern fest, welche der Feldherr erst stürzen muß, während die Demokratie, zumal in Zeiten der Unruhe und des Kriegs, ein loses Sandmeer ist, das dem Feldherrn freien Spielraum gewährt. Daher sagte Napoleon mit tiefem Spott, als er zu Boulogne die ersten Ehrenlegionskreuze austheilte und damit den Anfang zu einem neuen Adel machte: „Das Volk ist ein Sandmeer, man muß eine Aristokratie als festen Granitblock darin niederlegen." Es kam ihm aber sehr zu statten, daß er das Volk schon in Sand aufgelöst fand und nicht erst Granitblöcke zu überwältigen hatte. Wallenstein wollte dasselbe was Napoleon, aber die Granitblöcke standen ihm zu fest.

Gleiche Ursachen bringen überall gleiche Wirkungen hervor. Die alten Hierarchieen schützten sich vor den Eingriffen der Feldherren dadurch, daß sie die Kriegerkaste der Priesterkaste gänzlich unterordneten und diese Unterordnung zu einem Religionsartikel machten. Gleichwohl vermochten sie weder in Aegypten, noch Persien, noch beim Volke Gottes

diese Scheidung auf die Dauer zu erhalten. Ueberall stellten sich Könige, glückliche Krieger, den Priestern an die Seite und bald sogar über sie. In den späteren Zeiten nahmen die Aristokratieen bekanntlich Vieles von den ältesten Hierarchieen in ihre Politik auf, die strenge, fast kastenartige Sonderung des Adels vom Volke, die geheime Regierung u. s. w. Dahin gehört auch die Unterordnung der Feldherren. Venedig erhob es zur Regel, daß nur ein Ausländer, ein fremder Abenteurer, der keine Familienverbindung im Lande hatte, Feldherr der Republik sein solle.

Auch die Monarchie hat diese Grundsätze adoptirt. Von jeher haben sich absolute Monarchen gern der Fremdlinge als Feldherren bedient, weil es diesen weniger möglich war, mit dem Volke zu sympathisiren. Schon die römischen Kaiser bedienten sich deutscher Feldherren. Am Auffallendsten ist in neuerer Zeit das russische System. Die russische Geschichte kennt seit hundert Jahren fast nur deutsche Generale, und diesen verdankt Rußland seine gegenwärtige Ausdehnung.

Gegen einheimische Feldherren haben die Monarchen, die selbst nicht kriegerisch waren, fast immer eine große Eifersucht gehegt, und nicht blos gegen Verwandte, die dem Throne näher standen und in sofern der Usurpation verdächtiger schienen, sondern auch gegen Emporkömmlinge. Das traurigste Beispiel der ersten Art ist Germanicus, den der Kaiser Tiberius aus Neid vergiftete; das der letztern Art Belisar und Wallenstein.

Von jeher waren die Republiken im größten Flor, so lange sie es verstanden, ihre Feldherren sich dienstbar zu erhalten, so lange der Bürgergeist den Militärgeist überwog. Von jeher waren auch die Monarchieen im größten Flor, deren Beherrscher in der Wahl ihrer Feldherren glücklich waren. Was auch die Geschichte an Karl V. und Ludwig XIV. auszusetzen findet, man lobt mit Recht ihren richtigen Tact in der Wahl ihrer Generale.

Die vortrefflichste Staatsverfassung hilft Nichts gegen glückliche und übelwollende Feldherren, so wie auch wieder die schlechteste Verfassung aufrecht erhalten werden kann durch die bewaffnete Macht.

Aus allen diesen Gründen und Beispielen erhellt, daß die Feldherrenfrage die Frage der Existenz für die politische Freiheit ist. Gleichwohl dürfte es unmöglich sein, in der Theorie die untrüglichen Mittel zu bezeichnen, durch welche hier jede Gefahr vermieden werden könnte. Jeder einzelne Fall dürfte seine eigene Beurtheilung verlangen. Ueberall aber dürfte wohl indirect besser als direct geholfen werden.

Ist der Sinn für politische Freiheit erschlafft, so helfen alle gesetzlichen Verwahrungen Nichts. Ein glücklicher Feldherr wird durch sie wie durch Spinnenweben fahren. Nur der Bürgergeist vermag den Soldatengeist zu bannen. Liebt das Volk seine Verfassung, nimmt es lebendig Theil an ihr, hat es das System der Nationalbewaffnung ausgebildet, so daß der Krieger zugleich Bürger ist, nur dann mag es dem Ehrgeiz seiner Feldherren trotzen.

Ein durch Erziehung und Unterricht geläutertes und gekräftigtes moralisches Gefühl muß als die Mutter dieses Bürgersinns betrachtet werden. Die Usurpation war fast immer mit der Demoralisation im Bunde. Nicht mit edeln Bürgern, nur mit einem in militärische Horden umgewandelten Pöbel von Vagabunden, Glücksrittern, emancipirten Sklaven haben kecke Feldherren Staaten gestürzt und blutige Diademe um die Stirn gewunden. Unter einem sittlichen und wackern Volk von Bürgern hätte Washington, auch wenn er nicht so edel gedacht hätte, als er gethan, doch nie eine Usurpation wagen dürfen.

Nur ein sittliches Volk weiß den Heroismus des ächten Bürgerthums, die uneigennützige Vaterlandsliebe zu würdigen. Ein demoralisirtes Volk jagt nach dem Neuen, Riesenhaften, Schrecklichen und enthusiasmirt sich nur für die lasterhafte Größe eines Welteroberers, unter dem es räuben und zerstören kann.

Den Sinn für die Tugend eines Miltiades, Epaminondas, Arminius, Washington, Kosciuszko weckt nur eine frühe Bildung zur Vaterlandsliebe und zur Bürgerpflicht. Wo diese fehlt, da sammeln sich leicht die wilden Schaaren um jeden neuen Attila und werden durch den Glanz seines Kriegsruhms verblendet gegen Alles, was den Menschen heilig ist.

Misbrauch der Gewalt auf Kosten der bürgerlichen Freiheit oder Usurpation ist die

erste Gefahr, die dem Staat von seinem Feldherrn droht. Ist von dieser zu abstrahiren, so kommt eine zweite zur Frage.

Der Feldherr soll den Staat vor äußeren Feinden schützen. Dazu muß der rechte Mann gewählt werden. Herrscht eine Macht im Staate, welche ihre Privatzwecke höher achtet als das Wohl des Ganzen, so walten bei der Wahl des Feldherrn oft Intriguen, die statt des rechten Mannes den unrechten an die Spitze der Armee bringen. In der Republik schickte nicht selten der demokratische Coterieengeist einen Gerber Kleon an die Gränze, statt dessen ein Würdigerer hätte geschickt werden sollen. In den Monarchieen wird, wenn das Staatsruder in den unwürdigen Händen von Mätressen und Höflingen ist, nicht selten ein Prinz Soubise ins Feld geschickt, um der Nation eine ewige Schmach, wie die von Roßbach, zuzuziehen. Auf solche Weise kommen sogar förmliche Verräther zum Armeebefehle.

Auch wo der Wille besser ist, sind große Misgriffe zu vermeiden. In Monarchieen stellen sich sehr oft die Herrscher selbst an die Spitze der Heere, mit dem besten Willen, ihr Land zu schützen und durch ihre persönliche Theilnahme die Krieger zu begeistern. Aber sie haben nicht immer so viel Talent als guten Willen, und dann heißt es zuweilen: wir können nicht siegen, so lange der König im Lager ist. In manchem Staate herrschte das System der Anciennité, und man glaubte, der ältere Feldherr müsse die Erfahrung vor dem jüngern voraus haben. Aber die Schlacht bei Jena hat diese Voraussetzungen auf eine traurige Weise widerlegt und eine Warnung mit blutigen Zügen in die Geschichte geschrieben. In Oesterreich glaubte man einst, nicht vorsichtig genug die Feldherren beaufsichtigen zu können, und die Kriegscanzlei fesselte jede Bewegung derselben. Wie viele Niederlagen waren nöthig, um auch diesen Misgriff endlich augenscheinlich zu machen!

Hieraus erhellt, daß man bei der Wahl des Feldherrn nur auf Genie und erprobtes Verdienst, nicht auf irgend etwas Anderes zu sehen hat, und daß man ihm die Anordnungen des Feldzugs allein überlassen solle, ohne ihn durch Anwesenheit des Fürsten oder durch Canzleibefehle zu geniren.

Einheit des Planes und der Ausführung ist die Seele des Kriegs. Nur wo zwei Heere ganz unabhängig von einander und an entgegengesetzten Gränzen fechten, ist auch die Unabhängigkeit eines Feldherrn vom andern und der Wetteifer Beider von Nutzen. In jedem andern Falle frommt nur ein einziger Befehlshaber, und dieser wird unter seinen Untergebenen wieder Die auswählen, die am Besten taugen zum Angriff oder zur Vertheidigung, zur Kühnheit oder zur Ausdauer, wo es Noth thut.

Besondere Umstände bedingen auch besondere Rücksichten bei der Wahl des Feldherrn. Ist ein Staat so glücklich, zwischen vielen militärischen Genies wählen zu können, so wird er billig erwägen, welcher Feldherr besser dazu tauge, im großen Volkskriege zur patriotischen Begeisterung hinzureißen, wie der Feldmarschall Blücher, oder im schwierigen Vertheidigungskriege sich schlau zu behaupten, wie Fabius Cunctator, Daun und Wellington u. s. w.

Oft sind Feldherren geschickt, zu siegen, sie misbrauchen aber den Sieg, und die Fehler ihres Charakters machen wieder zu nichte, was ihr Talent geschaffen hat. Generale, die eine Freude an der Grausamkeit hatten, erbitterten die Besiegten entweder dergestalt, daß sich ein allgemeiner Aufstand gegen sie erhob, und daß sie alle Vortheile des Sieges wieder verloren, wie z. B. der mit ewigem Fluch in der Geschichte gebrandmarkte Schlächter Alba einst in den Niederlanden, oder ihre Brutalitäten pflanzten sich in der Erinnerung fort und blieben nicht nur ein unvertilgbarer Schandfleck der Nation, von welcher sie, sondern auch ein immerwährender Sporn zur Rache bei der Nation, gegen welche sie verübt wurden. Früher oder später traf die Vergeltung jeden solchen Frevel zum großen Schaden Derer, die ihn hätten verhindern können. Der Nationalhaß fände keine Nahrung, wenn nicht die Erinnerung an die Melacs, an die Davousts, an die Vandammes das Feuer immer wieder schürte. Durch Nichts wird die Humanität, die Annäherung der Nationen an einander und alles Gute, was aus ihrer wechselseitigen Billigkeit und Hochschätzung fließen könnte, so sehr gehemmt und beinah unmöglich gemacht, als durch das Andenken an alte Mishandlungen im Kriege. Diese bleiben fest in der Phantasie der Völker

und sind im Stande, sie noch nach langer Zeit im heißesten Zorn zu entflammen. Je weniger nun in vielen Fällen das Volk oder die Regierung an der brutalen Handlungsweise des Feldherrn unmittelbar Schuld ist — denn nicht immer wird ein Alba von einem Philipp II. oder ein Melac von einem Louvois befehligt — um so strenger sollten sie über dem Betragen ihrer Feldherren wachen und den Charakter nicht weniger als das Talent in Betrachtung ziehen, wenn sie eine Wahl unter den Generalen treffen.

Noch verwerflicher als die Grausamkeit ist die gemeine Raublust und pöbelhafte Rohheit. Sie erregt nicht nur Nationalhaß, sondern auch gerechte Verachtung, und der Nachtheil fällt immer auf die Nation zurück. Was vielleicht nur einmal unter besonderen Umständen von einem kleinen Theil der Nation geschah, bleibt doch ewig als eine Schuld auf ihr haften. Dagegen strahlen auch wieder alle Tugenden eines Feldherrn auf sein Volk zurück und zeigen es im schönsten Licht. Es ist eine Thatsache, die sich nicht leugnen läßt, daß man Völker wie einzelne Menschen meist nach ihren Handlungen beurtheilt, daß man weit weniger nach dem fragt, was Völker im Frieden leisten, als darnach, wie sie sich im Kriege benehmen, und hieraus folgt, wie viel Licht oder Schatten ein Feldherr auf den Nationalcharakter werfen kann.

Gewiß ist es immer am Besten, wenn der Feldherr zugleich durch die engsten Bande an das Vaterland, an den Staat und dessen Wohl im Frieden gebunden ist, mit einem Wort, wenn er zugleich ein Haupt oder wenigstens Theilnehmer der Regierung ist. Wo das Interesse des Feldherrn und des Staatsmanns und Patrioten nicht innig Hand in Hand gehen, muß sich immer mehr oder weniger soldatische Rohheit, soldatischer Ehrgeiz, der Geist der Condottieri und der Eroberer und Zerstörer entwickeln, muß sich der Krieg selbst Zweck werden und nicht mehr den Frieden zum Zweck haben. So waren die Feldherren des dreißigjährigen Kriegs höchst unzufrieden über den endlich abgeschlossenen westphälischen Frieden, und der schwedische General Wrangel warf, als ihm die Nachricht des Abschlusses gebracht wurde, im höchsten Zorn seinen Generalshut zu Boden. Dabei müssen Völker und Staaten zu Grunde gehen. Wie edel ist dagegen der Friedenssinn, die wahrhaft patriotische Rücksicht, die feine Diplomatie eines Fürsten Schwarzenberg, der nur Krieg führt, um einen sichern Frieden zu erkämpfen, der nicht durch Thaten glänzen, sondern nur durch die zweckmäßigsten Mittel geräuschlos wirken will, der Anderen den Ruhm überläßt, nur um desto sicherer die Sache zu erreichen.

Wenn das kriegerische und das diplomatisirende Talent in einer Hand liegen, oder sich wechselseitig so anpassen, daß eines nur das andere unterstützt, so ist der Staat nach außen am Besten berathen. Gefährlich aber ist hier jede Spaltung, jedes einseitige Uebergewicht.

Wie edel und erhaben im Kriege eine humane Gesinnung, eine immer nur die Sicherheit und einen ehrenvollen Frieden erzielende Politik ist, so lächerlich und in vielen Fällen auch schädlich ist umgekehrt die Affectation des Kriegs, das Soldatenspiel im Frieden. Manche Feldherren können nicht davon lassen und setzen im Spiel fort, was im Ernst aufgehört hat, und nicht selten treibt junge Regenten, die noch nie im Felde waren, ihr Thatendrang zu künstlichen Rüstungen und Scheinkriegen, welche nicht blos lächerlich sind, sondern auch die Kräfte des Staats, die für nützlichere Zwecke verwendet werden könnten, über die Gebühr erschöpfen.

Das Endresultat dieser Betrachtungen dürfte sein: In allen Fällen soll der Friede Zweck, der Krieg nur Mittel sein; die bleibenden Interessen des Friedens sollen den vorübergehenden des Kriegs, das Interesse des Volks soll dem eines glücklichen Feldherrn und seiner Kriegsgesellen nie geopfert werden, und die Waffe soll des Mannes wegen, nie der Mann der Waffe wegen da sein. Den höchsten Ruhm erreicht und des höchsten Flores würdig ist das Volk, das aus eingepflanztem Bürgersinn und im vollen Bewußtsein seiner Einheit und Stärke sich jedes ehrgeizigen Emporkömmlings erwehrt und seine Feldherren in strenger Zucht hält. Wo aber dies nicht der Fall ist, blühen immer noch schöne Kränze des Ruhms für die Feldherren, die aus eignem edlen Antrieb ihren Ehrgeiz zähmen und die Gelegenheit, ihren Egoismus zu befriedigen, nicht benutzen, die eine Krone am Boden liegen sehen und sie nicht aufheben, und für solche, denen das Wohl des Volkes das höchste

Gesetz ist, die nicht wie Alba willig und gern und mehr thun, als im grausamen Befehl steht, sondern die wie der Vicomte d'Hortes, dem Karl IX. befahl, die Protestanten einer ganzen Provinz morden zu lassen, ehrerbietig antwortete: „ich habe unter meinen tapfern Soldaten keinen Henker finden können." Wolfgang Menzel.

Feldordnung, Feldpolizei, s. Landwirthschaftsgesetzgebung.

Fellenberg, s. Hofwyl.

Felonie, s. Lehen.

Feste, Festspiele, Volksfeste, griechische, deutsche, englische. — I. Feste — Hochzeiten nach ihrem schönen altdeutschen Namen — sind die Blüthenzeiten, die Erfrischungs-, Vereinigungs- und Weihezeiten des menschlichen Lebens. Der Mensch ist keine Maschine; um so weniger, je mehr er sich seiner höheren Bestimmung nähert. Das Leben der Einzelnen, der Völker ist kein Mechanismus und soll kein thierisches Leben sein. Sie sind nicht bestimmt, in stumpfer Gleichgültigkeit mechanisch ein äußerliches Tagewerk zu vollbringen und in dessen ermüdender Anstrengung, Einförmigkeit und Vereinzelung den frischen lebenskräftigen Aufschwung des Geistes und Gemüths zu ersticken. „Und Gott sah an Alles, was er gemacht hatte, und siehe da, es war sehr gut — und er „ruhete am siebenten Tage von allen seinen Werken und segnete den siebenten Tag und „heiligte ihn" (1. Mos. 1, 31 ff.). Mit diesen Worten weihete schon die älteste Urkunde des Menschengeschlechts unsere allgemeinsten Festtage, wie sie später noch andere in Gemäßheit göttlicher Anordnung einsetzte.

In der frohen Theilnahme an schönen und guten festlichen Feierlichkeiten und Festspielen wird Stärkung und neue Lebenskraft für die ermüdenden und niederdrückenden Geschäfte und Sorgen des täglichen Lebens, wird eine wohlthätige Erholung und Erfrischung des Körpers, des Geistes, des Gemüths gewonnen. Es kann, wenn, so wie bei den Griechen und Römern und unsern deutschen Vorfahren, gymnastische und kriegerische Spiele und Wettkämpfe mit den Festen verbunden werden, die Gesundheit und Ausbildung des Körpers und seiner Kräfte, es kann Muth, Wehrkraft, männliche Entschlossenheit gefördert werden (s. Erziehung, physische). Auch für die geistigen Kräfte, für Scharfsinn, schnelle Auffassungs- und Erfindungsgabe, für Phantasie und Gefühl und für den Sinn des Schönen, überhaupt für die ganze geistige und gemüthliche Ausbildung der Menschen und Völker wirken die glückliche Erholung und Erhebung der festlichen Feier und schöne und gute Festspiele außerordentlich heilsam. Es können durch Feste, wenn zugleich, wie es sein soll und ebenfalls bei den Alten und unseren deutschen Vorfahren der Fall war, die festlichen Freuden höheren Ideen sich unterordnen, wenn Kunst und Poesie, wenn geistige und künstlerische Festspiele und Wettkämpfe sich damit verbinden, die religiöse und vaterländische Gesinnung eben so wie auch die Poesie und Kunst selbst wesentlich gefördert werden. Es kann solchergestalt durch sie für Religion und Vaterland, für die Erfüllung religiöser und politischer Pflichten mehr als durch andere Mittel praktisch gewirkt werden. Es kann für sie die anregende und begeisternde muthige Thatkraft, die innige Verbrüderung, die heiligende Weihe begründet werden. Sie alle und das Gute selbst werden ja nicht durch todte Worte und Regeln und nicht durch die verneinenden, unterdrückenden Mittel des Verbots und des Tadels, des Zwangs und der Strafe wahrhaft lebendig. Sie werden nur durch Freude und Liebe und in den Hochzeiten des Lebens gezeugt und nur durch die Befriedigung oder die angemessene Belohnung der edlen Triebe und Bestrebungen gekräftigt und lebendig erhalten. Festliche Freuden sind aber in der That des Volkes Belohnung für seine verdienstlichen Bestrebungen. Der edelste Lohn für diese besteht in dem frohen Gefühl und Bewußtwerden derselben und ihrer siegreichen Erfolge. Selbst Krankheiten und Verkehrtheiten werden größtentheils wirksamer durch edle gesunde positive Lebenskräfte ausgeschlossen und besiegt als durch die negativen Mittel des Zwangs und der Strafe. Und auch als nothwendige Heilmittel wirken selbst diese letzteren nur durch die guten Lebenskräfte und als Unterdrückung oder Entfernung ihrer Hemmungen und Störungen. Auch eine wirksamere strafende Ausscheidung des Verkehrten, ein wirksameres Sitten- und Ehrengericht läßt sich nicht denken, als wenn durch das freie Urtheil der Mit-

bürger und Standesgenossen alle Unwürdigen von der Festgemeinschaft ausgeschlossen werden.

So wie aber für das Gute und Große selbst, so ist auch für die Vereinigung zu seiner Hervorbringung Nichts wesentlicher als die in Gemeinschaft lebendig gefühlte Liebe und Begeisterung, als ihre festliche Anregung und ihre Kräftigung durch die Sympathie, durch das festliche Zusammenstimmen der Gefühle, Gedanken, Gesinnungen.

Mit einem Worte also: tüchtige Volksfeste sind für die Gesundheit und Kraft, für Lebensfreude und Glück, für die Bildung und Tugend, für die sittliche und patriotische Tüchtigkeit der Völker gleich wichtig.

Nichts beurkundet daher mehr den Mangel tieferer Einsicht in die Menschen- und Volkserziehung, den Mangel an wahrer politischer Bildung bei einem Theile der neuern Beamten, Nichts mehr ihre dürftige, mechanische und niedrige Ansicht von dem Leben der Menschen und Völker und ihre stumpfe Gleichgültigkeit gegen die Lebensfreude und edlere Bildung, gegen die würdigsten Rechte und Freiheiten ihrer Mitbürger, als das, daß sie so häufig die hohe Bedeutung der Feste verkennen, daß sie dieselben anfeinden, sie immer mehr verstümmeln und ausrotten möchten. Und in welchem Lichte stellt nicht eine solche falsche Bestrebung, vielleicht unabsichtlich, die Regierung und Verfassung dar! Wie müßten beide beschaffen sein, wenn sie freie Volksfeste, wenn sie die freie Entwickelung und die freie Sprache der edelsten Kräfte, Freuden, Gesinnungen ihres Volkes zu fürchten hätten, wenn sie argwöhnisch und despotisch das natürlichste Recht des Volks auf diese reiche Quelle des Glücks wie der Tüchtigkeit unterdrücken wollten! (Müßten sie es oder wollten sie es, so wäre auf gleiche Weise ihr Urtheil gesprochen.)

II. Was wirkten nicht in Griechenland die Volksfeste, Festgemeinschaften und Festspiele schon seit den Festvereinen und Amphiktyonieen des heroischen Zeitalters! Was wirkten nicht alle diese zahlreichen Feste der einzelnen Stämme und Staaten, wie die attischen Panathenäen und die allgemeinen Nationalfeste und Festspiele, wie die olympischen, isthmischen, pythischen, nemäischen! Ohne ihre Volksfeste wären die Griechen nicht Griechen geworden. Nimmermehr hätte ohne sie das hellenische Volksleben sich zu so reicher Herrlichkeit und Blüthe entfalten, nimmermehr hellenische Bildung, Poesie, Kunst und Wissenschaft diese äußerlich fortwirkende, diese die ganze Menschheit veredelnde Kraft und Tüchtigkeit erlangen können. Alle diese Blüthen und Früchte wurden größtentheils unter dem heiteren, belebenden Sonnenschein griechischer Festfreude hervorgelockt und entwickelt. Sie entblüheten diesen herrlichen Volksfesten, in welchen meistens, so wie in den Frühlings- und Herbstversammlungen der Amphiktyonen zu Delphi und Thermopylä, religiöse Feier, freie politische Verhandlungen und Reden in der Volksversammlung, poetische und künstlerische, musikalische und gymnastische Spiele und Wettkämpfe sich vereinten, um bald den Ernst durch Freude, Spiel und Kunst zu verherrlichen und zu erheitern, bald die Freude und den Genuß durch den Ernst, durch religiöse und patriotische Ideen und Gefühle, durch poetische und künstlerische Auffassungen zu veredeln und zu weihen, um alle Kräfte für das Gute und Schöne zu wecken, zu bilden, zu vereinigen. Auf solche Weise und bei der allgemeinen begeisterten Theilnahme war es möglich, eine Vollkommenheit und einen Reichthum menschlicher Cultur zu erzeugen und zum froh empfundenen Gemeingut des ganzen Volkes zu machen, wie es die Welt nur einmal sah. Fast alle griechische Poesie, die Heldengesänge Homer's oder der homerischen Rhapsoden, die Pindarischen Oden, des Aeschylos und Sophokles Tragödieen, die reiche griechische Komödie, zu großem Theile selbst Malerei und bildende Kunst, die musikalische und gymnastische Ausbildung, ja selbst die Meisterwerke griechischer Geschichtschreibung so wie der Beredsamkeit verdankten, nicht etwa blos mittelbar durch den Aufschwung des großartigen Nationalgeistes, durch die allgemeine Bildung und Empfänglichkeit des Volks, den öffentlichen Festen die wirksamste Anregung, die edelsten Lebenskräfte. Sie entstanden selbst unmittelbar zur Verherrlichung dieser Volksfeste und für die volksfestlichen Darstellungen und Wettkämpfe auch in den edelsten und höchsten Leistungen menschlicher Schöpfungskraft. Die festliche Volksversammlung war für sie alle die Wettbahn und die öffentliche Bühne. Hier suchte und fand jegliche Kunst und Tüch-

tigkeit, nicht Brod oder gemeine Bezahlung, sondern den wahren erhebenden Lohn, Ruhm, Siegesfreude und freudige Beistimmung des Vaterlandes. Der mit seinem begeisternden Beifall gekrönte Vortrag selbst des meisterlichen Geschichtswerks weckte und spornte eben so den wetteifernden Nachfolger wie die sieggekrönte Darstellung des Dramas, wie der Sieg im Wettgesang oder in anderem künstlerischen und gymnastischen Wettkampfe. Die herrlichsten Statuen der Bildhauer und Pindarische Siegesgesänge belohnten selbst den Sieger in den gymnastischen Uebungen des Discus- oder Wurfspießwerfens, des Laufens, Ringens oder des Faustkampfes. Mit freudigem Stolze bereitete meist dem zurückkehrenden Sieger seine besondere Vaterstadt festlichen Empfang und noch neue Triumphe. Allgemein verbreitete sich so im Volke die Begeisterung für das Schöne und Tüchtige, die Mitfreude an dem Siege der Wettkämpfenden. Sogar mit der Wahl zum Feldherrn lohnten die Athener dem Sophokles die Aufführung seiner Antigone. Den Künstlern, welche im Wettstreite den Preis gewannen, bewilligten sie die ehrenvolle öffentliche Speisung in ihrem Prytanäum. Dem Maler Polygnotos decretirten die Amphiktyonen freie Bewirthung in allen bundsgenössischen Volksgemeinden. Selbst Bürgertugend jeder Art fand in den Festversammlungen ihre ehrende Anerkennung. Die Athener bekränzten an den Panathenäen ihre verdienten Bürger.

Insbesondere auch die für körperliche Entwickelung, Schönheit und Gesundheit, für männliche und kriegerische Tüchtigkeit wie für die bildende Kunst, überhaupt für die allseitige harmonische Ausbildung so wesentliche Vollkommenheit in der Gymnastik verdankten die Griechen vorzugsweise den Festen. Durch die wörtliche Anempfehlung wegen ihrer Nützlichkeit, so löblich und nothwendig diese auch sein möge (s. Erziehung, phys.), wird auch sie wohl nie in einiger Vollkommenheit in das Leben gerufen oder in demselben erhalten werden. Alles, was tüchtig, was mit Liebe getrieben und gepflegt werden soll, muß sich mit höheren Ideen und Zwecken verbinden, muß mit Freude, muß mit der Begeisterung eines edlen Ehrgeizes, des Wetteifers und der allgemeinen Theilnahme getrieben werden. Griechische Knaben, Jünglinge und Männer betrieben die gymnastischen Uebungen und Wettkämpfe aller Art, um ihre Volksfeste durch möglichst vollkommene Darstellungen zu verherrlichen, um ihr versammeltes Volk dadurch zu ergötzen und um vor seinen Augen in den Wett- und Kampfspielen den Siegerkranz zu erringen. Dieser höhere Gedanke beseelte schon die Kämpfe und Spiele der Jugend, deren Wichtigkeit für die bürgerliche Ausbildung Platon (Gesetze 7, 779) so tief und richtig würdigte.

So sehr aber liebten die Griechen die heiteren Feste, Spiele und Wettkämpfe, daß sie die Götter als deren Stifter und als Freunde derselben (φιλοπαίγμονες) priesen und sie durch dieselben zu ehren glaubten. Ohne Verherrlichung durch Spiel und Gesang wurde bei ihnen auch nicht das kleinste Festmahl genossen. Besonders aber wurde diese heitere Festlust und die höhere Bedeutung der Feste erhalten durch die ausgedehnte politische Freiheit. Winkelmann leitete selbst die unerreichte Meisterschaft der Griechen in der bildenden Kunst von ihrer Volksfreiheit ab. Und diesem widerspricht es auch keineswegs, wenn die in der Freiheit bereits gepflanzte edlere entwickelte künstlerische Bildung unter der Herrschaft einzelner Usurpatoren, welche, wie die der Pisistratiden, auch meist noch sehr große Freiheit übrig ließ, hervortrat und sich thätig zeigte. Noch weit weniger aber hätten die bedeutungsvollen reichen griechischen Volksfeste sich entwickeln können ohne den patriotischen Gemeingeist und ohne die politische Freiheit für dessen Entwickelung und ungehemmte, ungedrückte Aeußerung. Nur dadurch, daß die Gesammtheit der Bürger, so wie die Freiheit, so auch die Kunst und den Ruhm des siegenden Mitbürgers als ihr Gemeingut fühlte und mit freiem thätigem Streben daran Theil nahm, konnte griechische Kunst, konnte griechische Festfreude erblühen.

So wie Freiheit und patriotischer Gemeingeist, so begründete zugleich die große Ausdehnung der thätigen Theilnahme der freien Bürger an diesen Festen und Spielen, an den Versammlungen und Abstimmungen der Volksgemeinde, an irgend einem Theile wenigstens der öffentlichen Spiele und Wettkämpfe, an den Chören, Gesängen und Tänzen, sehr natürlich eine viel belebendere Wirkung, als unser heutiges, meist unthätiges Zuschauen und Zuhören je begründen könnten. Auch der Wetteifer der

verschiedenen Volksstämme und Staaten, deren Bürger entweder in Gemeinschaft das Fest veranstalteten, oder als Gäste in großen Festzügen den gastfreundlich verbundenen Staat besuchten, welcher das Fest gab, erhöhte natürlich gar sehr die Theilnahme an den Festen und Festspielen. Eben so wirkten aber auch diese Feste, vorzüglich die Nationalfeste, mehr wie kaum irgend etwas Anderes, als ein wohlthätiges Band unter den einzelnen, sonst leider! allzu sehr getrennten griechischen Staaten. Sie vorzüglich erhielten die Gemeinschaftlichkeit griechischer Nationalität und Bildung. Sie waren in dieser Beziehung so heilsam, daß sogar die späteren Schriftsteller glaubten, die Nationalfeste seien für diesen Zweck ursprünglich eingesetzt worden. (Dionys v. H. 4, 45.).

So wie für Bildung und Kunst, für patriotische und nationale Gesinnung, so wirkten die griechischen Volksfeste überhaupt für Humanität und Tüchtigkeit jeder Art; schon dadurch, daß dieselben hier öffentliche Anerkennung und Achtung fanden. Gäste wurden bei den Festen mit Freude gesehen und gastlich aufgenommen, Gefangene genossen an den Panathenäen ihre Freiheit. Kein Frevel aber, kein Frevler und kein Ehrloser durften sie beflecken. Sie durften der Natur der Sache nach und nach ausdrücklichen Festgesetzen vor diesem freien Sittengerichte der freien Nationalmeinung nicht zu erscheinen wagen. Auch war in den besseren Zeiten die Zucht bei den öffentlichen Festen und Spielen hinlänglich streng (Thucyd. 5, 49. 50). Als freilich die griechische Freiheit und Sittlichkeit durch mehrere ursprüngliche und unheilbare Gebrechen der religiösen und politischen Grundlagen ihres Lebens zu Grunde gingen, da mußten auch die Volksfeste ihre edlere Gestalt verlieren und mehr und mehr nur den sinnlichen Genüssen dienen.

III. Auch bei den Deutschen fehlte es früher an frohen Volksfesten und tüchtigen Festspielen und Wettkämpfen nicht. Den ältesten Deutschen waren, wie schon Tacitus erzählt, kühne Kampf- und Waffenspiele an ihren zahlreichen Festen beliebt *). Sie blieben auch bei den Festen der fränkischen Könige in Ehren, wurden vorzüglich als Kampfspiele zu Pferde, welche nach Cäsar schon die alten Sueven und nach Tacitus auch die Tenkterer liebten, von Heinrich I. neu geordnet **) und später in den Uebungs- und Kampfspielen der Turniere eigenthümlich ausgebildet ***). Allgemein bekannt ist es, wie diese Turnspiele der Reitersoldaten, die sich jetzt zu der Ritterzunft ausbildeten, in ganz Deutschland wie im ganzen germanischen Europa, mit Eifer und Pracht gefeiert wurden, wo sie alle Feste der Fürsten, selbst die Versammlungen der Synoden und Concilien verherrlichten und außerdem von den Rittern besonders veranstaltet wurden, wozu sich in Schwaben, Franken, Baiern und am Rhein die Ritter als besondere Turniergesellschaften unter Ober- und Unterturniervögten verbanden. Besondere Ehrengesetze dieser Turnierfeste, welche Unwürdige, Feige, Gotteslästerer, Frauenschänder, Meineidige, Verräther, Kirchenräuber, die Bedränger von Wittwen und Waisen und Ehebrecher ausschlossen †) und welche den Frauen so großen Einfluß, selbst eine Ausstoßung der Unwürdigen einräumten, vereinigten mit den kräftigsten kriegerischen und gymnastischen Uebungen zugleich ein wirksames Ehren- und Sittengericht und trugen so zur Milderung und Veredlung der Sitten bei. Aber auch nach der Ausbildung und Absonderung der verschiedenen Stände blieben auch den zahlreichen Festen der ihre Freiheit ritterlich schirmenden Städte wie dem Landvolk gymnastische und kriegerische Uebungen und Spiele der verschiedensten Art, oft selbst mit ritterlichen Waffen. Auch waren diese Feste ebenfalls öfter mit besonderen Ehrengerichten, mit Ausstoßung der Unwürdigen verbunden. Trümmer

---

*) Tacitus Germ. 24.: Nudi juvenes, quibus id ludicrum est, inter gladios se atque infestas frameas saltu jaciunt. Exercitatio artem paravit, ars decorem; non in quaestum tamen aut mercedem, quamvis audacis lasciviae pretium est voluptas spectantium (s. auch Tacit. 32. 39. 40. und Caesar de bell. gall. 1, 48).

**) Nilhardt, De dissens. fil. Ludov. P. 3. Wittechind, Ann. I. p. 641.

***) Otto Frising. de gestis Frid. I. 1, 17. Sicque regem insequentes illa in civitate manente tyrocinium, quod vulgo nunc turniamentum dicitur, cum militibus ejus exercendo etc.

†) Rüxner, Turnierbuch fol. X—XV.

solcher Feste, Schützenfeste, Ringelreiten, mancherlei Spiele, Wettkämpfe und Festaufzüge erhielten sich selbst über die niederdrückenden Zeiten des dreißigjährigen Kriegs und des späteren Feudaldespotismus hinaus in allen Theilen von Deutschland.

Ueberall aber, so weit irgend Freiheit und Recht sich retteten, oder wo sie, so wie in den so zahlreich aufblühenden Städten, sich wieder neu entwickelten, hatte natürlich auch ein großer Theil der Feste höhere patriotische und politische Bedeutung, bald als Erinnerungs-, Befreiungs- und Sieges-, als Weihe- und Bundesfeste, bald auch durch ihren unmittelbaren Anschluß an politische Versammlungen und Verhandlungen. An sich schon bildeten sehr natürlich die Zusammenkünfte freier Bürger zur feierlichen gemeinschaftlichen Ausübung ihrer politischen Freiheitsrechte, wie sie nicht blos in den Städten, sondern auch in den Provinz-, Gau- und Centversammlungen selbst durch das Mittelalter hindurch stattfanden, politische Feste für die Theilnehmenden und wurden auch gewöhnlich noch mit besonderen Festlichkeiten, stets mit heiteren Festmahlen begleitet. Der reiche und heitere Cultus der katholischen Kirche schuf theils eine große Reihe religiöser und kirchlicher Feste, Festzüge und vereinter Wallfahrten auf nahe und ferne Bergeshöhen oder in schöne Thalgegenden, theils verband er mit anderen Volksfesten religiöse Ideen und Festlichkeiten.

Schon von den frühesten Zeiten waren, wie wir ebenfalls aus Tacitus (cap. 2.) und aus den Ueberresten altdeutscher Dichtwerke ersehen, die Feste und festlichen Freudenmahle unserer deutschen Vorfahren auch durch Musik und Gesang geschmückt, durch Helden- und Minnelieder und Wettgesänge der Skalden und Barden, der Minne- und Meistersänger. Die Meistersänger, welche sich in den Städten zu großen Zunftgenossenschaften ausbildeten, an denen jedoch, wie schon der geistliche Meistersänger Frauenlob in Mainz beweist, Mitglieder verschiedener Stände Theil nahmen, veranstalteten, begünstigt selbst durch kaiserliche Privilegien, große Sängerfeste und feierliche Wettgesänge („Hauptsingen"), wozu die Mitbewerber aus der Nähe und Ferne eingeladen wurden. Sie belebten auch andere Feste durch ihre Mitwirkung. Auch ernste oder tragische und komische dramatische Volkspoesie entwickelte sich überall zum Schmuck der Volksfeste. Die ernste und tragische schloß sich meist an die heiligen Schriften, Geschichten und Legenden an und wurde gewöhnlich, so wie insbesondere die großen Passionsspiele, unter Mitwirkung der Geistlichen und der Meistersänger durch die Bürger, namentlich durch Mitglieder der verschiedenen Zünfte, dargestellt, vorzüglich auch am Frohnleichnamsfeste. Die komische und satyrische schloß sich zum Theil an die allgemein verbreiteten ausgedehnten Fastnachtspossen und Mummereien, deren große Freiheit damals noch keine ängstliche Polizei unterdrückte, und welchen noch nicht, so wie ich es einst in einem gedruckten Polizeianschlage las, „alle Witze" bei Strafe verboten waren. Zugleich aber entstanden nach dem Vorgang von Frankreich, wo sich der lustige Verein „der Kinder ohne Sorgen" unter dem Schutz des Königs Ludwig XII. zu einer Narrengesellschaft mit einem Narrenkönig an ihrer Spitze ausbildete, fast in allen Städten Narrenorden oder Narrenzünfte. Selbst bis heute hat sich eine solche Narrengesellschaft, einst von einem österreichischen Fürsten gestiftet, in dem Städtchen Stockach auf dem Schwarzwald erhalten und verfaßt noch zuweilen ihr Narrenbuch. Die Volkskomödie, welche, eben so wie die ernsten und tragischen Volksdramen, überall auf dem Lande verbreitet war, machte, so wie die Narrenbücher und Narrenschiffe, worüber sogar der große Kanzelredner Geiler von Kaisersberg Predigten hielt, vorzugsweise die örtlichen komischen Begebenheiten und dummen Streiche zum Gegenstand ihrer Scherze. Und wie oft auch die öffentlichen Behörden und Zustände dem heiteren freien Volkswitze Stoff gaben, das läßt sich leicht ermessen*).

Kaum aber macht man sich eine anschauliche Vorstellung davon, wie groß die Zahl und die Ausdehnung der öffentlichen Feste an den Höfen, in Stadt und

*) Höchst schätzenswerthe Nachrichten über die dramatischen und musikalischen Volksfreuden und zunächst über die Meistersänger und über das Volkstheater in Freiburg, an welches letzteren Stelle später die Jesuiten ihre dramatischen Aufführungen setzten, giebt Herr G. K. Heinrich Schreiber in dem Freiburger Adreßkalender von 1837.

Land, und wie belebt durch eine unerschöpfliche Festlust großentheils früher in Deutschland die Feste waren. Zu den allgemeinen Festen kamen die durch die Zahl der Theilnehmer ebenfalls fast allgemein gemachten besonderen Feste, wie die Hochzeiten. Zu allgemeinen politischen und religiösen Volksfesten der ganzen Stadt kamen die besondern Feste, Festaufzüge, Festspiele und Festmahle jeder einzelnen Zunft, welche früher nicht blos eine Gewerbsgenossenschaft, sondern eine politische Gemeinde bildete. Häufig besuchten sich mit großen Festzügen, mit Fahnen und klingendem Spiele, die Bürgerschaften entfernter Städte, so wie die von Zürich und Straßburg, oder auch die Stadt- und Landbewohner, und gaben sich gastliche Aufnahme; so insbesondere auch an den mehrtägigen Kirchweihfesten. Und alle diese zahlreichen religiösen und patriotischen, allgemeinen und besondern Feste genügten meist der Fest-, der Sing- und Tanzlust des Volkes noch nicht. In den Städten vorzüglich ergötzten sich noch außerdem an schönen Abenden die männliche und weibliche Jugend auf den Straßen durch Wettgesänge „um das Kränzchen" oder durch den Reigentanz, welcher unter dem eignen Gesang der Tanzenden in langer Kette durch die Straßen sich ausdehnte, um öffentliche Denkmale und Brunnen schlängelte und nicht minder das Bild allgemeiner Heiterkeit darstellte als so viele andere an besondere Zeiten oder Ereignisse und an die meisten religiösen Feste unverabredet sich anschließende Festgebräuche, so etwa, wie das Maienstecken, welches unter Ständchen von Gesang und Musik die Stadt oder das Dorf in einen grünen Garten verwandelte, oder wie die fröhlichen Johannisfeuer, welche die umgebenden Höhen und Thäler belebten.

Und doch, trotz all dieser vielleicht allzu vielen und allzu langen Feste, wird wenigstens in Beziehung auf unsere deutschen Städte Niemand leugnen, daß sie in diesen festreichen früheren Zeiten meist weit mehr Kraft und Tüchtigkeit jeder Art, mehr Bildung und Kunstsinn bewiesen und weit freier und wohlhabender waren als späterhin.

IV. Mancher Kriegs- und politische Druck, Untergang alter Einrichtungen und Freiheiten, Verstimmung, Apathie und Materialismus wirkten häufig zusammen, um allmälig die alten volksfestlichen Freuden außerordentlich zu vermindern. Ganz besonders aber haben einseitige Polizeigrundsätze hierzu mitgewirkt. Schon seit Jahrhunderten hat man an manchen Orten alte und neue Volksfeste beargwöhnt, angefeindet, beschränkt und unterdrückt. Bald wurde man dabei geleitet durch eine bevormundende Fürsorge für ökonomische Ersparniß an Geld und Arbeitszeit, bald durch ein nicht minder einseitiges, schulmeisterliches Moralisiren. Frohe Menschen sind meist gute, gesunde und wohl auch glückliche, gewöhnlich auch thätige und unternehmende Menschen. Das bedachte die kurze Weisheit nicht. Bald auch ließ man sich bestimmen durch Rücksichten auf die ungestörte Bequemlichkeit von Beamten, für welche, nächst dem eignen Vortheil, die Ruhe und höchstens der gemeine sinnliche oder thierische Genuß der Bürger das höchste Staatsideal ist. Zuweilen kam bewußte oder unbewußte despotische Furcht vor freier Bewegung und Entwicklung und vor freier Sprache des Volks hinzu; die Furcht vor der Erweckung edler, vielleicht die Kleinlichkeit oder Ungerechtigkeit des öffentlichen Zustandes beschämender oder gefährdender Gesinnungen der Freiheitsliebe und Nationalehre. — Wenn in unnöthigen Kriegen oder in verkehrter Einrichtung des Kriegsdienstes, wenn durch Folgen schlechter Maßregeln, oder wenn in den gewöhnlichen Streitigkeiten auf den ökonomisch-nützlichen Jahrmärkten, wenn endlich gerade durch Mangel an festlicher Erholung und an gymnastischen Uebungen Tausende von Bürgern Leben, Gesundheit und Tüchtigkeit einbüßten, dann fanden Viele dieses gar nicht beklagenswerth. Wenn dagegen bei einem Volksfeste einzelne nachtheilige Erscheinungen, wie sie von allen menschlichen Dingen unzertrennlich sind, sich zeigten, alsdann wurde häufig sogleich das ganze Fest verdammt und oft mit empörender Verletzung der natürlichen Rechte freier Bürger unterdrückt. Man machte es auch hier so, wie nicht selten bei andern geistigen Gütern, so etwa, wie bei der Preßfreiheit und den einzelnen Misbräuchen derselben. Man verurtheilte häufig sogleich das ganze Institut, die ganze Freiheit, ihren guten Gebrauch und alle

Bürger, die sie ohne Misbrauch benutzen, weil die rohe materialistische Ansicht ihren höheren Werth und das legitime Recht auf sie verkannte, weil sie die edelsten Güter eines freien gesitteten Volkes den gemeinsten unterordnete und nachsetzte. Hatte ja doch eine so rohe materialistische Ansicht in unserem deutschen Vaterlande gesiegt, daß bis zu dem neuen Aufschwung durch die Freiheitskriege auch kein Denkmal, eben so wenig als ein Denk- oder Ehrenfest für unsere großen Männer aufkommen konnte. Selbst die Gutmüthigen waren alsbald bei der Hand, jeden etwaigen Plan dazu, gleich als wäre die Nation nur eine Armenanstalt, in Vorschlägen zu einer Verwendung der Kosten für Almosen zu vereiteln und so auch jeden neuen Versuch schon im Voraus zu ersticken.

So, durch das Zusammenwirken aller jener Ursachen sind denn in Deutschland immer mehr alle früheren Volksfeste verschwunden, in gespenstische Trümmer gesunken oder farb- und gestaltlos geworden. Neue, wahrhaft erhebende und belebende wollten sich bis jetzt ebenfalls nicht bilden oder erhalten. Alte und neue dienen oft nur einem leeren Gaffen und dem gemeinen sinnlichen Genuß. Und was noch weit trauriger ist: auf dem Lande wie in den Städten ist häufig an die Stelle öffentlicher festlicher Freuden der zerstörende Genuß unseres deutschen Opiums, des Branntweins, geheime Lüderlichkeit und Schlemmerei getreten. Alle beabsichtigte Ersparniß an Zeit und Geld, aller Gewinn für Sittlichkeit und Ordnung durch die Abschaffung der Feste ist alsdann zugleich mit allen guten Folgen der Feste völlig zerstört. Um übrigens unseren gegenwärtigen mangelhaften Zustand in Beziehung auf öffentliche Feste ganz zu übersehen und richtig zu würdigen, darf man denselben nur vergleichen mit den Festen der Griechen und Römer und unserer deutschen Vorfahren, sowie, zum Theil wenigstens, auch mit den Festen anderer europäischen Nationen, bei welchen freilich ebenfalls theilweise der Durchgang durch despotische Zeiten und der Untergang früherer Verhältnisse alte Feste zerstörte, die neuen aber sich noch nicht hinlänglich ausbildeten.

V. So finden sich — um hier, der Kürze wegen, andere Nationen und selbst die seit der verjüngten Freiheit neu belebten zahlreichen Volksfeste der Schweiz ebenso wie früher die römischen zur Seite zu lassen — in England neben anderen Volksfesten verschiedener Art überall wenigstens höchst belebte politische Feste, bei welchen festliche Zusammenkünfte und frohe Gastmahle auf die unterhaltendste und anregendste Weise durch die Kunst der öffentlichen Rede und die warme patriotische Gesinnung und Bestrebung geadelt werden. Alle Parlamentswahlen und die Beendigungen der Parlamentssitzungen, alle wichtigeren politischen Ereignisse und Bewegungen, alle ausgezeichneten Bestrebungen politischer Männer veranlassen in dem freien England große öffentliche Feste, gewöhnlich Einladungen ausgezeichneter Männer von Grafschaften und Städten, feierliche Einholungen mit den belebtesten Festaufzügen, Volksversammlungen mit öffentlichen patriotischen Reden an das Volk, endlich Festmahle, welche durch die in Form der Trinksprüche gehaltenen öffentlichen Reden der ausgezeichnetsten Männer und durch die warme energische Theilnahme der Gäste an den angeregten patriotischen Gesinnungen, vor Allem aber durch das erhebendste und beglückendste Gefühl der Würde freier Männer und ihrer Theilnahme an einem freien vaterländischen Gemeinwesen weit hinaus über gewöhnlichen Sinnengenuß gehoben werden. Wir Deutschen können freilich an den Gefühlen, Bestrebungen und Reden der britischen Parteien, welche gerade im offnen männlichen Kampfe gegen einander auftreten, nicht mit der Wärme der Briten Antheil nehmen. Aber jedes gesunde und edle Gemüth fühlt sich erfrischt durch den Odem der Freiheit, der in diesen Festen weht; es fühlt sich erweitert durch die warme patriotische Theilnahme an höheren Interessen und erfreulich angeregt durch die kräftigen, geistreichen und kühnen Worte männlicher Beredsamkeit. Wie schaal und wie leer erscheinen dagegen Feste und Gastmahle, die blos die gemeine Freude des Gaumens befriedigen, in welchen die ertödtende Langweile oft nur durch frivole und gemeine Scherzreden bekämpft wird, in welchen jede freie männliche Gesinnungsäußerung, jede Berührung hoher vaterländischer

Interessen durch Rücksichten und kleinliche oder gedrückte Verhältnisse zurückgeschreckt werden, wo vielleicht Alles in Verlegenheit geräth selbst nur bei einer Anspielung auf die Politik. Auch wenn britische Feste und Trinksprüche dem Fürsten oder den Ministern gelten, ihnen patriotische Anhänglichkeit und Verehrung ausdrücken, so sprechen aus ihnen dieselbe Männlichkeit und Freiheit, dieselbe Herzenswärme und edlere patriotische Gesinnungen. Jedermann weiß: diese Huldigungen sind völlig frei und wahr und von allen Theilnehmern herzlich gemeint. Darum eben sprechen sie wohlthuend zum Herzen. Sie vermehren und beleben wirklich die Gesinnungen der Verehrung und treuer Anhänglichkeit, welche sie aussprechen und welche gegen irgend würdige Fürsten, ebenso wie ja auch die religiöse Pietät, bei den constitutionellen freien Briten vielleicht fester und verbreiteter ist als irgend sonst wo. In dem Grade dagegen, in welchem, so wie in den öffentlichen Reden und Tageblättern, so auch in den festlichen Trinksprüchen, keine anderen politischen Gesinnungsäußerungen, kein freimüthiger Tadel öffentlicher Maßregeln, keine Wünsche für Reform, sondern in welchem von der Politik nur allein die Huldigungen durch fürstliche und ministerielle Gesundheiten, Geburtstagsfeierlichkeiten und Lobreden frei bleiben, und die letzteren Vielen schon durch die Rücksichten des Vortheils oder der Furcht aufgedrungen scheinen, da verlieren sehr natürlich auch die aufrichtigsten Huldigungen an Werth und an wohlthätiger Wirkung. Die Menge zweifelt alsdann an ihrer herzlichen Wahrheit, auch nur bei einer Mehrheit, und gewöhnt sich zur Lüge und Herzlosigkeit. Und deshalb zeigte es ja die Geschichte schon öfter, wie solchergestalt selbst unter guten Fürsten, bei plötzlicher Befreiung der öffentlichen Meinung in Zeiten der Gefahr, auf die bedenklichste, jedenfalls auf die widerwärtigste Weise fast nur ganz entgegengesetzte Aeußerungen, selbst bis zur Lobpreisung fremder Unterdrücker, sich vernehmen ließen.

VI. Wie aber erklärt sich eine selbst von den britischen Festeinrichtungen so sehr abweichende Gestalt unserer deutschen Festverhältnisse? Wie erklärt sie sich selbst noch nach den großen deutschen Befreiungskriegen, auch noch nach dem Ablauf von dreißig Jahren seit denselben, oder schon nach diesem Ablauf? Und was ist zu thun, um jene oben geschilderten, so unermeßlich wohlthätigen Wirkungen tüchtiger Volksfeste für uns wieder zu gewinnen? So weit es zu der Beantwortung dieser wichtigen praktischen Fragen unerläßlich ist, müssen wir einige allgemein bekannte Hauptpunkte unseres öffentlichen Zustandes nicht beurtheilen, sondern nur erwähnen. — Allgemein bekannt ist es, daß das, was in den großen Freiheitskriegen und nach den in denselben gegebenen Versprechungen so Viele unter der, jenen Verheißungen gemäß, wiederherzustellenden Freiheit und würdigen Existenz der deutschen Nation erwarteten, die spätere Politik und Diplomatie der Cabinete bis jetzt zu einem großen Theile nicht glaubten gewähren zu können. Eine nationale Volksfreiheit wenigstens, ein öffentliches nationales und politisches Leben und die freie öffentliche Sprache der Nation für ihre politischen Ueberzeugungen, Wünsche und Bedürfnisse, wie man sie in England und Frankreich, in der Schweiz und in Holland, in Schweden und Norwegen, im ausgedehntesten Grade aber seit sechszehn Jahren in dem friedlich und schnell aufblühenden Belgien bestehen sah, hielt man — aus hier nicht zu prüfenden Gründen — für Deutschland noch unzulässig. So erfolgten schon seit 1816 zuerst Verstimmungen, dann Reactionsmaßregeln und leider! auch hier und da unglückliche, betrübende Excesse; so ferner die zahlreichen Auswanderungen von politisch Misvergnügten und Hoffnungslosen, so die politischen Untersuchungen, Verhaftungen, Verurtheilungen, die öffentlichen Bundes- und Landesmaßregeln gegen die Presse, gegen Volksversammlungen, gegen Volksfeste, namentlich gegen alle nicht altgewöhnlichen, gegen Reden an das Volk, worunter einzelne Straferkenntnisse selbst an sich unschuldige Trinksprüche an die Tischgenossen zählten. Doch alle diese historischen Thatsachen brauchen wir wohl für unsern Zweck nur in dieser größten Allgemeinheit zu berühren. Auch diese allgemeinste Berührung reicht ja wohl hin, um es genügend zu erklären, daß selbst die durch den neuen Aufschwung in den Freiheitskriegen und durch

die neuen ständischen Verfassungen veranlaßten neuen Volksfeste, die schönen Freiheitsfeuer für die Leipziger Befreiungsschlacht, die Turnfeste, die Verfassungs- und Preßfreiheitsfeste, die durch politische Trinksprüche und Reden belebten Gastmahle, ja selbst die Liederfeste als anstößig und als in doppelter Hinsicht gefährlich, als unzeitgemäß erscheinen mußten. Wir sind — hoffentlich nur vorübergehend — festärmer geworden als je zuvor. Und selbst unsere Gastmahle sind häufig durch Verstimmung, Zurückhaltung und Rücksichten, durch Ausschluß freier Gesinnungsäußerung und höherer gemeinschaftlicher Interessen noch freudenärmer als früher, sie sind meist blos dem Magen dienstbar geworden. Doch dürfen wir mit Freuden gestehen, daß in den letzten Jahren die Erstarkung des vaterländischen Gemeingeistes auch in der größeren Freiheit und Beliebtheit der sich mehrenden Associationen, Gelehrten-, Lieder-, Turn-Vereine und der damit verbundenen Feste sich zeigt.

Wohl können und müssen wir auch noch jetzt auf das Glück und auf den unendlichen Werth aufmerksam machen, welche tüchtige Volksfeste für ein Volk begründen können, auf jene für Gesundheit und Kraft, für Bildung und Kunst, für Nationaleinigung, für lebendigen Gemeingeist und Vaterlandsliebe unendlich heilsamen Wirkungen ihrer Festspiele und Wettkämpfe, ihrer öffentlichen Reden und Gesinnungsäußerungen. Und auch das Wenige, was bei uns jetzt gewirkt werden kann, wird verdienstlich sein. Doch die wesentliche Erfüllung unserer Wünsche werden wir auch in dieser Beziehung nur von günstigeren Verhältnissen und Stimmungen erwarten dürfen. Nur sie werden das, was wir auch als die Grundbedingung für die heilsame Wirkung der Associationen (s. dies. Artikel) bezeichnen mußten, die genügende Freiheit und Ungestörtheit und mit ihr die genügende Stimmung und Lust für die Bürger begründen können. Wenn aber die bisherige Ausführung nicht völlig irrig war, wenn wirklich tüchtige freie Volksfeste so unendlich wichtig sind für Bildung, Glück und Gemeingeist der Völker, unendlich wichtig für den edelsten Stolz, sich einen freien Bürger eines freien Volkes zu wissen, wenn zugleich diese Güter und das frohe Gefühl, daß die vaterländischen Verhältnisse dieselben gewähren und sichern, gegen drohende Stürme und gegen die Gefahren auch der Throne die wichtigsten Bürgschaften, jedenfalls den herrlichsten Ruhm der Fürsten begründen: alsdann muß wahrlich eine gewissenhafte Politik an die Regierungen wie an die Bürger die Mahnung richten, den Besitz und frohen Genuß jener Güter, so viel an ihnen ist, auch durch die Herbeiführung der Möglichkeit und Wirklichkeit tüchtiger Volksfeste kräftigst zu fördern. Und selbst die höchsten Aufgaben, auch wenn durch Zeitverhältnisse begründete, jetzt noch unüberwindliche Schwierigkeiten ihrer Verwirklichung entgegenstehen, darf dennoch eine würdige Theorie nicht unterdrücken. Eingedenk also der tiefen Schmach und des entsetzlichen Unglücks, welche, nach allgemeiner Anerkennung, zunächst als Folgen des gesunkenen freien und stolzen deutschen Nationalgeistes, die Fürsten und die Völker in dem vorigen Jahrhundert und zu Anfange des gegenwärtigen erlebten, muß diese Theorie auch darauf hindeuten, was, nach dem in Beziehung auf die griechischen Nationalfeste Ausgeführten, gemeinschaftliche deutsche Nationalfeste, sobald sie möglich gemacht würden, zur Belebung dieses Nationalgeistes, zur Vereinigung ihrer so vielfach getrennten Theile, zur Verherrlichung und Sicherung der deutschen Nation wirken könnten!

C. Welcker.

Festung. Eine Festung ist als eine Stellung zu betrachten, in welcher ein kleines Heer, Besatzung genannt, auch dem überlegensten Feind nachhaltigen Widerstand leisten kann. Es giebt temporäre oder provisorische Festungen (places du moment) und permanente oder bleibende Feslungen (eigentliche Festungen).

Jeder Ort, der mit einer crenelirten (mit Schießscharten versehenen), wenigstens 15 Fuß hohen und 4 Fuß dicken Mauer umschlossen ist, die der Feind niederschießen muß, um in den Ort zu gelangen, ist zu einer provisorischen Festung geeignet.

Vor den Thoren sowohl als den ausspringenden Winkeln oder an langen Strecken der Stadtmauer, wo man neue Thore ausbricht, werden Erdschanzen, sogenannte betaschirte Bastionen, angelegt. Diese Schanzen decken unmittelbar die Thore, gewähren eine Stellung für das Geschütz, welches dem Feind die Annäherung schon von Weitem erschwert,

den ganzen Umfang durch ein sich kreuzendes Feuer vertheidigt und, in Verbindung mit dem Feuer aus den Schießscharten der Ringmauer, alle Leitererſteigung unmöglich macht und so den Platz gegen einen Handstreich (coup de main) sichert.

Diese detaschirten Bastionen dienen ferner zum Sammelplatz der Besatzungstruppen, sowohl vor als nach einem Ausfall, und verhindern, daß der Feind mit den ausgefallenen Truppen sogleich in die Stadt eindringen kann, insofern die Truppen in den genannten Schanzen so lange verweilen können, bis der Feind sich wieder von der Stadt entfernt hat.

Eine solide Ringmauer läßt sich aus einer Entfernung von 200 bis 250 Klaftern nur mit 24pfündigen Kanonen niederschießen. Um nun auf diese Entfernung der Ringmauer zu nahen, bedarf der Feind eines gedeckten Weges (Laufgraben genannt), den er in einer Entfernung von 600 Klaftern von der Ringmauer eröffnen muß. Zur Vollendung des gedeckten Weges und seiner Verzweigungen, zur Erbauung seiner Batterieen und zur Einführung des Geschützes in dieselben braucht der Feind 3 bis 4 Tage, und hierauf noch 2 weitere Tage, um die Mauer in Bresche zu legen.

Die Vertheidigung eines solchen Platzes wird also nur 5 bis 6 Tage dauern, wenn nicht andere Ringmauern dem Feind neue Hindernisse in den Weg legen, wie bei der Vertheidigung von Saragossa, unsterblichen Andenkens.

Ein Widerstand von 5 bis 6 Tagen ist allerdings nur kurz, aber im Krieg, wo die Zeit so überaus kostbar ist, oft von großer Wichtigkeit.

Ueberdies sind 24pfündige Kanonen sehr schwerfällige Maschinen, die nicht immer bei der Hand sind und deren Herbeischaffung oft mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Napoleon hat sich zu Gunsten der temporären Festungen ausgesprochen; in einem Schreiben an den Kriegsminister Dejean sagt er: „Wie nützlich ist uns nicht im Feldzug 1796 das alte Schloß von Verona geworden; es hat uns zu Herren der Etsch gemacht und einen vielleicht nicht zu berechnenden Einfluß auf die Operationen geübt.“ Ein geschickter General wird temporäre Festungen gut zu benutzen wissen. Während eine Armee manövrirt, eine andere Stellung nimmt, eine retrograde Bewegung macht, um Verstärkungen an sich zu ziehen, oder andere dergleichen Manövres ausführt, hat der Feind weder die Zeit noch die Mittel, eine Belagerung zu unternehmen; er muß sich also begnügen, die Festungen, auf die er trifft, zu blokiren, einige Haubizgranaden hineinzuwerfen ꝛc. Wenn nun eine temporäre Festung diesen Mitteln des Feindes widerstehen kann, so ist es schon genug. Eine solche Festung soll einer Division, an deren Spitze ein General von gewöhnlichem Muthe steht, 2 bis 3 Tage lang hinlänglichen Schutz gewähren können.

Die Vertheidigung wird verlängert, wenn der Feind die besprochene Ringmauer nicht schon von fern her öffnen oder in Bresche legen kann, wenn also diese Ringmauer durch einen Erdwall gedeckt oder in einen Graben versenkt oder durch beide Mittel zugleich verwahrt ist, — einen so befestigten Ort nennt man eine permanente Festung. Um die Ringmauer einer solchen Festung in Bresche zu legen, muß der Feind vorerst den Kamm des bedeckten Weges, der den äußern Grabenrand umgiebt, erreicht haben, weil er früher jene Mauer nicht einsehen kann; er muß ferner unterirdische Gänge von dem glacis, das ist von der ins Feld sich verflächenden Brustwehr des bedeckten Weges in den Graben führen, um zu den Breschen gelangen zu können.

Dieses Vorrücken bis auf den Kamm des glacis, so nahe im wirksamen Schuß des Belagerten, so nahe dessen Ausfällen, kann nur langsam und mit vieler Vorsicht geschehen. Darum kann sich die einfachste Festung 2 bis 3 Wochen lang halten und noch länger, wenn der Graben auf eine Höhe von mindestens 5 Fuß mit Wasser gefüllt werden kann, wo dann der Belagerer eine Brücke über denselben schlagen muß.

Das größte Hinderniß des Angriffes sind aber die Minen, durch welche der Belagerer einen ganzen Monat lang auf dem kurzen Wege von dem Fuß des glacis bis zum Kamm desselben aufgehalten werden kann. Es ist jedoch zu bemerken, daß die Dauer einer Belagerung nach einer durchschnittlichen Berechnung doch nur 25 Tage beträgt.

Ehedem hatte man von dem strategischen Moment, von der länderbeschützenden Kraft der Festungen eine sehr große Meinung. Bekannt ist das von den französischen

Ingenieuren zuerst vorgeschlagene und an der Nordgränze Frankreichs größtentheils ausgeführte System einer dreifachen Reihe nur einen Tagmarsch von einander entfernter Festungen, durch welche dem Feind das Land versperrt werden sollte. Dieses System konnte indessen nur so lange die erwartete Wirkung thun, als zwischen den Besatzungen der Festungen und der angreifenden Armee, im Punkte der Stärke, noch einiges Verhältniß bestand, nur so lange, als jene Besatzungen dieser Armee eine Masse von Streitkräften abnöthigten, die so bedeutend war, daß mit dem Ueberreste nichts Erhebliches mehr ausgerichtet werden konnte.

Die Heere der neueren Zeit von 200,000 bis 300,000 Mann fühlen dagegen nicht den Abgang von 30,000 bis 40,000 Mann, die sie zu Beobachtung so unbedeutender Besatzungen etwa zurücklassen müßten, und werden dadurch in ihrer vorschreitenden Bewegung keineswegs aufgehalten. Um ihren ehemaligen Einfluß wieder zu üben, müßten die Festungen jetzt so geräumig sein, daß jede derselben eine Besatzung von 30,000 Mann aufnehmen könnte.

Dies würde aber nicht nur einen unerschwinglichen Aufwand verursachen, sondern auch eine zwecklose und gefährliche Zersplitterung der activen Streitkräfte zur Folge haben.

Die Festungen müssen fortan mit den Armeen in die engste Verbindung gebracht werden. Soll eine Festung den Forderungen der neueren Kriegsweise entsprechen, so muß sie zur Aufbewahrung der größten Vorräthe eingerichtet und mit einem sturmfreien Lager umgeben sein, das, aus einzelnen festen Punkten bestehend, zu seiner Vertheidigung nur einer sehr schwachen Besatzung bedarf und gleichwohl eine Armee von 60,000 bis 100,000 Mann in sich aufnehmen kann.

Die zweckmäßigste und wohlfeilste Construction eines solchen Lagers ist eine der wichtigsten Aufgaben der Kriegsbaukunst, eine Aufgabe, die in der neuesten Zeit Erzherzog Maximilian von Oesterreich, mittelst der nach ihm benannten casematirten Thürme, am Schönsten und Glücklichsten gelöst hat.

Ein Lager, das mit solchen Thürmen, die nur 750 bis 850 Schritte von einander abstehen, eingefaßt ist, kann nur mittelst Belagerung genommen werden, die man dem Feind nicht wenig erschweren wird, wenn man die Zeit, deren er zur Herbeischaffung seines Belagerungsgeschützes bedarf, benutzt, um zwischen den angegriffenen Thürmen Erdwerke aufzuführen und solche mit dem Geschütz aus den nicht bedrohten Thürmen zu armiren. Ist aber die ganze Armee oder doch ein bedeutender Theil derselben im Lager, so kann solches gar nicht angegriffen werden, weil der Feind sich in unermeßliche Arbeiten einlassen müßte, um sich gegen das Feuer von 55 bis 60 Geschützen, das aus den Thürmen und Zwischenbatterieen auf einen Punkt concentrirt werden kann, so wie gegen die Ausfälle einer ganzen Armee zu decken. Gehen mehrere Straßen in divergirenden Richtungen aus dem Lager, so muß der Feind auf jeder derselben (besonders wenn sie durch natürliche Hindernisse getrennt sind) eine dem im Lager befindlichen Heere gleiche Streitkraft aufstellen. Dieses kann also nicht blokirt werden. Auch kann ein Heer in einem Lager einem andern in einem gleichfalls befestigten Lager zu Hilfe kommen und so den Feind verhindern, eines zu belagern. Aus diesem Allen erhellet, daß weit mehr durch das bloße Dasein als durch die Widerstandsfähigkeit permanenter Lagerbefestigungen der große Zweck erreicht wird, das Heer eines angegriffenen Staats in Stand zu setzen, selbst unter den ungünstigsten Umständen an der Gränze zu bleiben und so das Staatsgebiet gegen eine feindliche Invasion zu schützen. v. Theobald.

Festungen des deutschen Bundes, s. Kriegsverfassung des deutschen Bundes.

Feudalrecht, Feudalsystem, s. Alodium und Lehen.

Feuerpolizei. Von allen Werken des Menschen sind seine Gebäude das Größte und Dauerndste; ohne dieselben ist weder ein gesittigtes Leben noch ein gegen die Unannehmlichkeiten und Nachtheile schlechter Witterung und rauhen Himmels gesichertes körperliches Dasein möglich; die Gebäude eines Landes machen einen höchst beträchtlichen Theil des Volksvermögens aus, nach dem im Grunde und Boden steckenden Werthe wohl

den bedeutendsten *). Gründe genug, um dafür zu sorgen, daß die bereits vorhandenen Gebäude möglichst gegen nutzlose und unbeabsichtigte Wiedervernichtung gesichert seien.

Der bei weitem gefährlichste Feind dieses werthvollen Eigenthums ist nun aber das Feuer. Kann auch ein und derselbe Brand immer nur höchstens die in einer zusammenhängenden Gemeinde stehenden Häuser auf einmal zerstören, so ist auf der andern Seite die Möglichkeit des Ausbruches in allen bewohnten oder nur regelmäßig benutzten Gebäuden in jedem Augenblicke vorhanden, und Nichts hindert auch, daß ein kaum wiedererbautes Haus alsbald nochmals abbrenne. Freilich nöthigt die Furcht vor dem Verluste die Bewohner zu ununterbrochener Vorsicht; allein bei der Menge feuergefährlicher Beschäftigungen aller Art und bei den so leicht möglichen Folgen eines auch nur augenblicklichen Leichtsinnes oder Zufalles bleibt doch immer ein bedeutender Ueberschuß von Gefahr, welcher um so höher anzuschlagen ist, als bei einem Brande in der Regel nicht nur die Gebäude, sondern auch ganz oder theilweise das in denselben aufbewahrte bewegliche Gut, im Ganzen wohl von keinem geringen Werthe, zerstört wird. Hält man nun an dem Grundsatze fest, daß eine von dem Staate ausgehende gemeinschaftliche Hilfe, d. h. eine Polizeianstalt, in den Fällen erlaubt und geboten sei, in welchen die Kräfte der Einzelnen, selbst wenn sie durch freiwillige Privatvereine verstärkt sind, zur Bewerkstelligung eines gemeinnützigen Unternehmens nicht hinreichen, so ist leicht einzusehen, daß eine Feuerpolizei erforderlich ist. Weder hätte nehmlich der Einzelne das Recht und die Macht, seine Nebenwohner zur Einhaltung eines solchen Benehmens zu zwingen, daß durch sie kein Feuer entstehen und sich auf sein Eigenthum verbreiten kann, noch wäre, bei der eigenthümlichen Schnelligkeit und Kraft des entfesselten Elements, die Bemühung des Einzelnen zur unschädlichen Wiederunterdrückung irgend hinreichend, freiwillig herbeiströmende Hilfe aber hinreichend geordnet und überlegt; noch endlich ist, je nach dem Zustande der Einsicht und Anstelligkeit des Volkes, immer darauf zu rechnen, daß sich freiwillige Vereine zur gemeinschaftlichen Tragung des Verlustes bilden oder daß die gebildeten auf eine vollkommen unschädliche Weise benutzt werden.

Allerdings kann, wie bei allen Staatsanstalten, so auch hier ein Mehr und Minder stattfinden, und auch schon das weniger Vollkommene gewährt Nutzen. Da aber, wenn die Mittel vorhanden sind, den höchsten Grad der Zweckmäßigkeit zu erreichen, der Bürger auch dessen Ausführung verlangen kann, so hat die Theorie die Anstalt in ihrer Vollendung darzustellen; die Wirklichkeit eignet sich davon an, was sie kann.

I. Vorkehrung zur möglichsten Verhütung des Ausbruches eines Feuers. — Maßregeln zur gänzlichen Verhütung eines Uebels sind überall besser als die auf Heilung des entstandenen berechneten; vorzugsweise ist dies aber hier der Fall, wo die Macht des Elements so leicht der Kraft des Menschen spottet. Auch Beschränkungen der natürlichen Freiheit sind deshalb gerechtfertigt, sofern dieselben nur wirklich einen Erfolg versprechen und mit dem Nutzen in richtigem Verhältnisse stehen. Die hier nöthigen Vorkehrungen zerfallen in fünf Classen. — a. Eine sowohl das Innere der Häuser als die Verhältnisse zu andern Häusern beachtende Bauordnung verhindert theils den Ausbruch von Feuer, theils wenigstens seine Verbreitung auf andere Häuser. In jener Beziehung giebt sie namentlich Bestimmung über sichere Einrichtung der Feuerplätze; über Trennung der mit feuerfangenden Gegenständen zu füllenden Magazine von dem Wohngelasse; endlich über die richtige Anlegung der Blitzableiter. Abwehr von Außen wird

*) Brandversicherungsanstalten mit Zwang für alle Bürger geben den deutlichsten Beweis von der Größe des Häusercapitals. Wenn z. B. in dem kleinen Würtemberg der Gesammtwerth der Versicherungen auf Häuser über 250 Millionen, in Baden ungefähr 200 Millionen Gulden beträgt; wenn unter dieser Summe (wenigstens in Würtemberg) gerade die kostbarsten Gebäude, z. B. Schlösser, Kirchen u. s. w., in der Regel gar nicht einbegriffen sind; wenn endlich angenommen werden darf, daß kaum die Hälfte des wahren Werthes im Durchschnitte versichert ist, so mag daraus ermessen werden, auf welche Summe sich der Werth sämmtlicher Gebäude, z. B. in Deutschland, beläuft. Wie hoch möchte wohl der wahre Werth der Häuser Londons sein?

erreicht durch Bestimmung der geringsten Straßenbreite; durch Verbot allzu engen In- und Aneinanderbauens; durch Verbot feuergefährlicher Dachdeckungen; durch möglichste Bedeckung des nach Außen gerichteten Holzwerkes u. s. w. Die Aufrechterhaltung beider Gattungen von Vorschriften muß durch eine besondere Bauschau bewerkstelligt, der Gehorsam des einzelnen Eigenthümers durch Strafe, nöthigenfalls durch unmittelbare Herstellung des gesetzlichen Zustandes erzwungen werden. Besonders strenge Einhaltung dieser Vorschriften ist nöthig bei dem Wiederaufbau abgebrannter Theile einer Ortschaft, damit aus dem Unglücke wenigstens künftige größere Sicherheit, Bequemlichkeit und Schönheit hervorgehe. — b. Sorge für hinreichende Reinigung der Feueressen. Theils Feststellung der Reinigungsvornahme zu bestimmten Zeiten, theils genaue Controle des Gewerbes der Schornsteinfeger dienen zu diesem Zwecke. — c. Die Entfernung besonders feuergefährlicher Gewerbe und Vorrathshäuser aus der Mitte der Wohnorte und selbst der Nähe anderer Häuser. Die größere Beschwerlichkeit oder Kostspieligkeit des entfernteren Platzes kommt nicht in Betracht, weil Keiner ein Recht hat, ein Gewerbe so zu treiben, daß er Dritte in offenbare Gefahr eines Vermögensverlustes setzt. Die französische Gesetzgebung ist in dieser Beziehung ein Muster; in den deutschen Staaten pflegt eine zureichende Bestimmung zu fehlen. — d. Das Verbot gewisser leichtsinniger feuergefährlicher Handlungen, wie z. B. der Gebrauch offenen Lichtes oder der Tabakspfeife in Ställen und Scheunen, des Abbrennens von Feuerwerken oder Schießgewehren in der nächsten Umgebung von Häusern, der unvorsichtigen Aufbewahrung des Brennholzes, der Asche u. s. w. Kann natürlich nicht in allen Fällen ein solches Verbot auch wirklich gehandhabt werden, so vermindern doch die auf seine Uebertretung gesetzten Strafen so wie die Ausschließung von jeder Entschädigung im Falle eines durch seine Vernachlässigung entstandenen Brandes die Zahl der gefährlichen Handlungen immerhin. Es ist zunächst Sache des gewöhnlichen niedern Polizeipersonals, die Uebertretungen zu beobachten und zur Anzeige zu bringen. — e. Endlich sind noch bei manchen außerordentlichen Gelegenheiten besondere Vorkehrungen nöthig, so z. B. beim Transporte von Pulver, beim Marsche von Truppen, bei allgemeinen Erleuchtungen u. s. w. In der Regel bestehen sie in der Entfernung alles und jedes Feuers und Lichtes von dem gefährlichen Punkte, oder in der möglichsten Wegräumung leicht entzündlicher Gegenstände von denselben.

II. Alle diese Vorkehrungen können den Ausbruch von Feuersbrünsten nur seltener machen und deren Verbreitung auf einen engeren Raum beschränken, nie aber ganz verhindern. Deshalb ist Hilfe gegen ausgebrochenes Feuer immerhin nöthig. Diese aber kann nicht schnell und wirksam sein, wenn nicht in jeder Gemeinde für beständige Rüstung gesorgt ist. Der Natur der Sache nach zerfällt diese in die Vorbereitung der materiellen Löschmittel und in die Organisation der menschlichen Hilfe. Für Löschmittel aber ist gesorgt, wenn theils die erforderliche Wassermenge beständig bereit ist und an jeden möglicherweise bedrohten Punkt gebracht werden kann, theils das Feuergeräthe angeschafft und in stets brauchbarem Zustande erhalten ist. Je nach der Oertlichkeit erfordert die Sorge für Wasser eine Anlegung von Wasserleitungen und Feuerteichen, eine allseitige Vertheilung der Brunnen; in abgelegenen oder sehr großen Gebäuden mag immer ein Wasservorrath angeordnet werden; ein solcher sogar in jedem Wohnhause bei besonders gefährlicher Zeit. Das Feuergeräthe aber, bestehend in Spritzen, Fässern, Leitern, Haken, Eimern, Schläuchen u. s. w., muß an leicht zugänglichen vor eigenem Feuer möglichst geschützten Orten auf eine leicht wegschaffbare Weise aufbewahrt sein. Unausgesetzte augenblickliche Brauchbarkeit jedes Stückes wird durch die Bestellung eigner Aufseher und durch häufige, periodische sowohl als unvermuthete Untersuchungen und Proben erzielt. Kleineren Gemeinden würde freilich eine vollständige Rüstung dieser Art, bei dem bedeutenden Preise einiger Stücke, zu schwer fallen. Deshalb hat man sich hier mit dem Vorhandensein der allerunentbehrlichsten und wohlfeilern Stücke in jedem einzelnen Orte und mit einer Verbrüderung nahe gelegener Gemeinden zu gemeinschaftlicher Haltung der größeren Maschinen, namentlich wirksamer Fahrspritzen, als Nothauskunft zu behelfen. — Organisation der menschlichen Hilfe ist zwar nicht sowohl

deshalb nöthig, weil es an der Theilnahme und Rettungslust bei Brandunglück zu fehlen pflegte, im Gegentheile ist in der Regel hier überall Aufopferung und Mitgefühl in sehr erfreulichem Maße bemerkbar: sondern es muß die Verwirrung und der Mangel an Leitung und Zusammenhang beseitigt werden, die für jedes Geschäft besonders Tauglichen sind ausschließlich für dieses zu bestimmen, endlich ist es räthlich, für die Nachhaltigkeit der Hilfe bei länger dauernder Anstrengung zu sorgen. Je richtiger geordnet und geübter die Hilfsmannschaft ist, desto weniger zahlreich braucht sie zu sein, und umgekehrt muß durch die Menge die Gewandtheit und Sicherheit ersetzt werden. Deshalb ist denn ein wesentlicher Unterschied zwischen der Organisation der Hilfsmannschaft in ganz großen Städten, welche eigens dazu bestimmte, nach militärischer Weise eingerichtete Corps beschäftigen und bezahlen können, und den kleineren Gemeinden, welche die gewöhnlichen Bürger zu der seltnen und unbelohnten Hilfe verwenden müssen. Jene stehenden Brandcorps sind verhältnißmäßig sehr wenig zahlreich, allein durch tägliche Uebungen und fast eben so häufige wirkliche Anwendung in der Beurtheilung der Gefahr und in allen Handgriffen bis zum Unglaublichen erfahren. Vertheilung in den verschiedenen Quartieren und schnelle Beweglichkeit (in Petersburg sind sie z. B. in der Art der reitenden Artillerie organisirt) erlauben ein augenblickliches Erscheinen auf jedem Brandplatze. Ist die gesammte Einwohnerschaft zu verwenden, so muß durch Eintheilung in Rotten, Bestellung von Anführern, Sammelplätzen und Kennzeichen, Auswahl der Tauglichsten zu besondern Diensten u. s. w. wenigstens die nöthige Ordnung in das Chaos gebracht werden. Nöthig ist, durch Verwendung eigener Abtheilungen, allenfalls auch aus dem Bürgermilitär oder von der Besatzung, für Schutz des geflüchteten Eigenthums, so wie durch die Rückhaltung von Reservemannschaft für ausdauernde Hilfe zu sorgen. Bei einem Brande in kleineren Gemeinden haben die benachbarten Ortschaften einen Theil ihrer Mannschaft mit den nöthigen Löschgeräthen zu schicken.

III. Eine wirksame Hilfe bei örtlich ausgebrochenem Brande ist bedingt durch schnelle Verbreitung der Kunde vom Ausbruche des Feuers, durch Schnelligkeit der Ankunft der Löschmittel und Mannschaft, durch rationelle Bekämpfung des Feuers und endlich durch Sorge für die Rettung bedrohter Menschen und fahrender Habe. Ersteres wird bewerkstelligt mittelst der Aufstellung eigener Wächter, namentlich an hochgelegenen Standpunkten, des Gebrauches gewisser weithin sichtbarer und hörbarer Zeichen und der Versendung von Eilboten in die benachbarten zu Hilfe zu rufenden Ortschaften. Schnelles Eintreffen der Betheiligten kann durch Strafen und Belohnungen befördert werden. Die Bekämpfung des Feuers verlangt nicht selten die möglichst schnelle Zerstörung angränzender Gebäude zur Verhinderung weiterer Fortpflanzung, zuweilen sogar mittelst Pulverminen. Da hier jede Minute die Gefahr erhöhen kann, überdies gerade die zu zerstörenden Gebäude ohnedies Vernichtung zu erwarten haben, so kann etwaiger Widerspruch der Eigenthümer nicht beachtet, noch Berufung auf eine höhere Auctorität als auf den Befehl des die Löschanstalten befehligenden Beamten gestattet sein. Für die Aufbewahrung geretteter Sachen müssen eigene Flüchtungsplätze bestimmt sein und alsbald mit hinreichender Wache versehen werden. In ummauerten Orten und engen Gassen erfordert die Klugheit, schon in ruhiger Zeit durch Bereithaltung von Rettungsthoren und Oeffnung von Hindernissen die Möglichkeit einer Rettung von Menschen und Dingen herzustellen.

IV. Nach gelöschtem Brande ist für Bewachung des Brandplatzes gegen Wiederausbruch des Feuers und Diebstahl, für alsbaldige Wiederinstandsetzung aller Löschgeräthschaften, für Versorgung der Abgebrannten mit den nöthigen Lebensbedürfnissen, im Nothfalle auf öffentliche Kosten oder mittelst einer schnell veranstalteten Sammlung zu sorgen. Auch hat die betreffende Polizei-, bei Verdacht einer Brandstiftung wohl auch die Criminaljustizbehörde die Untersuchung über die Veranlassung des entstandenen Feuers alsbald mit Umsicht zu beginnen.

Ueber die Art und Weise, wie der durch einen Brand an Gebäuden und beweglichem Eigenthum entstandene Schaden den Betheiligten wieder zu ersetzen ist, s. oben Bd. II. Art. Brandversicherung.

Literatur. Eine die gesammten Anstalten der Feuerpolizei nach dem neuesten Zustande der Erfindungen und Erfahrungen abhandelnde und auch die Einrichtung fremder Staaten berücksichtigende Schrift fehlt noch, so zahlreich auch die Bücher sind, welche sich mit dem Gesammtgegenstande oder mit einzelnen Theilen desselben beschäftigen. Genannt zu werden verdienen: Krügelstein, vollst. System der Feuerpolizeiwissenschaft. Lpz., 1798, 1 — 111.; Valentiner, über zweckmäßige Brandanstalten in großen Städten. Hamb., 1798; Henfoldt, Brandwehr- und Rettungsanstalt für Dörfer. Hildb., 1827; Bigot, Feuerschutz. Berlin, 1836; Hellbach, Hilfsmittel zur Menschenrettung aus brennenden Gebäuden; Sieben gekrönte Preisschriften. Gotha, 1810; Poppe, Noth- und Hilfslexikon, Art. „Feuersgefahr"; Mayer, die Feuerlöschanstalten in Mailand und Paris. Berl., 1832; Günther, über die Rettung des beweglichen Eigenthums. Hambg., 1797. R. Mohl.

Feuerversicherungsanstalt, s. Brandversicherung.

Fichte (Johann Gottlieb), geboren den 19. Mai 1762 zu Rammenau, einem kleinen Dorfe in einer romantischen Gegend der Oberlausitz, hatte weder durch Vermögen noch Verwandte eine erfreuliche Aussicht in die Zukunft. Sein Vater, Besitzer eines eignen Hauses, verfertigte leinene Bänder, trieb damit einen kleinen Handel und nährte auf diese Weise seine zahlreiche Familie redlich. Er war auch der erste Lehrer des kleinen Gottlieb, dem er in den Feierstunden Unterricht im Lesen gab, fromme Lieder und Sprüche einprägte und von seinen Wanderungen durch Sachsen und Frankreich erzählte. Es ist schwer, aus den Anlagen des Kindes seine künftige Entwickelung zu errathen, und Lehrer und Erzieher haben sich nur zu oft in dem Hoffnungsvollsten wie in dem Hoffnungslosen getäuscht, deren Zukunft ihren Voraussagungen nichts weniger als entsprach. Ein Biograph hat es bequemer und weiß, als rückwärtssehender Prophet, wie ein berühmter Schriftsteller den Historiker nennt, ein abgelaufenes Leben als ein folgerechtes Ganze zu gestalten, in welchem die Zukunft sich durch die Vergangenheit, wie Ursache und Wirkung, zusammenstellen und erklären läßt. Es wird hier, wie allenthalben, dem menschlichen Scharfsinne eben so leicht, zu der Wirkung die rechte Ursache zu finden, als es ihm schwer wird, aus der Ursache die Wirkung vorherzusagen. Indessen zeigte Fichte, wie glaubwürdig versichert wird, in seiner Kindheit schon die Anlagen des Geistes und Gemüths, die, wenn ihnen eine zweckmäßige Bildung zu Hilfe kam, einen ausgezeichneten Menschen verkündeten. Er war wißbegierig, hatte ein vorzügliches Gedächtniß, überließ sich gern seinem träumerischen Selbstschauen in der Einsamkeit, mied den fröhlichen Lärm seiner Gespielen und zeigte einen eigenen Willen, der ihm auch später noch oft als Eigensinn vorgeworfen ward. Indessen fehlte es den Eltern an Mitteln, den reichbegabten Jungen, so große Hoffnungen auch seine Fähigkeiten gaben, durch einen zweckmäßigen Unterricht zu einer höheren Bestimmung ausbilden zu lassen. Der Pfarrer des Dorfes, ein wohlwollender Mann, der den Knaben lieb gewonnen hatte, half aus, so gut es gehen wollte, sorgte für das Bedürfniß der Gegenwart, obgleich die Zukunft keine Aussicht bot. Der gute Geistliche nahm den Knaben in die Lehre und suchte ihn auf eine seinen Talenten und Neigungen angemessene Weise zu beschäftigen. Einst fiel ihm ein, denselben zu fragen, ob er auch von der gestrigen Predigt Etwas behalten habe. Der Junge, der acht Jahre zählen mochte, sagte den wesentlichen Inhalt der Predigt, in ordentlichem Zusammenhange, mit den angeführten Bibelstellen, in lebendigem Vortrage her. Das überraschte den Pfarrer und schmeichelte ihm, und er beschloß für die Zukunft des Jungen, in wie weit es seine Kräfte erlauben würden, väterlich zu sorgen. Das Schicksal geht seinen eigenen, geheimnißvollen Weg und knüpft oft, mit flüchtiger Hand, an die leichtesten, kaum bemerkbaren Fäden in dem verschlungenen Gewebe eines Menschenlebens die entscheidendsten Folgen für seine ganze Zukunft. Es begab sich nun, daß Freiherr von Miltitz zu einem Edelmanne, der in Fichte's Geburtsorte angesessen war, zum Besuche kam. Der Freiherr stand im Rufe eines wohlwollenden, wohlthätigen und frommen Mannes, und da es gerade Sonntag war, wollte er auch die Kirche besuchen, um der Predigt des braven Pfarrers beizuwohnen. Zufälligkeiten verspäteten aber seine Ankunft, und er sprach sein Bedauern darüber aus, daß er um Gottes Wort gekommen sei. Da könne man Rath schaffen, bemerkte

man ihm, und den Verlust, zum Theil wenigstens, ersetzen, da sich ein Knabe im Dorfe befinde, der die Predigten, in einer zweiten Ausgabe, ziemlich getreu wiederzugeben wisse. Herr von Miltitz wollte seine Neugierde befriedigen, wenn auch seine Andacht Nichts dabei gewinnen sollte. Der kleine Fichte ward gerufen und trug die gehörte Predigt dem vornehmen Fremden mit solcher unbefangenen Sicherheit und ausdrucksvollen Lebhaftigkeit vor, daß der überraschte Zuhörer die beste Meinung von den Fähigkeiten des Knaben faßte. Der Pfarrer benutzte diesen Umstand zu dessen Vortheil, und der Freiherr entschloß sich, für seine künftige Bildung Sorge zu tragen, und nahm den Jungen, da die Eltern eingewilligt, sogleich mit sich nach seinem Schloß Siebeneichen bei Meißen. In der neuen und fremden Welt konnte sich der einfache Knabe nicht recht heimisch finden und nirgends sprach ihn eine befreundete Erinnerung, ein verwandter Eindruck an. Sein ganzes Wesen verkündete eine tiefe, stille Trauer. Herr von Miltitz, um den Jungen besorgt, that ihn bei einem benachbarten Landgeistlichen in Pflege und Lehre. Hier war ihm wieder wohl und er erfreute sich eines vertraulichen Familienlebens, einer väterlichen Behandlung und des Unterrichts in den alten Sprachen, so gut ihn der Pfarrer zu geben verstand. Weit genug vorgerückt, kam er in die Stadtschule nach Meißen und später in die bekannte Anstalt, Schulpforta genannt. Hier herrschte noch viel Alterthümliches, das bei manchem Guten auch sein Böses hatte. Eine steife Pedanterie im Benehmen und Unterricht und viel Klösterliches in der Lebensweise, die eine gemüthlose Härte nicht verkennen ließ, konnten den an eine unbefangene Natürlichkeit und freie Offenheit gewöhnten Jungen unmöglich anziehen und gewinnen. Es bestand unter Anderem die Einrichtung, daß einem jüngeren Schüler ein älterer beigegeben war, so daß Beide dieselbe Zelle bewohnten, jener diesem manche Dienste leisten und dieser dagegen jenem in den Studien nachhelfen sollte. Die kleine Welt der Jugend gestaltet sich gern nach dem Muster der Großen unsers Geschlechtes, und der Stärkere, dessen natürliche Ueberlegenheit noch eine übertragene Gewalt vermehrt, misbraucht oft seine Stellung und wird der Quäler seines Untergebenen, den er leiten und lehren sollte. Das scheint auch hier der Fall gewesen zu sein, und Fichte muß sich in dieser Hinsicht zu beklagen gehabt haben. Eines Tages unterhielt er sich in seiner einsamen Zelle damit, daß er ein Buch, abwechselnd mit der rechten und der linken Hand, von dem Tische auf den Boden schleuderte. Ein Lehrer horchte vor der Thür, öffnete dieselbe und fragte, durch den Zeitvertreib des Jungen schlecht erbaut, barsch: „Was machst du da?" „Ich", erwiderte Fichte, „ich übe mich im Austheilen von Ohrfeigen, damit, wenn ich der Aeltere eines Jüngern werde, ich das Ding so gut versteh, wie mein Vorgesetzter, der mir schon so häufige Proben seiner Fertigkeit gegeben hat." Diese Antwort soll auch nicht dazu beigetragen haben, ihn seinen Oberen, die den Gehorsam gern für die erste Tugend halten, zu empfehlen. Wenigstens fand Fichte seine Lage endlich so unerträglich, daß er den Entschluß faßte, zu entfliehen, sein Heil in der weiten Welt zu suchen und in seiner Noth der Vorsehung zu vertrauen. Er that es, war aber noch nicht weit gekommen, als ihm seine gute Mutter einfiel und der Schmerz, den ihr sein Entweichen verursachen werde. Er fühlte sich so tief bewegt, daß er sogleich umkehrte und reuig sich vor seinen Vorgesetzten stellte, obgleich er die freundlichste Aufnahme nicht erwarten durfte. Da hielt er es nun bis zu seinem neunzehnten Jahre aus, wo er (1780) nach Jena ging, um Theologie zu studiren. Zu dieser Wissenschaft scheint ihm indessen der rechte Glaube gefehlt zu haben; denn bald häuften sich Zweifel und Bedenklichkeiten, und die Dogmatik besonders begegnete ihm mit so vielen und großen Schwierigkeiten, daß er täglich befangener und uneiniger mit sich selbst ward. Aus diesem Labyrinthe sollte ihm die Philosophie helfen, bei der er den leitenden Faden der Ariadne suchte. Die Speculation sollte die Forderungen der Vernunft mit den positiven Satzungen in Einklang bringen. Eine schwere Aufgabe, den Glauben auf das Wissen zu gründen und dem Gemüthe nur als Wahrheit zu empfehlen, was die Vernunft dafür erkennt. Besonders machten die vorgetragenen Lehren von den Eigenschaften Gottes, der Schöpfung und der Freiheit des Willens dem neuen Theologen viel zu schaffen. Es ist ein eigener Zug im Menschen, daß er gerade am Beharrlichsten darauf besteht, das Unbegreifliche begreiflich machen und das Unerklärbare erklären zu wollen.

Fichte entschied sich, was die Willensfreiheit betrifft, für den Determinismus, der, wenn er auch Tugend und Laster und alles moralische Verdienst wie alle Schuld ketzerisch aufzuheben schien, doch die rechtgläubige Ansicht für sich haben konnte, daß Alles von einer höchsten Einheit, von einem ewigen Princip geordnet und geleitet werde. Darin waren ja fast alle Zeiten, fast alle Weisen und Denker, Gläubige und Ungläubige einig, daß der Schöpfung eine ewige Weltordnung, sowohl im Ganzen als im Einzelnen, zum Grunde liege. Ob sie aber die Wirkung einer mechanischen Nothwendigkeit, das Resultat materieller Kräfte sei, die nach den Gesetzen, die in den rohen Stoffen liegen, eine blinde Wirksamkeit üben, oder ob eine allwaltende, höchste Vernunft, nach Plan und Absicht, das Ganze zweckmäßig füge und leite, das freilich muß auch erst entschieden werden und macht einen gewaltigen Unterschied. Der Fatalist giebt die Welt sich selbst, dem Getriebe ihrer Kräfte hin, die sich so und nicht anders entwickeln und äußern können. Andere setzen über die Welt ihren Schöpfer und Erhalter, der, in seiner unendlichen Weisheit und Allmacht, dem Ganzen wie dem Einzelnen Leben und Richtung giebt. In der Vorstellung, die sie sich nun von diesem Ur- und Allwesen machen, das man Gott, unendlichen Geist oder mit einem andern Namen nennen kann, weichen die Meisten wieder von einander ab. Die Abweichung, die sich Jahrtausende hindurch kund gegeben, wird sich durch alle die Jahrtausende erhalten, die unserem Geschlechte noch zugemessen werden. Fichte war indessen bei seinem entschiedenen Determinismus Nichts weniger als beruhigt. Eine solche Ansicht wird nie einem Manne zusagen, der mit einem gewissen Stolze auf seine Würde hält und in dem Reiche seines Wirkens seine Herrschaft geltend macht, indem er seinem Willen und seiner Kraft vertraut. An die Stelle des Determinismus, der ohnedies als Spinozismus gebrandmarkt war, trat nun die völlige Freiheit und Selbstbestimmung. Der neue Glaube stellte wenigstens den Menschen höher, gab seinem Leben einen Preis, nach dem zu ringen er sich aufgefordert fühlte. Zieht man freilich von unserer Freiheit den Antheil ab, den Anlagen der Natur, geistige und physische Bildung, mit der wir bei unserer Geburt schon ausgestattet sind, die Zeit, in der wir leben, das Volk, der Stand, denen wir angehören, Erziehung und Unterricht, Lage und Verhältniß, unserer Eltern wie die eigenen, Stimmung und Zustand, worin wir uns im Augenblicke des Handelns befinden, äußere Umgebung und Einwirkung an der Bestimmung unserer Einsicht und unseres Willens haben, dann wird von der gepriesenen Freiheit nicht viel übrig bleiben. Indessen ist der Glaube an dieselbe erhebend und ermuthigend, spannt unsere Thatkraft und wirkt, auch wenn er eine Täuschung wäre, wohlthätiger als die Wahrheit. Fichte bedurfte in dieser Zeit der Erhebung und Ermuthigung. Er hatte mit Nahrungssorgen zu kämpfen und war oft unvermögend, selbst dringende Bedürfnisse zu befriedigen. Sein edelmüthiger Beschützer war gestorben, und obgleich die Familie des Verewigten den Pflegling nicht ganz aufgab, so reichte die Unterstützung doch nicht hin, um ihm ein Leben zu sichern, das er ungetheilt den Studien widmen konnte. Er war in der Lage, von 1784 an, eine Hauslehrerstelle zu suchen und anzunehmen, wenn sie auch seinem Geschmacke und seiner Erwartung nicht entsprach. Sein ganzes Streben ging dahin, in der Theologie solche Fortschritte zu machen, daß sie ihm so bald als möglich Ansprüche auf eine geistliche Versorgung gäben. Da er aber seine Zeit zu theilen sich genöthigt sah, und den Studien davon nur übrig blieb, was der Erwerb des täglichen Unterhaltes nicht forderte, so hatte seine Anstrengung eben nicht den besten Erfolg. Eine besondere Liebe, die sonst das Schwere leicht und selbst das Drückende erträglich macht, scheint ihn auch nicht für sein Fach beseelt zu haben. Aber entschlossen, den betretenen Weg zu verfolgen, der allein ihm eine Aussicht in die Zukunft bot, bestand er beharrlich den Kampf mit allen Hindernissen. In seiner bedrängten Lage faßte er den Entschluß, sich an den sächsischen Consistorialpräsidenten, Herrn von Burgsdorf, in einer gar devoten Bittschrift um eine vorübergehende Unterstützung zu wenden, die ihn in den Stand setzte, sorgenfrei der Theologie obzuliegen. Er wolle, verspricht der Bittsteller, das Versäumte in kurzer Zeit nachholen und sich

dann vor dem Oberconsistorium zu einer Prüfung stellen. Zugleich legte er eine Probpredigt bei, die dem hohen Gönner das Maß von dem geben sollte, was er zu leisten fähig sei. Die Bittschrift und die Predigt, die übrigens nie gehalten worden war, blieben ohne Erfolg. Gewiß ist, daß Fichte in dieser Zeit keinen andern Ehrgeiz hatte, keinen andern Wunsch hegte, als sich in der Eigenschaft eines Landgeistlichen angestellt zu sehen, und daß er ernstlich daran dachte, sich zu solchem Dienste zu befähigen. Die Art, wie sein Gesuch aufgenommen worden, vielleicht eine Laune, eine vorgefaßte Meinung des hohen Vorgesetzten, entschied über Fichte's ganze Zukunft, den Inhalt und Werth, die Wirksamkeit und Bedeutung seines Lebens. Das gab den Stoff eines kleinen Capitels zu einem großen Werke über die Freiheit des menschlichen Willens. Fichte fühlte sich sehr unglücklich und war, wie er selbst sagt, der Verzweiflung nahe. Da ward ihm, dem Hoffnungslosen, durch die Vermittelung eines ihm freundlich gesinnten Mannes, des auch als Schriftsteller bekannten Steuereinnehmers Weiße, eine Hauslehrerstelle in Zürich angetragen. Mit Freuden ward sie angenommen, und Fichte verließ sein Vaterland (1788), um in der Fremde zu suchen, was es ihm versagte. In dem Gasthofe zum Schwerte eingerichtet, besorgte er die Erziehung der Kinder des Wirthes desselben und war dabei auf seine eigene weitere Ausbildung bedacht. Er übte sich in schriftstellerischen Versuchen, übersetzte mehrere Oden des Horaz und den ganzen Sallust, dem er eine erläuternde Einleitung beifügte. Auch ließ er sich öfter als Prediger hören und fand Beifall. Mit den ausgezeichneten Männern der Stadt und Umgegend, mit Lavater, Hottinger, Pfenninger und Anderen, kam er in nähere Verbindung und, was ungleich wichtiger für seine Zukunft war, er machte die Bekanntschaft eines durch Charakter und Bildung höchst achtbaren Mädchens, Maria Rahn. So folgenreich und entscheidend für ihn ward die Hauslehrerstelle, die er fast nur aus Verzweiflung angenommen hatte. Auch gab er sie, da seine Verhältnisse zu dem Hause sich nicht recht gestalten wollten, 1790 wieder auf. Er wünschte als Prinzenerzieher oder als Lector bei irgend einem Hofe angestellt zu werden, konnte aber seine Absicht nicht erreichen. So war er denn mit einer Braut ohne Anstellung, und die Verlobten mußten sich endlich, nach einem vergeblichen Harren von fast vier Jahren, entschließen, in dieser Lage ein Paar zu werden, wenn sich der Brautstand nicht in unbestimmte Zeiten hinaus ziehen sollte. Nun lebte Fichte höchst angenehm im Hause seines Schwiegervaters und dachte ernstlich daran, sich als Schriftsteller eine Bahn zu machen. Die Kantische Philosophie beschäftigte damals die Deutschen sehr, und erstaunt sahen sie den „Alles zermalmenden" Königsberger, wie Mendelssohn ihn nannte, den alten Bau der Schulweisheit mit kühner Hand niederreißen und den seinigen mit Sicherheit an dessen Stelle setzen. Kant war ein großer Mann, wenn ihm auch eine faßliche und angemessene Darstellung nicht immer zu Gebote stand. Nach deutscher Art, die er nicht einmal aufgeben durfte, wenn er auf deutsche Schulen und Gelehrte wirken wollte, verstieg auch er sich vielleicht in die Räume der Speculation, die nur selbst geschaffene Luftgebilde bevölkern, denen man Gestalt und Leben durch eine kunstreiche Terminologie zu geben hofft. Aber sein großes Verdienst scheint uns zu sein, daß er, mit tiefem, umfassendem Geiste, das weite Gebiet des menschlichen Wissens übersah und ihm mit Bestimmtheit seine Gränzen setzte. Diese wurden indessen von seinen Schülern und Nachfolgern, die weiter gehen wollten, nicht geachtet, ob zum Vortheil der Wissenschaft, wollen wir unentschieden lassen. Vor diesen hatte Kant noch den Vorzug, daß er mit dem größten Scharfsinne und einer feinen Beobachtungsgabe einen gesunden natürlichen Verstand, ein offenes Gemüth ohne Dünkel und Anmaßung und einen reichen Schatz von positiven Kenntnissen verband. Kant brachte in die Lager und Heere der ganzen Macht der gesammten Facultäten die lebendigste Bewegung und Rührigkeit, und Alles stellte sich unter die Fahnen, um für oder gegen ihn den Kampf zu bestehen. Unendlich waren die Hoffnungen, die man auf die neue Lehre gründete, und man erwartete von ihr nicht weniger als eine gänzliche

Umwandlung, nicht blos der Weltweisheit, sondern der Wissenschaft und Kunst überhaupt, ja selbst der bürgerlichen Verhältnisse. Man kann sich jetzt kaum eine Vorstellung davon machen, welchen Einfluß Kant auf die deutschen Gelehrten, Meister und Schüler, geübt. Fernow rief begeistert aus: „Es werde Licht! Und es ward — Kantische Philosophie!" und mit ihr, glaubte man, sei ein neuer Schöpfungstag aufgegangen. Es währte aber nicht lange, als ein neues Licht das Licht Kant's überleuchtete und dessen Schöpfung umschuf, dann abermals ein neueres auch dieses wieder unter den Scheffel schob, bis das neueste sich an ihre Stelle setzte. Wir Deutschen sind von einer wahrhaft rührenden kindlichen Gemüthlichkeit und Gutmüthigkeit. Ein neues System, eine neue Theorie, eine neue Unterrichtsmethode, mit Zuversicht als unfehlbar angekündigt, ein Congreß, ein Monarchenverein, ein Reichsdeputationsbeschluß, eine Proclamation ist uns ein freundlicher Christ, der seine reiche Bescherung bringt und damit aller Noth ein Ende macht. Hundertmal getäuscht geben wir uns willig einer neuen Täuschung hin, die für uns wenigstens den Genuß der Hoffnung hat.

Fichte verfolgte seine schriftstellerische Bahn mit Beharrlichkeit und nicht ohne Glück. Seine „Kritik aller Offenbarung", die in dieser Zeit erschien, machte Aufsehen und man behauptete, der fertige Kantianer sei in ihr nicht zu verkennen. Darauf folgten seine „Beiträge zur Berichtigung der Urtheile des Publicums über die französische Revolution", ein Werk, das in mancher Beziehung als mangelhaft und unvollendet gelten kann, aber, selbst in seiner abgerissenen Gestalt, Wahrheiten mit einer Freimüthigkeit vorträgt und auseinandersetzt, die den Charakter des Verfassers ehrt, wie der Zweck und der Inhalt des Buches und die Behandlung des Gegenstandes seinem Geiste Ehre macht. Daß man eine Schutzrede der französischen Revolution darin finden wollte und auch finden konnte, ist begreiflich. Die Aufmerksamkeit der Welt war auf diese große Erscheinung gerichtet, die, rühmlich begonnen, eine neue Ordnung der Dinge, durch die Umgestaltung des bürgerlichen und politischen Zustandes der Völker, verkündete. Es gab kaum einen Aufgeklärten und Wohlgesinnten, selbst in Deutschland, der in der glänzenden Morgenröthe nicht die Bürgschaft eines langen, schönen Tags gesehen hätte. Fichte ging von dem Grundsatze aus, daß es keine unveränderliche Staatsverfassung geben könne, und nahm mit Rousseau an, daß der Verfassung selbst, wie dem Ursprunge und Bestehen des Staates überhaupt, ein Staatsvertrag rechtlich zum Grunde liegen müsse, dieser möge sich nun geschichtlich nachweisen lassen, oder nicht. Die Prüfung der Rechte oder Vorrechte der begünstigten Stände, besonders des Adels und der Kirche, ist scharf und mit folgerechter Strenge durchgeführt, der Gegensatz des Vernunftrechts und des historischen mit Klarheit dargestellt und die Unhaltbarkeit des letztern, wo es mit der Vernunft im Widerspruche steht, nachgewiesen. Wir halten diese Schrift für eine der merkwürdigsten, die wir dem berühmten Verfasser verdanken. Sie, wie eine andere, die auf diese folgte: „Zurückforderung der Denkfreiheit" machte Fichte viel Verdruß. Er ward als ein Demokrat und Jacobiner verschrieen, und man weiß ja, welche Ungeheuer, selbst in unserer Zeit, wo die beliebten Redensarten schon verbraucht sind und der Kunstgriff abgenutzt ist, die Wesen sind, die dieses Brandmal auf der Stirne tragen. Die unversöhnliche Faction, die Nichts lernt und Nichts vergißt, versteht es, durch eine grausame Beharrlichkeit ihre Opfer zu erreichen, so hoch oder so niedrig sie auch stehen mögen. Fichte hatte gut zu protestiren; sein Widerspruch selbst bewies oder vermehrte seine Schuld. Müssen Verdammte nicht als solche schon Unrecht haben? Demokratische Ansichten und Gesinnungen sind allerdings bei ihm zu finden; aber ist er nicht in seiner starren Consequenz oft so weit gegangen, daß er die höchste Staatsgewalt absoluter gestaltete, als es der moderne Absolutismus ist? Fichte indessen war ein Demokrat, und haben die Demokraten nicht, nach der Versicherung eines hohen Staatsbeamten, der Fichte nicht gewogen war, sogar den gotteslästerlichen Atheismus erfunden? Doch begründete sich sein Ruf als ausgezeichneter Kantianer immer fester, und da er seine „Wissenschaftslehre" eingeleitet, durch Vorträge und kleine Schriften

auf sie vorbereitet hatte und dann mit dem Werke selbst hervortrat, erkannte man in ihm den tiefen Denker, der die Philosophie des großen Kant ergänzte; denn es zeigte sich, daß die Wissenschaftslehre, wie ihre Verehrer sagten, weiter gehend als jene, die innere Vermittlung zwischen dem sinnlichen und übersinnlichen Ich aufs Bestimmteste nachgewiesen hat. Fichte selbst sagt, er habe ein Princip entdeckt, durch welches er die Philosophie zum Range einer evidenten Wissenschaft zu erheben hoffe. Ein Mann von Ruf erklärte die Wissenschaftslehre für eine der drei größten Tendenzen des neunzehnten Jahrhunderts und trug kein Bedenken, sie an hoher Bedeutung und folgenreicher Wirksamkeit der französischen Revolution gleichzustellen. Gegen das Ende von 1793 erhielt Fichte einen Ruf als Professor der Philosophie nach Jena, an des berühmten Reinhold Stelle, der vor Fichte als der größte Kantianer gepriesen ward. Dieser trug nicht wenig dazu bei, der Universität neuen Glanz zu verleihen und sie mit einer zahlreichen wißbegierigen Jugend zu bevölkern. Ich erinnere mich noch des Gedrängs in Fichte's Hörsaal, wo die Menge nicht einmal hinlänglichen Raum fand und zum Theil die Weisheit des Lehrers durch die geöffneten Fenster im Freien empfangen mußte. Ich wohnte, so lange ich in Jena war, allen seinen Vorlesungen bei und ergötzte mich oft nicht wenig an dem Streite der kampflustigen Studenten, die bei ihren Gelagen aus dem Ich und Nichtich die höchsten und tiefsten Wahrheiten entwickelten und zu Tage förderten. Mir war es, als habe man sich das Wort darauf gegeben, Sinnloses und Sinnverwirrendes in größter Masse aufzuhäufen, und dabei zeigte die Jugend einen Ernst, eine Zuversicht und Bestimmtheit, welche die älteste Weisheit hätte einschüchtern können. Die Streitenden warfen sich die tauben Nüsse der eingelernten Terminologie gegenseitig an die Köpfe und die leeren Schalen wurden mit einer Begierde aufgeknackt, als stillten sie den Weisheitsdurst mit dem saftigsten Kerne. Ich rede hier von der Mehrzahl; denn Fichte hatte unter den vielen Berufenen wohl auch seine Auserwählten. Zu diesen gehörte ich freilich nicht, obgleich der ernste Lehrer, der nicht zu schmeicheln pflegte, mir das Zeugniß gab, daß er mich zu seinen besten Schülern zähle. Ich konnte den neuern und neuesten Philosophieen nicht viel abgewinnen, und so sehr ich die Philosophie achte und liebe, so gleichgültig sind mir am Ende die Philosophieen geworden. So ist auch die Religion mir heilig, selbst das Heiligste, was es für mich giebt, aber mit den Religionen konnte ich mich nur selten befreunden. Was nun meine Unverträglichkeit mit manchen Philosophieen betrifft, so ist die Schuld einzig auf meiner Seite; ich weiß es wohl und gestehe es unbedenklich ein. Nie wollte mir es gelingen, mich zur Höhe der vorletzten, letzten und allerletzten Alles abthuenden und entscheidenden philosophischen Wahrheit und Gewißheit hinaufzuarbeiten. Ich klagte es einmal Schillern und sprach mein Unvermögen und meinen Schmerz darüber offen aus. Schiller lächelte und gab mir weder Trost noch Rath. Ihn selbst hatte die neue Schule gestreift und ihm Etwas von ihrer Färbung mitgetheilt. Goethe blieb unzugänglich; alles Fremdartige und Unbequeme wies er von sich ab, oder wußte es durch seine imposante Stellung in ehrfurchtsvoller Ferne zu halten, wohlthätig mit seinem eigenen Gute schaltend. Nicht als hätte er eine der neuern Philosophieen verletzt oder wäre ihr feindlich entgegengetreten: es war sein Beruf nicht, sich mit Vorurtheilen und Misbräuchen in einen unbequemen Kampf einzulassen. So wie er es mit keiner Gewalt verderben wollte, verdarb er es auch nicht mit der, welche die Philosophie übte. Aber er behauptete seine Selbstständigkeit und erhielt sich von fremdem, störendem Einflusse unabhängig. Die Chorführer und die nachbetenden Chöre ließ er mit allem Anstande an sich vorüberziehen, machte ihnen auch artig eine Verbeugung, und diese fühlten sich in der Ueberzeugung zur Dankbarkeit verpflichtet, daß sie den großen Mann doch wohl zu den Ihrigen zählen dürften. Wenn diese Bemerkung den Anschein des Tadels hat, dann füge ich die Erklärung bei, daß ich Goethe als den größten Geist der Deutschen neuerer Zeit bewundere.

Fichte fühlte sich in Jena so glücklich, als er es seinem Charakter und seiner Lage nach sein konnte. Sein Verdienst war anerkannt, sein Ruf weit ver-

breitet, die Liebe und Achtung seiner zahlreichen Zuhörer ihm gesichert, sowie sein Verhältniß zu seinen Collegen so freundlich und gefällig, als es unter Männern von gleichem Berufe, die, dasselbe Ziel verfolgend, sich mit Eifersucht zu bewachen pflegen, gewöhnlich ist. Nach den Principien der Wissenschaftslehre bearbeitete er seine „Grundlage des Naturrechts" und sein „System der Sittenlehre" und hielt Vorlesungen darüber, die großen Beifall fanden. Nicht nur auf die wissenschaftliche Ausbildung der Jugend bemühete er sich wohlthätig zu wirken, sondern auch, was nicht weniger ein Bedürfniß war, auf ihre Sittlichkeit, und zu diesem Zwecke trug er seine „Vorlesungen über die Bestimmung des Gelehrten" vor, die viel Treffliches enthalten. Es sollte indessen anders kommen und der Sonnenseite seiner Stellung die Schattenseite folgen. In der besten Absicht streut der Mensch oft das Samenkorn verderblicher Folgen aus, die sich für ihn daraus entwickeln. Fichte hatte den glücklichen Gedanken, die Aufhebung der Ordensverbindungen unter den Studenten zu versuchen, und der erwünschteste Erfolg, den man kaum zu erwarten wagte, belohnte sein Bemühen. Die drei Orden, welche damals in Jena bestanden, schickten Abgeordnete mit der Erklärung zu ihm, daß sie bereit seien, ihre Verbindungen aufzulösen und ihre Ordensbücher und Statuten ihm auszuliefern. Um ihn von der Aufrichtigkeit ihres Entschlusses zu überzeugen, fügten sie die Bitte bei, er selbst möge den Entsagungseid von ihnen empfangen. Man glaubte indessen, und Fichte selbst war mit Recht der Meinung, ohne Mitwirkung höherer Behörden sei die Sache auf diese Weise nicht abzuthun. Man zeigte es der Regierung an, die auch sogleich bereit war, zum glücklichen Erfolge ihren Beistand zu gewähren. Was aber dem Einzelnen gelungen wäre, der das Vertrauen, die Liebe und Achtung für sich hatte, das gelang der Regierung nicht, die man nur mit Furcht und Mistrauen sich einmischen sah. Die Ordensbrüder traten voll Argwohn zurück, sahen ihr Versprechen unter solchen Umständen als nicht gegeben an und warfen ihren ganzen Haß auf Fichte, der, wie sie meinten, ihr gutmüthiges Vertrauen habe misbrauchen wollen, um sich bei der Staatsgewalt und am Hofe in Gunst zu setzen. Auf die früheren Aeußerungen der Ergebung und Achtung folgten nun die brutalen Auftritte, mit welchen die akademische Jugend den Lehrern ihr Misfallen zu erkennen zu geben pflegte. Man trieb es so arg, daß Fichte den Entschluß faßte, Jena auf einige Zeit zu verlassen, und die Regierung zu diesem Ende um einen Urlaub bat, den er auch erhielt. Kaum aber waren diese trüben Wolken über ihm weggezogen und der Himmel schien sich ihm wieder freundlich aufzuheitern, als ein Wetter drohender und gefahrvoller sich über seinem Haupte sammelte. Die kursächsische Regierung klagte Fichte eines Aufsatzes wegen, der im philosophischen Journal erschienen war, „des gröbsten Atheismus an, der, wie sie sich ausdrückte, nicht nur mit der christlichen, sondern selbst mit der natürlichen Religion in offenbarem Widerstreite sei." Die Confiscation des Aufsatzes in Kursachsen wie auch das Verbot des Journals ward sogleich verfügt. Dieser Maßregel folgte ein Requisitionsschreiben an die sächsischen Herzöge, die Erhalter der Universität Jena, das eine nachdrückliche Bestrafung des Atheisten forderte und mit der Drohung schloß, wenn dem nicht so geschähe, sollte allen kursächsischen Unterthanen der Besuch der Hochschule verboten werden. Das trug sich in dem philosophischen Jahrhunderte zu, und ein ausgezeichneter Philosoph war der Gegenstand der Verketzerung und Verfolgung! Ob die Nachwelt — wenn wir anders wirklich fortschreiten — begreifen wird, wie die dünkelhafte Anmaßung des Menschen sich so sehr versteigen konnte, sich selbst als den Anwalt Gottes zu bestellen, um dessen Dasein zu verfechten, und wie es möglich war, den gotteslästerlichen und religionsschänderischen Glauben zu nähren, zum Dienste Gottes gehöre Haß und Verfolgung von Seinesgleichen in dessen Namen! Fichte, der als Gottesleugner schwer zu überführen war, meinte freilich, das gehässige Verfahren habe einen ganz andern Grund. „Es ist nicht mein Atheismus", sagte er, „den sie gerichtlich verfolgen, es ist mein Demokratismus." Leicht möglich! Die Erscheinung ist weder neu noch selten, daß man das Ewige dem Zeitlichen dienst-

bar und den Himmel zum Vertreter irdischer Interessen und Gelüste macht. Fichte hatte die Aristokratie gegen sich erbittert, die über den weltlichen und geistlichen Arm verfügen konnte, um ihre Feinde zu zerschmettern; und in solchem Falle will der Gereizte gern, was er kann. Die Monarchie mag wie die Demokratie ihre Launen und Schwächen haben, oft hart, ungerecht und selbst grausam sein; aber es geht menschlich vorüber, wie es menschlich gekommen ist. Härte, Ungerechtigkeit und Grausamkeit sind bei der Aristokratie dagegen weder Laune noch Schwäche, sondern Grundsatz, Grundsatz, der das ganze compacte, kräftige und dauernde Leben einer Körperschaft für das Böse wie für das Gute besitzt. Eine aristokratische Verfassung kann darum auch die beste oder schlechteste von allen sein, je nachdem sie gebildet und ihr durch den Geist, der sie beseelt, die Richtung gegeben ist.

In Weimar hätte man es wohl mit dem Atheismus nicht so genau genommen, aber es bestanden Verhältnisse mit andern Regierungen, die Rücksichten geboten, welche sich nicht abweisen ließen. Fichte wäre ohne Zweifel mit einem Verweise davon gekommen. Er dagegen, mit seinem starren Sinne und seiner durchfahrenden Consequenz, verlangte, in aller Form freigesprochen, oder verurtheilt zu werden. Er behandelte Ereignisse gern wie Lehrsätze; aber das Leben eines Menschen, und noch weniger das eines Staates, ist kein Kettenschluß und sein Inhalt und seine Richtung werden nicht durch Syllogismen bestimmt. Es erfolgte nun von der weimar'schen Regierung der Beschluß: „daß, da der Beschuldigte sich von der Anklage des Atheismus nur durch Berufung auf eine von ihm angenommene philosophische Terminologie habe reinigen können, übrigens aber die Verbreitung seiner nach dem gemeinen Wortverstande so seltsamen und anstößigen Sätze als sehr unvorsichtig erkannt werden müsse, ihm ein Verweis dafür nicht vorenthalten werden könne. Da er aber ferner, im Fall eines Verweises, seine Dimissionsabgebung angekündigt habe, so werde ihm diese hiermit ertheilt". Fichte schien dieses Urtheil, das ihn in große Verlegenheit setzte, nicht erwartet zu haben; und doch hatte er es selbst herbeigeführt. Wäre es eine Ehrensache gewesen, so müßte man seiner Erklärung, daß er verlange, freigesprochen oder verurtheilt zu werden, unbedingt Beifall geben. Aber es galt Meinungen, die Andere tadeln und verwerfen konnten, wenn er selbst sie billigte und annahm, und er hätte mit seinem empfangenen Verweise alle Verständigen für sich gehabt.

In Jena konnte Fichte nun nicht bleiben; selbst in den sächsischen Landen ward der Aufenthalt ihm erschwert oder unmöglich gemacht. Er hatte Weib und Kind und keine Heimath, keinen Stand, der ihm und den Seinigen die Mittel auch eines genügsamen Lebens sicherte. Doch besaß er den Stolz und die Entschlossenheit, wo es seine Ehre und Ueberzeugung galt, Gefahren und Verlegenheiten nicht auszuweichen; dann besaß er auch den Muth, sie männlich zu bekämpfen oder zu ertragen. In seiner Noth erschien ihm Dohm als ein Rettungsengel mit dem Rathe, eine Zuflucht in Preußen zu suchen, und versprach ihm edelmüthig seine kräftigste Verwendung. Sie hatte auch wirklich den glücklichsten Erfolg. Fichte's Gesuch ging durch die verschiedenen Stellen und gelangte endlich bis zu dem Könige. Dieser entschied, wie Fichte selbst berichtet: „Ist der Mann ein so ruhiger Bürger, ist er so fern von allen gefährlichen Verbindungen, wie ich vernehme, so gestatte ich ihm gern den Aufenthalt in meinen Staaten. Ueber seine religiösen Grundsätze zu entscheiden kommt dem Staate nicht zu". Ein wahres Wort, ein weises Wort in dem Munde eines Fürsten, ein Wort, das man vielleicht nur von Friedrich II. erwartet hätte!

Fichte war im Sommer 1799 zu Berlin eingetroffen und brachte diesen und den Herbst ohne seine Familie, die er in Jena zurückgelassen hatte, daselbst zu. Da er ohne Anstellung war, so sah er sich auf den Ertrag seiner schriftstellerischen Arbeiten und mündlichen Vorträge angewiesen, um die Mittel eines anständigen Auskommens für sich und die Seinigen zu gewinnen. Daß diese ihm keinen Ueberfluß gewährten, läßt sich begreifen. Aber der

Gelehrte findet in der Verbreitung seines Rufes, in der Anerkennung seines Werthes und in der erfolgreichen Wirksamkeit, die er auf seine Zeit zu üben glaubt oder wirklich übt, eine Entschädigung für die Genüsse, auf welche er aus Mangel an Vermögen verzichten muß. Diese Entschädigung ward Fichte zu Theil, um den sich in Berlin nach und nach ein weiter Kreis von befreundeten Zuhörern und wißbegierigen Schülern bildete. Er arbeitete seine „Bestimmung des Menschen" aus, erhielt einen Ruf als Professor der Philosophie nach Erlangen, wo er indessen nur den Sommer von 1805 zubrachte und Vorlesungen „über das Wesen des Gelehrten" hielt, die auch das folgende Jahr im Drucke erschienen sind. Darauf kehrte er wieder nach Berlin zurück und trug seine „Religionslehre" vor, die großen Beifall fand. Diese Thätigkeit ward durch den Krieg mit Frankreich (1806) unterbrochen, dem die Freunde Deutschlands und der Freiheit mit großen Erwartungen entgegensahen. In Preußen besonders herrschte eine stolze Zuversicht und man nährte selige Hoffnungen, die auch Fichte theilte. In befreundeten Kreisen und bei frohen Gelagen feierte man Triumphe vor dem Siege. Es sollte anders kommen. Man schien die Macht, die zu bekämpfen war, nicht zu kennen. Sie hatte eine breitere und festere Grundlage als die rohe Stärke, die Ruhmbegierde und Eitelkeit eines kriegerischen Volkes, nehmlich die Intelligenz, welche sich gern dem belohnenden Erfolge anschließt, den Zusammenhang und die Ordnung einer klug berechneten Organisation und den Ruhm, die unermüdliche Thätigkeit und den überlegenen Geist des Mannes, der den Riesenkörper gebildet hatte, ihn beseelte und leitete. Allerdings seufzten die Völker unter der Last des fremden Joches, das sie verabscheuten, und die Fürsten Europas, die nicht Schwäche oder Interesse dem Sieger dienstbar machte, ertrugen die gebieterische Härte des Auslandes mit Unmuth und Widerwillen. Aber was Napoleon mit seinem Schwerte erreichen konnte, mußte sich seinem Willen fügen, und keine menschliche Macht vermochte die Bande zu lösen, die fast einen ganzen Welttheil gefangen hielten. Auch hat es menschliche Macht nicht gethan, sondern nur vollendet, was von einer höhern vorbereitet war. Napoleon beschleunigte wohl seinen eignen Fall durch den Gebrauch, den er von seiner Herrschaft machte, und das ungeheure Werk, das er mit Willkür gegen die Gesetze der Natur geschaffen hatte, mußte sich nothwendig selbst zerstören, so wie die Natur, der immer der endliche Sieg bleibt, wieder in ihre Rechte trat. Jetzt aber war es noch nicht an der Zeit. Die Schlacht von Jena löste den Zauber der Täuschung, von dem die hoffnungsvollen Gemüther sich angenehm befangen fühlten. Ein Schlag zertrümmerte den Bau der, wie man glaubte, so lebenskräftigen Monarchie. Die stolze Zuversicht ward nun dumpfe Muthlosigkeit. Wer zu viel gehofft, pflegt auch zu viel zu fürchten, und das Uebermaß in einer Sache verkehrt sich unter veränderten Umständen gern in sein Gegentheil. Auch Fichte war in diesem Falle; er entschloß sich zur schnellen Flucht, weil er sich zu Berlin, in der Gewalt der Fremden, nicht für sicher hielt. Mit seinem Freunde und früheren Collegen Hufeland verließ er sogleich die Hauptstadt Preußens, wo er Weib und Kind zurückließ, begab sich nach Königsberg und später nach Kopenhagen. Daß seine Aengstlichkeit in diesem Falle übertrieben war, schien er selbst einzugestehen, da er, im August 1807, wieder nach Berlin zurückkehrte, wo die Fremden noch im Besitze ihrer ganzen Herrschaft waren. Ja er hatte den Muth, seine „Reden an die Deutschen", die so viel Aufsehen erregt, hier öffentlich im Akademiegebäude vorzutragen. Oft wurde, wie man bemerkt, seine Stimme, die sich so warm und kräftig für Vaterland und Volk, für Nationalehre und Nationalselbstständigkeit vernehmen ließ, von französischen Trommeln, die lärmend durch die Straßen dröhnten, übertäubt, und er mußte seinen Vortrag unterbrechen; aber nie ward er angefeindet, und was er seiner Reden an die Deutschen wegen zu erdulden hatte, kam von Deutschen in Deutschland selbst. Auch im Jahre 1812, als Napoleon zum Kampfe gegen Rußland mit unermeßlichen Streitkräften zog, und die französischen Heere sich dem preußischen Gebiete näherten, riethen besorgte Freunde, und unter ih-

nen besonders Willers, von dem man glaubte, daß er die Franzosen kennen müsse, Fichte, die Ankunft der Fremden nicht zu erwarten, sondern nach Rußland zu entfliehen. Fichte, dem man die Gefahr als dringend vorzustellen wußte, folgte aber glücklicher Weise seiner eigenen Eingebung, und der Erfolg bewies, daß er Nichts zu fürchten hatte. Sein heißester Wunsch, seine theuerste Hoffnung war, den Uebermuth der fremden Herrschaft gedemüthigt und das Vaterland von dem schmählichen Joche derselben befreit zu sehen. Sein ganzes Streben verfolgte dieses Ziel, es war sein innigster Gedanke, ihm weihete er seine ganze Kraft, und den Frieden wollte er um keinen geringern Preis, als die Erreichung dieses Zieles war. Er hat es erlebt, daß dieser Preis erkämpft ward, daß Frankreich in heißen blutigen Schlachten, in seine Gränzen zurückgewiesen, um seine eigene Erhaltung streiten mußte. Er hat den Sieg erlebt, den das verbündete Europa über die Gewaltherrschaft Napoleon's errungen, den Sieg, zu dem die Erhebung und Aufopferung der Völker und die Begeisterung der Jugend so kräftig mitgewirkt. Er war noch Zeuge der feierlichen Verheißungen, durch welche unserem Welttheil, und dem deutschen Vaterlande besonders, ein besseres Loos zugesichert ward. Er starb für seine Hoffnungen und Wünsche im rechten Augenblicke. Er sah nicht mehr, wie der große Sünder des Jahrhunderts, mit allen Sünden seiner Zeit beladen, nach St. Helena verwiesen ward, die Sünden aber den Weg in die alte Heimath wiederfanden und den Sünder einsam auf seiner Felseninsel sterben ließen.

Indessen mag Fichte, durch Erfahrung und eine vertrautere Bekanntschaft mit der Welt, schon früher zur Ueberzeugung gelangt sein, daß die Uebel, an denen die Gesellschaft litt, durch den Einfluß der Hochschulen und die Philosophie nicht geheilt werden könnten. Seine eigene Wirksamkeit mit allen Anstrengungen und Opfern, denen er sich unterzogen, blieb hinter den erwarteten Resultaten weit zurück und fand bei seinen Zeitgenossen nicht einmal die Würdigung und Anerkennung, die wenigstens seinem ernsten und festen Willen gebührte. Die Täuschungen des Lebens und die Leiden der Zeit gaben seinem Gemüthe eine religiöse Stimmung, die eine muthige Resignation mit dem Vertrauen auf Gottes Weisheit und Gerechtigkeit verband. Um die Krankheit der Zeit von Grund aus zu heilen, glaubte er, müsse vor Allem die Bildung und Erziehung des Volks zweckmäßig geordnet und geleitet werden. Pestalozzi weckte viele schlummernde Hoffnungen in seiner Seele, die, wie er meinte, in Erfüllung gehen müßten. „Ich studire jetzt", schrieb er in einem Briefe, „das Erziehungssystem dieses Mannes und finde darin das wahre Heilmittel für die kranke Menschheit, so wie auch das einige Mittel, dieselbe zum Verstehen der Wissenschaftslehre tauglich zu machen". Ob Pestalozzi selbst die Wissenschaftslehre verstanden haben mag! Er glaubte endlich seinem Berufe mehr zu entsprechen, wenn er sich eine andere Bahn der Thätigkeit wählte, und trug sich als Feldprediger bei dem Heere an. Schon in dem Kriege Frankreichs mit Preußen hatte er zu diesem Zwecke Schritte gethan, die aber erfolglos g blieben waren. Da sich nun nach den schauderhaften Ereignissen des russischen Feldzugs, die Napoleon's Macht zertrümmerten, nach und nach ganz Europa gegen seinen frühern Sieger erhob, an dessen gänzliche Besiegung man im größten Glücke kaum zu glauben wagte, trat Fichte wieder mit seinem alten Antrage auf. „Ich mache mich verbindlich", heißt es in seiner Erklärung, dieses Gesuch betreffend, „wirklich Christenthum und Bibel vorzutragen. Ich will die geistige Welt heben; wo ich dies nicht durch Speculation soll, will ich es durch das Christenthum thun. Bei der Brigade, wo ich stehe, kann neben mir der gewöhnliche Feldprediger predigen und die Sacramente verwalten. Ich wünsche nur gebildete Zuhörer. Mein Platz wäre darum das königliche Hauptquartier. Bei demselben sind unmittelbar die Garden und die Freiwilligen der Garde, unter denen die meisten Studenten sind". Der Antrag überraschte wohl zu sehr durch seine Neuheit, als daß man sich sogleich in ihn hätte finden können; er ward nicht genehmigt. Fichte sprach sogar die Neigung aus, selbst das Gewehr im Arm, sich den vaterländischen Kriegern anzuschließen und das

verhaßte Frankreich und den noch verhaßtern Napoleon zu bekämpfen. Unerwartet machte der Tod, der allein den ewigen Frieden bringt, seinen Hoffnungen und Besorgnissen, seinem Streben und Wirken ein Ende; er starb, wie Hufeland erklärt, an dem bösartigen Nerven- und Lazarethfieber, das in Berlin herrschte, den 27. Januar 1814, im zwei und funfzigsten Lebensjahre. Noch in den letzten Tagen ward er mit der Nachricht erfreut, daß Blücher über den Rhein gegangen sei und die Verbündeten in Frankreich rasche Fortschritte machten.

Ein Mann, der Fichte gut kannte und sehr achtete, spricht sich über ihn auf folgende Weise aus: „Der Grundzug von Fichte's Charakter ist die höchste Ehrlichkeit. Ein solcher Charakter weiß gewöhnlich wenig von Delicatesse und Feinheit. — — In seinen Schriften kommen auch wenige eigentlich schöne Stellen vor: sein Trefflichstes hat immer den Charakter der Größe und Stärke. Auch spricht er eben nicht schön, aber alle seine Worte haben Gewicht und Schwere. Seine Grundsätze sind streng und wenig durch Humanität gemildert; wird er herausgefordert, so ist er schrecklich. Sein Geist ist ein unruhiger Geist; er dürstet nach Gelegenheit, viel in der Welt zu handeln. Seine Phantasie ist nicht blühend, aber energisch und mächtig. Seine Bilder sind nicht reizend, aber sie sind kühn und groß. Er dringt in die innersten Tiefen seines Gegenstandes ein und schaltet im Reiche der Begriffe mit einer Unbefangenheit umher, welche verräth, daß er in diesem unsichtbaren Lande nicht nur wohnt, sondern herrscht". Wie er seine Widersacher abfertigen konnte, erfuhr unter Andern auch sein College Schmidt zu Jena. „Ich erkläre Alles", schrieb Fichte, „was Herr Schmidt von nun an über meine philosophischen Aeußerungen entweder geradezu sagen oder insinuiren wird, für Etwas, das für mich gar nicht da ist; erkläre Herrn Schmidt selbst als Philosophen, in Rücksicht auf mich, für nicht existirend. Meine Philosophie ist Nichts für Herrn Schmidt, aus Unfähigkeit, so wie die seinige mir Nichts, aus Einsicht".

Um zu zeigen, was Fichte in der Staatswissenschaft, besonders in dem Staatsrechte und der Politik geleistet, müßte man in eine Prüfung seiner Werke, welche diese Gegenstände behandeln, vorzüglich aber seiner „Rechtslehre" und seines „geschlossenen Handelsstaats" eingehen, wozu hier der Ort nicht ist. Seinen Grundsätzen, Ansichten und Vorschlägen ist eine große Originalität nicht abzusprechen, die sich zum Theil aus der starren Consequenz ergiebt, mit welcher er ein oberstes Princip, das er als wahr erkennt, in allen Folgerungen durchführt, die sich daraus ableiten lassen. Mag auch gar Vieles keine Anwendung gestatten, so giebt es doch zu denken. Was Fichte's Charakter betrifft, so haben selbst seine Feinde seine Redlichkeit und Rechtlichkeit nicht bezweifelt, wenn er auch die Liebe zur Wahrheit, wie er sich eben von ihr überzeugt und durchdrungen fühlte, oft bis zur Unduldsamkeit trieben konnte. Im Kreise seiner Familie zeigte er sich als zärtlichen Gatten und guten Vater. Dem Freunde war er ein ergebener Freund. Im gesellschaftlichen Verkehr fand man ihn heiter, selbst zum Scherze und zu dem Vergnügen der Tafel, in vertraulicher Umgebung, aufgelegt. Sein Sohn hat des Vaters Leben gut beschrieben, und wenn sich auch in dem Buche die kindliche Pietät nicht verkennen läßt, welche die Biographie manchmal zur Apologie gestaltet, dann darf das wohl nicht befremden, und um so weniger getadelt werden, da diese Pietät Thatsachen weder verschweigt noch entstellt. J. Weitzel.

Fideicommiß, s. Erbrecht, Stammgut und Privatfürstenrecht.

Filangieri (Gaetano), geboren zu Neapel 1752, gehört einem der berühmtesten und ältesten Geschlechter Italiens an. Sein Vater war Cesare, Fürst von Arianiello, und seine Mutter Marianna Montalto, aus dem Hause der Herzöge von Fraginto. Durch gründliche Genealogen wird seine Abkunft von einem der Gefährten Roger's, eines Führers der Normänner, die Sicilien erobert und eine neue Monarchie gegründet haben, abgeleitet. Ein Sprößling dieser normannischen Helden war, wie versichert wird, Angerius, aus dem sich der Name Filangieri gebildet haben soll. Wir gedenken in eine Untersuchung dieses ernsten und wichtigen Gegenstandes um so weniger einzugehen, da

von dem ganzen berühmten und alten Geschlechte Filangieri der Erinnerung und der Geschichte wenig mehr geblieben ist als unser Gaetano, der seinen Ruf allein seinem schönen Talent und dem edlen Gebrauche, den er davon gemacht, zu verdanken hat. Da er der dritte Sohn der Familie war, und der Erstgeborene die Rechte und Güter derselben erbte, so konnte er nur zwischen dem Stande eines Geistlichen oder eines Soldaten wählen, um die Aussicht auf eine standesmäßige Versorgung zu gewinnen. Die Eltern zogen für den Sohn den letztern vor, und schon im siebenten Jahre erhielt er die Stelle eines Fähnrichs. Erziehung und Unterricht des Knaben war auf seine künftige Bestimmung berechnet und forderte darum, nach den Ansichten und Begriffen seiner Zeit und seines Landes, weder eine große Sorgfalt noch eine besondere Anstrengung. Ein Hauslehrer, nach dem Schlage solcher Leute, die sich diesem Geschäfte zu widmen pflegten und zu dem Gesinde zählten, sollte ihm die lateinische Grammatik beibringen, um ihn zu den classischen Studien, wie sie grade getrieben wurden, vorzubereiten. Der Junge ward bald der pedantischen Lehre wie des pedantischen Lehrers herzlich müde und kümmerte sich um Beide wenig. Das sah man, wie natürlich, als ein Zeichen seiner Unfähigkeit an und gab die Hoffnung auf, ihn brauchbar auszubilden. Eines Tags indessen, da ein älterer Bruder Unterricht in der Mathematik erhielt und einen Satz Euklid's zu beweisen beschäftigt war, unterbrach ihn der Kleine, wies ihm einen Fehler nach und brachte ihn auf den rechten Weg.

Das fiel auf, weil er nie Unterricht in dieser Wissenschaft erhalten hatte, und man kam auf die Vermuthung, er möge doch nicht ohne Anlagen sein und man habe nur die geeigneten Mittel nicht gewählt, sie zu entwickeln. Jetzt ward er mit Mathematik beschäftigt, doch nach der ertheilten Vorschrift nur so weit, als sie dem für ihn gewählten Stande dienen konnte. Diese Beschränkung misfiel ihm sehr, und fast hätte die Mathematik mit der lateinischen Grammatik dasselbe Loos getheilt. Im vierzehnten Jahre indessen mußte er seinen Dienst antreten, und seine Lebensweise und die Verhältnisse, in denen er sich bewegte, gestalteten sich nun anders. Angenehme Zerstreuungen, leichtsinnige Jugendstreiche, zu denen ein müßiges Leben leicht verführt, das Beispiel seiner Cameraden, die jeden Ernst und alle Beschäftigung mit wissenschaftlichen Gegenständen durchaus nicht standesmäßig fanden, versuchten den jungen Filangieri, und es ward ihm als eine lächerliche Sonderbarkeit vorgeworfen, daß sein Streben weiter gehe, als ein liebenswürdiger Taugenichts zu sein. Es liegt ein ehrenvolles Zeugniß für seine bessere, edlere Natur in dem abgeschlossenen Leben, das er führte, einzig zu dem Zwecke, sich selbst zu bilden, um wohlthätig wirken zu können zum Besten von Seinesgleichen. Die Muße, welche ihm der Militärdienst ließ, verwendete er auf ernste Studien. Ihn beschäftigte vorzüglich der Zustand der bürgerlichen Gesellschaft, von dem sein Vaterland ihm ein trauriges Bild zeigte. Die Moral, die Politik, die Gesetzgebung und Staatswirthschaft wurden seine Lieblingsbeschäftigungen, denen er sich immer mehr ergab; und da sein Dienst ihn von denselben zu sehr abzog und zerstreute, faßte er den Entschluß, dem Stande, zu dem man ihn gegen seine Neigung bestimmt hatte, zum Verdrusse seiner Familie, zu entsagen und einzig dem Berufe zu leben, den er als den seinigen erkannte. Er zählte damals erst siebenzehn Jahre; aber was er fest beschlossen, ward beharrlich ausgeführt. Die Alten vorzüglich zogen ihn mit ihrem verwandten Geiste an und er lebte nur noch in Griechenland und Rom. Die großen Muster, die sie ihm in der Beredsamkeit und Geschichte boten, erfüllten sein jugendliches Gemüth mit Begeisterung. Von dem ernsten Tacitus vor Andern fühlte er sich befreundet angesprochen. In den Annalen desselben glaubte er seine eigene Zeit wiederzufinden: die Verbrechen und Laster der Willkür und die Erniedrigung und das Elend der ihr unterworfenen Sklaven. Er übersetzte mehrere Bücher des vorzüglichen Werkes und einige Reden des Demosthenes. Er bewunderte Platon und fand in dessen Republik und der Abhandlung über die Gesetze wahre Muster der bürgerlichen Gesellschaft in ihrer höchsten Vollkommenheit. Doch entging ihm, selbst in seiner Begeisterung, die Bemerkung nicht, daß für solche Muster die Menschen des Tacitus, in denen er die seiner Zeit wiederzuerkennen glaubte, nicht recht passen möchten. Aristoteles schien ihm der gemeinen Wirklichkeit näher zu kommen, weil er Verfassungen,

Staaten und Menschen nahm, wie sie die Geschichte gab, und ihre Vorzüge und Gebrechen entwickelte und zusammenstellte. Filangieri machte sich einen gedrängten Auszug aus den staatswissenschaftlichen Schriften dieses Weisen, den er „politische Aphorismen" nannte. Er fühlte und begriff, daß die Ideale, welche ein hoher Geist schafft und ein edles Gemüth mit Liebe in sich aufnimmt, darum nicht gerade das Ziel des gewöhnlichen Lebens sind, und daß, wer für die Menschheit mit Erfolg wirken will, Unmögliches nicht versuchen darf. Den ersten und wesentlichen Grund des Verderbens seiner Zeitgenossen glaubte er in dem schlechten Zustande der Erziehung und des Unterrichts zu finden, und gewiß mit Recht. Nur ist zu bedenken, daß dieser Zustand der Erziehung und des Unterrichts mit dem Zustande der Gesellschaft überhaupt, mit dem Charakter der Regierung, dem Geiste oder der Geistlosigkeit der Verfassung und Verwaltung innig zusammenhängt und zum Theil als eine Folge davon betrachtet werden muß. Mit diesem wichtigen Gegenstande beschäftigt entschloß er sich, ein Werk über „die öffentliche und Privaterziehung" zu schreiben und einen Entwurf derselben vorzulegen. In der Ueberzeugung indessen, daß ein solcher Entwurf nur durch die Regierungen selbst, oder wenigstens mit ihrer Billigung, zur Ausführung kommen könne, hielt er es für nöthig, seine wohlthätige Reform mit den Fürsten anzufangen, und zu diesem Ende arbeitete er an einer Schrift: „Die Moral der Fürsten, auf die Natur und die gesellschaftliche Ordnung gegründet." Es herrscht in dem ganzen Streben dieses jungen Mannes ein Wohlwollen und eine Gutmüthigkeit, denen man seine billigende Achtung schenken muß, wenn man auch einem zweifelnden Lächeln nicht widerstehen kann.

Dieses philanthropische Treiben ohne Zweck, dieses müßige Forschen ohne Aussicht und Zukunft, wie es die Eltern nahmen, misfiel ihnen sehr und sie drangen in Filangieri, sich einen Stand zu wählen, der ihm ein der Würde seines Geschlechts angemessenes Leben sicherte. Er gab den dringenden Vorstellungen nach und ward in seinem zwei und zwanzigsten Jahre Advocat. Die neue Laufbahn, die er sich gewählt, entsprach aber seinen Erwartungen auf keine Weise. Die Rechtswissenschaft, wie sie praktisch betrieben ward, befand sich in Italien, und besonders in Neapel, in einem beklagenswerthen Zustande. Sie schien weniger den Zweck zu haben, ein rechtliches Verhältniß zu begründen, Personen und Eigenthum zu sichern, als den Rechtsgelehrten und Advocaten ein reichliches Einkommen zu verschaffen. Ein redlicher Mann vom Fache, Lodovico Muratori, war gegen die zahllosen Misbräuche, die in der Verwaltung der Gerechtigkeit herrschten, aufgetreten und hatte die Nothwendigkeit einer Reform derselben gezeigt. Selbst das Ministerium, an dessen Spitze ein aufgeklärter und wohlgesinnter Mann, der Marquis Tanucci, stand, erkannte die schreienden Misbräuche und wollte wenigstens den gefährlichsten begegnen. Unter denselben nahm die Willkür der Gerichte die erste Stelle ein, die sich die Befugniß zuschrieben, die Gesetze nach ihrer Einsicht oder ihrem Gutdünken zu deuten und zu erklären. So trat an die Stelle des Gesetzes die Laune, der Eigensinn, das Wohlwollen oder die Abneigung des Richters. Tanucci setzte eine Verordnung durch, der zufolge jedem Urtheile die Entscheidungsgründe nach den bestehenden Gesetzen beigefügt werden sollten. Im Fall aber ein Gesetz nicht deutlich und bestimmt wäre oder gänzlich fehlte, war den Gerichten vorgeschrieben, sich um eine gültige Erklärung oder eine Verordnung, die das Gesetz ergänze, an den König selbst zu wenden. Sogleich erhob sich der ganze Schwarm der Richter, Advocaten und übrigen Angestellten, die in den bestehenden Misbräuchen ihren Vortheil fanden, gegen den gefährlichen Neuerer, der den hergebrachten wahren Glauben durch seine ketzerischen Lehren und Vorschläge zu verdrängen suchte. Man gab der Gewalt zu verstehen, wie wenig es in ihrem Interesse sei, auf Verbesserungsvorschläge einzugehen, mit denen Misvergnügte die löbliche angeerbte Ordnung untergraben und erschüttern würden. Von dem eigenen Nachtheile, der allein ihre Besorgnisse erregte, war natürlich nicht die Rede, sondern nur von dem Wohle des Staates, das ihnen sehr am Herzen lag und aufs Bedenklichste gefährdet ward, wenn man ein ungewisses Neue leichtfertig an die Stelle des erprobten Alten setze. Wir kennen ja die Logik jener redlichen und ergebenen Conservativen, die in der Erhaltung des Alten, bei dem sie sich wohl befinden, die Bürgschaft des Wohles des Landes und der Menschheit sehen. Es war und ist

dieselbe Logik in allen Zeiten und bei allen Völkern, und in Neapel ging man denselben Weg, den man später auch anderswo verfolgte Jeder Verständige ist conservativ, aber nicht um das Unkraut in der Pflanzung und die Spreu in dem Weizen zu erhalten, da der Revolutionäre die Pflanzung zerstört, um das Unkraut auszurotten, und den Weizen ausschüttet, um der Spreu los zu werden. Filangieri erbitterte die Lüge und Heuchelei seiner Standesgenossen und in seinem Unmuthe gab er eine kleine Schrift heraus, welche diesen Gegenstand behandelte. Es war sein erster Versuch, den er dem Publicum mittheilte, von dem er mit Beifall aufgenommen ward. Desto entschiedener sprach sich die Misbilligung seiner Collegen und der Gerichte aus, die eine Reform der Gerechtigkeitspflege nicht in ihrem Geschmacke fanden; und Filangieri, dem seine Stellung zu denselben immer lästiger wurde, entsagte seinem Stande, in welchem er seinen rechten Beruf wieder nicht gefunden hatte, und kehrte zu seinen früheren Studien zurück. Dieselbe Verlegenheit, dieselbe Klage der getäuschten Familie. Der Oheim des jungen Mannes, aus dem man Nichts machen konnte, Seraphim Filangieri, Erzbischof von Neapel, glaubte endlich einschreiten zu müssen, um den misrathenen Neffen aus der verächtlichen Verborgenheit zu ziehen, die seiner Geburt, des Ruhmes seines Geschlechts und des Namens seiner Ahnen so unwürdig war. Es gelang ihm, den nahen Verwandten, an dessen Zukunft er so großen Antheil nahm, für seine Ansicht zu gewinnen, und unser Gaetano erhielt (1777) eine Anstellung am Hofe, ward zum Kammerherrn des Königs befördert und zum Officier der königlichen Freiwilligen der Marine ernannt. Der Mensch aber blieb, bei allem Wechsel der Verhältnisse und Lagen, derselbe jetzt am Hofe wie vorher bei dem Regimente und in dem Gerichtssaale. Als Kammerherr und in seinem übrigen Dienste sah er sich mit Arbeiten eben nicht überladen, und die müßigen Stunden, die seine Amts- und Standesgenossen in Langweile oder mit langweiligen oder schädlichen Zerstreuungen zubrachten, widmete er seinen Lieblingsstudien, denen man ihn zu seinem Verdrusse entrissen hatte. Unter solchen Umständen begann er das Werk, dem er seinen glänzenden Ruf und die hohe Achtung und Verehrung verdankt, mit der man in der ganzen gebildeten Welt seinen Namen nennt: die „Wissenschaft der Gesetzgebung." Er benutzte zu demselben seine früheren Arbeiten, die nicht vollendet worden oder wenigstens nicht im Drucke erschienen waren. Die zwei ersten Bücher gab er 1780 und das dritte, in zwei Bänden, drei Jahre später heraus. Fand der Verfasser Anerkennung, Theilnahme und selbst Bewunderung, dann fehlte es ihm dagegen auch nicht an Gegnern, Tadlern und Feinden, die sich bemüheten, sein Streben zu verdächtigen und die Fortsetzung des Werks zu verhindern. Die Verehrer der guten alten Zeit der Feudalherrschaft und des Aberglaubens ließen es an keinen Versuchen fehlen, ihm das Leben zu verbittern und sein Wirken der Regierung als staatsgefährlich darzustellen. Filangieri aber verfolgte unverdrossen und beharrlich seinen Weg und zog sich, um die Arbeit in Ruhe zu vollenden, auf das Land zurück. Das vierte Buch erschien 1788 in drei Bänden. Die Zahl seiner Feinde wuchs mit der Zahl der Bände seines Werks, aber auch die seiner Freunde und Verehrer ward größer. Seine Gegner selbst, wenn sie es sonst nur ehrlich meinten, konnten den Inhalt des Buchs, wohl auch die Art der Behandlung desselben tadeln, aber in keinem Fall die wohlwollende Absicht, die menschenfreundliche Gesinnung, das Streben nach Recht und Wahrheit verkennen. Auch fanden diese Vorzüge Anerkennung und Beifall, selbst in Kreisen, wo man sie kaum erwartet hätte. Der König zeichnete den Verfasser aus und schenkte ihm seine Gunst, der er Stellen und ein reiches Einkommen verdankte. Es kann auffallen, daß der Monarch ihm so gewogen war, da Filangieri am Hofe nur selten Freunde, dagegen zahlreiche Feinde und Neider zählte. Aber seine Gutmüthigkeit und Bescheidenheit, sein Auftreten ohne Anmaßung und Stolz, seine schwärmerische Liebe für das Edle und Große, die Aufopferung, deren er fähig war, um seinen philanthropischen Ansichten und Vorschlägen Eingang zu verschaffen, die zarte Schonung, mit welcher er die wunde Stelle berührte, wo die Berührung nicht schmerzen konnte, die Vorsicht endlich, mit der er das misfällige Wort behandelte, das gefahrlos blieb, wenn es sich nicht zur That gestalten wollte, das Alles mußte den Zorn entwaffnen, den Verdacht entfernen, die Aengstlichkeit beruhigen und das Wohlwollen Unbefangener gewinnen. Die ihm schaden

konnten, fanden es kaum der Mühe werth, weil sie den jungen Mann für einen gutmüthigen Schwärmer, für so ein Wesen hielten, das man später einen Ideologen nannte. Auch lebte man noch in einer Zeit, wo Theorieen und Systeme das wirkliche Leben kaum berührten und auf dasselbe ohne bemerkbaren Einfluß blieben. Filangieri, durchaus redlich und gewissenhaft, sprach seine Meinung ohne feindselige Absicht aus und wollte und hoffte nur das Gute, das Böse tadelnd und verwerfend, auch wenn es vielleicht nur zum Guten führen konnte. Durfte er sich selbst das Zeugniß geben: Ich habe geredet und so meine Seele gerettet, das heißt, meinem Gewissen genug gethan und meine Ueberzeugung ausgesprochen, dann war er zufrieden. Wir sehen in ihm einen Mann des Wortes und nicht der That. Die Gewalt fürchtete ihn nicht und konnte sogar für edelmüthig und freisinnig gelten, wenn sie ihn nicht verfolgte, wozu sie freilich auch keine Gründe hatte. Sie war klug genug, den Ausspruch jenes verständigen Staatsmannes zu beachten: „Laßt sie doch immer reden, wenn sie uns nur handeln lassen!"

Die Anstrengung, mit welcher Filangieri an seiner Wissenschaft der Gesetzgebung arbeitete, so daß er sich weder Erholung noch Ruhe gönnte, wirkte nachtheilig auf seine Gesundheit, und obgleich sein Zustand mit jedem Tage bedenklicher wurde, so war er doch von seinem Lieblingsgegenstande nicht zu trennen. Selbst der Gedanke an den Tod weckte in ihm nur die Besorgniß, daß er ihn überraschen möge, ehe das Werk vollendet sei, und desto eifriger beschäftigte er sich mit demselben. Und doch blieb es unvollendet. Der zweite Theil des fünften Buches war kaum angefangen, als der Verfasser, den 21. Juli 1788, in seinem sechs und dreißigsten Jahre starb.

Die Wissenschaft der Gesetzgebung ist in alle Sprachen der gebildeten Völker unseres Welttheils übersetzt, und Benjamin Constant hat einen vortrefflichen Commentar über das Werk geschrieben, durch welchen er es erläutert, ergänzt und in seinen irrigen Ansichten, Meinungen und Grundsätzen berichtigt. Constant hatte die Erfahrung einer lehrreichen Zeit, die Versuche der Anwendung politischer Theorieen auf die Gesellschaft, die Fortschritte, welche die Staatswissenschaft seit Filangieri gemacht, und besonders den reichen Inhalt seines öffentlichen Lebens und die Resultate seiner Forschungen für sich, und kein Schriftsteller war darum vielleicht mehr als er berufen, die Verdienste des Verfassers der „Wissenschaft der Gesetzgebung" zu würdigen, aber auch seine Fehler und Verirrungen zu zeigen. Wir glauben keine richtigere Vorstellung von dem Werke geben zu können, als wenn wir Constant's Urtheil darüber mittheilen. „Da ich mich entschloß", sagt er, „der Wissenschaft der Gesetzgebung einen Commentar beizufügen, wurde ich durch zwei Betrachtungen dazu bestimmt. Erstens machte mir es Vergnügen, das Andenken eines Schriftstellers dankbar zu ehren, der sich um sein Land und sein Jahrhundert verdient gemacht hat. Zweitens gaben mir die Fehler selbst, die das Werk enthält, Gelegenheit, die Ideen desselben zu berichtigen, wenn sie falsch sind, sie zu entwickeln, wo es ihnen an dem nöthigen Umfange und an Klarheit fehlt, und sie endlich zu bestreiten, wo sie mit den Grundsätzen jener politischen und besonders der persönlichen Freiheit nicht in völligem Einklange stehen, welche ich als den einzigen Zweck der menschlichen Vereinigungen betrachte, und zu deren Begründung wir bestimmt sind zu gelangen, sei es nun durch fortschreitende Verbesserungen oder durch furchtbare, aber unvermeidliche Convulsionen. Es lag nie in der Absicht Filangieri's, diese Grundsätze zu verleugnen; aber die Zeit, in welcher sein Werk erschien, und sein persönlicher Charakter, so edel und uneigennützig er auch gewesen, haben manchmal verhindert die gerade Bahn der Wahrheit mit festem Schritte zu verfolgen. Man kann von ihm nicht, wie von Montesquieu, sagen, daß er, ein großsinniger und tiefer Beobachter des Bestehenden, oft ein spitzfindiger Lobredner dessen geworden, was er beobachtet hatte. Der unsterbliche Verfasser des „Geistes der Gesetze" zeigte sich oft als einen eifrigen Anhänger der Ungleichheit und der Privilegien. Er betrachtete diese Dinge, die eine undenkliche Zeit geheiligt hatte, als nothwendige Theile der gesellschaftlichen Ordnung, und in seiner Eigenschaft als Geschichtschreiber der Institutionen, der er mehr war als ein Verbesserer derselben, fand er es ganz einfach und gelegen, sie beizubehalten, indem er sie beschrieb. Aber sein Genie und der bittere Unmuth, der demselben eigen zu sein pflegt, gaben ihm

manchmal Ausdrücke ein, welche die Misbräuche zerschmetternd trafen, für welche ihn seine Gewohnheiten und seine Stellung in der Gesellschaft parteiisch und nachsichtig stimmten. Filangieri dagegen, freier von Adelsvorurtheilen als Montesquieu, nahm keinen Anstand, sich als Reformator anzukündigen. Daraus, daß eine Sache bestand, folgerte er nicht, daß man sie achten müsse, und alle Misbräuche würden aufgehört haben, hätte sein Wille zu ihrer Vernichtung hingereicht. Aber Filangieri hatte nicht Montesquieu's überlegenen Geist. Eine gewisse Sanftmuth oder Zurückhaltung in seinem Charakter bestimmte ihn zu Zugeständnissen im Widerspruche mit seinen Grundsätzen, da eine von einer gewaltigen Kraft unzertrennliche Heftigkeit Montesquieu, seiner Mäßigung ungeachtet, nöthigte, Urtheile zu fällen, die mit seinen Zugeständnissen zu Gunsten der eingeführten Systeme unvereinbar waren. So kam es denn, daß Filangieri, der in einer feindseligern Stimmung gegen die Misbräuche als Montesquieu die Feder ergriffen hatte, sie in der That doch weit schwächer bekämpfte. Seine Angriffe gestalteten sich zu Vergleichen, und er war mehr bemüht, das Böse zu mildern, als es auszurotten. In seinem Werke herrscht eine demüthige und schmerzliche Ergebung, welche die Gewalt erweichen möchte, die sie nicht zu entwaffnen hofft. Diese Resignation hatte, vor der furchtbaren Revolution, welche die Welt erschüttert hat und noch bedroht, vielleicht einiges Verdienst der Klugheit. Hätten die Menschen zur Abstellung ihrer Beschwerden durch Vernunftgründe und Bitten gelangen können, statt sie durch Erschütterungen zu erkämpfen, durch welche die Sieger wie die Besiegten gelitten haben, dann wäre es vielleicht besser gegangen. Aber jetzt sind von beiden Seiten die Auslagen gemacht und die Opfer gebracht, und die Sprache freier Völker an ihre Bevollmächtigten kann nicht die von Unterthanen sein, die sich an das Mitleid ihrer Herren wenden. Man wird mich darum oft mit Filangieri im Widerspruche finden, nicht was den Zweck, sondern was die Mittel betrifft. Um mich deutlicher zu machen, will ich ein Beispiel anführen: Filangieri spricht auf jeder Seite die Ueberzeugung aus, daß die erblichen Privilegien drückend und verderblich seien; aber mit seinem Vorschlage, diese Prärogative aufzuheben, wendet er sich an den Adel. Er hofft das Gemüth der Bevorrechteten zu rühren, indem er sie durch Gründe aufregt, durch Bitten erweicht und ihnen das Gemälde der Uebel vor Augen stellt, welche sie verursachen und die wieder auf sie zurückwirken. Er gründet den Erfolg, mit dem er sich schmeichelt, auf ihre Großmuth. Ueberzeugt, wie er, daß die Ungleichheit, die der Adel bewirkt, höchst verderblich ist, erwarte ich doch die Aufhebung derselben nicht von Denen, die Vortheil daraus ziehen. Ich erwarte sie von den Fortschritten der Vernunft, nicht bei einer Kaste, sondern in der Masse des Volks, bei der die Kraft ist und von der die Reformen und die Institutionen, welche die Reformen schützen und bewahren, durch das Organ ihrer Bevollmächtigten ausgehen. Dieser Unterschied zwischen der Lehre Filangieri's und der meinigen erstreckt sich auf Alles, was die Regierung im Allgemeinen betrifft. Der neapolitanische Philosoph scheint immer der Gewalt die Sorgfalt, sich selbst Schranken zu setzen, überlassen zu wollen. Diese Sorgfalt aber ist, nach mir, die Sache der Repräsentanten der Nationen. Die Zeit ist vorüber, wo man sagte, man müsse Alles für das Volk und Nichts durch das Volk thun. Die Repräsentativregierung ist nichts Anderes als die Zulassung des Volkes zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten. Also geschieht jetzt durch dasselbe Alles, was für dasselbe geschieht. Der Wirkungskreis der Gewalt ist bekannt und bestimmt. Nicht von ihr sollen die Verbesserungen ausgehen, sondern von der Meinung, die durch die Freiheit, welche ihre Aeußerung umgeben muß, in die Masse des Volks übergegangen, von derselben Masse wieder zu Denen zurückkehrt, die sie zu ihren Organen wählt, und auf diese Weise zu den stellvertretenden Versammlungen hinaufgelangt, die entscheiden, und zu dem Rathe der Minister, der vollzieht. Was Filangieri zum Besten der Freiheit von der Gewalt erlangen will, das soll, nach mir, eine Verfassung der Gewalt zur Pflicht machen. Die Vortheile, welche er für den Gewerbfleiß von der Gewalt erbittet, muß, nach meiner Meinung, der Gewerbfleiß allein durch seine Unabhängigkeit gewinnen. Eben so verhält es sich mit der Moral und mit der Aufklärung. Wo Filangieri eine Gnade sieht, da sehe ich ein Recht, und allenthalben, wo er um Schutz fleht, da fordere ich die Freiheit. Was die übrigen Mängel

betrifft, die man Filangieri zum Vorwurfe machen kann, so ist Nachsicht in dieser Beziehung nur Gerechtigkeit. Man stößt bei ihm, es ist wahr, auf viele Maximen, die in unseren Tagen als trivial erscheinen. Aber 1780 hatten sie, wo nicht das Verdienst der Neuheit, doch wenigstens das einer sehr zweckmäßigen Wiederholung; denn die Gewalt, welche sie schon als Gemeinplätze verschmähte, behandelte sie auch als paradox. Filangieri überläßt sich oft dem Schwulste und der Declamation; aber er schrieb im Angesichte der Misbräuche, und einem gewissenhaften Unwillen muß man ein wenig Weitschweifigkeit nachsehen. Uebrigens war er auch vielmehr ein gutgesinnter Bürger als ein umfassender Geist. Ueber die Uebel des menschlichen Geschlechts empört, fiel ihm die Abgeschmacktheit einiger der Institutionen auf, von denen diese Uebel kamen, und er scheint die Feder ergriffen zu haben, mehr aus Menschenliebe als durch die Macht des Talents getrieben. Er besitzt weder die Tiefe von Montesquieu noch den Scharfblick von Smith oder die Originalität von Bentham. Er verschwendet viel Zeit, um zu beweisen, was Niemand bezweifelt, und füllet ganze Seiten, um in der Seele des Lesers Gefühle von Begeisterung oder Entrüstung zu erzeugen, die der Verfasser des „Geistes der Gesetze" in zwei Zeilen erregt. Aber selbst in den Verirrungen des neapolitanischen Publicisten findet man immer die Gewissenhaftigkeit und die Liebe zum Guten wieder; und da zur Zeit der Bekanntmachung seines Werkes die Meinung sich für Verbesserungen aussprach und die Nothwendigkeit anerkannte, der Willkür Schranken zu setzen, so geschieht es immer nur zu Gunsten der Verbesserungen und zur Ehre der Freiheit, daß Filangieri ausschweift oder declamirt."

Man muß die Richtigkeit der Bemerkungen Constant's anerkennen, die durch eine Zusammenstellung seines Commentars mit der „Wissenschaft der Gesetzgebung" noch mehr hervorgehoben und begründet wird. Doch möchten wir nicht alle Vorwürfe, die er Filangieri oft mit Härte macht, so unbedingt gelten lassen. Constant scheint auf Rechtlichkeit und Redlichkeit, auf Gesinnungen des Wohlwollens und der Menschenliebe nicht den verdienten Werth zu legen; und doch sind sie es, wie Sitte, religiöser Glaube und das moralische Gefühl, welche die Handlungsweise der Menschen gewöhnlich bestimmen. Wahrheit kann ich von keinem Menschen fordern, weil kein Mensch versichern kann, daß er im Besitze derselben sei, aber Wahrhaftigkeit. Der Wille ist ungleich mächtiger als die Einsicht, und Jeder wird für das, was er will, wie gegen das, was er nicht will, um Gründe nicht verlegen sein. Je aufgeklärter der Mensch ist, in dem Sinne nehmlich, den man mit dem Ausdrucke zu verbinden pflegt, desto gewandter und fertiger wird er in Auffindung der Gründe sein, die seine Begierden, Leidenschaften und Neigungen rechtfertigen. Die Dialektik ist sein Gewissen, und diese geschmeidige Kunst, die ihren Erfolg darin erkennt, daß sie mit gleicher Fertigkeit zerstört und bauet, mit der einen Hand geschickt zu nehmen weiß, was sie mit der andern gegeben hat, wird dem bösen Willen immer hilfreich zur Seite stehen. Constant scheint Alles von Institutionen und Gesetzen zu erwarten; aber erhalten Institutionen und Gesetze nicht erst ihre Wirksamkeit und Bedeutung durch die Menschen, die sie in das Leben führen, anwenden und vollziehen? Sind gute Gesetze und Institutionen nicht in der Hand der Schlechten oft Werkzeug des Bösen, statt Mittel der Freiheit und des Rechts, Mittel der Willkür und Gewaltthat geworden? Wir verkennen den hohen Werth der Gesetze und Institutionen keineswegs, sondern betrachten sie als nothwendige Bedingungen eines gesellschaftlichen Zustandes, der seiner Bestimmung entsprechen soll; aber der Buchstabe ist todt, und nur der Geist des Menschen giebt ihm Leben; die Form ist Mittel, und der durch sie wirkt, kann sie zu seinem Zwecke gestalten. Immer und allenthalben ist es der Mensch, der seinen Werken die Natur seines Wesens mittheilt, und ist der Mensch, wie und wer er sein soll, dann wird, was von ihm ausgeht, seiner Abkunft entsprechen. Filangieri hatte darum wohl nicht Unrecht, wenn er sich vor Allem an den Menschen wendete, seine Einsicht, seine Neigung in Anspruch nahm, ihn zu bilden und zu veredeln suchte, um die Welt um ihn, seiner Natur gemäß, zu bilden und zu veredeln. Das ist wohl die erste, aber auch die schwerste Aufgabe, und hat man diese befriedigend gelöst, dann

werden auch die Formen, wie Repräsentativverfassung, Geschworne und alle die Institutionen, welche die Freiheit und das Recht schützen und wahren sollen, ihrem Zwecke entsprechen. England hatte sein Parlament und Geschworne, da Könige und Königinnen — wie Elisabeth, welche übrigens nicht die schlimmste war — fast mit unbeschränkter Willkür herrschten und die Institutionen der Freiheit selbst zu Werkzeugen der Sklaverei erniedrigten. Napoleon hatte auch ein Repräsentativsystem und sogar einen Erhaltungssenat, dessen er sich bediente, um die Freiheiten des Landes zu zerstören. War die Freiheit, seit 1791, nicht in allen französischen Constitutionen — dem einzigen Orte, wo sie geduldet wurde — obgleich in Frankreich selbst man sich derselben selten zu erfreuen hatte? Eben so sah man die Freiheit unter Regierungen blühen, denen gesetzmäßig keine Schranken gesetzt waren. Doch man müßte die Geschichte der Völker im Auszuge mittheilen, wollte man alle Thatsachen anführen, welche für meine Ansicht zeugen. Fox — und diesen Gewährsmann wird man gelten lassen — Fox sagt: „Die Regierung Karl's II. war eine Zeit guter Gesetze und einer schlechten Verwaltung. Jene, zu denen die Habeas-Corpusacte gehört, haben einen neueren Schriftsteller ersten Ranges veranlaßt, das Jahr 1679 als die Epoche zu bezeichnen, in der unsere Constitution ihre höchste theoretische Vollkommenheit erreicht habe. In einer kurzen Note gibt derselbe Schriftsteller zu, die Zeit, welche auf das angeführte Jahr gefolgt, sei die der größten praktischen Unterdrückung gewesen. Welchen Stoff zum Nachdenken giebt diese lakonische Bemerkung eines solchen Mannes, und welche Quelle von Betrachtungen über die Unzulänglichkeit der Gesetze und Institutionen finden wir in ihr! Wie eitel, leer und anmaßend ist die Meinung, daß Gesetze Alles thun! Wie unhaltbar und verderblich ist der Schluß, den man daraus zieht, daß man sich nur mit den Dingen, aber nicht mit den Menschen beschäftigen müsse!"

J. Weitzel.

Filiationsprobe, s. Ahnenprobe.

Finanz; Finanz-Hoheit, Wissenschaft, System, Politik, Kunst, Verwaltung, Ministerium, Geschichte. — Die Staatshaushaltung im engsten Sinne, insbesondere die Geld-Staatshaushaltung heißt Finanz. Sie ist hiernach wesentlich verschieden von der Staatshaushaltung (Staatsökonomie oder Staat wirthschaft) im weiten und im weitesten Sinne, welchen Unterschied man, um Begriffsverwirrungen zu vermeiden, sich vergegenwärtigen muß. Die Staatshaushaltung oder Staatswirthschaft im weitesten Sinne kann für das Ganze der auf Erreichung der Staatszwecke gerichteten Thätigkeit der Staatsgewalt genommen werden, wie solches namentlich der Graf v. Soden gethan hat und auch andere ausgezeichnete Schriftsteller, wie Pölitz, Say, Simonde de Sismondi in so fern thun, daß sie nicht blos die von der Staatsgewalt ausgehende Beförderung des Wohlstandes, sondern auch jene der Wohlfahrt der Staatsangehörigen mit in den weitern Begriff der Staatswirthschaft aufnehmen. Nach solcher Begriffsbestimmung würde die Consequenz verlangen, daß man auch Justiz und Polizei, ja überhaupt die gesammte Staatsthätigkeit (die ja keinen andern Zweck als jene Wohlfahrt haben kann) zu der Wirthschaft des Staates rechne, wornach diese als identisch mit der allgemeinen Staats-Verwaltung oder allgemeinen praktischen Staatswissenschaft erschiene, mithin nicht als bloßer Theil derselben, was sie jedoch nach dem gemeinen Sprachgebrauche nicht minder als nach dem in der Schule zur Zeit noch vorherrschenden sein soll. Richtiger wird daher, so wie der Begriff der Privatwirthschaft nicht eigentlich die unmittelbare oder directe Erstrebung der Lebenszwecke, sondern blos die Herbeischaffung der Mittel zu Befriedigung der Bedürfnisse in sich faßt, so auch jener der Staats-Wirthschaft auf Herbeischaffung, Erhaltung und Vermehrung der zur Erstrebung der Staatszwecke, überhaupt zur Unterhaltung eines gesunden und kräftigen Staatslebens nöthigen materiellen Mittel und etwa auch deren gehörige Verwendung zu solchem Zwecke beschränkt. In diesem — immer noch weiten — Sinne begreift die Staatswirthschaft, auch Nationalökonomie genannt, zuvörderst einen theoretischen Theil, gewöhnlich Volks-

Wirthschaft genannt, welcher, nach Feststellung der Begriffe von Werth, Preis, Nationalproduction, Arbeit, Verkehr, Geld u. s. w., die allgemeinen Naturgesetze über Hervorbringung, Erhaltung, Vertheilung und Verzehrung der Reichthümer, d. h. der in dem Schooße der Nation vorhandenen oder zu gewinnenden materiellen Befriedigungsmittel der Bedürfnisse aufsucht und dadurch der politischen Lehre den festen Boden bereitet. Der praktische Theil zeigt sodann, 1) in wie fern der Staat, also die Staatsgewalt, auf die Volkswirthschaft befördernd einzuwirken geeignet, berechtiget und verpflichtet ist, und welches, in Gemäßheit der hiernach für seine Thätigkeit diesfalls gezeichneten Sphäre, die dem Recht und der Klugheit angemessenen Mittel sind, wodurch er diesen seinen Zweck — Beförderung des Nationalreichthums — am Sichersten und Vollkommensten erreicht; 2) auf welche Art und Weise, d. h. aus welchen Quellen und durch welche Mittel, der Staat von jenen Reichthümern so viel in seinen eigenen Besitz bringen, d. h. zur eigenen Disposition erhalten kann, als er zur Erstrebung aller seiner Zwecke, nehmlich zur Bestreitung der daraus für ihn entstehenden Bedürfnisse nöthig hat. — Diese zweite Hauptrichtung des praktischen Theiles der Staatswirthschaft ist die Staatswirthschaft im engsten Sinne oder die Finanz. Diese allein ist der Gegenstand der nachstehenden Ausführung. Von der Staatswirthschaft im weitern Sinne und von der Nationalökonomie werden wir in eigenen Artikeln handeln und dabei zu zeigen suchen, daß jene eine zweifache Richtung hat, nehmlich eine rein wirthschaftliche, d. h. auf Vermehrung, überhaupt auf Pflege des als Mittel zu Erstrebung der Staatszwecke nothwendigen National- und Staatsreichthums gehende, und eine polizeiliche, die nehmlich Erhöhung der Pflege des Wohlstandes der Bürger, als eines der Staats-Zwecke selbst, oder als mitenthalten im allgemeinen Staatszwecke, verfolgt.

Die Finanz (deren Namen man von dem altsächsischen Worte Fine, welches noch heut zu Tage im Englischen eine Abgabe oder Steuer bedeutet, ableitet) setzt zu ihrer Entstehung eine schon einigermaßen vorangeschrittene Civilisation voraus. Im rohen und einfachen Zustande der bürgerlichen Gesellschaft giebt es keine Finanz. Die wenigen öffentlichen Bedürfnisse, die in solchem Zustande vorhanden sind, werden meist befriedigt durch unmittelbare Leistung von Seite der Bürger, entweder gemeinschaftlich oder mittelst eines Reihedienstes. Und was man dazu an Naturalien vonnöthen hat, das wird entweder aus den im Gesammtbesitz gebliebenen, auch etwa gemeinschaftlich bebauten, überhaupt nach Art von Privatwirthschaften verwalteten Gütern gewonnen oder durch Lieferungen, die man den Bürgern auflegt, zusammengebracht. Dieser einfachen Befriedigungsart kann man den Namen Finanz noch nicht geben. Diese, nach dem ihr durch den Sprachgebrauch beigelegten Begriffe, entsteht erst alsdann, wenn man an die Stelle der Bedürfnißbefriedigung durch unmittelbare Naturalleistungen der Bürger jene durch bezahlte Diener und angeschaffte Sachen setzt, sonach die Naturalwirthschaft in eine Geldwirthschaft verwandelt. Durch solche Umwandlung ändern sich alle Verhältnisse. Der Staatshaushalt wird ausgedehnter, complicirter, aber zugleich unendlich gesicherter und zur Zweckerreichung tauglicher. Jetzt erst kann in Frieden und Krieg Großes und Nachhaltiges ausgerichtet und die überall im Staat vorhandenen geistigen wie materiellen Kräfte der Bürger je nach Bedürfniß zum Dienste aufgeboten und durch gleichmäßige oder verhältnißmäßige Vertheilung der Staatslast auf Alle dieselbe unermeßlich erleichtert werden. Ja es gewährt die Finanz das Mittel, selbst die materiellen Kräfte der Zukunft zum Vorhinein für den Staat in Anspruch zu nehmen und, was nach einem gegenwärtigen Zustande der Volkskraft oder des Volksvermögens für das lebende Geschlecht unerträglich wäre, auf die Schultern einer frühern oder spätern Nachkommenschaft zu wälzen.

Indessen sind diese Vortheile auch von Nachtheilen und Gefahren begleitet. Zuvörderst wird durch die Finanz, zumal in dem Verhältnisse von Staat zu Staat, dem Geld eine bedenkliche Uebermacht über alle anderen, nicht nur materiellen, sondern auch geistigen und moralischen Kräfte verschafft und einer geldarmen Nation nicht

nur ein vergleichungsweises Zurückbleiben auf der Bahn der Civilisation, gegenüber der reichern, zur unausweichlichen Nothwendigkeit gemacht, sondern auch — selbst bei übrigens gleichen oder nicht sehr ungleichen Verhältnissen — ihre Ruhe, Sicherheit und Selbstständigkeit, ja ihre Fortdauer als Nation den an Geldkraft sehr überlegenen Mächten Preis gegeben. Dieser Gefahr indessen mag, in so fern das Misverhältniß an pecuniären, überhaupt an materiellen Kräften durch vervollkommnete Staatswirthschaft nicht zu heben ist, durch Pflege der moralischen Kräfte und sodann überhaupt durch eine weise Politik begegnet werden. Aber eine näher liegende und allgemeine Gefahr liegt im Verhältniß der Bürger zur eigenen Staatsgewalt. Die Finanz hat es in ihrer Macht, die Geldmittel, welche sie blos zum Behuf der Bestreitung des wahren Staatsbedarfs herbeischaffen sollte, auch in einem solches Bedürfniß übersteigenden Maße aus dem Nationalvermögen zu schöpfen; und es ist ihr gar oft die Versuchung nahe, dieses wirklich zu thun. Naturalleistungen der Völker an Sachen und Kräften lassen sich nicht so leicht aufbieten, nicht so leicht (ja die Kräfte gar nicht) zu künftigem Gebrauche sammeln, auch nicht zu jedem beliebigen Gebrauch oder Gelüste und nicht so leicht ins Geheim verwenden als das Geld. Dieses mag, unter dem Vorwande des öffentlichen Bedürfnisses, von den Machthabern zu selbsteigenen, persönlichen Zwecken angehäuft, auf hunderterlei Wegen und in fortschreitend sich mehrender Menge aus den Cassen der Bürger in jene des Staates oder der Regierung gebracht, und durch das immerfort steigende Verlangen darnach das Eigenthums- und Erwerbsrecht der Unterthanen aufs Aeußerste verkümmert, ja zuletzt in seiner Wesenheit zernichtet werden. Fürwahr! wenn die Regierung das Recht hat, von den Bürgern so viele Abgaben zu erheben, als zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse nöthig ist, wenn sie zugleich die alleinige Richterin über die Größe des Staatsbedarfes ist und nach Belieben die Titel und den Maßstab aufstellen kann, aus welchen und nach welchem die Beiträge von den Bürgern zu leisten sind: welche Bedeutung bleibt alsdann noch dem Eigenthum, gegenüber der Staatsgewalt? Gar viele Staaten haben, und Jahrhunderte hindurch, den Fluch einer solchen auf bocer Willkür beruhenden Finanzverwaltung empfunden, und klar wie der Tag ist die Nothwendigkeit erschienen, den natürlich zum Uebermaß sich neigenden Forderungen dieser Finanz einerseits durch wissenschaftliche Grundsätze und anderseits durch Verfassungsgesetze heilsame Schranken zu setzen.

Auf die hieher gehörigen Verfassungsnormen werden wir zurückkommen. Für jetzt fragen wir vorläufig nach den Grundsätzen, welchen die Finanzgewalt huldigen soll. Die meisten neuern Schriftsteller weisen uns hier ganz vorzugsweis, ja fast ausschließend, auf jene der Nationalökonomie oder der Volks- und Staatswirthschaft, und es ist nicht zu leugnen, daß dieselben beachtet werden sollen und daß ihre Hintansetzung sich unausweichlich durch die schlimmsten Folgen rächt. Es ist gleichfalls wahr, daß durch die wissenschaftliche Ausbildung der Volkswirthschaft die Finanz eine treffliche Grundlage und zumal über die Verderblichkeit mancher ihrer früheren Verfahrungsweisen die überzeugendste Belehrung erhalten hat. Endlich muß anerkannt werden, daß, ungeachtet der wesentlichen Verschiedenheit zwischen Wirthschaft und Recht, dennoch die Beobachtung des letzten selbst auch volkswirthschaftlichen Vortheil bringt, und daß daher die Finanz, wenn sie auch blos den letzten und mittelbar ihren eigenen vor Augen behielte, schon wichtige Abhaltungsgründe von Rechtsverletzungen hätte. Gleichwohl genügen die volks- oder nationalwirthschaftlichen Grundsätze zur Beschränkung und Leitung der Finanzgewalt nicht. Wir verlangen dafür und zwar ganz vorzugsweise solche des Rechts. Auf wirthschaftlichen Vortheil ist ohnehin die Verzichtleistung erlaubt, oder es mag nach Umständen der unmittelbar finanzielle dem entferntern volkswirthschaftlichen vorgezogen werden; auch können auf diesem Gebiete die widerstreitendsten Ansichten sich geltend machen und dergestalt die exorbitantesten Forderungen der Finanz eine Bemäntelung oder scheinbare Rechtfertigung finden. Daher ist unumgänglich nothwendig, daß neben oder über den volkswirthschaftlichen Principien noch jene des klaren, dem Zweifel ent-

rückten, den Widerstreit der gegenseitigen Ansprüche ausgleichenden Rechts aufgestellt werden, um die zu ungebührlicher Ausdehnung ihrer Forderungen so geneigte Finanzgewalt in gehörigen Schranken zu halten und ihrer Thätigkeit die ihrem wahren Zwecke gemäße Richtung zu geben. Erst alsdann, wenn dieser, wie jeder andern Staatsgewalt, durch das Rechtsgesetz die Sphäre gezeichnet oder der Raum und die Richtung gegeben ist, worin und wornach sie wirken darf und muß, ist weiter auch die Klugheit zu hören und zwischen dem Vortheil oder Nachtheil der verschiedenen, nach jenem ersten Gesetze erlaubten Maßregeln die berechnende Vergleichung anzustellen. Die Fortschritte des vernünftigen Staatsrechts demnach sind für die Vervollkommnung der Finanz gleich wichtig oder noch wichtiger als jene der Volkswirthschaft.

Zur Feststellung der Grundsätze für die Finanzthätigkeit und Finanzwissenschaft ist zuvörderst die Begriffsbestimmung der Finanz nothwendig. Aber wir stoßen hier, selbst bei den Hauptmännern des Fachs, auf mancherlei Verschiedenheiten der Ansicht. Darin kommt man überein, daß die Finanz die — zumal Geld- oder nach Geld anzuschlagenden — Mittel zu Bestreitung des Staatsaufwandes herbeizuschaffen, also aus dem allgemeinen Nationalvermögen oder Einkommen die eigens für den Staatshaushalt als solchen nöthigen pecuniären Mittel zu erheben oder, wie v. Malchus sich ausdrückt, zu centralisiren hat. Ob jedoch hierauf sich ihre Aufgabe beschränke, oder ob noch Weiteres darin enthalten sei, darüber streitet man sich. Ersteres behauptet zumal von Sonnenfels (Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz. 5. Auflage. Wien 1787), ob auch mit einer den Satz zum Theil wieder umstoßenden Clausel. Auch von Malchus (Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung. Stuttgart 1830) beschränkt die Finanzwissenschaft im strengsten Sinne auf jene Aufgabe. Doch stellt er dieser Finanzwissenschaft noch eine andere, nehmlich die Finanzwirthschafts- oder Verwaltungslehre, zur Seite, welcher er die Regeln und Maximen über die zweckmäßigsten Methoden für die Realisirung und Verwaltung des unmittelbaren (centralisirten) Staatseinkommens, sodann für die Bereithaltung des Staatseinkommens zum Behuf seiner Verwendung (Cassenverwaltung), für deren Controle und für deren Rechtfertigung (Comptabilität), insofern dieselbe Incumbenz der Finanzverwaltung sein kann, zuschreibt. — Daß man diese Verwaltung mit zur Finanz rechne, ist wohl natürlich, und auch die Schriftsteller, welche es nicht ausdrücklich oder gleich in der Begriffsbestimmung thun, wie insbesondere v. Jacob (die Staatsfinanzwissenschaft, theoretisch und praktisch dargestellt. Halle 1821), welcher blos das Zusammenbringen der Mittel zur Bestreitung des Staatsaufwands und dann die wirkliche Verwendung derselben in den Begriff der Finanz aufnimmt, dehnen gleichwohl ihre Lehren auch auf die Verwaltung aus. Hat doch jede Sphäre der Staatsthätigkeit und jede einer solchen entsprechende Staatsdisciplin zwei Hauptrichtungen oder Haupttheile, nehmlich Gesetzgebung und Verwaltung, und sodann Theorie und Praxis; und es scheint daher geeigneter, das, was von Malchus unter dem Namen Finanzwirthschafts- oder Verwaltungslehre als eigene Wissenschaft aufstellt, blos als eine der beiden Hauptrichtungen oder Theile zu betrachten, welche vereinigt die Finanz und die Finanzwissenschaft ausmachen. Uebrigens ist für die eigentliche Wissenschaft allerdings der theoretische Theil und die gesetzgebende Richtung weitaus die wichtigere. Die Verwaltung, nach dem oben davon gegebenen Begriffe, beruht mehr auf technischen Vorschriften und Erfahrungslehren als auf höheren Principien und ist dabei größtentheils abhängig von den wandelbaren concreten Verhältnissen und Umständen.

Eine weitere Frage ist, ob auch die Verwendung der Staatseinkünfte zur Finanz gehöre? — Die meisten Schriftsteller bejahen dieselbe (wie v. Jacob, v. Soden, Fulda, Pölitz u. m. A.); v. Malchus jedoch erklärt sich dagegen, insofern nehmlich unter Verwendung auch die Bestimmung der Gegenstände verstanden werden soll, für welche, und des Maßes, in welchem die Verwendung geschehen müsse. Ein solches verlangen auch in der That jene Schriftsteller, wie denn namentlich Pölitz (Staatswissen-

schaften im Lichte unserer Zeit. II. Thl. 2. Aufl. Leipz., 1827) die Finanz die „Lehre von den sämmtlichen Bedürfnissen und Ausgaben, so wie von den Einnahmen des Staates" nennt, und Behr (Lehre von der Wirthschaft des Staates. Leipz., 1822) ganz ausdrücklich das „Bemessen des Staatsbedarfs" für eine Hauptaufgabe der Finanz erklärt. In solchem Sinne nun können wir unmöglich die Verwendung der Staatsgelder zu den der Finanz zustehenden Geschäften rechnen. Die Finanz, als solche, weiß nicht, was und wozu und wie viel der Staat überhaupt und für die verschiedenen Sphären oder Richtungen seiner Zweckerstrebung bedarf; auch hat sie keine entscheidende Stimme bei Festsetzung solches Bedarfs. Nur muß freilich der Betrag desselben ihr mitgetheilt werden, damit sie herbeischaffe, was zur Bedeckung nöthig ist. Die verschiedenen den Staatszweck direct erstrebenden Gewalten oder Autoritäten (Ministerien) haben, nach den jedesmal obwaltenden Umständen und mit Beobachtung der für die Sphären ihrer Thätigkeit die besonderen Grundsätze aufstellenden Disciplinen, auszusprechen, d. h. der allgemeinen Staatsgewalt vorzulegen, wie groß der Bedarf einer jeden ist; der Finanz kommt dabei blos etwa eine berathende oder ablehnende Stimme zu, jenes, insofern sie überall auf Verringerung der Ansätze dringen muß, um desto sicherer auszureichen, dieses, insofern das Geforderte im Ganzen das Maß der möglicher Weise herbeizuschaffenden Mittel überstiege. Wird jedoch ihre Gegenvorstellung oder Einsprache nicht angehört, so hat sie eben die Forderung, so wie sie gestellt ist, zu befriedigen, insoweit sie nehmlich es vermag, also auch zu außerordentlichen Mitteln ihre Zuflucht zu nehmen, wenn die ordentlichen nicht genügen. Ihre Stellung ist hier rein dienend, gerade so wie jene des Intendanten oder Wirthschaftsverwalters eines begüterten Mannes oder einer Anstalt u. s. w. Der Verwalter hat nicht zu bestimmen, was oder wofür und wie viel zu verwenden sei, sondern blos aus den ihm zu Gebote stehenden Quellen zu schöpfen und in Bereitschaft zu halten, wessen der Herr zu den nur von dem Letzten selbst zu bestimmenden Zwecken bedarf.

In dem Sinne jedoch gehört die Verwendung der öffentlichen Gelder allerdings der Finanz an, daß sie, nachdem sie die Mittel zu Bestreitung des Staatsbedarfs herbeigeschafft hat, denselben nun auch wirklich bestreite, d. h. für die ihr namhaft gemachten Gegenstände und Zwecke das Festgesetzte oder Benöthigte ausgebe, überhaupt durch kluge und zweckmäßige Verwendung der von ihr aufgebrachten Mittel dasjenige realisire, was die Staatsgewalt realisirt haben will. Oftmals wird freilich dieses Geschäft schon dadurch abgethan sein, daß das Finanzministerium den übrigen Ministerien die für die Bedürfnisse ihrer betreffenden Wirkungskreise bestimmten Gelder oder anderen Mittel verabfolgt, deren unmittelbare oder specielle Verwendung ihnen lediglich überlassend. In solchem Falle jedoch übernehmen eben diese anderen Ministerien, jedes in seinem Kreise, das dem allgemeinen Begriffe nach gleichwohl der Finanz angehörige Geschäft und haben sich dabei — neben der ihre unmittelbare und erste Obliegenheit ausmachenden Sorge für möglichst vollständige Befriedigung ihrer direct auf Erfüllung des Staatszwecks gerichteten Bedürfnisse — das finanzielle Gesetz der Sparsamkeit fortwährend vor Augen zu halten. Wo dieses aber der Fall nicht ist, da hat die Finanz selbst und unmittelbar die Verwendung anzuordnen; und sie wird dabei, in Bezug auf Maß, Art und Weise, stets dasselbe Gesetz sich zur Richtschnur nehmen. Hier hat jedoch die höhere Wissenschaft nur wenigen Einfluß. Das Meiste hängt von Erfahrungen, von technischen Regeln und von den vielfach wechselnden Umständen ab. Die Verwendung der öffentlichen Gelder macht also jedenfalls einen nur untergeordneten Theil der Finanzaufgabe aus, wiewohl wir sie in den Begriff der Finanz mit aufnehmen.

Finanz nehmlich ist uns, in Gemäßheit der voranstehenden Ausführung, die Wissenschaft von der Erhebung, Verwaltung und Verwendung der pecuniären (d. h. in Geld bestehenden oder zu Geld anzuschlagenden) Mittel zu Bestreitung des Staatshaushalts.

Neben der Finanzwissenschaft im engern Sinne und der Finanzwirthschaft nimmt v. Malchus noch eine dritte Wissenschaft an, nehmlich die Finanzpolitik. Die

Aufgabe derselben soll sein die Prüfung und Entscheidung über die Vorzüglichkeit einzelner Grundansichten und Maßregeln vor andern, nach Maßgabe der Verschiedenheit gegebener Lagen und Verhältnisse. Wir halten jedoch die Aufstellung einer solchen weitern Wissenschaft für unnöthig und blos verwirrend. Die Finanz — wenn man auf den Unterschied der ihr zu Grunde zu legenden Principien blickt — kann allerdings abgetheilt werden in Finanz-Recht und Finanz-Politik; beide aber zusammen machen eben die Finanz-Wissenschaft aus. Auch eignet keine von beiden sich zu einer gesonderten Behandlung, sondern beide müssen überall Hand in Hand gehen; nehmlich bei jeder vorkommenden Frage muß allererst das Recht und sodann die Politik gehört werden. Kommen sodann in der Praxis besondere Lagen oder Verhältnisse vor, so ist es die Aufgabe des höher stehenden Finanzmannes, die aus der Wissenschaft geschöpften allgemeinen Principien des Rechts und der Klugheit auf dieselben gehörig anzuwenden und hiernach die jedesmal zu treffenden Maßregeln auszuwählen. In der Praxis freilich kommt die Finanz-Politik nicht selten ganz getrennt vom Finanz-Recht, ja völlig von demselben wegblickend vor. Ueberhaupt der ächten Wissenschaftlichkeit entschlägt sie sich gern und erscheint alsdann blos als Finanz-Kunst. Dieselbe besteht in der Geschicklichkeit, den Regierungen den größtmöglichen Theil des Nationalvermögens, oder wenigstens — wofern man nehmlich klug genug ist, um auch auf den nachhaltigen Ertrag Bedacht zu nehmen — des Nationaleinkommens anzueignen, also in der Geschicklichkeit, den Ertrag eines Landes und Volkes für die Cassen der Regierung thunlichst zu steigern. Auch die Kunst des Schuldenmachens und des möglichst wohlfeilen Schuldentilgens gehört hierher (s. „Finanzoperationen").

Finanzhoheit ist das in der allgemeinen Staatsgewalt enthaltene Recht, die zu Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse nöthigen Mittel aus dem Schooße der Nation zu erheben und ihrem Zwecke gemäß zu verwenden. Sie begreift, was die erste Aufgabe betrifft, drei Hauptrechte in sich, als 1) das Recht auf die Domänen oder das unmittelbare Staatsgut (s. d. Art. „Domaine"); 2) das Recht der lucrativen Benutzung der sogenannten Regalien des Fiscus (s. d. Art.); 3) das Recht der Besteuerung (s. „Abgaben" und „Steuern"), welches von allen ohne Vergleich das wichtigste, aber auch dem Misbrauch ausgesetzteste ist. Unter ihm ist auch die Benutzung des Credits begriffen, weil, wenn auch die Anleihen selbst keine Steuer sind, doch ihre Tilgung nur mittelst künftiger Steuern geschehen kann (s. „Credit" und „Staatsschulden"). Die Erhebung der Staatseinkünfte schließt dann natürlich auch das Recht ihrer Verwaltung in sich, namentlich das ihrer Bereithaltung für den öffentlichen Dienst. Auch die wirkliche Verwendung für solchen Dienst mag als mit zur Verwaltung gehörig betrachtet werden; jedenfalls ist auch sie ein Theil der Finanzhoheit. Daraus fließt aber, daß die Verwendung nur für das wahre Staatsbedürfniß geschehen darf, nicht aber für willkürliche Zwecke oder Privatgelüste der regierenden Personen. Es ist ein Misbrauch der Finanzhoheit oder ein jenseits ihrer Gränze geschehender Act der bloßen Gewalt, wenn das öffentliche Einkommen den eigentlichen Staatszwecken entzogen wird. Kann dieses — was nach historischem Recht mitunter der Fall ist — ganz oder theilweise also geschehen — alsdann trägt das Einkommen gar nicht mehr den Charakter eines öffentlichen an sich, sondern erscheint als Privat-Einkommen oder das der regierenden Herren. Von diesem Standpunkte ist die Frage von dem finanziellen Ertrag eines Landes oder Volkes zu beantworten. Wir setzen nun dieselbe hier gleich an die Spitze derjenigen Betrachtungen, deren Aufstellung dem vorliegenden Artikel angehört. Derselbe wird sich nehmlich auf die Beleuchtung einiger wenigen, die Finanz im Allgemeinen betreffenden Punkte beschränken, da die meisten der ihr angehörigen besonderen Gegenstände von uns auch in besonderen (zum Theil schon angeführten) Artikeln zu besprechen sind.

I. Von dem finanziellen Ertrag eines Landes oder Volkes. Der Ertrag oder das Einkommen eines Landes kann nationalökonomistisch und finanziell in Betrachtung kommen. Im ersten Sinne begreift er die Summe der alljährlich aus dem Schooße der Nation (nach Abzug des Productionsaufwandes) erzeugten

Befriedigungsmittel nicht nur der öffentlichen, sondern auch der Privatbedürfnisse. Von diesem — ohnehin einer genauen Berechnung durchaus unempfänglichen — Ertrage reden wir hier nicht, wiewohl auch der finanzielle — (sei es wirkliche, sei es mögliche) Ertrag stets in einigem — nur freilich schwer bestimmbarem und auch vielfach wechselndem — Verhältnisse zu demselben steht und daher auch bei mehreren der wichtigsten Finanzfragen auf die, obgleich immer höchst unsichere Schätzung jenes Ertrags oder Einkommens sorgfältige Rücksicht genommen werden muß.

Aber auch der finanzielle Ertrag eines Landes ist ein vieldeutiger und schwankender Begriff, obschon solcher Ertrag gar häufig als Hauptfactor der Werthschätzung eines Landes, namentlich in Fällen der Erwerbung, der Abtretung, des Tausches u. s. w., in Rechnung gebracht wird. Bestimmtheit nehmlich kann er nur alsdann haben, wenn man dabei blos die Summe der nach einem gegenwärtig factisch bestehenden Finanzverwaltungs- und Steuersystem in die öffentlichen Cassen fließenden Einkünfte im Auge hat. Aber alsdann lehrt er uns nichts oder nur wenig. Denn es können die wirklich bestehenden Steuern im Verhältniß zum wahren Nationalreichthum oder zum nachhaltigen Ertrag allzu hoch, demnach — wenn nicht Verarmung entstehen soll — ihre Herabsetzung nothwendig, und sie können auch so niedrig sein, daß eine bedeutende Erhöhung derselben ohne Nachtheil und Gefahr noch statt finden mag. Hat man aber mehr die Ertragsfähigkeit als den wirklichen Ertrag im Auge, so läßt sich zwar auf den Grund von nationalökonomistischen oder volkswirthschaftlichen Berechnungen und Vergleichungen einige annähernde Schätzung auch des möglichen finanziellen Ertrages vornehmen; doch bleibt dabei Alles höchst schwankend, unbestimmt und von den verschiedensten Umständen, namentlich auch von der Art der Reichthumsvertheilung im Volke und von der Verwendungsart der Abgaben abhängig, und dann drängt erst noch die Frage sich auf: für wen denn eigentlich dieser Ertrag berechnet werde, d. h. wem er zu gut kommen oder wer dadurch reicher werden solle? — Da die Finanzhoheit nur in dem Rechte besteht, aus dem Nationaleinkommen so Vieles für den Staat zu erheben, als die Erstrebung des Staatszweckes nöthig macht, so ist klar, daß, so bald dieses Bedürfniß befriediget ist, das Recht der Forderung aufhört, daß also die Einnahme oder das Einkommen nie größer sein darf als die Last oder die nothwendige Ausgabe, und daher dem Inhaber der Finanzhoheit daraus persönlich kein reiner Ertrag erwachsen kann. Aber auch dem betreffenden Staat erwächst, nach der Strenge dieser Ansicht, z. B. durch Erwerbung eines Landes, kein finanzieller Vortheil. Einen Zuwachs an Kraft und Macht, je nach Umfang, Lage und Bevölkerung des Landes, erhält er dadurch freilich, dann auch eine vergrößerte Masse des Nationalreichthums, woraus etwa in Zeiten der Noth auch vermehrte Mittel zu außerordentlichen Anstrengungen zu schöpfen sind: aber für den gewöhnlichen oder fortlaufenden Zustand gewinnt er finanziell eigentlich nichts, weil mit dem Umfange des Staates auch gleichmäßig die Verwaltungskosten zunehmen und also, wenn die Auflagen dieses ihnen vernunftrechtlich gesetzte Maß nicht übersteigen, hier jedes plus zugleich ein minus ist, mithin sich gegenseitig aufhebt. So gar streng freilich darf dieses nicht genommen werden, da allerdings — worauf wir zurückkommen werden — die Höhe des wirklichen oder möglichen Ertrags auch von Einfluß ist auf die Größe der vernünftiger Weise zu beschließenden Ausgaben, und da aus dem zusammengeworfenen Ertrage vieler Provinzen solche größere, kostbarere und wohlthätigst wirksame Anstalten können ins Leben gerufen werden, wie der kleine und ärmere Staat zu errichten und zu erhalten durchaus nicht vermag, und die sodann, wenn sie gegründet sind, gleichmäßig allen Provinzen zum Guten kommen. Wir reden hier aber blos von der vorherrschenden (d. h. nach Rechts-Grundsätzen zu fordernden) Eigenschaft des finanziellen Ertrags, deren fleißige Vergegenwärtigung sicherlich von Nutzen sein und namentlich auch zur Würdigung des in der Geschichte so gar häufig vorkommenden rücksichtslosen und ärgerlichen Handels mit Provinzen, Ländern und Völkern ein weiteres Moment darbieten würde. Bei der Schätzung der Einkünfte einer abzutretenden oder zu erwerbenden oder zu vertauschenden Provinz nehmlich herrscht in der Regel nicht etwa der Standpunkt der mit der Höhe der Staatseinkünfte allerdings auch — zumal nach

den heutigen Verhältnissen — im wesentlichen Zusammenhang stehenden Staatskraft (zumal nach außen) vor, sondern mehr nur jener der einem regierenden Herrn oder Hause gebührenden oder zu verschaffenden pecuniären Befriedigung. Und zwar ist dabei nicht nur von dem Domänenertrag die Rede, welcher, insofern zumal die Domänen wirklich Fürstengut sind, zu einer vergleichenden Berechnung in jenem Sinne nicht ungeeignet ist, sondern auch von dem Ertrage der Steuern. Es wird hiernach das steuerpflichtige Volk gewissermaßen als eine tributpflichtige Menge betrachtet, oder Volk und Land zusammengenommen, so wie etwa eine Grundherrschaft oder Meierei, deren pecuniärer Werth aus dem des Bodens und jenem der zinspflichtigen Colonen zusammengenommen besteht, in den Handel gebracht. Daß dieses ein das Volk beleidigender, es zur Sache herabwürdigender Standpunkt ist, leuchtet ein; auch gesteht man nicht gern, daß man ihn genommen, aber Geist und Inhalt der Unterhandlungen machen gleichwohl die Thatsache kund.

Ein Volk also oder ein Land und Volk zusammengenommen trägt, nach vernunftrechtlicher Ansicht, Niemandem etwas ein, d. h. keiner von ihm unterschiedenen Persönlichkeit, sondern blos sich selbst oder unmittelbar auch seiner eigenen Regierung, als solcher, was aber so viel ist als sich selbst, weil die Regierung ja nur um des Volkes willen da ist und kein anderes Interesse haben soll als jenes der Gesammtheit. Sich selbst aber trägt ein Volk so Vieles ein, als der vernünftige Gesammtwille beschließen kann, aus dem Vermögen der Staatsglieder zur Bestreitung der öffentlichen, nehmlich aus dem Gesellschaftszwecke abfließenden Bedürfnisse zu schöpfen. Reichte der Domänenertrag hin zu solcher Bestreitung, so würde man gar keiner Steuern bedürfen und daher auch keine auflegen. Reicht er nicht hin, so müssen eben die Steuern das Mangelnde decken. Ein Mehreres, sollte auch der Volksreichthum es zulassen, wird der vernünftige und wahre, d. h. innerhalb der Gränzen des Gesellschaftsvertrags, sich haltende Gesammtwille nicht begehren. Er anerkennt und ehrt in Bezug auf alles in der Nation befindliche Vermögen und Einkommen, insofern nicht der Gesammtzweck es in Anspruch nimmt, das Eigenthumsrecht der Bürger.

II. Ob das Staatseinkommen nach dem Bedarfe festzusetzen oder die Bedarfsbestimmung, d. h. die Ausgabe, nach dem Einkommen oder auch nach der Ertragsfähigkeit einzurichten sei? — Es ist dieses eine viel besprochene Frage, bei deren Verhandlung aber häufig gar mancherlei Misverständnisse und Begriffsverwechselungen vorgekommen sind. Bei unbefangener Betrachtung der Sache wird, so scheint es uns, klar, daß beiderlei Behauptungen unrichtig sind, und daß zwischen den beiden bemerkten Größen nicht eine nur einseitige, sondern eine gegenseitige Beziehung und wahre Wechselwirkung statt findet; daß aber, weil beides — Bedürfniß und Vermögen oder Ertragsfähigkeit — an und für sich unbestimmt, ja unbestimmbar sind, noch ein Drittes vonnöthen ist, um das richtige Maß der Steuern daran zu erkennen und zu erproben.

Sonnenfels unter den ersten und nach ihm viele andere Schriftsteller von Auszeichnung glauben zwischen Staatswirthschaft und Privatwirthschaft den Unterschied zu erkennen, daß in dieser die Ausgabe nach der Einnahme, in jener dagegen die Einnahme nach der Ausgabe sich richte oder richten solle. Der Privatmann, meinen sie, habe in der Regel ein ziemlich bestimmtes und nicht leicht weiter zu steigerndes Einkommen. Ueber das Maß desselben hinaus dürfen also auch seine Ausgaben nicht gehen, wenn er nicht verarmen will, und weit unter diesem Maße zu bleiben (es sei denn, um einen Nothpfennig für die Zukunft zu sparen), findet die gewöhnliche Genußliebe sich auch nicht veranlaßt. Der Haushalt wird also gewöhnlich nach dem Fuße des Einkommens geregelt. Ganz anders beim Staate. Derselbe ist nicht wie der Privatmann auf ein bestimmtes Einkommen beschränkt, sondern es hängt von seinem Belieben ab, d. h. er hat die Macht, dasselbe höher oder niederer festzusetzen, und das Princip, wornach er Eines oder das Andere thun soll, ist — das wahre Bedürfniß, d. h. das Maß des zur wirksamen Erstrebung des Staatszwecks nöthigen Aufwands. Der Privatmann also, um seinen Haushalt zu regeln, unter-

sucht und berechnet zuvörderst sein Einkommen, der Staat dagegen seine nothwendige Ausgabe. — In dieser Gegeneinanderstellung ist, man kann es nicht leugnen, wohl einige Wahrheit enthalten, doch nur sehr wenige; und bei genauerer Betrachtung fällt der Unterschied, in so fern er sich praktisch geltend machen will, zum weitaus größten Theile hinweg. So viel ist zwar richtig: das Einkommen des Privaten kann dieser nicht erhöhen oder festsetzen durch einen bloßen Willensact; es gehört dazu die erwerbende Thätigkeit oder auch die Gunst des Glücks; der Staat dagegen kann — bis zu einer gewissen Gränze hin — Steuern einfordern, so viel er will. Und auf der andern Seite ist dem Privaten sowohl die äußerste Beschränkung seiner Bedürfnisse möglich, als auch die Befriedigung selbst der frivolsten Gelüste erlaubt; während der Staat eine ihm vermöge Rechtsschuldigkeit obliegende Aufgabe zu erfüllen und jenseits solcher Erfüllung nichts Weiteres zu erstreben hat. Aber ungeachtet dieses nächstliegenden und im Allgemeinen wohl anzuerkennenden Unterschiedes, kommen gleichwohl beiderlei Haushalte, der des Staates und der des Privaten, in der Wirklichkeit und nach concreten Verhältnissen darin überein, daß bei beiden eine Wechselwirkung zwischen Einkommen oder Erwerb und Bedürfniß oder Ausgabe statt findet, und Jedes in Bezug auf das Andere nicht minder bestimmend als bestimmt erscheint. Der Private, wenn es ihm unmöglich ist, seine Einnahme zu steigern, wird freilich in seinen Ausgaben darnach sich richten und die Tugend der Entsagung üben müssen; aber wenn er Gelegenheit und Kraft zur weiteren Erwerbung hat, so wird er, nach Maßgabe seiner höheren Bedürfnisse und auch seiner Gelüste, seinen Arbeitsfleiß erhöhen, um entsprechende Befriedigungsmittel zu erringen. Hier wird also das Einkommen gesteigert werden um der Bedürfnisse willen. Umgekehrt wird auch der Staat zwar seine unbedingten Bedürfnisse, das, was zur Erhaltung eines geordneten Staatslebens unumgänglich nöthig ist, zum Maßstab seiner gleichfalls unbedingten Forderung an die Bürger, mag das Volk arm oder reich sein, machen; aber selbst hier schon kann der Zustand der Volkswirthschaft dem Geltendmachen der Forderung ein nahes Ziel setzen und der z. B. von überlegener Feindesmacht bedrängte Staat zu Grunde gehen, weil die Nation nicht zu erschwingen vermag, wessen er zur Rettung unbedingt bedürfte. Sodann was ist Bedürfniß, zumal was ist unbedingtes oder dringendes und nichtdringendes Bedürfniß für den Staat? Die Gränzen zwischen diesem und jenem sind nicht zu zeichnen. Nach dem Grade der Civilisation, nach der Verfassung, der Landesbeschaffenheit, der Wechselwirkung mit anderen Staaten u. s. w. erhöht oder erniedrigt sich auch das dringendste wie das minderdringende Bedürfniß; und für eine reiche Nation ist Manches ein vernünftiger Zweck, sonach zu erstreben räthlich, gut, ja nothwendig, wessen eine arme füglich entbehren kann. Die Bedürfnisse demnach, ohne vorausgegangene Prüfung der Befriedigungsmittel, d. h. des Nationalvermögens und Einkommens, können den Maßstab zur Steuerforderung nicht geben, sondern es werden vielmehr mit dem Steigen des Nationalreichthums auch die Bedürfnisse sich mehren, d. h. es wird der Staat vernünftiger Weise für sich und sein Volk, ja für die Menschheit ein Mehreres und mit kostbareren Mitteln erstreben, befördern, pflegen, ins Dasein rufen, gründen u. s. w., als er bei geringeren Vermögenskräften zu unternehmen vermocht oder zu begehren gedacht hätte. Die Staatsausgaben also werden allerdings auch nach dem Vermögen oder Einkommen zu bemessen, d. h. bei ihrer Festsetzung eine bedachtsame Rücksicht auf letzteres zu nehmen, als Grenze der Forderung jedoch keineswegs die höchste Ertragsfähigkeit, sondern lediglich der vernünftig aufgefaßte Staatszweck zu erkennen sein.

III. Die rechtlich zulässige und politisch vortheilhafte Höhe der Steuern wird am Zuverlässigsten durch den Gesammtwillen bestimmt. Wenn nach dem Obigen weder die Staatseinnahmen lediglich nach dem öffentlichen Bedürfniß, d. h. nach der Nothwendigkeit der Ausgaben, noch die Summe der Bedürfnisse oder der Anforderungen an die Nation nach der Größe der aus dem Gesammtvermögen und Einkommen möglicher Weise zu schöpfenden Staatseinnahmen bestimmt werden können, auch eine selbstständige und klare Berechnung der beiden, wiewohl

unter sich in nothwendiger Wechselwirkung stehenden, Größen — Bedürfniß und Ertragsfähigkeit — durchaus unmöglich ist: an was kann oder soll die Finanz (oder überhaupt die Regierung) sich halten, um ihre Forderungen an die Nation in Uebereinstimmung zu setzen mit jenen des Rechts und der ächten Politik? — Hier giebt es keinen andern Haltpunkt, keinen andern Wegweiser als — den Gesammtwillen des Volkes, ausgesprochen allernächst durch eine möglichst ächte und lautere Volksrepräsentation. Den Reichthum der Nation, d. h. die Fähigkeit, Staatslasten zu tragen, kann keine Berechnung darstellen; und noch weniger kann durch eine solche bestimmt werden, wie viel nun von jenem Reichthum oder Reineinkommen für die Staatscasse ohne Bedrückung oder nachtheilige Rückwirkung möge in Anspruch genommen werden. Schon die ungeheuere Verschiedenheit der bei den Finanzschriftstellern hier vorkommenden Ansätze (nach Einigen darf höchstens $\frac{1}{8}$ jenes Reineinkommens, nach Anderen kann $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{3}$ oder noch mehr ohne Nachtheil gefordert werden) zeigt die Fundamentlosigkeit des Princips; und nie und nimmer kann, selbst wenn man das Nationalvermögen und Einkommen genau bis auf den letzten Kreuzer zu taxiren vermöchte, eine bestimmte Quote desselben als im Allgemeinen zulässiger Maßstab der Steuerforderung angenommen werden, da einerseits die Art der Vertheilung des Nationaleinkommens unter die Glieder der Nation, anderseits die Beschaffenheit des hier oder dort bestehenden Finanzsystems, und nebenbei auch noch die Gegenstände der Verwendung der Staatsgelder von unermeßlichem Einfluß auf das Maß der mit Gerechtigkeit einzufordernden Steuern, so wie auf deren Einbringlichkeit und auf die von ihnen auf den gesammten Nationalwohlstand ausgehenden Folgen sind. Keine Regierungsweisheit, so wenig als die Weisheit der politischen Schriftsteller, vermag aus so complicirten Verhältnissen mit Zuverlässigkeit das im Allgemeinen richtige Maß der Steuerforderung herauszufinden. Nur eine ganz oberflächliche, höchstens eine das Verdienst einiger Annäherung an die Wahrheit ansprechende Schätzung kann hier gehofft werden; und es ist nur die Erfahrung, zumal aber das Selbstgefühl der Zahlenden, welche über das reelle Gewicht und die Wirkung der Steuern mit einiger Bestimmtheit zu entscheiden im Stande sind. Auf Seite der Regierung ist dabei nicht nur Unkunde zu besorgen, sondern oftmals auch Befangenheit oder gar Unlauterkeit. Den höchsten Machthabern wird selten bekannt, was das Volk drückt und wie Vieles ihm wehe thut; und wenn auch Einiges zu ihrer Wissenschaft gelangt, so ist es ihren Rathgebern leicht, wenn sie wollen, den Eindruck davon zu verwischen. Die Regierung ist ohnehin hier blos empfangend, das Volk nur ist zahlend; die Stellung und also auch die Ansicht des Empfangenden ist aber natürlich eine ganz andere als jene des Zahlenden. Eben so in Ansehung der Bedürfnisse, wofür man die Zahlung verlangt. Die Regierung hat auch hier einen ganz andern Standpunkt als das Volk. Es kann bei ihr oder bei den regierenden Personen leicht die Versuchung entstehen, ja dieselbe zeigt sich gar oft, rein persönliche Interessen für Staatsinteressen geltend zu machen, und die Erstrebung blos subjectiver Zwecke, als etwa des Ehrgeizes, der Prachtliebe, wohl auch der sonst edlen Ruhmbegierde u. s. w., als wären sie enthalten in dem objectiven, d. h. von der Vernunft überall anzuerkennenden, Staatszwecke, auf Unkosten des Volkes zu verwirklichen. Hier wie dort nun gebührt nur dem Volke selbst — vorausgesetzt, daß es nicht völlig unmündig sei (was jedoch nicht leicht ein Volk ist, wenn man es nicht künstlich oder arglistig unmündig macht oder in der Unmündigkeit erhält) — die Entscheidung. Es allein weiß, wie schwer die Abgaben lasten, und es allein fühlt (die Regierung sieht es blos oder erfährt es zum Theil aus den Berichten ihrer Diener), welches Unheil sie, wenn sie allzu schwer sind, in der Entmuthigung der Producenten, in der gezwungenen Entsagung der Consumenten, überhaupt in der fortschreitenden Verarmung und Noth der Steuerpflichtigen, in den zur Eintreibung nöthigen Zwangsvollstreckungen und den daraus fließenden Ganterklärungen hervorbringen. Es fühlt dieses Alles wenigstens früher und lebendiger als die Regierung, welche gar oft allzu spät an solchen Zeichen inne wird, daß ihre Steuerforderung das rich-

tige Maß überschritten. Auf gleiche Weise ist das Volk — d. h. die Verständigen im Volke — am Besten im Stande, über den Werth der mit seinem Gelde ins Dasein zu rufenden oder darin zu erhaltenden Anstalten, überhaupt der dafür zu empfangenden Dienste und Güter zu urtheilen. Für das Volk oder des Volkes Wohlfahrt sollen ja seine Steuern verwendet werden; was es also nicht will oder nicht um so theuern Preis will, soll man ihm nicht aufdringen. Eine freie und wohlgewählte Volksrepräsentation ist hiernach allein oder am Besten geeignet, allererst die vorhandene Steuerkraft oder Zahlungsfähigkeit zu schätzen, d. h. zu erkennen, ob und in wie fern die bestehenden oder weiter in Vorschlag gebrachten Abgaben zu erschwingen oder nicht zu erschwingen, überhaupt mehr oder weniger drückend seien; und sie allein ist auch die zuverlässige Richterin über die Nothwendigkeit oder Zuträglichkeit, überhaupt über den vergleichungsweisen Werth oder die Kostbarkeit derjenigen Anstalten und Dinge, wofür das Volk zum Zahlen aufgefordert werden soll, so wie über die Verhältnißmäßigkeit des Preises.

Aber nicht nur zuverlässig bei solchen Urtheilen und Entscheidungen ist die ächte Volksrepräsentation, als Organ des vernünftigen Volksgesammtwillens, da das Volk die allernächst und zwiefach betheiligte Persönlichkeit bei den Abgaben und bei deren Verwendung, nehmlich dort zahlend und hier empfangend, ist, folglich bei Bewilligung von Steuern und von deren bestimmter Verwendung stets nur über sich selbst statuirt, es aber psychologisch unmöglich ist, daß man sich selbst wehe thun oder der Bedrückung unterwerfen wolle: sondern es kommt noch weiter hinzu die Betrachtung, daß in Gegenständen von etwa zweifelhafter Natur, wo die einseitige Regierungsentscheidung leicht ein verwerfendes Urtheil auf sich ziehen würde, oder in Fällen, wo wirklich eine irrige Ansicht die Volksrepräsentation geleitet hätte, die Einwilligung derselben, als der eigens betheiligten Personen, den Fehler heilt und keiner Beschwerde mehr Raum giebt. Volenti non fit injuria.

So erscheint also auch hier, wie fast überall in der Staatslehre, wo die Theorie ungenügend, d. h. bei ihrer praktischen Anwendung unbestimmt oder einer verschiedenen Deutung Raum gebend, daher der Willkür Derjenigen, welchen die Macht der Anwendung zusteht, einen gefährlichen Spielraum verleihend, ist, die dem Gesammtwillen zu gewährende Entscheidung, wenigstens Mitentscheidung, als das beste und vollständigst genügende Heilmittel. Die unvermeidlichen Mängel der Lehre muß die Verfassung ersetzen. Der vernünftige Gesammtwille muß in Herrschaft, mindestens in Mitherrschaft, gesetzt werden. Hierzu ist aber allererst nöthig, daß man einen solchen sich bilden lasse, d. h. daß man seine Bildung nicht verhindere, und sodann, daß man demselben ein möglichst getreues und lauteres Organ verleihe. Das Erste geschieht — unter Voraussetzung des Bestandes guter Unterrichtsanstalten — allernächst durch Freilassung der geistigen Mittheilung, also namentlich durch Preßfreiheit, sodann durch Publicität der öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere der Verhandlungen und Acte aller Staatsgewalten und ihrer Agenten. Das Zweite wird ins Dasein gerufen durch eine wohlgeregelte und freie Wahl der Volksvertreter. Diesen überlasse man dann geruhig die Festsetzung der Staatsausgaben und Einnahmen; sie werden dabei die vernünftigen Principien sicherlich zur Richtschnur nehmen, und jedenfalls ist, was sie nach freier Berathung festsetzen, fürs Volk recht und gut.

IV. Sparsamkeit ist eines der Hauptprincipien für die Finanz. Schon im Begriffe einer guten Haushaltung — ohne Unterschied, ob eines Privaten oder des Staates — ist das Sparen enthalten, wenigstens die Richtung aufs Sparen, wiewohl unbeschadet der vernünftigen Lebenszwecke oder Staatszwecke, d. h. ohne Verkümmerung der zu deren Verwirklichung dienenden und aus den disponiblen Quellen möglicherweise zu bestreitenden Mittel. Die Lebens- oder Staatszwecke selbst jedoch werden nicht vom Haushälter oder Finanzverwalter bestimmt, sondern von dem Herrn, im Staate also von der allgemeinen Staatsgewalt; und so auch die dafür ins Dasein zu rufenden oder darin zu erhaltenden Mittel. Dem Finanzver-

walter kommt dabei wohl eine berathende, nicht aber eine entscheidende Stimme zu, es sei denn, daß er die Unmöglichkeit, das Geforderte herbeizuschaffen, darthäte, oder die ihm aufgetragene Art des Herbeischaffens als unthunlich darstellte. Bei solcher Berathung aber, wo immer sie stattfindet, wird die Richtung der Finanz auf das Sparen, d. h. auf das Nichtausgeben oder auf das Wenigerausgeben, überhaupt auf das zu Rathe Halten gehen. Denn keine Ausgabe, als solche, ist finanziell gut, da sie die Summe der herbeigeschafften und für irgend welche Bedürfnisse bereit zu haltenden Geldmittel vermindert. Nur alsdann und nur in so fern kann sie es sein, als sie etwa eine andere und größere Ausgabe, welche sonst stattfinden müßte, entbehrlich macht, oder überhaupt einen andern und größern pecuniären Nachtheil abwendet.

Eben so geht bei der Verwendung der Gelder für bereits anerkannte Bedürfnisse oder von der Staatsgewalt im Allgemeinen schon beschlossene Zwecke die Richtung der Finanz auf thunlich wohlfeile Befriedigung oder Verwirklichung derselben. Je weniger sie ausgiebt für einen Zweck, desto mehr Mittel behält sie in Bereitschaft für irgend andere Zwecke, desto vollkommener also erfüllt sie ihre Aufgabe: Herbeischaffung und Bereithaltung genügender Mittel zur Bestreitung alles Staatsbedarfs.

Uebrigens kann die Finanz, wenn sie — sei es mit ihrer berathenden Stimme bei Festsetzung des Staatsaufwandes, sei es mit ihrem selbstständigen Wirken im Kreise der ihr überlassenen Verwendung der Gelder — die Richtung auf das Sparen verfolgt, von verschiedenen Standpunkten ausgehen. Der nächste, ihr unmittelbar vorgeschriebene ist der so eben bezeichnete, nehmlich die Sorgfalt für Herbeischaffung und Bereithaltung genügender Mittel für Befriedigung der an sie ergehenden Forderungen. Er nimmt einen höheren Charakter an, wenn er mit dem staatsrechtlichen Princip sich verbindet, daß von den Bürgern nicht mehr, als nöthig ist zur Erstrebung des Staatszwecks, gefordert werde, daß also Nichts unnöthig ausgegeben und durch zu Rathe Halten der bereits herbeigeschafften Mittel jene Forderung thunlichst beschränkt werde. Ein anderer Standpunkt ist der auf den nachhaltigen Ertrag, überhaupt auf die Quelle, woraus fernerhin zu schöpfen ist, Bedacht nehmende, wornach nehmlich in der Absicht, die Beitragsfähigkeit der Bürger zu schonen und für die Zukunft oder auch für etwa eintretende Fälle eines größern, außerordentlichen Bedarfs in Kraft zu erhalten, die gegenwärtige Forderung thunlichst ermäßigt und darum die Ausgabe thunlichst beschränkt wird. Mit dieser Richtung steht natürlich in Verbindung noch die weitere, dem Volkswohlstand als solchem durch übertriebene Steuerforderung keine Wunden zu schlagen oder die im Staatszwecke mit gelegene Beförderung solches Wohlstandes nicht den blos als Mittel dienenden, rein finanziellen Interessen aufzuopfern. Diese Richtung ist alsdann eine national-ökonomistische, nicht mehr eine finanzielle, wiewohl von ihren Früchten auch die Finanz, im Falle des Bedürfnisses, ihren reichen Nutzen zieht.

Auch bei der Erhebung der Einkünfte hat die Finanz das Princip des Sparens anzuwenden. Sie thut es bei Verwaltung der Domänen und Regalien durch die Auswahl der, nach Beschaffenheit der besonderen Verhältnisse, hier und dort zweckmäßigeren Systeme und Formen; bei jener der Steuern noch weiter und ganz vorzüglich durch Ausschließung derjenigen Steuerarten, deren Erhebungskosten einen zu großen Theil des Ertrags verschlingen, zumal auch durch thunliche Vereinfachung des Steuersystems und wohlgeregelte Einhebungsweisen.

Mit dem Princip des Sparens, welches die vernünftige, das wahre Volksinteresse beachtende Lehre aufstellt, steht die von manchen Finanzmännern praktisch genommene, aber auch von mehreren Schriftstellern dialektisch vertheidigte Richtung auf fortwährende Steigerung der Staatseinkünfte in grellem Widerspruche. Sie fließt aus einer engherzigen und dann erst noch ihres Zwecks verfehlenden Sonderung der Regierungsinteressen von den Volksinteressen und aus der mehr oder minder klar gedachten, mehr oder minder unumwunden verfolgten Idee einer Volksbewirthschaftung, die man an die Stelle der blos fürs Volk zu führenden Staats-

haushaltung setzt. Sie bestraft sich aber am Ende selbst, entweder durch positive Abnahme des Nationalreichthums, welcher denn doch die einzige Quelle ist, woraus die Finanz ihre Einkünfte schöpft, oder mindestens durch Hemmung der Zunahme jedes Reichthums, welche gleichmäßig wie jene auf die Regierung zurückfällt.

Damit wollen wir jedoch keineswegs die fortschreitende Erhöhung der Staatseinkünfte unbedingt verwerfen. Nur die einseitig darauf hin, als auf den Zweck, gehende Richtung und die Uebertreibung des Strebens darnach erscheint uns verwerflich. Wenn aber die Möglichkeit jener Erhöhung, und zwar der dem Fortschreiten des Volkswohlstandes unnachtheiligen Erhöhung, als Folge solches sorgsam gepflegten Fortschreitens eintritt; alsdann ist es nicht nur erlaubt, sondern wohl auch räthlich, sie zu Vervollkommnung der Staatsanstalten und zu Vermehrung der für Beförderung und Sicherung des allgemeinen Wohles in Thätigkeit zu setzenden Mittel zu benutzen. In solcher Lage mögen dann auch die erhöhten Steuern selbst auf die Volkswirthschaft oder auf den Volkswohlstand nicht nur keinen nachtheiligen, sondern vielmehr einen wohlthätigen Einfluß haben. Dieser Satz jedoch erheischt eine nähere Beleuchtung.

V. Ob und in wie fern die Erhöhung der Staatseinnahmen nachtheilig oder vortheilhaft auf den Nationalreichthum einwirke? — Hier herrscht Widerstreit der Ansichten; doch besteht die weitaus vorherrschende Lehre darin, daß die Steuererhöhung oder überhaupt die Höhe der Abgaben nur nachtheilig auf die Volkswirthschaft einwirken könne. Wir wagen es, eine von dieser verschiedene, d. h. bis zu einem gewissen Punkte davon abweichende, Ansicht hier aufzustellen, und rechtfertigen sie durch nachstehende Betrachtungen.

Der Wohlstand der Nation beruht nicht eigentlich auf der Menge der überhaupt in ihrem Schooße befindlichen Reichthümer, d. h. er ist nicht eben in geradem Verhältniß zu derselben stehend, sondern er besteht vielmehr in den allen Angehörigen der Nation, oder doch deren großer Mehrheit, zu Gebote stehenden Befriedigungsmitteln ihrer Bedürfnisse und selbst einiger Gelüste. Die Nation also ist nicht wohlhabend, die neben einer kleinen Anzahl übermäßig reicher, eine in Dürftigkeit schmachtende Mehrheit der Glieder hat; und bei einer gleichen oder selbst geringern Masse des Gesammtvermögens wird eine andere Nation, bei welcher eine Vertheilung des Reichthums unter die möglichst große Zahl der Bürger stattfindet, eines ungleich größern Wohlstandes als die erste sich erfreuen. Was also diese Vertheilung des Reichthums (also namentlich des Einkommens) unter die Nationalglieder befördert, erhält und sicher stellt, das ist für die Volkswirthschaft gut und wohlthätig. Nun ist nicht zu leugnen, daß die Steuern, wenn sie nach einem gerechten, d. h. dem Maß des Einkommens jedes Einzelnen entsprechenden Fuße erhoben, und wenn sie, zumal im Innern des Landes, auf eine zweckmäßige Weise verwendet werden, jene Wirkung hervorbringen können. Sie ziehen von den Schätzen des Reichen einen Theil, der ohne sie vielleicht todt im Kasten gelegen, vielleicht für frivole Lust ins Ausland gegangen wäre, in die öffentlichen Cassen und lassen ihn mittelst jener Verwendung wieder zurückfließen in den Schooß der Nation, und zwar in der Regel mehr in die ärmeren als in die reicheren Classen. Es ist sonach durch die Steuererhebung und Verwendung erstens die Masse des Nationalreichthums gar nicht vermindert worden (so wenig als durch Schuldzahlung oder irgend einen Wechsel des Besitzes unter den Nationalgliedern selbst ein solches geschieht); aber es ist zweitens auch ein wohlthätiger Kreislauf der Nahrungssäfte dadurch veranlaßt, eine Uebertragung eines Theiles des Ueberflusses der reicheren auf die ärmeren Classen, überhaupt die in so vielfacher Beziehung wünschenswerthe Vertheilung des Reichthums unter möglichst viele Bürger wirksam befördert worden. Hierzu kommt noch, daß, je nach den Gegenständen der Steuerverwendung, daraus auch unmittelbar die wohlthätigsten Früchte für die Nationalökonomie entstehen und dergestalt die — im

Allgemeinen so verhaßten — Steuern zum zwiefachen Segen für die Nation werden können.

Gegen diese Ansicht wird eingewendet: das Volk erhalte wohl die bezahlten Abgaben vom Staate wieder zurück, jedoch nicht umsonst, sondern nur gegen einen neuen Werth (an Sachen oder Arbeit), den es dafür geben muß, nachdem es schon früher, um die Abgaben zu bezahlen oder deren Betrag zu gewinnen, einen solchen Werth hat aufwenden müssen. Allein, wenn es wahr ist, daß alle Werthe, welche zwischen den Nationalgliedern selbst von einer Hand in die andere gehen, der Nation verbleiben, mithin sie nicht ärmer machen, es sei denn, sie würden von dem Empfänger unfruchtbar consumirt: so muß dieses auch von den Steuern gelten, die nehmlich blos aus der Hand der Bürger in jene der Regierung, d. h. aus den Privat- in die öffentlichen Cassen fließen, nicht aber der Gesammtheit entzogen oder zerstört werden. Freilich hat der Bürger, um sie zu zahlen, dafür einen Werth (Sachen oder Arbeit) hingeben oder auf dergleichen Werthe, die er dafür sich hätte verschaffen können, verzichten müssen: aber vielleicht hätte er ohne die Steuerforderung weniger gearbeitet, also weniger Werthe producirt, vielleicht auch hätte er das Geld blos in unnützer Lust vergeudet, etwa dem Ausland zugewendet, oder auch im Kasten verschlossen behalten. Jedenfalls ist der Umstand, daß er producirt und einen Werth in eine andere Hand gegeben hat, an und für sich kein Nachtheil für die Nation, und eben so wenig der andere Umstand, daß er, um die Steuer zurückzuerhalten, abermals einen Werth produciren oder eine Arbeit leisten, überhaupt Etwas verdienen muß. Die Steuerverwendung giebt ihm dazu den Anlaß oder die Gelegenheit; ohne sie wäre er vielleicht — in vielen Fällen gewiß — ganz ohne Verdienst geblieben. Es ist also mittelst der Steuer wirklich die Production angespornt, der Verkehr belebt, das Geld in schnellern Kreislauf gesetzt und nicht nur dahin, von wannen der Staat es genommen, zurückgebracht, sondern im größten Maße gerade denjenigen Orten oder Classen zugeführt worden, die desselben am meisten bedurften. Anzuerkennen ist es zwar, daß, wenn die Staatsdiener (deren Bezahlung man meistens im Auge hat, wenn man von der Unfruchtbarkeit der Steuerverwendung für den Volksreichthum spricht) nicht durch ihre Verrichtungen dem gemeinen Wesen dienten, ihre Erhaltung auf Unkosten des Volks für dieses eine reine Last oder ein reiner Verlust wäre. Jedoch auch dieses nur alsdann, wenn solche Erhaltung durch Naturalleistungen (an Sachen und Arbeit) geschehen müßte, weil alsdann kein Ersatz mehr dafür den Entrichtenden zukäme, nicht aber wo sie vermittelst Geldzahlung geschieht, welches Geld nehmlich nicht verzehrt wird, sondern auf hundert befruchtenden Canälen zu den Steuernden zurückfließt. Selbst das zur Unterhaltung der Armen oder der Pensionirten oder anderer dem Staat nicht unmittelbar dienender oder zeitlich unnützer Personen (wie z. B. des stehenden Heeres) verwandte Geld kann als solches, nehmlich als rückfließendes oder vorzugsweise zu Jenen, die dessen am Meisten bedürfen, fließendes Geld der Volkswirthschaft zum Guten kommen: um wie viel mehr also jenes, welches für zugleich unmittelbar derselben frommende Gegenstände verwendet wird? — Wenn übrigens v. Jakob (Grundsätze der Nationalökonomie. 3. Aufl. S. 593) weiter sagt: „Abgaben seien doch immer nur sehr schlechte und schwache Triebfedern zum Fleiße, denn Niemand arbeite gern für Andere; auch habe man bei der in Frage stehenden Behauptung die Wirkung mit der Ursache verwechselt; die Unterthanen würden nicht reich, weil sie große Abgaben bezahlen, sondern sie könnten große Abgaben bezahlen, weil sie reich sind": so hat er damit nur schwache Argumente aufgestellt. Denn allerdings kann und muß die Abgabenforderung zum Fleiße (oder auch zur Sparsamkeit, was dann im Ergebniß fast auf dasselbe herauskommt) spornen, schon darum, weil die Zahlung nothwendig, d. h. das Nichtzahlen die Zwangsvollstreckung mit sich führend, ist, und dann noch weiter darum, weil, wenn die Abgabe bezahlt ist, die selbsteigenen Bedürfnisse gleichwohl noch ihre Befriedigung erheischen, daher, wenn man die Mittel dazu hinweggegeben, man jetzt arbeiten muß, nicht eben unmittelbar um der Steuerzahlung, sondern der gebieterisch mahnenden

Selbsterhaltung willen. Was aber die angebliche Verwechselung der Wirkung mit der Ursache betrifft, so ist der aufgestellte Gegensatz theils unanwendbar, theils unrichtig ausgedrückt. Man kann willig anerkennen, ja behaupten, daß man große Abgaben bezahlen kann, wenn und auch weil man reich ist, ohne daß man darum den andern Satz zu leugnen braucht: „die Abgaben können, je nach dem Systeme, wornach sie eingefordert, und je nach der Art und Weise, wie sie verwendet werden, zur Vermehrung des Nationalreichthums beitragen, und zwar schon dadurch, daß sie den Umlauf des Geldes auf eine die Volkswirthschaft befruchtende Weise befördern und zur Vertheilung des Reichthums unter möglichst viele Staatsangehörige beitragen." —

Uebrigens möge ja unsere Lehre nicht misdeutet werden! Wir sind himmelweit davon entfernt, den hohen Abgaben damit das Wort zu reden. Wir beschränken unsere Behauptung auf mäßige Abgaben, und zumal auf solche, welche nach einem richtigen Vertheilungsfuß eingehoben und im Sinne unserer Lehre verwendet werden. Hohe, d. h. allzu hohe Abgaben sind jedenfalls nicht nur ungerecht, sondern auch nationalökonomistisch schädlich. Den Beweis dieses Satzes finden wir aber nicht in den gewöhnlich dafür geltend gemachten Gründen, sondern in nachstehenden Betrachtungen.

Ist die Steuer sehr hoch, so daß, um sie aufzubringen, der Steuerpflichtige von seiner Zeit und seiner Kraft so Vieles aufwenden muß, daß, was ihm von beiden noch übrig bleibt, kaum zureicht, um seinen eigenen und seiner Familie Bedarf damit zu erwerben; so ist es ihm ja unmöglich, außerdem noch die bezahlte Steuer wieder hereinzubringen. Und hat er um der Steuerforderung willen, um zu leben, doppelt so viel, als ihm ohne Besteuerung nöthig gewesen wäre, arbeiten oder aber zu harter Entsagung sich entschließen müssen, so ist ja eben dadurch die Dürftigkeit dargethan, worein die Steuer ihn versetzte; und ein Volk, welches zur Entsagung oder zu allzu angestrengter Arbeit gezwungen ist, kann doch nicht wohlhabend genannt werden. Auch giebt es gar viele Steuerpflichtige, welchen, schon nach der Quelle ihres Einkommens und nach persönlicher Eigenschaft, ganz und gar kein Mittel zu Gebote steht, das Bezahlte wieder hereinzubringen, die also lediglich in der Ersparung oder Entsagung das Mittel der Steuerzahlung besitzen. Wenn aber Viele zu solcher Ersparung ihre Zuflucht nehmen müssen, so wird dieses den Producenten nachtheilig durch Verminderung des Absatzes und Erniedrigung der Preise. Schon die durch die Steuerforderung unmittelbar bewirkte Steigerung der Production, insofern nicht auch eine entsprechende Vermehrung der Consumtion stattfindet, bringt naturgemäß ein Sinken der Preise mit sich und also rückwirkend wieder eine Entmuthigung eben jener Production, folglich eine Verminderung des Reichthums. Ja, es kommt solches Sinken der Preise nicht einmal den Consumenten zu Gute, weil es nur ein relatives, nehmlich auf die Productionskosten und den billigen Arbeitsgewinn sich beziehendes, ist, nicht aber ein absolutes, weil die zum Schaden des Producenten geschehende Preiserniedrigung wieder aufgehoben wird durch die um der Steuer willen, von deren Betrag wenigstens ein Theil auf die Producte geschlagen werden muß, wenn der Producent nicht völlig zu Grunde gehen soll, anderseits stattfindende Erhöhung. Ueberhaupt führt jede Uebertreibung, wie jedes Naturwidrige, zum Uebeln. Zu hohe Steuern können in keinem Falle schnell genug und gleichmäßig genug wieder zu den Steuerpflichtigen zurückfließen; sie bewirken also eine theilweise Ueberfüllung neben anderweiter Erschöpfung, sie verkümmern den Bürgern den ihnen von Rechts wegen gebührenden Eigenthums- und Lebensgenuß und machen aus naturgemäß freien und zum eigenen Vortheil Erwerbenden tribut- und arbeitpflichtige Knechte des angeblichen gemeinen Wohles. Uebrigens kommt es bei der Frage von der Mäßigkeit oder Uebertreibung der Steuern unendlich viel auf alle inneren und äußeren Verhältnisse des Staatslebens wie der Volkswirthschaft an, und nur die Erfahrung kann in bestimmten Lagen darüber zu einem richtigen Urtheile führen. Aber so viel ist einleuchtend: der Satz, daß mit der Höhe der Steuern der Nationalreichthum steige,

führt zum Absurden und ist also falsch. Doch bleibt wahr, daß bis zu einem gewissen Punkte hin und unter gewissen Umständen die Steuern nicht nur unschädlich, sondern selbst wohlthätig für die Volkswirthschaft sein können. Welches jener Punkt und welches diese Umstände seien, lehrt am Besten das selbsteigene Gefühl des Volkes. Im Allgemeinen besteht das Princip: „Mäßigkeit der Steuerforderung".

VI. Unterscheidung der allgemeinen Staatsausgaben von den besonderen. Die öffentlichen Bedürfnisse, also auch Ausgaben, sind von zweierlei Art. Die einen betreffen das Interesse der Gesammtheit der Staatsbürger oder des gesammten Staatsgebiets, die andern blos jenes besonderer Gebietstheile (als Provinzen, Bezirke, Ortschaften), oder auch besonderer Stände, Classen oder Körperschaften, namentlich Gemeinden. Viele Ausgaben sind auch, welche zwar der ganzen großen Gesammtheit Nutzen bringen, jedoch allernächst oder unmittelbar oder vorzugsweise nur einem Theile derselben. Wenn nun der Grundsatz wahr ist: „Jeder steure zur Staatscasse nach Maßgabe seiner Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins", oder allgemeiner: „Jeder trage zu den öffentlichen Bedürfnissen bei nach Maßgabe seiner Theilnahme daran"; so muß der Unterschied zwischen allgemeinen und besonderen öffentlichen Bedürfnissen entscheidend auch für die Beitragspflicht sein, d. h. es müssen zu jenen alle Staatsbürger (nach dem Maß ihres Vermögens oder Einkommens) beitragen, zu diesen aber nur die dabei unmittelbar oder ausschließend Betheiligten; oder es müssen die Letzten — wofern sie etwa nicht eben ausschließend, sondern nur vorzugsweise betheiligt sind — mindestens einen Mehrbeitrag zur Bestreitung liefern. Theoretisch ist diese Forderung wohl unwidersprechlich, doch bei ihrer praktischen Ausführung zeigen sich einerseits Schwierigkeiten, anderseits aber auch andere Mittel der Ausgleichung. Mit Ausnahme der Ausgaben für die Unterhaltung der Central- oder obersten Regierungs- und Verwaltungsstellen (worunter wir in monarchischen Staaten auch die Hofhaltung des fürstlichen Hauses und in Repräsentativstaaten die Unkosten des Parlaments oder Landtages rechnen mögen), sodann des Heeres, der Gesandtschaften, dann auch der für Schuldenzahlung und Pensionen, tragen die meisten eine doppelte Natur an sich, d. h. sie sind einerseits dem Gesammtinteresse gewidmet und anderseits jenem von einzelnen Bezirken, Ortschaften oder Classen, beides entweder unmittelbar oder mittelbar. Aber die Gränzen von dem Allen verlieren sich gegenseitig in einander, und eine genaue Bestimmung des Verhältnisses zwischen dem allgemeinen und particulären Vortheil ist in der Regel unmöglich. So sind z. B. die Landstraßen dem allgemeinen Bedürfniß gewidmet, aber sie dienen den Gegenden, die sie durchziehen, zugleich als Vicinalwege. Die Wasserbauten haben einerseits die der Staatsgesammtheit zum Vortheil gereichende Fahrbarkeit des Stromes zum Zweck, anderseits blos den Vortheil der Uferbewohner, deren Grund sie vor Ueberschwemmung bewahren. Die Schulanstalten sind für die Gesammtheit kostbar und vom allgemeinen Staatszwecke ganz eigens gefordert; aber sie befriedigen allernächst das unmittelbare Bedürfniß der Bevölkerung, in deren Mitte sie bestehen, oder überhaupt der alldort den Unterricht erhaltenden Zöglinge. So auch die Justiz- und Polizeistellen. Dem ganzen Staate liegt daran, daß allenthalben auf dem Gebiete das Recht verwaltet und für Sicherheit und Wohlfahrt der Bürger gesorgt werde, allein allernächst und unmittelbar dienen diese Stellen den Bezirken oder Ortschaften, worin sie errichtet sind. Eben so verhält es sich mit fast allen vielnamigen Anstalten für Beförderung der mannigfaltigen Staatszwecke oder für Erfüllung der Obliegenheiten, welche die Staatsgewalt gegen ihre Angehörigen hat. Anderseits sind auch die ganz eigentlichen Localinteressen oder jene von bestimmten Classen oder Gesellschaften mittelbar gar oft auch allgemeine Staatsinteressen, wie z. B. jene der Local- oder Communalpolizei, sodann jene der verschiedenen im Staate bestehenden Kirchen, auch jene von bestimmten Heilanstalten oder Curorten, jene der Schifffahrt, des Handels oder des Ackerbaues u. s. w. Ueberall kann dabei die Frage entstehen: wie viel soll die Staatsgesammtheit, also die allgemeine Staatscasse, dazu beitragen,

und wie viel sollen die unmittelbar Betheiligten selbst, als die Gemeinden, Kirchengesellschaften, Curorte, Schifffahrts- und Handelsgesellschaften, Gewerbsinnungen u. s. w. daran tragen? oder soll das Ganze einem oder dem andern Theile zur Last fallen?

Der billigste, natürlichste und in mancherlei Beziehung nützlichste Grundsatz scheint uns der zu sein, überall den Staat für die Unkosten eintreten zu lassen — vorbehaltlich etwa eines den allernächst Betheiligten aufzulegenden verhältnißmäßigen Präcipualbeitrags — wo immer die Staatsgewalt (aus Gründen des Gesammtinteresses, also nicht blos als obervormundschaftliche Gewalt) die fraglichen Anstalten durch ihre Autorität ins Leben rief oder durch von ihr ausgehende Anordnungen leitet und regelt; überall dagegen, wo die betheiligten Bezirke, Gemeinden, Körperschaften u. s. w. dabei autonomisch, d. h. mit selbsteigener und selbstständiger Willensäußerung, zu Werke gehen, vermöge natürlichen oder positiven Rechts, ermächtigt sind (oder auch, wo die Staatsgewalt blos als Vormünderin im anerkannt blos particulären Interesse bestimmter Orte oder Gesammtpersönlichkeiten auftritt), diesen Betheiligten die Bestreitung der Anstalt zu überlassen — vorbehaltlich hier eines nach Umständen ihnen von Staats wegen zu leistenden Zuschusses.

Dergestalt werden auch die bloßen Local- oder Bezirksstellen der Justiz und Polizei, insofern sie wirklich von Staats wegen ihre Amtsthätigkeit üben, billig durch die große Gesammtheit unterhalten. Es kommt hier, wie bei vielen andern Anstalten, noch in Betrachtung, daß, da überall im Staate solche Stellen sein müssen, es für die Zahlenden im Ganzen nur geringen Unterschied macht, ob sie gemeinschaftlich alle solche Bezirks- und Localstellen unterhalten oder ob die betreffende Bevölkerung zwar die Unkosten für die allernächst ihr dienende Behörde ausschließend zu tragen hat, dagegen aber von den Beiträgen für alle andern ähnlichen Behörden im Staate frei ist. Dasselbe kann von den Schulen (wenigstens großentheils), von den Sanitätsanstalten, von den Armenanstalten, von den Baukosten für Gefängnisse, Amtshäuser u. s. w., auch von den in den verschiedenen Landesgegenden ungefähr gleichmäßig (wenn auch nicht zu derselben Zeit, so doch abwechselnd oder der Reihe nach) vorkommenden oder anzuordnenden Fluß- und Wegbauten u. s. w. gesagt werden. Dagegen werden die nach Gemeindebeschluß zu errichtenden oder zu unterhaltenden Anstalten für ihr eigenes ausschließliches Bedürfniß, oder für Bequemlichkeit oder Annehmlichkeit (als Rathhaus, Spaziergänge, Beleuchtung, Reinlichkeitsanstalten u. s. w.) billig von der Gemeinde selbst und allein bestritten; eben so ihre Feldwege, Brunnenleitungen, dann die Besoldungen ihrer Diener u. A. m. — Vicinalstraßen, welche blos einer Anzahl benachbarter Ortschaften nützlich sind, eben so Brücken, Dämme, Entsumpfungsanstalten u. dergl., welche blos einem bestimmten Bezirke zu Gute kommen, werden natürlich auch auf Unkosten solches Bezirks auszuführen sein, in so fern nicht der Staat, in Betracht des daraus mittelbar auch für die Gesammtheit fließenden Vortheils oder auch der etwaigen Mittellosigkeit der betreffenden Gegend, oder endlich in Erwägung der durch abwechselnd oder gegenseitig zu leistende Unterstützung wieder entstehenden Ausgleichung einen Theil davon, oder, nach Umständen, selbst das Ganze auf seine Cassen zu übernehmen für gut findet.

Eine allgemein gültige Regel läßt sich hier nicht überall aufstellen. Die besonderen Verhältnisse jedes Ortes, Bezirkes und auch Staates müssen für das hier oder dort Zweckmäßigere, Billigere oder Räthlichere die Entscheidung geben. Insbesondere jedoch kommt es dabei auf die Verfassung der Gemeinden, Provinzen und des Staates an. Hat das Gesetz den Gemeinden die ihnen naturgemäß gebührende Selbstständigkeit gewährt, neigt sich die Verfassung der Provinzen dem Systeme der Föderation mehr zu als jenem der Centralisation, und hat in diesen Provinzen etwa das Institut der Landräthe oder ein ähnliches Wurzel gefaßt und dem Gesammtwillen wie dem Gesammtinteresse derselben ein ächtes und zuverlässiges Organ verliehen; alsdann werden ihnen manche Ausgaben aufgelegt werden können, welche ohne diese Bedingungen von dem Gesammtstaat zu be-

streiten sind. Es werden dann auch nur solche Ausgaben beschlossen werden, welche in der That dem Wohle jener Provinzen und Gemeinden förderlich sind, oder zu welchen beizutragen wenigstens schon darum Niemandem lästig oder widerwärtig fallen wird, weil der Gesammtwille der hier zu einem gemeinschaftlichen Interesse Verbundenen sie beschloß.

Dieses Verhältniß des Verbundenseins zu einem selbstständigen und von jenem des Staates verschiedenen, obwohl demselben untergeordneten Gesammtleben findet übrigens bei Gemeinden naturgemäß weit mehr statt als bei Provinzen oder Bezirken. Es müssen schon besondere historische Rechte oder Ueberbleibsel ehemaliger historischer Zustände vorhanden sein, daß die Bevölkerung einer Provinz als eine wirkliche juristische oder politische Gesammtpersönlichkeit erscheinen kann oder als solche anzuerkennen ist. Wo, nach dem Einheitssysteme, die Provinzen (und Bezirke) bloße Abtheilungen des einen großen Staatsgebiets sind, gemacht lediglich zum Zweck einer leichteren und geordneteren — doch überall von der Centralgewalt ausgehenden Verwaltung: da herrscht auch überall, in Ansehung des Leistens wie des Empfangens, die Eigenschaft des Staatsbürgers vor, nicht jene des Angehörigen einer Provinz, und da kann von Sonderinteressen oder von Anstalten zum ausschließenden Vortheil einer oder der andern Provinz nur wenig die Rede sein. Es haben auch solche Provinzen kein besonderes Vermögen, welches der Bevölkerung jeder einzelnen als Gesammtgut angehörte, sondern sie sind blos gemeinschaftliche Theilnehmer der Ansprüche an das allgemeine Staatsgut. Es bleibt ihnen also nur die Quelle der Besteuerung übrig, um einen ihnen etwa zuzuweisenden besondern Aufwand zu bestreiten, wofür sich jedoch selten ein hinreichender Titel ergeben wird, da selbst bei denjenigen Anstalten oder Gründungen, deren Zweck und Wirken auf einen Theil des Staatsgebietes sich beschränkt, die Gränzen solches Wirkens gar selten gerade mit jenen einer Provinz oder eines bestimmten Verwaltungsbezirks zusammentreffen, sondern in der Regel nur eine Anzahl benachbarter Ortschaften, sei es aus einer und derselben Provinz oder aus mehreren Provinzen, umfassen. In solchen Fällen mag allerdings den dabei Betheiligten die Errichtung oder Unterhaltung z. B. einer Brücke, einer Straße, eines Wasserbaues u. s. w. ausschließend oder wenigstens mit einem Präcipualbeitrag aufgelegt werden; aber sie erscheinen dabei eher nur wie in einem gemeinen Societätsverhältnisse stehend, als wie in jenem einer politischen Verbindung. Auch wird, wenn blos von einem Präcipualbeitrag die Rede ist, füglich der Staat denselben einziehen und verwenden, wornach er gleichwohl in dem Staats-Budget als Einnahme und Ausgabe erscheint.

Etwas Anderes ist von den Gemeinden zu sagen, da einerseits deren besondere Interessen und Lebenszwecke weit deutlicher von jenen des Gesammtstaates zu unterscheiden sind als jene der Provinzen oder Bezirke, und anderseits die Gemeinden in der Regel ein eigens diesen Zwecken gewidmetes, gegenüber dem Staatsvermögen als Sondergut erscheinendes Gesammtvermögen besitzen, nach dessen größerem oder geringerem Maß sie dann eben — ähnlich hierin den übrigen vom Staat anerkannten Körperschaften, oder auch den Familien — ihre besonderen Zwecke oder Bedürfnisse mehr oder minder vollständig zu befriedigen im Stande und eben darum auch verpflichtet sind.

Mit Ausnahme solcher von den Gemeinden aus den angeführten Titeln von Rechts wegen aus ihrem eigenen Vermögen oder aus Beiträgen ihrer Angehörigen zu bestreitenden Gegenstände und mit Ausnahme ferner der oben angedeuteten Fälle, worin eine Concurrenz bestimmter größerer oder kleinerer Bezirke zur gemeinsamen Bestreitung oder wenigstens zur Leistung eines Präcipualbeitrags für gewisse ihnen allein oder vorzüglich nützliche Anstalten festzusetzen billig und räthlich sein mag, scheint uns der bessere Grundsatz darin zu bestehen, die für Staatszwecke überall auf dem Staatsgebiete zu machenden Ausgaben lediglich auf die allgemeine Staatscasse zu übernehmen, ohne Rücksicht auf Ort oder Gegend der besonderen Verwendung. Hierdurch erhält nehmlich der Staatshaushalt eine Einfachheit und

leichte Ueberschaulichkeit, deren er bei der Unterscheidung allgemeiner Staats- von besonderen Provinzialausgaben nothwendig entbehrt; es wird dadurch auch der staatsbürgerliche Verein, dessen Innigkeit so wichtig für die Wohlfahrt des Ganzen ist, enger und fester geschlossen, dem isolirenden Provinzialgeist also aufs Wirksamste entgegengearbeitet und durch die wechselseitige Unterstützung das wahre Interesse Aller kräftigst befördert. Es wird der Regierung wie den Bürgern klar gemacht, wie viel die Gesammtheit und der einzelne Steuerpflichtige fürs öffentliche Bedürfniß zu entrichten haben, und einer etwa ungenügsamen Finanzverwaltung unmöglich gemacht, die ungebührliche Größe ihrer Forderungen dadurch zu verschleiern, daß sie nur einen Theil derselben unmittelbar für die Staatscasse einzieht und in die Staatsrechnung aufnimmt, den andern Theil aber unter dem Titel von Provinz- oder Bezirksabgaben oder sogenannten Amtsschaden, oder auch Communallasten lediglich den betreffenden Bezirks- oder Localcassen überweist, daher im Staatsbudget außer Ansatz läßt. Endlich ist nur bei den eigentlichen Staatssteuern thunlich, den Pflichtigen nach Maßgabe seines sämmtlichen, im Staate befindlichen Vermögens oder seines Gesammteinkommens ins Mitleiden zu ziehen, während bei Provinz-, Bezirks- und Communalabgaben nur das in der betreffenden Provinz oder Commune gelegene Besitzthum oder daselbst bezogene Einkommen in Rechnung gebracht werden kann. Nach dem Systeme der unmittelbaren Staatssteuern läßt also — ohne Unrecht oder Bedrückung — ein Mehreres sich erheben als nach jenem der Localabgaben, was allerdings als eine nicht unwichtige Empfehlung des ersteren geltend zu machen ist.

Wir haben zum Schlusse dieses blos einigen allgemeinen Betrachtungen über die Finanz gewidmeten Artikels noch einen kurzen Blick auf die Finanz-Verwaltung zu werfen. Dieselbe faßt — im Gegensatz der Finanz-Gesetzgebung, welche von der obersten Staatsgewalt ausgeht — den Vollzug der fraglichen Gesetze und Verordnungen, oder die wirkliche Wirthschaftsführung des Staates, nehmlich den Einzug der demselben, sei es privatrechtlich (wie bei den Domänen), sei es gesetzlich (wie bei den Steuern) zustehenden Einnahmen, sodann deren Bereithaltung und auch wirkliche Verwendung zu den festgesetzten Zwecken und endlich die Rechnungslegung über Einnahme und Ausgabe in sich. Wenn sie zweckmäßig geführt werden soll, so setzt sie allernächst eine gute Organisation des Finanzdepartements und wohlgeregelte Formen für dessen Geschäftsbehandlung voraus. Welches aber in einem bestimmten Staate die beste Organisation sei, ob z. B. nur eine allgemeine Centralverwaltungsstelle in oberster Linie bestehen, oder ob mehrere specielle Centralstellen oder Directionen für die einzelnen Hauptverwaltungszweige errichtet werden sollen, wie vielfach hier oder dort die Gliederungen solcher Verwaltung oder Verwaltungszweige sein, ob hier oder dort das Collegial- oder das bureaukratische System stattfinden, und welche Formen der Wechselwirkung zwischen den Finanzstellen unter sich und mit den übrigen Administrativbehörden festgestellt werden sollen u. s. w.; dies Alles hängt größtentheils von den besonderen Verhältnissen solches gegebenen Staates ab, als von seiner Größe, von dem Umfange und den Gegenständen seines Domänenbesitzes, überhaupt von der Beschaffenheit der Hauptquellen seiner Einnahmen und ebenso von jener seiner Ausgaben, endlich auch von dem nöthigen Zusammenhange mit dem Organismus der übrigen Verwaltungszweige. Vom allgemein wissenschaftlichen Standpunkte läßt sich hier nur Weniges bestimmen, und zwar nur Solches, was der Organisationslehre überhaupt angehört, daher auch von uns in einem eigenen, sämmtliche Verwaltungssphären zusammenfassenden Artikel (s. „Organisation, Organisationspolitik und Organisationssysteme") in Kürze erörtert werden wird.

Zur Ordnung des Finanzhaushaltes, insbesondere zur steten Bereithaltung der zu dessen Bestreitung zu verwendenden Gelder ist ein wohlgeregeltes Cassenwesen ein unumgängliches Erforderniß. Alle Staatscassen, wenn eine klare Uebersicht sämmtlicher Staatseinnahmen und Ausgaben stattfinden soll, müssen sich concentri-

ren in einer General- oder Staatshauptcasse, d. h. müssen nur als Theile oder Gliederungen derselben ihre Geschäfte führen, und daher auch ihre besonderen Rechnungen integrirende Bestandtheile der allgemeinsten oder Hauptstaatsrechnung sein. Die zweckmäßige Regulirung der Zahl und der Wechselwirkung oder des Zusammenhangs der verschiedenen Cassen, als der Elementar- und Specialcassen, der Mittelcassen, in verschiedener Abstufung je nach der Größe des Staates und anderen Umständen, und der Centralcassen unter sich und mit der obersten oder Hauptstaatscasse hängt abermals, so wie die Organisation des Finanzdepartements überhaupt, von den besonderen Verhältnissen jedes bestimmten Staates ab; im Allgemeinen läßt sich darüber keine weitere Forderung aufstellen als jene der Ordnung, der sorgfältigen Controle und der genauen Rechnungslegung.

Kein Administrationszweig bedarf einer so strengen Controle als jener der Finanz. Nicht eben als wenn derselbe der wichtigste oder die untreue Verwaltung hier nach ihren Folgen die verderblichste wäre (denn noch weit unseliger wirkt eine böse Verwaltung der Justiz und der Polizei und der auswärtigen Angelegenheiten), sondern weil hier die Gefahr des Unterschleifs am Nächsten liegend und die Verheimlichung der Sünden am Leichtesten ist. Die übrigen Verwaltungszweige können sich der Oeffentlichkeit ihrer Acte weit weniger entziehen als die Finanz; und das von ihnen etwa ausgehende Unrecht geht in der Regel gegen unmittelbar Betheiligte, welchen sodann einige Mittel der Selbstvertheidigung zu Gebote stehen. Die Finanzstellen, insbesondere die Cassenverwaltungen können, was Ausgabe oder Einnahme betrifft, tausenderlei Gesetzüberschreitungen, Vergeudungen, Veruntreuungen begehen, ohne daß — wofern nicht eine wohlgeregelte Controle besteht — davon irgend etwas zum Vorschein kommt. Auch sehen dieses die meisten Regierungen, zumal die monarchischen und ganz besonders die deutschen, welche das Staatsgut gern als Familiengut betrachten, gar wohl ein; sie beugen der Veruntreuung von Seite ihrer untergeordneten Beamten und Behörden durch vielfache Controlen so wie durch strenge Strafgesetze vor. Aber dieses Alles genügt der Nation oder dem Volke nicht, so lange nicht auch gegenüber der obersten Finanzstelle oder der höchsten Regierungsgewalt eine die Einnahme und die Verwendung der öffentlichen Gelder überwachende wirksame Controle besteht. Eine solche jedoch ist nur in constitutionellen Staaten gedenkbar, d. h. in solchen, die eine mit dem Recht der Kenntnißnahme von Allem, was auf den Staatshaushalt Bezug hat, bekleidete Volksrepräsentation besitzen, welcher sonach alle Rechnungen sammt allen Nachweisungen über Gesetzlichkeit oder Verordnungsmäßigkeit aller Einnahmen und Ausgaben zu derselben Rechtfertigung vorzulegen sind. Diese parlamentarische oder landständische Controle läßt sich durch keine andere ersetzen; nicht durch einen obersten oder allgemeinen Rechnungshof, als welcher zwar neben der landständischen Controle nothwendig, jedoch allein blos etwa die Rechnungsrichtigkeit, nicht aber die Gesetzlichkeit und Güte der Verwaltung überhaupt zu verbürgen berufen oder fähig ist; auch nicht durch die in einigen absoluten Staaten unter dem Namen Schatzministerium oder Staats- oder Reichscontrole neben dem Finanzministerium und unabhängig von demselben bestehende Behörde, als welche nehmlich jedenfalls von derselben obersten Regierungsgewalt, gegenüber welcher eben die fragliche Controle stattfinden soll, abhängig und daher zur Erfüllung ihrer wichtigsten Aufgabe nur wenig geeignet ist. C. v. Rotteck.

Finanzgesetz. Im weiten Sinne ist Finanzgesetz ein jedes auf finanzielle Gegenstände, d. h. Zwecke, Interessen oder Rechte, sich beziehende, oder ein jedes in den Wirkungskreis der Finanzhoheit einschlagende, eben so wie man z. B. Polizei-Gesetz oder Justiz-Gesetz u. s. w. ein jedes nennt, das dem Entwurf und dem Vollzug nach, dem Ressort der Polizei oder der Justiz u. s. w. angehört, d. h. die solchen besondern Sphären der Staatsgewalt gesetzte Aufgabe zu erfüllen bestimmt ist. Wer hiernach über den Begriff der Finanz und Finanzgewalt

mit sich im Reinen ist, der wird auch über jenen der Finanzgesetze, d. h. über Umfang und Inhalt derselben, außer Zweifel sein. Nur wird man freilich auch Gesetze von verschiedener oder gemischter Eigenschaft anerkennen müssen, wenn oder insofern nehmlich ein und dasselbe Gesetz auf mehrere und in verschiedene Verwaltungskreise einschlagende Zwecke berechnet ist, und dann wird etwa, wenn man ihm doch einen Namen geben oder eine Rubrik anweisen soll, die darin vorherrschende Richtung und Natur die Benennung bestimmen. A potiori denominatio fit. Von Finanzgesetzen in dieser weiten Bedeutung reden wir jedoch hier nicht, sondern wir haben dabei blos den enger zu ziehenden Kreis derjenigen Finanzgesetze im Auge, bei deren Berathung in den meisten Repräsentativstaaten mit dem Zweikammersystem, entweder nach ausdrücklichen Verfassungsgesetzen oder wenigstens nach praktisch anerkannten Grundsätzen, die eine Kammer ein geringeres Recht als die andere auszuüben hat, und deren möglichst genaue Begriffsbestimmung demnach nicht nur von theoretischem oder doctrinellem Interesse, sondern von praktischer, constitutioneller Wichtigkeit ist.

In England, dem vielstimmig als Musterstaat für repräsentative Verfassungen gepriesenen Reiche, wird das Budget (mit Inbegriff des Auflagengesetzes das Finanzgesetz in engster Bedeutung) nicht eben in Folge geschriebenen Gesetzes, wohl aber eines fast dieselbe Kraft ansprechenden Herkommens, immer zuerst dem Unterhause und sodann erst in der von diesem angenommenen Gestalt dem Oberhause, und zwar zur unveränderten Annahme oder Verwerfung vorgelegt. Dieselbe Bestimmung enthält die französische Charte ausdrücklich („toute loi d'impot doit être d'abord votée par la chambre des députés") und eben so die meisten anderen dem Zweikammersysteme huldigenden Verfassungsurkunden; namentlich die niederländische (vom 24. Aug. 1815), die baierische (vom 26. Mai 1818), die würtembergische (vom 25. Sept. 1819), die badische (vom 22. Aug. 1818), die großh. hessische (vom 17. Decemb. 1820), u. a. m. Auch die vom Kaiser Alexander dictirte polnische Verfassung (vom 27. Novemb. 1815) enthielt (§. 97) die Bestimmung, daß die „Entwürfe zu Finanzgesetzen zuerst in die Kammer der Landboten gebracht werden sollten", und so setzt auch die Verfassung der nordamerikanischen vereinigten Staaten (vom 17. Sept. 1787) fest (section 7.): „All bills for raising revenue shall originate in the house of repraesentatives". (Doch fügt sie — in diesem Punkt abweichend von den übrigen genannten Verfassungen — bei: „but the senate may propose or concur with amendments as on other bills.") Zu solcher, überall beinahe gleichlautenden Bestimmung kommt in der badischen, würtembergischen und großherzoglich hessischen noch die weitere Anordnung, daß, wenn die erste Kammer ein von der zweiten angenommenes Finanzgesetz der fraglichen Art verwerfen sollte, alsdann die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt werden müssen, worauf dann nach der Mehrheit dieser zusammengezählten Stimmen der Ständebeschluß gefaßt und im Fall der Stimmengleichheit durch den Präsidenten der zweiten Kammer die Entscheidung gegeben wird. Nach der badischen Verfassung, welche dabei selbst jede vertrauliche Besprechung zwischen beiden Kammern (wie überhaupt jeden Zusammentritt derselben im Ganzen oder durch Commissionen) verbietet, hebt jene Anordnung allerdings fast allen Einfluß der ersten Kammer, d. h. fast alle zählende Kraft der in derselben über Finanzgesetze zu fassenden Beschlüsse oder zu pflegenden Berathungen auf; da, wenn die zweite Kammer ein solches Gesetz verwirft, es gar nicht an die erste gelangt, und, wenn sie es annimmt, eine in der ersten etwa zu beschließende Verwerfung, bei der vergleichungsweise weit geringern Mitgliederzahl derselben (von welchen nach ihrer Ernennungsart ohnehin ein großer Theil naturgemäß mit der Regierung zu stimmen geneigt ist), kaum je von Wirksamkeit sein kann. Solche Beschränkung, ja fast Ausschließung dieser ersten Kammer bei Berathungsgegenständen der fraglichen Art ist um so bedeutsamer, da die badische Verfassung dieselben in einem weitern Sinne als die übrigen Verfassungen zu nehmen scheint, dabei aber doch keinen bestimmten Begriff davon aufstellt und daher der Auslegung, also den in concreten Fällen darüber zu erhebenden Zweifeln und Streitigkeiten,

einen großen Spielraum verleiht. Im §. 60. nehmlich wird „jeder die Finanzen betreffende Gesetzentwurf den oben bemerkten Bestimmungen unterworfen. In den §§. 73. und 74. werden dieselben auch auf „Vorschläge irgend einer Art" (also nicht blos Gesetz-Entwürfe), wenn sie „Finanz-Gegenstände" betreffen, und eben so gut auf „Finanz-Sachen" schlechthin, ausgedehnt. Welches sind nun die Gründe sowohl jener allgemeinen Bestimmungen als insbesondere der durch die badische Verfassung festgesetzten, und welches ist der eigentliche Sinn dieser letzten?

Schon auf drei Landtagen ist in der ersten badischen Kammer der Antrag erhoben worden theils auf Abänderung, theils auf authentische Interpretation der in Frage stehenden Verfassungsartikel. Die zwei ersten in der ersten Kammer mit Beifall aufgenommenen Anträge (v. 1819 u. 1828) scheiterten an dem entschiedenen Widerstande der zweiten Kammer. Der dritte, erst am Landtag 1837 von dem grundherrlichen Abgeordneten Freiherrn von Andlaw erhobene und von dem Berliner Wochenblatt höchlich gepriesene fiel selbst in der ersten Kammer durch, ungeachtet der warmen Zustimmung eines Theils der Mitglieder, weil die Mehrheit theils die Fruchtlosigkeit eines wiederholt an die zweite Kammer zu erlassenden und auch von der Regierung mit Bestimmtheit zurückgewiesenen Vorschlages einsah, theils auch die Zweckmäßigkeit der von dem Antragsteller angefochtenen Verfassungsartikel anerkannte. In der That ist wohl einleuchtend, daß es, was das vorzugsweise den Namen Finanzgesetz tragende „Auflagengesetz" und das demselben zur Grundlage dienende „Staatsbudget" betrifft, durchaus zwecklos, vielmehr nur höchlich störend und dabei weder durch Rechts- noch durch politische Gründe zu rechtfertigen wäre, dasselbe, wenn es einmal in der Volkskammer umständlich berathen und angenommen worden, einer nochmaligen speciellen Genehmigung oder Verwerfung in der ersten Kammer zu unterwerfen. Wenn einmal die zweite Kammer, die ganz eigentliche Repräsentation des Volkes, also der Gesammtheit der Steuerpflichtigen, über sämmtliche Posten der Einnahme wie der Ausgabe mit der Regierung übereingekommen; so ist (vorausgesetzt natürlich, daß die Kammer eine frei gewählte und getreue sei) alle vernünftig zu fordernde Bürgschaft dafür, daß in Bezug auf jene Posten sammt und sonders die dabei in Sprache liegenden Volksinteressen gewahrt seien, vorhanden, und eine weitere Controle durchaus überflüssig. Stände der ersten Kammer die Befugniß zu, dieses Finanzgesetz — so wie es bei anderen Gesetzen der Fall ist — mit beliebigen Verbesserungsvorschlägen an die zweite zurückzusenden, so wäre, bei der großen Zahl der darin enthaltenen einzelnen Positionen, gar kein Ende der Verhandlung abzusehen, und dergestalt die Regierung in Gefahr, blos wegen des kaum je vermeidlichen Zwiespalts der Ansichten beider Kammern über vielleicht nur geringfügige Einzelheiten, gar kein Budget zu erhalten und daher außer Stand gesetzt zu werden, die Verwaltung ordnungsgemäß fortzuführen. Außerdem ist schwer begreiflich, mit welchem Rechte eine erste Kammer (nach ihrer gewöhnlichen Zusammensetzung so wie nach ihrem von den Anhängern des Zweikammersystems selbst aufgestellten Begriff und Zweck) einer von Regierung und Volk gemeinschaftlich gewollten Ausgabe oder Einnahme ihr Veto (also das Veto des großen Eigenthums gegen eine von den kleinen Eigenthümern bereitwillig übernommene Last) sollte entgegensetzen dürfen, oder wie sie befugt sein könnte, eine von jenen beiden, oder auch nur von einer jener beiden Persönlichkeiten oder Autoritäten nicht gewollte denselben gleichwohl aufzudringen. Höchstens könnte ein solches in den Fällen stattfinden, wo etwa ein rechtsbegründetes Sonderinteresse der durch die erste Kammer allernächst vertretenen Stände oder Corporationen durch das fragliche Finanzgesetz verletzt oder gefährdet würde, wogegen jedoch schon die allgemeinen Verfassungsgrundsätze (namentlich jener von der Gleichheit der Abgaben, sodann jener von der Unantastbarkeit der wohlerworbenen Privatrechte) in der Regel die hinreichende Sicherung gewähren, und in den deutschen Bundesstaaten selbst noch bei der höchsten Bundesautorität eine Zuflucht zu finden wäre. Uebrigens liegt auch in dem Recht, das Budget im Ganzen zu verwerfen, ein Vertheidigungsmittel; und wenn auch dasselbe da, wo die Stimmen beider Kammern alsdann zusammenaezählt werden, nur in außerordentlichen Fällen

von Wirksamkeit sein kann, so kann es auch nur in außerordentlichen Fällen gut sein, daß solche Wirksamkeit eintrete.

Vergebens — jedoch merkwürdig genug — berief sich zur Unterstützung seines Antrags der Freiherr von Andlaw auf das Princip der Gleichheit, welches er auch für das Verhältniß der beiden Kammern gegen einander in Anspruch nahm und durch die oben bemerkten Verfassungsartikel für verletzt erachtete. Der gewählte Vertreter des privilegirten Adelstandes, das Mitglied der ersten Kammer, welche, als rein künstliche Einsetzung, durchaus nie ein Anderes oder Mehreres zu verlangen hat, als was ihr positiv verliehen worden, nahm hier freilich ein Princip in Anspruch, welchem, so schön es klingt und so sehr ihm die Herrschaft zu wünschen ist, dennoch hier in doppelter Beziehung alle Anwendbarkeit gebricht. Er vergaß zumal, daß, wenn von politischen Rechten die Rede ist, zwar alle Bürger und Bürgerclassen fordern können, zur directen oder indirecten Theilnahme an dem Volke vorbehaltenen oder vorzubehaltenden Rechten gleichmäßig, d. h. ohne andern Unterschied, als welcher auf vernünftig anzuerkennenden Gründen beruht, berufen zu werden, nicht aber, daß auch die künstlichen Organe des Gesammtwillens oder die rein positiv constituirten Autoritäten unter sich jener Rechtsgleichheit theilhaftig seien. Hier kann überhaupt nie von selbstständigen oder schon natürlich bestehenden Rechten gesprochen werden, sondern nur von gesetzlicher Verleihung, deren Princip die Zweckmäßigkeit, nicht aber die Gleichmäßigkeit ist. Will man sich also gegen die zwischen den beiden Kammern hier und dort bestehenden Verschiedenheiten auflehnen (wollte z. B. eine zweite oder die Wahlkammer das in einer ersten etwa vorherrschende Princip der Erblichkeit oder wenigstens Lebenslänglichkeit, oder das ihr verliehene politische Richteramt u. s. w. bestreiten), so könnte sie es niemals aus dem Grunde der dadurch angeblich verletzten Rechtsgleichheit thun, sondern nur aus politischen, nehmlich auf Zweckmäßigkeit oder Räthlichkeit sich beziehenden. Hier aber hängt das Meiste von den Umständen und besonderen factischen Verhältnissen, zumal auch von dem Zusammenhange oder der Wechselwirkung der irgendwo bestehenden Einrichtungen u. s. w. ab; so zwar, daß, wenn, je nach solchen Verhältnissen, es in einem Staate sehr bedenklich oder gefährlich sein könnte, der ersten (oder nach der in ihr vorherrschenden Eigenschaft der Adels-) Kammer die Macht der Budgetsverwerfung einzuräumen, es dagegen in andern Lagen und Umständen, z. B. wenn eine zweite Kammer unfrei gewählt oder in servile Gesinnung versunken, und die Regierung eine verschwenderische oder eine nach Absolutismus ringende wäre, für ein Glück geachtet werden müßte, daß noch eine andere, etwa selbstständigere Kammer die Volksgesinnung durch jene Verwerfung aussprechen und dadurch das Ministerium zur Mäßigung und Constitutionalität nöthigen oder zurückführen könnte.

Aus dem oben ausgeführten Grunde, welcher der zweiten Kammer, als der Repräsentation der unermeßlichen Mehrzahl der Abgabepflichtigen und des weitaus größten Theils des steuerbaren Vermögens und Einkommens, selbst den Rechts-Anspruch auf die überwiegende Stimme in Finanzsachen gewährt, fließt auch die nähere Begriffsbestimmung für die hieher gehörigen Finanz-Gesetze, Sachen oder Gegenstände. Nur was unmittelbar die Herbeischaffung der pecuniären Mittel für die Bestreitung der Staatsausgaben zum Zweck hat (und bei Gegenständen gemischter Natur, insofern solcher Zweck dabei obwaltet), kann darunter verstanden werden, wenn nicht eine Ausdehnung des Vorrechts der zweiten Kammer ins Unendliche und damit auch eine fast gänzliche Zernichtung der Wirksamkeit der ersten Kammer hervorgebracht werden will, in welchem Falle es sodann besser und einfacher wäre, überhaupt nur eine Kammer zu haben. Hiernach würde allernächst das allgemeine Auflagengesetz, d. h. die gesetzliche Bestimmung über die für eine gegebene Periode überhaupt zu erhebenden directen und indirecten Steuern, unter den Begriff der Finanzgesetze gehören. Eben so auch jedes besondere, die Einführung oder Abschaffung oder Modificirung irgend einer einzelnen Steuergattung betreffende Gesetz; sodann auch jedes zur Bestreitung des Staatsbedarfs zu contrahirende Anlehen und überhaupt alle das Staatsschuldenwesen betreffenden Anordnungen, da alle solche Schulden, inso-

fern sie nicht aus dem Domanialvermögen getilgt werden, als anticipirte Steuern zu betrachten sind. Aber auch auf die Domänen-Verwaltung, Veräußerung oder Erwerbung sich beziehenden Maßregeln, wenigstens insofern dabei das finanzielle Interesse das vorwaltende ist, sind unter den fraglichen Finanzgegenständen begriffen; denn auch hier ist — weil, was die Domänen nicht ertragen, durch Steuern gedeckt werden muß — die Betheiligung der Steuerpflichtigen klar. In so weit, also überhaupt in Betreff der Staats-Einnahmen, kann wenig Streitens sein. Aber schwieriger wird die Entscheidung, wenn es sich um die Staats-Ausgaben oder um die Verwendung der zu bewilligenden Steuern handelt.

Allerdings ist die Steuerbewilligung auf das Anerkenntniß wirklich vorhandener Staats-Bedürfnisse gegründet und allerdings kann von einer vernünftig zu erklärenden Steuerbewilligung nur unter der Voraussetzung die Rede sein, daß die Staats-Ausgaben, die damit sollen bestritten werden, von der Volksvertretung als nothwendige oder nützliche anerkannt seien. Und darum enthält allerdings das Recht der Steuerbewilligung zugleich auch das Recht der Führung einer entscheidenden Stimme über den gesammten Staatshaushalt, d. h. über alle Gegenstände der Ausgabe nicht minder als der Einnahme. Die geordnete Zusammenstellung der zu beiden gehörigen Posten für eine längere oder kürzere Periode enthält das Staats-Budget, dessen Anerkennung oder Bewilligung also gleichfalls unter den hier in Sprache liegenden Grundsatz fällt.

Indessen sind hier gleichwohl einige Unterscheidungen oder Beschränkungen nothwendig. Das Budget in seinem Entwurf ist eigentlich blos ein Ueberschlag oder Voranschlag der in einer gegebenen Periode zu erwartenden Einnahmen und zu machenden Ausgaben. Seine Bewilligung, wodurch es Gesetzeskraft erhält, ist theils bloßes Anerkenntniß der Richtigkeit der in dasselbe aufgenommenen Positionen, sowohl nach ihrem Gegenstand als nach ihrem Betrag, theils aber auch wirkliche Festsetzung. Bei den Rubriken und Positionen der Einnahme ist meistens nur Erstes, bei jenen der Ausgabe aber auch Letztes der Fall. Die Einnahmen aus Domänen und Regalien beruhen auf eigenen — unabhängig von der Bewilligung bestehenden — Titeln, jene nehmlich auf dem Staats-Eigenthum, diese auf bereits gesetzlich festgestellten oder herkömmlich ausgeübten Berechtigungen der Staatsgewalt. Die Einnahmen aus Steuern endlich erheischen zwar eine besondere Bewilligung, es wird aber dieselbe ausgesprochen durch Zustimmung zu dem Auflagengesetz, und sodann blos die auf den Grund des letzten gemachte Ertragsberechnung ins Budget aufgenommen. Anders verhält es sich mit den Ausgaben. Hier werden in der Regel keine besonderen Gesetze darüber erlassen, daß diese oder jene bestimmte Ausgabe stattfinde, sondern die Aufnahme ins Budget gilt für solche Festsetzung und enthält also nicht blos das Anerkenntniß der Richtigkeit des Ueberschlags, sondern auch die wirkliche Bewilligung der für die aufgeführten Gegenstände oder Zwecke zu machenden Verwendung. Hier nun entsteht die Frage, ob das Vorrecht der zweiten Kammer überall da eintrete, wo von einer Verwendung oder Ausgabe die Rede ist, d. h. ob es, um einen Gegenstand zum Finanz-Gegenstand, also die Bestimmung darüber zum Finanzgesetz, zu stempeln, genug sei, den Punkt der Unkosten, nehmlich der durch irgend eine Festsetzung oder Anwendung veranlaßten Ausgabe, herauszuheben oder als Hauptsache hinzustellen, wornach also die Bewilligung solcher Ausgabe zugleich auch für gültige Zustimmung zum Gegenstande der Ausgabe oder zum Zwecke der Verwendung zu gelten habe? — Wir antworten unbedenklich mit nein! weil sonst alle Gesetze oder sonstigen Beschlüsse für Finanz-Sachen erklärt werden könnten, indem kaum ein Gesetz (mit Ausnahme etwa der bloßen Rechts-, namentlich der Civilrechts-Gesetze) gedacht werden kann, dessen Vollzug nicht einigen Aufwand nach sich zöge. Die zweite Kammer hätte hiernach in ihrer Gewalt, für sich allein, (d. h. ohne das Veto der ersten fürchten zu müssen) die allerwichtigsten, die höchsten politischen Interessen in sich fassenden Gesetze mit der Regierung zu Stande zu bringen (was zwar oftmals sehr gut sein möchte, jedoch nicht auf dem Wege einer rabulistischen Deutung des Wortes Finanzgesetz erschlichen, sondern durch klare con-

stitutionelle Festsetzung erlangt werden sollte). So könnte z. B. die ganze Organisation der Gerichte, die Trennung der Justiz von der Administration, die Einführung der Schwurgerichte, der Collegialgerichte erster Instanz, die Aufhebung der Conscription und die Einführung entweder des Werb- oder des Landwehrsystems u. s. w., ja selbst constitutionelle Bestimmungen, wie z. B. über die Dauer der Landtage und ihre periodische Einberufung, über die Entschädigung der Deputirten, über den landständischen Ausschuß u. s. w., von der zweiten Kammer, unter dem Titel der Bewilligung der zu solchen Einrichtungen nöthigen Ausgaben, einseitig festgesetzt oder gültig angenommen werden, was Alles offenbar nicht im Sinne der wegen der „Finanzgesetze" bestehenden Verordnungen liegt.

Man wird dieses anerkennen, aber nun fragt sich's weiter: wo ist denn die Gränze? — Wir sagen: da, wo der Kostenpunkt aufhört, die Hauptsache zu sein. Er ist aber die Hauptsache namentlich da, wo die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit des Zweckes oder Gegenstandes, wofür eine Ausgabe gemacht werden soll, bereits im Allgemeinen — entweder ausdrücklich durch ein Gesetz, oder stillschweigend durch bisherige Uebung — anerkannt oder unbestreitbar, und also blos oder doch vorzugsweise nur eine Vergleichung des davon zu erwartenden Guten mit seiner Kostspieligkeit in Sprache ist. Wo dieses aber nicht stattfindet, wo also darüber, ob überhaupt, nehmlich im allgemeinen politischen Interesse oder auch vom Standpunkte des Rechts betrachtet, ein in Frage stehender Zweck erstrebt, eine in Frage stehende Anstalt gegründet, oder ein bestimmtes Mittel zum Zwecke solle angewendet werden, noch keine Entscheidung oder Anerkennung vorliegt, da hört billig das Vorrecht der zweiten Kammer auf, und tritt die regelmäßige Form der Beschlußfassung ein. Einige Beispiele werden diese Ansicht verdeutlichen. Daß überall eine Justizpflege und Polizeiverwaltung, eine Wehranstalt, ein Straßen- und Brückenbau, ein Schul- und Kirchenwesen u. s. w. vorhanden sein und unterhalten werden müssen, darüber ist Jedermann einig, und die Aufnahme solcher Rubriken ins Budget mithin von selbst gerechtfertigt. So lange daher an den für solche Zwecke oder Gegenstände bestehenden Einrichtungen nichts Wesentliches geändert wird, oder nur solche Veränderungen in Sprache sind, die entweder auf Ersparung berechnet oder, um der vollständigeren Zweckerreichung willen, die Ausgabe erhöhend, mithin in letzterem Falle eine weitere Bewilligung in Anspruch nehmend sind, so ist der Charakter des Finanzgesetzes dabei noch unverkennbar vorhanden. Eben so, wenn nur die Bestreitungs-Art sonst anerkannter Bedürfnisse geändert, namentlich finanziell ökonomischer eingerichtet oder dem constitutionellen Grundsatze von Gleichheit in Vertheilung der Staatslasten näher gebracht werden, z. B. wenn die etwa factisch bestehenden Staatsfrohnden für Wasser- und Straßenbau aufgehoben und dafür Geldleistungen zur Bestreitung der Bauten aufgelegt, oder wenn anstatt der complicirten und vielfach drückenden Gerichtstaxen und Sporteln eine vereinfachte Stempelgebühr eingeführt werden soll u. s. w., so gehören dergleichen Verfügungen noch immer unter den Begriff von Finanzgesetzen. Wenn dagegen z. B. die Herrenfrohnden oder die Zehnten gegen ganze oder theilweise Entschädigung aus der Staatscasse aufgehoben werden sollen, so ist zwar die Bewilligung solcher Entschädigungssumme eine Finanzsache, nicht aber die Frage, ob überhaupt eine, zumal zwangsweise Ablösung stattfinden solle und um welchen den Herren dafür zu entrichtenden Preis. Nur für die zur Domäne gehörigen Frohnd- und Zehntrechte kann durch ein Finanz-Gesetz die Ablösbarkeit rechtsgültig verordnet und der Ablösungspreis festgestellt oder als hinreichend anerkannt werden (so wie überhaupt die Veräußerung von Domänenstücken zu den Finanzsachen gehört). Die Errichtung neuer Straßen oder Wasserbauten ist — wenigstens nach der vorherrschenden Eigenschaft — eine Finanzsache, weil, wenigstens in der Regel, die Nützlichkeit solcher Gründungen nicht bezweifelt werden kann und also meist nur der Kostenbetrag in Erwägung zu ziehen ist. Wenn jedoch von der zu bewilligenden Anwendung des Expropriationsgesetzes auf solche Unternehmungen die Rede oder wenn die politische, z. B.

nationalökonomische Nützlichkeit derselben überhaupt oder unter gegebenen Verhältnissen nicht außer Streit wäre (z. B. bei der Frage über Eisenbahnen), so könnte die erste Kammer ohne Unrecht von dem gleichen Mitentscheidungsrechte nicht ausgeschlossen werden. Eben so wenn z. B. nicht blos ein gemeiner Zolltarif oder dessen einzelne Abänderung, sondern die Aufstellung eines neuen — nicht eigentlich finanziellen, sondern vielmehr politischen, zumal nationalökonomischen Systems für das Zollwesen in Frage stände, so würde die Würdigung der dabei zu erwägenden politischen Interessen und die darauf zu bauende Schlußfassung der ersten Kammer nicht minder als der zweiten zustehen, die Frage also keineswegs wie ein Finanzgesetz zu erledigen sein.

Die zuletzt angeführten Beispiele zeigen jedoch, daß — weil eben gar manche Gegenstände eine doppelte oder mehrfache Eigenschaft haben — auch bei der sorgfältigsten Begriffsbestimmung mitunter Zweifel entstehen mögen, ob ein Gegenstand den Finanzsachen beizuzählen, d. h. nach den für diese geltenden Formen zu behandeln sei. In solchen Fällen wird man seine Zuflucht zu einem der nachstehenden Auskunftsmittel zu nehmen haben, nehmlich entweder — wo immer es möglich ist — die Frage nach ihren verschiedenen Seiten zu theilen, oder aber sie nach ihrer vorherrschenden Eigenschaft zu behandeln, oder endlich von einer oder der andern Seite nachzugeben, welches Letztere ohnehin bei dem Zweikammersystem fast in der Regel geschehen muß, wenn man zur Entscheidung gelangen will. C. v. Rotteck.

Nachtrag. Von nicht geringerer, in mancher Beziehung noch von größerer Wichtigkeit, als die gesetzliche Feststellung der Mittel und Wege zur Befriedigung des Staatsbedarfs und folgeweise die Feststellung dieses Bedarfs selbst, — das eigentliche Finanzgesetz — ist die spätere Prüfung des Vollzugs und die gesetzliche Anerkennung seiner Richtigkeit, die Genehmigung oder die Rüge der eingetretenen Abweichungen. Es kann in dem Finanzgesetze das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben vollständig hergestellt, ein Ueberschuß für außerordentliche und unvorgesehene Ausgaben vorgesehen sein, und wenn das Jahr umlaufen ist, zeigt sich ein Deficit und eine Vermehrung der schwebenden Schuld. Diese Erscheinung ist in Frankreich nicht nur in einzelnen Jahren vorgekommen, sondern sie bildet die Regel in einer Reihe von Jahren. Es kann also durch die Factoren der gesetzgebenden Gewalt die schönste Ordnung im Staatshaushalte hergestellt scheinen, aber in der Wirklichkeit besteht das gerade Gegentheil, sei es durch die Gewalt der Umstände, welche die Voranschläge veränderten, oder durch das Verschulden der Behörden, welche sich Nachlässigkeiten oder gesetzwidrige Maßregeln erlaubten. Gegen solche Uebelstände helfen die von der Regierung angeordneten Controlen nicht, und es genügt ebenso wenig der Rechnungshof, der sich in der Regel auf die Prüfung der Rechnungen in formeller und materieller Beziehung ohne Rücksicht auf ihre Gesetzlichkeit und auf die Voranschläge des Budgets beschränkt. Wäre in constitutionellen Staaten die Prüfung der in früheren Jahren eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung den Ständen entzogen, so würde ihre Mitwirkung bei dem Finanzgesetze nicht mehr von Bedeutung sein. Sollte aber die letzte Controle der Staatsrechnungen nicht bei den Ständen, sondern bei dem Rechnungshofe stattfinden und dort nicht eine bloße Täuschung sein, so müßten die Mitglieder der obersten Rechnungsstelle nicht von der Regierung bestellt werden, welche controlirt werden soll, sondern von den Ständen. Allein selbst in diesem Falle könnten diese der Vorlage der Staatsrechnungen nicht entbehren, weil man die Ergebnisse der Vergangenheit kennen muß, um die Bedürfnisse der Zukunft mit Wahrscheinlichkeit bemessen zu können. So wie aber selbst absolute Regierungen die Nothwendigkeit fühlen, über die Lage der Finanzen mehr oder weniger vollständige Mittheilungen zu veröffentlichen, so spricht in constitutionellen Regierungen Alles für die Vorlage der Staatsrechnungen der abgelaufenen Jahre an die Kammern. In Frankreich geschieht dies in der Form eines Gesetzes, la loi des comptes; anderwärts erhalten die Kammern diese Mittheilungen ohne Gesetzentwurf und sie bringen ihre Genehmigung und ihre Ausstellungen in Adressen an die Regierung. Dieser Gegenstand ist in dem vorstehenden Aufsatz v. Rotteck's übersehen,

und es sind sonach da, wo von der Begriffsbestimmung der Finanz-Gesetze und Gegenstände die Rede war, die Staatsrechnungen einzuschalten; für ihre Prüfung und Erledigung müssen nach der Natur der Sache die nehmlichen Bestimmungen gelten wie für die in dem eigentlichen Finanzgesetze zusammengefaßten Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben. Gerade um diesen Punkt aber drehen sich hauptsächlich die oben gedachten Versuche der badischen ersten Kammer, ihre Wirksamkeit bei Finanzsachen auf Unkosten der verfassungsmäßigen Rechte der zweiten Kammer auszudehnen, Versuche, die auch auf dem letzten Landtage 1846, jedoch ohne Erfolg, wiederholt worden sind. Eben der Umstand nehmlich, daß die sogenannten Rechnungsnachweisungen nicht in der Form von Gesetzentwürfen vorgelegt und erledigt werden, auch nicht, wie die einzelnen Budgets, in einem Gesetze, dem Finanzgesetze, zusammenfließen, dient der ersten Kammer zum Vorwande, einzelnen Beschlüssen der zweiten Kammer in der Adresse über die Rechnungsnachweisungen ihre Zustimmung zu versagen. Nun ist zwar aus den oben angeführten Stellen der Verfassungsurkunde klar, daß nicht nur jeder die Finanzen betreffende Gesetzentwurf, sondern Vorschläge irgend einer Art, wenn sie Finanzgegenstände betreffen, und Finanzsachen überhaupt zuerst an die zweite Kammer gebracht werden und nur, wenn sie von dieser angenommen sind, an die erste Kammer gelangen, welche über die Annahme oder Nichtannahme im Ganzen, ohne alle Aenderung, abzustimmen hat. Es kann ferner keinem Zweifel unterliegen, daß die Rechnungsnachweisungen Finanzgegenstände sind, daß also jene Bestimmungen auch dann auf sie Anwendung finden, wenn sie nicht durch ein Gesetz erledigt werden. Dessen ungeachtet hat die erste Kammer im J. 1846, ähnlich wie früher 1831 und 1833, zwar mit der zweiten Kammer die Anerkennung im Allgemeinen ausgesprochen, aber einzelnen Ausstellungen, wonach Ueberschreitungen und Ausgabeposten für nicht gerechtfertigt erklärt wurden, ihre Zustimmung versagt. Man hat nun bisher, um die Sache nicht unerledigt zu lassen, was der Regierung nur unangenehm sein könnte, den Ausweg getroffen, daß die Adresse so, wie sie von der zweiten Kammer gefaßt war, stehen blieb und die Bemerkungen der ersten Kammer am Schlusse beigefügt wurden; dabei verwahrte sich die zweite Kammer ausdrücklich dahin, daß durch ihre Einwilligung zu diesem Auskunftsmittel ihren verfassungsmäßigen Rechten in Beziehung auf Finanzgegenstände Nichts vergeben sein solle. Für die Zukunft aber dürfte das einfachste und beste Mittel, um über ähnliche Streitigkeiten wegzukommen, in der Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Rechnungsnachweisungen gefunden werden. Allerdings müßte alsdann bezüglich auf Posten, die nicht für gerechtfertigt erkannt würden, eine Vereinbarung mit der Regierung stattfinden; es würde daher an die Stelle der Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Kammern, eine Erörterung zwischen der Regierung und der zweiten Kammer treten. Allein gerade dies wäre, nach unserer Ansicht, ein Vortheil. Bisher war nehmlich die so wichtige Prüfung des Staatshaushaltes in der abgelaufenen Finanzperiode nicht viel mehr als eine Spiegelfechterei. Ihre Ergebnisse mochten Einfluß haben auf die Abstellung von Misbräuchen für die Zukunft, auf eine sorgfältigere Beachtung der Voranschläge; allein seit 1831 hat man nicht mehr vernommen, daß Ausgaben, die von der Kammer für nicht gerechtfertigt erklärt worden waren, zum Ersatz gekommen wären. Es lag nur eine Adresse vor, welcher die erste Kammer ihre Widersprüche angehängt hatte, es war kein Gesetz vorhanden, welches der Regierung zur Norm dienen mußte, und die Beschlüsse verschwammen in dem Meere der Vergangenheit. Eine solche Scheincontrole schützt weder die Steuerpflichtigen gegen die Folgen ungebührlicher Mehrausgaben, noch den Finanzminister, welcher pflichtmäßig gegen nicht zu rechtfertigende Anforderungen an die Staatsmittel auftreten wollte.

K. Mathy.

Finanzoperationen. Jede auf finanzielle Zwecke, also namentlich auf Vermehrung der Staatseinnahmen oder auf Verminderung der Staatsausgaben, eigens und unmittelbar berechnete und nicht blos der ordentlichen oder laufenden Verwaltung angehörige Maßregel kann mit dem Namen einer Finanzopera-

tion im weiten Sinne des Wortes belegt werden. Jede ausschließend auf den besagten Zweck gerichtete Gründung oder Abänderung eines Verwaltungssystems bei irgend einem Zweige der öffentlichen Einnahmen oder Ausgaben, jede neu eingeführte, auf Erleichterung der Staatscasse abzielende Bestreitungsart der öffentlichen Bedürfnisse, jede Eröffnung neuer Quellen der Einnahme, daher jede neu aufgelegte oder künstlich zum höhern Ertrag gebrachte Steuer, jede Schuldcontrahirung, jeder Verkauf von Staatsgütern u. s. w. sind hiernach unter solchem Begriffe enthalten. Doch gewöhnlich gebraucht man die Benennung Finanzoperation vorzugsweise oder ausschließend nur von den auf das Creditwesen, d. h. auf Contrahirung oder Tilgung von Staatsschulden, sich beziehenden Verfügungen, und zwar insbesondere von den künstlicheren Benützungsarten oder Befreiungsweisen des öffentlichen Credits. Von solchen Finanzoperationen haben wir die gewöhnlicheren bereits in den Artikeln „Amortisation", und „Credit, öffentlicher", von historischer, politischer und rechtlicher Seite beleuchtet und werden dazu noch weitere Gelegenheit insbesondere in den vom „Papiergeld" und vom „Staatsbankerot" handelnden u. m. a. finden. Hier beschränken wir uns auf einige wenige allgemeine Bemerkungen.

Die beste, schönste und vortheilhafteste Finanzoperation in Bezug auf das Credit- oder Schuldenwesen ist allerdings — das Worthalten, d. h. die getreue Erfüllung der jeweils übernommenen Verpflichtungen, wodurch nehmlich nicht allein geschieht, was die Gesetze des Rechts und der Ehre fordern, sondern auch der Credit erhalten, d. h. eine für alle künftigen Nothfälle bereite Hilfsquelle geschaffen oder bewahret wird. Indessen ist Nichts dagegen einzuwenden, vielmehr nur zu billigen, wenn der Staat auf irgend welche mit jener Hauptpflicht vereinbarliche und auch sonst keinen höheren Interessen widerstreitende Weise sich einen thunlichst wohlfeilen Credit zu verschaffen, und eben so die Entlastung seines Credits auf den mindest kostspieligen Wegen zu bewirken sucht. Die für den Privatmann geltenden Grundsätze sind hier auch maßgebend für die Staats-Finanzverwaltung. Nicht durch Machtgebot oder Gewalt, sondern blos auf dem Wege der freien, vertragsmäßigen Uebereinkunft soll der Staat sich die Geldmittel, die er durch Steuern nicht hereinzubringen im Stande oder gewillt ist, verschaffen; und er soll gegenüber seinen Gläubigern die heiligen Gesetze des Privatrechts ehren gleich jedem Privatschuldner. Hat er jedoch Gelegenheit oder weiß er Wege aufzufinden, worauf er ohne Beeinträchtigung solches Privatrechts, d. h. ohne Vertragsverletzung, also mit freier Zustimmung seiner Gläubiger, seinen Schuldenstand verringern oder seine Zahlungspflicht erleichtern kann, so soll er es thun im Interesse seiner Bürger, nehmlich der Steuerpflichtigen, welchen jede solche Erleichterung zu Gute kommt und auch der Rechtsanspruch auf thunlichste Erleichterung zusteht.

Es ist hiernach eine sehr gute Finanzoperation, wenn es dem Staate gelingt, die ihm nöthigen Anlehen unter solchen Formen und Bedingungen zu Stande zu bringen, die, obschon für die Capitalisten einladend oder annehmbar, doch für ihn selbst möglichst unbelästigend sind. Die Möglichkeit, solches zu thun, hängt jedoch von den hier und dort vorhandenen besonderen Verhältnissen und Umständen ab, welche jeweils sorgfältig wahrzunehmen und thunlichst zu benutzen — oder aber ihrer nachtheiligen Einwirkung zu begegnen oder auszuweichen — die Aufgabe der Finanzpolitik ist. Eben so hat dieselbe zu beurtheilen, zu welcher Zeit, in welchem Maße und in welcher Weise die Entlastung des Staatscredits mit Vortheil für die Staatsfinanzen, d. h. mit möglichst geringer Beschwerung derselben, bewirkt werden könne. Hat der Staat bei Contrahirung der Schuld sich dafür freie Hand vorbehalten oder überhaupt bereits für ihn günstige Bedingungen festgesetzt, so ist das Geschäft einfach und leicht. Das System der allmäligen Entlastung, mittelst eines dafür gleich beim Entstehen der Schuld zu creirenden, mit dem Laufe der Jahre von selbst anwachsenden Tilgungsfonds, mag alsdann genügen. Sind aber, etwa im Drange der Noth, härtere Bedingungen eingegangen, z. B. höhere als die gewöhnlichen Zinsen versprochen oder ungelegene Zahlungstermine bestimmt worden, so sind — wenn das

Recht nicht verletzt und der Credit nicht erschüttert werden soll — erleichternde Finanzoperationen nicht anders vorzunehmen als mit Einwilligung der Gläubiger selbst. Man wird also z. B. zwar eine Reduction des Zinsfußes vornehmen dürfen, jedoch nur unter Anbot der Capitalsheimzahlung an alle Gläubiger, welche sich dieselbe nicht wollen gefallen lassen, also auch nur in Verbindung mit einer andern, die Mittel solcher Heimzahlung sicherstellenden Operation. Eben so mag man, um von einer augenblicklich schwer fallenden Zahlung sich zu befreien, den Gläubigern dafür andere Schuldbriefe, mit verlängerten Terminen oder überhaupt günstigeren Zahlungsbedingungen oder auch zum Verkehr, gleich baarem Geld, bestimmte Papiere anbieten; und wenn sie den Tausch annehmen (wozu sie durch sonstige, ihnen zu gewährende Vortheile mehr oder minder leicht zu bestimmen sein werden), so ist dagegen Nichts zu erinnern. In Ersinnung solcher für die Gläubiger einladenden und doch den Staat nur wenig kostenden Vortheile, überhaupt der Mittel und Wege zur thunlichst wohlfeilen Schuldverminderung oder Schuldtilgung erprobt sich die verfeinte Finanzkunst, und zwar, wie gesagt, vorwurfsfrei, so lange sie dabei weder zu Täuschungen ihre Zuflucht nimmt, noch zu Machtgeboten schreitet. Thut sie aber Eines oder das Andere, emittirt sie z. B. Schuldbriefe oder Papiergeld (und zwar vielleicht gar heimlich) in einer solchen Menge, daß ihre Tilgung ganz unmöglich wird, verspricht sie wissentlich mehr, als sie jemals zu leisten vermag, drückt sie listig den Cours ihrer Papiere zeitlich herunter, um sie spottwohlfeil für die Staatscasse selbst anzukaufen, läßt sie sich überhaupt in das heillose Spiel des Agiotirens speculirend ein, oder setzt sie den Cours gar durch Machtgebot herunter, erklärt sie ohne rechtsbeständige Gründe gewisse Classen von Schuldbriefen für ungültig oder nur für theilweise gültig, nöthigt sie die Gläubiger durch Androhung solcher Erklärung zur Vertauschung ihrer Papiere gegen andere von geringerem Nominalwerthe (wie z. B. die französischen „Assignaten" gegen „Mandaten" nach dem Fuße von 30 zu 1 vertauscht werden mußten), oder fordert sie gar unter derselben Drohung noch weitere Darlehen von denselben ein (wovon die „Arrosirung" der österreichischen Papiere ein unvergeßliches Beispiel ist), oder erklärt sie endlich ganz offen den ganzen oder theilweisen Bankerot (der übrigens in wahren Nothfällen noch ehrlicher als ein verschleierter ist): alsdann freilich ist der Widerwille gerechtfertigt, den man gar häufig schon gegen das Wort „Finanzoperation" äußert, oder vielmehr es verdienen solche Unternehmungen dann einen ganz andern Namen, welchen jedoch ihnen öffentlich zu ertheilen nicht angeht.

C. v. Rotteck.

Nachtrag. Der Begriff von Finanzoperationen ist nicht beschränkt auf solche Geld- und Creditgeschäfte, welche von den Regierungen ausgehen, sondern erstreckt sich auch auf bedeutendere Unternehmungen an dem Geld- und Capitalmarkte, wobei die Staatsverwaltung nur mittelbar oder gar nicht betheiligt ist. Nicht allein der Staat hat Finanzen; es haben sie auch Gemeinden, Corporationen, Gesellschaften; nicht nur bei jenem, sondern auch bei diesen kommen daher Finanzoperationen vor. Da aber zu solchen in der Regel entweder die Genehmigung des Staates erforderlich oder die Staatsaufsicht geboten ist, so liegt es in der Aufgabe der Finanzverwaltung, so zu verfahren, daß weder die nützliche Thätigkeit vereinter Kräfte gehemmt, noch durch trügerische Speculationen das Publicum gefährdet werde. Einer besondern Art von Privatgeschäften, wie sie nicht vorkommen sollten, erwähnen wir im Vorbeigehen. Als nach dem Frieden die europäischen Staaten darauf bedacht waren, ihre durch den Krieg zerrütteten Finanzen zu ordnen, fand ihr Beispiel Nachahmung bei mehreren großen Grundbesitzern in Oesterreich, namentlich auch ungarischen Magnaten. Aus den zwanziger Jahren schreiben sich eine Reihe von Anleihen her, welche durch Vermittelung angesehener Häuser gegen Hinausgabe von Partialschuldscheinen aufgebracht wurden, deren Inhaber sich dann auf das Bitterste getäuscht sahen, während die Schuldner straflos ausgingen. Näheres hierüber findet man in dem Werke des edeln Ungarn Graf Stephan Szechenyi über den Credit (deutsch bei Maret in Leipzig, 1830), und in dem Buche: Die Kehrseite der modernen Finanzoperationen mit besonderem Bezug auf

die ungarischen Privatanleihen mittelst Partialobligationen, eine actenmäßige Warnungstafel, Heidelberg bei Oswald 1832. In diesem Buche werden merkwürdige Aufschlüsse gegeben über die fürstl. Anton Grassalkowich'sche Anleihe von 2 Millionen Gulden Conventionsmünze vom Jahr 1825, „auf sichere Hypothek gegen 6 % jährlicher Zinsen," wovon bald weder Zinsen noch Tilgung mehr bezahlt wurden und deren Schuldpapiere nach mehrfachen Vergleichsversuchen auf 15 bis 20 % des Nennwerths sanken. In die gleiche Kategorie fallen die gräflich C. A. Festetics'schen Anleihen von 900,000 Gulden vom 2. Januar 1828 und 2 Millionen Gulden vom 1. Juli 1828; ferner die gräflich Adam Joseph Hadik'sche und Adam Hadik v. Futak'sche, so wie die gräflich Joseph Esterhazy'sche Anleihe. Solcher Unfug war freilich nur dort möglich, wo sich der Schuldner hinter ungarische Adelsprivilegien und Gesetzeschaos zurückziehen konnte, unerreichbar dem getäuschten Gläubiger. — So tief aber die Wunden sein mögen, welche derlei Beispiele einem gewissen Zweige des Credits schlagen, sie können den Credit selbst eben so wenig vernichten, als frühere österreichische und spätere spanische verdeckte Staatsbankerotte den öffentlichen Credit vernichtet haben. Unter den Finanzoperationen von Gesellschaften nehmen die Actienunternehmungen die wichtigste Stelle ein (man vergleiche den Artikel Actiengesellschaften). Es haben insbesondere die zahlreichen Gesellschaften zur Erbauung von Eisenbahnen, neben den auf Staatskosten unternommenen Bauten, vermehrt und ermuthigt durch die lebhafte Neigung, Capital dabei anzulegen, wesentlich dazu beigetragen, den Geldmarkt in den gedrückten Zustand zu versetzen, in welchem er sich seit länger als einem Jahre (seit September 1842) befindet. Wie früher zu den abenteuerlichsten Planen von Bergwerks-, Handels- u. a. Unternehmungen in fernen Welttheilen, so fanden sich in neuerer Zeit Liebhaber zu Eisenbahnactien aller Art, ohne den Plan näher zu prüfen oder zu kennen. Dabei waren Solche, welche die Stimmung benutzten, um die gezeichneten Actien mit Gewinn zu verkaufen, Andere, welche in der That glaubten, ihr Geld vortheilhaft angelegt zu haben, oder welche bei dem Bau selbst interessirt waren. Was für Schwindeleien und Künste in England getrieben wurden, darüber enthielt die freie englische Presse im letzten Jahre vielerlei Aufschlüsse; namentlich erwarben sich die Times ein großes Verdienst, indem sie auf die Folgen einer zu raschen Aenderung in der Anlage ungeheurer Capitalien hinwiesen und das Treiben der Agioteure aufdeckten. Dort erfordert auch die Genehmigung durch das Parlament und die Hinterlegung bedeutender Cautionen Zeit und Kosten und wirkt abschreckend gegen leichtfertige, auf Täuschung berechnete Projecte; dennoch sah sich die Gesetzgebung veranlaßt, die Auflösung bereits gebildeter Gesellschaften, wenn sich die Mehrheit von der Unzweckmäßigkeit des Unternehmens überzeugte, zu erleichtern. In Frankreich, wo das gesammte Eisenbahnnetz gesetzlich bestimmt und die Ausführung dem Zusammenwirken des Staates, der Bezirke, Gemeinden und Privatindustrie überlassen ist, zeigt sich ebenfalls die Nothwendigkeit, den Theilhabern, denen es schwer fällt, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, und die ihre Papiere, bei den gesunkenen Preisen, nur mit großem Verluste veräußern könnten, von Seiten des Staats zu Hilfe zu kommen. Es sollen zu diesem Zwecke den nächsten Kammern (Anfang 1847) Gesetzentwürfe vorgelegt werden, um die Fristen zur Vollendung des Baues, also auch zur Leistung der Einzahlungen, zu verlängern und die Gesellschaften von der Ausführung der Zweig- und Nebenlinien zu entlasten, also das Baucapital zu ermäßigen. Ob der Staat noch weitere Opfer bringen und zu einer Anleihe schreiten wird, um den bedrängten Gesellschaften mit Geld unter die Arme zu greifen, ist ungewiß. — Oesterreich, welches den Grundsatz festhält, daß der Staat die Hauptlinien bauen soll, welches ferner, um größere Störungen auf dem Capitalmarkte zu vermeiden, erklärt hat, daß vor Vollendung der im Bau begriffenen Unternehmungen, das heißt, vor dem Jahre 1850 keine neuen Gesellschaftsbahnen concessionirt werden sollen, weshalb auch ein Gesuch für die Tyroler Bahn (Verona-Bregenz) zur Zeit abgewiesen wurde, sah sich in neuester Zeit, aller Vorsicht ungeachtet, dennoch veranlaßt, dem Actienmarkte zu Hilfe zu kommen. In der Wiener Zeitung vom 19. November 1846 erschien demnach eine Bekanntmachung vom 18., wonach bei der Staatsschuldentilgungsanstalt eine

außerordentliche Creditcasse eröffnet wird, welche die Bestimmung hat, aus den ihr besonders zugewiesenen Geldmitteln Actien bestimmter inländischer, bereits concessionirter, auf Erweiterung und Benutzung der neueren Communicationsmittel berechneter Gesellschaftsunternehmungen zu Preisen, welche ihrem wahren Werthe entsprechen, im geeigneten Wege anzukaufen. Das Hofkammerpräsidium, welchem der Vollzug übergeben ist, erklärte zugleich, daß der Preis der Eisenbahnactien nach dem Ertrag zu 4 % bemessen werden soll. Ueber die Mittel zur Dotirung dieser außerordentlichen Creditcasse ist Nichts bekannt gemacht worden. Doch deutet hierauf die Nachricht, daß die Central-Casse-Anweisungen vermehrt werden sollen. Diese Papiere, welche seit 15. Juni 1842 von der Bank auf Rechnung des Staates in Umlauf gesetzt werden (zu 50, 100, 500 und 1000 Gulden), dienen als Geld, da sie jederzeit gegen baar eingelöst werden, und tragen 3 % Zinsen, weshalb sie stark gesucht werden; ihr Betrag, der sich auf 5 Millionen belaufen soll, ist daher wohl noch einer Ausdehnung fähig. Diese Finanzoperation der österreichischen Regierung giebt mittelst einer Vermehrung der schwebenden Schuld dem Actienmarkte und folgeweise dem Papiermarkte überhaupt eine bessere Stimmung, welche nicht nur den Verkauf der erworbenen Actien erleichtert, sondern auch auf die Erleichterung eines größeren Anleiheunternehmens (man spricht von 40 Millionen) berechnet scheint. Für die Kenntniß der österreichischen Finanzoperationen ist zu empfehlen das Buch des Professors Joseph Salomon, die österreichischen Staatspapiere und insbesondere die Staats-Lotterie-Anleihen, ein nützlicher Leitfaden und Rathgeber für Banquiers und Capitalisten, Wien, bei Carl Gerold, 1846. — In Baiern hat der Staat bekanntlich die München-Augsburger Bahn der Gesellschaft abgekauft und die sächsische Regierung ist ebenfalls Willens, mit der Gesellschaft für die sächsisch-bairische Eisenbahn wegen Uebernahme des Unternehmens ein Uebereinkommen zu treffen, wozu eine Generalversammlung auf den 3. December nach Leipzig berufen wurde. In Preußen liegt das Eisenbahnwesen sehr im Argen. Das neue Bankstatut vom 5. October 1846 konnte hier nicht helfen, da auf Eisenbahnactien keine Darlehen gegeben werden; auch im Uebrigen wird die Bank ihre Bestimmung, „den Geldumlauf des Landes zu befördern, Capitalien nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen" — nur in sehr beschränktem Maße erfüllen können, da mit dem Einschußcapitale von Privaten im Betrage von 10 Millionen Thalern und der Vermehrung der Noten bis auf 15 Millionen bei einem Institute, welches nach wie vor von Staatsbeamten geleitet wird, die Anforderungen des Publicums nicht erfüllt, Privatbanken aber zur Zeit nicht gestattet werden. Wir sehen daher im gegenwärtigen Augenblicke in Preußen die Eisenbahnarbeiten stocken, die Directionen im Streite mit den Actionären, die Regierung außer Stande zu helfen, weil größere Creditoperationen an die Zustimmung nicht vorhandener Reichsstände gebunden sind, Verlegenheiten überall, die wohl nur durch Worthalten in der Verfassungsangelegenheit zu lösen sind; Worthalten ist — wie oben von Rotteck bemerkt — nicht nur die schönste, beste und vortheilhafteste Finanzoperation, sondern auch das beste Verwaltungsprincip. Gar häufig kommt es vor, daß man die eigentliche Bedeutung von Finanzoperationen nicht aus dem angegebenen Zwecke entnehmen kann. Hierüber ist unter Agiotage Einiges gesagt; als weiteres Beispiel führen wir das französische Sparcassengesetz von 1837 an, wonach die Depositencasse des Staates die Sparcassengelder empfängt und dafür 4 % Renten zum Nennwerthe ankauft, — was eigentlich nichts Anderes ist als eine versteckte Anleihe aus den Ersparnissen des Volkes, die man billiger erhält, als man sie von den großen Geldhändlern erhalten würde. Sodann die von 1837 bis 1842 erlassenen Gesetze über die öffentlichen Arbeiten, wonach der Aufwand provisorisch durch die Mittel der schwebenden Schuld, definitiv durch die Dotation der Amortisationscasse für den Ankauf von 5 % Renten gedeckt wird. Diese Dotation wird darum nicht für ihre eigentliche Bestimmung verwendet, weil und so lange der Capitalpreis der 5 proc. Rente über dem Nennwerth steht. Die Gesetze aber, welche die Regierung ermächtigen, sie zum Ankauf von königlichen Bons (schwebende Schuld) zu verwenden, bedeuten eigentlich eine versteckte Aufhebung des Tilgungsplanes, von welchem die 5 proc. Renten factisch ausge-

schlossen und die hierzu bestimmten Mittel anderweitig verwendet werden. Wir beschränken uns hier auf Andeutungen, da die wichtigeren Finanzoperationen in besonderen Aufsätzen behandelt werden (Amortisation, Assignaten, Credit, öffentlicher, Staatspapiere, Staatsschulden), können aber nicht umhin, hier schließlich zu bemerken, daß von vielen Finanzoperationen ein Ausspruch gilt, in welchem Richelieu und Goethe zusammentreffen. Richelieu sagt nehmlich in seinem politischen Testamente: le peuple n'est point taxé, il est pillé; les fortunes ne se font pas par l'industrie, mais par la rapine. Und Goethe drückt im dritten Bande seiner Dichtung und Wahrheit den nehmlichen Gedanken aus, wo er sagt, daß die Beschaffenheit der Gerichte und der Heere die genaueste Einsicht in die Beschaffenheit irgend eines Reiches gebe, und dann fortfährt: „Die Finanzen selbst, deren Einfluß man für so wichtig hält, kommen viel weniger in Betracht, denn wenn es dem Ganzen fehlt, so darf man dem Einzelnen nur abnehmen, was er mühsam zusammengescharrt und gehalten hat, und so ist der Staat immer reich genug." —

Karl Mathy.

Finanzorganisation, s. Organisation der Finanzverwaltung.

Findelhäuser. Eines der auffallendsten Beispiele solcher Einrichtungen, welche, in der Verfolgung eines an sich lobenswerthen Zweckes, bei Weitem größere Nachtheile als Vortheile erzeugen, sind die Findelhäuser, d. h. Anstalten, in welchen neugeborene Kinder, ohne alle Untersuchung über die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung oder nur über die Herkunft, aufgenommen und erzogen werden.

Der erste und unmittelbare Zweck dieser Anstalten ist der, solchen Kindern das Leben zu retten, welche von den Eltern, in der Regel von der unehelichen Mutter, aus Armuth, Furcht vor Schande, Geiz, Genußsucht u. s. w. nicht ernährt und verpflegt werden könnten oder wollten, und welche somit entweder geradezu ermordet oder wenigstens ausgesetzt werden würden. Man geht dabei von dem an sich ganz richtigen und auch durch die Erfahrung bestätigten Gedanken aus, daß, wenn die hilflosen oder unsittlichen Eltern eine Gelegenheit erhalten, ihres Kindes auf eine leichte und sie in keiner Beziehung beschwerende Weise loszuwerden, ohne demselben sein Leben nehmen zu müssen, sie dieselbe aus einem Reste von menschlichem Gefühle begierig ergreifen werden. Deshalb wird denn auch nie dem Ueberbringer eines Kindes irgend ein Vorhalt gemacht, ein Ansinnen wegen der Unterhaltungskosten gestellt und häufig ist sogar eine solche mechanische Vorrichtung angebracht, daß der Ueberbringer ganz ungesehen bleibt. — Es wäre ungerecht, nicht anzuerkennen, daß wirklich durch die Findelhäuser die Verbrechen des Kindermordes und der Aussetzung sehr vermindert und dadurch manches Leben vor unmittelbarer Zerstörung gerettet wird. In Frankreich z. B. ist, bei offenbar tieferem Stande der allgemeinen Sittlichkeit, die Zahl der wegen der genannten Verbrechen vorzunehmenden Untersuchungen viermal geringer als in Preußen, und gar sieben- bis achtmal geringer als in Würtemberg. Sollte nun dieses Ergebniß nicht von der Bedeutung sein, um auch einige Opfer zu Erhaltung so manches unschuldigen Lebens und zur Ersparung so unnatürlicher Verbrechen zu bringen?

Diese Frage kann mit Umsicht erst dann beantwortet werden, wenn auch die etwaigen nachtheiligen Folgen der Anstalt gehörig erörtert sind. Leider sind nun aber solche in höchst auffallendem Grade vorhanden, und zwar in Beziehung sowohl auf die Eltern als auf die Kinder und endlich auf den Kostenpunkt.

Was zuerst die Eltern betrifft, so haben die Findelhäuser auf diese einen doppelten entsittlichenden Einfluß. Einmal nehmlich ist leicht einzusehen, daß diese Leichtigkeit, die Frucht eines verbotenen geschlechtlichen Umganges unbemerkt so wie ohne alle Opfer und Mühe, und doch ohne Verbrechen und Gefahr bei Seite zu bringen, ein höchst wirksames Beförderungsmittel des Leichtsinns und der Ausschweifung ist. Sei auch an sich eine Keuschheit von geringerem Werthe, wenn nicht das Gefühl der Pflicht und der Schamhaftigkeit sie erhält, sondern die Furcht vor der Schande eines unehelichen Kindes und die Abneigung gegen die großen Schwierigkeiten und Beschränkungen, welchen die Mutter

eines solchen Kindes in der Regel ausgesetzt ist; so ist doch gewiß, nicht nur, daß die materiellen Uebel bei jedem Motive der Unterlassung gleichmäßig erspart werden, sondern auch, daß die auf den ersten unrechten Schritt so oft folgende weitere Entsittlichung durch Abschreckung von demselben ebenfalls nicht eintritt. — Zweitens aber zerstören die Findelhäuser in einem kaum glaublichen Grade die elterliche Liebe, auch bei gesetzlich Verehelichten, mit ihr aber die einzige unverfälschte und nachhaltige Quelle einer guten Erziehung des kommenden Geschlechtes und eines gesitteten Familienlebens, d. h. der Grundlage des öffentlichen und des Einzelnwohles. Die Leichtigkeit, mit welcher die Mühe und die Kosten der Erziehung der Kinder auf eine öffentliche Anstalt gewälzt werden können, ist für viele habsüchtige, bequeme oder sonst selbstische Eltern ein unwiderstehlicher Reiz, sich derselben zu entledigen. Dieses Verfahren ist aber um so ruchloser, als die Findelkinder einer viel größeren Sterblichkeit ausgesetzt werden, und als die Erfahrung zeigt, daß nur gar Wenige von ihnen durch die Eltern später zurückgefordert und ihren Familienverhältnissen, ihrem Namen und der Hoffnung eines erleichterten Fortkommens in der Welt wiedergegeben werden. Die Entsittlichung in diesem Punkte geht so weit, daß z. B. in Petersburg die Hälfte, in Paris, Lissabon, Rom, Madrid, Moskau wenigstens ein Viertheil aller in der Stadt geborenen Kinder in das Findelhaus kommt, von diesen aber nur ein sehr geringer Theil wieder von den Eltern zurückverlangt wird; so in Paris kaum der hundertste, in ganz Frankreich nicht der zehnte Theil. Doch was braucht es vieler Beweise, wie eine solche Aufforderung des Staats, der Kinder sich zu entledigen, auf die rohe Menge wirken muß. Ist es doch bekannt, daß selbst J. J. Rousseau seine vier Kinder in das Findelhaus lieferte, ohne sich je wieder um sie zu bekümmern! Es wäre schon unverzeihlich, wenn der Staat eine solche Quelle von Abscheulichkeit dulden würde, falls die Handlungen von Privaten sie eröffneten; allein ganz unerträglich ist es doch, wenn er selbst durch seine Anstalten sie hervorruft. — Will aber Einer zweifeln, ob wirklich ein Findelhaus die beiden bisher besprochenen Arten von Unsittlichkeit erzeugt, oder ob nicht vielmehr die Quelle derselben in andern örtlichen oder zeitlichen Ursachen zu suchen sei, so möge er nachstehendes Beispiel beherzigen. In Mainz wurden unter französischer Herrschaft von 1799 bis 1811 nur 30 Kinder ausgesetzt; als aber am 7. November 1811 auf Napoleon's Befehl ein Findelhaus errichtet wurde, so erhielt dieses in 40 Monaten nicht weniger als 516 Kinder. Nach der Wiederunterdrückung durch die hessische Regierung fanden in den nächsten 9 Jahren wieder nur 7 Aussetzungen statt!

Allein vielleicht ist hier einer der Fälle, in welchen ein offenbares Uebel nicht vermieden werden kann, weil es unzertrennlich mit einem überwiegenden Nutzen verbunden ist? Vielleicht muß das Opfer einer jedenfalls nur schwankenden und schwachen Sittlichkeit der Eltern zum Besten der Erhaltung des Lebens und zur Bewirkung einer guten Erziehung zahlreicher Kinder gebracht werden? Leider sind auch in Beziehung auf die Kinder die Findelhäuser eine beklagenswerthe Einrichtung. Die große Mehrzahl derselben kommt in denselben doch um das Leben; und die zu selbstständigem Alter Herangewachsenen gehen in der Regel sittlich zu Grunde. Die Gründe von beiden Uebeln liegen aber allzusehr in der Natur der Sache, als daß sie je ganz weggeräumt werden könnten. Was nehmlich die große Sterblichkeit betrifft, so ist leicht einzusehen, daß, auch ganz abgesehen von den vielen Kindern, welche schon mit Krankheiten angesteckt und selbst sterbend in die Findelhäuser gebracht werden, die Unmöglichkeit, unter einer so großen Anzahl von ganz kleinen Kindern die nöthige Reinlichkeit der Luft und der Kleidung zu erhalten, die in jedem einzelnen Falle zweckmäßigste Speise zu geben, bei ansteckenden Krankheiten Absonderungen vorzunehmen, höchst nachtheilig wirken muß. An Ammen auf dem Lande übergeben (sonst noch die beste Behandlungsweise), werden sie trotz aller möglichen Aufsicht doch oft noch vernachlässigt. Gründe genug, um die schauderhafte Thatsache zu erklären, daß nur ein geringer Theil der Findlinge das erste Jahr erreicht, und somit nur gar Wenige das Mannesalter. Haben auch Verbesserungen im innern Dienste die früheren Sterblichkeitsverhältnisse (z. B. in Dublin im Jahr 1791 von 91 auf 100, in Paris von 29 auf 32) etwas verbessert, so starben doch auch in neuerer Zeit immer noch von dem ersten Jahre von je 100 Findlingen in Madrid 67; in Wien 92; in Brüssel bis 1816 79, in

der neuesten Zeit wenigstens noch 56. Von 19,420 im Lauf von zwanzig Jahren in Dublin Aufgenommenen waren nur 2000 am Leben, in Moskau von 37,600 nur 7000. — Nicht minder offen liegen die Ursachen vor, warum ein so großer Theil der Findlinge später im Leben sittlich zu Grunde geht. Mit Ausnahme weniger vom Glücke besonders begünstigter treten sie ohne Freund, ohne Familie, ohne Schutz, ohne das geringste Vermögen, selbst ohne Namen in die Welt. So vereinzelt und durch keine Rücksichten auf Andere abgehalten, fallen die meisten dem Laster anheim. Von den Mädchen werden, genauen Beobachtungen zu Folge, die Meisten öffentliche Dirnen; die Knaben werden Bettler oder Landstreicher, wo nicht Schlimmeres. In Belgien waren in den Jahren 1824—33 unter 16,873 Gefangenen in den Centralgefängnissen nicht weniger als 594 Findlinge. — Unbedenklich kann man also den Satz aufstellen, daß durch die Findelhäuser sehr viel mehr Kinder das Leben verlieren, als ohne ihre Existenz gestorben wären, und daß bei der Mehrzahl der Ueberlebenden es für sie selbst und für die bürgerliche Gesellschaft besser wäre, wenn sie ebenfalls gestorben wären. Dieses traurige Ergebniß aber wird erlangt durch eine tiefe, immer weiter um sich fressende Entsittlichung der ärmeren Stände.

Nach solchen Betrachtungen ist es fast widrig, noch von Geld reden zu müssen. Allein dennoch kann die große Kostspieligkeit der Findelhäuser nicht übergangen werden. In Frankreich kosten die Findelhäuser, abgesehen von dem, was die übrigen Hospitäler auf Findlinge verwenden, jährlich gegen 10 Millionen Franken. Mehrere Departements klagen, daß alle ihre Hilfsquellen durch die Findelkinder verschlungen werden. Und diese Last ist beständig im Steigen, denn trotz der rastlos mähenden Todessichel, mehrt sich die Zahl der ausgesetzten Kinder jährlich, da die leichtsinnige, oder besser gesagt, die ruchlose Gesinnung der Eltern in noch größeren Verhältnissen sich ausbreitet. Während z. B. im J. 1780 nur 40,000 Findelkinder in Frankreich waren, betrug ihre Zahl im J. 1830 über 125,000. Wäre ein solcher Aufwand schon ernster Betrachtung werth, wenn er für einen entschieden nützlichen Zweck gemacht würde, wie viel weniger läßt er sich bei einer Einrichtung rechtfertigen, welche so geringes Gutes mit so überwiegenden Uebeln erzeugt.

Demnach darf und muß also wohl der Satz feststehen, daß die Findelhäuser nicht das richtige Mittel sind, um die Tödtung neugeborener Kinder zu verhindern, und daß Staat und Sittlichkeit sich immer noch besser befinden bei der (denn doch nicht sehr häufigen) Begehung des Verbrechens, als bei dieser Art von Entgegenwirkung.

Literatur: Meißner, Zwei Abhandlungen über die Frage: sind die Findelhäuser vortheilhaft oder schädlich? Gött., 1779; Benoiston de Chateauneuf, Considération s. l. enfans trouvés. Par., 1824; Gouroff, Essai sur l'histoire des enfans trouvés. Par., 1829; Révue encycl. T. LX. S. 225 fg.; Ducpétiaux, des modifications à introduire dans la législation s. l. enfans trouvés en Belgique. Brux., 1834. — Abhandlungen über die medicinischen Einrichtungen von Findelhäusern s. in Frank's medicin. Polizei; in dem Dictionnaire des sciences médicales, Art.: enfans trouvés.

R. Mohl.

Finnland. Eine große und eigenthümliche Völkerfamilie bilden jene über den Norden Europas und Asiens verstreuten Stämme, die von den Fremden Finnen genannt werden, sich selbst aber Suome, Same, Sabme (Sumpfbewohner) heißen. Sie mögen das Recht haben, sich als Urbewohner eines weit größeren Ländergebietes betrachten zu können, als was sie jetzt einnehmen. Das bewußtlose Drängen ihrer zahllosen Völkermassen hat zuweilen den ersten Anstoß zu den gewaltigsten Völkerbewegungen gegeben. Aber überall, wo sie mit kräftigeren Völkern zusammentrafen, mit Germanen namentlich, Slaven und Tartaren, da flüchteten sie entweder und mochten lieber die Ungunst eines rauheren Klimas als das Joch der Knechtschaft tragen, oder sie wurden von den fremden Gebietern in eine gänzliche Abhängigkeit gedrängt. Auf dem Mittelpunkte ihrer ehemaligen Größe, an jenem ugrischen Völkerthore am Ural, haben die Nachkommen ihre Ahnen spurlos vergessen, und das Gedächtniß der kunstreichen Tschuden wird nur noch in den Spuren ihrer Bergwerke und in der fernen germanischen Sage bewahrt. Sogar die

Sprache der Urväter sollen einige Stämme verlernt haben, und wenigstens von den Baschkiren versichert man, daß sie finnischen Ursprungs seien, wiewohl sie jetzt der turkotartarischen Sprache sich bedienen. Selbst die Gestalt ist verschieden geworden, und so gewiß die eigentlichen Finnländer und ihre Nachbarn, die Lappen, eines Stammes sind, so wenig tragen sie doch äußere Verwandtschaft zur Schau. Einzelne in Noth und Druck mit Liebe bewahrte häusliche Sitten und einzelne Grundzüge der Sinnesart, die zugleich die Geschichte dieser großen Völkerfamilie erklären, sind allen gemeinsam geblieben. Es ist ein friedliches Volk, das finnische, und das war sein Unglück in Zeiten, die auf kriegerische Tugend gestellt waren. Es glänzte nicht durch die Eigenschaften, die zum Unglück der Welt durch lange Jahrtausende von ihr am meisten geschätzt worden sind. Obwohl auch finnische Völker sich tapfer, wenn auch meist erfolglos, gewehrt haben, wenn es allzuhart an sie gebracht wurde, so haben sie doch weder in Politik noch in Kriegskunst geglänzt, so gebrach ihnen doch der Unternehmungsgeist und der eherne Sinn der Germanen wie die Gewandtheit der Slaven und ihre Ausdauer im Haß. In ihrer milden, idyllischen Richtung, in jener Stimmung, die sich bei ländlichem Genusse ungestörter Gewohnheiten und Freuden des Privatlebens lange Jahrhunderte auch bei sehr unvollkommenen Verhältnissen beruhigt und jeden Gedanken einer wesentlichen Veränderung ausschließt, stehen sie den Slaven und Celten näher als den Germanen. Dagegen haben sie nicht jene Freude an scheinbarem Wechsel, an unruhiger, wenn auch nichts fördernder Bewegung, die die erstgenannten Völker oftmals so unglücklich gemacht hat. Sie haben mehr von der germanischen Biederkeit, die sich von der slavischen und celtischen Gutmüthigkeit dadurch unterscheidet, daß letztere mehr eine Folge des sinnlichen sanguinischen Temperaments, folglich öfterem Wechsel ausgesetzt ist, während erstere festerer, kernhafterer Natur ist. Ihre Verständigkeit ist auch mehr germanischer Art, nicht bloßer esprit, wie bei den Celten, bloße Schlauheit, wie bei den Slaven. Den erfinderischen Geist im Technischen theilen sie mit Germanen und Celten, während die Slaven hier bloße Nachahmer sind. Aber auf Anderes als Technisches tragen auch sie ihn nicht über und gänzlich gebrechen ihnen Thatendurst und Unternehmungsgeist. Nur einmal haben sie eine Eroberungsrolle gespielt, als Attila's Zug die Welt bewegte. Das scheint zufälligen Ursprungs, eine bewußtlose Bewegung ungefüger Massen gewesen zu sein, der das Geschick einen eigenthümlich organisirten Anführer gab. Der Ergebnisse haben auch hier sich andere Nationen bemächtigt und sie auszubeuten gewußt. Nur ein Zweig der Finnen ist in rühmlichen Wetteifer mit den ersten Nationen Europas getreten und hat sich im Südosten dieses geistig begünstigtsten Erdtheils seine romantischen Eigenschaften angeeignet: die Magyaren. Auch diese haben das charakteristische Merkmal des Geschlechts bewahrt: das Selbstgenügen am Genusse hergebrachter Freiheit und den Mangel an über die Gränzen strebendem Unternehmungsgeist. Aber nach dem Unterschied zwischen Ungarn und Polen wird der zwischen Finnen und Slaven zu beurtheilen sein.

Hier haben wir es mit Uebergehung anderer finnischer Stämme, wie der in Sibiriens Steppen umherziehenden Samojeden u. A., der Lappen im Norden Skandinaviens, der Ureinwohner von Esthland, Kurland, Liefland, Litthauen, Preußen — nur mit dem heutigen Großfürstenthum Finnland und dessen Bewohnern, den Finnländern, zu thun.

Das Finnaland umfaßte ehedem ein weites Gebiet im Norden, dehnte sich von dem norwegischen Halogaland ostwärts bis an das weiße Meer, südlich aber parallel mit Halogaland aus und war der Phantasie der Germanen das Land der Riesen und Zauberer. Die Normannen zogen allmälig die Gränzen enger und waren schon gegen Ende des achten Jahrhunderts in der Stellung des siegreichen Gebieters über Finnmarken. Wie Harald Harfaager Norwegens Inneres geordnet, begannen die Colonisationen im Innern der Finnmarken. Die nomadischen Bewohner der unwirthbarsten Gegenden erhielten sich, als Lappen, in alter Uncultur und werden von ihren ehemaligen Stammgenossen, den Finnländern, verschmäht, während sie selbst sich mit Stolz als Finnen betrachten. Finnmarken aber ward zur norwegischen Provinz. Aber eine unsichere Provinz, die sowohl schwedischen als russischen Einflüssen ausgesetzt war. Die Ersteren triumphirten zuerst.

Schon König Erich der Heilige unternahm 1156 einen Kreuzzug zur Bekehrung und Unterwerfung der heidnischen Finnen. In Nyland wurden schwedische Colonieen angelegt. Als die heidnischen Finnen, namentlich die Karelen und Tawasten, in Verbindung mit Ingern und Esthen, fortwährend diese Colonieen beunruhigten, drang der schwedische Jarl Birger von Neuem ein, zwang die Tawasten zur Taufe, unterwarf alles Land bis zum Paijäne-See und legte das Schloß Tawastehus an (1250). Die von Finnen bewohnten Küstenländer des weißen Meeres kamen frühzeitig unter russische Herrschaft. Eben so hatten die Schweden Jahrh. lang mit den Russen um den Besitz Kareliens, d. i. des östlichen Finnlands, zu streiten. Oft reizten die Russen die Karelier an, über die schwedischen Niederlassungen herzufallen, was die Schweden nur antrieb, ihre Herrschaft fester zu gründen und durch Erweiterung zu sichern. Deshalb gründete 1293 der Reichsverweser Thorkel Knutson das Schloß Wiborg und bemächtigte sich Kexholms, welche beide nun die Bollwerke und Schlußsteine der schwedischen Herrschaft in Finnland wurden. Als dritte Schutzwehr ward 1477 Nyslot angelegt. Alles gegen Rußland gerichtet. Indeß da Schweden auf diesen Punkten nicht weiter drang, so mußte es zurück. Peter der Große setzte mit wunderbarer Kühnheit seine Hauptstadt auf einen Punkt, der es ihm und seinen Nachfolgern zur Lebensfrage machte, Finnland mit Rußland zu vereinigen.

Im Frieden von Nystad (1721) faßte Rußland Fuß in Ostfinnland (Karelien), indem es die 1710 in Besitz genommenen Plätze Wiborg und Kexholm behielt und Schweden von den Ufern der Newa zurückdrängte. Das gleichfalls (1714) eroberte Nyslot gab es zwar zurück; aber wenn Rußland eroberte Plätze zurückstellte, hieß es immer nur bis auf gelegenere Zeiten borgen. Schon der Friede von Abo 1743 gab auch Nyslot mit Wilmanstrand und Friedrichsham in russische Hände. Endlich benutzte Rußland die Gelegenheit, die ihm die Lage der allgemeinen europäischen Staatshändel darbot, um unter dem Vorwande, Schweden zum Bruch mit England zu zwingen, 1808 in Schwedisch-Finnland einzufallen. Es erklärte, daß es Finnland einstweilen in seinen Schutz und Besitz nehme, um sich ein Unterpfand auf den Fall zu verschaffen, daß der König von Schweden die billigen Friedensbedingungen, welche ihm Frankreich, unter Vermittelung des Kaisers von Rußland, angeboten, von der Hand weisen würde. Den Finnen ward Erhaltung aller ihrer Vorrechte versprochen. Uebermacht und verrätherisches Benehmen einzelner schwedischer Heerführer brachten, trotz des mannhaften Widerstandes der Mehrzahl der Schweden und Finnen, bald den südlichen Theil von Finnland in russische Hände, und ein Manifest vom 1. April erklärte das Großfürstenthum Finnland für einverleibt in das russische Reich. Allerdings erlangten die Schweden bald darauf wieder die Oberhand, aber die fortwährend falschen Schritte des Königs Gustav IV. und die inneren Zwiste führten neue Unfälle mit sich. Die bald darauf ausgebrochene Thronrevolution in Schweden gab den Russen frischen Spielraum, und obwohl unter der neuen Regierung mit besserem Glücke gekämpft ward, so mußte sie doch den Frieden, der am 17. Sept. 1809 zu Friedrichsham geschlossen ward, mit der Abtretung des ganzen Finnland, verschiedener Alandsinseln und eines Theiles von Westbothnien erkaufen. Eine spätere Uebereinkunft vom 20. Nov. 1810 regulirte die Gränzen; eine spätere Zusatzurkunde vom 10. Sept. 1817 die Handelsverhältnisse.

So machten die Finnen durch die schwedische Herrschaft den Durchgang zur russischen. Sie haben der ersteren viel zu danken gehabt. Unter allen ihren finnischen Brüdern dürften sie leicht am Höchsten in wahrer Gesittung gestiegen sein, am Meisten das germanische Element wahrhaft mit dem ihrigen in und zur Freiheit verschmolzen haben. Wie viel segensreicher hat hier die germanische Cultur gewaltet als in den andern Ostseelanden, wo sie gleichfalls finnische Stämme in ihre Obhut nahm. Aber da herrschte auch eine Form des Feudalismus, wie sie für politische Gestaltung nicht unzweckmäßiger gedacht werden konnte: das geistliche Ritterthum. In Schweden hat das Feudalwesen sich niemals zum drückenden Joche ausbilden können; das kräftige, selbstständige Leben der unteren Volkskreise ward erhalten und trug sich auch auf die Finnen über. So danken sie es diesen Verhältnissen und dem achtbaren Charakter, den sich die Finnen unter schwedischer Herrschaft angeeignet haben, daß sie zu

den begünstigtsten Provinzen des russischen Reichs gehören. Zugleich ist Finnland eine der zuverlässigsten Provinzen. Das Volk ist geschickt, mäßig und ruheliebend. Es ist tapfer, doch weder wild noch unternehmend. Es hat gerade so viel Selbstbewußtsein, daß es nicht rücksichtslos behandelt werden kann; aber doch keinen Durst nach hohen politischen Rechten. Es ist ein Volk, wie eine aufgeklärte Autokratie es sich wünschen kann. Aber schon die Lage des Landes, in Bezug auf Schweden und Rußland, machte diese Erwerbung zu der wichtigsten, die Rußland nur gelingen konnte.

Das Großfürstenthum Finnland hat in seiner gegenwärtigen Gestalt 6403 Quadratmeilen, mit 1,400,000 Einwohnern. Es ist ein gebirgiges Land, zugleich voller Seen und Sümpfe, das man die nordische Schweiz und mit größerem Rechte das europäische Canada genannt hat. „Ganz Finnland," sagt ein neuerer Beschreiber, „besteht aus einer flache Granitplatten und Granitgeschiebe bildenden Gebirgsmasse, welche mit zahlreichen Seebecken erfüllt und mit ausgedehnten Sumpf- und Schlammmassen überlagert ist. Nirgends zeigt sich aber eine bestimmte Gebirgsbildung in Ketten und einzelnen Verzweigungen, trotz aller Felsenbildung, so wenig wie es hier wahrhafte Flußbildung giebt bei allem Reichthum an Gewässern und Seen." (Vergl. Müller, der ugrische Volksstamm. Berlin 1837, 8. Bd. 1. S. 460.) An den umgebenden Meeren meist schroffer Abfall der Felsplatten zum Meere. Die Seen erhöhen den romantischen Reiz, schaden aber durch ihre häufigen Ueberschwemmungen und, zugleich mit den Sümpfen, durch ihre Ausdünstung, namentlich dem Landbau wie der Gesundheit der Einwohner. Eine Regulirung dieser Verhältnisse würde sehr nützlich, aber überaus kostspielig und bei den langen Wintern finanziell nicht gewinnbringend sein. Das Klima ist übrigens in den südlichen Gegenden nicht so rauh, daß nicht die Obstcultur, trotz der sieben Wintermonate noch vorkäme. In den nördlichen Gegenden freilich beträgt die mittlere Jahrestemperatur nicht mehr als einen halben Grad Wärme, der Winter ist ungleich länger und oft wird das Getreide binnen sechs Wochen gesäet und eingefahren. In vielen Theilen Finnlands blüht der Ackerbau auf ergiebigem Boden; selbst in Sümpfen oder abgesengten Waldstrecken. Gerste, Roggen, Buchweizen, auch einiger Weizen und Hafer wird erbaut und trefflicher Flachs gewonnen. Finnland besitzt einen großen Reichthum an Waldungen, mit denen aber, sowohl was den Holzverbrauch als die Benutzung derselben durch Theerbrennen anlangt, sehr verschwenderisch umgegangen wird. Die Wälder wimmeln von Pelzthieren, die dem durch Schneeschuhe beflügelten Jäger eine willkommene Beute bieten, aber zum Theil der Viehzucht schaden. Die Fischerei ist ein Haupterwerbszweig besonders der nördlichen Gegenden. Bewohnt wird das Land theils von den eigentlichen Finnländern, theils von den Lappen, ihren verachteten Stammgenossen. Die Ersteren, ein kräftiges, etwas düsteres Geschlecht, von dunkler Farbe, gelblichem Haar und langsamem Wesen; gastfrei, wenngleich dem Fremden nicht leicht entgegenkommend, mäßig, stark und fleißig. Die nördlichen Finnländer gelten für arglistig und sind jedenfalls gewandter und erfinderischer als ihre südlichen Brüder. Neigung zu Musik und Dichtkunst ist über das ganze Volk verbreitet und die melodische Sprache unterstützt die letztere. Aber auch nordischer Aberglaube ist tief in den Finnen gewurzelt. — Die Lappen, die ihr Nomadenleben in den nördlichen Gegenden fortsetzen, sind klein, meist gelblicher Farbe, mit eckigem Kopf, vorstehenden Backenknochen, dünnem Bart, aber fest, abgehärtet und gelenkig; dabei nicht bösartig: bei düsterem Aberglauben und melancholischen Zügen doch zum Frohsinn geneigt. Sie leben von ihren Rennthierheerden und ziehen ihr Nomadenleben jedem Vortheil der sogenannten Civilisation vor. Dieser selbst, so weit sie bei ihren Nachbarn einheimisch ist, wird ihre Nähe nicht immer günstig. Denn sie haben keinen rechten Begriff für die strengen Grundsätze des Eigenthumsrechtes, und noch nach Monaten frißt keine Kuh von dem Grase, das der Fuß eines Rennthiers betreten. Uebrigens verdanken die Finnen ihre nicht blos geistige, sondern auch körperliche Verschiedenheit von den Lappen allerdings ihren civilisirten Gewohnheiten, in deren Folge sie den Eindruck der Kälte durch die Hitze in ihren Wohnungen und

ihre Schwitzbäder compensiren. — In Finnland herrscht die schwedisch-lutherische Kirche, deren Lehren auch unter den Lappen durch stehende Missionen verbreitet werden.

Die Verfassung anlangend, so besitzt Finnland das Recht, daß seinem Generalgouverneur ein Regierungsrath aus 7 Mitgliedern des (weder sehr zahlreichen noch sehr angesehenen) Adels und 7 Mitgliedern des (nach schwedischer Art auch hier einflußreichen) geistlichen Standes, so wie des Bürger- und Bauernstandes zur Seite steht. Dieser Regierungsrath wird aus der Gesammtzahl der Stände oder Notablen des Landes vom Kaiser ernannt und jährlich erneuert. Er hat auch nur eine berathende Stimme, das Recht der Beschwerdeführung und die wichtige und wohlthätige Fürsorge für gleichmäßige Vertheilung öffentlicher Lasten, wohin man mit Recht auch die Militärpflicht rechnet. Rußland verlangt von Finnland ein Contingent an Geld und Truppen und überläßt es den Finnländern, wie sie dies aufbringen wollen. Der Regierungsrath hat seinen Sitz in Helsingfórs, was Hauptstadt des Landes und seit dem großen Brande von Abo auch Sitz der Universität ist. Finnland besitzt, unter Leitung der letzteren, drei Gymnasien, viele Stadtschulen und fast in jedem Kirchspiele Volksschulen. Die Verhältnisse des Bürgers und Bauers sind den schwedischen analog. Die Kirche steht unter den lutherischen Bischöfen von Abo und Borgo, deren Jedem ein Consistorium zur Seite steht. Unter ihnen führen die 26 Pröpste die Aufsicht über die niedere Geistlichkeit. — Die Verwaltung leitet der Generalgouverneur. Aber zum Vortrag bei dem Kaiser ist ein besonderer Staatssecretär in den finnländischen Angelegenheiten bestellt. Die unteren Instanzen sind noch nach schwedischer Art, so wie auch Finnland sein eigenes Recht bewahrt hat. Bülau.

Fiscal; Fiscalgewalt; Fiscalanwalt; Fiscalproceß. — Die Begriffe und Rechtsverhältnisse der Fiscalgewalt und der Fiscalbeamten verdanken eben so, wie die des Fiscus selbst und die zum Theil verworrenen und dem vernünftigen Rechte widersprechenden Vorstellungen, die man oft damit verbindet, dem Despotismus der römischen Kaiser ihren Ursprung. Die Kaiser hatten nehmlich neben dem eigentlichen Staatsschatz (aerarium), der im Tempel des Saturn aufbewahrt und vom Senat verwaltet wurde, und in welchen früher alle Staatseinkünfte, insbesondere auch die aus den Provinzen, zusammenflossen, eine besondere Casse, den sogenannten Fiscus, für ihre besondere Verwendung und Verwaltung gegründet. In diesen Fiscus zogen sie theils bestimmte, bisher schon übliche Staatseinnahmen, so die von mehreren Provinzen, die nun im Gegensatze gegen die übrigen Provinzen (oder die jetzt sogenannten Provinzen des Volks) den Namen Provinzen des Kaisers erhielten, theils auch die durch den Despotismus neu erpreßten oder doch manche sehr vermehrten Einkünfte, wie Confiscationen, Vermögens- und Geldstrafen. Mit gleichem Despotismus gaben sie diesem Fiscus, den sie zu einer moralischen Person erhoben, durch besondere Fiscalbeamte verwalten ließen und nach Gutdünken theils für Staatszwecke, theils für ihre Privatzwecke verwendeten, eine große Reihe der ungerechtesten Privilegien. Im Fortschritte derselben Vermischung der öffentlichen und privatrechtlichen Verhältnisse, welche dem Despotismus eigen ist, ging zuletzt das ganze römische Staatsvermögen im Fiscus unter *), von welchem dann die Jurisprudenz wieder besondere Privatgüter des Fürsten (patrimonium principis) abzusondern bemüht war **). In der gleichen despotischen Richtung nahmen im Feudaldespotismus des Mittelalters die Kaiser und Fürsten und die ihrer Willkür dienstbaren romanistischen Juristen die despotischen Grundsätze der römischen Kaiser über die Fiscalrechte und Fiscusprivilegien, so weit sie es bei ihren Reichs- und Landständen und den deutschen Bürgern und Corporationen durchzusetzen wußten, für sich in Anspruch. Zwar eine gänzliche Vermischung des Staatsvermögens und aller Staatseinkünfte mit dem Fiscus setzte man nirgends durch. Gewöhnlich aber wußte man dagegen für den Fiscus neue des-

*) Ulpian. fragm. 17. 2. C. 1. de compensat. §. ult. de usuc. C. 3. de quadrienn. praescr.

**) C. 3. cit. u. L. 6. §. 1. de jure fisci.

potische Erpressungen als Einnahmsquellen aufzufinden; vor Allem durch die an sich verkehrten und bis zur Absurdität ausgedehnten Einziehungen sogenannter herrenloser und Fremdlingsgüter und die auf sie und auf die abgeschmackten Dichtungen vom Eigenthums- und Obereigenthumsrechte der Kaiser und Landesherren an dem Land gegründeten nutzbaren Hoheitsrechte (s. oben Bd. IV. S. 48 fgg.).

Bei dieser fortgesetzten Vermischung der Privat- und öffentlichen Rechte und verschiedener Arten der öffentlichen Einkünfte und bei der dieser Begriffsverwirrung und bei der dem Despotismus entsprechenden Verkehrtheit, die Regierungsrechte, so namentlich auch die Strafrechte, vorzugsweise aus dem finanziellen Gesichtspunkte zu betrachten, verwechselte man denn zum Theil auch das Fiscalrecht, die Fiscalgewalt, mehr oder minder mit dem ganzen Regierungsrechte. Der Fiscal der Regierung hatte oft alle Regierungsrechte, vorzüglich aber die gerichtlichen in Civil- und Criminalsachen zu vertreten. Er erschien insbesondere häufig als öffentlicher Ankläger in Strafsachen, welche allerdings theils durch die vielen Confiscationen und Geldstrafen, theils durch das Abkaufen der Criminalprocesse und der Strafen in der feudaldespotischen Zeit die herrlichste Einnahmsquelle bildeten, machte also eine Art von Staatsprocurator. Hierüber sind indessen die Artikel „Anklage" und „Staatsprocurator" zu vergleichen, so wie über den Fiscus im engeren Sinne und seiner Verwalter Rechte und Privilegien der Artikel „Fiscus."

Im Uebrigen genügt die allgemeine Bemerkung, daß die despotischen und verworrenen Begriffe und Rechtsbestimmungen des römischen Kaiserrechts und des Feudalismus auf unsere heutigen rechtlichen Staatsverhältnisse an sich durchaus keine Anwendung finden, und daß es daher im Allgemeinen nur die aus dem vernünftigen Staatsrechte und den besonderen Landesverfassungen zu entwickelnden finanziellen und übrigen Regierungsrechte giebt, die unter den betreffenden Artikeln abzuhandeln sind. Dagegen kennt das jetzige allgemeine deutsche Staatsrecht weder der Sache noch dem Namen nach davon verschiedene besondere Fiscalrechte und Fiscalbeamte. Wo sie bestehen, müssen sie als besondere Ausnahmsverhältnisse aus dem besonderen Landesstaatsrecht entwickelt und nach ihm beurtheilt werden. C. Welcker.

Fischereigerechtigkeit, siehe Hoheitsrechte, nutzbringende, und Wasserregal.

Fiscus; Fiscusrecht; Fiscusprivilegien. Nach der in dem vorstehenden Artikel „Fiscal" gegebenen Entstehungsgeschichte und Begriffsbestimmung des Fiscus und der Fiscalgewalt giebt es heute nur die aus dem Staatszwecke abgeleiteten Hoheitsrechte, und unter diesen die allgemeine Finanzhoheit. Ebenso giebt es nur ein einziges allgemeines Staatsvermögen, welches von dem Privatvermögen und von der der Privatdisposition des Fürsten überwiesenen Civilliste getrennt ist. Ein hiervon verschiedener, nur auf den verschwundenen despotischen Verhältnissen des römischen Kaiserthums und des Feudalismus beruhender Fiscus und ein besonderes Fiscusrecht mit besonderen eigenthümlichen Fiscusprivilegien sind mit ihrer Grundlage selbst verschwunden. Wollte man den Staatsschatz Fiscus nennen, so wäre das ein leerer Name, wie das Wort ursprünglich selbst war, indem es nur einen Korb bezeichnete. Römische und feudale Fiscusrechte dürfte man damit nicht verbinden, und überhaupt keine anderen, als die, welche das allgemeine und besondere Staats- und Privatrecht begründen. Sobald einzelne Theile des Staatsvermögens durch Kauf oder Pacht oder auf andere Weise in den Privatverkehr eintreten, werden sie ganz nach dem allgemeinen Privatrecht behandelt. Nur die etwa durch besondere Landesverfassungsbestimmungen noch festgehaltenen Reste der früheren Verhältnisse müssen in dem besonderen Staate bis zu ihrer Abschaffung noch geachtet werden. Nur in Beziehung auf solche besondere Landesverfassungen, keineswegs allgemein, darf man also noch mit früheren Staatsrechtslehrern und selbst noch mit Klüber in seinem „öffentlichen Rechte" (§. 473 ff.) von einem besonderen Fiscus und Fiscusrechte reden. Er versteht unter Fiscus „den Inbegriff gewisser (Staatsbefugnisse zur Wahrung und Verfolgung gewisser) Rechte und (zur Erwerbung und Verwaltung) gewisser (der sog. fiscalischen) Einkünfte." Schon

diese Begriffsbestimmung deutet auf das Regellose, Ausnahmsweise, Unbestimmte, auf das einer richtigen Abtheilung und dem wahren System der Staatshoheitsrechte Fremde dieses ganzen Verhältnisses. Sehr richtig hält übrigens Klüber diese Ausnahmsnatur des Fiscus und Fiscusrechtes fest, wenn er sie auch nicht mit ausdrücklichen Worten an die Spitze stellt. Es folgt schon daraus und vollends aus der auf früherem Regierungsdespotismus gegründeten Entstehung und Natur der Fiscusverhältnisse und Rechte, daß dieselben, so weit ein besonderes positives Staatsrecht sie festsetzt, stets streng ausgelegt und daß gegen sie vermuthet werden muß. Hiermit stimmen großentheils die gewöhnlichen und auch die von Klüber vertheidigten staatsrechtlichen Grundsätze über diesen Gegenstand zusammen.

1) Nur die wirkliche Staatsregierungsgewalt kann einen Fiscus haben, niemals können es Unterthanen, etwa Standesherren oder Körperschaften.

2) Nur diejenigen besonderen Vermögens- und sonstigen Rechte bilden den Fiscus und das Fiscusrecht, welche nach unzweifelhaften besonderen positiven Staatsgesetzen zum Fiscus und als Fiscusrechte erklärt sind, und nie dürfen die besonderen Fiscusrechte ausgedehnt und auf andere Cassen oder Verhältnisse übergetragen werden. Namentlich bleiben dem Fiscus fremd und vom Fiscusrecht unberührt das Aerar oder die Staatscasse mit ihren etwaigen besonderen Abtheilungen, wie die General- oder Hauptstaatscasse, die Steuer- oder Landschaftscasse, die Kriegscasse oder die Domänencasse. Und noch weniger gehören das landesherrliche Privat- oder Schatullvermögen, die Civilliste oder das Stiftungs- und Gemeindevermögen und das Lehensrecht, der sogenannte Lehnfiscus, zu dem eigentlichen Fiscus. So sagt Klüber selbst mit Recht in seinem §. 473, während sein §. 335 damit im Widerspruch dem Schatullgute des Fürsten, ja dem seiner Gemahlin und dem des Thronfolgers die exorbitanten und despotischen römischen Fiscusprivilegien beilegt. Wo sie das besondere Landesstaatsrecht unzweifelhaft ertheilt, da müssen allerdings dieselben gelten. Allein die Gesetze aus dem römischen Kaiserdespotismus, welche sie für die römischen Kaiser, die Kaiserinnen und für die Cäsaren gaben, so wie deren häufige Anwendungen in der Feudalzeit können sie heut zu Tage für sich allein und allgemein nimmermehr begründen. Denn die römischen staatsrechtlichen Verhältnisse gelten an sich in Deutschland nicht, vollends nicht ausdehnende analoge Anwendungen von Ausnahmsgesetzen, und jene despotischen Grundlagen dieser Gesetze und Ausdehnungen sind verschwunden. Eine rechtsgültige allgemeine deutsche Gewohnheit für solche Ausnahmsbestimmungen aber wird sich sicherlich nie juristisch erweisen lassen und keine Reichsgesetze begründen sie. Auch sagt Klüber im §. 475 ebenfalls ausdrücklich, daß:

3) die römischen Fiscusprivilegien als römisches Staatsrecht in Deutschland keine Anwendung finden, so weit nicht deren positive Annahme oder ihr rechtmäßiger Gebrauch über allem gegründeten Zweifel stehen. Auch bilden in der That fast alle diese Fiscusprivilegien, wie sie ziemlich vollständig Lauterbach (Colleg. 19, 14) aufzählt, blos despotische Vorzugsrechte, selbst im gewöhnlichen rechtlichen Privatverkehr, wie sie wohl der Despotismus zu Gunsten der Regierung gründen, aber kein wahres Recht rechtfertigen kann; so z. B. die Privilegien, daß kein Schuldner des Fiscus compensiren kann, was ihm der Fiscus schuldet, daß der Fiscus ein stillschweigendes (geheimes) Pfandrecht an den Sachen seines Schuldners oder dessen, der mit ihm contrahirte, besitzt und damit dritte Besitzer und andere Gläubiger häufig ungerecht bedrückt und ausschließt, oder daß der Käufer einer fiscalischen Sache sein dingliches Recht gegen einen Miethsmann des Fiscus, der ausgetriebene Miethsmann aber seine volle Schadloshaltung gegen den Fiscus nicht soll geltend machen können. Noch häßlicher sind vollends viele von den Juristen blos ersonnene Fiscusprivilegien und die oft durch barbarische Gesetze dem Fiscus zugewiesenen besonderen Erwerbungen, so die der Sachen der Fremden, der gestrandeten Sachen, der Sachen, die das Meer auswirft, so das weite Register sogenannter herrenloser Sachen, ferner die Confiscationen, vor Allem die in freien rechtlichen Staaten ganz abgeschafften allgemeinen Vermögensconfiscationen.

4) So weit nicht ganz entschiedene Beweise für eine Ausnahme geführt werden können, steht der Fiscus unter gemeinem Recht und muß Recht nehmen vor dem ordentlichen Landesgerichte. Und die Scham wenigstens der römischen Juristen wegen der ungerechten Fiscusprivilegien, so wie die politische Vorsorge, daß nicht das Uebergewicht der Macht die Richter bestimmen möge, das Recht des schwachen Bürgers den fiscalischen Ansprüchen der Regierung zu opfern, führte sogar im römischen Rechte zu dem edlen Grundsatze, daß im Zweifel der Richter gegen den Fiscus entscheiden solle*). Es ist dieses ein Grundsatz, welchen mehrmals gerechtigkeitsliebende und von ächtem fürstlichen Stolz beseelte Fürsten, wie Friedrich der Große, ausdrücklich wiederholten. Dieselbe weise politische Vorsorge gegen richterliche Schwäche und gegen etwaige Vorwürfe von schwachen Regierungen, dieselbe Gerechtigkeitsliebe und wahrer fürstlicher Stolz sollten aber denselben edlen Grundsatz keineswegs blos auf Vermögensrechte anwenden, sondern vor Allem auch auf die höheren Rechte, wenn der schwache Bürger durch eine peinliche oder früher sogenannte fiscalische Anklage als angeblicher Beleidiger der übermächtigen Regierung gegenübersteht. Die Literatur über diese Lehre s. bei Klüber §. 328, 335—38, 473—77.

C. Welcker.

Flassan. Herr v. Flassan ist ein ausgezeichneter politischer Schriftsteller, der sich besonders im Fache der Diplomatie einen wohlverdienten Ruf erworben hat. Wenn auch nicht alle Parteien seine Verdienste auf gleiche Weise gelten lassen, dann mag ihm doch keine die eines unterrichteten und redlichen Mannes bestreiten, der kennt, wovon er spricht, und seine Meinung aufrichtig sagt, unbekümmert, wie sie von mancher Seite aufgenommen werden dürfte. Von seinem Leben ist uns wenig bekannt, was wir um so mehr bedauern, da die Verhältnisse, in welchen der Mensch sich befunden, gewöhnlich einen großen Einfluß auf die Ansichten und Gesinnungen des Schriftstellers haben und dieselben oft allein erklären. Herr v. Flassan ist von guter Geburt und stammt von einem Geschlechte, das ehemals zu den gräflichen gehörte. Seine frühere Bildung erhielt er einige Zeit in derselben Militairschule, aus der auch Napoleon, Bourienne, Clarke und Champagny hervorgegangen sind. Die Revolution und das, was sie erstrebte, hatte seinen Beifall nicht, und er entschied sich für die Sache des Königthums und die seines Standes. In dem Heere der Ausgewanderten, das sich unter Condé gebildet hatte, theilte er dessen Anstrengungen und unglückliche Versuche, Frankreich seiner legitimen Regierung zu erhalten und die alte Ordnung der Dinge in ihm wiederherzustellen. Da man später gegen die Ausgewanderten nachsichtiger wurde und eine Verschmelzung der Parteien und eine Versöhnung ihrer Meinungen und Interessen für möglich hielt, kehrte auch Herr v. Flassan in sein Vaterland zurück und wurde in dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ehrenvoll angestellt. Zu diesem Fache hatte er sich während seiner Auswanderung in Italien, besonders in Florenz und Venedig, wo er die längste Zeit verweilte, vorbereitet und ausgebildet und mit ausgezeichneten Männern zu diesem Zwecke Verbindungen gesucht und angeknüpft. Seine Stelle in dem Ministerium gab er indessen bald wieder auf und benutzte die zahlreichen Materialien, die er zu sammeln Gelegenheit gehabt, zu seiner „allgemeinen Geschichte der französischen Diplomatie", welche 1808 im Druck erschienen ist. Dieses inhaltsreiche und mit großem Talente und Fleiße ausgearbeitete Werk, das den wohlverdienten Ruf des Verfassers begründet hat, enthält eine beurtheilende Geschichte der diplomatischen Verhältnisse Frankreichs vom Anfang der Monarchie bis zur Entthronung Ludwig's XVI., mit den Verträgen, Manifesten, Erklärungen, Noten, Instructionen und Berichten, in chronologischer Ordnung. Die Vollendung dieses Werkes, das die Geschichte der französischen Diplomatie von 1791 bis zum Pariser Frieden enthält, ward angekündigt, und man versichert, Herr v. Flassan habe eine Pension von 12,000 Franken erhalten, um sie nicht bekannt zu machen. Ein schönes Honorar,

*) L. 10. de jure fisci.

das selten für ein Werk bezahlt wird, um es bekannt zu machen! Auch in anderen Arbeiten von geringerem Umfange und weniger Bedeutung hat sich Herr v. Flassan nicht ohne Erfolg versucht, wie in seinen Schriften „über die Colonisirung von St. Domingo" und „über die politische Restauration von Europa und von Frankreich." Ungleich wichtiger und von größerer Bedeutung ist seine „Geschichte des Wiener Congresses", die 1829 erschienen ist. Da der Verfasser der französischen Gesandtschaft bei diesem Congresse (1814) als Historiograph beigegeben war, so fehlte es ihm, der ohnedies mannigfaltige Verbindungen in dem höheren Kreise der diplomatischen Welt hatte, nicht an den Materialien, die zur Ausarbeitung eines so bedeutenden Werkes erfordert wurden, und er konnte mit Recht den Spruch, den er ihm vorausgeschickt, wählen: Quaeque ipse clarissima vidi. Von diesem Congresse sagte er: „Er hat, wegen der Wichtigkeit und des Umfanges dessen, was er gewirkt, seines Gleichen nicht in den Jahrbüchern der Diplomatie und ist noch nicht gehörig gewürdigt worden, weil man ihn noch wenig kennt. Man hat den allgemeinen Geist desselben einigen Begriffen und Ansichten untergeordnet und die Theile vereinzelt, ohne das Ganze zu übersehen. Der Wiener Congreß, der sich an das Ausgezeichnetéste, was unsere Zeit in der gesellschaftlichen Stellung, und an das Bedeutendste anschließt, was sie an Ruf aufweisen konnte, verdiente in den Annalen der Welt mit mehr Glanz und Wahrheit dargestellt zu werden. Diese Versammlung, welche das öffentliche Recht von Europa wiederhergestellt und neue politische Harmonieen geschaffen hat, wird den großen Cabinetten eine unbestimmte Reihe von Jahrhunderten hindurch zum leitenden Muster dienen; und wenn sich unter ihnen einige davon entfernen sollten, dann werden sie durch die Macht der geschaffenen Combinationen zu ihm zurückgeführt werden. Der Geist, der die Könige und ihre Minister beseelte, wird nützliche Eingebungen für die Entschließungen darbieten, die man über die Ereignisse zu fassen haben wird, welche noch im Dunkel der Zeit verborgen sind. Bei dem Wiener Congresse zeigten die Bevollmächtigten den Abglanz der Großmuth und der edlen Stimmung der Seele der verbündeten Monarchen; und es waren die reinsten Antriebe, die zu den Beschlüssen führten, zu diesen Beschlüssen, die eben so weise als tief gedacht sind, obgleich man sie auf verschiedene Weise gewürdigt hat." In diesem Geiste ist das Werk aufgefaßt und mit großer Sachkenntniß und Gewandtheit, wenn auch vielleicht oft einseitig, durchgeführt.

Herr von Flassan kennt seinen Gegenstand, den er behandelt, und er behandelt ihn mit Geschick und Redlichkeit. Die geschichtlichen Angaben zeichnen sich durch eine Treue und Vollständigkeit aus, die ein eben so ehrenvolles Zeugniß für den Charakter als für das Talent und den Fleiß des Verfassers geben. Man sieht, daß er über Quellen verfügen konnte, aus denen, wenigstens in der Zeit, wo sein Werk erschien, nicht Jedem zu schöpfen gestattet war. Er hat sogar mehr als dieses Quellenstudium, nehmlich eigene Ansicht und Erfahrung, und er stand den Menschen und den Dingen oft nahe genug, um sie selbst zu beobachten, prüfen und beurtheilen zu können. Zur Ehre des Verfassers und seiner Werke glauben wir gesagt zu haben, was sich Rühmliches von ihnen sagen läßt; Jener verdient mit Auszeichnung genannt, diese verdienen mit Aufmerksamkeit gelesen und studirt zu werden. Indessen sind wir mit der Art, wie er seinen Stoff behandelt hat, nicht immer zufrieden. Besonders fänden wir an der Geschichte des Wiener Congresses gar Manches auszusetzen, wenn wir die Grundsätze zu erörtern hätten, von denen der Verfasser ausgeht und die den Zweck und Gehalt des Werkes mehr oder weniger bestimmen. Der geschichtliche Theil desselben ist, wie wir oben schon gerühmt, mit Sachkenntniß und Treue geschrieben; aber selbst die Geschichte wird sehr ungleich bei einer ungleichen Beurtheilung der Thatsachen, die sie erzählt, da die Theilnahme, die Billigung, die Neigung oder der Widerwille des Geschichtschreibers in die Darstellung übergeht und diese die Färbung jener Stimmung trägt. Was findet Herr v. Flassan nicht Alles an der französischen Diplomatie zu tadeln, sobald sie mit der Revolution, wie er meint, den geraden und rechten Weg verloren! Von der constituirenden Versammlung bis

zum Kaiserreich war sie ein wüstes Feld, das keine Behörde, kein ausgezeichneter Mensch auszubauen und zu bepflanzen wußte, und Napoleon verstand es eben nicht viel besser, als das Directorium und der Convent. Mit der verhaßten Revolution scheint eine wahre Völkerwanderung, eine strafende Sündfluth das unglückliche Land überfluthet und alle classische Bildung und Vorzüglichkeit der alten Diplomatie weggeschwemmt zu haben. In Herrn v. Flassan sehen wir einen aufrichtigen Verehrer seiner Kunst oder Wissenschaft, oder was sie sonst ist. Sein Fach ist ihm seine Kirche und außer der Kirche ist kein Heil. Nun kommt freilich gar Vieles darauf an, wie diese Kirche gestaltet ist, und worin das Heil besteht, das sie den Gläubigen ertheilt. Bequem ist die Diplomatie des Herrn v. Flassan nicht, weil auch sonst gute Gläubige gar keinen Raum in ihr, oder ihn nur in einer gebückten Stellung finden. Herr v. Flassan ist von der alten strengen Observanz und seine Dogmatik so herkömmlich, ernst und fest, daß man durch die geringste Abweichung in Ketzerei und Unglauben verfallen kann. Es giebt Männer, vom Fache, die Nichts als dieses, oder wenigstens nichts Höheres und Größeres als dieses kennen. Sie gleichen jenem großen Philologen, der nicht zugeben wollte, daß ein Mensch Menschenverstand habe, wenn er nicht griechische und lateinische Verse zu drechseln verstehe. Die Prosodie war ihm vom Hohen das Höchste, und doch Nichts weiter als die Bettstelle des Prokrustes, in welche er die todten Leiber der Worte — denn von Geist und Leben war bei ihm nicht die Rede — ausstreckte, aus einander riß oder verstümmelte, um ihnen das rechte Maß zu geben. Der Philolog hat indessen nicht weniger Recht als jener Tanzmeister, der bei der Nachricht, daß Pitt Minister geworden, bedenklich ausrief: „Das wird nicht zum Guten führen; ich kenne ihn. Nie war ihm auch nur ein leidlicher pas beizubringen." Und wenn sie Unrecht hätten, könnten die Andern Recht haben, die auf ähnlichem Wege, nur zu einem andern Ziele, gehend die Philosophen, Juristen und Theologen und wie alle die Männer vom Fache und von den Facultäten heißen mögen? Die sie tadeln und nicht an ihre Unfehlbarkeit glauben wollen, verstehen sie nicht; und wie kann man über etwas reden, es loben oder tadeln, was man nicht versteht? Dagegen ist in der That Nichts einzuwenden, und ich füge noch aufrichtig und ehrlich die Erklärung bei, daß ich wirklich von der Diplomatie Nichts verstehe. Dieses Geständniß soll mich, wie ich hoffe, mit der Diplomatie und ihrer Weisheit, Kunst oder Wissenschaft versöhnen. Ich lache nicht, wenn auch ein großer Diplomat in seinem Unmuthe klagen sollte, wie man einen großen Philosophen klagen ließ, der mit einem prüfenden Blicke auf seine durchlaufene Bahn und sein erstrebtes Ziel gegen das Ende seiner Tage schmerzlich ausgerufen haben soll: „Ach! nur Einer hat mich verstanden, und der hat mich misverstanden". Ich verstehe sie vielleicht nicht, oder habe im glücklichsten Falle sie misverstanden. Nun aber, wenn dem so ist, wie darf ich es wagen, gegen meine eigene Vorschrift, von dem zu reden, was ich nicht verstehe? Gilt mir vielleicht die Warnung nicht, die zu rechter Zeit und mit gutem Grunde an jenen Schuster ergangen ist, der auch nicht bei seinem Leisten blieb? In der That, ich bin nicht vom Fache, bin kein Diplomat, kein Schneider, kein Schuhmacher, und doch — das giebt mir Muth — doch fühle ich, wie mir mein Rock, meine Kleidung sitzt und wo mich der Schuh drückt, und das fühle ich besser als der Schneider und Schuhmacher selbst. Arbeiten die Herren Diplomaten nicht im Dienste des Staates und also für die Staatsgenossen, die ihre Kunden sind? Oder wären vielleicht die Staatsgenossen für den Staat und der Staat für die Diplomatie und die Diplomaten? Es hängt von der Schule ab, der man angehört, zu welcher Lehre man sich bekennen muß. Ich aber gehöre zu der Schule, die da lehrt: die Schuhe seien der Füße und die Schuhmacher der Schuhe wegen da. Ich weiß wohl, diese Lehre gilt nicht allenthalben, und die Leute vom Fache können mich kurz und bündig mit dem Spruche abfertigen: das verstehst du nicht. Die Füße und Leiber sind der Schuster und der Schneider, wie der Staat seiner Verfassung und Beamten wegen. Darum macht auch das Volk nicht die Regierung, sondern diese jenes, und ein französisches Reich entstand erst

mit dem französischen Königthum. Ich weiß mir freilich nicht recht vorzustellen, welch' ein Ding ein König ohne Land und Leute sein soll, und finde es leichter, dem Staate einen Beherrscher, als diesem einen Staat zu geben. Aber, wie gesagt, das verstehen wir nicht, und so sollten wir auch nicht davon reden. So sei es!

Ich habe vor der Diplomatie und vor den Diplomaten eine große Achtung und verkenne das Große und Wichtige nicht, das sie geleistet. Doch genau besehen und geprüft, bildet nach meiner Meinung die Diplomatie das schreibende Hauptquartier, das sich im Gefolge des fechtenden befindet, um friedlich und mit der Feder in die rechte Form zu bringen, was jenes kriegerisch und mit dem Schwerte, dem Gehalte nach, entschieden hat. Wäre dem nicht so? Wenn Brennus sein Schwert in die Waagschale wirft mit dem höhnenden Rufe: „Vae victis!" würde Herr von Flassan, oder auch Herr von Talleyrand, wenn er dabei stände, um die Diplomatie zu vertreten, dem Uebermüthigen entgegnen: „Vae victori!" Ich zweifle, und erst wenn ein Camillus sein Schwert in die andere Waagschale gelegt, daß die des rohen Galliers leicht in die Höhe geht, wird die Diplomatie auftreten, um zu protokolliren, was der Erfolg des Krieges dictirt. So habe ich mir die Sache bisher vorgestellt und darum auch in dem Kriegs- und Völkerrechte kein rechtes Recht finden können, in welchem Gerechtigkeit zu entdecken wäre, Gerechtigkeit nehmlich, wie wir gemeinen Leute sie verstehen, die an die zehn Gebote glauben.

Aber ich wiederhole es, man darf bei mir auf keine Weise die Absicht vermuthen, die Verdienste, welche die Diplomatie um die Völker und die Menschheit hat, bestreiten zu wollen. Nur kann mir es begegnen, daß ich das Verdienstliche nicht immer erkenne und darum über dasselbe im Zweifel bin. Die Confiscation von Venedig und Genua, obgleich einige Wortbrüchigkeit mit untergelaufen ist, wie die Einziehung der geistlichen Kurfürstenthümer, Fürstenthümer, Prälaturen und Abteien ließ sich begreifen und erklären, besonders wenn man dabei zu gewinnen hoffen durfte. Aber mit der Zusammenschmiedung von Schweden und Norwegen, dieser feindlichen Brüder, wie mit der blutigen Zerreißung Polens, ist es doch wohl ein anderes Ding, dessen Verdienstliches sich nicht sogleich erkennen läßt. Und, darf man auch fragen, worin liegt das Verdienstliche einer gewaltsamen Gestaltung eines Königreichs der Niederlande, dieser Misheirath, die eine schlechte Ehe und endliche Scheidung voraussehen ließ? Welches Verdienstliche findet man in dem bunten Kartenspiele einer deutschen Verfassung, wo jedes Blatt seine Farbe und seinen Werth hat und einige große Mächte Trumpf sind? bei der Restauration in Frankreich und der Wiederherstellung der Tyrannei Ferdinand's in Spanien durch die Gewalt der Waffen? Was hat die Diplomatie Erfreuliches in Italien geschaffen, dessen Verhältnisse fast so seltsam zusammengewürfelt sind wie die des deutschen Bundes, mit und ohne Landstände, in und außer dem großen Zollvereine, mit halber oder ganzer Censur? Hat sie sich große Verdienste um Griechenland erworben, dessen schmerzliche Wehen sie durch ihre Hebammenkunst verlängerte, um endlich eine Wiedergeburt herbeizuführen, die eine Fehlgeburt zu werden drohete? Oder wird sich das Verdienstliche später noch offenbaren, wenn sich das Resultat der Stellung zeigt, die man Rußland gegen die Türkei und das übrige Europa hat nehmen lassen? Ich frage nur, eben weil ich von Diplomatie gar Nichts verstehe, mich aber unterrichten möchte und gute Lehren mit Dankbarkeit annehme. Und solcher Fragen hätte ich noch manche auf dem Herzen, das sich erleichtert fühlen würde, wenn man mir sie befriedigend beantworten wollte. Ueber einen Punkt nur bin ich nicht ungewiß, und zwar über einen sehr wesentlichen und wichtigen, über den Punkt nehmlich, welche Dienste die Diplomatie der Monarchie geleistet hat, indem sie dieselbe gegen revolutionäre Bewegungen und demagogische Umtriebe zu sichern suchte. Es sind in mancher Hinsicht dieselben Dienste, die der hilfreiche Bär seinem Freunde, dem Eremiten, zu leisten gedachte, als er ihm die lästigen Fliegen mit einem Steine abwehrte und das Gesicht zerschlug. Man sollte sagen, die Fabel sei gerade für diesen Fall erfunden. Garat — ich nenne einen Mann von einigem Rufe — sprach sich über die Verdienste der Diplomatie

auch nicht sehr befriedigt aus. Herr von Flassan wird freilich Garat als ein Kind der Revolution und einen Mann des Kaiserreichs nicht gelten lassen, weil er ohnedies auch nicht vom Fache war. Indessen können wir doch Einiges von dem hören, was er über die Diplomatie gesagt, da es sich selbst Napoleon auf der Höhe seiner Macht gefallen ließ ihn anzuhören. Wir wollen Garat so wenig als Napoleon darum als eine Autorität anführen, obgleich wir sogar von diesem nicht ganz die schlimme Meinung des Herrn von Flassan haben, der von ihm sagt: „In allen seinen Entwürfen lag der Keim von Unfällen, selbst für die entferntesten Nationen; und wäre der Geist des Bösen nicht eine philosophische Allegorie, dann hätte man ihn in diesem allgemeinen Störer der Ruhe und Ordnung persönlich dargestellt gefunden." Wir führen nun folgende Bemerkungen Garat's an: „Das neuere Europa," lauten sie, „bildet sich auf seine Diplomatie Etwas ein; und in der That, es hat eine, da die übrige Welt keine hat. Es ist ein Fortschritt, aber ein solcher, wie jene Scholastik gewesen, die Europa zu der Methode von Descartes und der Philosophie des Galilei führen sollte, das heißt, wir werden erst gewiß sein, daß sie etwas Gutes gewesen, wenn sie nicht mehr ist, und eine Diplomatie, auf anderen Grundsätzen der Ausgleichung und besonders auf einer andern Moral ruhend, die Stelle derselben eingenommen hat. Bis jetzt bestand das ganze so gefeierte diplomatische Genie darin, daß man gut zu unterscheiden verstand, was man nehmen und sich zueignen konnte, und was man Andern lassen oder zurückgeben mußte. Das ist das ganze Wunder der gepriesenen Kunst der Richelieu's, der Mazarin's und selbst der Davaux und Oxenstierne, die doch alle, selbst Mazarin, seiner Feinheit ungeachtet, nicht ausgenommen, viel Geist hatten, die Geschäfte kannten und einen großen Fleiß darauf verwendeten. Nun aber giebt es vielleicht keine Leipziger und Avignoner Messe, keinen großen Jahrmarkt in Europa, wo die kleinsten Kaufleute, zum Besten ihrer Butiken und Magazine, nicht einen so großen Scharfblick, so viel Einsicht und Verstand zeigen, als man bei dieser Art Diplomatie für die Interessen von Europa braucht. Hier und dort, bei den Kaufleuten und bei den Diplomaten, sind die Interessen, welche berechnet und abgewogen werden, fast eben so beschränkt wie die persönlichen und haben auch in jeder andern Hinsicht den Charakter derselben."

„Es ist durch alle Thatsachen erwiesen, daß keine der großen Veränderungen, die in den Verhältnissen und der Lage der Nationen und Mächte von Europa eingetreten sind, das Resultat irgend einer diplomatischen Verhandlung gewesen; alle bedeutenden Veränderungen in dem neuern Europa waren die Folgen von Umwälzungen in dem religiösen Glauben und in den Meinungen der Völker über die Grundsätze und Ansprüche der Regierungen. Was diese Revolutionen bewirkt, das haben die Diplomaten unterzeichnet, und darin besteht der große Antheil, den sie daran gehabt."

„Es gab in Europa, auf den Thronen und in ihrer Nähe, wo es nicht durchaus unmöglich ist, auf das Glück der Menschheit bedacht zu sein, vier oder fünf von jenen erhabenen Seelen, die in diesem Glücke sogar das erste ihrer persönlichen Interessen fanden: sie waren im Ernste und wirklich damit beschäftigt, in Europa an die Stelle jener Diplomatie, die sich mit Feuer und Schwert Schollen Erde und Handelszweige streitig macht, eine solche zu setzen, die unserer Aufklärung und höhern Bildung würdig ist, die zum Zwecke hat, die gesellschaftlichen Verhältnisse auf eine gerechte und unwandelbare Weise und so zu bestimmen, daß die verwegenen Wünsche des Ehrgeizes der Regierenden unterdrückt würden, die Versuche zum Glücke der Völker aber Gehör und Unterstützung fänden und daß endlich die Mächte nicht mehr der kleinen Interessen der Staaten, sondern nur der großen des menschlichen Geschlechts wegen zu unterhandeln brauchten." J. Weitzel.

Fleischesverbrechen, s. Geschlechtsliebe und Fleischesverbrechen.

Fleischpolizei, Fleischtaxe, s. Lebensmittel.

Flußgebiet, Fluß-Regal, Schifffahrt, Zoll, s. Wasserregal und Elbe und Rhein.

Föderativsystem, s. Bund und Conföderation.

Folter (Tortur, Marter oder peinliche Frage) nennt man im Strafrechte den gerichtlichen Zwang zur Ablegung von Geständnissen und Aussagen, hauptsächlich durch die Erregung körperlicher Schmerzen; doch kennt neben der körperlichen Tortur die Strafrechtswissenschaft auch eine psychologische durch bloße Bedrohung (Territion) und durch den Reinigungseid. Als das roheste und anscheinend unwiderstehlichste Mittel zur Erforschung von Schuld und Verbrechen war die Folter, zum Theil in den grausamsten Formen, schon dem grauen Alterthum bekannt. Geschichtliche Zeugnisse ihrer Anwendung finden sich namentlich bei den Aegyptiern und Persern, und selbst bei den sonst so humanen Griechen und den durch ihren Rechtssinn ausgezeichneten Römern war sie im Gebrauch, wenngleich bei den zwei letztern Völkern gewöhnlich nur Sklaven gefoltert wurden. Um so weniger kann es befremden, daß ihre Herrschaft auch über die romanischen Länder sich verbreitet hat. Das ursprüngliche deutsche Recht dagegen kannte zwar die Folter nicht, doch waren die Ordalien oder Gottesurtheile des deutschen Rechts, obgleich im Princip menschlicher und gerechter, wenigstens in der Wirkung der Tortur verwandt. Denn wenn auch nach dem Volksglauben die Ordalien dem Unschuldigen nicht schaden konnten, so sind gleichwohl die oft lebensgefährlichen Unschuldsproben, welche von einem leugnenden Angeschuldigten gefordert wurden, ein Wahrheitserforschungsmittel, das an Furchtbarkeit wie an Trüglichkeit des Erfolgs der Folter wenig nachgab. Aber erst die Aufnahme der fremden Rechte sammt dem inquisitorischen Verfahren der immer mehr um sich greifenden geistlichen Gerichtsbarkeit verdrängte in der faustrechtlichen und hierarchischen Zeit des Mittelalters so sehr die dem deutschen Strafrechte eigenthümliche Achtung der freien Persönlichkeit, daß aus dem römischen Rechte die Tortur einen Weg auch in das deutsche Strafverfahren fand. Anfangs nur gegen Knechte und umherschweifendes Gesindel angewendet, wurde sie, besonders in Folge des Abkommens der Ordalien, allmälig auf die Freien aller Classen ausgedehnt, und bald übte sich auch in Deutschland der menschliche Scharfsinn in Erfindung der scheuslichsten Martern, womit man häufig die Processe begann und ohne den Schutz gesetzlicher Formen beendigte. (Näheres hierüber giebt das Staatslexikon in dem Artikel „Carolina".)

Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. konnte zwar diese Unmenschlichkeit noch nicht abschaffen, aber sie milderte und regelte doch die Anwendung der Folter. Sie beschränkte nehmlich ihren Gebrauch auf Capitalverbrechen, bei denen es an anderen Beweismitteln fehlte und bei denen wenigstens eine dringende Vermuthung gegen den Angeschuldigten stritt. Der Thatbestand mußte, so weit möglich, ausgemittelt sein, und es war ihre Anwendung nur nach vorausgegangener Vertheidigung des Angeschuldigten und nach einem richterlichen Erkenntniß zulässig, welches sowohl die Grade der Marter als die Torturalfragen und in spätern Zeiten auch die anzuwendenden Instrumente so wie die allerhöchstens auf den Zeitraum einer Stunde zu erstreckende Dauer der Tortur angeben mußte. Ausgenommen waren solche Angeschuldigte, welche wegen Geistesverwirrung kein gültiges Bekenntniß ablegen können, und solche, welchen wegen körperlicher Schwäche die Tortur lebensgefährlich gewesen wäre. Auf Stand und Würde aber kam, wo nicht Particulargesetze das Gegentheil geboten, Nichts an. Man unterschied drei Grade der Tortur, welche in den Urtheilen mit den Ausdrücken: gelinder (oder menschlicher) Weise, — ziemlicher Maßen, — mit der Schärfe — bezeichnet wurden. Die Instrumente, welche zuletzt noch am häufigsten vorkamen, sind: die Daumschrauben, die spanischen Stiefeln oder Beinschrauben, die Leine oder Schnüre, die Leiter mit oder ohne gespickten Hasen, das mecklenburgische und das bambergische Instrument. Auch waren im Gebrauch der mannheimer Bock, der Schwefelfaden, der lüneburgische Stuhl, der Halskragen, die pommersche Mütze, das doppelte spanische Fußband und die Folter mit dem Feuer, deren nähere Beschreibung hier wohl nicht mehr erwartet wird, nachdem eine humanere Zeit dergleichen Barbareien einer verdienten Vergessenheit übergeben hat.

Wenn die Tortur wirklich angewendet werden sollte, so wurde dem Verurtheilten das Erkenntniß bis zu der Stelle, welche die Grade der Tortur bestimmte, eröffnet und

er alsdann über die in dem Urtheil bestimmten Fragen vernommen. Blieb dies ohne Wirkung, so wurde nach einer Bedenkzeit von einigen Tagen das Verhör wiederholt, und wenn auch dies Nichts fruchtete, der Angeschuldigte in die Marterkammer geführt und daselbst dem Scharfrichter, welchem das Urtheil zum Durchlesen mitgetheilt ward, übergeben. Den Torturact selbst mußte nun nach nochmaliger Ermahnung der Scharfrichter in Gegenwart des Criminalgerichts in der Art vornehmen, daß nach vergeblich versuchter Bedrohung mit den vorgezeigten Instrumenten diese wirklich gebraucht wurden. Der entkleidete Inquisit wurde auf einer Bank oder Leiter festgebunden und, wenn er heftig schrie, ihm zur Verhinderung die sogenannte Birne auf den Mund gesetzt. Dabei mußte jedoch der Richter über den ganzen Act wachen, damit der Angeschuldigte nicht der Willkür des Scharfrichters überlassen war. Sobald der Torquirte sich zu dem Geständnisse bereit erklärte, wurde der ganze Marterapparat entfernt und alsdann, nach einem zur Erholung gegönnten Zwischenraum, das Verhör vorgenommen, bei erneuertem Leugnen in diesem Verhör aber sogleich mit der Tortur fortgefahren.

Wenn der Torquirte die Folter, ohne zu gestehen, überstand, so war er als erwiesen unschuldig zu betrachten. Wurde er dagegen durch die Folter zum Geständniß gebracht, so mußte nach den Gesetzen mit der größten Vorsicht darauf gesehen werden, daß die Glaubwürdigkeit des Geständnisses möglichst außer Zweifel gesetzt wurde. Darum mußten sich die Richter hier vorzüglich aller Suggestionen enthalten, und außerdem sollte der Gefolterte jedesmal nach Verlauf einiger Tage, wenn sich der Eindruck, welchen die Tortur auf ihn gemacht, etwas verloren hatte, nochmals vernommen und um die Bestätigung seines Geständnisses (gewöhnlich die Urgicht genannt) befragt werden. Widerrief der Torquirte in diesem wiederholten Verhöre, so wurde er zum Beweise der Gründe seines Widerrufs zugelassen, wenn es aber an Gründen oder Beweisen für denselben fehlte, die Tortur wiederholt.

Hieraus erhellt, daß nach dem Sinne der peinlichen Gerichtsordnung nicht das durch die Folterqual erpreßte Geständniß an und für sich allein das beweisende war, sondern man ging von der Annahme aus, die Folter werde jeden Schuldigen bestimmen, um der Marter loszuwerden, Alles anzugeben, was zum Beweise seiner Schuld dienen kann, und nur der wirklich Schuldlose, dem es unmöglich ist, wahrhafte Schuldbeweise beizubringen, werde die Tortur bestehen, ohne gegen sich selbst zu zeugen. Damit ist aber blos der Vorwurf der crassen Unvernunft beseitigt, als ob ein durch Folterqualen erzwungenes Ja irgend beweisend sein sollte, nicht die Rechtmäßigkeit eines Verfahrens dargethan, welches auf bloßen Verdacht hin durch die grausamste Mishandlung Gesundheit und Leben bedroht.

Heut zu Tage ist nun zwar das Rechtswidrige der Tortur bei allen gebildeten Völkern anerkannt und ihre Aufhebung meist auch gesetzlich ausgesprochen, aber keineswegs consequent durchgeführt. Sobald man den Grundsatz aufgab, daß der Staatszweck jedes Mittel heilige und daß man, um den Schuldigen zu treffen, auch den blos Verdächtigen, vielleicht Unschuldigen, strafen dürfe, war über die Tortur der Stab gebrochen, und es bedarf in der That nur eines geringen Grades von Nachdenken, um sich zu überzeugen, daß das durch die Tortur so schwer gefährdete Recht auf den eigenen Körper und auf dessen Unverletzlichkeit ein angeborenes Recht jedes Menschen ist, dessen er nur durch Rechtsverwirkung verlustig werden kann. Nur als Folge einer unzweifelhaften Schuld, als Strafe, kann die Zufügung körperlicher Lejden, wie sie die Tortur erregt, gerechtfertigt erscheinen; als Strafe aufgefaßt ist aber die Tortur in den meisten Fällen eine Strafe, die dem Beweise der Schuld vorausgeht, statt demselben nachzufolgen. Daher wird heutzutage der physische Zwang zum Geständniß nur in Fällen angewendet, wo man gewiß ist, daß ein Angeschuldigter Geständnisse ablegen könnte, oder bei Verweigerung aller Antwort und bei offenbarer Lüge, wo also die Hintanhaltung der Wahrheit unter den Begriff der Widersetzlichkeit gestellt werden kann. Gegen den beharrlichen Lügner und Leugner aber glaubt man sich um so mehr befugt, Zwang anzuwenden, als man dem Staat oder dem Richter ein Recht auf Offenbarung der Wahrheit zuschreibt und jeden Angeschuldigten für verpflichtet hält, auf die an ihn gerichteten Fragen Rede und Antwort zu geben. Aus diesem Grunde werden, um einen muthmaßlichen Verbrecher zum Geständniß zu bewegen,

noch täglich Mittel angewendet, die mehr oder weniger an die Tortur streifen, und wenn auch nicht an die Stelle der Daumschrauben der Stock oder ein jedes menschliche Gefühl empörender Kerker tritt, so ist schon die inquisitorische Erlangung des Geständnisses häufig nichts Anderes als eine geistige Tortur, wie Grolman in seinen Grundsätzen der Criminalrechtswissenschaft unabsichtlich, aber treffend ausführt, wenn er sagt: „Die Haupttendenz des Richters muß immer dahin gerichtet sein, den Angeschuldigten bei seinen Abweichungen von der Wahrheit auf eine solche Weise in Inconsequenzen zu verwickeln, daß, wenn ihn das schmerzliche Gefühl dieser ihm klar vor Augen gelegten Inconsequenzen ergreift, ihm nur das treue Bekenntniß der Wahrheit als das einzig mögliche Mittel, um als verständiges Wesen dastehen zu können, erscheint. Am Leichtesten wird ihm dieses gelingen, wenn er findet, daß sich der Angeschuldigte einen vollständigen Lügenplan ausgedacht habe, wenn er zuerst unbefangen den ganzen Lügenplan aufnimmt und dann, durch klare Nachzeigung der Unwahrheit solcher Punkte, auf welchen derselbe wesentlich ruht, das ganze Gebäude zertrümmert, oder wenn er, bei einem durchaus consequent angelegten Plane, erst nach einiger Zeit unvermuthet eine Frage nach einem Punkte, in Ansehung dessen vollständige Treue des Gedächtnisses am wenigsten zu erwarten ist, ohne Erinnerung an die früheren Aussagen wiederholt. Schwerer ist alsdann zum Ziele zu gelangen, wenn der Angeschuldigte nur leugnet, ohne durch Unwahrheiten seine Unschuld erweisen zu wollen. Indessen wird doch auch hier der verständige Richter durch zweckmäßige Fragen öfter im Stande sein, ihn zu Lügen und Widersprüchen zu nöthigen."

Allein es dürfte sich beweisen lassen, daß die ganze Voraussetzung, von der man bei solcher Verfahrungsweise ausgeht, die Verpflichtung des Verbrechers, dem Richter Rede zu stehen, auf einer ziemlich schwankenden Grundlage beruht. Zwang zum Geständniß oder auch nur zum Antworten setzt ein Recht auf das Geständniß voraus; Geständniß aber ist Selbstanklage, und auf diese hat die Gesellschaft gegen den Uebertreter ihrer Gesetze kein ursprüngliches, sich von selbst verstehendes Recht. Dies anerkennt im Allgemeinen die Gesetzgebung aller civilisirten Völker, von denen keine so weit geht, daß sie die bloße Unterlassung der Selbstanklage bestrafte, und damit stimmen auch die allgemeinen Rechtsgrundsätze überein. Wie alle natürlichen (nicht auf Vertrag oder Gesetz beruhenden) Verbindlichkeiten blos negativer Art sind, so entspricht auch dem Rechte zu strafen an und für sich keine positive Verpflichtung des Verbrechers, zu seiner eigenen Verfolgung behilflich zu sein, sondern nur die, sich der Strafe nicht gewaltsam zu widersetzen, und weiter zu gehen ist auch für die positive Gesetzgebung aus mancherlei Gründen bedenklich. Daß ich mich selbst opfere, blos um eine Schuld zu büßen, dazu kann mich zwar in manchen Fällen das Moralgesetz verpflichten, aber die Motive zu einem solchen Entschluß, die Reue und die Sehnsucht nach Abbüßung einer Schuld fallen in ein dem Rechtsgesetze unerreichbares Gebiet, und wenn man auch davon absehen will, daß ein an sich gar nicht verwerfliches Gefühl in jedem Angeschuldigten sich gegen das Bekenntniß seiner eigenen Schande sträuben muß, so beruht doch jede Selbstanklage so sehr auf einer Abwägung subjectiver Gründe und Gegengründe und so wenig auf einem unbedingten moralischen Pflichtgebot, sie ist zugleich ein solcher Act der Selbstverleugnung, daß sie nur von der Gewissenhaftigkeit des Einzelnen erwartet, aber nicht durch positive Nöthigung erzwungen werden mag.

Als Rechtsanstalt sollte daher auch der Staat das Geständniß nicht erzwingen, sondern dasselbe blos benutzen, wenn es gutwillig erfolgt. Aber eben daher, daß dieser Grundsatz sich dem Rechtsgefühl ganz unabweisbar aufdrängt und doch nicht vollständig anerkannt wird, rühren so manche Widersprüche der Gesetzgebung. Der Reinigungseid wird heut zu Tage als eine tortura spiritualis oder als ein indirecter Zwang zu einem Geständniß, ziemlich allgemein verworfen, und mit größter Bestimmtheit verbietet das gemeine Recht, einem Zeugen eine Aussage anzusinnen, durch die er sich selbst eines Verbrechens oder einer Schändlichkeit anklagen müßte. (J. R. A. §. 53.) Auch ist es keineswegs die Regel, den überwiesenen Verbrecher härter zu bestrafen, als den geständigen, oder den, der nicht gleich auf die erste Aufforderung gesteht, als den sogleich zum Geständ-

niß willigen. Und doch glaubt man sich auf der andern Seite wiederum befugt, ein besonders hartnäckiges und freches Lügen und Ableugnen, dessen Gränzlinie aber nirgends angegeben werden kann, und selbst die bloße Verweigerung der Antwort zu bestrafen; ja man straft wohl gar die Verweigerung der Antwort unbedingt, während die Lüge und das wahrheitswidrige Leugnen, wodurch doch offenbar das angebliche Recht des Staats auf Wahrheit in noch höherem Grade verletzt wird, straflos bleiben.

Dergleichen Widersprüchen und Inconsequenzen entgeht man nur, wenn man offen anerkennt, die Gesellschaft habe kein Recht auf ein Geständniß, das Dem, der es ablegt, zum Nachtheil an Ehre, Freiheit oder Leben gereichen muß, und wenn demgemäß dem Angeschuldigten freigestellt wird, ob er es vorziehe, dem Inquirenten Rede zu stehen, oder den Beweis der Anschuldigung zu erwarten, ob er sich selbst schuldig erklären wolle oder nicht. Erst mit diesem Vorschritt ist auch die Abschaffung des Torturſystems vollendet. Damit soll jedoch keineswegs gesagt sein, daß die Lüge nie bestraft, daß Widerspruch in freiwillig gegebenen Antworten nicht zur Ueberführung benutzt werden dürfe und daß man einem offenen Bekenntniß entgegenwirken solle, oder daß der Inquirent seine Befugniß überschreite, wenn er das sittliche Princip zu wecken, auf das Gewissen des Verbrechers zu wirken sucht. Aber hiermit sollte er sich um so mehr begnügen, als die sittliche Gesinnung nicht im Bereiche des erzwingbaren Rechts liegt und als das entgegengesetzte Verfahren, anstatt, wie es die Pflicht des Staates ist, die Sittlichkeit zu fördern, vielmehr dem Angeschuldigten und dem Richter selbst die Versuchung zu unsittlichen Handlungen nahe legt: dem Angeschuldigten, indem ihm die peinliche Alternative gestellt wird, entweder zu lügen, oder sich selbst und Andere, seine Mitschuldigen und Angehörigen, zu verderben; dem Richter, indem er sich leicht verleiten läßt, durch unwahre Vorspiegelungen, durch Mishandlung des Angeschuldigten oder durch Täuschung des demselben abgewonnenen Vertrauens ein Geständniß zu erlangen.

Ohne Zweifel würde man sich auch in Deutschland den dem Rechtsstaate mehr entsprechenden Grundsätzen, die in England gelten und von da nach Frankreich übergingen, zugewendet und eben damit die letzte Spur der Folter längst verwischt haben, wenn nicht die gesetzliche Beweistheorie im Wege stände. In der lobenswerthen Absicht nehmlich, die Willkür des Richters zu beschränken, indem es seine Ueberzeugung vom Dasein der Schuld an objective und vorausbestimmte Merkmale bindet, begnügt sich das gemeine deutsche Criminalrecht nie mit blos subjectiven Ueberzeugungsgründen, sondern fordert zum Beweise eines Verbrechens entweder das eigene Geständniß des Angeschuldigten oder die übereinstimmende Aussage von wenigstens zwei über jeden Einwurf erhabenen Zeugen. Ein künstlicher Beweis ist nach manchen Rechtslehrern gar nicht, nach andern nur, wenn „indicia luce clariora“ vorliegen, zulässig. Da nun solche Indicien und Zeugen selten sind, so bleibt das Hauptbeweismittel das Geständniß. Um dieses zu erlangen, griff man früher zu dem gewaltthätigen Mittel der Tortur, und als die steigende Cultur des Zeitalters die Folter wenigstens in ihren rohern Formen zurückstieß, zu der feinern Tortur durch Haft, durch lange Einsamkeit, Entziehung der gewohnten Nahrung und Beschäftigung, Einsperrung in dunkle oder ungesunde, jeder Bequemlichkeit entbehrende Kerker, Anlegung von Ketten, einschüchternde Drohungen und alle jene Künste des inquisitorischen Processes, wodurch ein gewandter Untersuchungsrichter den zum Antworten gezwungenen Angeschuldigten das Geständniß abzulisten oder abzudringen weiß. So lange nun das Geständniß das Hauptbeweismittel bleibt, so lange wird auch das Untersuchungsverfahren den Charakter der Gewaltsamkeit und Feindseligkeit nicht verleugnen. Es ist dem Menschen unnatürlich, gegen sich selbst zu zeugen und als sein eigener Ankläger aufzutreten. Das Widerstreben gegen eine solche Zumuthung kann meist nur durch physischen oder psychologischen Zwang überwunden werden, und man frage jeden aufrichtigen Inquirenten, wie viele Geständnisse er wohl erhalten haben würde ohne die Tortur des unaufhörlichen Befragens, auf das die Antwort nicht verweigert werden darf. Nur zu viele Untersuchungsprotokolle, und gerade von den bestgeführten Untersuchungen, stellen den Inquirenten als einen Folterer dar, nur zu viele Geständnisse werden blos durch die Länge und die Qual der Haft erpreßt.

Diese versteckte Tortur ganz abzuschaffen, ist jedoch, wenn nicht unzählige Verbrechen straflos bleiben sollen, nicht möglich ohne einen Ersatz für die dadurch in der Reihe der gerichtlichen Beweismittel entstehende Lücke, zu deren Ausfüllung Nichts übrig bleibt, als den subjectiven Ueberzeugungsgründen von dem Dasein einer Schuld im Strafproceß dieselbe Beweiskraft einzuräumen, welche nach der gemeinrechtlichen Theorie allein den objectiven, d. h. den durch das Gesetz dem Richter vorgeschriebenen Kennzeichen der juridischen Gewißheit, zukommt. Nun möchte es zwar scheinen, dies könne ganz einfach dadurch geschehen, daß man überall den Richter von den Fesseln der gesetzlichen, auf objective Ueberzeugungsgründe gebauten Beweistheorie entbinde und an deren Stelle die durch bloße Indicien und die daraus hervorgehenden Vermuthungen bestimmte subjective Ueberzeugung setze; auch hat die gerichtliche Praxis hin und wieder den künstlichen Beweis beinahe bis zu diesem Umfang schon aus eigener Machtvollkommenheit erweitert. Allein dadurch wird doch dem richterlichen Ermessen ein gar zu großer Spielraum freigelassen und einer gefährlichen Willkür Thor und Thür geöffnet. Denn der Richter überschreitet die eigenthümliche Sphäre seines Berufs und entfernt sich gar zu leicht von seiner ersten Pflicht, der strengen Unparteilichkeit, wenn er über die Anwendung des Gesetzes hinausgeht, um entweder selbst das Gesetz zu schaffen oder ohne Gesetz nach subjectiver Ansicht zu entscheiden.

Dagegen vereinigt der Beweis durch Geschworene beiderlei Beweissysteme, den Beweis durch subjective und den Beweis durch objective Ueberzeugungsgründe. Die Geschworenen nehmlich bilden sich ihre Ueberzeugung subjectiv ohne vorgeschriebene Regel nach den ihnen vorgelegten Thatsachen und Anzeichen; für den Richter selbst aber bildet ihr Ausspruch einen objectiven Ueberzeugungsgrund, ein förmliches Beweismittel, und diese Natur des Beweises durch Geschworene trägt gewiß nicht wenig dazu bei, dem Institut der Jury immer mehr Stimmen auch unter den positiven Criminalisten zu gewinnen. Auch würde in der That die allgemeine Einführung dieses Rechtsinstituts in Deutschland unter Denen, welchen es um unparteiische, rationale und humane Rechtspflege zu thun ist, wenig Gegner finden, wenn seine Bedingungen in der Ausführung so leicht herzustellen wären, als seine Vorzüge theoretisch einleuchten. Denn als eine Vereinigung der Principien des directen (oder objectiven) und des (mehr oder weniger stets auf subjectiver Ueberzeugung beruhenden) künstlichen Beweises leistet der Beweis durch Geschworene, was die scharfsinnigste gesetzliche Beweistheorie nie leisten wird, und wenn man nicht die Function der Geschworenen dem Richter selbst zutheilen, ihn selbst zu einem Beweismittel machen, eben dadurch aber auch seine unparteiische Stellung verrücken oder ihn wenigstens vom Gesetze gar zu unabhängig machen will, so fordert die vollständige Abschaffung des Torturſystems (auch der blos psychischen Tortur) beinahe nothwendig das Institut der Jury, das in England den Charakter eines Beweismittels am Meisten an sich trägt, indem nach englischem Rechte die Schuld eines Angeklagten auf eine für den Richter bindende Art erwiesen ist, wenn die ganze Verhandlung des Processes auf zwölf unparteiische, aus den Notabeln des Volkes genommene Bürger den Eindruck gemacht hat, daß sie einstimmig den Angeklagten für schuldig erklären. Dabei bedarf es dann weder künstlicher und doch in vielen Fällen unzureichender Beweisregeln, noch braucht man dem Angeschuldigten das Geständniß abzuquälen oder abzulisten, und das Untersuchungsverfahren wird jedenfalls einen höchst empfehlenden Anstrich von Humanität und Freisinnigkeit gewinnen. Auf der andern Seite läuft man aber auch Gefahr, daß das Erkenntniß über Schuld oder Unschuld, das sich alsdann nicht mehr nach festen und erkennbaren Regeln richtet, sondern ohne Angabe von Gründen nach rein subjectiven Eindrücken und Empfindungen gesprochen wird, zu einem Glücksspiele werde, wo der Zufall entscheidet, ob ein schwarzes oder weißes Loos aus der Urne kommen soll. Denn es wird schwer sein, immer die Geschworenen zu finden, die, uneingenommen durch das Resümé des Präsidenten, unbestochen von der Kunst des Anklägers oder des Vertheidigers, frei von dem Einfluß jeder dem Angeschuldigten günstigen oder ungünstigen Stimmung, aus einer langen und verwickelten Verhandlung, aus widersprechenden Geständnissen und Zeugenaussagen, sich ein unparteiisches und selbstständiges Urtheil zu bilden vermögen.

Wo die Geschworenen dieser Aufgabe nicht gewachsen sind, da könnte die Entscheidung an Richtigkeit und Zuverlässigkeit leicht mehr verlieren, als das Verfahren an Gerechtigkeit und Humanität gewinnt, und selbst eine solche Ausdehnung des künstlichen Beweises, daß dadurch der ständige Richter in die Function des Geschworenen eintritt, möchte weniger gefährlich sein, insofern der ständige Richter auch für die Entscheidung der Thatfrage wenigstens die Gründe anzugeben verpflichtet bliebe. Darf man aber auch auf das Vorhandensein der Bedingungen einer guten Jury in wahrhaft constitutionellen Staaten mit einiger Sicherheit rechnen, so wird um so schwerer der unumgänglich erforderliche Grad von politischer Bildung und Fähigkeit für öffentliche Geschäfte in solchen Ländern zu finden sein, wo wegen Abhängigkeit von Außen, oder wegen mangelhafter und unwirksamer Verfassung, oder aus was immer für Gründen ein selbstständiges, das ganze Volk durchdringendes öffentliches Leben sich nicht bilden kann, und die Mehrheit der Staatsangehörigen an Unterwürfigkeit und stete Bevormundung gewöhnt ist. Dort würden wohl auch die Geschworenen dem Impulse der den Proceß leitenden Justizbeamten, oder solchen Gründen und Motiven folgen, die in Privatverhältnissen den Ausschlag zu geben pflegen, in den Verhältnissen des öffentlichen Lebens aber gerade am Allerwenigsten entscheiden sollen. Doch könnte auch in solchen Ländern das Institut der großen oder der Anklagejury, welche zu entscheiden hat, ob die erhobenen Verdachtsgründe zur Versetzung in den Anklagestand hinreichen, nicht nachtheilig, als Schutz gegen leichtfertige Verhängung von Criminaluntersuchungen sogar wohlthätig und als Vorbereitung und Uebergang zu einem von den letzten Ueberresten des Tortursystems gereinigten Strafverfahren nützlich sein.

Weiteres über die neudeutschen Foltern durch das „Mürbemachen", lange Gefängnißqualen u. s. w. siehe in Ableugnung, Anklage, Jury. Pfizer.

Forenses, s. Gemeindeverfassung und Gerichtsstand.

Formen; Förmlichkeiten; Formalitäten; Formeln und Formulare der Geschäfte. Bei allen juristischen und politischen Handlungen und Geschäften kann man deren wesentlichen Endzweck und ihre einzelnen Bestandtheile von der Form oder der besonderen Art der Vornahme oder Einrichtung derselben unterscheiden. Diejenigen Formen sind die besten, welche am Leichtesten, Schnellsten und Sichersten den Zweck des Geschäfts verwirklichen und zugleich auch am Meisten dem letzten Hauptzweck entsprechend oder förderlich sind, für welchen sich der Zweck des einzelnen Geschäfts selbst als ein Mittel oder Mittelzweck darstellt. So kann bei einem Rechtsgeschäfte die Form zunächst nach ihrer Zweckmäßigkeit für das einzelne Geschäft und zugleich auch nach ihrem vortheilhaften oder schädlichen Einfluß auf die allgemeine Erhaltung von Recht und Gerechtigkeit beurtheilt und gewählt werden. Nach diesem doppelten Gesichtspunkte hat die Gesetzgebung die Formen zu bestimmen, so z. B. die der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, oder die der geheimen und schriftlichen Verhandlung der bestimmten Theile des gerichtlichen Processes. Wo die Gesetzgebungen dem Gerichte oder den Parteien entweder eine bedingte oder unbedingte Freiheit der Wahl gelassen haben, da sollen diese hiernach die Formen wählen. Zuweilen, und mit Recht bei wichtigen Handlungen, welche vorzugsweise einen tiefen und bleibenden Eindruck auf die Gesinnungen machen sollen, wie z. B. bei Eingehungen der Ehe, Ablegungen von eidlichen Gelübden, Huldigungen, sind solche feierliche Formen oder sie begleitende Festlichkeiten (s. „Feste") vorgeschrieben, die diesen Eindruck zu machen geeignet sind. Zuweilen sind auch die Formen weitläufiger und gehäufter, wahre Förmlichkeiten oder Formalitäten, welches nur in so weit löblich ist, als dadurch der so eben angegebene Zweck oder eine nöthige größere Vorsicht und Sorgfalt vernünftiger Weise erreichbar ist. Sind bestimmte wörtliche Formen vorgeschrieben, so wie bei den älteren römischen Klagen, so nennt man dieses Formeln, die Formeln für die schriftliche Abfassung aber Formulare. Solche Formeln und Formulare sind zweckmäßig, wenn sie, ohne der Chicane Anlaß zu geben, ohne die natürliche Freiheit zu beschränken und das Geschäft selbst, wegen der Leichtigkeit einer Verwechslung oder Verfehlung der Formeln, unsicher zu machen, vielmehr bei irgend wichtigen Gegenständen für die Bürger die sicheren Abschließungen und Ausfertigungen ihrer Geschäfte und Urkunden

erleichtern. In früheren Zeiten findet oft bei den Völkern deshalb eine zu große Ueberladung und Strenge der Formen und Formeln der Geschäfte statt, so namentlich in dem älteren (stricten) römischen Civilrechte, weil bei wenigerer geistiger Bildung die Schwierigkeit, sich durch die von den Individuen frei gewählte Sprache allgemein verständlich und bestimmt auszudrücken, größer ist; sodann auch, weil früher oft wegen der noch mehr sinnlichen und theokratischen Bildung vorzugsweise die sinnliche Natur und Gefühl und Phantasie sollen angesprochen werden (s. oben Bd. III. S. 762). In späteren Zeiten werden häufig passende, erleichternde und sichernde Formen und Formulare allzu sehr vernachlässigt; oft freilich auch aus Trägheit und Pedanterei unpassend gewordene veraltete Formen unzweckmäßig beibehalten.

So wie übrigens eine tüchtige körperliche Organisation für die Gesundheit und die zweckmäßige Thätigkeit unseres Lebens wichtig ist, so sind es auch die Formen für die Zwecke und die Vernünftigkeit der Geschäftsthätigkeit. Wie manche Budgetsprüfung wird z. B. nicht rein täuschend durch die unabsichtlich oder absichtlich schlechte Form, in welcher die Rechnungen über den Staatshaushalt geführt und vorgelegt werden. Wie manche landständische oder gerichtliche Verhandlung führt nicht zu dem rechten, sondern zu einem verkehrten oder entgegengesetzten Zweck wegen mangelnder Form, Einrichtung oder Ordnung der Geschäfte! Zu vergleichen sind übrigens die Artikel: „Courtoisie", „Curialien", „Collegium" und „Landständische Geschäftsordnung."

Die Frage, ob die Unterlassung der gesetzlichen Formen die ohne sie vorgenommene Handlung nichtig mache, auch wenn das Gesetz nicht deutlich die Strafe der Nichtigkeit auf diese Unterlassung setzte, muß man im Allgemeinen verneinen. Die rechtliche Vermuthung streitet für die Freiheit, also auch für die freie Wahl der dem freien Rechtsmitgliede zweckmäßig scheinenden Form, auch wenn das Gesetz eine Form erwähnte, die also im Zweifel als Rath, als subsidiäre Auslegungsregel und als belehrende Instruction zu betrachten ist. Eben so streitet im Zweifel die rechtliche Vermuthung und Gunst für die Aufrechthaltung oder Gültigkeit der vorgenommenen rechtlichen Geschäfte, der beabsichtigten nicht unrechtlichen Zwecke. Doch ist hier freilich ein Unterschied, ob die Bürger, welche selbst das ganze Geschäft und seinen Zweck mit Freiheit wählten und begründeten, eine gesetzliche Form ohne ihr Zuthun unterließen, oder ob ein Beamter, der nur als Organ des öffentlichen Willens der Gesetzgebung handelte und handeln mußte, die vorgeschriebene Form nicht befolgte. Im letzten Fall wird wenigstens die Absicht der Gesetzgebung, eine bestimmte Form als wesentlich für die Gültigkeit der vom Beamten vorzunehmenden Handlung zu bezeichnen, leichter angenommen werden müssen. Doch muß auch hier diese Absicht nach den Worten und nach den Umständen und der Natur der Sache unzweifelhaft sein, wenn das Geschäft mit der Strafe der Nichtigkeit belegt werden soll. Die Civilisten und Processualisten stellen zwar gewöhnlich strengere Grundsätze auf, jedoch wohl nicht mit Recht. Unsere Gesetze erkennen nicht blos das Recht der Parteien, vertragsmäßig auf die gesetzlichen Formalitäten zu verzichten (Clement. V. 11. c. 2.). Sie bestimmen auch außerdem im Allgemeinen nur dann eine Nichtigkeit wegen einer Unterlassung der bestimmt vorgeschriebenen gesetzlichen Förmlichkeiten, „wenn dadurch einer nicht einwilligenden Partei in der Hauptsache ein unwiderbringliches Unrecht geschieht" (Kam.-Ger.-Ordn. von 1555. III. 34. §. 1.).

Eine besondere constitutionelle Wichtigkeit aber hat es noch, daß den Behörden, vorzüglich den Gerichten, durch feste öffentliche Normen, Gesetze und gesetzliche Instructionen, die Formen und der Gang ihrer Geschäfte in allen wichtigen Dingen genau vorgeschrieben sei. Ist dieses nicht der Fall, so entsteht für die Bürger die zweifache große Gefahr, einmal, daß sie der Unvernunft oder Willkür der unteren Beamten preisgegeben und ihre Geschäfte und Rechte unsicher werden, sodann aber, daß der ministeriellen Willkür und ihrem Gebrauch der Beamten für Parteileidenschaften ein zu großer Spielraum eröffnet wird. Insbesondere ist hier eine gefährliche Pforte für die Cabinetsjustiz. Und nicht ohne Nebenabsichten auf einen solchen größeren Gewaltspielraum mag man in einzelnen Ländern so hartnäckig diese festen gesetzlichen Instructionen verzögert haben.

Von besonderer Wichtigkeit ist auch bei Collegien die Form der Mitunterschrift des Referenten neben dem Präsidenten bei den Ausfertigungen. Sie giebt die Bürgschaft der Treue und der Mitwirkung des Collegiums in jedem einzelnen Punkte der Ausfertigung.

C. Welcker.

Forstwesen; Forstpolizei; Forstorganisationslehre; Staatsforstverwaltung; Forststrafwesen. Das Forstwesen interessirt die Leser dieses Lexikons nicht als Techniker, sondern als Bürger, als Waldeigenthümer oder Vertreter derselben, als Rechts- oder Staatsgelehrte überhaupt. Um aber diese mannigfachen Beziehungen zu verstehen und auch dem Techniker gegenüber einigen Maßstab der Beurtheilung zu haben, ist eine Uebersicht des Umfanges und der Eintheilung der Forstkunde als Wissenschaft nebst einiger encyklopädisch-kritischen Kenntniß der Technik immerhin nützlich. Das Gebiet der Forstwissenschaft wird verschieden eingetheilt. Weil sie so mancherlei naturkundliches, mathematisches, auch staatswissenschaftliches Hilfswissen voraussetzt, so behandelte man dieses häufig als Abtheilung der Forstwissenschaft selbst. Dergleichen Eselsbrücken mögen für handwerksmäßige Forstleute ihren Nutzen haben; die Wissenschaft gedeiht dadurch nicht. Der Forstmann, der sie gründlich sich aneignen will, soll, unbeschadet hodegetischer Anleitung zu dem, worauf er vorzugsweise sein Augenmerk zu richten habe, die Hilfswissenschaften möglichst selbstständig studiren. Die nähere Entwickelung der Anwendung derselben gehört in die betreffenden Fächer des Forststudiums selbst und dieses wird um desto leichter und fruchtbarer, je gründlicher es durch jenes Hilfswissen vorbereitet wurde: ein Wink für diejenigen Leser, welche auf Einrichtung der forstwissenschaftlichen Studien einzuwirken haben. — Die Forstwissenschaft selbst kann man am Füglichsten in zwei Hauptabtheilungen bringen, nehmlich A) die Lehre von der Forstwirthschaft an sich und B) die Lehre von ihren Verhältnissen zur Nation und zum Staate. Die erste Hauptabtheilung (A), die Technik des Forstwesens, faßt blos dasjenige in sich, was jeder Waldwirth, ohne Beziehung auf den Staat und auf die Verschiedenheiten, welche aus der Art des Eigenthums folgen, unter den gegebenen Umständen zu wissen und zu thun hat. Diese „Waldwirthschaft an sich" war von G. L. Hartig eingetheilt in: Holzzucht, Forstbenutzung, Forstschutz und Forsttaxation. Nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft zerfällt sie geeigneter in folgende Hauptstücke. I. Die Waldbaulehre, welche von Hervorbringung und Ernte der Walderzeugnisse handelt. Sie erfordert vor Allem Kenntniß der forstwirthschaftlichen Eigenthümlichkeiten, Standort und Vorkommen, Eigenschaften in Bezug auf Anbau und Schlagführung, sodann der Brauchbarkeit der verschiedenen Holzarten. Sie hat in ihrer ersten Abtheilung mit der Wesenheit des Waldbaues und deren Verhältnissen zu anderen Fächern der Landescultur, mit dem Charakter und den Entscheidungsgründen zur Wahl der verschiedenen Betriebsarten einleitend bekannt zu machen. In ihrer zweiten Abtheilung enthält die Waldbaulehre die Einzelnheiten der Holzzucht, deren vormalige Eintheilung in „natürliche" und „künstliche" dem Fortschritte der Zeit weichen muß, da nun die sogenannte „natürliche Verjüngung" nicht weniger, häufig noch mehr Kunst erfordert, als die sogenannte „künstliche". Die Holzzucht begreift demnach 1) den Holzanbau (Saat und Pflanzung der Wälder, — die Saat immer mehr auf den Zweck der Pflanzenerziehung beschränkend, das Gebiet der Pflanzung durch Sicherheit und Wohlfeilheit des Verfahrens immer mehr ausdehnend), 2) die Schlagführung, d. h. alle Operationen der Fällung und Ausbeutung des Holzes, sowohl zum Zwecke seiner Ernte, als auch zum Zwecke des besseren Wuchses und der Nachzucht. Unter diesen Operationen sind die Durchforstungen, mittelst deren das dem Alter und Standort angemessene Verhältniß der Stammzahl und Bodenbeschäftigung erhalten wird, in neuerer Zeit immer wichtiger geworden, theils wegen ihres günstigen Einflusses auf den Zuwachs des bleibenden Bestandes, theils auch durch die schon in der Jugend beginnenden und bis zur Haubarkeit öfter wiederholten Zwischennutzungen, welche dem Nachtheile eines zu späten Ertragsgenusses und dem Vorwurfe des Zinsenverlustes wesentlich entgegenwirken. Die Durchforstungen finden hauptsächlich Anwendung bei dem Hochwaldbetrieb, welcher den

Bestand seine relative Haubarkeit erreichen läßt, um dann dessen Wiederanbau durch den abfallenden Samen (natürliche Verjüngung) oder durch Saat oder Pflanzung zu bewirken. Dieser Hochwaldbetrieb ist in der Regel ein schlagweiser; ausnahmsweise kann mitunter noch jetzt Plantarwirthschaft, d. h. das bloße Ausfehmeln der je stärkeren und älteren Stämme, da räthlich werden, wo es darauf ankommt, den betreffenden Waldort stets mit einer entsprechenden Anzahl schon starker Stämme, untermischt mit jüngeren, bedeckt zu erhalten. Die Niederwaldwirthschaft bewirkt nach Fällung des Schlags die Wiederherstellung des Bestands hauptsächlich durch Stock- und Wurzelausschlag der mit Rücksicht hierauf gefällten Stämme, kann jedoch, je nachdem die älter werdenden Stöcke ihren Dienst versagen, deren Ersatz durch Saat und Pflanzung nicht entbehren. Während im Hochwalde das Haubarkeitsalter und die Umtriebszeit sich auf 60 bis 140 Jahre erstrecken, beschränken sie sich im Niederwalde gewöhnlich auf 10 bis 20 Jahre. Nächst den Durchforstungen hat die ausgedehntere Benutzung der Stöcke, welche man sonst verfaulen ließ, den Ertrag der Hochwälder erhöht. — Die dritte Abtheilung der Waldbaulehre betrifft die Nebennutzungen, d. h. die Erzeugnisse, welche der Wald außer dem Holze darbietet. Unter diesen ist die Waldstreunutzung in der Regel die schädlichste, weil sie dem Walde die zum Gedeihen und Schutze nöthige Bodendecke, mit dieser zugleich seinen Dünger nimmt und den Boden entkräftet, daher nicht allein dem jetzigen, sondern auch künftigen Holzbestand verderblich wird *); die landwirthschaftliche Zwischennutzung dagegen ist diejenige Nebennutzung, welche, auf ein oder einige Jahre beschränkt, die meisten und mehrseitigen Vortheile gewährt, nehmlich einerseits durch die ohne Düngeraufwand gewonnenen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, anderseits durch den in Folge dieser transitorischen Bearbeitung des Bodens eintretenden größeren Holzzuwachs. — Im II. Hauptstücke der „Waldwirthschaft an sich" fassen wir die Anstalten zum Holztransporte, den Waldwegbau, die weitere Zugutmachung der Walderzeugnisse und den Waldschutz zusammen. Letzterer, der Forstschutz, betrifft die Vorkehrungen des Waldbesitzers (abgesehen von desfallsigen ins Gebiet der Forstpolizei gehörigen Einrichtungen und Verhältnissen des Staats) gegen schädliche Einwirkungen von 1) Menschen und zahmem Viehe, 2) gegen wilde vierfüßige Thiere und Vögel, 3) gegen Insecten, 4) gegen schädliche Gewächse und 5) gegen Naturereignisse und sonstige schädliche Zufälle. — Das III. Hauptstück der Waldwirthschaft an sich, die forstliche Betriebs- und Gewerbslehre, hat zur Aufgabe die Ordnung der Wirthschaft und die Führung ihrer Geschäfte, mithin 1) Kenntniß des forstlichen Privatrechts und des Verfahrens in Privatforstrechtssachen, 2) Besorgung des Realbestands mit Inbegriff der Begränzung, Vermessung und Inventarisirung der Waldungen, 3) die mancherlei Aufgaben der Ermittelung des Holzgehalts und des Zuwachses der Waldbäume und der Waldbestände, wie sie nicht allein bei der Forsttaxation, sondern auch beim Waldbaue und im laufenden Betriebe vorkommen; 4) die Betriebseinrichtung und Naturalertragsregulirung, d. h. Feststellung des Wirthschafts-Systems durch Wahl geeigneter Holzarten, Betriebsarten, Haubarkeitsalter und Umtriebszeiten, Schlag- und Culturanordnungen, nebst Bestimmung des forstlichen Nießbrauchs, insbesondere des nachhaltigen Fällungsetats; 5) die Geldwerthsberechnung des forstlichen Eigenthums überhaupt oder einzelner Nutzungszweige desselben; 6) die Haushaltungskunde und den Geschäftsbetrieb, namentlich die geeignete Verwendung der Arbeitskräfte (Betrieb der Waldarbeiten), die Verwerthung und Abgabe der Walderzeugnisse, das Rechnungs- und Cassewesen. Hiermit schließt sich der Kreis von (A), der Waldwirthschaft an sich. Wir mußten uns hier auf bloße Andeutung ihrer Gegenstände, ungeachtet ihres inneren Reichthums beschränken. Sie hat eine der Landwirthschaft coordinirte Stellung errungen und einzelne Zweige ihrer Wissenschaft mehr als die Landwirthschaft

*) M. s. meinen Vortrag über die Verhältnisse des Waldstreu- und Holzertrags S. 15 des 15. Hefts meiner Jahrbücher der Forstkunde.

vervollkommnet, steht aber doch, wenn man den Blick nach dem möglichen Ziele richtet, erst an den Pforten ihrer höheren Ausbildung. Unter den vielen Forstlehrbüchern entspricht noch keines den mehrseitigen Anforderungen; indessen glauben wir noch am meisten empfehlen zu dürfen: „Heinrich Cotta's Grundriß der Forstwissenschaft, dritte Auflage, Dresden und Leipzig 1843."

Die zweite Hauptabtheilung (B), welche die Forstwirthschaft in ihren Beziehungen zur Nation und zum Staate behandelt, hat noch keinen allgemeinen recipirten Namen. Früher nannte man das dahin Gehörige „Forstdirectionslehre" (G. L. Hartig, J. Ch. Fr. Meyer), handelte darin Mancherlei aus der ersten Hauptabtheilung (A) ab und ließ Vielerlei, das seitdem erst oder mehr zur Sprache gekommen, weg. Oefter half man sich auch mit dem Namen „Staatsforstwirthschaft", „forstliche Staatswirthschaft", wo man dann eben so gut eine „forstliche Nationalökonomie" zu benennen hatte, — endlich mit dem Namen „Forstpolizeilehre", welcher nun wieder für Subsumirung der Forstorganisationslehre und eigenen Staatsforstverwaltung nicht umfassend genug war, weshalb Andere den Namen „Forstverfassung" vorzogen. Die Gegenstände dieser zweiten Hauptabtheilung (B) lassen sich von zwei der Eintheilung der ersten Hauptabtheilung analogen Gesichtspunkten betrachten. Von dem ersten aus fassen wir die Bedeutung der forstlichen Betriebsamkeit für die Nation ins Auge, erörtern die dem Nationalinteresse am Meisten zusagende Wälderbenutzung, also gewissermaßen forstliche Nationalökonomie — und gründen darauf einerseits die Lehren von Unterordnung der Waldeigenthümer und Waldberechtigten unter dieses vom Staate zu wahrende Nationalinteresse, anderseits die Ansprüche der Eigenthümer und Berechtigten auf den Schutz ihrer forstlichen Betriebsgegenstände. Von dem zweiten Gesichtspunkte aus untersuchen wir (analog der II. Abth. der Hauptabth. A), wie der Staat seine Geschäfte in Ansehung des Forstwesens einzurichten und zu ordnen habe. Unter diesen Gesichtspunkt also gehören vornehmlich die Lehren von der Forststatistik, Forstorganisation, Staatsforstdienstordnung, von dem Staatsforstgeschäftsgange, von der Forstdomänenverwaltung, von der vormundschaftlichen Staatsforstverwaltung und von dem Forststrafwesen.

Die zweite Hauptabtheilung der Forstwissenschaft, welche für die Leser des Staatslexikons ein näheres Interesse darbietet, läßt sich, wenn man die beiden bereits erwähnten Hauptgesichtspunkte festhält, am Geeignetsten in folgenden Unterabtheilungen überblicken: I.) die Forstpolizeilehre, welche auf die Kenntniß der Wälder und der forstlichen Betriebsamkeit für Volk und Staat die Maßregeln und Anordnungen gründet, welche in diesem beiderseitigen Interesse von der Gesetzgebung und von der vollziehenden Gewalt 1) für die Sicherheit und den Schutz der Wälder, 2) für ihre Bewirthschaftung a) im Allgemeinen, b) nach Maßgabe der Art des Eigenthums oder der Nutzungsberechtigungen, 3) in Hinsicht der Verwendung und Verwerthung der Forsterzeugnisse zu treffen sind; II) die Forstorganisationslehre oder Forstverfassungslehre, welche die Bildung der Behörden oder Organe zur Vollziehung dieser Maßregeln lehrt; III) die Staatsforstverwaltung oder Bewegung dieses Organismus, und IV) die Forststrafgesetzgebung und Forstgerichtsbarkeit. Man hat in älterer Zeit den Inbegriff der Rechte der Landesherren und des Staates, welche aus den Verhältnissen der vorerwähnten vier Kategorieen hervorgehen, auch Forsthoheit und Forstregal genannt, unter ersterer eigentlich Nichts weiter als die Landeshoheit in Bezug auf Forstsachen, daher vorzugsweise die Befugniß der Staatsgewalt, die Waldnutzung der gemeinsamen Wohlfahrt unterzuordnen, mitunter einschließlich der Forstgerichtsbarkeit, verstanden und mit dem Worte „Forstregal" einen dem Bergregal und Jagdregal analogen Begriff verbunden. Wenn schon nach der neueren Unterscheidung zwischen Staats- und Privatrecht überwiegende Gründe dafür sprechen, das Jagdrecht, welches häufig auch Privaten und Gemeinden zusteht, nur als eine privatrechtliche Servitut zu betrachten, so ist es noch weit weniger zweifelhaft, daß bei der jetzigen Gestaltung der Eigenthums- und Rechtsverhältnisse von einem Forstregale durchaus nicht mehr die Rede sein könne. Wir haben nehmlich keine Wälder mehr, die nicht irgend einem bestimmten Eigenthümer privatrechtlich zuständen, und wenn sich eine herrenlose Waldparcelle irgendwo finden sollte, so würden auf sie die allgemeinen Grund-

sätze, die für andere herrenlose Grundstücke gelten, Anwendung finden. Insofern also der Staat selbst Waldnutzungen bezieht, geschieht dies nicht mehr vermöge eines Regals, sondern aus privatrechtlichem Titel, entweder als Servitutberechtigter oder als Waldeigenthümer; insofern aber der Staat die Waldnutzung Anderer schützt und der gemeinsamen Wohlfahrt unterordnet, übt er eine Befugniß und Pflicht aus, auf die nicht der beschränkte fiscalische Begriff eines Regals paßt, sondern welche unter den Gesichtspunkt der sogenannten Forsthoheit oder besser Forstpolizei und nach Umständen der Forstgerichtsbarkeit gehört.

I. Forstpolizei im Allgemeinen, die wir in Sicherheits- und in Wirthschaftspolizei abtheilen. Die Forstsicherheits-Polizei reiht sich an den Forstschutz an, ist aber nicht mit diesem zu verwechseln. So wenig man das eigene Bemühen des Landwirths, seine Grundstücke vor nachtheiligen Einwirkungen der anorganischen Natur, der Thiere und Menschen zu schützen, Landwirthschafts-„Polizei" nennen kann, so wenig den in ähnlicher Weise von dem Forstwirthe ausgeübten Forstschutz schon Forstsicherheits-„Polizei". Diese fängt erst da an, wo der Forstschutz aufhört, und begreift alle von Seiten des Gesetzes und der vollziehenden Gewalt zur Sicherung der Wälder getroffene Anordnungen und sich äußernde Thätigkeit. Insofern es Ereignisse giebt, welche den Holzbestand im Allgemeinen gefährden, wie z. B. Brand, Wassersnoth, nach Umständen Insectenschaden, muß die Orts- und Forstpolizei dem Waldeigenthümer so weit zu Hilfe kommen, als er sich nicht selbst helfen kann, ja sie muß überdies zu den eine weitere Verbreitung des Uebels hemmenden Anordnungen befugt und verpflichtet sein. Die Forstsicherheitspolizei hat ferner den Waldeigenthümer in dem Genusse seines Eigenthums vor Störungen und Eingriffen von Seiten der Menschen zu schützen. Weil aber dieser Schutz sich nicht ausüben läßt, ohne daß die damit beauftragten Personen für ihre Angaben bei den Gerichten Glauben bis zum Beweise des Gegentheils finden und daß ihnen zur Abwehr, zum Festnehmen, Pfänden, Abnehmen entwendeter oder Beschlagnahme der Entwendung verdächtiger Walderzeugnisse, zum Nachsuchen nach denselben, zur Beurkundung des Thatbestandes Befugnisse ertheilt werden, so darf der Staat die Ausübung dieser letzteren, welche für persönliche Freiheit und Sicherheit des Eigenthums so sehr wichtig sind, nur zuverlässigen, qualificirten, als solche von der betreffenden Staatsforstbehörde geprüften und bei den Gerichten eidlich verpflichteten Männern gestatten. Er muß daher von den Waldeigenthümern, welche Personen mit solchen Befugnissen anstellen wollen, die Erfüllung dieser Bedingungen verlangen, bei der Art ihrer Belohnung dieses Forstschutzpersonals auf die seine Zuverlässigkeit bedingenden Mittel zu einer zureichenden Lebsucht sehen und hierbei Collisionen des Privatinteresses mit demjenigen einer gerechten Ausübung der Befugnisse verbieten. Aber diese Vorkehrungen reichen, namentlich bei sehr zertheiltem Waldeigenthume oder bei der Theilnahme von Berechtigten an der Nutzung, nicht hin. Wenn auch der Staat ganz freie Disposition über die Art läßt, wie die Eigenthümer ihre Wälder bewirthschaften, wie viel und auf welche Weise sie die Erzeugnisse daraus entnehmen wollen, so ist doch häufig der Zweck der Sicherheits-Polizei, insbesondere die Beschützung des einen Waldeigenthümers und einen Berechtigten vor dem anderen, nicht erreichbar und ein Krieg Aller gegen Alle nicht zu verhindern, ohne manche Anordnungen, welche zugleich in die Bewirthschaftung selbst etwas eingreifen, z. B. in manchen unter vielerlei Eigenthümer zertheilten Waldcomplexen die Festsetzung gewisser Nutzungszeiten und Tage (ähnlich dem Schließen und Oeffnen der Weinberge zur Weinlese), die Beobachtung einer gewissen gemeinsamen Ordnung für das Wegbringen der Walderzeugnisse, nach Umständen selbst die Ausstellung von Abfuhrscheinen durch die Waldeigenthümer, die Beobachtung gemeinschaftlicher Anordnungen über die Weide, über Hegen u. dergl.

Die Forstwirthschaftspolizei ist durch den Zweck begründet, der Nation die Vortheile der Wälder in möglichst reichlichem Maße mit den möglichst geringen Opfern zu verschaffen und sie vor den Gefahren und Nachtheilen der Entwaldung oder Waldverwüstung zu sichern. Die Wälder sind in zweifacher Hinsicht von Wichtigkeit, erstens durch ihren Einfluß auf Klima, Witterung und Fruchtbarkeit der Länder, und zweitens

durch die Nutzbarkeit ihrer Erzeugnisse. Jener Einfluß läßt sich zwar nicht in Geld ausdrücken, ist aber darum nicht weniger bedeutend und nach Umständen noch wesentlicher als die Gewinnung der Walderzeugnisse. Wenn schon die Bedeckung des Bodens mit kleinen Pflanzen die Wechselwirkung zwischen Atmosphäre und Boden günstig ändert, die Erhaltung und Ansammlung fruchtbaren Stoffs auf der Erde befördert und auf Klima und Witterung einwirkt, so muß die Lebensthätigkeit so großer Pflanzenorganismen, wie die Bäume in ihrem geselligen Zusammenwirken als Wälder, diesen Einfluß in einem weit höheren Maße äußern. Die Erfahrung hat dies bestätigt. Das Klima wurde durch Entwaldung verändert, viele Bergabhänge gingen durch Abholzung der sie schützenden Wälder auf immer für die Cultur verloren. Indem einerseits eine übermäßige Bewaldung das Klima zu rauh, die Witterung zu feucht macht, so bringt anderseits ihr Mangel eine Trockenheit des Bodens und der unteren Schichten der Atmosphäre, so wie zu große Veränderlichkeit der Temperatur und zu große Heftigkeit atmosphärischer Einwirkungen hervor*). In Gebirgs-, in Flugsand- und Steppengegenden äußern sich diese Nachtheile am Meisten. Der Einfluß der Wälder kommt aber nicht nur im Allgemeinen für ganze Länder in Betracht, sondern ist auch oft für die Wohnlichkeit und Fruchtbarkeit einzelner Oertlichkeiten entscheidend, indem die Bewahrung einer fruchtbaren Erddecke über dem Steingerippe oder über der lockern Sandfluth, der Schutz vor Lawinen, die Verhinderung von Steinrutschen, Bergstürzen, zerstörenden Wasserfluthen, das Abhalten von verheerenden Stürmen oder ausmergelnden Windzügen oder die Abwehr verderblicher Flugsandwehen u. s. f. gar oft einzig und allein durch die Erhaltung dieses oder jenes Waldtheils, durch Unterlassung oder doch pflegliche Ausführung seines successiven Abtriebs bedingt ist. Unter anderen haben für die Schweiz H. Zschokke (in seinem Gebirgsförster) und Kasthofer (über das Berner Hochgebirge) auf dergleichen Einzelnheiten und auf die Verderblichkeit unbesonnener Hiebsführung und leichtfertiger Waldausrodung aufmerksam gemacht, eben so Niemann (in seinen Waldberichten und in seiner Forststatistik) für den Norden. Der Verlust, welchen die Nation durch zu große Entwaldung im Allgemeinen oder im Besonderen an kritischen Stellen bezeichneter Art erleidet, muß um so sorgfältiger zeitig genug verhütet werden, je schwieriger er zu ersetzen ist. Sehr häufig reicht der größte Aufwand von Geld, Kraft und Zeit nicht hin, wieder gut zu machen, was in wenig Stunden verdorben wurde. — Nächst der Bestimmung, welche die Wälder im Naturhaushalte der Länder und als Nationalschutzanstalten erfüllen, ist indessen auch die sichere Befriedigung des Holzbedürfnisses durch eigene Erzeugung im Lande selbst für die meisten Gegenden ein Grund der Forstwirthschaftspolizei. Die Selbstständigkeit der Nationalproduction in Ansehung eines solchen Lebensbedürfnisses läßt sich wegen Schwerfälligkeit des Transports und der Wechselfälle, welchen die Zufuhr unterliegen kann, nach Umständen nicht zu theuer erkaufen. — Es fragt sich nun: kann man die Erreichung so wichtiger Nationalzwecke der Betriebsamkeit der Waldeigenthümer überlassen, und giebt deren Privatinteresse hierfür eine zureichende Gewähr? Was die zuerst erörterte Bestimmung der Wälder betrifft, so erhellt schon aus dem Gesagten, daß man für sie gewisse Vorsichtsmaßregeln treffen und hierbei sogar, je nach der örtlichen Wichtigkeit des Waldes, in Einzelnheiten eingehen müsse. Kann aber nicht wenigstens die polizeiliche Fürsorge in Beziehung auf den zweiten Punkt, die Befriedigung des Holzbedarfs, durch das eigene Privatinteresse der Waldeigenthümer entbehrlich gemacht werden? Diese Frage ließe sich für die Praxis, für die Majorität der im praktischen Leben vorkommenden Fälle nur dann bejahen, wenn die Beibehaltung eines productiven Holzbestandes, seine pflegliche Behandlung und nachhaltige Benutzung dem Eigenthümer mehr einbringt als die Entwaldung und Waldverwüstung. Forstverhältnißkunde (forstliche Statik) aber lehrt, daß nur im jungen Alter die Holzzinsen die Geldzinsen erreichen und übertreffen. So wie also der Holzbestand das Alter erreicht hat, worin der jährliche Zuwachs weniger

*) M. s. u. A. 1) Zwierlein, Vom großen Einflusse der Waldungen auf Cultur und Beglückung der Staaten. Würzburg 1807, und 2) Moreau de Jonnes, Untersuchungen über die Veränderungen, die durch Ausrottung der Wälder in dem physischen Zustande der Länder entstehen. Tübingen 1827.

Procente einbringt als die alsbaldige Fällung und Versilberung, so fordert das Privatinteresse des Waldeigenthümers ihn hierzu auf, und zwar desto mehr, je höher gerade die Preise sind, woraus folgt, daß hohe Holzpreise die pflegliche Behandlung nur bis zu dem Alter, in welchem die Holzzinsen mit den Geldzinsen gleichen Schritt halten, von da an aber die Devastation eher noch befördern. Von da an hat der Waldeigenthümer größeren Vortheil von der Devastation als von dem Stehen- und Fortwachsenlassen, selbst dann, wenn er auch den Boden nach der Abholzung ganz öde und unbenutzt läßt. Ist nun gar der Boden zur Feld-, zur Wiesen- oder zu irgend einer anderen einträglichen Benutzungsart geeignet, so muß ihn dies noch mehr zur alsbaldigen Abholzung und Verwandlung in Ackerland, Wiesen oder dergleichen antreiben. Insofern der Vortheil der Nation aus der Summe der Vortheile der Einzelnen besteht, wäre hiergegen Nichts zu erinnern, wenn nicht bei jenem einseitigen Walten des Privatinteresses die Bestimmung der Wälder vereitelt, der Nation ein nicht in Geld anzuschlagender Verlust zugefügt und sie überdies der mittelbaren Geldvortheile, welche die Bestimmung der Wälder ihr gewährt, beraubt oder wenn nicht desto mehr Fläche zur Erzeugung derselben Menge von Walderzeugnissen erfordert würde, je weniger pfleglich der Forstbetrieb geführt wird, so, daß auf der andern Seite die Nation alle die Nutzungen entbehrt, die sie von dem bei pfleglichem Forstbetriebe erübrigten Boden beziehen könnte. Diese Einbuße beträgt desto mehr, je geringer der Durchschnittsertrag desjenigen Alters ist, in welchem der Waldeigenthümer wegen der höheren Geldzinsen die Abholzung schon vornimmt. Wenn z. B. der höchste Durchschnittsertrag des Hochwaldes zur Zeit seiner Haubarkeit das Doppelte und Mehr von diesem Durchschnittsertrag ausmacht (eine keineswegs übertriebene Annahme), so veranlaßt die Bemessung der Zeit der Abholzung nach dem einseitigen Privatinteresse des Waldeigenthümers einen doppelt so großen Verbrauch von productiver Fläche zur Holzzucht, während das Nationalinteresse in den meisten cultivirten Ländern — schon des weit größeren Arbeitseinkommens der Landwirthschaft wegen — die Beschränkung der Waldungen auf das Minimum erheischt. Meint man, die an beliebiger Waldausrottung nicht gehinderten Waldeigenthümer würden schon von selbst die Waldfläche auf ihr Minimum reduciren, so läßt sich hiergegen mit Recht einwenden, daß sie dann durch dieselben Motive (wenn auch die Holzpreise noch so hoch sind) zur Ueberschreitung dieses Minimums veranlaßt werden, und daß dieses Minimum desto größer ist, je weniger Holz darauf gezogen wird, d. h. je niedriger der Durchschnittsertrag der Fläche ist. Krönke hat in seinem classischen Schriftchen: „Ueber den Werth des Holzes und die Wichtigkeit der Holzersparung" (Darmstadt und Gießen, 1806) diese Verhältnisse zuerst in das rechte Licht gestellt, und Cotta sie ebenfalls Seite 262 seines „Grundrisses der Forstwissenschaft" (Dresden, 1832) durch einige treffende Beispiele verdeutlicht*). Die Majorität der Erfahrung bestätigt auch, wie wenig das Privatinteresse zur nachhaltigen Waldpflege anspornt, wie sehr es dagegen zur möglichst frühen Versilberung und zur Unterlassung eines angemessenen Wiederanbaues verleitet. — Wie groß die nöthige Waldfläche sei, läßt sich nur sehr beiläufig und immer nur mit Beziehung auf einen gewissen Culturstand veranschlagen. Die Höhe der Holzpreise giebt allerdings einen vorzüglichen Anhaltpunkt, ob im Allgemeinen in einer Gegend die vorhandene Waldfläche zu groß oder zu klein sei. Man muß aber in nähere Erörterung der Ursachen, der Zufuhr u. s. f. eingehen, man muß ferner unterscheiden, ob z. B. der Holzmangel seinen Grund wirklich in Mangel an Waldboden hat, oder nicht vielmehr darin liegt, daß darauf kein Holz steht oder nicht der mögliche Holzertrag gewonnen wird. Im letzteren Falle ist durch Vergrößerung der Waldfläche nicht zu helfen, sondern durch Verbesserung der Forstcultur. Mit dem Steigen der Preise steigt auch das Streben zur Holzersparung; insofern aber jenes Steigen auf dem Steigen der Bevölkerung, der Gewerbthätigkeit, der Cultur und Productenpreise überhaupt beruht, kann ungeachtet größerer Sparsamkeit doch Bedürfniß und Verbrauch des Holzes sich im Ganzen sehr

*) Wedekind's Berechnungen im 12. Hefte seiner Jahrbücher der Forstkunde (Darmstadt 1836) liefern zwar günstigere Ergebnisse, beseitigen aber noch nicht die obigen Anstände.

vermehren. Ein gewisser Ueberfluß an Waldfläche, so daß sie sich nicht gerade auf das Minimum beschränkt, gehört zur Behaglichkeit des Lebens; und wenn man auch ein Steigen der Holzpreise im Allgemeinen nützlich und räthlich erachtet, so wird man doch auch nicht wünschen, daß sie ihr Maximum erreichen. Aber gerade dieser Veränderlichkeit des Maßstabes der Nothdurft an Waldfläche, ihrer relativen Bestimmungsgründe und der Rücksichten wegen, welche jedesmal auf den Stand der Cultur genommen werden müssen, ist es am Sichersten, statt einer positiven Norm oder statt eines Preisgebens dieses wichtigen Moments des Nationalwohlstandes an die Wechselfälle des Privatinteresses, für jeden besonderen Fall die forstpolizeiliche Erlaubniß zur ständigen Verwandlung von Wald in Feld oder zu einer anderen Nutzungsweise gesetzlich vorzubehalten. Da nun überdies die Entbehrlichkeit eines Waldstückes als Wald und die Zulässigkeit seiner Anrodung meistens nach der concreten Oertlichkeit, Lage, Umgebung beurtheilt werden muß, so ist es um so weniger zu umgehen, jeden einzelnen Fall einer besonderen Prüfung zu unterwerfen. Dieser unbeschadet muß die Verwaltung doch auch allgemeinen Grundsätzen folgen und sich deutlich machen, ob im Allgemeinen in einer Gegend mehr auf Verkleinerung oder Vergrößerung der Waldfläche hinzuwirken sei. Diese Frage hängt meistens mit der zusammen, ob man der Zunahme der Bevölkerung Vorschub leisten solle? Weil der Feldbau ein größeres Arbeitseinkommen liefert, so findet man z. B. in Gebirgsgegenden oft einen großen Andrang zur Waldanrodung, obgleich der Waldbau vorzugsweise ins Gebirge, dagegen der Feldbau mehr in die Ebene gehört. Wird einem solchen Andrange auf solchem Boden nachgegeben, der zu keinem selbstständigen Feldbaubetrieb taugt, sondern der Waldstreu zu seiner Düngung und der Ernährung des Viehes durch Waldweide bedarf, so beschränkt sich die Verminderung der Holzproduction nicht auf den Abgang der zu Feld angerodeten Fläche, sondern erstreckt sich auch auf die bleibende Waldfläche, so daß in manchen Gegenden auf jeden Morgen zu Feld angerodeten Waldbodens nun noch zwei und mehr Morgen Wald kommen, die in Folge dieser Anrodung weniger ertragen oder ertraglos werden. Für Denjenigen, welcher mit den Gesetzen der Bevölkerung bekannt ist, bedarf es nicht des Beweises, daß unter solchen Umständen durch eine blos einseitige Nachgiebigkeit der Zweck, den Nahrungsstand durch Erlaubniß zu Waldausrodungen zu befördern, nur vorübergehend erreicht und das Uebel auf die Länge noch ärger gemacht wird. Eine Staatsregierung, welche nicht von einem Tage zum andern lebt, darf sich auf solche Palliativmittel nicht beschränken; sie soll nach Umständen den Schein der Härte nicht scheuen, welchen mitunter die Verweigerung einer Waldausrodung an sich trägt, wenn man sie nicht von einem höheren Standpunkte aus betrachtet und die Folgen außer Acht läßt. Dem Gesammtinteresse der Nation entspricht es am Meisten, daß die Holzzucht vorzugsweise auf denjenigen Boden, überhaupt auf diejenigen Oertlichkeiten hin verlegt werde, wo der Feldbau am Wenigsten einbringt, der Zweck der Wälder also mit den geringsten Opfern erkauft wird. Dieses ist das Ziel, welches die Staatsverwaltung bei Ertheilung ihrer Erlaubniß zu Waldausrodungen und bei Beförderung neuer Waldanlagen vorzüglich und allgemein im Auge behalten muß. Läßt sich auch ein solcher Austausch guten Feldbodens, worauf Wald steht, gegen schlechten Boden, der nur kärglich oder gar nicht die Mühe des Landmannes belohnt, nicht plötzlich und auf einmal bewirken, so kann ihn doch die Staatsregierung nach und nach, indem sie das oben bezeichnete Ziel fest im Auge behält und auch bei der Domanial- und Communalforstverwaltung zu erreichen sucht, herbeiführen. — Aus allen diesen Erörterungen ergeben sich zwei hauptsächliche Folgerungen: 1) Je freiere Disposition man den Waldeigenthümern bei Bewirthschaftung ihrer Waldungen anheim giebt, desto weniger Erlaubniß zur Verwandlung von Wald in Feld u. dgl. läßt sich ertheilen; 2) der Vorbehalt dieser Erlaubnißertheilung reicht nicht hin, um die Zweckerreichung der Wälder zu sichern, weil hierzu nicht blos der Boden, sondern auch ein darauf stehender Wald von möglichst reichlicher Naturalerzeugung erfordert wird. Diesen beiden Folgerungen ist aber noch eine dritte beizufügen, die Ueberwachung der Waldtheilung zur Vermeidung allzugroßer oder unzweckmäßiger Zerstückelung des Waldeigenthums, welche den Forstschutz und die Bewirthschaftung gefährdet, den

Gesammtertrag beeinträchtigt und, wie die Erfahrung leider schon in vielen Gegenden gezeigt hat, die Verwüstung der betreffenden Waldungen veranlaßt. Findet man für eine Gegend die Handhabung der Forstwirthschaftspolizei nöthig, so darf man nicht unterlassen, die Zerstückelung von Waldungen von einer vorherigen forstpolizeilichen Prüfung und Genehmigung des Theilungsplans abhängig zu machen.

Forstwirthschaftspolizei oder Beförsterung der Privatwaldungen. Die Anwendung der im Vorhergehenden angedeuteten Grundsätze auf die Privatwaldungen unterliegt großen Schwierigkeiten. Vor Allem steht ihr die so wichtige und auch politisch so bedeutsame möglichste Freiheit des Privateigenthums entgegen. Stimmte das Privatinteresse mit demjenigen der Forstwirthschaftspolizei überein, so machte ersteres die letztere entbehrlich; findet man also letztere nöthig, so liegt der Grund dazu gerade in der Nichtübereinstimmung und in dieser die Gehässigkeit der Einmischung der Staatspolizei in die Bewirthschaftung der Privatwaldungen. Daß sie nöthig sei, wenn die betreffenden Waldungen nöthig sind, wurde im Vorhergehenden bewiesen; es kommt also darauf an, ob die Privatwaldungen zur nöthigen Waldfläche gehören oder nicht. Sind sie nur einigermaßen entbehrlich, so gebe man sie dem freien Walten der Privatinteressen Preis; in so weit sie es aber nicht sind, beschränke man die Einmischung der Staatspolizei in die Waldwirthschaft der Privaten auf das Minimum der Nothdurft. Geht man hiervon aus, so ergeben sich nachstehende Folgerungen. 1) Man fasse zuerst die Domanial- (Staats-) und Communal- (Gemeinde-, Stiftungs- ꝛc.) Waldungen ins Auge, um zu untersuchen, ob sie für den Bedarf hinreichen. Es kann hier nach demjenigen, was über den schwankenden Maßstab dieses Bedarfs bemerkt wurde, nur von einem beiläufigen Ueberschlage die Rede sein. Dieser genügt praktisch, um zu ermitteln, ob die erwähnte Waldfläche innerhalb der Gränzen der Schwankungen sich befinde. Zeigt sich offenbar, daß die Summe von Domanial- und Communalwald hinreicht, so mag die Fläche der Privatwaldungen außerdem noch so groß sein, sie wird immerhin für die Wirthschaftspolizei außer Betracht gelassen werden können. Zeigt sich jene Summe als unzureichend oder walten Zweifel darüber ob, so kommt es darauf an, wie sich die Größe der Privatwaldungen dazu verhält und ob sie einen entscheidenden Zusatz zur Gesammtwaldfläche liefert. Ist dies nicht der Fall, so wird man sie ebenfalls außer Acht lassen können. Da sich einerseits die Production durch Verbesserungen der Forstwirthschaft sehr vermehren, anderseits die Consumtion durch Ersparung sehr vermindern und Beides zusammen sich wohl so steigern läßt, daß es der Wirkung von wenigstens einem Drittheile der Waldfläche gleich kommt, so möchte der Zusatz der Privatwaldungen zur Waldfläche nur dann als entscheidend anzusehen sein, wenn er mehr als ein Drittheil jener Summe beträgt. Eine solche Voruntersuchung muß der Gesetzgebung vorhergehen und den Maßstab der Einmischung in die Privatforstwirthschaft bestimmen. Während diese Einwirkung im ersten Falle sich in der Regel nicht weiter als auf die oben (Seite 750 ff.) bei Gelegenheit der Forstsicherheitspolizei bezeichnete Unterstützung des Forstschutzes zu erstrecken hat, muß im letzteren Falle die polizeiliche Ueberwachung pfleglicher und nachhaltiger Bewirthschaftung desto specieller sein, je wichtiger im Allgemeinen die Privatwaldungen nach jener Voruntersuchung sind. Es finden hierin also Gradationen und überdies Modificationen nach Maßgabe der Gegend statt, zu deren Bestimmung der Gesetzgeber die Gutachten ortskundiger Sachverständiger einzuholen hat, deren Erörterung aber in diesem Lexikon zu weit führen würde. Es erhellt daraus, daß für einen großen Staat, der verschiedenartige Gegenden umfaßt, sich keine gleichmäßigen Normen allgemein vorschreiben lassen, sondern daß das Gesetz in die provinziellen Eigenthümlichkeiten eingehen muß. 2) Daß in dem einen wie in dem andern Falle es räthlich sei, der Staatspolizei die Ertheilung der Erlaubniß zu Waldausrottungen auch hinsichtlich der Privatwaldungen vorzubehalten, ist bereits bei der Forstwirthschaftspolizei im Allgemeinen begründet worden. Da die Eigenthümer den Wald als solchen überkommen haben, so kann in diesem Vorbehalte nichts Drückendes für sie liegen. 3) Wenn man auch im Allgemeinen den Privaten die Bewirthschaftung ihrer Waldungen frei giebt, so

kann doch und muß nach Umständen hiervon eine Ausnahme gemacht werden hinsichtlich der Waldungen, die sich an solchen kritischen Stellen befinden, wo die Verwüstung nicht blos wegen des Holzbestandes an sich, sondern wegen ihrer übrigen Folgen in Betracht kommt, wo sie nehmlich eine Vernichtung des Grundstücks oder großen Schaden oder große Gefahren für die angränzenden Grundstücke oder gar für die ganze Gegend veranlaßt. Wir haben die Fälle oben (Seite 751) angegeben; das Gesetz hat die betreffenden Oertlichkeiten entweder namentlich aufzuführen oder so zu charakterisiren, daß möglichst wenig Willkür bei der Subsumirung unter die eine oder andere Bestimmung des Gesetzes möglich bleibt, und es muß überdies die Formen und das Verfahren der Subsumirung in derselben Absicht vorschreiben. 4) Das Eigenthum wird nur durch den gesellschaftlichen Verein möglich; es ist also auch seine Benutzung dem Nationalinteresse untergeordnet und der Eigenthümer kann dafür, daß er in diesem Interesse von Vernichtung seines Grundstücks und Vernichtung oder Beschädigung anderer Grundstücke in vorerwähnter Weise abgehalten wird, keine Entschädigung verlangen; wohl aber liegt in der Gehässigkeit der Beschränkung ein dringendes Motiv, die nöthige Waldfläche und insbesondere Waldungen an dergleichen kritischen Stellen den Eigenthümern für den Staat oder für Gemeinden abzukaufen. — Diese Andeutungen können hier nur den Zweck haben, nachzuweisen, daß und unter welchen Umständen eine Beaufsichtigung der Privatforstwirthschaft gerechtfertigt sein könne; ob sich aber diese dann blos auf Vorschriften der Betriebsart, der Cultur, der Hegen, des Haubarkeitsalters, des Turnus der Nebenbenutzungen und der Nutzungszeiten beschränken oder sogar auf die Auszeichnung des Holzes zur Fällung (Holzanweisung) durch einen Staatsförster erstrecken und ob man überhaupt mit der polizeilichen Einschreitung bis nach der Devastation oder nach geschehenem Schaden warten soll, hängt davon ab, ob die örtlichen Verhältnisse dieses oder jenes zur Verhinderung oder Verhütung der Devastation erfordern oder zulassen. Aus eigener Erfahrung sehr speciell mit den Anordnungen und Vorschriften für diesen Zweck bekannt, bemerke ich wiederholt, daß dieser Gegenstand sich nicht gleichmäßig normiren läßt, und ein Gesetz nur dann in Einzelnheiten eingehen kann, wenn es hierbei die provinciellen Verschiedenheiten berücksichtigt. Die Ueberwachung der Vertheilung oder Zerstückelung des Waldeigenthums, deren oben gedacht wurde, gehört nach den vielen vorliegenden Erfahrungen zu den Gegenständen, welche hierbei durchaus nicht außer Acht bleiben dürfen. Näheres enthalten: meine Abhandlung S. 94 ꝛc. des 15. Hefts meiner Jahrbücher der Forstkunde und meine folgenden Aufsätze im Jahrgange 1844 der allgemeinen Forst- und Jagdzeitung, Seite 241, „Ueber die Privatwaldungen in Beziehung auf ihre Besitzer, deren Interesse und Verhältnisse", Seite 281 „Ueber die Verhältnisse des Staats zu den Privatwaldungen" und Seite 321 „Ueber Ordnung der Aufsicht der Privatwaldungen." Hiermit ist zu vergleichen die spätere Preisschrift: „Die Beaufsichtigung der Privatwaldungen von Seiten des Staats von Dr. Grebe, Eisenach 1845."

Forstwirthschaftspolizei der Communalwaldungen, Communalforstwesen und vormundschaftliche Forstverwaltung. Wir begreifen hierunter die Waldungen der Gemeinden, Stiftungen, öffentlichen Anstalten und überhaupt aller derjenigen moralischen Personen, welche auch hinsichtlich ihres übrigen Vermögens unter einer mehr oder minder speciellen Aufsicht oder Bevormundung des Staates stehen. Hier liegt also der Grund der wirthschaftspolizeilichen Obhut nicht allein in der Eigenthümlichkeit der Forstwirthschaft, sondern auch in dem besondern Verhältnisse der Person des Eigenthümers und ihrer Bestimmung zum Staate. Die Gemeinden und Stiftungen leben mit dem Staate fort. Ihr Interesse kann nicht nach dem Maßstabe eines Menschenlebens bemessen werden. Die Bedingungen nachhaltiger Forstwirthschaft stehen im Einklange mit ihrer ursprünglichen Bestimmung; aber hinsichtlich keines anderen Bestandtheiles ihres Vermögens ist es wichtiger, den Standpunkt und das Interesse der derzeitigen Inhaber von dem der moralischen Person zu unterscheiden, als gerade bei dem Waldeigenthum. Die jeweiligen Inhaber sind nur Nutznießer des auf sie überkommenen Waldcapitals. Aus dem Charakter des Materialcapitals läßt sich ohne Mühe ersehen, wie ver-

führerisch der Reiz zu dessen Aufzehrung ist, und wie gern die Gegenwart sich die Ersparnisse der Vorzeit weit über die Gränzen des Nießbrauches aneignet, weil sie sich so Genüsse ohne Anstrengung und Aufwand verschaffen kann. In dieser Hinsicht ist das Privatinteresse der jeweiligen Inhaber in einem eben so nothwendigen Widerspruche mit dem Interesse der moralischen Person, als das zeitliche Interesse der Privatwaldeigenthümer mit dem der Forstwirthschaftspolizei (Seite 752). Sie befinden sich auf dem Standpunkte der Partei, deren Interesse der Natur der Sache nach nur dahin geht, für die Gegenwart möglichst viel sich anzueignen, für die Zukunft möglichst wenig zu leisten. Die Erfahrung bestätigt dies überall und desto mehr, je größer der Drang der zeitlichen Bedürfnisse ist. Hier also hat der Staat die Pflicht, die Rechte der wehrlosen Zukunft mitzuvertreten, die fortlebende Gemeinde oder Stiftung in Schutz zu nehmen vor Beraubung durch einseitige Genuß- und Gewinnsucht der derzeitigen Mitglieder oder Nutznießer; hier muß er als Richter und Vermittler zwischen Beiden stehen. Indem der Staat auf solche Weise den Eingriffen in das Capital des Holzbestandes begegnet und die gegenwärtigen Mitglieder in den Gränzen des ihnen gebührenden Nießbrauchs hält oder nur unter besonderen Umständen und nur nach bedachtsamer Vergleichung der Zukunft und Gegenwart eine Ueberschreitung dieser Gränzen bedingt gestattet, so ist dies eine durch die Natur der Sache gebotene und in der Eigenthümlichkeit des Waldbetriebs begründete Vorsichtsmaßregel, welche eben so sehr dem dauernden wahren Besten der Gemeinden und Stiftungen, als der allgemeinen Wohlfahrt entspricht. Die Ausführung dieser Vorsichtsmaßregel erfordert die specielle Führung des technischen Forstbetriebs der Gemeinden und Stiftungen durch geprüfte, nicht betheiligte Sachverständige. Wenn die Betheiligten auch noch so sachverständig wären, so würde ihr Standpunkt als Partei es widerrathen, die Forstwirthschaft ihren Händen zu überlassen: wie viel mehr, da sie in der Regel nicht sachverständig sind, und da die Auflösung der schwierigen Aufgaben, welche die Forstwirthschaft darbietet, ein besonderes und gründliches Fachstudium erfordert. Es versteht sich aber von selbst, daß diese forstwirthschaftspolizeiliche Obhut durchaus frei von allen fiscalischen Nebenabsichten bleibe. Die Staatsforstbeamten müssen daher ihre Einwirkung auf das Polizeiliche und Technische beschränken, auch hierbei immer nur nach Vernehmung der Wünsche und Ansichten der betreffenden Gemeinde- und Stiftungsvorstände und mit deren möglichster Berücksichtigung vorschreiten. Es muß ihnen ein zwar pünktliches, aber humanes Dienstverhalten zur strengsten Pflicht gemacht werden. Die Forstbeamten dürfen sich nicht in die Eigenthums- und Rechtsverhältnisse der Waldeigenthümer und nicht in die Verwerthung und Verwendung des Ertrags einmischen, oder doch nur technisch diese Gegenstände begutachten, welche lediglich der Verfügung der Eigenthümer oder ihrer Verwalter und der den Gemeinden und Stiftungen in allgemein vormundschaftlicher Beziehung vorgesetzten Behörden überlassen bleiben sollen. Indessen ist es räthlich, sich über einige leitende Grundsätze bei diesen Verfügungen zu verständigen, namentlich zur Verhinderung des Misbrauchs, welchen die Reichen (die Aristokraten) in den Gemeinden nur zu gern aus Eigennutz von ihrem überwiegenden Einflusse machen. Ich rechne dahin unter anderen folgende Regeln: 1) Ein angemessener Theil des Brennholzertrags der Gemeindewaldungen ist unter sämmtliche Betheiligte in gleichen Theilen unentgeltlich auszutheilen; 2) aller übrige Ertrag (auch die Nebennutzungen) ist durch öffentliche Versteigerung oder, wo diese ausnahmsweise nicht statt haben kann, um den laufenden Preis auf gemeinschaftliche Rechnung (nach Maßgabe der Verfassung der Gemeinden für die Gemeindecassen) zu verwerthen und je nach den Rechtsverhältnissen der Erlös zu vertheilen (in der Regel nach der Kopfzahl); 3) wenn Waldboden zu Feldbau frei gegeben wird, so ist der Verschiedenheit des Bedarfs und doch dem gleichen Rechte aller Betheiligten dadurch Genüge zu leisten, daß die dessen bedürfenden Empfänger der Flächenloose den Werth in die gemeinschaftliche (die Gemeinde-) Casse bezahlen, unbeschadet erleichternder Zahltermine u.s.f. Der zu (2) vorerwähnten Bestimmung ist namentlich auch die Waldstreunutzung zu subsumiren. Das sicherste Mittel, die hierüber obwaltenden Beschwerden zu beseitigen, mit der geringen Streumenge, welche die Waldungen

abgeben können, die Bedürfnisse am wirksamsten zu befriedigen und übermäßigen Ansprüchen zu begegnen, besteht darin, die Waldstreu durch Lohnarbeiter auf ähnliche Weise wie das Holz ernten, in bestimmte Verkaufsmaße (Haufen von bestimmten Dimensionen) bringen und alsbald unter freier Concurrenz versteigern zu lassen. Verbindet man hiermit die Einrichtung, daß der Gelderlös dieser Versteigerung unter die Betheiligten vertheilt wird, so macht man es selbst den ärmsten derselben möglich, mit zu bieten. Ich beziehe mich deshalb auf meinen Vortrag „Die Ordnung der Waldstreunutzung" Seite 36 des 15. Hefts meiner Jahrbücher der Forstkunde. Die hierin gemachten Vorschläge sind, auf den Grund eines Gesetzes v. 2. Juli 1839, im Großherzogthum Hessen ausgeführt worden und haben sich in der Praxis vollkommen bewährt.

Forstwirthschaftspolizei der Waldberechtigten. Die Servituten oder Berechtigungen, welche auf den Waldungen haften, werden vorzüglich in zweifacher Hinsicht Gegenstand der Gesetzgebung und staatspolizeilichen Einwirkung, nehmlich 1) in Hinsicht ihrer Ablösung und 2) in Hinsicht ihrer Ordnung. Durch die Servituten entstehen bei Benutzung eines und desselben Waldes widerstreitende Interessen, einerseits des Eigenthümers als Gebers und anderseits des Berechtigten als Nehmers. Unter diesem Widerstreite geht sehr viel Ertrag und sehr viel Menschenkraft verloren; selbst bei Nebennutzungen bedarf es nicht der Servituten zu ihrer Zugutmachung, vielmehr würde der servitutfreie Eigenthümer sie ebenfalls zu benutzen oder zu verwerthen, wenn sie mit Vortheil benutzt werden können, durch sein eigenes Interesse angetrieben sein, nur minder schädlich, mehr im Einklang mit der Bewirthschaftung im Ganzen. So erwünscht nun auch eine Ablösung und so sehr räthlich es ist, durch angemessene Gesetze die Auseinandersetzung und Theilung für diesen Zweck zu normiren und zu erleichtern (wie z. B. durch die musterhafte Theilungsordnung für das Großherzogthum Hessen vom 7. Sept. 1814*) geschehen), so kann sie doch nach Umständen zu theuer erkauft werden oder dem Interesse sämmtlicher Betheiligten weniger zusagen. Wir dürfen nicht vergessen, daß die Servituten meistens aus Bedürfnissen und gewerblichen Verhältnissen hervorgegangen sind und daß sich die Wirthschaft der Betheiligten darnach eingerichtet hat. Neuere Schriftsteller (z. B. Pfeil in §§. 50. und 51. seiner Schrift „die Forstpolizeigesetze Deutschlands und Frankreichs." Berlin 1834) ziehen daher die Ordnung der Ablösung für viele oder die meisten Fälle vor. Sie ist auch in der That immer noch von größerer Wichtigkeit. Sie hat einen zweifachen Zweck, einmal denselben der Forstwirthschaftspolizei im Allgemeinen, nehmlich Unterordnung des Privatinteresses unter dasjenige der Nation, und dann die Vermittlung und Vereinbarung der Ansprüche einerseits der Berechtigten, anderseits der Eigenthümer. Der erste Zweck ist rein objectiv: aus demselben Grunde und in demselben Grade, warum und wie die Forstwirthschaftspolizei den Eigenthümer, wenn sein Wald servitutfrei wäre und er die betreffende Nutzung selbst ausübte, an Beobachtung gewisser Regeln binden oder ihn beschränken würde; ganz dasselbe, aber auch nicht mehr, hat der Berechtigte sich gefallen zu lassen. Handelt es sich also von einem Walde oder von einer Nutzung, wo keine Beschränkung des Eigenthümers statt hat, so kann auch in Rücksicht auf den ersten rein objectiven Zweck keine Beschränkung des Berechtigten stattfinden. In Rücksicht auf den zweiten Zweck der Waldservitutenordnung tritt die Gesetzgebung und Staatspolizei bei dem Widerstreite der Interessen des Eigenthümers als Gebers und des Berechtigten als Nehmers zu Beider Bestem ins Mittel und sucht, durch nähere Bestimmung der Art der Ausübung und der gegenseitigen Verbindlichkeiten, Streitigkeiten und Beeinträchtigungen zu verhindern. Hierdurch wird zugleich der Maßstab zur Beurtheilung der Fälle gewonnen, in welchen der Berechtigte wegen Einschränkung seiner Benutzung eine Entschädigung fordern kann, nehmlich sobald für den vorhin erwähnten ersten Zweck eine Beschränkung nöthig

*) Sie scheint auch der neueren preußischen Gesetzgebung theilweise zum Vorbilde gedient zu haben. Man s. Pfeil, „Ueber Befreiung der Wälder von Servituten und über das Verfahren ꝛc." Züllichau 1822.

oder von dem Eigenthümer provocirt wird, welche nur diesem zum Vortheile, dem Berechtigten aber zum Nachtheile gereicht. Die Gesetzgebung und Staatspolizei soll sich in ihren Anordnungen auf das Nothdürftige beschränken und nur besonnen vorschreiten; wenn sie aber einmal erkannt und angeordnet hat, daß Etwas unterlassen oder gethan werden solle, so heischt das öffentliche Interesse, wodurch die Anordnung motivirt wird, daß ihrem Gebote eben so wohl von dem Berechtigten als von dem Eigenthümer gehorsamt werde. Dieser Gehorsam darf nicht durch vorherige Erörterung der Entschädigung gehemmt werden, sondern die Frage, ob und welche Entschädigung der Berechtigte in Folge der polizeilichen Anordnung zu empfangen habe, ist erst nachher und zwar von dem Civil-Richter zu beantworten. Dieser Theil der Gesetzgebung enthält Uebergänge ins Privatrecht, und man kann nach vorheriger Begutachtung der technischen Vorfragen und Kategorieen bei Bearbeitung der Gesetzbücher die betreffenden Abschnitte eben so gut in das Civilgesetzbuch versetzen, als dies ja auch hinsichtlich mancher Bestimmungen der Bau-, Bergwerks-, Feld- und Wegpolizei geschehen ist, bei deren Ertheilung der Gesetzgeber ebenfalls zugleich polizeilichen Motiven zu folgen hat.

Forstpolizei der Verwendung und Verwerthung der Walderzeugnisse. Man hat in älterer Zeit hierin ein System der Bevormundung befolgt, welches vorzüglich auf dem Wahne beruhte, hierdurch, statt durch Vermehrung der Production und Hinleitung des eignen Privatinteresses auf den zu erreichenden Zweck, dem Holzmangel abhelfen, insbesondere Holzersparung befördern und Verschwendung verhindern zu können. Da aber in diesem Zweige der Forstpolizei das Privatinteresse nicht, wie bei der Forstwirthschaftspolizei, entgegensteht, sondern meistens schon von selbst nach demselben Ziele hinstrebt, so ist hier eine ohnedies gehässige, in ihrer Ausführung verwickelte, zu vielen Unterschleifen und Begünstigungen führende Bevormundung der Privatbetriebsamkeit entbehrlich und nur eine mittelbare Förderung des Zwecks räthlich, in welcher Beziehung wir Folgendes bemerken.

1) Die Vorschrift gesetzlicher Maße bei dem öffentlichen Verkaufe von Holz und anderen Walderzeugnissen ergiebt sich schon auch aus der allgemeinen Gewerbs- und Handelspolizei. 2) Directe Maßregeln zum Niederhalten der Preise sind eben so verwerflich als solche zu deren Steigerung. Man muß hier Nachfrage und Angebot sich frei ausgleichen lassen. Daraus werden sich auch beim Holze die angemessenen Preise von selbst ergeben. Ihr allmäliges Steigen beruht auf dem allgemeinen Steigen der Preise der Güter oder auf dem Fallen des Geldwerths und darauf, daß die Holzproduction sich vermindert oder doch nicht in gleichem Verhältnisse mit der Consumtion vermehrt. Alle directen Maßregeln, das Zusammenwirken dieser Ursachen zu hemmen, sind unzureichend und mit einer Menge von Misbräuchen und gehässiger Einmischung in den Privatverkehr verbunden. Man kann nur mittelbar, nehmlich durch Vermehrung der Production ein zu hohes Steigen der Holzpreise hindern. Die hohen Holzpreise enthalten aber, indem sie die Production und Holzersparung befördern, also das Angebot vermehren und die Nachfrage vermindern, ein corrigens in sich selbst, das ihrem Steigen Gränzen setzt. Sie machen den ganzen Wust von Gesetzen, Verordnungen, Contracten, Geboten und Verboten zur Verhinderung von Holzverschwendung, Beförderung der Holzersparung, Einführung von Surrogaten entbehrlich. Sie tragen daher auch zur Vereinfachung der Verwaltung bei und bringen im Ganzen und in mehrfacher Beziehung der Nation mehr Gewinn als Verlust. 3) Dem ärmeren Theile der Bevölkerung fällt der Ankauf des Holzes vorzüglich darum schwer, weil er die Vorlage zum Ankauf seines ganzen jährlichen Bedarfs nicht auf einmal machen kann oder sich dieselbe mit zu großen Opfern verschaffen muß. Hierzu kommt häufig der Mangel an Raum zur Aufbewahrung (namentlich in Städten). Hätte der arme Mann Gelegenheit, zu jeder Zeit im Jahr sein Holz in ganz kleinen Portionen nach und nach, wie es der jeweilige Bedarf mit sich bringt und der Arme dazu einige Kreuzer erübriget, ohne die übergroße Provision, die der Händler ihm abnimmt, zu bezahlen, so wäre ihm geholfen. Diese Gelegenheit nun bieten ihm die als Angelegenheit

der Gemeinden und der Ortspolizei anzulegenden Orts-Holzmagazine*). Sie sind das wichtigste, wirksamste und einfachste Mittel, ohne störende Eingriffe in die Privatbetriebsamkeit und ohne specielles Bekümmern der Staatspolizei um die häuslichen Verhältnisse jedes Einzelnen, dem ärmeren Theile der Bevölkerung die Befriedigung des Holzbedarfs zu erleichtern und allen Vorwand zu Holzfreveln zu beseitigen. Es wird damit zugleich der für Gesundheit, Behaglichkeit des Lebens und Holzersparung wichtige Zweck erreicht, den Verbrauch grünen (frischen, noch nicht ausgetrockneten) Holzes zu verbannen. Diese Holzmagazine können ihre Aufgabe lösen, und doch bei ihrem Detailverkauf durch einen entsprechenden Preis alle ihre Kosten decken, ja noch einen Ueberschuß erzielen, um damit die unentgeltliche Austheilung an die Bettelarmen, wo nicht ganz, doch größtentheils zu bestreiten; ihre Verwaltung läßt sich sehr einfach ordnen. Daß ihre Unternehmung auf Staatsrechnung in der Regel zweckwidrig sei, wird unten aus dem Artikel „Staatsforstverwaltung" erhellen. 4) Eine andere sehr ersprießliche Maßregel besteht in der Abschaffung der Privatbacköfen und Einführung der Gemeindebackösen**). Der Holzverbrauch wird dadurch auf den vierten bis sechsten Theil vermindert, wegen gleichmäßiger Heizung u. s. w. ein besseres Brod bereitet, der ärmeren Classe zumal eine bedeutende Unterstützung gewährt und auch die Verbindung anderer gemeinnütziger Anstalten möglich, z. B. von Obstdürren, von einem geheizten Arbeitsorte für manche Ortsarme u. dgl. — 5) Das Verbot des Wiederverkaufs des Brennholzes, welches unter dem Namen Loos- oder Gabholz vertheilt wird, ist durch den Zweck dieser Vertheilung gerechtfertigt. Wenn die keineswegs empfehlenswerthe Einrichtung besteht, Bauholz unentgeltlich oder um geringen Preis nach Maßgabe des Bedarfs auszutheilen, so ist eben durch diesen Maßstab auch das Verbot des Verkaufs begründet. Aehnliche Verbote werden nöthig, wenn dergleichen Theilnahme an andern Waldnutzungen besteht. Aus der Nothwendigkeit dieser Verbote und der polizeilichen Controle, welcher dann die betreffenden häuslichen und wirthschaftlichen Verhältnisse unterworfen werden müssen, folgt, wie wünschenswerth es sei, dergleichen Austheilungen nicht stattfinden zu lassen, sondern die Berechtigten durch Geld u. s. w. zu entschädigen und die Waldnutzungen durch öffentlichen Verkauf der freien, ungehinderten Concurrenz darzubieten. (M. vgl. das Seite 755, 756 f. über die Communalforstverwaltung Gesagte.) — 6) Durch besseren Schulunterricht, durch bessere Bildung der Bauhandwerker, durch Austheilung von Modellen und durch Veranlassung leichten Ankaufs besserer Koch- und Heizeinrichtungen kann die Holzersparung mittelbar sehr befördert werden. 7) In Gegenden, wo erhebliche Gewerbszweige mit Walderzeugnissen bestehen, z. B. Sammeln, Ausklengen und Zubereiten von Waldsamen, Gewinnung der Lohrinden u. s. f. kann es räthlich werden, zur Erhaltung des dem dauernden Gedeihen solcher Nahrungszweige nöthigen Zutrauens für Verhinderung von Fälschungen, für Gewährleistung guter Waare u. dgl. ähnliche polizeiliche Maßregeln zu treffen, wie bei den Leinen-, Tuch- und anderen Fabrikationszweigen. 8) Die Holzausfuhr verdient nur in Gegenden Beförderung, welche mehr unbedingten Waldboden haben, als sie zu eigenem Holzverbrauche bedürfen; sonst ist der Holzverkauf ins Ausland der Regel nach die schlechteste nationalökonomische Speculation, da die Holzzucht auf jedem zu anderen Culturarten noch tauglichen Boden selbst bei den derzeit höheren Holzpreisen weniger einbringt, als sie kostet. 9) In Gegenden (z. B. an manchen Landesgränzen oder an Orten, wo die Verführung zum Holzdiebstahl durch leichten Absatz des gestohlenen Holzes besonders groß ist) kann mitunter durch ein Zusammentreffen von Umständen die Nothwendigkeit herbeigeführt werden, zum Schutze des Waldeigenthums den Transport des Holzes und seinen Handel entweder im Allgemeinen oder für gewisse Sortimente, welche vorzüglich leicht und gern aus den Waldungen entwandt werden und deren Entwendung sonst zu schwierig zu

*) Man sehe meine Abhandlung hierüber in dem V. Hefte meiner Jahrbücher. Mainz 1829.

**) Man sehe meine Abhandlung hierüber in dem V. Hefte meiner Jahrbücher. Mainz 1829.

entdecken oder zu verhindern ist, einer besonderen polizeilichen Controle durch Transport- und Ursprungsscheine u. dgl. zu unterwerfen.

II. Forstorganisation. Wir verstehen darunter die Bildung der Organe, deren die vollziehende Gewalt zur Aeußerung ihrer Thätigkeit in Beziehung auf das Forstwesen bedarf, die Ordnung der dazu erforderlichen Staatsbehörden, Staatsbeamten und Angestellten, die Bestimmung ihrer Wirkungskreise, die Eintheilung des Staatsgebiets und der Waldungen in Forstdienstbezirke und die Normen der Anstellung, Besoldung und Dienstdisciplin des Forstpersonals. Die Räthlichkeit der Trennung der Justiz von der Verwaltung und in Folge deren die Uebertragung der Forstgerichtsbarkeit an die Gerichte ist in neuerer Zeit allgemein genug anerkannt worden, um hier keiner Begründung zu bedürfen; dagegen sind die Meinungen noch darüber verschieden, ob und inwiefern die Behörden der Forstpolizei von denen der Verwaltung, diejenigen für die Gemeinde- oder vormundschaftliche Forstverwaltung von der Domanialforstverwaltung, und endlich ob das technische Forstwesen von den cameralistischen Functionen zu trennen sei. Für die Trennung der Forstpolizei macht man den Grund geltend, daß die Verwaltungsbehörde irgend eines Eigenthums nicht zugleich die Gesetze, welchen sie selbst sich unterwerfen soll, handhaben dürfe. Dieser Grund kann nur in so fern gelten, als die Verwaltungsbehörde für sich irgend ein Interesse hat, welches die unbefangene und unparteiische Befolgung der Gesetze hindert. Bei bloßer Vereinigung des technischen mit dem polizeilichen Forstwesen waltet ein solches Hinderniß nicht ob; im Gegentheil, eines hilft dem anderen und beider Verbindung ist eine unerläßliche Bedingung der Wirksamkeit der Forstbehörden und ihrer möglichst einfachen Organisation. Nicht so verhält es sich mit dem cameralistischen oder demjenigen Theile des Forstwesens, welcher die Verwendung und Verwerthung der Forstproducte und die Vertretung der privatrechtlichen Interessen des Waldeigenthümers betrifft. Hier ist allerdings der Fall denkbar, daß die Forstbehörde, wenn sie beide Functionen vereinigt, bald die polizeiliche misbrauche zur einseitigen Förderung des fiscalischen Interesses, bald zu Gunsten dieses letzteren sich Ausnahmen von dem Gesetze erlaube. Indessen hat die Erfahrung überall da, wo das Personal den Gesetzen gemäß instruirt ist und im Uebrigen eine zweckmäßige Organisation besteht, diese Besorgnisse nicht bestätigt und sie sind auch in allen denjenigen Staaten von untergeordneter Bedeutung, wo der Ertrag der Domanialwaldungen in die Staatscasse fließt, eine Verminderung oder Vermehrung desselben also das Einkommen des Landesherrn weder mindert noch mehrt, sondern nur eine Vergrößerung oder Verkleinerung des Steuerausschlags zur Folge hat. Hierdurch erhält an sich schon die Forstverwaltung auch in Ansehung der Domanialwaldungen eine Stellung, in der sie unbefangen genug ihre Bestimmung in völligem Einklange mit dem Interesse der Nation ohne kleinliche Fiscalität erfüllen kann. Man hat ferner angeführt, daß die Forstdiener bei völliger Entbindung von den cameralistischen Functionen sich ungetheilter ihrem eigentlichen technischen Berufe widmen können, daß sich in diesem Verhältnisse ihre Bezirke erweitern lassen und endlich daß die Trennung die Rechnungscontrole mehr sichere. Diesem wird durch die allerdings jedenfalls nöthige (auch meistens schon eingeführte) Trennung des Cassenwesens und dessen Uebertragung an besondere Forstcassirer oder besser an die Erheber anderer Domänen- und Staatseinkünfte Genüge geleistet, ohne Letzteren darum auch den Verkauf der Forstproducte übertragen zu müssen; denn dieses Geschäft kann der Forstbeamte in den Domanialwaldungen wegen seiner Kenntniß der Localität und wegen technischer Notizen leichter und besser besorgen. Doch ist es nicht zu leugnen, daß Verhältnisse in der allgemeinen Verfassung, Staatsorganisation und Staatsverwaltung obwalten können, welche gleichwohl eine völlige Trennung des cameralistischen Forstwesens von dem technisch-polizeilichen auch bei den Domänen wünschenswerth machen, in welchem Falle die Forstbehörde nur den Schutz, die Bewirthschaftung der Waldungen und die Ernte der Walderzeugnisse zu besorgen, deren Ausbeute aber, so viel die Domanialwaldungen betrifft, eben so an die Cameralbeamten zu überweisen hat, wie in den Communalwaldungen an die Personen, welche für die betreffenden Gemeinden und Stiftungen den Verkauf oder die Austheilung zu besorgen haben. — Eine

Trennung der Behörden für Bewirthschaftung der Domanialwaldungen von der technischen Administration der Communalwaldungen und die Aufstellung eines besonderen administrirenden Personals für Gemeinden und Stiftungen hindert die zweckmäßige Bildung der Dienstbezirke, erfordert mehr Personal, veranlaßt mehr Kosten, hemmt die nöthige Strenge in der Dienstdisciplin und stört überhaupt die durch Uebereinstimmung des Zwecks gebotene Einheit der Organisation und technisch-polizeilichen Verwaltung. Diese kann bei den Gemeinden und Stiftungen (wie wir oben bei Erörterung der Forstwirthschaftspolizei S. 754 f. gesehen haben) in der Regel keinen andern Zweck haben als bei den Domanial- oder Staatswaldungen, nehmlich für diese wie für jene nur eine pflegliche, kunstgerechte Bewirthschaftung, Erzielung einer nachhaltigen und doch höchstmöglichen Ausbeute. Nur hierzu bedarf es Obhut von Seiten der Forstbeamten; die Wahrung der privatrechtlichen Interessen und Verfügung über Verwendung und Verwerthung der Waldausbeute bleibe den Gemeinden- (Stiftungs- ꝛc.) Vorständen und den betreffenden Ortsbehörden der Communal- und Regiminalverwaltung überlassen. Diesen Oberbehörden kann man überdies für gewisse Fälle, worin nach sorgfältiger Erörterung des Thatbestandes und der Gründe gleichwohl ein Eingriff in das Materialcapital nöthig erachtet wird, eine entscheidende Stimme auf ihre Verantwortlichkeit vorbehalten. Eine solche Stellung und Beschränkung auf das Polizeilich-Technische erfüllt den reellen Zweck der Trennung der Communalforstverwaltung von der technischen Bewirthschaftung der Domanialwaldungen und verschafft doch auch der Nation die Gewährleistung und Kostenersparung, welche für sie aus der Vereinigung des gesammten polizeilich-technischen Forstwesens in ein einiges und unzertrennliches Ganze hervorgehen. — Das Personal für den Forstschutz ist bei jeder Organisation gleich nöthig und kann daher bei der Frage über die Dienstgrade als durchlaufender Posten betrachtet werden. Es ist nicht räthlich, ihm auch die Verrichtungen der eigentlichen Forstverwaltung mitzuübertragen, weil diese eine höhere Berufsbildung voraussetzen, folglich besser bezahlt werden müssen, und weil sie auf einem größeren Bezirke ausgeübt werden können als die des Forstschutzes. Den Mann, welchem man die forstliche Bewirthschaftung anvertraut, wird man durch die Verbindlichkeiten des Forstschutzes nicht an einen untergeordneten Theil seines Reviers oder Verwaltungsbezirks binden und ihm so viel freie Hand lassen, damit er durch Hin- und Herfragen möglichst wenig Zeit verliere. Diese Forstbeamten, welche in manchen Ländern den Titel „Förster" (z. B. in Würtemberg), „Revierförster" (z. B. in Baiern, Hessen), „Oberförster" (z. B. in Preußen und Nassau), „Bezirksförster" (z. B. in Baden) führen, bilden die wichtigste Dienststufe, weil sie mit der unmittelbaren Ausführung der technischen Administration und Forstwirthschaftspolizei beauftragt sind. Ihr Dienstbezirk kann für die meisten Gegenden des cultivirten Deutschlands 6000 bis 9000 Morgen (rhein. Maßes) Communal- und Domanialwald betragen und nebenbei können ihm noch mehrere tausend Morgen Privatwald zugetheilt sein, wenn über letztere nur eine generelle polizeiliche Aufsicht ohne Holzanweisung u. dgl. zu führen ist. Je mehr die Cultur steigt und je mehr die Anforderungen zunehmen, welche Waldeigenthümer, Publicum und Staat an den Forstbeamten machen, desto weniger lassen sich die Dienstbezirke ausdehnen. Diese vergrößern sich intensiv, und es ist Verschwendung, wenn man, um eine Ersparung an Besoldung in den Etats figuriren zu lassen, die Dienstbezirke so groß macht, daß ein Mann darin keine Zeit zur sorgfältigen Wirthschaft und zur persönlichen Anwesenheit bei allen Fällungen, Culturen u. s. f. übrig behält. Der verwaltende Forstbeamte also ist das wesentlichste Glied der Organisation; ob und wie weit Zwischenstufen von ihm bis zum Centrum der Verwaltung nöthig seien, hängt davon ab, inwiefern die Aufsicht und Leitung, deren diese zunächst ausführenden Beamten bedürfen, von einem Punkte aus genügend besorgt werden kann, mithin von der Ausdehnung des Staatsgebiets und der darin befindlichen Waldungen, aber auch von der Berufsbildung und Zuverlässigkeit jener Beamten. Diesen Bestimmungsgründen folgend, hat man in den meisten Staaten alle Dienststufen zwischen dem verwaltenden Forstbeamten und der Direction auf eine reducirt, die Forstinspectoren, welche öfter auch den Titel Oberförster, Forstmeister

oder Oberforstmeister führen. Wenn das ganze Territorium der Direction selbst nicht größer ist, als ein Inspectionsbezirk sein kann, so bedarf es keiner besonderen Forstinspectoren, sondern die Directivbehörde versieht dann die Inspectionsgeschäfte besser selbst. Je sorgfältiger man in der Wahl der verwaltenden Beamten ist, je besser man sie besoldet und instruirt, desto mehr Verwaltungsbezirke (Reviere) der vorhin erwähnten Ausdehnung können in einen Inspectionsbezirk vereinigt werden. Man ist meistens der Meinung, nur 5 bis 10 Verwaltungsbezirke einem Forstinspector zutheilen zu können, und ein Mehreres mag auch da nicht ausführbar sein, wo man die verwaltenden Beamten noch nicht zu dem gemacht hat, was sie sein und leisten können. Je mehr dies geschieht, wird auch der inspicirende Dienstgrad entbehrlich, und es ist bei fortschreitender Bildung des Forstpersonals und Vervollkommnung der Forstverwaltung der Zeitpunkt nicht fern, wo man ihn in den meisten deutschen Staaten wird ganz entbehren und einer Direction, deren Territorium sich nicht viel über 100 Verwaltungsbezirke erstreckt, auch die Verrichtungen der Inspection wird übertragen können. Die Ersparniß an Besoldungen wird hierbei der geringere Vortheil sein; weit höher ist derjenige anzuschlagen, welcher aus der unmittelbaren Correspondenz der Direction mit den eigentlichen Verwaltern und daraus entsteht, daß die Mitglieder der Direction durch die Geschäfte der Localinspection, nehmlich durch ihre öfteren, abwechselnden und specielleren Forstbereisungen mit den Objecten der Verwaltung und dem Personal an Ort und Stelle näher bekannt werden. In größeren Staaten oder Reichen kann sich freilich die Centralstelle nicht mit den Einzelnheiten der Forstinspection zugleich befassen. Die Entfernung des Mittelpunkts und der Umfang sind zu groß. Hier müssen allerdings Provinzialforstdirectionen bestehen, welche die Forstinspection einer oder mehrerer Provinzen mitbesorgen und nur Dasjenige vor die Centralstelle des Reichs bringen, welches nach den allgemeinen Staatsgrundsätzen einer höchsten Genehmigung bedarf oder zur generellen Leitung des gesammten Forstwesens gehört. Liegt es in der allgemeinen Organisation solcher Staaten, an die Spitze jeder Provinz eine Behörde zu stellen, welche alle Zweige der Staatsverwaltung umfaßt, so ist Nichts dagegen zu erinnern, daß nun auch darin ein oder einige Mitglieder für das Forstwesen angestellt werden. — Erstreckt sich die Forstorganisation nur auf das polizeilich-technische Forstwesen, so findet sie ihren eigentlichen Centralpunkt im Ministerium des Innern; ist aber damit auch der cameralistische Theil der Forstdomänenverwaltung verbunden, so kann es auch gerathen sein, die oberste Leitung und Dienstdisciplin dem Finanzministerium zu übertragen und ihm die Forstdomänenverwaltung, wenigstens in Beziehung auf das Cameralistische, unterzuordnen. Die Centralstellen für das Forstwesen sind in mehreren Staaten collegialisch und abgesondert von der höchsten Staatsbehörde oder dem betreffenden Staatsministerium gebildet. Das Collegialsystem an sich ist in Staaten, die sich einer vollendeten Gesetzgebung und wohlgeordneten Verwaltung erfreuen, für die laufenden Geschäfte entbehrlich und zuweilen schädlich, weil es den raschen Gang der Verwaltung hemmt und deren Kosten bedeutend vermehrt; doch möchte es räthlich bleiben, die wichtigeren Angelegenheiten und Maßregeln so wie auch Recurse und höhere Disciplinarstrafen, Anstellungen und Dienstentlassungen collegialisch zu berathen und zu dem Ende einen Administrationsrath zu bilden, wie ihn auch Frankreich hat. Einer besonderen Forstcentralstelle (namentlich in kleineren Staaten) wird es meistens nicht bedürfen, wenn man bei bureaukratischer Einrichtung der laufenden Verwaltung eine Section bei dem Ministerium für das Forstwesen bildet, deren Vorsteher dem Minister oder Ministerium unmittelbar vorträgt oder vortragen, und bei welcher einer oder einige der Angestellten als Generalinspectoren (Landforstmeister) abwechselnd die periodischen Waldbereisungen vornehmen. Die Einzelnheiten dieser Einrichtungen hängen, wie bemerkt, von dem Umfang des Landes und seiner Waldungen ab, so daß zum Beispiel auch ein Referent im Ministerium für das ganze Forstwesen hinreichen kann. — Da Preußen, Baiern und Würtemberg keine Centralforststellen haben, so ist es dort ein um so größerer und schon mehrfach fühlbar gewordener Mangel, daß im Ministerium des Innern, obgleich die Forstpolizei überhaupt und die forsteiliche Obhut der Communal-

waldungen insbesondere sich dort centralisiren soll, kein forsttechnischer Referent angestellt ist, folglich es bei allen bis zur Ministerialinstanz gelangenden Forstsachen an einem ständigen, im Zusammenhange und in gehöriger Uebersicht wirkenden Organe sachverständiger Beurtheilung fehlt. — Die Forstbeamten müssen so besoldet werden, daß sie ein sorgenfreies Leben haben und sich ganz ihrem Dienste widmen können; denn ihrer Redlichkeit ist ein großes, wichtiges und keiner genauen Controle fähiges Nationalgut anvertraut. Wir haben bei Darstellung der technischen Forstwirthschaft und nachher der Forstwirthschaftspolizei gesehen, welcher großen Vervollkommnung das Forstwesen fähig sei, wie sehr viel dabei, je nach Maßgabe sorgfältiger, zweckmäßiger Waldpflege und Verwaltungsmaßregeln, gewonnen und verloren werden kann. So groß auch die gemachten Fortschritte sind, das Forstwesen ist doch in Vergleich zu dem, was es leisten kann, gleichsam noch ein roher Diamant. Die gemachten Fortschritte verdanken wir hauptsächlich den größeren Anforderungen an die Bildung des Forstmannes und der strengeren Prüfung bei Anstellung des Forstpersonals. Wenn schon in Verhältniß hiermit, mit dem großen Zeit- und Kostenaufwande, welchen das forstmännische Studium bis zur Anstellung erheischt, die Besoldungen der verwaltenden Forstbeamten zu gering sind, so bedürfen sie namentlich einer angemessenen Erhöhung, wenn man sich der großen Vortheile versichern will, welche aus der noch größeren Steigerung der Ansprüche an die Forstbeamten, aus der noch größeren Sorgfalt bei der Auswahl des Personals und aus der selbstständigeren und unmittelbaren Stellung der verwaltenden Forstbeamten (Revierförster) unter die Directivbehörde hervorgehen werden. Was man für diesen Dienstgrad mehr ausgibt, wird reichlich und vielfach durch Erhöhung und Vermehrung der Beiträge eingebracht, welche die Waldungen zu den Bedürfnissen der Waldeigenthümer, der Gemeinden, der Staatscasse, des Publicums und der Nation überhaupt liefern. Ueberdies wird dadurch die Ausgabe für den inspicirenden Dienstgrad größtentheils erspart. Den verwaltenden Forstbeamten der vorausgesetzten Art und Stellung gebührt eine Besoldung im Durchschnitte von 1500 Fl., mit Inbegriff der Bureaukosten und der Unterhaltung eines Dienstpferds. Die großen Nachtheile eines unzureichenden Diensteinkommens machen es durchaus nöthig, den schützenden Forstdienern im Durchschnitt eine Besoldung von 300 Fl. jährlich zu geben. Bei dem hohen Grade von Zuverlässigkeit, welche die letztere Dienerclasse besitzen muß, heischt das Interesse des Publicums dringend, daß auch sie wenigstens so besoldet sei, um sich thätig und gewissenhaft ihrem Berufe widmen und um dafür tüchtige Männer erhalten zu können. Man muß sich klar machen, was zur rechtlichen Lobsucht in Vergleich zu ähnlichen Dienstgraden anderer Verwaltungs- und Gewerbszweige nach dem jeweiligen Stande der Civilisation und Gesellschaft nun einmal erfordert wird, und darf sich durch Ersparungen, die dann blos in den Rechnungen erscheinen, nicht täuschen und verleiten lassen, die Forstdiener schlechter zu setzen. Dagegen schaffe man die Accidenzien ab, welche die Einfachheit des Rechnungswesens stören und die bestimmte Uebersicht der Verwaltungskosten erschweren. Am Schädlichsten sind die Tantiemen und Anweisungsgebühren, zumal wenn letztere von den Forstbeamten selbst erhoben werden. Anzeigegebühren nicht der verwaltenden und höheren Forstdiener, sondern der schützenden, scheinen, innerhalb gewisser Beschränkungen und Bedingungen, welche die Collision des Privat- mit dem Dienstinteresse und mit der gerichtlichen Glaubwürdigkeit möglichst entfernen, noch ein nothwendiges Uebel zu sein. Die Erfahrung hat überall, wo man sie abschaffte, das Vorurtheil ihrer Nothwendigkeit widerlegt und die für Abschaffung dieses schädlichen Dienstemoluments sprechenden Gründe bestätigt. (M. vgl. meinen Aufsatz hierüber S. 1 ꝛc. d. 28. Heftes m. Jahrb. d. Forstk.) Das Verbot von Nebengeschäften und von jeglichen Waldnutzungen, welche eine solche Collision befürchten lassen, soll jedenfalls strengstens durchgeführt werden, kann es aber nur dann, wenn die Forstdiener hinreichend besoldet sind. — Die Vertheilung der Besoldungen der schützenden Forstdiener unter die Eigenthümer der den Schutzbezirk bildenden Waldungen nach der Fläche ist eine jedenfalls billige Anordnung, jedoch räthlich, die Besoldung im Ganzen aus der Staatscasse oder der am Meisten betheiligten Gemeindecasse bezahlen und an diese die repartirten Beiträge entrichten zu lassen. Die Repartition

der Besoldungen der verwaltenden Staats-Forstbeamten unter die betheiligten Waldeigenthümer entspricht nicht dem Interesse der Forstverwaltung; findet man sie gleichwohl räthlich, so erhebe man die nach den Steuercapitalien repartirten Beiträge als Steuerzusatz der betreffenden Waldeigenthümer mit der directen Steuer *).

III. Die Staatsforstverwaltung oder die Bewegung und Thätigkeit des Staatsforstorganismus läßt sich in folgenden Abtheilungen betrachten: 1) Verwaltung der Dienstordnung, 2) Forstpolizeiverwaltung, 3) Domanialforstverwaltung und 4) Communal- oder vormundschaftliche Forstverwaltung. Zur Dienstordnung gehören folgende Gegenstände, welche ihre Grundlage schon in der Forstorganisation haben müssen und hier nur ihre nähere Bestimmung zur Ausführung erhalten, nehmlich a) allgemeine Rechte und Pflichten der Angestellten und Beamten des Forstdienstes oder die forstliche Dienstdisciplin im Allgemeinen, b) die gegenseitigen Verhältnisse der Forstdiener, c) die Verhältnisse der Forstbeamten zu anderen Staatsdienern, d) Anstellung und Entlassung des Forstpersonals, e) der Bezug des Diensteinkommens, f) die schriftliche Geschäftsführung, g) die Führung des Dienstinventars, h) die Controle, Dienstordnung, wohin Amtsvisitationen, Forstbereisungen und periodische Zusammenkünfte gehören. — Die Gegenstände der Verwaltung der Forstpolizei erhellen aus demjenigen, was wir über diese bereits bemerkten. Es handelt sich vorzüglich von der Forststatistik und von Regelung der Geschäftsformen, des Geschäftsbetriebes zur Handhabung der Forstpolizei in allen ihren mannigfachen Beziehungen, mit Uebergängen in die Vorschriften für das Verfahren in Forststraffachen. — Die Domanialforstverwaltung umfaßt folgende Gegenstände: a) die Anwendung der Mittel zu einer genauen, den Zwecken der Verwaltung angepaßten, mit den Veränderungen stets fortschreitenden Kenntniß des der Verwaltung anvertrauten Vermögens, also namentlich Forstdomäneninventar oder Beurkundung des Realbestands der Verwaltung; b) die Wahrung der privatrechtlichen Interessen vom Standpunkte des Fiscus, als Waldeigenthümers, insbesondere auch dessen Vertretung vor dem Civilrichter; c) die Wahrung und Ordnung dieser Interessen in Beziehung auf Besteuerung und auf diejenigen Beiträge, welche der Forstdomänenverwaltung, wie jedem Grundeigenthümer, zu den Bedürfnissen des Staats und der Anstalten, an deren Schutz und Vortheilen sie Theil nimmt, zu leisten obliegen. Was wir unter a, b und c eben andeuten, hat die Forstdomänenverwaltung mit jeder anderen Verwaltung eines großen Grundvermögens gemein. Nun kommen aber dem Forstwesen eigenthümliche Gegenstände zu, nehmlich d) die Maßregeln zur Begründung des Forstbetriebs der Domanialwaldungen, unter Anderem deren Abschätzung und Wirthschaftseinrichtung **); e) die Gewinnung des jährlichen Holzertrags und der Betrieb der Holzernte (das gesammte Holzhauereiwesen); f) die Verwendung und Verwerthung derselben; g) die Gewinnung und Verwerthung der Nebennutzungen; h) der Betrieb der Forstcultur, des Waldanbaues und der Nachzucht, so wie anderer Waldarbeiten, z. B. der Entwässerungen, des Wegbaues u. dgl.; i) das forstliche Rechnungs-, Cassen- und Etatswesen; k) die Erstattung der allgemeinen und umfassenden Rechenschaftsberichte über den jährlichen und periodischen Stand der Ergebnisse der gesammten Verwaltung. — Nach demjenigen, was wir oben (Seite 755 f. und 761) über Stellung des Communal-Forstwesens anführten, beschränkt sich die Einwirkung der Staatsforstverwaltung bei diesem nur auf das Polizeilich-Technische, und es sind die Mittel zur

*) Die meisten Gegenstände der Forstorganisation sind bearbeitet in „Versuch einer Forstverfassung im Geiste der Zeit" von dem Frhrn. v. Wedekind. (Leipzig 1821.) Mehrere Erfahrung und der Fortschritt der Zeit motiviren aber die in diesem Lexikon theilweise davon abweichenden, theilweise sich als Consequenzen darstellenden Ansichten.

**) Man sehe Näheres hierüber in: „Instruction für die Betriebsregulirung und Holzertragschätzung der Forste, von G. W. Frhrn. v. Wedekind. Durch Beispiele erläutert, nebst einem Beilageheft. Darmstadt 1839 (bei Dingeldy, nun Pf. Diehl)."

Pflege und Bewirthschaftung der Communalwaldungen im Wesentlichen nicht verschieden; daher es hier nur eines Nachbildens und Anpassens der betreffenden Einrichtungen der Domanialforstverwaltung bedarf.

Wir fügen den vorstehenden Andeutungen*) einige Bemerkungen über die höhere Bedeutung der Forstdomänen-Verwaltung und über einige Gegenstände bei, welche in neuerer Zeit öfter Discussionen veranlaßten.

1) Der Waldfläche eine möglichst hohe Ausbeute abzugewinnen und zu derselben Menge von Walderzeugnissen einer möglichst kleinen Fläche zu bedürfen, vermag bei der Forstwirthschaft, nach den natürlichen Gesetzen des Wuchses und der Nachzucht des Holzes, in der Regel nur der Waldeigenthümer, dessen Interesse nicht an die Gegenwart gebunden ist, am Meisten also der Staat selbst. Je mehr Waldungen in dessen Besitz sind, desto weniger wird man nöthig haben, desto weniger bedarf es einer Einschränkung anderer Waldeigenthümer und desto mehr Fläche bleibt für andere einträglichere Culturarten übrig. Es liegt im Begriffe des Staats, daß die ihm angehörenden Waldungen im strengsten Sinne der gemeinsamen Wohlfahrt, Vergangenheit mit Gegenwart und diese mit Zukunft vermittelnd, bewirthschaftet werden. Seine Waldungen bilden daher vorzugsweise die Assecuranzanstalt für den Holzbedarf und die übrigen wichtigen Zwecke der Wälder im Natur- und Nationalhaushalte. Reicht ihr Flächeninhalt dazu nicht hin, so sollen sie wenigstens als Muster vollkommener Wirthschaft allen anderen Waldeigenthümern vorleuchten.

Dieser höheren Bestimmung müssen alle fiscalischen Rücksichten untergeordnet sein, aber auch einseitige Begünstigungen einzelner Einwohnerclassen und einzelner Ortschaften oder Gegenden weichen. In dieser Beziehung walten schädliche Misverständnisse und Vorurtheile ob. Namentlich ist man geneigt, von der Forstdomänenverwaltung, weil das von ihr verwaltete Eigenthum dem Staate oder Domanialfiscus gehört, eine größere Nachsicht gegen Eingriffe und eine größere Freigebigkeit in Austheilung der Walderzeugnisse, insbesondere mehr unentgeltliche Abgaben und willkürlich herabgesetzte Preise zu verlangen**). Was die Forstverwaltung verliert, verlieren nicht die Forstbeamten, sondern verlieren Staat und Nation; alle Begünstigung und Freigebigkeit kostet darum nicht weniger, wenn sie aus dem großen Beutel geschieht, sondern mehr, und sie fällt in größerem Maße auf die Gemeinden und Steuerpflichtigen zurück. Eine solche crispinische Verwaltung widerspricht a) der Bestimmung der Domanialwaldungen für das dauernde Gesammt-Interesse der Nation und der von diesem erheischten höchstmöglichen Benutzung; b) der Gerechtigkeit, weil sie Einzelne, wegen ungleichmäßigen Vorhandenseins von Domanialwald in den verschiedenen Landesgegenden und Unausführbarkeit einer gerechten Vertheilung der Gunstbezeigungen, auf Kosten der Gesammtheit begünstigt, während der Grundsatz freier Concurrenz und höchstmöglicher Verwerthung der Gesammtheit am meisten nützt, dieser Nutzen sich verhältnißmäßig auf die einzelnen Staatsbürger vertheilt und daran, wie billig, die den Waldungen zunächst Wohnenden ohnedies schon am Meisten participiren; c) der Klugheit und Sparsamkeit, weil alle Freigebigkeit und Unterstützung auf Staatsrechnung am Meisten kostet, weshalb wir oben (Seite 759) statt dessen die Anlegung der Holzmagazine auf Ortsgemeinderechnung empfahlen; d) der Freiheit, weil die Misbräuche von der Freigebigkeit Maßregeln der Bevormundung der häuslichen Wirthschaft provociren; ferner, weil sich die Spendung von Nachsicht, Gnade, Unterstützung nie von der Willkür trennt, diese Willkürgewalt in die Hände der Staatsbeamten, zunächst

*) Eine ausführliche Auseinandersetzung derselben findet man in v. Wedekind's „Anleitung zur Forstverwaltung und zum Forstgeschäftsbetriebe." (Darmstadt 1831.)

**) Man sehe meine Schrift über „Liberalität und Popularität in Forstsachen." (Gotha 1832.)

der Forstbeamten, gelegt wird; ferner, weil die vollziehende Gewalt es nach Umständen convenabler finden kann, dem Volke das Maul mit Streulaub zu stopfen oder auf sonstige Weise die ihr gegebene Befugniß der Gnadenspendung zur Beschwichtigung anderer Beschwerden und zur Bestechung des Pöbels zu verwenden; endlich widerspricht e) das crispinische Gnadensystem sogenannter patriarchalischer Forstverwaltung dem Zwecke, die Verwaltung zu vereinfachen und deren Kosten zu mindern, weil die Abweichung von dem Grundsatze höchstmöglicher Verwerthung, insbesondere von dem der Versteigerung unter freier Concurrenz, mehr Personal und einen umständlicheren Geschäftsgang erfordert.

3) Hiermit wollen wir aber keineswegs die Versteigerung des Holzes in ganzen Schlägen oder der Arbeiten im Ganzen an Unternehmer empfehlen. Dieses in Frankreich meistens noch übliche Verfahren ist das andere Extrem. Es beeinträchtigt die Waldpflege und Waldausbeute, hindert gerade die möglichst ausgedehnte Concurrenz, begünstigt die Aristokratie des Geldes und den Wucher der Speculanten auf Kosten des ärmeren Theils der Bevölkerung und ist somit ebenfalls der Bestimmung der Domanialwaldungen zuwider, die nur dann gedeihlich bewirthschaftet werden können, wenn die Verwaltung auf eigene Rechnung ihre Erzeugnisse selbst erntet, diese erst dann in angemessenen Verkaufsmassen und möglichst kleinen Loosen, *aber nach allgemeinen Regeln* verwerthet und wenn sie alle Arbeiten der Technik durch im Einzelnen angenommene Arbeiter *selbst* ausführen läßt.

4) Die Einnahmen und Ausgaben der Domanialforstverwaltung müssen an den betreffenden Stellen des Staatsbudgets so eingereiht werden, daß sich einerseits der Beitrag der Forstdomänen zu den Finanzquellen und Staatsbedürfnissen, andererseits aber auch ihr Verwaltungsaufwand *vollständig* daraus ersehen und vergleichen läßt. Die erste und unerläßliche Bedingung hierzu ist die consequente Durchführung des Grundsatzes der Etatswirthschaft, so daß alle Leistungen und Abgaben der Forstverwaltung für andere Verwaltungszweige von diesen, gleich jedem Käufer, vollständig vergütet werden und ebenfalls unter den Forsteinnahmen erscheinen, dagegen die Forstverwaltung, was sie von anderen Verwaltungszweigen etwa empfängt, diesen eben so wohl vergütet und unter den Forstausgaben aufführt. Man prüfe also bei der Kritik eines Forstbudgets vor Allem diesen Punkt. Hiermit hängt die Untersuchung zusammen, ob nicht die Forstbeamten außer demjenigen, was für sie unter den Ausgaben vorkommt, Emolumente beziehen, oder umgekehrt, ob nicht die verrechneten Ausgaben zugleich für andere Waldungen, deren Einkommen nicht unter den Einnahmen erscheint, dienen. Letzteres ist z. B. der Fall, wenn vom Staate besoldete Forstbeamte für ihre im Budget der Forstverwaltung zur Last gesetzte Besoldung zugleich Dienste in Gemeinde-, Stiftungs- und anderen Waldungen leisten. Will man sich nicht zu Fehlschlüssen verleiten lassen, so muß man in solchem Falle bei Vergleichung mit der correspondirenden Domäneneinnahme entweder dieser eine verhältnißmäßige Quote zusetzen oder von der Ausgabe bei der *Forstdomanial*verwaltung eine verhältnißmäßige Quote abziehen und unter eine andere geeignete Rubrik versetzen. Ein dritter wesentlicher Punkt bei Kritik des Forstbudgets ist die Unterscheidung der von der Verwaltung abhängenden Rubriken von solchen, an denen sie Nichts ab- und zuthun kann. Zu letzteren gehören namentlich die Beiträge zu öffentlichen Lasten, die Abgänge in Folge privatrechtlicher Titel zum Bezug von Holz und Waldnutzungen unentgeltlich oder um geringen Preis, welche zwar nicht der Staatscasse zu Gute kommen, aber nichts desto weniger von der Forstverwaltung geschaffene und in die Nationalindustrie übergehende Genüsse sind. Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit vielen Nutzungen, welche weder in Einnahme- noch Ausgaberechnung erscheinen, nach denen man gleichwohl bei Kritik eines Forstbudgets zur Vervollständigung der Kenntniß dessen, was die Forstdomänen für die auf sie verwandten Kosten leisten und was sie der Nation werth sind, zu fragen hat. Ein fünfter Punkt betrifft die Construction der Einnahme- und Ausgaberubriken, die leicht zur Verdeckung von Mängeln dienen kann; namentlich sehe man darauf, daß

die Einnahme sämmtlich mit ihren Rauh-Beträgen, dagegen die correspondirenden Ausgaben ebenfalls vollständig aufgeführt werden.

5) Den aufgestellten Grundsätzen entspricht folgende Rubrikordnung: A) Allgemeine Staatsforstpolizei. Zu deren Einnahmen gehören die Beiträge von Gemeinden und anderen Waldeigenthümern zu den Forstdienerbesoldungen; die Forststrafen dagegen werden geeigneter in der Abtheilung des Staatsbudgets, worin auch andere Strafen vorkommen, aufgeführt. Zu den Ausgaben der Forstpolizei gehören alle Forstverwaltungskosten, welche der Staat, als solcher (namentlich für Communalwaldungen), und nicht in seiner Eigenschaft als Waldeigenthümer zu tragen hat. B) Bei der Forstdomänenverwaltung sollen nur die Einnahmen und Ausgaben, welche der eigene Waldbesitz des Staats (Domanialfiscus) oder Berechtigungen desselben zum Bezug von Nutzungen aus anderen Waldungen veranlaßt, verrechnet werden; folglich gehören unter die Einnahmen der Forstdomanialverwaltung: I) Einnahmen aus den Domanialwaldungen an sich (aus dem Waldeigenthum), 1) Holzertrag, 2) Nebennutzungen; II) Einnahmen aus anderem Grundeigenthume des Forstfiscus (z. B. Forstgebäude und Grundstücke); III) sonstige nutzbare Rechte vermöge privatrechtlichen Titels. Unter die Ausgaben der Forstdomanialverwaltung gehören: I) Lasten und Abgänge, 1) Grundlasten, 2) Beiträge zu öffentlichen Lasten, 3) Ausfälle und Nachlässe, 4) Proceßkosten; II) Kosten des Forstpersonals, 1) der Direction, 2) des inspicirenden Personals, 3) des verwaltenden, 4) des schützenden Personals; III) besondere Belohnungen und Entschädigungen, einschließlich außerordentlicher Forstschutzkosten; IV) Diäten; V) Erntekosten, 1) des Holzes, 2) der Nebennutzungen; VI) sonstige Betriebskosten, 1) Culturkosten, 2) Unterhaltung der Forstgebäude, 3) Wege und Brücken, 4) Gränzen, 5) Vermessung und Eintheilung im laufenden Dienste, 6) Verkündigungs- und Versteigerungskosten, 7) Kosten der Gelderhebung, 8) Botenlohn. Für Jagden und Fischereien wären besondere Einnahme- und Ausgaberubriken zu bilden, eben so für außerordentliche Einnahme und Ausgabe (z. B. Kosten der Hauptforstvermessung, der Betriebsregulirung, der Inventarisirung, von Veränderungen im Grund- und Capitalvermögen), als Unterabtheilung der betreffenden Hauptabtheilung des Staatsbudgets. Außerdem hängt es von Organisation des Rechnungs- und Cassewesens ab, ob und in wie fern man die Ausgaben eintheilt in A) Central- und B) Localausgaben.

6) Ohne Kenntniß aller Materialien zur Untersuchung der unter 4 u. 5 bezeichneten Punkte lassen sich die Budgets verschiedener Staaten nicht vergleichen, das relative Verdienst ihrer Forstverwaltung gar nicht würdigen und ihre Ergebnisse nicht unter die zur Vergleichung nöthige gleiche Benennung bringen. Allein selbst dann gehe man mit großer Vorsicht zu Folgerungen über. Namentlich ist es sehr gewagt, nach den Procenten der Einnahme, welche die Ausgabe erfordert, das Verdienst einer Forstverwaltung bemessen zu wollen. Will man dies einigermaßen, so muß man a) nach den bezeichneten Gesichtspunkten nur die Ausgaben und Einnahmen, welche sich wirklich auf die Domanialwaldungen beziehen, in Ansatz bringen, b) den Naturalbetrag nicht nach geringen, sondern nach den Preisen in Geld anschlagen, um welche er nach der bestehenden Einrichtung wirklich verkauft werden kann, c) die Lasten und Kosten außer Ansatz lassen, an welchen die Forstverwaltung Nichts ab- oder zuthun kann, z. B. Steuerlasten, Grundlasten u. dergl., d) von denjenigen Schaffungskosten, die als Capitalanlage betrachtet werden können, nur die Zinsen ansetzen, e) zur Ausgabe des Forstpersonals alle seine Emolumente, insofern sie für Domanialwaldungen bezogen werden, vollständig beirechnen, dagegen, insofern für die Besoldungen zugleich in anderen Waldungen Dienste geleistet werden, hierfür einen verhältnißmäßigen Theil abrechnen, f) vor Berechnung der Procente von der rohen Einnahme diejenigen Ausgaben abziehen, welche nur als eine Vorlage der Forstverwaltung für die Empfänger des Naturalertrages anzusehen sind, z. B. Holzhauerlohn und andere Erntekosten, g) endlich bei Vergleichung verschiedener Länder erst die Posten auf einerlei Benennung bringen, d. h. thunlichst übereinstimmende Einnahme- und Ausgaberubriken bilden. Da die Procente der Ausgabe desto größer erscheinen, je kleiner die correspon-

direnden Einnahme ist, so erhellt, daß sie einen desto ungünstigeren Schein auf die Forstverwaltung werfen, je niedriger die Preise sind, womit die Einnahme berechnet wurde, und je geringer der Naturalertrag ist. Man muß also auch den Zustand des Landes, die dortigen Preise der Lebensmittel, den Zustand der Waldungen, ihre Lage, Ertragsfähigkeit, die auf die Gegenwart überkommenen Blößen, die vorangegangenen Ereignisse, die Hindernisse, mit welchen die Forstverwaltung zu kämpfen hat u. s. f. genau kennen, um aus den Forstbudgets und den Procenten der Verwaltungskosten richtige Schlüsse ziehen zu können. So z. B. kann die Forst-Verwaltung im Lande A weit sparsamer und sorgfältiger sein als im Lande B, und doch können nach dem Etat für B die Kosten weniger Procente der Einnahme betragen, weil letztere durch einen höheren Holzpreis, durch Ueberhauungen vermehrt, die Ausgabe vielleicht durch geringe Culturbedürfnisse, durch einen leichten Forstschutz u. s. f. vermindert worden ist. Je roher und unausgebildeter die Betriebsart ist, desto weniger, je mehr die Cultur steigt, desto mehr Procente erfordern die Schaffungs- und Verwaltungskosten. Wird man darum erstere der letzteren, z. B. die Weidenutzung in einer Oertlichkeit, wo Wein oder Hopfen gebaut werden kann, darum vorziehen, weil sie weniger Procente erfordert? Ebenso kommt es bei den Waldungen auf ihren Reinertrag, d. h. auf den Ueberschuß der Einnahme im Vergleich zur Ausgabe, auf deren factischen Ertrag und auf dessen Durchschnittsansatz pr. Morgen oder auf ein bestimmtes Flächenmaß an. Der Verfasser hat diese Berechnungen für mehrere Staaten aufzustellen gesucht; es wird hier zur Erläuterung hinreichen, beispielsweise deren Ergebnisse aus dem Großherzogthum Hessen auf den Grund mehrjähriger Rechnungsdurchschnitte hier anzuführen:

Bezeichnung der Ansätze.		Im Durchschnitte auf 1 Morgen oder ¼ Hectare. fl.	kr.	Verhältnißzahlen.	Bemerkungen.
Einnahme		3	48	1,00	Unter der Einnahme sind alle Waldnutzungen nach den Preisen, um welche sie örtlich verwerthet werden können, veranschlagt. Die Ausgabe für das Forstpersonal umfaßt alle Dienstgrade, so weit sie für Domanialwaldungen Geschäfte zu verrichten haben.
Ausgabe	Lasten und Abgänge	—	27	0,12	
	Forstpersonal	—	24	0,10	
	Erntekosten	—	30	0,13	
	Culturkosten	—	5	0,02	
	sonstige Betriebskosten	—	7	0,03	
	Summe der Ausgabe	1	33	0,40	
Ueberschuß		2	15	0,60	

Diese Durchschnittsansätze und Verhältnißzahlen sind für sorgfältige Forstverwaltungen des cultivirten Deutschlands so ziemlich maßgebend, namentlich was die gegenseitigen Verhältnisse der Ausgaberubriken betrifft. Es erhellt, daß die Erntekosten, welche von dem ärmsten Theile der Bevölkerung verdient werden, die stärkste Ausgaberubrik bilden; zieht man sie als blos durchlaufende Posten von Einnahme und von Ausgabe ab, so beträgt, nach vorstehenden Ansätzen, die Summe der Ausgabe für Forstpersonal (einschl. der Centralstelle), Culturkosten und sonstige Betriebskosten nur 17 bis 18 Procent der Einnahme. Im Ganzen genommen ergeben diese Zusammenstellungen, so weit der Verfasser sie aus verschiedenen Staaten sammeln konnte, daß die Forstverwaltung unter allen Betriebsarten auf Staatsrechnung, wobei Selbstverwaltung und nicht Verpachtung statt

hat, die günstigsten Ergebnisse. Nur einzelne untergeordnete Nutzungszweige der Waldungen eignen sich zur Verpachtung. Könnte man die Waldbenutzung im Ganzen verpachten, so würden zwar die Procente der Verwaltungskosten auf ⅓ und weniger reducirt werden, aber der Ueberschuß, der reine Ertrag für die Casse des Waldeigenthümers (hier die Staatscasse) um so viel kleiner ausfallen: ein Wink, zu welchen Fehlgriffen eine einseitige Bemessung nach dergleichen Procenten führen könnte. — Gegen den Feldbau betrachtet, sind die Culturkosten der Forstwirthschaft sehr gering; sie betragen von der Einnahme nur 2 Procente, von der Summe aller Ausgaben nur 5 Procente, die Erntekosten dagegen von der Einnahme 13, von der Ausgabesumme bei 33 Procente oder ⅓. Eine kritische Untersuchung des Besoldungsaufwandes zeigt, welche bedeutende Ersparniß bewirkt wird, wenn man die Dienstbezirke und das Forstpersonal für Domanial- und Communalwaldungen in eine Organisation vereinigen kann. Weit mehr, als nur immer im Bereiche der Verwaltungskosten gespart und gewonnen werden kann, muß dem Wissen und Gewissen des Forstpersonals überlassen werden. Auf dieses Wissen und Gewissen richte man daher vorzugsweise seine Verbesserungsmaßregeln.

IV. Forststrafgesetzgebung und Forstgerichtsbarkeit. Es handelt sich hier von allen den Vergehen, 1) welche an Orten, die unter Forstschutz stehen, durch Beschädigung oder Entwendung von Waldgegenständen verübt werden, und 2) welche in waldgefährlichen Handlungen oder in Unterlassung oder Ueberschreitung von Anordnungen, die für den Schutz oder die Bewirthschaftung der Waldungen getroffen werden, bestehen. Für erstere Art eignet sich der Name „gemeine oder Civilforstvergehen", denn ihre Strafbarkeit beruht auf der Verletzung der Eigenthumsrechte Anderer und auf dem allgemeinen Grundsatze ihrer Achtung, sowohl was a) die eigentlichen Entwendungen, als auch b) die bloßen Beschädigungen betrifft. Die zweite Art von Forstvergehen sind die „Forst-Polizei-Vergehen". Beide Arten zusammen bilden den Gegenstand der Forststrafgesetzgebung und Forstgerichtsbarkeit. Deren Absonderung von der allgemeinen Strafgesetzgebung und Strafrechtspflege hat theils historische, im Zusammenhange mit dem ehemaligen Forstregale (m. s. oben Seite 749) stehende, theils auch noch fortdauernde Gründe, unter welchen letzteren die Menge, Mannigfaltigkeit und Eigenthümlichkeit der Vergehen, die besonderen Schärfungs- und Milderungsgründe, die Ansichten und Vorurtheile, die Erfordernisse gleichzeitiger Bestimmungen über Schadloshaltung der Beeinträchtigten, die vielartigen Nutzungsverhältnisse und die theilweisen Uebergänge in Polizeivergehen obenanstehen. Die Forstfrevel sind ein an der Sittlichkeit und dem Wohlstande der ärmeren Volksclassen nagender Krebsschaden, welcher nur bei der aus älterer Zeit überkommenen Nichtachtung des Waldeigenthums, bei der großen Milde, mit der man dessen Beeinträchtigung (gleichsam als Sündenbock für andere Schäden) behandeln zu können glaubte, bei den Misverhältnissen, welche die Barbarei früherer Jahrhunderte in der Forst- und Jagdgesetzgebung zurückgelassen hat, ferner bei Vernachlässigung gehöriger Maßregeln zur Erleichterung rechtmäßiger Befriedigung des Holzbedarfs und der gehörigen Belehrung des Volks — so sehr um sich greifen konnte. In neuerer Zeit hat man zwar Reformen begonnen, indessen noch nicht genug das Uebel an der Wurzel angegriffen. Dazu bedarf es weniger der hohen Strafansätze, als ihrer schnellen und nachdrücklichen Vollziehung, und hauptsächlich kommt es hierbei auf eine besser geordnete Mitwirkung der Ortspolizei an, nicht allein hinsichtlich zweckmäßiger Unterstützung des Forstschutzes, sondern auch durch Anstalten, wie Holzmagazine u. s. f.*). — Wenn gleich die Forststrafgesetzgebung nach den vorhin erwähnten Gründen eine besondere Abtheilung bildet, so muß

*) Obgleich die Waldeigenthümer zur unentgeltlichen Versorgung der Armen oder Vertheilung in geringen Preisen nicht mehr Verbindlichkeit haben als andere Grundeigenthümer hinsichtlich ihrer Erzeugnisse, so könnte doch die Uebernahme solcher Anstalten auf Staatsrechnung dem Personal der Forstverwaltung in mehrerer Hinsicht nur angenehm sein. Allein das Gesammtinteresse der Nation läßt es nicht zu, daß die Forstverwaltung aus ihrem Standpunkte heraustrete und die Armenversorgung übernehme. Die Forstverwaltung fördert auf

sie doch in die allgemeine Strafgesetzgebung einpassen und auf denselben Hauptgrundsätzen beruhen. Wir haben auch hier das Strafgesetz an sich von den Vorschriften für das Verfahren zu unterscheiden. Jenes hat bei den gemeinen oder Civilforstvergehen zweien Forderungen zu genügen, der einen von Seiten der Waldeigenthümer auf Ersatz des ihnen entwendeten Gegenstandes oder zugefügten Schadens, und anderseits der von Seiten des Staats auf Versöhnung der gekränkten Sicherheit des Eigenthums durch angemessene Strafen. Die Bestimmungen zur Erfüllung der beiderseitigen Forderungen sind zwar in besonderen Abschnitten, aber in demselben Gesetze zu ertheilen; die Verweisung der Bestimmung und Verhandlung über den Ersatz in die Civilgesetzgebung und auf den Privatproceß ist wegen Zusammenhangs mit der Strafbestimmung und wegen Menge der Fälle höchst unpraktisch und eine Verschwendung von Menschenkraft, daher nur ausnahmsweise, wenn der Beschädigte darauf provocirt, zulässig. In den meisten Fällen wird das entwendete Object nicht in Natur zurückgegeben oder wieder angenommen; es ist also schon darum eine Ersatzbestimmung nöthig. Außerdem bedarf es aber des Geldanschlags zur Begründung des Strafansatzes. Um hierbei der Willkür zu begegnen und die Menge der Fälle schnell genug erledigen zu können, sind Tarife über den Werth der verschiedenen Waldgegenstände für die verschiedenen Landestheile, nach den örtlichen laufenden Preisen, festzusetzen. Sie müssen von Zeit zu Zeit nach den Preisveränderungen abgeändert werden, dürfen also keinen festen Bestandtheil der Strafordnung selbst bilden. Auch muß eine besondere Abschätzung von Sachverständigen in gewissen durch den Tarif nicht bestimmten oder bestimmbaren Fällen vorbehalten bleiben. Die meisten Entwendungen von Forstobjecten sind mit Beschädigung oder mit einem Verluste verbunden, der dem Waldeigenthümer durch den Werth, den das Object nach vollbrachter That hat, nicht ersetzt wird. Schadenersatz findet daher nicht allein bei bloßen Beschädigungen statt, sondern er begreift auch bei Entwendungen alles dasjenige in sich, was dem Waldeigenthümer außer dem Werthe gegeben werden muß, um ihm die gebührende Entschädigung zu vervollständigen. Dieser Schadenersatz wird bei einer zweckmäßigen Classification der Fälle am Geeignetsten für die Praxis durch Verhältnißzahlen zum Werthe bestimmt. — Es steht im Einklange mit den Grundsätzen des allgemeinen Strafrechts, erleichtert die Ausführung und sichert, was vorzüglich wichtig ist, dem Strafgesetze eine mit dem Werthe und der Wichtigkeit der Objecte fortschreitende Anwendbarkeit, die Strafen der gemeinen oder Civilforstvergehen in gewissen allgemeinen Verhältnissen zum Werthe des Entwendeten, nach Umständen auch des zugefügten Schadens, festzusetzen. Dies macht zugleich besondere Strafschärfungen für schädlichere Vergehen entbehrlich, da sie sich auf solche Weise von selbst ergeben. Nur in so fern bedarf es überdies noch besonderer Bestimmungen zur Straferhöhung, als der Ersatz zum Maßstabe nicht hinreicht, wie z. B. bei Objecten, die eine im Ersatze nicht begriffene oder ausdrückbare Bestimmung und höhere Strafbarkeit zur Folge haben (z. B. Gränz- und Hegzeichen) oder bei bereits in die Verkaufsform gebrachten Objecten oder in Wiederholungsfällen oder unter anderen beschwerenden Umständen (z. B. Nachtzeit, gefährliche Werkzeuge u. dergl.). — Nach dem im Eingange bezeichneten Begriffe der Forst-Polizei-Vergehen folgt deren Strafbarkeit nicht, wie bei den gemeinen oder Civilforstvergehen, unmittelbar aus dem sich von selbst verstehenden Verbote der Verletzung der Eigenthumsrechte, sondern aus der Uebertretung positiver Vorschriften. Die Strafnormen der Forstpolizeivergehen setzen also eigentlich ein Forstpolizeigesetz (eine Forstpolizeiordnung) voraus. Die meisten bisherigen Strafordnungen, die sich auf Forstpolizeivergehen erstreckten, waren statt dessen ein buntes Verzeichniß der gerade in Bezug auf den Wald für strafbar gehaltenen Handlungen und Unterlassungen, mit der Anzeige der auf einer jeden haftenden Strafen. Wenn ein Forstpolizeigesetz und mithin durch dieses der Maßstab der Strafbarkeit gegeben ist, so setze man einige Straf-

---

ihrem Standpunkte das Gesammtinteresse am meisten durch möglichst reichliche Production und Darbieten derselben der freien Concurrenz in möglichst kleinen Loosen um die durch diese Concurrenz gebildeten Preise. (M. s. oben S. 759 u. 765.)

classen, theils so viel die Vergehen wegen polizeiwidriger Benutzung des Waldeigenthums betrifft, mit Zugrundlegung der Strafbestimmungen über gemeine Civilforstvergehen, theils mit Bestimmung eines gewissen Minimum und Maximum fest und wende diese Strafclassen auf die Abtheilungen der Forstpolizeivergehen an. Letztere lassen sich unter folgende Gesichtspunkte zusammenfassen: 1) Forstpolizeivergehen, welche den Wald, wie er ist, ohne ein besonderes Verhältniß des Thäters zum Walde oder ohne besondere Rücksicht auf einen forstwirthschaftlichen Zweck, der Gefahr der Beschädigung aussetzen und daher „gemeine" Forstpolizeivergehen genannt werden können, 2) Vergehen gegen die Forstwirthschaftspolizei, insbesondere der Waldeigenthümer und Waldberechtigten, 3) Forstpolizeivergehen der im Walde beschäftigten Arbeiter, 4) Vergehen bei Verwendung und Verwerthung der empfangenen Waldproducte. — Die Menge der Fälle macht es nöthig, die Strafen sowohl der gemeinen Civilforstvergehen als der Forstpolizeivergehen in der Regel in Geld auszudrücken, Gefängniß vorzüglich für ihre Schärfung zu bestimmen. Wegen häufiger Zahlungsunfähigkeit der Sträflinge und der Fälle, worin für sogleich anzusetzende Gefängniß- oder Arbeitsstrafe ein Maßstab erfordert wird, muß das Gesetz das Verhältniß festsetzen, nach welchem die unzahlbaren Geldstrafschulden in Gefängniß oder Arbeit verwandelt werden. Diese Verwandlung muß sich zur Gleichstellung der Zahlungsfähigen mit den Zahlungsunfähigen (zu welchen gerade die Gewohnheitsfrevler und gefährlichen Holzdiebe gehören) auch auf Werths- und Schadenersatz, auf Gerichtskosten und (wo dergl. bestehen) auf Anzeigegebühren erstrecken. — Die Vorschriften für das Verfahren in Forststrafsachen kann man in zwei Hauptabtheilungen bringen: 1) in die Forstgerichtsordnung und 2) in die Forststraf-Vollzugsordnung. Die Forstgerichtsordnung wird schwierig durch die in den meisten Fällen nur auf die Aussage eines verpflichteten Denuncianten sich beschränkende Beurkundung des Thatbestandes, durch die Menge der Straffälle und die Kürze der Zeit, binnen welcher das Erkenntniß der Anklage folgen muß. Sie zerfällt in das Verfahren beim Betreten der Frevler und zur Bestätigung des Thatbestandes, in die Vorschriften zur Rugbarmachung der Vergehen und Vorbereitung der Forstgerichte und in die Verhandlung beim Forstgerichte selbst. Die Gebrechen der bisherigen Gesetzgebung bestehen vorzüglich darin, daß der Unterschied der Fälle, in welchen eine summarische Behandlung unerläßlich ist, von denen, welche ein besonderes umständlicheres Verfahren nöthig machen, nicht durchgeführt wurde, daß man in diesem Sinne die Rechtsmittel und Recursnormen nicht gehörig ordnete und daß man auf den Ernst und die Würde, welche die Verhandlungen in Strafsachen auszeichnen muß, und hierdurch auf die moralische Verwerflichkeit der Vergehen zu wenig hinwirkte. — Die musterhafteste Strafordnung bleibt erfolglos ohne zweckmäßige Vollziehung. Den Mängeln der Vollziehung ist vorzüglich das Ueberhandnehmen der Frevel und der geringe Begriff, welchen das betreffende Publicum von ihrer Strafbarkeit hat, beizumessen. Bei unabwendbar rascher und nachdrücklicher Vollziehung kann man mit milderen Strafen auslangen. Da hierbei verschiedene Behörden zusammenzuwirken haben und die Geschäfte zu den unangenehmsten gehören, so muß durch eine unermüdliche energische Aufsicht dem Aufwachsen von Rückständen entgegengewirkt werden, welche letztere ohnedies große Härte gegen die Sträflinge und häufig die Unvollziehbarkeit der aufgehäuften Strafschulden, hiermit aber die Aufmunterung zu Contrahirung neuer Schulden zur Folge haben. Die Vollzugsordnung muß sich nicht allein auf Erhebung und Verrechnung der Strafgelder erstrecken, sondern auch den Abverdienst der unzahlbaren Beträge speciell ordnen und eine Controle derselben so wie des gehörigen Vollzugs der Gefängnißstrafen begründen. Die Function der eigentlichen Straferheber hört auf, sobald, nach fruchtlosem wirklichen Versuche der Auspfändung, die Unzahlbarkeit gründlich constatirt ist. Die Verzeichnisse hierüber und über die schon beim Straferkenntnisse sogleich angesetzten Gefängnißstrafen bilden das Soll der Verbüßung, über welche dann förmliche Rechnung abgelegt werden muß, am Besten von Viertel- zu Vierteljahr. Alle Verrichtungen müssen an bestimmte Fristen gebunden sein, so, daß vom Ansatze der Strafen an bis zum endlichen Vollzuge derselben eine in die andere eingreift, und die Beamten aus eige-

nem Vermögen diejenigen Posten, welche nicht auf die eine oder andere Art vollzogen oder als unvollziehbar beurkundet sind, sogleich aus ihrem Privatvermögen zu ersetzen haben*).

Der gesammten Forstwissenschaft ward in neuerer Zeit, mehr oder minder ausgedehnt, unter dem Namen „forstliche Verhältnißkunde" eine Disciplin angereiht, welche zur Aufgabe hat, beiläufig in der nehmlichen Reihenfolge, wie die Forstwissenschaft selbst, alle numerischen Verhältnisse forstlichen Wirkens und Schaffens, Lebens und Webens aufzufassen und in Zahlen darzustellen, hiermit aber den Stoff zu einer Meßkunst der forstlichen Kräfte und Erfolge zu sammeln. Diese Verhältnißkunde habe ich, wie die Wissenschaft selbst, in zwei Hauptabtheilungen gebracht, wovon die erste, die forstliche Statik, mit der ersten Hauptabtheilung der Wissenschaft, der Technik, correspondirt und sich befaßt mit Erörterung der numerischen Verhältnisse der Naturalerzeugung, der Arbeitskräfte und des Geldertrags. Die zweite Hauptabtheilung, Verhältnißkunde des Forstwesens in seinen Beziehungen zur Nation und zum Staat, enthält die Ergebnisse der forstlichen Statistik, sammelt und ordnet somit die numerischen Verhältnisse der Objecte des Forstwesens (namentlich die Verhältnisse der Waldflächen zum Areal des Landes und zu anderen Nutzungsarten des Bodens, sowie die Verhältnisse der Erzeugung zum Verbrauche), die Verhältnisse der Verwaltung (namentlich die Verhältnisse der Verwaltungserfordernisse nach Verschiedenheit der Art des Betriebs und des Eigenthums, die Verhältnisse dieser Erfordernisse zu denjenigen anderer Zweige der Gewerbsamkeit und der Staatsverwaltung), die Verhältnisse des Capitals, des Ertrags und der Besteuerung an sich und im Vergleiche mit anderen Culturarten und anderen Gewerbszweigen, endlich die Verhältnisse des Forststrafwesens (namentlich die Verhältnisse der Vergehen nach der Zahl der Fälle verschiedener Kategorie und nach den Beträgen der Strafen und Ersatzzahlungen, sowie die Verhältnisse des Kostenaufwands der Forststrafjustiz). M. s. mein System der forstlichen Verhältnißkunde Seite 146 des 18. Heftes meiner Jahrbücher der Forstkunde.

Zum Schlusse dieser Abhandlung noch einige Worte über die Ordnung, in welcher die forstliche Gesetzgebung und Reglementirung zu bearbeiten sein möchte. Man hat zu der Zeit, als Forst- und Jagdwesen gleichsam einen Staat im Staate bildete und seine mannigfachen Beziehungen noch wenig entwickelt waren, sämmtliche Vorschriften öfter in eine „Forstordnung" zu vereinigen gesucht, meistens in buntem Gemische. Dies geht jetzt, schon des Unterschieds zwischen Gesetz und Reglement wegen, nicht an. Die Scheidung der forstlichen Gesetzgebung nach den Gesichtspunkten der allgemeinen Gesetzgebung ist eine nothwendige Folge der Ausbildung des Staatsrechts und des Forstwesens zugleich; ihre verschiedenen Bestandtheile müssen demnach so bearbeitet werden, daß sie denjenigen Abtheilungen der allgemeinen Gesetzgebung, wohin sie nach ihrer Kategorie gehören, sich leicht subsumiren lassen. Deshalb und auch den vorangegangenen Erörterungen über die Verhältnisse des Forstwesens zur Nation und zum Staate entsprechend, so wie nach meiner speciellen Kenntniß des Wustes von Forstordnungen in vielen Staaten und nach meinen eigenen Erfahrungen bei vielfältiger Bearbeitung dieser Themata, scheint mir am Geeignetsten, die gesammte forstliche Gesetzgebung und Reglementirung in folgenden Hauptabtheilungen zu bearbeiten: I. das Forstpolizeigesetz, welches zugleich die Aufgabe eines Forstculturgesetzes lösen und die legislativen Grundlagen der Forstorganisation enthalten soll; II. das Forstorganisationsedict nebst Forstdienstordnung; III. die Verwaltungsordnung der Forstdo-

*) Eine ausführliche Anleitung zur Forststrafgesetzgebung in allen ihren Beziehungen hat der Verf. in seinen neuen Jahrbüchern der Forstkunde, Heft I. II und III. (Mainz 1828) nebst einem Nachtrage im V. Hefte (Mainz 1829) mitgetheilt. Die hiermit im Wesentlichen übereinstimmende neue Gesetzgebung und Reglementirung des Forststrafwesens im Großherzogthume Hessen hat sich nun schon seit einer Reihe von Jahren in der Praxis sehr bewährt. Wir empfehlen daher das systematische „Handbuch der Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften für das Forststrafwesen im Großherzogthume Hessen. Drei Hefte. Darmstadt 1840—1844. Verlag von C. W. Leske."

männen; IV. die Verwaltungsordnung der Communalwaldungen oder die Ordnung der vormundschaftlichen Forstverwaltung; V. das Forststrafgesetz; VI. die Forstgerichtsordnung nebst Vollzugsordnung der Forststraferkenntnisse; VII. die Instructionen für das Forstpersonal. Diese Instructionen brauchen nur für diejenigen subalternen Dienstgrade (namentlich die Forstschützen) bearbeitet zu werden, deren Personal nicht den erforderlichen Bildungsgrad hat, um die in den vorhergehenden Abtheilungen enthaltenen Vorschriften für seine Diensthandlungen gehörig entnehmen zu können und dem man daher durch die Instructionen zugleich einen Auszug daraus mit Erläuterungen in die Hände geben muß. Die Vorschriften für die Diensthandlungen der eigentlich verwaltenden und höheren Forstbeamten werden geeigneter in den betreffenden Verwaltungsordnungen zusammengestellt und dadurch, bei größerer Kürze, doch in ihrem Zusammenwirken viel deutlicher erkannt.

Frh. v. Wedekind.

Forum, s. Gerichtsstand.

Druck der Teubner'schen Officin in Leipzig.

Inhaltsverzeichniß des vierten Bandes.

Seite

Deutsches Reich, deutsche Reichsstände. — Von C. Welcker. 3
Deutscher Bund und deutsches Bundesrecht; die Grundzüge des letzteren in ihrer histor. Entwicklung u. ihrer jurist. Natur. — Von C. Welcker. 6
Deutsches Recht, s. Germanicum. 40
Devalvation, s. Münzwesen. 40
Dey, s. Berberei. 40
Diäten, s. Abgeordnete. 40
Dictator, Dictatur. — Von W. Schulz. . . 41
Diderot, s. Encyklopädie. 44
Diebstahl, s. Eigenthumsverletzung. . . . 44
Dienerpragmatik, s. Staatsdienst. . . . 44
Dienstbarkeit, s. Dingl. Recht, Leibeigenschaft u. Servitut. 44
Dienstboten, Dienstbotenordnung, Dienstherrschaft, s. Gesinde. 44
Dienste, s. Frohnden. 44
Dienstehre, Dienstentlassung, s. Staatsdienst. . 44
Diffamation, s. Injurie. 44
Digesten, s. Pandekten. 44
Dingliches Recht (Realrecht). — Von C. v. Rotteck. 44
Diöcese, Diöcesenordnung, s. Kirchenverfassung. 54
Diplomatie, Diplomat. Corps; Diplomatik. — Von C. v. Rotteck. 54
Directe Abgaben, s. Abgaben, Steuern, Indirecte Steuern. 69
Directorium, s. Französische Revolution. . . 69
Disciplin, Disciplinarstrafen, s. Kriegerstand, Universitäten, Staatsdiener. 69
Discontiren, Discontobanken, s. Banken u. Wechselgeschäfte. 69
Disparagium, s. Misheirath. 69
Dispensation, s. Privilegien. 69
Dissidenten, s. Protestantismus. 69
Divan, s. Türkei. 69
Dividende, s. Actie. 69
Doctor, Doctorwürde, s. Universitäten. . . 69
Doctrin, Doctrinärs. — Von C. v. Rotteck. . 69
Document, s. Urkunde. 77
Doge, s. Italien. 77
Dogmen, Dogmatik, s. Kirchenverfassung. . 77
Dohm (Christian Konrad Wilhelm von). — Von J. Weitzel. 77
Dolus, s. Culpa. 87
Domaine, Staatsgut, Kammergut, Krongut, Fiscusgut, Staatsvermögen, öffentl. Gut, Staatsprivateigenthum. — Von C. v. Rotteck. 87
Domainenkäufer (westphälische). — Von Murhard. 99
Domcapitel, Domherren, s. Kirchenverfassung. 130
Domicil, s. Wohnort. 130
Dorfgemeinde. — Von Mittermaier. . . . 130
Dotation, s. Stiftung. 134
Douane, s. Mauthen. 134
Droits réunis. Vereinigte Gebühren. — Von G. F. Kolb. Mit Nachtrag von W. Schulz. . 134
Drucker, s. Buchdrucker. 137
Druckerprivilegium, s. Nachdruck. . . . 137
Duell, s. Zweikampf. 137
Duldung, Toleranz; Unduldung, Intoleranz. — Von C. v. Rotteck. 137
Dupin (Andreas Maria Johann Jacob). — Von J. Weitzel. 149
Durchlaucht, s. Titel. 159
Durchfuhrhandel, Durchfuhrzoll, s. Handel und Zoll. 159
Dynasten, s. Adel, deutscher, der mittlern Zeit. 159
Dynastieen, s. Fürstenhäuser. 159
Dynastische Interessen in ihrem Verhältnisse zum wahren, zum freien oder Rechtsstaat. — Von Abt. 159

E.

Ebenbürtigkeit, s. Misheirath. 168
Edelleute, s. Adel. 168
Edict, s. Gesetz. 168

Seite

Ehe, Ehebruch, Ehescheidung. — Von G. F. Kolb. 168
Ehe zur linken Hand, s. Misheirath. . . . 196
Ehre, s. Infamie und Injurie. 196
Ehrenbürger, s. Gemeindeordnung. . . . 196
Ehrenlegion. — Von W. Schulz. 196
Ehrenstrafen, s. Strafen. 199
Ehrenzeichen, s. Orden. 199
Ehrlosigkeit, s. Infamie. 199
Eid, s. Meineid. 199
Eidsgenossenschaft (Schweizerische). — Von H. Zschokke. 199
Eigenthum, Eigenthumsrechte, Vermögensrechte. — Von C. v. Rotteck. 211
Mit Nachtrag von C. Welcker. 216
Einfuhr, Einfuhrzoll, s. Handel und Zoll, s. auch Mercantilsystem. 217
Einheit. — Von W. Schulz. 217
Einkindschaft, s. Familienrecht. 217
Einkommen, Einkommensteuer. — Von W. Schulz. 222
Mit Nachtrag von Karl Mathy. 226
Einmischung, s. Intervention. 228
Eisenbahnen u. Canäle, Dampfboote u. Dampfwagentransport. — Von F. List. 228
Mit Nachtrag von Karl Mathy. 287
Eisenmann, Gottfried. — Von C. Welcker. . 290
Elbe, Elbschifffahrtsacte. — Von Bülau. . . 296
Element, monarchisches ꝛc. — Von W. Schulz. 300
Elisabeth. — Von G. 302
Emancipation der Kinder, s. Familienrecht. . 308
Emancipation der Leibeignen u. Sklaven, s. Leibeigenschaft und Sklaverei. 308
Emancipation der Juden. — Von K. Steinacker. Mit Nachtrag von C. Welcker. 309
Emancipation der Katholiken in Großbritannien und Irland. — Von K. H. Jürgens. . . 330
Embargo. — Von Bülau. 338
Eminens jus etc. — Von C. Welcker. . . 339
Eminenz, s. Titulatur. 342
Emphyteusis. — Von D. 342
Empörung, s. Hochverrath. 343
Ems, s. Flußschifffahrt. 343
Emser Congreß, s. Kirchenrecht. 343
Enclaven, s. Staatsgebiet. 343
Encyklopädisten. — Von J. Weitzel. . . . 343
Enghien, s. Bourbon. 352
Englands Staatsverfassung. — Von Murhard. 352
Nachtrag von C. Welcker. 412
Englands Statistik. — Von W. Schulz. . . 420
Englisches Bank- und Creditsystem. Engl. Nationalschuld. — Von Karl Mathy. 445
Enregistrement (Einregistrirung). — Von G. F. Kolb. 453
Entbindungsanstalten, s. Gebäranstalten. . . 455
Entführung, s. Fleischesverbrechen. . . . 455
Entthronung, s. Monarchie und Revolution. . 455
Ephorat, Ephoren. — Von C. Welcker. . . 455
Epidemie, s. Ansteckende Krankheiten. . . 458
Episkopalsystem, s. Kirchenverfassung. . . 458
Erbadel, s. Adel. 458
Erbämter, s. Erblichkeit, Erbrecht und Staatsdienst. 458
Erbfolge, s. Erbrecht und Succession der Fürsten. 458
Erbhuldigung, s. Huldigung. 458
Erblichkeit. — Von W. Schulz. 458
Erblose Güter, s. Erbrecht u. Herrenlose Sachen. 463
Erbpacht, s. Pacht. 463
Erbrecht, Notherbrecht, Intestat- und testamentarisches Erbrecht, Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung, Legat und Fideicommiß. — Von C. Welcker. 463
Erbschaftssteuer. — Von C. v. Rotteck. . . 473
Erbunterthänigkeit, s. Grundherrschaft und Leibeigenschaft. 477
Erbverbrüderung (Confraternität). — Von Bopp. 477
Erbvertrag, s. Erbrecht. 480
Erbzinsgut, s. Bauerngut und Pacht. . . . 480

Seite

Erfahrung. — Von C. Welcker. 480
Erkenntniß, s. Vollziehbarkeit. 496
Erlaucht, s. Titulatur. 496
Eroberung, s. Kriegsrecht. 496
Erpressung, Concussion. — Von C. Welcker. . 496
Erskine (Thomas, Lord). — Von C. Welcker. 498
Errungenschaft, s. Gütergemeinschaft. . . 499
Erstgeburtsrecht, s. Succession. 499
Erzbischof, s. Kirchenverfassung. . . . 499
Erziehung; insbesondere Privat- und öffentliche Erziehung. — Von C. v. Rotteck. . . . 499
Erziehung, physische. — Von Werder. . . 503
Espartero (Don Baldamero). — Von C. Welcker. 518
Este. — Von C. Welcker. 518
Etat, Etatsjahr, s. Budget. 519
Etikette, s. Ceremoniell. 519
Ethik, s. Moral. 519
Etymologie. — Von C. Welcker. . . . 519
Eudämonismus, Egoismus, Epikuräismus, Individualismus, zunächst in socialer u. politischer Bedeutung und im Verhältniß zum Communismus. — Von C. Welcker. . . . 520
Eudämonismus und Egoismus, im Verhältniß zu den socialistischen und communistischen Theorieen. — Von Abt. 523
Eunuch, Castrat, Castration. — Von C. Welcker. 526
Europa. — Von Wilh. Schulz. 527
Europäisches Völkerrecht, s. Völkerrecht. . . 542
Evalvation, s. Münzwesen. 542
Evangelien, s. Heilige Schriften. 542
Evangelische Confession, s. Reformation. . . 542
Evangelisch-protestantische Kirche Rheinbaierns. — Von G. Fr. Kolb. 542
Eventual-Belehnung, s. Lehen. 560
Evocation, s. Gerichtsbarkeit. 560
Ewiger Friede. — Von P. A. Pfizer. . . . 560
Exaltirte, Excentrische, s. Fanatismus und Ultra. 564
Excellenz, s. Titulatur. 564
Excommunication, s. Acht. 564
Execution, Executionsordnung des deutschen Bundes. — Von C. Welcker. 564
Execution der Strafe, s. Hinrichtung. . . 574
Exequatur, s. Gesandter. 574
Exil, s. Verbannung. 574
Expropriation, s. Gezwungene Eigenthumsabtretung. 574
Exterritorialität. — Von C. v. Rotteck. . . 574

F.

Fabrik, s. Gewerbs- und Fabrikwesen. . . 576
Fabrikschulen. — Von C. Welcker. . . . 576
Faction. — Von Wilh. Schulz. 576
Factorei, s. Handel. 582
Facultäten, s. Universitäten. 582
Fahne. — Von C. Welcker. 582
Fahnenlehen. — Von C. Welcker. . . . 583
Fälschung, Betrug, Treu' und Glauben, öffentliche Treue, macchiavellistische und criminalrechtliche Verletzungen derselben. — Von C. Welcker. 583
Falliment, s. Concurs. 592
Fallehen, s. Lehen und Schupflehen. . . . 592
Familie, Familienrecht (natürliches). — Von C. v. Rotteck. 592
Familienherrschaft, Familienmäßigkeit oder Patrimonialität der Staatsverhältnisse; Patrimonialrechte, Patrimonialstaaten u. Patrimonialstände im Sinne der Filmer und Wandal, der Bonald und Haller. — Von C. Welcker. . 608
Familienrath (conseil de famille). — Von B.....l. 622
Familienrecht fürstlicher Personen, s. Privatstrafrecht. 626
Fanatismus, Fanatiker. — Von C. v. Rotteck. 626
Fastnacht, s. Carneval. 629
Faustrecht, Fehde, Friede (Königsfriede, Burgfriede, Hausfriede, Gottesfriede, Landfriede, Religionsfriede), Friedensbruch (Landfriedensbruch u. s. w.). — Von C. G. v. Wächter. . 629
Fayette (Marquis de la). — Von C. v. Rotteck. 640
Febronius, s. Hontheim. 653
Fehde, s. Composition und Faustrecht. . . 653
Fehme, Fehmgerichte. — Von Heinrich Karl Hofmann. 653
Feldherr. — Von Wolfgang Menzel . . . 660
Feldordnung, Feldpolizei, s. Landwirthschaftsgesetzgebung. 664
Fellenberg, s. Hofwyl. 664
Felonie, s. Lehen. 664
Feste, Festspiele, Volksfeste, griechische, deutsche, englische. — Von C. Welcker. 664
Festung. — Von v. Theobald. 672
Festungen des deutschen Bundes, s. Kriegsverfassung des deutschen Bundes. 674
Feudalrecht, Feudalsystem, s. Allodium u. Lehen. 674
Feuerpolizei. — Von R. Mohl. 674
Feuerversicherungsanstalt, s. Brandversicherung. 678
Fichte (Johann Gottlieb). — Von J. Weitzel. . 678
Fideicommiß, s. Erbrecht, Stammgut u. Privatfürstenrecht 688
Filangieri (Gaetano). — Von J. Weitzel. . . 688
Filiationsprobe, s. Ahnenprobe. 695
Finanz; Finanz-Hoheit, Wissenschaft, System, Politik, Kunst, Verwaltung. Ministerium, Geschichte. — Von C. v. Rotteck. 695
Finanzgesetz. — Von C. v. Rotteck. 714
Nachtrag von K. Mathy. 720
Finanzoperationen. — Von C. v. Rotteck. . . 721
Nachtrag von K. Mathy. 723
Finanzorganisation, s. Organisation der Finanzverwaltung. 726
Findelhäuser. — Von R. Mohl. 726
Finnland. — Von Bülau. 728
Fiscal; Fiscalgewalt; Fiscalanwalt; Fiscalproceß. — Von C. Welcker. 732
Fischereigerechtigkeit, s. Hoheitsrechte, nutzbringende, und Wasserregal. 733
Fiscus; Fiscusrecht, Fiscusprivilegien. — Von C. Welcker. 733
Flassan. — Von J. Weitzel. 735
Fleischesverbrechen, s. Geschlechtsliebe u. Fleischesverbrechen. 739
Fleischpolizei, Fleischtaxe, s. Lebensmittel. . 739
Flußgebiet, Fluß-Regal, Schifffahrt, Zoll, s. Wasser-Regal und Elbe und Rhein. . . 739
Föderativsystem, s. Bund und Conföderation. . 739
Folter. — Von Pfizer. 740
Forenses, s. Gemeindeverfassung u. Gerichtsstand 745
Formen; Förmlichkeiten; Formalitäten; Formeln u. Formulare der Geschäfte — Von C. Welcker. 745
Forstwesen; Forstpolizei; Forstorganisationslehre; Staatsforstverwaltung; Forststrafwesen. — Von v. Wedekind. 747
Forum, s. Gerichtsstand. 773

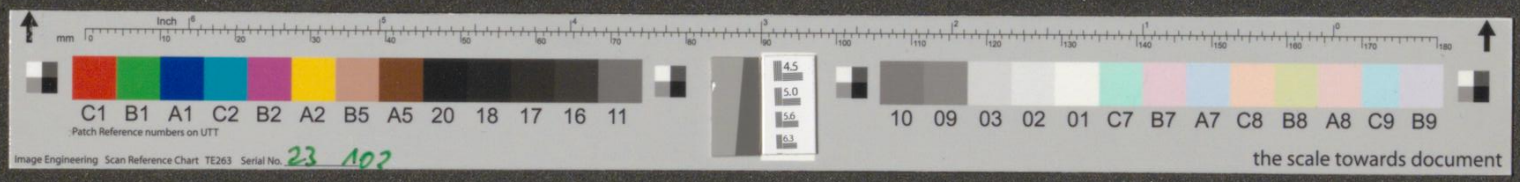
Inch
mm
C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11
Patch Reference numbers on UTT
4.5
5.0
5.6
6.3
10 09 03 02 01 C7 B7 A7 C8 B8 A8 C9 B9
Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 23_102
the scale towards document